



Stand: 15.07.2022

Schulvorschriften NRW 2022/2023

Bereinigte Sammlung der Schulvorschriften
des Landes Nordrhein-Westfalen



RITTERBACH
VERLAG

Griff-Register

Zum schnellen Auffinden wichtiger Abschnitte ist ein seitliches Griff-Register angelegt. Die Abkürzungen auf den einzelnen Griffen bedeuten:

TEIL I Service	TEIL I - Service
Inhalt	Inhalt
Änd. z. Vorj.	Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS
Stich- wörter	Stichwortverzeichnis
Termine Pers.v. Adr.	Termine, Personalvertretungen, Adressen
TEIL II (Ges.)	Inhaltsverzeichnis TEIL II - Gesetze
0-1 GG	Grundgesetz
0-2 LV NRW	Landesverfassung NRW
1-1 SchulG	Schulgesetz NRW
1- 8 LABG	Lehrerausbildungsgesetz
TEIL III (RV/Erl.)	TEIL III - Rechtsverordnungen/Erlasse
10 Org./ Verw.	Kapitel 10 Organisation und Verwaltung
11 Fin. Stellen	Kapitel 11 Finanzen/Haushalt/Stellenangelegenheiten
12 Schulo. Schulpfl.	Kapitel 12 Schulordnung/Schulpflicht
13 Bildgs. gänge	Kapitel 13 - Ordnung der Bildungsgänge (außer zweiter Bildungsweg - Kapitel 19)
14 Förd. Schul.	Kapitel 14 - Fördermaßnahmen/Schulveranstaltungen/ Erweiterung und Vertiefung schulischer Bildungsarbeit/ Schulentwicklung
15 Inh. Richtl.	Kapitel 15 - Inhalte und Methoden des Unterrichts (Sonstige Unterrichtsvorgaben)
16 Lernm. Medien	Kapitel 16 Lernmittel/Unterrichtsmittel/Medien
17 Mitw. Schüler	Kapitel 17 Schulmitwirkung/Schülerangelegenheiten
18 Gesund. Sicherh.	Kapitel 18 Gesundheit/Sicherheit/Unfallfürsorge/ Jugendschutz und Jugendhilfe
19 Zw. Bild.w.	Kapitel 19 Zweiter Bildungsweg
20 Lehrkr. Aus-/Fb.	Kapitel 20 - Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und anderer im Schuldienst Beschäftigter/Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen
21 Dienststr.	Kapitel 21 - Dienstrecht

Stets aktuell und sicher durch das Schuljahr 2022/2023: Die monatlich aktualisierte und amtliche BASS Online und das gedruckte Werk Schulvorschriften NRW 2022/2023 mit allen bis zum 15.07.2022 verkündeten und ab 01.08.2022 gültigen Vorschriften. (Stand 15.07.2022)

**Das vorliegende Werk ist ein nichtamtlicher Druck der Schulvorschriften NRW 2022/2023 mit Stand 15.07.2022. Es basiert auf der digitalen Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS). Sie finden sie unter:
<https://bass.schul-welt.de>**

BASS 2022/2023	Stand: 15.07.2022 ISBN 978-3-86837-507-7
Herausgeber:	Ritterbach Verlag GmbH, Erfstadt
Redaktion:	Ritterbach Verlag
Gesamtherstellung:	Ritterbach Verlag GmbH Friedrich-Ebert-Straße 104, 50374 Erfstadt Telefon 02235 99011-0, Fax 02235 99011-13 www.schul-welt.de Coverbild: Delphotostock/fotolia.com

BASS 2022/2023

Inhalt

	Seite
TEIL I	
Service	
Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS	S / 7
Einführungserlass	S / 11
Lesehilfen	S / 12
Stichwortverzeichnis	S / 13
Termine, Personalvertretungen, Adressen mit Inhaltsübersicht	S / 59

TEIL II

Gesetze

Kapitel 0	Grundnormen (Grundgesetz, Landesverfassung)	0 / 1
Kapitel 1	Schul- und Bildungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen	1 / 1

TEIL III

Rechtsverordnungen/Erlasse

Kapitel 10	Organisation und Verwaltung	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	10 / 1
10-0	Errichtung, Änderung, Ausbau von Schulen	
	10-02 Errichtung, Änderung, Zulassung von Schulen	10 / 4
	10-03 Bezeichnung von Schulen	10 / 13
10-1	Schulorganisation	
	10-11 Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche/Bezirks-, Landes-, Bundesfachklassen	10 / 13
	10-12 Aufbau/Gliederung/geordneter Schulbetrieb (Schulgröße)	10 / 14
10-2	Schulbau/Ausstattung	
	10-21 Schulbau/Raumprogramm/Ausstattung	10 / 15
10-3	Schulaufsichtsbehörden/andere Behörden und Einrichtungen/Ausschüsse	
	10-31 Errichtung/Neuordnung	10 / 17
	10-32 Organisation und Geschäftsordnung/Zuständigkeiten und Aufgaben/Steuerung	10 / 19
	10-33 Zusammensetzung von Gremien und Ausschüssen/Konferenzordnung für Studienseminare	10 / 36
10-4	Dateien und Datenschutz/Umfragen/Auskünfte/Akten/Siegel	
	10-41 Amtliche Schuldaten/Stellendatei/Statistik	10 / 38
	10-44 Schülerdaten/Schülerstammlatt	10 / 58
	10-45 Sonstige Datensammlungen/Umfragen/Auskünfte/Datenschutz	10 / 62
	10-48 Akten/Urkunden/Dienstsigel/Schulstempel	10 / 63
10-5	Amtliche Veröffentlichungen	
	10-52 Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	10 / 64
Kapitel 11	Finanzen/Haushalt/Stellenangelegenheiten	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	11 / 1
11-0	Haushalt/sonstige Finanzangelegenheiten (außer Lernmittel - Kapitel 16)/ finanzielle Regelungen für Schülerinnen und Schüler	
	11-02 Finanzierung des Schulbaus/der Ausstattung/von schulischen Angeboten und Programmen	11 / 3
	11-03 Ersatzschulfinanzierung	11 / 28
	11-04 Schülerfahrkosten/schülerbezogene Landes- und Bundeszuschüsse	11 / 43

11-1	Stellenangelegenheiten		
	11-11	Bedarfsermittlung/Stellenbedarf	11 / 53
	11-12	Stellenausschreibung	11 / 67
Kapitel 12	Schulordnung/Schulpflicht		
		Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	12 / 1
12-0	Grundlagen der Schulordnung/Sicherstellung des Unterrichts/Aufsicht		
	12-05	Sicherstellung des Unterrichts	12 / 3
	12-08	Aufsicht	12 / 6
12-2	Beratung/Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Stellen		
	12-21	Beratung/Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen	12 / 7
12-3	Leistungsüberprüfung/Noten		
	12-32	Klassenarbeiten/schriftliche Übungen/sonstige Leistungsüberprüfungen und -nachweise	12 / 17
12-5	Schulpflicht/Teilnahme am Unterricht		
	12-51	Erfüllung/Überwachung der Schulpflicht	12 / 17
	12-52	Teilnahme am Unterricht/Versäumnis/Beurlaubung/Befreiung	12 / 24
12-6	Zeitliche Verteilung des Unterrichts/Ferien/Schulfrei/Prüfungs-, Anmelde- und Entlassungstermine		
	12-61	Blockunterricht/Teilzeitunterricht	12 / 26
	12-63	Ganztagsunterricht/täglicher Unterrichtsbeginn/Unterrichts- und Pausenzeiten	12 / 27
	12-65	Ferientermine/Prüfungs-, Anmelde- und Entlassungstermine	12 / 32
Kapitel 13	Ordnung der Bildungsgänge (außer zweiter Bildungsweg - Kapitel 19)		
		Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	13 / 1
13-1	Ordnung des Bildungsganges in der Primarstufe (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)		
	13-11	Grundlegende Bestimmungen für die Primarstufe	13 / 4
13-2	Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II (Ausbildungs- und Prüfungsordnung/Versetzung/Studentafel)		
	13-21	Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe I	13 / 11
13-3	Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II (Ausbildungs- und Prüfungsordnung/Versetzung/Studentafel)		
	13-31	Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe II	13 / 46
	13-32	Gymnasiale Oberstufe	13 / 50
	13-33	Berufliche Schulen - Berufskolleg (übergreifend)	13 / 73
	13-34	Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung/Ausbildungsvorbereitung	13 / 166
13-4	Ordnung der Bildungsgänge in Förderschulen/Hausunterricht/Schule für Kranke (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)		
	13-41	Sonderpädagogische Förderung	13 / 168
13-5	Ordnung der Bildungsgänge in Schulen eigener Prägung/Schulversuchen/Modelleinrichtungen/außerschulischen Bildungsgängen/sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen		
	13-51	Schulen eigener Prägung	13 / 179
	13-52	Schulversuche/Modelleinrichtungen	13 / 186
13-6	Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von ausgesiedelten und ausländischen Personen		
	13-61	Übergreifende Bestimmungen	13 / 187
	13-63	Ausländische Personen	13 / 191
13-7	Spezielle Bestimmungen zu Schulabschlüssen, Übergangsberechtigungen und Studienqualifikationen (Erwerb/Gleichstellung/Anerkennung)		
	13-72	Schulabschlüsse der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss/Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10/Fachoberschulreife)	13 / 194
	13-73	Schulabschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife/allgemeine Hochschulreife) und sonstige Studienqualifikationen	13 / 195
Kapitel 14	Fördermaßnahmen/Schulveranstaltungen/Erweiterung und Vertiefung schulischer Bildungsarbeit/Schulentwicklung		
		Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	14 / 1
14-0	Fördermaßnahmen		
	14-01	Individuelle Förderung	14 / 2
14-1	Außerunterrichtliche und besondere unterrichtliche Schulveranstaltungen		
	14-11	Arbeitsgemeinschaften	14 / 4
	14-12	Schulfahrten	14 / 4
	14-14	Sport	14 / 6
	14-15	Wettbewerbe	14 / 7
	14-16	Schulgottesdienst/religiöse Freizeiten	14 / 8
14-2	Erweiterung und Vertiefung der Bildungsarbeit/Schulentwicklung		
	14-21	Besondere Schwerpunkte in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit	14 / 8
	14-23	Schulprogramm/Schulprofil/Selbstständige Schule	14 / 10
	14-25	Ergänzung des schulischen Bildungsangebotes	14 / 12

14-8	Europäische Bildungsförderung 14-85 EU-Programme	14 / 12
Kapitel 15	Inhalte und Methoden des Unterrichts (sonstige Unterrichtsvorgaben) (Liste der Richtlinien und Lehrpläne/Bildungspläne - jetzt aktuell unter: www.schulministerium.nrw.de oder in der BASS online: https://bass.schul-welt.de/5667.htm) Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	15 / 1
15-0	Übergreifende Unterrichtsvorgaben/Richtlinien und Lehrpläne 15-02 Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen/Sachbereichen	15 / 2
Kapitel 16	Lernmittel/Unterrichtsmittel/Medien Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	16 / 1
16-0	Lernmittel 16-01 Lernmittelfreiheit	16 / 2
16-1	Unterrichtsmittel/Lehrmittel/Neue Technologien 16-11 Urheberrecht/Vervielfältigungen/Aufzeichnungen 16-13 Neue Informations- und Kommunikationstechnologien	16 / 5 16 / 6
Kapitel 17	Schulmitwirkung/Schülerangelegenheiten Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	17 / 1
17-0	Schulmitwirkung - Organisation/Verfahren 17-01 Wahlordnung 17-02 Rahmengesäftsordnung	17 / 2 17 / 2
17-5	Schülerangelegenheiten 17-51 Schülervertretung 17-52 Schülerzeitung 17-59 Sonstige Schülerangelegenheiten (Ausweise u.a.)	17 / 3 17 / 5 17 / 6
Kapitel 18	Gesundheit/Sicherheit/Unfallfürsorge/Jugendschutz und Jugendhilfe Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	18 / 1
18-0	Gesundheitserziehung/Jugendschutz 18-01 Grundlagen der Gesundheitserziehung/des Jugendschutzes 18-02 Suchtmittel (Drogen, Alkohol, Nikotin) 18-03 Jugendkriminalität	18 / 2 18 / 3 18 / 3
18-1	Ärztliche Untersuchungen/Vorsorge 18-11 Ärztliche Untersuchungen 18-12 Vorsorge	18 / 6 18 / 6
18-2	Unfälle/Sicherheit/Erste Hilfe 18-21 Unfallverhütung/Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung 18-23 Sicherheit im Bereich Sport/Schwimmen/Baden 18-24 Erste Hilfe 18-29 Sonstige Sicherheitsbestimmungen	18 / 8 18 / 9 18 / 10 18 / 11
Kapitel 19	Zweiter Bildungsweg Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	19 / 1
19-1	Besondere Einrichtungen des Schulwesens (Schulen) 19-11 Weiterbildungskolleg	19 / 2
19-3	Externenprüfung (Nichtschülerprüfung) 19-32 Schulabschlüsse der Sekundarstufe I 19-33 Schulabschlüsse der Sekundarstufe II	19 / 21 19 / 24
Kapitel 20	Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und anderer im Schuldienst Beschäftigter/Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	20 / 1
20-0	Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt/Anerkennung und Gleichstellung 20-02 Studium und Erste Staatsprüfung/Bachelor/Master 20-03 Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung/Staatsprüfung 20-04 Ergänzungsstudium/Erweiterungsprüfungen/zusätzliche Lehrbefähigungen 20-08 Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen	20 / 4 20 / 23 20 / 41 20 / 42
20-1	Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften ohne Lehramt/von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Unterricht, für Beratungsaufgaben u.Ä.) 20-11 Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehramt	20 / 47
20-2	Fort- und Weiterbildung 20-22 Staatliche und schulinterne Fort- und Weiterbildung 20-23 Fort- und Weiterbildungsangebote sonstiger Träger (außer Kirchen)	20 / 55 20 / 74

20-5	Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen/ Kirchliche Lehrerlaubnis (Erwerb, Erteilung, Überprüfung)/Kirchlicher Lehrereinsatz	
20-51	Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen; übergreifende Bestimmungen	20 / 74
20-52	Aus- und Fortbildung im Bereich der evangelischen Kirche/Vokation/ Kirchlicher Lehrereinsatz	20 / 76
20-53	Aus- und Fortbildung im Bereich der katholischen Kirche/Missio canonica/ Kirchlicher Lehrereinsatz	20 / 81
Kapitel 21	Dienstrecht	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	21 / 1
21-0	Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahn/Rechte und Pflichten	
21-01	Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahnangelegenheiten (Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Beendigung u.Ä.)	21 / 4
21-02	Rechte und Pflichten/Dienstordnung/dienstliche Beurteilungen	21 / 17
21-04	Dienstunfälle/Unfallfürsorge/Sicherheitsbeauftragte	21 / 35
21-05	Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung/Mutterschutz	21 / 35
21-06	Schwerbehinderte	21 / 44
21-08	Ausländische Lehrkräfte	21 / 54
21-09	Sonstige Bestimmungen zum Dienst- und Arbeitsverhältnis	21 / 55
21-1	Pflichtstunden/Einsatz (im Unterricht, für besondere Aufgaben)	
21-11	Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung/Entlastung	21 / 55
21-12	Einsatz im und nach dem Auslandsschuldienst/in der Entwicklungshilfe	21 / 56
21-13	Einsatz in bestimmten Fächern oder Schulen/für besondere pädagogische Aufgaben/während unterrichtsfreier und ausbildungsfreier Zeiten	21 / 60
21-2	Besoldung und Versorgung/Vergütung/Zuwendungen	
21-21	Besoldung/Eingruppierung	21 / 67
21-22	Vergütung (Mehrarbeit/Abnahme von Prüfungen u.Ä.)	21 / 90
21-23	Unterhaltsbeihilfen	21 / 97
21-24	Jubiläum/Reisen/Trennungentschädigung/Umzug/Beihilfen	21 / 97
21-25	Steuer- und Versicherungsangelegenheiten	21 / 98
21-3	Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung	
21-31	Personalvertretung/Personalräte	21 / 99
21-9	Allgemeine Verwaltungsregelungen	
21-91	Übergreifende Bestimmungen	21 / 100

TEIL I

Änd. z.
Vorj.

Service

Neue und geänderte Vorschriften

Die folgende Übersicht enthält alle wesentlichen neuen und geänderten Vorschriften, die im Zeitraum 21. Juli 2021 bis 15. Juli 2022 über das Amtsblatt veröffentlicht worden. Rein formale Anpassungen, jährlich übliche Aktualisierungen, terminliche Änderungen sowie Richtlinien und Lehrpläne wurden in dieser Übersicht nicht berücksichtigt.

BASS	Titel	Kommentar
1-1	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)	>> 16. Schulrechtsänderungsgesetz Die Schulen erhalten zusätzliche Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten. Lernen in einer digitalisierten Welt wurde in den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule aufgenommen. Zudem wird eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form geschaffen. Das Gesetz stärkt die Rechte der am Schulleben Beteiligten. Die gesetzliche Verankerung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch einer jeden Schule stärkt die Rechte der Schülerinnen und Schüler. Es wird eine bundesweit einheitliche Bezeichnung der Schulabschlüsse der Sekundarstufe I entsprechend der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) eingeführt. (ABl. NRW. 03/22)
1-8	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)	
10-32 Nr. 51.2	Fachberatung in der Schulaufsicht; Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik	>> Fachliche Unterstützung im Rahmen des Masterplans Grundschule Für eine nachhaltige Weiterentwicklung von Schule und Unterricht wird im Rahmen des Masterplans Grundschule eine personelle fachliche Unterstützung eingesetzt, die zusammen mit der Schulaufsicht und der regionalen Lehrerfortbildung den Prozess der Unterrichtsentwicklung in den Regionen langfristig begleitet. (ABl. NRW. 10/21)
10-32 Nr. 67	Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP)	>> Erweiterung des Aufgabenspektrums Das Aufgabenspektrum der Landesstelle wurde zum Beispiel durch Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Programms „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ erweitert. (ABl. NRW. 03/22)
10-32 Nr. 69	Landesstelle Schulische Integration (LaSI)	>> Zielsetzung, Organisation und Aufgaben der LaSI Zum 1. April 2021 wurde das Dezernat 40 „Landesstelle Schulische Integration (LaSI) bei der Bezirksregierung Arnsberg eingerichtet. Zeitgleich wurde das Dezernat 37 „Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren“ (LaKI) in der Bezirksregierung Arnsberg aufgelöst. Die Aufgaben der LaKI im schulischen Bereich „Integration durch Bildung“ wurden damit in die neu eingerichtete LaSI verlagert. (ABl. NRW. 02/22)
10-32 Nr. 70	Fachgruppen im Herkunftssprachlichen Unterricht	>> Unterstützung der Lehrkräfte im Herkunftssprachlichen Unterricht Der Herkunftssprachliche Unterricht dient der Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird den Schülerinnen und Schülern mit internationaler Familiengeschichte auch Unterricht in der Herkunftssprache angeboten. Zur Unterstützung der Lehrkräfte des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) in NRW und zur qualitativen Weiterentwicklung des HSU beraten Lehrkräfte in Fachgruppen gemeinsam über die fachmethodischen und fachdidaktischen Orientierungen im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien und Lehrpläne der jeweils zu unterrichtenden Sprache. (ABl. NRW. 02/22)
10-44 Nr. 2.1	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)	>> Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung Die beiden datenschutzrechtlichen Verordnungen regeln die zulässige Verarbeitung der Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern sowie der Daten des Personals im Schulbereich. Sie wurden an die Datenschutzgrundverordnung angepasst. Dabei handelt es sich um Angleichungen von Definitionen und Verweisen, nicht jedoch um materielle Änderungen des Datenschutzniveaus. Daneben werden Änderungsbedarfe umgesetzt, die sich fachlich aus der Praxis und aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Datenverarbeitung ergeben haben. (ABl. NRW. 01/22)
10-41 Nr. 6.1	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)	
10-32 Nr. 47	Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf)	

BASS	Titel
11-02 Nr. 19	Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich
11-02 Nr. 34	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen
11-02 Nr. 39	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
11-02 Nr. 44	Zuwendungen für das OGS Helferprogramm - Aufholen nach Corona
11-02 Nr. 45	Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen
11-02 Nr. 46	Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW
11-02 Nr. 47	Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „REACT-EU“
11-02 Nr. 48	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr
11-11 Nr. 1	Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2022/2023

Kommentar

>> Anpassung der Fördersätze

(ABI. NRW. 05/22)

>> Verlängerung der Fördermaßnahme

(ABI. NRW. 12/21)

>> Verlängerung der Verausgabungsfristen

Aufgrund der Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ wurden Anpassungen der Förderrichtlinie notwendig. Die Fristen zur Verausgabung des Beschleunigungstopfes wurden um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

(ABI. NRW. 04/22)

>> Weiterentwicklung des OGS-Helferprogramms

Im Rahmen des Programms „Ankommen und Aufholen nach Corona“ wird das erfolgreiche OGS-Helferprogramm weiterentwickelt. Für das Schuljahr 2021/2022 werden rund 60 Mio. Euro bereitgestellt, um in den Ganztags- und Betreuungsangeboten der Grund- und Förderschulen zusätzliches Personal einzustellen. So können weitere Angebote im Ganztags zum Beispiel in den Bereichen Kultur, Sport oder soziales Lernen umgesetzt werden. Auf diese Weise kann ein Beitrag zur Aufarbeitung pandemiebedingter Herausforderungen geleistet werden. Möglich sind auch weiterhin unterstützende Tätigkeiten im Kontext pandemiebedingter Mehraufwände, z.B. bei der Umsetzung von Hygienekonzepten. Die Fördersätze gelten ab der Änderung gemäß ABI. 02/22 für ein Schulhalbjahr.

(ABI. NRW. 08/21; ABI. NRW. 02/22; ABI. NRW. 03/22)

>> Beschäftigungsverhältnisse für Schulsozialarbeit

Neben den landeseigenen Stellen beabsichtigt Nordrhein-Westfalen, ab 2022 über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ Beschäftigungsverhältnisse für Schulsozialarbeit zu ermöglichen. Hierzu sollen ab dem Jahr 2022 den Kreisen, kreisfreien Städten und der StädteRegion Aachen über das Land 57,7 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

(ABI. NRW. 10/21)

>> Digitale Ausstattung für Förderschulen und Schulen an sozial benachteiligten Standorten

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Förderschulen und Schulen an sozial benachteiligten Standorten in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, berechtigten Schulen eine vollständige Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler mit personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräten zu ermöglichen.

Im weiteren Verlauf wurden die Anlagen angepasst, um einerseits die Fördersätze anzupassen und andererseits eine mögliche Doppeltförderung auszuschließen.

(ABI. NRW. 10/21; ABI. NRW. 05/22)

>> Zuwendungen aus Europäischem Fond für Schulen an sozial benachteiligten Standorten

Im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) soll die REACT-EU-Initiative die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen unterstützen und eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft vorbereiten. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt REACT-EU-Mittel für die digitale Transformation zur Verfügung, um damit Schulen an sozial benachteiligten Standorten in Nordrhein-Westfalen digital auszustatten.

Im weiteren Verlauf wurden die Anlagen angepasst, um eine mögliche Doppeltförderung auszuschließen.

(ABI. NRW. 10/21; ABI. NRW. 05/22)

>> Zuwendungen für Kulturelle Bildung

Mit dem Projektfonds „Kulturelle Bildung Ruhr-Konferenz“ stehen Mittel für Kooperationsprojekte von Schulen und Kulturpartnern im Ruhrgebiet bereit. Gefördert werden Projekte in unterschiedlichen Formaten, die ruhrgebietsbezogene Themen, Kultureinrichtungen und Lernorte besonders berücksichtigen. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben. Antragsberechtigt sind die Träger öffentlicher Schulen, von Ersatzschulen und Fördervereine öffentlicher Schulen oder Ersatzschulen, die ihren Sitz im RVR-Gebiet haben.

(ABI. NRW. 12/21)

>> Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle

Angepasst wurden Begrifflichkeiten gemäß des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes und die Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle.

(ABI. NRW. 05/22)

BASS

Titel

12-65 Nr. 1	Ordnung der Ferien für die Schuljahre 2024/25 bis 2029/30 einschließlich der Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse
13-11 Nr. 1.1	Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften
13-21 Nr. 1.1	
13-32 Nr. 3.1	
13-33 Nr. 1.1	
19-11 Nr. 1.1	
13-41 Nr. 2.1	
19-32 Nr. 4.1	
19-33 Nr. 4.1	
13-51 Nr. 2.1	
13-52 Nr. 251.2	
10-02 Nr. 1	
11-03 Nr. 7.1	
10-44 Nr. 2.1	
20-11 Nr. 2.1	
13-11 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS)
13-11 Nr. 3	Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen und PRIMUS-Schulen
13-21 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I)
13-32 Nr. 3.1	Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium in der gymnasialen Oberstufe und den Bildungsgängen des Berufskollegs
13-33 Nr. 1.1	
13-52 Nr. 251.2	
13-33 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)
13-33 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK)

Kommentar

>> Ferienregelung bis zum Schuljahr 2029/30

(ABI. NRW. 06/22)

>> Mantelverordnung zur Umsetzung des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes

Änderungen erfolgten insbesondere in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Begriff der Muttersprache wurde durch den Begriff der Herkunftssprache ersetzt. Auch die Terminologie „Schule für Kranke“ wird durch den Begriff „Klinikschule“ ersetzt.

Zur Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) erfolgte eine Umbenennung von Abschlüssen in der Sekundarstufe I. Sie erhalten länderübergreifend einheitliche Bezeichnungen - „Erster Schulabschluss“ und „Mittlerer Schulabschluss“. Konkret betroffen sind in Nordrhein-Westfalen der bisherige „Hauptschulabschluss“, der nunmehr als „Erster Schulabschluss“ bezeichnet wird sowie der „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“, der nunmehr in Nordrhein-Westfalen entsprechend „Erweiterter Erster Schulabschluss“ heißt. Zugleich entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“ an den Schulformen Gymnasium, Realschule und Berufskolleg.

(ABI. NRW. 04/22)

>> Begriffliche Anpassungen

Die Streichung des Begriffs „Schulfähigkeit“ sowie die redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Verwendung des Begriffs „amtsärztlich“ erfolgen infolge der Umsetzung des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. 2020 S. 358) auf Verordnungsebene. Auf dieser Grundlage ergibt sich die Änderung der Verwaltungsvorschriften.

(ABI. NRW. 04/22)

>> Unterstützung für das Gemeinsame Lernen in den Grundschulen

Die seit dem Schuljahr 2021/2022 den Bezirksregierungen zugewiesenen Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen sollen nach der Systematik dieses Erlasses verteilt werden.

(ABI. NRW. 08/21)

>> Aktualisierung der Zeugnisformulare

Die Einführung der Fächer Wirtschaft und Informatik an allen Schulformen wurde im Zuge der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) und ihrer Verwaltungsvorschriften bereits umgesetzt. Auf dieser Grundlage ergibt sich im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zur APO-S I nunmehr die Notwendigkeit der Aktualisierung der Zeugnisformulare für das Fach Informatik, das ab dem Schuljahr 2021/2022 entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet wird.

(ABI. NRW. 04/22)

>> Regelungen für neuen neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums (G9)

Zum Schuljahr 2024/2025 werden die Schülerinnen und Schüler im neuen neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums (G9) erstmalig in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten oder Bildungsgänge des Berufskollegs besuchen. Mit dieser Verordnung sind nun die erforderlichen Anpassungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgenommen worden: einheitliche Gestaltung der Oberstufe, Anpassung der Bestimmungen zur verpflichtenden Fortführung der zweiten Fremdsprache (Rückkehr zur Regelung vor Umstellung auf G8).

(ABI. NRW. 12/21)

>> Fortbildungsabschluss „Bachelor professional“

Der Bundesgesetzgeber hat im Berufsbildungsgesetz vorgesehen, dass berufliche Weiterbildungen, die gewisse Kriterien erfüllen, mit dem zusätzlichen Fortbildungsabschluss „Bachelor professional“ versehen werden können. Die Kultusministerkonferenz hat die Rahmenvereinbarung über Fachschulen zwischenzeitlich entsprechend angepasst, so dass die Vergabe der ergänzenden Abschlussbezeichnung auch für Absolventinnen und Absolventen der Fachschule in NRW möglich ist. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sind dafür die landesrechtlichen Grundlagen geschaffen worden. Die Regelung gilt aus Rechtsgründen nicht rückwirkend für ehemalige Schülerinnen und Schüler der Fachschule.

(ABI. NRW. 12/21)

>> APO-BK Anlage B - Bedeutung des Praktikums

Das Praktikum wird zum wichtigsten Bestandteil bei der Benotung der fachpraktischen Anteile.

(ABI. NRW. 03/22)

BASS	Titel
13-33 Nr. 12	Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO)
13-61 Nr. 2	Herkunftssprachlicher Unterricht
13-73 Nr. 32	Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs der Fachrichtung Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Heilerziehungspflege, Maschinenbautechnik oder Sozialpädagogik
20-22 Nr. 8	Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG)
20-22 Nr. 65	Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht
21-13 Nr. 12	Multiprofessionelle Teams an Förderschulen

Kommentar

>> Förderung der Zusammenarbeit

Mit der „Deutsch-Französischen Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO)“ wird die Zusammenarbeit beider Länder im Sinne des Vertrages über die „deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration“ zwischen Nordrhein-Westfalen und Partnerakademien nachhaltig gefördert. Durch die Verknüpfung des neuen Erlasses zur DFZQ PRO mit dem Erlass BASS 13-33 Nr. 11 wird gewährleistet, dass Aktivitäten der Berufskollegs im Rahmen der DFZQ PRO beim 10%-Benchmarking berücksichtigt werden.

(ABI. NRW. 10/21)

>> Zusammenführung von Vorschriften

Vorschriften zum Herkunftssprachlichen Unterricht zusammengeführt. In der Folge verhält sich der Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ zu der Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht und den Regularien zur verpflichtenden Sprachprüfung am Ende der Sekundarstufe I.

(ABI. NRW. 10/21)

>> Anerkennung hochschulisch erworbener Qualifikationen

Für den Einstieg in einen Fachschulbildungsgang wird die Möglichkeit geschaffen, hochschulisch erworbene Qualifikationen anerkennen zu lassen und somit eine mehrfache Leistungsprüfung zu vermeiden sowie Weiterbildungszeiten zu verkürzen.

(ABI. NRW. 11/21)

>> Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte in den neuen und neu geordneten Ausbildungsberufen

Die Fortbildungsmaßnahmen richtet sich an Lehrkräfte und Bildungsteamteams aller Bildungsgänge der Anlagen A bis E der APO-BK in Nordrhein-Westfalen. Die Berufliche Bildung ist in besonderer Weise von der Digitalisierung und den dadurch sich verändernden Arbeits-, Produktions- und Geschäftsabläufen beeinflusst. Die Fortbildung zielt entsprechend auf die Weiterentwicklung der (digitalen Schlüssel-)Kompetenzen von Lehrkräften in den schulischen Handlungsfeldern. Sie unterstützt die diesbezügliche Fortschreibung didaktischer Jahresplanungen, die Entwicklung exemplarischer Lehr-/Lernarrangements und ermöglicht die spezifische Fortbildungsplanung in den jeweiligen Bildungsgängen (z.B. der neu geordneten IT-Ausbildungsberufe oder der neu geordneten Elektroberufe im Handwerk).

(ABI. NRW. 11/21; ABI. NRW. 01/22)

>> Effektivität und Effizienz in der Zusammenarbeit als Tandems

Die Qualifizierung richtet sich an Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren der Regionalen Bildungsnetzwerke in Nordrhein-Westfalen, die als Tandem für ein Regionales Bildungsnetzwerk ernannt sind. Grundlage der Qualifizierung sind konkrete Koordinationsaufgaben, die das Tandem der Regionalkoordination im Rahmen seiner Tätigkeit in seiner Bildungsregion gemeinsam bearbeitet. Berufsbegleitend werden gemeinsam Kompetenzen zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz in der Zusammenarbeit als Tandem und damit die Gestaltung der verschiedenen lateralen Führungssituationen in der Bildungsregion und in der Schulaufsicht weiterentwickelt. Den einzelnen Modulen immanent sind thematische Einheiten zur systemischen Organisationsentwicklung.

(ABI. NRW. 12/21)

>> Unterstützung für Lehrkräfte

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Förderschulen bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit. Der Erlass regelt Aufgaben und Einstellung der Fachkräfte und gibt arbeitsrechtliche Hinweise.

(ABI. NRW. 04/22)

Einführungserlass BASS

10-52 Nr. 1

Amtsblatt (ABI. NRW.) und Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 10.10.2019 (ABI. NRW. 10/19)

I. Amtsblatt

Für die laufende Verwaltungsarbeit werden die Ausgaben des Amtsblattes (ABI. NRW.) ausschließlich online veröffentlicht (§ 48 GGO NRW, § 19 Absatz 1 E-GovG NRW).

Das Amtsblatt wird in der Regel monatlich auf elektronischem Weg (E-Mail) den Schulleitungen in Nordrhein-Westfalen zugestellt. Darüber hinaus kann jede interessierte Person in einen E-Mail-Verteiler aufgenommen werden.

Die BASS ist Teil des Amtsblattes.

II. Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS)

1. Allgemeines

Das Ministerium für Schule und Bildung gibt die ausschließlich online veröffentlichte „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS) heraus. Die Veröffentlichungsquelle lautet www.schule.nrw.

Die BASS enthält den fortlaufend aktualisierten Bestand aller von der Landesregierung amtlich veröffentlichten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Regelungswirkung für den Schulbereich (Schulvorschriften).

Alle in der BASS aufgenommenen Vorschriften enthalten im Kopfteil die Fundstelle der ursprünglichen Veröffentlichung im jeweiligen amtlichen Verkündungsblatt oder seinen Beilagen oder Ergänzungen. Da die BASS eine bereinigte Schulrecht-Sammlung ist, kann sich der ursprüngliche Veröffentlichungstext von der Textfassung in der BASS unterscheiden.

2. Inhalt

Der in die BASS aufgenommene Bestand der Schulvorschriften beinhaltet insbesondere

- Rechtsvorschriften (z.B. Gesetze, Staatsverträge, Rechtsverordnungen, Vereinbarungen),
- Verwaltungsvorschriften des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums (Runderlasse),
- Verwaltungsvorschriften, die gemeinsam mit anderen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind (gemeinsame Runderlasse),
- Verwaltungsvorschriften anderer Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.

In der gültigen Fassung der BASS sind Änderungsvorschriften in ihre Grundregelung eingearbeitet sowie Aktualisierungen und weitere Bereinigungen vorgenommen worden.

Änderungen sind im Einzelnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet. Kennlich gemacht ist jedoch, ob eine Vorschrift bereinigt worden ist (gegebenenfalls unter Angabe eingearbeiteter Regelungen).

3. Gliederung

Die BASS gliedert sich in drei Teile:

Teil I - Serviceteil:

- Abkürzungsverzeichnis
- Neue Vorschriften - Übersicht aller wesentlichen neuen und geänderten Vorschriften seit Beginn des neuen Schuljahres, die über das Amtsblatt veröffentlicht worden sind. Rein formale Anpassungen sind nicht berücksichtigt.
- Termine, Personalvertretungen, Adressen

Teil II - Gesetze

Teil III - Verwaltungsvorschriften (nach Sachgebieten gegliedert)

Bei Aufnahme in die BASS hat jede Vorschrift ein numerisches Kennzeichen sowie eine Fundstelle (Gliederungsnummer) erhalten.

4. Zitierweise

In der BASS ist bei Bezugnahmen in der Regel die BASS-Gliederungsnummer als Fundstelle angegeben.

5. Rechtswirkung für Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften, die in der BASS online veröffentlicht sind, gelten vom Tag der Veröffentlichung an in der Fassung der BASS. Das gilt auch für Vorschriften, in die bei Aufnahme in die BASS Änderungs- oder Ergänzungserlasse eingearbeitet worden sind; die eingearbeiteten Vorschriften

werden mit Aufnahme der bereinigten Grundregelung in die BASS als eigenständige Regelungen gegenstandslos.

Die in der BASS enthaltenen Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule können nur geändert oder aufgehoben werden durch

- im ABI. NRW. oder in anderen amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landesregierung veröffentlichte Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie höchstrichterliche Entscheidungen mit Gesetzeskraft oder
- Ablauf einer Befristung, die in einer in der BASS enthaltenen Vorschrift bezeichnet ist.

Eine Änderung oder Aufhebung durch anderweitig verkündetes höherrangiges Recht bleibt unberührt.

6. Rechtswirkung für Vorschriften außerhalb der BASS

Die Geltung anderer Vorschriften wird durch die Nichtaufnahme in die BASS nicht berührt.

Die Geltung von in der BASS - zum Teil nur auszugsweise - veröffentlichten bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften ergibt sich aus diesen Vorschriften selbst.

Die Geltung von Bekanntmachungen von Verträgen und Vereinbarungen (z.B. KMK-Vereinbarungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Kommunen betreffend Schulträgerschaft) ist nicht abhängig von der Aufnahme in die BASS.

Die Geltung von nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften ist durch einen eigenständigen Runderlass geregelt (BASS 10-52 Nr. 2).

Eine Liste der Richtlinien und Lehrpläne wird unter <http://www.schulministerium.nrw.de> vorgehalten. Die Gültigkeit der Richtlinien und Lehrpläne bestimmt sich nach den entsprechenden jeweiligen Einführungserlassen.

7. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Runderlass des Kultusministeriums vom 17.04.1984 (BASS 10-52 Nr. 1) wird aufgehoben.

Lesehilfen

Textkennzeichnungen

- Vorschriften, die mit der Fußnote „bereinigt“ gekennzeichnet sind, wurden bei bzw. seit Aufnahme in die BASS bereinigt.
- Vorschriften, die mit einem ü (Übergangsweise gültig) gekennzeichnet sind, gelten jeweils nur noch für einen bestimmten Personenkreis und/oder für einen bestimmten Zeitraum. Sie werden in der Regel nicht mehr abgedruckt, wenn sie bereits durch neue Vorschriften ersetzt worden sind. Stattdessen stehen hinter dem Titel entsprechende Hinweise (u.a. auf den aktuellen Fundort des nur noch übergangsweise gültigen Textes).
- *Kursiv gedruckte Texte* in einer Vorschrift oder in den Fußnoten sind redaktionelle Hinweise und Erläuterungen; sie gehören **nicht** zum Wortlaut der Vorschrift.
- Fußnoten in Normalschrift sind Bestandteile der Vorschrift.

BASS-Gliederungsnummer

Für jede in der BASS abgedruckte Vorschrift ist links neben der Überschrift ihre BASS-Gliederungsnummer angegeben.

Beispiel:

21-02 Nr. 4

**Allgemeine
Dienstordnung
für Lehrerinnen und Lehrer,
Schulleiterinnen und Schulleiter
an öffentlichen Schulen
(ADO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)

Gesetze haben eine vereinfachte BASS-Gliederungsnummer (z.B. 0-1 Grundgesetz, 1-1 Schulgesetz NRW).

Die BASS-Gliederungsnummer ist Fundstelle und allgemeine Findehilfe zugleich.

Suchhilfen

1. Gesamtinhaltsverzeichnis

Im farbigen Serviceteil auf Seite 3 ff.:

Das Gesamtinhaltsverzeichnis gibt einen schnellen Überblick über alle **Sachgebiete**, die den Regelungsbestand (aller Rechtsverordnungen und Erlasse) in **Kapitel, Gruppen und Untergruppen** gliedern.

2. Einzel-Verzeichnisse

- **Teil II:** Seite 0 / 1 **Gesetze**
- **vor jedem Kapitel:** Systematisch geordnetes Verzeichnis der im betreffenden Kapitel enthaltenen Einzelvorschriften z.B. Seite 21 / 1 **Dienstrecht**
- **vor dem Service:** Inhaltsverzeichnis **Termine, Personalvertretungen, Adressen** im gefärbten Serviceteil auf Seite **S / 59**

3. Obere Seiten-Kolumne

Am oberen äußeren Rand jeder Seite in den Teilen II und III ist eine BASS-Gliederungsnummer eingedruckt, die das Auffinden einer Vorschrift nach ihrer Fundstellenangabe erleichtert.

Die obere Seitenkolumne ist Findehilfe in der BASS.

10-02 Nr. 1	10-02 Nr. 2.1
linke Seiten	rechte Seiten
Bezeichnung der ersten auf dieser Seite neu beginnenden Vorschrift (bzw. einer über die gesamte Seite fortlaufenden Vorschrift)	Bezeichnung der letzten auf dieser Seite neu beginnenden Vorschrift (bzw. einer über die gesamte Seite fortlaufenden Vorschrift)

4. Seitliches Griff-Register

Die „schnellste“ Suchhilfe ist das seitliche Griff-Register. Die Abkürzungen auf den Griffen werden auf der ersten Innenseite erklärt. Über das Griff-Register können alle weiteren Suchhilfen (Übersichten, Verzeichnisse) aufgeschlagen werden.

5. Seitenzählung

Aus produktionstechnischen Gründen wird in der BASS eine sogenannte **amerikanische Seitenzählung** verwendet. Jedes Sachgebiet hat eine separate Seitenzählung. So ist innerhalb eines Sachgebietes/Kapitels z. B. dem „**Dienstrecht**“ in der Seitenzählung die Kapitel-Nummerung „21 /“ vorangestellt, dem **Service-Teil** (gefärbte Seiten) „S /“.

6. Stichwortverzeichnis

Service Seite **S / 13 ff.:**

Es enthält Suchbegriffe und Fundstellenangaben für die zu diesem Suchbegriff ergangenen Regelungen. Der Suchbegriff - als Hauptstichwort jeweils **fett** gedruckt - ist zumeist mehrfach spezifiziert. Dadurch wird ein zielgenauer Zugriff auf Regelungen zu **speziellen Sachverhalten** im begrifflichen Umfeld des Hauptstichworts ermöglicht.

Beispiel:

Ferien
- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → 1-1
- Aufgaben der Lehrkräfte in den Schulferien (§ 14 Abs. 2 ADO) → 21-02 Nr. 4
- bewegliche Ferientage werden von der Schulkonferenz festgelegt (§§ 7 Abs. 2 u. 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG) → 1-1
- der Lehrkräfte (§ 14 Abs. 1 ADO) → 21-02 Nr. 4
- Ferienordnung NRW für die Schuljahre bis 2023/24 (einschließlich beweglicher Ferientage) → 12-65 Nr. 1
- Ferientermine aller Bundesländer → Service (Seite S / 60)
- für Ersatzschulen (§ 3 Abs. 4 ESchVO) → 10-02 Nr. 1
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → 12-63 Nr. 3
- Sommerferien aller Bundesländer → Service (Seite S / 60)

Beispiel 1: **Suchen über die obere Seitenkolumne:**

Wenn etwa die rechtliche Grundlage 1-1 (SchulG) gesucht wird, ist diese am schnellsten zu finden, indem über die **obere Seiten-Kolumne** durchgeblättert wird bis zur Regelung **1-1**.

Beispiel 2: **Auffinden einer Regelung nach der BASS-Gliederungsnummer:**

Die Ferienordnung wird am schnellsten gefunden, indem über die obere Seiten-Kolumne durchgeblättert wird bis zur Regelung **12-65 Nr. 1**.

Beispiel 3: **Verweise auf den Serviceteil:**

Wer die Ferientermine aller Bundesländer sucht, findet im Stichwortverzeichnis einen Verweis auf den **Service** (gefärbte Seiten) mit Seiten-Angabe → **Service** (Seite **S / 60**).

Stichwortverzeichnis

Die **Hauptstichwörter** und die **Fundstellen** sind **fett** gedruckt. Die meisten Hauptstichwörter sind weiter aufgeschlüsselt; die Aufschlüsselung gibt genauere Auskunft über die unterschiedlichen Sachverhalte und Regelungsbereiche, die das Hauptstichwort zum Gegenstand haben. Die Aufschlüsselungen sind ebenfalls mit Fundstellenangaben versehen.

Fundstellen sind angegeben in Form der

- **BASS-Gliederungsnummer**

Beispiele:

→ 11-11 Nr. 4



BASS-Gliederungsnummer beginnt mit einer **zweistelligen** Zahl: Regelung ist in Teil III - Rechtsverordnungen/Erlasse - abgedruckt

→ 1-8



BASS-Gliederungsnummer beginnt mit einer **einstelligen** Zahl: Regelung ist in Teil II - Gesetze - abgedruckt

Die Regelung befindet sich in Kapitel 11, in der Gruppe 11-1, in der Untergruppe 11-11 und wird dort als Nr. 4 geführt. Das Kapitel kann über das Griffregister oder die **obere Seitenkolumne** (am oberen Außenrand jeder Seite die ersten beiden Zahlen vor dem Bindestrich) gefunden werden. Das Auffinden der **Untergruppe** (die beiden Zahlen nach dem Bindestrich) und der **Einzelregelung** (die Zahl/Zahlen hinter der Abkürzung Nr.).

Die Regelung befindet sich in Teil II - Gesetze - im Abschnitt 1 - Schul- und Bildungsgesetze des Landes NRW (am Anfang der BASS). Gesetze können nach der dazugehörigen BASS-Gliederungsnummer über das Griffregister oder die **obere Seitenkolumne** aufgeschlagen werden. 1-8 ist das Lehrerausbildungsgesetz (LABG).

- **Kapitelangabe**

z.B. **Zweiter Bildungsweg** - Einzelregelungen → **Kapitel 19**

Das angegebene Kapitel kann über das Griffregister, die **obere Seiten-Kolumne** oder die **Seitenangabe** aufgeschlagen werden. Sie blättern sich am besten über das Griffregister durch bis zum Inhaltsverzeichnis des Kapitels (Griffregister 19, Seiten-Kolumne **19**- bzw. Seite **19 / 1**), das einen schnellen Überblick über die Gruppen, Untergruppen und Einzelregelungen dieses Kapitels (mit Seitenangabe) gibt.

- **Verweisung auf den Service** (gefärbte Seiten)

z.B. **Ferien** - Ferientermine aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 60**)

A

Abendgymnasium

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - APO-WbK → **19-11 Nr. 1.1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Abendrealschule

- rechtliche Grundlage für den Bildungsgang
 - § 23 Abs. 1 und 2 SchulG → **1-1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - APO-WbK → **19-11 Nr. 1.1**
- Termine für die zentralen Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Abgangsklassen

- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Abgangszeugnis

- rechtliche Grundlage (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 SchulG) → **1-1**
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, zu Fehlzeiten entfallen (§ 49 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- der Berufsschule (§ 8 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Nr. 9.4 und Anlagen 3 und 4 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

AbiBac

- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**

Abitur (allgemeine Hochschulreife)

- rechtliche Grundlage (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Abiturprüfung
 - am Berufskolleg (§§ 14 bis 27 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
 - an dreijährigen Bildungsgängen des Berufskollegs mit gymnasialer Oberstufe (§ 22 Abs. 5 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
 - an Waldorfschulen (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 41 ff. APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - Vorgaben in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 2**
 - zentrale Vorgaben gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 6**
- am Berufskolleg (Anlage D - Berufliches Gymnasium) → **13-33 Nr. 1.1**
- Anerkennung
 - der Abschlusszeugnisse des Oberstufen-Kollegs an der Universität Bielefeld → **13-73 Nr. 30**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK)
 - zentrale Vorgaben für die Abiturprüfung → **13-33 Nr. 8.1**

- Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 8**
- Externen-Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- fachgebundene Hochschulreife am Berufskolleg (Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache - § 58 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- NRW-Abitur (Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen), Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache
 - an der Waldorfschule (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- NRW-Abitur (Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen): Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache
 - bei der Externen-Abiturprüfung (§ 25 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Abiturprüfung

- Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation (§ 28 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK)
 - zentrale Vorgaben → **13-33 Nr. 8.1**
- Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 8**
- landeseinheitliche Prüfungsaufgaben
 - § 18 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- Termine → **12-65 Nr. 2**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei vorzeitigem Ende des Unterrichts (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Vorgaben in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 2**
- Wiederholung (§ 41 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zentrale Vorgaben
 - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 6**
 - Zulassung zur Prüfung (4. Abschnitt APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Zweitkorrektur bei schriftlichen Klausuren am Berufskolleg (§ 19 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

Abmahnung

- Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Abmeldung

- vom Religionsunterricht
 - § 31 Abs. 6 und 32 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 LV. NRW. Abs. 4 → **0-2**
 - Art. 7 GG → **0-1**
- von der Schule
 - § 47 SchulG → **1-1**
 - bei Schulwechsel (Nr. 1.4) → **12-51 Nr. 5**

Abordnung

- von Lehrkräften
 - Beteiligung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
- von Lehrkräften an Hochschulen
 - Praktikumsmanagement → **21-01 Nr. 17.1**
- Zuständigkeit des Schulamtes für Lehrkräfte des Schulamtsbezirkes (§ 3 Abs. 1) → **10-32 Nr. 44**

Abschlüsse

- rechtliche Grundlage für die Bildungsgänge des Berufskollegs
 - § 22 Abs. 4 - 9 SchulG → **1-1**

- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 30 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- an Waldorfschulen (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- aus anderen Ländern - Anerkennung und Zuständigkeiten durch die Bezirksregierungen (§ 2 ZustVO SchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- bei sonderpädagogischer Förderung (§ 35 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- in der Sekundarstufe I
 - Abschnitt 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
- in der Sekundarstufe II (§ 12 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe I
 - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - berufliche Weiterbildung - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsschule/Ausbildungsvorbereitung (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - ergänzende Abschlussbezeichnung Bachelor Professional (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachhochschulreife und berufliche Bildung (§ 1 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachoberschulreife und berufliche Bildung (§ 7 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Hochschulreife und berufliche Bildung (§ 1 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- und Berechtigungen in der Sekundarstufe I (§§ 40 - 44 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Abschlussprüfungen

- zentrale Prüfungen für den Mittleren Schulabschluss Sek. I - Termine → **12-65 Nr. 8**

Abschlusszeugnis

- rechtliche Grundlage (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) → **1-1**
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, zu Fehlzeiten entfallen (§ 49 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Abschreiben

- Täuschungshandlung - während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Täuschungshandlung in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Abstimmung

- bei den Wahlen zur Schulmitwirkung (§ 4) → **17-02 Nr. 1**

Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter

- an Gesamtschulen und Berufskollegs (§ 36 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 1 und 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

ADO → 21-02 Nr. 4

Agentur für Arbeit/Berufsberatung

- Richtlinien für die Zusammenarbeit zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern → **12-21 Nr. 7**

Agentur für Arbeit; Berufsberatung

- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Agrarwirtschaft

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule (5. Abschnitt APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

AIDS

- Aufklärung in Schulen → **18-12 Nr. 4**

Akten

- rechtliche Grundlage zum Datenschutz (§§ 120 - 122 SchulG) → **1-1**
- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung
 - von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**
 - von Schülerdaten (§ 9 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung
 - Richtlinien → **10-48 Nr. 4**
- Einsichtnahme in Prüfungsakten
 - Erste oder Zweite Staatsprüfungen/sonstige Laufbahnprüfungen → **10-48 Nr. 3**
- Personalakten
 - behinderter Lehrkräfte → **21-06 Nr. 1.1**
 - der Lehrkräfte → **10-41 Nr. 6**

Alarmierungsanlagen

- im Schulgebäude (Nr. 12 SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**

Alarmproben

- Übung für das Verhalten bei Bränden → **18-29 Nr. 1**

Alarmsignal

- in Schulen → **18-29 Nr. 1**

Alevitische Feiertage → Service 3

Alevitischer Religionsunterricht

- nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) → **12-05 Nr. 7**

Alkohol

- Ausschank, Verkauf auf dem Schulgelände untersagt (§ 54 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Bekämpfung des Missbrauchs → **18-02 Nr. 2**

Alle Kinder essen mit

- Härtefallfonds → **11-02 Nr. 26**

Allgemeine Dienstordnung

- rechtliche Grundlage
 - § 128 SchulG → **1-1**
- ADO → **21-02 Nr. 4**

Allgemeine Hochschulreife

- rechtliche Grundlage (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Anerkennung des gleichzeitigen Erwerbs der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - Berufskolleg (§§ 14 bis 27 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Prüfungsordnung
 - Externe (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Waldorfschule (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**

Allgemeine Unterrichtsvorgaben

- Begegnung mit Sprachen in der Grundschule → **15-02 Nr. 12**
- für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Schausteller, Circus, Binnenschiffer u.a.) → **15-05 Nr. 21**
- Nationalhymne - Behandlung im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**
- zweisprachige Wörterbücher im fremdsprachlichen Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

Allgemeines politisches Mandat

- steht Schülervertretungen nicht zu (Nr. 1.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Altertermäßigung

- Entlastungsstunden für Lehrkräfte (§ 2 Abs. 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- für Lehrkräfte (Nr. 2.2 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**
- für sozialpädagogische Fachkräfte → **21-11 Nr. 26**
- Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**

Altersgrenze

- Ausscheiden aus dem Berufsleben (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**

Altersteilzeit

- für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen → **21-05 Nr. 16**
- für Lehrkräfte (Nr. 2.2 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**

Amok

- Gewaltprävention; Netzwerke gegen Gewalt an Schulen; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften → **18-03 Nr. 1**

Amtliche Schuldaten

- Datenverarbeitung und Datenschutz von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten → **10-41 Nr. 4**
- Dienstanweisung für die Stelldatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- Erhebung mittels PC → **10-41 Nr. 7**
- Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule → **10-41 Nr. 6**

Amtliche Veröffentlichungen

- Kenntnisnahme und Beachtung (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Amtsblatt

- Kenntnisnahme und Beachtung der im ABl. NRW. veröffentlichten Vorschriften (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Amtsblatt

- Einführungserlass zur elektronischen Version (Abl. NRW.) → **10-52 Nr. 1**

Anbieter

- von Lehrgängen für Lehrkräfte in Erster Hilfe (s. Nr. 2.3) → **18-24 Nr. 1.1**

Änderung (von Schulen)

- rechtliche Grundlage (§ 81 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 SchulG) → **1-1**
- im Rahmen der Schulentwicklungsplanung → **10-02 Nr. 9**

Anerkennung

- von Ergänzungsschulen (§ 118 SchulG) → **1-1**
- der Amtssprache des Herkunftslandes als Pflichtfremdsprache bzw. als Wahlpflichtfremdsprache → **13-61 Nr. 1**
- der Institute der evangelischen Kirchen als Einrichtungen der Lehrerfortbildung → **20-52 Nr. 5 ü**
- der Studienberechtigung der Gymnasien für Frauenbildung/in Aufbauform in anderen Bundesländern → **13-73 Nr. 15**
- von Abschlüssen, die außerhalb von NRW erworben wurden (§ 51 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- von beruflichen Befähigungsnachweisen aus dem Ausland für Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge (NRW) - AVOBEHH NRW → **13-33 Nr. 10**
- von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich
 - aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
 - von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 23**
- von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- von Hochschulabschlussprüfungen
 - § 50 LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre → **20-02 Nr. 16 ü**
 - Zuständigkeiten der Bezirksregierungen → **10-32 Nr. 55**

- von Lehramtsprüfungen und Lehrbefähigungen
 - §§ 14 LABG 2009 → **1-8**
 - §§ 19 und 20 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - Zuständigkeiten der Bezirksregierungen → **10-32 Nr. 55**
- von Veranstaltungsangeboten nicht-staatlicher Träger in der Lehrerfortbildung → **20-23 Nr. 3**
- von Zeugnissen
 - der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
 - über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld → **13-73 Nr. 30**
- von Zeugnissen der ehemaligen DDR
 - den Abschlusszeugnissen der Realschule vergleichbare Zeugnisse → **13-72 Nr. 2**

Anerkennung und Würdigung

- von Lehrerleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
- von Schülerleistungen bei Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**

Anfragen

- Beschwerde bei Nichtversetzung, Nichtbestehen der Nachprüfung, Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung → **13-21 Nr. 1.2**
- und Beschwerden über Noten etc. in der gymnasialen Oberstufe (Nr. 43.11 VVZAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Angestellte Lehrkräfte (jetzt: Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis)

- rechtliche Grundlage (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung → **21-05 Nr. 15**
- Geltung der ADO (§ 2 und § 3 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Hinweise zur Beschäftigung → **21-01 Nr. 11**
- Teilnahme an einer praktisch-pädagogischen Einführung für Werkstattlehrkräfte → **20-11 Nr. 3**
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung → **21-05 Nr. 4**

Anmeldeüberhang

- an Schulen der Sekundarstufe I - Aufnahmekriterien (§ 1 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Anmeldeverfahren

- für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung → **13-21 Nr. 1.2**
- zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I (Nr. 1.1 VVZAPO S I) → **13-21 Nr. 1.2**

Anmeldung (zu Schulen)

- rechtliche Grundlage
 - §§ 36 Abs. 2 und 41 SchulG → **1-1**
- bei sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 16 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- von Kindern aus Familien beruflich Reisender (Schausteller, Circus, Binnenschiffer u.a.) → **15-05 Nr. 21**

Anpassungslehrgang

- Berufskolleg - Fachschule; für Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge aus dem Ausland → **13-33 Nr. 10**

Anrechnung

- Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO → **13-34 Nr. 12.1**
- von Hochschulischen Qualifikationen → **13-73**
- von Kompetenzen aus affinen und teilaffinen Studiengängen auf die Ausbildungsdauer → **13-33 Nr. 1.2**

Anrechnungsstunden

- für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
- für besondere schulische Aufgaben (§ 2 Abs. 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- für Digitalisierungsbeauftragte → **12-21**
- für Fachberatungen (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
- für Fachgruppenleitung; Herkunftssprachlicher Unterricht → **10-32**
- für Fachleiterinnen und Fachleiter (Anlage Nr. 1) → **21-21 Nr. 2**
- für in der Jugendarbeit an Berufskollegs tätige Lehrkräfte → **14-25 Nr. 1**
- für Religionslehrkräfte an Berufskollegs als Bezirksbeauftragte → **21-11 Nr. 9**

Anrechnungsstunden

- für besondere schulische Aufgaben (Nr. 2.5 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

- Bestellung (§ 7 Abs. 5) → **10-32 Nr. 64**
- Dienstliche Beurteilung (s. dort Anlage 2 Seite 2) → **21-02 Nr. 2**
- Mitglied in der Auswahlkommission (Nr. 2.3) → **21-01 Nr. 16**
- Zuständigkeiten, Bestellung (§§ 59 Abs. 5 und 68 Abs. 6 SchulG) → **1-1**

Ansteckende Krankheiten

- keine Meldepflicht bei HIV, AIDS → **18-12 Nr. 4**

Anstellung

- von beamteten Lehrkräften
 - Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**

Antrag

- auf Altersteilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (Nr. 1) → **21-05 Nr. 16**
- auf Anrechnung von Hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsganges; Anlage 1 → **13-73**
- auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW → **11-02**

Antrag

- auf Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (Anlage 1) → **11-02**

Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Gebietskörperschaften

- für zusätzliche Stellen im Landesdienst für multiprofessionelle Teams zur Integration durch Bildung → **21-13 Nr. 9**

Anwärterbezüge

- Zuständigkeit für die Kürzung → **10-32 Nr. 38**

Anwesenheitspflicht (aus dienstlichen Gründen)

- für Lehrkräfte und Schulleitung während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Abs. 3 und § 30 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Anzeigespflicht

- von Straftaten - Bekämpfung der Jugendkriminalität (Nr. 4.2.2) → **18-03 Nr. 1**

AO-GS → 13-11 Nr. 1.1

AO-SF → 13-41 Nr. 2.1

APO FLFS

- Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**

APO/Fachl.SoSCh

- und Verwaltungsvorschriften (auslaufend gültig) → **20-11 Nr. 2.1 ü**

APO-BK → 13-33 Nr. 1.1

APO-GOST → 13-32 Nr. 3.1

APO-OS → 13-52 Nr. 251.2

APO-S I → 13-21 Nr. 1.1

APO-WbK

- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg - APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Arbeits- und Sozialverhalten

- rechtliche Grundlage (§ 49 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Aussagen dazu auf Zeugnissen (2. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Arbeitsamt

- Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Hochschulen bei der Berufliche Orientierung (Nr. 3) → **12-21 Nr. 1**

Arbeiterlaubnis

- für ausländische Lehrkräfte (allgemein) → **21-08 Nr. 1.1**

Arbeitsgemeinschaften

- auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als Netzwerk gegen Gewalt an Schulen → **18-03 Nr. 1**
- der Schülervertretung (Nr. 2.2.1 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- freiwillige Unterrichtsveranstaltung (§ 6 Abs.11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

- im Sport für Lehrkräfte (Nr. 4) → **21-04 Nr. 1**

- rechtskundlicher Unterricht → **14-11 Nr. 1**

- zur Vorbereitung auf Schülerwettbewerbe → **14-15 Nr. 1**

Arbeitskonferenz

- zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Arbeitslose Jugendliche

- Fahrkostenerstattung (Nr. 3) → **11-04 Nr. 2**
- Zusammenarbeit von Institutionen bei der Berufswahlvorbereitung → **12-21 Nr. 14**

Arbeitsschutz

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

Arbeitsvertrag

- für Fachkräfte für Schulsozialarbeit in NRW → **21-13 Nr. 6**
- für Lehrkräfte an Ersatzschulen - Genehmigung der Unterrichtstätigkeit und Feststellungsverfahren (§§ 4 und 5 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung an Ersatzschulen → **21-25 Nr. 1**
- von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**

Arbeitszeit

- bei Teilzeitarbeit → **21-05 Nr. 4**
- der Lehrkräfte - Pflichtstunden (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- für Werkstattlehrkräfte → **21-02 Nr. 1**
- sozialpädagogische Fachkräfte → **21-13 Nr. 10**

Ärztliche Bescheinigung

- für die Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**

Ärztliche Untersuchung

- rechtliche Grundlage
 - § 54 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - Datenübermittlung an die untere Gesundheitsbehörde (§ 8 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- bei Schulversäumnis
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmung (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- Gutachten für den Antrag auf Hausunterricht (§ 44 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- schulärztliche Betreuung bei sonderpädagogischer Unterstützung → **18-11 Nr. 1**

- vor Aufnahme in die Grundschule (§ 1 Abs. 4 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- vor Aufnahme in eine Förderschule/vor Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 13 Abs. 3 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- vor Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 19 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Assistentenaustausch

- Nr. 1.2, 2.2 → **21-01 Nr. 12**

Assistentenbildungsgänge

- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Asyl

- Kinder und Jugendliche; schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen → **13-63 Nr. 5**

Attest

- bei Krankheit von Lehrkräften (§ 15 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bei Schulversäumnis
 - aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- bei Schulversäumnis
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- für die Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**

Aufbewahrungsfristen

- für Akten → **10-48 Nr. 4**
- für Daten von Lehrkräften (§ 9 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- für Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (§ 9 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- für Wahlunterlagen (§ 7 Wahlordnung) → **17-01 Nr. 1**

Aufenthaltsurlaubnis; Aufenthaltsgenehmigung

- für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen → **21-08 Nr. 2.1**

Aufenthaltsurlaubnis; Aufenthaltsgenehmigung

- für ausländische Lehrkräfte (allgemein) → **21-08 Nr. 1.1**

Aufführungen

- in der Schule mit Musik sind urheberrechtlich geschützt → **16-11 Nr. 3**

Aufgaben

- der Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik → **10-32 Nr. 51.2**
- der Kommunalen Integrationszentren (Nr. 3) → **12-21 Nr. 18**
- der Lehrkräfte über den Unterricht hinaus (§ 10 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- der Mitwirkungsorgane (§§ 65, 76 und 77 SchulG) → **1-1**
- der Schulverwaltungsassistenz → **21-01 Nr. 32**
- Digitalisierungsbeauftragte; Lehren und Lernen in der Digitalen Welt → **12-21**
- Medienberaterinnen und Medienberater; Lehren und Lernen in der Digitalen Welt → **12-21 Nr. 19**

Auflösung

- von Schulen
 - als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 SchulG) → **1-1**
 - in Zusammenhang mit der Errichtung von Schulen (Nr. 3) → **10-02 Nr. 9**
 - rechtliche Grundlage (§§ 81 Abs. 2, 104 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - Rückzahlung des Fortbildungsbudgets → **11-02 Nr. 27**

Aufnahme (in Schulen)

- rechtliche Grundlage
 - § 35 SchulG (Beginn der Schulpflicht) → **1-1**
 - § 46 SchulG → **1-1**
 - nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 13 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- als Gastschülerin und Gastschüler (§ 46 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in Abendgymnasien (§ 3 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in Abendrealschulen (§ 3 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in außerschulische Einrichtungen → **12-51 Nr. 7**
- in das Oberstufen-Kolleg
 - § 5 APO-OS → **13-52 Nr. 251.2**
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
- in die Grundschule (§ 1 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in die gymnasiale Oberstufe (§ 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- in die Sekundarstufe I (§ 1 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in Klasse 10 bei sonderpädagogischer Förderung (§ 36 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- in Kollegs (§ 3 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in weiterführende Schulen (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- ins Berufskolleg
 - in Bildungsgänge der Fachschule (§ 3 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Hochschulreife führen (§ 5 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in dreijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachhochschulreife führen (§ 5 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in Fachklassen der Berufsschule (§ 3 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in zweijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachoberschulreife führen (§ 5 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - ohne Ausbildungsverhältnis (§ 22 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Klinikschule (§ 47 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**

Aufnahmekriterien

- bei Anmeldeüberhang an Schulen der Sekundarstufe I (§ 1 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Aufsichtsbeschwerde

- von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Aufsichtspflicht

- rechtliche Grundlage (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- auf Schulwegen (in Schulbussen) durch Schulträger (§ 76 Nr. 5 SchulG) → **1-1**
- auf Unterrichtswegen durch die Schule (§ 76 Nr. 5 SchulG) → **1-1**
- bei Angeboten im Rahmen des Ganztags (Nr. 9) → **12-63 Nr. 2**
- bei Unterrichtsausfall wegen Unwetter → **18-29 Nr. 9**
- beim Ganztags (Nr. 1 Abs. 6 und 7) → **12-08 Nr. 1**
- beim Schulsport → **18-23 Nr. 2**
- während einer Schulfahrt (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**

Aufsichtsplan

- Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Lehrkräfte → **21-06 Nr. 1.1**
- Verantwortung der Schulleitung/ihrer Vertretung
 - ADO (§§ 22 Abs. 1 Nr. 7 und 32 Abs. 3) → **21-02 Nr. 4**
 - an Gesamtschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 3**
 - an Sekundarschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 9**

Aufwandsentschädigung

- für Referenten einer Organisation der Friedensbewegung bei Tätigkeit im Schulunterricht (Nr. 3) → **15-02 Nr. 14**

Aufwandsvergütung

- für Dienstreisende (Personalrat, Moderatorentätigkeit u.a.) → **21-24 Nr. 6**
- für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- für nebenberufliche Lehrkräfte (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**

Ausbildung

- in Erster Hilfe für Lehrkräfte → **18-24 Nr. 1.1**
- in Erster Hilfe für Schülerinnen und Schüler → **18-24 Nr. 1.2**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

- rechtliche Grundlage für Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52 SchulG) → **1-1**
- Änderung nur mit Verbändebeteiligung gemäß § 77 SchulG → **1-1**
- Fachlehrkräfte an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**
- für das Oberstufen-Kolleg (APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
- für die Sekundarstufe I
 - APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II
 - Berufskolleg
 - Berufsschule (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Hochschulreife führen (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - dreijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachhochschulreife führen (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - zweijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachoberschulreife führen (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Ausbildungsbeauftragte

- zuständig für die Ausbildung zum Lehramt an der Schule (§ 13 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsbehörde; Ausbildungsstelle

- für den Vorbereitungsdienst ist die Bezirksregierung (§ 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsbeihilfe

- Unterrichtungspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Ausbildungsfähigkeit

- von Jugendlichen - Verbesserung durch Zusammenarbeit von Schule und Tarifpartnern → **12-21 Nr. 17**

Ausbildungsordnung

- Änderung nur mit Verbändebeteiligung gemäß § 77 SchulG → **1-1**
- Fachlehrkräfte an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**
- für die Grundschule (AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- über die sonderpädagogische Förderung, Hausunterricht und die Klinikschule (AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Ausbildungsorientierung

- Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Hochschulen bei der Berufliche Orientierung (Nr. 3) → **12-21 Nr. 1**

Ausbildungsort

- für angehende Fachlehrkräfte an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (§ 12 APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**

Ausbildungsplätze

- für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (Teil 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsprogramm

- der Schule für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (§ 14 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsschule

- der Schulpraktikantin, des Schulpraktikanten an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**
- im Referendariat (§ 11 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsvorbereitung

- am Berufskolleg für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsplatz (Anlage A §§ 18 - 23) - nachträglich schulische Abschlüsse möglich → **13-33 Nr. 1.1**

Ausfallstunden

- Anrechnung bei der Mehrarbeit → **21-22 Nr. 21**

Ausflüge

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Klassen, Jahrgangsstufen (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Ausgleich

- Belastungsausgleichsgesetz - finanzielle Unterstützung durch das Land bei der Umstellung auf G9 → **11-02 Nr. 33**
- finanziell, für Sachkosten bei schulischer Inklusion → **11-02 Nr. 28**
- finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden (Ausgleichszahlungsverordnung) → **11-11 Nr. 5**

Ausgleichsbedarf

- Lehrerstellen für zusätzlichen Personalbedarf (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Aushilfstätigkeit

- befristete Beschäftigung für die Erteilung von Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht (Nr. 10.1.1 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**

Auskunftspflicht

- der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Auskunftsrecht

- der Organe der Schulmitwirkung gegenüber der Schulleitung (§ 62 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- der Schule über volljährige Schülerinnen und Schüler an die Eltern (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- der Schülerin, des Schülers
 - über den Leistungsstand (§ 44 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**

Ausland

- Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO) → **13-33 Nr. 11**
- Internationaler Austausch; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service S / 74**
- Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**
- Zuwendungen für Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewalt Herrschaft im Inland und in m europäischen Ausland → **11-02 Nr. 32**

Ausländische Bildungsnachweise

- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Ausländische Kinder und Jugendliche

- Richtlinien zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**

Ausländische Lehrkräfte

- an deutschen Schulen → **21-08 Nr. 2.1**
- Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus EU-Ländern → **20-08 Nr. 6.1**
- Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen → **21-08 Nr. 1.1**
- für Herkunftssprachlichen Unterricht → **13-61 Nr. 2**

Ausländische Schule

- Ausnahmegenehmigung zum Besuch
 - § 34 Abs. 5 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen → **12-51 Nr. 4**

Ausländische Schülerinnen und Schüler

- Herkunftssprachlicher Unterricht → **13-61 Nr. 2**
- Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler → **13-63 Nr. 3**
- Unterrichtsempfehlungen (UG 15-03) → **15-03 ff.**

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Auslandsaufenthalt

- während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe (§ 4 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Auslandsfahrten

- Beurlaubung gemäß Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) → **21-05 Nr. 11**
- Genehmigung von Auslandsdienstreisen → **10-32 Nr. 56**
- im Rahmen von Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Auslandspraktikum

- für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Nr. 6.3: Praktika im Ausland) → **12-21 Nr. 1**

Auslandsschuldienst

- allgemeine Regelung → **21-12 Nr. 3**
- Anrechnung auf die Dienstzeit (Nr. 2.1) → **21-01 Nr. 12**

- Nachversicherung für Zeiten des Auslandsschuldienstes → **21-25 Nr. 6**
- Nutzung der Erfahrung von Lehrkräften nach Rückkehr aus dem Ausland → **21-12 Nr. 2**
- Versetzungsverfahren für Rückkehrende aus dem Ausland (Nr. 3) → **21-01 Nr. 21**

Auslandsschule; Auslandsschulwesen

- Empfehlung der KMK → **21-12 Nr. 2**
- Übergang aus Auslandsschulen
 - in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 4.2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Ausleihe

- von Lernmitteln (§ 96 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Ausnahme

- Ausnahmegenehmigung zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen → **12-51 Nr. 4**
- von den Beförderungsverboten des § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes → **21-01 Nr. 33**

Ausschluss

- vom Schulbesuch wegen gesundheitlicher Gefährdung anderer
 - § 54 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- vorübergehender Ausschluss vom Unterricht als Ordnungsmaßnahme
 - § 53 Abs. 2 und 3 SchulG → **1-1**

Ausschreibung

- Ausschreibungsverfahren zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**

Ausschreibung

- von Stellen
 - Richtlinien → **11-12 Nr. 1**
 - zur Neueinstellung von Lehrkräften → **21-01 Nr. 16**
- von Stellen
 - Benennung von Aufgabenbereichen gemäß eines Geschäftsverteilungsplans an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**

Ausschüsse

- für den Schulsport (Nr. 3) → **10-32 Nr. 60**

Außerkräfttreten

- von nicht veröffentlichten/n.v.-Erlassen → **10-52 Nr. 2**

Außerschulische Angebote

- Richtlinie über die Förderung in Coronazeiten für allgemeinbildende Schulen → **11-02 Nr. 41**
- Richtlinie über die Förderung in Coronazeiten für berufsbildende Schulen → **11-02 Nr. 42**

Außerschulische Einrichtungen

- rechtliche Grundlage (§ 37 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Besuch von außerschulischen Einrichtungen
 - im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 SchulG → **12-51 Nr. 7**
- Herstellen von Kontakten als Beratungstätigkeit → **12-21 Nr. 4**

Außerschulische Veranstaltungen

- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Außerunterrichtliche Angebote

- im Rahmen des Ganztags (Nr. 5.6.1) → **12-63 Nr. 2**

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

- Reiten im Sportförderunterricht → **14-14 Nr. 4**
- religiöse Freizeit → **14-16 Nr. 2**
- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Schülerwettbewerbe → **14-15 Nr. 1**
- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**

Aussiedlerinnen und Aussiedler (deutsche)

- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) → **13-61 Nr. 1**
- Unterrichtsempfehlungen (UG 15-03) → **15-03 ff.**

Ausstattung

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen → **11-02 Nr. 34**

Ausstattung

- von Schulen - rechtliche Grundlage (§ 79 SchulG) → **1-1**
- **Austauschlehrkräfte; Austauschassistentinnen und -assistenten**
- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service S / 74**
- **Austauschlehrkräfte; Austauschassistentinnen und -assistenten**
- Rechte und Pflichten → **21-08 Nr. 2.1**

Auswärtige Beschäftigung

- von nebenberuflichen Lehrkräften (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**

Auswärtige Schülerinnen und Schüler

- Einbeziehung in die Lernmittelfreiheit
 - § 96 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- Lernmittelfreiheit (Nr. 1.2) → **16-01 Nr. 5**
- Recht auf Aufnahme in eine Schulform, die am Wohnort nicht besucht werden kann (§§ 39 und 46 SchulG) → **1-1**

Auswärtige Unterbringung

- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten
 - § 10 SchfKVO → **11-04 Nr. 3.1**
 - behinderte Schülerinnen und Schüler in Heimförderschulen außerhalb des Landes NRW (Nr. 1) → **11-04 Nr. 2**
 - bei auswärtigem Berufsschulbesuch → **11-04 Nr. 2**
- Lernmittelkostenerstattung (§ 96 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Auswärtiger Berufsschulbesuch

- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
 - § 10 SchfVO → **11-04 Nr. 3.1**
 - in Klassen für Splitterberufe → **11-04 Nr. 2**

Ausweis

- Recht auf Schülerschein → **17-59 Nr. 2**

Auszeit

- Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13 B**

Autismus

- Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung (7. Abschnitt AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- sonderpädagogische Förderung bei Autismus-Spektrum-Störung in der Sekundarstufe II (§ 42 Abs. 4 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Automatisierte Datenverarbeitung

- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Erhebung amtlicher Schulkdaten mittels PC → **10-41 Nr. 7**

AVOBEHH NRW

- Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise aus dem Ausland für Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge (NRW) → **13-33 Nr. 10**

AVO-Richtlinien (AVO-RL)

- Verwaltungsvorschriften → **11-11 Nr. 1.1**

B

Baccalauréat

- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**

Bachelor Professional

- ergänzende Abschlussbezeichnung für Absolventinnen und Absolventen der Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Bachelor- und Master-Studiengänge

- gestufter Studiengang der Lehrerbildung im Modellversuch → **20-02 Nr. 10**
- in der Lehrerbildung - Lehramtszugangsverordnung (LZV) → **20-02 Nr. 30**

Baden

- Schwimmen und Baden auf Schulfahrten (Nr. 6.3) → **14-12 Nr. 2**

Bahá'í

- religiöse Feiertage → **Service S / 61**

Bandbreite

- wöchentliche Unterrichtszeit (§ 1 AVO) → **11-11 Nr. 1**

BASS

- Einführungserlass zur elektronischen Version → **10-52 Nr. 1**
- Kenntnisnahme und Beachtung der in der BASS veröffentlichten Vorschriften (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS → **S / 7**

BAT (Bundesangestelltentarifvertrag)

- jetzt: TV-L (Tarifvertrag der Länder) Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**

Baurichtlinie

- bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen → **10-21 Nr. 5**

Beanstandung

- von Konferenzbeschlüssen eines Mitwirkungsorgans durch die Schulleitung nach § 59 Abs. 10 SchulG → **1-1**

Beauftragte

- für den Haushalt → **10-32 Nr. 9**

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

- besondere Hinweise für die Berufliche Orientierung (Nr. 5) → **12-21 Nr. 1**

Bedarfsermittlung

- Grundbedarf an Lehrerstellen (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Beendigung

- Dauer des Vorbereitungsdienstes (§ 7 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- der Schulpflicht (§ 38 SchulG) → **1-1**
- des Arbeitsverhältnisses einer Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**
- des Schulverhältnisses (§ 47 SchulG) → **1-1**

Befähigungsnachweise

- Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge aus dem Ausland → **13-33 Nr. 10**

Beförderung

- Beamtenlaufbahn
 - Umwandlung von Beförderungssämtern der Schulleiterinnen/Schulleiter und ihrer ständigen Vertretungen bei Rückgang der Schülerzahl → **21-21 Nr. 6**
 - von Lehrkräften
 - Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
- bei Schulfahrten (Nr. 5) → **14-12 Nr. 2**
- bei Schulfahrten in privatem PKW nicht erlaubt (Nr. 6.2) → **14-12 Nr. 2**

- und Laufbahnwechsel bei zusätzlichem Erwerb der Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung → **21-01 Nr. 31**
- Verkehrsmittel - von Schülerinnen/Schülern
 - unterschiedlicher Unterrichtsbeginn zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Einsparung von Kosten (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
- von Schülerinnen und Schülern - Verkehrsmittel
 - Zuständigkeit des Schulträgers für Art und Umfang (§ 3 SchfVO) → **11-04 Nr. 1**
- von Schülerinnen und Schülern - Verkehrsmittel
 - Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

Beförderungssamt

- Stellenausschreibung grundsätzlich ab dem 1. Beförderungssamt → **11-12 Nr. 1**

Beförderungsverbot

- Ausnahme von den Beförderungsverboten des § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes → **21-01 Nr. 33**

Befragungen

- in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Befreiung

- vom Religionsunterricht
 - §§ 31 Abs. 6 und 32 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 LV. NRW. → **0-2**
- vom Sportunterricht aufgrund ärztlicher Bescheinigung → **12-52 Nr. 32**
- vom Unterricht
 - § 43 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen (Nr. 4) → **12-52 Nr. 1**
- vom Unterricht für das Landessportfest → **14-14 Nr. 2**
- von der Versicherungspflicht für Lehrkräfte an Ersatzschulen → **21-25 Nr. 1**
- von einer Schulfahrt nur mit schriftlicher Begründung (Nr. 4.2) → **14-12 Nr. 2**

Begabtenförderung

- bei nicht angemessener Förderung in der bisherigen Klasse, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- spezielle Beratung → **12-21 Nr. 4**
- Unterrichtsbefreiung bei Teilnahme an Hochschulprojekten (Nr. 3.8) → **12-52 Nr. 1**
- Verkürzung der Schulzeit - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Begegnungen, internationale

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service S / 74**
- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- im Rahmen von Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- internationale Schülerseminare im Rahmen der UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Begleitperson

- bei Schulfahrten (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**
- Fahrkostenersatz für die Begleitperson geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler (§ 11 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Behinderte (Lehrkräfte)

- Altersteilzeit; Durchführungsbestimmungen (Nr. 3.3) → **21-05 Nr. 16**
- Berücksichtigung bei der dienstlichen Beurteilung (Nr. 13) → **21-02 Nr. 2**
- Fürsorgeteilnahme und Hinweise für den Schulbereich → **21-06 Nr. 1.2**
- Richtlinien zur Teilhabe von behinderten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst → **21-06 Nr. 1.1**
- Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**
- Vertretung, Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers → **Service S / 66**

Behinderte (Schülerinnen und Schüler, Auszubildende)

- Ausnahmeregelung für Behinderte in Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen
 - Berufskolleg (§ 15 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Einrichtungen der Weiterbildung:
 - § 21 PO-Externe-A → **19-33 Nr. 2**
 - Sekundarstufe I (§ 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Waldorfschule (§ 23 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- besondere Förderung (§ 2 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- Datenschutz für Behinderte
 - Daten von Lehrkräften (in Dateien der Schulaufsichtsbehörden) - § 121 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Fahrkostenerstattung → **11-04 Nr. 2**
- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des schulischen Förderortes → **13-41 Nr. 2.1**
- Integration blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler an Gymnasien → **10-32 Nr. 52**
- Kommunikationshilfen (§§ 42 Abs. 4, 100 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-49) → **15-03 ff.**
- Schulpflicht
 - rechtliche Grundlage (§§ 19 - 21, 37 Abs. 3 und 4, 40 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - Ruhen der Schulpflicht (§ 40 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Sonderpädagogische Förderung
 - rechtliche Grundlage § 3 AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
 - §§ 19 - 21 SchulG → **1-1**
 - Unterrichts- und Pausenzeiten → **12-63 Nr. 1**

Behinderten-Verbände

- Kontaktstellen → **Service S / 73**

Beihilfe

- für Lehrkräfte
 - im Entwicklungsdienst → **21-12 Nr. 1**
- für Schülerinnen und Schüler
 - Unterrichtspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Beispielpläne

- für den Unterricht der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (UG 15-46) → **15-03 ff.**

Beiträge

- Elternbeiträge bei Ganztagsangeboten (Nr. 8) → **12-63 Nr. 2**

Bekämpfung

- der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**
- Verhütung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Bekennnisfreie Schule

- rechtliche Grundlage (Art. 12 LV. NRW.) → **0-2**

Bekanntnisschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
- rechtliche Grundlage (Art. 12 LV. NRW.) → **0-2**
- Bestimmung der Schulart auf Antrag der Eltern (BestfVerfVO) → **10-02 Nr. 2**

Belastungsausgleich

- finanzielle Unterstützung durch das Land bei der Umstellung auf G9 (Belastungsausgleichsgesetz G 9 - BAG-G 9) → **11-02 Nr. 33**
- für Sachkosten bei schulischer Inklusion → **11-02 Nr. 28**

Belegverpflichtung

- in der gymnasialen Oberstufe (§ 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Benachrichtigung

- der Eltern bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 9 SchulG) → **1-1**
- der Eltern bei Versetzungsgefährdung (§ 50 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- des Amtes für Ausbildungsförderung von der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten → **10-45 Nr. 4**

Benotung

- rechtliche Grundlage (§ 48 SchulG) → **1-1**
- bei der Sprachprüfung für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler (Nr. 9) → **13-61 Nr. 1**
- bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschicht (Nr. 6) → **13-63 Nr. 3**
- Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung (§ 13 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung (§ 6 Abs. 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- des Herkunftssprachlichen Unterrichts → **13-61 Nr. 2**
- Note im Fach Deutsch bei Lese-Rechtschreibschwäche → **14-01 Nr. 1**
- Verzicht auf Noten (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

Beratung

- rechtliche Grundlage
 - §§ 42 und 44 SchulG → **1-1**
- rechtliche Grundlage
 - § 9 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 13 SchulG) → **1-1**
- bei der Beruflichen Orientierung → **12-21 Nr. 1**
- bei Einschulung in die Grundschule (§ 36 SchulG) → **1-1**
- bei früher Einschulung in die Grundschule und vorschulischem Sprachförderkurs (§ 1 Abs. 5) → **13-11 Nr. 1.1**
- bei integrationsspezifischen Aufgaben (LaSI) → **10-32**
- bei Nachprüfungen
 - in der gymnasialen Oberstufe (Nrn. 10.1 und 40.31 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- bei Übergängen
 - von der Grundschule zur Sekundarstufe I (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II/in die gymnasiale Oberstufe:
 - § 5 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - § 8 Abs. 1 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- bei Verletzung der Schulpflicht (Nr. 3.1) → **12-51 Nr. 5**
- beim Eintritt
 - in Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs (§ 12 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in das Oberstufen-Kolleg (§ 6 APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
 - in die Jahrgangsstufe 13 an Waldorfschulen (§ 4 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule → **12-21 Nr. 4**
- der Eltern bei sonderpädagogischer Förderung (§ 19 Abs. 6 und 7 SchulG) → **1-1**
- durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Fachberatung in der Schulaufsicht
 - Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik → **10-32 Nr. 51.1**
 - Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → **10-32 Nr. 51.1**
- Fort- und Weiterbildung für Beratungslehrkräfte (Anlage 3) → **20-22 Nr. 8**
- im Berufskolleg über die Bildungsmöglichkeiten (APO-BK Erster Teil § 14) → **13-33 Nr. 1.1**

- im Zusammenhang mit HIV, AIDS (Nr. 5 und 6) → **18-12 Nr. 4**
- in der Sekundarstufe I zur Berufswahlvorbereitung (§ 8 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- über die Regelungen der Externen-Abiturprüfung (§ 5 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- Zusammenarbeit von Institutionen bei der Berufsberatung → **12-21 Nr. 14**

Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer

- in der gymnasialen Oberstufe
 - § 5 Abs. 2 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- **Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer**
- am Beruflichen Gymnasium - Jahrgangsstufenleitung bzw. Bildungsgangleitung berät die Schülerinnen und Schüler (§ 19 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule → **12-21 Nr. 4**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (§ 9 Abs. 4 in Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Fort- und Weiterbildung (Anlage 3) → **20-22 Nr. 8**
- für den Schulsport → **10-32 Nr. 60**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - § 19 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**

Beratungsstellen

- Zusammenarbeit von Schule und Beratungsstellen (§ 9 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Berechtigung

- Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe mit dem Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife oder vergleichbaren Abschlüssen
 - § 3 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - Abschnitt 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Erwerb am Berufskolleg (§ 7 Abs. 2 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufliche Bildung

- im Erasmus+ → **14-85 Nr. 1**

Berufliche Orientierung

- an allgemeinbildenden Schulen, Berufs- und Weiterbildungskollegs → **12-21 Nr. 1**
- Grundlagenerlass → **12-21 Nr. 1**

Berufliche Schulen

- rechtliche Grundlage
 - für die Abschlüsse Allgemeine Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - für die Bildungsgänge Genehmigungsverfahren zur Errichtung, Änderung oder Auflösung → **10-02 Nr. 9**
 - für die Bildungsgänge des Berufskollegs (§ 22 SchulG) → **1-1**
 - für die Schulpflicht in den Bildungsgängen (§§ 34 und 38 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben für Werkstattlehrkräfte → **21-02 Nr. 1**
- Beratung der Lernenden (§ 9 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Bildungsgänge des Berufskollegs → **13-33 Nr. 1.1**
- Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler durch Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit; Berufsberatung → **12-21 Nr. 7**
- Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Koordinationsaufgaben (§ 37 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Berufliches Gymnasium

- APO-BK Anlage D (§ 2) → **13-33 Nr. 1.1**
- Berufsausbildung und allgemeine Hochschulreife - Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK) - zentrale Vorgaben für die Abiturprüfung → **13-33 Nr. 8.1**
- Gebrauch von graphikfähigen Taschenrechnern → **15-02 Nr. 15**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Berufs- und Studienorientierung

- als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien (Nr. 1.5) → **21-02 Nr. 7**
- Beratung als Aufgabe aller Lehrkräfte → **12-21 Nr. 4**
- Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit bei Frühabgang, Schulabgang ohne Abschluss und bei anderen Beeinträchtigungen (Nr. 4) → **12-21 Nr. 1**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Berufsabschluss

- am Berufskolleg (APO-BK Anlagen B, C, D) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsausbildung

- am Berufskolleg (APO-BK Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Berufsausbildungsverhältnis und zugleich Erwerb der Fachhochschulreife (§ 2 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsbegleitende Ausbildung

- für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf (OBAS) → **20-03 Nr. 17**
- zusätzlicher Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung → **20-03 Nr. 22**

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

- für das Lehramt (§ 13 LABG 2009) → **1-8**

Berufsberatung

- Berufswahlvorbereitung als Beratungsaufgabe aller Lehrkräfte → **12-21 Nr. 4**
- Richtlinien für die Zusammenarbeit zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern → **12-21 Nr. 7**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**
- Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung (§ 9 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Berufsbildende Schulen

- Bildungsgänge des Berufskollegs → **13-33 Nr. 1.1**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten → **11-02 Nr. 42**

Berufsbildungsausschuss

- Berufung von Lehrkräften in den Ausschuss → **10-33 Nr. 1**

Berufsfachschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne
 - für die höhere BFS mit gymnasialer Oberstufe (UG 15-34) → **15-03 ff.**
 - für zweijährige Berufsfachschulen - Anlage B APO-BK (UG 15-36) → **15-03 ff.**
- zweijähriger Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsfeldpraktikum

- in der Lehrerausbildung (Nr. 1) → **20-02 Nr. 20**

Berufsgrundschuljahr

- rechtliche Grundlage
 - für das Berufsgrundschuljahr als Bildungsgang des Berufskollegs (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- jetzt: Ausbildungsvorbereitung - rechtliche Grundlage
 - Ausbildungsordnung (3. Abschnitt APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufskolleg

- rechtliche Grundlage
 - § 22 SchulG → **1-1**
 - Ausbildungsordnung (APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- Abiturprüfung (Anlage D APO-BK) - zentrale Vorgaben → **13-33 Nr. 8.1**
- Berufliches Gymnasium
 - Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO → **13-34 Nr. 12.1**
- Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren → **13-63 Nr. 4**
- Bezeichnung der Schulen → **10-03 Nr. 1**
- Bildungsgänge
 - Berufsabschluss/berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsabschluss/berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsabschluss/berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsschule (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Deutsch-Französische Zusatzqualifikation (DFZQ PRO) → **13-33 Nr. 12**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (KMK-Fremdsprachen-Zertifikat) → **13-33 Nr. 6**
- Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- Fachklassenbildung; Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 2**
- Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler durch Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit; Berufsberatung → **12-21 Nr. 7**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Integration digitaler Schlüsselkompetenzen - Lehrfort- und Weiterbildung (Anlage 1 Abschnitt XIX) → **20-22 Nr. 8**
- IT-Ausbildungsberufe - Lehrfort und Weiterbildung (Anlage 1 Abschnitt XVIII a) → **20-22 Nr. 8**
- Kein Abschluss ohne Anschluss (s. VV zu § 2) → **13-34 Nr. 12.2**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service S / 62**
- Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen → **10-11 Nr. 3**
- neue und neugeordnete Ausbildungsberufe - Lehrfort- und Weiterbildung (Anlage 1 Abschnitt XVIII) → **20-22 Nr. 8**
- Religionsunterricht (s. Nr. 8) → **12-05 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-32 ff.) → **15-03 ff.**
- sonderpädagogische Förderung (§ 19 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Überwachung der Schulpflicht → **12-51 Nr. 5**
- und Medienkompetenz (Abs. 2) → **16-13 Nr. 5**
- Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen → **12-21 Nr. 17**
- Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 5) → **13-63 Nr. 3**
- Zeiteinteilung für den Blockunterricht in Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung → **12-61 Nr. 1.4**

- Zertifizierung für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**
- Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**

Berufsorientierung

- in der Sekundarstufe I (§ 8 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Berufspraktikum

- für Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung am Berufskolleg (APO-BK Anlagen D § 42, E § 31) → **13-33 Nr. 1.1**
- für Lehrkräfte in Betrieben (Nr. 7.2) → **12-21 Nr. 1**
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I und II (Nr. 6) → **12-21 Nr. 1**
- im Ausland (Nr. 6.3: Praktika im Ausland) → **12-21 Nr. 1**
- in der Lehrerausbildung
 - im Studium (§ 10 Abs. 2, 4 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - rechtliche Grundlage (§ 2 LABG 2002) → **1-8 ü**
- Unfallversicherung bei Teilnahme am Praktikum (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Berufsqualifikationen im Lehrerbereich

- aus EU-Ländern - Anerkennung in NRW → **20-08 Nr. 6.1**

Berufsschulbesuch

- Zuschuss des Landes für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht → **11-04 Nr. 12**

Berufsschule

- rechtliche Grundlage
 - Ausbildungsordnung (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Bezirksfachklassen → **10-11 Nr. 1**
- Blockunterricht, Teilzeitunterricht für die Berufe der Bauwirtschaft, Sozialversicherungsfachkräfte, Bankkaufleute → **12-61 Nr. 1.4**
- Richtlinien und Lehrpläne - Fachklassen (UG 15-33) → **15-03 ff.**
- Unterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**

Berufsschulpflicht

- rechtliche Grundlage (§§ 34 und 38 SchulG) → **1-1**
- Erfüllung
 - an Ergänzungsschulen (§ 34 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**
- Ruhen der Schulpflicht (§ 40 SchulG) → **1-1**
- Überwachung → **12-51 Nr. 5**

Berufsverbände

- Mitwirkung beim für den Bereich Schule zuständigen Ministerium gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 SchulG → **1-1**

Berufung

- zum Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW → **10-33 Nr. 4**
- zum Mitglied in Prüfungsausschüssen → **10-33 Nr. 3**

Bescheinigung

- bei bilingualem Bildungsgang in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- des AbiBac (Nr. 4) - Abitur und Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- über das Auffrischen der Rettungsfähigkeit bei Schwimmangeboten → **20-22 Nr. 66**
- über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs → **13-32 Nr. 3.2**
- über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs (VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**

Beschlussfähigkeit (Mitwirkung)

- § 63 Abs. 5 SchulG → **1-1**

Beschwerden

- über Wahlergebnisse gegenüber der Schulleitung (§ 64 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- und Anfragen über Noten etc. (Nr. 7.1.6 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
- und Anfragen über Noten etc. in der gymnasialen Oberstufe (Nr. 43.11 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Besichtigung

- von Schulen durch Personen, die nicht zur Schule bzw. Schulaufsicht gehören (§ 28 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Besoldung

- Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- Landeszulagenverordnung → **21-21 Nr. 1**
- Regelungen zur Altersteilzeit (Nr. 8 der Vorschrift) → **21-05 Nr. 16**
- Stellenzulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen → **21-21 Nr. 2**
- Umwandlung von Beförderungssämtern der Schulleiterinnen/Schulleiter und ihrer ständigen Vertretungen bei Rückgang der Schülerzahl → **21-21 Nr. 6**
- und Eingruppierung von Lehrkräften → **21-21 Nr. 12**
- von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis
 - Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**

Besondere Förderung

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**
 - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Besondere Lernleistung

- im Rahmen der Abiturprüfung
 - am Berufskolleg (§ 12 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

- Anerkennung von Schülerleistungen im Rahmen von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
 - in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 38 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 17 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Bestellung**
- der Schulleiterin, des Schulleiters (§ 61 SchulG) → **1-1**
- Bestimmungsverfahren**
- Anmerkungen zur ÄnderungsVO BestVerfVO → **10-02 Nr. 2**
 - zur Bestimmung der Schulart (BestVerfVO) → **10-02 Nr. 2**
- Bestrafung von Schülerinnen und Schülern**
- Ordnungsmaßnahme: rechtliche Grundlage (§ 53 SchulG) → **1-1**
- BestVerfVO**
- Bestimmungsverfahrensordnung → **10-02 Nr. 2**
- Betreuung**
- rechtliche Grundlage zur Aufsichtspflicht (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
 - gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
 - während einer Schulfahrt (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**
 - Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen (Primarstufe) → **11-02 Nr. 9**
- Betriebsanweisung**
- Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Betriebsausflug**
- der Lehrerinnen und Lehrer (§ 23 Abs. 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Betriebsführerlehrgänge**
- VVzAPO-BK Anlage E (Nr. 1.5.2) → **13-33 Nr. 1.2**
- Betriebspraktikum**
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Beurlaubung**
- von Lehrkräften
 - Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) → **21-05 Nr. 11**
 - für den Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
 - für den Dienst in der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
 - im Ersatzschuldienst → **21-05 Nr. 3**
 - im Tarifbereich → **21-05 Nr. 4**
 - Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13 A**
 - Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13 B**
 - Versetzungsverfahren für Rückkehrende aus einer Beurlaubung → **21-01 Nr. 21**
 - von Lehrkräften (§ 31 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - von Schülerinnen und Schülern
 - Vorgaben (Nr. 3) → **12-52 Nr. 1**
 - von Schülerinnen und Schülern
 - rechtliche Grundlage (§ 43 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - von Schülerinnen/Schülern
 - für religiöse Freizeiten → **14-16 Nr. 2**
- Beurteilung**
- rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern (§ 48 SchulG) → **1-1**
 - der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
 - Eignungsfeststellungsverfahren bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**
 - im Schulpraktikum an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (§ 13 APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§§ 14, 15 und 34 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Langzeitbeurteilung im Referendariat (§ 16 OVP) → **20-03 Nr. 11**
 - von Lehrkräften
 - Berücksichtigung des Engagements bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
 - von Lehrkräften - Zuständigkeit (§ 7) → **10-32 Nr. 44**
 - von Lehrkräften und Leitenden → **21-02 Nr. 2**
- Beurteilungsrichtlinien**
- Fortbildung für Schulaufsicht und Schulleitungen, Leitungen von ZfSL → **20-22 Nr. 8**
- Bevollmächtigung**
- der Kirchen zur Erteilung des Religionsunterrichts (s. Nr. 2) → **12-05 Nr. 1**
- Bewährungszeit**
- während der Probezeit bei Laufbahnwechsel (Nr. 1.5) → **21-01 Nr. 12**
- Bewegliche Ferientage**
- Ferienordnung NRW → **12-65 Nr. 1**
 - Festlegung durch die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
 - Tausch unterrichtsfreier Samstage in Zusammenhang mit der Festlegung beweglicher Ferientage (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**
- Bewerbung**
- Stellenausschreibung → **11-12 Nr. 1**
 - um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren → **21-01 Nr. 30**
 - Verfahren zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**
- Bewertung**
- rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern (§ 48 SchulG) → **1-1**
 - der Leistung
 - am Berufskolleg (§ 8 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§§ 14, 15 und 34 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in der Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - von Prüfungsleistungen (§ 25 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- Bezeichnung**
- Berufskolleg → **10-03 Nr. 1**
 - der Schulen (§ 6 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- Bezirksbeauftragte**
- für den evangelischen Religionsunterricht → **20-52 Nr. 2**
 - für den katholischen Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**
 - Pflichtstundenermäßigung → **21-11 Nr. 9**
- Bezirksfachklasse**
- an Berufsschulen → **10-11 Nr. 1**
 - an Berufsschulen (§ 5 Abs. 9 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Schulbezirke (§ 84 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Bezirksregierung**
- Adressen → **Service S / 67**
 - obere Schulaufsichtsbehörde (§ 88 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - zuständig für das Feststellungsverfahren (fachliche Eignungsprüfung für Lehrkräfte an Ersatzschulen) - (§ 5 Abs. 9 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
 - zuständig für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen, Lehramtsbefähigungen → **10-32 Nr. 55**
 - zuständig für die Aufgaben des Prüfungsausschussvorsitzenden an Bundeswehrfachschulen → **10-32 Nr. 57**
 - Zuständigkeit nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**
 - Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- Bielefeld**
- Laborschule → **10-02 Nr. 6**
 - Oberstufen-Kolleg
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung → **13-52 Nr. 251.2**
 - Grundordnung → **13-52 Nr. 251.1**
 - Organisation → **10-02 Nr. 5**
- Bildstelle**
- Einsatz von Medienberaterinnen und Medienberatern → **16-13 Nr. 4**
- Bildung**
- Recht auf Bildung und Erziehung (§§ 1 und 2 SchulG) → **1-1**
 - Regionale Bildungsnetzwerke → **1-1**
- Bildung der Klassen**
- rechtliche Grundlagen (§ 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) → **11-11 Nr. 1**
 - an Berufsschulen § 5 (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Bildungs- und Betreuungsangebote**
- für Asyl suchende Kinder und Jugendliche in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen → **13-63 Nr. 5**
 - Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Angeboten in Coronazeiten für allgemeinbildende Schulen → **11-02 Nr. 41**
 - Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Angeboten in Coronazeiten für berufsbildende Schulen → **11-02 Nr. 42**
- Bildungsgänge**
- Berufskolleg (§ 29 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Primarstufe - AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
 - Sekundarstufe I - APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Bildungsgangkonferenz**
- in Berufskollegs (§ 70 SchulG) → **1-1**
- Bildungsnachweise**
- Abschlüsse aus anderen Ländern - Anerkennung und Zuständigkeiten (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
 - Gleichwertigkeit mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- Bildungspläne**
- Entwicklung für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems → **21-13 Nr. 8**
 - Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen; Einrichtungen der Weiterbildung → **15-03 ff.**
- Bildungsprogramm**
- für Bildung, Jugend und Sport; Erasmus+ → **14-85 Nr. 1**
- Bilingualer Unterricht**
- Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs (Anlage 1a) → **13-32 Nr. 3.2**
 - Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs in Sek. I → **13-21 Nr. 1.2**
 - in der Grundschule (Nr. 3.1.1 Satz 5 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
 - in der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Bilinguales Lernen**
- Bescheinigung auf dem Abiturzeugnis (VVzu § 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
 - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 15 ü**
 - im Berufskolleg (Nr. 6.42 VVzAPO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.2**

- in der gymnasialen Oberstufe (Anlage 1 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**

BKAZVO

- Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung → **13-34 Nr. 12.1**

Blauer Brief

- Benachrichtigung der Eltern bei Versetzungsgefährdung (§ 50 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Blinde

- Förderschule, Schwerpunkt Sehen - Ausbildungsordnung (§§ 8, 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Blockunterricht

- in der Berufsschule
 - rechtliche Grundlage (§ 5 Abs. 6 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Unterrichtsorganisation an Berufskollegs (§ 8 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - Zeiteinteilung für die Berufe der Bauwirtschaft, Sozialversicherungsfachkräfte, Bankkaufleute → **12-61 Nr. 1.4**
- Zuschuss des Landes für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch → **11-04 Nr. 12**

Brandschutz

- Verhalten in Schulen bei Bränden → **18-29 Nr. 1**

Brauchtumstage

- schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Bundesländer

- Ferientermin aller Bundesländer → **Service S / 60**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service S / 60**

Bundeswehr

- Bundeswehrfachschulen; Vorsitzende der Prüfungsausschüsse → **10-32 Nr. 57**

C

Chemische Stoffe

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

Circuskinder

- besondere Bestimmung (§ 46 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Computer

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen → **11-02 Nr. 34**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW → **11-02 Nr. 46**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen des "REACT-EU" → **11-02 Nr. 47**
- Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**

Corona-Krise

- Änderungen für das Abitur 2022 am Berufskolleg → **13-33 Nr. 8.1**
- beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern → **11-02 Nr. 39**
- Förderrichtlinie IT-Administration für Schulen → **11-02 Nr. 40**
- Praxiselemente im Lehramtsstudium; Regelungen zur Corona-Krise (Nr. 6) → **20-02 Nr. 20**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für allgemeinbildende Schulen → **11-02 Nr. 41**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für berufsbildende Schulen → **11-02 Nr. 42**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung → **11-02 Nr. 43**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW → **11-02 Nr. 46**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen des "REACT-EU" → **11-02 Nr. 47**
- Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen; Ergänzungserlass für das Schuljahr 2021/2022 → **13-61 Nr. 1**
- Sonderregelungen für Einstellungsanträge und Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- Sonderregelungen für schulpraktische Prüfungen - APO FLFS (§ 23a) → **20-11 Nr. 2.1**
- Unterricht während der Pandemie → **12-05 Nr. 10**
- Zuwendungen für das OGS Helferprogramm - Aufholen nach Corona → **11-02 Nr. 37**

D

Daten

- Datenübermittlung von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen → **12-51 Nr. 3**
- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**

- Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- Erhebung von Statistikdaten → **10-41 Nr. 7**
- Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule
 - allgemeine Bestimmungen → **10-41 Nr. 6**
- von Lehrerinnen und Lehrern sowie des sonstigen Personals im Schulbereich zur Verarbeitung (Datenschutz) → **10-41 Nr. 6.1**
- von Schülerinnen, Schülern und Eltern zur automatisierten Verarbeitung (Datenschutz) → **10-44 Nr. 2.1**

Datenschutz

- rechtliche Grundlage (§§ 120 - 122 SchulG) → **1-1**
- Auswahl von Personen zur Datenschutzbeauftragten oder zum Datenschutzbeauftragten (§ 1 Nr. 4 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- bei Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**
- bei der Verarbeitung von Daten von Lehrerinnen und Lehrern sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- im Rahmen der Qualitätsanalyse (§ 3 Abs. 7) → **10-32 Nr. 65**
- im Rahmen von Beratungstätigkeiten von Lehrkräften (Nr. 5) → **12-21 Nr. 4**
- Verantwortlichkeit der Schulleitung (§ 26 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Verfügungsgewalt über Daten der Stellendatei (STDDA Nr. 1.3) → **10-41 Nr. 1 A**

Datenverarbeitung

- Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**

Dauer

- der Ausbildung in der Sekundarstufe I (§ 2 APO-SI) → **13-21 Nr. 1.1**
- der Bildungsgänge bei sonderpädagogischer Förderung (§ 9 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- des Besuchs der Grundschule (§ 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- des Bildungsganges in der gymnasialen Oberstufe (§ 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- des Vorbereitungsdienstes (§ 7 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Höchstverweildauer in den Bildungsgängen des Berufskollegs (§ 5 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**

DDR (ehemalige)

- Anerkennung von Zeugnissen
 - die dem Realschulabschlusszeugnis vergleichbar sind → **13-72 Nr. 2**

Demokratie

- Behandlung der demokratischen Tradition im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**
- Erziehung im Geiste der Demokratie
 - § 2 Abs. 6 SchulG → **1-1**

Deutsch als Fremdsprache, Zweitsprache

- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache; Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**

Deutsch als Zielsprache

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 3) → **20-22 Nr. 8**

Deutsche Schulen im Ausland

- Übergang aus Auslandsschulen in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 4.2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

- zur Vergleichbarkeit von Abschlüssen (Nr. 7.1.1 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**

Diebstahl (in der Schule)

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Dienstanweisung

- für das landesweite Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**

Dienstaufsicht

- als Teil der Schulaufsicht (§ 86 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- in den Kommunalen Integrationszentren (Nr. 4) → **12-21 Nr. 18**
- über Schulpsychologinnen und Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- über Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → **10-31 Nr. 6.1**

Dienstaufsichtsbeschwerde

- von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstbefreiung

- von Lehrkräften (§ 31 Abs. 1 und 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstbesprechung

- Einladung, Termin durch die Schulleitung (§ 23 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstbezeichnung

- für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen
 - § 2 Abs. 2 OVP → **20-03 Nr. 11**

Dienstbezüge

- Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Nr. 1.5) → **21-01 Nr. 12**
- Nachversicherung für Beamtinnen/Beamte, die ohne Dienstbezüge für den Auslandsschuldienst beurlaubt sind → **21-25 Nr. 6**
- Versicherungsfreiheit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Allgemeine Gewährleistungsentscheidung → **21-25 Nr. 7**

Dienstgang

- Fahrkostenerstattung → **21-24 Nr. 1**
- Genehmigung bei eintägigen Dienstgängen (Nr. 3.2) → **14-12 Nr. 2**
- unfallrechtlicher Schutz bei Dienstunfällen (Nr. 3) → **21-04 Nr. 1**

Dienstherrnfähigkeit

- des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwing-Schule → **21-09 Nr. 11**

Dienstliche Beurteilung

- Eignungsfeststellungsverfahren bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**
- von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- von Lehrkräften
 - Berücksichtigung des Engagements bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
- von Lehrkräften - Zuständigkeit (§ 7) → **10-32 Nr. 44**
- von Lehrkräften und Leitenden → **21-02 Nr. 2**

Dienstlicher Wohnsitz

- der Fachleiterinnen und Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung → **21-01 Nr. 5**

Dienststörung

- Allgemeine Dienststörung für Lehrkräfte (ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstort

- Fahrkostenerstattungen; Reisekostenvergütung bei Tätigkeiten an verschiedenen Stellen des Dienstortes oder an anderen Orten
 - im Hauptamt → **21-24 Nr. 1**
 - im Nebenamt, Nebenberuf oder bei Mehrarbeit → **21-24 Nr. 4**

Diensträume

- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtrauchererschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Dienstreise

- Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen → **10-32 Nr. 56**
- Aufwandsvergütung → **21-24 Nr. 6**
- Aufwandsvergütung für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- Fahrkostenerstattung für nebenberufliche Lehrkräfte (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**
- Genehmigung bei Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
- Genehmigung bei Schulfahrten (Nr. 3) → **14-12 Nr. 2**
- Genehmigung und Finanzierung (Nr. 1 Abs. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Genehmigung von Auslandsreisen im Rahmen von Erasmus+ → **14-85 Nr. 1**
- Lehrkräfte im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 2 Nr. 2 und Nr. 3) → **21-12 Nr. 1**
- Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**

Dienstsiegel

- des Schulamtes → **10-32 Nr. 2**

Dienstunfähigkeit

- Ausscheiden von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis aus dem Berufsleben (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**

Dienstunfall

- Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**
- Dienstunfallschutz für die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**

Dienstvereinbarung

- zur Einführung, Nutzung, und Weiterentwicklung LOGINEO NRW → **10-32 Nr. 68**
- zur Einführung, Nutzung, und Weiterentwicklung LOGINEO NRW an Realschulen → **10-32 Nr. 68.1**

Dienstverhältnis

- rechtliche Grundlage (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- im Vorbereitungsdienst (§ 6 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Dienstvorgesetzte

- ist zuständig für Beurteilungen (Nr. 4) → **21-02 Nr. 2**

Dienstvorgesetzte Stelle

- Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**

Dienstweg

- bei Beschwerden und Eingaben (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstzeit

- Anerkennung für Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 103 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten → **21-01 Nr. 18**
- Anwendung der Laufbahnverordnung → **21-01 Nr. 12**
- für Lehrkräfte im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1 Nr. 2.3) → **21-12 Nr. 1**

Differenzierung

- Differenzierungsbereich im Berufskolleg (§ 6 Abs. 2 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Digitalisierung

- Berufskolleg; Erwerb von Kompetenzen bei fächerübergreifenden Lernaufgaben → **13-33 Nr. 1.2**
- Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG) → **20-22 Nr. 8**
- Lehr- und Lernsysteme, Arbeits- und Kommunikationsplattformen (§ 8) → **1-1**

- Lehren und Lernen in der Digitalen Welt
 - Medienberaterinnen und Medienberater → **12-21 Nr. 19**
 - Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater → **20-22 Nr. 68**
- Lernen in der digitalisierten Welt (§ 2 Abs. 2) → **1-1**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW → **11-02 Nr. 46**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen des "REACT-EU" → **11-02 Nr. 47**
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen → **11-02 Nr. 34**
- Zentrale Vergleichsarbeiten (Lernstandserhebungen) → **12-32 Nr. 4**

DigitalPakt

- Zusatzvereinbarung Förderrichtlinie IT-Administration für Schulen → **11-02 Nr. 40**

DigitalPakt NRW

- RL DigitalPakt NRW - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen für Maßnahmen an Schulen und in Regionen → **11-02 Nr. 34**

Distanzunterricht

- in Pandemiezeiten → **12-05 Nr. 10**

Disziplin

- Erzieherische Einwirkung, Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) → **1-1**

Disziplinarrecht

- Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums → **10-32 Nr. 44**

Dokumentation

- Fortbildungsdokumentation in der Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**

Doppelt qualifizierende Bildungsgänge

- am Berufskolleg (APO-BK Anlagen B, C, D) → **13-33 Nr. 1.1**

Dreizehn Plus

- Richtlinien für die finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**

Drogen

- Missbrauch → **18-02 Nr. 2**

Druckschrift

- Schülerinnen und Schüler als Herausgeber (§ 45 SchulG) → **1-1**
- Verteilungsverbot für schulfremde Druckschriften (§ 56 SchulG) → **1-1**

DSGVO; siehe Datenschutz → 10-41 Nr. 6.1

Durchschnittsbeträge

- Durchschnittsbetragsverordnung (Lernmittel) → **16-01 Nr. 1**

Durchschnittsnote

- auf dem Abiturzeugnis (Nr. 39.42 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

E

EDV-Führerschein

- Zertifizierung für Schulen der Sekundarstufe I und Berufskollegs → **16-13 Nr. 5**

EFV

- Eignungsfeststellungsverfahren bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**

Ehrenamtliche Tätigkeit

- Würdigung von Schülerinnen und Schülern (5. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Eigenanteil (an Lernmittelkosten)

- rechtliche Grundlage
 - § 96 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - VO zu § 96 Abs. 5 SchulG → **16-01 Nr. 1**

Eigenleistung

- des Trägers von Ersatzschulen (§ 6 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 4**

Eignungs- und Orientierungspraktikum

- in der Lehrerausbildung (§ 7 Lehramtszugangsverordnung - LZV) → **20-02 Nr. 30**
- in der Lehrerausbildung (Nr. 1) → **20-02 Nr. 20**
- in Schulen/Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Nr. 4) → **20-02 Nr. 20**

Eignungsfeststellungsverfahren

- bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**

Eignungsprüfung

- für den Bildungsgang des Kollegs, wenn die Fachoberschulreife nicht nachgewiesen werden kann (§ 6 Abs. 2 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Einbruch (in der Schule)

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Einführungserlass

- Amtsblatt/BASS - zu elektronischen Versionen → **10-52 Nr. 1**

Einführungsphase

- der gymnasialen Oberstufe (§§ 3, 8 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**

Eingaben

- an die Schulaufsichtsbehörde über den Dienstweg (§ 16 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Eingangsamt

- Berücksichtigung von Vordienstzeiten (Nr. 1.4) → **21-01 Nr. 12**

Eingliederung

- von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**

Eingruppierung

- sozialpädagogische Fachkräfte → **21-13 Nr. 10**
- von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis
 - Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**
 - Hinweise zur Beschäftigung (Nr. 2) → **21-01 Nr. 11**
- von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Nr. 4) → **21-01 Nr. 15**

Einigungsstelle

- Aufwandsvergütung für Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- gemäß § 67 LPVG → **Service 7**

Einjähriges gelenktes Praktikum

- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Einladung

- zu den Organen der Schulmitwirkung
 - Fristen (§ 1) → **17-02 Nr. 1**
- zu den Wahlen zur Schulmitwirkung (§ 2) → **17-01 Nr. 1**

Einrichtungen der Weiterbildung

- Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 1.1**

Einsatz

- ausländischer Lehrkräfte → **21-08 Nr. 1.1**
- von Bediensteten des Landes NRW
 - im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
 - in der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
 - nach Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 2**
- von Fachberatungen im Rahmen der Schulaufsicht → **10-32 Nr. 51**
- von Lehrkräften (§ 10 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Einschulung

- Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG) → **1-1**
- Behinderter nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - §§ 13, 14 AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
- in die Berufsschule
 - Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag (§ 22 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- in die Grundschule (§ 1 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Tag der Einschulung der Schulanfänger (Nr. 1.27 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- vorzeitige (Nr. 1.1 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**

Einsichtnahme

- in Prüfungsakten → **10-48 Nr. 3**
- in verarbeitete Daten von Lehrkräften, Eltern, Schüler- und Schülerinnen (s. Nr. 7) → **10-41 Nr. 4**
- kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**

Einstellung

- Finanzielle Anreize zur Gewinnung von Lehrkräften; Sonderzuschläge und Zulagen → **21-21 Nr. 13**
- Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**
- in den Vorbereitungsdienst
 - Verteilung der Ausbildungsplätze (Teil 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**
 - Voraussetzungen (§ 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- schwerbehinderter Menschen, Lehrkräfte → **21-06 Nr. 1.1**
- von ausländischen Lehrkräften - Eignungsprüfung (3. Abschnitt) → **20-08 Nr. 6.1**
- von Lehrkräften
 - Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
- von Lehrkräften
 - allgemeine Bestimmungen → **21-01 Nr. 16**
- von Multiprofessionellen Teams
 - an Förderschulen → **21-13**
- von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Nr. 1) → **21-01 Nr. 15**

Eintägige Wanderung

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Einwirkung

- bei Verstößen gegen die Schulpflicht
 - Überwachung (Nr. 3.2 und 3.4) → **12-51 Nr. 5**

Eltern

- Antrags- und Bestimmungsrechte bei Errichtung und Umwandlung von Schulen - Anmerkungen zur Änderung BestVerfVO → **10-02 Nr. 2**
 - Aufgaben und Pflichten der Eltern
 - im Ganztage (Nr. 8) → **12-63 Nr. 2**
 - Zustimmung bei Presseaufnahmen von Minderjährigen (§ 27 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - Aufgaben, Pflichten der Eltern
 - allgemeine Aufgaben (§ 42 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Anmeldung, Abmeldung §§ 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - Mitteilungspflicht bei Schulversäumnis/Beurlaubung/Befreiung (§ 43 SchulG) → **1-1**
 - verantwortlich für die Teilnahme am Unterricht - Zuwiderhandlung (§ 126 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
 - Aufgaben/Pflichten der Eltern
 - Anmeldung/Abmeldung §§ 1 und 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
 - Beratung, Sprechtag
 - Hospitation in Unterrichtsstunden und bei Schulveranstaltungen (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - Definition im Sinne des Schulgesetzes NRW (§ 123 SchulG) → **1-1**
 - Rechte der Eltern
 - Abmeldung vom Religionsunterricht § 31 Abs. 6 SchulG → **1-1**
 - Abmeldung vom Religionsunterricht Art. 14 LV. NRW. → **0-2**
 - Antrag auf sonderpädagogische Förderung (§ 19 SchulG) → **1-1**
 - Antrags- und Bestimmungsrechte bei Errichtung und Umwandlung von Schulen §§ 27 und 28 SchulG → **1-1**
 - BestVerfVO → **10-02 Nr. 2**
 - Auskünfte über volljährige Schülerinnen und Schüler an die Eltern (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
 - bei Frühförderung hör- und segeschädigter Kinder (§ 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
 - Beratung; Sprechtag § 44 SchulG → **1-1**
 - Beratung in der Schule → **12-21 Nr. 4**
 - §§ 9 Abs. 3 und 23 Abs. 6 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - besondere Anhörungs-, Beteiligungs- und Informationsrechte bei Aufnahme in eine Förderschule/bei sonderpädagogischer Förderung (§ 11 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
 - bei der Errichtung und Änderung von Schulen → **10-02 Nr. 9**
 - bei der Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 35 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) → **1-1**
 - bei sonderpädagogischer Förderung (§ 19 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - bei Zuweisung zu einer anderen Schule (§ 46 SchulG) → **1-1**
 - Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten; Schulcomputer → **10-44 Nr. 2.1**
 - Information über die Lernentwicklung § 8 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Lern- und Förderempfehlung bei Versetzungsgefährdung § 7 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
 - Mitwirkung in der Schule § 42 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - § 62 ff. SchulG → **1-1**
 - Mitwirkung in der Schule Art. 10 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
 - rechtliche Grundlage §§ 42 Abs. 4 und 5 und 123 SchulG → **1-1**
 - Art. 7 GG → **0-1**
 - Art. 8 LV. NRW. → **0-2**
 - Schulpflicht → **0-2**
- Zusammenarbeit mit neu Zugewanderten (Nr. 2.6) → **13-63 Nr. 3**

Elternsprechtage

- möglichst ohne Unterrichtsausfall (§ 23 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Elternverbände

- Liste der Elternverbände → **Service 13**

Elternzeit

- befristete Arbeitsverträge für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 1.2) → **21-01 Nr. 11**
- Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis; Hinweise jetzt im Bildungsportal → **21-05 Nr. 8**
- für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter → **21-05 Nr. 9**

Empfehlungen

- beim Übergang in Klasse 5 weiterführender Schulen (§ 11 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- in Klasse 4 (als Teil des Zeugnisses) beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Unterrichtsempfehlungen (Richtlinienliste) → **15-03 ff.**

Empirische Untersuchung

- Bestimmungen für empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**
- Erhebung von Statistikdaten → **10-41 Nr. 7**

Endgeräte

- für Schulen in NRW im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive; Förderrichtlinie → **11-02 Nr. 46**
- für Schulen in NRW im Rahmen des "REACT-EU"; Förderrichtlinie → **11-02 Nr. 47**
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen → **11-02 Nr. 34**

Englisch

- für Migrantinnen und Migranten
 - Sprachprüfung - Feststellungsprüfung (Nr. 10) → **13-61 Nr. 1**
- in der Grundschule
 - Anlage zur AO-GS - ab Schuljahr 2021/2022 nur mehr in Klasse 3 und 4 → **13-11 Nr. 1.1**
 - Unterrichtsstunden in Klasse 3 und 4 (§§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Entgeltordnung

- Hinweise zur Anwendung → **21-21 Nr. 12**

Entlassung

- Termine für die Schulentlassung (1. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

- von der Schule als Ordnungsmaßnahme, rechtliche Grundlage (§ 53 Abs. 3 - 5 SchulG) → **1-1**
- von der Schule durch Beendigung des Schulverhältnisses; rechtliche Grundlage (§ 47 SchulG) → **1-1**
- Entlastung**
- schwerbehinderter Menschen, Lehrkräfte (Nr. 10) → **21-06 Nr. 1.1**
- Entlastung in der Verwaltung**
- Schulverwaltungsassistenz im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen → **21-01 Nr. 32**
- Entlastungsstunden**
- für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
- für Fachberatungen → **10-32 Nr. 51**
- für Fachgruppenleitung; Herkunftssprachlicher Unterricht → **10-32 Nr. 70**
- für Fachleiterinnen und Fachleiter (Anlage Nr. 1) → **21-21 Nr. 2**
- für in der Jugendarbeit an Berufskollegs tätige Lehrkräfte → **14-25 Nr. 1**
- für Teilnahme an Lehrplankommissionen → **21-13 Nr. 8**
- Entpflichtung**
- von Fachleiterinnen und Fachleitern (Nr. 2) → **21-21 Nr. 2**
- Entschädigung**
- für Dienstreisende (Personalrat, Moderatorentätigkeit u.a.) → **21-24 Nr. 6**
- für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- für nebenberufliche Lehrkräfte (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**
- Entsorgung**
- Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- von Gefahrstoffen - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Entwicklung**
- von Schulen - mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben → **14-23 Nr. 4**
- Entwicklungshilfe**
- Beurlaubung von Landesbediensteten, Reisen von Landesbediensteten als Gutachter oder Sachverständige in Entwicklungsländer → **21-12 Nr. 1**
- Entwicklungszusammenarbeit**
- anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes (Anhang zu Anlage 1 in Teil I) → **21-12 Nr. 1**
- Einsatz von Bediensteten des Landes NRW → **21-12 Nr. 1**
- Erasmus+**
- Zusammenarbeit und Austausch mit ausländischen Partnern → **14-85 Nr. 1**
- Erfüllung**
- der Schulpflicht
 - in Ergänzungsschulen → **12-51 Nr. 2**
 - rechtliche Grundlage (Art. 8 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**
- Ergänzungsschule**
- rechtliche Grundlage
 - §§ 116 - 118 SchulG → **1-1**
- Befreiung von der
 - Grundsteuer → **11-03 Nr. 2**
 - Umsatzsteuer → **11-03 Nr. 1**
- Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen, Voraussetzung → **12-51 Nr. 2**
- Ergänzungsstunden**
- in der Sekundarstufe I (§§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4, 17 Abs. 4, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3) → **13-21 Nr. 1.1**
- Nutzung als Lernzeiten zur individuellen Förderung (Nr. 17.4.1 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**
- Erhebung**
- amtlicher Schuldaten mittels PC → **10-41 Nr. 7**
- Erholungsurlaub**
- der Lehrkräfte (§ 14 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Erkenntnisquellen**
- für die Beurteilung von Lehrkräften (Nr. 8) → **21-02 Nr. 2**
- Erlassbereinigung**
- Einführungserschluss zur BASS - zur elektronischen Version → **10-52 Nr. 1**
- von nicht veröffentlichten/n.v.-Erlassen → **10-52 Nr. 2**
- Ermäßigung**
- Entlastungsstunden für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
- Entlastungsstunden für Fachberatungen (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
- Entlastungsstunden für Fachleiterinnen und Fachleiter (Anlage Nr. 1) → **21-21 Nr. 2**
- Erprobungsstufe**
- in Klasse 5 und 6 in der Sekundarstufe I (§ 10 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in Klassen 5 und 6 (§ 13 SchulG) → **1-1**
- Koordination an Gymnasien (Nr. 3.2) → **21-02 Nr. 5**
- Erprobungsversuch**
- Personalkostenpauschale an Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**
- Errichtung**
- Einrichtung von Sonderschulverbund, sonderpädagogischer Fördergruppe oder Sonderschulklasse (Nr. 6) → **10-02 Nr. 9**
- Einzelregelungen zur Errichtung von Schulen
 - Staatliche Glasfachscheule Rheinbach: Berufsschule → **10-02 Nr. 4.3**
 - Fachoberschule → **10-02 Nr. 4.1**
- Errichtung von Behörden und anderen Einrichtungen
 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg → **10-31 Nr. 9**
 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern → **10-31 Nr. 6.1**
- Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen → **10-02 Nr. 9**
- Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW) → **10-31 Nr. 7**
- von Schulen
 - als Ergänzungsschulen (§§ 116 - 118 SchulG) → **1-1**
 - rechtliche Grundlage § 81 SchulG → **1-1**
 - Art. 8 Abs. 3 LV. NRW. → **0-2**
 - und Mindestgröße (§ 82 SchulG) → **1-1**
- von Schulen, rechtliche Grundlage
 - BestVerVO (Schulart von Grund- und Hauptschulen) → **10-02 Nr. 2**
 - ESchVO (Ersatzschulen) → **10-02 Nr. 1**
- Ersatz**
- von zerstörten und abhanden gekommenen Zeugnissen (6. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Ersatzschule**
- rechtliche Grundlage
 - §§ 100 - 115 SchulG → **1-1**
 - Art. 7 Abs. 4 GG → **0-1**
 - Art. 8 Abs. 4 LV. NRW. → **0-2**
 - Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
 - Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Befreiung der Ersatzschulen von der
 - Grundsteuer → **11-03 Nr. 2**
 - Umsatzsteuer → **11-03 Nr. 1**
- Erfüllung der Schulpflicht an Ersatzschulen (§ 34 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger → **11-03 Nr. 4**
- Förderung der Inklusion (§ 7a FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- im Ganztagsbetrieb (Nr. 11) → **12-63 Nr. 2**
- Lehrkräfte an Ersatzschulen
 - § 27 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - Befreiung von der Pflicht zur Sozialversicherung → **21-25 Nr. 1**
 - Beurlaubung → **21-05 Nr. 3**
 - Gleichstellung und Prüfung der Eignung (Feststellungsverfahren - § 5 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Qualitätsanalyse (§ 4) → **10-32 Nr. 65**
- Regelungen zum Unterrichtsausfall bei Unwettern (Nr. 4) → **18-29 Nr. 9**
- Schulaufsicht über Ersatzschulen → **10-32 Nr. 54**
- Zentrale Vergleichsarbeiten (Lernstandserhebungen) → **12-32 Nr. 4**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetz NRW**
- Gute Schule 2020 - Förderung der digitalen Infrastruktur von Ersatzschulen → **11-02 Nr. 30**
- Erste Fremdsprache (Sprachenfolge)**
- in der gymnasialen Oberstufe (§§ 8, 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Erste Hilfe**
- Aus- und Fortbildung von Lehrkräften → **18-24 Nr. 1.1**
- Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern → **18-24 Nr. 1.2**
- im Schulsport
 - Sicherheitsbestimmungen → **18-23 Nr. 2**
- nach einem Schülerunfall (Nr. 4) → **18-21 Nr. 1**
- Erste Staatsprüfung (für Lehrämter an Schulen)**
- rechtliche Grundlage
 - § 17 LABG 2002 → **1-8 ü**
- Errichtung des Landesprüfungsamtes → **10-31 Nr. 2**
- Erweiterungsprüfung in den Fächer Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Erwerb Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**
- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen; Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 5**
- Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen zur LPO → **20-02 Nr. 11.1 ü**
- Vergütung von Prüfungstätigkeiten → **21-22 Nr. 1**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache; Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Erster Schulabschluss**
- als Abschluss von Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§§ 30, 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
 - nicht von Ergänzungsschulen (letzter Absatz) → **12-51 Nr. 2**
- an Berufsschulen (§ 2 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Erstuntersuchung**
- ärztliche Untersuchung vor Aufnahme in die Grundschule (§ 1 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Erwachsenenbildung**
- Art. 17 LV. NRW. → **0-2**
- Externenprüfung zum Abitur → **19-33 Nr. 2**
- Externenprüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) → **19-32 Nr. 4.1**
- Zweiter Bildungsweg am Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Erweiterung

- der Studienberechtigung der Gymnasien für Frauenbildung/in Aufbauform; Anerkennung in anderen Bundesländern → **13-73 Nr. 15**

Erweiterungskurs

- als Teil des Unterrichtssystems in der Gesamtschule (Sekundarstufe I - § 19 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Erweiterungsprüfung

- Vorbereitungskurse zur Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre/Katholische Religionslehre
 - Anerkennung geeigneter Einrichtungen → **20-52 Nr. 5 ü**
 - Kursangebote (Art. VII Abs. 2 der Vorschrift) → **20-52 Nr. 1.2**
- zum Abiturzeugnis für Externe in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch → **19-33 Nr. 3**
- zur Ersten Staatsprüfung in den Fächern Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache; Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Erzieherinnen und Erzieher

- aus dem Ausland; Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise → **13-33 Nr. 10**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlagen C, D, E) → **13-33 Nr. 1.1**

Erzieherische Einwirkung

- bei Fehlverhalten der Schülerin, des Schülers (§ 53 SchulG) → **1-1**
- bei Verstößen gegen die Schulpflicht
 - Überwachung (Nr. 3.2 und 3.4) → **12-51 Nr. 5**

Erziehung

- Beratung bei Schulproblemen und Erziehungsfragen durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 SchulG) → **1-1**
- gegen Gewalt - Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften (Schulen, Schulträger und außerschulische Einrichtungen) → **18-03 Nr. 1**
- Grundsätze (Art. 7 und 8 LV. NRW.) → **0-2**
- Verantwortlichkeiten der Schulleitung (§ 22 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ziel der Erziehung (§ 8 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Zielvereinbarungen (§ 42 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Erziehungsschwierigkeit

- Lern- und Entwicklungsstörung
 - Definition (§ 4 Abs. 4 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Erziehungsurlaub

- Aushilfsverträge zur Vertretung (Nr. 1.2.3) → **21-01 Nr. 11**

ESchVO → 10-02 Nr. 1

Essensversorgung

- während der Mittagspause (Nr. 2.8) → **12-63 Nr. 3**

EU-Richtlinien

- Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus EU-Ländern → **20-08 Nr. 6.1**
- Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen des "REACT-EU" → **11-02 Nr. 47**

Europa

- Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO) → **13-33 Nr. 11**
- Erasmus+, das europäische Bildungsprogramm für schulische Bildung, berufliche Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**
- Zertifizierung von Europaschulen → **14-85 Nr. 2**

Evaluation

- als Teil des Schulprogramms → **14-23 Nr. 1**

Evangelische Kirche

- Vereinbarungen über Lehrerausbildung → **20-52 Nr. 1.2**
- Vereinbarungen über Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte → **20-52 Nr. 2**
- Vokationsordnung → **20-52 Nr. 3**

Exerzitien

- keine Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**

Experiment

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

Experimentierklausel

- Freiräume im Rahmen der Schulentwicklung (§ 25 Abs. 3 SchuG) → **1-1**

Externenprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 51 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Abitur nicht bestanden, aber Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung Berufskollegs (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- allgemeine Regelungen
 - Prüfungsvergütung → **21-22 Nr. 3**
 - Externen-Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- Schulabschlüsse der Sekundarstufe II
 - Berufsabschluss Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in (§ 16 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachhochschulreife und Berufsabschluss nach Landesrecht (§ 12 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**

- zur Erlangung einer höheren beruflichen Qualifikation an Fachschulen (§ 34 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

F

Fachaufsicht

- als Teil der Schulaufsicht (§ 86 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- über die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**

Fachberaterinnen und Fachberater

- zur Unterstützung der schulfachlichen Aufsichtsbeamten (§ 87 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Fachberatung

- in der Schulaufsicht
 - Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik → **10-32 Nr. 51.1**
 - Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → **10-32 Nr. 51.1**

Fachbereiche

- APO-BK Anlage A: Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen → **10-11 Nr. 3**

Fachfremder Unterricht

- Verpflichtung zu fachfremder Erteilung - Ausnahme Religionsunterricht - (§ 12 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Fachgebundene Hochschulreife

- am Berufskolleg (Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache - § 58 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

Fachgruppen

- im Herkunftssprachlichen Unterricht → **10-32 Nr. 70**

Fachhochschulreife

- als Abschluss von Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges, der Weiterbildung

- Abendgymnasium (§ 61 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Kolleg (§ 61 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - der gymnasialen Oberstufe (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - der gymnasialen Oberstufe

- (§ 40, § 40a und Anlage 16 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- des Oberstufen-Kollegs → **13-52 Nr. 251.2**

- als Externenprüfung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**

am Berufskolleg

- Berufsschule (§ 11 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- in dreijährigen Bildungsgängen mit beruflicher Bildung APO-BK Anlage C → **13-33 Nr. 1.1**

- Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**

- APO-BK Anlage A: Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen → **10-11 Nr. 3**

- Bescheinigung des schulischen Teils (VV 61.11) → **19-11 Nr. 1.2**
- Erwerb nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

- Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Fachklasse

- Bildung der Klassen an Berufskollegs → **10-11 Nr. 2**
- Fachklassenbildung - Flexibilisierung (Nr. 3.1) → **10-11 Nr. 2**

Fachklassenbildung

- Bezirksfachklassen → **10-11 Nr. 1**
- Flexibilisierung → **10-11 Nr. 2**

- Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 2**

Fachkonferenz

- am Oberstufen-Kolleg → **13-52 Nr. 251.1**
- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 70 SchulG) → **1-1**

Fachlehrerinnen und Fachlehrer

- in Ausbildung; Unterhaltsbeihilfen → **21-23 Nr. 1.2**

Fachlehrkräfte

- Fachlehrkräfte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**
- praktisch-pädagogische Einführung für Werkstattehrkräfte → **20-11 Nr. 3**
- Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe → **21-01 Nr. 4**

Fachleiterinnen und Fachleiter

- dienstlicher Wohnsitz → **21-01 Nr. 5**
- Erhöhung des Lehrstellenbedarfs der Schulen durch Fachleiterinnen und Fachleiter (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Funktionsstellen an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**
- Geschäftsordnung für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (§ 4) → **10-32 Nr. 64**
- kirchliche Fortbildungsangebote für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- Stellenzulage → **21-21 Nr. 2**

Fachoberschule

- rechtliche Grundlage
 - Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 7 SchulG) → **1-1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-36 und UG 15-37) → **15-03 ff.**

Fachoberschulreife

- rechtliche Grundlage
 - § 42 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Externen-Prüfungsordnung PO-Externe-BK → **19-33 Nr. 4.1**
- als Abschluss von Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges, der Weiterbildung
 - Weiterbildungskolleg (§ 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
 - Berufsfachschule: § 22 Abs. 5 SchulG → **1-1**
- durch Abschluss der Berufsschule (§ 2 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- durch Versetzung nach dem ersten Jahr eines Vollzeitbildungsganges an einer Fachschule (§ 6 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Externen-Prüfungsordnung
 - PO-Externe-S I → **19-32 Nr. 4.1**

Fachoberschulreife (Mittlerer Schulabschluss)

- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - bei Nichtversetzung am Ende der Einführungsphase im verkürzten Bildungsgang (Nr. 40.21 - 40.23 VVzAPO-GÖSt) → **13-32 Nr. 3.2**
- als Aufnahmevoraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 3.4 VVzAPO-GÖSt) → **13-32 Nr. 3.2**

Fachpraktische Ausbildung; Fachpraktikum

- am Berufskolleg
 - Berufspraktikum für Erzieherinnen und Erzieher (APO-BK Anlagen D § 42, E § 34) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachpraxis (nur mit mindestens ausreichenden Leistungen wird versetzt) in zweijährigen Bildungsgängen, die zu beruflicher Bildung und zur Fachoberschulreife führen (§ 6 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
- vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen (§§ 10, 11 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Fachpraktische Tätigkeit

- für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 → **20-02 Nr. 21**
- für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach LPO 2003 → **20-02 Nr. 21 ü**

Fachschule

- rechtliche Grundlage
 - Abschluss Externenprüfung gemäß PO-Externe-BK → **19-33 Nr. 4.1**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung - APO-BK Anlage E → **13-33 Nr. 1.1**
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen → **13-73**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-61 und UG 15-39) → **15-03 ff.**

Fahrkosten

- Erstattung
 - für Lehrkräfte → **21-24 Nr. 1**
- Erstattung bei Dienstreisen von StUBo-Koordinatorinnen und -koordinatoren (Nr. 1 Abs. 9) → **12-21 Nr. 1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- und Schülerbetriebspraktikum (Nr. 6.2) → **12-21 Nr. 1**
- Zuschüsse bei Schulfahrten (Nr. 2) → **14-12 Nr. 2**

Fahrkostenersatz

- bei Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**

Fahrschülerinnen und Fahrschüler

- Beaufsichtigung (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Familienheimfahrt

- Fahrkostenerstattung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
 - für behinderte Schülerinnen und Schüler in Heimförderschulen und Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Fachklassen mit Internat außerhalb des Landes NRW → **11-04 Nr. 2**
 - innerhalb Nordrhein-Westfalens (§ 10 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Faschismus

- Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus → **15-02 Nr. 9.12**

Fastnacht

- Brauchtumstage - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Fehlen in der Schule

- als Leistungsverweigerung; Leistungsüberprüfung angesetzt (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (Nr. 2) → **12-52 Nr. 1**
- Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht - zwangsweises Zuführen zur Schule (§ 41 Abs. 4 und 5 SchulG) → **1-1**

Fehlverhalten

- von Lehrkräften (§ 21 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Ferientage, religiöse → Service S / 61

Ferien

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Lehrkräfte in den Schulferien (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bewegliche Ferientage; Schulkonferenz (§§ 7 Abs. 2 u. 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- der Lehrkräfte (§ 14 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ferienordnung NRW für die Schuljahre bis 2029/30 (einschließlich beweglicher Ferientage) → **12-65 Nr. 1**
- Ferientermine aller Bundesländer → **Service S / 60**
- für Ersatzschulen (§ 3 Abs. 4 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service S / 60**

FerienIntensivTraining

- Zuwendungen für die Durchführung FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch → **11-02 Nr. 31**

FESchVO

- Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Feststellung

- des vorschulischen Sprachstands
 - Nr. 1.5 VVzAO-GS → **13-11 Nr. 1.2**

Feststellungsprüfung

- Englischunterricht für Migrantinnen und Migranten zusätzlich zur Sprachprüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes (Nr. 10) → **13-61 Nr. 1**
- für ausländische Studierende vor einem Hochschulstudium (§ 9 Nr. 3 GIVO) → **13-73 Nr. 22.1**
- in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 APO-GÖSt) → **13-32 Nr. 3.1**
- Sprachprüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes von ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schülern anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen → **13-61 Nr. 1**

Feststellungsprüfung Hochschule

- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Feststellungsverfahren

- Eignungsnachweis für Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 5 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

Feuerwehr

- Einladung zu Übungen zum Brandschutz in Schulen → **18-29 Nr. 1**

Feuerwehrplan

- für die Schule (Nr. 14 SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**

FIBS

- Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler → **10-32 Nr. 52**

Film

- Aufnahme von Minderjährigen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 27 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Finanzielle Anreize

- zur Gewinnung von Lehrkräften; Sonderzuschläge und Zulagen → **21-21 Nr. 13**

Finanzielle Förderung

- der kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion → **11-02 Nr. 29**
- Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr → **11-02 Nr. 48**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung → **11-02 Nr. 43**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für allgemeinbildende Schulen → **11-02 Nr. 41**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für berufsbildende Schulen → **11-02 Nr. 42**
- Richtlinien, Anträge für Betreuungsangebote an Schulen der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- von Schülerinnen und Schülern
 - Benachrichtigungspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**
- von Schülersportgemeinschaften → **11-04 Nr. 14**

- von Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewaltherrschaft, insbesondere nationalsozialistischer, im Inland und im europäischen Ausland → **11-02 Nr. 32**
- von Schulsozialarbeit in NRW → **11-02 Nr. 44**
- Werbung, Sponsoring an Schulen (§ 99 SchulG) → **1-1**
- Zuwendungen für die Durchführung FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch → **11-02 Nr. 31**

Finanzierung

- der Kommunalen Integrationszentren (Nr. 7) → **12-21 Nr. 18**
- Gute Schule 2020 - Förderprogramm für kommunale Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur → **11-02 Nr. 30**
- von Ersatzschulen (FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Fit für Mehr

- Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren - Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs → **13-63 Nr. 4**

FIT in Deutsch

- FerienIntensivTraining → **11-02 Nr. 31**

Flüchtlinge

- Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren - Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs → **13-63 Nr. 4**
- Unterricht an Schulen → **13-63 Nr. 3**

Flugblätter

- von Schülerinnen und Schülern (Nr. 10) → **17-52 Nr. 1**

Fobido

- Fortbildungsdokumentation in der Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**

Förderklassen, internationale

- für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 5.2) → **13-63 Nr. 3**

Förderkurs

- bei Lese- Rechtschreibschwäche (Legasthenie) → **14-01 Nr. 1**

Förderprogramm

- zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur - Gute Schule 2020 → **11-02 Nr. 30**

Förderrichtlinie

- für Kommunale Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**
- IT-Administration für Schulen - Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt → **11-02 Nr. 40**
- über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) → **11-02 Nr. 34**

Förderschulaufnahmeverfahren

- Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung (2. Abschnitt AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Förderschule

- als Ort der sonderpädagogischen Förderung (§ 20 SchulG) → **1-1**
- Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen; Verwaltungsvorschriften zur APO FLFS → **20-11 Nr. 2.2**
- Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen; Verwaltungsvorschriften zur APO/Fachl.SoSCh → **20-11 Nr. 2.2 ü**
- Ausbildung zur Fachlehrkraft an Förderschulen nach der APO FLFS → **20-11 Nr. 2.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten behinderter Schülerinnen und Schüler aus länderübergreifenden Heimförderschulen → **11-04 Nr. 2**
- Förderschwerpunkte (§ 20 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- im Ganztagsbetrieb - Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung (Nr. 10.1) → **12-63 Nr. 2**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service 4**
- Mindestgröße/Schülerzahl - MindestgrößenVO → **10-12 Nr. 1**
- Multiprofessionelle Teams → **21-13 Nr. 12**
- Regelung für in Förderschulen versetzte Lehrkräfte ohne entsprechendes Lehramt (Nr. 4) → **21-01 Nr. 21**
- schulärztliche Betreuung → **18-11 Nr. 1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Förderschule, Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 5, 28 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
 - Übergang in außerschulische Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 SchulG → **12-51 Nr. 7**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-45) → **15-03 ff.**

Förderschule, Schwerpunkt Geistige Entwicklung

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- als Ganztagschulen → **12-63 Nr. 1**
- Ausbildungsordnung (§§ 5, 30 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Multiprofessionelle Teams → **21-13**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-47) → **15-03 ff.**
- Sonderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Hepatitis-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**

Förderschule, Schwerpunkt Hören und Kommunikation

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 7, 23 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-42) → **15-03 ff.**

Förderschule, Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- als Ganztagschulen → **12-63 Nr. 1**

- Ausbildungsordnung (§§ 6, 23 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Multiprofessionelle Teams → **21-13 Nr. 12**

Förderschule, Schwerpunkt Lernen

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 4, 29 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-46) → **15-03 ff.**

Förderschule, Schwerpunkt Sehen

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 8, 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-41) → **15-03 ff.**

Förderschule, Schwerpunkt Sprache

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§ 4, 27 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Förderschulkindergarten

- rechtliche Grundlage
 - § 19 Abs. 10 SchulG → **1-1**
- als Vorbereitung auf die Förderschule (§ 19 SchulG) → **1-1**

Förderung

- der Schülerinnen und Schüler als Teil des Schulprogramms → **14-23 Nr. 1**
- Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr → **11-02 Nr. 48**
- kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion → **11-02 Nr. 28**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW → **11-02 Nr. 46**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen des "REACT-EU" → **11-02 Nr. 47**
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen → **11-02 Nr. 34**
- von Schulsozialarbeit in NRW → **11-02 Nr. 44**

Förderung von Schülerinnen und Schülern

- als Aufgabenbereich der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer → **12-21 Nr. 4**
- an Gymnasien: blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler → **10-32 Nr. 52**
- aus Familien beruflich Reisender (Nr. 2.3) → **15-05 Nr. 21**
- Begabtenförderung
 - § 50 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Verkürzung der Schulzeit - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- bei Legasthenie (LRS) → **14-01 Nr. 1**
- durch Erasmus+, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- durch Schülerwettbewerbe und -akademien → **14-15 Nr. 1**
- in Förder- und Fitnessgruppen, Talentsichtungs- und Talentförderungsgruppen → **11-04 Nr. 14**
- individuelle Förderung
 - § 3 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
- sonderpädagogische Förderung
 - § 19 SchulG → **1-1**
 - AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
- Unterricht in der Herkunftssprache → **13-61 Nr. 2**
- vorschulische Förderung (§ 36 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**
- zum Erwerb einer Berufsausbildung - Zusammenarbeit von Berufskollegs und Arbeitsverwaltung → **12-21 Nr. 7**

Förderunterricht

- in der Grundschule (§ 3 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

Förderverträge

- für Jugendliche zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit → **12-21 Nr. 17**

Förderzentrum

- für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) an Gymnasien → **10-32 Nr. 52**

Fort- und Weiterbildung

- Angebote der Kompetenzteams NRW (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Anrechnung der Moderatorentätigkeit → **20-22 Nr. 8**
- Auffrischung der Rettungsfähigkeit bei schulischem und außerschulischem Schwimmen → **20-22 Nr. 66**
- Fortbildung für Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- Fortbildungsdokumentation → **20-22 Nr. 8**
- für Beratungslehrkräfte (Nr. 7) → **12-21 Nr. 4**
- für sozialpädagogische Fachkräfte (Nr. 5) → **21-13 Nr. 6**
- Lehren und Lernen in der Digitalen Welt
 - Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater → **20-22 Nr. 68**

- Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht → **20-22 Nr. 8**
- Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**
- Qualifizierung der Lehrkräfte für die Berufliche Orientierung an Schulen und Hochschulen (Nr. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht
 - "Neu in der Schulaufsicht" → **20-22 Nr. 65**
 - Tandems als Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren → **20-22 Nr. 65**
- Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**
- Qualifizierungsangebote für STuBO-Koordinatorinnen und -koordinatoren (Nr. 1 Abs. 9) → **12-21 Nr. 1**
- Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG) → **20-22 Nr. 8**
- Strukturen und Inhalte der Lehrerfortbildung → **20-22 Nr. 8**
- von Lehrkräften zur Erweiterung der digitalen Kompetenzen (Anlage 1) → **20-22 Nr. 8**
- Wiederaufnahme des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit → **20-22 Nr. 64**
- zur Anwendung der neuen Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte → **20-22 Nr. 8**

Fortbildungsbudget

- Rückgabe bei Auflösung von Schulen → **11-02 Nr. 27**

Fortbildungsplanung

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**

Foto

- Aufnahme von Minderjährigen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 27 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Französisch

- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**

Freie Unterrichtseinrichtungen

- rechtliche Grundlage (§ 119 SchulG) → **1-1**

Freiheit, pädagogische

- der Lehrerinnen und Lehrer (§ 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Freiräume

- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**

Freistellung

- von Lehrkräften
 - Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13 B**
- von Lehrkräften
 - Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13 A**

Freiversuch

- bei den Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (§ 22 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Freiwilliger Unterrichtsbesuch

- freiwillige Unterrichtsveranstaltung (§ 6 Abs. 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- rechtskundlicher Unterricht im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften → **14-11 Nr. 1**

Freizeitbetreuung

- durch Fachkräfte für Schulsozialarbeit in NRW → **21-13 Nr. 6**

Freizeiten

- religiöse Freizeiten als Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**

Fremdenprüfung

- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung Berufskollegs (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- Externenprüfung zum Abitur → **19-33 Nr. 2**
- Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

Fremdsprache

- Beleg des Unterrichtszeitraumes auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I (Nr. 7.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Erwerb des KMK-Fremdsprachen-Zertifikats an Berufskollegs → **13-33 Nr. 6**
- Erwerb und Förderung durch Erasmus+, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- Herkunftssprache als zweite Fremdsprache in der Sekundarstufe I (§ 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Herkunftssprachlicher Unterricht → **13-61 Nr. 2**
- herkunftssprachlicher Unterricht: Islamkunde → **12-05 Nr. 5**
- in der gymnasialen Oberstufe (§§ 8, 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zweisprachige Wörterbücher im Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (ausländische)

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service S / 74**
- Rechte und Pflichten → **21-08 Nr. 2.1**

Fremdsprachenkompetenz

- durch Erasmus+, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**

- Nachweis des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)
 - auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Sekundarstufe I (Nr. 7.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
 - auf Abschluss- und Abgangszeugnissen des Weiterbildungskollegs (VV zu § 31, VV 58.32) → **19-11 Nr. 1.2**
 - auf Abschlusszeugnissen (Waldorf-S I) → **13-51 Nr. 2.2**
 - auf Zeugnissen der Waldorfschule (S II) (Nr. 20.3) → **13-51 Nr. 1.2**
 - auf Zeugnissen und Bescheinigungen der gymnasialen Oberstufe (Nr. 5 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Nachweis des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) auf Abschluss- und Abgangszeugnissen des Mittleren Schulabschlusses (Nr. 16.11 und 16.12) → **19-32 Nr. 4.2**

Friedenserziehung

- Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht → **15-02 Nr. 14**

Fristen

- bei der Einladung zur Teilnahme an den Schulmitwirkungsorganen → **17-02 Nr. 1**
- für die Aufbewahrung von Daten von Lehrerinnen und Lehrern sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (§ 9 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- für die Aufbewahrung von Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (§ 9 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- für die Aufbewahrung von Wahlunterlagen (§ 7 Wahlordnung) → **17-01 Nr. 1**
- zur Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung von Akten → **10-48 Nr. 4**

Frühförderung

- Ausbildung zur Fachlehrkraft in der pädagogischen Frühförderung nach der APO FLFS → **20-11 Nr. 2.1**
- für hör- und sehgeschädigte Kinder (§ 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- für seh- und hörgeschädigte Kinder (§ 19 SchulG) → **1-1**

Führerschein

- Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule → **15-02 Nr. 5**

Führungszeugnis

- Aufnahmevoraussetzung für die Fachschule für Sozialwesen (§ 28 Abs. 1 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- in Bildungsgängen des Berufskollegs zu erziehenden Berufen (Nr. 4.13 VVzAPO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.2**
- Kontrolle durch Schulaufsicht → **10-02 Nr. 1**

Führungszeugnis, erweitertes

- Vorlagepflicht für das Praxissemester an Schulen (Nr. 5 Abs. 7) → **20-02 Nr. 20**

Fünf-Tage-Woche

- rechtliche Grundlage (§ 8 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- allgemeine Regelungen (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Tausch unterrichtsfreier Samstage (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Funktionsstellen

- allgemein (§ 33 ff. ADO) → **21-02 Nr. 4**
- an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
- an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Stellenausschreibung unter www.stella.nrw.de → **11-12 Nr. 1**
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**

Fürsorge

- Pflicht des Dienstherrn (§ 3 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Fürsorgerichtlinie

- Hinweise für den Schulbereich → **21-06 Nr. 1.2**
- Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen → **21-06 Nr. 1.1**

G

Ganztags- und Betreuungsangebote

- beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern → **11-02 Nr. 39**
- Elternbeiträge (Nr. 8) → **12-63 Nr. 2**
- Freistellungswünsche (Nrn. 5.6.2 und 6.8) → **12-63 Nr. 2**
- Ganztagszuschlag - Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung (Nr. 10) → **12-63 Nr. 2**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen (Primarstufe) → **11-02 Nr. 9**
- Zuwendungen für das Helferprogramm → **11-02 Nr. 37**
- Zuwendungen im Rahmen der offenen Ganztagschule → **11-02 Nr. 19**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote - Geld oder Stelle → **11-02 Nr. 24**

Ganztagschule, Ganztagsunterricht

- rechtliche Grundlage (§ 9 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**
- Ganztagszuschlag, Ganztagsangebot
 - § 9 Abs. 1 AVO → **11-11 Nr. 1**
- Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 6 und § 76 Nr. 7 SchulG) → **1-1**
- in der Berufsschule (Nr. 5.32 VVzAPO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.2**

Ganztagschule; Ganztagsunterricht

- Aufsichtspflicht (Nr. 1 Abs. 6 und 7) → **12-08 Nr. 1**
- Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW → **21-13 Nr. 6**
- Förderschule; Schwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung → **12-63 Nr. 1**
- gebundene und offene Ganztagschulen in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Laborschule in Bielefeld (Versuchsschule) → **13-52 Nr. 51**
- Sicherheitsförderung im Schulsport → **18-23 Nr. 2**

Gastlehrkräfte (ausländische)

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service 15**
- Rechte und Pflichten der Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten → **21-08 Nr. 2.1**

Gastschülerin, Gastschüler

- Aufnahme in die Schule (§ 46 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Unfallschutz (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**

Gebühren

- für Musik bei Schulveranstaltungen → **16-11 Nr. 3**

Gedenkstätten

- Zuwendungen für Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewaltherrschaft im Inland und im europäischen Ausland → **11-02 Nr. 32**

Gedenktag(e)

- 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Gefährdung

- des Kindeswohls - Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität (Nr. 4.2.5) → **18-03 Nr. 1**

Gefahrstoffe

- Gefahrstoffverordnung - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

GefStoffV

- Gefahrstoffverordnung - Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Gefahrstoffverordnung - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Gehörlosigkeit

- Definition (§ 7 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Hören und Kommunikation - Ausbildungsordnung (§§ 7, 23 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Geistige Behinderung

- Definition (§ 5 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Geistige Entwicklung - Ausbildungsordnung (§§ 5, 30 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Geistliche

- Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche, Laienreligionslehrkräfte, Katechetinnen und Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Beauftragte der Katholischen Kirche → **20-53 Nr. 1**
- Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte der Evangelischen Kirche und Unterrichtsbesuch durch Beauftragte der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 2**
- Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen (missio canonica) → **20-51 Nr. 1**

Geld oder Stelle

- Finanzierung von Angeboten außerschulischer Träger und von Übermittagsbetreuung → **12-63 Nr. 2**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote → **11-02 Nr. 24**

Geldsammlung

- in der Schule (§ 55 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Gelenktes Praktikum

- zum Erwerb der Fachhochschulreife → **13-31 Nr. 1**

GEMA

- Vertrag über die Verwertung von Musikwerken in Schulen (Nr. 2) → **16-11 Nr. 3**

Gemeinsamer Dienstbereich

- der Mitglieder des Schulamtes → **10-32 Nr. 2**

Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GeR)

- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz
 - auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Sekundarstufe I (Nr. 7.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
 - auf Zeugnissen und Bescheinigungen der gymnasialen Oberstufe (Nr. 5 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Externenprüfung S I (Nr. 16.11 und 16.12) → **19-32 Nr. 4.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Abschluss- und Abgangszeugnissen des Weiterbildungskollegs (VV zu § 31, VV 58.32) → **19-11 Nr. 1.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Zeugnissen (Nr. 20.3) → **13-51 Nr. 1.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Zeugnissen (Nr. 7.2 VVzPO-Waldorf-S I) → **13-51 Nr. 2.2**

Gemeinsamer Unterricht

- an Gymnasien; Neuausrichtung (Nr. 3) → **13-41 Nr. 5**
- Feststellung des Bedarfs für die Sekundarstufe I (Nr. 1.4) → **13-41 Nr. 5**
- in der Sekundarstufe I (§ 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

- sonderpädagogischer Förderunterricht in allgemeinbildenden Schulen
 - Einrichtung und Genehmigung (Nr. 6) → **10-02 Nr. 9**
- und sonderpädagogische Förderung (§§ 16, 21 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Gemeinsames Lernen

- an Grundschulen
 - Zustimmung Schulträger zu den Förderschwerpunkten → **13-11 Nr. 2**
 - Zuweisung von Stellen → **13-11 Nr. 2**
- Angebot einer inklusiven Bildung (§ 2 SchulG) → **1-1**
- Anmelde- und Aufnahmeverfahren (§ 1 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen → **21-13 Nr. 11**
- Stellenbudget und -zuweisung an Ersatzschulen (§ 3a FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Gemeinschaftsschule

- rechtliche Grundlage
 - § 26 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
 - BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**
- Bestimmung der Schularzt auf Antrag der Eltern (BestfVerfVO) → **10-02 Nr. 2**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service 4**
- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen → **21-13 Nr. 11**
- organisatorischer Zusammenschluss von Schulen (§ 83 SchulG) → **1-1**

Genehmigung

- von Auslandsdienstreisen → **10-32 Nr. 56**
- von Mehrarbeit (Nr. 3) → **21-22 Nr. 21**
- von Schulfahrten (Nr. 3) → **14-12 Nr. 2**
- Zulassung von Lernmitteln → **16-01 Nr. 2**
- zur Errichtung, Änderung von Schulen → **10-02 Nr. 9**

Geordneter Schulbetrieb

- rechtliche Grundlage
 - §§ 82, 83 SchulG → **1-1**
 - BestVerfVO (Grund- und Hauptschule) → **10-02 Nr. 2**
- Bestimmung der Schularzt von Grund- und Hauptschulen → **10-02 Nr. 2**
- Klassenbildung, Richt- und Höchstwerte (§ 6 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Voraussetzung für die Errichtung, Änderung, Auflösung von Schulen (§§ 79 bis 82 SchulG) → **1-1**

Gesamtkonferenz

- am Oberstufen-Kolleg → **13-52 Nr. 251.1**

Gesamtschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Schulform (§ 10 Abs. 3 - 5 SchulG) → **1-1**
- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Bildungsgänge
 - Sekundarstufe I
 - § 19 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Errichtung und Änderung, Auflösung → **10-02 Nr. 9**
- erweiterte Form der Schulleitung (§§ 20 Abs. 2 und 36 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service 4**
- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen → **21-13 Nr. 11**
- Organisation und Geschäftsverteilung → **21-02 Nr. 3**
- Richtlinien und Lehrpläne bis Klasse 10 (UG 15-24) → **15-03 ff.**
- Stundentafel für die Sekundarstufe I (Anlage 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Teilstandorte (§ 83 SchulG) → **1-1**
- Termine für die Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10 → **12-65 Nr. 8**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**
- Zulassung von Lernmitteln (Nr. 5) → **16-01 Nr. 2**

Gesamtschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Abschlüsse
 - § 17 Abs. 1 und 4 SchulG → **1-1**

Geschäftsordnung

- für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- für das Schulamtsamt → **10-32 Nr. 2**
- für die Laborschule Bielefeld → **13-52 Nr. 51**
- für Schulen
 - Funktionsstellen am Gymnasium → **21-02 Nr. 5**
 - Funktionsstellen an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
 - Funktionsstellen an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
 - Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → **10-32 Nr. 64**
- Landesinstitut für Schule - QUA-LIS NRW → **10-32 Nr. 10**

Gesundheitsamt

- Aufgaben bei der Bekämpfung
 - des Alkoholmissbrauchs und Tabakkonsums (Nr. 1) → **18-02 Nr. 2**
- Bestellung einer Schulärztin oder eines Schularztes (§ 54 SchulG) → **1-1**
- Meldung durch die Schulleitung von besonderen Vorkommnissen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Gesundheitsförderung

- durch kompensatorischen Sport in der Schule → **14-14 Nr. 7**

Gesundheitsgefährdung

- Hepatitis-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Schulsport bei erhöhter Ozonkonzentration → **18-12 Nr. 6**
- Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

Gesundheitszeugnis

- vor Genehmigung der Unterrichtstätigkeit an Ersatzschulen notwendig (§ 4 Abs. 2 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

Getränkeverkauf

- in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Gewährleistungsentscheidung

- Versicherungsfreiheit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Allgemeine Gewährleistungsentscheidung → **21-25 Nr. 7**

Gewalt

- Entscheidung der Schulkonferenz über Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten (§ 65 Abs. 2 Nr. 12 SchulG) → **1-1**
- Gewaltprävention; Netzwerke gegen Gewalt an Schulen; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften → **18-03 Nr. 1**

Gewinnung

- von Lehrkräften; Finanzielle Anreize: Sonderzuschläge und Zulagen → **21-21 Nr. 13**

Gift

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Glasfachschule Rheinbach

- Errichtung einer Berufsfachschule für Technik → **10-02 Nr. 4.3**
- Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung → **10-02 Nr. 4.1**

Gleichstellung

- Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (§ 59 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Gleichstellung; Gleichwertigkeit

- Abschlüsse aus anderen Ländern - Anerkennung und Zuständigkeiten (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 23**

Gleichstellungsbeauftragte

- Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (Nr. 2.3) → **21-01 Nr. 16**
- Bestellung für das Landesprüfungsamt für Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (§ 15) →
- Beteiligung (Nr. 3.3 Abs. 4) → **11-12 Nr. 1**
- Gleichstellungsbeauftragte des MSB → **Service S / 66**

Gleichwertigkeitsverordnung

- zur Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 22.1**

GIVO

- Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 22.1**

Gottesdienst

- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**

Graecum

- als weitere Berechtigung nach bestandener Abiturprüfung (§ 40 sowie Anlage 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife → **19-33 Nr. 3**

Grundbedarf

- an Lehrerstellen (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Grundgesetz

- Auszug GG → **0-1**

Grundkurs

- als Teil des Unterrichtssystems
 - der Gesamtschule (Sekundarstufe I - § 19 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§ 6 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- in der gymnasialen Oberstufe; Zahl und Dauer der Klausuren (Nrn. 14.1 und 14.2 VVZAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Grundordnung

- Oberstufen-Kolleg → **13-52 Nr. 251.1**

Grundpauschale

- für Sachkosten (§ 5 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Grundrechte

- Einschränkung durch Schulgesundheitspflege, Schulpflicht und Pflichten aus dem Schulverhältnis (§ 125 SchulG) → **1-1**

Grundsätze der Erziehung

- laut Verfassung (Artikel 7) → **0-2**

Grundschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Schulart: BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**

• für die Schulform:

- §§ 10 Abs. 2 und 11 SchulG → **1-1**
- Art. 12 Abs. 1 bis 3 LV. NRW. → **0-2**

- Aufgabenverteilung in der Schulleitung (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ausbildungsordnung (AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Begegnung mit Sprachen → **15-02 Nr. 12**
- beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung → **11-02 Nr. 39**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Förderunterricht in der Grundschule (§ 3 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- gebundene und offene Ganztagschule für den Primarbereich → **12-63 Nr. 2**
- Gemeinsames Lernen und Sonderpädagogische Förderung → **13-11 Nr. 2**
- Grundschulverbund, Teilstandorte (§ 83 SchulG) → **1-1**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service S / 62**
- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen → **21-13 Nr. 11**
- Pädagogische Einführung für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen → **20-11 Nr. 7**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**
- Rahmenkonzept Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule → **12-21 Nr. 5**
- Reiten im Sportförderunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Ressourcen für Gemeinsames Lernen → **13-11 Nr. 3**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-11) → **15-03 ff.**
- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Sprachstandfeststellung bei der Anmeldung
 - § 36 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- und Medienkompetenz (Abs. 2) → **16-13 Nr. 5**
- wissenschaftliche Weiterentwicklung an der Laborschule Bielefeld → **13-52 Nr. 51**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben → **11-11 Nr. 6**
- Zuwendungen im Rahmen der offenen Ganztagschule → **11-02 Nr. 19**

Grundschulverbund

- zur Erhaltung eines wohnortnahen Bildungsangebotes (§ 83 SchulG) → **1-1**

Grundstellen

- Errechnung der Lehrerstellen zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Grundsteuerbefreiung

- der Ersatz- und Ergänzungsschulen → **11-03 Nr. 2**
- des Grundbesitzes von Werkschulen und Lehrwerkstätten → **11-03 Nr. 5**

Gruppenangebote

- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für allgemeinbildende Schulen → **11-02 Nr. 41**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für berufsbildende Schulen → **11-02 Nr. 42**

Gutachten

- amtsärztliches Gutachten zur Einschulung (Nr. 1.4 VVZAPO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- Attest bei Schulversäumnis (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- Empfehlung in Klasse 4 (als Teil des Zeugnisses) beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- für den Antrag auf Hausunterricht (§ 44 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - über die Zugangsberechtigung ausländischer Schülerinnen/Schüler einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule (§ 3 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - § 12 AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
 - § 19 SchulG → **1-1**

Gutachterverfahren

- für die Zulassung von Lernmitteln → **16-01 Nr. 2**

Gute Schule 2020

- Stärkung der Schulinfrastruktur (Schuldendiensthilfegesetz und Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz) → **11-02 Nr. 30**

Gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)

- rechtliche Grundlage
 - für die Abschlüsse (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - für die Schulform (§ 10 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Jahrgangsstufenleitung (§ 19 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Belegpflicht von Philosophie bei Befreiung vom Religionsunterricht (§ 32 SchulG) → **1-1**
- Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
 - § 30 Abs. 4 APO-WbK → **19-11 Nr. 1.1**
 - § 43 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern → **15-02 Nr. 15**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Oberstufenkoordinatorin, Oberstufenkoordinator an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**

- Richtlinien und Lehrpläne des Gynasiums und der Gesamtschule (UG 15-31) → **15-03 ff.**
- Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**
- Termine für die Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Gymnasium

- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Belastungsausgleichsgesetz - finanzielle Unterstützung durch das Land bei der Umstellung auf G9 → **11-02 Nr. 33**
- bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Inklusion; Neuausrichtung (Nr. 3) → **13-41 Nr. 5**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service S / 62**
- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen → **21-13 Nr. 11**
- zentrale Prüfungen für den Mittleren Schulabschluss Sek. I - Termine → **12-65 Nr. 8**

Gymnasium (Sekundarstufe I und II)

- rechtliche Grundlage
 - für die Schulform (§§ 10 Abs. 3 - 5 und 16 - 18 SchulG) → **1-1**
- Bildungsgänge
 - Sekundarstufe I (§§ 14 bis 20 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Funktionsstellen (§ 35 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Funktionsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
 - im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- in der Aufbauform (§ 18 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Richtlinien und Lehrpläne bis Klasse 10 (UG 15-25) → **15-03 ff.**
- Stundentafel für die Sekundarstufe I
 - Anlage 3 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Übergangsmöglichkeiten nach der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Gymnasium in der Aufbauform

- allgemeine Regelungen
 - § 18 APO-SI → **13-21 Nr. 1.1**
 - Stundentafel (Anlage 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Gymnastiklehrerinnen, Gymnastiklehrer

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**

H

Halbjahreszeugnis

- Termin für die Aushändigung → **12-65 Nr. 1**

Handelsschule

- Berufsfachschule - zweijähriger Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Handreichungen (Unterrichtsvorgaben)

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen; Einrichtungen der Weiterbildung → **15-03 ff.**

Handwerkskammer

- mitwirkungsberechtigt beim Ministerium gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 5 SchulG → **1-1**

Härtefallfonds

- Alle Kinder essen mit → **11-02 Nr. 26**

Hauptpersonalrat

- für Lehrkräfte an Schulen → **Service S / 62**
- Verwaltung → **Service S / 62**

Hauptschulabschluss - jetzt: Erster Schulabschluss

- nach Externenprüfung (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
- rechtliche Grundlage
 - § 14 Abs. 4 SchulG → **1-1**

Hauptschulbildungsgang an einer Realschule

- VV zu § 47 - Stundentafel → **13-21 Nr. 1.2**

Hauptschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 10 Abs. 3 und 14 SchulG → **1-1**
 - für die Schularbeit:
 - § 28 SchulG → **1-1**
 - BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**
- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Aufgabenverteilung in der Schulleitung (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Beschulung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Besuch von außerschulischen Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 SchulG → **12-51 Nr. 7**
- Bildungsgänge
 - § 14 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- im Ganztagsbetrieb - Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung (Nr. 10.1) → **12-63 Nr. 2**

- Liste der Hauptpersonalräte → **Service S / 62**
- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen → **21-13 Nr. 11**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-22) → **15-03 ff.**
- Stundentafel
 - Anlage 1 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Übergangsmöglichkeiten nach der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 → **13-21 Nr. 6**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben → **11-11 Nr. 7**

Hauptschwerbehindertenvertretung

- für schwerbehinderte Lehrkräfte → **Service S / 65**
- Verwaltung → **Service S / 65**

Hauptvertrauenspersonen (für Schwerbehinderte)

- Liste → **Service S / 65**

Hausaufgaben

- als Gegenstand der Schulmitwirkung
 - Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 11 SchulG) → **1-1**
- bei Fünf-Tage-Woche (Nr. 2.9) → **12-63 Nr. 3**
- für die Klassen 1 bis 10 (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- und Ganztagschule (Nr. 5.4) → **12-63 Nr. 2**

Hausaufgabenfrei

- an Tagen mit Nachmittagsunterricht
 - bis Klasse 10 (Nr. 4.3) → **12-63 Nr. 3**
- von Samstag zu Montag
 - für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Nr. 4.3) → **12-63 Nr. 3**

Haushaltsplan

- des Ersatzschulträgers (§ 9 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Hausmeisterin und Hausmeister

- Ausübung des Hausrechts auf dem Schulgrundstück in Vertretung (§ 25 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Refinanzierung des Hauspersonals an Ersatzschulen (§ 4 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Hausrecht

- Wahrnehmung durch die Schulleitung
 - § 59 Abs. 2 Nr. 6 SchulG → **1-1**
- Wahrnehmung durch die Schulleitung (§ 25 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Haustarife

- an Waldorfschulen und Refinanzierung → **21-21 Nr. 11**

Hausunterricht

- rechtliche Grundlage (§ 21 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- ärztliches Gutachten (§§ 43, 44 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Ausbildungsordnung (Zweiter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Hebraicum

- als weitere Berechtigung nach bestandener Abiturprüfung (§ 40 sowie Anlage 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife → **19-33 Nr. 3**

Heilerziehungspflege

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Fachkräfte aus dem Ausland; Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise → **13-33 Nr. 10**

Heilpädagogin und Heilpädagoge

- aus dem Ausland; Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise → **13-33 Nr. 10**

Heimatfest

- schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Helferprogramm

- Zuwendungen für die Ganztags- und Betreuungsangebote → **11-02 Nr. 37**

Hepatitis

- Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**

Herbstferien

- aller Bundesländer → **Service S / 60**

Herkunftssprache

- Herkunftssprachlicher Unterricht → **13-61 Nr. 2**
- Unterricht und Prüfung in der Sekundarstufe I (§ 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Herkunftssprachlicher Unterricht

- Einsatz ausländischer Lehrkräfte → **21-08 Nr. 1.1**
- Fachgruppen → **10-32**
- Islamkunde → **12-05 Nr. 5**
- zur Förderung der Mehrsprachigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-61 Nr. 2**

Heterogenität

- Fort- und Weiterbildung - Berufskolleg (Anlage 1 Abschnitt IV) → **20-22 Nr. 8**

Hilfsmittel

- zweisprachige Wörterbücher im fremdsprachlichen Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

Hinweise

- für den Unterricht - Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen; Einrichtungen der Weiterbildung → **15-03 ff.**

Hitzefrei

- Unterrichtsbefreiung (Nr. 4.5) → **12-52 Nr. 1**

HIV; AIDS

- Aufklärung in den Schulen → **18-12 Nr. 4**

Hochschulabschlussprüfung

- rechtliche Grundlage → **20-02 Nr. 11 ü**
- Anerkennung als Lehramtsprüfung
 - Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
 - durch die Bezirksregierungen bei außerhalb von NRW abgelegten Prüfungen → **10-32 Nr. 55**
 - Erste theologische Prüfungen → **20-02 Nr. 16 ü**

Hochschule

- Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsganges → **13-73**
- Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Hochschulprojekten während der Unterrichtszeit (Nr. 4.3) → **12-52 Nr. 1**

Hochschulpraktikum

- zur Berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern (Nr. 6.4) → **12-21 Nr. 1**

Hochschulreife; Hochschulzugangsberechtigung

- Anerkennung; auch aus bzw. in anderen Bundesländern → **13-73 Nr. 17**
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung - Gymnasium - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**
- Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- rechtliche Grundlage (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Hochschulstudium

- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Höchstverweildauer

- am Berufskolleg (§ 5 Abs. 4 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der Schuleingangsphase (Nr. 2.2 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- in der Sekundarstufe I (§ 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Höhere Berufsfachschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**
- Berufsausbildung und Fachhochschulreife - Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
- Fachschule für Sozialwesen (Sozialpädagogik)
 - rechtliche Grundlage (§ 22 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Hospitation

- im Ausland; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service S / 74**
- im Rahmen der Lehrerausbildung (§ 11 Abs. 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Recht der Eltern auf Teilnahme an Unterrichts- und außerunterrichtlichen Veranstaltungen (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

IFK - Internationale Förderklassen

- für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler im Berufskolleg (Nr. 5.2) → **13-63 Nr. 3**

Individualdaten

- Datenschutz bei der automatisierten Verarbeitung von Daten von Lehrerinnen und Lehrern sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**

Individuelle Betreuungsangebote

- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung → **11-02 Nr. 43**

Individuelle Bildung

- Unterricht während der Pandemie → **12-05 Nr. 10**

Individuelle Förderung

- der Schülerinnen und Schüler (§ 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- durch Verkürzung der Schulzeit in der Sekundarstufe I (§ 21 Abs. 2 APO-SI) → **13-21 Nr. 1.1**
- in der Grundschule (§ 4 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für allgemeinbildende Schulen → **11-02 Nr. 41**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für berufsbildende Schulen → **11-02 Nr. 42**

Industrie- und Handelskammer

- mitwirkungsberechtigt beim Ministerium gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 SchulG → **1-1**

Informatik

- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**

Informations- und Kommunikationstechnologien

- in Erziehung, Unterricht und Bildung - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 16 ü**

- Unterstützung der Schulen, Schülerner und Schulträger vor Ort beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Informationsmaterial

- Schriften Dritter, sonstige Informationsmaterialien
 - dürfen auf dem Schulgelände nicht verteilt werden (§ 56 SchulG) → **1-1**

Informationsrechte und -pflichten

- rechtliche Grundlage
 - § 44 SchulG → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung
 - allgemeine Regelung (§ 62 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Information der Klassenpflegschaft/Jahrgangsstufenpflegschaft über Unterrichtsinhalte (§ 73 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - Information für Schülerinnen/Schüler ab Klasse 5 über Unterrichtsinhalte (§ 65 Abs. 2 Nr. 13 SchulG) → **1-1**
 - Unterrichtung der Schülerversammlung (Nr. 3.6.3 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
 - Unterrichtung der Schulkonferenz über Eilentscheidungen (§ 67 SchulG) → **1-1**
 - Unterrichtung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters über Sitzungen des Schülerrates (Nr. 3.4.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- bei Schülerzeitungen, Flugblättern, Druckschriften
 - Information der Schulleiterin bzw. des Schulleiters über Verbreitung auf dem Schulgrundstück → **17-52 Nr. 1**
 - presserechtliches Informationsrecht gegenüber den Behörden (Nr. 5) → **17-52 Nr. 1**
- der Eltern
 - bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 9 SchulG) → **1-1**
 - bei Schulversäumnis (§ 43 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe/ die Zulassung zur/das Verfahren in der Abiturprüfung (§ 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - über Schülerfahrkosten (Nr. 4.22 VVzSchfVO) → **11-04 Nr. 3.2**
- der Eltern, Schülerinnen und Schüler
 - über den Leistungsstand (§ 44 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- der Lehrkräfte
 - über schul- und dienstrechtliche Belange (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- der Schülerin, des Schülers
 - über Schülerfahrkosten (Nr. 4.22 VVzSchfVO) → **11-04 Nr. 3.2**
- Information und Beratung in der Sekundarstufe I (§ 8 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Inklusion

- rechtliche Grundlage (§§ 2, 19, 20, 80 SchulG) → **1-1**
- Aufgabe der Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG) → **1-1**
- Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens bei der Bandbreite → **11-11 Nr. 1**
- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- finanzielle Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf (Nr. 5.4.2) → **11-02 Nr. 19**
- Förderung der Inklusion an Ersatzschulen (§ 7a FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Förderung kommunaler Aufwendungen
 - Belastungsausgleich und Pauschale → **11-02 Nr. 28**
- Fort- und Weiterbildung; Kompetenzteams (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Gemeinsames Lernen
 - Anmelde- und Aufnahmeverfahren (§ 1 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I
 - Anmelde- und Aufnahmeverfahren (§ 1 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → **10-32 Nr. 51.1**
- Neuausrichtung in Schulen → **13-41 Nr. 5**

- Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen an Ersatzschulen (§§ 3a und 10 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Inklusionsbeauftragte

- des Arbeitgebers gemäß § 181 SGB IX → **Service S / 66**

Innovation

- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**

Integration

- behinderter Schülerinnen und Schüler; integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) → **10-32 Nr. 52**
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
- gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (§ 2 Abs. 5 Nr. 5 SchulG) → **1-1**
- Integrationsstellen; Verwendung → **14-21 Nr. 4**
- Integrative Lerngruppen
 - in der Sekundarstufe I (§ 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - und sonderpädagogische Förderung (§ 21 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Kommunale Integrationszentren → **12-21 Nr. 18**
- Kommunale Integrationszentren; Förderrichtlinien → **11-02 Nr. 10**
- Landesstelle Schulische Integration (LaSI) → **10-32**
- neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler durch multiprofessionelle Teams → **21-13 Nr. 9**
- Zuwendungen für die Durchführung FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch → **11-02 Nr. 31**

Interkulturelle Pädagogik

- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache; Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**

Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**

Internationale Begegnungen

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service S / 74**
- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- im Rahmen von Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- internationale Schülerseminare im Rahmen der UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Internationale Förderklasse

- APO-BK Anlage A § 22 und VV dazu → **13-33 Nr. 1.1**

Internationale Schule

- Ausnahmegenehmigung zum Besuch → **12-51 Nr. 4**

Internationale Verständigung

- über Projekte zum Gedenktag 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Internationale Zusammenarbeit

- Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO) → **13-33 Nr. 11**
- Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**

Internationaler Austausch

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service 15**

Internatsunterbringung

- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten bei notwendiger Internatsunterbringung
 - für behinderte Schülerinnen und Schüler in Heimförderschulen und Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Fachklassen mit Internat außerhalb des Landes NRW → **11-04 Nr. 2**
 - innerhalb Nordrhein-Westfalens (§ 10 SchfKVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Internet

- Unterstützung der Schulen, Schulämter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Islamische Feiertage → Service S / 61

Islamischer Religionsunterricht

- Einführung (§ 132a SchulG) → **1-1**
- für alle Klassen und Schulstufen → **12-05 Nr. 8**

Islamkunde

- herkunftssprachlicher Unterricht bzw. Unterrichtsfach → **12-05 Nr. 5**

IT-Administration

- Förderrichtlinie IT-Administration für Schulen - Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt → **11-02 Nr. 40**

J

Jahresfreistellung

- Freistellungsjahr für Lehrkräfte → **21-05 Nr. 13 A**
- Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte → **21-05 Nr. 13 B**

Jahrgangsstufenkonferenz

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 71 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Jahrgangsstufenleitung

- allgemeine Aufgaben in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 19 ADO → **21-02 Nr. 4**
- als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien (Nr. 1.3) → **21-02 Nr. 7**
- Beratungsaufgaben, Betreuung der Schullaufbahn (§ 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Jahrgangsstufenpflegschaft

- Aufgaben, Mitglieder (§ 73 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Jahrgangsstufenprecherin und Jahrgangsstufenprecher

- als Schülervertretung
 - SV-Erlass (Nr. 3.3) → **17-51 Nr. 1**

Jahrgangsstufenprecherin, Jahrgangsstufenprecher

- als Schülervertretung
 - § 74 SchulG → **1-1**

Jüdische Feiertage → Service S / 61

Jugend

- Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und sittlicher Gefährdung (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Jugendamt

- Unterrichtung durch die Schulleitung bei besonderen Vorkommnissen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Jugendarbeit

- an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Jugendarbeitslosigkeit

- Zusammenarbeit von Institutionen bei der Berufswahlvorbereitung → **12-21 Nr. 14**

Jugendarbeitsschutz

- Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit → **18-01 Nr. 1**

Jugendkriminalität

- Bekämpfung → **18-03 Nr. 1**

Jugendliche

- Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren - Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs → **13-63 Nr. 4**

- mit Förderverträgen - Zusammenarbeit von Schule und Tarifpartnern zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit → **12-21 Nr. 17**

Jugendstrafgefängnisse

- Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**

Jugendwettbewerb

- Förderung interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler → **14-15 Nr. 1**

Jugendverkehrsschulen

- Orte zur Mobilitätserziehung in Schulen (Nr. 5) → **15-02 Nr. 5**

Justizvollzugsanstalt

- Berufsschulunterricht → **12-51 Nr. 33**

K

Kammerprüfung

- nur mit vollzeitschulischer Ausbildung am Berufskolleg möglich (s. VV zu § 2) → **13-34 Nr. 12.2**

Kann-Kinder

- Eintritt in die Grundschule für Kinder, die das 6. Lebensjahr nach dem 30. September vollenden
 - § 35 Abs. 2 SchulG → **1-1**

Karneval

- Brauchtumstage - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Katecheten

- Erteilen von Religionsunterricht durch Lehrkräfte der Katholischen Kirche → **20-53 Nr. 1**
- Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 2**

Katholische Kirche

- Vereinbarungen über den Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**

Kein Abschluss ohne Anschluss

- Berufskolleg: vollzeitschulische Ausbildung mit Kammerprüfung (s. VV zu § 2) → **13-34 Nr. 12.2**

Kerncurriculum

- für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst → **20-03 Nr. 21**

Kilometergeld

- als Wegstreckenentschädigung
 - bei Schülerbeförderung mit Privatfahrzeugen (§ 16 SchfKVO) → **11-04 Nr. 3.1**
 - für nebenberufliche Lehrkräfte → **21-24 Nr. 4**

Kinder und Jugendliche

- Rechte laut Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Art. 6 LV.NRW.) → **0-2**

Kinderarbeit

- Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit → **18-01 Nr. 1**
- zugelassen im Rahmen des Praktikums → **18-01 Nr. 1**

Kindergarten

- Rahmenkonzept Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule → **12-21 Nr. 5**

Kinderpflege

- Bildungsgang des Berufskollegs (§ 3 Abs. 2 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Kinderrechte

- Entwicklungs- und Entfaltungsrecht (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Kiosk

- Keine Abgabe von Alkohol an Schülerinnen und Schüler in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule (Nr. 2.3) → **18-02 Nr. 2**
- Warenverkauf in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Kirche

- Anerkennung von Abschlusszeugnissen
 - über Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre → **20-02 Nr. 16 ü**
- kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht → **20-51 Nr. 1**
- kirchliche Lehrkräfte (s. Nr. 3) → **12-05 Nr. 1**
- Lehrerfort- und -weiterbildung im Fach Religionslehre → **20-22 Nr. 21**
- Orthodoxe Religionslehre; fächerspezifische Vorgaben für das Lehramtsstudium → **20-04 Nr. 17 ü**
- religiöse Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**
- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**
- Vereinbarungen mit der Evangelischen Kirche
 - Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirche als geeignete Einrichtungen zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre → **20-52 Nr. 5 ü**
 - über Lehrerausbildung → **20-52 Nr. 1.2**
 - über Lehrerfortbildung → **20-52 Nr. 4**
 - über Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte → **20-52 Nr. 2**
 - Vokationsordnung → **20-52 Nr. 3**
- Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche
 - Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Essen als geeignete Einrichtung zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung für das Fach Katholische Religionslehre → **20-53 Nr. 4 ü**

- über Lehrerfortbildung → **20-53 Nr. 5**
 - über Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**
- Kirmes**
- Brauchtumstage - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**
 - schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Klasse 10**
- Vollzeitschuljahr (§ 37 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Klassenarbeiten**
- dürfen nachmittags nicht geschrieben werden (Nr. 3.1) → **12-63 Nr. 3**
 - in der Sekundarstufe I - Zahl und Dauer (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
 - schriftliche Übungen (Klausuren) in der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - schriftliche Übungen in der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - sollen nicht während der Unterrichtsbesuche im Rahmen der Qualitätsanalyse stattfinden (§ 3 Abs. 4 Nr. 5) → **10-32 Nr. 65**
- Klassenbildung**
- rechtliche Grundlagen (§ 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) → **11-11 Nr. 1**
 - an Berufsschulen (§ 5 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Klassenbuch**
- als obligatorischer Datenbestand (Anlage 2 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Klassenfahrt**
- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Klassenfrequenz**
- Richt- und Höchstwerte
 - § 6 AVO → **11-11 Nr. 1**
 - Anlage der AVO-RL → **11-11 Nr. 1.1**
- Klassengröße**
- Richtwerte (§ 6 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Klassenkonferenz**
- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 71 SchulG) → **1-1**
- Klassenlehrerin und Klassenlehrer**
- allgemeine Aufgaben gemäß § 18 ADO → **21-02 Nr. 4**
- Klassenleitung**
- kein Anspruch der Lehrkräfte (§ 12 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Klassenpflegschaft**
- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 73 SchulG) → **1-1**
 - Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**
- Klassensprecherinnen und Klassensprecher**
- als Schülervertretung
 - § 74 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - SV-Erlass (Nr. 3.3) → **17-51 Nr. 1**
- Kleines Lateinum**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife (Nummer 1 und 3.2) → **19-33 Nr. 3**
- Klinikschule**
- rechtliche Grundlage (§ 21 SchulG) → **1-1**
 - Aufnahmevoraussetzungen (VV 47) → **13-41 Nr. 2.2**
 - Ausbildungsordnung (Dritter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
 - Liste der Hauptpersonalräte → **Service 4**
 - Mindestgröße/Schülerzahl - MindestgrößenVO → **10-12 Nr. 1**
 - Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-48) → **15-03 ff.**
 - schulärztliche Betreuung → **18-11 Nr. 1**
 - Sonderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Hepatitis-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**
- KMK**
- Mitarbeit von Lehrkräften an der KMK-Rahmenlehrplanarbeit → **21-13 Nr. 8**
 - Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg (KMK-Fremdsprachen-Zertifikat) → **13-33 Nr. 6**
- Kolleg**
- für Aussiedlerinnen und Aussiedler - rechtliche Grundlage (§ 24 SchulG) → **1-1**
 - Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
 - Institut zur Erlangung der Hochschulreife
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - rechtliche Grundlage (§ 23 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Kollegschule (jetzt: Berufskolleg)**
- Aufgaben für Werkstattlehrkräfte → **21-02 Nr. 1**
 - Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
 - Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-46) → **15-03 ff.**
- Kolloquium**
- als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§ 33 OVP) → **20-03 Nr. 11**
 - für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse → **20-08 Nr. 7**
- Kommunale Aufwendungen**
- Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion → **11-02 Nr. 29**
- Kommunale Integrationszentren**
- Einrichtung, Aufgaben und Finanzierung → **12-21 Nr. 18**
 - Förderrichtlinien → **11-02 Nr. 10**
- Kommunion; Konfirmation**
- als wichtiger Grund zur Beurlaubung (Nr. 3.1) → **12-52 Nr. 1**
- Kompensatorischer Sport in der Schule**
- Gesundheitsförderung durch Sport → **14-14 Nr. 7**
 - Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht - Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**
- Kompetenzteams**
- Ausschreibung von Moderationstätigkeiten → **20-22 Nr. 61**
 - Unterstützung der Schulen, Schulleiter und Schulträger vor Ort beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**
- Konferenzen**
- Durchführung nur in Ausnahmen während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 23 Abs. 7 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - in der Schulmitwirkung
 - §§ 65 ff. SchulG → **1-1**
- Konferenzordnung**
- für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (s. § 8) → **10-32 Nr. 64**
- Konfessionsschule**
- rechtliche Grundlage
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
- Konkordat** → **20-53 Nr. 2**
- Konrektorin und Konrektor**
- Aufgaben der zweiten Konrektorin/des zweiten Konrektors (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Konsultsunterricht**
- Herkunftssprachlicher Unterricht (Nr. 12) → **13-61 Nr. 2**
- Konversion**
- Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts → **20-51 Nr. 3**
- Kooperation (von Schulen)**
- rechtliche Grundlage
 - § 4 SchulG → **1-1**
 - rechtliche Grundlage (§ 20 Abs. 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - Datenschutz beim Austausch von Schülerdaten (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
 - durch Erasmus+, dem europäischen Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
 - mit den Hochschulen bei der Lehrerausbildung (Nr. 2 Abs. 4) → **20-02 Nr. 20**
 - von gymnasialen Oberstufen zur Schaffung eines größtmöglichen Differenzierungsangebotes (§ 6 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - zwischen Weiterbildungskolleg und Volkshochschule (§ 22 Abs. 5 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Kooperation mit Bildungspartnern**
- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Koordination**
- Aufgaben der Funktionsträger aller Schulformen (IV. Teil ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - bei der Berufliche Orientierung (Nr. 2) → **12-21 Nr. 1**
 - Kommunale Integrationszentren und landesweite Koordinationsstelle (Nr. 5) → **12-21 Nr. 18**
 - schulfachlicher Aufgaben
 - an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
 - schulfachlicher Aufgaben an
 - Gymnasien → **21-02 Nr. 5**
 - Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
 - Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**
- Kopien**
- Kopierkosten für Lernmittel (Nr. 2.3) → **16-01 Nr. 5**
- Körperbehinderung**
- Definition (§ 6 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
 - Förderschule, Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung - Ausbildungsordnung (§§ 6, 25 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Körperliche Züchtigung**
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**
- Korruption**
- Verhütung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**
- Kranke**
- Klinikschule
 - Ermittlung der Schülerzahl → **11-11 Nr. 4**
 - Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-48) → **15-03 ff.**
- Krankenbezüge**
- kein Anspruch für beurlaubte angestellte Lehrkräfte (Abschnitt II Nr. 2.3) → **21-05 Nr. 4**
- Krankenhausschule**
- Klinikschule - Ausbildungsordnung (Dritter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Krankheit**
- Befreiung wegen Krankheit (Nr. 4.4) → **12-52 Nr. 1**
 - HIV-, AIDS-Aufklärung in den Schulen → **18-12 Nr. 4**
 - Meldung bei Abwesenheit von Lehrkräften und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärttern (§ 15 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - Schulversäumnis wegen Krankheit
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
 - Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit → **21-01 Nr. 28**
- Krankheitstage**
- anrechenbare Ausfallstunden bei Mehrarbeit → **21-22 Nr. 21**

Kriminalität (in der Schule)

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Krisenmanagement

- Landesstelle Schulpsychologie und schulpädagogisches Krisenmanagement → **10-32 Nr. 67**

Kronenburg

- Haus für Lehrerfortbildung; Errichtung → **10-31 Nr. 9**

Kultur und Schule

- NRW Landesprogramm
 - Antragsverfahren und Durchführung → **11-02 Nr. 22**
 - Zuwendungsrichtlinie → **11-02 Nr. 23**
- Projekte zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr → **11-02**

Kurs

- Einrichtung von Kursen in der gymnasialen Oberstufe
 - § 18 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - § 6 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- Unterricht in der Sekundarstufe I (§ 17 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Kursprecherinnen und Kursprecher

- kein Organ der SV (Nr. 3.3.2) → **17-51 Nr. 1**

L

LABG

- LABG 2002 Gesetzestext - auslaufend gültig → **1-8 ü**
- LABG 2009 Gesetzestext - neue Lehrerausbildung → **1-8**

Laborschule

- Grundlagenerlass und Geschäftsordnung → **13-52 Nr. 51**
- verwaltungsrechtliche Grundlagen → **10-02 Nr. 6**

Laienreanimation

- Aus- und Fortbildung von Lehrkräften → **18-24 Nr. 1.1**
- Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern → **18-24 Nr. 1.2**

Land

- Rechtliche Vertretung des Landes → **10-32 Nr. 66**

Landbauschule; Höhere Landbauschule

- Fachschule (§ 19 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)

- zuständig für Versorgungsfälle bei aufgelösten Ersatzschulen (Nr. 8.3) → **11-03 Nr. 7.2**

Landesbeamtengesetz

- Ausnahme von den Beförderungsverboten des § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes → **21-01 Nr. 33**
- Rechte und Pflichten von beamteten Lehrkräften (§ 3 Abs. 1 bis 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Landesdienst

- Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis; Hinweise jetzt im Bildungsportal → **21-05 Nr. 8**
- Errichtung von Personalvertretungen → **21-31 Nr. 2**

Landesinstitut für Schule

- Errichtung einer Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW) → **10-31 Nr. 7**
- Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW) - Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 10**

Landesjugendplan

- Förderung des Jugendwettbewerbs an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Landesmedienzentrum

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**

Landesmittelbehörden (obere Schulaufsichtsbehörden)

- Bezirksregierungen → **Service 9**

Landesprogramm

- Kultur und Schule
 - Antragsverfahren und Durchführung → **11-02 Nr. 22**
 - Zuwendungsrichtlinie → **11-02 Nr. 23**

Landesprüfungsamt

- Datenbestand und Datenschutz (§§ 7 Abs. 1, 8 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- für Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen → **10-31 Nr. 2**
- Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- Mitglieder des Landesprüfungsamtes für
 - Erste Staatsprüfungen → **10-33 Nr. 4**
- Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen → **10-33 Nr. 3**
- Verzeichnis (Landesprüfungsamt und Außenstellen) → **Service 11**

Landesprüfungsamt

- für Lehrämter an Schulen - Zuständigkeit nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**

Landessiegel

- der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- des Hauses für Lehrerfortbildung - Kronenburg → **10-31 Nr. 9**

Landessportfest

- der Schulen; Ausschreibung → **14-14 Nr. 2**

Landesstelle für den Schulsport

- Aufgaben (Nr. 4) → **10-32 Nr. 60**

Landesstelle Schulische Integration (LaSI)

- Integration durch Bildung → **10-32**

Landesstelle Schulpsychologie und schulpädagogisches Krisenmanagement (LaSP)

- Landesstelle Schulpsychologie und schulpädagogisches Krisenmanagement → **10-32 Nr. 67**

Landesverfassung

- Auszug LV. NRW. → **0-2**

Landeszulagenverordnung

- Stellenzulagen für Fachleiterinnen und Fachleiter → **21-21 Nr. 2**
- Verordnungstext → **21-21 Nr. 1**

Landwirtschaftsschule

- Fachschule (§ 19 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Lärmschutz

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Latinum

- als weitere Berechtigung nach bestandener Abiturprüfung (§ 40 sowie Anlage 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Erwerb am Ende der Sekundarstufe I (s. Anlage 15 Nr. 1.2.1) → **13-32 Nr. 3.2**
- Erwerb am Weiterbildungskolleg (§ 62 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife → **19-33 Nr. 3**

Laufbahn (Lehrkräfte im Beamtenverhältnis)

- hauptberufliche Tätigkeiten nach §§ 55, 56, 57 LVO → **21-01 Nr. 4**
- Laufbahn für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen → **21-01 Nr. 13**
- Lehrkräfte im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
- Lehrkräfte im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
- Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit → **21-01 Nr. 12**
- Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen → **21-22 Nr. 1**

Laufbahnwechsel

- und Beförderung bei zusätzlichem Erwerb der Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung → **21-01 Nr. 31**

Lebenslanges Lernen

- mit Erasmus+, dem europäischen Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**

Legasthenie; Lese-Rechtschreibschwäche (LRS)

- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie → **14-01 Nr. 1**

Lehramt

- rechtliche Grundlage
 - § 5 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - § 5 LABG 2009 → **1-8**
- Anerkennung durch Bezirksregierungen von außerhalb von NRW erworbenen Lehramtsbefähigungen → **10-32 Nr. 55**
- Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Ausbildung zum Lehrerberuf nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- Erweiterungsprüfung in den Fächern Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- fachpraktische Tätigkeit für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 → **20-02 Nr. 21**
- fachpraktische Tätigkeit gemäß LPO 2003 → **20-02 Nr. 21 ü**
- für sonderpädagogische Förderung
 - zusätzlicher Erwerb → **20-03 Nr. 22**
- für sonderpädagogische Förderung
 - § 20 Abs. 9 LABG → **1-8**
- neue Studiengänge der Lehrerausbildung: Bachelor- und Master-Studium → **20-02 Nr. 10**
- Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen → **20-02 Nr. 20**
- Studium nach der Lehramtszugangsverordnung (LZV) → **20-02 Nr. 30**
- Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
- Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache; Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

- Auszubildende für ein Lehramt nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- Elternzeit → **21-05 Nr. 9**
- Geltung der Allgemeinen Dienstordnung (§ 2 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- sind als Lehrkräfte in der Lehrerkonferenz stimmberechtigt (§ 62 Abs. 9 SchulG) → **1-1**
- Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts (§ 11 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Lehramtsbefähigung

- Erwerb durch den Vorbereitungsdienst (Teil 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- für Lehrämter an Schulen (§ 3 LABG 2009) → **1-8**
- für sonderpädagogische Förderung - zusätzlicher Erwerb zur Sicherstellung des Unterrichts und Beförderung zwecks Laufbahnwechsels → **21-01 Nr. 31**

Lehramtzugangsverordnung

- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität → **20-02 Nr. 30**

Lehrbefähigung

- und Konversion; Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion → **20-51 Nr. 3**

Lehrberechtigung

- von Lehrkräften in Erster Hilfe (s. Nr. 3) → **18-24 Nr. 1.1**

Lehre

- Schulausbildung in Fachklassen des dualen Systems für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**

Lehren

- und Lernen in der Digitalen Welt
 - Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater → **20-22 Nr. 68**

Lehrerausbildung

- rechtliche Grundlage
 - Art. 15 LV. NRW. → **0-2**
 - LABG 2002 → **1-8 ü**
 - LABG 2009 → **1-8**
- rechtliche Grundlage - LABG 2009 → **1-8**
- berufsbegleitende Ausbildung für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf (OBAS) → **20-03 Nr. 17**
- fachpraktische Tätigkeit für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 → **20-02 Nr. 21**
- fachpraktische Tätigkeit für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach LPO 2003 → **20-02 Nr. 21 ü**
- für Fachlehrkräfte an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**
- Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- Geschäftsordnung für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-32 Nr. 64**
- Kerncurriculum für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst → **20-03 Nr. 21**
- neue Studiengänge der Lehrerausbildung: Bachelor- und Master-Studium → **20-02 Nr. 10**
- neue universitäre Phase in der Lehrerausbildung - Lehramtszugangsverordnung (LZV) → **20-02 Nr. 30**
- Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
- Verkehrserziehung, Mobilitätsbildung verbindlich (Nr. 6) → **15-02 Nr. 5**
- Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- zur Religionslehrkraft für evangelische Religion → **20-52 Nr. 1.2**
- zur Religionslehrkraft für katholische Religion → **20-53 Nr. 1.2**

Lehrerausflug

- Ausflug des Lehrerkollegiums (§ 23 Abs. 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Lehreraustausch

- internationaler Lehreraustausch; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service S / 74**

Lehrerbedarf

- Errechnung der Lehrerstellen (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Lehrerbetriebspraktikum

- zur Kompetenzerhöhung bei der Berufliche Orientierung (Nr. 7) → **12-21 Nr. 1**

Lehrerdaten (Datenschutz)

- bei der automatisierten Verarbeitung von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**

Lehrereinsatz

- im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 2**
- im Entwicklungsdienst → **21-12 Nr. 1**

Lehrereinstellung

- Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
- Ausschreibung und Auswahl erfolgt durch die Schule (§ 57 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Ausschreibungs- und Listenverfahren → **21-01 Nr. 16**
- und Seiteneinstieg (Nr. 2.7.a) → **21-01 Nr. 16**

Lehrerfortbildung (Fort- und Weiterbildung)

- Angebote der Kompetenzteams NRW (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Angebote nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- Aufwandsvergütung für Moderatorentätigkeit → **21-24 Nr. 6**
- Ausbildung in Erster Hilfe für Lehrkräfte → **18-24 Nr. 1.1**
- Ausschreibung von Moderationstätigkeiten → **20-22 Nr. 61**
- Entscheidung der Lehrerkonferenz über Fortbildung (§ 68 Abs. 3 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**
- Fortbildung für das Erteilen von Sportförderunterricht (Nr. 3 Abs. 4) → **14-14 Nr. 7**
- Fortbildung im Bereich der Kirchen → **20-22 Nr. 21**
- für das schulische Leitungspersonal → **20-22 Nr. 8**
- Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg; Errichtung → **10-31 Nr. 9**
- im Zusammenhang mit HIV, AIDS (Nr. 4) → **18-12 Nr. 4**
- in den Ferienzeiten (§§ 11 und 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Mitbestimmung durch den Personalrat (s. Nr. 3) → **21-31 Nr. 1**
- Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht → **20-22 Nr. 8**
- Qualifizierung für die Berufliche Orientierung an Schulen (Nr. 7) → **12-21 Nr. 1**

- Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**
- Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal → **20-22 Nr. 8**

- Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche über die Lehrerfortbildung → **20-53 Nr. 5**

- Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen → **20-52 Nr. 4**
- Verpflichtung zur Fortbildung (§ 57 Abs.3 SchulG) → **1-1**
- Wiederaufnahme des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit → **20-22 Nr. 64**
- zur Erweiterung der digitalen Kompetenzen (Anlage 1) → **20-22 Nr. 8**
- zur Verkehrserziehung, Mobilitätsbildung (Nr. 6) → **15-02 Nr. 5**

Lehrergewinnung

- Ausnahme von den Beförderungsverboten des § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes → **21-01 Nr. 33**

Lehrerinnen und Lehrer

- Allgemeine Dienstordnung - ADO → **21-02 Nr. 4**
- als Erziehende
 - §§ 2 und 57 Abs. 1 SchulG → **1-1**
- Aufgaben in eigener Verantwortung
 - § 57 SchulG → **1-1**
- Aus- und Fortbildung
 - Lehrerausbildungsgesetz - LABG 2002 → **1-8 ü**
 - Lehrerausbildungsgesetz - LABG 2009 → **1-8**
 - Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- ausländische Lehrkräfte - Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Datenverarbeitung und Datenschutz von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Dienstrecht
 - Abordnung
 - Praktikumsmanagement → **21-01 Nr. 17.1**
 - Altersteilzeit → **21-05 Nr. 16**
 - Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrV) → **21-05 Nr. 11**
 - Beschäftigung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**
 - Eingruppierung - Anwendungshinweise zum TV EntgO-L → **21-21 Nr. 12**
 - Einstellung → **21-01 Nr. 16**
 - Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13 A**
 - Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13 B**
- Dienstrecht - dienstliche Beurteilung → **21-02 Nr. 2**
- im Tarifbeschäftigungsverhältnis
 - Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung → **21-05 Nr. 15**
 - Hinweise zur Beschäftigung → **21-01 Nr. 11**
 - rechtliche Grundlage (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung → **21-05 Nr. 4**
- Pädagogische Einführung für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen → **20-11 Nr. 7**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**
- Personaldaten
 - in Akten der Schule → **10-41 Nr. 6**
- Personaldaten in Akten der Schule (§ 5 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Pflichtstunden - rechtliche Grundlage für die Festsetzung (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Rechtsstellung
 - an Ersatzschulen
 - § 102 SchulG → **1-1**
 - § 4 ESchVO → **10-02 Nr. 1**
 - an öffentlichen Schulen (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Schutzimpfung gegen Hepatitis → **18-12 Nr. 5**

Lehrerkonferenz

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 68 SchulG) → **1-1**

Lehrerlaubnis

- für evangelische Religionslehre - Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in NRW → **20-52 Nr. 3**
- für katholische Religionslehre - Missio canonica (Artikel VII) → **20-53 Nr. 1.2**
- für Lehrkräfte an Ersatzschulen
 - § 102 SchulG → **1-1**

Lehrerrat

- Aufgaben und Mitglieder (§ 69 SchulG) → **1-1**
- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**

Lehrerstellen, Lehrerstellenbedarf

- rechtliche Grundlage (§ 93 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Errechnung (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Lehrerstellen; Lehrerstellenbedarf

- gleiche Lehrerversorgung in allen Landesteilen durch Versetzungen (Nr. 1) → **21-01 Nr. 21**

Lehrerverbände

- Liste der Lehrerverbände → **Service S / 69**

Lehrerzimmer

- generelles Rauchverbot in der Schule -
Nichtraucherschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Lehrgang

- zur Qualifizierung für die Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Lehrkräfte

- an Grundschulen: Sonderpädagogische Förderung und
Gemeinsamer Unterricht → **13-11 Nr. 2**
- an Grundschulen: Zuweisung von Stellen,
Gemeinsames Lernen → **13-11 Nr. 2**
- Dienstantritt bei Unwetter (Nr. 5) → **18-29 Nr. 9**
- Errichtung von Personalvertretungen → **21-31 Nr. 2**
- Finanzielle Anreize zur Gewinnung von Lehrkräften;
Sonderzuschläge und Zulagen → **21-21 Nr. 13**
- für Herkunftssprachlichen Unterricht → **13-61 Nr. 2**
- Fürsorgegerichtlinie für behinderte Lehrkräfte und Hinweise
für den Schulbereich → **21-06 Nr. 1.2**
- mit zusätzlicher Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung
 - Beförderung zwecks Laufbahnwechsel → **21-01 Nr. 31**
- Richtlinien zur Teilhabe von behinderten Lehrkräften
im öffentlichen Schuldienst → **21-06 Nr. 1.1**
- Vorgriffsstunde
 - Ausgleichszahlungsverordnung → **11-11 Nr. 5**
 - Rückgabe und finanzieller Ausgleich → **11-11 Nr. 5.1**

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis

- Alters- und Schwerbehindertenermächtigung bei
Teilzeitbeschäftigung → **21-05 Nr. 15**
- Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes;
Hinweise jetzt im Bildungsportal → **21-05 Nr. 8**
- Eingruppierung
 - Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über
die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**

Lehrpläne

- aller Schulformen → **15-03 ff.**

Lehrprobe

- Unterrichtspraktische Prüfung als Bestandteil der Staatsprüfung zum
Lehramt (§§ 27 und 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Lehrwerkstätte

- Grundsteuerbefreiung → **11-03 Nr. 5**

Leistungsbericht

- als Grundlage der Beurteilung von Lehrkräften
(§ 21 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Leistungsbewertung

- rechtliche Grundlage (§§ 48 - 52 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Fachkonferenz (§ 70 Abs. 4 Nr. 2 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg
 - allgemein (§ 8 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Zweitkorrektur bei schriftlichen Abiturprüfungen
(§ 19 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Anerkennung von Schülerleistungen im Rahmen von
Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
- bei Abiturprüfungen an Waldorfschulen
(§ 14 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- bei Lese-Rechtsschreibschwäche (Nr. 4) → **14-01 Nr. 1**
- bei Prüfungen für Externe
 - Abiturprüfung (§§ 11 und 16 POExterne-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch/Griechisch/
Hebräisch (Nr. 9 der Vorschrift) → **19-33 Nr. 3**
- Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich
des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- des Herkunftssprachlichen Unterrichts → **13-61 Nr. 2**
- für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Nr. 9) → **15-05 Nr. 21**
- im Oberstufen-Kolleg (§ 23 APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
- in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
 - im Abendgymnasium (§ 17 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - im Kolleg (§ 17 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in der Abendrealschule (§ 17 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - § 13 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Prüfungen und Zeugnisse für neu zugewanderte Schülerinnen
und Schüler (Nr. 6) → **13-63 Nr. 3**
- von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Leistungskurs

- als Teil des Unterrichtssystems der gymnasialen Oberstufe
(§ 6 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- in der gymnasialen Oberstufe; Zahl und Dauer der Klausuren
(Nrn. 14.1 und 14.2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler

- Verkürzung der Schulzeit (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Leistungsüberprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 48 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 11 SchulG) → **1-1**
- durch Klassenarbeiten, schriftliche Übungen in
 - der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe
(§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- durch Klausuren
 - in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
(§ 18 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

- Klassenarbeiten dürfen nachmittags nicht geschrieben werden
(Nr. 3.1) → **12-63 Nr. 3**

Leistungsverweigerung

- wird wie eine ungenügende Leistung bewertet
 - rechtliche Grundlage (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Leitbild

- als Teil des Schulprogramms → **14-23 Nr. 1**

Leitungskompetenz

- Nachweis bei Bewerbung um eine Schulleitungsstelle (Nummer 4.5
Eignungsfeststellungsverfahren - EFV) → **21-01 Nr. 30**
- Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin
oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**

Leitungszeit

- für Schulleiterinnen oder Schulleiter (§ 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Lern- und Förderempfehlung

- bei Versetzungsgefährdung
 - § 7 Abs. 5 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- bei Versetzungsgefährdung in der Grundschule
 - § 7 Abs. 4 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**

Lernbehinderung

- Definition (§ 4 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Lernen - Ausbildungsordnung
(§§ 4, 29 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Lernen

- Lehren und Lernen in der Digitalen Welt
 - Medienberaterinnen und Medienberater → **12-21 Nr. 19**
 - Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater → **20-22 Nr. 68**

Lernmittel

- rechtliche Grundlage (§ 30 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung
(§ 65 Abs. 2 Nr. 10 und § 68 Abs. 3 Nr. 6 SchulG) → **1-1**
- Betreuung von Sammlungen als Aufgabenbereich im
Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Durchschnittsbeträge und Eigenanteil der Erziehungsberechtigten
und volljährigen Schülerinnen/Schüler → **16-01 Nr. 1**
- Lernmittelfreiheit → **16-01 Nr. 5**
- Sammlung/Bücherei als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan
an Gymnasien (Nr. 1.4) → **21-02 Nr. 7**
- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Lernmittel und Medienberatung

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Lehren und Lernen in der Digitalen Welt; Qualifizierung
Medienberaterinnen und Medienberater → **20-22 Nr. 68**

Lernmittelfreiheit

- rechtliche Grundlage
 - § 96 SchulG → **1-1**
 - Art. 9 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
 - VO zu § 96 Abs. 5 SchulG → **16-01 Nr. 1**
- an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen → **16-01 Nr. 5**
- für Pendler → **11-04 Nr. 1**

Lernmittelkosten

- Eigenanteil → **16-01 Nr. 5**
- Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung von ausgeliehenen Lernmitteln
(Nr. 6) → **16-01 Nr. 5**

Lernstandserhebungen

- angemessene Berücksichtigung bei der Leistungsbewertung
(§ 6 Abs. 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Zentrale Vergleichsarbeiten Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Lese-Rechtsschreibschwäche (LRS)

- Förderung von Schülerinnen und Schülern
mit Legasthenie → **14-01 Nr. 1**
- zusätzliche Förderung (§ 50 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Letzter Schultag

- Ausnahmen vom grundsätzlichen Beurlaubungsverbot
(Nr. 5.4) → **12-52 Nr. 1**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**

Liste

- der geänderten und neuen Vorschriften
im Vergleich zum Vorjahr → **Service S / 7**
- der Hauptpersonalräte → **Service S / 62**

Listungsverfahren

- zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**

Live-Musik

- Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Musikwerken (Nr. 4)
→ **16-11 Nr. 3**

LOGINEO NRW

- Dienstvereinbarung an Realschulen mit den Hauptpersonalräten
zur Einführung, Nutzung, und Weiterentwicklung → **10-32 Nr. 68.1**
- Dienstvereinbarung mit den Hauptpersonalräten zur Einführung,
Nutzung, und Weiterentwicklung → **10-32 Nr. 68**

LPO

- Lehramtsprüfungsordnung → **20-02 Nr. 11 ü**
- Zeugnisse und Bescheinigungen → **20-02 Nr. 11.1 ü**

LPVG

- Durchführung des Personalvertretungsgesetzes → **21-31 Nr. 1**

LZV

- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen
Vorbereitungsdienst für Lehramter an Schulen und Voraussetzungen
bundesweiter Mobilität → **20-02 Nr. 30**

M

Masterplan Grundschule

- Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik → **10-32 Nr. 51.2**

Master-Studiengang

- gestufter Studiengang der Lehrerbildung im Modellversuch → **20-02 Nr. 10**

Matching

- der neu einzustellenden Fachkräfte mit den für Integration durch Bildung zuständigen Fachkräften, die die Gebietskörperschaften einbringen → **21-13 Nr. 9**

Materialien

- zur Leistungsbewertung in den Fächern der gymnasialen Oberstufe (UG 15-31) → **15-03 ff.**

Mathematik

- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern → **15-02 Nr. 15**

Medien

- LVR-Zentrum für Medien und Bildung: Koordination der Medienberatung NRW → **16-13 Nr. 4**
- Medienarbeit und -pädagogik im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Medienberaterinnen und Medienberater → **16-13 Nr. 4**
- Organisation an Gesamtschulen (Teil 2) → **21-02 Nr. 3**
- Organisation an Sekundarschulen (Teil 2) → **21-02 Nr. 9**
- und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 16 ü**
- Unterstützung der Schulen, Schülämter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit den neuen Medien → **16-13 Nr. 4**
- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Medienberaterinnen und -berater

- Einsatz, Freistellung, Urlaub → **16-13 Nr. 4**
- Lehren und Lernen in der Digitalen Welt → **12-21 Nr. 19**
- Lehren und Lernen in der Digitalen Welt; Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater → **20-22 Nr. 68**

Medienberatung NRW

- Nutzungsbedingungen für Endgeräte von Schülerinnen und Schülern; Muster (Anlage 6) → **11-02**

Medienkompetenz

- Zertifizierung in der Sekundarstufe I → **16-13 Nr. 5**

Mehrarbeit

- Anordnung (Nr. 3) → **21-22 Nr. 21**
- bei Schwerbehinderung (Nr. 9) → **21-22 Nr. 21**
- Fahrkosten bzw. Reisekosten bei Mehrarbeit → **21-24 Nr. 4**
- für die Erteilung von Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht
 - Nr. 10.1.1 AVO-RL → **11-11 Nr. 1.1**
- Unterricht über die Pflichtstunden hinaus (§ 13 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- vergütbare Mehrarbeit (Nr. 2.2) und Vergütung → **21-22 Nr. 21**
- Vergütungssätze → **21-22 Nr. 22**

Mehrsprachigkeit

- Förderung durch Herkunftssprachlichen Unterricht → **13-61 Nr. 2**

Meinungsfreiheit

- der Lehrkräfte (§ 7 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- der Schülerin, des Schülers
 - rechtliche Grundlage (§ 45 Abs. 1 - 3 SchulG) → **1-1**
- Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit in der Schülerzeitung
 - § 45 Abs. 2 und 3 SchulG → **1-1**
- Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit in der Schülerzeitung (Nr. 4) → **17-52 Nr. 1**

Meinungsumfragen (in Schulen)

- Bestimmungen für die Durchführung → **10-45 Nr. 2**

MeldDÜV NRW → 12-51 Nr. 3

Meldepflicht (bei übertragbaren Krankheiten)

- rechtliche Grundlage (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- keine Meldepflicht bei HIV, AIDS → **18-12 Nr. 4**

Meldung

- von besonderen Vorkommnissen an zuständige Behörden durch die Schulleitung (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Mennonitische Brüdergemeinde

- Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen; Schulversuch → **12-05 Nr. 9**

Migrantinnen und Migranten

- Aufgaben/Stellen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler → **21-13 Nr. 9**
- ausländische Lehrkräfte - Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Beratung durch Kommunale Integrationszentren → **12-21 Nr. 18**
- keine sonderpädagogische Förderung allein wegen mangelnder Sprachkenntnisse (§ 20 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

MindestgrößenVO

- Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Klinikschulen → **10-12 Nr. 1**

Mindestzügigkeit

- rechtliche Grundlage für Schulen und das Weiterbildungskolleg (§ 82 SchulG) → **1-1**

- als Voraussetzung für die Errichtung, Fortführung oder Änderung von Schulen (§§ 81 + 82 SchulG) → **1-1**

- Klassenbildungswerte (§ 6 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Ministerium für Schule und Bildung

- mitwirkungsberechtigte Verbände und Organisatoren gemäß § 77 Abs. 3 SchulG → **1-1**

Missbrauch

- Schutz der Jugend vor Missbrauch (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Missio canonica

- rechtliche Grundlage
 - § 31 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 Abs. 1 LV. NRW. → **0-2**
- für Fachleiterinnen und Fachleiter an Seminaren und Mitgliedern von staatlichen Prüfungsämtern für das Fach Katholische Religionslehre (Art. VII) → **20-53 Nr. 1.2**
- kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen → **20-51 Nr. 1**

Mitbestimmung

- bei Schulfahrten (Nr. 2) → **14-12 Nr. 2**
- Pflicht zur Beteiligung der schulischen Verbände → **Service S / 69**
- über die Teilnahme von Lehrkräften an Lehrgängen in Erster Hilfe (s. Nr. 2.4) → **18-24 Nr. 1.1**

Mittagspause

- bei Fünf-Tage-Woche (Nr. 2.7 und 2.8) - Ausnahme (Nr. 2.10) → **12-63 Nr. 3**

Mittagsverpflegung

- Härtefallfonds Alle Kinder essen mit → **11-02 Nr. 26**

Mittelbewirtschaftung

- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 17 SchulG) → **1-1**

Mittelstufe

- Koordination an Gymnasien (§ 35 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- Abschluss des Berufskollegs (§ 7 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
- Abschluss des Weiterbildungskolleg (§ 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Abschlüsse der Sekundarstufe I
 - § 12 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - § 42 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- als Aufnahmevoraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 3.4 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- nach Externenprüfung (s. § 15 PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

Mitwirkung

- bei Schulfahrten (Nr. 2) → **14-12 Nr. 2**
- der Verbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 → **1-1**
- in der Schule
 - §§ 62 - 77 SchulG → **1-1**
 - Empfehlung zu den Wahlen in den Schulmitwirkungsorganen → **17-02 Nr. 1**
 - SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
 - Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Mitwirkungsberechtigte

- in Schulen
 - Personenkreis, Mitwirkungsformen, Mitwirkungsrechte (§ 62 SchulG) → **1-1**

Mobilitätsbildung

- und Verkehrserziehung in der Schule → **15-02 Nr. 5**

Modellschulen

- UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Modellversuch

- neue Studiengänge der Lehrerbildung: Bachelor- und Master-Studium → **20-02 Nr. 10**

Moderatorenentätigkeit

- Anrechnung der Moderatorenentätigkeit vereinheitlicht und Fortbildungsdokumentation eingeführt → **20-22 Nr. 8**

Moderatorinnen und Moderatoren

- Aufwandsvergütung für Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Beauftragung für die Lehrerfortbildung; Ausschreibung von Moderationstätigkeiten → **20-22 Nr. 61**
- im Rahmen von Erasmus+ → **14-85 Nr. 1**

Mogeln

- in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- während der Abiturprüfung (§ 24 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- während der Ersten Staatsprüfung (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Multimedia

- Unterstützung der Schulen, Schülämter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Multiprofessionelle Teams

- an Förderschulen → **21-13 Nr. 12**
- Aufgaben/Stellen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler → **21-13 Nr. 9**
- im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen → **21-13 Nr. 11**
- zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen → **13-11 Nr. 3**

Musik

- bei Schulveranstaltungen → **16-11 Nr. 3**

Mutterschutz

- für schwangere Praktikantinnen an Schulen (Nr. 3 Abs. 7) → **20-02 Nr. 20**
- Lehrerstellen für langfristige Vertretung während Mutterschutzfristen (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Muttersprache - jetzt: Herkunftssprache

- Islammkunde → **12-05 Nr. 5**

N

Nacharbeit; Nachsitzen

- unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern (§ 54 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Nachhilfe

- Ergänzungsschule
 - rechtliche Grundlage (§§ 116 - 118 SchulG) → **1-1**
- freie Unterrichtseinrichtungen
 - rechtliche Grundlagen (§ 119 SchulG) → **1-1**

Nachmittagsunterricht

- bei der Fünf-Tage-Woche (Nr. 2.4) → **12-63 Nr. 3**
- Hausaufgabenfrei zu Montag bei Nachmittagsunterricht am Freitag in Schulen mit Fünf-Tage-Woche (Nr. 4.3) → **12-63 Nr. 3**

Nachprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 42 Abs. 7 Satz 2 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg
 - bei nicht bestandener Abschlussprüfung (§ 26 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - bei Nichtversetzung (§ 12 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 8 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- bei Externenprüfungen an Berufskollegs (§ 17 PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- bei nicht bestandener Abschlussprüfung
 - an der Abendrealschule (§ 8 Abs. 1 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - bei sonderpädagogischer Förderung (§ 35 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - § 10 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - zur Abiturprüfung
 - PO-Waldorf und VV: keine Nachprüfung bei Nichtbestehen, aber Wiederholung (§ 21 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - in der Sekundarstufe I (§ 44 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - PO-Externe-A: keine Nachprüfung bei Nichtbestehen der Abiturprüfung, aber Wiederholung (§ 18 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**

Nachschreiben von Klassenarbeiten

- allgemeine Bestimmungen (§ 48 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Nächstegelegene Schule

- Definition (§ 9 SchfKVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Nachteilsausgleich

- bei Prüfungen in der Sekundarstufe I (Nr. 6.9 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**

Nachversetzung

- über eine Nachprüfung am Berufskolleg (§ 12 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- über eine Nachprüfung in der Sekundarstufe I (§ 23 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Nachversicherung

- Einbeziehung der Beurlaubungszeiten im Ersatzschuldienst (Nr. 3.3) → **21-05 Nr. 3**
- für Dienstzeiten in der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
- für Zeiten des Auslandsschuldienstes → **21-25 Nr. 6**
- Versicherungsfreiheit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Allgemeine Gewährleistungsentscheidung → **21-25 Nr. 7**

Nachweis

- geleisteter Mehrarbeit (Nr. 4) → **21-22 Nr. 21**

Nationalhymne

- Behandlung im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**

Nationalsozialismus

- Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus → **15-02 Nr. 9.12**
- Zuwendungen für Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewaltherrschaft im Inland und im europäischen Ausland → **11-02 Nr. 32**

Naturschutz

- als Erziehungsziel (§ 2 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Umweltprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Nebenamtlicher, nebenberuflicher Unterricht

- Definition (Nr. II, 2) → **21-22 Nr. 21**
- Fahrkostensatz → **21-24 Nr. 4**
- Übertragung, Nachweis, Vergütung (Abschnitt II) → **21-22 Nr. 21**
- Vergütungssätze → **21-22 Nr. 22**
- Zuständigkeit für die Genehmigung (§ 4 Nr. 3) → **10-32 Nr. 44**

Nebentätigkeit

- Dienstunfallfürsorge bei Nebentätigkeit → **21-04 Nr. 1**
- von Juristinnen und Juristen zur Erteilung von Rechtskundeunterricht (Nr. 4 der Vorschrift) → **21-13 Nr. 2**
- Zuständigkeit für Genehmigung (§ 3 Nr. 5) → **10-32 Nr. 44**

Netzwerk

- Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften gegen Gewalt an Schulen auf Kreisebene → **18-03 Nr. 1**

Neue Technologien

- Informations- und Kommunikationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 16 ü**
- Unterstützung der Schulen, Schülern und Schulträger vor Ort beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS

→ **Service S / 7**

Nicht veröffentlichte Erlasse

- Geltungsdauer von n.v.-Erlassen → **10-52 Nr. 2**

Nichtraucherschutz

- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtraucherschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**
- in Ersatz- und Ergänzungsschulen (§ 54 Abs. 7) → **1-1**
- in Schulen (§ 54 SchulG) → **1-1**

Nichtschülerprüfung - jetzt: Externenprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 51 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- allgemeine Regelungen
 - Allgemeine Externen-Prüfungsordnung an Berufskollegs (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - Prüfungsvergütung → **21-22 Nr. 3**
 - Schulabschlüsse der Sekundarstufe I
 - Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
- Schulabschlüsse der Sekundarstufe II
 - Prüfungsordnung für die Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**

Nichtversetzung

- am Berufskolleg (§ 12 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Folgen, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Nikotin

- Bekämpfung des Tabakkonsums → **18-02 Nr. 2**

Noten

- rechtliche Grundlage (§ 48 SchulG) → **1-1**
- bei der Sprachprüfung für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler (Nr. 9) → **13-61 Nr. 1**
- Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung
 - § 6 Abs. 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Leistungsbewertung bei neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern (Nr. 6) → **13-63 Nr. 3**
- Note im Fach Deutsch bei Lese-Rechtschreibschwäche → **14-01 Nr. 1**
- Notendefinitionen in der gymnasialen Oberstufe (§ 16 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Verzicht auf Noten in den Klassen 1 bis 2, ggf. 3 (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

NRW-PC

- Verwaltungsrechner zur Erhebung amtlicher Schuldaten → **10-41 Nr. 7**

Nutzungsbedingungen

- für Endgeräte von Schülerinnen und Schülern; Muster (Anlage 6) → **11-02**

O

OBAS

- Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung → **20-03 Nr. 17**

Oberstufen-Kolleg

- an der Universität Bielefeld → **10-02 Nr. 5**
- Anerkennung der Abschlussprüfung als allgemeine Hochschulreife → **13-73 Nr. 30**
- Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
- Grundordnung → **13-52 Nr. 251.1**
- Nachteilsausgleich (§ 23 APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**

Offene Ganztagschule

- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Zusammenarbeit bei außerunterrichtlichen Angeboten (§ 9 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Zuwendungen für Angebote im Primarbereich → **11-02 Nr. 19**

Öffnung von Schule

- und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (§ 5 SchulG) → **1-1**

Öffnungszeiten

- von Schulen im Ganztag (Nr. 5) → **12-63 Nr. 2**

Optionsmodell

- Erprobungsversuch Personalkostenpauschale an Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Ordnungsmaßnahme

- rechtliche Grundlage
 - § 53 SchulG → **1-1**
- Beratung und Unterstützung einer Schülerin, eines Schülers durch die Schülervertretung (Nr. 2.2.3 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- Entscheidung der Lehrerkonferenz gemäß § 53 Abs. 7 SchulG → **1-1**
- Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (§ 53 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Vorrang der erzieherischen Einwirkung (§ 53 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**

Ordnungswidrigkeit

- rechtliche Grundlage (§ 126 SchulG) → **1-1**
- bei der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Orientierungspraktikum

- im ersten Studienjahr der Lehrerausbildung (§ 10 Abs. 3 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Orthodoxe Feiertage → Service S / 61

Orthodoxe Religionslehre

- fächerspezifische Vorgaben für das Lehramtsstudium → **20-04 Nr. 17 ü**

Orthodoxer Religionsunterricht → 12-05 Nr. 3

Osterferien

- aller Bundesländer → **Service S / 60**

OVP

- Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung → **20-03 Nr. 11**

Ozon

- erhöhte Konzentration und Schulsport → **18-12 Nr. 6**

P

Pädagogische Einführung

- in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen → **20-11 Nr. 7**
- in den Schuldienst für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**

Pädagogische Freiheit

- der Lehrerinnen und Lehrer (§ 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Pädagogische Mitarbeiterin und Pädagogischer Mitarbeiter

- im Sinne der ADO (§ 2 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Pädagogischer Förderbedarf

- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung → **11-02 Nr. 43**

Pandemie

- Unterricht → **12-05 Nr. 10**

Pandemiebedingte Benachteiligungen

- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung → **11-02 Nr. 43**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für allgemeinbildende Schulen → **11-02 Nr. 41**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für berufsbildende Schulen → **11-02 Nr. 42**

Pauschalbeträge

- bei der Finanzierung von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Pausen

- an Schulen mit Fünf-Tage-Woche (Nrn. 2.6 - 2.9) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht der Schule (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- in Förderschulen; Schwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung → **12-63 Nr. 1**
- Pausenzeiten bei unterschiedlichem Unterrichtsbeginn von Schulen (Nrn. 2.6 - 2.9) → **12-63 Nr. 3**

Pendlerinnen und Pendler

- Erstattung der Schülerfahrkosten und Kosten für Lernmittel an Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb von NRW besuchen (Pendler) → **11-04 Nr. 1**
- Fahrkostenerstattung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung → **11-04 Nr. 2**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- Schülerfahrkostenverordnung → **11-04 Nr. 3.1**

PersNRWDA

- Dienstanweisung für das landesweite Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem → **10-41 Nr. 1 B**

Personal

- im Ganztage (Nr. 7) → **12-63 Nr. 2**
- Maßnahmen zur Umsetzung des Programms Schulsozialarbeit (Nr. 4) → **11-02 Nr. 44**

Personalakten

- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**
- behinderter Lehrkräfte → **21-06 Nr. 1.1**
- der Lehrkräfte → **10-41 Nr. 6**

Personalangelegenheiten

- Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten → **10-32 Nr. 32**

Personalbedarf

- für den Schuldienst - Deckung des Personalbedarfs über Seiteneinsteigende gemäß OBAS → **20-03 Nr. 17**

Personaldaten

- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**

Personalentwicklung

- durch Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 2**

Personalkosten

- für hauptberufliche Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 3 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- für Hauspersonal - Refinanzierung an Ersatzschulen (§ 4 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Land), für andere Schulbedienstete (Schulträger) (§ 92 Abs. 1 bis 3 SchulG) → **1-1**
- Pauschale im Erprobungsversuch an Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Personalplanung

- als Anlass einer Beurteilung der Lehrkraft (Nr. 3) → **21-02 Nr. 2**

Personalrat

- Aufwandsvergütung für Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Hauptpersonalräte → **Service S / 62**
- Personalratsbonus bei Errechnung des Lehrerbedarfs und entsprechender Stellenausgleich (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Verordnung über die Einrichtung von Personalvertretungen für Lehrkräfte → **21-31 Nr. 2**

Personalunterlagen

- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**
- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- in Akten der Schule → **10-41 Nr. 6**

Personalversammlung

- der Lehrkräfte nach dem LPVG (s. Nr. 1) → **21-31 Nr. 1**

Personalvertretung

- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**
- für Schwerbehinderte (Nr. 18) → **21-06 Nr. 1.1**
- Hauptpersonalräte → **Service S / 62**
- Mitbestimmung bei Versetzungen von Lehrkräften (Nr. 5.4) → **21-01 Nr. 21**
- Personalratsbonus bei Errechnung des Lehrerbedarfs und entsprechender Stellenausgleich (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Personalvertretungsgesetz - Durchführungserlass → **21-31 Nr. 1**
- Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer → **21-31 Nr. 2**

Persönliche Daten

- Datenschutz bei der Verarbeitung von Daten von Lehrerinnen und Lehrern sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Regelungen zum Schutz bei automatisierter Datenverarbeitung → **10-41 Nr. 4**

Perspektivgespräch

- im Vorbereitungsdienst (§ 15 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Pfingstferien

- aller Bundesländer → **Service S / 60**

Pflegliche Behandlung

- Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur pfleglichen Behandlung von ausgeliehenen Lernmitteln (Nr. 6) → **16-01 Nr. 5**

Pflichtfach

- neuntes Pflichtfach in der gymnasialen Oberstufe (§ 8 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Pflichtstunden; Pflichtstundenermäßigung (Entlastung)

- allgemeine Regelung zur Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit von Lehrkräften (§ 13 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- als Gegenstand in der Lehrerkonferenz (§ 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- Arbeitsmaß von Werkstattlehrkräften an Berufskollegs (Nr. 2) → **21-02 Nr. 1**
- Einzelregelungen für Lehrkräfte an Förderschulen; Schwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung (Ganztagschulen) → **12-63 Nr. 1**
- Entlastung
 - für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
 - für Fachberatungen (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
 - für in der Jugendarbeit an Berufskollegs tätige Lehrkräfte → **14-25 Nr. 1**
 - für Teilnahme an Lehrplankommissionen → **21-13 Nr. 8**
- für Schwerbehinderte (Nr. 8) → **21-06 Nr. 1.1**
- rechtliche Grundlage für die Festsetzung (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Regelungen für Lehrkräfte am Oberstufen-Kolleg → **10-02 Nr. 5**
- Religionslehrkräfte an Berufskollegs als Bezirksbeauftragte → **21-11 Nr. 9**
- Zahl der Unterrichtsstunden von Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (Nr. 7) → **21-08 Nr. 2.1**

Pflichtunterricht

- am Berufskolleg, s. Stundentafeln der Bildungsgänge (Anlagen der Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
- am Weiterbildungskolleg → **19-11 Nr. 1.1**
- in der Grundschule (Anlage zur AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I - Stundentafeln - Anlagen 1 bis 9 zur APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**

Pfuschen

- während der Ersten Staatsprüfung (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- während der Externenprüfung
 - an Berufskollegs (§ 19 PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- während der Nichtschülerprüfung, Externenprüfung
 - zum Abitur (§ 23 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Philosophie, Praktische Philosophie

- statt Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- statt Teilnahme am Religionsunterricht (§ 32 SchulG) → **1-1**

Plakate

- Anbringung mit Zustimmung der Schulleitung (§ 56 SchulG) → **1-1**

Planstelle

- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- Planstelleninhabende an Ersatzschulen (§ 8 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Stellenausschreibung → **11-12 Nr. 1**
- Versicherungsfreiheit für Planstelleninhabende an Ersatzschulen in der Sozialversicherung → **21-25 Nr. 1**

PO-Externe-A

- Abitur für Externe → **19-33 Nr. 2**

PO-Externe-BK

- **19-33 Nr. 4.1**

PO-Externe-S I

- Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I → **19-32 Nr. 4.1**

PO-FeP-Hochschule

- Feststellungsprüfungsordnung Hochschule für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Politikunterricht

- für die Fächer der politischen Bildung ist folgender Erlass verbindlich: Demokratische Tradition und Nationalhymne → **15-02 Nr. 9.6**
- für die Fächer der politischen Bildung sind folgende Erlasse verbindlich → **15-02 Nr. 9.12**
- Unterrichtsvorgaben - Rahmenvorgabe (15-04 Nr. 3) → **15-03 ff.**

Politische Bildung

- Erziehung zu internationaler Verständigung in UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**
- Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus → **15-02 Nr. 9.12**
- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Nationalhymne und demokratische Tradition: Behandlung im Geschichts- und Musikunterricht → **15-02 Nr. 9.6**

Politische Zurückhaltung

- der Lehrkräfte im Amt (§ 3 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Politisches Mandat

- allgemeines politisches Mandat steht Schülervertretungen nicht zu (Nr. 1.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- schulpolitisches Mandat kann von der Schülervertretung wahrgenommen werden (Nr. 1.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Polizei und Schule

- Meldung der Schulleitung an die Polizei bei Verdacht strafbarer Handlungen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Portfolio

- Dokumentation der Praxiselemente in der Lehrerbildung (§ 13 LZV) → **20-02 Nr. 30**

PO-Waldorf

- **13-51 Nr. 1.1**

PO-Waldorf-S I

- Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**

Praktikum

- Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit
 - allgemeine Regelung (Nr. 2) → **18-01 Nr. 1**
- für Lehramtsstudenten (§§ 7 bis 9 LZV) → **20-02 Nr. 30**
- für Lehrkräfte in Betrieben (Nr. 7.2) → **12-21 Nr. 1**
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II (Nr. 6) → **12-21 Nr. 1**
- im Ausland (Nr. 6.3) → **12-21 Nr. 1**
- in der Ausbildungsvorbereitung (§ 21 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der Lehrerbildung
 - im Studium (§ 10 Abs. 2, 4 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr der Lehrerbildung (§ 10 Abs. 3 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - rechtliche Grundlage (§ 2 LABG 2002) → **1-8 ü**

- Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Unfallversicherung bei Teilnahme am Praktikum (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit der Klasse/Jahrgangsstufe (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- während der Ausbildung in dreijährigen Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (APO-BK Anlage C § 10) → **13-33 Nr. 1.1**
- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Praktikumsmanagement

- Abordnung von Lehrkräften an Hochschulen → **21-01 Nr. 17.1**

Praktische Philosophie

- rechtliche Grundlage (§ 32 SchulG) → **1-1**
- statt Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Präsenzunterricht

- in Pandemiezeiten → **12-05 Nr. 10**

Prävention

- Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Praxiselemente

- in den lehramtsbezogenen Studiengängen → **20-02 Nr. 20**
- in der Lehrerbildung
 - rechtliche Grundlage (§ 12 LABG 2009) → **1-8**

Praxissemester

- für Lehramtsstudenten (§ 8 LZV) → **20-02 Nr. 30**
- in Schulen/Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (Nr. 5) → **20-02 Nr. 20**

Presse

- Auskünfte der Schulleitung (§ 27 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Schülerzeitungen (§ 45 SchulG) → **1-1**

Primarstufe

- Ausbildungsordnung (AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote → **12-63 Nr. 2**
- Herkunftssprachlicher Unterricht → **13-61 Nr. 2**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-11) → **15-03 ff.**
- Schulweg- und Radfahrtraining (Nr. 1) → **15-02 Nr. 5**
- Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 1) → **13-63 Nr. 3**

PRIMUS-Schulen

- rechtliche Grundlage (§ 132b SchulG) → **1-1**
- Gemeinsames Lernen: Zuweisung von Stellen → **13-11 Nr. 3**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service 4**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Private digitale Geräte

- Verarbeitung von Schülerdaten nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Schulleitung (§ 2 Abs. 2 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**

Privatschule

- rechtliche Grundlage
 - § 6 und Elfter Teil SchulG → **1-1**
 - Art 7 Abs. 4 und 5 GG → **0-1**
 - Art. 8 Abs. 4 LV. NRW. → **0-2**
 - FESchVO → **11-03 Nr. 7.1**
 - Verordnung über Ersatzschulen (ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Erfüllung der Schulpflicht an privaten Ergänzungsschulen → **12-51 Nr. 2**
- Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 4**
- Finanzierung → **11-03 Nr. 1**
- Schulaufsicht über Ersatzschulen → **10-32 Nr. 54**

Probezeit

- Anwendung der Laufbahnverordnung → **21-01 Nr. 12**
- für Werkstattelehrkräfte → **20-11 Nr. 3**
- Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 2) → **21-01 Nr. 11**

Profilklasse

- zur Unterstützung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Projektarbeit und Projekte

- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- NRW Landesprogramm Kultur und Schule
 - Antragsverfahren und Durchführung → **11-02 Nr. 22**
 - Zuwendungsrichtlinie → **11-02 Nr. 23**
- Projektwochen an UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**
- zum Gedenktag 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Projektorientierter Unterricht

- in der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Prüfung

- Abschlussprüfung am Berufskolleg (2. Abschnitt APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (5. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- am Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
 - Teil 4 Staatsprüfung OVP → **20-03 Nr. 11**
- Lehrerprüfung
 - rechtliche Grundlage (LABG 2002) → **1-8 ü**
 - Lehrerprüfung nach neuer Ausbildung
 - rechtliche Grundlage (LABG 2009) → **1-8**

- Schülerprüfung
 - rechtliche Grundlage (§§ 48 - 52 SchulG) → **1-1**
- Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht → **13-61 Nr. 2**
- Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten → **21-22 Nr. 1**
- zum Abitur (2. Teil APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zum Abitur für Externe (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- zur Ersten Staatsprüfung -
Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**

Prüfungsakten

- Einsichtnahme in Erste oder Zweite Staatsprüfungen/sonstige Laufbahnprüfungen → **10-48 Nr. 3**

Prüfungsamt

- Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Staatsprüfungen) → **10-31 Nr. 2**
- Mitglieder im Prüfungsausschuss → **10-33 Nr. 3**
- Verzeichnis (Landesprüfungsamt und Außenstellen) → **Service 11**

Prüfungsausschuss

- Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs → **10-33 Nr. 1**

Prüfungsordnung

- für die Externen-Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- für die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
- für die Fachhochschulreifeprüfung für Externe → **19-33 Nr. 4.1**
- für die Sekundarstufe I
 - APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II
 - Berufskolleg (APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- für Waldorfschulen (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Prüfungstätigkeit

- Vergütung → **21-22 Nr. 1**

Psychologie

- Landesstelle Schulpsychologie und schulpyschologisches Krisenmanagement → **10-32 Nr. 67**

Psychologin und Psychologe

- Einstellungsvoraussetzungen und Aufgabenbereich der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpyschologischen Dienst
 - zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**
 - zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie → **14-01 Nr. 1**

Punktsystem

- rechtliche Grundlage
 - für das Punktsystem (auch anstelle von Noten) (§ 48 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§ 16 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zur Ermittlung der Gesamtqualifikation bei Abiturprüfungen
 - an Gesamtschulen und Gymnasien (§ 29 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - an Waldorfschulen (§ 14 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**

Q

Qualifikationserweiterung

- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG); Anlage 3 → **20-22 Nr. 8**
- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht → **20-22 Nr. 65**
- Lehrerfort- und -weiterbildung in Mangelfächern → **20-22 Nr. 21**
- Lehrerfortbildung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**
- Medienberaterinnen und Medienberater; Lehren und Lernen in der Digitalen Welt → **20-22 Nr. 68**

Qualifikationsphase

- in der gymnasialen Oberstufe (§§ 1, 6, 9, 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Qualifikationsrahmen

- Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) zum Vergleich von Abschlüssen in Europa
 - in Zeugnissen der gymnasialen Oberstufe (Nrn. 39/40 und Anlagen 6, 12, 16) → **13-32 Nr. 3.2**

QUA-LiS NRW (Qualitäts- und UnterstützungsAgentur)

- Datenbestand und Datenschutz (§§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 3 Nr. 3) → **10-41 Nr. 6.1**
- Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) → **10-31 Nr. 7**
- Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule - Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 10**
- Verantwortung für die Lehrplanentwicklung → **21-13 Nr. 8**
- Zuständigkeit nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**

Qualitätsanalyse

- an Schulen → **10-32 Nr. 65**
- Veröffentlichung des Qualitätsberichts (§ 3 Abs. 9) → **10-32 Nr. 65**

Qualitätsbericht

- im Rahmen der Qualitätsanalyse (§ 1 Abs. 4)
 - an Schule, Schulträger und Schulaufsicht → **10-32 Nr. 65**
- Veröffentlichung nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 3 Abs. 9) → **10-32 Nr. 65**

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- rechtliche Grundlage (§ 3 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg (§ 3 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Aufgaben der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) → **10-32 Nr. 69**
- des Herkunftssprachlichen Unterrichts durch Fachgruppen → **10-32 Nr. 70**
- in der Schulpsychologie und im Schulpsychologischen Krisenmanagement (2.3.1) → **10-32 Nr. 67**
- Standardsicherung bei Freiräumen für Schulen (Nr. 2) → **14-23 Nr. 4**
- Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen → **14-21 Nr. 4**
- Zentrale Vergleichsarbeiten Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Qualitätsoffensive Hauptschule

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Qualitätsteams

- für die Qualitätsanalyse
 - Stellung des Personals → **10-32 Nr. 65**

R

Rahmenlehrplan (Richtlinien)

- Richtlinien und Lehrpläne für alle Schulformen → **15-03 ff.**

Rauchen

- auf schulischen Veranstaltungen untersagt (§ 54 SchulG) → **1-1**
- Bekämpfung des Tabakkonsums → **18-02 Nr. 2**
- generelles Rauchverbot in der Schule -
Nichtraucherschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Rauschgift

- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpyschologischen Dienst zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**

Realschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Schulform (§§ 10 Abs. 3 und 15 SchulG) → **1-1**
- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Aufgabenverteilung in der Schulleitung (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Bildungsgänge
 - §§ 15 und 26 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- in der Aufbauform (§ 16 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service S / 62**
- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen → **21-13 Nr. 11**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-23) → **15-03 ff.**
- Studententafel
 - Anlage 2 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Übergangsmöglichkeiten nach der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Recht

- auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (§ 1 SchulG) → **1-1**
- Unterrichtsfach in der gymnasialen Oberstufe
 - § 7 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**

Rechte der Kinder und Jugendlichen

- Art. 6 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**

Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

- für Schülerinnen und Schüler, Eltern (§ 42 - 45 SchulG) → **1-1**

Rechtliche Vertretung des Landes

- Vertretungserlass NRW → **10-32 Nr. 66**

Rechtschreibschwierigkeiten

- Förderung von Schülerinnen und Schülern → **14-01 Nr. 1**

Rechtskunde

- Einsatz von Juristinnen und Juristen in der gymnasialen Oberstufe → **21-13 Nr. 2**
- Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen → **14-11 Nr. 1**

Rechtswirkung

- von Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 1**

Referendariat

- Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter → **21-05 Nr. 9**
- für ein Lehramt an Schulen (§ 3 LABG 2002) → **1-8 ü**
- für ein Lehramt an Schulen (§ 5 LABG 2009) → **1-8**
- Kerncurriculum für die Lehrerbildung im Vorbereitungsdienst → **20-03 Nr. 21**
- Vorbereitungsdienst gemäß OVP → **20-03 Nr. 11**
- Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- Zulassungsbeschränkung (§ 6 LABG 2009) → **1-8**
- Zulassungsbeschränkung LABG 2002 → **1-8 ü**

Refinanzierung

- und Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**

Regionale Koordinierungsgruppe Unterrichtsausfall

- Regelungen zum Unterrichtsausfall und anderen schulischen Maßnahmen bei Unwettern und anderen extremen Wetter-Ereignissen → **18-29 Nr. 9**

Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren

- Qualifizierung für Tandems aus der unteren und oberen Schulaufsicht → **20-22 Nr. 65**

Rehabilitation

- Richtlinien für behinderte Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst (Nr. 8) → **21-06 Nr. 1.1**

Reifeprüfung

- Abitur am Berufskolleg - Berufliches Gymnasium (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung - Gymnasium (2. Teil APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Reisekosten; Reisekostenvergütung

- bei Dienstreisen von Lehrkräften → **21-24 Nr. 6**
- bei Mehrarbeit → **21-24 Nr. 4**
- bei Schulfahrten (Nr. 2) → **14-12 Nr. 2**
- bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- bei Teilnahme an Lehrplankommissionen → **21-13 Nr. 8**
- für Fortbildungsveranstaltungen für Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- für Unterricht an verschiedenen Einsatzorten bzw. Schulen → **21-24 Nr. 1**
- im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 2, Nrn. 2 und 3) → **21-12 Nr. 1**
- Zuständigkeit für Festsetzung (§ 3 Nr. 2) → **10-32 Nr. 44**
- Zuständigkeit; Zuständigkeitsübertragung → **10-32 Nr. 37**

Reisen

- Aufwandsvergütung für Lehrkräfte bei Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Klassen/Jahrgangsstufen (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Reiten

- im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen → **14-14 Nr. 4**

Reklame

- für nichtschulische Zwecke unzulässig
 - Ausnahmen (Sponsoring - § 99 SchulG) → **1-1**
- in Schülerzeitungen → **17-52 Nr. 1**

Religion

- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**

Religionsunterricht

- rechtliche Grundlage für das Unterrichtsfach
 - Art. 14 LV. NRW. → **0-2**
- rechtliche Grundlage für das Unterrichtsfach und dessen Erteilung durch Lehrkräfte oder Geistliche (§ 31 SchulG) → **1-1**
- rechtliche Grundlage für das Unterrichtsfach und die Unterrichtung
 - Art. 7 Abs. 2 und 3 GG → **0-1**
- Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) → **12-05 Nr. 7**
- an Schulen → **12-05 Nr. 1**
- Anerkennung von Abschlusszeugnissen
 - über Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre → **20-02 Nr. 16 ü**
- Befreiung/Abmeldung vom Religionsunterricht
 - Art. 14 LV. NRW. Abs. 4 → **0-2**
- Bezirksbeauftragte → **21-11 Nr. 9**
- Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts → **12-05 Nr. 6**
- Ergänzung an der Grundschule durch Seelsorgestunden/evangelische Kontaktstunden (Nr. 3.12 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche, Laienreligionslehrkräfte, Katechetinnen und Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Beauftragte der Katholischen Kirche → **20-53 Nr. 1**
- Erteilung durch Lehrkräfte der Evangelischen Kirche und Unterrichtsbesuch durch Beauftragte der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 2**
- Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts → **20-51 Nr. 1**
- Erwerb des Lehramts für Orthodoxe Religionslehre; fächerspezifische Vorgaben für das Studium → **20-04 Nr. 17 ü**
- Fortbildung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- in der gymnasialen Oberstufe (Anlage 2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Islamischer Religionsunterricht (Einführung - § 132a SchulG) → **1-1**
- Islamischer Religionsunterricht für alle Klassen und Stufen → **12-05 Nr. 8**
- katholische Geistliche → **20-53 Nr. 2**
- keine Verpflichtung zur Erteilung fachfremden Unterrichts
 - § 31 Abs. 4 SchulG → **1-1**

- keine Verpflichtung zur Erteilung fachfremden Unterrichts (§ 12 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- konfessionelle Kooperation (s. Nr. 6) → **12-05 Nr. 1**
- Lehrerfort- und -weiterbildung → **20-22 Nr. 21**
- nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen; Schulversuch → **12-05 Nr. 9**
- Orthodoxer Religionsunterricht → **12-05 Nr. 3**
- und Konversion; Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts → **20-51 Nr. 3**
- Vereinbarung zwischen dem Land NRW und der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 1.2**
- Verfahrensregelung für Ab- und Anmeldung (Nr. 7.2) → **12-05 Nr. 1**
- Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in NRW → **20-52 Nr. 3**
- Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre (Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen) → **20-52 Nr. 5 ü**
- Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre (Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Essen) → **20-53 Nr. 4 ü**
- Zulassung von Lernmitteln (Nr. 6) → **16-01 Nr. 2**

Religiöse Feiertage → Service S / 62

Religiöse Freizeit

- als Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**

Remonstration

- die Pflicht der Lehrkraft, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnung geltend zu machen (§ 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Rentenversicherung

- Versicherungsfreiheit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Allgemeine Gewährleistungsentscheidung → **21-25 Nr. 7**

Rettungsfähigkeit

- Fort- und Weiterbildung; Erwerb und Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten → **20-22 Nr. 66**

Rettungswege

- im Schulgebäude (Nr. 5 SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**

Richterinnen und Richter

- in Schulen → **21-13 Nr. 2**

Richtlinien

- Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr → **11-02 Nr. 48**
- über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen → **10-21 Nr. 5**
- über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung → **11-02 Nr. 43**
- über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für allgemeinbildende Schulen → **11-02 Nr. 41**
- über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für berufsbildende Schulen → **11-02 Nr. 42**
- über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW → **11-02 Nr. 46**
- über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen des "REACT-EU" → **11-02 Nr. 47**

Richtlinien und Lehrpläne (jetzt: Bildungspläne)

- alle Schulformen; Einrichtungen der Weiterbildung → **15-03 ff.**
- Mitarbeit von Lehrkräften in KMK-Rahmenlehrplangruppen und bei der Entwicklung von Landeslehrplänen → **21-13 Nr. 8**
- Verbändebeteiligung an der Entwicklung gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 SchulG → **1-1**

RISU-BK NRW

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen → **18-29 Nr. 7**

RISU-NRW

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen → **18-29 Nr. 5**

RKUA

- Regionale Koordinierungsgruppe Unterrichtsausfall - Entscheidung über Unterrichtsausfall bei Unwettern → **18-29 Nr. 9**

RL DigitalPakt NRW

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen für Maßnahmen an Schulen und in Regionen → **11-02 Nr. 34**

Rückgabe und finanzieller Ausgleich

- für die Vorgriffsstunde → **11-11 Nr. 5.1**

Rückkehrende

- Zuweisung eines Dienstortes im Rahmen des Versetzungsverfahrens → **21-01 Nr. 21**

Rücktritt

- in die vorhergehende Klasse oder Stufe
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 19 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in der Primarstufe (§ 7 Abs. 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - in der Sekundarstufe I (§ 21 Abs. 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- von der Abiturprüfung (§ 23 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

- von der Abiturprüfung am Weiterbildungskolleg (§ 45 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - von der Staatsprüfung zum Lehramt (§ 36 OVP) → **20-03 Nr. 11**
 - von einer Meldung zu einer Prüfung zur Ersten Staatsprüfung (§ 22 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - von einer Prüfung am Berufskolleg (§ 19 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- Rückzahlung**
- des Fortbildungsbudgets bei Auflösung von Schulen → **11-02 Nr. 27**

S

Sabbatjahr (jetzt: Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell)

- Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte → **21-05 Nr. 13 B**

Sammlung

- Geldsammlung in der Schule (§ 55 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Schausteller

- schulische Betreuung der Kinder aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

SchfkVO

- Schülerfahrkostenverordnung → **11-04 Nr. 3.1**

Schriftliche Arbeiten

- rechtliche Grundlage (§ 48 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§§ 27 und 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Formen schriftlicher Leistungen (Nr. 6.8 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**
- in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 18 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Klassenarbeiten dürfen nachmittags nicht geschrieben werden (Nr. 3.1) → **12-63 Nr. 3**
- Klassenarbeiten, schriftliche Übungen in
 - der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - der Sekundarstufe I (§ 6 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Schriftliche Aussagen

- anstelle von Zeugnisnoten in den Klassen 1 bis 2
 - § 5 Abs. 2 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**

schriftliche Hausarbeit

- im Rahmen der Abschlussprüfung zur Fachlehrkraft an Förderschulen (§ 20 APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**

Schulabschluss

- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 30 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Externen-Abiturprüfung → **19-33 Nr. 2**
- in der Sekundarstufe I
 - Abschnitt 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe II
 - Berufskolleg (APO-BK Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Zweiter Teil 5. Abschnitt APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

Schulakten

- Führung (§ 26 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Schulamt

- allgemeine und besondere Zuständigkeitsregelungen (§§ 88 und 89 SchulG) → **1-1**
- Anschriften → **Service 10**
- Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 2**
- Organisation (§ 91 SchulG) → **1-1**
- Zuständigkeit für allgemeine Angelegenheiten (§ 1 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**

Schulart

- rechtliche Grundlage für Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen, Antrags- und Bestimmungsverfahren
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
- rechtliche Grundlage, Antrags- und Bestimmungsverfahren
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
- Bestimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart (BestVerfVO) → **10-02 Nr. 2**
- BestVerfVO (Schulart von Grund- und Hauptschulen) → **10-02 Nr. 2**

Schularzt

- rechtliche Grundlage
 - § 54 Abs. 2 SchulG → **1-1**

Schulaufsicht

- Datenbestand und Datenschutz (§§ 6 und 8 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- des Landes, rechtliche Grundlage
 - allgemein (§§ 86 - 91 SchulG) → **1-1**
 - Art. 7 Abs. 1 GG → **0-1**
 - Art. 8 Abs. 3 LV. NRW. → **0-2**
 - Ersatzschulen (§ 104 SchulG) → **1-1**
- Einsatz von Fachberaterinnen und Fachberatern
 - Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik → **10-32 Nr. 51**
 - Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → **10-32 Nr. 51**
- Ermittlung und Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderort (§ 12 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten für die Schulaufsicht → **20-22 Nr. 65**
- Fortbildung zur Anwendung der Beurteilungsrichtlinien → **20-22 Nr. 8**

- über Ersatzschulen
 - § 7 ESchVO → **10-02 Nr. 1**
- Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht (ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**

Schulaufsichtsbehörden

- Anschriften der Schulaufsichtsbehörden
 - Bezirksregierungen → **Service S / 67**
 - Schulämter → **Service S / 67**
- dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- disziplinarrechtliche Zuständigkeit Geschäftsbereich des Ministeriums → **10-32 Nr. 44**
- obere Schulaufsichtsbehörden - Bezirksregierung (§ 88 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- oberste Schulaufsichtsbehörde - Ministerium (§ 88 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- untere Schulaufsichtsbehörden - Schulämter
 - (§ 88 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 2**
 - Organisation (§ 91 SchulG) → **1-1**
- Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten → **10-32 Nr. 2**

Schulausflug

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Schulausschuss

- für die von Gemeinden, Kreisen und Schulverbänden getragenen Schulen (§ 85 SchulG) → **1-1**

Schulausstattung

- rechtliche Grundlage (§ 79 SchulG) → **1-1**

Schulbau

- rechtliche Grundlage
 - § 79 SchulG → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- Schulbaurichtlinie - bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen → **10-21 Nr. 5**

Schulbeginn

- Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG) → **1-1**
- Unterrichtsbeginn an allgemeinbildenden Schulen (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**

Schulberatungsstelle

- Fachberatung in der Schulaufsicht
 - Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik → **10-32 Nr. 51.1**
 - Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → **10-32 Nr. 51.1**
- schulpsychologischer Dienst - Aufgaben → **21-01 Nr. 15**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Schulbescheinigung

- Registrierpflicht bei Erteilung für das BAföG-Amt → **10-45 Nr. 4**

Schulbesuch

- im Rahmen der Qualitätsanalyse → **10-32 Nr. 65**

Schulbezeichnung

- rechtliche Grundlage (§ 6 Abs. 6 SchulG) → **1-1**

Schulbezirk - jetzt: Schuleinzugsbereich

- für Grundschulen (bis 31. 7. 2008) und Berufsschulen (§ 84 SchulG) → **1-1**

Schulbücher

- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Schulbus

- Schülerspezialverkehr - rechtliche Grundlage (§§ 12 und 14 SchfkVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Schulchronik

- § 9 Abs. 5 VO-DV I → **10-44 Nr. 2.1**

Schuldaten

- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule → **10-41 Nr. 6.1**
- von Schülerinnen, Schülern und Eltern zur automatisierten Verarbeitung (Datenschutz) → **10-44 Nr. 2.1**

Schuldendiensthilfegesetz NRW

- Gute Schule 2020 - Förderprogramm für kommunale Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur → **11-02 Nr. 30**

Schuldienst

- Deckung des Personalbedarfs über Seiteneinsteigende gemäß OBAS → **20-03 Nr. 17**
- Einstellung von Lehrkräften → **21-01 Nr. 16**
- Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit → **20-22 Nr. 64**
- Pädagogische Einführung für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen → **20-11 Nr. 7**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**
- Schulverwaltungsassistenz → **21-01 Nr. 32**

Schule für Kranke

- jetzt: Klinikschule → **1-1**

Schule für Kranke (jetzt: Klinikschule)

- Sonderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Ermittlung der Schülerzahl → **11-11 Nr. 4**

Schule von acht bis eins

- Richtlinien für finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**

Schuleingangsphase

- Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte → **21-11 Nr. 26**
- Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften → **21-13 Nr. 10**
- individuelle Verlängerung (Nr. 2.2 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- Organisation in der Grundschule (§ 11 SchulG) → **1-1**
- Stellenzuweisung für Gemeinsames Lernen → **13-11 Nr. 3**

Schuleinzugsbereich

- rechtliche Grundlage (§ 84 SchulG) → **1-1**
- regierungsbezirksübergreifende Schuleinzugsbereiche für Bezirksfachklassen an Berufsschulen → **10-11 Nr. 1**

Schulentlassungstermine

- 1. Abschnitt → **12-65 Nr. 6**

Schulentlassungsuntersuchung

- rechtliche Grundlage (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 SchulG) → **1-1**

Schulentwicklung

- Aufgabe zum Angebot einer inklusiven Bildung (§ 80 SchulG) → **1-1**
- Digitalisierungsbeauftragte → **12-21**
- durch Lehrkräfte im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 2**
- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben → **14-23 Nr. 4**
- Planung über das Schulprogramm → **14-23 Nr. 1**

Schulentwicklungsberatung

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**

Schulentwicklungskonferenzen

- Zusammensetzung und Aufgaben → **14-23 Nr. 4**

Schulentwicklungsplanung (SEP)

- rechtliche Grundlage (§ 80 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 Nr. 2 SchulG) → **1-1**
- Einbindung des Schulträgerbeschlusses (Nr. 4) → **10-02 Nr. 9**
- und Inklusion (§ 80 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Schülerakademien

- Förderung der Schülerinnen und Schüler → **14-15 Nr. 1**

Schülerarbeiten

- Klassenarbeiten, schriftliche Übungen
 - in der Sekundarstufe I (§ 6 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Klassenarbeiten, schriftliche Übungen in
 - der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Schüleraustausch

- Beurlaubung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler unter Sicherstellung des Schulbesuchs im Gastland (Nr. 3.4) → **12-52 Nr. 1**
- in den beiden ersten Jahren der gymnasialen Oberstufe
 - § 4 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- internationaler Schüleraustausch; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service S / 74**
- Programme im Rahmen der UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Schülerausweis

- allgemeine Regelung → **17-59 Nr. 2**

Schülerbeförderung

- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG) → **1-1**
- Aufsicht auf Schulwegen (in Schulbussen) durch Schulträger, auf Unterrichtswegen durch die Schule
 - § 76 Nr. 5 SchulG → **1-1**
- Aufsicht auf Schulwegen (in Schulbussen) durch Schulträger, auf Unterrichtswegen durch die Schule (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- unterschiedlicher Unterrichtsbeginn zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Einsparung von Kosten (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
- Zuständigkeit des Schulträgers für Art und Umfang (§ 3 SchfkVO) → **11-04 Nr. 1**

Schülerbefragungen

- in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Schülerbetriebspraktikum

- Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit
 - allgemeine Regelung (Nr. 2) → **18-01 Nr. 1**
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in der Ausbildungsvorbereitung (§ 21 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- und Hochschulpraktikum in der Sekundarstufe I und II (Nr. 6) → **12-21 Nr. 1**
- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Schülerdaten

- Schülerstammblatt und sonstiger Datenbestand (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Schutz der Daten bei empirischen Untersuchungen → **10-45 Nr. 2**

Schülerfahrkosten

- rechtliche Grundlage
 - § 97 SchulG → **1-1**
 - Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO → **11-04 Nr. 3.1**

- Erstattung für arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche, für Familienheimfahrten von behinderten Schülerinnen und Schülern und Berufsschülerinnen und Berufsschülern in Fachklassen mit internatsmäßiger Unterbringung außerhalb des Landes NRW → **11-04 Nr. 2**
- Erstattung für Pendler → **11-04 Nr. 1**
- ggf. Eigenanteil bei Schülerzeitkarten, Schülertickets (§ 97 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

Schülerinnen und Schüler

- allgemeine Rechte und Pflichten (§ 42 SchulG) → **1-1**
- Pflicht
 - zum Schulbesuch in der Sek. II (§ 38), zur aktiven Teilnahme am Unterricht (§ 42 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - zur Einhaltung der Schulordnung (§ 42 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Recht
 - auf Auskunft über individuelle Leistungen und Entwicklungen (§ 44 SchulG) → **1-1**
 - auf Herausgabe einer Schülerzeitung (§ 45 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - auf Schulmitwirkung (§§ 42 Abs. 2 und 74 SchulG) → **1-1**
- Schutz
 - bei Unwettern und anderen extremen Wetter-Ereignissen → **18-29 Nr. 9**

Schüler-Lehrerstellen-Relation

- rechtliche Grundlage
 - § 93 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**
- an Förderschulen; Schwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung - Ganztagszuschlag → **12-63 Nr. 1**

Schülerrat

- als Organ der Schülervertretung
 - § 74 Abs. 3 und 4 SchulG → **1-1**
 - Nr. 3.4 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Schülerspezialverkehr

- rechtliche Grundlage (§§ 12 und 14 SchfkVO) → **11-04 Nr. 3.1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

Schülersportgemeinschaft

- Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung → **11-04 Nr. 14**

Schülersprecherin und Schülersprecher

- als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Schülerrates und Sprecherin bzw. Sprecher der SV (Nr. 3.5) → **17-51 Nr. 1**
- und Schülervertretung (SV) - § 74 Abs. 3 SchulG → **1-1**

Schülerstammblatt

- Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten → **10-44 Nr. 2.1**
- für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Nr. 2.4) → **15-05 Nr. 21**

Schülerticket

- Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs - Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

Schülerunfallversicherung

- rechtliche Grundlage
 - § 43 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - Nr. 5 → **18-21 Nr. 1**
- beim Praktikum in der Sekundarstufe I und II (Nr. 6.5: Rechtliche Absicherung) → **12-21 Nr. 1**

Schülerversammlung

- als Organ der Schülervertretung
 - § 74 SchulG → **1-1**
 - Nr. 3.6 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Schülervertretung

- Aufgaben im Bereich der Unfallverhütung (Nr. 2) → **18-21 Nr. 1**
- Aufsicht bei SV-Veranstaltungen
 - Nr. 6.4 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
- Aufsicht bei SV-Veranstaltungen (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- Beurlaubung von Schülervertretungen (Nr. 3.9) → **12-52 Nr. 1**
- Inhalt und Umfang der Mitwirkung, Organe, Zusammensetzung, Aufgaben
 - § 74 SchulG → **1-1**
 - SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Schülerwettbewerbe

- **14-15 Nr. 1**
- Schülerzahl**
 - der Förderschulen und der Klinikschulen - MindestgrößenVO → **10-12 Nr. 1**
 - Klinikschule - Ermittlung der Schülerzahl → **11-11 Nr. 4**

Schülerzeitung

- rechtliche Grundlage (§ 45 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Schulfähigkeit

- § 35 Abs. 2 SchulG → **1-1**

Schulfahrt

- religiöse Schulfahrten als Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**
- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Zuwendungen für Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewalttherrschaft, insbesondere nationalsozialistischer, im Inland und im europäischen Ausland → **11-02 Nr. 32**

Schulferien

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**

- Aufgaben der Lehrkräfte in den Schulferien (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ferienordnung NRW → **12-65 Nr. 1**
- Ferientermine aller Bundesländer → **Service S / 60**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service S / 60**
- Schulfest**
- mit Musik → **16-11 Nr. 3**
- Unfallversicherungsschutz (Nr. 5) → **12-08 Nr. 1**
- Schulfinanzierung**
- rechtliche Grundlage (§§ 92 bis 96 SchulG) → **1-1**
- Schulform**
- rechtliche Grundlage (Primarstufe)
 - § 11 SchulG → **1-1**
- rechtliche Grundlage (Sekundarstufe I/II)
 - §§ 12 - 25 SchulG → **1-1**
- der Sekundarstufe I (Abschnitt 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Feststellung und Berücksichtigung des Bedarfs für alle Schulformen
 - bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen → **10-02 Nr. 9**
 - rechtliche Grundlage (§ 80 SchulG) → **1-1**
- Gliederung des Schulwesens nach Schulformen (§ 10 SchulG) → **1-1**
- Schulformwechsel in der Sekundarstufe I (§§ 11 und 13 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Schulformempfehlung**
- beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen
 - § 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
- Schulfrei**
- Hitzefrei (Nr. 4.5) → **12-52 Nr. 1**
- Schulfreie Samstage - Fünf-Tage-Woche an Schulen (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**
- Schulfremde Druckschrift**
- Verteilungsverbot (§ 56 SchulG) → **1-1**
- Schulfunk; Schulfernsehen**
- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**
- Schulgebäude**
- Verantwortlichkeit des Schulträgers (§ 79 SchulG) → **1-1**
- Schulgeld**
- kein Schulgeld in NRW (§ 92 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Schulgeldfreiheit - rechtliche Grundlage (Art. 9 LV. NRW.) → **0-2**
- Schulgesetz NRW** → **1-1**
- Schulgesundheit**
- rechtliche Grundlage (§ 54 SchulG) → **1-1**
- schulärztliche Betreuung bei sonderpädagogischer Unterstützung → **18-11 Nr. 1**
- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulppsychologischen Dienst zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**
- Schulgottesdienst** → **14-16 Nr. 1**
- Schulhalbjahr**
- Termin für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse → **12-65 Nr. 1**
- Schulinfrastruktur**
- Stärkung - Gute Schule 2020 (Schuldendiensthilfegesetz NRW/ Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz NRW) → **11-02 Nr. 30**
- Schuljahr**
- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**
- Schulkiosk**
- Abgabe von Alkohol an Schülerinnen und Schüler in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule (Nr. 2.3) → **18-02 Nr. 2**
- Warenverkauf in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Schulkonferenz**
- Aufgaben (§ 65 SchulG) → **1-1**
- Werbung, Sponsoring - Zustimmung durch die Schulkonferenz erforderlich (§ 99 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Zusammensetzung (§ 66 SchulG) → **1-1**
- Schulkosten, Schulfinanzierung**
- Personal- und Sachkosten (§ 92 bis 99 SchulG) → **1-1**
- Schullandheimaufenthalt**
- Richtlinien für Schulfahrten (Nr. 1) → **14-12 Nr. 2**
- Schullaufbahn**
- Bescheinigung (§ 49 SchulG) → **1-1**
- Dokumentation (§§ 5, 18 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Schullaufbahnberatung**
- bei Übergängen von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II bzw. in die gymnasiale Oberstufe (§ 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- beim Eintritt in Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs (§ 12 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen
 - § 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
- im Berufskolleg über die Bildungsmöglichkeiten (§ 14 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- im Rahmen der Beruflichen Orientierung → **12-21 Nr. 1**
- Schulleitung**
- rechtliche Grundlage (§§ 59 - 61 SchulG) → **1-1**
- Akten der Schulleitung (Datenschutz - § 5 Abs. 2 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- allgemeine Aufgaben (§ 20 ff. ADO) → **21-02 Nr. 4**
- als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
- an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren → **21-01 Nr. 30**
- Coaching - Lehrerfortbildung für das schulische Leitungspersonal → **20-22 Nr. 8**
- dienstliche Beurteilung → **21-02 Nr. 2**
- Entlastungspauschale für Schulleiterinnen oder Schulleiter (§ 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Fort- und Weiterbildung (Anlage 1 Abschnitt XIII Nummer 3.3) → **20-22 Nr. 8**
- Fortbildung zur Anwendung der Beurteilungsrichtlinien → **20-22 Nr. 8**
- Leitungszeit für Schulleiterinnen oder Schulleiter (§ 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**
- Stellenausschreibung → **11-12 Nr. 1**
- Umwandlung von Beförderungsämtern der Schulleitung bei Rückgang der Schülerzahl → **21-21 Nr. 6**
- Verantwortung für Unfallschutz, Erste Hilfe, Arbeits- und Gesundheitsschutz (§ 59 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- Wahl (§ 61 SchulG) → **1-1**
- Weisungsbefugnis (§ 21 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Zuständigkeit für den Datenschutz (s. dort Nr. 11.6) → **10-41 Nr. 4**
- Zuständigkeit für Personalangelegenheiten (Nr. 3) → **10-32 Nr. 32**
- Schulleitungsqualifizierung** → **20-22 Nr. 62**
- Schulmitwirkung**
- rechtliche Grundlage (§§ 62 - 77 SchulG) → **1-1**
- 1:1:1 Vertretung von Lehrkräften, Eltern und Schülern in der Schulkonferenz (§ 66 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsorgane → **17-02 Nr. 1**
- Wahlen an Schulen mit Teilstandorten (§ 5 Wahlordnung) → **17-01 Nr. 1**
- Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**
- Schulnahe Bildungsangebote**
- in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen → **13-63 Nr. 5**
- Schulordnung**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG) → **1-1**
- Schulorganisation**
- regierungsbezirksübergreifende Schuleinzugsbereiche für Bezirksfachklassen an Berufsschulen → **10-11 Nr. 1**
- Schulpartnerschaft**
- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service S / 74**
- der UNESCO-Projekt-Schulen mit ausländischen Schulen → **14-21 Nr. 1**
- Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG)**
- Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**
- Schulpflegschaft**
- Aufgaben, Mitglieder (§ 72 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**
- Schulpflicht**
- rechtliche Grundlage
 - §§ 34 - 41 und 125 SchulG → **1-1**
 - Art. 8 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
- allgemeine Bestimmungen
 - Datenübermittlung zur Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen (§ 3 MeldDÜV NRW) → **12-51 Nr. 3**
 - Erfüllung an Ergänzungsschulen nach § 34 SchulG → **12-51 Nr. 2**
 - Erfüllung mit Praktikumsvertrag beim Verlassen der Sekundarstufe II (Nr. 40a.1 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
 - Überwachung → **12-51 Nr. 5**
 - Überwachung durch Datenübermittlung (§ 7 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- allgemeine Bestimmungen zur Überwachung → **12-51 Nr. 5**
- bei zieldifferentem, zielgleichem Unterricht (§ 37 SchulG) → **1-1**
- Berufsschulpflicht
 - Erfüllung an Ergänzungsschulen (§ 34 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**
 - rechtliche Grundlage (§§ 34 und 38 SchulG) → **1-1**
 - Ruhen der Schulpflicht (§ 40 SchulG) → **1-1**
 - Überwachung → **12-51 Nr. 5**
- Besuch ausländischer oder internationaler Schulen
 - Ausnahmegenehmigungen → **12-51 Nr. 4**
- Ruhen (§ 40 SchulG) → **1-1**
- Überwachung (§§ 41, 47, 53 SchulG) → **1-1**
- Vollzeitschulpflicht
 - Erfüllung durch den Besuch außerschulischer Einrichtungen → **12-51 Nr. 7**
 - rechtliche Grundlage (§§ 35, 37 und 38 SchulG) → **1-1**
 - zehntes Vollzeitpflichtschuljahr (§ 37 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Schulpolitisches Mandat**
- SV-Erlass (Nr. 1.7) → **17-51 Nr. 1**
- Schulpraktikantin und Schulpraktikant**
- siehe unter Fachlehrerinnen und Fachlehrer, in Ausbildung → **21-23 Nr. 1.2**

Schulprobleme

- Beratung bei Schulproblemen und Erziehungsfragen durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**

Schulprogramme, Schulprofil

- am Berufskolleg (§ 2 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- schuleigenes Beratungskonzept (Nr. 3) → **12-21 Nr. 4**

Schulprogramme; Schulprofil

- europäische Ausrichtung mit Erasmus+ → **14-85 Nr. 1**
- Profilbildung der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 4 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Vorgaben → **14-23 Nr. 1**

Schulpsychologie

- Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement → **10-32 Nr. 67**

Schulpsychologin und Schulpsychologe

- Einstellungsvoraussetzungen und Aufgabenbereich → **21-01 Nr. 15**

Schulpsychologischer Dienst

- Aufgabenbereich → **21-01 Nr. 15**
- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpsychologischen Dienst
 - zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**
 - zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie → **14-01 Nr. 1**

Schulreife

- rechtliche Grundlage (§ 35 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Schulschluss

- am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**

Schulschwänzen

- Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht - zwangsweises Zuführen zur Schule (§ 41 Abs. 4 und 5 SchulG) → **1-1**

Schulsozialarbeit

- Einsatz von Fachkräften in NRW → **21-13 Nr. 6**
- Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW → **11-02 Nr. 44**

Schulsport

- Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen
 - ärztliche Bescheinigung → **12-52 Nr. 32**
 - Vorgaben (Nr. 4.4) → **12-52 Nr. 1**
- Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen (§ 43 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- bei erhöhten Ozonkonzentrationen → **18-12 Nr. 6**
- finanzielle Förderung von Schülersportgemeinschaften → **11-04 Nr. 14**
- Landessportfest der Schulen; Ausschreibung → **14-14 Nr. 2**
- Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen; Beraterinnen und Berater, Ausschüsse und Landesstelle als Unterstützer → **10-32 Nr. 60**
- Reiten im Sportunterricht an Förderschulen → **14-14 Nr. 4**
- Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsförderung → **18-23 Nr. 2**
- Sportprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Schulstufe

- Aufbau des Schulwesens nach Schulstufen (§§ 10 ff. SchulG) → **1-1**

Schulstunden

- wöchentliche Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler (§ 1 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- zeitliche Organisation (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**

Schultagebuch

- für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Nr. 2.4 und 7) → **15-05 Nr. 21**

Schulträger

- rechtliche Grundlage für öffentliche Schulen (§§ 78 - 85 SchulG) → **1-1**
- der Ersatzschulen (§ 1 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Entscheidung über außerschulische Nutzung von Schulgebäuden (§ 24 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Fachklassenbildung; Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 3**
- Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 2**
- Hinweise zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- verantwortlich für Sicherheitsfragen (Nr. 2) → **18-29 Nr. 5**
- Zusammenarbeit mit der Schule (§ 76 SchulG) → **1-1**

Schulveranstaltung

- als Gegenstand der Mitwirkung
 - Schülervertretung (Nr. 6 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- Aufsichtspflicht (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- Dienstanfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**
- mit Musik → **16-11 Nr. 3**
- Teilnahme von Personen, die nicht zur Schule oder Schulaufsicht gehören (§ 28 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Unfallversicherungsschutz
 - § 43 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - Unfallversicherungsschutz (Nr. 5) → **12-08 Nr. 1**

Schulverband

- Finanzierung der Sachkosten (§ 94 Abs. 3 und 4 SchulG) → **1-1**
- Zusammenschluss der Schulträger (§ 78 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Schulverbund

- rechtliche Grundlage (§ 83 SchulG) → **1-1**

Schulverfassung

- Schulwesen in NRW (Art. 8 LV. NRW.) → **0-2**

Schulverhältnis

- allgemeine Rechte und Pflichten (§ 42 SchulG) → **1-1**

- Grundlagen, Beginn und Beendigung (Fünfter Teil SchulG) → **1-1**

Schulversäumnis

- als Leistungsverweigerung (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**

Schulversuch

- rechtliche Grundlage (§ 25 SchulG) → **1-1**
- Islamkunde → **12-05 Nr. 5**
- Laborschule → **10-02 Nr. 6**
- Mitwirkung der Schule beim Schulträger (§ 76 Nr. 9 SchulG) → **1-1**
- Oberstufen-Kolleg
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
- Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden → **12-05 Nr. 9**
- Stellenzuschläge (§ 9 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Schulverwaltungsassistentenz

- im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen → **21-01 Nr. 32**

Schulwechsel

- rechtliche Grundlage (§ 46 SchulG) → **1-1**
- am Ende der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- bei sonderpädagogischer Förderung (§ 17 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Datenschutz bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- in der Sekundarstufe I (§§ 11 und 13 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Schulweg

- Definition (§ 7 SchfkVO) → **11-04 Nr. 3.1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- keine Aufsichtspflicht der Schule (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- Mitwirkung der Schule beim Schulträger (§ 76 Nr. 5 SchulG) → **1-1**

Schulzahnärztliche Untersuchung

- rechtliche Grundlage (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 SchulG) → **1-1**

Schulzeit

- Verkürzung für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Schulzentrum

- Aufsichtsregelung (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Schulzwang

- rechtliche Grundlage für die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule (§ 41 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Schummeln

- in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- während der Abiturprüfung (§ 24 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Schwänzen

- als Leistungsverweigerung (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Schulpflicht-Überwachung (§§ 41, 47, 53 SchulG) → **1-1**

Schwarzes Brett

- für Bekanntmachungen
 - der Schülervertretung (Nr. 1.9 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Schwerbehinderte

- Altersteilzeit; Durchführungsbestimmungen (Nr. 3.3) → **21-05 Nr. 16**
- Aufwandsvergütung für Schwerbehindertenvertreter bei Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Berücksichtigung bei der dienstlichen Beurteilung (Nr. 13) → **21-02 Nr. 2**
- Fürsorgeleitlinie für Lehrkräfte und Hinweise für den Schulbereich → **21-06 Nr. 1.2**
- Richtlinien zur Teilhabe von behinderten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst → **21-06 Nr. 1.1**
- Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**
- und Mehrarbeit in Schulen (Nr. 9) → **21-22 Nr. 21**
- Versetzung nur aus dringenden dienstlichen Gründen (Nr. 2.3) → **21-01 Nr. 21**
- Vertretung/Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers → **Service S / 66**

Schwerhörigkeit

- Definition (§ 7 Abs. 3 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Hören und Kommunikation - Ausbildungsordnung (§§ 7, 23 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Schwerstbehinderung

- Ausbildungsordnung (AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Definition (§ 15 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Schwimmen

- Erwerb und Auffrischung der Rettungsfähigkeit erforderlich → **20-22 Nr. 66**
- Schwimmen und Baden auf Schulfahrten (Nr. 6.3) → **14-12 Nr. 2**

Sechs-Tage-Woche

- Entscheidung über die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 5 SchulG → **1-1**

Seelsorgestunde

- außerunterrichtliche Schulveranstaltung zur Ergänzung des katholischen Religionsunterrichts in der Grundschule (Nr. 3.12 VVZAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**

Sehbehinderte

- Förderschule, Schwerpunkt Sehen - Ausbildungsordnung (§§ 8, 24 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Seiteneinstieg

- in den Lehrerberuf - Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) → **20-03 Nr. 17**
- Pädagogische Einführung für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen → **20-11 Nr. 7**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**

Sekundarabschluss I

- als Abschluss von Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§§ 30, 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- an der Berufsschule (§ 2 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Erweiterter Erster Schulabschluss - rechtliche Grundlage (§ 41 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Fachoberschulreife - rechtliche Grundlage (§ 42 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Fachoberschulreife als Abschluss
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
- Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

Sekundarschule

- rechtliche Grundlage
 - § 17 a SchulG → **1-1**
- Bestimmungen für den Unterricht (§ 20 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Bildung von Teilstandorten (§ 83 Abs. 4 - 6) → **1-1**
- Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (§ 36 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service S / 62**
- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen → **21-13 Nr. 11**
- Organisation und Geschäftsverteilung → **21-02 Nr. 9**
- Personalvertretungen → **21-31 Nr. 2**
- Schüler-Lehrerstellen-Relation → **11-11 Nr. 1**
- Stundentafel (Anlagen 7 bis 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Sekundarstufe I

- rechtliche Grundlage (§ 12 SchulG) → **1-1**
- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVZAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Beschulung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Erwerb von Abschlüssen an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote → **12-63 Nr. 2**
- Herkunftssprachlicher Unterricht → **13-61 Nr. 2**
- Koordination an Gymnasien (Nr. 3.3) → **21-02 Nr. 5**
- Radfahr- und Mofakurse (Nr. 2) → **15-02 Nr. 5**
- rechtskundlicher Unterricht der allgemeinbildenden Schulen → **14-11 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne schulformübergreifend (UG 15-21) → **15-03 ff.**
- Schulformen der Sekundarstufe I (3. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- und Medienkompetenz (Abs. 2) → **16-13 Nr. 5**
- Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 1) → **13-63 Nr. 3**
- Zertifizierung der Medienkompetenz → **16-13 Nr. 5**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung/ Ganztagsangebote - Geld oder Stelle → **11-02 Nr. 24**

Sekundarstufe II

- rechtliche Grundlage (§§ 18 und 22 SchulG) → **1-1**
- sonderpädagogische Förderung - Verfahren und Förderung (§ 19 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 1) → **13-63 Nr. 3**

Selbstständige Schule

- rechtliche Grundlage (§§ 3 Abs. 1, 2 und 127 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Bewirtschaftung von Personal- und Sachmitteln (§ 95 Abs. 1, 2 SchulG) → **1-1**
- in der Schulmitwirkung (§§ 63 bis 65 SchulG) → **1-1**
- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**
- schuleigene Unterrichtsvorgaben (§ 29 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 SchulG) → **1-1**

Selbstständiger Unterricht

- im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Abs. 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Seminar

- Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- Geschäftsordnung für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-32 Nr. 6.4**
- Studienseminar - rechtliche Grundlage (§ 3 Abs. 1 LABG 2002) → **1-8 ü**

Sexualerziehung

- Aufklärung über HIV, AIDS → **18-12 Nr. 4**
- in der Schule, rechtliche Grundlage (§ 33 SchulG) → **1-1**

Sicherheit

- im Schulgebäude - Schulbaurichtlinie (SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**
- im Schulsport → **18-23 Nr. 2**
- im Schulsport - Schwimmen - Auffrischen der Rettungsfähigkeit erforderlich → **20-22 Nr. 66**

Sicherheitsbeauftragte

- Zahl, Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten an einer Schule (Nr. 2) → **18-21 Nr. 1**

Sicherheitsbestimmungen

- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- für den Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- im Schulsport → **18-23 Nr. 2**
- Sicherheit im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen → **18-29 Nr. 5**
- Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung → **18-21 Nr. 1**

Sicherheitsförderung

- im Schulsport → **18-23 Nr. 2**

Sicherheitspolitik

- Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht → **15-02 Nr. 14**

Sitzenbleiben

- Versetzung ist der Regelfall, individuelle Lern- und Förderempfehlung ist bei Versetzungsgefährdung zu geben (§ 50 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

SLC

- Schulleitungscoaching; Fort- und Weiterbildung (Anlage 1 Abschnitt XIII Nummer 3.3) → **20-22 Nr. 8**

SLQ

- Schulleitungsqualifizierung - Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**

Software

- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Regelungen zum Schutz der Individualdaten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Regelungen zum Schutz der Individualdaten in der Schule - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**

Sommerferien

- aller Bundesländer → **Service S / 60**
- bis Schuljahr 2029/30 → **12-65 Nr. 1**

Sonderaufgaben

- Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben (§ 2 Abs. 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Sonderpädagogische Fördergruppen

- Einrichtung und Genehmigung (Nr. 6.2) → **10-02 Nr. 9**

Sonderpädagogische Förderung

- rechtliche Grundlage
 - §§ 19 - 21 SchulG → **1-1**
 - AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
- Abschlüsse (§ 35 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Allgemeine Bestimmungen (Erster Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- an Gymnasien (Nr. 3) → **13-41 Nr. 5**
- Beendigung (§ 18 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Berufliche Orientierung und Beratung - besondere und frühe Maßnahmen (Nr. 5) → **12-21 Nr. 1**
- Grundschule → **13-11 Nr. 2**
- in den allgemeinen Schulen (§ 20 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe I (Nr. 1.3) → **13-41 Nr. 5**
- Schwerpunkte und Orte der Förderung (§ 2 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Sicherstellung des Unterrichts und Beförderung zwecks Laufbahnwechsels → **21-01 Nr. 31**
- Verfahren in der Sekundarstufe II (§ 19 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- zusätzlicher Erwerb des Lehramts für sonderpädagogischer Förderung → **20-03 Nr. 22**

Sonderpädagogische Unterstützung

- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten → **11-02 Nr. 43**
- schulärztliche Betreuung → **18-11 Nr. 1**
- und nächstgelegene Schule - Schülerfahrkosten → **11-04 Nr. 3.1**

Sonderschule

- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15-4) → **15-03 ff.**

Sonderschülerinnen und Sonderschüler

- Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 SchulG → **12-51 Nr. 7**

Sonderschulklassen

- Errichtung und Genehmigung (Nr. 6.3) → **10-02 Nr. 9**

Sonderschulverbund

- Einrichtung und Genehmigung (Nr. 6.1) → **10-02 Nr. 9**

Sonderunterricht (jetzt: Hausunterricht)

- Ausbildungsordnung (Zweiter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Sonderurlaub

- allgemeine Regelung (§ 14 Abs. 2 und § 31 ADO) → **21-02 Nr. 4**

- Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV) auf Lehrerinnen und Lehrer → **21-05 Nr. 11**

- für die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**

- für die Teilnahme an Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

- für religiöse Freizeiten (Abs. 3) → **14-16 Nr. 2**

- Zuständigkeit für Genehmigung (§ 4 Nr. 4) → **10-32 Nr. 44**

Sonderzuschläge

- Finanzielle Anreize zur Gewinnung von Lehrkräften → **21-21 Nr. 13**

Sonstige Mitarbeit

- in der gymnasialen Oberstufe (§ 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Sozialamt

- Unterrichtung bei besonderen Vorkommnissen durch die Schulleitung (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Sozialarbeit

- an Schulen durch vergleichbare Fachkräfte (Nr. 3) → **21-13 Nr. 9**
- Fachkräfte an Schulen → **21-13 Nr. 6**
- Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW → **11-02 Nr. 44**

Sozialpädagogik

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlagen A - E) → **13-33 Nr. 1.1**

Sozialpädagogische Fachkräfte

- Einsatz an Ersatzschulen (Nr. 6) → **21-13 Nr. 6**
- Einsatz an Schulen → **21-13 Nr. 6**
- Einsatz in der Schuleingangsphase → **21-13 Nr. 10**
- Einsatzbereich und Tätigkeitsschwerpunkte → **21-13 Nr. 10**
- in der Schuleingangsphase - Altersermäßigung → **21-11 Nr. 26**
- Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW (Nr. 4.4) → **11-02 Nr. 44**

Sozialverhalten

- s. Arbeits- und Sozialverhalten → **12-65 Nr. 6**

Sozialversicherung

- Nachversicherung für Zeiten des Auslandsschuldienstes → **21-25 Nr. 6**
- Versicherungsfreiheit → **21-25 Nr. 1**
- Versicherungsfreiheit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Allgemeine Gewährleistungsentscheidung → **21-25 Nr. 7**

Sozialwesen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (4. Unterabschnitt APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

- Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) → **13-61 Nr. 1**

Sponsoring

- an Schulen (§ 99 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Sport

- als 4. Abiturfach
• § 7 Abs. 3 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- als 4. Fach der Abiturprüfung
• und Sportunfähigkeit (Nr. 12.6 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Austausch mit Partnerländern im Rahmen von Erasmus+ → **14-85 Nr. 1**
- Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**
- kompensatorischer Sport in der Schule → **14-14 Nr. 7**
- Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen; Beraterinnen und Berater, Ausschüsse und Landesstelle als Unterstützer → **10-32 Nr. 60**
- Reiten im Sportunterricht an Förderschulen → **14-14 Nr. 4**
- Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen → **18-12 Nr. 6**
- Schwimmen - Nachweis der Rettungsfähigkeit für Lehrkräfte → **20-22 Nr. 66**
- Sportprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Sportförderunterricht

- im Rahmen des kompensatorischen Sports in der Schule → **14-14 Nr. 7**
- Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht - Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**
- Reiten in der Grundschule → **14-14 Nr. 4**

Sportschule

- NRW-Sportschule (§ 45 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Sportunfähigkeitsbescheinigung

- Ärztliche Bescheinigung für die Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**

Sprachbehinderung

- Definition (§ 4 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Sprachen

- Begegnung mit Sprachen in der Grundschule → **15-02 Nr. 12**
- Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse in der Lehrerbildung (§ 11 LZV) → **20-02 Nr. 30**

Sprachförderung

- vor der Einschulung (§ 36 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Zuwendungen für die Durchführung FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch → **11-02 Nr. 31**

Sprachkenntnisse

- Feststellung des Sprachstandes (§ 36 SchulG) → **1-1**
- Kolloquien zum Nachweis für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums → **20-08 Nr. 7**

Sprachprüfung

- für Schülerinnen und Schüler im Herkunftssprachlichen Unterricht → **13-61 Nr. 2**
- in der Amtssprache des Herkunftslandes anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen bei ausgesiedelten oder ausländischen Schülerinnen und Schülern → **13-61 Nr. 1**

- Kolloquien zum Nachweis für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber aus Ländern außerhalb des europäischen Sprachraums → **20-08 Nr. 7**

Sprachstand

- Feststellung des vorschulischen Sprachstands
• Nr. 1.5 VVzAO-GS → **13-11 Nr. 1.2**
- Feststellung vor der Einschulung, rechtliche Grundlage (§ 36 SchulG) → **1-1**

Sprechstunde

- von Lehrkräften für Eltern
• § 44 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- von Lehrkräften für Eltern
• § 9 Abs. 3 ADO → **21-02 Nr. 4**

Springstunden

- Vermeidung von Springstunden für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (§ 17 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Staatliches Prüfungsamt - jetzt: Landesprüfungsamt

- rechtliche Grundlage (§ 12 LABG 2002) → **1-8 ü**
- rechtliche Grundlage (§ 8 LABG 2009) → **1-8**
- Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Lehramter an Schulen → **10-33 Nr. 3**
- Verzeichnis (Landesprüfungsamt und Außenstellen) → **Service 11**

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- in Schulen → **21-13 Nr. 2**

Staatsbürgerkunde

- Lehrgegenstand in allen Schulen (Art. 11 LV. NRW.) → **0-2**

Staatsprüfung

- Anerkennung
• von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Erste Staatsprüfung für ein Lehramt (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- Kolloquien zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse → **20-08 Nr. 7**
- und Vorbereitungsdienst gemäß OVP → **20-03 Nr. 11**
- Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen → **21-22 Nr. 1**

Stadtbildstelle (jetzt: Stadtmedienzentrum)

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**
- Unterstützung der Schulen, Schülern und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit den neuen Medien → **16-13 Nr. 4**

Stammsschule

- Schule des Winterstandorts für Kinder aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Statistik

- rechtliche Grundlage
• Vorgaben für Verarbeitung und Übermittlung von Daten der Schulen und Schulaufsichtsbehörden (§§ 121 und 122 SchulG) → **1-1**
- empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Stellenausschreibung

- Benennung von Aufgabenbereichen gemäß eines Geschäftsverteilungsplans an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Multiprofessionelle Teams an Förderschulen → **21-13**
- Richtlinien → **11-12 Nr. 1**
- zur Neueinstellung von Lehrkräften → **21-01 Nr. 16**

Stellenbedarf

- rechtliche Grundlage
• § 93 SchulG → **1-1**
• VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**
- an Förderschulen; Schwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung - Ganztagszuschlag → **12-63 Nr. 1**
- Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen → **14-21 Nr. 4**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
• in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**

Stellenbesetzung

- an Förderschulen; Multiprofessionelle Teams → **21-13 Nr. 12**
- an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
- an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- für Aufgaben der Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) → **10-32 Nr. 67**
- Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen → **14-21 Nr. 4**

Stellendatei

- Dienstanweisung - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**

Stellenreserve

- steht nicht mehr zur Verfügung (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Stellenzulage

- für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
• für Fachleiterinnen und Fachleiter → **21-21 Nr. 2**
• rechtliche Grundlage (LZuVO) → **21-21 Nr. 1**

Stellenzuschlag

- allgemeine Regelung - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**
- an Förderschulen; Schwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung - Ganztagszuschlag → **12-63 Nr. 1**
- für gebundene Ganztagschulen, Förderschulen, Hauptschulen → **12-63 Nr. 2**

Stellvertreterin und Stellvertreter

- als ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters (§ 32 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- in den Mitwirkungsorganen
 - SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Stellvertreterin, Stellvertreter

- als ständige Vertretung der Schulleiterin, des Schulleiters
 - § 60 Abs. 1 SchulG → **1-1**

Steuerbefreiung

- der Ersatz- und Ergänzungsschulen
 - von der Grundsteuer → **11-03 Nr. 2**
 - von der Umsatzsteuer → **11-03 Nr. 1**

Strafarbeit

- Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Information der Eltern (§ 53 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- nicht zulässig (Nr. 4.1) → **12-63 Nr. 3**

Strafe

- Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**

Straftaten

- in der Schule - Meldepflicht bei den Strafverfolgungsbehörden (Nr. 4.2.2) → **18-03 Nr. 1**
- Meldung bei Verdacht strafbarer Handlungen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Streik

- Schülerstreik, Schulstreik ist unzulässig (Nr. 1.2) → **12-52 Nr. 1**

StuBO-Koordinator/in

- verantwortlich für Koordination der Berufliche Orientierungsangebote (Nr. 1) → **12-21 Nr. 1**

Studienberatung

- Berufliche Orientierung in der gymnasialen Oberstufe, im Berufkolleg, an Weiterbildungskollegs → **12-21 Nr. 1**

Studienberechtigung; Studienqualifikation

- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Studiendirektorinnen und Studiendirektoren

- Funktionsstellen zur Unterstützung der Schulleitung an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**

Studienfahrt

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Studienkolleg

- an Hochschulen (§ 24 SchulG) → **1-1**
- jetzt: Feststellungsprüfungsordnung Hochschule für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Studienorientierung

- Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Hochschulen bei der Berufliche Orientierung (Nr. 3) → **12-21 Nr. 1**

Studienreferendarin und Studienreferendar

- Dienstbezeichnung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (§ 2 Abs. 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Studium

- rechtliche Grundlage - Lehrerausbildungsgesetz
 - LABG 2002 → **1-8 ü**
 - LABG 2009 → **1-8**
- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**
- Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen → **20-02 Nr. 20**
- Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**

Stufenausbildung (für Auszubildende)

- Blockunterricht für die Berufe der Bauwirtschaft, Sozialversicherungsfachkräfte, Bankkauffleute → **12-61 Nr. 1.4**

Stundenplan

- Aufstellung an Gesamtschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 3**
- Aufstellung an Sekundarschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 9**
- Planung und Koordinierung in Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 32 Abs. 3 und 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Verantwortung der Schulleitung (§§ 20 Abs. 5 und 22 Abs. 1 Nr. 7 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Studentafel

- Berufskolleg
 - für Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Hochschulreife führen (Anlagen D 1 - D 29 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für die Ausbildungsvorbereitung (Anlagen A 2.1 und 2.2 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für die Berufsschule (Anlagen A 1.1 - A 1.3 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für die Fachschule (Anlagen E 1 - E 3 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für dreijährige Bildungsgänge, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führen (Anlagen C 1 - C 4 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für zweijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachhochschulreife führen (Anlagen B 1 - B 3 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- für die Grundschule (Anlage zur AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe I
 - Gesamtschule (Anlage 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Gymnasium (bis Klasse 10 - Anlage 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Gymnasium in der Aufbauform (Anlage 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

- Hauptschule (Anlage 1 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Realschule (Anlage 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Realschule in der Aufbauform (Anlage 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Sekundarschule (Anlagen 7 bis 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe (§§ 6 bis 12 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Rahmen für die Abendrealschule (§ 22 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - weitere Regelungen für die Schulformen der Sekundarstufe I
 - bei bilinguaem Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**

Stützpunktschule

- Schulen in der Nähe von Kirmes- bzw. Festplätzen für Kinder aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Suchtmittelmissbrauch

- Bekämpfung → **18-02 Nr. 2**

SV-Erlass

- **17-51 Nr. 1**

SV-Stunde

- § 74 Abs. 2 SchulG → **1-1**

- SV-Erlass (Nr. 5) → **17-51 Nr. 1**

SV-Veranstaltung

- Aufgaben der Schülervertretung im Bereich der Unfallverhütung (Nr. 2) → **18-21 Nr. 1**

Aufsicht

- Nr. 6.4 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

- Aufsicht (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Syrisch-orthodoxe Feiertage

- **Service S/ 61**

Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

- **12-05 Nr. 6**

T

Tabak

- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtrauchererschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Tagesordnung

- bei den Wahlen zur Schulmitwirkung (§§ 1 Abs. 1, 2) → **17-02 Nr. 1**

Talentförderung

- spezielle Beratung → **12-21 Nr. 4**
- Talentsichtungs- und Talentfördergruppen im Schulsport → **11-04 Nr. 14**
- Unterrichtsbefreiung bei Teilnahme an Hochschulprojekten (Nr. 4.3) → **12-52 Nr. 1**

Tandems

- Qualifizierung für Tandems aus der unteren und oberen Schulaufsicht; Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren → **20-22 Nr. 65**

Tarifbeschäftigte

- Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**
- Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung → **10-32 Nr. 32**

Tarifvertrag

- Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**

Taschenrechner

- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums → **15-02 Nr. 15**

Täuschungshandlung

- in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- während der Abiturprüfung (§ 24 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- während der Ersten Staatsprüfung (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- während der Externenprüfung
 - an Berufskollegs (§ 19 PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - zu Abschlüssen der Sekundarstufe I (§ 20 PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
 - zum Abitur (§ 23 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Technik; Technikerin und Techniker

- Einsatzbereich Technischer Lehrkräfte → **21-13 Nr. 7**
- Fachschulen für Technik
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§§ 37, 38 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- technische Bildung im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Teilabordnung

- von Lehrkräften (§ 12 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Teilhabe und Integration

- durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen → **14-21 Nr. 4**
- Grundlagenerlass - Stellen → **14-21 Nr. 4**

Teilkonferenz

- der Schulkonferenz für besondere Aufgabengebiete zur Vorbereitung von Entscheidungen (§ 67 SchulG) → **1-1**

Teilnahme (am Unterricht)

- der Erziehungsberechtigten am Unterricht und an Schulveranstaltungen (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- im Fach Religion (s. Nr. 7) → **12-05 Nr. 1**

- Nichtteilnahme am Religionsunterricht bedeutet Teilnahme im Fach Praktische Philosophie (s. Nr. 9.1) → **12-05 Nr. 1**
- Recht und Pflicht der Schülerin, des Schülers (Nr. 1) → **12-52 Nr. 1**
- Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler (§ 43 SchulG) → **1-1**

Teilnahme (an Schulfahrten)

- Pflicht für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler (Nr. 4) → **14-12 Nr. 2**

Teilnahmebescheinigung

- über die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe für Schülerinnen und Schüler → **18-24 Nr. 1.2**

Teilzeitbeschäftigung

- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**
- Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen → **21-05 Nr. 16**
- für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 5) → **21-01 Nr. 11**
- im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13 B**
- in Form eines Sabbatjahres → **21-05 Nr. 13 A**
- Pflichtstundenermäßigung (§ 2 Abs. 2 und 3 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- reduzierte Pflichtstundenzahl und Umfang der Dienstpflichten (§ 17 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- und Beurlaubung im Tarifbereich → **21-05 Nr. 4**
- Vermeidung von Springstunden bei der Stundenplangestaltung (§ 17 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Teilzeitunterricht

- Unterrichtsorganisation an Berufsschulen (§ 5 Abs. 2 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Termine

- Ferien aller Bundesländer → **Service S / 60**
- Ferientermine Schuljahre bis 2029/30 (einschließlich beweglicher Ferientage) → **12-65 Nr. 1**
- für Anträge auf finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- für das Listenverfahren zur Lehrereinstellung (Nr. 3.1 und 4.2) → **21-01 Nr. 16**
- für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse → **12-65 Nr. 1**
- für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**
- für die Versetzung von Lehrkräften an öffentliche Schulen → **21-01 Nr. 21**
- für die Zeugnisaushändigung und die Schulentlassung (1. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- religiöse Feiertage → **Service S / 61**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service S / 60**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Wahlen zu den Schulmitwirkungsorganen (§ 1) → **17-01 Nr. 1**
- Zeiteinteilung für den Blockunterricht in Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung → **12-61 Nr. 1.4**

Toleranz

- in Erziehung und Unterricht
 - § 2 Abs. 5 SchulG → **1-1**
 - Art. 7 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
- in Erziehung und Unterricht
 - § 7 Abs. 2 ADO → **21-02 Nr. 4**

Turnen

- Reiten, Voltigieren als Fördermaßnahme → **14-14 Nr. 4**

TV EntgO-L

- Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**

U

Überblick

- über neue und geänderte Vorschriften im Vergleich zur Vorjahres-BASS → **Service S / 7**

Übereignung von Lernmitteln

- an Schülerinnen und Schüler zum dauernden Gebrauch (§ 96 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Übergang (zu einer anderen Schule)

- Datenschutz bei der Übermittlung von Schülerdaten (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Überwachung der Schulpflicht bei Übergängen → **12-51 Nr. 5**
- vom Kindergarten in die Grundschule (Rahmenkonzept) → **12-21 Nr. 5**
- von der Grundschule (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- von der Sekundarstufe I in eine andere Schulform (§ 13 und 6. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Übergang (zum Weiterbildungskolleg; zu Einrichtungen der Weiterbildung)

- in Bildungsgängen der Abendrealschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs (§ 11 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Überhangstellen

- im Landeshaushalt künftig wegfallende Lehrerstellen (§ 7 Abs. 4 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Übermittagbetreuung

- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**

- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen (Primarstufe) → **11-02 Nr. 9**

- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote - Geld oder Stelle → **11-02 Nr. 24**

Überspringen einer Klasse bzw. Jahrgangsstufe

- in der Sekundarstufe I (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Überspringen einer Klasse, Jahrgangsstufe

- bei nicht angemessener Förderung in der bisherigen Klasse, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Überstunden

- Unterricht über die Pflichtstunden hinaus (§ 13 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- vergütbare Mehrarbeit (Nr. 2.2) und Vergütung → **21-22 Nr. 21**

Übertragbare Krankheiten

- keine Meldepflicht bei HIV, AIDS → **18-12 Nr. 4**

Überwachung

- der Schulpflicht
 - allgemeine Bestimmungen → **12-51 Nr. 5**
 - durch Datenübermittlung → **10-44 Nr. 2.1**
 - rechtliche Grundlage (§§ 41, 47, 53 SchulG) → **1-1**
- der Schulpflicht durch Datenübermittlung → **12-51 Nr. 3**

Überweisung

- in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (Ordnungsmaßnahme - § 53 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Überweisungszeugnisse am Berufskolleg

- VVzAPO-BK Allgemeiner Teil (Nr. 9.2.7) → **13-33 Nr. 1.2**

Umfrage

- Bestimmungen für empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Umwandlung

- von Schulen
 - BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**

Umweltschutz; Umwelterziehung

- als Erziehungsziel
 - § 2 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Umweltprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Umgang mit Gefahrstoffen
 - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Umzugskosten

- Vergütung bei Versetzungen (Nr. 2.4) → **21-01 Nr. 21**
- Zuständigkeit für die Zusage der Umzugskostenvergütung → **10-32 Nr. 27**
- Zuständigkeit Umzugskostenvergütung (§ 3 Nr. 1) → **10-32 Nr. 44**

Unentschuldigtes Fehlen

- Schulpflicht-Überwachung (§§ 41, 47, 48 Abs. 5, 53 SchulG) → **1-1**

UNESCO

- UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Unfallanzeige

- an den zuständigen Unfallversicherungsträger → **18-21 Nr. 1**
- an die zuständige Behörde bei besonderen Vorkommnissen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unfallfürsorge

- Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**

Unfallkasse NRW

- für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen, deren Träger Kommunen sind (Nr. 1 Abs. 8) → **18-21 Nr. 1**

Unfallschutz

- für Gastschülerinnen und Gastschüler (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**

Unfallverhütung

- bei Schulfahrten (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- und Schülerunfallversicherung → **18-21 Nr. 1**

Unfallversicherung

- Schutz im Ganztags (Nr. 9) → **12-63 Nr. 2**

Universität

- Feststellungsprüfungsordnung Hochschule für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Unparteilichkeit

- rechtliche Grundlage
 - für Lehrkräfte und Schulleitung (§ 2 Abs. 6 und 7 SchulG) → **1-1**
- bei Schülerzeitungen → **17-52 Nr. 1**
- von Schulleitung und Lehrkräften (§ 3 Abs. 2 und § 7 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterhaltsbeihilfe

- für Fachlererinnen und Fachlehrer in Ausbildung → **21-23 Nr. 1.2**
- für Schülerinnen und Schüler
 - Benachrichtigungspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Unterkunft

- Verträge bei Schulfahrten (Nr. 5) → **14-12 Nr. 2**

Unterricht

- auf begrenzte Zeit jahrgangübergreifend (§ 4 Abs. 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht → **15-02 Nr. 14**
- in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**
- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**
- während der Pandemie → **12-05 Nr. 10**
- zielgleicher und zieldiverser Unterricht (§§ 19, 20 SchulG) → **1-1**

Unterrichtsausfall

- fachfremder Unterricht zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (§ 12 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- kein allein hinreichender Grund für die Ablehnung von Sonderurlaub (Nr. 1.3) → **21-05 Nr. 11**
- Regelungen bei Unwettern und anderen extremen Wetter-Ereignissen → **18-29 Nr. 9**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**
 - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Unterrichtsbedarf

- Deckung des Unterrichtsbedarfs in Religionslehre (s. Nr. 4) → **12-05 Nr. 1**
- Ermittlung
 - § 93 SchulG → **1-1**
- Ermittlung der Lehrerstellen
 - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**

Unterrichtsbefreiung

- rechtliche Grundlage (§ 43 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Hitzefrei u.a. (Nr. 4) → **12-52 Nr. 1**
- vom Religionsunterricht (§§ 31 Abs. 6 und 32 SchulG) → **1-1**
- vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**

Unterrichtsbeginn

- allgemeine Regelung (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht vor Unterrichtsbeginn (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- unterschiedlicher Unterrichtsbeginn zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Einsparung von Kosten (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsbesuch

- im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften (§ 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften (Nr. 6) → **21-02 Nr. 2**
- im Vorbereitungsdienst (§ 10 Abs. 5 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von Beauftragten der Kirche im Religionsunterricht
 - evangelisch (§ 18) → **20-52 Nr. 2**
 - katholisch (Artikel III) → **20-53 Nr. 1**
- von Dritten (Personen, die nicht zur Schule oder Schulaufsicht gehören) (§ 28 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- von Eltern (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Unterrichtseinsatz

- der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
 - § 11 AVO → **11-11 Nr. 1**
- von Lehrkräften (§ 12 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterrichtsempfehlung

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen; Einrichtungen der Weiterbildung → **15-03 ff.**

Unterrichtsende

- am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht der Schule nach Unterrichtsschluss (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Unterrichtsentwicklung in den Fächern

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**

Unterrichtserlaubnis

- für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion → **20-51 Nr. 3**

Unterrichtsfrei

- Hitzefrei (Nr. 4.5) → **12-52 Nr. 1**

Unterrichtsfreie Samstage

- Tausch in Zusammenhang mit beweglichen/ festen Ferientagen (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsfreie Zeiten

- Aufsicht bei Freistunden oder Unterrichtsausfall → **12-08 Nr. 1**
- Dienstbesprechungen, Konferenzen, Betriebsausflüge (§ 23 Abs. 6 bis 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Elternsprechtage (§ 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- religiöse Feiertage → **Service S / 61**

Unterrichtsgenehmigung

- für Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 102 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Unterrichtsinhalte und -methoden

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen; Einrichtungen der Weiterbildung → **15-03 ff.**

Unterrichtsmittel

- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Unterrichtsorganisation

- an Berufsschulen (§ 5 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- an Schulen, rechtliche Grundlage (§ 8 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

- in der Sekundarstufe I (§ 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

- zeitliche Organisation (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsplanung

- bei Vertretungsunterricht (§ 12 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Pflicht zur Planung, Vor- und Nachbereitung (§ 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterrichtspraktische Prüfung

- als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§ 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Unterrichtsprüfung

- Unterrichtspraktische Prüfung als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§§ 27 und 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Unterrichtsschluss

- am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht der Schule nach Unterrichtsschluss (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Unterrichtsstunden

- wöchentliche Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler (§ 1 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- zeitliche Organisation (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsverpflichtung

- rechtliche Grundlage für die Festsetzung der Unterrichtsstunden der Lehrkräfte (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- allgemeine Regelung zur Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit von Lehrkräften (§ 13 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterrichtsversäumnis

- als Leistungsverweigerung (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen (§ 43 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Unterrichtsversorgung

- Vorgriffsstunde
 - Rückgabe und finanzieller Ausgleich → **11-11 Nr. 5.1**

Unterrichtsverteilung

- auf 6 Wochentage als Gegenstand der Mitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 5 SchulG) → **1-1**
- bei Lehrkräften mit Vertretungsunterricht (§ 13 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bei Tausch unterrichtsfreier Samstage (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**
- Berufskolleg - Studententafeln (Anlagen der APO-BK Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe (§§ 6 bis 12 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Grundschule - Studententafel (Anlage zur AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Rahmenstudententafel für die Abendrealschule (§ 22 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Sekundarstufe I - Studententafeln (Anlagen der APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Unterrichtsvorgaben

- rechtliche Grundlage (§ 29 SchulG) → **1-1**
- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen; Einrichtungen der Weiterbildung → **15-03 ff.**

Unterrichtsweg

- Aufsichtspflicht der Schule (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Unterrichtszeit

- allgemeine Regelung (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**
- an Förderschulen; Schwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung (Ganztagsform) → **12-63 Nr. 1**
- an Schulen, rechtliche Grundlage (§ 8 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Unterstützung

- bei Lern-, Entwicklungsstörungen, geistiger und körperlicher Behinderung, Hör- und Sehschädigung, Autismus (§ 3 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- der Lehrkräfte des Herkunftssprachlichen Unterrichts → **10-32**
- des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen → **13-11 Nr. 3**

Untersuchung

- rechtliche Grundlage für schulärztliche Untersuchungen (§ 54 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- ärztliche Untersuchung vor Aufnahme in die Grundschule (§ 1 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Bestimmungen für empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Untersuchungsgefängene

- Unterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**

Unwetter

- Regelungen zum Unterrichtsausfall → **18-29 Nr. 9**
- und Schulversäumnis (Nr. 2.1) → **12-52 Nr. 1**

Urheberrecht

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**
- Musik bei Schulveranstaltungen → **16-11 Nr. 3**

Urlaub

- Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern (Nr. 3) → **12-52 Nr. 1**
- Ferien aller Bundesländer → **Service 2**
- Ferienordnung NRW → **12-65 Nr. 1**
- für Lehrkräfte (§ 14 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service S / 60**

V

VERA

- Zentrale Vergleichsarbeiten (Lernstandserhebungen); → **12-32 Nr. 4**

Veranstaltung der Schule

- Aufsichtspflicht und Unfallversicherungsschutz → **12-08 Nr. 1**
- Dienstanfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**
- mit Musik → **16-11 Nr. 3**

Verbände

- Anschriften → **Service S / 69**
- Anschriften der Behinderten-Verbände → **Service S / 73**
- Mitwirkung (§ 77 SchulG) → **1-1**

Verbindlichkeit

- der BASS → **10-52 Nr. 1**

Verbindungslehrerin und Verbindungslehrer

- Wahl und Aufgaben (Nr. 4 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

- rechtliche Grundlage (§ 74 Abs. 7 SchulG) → **1-1**

Verbot

- alkoholischer Getränke und Rauchen (§ 54 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Verbrechen

- in der Schule - Meldepflicht bei den Strafverfolgungsbehörden (Nr. 4.2.2) → **18-03 Nr. 1**

Verfahren

- zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**

Verfassung für das Land NRW

- Auszug → **0-2**

Verfügungsstunde

- der SV
- § 74 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Nr. 5 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Vergabeverfahren

- im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Vergleichbarkeit

- Abschlusszeugnisse und Hochschulzugangsberechtigungen im europäischen Vergleich - Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)
- Nrn. 17/19 und Anlagen 1/3 VVzPO-Externe-A - Abiturprüfung für Externe → **19-33 Nr. 2.1**
- Nrn. 20/22 und Anlagen 1/3 VVzPO-Waldorf → **13-51 Nr. 1.2**
- Nrn. 25/43 VVzAPO-OS
- Oberstufen-Kolleg Bielefeld → **13-52 Nr. 251.21**
- Nrn. 39/40 VVzAPO-GOST → **13-32 Nr. 3.2**

Vergütung

- bei Dienstgängen → **21-24 Nr. 1**
- bei Externenprüfungen → **21-22 Nr. 3**
- bei Mehrarbeit/Dienstreisen → **21-24 Nr. 4**
- der Mehrarbeit (Nr. 5) → **21-22 Nr. 21**
- für Lehrkräfte bei Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**
- Vergütungssätze für Mehrarbeit → **21-22 Nr. 22**
- von Prüfungstätigkeiten → **21-22 Nr. 1**

Verhütung

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**
- Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**
- von Bränden in Schulen
- Verhaltensübungen → **18-29 Nr. 1**

Verkauf

- von Waren auf dem Schulgelände (§ 55 SchulG) und Verbot von alkoholischen Getränken und Rauchen (§ 54 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Verkehrserziehung

- Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs mit dem Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- und Mobilitätsbildung in der Schule → **15-02 Nr. 5**

Verkehrssicherheit (Sicherheit der Schülerinnen und Schüler im Straßenverkehr)

- auf dem Schulweg
- unterschiedlicher Unterrichtsbeginn von Schulen (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
- auf Unterrichtswegen, Aufsichtsregelungen (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Verkürzung

- der Schulzeit - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Verlust von Zeugnissen

- Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse (6. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Vernichtung von Akten

→ **10-48 Nr. 4**

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

- rechtliche Grundlage für die Klassenbildung, Lehrerversorgung und andere Stellenbedarfe → **11-11 Nr. 1**

Verschwiegenheit

- der Lehrkräfte (§ 3 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

- der Mitglieder und Teilnehmenden der Mitwirkungsorgane (§ 62 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Versetzung

- Abordnung von Lehrkräften an Hochschulen
- Praktikumsmanagement → **21-01 Nr. 17.1**
- besondere Versetzungsbestimmungen in der Sekundarstufe I (§§ 25 - 29 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I als Regelfall (§ 21 Abs. 1 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in der Grundschule (§ 7 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I (Abschnitt 4 APO-SI) → **13-21 Nr. 1.1**
- Versetzung von Lehrkräften
- auf Antrag; aus dienstlichen Gründen → **21-01 Nr. 21**
- Schulleitungsstellen, die auf ku-Stellen geführt werden → **21-21 Nr. 6**
- Versetzungsverfahren → **21-01 Nr. 21**
- Versetzung von Schülerinnen und Schülern
- mit unzureichenden Rechtschreibleistungen (Nr. 4.3) → **14-01 Nr. 1**
- von Lehrkräften
- Beteiligung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
- von Lehrkräften - Zuständigkeit (§ 3 Nr. 1) → **10-32 Nr. 44**
- von Schülerinnen und Schülern
- als Gegenstand der Mitwirkung
- Klassenkonferenz (§ 71 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- rechtliche Grundlage (§ 50 SchulG), Benachrichtigung bei Gefährdung (§ 50 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Versetzungsbestimmungen

- Sekundarstufe I (4. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Versetzungskonferenz

- Aufgaben der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz (§ 71 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Zuständigkeit der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz für alle Versetzungsentscheidungen (§ 71 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Versetzungsordnung

- für das Berufskolleg (§ 10 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (§ 9 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Versicherungsfreiheit

- für Lehrkräfte an Ersatzschulen in der Sozialversicherung → **21-25 Nr. 1**
- Versicherungsfreiheit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Allgemeine Gewährleistungsentscheidung → **21-25 Nr. 7**

Versicherungspflicht

- für Lehrkräfte → **21-25 Nr. 1**

Versicherungsschutz

- gegen Schülerunfälle - rechtliche Grundlage (§ 43 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- gegen Schülerunfälle (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
- Unfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**

Versuchsschule

- rechtliche Grundlage (§ 25 SchulG) → **1-1**
- besondere Zuständigkeitsregelung im Rahmen der Schulaufsicht (§ 89 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Laborschule → **10-02 Nr. 6**
- Oberstufen-Kolleg
- Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**

Vertiefungsunterricht

- Teilnahme und Bescheinigung (Nr. 8.4 und 13.1 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Vertrauenspersonen

- Verzeichnis Hauptschwerbehindertenvertretung → **Service S / 65**

Vertretung; Vertretungsunterricht

- im Rahmen der wöchentlichen Pflichtstunden (§ 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 2, 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- kein allein hinreichender Grund für die Ablehnung von Sonderurlaub (Nr. 1.3) → **21-05 Nr. 11**
- teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (§ 17 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Vertretungsreserve oder Flexible Mittel für Vertretungsunterricht
- § 10 AVO → **11-11 Nr. 1**
- zusätzliche Mittel für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften und für Mehrarbeitsvergütungen für die Erteilung von Vertretungsunterricht (Nr. 10.1.1 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
- in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**
- in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Vertretungserlass NRW

- Rechtliche Vertretung des Landes → **10-32 Nr. 66**

Vertretungsplan

- Aufgabe der Schulleitung (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 und § 32 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Vertriebsverbot

- von Waren (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Vielfältigung

- von Werken, die innerhalb des Schulfunks gesendet werden → **16-11 Nr. 1**

Verwaltungsvorschriften

- Geltungsdauer nicht veröffentlichter/n.v.-Erlassen → **10-52 Nr. 2**

- Verbindlichkeit der Schulvorschriften → **10-52 Nr. 1**

Verweildauer (Ausbildungsdauer)

- rechtliche Grundlage
 - Festlegung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- rechtliche Grundlage
 - Beendigung des Schulverhältnisses bei Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg (§ 5 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§ 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Verweis

- schriftlicher Verweis als Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) → **1-1**

Verweisung

- von allen öffentlichen Schulen (§ 53 Abs. 3 Nr. 7 und Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Video

- Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern - Wahrung der Persönlichkeitsrechte (§ 27 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Vielfalt

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen → **14-21 Nr. 4**
- zusätzliche Stellen für Sozialarbeit → **21-13 Nr. 9**

VOBASOF

- Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung → **20-03 Nr. 22**

VO-DV I

- **10-44 Nr. 2.1**

VO-DV II

- **10-41 Nr. 6.1**

Vokation

- kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen → **20-51 Nr. 1**

- Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in NRW → **20-52 Nr. 3**

Volksfest

- schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Volljährige Schülerinnen und Schüler

- rechtliche Grundlage (§ 123 Abs. 2 SchulG) und Auskünfte an die Eltern (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Vollzeitliche Berufsausbildungsgänge

- an höheren Berufsfachschulen
 - rechtliche Grundlage (§ 22 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Vollzeitschulpflicht

- rechtliche Grundlage
 - §§ 35, 37 und 38 SchulG → **1-1**

Voltigieren

- Reiten als Fördermaßnahme → **14-14 Nr. 4**

Vorbereitung

- des neuen Schuljahres durch die Lehrkräfte (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Vorbereitungsdienst

- Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter → **21-05 Nr. 9**
- Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- für ein Lehramt an Schulen (§ 3 LABG 2002) → **1-8 ü**
- für ein Lehramt an Schulen (§ 3 LABG 2009) → **1-8**
- Kerncurriculum für die Lehrerbildung → **20-03 Nr. 21**
- und Staatsprüfung gemäß OVP → **20-03 Nr. 11**
- Zulassungsbeschränkung
 - § 4 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - § 6 LABG 2009 → **1-8**

Vordienstzeit

- Anrechnung auf tarifrechtliche Zeiten → **21-01 Nr. 18**

Vorgaben

- für die Abiturprüfung
 - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 6**

Vorgriffsstunde

- § 4 AVO → **11-11 Nr. 1**
- Flexibilisierung der Rückgabe (§ 4 Abs. 3 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Rückgabe und finanzieller Ausgleich → **11-11 Nr. 5.1**
- Verordnung über den finanziellen Ausgleich → **11-11 Nr. 5**

Vorkurs

- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 5 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Vorläufige Richtlinien

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen; Einrichtungen der Weiterbildung → **15-03 ff.**

Vorschlagsrecht

- des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleitung (§ 61 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Vorsorge

- rechtliche Grundlage für schulärztliche Untersuchungen (§ 54 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- schulärztliche Betreuung bei sonderpädagogischer Unterstützung → **18-11 Nr. 1**
- Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen → **18-12 Nr. 6**

Vorstatistik

- Erhebung amtlicher Schuldaten mittels PC → **10-41 Nr. 7**

Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht

- als Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 3 Nr. 3 SchulG) → **1-1**

Vorversetzung

- bei nicht angemessener Förderung in der bisherigen Klasse, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Verkürzung der Schulzeit (Sek. I) - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

VVzAO-SF

- Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung → **13-41 Nr. 2.2**

VVzAPO-BK

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs → **13-33 Nr. 1.2**

VVzAPO-GOST

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe → **13-32 Nr. 3.2**

VVzAPO-S I

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 1.2**

VVzAPO-WbK

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 1.2**

VVzFESchVO

- Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung → **11-03 Nr. 7.2**

VVzGIVO

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 22.2**

VVzPO-Externe-A

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Externe → **19-33 Nr. 2.1**

VVzPO-Externe-S I

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I → **19-32 Nr. 4.2**

VVzPO-FeP-Hochschule

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums → **13-73 Nr. 29.2**

VVzPO-Waldorf-S I

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.2**

VVzSchfVO

- Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung → **11-04 Nr. 3.2**

W

Wahl

- der Abiturfächer (§ 12 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- der Schulleiterin, des Schulleiters (§ 64 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- zu den Schulmitwirkungsorganen
 - Empfehlung einer Geschäftsordnung → **17-02 Nr. 1**
 - Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**
- zwischen Latein und Französisch in Klasse 7 (§§ 17, 18, 19, 20 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Wahlfach, Wahlpflichtfach

- Wahl- und Pflichtbereich in der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Wahlpflichtunterricht in der Sekundarstufe I (§§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 3, 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 2, 20 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Wahlfach; Wahlpflichtfach

- Unterrichtsorganisation in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 16 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Wahlordnung

- für die Schulmitwirkungsorganen → **17-01 Nr. 1**

Waldorfschule

- Ersatzschulfinanzierungsverordnung → **11-03 Nr. 7.1**
- Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Haustarife und Refinanzierung → **21-21 Nr. 11**
- PO-Waldorf und VV → **13-51 Nr. 1.1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 11 → **12-65 Nr. 8**
- Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an Waldorfschulen (§ 6 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

Wandertag

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Klassen/Jahrgangsstufen (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Warenverkauf

- in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Wartezeit

- bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz zum Vorbereitungsdienst (§ 44 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Wechsel der Schule

- rechtliche Grundlage (§ 46 Abs. 5 - 8 SchulG) → **1-1**
- bei sonderpädagogischer Förderung (§ 17 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Datenschutz bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- in der Sekundarstufe I (§§ 11 und 13 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Wechsel des Faches

- Religionsunterricht/Praktische Philosophie (Nr. 3.5.3 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**

Wegstreckenentschädigung

- für Schülerinnen und Schüler bei notwendiger Benutzung von Privatfahrzeugen auf dem Schulweg (§ 16 SchfkVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Weihnachtsferien

- aller Bundesländer → **Service S / 60**

Weisungsbefugnis

- der Schulleitung (§ 21 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Weiterbildung

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG) → **20-22 Nr. 8**
- Zweiter Bildungsweg
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Weiterbildungskolleg

- rechtliche Grundlage (§ 23 SchulG) → **1-1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Berufliche Orientierung (Nr. 3.6) → **12-21 Nr. 1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Liste der Hauptpersonalräte → **Service S / 62**
- Mitwirkung (§ 75 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Vorgaben für das Abitur → **19-11 Nr. 2**

Weltanschauungsschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
- Bestimmung der Schularbeit auf Antrag der Eltern (BestVVerVO) → **10-02 Nr. 2**
- Religionsunterricht an Weltanschauungsschulen kein ordentliches Lehrfach
 - § 31 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 Abs.1 LV. NRW. → **0-2**

Werbung

- für nichtschulische Zwecke ist unzulässig
 - Ausnahmen (Sponsoring - § 99 SchulG) → **1-1**
- in Schülerzeitungen zulässig - Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**

Werkschule

- Grundsteuerbefreiung → **11-03 Nr. 5**

Werkstattlehrkräfte

- Aufgabenbereich, Arbeitsmaß → **21-02 Nr. 1**
- praktisch-pädagogische Einführung → **20-11 Nr. 3**
- Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe → **21-01 Nr. 4**

Wettbewerb

- Förderung interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler → **14-15 Nr. 1**
- Jugendwettbewerb an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Widerspruchsverfahren

- bei Beschlüssen des Zentralen Abiturausschusses (§ 43 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Widerstand

- Gedenktag 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Wiederaufnahme

- des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit; Fort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 64**

Wiedereingliederung

- von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit → **21-01 Nr. 28**

Wiedereintritt

- in die Sekundarstufe I aus der Einführungsphase des Gymnasiums zum Erwerb eines Mittleren Schulabschlusses (Nr. 24.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**

Wiederholung

- der Eignungsfeststellungsprüfung bei Bewerbung um eine Schulleiterstelle (Nummer 4.9 EFV) → **21-01 Nr. 30**
- der Klasse 10 (§ 39 APO-SI) → **13-21 Nr. 1.1**
- von Klassen, Jahrgangsstufen
 - am Berufskolleg im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 5 Abs. 4 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 19 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in der Sekundarstufe I (§§ 21 Abs. 3, 24 und 28 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- von Lehramtsprüfungen
 - Erste Staatsprüfungen (§ 26 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Staatsprüfung (§ 38 OVP) → **20-03 Nr. 11**

- von Prüfungen für Externe

- Abiturprüfung (§ 18 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch (Nr. 11 der Vorschrift) → **19-33 Nr. 3**
- zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (§ 18 PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
- von Schulabschluss-Prüfungen
 - am Berufskolleg
 - § 27 APO-BK Erster Teil → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Oberstufen-Kolleg
 - § 44 APO-OS → **13-52 Nr. 251.2**
 - an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 59 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 41 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in Waldorfschulen (§ 21 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**

Wohnortnaher Einsatz (von Lehrkräften)

- von Rückkehrern aus der Elternzeit oder nach einer Beurlaubung (§ 85 a LBG oder § 28 TV-L - Nr. 3) → **21-01 Nr. 21**

Wörterbücher

- zweisprachige Wörterbücher im fremdsprachlichen Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

WRL

- jetzt: Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Würdigung

- der Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in Mitwirkungsorganen (§ 74 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- ehrenamtlicher Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern (4. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Z

Zehntes Schuljahr

- Vollzeitschuljahr (§ 37 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Zeitungen

- Schülerzeitungen → **17-52 Nr. 1**

Zensurverbot

- keine Zensur von Schülerzeitungen (§ 45 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Zentrale Abiturprüfungen

- rechtliche Vorgaben für die gymnasiale Oberstufe - Zweiter Teil (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK)
 - zentrale Vorgaben für die Abiturprüfung → **13-33 Nr. 8.1**
- gymnasiale Oberstufe - Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen → **13-32 Nr. 8**
- Termine → **12-65 Nr. 2**

Zentrale Klausuren

- Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**

Zentrale Prüfungen

- Termine für zentrale Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10, am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen, am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen → **12-65 Nr. 8**
- Vorgaben für Abendrealschulen → **13-21 Nr. 6**
- Vorgaben für Hauptschulen (Klasse 10), Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Förderschulen → **13-21 Nr. 6**
- Vorgaben für Waldorfschulen am Ende der 11. Klasse → **13-21 Nr. 6**

Zentrale Unterbringungseinrichtungen

- schulnahe Bildungsangebote in Nordrhein-Westfalen → **13-63 Nr. 5**

Zentrale Vergleichsarbeiten (Lernstandserhebungen)

- in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

- Ausbildungsstätten für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst (§ 10 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- dienstliche Beurteilung → **21-02 Nr. 2**
- Errichtung für Lehramter an Schulen → **10-31 Nr. 6.1**
- Errichtung von Behörden und anderen Einrichtungen → **10-31 Nr. 6.1**
- Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 64**
- Kerncurriculum für die Lehrerbildung → **20-03 Nr. 21**
- Pädagogische Einführung für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen → **20-11 Nr. 7**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL)

- rechtliche Grundlage (§ 3 Abs. 1 LABG 2002) → **1-8 ü**
- § 14 OBAS → **20-03 Nr. 17**
- Datenbestand und Datenschutz (§§ 7 Abs. 2, 8 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- für Schulpraktikantinnen, Schulpraktikanten an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (§ 8 APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**
- Orte der staatlichen Ausbildung - rechtliche Grundlage (§ 5 Abs. 1 LABG 2009) → **1-8**
- Standorte und Adressen → **Service 12**

Zertifikat

- für die Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO) → **13-33**
- Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 6**

Zertifikatskurse (in der Lehrerfortbildung)

- an kirchlichen Einrichtungen → **20-22 Nr. 21**

Zertifizierung

- der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**
- der Deutsch-Französischen Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO) → **13-33 Nr. 11**
- der Medienkompetenz in der Sekundarstufe I → **16-13 Nr. 5**
- von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**
- von Europaschulen → **14-85 Nr. 2**

Zeugnis

- rechtliche Grundlage (§ 49 SchulG) → **1-1**
- bei sonderpädagogischer Förderung (§ 33 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- bei Unterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**
- Bericht statt Zeugnis in Klasse 1 bis 2, ggf. 3 der Grundschule (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Berücksichtigung bei Lese-Rechtschreibschwäche (Nr. 4.2) → **14-01 Nr. 1**
- Bescheinigung der Teilnahme am rechtskundlichen Unterricht (Nr. 4) → **14-11 Nr. 1**
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe → **18-24 Nr. 1.2**
- der Externenprüfung
 - Abiturprüfung (§ 17 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Sekundarstufe I (§ 16 PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
- der gymnasialen Oberstufe
 - Abgangszeugnisse (§ 18 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Abiturzeugnis und weitere Berechtigungen (§§ 39 bis 40a APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Versetzung in die Qualifikationsphase (§ 9 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- der Sekundarstufe I
 - Abschlüsse (§§ 40 bis 44 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen in der Sekundarstufe I (§ 7 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- der Waldorfschulen (§ 20 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- des Berufskollegs
 - § 9 APO-BK Erster Teil → **13-33 Nr. 1.1**
 - Gestaltung und Bestandteile (Nr. 9.2 VVzAPO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.2**
- des Weiterbildungskollegs (§ 31 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse (6. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Erste Staatsprüfung für Lehrämter → **20-02 Nr. 11.1 ü**
- für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 6) → **13-63 Nr. 3**
- für Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht (Nr. 5) → **13-61 Nr. 2**
- Regelungen zum Ausfüllen der Vordrucke (3. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Termine für die Zeugnisausgabe (1. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Vermerke bei bilingualem Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Würdigung der Tätigkeit in Mitwirkungsorganen (§ 74 Abs. 6 SchulG) → **1-1**

ZfSL

- Fortbildung für Leitungen zur Anwendung der Beurteilungsrichtlinien → **20-22 Nr. 8**

Zieldifferentes Lernen

- sonderpädagogischer Bildungsgang Geistige Entwicklung (6. Abschnitt AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- sonderpädagogischer Bildungsgang Lernen (5. Abschnitt AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Zielvereinbarungen

- von Schule und Schulaufsicht im Rahmen der Qualitätsanalyse → **10-32 Nr. 65**

Zirkus

- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Zirkuskinder

- besondere Bestimmung (§ 46 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

ZUE

- Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen - schulnahe Bildungsangebote → **13-63 Nr. 5**

Zuerkennung

- der Fachhochschulreife aufgrund eines zweijährigen Vollzeitbildungsganges der Fachschule (§ 16 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Zügigkeit

- Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zügigkeit
 - § 6 AVO → **11-11 Nr. 1**
 - § 82 SchulG → **1-1**

Zulage

- Finanzielle Anreize zur Gewinnung von Lehrkräften → **21-21 Nr. 13**
- Stellenzulage für Lehrkräfte mit besonderer Funktion
 - für Fachleiterinnen und Fachleiter → **21-21 Nr. 2**
 - rechtliche Grundlage (LZuVO) → **21-21 Nr. 1**

Zulassung

- von Lernmitteln
 - rechtliche Grundlage (§ 30 SchulG) → **1-1**
- Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst
 - § 4 LABG 2002 → **1-8 ü**

- § 6 LABG 2009 → **1-8**

- zum Studium

- Fachhochschulreife - Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**

- zum Studium

- Anerkennung von Bildungsnachweisen → **13-73 Nr. 22.1**
- zur Ausbildung zur Fachlehrerin, zum Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**
- zur Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen; Verwaltungsvorschriften zur APO FLFS → **20-11 Nr. 2.2**
- zur Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen; Verwaltungsvorschriften zur APO/Fachl.SoSch → **20-11 Nr. 2.2 ü**

Zulassungsverfahren

- zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt (Teil 5 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Zurruhesetzung

- Ausscheiden aus dem Berufsleben von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**
- Zuständigkeit (§ 6) → **10-32 Nr. 44**

Zurückstellung

- schulpflichtiger Kinder wegen fehlender Schulreife, rechtliche Grundlage (§ 35 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Zusammenarbeit

- der Kommunalen Integrationszentren mit anderen Einrichtungen (Nr. 6) → **12-21 Nr. 18**
- der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) mit anderen Institutionen → **10-32**
- in der Schule (§ 23 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- mit außerschulischen Partnern
 - bei der Mobilitätsbildung in der Schule (Nr. 4) → **15-02 Nr. 5**
- mit der Jugendsozialarbeit bei der Berufliche Orientierung (Nr. 4) → **12-21 Nr. 1**
- mit Gesundheitsämtern, Jugendämtern
 - bei Suchtmittelmissbrauchs (Nr. 1.2 und 1.3) → **18-02 Nr. 2**
- mit Schulen aus anderen Ländern der EU und weiteren Partnerstaaten - Erasmus+ → **14-85 Nr. 1**
- von Berufskollegs und Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler → **12-21 Nr. 7**
- von Institutionen zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**
- von Schule und Erziehungsberechtigten (§ 42 SchulG) → **1-1**
- von Schulen und Berufsberatung bei der Beruflichen Orientierung → **12-21 Nr. 1**
- von Schulen und mit außerschulischen Partnern
 - § 4 und 5 SchulG → **1-1**
- von Schulträger und Schulaufsicht im schulpсихologischen Bereich → **21-01 Nr. 15**
- zwischen Schulen, Schulträgern, Polizei, Jugendhilfe und anderen Trägern im Bereich der Gewaltprävention → **18-03 Nr. 1**

Zusätzliche Lehrbefähigung

- Erweiterungsprüfung in den Fächer Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache; Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Zusatzqualifikation

- an der Berufsschule (§ 7 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Internationale berufliche Mobilität → **13-33 Nr. 11**
- Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Zusatzvereinbarung

- zum DigitalPakt - Förderrichtlinie IT-Administration für Schulen → **11-02 Nr. 40**

Zuschlagsbedarf

- Lehrerstellen für zusätzlichen Unterrichtsbedarf (§ 9 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Zuschuss (des Landes)

- Finanzierung von Ersatzschulen (§§ 105 bis 115 SchulG) → **1-1**
- für Anträge auf finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht → **11-04 Nr. 12**
- für die offene Ganztagschule im Primarbereich → **11-02 Nr. 19**
- Voraussetzungen für Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- zur Finanzierung der Ersatzschulen (FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- zur Förderung von Schülersportgemeinschaften → **11-04 Nr. 14**

Zuständigkeit

- der Schulaufsicht über das Gemeinsame Lernen und die Förderschwerpunkte (Nr. 1) → **13-41 Nr. 5**

Zuständigkeit, Zuständigkeitsübertragungen

- für die Entscheidung über Werbung, Sponsoring an Schulen (§ 99 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Zuständigkeit; Zuständigkeitsübertragung

- beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeit im Bereich Schule → **10-32 Nr. 44**
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule → **10-32 Nr. 32**
- Bezirksregierung Arnsberg (schulfachliche Aufsicht)
 - für das FIBS → **10-32 Nr. 52**

- der Bezirksregierungen
 - für das Feststellungsverfahren (fachliche Eignungsprüfung für Lehrkräfte an Ersatzschulen) - (§ 5 Abs. 1 und 9 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
 - für den Bereich anderer Bezirksregierungen (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
 - für die Anerkennung von außerhalb von NRW abgelegten Lehramts- und Hochschulabschlussprüfungen → **10-32 Nr. 55**
 - für die Aufgaben des Prüfungsausschussvorsitzenden an Bundeswehrfachschulen → **10-32 Nr. 57**
 - nach der Landeshaushaltordnung → **10-32 Nr. 33**
- der Schulämter für allgemeine Angelegenheiten (§ 1 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- für die Anerkennung von Lehrerfortbildungsangeboten nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- für die Verpflichtung von Arbeitnehmern im Bereich Schule → **10-32 Nr. 35**
- für die Zuerkennung der Fachhochschulreife → **13-31 Nr. 1**
- für Reisekostenentscheidungen → **10-32 Nr. 37**
- für Umzugskostenvergütungen an Beamtinnen und Beamte → **10-32 Nr. 27**
- Stellen für die Anerkennung von Zeugnissen nach der Gleichwertigkeitsverordnung (§ 10 GIVVO) → **13-73 Nr. 22.1**
- Zuwanderer**
- Aufgaben/Stellen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler → **21-13 Nr. 9**
- Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge aus dem Ausland; Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise → **13-33 Nr. 10**
- fehlende Sprachkenntnisse führen nicht automatisch zu sonderpädagogischer Förderung (§ 20 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
- Herkunftssprachlicher Unterricht → **13-61 Nr. 2**
- Richtlinien zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**
- Zuständigkeit der Schulämter für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **10-32 Nr. 47**
- Zuwendungen**
- beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder → **11-02 Nr. 39**
- Dritter an Schulen
 - rechtliche Grundlage (§ 98 SchulG) → **1-1**
- Förderrichtlinie IT-Administration - Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt → **11-02 Nr. 40**
- für Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- für das OGS Helferprogramm - Aufholen nach Corona → **11-02 Nr. 37**
- für die Durchführung FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch → **11-02 Nr. 31**
- für die offene Ganztagschule im Primarbereich → **11-02 Nr. 19**
- für Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewalttherrschaft, insbesondere nationalsozialistischer, im Inland und im europäischen Ausland → **11-02 Nr. 32**
- Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr → **11-02 Nr. 48**
- NRW Landesprogramm Kultur und Schule → **11-02 Nr. 23**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung → **11-02 Nr. 43**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für allgemeinbildende Schulen → **11-02 Nr. 41**
- Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten für berufsbildende Schulen → **11-02 Nr. 42**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW → **11-02 Nr. 46**
- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen des "REACT-EU" → **11-02 Nr. 47**
- Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW → **11-02 Nr. 44**
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen → **11-02 Nr. 34**
- zur Mittagsverpflegung (Härtefallfonds Alle Kinder essen mit) → **11-02 Nr. 26**
- Zwang**
- rechtliche Grundlage für die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule (§ 41 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Zweite Fremdsprache**
- Nachweis für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
 - am Berufskolleg (§ 58 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Weiterbildungskolleg (§ 34 Abs. 3,4) → **19-11 Nr. 1.1**
 - an der Waldorfschule (§ 12 Abs. 4 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - bei der Abiturprüfung Externe (§ 10 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 28 Abs. 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Zweite Staatsprüfung - jetzt: Staatsprüfung**
- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen; Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 5**
- Mitglieder im Prüfungsausschuss → **10-33 Nr. 3**
- rechtliche Grundlage
 - § 18 LABG 2002 → **1-8 ü**
- Zweite Staatsprüfung (für Lehrämter an Schulen)**
- Errichtung des Landesprüfungsamtes → **10-31 Nr. 2**
- Zweiter Bildungsweg**
- rechtliche Grundlage
 - § 23 SchulG → **1-1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - für Weiterbildungskollegs (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Termine/Personalvertretungen/Adressen

Termine

Langfristige Sommerferienregelungen bis 2030	S / 60
Ferientermine Herbst 2022 bis Pfingsten 2024 Ohne Sommerferien	S / 60
Religiöse Feiertage ab 2022	S / 61

Personalvertretung

Zusammensetzung der Hauptpersonalräte	S / 62
Hauptschwerbehindertenvertretungen	S / 65

Sonstige

Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers gemäß § 181 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	S / 66
Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG	S / 66
Gleichstellungsbeauftragte	S / 66

Behörden und Einrichtungen

Landesmittelbehörden Obere Schulaufsichtsbehörden	S / 67
Schulämter	S / 67
Landesprüfungsamt	S / 68
Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	S / 68

Verbände und Organisationen

Schulische Verbände und Organisationen	S / 69
Behinderten-Verbände als Kontaktstellen	S / 73

Austausch

Internationaler Austausch	S / 74
---------------------------	--------

Langfristige Sommerferienregelungen bis 2030

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2014 und vom 09.12.2021(Stand: 01.08.2022)¹

Land	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Baden-Württemberg	28.07.-10.09.	27.07.-09.09.	25.07.-07.09.	31.07.-13.09.	30.07.-12.09.	29.07.-11.09.	27.07.-09.09.	26.07.-08.09.	25.07.-07.09.
Bayern	01.08.-12.09.	31.07.-11.09.	29.07.-09.09.	04.08.-15.09.	03.08.-14.09.	02.08.-13.09.	31.07.-11.09.	30.07.-10.09.	29.07.-09.09.
Berlin	07.07.-19.08.	13.07.-25.08.	18.07.-30.08.	24.07.-06.09.	09.07.-22.08.	01.07.-14.08.	01.07.-12.08.	01.07.-11.08.	04.07.-17.08.
Brandenburg	07.07.-20.08.	13.07.-26.08.	18.07.-31.08.	24.07.-06.09.	09.07.-22.08.	01.07.-14.08.	29.06.-12.08.	28.06.-11.08.	04.07.-17.08.
Bremen	14.07.-24.08.	06.07.-16.08.	24.06.-02.08.	03.07.-13.08.	02.07.-12.08.	08.07.-18.08.	20.07.-30.08.	19.07.-29.08.	11.07.-21.08.
Hamburg	07.07.-17.08.	13.07.-23.08.	18.07.-28.08.	24.07.-03.09.	09.07.-19.08.	01.07.-11.08.	01.07.-11.08.	01.07.-10.08.	04.07.-14.08.
Hessen	25.07.-02.09.	24.07.-01.09.	15.07.-23.08.	07.07.-15.08.	29.06.-07.08.	28.06.-06.08.	03.07.-11.08.	16.07.-24.08.	22.07.-30.08.
Mecklenburg-Vorpommern	04.07.-13.08.	17.07.-26.08.	22.07.-31.08.	28.07.-06.09.	13.07.-22.08.	05.07.-14.08.	26.06.-05.08.	18.06.-28.07.	01.07.-10.08.
Niedersachsen ²	14.07.-24.08.	06.07.-16.08.	24.06.-02.08.	03.07.-13.08.	02.07.-12.08.	08.07.-18.08.	20.07.-30.08.	19.07.-29.08.	11.07.-21.08.
Nordrhein-Westfalen	27.06.-09.08.	22.06.-04.08.	08.07.-20.08.	14.07.-26.08.	20.07.-01.09.	19.07.-31.08.	10.07.-22.08.	02.07.-14.08.	24.06.-06.08.
Rheinland-Pfalz	25.07.-02.09.	24.07.-01.09.	15.07.-23.08.	07.07.-15.08.	29.06.-07.08.	28.06.-06.08.	03.07.-11.08.	16.07.-24.08.	22.07.-30.08.
Saarland	25.07.-02.09.	24.07.-01.09.	15.07.-23.08.	07.07.-15.08.	29.06.-07.08.	28.06.-06.08.	03.07.-11.08.	16.07.-24.08.	22.07.-30.08.
Sachsen	18.07.-26.08.	10.07.-18.08.	20.06.-02.08.	28.06.-08.08.	04.07.-14.08.	10.07.-20.08.	22.07.-01.09.	21.07.-31.08.	13.07.-23.08.
Sachsen-Anhalt	14.07.-24.08.	06.07.-16.08.	24.06.-02.08.	28.06.-08.08.	04.07.-14.08.	10.07.-20.08.	22.07.-01.09.	21.07.-31.08.	13.07.-23.08.
Schleswig-Holstein ³	04.07.-13.08.	17.07.-26.08.	22.07.-31.08.	28.07.-06.09.	06.07.-15.08.	05.07.-14.08.	24.06.-05.08.	23.06.-08.08.	08.07.-17.08.
Thüringen	18.07.-27.08.	10.07.-19.08.	20.06.-31.07.	28.06.-08.08.	04.07.-14.08.	10.07.-20.08.	22.07.-01.09.	21.07.-31.08.	13.07.-23.08.

Tabelle 1: Sommerferien bis 2030

- Hinweis:** Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag. Den Ländern, deren sechswöchiger Ferienzeitraum in der Wochenmitte endet, bleibt es freigestellt, die Ferien bis zum folgenden Wochenende zu verlängern.
- Auf den niedersächsischen Nordseeinseln gelten Sonderregelungen.
- Auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen gelten Sonderregelungen.

Ferientermine Herbst 2022 bis Pfingsten 2024

Ohne Sommerferien (Stand: 01.08.2020)¹

Land	Herbstferien 2022	Weihnachtsferien 2022/2023	Winterferien 2023	Osterferien Frühjahrsferien 2023	Himmelfahrtsferien/ Pfingstferien 2023	Herbstferien 2023	Weihnachtsferien 2023/2024	Winterferien 2024	Osterferien Frühjahrsferien 2024	Himmelfahrtsferien/ Pfingstferien 2024
BW (5)	31.10. 02.11.-04.11.	21.12.-07.01.	-	06.04. 11.04.-15.04.	30.05.-09.06.	30.10.-03.11.	23.12.-05.01.	-	23.03.-05.04.	21.05.-31.05.
BY (-)	31.10.-04.11.	24.12.-07.01.	-	20.02.-24.02. 03.04.-15.04.	30.05.-09.06.	30.10.-03.11.	23.12.-05.01.	-	12.02.-16.02. 25.03.-06.04.	21.05.-01.06.
BE (-)	24.10.-05.11.	22.12.-02.01.	30.01.-04.02.	03.04.-14.04.	19.05. 30.05.	02.10. 23.10.-04.11.	23.12.-05.01.	05.02.-10.02.	25.03.-05.04.	10.05.
BB (1) 23/24 (2)	24.10.-05.11.	22.12.-03.01.	30.01.-03.02.	03.04.-14.04.	-	23.10.-04.11.	23.12.-05.01.	05.02.-09.02.	25.03.-05.04.	-
HB (-)	17.10.-29.10.	23.12.-06.01.	30.01.-31.01.	27.03.-11.04.	19.05./30.05.	02.10. 16.10.-30.10.	23.12.-05.01.	01.02.-02.02.	18.03.-28.03.	10.05./21.05.
HH (-)	10.10.-21.10.	23.12.-06.01.	27.01.	06.03.-17.03.	15.05.-19.05.	02.10. 16.10.-27.10.	22.12.-05.01.	02.02.	18.03.-28.03.	10.05. 21.05.-24.05.
HE (4) 23/24 (3)	24.10.-29.10.	22.12.-07.01.	-	03.04.-22.04.	-	23.10.-28.10.	27.12.-13.01.	-	25.03.-13.04.	-
MV (-)	10.10.-14.10. 01.11.-02.11.	22.12.-02.01.	06.02.-18.02.	03.04.-12.04.	19.05. 26.05.-30.05.	09.10.-14.10. 30.10.-01.11.	21.12.-03.01.	05.02.-16.02.	25.03.-03.04.	10.05. 17.05.-21.05.
NI (-)	17.10.-28.10.	23.12.-06.01.	30.01.-31.01.	27.03.-11.04.	19.05./30.05.	02.10. 16.10.-30.10.	27.12.-05.01.	01.02.-02.02.	18.03.-28.03.	10.05./21.05.
NRW (3) 23/24 (4)	04.10.-15.10.	23.12.-06.01.	-	03.04.-15.04.	30.05.	02.10.-14.10.	21.12.-05.01.	-	25.03.-06.04.	21.05.
RP (6)	17.10.-31.10.	23.12.-02.01.	-	03.04.-06.04.	30.05.-07.06.	16.10.-27.10.	27.12.-05.01.	-	25.03.-02.04.	21.05.-29.05.
SL (1) 23/24 (2)	24.10.-04.11.	22.12.-04.01.	20.02.-24.02.	03.04.-12.04.	30.05.-02.06.	23.10.-03.11.	21.12.-02.01.	12.02.-16.02.	25.03.-05.04.	21.05.-24.05.
SN (1) 23/24 (2)	17.10.-29.10.	22.12.-02.01.	13.02.-24.02.	07.04.-15.04.	19.05.	02.10.-14.10. 30.10.	23.12.-02.01.	12.02.-23.02.	28.03.-05.04.	10.05. 18.05.-21.05.
ST (-) 23/24 (1)	24.10.-04.11.	21.12.-05.01.	06.02.-11.02.	03.04.-08.04.	15.05.-19.05.	02.10. 16.10.-30.10.	21.12.-03.01.	05.02.-10.02.	25.03.-30.03.	21.05.-24.05.
SH ² (2) 23/24 (1)	10.10.-21.10.	23.12.-07.01.	-	06.04.-22.04.	19.05.-20.05.	16.10.-27.10.	27.12.-06.01.	-	02.04.-19.04.	10.05.-11.05.
TH (2)	17.10.-29.10.	22.12.-03.01.	13.02.-17.02.	03.04.-15.04.	19.05.	02.10.-14.10.	22.12.-05.01.	12.02.-16.02.	25.03.-06.04.	10.05.

Tabelle 1: Ferientermine bis 2024 (ohne Sommerferien)

- Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag; angegeben ist in Klammern die Zahl der beweglichen Ferientage. **Nachträgliche Änderungen einzelner Länder sind vorbehalten.**
 - Für Nordrhein-Westfalen siehe den Runderlass „Ordnung der Ferien und Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse“ (BASS 12-65 Nr. 1).
 - Während die Kultusministerkonferenz die Sommerferien langfristig vereinbart, werden die übrigen Ferientermine von den Ländern selbst bestimmt. Die Länder übermitteln ihre Ferientermine dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz, das sie als Übersicht veröffentlicht.
 - Die Veröffentlichung erfolgt fortlaufend. Es wird gebeten, von Nachfragen beim Sekretariat über ggf. noch nicht vorliegende Ferientermine abzusehen. Auf den Webseiten der Schulverwaltungen der einzelnen Länder finden Sie ggf. weitergehende Ferienplanungen für das jeweilige Land.
- SH - Auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen gelten für die Sommer- und Herbstferien Sonderregelungen.

Spezielle Auskünfte zu den Schulferien der Länder der Bundesrepublik Deutschland erteilt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin, Telefon 030 25418 499, Internet: www.kmk.org/ferienkalender.html

Religiöse Feiertage für das Schuljahr 2022/2023

Jüdische Feiertage

(Mitteilung des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden NRW)

Rosch Haschana	26.09.2022
Rosch Haschana	27.09.2022
Jom Kipur	05.10.2022
Sukkoth 1. Tag	10.10.2022
Sukkoth 2. Tag	11.10.2022
Schemini Azereth	17.10.2022
Simchat Thora	18.10.2022
Pessach 1. Tag	06.04.2023
Pessach 2. Tag	07.04.2023
Pessach 7. Tag	12.04.2023
Pessach 8. Tag	13.04.2023
Schawuoth 1. Tag	26.05.2023
Schawuoth 2. Tag	27.05.2023

Tabelle 1: Jüdische Feiertage 2022 bis 2030

Islamische Feiertage

(Mitteilung der islamischen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland)

Opferfest (Id ul-Adha/Kurban Bayramı)	09. bis 12.07.2022
Ramadanfest (Id al-fitr/Ramazan Bayramı)	21.04. bis 23.04.2023
Opferfest (Id al-adha/Kurban Bayramı)	28.06. bis 01.07.2023

Tabelle 2: Islamische Feiertage 2022 - 2027

Orthodoxe Feiertage

(Mitteilung der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland - OBKD)

Mariä Entschlafen (gregorianischer Kalender)	15.08.2022
Mariä Entschlafen (julianischer Kalender)	28.08.2022
Weihnachten (gregorianischer Kalender)	25.12.2022
Theophanie (gregorianischer Kalender)	06.01.2023
Weihnachten (julianischer Kalender)	07.01.2023
Theophanie (julianischer Kalender)	19.01.2023
Hl. Sava (serbisch)	27.01.2023
Hll. drei Hierarchen (griechisch)	30.01.2023
Mariä Verkündigung (gregorianischer Kalender)	25.03.2023
Mariä Verkündigung (julianischer Kalender)	07.04.2023
Karfreitag	14.04.2023
Ostersonntag	16.04.2023
Ostermontag	17.04.2023
Christi Himmelfahrt	25.05.2023
Pfingsten	04.06.2023
Mariä Entschlafen (gregorianischer Kalender)	15.08.2023
Mariä Entschlafen (julianischer Kalender)	28.08.2023
Weihnachten (gregorianischer Kalender)	25.12.2023

(Der gregorianische Kalender gilt in der Griechischen Orthodoxen Kirche, der Rum-Orthodoxen Kirche, der Rumänischen Orthodoxen Kirche und der Bulgarischen Orthodoxen Kirche. Der julianische Kalender gilt in der Russischen Orthodoxen Kirche, der Serbischen Orthodoxen Kirche und der Georgischen Kirche.)

Tabelle 3: Orthodoxe Feiertage 2022 bis 2023

Syrisch-orthodoxe Feiertage

(Mitteilung der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien)

Hüttenfest/Verklärung Jesu	06.08.2022
Maria Himmelfahrt	15.08.2022
Kreuzauffindungsfest	14.09.2022
Geburt Christi/Weihnachten	25./26./27.12.2022
Beschneidungsfest/Neujahr	01.01.2023
Epiphanie/Taufe Christi	06.01.2023
Fest der Mutter Gottes um Saatgut	15.01.2023
Eintritt in den Tempel	02.02.2023
Mitte der großen Fastenzeit	22.03.2023
Verheißung der Geburt Jesu	25.03.2023

Tabelle 4: Syrisch-orthodoxe Feiertage 2022 bis 2025

Syrisch-orthodoxe Feiertage (Forts.)

(Mitteilung der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien)

Karfreitag	14.04.2023
Ostersonntag/Auferstehung Christi	16.04.2023
Ostermontag (Ruhetag der Verstorbenen)	17.04.2023
Fest der Mutter Gottes um Ähren	15.05.2023
Christi Himmelfahrt	25.05.2023
Pentekoste (Pfingsten)	04.06.2023
St. Petrus & Paulus	29.06.2023
Hüttenfest/Verklärung Jesu	06.08.2023

Tabelle 4: Syrisch-orthodoxe Feiertage 2022 bis 2025 (Forts.)

Feiertage der Bahá'í

(Mitteilung des nationalen geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland - Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R.)

Märtyrertod des Báb	10.07.2022
Geburt des Báb	26.10.2022
Geburt Bahá'u'lláhs	27.10.2022
Naw-Rúz (Neujahr)	21.03.2023
1. Ridván-Tag	21.04.2023
9. Ridván-Tag	29.04.2023
12. Ridván-Tag	02.05.2023
Verkündigung des Báb	24.05.2023
Hinscheiden des Bahá'u'lláhs	29.05.2023
Märtyrertod des Báb	10.07.2023

Tabelle 5: Feiertage der Bahá'í 2022 bis 2027

Alevitische Feiertage

Gedenken an Sivas Massaker (1993)	02.07.2022
Opferfest (Kurban Erkanı)	09.07.-12.07.2022
Muharrem-Fasten	30.07.-10.08.2022
Aşure	11.08.2022
Feier zur Andacht an Hünkar Bektaş Veli	16.08.-18.08.2022
Hızır-Fasten	14.02.-16.02.2023
Hızır Lokması	17.02.2023
Andacht Hl. Ali und Newrozfest	21.03.2023
Hidirellez (Tag der Heiligen Hızır und Ilyas)	05.05.-06.05.2023
Feier zur Andacht Abdal Musa	06.06.-07.06.2023
Opferfest (Kurban Erkanı)	29.06.-02.07.2023
Gedenken an Sivas Massaker (1993)	02.07.2023
Muharrem Fasten	19.07.-30.07.2023
Aşure	31.07.2023
Feier zur Andacht an Hünkar Bektaş Veli	16.08.-18.08.2023
Hızır-Fasten	13.02.-15.02.2024
Hızır Lokması	16.02.2024
Andacht Hl. Ali und Newrozfest	21.03.2024
Hidirellez (Tag der Heiligen Hızır und Ilyas)	05.05.-06.05.2024
Feier zur Andacht Abdal Musa	06.06.-07.06.2024
Opferfest (Kurban Erkanı)	17.06.-20.06.2024
Gedenken an Sivas Massaker (1993)	02.07.2024
Muharrem Fasten	07.07.-18.07.2024
Aşure	19.07.2024
Feier zur Andacht an Hünkar Bektaş Veli	16.08.-18.08.2024

Tabelle 6: Alevitische Feiertage 2022 bis 2024

Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden (BASS 12-52 Nr. 1).

Zusammensetzung der Hauptpersonalräte

1. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen

Deimel, Anne

Rektorin
Schulamt für den Hochsauerlandkreis
Einholzstraße 9
59821 Arnsberg

Feldmann, Doris

Diplom-Sozialpädagogin
KGS Lambertusschule
Albert-Koch-Straße 6
59387 Ascheberg

Gänsel, Sonja

Konrektorin
GGs Richerich
m. kath. Teilstandort Horbach
Grünenthaler Straße 2
52072 Aachen

Gödde, Isabell

Lehrerin/Fachleiterin
GGs Freiligrathstraße
Freiligrathstraße 60
50935 Köln

Gürbüz, Zülfü

Lehrer i.T.
Grundschule Bömberg
Freiligrathstraße 24
58636 Iserlohn

Heil, Andrea

Rektorin
GGs Comeniuschule
Akazienstraße 84-86
44143 Dortmund

Huppke, Susanne

Lehrerin
Grundschule Elkenbreder Weg
Elkenbreder Weg 20
32105 Bad Salzuflen

Koltermann, Friederike

Lehrerin
SV Im Mühlengrund
Schulstraße 23
32609 Hüllhorst

Kürten, Matthias

Lehrer
KGS Am Römerhof
Am Römerhof 31
52066 Aachen

Linz, Iris

Konrektorin i.T.
Hans-Christian-Andersen Schule
Heinrichstraße 40
44805

Bochum

Poth, Wibke

Lehrerin
GGs Landwehr
Rechenacker 85
46049 Oberhausen

Stommel, Andreas

Lehrer
KGS Franziskus-Schule
Zehnthofweg 17
41812 Erkelenz

Tjardes, Astrid

Lehrerin
GGs Im Weidengrund
Im Weidengrund 1
41836 Hückelhoven

Vorbau, Christina

Lehrerin
Wilhelm-Busch-Schule
Städtische Gemeinschaftsgrundschule
Ratingen-Hösel
Bismarckstraße 16
40883 Ratingen

Wüllner, Rüdiger

Lehrer für Sonderpädagogik
GGs Marktstraße
Marktstraße 25
47229 Duisburg

Vorsitzende:

Poth, Wibke

Lehrerin
GGs Landwehr
Rechenacker 85
46049 Oberhausen
E-Mail: wibke.poth.hprg@msb.nrw.de

Privatanschrift:

Tiroler Straße 9
47249 Duisburg
Tel.: 01797003350
E-Mail: wibke.poth.hprg@msb.nrw.de

2. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Hauptschulen

Behlau, Stefan

Rektor
Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Gärtner-Paul, Otto

Konrektor
Hauptschule Wolbeck
Von-Holte-Straße 56
48167 Münster

Heuer, Martin

Lehrer i.T.
Emscherschule Aplerbeck
Schweizer Allee 25
44287 Dortmund

Kantel, Annette

Lehrerin
Rupert-Neudeck-Schule
GHS Troisdorf
Lohmarer Straße 33
52840 Troisdorf

Karweg, Ute

Lehrerin
Hauptschule Mastbruch
Schatenbruch 130
33104 Paderborn

Köller, Kirsten

Lehrerin
Dumont Lindemann Hauptschule
Weberstraße 3
40215 Düsseldorf

Knoop, Wilhelm

Lehrer i.T.
Krollbachschule Hövelhof
Sennestraße 34
33161 Hövelhof

Navarro-Garcia, Annabelle

Lehrerin
Rupert-Neudeck-Schule
GHS Troisdorf
Lohmarer Straße 33
52840 Troisdorf

Niggemann, Uwe

Lehrer i.T.
Martin-Luther-Schule
Bockelweg 83
59073 Hamm

Pauels, Heike

Lehrerin
Hohe-Giethorst-Schule
Bünningweg 29
46397 Bocholt

Scheffler, Lothar

Schulsozialarbeiter
Hauptschule Geschwister-Scholl
Kapellenstraße 38
58099 Hagen

Slabbers, Ilona

Lehrerin
Europaschule Waldniel
Gemeinschaftshauptschule
Schulstraße 50
41366 Schwalmatal

Tebbe, Marie-Luise

Lehrerin
Hauptschule Bochold
Jahnstraße 46
45355 Essen

Vittinghoff, Marion

Sozialarbeiterin
Kath. Hauptschule Neuwerk
Nespelerstraße 75
41066 Mönchengladbach

Wedemeyer, Karsten

Lehrer
Hauptschule Hiltrup
Westfalenstraße 199
48165 Münster

Vorsitzende:

Pauels, Heike

Ministerium für Schule und Bildung NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3372
E-Mail: HPRH@msb.nrw.de
Privatanschrift:
Kurt-Huber-Str. 26
46485 Wesel
Tel.: 0281 1645131

3. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Klinikschulen

Boland, Susanne

Lehrerin für Sonderpädagogik
Förderzentrum Nord
Hans-Böckler-Straße 27
42549 Velbert

Borgert, Ulla

Lehrerin für Sonderpädagogik
Viktor-Frankl-Schule
Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung
Kalverbenden 89
52066 Aachen

Damm, Beate

Lehrerin für Sonderpädagogik
Förderschule Emotionale und soziale Entwicklung
Jakob-Muth-Schule
Am Bögelsknappen 7
45219 Essen

Dietz, Gaby

Lehrerin für Sonderpädagogik
Dahlingschule
Förderschule Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung,
Dahlingsstraße 40
47229 Duisburg

Dinnessen-Speh, Birgit

Lehrerin für Sonderpädagogik
Förderzentrum Mitte
Lortzingstraße 1
40724 Hilden

Dobernecker, Kai

Lehrer für Sonderpädagogik
Paul-Kraemer-Schule
Förderschule Geistige Entwicklung
Badstr. 1a
50226 Frechen

Gandras-Gerrards, Sonja

Lehrerin für Sonderpädagogik
Alfred-Herrhausen-Schule
Förderschule Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung
Vennhauser Allee 167
40627 Düsseldorf

Kleuver, Martin

Lehrer für Sonderpädagogik
Fritz-Reuter-Schule
Förderschule Lernen
Kapellenstraße 75
58099 Hagen

Marzinzik, Bettina

Lehrerin für Sonderpädagogik
Neumühlenschule
Förderschule Geistige Entwicklung
Mozartstraße 27
46325 Borken

Polzius, Jutta

Lehrerin für Sonderpädagogik
LVR-Schule am Königsforst
Förderschule
Körperlich und motorische Entwicklung
Paffrather Weg 11
51503 Rösrath

Rode, Christel

Lehrerin für Sonderpädagogik
Albert-Schweitzer-Schule
Förderschule Lernen
Manfred-von-Richthofen-Straße 49
48145 Münster

Rüttermann, Heiko

Lehrer für Sonderpädagogik
Schule an der Gecksheide
Städtische Förderschule Sprache
Gecksheide 153
45897 Geisenkirchen

Sandmann, Florian

Lehrer für Sonderpädagogik
Mosaikschule
Förderschule Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung
Im Reke 4
33332 Gütersloh

Schulte-Friedrich, Susanne

Lehrerin für Sonderpädagogik
Brüder Grimm Schule
Förderschule Sprache
Klöckerstraße 12
33034 Brakel

Weskamp, Michael

Fachlehrer
Max-Wittmann-Schule
Förderschule Geistige Entwicklung
Dollersweg 18
44319 Dortmund

Vorsitzende:

Dietz, Gaby

Ministerium für Schule und Bildung
Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3014

Privatanschrift:

Roderichstraße 42
47441 Moers
Tel.: 02841 887105

4. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Realschulen

Blume, Anja

Lehrerin
Elly-Heuss-Knapp Schule
Moltkestraße 13
33330 Gütersloh

Braune, Tobias

Lehrer
Realschule Lünen-Brambauer
Brechtener Straße 63
44536 Lünen

Busse, Armin

Lehrer
Ludwig-Uhland-Realschule
Preußenstraße 162
44532 Lünen

Christoffer, Sven

2. Realschulkonrektor
Realschule Fahn Duisburg
Netzstraße 1
47169 Duisburg

Emmerling, Eduard

Lehrer i.T.
Dietrich-Bonhoeffer-Realschule
Hunsrückstraße 15
45665 Recklinghausen

Glauch, Angelika

Lehrerin Sek. I
Städt. Realschule Stadtmitte
Oberstraße 92-94
45468 Mülheim/Ruhr

Hermes, Martin

2. Realschulkonrektor
Realschule Neue Friedrichstraße
Neue Friedrichstraße 19
42105 Wuppertal

Korte, Olaf

Realschulrektor
Realschule Kastanienallee
Kastanienallee 32
42549 Velbert

Koßmann, Elke

Lehrerin Sek. I/II
Hugo-Junkers-Realschule
Bischofstraße 21
52068 Aachen

Lürbke, Ingo

Lehrer
Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup
Am Klosterwald 30
48165 Münster

Mertens, Annemarie

Lehrerin
Drost-Rose-Realschule
Dusternweg 16
59557 Lippstadt

Niessen, Alfred

Lehrer
Peter-Ustinov-Schule, Städt. Realschule
Neusser Straße 421
50733 Köln

Pradella, Astrid

Lehrerin
Bosseschule
Bossestraße 10
33615 Bielefeld

von Stebut, Gesa

Lehrerin Sek. I/II i.T.
Friedrich-Ebert-Realschule Oberhausen
Potsdamer Straße 2
46145 Oberhausen

Wanders, Sarah

Lehrerin
Realschule Hückelhoven-Ratheim
Heerstraße 59
41836 Hückelhoven

Vorsitzender:

Christoffer, Sven

Ministerium für Schule und Bildung
Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3015
E-Mail: HPRRS@msb.nrw.de

5. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs

Ahr, Thomas

Studiendirektor
Mathematisch-Naturwissenschaftliches
Gymnasium
Rheydter Straße 65
41065 Mönchengladbach

Bohmann, Jutta

Studiendirektorin
Gymnasium Zum Altenforst
Zum Altenforst 10
53840 Troisdorf

Bruns, Meik

Oberstudienrat
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium
Sonnenstraße 18
48143 Münster

Knaup, Stephanie

Studiendirektorin
Pascal-Gymnasium
Uppenkampstiege 17
48147 Münster

Köhne, Ingo

Studiendirektor
Otto-Hahn-Gymnasium Bensberg
Saaler Mühle 8
51429 Bergisch-Gladbach

Lämmel, Uwe

Studiendirektor
Weserkolleg
Martinikirchhof 6a
32423 Minden

Lensing, Caroline

Oberstudienrätin
Marie-Curie-Gymnasium
Jostenallee 49-51
41462 Neuss

Lerch, Susanne

Studiendirektorin
Galilei-Gymnasium
Dr.-Voßhage-Straße 1
59065 Hamm

Mistler, Sabine

Studiendirektorin
Gymnasium Lindlar
Voßbrucher Straße 7
51789 Lindlar

Overbeck, Matthias

Studiendirektor
Marie-Curie-Gymnasium
Billy-Montigny-Platz 7
59199 Bönen

Schmitt, Heribert

Studiendirektor
Gymnasium Herkenrath
St.-Antonius-Straße 17-22
51429 Bergisch-Gladbach

Strotmann, Lars

Studienrat
Abendgymnasium Köln
Gereonsmühlengasse 4
50670 Köln

Waltemate, Susanne

Oberstudienrätin
Gymnasium Barntrup
Große Twete 5
32683 Barntrup

Wessmann, Barbara

Oberstudienrätin
Gymnasium Dionysianum
Anton-Führer-Straße 2
48431 Rheine

Wolff, Tanja

Oberstudienrätin
Gymnasium Aspel
Westring 8
46459 Rees

Vorsitzender:

Köhne, Ingo

Studiendirektor
Otto-Hahn-Gymnasium Bensberg
Saaler Mühle 8
51429 Bergisch-Gladbach
Tel.: 02204 3004-0
Fax: 02204 3004-77
E-Mail: HPRGY@msb.nrw.de

Privatanschrift:

Haydnstraße 49
53115 Bonn
Tel.: 0228 473727
E-Mail: Ingo.Koehne.HPRGY@msb.nrw.de

6. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Sekundarschulen und Primus-Schulen

Albrecht, Peter

Lehrer
Frida-Levy-Gesamtschule
Varnhorststraße 2
45127 Essen

Bauer, Jochen

Lehrer i.T.
Willy-Brandt-Gesamtschule
Wittekindstraße 33
44894 Bochum

Böhm, Anke

Lehrerin i.T.
Wilhelm Kraft GE des EN-Kreises
Geschwister-Scholl-Straße 10
45549 Sprockhövel

Bollig, Ellen

Lehrerin
Gesamtschule Oberpleis
Dollendorfer Straße 64
53639 Königswinter

Grube, Karin

Lehrerin für Sonderpädagogik
Integrierte Gesamtschule Bonn-Beuel
Siegburger Straße 321
53229 Bonn

Hofmann, Joachim

Lehrer
Gesamtschule Paffrath
Borngasse 86
51469 Bergisch-Gladbach

Köther, Klaus

Studienrat
Bertolt-Brecht-Gesamtschule
Schlesienstraße 21-23
53119 Bonn

Lummer, Rainer

Lehrer i.T.
Gesamtschule Halle/Westfalen
Wasserwerkstraße 1
33790 Halle/Westfalen

Nelleßen, Julia

Lehrerin
Willy-Brandt-Gesamtschule
Brömerstraße 12
46240 Bottrop

Neumann, Stefanie

Lehrerin
Wolfgang-Borchert-Gesamtschule
Beisinger Weg 80
45657 Recklinghausen

Peiter, Markus

Studiendirektor
Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule
Heerstr. 59
41836 Hückelhoven

Pieronczyk, Barbara

Lehrerin
Willy-Brandt-Gesamtschule
Wittekindstraße 33
44894 Bochum

Schulte, Christine

Lehrerin
Hönnequellschule
Niederheide 3
58809 Neuenrade

Stangier, Monika

Lehrerin i.T.
Martin-Niemöller-Gesamtschule
Apfelstraße 210
33611 Bielefeld

Trombern, Dirk

Lehrer
Sekundarschule Geseke
Auf den Strickern 30
59590 Geseke

Vorsitzender:

Peiter, Markus

Ministerium für Schule und Bildung NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3013
E-Mail: hprgesk@msb.nrw.de

Privatanschrift:

Reitbahnstraße 33
41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166/146017
E-Mail: markus.peiter@gmx.net

7. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Berufskollegs

Bücker, Renate

Fachberaterin i.T. TL
BK Kaufm. Schulen des Kreises Düren
Euskirchener Straße 124-126
52351 Düren

Elsing, Ruth

Oberstudienrätin
Ludwig-Erhard-Berufskolleg
Kölnstraße 235
53117 Bonn

Gude, Bettina

Oberstudienrätin
Heinrich-Hertz-Berufskolleg
Redinghovenstraße 16
40225 Düsseldorf

Kühn, Detlef

Oberstudienrat
Berufskolleg Technik Siegen
Fischbacherbergstraße 2
57072 Siegen

Krebs, Sebastian

Lehrer i.T.
Lore-Lorentz-Schule
Berufskolleg der Stadt Düsseldorf
Schlossallee 14
40229 Düsseldorf

Nickschus, Roland

Oberstudienrat
Berufskolleg am Goldberg
Goldbergstraße 58-60
45894 Gelsenkirchen

Nierfeld, Stefan

Lehrer i.T.
Robert-Schuman-Berufskolleg
Sachsenstraße 27
45128 Essen

Peter, Jürgen

Lehrer
Robert-Schuman-Berufskolleg
Sachsenstraße 27
45128 Essen

Rentmeister, Klaus

Oberstudienrat
Hansa-Berufskolleg
Hansaring 80
48155 Münster

Rothausen, Miriam

Studiendirektorin
Mulvany Berufskolleg
Westring 201-203
44629 Herne

Rützenhoff, Björn

Oberstudienrat
Hans-Böckler-Berufskolleg
Hagenstraße 28
45768 Marl

Soeding, Dr., Markus

Oberstudienrat
Berufskolleg des Kreises Heinsberg
Westpromenade 2
41812 Erkelenz

Suermann, Michael

Oberstudiendirektor
Heinrich-Hertz-Berufskolleg
Redinghovenstraße 16
40225 Düsseldorf

Vinke, Marion

Lehrerin i.T.
Friedrich-List-Berufskolleg
Hermannstraße 7
32051 Herford

von Zedlitz-Neukirch, Hilmar

Oberstudiendirektor
Berufskolleg Kaufmannsschule
Neuer Weg 121
47803 Krefeld

Vorsitzender:

Kühn, Detlef

Oberstudienrat
Ministerium für Schule und Bildung NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
E-Mail: hprbk@msb.nrw.de

Privatanschrift:

Oberstraße 19
57076 Siegen
Tel.: 00491753661211

8. Hauptpersonalrat Verwaltung

Claas, Sabine

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
Bielefeld
Herforder Straße 14
33602 Bielefeld

Dilling, Thomas

Gesamtschule Eiserfeld
Talsbachstraße 33
57080 Siegen

Giesecking, Birgit

MSB Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Guhl, Markus

MSB Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Hecker-Ostmann, Barbara

Schulamt Erftkreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Held, Alexa

Berufskolleg Jülich
Bongardstr. 15
52428 Jülich

Kamber, Ann-Kathrin

Schulamt für den Kreis Kleve
Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve

Klewe, Stefanie

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
Dortmund
Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund

Koblenz-Lüschow, Marita

Schulamt für die Stadt Krefeld
Petersstraße 118
47798 Krefeld

Kurpiers, Anja

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur -
Landesinstitut für Schule
Paradieser Weg 64
59494 Soest

Lobell, Albina

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Luchs, Thorsten

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund

Reuter, Claudia

Fritz-Steinhoff-Gesamtschule
Am Bügel 20
58099 Hagen

Völker, Jeanette

MSB Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

vom Bruch, Silke

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Vorsitzende:

Claas, Sabine

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
Herforder Straße 14
33602 Bielefeld

Büro:

MSB Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3018
E-Mail: hprverws@msb.nrw.de

Hauptschwerbehindertenvertretungen

1. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Grundschulen

Hauptvertrauensperson:

Inge Meyring

Konrektorin
Bockelsdorfer Weg 21
48727 Billerbeck
Tel.: 02543 6430
E-Mail: hvpg@msb.nrw.de

Stellvertreter:

Stefan Süß

Lehrer
Gartenstraße 7
49549 Ladbergen
Tel.: 05485 833396
E-Mail: stefan.suess@brms.nrw.de

2. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Hauptschulen

Hauptvertrauensperson:

Jörg Oldenburg

Lehrer
Marienstraße 57c
44866 Bochum
Tel.: 02327 10844
E-Mail: j.oldenburg.1@gmx.de

Stellvertreter:

Birgit Lettmann

Langen Donk 24
47809 Krefeld
Tel.: 0177 2464849
E-Mail: info@sbv-lettmann.de

3. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Förderschulen und Klinikschulen

Hauptvertrauensperson:

Anita Schweer-Schnitker

Lehrerin für Sonderpädagogik
Kleine Märkische Straße 32
58239 Schwerte
Tel.: 02304 910857
E-Mail:
anita.schweer-schnitker.hvpfoe@msb.nrw.de

Stellvertreterin:

Cornelia Schmalor

Lehrerin
Reichsstraße 32
42275 Wuppertal
Tel.: 0202 623373
E-Mail: schmalor.sbv@nordparkintern.de

4. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Realschulen

Hauptvertrauensperson:

Silvia Rolfes

Realschulkonrektorin
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 05733 880359
E-Mail: silvia.rolfes.hvprs@msb.nrw.de

Stellvertreterin:

Barbara Berlik

Lehrerin
Dienstlich: Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Tel.: 0251 4111240
E-Mail:
barbara.berlik@bezreg-muenster.nrw.de

5. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen

Hauptvertrauensperson:

Ulrich Kriegesmann

Sauerbruchstraße 4
58453 Witten
Tel.: 02302 699485
Fax: 02302 699485
E-Mail: ulrich.kriegesmann.hvpge@msb.nrw.de

Stellvertreter:

Andreas Schneider

Lehrer
Dienstlich: Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Tel.: 0251 4113279
E-Mail:
andreas.schneider2@bezreg-muenster.nrw.de

6. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs

Hauptvertrauensperson:
Jörg Bohmann
Im Auel 40
53859 Niederkassel
Tel.: 02208 770935
Fax: 02208 770936
E-Mail: joerg-bohmann@web.de

Stellvertreterin:
Susanne Jorczik
Kämperfeld 29
58456 Witten
Tel.: 02302 1783290
Fax: 02302 1717381
E-Mail: schule.jorczik@arcor.de

7. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Berufskollegs

Hauptvertrauensperson:
Birgit Klammer
Oberstudienrätin
Bleysfeld 42
46047 Oberhausen
Mobil: 0152 22763994
E-Mail: birgit.klammer.hvpbk@msb.nrw.de

Stellvertreterin:
Verena Zalubski
Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: 0160 96284146
E-Mail: sbv-bk@brdt.nrw.de

8. Verwaltung Hauptschwerbehindertenvertretung

Hauptvertrauensperson:
Uwe Zander
MSB Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3541
E-Mail: uwe.zander@msb.nrw.de
hvpver@msb.nrw.de

1. Stellvertreter:
Richard Hentschel
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landes-
institut für Schule des Landes Nordrhein-West-
falen (QUA-LIS NRW)
Paradieser Weg 64
59494 Soest
Tel.: 02921 683-1330
E-Mail: richard.henschel@qua-lis.nrw.de

2. Stellvertreter:
Dirk Gernemann
MSB Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3241
E-Mail: dirk.gernemann@msb.nrw.de

3. Stellvertreterin:
Izabela Lalik
MSB Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3485
E-Mail: izabela.lalik@msb.nrw.de

Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers gemäß § 181 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Jörg Packwitz
Leitender Ministerialrat
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3271
E-Mail: joerg.packwitz@msb.nrw.de

Stellvertretung:
Ulrike Häfner
Ministerialrätin
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3503
E-Mail: ulrike.haefner@msb.nrw.de

Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG

Vorsitzende:
Anke Schulte-Trux
Vorsitzende Richterin
am Oberverwaltungsgericht Münster
über die Geschäftsstelle der Einigungsstelle
beim Ministerium für Schule und Bildung
(Referat 211)
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Stellvertretung:
Dr. Lennart Elking
Richter am Arbeitsgericht Bocholt
über die Geschäftsstelle der Einigungsstelle
beim Ministerium für Schule und Bildung
(Referat 211)
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Gleichstellungsbeauftragte

Dr. Birgit Klimeck
Ministerialrätin
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3643
E-Mail: birgit.klimeck@msb.nrw.de

Landesmittelbehörden (obere Schulaufsichtsbehörden)

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 82-0
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: 05231 71-0
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Tel.: 0251 411-0
E-Mail: poststelle@brms.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Schulämter

1. Schulämter im Regierungsbezirk Arnsberg

Schulamt für die Stadt Bochum

Junggesellenstraße 8
44777 Bochum
Tel.: 0234 910-0

Schulamt für die Stadt Dortmund

Königswall 25-27
44137 Dortmund
Tel.: 0231 50-0

Schulamt für die Stadt Hagen

Rathaus 1
Rathausstraße 11
58095 Hagen
Tel.: 02331 207-2795

Schulamt für die Stadt Hamm

Stadthausstraße 3
59065 Hamm
Tel.: 02381 17-0

Schulamt für die Stadt Herne

Eickeler Markt 1
44651 Herne
Tel.: 02323 16-0

Schulamt für den Märkischen Kreis

Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 966-60

Schulamt für den Hochsauerlandkreis

Eichholzstraße 9
59821 Arnsberg
Tel.: 0291 94-0

Schulamt für den Kreis Olpe

Westfälische Straße 75
57462 Olpe/Biggesee
Tel.: 02761 81-751

Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Nordstraße 21
58332 Schwelm
Tel.: 02336 93-0

Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Koblenzer Straße 73
57072 Siegen
Tel.: 0271 333-0

Schulamt für den Kreis Soest

Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel.: 02921 30-0

Schulamt für den Kreis Unna

Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
Tel.: 02303 27-0

2. Schulämter im Regierungsbezirk Detmold

Schulamt für die Stadt Bielefeld

Niederwall 23
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 51-0

Schulamt für den Kreis Lippe

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Tel.: 05231 62-0

Schulamt für den Kreis Gütersloh

Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241 85-0

Schulamt für den Kreis Herford

Amtshausstraße 3
32051 Herford
Tel.: 05221 130

Schulamt für den Kreis Höxter

Moltkestraße 12
37671 Höxter
Tel.: 05271 965-0

Schulamt für den Kreis Minden-Lübbecke

Portastraße 13
32423 Minden
Tel.: 0571 807-0

Schulamt für den Kreis Paderborn

Rathenaustraße 96
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-4010

3. Schulämter im Regierungsbezirk Düsseldorf

Schulamt für die Stadt Duisburg

Ruhrorter Straße 187
47119 Duisburg
Tel.: 0203 94000

Schulamt für die Stadt Düsseldorf

Merowingerplatz 1
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 89-91

Schulamt für die Stadt Essen

Hollestraße 3
45127 Essen
Tel.: 0201 8840950

Schulamt für den Kreis Kleve

Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve
Tel.: 02821 850

Schulamt für die Stadt Krefeld

Petersstraße 118 c
47798 Krefeld
Tel.: 02151 86-0

Schulamt für den Kreis Mettmann

Goethestraße 23
40822 Mettmann
Tel.: 02104 990

Schulamt für die Stadt Mönchengladbach

Voltastraße 2
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-0

Schulamt für die Stadt Mülheim an der Ruhr

Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 0208 455-4500

Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss

Oberstraße 91
41460 Neuss
Tel.: 02131 928-0

Schulamt für die Stadt Oberhausen

Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
Tel.: 0208 825-1

Schulamt für die Stadt Remscheid

Schützenstraße 57
42853 Remscheid
Tel.: 02191 16-00

Schulamt für die Stadt Solingen

Bonner Straße 100
42697 Solingen
Tel.: 0212 290-0

Schulamt für den Kreis Viersen

Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Tel.: 02162 39-0

Schulamt für den Kreis Wesel

Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Tel.: 0281 207-0

Schulamt für die Stadt Wuppertal

Alexanderstraße 18
42103 Wuppertal
Tel.: 0202 563-1

4. Schulämter im Regierungsbezirk Köln

Schulamt für die Städteregion Aachen

Zollernstraße 16
52070 Aachen
Tel.: 0241 5198-0

Schulamt für den Erftkreis

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel.: 02271 83-0

Schulamt für d. Rheinisch-Bergischen Kreis

Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 132022

Schulamt für die Stadt Bonn

Sankt Augustiner Straße 86
53225 Bonn
Tel.: 0228 771

Schulamt für den Kreis Düren

Bismarckstraße 16
52351 Düren
Tel.: 02421 22-0

Schulamt für den Kreis Euskirchen

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Tel.: 02251 15-0

Schulamt für den Oberbergischen Kreis

Am Wiedenhof 15
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 880

Schulamt für den Kreis Heinsberg

Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 02452 130

Schulamt für die Stadt Köln

Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln
Tel.: 0221 2210

Schulamt für die Stadt Leverkusen

Goetheplatz 1-4
51379 Leverkusen
Tel.: 02171 406-4092

Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel.: 02241 130

5. Schulämter im Regierungsbezirk Münster

Schulamt für den Kreis Borken

Burloer Straße 93
46325 Borken
Tel.: 02861 820

Schulamt für die Stadt Bottrop

Osterfelder Straße 27
46236 Bottrop
Tel.: 02041 703219

Schulamt für den Kreis Coesfeld

Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541 18-0

Schulamt für die Stadt Gelsenkirchen

Hans-Sachs-Haus
Ebertstraße 11
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 169-0

Schulamt für die Stadt Münster

Höflingerweg 1
48153 Münster
Tel.: 0251 4920

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen mit Außenstellen

**Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen**

Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 936977-0
Fax: 0231 936977-79

Zentrale Dienste

Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 936977-0
Fax: 0231 936977-79

Außenstelle Essen

Universitätsstraße 2, (V15 R02)
45141 Essen
Tel.: 0201 183-7382
Fax: 0201 183-7320

Außenstelle Köln

Gyrhofstraße 19 und 19a
50931 Köln
Tel.: 0221 470-2847 (und -2848)
Fax: 0221 470-7094 (und -2846)

Außenstelle Münster

Robert-Koch-Straße 29
48149 Münster
Tel.: 0251 83-23067
Fax: 0251 83-23068 (und 23069)

Außenstelle Paderborn

Fürstenweg 15
33102 Paderborn
Tel.: 05251 1348-10
Fax: 05251 1348-19

Außenstelle Siegen

Hölderlinstraße 3
57068 Siegen
Tel.: 0271 740-2328 (und 4120)
Fax: 0271 740-2342

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

1. Regierungsbezirk Arnsberg

Arnsberg

Ehmsenstraße 7
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 5239-70

Bochum

Lennershofstraße 50
44801 Bochum
Tel.: 0234 504581

Dortmund

Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 725466-0

Hagen

Fleyer Straße 196
58097 Hagen
Tel.: 02331 47390-0

Hamm

Paracelsuspark 5
59065 Hamm
Tel.: 02381 97383-13

Lüdenscheid

Corneliusstraße 39
58511 Lüdenscheid
Tel.: 02351 63055

Siegen

Hammerwerk 6
57076 Siegen
Tel.: 0271 61907

2. Regierungsbezirk Detmold

Bielefeld

Herforder Straße 14
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 329555-60

Detmold

Bruchstraße 38 a
32756 Detmold
Tel.: 05231 7094726

Minden

Alte Kirchstraße 9
32423 Minden
Tel.: 0571 84545

Paderborn

Fürstenweg 17 a
33102 Paderborn
Tel.: 05251 13291-70

3. Regierungsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf

Redinghovenstraße 9
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 93393-0

Duisburg

Bismarckstraße 120
47057 Duisburg
Tel.: 0203 306-4399

Essen

Hindenburgstraße 76-78
45127 Essen
Tel.: 0201 616980

Kleve

An der Willibrordsschule 2
47533 Kleve
Tel.: 02821 806770

Krefeld

Johansenaue 3
47809 Krefeld
Tel.: 02151 51959-0

Mönchengladbach

Abteistraße 43-45
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 29456-40

Neuss

Mainstraße 85
41469 Neuss
Tel.: 02137 9125-3

Oberhausen

Duisburger Straße 375
46049 Oberhausen
Tel.: 0208 828787-0

Solingen

Eintrachtstraße 31
42655 Solingen
Tel.: 0212 22381-30

4. Regierungsbezirk Köln

Aachen

Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Tel.: 0241 413194-0

Bonn

Villichgasse 17
53177 Bonn
Tel.: 0228 969432-16

Düren

Ratsstraße 9b
52355 Düren
Tel.: 02421 6935353

Engelskirchen

Hindenburgstraße 28
51766 Engelskirchen
Tel.: 02263 9022-0

5. Regierungsbezirk Münster

Bocholt

Stenerner Weg 14 a
46397 Bocholt
Tel.: 02871 23927-0

Gelsenkirchen

Lüttinghofallee 5
45896 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 17727-10

Aktuelle Informationen können im Internet unter: www.zfsl.nrw.de abgerufen werden.

Jülich

Bastionstraße 11-19
52428 Jülich
Tel.: 02461 99683-0

Köln

Hausanschrift:
Claudiusstraße 1
50678 Köln
Postanschrift:
c/o FH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
Tel.: 0221 8275-3551

Leverkusen

Brückenstraße 10-12
51379 Leverkusen
Tel.: 02171 3680-0

Siegburg

Industriestraße 37
53721 Siegburg
Tel.: 02241 97686-0

Rheine

Beethovenstraße 29
48431 Rheine
Tel.: 05971 51022

Schulische Verbände und Organisationen

1. Verbände und Organisationen nach § 77 Absatz 3 SchulG, die in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen sind

Am des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung - Ev. Büro NRW -

Oberkirchenrat Rüdiger Schuch
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 136360
E-Mail: kontakt@nrw-evangelisch.de
Internet: www.nrw-evangelisch.de

Arbeiterwohlfahrt - Landesarbeitsgemeinschaft der AWO NRW - Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.

Kronenstraße 63-69
44139 Dortmund
Tel.: 0231 5483-0
E-Mail: LAG-AWO-NRW@awo-ww.de
Internet: www.awo-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW

c/o Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e. V.
Loher Straße 7
42283 Wuppertal
Tel.: 0202 2822-503
E-Mail: info@freiewohlfahrtspflege-nrw.de
Internet: www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Nordrhein-Westfalen

Mergelteichstraße 59
44225 Dortmund
Tel.: 0231 8808330
E-Mail: sekretariat@waldorf-nrw.de
Internet: www.waldorf-nrw.de

Arbeitskreis Freikirchliche Politikbeauftragung NRW c/o Freikirche der Siebentags-Adventisten in NRW K.d.ö.R.

Stefan Adam
Rudolfstraße 8
42285 Wuppertal
Tel.: 0202 769307-0
Internet: www.adventisten-nrw.de

Bildungspolitische Landesverband der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. (DGhKe.V.)

Neuenhöfer Allee 102
50935 Köln
E-Mail: kontakt@dghk-nrw.de
Internet: www.dghk-nrw.de

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) - LV NRW -

Ulrich Bösl
Bürgerstraße 15
47057 Duisburg
Tel.: 0203 23447
E-Mail: Nordrhein-Westfalen@cgb.info
Internet: www.cgb.info

Dachverband der Weiterbildungskollegs Institute des zweiten Bildungswegs

Carsten Beeker (Sprecher)
c/o Ottilie Schoenenwald Weiterbildungskolleg Wittener Str. 61
44789 Bochum
Tel.: 0234 939020
E-Mail: c.beeker@wbk-bo.de
Internet: www.weiterbildungskollegs-nrw.de

dbb nrw - beamtenbund und tarifunion

Ernst-Gnoß-Straße 24
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 491583-11
E-Mail: post@dbb-nrw.de
Internet: www.dbb-nrw.de

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesbezirk Nordrhein-Westfalen Abt. Bildung/Berufliche Bildung/Handwerk

Norbert Wichmann
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 3683-142
E-Mail: norbert.wichmann@dgb.de
Internet: www.nrw.dgb.de

Elternnetzwerk NRW - Integration miteinander e.V.

Erol Celik
Neustraße 16
40213 Düsseldorf
E-Mail: info@elternnetzwerk-nrw.de
Internet: www.elternnetzwerk-nrw.de

Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.

Andrea Heck
Erlemannskamp 30
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361 901729
E-Mail: info@elternverein-nrw.de
Internet: www.elternverein-nrw.de

Föderation Türkischer Elternvereine

in Nordrhein-Westfalen e.V.
Nollendorplatz 2

44339 Dortmund
E-Mail: info@fotev.org

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule NRW e.V. Verband für integrierte Schulen

Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
Tel.: 0231 148011
E-Mail: vorstand.nrw@ggg-web.de
Internet: www.ggg-web.de/nw-start

Gemeinsam Leben Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.

Bernd Kochanek
Benninghofer Straße 114
44269 Dortmund
Tel.: 0231 7281011
E-Mail: info@gemeinsam-leben-nrw.de
Internet: www.gemeinsam-leben-nrw.de

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

Dr. Ralf Mittelstädt
Postfach 240120
40090 Düsseldorf
Tel.: 0211 36702-15
Internet: www.ihk-nrw.de

Katholische Elternschaft Deutschlands KED in NRW - Landesverband

Geschäftsstelle
Oxfordstraße 10
53111 Bonn
Tel.: 0228 24266366
E-Mail: info@ked-nrw.de

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen Kommissariat der Bischöfe in NW

Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 876726-0
E-Mail: zentrale@katholisches-buero-nw.de

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behindertener NRW Elternverband Sonderschulen

Brigitte Piepenbreier
Neubrückenkstraße 12-14
48143 Münster
Tel.: 0251 43400
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Landeselternkonferenz NRW

Anke Staar (Vorsitzende)
c/o Stadeltern Dortmund
Knappenstr. 15
44149 Dortmund
Tel.: 0157 36583728
E-Mail: anke.staar@lek-nrw.de
Internet: www.lek-nrw.de

Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsstelle
Steinstraße 30
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 1711883
E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de
Internet: www.le-gymnasien-nrw.de

Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW (LEIS-NRW)

Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
Tel.: 02231 58694703
Tel.: 0151 21276111
E-Mail: info@leis-nrw.de
Internet: www.leis-nrw.de

Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V.

Ismail Sönmez
Vorsitzender
Rathelbecker Weg 25
40699 Erkrath
Tel.: 0211 90989020
E-Mail: kontakt@lers.nrw
Internet: www.lers.nrw

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Geschäftsstelle
Birgit Völxen
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 5882545
E-Mail: info@landeselternschaft-nrw.de
Internet: www.landeselternschaft-nrw.de

LandeschülerInnenvertretung NRW

Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 330703
E-Mail: info@lsvnw.de
Internet: www.lsvnw.de

Landesverband Sprache NRW (LVS) e.V.

c/o Jochen-Peter Wirths
Fischerstraße 23
42287 Wuppertal
Tel.: 0202 7588730
E-Mail: sprachbehinderungen@ostriga.com
Internet: www.sprachbehinderungen.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 8-10
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 300491-0
E-Mail: post@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

2. Lehrerverbände, die nicht gesondert beteiligt werden, sondern über ihre Spitzenorganisationen DBB und DGB

Deutscher Philologenverband e.V.

Gabriele Lipp
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Tel.: 030 4081-6781
E-Mail: info@dphv.de
Internet: www.dphv.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband NRW

Ayla Celik
Nünningstraße 11
45141 Essen
Tel.: 0201 29403-01
E-Mail: info@gew-nrw.de
Internet: www.gew-nrw.de

Lehrer nrw - Verband für den Sekundarbereich

Sven Christoffer
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 1640971
E-Mail: info@lehrernrw.de
Internet: www.lehrernrw.de

LERNEN FÖRDERN

Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen NRW e.V.

Breite Straße 10
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05457 5948 0
E-Mail: landesverband-nrw@lernenfoerdern.de
Internet: www.lernen-foerdern-nrw.org

Metall NRW/unternehmer nrw Nordrhein-Westfalen e.V.

Johannes Pöttering
Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4573-287
E-Mail: klare@unternehmer.nrw
Internet: www.metall.nrw

Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW e.V. (PEV)

Dieter Heinrich
Hohenstaufenallee 1
45888 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 204558
E-Mail: dieter.heinrich@pevnw.de
Internet: www.pevnw.de

Rheinische Direktorenvereinigung

c/o Abteigymnasium Brauweiler
OstD Martin Sina
Kastanienallee 2
50259 Pulheim
Tel.: 02234 9820211
E-Mail: rhdv@msina.de

Schulleitungsvereinigung NRW e.V. (SLV NRW)

Geschäftsstelle
Herrn Dr. Burkhard Mielke
Mainzer Straße 18
10715 Berlin
Tel.: 0172 2526807
E-Mail: geschaeftsstelle@slv-nrw.de
Internet: www.slv-nrw.de

Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen NRW

Achim Fischer
Janusz-Korczak-Gesamtschule
Platz am Niedertor 6
41460 Neuss
Tel.: 02131 170-530
Fax: 02131 170 5338
Tel. mobil: 01575 57 11 666
E-Mail: achim.fischer@slv-ge-nrw

Städte- und Gemeindebund NRW

Christof Sommer
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4587212
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Helmut Dedy
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Tel.: 0221 3771-0
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de
Internet: www.staedtetag-nrw.de

Unfallkasse NRW

Gabriele Pappai
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 9024-0
E-Mail: g.pappai@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V.

Geschäftsstelle
Kronprinzenstraße 82-84
40217 Düsseldorf
Tel.: 0211 41660600
E-Mail: gf@vdpnrw.de
Internet: www.privatschulverband-nrw.de

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V. (VkdL) - Landesverband NRW

Ursula Becher
Braunstraße 72
41063 Mönchengladbach
E-Mail: vkdl-essen@t-online.de
Internet: www.vkdl.de
Anmerkung: Der VkdL vertritt den Christlichen Gewerkschaftsbund in schulischen Fragen.

Vereinigung der Schulleitungen der Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache in NRW e.V. (VSF)

Dirk Krist
Schlosswiese 79
45355 Essen

Westdeutscher Handwerkskammertag

Matthias Heidmeier
Volmerswerther Straße 79
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 3007700
E-Mail: kontakt@whkt.de
Internet: www.whkt.de

Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung

c/o Märkische Schule
Dr. Kerstin Guse-Becker
Saarlandstr. 40 - 44
44866 Bochum
Tel.: 02327 549810
E-Mail: guse@maerkische-schule.de
Internet: www.westfaelische-direktorenvereinigung.de

Philologen-Verband NRW (PhV)

Sabine Mistler
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 177440
E-Mail: info@phv-nrw.de
Internet: www.phv-nrw.de

Verband Bildung und Erziehung (VBE) Landesverband Nordrhein-Westfalen

Stefan Behlau
Westfalendamm 247
44141 Dortmund
Tel.: 0231 4257570
E-Mail: info@vbe-nrw.de
Internet: www.vbe-nrw.de

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs NW e.V.

Michael Suermann
Ernst-Gnoß-Straße 22
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 4912595
E-Mail: info@vlbs.de
Internet: www.vlbs.de

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in NRW e.V.

Hilmar von Zedlitz-Neukirch
Völklinger Straße 9
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 4910208
E-Mail: info@vlw-nrw.de
Internet: www.vlw-nrw.de

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V. (VkdL) - Landesverband NRW

Ursula Becher
Braunstraße 72
41063 Mönchengladbach
Tel.: 0201 623029
E-Mail: vkdl-essen@t-online.de
Internet: www.vkdl.de

3. Anschriften von Verbänden und Organisationen, denen in spezifischen Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden kann

Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e.V.

Florastraße 29
40217 Düsseldorf
Tel.: 0211 3858598
E-Mail: info@boeb.net
Internet: www.boeb.net

Deutsche Vereinigung für politische Bildung e.V.

Landesverband NRW
Thorsten Obel
Postfach 100 352
47003 Duisburg
E-Mail: thorsten.obel@dvpb-nw.de
Internet: www.dvpb-nw.de

Deutscher Berufsverband der MotopädInnen /MototherapeutInnen - DBM e.V.

Manuela Rösner
Wittbräucker Straße 957
44265 Dortmund
Tel.: 0231 829324
E-Mail: info@motopaedie-verband.de
Internet: www.motopaedie-verband.de

Deutscher Fachverband für Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik e.V.

Alte Lindenstraße 2
16348 Wandlitz
Tel.: 030 20934423
E-Mail: info@dfgs.org
Internet: www.dfgs.org

Deutscher Sportlehrer-Verband Landesverband NRW

Walburga Malina
Johansenaue 3
47809 Krefeld
Tel.: 02151 544005
E-Mail: DSLV-NRW@gmx.de
Internet: www.dslv-nrw.de

Fachverband Deutsch im Deutschen Germanistenverband - LV NRW -

Ellen Schindler-Horst
Gesinenweg 2
46342 Velen
Tel.: 02863 9247340
E-Mail: e.schindler-horst@web.de
Internet: www.germanistenverband.de

Fachverband Moderne Fremdsprachen (FMF) Landesverband Nordrhein

Erwin Klein
Ronheider Winkel 23
52066 Aachen
Tel.: 0241 601757

Fachverband Moderne Fremdsprachen (FMF) Landesverband Westfalen-Lippe

Postfach 1650
33246 Gütersloh
Tel.: 05241 16310
E-Mail: fmfwestlip@aol.com
Internet: www.fmf-westfalen-lippe.de

Fachverband Philosophie e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd Rolf
Hubertusstraße 123
47623 Kevelaer
Tel.: 02832 7392
E-Mail: drbrolf@aol.com
Internet: www.fv-philosophie-nrw.de

Fachverband Textilunterricht e.V. Wissenschaft-Forschung-Bildung

Ruth Fiedler
Backbergstraße 6 H
12359 Berlin
Tel.: 030 6069345
E-Mail: office@to-textil.de

Gemeinschaft Evangelischer Erzieher e.V. (Rheinland/Saarland/Westfalen)

Dipl. Soz. Päd. Bernd Giese
Postfach 110230
47142 Duisburg
Tel.: 0203 547244
E-Mail: kontakt@gee-online.de
Internet: www.gee-online.de

Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e. V. (GDPC)

Prof. Dr. Stefan Rumann
c/o Universität Duisburg-Essen
Schützenbahn 70
45127 Essen
E-Mail: vanvorst@gdpc-ev.de
Internet: https://gdpc-ev.de

Gesellschaft für sozialökonomische Bildung & Wissenschaft (GS*ÖBW)

Prof. Dr. Tim Engartner
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main
E-Mail: kontakt@soziooekonomie-bildung.eu

Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen NRW e.V.

Karl Heinz Hahne
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen
Tel.: 0201 755609

Grundschulverband Landesvorstand NRW

c/o Christiane Mika
E-Mail: info@Grundschulverband-nrw.de
Internet: www.grundschulverband-nrw.de

Hauptschul-Lehrer-Verband e.V.

Friedhelm Meyer
Am Wellnerberg 3
32760 Detmold
Tel.: 05231 47349

Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsstelle
Richard Feider
Lindenstraße 14
50674 Köln
Tel.: 0221 242343
E-Mail: info@familienbund-nrw.de
Internet: www.familienbund-nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände ev. und kath. Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen in Nordrhein-Westfalen

Dr. Heiko Overmeyer
Bockhorststraße 27
48165 Münster
E-Mail: heiko.overmeyer@bkrq.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände ev. und kath. Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien in NRW

Horst Depping
Fechenbachstraße 10
33332 Gütersloh
Tel.: 05241 58309
E-Mail: horstdepping@t-online.de

LandesArbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW e.V.

Wolfgang Foltin (1. Vorsitzender)
Ahornweg 7
47624 Kevelaer
Tel.: 0176 51442985
E-Mail: info@schulsozialarbeit-nrw.de

Landesarbeitskreis der Schulleitungen der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Max Aßenmacher

Schlägelstraße 46 a
46045 Oberhausen
Tel.: 0208 4567896
E-Mail: max.assenmacher@gmx.de

Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung NRW e.V.

Angela Hölscher (Vorsitzende)
Bücherheider Ring 32
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0151 17779537
E-Mail: cat.hoelscher@teleos-web.de
Internet: http://landeselternschaft-fsge-nrw.de

Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher NRW. e.V.

Ellen Franz
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen
Tel.: 0201 755609

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich 4

Frau Dr. Barbara Laubrock
Nevinghoff 40
48147 Münster
Tel.: 0251 2376-307
Fax: 0251 2376-19307
E-Mail: barbara.laubrock@lwk.nrw.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Arbeitsgemeinschaft ev. Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien u. Schulen mit gymnasialer Oberstufe in Nordrhein (in der GEE)

Dipl. Soz. Päd. Bernd Giese
Postfach 110230
47142 Duisburg
Tel.: 0203 547244
E-Mail: kontakt@gee-online.de
Internet: www.gee-online.de

Arbeitskreis der Fach- und Seminarleiter/innen für Primarstufe NRW e.V. (AFS)

Hilke Schwingeler
Bärenbruch 59
44379 Dortmund
Tel.: 0231 616925

Arbeitskreis Textilunterricht Nordrhein-Westfalen

Melanie Groß
Am Turm 12
45239 Essen
Tel.: 0201 6177330
E-Mail: aktxnrv@aol.com
Internet: www.aktetextil-nrw.de

BDK - Fachverband Kunstpädagogik e.V. Landesverband NRW

1. Vorsitzender Prof. Dr. Ulrich Heinen
Gemarkenstraße 72
51069 Köln
Tel.: 0221 6803871
E-Mail: heinen@netcologne.de

Berufsverband deutscher Hörgeschädigtenpädagoginnen - Landesverband NRW

Susanne Keppner
c/o Rh. Schule für Schwerhörige
Gräulinger Straße 103
40625 Düsseldorf
Tel.: 0211 391981-122
E-Mail: s.keppner@lvr.de

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen Sektion Schulpsychologie

Dipl. Psych. Inge Loisch (Landesbeauftragte NRW)
Beckertstraße 41
52078 Aachen
Tel.: 0241 4324046
E-Mail: mail@inge-loisch.de
Internet: www.bdp-schulpsychologie.de

Bund ev. Religionslehrerinnen und -lehrer an den Gymnasien und Gesamtschulen in Westfalen und Lippe

OSTR'in Ute Hiddemann
Buchenweg 7
33813 Oerlinghausen

Bundesverband Deutscher Kosmetikerinnen e.V. - Geschäftsstelle -

Schadowstraße 72
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211 365891
E-Mail: bundesverband@bdk-kosmverb.de
Internet: www.bdk-kosmverb.de

Bundesvereinigung Deutscher Berufsfachschulen für Kosmetik e.V.

Frank Hagenböhmer-Bork
Marienstraße 7
32756 Detmold
Tel.: 05231 25804

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.

Landesgruppe Rheinland
Theo Schaus
Propsteistraße 78
45239 Essen
Tel.: 0201 404263
E-Mail: schaus@dgs-rheinland.de

**Deutsche Gesellschaft für
Sprachheilpädagogik e.V.
Landesgruppe Westfalen-Lippe**

Uta Kröger
Raiffeisenstraße 13
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 933740
E-Mail: u.kroeger@dgs-westfalen-lippe.de

Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V.

Prof. Dr. Dieter Meschede
Hauptstraße 5
53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 92320
E-Mail: meschede@dpg-physik.de

**Landesring der Studierenden des ZBW
in NRW**

c/o ASTA des Berg. Kollegs
Andreas Lätsch
Pfalzgrafenstraße 32
42119 Wuppertal

Landessportbund Nordrhein-Westfalen

Walter Schneeloch
Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

**Landesverband der Fördervereine schwer-
höriger Kinder Nordrhein-Westfalen e.V.**

Gabriele Haag
Charles-Wimar-Straße 10
53125 Bonn
Tel.: 0228 298405
E-Mail: gabih Haag@gmx.de

**Landesverband für BeratungslehrerInnen in
NRW**

Heidrun Martenson
Am Wolfshof 21
53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 5781
E-Mail: Martenson@t-online.de
Internet: www.beratungslehrer.de

**Landesverband kath. Religionslehrerinnen
und Religionslehrer an Gymnasien
in NRW e.V.**

Dr. Heiko Overmeyer
Bockhorststraße 27
48165 Münster
E-Mail: heiko.overmeyer@bkrgr.de

Landesverband Legasthenie

Nordrhein-Westfalen e.V.
Carina Kreuels
Suitbertusstraße 35
40223 Düsseldorf
Tel.: 0211 3885388
E-Mail: LVL.Geschaeftsstelle@t-online.de
Internet: www.landesverband-legasthe-
nie.nrw.de

**Landesverband Nordrhein-Westfalen
im Deutschen Altphilologenverband
(DAV-NRW)**

c/o Dr. Nikolaus Mantel
Graf-Spee-Straße 22
45133 Essen
Tel.: 0201 420968
E-Mail: nikolausmantel@web.de

**Landesverband nordrhein-westfälischer
Geschichtslehrer**

Dr. Holger Schmenk
Hagedornstr. 44
46149 Oberhausen
Tel.: 0176 53096412
E-Mail: holger@verlag-schmenk.de

Landesverband Schulpsychologie NRW e.V.

Annette Greiner
Paul-Klee-Straße 15
41569 Rommerskirchen
Tel.: 0162 4099863
E-Mail: annettegreiner@schulpsycholo-
gie-nrw.de
Internet: www.schulpsychologie-nrw.de

**Landesverband Theater
in Schulen NRW e.V. (LV This)**

Renate Winkler-Kalbas
Gartenstraße 11
40667 Meerbusch
Tel.: 02132 760045
E-Mail: r.kalbas@gmx.de
Internet: www.theater-in-schulen.de

**Landschaftsverband Rheinland
- Schulverwaltungsamt -**

Kennedy-Ufer 2
50663 Köln
Tel.: 0221 8096160 oder 8096721
E-Mail: ulrich.wontorra@lvr.de oder
birgit.veith@lvr.de
Internet: www.lvr.de

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt und Westf. Schulen**

- Referat 10 -
Warendorfer Straße 25
48133 Münster
Tel.: 0251 591-3658
E-Mail: lja.ref10@lwl.org
Internet: www.lwl.org

**Lehrer im Berufsfeld Körperpflege
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Peter Brünger
Palaisgarten 5
25348 Glückstadt
Mail: pbruenger@t-online.de
Internet: http://nrw.libk.de

Liga für Hörgeschädigte e.V.

Prof. Dr. Hendrik Fehr
Homburger Straße 20
61169 Friedberg
Tel.: 06031 15360
E-Mail: info@liga-fuer-hoergeschaedigte.de
Internet: www.hoergeschaedigte.de

**Ring der Abendrealschulen im Land
NRW e.V.**

Martin Klüsener (Sprecher)
c/o Weiterbildungskolleg Münster
Uppenkampstiege 21
48147 Münster
Tel.: 0251 2892790
E-Mail: kluesenerm@wbk.ms.de

**Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit,
Beratung bei Rassismus
und Antisemitismus (SABRA)**

c/o Jüdische Gemeinde Düsseldorf
Paul-Spiegel-Platz 1
40476 Düsseldorf
Tel: 0211 94195988
E-Mail: sabra@jgdus.de
Internet: www.sabra-jgd.de

**Techniklehrer allgemeinbildender Schulen
e.V. - TAS**

Günter Schenke
Annweilerstraße 20
40229 Düsseldorf
Tel.: 0211 214863
E-Mail: Schenke@online-club.de

**Verband Haushalt in Bildung und
Forschung e.V.**

Prof. Dr. Kirstin Schlegel-Matthies
Warburger Straße 100
33098 Paderborn
Tel.: 05251 602187
E-Mail: vorstand@habifo.de

**Verband Biologie, Biowissenschaften und
Biomedizin in Deutschland, Landesverband
VBIO-NRW**

Landesvorsitzende des VBIO-NRW
Prof. Dr. Gabriele Pfitzer
Tel.: 0171 3460647
E-Mail: nordrhein-westfalen@vbio.de
Internet: www.vbio.de/nrw

**Verband für Blinden- und
Sehbehindertenpädagogik e.V.**

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Andreas Liebald
Hattroper Weg 70
59494 Soest
Tel.: 02921 684120
E-Mail: andreas.liebald@vbnsrw.de
Internet: www.vbnsrw.de

**Verband der Lehrer für Stenografie
und Textverarbeitung**

Landesverband NW e.V. im DVLB e.V.
Reinhard Krolak
Laarmannstraße 46
44879 Bochum

**Verband der Pädagogiklehrer und Pädago-
giklehrerinnen (VdP)**

Eckehardt Knöpfel
Hubertusstraße 32
46485 Wesel
Tel.: 0281 82452
E-Mail: geschaeftsstelle@vdp.org
Internet: www.vdp.org

**Verband der Psychologielehrerinnen und
-lehrer Landesvorstand NRW**

Dieter Schürmans
Kermeterstraße 2
50935 Köln
Tel.: 0221 9234228
E-Mail: schuermans@t-online.de
Internet: www.psychologielehrer.de

Verband der Rechtskundeführer e.V.

Christian Grobauer
Beulstraße 15
58642 Iserlohn-Letmathe

**Verband der Religionslehrer/innen an Ge-
samtsschulen in NRW e.V.**

Stefan Schröer
Flamingoweg 23
32425 Minden
Tel.: 0571 9424060
E-Mail: schroeer@teleos-web.de

**Verband Deutscher Schulgeographen
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

1. Vorsitzender Johannes Budde
Städt. Goethe-Gymnasium
Lindemannstraße 57
40237 Düsseldorf
E-Mail: vorsitz@vdsgr-nrw.de
Internet: www.schulgeographie-nrw.de

**Verband Deutscher Schulmusiker
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

Dr. Walter Lindenbaum
Rinkerodeweg 37 a
48163 Münster
Tel.: 0251 7624024
E-Mail: walter@lindenbaum.de

**Verband Freier Berufe
im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.**

Geschäftsführer: Oliver Kanthak
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4361799-0
Fax: 0211 4361799-19
E-Mail: o.kanthak@vfb-nw.de
Internet: www.vfb-nw.de

**Verband Ökonomische Bildung an allgemein
bildenden Schulen e.V. (VÖBAS)**

Vorsitzender: Dr. Karl-Josef Burkard
Blumenstraße 19
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 27931
E-Mail: info@voebas.de
Internet: www.voebas.de

**Verband Sonderpädagogik e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Wolfgang Franz
Kleiststraße 25
50321 Brühl
Tel.: 02232 942750
E-Mail: franz@verband-sonderpaedagogik-nrw.de
Internet: www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de

**Verband für Religionslehrerinnen und Religi-
onslehrer an Berufskollegs in Westfalen**

Johann La Gro
Nicolaiweg 32
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 79407
E-Mail: jolaro@gmx.de
Internet: www.vrb-westfalen.de

**Verband katholischer Religionslehrer an
berufsbildenden Schulen e.V. - LV NRW**

Helga Nolte
Hundforter Benden 16
52134 Herzogenrath
Tel.: 02406 93466

**Verband türkischer Lehrer NRW e.V.
(NRW-TÖB)**

Sührü Akarsu
Nollendorfplatz 2
44339 Dortmund
Tel.: 0231 171875

Verein Deutsche Sprache e.V.

Anke Breymann-Mbitse
Postfach 104128
44041 Dortmund
Tel.: 0231 7948521
E-Mail: info@vds-ev.de
Internet: www.vds-ev.de

Verein der Japanischlehrkräfte an weiterführenden Schulen im deutschsprachigen Raum e.V. (VJS)

Vorsitzender: Alexander Griebel
c/o Anno-Gymnasium Siegburg
Zeithstr. 186-188
53721 Siegburg

E-Mail: info@vjsonline.de
Internet: www.vjsonline.de

Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer e.V.

1. Vorsitzender Andreas Nieweler
Bockstal 5
32805 Horn-Bad Meinberg
Tel.: 05234 2040720
E-Mail: andreas.nieweler@t-online.de
Internet: www.fapf.de

Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen e.V.

Dr. Maria Pohl
Gertrudenstraße 19
48149 Münster
Tel.: 0251 31017
E-Mail: post@korrekturfachlehrer.de
Internet: www.korrekturfachlehrer.de

Vereinigung Schulaufsicht Nordrhein-Westfalen e.V.

Angelika Freund (Geschäftsführerin)
Holzklastr. 12 A
57078 Siegen
E-Mail: mail@vsnw.de

Behinderten-Verbände als Kontaktstellen

1. Alle Behinderte

Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik Abteilung Heilpädagogische Schulen NRW

Sprecher: James Gettys
c/o Christopherus-Schule
Gerther Straße 31
44805 Bochum
Tel.: 0234 85605
E-Mail: Schule.Bochum@Christophe-
rus-Haus.de
Internet: www.christopherus-haus.de

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)

Friedrich-Alfred-Straße 10
47055 Duisburg
Tel.: 0203 7174-150
E-Mail: brsnw@brsnw.de
Internet: www.brsnw.de

Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.

Richardtstraße 12
50667 Köln
Tel.: 0221 27793870
E-Mail: dachverband@psychiatrie.de
Internet: www.psychiatrie.de/dachverband

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.

Maaßstraße 26
69123 Heidelberg
Tel.: 06221 187901-0
E-Mail: info@dvfr.de
Internet: www.dvfr.de

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. (LAG SB NRW)

Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster
Tel.: 0251 4340-0
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

LSF Landesverband Schulischer Fördervereine NRW e.V.

Alfredstraße 110-112
45131 Essen
Tel.: 0201 8925807
E-Mail: info@foerderevereine.org
Internet: www.lsf-aktuell.de

Verband Sonderpädagogik Landesverband NRW e.V.

Renè Schroeder
Am Vogelherd 21
45239 Essen
E-Mail: post@verband-sonderpaedago-
gik-nrw.de
Internet: www.verband-sonderpaedago-
gik-nrw.de

2. Autismus

Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

Rothenbaumchausee 15
20148 Hamburg
Tel.: 040 5115604
E-Mail: info@autismus.de
Internet: www.autismus.de

Autismus Landesverband NRW e.V.

c/o autismus Rhein-Wupper e.V.
Grafenberger Allee 368
40235 Düsseldorf
Tel.: 0211 56636358
E-Mail: info@autismus-nrw.de
Internet: www.autismus-nrw.de

3. Blinde und Sehbehinderte

Arbeitsgemeinschaft der Eltern blinder und hochgradig sehgeschädigter Kinder im Rheinland e.V.

Rosa-Schubert-Straße 8
52372 Kreuzau
E-Mail: info@ebusk.de
Internet: www.ebusk.de

Arbeitsgemeinschaft der Eltern blinder und hochgradig sehgeschädigter Kinder in Westfalen/Lippe e.V.

Svetland Sevcenko
Vogelweide 41
33106 Paderborn
Tel.: 05254 8097696
E-Mail: aebk.westfalen-lippe@gmx.de
Internet: www.aebk.org

Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V.

Helen-Keller-Straße 5
40670 Meerbusch
Tel.: 02159 9655-0
E-Mail: bsv-nordrhein@t-online.de
Internet: www.bsv-nordrhein.de

Blinden- und Sehbehindertenverband Westfalen e.V.

Märkische Straße 61-63
44141 Dortmund
Tel.: 0231 557590-0
E-Mail: info@bsvw.de
Internet: www.bsvw.de

Bund zur Förderung Sehbehinderter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

1. Vorsitzende Elisabeth Krych
Waltroper Straße 9
59379 Selm-Bork

Tel.: 02592 918536
E-Mail: info@bfs-nrw.de
Internet: www.sehbehinderung.de

Deutsches Taubblindenwerk gGmbH

Albert-Schweitzer-Hof 27
30559 Hannover
Tel.: 0511 510080
E-Mail: info@taubblindenwerk.de
Internet: www.taubblindenwerk.de

Lippischer Blinden- und Sehbehindertenverein e.V.

Kiefernweg 1
32758 Detmold
Tel.: 05231 6300-0
E-Mail: info@lbsv.org
Internet: www.lbsv.org

4. Gehörlose und Schwerhörige

Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.

Katja Belz
Wilhelm-Gotsmann-Straße 38
17258 Feldberger Seenlandschaft
Tel./Fax.: 039831 570027
E-Mail: k.belz@gehoerlosekinder.de
Internet: www.gehoerlosekinder.de

Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V.

Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 589750
E-Mail: info@deutsche-gesellschaft.de
Internet: www.deutsche-gesellschaft.de

Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.

Tenderweg 9
45141 Essen
Tel.: 0201 814170
E-Mail: dgs-geschaefsstelle@dg-sv.de
Internet: www.dg-sv.de

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (DSB LV NRW)

Geschäftsstelle
Auf dem Rabenplatz 3
53125 Bonn
Tel.: 0228 90918623
E-Mail: infodsbvnrw@aol.com
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de/LVNRW

Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen - Selbsthilfe und Fachverbände - NRW e.V.

Curtiusstraße 23
45144 Essen
Tel.: 0201 755609

Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher in NRW. e.V.

- Landeselternschaft -
Curtiusstraße 23
45144 Essen
Tel.: 0201 755609
E-Mail: info@landeselternverband.de
Internet: www.landeselternverband.de

Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e.V.

Simsonstraße 29
45147 Essen
Fax.: 0201 74958981
E-Mail: info@lvglnrw.de
Internet: www.lvglnrw.de

5. Körperbehinderte, Lernbehinderte, Erziehungsschwierige und Geistigbehinderte

Arbeitsgemeinschaft Allergiekranke Kind Hilfen für Kinder mit Asthma, Ekzem oder Heuschnupfen - (AAK) e.V.

Augustastraße 20
35745 Herbörn
Tel.: 02772 9287-0
E-Mail: koordination@aak.de
Internet: www.aak.de

Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V.

ASBH Bundesgeschäftsstelle
Grafenhof 5
44137 Dortmund
Tel.: 0231 861050-0
E-Mail: asbh@asbh.de
Internet: www.asbh.de

Bundesverband Contergangeschädigter e.V.

Geschäftsstelle:
Am Durchblick 11
81247 München
Tel.: 089 8211479
E-Mail: bundesverband@contergan.de
Internet: www.contergan.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 64004-0
E-Mail: info@bvkm.de
Internet: www.bvkm.de

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
E-Mail: info@bsk-ev.org
Internet: www.bsk-ev.org

Camphill Schulgemeinschaften e.V. Föhrenbühl

Föhrenbühlweg 5
88633 Heiligenberg/Steigen
Tel.: 07554 8001-0
E-Mail: info@foehrenbuehl.de
Internet: www.foehrenbuehl.de

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. (DGM)

Landesverband NRW
Petra Hatzinger
Glehner Straße 52
41564 Kaarst
Tel.: 02131 1257659
E-Mail: petra.hatzinger@dgm.org
Internet: www.dgm.org

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.

Im Moos 4
79112 Freiburg
Tel.: 07665 9447-0
E-Mail: info@dgm.org
Internet: www.dgm.org

Deutsche Hämophilie Gesellschaft (DHG)

Neumann-Reichardt-Straße 34
22041 Hamburg
Tel.: 040 6722970
E-Mail: dhg@dhg.de
Internet: www.dhg.de

Deutsche Ilco Vereinigung für Stomaträger und für Menschen mit Darmkrebs Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsstelle
Am Brambusch 24
44536 Lünen
Tel.: 0231 99369725
E-Mail: ILCONRW@t-online.de
Internet: www.ilco-nrw.de

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband NRW e.V.

Sonnenstraße 14
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 93304-0
E-Mail: post@dmsg-nrw.de
Internet: www.dmsg-nrw.de

Deutscher Allergie- und Asthmabund e.V.

An der Eickesmühle 15-19
41238 Mönchengladbach
Tel.: 02166 6478820
E-Mail: info@daab.de
Internet: www.daab.de

Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V.

Ill. Hagen 37
45127 Essen
Tel.: 0201 82797-0
E-Mail: info@rheuma-liga-nrw.de
Internet: www.rheuma-liga-nrw.de

Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e.V.

Kupferstraße 36
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 459981-0
E-Mail: info@dzg-online.de
Internet: www.dzg-online.de

Bundesverband Niere e.V.

Essenheimer Straße 126
55128 Mainz
Tel.: 06131 85152
E-Mail: geschaeftsstelle@bnev.de
Internet: www.bundesverband-niere.de

Informationszentrum Epilepsie (DGfE)

Reinhardtstraße 27 c
10117 Berlin
Tel.: 0700 13141300
E-Mail: ize@dgfe.info
Internet: www.izepilepsie.de

I.G. Niere NRW e.V.

Bonner Straße 71
41468 Neuss
Tel.: 02131 30317
Internet: www.niere-nrw.de

Interessenverband Contergangeschädigter NRW e.V. Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte

c/o Udo Herterich
Bensberger Straße 139
51503 Rösrath
Tel.: 02205 83541
E-Mail: info@contergan-nrw.eu
Internet: www.contergan-nrw.eu

Landesverband Nordrhein-Westfalen für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 612098
E-Mail: info@lvkm-nrw.de
Internet: www.lvkm-nrw.de

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Landesverband Lebenshilfe NW e.V.

Abtstraße 21
50354 Hürth
Tel.: 02233 93245-0
E-Mail: info@lebenshilfe-nrw.de
Internet: www.lebenshilfe-nrw.de

LERNEN FÖRDERN

Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen NRW e.V.

Postfach 950133
51086 Köln
Tel.: 0221 64306749
E-Mail: info@lernen-foerdern-nrw.org
Internet: www.lernen-foerdern-nrw.org

Mukoviszidose e.V.

In den Dauen 6
53117 Bonn
Tel.: 0228 98780-0
E-Mail: info@muko.info
Internet: <http://muko.info>

Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Tel.: 06035 81190
E-Mail: info@verband-anthro.de
Internet: www.verband-anthro.de

6. Sprachbehinderte

Aphasiker-Zentrum NRW e.V.

Laarmannstraße 21
45359 Essen
Tel.: 0201 6099-422 oder -423
E-Mail: aphasie@versanet.de
Internet: www.apha-zent-nrw.de

Bundesverband der Kehlkopferierten e.V.

Haus der Krebsselfhilfe
Thomas-Mann-Straße 40
53111 Bonn
Tel.: 0228 33889-300
E-Mail: geschaeftsstelle@kehlkopferiert-bv.de
Internet: www.kehlkopferiert-bv.de

Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.

Klosterstraße 14
97084 Würzburg
Tel.: 0931 250130-0
E-Mail: info@aphasiker.de
Internet: www.aphasiker.de

Bundesvereinigung Stottern und Selbsthilfe e.V.

Informations- und Beratungsstelle/Geschäftsstelle
Zülpicher Straße 58
50674 Köln
Tel.: 0221 1391106

E-Mail: info@bvss.de
Internet: www.bvss.de

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.

Landesgruppe Rheinland
Theo Schaus
Bahnstraße 50
42781 Haan-Gruiten
Tel.: 0201 404263
E-Mail: geschaeftsstelle@dgs-rheinland.de
Internet: dgs-ev.de
Internet: www.dgs-rheinland.de

Internationaler Austausch

Für Angelegenheiten des internationalen Austausches ist in Nordrhein-Westfalen eine landesweit zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle eingerichtet bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
- Internationaler Austausch -
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4750
E-Mail: int-austausch@brd.nrw.de
Internet: <http://www.brd.nrw.de>

Aufgabenbereiche:

- Internationaler Schüleraustausch
- Internationale Schulpartnerschaften
- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten

- Fortbildungsprogramme im Ausland für Lehrerinnen und Lehrer
- Hospitationsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer
- Europäische Programme, Erasmus+ für den Schulbereich

TEIL II

Gesetze

0 Grundnormen

0-1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Gesetz v. 23.05.1949)	0 / 1
0-2	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz v. 28.06.1950)	0 / 1

1 Schul- und Bildungsgesetze des Landes NRW

1-1	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) (Gesetz v. 15.02.2005)	1 / 1
1-8 ü	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) (Gesetz v. 02.07.2002)	1 / 30
1-8	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) (Gesetz v. 12.05.2009)	1 / 34

TEIL II
(Ges.)

0-1
GG

0-2
LV/NRW

Kapitel 0

Grundnormen

0-1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949
(BGBl. I S. 1)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020
(BGBl. I S. 2048)

- Auszug -

Artikel 7 (Schulwesen)

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

0-2

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Juni 1950
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2010
(SGV. NRW. 100)

- Auszug -

Artikel 6 (Kinder und Jugendliche)

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.
- (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.
- (3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.
- (4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern

Artikel 7 (Grundsätze der Erziehung)

(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

Artikel 8 (Elternrecht und Schulpflicht)

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.

(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

(4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Artikel 9 (Schulgeldfreiheit)

(1) Schulgeld wird nicht erhoben.

(2) Einführung und Durchführung der Lehr- und Lernmittelfreiheit für alle Schulen sind gesetzlich zu regeln. Zum Zwecke des Studiums sind im Bedarfsfalle besondere Unterhaltsbeihilfen zu gewähren. Soweit der Staat für die öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt, sind auch die in Artikel 8 Absatz 4 genannten Privatschulen berechtigt, zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten; soweit er Lehr- und Lernmittelfreiheit gewährt, sind Lehr- und Lernmittel in gleicher Weise für diese Privatschulen zur Verfügung zu stellen wie für die öffentlichen Schulen.

Artikel 10 (Schulverfassung)

(1) Das Schulwesen des Landes baut sich auf einer für alle Kinder verbindlichen Grundschule auf. Das Schulwesen wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht. Für die Aufnahme in eine Schule sind Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern.

(2) Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.

Artikel 11 (Staatsbürgerkunde)

In allen Schulen ist Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand und staatsbürgerliche Erziehung verpflichtende Aufgabe.

Artikel 12 (Schularten)

(1) Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen.

(2) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(3) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 13 (Schultoleranz)

Wegen des religiösen Bekenntnisses darf im Einzelfalle keinem Kinde die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist.

Artikel 14 (Religionsunterricht)

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.

(4) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.¹

Artikel 15 (Lehrerbildung)

Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schulen; es ist ein Lehrangebot zu gewährleisten, das diesem Erfordernis gerecht wird. Es ist sicherzustellen, daß die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben werden kann.

¹) Das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586; §§ 5 und 6 wie folgt unverändert) bestimmt hierzu:

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung."

Kapitel 1

Schul- und Bildungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen

1-1

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)¹

Vom 15. Februar 2005
(GV. NRW. S. 102)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022
(GV. NRW. 2022 S. 250)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt Auftrag der Schule

- § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung
- § 4 Zusammenarbeit von Schulen
- § 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zweiter Abschnitt Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

- § 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung
- § 7 Schuljahr, Ferien
- § 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung
- § 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

Zweiter Teil Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt Schulstruktur

- § 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen
- § 11 Grundschule
- § 12 Sekundarstufe I
- § 13 Erprobungsstufe
- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Gymnasium
- § 17 Gesamtschule
- § 17a Sekundarschule
- § 18 Gymnasiale Oberstufe
- § 19 Sonderpädagogische Förderung
- § 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung
- § 21 Hausunterricht, Klinikschule
- § 22 Berufskolleg
- § 23 Weiterbildungskolleg
- § 24 (weggefallen)
- § 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit

Zweiter Abschnitt Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

- § 26 Schularten
- § 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen
- § 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

Dritter Teil Unterrichtsinhalte

- § 29 Unterrichtsvorgaben
- § 30 Lernmittel
- § 31 Religionsunterricht
- § 32 Praktische Philosophie, Philosophie
- § 33 Sexualerziehung

Vierter Teil Schulpflicht

- § 34 Grundsätze
- § 35 Beginn der Schulpflicht
- § 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes
- § 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I
- § 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II
- § 39 (aufgehoben)
- § 40 Ruhen der Schulpflicht
- § 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Fünfter Teil Schulverhältnis

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 44 Information und Beratung
- § 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen
- § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel
- § 47 Beendigung des Schulverhältnisses

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

- § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- § 50 Versetzung, Förderangebote
- § 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung
- § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Dritter Abschnitt Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

- § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen
- § 54 Schulgesundheit
- § 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen
- § 56 Druckschriften, Plakate

Sechster Teil Schulpersonal

- § 57 Lehrerinnen und Lehrer
- § 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal
- § 59 Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 60 Schulleitung
- § 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

1-1
SchulG

¹⁾ ab 3. Juni 2020 geltende Fassung

**Siebter Teil
Schulverfassung
Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 62 Grundsätze der Mitwirkung
- § 63 Verfahren
- § 64 Wahlen

**Zweiter Abschnitt
Mitwirkung in der Schule**

- § 65 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- § 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen
- § 68 Lehrerkonferenz
- § 69 Lehrerrat
- § 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz
- § 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
- § 72 Schulpflegschaft
- § 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft
- § 74 Schülervertretung
- § 75 Besondere Formen der Mitwirkung

**Dritter Abschnitt
Mitwirkung beim Schulträger
und beim Ministerium**

- § 76 Mitwirkung beim Schulträger
- § 77 Mitwirkung beim Ministerium

**Achter Teil
Schulträger**

- § 78 Schulträger der öffentlichen Schulen
- § 78a Regionale Bildungsnetzwerke
- § 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude
- § 80 Schulentwicklungsplanung
- § 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, Mehrklassenbildung
- § 82 Mindestgröße von Schulen
- § 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen
- § 84 Schuleinzugsbereiche
- § 85 Schulausschuss

**Neunter Teil
Schulaufsicht**

- § 86 Schulaufsicht
- § 87 Schulaufsichtspersonal
- § 88 Schulaufsichtsbehörden
- § 89 Besondere Zuständigkeiten
- § 90 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde
- § 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

**Zehnter Teil
Schulfinanzierung**

- § 92 Kostenträger
- § 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf
- § 94 Sachkosten
- § 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln
- § 96 Lernmittelfreiheit
- § 97 Schülerfahrkosten
- § 98 Zuwendungen
- § 99 Sponsoring, Werbung

**Elfter Teil
Schulen in freier Trägerschaft**

**Erster Abschnitt
Ersatzschulen**

- § 100 Begriff, Grundsätze
- § 101 Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen
- § 102 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen
- § 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes
- § 104 Schulaufsicht über Ersatzschulen

**Zweiter Abschnitt
Ersatzschulfinanzierung**

- § 105 Grundsätze
- § 106 Landeszuschuss und Eigenleistung

- § 107 Personalkosten
- § 108 Sachkosten
- § 109 Aufwendungen für Miete oder Pacht
- § 110 Förderfähige Schulbaumaßnahmen
- § 111 Folgelasten aufgelöster Schulen
- § 112 Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
- § 113 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
- § 114 Prüfungsrecht
- § 115 Durchführung, Übergangsvorschriften

**Dritter Abschnitt
Ergänzungsschulen**

- § 116 Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung
- § 117 Untersagung
- § 118 Anerkannte Ergänzungsschule

**Vierter Abschnitt
Freie Unterrichtseinrichtungen**

- § 119 Rechtsstellung, Bezeichnung

**Zwölfter Teil
Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften**

**Erster Abschnitt
Datenschutz**

- § 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern
- § 121 Schutz der Daten des Personals im Schulbereich
- § 122 Ergänzende Regelungen

**Zweiter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 123 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler
- § 124 Sonstige öffentliche Schulen
- § 125 Einschränkung von Grundrechten
- § 126 Ordnungswidrigkeiten
- § 127 Befristete Vorschriften
- § 128 Verwaltungsvorschriften, Ministerium
- § 129 Änderung von Gesetzen
- § 130 Aufhebung von Vorschriften
- § 131 Weitergeltung von Vorschriften
- § 132 Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel
- § 132a Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht
- § 132b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS
- § 132c Sicherung von Schullaufbahnen
- § 133 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

**Erster Teil
Allgemeine Grundlagen**

**Erster Abschnitt
Auftrag der Schule**

§ 1

Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung. Die Schule fördert die europäische Identität. Sie vermittelt Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Sie erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. auch in der digitalen Welt mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteiisch wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Herkunftssprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.

§ 3

Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbst-

ständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Das Schulprogramm kann darüber hinaus innerhalb des Bildungsgangs eine besondere Gesamtkonzeption (Schulprofil) ausweisen. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 4

Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5

Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

Zweiter Abschnitt

Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

§ 6

Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nicht-rechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger und die Schulform angibt. Die Schulstufe ist bei Förderschulen und bei den Gymnasien und Gesamtschulen anzugeben, die als Schulen nur einer Sekundarstufe geführt werden. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die

Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Absatz 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

§ 7 Schuljahr, Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das Ministerium kann zulassen, dass in einzelnen Schulstufen oder Schulformen das Schuljahr in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte gegliedert wird, und deren Beginn und Ende festlegen.

(2) Das Ministerium erlässt die Ferienordnung. Sie sieht neben den landesweiten Ferien bewegliche Ferientage vor, über deren Termine die Schulkonferenz entscheiden kann.

§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung

(1) Der Unterricht wird als Vollzeitunterricht in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen.

(3) Das Ministerium kann die Unterrichtszeit und die Unterrichtsorganisation in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, insbesondere für den Teilzeitunterricht und den Blockunterricht im Berufskolleg, abweichend von Absatz 1 regeln.

§ 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 51 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877) in der jeweils geltenden Fassung.

Zweiter Teil Aufbau und Gliederung des Schulwesens Erster Abschnitt Schulstruktur

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule sowie die Gesamtschule und das Gymnasium bis Klasse 10. Das Gymnasium kann in der Sekundarstufe I auch bis Klasse 9 geführt werden.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Klinikscheule regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

(7) Das Weiterbildungskolleg ist keiner Schulstufe zugeordnet.

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet

mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.

(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt.

(6) Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil.

§ 12 Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17 a Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Erste Schulabschluss,
2. der Erweiterte Erste Schulabschluss und
3. der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben:

1. der Mittlere Schulabschluss und
2. der Erweiterte Erste Schulabschluss.

(3) Der Erste Schulabschluss wird nach Klasse 9, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden nach Klasse 10 vergeben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziendifferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

§ 13 Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.

(4) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.

§ 14 Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Hauptschule umfasst die Klassen 5 bis 10.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

(4) An der Hauptschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 15 Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) An der Realschule wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.

§ 16 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, im achtjährigen Bildungsgang die Klassen 5 bis 9, und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang vergibt am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und erteilt mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen wird die Berechtigung zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

(5) Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und vergibt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.

(7) Ein Schulträger kann

1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,
2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und
3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.

§ 17 Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Die Gesamtschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden. Für den Unterricht nach Neigung werden Kurse gebildet. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 17a Sekundarschule

(1) In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler darauf vor, ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe, an einem Berufskolleg oder in der Berufsausbildung fortzusetzen.

(2) Die Sekundarschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und binnendifferenzierender Form statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teiltintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden. Bei Einrichtung von zwei Bildungsgängen werden diese auf der Grundlage unterschiedlicher Anforderungsebenen gebildet. Die Grundebene orientiert sich an den Anforderungen der Hauptschule und der Realschule, die Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Bei teiltintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

(4) An der Sekundarschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

(4) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

(6) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zieltgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zieltgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrühförderung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Klinikschulen (§ 21 Abs. 2).

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4.

Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

§ 21 Hausunterricht, Klinikschule

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet auf Antrag der Eltern oder der Schule Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz.

(2) Die Klinikschule unterrichtet Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Sie unterrichtet auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Klinikschulen können im Verbund geführt werden oder in einen Verbund nach § 20 Absatz 7 einbezogen werden.

§ 22 Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppelqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Fachbereichen, Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;
2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb des Ersten Schulabschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung).

Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Ersten Schulabschluss und zum Erweiterten Ersten Schulabschluss. Sie ermöglichen den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 2 ermöglicht.

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung und den Erweiterten Ersten Schulabschluss vermitteln oder den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;

2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;

3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden. Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.

(6) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;

2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.

(7) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.

(8) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 5 bis 7 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.

§ 23 Weiterbildungskolleg

(1) Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen. § 82 Abs. 9 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:

1. Erster Schulabschluss,

2. Erweiterter Erster Schulabschluss und

3. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann.

Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird in einem zentralen Abschlussverfahren erworben.

(3) Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg führen

1. in einem dreijährigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife,
2. zur Fachhochschulreife oder zum schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(4) Das Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten, die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen anbieten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der schulabschlussbezogenen Bildungsangebote, auf gemeinsame schulabschlussbezogene Unterrichtsveranstaltungen und auf den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern. Die Bildungsangebote der Berufskollegs in der Region sind in die Abstimmung einzubeziehen.

§ 24 (weggefallen)

§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können.

(2) Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art können Versuchsschulen errichtet werden. Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.

(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen, von einzelnen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 bis 6 abzuweichen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.

(4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt. Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.

(5) Das Ministerium kann ein Vorhaben nach Absatz 3 unbefristet genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 erfüllt sind, es nicht von Vorgaben dieses Gesetzes abweicht und keine zusätzlichen Kosten verursacht (Schule mit erweiterter Selbstständigkeit). Die Schule überprüft jährlich ihre Arbeit und berichtet der Schulaufsichtsbehörde darüber. Das Ministerium kann seine Entscheidung widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(6) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.

Zweiter Abschnitt Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 26 Schularten

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

(4) In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

(5) In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Schülerinnen und Schüler einer Minderheit können die Schule einer benachbarten Gemeinde besuchen, falls in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulart nicht besteht.

(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. An Bekenntnisschulen müssen

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und

2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören.

Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.

(7) An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

§ 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

(1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Der Antrag muss von Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die Mindestgröße erreicht werden.

(3) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder
- b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen

und

2. die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

(4) Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Wird eine Schule durch die Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs. 2 Satz 2), findet kein Abstimmungsverfahren nach Absatz 2 statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden.

§ 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

(1) Hauptschulen werden von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet. Auf Antrag der Eltern ist eine Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule zu errichten, wenn gewährleistet ist, dass eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der Antrag muss von im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. In einem anschließenden Abstimmungsverfahren und bei der Anmeldung für die Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

(2) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Bekenntnishauptschule in eine Gemeinschaftshauptschule um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder
- b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen

und

2. die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

(3) Für das Verfahren gilt § 27 Abs. 4.

Dritter Teil Unterrichtsinhalte

§ 29 Unterrichtsvorgaben

(1) Das Ministerium erlässt in der Regel schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

(2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben.

(3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.

§ 30 Lernmittel

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

(2) Lernmittel dürfen vom Ministerium nur zugelassen werden, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. den Unterrichtsvorgaben entsprechen,
3. den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernwege eröffnen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern,
4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und
5. nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern.

(3) Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zugelassen.

(5) Das Ministerium regelt das Zulassungsverfahren.

§ 31 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Religionsunterricht wird erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

(2) Das Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Die Zahl der Unterrichtsstunden setzt das Ministerium im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft fest.

(3) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(4) Niemand darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrerinnen und Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen.

(5) Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts erstreckt. Die Kirche oder die Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht; das Recht der obersten Kirchenleitung, den Religionsunterricht zu besuchen, bleibt unberührt. Das Verfahren der Einsichtnahme wird durch Vereinbarung des Ministeriums mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft geregelt.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder - bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

§ 32 Praktische Philosophie, Philosophie

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.

§ 33 Sexualerziehung

(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt, Methoden und Medien der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.

Vierter Teil Schulpflicht

§ 34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Besteht eine Meldeadresse in Nordrhein-Westfalen, wird dort der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt widerlegbar vermutet.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
 b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Der Besuch einer anderen Schule ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder
 b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 35 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind; sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des amtsärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse, beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 2 keine Anwendung. Aufgrund von Satz 1 unterbliebene Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 sind im Schuljahr 2021/2022 nachzuholen.

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium mit achttjährigem Bildungsgang neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule er-

füllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(2) Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 - ab 1. August 2015: Nr. 2 und 3). Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zielgerichteter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgerichteter Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen.

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.

(5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

§ 39

(aufgehoben)

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

- während des Besuchs einer Hochschule,
- während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
- während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,
- während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin gemäß dem Mutter-schutzgesetz,
- wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
- während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
- für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
- während des Besuchs des Bildungsganges der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein amtsärztliches Gutachten ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statuten es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhelfen und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

Fünfter Teil Schulverhältnis Erster Abschnitt Allgemeines

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen. Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(7) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(8) Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(5) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

§ 44 Information und Beratung

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Die Eltern können nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden und an Schulveranstaltungen teilnehmen, die ihre Kinder besuchen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrerinnen und Lehrer mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.

(5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpсихologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.

§ 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.

(2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrer Schule in Schülergruppen zusammenschließen. Dieses Recht kann von der Schulleitung eingeschränkt werden, soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule es erfordert. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze über die Betätigung von Schülergruppen und die Benutzung schulischer Einrichtungen. Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und

3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

(10) Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.

§ 47

Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),
4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
5. die Schulpflicht gemäß § 40 Abs. 2 ruht,
6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.

(2) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

§ 48

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

§ 49

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,

2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,

3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

(4) Zeugnisse, die zerstört oder abhanden gekommen sind, können durch eine Bescheinigung der oberen Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden,

wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind. Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind von einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Voraussetzungen können auch durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde von zwei Personen bestätigt werden, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

§ 50 Versetzung, Förderangebote

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

(6) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 4 keine Anwendung. Reicht die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder in mehreren Fächern abweichend von den im Zeugnis für das erste Schulhalbjahr erteilten Noten nicht mehr aus, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Satz 2 gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind über nicht ausreichende Leistungen zu informieren; auf Wunsch erfolgt eine Beratung.

§ 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung

(1) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für schulische Bildungsgänge Abschlussprüfungen vorsehen, wird in diesen festgestellt, ob und auf welchem Leistungsstand die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Richtlinien und Lehrpläne bestimmt.

(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule gemäß § 100 Absatz 4 besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse erwerben (Externenprüfung).

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

(4) Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist nur zu versagen, wenn ihrem Erwerb gleichwertige Anforderungen nicht zu Grunde liegen.

§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel,
 2. die Stundentafel,
 3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
 4. die Unterrichtsorganisation,
 5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,
 6. die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen,
 7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
 8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
 9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,
 10. die Zulassung zur Prüfung,
 11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
 12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,
 13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen,
 14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
 15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
 16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
 17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung,
 19. die Aufnahme, die Unterrichtsorganisation, die Teilnahme am Regelunterricht, die Eingliederung in einen Bildungsgang und den Schulformwechsel für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler.
- (2) Für Externenprüfungen erlässt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

Dritter Abschnitt Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§ 54 Schulgesundheit

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. schulärztliche Untersuchungen, insbesondere Reihenuntersuchungen zur Einschulung, und zahnärztliche Untersuchungen,
2. eine besondere Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer,
4. gesundheitsfürsorgereiche Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines regelmäßig zu überprüfenden amtsärztlichen Gutachtens. Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen. Bei einem vorläufigen Ausschluss ist das amtsärztliche Gutachten unverzüglich nachträglich einzuholen.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich bei schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung, untersuchen zu lassen. Gleiches gilt in den Fällen von § 19 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, § 35 Absatz 2 Satz 2, § 40 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 2 und Satz 4.

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnah-

men von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhalige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtrauchererschutzgesetzes NRW¹.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

§ 55

Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen

(1) Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind in der Schule unzulässig mit Ausnahme

1. des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, und
2. der Vermietung von abschließbaren Vorrichtungen zur Aufbewahrung persönlicher oder im Unterricht benötigter Sachen.

Art, Umfang und Art des Vertriebs der Angebote nach Nummern 1 und 2 werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(2) Für Elternverbände gemäß § 77 Absatz 3 Nummer 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Andere Geldsammlungen in der Schule oder in der Öffentlichkeit auf Veranlassung der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz und unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden. Sammlungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, wenn sie nach ihrem Zweck mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 2 vereinbar sind und durch die Schule selbstständig organisiert werden.

§ 56

Druckschriften, Plakate

Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Das Recht der Verbände gemäß § 77 Abs. 3, sich an die Schulmitwirkungsorgane zu wenden, bleibt unberührt. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird.

Sechster Teil Schulpersonal

§ 57

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen im Dienst des Landes; § 124 bleibt unberührt. Sie sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Lehrerinnen und Lehrer können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden.

(5) Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten. Vor Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel kann die Schulleiterin oder der Schulleiter befristete Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abschließen. Den Schulen können durch das Ministerium weitere Angelegenheiten übertragen werden.

§ 58

Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.

¹) s. BASS 21-91 Nr. 3

§ 59 Schulleiterinnen und Schulleiter

- (1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrerin oder Lehrer ist.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter
1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,
 2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,
 3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule,
 4. wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird,
 5. ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind und
 6. nimmt das Hausrecht wahr.

Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen.

(3) Zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit,
2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamt im Sinne von § 60 Abs. 1),
3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,
4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

(5) Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit diese Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen worden sind, werden die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Landesgleichstellungsgesetz von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen. § 16 Abs. 2 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend. Für die Ermittlung der Unterrepräsentanz gemäß § 7 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Erstellung von Gleichstellungsplänen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.

(7) In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz. Der Bericht über die Mittelverwendung ist der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(11) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

§ 60 Schulleitung

(1) Der Schulleitung gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter an. Soweit eine zweite Konrektorin oder ein zweiter Konrektor bestellt ist, gehört sie oder er der Schulleitung an. Das Ministerium kann zulassen, dass weitere Personen der Schulleitung angehören (Erweiterte Schulleitung).

(2) Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe. Ist ein weiteres Mitglied der Schulleitung nicht vorhanden oder eben-

falls verhindert, übernimmt die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht eine andere Lehrerin oder einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterkonferenzen einrichten. Die Schulleiterkonferenz berät und verständigt sich über Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schulen, die eine einheitliche Behandlung erfordern. Sie dient auch der Zusammenarbeit der Schulen mit den Schulträgern und außerschulischen Partnern. Die Schulaufsichtsbehörde kann zu ihrer Unterstützung die Schulleiterkonferenz mit der Vorbereitung geeigneter Angelegenheiten beauftragen.

§ 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;
2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;
3. an Klinikschulen, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung¹ im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.

(6) Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,
2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,
3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,
4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und
5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Siebter Teil Schulverfassung Erster Abschnitt Allgemeines

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Teils des Gesetzes mit.

(2) Die staatliche Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie

¹ jetzt: Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461)

die Rechte der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

(3) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

(4) Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsgremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.

(5) Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.

(6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben.

(7) Mitwirkungsgremien tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat (§ 74 Abs. 3) kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammenzutreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(8) Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsgremien angemessen vertreten sein.

(9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Gesetzes.

(10) Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 63 Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.

(2) Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsgremien gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Absatz 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind an die Mitglieder sowie an die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zu versenden oder ihnen in geeigneter Weise bereitzustellen.

(5) Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(6) Die Schulkonferenz soll eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 64 Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs. 10) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
- bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schulkonferenz soll eine Wahlordnung beschließen.

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in der Schule

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsgremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

- Schulprogramm (§ 3 Absatz 2),
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 3),
- Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Absatz 3, § 5, § 9 Absatz 3),
- Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Absatz 2),
- Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Absatz 1),
- über den Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2),
- Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
- Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Absatz 2 und 3),
- Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),
- Anträge der Schule zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 Absatz 3 und 5),
- Einführung von Lernmitteln (§ 30 Absatz 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Absatz 5),
- Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42 Absatz 6),
- Information und Beratung (§ 44),
- Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Absatz 4),
- Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Absatz 2),
- Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Absatz 1),
- Schulhaushalt (§ 59 Absatz 9),
- Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Absatz 1 und 2),
- ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Absatz 6 und § 64 Absatz 5),

22. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Absatz 1 und 2),
23. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
24. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
25. Erlass einer Schulordnung,
26. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Absatz 5),
27. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 1),
28. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Absatz 8).
- (3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 66

Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit
- bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,
 - bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
 - mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder.
- (2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.
- (3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis
- Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler
- an Schulen der Primarstufe
1 : 1 : 0
 - an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II
1 : 1 : 1
 - an Schulen der Sekundarstufe II
3 : 1 : 2
 - an Weiterbildungskollegs
1 : 0 : 1.
- (4) An Berufskollegs mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht sowie je ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme an. An Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht an. Die Mitglieder mit Stimmrecht werden auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zuständigen Stelle gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Auszubildenden.

- (5) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.
- (7) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulgänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen. Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden.

§ 67

Teilkonferenzen, Eilentscheidungen

- (1) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen. Auf Verlangen der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.
- (2) Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen sollen.

(3) An Berufskollegs kann einer Teilkonferenz auch angehören, wer nicht Mitglied der Schulkonferenz ist. Für Teilkonferenzen mit berufsfeldbezogenen Aufgaben sind dort je eine Vertretung der Auszubildenden und der Auszubildenden des betreffenden Berufsfeldes als Mitglieder zu berufen, soweit diese nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten sind.

(4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Absatz 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.

(6) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

§ 68

Lehrerkonferenz

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie das dort tätige pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.
- (3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über
- Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
 - Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
 - weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.
- (4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.
- (5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

§ 69

Lehrrat

- (1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrrat. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 58 kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie oder er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (2) Der Lehrrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.
- (3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrrat.
- (4) Für die Beteiligung des Lehrrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beabsichtigte beteiligungspflichtige Maßnahme nicht zustande und hält sie oder er an der Maßnahme fest, so kann die Maßnahme unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes

durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden. Dasselbe gilt für eine vom Lehrerrat beantragte, in der Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters liegende mitbestimmungspflichtige Maßnahme, wenn ihr nicht entsprochen wird. §§ 7 Abs. 1, 33, 37 und 85 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

(7) Legt ein Mitglied das Mandat nieder, endet die Mitgliedschaft. Wird durch Mandatsniederlegung die Mindestanzahl nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 unterschritten und kann diese nicht durch den Eintritt eines Ersatzmitglieds gemäß § 64 Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden, wählt die Lehrerkonferenz unverzüglich einen neuen Lehrerrat für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode (Nachwahl). Der Lehrerrat nimmt seine Aufgaben weiterhin wahr, bis der neu gewählte Lehrerrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

§ 70

Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Fachkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenz).

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

(5) In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

§ 71

Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.

§ 72

Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern üben sie deren Stimmrecht aus. Ein Elternteil kann in mehreren Klassenpflegschaften zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder in Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vertreterin oder zum Vertreter gewählt werden und hat in Sitzungen der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stim-

menrecht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 73

Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 74

Schülervertretung

(1) Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen.

(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

(4) Der Schülerrat kann im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnen und Schüler ist sie einzuberufen. Die Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Satz 4 entsprechend.

(5) Zusammenkünfte von Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelän-

de oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(6) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

(7) Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertretung. Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.

(8) Schülervertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 75

Besondere Formen der Mitwirkung

(1) An Förderschulen und an Klinikschulen kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.

(2) An Weiterbildungskollegs kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Absatz 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weiter gehende Formen der Mitwirkung beschließen.

(3) An Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.

(4) An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(5) An Schulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

Dritter Abschnitt Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 76

Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Lernens,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

§ 77

Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 93 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtensstatusgesetz,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen,

6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,

7. die Kirchen,

8. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,

9. die kommunalen Spitzenverbände,

10. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

(4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

Achter Teil Schulträger

§ 78

Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.

(3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Klinikschulen zu errichten und fortzuführen.

(7) Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortzuführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 78a

Regionale Bildungsnetzwerke

(1) In den für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt errichteten Regionalen Bildungsnetzwerken können Schulen, Schulträger, Schulaufsichtsbehörden sowie Einrichtungen zusammenarbeiten, die Verantwortung für die schulische und außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen wahrnehmen und Leistungen für sie erbringen.

(2) Die Regionalen Bildungsnetzwerke dienen im Interesse erfolgreicher Bildungsbiografien

1. der Vernetzung über den Bereich der eigenen Zuständigkeit und die Verwaltungsebenen hinaus,
2. der Stärkung der Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Schulen und
3. dem Informationsaustausch, der Planung und der Abstimmung.

(3) Ein Regionales Bildungsnetzwerk wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und dem Land errichtet. Der Vertrag bestimmt die Handlungsfelder und die Organisation des Regionalen Bildungsnetzwerks.

(4) Die Zuständigkeiten der Schulträger und der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.

(5) Bei Einvernehmen von Land und den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten kann die Organisation der Regionalen Bildungsnetzwerke für Bildungsprojekte mit landesweiter Bedeutung genutzt werden.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,

2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,

3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, Mehrklassenbildung

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des

Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

(4) Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zahl der Parallelklassen einer Schule vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn insbesondere

1. die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird,

2. die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen

oder

3. die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind und damit durch die Mehrklassenbildung der Bestand einer oder mehrerer dieser Schulen gefährdet ist.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird, den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung eines siedlungsstopografisch deutlich abgegrenzten Gemeindeteils von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe nicht von einer anderen weiterführenden Schule übernommen werden kann.

(6) Gymnasien müssen in der Sekundarstufe I bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden,

wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Klinikschulen.

§ 83

Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

(2) Grundschulverbünde können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.

(3) Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

(4) Eine Sekundarschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

(5) Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

(6) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§ 84

Schuleinzugsbereiche

(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Satzung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Für Berufsschulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks nicht gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Fachklassen.

§ 85

Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (§ 59) zur ständigen Beratung berufen werden. Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen mit beratender Stimme berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Neunter Teil Schulaufsicht

§ 86 Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung gemäß § 5 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung (Zentren),

2. die Dienstaufsicht über Schulen und die Zentren,

3. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Elften Teils.

Sie hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen die Schulentwicklung und die Entwicklung der Zentren insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und der Zentren sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und der Zentren und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Leitungen der Zentren beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und der Zentren informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Veranstaltungen der Zentren durchführen.

(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse von Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, dass die Schulformen anteilig vertreten sind. Das Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben und die Organisation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ministerium zu erlassen ist. Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch des jeweiligen Schulträgers auch im Bereich von Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, wobei vorab die Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln ist.

§ 87

Schulaufsichtspersonal

(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt. Schulaufsichtliche Aufgaben können auch Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen ihres Hauptamtes, insbesondere als Fachberaterinnen und Fachberater, übertragen werden.

§ 88

Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über

1. die Hauptschulen,

2. die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,

3. die Förderschulen im Verbund (§ 20 Absatz 7), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren.

§ 89 Besondere Zuständigkeiten

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde und das Schulamts üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Schulaufsicht über die Schulen in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

(2) Für Schulversuche und Versuchsschulen kann das Ministerium durch Rechtsverordnung die Schulaufsicht abweichend von § 88 Abs. 2 und 3 regeln.

(3) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann das Ministerium einer Bezirksregierung die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich einer oder mehrerer anderer Bezirksregierungen durch Rechtsverordnung übertragen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung einheitlicher fachlicher Unterrichtsanforderungen und besondere organisatorische oder schulfachliche Vorhaben. Entsprechendes gilt für die Schulämter.

(4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium dem Schulamts allgemeine Angelegenheiten für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

(5) Das Ministerium kann einzelne Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte beauftragen, die Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet für den Bereich mehrerer Schulaufsichtsbehörden derselben Ebene wahrzunehmen.

§ 90 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde

Die Aufgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde werden in einer Schulabteilung wahrgenommen, die aus schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten besteht.

§ 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

(1) Das Schulamts besteht aus einem oder mehreren schulfachlichen Mitgliedern (schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder schulfachlicher Aufsichtsbeamter) und einem verwaltungsfachlichen Mitglied (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat). Die Vertretung des verwaltungsfachlichen Mitglieds richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Kreisordnung.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt eine schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder einen schulfachlichen Aufsichtsbeamten zur Sprecherin oder zum Sprecher des schulfachlichen Dienstbereichs des Schulamts.

(3) Zum Dienstbereich des schulfachlichen Mitglieds gehören die schulfachlichen Angelegenheiten einschließlich der dienstrechtlichen Entscheidungskompetenz. Zum Dienstbereich des verwaltungsfachlichen Mitglieds gehören die sonstigen rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und die haushaltsrechtlichen Angelegenheiten.

(4) Das Ministerium kann für die staatlichen Schulämter zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere einer gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung, durch Verwaltungsvorschriften allgemeine Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb erlassen. Es gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.

(5) Die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten stehen im Dienst des Landes. Vor der Besetzung der Stellen sind die beteiligten kreisfreie Stadt oder der beteiligte Kreis anzuhören.

(6) Die Personalausgaben für das schulfachliche Personal des staatlichen Schulamts trägt das Land. Die übrigen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kosten (Dienstkräfte, Diensträume und sächliche Mittel) tragen die kreisfreien Städte und Kreise.

Zehnter Teil Schulfinanzierung

§ 92 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Klinikschule erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

(2) Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,

2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,

3. die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen,

4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,

5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,

6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

§ 94 Sachkosten

(1) Sachkosten sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

(2) Das Land gewährt den Schulträgern für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 und 3) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden werden die Schulträgerkosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, bei kreisfreien Städten der Kommunalverbandsumlage, verteilt. Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.

(4) Die Aufteilung kann durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beteiligten abweichend geregelt werden. Bestehen Schulverbände nicht nur aus Gemeinden, ist die Aufteilung durch Satzung zu regeln.

§ 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln

(1) Das Land kann den Schulen nach Maßgabe des Haushalts im Rahmen des § 92 Abs. 2 Personalmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen.

(2) Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen richtet sich nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen. Insoweit können Schulträger die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen.

(3) Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonto einrichten. Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden. Mit Zustimmung des Schulträgers können diese Konten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden.

§ 96 Lernmittelfreiheit

(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbeitrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder an Berufskollegs für den Bildungsgang insgesamt erforderlichen Lernmittel. Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.

(4) Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

§ 97 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Klinikschule gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Den Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen an Berufskollegs werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie einen zumutbaren Eigenanteil übersteigen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechnen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Verkehr zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,
2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,
3. Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung und für den zumutbaren Eigenanteil,
4. Ausnahmen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für arbeitslose Berufsschulpflichtige und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für die es keine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande gibt,
5. die Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen.

§ 98 Zuwendungen

(1) Schulen können für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter unterstützt werden. Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(2) Zuwendungen entbinden den Schulträger nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz.

§ 99 Sponsoring, Werbung

(1) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

(2) Im Übrigen ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium.

(3) § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

Elfter Teil Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt Ersatzschulen

§ 100 Begriff, Grundsätze

(1) Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind.

(3) Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert. Auf Ersatzschulen finden über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Die Regelungen zur Schulpflicht bleiben unberührt. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder eine genehmigte Ersatzschule besuchen, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten unmittelbar.

(5) Ersatzschulen müssen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern im Sinne des Siebten Teils dieses Gesetzes gewährleisten.

(6) Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen, können als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden. Absatz 4 gilt nicht für diese Schulen.

(7) Träger öffentlicher Schulen dürfen keine Ersatzschulen errichten oder betreiben. Der Genehmigung als Ersatzschule steht ferner entgegen, wenn der Träger einer öffentlichen Schule auf die Ersatzschule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Absatz 6 Satz 1 3. Halbsatz bleiben unberührt.

§ 101 Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen

(1) Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Eine Schule in freier Trägerschaft kann bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorläufig, längstens vier Jahre nach Errichtung, als Ersatzschule erlaubt werden. Die von solchen Schulen ausgestellten Zeugnisse werden beim Übergang auf andere Schulen anerkannt.

(3) Ersatzschulen sind berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.

(4) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Artikel 7 Abs. 5 GG).

(5) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule erfordern darüber hinaus die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Trägers; bei Personenvereinigungen und juristischen Personen gilt dies entsprechend für die vertretungsberechtigten Personen.

(6) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(7) Die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat.

§ 102 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer von Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Hierzu sind die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Lehrerinnen und Lehrer vorzulegen. Soweit die Lehrerin oder der Lehrer über eine Lehramtsbefähigung verfügt und ihr entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer muss der der Lehrerinnen und Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen können Planstelleninhaberinnen oder Planstelleneinhaber sein, deren Beschäftigungsverhältnis dem einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist. Bei der Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen dann die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Das Beschäftigungsverhältnis der übrigen an der Ersatzschule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer muss demjenigen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vergleichbar sein.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Aus den gleichen Gründen kann auch ein gemäß Absatz 1 Satz 3 angezeigter Unterrichtseinsatz untersagt werden.

§ 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes

(1) Die Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleneinhabern in den öffentlichen Schuldienst oder in den Schulaufsichtsdienst ist im Rahmen freier und besetzbarer Stellen in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht. Dies gilt entsprechend für die Übernahme von Lehrkräften aus dem öffentlichen Schuldienst als Planstelleninhaberinnen und Planstelleneinhaber in den Ersatzschuldienst. Die Übernahme erfolgt unter Beibehaltung der nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften bisher festgesetzten Erfahrungsstufe.

(2) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten von Planstelleninhaberinnen und Planstelleneinhabern werden bei Einstellung in den öffentlichen Schuldienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wie bei einer ständigen Verwendung als Beamtin oder Beamter im Landesdienst angerechnet.

(3) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen können ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.

(4) Bei Beurlaubung einer Planstelleninhaberin oder eines Planstelleneinhabers ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes des Ersatzschulträgers an anderen kirchlichen oder sonstigen Einrichtungen ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vom Schulträger anerkannten öffentlichen Belange über die Berücksichtigung der Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit einschließlich der Erhebung eines Versorgungszuschlages sowie über deren Bezuschussung zu entscheiden.

§ 104 Schulaufsicht über Ersatzschulen

(1) Die Schulaufsicht sorgt für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie der sonstigen für Ersatzschulen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule bedürfen der Genehmigung.

(3) Die Auflösung einer Ersatzschule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Sie ist spätestens sechs Monate vor Schuljahresende der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler sowie die für die Überwachung der Schulpflichterfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.

(4) Die vorübergehende Schließung der Ersatzschule bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat. In den übrigen Fällen erteilt die Genehmigung.

(6) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 100 bis 104, insbesondere über die Genehmigung und Führung von Ersatzschulen, die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern, das Feststellungsverfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulaufsicht.

Zweiter Abschnitt Ersatzschulfinanzierung

§ 105 Grundsätze

(1) Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes (Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 der Landesverfassung) nach näherer Bestimmung dieses Abschnitts. Erforderlich sind insbesondere Zuschüsse zu den fortdauernden Personal- und Sachausgaben. Ausgaben dürfen grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt werden.

(2) Das Land gewährt Schulträgern auf Antrag Zuschüsse zur Sicherung der Dienstbezüge und zur Altersversorgung des lehrenden Personals, zu den Vergütungen des Verwaltungs- und Hauspersonals, zu den fortdauernden Sachausgaben, für Bauinvestitionen sowie zur angemessenen Abgeltung des Aufwands für die Bereitstellung der Schuleinrichtung und der Schulgebäude und -räume.

(3) Die nach § 101 Abs. 2 vorläufig erlaubten Ersatzschulen haben keinen Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Sie erhalten ab Genehmigung für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 vom Hundert der Zuschüsse, die ihnen bei sofortiger Genehmigung gewährt worden wären, sofern der Schulbetrieb ohne wesentliche Beanstandungen stattgefunden hat. Die Bezuschussung der Kosten der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkosten erfolgt hiervon abweichend im gleichen Umfang wie für genehmigte Ersatzschulen.

(4) Ersatzschulen, die an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden, gelten für die Bezuschussung als eine Schule (Bündelschulen).

(5) Die Gewährung von Landeszuschüssen setzt voraus, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. Die Landeszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, die Landeszuschüsse wirtschaftlich einzusetzen; sie haben sie zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen. Auf die Eigenleistung sind fortdauernde Zuwendungen Dritter anzurechnen, die zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden.

(7) Bei der Berechnung der Zuschüsse für Ersatzschulen, die mit einem Internat, Schülerheim oder einer sonstigen Einrichtung verbunden sind, bleiben die damit zusammenhängenden Einnahmen, Personal- und Sachausgaben und Aufwendungen für die Raumbeschaffung außer Betracht. Dies gilt insoweit nicht, als solche Räume und Einrichtungen unterrichtlichen Zwecken der Schulen dienen einschließlich bezuschusster Ganztagschulen sowie Angeboten Offener Ganztagschulen im Sinne des § 9 Abs. 3.

§ 106 Landeszuschuss und Eigenleistung

(1) Die erforderlichen Landeszuschüsse werden den Schulträgern nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben oder diesen Rechnung tragenden Kostenpauschalen gewährt. Die Zuschüsse bemessen sich mit Ausnahme der Kostenpauschalen nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den bei Rechnungsabschluss die fortdauernden Ausgaben höher als die fortdauernden Einnahmen der Schule sind.

(2) Nach den tatsächlichen Ausgaben zu bezuschussen sind

1. an Personalkosten

a) die Dienstbezüge der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals, begrenzt auf den Stellenumfang, der zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (§ 107 Abs. 1) erforderlich ist, sowie

b) die für das erforderliche pädagogische Personal anfallenden Aufwendungen für Beihilfe, Unfallfürsorge, Altersversorgung sowie die Beiträge zur Sozialversicherung,

2. an Sachkosten

a) die gesetzlich vorgesehenen Umlagen und Ausgleichsabgaben einschließlich von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft, die der Schulträger als Arbeitgeber für das pädagogische Personal und das Verwaltungs- und Hauspersonal abzuführen hat,

b) Gerichts-, Sachverständigen- und ähnliche Kosten einschließlich der Kosten ärztlicher Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler, soweit landesseitig veranlasst,

c) die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten,

d) die ortsüblich angemessene Miete oder Pacht für die Bereitstellung der Schulgebäude und -räume sowie

e) Aufwendungen für Bauinvestitionen nach Maßgabe des § 110.

(3) Die über Absatz 2 Nr. 1 hinaus anfallenden Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer werden gemäß § 107 Abs. 3, die Kosten des Verwaltungs- und Hauspersonals gemäß § 107 Abs. 4 bis 6 sowie die über Absatz 2 Nr. 2 hinausgehenden Sachkosten gemäß § 108 pauschaliert abgegolten.

(4) Die pauschalierten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend eingesetzte Pauschalmittel sind nach Maßgabe der §§ 112 Abs. 6, 113 Abs. 4 zurückzufordern. Bei Hinzutreten neuer oder Wegfall bestehender Kostenfaktoren sowie bei wesentlichen Kostenveränderungen, die nicht bereits mittels Preisindizes berücksichtigt werden, ist eine entsprechende Anpassung der Kostenpauschalen vorzunehmen.

(5) Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 vom Hundert, abweichend hiervon bei Förderschulen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) und Klinikschulen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) 11 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten. Bei Förderschulen und Klinikschulen als Bestandteil einer Bündelschule gemäß § 105 Abs. 4 sowie bei sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die den unterschiedlichen Regeleigenleistungen zuzuordnenden Ausgaben prozentual nach dem Verhältnis ihres Stellenbedarfs zum Stellenbedarf der sonstigen organisatorisch zusammengefassten Schulformen der Bündelschule oder des allgemeinen Berufskollegs gemäß § 107 Abs. 1 bemessen.

(6) Die Eigenleistung des Schulträgers entfällt für die Schulbudgets für die Lehrerfortbildung nach § 108 Abs. 5 sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und für Schülerfahrkosten im Sinne der zu §§ 96 und 97 getroffenen Regelungen.

(7) Bei einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage kann die Eigenleistung auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 vom Hundert der Ausgaben für längstens bis zu fünf Jahren herabgesetzt werden.

(8) Eine Ermäßigung setzt voraus, dass dem Schulträger bei einer nicht selbst herbeigeführten wirtschaftlich bedenklichen Finanzlage eine höhere Eigenleistung unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen nicht zuzumuten ist. Dazu hat der Schulträger nachzuweisen, dass er alle Anstrengungen unternommen hat, zumutbare andere Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsquellen der ihn tragenden oder nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen auszuschöpfen. Unterhält der Schulträger mehrere Schulen, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(9) Bei Hinzutreten besonderer Umstände kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer längeren Ermäßigung der Eigenleistung zustimmen, wenn der Fortbestand der Schule auf Dauer gesichert erscheint.

(10) Zusätzliche Personal- und Sachausgaben können für Bedarfe, die nicht bereits durch Kostenpauschalen abgedeckt sind, bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben durch die obere Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden, wenn hierfür ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Bei vorübergehender Verwendung von Lehrerinnen und Lehrern aus Ersatzschulen für pädagogische Aufgaben im öffentlichen Schuldienst entfällt für diese die Eigenleistung des Schulträgers bei den Personalkosten.

(11) Im Einzelfall kann das Ministerium auch eine von Absatz 5 abweichende Eigenleistung ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 7 und 8 auf Dauer im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegen. Dies setzt voraus, dass ein besonderes Landesinteresse an der Ergänzung des Schulwesens durch einzelne Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich besteht.

(12) Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sind, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für die Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers oder einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entstehen.

§ 107 Personalkosten

(1) Die Bezuschussung des erforderlichen Aufwands an Personalkosten zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (Grundstellenbedarf) und der nach Maßgabe des Haushalts zuerkannten Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe richtet sich mit Ausnahme der in Absatz 3 Nr. 1 aufgeführten Bedarfe nach den für die öffentlichen Schulen gemäß § 93 Abs. 2 geltenden Vorschriften zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen. Nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 115 können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, soweit diese auf der Eigenart des Ersatzschulwesens beruhen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer sowie für das sonstige pädagogische Personal dürfen in Höhe der im öffentlichen Dienst für vergleichbare öffentliche Schulen nach Maßgabe der beamten-, besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Beträge veranschlagt werden.

(3) Pauschal abgegolten werden in Form prozentualer Zuschläge

1. die Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer für zusätzliche Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe bei befristeter Beschäftigung von Aushilfskräften (für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen), durch eine Personalbedarfspauschale in Höhe von 2 vom Hundert

2. die über § 106 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b hinaus anfallenden Nebenkosten für das pädagogische Personal, durch eine Personalnebenkostenpauschale in Höhe von 0,5 vom Hundert auf den nach Absatz 1 ermittelten Stellenbedarf (Stellensoll).

Die sich hiernach insgesamt errechnenden Zuschlagsstellen werden abweichend von Absatz 2 mit einem Pauschalbetrag je Stelle und Schulform kapitalisiert, den das Ministerium in der Rechtsverordnung entsprechend den im öffentlichen Schulbereich nach Schulformen getroffenen Stellenbewertungen für Aushilfskräfte festsetzt.

(4) Die Personal- und Personalnebenkosten des erforderlichen Verwaltungs- und Hauspersonals werden pauschal abgegolten. Das Ministerium legt in der Rechtsverordnung Durchschnittsvergütungen je Stelle nach Maßgabe der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen fest.

(5) Für das Verwaltungspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach gestaffelt festgesetzten Schwellenwerten an Schülerzahlen je Schulform/Bildungsgang.

(6) Für das Hauspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach dem gestaffelt festgesetzten Umfang der anerkannten schulisch genutzten Fläche.

(7) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land unter Bezug auf § 8 a des Altersteilzeitgesetzes für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes entstehen.

(8) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach § 105 bis § 115 unter Bezug auf § 7 e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches auf Grund einer Wertguthabvereinbarung im Sinne des § 7 b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs entstehen.

§ 108 Sachkosten

(1) Für die fortdauernden Sachausgaben - mit Ausnahme der in § 106 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Sachkosten sowie der gesonderten Pauschalen unterfallenden Ausgaben für Bewirtschaftung und Lehrerfortbildung - werden je Schulform/Bildungsgang Pauschalbeträge gestaffelt nach den in der Rechtsverordnung zu § 93 Abs. 2 festgelegten Klassenrichtzahlen festgesetzt (Grundpauschale).

(2) Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulgrundstücke, Schulgebäude und -räume, insbesondere für Heizungs- und Wartungskosten, Kosten für Wasser, Energie, Reinigung, Gebäude- und Sachversicherungen sowie öffentliche Abgaben werden in Form einer Kostenpauschale abgegolten (Bewirtschaftungspauschale). Das Ministerium legt die Bewirtschaftungspauschale auf der Grundlage von mehrjährigen Durchschnittswerten an Bewirtschaftungsausgaben der Ersatzschulen je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche fest.

(3) Die Bewirtschaftungspauschale erhöht sich um eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten in Höhe von 1,8 vom Hundert sowie für die Pflege vorhandener Außenanlagen einschließlich von Außensportanlagen in Höhe von 0,3 vom Hundert des Neubauwertes des Jahres 1970.

(4) Die Grundpauschale des Absatzes 1 und die Bewirtschaftungspauschale des Absatzes 2 sind jeweils nach drei Jahren der Kostenentwicklung anzupassen. Der Anpassung der Pauschalen ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Gesamindex) für diesen Zeitraum nach dem Stand September des Vorjahres in der Höhe der festgestellten prozentualen Veränderung des Preisindexes zugrunde zu legen.

(5) Ersatzschulen erhalten entsprechend den für vergleichbare öffentliche Schulen getroffenen Regelungen zweckgebundene Schulbudgets für Lehrerfortbildung.

§ 109 Aufwendungen für Miete oder Pacht

(1) Schulträger als Mieter oder Pächter der Schulgrundstücke, Schulgebäude und -räume erhalten einen Zuschuss, der die Aufwendungen an Miete oder Pacht angemessen abgilt.

(2) Miete oder Pacht können nur für die anerkannte schulisch genutzte Fläche und in angemessener Höhe bezuschusst werden. Die tatsächlich gezahlte Miete ist grundsätzlich angemessen, wenn sie die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert nicht überschreitet.

(3) Die Mietfestsetzungen sind regelmäßig anhand der Mietpreisentwicklung auf ihre ortsübliche Angemessenheit hin zu überprüfen.

§ 110 Förderfähige Schulbaumaßnahmen

(1) Dem Träger einer genehmigten Ersatzschule werden auf Antrag die Zinsen für ein Darlehen bezuschusst, das zur Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen aufzunehmen ist. Die Darlehenszinsen dürfen im Haushalt nur veranschlagt werden, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde der Baumaßnahme und der Darlehensaufnahme vor Baubeginn zugestimmt hat. Tilgungsraten dürfen nicht veranschlagt werden.

(2) Förderfähige Schulbaumaßnahmen sind

1. bauliche Instandsetzung, die nicht aus laufenden Bauunterhaltungsmitteln bestritten werden kann,
2. Neubau und bauliche Erweiterung von Schulgebäuden und
3. der Umbau von Schulgebäuden und sonstigen Gebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum,
4. Sportfreianlagen bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.

(3) Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für

1. das Grundstück, den Erwerb von Gebäuden und die Erschließung,
2. die Erstausrüstung, soweit es sich nicht um mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen handelt,
3. Schulbaumaßnahmen, durch die Schulraum nur behelfsmäßig oder für eine Übergangszeit gewonnen wird,
4. kleinerer Schulbaumaßnahmen, bei denen der zuschussfähige Bauaufwand unter 20.000 Euro liegt (Bagatelldfälle).

(4) Der angemeldete Bauaufwand ist nur in der Höhe bezuschungsfähig, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zur Behebung eines Schulraumfehlbedarfs oder zur Bausanierung von der oberen Schulaufsichtsbehörde fachlich als erforderlich anerkannt wird.

(5) Der bezuschungsfähige Bauaufwand für Schulbaumaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bemisst sich nach den ermittelten tatsächlich notwendigen Ausgaben.

(6) Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 orientieren sich an dem Bauaufwand, der nach dem Schulraumbedarf für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (anzuerkennende schulisch genutzte Fläche). Der bezuschungsfähige Bauaufwand darf die in der Rechtsverordnung festgelegten Kostenrichtsätze nicht übersteigen. Die Kostenrichtsätze sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) zu überprüfen.

(7) Die Bezuschussung von Darlehenszinsen ist zur Teilfinanzierung nur bis zu 50 vom Hundert der für die Schulbaumaßnahme von der oberen Schulaufsichtsbehörde als notwendig anerkannten Gesamtausgaben und bis zur Höchstdauer von zehn Jahren zulässig. Zuschüsse Dritter werden nicht auf den Landeszuschuss angerechnet.

(8) Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die von ihm geförderten Schulgebäude für einen anderen als den bei der Zuschussgewährung bestimmten Zweck genutzt werden.

§ 111 Folgelasten aufgelöster Schulen

(1) Wird eine Schule ganz oder teilweise aufgelöst, ist für eine anderweitige entsprechende Verwendung der hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst des bisherigen oder eines anderen Ersatzschulträgers zu sorgen. Ist dieses nicht möglich, ist das Land verpflichtet, eine den Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern zumutbare Unterbringung auf freien Stellen der öffentlichen Schulkapitel sicherzustellen. Für das übrige hauptberuflich tätige pädagogische Personal prüft das Land, inwieweit eine Unterbringung im öffentlichen Schuldienst auf freien und besetzbaren Stellen ermöglicht werden kann.

(2) Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber sind mit Auflösung der Schule in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, sofern keine anderweitige Verwendung im Ersatzschuldienst möglich ist. Ihr Ruhegehalt sowie die Versorgungslasten der aufgelösten Schule werden vom Land ohne Abzug einer Eigenleistung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung festgesetzt und zahlbar gemacht.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt bleibt außer Ansatz, wenn eine Planstelleninhaberin oder ein Planstelleninhaber anderweitig im Schuldienst tätig ist oder eine zumutbare Beschäftigung im Ersatzschuldienst oder im öffentlichen Schuldienst abgelehnt hat. Bei Ablehnung des Angebots einer zumutbaren anderweitigen Beschäftigung im Schuldienst trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Feststellung über den Verlust der Versorgungsbezüge.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrerinnen oder Lehrer, die als Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften an der Schule zur Zeit der Auflösung tätig waren.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 haftet das Land für die Verbindlichkeiten einer Ersatzschule aus betrieblicher Altersversorgung den Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern und ihren Hinterbliebenen gegenüber unbeschränkt, soweit ohne diese Haftung eine Eintrittspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung auf Grund und nach Maßgabe von § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegeben wäre.

§ 112 Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Ausgaben für die Schule enthält. Das Haushaltsjahr der Ersatzschule deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes. Für die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt. Dem Antrag sind der Haushaltsplan, der Stellenplan und die Besoldungsübersicht beizufügen. Der Antrag muss bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres gestellt werden.

(2) Das Ministerium schreibt einen Musterhaushaltsplan und Formularmuster insbesondere für den Stellenplan und die Besoldungsübersicht vor, die für den Schulträger verbindlich sind.

(3) Der Schulträger hat seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten.

(4) Unter Berücksichtigung der Jahresrechnung des Vorjahres und des Haushaltsplans werden Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuss in monatlichen Teilbeträgen im Voraus geleistet; eintretende Veränderungen insbesondere der Personalausgaben sind zeitnah zu berücksichtigen.

(5) Die endgültige Höhe der Zuschüsse wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Vorlage der Jahresrechnung und weiterer Nachweise gemäß § 113 sowie erforderlichenfalls nach Durchführung einer örtlichen Prüfung festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Die Festsetzung soll zeitnah, spätestens zwei Jahre nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres, erfolgen.

(6) Nach endgültiger Festsetzung des Zuschusses unter Abzug der Eigenleistung und Bekanntgabe an den Schulträger erfolgt der Ausgleich der vorläufigen Abschlagszahlungen. Von dem errechneten Zuschussbedarf sind die bereits geleisteten Abschlagszahlungen abzusetzen. Überschüsse sind unverzüglich zurückzahlen und Fehlbeträge (§ 106 Abs. 1 Satz 3) nachzuzahlen. § 113 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Das Land kann bei überhöhten Abschlagszahlungen seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen des Schulträgers aufrechnen. Nicht fristgerecht zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 113 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist vom Schulträger eine Jahresrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplans (§ 112) aufzustellen. Die Jahresrechnung, mit der er die Festsetzung des Landeszuschusses beantragt, ist spätestens bis zum 1. April nach Ablauf des Haushaltsjahres der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Zum Nachweis des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes zu Lasten der Kostenpauschalen wird dem Grunde und der Höhe nach ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, der eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans zu den entsprechenden Abschnitten der Jahresrechnung enthält.

(3) Der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung in der Jahresrechnung kann auch durch einen von einer Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss erbracht werden, der die Ordnungsgemäßheit der Buchführung sowie die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Landeszuschüsse im Jahresabschluss bestätigt. Ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann den Nachweis sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger durch Prüfstatt seiner Rechnungsprüfungsstelle erbringen.

(4) Soweit die für die Zwecke der Kostenpauschalen vom Schulträger nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben das veranschlagte Mittelvolumen der Kostenpauschalen nicht erreichen und auch keine anderweitige Verwendung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kostenpauschalen (§ 106 Abs. 4 Satz 1) vorliegt, ist zunächst von den nicht verbrauchten Mitteln ein Betrag in Höhe des Vom-Hundert-Satzes der jeweiligen Eigenleistung abzusetzen. Der verbleibende Überschuss ist nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 115 grundsätzlich bis zur Hälfte dem Schulträger zu belassen und wie ein Zuschuss Dritter auf die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen. Die Anrechnung ist dabei nur bis zur Höhe der Eigenleistung nach dem letzten Festsetzungsbescheid zulässig.

§ 114 Prüfungsrecht

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Schulträger im Sinne des § 7 Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Dies schließt die Befugnis ein, die Einrichtungen und Abrechnung der Ersatzschule erforderlichenfalls durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen (örtliche Prüfung).

(2) Einzelne Bereiche kann das Ministerium auch anderen Landesbehörden und -einrichtungen zur Prüfung übertragen. In den Fällen des § 113 Abs. 3 kann die obere Schulaufsichtsbehörde von einer gesonderten Prüfung absehen.

(3) In Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten des Personals an Ersatzschulen bearbeiten auf Antrag des Ersatzschulträgers gegen Entgelt

1. die Beihilfeangelegenheiten an Ersatzschulen die örtlich zuständige Bezirksregierung,
2. die Versorgungsangelegenheiten der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber das Landesamt für Besoldung und Versorgung, zusätzlich deren Beihilfeangelegenheiten, sofern beides beantragt wird.

Die Festsetzungen der ermächtigten Stellen sind ohne Prüfung der Bezuschussung zugrunde zu legen.

§ 115 Durchführung, Übergangsvorschriften

(1) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, im Einvernehmen mit dem für Kommunalessen zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere über

1. das Verfahren der Zuschussgewährung, den Musterhaushaltsplan, verbindliche Formularemuster, die Übermittlung auf elektronischen Datenträgern sowie die Rückforderung überzahlter Beträge und deren Verzinsung,
2. die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der bezuschungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Schule einschließlich der Bestandteile und Höhe der einzelnen Kostenpauschalen, deren gegenseitige Deckungsfähigkeit, die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Kostenpauschalen im nachfolgenden Haushaltsjahr sowie die Anpassung der Kostenpauschalen an Kostensteigerungen mittels Preisindizes,
3. die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule sowie der anzurechnenden Zuwendungen Dritter,
4. die Aufbringung der Eigenleistung, das Wahlrecht des Schulträgers, als Eigentümer oder Mieter abzurechnen, die anerkennungsfähige Höhe einer ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Herabsetzung der Eigenleistung sowie der Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses,
5. die Zuordnung von Ersatzschulen besonderer pädagogischer Prägung zu bestimmten Schulformen,
6. die Übertragung von Teilaufgaben (Bearbeitung gegen Entgelt und/oder Prüfung der Beihilfe und Versorgung des Personals an Ersatzschulen) auf andere Landesbehörden,
7. die förderfähigen Schulbaumaßnahmen, den zuschussfähigen Bauaufwand, die Höhe von Kostenrichtwerten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, das Bewilligungsverfahren sowie den Wertausgleich bei Wegfall der schulischen Nutzung.

(2) Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Absatz 2) wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes auf 33 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche festgelegt.

(3) Alle auf Grund der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz - EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NRW. S. 230) in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erfolgten Refinanzierungszusagen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausreichen, sind innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Sie sind zu widerrufen, wenn sie durch die Zuschüsse nach diesem Gesetz unter Einbeziehung der Besitzstandswahrung abgedeckt werden. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Eigenleistung sowie die Anerkennung besonderer Zuschusstbestände.

(4) Die in § 10 EFG enthaltene Regelung zur Abgeltung der Altersversorgung für Lehrkräfte als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ist auf die bestehenden Versorgungsverhältnisse weiterhin anzuwenden.

Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen

§ 116 Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung

(1) Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die keine Ersatzschulen sind.

(2) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der oberen Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung der Schule enthalten, den Schulträger und die Schulleiterin oder den Schulleiter benennen sowie Auskunft geben über das Bildungsziel, den Lehrplan, die Schulanlagen, die Schuleinrichtungen und die vorgesehene Schülerzahl.

(3) Träger, Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen die vertretungsberechtigten Personen diese Voraussetzungen erfüllen.

(4) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, sich die in der Schule verwendeten Lehr- und Lernmittel vorlegen zu lassen. Die Kosten für eine Übersetzung trägt der Schulträger.

(5) Die Ergänzungsschule darf keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen kann. Sie darf über die Bezeichnung Ergänzungsschule hinaus keinen Zusatz enthalten, der auf dieses Gesetz, die Anzeige nach Absatz 2 oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder eine andere Anerkennung als nach § 118 hinweist.

(6) Die Ergänzungsschule darf keine Unterlagen, insbesondere keine Zeugnisse, Schulverträge und Werbematerialien verwenden, durch die die Gefahr einer Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen begründet wird.

(7) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsabschluss schriftlich zu informieren über

1. das Ausbildungsziel,
2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
3. die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die der Schülerin oder dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
6. die Kündigungsrechte.

§ 117 Anerkennung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Träger, Leiterin oder Leiter, Lehrerinnen und Lehrer oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind. Vorher soll eine angemessene Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel gesetzt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn eine Untersagung nicht geboten ist, auch andere geeignete Anordnungen treffen.

§ 118 Anerkannte Ergänzungsschule

(1) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn

1. die Lehrpläne und Prüfungsordnungen genehmigt sind und
2. an der vermittelten Ausbildung dauerhaft ein besonderes pädagogisches oder sonstiges besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission; eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse ist damit nicht verbunden.

(2) Eine allgemein bildende Ergänzungsschule erhält die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn sie als Schule der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder beider Sekundarstufen geführt wird und an ihr mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erfüllt werden kann.

(3) Einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das Ministerium verliehen werden, wenn an dieser Schule

1. a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann,
2. in einem durch das Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird,
3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Für die Primarstufe einer solchen Schule ist eine Anerkennung nur möglich, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt worden ist und eine Sonderung nicht gefördert wird.

(4) Die Anerkennung setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 VwVfG. NRW.). Bei den nach den Absätzen 2 und 3 anerkannten Ergänzungsschulen sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht. Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.

(5) Die Schulaufsicht über anerkannte allgemein bildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen obliegt abweichend von den Bestimmungen der §§ 116 und 117 dem Ministerium.

(6) Das Verfahren zur Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule nach Absatz 2 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Anerkennung nach Satz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die obere Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

Vierter Abschnitt Freie Unterrichtseinrichtungen

§ 119 Rechtsstellung, Bezeichnung

(1) Freie Unterrichtseinrichtungen dürfen keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher Schulen oder von Ersatzschulen verwechselt werden können.

(2) Errichtung und Betrieb einer freien Unterrichtseinrichtung können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Träger, Leiterinnen oder Leiter, Unterrichtende oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sie zu stellen sind und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist. § 117 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

Zwölfter Teil Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt Datenschutz

§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der betroffenen Personen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2); in diesem Rahmen sind die Schülerinnen und Schüler zur Nutzung verpflichtet.

(6) Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.

(7) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpädagogischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden.

(8) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(9) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien.

(10) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
 2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
 3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
 4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
 5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung
- und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

§ 121 Schutz der Daten des Personals im Schulbereich

(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, einschließlich des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung nach § 3 Absatz 4, wissenschaftlichen Untersuchungen nach § 120 Absatz 4, der Schulumitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2); in diesem Rahmen sind die Lehrerinnen und Lehrer zur Nutzung verpflichtet. Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Einwilligungen nach Satz 3 und nach Satz 6 müssen freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.

(2) In Dateien der Schulaufsichtsbehörden dürfen Daten der Lehrerinnen und Lehrer verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für Zwecke der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung, für die Aufstellung des Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, für die Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst oder für sonstige schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dazu dürfen regelmäßig Daten von den Schulen und den Studienseminaren an die Schulaufsichtsbehörden und an den Landesbetrieb Information und Technik übermittelt werden. Verhaltensdaten von Lehrerinnen und Lehrern, Daten über ihre gesundheitlichen Auffälligkeiten mit Ausnahme des Grades einer Behinderung, Ergebnisse von psychologischen und ärztlichen Untersuchungen sowie Daten über soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrerinnen und Lehrer dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik verarbeitet werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist. Die Daten mit Personenbezug sind von den Statistikdaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren; soweit sie regelmäßig für statistische Aufbereitungen übermittelt werden, sind sie beim Landesbetrieb Information und Technik zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

(4) Im Rahmen der Haushaltskontrolle dürfen Daten des im Landesdienst stehenden Sulpersonals an das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelmäßig übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(5) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften regelmäßig übermittelt werden, soweit dies für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich ist.

(6) Zur Übermittlung von Daten in den Fällen der Absätze 2 bis 4 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten auch für sonstige an der Schule tätige Personen und für Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben.

§ 122 Ergänzende Regelungen

(1) Das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), gilt unmittelbar. § 120 und § 121 sowie die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 beruhen auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e, Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der genannten Verordnung. Ergänzend gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) §§ 120 und 121 gelten für Ersatzschulen, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen.

(3) Eine Verarbeitung der vom Schulträger erhobenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des Verwaltungs- und Hauspersonals der Ersatzschulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist nur zulässig, soweit dies für Zwecke der Zuschussgewährung und -abrechnung des Landes einschließlich der Rechnungsprüfung zwingend erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Versorgungsempfänger durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes und für die Übertragung der Beihilfebearbeitung auf andere öffentliche Stellen.

(4) Das Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer, der sonstigen an der Schule tätigen Personen und der Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben. Die Rechtsverordnung regelt im Einzelnen

1. die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 120 genannten Zwecken und
2. die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer, der sonstigen an der Schule tätigen Personen und der Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben, zu den in § 121 genannten Zwecken.

Zweiter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 123 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungs-urkunde muss der Schule vorgelegt werden,
3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr.

§ 124 Sonstige öffentliche Schulen

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen gemäß Absatz 4 und § 6 Absatz 4 sind Bedienstete des Schulträgers. Die Begründung ihres Beschäftigungsverhältnisses bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei öffentlichen Schulen, deren Lehrerinnen und Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, erstatet das Land die Personalausgaben, die der Schulträger für seine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer aufwendet.

(2) Für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landschaftsverbände, die keine Förderschulen und Klinikschulen sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bergmännische Berufskollegs werden von einem oder mehreren Schulvorständen verwaltet. Der Schulvorstand besteht aus Vertretungen des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrerinnen und Lehrer, der Bergbehörde und der Schülerinnen und Schüler, bei Schulen der Sekundarstufe II auch der Eltern. Die Personenzahl der Vertretungen der Werkleitungen und die Zahl der Vertretungen der im Bergbau Beschäftigten muss die gleiche sein, die Zahl der Eltern und die Zahl der Schülerinnen und Schüler müssen zusammen der Zahl der Lehrerinnen und Lehrer entsprechen. Eine Person für den Vorsitz wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(4) Schulen, die nach bisherigem Recht öffentliche Schulen sind oder als öffentliche Schulen gelten, behalten ihre Rechtsstellung.

§ 125 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden eingeschränkt:

1. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 54 (Schulgesundheits),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 (Schulpflicht) sowie des § 42 Abs. 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis),
3. das Grundrecht der Pflege und Erziehung der Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 (Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes),
4. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 (Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Schulpflicht).

§ 126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch (§ 41 Absatz 1 Satz 1) oder der Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme in die Schule (§ 54 Absatz 4 Satz 1) nicht nachkommt,
2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstands sorgt (§ 36 Absatz 2 und 3),
3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Absatz 2 und 3),
4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2),
5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
6. als Eltern oder als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Verpflichtung zu einer schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung (§ 54 Absatz 4 Satz 2) nicht nachkommt,
7. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Absatz 2) errichtet oder betreibt oder
8. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Absatz 5 und 6 oder § 119 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bis zu 5 000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule (§ 53 Absatz 3 Nummer 5) ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

(4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamts zuständig ist.

§ 127 Befristete Vorschriften

(gegenstandslos)

§ 128 Verwaltungsvorschriften, Ministerium

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium. Dazu gehört insbesondere eine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 129 Änderung von Gesetzen

(gegenstandslos)

(Die Änderungen sind umgesetzt.)

§ 130 Aufhebung von Vorschriften

(gegenstandslos)

§ 131 Weitergeltung von Vorschriften

(1) Die übrigen Verordnungen, die auf Grund der in § 130 aufgehobenen Gesetze erlassen wurden, gelten bis zum Erlass neuer Vorschriften fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(2) Verwaltungsvorschriften sind in entsprechender Anwendung des Absatz 1 weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass sie spätestens nach zwei Jahren diesem Gesetz anzupassen sind.

§ 132**Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel**

(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 2 und 4 und § 78 Absatz 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Absatz 1 Satz 2 gilt auch in diesem Fall. § 78 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können öffentliche und freie Schulträger in den Fällen

1. des Absatzes 1 oder
2. des Absatzes 2 bei Auflösung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.

(4) Genehmigungen und Anerkennungen, die Trägern von Schulen in freier Trägerschaft vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten fort. Deren Aufhebung, Erlöschen und Übergang richtet sich nach den Vorschriften des Elften Teils.

Artikel 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540) bestimmt weitere Übergangsvorschriften:

Übergangsvorschriften

(1) Schulen, die an dem zum 1. August 2011 begonnenen Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen - Gemeinschaftsschule“ teilnehmen, können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten.

Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschule gemäß § 17 a SchulG geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen, oder als Gesamtschule gemäß § 17 SchulG, wenn sie die Sekundarstufen I und II umfassen. Die gesetzliche Mindestgröße muss gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich. Gemeinschaftsschulen, die die Sekundarstufen I und II umfassen, können Kooperationspartner gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 2 SchulG sein.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 15 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder dem Schuljahr 2014/2015 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(3) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und Absatz 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag bis 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und zum 31. Juli 2020 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 2.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach Maßgabe des § 83 Absätze 1 bis 3 in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortzuführen. Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17a des Schulgesetzes NRW geführt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich. Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Die gesetzliche Mindestgröße muss stets gewährleistet sein.

(5) (gegenstandslos)

§ 132a**Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht**

(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf an islamischem Religionsunterricht im Sinne von § 31, kann das Ministerium dabei übergangsweise mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten, die keine Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung sind.

(2) Islamische Organisationen nach Absatz 1 nehmen landesweit Aufgaben wahr, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind.

(3) Die Zusammenarbeit beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. Der Abschluss eines solchen Vertrags setzt voraus, dass die islamische Organisation bei der Zusammenarbeit die Gewähr dafür bietet und darlegt,

1. eigenständig und staatsunabhängig zu sein,
2. die in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts des Grundgesetzes zu achten und
3. dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Vor Abschluss des Vertrags setzt sich das Land mit den islamischen Organisationen ins Benehmen, mit denen es nach Absatz 1 zusammenarbeitet. Der Vertrag regelt insbesondere das Nähere zu den Zielen, den Grundlagen, der Aufnahme und der Beendigung der Zusammenarbeit.

(4) Wenn islamischer Religionsunterricht an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 auf Grund der Erklärung der Eltern oder bei Religionsmündigkeit auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schule schriftlich zu übermitteln.

(6) Die Kommission für den islamischen Religionsunterricht vertritt gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach. Die Kommission nimmt die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 zugewiesenen Aufgaben wahr. Ablehnende Beschlüsse der Kommission sind nur aus theologischen Gründen zulässig und dem Ministerium schriftlich darzulegen.

(7) Jede islamische Organisation entsendet auf der Grundlage des Vertrags nach Absatz 3 in die Kommission eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person, die auch persönlich die Gewähr für die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bietet.

(8) Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Kommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Auch eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann nach Absatz 1 bis 8 mit dem Ministerium zusammenarbeiten, solange sie ihren Anspruch auf eigenständigen Religionsunterricht nicht wahrnimmt.

(10) Das Ministerium berichtet dem Landtag jährlich über Zusammensetzung und Arbeit der Kommission.

§ 132b**Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS**

(1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von 13 Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 30. November 2024.

§ 132c**Sicherung von Schullaufbahnen**

(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen.

§ 133

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005¹ in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 105 bis 115 am 1. Januar 2006 in Kraft (s. BASS 11-03 Nr. 7.1).

(2) Die in den §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 46 Abs. 2 Satz 2, 52, 93 Abs. 2, 96 Abs. 5, 97 Abs. 4 und 115 Abs. 1 und 2 erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen sowie die §§ 34 Abs. 6, 92 Abs. 1 Satz 2 und 132 Abs. 9 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) § 132a tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet, das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2024.

Artikel 4 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) zur Inklusion bestimmt folgende Regelung zum Inkrafttreten bzw. zur Berichtspflicht:

Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft; Artikel 2 bleibt hiervon unberührt. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 durch Artikel 1 und 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

§ 2

(gegenstandslos)

§ 3

(1) (gegenstandslos)

(2) und (3) (gegenstandslos durch Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 - BASS 11-02 Nr. 28 und die dazu erlassene Rechtsverordnung - BASS 11-02 Nr. 29).

Artikel 4 des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/2018 S. 39) zur Umstellung auf G9 bestimmt folgende Regelung zum Inkrafttreten:

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Artikel 1 Nummern 5, 7, 9, 10, 11 und 13 bis 17 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 8 sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Gymnasium nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. Der Schulträger kann entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.

(5) § 81 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW ist im Fall des Absatzes 4 nicht anwendbar.

(6) Gymnasien in der Aufbauform, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, können fortgeführt werden, solange sie die Mindestgröße erreichen. Für sie gilt § 12 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entsprechend. Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 der Gymnasien in der Aufbauform nehmen ab dem Schuljahr 2018/2019 am Abschlussverfahren gemäß § 12 des Schulgesetzes NRW teil.

(7) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag zum 31. Juli 2029 darüber.

Artikel 2 des 14. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 2. Juli 2019 (ABI. NRW. 08/2019) zur islamischen Religionsunterricht bestimmt folgende Regelung zum Inkrafttreten und als Übergangsvorschriften:

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung. Die hier abgedruckte Fassung berücksichtigt alle seitdem in Kraft getretenen Änderungen einschließlich des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes (Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften) vom 29. Mai 2020 (ABI. NRW. 06/20), des Änderungsgesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890/ABI. NRW. 10/2020) und des Zweiten Bildungssicherungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. 39/2021).

(2) Beschlüsse, die der Beirat nach § 132a des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der am 1. August 2012 geltenden Fassung gefasst hat, gelten fort, bis die Kommission gemäß § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2019 geltenden Fassung andere Entscheidungen trifft.

(3) Bis zum Zusammentreten der Kommission nach § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2019 geltenden Fassung nimmt der Beirat nach § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2012 geltenden Fassung deren Aufgaben wahr.

Artikel 4 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 29. Mai 2020 (ABI. NRW. 06/2020) bestimmt folgende Regelung zum Inkrafttreten und als Übergangsvorschriften:

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.²

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Studienkollegs können entsprechend der jeweils nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilten oder § 132 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW fortgeltenden Genehmigung übergangsweise bis längstens zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 fortgeführt werden und haben bis dahin Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 105 bis 115 des Schulgesetzes NRW.

Dieses Gesetz gilt auslaufend neben dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (BASS 1-8) fort und wird schrittweise durch dessen Regelungen ersetzt.

1-8 ü

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)

Vom 2. Juli 2002
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009
(SGV. NRW. 223)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung; Entwicklungsauftrag

§ 2 Studium

§ 3 Vorbereitungsdienst

§ 4 Zulassungsbeschränkungen

§ 5 Lehrämter

§ 6 Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer

§ 7 Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

§ 8 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

§ 9 Lehramt an Berufskollegs

§ 10 Lehramt für Sonderpädagogik

§ 11 Mehrere Lehrämter

§ 12 Prüfungsämter

II. Studium und Prüfungen

§ 13 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

§ 14 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

§ 15 Studium für das Lehramt an Berufskollegs

§ 16 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

§ 17 Erste Staatsprüfung

§ 18 Zweite Staatsprüfung

§ 19 Anrechnung von Studien

§ 20 Anerkennung

§ 21 (aufgehoben)

§ 22 Erweiterungsprüfungen

§ 23 (aufgehoben)

III. Sondervorschriften

§ 24 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

§ 25 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung

§ 26 Förderliche Berufstätigkeit

§ 27 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Verwaltungsvorschriften, Ministerium

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

²⁾ Dieses Gesetz ist am 03.06.2020 (GV. NRW. S. 358) in Kraft getreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Gliederung der Ausbildung; Entwicklungsauftrag

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung berücksichtigt die für alle Lehramter gemeinsame pädagogische Verantwortung und berufsethische Verpflichtung.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst.

(3) Studium, Vorbereitungsdienst und Lehrerfortbildung haben bei jeweils spezifischer Zielsetzung einen gemeinsamen Auftrag, der fortlaufend abgestimmt werden muss.

(4) Zur Erprobung neuer Konzepte der Berufsqualifizierung und des Berufseinstiegs kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium (*jetzt: Ministerium des Inneren*) und dem Finanzministerium (*jetzt: Ministerium der Finanzen*) versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung zulassen, wenn die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen sicher gestellt ist. Insbesondere sind Modelle konsekutiver Studiengänge zu erproben.

§ 2

Studium

(1) Das Studium zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung an öffentlichen Schulen ist an Universitäten oder an Einrichtungen im Hochschulbereich durchzuführen, die vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium für die Lehrerausbildung als gleichwertig anerkannt worden sind.

(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an Kunsthochschulen und Musikhochschulen.

(3) Die Regelstudienzeit richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

(4) Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn des Studiums an einzubeziehen sind. In den Praxisphasen werden theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen Schulformen systematisch mit einander verknüpft.

(5) Die gemeinsame pädagogische Verantwortung der Lehramter wird durch einen für alle Studiengänge verbindlichen gemeinsamen Grundbestand an erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien und an Praxisphasen gewährleistet.

(6) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei ist die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen. Die Kompetenzen werden in einem stufenweisen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen verbindliche Studieninhalte. Das Studium ist so zu gestalten, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.

(7) Durch studienorganisatorische und prüfungsrechtliche Maßnahmen wird die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen gewährleistet.

§ 3

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Schulen und an Studienseminaren abzuleisten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

(3) Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

(4) Daneben kann der Vorbereitungsdienst letztmalig beginnend am 15. September 2008 auch berufsbegleitend auf der Grundlage eines bestehenden Angestelltenverhältnisses¹ in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis durchgeführt werden.

§ 4

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten im Vorbereitungsdienst insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer (Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) überschreitet.

(2) Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten sind im Rahmen des Landshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Studienseminare und der Schulen auszuschöpfen. Dabei ist den Anforderungen an eine geordnete Ausbildung zu entsprechen. Die von den Schulen zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben dürfen durch den Umfang des Ausbildungsunterrichts nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Ministerium legt die Ausbildungskapazität nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Kriterien zu jedem Einstellungstermin fest, und zwar

1. die Zahl der insgesamt im Vorbereitungsdienst für alle Lehramter zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze,

2. die Zahl der Ausbildungsplätze für die einzelnen Lehramter,

3. gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehramter.

Ausbildungsplätze für ein Lehramt oder gegebenenfalls ein Fach, die nicht in Anspruch genommen worden sind, sollen den Ausbildungsplätzen für ein anderes Lehramt oder gegebenenfalls ein anderes Fach zugeschlagen werden.

(4) Sofern in einem Einstellungstermin die Zahl der Bewerbungen für ein Lehramt oder in einem Fach höher ist als die festgelegte Höchstzahl der Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schule zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht (Bedarf),

2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung (Prüfungsergebnis),

3. bis zu 25 von 100 unter Berücksichtigung der Wartezeit seit der ersten Bewerbung (Wartezeit),

4. bis zu 5 von 100 für außergewöhnliche Härtefälle (Härtefälle).

Soweit die Quoten nach Nummer 1, 3 und 4 nicht ausgeschöpft werden, werden sie der Quote nach Nummer 2 zugeschlagen.

(5) Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden unter Beachtung des § 8 Abs. 4 Landesbeamtengesetz - LBG (*jetzt: § 14 LBG i. V. m. § 9 Beamtenstatus-Gesetz - BeamStG*) das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung oder die Wartezeit entweder ergänzend oder nebeneinander der Entscheidung zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(6) Geleistete Dienstzeiten aufgrund des

1. Art. 12a GG einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,

2. Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,

3. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung,

4. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. September 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung,

gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit, soweit sie zu einer Verzögerung bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst geführt haben. Für die Frage der Verzögerung ist es unerheblich, ob die Bewerberin oder der Bewerber bei einer früheren Bewerbung ein Einstellungsangebot erhalten hätte.

(7) Zeiten, die in Folge der Betreuung von minderjährigen mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder zu einer Verzögerung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst geführt haben, gelten bis zur Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für geburtsbedingte Verzögerungen und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger. Absatz 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(8) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen:

1. zum Verfahren der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten (Ausbildungsplatzhöchstzahl sowie Fachhöchstzahlen),

2. zum Auswahlverfahren,

3. zu den Folgen des Nichtantritts nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens.

(9) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Agrarreferendarinnen und Agrarreferendare.

§ 5

Lehramter

(1) Es gibt folgende Lehramter:

1. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,

2. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

3. Lehramt an Berufskollegs,

4. Lehramt für Sonderpädagogik.

(2) Beim Lehramt gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule gewählt werden.

§ 6

Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen und Schulstufen. Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Sonderschulen² sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Lehramtern (§ 12 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen - *jetzt: § 11 Absatz 3 Laufbahnverordnung*) trifft das Ministerium.

(2) Das Ministerium kann andere vorübergehende Verwendungen vorsehen (§ 24 Abs. 2 Landesbeamtengesetz).

1) *jetzt: Tarifbeschäftigungsverhältnis*

2) *jetzt: Förderschulen*

§ 7**Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

Die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

§ 8**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

§ 9**Lehramt an Berufskollegs**

Die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

§ 10**Lehramt für Sonderpädagogik**

(1) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

(2) Das Lehramt für Sonderpädagogik kann auch über ein Zusatzstudium erworben werden.

§ 11**Mehrere Lehrämter**

(1) Wer die Ersten Staatsprüfungen für zwei Lehrämter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Bestehen eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter entlassen worden sind oder die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt erwerben.

(3) Im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt werden geeignete Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt.

§ 12**Prüfungsämter**

(1) Die Erste Staatsprüfung und die Zweite Staatsprüfung werden vor dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt¹ abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Ministerium.

(3) Das Ministerium trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

II. Studium und Prüfungen**§ 13****Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

(1) Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich schulformbezogener Schwerpunktbildung und
3. das didaktische Grundlagenstudium in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Mathematik.

(2) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer nach Absatz 1 Nr. 2 Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt in dem nicht gewählten Fach.

§ 14**Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder des Unterrichtsfaches Musik oder des Unterrichtsfaches Kunst.

1) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

§ 15**Studium für das Lehramt an Berufskollegs**

(1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder das Studium eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

(2) An die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung kann das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung treten.

§ 16**Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern und
3. das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

§ 17**Erste Staatsprüfung**

(1) Auf der Grundlage fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Studien sind in der Ersten Staatsprüfung Qualifikationen und Kompetenzen nachzuweisen, die insbesondere für den Lehrerberuf erforderlich sind. Die schulformbezogenen Schwerpunkte sind zu berücksichtigen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Bestehen der Zwischenprüfung und der Erwerb der durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise.

(3) Als Prüferinnen und Prüfer können vom zuständigen Prüfungsamt bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren;
2. Personen gemäß § 95² Hochschulgesetz - HG, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit an der jeweiligen Lehrer ausbildenden Hochschule ausgeübt haben;
3. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, welche die Befähigung zu dem von der oder dem Studierenden angestrebten Lehramt haben.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der die Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen im Einzelnen geregelt wird. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Bezeichnung und Inhalte des Studiums der Unterrichtsfächer, der Lernbereiche, der beruflichen Fachrichtungen und der sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich deren Verbindungen sowie Organisation und Aufgaben des Prüfungsamtes,
2. das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen,
3. den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrrangebots und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen,
5. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
6. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
7. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen,
9. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
10. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
11. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
12. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung,
13. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung
15. Umfang der nachzuweisenden Studien sowie Art, Zahl und Gegenstand der abzulegenden Prüfungen und der Leistungsnachweise, die die Bewerberin oder der Bewerber bei der Zulassung zu Erweiterungsprüfungen vorzulegen hat,
16. Art, Zahl und Umfang der bei Erweiterungsprüfungen geforderten Prüfungsleistungen.

2) jetzt: § 65 HG

§ 18 Zweite Staatsprüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 3) erreicht hat.

(2) Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie oder er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Bewerberin oder dem Bewerber das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnungen, in denen es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren, die Ausgestaltung und die Durchführung des Vorbereitungsdienstes,
2. Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
3. die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen,
4. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung,
5. die Bildung der Prüfungsausschüsse.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Abs. 4.

§ 19 Anrechnung von Studien

(1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 geleistet worden sind und nicht den §§ 13 bis 16 entsprechen, als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamts für Erste Staatsprüfungen.

§ 20 Anerkennung

(1) Das Ministerium kann eine innerhalb oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkennen. Wenn in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.

(3) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung in einem Fach anerkennen.

(4) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Daneben kann das Ministerium andere innerhalb und außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte für ein Lehramt geeignete Prüfungen als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(5) Das Ministerium kann eine für ein Lehramt geeignete Abschlussprüfung einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule als Teil einer Ersten Staatsprüfung für ein in § 5 Abs. 1 genanntes Lehramt anerkennen. Bis zum 31. Dezember 2008 kann das Ministerium eine derartige Abschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 anerkennen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 von der Erfüllung von Anforderungen und von Auflagen abhängig zu machen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 5 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

§ 21

(aufgehoben)

§ 22 Erweiterungsprüfungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn sie oder er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im

Sinne von § 2 nachgewiesen hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann im Ausnahmefall eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium als geeignet anerkannt worden sind.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann das Ministerium eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Lehrämter auszurichten.

§ 23

(aufgehoben)

III. Sondervorschriften

§ 24

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 5 Abs. 1 (*jetzt: § 9 Absatz 1*) Landesbeamtengesetz durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

§ 25

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung gilt

1. § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Studienseminare für die einzelnen Lehrämter das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik tritt,

2. § 18 mit den Maßgaben, dass

- a) die Zweite Staatsprüfung sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt, einzelne Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden können und die Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein muss,
- b) die Prüfung zusätzlich aus Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Fachprüfung besteht,
- c) das für Landwirtschaft zuständige Ministerium gemeinsam mit dem Ministerium die Rechtsverordnung (Absatz 3) erlässt.

(2) § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem besonderen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium gemeinsam mit dem Ministerium berufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Dienstes oder zum Amt der Richterinnen oder des Richters besitzen oder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Agrar-, Gartenbau- oder Ernährungs- und Haushaltswissenschaften sein. Bei der mündlichen Fachprüfung können fachkundige Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium als Prüferinnen oder Prüfer mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 1 (*jetzt: § 9 Absatz 1*) Landesbeamtengesetz für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an Fachschulen an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
 2. der Ersten Staatsprüfung gemäß § 9 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
 3. des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes
- treten können.

§ 27

Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz.¹

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt. Es werden verwendet:

1. an der Grundschule Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule sowie zum Lehramt für die Primarstufe,

¹ s. BASS 1-1

2. an der Hauptschule Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,

3. an der Realschule Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,

4. am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,

5. an der Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,

6. am Gymnasium und der Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und am Berufskolleg Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule,

7. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen und zum Lehramt für Sonderpädagogik entsprechend ihrem Studiengang gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 und 3 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, bleiben unberührt.

(4) Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, an der Grundschule und Hauptschule oder an der Realschule sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I erwerben die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt

1. aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit als Seminarausbilderin oder Seminarausbilder an Studienseminaren oder

2. aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit in Schulleitungsfunktionen sowie eines einstündigen Kolloquiums oder

3. für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder an der Grundschule und Hauptschule aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums oder

4. für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule oder zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I aufgrund einer mindestens 30-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit in der nicht ihrer Ausbildung entsprechenden Schulstufe (Primarstufe oder Sekundarstufe I), einer dienstlichen Beurteilung sowie eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums.

Die dienstliche Beurteilung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 umfasst eine Unterrichtsprobe in zwei Fächern, darf nicht älter als drei Jahre sein und muss mit der jeweiligen Bestnote abgeschlossen werden. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder an der Grundschule und Hauptschule, die gemäß § 29 Abs. 6 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I erworben haben, erwerben das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen auf Antrag und ohne einen erneuten Nachweis der fachlichen Qualifikation.

(5) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele verwendet.

(6) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

§ 29

Verwaltungsvorschriften, Ministerium

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (*jetzt: Ministerium für Schule und Bildung*) des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen und Berichtspflicht

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5 bis 11, der §§ 13 bis 16 und des § 28 am 1. August 2002 in Kraft. Die §§ 5 bis 11, die §§ 13 bis 16 und der § 28 treten am 1. Oktober 2003 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882), tritt mit Ausnahme der §§ 4 bis 10, der §§ 12 bis 15 und des § 29 zum 1. August 2002 außer Kraft; die §§ 4 bis 10, die §§ 12 bis 15 und der § 29 treten zum 1. Oktober 2003 außer Kraft.¹

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882), soweit sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vorschriftsgemäß zur Ersten Staatsprüfung melden. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882). Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen kann vorsehen, dass Studierende unter bestimmten Voraussetzungen die Erste Staatsprüfung nach neuem Recht ablegen können

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2009.

1-8

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)

Vom 12. Mai 2009

(GV. NRW. S. 308)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022

(GV. NRW. 2022 S. 250)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

§ 2 Ziel der Ausbildung

§ 3 Lehramtsbefähigungen

§ 4 Verwendung

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

§ 5 Vorbereitungsdienst

§ 6 Zulassungsbeschränkungen

§ 7 Staatsprüfung

§ 8 Prüfungsamt

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

§ 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst

§ 10 Studienabschlüsse

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen

§ 12 Praxiselemente

IV. Sondervorschriften

§ 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

§ 14 Anerkennung

§ 15 Mehrere Lehrämter

§ 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

§ 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

§ 18 Förderliche Berufstätigkeit

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Früher erworbene Lehrämter

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

¹ Die vorliegende Fassung ist durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 geändert worden (GV. NRW. S. 224/ABl. NRW. 6/09 S. 312). Das auslaufend gültige Lehrerausbildungsgesetz von 1998 liegt in der BASS 2002/2003 vor.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Weiterentwicklung der Lehrerbildung

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft und an den Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Hochschulverträge. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Hochschulverträgen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von fünf Jahren, beginnend im Jahr 2020, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW¹.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Befähigung schaffen und die Bereitschaft stärken, die individuellen Potenziale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.

(3) Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.

§ 3

Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehramter (Lehramtsbefähigungen):

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. Lehramt an Berufskollegs,
5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer einen Vorbereitungsdienst geleistet und die dem Lehramt entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

§ 4

Verwendung

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs und in anderen Schulformen, die auch gymnasiale Standards gewährleisten. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.

(2) § 24 Absatz 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten und an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von 18 Monaten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und der Schulen auszuschöpfen.

(2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(3) Als Wartezeit gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten auch

1. Dienstzeiten nach Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. freiwilliger Wehrdienst im Sinne des § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer gemäß dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

§ 7

Staatsprüfung

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium (*jetzt: Ministerium der Finanzen*) eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehramter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes sowie die dazu erforderliche Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungstunden,
3. Ausgestaltung, verlängerte Dauer und Umfang einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst,
4. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

§ 8

Prüfungsamt

(1) Staatsprüfungen werden vor dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem für Schulen zuständigen Ministerium oder der von ihm beauftragten Stelle; es trifft in diesem Rahmen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

1) s. BASS 1-1

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

§ 9

Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, dem Finanzministerium (jetzt: *Ministerium der Finanzen*) und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehramter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,
2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,
3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester.

§ 10

Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehramter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

§ 11

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehramter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 10 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn

1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtsmaster-Studiengänge gesichert ist, und
2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtsmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von acht Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverstand verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus.

(3) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzu beziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(5) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(6) Das Studium für die einzelnen Lehramter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,
4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Das für Schulen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium an einer ausgewählten Hochschule eine zeitlich befristete Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Qualifikation genehmigen, in der für das Lehramt an Grundschulen das Studium des weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs nach Satz 1 Nummer 1 durch das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ersetzt wird.

(7) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.

(8) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehramter zu erbringen.

(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.

(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehramtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

(11) Hochschulen können bis zum 30. April 2023 Ausnahmen nach Absatz 10 Satz 1 auch dann zulassen und Masterabschlüsse im Sinne des § 10 Absatz 1 vergeben, wenn die oder der Studierende alle fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erfüllt hat und das Studium nur deshalb nicht abschließen kann, weil der Auslandsaufenthalt wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht entsprechend seiner Zielrichtung durchführbar oder unzumutbar ist.

§ 12 Praxiselemente

(1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

(6) Ein in den Jahren 2020 und 2021 wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie unterbrochenes Praxiselement nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden.

IV. Sondervorschriften

§ 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein Hochschulabschluss, der nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern
 - a) an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder
 - b) als Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule erworben wurde und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,

2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und

3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Absatz 6 Nummer 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigtenverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium (*jetzt: Ministerium der Finanzen*) eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

§ 14 Anerkennung

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste Staatsprüfung oder lehramtspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Lehramtsprüfungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern nicht vorgesehen ist.

(2) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Lehramtsbefähigungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen. Umfasst die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung mehrere Lehrämter im Sinne dieses Gesetzes, kann eine Anerkennung nur zu einem dieser Lehrämter erfolgen.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen. Ablehnende Bescheide enthalten neben der Begründung einen Hinweis auf Stellen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller über die in ihrem Einzelfall bestehenden lehramtsbezogenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten beraten können.

(5) Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet mit Ausnahme von dessen § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen der Europäischen Union zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen und die landesrechtlichen Regelungen auch auf Lehramtsbefähigungen zu erstrecken, die außerhalb des Geltungsbereichs der Regelungen der Europäischen Union auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben wurden und

2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

§ 15 Mehrere Lehrämter

(1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist ein weiteres Praxiselement nach § 12 für das angestrebte Lehramt zu leisten. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach § 12 ableisten.

§ 16

Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Zeugnisse der Hochschulen erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

§ 17

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

§ 18

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Absatz 6 Nummer 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Früher erworbene Lehramter

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen und wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,
3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen können wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II aller Schulformen verwendet werden,
6. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.

Die Regelungen zur Verwendung nach Satz 2 bestimmen nicht die Regelungen zur Einstellung in den Schuldienst.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.

(4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft¹. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224 - BASS 1 - 8 ü), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAg) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

¹ Das Gesetz wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 25. Mai 2009 verkündet. Die durch das Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geänderte Fassung des Gesetzes ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Der geänderte § 20 Absatz 10 ist durch das 13. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 18/2018 S. 406) zum 28. Juli 2018 in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung ist mit dem 09. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 250) in Kraft getreten.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für die Sekundarstufe II oder Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Dies setzt voraus, dass mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts in der jeweiligen Schulform entspricht und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002. Lehrerinnen und Lehrer nach Satz 2, deren Lehramtsbefähigung eine sonderpädagogische Fachrichtung beinhaltet, können bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Förderschule feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für dieses Lehramt verfügen. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nicht erforderlich ist.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2023, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

(13) In den Jahren 2020 und 2021 können Erste Staatsprüfungen auch außerhalb der vom Prüfungsamt gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 festgelegten Fristen im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule beendet werden, wenn die auf Grund des ruhenden Prüfungsbetriebs nicht abgelegten Prüfungen unverzüglich nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs nachgeholt werden.

(14) Die Auswirkungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der Zugangsmöglichkeiten zur berufsbegleitenden Ausbildung auch auf der Grundlage eines an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschlusses eröffnet, werden im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 im nächsten auf das Jahr 2020 folgenden Bericht überprüft.



TEIL III

Rechtsverordnungen/Erlasse

Kapitel 10

Organisation und Verwaltung

10-0 Errichtung, Änderung, Ausbau von Schulen

10-02 **Errichtung, Änderung und Zulassung von Schulen**

10-02 Nr. 1	Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) (RechtsVO v. 05.03.2007)	10 / 4
10-02 Nr. 2	Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) (RechtsVO v. 08.03.1968)	10 / 9
10-02 Nr. 4.1	Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach (RdErl. d. KM v. 26.07.1973)	10 / 12
10-02 Nr. 4.3	Berufsschule; Errichtung einer Berufsschule für Technik an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach (RdErl. d. KM v. 07.12.1978)	10 / 12
10-02 Nr. 5	Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSW v. 29.11.2006)	10 / 12
10-02 Nr. 6	Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. KM v. 19.01.1990)	10 / 12
10-02 Nr. 9	Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs (RdErl. d. MSW v. 06.05.1997)	10 / 12

10-03 **Bezeichnung von Schulen**

10-03 Nr. 1	Bezeichnung der Berufskollegs mit Abiturbildungsgängen (RdErl. d. MSW v. 08.08.2006)	10 / 13
-------------	--	---------

10-1 Schulorganisation

10-11 **Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche/Bezirks-, Landes-, Bundesfachklassen**

10-11 Nr. 1	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs (RechtsVO v. 14.07.2005)	10 / 13
10-11 Nr. 2	Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde (RdErl. d. MSW v. 24.01.2017)	10 / 13
10-11 Nr. 3	Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen (RdErl. d. MSB v. 30.04.2021)	10 / 14

10-12 **Aufbau/Gliederung/geordneter Schulbetrieb (Schulgröße)**

10-12 Nr. 1	Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (jetzt: Klinikschulen) (MindestgrößenVO) (RechtsVO v. 16.10.2013)	10 / 14
-------------	--	---------

10-2 Schulbau/Ausstattung

10-21 **Schulbau/Raumprogramm/Ausstattung**

10-21 Nr. 5	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie - SchulBauR) (RdErl. d. MSB v. 19.11.2020)	10 / 15
-------------	--	---------

10-3 Schulaufsichtsbehörden/andere Behörden und Einrichtungen/Ausschüsse

10-31 Errichtung/Neuordnung

10-31 Nr. 2	Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen (RdErl. d. MSW v. 24.01.2014)	10 / 17
10-31 Nr. 6.1	Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. MSJK v. 01.08.2003)	10 / 18
10-31 Nr. 7	Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) (RdErl. d. MSB v. 17.05.2018)	10 / 18
10-31 Nr. 9	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg; Errichtungserlass anlässlich der Umbenennung (RdErl. d. MSW v. 23.09.1997)	10 / 19

10-32 Organisation und Geschäftsordnung/Zuständigkeiten und Aufgaben/Steuerung

10-32 Nr. 2	Geschäftsordnung für das Schulamt (RdErl. d. MSW v. 18.08.2008)	10 / 19
10-32 Nr. 5	Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (RdErl. d. MSW v. 21.02.2014)	10 / 19
10-32 Nr. 9	Bestellung der oder des Beauftragten für den Haushalt; Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO) (RdErl. d. MSW v. 06.04.2014)	10 / 19
10-32 Nr. 10	Geschäftsordnung für die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2013)	10 / 20
10-32 Nr. 27	Zuständigkeiten nach dem Landesumzugkostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (RdErl. d. KM v. 27.11.1969)	10 / 20
10-32 Nr. 32	Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (RdErl. d. MSB v. 09.11.2018)	10 / 20
10-32 Nr. 33	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RechtsVO v. 11.05.2012)	10 / 20
10-32 Nr. 35	Verordnung über die zuständigen Stellen für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen (Verpflichtungsgesetzverordnung NRW - VerpflichtG VO NRW) (RechtsVO v. 01.09.2009)	10 / 21
10-32 Nr. 37	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers (RechtsVO v. 30.12.1976)	10 / 21
10-32 Nr. 38	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RechtsVO v. 29.06.1978)	10 / 21
10-32 Nr. 44	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministeriums (Zuständigkeitsverordnung Schulbereich Nordrhein-Westfalen - ZustVO Schule NRW) (RechtsVO v. 23.08.2018)	10 / 21
10-32 Nr. 47	Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf) (RechtsVO v. 14.11.2010)	10 / 23
10-32 Nr. 51	Fachberatung in der Schulaufsicht (RdErl. d. KM v. 27.07.1992)	10 / 24
10-32 Nr. 51.1	Fachberatung in der Schulaufsicht; Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater (RdErl. d. MSW v. 22.05.2017)	10 / 24
10-32 Nr. 51.2	Fachberatung in der Schulaufsicht; Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik (RdErl. d. MSB v. 24.09.2021)	10 / 25
10-32 Nr. 52	Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS); Aufgaben und Zuständigkeiten (RdErl. d. MSJK v. 21.06.2005)	10 / 26
10-32 Nr. 54	Schulaufsicht über Ersatzschulen (RdErl. d. MSW v. 29.09.2007)	10 / 26
10-32 Nr. 55	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen (RechtsVO v. 16.09.1999)	10 / 28
10-32 Nr. 56	Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSWWF v. 19.04.2000)	10 / 29
10-32 Nr. 57	Bundeswehrfachschulen; Übertragung der Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf die Bezirksregierungen (RdErl. d. KM v. 01.04.1992)	10 / 29
10-32 Nr. 60	Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MFKJKS v. 16.05.2012)	10 / 29
10-32 Nr. 64	Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. MSB v. 13.04.2019)	10 / 30

10-32 Nr. 65	Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung - QA-VO) (RechtsVO v. 27.04.2007)	10 / 32
10-32 Nr. 66	Vertretungserlass NRW (Gem. RdErl. aller Ministerien v. 28.02.2018)	10 / 33
10-32 Nr. 67	Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) (RdErl. d. MSB v. 24.11.2021)	10 / 33
10-32 Nr. 68	Dienstvereinbarung mit den Hauptpersonalräten zur Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Schulen in NRW (RdErl. d. MSB v. 20.06.2019)	10 / 34
10-32 Nr. 68.1	Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Realschulen in NRW (RdErl. d. MSB v. 20.06.2019)	10 / 34
10-32 Nr. 69	Landesstelle Schulische Integration (LaSI) (RdErl. d. MSB v. 11.01.2022)	10 / 35
10-32 Nr. 70	Fachgruppen im Herkunftssprachlichen Unterricht (RdErl. d. MSB v. 17.01.2022)	10 / 36
10-33	Zusammensetzung von Gremien und Ausschüssen/Konferenzordnung für Studienseminare	
10-33 Nr. 1	Berufsbildungsgesetz (BBiG); 1) Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in den Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle nach § 77 BBiG; 2) Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in die Prüfungsausschüsse nach § 40 BBiG (RdErl. d. KM v. 21.04.1970)	10 / 36
10-33 Nr. 3	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen; Berufung zum Mitglied in Prüfungsausschüssen (RdErl. d. MSJK v. 16.07.2004)	10 / 37
10-33 Nr. 4	Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW (RdErl. d. KM v. 29.12.1981)	10 / 37

10-4 Dateien und Datenschutz/Umfragen/Auskünfte/Akten/Siegel

10-41 Amtliche Schuldaten/Stellendatei/Statistik

10-41 Nr. 1 A	Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen - STDDA - (RdErl. d. KM v. 19.06.1987)	10 / 38
10-41 Nr. 1 B	Dienstanweisung PersNRW - PersNRWDA - (RdErl. d. MSW v. 12.08.2010)	10 / 41
10-41 Nr. 4	Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule (RdErl. d. MSB v. 19.01.2018)	10 / 44
10-41 Nr. 6	Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule (RdErl. d. KM v. 21.08.1992)	10 / 48
10-41 Nr. 6.1	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) (RechtsVO v. 22.07.1996)	10 / 48
10-41 Nr. 7	Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung (RdErl. d. MSWWF v. 14.12.1999)	10 / 57

10-44 Schülerdaten/Schülerstammblatt

10-44 Nr. 2.1	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) (RechtsVO v. 14.06.2007)	10 / 58
---------------	--	---------

10-45 Sonstige Datensammlungen/Umfragen/Auskünfte/Datenschutz

10-45 Nr. 2	Wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG (RdErl. d. MSW v. 15.07.1996)	10 / 62
10-45 Nr. 4	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG); Mitteilungen der Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten an die Ämter für Ausbildungsförderung (RdErl. d. MSW v. 01.09.1995)	10 / 63

10-48 Akten/Urkunden/Dienstiegel/Schulstempel

10-48 Nr. 3	Einsichtnahme in Prüfungsakten (RdErl. d. KM v. 31.07.1980)	10 / 63
10-48 Nr. 4	Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (RdErl. d. KM v. 06.03.1981)	10 / 63

10-5 Amtliche Veröffentlichungen

10-52 Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

10-52 Nr. 1	Amtsblatt (ABl. NRW.) und Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) (RdErl. d. MSB v. 10.10.2019)	10 / 64
10-52 Nr. 2	Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Geltungsdauer nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften (RdErl. d. KM v. 25.02.1985)	10 / 64

10-02

Errichtung, Änderung, Zulassung von Schulen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 0-1:** Errichtung privater Schulen (s. dort Art. 7 Abs. 4 und 5)
 → **BASS 1-1:** Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen (s. dort § 81 SchulG)

10-02 Nr. 1

Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO)

Vom 5. März 2007
geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹

Aufgrund des § 104 Abs. 6 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) wird verordnet:

§ 1 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Genehmigung oder auf vorläufige Erlaubnis einer Ersatzschule ist vom Schulträger schriftlich bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die auch die Entscheidung trifft. Der vollständige Antrag ist mit den nach Absatz 3 erforderlichen Angaben und Unterlagen sieben Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebs vorzulegen. Der Antragsteller erhält innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen einen Zwischenbescheid bei unvollständigen Unterlagen, noch fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen oder noch fehlenden allgemeinen gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Anforderungen.

(2) Sind in der Ersatzschule verschiedene Schulformen oder Bildungsgänge zusammengefasst, ist jede Schulform oder jeder Bildungsgang genehmigungspflichtig. Findet in der Ersatzschule sonderpädagogische Förderung in mehreren Förderschwerpunkten statt, ist jeder sonderpädagogische Förderschwerpunkt genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers

a) bei Einzelpersonen

Name und Vorname, tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, sowie ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung,

b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen

Name, Rechtsform, Sitz, Satzung des Trägervereins oder den Gesellschaftsvertrag, einen aktuellen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, vertretungsberechtigte Organe, eine Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift,

2. zur Ersatzschule

a) die Bezeichnung der Schule, der Schulstufe, der Schulform, der Schulart und ggf. des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes (§ 6 Abs. 6, § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW),

b) die Bezeichnung des Lehrplans,

c) den vollständigen Lehrplan und die Stundentafel soweit sie nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmen,

d) bei Grund- und Hauptschulen nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW ein Konzept zur Begründung des besonderen pädagogischen Interesses,

e) bei Schulen eigener Art nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW eine Darlegung der angestrebten Reformpädagogik und der damit verbundenen Abweichungen von den in § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bezeichneten Vorschriften,

f) die geplante Größe, Gliederung und Organisationsform sowie den Bildungsgang,

g) bei Sekundarschulen einen Nachweis der nach § 17a Absatz 2 des Schulgesetzes NRW notwendigen Kooperation mit mindestens einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg,

h) die Anschrift der Schule,

3. zu der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern

a) Benennung jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, Staatsangehörigkeit, vorgesehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel und, wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogischen Förderschwerpunkten,

b) Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 102 Abs. 1 oder 2 SchulG,

c) aktuelle erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,

d) die vorgesehenen Arbeitsverträge,

4. zum Schulgebäude

a) Angaben über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume, differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe,

b) Lageplan und Grundriss jeweils im Maßstab 1:100,

c) Grundflächenberechnung nach DIN 277,

d) Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau,

e) Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) und über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z.B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung),

f) Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang,

5. zur Finanzierung der Ersatzschule

a) Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen,

b) den Haushaltsvoranschlag der Ersatzschule für das bei Betriebsbeginn laufende sowie die Planung für die zwei folgenden Haushaltsjahre nach den in der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vorgegebenen Mustern,

c) den Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung (§ 106 Abs. 5 und Abs. 11 SchulG) zur Sicherung des Schulbetriebs für den in § 1 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b) genannten Zeitraum (z.B. zweckgebundene Kautions- oder Bankbürgschaft).

Bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen genügt eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung. Diese Erklärung kann ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger abgeben.

d) die Erklärung, ob der Schulträger für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will (§ 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Ersatzschulfinanzierungsverordnung).

(4) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde für den Schulträger, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 31 des Bundeszentralregistergesetzes oder einen den §§ 30 und 31 des Bundeszentralregistergesetzes vergleichbaren Nachweis des ausländischen Heimat- oder Aufenthaltsstaates, bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ein Europäisches Führungszeugnis nach § 30b des Bundeszentralregistergesetzes fordern.

§ 2

Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule

(1) In den Bescheid über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a, b und h aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen. Für § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b gilt dies nur, wenn und soweit der Lehrplan der Ersatzschule von dem vergleichbarer öffentlicher Schulen abweicht oder ein solcher für vergleichbare öffentliche Schulen nicht besteht. Im Fall der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW sind in den Genehmigungsbescheid die für die Feststellung des besonderen pädagogischen Interesses tragenden Elemente des pädagogischen Konzepts nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d aufzunehmen. Wird eine Ersatzschule nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW als Ersatzschule eigener Art genehmigt, sind in den Genehmigungsbescheid die Abweichungen von den in § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bezeichneten Vorschriften aufzunehmen. Die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d und e bezeichneten Antragsunterlagen sind jeweils Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Genehmigung nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW und die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW be-

¹ Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.8.2022 in Kraft.

dürfen der Zustimmung durch das für Schule zuständige Ministerium (interner Zustimmungsvorbehalt).

(2) Im Bescheid nach Absatz 1 kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen. Für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) gilt in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Der Sekundarstufe I der Gesamtschule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der Mittlere Schulabschluss gemäß § 12 des Schulgesetzes NRW steht.

(3) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis erlischt unter den Voraussetzungen des § 101 Abs. 7 SchulG.

(4) Über die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis in die Genehmigung entscheidet spätestens vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde.

(5) Der Schulträger hat Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen, der Erhebung von Schulgeld, die Hinzunahme eines oder mehrerer sonderpädagogischer Förderschwerpunkte und wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Ersatzschule der oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vorher schriftlich unter Angabe der in § 1 jeweils geforderten Angaben und Unterlagen anzuzeigen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt unberührt. Bestehen gegen die Veränderungen keine Bedenken, nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde diese zur Kenntnis und teilt dies dem Schulträger mit. Mit dieser Mitteilung gilt die angezeigte Veränderung oder die angezeigte Hinzunahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts als genehmigt. Unzulässige Änderungen widerspricht die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen unter Angabe der Gründe.

§ 3 Trägerwechsel

Beim Trägerwechsel richtet sich das Erlöschen der Genehmigung oder ihr Übergang auf den neuen Schulträger nach § 104 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes NRW. § 1 Absatz 1 sowie Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 5 Buchstabe a, c und d gelten entsprechend. Einem zulässigen Trägerwechsel stimmt die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen, eine schriftliche Einverständniserklärung des bisherigen Schulträgers einschließenden Unterlagen zu und teilt dem Antragsteller den Zeitpunkt des Übergangs auf den neuen Schulträger mit. Andernfalls teilt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Antragsteller gemäß § 104 Absatz 5 Satz 2 des Schulgesetzes NRW den Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung mit.

§ 4 Betrieb der Ersatzschule

(1) Mit der Genehmigung oder vorläufigen Erlaubnis erhält die Ersatzschule das Recht, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Aufnahme und Entlassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind für den Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers zuständigen Gemeinde oder der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Stelle anzuzeigen.

(2) Ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine öffentliche Schule an Voraussetzungen gebunden, so sind diese auch von der Ersatzschule zu beachten. Beim Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers ist die Ersatzschule der öffentlichen Schule gleichgestellt. Nach § 101 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW werden auch die von vorläufig erlaubten Ersatzschulen ausgestellten Zeugnisse beim Schulwechsel anerkannt.

(3) Die Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Durchführung von Prüfungen richten sich nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften (§ 49 SchulG sowie die Verordnungen zu § 52 SchulG), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulen im Sinne des § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW.

(5) Die Festlegung der Ferien soll sich nach der jährlichen Ferienordnung des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums richten. Abweichungen sind der Schulaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

§ 5 Genehmigung der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern, von Leiterinnen und Leitern sowie von stellvertretenden Leiterinnen und Leitern

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter, stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter sowie Lehrerin oder Lehrer an der Ersatzschule nach § 102 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilt auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und des vorgelegten Arbeitsvertrages. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

(2) Einem nach § 102 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes NRW angezeigten Unterrichtseinsatz widerspricht die obere Schulaufsichtsbehörde, wenn dieser unzulässig ist, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, andernfalls gilt der Unterrichtseinsatz ab dessen

Beginn, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige bei der oberen Schulaufsichtsbehörde als genehmigt. Der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers erfolgt durch das Feststellungsverfahren nach § 7. Abweichend hiervon erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung der Tätigkeit von Waldorffklassenlehrerinnen und Waldorffklassenlehrern und für die Erteilung von Fächern, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem (§ 2 Absatz 2) nicht unterrichtet werden, auf Antrag des Schulträgers nach Maßgabe des § 9.

(3) Die fachliche Eignung für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Ersatzschule setzt den Nachweis der Eignung gemäß § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW sowie den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Erfahrung im Umfang der in der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung für Schulleiterinnen und Schulleiter vorgesehenen Dienstzeiten nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung voraus. Für den Nachweis der für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter einer Schule erforderlichen Eignung ist Voraussetzung, dass die Lehrerin oder der Lehrer über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung verlangt werden. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist überdies für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen ein Leistungsbericht des Schulträgers vorzulegen. Dieser muss zu folgenden Kompetenzfeldern Aussagen enthalten:

1. Zusammenarbeit,
2. Organisation und Verwaltung,
3. Beratung,
4. Personalführung und -entwicklung.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter muss der Leistungsbericht darüber hinaus Aussagen zu der Eignung nach § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW enthalten.

(4) Der Nachweis einer gleichwertigen Leitungsbefähigung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann überdies durch das Feststellungsverfahren nach § 8 erfolgen. Abweichend hiervon ist die Eignung von Waldorffklassenlehrerinnen und Waldorffklassenlehrern für die Leitung einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule durch den Schulträger nach § 10 nachzuweisen.

(5) Ist an einer genehmigten Ersatzschule die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters vorübergehend vakant und eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter nicht vorhanden, überträgt der Schulträger einer Lehrerin oder einem Lehrer, deren oder dessen Unterrichtseinsatz nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist, die vorläufige Wahrnehmung der Leitungsaufgaben und zeigt dies der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Diese widerspricht einer unzulässigen Vakanzvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige, andernfalls gilt die Vakanzvertretung ab Vertretungsbeginn, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige bei der oberen Schulaufsichtsbehörde als genehmigt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Im Übrigen kann eine angezeigte Vakanzvertretung untersagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 im Zeitpunkt der Anzeige nicht vorliegen oder später weggefallen sind. § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW gilt entsprechend.

(6) Der Schulträger legt der oberen Schulaufsichtsbehörde vor der Erteilung der Genehmigung nach § 102 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW oder mit der Anzeige nach § 102 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes NRW für die Lehrerinnen und Lehrer sowie vor der Genehmigung für die Schulleiterinnen und Schulleiter oder für die stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter nach § 102 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 sowie für Planstelleninhaberverträge oder Planstelleninhaberverträge ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vor. Der Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses bedarf es nicht, wenn der unterbrechungsfreie Übergang einer Beamtin oder eines Beamten aus dem öffentlichen Schuldienst in ein Planstelleninhaberverhältnis erfolgt und ein solches bereits vorliegt.

(7) Der Schulträger unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über Tatsachen, die

1. nach § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW für die Rücknahme einer Genehmigung oder für die Untersagung einer Tätigkeit nach Absatz 1 und 2 oder einer Vakanzvertretung nach Absatz 5 oder

2. für die Rücknahme oder den Widerruf einer befristeten Unterrichtsgenehmigung nach § 6 von Bedeutung sein können.

(8) Wechselt eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter zu einer anderen Ersatzschule, zeigt dies deren Träger der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde an. Er fügt der Anzeige die Genehmigung der bisherigen Tätigkeit nach § 102 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW oder die Anzeige des bisherigen Unterrichtseinsatzes der Lehrerin oder des Lehrers nach § 102 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes NRW bei.

(9) Beim Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers, einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters oder einer Schulleiterin oder eines Schulleiters zu einem anderen Schulträger fügt dieser der Anzeige nach Absatz 8 ein neu erteiltes erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes hinzu.

Darüber hinaus holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung, ob die persönliche Eignung weiterhin gegeben ist, bei den bislang zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden Auskünfte darüber ein, ob dort Tatsachen im Sinne des Absatzes 7 bekannt sind.

§ 6 Befristete Genehmigung der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde erteilt auf Antrag des Schulträgers eine befristete Unterrichtsgenehmigung, wenn und soweit

1. dies nach näherer Maßgabe der §§ 7 und 9 zum Erwerb der notwendigen Unterrichtspraxis dient oder
2. aufgrund der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers an einer vergleichbaren öffentlichen Schule lediglich eine befristete Tätigkeit möglich wäre.

(2) Bei der Unterrichtspraxis zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit sind entsprechend ihrem Verhältnis zur häftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.

(3) Die befristete Unterrichtsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verbunden werden.

§ 7 Feststellung der Eignung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der dem Schulträger obliegende Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nach § 102 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW ist in einem Feststellungsverfahren zu erbringen. Der Schulträger beantragt unter Vorlage der Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Zum Feststellungsverfahren wird zugelassen, wer

1.
 - a) gemäß § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung einen Studienabschluss in einem gemäß § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung akkreditierten Studiengang für ein Lehramt der angestrebten Schulform und das angestrebte Fach erworben hat,
 - b) eine Prüfung bestanden hat, die gemäß § 14 des Lehrerausbildungsgesetzes als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst in einem der angestrebten Schulform entsprechenden Lehramt anerkannt worden ist, oder
 - c) in einem Fach (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung oder Lernbereich) der jeweiligen Schulform und Schulstufe einen Hochschulabschluss an einer Hochschule, Kunst- und Musikhochschule, der Deutschen Sporthochschule Köln oder als Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule erworben hat, der auf einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens sieben Semestern beruht,

2. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt, und

3. auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses nach Nummer 1 eine mindestens 18-monatige Unterrichtspraxis besitzt

a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll oder

b) im Bereich der Sonderpädagogik am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung nach § 20 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens einjährigen, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichteten theoretisch - schulpraktischen Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung beträgt die Unterrichtspraxis nach Absatz 2 Nummer 3 mindestens zwölf Monate.

(4) Für eine Tätigkeit im Rahmen sonderpädagogischer Förderung wird zum Feststellungsverfahren auch zugelassen, wer

1. eine nicht auf die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung bezogene Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerausbildungsgesetz und

2. eine sonderpädagogische Zusatzausbildung mit einem Mindestumfang von 60 Semesterwochenstunden nachweist.

(5) Zum Feststellungsverfahren wird ferner zugelassen, wer

1.

- a) eine andere, wissenschaftlich und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder

b) durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat,

2. eine dieser Qualifikation im Wesentlichen entsprechende außerschulische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten und

3. mindestens zwei Jahre Unterrichtspraxis entsprechend der künftig auszuübenden Tätigkeit besitzt

a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll, oder

b) am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung nach § 20 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll.

(6) Zum Feststellungsverfahren wird nicht zugelassen, wer bereits

1. eine für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzte Prüfung oder

2. eine Staatsprüfung für ein Lehramt während des Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung endgültig nicht bestanden hat.

(7) Die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erteilte befristete Unterrichtsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, dass die Unterrichtspraxis von einer durch den Schulträger möglichst im Einvernehmen bestimmten erfahrenen Lehrkraft, deren Unterrichtstätigkeit nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist, im Umfang von

1. für die Lehrkräfte nach Absatz 2 durchschnittlich mindestens drei Wochenstunden begleitet wird,

2. für die Lehrkräfte nach Absatz 5 durchschnittlich mindestens fünf Wochenstunden begleitet wird.

Abweichend ist die Begleitung nach Nummer 1 im Umfang von durchschnittlich mindestens eineinhalb Wochenstunden sicherzustellen, wenn die zum Feststellungsverfahren nach Absatz 2 zugelassene Lehrkraft eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Die Begleitung nach Nummer 2 im Umfang von durchschnittlich mindestens drei Wochenstunden ist sicherzustellen, wenn die zum Feststellungsverfahren nach Absatz 5 zugelassene Lehrkraft eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung nach § 9 reicht für die Begleitung nicht aus, Abweichendes gilt nach § 9 Absatz 4.

(8) Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Feststellungsverfahren von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Dieses soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden. Hierzu erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde eine befristete Unterrichtsgenehmigung für einen Zeitraum von sechs Monaten. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine als Zugang zum Vorbereitungsdienst zugelassene Prüfung abgelegt haben, stützt sich das Feststellungsverfahren auf

1. eine schriftliche Arbeit und eine unterrichtspraktische Prüfung je Fach, im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und

2. ein Kolloquium von etwa 45 Minuten Dauer.

Die Bestimmungen der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung sind auf die schriftliche Arbeit, die unterrichtspraktische Prüfung und das Kolloquium sinngemäß anzuwenden. In allen übrigen Fällen findet über die Anforderungen des Satzes 4 hinaus im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine mündliche Prüfung von mindestens 60 Minuten Dauer statt. Dabei umfassen die Aufgabenstellungen insbesondere bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die mündliche Prüfung ist unter Berücksichtigung der Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers an den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Faches und des jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkts auszurichten.

(9) Das Feststellungsverfahren ist unter Berücksichtigung der besonderen organisatorischen Gliederung der Ersatzschule an den Anforderungen für das Lehramt auszurichten, das der Schulform und den Aufgaben sonderpädagogischer Förderung zuzuordnen ist, innerhalb der die Lehrerin oder der Lehrer tätig werden soll. Der jeweilige Schulform- oder Förderschwerpunkt ist dabei zu berücksichtigen.

(10) Die Entscheidung, ob die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers für das Lehramt durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wurde, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie stellt als Ergebnis der Prüfung fest, ob die Lehrerin oder der Lehrer Leistungen erbracht hat, die den Anforderungen des betreffenden Lehramts in allen Teilen der Prüfung im Wert gleichkommen. Eine Gleichwertigkeit der Leistung ist dann nicht gegeben, wenn die Qualifikation der Lehrerin oder des Lehrers eindeutig hinter den Anforderungen an die Kompetenzen und Standards zurücksteht, die für den öffentlichen Schuldienst nach § 26 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vorausgesetzt werden. Stellt die obere Schulaufsichtsbehörde als Ergebnis der Prüfung fest, dass eine Gleichwertigkeit der Leistungen nicht gegeben ist, führt sie auf Antrag des Schulträgers innerhalb von sechs Monaten eine einmalige Wiederholungsprüfung durch. Die befristete Unterrichtsgenehmigung der Lehrerin oder des Lehrers nach Absatz 8 wird zu diesem Zweck um maximal sechs weitere Monate verlängert. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens führt nicht zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung.

§ 8 Feststellung der Eignung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Der dem Schulträger obliegende Nachweis, dass die Lehrerin oder der Lehrer über die nach § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW erforderliche Eignung als Schulleiterin oder Schulleiter einer Schule verfügt, kann auch durch gleichwertige freie Leistungen nach § 102 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW in einem Feststellungsverfahren erbracht werden. Der Schulträger beantragt unter Vorlage der Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 sowie eines Leistungsberichts, der die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nach Maßgabe des § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW sowie § 5 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 darlegt, bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens Schulleitung. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 und über die Schulleitungseignung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(2) Zum Feststellungsverfahren nach Absatz 1 werden Lehrerinnen und Lehrer zugelassen, wenn

1. ihre Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder genehmigt worden ist und ihre Befähigung die Anforderungen des § 61 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW erfüllt oder ihnen gleichwertig ist,

2. sie aufgrund einer nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigten oder genehmigten Tätigkeit über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügen, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorausgesetzt werden, und

3. sie eine Schulleitungsqualifizierung bezogen auf die in § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW genannten Eignungsvoraussetzungen in Form

a) einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 104 Stunden Dauer an einer Weiterbildungseinrichtung oder

b) eines mindestens zweisemestrigen, auf Führung und Management ausgerichteten Zusatzstudiums an einer Hochschule absolviert haben.

Die Schulleitungsqualifizierung hat Inhalte aus den Bereichen schulinterne und -externe Kommunikation und Kooperation, Personalmanagement, Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht sowie Recht und Verwaltung und sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Übung zu vermitteln. Für die Anrechnung von Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung auf die nach Satz 1 Nummer 2 vorausgesetzte Unterrichtspraxis gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Entscheidung, ob die Lehrerin oder der Lehrer über die nach § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW erforderliche Eignung für die Leitung einer Schule verfügt, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der nach Absatz 1 und 2 vom Schulträger vorzulegenden schriftlichen Unterlagen.

(4) Eine Gleichwertigkeit der Eignung für die Leitung einer Schule ist nicht gegeben, wenn die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers eindeutig hinter der nach § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW für die Leitung einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlichen Eignung zurücksteht. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens nach Absatz 1 ersetzt nicht das im öffentlichen Schuldienst für eine Bewerbung um das Amt der Schulleitung vorausgesetzte Eignungsfeststellungsverfahren.

(5) Für den Nachweis der für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter einer Schule erforderlichen Eignung durch gleichwertige freie Leistungen ist Voraussetzung, dass die Lehrerin oder der Lehrer über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist überdies ein Leistungsbericht der Schulleitung vorzulegen. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen (§ 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW)

(1) Der Schulträger kann bei der oberen Schulaufsichtsbehörde unbeschadet des § 7 unter Vorlage der Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 die Genehmigung nach § 102 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8 beantragen.

(2) Voraussetzung für die Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer ist der Nachweis

1. einer waldorfeigenen Zusatzausbildung und

a) eines den fachlichen Anforderungen gemäß § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung entsprechenden Studienabschlusses in einem akkreditierten Studiengang oder

b) einer gemäß § 14 des Lehrerausbildungsgesetzes als gleichwertig zum Zugang zum Vorbereitungsdienst anerkannten Prüfung,

2. eines Fachstudiums, das mit einer Hochschulabschlussprüfung oder einem Ersten Staatsexamen abgeschlossen worden ist, und eines Master of

Arts in Pädagogik in einem akkreditierten waldorfspezifischen Studiengang an einer Hochschule oder

3. der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigenden Vorbildung und einer mindestens fünfjährigen grundständigen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an waldorfeigenen Ausbildungsinstituten.

Die Ausbildung nach Nummer 3 erfolgt mit einem Mindeststundenumfang von 300 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. 170 Leistungspunkte entfallen auf die Ausbildung am waldorfeigenen Ausbildungsinstitut, 130 Leistungspunkte entfallen auf die Ausbildung an der Schule. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Die Ausbildung beinhaltet die Bereiche Persönlichkeitsbildung im Umfang von 60 Leistungspunkten, Pädagogik im Umfang von 60 Leistungspunkten, Fachbereiche des Hauptunterrichts im Umfang von 90 Leistungspunkten (Muttersprachlicher Unterricht, Mathematikunterricht und Sachunterricht im Umfang von je 30 Leistungspunkten), Fachunterricht in einem oder zwei weiteren Fächern (Eurythmie, Fremdsprachen, Gartenbau, Handarbeit, Handwerk/Bildende Kunst, Musik, Audiopädie, Natur und Umweltpädagogik, oder Fachbereich Sonderpädagogik/Heilpädagogik) im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten sowie Initiativprojekte im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten. Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die zwei Hausarbeiten im Umfang von 8 und 20 Leistungspunkten einschließt.

(3) Für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfförderschulen ist das Fach Heil-/Sonderpädagogik als Wahlfach anstelle des oder der zwei weiteren Unterrichtsfächer verpflichtend.

(4) Auf Antrag des Schulträgers erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen eine zunächst auf zwei Jahre befristete Unterrichtsgenehmigung zum Erwerb praktischer Unterrichtserfahrung sowohl in den Klassen 1 bis 4 als auch in den Klassen 5 bis 8. Die Unterrichtsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, dass die Unterrichtspraxis von einer durch den Schulträger möglichst im Einvernehmen bestimmten erfahrenen Lehrkraft im Umfang von durchschnittlich mindestens drei Wochenstunden begleitet wird. Abweichend von Satz 2 ist die Begleitung im Umfang von durchschnittlich mindestens eineinhalb Wochenstunden sicherzustellen, wenn eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Die erfahrene Lehrkraft muss über eine Lehramtsbefähigung oder eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung nach § 7 oder § 9 Absatz 1 verfügen.

(5) In dem Zeitraum nach Absatz 4 stellt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage von zwei Hospitationen und einem anschließenden Kolloquium fest, ob eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder als Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilt werden kann. Sie wird erteilt, wenn die Lehrerin oder der Lehrer geeignet ist, die Anforderungen an den von ihr oder ihm zu erteilenden Unterricht an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8 zu erfüllen. Diese Anforderungen werden dann nicht erfüllt, wenn die Leistungen der Lehrerin oder des Lehrers nicht geeignet sind, den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung zu vermitteln und sie in einer Weise zu fördern, dass sie in der Regel den Ersten Schulabschluss erreichen können. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, führt die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers innerhalb von sechs Monaten eine einmalige Wiederholungsprüfung durch. Die befristete Unterrichtsgenehmigung der Lehrerin oder des Lehrers wird zu diesem Zweck um maximal sechs weitere Monate verlängert.

(6) Die Genehmigung berechtigt nur zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen oder an Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8

1. im Hauptunterricht und im Fachunterricht in dem oder den zwei gewählten weiteren Unterrichtsfächern oder

2. bei Nachweis der Eignung nach Absatz 2 Nummer 1 in den Fächern und dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, in denen die Hochschulabschlussprüfung abgelegt wurde.

Die Genehmigung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfförderschulen berechtigt auch zur Wahrnehmung von Aufgaben sonderpädagogischer Förderung in den Klassen 1 bis 8 an allgemeinen Waldorfschulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens.

(7) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers ferner eine Unterrichtsgenehmigung gemäß § 102 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW für Lehrerinnen und Lehrer erteilen, die Unterricht in Fächern erteilen, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden. Die Unterrichtsgenehmigung setzt voraus, dass die Lehrerin oder der Lehrer eine mindestens zweijährige, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichtete theoretisch-schulpraktische Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungsrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(8) Für Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht ab Klasse 9 in Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilen, gilt § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass für den Unterricht ab Klasse 9 die Anforderungen den Lehramtsbefähigungen für die entsprechenden Schulstufen, für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder die entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte öffentlicher Schulen gleichwertig sein müssen. Die Schulform- und -stufenzuordnung richten sich nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3.

(9) Die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer nach Absatz 8 ist ausgeschlossen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer

1. eine für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzte Prüfung oder
2. eine Staatsprüfung für ein Lehramt während des Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung endgültig nicht bestanden hat oder
3. ein Feststellungsverfahren nach § 7 abschließend zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Leistungen der Lehrerin oder des Lehrers nicht gleichwertig sind.

(10) Für den Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers mit einer Unterrichtsgenehmigung nach § 9 an einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule zu einer anderen Waldorfschule oder einer anderen Waldorfförderschule gilt § 5 Absatz 8 entsprechend.

(11) Für den Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers mit einer Unterrichtsgenehmigung nach § 9 an einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule zu einem anderen Schulträger gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

§ 10

Schulleitung an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen

(1) Die Leitung einer Waldorfschule oder Waldorfförderschule, kann eine Lehrerin oder ein Lehrer nach Maßgabe der § 5 oder § 8 ausüben. Darüber hinaus können auch Waldorfförderlehrerinnen und Waldorfförderlehrer im Sinne von § 9 Absatz 1 ein solches Schulleitungsamt unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 ausüben, wenn dem Schulleitungsgremium der jeweiligen Waldorfschule oder Waldorfförderschule stets mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer mit Lehramtsbefähigung oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung nach § 7 angehört.

(2) Die Genehmigung erteilt auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde. Mit dem Antrag ist ein Leistungsbericht, der die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nach Maßgabe des § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW sowie § 5 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 darlegt, sowie die Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 a, c und d vorzulegen.

(3) Die fachliche und persönliche Eignung von Waldorfförderlehrerinnen und Waldorfförderlehrern zur Schulleiterin oder zum Schulleiter setzt voraus, dass

1. eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde,
2. die Person über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung für die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vorausgesetzt werden, und
3. sie bezogen auf die in § 61 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes NRW genannten Fähigkeiten eine Qualifizierung in Form
 - a) einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 104 Stunden Dauer an einer Weiterbildungseinrichtung oder
 - b) eines mindestens zweisemestrigen, auf Führung und Management ausgerichteten Zusatzstudiums an einer Hochschule absolviert hat.

(4) Für den Nachweis der für die stellvertretende Leitung einer Waldorfschule oder Waldorfförderschule erforderlichen Eignung ist Voraussetzung, dass die Lehrerin oder der Lehrer oder die Waldorfförderlehrerin oder der Waldorfförderlehrer über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung vorausgesetzt werden. Darüber hinaus ist ein Leistungsbericht entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 3 und 4 vorzulegen.

(5) Ist an einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters vorübergehend vakant und eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter nicht vorhanden, überträgt der Schulträger einer Lehrerin oder einem Lehrer aus dem Schulleitungsgremium mit Lehramtsbefähigung oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung nach § 7 oder einem Waldorfförderlehrer oder einer Waldorfförderlehrerin im Sinne von § 9 Absatz 1 mit unbefristeter Unterrichtsgenehmigung die vorläufige Wahrnehmung der Leitungsaufgaben. Er zeigt dies der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Diese widerspricht einer unzulässigen Vakanzvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige, andernfalls gilt die Vakanzvertretung ab Vertretungsbeginn, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige bei der oberen Schulaufsichtsbehörde als genehmigt. Eine angezeigte Vakanzvertretung kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 im Zeitpunkt der Anzeige nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

(6) Für den Wechsel einer (stellvertretenden) Schulleiterin oder eines (stellvertretenden) Schulleiters zu einer anderen Waldorfschule oder anderen Waldorfförderschule gilt § 5 Absatz 8 entsprechend. Die Funktionsgenehmigung für die Schulleitung ist beizufügen.

(7) Beim Wechsel einer (stellvertretenden) Schulleiterin oder eines (stellvertretenden) Schulleiters an einer Waldorfschule oder Waldorfförderschule zu einem anderen Schulträger gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

§ 11

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Arbeitsverträge der Lehrerinnen und Lehrer (§ 102 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) regeln:

1. die Besoldung oder Vergütung,

2. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens auf dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfall,
4. den Urlaub,
5. den Umfang der Beschäftigung und
6. die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer ist genügend gesichert, wenn die Vergütung der Lehrerinnen und Lehrer mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis 90 Prozent der Entgeltgruppe 11, Stufe 1 und die Vergütung der sonstigen Lehrerinnen und Lehrer 90 Prozent der Entgeltgruppe 10, Stufe 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nicht unterschreitet.

Bei Lehrerinnen und Lehrern, die als Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft den Lehrerberuf ausüben, gilt in der Regel die wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(2) Der Schulträger kann Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern nach § 102 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes NRW unter Beachtung der für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden laufbahnrechtlichen Grundsätze im Arbeitsvertrag gestatten, die für Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen vorgesehenen Bezeichnungen mit einem Zusatz zu führen, der auf die Tätigkeit an der Erstschule hinweist. Das Recht der Kirchen, eigene Bezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

§ 12

Schulaufsicht

(1) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen wird von der für die entsprechenden öffentlichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde sind jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtung der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Schulaufsicht gemäß § 104 Abs. 1 SchulG erforderlich ist. Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen ist der Schulträger. In Angelegenheiten der Zeugnisse, Prüfungen und Berechtigungen sowie in dringenden sonstigen Fällen der Schulaufsicht kann sich die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar an die Schule wenden. Über Beanstandungen ist dem Schulträger ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 13

Schlussvorschriften

Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige führt das für den Schulbereich zuständige Ministerium diese Verordnung im Benehmen mit dem für die Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständigen Ministerium durch.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Unterrichtsgenehmigungen, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung erteilt worden sind, gelten fort. § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt. Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde über die Zulassung zum Feststellungsverfahren und den Abschluss des Feststellungsverfahrens nach § 5 dieser Verordnung in der in Satz 1 genannten Fassung gelten ebenfalls fort.

(2) Dem Nachweis der in § 7 Absatz 2 vorausgesetzten Abschlüsse und Anerkennungen steht der Nachweis von Abschlüssen und Anerkennungen gleich, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung für die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorausgesetzt worden sind.

(3) Dem Nachweis der in § 9 Absatz 2 genannten Abschlüsse steht der Nachweis von Abschlüssen gleich, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen und an Waldorfförderschulen vorausgesetzt worden sind.

(4) Genehmigungen, die für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter sowie als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter erteilt worden sind, gelten fort. § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2007 in Kraft.¹ § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

¹⁾ Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 1. August 2020 (GV. NRW. S. 659) in Kraft getreten.

**Verordnung
über das Verfahren
zur Bestimmung der Schulart
von Grundschulen und Hauptschulen
(Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerFO)**

Vom 8. März 1968
zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2015
(SGV. NRW. 223)

Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) (jetzt: §§ 27 Abs. 4, 28 Abs. 3 und 6 Abs. 2 SchulG), wird folgendes verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Antrags- und Bestimmungsrechte

- § 1 Antragsrechte
- § 2 Bestimmungsrechte
- § 3 Ausübung der Antragsrechte
- § 4 Ausübung der Bestimmungsrechte

Teil 2

**Verfahren
zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen**

- § 5 Antragsberechtigte
- § 6 Einleitungsverfahren
- § 7 Ergebnis des Einleitungsverfahrens
- § 8 Abstimmungsverfahren
- § 9 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

Teil 3

**Bestimmungsverfahren
bei der Errichtung von Grundschulen
von Amts wegen**

- § 11 Bestimmungsberechtigte
- § 12 Abstimmungsverfahren
- § 13 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 14 Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 15 Begriffsbestimmung
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Inkrafttreten

Anhang:

Anmerkungen zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen

Teil 1

Antrags- und Bestimmungsrechte

§ 1

Antragsrechte

- (1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.
- (2) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.
- (3) Auf Antrag der Eltern sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.
- (4) Auf Antrag der Eltern sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

§ 2

Bestimmungsrechte

Die Eltern bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

§ 3

Ausübung der Antragsrechte

- (1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.
- (2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

§ 4

Ausübung der Bestimmungsrechte

Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

Teil 2

**Verfahren zur Errichtung oder
Umwandlung von Schulen**

§ 5

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.
- (2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.
- (3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.
- (4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.
- (5) Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Sie können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.
- (6) Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

§ 6

Einleitungsverfahren

- (1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Eltern, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.
- (2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, dass eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.
- (4) Der Schulträger kann im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80 des Schulgesetzes NRW) beschließen, ein Abstimmungsverfahren über eine bestehende Grundschule oder eine bestehende Bekenntnisschule durchzuführen. Dieses Verfahren kann erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

§ 7

Ergebnis des Einleitungsverfahrens

- (1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.
- (2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 10 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung muß Angaben enthalten über
 - a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
 - b) die beantragte Schulart,
 - c) den Abstimmungsbezirk.
- (4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 10 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, dass in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.

(5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, dass eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen.

§ 8 Abstimmungsverfahren

(1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, dass sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, dass sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.

(3) Abstimmungsberechtigte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

(4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, dass jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Bei einem Abstimmungsverfahren über die Umwandlung von Schulen kann der Schulträger alternativ zu dem in Absatz 4 geregelten Verfahren festlegen, dass Eltern ihre Stimme per Brief abgeben. Für dieses Verfahren gelten § 26 und § 27 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)¹ geändert worden ist, entsprechend.

(6) Nach Abschluß der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Eltern gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Eltern gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen.

§ 10 Ergebnis des Verfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

(1) Haben für die Umwandlung einer Grundschule Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

(2) Haben für die Umwandlung einer Hauptschule Eltern gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist

die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

(3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, dass bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

(4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, dass bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 Schulgesetz NRW maßgebend.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

Teil 3 Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen

§ 11 Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Abstimmungsverfahren

(1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, dass die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

§ 13 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14 Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

(1) Ergibt das Anmeldeverfahren, dass bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 Schulgesetz NRW maßgebend.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 15 Begriffsbestimmung (aufgehoben)

§ 16 Zuständigkeit

Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. für die Durchführung des Verfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.²

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Bestimmungsverfahrensverordnung:

Anlage - Muster 1 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

Tabelle 1: *Stimmzettel auf Errichtung einer Grundschule*

¹ Das Kommunalwahlgesetz ist zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden.

² Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 21.11.2015 (GV. NRW. S. 758) in Kraft getreten.

Anlage - Muster 1 a

in: _____

Ort, Straße

als Gemeinschaftsschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 1: Stimmzettel auf Errichtung einer Grundschule

Anlage - Muster 1 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: _____

Ort, Straße

als katholische Bekenntnisschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 2: Stimmzettel für die Errichtung einer Grundschule als kath. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 1 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: _____

Ort, Straße

als evangelische Bekenntnisschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 3: Stimmzettel für die Errichtung einer Grundschule als ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 1 d

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: _____

Ort, Straße

als Weltanschauungsschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 4: Antrag auf Errichtung einer Grundschule als Weltanschauungsschule

Anlage - Muster 2 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: _____

Ort, Straße

als katholische Bekenntnisschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 5: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als kath. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 2 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: _____

Ort, Straße

als evangelische Bekenntnisschule

Tabelle 6: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 2 b stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 6: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 2 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: _____

Ort, Straße

als Weltanschauungsschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 7: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als Weltanschauungsschule

Anlage - Muster 3 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Der Umwandlung der Grundschule

in: _____

Ort, Straße

in eine Gemeinschaftsschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 8: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine Gemeinschaftsschule

Anlage - Muster 3 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Der Umwandlung der Grundschule

in: _____

Ort, Straße

in eine Katholische Bekenntnisschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 9: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine kath. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 3 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Der Umwandlung der Grundschule

in: _____

Ort, Straße

in eine evangelische Bekenntnisschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 10: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 3 d

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Der Umwandlung der Grundschule

in: _____

Ort, Straße

in eine Weltanschauungsschule

Tabelle 11: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine Weltanschauungsschule

Anlage - Muster 3 d

- stimme ich zu
- stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 11: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine Weltanschauungsschule

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Der Umwandlung der Hauptschule

in: _____

Ort, Straße

in eine Gemeinschaftsschule

- stimme ich zu
- stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 12: Stimmzettel für die Umwandlung einer Hauptschule in eine Gemeinschaftsschule

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Die von Amts wegen errichtete Grundschule

in: _____

Ort, Straße

soll werden

- Gemeinschaftsgrundschule
- katholische Bekenntnisschule
- evangelische Bekenntnisschule
- Weltanschauungsschule

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 13: Stimmzettel zur Festlegung der Schulart

Anlage - Muster 4

Anlage - Muster 5

Das Elternrecht nimmt wahr, wer nach bürgerlichem Recht für das Kind sorgeberechtigt ist (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 Schulgesetz NRW). Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei dieser Entscheidung ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich, da es sich bei der Abstimmung über die Umwandlung einer Schule um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB handelt. Die Eltern haben gemäß § 5 Absatz 5, § 8 Absatz 3 Satz 1 BestVerfVO für jedes Kind eine Stimme.

Das Ergebnis der Auszählung bei einer Errichtung oder Umwandlung bedarf nicht mehr der Zustimmung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Ein nachfolgender Beschluss des Schulträgers über die Änderung der Schulart der Schule (§ 81 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Schulgesetz NRW) bedarf weiterhin der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

10-02 Nr. 4.1

**Errichtung
einer Fachoberschule
für Gestaltung
an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 26.07.1973 (GABI. NW. S. 480)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

10-02 Nr. 4.3

**Berufsschule;
Errichtung einer Berufsschule
für Technik
an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 07.12.1978 (GABI. NW. 1979 S. 91)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

Anhang

**Anmerkungen zur Fünften Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verfahren
zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen
und Hauptschulen**

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 23.11.2015 (ABl. NRW. S. 542)

Die obige Bestimmungsverfahrensverordnung regelt die Ausübung der Antrags- und Bestimmungsrechte der Eltern sowie das Verfahren zur Bestimmung der Schulart. Sie war infolge des 11. Schulrechtsänderungsgesetzes anzupassen, das zu veränderten Quoren für Antragsverfahren und Bestimmungsverfahren zur Umwandlung von Schulen geführt hat. Der Schulträger kann im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung auch beschließen, dass bezüglich der Umwandlung einer Schule ein Abstimmungsverfahren über die Schulart durchgeführt werden soll.

Bei einem Umwandlungsverfahren wird dem Schulträger die Möglichkeit eröffnet, alternativ zur persönlichen Stimmabgabe ein Abstimmungsverfahren per Brief vorzusehen. Nimmt der Schulträger diese Handlungsoption wahr, so läuft das Verfahren wie folgt ab:

Die Schule übermittelt dem Schulträger eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und der Adressen zum Stichtag 10. Januar des jeweiligen Schuljahres. Der Schulträger teilt den Eltern schriftlich mit, dass sie über die Umwandlung abstimmen können. In diesem Schreiben bestimmt er das Datum des Abstimmungsendes und weist die Eltern darauf hin, dass der Brief bis dahin bei ihm eingegangen sein muss.

Die Mitteilung des Schulträgers enthält neben diesen Informationen

1. den Stimmzettel,
2. einen Umschlag für den Stimmzettel,
3. ein Formular für die eidesstattliche Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Eltern gekennzeichnet worden ist,
4. einen weiteren Umschlag, in dem die Eltern den verschlossenen Umschlag mit dem Stimmzettel und das Formular mit der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist an den Schulträger zurück-schicken.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes erfüllt sind, zum Beispiel bei verspäteter Stimmabgabe oder wenn die eidesstattliche Versicherung fehlt.

10-02 Nr. 5

**Oberstufen-Kolleg
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.11.2006 (ABl. NRW. S. 502)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

10-02 Nr. 6

**Laborschule
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.01.1990 (GABI. NW. S. 74)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

Die folgende Regelung gilt bis auf Weiteres gemäß § 131 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) fort.

10-02 Nr. 9

**Errichtung,
Änderung und Auflösung
von weiterführenden allgemeinbildenden
Schulen und Berufskollegs**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.05.1997 (GABI. NW. I S. 142)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

10 – 03

Bezeichnung von Schulen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 13-41 Nr. 2.2:** Zeugnisse der Förderschulen (s. dort Nr. 19.5 VVzAO-SF)

10-03 Nr. 1

**Bezeichnung
der Berufskollegs mit Abiturbildungsgängen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 08.08.2006 (ABl. NRW. S. 364)

Den Schulträgern wird hinsichtlich der Namensgebung ihrer Berufskollegs im Rahmen von § 6 Abs. 6 SchulG (BASS 1-1) vorgegeben, dass die Bezeichnung „Berufskolleg“ lautet.

Textlich nachfolgend können Spezifizierungen der vorhandenen Bildungsgänge ausgewiesen werden. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 SchulG zur allgemeinen Hochschulreife führen, können den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Zur Spezifizierung kann z.B. „Wirtschaftsgymnasium“ oder die Fachrichtung bzw. der Fachbereich mit angegeben werden, wie z.B. „Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung“ oder „Berufliches Gymnasium für Technik“.

Im Übrigen bleibt die Namensgebung unberührt, das heißt, Schulträger, Schulformen und Schulstufe sind nach wie vor Bestandteil der Schulbezeichnung.

10-1

Schulorganisation

10-11

**Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche/
Bezirks-, Landes-, Bundesfachklassen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-1:** Organisatorischer Verbund von Schulen (s. dort § 83 SchulG)

10-11 Nr. 2

**Genehmigung
von Schulträgerbeschlüssen
zur Errichtung und Erweiterung
von Fachklassen des dualen Systems
an Berufskollegs
durch die obere Schulaufsichtsbehörde**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 24.01.2017 (ABl. NRW. 03/17 S. 40)²

Zur Anwendung des § 81 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) gilt unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 1 der Anlage A der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) und des § 6 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1):

10-11 Nr. 1

**Verordnung
über die Bildung
von regierungsbezirksübergreifenden
Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen
des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 14. Juli 2005,
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2022
 (GV. NRW. 2022 S. 744)

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird verordnet:

§ 1

Die Schuleinzugsbereiche für regierungsbezirksübergreifende Fachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs werden nach Maßgabe der **Anlage** dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹

Die Anlage zu dieser Verordnung finden Sie unter:
<https://bass.schul-weit.de/anlagen/6339-1.pdf>

**1 Abweichende Regelungen
zum Erlöschen der Genehmigung**

Abweichend davon, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert von 16 (50 v. H. des Klassenfrequenzhöchstwertes von 31) liegen darf, gilt für die Fachklassen des dualen Systems, dass die Genehmigung erst dann erlischt,

1.1 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer Fachklasse unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr, falls erforderlich, durch die Bildung einer Bezirksfachklasse auch unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte im Sinne des § 80 Absatz 2 SchulG sicherzustellen.

1.2 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer Bezirksfachklasse unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr, falls erforderlich, in einer bezirksübergreifenden Fachklasse sicherzustellen.

1.3 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer regierungsbezirksübergreifenden Fachklasse, deren Einzugsbereich sich nicht über alle Regierungsbezirke erstreckt, unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr in einer anderen regierungsbezirksübergreifenden Fachklasse sicherzustellen.

1.4 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer regierungsbezirksübergreifenden Fachklasse, deren Einzugsbereich sich über alle Regierungsbezirke hinweg erstreckt, unterschritten wird und die Beschulung in einer länderübergreifenden Fachklasse sichergestellt ist.

**2 Vorrangige Maßnahmen
zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung**

Weitere Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung sind möglich, um den Klassenfrequenzmindestwert nachhaltig sicher zu stellen:

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 25.08.2021 (ABl. NRW. 09/21)
 RdErl. v. 28.05.2020 (ABl. NRW. 06/2020)
 RdErl. v. 26.04.2018 (ABl. NRW. 05/18 S. 34)
 RdErl. v. 15.08.2017 (ABl. NRW. 09/17 S. 34)

1) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die geänderte Fassung tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

2.1 Zur Gewinnung zusätzlicher Auszubildungsverhältnisse sollte die Möglichkeit der systematischen Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - (BASS 13-34 Nr. 12.1) angewendet werden.

2.2 Die Genehmigung der Beschulung mehrerer Berufe gemeinsam in einer Fachklasse kann für bestehende Fachklassen gemäß der Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten (vgl. Anlage - veröffentlicht unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse) erfolgen. Notwendige Ergänzungen der „Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten“ werden dem Ministerium von der oberen Schulaufsicht angezeigt. Nach positiver schulfachlicher Prüfung durch die obere Schulaufsicht werden die Änderungen bei der jährlichen Überarbeitung in die Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten aufgenommen.

2.3 Die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung des Klassenfrequenzmindestwertes können durch die obere Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Schulträgern, den zuständigen Stellen und erforderlichenfalls weiteren zuständigen Institutionen genehmigt werden. Die Abstimmung ist zu dokumentieren und dem für den Schulbereich zuständigen Ministerium anzuzeigen:

2.3.1 Die Beschulung von Ausbildungsberufen in Fachklassen kann in Kooperation zwischen zwei oder mehr Berufskollegs erfolgen, insbesondere durch jährlich wechselnde Einrichtung von Fachklassen auf der Grundlage der Abstimmung.

2.3.2 Die Beschulung von Ausbildungsberufen in Fachklassen kann alternierend (zum Beispiel alle zwei oder drei Jahre mit dem 1. Ausbildungsjahr beginnend) an einem Berufskolleg entsprechend den Abstimmungsgesprächen erfolgen.

3 Nachrangige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung

Können die Maßnahmen unter 2. nachweisbar begründet nicht zur Anwendung kommen, können folgende Maßnahmen in der nachstehenden Reihenfolge als Alternative durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach entsprechenden Abstimmungsgesprächen genehmigt werden, wenn nur dadurch die Sicherstellung des Klassenfrequenzmindestwertes im ländlichen Raum nachhaltig gewährleistet ist. Die Abstimmungsgespräche sind zu dokumentieren und dem für den Schulbereich zuständigen Ministerium anzuzeigen:

3.1 Die Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 der Anlage A der APO-BK kann für Auszubildende von Ausbildungsberufen erfolgen, die in der Anlage (Liste Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen, veröffentlicht unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse) einem Fachbereich zugeordnet sind. Bei mit einer Fußnote gekennzeichneten Ausbildungsberufen ist die Bildung von Lerngruppen auch in dem jeweils in der Fußnote genannten Fachbereich zulässig. Der Unterricht in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen soll nur in Fächern mit fachbereichsbezogenen Bildungsplänen gemeinsam erfolgen.

3.2 Abweichend von Nummer 1 kann die obere Schulaufsichtsbehörde genehmigen, dass bei Vorliegen nachweisbarer Erkenntnisse über perspektivisch zu erwartende Erhöhungen der Auszubildendenzahlen in der Region, die Genehmigung erst nach fünf Jahren erlischt.

3.3 Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen kann nur durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach Vorlage eines umfassenden Konzeptes genehmigt werden. Dieses Konzept muss eine spezifische didaktische Jahresplanung, die Abstimmung zwischen Rahmenlehrplan und Ausbildungsordnung sowie konkrete Pläne für die Kompetenzerweiterung der involvierten Lehrkräfte im Umgang mit heterogenen Lerngruppen enthalten.

4 Beschulungsangebote für neue Ausbildungsberufe

Für neue Ausbildungsberufe, bei denen eine geringe Anzahl Auszubildender zu erwarten ist, werden von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten für die Lehrplanentwicklung in diesem Beruf unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte möglichst ortsnahe Beschulungsstandorte in Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Anlage



(Die Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten ist ausschließlich im Internetangebot des Schulministeriums unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse veröffentlicht.)

10-11 Nr. 3

Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen

RdErl. d. Ministerium für Schule und Bildung v. 14.06.2022 (ABl. NRW. 07/22)

Die Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen zur Realisierung eines Unterrichtsangebotes zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 7 Absatz 4 Anlage A APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) oder zur nachhalti-

gen Sicherstellung des Klassenfrequenzmindestwertes im ländlichen Raum gemäß Nummer 3.1 des Runderlasses zur „Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde“ vom 24.01.2017 (BASS 10-11 Nr. 2), kann für Auszubildende von Ausbildungsberufen erfolgen, die in der Anlage (Liste Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen - Anlage - veröffentlicht unter www.schulministerium.nrw.de > Recht > Schulrecht > Erlasse für den Schulbereich) einem Fachbereich zugeordnet sind. Bei mit einer Fußnote gekennzeichneten Ausbildungsberufen ist die Bildung von Lerngruppen auch in dem jeweils in der Fußnote genannten Fachbereich zulässig.

Der neue Ausbildungsberuf „Binnenschiffahrtskapitän und Binnenschiffahrtskapitänin“ wurde in die „Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen“ in den Fachbereich „Technik/Naturwissenschaften“ aufgenommen.

Die neuen Ausbildungsberufe „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst Lokführer/Lokführerin und Transport“ und „Eisenbahner/Eisenbahnerin in der Zugverkehrssteuerung“ wurden in die „Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen“ in den Fachbereich „Technik/Naturwissenschaften“ aufgenommen. Gleichzeitig erhalten Sie die Fußnote 1 und können somit auch dem Fachbereich „Wirtschaft und Verwaltung“ zugeordnet werden.

Der bisherige Ausbildungsberuf „Eisenbahner/-in im Betriebsdienst“ läuft 2024 aus und wird mit der Bemerkung „auslaufend“ versehen.

Der neue Ausbildungsberuf „Fachkraft Küche“ (2jährig aufbauend zum 3jährigen Ausbildungsberuf „Köchin/Koch“) wird dem Fachbereich „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ zugeordnet.

Die Bezeichnungen folgender Ausbildungsberufe im Fachbereich „Ernährungs- und Versorgungsmanagement (EV)“ haben sich geändert und werden entsprechend geändert neu aufgenommen und die bisherigen Berufsbezeichnungen mit der Bemerkung „auslaufend“ versehen:

alt	neu
Restaurantfachfrau/-mann	Fachfrau/-mann für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie
Fachkraft im Gastgewerbe	Fachkraft für Gastronomie
Hotellaufbau/-mann	Kauffrau/-mann für Hotelmanagement

Die Neufassung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.04.2021 (BASS 10-11 Nr. 3) aufgehoben.

10-12

Aufbau/Gliederung/geordneter Schulbetrieb (Schulgröße)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 ➔ **BASS 1-1:** Aufbau und Gliederung des Schulwesens (s. dort §§ 10 bis 28 SchulG)

10-12 Nr. 1

Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (jetzt: Klinikschulen) (MindestgrößenVO)

Vom 16. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 621)

geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 01/2019 S. 2)

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird verordnet:

§ 1

Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (jetzt: Klinikschulen)

(1) Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke (jetzt: Klinikschulen) sind erforderlich:

1. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 112 Schülerinnen und Schüler, 84 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Se-

kundarstufe I, 28 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Primarstufe,

2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,

3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,

4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen: jeweils 100 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt; soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese Schülerinnen und Schüler mitgezählt,

5. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 100 Schülerinnen und Schüler,

6. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,

7. Förderschulen im Verbund: 112 Schülerinnen und Schüler, 84 Schülerinnen und Schüler mit allein der Sekundarstufe I, 28 Schülerinnen und Schüler mit allein der Primarstufe,

8. Schulen für Kranke (*jetzt: Klinikschulen*): 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

(2) Eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 83 Absätze 6 und 7 des Schulgesetzes NRW an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erforderlich. Wird der Teilstandort einer Förderschule in der Sekundarstufe I mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen an einer allgemeinen Schule eingerichtet (Förderschulgruppe), sind dafür abweichend von Absatz 1 Nummer 7 42 Schülerinnen und Schüler erforderlich.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahr 2023/2024.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 548) außer Kraft.

(3) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangswise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.

(4) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2023 über das Ergebnis.

10-2

Schulbau/Ausstattung

10-21

Schulbau/Raumprogramm/Ausstattung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-1:** Träger der Schulkosten (Sachkosten; s. § 94 SchulG)

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Verantwortung der Schulleitung für Erhalt, Pflege und Ausstattung von Schulgebäuden und Einrichtungen (s. dort § 24)

→ **BASS 11-03 Nr. 7.1:** Finanzierung von Sachausgaben und schulbaulicher Maßnahmen an Ersatzschulen (s. dort § 5, § 7 FESchVO)

→ **BASS 10-32 Nr. 61:** Informations- und Anregungsrecht für kommunale Schulträger

→ **BASS 18-29 Nr. 1:** Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen

Arbeitshilfen zum Schulbau: Diese Broschüre über Vorschriften, Richtlinien und Normen zu Bau, Betriebstechnik und Sicherheit und andere Schriften sowie Auskünfte über Änderungen in diesem Bereich sind erhältlich bei der Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen (ZNVB), Markgrafenstraße 37, 10117 Berlin, Telefon: 030 25418-3, Telefax: 030 25418-450.

10-21 Nr. 5

Richtlinie

über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie - SchulBauR)¹

RdErl. d. Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
v. 19.11.2020 (ABl. NRW. 12/2020)

1 Vorbemerkungen

Die nachfolgend abgedruckte Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen wird nach § 87 Absatz 10 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018 erlassen. Sie beschränkt sich auf die besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen und Erleichterungen, die unter Anwendung des § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018 aufgrund der schultypischen Nutzung gestellt werden müssen oder zugelassen werden können.

1) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1).

nen. Sie entspricht in ihren materiellen Anforderungen im Wesentlichen der von der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz verabschiedeten Muster-Schulbau-Richtlinie Fassung April 2009 und ist um Regelungen für Schulen mit Lernbereichen („Lerncluster“ und „offene Lernlandschaften“) ergänzt worden.

Lerncluster und offene Lernlandschaften erfordern aus pädagogischen Gründen stets Sichtbeziehungen innerhalb dieser Lernbereiche. Diese Sichtbeziehungen sind ein wesentlicher Grund für die Erleichterungen, die in dieser Richtlinie gegenüber den Regelanforderungen der BauO NRW 2018 gestattet werden.

2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für allgemeine Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs) und Förderschulen.

3 Begriffe

3.1 Unterrichtsräume

Unterrichtsräume im Sinne dieser Richtlinie sind baulich abgeschlossene Räume innerhalb von Schulen, die für die Nutzung zu Unterrichtszwecken bestimmt sind und die sich nicht innerhalb eines Lernbereichs befinden.

3.2 Lernbereiche

Lernbereiche im Sinne dieser Richtlinie sind baulich abgeschlossene Bereiche für die Nutzung zu Unterrichtszwecken ohne notwendigen Flur. Innerhalb dieses baulich abgeschlossenen Bereichs können sowohl Räume als auch multifunktional genutzte Zonen beliebig miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden.

3.3 Grundfläche von Lernbereichen

Die Grundfläche von Lernbereichen ist die Brutto-Grundfläche. Bei der Berechnung der Brutto-Grundfläche eines Lernbereichs bleiben die Außenwände und Umfassungswände des Lernbereichs außer Betracht.

3.4 Räume mit gehobener Brandgefahr

Räume mit gehobener Brandgefahr sind Räume, die im Vergleich zu Lern- und Unterrichtsräumen ein höheres Risiko der Brandentstehung oder Brandausbreitung aufweisen, zum Beispiel Räume zum Brennen von Ton oder Räume, in denen Chemikalien gelagert oder vorbereitet werden und die kein Gefahrstofflager sind. Sie sind keine Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr im Sinne des § 29 Absatz 2 Nummer 2 und § 31 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018.

3.5 Hauptgänge

Hauptgänge sind Erschließungswege innerhalb eines Lernbereichs, die zu Ausgängen ins Freie oder zu Ausgängen aus dem Lernbereich führen.

4 Anforderungen an Bauteile

4.1 Tragende und aussteifende Bauteile

Auf tragende und aussteifende Bauteile sind

- a) in Gebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m die Anforderungen der BauO NRW 2018 an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3,
- b) in Gebäuden mit einer Höhe bis zu 13 m, deren Geschosse
 - aa) entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 600 m² haben oder

bb) durch Wände, die den Anforderungen des § 29 Absatz 3 bis 5 BauO NRW 2018 entsprechen, in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 600 m² unterteilt sind,

die Anforderungen der BauO NRW 2018 an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und

c) in anderen Gebäuden die Anforderungen der BauO NRW 2018 an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5

anzuwenden.

Tragende und aussteifende Bauteile mit Feuerwiderstandsfähigkeit sind nicht erforderlich

a) in freistehenden erdgeschossigen Schulgebäuden mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche bei denen wirksame Löscharbeiten von allen Seiten möglich sind und

b) für Räume auf Dächern von Schulgebäuden, die ausschließlich der Aufstellung technischer Anlagen dienen.

4.2 Trennwände

Trennwände sind erforderlich

a) zum Abschluss von Lernbereichen und

b) zum Abschluss von Räumen mit gehobener Brandgefahr.

Trennwände von Lernbereichen müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände von Räumen mit gehobener Brandgefahr müssen von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben.

Sofern Abzüge (Digestorien) nicht raumabschließend feuerwiderstandsfähig von angrenzenden Räumen getrennt sind, sind die angrenzenden Räume als Räume mit gehobener Brandgefahr zu beurteilen.

4.3 Brandwände

Innere Brandwände gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018 sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. In Gebäuden, deren tragende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind, anstelle von Brandwänden nach Satz 1, Wände zulässig, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind. In Wänden nach den Sätzen 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,50 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

Innerhalb eines Brandabschnitts sind Lernbereiche mit einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 1 200 m² zulässig. Die Grundfläche eines einzelnen Lernbereichs darf nicht mehr als 600 m² betragen.

4.4 Wände notwendiger Treppenräume

In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen die Wände notwendiger Treppenräume als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein.

4.5 Wände und Türen von Hallen

Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. Die Wände dieser Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die Anforderungen an die Geschossdecken des Gebäudes erfüllen. Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

4.6 Raumbildende Bauteile

Raumbildende Bauteile innerhalb eines Lernbereichs sind so auszubilden, dass eine Sichtbeziehung zwischen den einzelnen Bereichen gewährleistet ist. Eine ausreichende Sichtbeziehung kann angenommen werden, wenn von den Lern- und Arbeitspositionen aus ein Brandereignis innerhalb eines Lernbereichs frühzeitig erkannt werden kann.

5 Rettungswege

5.1 Allgemeine Anforderungen an Rettungswege von Unterrichtsräumen

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen Flur führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenraum, über Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist. Dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

5.2 Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 5.1 darf durch eine Halle führen. Diese Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.

5.3 Notwendige Flure

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen grundsätzlich nicht länger als 15 m sein. Sie dürfen länger sein, wenn die von ihnen erschlossenen Räume einen zweiten baulichen Rettungsweg haben.

Notwendige Flure sind nicht erforderlich innerhalb von Lernbereichen.

5.4 Allgemeine Anforderungen an Rettungswege von Lernbereichen

Für jeden Lernbereich müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen in angrenzende Lernbereiche, notwendige Flure, in notwendige Treppenräume oder ins Freie vorhanden sein. Die Rettungswege dürfen innerhalb eines Lernbereichs über einen Hauptgang führen. Anstelle eines dieser Rettungswege

darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenraum, über Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist. Dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

5.5 Hauptgänge in Lernbereichen

Lernbereiche müssen Hauptgänge haben. Diese Hauptgänge sind Bestandteil der Rettungswege. Ein Ausgang eines Lernbereichs darf an den Hauptgang eines angrenzenden Lernbereichs anknüpfen und über diesen Hauptgang zu einem Ausgang ins Freie oder in einen notwendigen Treppenraum führen. Soweit dieser Rettungsweg über einen angrenzenden Lernbereich der erste Rettungsweg ist, sind die in Satz 5 genannten Entfernungen einzuhalten.

Von jeder Stelle eines Lernbereichs muss ein Hauptgang in höchstens 10 m Entfernung und

a) ein Ausgang aus dem Lernbereich in einen notwendigen Flur in höchstens 25 m Entfernung gemessen in der Lauflinie oder

b) ein Ausgang ins Freie oder in einen notwendigen Treppenraum in höchstens 35 m Entfernung

erreichbar sein.

Hauptgänge müssen eine nutzbare Breite von mindestens 1,20 m haben.

Von jeder Stelle der gemeinschaftlich und multifunktional genutzten Zone eines Lernbereichs muss ein Hauptgang zu erkennen sein und von jeder Stelle eines Hauptgangs muss ein Ausgang oder ein Rettungszeichen zu einem Ausgang aus dem Lernbereich zu erkennen sein.

Hauptgänge müssen gekennzeichnet sein durch

a) dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen auf dem Fußboden,

b) Wechsel von Farbe oder Material des Fußbodens oder

c) dauerhaft mit der baulichen Anlage verbundene Möblierung.

Hauptgänge müssen ständig freigehalten werden.

5.6 Ausgänge von Aufenthaltsräumen

Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Personen bestimmt sind oder mehr als 100 m² Grundfläche haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

5.7 Rettungswege über Außentreppen

Beide Rettungswege dürfen über Außentreppen führen, wenn ihre Nutzung jeweils ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann und alle Außentreppen im Rahmen von regelmäßig abzuhaltenen Alarmproben genutzt werden.

5.8 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. Zwischenwerte sind zulässig. Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m,

b) notwendigen Fluren 1,50 m und

c) notwendigen Treppen 1,20 m.

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

6 Treppen, Geländer und Umwehrungen

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

7 Türen

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

8 Rauchableitung

Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

Lernbereiche sowie Räume innerhalb von Lernbereichen mit mehr als 50 m² Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn

a) sie jeweils nicht mehr als 200 m² Grundfläche und Fenster nach § 46 Absatz 2 BauO NRW 2018 haben oder

b) sie jeweils mehr als 200 m² Grundfläche und entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

Die Anforderung des Satzes 3 gilt auch als erfüllt, wenn Räume mit jeweils nicht mehr als 200 m² Grundfläche über mindestens eine Verbindungstür zu einem angrenzenden Raum indirekt entraucht werden können und die angrenzende Raum die Anforderungen nach Satz 4 erfüllt.

9 Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

10 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

- in den Hauptgängen von Lernbereichen,
- in Hallen, durch die Rettungswege führen,
- in notwendigen Fluren,
- in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie,
- auf Rettungsbalkonen und Außentritten, wenn sie Bestandteil des ersten Rettungsweges sind,
- in fensterlosen Aufenthaltsräumen und
- für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen.

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nicht erforderlich für Räume im Erdgeschoss, die jeweils einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

11 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

In Lernbereichen müssen vorhanden sein:

- Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen,
- im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle trockene Löschwasserleitungen oder
- im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle keine Feuerlöschanlagen und -einrichtungen.

12 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule wahrgenommen werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können.

13 Sicherheitsstromversorgung

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

14 Brandschutzordnung, Feuerwehrplan

Die Betreiberin oder der Betreiber der Schule hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. Darin sind insbesondere die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Schule oder einzelner Bereiche, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen, erforderlich sind, festzulegen.

Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

15 Barrierefrei-Konzept

Schulen sind öffentlich zugängliche bauliche Anlagen im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 und nach § 50 Absatz 2 Nummer 11 BauO NRW 2018 große Sonderbauten. Den Bauvorlagen für Schulen ist daher nach § 9a Absatz 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung ein Barrierefrei-Konzept beizufügen.

16 Erschließungsplan

Für Schulen mit Lernbereichen sind der Verlauf und die erforderliche Breite der Hauptgänge in einem Erschließungsplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Varianten des Verlaufs der Hauptgänge vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Schulbaurichtlinie“ vom 16. Mai 2019 (MBI. NRW. S. 218/BASS 10-21 Nr. 5) außer Kraft.

10-3

Schulaufsichtsbehörde/andere Behörden und Einrichtungen/Ausschüsse

10-31

Errichtung/Neuordnung

10-31 Nr. 2

Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24.01.2014 (ABl. NRW. S. 80)

1 Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung wird mit Wirkung vom 15. Februar 2014 das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) durch Zusammenlegung des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen und des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen errichtet. Das Landesprüfungsamt ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) und hat seinen Sitz in Dortmund.

2 Das Landesprüfungsamt ist die vom Ministeriums für Schule und Bildung beauftragte Einrichtung für:

- Durchführung und Planung der in der zweiten Phase der Lehrerausbildung gem. § 7 Lehrerausbildungsgesetz durchzuführenden Staatsprüfung
- Aufgaben bei der staatlichen Begleitung und Qualitätssicherung in der ersten Phase der Lehrerausbildung insbesondere bei der Akkreditierung und Reakkreditierung sowie bei den Praxiselementen an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- Unterstützungsaufgaben in der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehrerausbildung und die Bereitstellung ausbildungsfachlichen Wissens für die Ausbildungsbehörden
- Zentrale Basisinformationen/Beratung für Institutionen der Lehrerausbildung, Hochschulzugangsberechtigten, Studierenden, Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, Personen mit Interesse an einer Weiterqualifizierung oder Anerkennung von Abschlüssen

- Unterstützungsaufgaben bei der nachträglichen Qualifikationserweiterung
- Unterstützungs- und Beratungsaufgaben bei der Anerkennung von Abschlüssen für die Lehramtsbefähigung
- sowie auslaufend die Durchführung und Planung der nach altem Ausbildungsrecht abzulegenden ersten Staatsprüfung für Lehrämter einschließlich der nachwirkenden Aufgaben wie etwa der Bearbeitung von rechtlichen und ausbildungsfachlichen Anfragen und Archivierungsaufgaben.
- Das Landesprüfungsamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für die Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums (§ 8 Absatz 2 Lehrerausbildungsgesetz - BASS 1-8). Die Dienstaufsicht wird gemäß § 14 Absatz 1 LOG NRW der Bezirksregierung Arnsberg übertragen.

3 Sitz des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen ist Dortmund. Es verfügt über Außenstellen an den Standorten Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen. Bis zum Auslaufen der nach bisherigem Lehrerausbildungsgesetz abzulegenden Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen kann es weitere Außenstellen an den Standorten Aachen¹, Bielefeld¹, Bochum¹, Dortmund¹, Duisburg¹ und Wuppertal¹ unterhalten.

4 Die Leiterin oder der Leiter des Landesprüfungsamtes ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes. Sie oder er vertritt das Landesprüfungsamt nach außen. Sie oder er wird durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten.

5 Die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen tragen im Rahmen der Gesamtverantwortung der Leitung die Verantwortung für die Wahrnehmung der den Außenstellen übertragenen Aufgaben. Soweit es die Aufgabenwahrnehmung erfordert, können an einer Außenstelle mehrere Leiterinnen oder Leiter für abgegrenzte Aufgabenbereiche bestellt werden.

6 Das Landesprüfungsamt gliedert sich in Arbeitsbereiche. Die Organisation, die Geschäftsverteilung sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesprüfungsamtes ergeben sich aus dem Organisationsplan, dem Geschäftsverteilungsplan sowie der Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung und des Organisationsplans bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Bildung. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt das Landesprüfungsamt in ergänzenden Bestimmungen zur Geschäftsordnung.

¹⁾ Die Außenstellen Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Duisburg und Wuppertal werden nicht mehr unterhalten.

7 Das Landesprüfungsamt führt das Landeswappen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

„Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen“.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (jetzt: Ministerium des Inneren), Finanzministerium (jetzt: Ministerium der Finanzen) und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (jetzt: Ministerium für Kultur und Wissenschaft).

10-31 Nr. 6.1

Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 01.08.2003 (ABI. NRW. S. 299)¹

1 Als Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) werden im Bereich Schule des heutigen Ministeriums für Schule und Bildung zum 1. Februar 2004 schulform- und schulstufenübergreifende Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen errichtet (Verzeichnis der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung - Anlage).

Sie führen die Bezeichnung:

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen Der Bezeichnung wird der jeweilige Dienstsitz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung angefügt. Sofern mehrere Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung denselben Dienstsitz haben, wird jeweils fortlaufend eine römische Ziffer dem Dienstsitz angefügt.

2 Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (alt: Studienseminare) sind zuständig für die Ausbildung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern (§ 5 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz/LABG - BASS 1-8) nach Maßgabe der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen. Anzahl und Zusammensetzung der an dem einzelnen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eingerichteten schulformbezogenen Ausbildungsgruppen (Seminare) werden entsprechend dem Bedarf durch das für Schule zuständige Ministerium mit gesondertem Erlass festgelegt.

3 Ein Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung besteht aus der Leitung und den der Leitung unterstellten Bereichen „Verwaltung und Service“ und „Ausbildung“. Die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind Vorgesetzte der in den Zentren tätigen Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten. Mit der Leitung der innerhalb des Ausbildungsbereichs eingerichteten Ausbildungsgruppen (Seminare) wird eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter betraut. Die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung können ebenfalls zusätzlich mit der Leitung eines Seminars beauftragt werden. Näheres regelt eine durch das Ministerium für Schule und Bildung erlassene Geschäftsordnung.

4 Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirksregierung, in deren Bezirk ihr Dienstsitz liegt.

5 Benachbarte Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Information und zur Abstimmung von Maßnahmen, Verfahrensweisen und Entscheidungen im Bereich der Lehrerausbildung verpflichtet.

6 An Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, an denen auch für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgebildet wird, können Seminare für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten an Förderschulen im Bereich geistig behinderter Schülerinnen und Schüler, körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler, der vorschulischen Erziehung von sehgeschädigten Kindern und der vorschulischen Erziehung von hörgeschädigten Kindern eingerichtet oder fortgeführt werden.

7 Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f Verordnung über die Führung des Landeswappens (). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

„Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen“ mit Dienstsitz und gegebenenfalls römischer Ziffer.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium des Inneren), Finanzministerium (jetzt: Ministerium der Finanzen) und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (jetzt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz).

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

1) Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 07.12.2009 (ABI. NRW. 01/10 S. 36); RdErl. v. 28.06.2007 (ABI. NRW. S. 360)

Verzeichnis der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung gemäß Nr. 1

Regierungsbezirk	Zfsl	mit Sitz in
Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
	Bochum	Bochum
	Dortmund	Dortmund
	Hagen	Hagen
	Hamm	Hamm
	Lüdenscheid	Lüdenscheid
	Siegen	Siegen
Detmold	Bielefeld	Bielefeld
	Detmold	Detmold
	Minden	Minden
	Paderborn	Paderborn
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
	Duisburg	Duisburg
	Essen	Essen
	Kleve	Kleve
	Krefeld	Krefeld
	Mönchengladbach	Mönchengladbach
	Neuss	Neuss
	Oberhausen	Oberhausen
	Solingen	Solingen
Köln	Aachen	Aachen
	Bonn	Bonn
	Engelskirchen	Engelskirchen
	Jülich	Jülich
	Köln	Köln
	Leverkusen	Leverkusen
	Siegburg	Siegburg
	Düren ¹	Düren ^{Seite 18}
Münster	Bocholt	Bocholt
	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
	Münster	Münster
	Recklinghausen	Recklinghausen
	Rheine	Rheine

1) vormals Vettweiß

Tabelle 1: Verzeichnis der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

10-31 Nr. 7

Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)²

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 17.05.2018 (ABI. NRW. 06/2018 S. 36)

1 Das Landesinstitut ist als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des jetzigen Ministeriums für Schule und Bildung mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 errichtet worden.

Es führt die Bezeichnung Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW).

2 Das Landesinstitut nimmt Aufgaben im Bereich Schule und Bildung sowie im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung wahr. Das Landesinstitut berät und unterstützt die zuständigen Ministerien. Es ist die von den zuständigen Ministerien beauftragte zentrale Einrichtung

- für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages
- sowie für Unterstützungsleistungen für die übergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Weiterbildung (Supportstelle Allgemeine Weiterbildung).

2.1 Es arbeitet in den Aufgabenfeldern:

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Schulen und Unterricht,
- Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht und Materialien zu deren Implementation,
- Zentrale Prüfungen und Lernstandserhebungen im Kontext von Unterrichtsentwicklung,
- Inklusion in Schulen,

2) Im Weiteren Landesinstitut

- Ganztage in Schulen,
- Interkulturelle Schulentwicklung, Schulentwicklung in regionalen Kooperationen,
- Professionalisierung und Qualifizierung der pädagogischen Berufe vor allem der Führungskräfte in Schule, den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, der Schulaufsicht sowie der in der Fortbildung eingesetzten Lehrkräfte,
- Beobachtung und Analyse schulfachlicher Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung,
- Clearingstelle evidenzbasierte Pädagogik,
- Lehren und Lernen im digitalen Wandel, soweit diese Aufgaben nicht von der Medienberatung NRW wahrgenommen werden (das Landesinstitut und die Medienberatung NRW stimmen sich hinsichtlich dieser Aufgaben jährlich ab),
- Unterstützung des Ministeriums bei der Erschließung und Transformation von wissenschaftlichen Erträgen sowie von Ergebnissen von Bildungsforschungsprojekten,
- Übergreifende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Bereich der Weiterbildung.

2.2 Durch Erlass kann das für Schule und Bildung zuständige Ministerium dem Landesinstitut weitere Aufgabenfelder übertragen. Für den Bereich der Allgemeinen Weiterbildung erfolgt die Aufgabenübertragung im Einvernehmen mit dem hierfür zuständigen Ministerium.

2.3 Wesentliche Leistungen des Landesinstituts sind unter anderem die Entwicklung von Lehrplänen für alle Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben, Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals.

3 Grundlage für die Aufgabenerledigung und die Arbeitsschwerpunkte sind das vom für Schule und Bildung zuständigen Ministerium unter Beteiligung des für die Allgemeine Weiterbildung zuständigen Ministeriums gemeinsam mit dem Landesinstitut entwickelte jährliche Zielprogramm nebst der mittel- und langfristigen Arbeitsplanung.

4 Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in enger Kooperation mit den Schulaufsichtsbehörden wahr und arbeitet mit der Medienberatung NRW, mit den Weiterbildungsträgern und anderen Einrichtungen und Stellen aus Lehrerbildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Dabei sollen auch die Möglichkeiten längerfristiger Kooperationen mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt werden. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des für Schule und Bildung sowie Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

5 Das Landesinstitut untersteht der Fachaufsicht der für Schule und Bildung sowie Allgemeine Weiterbildung (Supportstelle Allgemeine Weiterbildung) zuständigen Ministerien. Die Dienstaufsicht obliegt dem für Schule und Bildung zuständigen Ministerium.

6 Das Landesinstitut hat seinen Sitz in Soest.

7 Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dort tätigen Beschäftigten. Die Dienstvorgesetzeneigenschaft richtet sich nach den dafür geltenden gesonderten Bestimmungen.

Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Landesinstitut nach außen.

Die Leiterin oder der Leiter wird durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter leitet in der Regel zugleich einen Arbeitsbereich.

8 Das Landesinstitut gliedert sich in einen Leitungsbereich und Arbeitsbereiche.

Die Organisation sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesinstituts ergeben sich im Übrigen aus dem Organisationsplan sowie der Geschäftsordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung und des Organisationsplanes bedürfen der Zustimmung des für Schule und Bildung zuständigen Ministeriums. Soweit der Bereich der Allgemeinen Weiterbildung betroffen ist, wird das hierfür zuständige Ministerium beteiligt.

Die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf die Arbeitsbereiche und Beschäftigten regelt der von der Leitung erlassene Geschäftsverteilungsplan.

9 Geeignete administrative Querschnittsaufgaben wie etwa die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnik, Publikationen sowie Angelegenheiten der Kosten- und Leistungsrechnung sollen unter Bündelung der jeweiligen Ressourcen im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft (shared service) des Landesinstituts mit dem für Schule und Bildung zuständigen Ministerium oder mit vom Ministerium beauftragten Behörden und Einrichtungen wahrgenommen werden. Das dort eingesetzte Personal des Landesinstituts unterliegt dem fachlichen Weisungsrecht der Leitung der für den shared service zuständigen Organisationseinheiten im Ministerium oder in der beauftragten Behörde oder Einrichtung. Die Dienstvorgesetzeneigenschaften der Leiterin oder des Leiters des Landesinstituts bleiben hiervon unberührt. Die weiteren Einzelheiten werden mit gesondertem Erlass unter Beteiligung des Landesinstituts festgelegt.

10 Das Landesinstitut führt das Landeswappen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule

11 Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der durch den Haushalt bereitgestellten Mittel wahr.

10-31 Nr. 9

Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg; Errichtungserlass anlässlich der Umbenennung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.09.1997 (GABI. NW. 1 01/98 S. 2)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/1145.htm>)

10-32

Organisation und Geschäftsordnung/ Zuständigkeiten und Aufgaben/Steuerung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** Organisation der Schulaufsicht (§§ 86 bis 91 SchulG)
- **BASS 20-03 Nr.17:** Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Vorbereitung auf die besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung
- **BASS 21-05 Nr. 11:** Ermächtigung der Schulleiterinnen und Schulleiter für die Erteilung von Sonderurlaub durch die zuständigen Bezirksregierungen bzw. die Schulämter (s. dort Abschnitt II)
- **BASS 15-05 Nr. 21:** Schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender
- **BASS 21-02 Nr. 5:** Funktionsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Gymnasien
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Allgemeine Dienstordnung für öffentliche Schulen (ADO)
- **BASS 21-02 Nr. 7:** Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien

10-32 Nr. 2

Geschäftsordnung für das Schulamt

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.08.2008 (ABl. NRW. S. 464)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/9112.htm>)

10-32 Nr. 5

Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.02.2014 (ABl. NRW. S. 124)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/14032.htm>)

10-32 Nr. 9

Bestellung der oder des Beauftragten für den Haushalt; Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (ABl. NRW. S. 228)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

10-32 Nr. 10

**Geschäftsordnung
für die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur
- Landesinstitut für Schule
(QUA-LiS NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2013 (ABl. NRW. S. 614)

Erlass text s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

10-32 Nr. 27

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Bildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.11.1969 (ABl. KM. NW. 01/70 S. 4)¹

- 1.1 1.3
- 1.2 die Bezirksregierungen,
1.2.1 für die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der Schulämter,
1.2.2 für die Schulleiter und Lehrkräfte der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen, soweit nicht die Schulämter zuständig sind (vgl. Nr. 1.3),
1.2.3 für die ausschließlich an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung tätigen Beamten,
1.3 die Schulämter
für die Schulleiter und Lehrkräfte der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen, soweit es sich um Versetzungen oder sonstige den Umzug veranlassende Maßnahmen innerhalb eines Schulamtes handelt,
1.4 im Übrigen die Stelle, die nach Nr. 4 für die Festsetzung der Umzugskostenvergütung zuständig ist.
2 Für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und Hinterbliebene gelten die Nrn. 1.1 bis 1.4 entsprechend.
3 Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 11 BUKG) wird von der Behörde (Einrichtung) ausgesprochen, die für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 zuständig ist.
Die Umzugskostenvergütung wird von der Beschäftigungsstelle bzw. letzten Beschäftigungsstelle festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, sofern ihr entsprechende Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, andernfalls von der Dienststelle, die diese Haushaltsmittel bewirtschaftet.

10-32 Nr. 32

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Bildung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 09.11.2018 (ABl. NRW. 12/18 S. 38)²

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 1 Absatz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1 Grundsätzliche Zuständigkeit

- Zuständig für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Personalaktenführung sind die Leitungen
- 1.1 der Schulämter
für die Lehrkräfte und die sonstigen Beschäftigten im Landesdienst an Schulen der Schulform Grundschule,
1.2 der Bezirksregierungen
1.2.1 für die Lehrkräfte und die sonstigen Beschäftigten im Landesdienst an Schulen aller anderen Schulformen,
1.2.2 für die Beschäftigten
- der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL),
- der Staatlichen Schulen,
- des Hauses für Lehrerfortbildung Kronenburg,
- im schulpädagogischen Dienst,
- in der Schulverwaltungsassistenz.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504); RdErl. v. 08.04.1970 (ABl. KM. NW. S. 157)
² Bereinigt.

- 1.3 der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule für ihre Beschäftigten,
1.4 des Landesprüfungsamtes für Lehrkräfte an Schulen für seine Beschäftigten.

2 Vorbehalt

Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Nummer 1 im Einzelfall ansich ziehen.

3 Besondere Zuständigkeiten

- 3.1 Schulleitungen
nehmen im Rahmen der Bearbeitung von Personalangelegenheiten nachstehende Aufgaben wahr. Sie werden dabei von den Personalakten führenden Dienststellen beraten und unterstützt.
3.1.1 Auswahl für die Übernahme in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse,
3.1.2 Einstellung - sofern die Zuständigkeit hierfür übertragen wurde - für befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse (ohne Eingruppierung und Stufenzuordnung),
3.1.3 Abschluss von Auflösungsverträgen zur Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen (§ 33 Absatz 1 Buchstabe b TV-L) und Entgegennahme von Kündigungen,
3.1.4 Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
3.1.5 Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten und von Dienstreisen aus Anlass von Schulfahrten,
3.1.6 Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub nach § 28 TV-L (ohne Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses nach § 34 Absatz 3 Satz 2 TV-L) in Anwendung der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen und auf Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L sowie auf Dienstbefreiung zum Stillen nach § 7 Mutterschutzgesetz,
3.1.7 Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L).
3.2 Leitungen der ZfSL
nehmen die unter 3.1.5 bis 3.1.7 aufgeführten Aufgaben wahr.
3.3 Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen
Soweit in diesem Runderlass nichts anderes bestimmt ist, finden die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministeriums vom 23. August 2018 (SGV.NRW. 2030), einschließlich der Übertragungsregelungen auf Antrag der Schulen, entsprechende Anwendung.

4 Verpflichtung, Nachweis

Die Niederschriften über die Verpflichtung nichtbeamteter Personen (§ 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 - BGBl. I S. 469 i.V.m. der Verpflichtungsgesetzverordnung NRW - SGV.NRW. 2031) und nach § 2 des Nachweisgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946) werden von den Leitungen der Beschäftigungsbehörden, -einrichtungen und Schulen gefertigt. Sie sind der Personalakten führenden Stelle zuzuleiten.

5 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung des Landes in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten richtet sich nach dem Vertretungserlass NRW (Gemeinsamer Runderlass vom 28. Februar 2018 - SMBl. 20020).

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 01.01.2019 in Kraft. Der Runderlass vom 23.04.2007 (BASS 10-32 Nr. 32) wird aufgehoben.

10-32 Nr. 33

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des
für Schule zuständigen Ministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. Mai 2012
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2014
(SGV. NRW. 631)

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Absatz 1 Satz 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird - soweit erforderlich mit Einwilligung des Finanzministeriums - verordnet:

§ 1

Den nachstehend aufgeführten Behörden und Einrichtungen werden - soweit sie den Landeshaushalt für den Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums ausführen - die Befugnisse übertragen, die nach den §§ 57 bis 59 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 57 bis 59 Landeshaushaltsordnung bis zu den dort festgelegten Höchstgrenzen einer Einwilligung des Finanzministeriums (*jetzt: Ministerium der Finanzen*) nicht bedürfen:

1. den Bezirksregierungen, auch für die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule, Soest
3. dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, Dortmund
4. dem Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit für die Besoldungs- und Vergütungsfälle im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig und
5. der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht, Köln (*jetzt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft*).

§ 2

Den für Ausbildungsförderung zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird als Sonderregelung gemäß Nummer 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 58 der Landeshaushaltsordnung und Nummern 1.11, 2.8 und 3.11 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 der Landeshaushaltsordnung die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit ein Gesamtbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Dauer bis zu 18 Monaten,
 - b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Dauer bis zu drei Jahren zu stunden.
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 35.000 Euro befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro unbefristet niederzuschlagen und
4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.

Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹
 (2) *gegenstandslos*

10-32 Nr. 35

Verordnung über die zuständigen Stellen für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen (Verpflichtungsgesetzverordnung NRW - VerpflichtG VO NRW)

Vom 1. September 2009
(SGV. NRW. 2031)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

10-32 Nr. 37

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers

Vom 30. Dezember 1976
zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1984
(SGV. NRW. 20320)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

10-32 Nr. 38

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Kultusministeriums² des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 29. Juni 1978
(SGV. NRW. 20321)

Auf Grund des § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869)³, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438)⁴, wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes² wird auf die für die Entlassung der Beamten zuständigen Stellen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10-32 Nr. 44

Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministeriums (Zuständigkeitsverordnung Schulbereich Nordrhein-Westfalen - ZustVO Schule NRW)

Vom 23. August 2018
(GV. NRW. 23/2018 S. 536)

Auf Grund

- des § 2 Absatz 3 und des § 104 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
- des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), und
- des § 17 Absatz 5 Satz 2, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 76 Absatz 5 und § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624),

verordnet das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

- (1) Dienstvorgesetzte Stelle und als solche zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Leitung der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist (Stammdienststelle).
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Im Einzelfall können die Schulaufsichtsbehörden durch diese Verordnung übertragene Zuständigkeiten an sich ziehen oder an eine nachgeordnete Stelle zur Aufgabenwahrnehmung übertragen. Dies gilt auch, wenn zur Erprobung neuer Formen der schulischen Eigenverantwortung gemäß § 3 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, Aufgaben übertragen werden sollen.
- (4) Einzelne beamtenrechtliche Entscheidungen werden gemäß §§ 3 bis 5 den Schülern, den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung übertragen.

² Die Verordnung gilt für den Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums.

³ jetzt: § 79 Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW)

⁴ Das Landesorganisationsgesetz ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566).

¹ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die letzte Änderung ist mit 7. Juni 2014 in Kraft (GV. NRW. S. 307).

§ 2**Bezirksregierung als dienstvorgesetzte Stelle**

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 und unbeschadet der Aufgabenübertragungen in den §§ 3 bis 5 ist die Bezirksregierung die dienstvorgesetzte Stelle für

1. die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen,
2. die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen,
3. die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten bei den Schulämtern,
4. die Leitungen von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums, die den Bezirksregierungen nachgeordnet sind und
5. die an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätigen Beamtinnen und Beamten.

(2) Ist eine Lehrkraft an mehreren, in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegenen Schulen tätig, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Teil der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet wird. Die betroffenen Bezirksregierungen haben sich abzustimmen.

§ 3**Aufgabenübertragung an Schulämter**

Folgende Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der Leiterinnen und Leiter sowie der Lehrkräfte an öffentlichen Grundschulen werden durch die Schulämter wahrgenommen:

1. Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks und die aus diesen Anlässen zur treffende Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung,
2. Bewilligung, Festsetzung und Zahlung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungentschädigung,
3. Entscheidungen über den Umfang von Pflichtstundenermäßigungen nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Entscheidungen im Bereich des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Pflegezeit und der Familienpflegezeit und
5. Befugnis, von einer Beamtin oder einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen sowie die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten.

§ 4**Aufgabenübertragung an Schulen**

(1) Folgende Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen werden durch die Schulleiterinnen und Schulleiter wahrgenommen:

1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
2. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen über die Tätigkeit an der Schule gemäß § 92 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist,
3. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
4. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1004) geändert worden ist, sowie von Sonderurlaub bis zu fünf Tagen aus anderen Gründen,
5. Dienstbefreiung zum Stillen gemäß § 3 Nummer 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,
6. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten und von Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten,
7. Abnahme des Dienstheids gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
8. Befreiung von Amtshandlungen gemäß § 47 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes,
9. Aufforderung zur Herausgabe amtlicher Unterlagen gemäß § 37 Absatz 6 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist und
10. Entlassung auf eigenen Antrag.

(2) Die Bezirksregierungen werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus folgende Zuständigkeiten auf die Schulleiterin oder den Schulleiter zu übertragen, wenn diese oder dieser es schriftlich oder elektronisch beantragt hat:

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung) und
2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit.

Auf Antrag können die Schulleiterinnen und Schulleiter von diesen Aufgaben wieder entbunden werden.

(3) Die zuständige Bezirksregierung kann Schulleiterinnen oder Schulleiter durch Verfügung ermächtigen, Lehrkräfte innerhalb derselben Schulform (kapitelintern) abzuordnen, soweit die Abordnung aufgrund ihrer Dauer

nicht der Mitbestimmung des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz unterliegt und im Einklang zwischen den Schulleiterinnen oder Schulleitern der aufnehmenden und der abgebenden Schule einvernehmlich ergeht.

(4) Die für die Dienstaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde berät und unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle.

§ 5**Aufgabenübertragung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung**

(1) Jeweils bezogen auf die Tätigkeiten an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung oder in der Lehrerausbildung werden folgende Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle für die Verwaltungskräfte, Seminarleitungen, Fachleiterinnen und Fachleiter und die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durch die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung wahrgenommen:

1. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 92 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes über die Tätigkeit an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung,
2. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub bis zu fünf Tagen sowie¹ gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW sowie von Sonderurlaub bis zu fünf Tagen aus anderen Gründen,
3. Dienstbefreiungen zum Stillen gemäß § 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,
4. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten und von Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten,
5. Abnahme des Dienstheids gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
6. Befreiung von Amtshandlungen gemäß § 47 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und
7. Aufforderungen zur Herausgabe amtlicher Unterlagen gemäß § 37 Absatz 6 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Die zuständige Bezirksregierung kann gemäß § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, die gemäß § 15a des Landesgleichstellungsgesetzes bestellte Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Beteiligungsrechte einer Gleichstellungsbeauftragten beauftragen.

§ 6**Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand**

(1) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird auf die Bezirksregierungen übertragen für

1. die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15,
2. die Leiterinnen und Leiter von Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung,
3. die Lehrkräfte an Schulen,
4. die Fachleitungen an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Lehrerfortbildung,
5. die Seminarleitungen an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung,
6. die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
7. die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen und
8. die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 13 (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Verwaltungsbeamtinnen und -beamten ohne Amt bei den den Bezirksregierungen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums.

(2) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird auf die Leiterin oder den Leiter der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule übertragen für die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15.

(3) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird auf die Leiterin oder den Leiter des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen übertragen für die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 Befugnisse übertragen sind, ist die Zustimmung des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums erforderlich

1. bei der Besetzung von Funktionen in der schulfachlichen Schulaufsicht, die mit der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 bewertet sind,
2. bei der Besetzung von Funktionen am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, die mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertet sind und

¹ Die Worte „bis zu fünf Tagen sowie“ sind im Vorgriff auf eine Änderung der VO zu streichen. Die entsprechende Korrektur erfolgt mit der nächsten ÄnderungsVO. Sonderurlaub bis zu fünf Tagen darf in allen Fällen gewährt werden. In Fällen der §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 FUrUV NRW gilt die dort genannte jeweilige Höchstgrenze.

3. bei der Besetzung von Funktionen an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die mit der Besoldungsgruppe A 16 bewertet sind.

Das für den Schulbereich zuständige Ministerium ist frühzeitig zu beteiligen. Das Nähere regelt das Ministerium durch Erlass.

(5) Im Rahmen der nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 und § 4 Absatz 2 Nummer 1 übertragenen Aufgaben wird die Befugnis zur Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe und zur Entlassung auf eigenen Antrag auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Einverständnis der dienstvorgesetzten Stelle zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 7

Beurteilungen im Bereich öffentlicher Schulen

(1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen die dienstlichen Beurteilungen gemäß § 92 des Landesbeamtengesetzes für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laubbahnrechtlichen Probezeit,
2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn, soweit es sich nicht um ein Leitungsamt im Sinne von § 60 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW handelt,
3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben und
4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

(2) Die Schulleiter erstellen die dienstlichen Beurteilungen im Bereich der Grundschulen, mit Ausnahme der Fälle,

1. für die nach Absatz 1 die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig sind und
 2. in denen Beurteilungen aus Anlass von Bewerbungen um ein Amt in der Schulaufsicht, als Seminarleiterin oder Seminarleiter oder als Leiterin oder Leiter von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung gefertigt werden.
- (3) Im Übrigen erstellen die Bezirksregierungen die dienstlichen Beurteilungen.

§ 8

Jubiläumswendung

Die Ausfertigung der Dankurkunden zum 25-jährigen Dienstjubiläum wird auf die für die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stellen übertragen.

§ 9

Schmerzensgeldansprüche

Die Entscheidung über Anträge auf Zahlung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 82a des Landesbeamtengesetzes trifft die dienstvorgesetzte Stelle.

§ 10

Disziplinarverfahren

(1) Zu dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, werden bestimmt, soweit sich dies nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 des Landesdisziplinalgesetzes ergibt, die Leiterin oder der Leiter

1. der Bezirksregierungen für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums,
2. der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten und
3. des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten.

(2) Die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge gemäß § 32 Absatz 2 des Landesdisziplinalgesetzes sowie die Befugnis zur Erhebung der Disziplinaranzeige nach § 32 Absatz 3 des Landesdisziplinalgesetzes wird gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes den in § 32 Absatz 1 des Landesdisziplinalgesetzes genannten dienstvorgesetzten Stellen übertragen, soweit sich die Befugnis nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landesdisziplinalgesetzes ergibt.

(3) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus § 76 Absatz 3 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Landesdisziplinalgesetzes werden den in Absatz 1 bestimmten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums übertragen.

(4) Die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird gemäß § 81 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes auf die vor Beginn des Ruhestands zuletzt zuständige dienstvorgesetzte Stelle gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 des Landesdisziplinalgesetzes und die gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes bestimmte Stelle im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums übertragen.

§ 11 Klageverfahren

(1) Die Befugnis, in einem Vorverfahren über einen Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

1. die Bezirksregierungen,
2. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
3. die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule und
4. das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und bei Klagen, die ihren Ursprung im Landesdisziplinalgesetz haben, vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen übertragen, soweit sie oder eine der ihr nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich die Klage richtet.

(3) Die Vertretung des Landes bei Klagen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie von Lehrkräften an öffentlichen Schulen gegen das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die jeweils zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2013 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

10-32 Nr. 47

Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf)

Vom 14. November 2010
zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021
(GV. NRW. S. 1428)

Auf Grund des § 89 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

§ 1

Besondere Zuständigkeiten der unteren Schulaufsichtsbehörden

Den Schulämtern werden für alle Schulformen und Schulstufen die nachstehend aufgeführten weiteren allgemeinen Angelegenheiten zugewiesen:

- 1 Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten
- a) der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte,
- b) der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung,
- c) des Schulgesundheitswesens einschließlich der schulischen Suchtprävention,
- d) des außerunterrichtlichen Schulsports einschließlich des schulsportlichen Wettkampfwesens,
- e) der Schülerbetriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen und
- f) der Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen.
- 2 Organisation des Hausunterrichts.
- 3 Beratung, Unterstützung und Aufsicht bei der schulinternen Lehrerfortbildung; Medienberatung der Schulen; Planung und Durchführung von Maßnahmen der Lehrerfortbildung der Schulen, soweit sie nicht als überregionale Maßnahmen der Bezirksregierungen oder auf den Regierungsbezirk bezogen angelegt sind.
- 4 Auswahl von Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 39 der Datenschutz-Grundverordnung und Vorschlag an die Bezirksregierungen.
- 5 Mitwirkung in Regionalen Bildungsnetzwerken.

§ 2 Besondere Zuständigkeiten der oberen Schulaufsichtsbehörden

(1) Den Bezirksregierungen werden folgende landesweiten Zuständigkeiten zugewiesen:

1 Bezirksregierung Arnsberg

1.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen als Nachweis der Fachhochschulreife

1.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

1.3 Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS)

2 Bezirksregierung Detmold

2.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Berlin, Brandenburg und Niedersachsen als Nachweis der Fachhochschulreife

2.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Albanien, Bulgarien, Ungarn und den Staaten, die aus der ehemaligen UdSSR hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

3 Bezirksregierung Düsseldorf

3.1 Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit

a) von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife

b) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife

c) Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife

3.2 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Bayern, Bremen und Sachsen als Nachweis der Fachhochschulreife

3.3 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Griechenland, Österreich, Schweiz, Türkei und den Staaten, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

3.4 Internationaler Austausch (Lehrerinnen und Lehrer, Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten sowie Schülerinnen und Schüler)

3.5 Angelegenheiten überörtlicher Zusammenschlüsse der Schülervertretungen sowie der Dachverbände der Landesschülerpresse

3.6 Landesstelle für den Schulsport (ausgenommen Curriculumentwicklung, Qualitätssicherung)

4 Bezirksregierung Köln

4.1 Zuerkennung aller Schulabschlüsse der Sekundarstufe I aufgrund von Zeugnissen anderer Länder und von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden

4.2 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt als Nachweis der Fachhochschulreife

4.3 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

4.4 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit den Abschlüssen von Bildungsgängen des Berufskollegs (einschließlich der Fachhochschulreife)

4.5 Abnahme der Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums nach der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule (PO-FeP-Hochschule)

5 Bezirksregierung Münster

5.1 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und allen außereuropäischen Staaten mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

5.2 Anerkennung ausländischer Zeugnisse für Sportlehrerinnen und Sportlehrer

5.3 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als Nachweis der Fachhochschulreife.

(2) Beantragt ein Schulträger von Ersatzschulen eine Ermäßigung der Eigenleistung nach § 106 Absatz 7 bis 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Ersatzschulfinanzierungsverordnung für mehrere Ersatzschulen, die im Bezirk verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden liegen, so entscheidet - oder in den Fällen des § 106 Absatz 9 Schulgesetz NRW berichtet - die Bezirksregierung über den Antrag für alle Schulen, in deren Bezirk die meisten Schulen gelegen sind, hilfsweise in deren Bezirk die Schule mit der höchsten Schülerzahl liegt.

1) Soweit nicht § 36 a APO-BK Anlage E (BASS 13-33 Nr. 1.1 Anlage E) Anwendung findet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft².

10-32 Nr. 51

Fachberatung in der Schulaufsicht

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.07.1992 (GABI. NW. I S. 178)³

1 Aufgaben

Die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden können Lehrkräfte als Fachberaterinnen und Fachberater gemäß § 87 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) hinzuziehen und ihnen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der schulfachlichen Aufsicht übertragen.

Ihr Einsatz soll die Schulaufsichtsbehörden in die Lage versetzen, flexibel auf besondere schulaufsichtliche Erfordernisse reagieren zu können. Er ist insbesondere zulässig, um

- den schul- und unterrichtsfachlichen Sachverstand der Schulaufsichtsbehörden zu ergänzen und
- die Schulaufsicht bei besonderen Aufgaben und Belastungen zu unterstützen.

Mit der Bestellung (Nummer 2) legt die Schulaufsichtsbehörde den Aufgabenbereich und den Einsatzzeitraum der Fachberaterinnen und Fachberater fest.

2 Bestellung

2.1 Die Schulaufsichtsbehörde bestellt die Fachberaterinnen und Fachberater für ihren Bezirk.

2.2 Soll eine Fachberaterin oder ein Fachberater regierungsbezirksübergreifend oder schulamtsübergreifend tätig werden, erfolgt der Einsatz einvernehmlich zwischen den betroffenen Schulaufsichtsbehörden. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Fachberatung eine Planstelle innehat. Dort liegt auch die Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen.

2.3 Die sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekostenvergütungen, die durch die Aufgaben der Fachberatung entstehen, werden von der bestellenden Schulaufsichtsbehörde getragen.

3 Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater

3.1 Als Lehrkraft an einer Schule nimmt die Fachberatung ihre neue Tätigkeit im Rahmen des Hauptamtes wahr.

3.2 Zur Wahrnehmung der Aufgaben gewährt die bestellende Schulaufsichtsbehörde eine Anrechnung auf die Regelpflichtstundenzahl. Der Einsatz als Fachberatung kann bei einer Entlastung von mehr als der Hälfte der jeweiligen Regelpflichtstundenzahl in der Regel längstens für die Dauer von drei Schuljahren erfolgen.

3.3 Die Fachberaterin und der Fachberater unterliegen bei ihren Beratungs- und Unterstützungsaufgaben den Weisungen der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamten und -beamtinnen. Deren Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

4 Umfang des Fachberaterereinsatzes

Die Freistellung von Lehrkräften für eine Tätigkeit in der Fachberatung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Stellenzuweisungserlasses zu dem Kapitel 05300.

Über die Verteilung der Stellen für die Fachberatung an die Schulämter entscheidet die Bezirksregierung.

5 Inkrafttreten

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: *Ministerium des Innern*) und dem Finanzministerium (jetzt: *Ministerium der Finanzen*).

10-32 Nr. 51.1

Fachberatung in der Schulaufsicht; Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 22.05.2017 (ABI. NRW. 06/17 S. 40)

Bezug:

RdErl. d. Kultusministeriums vom 27.07.1992 (BASS 10-32 Nr. 51)

Zur Unterstützung und Fachberatung der Schulaufsichtsbehörden im Prozess des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems können Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater (IFA) bestellt werden.

2) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die zuletzt geänderte Fassung ist mit Datum vom 21.12.2021 (GV. NRW. S. 1428) in Kraft.

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 31.03.2003 (ABI. NRW. S. 115); RdErl. v. 13.03.1996 (GABI. NW. I S. 63)
RdErl. v. 19.06.1995 (GABI. NW. I S. 134); RdErl. v. 13.12.1993 (GABI. NW. I 1994 S. 2)

Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 87 Absatz 2 SchulG und wird durch den Bezugserslass „Fachberatung in der Schulaufsicht“ näher bestimmt.

Ergänzend zu den Regelungen des Bezugserslasses wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu 1 Aufgaben

Zum Aufgabenprofil der Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater gehören folgende Schwerpunkte:

- Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und der vor Ort tätigen Lehrkräfte in Fragen des Gemeinsamen Lernens und hinsichtlich der Unterrichtsqualität in der sonderpädagogischen Förderung an den Einsatzschulen - im Rahmen der durch die Schulaufsicht definierten regionalen Zuständigkeit;
- Unterstützung der Schulleitungen an ihrem Dienstort bei der konzeptionellen Gestaltung und der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens;
- Organisation und Durchführung eines kontinuierlichen fachlichen Austauschs von Lehrkräften in allgemein bildenden Schulen und Berufskollegs der Region, z.B. durch adressaten- und inhaltsbezogene Besprechungen im Auftrag der Schulaufsicht.

Es bestehen auch keine Bedenken, wenn zur Beratung innerhalb eines konkreten Beurteilungsverfahrens für eine sonderpädagogische Lehrkraft an einer allgemeinen Schule von der Schulaufsicht eine Inklusionsfachberaterin oder ein Inklusionsfachberater als fachkundige Beraterin oder fachkundiger Berater hinzugezogen wird.

Die Schulaufsichtsbehörde trägt beim Einsatz einer Inklusionsfachberaterin oder eines Inklusionsfachberaters dafür Sorge, dass keine Doppelstrukturen entstehen. Durch Absprachen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht in den Lenkungsgruppen der Regionalen Bildungsnetzwerke können Synergien geschaffen werden.

Die Schulaufsichtsbehörde konkretisiert die Aufgabenbeschreibung für die Inklusionsfachberaterin oder den Inklusionsfachberater anhand der vor Ort erforderlichen Anforderungen an die Funktion und die Person in Abgrenzung zu bereits im Bereich der Inklusion tätigen weiteren Berufsgruppen (z.B. Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren; Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regionalen Bildungsbüros, etc.).

Zu 2 Bestellung

Zu Fachberaterinnen und Fachberatern für Inklusion können unbefristet beschäftigte Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für die sonderpädagogische Förderung, die Erfahrung mit dem Gemeinsamen Lernen haben, bestellt werden. Die Stellen für Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater sollen auf Grundlage des unter 1 beschriebenen Aufgabenprofils in der Regel ausgeschrieben werden.

Zu 3 Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater

Eine Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion am Standort des Gemeinsamen Lernens und damit einhergehende Weisungs- und Beurteilungsbefugnisse ist mit dieser Tätigkeit nicht verbunden. IFA werden vor Ort nicht schulaufsichtlich tätig, ihre Arbeit dient der Optimierung des Prozesses des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems in den Regionen.

Um einen möglichst hohen Grad an Praxisanbindung der IFA zu gewährleisten, sollen IFA mit einem Teil, in der Regel mit der Hälfte ihrer Regelpflichtstundenzahl am Standort des Gemeinsamen Lernens unterrichten. Mit dem anderen Teil ihrer Arbeitszeit nehmen sie die Aufgaben einer oder eines IFA für die untere Schulaufsichtsbehörde in enger Abstimmung mit dieser wahr.

Sofern Schulleiterinnen und Schulleiter von Förderschulen als Lehrkräfte in allgemeinen Schulen oder als IFA eingesetzt werden, führen sie ihre bisherige Amtsbezeichnung fort. Der Wechsel führt zu keinen Besoldungseinbußen.

Zu 4 Umfang des Fachberaterereinsatzes

Verteilung und Anzahl der Ausgleichsstellen werden mit dem jeweiligen Eckdatenerlass sowie den Zuweisungserlassen zu Kapitel 05390 geregelt. Die Bezirksregierungen achten bei der Zuweisung an die Schulämter darauf, dass jedes Schulamt mindestens eine Stelle erhält.

Die Ausgleichsstellen mit der Wertigkeit A 13 S werden unverändert im Kapitel 05 390 TG 75 bereitgestellt und als Ausgleichsstellen zugewiesen. Die Schulämter informieren die Bezirksregierung jährlich über die Verwendung der Stellen. Die Bestellungsverfahren und Besetzungssituation sowie Aufgabenwahrnehmung (Regelpflichtstundenanteile in Schule und Inklusionsfachberatung, Tätigkeitsbereiche und Fortbildungsbedarfe jeweils in Bezug auf verschiedene Schulformen und Schulstufen) sollen mit dem Ziel evaluiert werden, die Aufgabenprofile von Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberatern weiter zu konkretisieren.

10-32 Nr. 51.2

Fachberatung in der Schulaufsicht; Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 24.09.2021 (ABl. NRW. 10/21)

Zur Unterstützung und Fachberatung bei der Optimierung des Prozesses zur Unterrichtsentwicklung in den Fächern Deutsch und Mathematik der Grundschulen im Sinne des Masterplans Grundschule können Fachbera-

terinnen und Fachberater Deutsch oder Mathematik bestellt werden, die durch die unteren Schulaufsichtsbehörden eingesetzt werden.

Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 87 Absatz 2 Schulgesetz NRW und wird durch den Runderlass „Fachberatung in der Schulaufsicht“ des Kultusministeriums vom 27.07.1992 (GABl. NW. I S. 178 - BASS 10-32 Nr. 51) näher bestimmt. Ergänzend zu den Regelungen des Runderlasses vom 27.07.1992 wird auf Folgendes hingewiesen:

1 Aufgaben

a) Zum Aufgabenprofil der Fachberatungen Deutsch und Mathematik gehören folgende Schwerpunkte:

- Koordination von fachlichen Unterstützungsmaßnahmen in den Fächern Deutsch und Mathematik - im Rahmen der durch die Schulaufsicht definierten regionalen Zuständigkeit,
- prozessuale Unterstützung der Schulleitungen bei der konzeptionellen Gestaltung und der Unterrichtsentwicklung in den Fächern Deutsch und Mathematik,
- Organisation und Durchführung eines kontinuierlich fachlichen Austauschs von Lehrkräften in Grundschulen der Region, zum Beispiel durch adressaten- und inhaltsbezogene Besprechungen im Auftrag der Schulaufsicht (unter anderem Durchführung von kommunalen oder regionalen Fachkonferenzen, auch zur Gestaltung von fachspezifischen Übergängen beim Wechsel von der KiTa in die Grundschule sowie von der Primarstufe in die Sekundarstufe I).

b) Die untere Schulaufsichtsbehörde trägt beim Einsatz einer Fachberaterin oder eines Fachberaters Mathematik oder Deutsch dafür Sorge, dass keine Doppelstrukturen entstehen. Daher sollen die Fachberatungen Deutsch und Mathematik bei den Schulaufsichten Grundschule angesiedelt werden, die möglichst die Generale „Kompetenzteams“ innehaben.

Das Schulamt konkretisiert die Aufgabenbeschreibung für die Fachberaterin oder den Fachberater Deutsch oder Mathematik anhand der vor Ort erforderlichen Anforderungen an die Funktion und die Person, in Abgrenzung zu bereits im Bereich der fachlichen Unterrichtsentwicklung tätigen weiteren Berufsgruppen (zum Beispiel Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams).

Die Fachberatungen Deutsch oder Mathematik arbeiten mit vom Land zur Verfügung gestellter digitaler Ausstattung, hierzu ist kein zugewiesener eigener Arbeitsplatz im Schulamt erforderlich. Für die gemeinsamen Beratungen im Präsenzformat werden Besprechungsräume gebucht.

2 Bestellung

Zu Fachberatungen Mathematik beziehungsweise Deutsch können unbefristet beschäftigte Lehrkräfte bestellt werden,

- welche die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen (oder für ein entsprechendes Altlehramt gemäß § 19 Absatz 1 LABG) erworben haben und
- deren Lehramtsbefähigung das Fach Deutsch oder Mathematik umfasst oder die aussagekräftige Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsnachweise für das Fach Mathematik oder Deutsch der Grundschule vorlegen, die sie im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn erworben haben.

3 Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater

a) Die Fachberatungen unterstützen die Schulaufsicht vor Ort, eine Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion an Grundschulstandorten und damit einhergehende Weisungs- und Beurteilungsbefugnis ist mit dieser Tätigkeit nicht verbunden.

b) Lehrkräfte von Grundschulen können prinzipiell mit ihrer ganzen Stelle die Aufgaben als Fachberatung Deutsch oder Mathematik erfüllen.

4 Umfang des Fachberaterereinsatzes

a) Verteilung und Anzahl der Ausgleichsstellen werden im jeweiligen Eckdatenerlass geregelt. Die Bezirksregierungen achten bei der Zuweisung an die Schulämter darauf, dass jedes Schulamt mindestens eine halbe Stelle für die Fachberatung Mathematik und eine halbe Stelle für die Fachberatung Deutsch erhält.

b) Die 53 Ausgleichsstellen mit der Wertigkeit A12 sowie der Wertigkeit A13 werden bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 (Schlüssel-Nr. 325) bereitgestellt und als Ausgleichsstellen zugewiesen. Die Bezirksregierungen informieren die Schulämter und fordern sie auf, jährlich über die Einrichtung und die Verwendung dieser Stellen zu berichten. Die Aufgabenwahrnehmung soll mit dem Ziel evaluiert werden, die Aufgabenprofile von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Fachkoordination der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik weiter zu konkretisieren.

5

Die zum Schuljahr 2021/2022 zu besetzenden 53 von insgesamt 106 Fachberaterstellen werden ausschließlich mit Lehrkräften, die die oben genannte Befähigung (siehe 2) haben, besetzt. Zu den zweiten 53 zu besetzenden Stellen folgt ein eigener Erlass.

Dieser Runderlass tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

10-32 Nr. 52

Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS); Aufgaben und Zuständigkeiten

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 21.06.2005 (ABl. NRW. S. 260)¹

Das Förderzentrum für integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest hat die Aufgabe, die Arbeit mit diesen Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht zu unterstützen. Das Förderzentrum bietet seine Dienste den öffentlichen und privaten Schulen aller Schulformen mit Ausnahme der Förderschulen, im Zusammenhang mit den zentralen Prüfungen jedoch auch diesen, an.

Die schulfachliche Aufsicht liegt bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Insbesondere hat das Förderzentrum folgende Aufgaben:

1 Beratung von Schulen

- a) Beratung der Schulen, die blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler unterrichten, im Hinblick auf sächliche Voraussetzungen, insbesondere die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln
- b) Beratung der Schulen bei der Beschaffung von Lernmitteln in Blindenschrift von nationalen und internationalen Blindenschriftverlagen

2 Erstellung von Medien und Materialien

- a) Übertragung der von den Schulen im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts für die blinden Schülerinnen und Schüler angeforderten Lernmittel in Blindenschrift oder Überlassung bereits übertragener Werke
- b) Erstellung taktiler Abbildungen entsprechend dem Bild- und Modellmaterial der sehenden Schülerinnen und Schüler
- c) Im Rahmen zentraler Prüfungen werden zentral zu erstellende taktile Abbildungen oder übertragende Aufgaben allen an den Prüfungen beteiligten Schulformen zur Verfügung gestellt
- d) Zusammenarbeit mit der Medienberatung NRW, um die Entwicklung neuer, moderner Lernmittel für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler zu initiieren

3 Zusammenarbeit mit anderen Förderzentren

- a) Zusammenarbeit mit anderen Förderzentren und Einrichtungen im Rahmen bundesweiter Sitzungen des Arbeitskreises der Medienzentren
- b) Aufbau und Pflege einer bundesweiten Lernmitteldatenbank in Blindenschrift zusammen mit anderen Förderzentren

4 Organisation von Fortbildung und Austausch

- a) Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für die im Gemeinsamen Unterricht tätigen Lehrerinnen und Lehrer
- b) Koordination und Organisation gemeinsamer Konferenzen mit den im Gemeinsamen Unterricht tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
- c) Organisation des Erfahrungsaustauschs mit Integrationsprojekten auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.

10-32 Nr. 54

Schulaufsicht über Ersatzschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.09.2007 (ABl. NRW. S. 646)²

Zur Anwendung der §§ 100 bis 104 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) und der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO - BASS 10-02 Nr. 1) werden die folgenden Hinweise zur Ausübung der Schulaufsicht über Ersatzschulen gegeben:

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern im Rahmen des Artikels 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Absatz 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen (§ 100 Absatz 1 Satz 2 SchulG).

Nach Artikel 7 Absatz 1 GG und Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Daher unterstehen auch die privaten Ersatzschulen der staatlichen Schulaufsicht (§ 86 Absatz 2 Nr. 3 SchulG und § 104 SchulG).

Die staatliche Schulaufsicht über Ersatzschulen ist jedoch im Hinblick auf die verfassungsmäßige Errichtungsgarantie für die Privatschulen eingeschränkt. Durch Artikel 7 Absatz 4 GG ist den privaten Ersatzschulen ein dem staatlichen Bestimmungsrecht entzogener Freiraum zur Erteilung eines eigenverantwortlich geprägten und gestalteten Unterrichts eingeräumt. Nach § 101 Absatz 3 SchulG sind sie berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr-

Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.

1.2 Dieser verfassungsrechtlich garantierte Freiraum ist allerdings begrenzt. Die Genehmigung einer Ersatzschule setzt nach Artikel 7 Absatz 4 GG voraus, dass sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht (Gleichwertigkeitsgebot), eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer genügend gesichert ist. Die Genehmigung einer Volksschule setzt überdies voraus, dass der Vorrang der öffentlichen Grundschule als einer Schule für alle nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 5 GG ausnahmsweise zugunsten der Errichtung einer Ersatzschule zurücktreten muss (siehe Nummer 5).

Darüber hinaus setzt die Genehmigung einer Ersatzschule nach Artikel 12 GG (BVerwG VII B 61.68 v. 28.04.1969) und § 101 Absatz 5 SchulG voraus, dass Schulträger und Schulleitung persönlich zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Der Schulträger muss außerdem wirtschaftlich zuverlässig sein.

1.3 Werden diese Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die Genehmigung.

Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen vor, kann die Genehmigung gemäß § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) mit Nebenbestimmungen, etwa mit der Auflage erteilt werden, die restlichen Voraussetzungen innerhalb einer von der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Frist zu erfüllen.

Andernfalls können Ersatzschulen nach § 101 Absatz 2 Satz 1 SchulG bis zur Feststellung der vollständigen Gleichwertigkeit (§ 100 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 101 Absatz 1 Satz 2 SchulG) nur vorläufig erlaubt werden, wenn davon auszugehen ist, dass diese Feststellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Bis zur Feststellung der Voraussetzungen des § 101 Absatz 4 oder 5 SchulG ist eine vorläufige Erlaubnis hingegen nicht möglich.

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt und werden voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nicht erfüllt, sind Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis abzulehnen.

1.4 Gemäß § 100 Absatz 7 i.V.m. § 6 Absatz 3 bis 5 SchulG können als Ersatzschulen solche Schulen nicht genehmigt werden, an denen sich eine oder mehrere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, eine Innung, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer mehrheitlich beteiligen bzw. auf die sie mittels finanzieller Zuwendungen über einen Zuschuss zur Aufbringung der Eigenleistung hinaus oder anderweitig einen bestimmenden Einfluss ausüben können.

1.5 Mit der Genehmigung erhält die Ersatzschule, soweit es sich nicht um eine Ersatzschule eigener Art gemäß § 100 Absatz 6 SchulG handelt, gemäß § 100 Absatz 4 SchulG das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter staatlicher Leitung Prüfungen abzuhalten. Vorläufig erlaubte Ersatzschulen können nach § 101 Absatz 2 Satz 2 SchulG Zeugnisse ausstellen, die beim Übergang auf andere Schulen anerkannt werden.

1.6 Die staatliche Schulaufsicht kann gegenüber dem Träger der privaten Ersatzschule grundsätzlich nur einschreiten, soweit durch Abweichungen von staatlichen Regelungen gegen die Vorschriften des Zeugnis- und Berechtigungswesens verstoßen oder die Gleichwertigkeit der Ersatzschule mit entsprechenden öffentlichen Schulen in Frage gestellt wird. Gleichwertigkeit mit der öffentlichen Schule kann nicht gefordert werden.

§ 104 Absatz 1 SchulG verdeutlicht die sich hieraus ergebenden Grenzen der staatlichen Schulaufsicht. Die staatliche Schulaufsicht sorgt danach für die Einhaltung

- der Genehmigungsvoraussetzungen,
- der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen
- sowie der sonstigen für Ersatzschulen geltenden Vorschriften.

2 Gleichwertigkeitsgebot

2.1 Strukturelle Akzessorietät der Ersatzschule

2.1.1 Ersatzschulen bieten Bildungsgänge an, die es im öffentlichen Schulwesen gibt oder die dort grundsätzlich vorgesehen sind. Gegen mittelbare Auswirkungen der dem Staat zustehenden allgemeinen Schulorganisationsgewalt schützt die Privatschulfreiheit (Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG) nicht. Die Ersatzschule darf weder hinsichtlich der sächlich-organisatorischen Ausstattung der Schule noch der zu vermittelnden Qualifikation und der Erziehungsziele hinter den Standards vergleichbarer öffentlicher Schulen zurückstehen.

2.1.2 Ersatzschulträger sind in ihrer Entscheidung frei, ob sie Schulen organisatorisch zusammenfassen. Sie können sich insoweit an § 83 SchulG orientieren, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Die zusammengefassten Ersatzschulen sind jeweils genehmigungspflichtig, nicht aber die Zusammenfassung an sich. Die Vorschrift des § 105 Absatz 4 SchulG („Bündelschule“) regelt lediglich die finanzierungsrechtlichen Folgen der vom Schulträger autonom getroffenen - und anders als in § 83 SchulG weder an bestimmte Schulformen und Schulstufen noch an Mindestgrößen gebundenen - Organisationsentscheidung. Nach Maßgabe des § 83 Absatz 2 SchulG darf jedoch aufgrund des Gleichwertigkeitsgebots auch an Ersatzschulen keine integrierte Beschulung im Rahmen eines organisatorischen Zusammenschlusses erfolgen.

2.2 Gleichwertige Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer

2.2.1 Erteilung der Unterrichtsgenehmigung

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.03.2010 (ABl. NRW. S. 200)

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.05.2011 (ABl. NRW. S. 320); RdErl. v. 04.05.2010 (ABl. NRW. S. 302)

Über die Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG ist grundsätzlich anhand der schriftlichen Unterlagen zu entscheiden. Die fachliche Eignung ist nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen des § 102 Absatz 2 Satz 1 SchulG erfüllt sind. Für den Nachweis der Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nach § 102 Absatz 2 Satz 2 SchulG gilt § 7 ESchVO. Bei Aushilfslehrerinnen und -lehrern ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es eines oder mehrerer Unterrichtsbesuche bedarf.

Die persönliche Eignung prüft in erster Linie der Ersatzschulträger entsprechend seiner Personalhoheit und seinen besonderen Anforderungen. Die Schulaufsicht hat nur dann Veranlassung, die persönliche Eignung zu verneinen, wenn schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Lehrerin oder der Lehrer für eine erzieherische Tätigkeit an der Ersatzschule nicht in Betracht kommt (§ 5 Absatz 1 Satz 2 ESchVO). Dies kann insbesondere bei Tatsachen i. S. des § 102 Absatz 4 SchulG der Fall sein. Von sich aus zieht die Schulaufsicht insoweit nur ein erweitertes Führungszeugnis (§ 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c) oder § 1 Absatz 4 ESchVO) und eine eventuell bestehende Personalakte aus einer früheren Verwendung der Lehrerin oder des Lehrers im öffentlichen Dienst heran. Die gesundheitliche Eignung wird durch ein Gesundheitszeugnis (§ 5 Absatz 6 ESchVO) nachgewiesen.

Die obere Schulaufsichtsbehörde fügt der Unterrichtsgenehmigung eine Ausfertigung für die Lehrerin oder den Lehrer bei und bittet den Schulträger, sie ihr oder ihm auszuhändigen.

Ist einer Lehrerin oder einem Lehrer im Ersatzschuldienst durch eine obere Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtsgenehmigung gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG erteilt worden, so gilt diese Unterrichtsgenehmigung im erteilten Umfang fort, wenn die Lehrerin oder der Lehrer die Tätigkeit an einer anderen Ersatzschule im Lande nach Fach und ggf. sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Schulform sowie Schulstufe unverändert fortsetzt. In diesem Fall gelten § 5 Absatz 8 und 9 ESchVO.

2.2.2 Erteilung der Genehmigung für die Schulleitung

Auch Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bedürfen zur Ausübung ihrer Leitungstätigkeit der Genehmigung (§ 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG i.V.m. § 5 Absatz 1 ESchVO). Die Gleichwertigkeit der Ersatzschulen mit den öffentlichen Schulen erfordert nicht nur die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrerinnen oder Lehrer, sondern auch die Sicherung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen des Schulbetriebs. Aus diesem Grund ist an die Qualifikation der (stellvertretenden) Schulleiterin oder des (stellvertretenden) Schulleiters an privaten wie an öffentlichen Schulen der gleiche Maßstab anzulegen (OVG NW 19 A 737/89 vom 10.01.1990; BVerwG 7 B 44.90 vom 06.04.1990). Vor diesem Hintergrund müssen Schulleitungen an Ersatzschulen das Anforderungsprofil des § 61 Absatz 6 SchulG zur Gänze erfüllen. Die Möglichkeit zum Nachweis entsprechender Qualifikationen durch freie gleichwertige Leistungen bleibt unberührt. Ersatzschulträger sind also nicht verpflichtet, lediglich solche Personen mit Aufgaben der Schulleitung zu betrauen, die die im öffentlichen Schulwesen hierfür vorausgesetzten Fortbildungsmodule absolviert haben.

Auch diese Genehmigung wird in der Regel anhand der schriftlichen Unterlagen erteilt, z.B. gestützt auf einen Bericht über einen früheren Unterrichtsbesuch, die Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde oder einen Leistungsbericht des Schulträgers. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Eignung, so können die erforderlichen Feststellungen auch durch andere geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Aufgrund der in Artikel 7 Absatz 4 GG normierten Privatschulfreiheit haben die Ersatzschulträger die volle Personalhoheit über die bei ihnen beschäftigten Lehrerinnen oder Lehrer. Die Schulaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, die Genehmigung zu verweigern, weil ein anderer Bewerber oder eine andere Bewerberin geeigneter erscheint. Ein Auswahlverfahren steht ihr nicht zu. Das in § 61 SchulG für öffentliche Schulen vorgesehene Wahlverfahren ist für die Ersatzschulen nicht verbindlich, da es auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruht (§ 102 Absatz 3 Satz 3 SchulG). Demnach bleibt es den Ersatzschulträgern überlassen, welcher Auswahlverfahren sie sich bei der Gewinnung des eigenen Führungspersonals bedienen.

Ist einer (stellvertretenden) Schulleiterin oder einem (stellvertretenden) Schulleiter im Ersatzschuldienst durch eine obere Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG i.V.m. § 5 Absatz 1 ESchVO erteilt worden, gilt Nr. 2.2.1 Absatz 4 beim Wechsel an eine andere Ersatzschule im Lande entsprechend.

Die Tätigkeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist auch dann genehmigungspflichtig, wenn ihre oder seine Tätigkeit als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter bereits genehmigt worden war.

Soll eine (stellvertretende) Schulleiterin oder ein (stellvertretender) Schulleiter auf einer entsprechenden Planstelle geführt und diese Stelle im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden oder soll eine entsprechende Bezeichnung (§ 11 Absatz 2 ESchVO) geführt werden, so müssen die laubhrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

2.3 Bindung der Ersatzschulen an staatliche Regelungen

Staatliche schulische Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse), die in der Regel die Ersatzschulen nicht gesondert berücksichtigen, sind für die Ersatzschulen grundsätzlich insoweit verbindlich, als deren Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen davon abhängt. Ob und inwieweit Ersatzschulen hier berechtigt sind, eigene Formen zu entwickeln, kann nur anhand des Einzelfalles nach schulfachlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

Will die Ersatzschule für die öffentliche Schule geltende wesentliche Regelungen nicht anwenden, muss sie - soweit es sich nicht um geringfügige Abweichungen von den für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen handelt - in der Regel eigene gleichwertige Konzeptionen entwickeln. Dies gilt insbesondere für die Lehrpläne, die Lehr- und Erziehungsmethoden sowie die Mitwirkung in der Schule. Dieses Prinzip findet z.B. Ausdruck in § 100 Absatz 3 und Absatz 5 sowie § 101 Absatz 3 SchulG.

Auch soweit Ersatzschulen nicht durch die staatlichen Regelungen gebunden sind, wird ihnen deren Anwendung empfohlen. Dies gilt u.a. für die Teilnahme an den zentralen Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) in der Grundschule und der Sekundarstufe I und für die Qualitätsanalyse gemäß § 86 Absatz 5 Satz 6 SchulG i.V.m. § 4 der Qualitätsanalyse-Verordnung vom 27. April 2007 (BASS 10-32 Nr. 65). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Qualitätsanalyse sind vorab in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Ersatzschulträger zu regeln.

3 Sonderungsverbot

Die Ersatzschule muss grundsätzlich von allen Eltern und Schülern ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage in Anspruch genommen werden können. Beim Sonderungsverbot muss aber zwischen Schulgeld und Beiträgen zur Eigenleistung unterschieden werden. Diese auf freiwilliger Basis erbrachten finanziellen Leistungen unterfallen dem Sonderungsverbot nicht (BVerfGE 90, 107 ff.). Um Schulgeldzahlungen handelt es sich, wenn ein zwangsläufiger Konnex zwischen Schulbesuch und Zahlung von Geldern besteht, sei es durch Verpflichtung im Beschulungsvertrag oder automatische Mitgliedschaft in einem Förderverein oder einer vergleichbaren Einrichtung mit Beitragspflicht.

4 Rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

4.1 § 102 Absatz 3 SchulG i.V.m. § 11 Absatz 1 ESchVO legen fest, unter welchen Voraussetzungen die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen oder Lehrer genügend gesichert ist.

Strebt der Ersatzschulträger eine wirtschaftliche und rechtliche Stellung seiner Lehrerinnen oder Lehrer an, die von der Stellung der Lehrerinnen oder Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen abweicht, ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer an einer Ersatzschule unter Wahrung der in § 11 Absatz 1 ESchVO genannten Mindeststandards durch schriftliche vertragliche Regelungen abzusichern. Die Bezüge und Nebenleistungen sind in regelmäßigen Zeitabständen auszu zahlen.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die nicht im Planstelleninhaber Verhältnis beschäftigt werden, ist Vergleichsmaßstab der im öffentlichen Schuldienst für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Für die Lehrerinnen und Lehrer ist eine Anwartschaft auf Altersversorgung sicherzustellen, die der Altersversorgung für im Landesdienst stehende Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis vergleichbar ist.

Wegen der Haustarife an Waldorfschulen gilt der Runderlass „Sonderregelungen für Waldorfschulen – Haustarif und Refinanzierung sowie Eingruppierung von Waldorf-Klassenlehrern“ (BASS 21-21 Nr. 11).

4.2 Lehrerinnen und Lehrer, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im staatlich genehmigten Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, können sich nur dann im Rahmen des Ausschreibungs- und Listenverfahrens nach Maßgabe der für das jeweilige Verfahren geltenden Erlasse für eine Stelle im Schuldienst des Landes bewerben, wenn sie eine aktuelle Freigabeerklärung des derzeitigen Dienstherrn oder Arbeitgebers für den jeweiligen Einstellungstermin bis zum Bewerbungsschluss vorlegen. Alternativ ist die Vorlage eines Nachweises möglich, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann.

4.3 Lehrerinnen und Lehrer genehmigter Ersatzschulen wirken, wenn der Ersatzschulträger dem zustimmt, an der Erstellung der landeseinheitlichen Prüfungen für das Abschlussverfahren in der zehnten Klasse (§ 12 Absatz 3 Satz 2 SchulG), der zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums (§ 16 SchulG) sowie der landeseinheitlichen Aufgaben für den schriftlichen Teil der Abiturprüfungen (§ 18 Absatz 5 Satz 2 SchulG) mit. Mit Zustimmung des Ersatzschulträgers reichen sie auf Bitten der oberen Schulaufsichtsbehörde Aufgabenentwürfe ein und werden als Mitglieder oder Vorsitzende in die Kommission berufen, die auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge die Prüfungsaufgaben erstellt.

5 Volksschulen

5.1 Nach Artikel 7 Absatz 5 GG i.V.m. Artikel 12 Landesverfassung und § 101 Absatz 4 SchulG sind private Volksschulen bei Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schule als einer Schule für Kinder aller Volksschichten aus besonderen Gründen zurücktreten muss (besonderes pädagogisches Interesse). Das besondere pädagogische Interesse ist ein öffentliches Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte sowie das Interesse an der angemessenen pädagogischen Betreuung spezieller Schülergruppen, welchen das öffentliche Schulwesen in der Praxis keine hinreichenden Angebote macht oder machen kann. Dies beurteilt sich nach pädagogischen Maßstäben. Grundsätzlich reicht es aus, dass ein pädagogisches Konzept wesentliche neue Akzente setzt oder schon erprobte Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombiniert. Vergleichsmaßstab ist der tatsächliche Zustand des öffentlichen Schulwe-

sens. Der Inhalt des Begriffs „besonderes pädagogisches Interesse“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 GG ist im Lichte des verfassungsrechtlich garantierten Vorrangs der öffentlichen Volksschule zu interpretieren. Die Besonderheit des vom Antragsteller vorgelegten Konzeptes muss gerade die Vorzüge überwiegen, welche nach dem Grundgesetz der „Schule für alle“ zukommen (BVerfGE 88, 40 ff., BVerfG 1 BvL 15/00 v. 11.12.2000, BVerfGE 75, 275 ff., BVerwG NJW 2000, 1280 ff., OVG NRW 19 B 2132/03 v. 04.08.2004).

Über die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Ministerium. Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 101 Absatz 4 SchulG präjudiziert nicht zugleich auch die Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 SchulG im Sinne einer Refinanzierung zusätzlicher Personal- und Sachausgaben.

5.2 Neben den Fällen der Nummer 5.1 ist eine private Volksschule auf Antrag von Erziehungsberechtigten bei Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen zuzulassen, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. § 26 Absatz 1 bis 4 SchulG gilt entsprechend.

6 Zeugnis- und Berechtigungswesen

6.1 Hinsichtlich der Erteilung staatlicher Berechtigungen ist die Schulaufsicht wie über öffentliche Schulen wahrzunehmen; in Angelegenheiten der Notegebung, Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen, der Versetzung und der Abnahme von Prüfungen gelten die Vorschriften für öffentliche Schulen unmittelbar (§ 104 Absatz 1 i.V.m. § 100 Absatz 4 SchulG und § 4 Absatz 3 ESchVO). In dieser Aufsicht wird der Staat nicht durch Artikel 7 Absatz 4 GG beschränkt. Die Bindung der genehmigten Ersatzschulen an die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen bedeutet nicht, dass sie ohne sachlichen Grund zur Aufgabe ihrer Selbstbestimmung veranlasst würden. Sie bezweckt vielmehr, dass diese Privatschulen aufgrund einer gewissenmaßen vorverlegten Kontrolle die Gewähr für eine dauernde Gleichmäßigkeit im Leistungsstand und für die Einhaltung der den Berechtigungen zugrunde gelegten Normen bieten (BVerfGE 68, 185 ff., BVerfGE 27, 195 ff.).

6.2 Zum Zeugnis- und Berechtigungswesen zählen u.a. die

6.2.1 Bestimmungen zum Abschlussverfahren in der zehnten Klasse (§ 12 Absatz 3 SchulG) bzw. der zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums (§ 16 SchulG),

6.2.2 Vorschriften über die landeseinheitlichen Aufgaben für den schriftlichen Teil der Abiturprüfungen sowie über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe, soweit dort die Ergebnisse der Leistungen während der Qualifikationsphase als Berechnungsanteile in die Gesamtbewertung eingehen (§ 18 Absatz 5 SchulG und hierzu ergangene Ausführungsbestimmungen),

6.2.3 Regelungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 ESchVO) insbesondere hinsichtlich der Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den sonderpädagogischen Förderort gemäß AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1).

7 Geltung sonstiger Vorschriften

Die Gestaltungsfreiheit der Ersatzschulen findet ferner dort ihre Grenze, wo es um die Einhaltung der für Ersatzschulen oder für jedermann geltenden Rechtsnormen geht (vgl. § 104 Absatz 1 SchulG).

Hierzu gehören z.B. die Vorschriften über die Schulpflicht gemäß § 100 Absatz 3 Satz 3 SchulG oder kraft ausdrücklicher Verweisung (§ 100 Absatz 3 Satz 2 SchulG) der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 SchulG), die Bezeichnung der Schule (§ 6 Absatz 6 SchulG), die Regelungen zu Schulversuchen und Versuchsschulen (§ 25 SchulG), die Schulgesundheit (§ 54 SchulG) sowie die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.

8 Ausübung der Schulaufsicht

8.1 Allgemeine Grundsätze

8.1.1 Die Schulaufsichtsbehörden beraten die Ersatzschulträger gemäß § 25 VwVfG NRW im Rahmen ihrer Möglichkeiten und wirken auf die Stellung sachdienlicher Anträge hin. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren. Vor dem Hintergrund des § 80 Absatz 1 Satz 2 SchulG informiert die obere Schulaufsichtsbehörde die für den Standort der Ersatzschule als öffentlicher Schulträger verpflichtete Gemeinde oder den verpflichteten Gemeindeverband über ihre Entscheidung zu den jeweils anhängigen Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung oder einer vorläufigen Erlaubnis.

8.1.2 Die Schulaufsicht wird von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführt, z.B. durch Einblicknahme in Führung und Einrichtung der Schule, insbesondere in die Unterrichtsarbeit sowie Anforderung von Auskünften und Nachweisen (vgl. § 12 Absatz 2 ESchVO). Ob die Schulaufsicht nach Genehmigung einer Schule regelmäßige Überprüfungen vornimmt, sich auf Stichproben beschränkt oder nur aus konkretem Anlass (z.B. Widersprüche, Beschwerden) tätig wird, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (Art der Schule, Qualifikation von Schulträger, Schulleitung, Lehrpersonal usw.).

Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist nach § 12 Absatz 1 ESchVO die gemäß § 88 Absatz 2 und 3 SchulG für entsprechende öffentliche Schulen zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Errichtungs- und Bestandsgarantie des Artikels 7 Absatz 4 GG stehen die Ersatzschule und deren Träger der staatlichen Schulaufsicht als Träger eigener verfassungsmäßiger Rechte und als natürliche oder juristische Person des privaten Rechts gegenüber. Dies ist nicht nur hinsichtlich des Umfanges der Schulaufsicht, sondern auch in der Form und im Auftreten gegenüber der Ersatzschule zu beachten.

8.2 Adressaten der Schulaufsicht

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 ESchVO ist Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen der Schulträger. Davon abweichend können schulaufsichtliche Maßnahmen an die Schule gerichtet werden, soweit die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 3 ESchVO vorliegen (Zeugnis- und Berechtigungswesen, dringender Fall). Ansprechpartner der Schulaufsicht in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine andere vom Schulträger bestimmte Person. Der Schriftverkehr über Prüfungsthemen ist ausschließlich mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu führen. Unterrichtsbesuche und sonstige Besuche der Schule sind dem Schulträger rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zeitlich abzusprechen, soweit nicht der Zweck des Besuches dadurch in Frage gestellt wird.

Runderlasse, Richtlinien und Lehrpläne sowie Informationsschriften, Materialien und ähnliche Druckschriften werden unmittelbar den Schulen und nachrichtlich den Schulträgern zugeleitet.

8.3 Kirchliche Ersatzschulen

Bei der Ausübung der Schulaufsicht über kirchliche Ersatzschulen ist neben den auch hier geltenden schulrechtlichen Regelungen die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen nach Artikel 140 GG i.V. mit Artikel 137 Weimarer Verfassung zu berücksichtigen. Danach haben die Kirchen das Recht, im Rahmen der für alle geltenden Gesetze ihre Angelegenheiten frei zu regeln. Zum Bereich der Kirchen gehören insoweit auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wenn deren Schulen der Aufsicht der Bistümer oder der Landeskirchen unterstehen.

Die Kirchen verfügen als Körperschaften des öffentlichen Rechts über eine eigene Schulverwaltung und bieten damit in besonderer Weise die Gewähr dafür, dass die an die Gleichwertigkeit von Ersatzschulen zu stellenden Anforderungen erfüllt werden. Soweit es für Entscheidungen nach Nummer 2.2 auf die Feststellung einer Bewährung oder besonderen Eignung ankommt, reicht dazu ein Leistungsbericht des kirchlichen Schulträgers aus, wenn dieser sich auf die Unterrichtstätigkeit bezieht und bei Funktionsstellen Aussagen über die Eignung enthält.

Die Kirchen können aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung überdies grundsätzlich selbst bestimmen, ob und in welcher Weise in ihren Schulen Mitwirkung oder Mitbestimmung stattfindet.

Druckschriften (vgl. Nr. 8.2) werden unmittelbar den Schulen zugeleitet; die Bistümer und die Landeskirchen sowie der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Evangelisches Büro) und das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen - Kommissariat der Bischöfe in NW - erhalten jeweils ein Exemplar zur Kenntnis.

8.4 Ersatzschulfinanzierung

Von der Schulaufsicht in dem genannten Rahmen zu unterscheiden ist die Prüfung und Festsetzung der Zuschüsse des Landes. Die staatliche Bezuschussung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 105 - 115 SchulG und der aufgrund § 115 Absatz 1 SchulG erlassenen Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (FESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (VVZFESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.2). Bewilligungsbehörde ist die obere Schulaufsichtsbehörde.

10-32 Nr. 55

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen

Vom 16. September 1999
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 19 Abs. 5 Nr. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennungsbefugnis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 LABG² in Verbindung mit § 50 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) wird auf die Bezirksregierungen übertragen.

§ 2

(1) Die auf die einzelne Bezirksregierung übertragene Anerkennungsbefugnis bezieht sich auf innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik er-

1) jetz: § 14 Abs. 5 Nr. 2 LABG 2009 (BASS 1-8)

2) jetz: § 14 LABG 2009 (BASS 1-8)

worbene oder abgelegte Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen.

(2) Es werden übertragen auf die

a) Bezirksregierung Arnsberg

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in Ländern der Europäischen Gemeinschaft¹ oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Polen² oder in der Schweiz erworben oder abgelegt worden sind.

b) Bezirksregierung Detmold

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von sonstigen Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie nicht in der Bundesrepublik erworben oder abgelegt worden sind. Ausgenommen sind Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen aus der ehemaligen DDR, Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder Polen⁴ oder in der Schweiz.

c) Bezirksregierung Düsseldorf

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen oder von Hochschulabschlussprüfungen (außer Fachhochschulabschlussprüfungen), soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs gerichtet sind.

d) Bezirksregierung Köln

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in der ehemaligen DDR erworben oder abgelegt worden sind. Gleiches gilt für entsprechende Abschlüsse des Landes Berlin, soweit die Ausbildung in der ehemaligen DDR begonnen wurde, und für die Anerkennung von Fachhochschulabschlussprüfungen, die in der Bundesrepublik abgelegt worden sind.

e) Bezirksregierung Münster

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen (außer Fachhochschulabschlussprüfungen), soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen³ oder das Lehramt für Sonderpädagogik⁴ gerichtet sind

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.⁵ Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung und berichtet darüber dem für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtags spätestens zum 31. Dezember 2009.

(2) (gegenstandslos)

10-32 Nr. 56

Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung⁶ des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 19.04.2000 (ABl. NRW. 1 S. 118)⁷

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Auslandskostenerstattungsverordnung - AKEVO - vom 18. Mai 2009 (SGV. NRW. 20320) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz - LRKG - vom 16. Dezember 1998 (SGV. NRW. 20320) werden die Bezirksregierungen ermächtigt, für die der Dienstaufsicht des jetzigen Ministeriums für Schule und Bildung im Bereich Schule unterstehenden Bediensteten Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich generell und in den außereuropäischen Bereich bis zu sieben Tage eigenverantwortlich zu genehmigen. Für Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich gilt im Übrigen § 1 Abs. 2 AKEVO.

Von dieser Ermächtigung darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht werden.

Abweichend hiervon finden die speziellen Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren von Auslandsdienstreisen im Rahmen des europäischen Bildungsprogramms für Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+ - BASS 14-85 Nr. 1) und der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) Anwendung.

1) jetzt: Europäischen Union

2) jetzt: Mitglied der Europäischen Union

3) jetzt: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

4) jetzt: Lehramt für sonderpädagogische Förderung

5) Die vorliegende Fassung ist am 30. April 2004 in Kraft getreten; § 3 Abs. 1 Satz 2 wurde mit Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) ergänzt.

6) jetzt: Ministerium für Schule und Bildung

7) bereinigt

10-32 Nr. 57

Bundeswehrfachschulen; Übertragung der Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf die Bezirksregierungen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 01.04.1992 (GABl. NW. I S. 90)⁸

Bezug:

Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 722)

Im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung III sind mit Beginn des Schuljahres 1992/93 die Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 25. April 1985 auf die nachstehend aufgeführten Bezirksregierungen übertragen:

- Bezirksregierung Köln: Bundeswehrfachschule in Köln

- Bezirksregierung Münster: Bundeswehrfachschule in Münster.

10-32 Nr. 60

Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u.d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 16.05.2012 (ABl. NRW. S. 324)

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Ziel der Landesregierung ist eine möglichst hohe Qualität von Bewegung, Spiel und Sport in der Schule und im schulsportlichen Wettkampfwesen. Dieser Erlass regelt die der Umsetzung dieses Ziels dienenden Unterstützungsleistungen des Landes und die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und gemeinwohlorientierten Sportorganisationen und Sportvereinen zur Qualitätsentwicklung. Alle Unterstützungsleistungen erfolgen nach Maßgabe des Haushalts.

1.2 Bewegung, Spiel und Sport in der Schule werden unter dem Begriff des Schulsports zusammengefasst. Zum Schulsport gehören:

- der obligatorische Unterricht im Fach Sport, der Sportförderunterricht und der Wahlpflichtunterricht Sport sowie

- der außerunterrichtliche Schulsport. Zu ihm gehören der angeleitete Pausensport, Schulsportgemeinschaften, Sportarbeitsgemeinschaften und -projekte, Schulsportwettkämpfe und Schulsportfeste, Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, freie Bewegungsangebote an Vor- und Nachmittagen sowie die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote einer Ganztagschule.

Die Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Schulsports beruht wesentlich auf der systematischen und verlässlichen Zusammenarbeit der Schulen mit den gemeinwohlorientierten Sportorganisationen und Sportvereinen.

Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote finden auch in anderen Lernbereichen und Fächern statt. Dort dienen sie einer altersgerechten Rhythmisierung des Schultags und tragen zur Förderung des fachlichen und fächerübergreifenden Lernens bei.

1.3 Bewegung, Spiel und Sport sind Bestandteile ganzheitlicher Bildung und Erziehung. Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die motorische, soziale, emotionale, psychische und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv und fördern somit auch im außersportlichen Bereich den Bildungserfolg. Sie stärken das physische und psychische Wohlbefinden und die Persönlichkeit junger Menschen. Sie fördern die Entwicklung von Kreativität und Selbstwirksamkeit sowie das gemeinsame Aufwachsen und Lernen junger Menschen, unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft.

1.4 Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulsports berücksichtigt gesellschaftliche, familiäre, kulturelle und andere Einflüsse, die Kinder und Jugendliche motivieren oder auch daran hindern, sich zu bewegen, ihre Gesundheit zu pflegen oder sich an sportlichen Aktivitäten zu beteiligen. Der Schulsport leistet seinen Beitrag

- zur Förderung des interkulturellen Lernens und der interkulturellen Verständigung,
- zum gemeinsamen Aufwachsen und Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung,
- zur gleichberechtigten Teilhabe von Jungen und Mädchen im Sinne des „Gender Mainstreaming“,
- zu Partizipation, Mitgestaltung und Mitbestimmung,
- zu Gesundheitsbildung und Sicherheitsförderung.

1.5 In allen Landesteilen soll eine vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, eine Landesstelle für den

8) Bereinigt.

Schulsport, wissenschaftliche Begleitvorhaben sowie durch Vereinbarungen mit dem gemeinwohlorientierten Sport und anderen beteiligten Organisationen und Verbänden, auch im Rahmen der jeweiligen örtlichen Entwicklung des Kinder- und Jugendsports.

1.6 Die Schulaufsicht unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln. Die untere Schulaufsicht erfüllt diesen Auftrag im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die „Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger“ (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - BASS 10-32 Nr. 47).

2 Beraterinnen und Berater für den Schulsport

2.1 Zentrale Aufgabe der Beraterinnen und Berater für den Schulsport ist die „Qualitätsentwicklung im Schulsport“. Handlungsfelder sind der Sportunterricht, die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen unter besonderer Berücksichtigung von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztags sowie die Förderung von leistungssportlich besonders talentierten Kindern und Jugendlichen, die Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Schulsport und die Förderung bewegungsfreudiger und sportorientierter Schulprofile.

2.2 Die Beraterinnen und Berater erfüllen folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Schulen bei der Konzeption, Durchführung und Evaluation des Sportunterrichts,
- Unterstützung von Schulen bei der Verknüpfung von Sportunterricht und außerunterrichtlichem Schulsport,
- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von bewegungs- und sportorientierten Schulprogrammen und Schulprofilen,
- Unterstützung von Schulen bei ihrer Weiterentwicklung zur bewegungsfreudigen Schule,
- Unterstützung von Schulen und Sportvereinen bei der Konzeption, Umsetzung und Profilbildung ihrer Zusammenarbeit,
- Durchführung fachlichen Austauschs für alle im außerunterrichtlichen Schulsport aktiven Lehrkräfte, Übungsleitungen etc.,
- Vermittlung von Qualifizierungsangeboten,
- Qualifizierung von Lehrkräften für die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern, auch in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportorganisationen,
- Zusammenarbeit mit Trägern der Lehrerfortbildung,
- Mitwirkung bei der Umsetzung landesweiter Schwerpunkte und Programme der Schulsportentwicklung.

2.3 Die Beraterinnen und Berater können beauftragt werden, die Fortbildung der Lehrkräfte im Schulsport unter Berücksichtigung der von der Schule und Sport zuständigen Ministerien¹ vorgegebenen landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

2.4 Die Beraterinnen und Berater arbeiten eng mit den örtlichen Arbeitsstellen des gemeinwohlorientierten Sports für die Kooperation Schule - Sportverein und anderer Partner zusammen. Für alle Arbeitsstellen des gemeinwohlorientierten Sports auf der Ebene der Stadt- und Kreissportbünde steht in der Regel jeweils eine Beraterin oder ein Berater als feste Ansprechperson zur Verfügung. Eine Beraterin oder ein Berater ist kooperative Ansprechperson der örtlichen Kompetenzteams. Eine wichtige Ansprechperson in den Kompetenzteams ist das für Bildungspartnerschaften zuständige Mitglied.

2.5 Die Beraterinnen und Berater verfügen über die Fakultas Sport sowie über gute Kenntnisse der schulfachlichen Entwicklung des Schulsports und der Zusammenarbeit von „Schule und Sportverein“, insbesondere im Rahmen von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztags.

2.6 Die Beraterinnen und Berater werden von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragt. Sie arbeiten soweit möglich schul-, schulform- und schulstufenübergreifend. Die Dienst- und Fachaufsicht der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde ist davon unberührt. Ein kreis-, gemeinde-, stadt- oder bezirksübergreifender Einsatz ist nach Abstimmung zwischen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden möglich.

2.7 Die Beraterinnen und Berater können nach Maßgabe des Haushalts in der Regel mit 25%, höchstens bis zu 50% ihrer Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden. Sie werden für einen Zeitraum von einem Jahr mit der Option auf Verlängerung beauftragt.

2.8 Das Land kann einzelne Beraterinnen und Berater mit landesweiten Aufgaben beauftragen. In diesen Fällen ist eine Freistellung auch über 50% der regulären Unterrichtsverpflichtung möglich. Die Entscheidung liegt bei den für Schule und Sport zuständigen Ministerien.

3 Ausschüsse für den Schulsport

3.1 Das zentrale örtliche Gremium zur Weiterentwicklung des Schulsports auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist der Ausschuss für den Schulsport. Der Ausschuss wird durch die untere Schulaufsicht organisiert und konstituiert sich zum Ende eines Schuljahres für das folgende Schuljahr.

3.2 Der Ausschuss für den Schulsport sollte sich an den örtlichen Verfahren zur Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung und Sportentwicklungsplanung beteiligen. Er sollte eng mit dem örtlichen regionalen Bildungsnetzwerk zusammenarbeiten.

3.3 In den Ausschüssen für den Schulsport arbeiten ehrenamtlich oder im Rahmen ihres Hauptamts

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung (insbesondere Schulamts, Sportamts, Jugendamts),
- die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Schulämter mit dem Generale Sport,
- Beraterinnen und Berater für den Schulsport,
- Vertreterinnen und Vertreter des Stadt- oder Kreissportbundes (Koordinierungsstelle) sowie
- Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportvereine und Verbände.

Darüber hinaus können einzelne Personen, beispielsweise Sport unterrichtende Lehrkräfte, zeitweise kooptiert werden.

3.4 Die schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder der schulfachliche Aufsichtsbeamte mit dem Generale Sport ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für den Schulsport. Der Ausschuss für den Schulsport wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein Mitglied, das die Geschäftsführung wahrnimmt und teilt die Namen und Erreichbarkeit den für Sport und Schule zuständigen Ministerien mit. Der Ausschuss beschließt bei Bedarf über die Übertragung der Zuständigkeit für einzelne Aufgabenbereiche auf einzelne Mitglieder.

3.5 Die Ausschüsse für den Schulsport haben folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wettbewerbe und Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen,
- Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zur Förderung von Schulsportgemeinschaften (BASS 11-04 Nr. 14),
- Umsetzung landesweiter Programme und Initiativen zur Weiterentwicklung des Schulsports,
- Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen im außerunterrichtlichen Schulsport und in der örtlichen Kinder- und Jugendsportentwicklung,
- Mitwirkung in örtlichen Gremien mit dem Ziel der Verknüpfung schulsportlicher Inhalte mit anderen Inhalten, beispielsweise zu Integration, Inklusion und Gender Mainstreaming,
- Mitwirkung bei der Lösung von örtlichen Konflikten im Rahmen des Schulsports, beispielsweise zu Hallenzeiten, Zeitplanung, Schülerbeförderung, insbesondere bei der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen und der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen.

4 Landesstelle für den Schulsport

4.1 Die Landesstelle für den Schulsport (LfS) unterstützt die Schulaufsichtsbehörden, die Beraterinnen und Berater und die Ausschüsse für den Schulsport bei der Qualitätsentwicklung und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Qualifizierung, Gelegenheiten zum Austausch, Fachtagungen, Kongresse und die Dokumentation guter Praxis, beispielsweise über ein Internetangebot.

4.2 Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit landesweiten Unterstützungseinrichtungen des gemeinwohlorientierten Sports und mit den Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Akteure.

4.3 Zu den Aufgaben der Landesstelle für den Schulsport gehören insbesondere

- fachbezogene Information und Schulberatung,
- die Konzeptentwicklung für die Qualifizierung von Sportlehrkräften und fachfremd wirkenden Lehrkräften und anderen Fachkräften,
- die Organisation und Durchführung von Fachtagungen,
- Aufbereitung von Konzeptionen und Materialien für das „Schulsportportal Nordrhein-Westfalen“,
- die Planung, Koordination, Organisation und Auswertung der Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen und der landesweiten Sportfeste der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

4.4 Die für Schule und Sport zuständigen Ministerien verständigen sich über die Ausstattung der Landesstelle mit Personal und Sachmitteln, die Verantwortungsbereiche, die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie über die jährliche Arbeits- und Finanzplanung. Sie beteiligen die gemeinwohlorientierten Sportorganisationen bei der Planung von Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen.

10-32 Nr. 64

Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 13.04.2019 (ABI. NRW. 05/19)

§ 1

Gliederung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung

- (1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) gliedert sich in die Leitung und die dieser unterstellten Bereiche Verwaltung und Ausbildung.
- (2) Die lehramtsspezifischen und lehramtsübergreifenden Aufgaben werden in Zusammenarbeit zwischen der Leitung des ZfSL und den Leitungen der Seminare erfüllt.

¹ Für den Sport ist derzeit die Staatskanzlei (Abteilung Sport) zuständig.

§ 2 Leitung des ZfsL

(1) Die ZfsL-Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung und leitet den Bereich Verwaltung.

(2) Sie sichert die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Dazu gehören insbesondere

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Ausbildung am ZfsL,
- die innere Ordnung und Geschäftsführung,
- die Erstellung des Programms des ZfsL,
- die Koordinierung der ausbildungsfachlichen Aufgaben und der Ausbildungsveranstaltungen,
- die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung, insbesondere mit den kooperierenden Hochschulen (einschließlich des Abschlusses von Kooperationsverträgen gemäß § 30 Absatz 1 des Hochschulgesetzes),
- die Übernahme von Ausbildungsaufgaben sowie
- die Gesamtverantwortung für die im Haushalt zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel.

In Zusammenarbeit mit den Leitungen der Seminare ist sie für ein einheitliches Handeln verantwortlich. Zu diesem Zweck führt sie regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Leitungspersonen durch.

(3) Die ZfsL-Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des ZfsL. Sie nimmt die Personalführung und -entwicklung aller am ZfsL tätigen Personen wahr. Sie sorgt für eine abgestimmte Ausbildungsarbeit der Seminare und gewährleistet eine lehramtsübergreifende Seminarentwicklung.

(4) Sie übt das Hausrecht aus und vertritt das ZfsL nach außen. Sie verantwortet die mit der Aufgabenerfüllung verbundene Öffentlichkeitsarbeit des ZfsL in allen medialen Bereichen insbesondere im Internet, soweit diese nicht in die Verantwortung der Schulaufsicht fallen.

(5) Im Fall der Abwesenheit der ZfsL-Leitung übernimmt - vorbehaltlich anderer Regelungen - die dienstälteste Seminarleitung die Vertretung.

§ 3 Seminarleitung

(1) Die Seminarleitungen tragen die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung. Sie nehmen die damit verbundenen Aufgaben in ihrem Seminar selbstständig in Abstimmung mit der ZfsL-Leitung wahr.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Mitwirkung bei der Entwicklung, Fortschreibung und Evaluation des Programms des ZfsL,
- die Erstellung des lehramtsbezogenen Ausbildungsprogramms (Konkretisierung des ZfsL-Programms),
- die Kooperation mit den weiteren Seminaren des ZfsL und ZfsL-übergreifend,
- Ausbildungstätigkeiten und
- die Kooperation mit den Ausbildungsschulen.

Sie steuern und koordinieren den ausbildungsbezogenen Personaleinsatz. Sie legen Arbeitsziele fest und verantworten die Arbeitsabläufe innerhalb des Seminars. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Weisungen erteilen und setzen Maßnahmen der Personalentwicklung um. In den lehramtsbezogenen ausbildungsfachlichen Angelegenheiten des Seminars vertreten sie, unbeschadet der Gesamtverantwortung der ZfsL-Leitung, das ZfsL nach außen.

(3) Für den Fall der Abwesenheit der Seminarleitung beauftragt die ZfsL-Leitung eine Ausbilderin oder einen Ausbilder des Seminars mit der Vertretung.

§ 4 Ausbilderinnen und Ausbilder der Seminare

Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Seminare nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr. Dazu gehören überfachliche und fachliche Ausbildungsaufgaben, insbesondere Unterrichtsbesuche, Ausbildungsberatung, Ausbildungsveranstaltungen und Hospitationsangebote im eigenen Unterricht sowie weitere Aufgaben. Sie wirken bei der Entwicklung, Fortschreibung und Evaluation des Programms des ZfsL, sowie bei der Erstellung des lehramtsspezifischen Ausbildungsprogramms mit.

§ 5 Zeichnung

Die ZfsL-Leitung zeichnet alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite, Berichte an Aufsichtsbehörden und solche Vorgänge, für die sie oder er sich die Zeichnung im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 6 Einrichtung und Einberufung von Konferenzen und Gremien

(1) An jedem Zentrum werden die nachfolgend genannten Konferenzen und Gremien als besondere Form der Zusammenarbeit eingerichtet:

1. Konferenz des ZfsL
2. Konferenz der Ausbilderinnen und Ausbilder und der Auszubildenden des Seminars (Seminar-Konferenz)
3. Gremium der Auszubildenden des Seminars (Sprecherrat)

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, mit Bekanntmachung der Beratungspunkte sowie -unterlagen, ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladungsfrist für Konferenzen und Gremien beträgt mindestens zehn Tage. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Konferenzen und Gremien können weitere Personen einladen. Dies gilt insbesondere für Personen aus den kooperierenden Hochschulen.

§ 7 Konferenz des ZfsL

(1) Die Konferenz des ZfsL ist die Konferenz der Leitungen, der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Auszubildenden des ZfsL.

(2) Die ZfsL-Leitung leitet die Konferenz des ZfsL.

(3) Stimm-berechtigte Mitglieder der Konferenz des ZfsL sind

- die ZfsL-Leitung,
- die Seminarleitungen,
- zwei gewählte Seminar-ausbilderinnen oder Seminar-ausbilder eines jeden Seminars und
- drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden eines jeden Seminars.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die Konferenz des ZfsL berät und entscheidet über:

- Grundsätze der Zusammenarbeit im ZfsL, mit den Schulen, den Universitäten und mit anderen Einrichtungen auf Vorschlag der ZfsL-Leitung,
- das Programm des ZfsL,
- die lehramtsbezogenen Ausbildungsprogramme auf der Grundlage der Beschlussempfehlung der Seminar-Konferenz,
- Grundsätze der Organisation der Ausbildung,
- Vorschläge zur Beantragung sowie Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln
- Anträge aus der Seminar-Konferenz und dem Sprecherrat.

Unbeschadet der Verantwortung der ZfsL-Leitung und der Seminarleitungen für die ausbildungsfachlichen Aufgaben regelt sie die abgestimmte Umsetzung der Leistungsmessung und der Leistungsbeurteilung.

(5) An den ZfsL, an denen die Konferenz des Zentrums dies beschließt, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt.

§ 8 Seminar-Konferenz

(1) Die Seminar-Konferenz ist die Konferenz der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Auszubildenden des Seminars.

(2) Die Seminarleitung leitet die Seminar-Konferenz.

(3) Stimm-berechtigte Mitglieder der Seminar-Konferenz sind

- die Seminarleitung,
- alle Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder und
- drei durch den Sprecherrat gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die ZfsL-Leitung kann an allen Seminar-Konferenzen beratend teilnehmen und die Durchführung einer Seminar-Konferenz anregen.

(5) Die Seminar-Konferenz wirkt bei der Gestaltung der Zusammenarbeit im Seminar mit.

(6) Die Seminar-Konferenz berät und entscheidet insbesondere über:

- die Formen der Zusammenarbeit im Seminar, mit den Schulen und mit anderen Einrichtungen,
- das lehramtsbezogene Ausbildungsprogramm und die Beschlussempfehlung an die ZfsL-Konferenz
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Standards in der Ausbildungsarbeit und ihrer Ergebnisse,
- Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen,
- Anträge aus dem Sprecherrat sowie
- Anträge an die Konferenz des ZfsL.

(7) Die Seminar-Konferenz als Teilkonferenz berät und entscheidet ohne die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden in Angelegenheiten, die ausschließlich die Ausbilderinnen und Ausbilder betreffen, insbesondere bei Regelungen zur anderen Verteilung der Anrechnungsstunden gemäß Anlage 3 zur Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehramt an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP). Dabei sind die Vorgaben der Seminarleitung sowie die Beschlüsse der ZfsL-Konferenz, zu beachten.

(8) Die Seminar-Konferenz wählt ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter für andere Konferenzen.

§ 9 Sprecherrat

- (1) Der Sprecherrat nimmt die Interessen aller Auszubildenden an einem Seminar wahr und wirkt an Entscheidungen des Seminars und des ZfSL mit.
- (2) Der Sprecherrat eines Seminars besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Im Übrigen richtet sich die Zahl der Mitglieder nach der Anzahl der eingerichteten Kernseminare eines Seminars.
- (3) Die Kernseminare wählen jeweils in der Regel zu Beginn des Ausbildungsdurchgangs eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Sprecherrat. Sind weniger als sechs Kernseminare eingerichtet, wird der Sprecherrat von allen Auszubildenden eines Seminars gewählt.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Sprecherrates für die Dauer von zwölf Monaten gewählt.
- (5) Der Sprecherrat berät und beschließt insbesondere über Vorschläge zur Gestaltung der Ausbildung in Seminar und Schule sowie über Anträge an andere Konferenzen.
- (6) Der Sprecherrat wählt seine Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter für andere Konferenzen.

10-32 Nr. 65

Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung - QA-VO)

Vom 27. April 2007
(GV. NRW. S. 185)

Aufgrund der §§ 65 Abs. 3 und 86 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Stellung und Organisation des Personals
- § 3 Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen
- § 4 Schulen in freier Trägerschaft
- § 5 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Qualitätsanalyse dient dem Ziel, die Qualität von Schulen zu sichern und nachhaltige Impulse für deren Weiterentwicklung zu geben. Dazu liefert sie detaillierte Kenntnisse über die Qualität der einzelnen Schulen und darüber hinaus über die Qualität des nordrhein-westfälischen Schulsystems insgesamt. Sie ist gekennzeichnet durch Transparenz, Verbindlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Ergebnisse sollen für gezielte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in den einzelnen Schulen sowie für entsprechende Unterstützungsleistungen der Schulaufsichtsbehörden und Steuerungsmaßnahmen des Ministeriums genutzt werden.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsanalyse werden Qualitätsteams eingesetzt, die die Qualität und die Verbesserungspotenziale der Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätstableaus ermitteln. Die Qualitätsteams bestehen aus mindestens zwei Qualitätsprüferinnen oder -prüfern, von denen eine oder einer die Lehramtsbefähigung für die besuchte Schulform haben muss. Diese oder dieser leitet das Team.
- (3) Die Qualitätsteams nehmen ausschließlich Aufgaben der Qualitätsanalyse wahr, weitergehende schulaufsichtliche Aufgaben und Befugnisse werden ihnen nicht übertragen. Es gehört insbesondere nicht zu den Aufgaben der Qualitätsprüferinnen und -prüfer, die Schulen in konkreter Weise zu beraten. Dies ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 10 Satz 4).
- (4) Die Ergebnisse der Qualitätsanalyse werden an die Schule, an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde als schriftlicher Qualitätsbericht übermittelt, der in der Form standardisiert ist.
- (5) Die Ergebnisse der Qualitätsanalysen werden unmittelbar nach Abschluss den Dezernaten der Bezirksregierungen und dem Ministerium in einem landesweit einheitlichen Verfahren zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Stellung und Organisation des Personals

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätsanalyse sind mit einem eigenen Dezernat (Dezernat 4Q) in der Bezirksregierungen eingebunden. Sie sind bei der Durchführung der Qualitätsanalyse hinsichtlich ihrer Feststellung und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Die Qualitätsteams können bezirksübergreifend eingesetzt werden.
- (2) Qualitätsprüferinnen und -prüfer müssen in der Regel Fortbildungsmodule zur Qualitätsanalyse sowie Praxisteile oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben. Die Qualifizierung schließen sie mit

der erfolgreichen Durchführung einer Qualitätsanalyse in eigener Verantwortung ab. Danach soll eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Qualitätsanalyse erfolgen.

- (3) Zur Sicherung landesweit einheitlicher Standards wird die Arbeit der Qualitätsteams regelmäßig durch Personen überprüft, die vom zuständigen Ministerium dafür benannt werden.

§ 3 Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen

- (1) Die Qualitätsanalysen werden auf Basis einer Rahmenplanung an allen öffentlichen Schulen durchgeführt. Die Schulen sind zur Mitwirkung bei der Qualitätsanalyse verpflichtet.
- (2) Die Rahmenplanung und die Termine für die Qualitätsanalysen werden von den Dezernaten 4Q festgelegt. Die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörden, die Bezirksschwerbehindertenvertretung und der Schulträger erhalten die notwendigen Informationen und Termine rechtzeitig, in der Regel zwölf Wochen vor dem Schulbesuch, zur Kenntnis. Über die Abfolge und Dauer der einzelnen Phasen des Schulbesuchs entscheidet das zuständige Qualitätsteam.
- (3) Die Schulen erhalten ein Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Lehrkräfte, das weitere Personal, die Eltern und die Schülerschaft sowie den Schulträger, am Berufskolleg auch die Ausbildungsbetriebe, über den Termin des beabsichtigten Schulbesuchs und das Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Sie oder er stellt dem Dezernat 4Q termingerecht alle angeforderten Dokumente, Informationen und Daten zur Verfügung und sorgt für die schulinterne Organisation des Schulbesuchs.
- (4) Jede Qualitätsanalyse an Schulen basiert auf standardisierten Verfahren und nutzt einheitliche Instrumente. Insbesondere umfasst sie
 1. eine Analyse von Leistungs- und Entwicklungsdaten sowie weiterer Dokumente der Schule,
 2. einen Schulrundgang, zu dem der Schulträger von der Schulleitung einzuladen ist,
 3. Unterrichtsbeobachtungen bei mindestens der Hälfte der Lehrkräfte,
 4. getrennt durchgeführte Interviews, für die die Vertraulichkeit gewährleistet wird, mit der Schulleitung sowie mit nach Satz 11 bestimmten Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, dem weiteren Personal der Schule sowie gegebenenfalls mit anderen an Schule Beteiligten, auf dessen Wunsch mit dem Schulträger, bei Berufskollegs auch mit den dualen Ausbildungspartnern,
 5. eine zunächst mündliche und dann schriftliche Rückmeldung.

In der Regel sollen während der Unterrichtsbesuche keine Klassenarbeiten geschrieben und keine schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen durchgeführt werden. Das Qualitätsteam kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente anfordern. Die Auswahl und die Reihenfolge der Unterrichtsbeobachtungen werden durch das Qualitätsteam festgelegt. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt. Die Schule wird nicht informiert, welche Lehrkräfte im Unterricht besucht werden. Eine Unterrichtsbeobachtung soll etwa 20 Minuten umfassen. Schulleiterinnen und Schulleiter werden nicht im Unterricht besucht. Eigenverantwortlich erteilter Unterricht von Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren sowie Vertretungsunterricht wird in die Unterrichtsbeobachtungen einbezogen. Die Zusammensetzung der Interviewgruppen nach Satz 2 Nr. 4 obliegt den jeweiligen Gruppen und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegebenenfalls unterstützt. Sie sollen in ihrer Zusammensetzung für die Schule repräsentativ sein. Am Ende des Schulbesuchs gibt das Qualitätsteam der Schulleiterin oder dem Schulleiter, im Anschluss daran den Mitgliedern der Lehrerkonferenz eine mündliche Rückmeldung.

- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Verlauf des Schulbesuchs das Recht, ein zusätzliches Einzelgespräch mit dem Qualitätsteam zu führen.
- (6) Die Qualität von Schule, Unterricht und Lernprozessen wird auf der Grundlage des bekanntgegebenen Qualitätstableaus und der geltenden Bewertungskriterien beurteilt. Die Ergebnisse schulischer Selbstevaluations werden einbezogen. Aussagen zum sozialen Umfeld und die besonderen Rahmenbedingungen der Schule werden in den Qualitätsbericht aufgenommen. Bei gravierenden Mängeln legt das Qualitätsteam im Qualitätsbericht fest, dass eine Nachanalyse erfolgt (Absatz 11).
- (7) Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern, von Schülerinnen und Schülern und von Eltern dürfen vom Qualitätsteam nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.
- (8) Die Schulleitung und der Schulträger erhalten spätestens vier Wochen nach dem Schulbesuch einen Entwurf des schriftlichen Qualitätsberichtes. Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Entwurfs eine Stellungnahme abgeben, die sich auf die Richtigstellung von Sachverhalten beziehen soll. Die Stellungnahmen können im abschließenden Qualitätsbericht berücksichtigt werden und werden diesem beigefügt. Der abschließende Qualitätsbericht wird spätestens nach drei weiteren Wochen der Schulleitung und zeitgleich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Schulträger zugeleitet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den vollständigen Qualitätsbericht spätestens innerhalb einer Woche der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, dem Schülerrat und der Schulpflegschaft zur Verfügung.
- (9) Die Schule hat - nach Zustimmung durch die Schulkonferenz - das Recht zur Veröffentlichung des Qualitätsberichtes. Unabhängig davon kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Auskünfte zur Qualitätsanalyse und zum Qualitätsbericht geben.

(10) Zum Qualitätsbericht erfolgen zeitnah Erörterungen in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz. Die Schule analysiert den Qualitätsbericht. Sie entwickelt daraus Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. In diesem Prozess kann sie sich durch die Schulaufsichtsbehörde oder andere Einrichtungen, insbesondere Fortbildungsträger, beraten lassen. Verantwortlich für diesen schulinternen Prozess der Auswertung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese oder dieser stellt der Schulaufsichtsbehörde die aus der Sicht der Schule erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsaufgaben dar und trifft mit ihr die notwendigen Absprachen. Sie oder er schließt dazu mit der Schulaufsichtsbehörde eine Zielvereinbarung ab, die der Mitwirkung der Schulkonferenz bedarf (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 Schulgesetz), und berichtet der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen eines Controllings über die Ergebnisse der Umsetzung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger über die ihn betreffenden Bereiche abschließen.

(11) Eine Nachanalyse wird grundsätzlich innerhalb eines Jahres durchgeführt (Absatz 6). Zur Vorbereitung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter neben aktualisierten Unterlagen gemäß Absatz 3 Satz 3 den Maßnahmenplan, die Zielvereinbarung nach Absatz 10 und weitere Dokumente zu deren Umsetzung vor und berichtet zu den Ergebnissen der Maßnahmen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird um Stellungnahme zu dem Bericht und zu der Entwicklung der Schule gebeten. Zu den Ergebnissen der Nachanalyse erstellt das Qualitätsteam einen ergänzenden Qualitätsbericht (Absatz 8 ff.).

§ 4

Schulen in freier Trägerschaft

Auf Antrag des Ersatzschulträgers kann die Qualitätsanalyse auch an Ersatzschulen erfolgen. Die vorab gemäß § 86 Abs. 5 Satz 6 Schulgesetz mit dem Ersatzschulträger abzuschließende Kooperationsvereinbarung regelt die Aufgaben und die Durchführung der Qualitätsanalyse. Sie legt insbesondere fest, wie der Ersatzschulträger und seine Schulen an der Durchführung der Qualitätsanalyse beteiligt werden und ob vom Ersatzschulträger gestellte Qualitätsprüferinnen und Qualitätsprüfer die Qualitätsteams ergänzen oder ersetzen.

§ 5

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Das Ministerium berichtet dem für Schulen zuständigen Ausschuss des Landtags bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

10-32 Nr. 66

Vertretungserlass NRW

Gemeinsamer Runderlass d. Ministerpräsidenten,
d. Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration,
d. Ministeriums des Innern,
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie,
d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
d. Ministeriums für Schule und Bildung,
d. Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung,
des Ministeriums für Verkehr,
d. Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz,
d. Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
und
d. Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
über die
Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens
durch seine Dienststellen
v. 28.02.2018 (MBI. NRW. S. 128)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

10-32 Nr. 67

Landesstelle Schulpsychologie und schulpсихologisches Krisenmanagement (LaSP)

RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung
v. 24.11.2021 (ABI. NRW. 03/22)

Die Bezirksregierung Arnsberg wird weiterhin gemäß Erlass vom 03.05.2017 (ABI. NRW. 06/17 S. 38) mit der Wahrnehmung der regierungsbezirksübergreifenden Aufgaben einer Landesstelle Schulpsychologie und schulpсихologisches Krisenmanagement betraut. Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren.

1 Organisatorische Anbindung und Leitungsstruktur

Die Landesstelle wird bei der für Schule zuständigen Abteilung der Bezirksregierung Arnsberg angesiedelt. Die Leitung erfolgt durch eine/n Dezentralen/in und umfasst Führungs- und Organisationsaufgaben. Die fachliche Leitung liegt bei einem/r Schulpsychologen/in. Der Bereich des schulpсихologischen Krisenmanagements wird ebenfalls von einem/r Schulpsychologen/in fachlich geleitet.

1) Die Verordnung ist am 31. Mai 2007 in Kraft getreten.

2 Auftrag und Aufgaben der Landesstelle

2.1 Zielgruppen und Rolle

Die Landesstelle unterstützt fachlich nach Maßgabe der nachfolgenden Aufgabenbeschreibung und im Rahmen der bereitgestellten Ressourcen bedarfsorientiert die obere und untere Schulaufsicht, die schulpсихologischen Dienste und insbesondere die für die Generale Beratung, Schulpsychologie und Krise zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sowie in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht mittelbar die Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention in Schulen, insbesondere deren Schulleitungen und Beratungslehrkräfte mit zentralen Dienst- und Unterstützungsleistungen.

Sie unterstützt gleichermaßen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und im kommunalen Dienst und stimmt sich dazu regelmäßig mit Vertretungen der kommunalen Schulpsychologie ab. Sie nimmt selbst keine schulaufsichtlichen Aufgaben wahr.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung sind u.a.:

- der Erlass des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zu „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungs Voraussetzungen und Eingruppierungen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ vom 08.01.2007 (BASS 21-01 Nr. 15),
- die zwischen dem für Schule zuständigen Ministerium, Kommunalen Spitzenverbänden und Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vereinbarten „Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des schulpсихologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen“ vom 01.08.2014 sowie
- der Erlass des für Schule zuständigen Ministeriums „Information über schulrelevante Schadensereignisse, Gefahrenlagen und sonstige bedeutsame Vorfälle“ vom 26.06.2015.

2.3 Aufgaben

Die Aufgabenwahrnehmung bezieht sich flexibel und nach den jeweiligen Anforderungen grundsätzlich auf alle Handlungsfelder von Schulpsychologie und schulpсихologischem Krisenmanagement.

Im Einzelnen nimmt die Landesstelle regelmäßig und vorrangig folgende Aufgaben wahr:

2.3.1 Qualitätssicherung und -entwicklung in der Schulpsychologie und im schulpсихologischen Krisenmanagement zum Beispiel:

- Innovation und Weiterentwicklung schulpсихologischer Konzepte und fachlicher Standards im Austausch mit der Wissenschaft,
- Entwicklung von curricularen Grundlagen für die Qualifizierung und Fortbildung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Leitungen schulpсихologischer Beratungseinrichtungen, Beauftragten sowie deren Stellvertretungen entsprechend der oben genannten Empfehlungen (siehe 2.2), Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Erarbeitung fachlicher Grundlagen (analoge und digitale Formate), Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Notfallorders für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – Hinsehen und Handeln.,
- Stetige Aktualisierung sowie inhaltliche Weiterentwicklung digitaler Formate der Vernetzung (Website, LMS, CMS etc.),
- Unterstützung der Organisation von Supervisionsangeboten für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- Vernetzung schulpсихologischer Angebote einschließlich des schulpсихologischen Krisenmanagements bei beziehungsweise mit internen sowie externen Kooperationspartnern,
- Unterstützung der in 2.1. genannten Zielgruppen zu den Themen Beratung/Beratungsstrukturen, Intervention und Prävention in Bezug auf psychosoziale Themen, Gewaltprävention, Extremismus, sexuellem Missbrauch, Gesundheit und individuelles Lernen,
- Mitwirkung bei der Konzeption und Evaluation von Fortbildungsmaßnahmen von Lehrkräften zu Beratungslehrkräften
- Leitung der AG Landesschulpsychologie (bestehend aus den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der LaSP, den Fachbeauftragten für Schulpsychologie der Bezirksregierungen, der Vertretung des Arbeitskreises Schulpsychologie beim Städtetag NRW und der Vertretung des zuständigen Fachreferates des Ministerium für Schule und Bildung NRW),

2.3.2 Aufgaben im Kontext akuter Ereignisse im Rahmen des schulpсихologischen Krisenmanagements vor allem bei Großschadensereignissen:

- Leitung und Koordination von schulpсихologischen Kriseneinsätzen im Großschadensfall,
- insbesondere Aufgaben des Landesteams gemäß den vereinbarten „Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des schulpсихologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen“,
- Vermittlung von Nachsorgeangeboten nach Einsätzen im Rahmen des schulpсихologischen Krisenmanagements in Abstimmung mit der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Aufgaben im Kontext akuter Ereignisse im Rahmen des schulpсихologischen Krisenmanagements, insbesondere bei Großschadensereignissen, haben Vorrang vor anderen Aufgaben.

2.3.3 Aufgaben im Rahmen des Programms „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“:

- Leitung der Landeskoordination,
- Die schulfachliche Leitung der LaSP besetzt eigenständig die zur Verfügung stehenden Lehrerstellen und nimmt die fachliche Begleitung der abge-

ordnen Lehrkräfte für die Tätigkeit i.R. der Landeskoordination Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" in Nordrhein-Westfalen wahr.

- Geschäftsführung des Trägerkonsortiums der Landeskoordination.

Die „Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Unterstützung des Programms „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ (SoR-SmC)“ sowie die zugehörige Geschäftsordnung enthalten die genauen Aufgaben. Sollten sich in der Kooperationsvereinbarung oder in der Geschäftsordnung hierzu Änderungen ergeben, bleiben die hier unter 2.3.3 genannten Aufgaben davon unberührt.

2.3.4 Aufgaben im Bereich der schulischen Integration von unter anderem neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Schule:

- Kooperation mit relevanten Institutionen, die im Bereich der Integration in der näheren Schulumgebung und/oder Kommunen tätig sind sowie insbesondere Unterstützung bei Programmen und Projekten zur Integration dieser Institutionen,
- Bedarfsorientierte Beratung der Oberen und Unteren Schulaufsicht sowie der Schulpsychologischen Beratungsstellen bei (schul-)psychologischen Fragen zur Integration,
- Vermittlung von Angeboten zur (schul-)psychologischen Begleitung der Aufnahme und Integration unter anderem von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Schule, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Traumatisierungen.

3 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Landesstelle soll mit anderen Institutionen beziehungsweise Arbeitsstellen kooperieren, beispielsweise wissenschaftlich-universitären Institutionen, der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, den kommunalen Spitzenverbänden, Landesnetzwerken und Fachstellen für Gewalt- und Extremismusprävention, der Landeskoordinierungsstelle gegen Cybergewalt beim Schulpsychologischen Dienst der Stadt Düsseldorf, der Qualitäts- und Unterstützungsagentur/Landesinstitut für Schule und weiteren staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren.

4 Fachaufsicht, Arbeitsplanung

4.1 Fachaufsicht

Dienstvorgesetzte Stelle des in der Landesstelle eingesetzten Personals ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Fachaufsicht über die Landesstelle liegt beim Ministerium für Schule und Bildung. Die Besetzung der Fachstellen erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung.

4.2 Arbeitsplanung

Die konkrete Arbeitsplanung wird in einem Jahresplan festgehalten.

Der Jahresplan wird mit dem Ministerium für Schule und Bildung abgestimmt. Er ist zudem Gegenstand der Beratungen der vom Ministerium für Schule und Bildung geleiteten Landesdezentenkonferenz „Schulpsychologie, Schulpsychologisches Krisenmanagement, Beratung in der Schule“. Mitglieder der Landesdezentenkonferenz sind auch Vertretungen des Ministeriums des Innern und der Kommunalen Spitzenverbände.

Die Bezirksregierung Arnsberg berichtet dem Ministerium für Schule und Bildung jeweils zum 01.03. eines Jahres über die Aufgabenerledigung sowie die Verwendung der bereitgestellten Mittel im jeweils vergangenen Jahr. Der Bericht wird in der jeweils nächsten Landesdezentenkonferenz vorgestellt und beraten.

5 Bereitstellung von Planstellen, Stellen und Sachmitteln, Haushaltsvorbehalt

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt nach Maßgabe des Haushalts grundsätzlich verfügbare Fachstellen und Sachmittel insgesamt in folgendem Umfang bereit:

- fünf Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, davon zwei Stellen im integrierten Landesteam Schulpsychologische Krisenintervention NRW (LTfSPK),
- drei Stellen für abgeordnete Lehrkräfte,
- Sachmittel unter anderem Fortbildungsmittel zur Erledigung der oben genannten Aufgaben nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel. Die Sachmittel werden im Kapitel 05 300 in der Titelgruppe 91 verortet und unter Erläuterungen festgeschrieben.
- vier Stellen für abgeordnete Lehrkräfte im Rahmen des Programms „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“,
- Sachmittel zur Erledigung der oben genannten Aufgaben im Rahmen des Programms „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“.

Die Stellen sind im Einzelplan 05 veranschlagt und werden der Bezirksregierung zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Ein über die bisher in diesem Aufgabenbereich eingesetzten Verwaltungskräfte hinausgehender Bedarf ist derzeit nicht ersichtlich. Sollte dieser Bedarf entstehen, wird das Ministerium für Schule und Bildung auf das Ministerium des Innern zugehen, damit in dem dann nächsten erreichbaren Haushalt eine entsprechende Stellenanmeldung für den Einzelplan 03 vorgenommen wird.

Darüber hinaus werden nach Maßgabe des Haushalts

- weitere Mittel durch die Unfallkasse NRW zur Durchführung von Schulungen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Rahmen des schulpsychologischen Krisenmanagements,
- Mittel von weiteren Drittmittelgebern im Rahmen des jeweils vereinbarten Verwendungszweckes

zur Verfügung gestellt.

6 Sonstiges

6.1 Landesteam Schulpsychologische Krisenintervention NRW (LTfSPK)

Die Bezirksregierung Arnsberg stellt die Erreichbarkeit eines Mitglieds des Landesteams durch geeignete Maßnahmen (Urlaubsregelungen, Rufbereitschaft entsprechend den Zeiten im Erlass „Information über schulrelevante Schadensereignisse, Gefahrenlagen und sonstige bedeutsame Vorfälle“) in eigener Verantwortung sicher.

6.2 Organisatorische Änderungen

Die Änderung der Dezernatsbezeichnung sowie die Anpassung des Muster-Organisationsplan erfolgt durch das jetzige Ministerium des Innern.

10-32 Nr. 68

Dienstvereinbarung mit den Hauptpersonalräten zur Einführung, Nutzung, und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Schulen in NRW

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 20.06.2019 (ABl. NRW. Sonderausgabe 11/19)

1. Zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Hauptpersonalräten für Lehrkräfte an Förderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Gesamtschulen, Gymnasien/Weiterbildungskollegs, Berufskollegs sowie dem Hauptpersonalrat Verwaltung sind gemäß § 70 Landespersonalvertretungsgesetz NRW neue Dienstvereinbarungen zur Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Schulen in NRW geschlossen worden, welche die durch den Bezugserrlass bekanntgegebenen Dienstvereinbarungen ersetzen.

2. Der Text der Dienstvereinbarung und die dazugehörigen Anlagen sind unter

<http://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO-NRW/Dienstvereinbarung/> veröffentlicht.

3. Für die Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Realschulen in NRW gilt ein gesonderter Runderlass (BASS 10-32 Nr. 68.1).

10-32 Nr. 68.1

Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Realschulen in NRW

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 20.06.2019 (ABl. NRW. Sonderausgabe 11/19)

1. Grundsätze

Mit LOGINEO NRW erhalten die Realschulen in NRW einen geschützten Lernraum im Internet, der den Anforderungen des Datenschutzes entspricht und den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien unterstützt und schult.

Dieser Erlass regelt

- die Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Realschulen in NRW,
- die prozessbegleitende Beteiligung des Hauptpersonalrats für Lehrkräfte an Realschulen und
- das Format einer wissenschaftlichen Evaluation der Erprobung von LOGINEO NRW in den ersten beiden Schuljahren nach Start des Rollouts mit Schülerinnen und Schülern,
- den Schutz vor Mehrbelastung und Arbeitsverdichtung,
- Haftungsfragen,
- den Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle.

LOGINEO NRW kann von allen Realschulen in ihrer Bildungsarbeit effektiv genutzt werden,

- wenn die Schulen mit schnellen Internetzugängen, WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeigneter Präsentationstechnik ausgestattet sind sowie Endgeräte, mit denen Lernende wie Lehrende digitale Medien einsetzen und bearbeiten können, verfügbar sind.
- wenn digitale Lernmittel über eine Bildungssuche recherchiert und eingesetzt werden, weil diese nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit den notwendigen Rechten für den Einsatz im Unterricht ausgestattet sind.
- wenn die Medienkompetenzen der Schülerinnen und Schüler systematisch gefördert und aufgebaut werden; damit wird auch der effektive Umgang mit Lernmitteln für das fachliche Lernen geschult.
- wenn Schulen und Lehrkräfte nachhaltige Unterstützung in allen Fragen der Mediennutzung in Schule und Unterricht erhalten; dabei sind Medienberaterinnen und Medienberater, aber auch Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren der Kompetenzteams NRW und der Bezirksregierungen besonders gefordert.

2. Geltungsbereich

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt allen öffentlichen Realschulen und genehmigten Ersatzschulen die webbasierte Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW für das Personal zur Verfügung und schafft damit einen landes-

weit verfügbaren und vertrauenswürdigen digitalen Organisationsrahmen sowie Kommunikations- und Lernraum.

3. Ziele für den Einsatz

Die Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW umfasst (s. Anlage LOGINEO NRW Funktionen der Basis-IT-Infrastruktur):

- einheitliche dienstliche E-Mail-Adressen,
- Kalenderfunktionen,
- geschützte Dateifolder,
- einen „Daten-SAFE“ für besonders schützenswerte Daten,
- den Zugang zu Medien der Schule.

LOGINEO NRW bietet in der vollständigen Version 2.0 die Möglichkeit, folgende Angebote des Landes NRW zu nutzen:

- EDMOND NRW als Bildungssuche inkl. Materialien der staatlichen Lehrerfortbildung,
- die Suchmaschine Lehrerfortbildung NRW.

In einem späteren Release wird außerdem die Suche nach außerschulischen Lernorten („Pädagogische Landkarte NRW“) möglich sein.

Drittprodukte, die an LOGINEO NRW angebunden werden dürfen, werden in einem vom Ministerium herausgegebenen Verzeichnis veröffentlicht. Das MSB regelt das Verfahren für die Anbindung von Drittprodukten des offiziellen Verzeichnisses an LOGINEO NRW. Die Anbindung digitaler Lernmittel oder anderer Drittprodukte an LOGINEO NRW kann vom Schulträger in Absprache mit der Schule beauftragt werden, sofern die Finanzierung seitens des Schulträgers/der Schule sichergestellt ist.

4. Rahmenbedingungen

Die Speicherung von Daten in LOGINEO NRW erfolgt ausschließlich in vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten vertrauenswürdigen Bereichen des kommunalen IT-Dienstleisters Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) innerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW), der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I), der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) und der Dienstanweisung ADV.

LOGINEO NRW erfüllt die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

Die IT-Ausstattung der Schule muss die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW ermöglichen. Dazu gehört auch eine Mindestausstattung an geeigneten Endgeräten für Lehrkräfte.

Für die Bereitstellung von LOGINEO NRW für Teile oder das gesamte in der Schule tätige Personal ist ein Beschluss der Lehrerkonferenz erforderlich.

Für die Bereitstellung von LOGINEO NRW für Schülerinnen und Schüler sowie für Eltern, die Mitglieder von Mitwirkungsorganen sind, ist ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich.

Die Nutzung von LOGINEO NRW ist freiwillig und setzt eine Einwilligungserklärung der jeweiligen Nutzerin/des jeweiligen Nutzers bzw. dessen gesetzlicher Vertretung voraus.

Die Rahmenmediennutzungsordnung (s. Anlage) beschreibt einen gemeinsamen Rahmen für die Nutzung von LOGINEO NRW.

Der für die Schule zuständige Schulträger

- veranlasst die Aktivierung von LOGINEO NRW für das Schulpersonal und
- beauftragt ggf. LOGINEO NRW für die Schülerinnen und Schüler über das Auftragsmanagement für LOGINEO NRW beim Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN).

Ein Muster für ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten für die Basis IT-Infrastruktur LOGINEO NRW wird unter www.logineo.nrw.de zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung von LOGINEO NRW erfordert die Benennung einer oder mehrerer Personen, die folgende Aufgaben in der Schule übernimmt/übernehmen:

- Anlegen und Aktualisieren der Nutzerinnen und Nutzer mittels Import der notwendigen Stammdaten aus dem Schulverwaltungsprogramm,
- Koordination der Pflege der Ordnerstrukturen und Zugriffsrechte,
- Meldung von Störungen in LOGINEO NRW an die Medienberatung NRW.

Für diese Aufgabe erhält die Schule eine Anrechnungsstunde pro Woche. LOGINEO NRW kann von einer Nutzerin/einem Nutzer verwendet werden, sobald sie/er den Nutzungsbedingungen (s. Anlage) zugestimmt und die Datenschutzerklärung (s. Anlage) zur Kenntnis genommen hat.

Die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW ist dem in der Schule tätigen Personal nur zu dienstlichen Zwecken und Schülerinnen und Schülern nur im schulischen Kontext erlaubt.

Die einzelne Schule soll entsprechend den pädagogischen Bedürfnissen und ausgehend von der bereits vorhandenen Ausstattung ein Medienkonzept aufstellen, das sich am Schulprogramm orientiert und auch ein schulppezifisches Qualifizierungskonzept enthält. Dem Schulträger kann dieses Konzept als Orientierungspunkt für seine Medienentwicklungsplanung dienen (BASS 16-13 Nr. 4).

Die einzelne Schule muss über die Grundsätze der Nutzung von Medien beraten und eine Rahmenmediennutzungsordnung verabreden.

Sofern LOGINEO NRW nicht vom gesamten Schulpersonal genutzt wird oder das System zeitweise nicht erreichbar ist, ist sicherzustellen, dass notwendige Informationen auch außerhalb von LOGINEO NRW bereitgestellt werden.

Für die Nutzung von LOGINEO NRW steht den Schulen das Fortbildungsangebot „Lernmittel- und Medienberatung“ der Medienberaterinnen und Medienberater der Kompetenztteams NRW zur Verfügung. Darüber hinaus steht ein Servicepaket mit Informationen, Formularen und Handreichungen unter www.logineo.nrw.de zur Verfügung.

5. Projekt- und Beteiligungsstrukturen

Um die Beteiligung der Personalvertretungen im Änderungsprozess von LOGINEO NRW abzusichern, ist eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet worden, in der die oberste Schulaufsichtsbehörde, die Hauptpersonalräte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Hauptschwerbehindertenvertretungen bei der obersten Schulaufsichtsbehörde vertreten sind. Ihre Hauptaufgaben sind die Begleitung des Change Management und der wechselseitige Informationsaustausch. Die Arbeitsgruppe tritt - sofern kein erhöhter Besprechungsbedarf besteht - zweimal pro Jahr zusammen. Sowohl die oberste Schulaufsichtsbehörde als auch die Hauptpersonalräte und die Hauptschwerbehindertenvertretungen können die Einberufung beantragen und Tagesordnungspunkte anmelden. Bei wesentlichen Systemänderungen oder -erweiterungen, die nach dem LPVG der Mitbestimmung unterliegen, ist die Arbeitsgruppe so rechtzeitig vor Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens einzubeziehen, dass auch noch Alternativen eingeleitet werden können.

In der Projektgruppe „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ des Ministeriums arbeiten zwei Personen aus den Hauptpersonalräten mit.

6. Evaluation

LOGINEO NRW wird mit Beginn des Regelbetriebs mit Schülerinnen und Schülern zwei Jahre lang prozessbegleitend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt. Im Rahmen der Evaluation soll insbesondere betrachtet werden:

- Welche Zielsetzungen verfolgen die Schulen mit der Einführung von LOGINEO NRW?
- Welche Mindestausstattung ist für die Einführung von LOGINEO NRW erforderlich (für Schülerinnen und Schüler; für Lehrkräfte)?
- Welche unterstützenden Maßnahmen (Support, Fortbildung) werden von den Schulen in Anspruch genommen bzw. sehen die Schulen als zusätzlich erforderlich an?
- Wie nutzen die Lehrkräfte LOGINEO NRW für die Organisation des Arbeitsalltages, die Kommunikation in der Schule und den Einsatz im Unterricht?
- Welche Auswirkungen hat die Einführung von LOGINEO NRW auf die Arbeitsbelastung, Arbeitsentlastung und Arbeitszufriedenheit von Lehrkräften?
- Welcher Aufwand entsteht den in der Schule benannten Ansprechpersonen?
- Existiert ein Datenschutzkonzept an der Schule?

Die Schulträger, die Hauptpersonalräte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Hauptschwerbehindertenvertretungen werden in den Prozess der Evaluation einbezogen. Über den Stand und die Ergebnisse der Evaluation wird informiert.

Der Erlass ist befristet bis zum 31.01.2022.

7. Anlagen (liegen den Bezirksregierungen vor)

- Produktbeschreibung für LOGINEO NRW,
- Nutzungsbedingungen,
- Datenschutzerklärung,
- Rahmenmediennutzungsordnung Realschule
- Kriterien zur Anbindung digitaler Schulbücher oder anderer Drittprodukte an LOGINEO NRW,
- Formulare zur Beauftragung von LOGINEO NRW
- LOGINEO NRW Servicepaket
- Übersicht zum Rechte-Rollen-Konzept

10-32 Nr. 69

Landesstelle Schulische Integration (LaSI)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 11.01.2022 (ABl. NRW. 02/22)

Die Landesstelle Schulische Integration (LaSI) stärkt den Bereich Integration durch Bildung. Sie vernetzt die verschiedenen Akteure im Bereich der schulischen Integration, stellt den Austausch von Erfahrungen sicher und entwickelt neue Wege und Strategien für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Sie fördert bestehende Angebote und Aktivitäten in Bezug auf die schulische Integration und leistet systemische Unterstützung zur Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit internationaler Familiengeschichte. Damit soll auch eine diversitätsorientierte Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt Interkultur gestärkt werden, die das Zusammenleben in Vielfalt widerspiegelt.

1 Organisatorische Anbindung

Die LaSI ist das Dezernat 40 der Bezirksregierung Arnsberg.

2 Auftrag und Aufgaben der Landesstelle

2.1 Die LaSI unterstützt und berät die Schulaufsicht, Schulen, Lehrkräfte und andere Beteiligte bei den integrationspezifischen Aufgaben.

2.2 Sie unterstützt die Aufgabenwahrnehmung der Kommunalen Integrationszentren gemäß Teilhabe- und Integrationsgesetz im schulischen Bereich.

2.3 Die gültigen Erlasse des Ministeriums für Schule und Bildung in Zusammenhang mit der Integration bilden weiterhin - neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen - die Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung. Zu den Aufgaben gehören dabei insbesondere:

2.3.1 Beratung und Unterstützung der Kommunen, Schulaufsicht und Bildungseinrichtungen bei Konzeption, Umsetzung und Evaluation einer umfassenden Bildungsförderung, insbesondere entlang der schulischen Bildungskette einschließlich der Übergänge.

Dies umfasst unter anderem:

- Vertretung der schulischen Arbeit der Kommunalen Integrationszentren nach außen, gegenüber der Öffentlichkeit und anderer überregional wirkender Partner in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung,

- Erarbeitung und Implementation weiterer Programme im Auftrag des Landes. Dies umfasst auch die stetige Aktualisierung sowie inhaltliche Weiterentwicklung digitaler Formate.

2.3.2 Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Unterstützung der Kommunalen Integrationszentren im Aufgabenfeld Integration durch Bildung.

Dazu gehören insbesondere:

- die Gewährleistung des Austausches der Lehrkräfte in den Kommunalen Integrationszentren unter Beachtung der landesseitigen Vorgaben zur Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen,

- die Berücksichtigung aktueller Bedarfe und Impulse, die für die Lehrkräfte der Kommunalen Integrationszentren aufbereitet werden,

- die Begleitung der Lehrkräfte in den Kommunalen Integrationszentren bei der Umsetzung der Landesprogramme.

2.4 Die LaSI nimmt regelmäßig an der Landesdezentralenkonferenz Integration durch Bildung teil und berichtet.

3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die LaSI arbeitet mit anderen Institutionen bzw. Landes- und Arbeitsstellen, beispielsweise der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS), Regionalen Bildungsbüros und den Dezernaten der Bezirksregierungen hinsichtlich integrationsbezogener Themenfelder zusammen. Die Landesstelle Schulpsychologie (LaSP) unterstützt insbesondere bei der Entwicklung eines positiven Selbstkonzepts von Schülerinnen und Schülern. Zudem arbeitet sie mit weiteren staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie mit Wissenschaft, Forschung und Stiftungen zusammen.

4 Fachaufsicht und Arbeitsplanung

4.1 Die Fachaufsicht über die LaSI übt das Ministerium für Schule und Bildung aus.

4.2 Berichte und Empfehlungen der LaSI sind neben den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung Grundlage der Arbeitsplanung. Die Arbeitsplanung wird in einem Jahresplan festgehalten, der mit dem Ministerium für Schule und Bildung abgestimmt wird.

5 Bereitstellung der Mittel

5.1 Es stehen grundsätzlich folgende Stellen bereit:

a) eine Hauptdezernatsleitung,

b) zwei Teildezernatsleitungen,

c) drei Stellen der Allgemeinen Inneren Verwaltung (diese umfassen zwei Stellen der Laufbahngruppe 2.1 und eine Stelle der Laufbahngruppe 1.2).

5.2 Das Ministerium für Schule und Bildung stellt 20 Ausgleichsstellen für Lehrkräfte, die Aufgaben der LaSI wahrnehmen.

5.3 Das Ministerium für Schule und Bildung stellt Sachmittel im Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung.

6 Sonstiges

Die Änderung der Dezernatsbezeichnung erfolgt durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung.

10-32 Nr. 70

Fachgruppen im Herkunftssprachlichen Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 17.01.2022 (ABl. NRW. 02/22)

1 Ziele und Grundlagen

1.1 Der Herkunftssprachliche Unterricht (BASS 13-61 Nr. 2) dient der Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird den Schülerinnen und Schülern mit internationaler Familiengeschichte auch Unterricht in der Herkunftssprache (§ 2 Absatz 10 SchulG, § 5 APO-S I) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht

an den Schulen durchgeführt. Der Unterricht wird von Lehrkräften der jeweiligen Zielsprache durchgeführt.

1.2 Zur Unterstützung der Lehrkräfte des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) in NRW und zur qualitativen Weiterentwicklung des HSU beraten Lehrkräfte in Fachgruppen gemeinsam über die fachmethodischen und fachdidaktischen Orientierungen im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien und Lehrpläne der jeweils zu unterrichtenden Sprache.

2 Einrichtung und Organisation der Fachgruppen

2.1 Mitglieder einer sprachgebundenen HSU-Fachgruppe sind diejenigen Lehrkräfte, die für die jeweilige Sprache im HSU in NRW eingestellt worden sind und damit die Lehreraubnis für die entsprechende Fachgruppensprache im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) in NRW besitzen.

2.2 Jede Fachgruppe wird durch eine von der Unteren Schulaufsicht benannten HSU-Lehrkraft geleitet und vertreten.

2.3 Aus organisatorischen Gründen kann eine HSU-Fachgruppe aus Lehrkräften bestehen, die verschiedene Sprachen unterrichten, wenn für eine eigene sprachhomogene HSU-Fachgruppe wenige Lehrkräfte im Landesdienst unterrichten. Ebenso können in HSU-Sprachen mit vielen Lehrkräften mehrere HSU-Fachgruppen gebildet werden.

2.4 Eine Fachgruppe kann digital oder in Präsenz durchgeführt werden.

2.5 Für die Einrichtung der HSU-Fachgruppen sind die Bezirksregierungen verantwortlich.

3 Aufgaben der Fachgruppen

3.1 Die nach 2.3 organisierten und eingerichteten Fachgruppen beraten gleichsinnig über alle das Fach betreffenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben.

3.2 Die Fachgruppe trägt auf dieser Basis die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit. Dabei liegt der Arbeitsschwerpunkt insbesondere auf die Weiterentwicklung der fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit für die jeweilige Sprache im HSU.

4 Anrechnungsstunden für Fachgruppenleitung

Jede Lehrkraft, die eine Fachgruppe leitet, erhält eine Entlastung in Höhe von 1 Unterrichtsstunde auf die individuelle Unterrichtsverpflichtung.

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.¹

10-33

Zusammensetzung von Gremien und Ausschüssen/ Konferenzordnung für Studienseminare

10-33 Nr. 1

Berufsbildungsgesetz (BBiG); 1. Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in den Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle nach § 77 BBiG² 2. Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in die Prüfungsausschüsse nach § 40 BBiG

RdErl. d. Kultusministeriums v. 21.04.1970
(ABl. KM. NW. S. 230)³

Die Aufgaben nach dem BBiG, die auf Landesebene durchzuführen sind, obliegen in der Hauptsache den „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ und den „zuständigen Stellen“. Die „zuständigen Stellen“ sind durch das BBiG selbst bestimmt worden (vgl. §§ 71, 72, 73, 75). Die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ werden gemäß § 5 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

1

Nach § 77 Abs. 1 BBiG errichtet die „zuständige Stelle“ einen Berufsbildungsausschuss, dem sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an Berufskollegs, letztere mit eingeschränktem Stimmrecht (§ 79 Abs. 6 BBiG), angehören. Die Lehrkräfte an Berufskollegs werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen (§ 77 Abs. 2 BBiG). § 43 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO)⁴ bestimmt, dass die Handwerkskammer einen Berufsbildungsausschuss errichtet, dem sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an Berufskollegs, letztere mit eingeschränktem Stimmrecht (§ 44 Abs. 6 HwO), angehören.

¹ Dieser Erlass ist am 16.02.2022 in Kraft getreten.

² Berufsbildungsgesetz jetzt gültig in der Neufassung vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591).

³ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.06.2008 (ABl. NRW. S. 346)

⁴ Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256).

Die Lehrkräfte an Berufskollegs werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit beträgt längstens fünf Jahre (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HwO).

Die entsprechenden Rechtsverordnungen der Landesregierung sehen vor, dass

- a) für den Bereich der Industrie- und Handelskammern das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) für den Bereich der Handwerkskammern die Bezirksregierung,
- c) für den Bereich der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter,
- d) für den Bereich der übrigen „zuständigen Stellen“ diejenige Behörde, die die Aufsicht über die „zuständige Stelle“ führt,

die nach Landesrecht zuständige Behörde ist. Wenn die „zuständige Stelle“ eine oberste Landesbehörde ist (vgl. § 73 BBiG), so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Bezirksregierung wird gebeten, für die Kammern und die übrigen „zuständigen Stellen“ ihrer Bezirke jeweils sechs geeignete Lehrkräfte an Berufskollegs und ihre Stellvertretungen auszuwählen. In den Regierungsbezirken, in denen sich bergbauliche Berufskollegs befinden, wird gebeten, die zahlenmäßige Beteiligung von Lehrkräften dieser Schulen in den Berufsbildungsausschüssen mit der Bezirksregierung Arnsberg bzw. in der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen. Soweit eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle nach § 77 Abs. 2 BBiG ist, ist über die Berufungsvorschläge Einvernehmen mit dem für den Bereich Schule zuständigen Ministerium herzustellen.

2

Nach § 39 BBiG errichtet die zuständige Stelle für die Durchführung der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse; mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Nach § 40 Abs. 1 BBiG besteht der Prüfungsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer eines Berufskollegs angehören (§ 40 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Die Lehrerin oder der Lehrer eines Berufskollegs wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG). Die Handwerksordnung sieht in § 34 eine entsprechende Regelung vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 34 Abs. 2 HwO); die Berufung der Lehrerin oder des Lehrers eines Berufskollegs setzt das Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle voraus (§ 34 Abs. 4 HwO).

Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 34 Abs. 4 HwO ist die Bezirksregierung. Schulaufsichtsbehörden im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG sind die Bezirksregierungen, für die bergbaulichen Berufskollegs die Bezirksregierung Arnsberg. Soweit in die Prüfungsausschüsse Lehrkräfte der bergbaulichen Berufskollegs zu entsenden sind, ist das Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg herzustellen. Es bleibt den Bezirksregierungen unbenommen, die Auswahl der Lehrkräfte an Berufskollegs Ausschüssen oder Leitungen an Berufskollegs zu übertragen. Diese sind dann von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Stellen im Sinne der genannten Vorschriften.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

10-33 Nr. 3

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen¹; Berufung zum Mitglied in Prüfungsausschüssen

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 16.07.2004 (ABI. NRW. S. 267)²

Auf Vorschlag der Schulaufsicht, des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung oder aus eigener Initiative beruft das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen Schulleiterinnen und -leiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter, die als Mitglieder in Prüfungsausschüssen gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP - BASS 20-03 Nr. 11) bei Staatsprüfungen tätig werden können.

Voraussetzung für eine Berufung ist, dass die oder der zu Berufende die Anforderungen gemäß § 30 Absatz 4 OVP erfüllt.

Die oder der zu Berufende soll mit dem Stand der Entwicklung der Bildungswissenschaften und der Fachwissenschaften in dem entsprechenden Lehramt vertraut sein. Die neu berufenen Mitglieder in Prüfungsausschüssen haben sich über die Rechtsgrundlagen und die Durchführung von Staatsprüfungen zu informieren. Dies erfolgt insbesondere durch Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Kenntnisaufnahme entsprechender Hinweise des Landesprüfungsamtes. Zur Sicherung vergleichbarer Prüfungsstandards sollen Prüferinnen und Prüfer je Kalenderjahr bei mehreren Staatsprüfungen mitwirken.

Aus den Berufungsvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Lehramtsbefähigung die oder der Vorgeschlagene besitzt, bei welcher Dienststelle die Tätigkeit ausgeführt wird und für welches Lehramt die Berufung ausgesprochen werden soll.

Schulleitungen und deren Stellvertretungen im Amt an Ersatzschulen können mit Zustimmung des Schulträgers berufen werden.

Mitglieder der Prüfungsausschüsse gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 2 OVP, die an der Ausbildung der Prüflinge beteiligt waren, können auf ihren eigenen Wunsch hin längstens bis zu sechs Monate nach ihrem Ausscheiden aus der Ausbildung an Staatsprüfungen mitwirken.

10-33 Nr. 4

Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW³

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.12.1981 (GABI. NW. 1982 S. 63)⁴

A. Allgemeine Regelungen

1 Zuständigkeit für die Berufung

Die Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen werden gemäß § 30 Absatz 6 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW berufen.

2 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft im Prüfungsamt

(1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesprüfungsamt richtet sich nach § 30 Absatz 7 LPO.

(2) Die in B I 1 Absatz 3 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Prüferinnen und Prüfer aus der Hochschule werden in der Regel auf fünf Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihres Dienstverhältnisses berufen.

(3) Die Berufung kann insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß oder fortgesetzten Verstößen gegen die Prüfungsordnung widerrufen werden.

3 Information über die Prüfungsordnung und die Durchführung von Prüfungen

(1) Vor einer ersten Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes soll sich die oder der zu Berufende über die Rechtsgrundlagen und die Durchführung von Ersten Staatsprüfungen informieren. Dies kann insbesondere durch Teilnahme an mündlichen Prüfungen im jeweiligen Prüfungsfach sowie Teilnahme an Informationsveranstaltungen des Landesprüfungsamtes geschehen. Das Landesprüfungsamt kann dazu auf Antrag die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen gemäß § 31 Absatz 4 LPO gestatten.

(2) Das Landesprüfungsamt führt in der Regel einmal jährlich Informationsveranstaltungen auch für die bereits berufenen Mitglieder des Landesprüfungsamtes durch, in denen Fragen der Ersten Staatsprüfungen besprochen, Erfahrungen ausgetauscht und Ergebnisse analysiert werden.

B. Besondere Regelungen

I. Berufung von Prüferinnen und Prüfern aus der Hochschule

1 Personenkreis

(1) Angehörige der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Personengruppen können zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes berufen werden, soweit sie eine Lehrtätigkeit im Hauptstudium eines Lehramtsstudienganges ausüben und nach § 65 Hochschulgesetz (HG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind; sie müssen zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Es werden vornehmlich Professorinnen oder Professoren (§ 36 HG) berufen.

(3) Daneben können in der Regel berufen werden:

1 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 36 Absatz 1 Nr. 4 HG), außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (§ 41 HG), Privatdozentinnen und -dozenten (§ 68 Absatz 2 HG) sowie Honorarprofessorinnen und -professoren (§ 41 HG), sofern sie Lehraufgaben wie der unter Absatz 2 genannte Personenkreis wahrnehmen.

2 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten (§ 56 HG *alt*), Oberassistentinnen und Oberassistenten (§ 57 HG *alt*) sowie Obergeneurinnen und Obergeneure (§ 58 HG *alt*) vom Beginn ihrer zweiten Amtszeit an, sofern sie eine Lehrtätigkeit gemäß § 56 Absatz 4 Satz 2 HG (*alt*) ausüben.

3 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 44 HG) nach dreijähriger Tätigkeit und sofern ihnen Lehraufgaben gemäß § 44 Absatz 2 Satz 2 HG übertragen worden sind.

4 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 42 HG), sofern sie ihre Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ausüben und ihnen Lehraufgaben gemäß § 39 Absatz 3 HG übertragen worden sind.

1) ehemals: Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
2) bereinigt

3) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
4) bereinigt

5 Lehrbeauftragte (§ 43 HG), sofern sie eine Lehrtätigkeit im Hauptstudium des dem Prüfungsfach entsprechenden Lehramtsstudienganges seit mindestens drei Jahren ausüben.

6 Hochschulmitglieder gemäß § 78 Absatz 1 HG, sofern sie bei Inkrafttreten der LPO Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen an Schulen waren und eine selbstständige Lehrtätigkeit im Hauptstudium des dem Prüfungsfach entsprechenden Lehramtsstudienganges ausüben.

(4) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule je Prüfungsfach und Lehramt sollen Professorinnen oder Professoren sein; Mitglieder des Landesprüfungsamtes, die gemäß § 30 Absatz 6 LPO ausschließlich mit der Abnahme fachpraktischer Prüfungen beauftragt wurden, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

2 Umfang der Berufung

(1) Professorinnen und Professoren werden in der Regel für ein Prüfungsfach nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit im Hauptstudium von Lehramtsstudiengängen berufen; dementsprechend können sie für ein Lehramt oder für mehrere Lehramter berufen werden.

(2) Die übrigen Mitglieder des Landesprüfungsamtes gemäß B I 1 Absatz 3 werden in der Regel für ein Prüfungsfach und für ein Lehramt nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit im Hauptstudium von Lehramtsstudiengängen berufen.

(3) Das Ministerium für Schule und Bildung kann die Berufung auf Bereiche eines Prüfungsfaches begrenzen. Als Bereich gilt insbesondere die Didaktik eines Faches. In Erziehungswissenschaft kann die Berufung begrenzt werden auf Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft oder Soziologie, im Fach Sozialwissenschaften auf Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaft. Die Begrenzung kann durch die Hochschule angeregt werden.

(4) Bei der Berufung kann das Ministerium festlegen, dass das Mitglied des Landesprüfungsamtes ausschließlich mit der Abnahme fachpraktischer Prüfungen gemäß § 30 Absatz 6 LPO beauftragt wird.

3 Verfahren bei der Berufung

(1) Anregungen für eine Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes werden in der Regel vom Fachbereich der Hochschule über die Rektorin oder den Rektor der Hochschule an die zuständige Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes gerichtet. Diese Anregung muss das Prüfungsfach sowie den Umfang der Berufung enthalten. Aus der Anregung muss ferner die hochschulrechtliche Stellung der oder des Vorgeschlagenen sowie Umfang und Dauer der Lehrtätigkeit im Hauptstudium des dem Prüfungsfach entsprechenden Lehramtsstudienganges ersichtlich sein.

(2) Soweit sich Hochschulangehörige gemäß B I 1 Absatz 2 und 3 um eine Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes unmittelbar beim Landesprüfungsamt bewerben, wird die Bewerbung der Hochschule zur Stellungnahme vorgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Vor Verlängerung einer Berufung gemäß A 2 Absatz 2 holt das Landesprüfungsamt die Stellungnahme der Hochschule ein.

(4) Das Landesprüfungsamt prüft die Voraussetzungen für eine Berufung, insbesondere ob ein Bedarf an Prüferinnen oder Prüfern besteht und ob die Voraussetzungen gemäß B I 1 Absatz 4 vorliegen.

II. Berufung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Bereich der Schule

1 Personenkreis

(1) Zum Mitglied des Landesprüfungsamtes können gemäß § 30 Absatz 6 Nr. 2 LPO schulfachliche Beamtinnen und Beamte des Schulaufsichtsdienstes, Lehrkräfte im Schuldienst oder in der Lehrerbildung berufen werden.

(2) Eine Berufung von Beamtinnen und Beamten auf Probe ist ausgeschlossen. Mitglieder des Landesprüfungsamtes sollen in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes sein und über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Schule verfügen.

2 Umfang der Berufung

(1) Aus dem Bereich der Schule können die Mitglieder des Landesprüfungsamtes entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung in der Regel für ein Prüfungsfach und für ein Lehramt oder für mehrere Lehramter berufen werden. Die fachliche Kompetenz ist abzuleiten von dem derzeitigen Tätigkeitsbereich oder den Fächern, die sie in einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nachgewiesen haben. Soweit sie eine schulformbezogene Lehramtsbefähigung besitzen, können sie entsprechend ihrer in § 4 Absatz 1 Lehrerbildungsgesetz (LABG 2009 - BASS 1-8) festgelegten Verwendungen berufen werden.

(2) Ausnahmsweise können insbesondere schulfachliche Beamtinnen und Beamte im Schulaufsichtsdienst, in Zentren für schulpraktische Lehrerbildung sowie die Leiterinnen und Leiter von Kernseminaren für ein Fach und für Erziehungswissenschaft berufen werden.

3 Verfahren bei der Berufung

(1) Anregungen für eine Berufung in das Landesprüfungsamt gehen in der Regel von einer oberen Schulaufsichtsbehörde aus. Sie sind an die zuständige Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

(2) Das Landesprüfungsamt kann auch ohne eine Anregung dem Ministerium für Schule und Bildung Vorschläge für eine Berufung vorlegen.

(3) Das Landesprüfungsamt holt - soweit noch erforderlich - die Stellungnahme der oberen Schulaufsichtsbehörden zur fachlichen Eignung und zur Frage, ob die Beamtin oder der Beamte mit dem Nebenamt belastet werden kann, ein. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach B I 3 Absatz 4 letzter Halbsatz.

(4) Bei Berufungsvorschlägen für die Fächer Evangelische oder Katholische Religionslehre ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

C. Formelle Verfahrensvorschriften

1 Verzeichnis der Mitglieder des Landesprüfungsamtes

Das Landesprüfungsamt legt Verzeichnisse der berufenen Mitglieder des Landesprüfungsamtes für jedes Prüfungsfach - getrennt nach Mitgliedern aus der Hochschule und aus dem Bereich der Schule - an, aus denen hervorgeht, für welches Lehramt und für welche Dauer eine Berufung ausgesprochen wurde. Diese Verzeichnisse sind der Hochschule zur periodischen Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulen und oberen Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, Veränderungen, z.B. durch Emeritierung oder Versetzung, dem Landesprüfungsamt mitzuteilen.

2 Formelle Durchführung des Verfahrens

Die Berufungsverfahren sind unter Verwendung der beiliegenden Muster durchzuführen (hier nicht abgedruckt).

D. Schlussvorschriften

Dieser Runderlass gilt für die Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes gemäß § 30 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11ü).

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-1:** Datenschutzbestimmungen für Schulen und Schulaufsichtsbehörden (s. dort §§ 120 bis 122 SchulG)
 → **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I)
 → **BASS 21-02 Nr. 4:** Führung der Schulakten durch die Schulleitung (s. dort § 26 Abs. 5)

Die folgende Regelung ist auslaufend weiterhin gültig bis zur Abschaltung der Stellendatei - STD -; sie wird ersetzt durch die Dienstanweisung Pers-NRW (BASS 10-41 Nr. 1 B).

10-41 Nr. 1 A

Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung¹ des Landes Nordrhein-Westfalen - STDDA -

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.06.1987 (GABI. NW. S. 408)²

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 1.1 Stellendatei

1) jetzt: Ministerium für Schule und Bildung
 2) bereinigt

- 1.2 STD-Anwenderhandbuch
 - 1.3 Verfügungsgewalt über die Daten
 - 2 Datenermittlung
 - 2.1 Daten zur Stellenbesetzung
 - 2.2 Daten zum Stellenbestand
 - 3 Datenerfassung
 - 3.1 Zuständigkeit
 - 3.2 Aufgaben und Verantwortungsbereiche
 - 3.3 Aufbewahrungsfristen für Änderungsdienstbelege
 - 4 Datenverarbeitung
 - 4.1 Zuständigkeit
 - 4.2 Programmierung
 - 4.2.1 Programmauftrag
 - 4.2.2 Programmierungsgrundsätze
 - 4.2.3 Dokumentation der Programme
 - 4.2.4 Programmfreigabe
 - 4.2.5 Pflege und Fortentwicklung
 - 4.3 Einsatz der Programme
 - 4.4 Einlesen und Einspeichern der Daten
 - 4.5 Bereinigung fehlerhafter Daten
 - 4.5.1 Zuständigkeiten
 - 4.5.2 Korrekturverfahren
 - 4.6 Bearbeitung von Zwischenlisten
 - 4.7 Auswertungen
 - 4.7.1 Standardauswertungen
 - 4.7.2 Sonderauswertungen
 - 4.7.3 Mikrofiches
 - 4.7.4 Versand
 - 4.8 Sicherung der Programme und Dateien
 - 4.8.1 Löschungsvorbehalt für gültige Programme
 - 4.8.2 Fristen für das Löschen von Daten in der Stellendatei
 - 4.8.3 Sicherung und Löschung von Hilfsdateien
 - 4.9 Datenfernverarbeitung
 - 4.9.1 Berechtigter Personenkreis
 - 4.9.2 Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten
 - 4.10 Dienstanweisung des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW)
 - 4.11 Dienstanweisungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
 - 4.12 Dienstanweisung der oberen Schulaufsichtsbehörden
 - 5 Mikroverfilmung
 - 5.1 Übernahme auf Mikrofilm
 - 5.1.1 Verantwortliche Stellen
 - 5.1.2 Verfahren
 - 5.1.3 Prüfung der Mikrofiches
 - 5.1.4 Nachweis nach HKR-Mikrofilm-Best
 - 5.2 Aufbewahrung der Mikrofilme
 - 6 Verbindungssachbearbeiterin oder Verbindungssachbearbeiter für die Stellendatei
 - 6.1 Benennung
 - 6.2 Aufgaben
 - 6.3 Dienstbesprechungen
- Aufgrund**
- § 13 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005)
 - § 88 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1)
 - § 5 Absatz 2 ADV-Organisationsgesetz (ADVG NW - SGV. NRW. 2006)
 - der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II - BASS 10-41 Nr. 6.1)
 - der Bestimmungen für die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) - Anlage 3 zu Nummer 19 VV zu § 79 Landeshaushaltsordnung (LHO) (RdErl. d. Finanzministeriums v. 21.07.1972, SMBl. NRW. 631)
 - der Bestimmungen für die Übernahme des Inhalts von aufzubewahrenden Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf Bildträger (HKR-Mikrofilm-Best) - Anlage 4 zu Nummer 20 VV zu § 79 LHO (RdErl. d. Finanzministeriums v. 21.07.1972, SMBl. NRW. 631)
- wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium (*jetzt: Ministerium des Innern*) folgende Dienstanweisung erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Stellendatei

In der Stellendatei werden alle in den Schulkapiteln des Einzelplans 05 des Haushalts ausgebrachten Planstellen und andere Stellen als Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer des Landes Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet. Bei der Gewinnung der Daten zur Stellenbesetzung und -inanspruchnahme wird weitgehend der für Zwecke der Besoldung und Vergütung erforderliche Datenstrom genutzt (Gemeinsamer Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und zur Stellendatei). Im Verfahren erzeugte Auswertungen sind amtliche Organisationsmittel zur Stellenbewirtschaftung. Sie dienen der Stellenkontrolle und der Schulaufsicht.

1.2 STD-Anwenderhandbuch

Zur Transparenz des Ablaufs im System der Stellendatei und zur einheitlichen Handhabung der Erfassungsbelege und Auswertungen wird von dem für Schule zuständigen Ministerium als Arbeitshilfe ein STD-Anwenderhandbuch herausgegeben. Das STD-Anwenderhandbuch ist im Besitz aller Stellen- und Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter der Schulaufsichtsbehörden und der zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter beim für Besoldung und Versorgung und beim Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW). Das STD-Anwenderhandbuch ist als Loseblattsammlung angelegt und wird von dem für Schule zuständigen Ministerium fortgeschrieben. Die in ihm enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

1.3 Verfügungsgewalt über die Daten

Das für Schule zuständige Ministerium hat die Verfügungsgewalt über die Daten der Stellendatei. Es benötigt diese Daten zur Stellenkontrolle im Rahmen des § 9 LHO NW und zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, besonders zur Sicherung der landeseinheitlichen Grundlage für ein leistungsfähiges Schulwesen (§ 88 Absatz 1 SchulG), zur Gewinnung von Planungsdaten und zur allgemeinen Schulaufsicht.

2 Datenermittlung

Die Stelle, die Daten liefert, ist für die richtige und vollständige Ermittlung der zu verarbeitenden Daten sowie für die unverzügliche Weiterleitung der Belege verantwortlich.

2.1 Daten zur Stellenbesetzung

Die Daten zur Stellenbesetzung werden von den personalbewirtschaftenden Behörden ermittelt. Für die Lieferung der Daten sind die im STD-Anwenderhandbuch enthaltenen Erfassungsbelege in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Dabei sind die allgemeinen Hinweise, die einzelnen Ausfüllanweisungen und etwaige - mit dem für Schule zuständigen Ministerium abgestimmte - besondere Regelungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung zu beachten.

Die Richtigkeit ist auf den Belegen zu bescheinigen. In jedem Einzelfall bescheinigt ferner die Stellenplansachbearbeiterin oder der Stellenplansachbearbeiter durch Mitzeichnung, dass für die beabsichtigte Personalmaßnahme freie Stellen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

2.2 Daten zum Stellenbestand

Die Daten zum Stellenbestand werden von den stellenbewirtschaftenden Behörden ermittelt.

Mit Zustimmung der Bezirksregierungen kann bei den Haushaltskapiteln 05310, 05320 und 05390 der Änderungsdienst zum Stellenbestand ausnahmsweise von den Schülern vollzogen werden. Es bedarf hierfür jeweils einer genauen Festlegung

- für welche Maßnahme dieses gilt und
- wie lange die Ausnahme dauert.

3 Datenerfassung

3.1 Zuständigkeit

Die Datenerfassung im Sinne von Nummer 7.2 HKR-ADV-Best obliegt

- für die Belege zum gemeinsamen Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und zur Stellendatei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung
- für Daten, die im Rahmen der Vorabverarbeitung des STD-Änderungsdienstes im Wege der Datenfernverarbeitung einzugeben sind, den Stellenplanbüros der Bezirksregierungen
- für Daten zum Stellenbestand:
 - für die Zuweisung der Stellen auf die Bezirksregierungen dem für Schule zuständigen Ministerium;
 - für die Aufteilung der Stellen auf die Schulen bzw. im Fall der Nummer 2.2 Absatz 2 auf die Schulämter den Stellenplanbüros der Bezirksregierungen; - für die übrigen Belege und für Korrekturangaben dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW).

3.2 Aufgaben und Verantwortungsbereiche

Der Bereich Datenerfassung ist für die richtige und vollständige Erfassung der zu verarbeitenden Daten verantwortlich. Die Einzelheiten nach Nummer 7 HKR-ADV-Best regeln die für die Datenerfassung zuständigen Stellen durch eigene Dienstanweisung.

Die für die Datenerfassung zuständigen Stellen geben dem für Schule zuständigen Ministerium vor Inkrafttreten dieser Dienstanweisungen und bei Änderungen Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die auf der Fachaufsicht beruhenden Befugnisse des für Schule zuständigen Ministeriums werden hierdurch nicht berührt.

3.3 Aufbewahrungsfrist für Änderungsdienstbelege

Für die Belege zum gemeinsamen Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und zur Stellendatei gelten die für die Aufbewahrung von Personalakten festgelegten Aufbewahrungszeiten. Die übrigen Änderungsdienstbelege werden vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) nach der Erfassung ein Jahr aufbewahrt.

4 Datenverarbeitung

4.1 Zuständigkeit

Die Datenverarbeitung im Sinne von Nummer 8.1 HKR-ADV-Best obliegt der Landesdatenverarbeitungszentrale im Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW).

4.2 Programmierung

4.2.1 Programmauftrag

Programme werden erstellt oder geändert aufgrund eines schriftlichen Auftrages oder mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.

4.2.2 Programmierungsgrundsätze

Bei der Programmierung hat der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) möglichst nach einem einheitlichen Verfahren vorzugehen, damit

- jede geschulte Programmiererin oder jeder geschulte Programmierer sich kurzfristig in jedes Programm einarbeiten kann
- die Programme bei Bedarf wirtschaftlich vertretbar geändert oder erweitert werden können
- die Programme nach einheitlichen Methoden getestet werden können
- der gesamte Verfahrensablauf einheitlich dokumentiert wird.

4.2.3 Dokumentation der Programme

Die Programme sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während der Programmierung fortlaufend zu erstellen und muss für die Freigabe (Nummer 4.2.4) mindestens enthalten:

- Datenflussplan
- Dateibesreibungen
- Satzbeschreibungen
- Listbildentwürfe
- Beschreibung der Programmstruktur
- Verzeichnis der Schlüssel, Plausibilitätsprüfungen, Tabellen und ähnliche Zusammenstellungen
- Darstellung des Abschlusstests und seines Ergebnisses.

Die Dokumentation ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Erstschrift verbleibt beim Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW), die Zweitschrift ist dem für Schule zuständigen Ministerium zu überlassen. Bei Aufbewahren der Dokumentation im Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) ist Nummer 5 HKR-ADV-Best zu beachten.

Die Verfahrensdokumentation obliegt dem für Schule zuständigen Ministerium.

4.2.4 Programmfreigabe

Die Programme bedürfen vor ihrem ersten Einsatz und nach jeder Änderung, von der der fachliche Programminhalt betroffen ist, des Tests und der Freigabe durch das für Schule zuständige Ministerium. Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) beantragt die Freigabe mit Formular in zweifacher Ausfertigung. Dem Antrag des Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) ist die Zweitausfertigung der Dokumentation (Nummer 4.2.3) beizufügen.

Die Freigabe erfolgt schriftlich durch Rücksendung der zweiten Ausfertigung mit der Freigabeerklärung des für Schule zuständigen Ministeriums. In dringenden Fällen ist eine vorläufige Freigabe zugelassen.

4.2.5 Pflege und Fortentwicklung

Dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) obliegt die Pflege und Fortentwicklung der Programme in technischer Hinsicht, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich wird oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig erscheint.

4.3 Einsatz der Programme

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass

- bei der laufenden Verarbeitung nur dokumentierte, vom für Schule zuständigen Ministerium freigegebene und gültige Programme eingesetzt werden
- in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann
- die mit der Programmierung befassten Personen keinen Einfluss auf die Datenerfassung und die Verarbeitung der Daten nehmen
- ungültige Programme in den Produktionsbibliotheken gelöscht werden.

4.4 Einlesen und Einspeichern der Daten

Die von den für die Datenerfassung zuständigen Stellen (Nummer 3) übergebenen Daten werden nach einem vom für Schule zuständigen Ministerium erstellten Terminplan eingelesen und in der Stellendatei verarbeitet.

4.5 Bereinigung fehlerhafter Daten

4.5.1 Zuständigkeiten

Für die Bereinigung fehlerhafter Daten sind zuständig

- im Bereich der Plausibilitätsprüfungen (Einzelfeld-Plausibilitäten, Kombinations-Plausibilitäten, materielle Plausibilitäten) beim gemeinsamen Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und Stellendatei die personalbewirtschaftenden Behörden
- in allen übrigen Fällen der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) in Zusammenarbeit mit den personalbewirtschaftenden Behörden (Auftragsaufgabe nach Weisung des für Schule zuständigen Ministeriums).

4.5.2 Korrekturverfahren

Die jeweils zuständigen Dienststellen analysieren die Fehler, ermitteln die zutreffenden Daten und fertigen die erforderlichen Korrekturbelege. Für die Erfassung gilt Nummer 3 entsprechend. Um weitere Verzögerungen in der Verarbeitung zu vermeiden, sind Korrekturen unverzüglich durchzuführen.

4.6 Bearbeitung von Zwischenlisten

Die bei der Verarbeitung der Daten anfallenden Zwischenlisten (z.B. Zweifelslisten bei der Identnummernvergabe) sind vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) zu bearbeiten (Auftragsaufgabe nach Weisung des für Schule zuständigen Ministeriums).

4.7 Auswertungen

4.7.1 Standardauswertungen

Für die Standardauswertungen sind im STD-Anwenderhandbuch geregelt:

- Form und Inhalt
- Auflage und Empfänger
- Produktionsrhythmus.

Die Produktion der Standardauswertungen erfolgt nach einem vom für Schule zuständigen Ministerium erstellten Terminplan.

Für die Aufbewahrung der Standardauswertungen gelten die vom Ministerium der Finanzen für Bücher festgelegten Aufbewahrungsfristen.

4.7.2 Sonderauswertungen

Die Einzelheiten zu Sonderauswertungen aus der Stellendatei werden vom für Schule zuständigen Ministerium von Fall zu Fall geregelt. Der Auftrag und etwaige Parameter werden von diesem Ministerium über Dateneingabegeräte dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) übermittelt.

4.7.3 Mikrofiches

Wenn Auswertungen auf Mikrofiches übernommen werden, ist Nummer 5 zu beachten.

4.7.4 Versand

Die Auswertungen werden vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) im verschlossenen Umschlag versandt.

4.8 Sicherung der Programme und Dateien

Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Sicherung der Programme und Dateien für die laufende Verarbeitung nach Nummer 3 und Nummer 8 HKR-ADV-Best und den besonderen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 DSGVO gilt im Bereich der Stellendatei Folgendes:

4.8.1 Löschungsvorbehalt für gültige Programme

Gültige, aber nicht mehr benötigte Programme dürfen in den Programmbibliotheken nur mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums gelöscht werden.

4.8.2 Fristen für das Löschen von Daten in der Stellendatei

In der Stellendatei sind frühestens zu löschen:

- Personaldaten: fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Lehrkraft aus dem öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden ist;
- Schuldaten aufgelöster Schulen: nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Stellenbestandes und der Stellenbesetzung.

Der Inhalt der Lehrer- und Schuldatenbanken im Bereich der Stellendatei ist jährlich mit Stichtag 1. Oktober zu sichern und fünf Jahre aufzubewahren.

Die Belegdaten werden nach ihrer Verarbeitung aus der Belegdatei entfernt. Die Belege für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte werden auf wesentliche Daten gekürzt und in der STD-Historikdatei archiviert.

4.8.3 Sicherung und Löschen von Hilfsdateien

Die Sicherung und das Löschen aller anderen Dateien ist von Fall zu Fall mit dem für Schule zuständigen Ministerium abzusprechen.

4.9 Datenfernverarbeitung

4.9.1 Berechtigter Personenkreis

Für die Datenverarbeitung sind zugelassen

- für den Abruf von Daten:
 - aus der Stellendatei, der STD-Historikdatei und den Belegdateien die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Schule zuständigen Ministeriums und im Rahmen der von diesem Ministerium übertragenen Auftragsaufgaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW);
 - aus der Stellendatei für die Lehrkräfte und Schulen ihres Amtsbezirks die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellenplanbüros der Bezirksregierungen;
 - aus der Stellendatei mittels des Programms „Lehrerindividualdaten/Lehrerliste“ für die Lehrkräfte ihres Zuständigkeitsbereichs die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dezernate 47 der Bezirksregierungen
- für die Eingabe:
 - von Aufträgen für Sonderauswertungen (Nummer 4.7.2) die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Schule zuständigen Ministeriums;
 - von Veränderungen zum Stellenbestand die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Schule zuständigen Ministeriums und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellenplanbüros der Bezirksregierungen (Nummer 3.1);
 - der Daten zur Vorabverarbeitung des STD-Änderungsdienstes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellenplanbüros der Bezirksregierungen (Nummer 3.1);
 - von Korrekturen zur Stellendatei und zu den Belegdateien die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) (Nummer 3.1).

4.9.2 Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten

Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Sicherung der Programme und Dateien für die laufende Verarbeitung nach Nummer 3 und Nummer 8 HKR-ADV-Best sind die besonderen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 DSG NRW zu beachten.

4.10 Dienstanweisung des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW)

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) regelt durch eigene Dienstanweisung

- die technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die ein Verlust oder eine unbeabsichtigte oder unbefugte Veränderung oder Verwendung der Programme und der gespeicherten Daten verhindert wird
- die Sicherung des Transports von Datenträgern und die Abgabe von Arbeitsergebnissen durch Arbeitsablaufbelege oder auf andere Weise
- wie die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten kontrolliert und bescheinigt wird
- die Abgrenzung der Verantwortung und den Arbeitsablauf in der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle
- die im Rahmen der Datenfernverarbeitung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
- die sonstigen nach § 10 Absatz 2 DSG NRW zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) gibt dem für Schule zuständigen Ministerium vor Änderungen seiner Dienstanweisung Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die auf der Fachaufsicht beruhenden Befugnisse dieses Ministeriums werden hierdurch nicht berührt.

4.11 Dienstanweisungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelt durch eigene Dienstanweisung (ggf. im Zusammenhang mit Nummer 3.2)

- die technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die ein Verlust oder eine unbeabsichtigte oder unbefugte Veränderung der erfassten und gespeicherten Daten verhindert wird
- die im Rahmen der Datenfernverarbeitung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
- die sonstigen nach § 10 Absatz 2 DSG NRW zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung gibt dem für Schule zuständigen Ministerium vor Inkrafttreten seiner Dienstanweisung und bei Änderungen Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die auf der Fachaufsicht beruhenden Befugnisse dieses Ministeriums werden hierdurch nicht berührt.

4.12 Dienstanweisung der oberen Schulaufsichtsbehörden

Die oberen Schulaufsichtsbehörden regeln für ihren Bereich im Rahmen von § 2 Nummer 6 der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten (*jetzt: Bezirksregierungen*) (SMBI. NRW. 20020) in einer Dienstanweisung

- die im Rahmen der Datenfernverarbeitung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
- die sonstigen nach § 10 Absatz 2 DSG NRW zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

5 Mikroverfilmung

5.1 Übernahme auf Mikrofilm

5.1.1 Verantwortliche Stellen

Die für die Übernahme auf Mikrofilm verantwortliche Stelle gemäß Nummer 2.3 HKR-Mikrofilm-Best ist das für Schule zuständige Ministerium. Für die technische Durchführung der Übernahme bedient er sich der Einrichtungen des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW).

5.1.2 Verfahren

Die vorgesehenen Auswertungen werden im COM-Verfahren mit 48-facher Verkleinerung auf Negativfilm erstellt und als Mikrofiches im Format DIN A 6 aufbereitet. Die Anzahl der herzustellenden Kopien ergibt sich aus dem STD-Anwenderhandbuch.

5.1.3 Prüfung der Mikrofiches

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) überprüft die Auswertungen nach der Entwicklung unverzüglich auf Vollständigkeit und Lesbarkeit. Dabei sind Nummer 3.3 und Nummer 3.4 HKR-Mikrofilm-Best zu beachten.

5.1.4 Nachweis nach HKR-Mikrofilm-Best

Die Führung des Nachweises gemäß Nummer 3.6 HKR-Mikrofilm-Best wird dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) übertragen.

5.2 Aufbewahrung der Mikrofilme

Für die Aufbewahrung der Mikrofilme sind verantwortliche Stellen gemäß Nummer 2.3 HKR-Mikrofilm-Best

- der Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) für die Originalfilme
- die stellenbewirtschaftenden Behörden für die für ihren Bereich erstellten Kopien.

6 Verbindungssachbearbeiterin oder Verbindungssachbearbeiter für die Stellendatei

6.1 Benennung

Die unteren Schulaufsichtsbehörden benennen der oberen Schulaufsichtsbehörde, die oberen Schulaufsichtsbehörden dem für Schule zuständigen Ministerium je eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die STD-Verbindungssachbearbeitung.

6.2 Aufgaben

Die STD-Verbindungssachbearbeiterinnen und STD-Verbindungssachbearbeiter sind zuständig für

- die Verteilung der Auswertungen in ihren Dienststellen
- die Entgegennahme von Anregungen und Fragen zur Stellendatei und erforderlichenfalls Weiterleitung an die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. an das für Schule zuständige Ministerium
- die Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW)
- die Weiterleitung von Informationen und Regelungen zur Stellendatei an die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Dienststellen.

6.3 Dienstbesprechungen

Das für Schule zuständige Ministerium führt bei Bedarf Dienstbesprechungen durch mit den STD-Verbindungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeitern zu Fragen der Stellendatei und der Stellenbewirtschaftung sowie zum Erfahrungsaustausch. Die Bezirksregierungen führen bei Bedarf mit den STD-Verbindungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeitern der Schulämter ebenfalls Dienstbesprechungen durch. Das für Schule zuständige Ministerium kann an diesen Besprechungen teilnehmen.

Die folgende Regelung ersetzt die Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule (BASS 10-41 Nr. 1 A). Letztere gilt bis zur Abschaltung der Stellendatei - STD - im Anschluss an die flächendeckende Inbetriebnahme von PersNRW/SVS auslaufend weiter.

10-41 Nr. 1 B

Dienstanweisung PersNRW - PersNRWDA -

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.08.2010 (ABl. NRW. S. 466)

Aufgrund des

- § 13 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005);
- § 88 Absatz 1 und § 128 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG - SGV. NRW. 223/BASS 1-1);
- § 5 Absatz 2 ADV-Organisationsgesetz (ADVG NW - SGV. NRW. 2006) und
- der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II - SGV. NRW. 223/BASS 10-41 Nr. 6.1)

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (*jetzt: Ministerium des Innern*) folgende Dienstanweisung erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

In der obersten Schulaufsichtsbehörde, den Bezirksregierungen und den Schulämtern wird das Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen - PersNRW - mit seinen beiden Modulen PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS eingesetzt. In der obersten Schulaufsichtsbehörde wird zusätzlich die Auswertungsdatenbank für einen Teildatenbestand aus PersNRW eingesetzt.

Diese Dienstanweisung regelt den Einsatz. Sie gilt für alle Personen, die Daten zur Personalverwaltung oder Stellenbewirtschaftung im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verarbeiten oder Zugang zu solchen Daten haben oder Kenntnis hierüber erlangen. PersNRW wird ausschließlich zu den in § 121 Absatz 2 Schulgesetz NRW genannten Zwecken eingesetzt. PersNRW darf nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten eingesetzt werden.

1.2 Betroffene Personen

Die Datenverarbeitung betrifft das Personal des Landes an Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums mit Ausnahme der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht und des Ministeriums.

1.3 Verantwortliche Stellen

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 DSG NRW sind

- die oberste Schulaufsichtsbehörde;
- die oberen Schulaufsichtsbehörden;
- die unteren Schulaufsichtsbehörden.

1.4 Betreiber

PersNRW und die Auswertungsdatenbank der obersten Schulaufsichtsbehörde werden zentral beim Landesbetrieb Information und Technik - IT.NRW - betrieben.

Der Betreiber wird für die in dieser Dienstanweisung geregelten Aufgaben auf Weisung der obersten Schulaufsichtsbehörde tätig.

Die verantwortlichen Stellen gewährleisten die vor Ort erforderlichen technischen Rahmenbedingungen für den Betrieb.

1.5 Einheitliche Handhabung

1.5.1 PersNRW-Anwenderhandbuch

Zur einheitlichen Handhabung der Datenerfassung und Auswertung im System PersNRW und zur Herstellung einheitlicher Datenlagen stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen in Form des

schulspezifischen PersNRW-Anwenderhandbuchs zur Verfügung. Das PersNRW-Anwenderhandbuch besteht aus folgenden Komponenten

- Schulspezifische Regelungen
 - Besondere Regelungen/Mitteilungen für die Personalsachbearbeitung
 - Besondere Regelungen/Mitteilungen für die Stellenbewirtschaftung
- und ist im Landesverwaltungsnetz aufrufbar.

Die Regelungen des PersNRW-Anwenderhandbuchs sind zu beachten.

1.5.2 Übergangsregelung

Bis zur Abschaltung der Stellendatei - STD - im Anschluss an die flächendeckende Inbetriebnahme von PersNRW/SVS gilt die „Dienstanzweisung für die Stellendatei im Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung“ (BASS 10-41 Nr. 1 A) weiter. Bis zur Erstellung des PersNRW-Anwenderhandbuchs ist das STD-Anwenderhandbuch auch für PersNRW/EMiL sinngemäß anzuwenden.

1.6 Einheitlicher Schriftverkehr

Für einen einheitlichen Schriftverkehr zwischen der Personalverwaltung und dem betreuten Personal wird ein gemeinsames Schriftgut zentral beim Betreiber eingestellt. Die oberen Schulaufsichtsbehörden regeln einvernehmlich Art, Zahl und Inhalt der einzelnen Dokumentvorlagen und passen diese bei Änderungsbedarf an. Sie beteiligen die übrigen verantwortlichen Stellen im erforderlichen Umfang.

2 Zugriffsberechtigung

2.1 Zugriff auf die in PersNRW gespeicherten Daten

Alle verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3

- legen fest und dokumentieren laufend Identität, Beginn und Ende sowie Art, Inhalt und Umfang (Rolle) der Zugriffsberechtigung der unter 3 genannten Personen,
- erstellen ein Rechte- und Rollenkonzept und dokumentieren laufend die zugewiesenen Rollen,
- teilen dem Betreiber regelmäßig und zeitnah die Ab- und Zugänge der zugriffsberechtigten Personen mit,
- gewährleisten die Einhaltung der nach § 10 Absatz 2 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

2.2 Prüfung

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist vorzulegen:

- das Rechte- und Rollenkonzept bei erstmaligem Einsatz;
- wesentliche Änderungen des Rechte- und Rollenkonzepts;
- alle Rechtezuweisungen an Personen, denen nicht die Verarbeitung von Daten zur Personalverwaltung oder Stellenbewirtschaftung im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben obliegt.

Ein Anspruch auf Einsichtnahme in das Rechte- und Rollenkonzept sowie sonstige Rechtezuweisungen durch

- Gleichstellungsbeauftragte;
- Personalräte;
- Schwerbehindertenvertretungen;
- Sicherheitsbeauftragte

als Funktionsträger besteht nicht.

Das jeweilige funktionale Rechte- und Rollenkonzept darf eingesehen werden, soweit datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bezirksregierungen teilen den jeweiligen Bezirkspersonalräten auf Anforderung für den Bereich der von ihnen jeweils vertretenen Lehrkräfte in schriftlicher Form mit, welche namentlich zu benennenden Personen welchen Funktionen des funktionalen Rechte- und Rollenkonzepts zugeordnet sind. Mögliche Beteiligungsrechte bei der Änderung des funktionalen Rechte- und Rollenkonzepts bleiben unberührt.

2.3 Kein Zugriff auf die in PersNRW gespeicherten Daten

Zugriffsrechte für

- Datenschutzbeauftragte;
- Gleichstellungsbeauftragte;
- Personalräte;
- Schwerbehindertenvertretungen;
- Sicherheitsbeauftragte

als Funktionsträger sind grundsätzlich unzulässig. Die Auskunfts- und Unterrichtsansprüche zur Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die sich aus Landespersonalvertretungsgesetz, Sozialgesetzbuch IX und Landesgleichstellungsgesetz ergebenden Auskunfts- und Unterrichtsansprüche, bleiben unberührt.

3 Verfahrensanwendung und Verfahrensbetreuung

3.1 Verfahrensanwendung

Verfahrensanwenderinnen und Verfahrensanwender sind die bei den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zuständigen Beschäftigten für die Personalverwaltung (Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter) und die Stellenbewirtschaftung (Stellenverwalterinnen und Stellenverwalter). Sie sind zuständig und verantwortlich für die

- Ermittlung und Verarbeitung der Daten;
- fachliche Richtigkeit der Daten;
- Ausführung abgestimmter und zulässiger Arbeitslisten und Auswertungen;

- Einhaltung der Zweckbindung bei der Ausführung von Arbeitslisten und Auswertungen.

3.2 Verfahrensbetreuung

3.2.1 Technische Verfahrensbetreuung

Technische Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer sind die bei den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zuständigen und verantwortlichen Beschäftigten für die

- Konfiguration von Rechten;
- Zuweisung und Entzug der Rechtheausprägung „VIP“ (gültige Speicherung ohne Plausibilitätsprüfung);
- Anlage und Konfiguration von Rollen;
- Änderung, Erstellung, Zuweisung und Entzug von Rechten und Rollen.

Abweichend von Satz 1 obliegt die technische Verfahrensbetreuung der unteren Schulaufsichtsbehörden den oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.2.2 Fachliche Verfahrensbetreuung

Fachliche Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer sind die bei den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zuständigen und verantwortlichen Beschäftigten für die

- Anlage, Änderung und Konfiguration abgestimmter und zulässiger Arbeitslisten;
- Anlage und Änderung abgestimmter und zulässiger Auswertungen;
- Anlage und Konfiguration von Schriftgut;
- Fachliche Konzeption von Schriftgut;
- Konfiguration von PersNRW;
- Konfiguration von Katalogen.

Abweichend von Satz 1 obliegt die fachliche Verfahrensbetreuung der unteren Schulaufsichtsbehörden mit Ausnahme der

- Anlage und Konfiguration von Schriftgut;
 - Fachlichen Konzeption von Schriftgut
- den oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.3 Trennung von technischer Verfahrensbetreuung und Verfahrensanwendung

Die technische Verfahrensbetreuung ist organisatorisch von der Verfahrensanwendung zu trennen.

4 Daten

4.1 Datenermittlung und -erfassung

Datenermittlung und -erfassung zur Personalsachbearbeitung, zur Stellenbesetzung und zum Stellenbestand obliegen den Schulaufsichtsbehörden.

4.2 Datenbereinigung

Die Datenbereinigung ist zulässig und obliegt für Daten zur

- Personalsachbearbeitung in PersNRW/EMiL den Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern der Schulaufsichtsbehörden;
- Stellenbesetzung in PersNRW/SVS den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stellenplanbüros der oberen Schulaufsichtsbehörden;

Ferner ist die Datenbereinigung in Abstimmung mit den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zulässig durch

- die oberste Schulaufsichtsbehörde;
- den Betreiber.

Datenbereinigungen durch die oberste Schulaufsichtsbehörde und durch den Betreiber erfolgen bei Korrekturen migrierter Daten und bei erforderlicher massenhafter Korrektur von Daten.

4.3 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist für folgende Zwecke zulässig

- aus PersNRW/EMiL zur Zahlbarmachung der Bezüge und Entgelte an das Landesamt für Besoldung und Versorgung - LBV -;
- aus PersNRW/EMiL zur Stellenbewirtschaftung an PersNRW/SVS;
- aus PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS für Auswertungen an die Auswertungsdatenbank der obersten Schulaufsichtsbehörde;
- aus PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS zu Prüfzwecken an den Landesrechnungshof;
- an PersNRW/EMiL zur Personalsachbearbeitung aus dem Seminareinweisungsverfahren - SEV -;
- an PersNRW/EMiL zur Personalsachbearbeitung aus dem Erfassungs- und Verarbeitungsprogramm zur Zweiten Staatsprüfung - EVA II -;
- an PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS zur Datenbereinigung gemäß Nummer 4.2 durch die oberste Schulaufsichtsbehörde oder den Betreiber.

5 Datenschutz

5.1 Grundsatz

Der Schutzbedarf der Daten hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität, Verfügbarkeit und Transparenz der Daten ist hoch. Den verantwortlichen Stellen, jeder Verfahrensanwenderin und jedem Verfahrensanwender sowie jeder Verfahrensbetreuerin und jedem Verfahrensbetreuer obliegt in ihren Zuständigkeitsbereichen der Schutz der Daten und des Rechts der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung.

5.2 Dateneingabe

Datenfelder dürfen nur gefüllt werden, wenn der Eintrag zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben der Personalsachbearbeitung erforderlich ist.

Datenfelder, die die Eingabe einer beliebigen Zeichenfolge zulassen („Freitextfelder“), dürfen nur mit Inhalten die den Zweck des Datenfeldes erfüllen, gefüllt werden.

Die mit „Verfahren“ bezeichneten Datenfelder dürfen nur mit den zu Personalmaßnahmen (Verfahren) gemäß der mit der Überschrift „Verfahren“ bezeichneten Nummern der Anlagen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer - VO-DV II - zulässigen Inhalten gefüllt werden. Im Einzelnen sind dies ergänzend zu den Datenfeldern der betroffenen Maßnahmen für die Personalsachbearbeitung erforderliche weitere Angaben zu und aus

- dem Antrag und den verfahrenseinleitenden Maßnahmen;
- der bearbeitenden oder zuständigen Organisationseinheit;
- der Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung oder Wiedervorlage;
- dem Schriftwechsel oder externen Informationen;
- besonderen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenen Entscheidungsmerkmalen

in Verbindung mit den zulässigen Ausprägungsgraden (Art, Inhalt, Beginn, Ende etc.). Soweit diese weiteren Angaben nur für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Personalmaßnahme benötigt werden und danach nicht mehr erforderlich sind, sind sie nach Abschluss der Personalmaßnahme unverzüglich zu löschen.

Zulässige Inhalte für das Datenfeld „Zurechnung“ innerhalb der Kinderdaten sind u.a.

- Zuordnung von Kindererziehungszeiten (§ 50a Absatz 3 BeamtVG (jetzt: *Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LBeamtVG NRW*) i.V.m. § 56 Absatz 2 SGB VI);
- Zurechnung des Kindergeldes (§ 82 Absatz 1 Satz 2 SGB XII).

Die übrigen Freitextfelder dürfen nur mit den der Bezeichnung des Feldes entsprechenden Inhalten gefüllt werden.

Alle Freitextfelder sowie deren zulässigen Inhalte sind mit dem jeweils aktuellen Stand im PersNRW-Anwenderhandbuch aufgeführt.

5.3 Behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB)

Die verantwortlichen Stellen leiten dem DSB alle notwendigen Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben zu. Bei wesentlichen Änderungen von PersNRW ist der DSB erneut zu beteiligen.

5.4 Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Eine betroffene Person, zu der Daten gespeichert sind, hat zur Wahrung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung das Recht auf

1. Auskunft, Einsichtnahme (§ 18 DSGVO NRW);
2. Widerspruch aus besonderem Grund (§ 4 Absatz 5 DSGVO NRW);
3. Unterrichtung (§§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 2 Satz 2, 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 DSGVO NRW);
4. Berichtigung, Sperrung und Löschung (§ 19 DSGVO NRW);
5. Schadensersatz (§ 20 DSGVO NRW);
6. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 25 Absatz 1 DSGVO NRW) und
7. Auskunft aus dem bei dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisse (§ 8 DSGVO NRW).

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Einsichtnahme darf die betroffene Person jederzeit in Absprache mit der zuständigen Verfahrensanwenderin oder dem zuständigen Verfahrensanwender vor Ort Einsicht in die über sie gespeicherten Daten nehmen. Auf Wunsch der betroffenen Person dürfen ein Mitglied des Personalrates, der Schwerbehindertenvertretung oder/und der behördliche Datenschutzbeauftragte an der Einsichtnahme teilnehmen. Die Einsichtnahme ist zur Personalakte zu nehmen.

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Einsichtnahme sind auf Antrag mittels der Funktionalität „Auskunftsbogen“ alle im System zu der betroffenen Person gespeicherten Daten in einer tabellarischen Übersicht auszudrucken und der betroffenen Person zuzuleiten.

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Auskunft ist auf Antrag Auskunft über den Zweck, die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, bestehende Übermittlungsverfahren sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung zu erteilen. Die Auskunftserteilung ist zur Personalakte zu nehmen.

5.5 Datenberichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten sind unverzüglich nach Kenntniserlangung zu berichtigen. Die Korrektur hat auch gegenüber Dritten zu erfolgen, an die unrichtige Daten übermittelt wurden.

5.6 Datenlöschung

Außerhalb der in PersNRW implementierten Löschroutinen sind Daten zu löschen, wenn dies in einem Verwaltungsverfahren festgestellt wird. Können die Verfahrensanwenderinnen und Verfahrensanwender die Daten aus Plausibilitätsgründen nicht löschen, ist die Löschung beim Betreiber zu beantragen. Wurden die zu löschenden Daten an Dritte übermittelt, sind sie über die Löschung zu unterrichten.

5.7 Datensperrung

Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, ist für den Zeitraum bis zur Klärung dieses Sachverhaltes in Pers-

NRW der Bearbeitungsstatus des Teildatensatzes, der das bestrittene Datum enthält, auf den Eintrag gesperrt zu setzen.

Wird in einem Verwaltungsverfahren festgestellt, dass Daten zu sperren sind, erfolgt die Sperrung im Auftrag der verantwortlichen Stelle durch den Betreiber. Wurden die zu sperrenden Daten an Dritte übermittelt, sind sie über die Sperrung zu unterrichten.

5.8 Datengeheimnis

Verfahrensanwenderinnen und Verfahrensanwender, Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer ist es untersagt, Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu offenbaren.

6 Auswertungen und Arbeitslisten

6.1 Grundsatz

Auswertungen dürfen nur erstellt und ausgeführt werden, soweit dies für die Aufgabenerledigung erforderlich ist und mit dem Zweck der Datenerhebung übereinstimmt. Arbeitslisten stehen Auswertungen gleich.

6.2 Auswertungen in den Schulaufsichtsbehörden

Die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne der Nummer 1.3 legen fest und dokumentieren die Zugriffsrechte für die Erstellung und Ausführung von Auswertungen, wobei der Personenkreis klein zu halten ist.

Für Auswertungen mit Personenbezug legen die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne der Nummer 1.3 die Auswertungsparameter fest und vereinbaren mit ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten und ihren jeweiligen Personalräten Verfahren, in dem diese und zukünftig erforderlich werdende weitere Auswertungen mit Personenbezug datenschutz- und personalvertretungsrechtlich abgestimmt und dokumentiert werden.

6.3 Landesweit einheitliche Auswertungen

Landesweit einheitliche Auswertungen sind Auswertungen, die von

- der obersten und allen oberen Schulaufsichtsbehörden;
- der obersten, allen oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden;
- allen oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden;
- allen oberen Schulaufsichtsbehörden;
- allen unteren Schulaufsichtsbehörden

periodisch und wiederkehrend ausgeführt werden, die

- dieselben Auswertungsparameter mit denselben Bedingungen;
- dasselbe Ausgabeformat;
- das gleiche Ergebnis bei jeder ausführenden Schulaufsichtsbehörde und
- das gleiche Ergebnis bei jeder Ausführungsperiode

aufweisen.

Zuständig für die datenschutz- und personalvertretungsrechtliche Abstimmung und Dokumentation der landesweiten Auswertungen mit Personenbezug ist abweichend von Nummer 6.2 Satz 2 die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie beteiligt ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten und die bei ihr gebildeten Hauptpersonalräte.

6.4 Ausführung

Die Ausführung obliegt den für die Verfahrensanwendung zugriffsberechtigten Personen, denen das Recht der Ausführung von Auswertungen zugewiesen ist.

6.5 Erstellung

Die Erstellung obliegt den für die Verfahrensbetreuung zugriffsberechtigten Personen, denen das Recht der Erstellung von Auswertungen zugewiesen ist.

6.6 Veröffentlichung

Auswertungen und Arbeitslisten werden im PersNRW-Anwenderhandbuch veröffentlicht.

7 Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

7.1 Verbindungssachbearbeitung

Die unteren Schulaufsichtsbehörden benennen der oberen Schulaufsichtsbehörde, die oberen Schulaufsichtsbehörden der obersten Schulaufsichtsbehörde jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Verbindungssachbearbeitung in Angelegenheiten der Personalsachbearbeitung und der Stellenverwaltung.

Der Verbindungssachbearbeitung obliegt die

- Aufgabe des Ansprechpartners für übergeordnete Schulaufsichtsbehörden;
- Koordination fachlicher Fragen;
- Koordination des gemeinsamen Schriftgutes;
- Entgegennahme, Bündelung und Formulierung fachlicher Anforderungen;
- Weiterleitung fachlicher Anforderungen an die übergeordnete Schulaufsichtsbehörde;
- Fehlerberichterstattung in den dafür vom Betreiber zur Verfügung gestellten Werkzeugen (z.B. Bugzilla);
- Verteilung von Auswertungen;
- Weiterleitung von Informationen und Regelungen.

Für die Koordination des gemeinsamen Schriftguts kann eine weitere Person benannt werden, der diese Aufgabe anstelle der für die Verbindungssachbearbeitung benannten Person obliegt.

Zu Fragen der Anwendung, der Personalsachbearbeitung oder der Stellenbewirtschaftung

- führt bei Bedarf die oberste Schulaufsichtsbehörde mit Verbindungssachbearbeiterinnen und Verbindungssachbearbeitern der oberen Schulaufsichtsbehörden;
- führen bei Bedarf die oberen Schulaufsichtsbehörden mit Verbindungssachbearbeiterinnen und Verbindungssachbearbeitern der unteren Schulaufsichtsbehörden

Dienstbesprechungen durch. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann an den Dienstbesprechungen der oberen mit den unteren Schulaufsichtsbehörden teilnehmen.

7.2 Administration

Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestellt dem Betreiber gegenüber

- jeweils einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Eskalationsebene;
- jeweils einen Administrator oder eine Administratorin für den laufenden Betrieb.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden bestellen der obersten Schulaufsichtsbehörde gegenüber

- einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Eskalationsebene;
- einen Administrator oder eine Administratorin für den laufenden Betrieb.

Die unteren Schulaufsichtsbehörden bestellen den oberen Schulaufsichtsbehörden gegenüber

- einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Eskalationsebene;
- einen Administrator oder eine Administratorin für den laufenden Betrieb.

10-41 Nr. 4

Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule¹

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 19.01.2018 (ABl. NRW. 02/18 S. 32)²

1 Die Schule ist berechtigt, Daten von Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrkräften und anderen Bediensteten (mit Ausnahme der Bediensteten des Schulträgers) zu verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Sie kann sich dabei der automatisierten Datenverarbeitung bedienen. Eine Basis-IT-Infrastruktur, als ein geschützter virtueller Arbeitsraum zur rechtskonformen Datenverarbeitung mit einer zentralen Benutzerverwaltung und grundlegenden Modulen zur Kommunikation, Organisation und Recherche für digitale Lernmittel, kann eingeführt werden.

Die Daten können auf schuleigenen Anlagen verarbeitet werden. Sie können auch z.B. in einem kommunalen Rechenzentrum verarbeitet werden.

Schuleigene ADV-Anlagen, zu denen Schülerinnen und Schüler Zugang haben, dürfen nicht für die lokale Verarbeitung der unter Nummern 4.3.2.1 bis 4.3.2.4 sowie 4.3.3 genannten Dokumente eingesetzt werden. Die lokale Verarbeitung von Zeugnissen, sonderpädagogischen Gutachten gemäß § 19 Absatz 5 SchulG (BASS 1-1), Lern- und Förderempfehlungen gemäß § 50 Absatz 3 SchulG und Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 SchulG ist auf diesen Anlagen untersagt. Dieses bezieht sich in der Regel auf Anlagen außerhalb des Verwaltungsnetzes.

2 Über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann mit der Datenverarbeitung Bedienstete des Schulsekretariats im Einvernehmen mit dem Schulträger oder mit Ausnahme der Verwendungszwecke zu Nummer 4.3.2 sachkundige und dazu bereite Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule beauftragen. Sie oder er gibt ihnen diese Dienstanweisung bekannt und verpflichtet sie auf ihre Einhaltung; die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt. Als Ausgleich für ihre Tätigkeit im Rahmen der Schulleitung kann die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte aus dem Kontingent der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Verfügung stehenden Entlastungsstunden verringert werden. Für Aufgaben außerhalb der Schulleitung, die zur Entlastung von Lehrkräften mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung bearbeitet werden, kann die Lehrerkonferenz Entlastungsstunden aus dem allgemeinen Entlastungskontingent vergeben. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

3 Die Schule ist - auch soweit sie sich in kommunaler Trägerschaft befindet - speichernde Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW). Für das Einhalten der Datenschutzvorschriften ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

Sollen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, so ist das einzelne Verfahren in einem Verzeichnisse zu dokumentieren und vor Nutzung mit Echtdaten der oder dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

¹) Die Vorschrift ist noch an die Datenschutzgrundverordnung, an das neu gefasste Datenschutzgesetz NRW sowie an die Änderungen der VO-DV I und VO-DV II anzupassen.
²) Bereinigt.

4 Die Schule darf folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

4.1 Daten der Schülerinnen und Schüler

Art und Umfang dieser Daten richten sich nach der Verordnung der zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1).

Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen, Benachrichtigungen, Förderpläne und sonderpädagogische Gutachten dürfen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen ausgefertigt werden.

4.2 Daten der Eltern

Art und Umfang dieser Daten richten sich nach der Verordnung der zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I).

Die Verarbeitung beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind (Benachrichtigungen, Einladungen zu Konferenzen, Pflugschaftsversammlungen und anderen Sitzungen).

4.3 Daten der Lehrkräfte und anderer Bediensteter der Schule

Art und Umfang dieser Daten richten sich nach der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II - BASS 10-41 Nr. 6.1).

Die Daten der Lehrkräfte und der anderen Bediensteten der Schule mit Ausnahme der Bediensteten des Schulträgers dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

4.3.1 Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation

4.3.1.1 Unterrichtsverteilung und Einrichtung von Kursen

4.3.1.2 Aufstellen von Stunden-, Aufsichts-, Vertretungs- und Prüfungsplänen sowie Sprechstundenlisten

4.3.2 Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten

4.3.2.1 Berichte an die Schulaufsichtsbehörden in dienstrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Lehrerversorgung

4.3.2.2 Berichte zur Vorbereitung von Dienstleistungszeugnissen, Beratung der Schulaufsichtsbehörden zur dienstlichen Beurteilung, Fertigen von dienstlichen Beurteilungen, Berichte in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten

4.3.2.3 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden

4.3.2.4 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen des Schulträgers (in äußeren Schulangelegenheiten) sowie anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung und wissenschaftlicher Einrichtungen

4.3.3 Aktualisierung der Amtlichen Schuldaten und der Stellendatei des Ministeriums für Schule und Bildung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bediensteten des Schulträgers darf nur nach Einwilligung der betroffenen Personen oder auf Basis bestehender rechtlicher kommunaler Regelungen erfolgen.

5 Für die Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern gilt die VO-DV I.

6 Personenbezogene Daten der Lehrkräfte und der anderen Bediensteten der Schule dürfen grundsätzlich nur an die Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften übermittelt werden (s. VO DV II).

Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Lehrkräfte an andere Datenempfänger ist nur zulässig, soweit gesetzliche Vorschriften eine Unterrichtung staatlicher und kommunaler Stellen vorsehen.

Darüber hinaus ist die Übermittlung nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Weitergabe von Daten zu gewerblichen Zwecken hat ausnahmslos zu unterbleiben.

7 Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte sowie die anderen Bediensteten der Schule haben einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die Daten, die über sie gespeichert sind (Art. 15 DSGVO). Die Auskunft kann durch Gewährung der Einsichtnahme oder schriftlich erteilt werden.

8 Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO). Weiterhin haben sie nach Maßgabe der Art. 17, 18 DSGVO einen Anspruch auf Löschung oder Einschränkung der Daten, wenn sie für die schulischen Aufgaben nicht erforderlich sind. Die Daten werden von Amts wegen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht (§ 9 VO-DV I; § 9 VO-DV II).

9 Die Frist für die Aufbewahrung von Daten der Lehrkräfte beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem eine Lehrkraft die Schule verlassen hat.

10 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Informatikunterricht oder im Rahmen eines Modellversuchs zur Einführung einer informations- und kommunikationstechnologischen Grundbildung nicht zulässig. Für die Arbeit im Unterricht, bei der Behandlung von Dateien und beim Einsatz von Datenbanksystemen sind fiktive Daten zur Simulation personenbezogener Daten zu verwenden.

11 Wie in Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO bestimmt, sind bei der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule die folgenden Vorschriften zu beachten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

11.1 Unbefugte dürfen keinen Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich und gewährleistet durch organisatorische und technische Maßnahmen (z.B. Passwörter

ter oder USER-ID), dass jede Benutzerin und jeder Benutzer nur Zugang zu den Daten erhält, die für deren Aufgabenbereich benötigt werden, und dass Daten nicht unbefugt verarbeitet werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für dienstliche Zwecke auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Es gilt § 2 Absatz 2 mit Anlage 3 der VO-DV I. Für die Genehmigung ist der als Anlage beigefügte Genehmigungsvordruck zu verwenden.

11.2 Die Eingabe von Daten in Datenverarbeitungsanlagen sowie die Veränderung oder Löschung gespeicherter, personenbezogener Daten ist nur den hiermit nach Nummer 2 ausdrücklich beauftragten Personen gestattet.

Die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten aus anderen oder in andere Anlagen übermittelt werden, ist nur den hiermit nach Nummer 2 ausdrücklich beauftragten Personen gestattet.

11.3 Es muss feststellbar sein, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Datenverarbeitungsanlagen übermittelt werden. Externer Datentransfer von personenbezogenen Daten (von einer Anlage zur anderen) im Sinne von Nummer 6 ist nachzuweisen.

11.4 Es muss feststellbar sein, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in das Datenverarbeitungssystem eingegeben worden sind.

Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

11.5 Es muss sichergestellt werden, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Dies ist durch den Einsatz angemessener technischer Maßnahmen (Verschlüsselung, Kopierschutz, Nachrichten-Authentifizierungscode) nach dem aktuellen Stand der Technik umzusetzen.

11.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Einvernehmen mit dem Schulträger durch organisatorische Maßnahmen den Datenschutz sicherzustellen.

Hierzu gehören z.B. Regelungen über

- das Verschließen der Räume,
- den Zugang zu gespeicherten personenbezogenen Daten,
- den Nachweis über den Umgang mit personenbezogenen Daten.


Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat regelmäßig für Belehrungen über Sicherungspflichten zu sorgen und in unregelmäßigen Abständen persönliche Stichproben über das Sicherheitsverhalten der Benutzerinnen und Benutzer und den Zustand der schulischen ADV-Anlagen durchzuführen. Hierbei kann er sich durch die oder den zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten beraten lassen.

12 Den Schulträgern der genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen wird empfohlen, diese Dienstweisung zu übernehmen.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Genehmigung

**für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
aus der Schule
durch Lehrkräfte
zu dienstlichen Zwecken
auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften
gemäß § 2 Absatz 2 VO-DV I/§ 2 Absatz 4 VO-DV II**


 Diese Erklärung sorgt dafür, dass Sie rechtssicher mit den Daten Ihrer Schülerinnen und Schülern auf Ihren privaten Endgeräten arbeiten können. Sofern Sie die hier aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Daten einhalten, ist eine Haftung für Sie ausgeschlossen.

Zur Verarbeitung von dienstlichen Daten auf privaten Endgeräten der Lehrkräfte ist eine Verpflichtungserklärung durch die Lehrkraft erforderlich. Die Genehmigung wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erteilt.

Hinweise zum Ausfüllen finden Sie in der „Handreichung zur Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf privaten Endgeräten“, die die Medienberatung NRW in ihrem Internetangebot zur Verfügung stellt.


Teil A - Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle

 Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift der Schule, den Namen der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie Ihren eigenen Namen ein.

Name und Anschrift der Schule	
Name der Schulleiterin/ des Schulleiters	
Name und Anschrift der Lehrkraft	

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung


 Tragen Sie unter „Einsatz ab“ bitte den Zeitpunkt ein, ab dem die privaten Endgeräte für den dienstlichen Zweck verwendet werden sollen. Der Zeitpunkt muss nach der Antragstellung liegen.

Zweckbestimmung	Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf deren privaten ADV-Anlagen
Rechtsgrundlagen	DSGVO Datenschutzgesetz NRW Schulgesetz NRW (BASS 1-1) VO-DV I (BASS 10-44 Nr. 2.1) VO-DV II (BASS 10-41 Nr. 6.1) Einwilligung
Einsatz ab	

3. Art der verarbeiteten Daten und Dokumente

Nr.	Bezeichnung
3.1 Datensatz für die Verarbeitung durch die die Schüler/innen unterrichtenden Lehrkräfte gemäß Absatz I Anlage 3 zur VO-DV I	
1	Name, Geburtsname
2	Vorname
3	Geschlecht
4	Geburtsdatum
5	Konfession
6	Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
7	Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
8	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9	Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
10	Leistungsbewertung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler/innen unterrichtet
11	Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
12	Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
13	Erreichbarkeit der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 - 3 VO-DV I genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A Nr. I Ziffern 1.4, 2.6, 2.7, 3.3, 3.4)
3.2 Datensatz für die Verarbeitung durch Klassenlehrer/innen, Jahrgangsstufenleiter/innen, Beratungslehrer/innen sowie weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte gem. Absatz II Anlage 3 zur VO-DV I	
1	Halbjahresnoten in allen Fächern
2	alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3	Zeugnisbemerkungen
4	Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG
3.3 Daten, die von Lehrer/innen auf Basis wirksamer Einverständniserklärungen verarbeitet werden dürfen	
1	Kommunikationsdaten (elektronische Kommunikation, z.B. E-Mails)
2	Bilddaten (Fotos, Videos)
3	Dokumente, die personenbezogene Daten von Lehrkräften und weiterem an der Schule tätigen Personal enthalten, z.B. Protokolle von Konferenzen, Beschlüsse, Namenslisten

Teil B - Datensicherheit

 Beachten Sie bitte, dass alle in 1. bis 3. genannten Maßnahmen für eine datenschutzsichere Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Sie sicherzustellen sind.

Gem. Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO¹ ist die Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen werden im Einzelnen getroffen:

1. Vertraulichkeit
Um sicherzustellen, dass nur Befugte die personenbezogenen Daten zur Kenntnis nehmen können, setze ich folgende Maßnahmen um:

Zugriffsschutz der eingesetzten privaten Endgeräte durch ein adäquates Verfahren (z.B. ein ausreichend sicheres Passwort)
automatische Sperre der privaten Endgeräte nach maximal 15 Minuten Inaktivität
Anlegen eines eigenen Benutzerkontos für dienstliche Zwecke (sofern technisch möglich)
Verschlüsselung der gespeicherten Daten durch ein geeignetes Verfahren z.B. bei externen Datenträgern
Sofern LOGINEO NRW eingesetzt wird und erreichbar ist: Bearbeitung und Speicherung von Dokumenten, die sensible personenbezogene Daten (z.B. Wortzeugnisse) enthalten, ausschließlich über den Online-Editor von LOGINEO NRW.

2. Integrität
Damit die Daten während der Verarbeitung unverseht, vollständig und aktuell bleiben, gewährleiste ich den Einsatz folgender Systeme:

Einsatz eines (Betriebs-)Systems, für das aktuelle Sicherheitsupdates verfügbar sind
Einsatz aktueller Virenschutz-Software
Einsatz einer Firewall

3. Verfügbarkeit
Damit die Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können, ergreife ich folgende Maßnahmen:

regelmäßige Aktualisierung der (Betriebs-)Systeme
regelmäßige Aktualisierung eingesetzter Anwendungen (z.B. Virendefinitionen)

1) Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO fordert über die unter Nr. 1 bis 3 genannten Punkte hinaus noch Maßnahmen zur Sicherstellung der Authentizität, Revisionsfähigkeit sowie Transparenz der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Da die lokale Verarbeitung der Daten allein durch die einzelne Lehrkraft und nur auf den für zur Verarbeitung genehmigten privaten Endgeräten erfolgt, sind die genannten Punkte immanent bzw. logische Folge dieser lokalen Verarbeitung selbst und nicht durch die Vorgabe technischer bzw. organisatorischer Maßnahmen zu definieren. Die Datensicherheit von in LOGINEO NRW verarbeiteten Daten wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO gewährleistet. Darunter fallen eben auch die hier nicht genannten Maßnahmen zur Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz.

4. Kreis der Betroffenen

Betroffene Person
Schülerin/Schüler
Eltern gem. § 123 SchulG
Verpflichtete gem. § 41 SchulG
Lehrerinnen und Lehrer
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrkräfte in Ausbildung
Weiteres in der Schule tätiges Personal, z.B. Integrationshelfer/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Therapeuten/innen, Schulverwaltungsassistenten/innen (nicht abschließend)

5. Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen

zu Nr.	zugriffsberechtigte Personen
3.1	unterrichtende Lehrkräfte und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter
3.2	Klassenlehrer/innen, Jahrgangsstufenleiter/innen, Beratungslehrer/innen sowie weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte
3.3	unterrichtende Lehrkräfte und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter, Klassenlehrer/innen, Jahrgangsstufenleiter/innen, Beratungslehrer/innen sowie weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte

6. Herkunft der Daten

Herkunft der Daten
Schülerstammblatt, Schulverwaltungsprogramm, Direkterhebung bei Betroffenen, im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehende Daten

7. Fristen für die Löschung der Daten

Die Aufbewahrungsfrist für die in privaten ADV-Anlagen gespeicherten Daten beträgt ein Jahr (vgl. § 9 Abs. 2 VO-DV I und § 9 Abs. 1 VO-DV II). Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler (ggf. die Lehramtsanwärterin/der Lehramtsanwärter, die Lehrkraft in Ausbildung) von der Lehrkraft nicht mehr unterrichtet (ausgebildet) wird.

Dateien wie auch deren Backups sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von den privaten Endgeräten der Lehrkräfte zu löschen.

Vor Ablauf dieser Fristen sind Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben wurden, bei Widerruf derselben zu löschen.

regelmäßige Backups der verarbeiteten Daten

4. Weitere Vorgaben
Backups der in Teil A genannten Daten in Cloudspeicherdienste sowie die Verarbeitung dieser Daten in cloudbasierten Anwendungen, zu denen zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und Anbieter kein gültiges Vertragsverhältnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag besteht, sind nicht zulässig. Darauf ist insbesondere bei Systembackups von mobilen Endgeräten zu achten und die betreffenden Daten zwingend bei solchen Backups auszuschließen.

Bei Nutzung von Schnittstellen zu schulischer IT-Infrastruktur, die einen direkten Zugriff digitaler Endgeräte auf personenbezogene Daten aus der Schule erlauben (z. B. IMAP für E-Mail, CalDAV für Kalender, CardDAV für Adressdaten oder WebDAV für Dateimanagementsysteme), ist sicherzustellen, dass andere auf dem angebundenen Endgerät installierte Anwendungen keinen Zugriff auf diese Daten haben können. (Beispiel: Zugriff von WhatsApp auf das Adressbuch). Im Zweifelsfall ist von der Nutzung der jeweiligen Schnittstelle oder der Anwendung abzusehen.

Der Zugang zur schulischen Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW oder der Abruf personenbezogener Daten der Schule über ungeschützte Netzwerke, z.B. öffentliche Hotspots, ist untersagt.

5. Für die Nutzung vorgesehene private Endgeräte

 Tragen Sie hier bitte die Produktbezeichnung der genutzten Geräte und die Seriennummern aller privaten Geräte ein, die Sie für den dienstlichen Zweck nutzen wollen.

Desktop-Computer	Genaue Bezeichnung	Seriennummer
Notebook/Laptop	Genaue Bezeichnung	Seriennummer
Tablet	Genaue Bezeichnung	Seriennummer
Smartphone	Genaue Bezeichnung	Seriennummer
	Genaue Bezeichnung	Seriennummer

Teil C - Verpflichtungserklärung



Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung ist notwendig, damit Sie Ihre privaten Geräte für den dienstlichen Zweck nutzen können. Sie bestätigen damit, dass Sie alle Inhalte dieser Erklärung verstanden haben und die aufgeführten Maßnahmen umsetzen werden.

Ich verpflichte mich, ausschließlich die in Teil A (und ggf. E) genannten personenbezogenen Daten auf meinen privaten Endgeräten und die Daten auch nur für dienstliche Zwecke zu verarbeiten. Des Weiteren verpflichte ich mich, die in Teil B aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten.

Ich werde jegliche Änderung der obenstehenden Angaben der/den datenverarbeitenden Stellen zur Kenntnis bringen. Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ich verpflichtet bin, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind¹.

Ich verpflichte mich, Datenmissbrauch oder Datenverlust der bei mir verarbeiteten Daten umgehend der Schulleitung zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

¹) vgl. § 2 Absatz 2 Satz 5 VO-DV I

Teil E - Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern und Lehrkräften in Ausbildung



Falls Sie in die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärttern eingebunden sind, dürfen Sie die Daten dieser Personen nur mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters des ZfsL auf Ihren privaten Endgeräten verarbeiten. Teil E stellt diese Genehmigung dar, die bei einer Zuständigkeit mehrerer ZfsL in der entsprechenden Anzahl ausgefüllt werden muss.

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle



Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift des ZfsL, den Namen der Leiterin oder des Leiters des ZfsL sowie Ihren eigenen Namen ein.

Name und Anschrift des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)	
Name der Leiterin/des Leiters des ZfsL	
Name und Anschrift der Lehrkraft	

2. Art der verarbeiteten Daten und Dokumente

Nr.	Bezeichnung
Datensatz zum Zwecke des Erstellens von Beurteilungsbeiträgen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Lehrkräften in Ausbildung gem. Anlage 6 zur VO-DV II	
1	Name, Vorname
2	E-Mail-Adresse (sofern Einwilligung vorliegt)
3	Beurteilung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter und der Lehrkräfte in Ausbildung
4	Dienstliche E-Mail-Adresse

Teil D - Genehmigung der Schulleiterin/ des Schulleiters



Die Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters unter der Verpflichtungserklärung ist notwendig, damit Sie Ihre privaten Geräte ab dem unter Teil A genannten Zeitpunkt für dienstliche Zwecke nutzen dürfen. Darüber hinaus besteht nur auf diese Weise ein Haftungsschutz für die in Teil B aufgeführten Geräte.

Unter den oben genannten Voraussetzungen erteile ich die Genehmigung zur Verarbeitung der in Teil A genannten Daten zu dienstlichen Zwecken auf den unter Teil B Absatz 5 genannten privaten Endgeräten der Lehrkraft.

Ich erteile des Weiteren die Erlaubnis, die aufgeführten mobilen privaten Endgeräte für die dienstliche Nutzung innerhalb der Schule mitzuführen. Eine Aufbewahrung der Geräte über Nacht in Gebäuden der Schule ist nicht zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Teil F – Genehmigung der ZfsL-Leiterin/ des ZfsL-Leiters



Die Unterschrift der Leiterin/des Leiters unter der Verpflichtungserklärung ist notwendig, damit Sie Ihre privaten Geräte ab dem unter Teil A genannten Zeitpunkt für dienstliche Zwecke nutzen dürfen. Bei einer Zuständigkeit mehrerer ZfsL muss die Genehmigung aller zuständigen Leiterinnen oder Leiter vorliegen. Drucken Sie Teil F in diesem Fall mehrfach aus.

Unter den in Teil B genannten Voraussetzungen und mit Bezug auf die Verpflichtung zu deren Einhaltung in Teil C erteile ich die Genehmigung zur Verarbeitung der unter Teil E Absatz 2 genannten Daten zu dienstlichen Zwecken auf den angegebenen privaten Endgeräten der Lehrkraft.

Name des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)	
---	--

Ort, Datum

Unterschrift der Leiterin/des Leiters des ZfsL

Teil G - Begründetes Ergebnis der Vorabkontrolle gemäß § 10 Absatz 3 DSGVO NRW

(durch zuständige/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n auszufüllen)¹

- Aufgrund der vorliegenden Dokumentationen des Verfahrens steht unter datenschutzrechtlichen Aspekten einem Einsatz der genannten privaten Endgeräte durch die Lehrkraft nichts im Wege.
- Unter datenschutzrechtlichen Aspekten merke ich zum Einsatz der genannten privaten Endgeräte durch die Lehrkraft an:

Behördliche/
Datenschutzbeauftragte/r

Vorname Name

1) Die Datenschutzbeauftragten sind nicht mehr zur Vorabkontrolle konkret gesetzlich verpflichtet. Gleichwohl wird empfohlen, die Datenschutzbeauftragten weiterhin im Wege der Beratung einzubeziehen und dies vom Verantwortlichen (Schulleitung oder ZSL-Leitung) entsprechend selbst im Vordruck zu vermerken.
Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist nicht mehr zur schriftlichen Prüfungsbesätigung verpflichtet.

10-41 Nr. 6

Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 21.08.1992 (GABI. NW. I S. 206)¹

1 Zur Erfüllung der Schulleitungsaufgaben führt die Schulleiterin oder der Schulleiter über jede Lehrkraft eine Akte mit personenbezogenen Daten. In diese Akte dürfen - unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes - nur die Daten aus der Anlage 2 zur VO-DV II (BASS 10-41 Nr. 6.1) aufgenommen werden:

2 Doppel von Personalbögen, die zu der Akte genommen werden, dürfen keine über die Nr. 1 dieses Runderlasses hinausreichenden Angaben enthalten.

3 Die Akte ist durchnummerieren und verschlossen aufzubewahren. Sie unterliegt der dienst- und datenschutzrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

4 Zugriff auf die Akte hat neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter. § 60 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) bleibt unberührt.

Zur Aktenführung kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Schulsekretariat herangezogen werden.

5 Die Lehrkraft hat ein Recht auf Einsicht in ihre Akte.

6 Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind nicht in die Akte aufzunehmen, sondern unverzüglich zu vernichten. Die Akte selbst ist nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ausscheiden der Lehrkraft aus der Schule zu vernichten, sofern die Lehrkraft nicht zwischenzeitlich wieder den Dienst an der Schule aufgenommen hat. Daten über Dienstversäumnisse sind ein Jahr nach der zusammenfassenden Meldung an die Schulaufsichtsbehörde, Aufzeichnungen über Anhaltspunkte für Dienstvergehen drei Jahre nach dem Bericht oder - wenn ein Bericht unterblieben ist - drei Jahre nach ihrer Aufnahme in die Akte zu tilgen.

Verantwortlich für die Löschungen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7 Die Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule vom 19.01.2018 (BASS 10-41 Nr. 4) bleibt unberührt.

1) bereinigt

10-41 Nr. 6.1

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II)

Vom 22. Juli 1996

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021
(GV. NRW. S. 1428)

Redaktionelle Vorbemerkung

Wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) und sind als unmittelbar geltendes Recht zu beachten, insbesondere

- *Begriffsbestimmungen, Artikel 4*
- *Grundsätze, Artikel 5, 6, 7, 9*
- *Rechte der Betroffenen, Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17*
- *Pflichten der Verantwortlichen, Artikel 24, 25, 28, 30, 32, 33, 34.*

Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e, Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g) DSGVO ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, datenschutzrechtliche Regelungen zu treffen. Dies erfolgt entsprechend der schulgesetzlichen Ermächtigung mit der nachfolgenden Verordnung.

Auf Grund des § 122 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen, Schulaufsichtsbehörden, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule und die zuständigen Behörden im Verfahren der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) sind berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung,
 2. der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie der Lehrkräfte und sonstigen Personen in Ausbildung,
 3. der sonstigen an Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule und am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen tätigen Personen,
 4. der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst und in den Vorbereitungsdienst und
 5. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verfahren der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren)
- zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

(2) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Führung der Personalakten einschließlich der Beihilfeakten bleiben unberührt.

(3) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung sind in den Anlagen genannt. Sofern die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in den Anlagen nicht genannte Daten, die aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden, soweit diese zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertung der Daten, die zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Die nach § 121 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz NRW sowie nach dieser Verordnung nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der in Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 217 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S.35) gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(6) Die in Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen benennen behördliche Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung. Mehrere Stellen können gemeinsam eine Person benennen, wenn dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von Satz 1 wählen für Schulen in kommunaler und staat-

licher Trägerschaft die Schulumter Personen aus, die in ihrem Bezirk die Aufgaben gemäß Artikel 39 der Datenschutz-Grundverordnung wahrnehmen sollen. Zur Wahrung personalvertretungsrechtlicher Interessen werden diese Personen nach Artikel 37 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung von den Bezirksregierungen benannt und an das jeweilige Schulamt anteilig zur Wahrnehmung der Funktion abgeordnet. Schulen können stattdessen eine schuleigene Datenschutzbeauftragte oder einen schuleigenen Datenschutzbeauftragten benennen. Sofern für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nach Artikel 37 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung gemeinsame Datenschutzbeauftragte benannt werden sollen, erfolgt ihre Benennung zur Wahrung personalvertretungsrechtlicher Interessen durch die Bezirksregierungen.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf dienstlichen digitalen Geräten und in Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gemäß Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, von der Schule eingeführter digitaler Kommunikationsmittel sowie IT-Infrastrukturen ist die Verarbeitung von Protokolldaten nur zulässig, soweit dies zum Betrieb technisch erforderlich ist.

(2) Über die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie oder er erstellt auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Datenverarbeitung können Bedienstete des Schulsekretariats, Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule beauftragt werden.

(3) Über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet in den in § 1 Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen, die keine Schulen sind, die Leiterin oder der Leiter. Sie oder er erstellt auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Datenverarbeitung und der Erstellung des Verzeichnisses können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen entsprechende Funktionen übertragen worden sind, beauftragt werden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung oder an Schulen ausgebildet werden, auf privaten digitalen Geräten der mit der Ausbildung beauftragten Personen bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenden Genehmigung. Die Genehmigung für Seminararbeitsbilderinnen und Seminararbeitsbilder erteilt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Für Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer an Schulen erfolgt dies durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Ausbildung erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 6. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Eine bereits erteilte Genehmigung erlischt mit Aushändigung eines solchen Gerätes. Übergangsweise ist die weitere Nutzung des Privatgeräts für die Dauer von höchstens vier Wochen zulässig, soweit dies zur Übertragung der personenbezogenen Daten auf das dienstliche Gerät erforderlich ist. Unabhängig davon kann die Schulleitung ausnahmsweise in begründeten, von ihr zu dokumentierenden Einzelfällen die Nutzung von Privatgeräten vorübergehend zulassen, soweit dies zur vollumfänglichen schulischen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und die datenschutzrechtliche Verarbeitung entsprechend der für die Nutzung von Privatgeräten geltenden Standards gewährleistet ist. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten digitalen Geräten ist das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung öffentliche Stelle im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Soweit die Genehmigung von der Schulleitung erteilt wurde, ist dies die Schule. Die mit der Ausbildung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung bei der Genehmigung erforderlich sind.

(5) Sofern dienstliche Dokumente auf privaten digitalen Geräten verarbeitet werden, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften, anderem Personal der Schule und Personen in Ausbildung zulässig, soweit es sich um in der Schule oder im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung dienstlich bekannte Daten und Kontaktdaten handelt, die Nennung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz gewährleistet wird.

(6) Wenn die Leiterin oder der Leiter einer Schule oder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung personenbezogene Daten von Beschäftigten auf privaten digitalen Geräten verarbeitet, ist dies nur für die in Absatz 5 und Anlage 6 genannten Daten zulässig, soweit die Verarbeitung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der erforderliche Schutz der Daten technisch sichergestellt wird.

(7) Bei der Einführung und Pflege der Verfahren für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Stand der Technik und die Grundsätze der Ergonomie zur effektiven und effizienten Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben besonders zu beachten.

(8) Für Zwecke der Zuordnung der Person zu ihren Daten wird ein eindeutiges Merkmal mit der Bezeichnung „Identnummer“ gebildet. Die Identnummer ist vierzehnstellig und besteht in den ersten acht Stellen aus dem Geburtsdatum, in der neunten Stelle aus der Verschlüsselung des Geschlechts, in den Stellen zehn bis zwölf aus einer von 001 bis 999 fortlaufenden Nummerierung, in der dreizehnten Stelle aus einer Prüfziffer sowie einem „X“ in der vierzehnten Stelle.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung die Datensicherheit gewährleistetende und zuverlässige Dritte mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Diese Datenverarbeitung im Auftrag ist nur nach Weisung des Auftraggebers und ausschließlich für deren Zwecke zulässig.

§ 4

Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Personen sind bei der Erhebung ihrer in den Anlagen aufgeführten Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit sie nicht als freiwillige Angaben besonders gekennzeichnet sind.

(2) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des Artikels 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Die betroffenen Personen sind zudem berechtigt, nach Maßgabe des Artikels 15 der Datenschutz-Grundverordnung Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu erhalten.

§ 5

Datenverarbeitung und Datenbestand in der Schule

(1) Die Schulen dürfen personenbezogene Daten der Personen nach § 1 Absatz 1 nach Maßgabe der Anlage 1 und der dort genannten Zwecke verarbeiten.

(2) Zur Erfüllung der Schulleitungsaufgaben führt die Schulleiterin oder der Schulleiter über die an der Schule tätigen Personen nach § 1 Absatz 1 jeweils eine Akte mit personenbezogenen Daten. In diese Akte dürfen unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nur die Daten gemäß Anlage 2 aufgenommen werden. Zugriff auf die Akte hat neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter. § 60 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Zur Aktenführung können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Schulsekretariats nach Weisung der Schulleiterin oder des Schulleiters herangezogen werden.

(3) Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des § 2 LBG NRW sind, stehen ihnen die Befugnisse gemäß § 6 dieser Verordnung zu.

§ 6

Datenverarbeitung und Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Die Schulaufsichtsbehörden dürfen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten personenbezogene Daten der Personen nach § 1 Absatz 1 nach Maßgabe der Anlage 3 und 7 und der dort genannten Zwecke verarbeiten.

§ 7

Datenverarbeitung und Datenbestand im Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule

(1) Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen darf zum Zwecke der Durchführung von Staatsprüfungen personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung sowie der Mitglieder des Landesprüfungsamtes und der Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der Anlage 4 verarbeiten.

(2) Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung dürfen zum Zwecke der Lehrerausbildung personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung und der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter sowie der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer nach Maßgabe der Anlage 5 verarbeiten.

(3) Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule darf zum Zweck der Fortbildung, der Durchführung und der Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen und des Referenzrahmens Schulqualität Abi-online personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 genannten Personen nach Maßgabe der Anlage 8 verarbeiten.

§ 8

Datenübermittlungen

(1) Für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für die Bewirtschaftung der Stellen und sonstigen Haushaltsmittel zur Beschäftigung von Personal oder für allgemeine schulaufsichtliche Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen von den Schulen an die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 1 übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist und die Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen. Die Schulaufsichtsbehörden dürfen den Schulen Datenvorgaben übermitteln. Die Schulaufsichtsbehörden dürfen einander

und an die Schulen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten personenbezogene Daten der Personen nach § 1 Absatz 1 nach Maßgabe der Anlagen 3 und 7 und der dort genannten Zwecke übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Für Zwecke der Lehrerausbildung dürfen personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung sowie der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer

1. von den Schulen an die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 1,

2. von den Schulaufsichtsbehörden an die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, an das Landesprüfungsamt für Lehramt an Schulen und an die Schulen aus der Anlage 3,

3. Landesprüfungsamt für Lehramt an Schulen an die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und an die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 4 und,

4. den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung an die Schulaufsichtsbehörden, an das Landesprüfungsamt für Lehramt an Schulen und an die Schulen aus der Anlage 5

übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Behörden oder Einrichtungen erforderlich ist und die übermittelten Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen (§ 5 bis § 7).

(3) Für Zwecke der Fortbildung, der Durchführung und der Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen und des Referenzrahmens Schulqualität Abi-online dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen

1. von den Schulen an die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 1,

2. von den Schulaufsichtsbehörden an die Schulen und an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule aus der Anlage 3 und

3. der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule an die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden und das Landesamt für Besoldung und Versorgung aus der Anlage 8

übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Behörden oder Einrichtungen erforderlich ist und die übermittelten Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen (§§ 5 bis § 7).

(4) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 genannten Personen aus der Anlage 3 übermittelt werden, soweit dies für die statistische Aufbereitung erforderlich ist.

(5) Für Zwecke der Zahlbarmachung und der Haushaltskontrolle dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an das Landesamt für Besoldung und Versorgung personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 genannten Personen aus der Anlage 3 übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(6) Für die Erteilung des Religionsunterrichts dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 genannten Personen von den Schulaufsichtsbehörden an die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Maßgabe der Kennzeichnung in Anlage 3 übermittelt werden.

(7) Für Zwecke der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an die zuständigen Behörden und von dort an die Schulaufsichtsbehörden personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 genannten Personen aus der Anlage 7 übermittelt werden. Die Datenhoheit des Landes bleibt unberührt.

(8) Zum Zwecke der Beteiligung nach § 61 Schulgesetz NRW dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an die Schulträger die folgenden personenbezogenen Daten einer Bewerberin oder eines Bewerbers übermittelt werden:

1. Name, Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Lehramt, Lehrbefähigungen,
4. Fächer/Fachrichtungen,
5. Gesamturteil der letzten dienstlichen Beurteilung,
6. Hinweise auf die frühere und auf die gegenwärtige Tätigkeit,
7. Konfession (nur bei Bewerbungen für eine Bekenntnisschule).

(9) Die Übermittlung von Daten in Fällen der Absätze 1 bis 7 kann regelmäßig und auch durch die in § 1 Absatz 1 genannten Personen selbst erfolgen. Hierfür dürfen automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

(10) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 9

Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, dürfen für den gesamten Zeitraum, für den personenbezogene Daten dem Grunde nach zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, auch im Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem gespeichert werden und bleiben (Werdegang, Historie, sofern sich für einzelne Daten aus dieser Verordnung, aus weiteren Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes ergibt. § 90 Absatz 5 LBG NRW bleibt unberührt. Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

1. Akten über Lehramtsprüfungen	
a) Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen	50 Jahre,
b) der übrige Inhalt der Prüfungsakten	5 Jahre,
2. Daten nach § 5	5 Jahre,
3. Daten nach § 6	
a) Daten zur Vorbereitung und zur Durchführung von Lehrerfortbildung	1 Jahr,
b) Daten zur Vorbereitung und zur Durchführung von Seminareinweisungsverfahren	1 Jahr,
c) Daten zur Personalausgabenbudgetierung	1 Jahr,
d) alle übrigen Daten	5 Jahre,
4. Daten nach § 7, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst werden	1 Jahr.

Tabelle 1: Aufbewahrungsfristen für Daten von Lehrkräften

Für auf privaten digitalen Geräten gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 4 bis 6) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt für die Daten nach § 2 Absatz 4 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die betroffene Person von der mit der Ausbildung beauftragten Person nicht mehr ausgebildet wird.

(2) Daten nach § 8 Absatz 7 dürfen für Personen, die versetzt werden, nur bis zum Abschluss des Versetzungsverfahrens, für die übrigen Personen nur so lange aufbewahrt werden, wie der Versetzungswunsch fortbesteht. Daten nach § 8 Absatz 8 dürfen von den Schulträgern nur bis zum Abschluss des Ernennungsverfahrens aufbewahrt werden.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind oder die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(4) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme der Akten oder Dateien durch das Archiv, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

(5) Bei Schließung einer Schule bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit dem Schulträger und der übernehmenden Schulleitung eine andere Schule, der die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 übertragen werden. Ihr sind zu diesen Zwecken die Daten von der auslaufenden Schule zu übermitteln. Die Pflicht zur Aufbewahrung schließt das Sicherstellen der Rechte der betroffenen Personen (zum Beispiel auf Einsichtnahme, Auskunft, Berichtigung) ein.

(6) Zur Führung einer nicht öffentlichen Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten des Personenkreises nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name(n), Vorname(n)
2. Daten über Art und Dauer der Beschäftigung an der Schule.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 4 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
2. unrichtige oder
3. unvollständige

Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹ Schulchroniken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können mit den bisherigen Inhalten für schulinterne Zwecke aufbewahrt werden.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VO-DV II:

¹ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die zuletzt geänderte Fassung ist mit Datum vom 21.12.2021 (GV. NRW. S. 1428) in Kraft.

Anlage 1
(vgl. §§ 5 Absatz 1, 8)

Datenbestand in der Schule

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

1. Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs, Durchführung des Unterrichts

a) Planung und Einrichtung von Bildungsgängen, Klassen und Gruppen; Ermittlung und Deckung besonderer Bedarfe und Förderungsbedarfe; Unterrichtsorganisation; Unterrichtsverteilung; Unterrichtsdurchführung

b) Aufstellen von Aufsichts-, Prüfungs-, Stunden- und Vertretungsplänen, Sprechstundenlisten sowie Übersichten der an der Schule Beschäftigten

2. Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten

a) Berichte in arbeits-, dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Lehrerversorgung

b) Berichte zur Vorbereitung von Dienstleistungszeugnissen, Beratung zur dienstlichen Beurteilung, Berichte in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten

c) Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden sowie anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des für die Schule zuständigen Ministeriums

d) Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 Absatz 4 SchulG

3. Statistische Daten

4. Lehrerausbildung (Ausbildungslehrerinnen und -lehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)

5. Lehrerfortbildung

Daten	Zweckbestimmung								
	1a	1b	2a	2b	2c	2d	3	4	5
1. Person									
1.1 Identnummer	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.2 LBV-Personalnummer			x						x ¹⁾
1.3 Name, Vorname	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.4 Kurzbezeichnung Name	x	x					x		
1.5 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland			x	x	x	x	x		x
1.6 Geschlecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.7 Staatsangehörigkeit			x	x	x		x		x
1.8 akademischer Grad	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.9 Familienstand			x	x	x				x ²⁾
1.10 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ³⁾ , E-Mail ⁴⁾	x	x						x	x
1.11 Konfession			x	x	x				
1.12 Behinderung: Ausweiszeichen, Gleichstellung, Grad			x	x	x		x		x ⁵⁾
1.13 Zu 1.2 - 1.12: Beginn, Ende	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.14 Zu 1.2 - 1.12: Grund			x	x	x				
1.15 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x	x	x	x	x
2. Werdegang (Schul- und Berufsausbildung, Berufliche Tätigkeit, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungszeit, Fort- und Weiterbildung)									
2.1 Fort- und Weiterbildung Beginn, Ende, Maßnahme, Art, Veranstalter, Qualifikation, Bedarf, Wunsch				x	x	x			x
3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung									
3.1 Art							x	x	
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung							x	x	
3.3 Ort, Schulform, Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung							x	x	
3.4 Verkürzung, Verlängerung								x	
3.5 bedarfsdeckender Unterricht							x	x	
3.6 Zu 3.1 - 3.5: Beginn, Ende, Grund, Umfang, Organisationseinheit							x	x	

Tabelle 2: Datenbestand in der Schule

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)								
	1a	1b	2a	2b	2c	2d	3	4	5
4. Qualifikationen									
4.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.3 Weitere Qualifikationen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.4 Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.5 Zu 4.1 - 4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
5. Laufbahn									
5.1 Art			x	x	x		x		x
5.2 Rechtsverhältnis			x	x	x		x		
5.3 Beschäftigungsart, -status			x	x	x		x		x
5.4 Amts-/Dienstbezeichnung			x	x	x		x		x
5.5 Funktion, Tätigkeit			x	x	x		x		x
5.6 Besoldungs-/Vergütungs-/Lohn-/Entgeltgruppe			x	x	x		x		x
5.7 Zulage			x	x	x				x
5.8 Zu 5.1 - 5.7: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Betrag, Berechnung, Ergebnis, Änderung, Verlauf, Wechsel			x	x	x		x		x
6. Beschäftigung									
6.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x	x	x	x
6.2 Beschäftigungsumfang	x	x	x	x	x		x		
6.3 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung	x	x	x	x	x		x		
6.4 betreutes Seminar bei Fachleitung			x	x	x			x	
6.5 betreutes Fach bei Fachleitung			x	x	x			x	
6.6 Mehrarbeit, nebenamtlicher Unterricht	x	x	x	x	x		x		
6.7 Abwesenheit	x	x	x	x	x		x		
6.8 Abwesenheit	x	x	x	x	x		x		
6.9 Zu 6.1 - 6.8: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x		x	x	
7. Unterricht									
7.1 zu erteilender Unterricht, erteilter Unterricht, zu viel/zwenig erteilter Unterricht	x	x	x	x	x	x	x	x	
7.2 erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis	x	x	x	x	x	x	x	x	
7.3 erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung	x	x	x	x	x	x	x	x	
7.4 Unterrichtsausfall	x		x	x	x	x	x	x	
7.5 Zu 7.1 - 7.4: Beginn, Ende, Umfang, Grund	x	x	x	x	x	x	x	x	
7.6 Unterrichtseinsatz: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer Unterrichtsart, Wochentag	x	x	x	x	x		x		
7.7 Vertretungsunterricht: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer, Unterrichtsart, Wochentag	x	x	x	x	x		x		

Tabelle 2: Datenbestand in der Schule (Forts.)

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)								
	1a	1b	2a	2b	2c	2d	3	4	5
7.8 Wunsch zum Unterrichtseinsatz: ^{*)} Unterrichtsfreie Zeit in Prioritätsstufen, Unterrichtszeit in Prioritätsstufen, Begrenzung der täglichen Unterrichtsstunden, Begrenzung der wöchentlichen Springstunden, Länge der Mittagspause, Zahl der Unterrichtsstunden nach denen eine Springstunde angesetzt werden soll, Koppelung mit Lehrkräften, die gleichzeitig eingesetzt werden sollen, Fachfolgewunsch, Raumwunsch	x	x							
8. Geschäftsablauf									
8.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	x	x	x	x	x	x		x	x
8.2 Belehrung, Dienstantritt, Erklärung, Verpflichtungserklärung: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, nächster Termin	x	x	x	x	x	x		x	x
8.3 Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 2 VO-DV I: Beginn, Ende	x		x		x			x	
8.4 Aktenzeichen der Bezirksregierung			x	x	x	x	x	x	x

*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

Tabelle 2: Datenbestand in der Schule (Forts.)

Anlage 2

(vgl. § 5 Absatz 2)

Akten der Schulleitung

Erläuterungen zur Zweckbestimmung:

Erfüllung der Schulleitungsaufgaben

Daten

I. Persönliche Angaben

1. Name, Geburtsname, Vorname(n), Akademische Grade

2. Geburtsdatum

3. Familienstand, Kinderzahl

4. Privatanschrift, Telefon

5. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung)

II. Ausbildung, sonstige Tätigkeiten, besondere Fähigkeiten

1. Laufbahndaten (Lehramt, Lehrbefähigungen, vocatio/missio canonica, Einstellung, Amts-/Dienstbezeichnung)

2. Zusatzqualifikationen

3. Neigungsfächer

4. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen^{**)}

5. Nebentätigkeit

III. Tätigkeiten an der Schule

1. Rechtsverhältnis

2. Beschäftigungsart

3. Besoldungs-/Vergütungs-/Entgeltgruppe, Tätigkeitsbereich, Unterrichtsfächer, Merkmale nach Eingruppierungserlassen

4. Pflichtstundensoll

5. Pflichtstundenermäßigung, Anrechnungsstunden (einschließlich Grund)

6. Mehrarbeit (einschließlich Vergütungssatz)

7. Vertretungsunterricht (Umfang)

8. Besondere Funktionen, Sonderaufgaben

9. Tätigkeit an einer anderen Schule bzw. Behörde/Einrichtung

10. Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung

IV. Weitere Angaben

1. Aktenzeichen der Bezirksregierung

2. LBV-Personalnummer

3. Abwesenheit/Unterrichtsausfall (Dauer/Grund)

4. Dienstliche Beurteilungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, Mitwirkung der Schulleiterin oder des Schulleiters an dienstlichen Beurteilungen gemäß den Beurteilungsrichtlinien (insbesondere: Leistungsbericht)

Tabelle 3: Akten der Schulleitung

Anlage 2 (Forts.)

5. Schriftwechsel zwischen der Schule und Lehrerinnen oder Lehrern
6. Berichte an die Schulaufsicht
7. Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung
8. Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 2 VO-DV I ^{**) (***)}
9. Belehrung gemäß Gefahrstoffverordnung

**) Angabe ist freiwillig und kann widerrufen werden.

***) s. BASS 10-44 Nr. 2.1

Tabelle 3: Akten der Schulleitung

Anlage 3

(vgl. §§ 6 und 8)

Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

1. Personalmaßnahmen

a) Arbeits-, dienst- und personalrechtliche Maßnahmen und sonstige Verwaltungsentscheidungen

b) Personaleinsatz; Personalbedarfsermittlung; Personalbedarfs-, Personalentwicklungs- und Personalgewinnungsplanung; Personalverlaufsstatistik (allgemein und fächerspezifisch)

2. Lehrerausbildung (Ausbildungslehrerinnen und -lehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)

3. Lehrerfortbildung (Lehrerinnen und Lehrer, Dozentinnen und Dozenten)

4. Allgemeine Schulaufsicht, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

5. Aufstellung des Haushalts, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Haushaltskontrolle

6. Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst

7. Statistische Daten

8. Erteilung des Religionsunterrichts und der kirchlichen Lehrerlaubnis (§ 8 Absatz 6)

- Von den Lehrbefähigungen wird nur Religionslehre übermittelt.

- Von den Angaben zur Unterrichtserteilung werden nur die des erteilten Religionsunterrichts übermittelt.

- Angaben zum Rechtsverhältnis und zur Beschäftigungsart werden nur für Lehrkräfte übermittelt, die im Dienst der Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen.

Daten zu	Zweckbestimmung								
	1a	1b	2	3	4	5	6	7	8
1. Person									
1.1 Identnummer	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.2 LBV-Personalnummer	x					x			
1.3 Personalaktenzeichen	x	x	x	x	x	x	x		x
1.4 Sozialversicherung: VBL, Rentenversicherung, Krankenversicherung	x								
1.5 Bankverbindung: ^{*)} Kreditinstitut, Kontonummer, Bankleitzahl (jetzt: IBAN)	x								
1.6 Finanzamt ^{*)}				x					
1.7 Steuernummer ^{*)}				x					
1.8 Name, Vorname	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.9 Kurzbezeichnung, Name								x	
1.10 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x	x	x		x
1.11 Geschlecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.12 Staatsangehörigkeit	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.13 akademischer Grad	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.14 Familienstand	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.15 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ^{*)} , E-Mail ^{*)}	x	x	x	x	x		x		
1.16 Kind: Name, Vorname, Behinderung, Geburtsdatum, Geburtsmerkmal, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sterbedatum, Zurechnung	x	x			x		x		
1.17 Konfession	x	x	x		x		x		x

Tabelle 4: Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Daten zu	Zweckbestimmung (Forts.)								
	1a	1b	2	3	4	5	6	7	8
1.18 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x	x	x	x	x		x		
1.19 Dienstfähigkeit: Art, Umfang	x	x	x	x	x				
1.20 Zu 1.1 - 1.4, 1.8, 1.11 - 1.18: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.21 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x	x	x	x		x	x	x
2. Werdegang (Schul- und Berufsausbildung, Berufliche Tätigkeit, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung)									
2.1 Schulausbildung	x	x	x	x	x		x		
2.2 Berufsausbildung	x	x	x	x	x		x		
2.3 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x		x		
2.4 Wehr-, Zivildienst, Soldat auf Zeit	x	x	x		x		x		
2.5 Zu 2.1 - 2.4: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Note, Punkte, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x		x		
2.6 Fort- und Weiterbildung: Beginn, Ende, Maßnahme, Art, Veranstalter, Qualifikation, Bedarf, Wunsch	x	x	x	x	x	x			
3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung									
3.1 Art	x	x	x		x		x		
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x		x		x	x	
3.3 Ort, Schulform, Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x		x				
3.4 Verkürzung, Verlängerung, Anrechnung	x	x	x		x				
3.5 bedarfsdeckender Unterricht	x	x	x		x			x	
3.6 Zu 3.1 - 3.5: Beginn, Ende, Grund, Umfang, Organisationseinheit	x	x	x		x		x		
4. Qualifikationen									
4.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.2 Kirchliche Lehrerausbildung	x	x	x	x	x		x	x	x
4.3 Weitere Qualifikation	x	x		x	x		x	x	
4.4 Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis ¹⁾	x	x		x	x			x	
4.5 Zu 4.1 - 4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
5. Laufbahn									
5.1 Art	x	x			x	x			
5.2 Rechtsverhältnis	x	x			x	x		x	x
5.3 Beschäftigungsart, -status	x	x			x	x		x	x
5.4 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x		x	x	x			
5.5 Funktion, Tätigkeit	x	x		x	x			x	
5.6 Einweisung Planstelle	x				x	x			
5.7 Besoldungs-/Vergütungs-/Lohn-/Entgeltgruppe	x	x			x	x			
5.8 Eingruppierungs-/Einstufungsmerkmal	x	x			x	x			
5.9 Zulage	x	x			x	x			
5.10 Leistungsprämie	x				x	x			
5.11 Leistungsstufe	x	x			x	x			
5.12 Aufstieg, Bewährung	x	x			x	x			
5.13 Erprobungszeit, Probezeit	x	x			x				
5.14 ADA, BDA, LAST, Beschäftigungs- und Dienstzeit	x				x	x			
5.15 Zu 5.1 - 5.14: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Betrag, Berechnung, Ergebnis, Änderung, Verlauf, Wechsel	x	x		x	x	x		x	
5.16 sonstige arbeits-, dienst- und personalrechtliche Maßnahme	x	x			x				

Tabelle 4: Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Daten zu	Zweckbestimmung (Forts.)								
	1a	1b	2	3	4	5	6	7	8
5.17 Beginn, Ende und Grund der sonstigen Maßnahme	x	x				x			
5.18 Dienstjubiläum: Datum, Art	x					x			
6. Beschäftigung									
6.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x		x	
6.2 Arbeitsplatz	x	x	x	x	x	x		x	
6.3 Beschäftigungsumfang	x	x		x	x	x		x	
6.4 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung	x	x		x	x	x		x	
6.5 betreutes Seminar bei Fachleitung	x	x			x	x			
6.6 betreutes Fach bei Fachleitung	x	x			x	x		x	
6.7 Mehrarbeit	x	x			x	x		x	
6.8 Nebentätigkeit	x	x			x				
6.9 Nebenamt	x	x			x				
6.10 Öffentliches Amt, Ehrenamt ¹⁾	x	x		x	x				
6.11 Besondere Aufgabe, Funktion	x	x		x	x	x			
6.12 Anwesenheit	x	x		x	x			x ¹⁾	
6.13 Abwesenheit	x	x		x	x			x ¹⁾	
6.14 Mutterschutz: Frist, voraussichtliches Geburtsdatum	x	x			x	x			
6.15 Zu 6.1 - 6.14: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x	x		x	
6.16 Dienstunfall/Arbeitsunfall: Datum, Art, Diagnose, Verursacher, Anerkannt, MdE, Unfallausgleich	x								
7. Unterricht									
7.1 zu erteilender Unterricht, erteilter Unterricht, zu viel/zu wenig erteilter Unterricht	x	x			x	x		x	x
7.2 erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis		x			x			x	x
7.3 erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung	x	x			x			x	x
7.4 Unterrichtsausfall	x	x		x	x			x	
7.5 Zu 7.1 - 7.4: Beginn, Ende, Umfang, Grund	x	x	x		x	x		x	
7.6 Unterrichtseinsatz: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer, Unterrichtsart, Wochentag					x			x	
7.7 Vertretungsunterricht: wie Unterrichtseinsatz					x			x	
8. Geschäftsablauf									
8.1 Dienstreise	x				x				
8.2 Reisekosten	x				x				
8.3 Umzugskosten	x								
8.4 Trennungsschädigung	x								
8.5 Sonstige Verwaltungsentscheidung	x								
8.6 Zu 8.1 - 8.4: Antragsdaten, Berechnung, Ergebnis, Genehmigung, Buchungsstelle, Auszahlungsvermerk	x				x				
8.7 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	x					x			
8.8 Belehrung, Dienstleid, Dienstanztritt, Erklärung, Überprüfung, Verpflichtungserklärung: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, nächster Termin	x					x			
8.9 Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x					x			

Tabelle 4: Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Daten zu	Zweckbestimmung (Forts.)								
	1a	1b	2	3	4	5	6	7	8
8.10 Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 2 VO-DV I: Beginn, Ende	x				x				
9. Beurteilung, Leistungsbericht									
9.1 Art	x				x				
9.2 Stichtag	x				x				
9.3 Verzicht, Nichtbeurteilung	x				x				
9.4 Beurteilungszeitraum	x	x			x				
9.5 Erstbeurteiler, Endbeurteiler: Datum, Name, Organisationseinheit	x				x				
9.6 Ergebnis	x				x				
9.7 Bekanntgabe	x				x				
9.8 Nächste Beurteilung	x	x			x				
10. Ärztliche Untersuchung									
10.1 Art	x								
10.2 Stichtag	x								
10.3 Ergebnis Typ ^{***)}	x								
10.4 Ergebnis Umfang ^{***)}	x								
10.5 Nachuntersuchung	x								
10.6 Nächste Untersuchung	x								
11. Mittelbewirtschaftung und Haushaltskontrolle									
11.1 Stelle	x	x		x	x	x		x	
11.2 Grundbesoldung, Grundentgelt, Grundvergütung						x			
11.3 Vergütung, Zuschlag, Zulage, Zusatzentgelt						x			
11.4 sonstige laufende und einmalige Zahlungen						x			
11.5 Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen						x			
11.6 betriebliche Zusatzversorgung						x			
11.7 sonstige Mittel	x				x	x		x	
11.8 Zu 11.1 - 11.7: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Abfluss, Besetzung, Inanspruchnahme, Wertigkeit, Haushaltsstelle (Epl., Kapitel, Titel), Drittmittel, Zweckbestimmung	x	x		x	x	x		x	
11.9 Drittmittelgeber: Name, Erreichbarkeit, Geschäfts-/Aktenzeichen	x	x			x	x			
11.10 Drittmittelvereinbarung: Beginn, Ende, Art, Rechtsgrundlage, Mittelumfang, Mittelfluss, Mittelzweck	x	x			x	x			
12. Verfahren^{#)}									
12.1 Antrag, Einleitung									
12.2 bearbeitende, zuständige Organisationseinheit									
12.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage									
12.4 Schriftwechsel, externe Information									
12.5 besonders, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal: z. B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien, etc.									
12.6 Zu 12.1 - 12.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Bearbeitungsstatus, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit									

#) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung
 *) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.
 **) Die Zulässigkeit ist auf die statistische Auswertung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde beschränkt.
 ***) § 121 Abs. 3 SchulG: die Zulässigkeit ist auf die Auswahl eines maßnahmebezogenen und -begründenden Entscheidungsbegriffs aus einem vorgegebenen, zentral gepflegten Katalog, eine Zahl- oder Prozentangabe beschränkt.

Tabelle 4: Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Anlage 4
(vgl. §§ 7 Absatz 1, 8)

Datenbestand des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

1. Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren
2. Kontrolle und Auswertung der Prüfungsergebnisse

3. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen
4. Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten, Widersprüchen und Klagen
5. Verwaltung und Beratung in den laufenden Angelegenheiten der Prüflinge und Prüfer
6. Durchführung von Dienstbesprechungen zum Zwecke einheitlicher Prüfungsanforderungen

Daten	Zweckbestimmung					
	1	2	3	4	5	6
1. Person Prüfer						
1.1 Identnummer	x				x	
1.2 PKW ¹⁾	x					
1.3 Name, Vorname	x	x		x	x	x
1.4 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x		x	x	x
1.5 Geschlecht	x	x		x	x	x
1.6 akademischer Grad	x	x		x	x	x
1.7 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ²⁾ , E-Mail ³⁾	x	x		x		
1.8 Zu 1.3, 1.7: Beginn, Ende, Grund	x	x		x	x	x
1.9 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x		x	x	x
2. Person Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung						
2.1 Identnummer	x	x	x	x	x	
2.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x	
2.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x	
2.4 Geschlecht	x	x	x	x	x	
2.5 akademischer Grad	x	x	x	x	x	
2.6 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ²⁾ , E-Mail ³⁾	x	x	x	x	x	
2.7 Behinderung: ¹⁾ Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x	x		x	x	
2.8 Zu 2.2, 2.5, 2.6: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x	
2.9 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x	
2a Werdegang (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
2a.1 Schul- und Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung	x	x	x	x	x	
2a.2 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x	
2a.3 Zu 2a.1 - 2a.2: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x	
3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
3.1 Art	x	x	x	x	x	
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x	x	x	
3.3 Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x	x	x	
3.4 Verkürzung, Verlängerung	x	x	x	x	x	
3.5 Ausbildungsunterricht	x	x	x	x	x	
3.6 Praktikum	x	x	x	x	x	
3.7 Zu 3.1 - 3.6: Beginn, Ende, Grund, Umfang	x	x	x	x	x	
3.8 Unterrichtsbesuch nach OVP	x	x	x	x	x	
3.9 Hausarbeit	x	x	x	x	x	
3.10 unterrichtspraktische Prüfung	x	x	x	x	x	
3.11 Anrechenbare Leistung	x	x	x	x	x	
3.12 Langzeitbeurteilung	x	x	x	x	x	
3.13 Zu 3.8 - 3.12: Beginn, Ende, Art, Umfang, Bewertung, Ergebnis	x	x	x	x	x	
3.14 Prüfungsfach mit Ausbilderin/Ausbilder als Prüferin/Prüfer	x	x	x	x	x	
3.15 Daten zur Durchführung des Prüfungsverfahrens	x	x	x	x	x	
3.16 Daten zur Durchführung des Planungs- und Entwicklungsgesprächs	x	x	x	x	x	
4. Qualifikation (Prüfer)						

Tabelle 5: Datenbestand des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)					
	1	2	3	4	5	6
4.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x			x	
4.2 Kirchliche Lehrerelaubnis	x	x			x	
4.3 Weitere Qualifikation	x	x			x	
4.4 Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis	x	x			x	
4.5 Zu 4.1 - 4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x			x	
5. Laufbahn (Prüfer)						
5.1 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x		x	x	x
5.2 Funktion, Tätigkeit	x	x		x	x	x
5.3 Zu 5.1 - 5.2: Beginn, Ende, Änderung, Befristung, Berechnung: Ergebnis, Art, Grund, Betrag, Verlauf, Wechsel	x	x		x	x	x
6. Beschäftigung (Prüfer)						
6.1 Organisationseinheit Prüfer: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x		x	x	x
6.2 Organisationseinheit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	
6.3 betreutes Seminar bei Fachleitung	x	x		x	x	x
6.4 betreutes Fach bei Fachleitung	x	x		x	x	x
6.5 Zu 6.1 - 6.4: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x	x
7. Geschäftsablauf (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
7.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang			x			
7.2 Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x	x	x	x	x	
8. Amtsärztliche Untersuchung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
8.1 Art	x	x	x	x	x	
8.2 Stichtag	x	x	x	x	x	
8.3 Ergebnis ^{***)}	x	x	x	x	x	
8.4 Nachuntersuchung	x	x	x	x	x	
8.5 Nächste Untersuchung	x	x	x	x	x	
9. Verfahren^{#)} (Prüfer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
9.1 Antrag, Einleitung:	x	x	x	x	x	x
9.2 bearbeitende zuständige Organisationseinheit	x	x	x	x	x	x
9.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage	x	x	x	x	x	x
9.4 Schriftwechsel, externe Information	x	x	x	x	x	x
9.5 besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal (z.B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.)	x	x	x	x	x	x
9.6 Zu 9.1 - 9.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Bearbeitungsstatus, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x

#) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung

*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

***) Die automatisierte Verarbeitung ist auf die Nutzung beschränkt.

****) § 121 Abs. 3 SchulG: die Zulässigkeit ist auf die Auswahl eines maßnahmebezogenen und -begründenden Entscheidungsbegriffs aus einem vorgegebenen, zentral gepflegten Katalog, eine Zahl- oder Prozentangabe beschränkt.

Tabelle 5: Datenbestand des Landesprüfungsamtes für Lehramter an Schulen

Datenbestand in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

1. Planung und Durchführung der Ausbildung nach der OVP
2. Organisation und Durchführung der Staatsprüfung nach der OVP
3. Erledigung der laufenden Seminarangelegenheiten

a) Berichte an die Bezirksregierungen in dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der in § 7 Abs. 2 genannten Personen einschließlich der Leistungsberichte für die dienstliche Beurteilung der Fachleiterinnen und Fachleiter

b) Beurteilung im Vorbereitungsdienst nach OVP

c) Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden und anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des für die Schulaufsicht zuständigen Ministeriums.

Daten	Zweckbestimmung				
	1	2	3a	3b	3c
1. Person Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung					
1.1 Identnummer	x		x		x
1.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x
1.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x
1.4 Geschlecht	x	x	x	x	x
1.5 akademischer Grad	x	x	x	x	x
1.6 Familienstand	x	x	x	x	x
1.7 Zahl der Kinder	x	x	x	x	x
1.8 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ^{*)} , E-Mail ^{*)}	x	x	x		x
1.9 Konfession	x		x	x	x
1.10 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x		x	x	x
1.11 Zu 1.1 - 1.11: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x
1.12 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x
2. Person Fachleiter, Fachleiter Kernseminar					
2.1 Identnummer	x	x	x		x
2.2 Name, Vorname	x	x	x		x
2.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x		x		x
2.4 Geschlecht	x	x	x		x
2.5 akademischer Grad	x	x	x		x
2.6 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ^{*)} , E-Mail ^{*)}	x	x			
2.7 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x		x		x
2.8 Zu 2.1 - 2.7: Beginn, Ende, Grund	x	x	x		x
2.9 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x
3. Person Ausbildungslehrer					
3.1 Identnummer	x	x	x		x
3.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x
3.3 Geschlecht	x	x		x	x
3.4 akademischer Grad	x	x		x	x
3.5 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ^{*)} , E-Mail ^{*)}	x	x			x
3.6 Zu 3.1 - 3.5: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x
3.7 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x
4. Person Mitglied Prüfungsausschuss					
4.1 Identnummer		x			x
4.2 Name, Vorname		x			x
4.3 Geschlecht		x			x
4.4 akademischer Grad		x			x
4.5 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ^{*)} , E-Mail ^{*)}		x			
4.6 Zu 4.1 - 4.5: Beginn, Ende, Grund		x			x
4.7 Dienstliche E-Mail-Adresse		x			x

Tabelle 6: Datenbestand in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)				
	1	2	3a	3b	3c
5. Daten zum Werdegang (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)					
5.1 Schul- und Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung	x	x	x	x	x
5.2 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x
5.3 Zu 5.1 - 5.2: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x
6. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung					
6.1 Art	x	x	x	x	x
6.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x	x	x
6.3 Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x	x	x
6.4 Besondere Angabe für Religionslehre	x	x	x	x	x
6.5 Verkürzung, Verlängerung	x		x		x
6.6 Ausbildungsunterricht	x		x	x	x
6.7 Praktikum	x		x	x	x
6.8 Zu 6.1 - 6.7: Beginn, Ende, Grund, Umfang	x	x	x	x	x
6.9 Unterrichtsbesuch nach OVP	x		x	x	x
6.10 Unterrichtsversuch nach OVP	x		x	x	x
6.11 Zwischenbeurteilung	x		x	x	x
6.12 Hausarbeit	x	x	x	x	x
6.13 Unterrichtsprobe	x	x	x	x	x
6.14 Anrechenbare Leistung	x	x	x	x	x
6.15 Langzeitbeurteilung	x	x	x	x	x
6.16 Zu 6.8 - 6.15: Beginn, Ende, Art, Umfang, Bewertung, Ergebnis	x	x	x	x	x
6.17 Prüfungsfach mit Ausbilderin/Ausbilder als Prüferin/Prüfer	x	x	x	x	x
6.18 Daten zur Durchführung des Prüfungsverfahrens	x	x	x	x	x
6.19 Daten zur Durchführung des Planungs- und Entwicklungsgesprächs	x		x	x	x
7. Qualifikationen (Ausbildungslehrer/Fachleiter, Fachleiter Kernseminar)					
7.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x	x		x
7.2 Kirchliche Lehrerbefähigung	x	x	x		x
7.3 Weitere Qualifikation	x	x	x		x
7.4 Zu 7.1 - 7.3: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen					
8. Laufbahn (Ausbildungslehrer, Fach-, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
8.1 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x	x	x	x
8.2 Funktion, Tätigkeit	x	x	x	x	x
8.3 Zu 8.1 - 8.2: Beginn, Ende, Änderung, Befristung, Berechnung, Ergebnis, Art, Grund, Betrag, Verlauf, Wechsel	x	x	x	x	x
9. Beschäftigung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung, Ausbildungslehrer, Fachleiter, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
9.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x
9.2 Beschäftigungsumfang	x		x		x
9.3 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung	x		x		x
9.4 betreutes Seminar bei Fachleitung	x		x		x
9.5 betreutes Fach bei Fachleitung	x		x		x
9.6 Besondere Funktion, Sonderaufgabe	x		x		x
9.7 Abwesenheit	x		x		x
9.8 Zu 9.1 - 9.7: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x		x		x

Tabelle 6: Datenbestand in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)				
	1	2	3a	3b	3c
10. Geschäftsablauf (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung, Ausbildungslehrer, Fachleiter, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
10.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	x	x	x	x	x
10.2 Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x	x	x	x	x
11. Verfahren ^{*)} (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung, Ausbildungslehrer, Fachleiter, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
11.1 Antrag, Einleitung	x	x	x	x	x
11.2 bearbeitende zuständige Organisationseinheit	x	x	x	x	x
11.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage	x	x	x	x	x
11.4 Schriftwechsel, externe Information	x	x	x	x	x
11.5 besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal: z.B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.	x	x	x	x	x
11.6 Zu 11.1 - 11.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Bearbeitungsstatus, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x

^{*)} Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar
^{**)} X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung

Tabelle 6: Datenbestand in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Anlage 6
(vgl. § 2 Absatz 4)

Datensatz bei der Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder an Schulen ausgebildet werden, auf privaten digitalen Geräten der mit der Ausbildung beauftragten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sowie Ausbildungslehrkräfte an Schulen

1. Name, Vorname
2. E-Mail ^{*)}
3. Beurteilung der Leistungen der Personen in Ausbildung
4. Dienstliche E-Mail-Adresse

^{*)} Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

Tabelle 7: Daten von Lehramtsanwärter/-innen und Lehrkräften in privaten ADV-Anlagen von Fachleiter/-innen

Anlage 7
(vgl. §§ 6 und 8)

Datenbestand im Ländertauschverfahren

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen
 Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) gemäß der Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

- Versetzung aus dem Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen in andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland
- aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Daten zu

1. Person
1.1 Identnummer
1.2 Personalkennzeichen
1.3 Name, Vorname
1.4 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.5 Geschlecht
1.6 Staatsangehörigkeit
1.7 akademischer Grad
1.8 Familienstand

Tabelle 8: Datenbestand im Ländertauschverfahren

1.9 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, E-Mail ^{*)}
1.10 Kind: Name, Vorname, Behinderung/Ausweiskennzeichen/Gleichstellung, Geburtsdatum, Geburtsmerkmal, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zurechnung
1.11 Konfession
1.12 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad
1.13 Zu 1.1-1.3, 1.6-1.12: Beginn, Ende
1.14 Dienstliche E-Mail-Adresse
2. Ausbildung
2.1 Studium und Erste Staatsprüfung
2.2 Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung
2.3 Zu 2.1-2.2: Beginn, Ende, Art, Ausbildungsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Note, Punkte, Anerkennung, Anrechnung
3. Qualifikation
3.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation
3.2 Kirchliche Lehreraubnis
3.3 Zu 3.1-3.2: Beginn, Ende, Art
4. Laufbahn
4.1 Art
4.2 Rechtsverhältnis
4.3 Beschäftigungsart, -status
4.4 Amts-/Dienstbezeichnung
4.5 Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe
4.6 Eingruppierungs-/Einstufungsmerkmal
4.7 Beschäftigungs- und Dienstzeit
4.8 Zu 4.1-4.7: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Änderung, Verlauf, Wechsel
5. Beschäftigung
5.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit
5.2 Beschäftigungsumfang
5.3 Beurlaubung
5.4 Mutterschutz: Frist, voraussichtliches Geburtsdatum
5.5 Zu 5.1-5.3: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang
6. Unterrichtspraxis
6.1 erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis
6.2 erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung
6.3 Zu 6.1-6.2: Beginn, Ende, Umfang, Schulart, -form, -stufe
7. Letzte Beurteilung
7.1 Art
7.2 Stichtag
7.3 Beurteilungszeitraum
7.4 Ergebnis
8. Wünsche der Lehrkraft
8.1 Beschäftigungsumfang
8.2 Dienstort: Land, Region, Kreis, Ort
8.3 Organisationseinheit: Schulart, -form, -stufe, Schule
8.4 Versetzungsgrund
9. Verfahren
9.1 Antrag
9.2 bearbeitende, zuständige Organisationseinheit
9.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage
9.4 Schriftwechsel, externe Information
9.5 Entscheidung
9.6 Zu 9.1-9.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit

^{*)} Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

Tabelle 8: Datenbestand im Ländertauschverfahren

Anlage 8 (vgl. §§ 7 Absatz 3, 8)

Datenbestand in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

1. Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen, Referenzrahmen Schulqualität Abi-online
2. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
3. Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens
4. Fortbildungsmaßnahmen

Daten	Zweckbestimmung			
	1	2	3	4
1. Person				
1.1 LBV-Personalnummer	x			x
1.2 Bankverbindung ^{*)} Kreditinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer (<i>jetzt: IBAN</i>)	x	x		x
1.3 Name, Vorname, akademischer Grad	x	x		x
1.4 Geschlecht	x	x	x	x
1.5 Geburtsdatum	x	x	x	x
1.6 Erreichbarkeit privat Anschrift Wohnsitz oder, Postzustellung, Telefon ^{*)} , Mobiltelefon ^{*)} , Telefax ^{*)} , E-Mail ^{*)}	x	x		x
1.7 Erreichbarkeit dienstlich Schule/Institution, Schulnummer, Schulform, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Mobiltelefon, Telefax, E-Mail	x	x		x
1.8 Schwerbehinderung ^{*)} , Grad der Behinderung ^{*)} , Gleichgestellt ^{*)}	x	x		x
1.9 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden ^{*)}	x			x
1.10 Amtsbezeichnung, Funktion	x			
1.11 Unterrichtseinsatz (Schuljahr, ^{**)} Bildungsgang Jahrgangsstufe, Fach, Kursart ^{**)}	x			
1.12 Belehrung zum Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltungserklärung	x			
1.13 Finanzamt, Steuernummer	x			
1.14 Dienstliche E-Mail-Adresse		x	x	x
2. Werdegang				
2.1 Teilnahme an einer Schulleitungsqualifizierung staatlich/andere			x	
2.2 Eignungsfeststellungsverfahren Beginn, Ende, Ergebnis		x	x	x
2.3 Dienstliche Beurteilung nach Teilnahme am EFV Zeitpunkt, Ergebnis, Schulfachliches Gespräch			x	
2.4 Bewerbung als Schulleiterin/Schulleiter Zeitpunkt, Ergebnis			x	
3. Qualifikation				
3.1 Lehramt	x		x	x
3.2 Kirchliche Lehreraubnis	x			x
3.3 Fortbildungen				x
3.4 andere Qualifikationen/besondere Erfahrungen, Kenntnisse ^{*)}	x			

^{*)} Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

^{**)} Für Zwecke des Berufskollegs.

Tabelle 9: Datenbestand in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule

10-41 Nr. 7

Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 14.12.1999 (ABl. NRW. 1 01/00 S. 2)¹⁾

Die Erhebung der Amtlichen Schuldaten erfolgt durch automatisierte Datenübermittlung.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Lehrkräfte ist die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) vom 22. Juli 1996 (BASS 10-41 Nr. 6.1).

1 Amtliche Schuldaten

Die Erhebung der Daten erfolgt zur Stellenbedarfsermittlung, zur Ermittlung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs, zur Gewinnung von Planungsdaten, für Zwecke der allgemeinen Schulaufsicht sowie zur Erstellung von Statistiken.

1.1 Erhebung zum Schuljahreswechsel

Die Erhebung zum Schuljahreswechsel umfasst Daten zum Verbleib der Schülerinnen und Schüler des abgelaufenen Schuljahres einschließlich der Abiturfachkombinationen und Abiturdurchschnittsnoten. Außerdem wird ein Teil der Klassendaten der bevorstehenden Haupterhebung (Schüleranzahl je Klasse) vorab als sogenannte Schnellmeldung erhoben.

1.2 Haupterhebung

Die Haupterhebung wird zum Schuljahresbeginn durchgeführt und bezieht sich auf die Kalenderwoche, in die der 15. Oktober fällt. Falls der 15. Oktober in eine Kalenderwoche mit einem oder mehreren schulfreien Tagen fällt, ist für die Haupterhebung von einer Kalenderwoche mit regulärem

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.05.2015 (ABl. NRW. 07-08/15 S. 353)

Schulbetrieb auszugehen. Im Wesentlichen werden Lehrerdaten, Unterrichtsdaten, Klassendaten und Schulleckdaten erhoben.

1.3 Halbjahreserhebung

Die Halbjahreserhebung kann zum Stichtag 1. Februar an Berufskollegs und Weiterbildungskollegs durchgeführt werden. Erhoben wird die aktuelle Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse. Ob eine Erhebung durchgeführt wird, gibt das Ministerium rechtzeitig bekannt.

2 Andere Erhebungen

Andere als die unter Nr. 1 genannten Erhebungen müssen vom Ministerium genehmigt werden. Für die Durchführung empirischer Untersuchungen und Befragungen in Schulen gilt der Runderlass vom 15.07.1996 (BASS 10-45 Nr. 2).

3 Umsetzung

Die organisatorische Vorbereitung sowie die fristgerechte Abwicklung der Erhebungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen.

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) führt die Erhebungen technisch als Auftragsarbeit des Ministeriums durch. Der IT.NRW stimmt den Terminplan für die Erhebungen und Datenbereitstellungen eines Schuljahres mit den Bezirksregierungen und dem Ministerium ab.

Die Bezirksregierungen informieren die Schulen und Schulämter über die Erhebungstermine und die Teilnahme.

4 Datenbereitstellung

Nach Abschluss jeder Erhebung stellt der IT.NRW die jeweiligen Daten unverzüglich bereit.

Für Schulaufsichtsbehörden geschieht dies in den zentralen Dialoganwendungen einschließlich der Stellenbedarfs- und Stellenbesetzungsberechnungen.

Schulträger können sich bezüglich der Bereitstellung der für sie relevanten Daten an den IT.NRW, Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf, wenden.

Die Kirchen erhalten den sogenannten Kirchendatensatz.

10-44

Schülerdaten/Schülerstammblatt

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-1:** Schutz der Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (s. dort § 120 SchulG)

→ **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Datenbestand in der Schule (s. dort § 5)

→ **BASS 10-45 Nr. 2:** Persönlichkeitsrecht für Schülerinnen und Schüler darf bei empirischen Untersuchungen und Befragungen in Schulen nicht verletzt werden.

→ **BASS 10-41 Nr. 4:** Anweisung für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Verantwortlichkeit der Schulleitung für den Datenschutz (s. dort § 26 Abs. 5)

10-44 Nr. 2.1

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)

Vom 14. Juni 2007
geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹

Redaktionelle Vorbemerkung

Wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) und sind als unmittelbar geltendes Recht zu beachten, insbesondere - Begriffsbestimmungen, Artikel 4 - Grundsätze, Artikel 5, 6, 7, 9 - Rechte der Betroffenen, Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17 - Pflichten der Verantwortlichen, Artikel 24, 25, 28, 30, 32, 33, 34. Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e, Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g) DSGVO ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, datenschutzrechtliche Regelungen zu treffen. Dies erfolgt entsprechend der schulgesetzlichen Ermächtigung mit der nachfolgenden Verordnung.

Auf Grund des § 122 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium

¹ Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft.

um für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 des Schulgesetzes NRW, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Schülerinnen und Schüler,
2. der Eltern gemäß § 123 des Schulgesetzes NRW
3. der Verpflichteten gemäß § 41 des Schulgesetzes NRW

in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Datenverarbeitung kann soweit erforderlich auch bei schulischen Aufgaben erfolgen, die außerhalb der Schulgebäude wahrgenommen werden.

(2) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen genannt. Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. Sofern die Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S. 72, L 217 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß § 1 Abs. 6 VO-DV I bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 bis 39 der Datenschutz-Grundverordnung) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf dienstlichen digitalen Geräten und in Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gemäß Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigten nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, digitaler Kommunikationsmittel sowie IT-Infrastrukturen ist die Verarbeitung von Protokolldaten nur zulässig, soweit dies zum Betrieb technisch erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen auf privaten digitalen Geräten von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, Lehrkräften in Ausbildung, sonstigem pädagogischen und sozialpädagogischen Personal sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Eine bereits erteilte Genehmigung erlischt mit Aushändigung eines solchen Gerätes. Übergangsweise ist die weitere Nutzung des Privatgeräts für die Dauer von höchstens vier Wochen zulässig, soweit dies zur Übertragung der personenbezogenen Daten auf das dienstliche Gerät erforderlich ist. Unabhängig davon kann die Schulleitung ausnahmsweise in begründeten, von ihr zu dokumentierenden Einzelfällen die Nutzung von Privatgeräten vorübergehend zulassen, soweit dies zur vollumfänglichen schulischen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und die datenschutzgerechte Verarbeitung entsprechend der für die Nutzung von Privatgeräten geltenden Standards gewährleistet ist. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten digitalen Geräten ist die Schule Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung und öffentliche Stelle gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung bei Genehmigungserteilung erforderlich sind. Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter personenbezogene Schülerdaten auf privaten digitalen Geräten verarbeitet, ist dies nur für die in Anlage 3 genannten Daten zulässig, soweit die Verarbeitung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der erforderliche Schutz der Daten technisch sichergestellt wird.

(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung die Datensicherheit gewährleisten und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

§ 3 Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Angabe verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind. Dabei sind diese Personen nach Maßgabe des Artikels 13 der Datenschutz-Grundverordnung zu informieren. Für Kinder aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I sind die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verpflichtet, Schultagebücher gemäß § 4 Absatz 7 zu führen.

(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Die Einwilligung ist gegenüber der Schulleitung zu erklären. Die Schulleitung muss nachweisen können, dass eingewilligt wurde. Dabei sind die Grundsätze des Artikels 4 Nummer 11 und des Artikels 7 der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des Artikels 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind.

(4) Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und nach Maßgabe des Artikels 15 der Datenschutz-Grundverordnung Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu erhalten.

§ 4 Datenbestand in der Schule

(1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an.

(2) In das Schülerstammblatt sind aufzunehmen:

1. die Personaldaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Individualdaten) gemäß Abschnitt A Nr. 1 der Anlage 1,
2. die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahndaten) gemäß Abschnitt A Nr. II der Anlage 1,
3. die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Abschnitt B der Anlage 1,
4. die für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten) gemäß Abschnitt C der Anlage 1.

(3) Für die Anlage des Schülerstammblasses ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammbblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in Papierausfertigung.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung (die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer), sorgt für die Aktualität des Schülerstammblasses und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben. Eintragungsberechtigt sind daneben die Mitglieder der Schulleitung und in besonderen Fällen weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Personen.

(5) Neben dem Schülerstammbblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

(6) Das Schülerstammbblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

(7) Für Kinder aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I sind Schulleitungen und Lehrkräfte verpflichtet, zum Nachweis des Lernfortschritts und Kompetenzerwerbs sowie des Erfüllens der Schulpflicht das Schultagebuch der Schülerin oder des Schülers auszufüllen. Das Schultagebuch beinhaltet nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz der Länder vom 18. und 19. September 2003 einen Schülerpersonalbogen, eine Übersicht über die Schulbesuche, Lernstandsberichte der Stützpunktschulen, Angaben zur Lernausgangslage sowie individuelle fachbezogene Lernpläne. Das Verfahren der schulischen Bildung dieser Kinder unter Verwendung des Schultagebuches regelt das für die Schule zuständige Ministerium mit Erlass.¹ Soweit ein Schultagebuch in Papierausfertigung geführt wird, verbleibt es am Ende der Schulzeit bei der Schülerin oder dem Schüler, digital geführte Schultagebücher sind zu diesem Zeitpunkt zu löschen. Soweit Daten aus

dem Schultagebuch im Rahmen des Schulverhältnisses bedeutsam (Absätze 2 und 5) und daher aufzubewahren sind, gilt § 9.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 120 Absatz 7 des Schulgesetzes NRW.

(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Eine automatisierte Datenübermittlung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnische Basis-Infrastruktur erfolgen, sofern die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt werden. Eine Datenübermittlung auf Datenträgern bedarf einer Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

(3) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 6 Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden inländischen Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Grunddaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),
2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,
3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, verpflichtender Prozess der Beruflichen Orientierung),
5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Daten über Maßnahmen nach §§ 53, 54 Absatz 3 Schulgesetz NRW können übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die aufnehmende Schule erforderlich ist, um besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht oder den Schutz anderer Personen erfüllen zu können. Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 zu unterrichten

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

(4) Bei Schulwechsel von Kindern aus Familien beruflich Reisender ist zwischen Stammschule und Stützpunktschulen die Übermittlung folgender personenbezogener Daten zulässig, dies auch bundeslandübergreifend:

1. Grunddaten der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nummer I),
2. Inhalt des Schultagebuches gemäß § 4 Absatz 7 und
3. sonstige Daten aus den Anlagen 1 und 2, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung sowie zur Sicherstellung der Teilnahme an Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung

(1) Zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannter Personen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. Die Überwachung der Schulpflicht obliegt solange der abgebenden Schule, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde.

¹ RdErl. v. 14.10.2005 (ABl. NRW. S. 411 - BASS 15-02 Nr. 21)

(2) Zur Überwachung der Schulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Erreichbarkeit,
6. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen,
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses,
8. Datum der ersten Einschulung,
9. Klasse/Jahrgang,
10. Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.

(3) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden der aufnehmenden Schule neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule,
2. Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis.

(4) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden dem Ausbildungsbetrieb folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Angaben zu unentschuldigten Schulversäumnissen.

(5) Zur Organisation der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung werden den jeweils zuständigen Stellen oder den von diesen mit der Durchführung beauftragten Kreishandwerkerschaften oder Innungen vom Berufskolleg folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Ausbildungsberuf,
3. Ausbildungsjahr und
4. Klasse.

(6) Zur Durchführung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und Praktika gemäß § 21 Anlage A APO-BK und zur Überwachung der Schulpflicht werden den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und den Praktikumsbetrieben vom Berufskolleg folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit und
5. Angaben zu unentschuldigten Schulversäumnissen.

(7) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch ihrem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

§ 8

Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege übermittelt die Schule der unteren Gesundheitsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.

(2) Folgende Daten der betroffenen Personen werden übermittelt:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name, Vorname und Erreichbarkeit der Eltern

§ 9

Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschluszeugnissen	50 Jahre
2. Schülerstammlätter	20 Jahre
3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschluszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4. alle übrigen Daten	5 Jahre

Tabelle 1: Aufbewahrungsfristen Schülerdaten

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für auf privaten digitalen Geräten gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind mit Ausnahme der Dateien nach § 2 Abs. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Akten und Dateien, die nicht durch ein Archiv übernommen werden, sind zu vernichten oder zu löschen.

(4) Bei Schließung einer Schule bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit dem Schulträger und der übernehmenden Schulleitung eine andere Schule, der die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 übertragen werden. Ihr sind zu diesen Zwecken die Daten von der auslaufenden Schule zu übermitteln. Die Pflicht zur Aufbewahrung schließt das Sicherstellen der Rechte der betroffenen Personen (z.B. Einsichtnahme, Auskunft, Berichtigung) ein.

(5) Zur Führung der nicht öffentlichen Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name, Vorname und
2. Jahr der Beendigung des Schulverhältnisses.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 3 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
2. unrichtige oder
3. unvollständige
Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Schulchroniken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können mit den bisherigen Inhalten für schulinterne Zwecke aufbewahrt werden.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VO-DV I:

(vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 4)

Anlage 1 Abschnitt A Individual- und Organisationsdaten I. Grunddaten

Individualdaten der Person nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 VO-DV I

- 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- 1.2 Name, Geburtsname
- 1.3 Vorname
- 1.4 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹⁾, private E-Mail-Adresse¹⁾, schulische E-Mail-Adresse
- 1.5 Geschlecht
- 1.6 Geburtsdatum, -ort und -land; Jahr des Zuzugs
- 1.7 Konfession: Art, Angabe auf Zeugnis
- 1.8 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.9 Migrantenstatus, Anzahl der im Ausland geborenen Elternteile
- 1.10 Herkunftssprache
- 1.11 gesprochene Sprache in der Familie

Tabelle 1: Anlage 1

¹⁾ Die Verordnung ist am 5. Juli 2007 (GV. NRW. 14/07 S. 220) in Kraft getreten. Die letzte Änderung ist mit Datum vom 01.08.2022 (GV. NRW. 2022 S. 405) in Kraft.

1.12 BaFöG: Beginn, Ende, Umfang

1.13 Foto^{*)}

1.14 Notfallinformationen^{*)}:

1.14.1: Art des Notfalls: Stichwort, Kurzfinfo

1.14.2: Wichtige Person oder Institution: Name, Vorname, Bezeichnung, Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Arbeitsplatz, Telefon, Fax^{*)}, E-Mail^{*)}

Individualdaten der Person nach § 1 Abs.1 Nummer 2 VO-DV I

2.1 Name, Vorname

2.2 Status (Eltern, Vormund, etc.)

2.3 Staatsangehörigkeit

2.4 Geburtsland Vater

2.5 Geburtsland Mutter

2.6 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax^{*)}, E-Mail^{*)}

2.7 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon^{*)}, E-Mail^{*)}

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 VO-DV I

3.1 Name, Vorname

3.2 Status

3.3 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax^{*)}, E-Mail^{*)}

3.4 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon^{*)}, E-Mail^{*)}

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

1. erste Einschulung: Datum, Art

2. Aufnahme: Datum, Art

3. bisherige Bildungsgänge/Ausbildungen: Beginn, Ende, Typ, Verlauf, Prüfung, Abschluss

4. bisherige Schulen/Ausbildungsstätten: Beginn, Ende, Name, Typ, Gliederung, Nummer, Reformpädagogik, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail

5. derzeitiger Bildungsgang: Beginn, Ende, Typ

6. Klassenlehrerin, Klassenlehrer, Beratungslehrerin, Beratungslehrer; Stellvertretungen: Beginn, Ende, Art, Name

7. Entlassung: Datum, Art, Art und Inhalt des Entlassungsdokuments, Aushändigungsvermerk

8. Überweisung: Datum; Name, Nummer, Erreichbarkeit der aufnehmenden Schule: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail

9. Befreiung und Ausschluss vom Unterricht: Beginn, Ende, Art, Umfang

10. Teilnahme am Unterricht: Beginn, Ende, Art, Umfang, Verlauf, Leitung, Fehlzeiten: Art, Umfang

11. Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen der Schule, Programmen und Organisationsformen: Beginn, Ende, Art, Umfang

12. Praktikum: Beginn, Ende, Art, Umfang, Ausbildungsstätte, Erreichbarkeit

13. gesundheitliche Beeinträchtigung und/ oder körperliche Behinderung (soweit nach § 57 Absatz 1 SchulG notwendig)²⁾: Beginn, Ende, Art, Umfang

14. Schülerfahrkosten: Beginn, Ende, Art, Verbindung, Erstattung, Bewilligungszeitraum

15. Befreiung Eigenanteil Lernmittel: Beginn, Ende

16. Bescheinigung, Zeugnis: Datum, Art, Inhalt

17. Funktion der Personen nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 VO-DV I

17.1 Mandat in Mitwirkungsorganen: Beginn, Ende, Art

17.2 sonstige schulbezogene Funktionen: Beginn, Ende, Art

18. Beurlaubung: Beginn, Ende, Grund

19. Schulversäumnis:

19.1 Beginn, Ende, Grund

19.2 Benachrichtigung zur Schulpflichtüberwachung: Datum, Verpflichteter, Art, Bekanntgabe

20. Vorsorgeuntersuchung: Datum, Art, Ergebnis^{**)}, nächste

21. Stundenplan der Person nach § 1 Abs 1 Nummer 1 VO-DV I

Abschnitt B

Leistungsdaten

1. Stand des Lernprozesses, Bescheinigungen (§§ 48, 49 SchulG):

1.1 Datum, Art, Note, Bewertung, Leistungsbericht

1.2 Fach/Kurs/Lernbereich, Kursart, Fachlehrerin/Fachlehrer, Fehlzeiten: Art, Umfang

1.3 Bemerkung, Bericht: Datum, Art, Inhalt

1.4 Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache: Datum, Sprache

2. Versetzungsverfahren (§ 50 SchulG):

Datum, Art, Inhalt, Bekanntgabe

3. Konferenz: Datum, Art, Ergebnis, Bekanntgabe

4. Prüfung: Datum, Art, Verlauf, Teilergebnis, Gesamtergebnis, Qualifikation

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

5. Ergebnis von Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten gemäß §§ 3, 120 Abs. 3 SchulG: Datum, Art, Ergebnis

6. Ergebnis der Grundschulempfehlung gemäß § 11 Abs. 4 SchulG (*jetzt: § 11 Absatz 5 SchulG*): Datum, Ergebnis

Abschnitt C

Schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten

I. Grundschule

1. Vorschulische Beratung und Förderung (§ 36 SchulG): Beginn, Ende, Art, Einrichtung, Erreichbarkeit

2. Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG):

2.1 vorzeitiger Beginn

2.2 Zurückstellung Beginn, Ende; Anrechnung auf Dauer der Schulpflicht

2.3 schulärztliches Gutachten: Datum, Ergebnis^{**)}

3. Sprachfeststellung (§ 36 Abs. 3 SchulG): Datum, Ergebnis^{**)}

II. Gymnasiale Oberstufe

1. Bildungsgang: Kurswahl Sekundarstufe II, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen für die Abiturprüfung: Datum, Art, Fach, Leistungsbewertung

2. Weitere Berechtigungen (z.B. Latinum, Graecum etc.): Datum, Art

III. Berufskolleg

1. Ausbildung Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung

2. Ausbildungsbetrieb Name, Ausbildungsstätte, Ausbilder, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail

3. Organisation der Ausbildung Beginn, Ende, Ausbildungszeiten, Verlauf

4. frühere Berufsausbildung Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung, Abschluss

5. Organisation des Berufsschulunterrichts Beginn, Ende, Art, Umfang

6. nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle Name, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax^{*)}, E-Mail^{*)}

7. die unter C II. genannten Daten dieses Katalogs

IV. Förderschule

sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf: Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis^{*)} des zugrunde liegenden Gutachtens

^{*)} Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar

^{**)} Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für die hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Auswirkungen der Daten dürfen durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden.

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

Anlage 2
(vgl. § 4 Abs. 5)

Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

1. das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:
Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen der oder des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummern und Anschrift(en), unter denen die Eltern erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen und Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere (z.B. im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 53 SchulG relevante) Vorkommnisse im Unterricht
2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsnianderschriften usw.)
4. Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
5. Mitteilungen über Schülerunfälle an die Unfallkasse NRW

II. Weitere Informationssammlungen

1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffende Vorgänge enthält (z.B. Zeugniszeitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahme genehmigungen, sonderpädagogische Gutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen, Dokumentation über die erfolgten Maßnahmen und die Beratungsergebnisse zur Beruflichen Orientierung)
2. die nicht im Schülerstammbuch enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art, soweit für die Schülerin oder den Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt^{*)}
3. Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmelde Listen, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
4. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs: Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten bzw. Punktebewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten
5. Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
6. zusätzliche Daten:
- 6.1 Mandat der Eltern in Mitwirkungsorganen nach dem Schulmitwirkungsgesetz (bekleidetes Amt)
- 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und sportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)

^{*)} Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für die hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

Tabelle 2: Anlage 2

Anlage 3
(vgl. § 2 Abs. 2)

I.

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten digitalen Geräten, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich

1. Name, Geburtsname,
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Konfession
6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet

Tabelle 3: Anlage 3

10. Leistungsbewertungen und Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, einschließlich digital von diesen erstellter Leistungsnachweise
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
12. Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
13. Erreichbarkeit der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Teil I Nummern 1.4, 2.6, 2.7, 3.3, 3.4)
14. Dokumentationen im Zuge des pädagogischen, sozialpädagogischen und schulpyschologischen Mitwirkens bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit (z.B. Vermerke über Beratungstätigkeit, Arbeits- und Sozialverhalten)^{*)}

II.

Stellvertretende Schulleiterinnen, stellvertretende Schulleiter und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgende Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten digitalen Geräten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben, gegebenenfalls Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, Angabe der Fehlzeiten
3. Zeugnisbemerkungen
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.

^{*)} Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für die hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

Tabelle 3: Anlage 3 (Forts.)

10-45

**Sonstige Datensammlungen/Umfragen/Auskünfte/
Datenschutz**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 10-44 Nr. 2.1: Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten
 → BASS 10-41 Nr. 6.1: Datenschutz bei der Verarbeitung von Lehrerdaten
 → BASS 21-02 Nr. 4: Datenschutz und Schulakten (s. dort § 26 Abs. 5)

10-45 Nr. 2

**Wissenschaftliche Untersuchungen,
Tests und Befragungen an Schulen
gemäß § 120 Abs. 4 SchulG**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15.07.1996 (GABl. NW. I S. 152)¹⁾

I.

1 Empirische Untersuchungen und Befragungen dienen der wissenschaftlichen Erforschung unterrichtlicher und erzieherischer Prozesse und können zu neuen Erkenntnissen im pädagogischen und methodisch-didaktischen Bereich führen. Sie können für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern von Bedeutung sein und diesen in der Schule wichtige Anregungen und Hilfen für die Bewältigung ihrer Aufgaben geben.

2 Personen und Institutionen, die empirische Untersuchungen bzw. Befragungen in Schulen durchführen wollen, wenden sich an die jeweiligen Schulleitungen.

2.1 Die Anfragen sollen folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- 2.1.1 eine Darstellung des Untersuchungsvorhabens,
- 2.1.2 Muster aller Unterlagen, deren Verwendung vorgesehen ist,
- 2.1.3 Angaben über die voraussichtliche Inanspruchnahme der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler,
- 2.1.4 den Zeitplan der Untersuchung oder Befragung,
- 2.1.5 bei Anfragen aus dem Hochschulbereich eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers, bei

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.06.2003 (ABl. NRW. S. 232); RdErl. v. 20.06.1997 (GABl. NW. I S. 170)

Anfragen aus Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung eine Stellungnahme der Fachleiterin oder des Fachleiters und der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, in der das Vorhaben in Inhalt und Form unterstützt wird.

Das Ergebnis der Untersuchung oder Befragung ist der Schule zuzuleiten.

3 Die Entscheidung über die Durchführung der empirischen Untersuchung oder Befragung trifft die Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

3.1 Die Zustimmung kann nur erteilt werden,

3.1.1 wenn keine unvertretbare Belastung des Unterrichts stattfindet,

3.1.2 wenn Lehrkräfte und Verwaltungspersonal der Schule nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigt werden,

3.1.3 wenn sich das Vorhaben auf die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit in Schule und Unterricht bezieht,

3.1.4 wenn durch Art und Inhalt der Untersuchung oder Befragung nicht in schutzwürdige Rechte von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten oder weiteren Personen eingegriffen wird,

3.1.5 wenn die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt; bei Einsatz von Fragebögen muss deren Rückgabe in verschlossenen Briefumschlägen erfolgen;

3.1.6 wenn Namen und Anschriften der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten nicht gefordert werden,

3.1.7 wenn die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sich auf der Grundlage umfassender Informationen über das Vorhaben schriftlich einverstanden erklärt haben und zuvor auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen wurden.

3.2 Die Zustimmung ist zu versagen,

3.2.1 wenn die Untersuchungen oder Befragungen von suggestivem Inhalt sind oder Werbecharakter haben,

3.2.2 wenn die Schule nur als Organisationshilfe zum Erreichen einer Zielgruppe benutzt wird und die Themenstellung des Vorhabens eine Mitwirkung der Schule von der Sache her nicht erfordert.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 120 Absatz 7 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nur zulässig ist, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die Betroffenen im Einzelfall eingewilligt haben.

Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung von Daten ergibt sich nicht aus der sog. „Forschungsklausel“ in § 17 DSGVO. Die allgemeine Regelung dieses Paragraphen gelangt nur zur Anwendung, soweit nicht bereichsspezifische gesetzliche Regelungen - wie für den Schulbereich z.B. §§ 120 ff. SchulG - vorhanden sind.

10-45 Nr. 4

Bundesausbildungs- förderungsgesetz (BAföG); Mitteilungen der Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten an die Ämter für Ausbildungsförderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.09.1995 (GABl. NW. I S. 199)¹

Zu den Auskunftspflichten der Ausbildungsstätten gegenüber den Ämtern für Ausbildungsförderung ist mit dem 17. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) durch Ergänzung des § 47 BAföG klargestellt worden, dass die Schulen verpflichtet sind, das zuständige Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich über Ausbildungsabbrüche derjenigen Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, denen sie für den Antrag auf Ausbildungsförderung eine Schulbescheinigung erteilt haben.

Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für Ausbildungsstätten, die durch Rechtsverordnungen nach § 2 Absatz 3 BAföG als den Schulen förderungsrechtlich gleichwertig bestimmt worden sind.

Die Schulen und die als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten werden auf diese Verpflichtung (§ 47 Absatz 3 BAföG) hingewiesen, damit die Zahlungen nach Wegfall der Voraussetzungen umgehend eingestellt und ungerechtfertigte Förderungsleistungen durch die Ämter für Ausbildungsförderung vermieden werden können.

Wegen dieser Unterrichtungspflicht ist es erforderlich, dass die Schulen und die sonstigen Ausbildungsstätten die Erteilung einer Schulbescheinigung (Bescheinigung nach § 9 BAföG) sowie das Amt für Ausbildungsförderung vermerken, bei dem der Antrag gestellt werden soll.

Für die Schulen wird auf § 120 Absatz 7 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) sowie auf die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1), dabei insbesondere auf Anlage 1 Abschnitt A I Nummer 1.12 und Anlage 2 Abschnitt I Nummer 4 Bezug genommen.

1) bereinigt

10-48

Akten/Urkunden/Dienstsiegel/Schulstempel

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Dateien und Akten von Lehrkräften (Datenschutz)

→ **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Dateien und Akten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (Datenschutz)

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Führung des Dienstsiegels (s. dort § 26 Abs. 5)

10-48 Nr. 3

Einsichtnahme in Prüfungsakten

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.07.1980 (GABl. NW. S. 454)²

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung einer Ersten oder einer Zweiten Staatsprüfung oder einer sonstigen Laufbahnprüfung unterziehen, ist nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren:

1 Die Einsichtnahme kann erfolgen, wenn die gesamte Prüfung durch die Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen ist.

2 Die Einsichtnahme bezieht sich auf die vollständige Prüfungsakte einschließlich der Gutachten und Randvermerke zu den schriftlichen Arbeiten. Unterlagen, die sich auf andere Kandidatinnen und Kandidaten beziehen, dürfen nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt auch bei Gruppenprüfungen.

3 Die Einsichtnahme kann persönlich oder einer bevollmächtigten Person gewährt werden. Sie ist in der Regel einmal möglich. Für die wiederholte Einsichtnahme kann eine schriftliche Begründung verlangt werden. Bei der Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt oder Abschriften einzelner Schriftstücke angefertigt werden. Auf Verlangen dürfen Ablichtungen einzelner Schriftstücke gefertigt und ausgehändigt werden; Namen und Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer, begutachtenden oder protokollierenden Personen sind unleserlich zu machen.

4 Die Einsichtnahme kann erfolgen, solange die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Daher beträgt die Frist für die Einsichtnahme grundsätzlich ein Jahr nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; sie beträgt einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn diese mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war.

5 Der Antrag auf Einsichtnahme ist schriftlich an das Prüfungsamt oder an die mit der Prüfung beauftragte Dienststelle oder Einrichtung zu stellen, vor dem/der die Prüfung abgelegt worden ist. Die Einsichtnahme kann mit Billigung der Leiterin oder des Leiters des Prüfungsamtes im Wege der Amtshilfe auch bei einer anderen Dienststelle des Landes gewährt werden; dies soll in der Regel dann geschehen, wenn es sich um eine Zweite Staatsprüfung handelt und die Antragstellerin oder der Antragsteller im Landesdienst beschäftigt ist. Die Einsichtnahme hat unter Aufsicht stattzufinden; über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift anzufertigen.

6 Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Prüfungen der Fachlehrkräfte an Förderschulen.

10-48 Nr. 4

Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 06.03.1981 (GABl. NW. S. 72)³

1 Allgemeines

1.1 Akten sind so zu ordnen und zu legen, dass sie dauerhaft erhalten bleiben und von Unbefugten nicht eingesehen werden können. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

1.2 Als Akten im Sinne dieses Erlasses gelten auch Geschäftsbücher, Karten, Pläne, Zeichnungen, Druckschriften, Lichtbilder, Filme sowie Ton- und Datenträger.

2) bereinigt

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.05.1995 (GABl. NW. I S. 106)

1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht in anderweitigen Vorschriften bereits besondere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind (z.B. bei der Führung von Personalakten; Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung - VV zu § 71 und § 74 LHO; § 9 Abs. 1 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1).

2 Aufbewahrungsfristen

Soweit im Einzelfall keine längere Frist geboten ist, sind aufzubewahren:

- 2.1. Akten über Lehramtsprüfungen
- 2.11 Die Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen 50 Jahre
- 2.12 Der übrige Inhalt der Prüfungsakten. Die Hausarbeit kann der Verfasserin oder dem Verfasser nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zurückgegeben werden, sofern sie keine Korrekturvermerke der Gutachterin oder des Gutachters enthält. Sie kann vor Ablauf der Frist zu Nr. 2.12 zurückgegeben werden, soweit ein besonderes Interesse an der vorzeitigen Rückgabe glaubhaft gemacht werden kann (z.B. künstlerische Arbeit); vor Herausgabe ist eine Dokumentation über die Arbeit zu den Akten zu geben. 5 Jahre
- 2.2 Alle übrigen Akten 5 Jahre

Tabelle 1: Aufbewahrungsfristen von Akten

Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

3 Aussonderung und Ablieferung an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

3.1 Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden, sind dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zur Übernahme anzubieten. Das Landesarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit.

3.2 Die Abteilung Rheinland des Landesarchivs ist für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln, die Abteilung Westfalen für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, die Abteilung Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold zuständig.

3.3 Dem Landesarchiv sind grundsätzlich nicht anzubieten:

- 3.31 Allgemeine Bewerbungsunterlagen
- 3.32 Einzelfallakten über gewährte Zuschüsse, Darlehen, Unterstützungen, Stipendien und Erziehungsbeihilfen
- 3.33 Akten, auf deren Übernahme das Landesarchiv generell verzichtet hat.

3.4 Die dem Landesarchiv anzubietenden Akten sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, aus dem Inhalt, Laufzeit und Aktenzeichen der Akte hervorgehen. Das Verzeichnis soll je eine Spalte für „Bemerkungen der abliefernden Stelle“ und „Bemerkungen des Landesarchivs“ enthalten.

Die Verzeichnisse sind den zuständigen Abteilungen des Landesarchivs in Abständen bis zu 10 Jahren in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine der Ausfertigungen wird der abliefernden Stelle mit dem Vermerk des Archivs, welche Akten abzugeben sind und auf welches Schriftgut verzichtet wird, zurückgegeben. Sie dient nach Abgabe der Akten als Übergabequittung.

4 Vernichtung

4.1 Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und auf deren Übernahme das Landesarchiv generell oder im Einzelfall verzichtet hat, können vernichtet werden.

4.2 Die Akten, die vernichtet werden können, sind möglichst zerkleinert zu veräußern. Steht der Dienststelle ein geeignetes Gerät zur Zerkleinerung nicht zur Verfügung, ist der Erwerber der Akten zu verpflichten, sie nicht zu veräußern und niemandem zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Der Kaufvertrag ist mit der Verpflichtung abzuschließen, dass der Erwerber die Akten unverzüglich zerkleinert oder einstampfen lässt und die Vernichtung der Akten innerhalb einer Frist nachweist. Innerhalb des Kaufvertrages ist das Eigentum des Landes an den veräußerten Akten bis zu ihrer Vernichtung vorzubehalten.

Soweit in den Akten personenbezogene Daten enthalten sind, hat die Dienststelle die ordnungsgemäße Vernichtung zu überwachen.

4.3 Die Vernichtung der Akten und ihre Veräußerung sind in dem nach Nr. 3.4 anzulegenden Verzeichnis zu vermerken. Im Fall der Veräußerung der Akten ist außerdem ihr Erwerber anzugeben.

5 Besondere Anwendungshinweise

Den Trägern von Ersatzschulen wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

10-52 Nr. 1

Amtsblatt (ABI. NRW.) und Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 10.10.2019 (ABI. NRW. 10/19)

Der Erlass ist als Einführungstext der BASS-Ausgabe auf Seite S / 11 abgedruckt.

10-52 Nr. 2

Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Geltungsdauer nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. Kultusministeriums v. 25.02.1985
(GABI. NW. S. 197)¹

1 Verwaltungsvorschriften (Runderlasse) des Ministeriums für Schule und Bildung, die nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden sind bzw. veröffentlicht werden, treten fünf Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind. Dies gilt nicht für Runderlasse, die organisatorische Regelungen für Behörden und Einrichtungen des Landes treffen. Nr. 6 Satz 5 und 6 des Runderlasses vom 10.10.2019 (BASS 10-52 Nr. 1) bleibt unberührt.

2 Im Einzelfall kann die Geltungsdauer vor Ablauf der Frist verlängert werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen. Treten Runderlasse durch Zeitablauf außer Kraft, bedeutet dies nicht unbedingt, dass sie inhaltlich unrichtig geworden sind, sondern nur, dass eine ausdrückliche Regelung nicht mehr nötig ist.

3 Für Rundverfügungen der oberen Schulaufsichtsbehörden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

1) bereinigt

Kapitel 11

Finanzen/Haushalt/Stellenangelegenheiten

11-0 Haushalt/sonstige Finanzangelegenheiten (außer Lernmittel - Kapitel 16)/ finanzielle Regelungen für Schülerinnen und Schüler

11-02	Finanzierung des Schulbaus/der Ausstattung/von schulischen Angeboten und Programmen	
11-02 Nr. 9	Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien) (RdErl. d. MSW v. 31.07.2008)	11 / 3
11-02 Nr. 10	Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren (Gem. RdErl. d. MKFFI u. d. MSB v. 27.03.2018)	11 / 5
11-02 Nr. 19	Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (RdErl. d. MSJK v. 12.02.2003)	11 / 6
11-02 Nr. 22	NRW Landesprogramm Kultur und Schule (RdErl. d. MP v. 15.03.2007)	11 / 7
11-02 Nr. 23	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule (RdErl. d. MP v. 16.03.2007)	11 / 8
11-02 Nr. 24	Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote (RdErl. d. MSW v. 31.07.2008)	11 / 9
11-02 Nr. 26	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesbetreuung - Härtefallfonds 'Alle Kinder essen mit' (RdErl. d. MAGS v. 21.09.2020)	11 / 10
11-02 Nr. 27	Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen (RdErl. d. MSW v. 09.07.2014)	11 / 11
11-02 Nr. 28	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Gesetz v. 09.07.2014)	11 / 11
11-02 Nr. 29	Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (RechtsVO v. 20.12.2021)	11 / 12
11-02 Nr. 30	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) (Gesetz v. 15.12.2016)	11 / 12
11-02 Nr. 31	Zuwendungen für die Durchführung FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch (RdErl. d. MSB v. 06.02.2018)	11 / 12
11-02 Nr. 32	Zuwendungen für die Durchführung von Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewaltherrschaft, insbesondere der nationalsozialistischen, im Inland und im europäischen Ausland (RdErl. d. MSB v. 03.05.2018)	11 / 14
11-02 Nr. 33	Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9 - BAG-G 9) (Gesetz v. 02.07.2019)	11 / 14
11-02 Nr. 34	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen (RdErl. d. MSB v. 11.09.2019)	11 / 15
11-02 Nr. 39	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern (RdErl. d. MSB v. 22.01.2021)	11 / 17
11-02 Nr. 40	Richtlinie über die Förderung von IT-Administration (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Administration) für Schulen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSB v. 05.02.2021)	11 / 18
11-02 Nr. 41	Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden Schulen (RdErl. d. MSB v. 01.03.2021)	11 / 20
11-02 Nr. 42	Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenlernangebote für Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen (RdErl. d. MSB v. 01.03.2021)	11 / 21
11-02 Nr. 43	Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch individuelle Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF (RdErl. d. MSB v. 01.03.2021)	11 / 22

11-02 Nr. 44	Zuwendungen für das OGS Helferprogramm - Aufholen nach Corona (RdErl. d. MSB v. 10.08.2021)	11 / 23
11-02 Nr. 45	Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSB v. 22.09.2021)	11 / 24
11-02 Nr. 46	Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW (RdErl. d. MSB v. 15.10.2021)	11 / 25
11-02 Nr. 47	Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des "REACT-EU" (RdErl. d. MSB v. 15.10.2021)	11 / 26
11-02 Nr. 48	Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (RdErl. d. MSB v. 03.12.2021)	11 / 27
11-03 Ersatzschulfinanzierung		
11-03 Nr. 1	Steuerbefreiung nach § 4 Nrn. 20 Buchstabe a und 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (RdErl. d. KM v. 18.12.1989)	11 / 28
11-03 Nr. 2	Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes der Privatschulen nach § 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz (GrStG) (Gem. RdErl. d. IM, d. FM u. d. KM v. 12.08.1974)	11 / 28
11-03 Nr. 4	Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen gemäß § 106 Abs. 7 bis 9 SchulG (RdErl. d. MSW v. 14.09.2005)	11 / 28
11-03 Nr. 5	Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes von Werkschulen und Lehrwerkstätten nach § 4 Nr. 5 GrStG (Gem. RdErl. d. FM, IM, KM u. d. MWMW v. 05.02.1979)	11 / 30
11-03 Nr. 7.1	Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO) (RechtsVO v. 18.03.2005)	11 / 30
11-03 Nr. 7.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (VVzFESchVO) (RdErl. d. MSW v. 07.01.2008)	11 / 30
11-04 Schülerfahrkosten/schülerbezogene Landes- und Bundeszuschüsse		
11-04 Nr. 1	Erstattung der Schülerfahrkosten und der Kosten für Lernmittel an Schülerinnen und Schülern, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (sog. Pendler) (RdErl. d. KM v. 29.03.1971)	11 / 43
11-04 Nr. 2	Schülerfahrkosten; Kostenübernahme aus Landesmitteln für behinderte Schülerinnen und Schüler, Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche (RdErl. d. KM v. 08.02.1980)	11 / 44
11-04 Nr. 3.1	Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) (RechtsVO v. 16.04.2005)	11 / 44
11-04 Nr. 3.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfkVO) (RdErl. d. MSJK v. 23.05.2005)	11 / 44
11-04 Nr. 12	Landeszuschuss zu den Kosten für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch (RdErl. d. MSB v. 01.03.2018)	11 / 51
11-04 Nr. 14	Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen (RdErl. d. MSB v. 11.05.2021)	11 / 51
11-04 Nr. 19	Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen (Gem. RdErl. d. MWMEV, d. IM u. d. MSWF v. 25.01.2001)	11 / 53

11-1 Stellenangelegenheiten

11-11 Bedarfsermittlung/Stellenbedarf		
11-11 Nr. 1	Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) (RechtsVO v. 18.03.2005)	11 / 53
11-11 Nr. 1.1	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-Richtlinien 2022/2023 - AVO-RL) (RdErl. d. MSJK v. 01.06.2005)	11 / 53
11-11 Nr. 4	Schule für Kranke (jetzt: Klinikschule) - Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs (RdErl. d. MSW v. 27.01.2015)	11 / 64
11-11 Nr. 5	Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde) (RechtsVO v. 08.06.2004)	11 / 64
11-11 Nr. 5.1	Rückgabe der Vorgriffsstunden und finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde (RdErl. d. MSW v. 11.10.2007)	11 / 65
11-11 Nr. 6	Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Grundschule (RdErl. d. MSW v. 29.06.2006)	11 / 66
11-11 Nr. 7	Qualitätsoffensive Hauptschule; Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Hauptschule (RdErl. d. MSW v. 29.06.2006)	11 / 66
11-12 Stellenausschreibung		
11-12 Nr. 1	Richtlinien zur Stellenausschreibung (RdErl. d. KM v. 02.07.1993)	11 / 67

11-0 Haushalt/sonstige Finanzangelegenheiten (außer Lernmittel - Kapitel 16)/ finanzielle Regelungen für Schülerinnen und Schüler

11-02

Finanzierung des Schulbaus/ der Ausstattung/ von schulischen Angeboten und Programmen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** Finanzierung von Ersatzschulen (Zuschüsse - §§ 105 - 115 SchulG)
- **BASS 11-03 Nr. 7.1:** Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO
- **BASS 21-91 Nr. 4:** Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung
- **BASS 12-21 Nr. 18:** Finanzierung von Kommunalen Integrationszentren

11-02 Nr. 9

Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403)¹

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse zu den Personalkosten von Maßnahmen an Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“).

Diese Betreuungsmaßnahmen gelten als außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Absatz 2 SchulG (BASS 1-1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, werden erstmals beantragte Ganztags- und Betreuungsangebote vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Angebote hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Angebote haben.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien sowie Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden in sozialen Brennpunkten und in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf mit dem Ziel der Sicherung von Grundlagen in der deutschen Sprache und in Mathematik gefördert.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Absatz 1 SchulG (gebundene Ganztagschulen) und § 9 Absatz 3 SchulG (offene Ganztagschulen) werden nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule bzw. von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule,
- b) Betreuung vor dem Unterricht und zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr („Schule von acht bis eins“), bei Ganztagsangeboten an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger („Dreizehn Plus“),
- c) Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, bei Ganztagsangeboten darüber hinaus zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Bewegung, Spiel und Sport sowie anderen Freizeitangeboten,
- d) Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme,
- e) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule,
- f) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- g) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Abweichend von Buchstabe a) kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z.B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o.ä.) nicht sichergestellt werden kann.

4.2 Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern,
- b) Beteiligung und Information der Erziehungsberechtigten,
- c) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden,
- d) Übernahme der Leitung der Silentien durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium,
- e) Einrichtung für ein Schuljahr.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils für Grundschulen pro Schuljahr in Höhe von 4.000 €, für Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ sowie jeweils für Grundschulen in Höhe von 5.000 €, für Förderschulen in Höhe von 7.500 € für jede Gruppe aus „Dreizehn Plus“ gewährt.

Zweitgruppen für Maßnahmen der „Schule von acht bis eins“ können in Grundschulen ab 26, in Förderschulen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist im Ausnahmefall auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Bei „Dreizehn Plus“ kann die Landesförderung nur für Schulen im kreisangehörigen Raum und für jeweils eine Gruppe pro Schule gewährt werden. Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.

5.5 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für Grundschulverbände (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorische Zusammenschlüsse (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“, „Kinder- und Jugendförderplan“) ist zulässig, wenn diese im Rahmen der Ganztags- und Betreuungsangebote stattfinden.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19); RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 80);
RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38); RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238)

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 (Anlage 2 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 (Anlage 3 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO) zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nummer 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8 Ersatzschulen

Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird sowie offene Ganztagschulen nach § 9 Absatz 3 SchulG.

9 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten sofort in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2024.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe.

Der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger _____ ist Träger von _____ Grundschulen und _____ Förderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr _____ sollen im Bereich der Gemeinde/der Stadt/des Kreises/des Ersatzschulträgers Betreuungsangebote nach dem RdErl. des MSW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9) wie folgt eingerichtet werden:

An _____ Grundschulen (_____ Gruppen „Schule von acht bis eins“; davon _____ Zweit- und _____ weitere Gruppen)

An _____ Grundschulen (_____ Gruppen „Dreizehn Plus“; davon _____ Zweit- und _____ weitere Gruppen)

An _____ Förderschulen im Primarbereich (_____ Gruppen „Schule von acht bis eins“; davon _____ Zweit- und _____ weitere Gruppen)

An _____ Förderschulen im Primarbereich (_____ Gruppen „Dreizehn Plus“; davon _____ Zweit- und _____ weitere Gruppen)

An _____ Schulen _____ Silentien

Hierfür beantrage ich den Landeszuschuss in Höhe von insgesamt _____ €.

Ich bestätige, dass die o.g. Angebote nicht an Ganztagschulen nach § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) durchgeführt werden sollen.

Die Einrichtung der Betreuungsangebote als schulische Veranstaltung wurde durch die jeweilige Schulkonferenz beschlossen. Diesen Beschlüssen habe ich zugestimmt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Anlage 2

Bezirksregierung _____ Datum

Az.:

Zuwendungsbescheid

für Zuwendungen des Landes NRW für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe gemäß RdErl. des MSW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr _____ eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von
je _____ 750 € für _____ Silentien an _____ Schulen
je 4.000 € für _____ Grundschulen (_____ Gruppen „Schule von acht bis eins“)
je 5.000 € für _____ Grundschulen (_____ Gruppen „Dreizehn Plus“)
je 5.000 € für _____ Förderschulen im Primarbereich (_____ Gruppen „Schule von acht bis eins“)
je 7.500 € für _____ Förderschulen im Primarbereich (_____ Gruppen „Dreizehn Plus“).

Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt somit _____ €.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und in zwei Raten, und zwar zum 1. September _____ und zum 1. März _____ ausbezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist die Zahl der täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist die erste Woche nach den Herbstferien im Schuljahr _____. Sollte sich eine Änderung gegenüber Ihres Antrags vom _____ ergeben haben, ist mir dies spätestens bis zum _____ mitzuteilen.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum _____ vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuweisung/der Landeszuschuss beantragt wurde, keine Betreuungsmaßnahmen zustande kommen, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend zu erstatten.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen seines Bezirks. Weitere Gruppen können bei fehlendem Betreuungsbedarf an anderen Schulen gefördert werden.

Schulträgern, die bereits Fördermittel für alle Grund- und Förderschulen ihres Bezirks vollständig erhalten, in deren Bezirk der Bedarf an Betreuungsangeboten im Projekt „Schule von acht bis eins“ jedoch die Förderung weiterer Gruppen erfordert, können im Rahmen nicht benötigter Mittel anderer Schulträger zusätzliche Fördermittel erhalten.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Nebenbestimmungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes NRW für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe gemäß RdErl. des MSW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

Durch Zuwendungsbescheid vom _____ Az.: _____ wurden für Betreuungsgruppen insgesamt _____ € als Zuweisung/Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger _____ ist Träger von _____ Grundschulen und _____ Förderschulen im Primarbereich.

Es wurden folgende Betreuungsgruppen gebildet
_____ an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
(davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“
(davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon _____ zusätzliche Gruppen).

Es wurden an _____ Schulen _____ Silentien gebildet.

Für den Primarbereich „Schule von acht bis eins“ wurden insgesamt _____ € in Anspruch genommen.

Für den Primarbereich „Dreizehn Plus“ wurden insgesamt _____ € in Anspruch genommen.

Für Silentien wurden insgesamt _____ € in Anspruch genommen.

Die für Betreuungsgruppen

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon _____ zusätzliche Gruppen)

sowie für _____ Silentien an _____ Schulen

beantragten Landesmittel konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind am _____ 20 _____ zurückgezahlt worden.

Von den insgesamt _____ durchgeführten Betreuungsmaßnahmen hat der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger für Betreuungsmaßnahmen

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ die Trägerschaft übernommen.

Für Betreuungsmaßnahmen

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ wurden die bewilligten Mittel an die jeweiligen anderen Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag

11-02 Nr. 10

Richtlinie für die Förderung kommunaler Integrationszentren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 27.03.2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 39)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 8 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1213a) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für Kommunale Integrationszentren.

Einzelheiten zu Grundlagen und Auftrag der kommunalen Integrationszentren sind in dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration geregelt (veröffentlicht in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften NRW - BASS 12-21 Nr. 18).

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Tätigkeiten und Angebote von kommunalen Integrationszentren für die Verbesserung der Teilhabe und Integration vor Ort.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind,

a) dass ein vom Kreistag nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen des Kreises beziehungsweise vom Rat der Stadt verabschiedetes oder fortgeschriebenes Integrationskonzept vorliegt,

b) die Selbstverpflichtung über eine regelmäßige im Zwei-Jahres-Turnus erfolgende Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit,

c) die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,

d) die Übernahme der Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten,

e) die Übernahme der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel sowie für Projektmittel,

f) die Mitwirkung an ggf. wissenschaftlichen Begleituntersuchungen sowie

g) die Mitwirkung an einem überregionalen Erfahrungstransfer im Rahmen des Verbundes der kommunalen Integrationszentren.

Das Kommunale Integrationszentrum muss im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten organisatorisch eigenständig sein und die Eigenständigkeit muss innerhalb und außerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft erkennbar sein. Organisatorische Änderungen sind über die Bewilligungsbehörde den für Schule und Integration zuständigen Ministerien anzuzeigen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1 Personalausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die voraussichtlichen Ausgaben für bis zu 6,5 Personalstellen bei Kreisen und 5,5 Personalstellen bei kreisfreien Städten. Davon für Fachkräfte bis zu 6 Stellen bei Kreisen bzw. bis zu 5 Stellen bei kreisfreien Städten und für eine Verwaltungsassistenz eine 0,5 Stelle.

Fachkräfte müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Im Studium sollen unter anderem migrations- beziehungsweise integrationspezifische Lehrinhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein. Über Ausnahmen entscheidet das für Integration zuständige Ministerium. Der Höchstbetrag der Vollfinanzierung beträgt je 55.000 Euro pro Jahr und Fachkraftstelle sowie 22.500 Euro pro Jahr für eine 0,5 Stelle Verwaltungsassistenz. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresbeträge entsprechend.

5.4.2 Sachausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die voraussichtlich anfallenden Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- beziehungsweise Dolmetscherpools in den Kommunen bis zur Höhe von maximal 50.000 Euro pro Jahr und Kommunalem Integrationszentrum.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden im Zuwendungsbescheid verpflichtet, am Förderprogramm - Controlling teilzunehmen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster gemäß der Anlage 1 zu stellen. Dieses wird in elektronischer Form bei der Bewilligungsbehörde im Internet unter www.kfi.nrw.de zum Download angeboten.

7.1.2 Anträge für die Jahre 2020 bis 2022 können bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bewilligung erfolgt nach dem Muster gemäß der Anlage 2.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht.

Die Nummern 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

1) RdErl. v. 30.10.2020 (ABl. NRW. 12/20)

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft¹ und mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft. Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die nicht amtliche elektronische Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW.) und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bewilligungsbehörde unter <http://www.kfi.nrw.de> erhältlich.

11-02 Nr. 19

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43)²

1 Zuwendungszweck

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich. In Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I können auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 in die Förderung einbezogen werden.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.01.2006 (BASS 2010/2011 12-63 Nr. 2) gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztagsförderschulen im Primarbereich mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist ausgeschlossen.

Gefördert werden mit einer gesonderten Pauschale andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bei Erstantragstellung Vorlage eines Konzeptes der Gemeinde bzw. des Ersatzschulträgers zur Entwicklungsplanung für die Einrichtung und den Betrieb von offenen Ganztagschulen in ihrem Bezirk nach dem Muster der Anlage A dieser Förderrichtlinien.
- b) Bei Neueinrichtung einer offenen Ganztagschule im Primarbereich Vorlage des Ganztagskonzeptes dieser Schule unter besonderer Berücksichtigung der Angebote zu einer intensivierte individuellen Förderung nach dem Muster der Anlage B dieser Förderrichtlinien.
- c) Vorlage einer Aufstellung von abgeschlossenen und geplanten Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger bzw. den offenen Ganztagschulen und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger, insbesondere im Kultur- und Sportbereich.
- d) Vorlage eines Kostenplans.
- e) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

f) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule(n).

g) Erklärung, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in eine offene Ganztagschule im Primarbereich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme handelt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2022 1.012 € pro Schuljahr und Kind beziehungsweise 1.825 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 01.08.2022 in Höhe von 340 € pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise in Höhe von 639 € pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 01.08.2022 in Höhe von 545 € pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) in Höhe von 1.069 € gewährt.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet.

5.4.2 Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden, wenn sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Darüber hinaus werden erhöhte Fördersätze für neu zugewanderte und einer Schule zugewiesene Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt. Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule teilnehmen. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe gilt für zwölf Monate.

5.4.3 Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden.

5.4.4 Unterjährige An- und Abmeldungen (zum Beispiel aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) sind ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Unterjährige Anmeldungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) können zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe wird dadurch nicht verändert.

5.4.5 Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“) ist zulässig, wenn diese im Rahmen der offenen Ganztagschule stattfinden.

5.4.6 Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (zum Beispiel Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule für Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 7.500 €, für Förderschulen von 8.500 €. Mit der Pauschale ist kein Anspruch einer offenen Ganztagschule auf Zuweisung in voller Höhe verbunden. Der Schulträger kann die Pauschale je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilen.

5.4.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium für Grundschulverbände (§ 82 Absatz 3 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich ab dem 01.08.2022 in Höhe von 535 € pro Jahr pro Platz. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält Nummer 8 des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

¹ Die geänderte Richtlinie ist mit dem 01.12.2020 (MBI. NRW. 32/2020 S. 769) in Kraft getreten.

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 06.05.2022 (ABl. NRW. 05/22); RdErl. v. 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19); RdErl. v. 16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18 S. 37); RdErl. v. 25.01.2017 (ABl. NRW. 02/17 S. 50); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38); RdErl. v. 19.05.2015 (ABl. NRW. S. 264); RdErl. v. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68); RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 80); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38); RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238); RdErl. v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403); RdErl. v. 21.12.2006 (ABl. NRW. S. 92); RdErl. v. 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 29); RdErl. v. 02.02.2004 (ABl. NRW. S. 42)

5.6 Die jeweils ab 01.08. eines Jahres geltenden Fördersätze werden vom für Schule zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres festgelegt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Unterjährige Anträge zur Berücksichtigung zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Hinblick auf Nummer 5.4.4 Satz 2 können zum 15.01. formlos gestellt werden. Anträge in den Folgejahren können bei unverändertem Fortbestehen der Zuwendungsvoraussetzungen ohne Anlagen übersandt werden. Dies ist im jeweiligen Antrag darzustellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbeitrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks. Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze ist der 15.10. des laufenden Schuljahres. Für Kinder, die nach Nummer 5.4.4 Satz 2 gefördert werden, gilt als Stichtag der 15.03. des laufenden Schuljahres. Maßgeblich ist die Zahl der an diesem Tag für eine tägliche und regelmäßige Teilnahme angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei gleichen Raten im Schuljahr, und zwar zum 1. September und 1. März.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die für die Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen zu leisten waren und dass der Eigenanteil erbracht worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Weitere Regelungen, insbesondere zur Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich enthält der Bezugserrlass.

7 Ersatzschulen

Die Träger von Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine Förderung ausschließlich als Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen i.S. der Nummer 2 Absatz 2 gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

8

Diese Regelungen treten sofort in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Juli 2026.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/4938.htm



11-02 Nr. 22

NRW Landesprogramm Kultur und Schule

RdErl d. Ministerpräsidenten
v. 15.03.2007 (MBl. NRW. S. 292)¹

Dieser Erlass regelt in Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule das Antragsverfahren sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der zu fördernden Projekte.

1 Orientierungsrahmen

Als finanzielle Planungsgrundlage für die Durchführung der Auswahlverfahren durch die kommunalen Zuwendungsempfänger² veröffentlicht das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium zu Beginn eines Jahres einen Orientierungsrahmen, der sich an der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen in den Kommunen orientiert. Ein Anspruch auf eine Förderung in entsprechender Höhe kann daraus nicht abgeleitet werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Projektdatenblätter nach dem Muster 1³ sind vom Schulträger oder der Schule unmittelbar bis zum 31. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei dem für die Schule zuständigen Kreis, der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, die die Bagatellgrenze i.H.v. 12.500 Euro nach dem Orientierungsrahmen überschreitet, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunalenübergreifend durchgeführt werden, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind oder die eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorsehen, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen.

Der Antrag auf Projektförderung ist vom Zuwendungsempfänger bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, unter Beifügung einer Auflistung der ausgewählten Projekte (davon dürfen höchstens fünf als so genannte Nachrückerprojekte gekennzeichnet sein) und der Projektdatenblätter in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

2.2 Träger genehmigter Ersatzschulen

Ersatzschulträger reichen bis zum 31. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, den Antrag auf Projektförderung unter Beifügung der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung ein.

Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunalenübergreifend durchgeführt werden oder solche, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Bei schul- und kommunalenübergreifenden Projekten ist die Federführung festzulegen, Antragsteller können nur Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger genehmigter Ersatzschulen sein.

3 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird durch die Zuwendungsempfänger - mit Ausnahme der Träger genehmigter Ersatzschulen - und die Bezirksregierungen nach folgenden Festlegungen durchgeführt:

3.1 Zusammensetzung der Jury

Die Jury besteht aus fünf unabhängigen Juroren, von denen vier durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Bezirksregierung und ein Mitglied durch das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium benannt werden. Das zuständige Ministerium kann sein Benennungsrecht delegieren.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Künstler unterschiedlicher Sparten,
- ein Mitglied mit schulfachlichem Hintergrund (z.B. Schulaufsicht, Fachberatung, Kompetenzteam),
- ein Mitglied aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung,
- ein von dem für Kulturangelegenheiten zuständiges Ministerium benanntes Mitglied mit kulturfachlichem Hintergrund.

Bei den benannten Jurymitgliedern darf es sich nicht um Bedienstete oder Funktionsträger (z.B. Ratsmitglieder) der Zuwendungsempfänger, der Schulträger oder der Schulen handeln. Sie dürfen nicht selbst einen Antrag im Rahmen des Programms gestellt haben oder an einem Projekt beteiligt sein.

Die Entschädigung des mit der Übernahme der Jurytätigkeit verbundenen Aufwandes steht, unter Berücksichtigung der entsprechenden Festlegungen in der Förderrichtlinie, im Ermessen des Zuwendungsempfängers. Die Bezirksregierungen erhalten hierfür eine gesonderte Zuweisung.

1) Bereinigt. Eingearbeitet:

Berichtigung v. 28.02.2020 (MBl. NRW. 134/ABl. NRW. 04/2020)
RdErl. d. MKW v. 04.02.2020 (MBl. NRW. S. 105/ABl. NRW. 03/2020)
RdErl. d. MFKJKS v. 26.02.2015 (MBl. NRW. 231/ABl. NRW. S. 222)
RdErl. d. MFKJKS v. 31.05.2011 (MBl. NRW. S. 320)
RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 26.01.2010 (MBl. NRW. S. 170)

2) Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst sein.

3) hier nicht abgedruckt; s. digitale BASS 11-02 Nr. 22

Die Bezirksregierungen sind, insbesondere im Hinblick auf die Benennung eines Jurymitgliedes durch das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium von den Zuwendungsempfängern in das Berufungsverfahren einzubeziehen und über die Jurytermine zu informieren.

3.2 Auswahlkriterien und Projektauswahl

Die Auswahl der förderungswürdigen Projekte erfolgt für alle Jurymitglieder verbindlich nach den hier aufgeführten Kriterien:

a) Qualifikation der Projektleiter, Künstler und Kunstpädagogen
Erläuterung: Festzustellen ist anhand der biografischen Angaben, ob eine professionelle künstlerische Qualifikation durch Abschlüsse an Akademien/Hochschulen und/oder den künstlerischen Werdegang insgesamt ausreichend belegt ist und ob bereits Projekte mit Kindern und Jugendlichen an Schulen oder anderen Einrichtungen durchgeführt wurden.

b) Qualität der Projektideen/-planungen
Erläuterung: Die beigefügten Kurzbeschreibungen der Projekte sollen klare Ziele erkennen lassen und insbesondere Aussagen machen zu folgenden Aspekten:

- Künstlerischer Ansatz (in Ergänzung oder Abgrenzung zu Angeboten, die im Unterricht gemacht werden)/Innovationsgehalt,
- Zeitplanung/Phasierung,
- Berücksichtigung des Entwicklungsstandes/des Alters der Zielgruppe,
- Einbindung in kommunale oder in der Schule verfolgte Konzepte
- (Nachhaltigkeit)/Absprachen mit Lehrern der jeweiligen Schule,
- Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, auch in der Planung des Vorgehens,
- Kreative Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen,
- Form der Veröffentlichung/Präsentation der Ergebnisse (z.B. Abschlussveranstaltung),
- es muss sich dezidiert um „ergänzende“ Angebote im außerunterrichtlichen Bereich handeln, das heißt die Projekte dürfen nicht Bestandteil der Stundentafel des Regelunterrichts oder im Kerncurriculum vorgeschrieben sein, sie dürfen nicht in die Notengebung einfließen und die Schüler müssen sich frei für oder gegen die Teilnahme an einem konkreten Angebot entscheiden können.

c) Kontinuität der Angebote

Erläuterung: Die Richtlinie sieht vor, dass Blockprojekte im Ausnahmefall und in Absprache mit der Schule genehmigt werden können. Im Falle der Beantragung eines Blockprojektes soll von den Projektdurchführenden nachvollziehbar dargelegt werden, warum diese Art der Durchführung sinnvoll ist. Es ist darzulegen, dass das Projekt 40 Einheiten umfasst und wie sich diese auf den Durchführungszeitraum verteilen.

d) Vorrangige Förderung

Erläuterung: Vorrang ausgewählt werden sollen Projekte, die sich an Kinder im Primarbereich wenden. Alle anderen Schulformen sind angemessen zu berücksichtigen.

e) Schulen mit besonderem Profil

Erläuterung: Vorrang haben sollen Projekte an Schulen, die sich ein kulturelles Profil gegeben haben oder dies beabsichtigen. Projekte an Schulen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sollen, ebenso wie Projekte an inklusiv arbeitenden Schulen, stärker gewichtet werden.

f) Breite Einbeziehung der Sparten

Erläuterung: Grundsätzlich sollen Projekte aus allen Kunstsparten ausgewählt werden. Es gilt aber auch, bislang schwach vertretene Sparten, wie z.B. Literatur, Film oder neue Medien, durch gezielte Auswahl zu stärken.

Das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium und das für Schule zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, zur Überprüfung der Anwendung der vorgegebenen Qualitätskriterien, insbesondere auch im Hinblick auf die Evaluation des Programms, an den Auswahl Sitzungen teilzunehmen bzw. einen Beobachter zu entsenden.

3.3 Gruppengröße

Abhängig von der jeweiligen Projektbeschreibung wird eine Gruppengröße von in der Regel zwölf bis 25 Teilnehmenden empfohlen.

3.4 Nachrückverfahren und Künstlerpool

Liegen der Jury mehr förderungswürdige Projekte vor als unter Beachtung des Orientierungsrahmens befürwortet werden könnten, so können höchstens fünf davon als so genannte Nachrückerprojekte im Antrag mit aufgeführt werden. Sollte eine Künstlerin beziehungsweise ein Künstler oder eine Kunstpädagogin beziehungsweise ein Kunstpädagoge seine Aufgaben aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen können, haben die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, über den vorgenannten Künstlerpool einen qualifizierten Ersatz zu suchen. Um die Anwendung der Qualitätskriterien zu gewährleisten, ist die Übernahme von Projekten durch andere nur möglich, wenn es sich um solche aus dem Künstlerpool handelt. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt. In allen anderen Fällen setzt der Ersatz eines Projektes durch ein anderes beziehungsweise die Nachbesetzung der Projektdurchführenden die Zustimmung der Bezirksregierung voraus. Änderungen gegenüber der dem Antrag beigefügten Projektliste sind im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen.

11-02 Nr. 23

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule

RdErl. d. Ministerpräsidenten
v. 16.03.2007 (MBL. NRW. S. 300)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Beachtung des Runderlasses des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung“ vom 30. Dezember 2014 (MBL. NRW. S. 862), Zuwendungen für Projekte zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von Künstlern und Kunstpädagogen² in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die ergänzende oder ersetzende Förderung bereits geförderter bzw. bestehender Angebote in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf der Grundlage dieser Richtlinie (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) kreisfreie Städte und Kreise sowie
- b) in Ausnahmefällen auch große kreisangehörige Städte und
- c) Träger genehmigter Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuwendung sind:

a) Durchführung außerunterrichtlicher Projekte von Künstlern und Kunstpädagogen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit einem Umfang von 45 Einheiten (Einheiten à 90 Minuten). Die Projekte sollen regelmäßig und ein ganzes Schuljahr lang in circa 40 Einheiten einmal wöchentlich stattfinden. Fünf Einheiten werden für die notwendige Vor- und Nachbereitung berücksichtigt. Projekte mit vergleichbarem zeitlichen Gesamtaufwand können zusammengefasst und als Blockprojekt durchgeführt werden.

b) Darstellung des Projektes.

c) Nachweis der künstlerischen Qualifikation durch

- einen tabellarischen Lebenslauf des Künstlers/Kunstpädagogen,
- eine Auflistung von Projekten, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schulen durchgeführt wurden,
- Weiterbildungen mit Bezug zur Durchführung von Projekten mit bzw. an Schulen.

a) Erklärung des Künstlers/Kunstpädagogen, an den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht bereits nachgewiesen wurde.

b) Durchführung eines eigenständigen Auswahlverfahrens nach dem gesonderten Erlass des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 15.03.2007 und eine positive Entscheidung der Jury.

5 Art, Umfang, Höhe und Verwendung der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages.

a) Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro künstlerischem Projekt auf 3.375 Euro. Ausnahmsweise kann dieser Betrag verdoppelt werden, wenn zwei Künstlerinnen beziehungsweise Künstler oder Kunstpädagoginnen beziehungsweise

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. d. MKW v. 04.02.2020 (MBL. NRW. S. 113/ABI. NRW. 03/2020)
RdErl. d. MFKJKS v. 26.02.2015 (MBL. NRW. S. 231/ABI. NRW. 05/15 S. 222)
RdErl. d. MFKJKS v. 04.03.2014 (MBL. NRW. S. 186)
RdErl. d. MFKJKS v. 31.05.2011 (MBL. NRW. 2012 S. 164)
RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 26.01.2010 (MBL. NRW. S. 178)

² Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst sein.

Kunstpädagogen in einer Gruppe mit Kinder und Jugendlichen arbeiten. Das Erfordernis, zwei Künstlerinnen beziehungsweise Künstler oder Kunstpädagoginnen beziehungsweise Kunstpädagogen einzusetzen, muss sich aus der Projektbeschreibung ergeben.

b) Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen beläuft sich auf 30,00 Euro pro Künstler und Kunstpädagogen. Die Mittel sind im Antrag nach Nummer 7.1 geltend zu machen.

5.4.1 Höhe der Festbeträge

Es werden gewährt:

a) für Projekte in allen Schulformen ein Festbetrag in Höhe von 2.700 Euro, b) für Ersatz von Reiseausgaben der Jurymitglieder und als Aufwandsentschädigung für Jurymitglieder ein Festbetrag bis zu 750 Euro oder bis maximal 3 vom Hundert des Orientierungsrahmens, der der Jury als Planungsgrundlage zur Verfügung steht.

c) für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen ein Festbetrag in Höhe von 24,00 Euro.

5.4.2 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

a) 27,50 Euro je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstler und Kunstpädagogen,

b) Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 900 Euro je Projekt bzw. beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist (Ziffer 5.4, Buchstabe a, letzter Satz).

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Weiterleitung durch die Kreise

Die Bewilligungsbehörde hat in ihren Zuwendungsbescheiden an die Kreise diesen aufzugeben, die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, soweit diese an den Projekten als Schulträger beteiligt sind.

6.2 Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen zur Durchführung einzelner Projekte dürfen in fachlich begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Schulleitung getroffen werden.

Die Förderung von Kooperations- und Sonderprojekten bedarf der Zustimmung des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

6.3 Versicherungsschutz

Die Veranstaltungen gelten als schulische Veranstaltungen. Für den Versicherungsschutz gilt Nummer 9 des RdErl. des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2; ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) sinngemäß.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei der Bezirksregierung einzureichen. Die Projektdatenblätter nach Muster 1¹ sind für jedes Projekt in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Bezirksregierungen.

b) Die Bezirksregierungen haben dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministerium eine Übersicht über die bewilligten Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, vorzulegen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei Raten jeweils zum 1. September des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt und zum 1. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet.

7.4 Verwendungsnachweise

Die Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. November des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet, vorzulegen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass gilt in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2020/2021 durchgeführt werden. Er tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Juli 2025.

Für Projekte bis einschließlich Schuljahr 2019/2020 gelten die Richtlinien in der Fassung des Runderlasses vom 26. Februar 2015 (MBI. NRW. S. 231).

11-02 Nr. 24

Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 31.07.2008 (ABI. NRW. S. 403, berichtigt 10/08 S. 524)²

1 Zuwendungszweck

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten durch Träger aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden in dem Rahmen gefördert, in dem von den Schulen keine Lehrerstellenanteile aus dem Stellenzuschlag für den Ganztags beziehungsweise eine pädagogische Übermittagsbetreuung in Anspruch genommen werden und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) in Halbtagschulen: Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag, gegebenenfalls von ergänzenden außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie einer Gelegenheit zur Einnahme eines Imbisses oder einer Mahlzeit³,

b) in Ganztagschulen: Durchführung von Ganztagsangeboten,

c) Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der jeweiligen Schule,

d) Mindestdauer der Maßnahme: ein Schuljahr.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Schulen können sich im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage anteilig für Barmittel und Lehrerstellenanteile entscheiden. Ersatzschulträger können die Mittel ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

5.4.1 Bemessungsgrundlage in Halbtagschulen:

Pro Halbtagschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Amtlichen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 18.400 Euro an Stelle von 0,3 Lehrerstellen,

b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 24.600 Euro an Stelle von 0,4 Lehrerstellen,

c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 30.700 Euro an Stelle von 0,5 Lehrerstellen,

d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 36.900 Euro an Stelle von 0,6 Lehrerstellen.

² Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 23.02.2022 (ABI. NRW. 03/22); RdErl. v. 13.12.2018 (ABI. NRW. 01/19); RdErl. v. 16.02.2018 (ABI. NRW. 03/18 S. 37); RdErl. v. 25.01.2017 (ABI. NRW. 02/17 S. 50); RdErl. v. 09.03.2016 (ABI. NRW. 04/16 S. 38); RdErl. v. 20.12.2013 (ABI. NRW. 02/14 S. 80); RdErl. v. 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38); RdErl. v. 24.04.2009 (ABI. NRW. S. 238, berichtigt 07/09 S. 373)

¹ Hinweis: Die Projektdatenblätter entsprechen der Anlage (Muster 1) des RdErl. d. Ministerpräsidenten vom 15.03.2007 in dieser Ausgabe (MBI. NRW. S. 294) und werden daher nicht noch mal abgedruckt. Sie sind BASS online 11-02 Nr. 22 zu finden.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle 10-Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

In Förderschulen mit Primarbereich, die nach dem Erlass des MSW v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19) eine Förderung als offene Ganztagschule im Primarbereich auch für die Klassen 5 und 6 erhalten, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 als Bemessungsgrundlage zusätzlich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht am offenen Ganztag teilnehmen, zugrunde gelegt.

Schulen, die zum 01.02.2006 oder später als gebundene oder erweiterte Ganztagschule nach § 9 Abs. 1 SchulG genehmigt worden sind, erhalten im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage eine anteilige Förderung in Höhe von einem Sechstel, in Gymnasien von einem Fünftel, pro Halbtagsjahrgangsstufe. Dabei wird jeweils auf durch 100 teilbare Beträge gerundet.

Halbtagschulen, die über die Programme „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im Schuljahr 2008/2009 (Stichtag: erster Tag nach den Herbstferien) einen höheren Betrag erhalten haben, steht bis auf weiteres ein entsprechend höherer Zuwendungsbetrag/Zuschussbetrag zu.

5.4.2 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Absatz 1 SchulG

Pro Ganztagschule werden nach den Amtlichen Schuldaten des Vorjahres pro Schuljahr ab dem 1.8.2022 zur Verfügung gestellt:

5.4.2.1 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen mit einem 20%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagschule werden zur Verfügung gestellt:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 120.500 Euro an Stelle von 2,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 158.900 Euro an Stelle von 2,9 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 197.200 Euro an Stelle von 3,6 Lehrerstellen,
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 235.500 Euro an Stelle von 4,3 Lehrerstellen.

5.4.2.2 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen mit einem 30%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagschule werden zur Verfügung gestellt:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 175.300 Euro an Stelle von 3,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 235.500 Euro an Stelle von 4,3 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 295.800 Euro an Stelle von 5,4 Lehrerstellen,
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 361.500 Euro an Stelle von 6,6 Lehrerstellen.

5.4.2.3 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagsförderschulen mit 20%igem bzw. 30%igem Stellenzuschlag

Für gebundene Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zu 60 % des gesamten für den Ganztag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

5.5 Eigenanteile

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

5.6 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen

Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für organisatorische Zusammenschlüsse (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

6 Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils für das nächste Schuljahr nach dem Muster der Anlage 1 zum 30.12. eines Jahres einzureichen. Die Anträge haben schulfach und getrennt nach den in Nummer 5.4.2.1 bis 5.4.2.3 genannten Fallgruppen Angaben darüber zu enthalten, in welchem Umfang die Schulen des Antragstellers sich für Lehrstellenanteile und/oder Zuwendungen in Form von Barmitteln entschieden haben.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den öffentlichen Schulträgern auf Antrag für alle beantragten Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulen ist im Einvernehmen mit den Schulen zulässig. Die Lehrstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren rechtzeitig zugewiesen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Träger genehmigter Ersatzschulen zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8 Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung ausschließlich in Form von Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Der Ersatzschulträger hat daher bei gebundenen Ganztagschulen, für die ein Ganztagszuschlag refinanziert wird, die Möglichkeit, bis zur Höhe der in Nummer 5.4.2 genannten Stellenanteile und Euro-Beträge Stellenanteile des Ganztagszuschlags für die in Nummer 2 genannten Zwecke zu verwenden und hierfür nach den §§ 105 ff. SchulG eine Refinanzierung über den Ganztagszuschlag zu erhalten. Eine gesonderte Antragstellung ist nach dieser Förderrichtlinie nicht erforderlich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

9 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten zum 01.08.2022 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2024.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/9107.htm



11-02 Nr. 26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesbetreuung - Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21.09.2020 (ABl. NRW. 10/2020)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)“ vom 19. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 303) in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie an Klassenfahrten von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien in Schulen und Kindertagesbetreuungen (Kindertageseinrichtungen, einschließlich Horte und Kindertagespflege).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien an der Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung sowie Schulen und mehrtägigen Klassenfahrten.

3 Zuwendungsempfängende

Gemeinden und Gemeindeverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Als Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien gelten

a) Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten und

b) Kinder in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder in Horten.

Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn

a) kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Absatz 6 SGB II, § 34 Absatz 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht, die Familie des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen aber nur über Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügt.

Maßstab für die Bedürftigkeit ist der existenzsichernde Bedarf nach SGB II beziehungsweise SGB XII zuzüglich eines 20 prozentigen Aufschlags. Vorhandenes Einkommen ist dabei zu bereinigen (Anlage 3),

b) bei Leistungen gemäß SGB VIII keine Kosten für ein gemeinsames Mittagessen enthalten sind.

4.2 Eine mehrtägige Klassenfahrt liegt vor, wenn mit An- und Abreisetag mindestens drei Tage betroffen sind.

4.3 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einem organisatorischen Bezug zur Schule oder zur Kindertagesbetreuung bzw. in der jeweiligen Verantwortung stattfindet, um dem sozialintegrativen Aspekt der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gerecht zu werden. Die jeweilige Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Einrichtung stattfindet, noch von dieser organisatorisch begleitet wird.

Kosten für Verpflegung, die beispielsweise an einem Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (zum Beispiel belegte Brötchen, Gebäck oder ähnliches), sind nicht förderfähig.

4.4 Die Zuwendungsempfängenden stellen sicher, dass die Zuwendung den bedürftigen Kindern und Jugendlichen, für die ein Antrag gestellt wurde, zugutekommt.

4.5 Die Zuwendung kann nicht an die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung beziehungsweise der an mehrtägigen Klassenfahrten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ausgezahlt werden.

4.6 Die nach Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für die Bewilligung von Zuwendungen bleiben außer Betracht.

4.7 Die Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO kommt nicht zur Anwendung.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Pauschalierter Festbetrag.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungshöchstgrenzen für Mittagsverpflegung

Die Zuwendung beträgt 1.080 Euro je Kind beziehungsweise je Jugendlichen pro Schuljahr.

Nimmt das Kind beziehungsweise die bzw. der Jugendliche nicht mehr an der Mittagsverpflegung teil, so reduziert sich die Zuwendung ab dem Folgemonat um 90 Euro für jeden weiteren Monat des Schuljahres. Für die Berechnung der Reduzierung gilt der 31. Juli als Schuljahresende.

5.4.2 Zuwendungshöchstgrenzen für mehrtägige Klassenfahrten

Für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt wird die Zuwendung in Höhe der tatsächlichen Ausgaben gewährt, maximal 150 Euro je Kind beziehungsweise je Jugendlichen pro Schuljahr.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Gemeinde oder der Gemeindeverband liegt.

Die Muster und Anlagen können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

6.2 Antragsverfahren

Für die Gewährung einer Zuwendung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bzw. für Klassenfahrten ist für jedes Kind beziehungsweise jeden Jugendlichen ein Antrag bei der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband (Wohnsitz des Kindes beziehungsweise der bzw. des Jugendlichen) nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen (einschließlich Bestätigung der Einrichtung über den Besuch und die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beziehungsweise der Klassenfahrt).

Antragsberechtigt für das Kind beziehungsweise die bzw. den Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besuchten Einrichtung des Kindes beziehungsweise der beziehungsweise des Jugendlichen, sowie volljährige Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband erklärt für alle aus ihrem Zuständigkeitsbereich eingegangenen Anträge, dass die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Vorliegen der Bedürftigkeit) vorliegen.

Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband stellt einen Antrag nach dem Muster der Anlage 2 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

6.3 Antragsfrist

Die Anträge nach dem Muster der Anlage 2 sind möglichst jeweils zum 30. September für das laufende Schuljahr bei den zuständigen Bezirksregierungen zu stellen. Auszahlungen der Zuwendungen für Anträge, die nach dem 30. September vorliegen, können erst zu einem späteren als dem in Nummer 6.5 der Richtlinie genannten Zeitpunkt erfolgen. Anträge für das jeweils laufende Kalenderjahr müssen bis zum 30. Oktober desselben Jahres vorliegen. Für später eingehende Anträge ist eine Förderung frühestens ab dem 1. Januar des Folgejahres möglich. Während des laufenden Bewilligungszeitraumes beziehungsweise Schuljahres können darüber hinaus in besonderen Fällen (Umzug, veränderte Einkommenssituation oder ähnliches) Änderungsanträge gestellt werden.

6.4 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung ist den Zuwendungsempfängenden für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in einem Gesamtbetrag zu bewilligen.

6.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung grundsätzlich zum 1. November eines Jahres für das jeweils erste Schulhalbjahr und zum 1. Februar eines Jahres für das jeweils zweite Schulhalbjahr. Unterjährige Auszahlungen sind im Rahmen von Nachmeldungen ggf. mit einem der Auszahlungstermine gem. Satz 1 zu tätigen. Für nach dem 1. Februar auftretende Änderungen wird die Auszahlung zum 1. Juli getätigt.

6.6 Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Januar des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) der Bewilligungsbehörde (unter Verwendung von Anlage 5) vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält

a) die Erklärung der Zuwendungsempfängenden, dass die Zuwendung auf Basis der Richtlinienvorgaben ermittelt und eingesetzt wurde.

b) eine Liste der Begünstigten, aufgeteilt nach Mittagsverpflegung und Klassenfahrten unter Angabe des jeweiligen Zuschusses pro Jahr beziehungsweise Klassenfahrt.

7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 12. Juni 2015 (MBI. NRW. S. 415), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Februar 2016 (MBI. NRW. S. 105) geändert worden ist - BASS 11-02 Nr. 26, außer Kraft.

11-02 Nr. 27

Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 09.07.2014 (ABl. NRW. S. 388)¹

Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist von den Bezirksregierungen folgende Verpflichtung in die jährlichen Zuwendungsbescheide aufzunehmen:

„Für den Fall der Auflösung einer Schule zum Schuljahresende hat die Schulleitung mich (*gemeint ist die jeweilige Bezirksregierung*) unverzüglich, bei der sukzessiven Auflösung einer Schule bis spätestens vier Monate vor Schließung der Schule, über die Höhe der zugewiesenen, verausgabten und nicht verausgabten Fortbildungsbudgetmittel zu unterrichten.

Sollte eine Schule im Rahmen der Bildung eines Schulverbundes zum selbstständigen Teilstandort werden, hat die Schulleitung mich (*gemeint ist die jeweilige Bezirksregierung*) ebenfalls bis spätestens vier Monate vor Auflösung der Schule über die Höhe der zugewiesenen, verausgabten und nicht verausgabten Fortbildungsbudgetmittel zu unterrichten.

Die nicht verausgabten Mittel des Fortbildungsbudgets sind auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, IBAN XYZ, mit einem Vermerk „z.B. Schulauflösung - Fortbildungsbudget - Schulnummer XXXXXX - Kassenzeichen“ zu überweisen.“

Die von den Schulträgern/Schulen getätigten Rückzahlungen sind von den Bezirksregierungen in FBON zu buchen.

Zudem soll ein Hinweis auf die Verpflichtung zur Rückzahlung der Fortbildungsbudgets in die Zustimmungen zu Auflösungsbescheiden aufgenommen werden. Dieser soll wie folgt lauten:

„Für den Fall, dass die Schule noch über ein Fortbildungsbudget verfügt, ist die Bezirksregierung gemäß dem jährlichen Zuwendungsbescheid an die Schulträger bzw. Schulen über die Auflösung und die Höhe des vorhandenen Fortbildungsbudgets zu informieren“.

11-02 Nr. 28

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Vom 9. Juli 2014
geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016
(SGV. NRW. 216)

§ 1 Belastungsausgleich

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

1) bereinigt

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der ausgleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt:

1. in Höhe von 24 Millionen Euro auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und

2. in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (jetzt: Ministerium der Finanzen) festzulegen.

§ 2

Weitere Leistung des Landes

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch¹ dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf

1. die Kreise und kreisfreien Städte,

2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Dabei wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch². Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

¹) jetzt § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
²) jetzt § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.³

11-02 Nr. 29

Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Vom 20. Dezember 2021
(GV. NRW. 2022 S. 40)

Auf Grund des § 1 Absatz 8 Satz 2 und des § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

(1) In den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, 10 Millionen Euro und für die Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion 50 Millionen Euro.

(2) Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 9.470.000 Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und 530.000 Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion verteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung⁴ in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

11-02 Nr. 30

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)

Vom 15. Dezember 2016
(GV. NRW. S. 1154, berichtigt 46/2016 S. 1206),
geändert durch Artikel 6 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes
vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/16776.htm>)



Die wichtigsten Fragen zum FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch finden Sie hier: www.schulministerium.nrw/ferienintensivtraining-fit-deutsch

11-02 Nr. 31

Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 06.02.2018 (ABl. NRW. 03/18 S. 34)⁵

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Maßnahme „FerienIntensivTraining -

³) Das Datum bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung; das geänderte Gesetz ist am 16. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) in Kraft getreten.

⁴) Die Verordnung ist am 14.01.2022 (GV. NRW. 2022 S. 40) in Kraft getreten.

⁵) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 18.06.2021 (ABl. NRW. 07/21); RdErl. v. 07.02.2020 (ABl. NRW. 02/2020)

FIT in Deutsch“ für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nummer 1 BASS 13-63 Nr. 3).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II jeweils in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.

Zielsetzung der Angebote ist ein individueller Lernzuwachs in der deutschen Sprache und eine Steigerung der Alltagskompetenzen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen,
- Träger genehmigter Ersatzschulen sowie
- sonstige freie Träger (Maßnahmeträger).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme nach dem Muster der Anlage 2 dieser Förderrichtlinien einschließlich der Bestätigung der Übernahme des notwendigen Eigenanteils pro Maßnahme.
- Durchführung der Maßnahme „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“. An jeder Maßnahme nehmen 15 - 25 Schülerinnen und Schüler teil. Sie findet täglich an sieben Zeitstunden im Zeitfenster 8 Uhr bis 17 Uhr einschließlich des täglichen gemeinsamen Frühstücks und Mittagessens statt:
 - in den Osterferien an insgesamt acht aufeinanderfolgenden Werktagen,
 - in den Sommerferien an insgesamt zehn aufeinanderfolgenden Werktagen,
 - in den Herbstferien an insgesamt fünf aufeinanderfolgenden Werktagen.
- Durchführung des Angebots in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule(n). Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten dieser Räume ist durch den Maßnahmeträger einzuholen.
- Einsatz von zwei Sprachlernbegleiterinnen oder Sprachlernbegleitern pro Lerngruppe; hierfür kommen folgende Personen in Betracht:
 - Lehrkräfte in Nebentätigkeit (Hinweise: Lehrkräfte in Nebentätigkeit dürfen ihre eigenen Schülerinnen und Schüler nicht außerhalb des Unterrichts unterrichten) oder
 - Referendarinnen und Referendare (Lehramt) oder
 - Absolventinnen und Absolventen mit dem Studiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) oder
 - Studierende (Lehramt), geeignete Ehrenamtliche und Pensionäre mit Lehrerfahrung.

Voraussetzungen:

- Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter weisen Deutschkenntnisse gemäß Kompetenzstufe C1 in geeigneter Form nach.
- Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter verpflichten sich, an der vorbereitenden Schulung der Landesstelle schulische Integration (LaSI) oder eines durch die LaSI beauftragten Kommunalen Integrationszentrums teilzunehmen und die von ihnen durchzuführende Maßnahme auf Basis der in der Schulung vermittelten inhaltlichen Standards umzusetzen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen werden kann, dass der Besuch einer in diesem Sinne anerkannten Schulung nicht älter als drei Jahre ist.

Die Verpflichtung zur Erneuerung einer gültigen Teilnahmebescheinigung liegt bei den Sprachlernbegleitungen. Sie müssen sich selbstständig und ohne Aufforderung um eine anerkannte, von der LaSI unterstützte oder angebotene, Schulung bemühen.

Sollte eine Sprachlernbegleitung ihrer Schulungsverpflichtung nicht nachkommen, erlischt die Erlaubnis als Sprachlernbegleitung für das „FerienIntensivTraining - Fit in Deutsch“ tätig zu werden.

- Die Vergütungspauschale pro Sprachlernbegleiterin und Sprachlernbegleiter pro Maßnahme beträgt:
 - In den Osterferien: 1.980 Euro
 - In den Sommerferien: 2.400 Euro
 - In den Herbstferien: 1.350 Euro

Sie umfasst sämtlichen Arbeitsaufwand, der im Rahmen der Maßnahme erforderlich wird und ist durch den Maßnahmeträger in der ausgewiesenen Höhe zu zahlen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungsart
Projektförderung
- Finanzierungsart
Anteilsfinanzierung
- Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Die folgenden Ausgaben sind zuwendungsfähig und werden bis maximal 80% vom Land bezuschusst:

- Kursmaterial und Verpflegung für Frühstück und Mittagessen in Höhe von maximal 170 Euro pro Tag
- Ausgaben für die Bereitstellung und Unterhaltung der Räumlichkeiten in Höhe von maximal 100 Euro pro Tag
- Ausgaben für die Vergütung der Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter in Höhe von
 - 3.960 Euro in den Osterferien,
 - 4.800 Euro in den Sommerferien,
 - 2.700 Euro in den Herbstferien.

Darüberhinausgehende und weitere Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Eigenanteile

Der Träger der Maßnahme erbringt für die Durchführung der Maßnahme Eigenanteile in Höhe von mindestens 20%.

Die Erhebung von Kostenbeteiligungen oder Teilnehmergebühren von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind vom Maßnahmeträger nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bezirksregierung für die Osterferien spätestens zum 31.01., für die Sommerferien spätestens zum 30.04. und für die Herbstferien spätestens zum 31.07. eines Jahres einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die beantragten Fördermittel können für alle Maßnahmen eines Jahres als Gesamtbetrag bewilligt werden. Die jeweilige Bezirksregierung entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.

6.2.4 Zur internen Organisation der vorbereitenden Schulung für Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter werden die Kontaktdaten der Maßnahmeträger - unverzüglich nach Ende der Antragsfrist - von den Bezirksregierungen an die LaSI übermittelt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung für die Osterferien zum 01.04., für die Sommerferien zum 01.07. und für die Herbstferien zum 01.10. eines Jahres, sofern der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch einen Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die bewilligten Fördermittel für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden sind, die für die Sicherstellung der Maßnahme notwendig waren. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Nicht verausgabte Fördermittel sind an die jeweilige Bewilligungsbehörde unaufgefordert binnen acht Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme zurückzuzahlen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/17644.htm



Zuwendungen für die Durchführung von Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewaltherrschaft, insbesondere der nationalsozialistischen, im Inland und im europäischen Ausland

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 03.05.2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 37)¹

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewaltherrschaft, insbesondere der nationalsozialistischen, im Inland und im europäischen Ausland.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Schulfahrten aller Schulformen für die Klassen und Jahrgangsstufen 9 bis 13 zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten im Inland und im europäischen Ausland.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Fördervereine (e.V.) öffentlicher Schulen und die Fördervereine (e.V.) von Ersatzschulen sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Gemeinschaftliche An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (einschließlich gemieteter Reisebusse, nicht jedoch mit Pkw),
- b) Nachweis der pädagogischen Vor- und Nachbereitung der Fahrt im Fachunterricht (beispielsweise durch eine bestehende Bildungspartnerschaft im Rahmen von Bildungspartnern NRW),
- c) Bei Fahrten im Inland müssen mindestens sechs Schulstunden am Ort der Erinnerungs- /Gedenkstätte verbracht werden.

Bei Fahrten ins Ausland müssen jeweils sechs Schulstunden an zwei Tagen am Ort der Erinnerungs- /Gedenkstätte verbracht werden.

Bei Fahrten in die Niederlande, Belgien, Luxemburg oder Frankreich können die Regelungen von Satz 1 bezüglich der Inlandsfahrten angewendet werden.

- d) Begleitung der Fahrt durch eine Fachlehrkraft mit Kenntnis historisch-politischer Bildung

- e) Der ausschließliche Besuch von Museen, Archiven o.ä. ist nicht förderfähig.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Ausgaben für

- eine gemeinschaftliche An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Fahrten am Ort der Schulfahrt,
- die Unterkunft und Verpflegung in Jugendherbergen oder Bildungsstätten (Hotelübernachtungen nur in zu begründenden Ausnahmefällen),
- am Ort der Fahrt anfallende Eintrittsgelder oder
- Honorare für örtliche Fachkräfte (bspw. Führungen in der Gedenkstätte o.ä.)
- Veranstaltungen im Rahmen der Fahrtvorbereitung (bspw. die Einladung von Zeitzeuginnen oder Zeitzeugen in den Unterricht o.ä.).

5.5 Förderbeträge

Fahrten im Inland werden pro Schülerin/Schüler/Lehrerin/Lehrer mit 40 Euro bezuschusst. Die maximale Fördersumme pro Inlandsfahrt beträgt 1.000 Euro.

Fahrten ins Ausland werden pro Schülerin/Schüler/Lehrerin/Lehrer mit 125 Euro bezuschusst. Die maximale Fördersumme pro Auslandsfahrt beträgt 3.000 Euro.

Eine Gruppengröße von zehn Schülerinnen und Schülern sollte nicht unterschritten werden.

5.6 Eigenanteile

Mindestens 20 Prozent der Ausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen. Die Eigenanteile können von den Eltern oder aus Mitteln von Fördervereinen der Schulen erbracht werden.

¹ RdErl. v. 17.05.2019 (ABl. NRW. 07/19)

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind vom Zuwendungsempfänger (Nummer 3) nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30.05. für das 1. Schulhalbjahr und zum 30.10. für das 2. Schulhalbjahr einzureichen.

Es ist ein Eigenanteil gemäß Nummer 5.6 zu benennen. Die Fördersumme darf die förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt jeweils zum 15.03. und zum 01.09., sofern der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Nummer 8.6 VV zu § 44 LHO und entsprechend Nummer 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch einen Verwendungsnachweis (vereinfachter Verwendungsnachweis) ist nachzuweisen, dass die bewilligten Fördermittel für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden sind, die für die Sicherstellung der Maßnahme notwendig waren. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dem Verwendungsnachweis ist eine knappe Dokumentation der Fahrt beizufügen. Nicht verausgabte Fördermittel sind an die jeweilige Bewilligungsbehörde unaufgefordert binnen acht Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme zurückzuzahlen.

7 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/17862.htm



11-02 Nr. 33

Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9 - BAG-G 9)

Vom 2. Juli 2019
(SGV. NRW. 223)

§ 1 Belastungsausgleich

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) gewährt das Land diesen einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich für die kommunalen Schulträger aus ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 92 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist.

(3) Der finanzielle Ausgleich umfasst die einmaligen investiven Kosten für die Schaffung und Ausstattung von Schulraum und die jährlich wiederkehrenden Kosten der Schulträger als Folge der Einführung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe in der Sekundarstufe I von Gymnasien. Er wird pauschaliert.

(4) Der finanzielle Ausgleich für die investiven Kosten beträgt 518 Millionen Euro.

(5) Der finanzielle Ausgleich für die jährlich wiederkehrenden Kosten beträgt in den Jahren 2024 bis 2026 unter Anrechnung ersparter Aufwendungen der Schulträger jeweils 7,76 Millionen Euro, danach jährlich 27,946 Millionen Euro.

§ 2 Verteilschlüssel

(1) Von den Mitteln für den Ausgleich der investiven Kosten gemäß § 1 Absatz 4 werden 259 Millionen Euro gemäß den Sätzen 2 bis 5 verteilt. Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klasse 5, die am 15. Oktober 2018 ein Gymnasium in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise besucht haben, das ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt wird. Diese Schülerzahl wird zu der entsprechenden landesweiten Schülerzahl ins Verhältnis gesetzt. Der so ermittelte Prozent-

wert wird mit dem sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten jeweiligen gemeindebezogenen Regionalen Baukostenfaktor multipliziert. Der nach Satz 3 gewichtete jeweilige Prozentwert wird durch die Summe aller Prozentwerte dividiert und der Quotient hieraus mit 259.000.000 multipliziert. Der danach für jeden gemäß Satz 2 betroffenen Schulträger errechnete Wert ist dessen betragsmäßiger Anteil an dem nach Satz 1 zu verteilenden hälftigen Teilbetrag des Belastungsausgleichs.

(2) Die verbleibenden Mittel in Höhe von 259 Millionen Euro werden gemäß den Sätzen 2 bis 7 verteilt. Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am 15. Oktober 2023 die Sekundarstufe I eines Gymnasiums in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise besuchen, das ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt wird. Davon wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler abgezogen, die am 15. Oktober 2017 die Sekundarstufe I desselben Gymnasiums besuchten, sofern es zu diesem Zeitpunkt mit achtjährigem Bildungsgang geführt wurde. Für jeden nach Satz 2 betroffenen Schulträger werden die sich für die von ihm getragenen Schulen ergebenden Differenzen addiert. Eine sich aus der Addition ergebende negative Differenz (Schülerzahlrückgang) bleibt in den weiteren Berechnungsschritten unberücksichtigt. Die durch Addition ermittelte Differenz (Schülerzahlzuwachs) wird mit dem sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten jeweiligen gemeindebezogenen Regionalen Baukostenfaktor multipliziert. Das sich hieraus ergebende Produkt wird durch die Summe der jeweiligen berücksichtigungsfähigen Produkte aller nach Satz 2 betroffenen öffentlichen Schulträger dividiert und der Quotient hieraus mit 259.000.000 multipliziert. Der danach für jeden gemäß Satz 2 betroffenen Schulträger errechnete Wert ist dessen betragsmäßiger Anteil an dem nach Satz 1 zu verteilenden hälftigen Teilbetrag des Belastungsausgleichs.

(3) Die Mittel für den Ausgleich der jährlich wiederkehrenden Kosten gemäß § 1 Absatz 5 werden gemäß den Sätzen 2 bis 4 verteilt. Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres die Klasse 10 eines Gymnasiums in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise besucht haben, das ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt wird. Diese Schülerzahl wird zu der entsprechenden landesweiten Schülerzahl ins Verhältnis gesetzt. Der nach Satz 3 ermittelte jeweilige Prozentwert wird mit dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 5 multipliziert. Der danach für jeden gemäß Satz 2 betroffenen Schulträger errechnete Wert ist dessen betragsmäßiger Anteil an dem nach Satz 1 zu verteilenden Belastungsausgleich. Abweichend von Satz 2 wird für die Berechnung der im Jahr 2024 auszahlenden Beträge die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 zugrunde gelegt, die am 15. Oktober 2022 ein Gymnasium in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise besuchen, das ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt wird.

§ 3 Fälligkeiten

(1) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für die investiven Kosten

1. gemäß § 2 Absatz 1 in Höhe von
 - a) 51.800.000 Euro bis spätestens 1. März 2022,
 - b) 103.600.000 Euro bis spätestens 1. März 2023,
 - c) 103.600.000 Euro bis spätestens 1. März 2024 und
2. gemäß § 2 Absatz 2 in Höhe von
 - a) 103.600.000 Euro bis spätestens 1. März 2025 und
 - b) 155.400.000 Euro bis spätestens 1. März 2026.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für die jährlich wiederkehrenden Kosten ab dem Jahr 2024 jährlich bis spätestens 1. März.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Die Anlage zum Runderlass finden Sie online unter:
(www.bass.schul-welt.de/18586.htm)



11-02 Nr. 34

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 11.09.2019 (ABl. NRW. 09/19)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt unter anderem mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- des Artikels 104 c des Grundgesetzes,
- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019,
- der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBI. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur mit dem Ziel der trägerneutralen Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen und Lehr-Lern-Infrastrukturen und der Optimierung vorhandener Strukturen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen.

Die Förderung umfasst Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.

- b) regionale Investitionsmaßnahmen.

Die Förderung umfasst Entwicklung, Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.

Förderbar sind folgende Vorhaben oder Förderbereiche:

2.1 IT-Grundstruktur

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen;
- b) schulisches WLAN;
- c) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen.

2.2 Digitale Arbeitsgeräte,

insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung, die berufsbezogene Ausbildung oder schulgebundene Lehrerbearbeitungsplätze; zum Beispiel digitale Messwerterfassungssysteme, digitale Sensoren zur Erfassung und Auswertung von Messdaten, Platinen, Roboter, elektronische Mikroskope, spezifische Branchensoftware, 3D Drucker, digitale Schalttafeln, CAD und CNC Technik.

2.3 Schulgebundene mobile Endgeräte,

insbesondere Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- a) Die Schule verfügt über die Infrastruktur, die nach Nummer 2.1 förderfähig ist, oder diese ist durch den Zuwendungsempfänger beantragt,
- b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen liegen vor, die solche Geräte erfordern und dies in einem technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist.

2.4 Regionale Maßnahmen (soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind)

- a) Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Servicequalität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
- b) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Zuwendungsempfänger.

3 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Träger von genehmigten Ersatzschulen, Träger von staatlich anerkannten Altenpflegeschulen

¹ Bereinigt, Eingearbeitet
RdErl. v. 29.11.2021 (ABl. NRW. 12/21)

len nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise Pflegegeschulen nach § 9 PflBG sowie von den Bezirksregierungen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenten).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

a) Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sollen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Soweit die digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen und erweiterungsfähig zu gestalten.

b) Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2.1 - Nummer 2.4 besteht.

Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, soweit eine Hinzuziehung externer Dienstleister die wirtschaftlichste Lösung ist. Laufende Ausgaben der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

c) Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 gilt:

Der Zuwendungsempfänger hat für jede zur Förderung vorgesehene Schule ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept erstellt, das von der Schule und dem Zuwendungsempfänger gemeinsam erstellt worden ist. Dieses beinhaltet Teile des schulischen Medienkonzeptes zusammen mit pädagogisch begründeten Planungen, Vereinbarungen zur IT-Grundstruktur und der medialen Ausstattung der Schule sowie eine Planung zur bedarfsgerechten Qualifizierung der Lehrkräfte z.B. durch die Nutzung des staatlichen Fortbildungssystems für Lehrerinnen und Lehrer sowie eine Bestandsaufnahme (siehe Nummer 7.1.2.2).

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 gilt:

a) Die Schule verfügt über die Infrastruktur, die nach Nummer 2.1 a) und Nummer 2.1 b) förderfähig wäre, oder diese ist durch den Zuwendungsempfänger beantragt, und

b) das technisch-pädagogische Einsatzkonzept der Schule erfordert solche Geräte aufgrund spezifisch dargestellter fachlicher oder pädagogischer Anforderungen, und

c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtausgaben für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule“ entweder

- 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
- 25.000 Euro je einzelner Schule oder beides nicht überschreiten.

Sofern die Infrastruktur nach Nummer 2.1 a) und Nummer 2.1 b) an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Nummer 2.3 noch nicht vorhanden ist, werden die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur durch die bewilligende Behörde gesperrt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Schulträgerbudget

a) Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden auf die Zuwendungsempfänger gemäß der Übersicht in Anlage 2 aufgeteilt (Schulträgerbudget). Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Beantragung das ihm zugewiesene Budget zu beachten.

b) Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind bis zur Höhe des jeweiligen Budgetbetrages nur möglich für bis zum 31. Juli 2022 vollständig bei der Bewilligungsstelle eingereichte Anträge.

c) Ab dem 01. August 2022 entfällt die Bindung an die Schulträgerbudgets nach Nummer 5.4 a). Ab diesem Zeitpunkt gestellte Anträge können bewilligt werden, wenn hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der noch zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Mittel, sind die beantragten Mittel in Abzug zu bringen.

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind notwendige Ausgaben für Investitionen

- Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen und
- regionale Investitionsmaßnahmen.

Die Förderbudgets berechnen sich wie folgt:

a) für Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen:

Für die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird das Förderbudget zu 75% nach Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2018/2019) und zu 25% nach dem Anteil der erhaltenen Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kommune an der Gesamtzahl der Schlüsselzuweisungen für die Kommunen (Durchschnitt über vier Jahre) zugewiesen,

b) für sonstige öffentliche Schulen nach dem SchulG (BASS 1-1):

Die Landschaftsverbände, die Schulverbände, die staatlichen Schulen sowie die Träger sonstiger öffentlicher Schulen erhalten die Förderbudgets zu 100% nach den Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2018/2019),

c) für genehmigte Ersatzschulen:

Die Träger von genehmigten Ersatzschulen erhalten die Förderbudgets zu 100% nach den Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2018/2019).

d) für staatlich anerkannte Altenpflegegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise staatlich anerkannte Pflegegeschulen nach § 9 PflBG sowie für die von den Bezirksregierungen anerkannten Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen nach Nummer 3:

Die Träger erhalten die Förderbudgets zu 100% nach dem zum Stichtag 01.10.2018 belegten Plätzen.

Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann bei Zuwendung an kommunale Schulträger von Schulen auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale und bei Ersatzschulen aus Zuschüssen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach § 7b der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1) finanziert werden. Sofern die Schulträger diese Mittel einsetzen, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen für das Programm „Gute Schule 2020“ und die Fördervoraussetzungen nach § 7b Absatz 1 FESchVO erfüllt sein.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung der Zuwendung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf von fünf Jahren bei Investitionen und Beschaffungen technischer Geräte nicht anderweitig verfügen.

6.2 Ausschluss von Doppelförderungen

Doppelförderungen sind unzulässig. Die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6.3 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund aus dem „DigitalPakt Schule“ hinweisen.

6.4 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

6.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen sollen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind vor Beginn der Maßnahme online unter www.digitalpakt-nrw.de einzureichen. Zuwendungsempfänger können während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen.

7.1.2 Antragsunterlagen

7.1.2.1 Alle Anträge enthalten darüber hinaus folgende Angaben:

a) Investitionsplanung (Finanzierungs- und Zeitplanung inklusive geplanten Beginn der Investitionsmaßnahme), bei Anträgen im Sinne von Nummer 2.1 bis 2.3 kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen;

b) im Fall einer Investitionsmaßnahme, die ab dem 17. Mai 2019 begonnen, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurde, bedarf es einer Erklärung des Antragstellers, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt;

c) Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support unter Verwendung der Anlage 1 und

d) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (Nummer 6.2).

7.1.2.2 Weitere Angaben

Anträge nach Nummer 2.1 bis 2.3 und für regionale Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2.4 enthalten folgende weitere Angaben zu jeder in den Antrag einbezogenen Schule:

- a) Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung;
- b) technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und
- c) bedarfsgerechte Qualifizierungsplanung für die Lehrkräfte durch die Schule.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist Benannte Stelle für den Bund gemäß § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum „DigitalPakt Schule“.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Zur Bewilligung der Zuwendung, ist das in Anlage 3 beigefügte Muster zu verwenden.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel unter Verwendung des Musters in Anlage 4 abrufen.

7.3.2 Auszahlung

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zuwendungsempfängers nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Musters in Anlage 5 zu führen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/18679.htm



11-02 Nr. 39

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 22.01.2021 (Amtsblatt Sonderausgabe 01/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4² oder zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4, mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- des Artikels 104c des Grundgesetzes,
- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 28.12.2020, geändert durch die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 14. Januar 2022,
- der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind gemäß § 2 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 03.03.2022 (ABl. NRW. 04/22)

2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 aller Schulformen, auch Schulversuche.

2.1 Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2.2 Baumaßnahmen: Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind, Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung, Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke, Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),

2.3 Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (zum Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 dienen.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von genehmigten Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4:

a) Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote bzw. die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote gemäß Nummer 2 dieser Förderrichtlinie

b) Weitere Voraussetzung ist, dass die geplante Investition in einer Maßnahme gemäß BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ erfolgt.

c) Vorlage eines Investitionsplans zu den Einzelmaßnahmen.

d) Vorlage einer Aufstellung der in bzw. an den einzelnen Schulen bzw. Standorten der Ganztags- und Betreuungsangeboten vorgesehenen Maßnahmen.

e) Vorhaben im Sinne dieser Förderrichtlinie können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung handelt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen nach Nummer 2 dieser Förderrichtlinie.

5.4.2 Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale finanziert werden. Sofern die Schulträger diese Mittel einsetzen, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen für das Programm „Gute Schule 2020“ erfüllt sein.

5.4.3 Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (siehe Anlage Schulträgerbudget) als Höchstbetrag für die Summe aller beantragten Einzelmaßnahmen bewilligt werden. Pro Maßnahme ist ein Antrag einzureichen.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Verteilung der Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2019/2020, bezogen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4) je Schulträger.

5.5 Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum

Die bewilligten Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen werden und sind bis zum 31. Dezember 2022 durchzuführen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung der Zuwendung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf von 20 Jahren bei Investitionen nach Nummer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie und 10 Jahren bei der Beschaffung von beweglichen Gegenständen nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie nicht anderweitig verfügen.

6.2 Ausschluss von Doppelförderungen

Doppelförderungen sind unzulässig.

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6.3 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund aus den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern hinweisen.

6.4 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

6.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen sollen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

6.6 Berichtspflichten

Gemäß den §§ 5, 10 und 13 der Verwaltungsvereinbarung berichten die Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbehörden über die ausgeführten Maßnahmen nach dem Muster der Anlage 3. Der Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert bis spätestens 31. März 2023 vorzulegen. Die Bezirksregierungen berichten der zuständigen Ansprechstelle (Bezirksregierung Detmold) bis zum 31. Oktober 2023 über die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen.

Die Realisierung der jeweiligen Investition erfolgt im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

6.7 Weiterleitung von Mitteln

Eine Weiterleitung der Mittel wird im Rahmen des Schulträgerbudgets gemäß Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bis zum 28.02.2021 auszufüllen und unterschrieben postalisch oder als Scan per E-Mail bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Das Formular wird durch die jeweils zuständige Bezirksregierung zur Verfügung gestellt. Pro Maßnahme (Maßnahme gemäß Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3) ist ein Antrag einzureichen.

Zuwendungsempfänger können im Rahmen des Schulträgerbudgets während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung innerhalb der Antragsfrist stellen.

7.1.2 Antragsunterlagen

7.1.2.1 Alle Anträge enthalten darüber hinaus folgende Angaben:

- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung) als Anlage zum Zuwendungsantrag,
- im Fall von § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen, noch nicht begonnenen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,
- Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung),
- Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist benannte Stelle für den Bund gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel abrufen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, in dem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsmitteln, insbesondere unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4, verzichtet.

7.3.2 Auszahlung

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zuwendungsempfängers nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mittelabrufe sind bis zum 30. November 2022 zu beantragen. Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2022 zugelassen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und bis zum 31. März 2023 der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 wird für die Ersatzschulträger zugelassen (Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO).

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt und dass der Eigenanteil erbracht worden ist.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Verkündung¹ in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/19322.htm



11-02 Nr. 40

Richtlinie

über die Förderung von IT-Administration (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Administration) für Schulen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 05.02.2021 (ABl. NRW. Sonderausgabe 02/21)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administrierenden für Schulen in Nordrhein-Westfalen auf Basis der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zwischen dem Bund und den Ländern vom 4. November 2020.

Ziel ist es, die Schulträger im Bereich der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administrierenden schulischer IT-Infrastrukturen zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen im Bereich der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administrierenden der schulische IT-Infrastruktur, die in unmittelbarer Verbindung zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen durchgeführt werden. Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

¹ Der Runderlass wurde ursprünglich am 25.01.2021 (ABl. NRW. Sonderausgabe 01/21) verkündet. Die vorliegende Fassung ist am 20.04.2022 (ABl. NRW. 04/22) in Kraft getreten.

2.1 Befristete Personalausgaben für IT-Administrierenden bzw. als Sachausgaben für IT-Administration durch externe IT-Dienstleister

2.2 Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Schulträgern beschäftigten IT-Administrierenden.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft,
- Träger von genehmigten Ersatzschulen sowie
- Träger von staatlich anerkannten Altenpflegeheimen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegeheimen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie Träger staatlich anerkannter Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenten).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

4.1.1 IT-Administrierende bzw. IT-Administration durch externe Dienstleister

Die Zuwendungsempfänger halten professionelle Administrations- und Support-Strukturen grundsätzlich für alle Schulen ihres Bereichs vor.

Die IT-Administrierenden stehen in vollem Umfang den Schulen des Schulträgers zur Verfügung und werden zusätzlich zu den bereits vorhandenen Administrationsstrukturen gefördert. Der Einsatz der IT-Administrierenden ist auf die vom Zuwendungsempfänger getragenen Schulen begrenzt. Die IT-Administrierenden werden anhand der in Anlage 1 beschriebenen Leistungsgruppen zugeordnet. Diese Eingruppierung wird anhand einer Funktionsbeschreibung im Antrag dargestellt. Die Bewilligungsbehörde kann gegebenenfalls die Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen verlangen.

Anstelle einer Beschäftigung von IT-Administrierenden kann unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen auch eine IT-Administration durch externe Dienstleister beauftragt werden. Bei der Beauftragung von externen Dienstleistern ist der Leistungsvertrag, soweit vorhanden, vorzulegen.

4.1.2 Qualifizierung und Weiterbildung

Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen stehen in unmittelbarem Bezug zu Systemen und Technologien der zu betreuenden Schulen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO ist, die Förderung von Vorhaben, die bereits seit dem 3. Juni 2020 begonnen worden sind, zugelassen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Förderbar sind folgende Personal- und Sachausgaben:

5.4.1 IT-Administrierende bzw. IT-Administration durch externe Dienstleister

5.4.1.1 Personalausgaben für IT-Administrierende

Förderbar sind Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenzahlungen. Die Förderhöchstbeträge sind in Anlage 1 festgelegt.

Ist ein IT-Administrierender in Teilzeit beim Zuwendungsempfänger tätig, so sind die darauf entfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend der Teilzeit festzulegen.

Reisekosten der IT-Administrierenden sind nicht förderfähig.

5.4.1.2 Sachausgaben für externe IT-Administration

Förderbar sind Sachausgaben für externe Dienstleister zur Vergütung von Personentagesätzen nach der Übersicht zu Pauschalen für Personalausgaben (s. Anlage 1). Die Förderhöchstbeträge sind entsprechend den Regelungen in Anlage 1 anzuwenden.

5.4.2 Qualifizierung und Weiterbildung

Sachausgaben für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der bei den Zuwendungsempfängern beschäftigten IT-Administrierenden in Höhe von bis zu 10.000 Euro einmalig pro Fachkraft.

5.4.3 Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden auf die Zuwendungsempfänger gemäß der Übersicht in Anlage 3 aufgeteilt (Schulträgerbudget). Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Beantragung das ihm zugewiesene Budget zu beachten (Höchstbetrag).

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus den Schülerzahlen der Schulträger und der Anzahl der Lehrkräfte bei den Schulträgern (Amtliche Schuldaten 2019/2020). Die Bewilligungsbehörden können auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 3 auf einen oder mehrere andere Empfänger der Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen.

Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Schüler- und Lehrkräftezahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

5.4.4 Der Fördersatz beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungsempfänger erbringen ihren Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Als Auflage ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen, dass der Zuwendungsempfänger sicherstellen muss, dass die geschaffenen professionellen Administrations- und Support-Strukturen allen von ihm getragenen Schulen zur Verfügung stehen und möglichst zentrale Strukturen eingerichtet werden.

6.2 Als Auflage ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen, dass der Zuwendungsempfänger bei Planungen, Durchführungen von Investitionsmaßnahmen und Mittelverwendung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.

6.3 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind online unter www.digitalpakt-nrw.de einzureichen. Dem Antrag ist eine Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support unter Verwendung der Anlage 2 vorzulegen. Zuwendungsempfänger können während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 5. Die Bezirksregierung Detmold ist die benannte Stelle für den Bund gemäß § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel unter Verwendung des Musters in Anlage 6 zwei Mal im Jahr abrufen.

7.3.2 Auszahlung

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zuwendungsempfängers nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Musters in Anlage 7 zu führen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe¹ in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/19330.htm



¹⁾ Tag der Bekanntgabe ist der 10.02.2021 (ABl. NRW. Sonderausgabe 02/21).

11-02 Nr. 41

**Richtlinie
über die Förderung
von außerschulischen Bildungs- und Betreuungs-
angeboten in Coronazeiten
zur Reduzierung
pandemiebedingter Benachteiligungen
durch Gruppenangebote
für die individuelle fachliche Förderung
und Potenzialentwicklung
von Schülerinnen und Schülern
von allgemeinbildenden Schulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 01.03.2021 (ABl. NRW. 03/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung außerschulischer Angebote, um die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 1 bis 13 vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Benachteiligung ab dem 1. März 2021 bis zum 31. Dezember 2022 zu ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulformen.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Landschaftsverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen und Träger genehmigter Ersatzschulen, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Hochschulen mit Körperschaftsstatus gemäß §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Bewilligung der Zuwendung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) Die Gruppenangebote aus dem Bereich der individuellen fachlichen Förderung und Potenzialentwicklung werden als außerschulische Veranstaltungen durchgeführt. Sie finden an Schulen, außerschulischen Lernorten oder anderen für die Durchführung von pädagogisch ausgerichteten Gruppenangeboten geeigneten Orten (zum Beispiel sonstige Räume der Schulträger oder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe) statt. Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten dieser Räume ist durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger einzuholen.

Sollte aus Gründen der Pandemiebekämpfung keine Durchführung der Angebote in Präsenz möglich sein, kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eine Durchführung als Angebot in Distanz beantragt werden. Für die Bewilligung einer Durchführung in Distanz ist es erforderlich, dass die vorgesehene Umsetzung geeignet ist, die Ziele der Förderrichtlinie zu erreichen und die verpflichtenden Strukturen einzuhalten (unter anderem Gruppengröße, tägliche Durchführungsdauer, angemessene Betreuungsleistung und -intensität).

b) An den Angeboten können Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulformen aus den Jahrgangsstufen 1 bis 13 teilnehmen, auch solche mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dabei können die Gruppen auch aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen, Schulformen und Jahrgänge zusammengesetzt sein, sollte dies aus pädagogischen oder didaktischen Gründen sinnvoll erscheinen. Ebenso möglich sind Gruppenangebote mit einem thematischen Schwerpunkt oder einer Festlegung auf bestimmte Schulformen, Schulstufen oder bestimmte Jahrgangsstufen. Die Gruppengröße beträgt 8 bis 15 Teilnehmende. Die Betreuung pro Gruppe soll grundsätzlich durch zwei Personen stattfinden. Sollten an einem Standort mehrere Gruppen eingerichtet werden, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, solange am Standort eine übergeordnete Aufsicht durch pädagogisch qualifiziertes Personal gewährleistet ist.

c) Für die Durchführung der Angebote können folgende Personen eingesetzt werden:

- Personen mit einer pädagogischen, sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation,
- Personen, die bereits zur Durchführung von Ganztagsangeboten oder zur Durchführung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten in Schule bei einem Träger angestellt sind/waren,

- Lehrkräfte und Lehrkräfte im Ruhestand,
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
- Studierende pädagogisch ausgerichteter Studiengänge sowie Studierende der in den Förderangeboten avisierten Fachrichtungen,
- fachlich geeignete Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten (ggf. auch Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgänge),
- geeignete Personen mit Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten als Ehrenamtliche.

d) Die Angebote finden an mindestens einem Tag statt, sechs Zeitstunden sind pro Tag grundsätzlich vorgesehen. Abweichend davon kann eine Aufteilung der sechs Zeitstunden auf zwei Tage mit jeweils drei Zeitstunden erfolgen, in diesem Fall verlängert sich der Durchführungszeitraum entsprechend. Die Beantragung von Fördermitteln hat in der Tagesstruktur (sechs Zeitstunden pro Tag) zu erfolgen. Es sind auch Angebote an Wochenenden möglich.

e) Es können Elemente aus den folgenden Bereichen aufgegriffen werden:

- Aufarbeitung individueller pandemiebedingter Lerndefizite,
- Festigung von Basiskompetenzen,
- Vermittlung von Lernstrategien und Strategien zum selbstregulierten Lernen,
- Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen,
- Aktivitäten und Maßnahmen zur Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen,
- Angebote aus den Bereichen berufliche Orientierung und individuelle Bildungsplanung,
- Angebote aus dem Bereich Zukunftskompetenzen (zum Beispiel Digitalisierung, Verbraucherbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung),
- Vorbereitung auf Abschlussprüfungen.

Die Angebote sollen, sofern vor Ort die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, sinnvoll mit dem Einsatz digitaler Medien ergänzt werden sowie Verknüpfungen von fachlichen Lerngelegenheiten mit Elementen der Potenzialentwicklung und Persönlichkeitsbildung schaffen (zum Beispiel in Form von pädagogisch ausgerichteten Exkursionen und Freizeitangeboten).

f) Die Teilnahme an dem Angebot ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos. Den Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen einer Mittagspause die Einnahme eines täglichen Mittagessens ermöglicht. Eine Mittagsverpflegung kann bereitgestellt werden. Die Erhebung eines Beitrags für die Mittagsverpflegung ist zulässig, sofern die Eltern ein bereitgestelltes Mittagessen für ihre Kinder in Anspruch nehmen möchten.

4.2 Es wird gemäß Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO eine Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen, wenn - unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung - die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind die für die Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachausgaben in Höhe von 500 Euro pro Gruppe pro Tag (à sechs Zeitstunden).

5.4.2 Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte wird zugelassen, soweit die Empfängerinnen und Empfänger mit der Durchführung der Angebote unmittelbar beauftragt sind. Die Vorgaben gemäß Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO sind im Zuwendungsbescheid darzulegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind seit dem 1. März 2022 ausschließlich online über <https://www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de/onlineantrag#login> bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge sind spätestens bis zum 1. Oktober 2022 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt (vgl. Muster Anlage 2).

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids aufgrund gesonderter Anforderung für den Online-Mittelabruf (vgl. Muster Anlage 4). Der Abruf und die Auszahlung der Mittel müssen unbedingt im Haushaltsjahr 2022 erfolgen. Danach verfällt der An-

¹⁾ Eingearbeitet.
RdErl. v. 04.07.2022 (ABl. NRW. 07/22)

spruch auf die Zuwendung. Gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P und AN-Best-G ist die Zuwendung alsbaldig (innerhalb von zwei Monaten) zu verbrauchen, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2022.

7.4 Nachweis der Verwendung

Zwischenverwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde in einem Turnus von zwei Monaten sowie im Rahmen der erneuten Anforderung von Mitteln in Teilbeträgen vorzulegen (vgl. Muster Anlage 3). Die abschließenden Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde ebenfalls nach dem Muster der Anlage 3 innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-weit.de/19373.htm



11-02 Nr. 42

Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenlernangebote für Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 01.03.2021 (ABI. NRW. 03/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung von außerschulischen Gruppenlernangeboten an berufsbildenden Schulen, um bei Schülerinnen und Schülern pandemiebedingt entstandene Kompetenzdefizite ab dem 1. März 2021 bis zum 31. Dezember 2022 auszugleichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerschulische, in der Regel bildungsgangspezifische Gruppenlernangebote an allgemeinen Berufskollegs und Berufskollegs als Förderschulen für Schülerinnen und Schüler.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie die Landschaftsverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen, die Träger genehmigter Ersatzschulen, gemäß AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifizierte Träger sowie Hochschulen mit Körperschaftsstatus gemäß §§ 2 Absatz 1 in Verbindung mit 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Bewilligung der Zuwendung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) Die Gruppenlernangebote werden als außerschulische Veranstaltungen durchgeführt. Sie finden an Schulen, außerschulischen Lernorten oder anderen für die Durchführung von außerschulischen Gruppenlernangeboten geeigneten Orten statt. Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten dieser Räume ist durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger einzuholen.

¹) Eingearbeitet.
RdErl. v. 04.07.2022 (ABI. NRW. 07/22)

Sollte aus Gründen der Pandemiebekämpfung keine Durchführung der Angebote in Präsenz möglich sein, kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eine Durchführung als Angebot in Distanz beantragt werden. Für die Bewilligung einer Durchführung in Distanz ist es erforderlich, dass die vorgesehene Umsetzung geeignet ist, die Ziele der Förderrichtlinie zu erreichen und die verpflichtenden Strukturen einzuhalten (unter anderem Gruppengröße, tägliche Durchführungsdauer, angemessene Betreuungsleistung und -intensität).

b) An den Angeboten können Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen teilnehmen. Für Schülerinnen und Schüler einer beruflichen Schule können mehrere Lerngruppen angeboten werden. Jede Gruppe wird von einer Person betreut. Die Lerngruppen bestehen jeweils aus 6 bis 12 Schülerinnen und Schülern.

c) Für die Durchführung der Gruppenlernangebote kann je Gruppe eine der nachfolgenden Personen eingesetzt werden:

- Lehrkräfte und Lehrkräfte im Ruhestand,
- Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter,
- Studierende, die ein Lehramtsstudium absolvieren,
- fachlich geeignete Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten (insbesondere aus dem Bereich der beruflichen Ausbildung).

d) Die Angebote finden an mindestens einem Tag in einem Umfang von sechs Zeitstunden pro Tag statt. Abweichend davon kann eine Aufteilung der sechs Zeitstunden auf zwei Tage mit jeweils drei Zeitstunden erfolgen, in diesem Fall verlängert sich der Durchführungszeitraum entsprechend. Die Beantragung von Fördermitteln hat in der Tagesstruktur (sechs Zeitstunden pro Tag) zu erfolgen. Es sind auch Angebote an Wochenenden möglich.

e) In dieser Zeit können Elemente aus den folgenden Bereichen aufgegriffen werden:

- Aufarbeitung individueller pandemiebedingter Lerndefizite,
- Festigung von Basiskompetenzen,
- Vermittlung von Lernstrategien und Strategien zum selbstregulierten Lernen,
- Vorbereitung auf Abschlussprüfungen.

Die genaue Ausgestaltung der Gruppenlernangebote legt der Träger nach den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler fest.

f) Die Teilnahme an dem Gruppenlernangebot ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos. Den Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen einer Mittagspause die Einnahme eines täglichen Mittagessens ermöglicht. Eine Mittagsverpflegung kann bereitgestellt werden. Die Erhebung eines Beitrags für die Mittagsverpflegung ist zulässig, sofern die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Inanspruchnahme eines bereitgestellten Mittagessens wünschen.

4.2 Es wird gemäß Nummer 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO eine Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen, wenn - unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung - die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind die für die Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachausgaben in Höhe von maximal 455 Euro je Lerngruppe pro Tag (à sechs Zeitstunden).

5.4.2 Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte wird zugelassen, soweit die Empfängerinnen und Empfänger mit der Durchführung der Angebote unmittelbar beauftragt sind. Die Vorgaben gemäß Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO sind im Zuwendungsbescheid darzulegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind seit dem 1. März 2022 ausschließlich online über <https://www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de/onlineantrag#login> bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge sind spätestens bis zum 1. Oktober 2022 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt (vgl. Muster Anlage 2).

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids aufgrund gesonderter Anforderung für den Online-Mittelabruf (vgl. Muster Anlage 4). Der Abruf und die Auszahlung der Mittel müssen unbedingt im Haushaltsjahr 2022 erfolgen. Danach verfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P und ANBest-G ist die Zuwendung alsbaldig (innerhalb von zwei Monaten) zu verbrauchen, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2022.

7.4 Nachweis der Verwendung

Zwischenverwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde in einem Turnus von zwei Monaten sowie im Rahmen der erneuten Anforderung von Mitteln in Teilbeträgen vorzulegen (vgl. Muster Anlage 3). Die abschließenden Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde ebenfalls nach dem Muster der Anlage 3 innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/19374.htm



11-02 Nr. 43

Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungs- angeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch individuelle Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 01.03.2021 (ABI. NRW. 03/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung außerschulischer Angebote, um individuelle Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Benachteiligung ab dem 1. März 2021 bis zum 31. Dezember 2022 zu ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden individuelle Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf gemäß § 15 AO-SF.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Träger von Schulbegleitungsmaßnahmen sowie Hochschulen mit Körperschaftsstatus gemäß §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Bewilligung der Zuwendung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) An den außerschulischen individuellen Bildungs- und Betreuungsangeboten können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und ein intensivpädagogischer Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF festgestellt wurde. Dieser ist durch eine Bescheinigung der Schule (Anlage 5) nachzuweisen. Die Angebote finden in der Regel im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler statt.

Sollte aus Gründen der Pandemiebekämpfung keine Durchführung der Angebote in Präsenz möglich sein, kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eine Durchführung als Angebot in Distanz beantragt werden. Für die Bewilligung einer Durchführung in Distanz ist es erforderlich, dass die vorgesehene Umsetzung geeignet ist, die Ziele der Förderrichtlinie zu erreichen und die verpflichtenden Strukturen einzuhalten (unter anderem tägliche Durchführungsdauer, angemessene Betreuungsleistung und -intensität).

b) Pro Schülerin bzw. pro Schüler wird die Betreuung durch eine Person in der Individualbetreuung durchgeführt.

c) Für die Durchführung der individuellen Betreuungsangebote können u.a. folgende Personen eingesetzt werden:

- Personen mit einer pädagogischen, sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation,
- Lehrkräfte und Lehrkräfte im Ruhestand,
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
- Studierende pädagogisch ausgerichteter Fakultäten, vornehmlich des Lehramts für sonderpädagogische Förderung,
- Personen mit Erfahrung in der Schulbegleitung, vorrangig solche, die konkrete Erfahrungen mit der Zielgruppe haben,
- Kräfte des Offenen Ganztags,
- Kräfte weiterer Träger,
- fachlich geeignete Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten.

d) Die Individualbetreuung findet an mindestens einem Tag in der Regel für täglich sechs Zeitstunden statt. In begründeten Fällen ist auch eine Anpassung der täglichen Betreuungsdauer möglich. Es sind auch Angebote an Wochenenden möglich.

e) Die Teilnahme an dem Angebot ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos.

4.2 Es wird gemäß Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO eine Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen, wenn - unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung - die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind die für die Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachausgaben in Höhe von maximal 230 Euro pro Tag für den ersten Tag einer Maßnahme bzw. 150 Euro für jeden weiteren Tag je Einzelfall.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte wird zugelassen, soweit die Empfängerinnen und Empfänger mit der Durchführung der Angebote unmittelbar beauftragt sind. Die Vorgaben gemäß Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO sind im Zuwendungsbescheid darzulegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind seit dem 1. März 2022 ausschließlich online über <https://www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de/onlineantrag#login> bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge sind spätestens bis zum 1. Oktober 2022 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Muster Anlage 2).

Darüber hinaus setzt sie die Schulaufsicht und Schulleitung über die Bewilligung in Kenntnis.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids aufgrund gesonderter Anforderung unter Verwendung der Anlage 4 für den Mittelabruf. Gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P und ANBest-G ist die Zuwendung alsbaldig (innerhalb von zwei Monaten) zu verbrauchen.

7.4 Nachweis der Verwendung

Zwischenverwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde in einem Turnus von zwei Monaten sowie im Rahmen der erneuten Anforderung von Mitteln in Teilbeträgen vorzulegen (vgl. Muster Anlage 3). Die ab-

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.07.2022 (ABI. NRW. 07/22); RdErl. v. 13.06.2021 (ABI. NRW. 06/21)

schließenden Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde ebenfalls nach dem Muster der Anlage 3 innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/19375.htm



11-02 Nr. 44

Zuwendungen für das OGS Helferprogramm - Aufholen nach Corona

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 10.08.2021 - (ABl. NRW. 08/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen, um den gewachsenen Anforderungen zur Umsetzung des Abbaus von Lernrückständen, zur individuellen pädagogischen Förderung oder zur organisatorischen Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 gerecht zu werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen in Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß BASS 12-63 Nr. 2, dort allerdings ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 sowie Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an Förderschulen mit offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und für alle Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im gebundenen Ganztags.

Gefördert werden zusätzliche Personalmaßnahmen im pädagogischen und organisatorischen Bereich bis zum 31. Dezember 2022.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Zuwendungsempfänger kann die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Zuwendung kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Zusätzliche Personalmaßnahmen zur Umsetzung der durch die Coronapandemie entstandenen kognitiven, emotionalen und sozialen Rückstände **durch unterstützende und ergänzende Tätigkeiten** (eigenständiges Angebot) zum Beispiel in den folgenden Bereichen:
- Gestaltung des Betreuungs- und Bildungsangebots des Ganztags, u.a. in den Bereichen Sport, kulturelle Bildung, soziales Lernen ...
 - (Teil)gruppenangebote im Ganztags in Zusammenarbeit mit einer verantwortlichen Fachkraft im Ganztags;
 - Begleitung bei Ausflügen;
 - Vorbereitung von Veranstaltungen;
 - Aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Schülerinnen und Schüler (häufigeres Händewaschen, Gruppenorganisation etc.);

- Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen;
- Im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Desinfektion u. a.

Bei eigenständigen Angeboten müssen die notwendigen fachlichen Voraussetzungen zur eigenverantwortlichen Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten erfüllt sein.

Folgende Tätigkeiten sind nicht förderfähig:

- Elterngespräche;
- Beobachtung und Dokumentation;
- Wickeln/Toilettengang/pflegerische Tätigkeiten;
- Ruhephasen.

b) Einsatz in Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß BASS 12-63 Nr. 2, dort allerdings ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 sowie Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an Förderschulen mit offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und für alle Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im gebundenen Ganztags.

4.2

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO kann die Förderung von Vorhaben bewilligt werden, die bereits ab dem 1. August 2022 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Gefördert werden Personalausgaben. Bei der Bewilligung sind folgende feste Beträge für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 zugrunde zu legen:

- a) Schülerinnen und Schüler (SuS), die eine Offene Ganztagschule (OGS) besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf)
53 Euro
- b) SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine OGS besuchen
97 Euro
- c) SuS an Förderschulen (in der OGS)
97 Euro
- d) SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)
97 Euro
- e) SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen
53 Euro
- f) Betreuungspauschalen in Grundschulen
313 Euro pro gewährter Betreuungspauschale gemäß BASS 11-02 Nr. 19
- g) Betreuungspauschalen in Förderschulen
354 Euro pro gewährter Betreuungspauschale gemäß BASS 11-02 Nr. 19
- h) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule
188 Euro pro gewährter Gruppe gemäß BASS 11-02 Nr. 9
- i) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule
260 Euro pro gewährter Gruppe gemäß BASS 11-02 Nr. 9
- 5.4.2 Fördersatz
- Der Fördersatz beträgt 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge für das Schuljahr 2022/2023 (Durchführungszeitraum 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022) sind nach dem Muster der Anlage 1 spätestens zum 1. September 2022 einzureichen. Grundlage hierfür ist höchstens die Anzahl der gemeldeten Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/2023 gemäß BASS 11-02 Nr. 19 (kurz: OGS).

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel für das Schuljahr 2022/2023 (Zeitraum bis 31. Dezember 2022) erfolgt frühestens nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach

¹) Bereinigt. Eingearbeitet

RdErl. v. 28.06.2022 (ABl. NRW. 07/22); RdErl. v. 22.02.2022 (ABl. NRW. 03/22); RdErl. v. 22.12.2021 (ABl. NRW. 02/22)

Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und bis zum 30. Juni 2023 vorzulegen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/19468.htm



11-02 Nr. 45

Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 22.09.2021 (ABl. NRW. 10/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung und unter Maßgabe der in dieser Richtlinie dargelegten Regelungen Zuwendungen für die Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Mit der Förderrichtlinie sollen Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, sodass in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, weiteren an Schule tätigen Personal, außerschulischen Partnern und den Personensorgeberechtigten, alle Kinder und Jugendliche an allen Schulformen bei der Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten unterstützt werden.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele der Kinder und Jugendlichen, insbesondere folgende Zielsetzungen sind bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen:

- Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Persönlichkeitsstärkung durch Einzelfallhilfe sowie durch systemische Beratung,
- Mitarbeit erfolgreicher inner- und außerschulischer Netzwerkarbeit (sogenannte Lotsen-Funktion),
- konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schulentwicklung,
- qualitative Absicherung und Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit durch Koordinierungsaufgaben.

3 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- Kreise und kreisfreie Städte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- StädteRegion Aachen.

3.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger können die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Einsatz in der präventiven und intervenierenden Schulsozialarbeit gemäß § 13 a SGB VIII in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (§ 5 Absatz 2 SchulG).

Eine Zuwendung kann, unter Berücksichtigung des Schulsozialindex, bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1 Grundsätzlicher Einsatzort des eingesetzten Personals ist die Schule. Eine Vollzeitstelle sollte dabei in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig werden. Unter Beachtung der Bemessungsgrundlage kann die Organisation der Schulsozialarbeit mit einer kommunalen Konzeption auch sozialräumlich erfolgen.

Zudem können Fachkräfte bei Koordinierungsaufgaben eingesetzt werden, sofern von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein Berechnungsschlüssel von einer Fachkraft in Vollzeit zur Koordinierung zu mindestens 30 Fachkräften in Schulsozialarbeit gemäß Nummer 4.2 nachgewiesen wird (Schlüssel 1:30). Hierbei können auch Fachkräfte im Landesdienst gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Januar 2008 (ABl. NRW. S. 97, ber. 03/08 S. 142 - BASS-Nr. 21-13 Nr. 6) in der jeweils geltenden Fassung sowie kommunal eingestellte Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, deren Tätigkeiten denen unter Nummer 4.2 entsprechen, einberechnet werden.

4.2 Durchführung von Personalmaßnahmen zur Umsetzung des Programms Schulsozialarbeit, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Lebensraum Schule,
- Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen sowie kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe,
- Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen und weiteren biographischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten,
- Mitarbeit im Schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention; Abstimmung mit den anderen innerschulischen als auch außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben.

4.3 Personalmaßnahmen zur Koordinierung von Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie zur Gewährleistung der Umsetzung, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Koordinierung der Planungsprozesse zum Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit (Schulstandorte),
- Planung von Abstimmungstreffen zwischen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die bei unterschiedlichen Trägern tätig sind,
- Entwicklung und Einleitung von geeigneten trägerübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen,
- Entwicklung und Durchführung einer Fachberatung für an Schulen tätige Fachkräfte für Schulsozialarbeit sowie für anderes Personal des innerschulischen (u.a. Schulleitung, Beratungslehrkräfte) und bedarfsbezogen des außerschulischen Netzwerkes (u.a. Fachkräfte von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe),
- Ergebnissicherung, Evaluation sowie Wissens- und Informationsmanagement zur kommunalen Schulsozialarbeit,
- Vernetzung mit der überregionalen Fachberatung und -aufsicht der Bezirksregierungen sowie mit den Landesjugendämtern.

4.4 Eine Förderung der Tätigkeit erfolgt nur dann, wenn für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen die Fachkraft ein (Fach-) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom, Master oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung bzw. einen gleichwertigen Studienabschluss als Voraussetzung vorweist.

Darüber hinaus können auch Tätigkeiten von Fachkräften im weiteren Sinne gemäß § 72 SGB VIII mit nachgewiesener mehrjähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit an Schule/Schulsozialarbeit, deren Tätigkeit auf Grundlage früherer Landeszuwendungen zur Schulsozialarbeit bereits gefördert worden ist, im Rahmen ihrer Weiterbeschäftigung gefördert werden.

4.5 Der Durchführungszeitraum der geförderten Maßnahmen beträgt einmalig den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2023 und anschließend maximal ein Schuljahr.

4.6 Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Personalausgaben für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- Bei den Personalausgaben ist ein Höchstbetrag pro Vollzeitstelle pro Jahr in Höhe von 70.000 Euro förderfähig.

¹⁾ Bereinigt. Eingearbeitet
RdErl. v. 19.01.2022 (ABl. NRW. 02/22)

b) Sachausgaben pro Arbeitsplatz zur Durchführung von konkreten Ausgaben der Schulsozialarbeiterinnen und der Schulsozialarbeiter

Bei den Sachausgaben ist ein Höchstbetrag pro Arbeitsplatz in Höhe von 10.000 Euro pro Vollzeitstelle pro Jahr förderfähig.

5.4.2 Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Anlage 1, Spalte 7). Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Um eine begleitende Beobachtung und Erfolgskontrolle gemäß Nummer 11.a VVG zu § 44 LHO zu gewährleisten, sind folgende Auflagen zu beachten:

Zur Erfolgskontrolle ist ein Bericht gemäß dem Muster der Anlage 7 dem Verwendungsnachweis am Ende des Durchführungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Zudem sind die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, gegebenenfalls mit für Monitoring und Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

6.2 Die Belege sind gemäß Nummer 6.8 der ANBest-P und Nummer 7.5 der ANBest-G fünf Jahre aufzubewahren und vorzuhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können bis zum 30. Oktober 2021 für den Durchführungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2023 und für nachfolgende Durchführungszeiträume bis zum 30. April des jeweiligen Jahres, in dem die Durchführung beginnt, erstmals am 30. April 2023, unter Verwendung des Musters der Anlage 2 gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßen Ermessen unter Verwendung des Musters der Anlage 4 bewilligt.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils anteilig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres (erstmalig zum 1. April 2022).

Die anteiligen Zuwendungen sind innerhalb von sechs Monaten für die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums unter Verwendung der Anlagen 3, 6 und 7 über den Umsetzungsstand der Förderung zu berichten (Verwendungsnachweis). Hierbei sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte für Schulsozialarbeit,
- besetzte Stellen (befristeter, unbefristeter Arbeitsvertrag und Stundenumfang; Stellenberechnungen erfolgen mithilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit),
- schulischer Ort des Einsatzes,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen,
- nachweisbare Vorhaben mit Zielsetzungen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Summen-, Differenzen-, Produkt- und Quotientenangaben sind jeweils auf zwei Nachkommastellen zu runden.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-weit.de/19544.htm



11-02 Nr. 46

Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 15.10.2021 (ABl. NRW. Sonderausgabe 10/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Förderschulen und Schulen an sozial benachteiligten Standorten in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 1 und Anlage 1a.

Ziel ist es, berechtigten Schulen eine vollständige Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler mit personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräten zu ermöglichen. Die beschafften digitalen Endgeräte verbleiben im Eigentum des Schulträgers. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Ausgaben für die Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- öffentliche Schulträger und Ersatzschulträger von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen an sozial benachteiligten Standorten gemäß Anlage 1 und Anlage 1a.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich als Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO steht ausnahmsweise einer Förderung von Vorhaben nichts entgegen, die bereits (seit 18. März 2021) begonnen worden sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget für die Ausstattung von Schulen an sozial benachteiligten Standorten bis zur Höhe gemäß Anlage 1 als Höchstbetrag bewilligt werden. Nicht verbrauchte Mittel der Anlage 1 können von den Bewilligungsbehörden für Schulen laut Anlage 1a verwendet werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid durch Auflage zu verpflichten, in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen (zum Beispiel Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten) hinzuweisen.

6.2 Im Zuwendungsbescheid ist eine Regelung zur Zweckbindungsfrist für die beschafften mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der mobilen Endgeräte an den Zuwendungsempfänger aufzunehmen.

¹ Eingearbeitet:
RdErl. v. 06.05.2022 (ABl. NRW. Sonderausgabe 05/22)

6.3 Im Zuwendungsbescheid ist eine Regelung zur Verpflichtung der Zuwendungsempfänger aufzunehmen, dass die personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräte ausgeliehen werden können und in die schulische Infrastruktur integriert werden müssen sowie für die sofortige Verwendung zur Verfügung stehen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen. Darüber hinaus stellt der Schulträger die Wartung und den Support für die beschafften digitalen Endgeräte innerhalb der Zweckbindungsfrist sicher.

6.4 Der Zuwendungsempfänger wird durch Auflage verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die digitalen Endgeräte für eine leihweise und unentgeltliche Nutzung gemäß der in Anlage 6 festgelegten Nutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung der Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzlichen Vertreter zu den Nutzungsbedingungen ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung sowie eine Förderung, die zu einer Ausstattung von über 100 Prozent führt (Überförderung), sind unzulässig. Hierzu legt der Zuwendungsempfänger eine Erklärung gemäß Anlage 5a der Bewilligungsbehörde vor.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel ausschließlich zur Förderung der gemäß Anlage 1 und Anlage 1a genannten förderfähigen Schulen zu verwenden (schulscharfe Mittelzuweisung).

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 bis zum 30. Juni 2022 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung am Sitz des Schulträgers. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zuwendungsempfängers gemäß Anlage 4 nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Auszahlungen können bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 geleistet werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger weist binnen drei Monaten nach Durchführung die Verwendung der Zuwendung durch Übersendung eines Verwendungsnachweises gemäß Anlage 5 nach.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/19555.htm



11-02 Nr. 47

Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „REACT-EU“

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 15.10.2021 (ABI. NRW. Sonderausgabe 10/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) soll die REACT-EU-Initiative die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen unterstützen und eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft vorbereiten. Das Land

¹) Eingearbeitet:
RdErl. v. 06.05.2022 (ABI. NRW. Sonderausgabe 05/22)

Nordrhein-Westfalen stellt REACT-EU-Mittel für die digitale Transformation zur Verfügung, um damit Schulen an sozial benachteiligten Standorten in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 1 digital auszustatten.

1.1 Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABI. L 437 vom 28.12.2020, S. 30),

2. § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV.NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 in der jeweils gültigen Fassung (MBI. NRW. S. 309),

3. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65),

4. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen und

5. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „EFRE-Rahmenrichtlinie“ vom 9. August 2021 (MBI.NRW.2021 S. 641), im Folgenden EFRE-Rahmenrichtlinie genannt,

gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Schulen an bestimmten Standorten auf der Grundlage sozialer Faktoren in Nordrhein-Westfalen. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das Operationelle Programm (OP) EFRE NRW 2014-2020, Prioritätsachse 6 „REACT-EU“.

1.2 Zuwendungszweck

Ziel ist es, berechtigten Schulen eine vollständige Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler bzw. aller Studentinnen und Studenten bestimmter Bildungsgänge mit personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräten zu ermöglichen. Die beschafften digitalen Endgeräte verbleiben im Eigentum des Schulträgers. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise für Studentinnen und Studenten einschließlich der Ausgaben für die Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- öffentliche Schulträger und Ersatzschulträger von allgemeinbildenden Schulen an sozial benachteiligten Standorten sowie Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Bildungsgängen gemäß Anlage 1.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese den Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten unentgeltlich als Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO steht ausnahmsweise einer Förderung von Vorhaben nichts entgegen, die bereits seit dem 18. März 2021 begonnen worden sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.3 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studentinnen und Studenten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget für die Ausstattung von Schulen an sozial benachteiligten Standorten oder bestimmten Bildungsgängen in Schulen bis zur Höhe gemäß Anlage 1 als Höchstbetrag bewilligt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) 2020/2221 haben die Begünstigten im Rahmen des REACT-EU Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid durch Auflage zu verpflichten in geeigneter Form auf die Förderung durch die Europäische Union hin (z. B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten) hinzuweisen.

6.2 Im Zuwendungsbescheid ist eine Regelung zur Zweckbindungsfrist für die beschafften mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der mobilen Endgeräte an den Zuwendungsempfänger aufzunehmen.

6.3 Im Zuwendungsbescheid ist eine Regelung zur Verpflichtung der Zuwendungsempfänger aufzunehmen, dass die personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräte ausgeliehen werden können und in die schulische Infrastruktur integriert werden müssen sowie für die sofortige Verwendung zur Verfügung stehen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen. Darüber hinaus stellt der Schulträger die Wartung und den Support für die beschafften digitalen Endgeräte innerhalb der Zweckbindungsfrist sicher.

6.4 Der Zuwendungsempfänger wird durch Auflage verpflichtet, den Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studentinnen und Studenten die digitalen Endgeräte für eine leihweise und unentgeltliche Nutzung gemäß der in Anlage 2 festgelegten Nutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Studentinnen und Studenten oder deren gesetzlichen Vertreter zu den Nutzungsbedingungen ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung sowie eine Förderung, die zu einer Ausstattung von über 100 Prozent führt (Überförderung), sind unzulässig. Hierzu legt der Zuwendungsempfänger eine Erklärung gemäß Anlage 3 der Bewilligungsbehörde vor.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel ausschließlich zur Förderung der gemäß Anlage 1 genannten förderfähigen Schulen zu verwenden (schulscharfe Mittelzuweisung).

7 Verfahren

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2022 zu stellen. Je Schulträger kann nur ein Antrag eingereicht werden. Der Durchführungszeitraum endet am 31. Dezember 2022.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/19556.htm



11-02 Nr. 48

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr

RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung
v. 03.12.2021 (ABI. NRW. 12/21)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für künstlerische, ruhrgebietsbezogene Kooperationsprojekte zur Stärkung kultureller Bildung in Schulen in Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen, Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit oder Künstlerinnen und Künstlern.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von künstlerischen Kooperationsprojekten aller künstlerischen Sparten aller Schulformen und Schulstufen im Rahmen des „Projektfonds Kulturelle Bildung Ruhr-Konferenz“, die unterrichtlich oder außerunterrichtlich durchgeführt werden können. Die Projekte sollen in Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen, Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit oder Künstlerinnen und Künstlern durchgeführt werden. Ruhrgebietsbezogene Themen, Kultureinrichtungen und Lernorte im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) sollen besonders berücksichtigt und einbezogen werden.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger öffentlicher Schulen, von Ersatzschulen und Fördervereine (e.V.) öffentlicher Schulen oder von Ersatzschulen, die ihren Sitz im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen bewilligt werden:

- Planung und/oder Durchführung der künstlerischen Projekte in Kooperation von Schule und Kultureinrichtung, Einrichtung der kulturellen Jugendarbeit oder Künstlerin/Künstler;
- Begleitung der Planung und Durchführung des Projekts durch eine Lehrkraft der Schule;
- Durchführung der Projekte in Schulen oder an anderen Lernorten (zum Beispiel Museen, Bühnen, Bibliotheken);
- die Umsetzung kann erfolgen:
 - durch Teilnahme mindestens einer Klasse
 - als klassen- oder jahrgangsübergreifendes Projekt
 - als Ganztagsangebot

Eine Gruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern soll nicht unterschritten werden. In Förderschulen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

- die Einbeziehung ruhrgebietspezifischer Kultureinrichtungen und/oder außerschulischer Lernorte;
- im Konzept darzustellen sind zum Beispiel die Möglichkeit der künstlerisch-kreativen Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler, das Ermöglichen von kultureller Teilhabe, die Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Durchführung und die Verknüpfung mit bestehenden schulischen (kulturellen) Konzepten;
- abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 der VVG zu § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze 2.000 Euro;
- die ergänzende oder ersetzende Förderung bereits geförderter beziehungsweise bestehender Angebote in Schulen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist nicht zulässig (Verbot der Doppelförderung).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Honorare (zum Beispiel für Künstlerinnen und Künstler beziehungsweise andere Fachkräfte mit künstlerischer Expertise),
- Ausgaben für Materialien o.ä.,

c) Fahrtkosten und Eintrittsgelder, zum Beispiel zu Kultureinrichtungen oder anderen Lernorten.

Die Ausgaben für Tätigkeiten der Lehrkräfte sind nicht zuwendungsfähig.

5.4.2 Der Förderbetrag je Maßnahme beträgt maximal 3.000 Euro.

Mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen. Spenden der Eltern oder anderer Dritter können den zu erbringenden Eigenanteil ersetzen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Durchführungszeitraum

Maßnahmen können vom Zeitpunkt der Bewilligung bis zum 31. Juli 2023 umgesetzt werden.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Antragstellung

Der Antrag ist elektronisch vom Zuwendungsempfänger nach dem Muster der Anlage 1 beim LVR Zentrum für Medien und Bildung, Bildungspartner NRW, spätestens bis zum 21. Februar 2022 zu stellen.

6.2.2 Auswahlverfahren

Der Antrag wird vom LVR Zentrum, siehe Ziffer 6.2.1, nach fachlichen Gesichtspunkten geprüft. In jeder Bezirksregierung befindet eine Fachjury über die förderfähigen Anträge. Die Ergebnisse der Antragsprüfung und der Fachjury werden den zuständigen Bezirksregierungen zur weiteren verwaltungsfachlichen Prüfung und zur endgültigen Entscheidung zugeleitet.

6.2.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind ein Konzept und ein vorläufiger Finanzplan nach dem Muster der Anlage 1 beizufügen.

6.3 Bewilligungsverfahren

6.3.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf.

6.3.2 Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf Grundlage der Anzahl in den Regierungsbezirken im RVR-Gebieten ansässigen Schulen zu Zwecken der Bewilligung verteilt.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt zum 15. April 2022, frühestens jedoch nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch Verzicht auf das Einlegen von Rechtsmitteln verkürzt werden.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis 31. Oktober 2023 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine knappe Dokumentation des künstlerischen Kooperationsprojekts beizufügen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/19567.htm



Ersatzschulfinanzierung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ BASS 1-1: §§ 105 - 115 SchulG

→ BASS 21-21 Nr. 11: Refinanzierung von Waldorfschulen

11-03 Nr. 1

Steuerbefreiung nach § 4 Nrn. 20 Buchstabe a und 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.12.1989 (GABI. NW. 02/90 S. 75)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

11-03 Nr. 2

Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes der Privatschulen nach § 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz (GrStG)

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums, d. Innenministeriums
u. d. Kultusministeriums
v. 12.08.1974 (SMBl. NRW. 611160)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

11-03 Nr. 4

Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen gemäß § 106 Abs. 7 bis 9 SchulG

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.09.2005 (ABI. NRW. S. 375)¹

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung der Eigenleistung gemäß § 106 Absatz 7 bis 9 SchulG (BASS 1-1) i.V.m. § 2 Absatz 4 FESchVO (BASS 11-03 Nr. 7.1) ergehen die nachfolgenden Richtlinien:

1 Antragstellung

1.1 Die Schulträger von Ersatzschulen stellen ihre Anträge auf Ermäßigung der Eigenleistung zusammen mit der Vorlage der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung begehrt wird.

Ausnahmsweise können Anträge noch später vorgelegt werden, jedoch nur bis zur endgültigen Festsetzung des Zuschusses nach § 112 Absatz 5 SchulG. Die Vorschriften der §§ 58 und 59 LHO bleiben unberührt.

1.2 Unterhält ein Schulträger mehrere, nicht als Bündelschulen gemäß § 105 Absatz 4 SchulG zusammengefasste Ersatzschulen, für die eine Ermäßigung der Eigenleistung beansprucht wird, im Bezirk verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden, so ist ein Antrag auf Herabsetzung der Regeleigenleistung für alle Schulen an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Bezirk die meisten Schulen gelegen sind, hilfsweise ist dies die Schule mit der höchsten Schülerzahl.

1.3 Der Schulträger muss grundsätzlich mit dem Antrag seine gesamten Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen offen legen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen für das Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung begehrt wird, und - bei Erstanträgen - für das vorangegangene Rechnungsjahr beizufügen:

1.3.1 von bilanzierenden Schulträgern

die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer zugrunde liegen;

1.3.2 von allen übrigen Schulträgern

Aufstellungen über das Vermögen und die Schulden zum Abschluss der Rechnungsjahre sowie Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben für diese Zeiträume.

Pauschale Erklärungen von Schulträgern, sie hätten in diesen Zeiträumen keine Einnahmen erzielt oder kein Vermögen gebildet, reichen nicht aus.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.10.2008 (ABI. NRW. S. 622)

1.3.3 Bei Ermäßigungsanträgen für Zeiträume, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind auch die endgültigen Abschlussunterlagen für die folgenden Jahre sowie ein Sanierungskonzept vorzulegen.

1.3.4 Ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfung wird empfohlen; daneben kann auch die Vorlage von Einkommenssteuererklärungen und -bescheiden die Aussagekraft der Bilanzunterlagen, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung stärken.

1.3.5 Eingetragene Vereine, Personengesellschaften und juristische Personen des Handelsrechts haben ihrem Antrag eine Ausfertigung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages beizufügen, aus denen die Höhe der Beitragsleistung der Mitglieder bzw. die Nachschusspflicht der Gesellschafter hervorgeht; es sei denn, Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag liegen vor und sind unverändert gültig.

1.3.6 Der Schulträger hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu versichern.

2 Entscheidung über die Ermäßigung der Eigenleistung

2.1 Die Entscheidung über die Ermäßigung der Eigenleistung nach § 106 Absatz 7 SchulG i.V.m. § 2 Absatz 4 FESchVO erfordert zunächst eine Zumutbarkeitsprüfung und eine gegebenenfalls daran anknüpfende Ermessensentscheidung.

2.2 Bei der Prüfung sind anhand der unter Nr. 1.3 genannten Antragsunterlagen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Liquidität des Antragstellers zu berücksichtigen. Dabei sind auch die sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen des Schulträgers in die Prüfung einzubeziehen.

2.3 Zumutbarkeit der Regeleigenleistung

2.3.1 Eine Ermäßigung der Eigenleistung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller durch die Aufbringung der Eigenleistung einen unzumutbar hohen Verlust erlitten hat. Ein unzumutbar hoher Verlust liegt dann vor, wenn sich trotz Beachtung der Gebote sorgfältiger und sparsamer Wirtschaftsführung für die Ersatzschule eine „wirtschaftlich bedenkliche Entwicklung abzeichnet“ (Urteil des BVerwG v. 22.09.1967 - BVerwGE 27, 360, 366). Zuschüsse und Rückzahlungen für andere Rechnungsjahre sind nicht zu berücksichtigen.

2.3.2 Handelt es sich bei dem Schulträger um eine natürliche Person, ist bei der Feststellung der zumutbaren Eigenleistung ein dem Schulträger gezahltes Lehrergehalt einschließlich der Vergütung für nebenamtlichen Unterricht nicht zu berücksichtigen.

2.3.3 Die Unzumutbarkeit der Regeleigenleistung muss aus besonderen Gründen des Einzelfalls resultieren. Hierzu zählen nicht solche Entwicklungen, die alle Ersatzschulträger betreffen sowie Umstände, die dem Unternehmerwagnis zuzurechnen sind (OVG NRW 19 A 430/96 v. 29.08.1997). Trotz Verlustnachweises kann keine Ermäßigung der Eigenleistung gewährt werden, wenn der Verlust auf überhöhte Abschreibungen, Rückstellungen oder Rücklagen zurückzuführen ist oder der Schulträger Finanzierungsquellen - dazu gehören auch Nachschussverpflichtungen von Vereinsmitgliedern und Gesellschaftern - nicht ausgeschöpft hat. Verluste, die durch überhöhte Entnahmen für den persönlichen Bedarf oder durch nicht anerkannten Personal- oder Sachaufwand hervorgerufen werden, können ebenfalls nicht zu einer Ermäßigung der Eigenleistung führen. Eine Berücksichtigung von Verlusten Dritter kommt nur in Betracht, wenn eine rechtliche Verpflichtung des Ersatzschulträgers zur Übernahme dieser Verluste besteht.

2.3.4 Bei der Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit ist auch auf sonstiges Vermögen sowie sonstige Einkünfte und Verpflichtungen des Schulträgers abzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Schulträger auf „die Ausnutzung und nahe liegende Erschließung von sonstigen Hilfsquellen“ (BVerwGE 27, 360, 366) verwiesen werden kann. Hierfür reicht zwar die bloße Feststellung, dass die Schule in die gesellschaftliche Sphäre einer Organisation, Kirche oder Religionsgemeinschaft eingebettet ist, nicht aus (Urteil des BVerwG v. 30.11.1984 - NVwZ 1985 S. 111). Allerdings hat der Schulträger nachzuweisen, dass er alle Anstrengungen unternommen hat, zumutbare andere Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsquellen der ihn tragenden oder nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen auszuschöpfen. Die Entscheidung ist jeweils im Einzelfall zu treffen. Unterhält der Schulträger mehrere Schulen, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Hierbei ist das Verhältnis des Schulträgers zu der jeweiligen Organisation oder Kirche, auf die vermögensmäßig zurückgegriffen werden soll (Binnenstruktur), zu berücksichtigen. Anhaltspunkte sind dabei, ob juristische Personen des öffentlichen Rechts einer juristischen Person, die Ersatzschulträger ist, als Mitglieder angehören oder über längere Zeit Zuschüsse zur Deckung der Eigenleistung gewährt haben. Für die Annahme einer finanziellen Rückgriffsmöglichkeit genügt nicht bereits der Umstand, dass eine Schule nach ihrem Selbstverständnis ein Stück des Bildungsauftrages einer Organisation oder einer Kirche wahrnehmen will.

2.3.5 Auch Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen, Gebietskörperschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kirchen usw.) können nahe liegende Hilfsquellen darstellen. Soweit öffentliche Schulträger nach Art. 8 Absatz 3 Satz 1 LV (BASS 0-2) und §§ 78 ff. SchulG zur Errichtung und Unterhaltung von Schulen verpflichtet sind, stellen - zulässige (OVG NRW 19 A 1232/87 v. 22.04.1988) - zweckgebundene Zuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung oder andere Finanzierungsbeteiligungen zugunsten des Ersatzschulträgers lediglich eine andere, finanziell weniger belastende Form der Aufgabenerfüllung (siehe § 78 Absatz 4 Satz 4 SchulG) dar. Fortdauernde Zuschüsse Dritter (in der Regel von Gemeinden) zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Absatz 6 Satz 2 SchulG sind im Titel 282 10 des Ersatzschulhaushalts nachzuwei-

sen, weil sie fortdauernde Einnahmen der Schule sind und deshalb nach § 112 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG im Haushalt der Ersatzschule veranschlagt werden müssen. Diese Zuwendungen werden aber aufgrund ihrer Zweckbestimmung auf die Eigenleistung angerechnet, die insoweit als vom Schulträger erbracht gilt.

Die „Opfergrenze“ ist erst dann erreicht, wenn die erhöhten Aufwendungen für die Ersatzschule die Finanzkraft der Mitglieder unverhältnismäßig beansprucht oder gar überfordert, so dass die Wahrnehmung dieser oder ähnlicher Aufgaben (im Falle einer Kommune etwa im Rahmen der Daseinsvorsorge) empfindlich gestört oder in Frage gestellt würde (OVG NRW SPE 236 Nr. 7). Insofern rechtfertigt der Umstand, dass eine am Ersatzschulträger beteiligte oder diesem durch die Gewährung von Zuschüssen verbundene Kommune infolge eines Haushaltssicherungskonzepts oder eines Nothaushalts finanziellen Restriktionen unterliegt, für sich allein noch nicht automatisch eine Ermäßigung der Eigenleistung des Ersatzschulträgers. Die am Ersatzschulträger beteiligten Kommunen sind nicht Träger des aus Art. 7 Absatz 4 GG (BASS 0-1) und Art. 8 Absatz 4 Satz 3 LV resultierenden Anspruchs auf Landeszuschüsse (§ 100 Absatz 7 SchulG).

2.3.6 Einem Schulträger, der von vornherein vermögenslos gegründet worden ist und von Anfang an nicht auf einer hinreichend soliden Existenzbasis aufbauen konnte, kann eine Ermäßigung der Regeleigenleistung nicht gewährt werden (Urteil des BVerwG v. 30.11.1984 NVwZ 1985 S. 111). Das Gleiche gilt für einen Schulträger, der eine wirtschaftlich bedenkliche Entwicklung selbst herbeigeführt hat, insbesondere durch Übertragung von Vermögensbestandteilen an Dritte, Nichtausschöpfen nahe liegender Einkommens- und Hilfsquellen, nicht anerkannten höheren Personal- oder Sachaufwand oder indem er zu Lasten des Zuschussgebers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist, die bisher nicht vorhanden waren.

Insbesondere bei Umgründungen oder Schulträgerwechsel (Wechsel von „Eigentümer-“ zu „Mieterschule“ unter Hergabe des sodann gemieteten Schulgrundstücks) sowie im Verhältnis zu Fördervereinen ist auch zu prüfen, ob Vorschriften zur Regeleigenleistung bei der gewählten rechtlichen Konstruktion des Schulträgers in unzulässiger Weise umgangen werden. Dieses Prüfungsergebnis wird durch die Genehmigung gemäß § 101 SchulG nicht vorweggenommen (OVG NRW 5 A 1376/82 v. 12.12.1986; BVerwG 7 B 65.87 v. 02.02.1988).

2.3.7 Einkünfte und Vermögen von Fördervereinen sind bei der Entscheidung über den Ermäßigungsantrag zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Einkünfte aus dem Betrieb von Ergänzungsschulen oder Schülerheimen, die in Verbindung zu einer Ersatzschule stehen.

2.3.8 Einem Schulträger, der voraussichtlich auf Dauer die gesetzliche Regeleigenleistung nicht erbringen kann, kann eine Herabsetzung der Eigenleistung für eine angemessene Übergangszeit gewährt werden, in der er sich hinsichtlich seiner Eigenleistung nach anderen Finanzierungsquellen umsehen muss. Ist die Finanzausstattung auf Dauer unzureichend und die Notlage nicht lediglich vorübergehend, ist der Schulträger i.S.v. § 101 Absatz 5 Satz 2 SchulG unzuverlässig und die Schulgenehmigung nach § 101 Absatz 6 SchulG zurückzunehmen.

2.4 Ermessensentscheidung

Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben, wobei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten sind (§ 40 VwVfG. NRW.). Danach muss sich die Ermessensausübung bei der Ermäßigung der Eigenleistung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

2.4.1 Die finanzielle Förderung der Ersatzschulen beruht auf dem Umstand, dass der Ersatzschulträger den Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Absatz 4 Satz 2 bis 4 GG und § 101 SchulG unterworfen ist. Das Unternehmerwagnis wird ihm dagegen nicht abgenommen. Die staatliche Hilfe dient ferner nur der Erhaltung der Schule und nicht der Vermögensbildung des Schulträgers oder des Zuschuss gebenden Dritten (OVG NRW 19 A 430/96 v. 29.08.1997, BVerwGE 27, 360 ff.).

2.4.2 Eine Ermäßigung der Eigenleistung kommt nur dann in Betracht, wenn der Schulträger unverschuldet in eine vorübergehende, im Sinne einer Existenzgefährdung erhebliche wirtschaftliche Notlage gerät. Kann ein Schulträger die Regeleigenleistung hingegen voraussichtlich auf Dauer nicht erbringen, kann die Ermäßigung der Eigenleistung nur für eine Übergangsfrist gewährt werden, damit der Schulträger Gelegenheit hat, entweder andere Finanzierungsquellen zu erschließen oder aber die ordnungsgemäße Beendigung des Schulbetriebs (§ 104 Absatz 3 SchulG) in die Wege zu leiten.

2.4.3 Die gesetzlich vorgesehene Mindesteigenleistung von 2 vom Hundert gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 FESchVO für Eigentümerschulen und von 9 vom Hundert gemäß § 2 Absatz 4 Satz 4 FESchVO für Mieterschulen stellt in jedem Fall sowohl Rahmen als auch Grenze dar. Eine Ermäßigung der Eigenleistung ist nach § 106 Absatz 7 SchulG in der Regel für mehr als fünf Jahre ausgeschlossen. Nach § 106 Absatz 9 SchulG kommt eine längerfristige Herabsetzung als Ermessensentscheidung mit der vom Ministerium einzuholenden Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nur dann in Betracht, wenn zum einen besondere, auf die wirtschaftliche Situation des Ersatzschulträgers bezogene Umstände des Einzelfalls und zum anderen eine positive Prognose für die Sanierung gegeben sind. Wirtschaftliche Schwierigkeiten etwa einer bezuschussenden Kommune rechtfertigen eine Ermäßigung der Eigenleistung insoweit nicht (siehe Nummer 2.3.5).

3 Verfahrensbestimmungen

3.1 Die Bewilligungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang berührt werden, als Beteiligte hinzuziehen (§ 13 Absatz 2 VwVfG. NRW.). Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken (§ 26 Absatz 2 VwVfG. NRW.).

3.2 Die Bewilligungsbehörden sollen sich bei der Beurteilung der Antragsunterlagen, insbesondere der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Gutachtens einer Wirtschaftsprüfung, der gutachtlichen Mitwirkung von Sachverständigen, insbesondere des Dezernats für gewerbliche Wirtschaft der Bezirksregierungen bedienen.

3.3 Die Entscheidung über die Ermäßigung ist zweckmäßigerweise mit der Festsetzung des Jahreszuschusses zu verbinden. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Gewährung der Ermäßigung und damit über den höheren Landeszuschuss wird für das jeweilige Rechnungsjahr von der für die Entgegennahme des Antrags zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde entschieden. Die nach Nr. 1.2 beteiligte obere Schulaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Soweit von einem Schulträger ein Antrag auf Ermäßigung der Eigenleistung für mehrere Ersatzschulen gestellt wird, die im Bereich unterschiedlicher Schulaufsichtsbehörden liegen, so hat die Schulaufsichtsbehörde die auf die Ersatzschule in ihrem Bereich bezogene Entscheidung selbstständig bekannt zu machen.

Bei Stattgeben des Antrags sind die Gründe für die Ermäßigung der Eigenleistung aktenkundig zu machen.

4

Von den Entscheidungen über die Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sowie von allen rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind dem Ministerium für Schule und Bildung Durchschriften zur Kenntnis zu geben.

11-03 Nr. 5

**Grundsteuerbefreiung
des Grundbesitzes
von Werkschulen und Lehrwerkstätten
nach § 4 Nr. 5 GrStG**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums,
d. Innenministeriums, d. Kultusministeriums
u.d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 05.02.1979 (SMBl. NRW. 611160)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

11-03 Nr. 7.1

**Verordnung
über die Finanzierung von Ersatzschulen
(Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO)**

Vom 18. März 2005
(SGV. NRW. 223)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹
mit²

11-03 Nr. 7.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung
der Ersatzschulfinanzierungsverordnung
(VVzFESchVO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 07.01.2008 (ABl. NRW. S. 86)³

Aufgrund des § 115 Abs. 1 und 2 sowie des § 133 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)⁴ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 (zu § 105 SchulG) Grundsätze
- § 2 (zu § 106 SchulG) Landeszuschuss und Eigenleistung
- § 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG) Personalkosten für Lehrpersonal
- § 3a Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen
- § 3b Unterrichtsbedarf im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I

1) Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft. Die Anpassungen der Verwaltungsvorschriften treten entsprechend ebenso zum 01.08.2022 in Kraft.
2) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.
3) Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 10.02.2014 (ABl. NRW. S. 126); RdErl. v. 28.10.2008 (ABl. NRW. S. 622)
4) s. BASS 1-1

- § 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG) Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal
- § 5 (zu § 108 SchulG) Sachkosten
- § 6 (zu § 109 SchulG) Aufwendungen für Miete oder Pacht
- § 7 (zu § 110 SchulG) Förderfähige Schulbaumaßnahmen
- § 7a Förderung der schulischen Inklusion
- § 8 (zu § 111 SchulG) Folgelasten aufgelöster Schulen
- § 9 (zu § 112 SchulG) Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
- § 10 (zu § 113 SchulG) Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
- § 11 (zu § 114 SchulG) Prüfungsrecht
- § 12 Sonderregelung für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche
- § 13 (zu § 115 Absatz 3 SchulG) Übergangsvorschriften
- § 14 Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale
- § 15 (zu § 133 SchulG) Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Musterhaushaltsplan/Jahresrechnung
- Anlage 2: Stellenplan- und Besoldungsübersicht
- Anlage 3: Verwaltungskräftepauschale
- Anlage 4: Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern
- Anlage 5: Grundpauschale (Sachkosten)
- Anlage 6: Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen
- Anlage 7: Verwendungsnachweis Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen
- Anlage 8: Beförderungsstellenberechnungen
- Anlage 1 zu den VVzFESchVO: Übergabemitteilung bei Neuzugang von Versorgungsfällen
- Anlage 2a zu den VVzFESchVO: Datenübergabe laufende Versorgungsfälle Prüfmodell
- Anlage 2b zu den VVzFESchVO: LBV Änderungsmitteilung für Prüffälle
- Anlagen 3a und 3b zu den VVzFESchVO: Mitteilungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung an die obere Schulaufsichtsbehörde
- Anlage 4 zu den VVzFESchVO: LBV Änderungsmitteilung

**§ 1 (zu § 105 SchulG)
Grundsätze**

- (1) Voraussetzung für einen Anspruch auf Landeszuschüsse ist die Genehmigung nach § 101 SchulG.
 - (2) Gemeinnützigkeit im Sinne des § 105 Abs. 5 SchulG liegt vor, wenn der Schulträger mit dem Betrieb der Schule ausschließlich und unmittelbar die Ausbildung und Erziehung von Schülern erstrebt und keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, besteht nicht, wenn die Einnahmen der Schule einschließlich öffentlicher oder privater Zuschüsse die zur Erfüllung des Schulzwecks erforderlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
 - (3) Übersteigen die Finanzhilfe des Landes, die anzurechnenden Zuschüsse Dritter sowie die sonstigen Einnahmen der Ersatzschule (Gesamteinnahmen) die zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs dieser Ersatzschule notwendigen fortdauernden Ausgaben, ist die Finanzhilfe um den überschießenden Betrag zu kürzen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.
 - (4) Auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge zur Aufbringung der Eigenleistung gelten auch bei Schulen in Elternträgerschaft als Zuwendungen Dritter gemäß § 105 Abs. 6 Satz 2 SchulG.
 - (5) Der Anspruch auf Zuschüsse des Landes zu den refinanzierungsfähigen Ausgaben im Sinne des § 105 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW bestimmt sich nach den Rechten und Pflichten der einzelnen Ersatzschule (Schulprinzip). Ausnahmen im Sinne eines Schulträgerprinzips werden innerhalb des Bezirks einer oberen Schulaufsichtsbehörde auch schulformübergreifend zugelassen
 1. für die Bewirtschaftung des Grundstellenbedarfs (§ 107 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW) von Schulen im Aufbau und der im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösenden Schulen desselben Trägers,
 2. für die Bewirtschaftung der Beförderungsstellen und
 3. für die Bewirtschaftung der Personalbedarfspauschale und der Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 des Schulgesetzes NRW).
- Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass nach Entscheidung des Schulträgers der für eine bestimmte Schule zusätzlich benötigte, aber nicht mehr verfügbare Stellen- beziehungsweise Mittelbedarf betragsmäßig zu Lasten einer anderen Schule desselben Schulträgers in der Jahresrechnung als Ausgabe verbucht und die Inanspruchnahme listenmäßig nachgewiesen wird. Eine besoldungsgruppenübergreifende Bewirtschaftung der Grund- und Beförderungsstellen wird nicht zugelassen.

1.1 (zu § 1 Abs. 1)

1.1.1 Der Anspruch auf Zuschüsse des Landes zu den refinanzierungsfähigen Ausgaben i.S.d. § 105 Abs. 2 SchulG (BASS 1-1) bestimmt sich nach dem Schulprinzip, d. h. Rechte und Pflichten beziehen sich auf die jeweilige einzelne Ersatzschule. Ausnahmen im Sinne eines Schulträgerprinzips werden innerhalb des Bezirks einer oberen Schulaufsichtsbehörde auch schulformübergreifend zugelassen

- a) für die Bewirtschaftung der Beförderungsstellen
b) für die Bewirtschaftung der Personalbedarfspauschale und der Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SchulG)

mit der Maßgabe, dass nach Entscheidung des Schulträgers der für eine bestimmte Schule zusätzlich benötigte, aber nicht mehr verfügbare Stellen-/Mittelbedarf betragsmäßig zu Lasten einer anderen Schule desselben Schulträgers in der Jahresrechnung als Ausgabe verbucht und die Inanspruchnahme listenmäßig nachgewiesen wird.

Eine besoldungsgruppenübergreifende Bewirtschaftung der Beförderungsstellen wird nicht zugelassen.

1.1.2 Träger von Ersatzschulen erhalten nach Maßgabe des Haushalts sonstige Zuwendungen außerhalb der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 105 ff. SchulG grundsätzlich für die gleichen Zwecke und in gleicher Höhe wie öffentliche Schulen.

1.1.3 Die Landeszuschüsse dienen gemäß § 105 Abs.1 und 2 SchulG der Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrerinnen und Lehrer und der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Ersatzschule, die hinter vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht zurückstehen darf (Art. 7 Abs. 4 GG - BASS 0-1). Refinanzierbar sind daher nur solche Kosten, die im Rahmen der unterrichtlichen Leistungsgewährung der Schule oder der internen Schulverwaltung zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs geleistet werden. Alle anderen Ausgaben sind als trägerbezogener Aufwand nicht refinanzierbar (Unternehmerrisiko).

Dies gilt insbesondere für Aufwendungen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Ersatzschulträgers dienen (z.B. gem. 113 Abs. 3 SchulG und § 6 Abs. 2 FESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1).

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

1.2.1 Landeszuschüsse werden nur gewährt, wenn ein Zuschussbedarf besteht. Folglich scheidet eine Bezuschussung nach dem Defizitdeckungsprinzip (§ 106 Abs. 1 SchulG) aus, wenn die Erzielung von Gewinnen beabsichtigt ist.

Der Schulträger ist grundsätzlich verpflichtet, die Gemeinnützigkeit nach § 1 Abs. 2 in geeigneter Weise nachzuweisen. Ist der Ersatzschulträger eine juristische Person, kann der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulträgers auch durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes geführt werden. Gemeinnützig sind ohne Nachweispflicht kirchliche Rechtsträger sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

1.2.2 In der Finanzhilfe des Landes ist der Ersatz des den Ersatzschulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LV - BASS 0-2) enthalten.

1.3 (zu § 1 Abs. 3)

1.3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung und Prüfung gelten die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, soweit die §§ 105 ff. SchulG keine hiervon abweichenden Bestimmungen treffen. Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist zu differenzieren zwischen Schulen verschiedener Schulformen/Bildungsgängen, die nach Entscheidung des Schulträgers als organisatorische oder wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 1 Abs. 2 ESchVO geführt werden und solchen Schulen, die sich in der Gesamtschau als wirtschaftliche Einheit am selben Schulstandort darstellen. Soweit Schulen faktisch - ganz oder teilweise - als wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 105 Abs. 4 SchulG anzusehen sind, werden die jeweiligen Kostenpauschalen auch nur einmal gewährt. Bei Vorlage getrennter Jahresrechnungen erfolgt insoweit eine bedarfsgerechte Quotelung nach Schülerzahl bzw. Fläche.

1.3.2 Einnahmen des Schulträgers sind die nach der Schulgenehmigung mit dem Betrieb der Ersatzschule in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, die dem Schulträger im Haushaltsjahr zu den laufenden Schulkosten außer den Landeszuschüssen zufließen.

Wird Schulgeld i.S. der Nr. 3 des Runderlasses „Schulaufsicht über Ersatzschulen“ (BASS 10-32 Nr. 54) erhoben, ist dieses als Einnahme zu behandeln und bei der Bemessung der Höhe des Landeszuschusses gemäß § 106 Abs. 1 SchulG zu berücksichtigen.

Zweckgebundene Zuwendungen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung sind in die Jahresrechnung als Einnahmen einzustellen und auf die vom Schulträger zu erbringende Eigenleistung anzurechnen. In Abgrenzung zum Schulgeld zählen hierzu nach § 1 Abs. 4 auch die auf freiwilliger Basis erbrachten Zuwendungen der eine Schule tragenden Eltern, z.B. über einen Träger- oder Förderverein, oder der Lehrerinnen und Lehrer als Mitglieder des Schulträgers, die durch freiwillige Gehaltsverzichtete einen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung ermöglichen (BVerfGE 90, 107 ff.).

Zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die auf freiwilliger Basis weder zu den berücksichtigungsfähigen laufenden Schulkosten noch zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden, sind im Haushalt nicht nachzuweisen.

1.3.3 Werden Schulräume und Schuleinrichtungen für üblicherweise entgeltpflichtige außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, so

dürfen die dadurch verursachten Mehraufwendungen im Haushalt der Ersatzschule nur veranschlagt werden, wenn ein diese zusätzlichen Ausgaben übersteigender Erlös zur Hälfte als Einnahme in den Haushaltsplan der Schule eingesetzt wird.

1.3.4 Den Ersatzschulträgern wird empfohlen, für Lieferungen und Leistungen oder Projekte, die überwiegend aus Landesmitteln bezahlt werden, die für öffentliche Auftraggeber vorgeschriebenen Vergabeverfahren nach den Vergabevorschriften (GwB, VGV, UVgO, VOB) durchzuführen. Die Ausgaben dürfen im Haushalt der Ersatzschule nur in der Höhe des wirtschaftlichsten Angebots veranschlagt werden.

§ 2 (zu § 106 SchulG)**Landeszuschuss und Eigenleistung**

(1) Eingesparte Mittel der einzelnen Kostenpauschalen können für das laufende Haushaltsjahr andere Kostenpauschalen verstärken.

(2) Soweit Zuschüsse in Form von Kostenpauschalen gewährt werden, besteht kein Wahlrecht, die tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen. Der Schulträger hat nur im Verfahren der Erstgenehmigung als Ersatzschule oder bei einem Schulträgerwechsel das Wahlrecht, ob er für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will.

(3) Wählt der Schulträger bei der Schülerfahrkostenerstattung das in der Rechtsverordnung zu § 97 Abs. 4 SchulG - Schülerfahrkostenverordnung - angebotene Umlagemodell, hat er den dort vorgesehenen Eigenanteil als Einnahme in den Ersatzschulhaushalt einzustellen.

(4) Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sind an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Der Schulträger muss grundsätzlich mit dem Antrag seine gesamten Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen offen legen. Eine Herabsetzung bis auf 2 vom Hundert ist nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen gemäß § 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG und der Schuleinrichtung nach § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG möglich. Werden statt dessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 vom Hundert herabgesetzt werden.

(5) Die gemäß § 106 Abs. 10 SchulG als besonderes pädagogisches oder besonderes öffentliches Interesse geltend gemachten Ausgaben für weitere Personal- und/oder Sachbedarfe (Zusatzbeihilfen) sind in Form von zusätzlichen Stellen (-anteilen) oder Mitteln grundsätzlich nur befristet bis zu fünf Jahren zu bewilligen. Erneute Bewilligungen sind zulässig.

Die Bewilligung hat sich an den Sonderbedarfen vergleichbarer öffentlicher Schulen auszurichten. Durch Kostenpauschalen abgedeckte Bedarfe sind hiervon grundsätzlich ausgenommen. Für Mietausgaben trifft § 109 SchulG eine abschließende Regelung.

2.1 (zu § 2 Abs. 1)

Nicht unter die Pauschalierung fallen gem. § 106 Abs. 2 Nr. 2 b SchulG solche Sachkosten des Titels 526 01, die durch Gerichtsverfahren verursacht werden, die der Ersatzschulträger im Interesse des Landes führt sowie die Kosten der durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler.

Nicht in Anspruch genommene Mittel der Kostenpauschalen können einerseits zur Aufstockung der Personalkostenpauschalen (§ 107 Abs. 3 und 4 SchulG) oder andererseits zur Verstärkung der Sachkostenpauschalen (§ 108 Abs. 1 bis 3 SchulG) genutzt werden. In der Jahresrechnung (§ 113 Abs. 2 SchulG, § 10 Abs. 1 FESchVO) sind die Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse nachzuweisen.

2.2 (zu § 2 Abs. 2)

Die Pauschalierung dient der Verwaltungsvereinfachung; ein Wahlrecht im Sinne einer Spitzabrechnung besteht nicht.

2.3 (zu § 2 Abs. 3)

Die Voraussetzungen für die Erstattung von Schülerfahrkosten beim Besuch einer Ersatzschule sind gemäß § 97 Abs. 4 Nr. 5 SchulG in § 17 SchfKVO (11-04 Nr. 3.1) geregelt.

Danach werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen i.d.R. die vom Ersatzschulträger übernommenen Schülerfahrkosten bis zu der Höhe refinanziert, die beim Besuch der nächstgelegenen (öffentlichen) Schule derselben Schulform anfallen würde. Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine private Förderschule besuchen; hier bleiben entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SchfKVO).

Abweichend hiervon gilt jedoch die tatsächlich besuchte Ersatzschule dann als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahrschülerinnen und Fahrschülern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des Höchstbetrags für den Eigenanteil beim Schülerticket gemäß § 2 Abs. 3 SchfKVO erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 SchfKVO gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Einnahmen aus dem Umlagemodell sind im Musterhaushalt (Anlage 1 zur FESchVO) bei Titel 282 30 nachzuweisen (siehe zur Handhabung des Umlagemodells nach § 17 Abs. 2 SchfKVO n.v. RdErl. vom 13.09.2005 - 226.2.02.06.04.01-32227/05 -).

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

Die Entscheidung nach § 2 Abs. 4 FESchVO richtet sich nach dem RdErl. über die Ermäßigung der Eigenleistung vom 14.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 11-03 Nr. 4).

2.5 (zu § 2 Abs. 5)

2.5.1 Eine über § 106 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG hinausgehende Bezuschussung des Personal- und Sachaufwands ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses setzt daher ein begründetes Interesse der Allgemeinheit an besonderen Unterrichtsangeboten der Ersatzschule und eine Ermessensentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde voraus.

Besonders gelagerte Fälle i.S. des § 106 Abs. 10 SchulG kommen in Betracht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zusätzliche Personal- und/oder Sachbedarfe an einer Ersatzschule entstehen, die als herausgehobene Sondertatbestände bei vergleichbaren öffentlichen Schulen ebenfalls anerkannt und finanziert werden. Entsprechend gilt dies für die Anerkennung größeren Schulraumbedarfs einschließlich der damit verbundenen Folgekosten sowie bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher baulicher Erfordernisse. Hierzu können ferner Mehrbedarfe für besondere Unterrichts- und Förderangebote (z.B. bilinguale Schulen), Schul- und Modellversuche sowie spezielle Entwicklungsvorhaben zählen.

Über die Personalbedarfspauschale des § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG hinaus können hiernach auch zusätzliche Mittel für Vertretungsaufgaben bei Schulen mit massivem Unterrichtsausfall und für besondere Förderaufgaben vergleichbar den für öffentliche Schulen in Kapitel 05 300 - Schulen allgemein - zu Titel 422 01 getroffenen Bewirtschaftungsvorgaben bewilligt werden. Näheres regelt der jährliche Bewirtschaftungsbericht.

Überschreitet die zusätzliche Schülerzahl nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik (Nr. 3.1.1) im Laufe des Schuljahres den Umfang einer weiteren Klasse, kann dies für diese Monate als Zusatzbedarf nach § 106 Abs. 10 SchulG berücksichtigt werden.

Die Ermessensentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde setzt voraus, dass Zusatzbeihilfen vor dem Hintergrund der (Teil-) Pauschalierung als Steuerungselement zur Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit erforderlich sind. Dies hat der Schulträger zu belegen. Die Ermessensentscheidung hat sich dem Grunde und der Höhe nach an der Anerkennungspraxis für Sonderbedarfe vergleichbarer öffentlicher Schulen zu orientieren.

2.5.2 Eine unbefristete Anerkennung ist in den in § 106 Abs. 10 SchulG genannten Fällen zulässig u.a. bei Anmietung von speziellen Maschinen und Geräten, die für den Unterrichtseinsatz auf Dauer zwingend geboten sind.

2.5.3 Beim Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern aus Ersatzschulen auf freien und besetzbaren Stellen an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, insbesondere im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung, entfällt gemäß § 106 Abs. 10 Satz 2 SchulG die Eigenleistung zu den auf diesen Einsatz entfallenden Personalkosten.

**§ 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG)
Personalkosten für Lehrpersonal**

(1) Auf der Grundlage der geltenden Schüler-Lehrer-Relationen werden den Berechnungen nach § 107 Abs. 1 SchulG für das laufende Haushaltsjahr folgende Schülerzahlen zugrunde gelegt:

1. für die ersten 7 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Schule besucht haben,

2. für die restlichen 5 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Jahres die Schule besuchen.

Der Ausgleich von im Schuljahresverlauf auftretenden Stellenunterhängen oder Stellenüberhängen erfolgt zum Schuljahresende im laufenden Haushaltsjahr.

Bei der Berechnung des stellenmäßigen Bedarfs der Schule werden die Ganztagszuschläge nur berücksichtigt, wenn eine Refinanzierung des Ganztagsbetriebs zugesagt worden ist. Keine Anwendung finden die Regelungen zur Anrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern und die Vorschriften des § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Rundung der berechneten Stellenzahl.

(2) Die Berechnung der Beförderungsstellen je Schule richtet sich nach den Mustern der Anlage 8. Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt, dass Stellenzugänge erst ab dem vierten Jahr bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt werden (Phasenverschiebung). Zur Ermittlung der Anzahl schlüsselfähiger Stellen je Schule wird daher der Stellenzahl auf der Basis der Stellen zum 15. Oktober des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahrs die Stellenzahl zum 15. Oktober des dritten dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahres gegenübergestellt. Die geringere Stellenzahl wird der Beförderungstellenberechnung für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegt. Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) wird abweichend hiervon der Beförderungstellenberechnung im Startjahr die Schülerzahl nur zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres, in den folgenden Haushaltsjahren die Schülerzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Phasenverschiebung setzt im vierten Jahr nach dem Endausbau der Schule (Einrichtung aller Jahrgangsstufen) ein. Bis dahin wird der Schülerzahl zum

15. Oktober des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahres abweichend von Satz 2 die Schülerzahl zu dem auf das Schuljahr des Endausbaus entfallenden 15. Oktober gegenübergestellt. Bei der Schulform Gesamtschule dürfen höchstens 47 Prozent der insgesamt in den Sekundarstufen I und II zu besetzenden Stellen in Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt ausgewiesen sein. Bei der Schulform Sekundarschule dürfen höchstens 16,5 Prozent der Stellen in Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt vorgesehen sein.

(3) Die für die Schule nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 10 SchulG zu veranschlagenden Stellen können bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben nur in dem durch §§ 102 Abs. 3, 107 Abs. 2 SchulG gesetzten Rahmen vergleichbar öffentlichen Schulen bezuschusst werden. Die Bezuschussung setzt voraus, dass die Ausgaben für eine nach § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG genehmigte oder nach § 102 Absatz 1 Satz 3 angezeigte Tätigkeit geleistet wurden. Neben dem gesetzlichen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung dürfen für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis oder sonstiges unterrichtliches Personal gemäß § 58 SchulG Arbeitgeberanteile für eine zusätzliche Altersversorgung bis zur Höhe der Umlagen veranschlagt werden, die für das im öffentlichen Schuldienst stehende Lehrpersonal an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu leisten wären.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse abweichende Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen.

Soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist, gilt bei der Ermittlung der Personalkosten für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Abs. 6 SchulG) in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform. Der Sekundarstufe I der Gesamtschule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der Mittlere Schulabschluss gemäß § 12 SchulG steht. Die Zuordnung zur Schulform Gesamtschule gilt mit der Maßgabe, dass höchstens 33 Prozent der Stellen, die auf die hiernach zur Sekundarstufe I zählenden Klassen entfallen, im höheren Dienst ausgewiesen werden dürfen, in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 100 Prozent. Zu dem nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bezuschussenden Stellenbedarf an Waldorfschulen rechnet auch der Stellenzuschlag von 10 Prozent auf den Grundstellenbedarf in der Primarstufe und in der bis zum Erlangen des Mittleren Schulabschlusses reichenden Sekundarstufe I sowie von 5 Prozent auf den Grundstellenbedarf der hiernach verbleibenden Jahrgänge der Sekundarstufe II. Bei Gewährung des Ganztagsstellenzuschlags entfällt dieser Stellenzuschlag mit Ausnahme der anerkannten Altfälle.

(5) Der jährliche Pauschalbetrag für die Personalbedarfspauschale und die Personalnebenkostenpauschale bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder

1. nach dem 12-fachen monatlichen Grundentgelt

a) für eine Stelle an Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs nach der Entgeltgruppe 13, Stufe 1, zuzüglich 40 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung),

b) für eine Stelle an allen anderen Schulformen nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 1, zuzüglich 55 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung)

2. zuzüglich 30 vom Hundert (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).

Waldorfschulen werden gemäß Absatz 4 den einzelnen Schulformen zugeordnet.

(6) Die nach § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW im Einzelfall zuerkannten weiteren Stellen beziehungsweise Stellenanteile bleiben sowohl bei der Berechnung der Personalbedarfs- und Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) als auch bei der Berechnung prozentualer Stellenzuschläge auf den Grundstellenbedarf unberücksichtigt.

(7) Der Antrag auf einen Zuschuss zu den Versorgungsbezügen ist vor Eintritt des Versorgungsfalles der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung der Versorgungsfestsetzung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Abs. 2 SchulG) vorzulegen.

(8) Vor der Übernahme von Lehrkräften mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus anderen Ländern ist der Ersatzschulträger verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW) eine Vereinbarung über eine Abfindung zur Abgeltung der anteiligen Versorgungslasten vorzulegen. Entspricht die vereinbarte Abfindung dem, was in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) vereinbart würde, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Grunde nach die Refinanzierung der Versorgungsbezüge nach den bei Eintritt des Versorgungsfalles hierfür geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften unter der Bedingung zu, dass der Ersatzschulträger die erhaltende Abfindung abzüglich des seiner Eigenleistung entsprechenden Betrages als

Einnahme in der Jahresrechnung seiner Ersatzschule veranschlagt. Legt der Ersatzschulträger keine Abfindungsvereinbarung vor oder bleibt diese hinter dem in Satz 2 genannten Maßstab zurück, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde die Refinanzierung der Versorgungsbezüge mit der Maßgabe zu, dass lediglich die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr für das Ruhegehalt berücksichtigt wird, der entsprechend den bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgeblich ist. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Ersatzschulträgers. Beim Wechsel von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern aus dem Ersatzschuldienst im Land Nordrhein-Westfalen in eine ebenfalls sozialversicherungs-freie Beschäftigung in anderen Bundesländern gilt Satz 1 entsprechend. Entspricht die vom abgebenden Ersatzschulträger vereinbarte Abfindung dem, was in entsprechender Anwendung des Versorgungslasten-Staatsvertrages vereinbart würde, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde die Refinanzierung dieser Abfindung zu.

(9) Für die Übernahme von Bewerberinnen oder Bewerbern, die die nach § 14 Absatz 3 bis 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung geltende Altersgrenze überschritten haben, in das Planstelleninhaberverhältnis kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine Ausnahme mit der Maßgabe erteilen, dass die Versorgungsbezüge lediglich für die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr refinanziert werden, der entsprechend den bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgeblich ist. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Ersatzschulträgers. Im Rahmen ihres Ermessens hat die obere Schulaufsichtsbehörde die absehbare Finanzkraft des Schulträgers hinsichtlich der Kostenübernahme der weitergehenden Versorgungsansprüche mit abzuwägen.

3.1 (zu § 3 Abs. 1)

3.1.1 Es gilt die Stichtagsregelung gemäß § 7 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).

Kommen für eine Schule verschiedene Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ in Betracht, so ist bei den Berechnungen zur Ermittlung der Grundstellenzahl bzw. der Stellenzuschläge das jeweilige Einzelergebnis nach zwei Dezimalstellen abzurechnen (s. Nr. 7.1.1 Satz 1 AVO-RL - BASS 11-11 Nr. 1.1). Die so ermittelten Einzelwerte sind zu addieren und die sich hieraus ergebende Lehrerstellenzahl entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG auf eine Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Ein Rundungsverfahren nach § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG findet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FESchVO nicht statt.

3.1.2 Der Grundstellenbedarf nach § 107 Abs. 1 SchulG folgt den Festlegungen zum Stellenbedarf der in den öffentlichen Schulkapiteln etablierten Grundstellen einschließlich der dort ausgewiesenen Zuschläge zur Grundstellenzahl.

Die nach Maßgabe des Haushalts bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen generell - ohne Ermessensausübung der oberen Schulaufsicht - zuerkannten Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe des § 107 Abs. 1 SchulG, sind dem Grundstellenbedarf zuzurechnen und unterfallen daher nicht der Regelung des § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG. Sie werden mit jährlichem Bewirtschaftungserlass festgelegt.

Zum Stellenbedarf nach § 107 Abs. 1 SchulG zählen auch der Mehrbedarf für Gemeinsamen Unterricht und der für Integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I sowie die Stellen für Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.

Die nach § 106 Abs. 10 SchulG im Einzelfall zuerkannten weiteren Stellen (-anteile) bleiben sowohl bei der Berechnung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale (§ 107 Abs. 3 SchulG) als auch bei der Berechnung prozentualer Stellenzuschläge auf den Grundstellenbedarf unberücksichtigt.

3.1.3 Mehrarbeitsvergütungen und personeller Mehrbedarf u.a. für Vertretungsunterricht und bei Wiederbesetzung von - um die Altersermäßigung reduzierten - Stellen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind vorrangig zulasten freier und besetzbarer Stellen zu buchen, zulasten der Personalbedarfspauschale (§ 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) nur bei ausgeschöpftem Stellensoil.

3.1.4 Bei Schulen, deren Unterrichtsabschnitte vom Schuljahresturnus abweichen, gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten anderen Stichtage (z.B. Weiterbildungskollegs 1.2. und 1.8.) oder Berechnungsgrundlagen (z.B. bei der Ermittlung der Schülerzahlen der Klinikschule: Rd.Erl. v. 27.01.2015 - BASS 11-11 Nr. 4).

3.3 (zu § 3 Abs. 3)

Soweit die Summe der fortdauernden Personalausgaben einschließlich der Zusatzversorgung je Lehrerin oder Lehrer die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW für vergleichbare öffentliche Schulen angewandte Berechnung der Bruttobezüge nicht überschreitet, ist eine Refinanzierung grundsätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben zulässig (wirtschaftliche Gesamtbetrachtung je Personalfall).

Die besoldungsmäßige Einstufung oder tarifliche Eingruppierung und die Berechnung der Bezüge sind vom Schulträger aktenkundig zu machen (siehe Nr. 4 des Runderlasses „Schulaufsicht über Ersatzschulen“ - BASS 10-32 Nr. 54).

Sind Schulträger nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI verpflichtet, Lehrerinnen und Lehrer bei ihrem Ausscheiden aus dem Planstelleninhaberverhältnis nachzuversichern, so erstattet ihnen das Land auf Antrag die erforderlichen Beiträge nach den rechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzüglich der Eigenleistung des Schulträgers.

Nachversicherungsbeiträge zu einer Zusatzversorgungseinrichtung aufgrund des § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) werden vom Land nicht erstattet, da sie bei einer entsprechenden Tätigkeit im Beamtenverhältnis nicht anfallen würden.

3.4 (zu § 3 Abs. 4)

3.4.1 Zu dem nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bezuschussenden Stellenbedarf rechnet auch der Waldorfstellenzuschlag von 10 v.H. auf den Grundstellenbedarf in der Primarstufe und in der bis zum Erlangen des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) reichenden Sekundarstufe I sowie von 5 v.H. auf den Grundstellenbedarf der hiernach verbleibenden Jahrgänge der Sekundarstufe II (§ 3 Abs. 4 FESchVO). Bei Gewährung des Ganztagsstellenzuschlags entfällt der Waldorfstellenzuschlag mit Ausnahme der anerkannten Allfälle.

3.4.2 Für die Refinanzierung von Stellen in der Sekundarstufe I und II der Gesamtschule gilt, dass höchstens 47 v.H. der insgesamt zu besetzenden Stellen im höheren Dienst ausgewiesen sein dürfen. Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach der Schüler-Lehrer-Relation errechnenden Stellen (Sek. II: 100 v.H. höherer Dienst/Sek. I: 33 v.H. höherer Dienst) wird zugelassen. Für Waldorfschulen siehe § 3 Abs. 4 Satz 4 FESchVO.

3.5 (zu § 3 Abs. 5)

3.5.1 Bei der Festsetzung der Höhe der Personalbedarfspauschale ist die Nichtanrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter berücksichtigt.

Mit der Personalnebenkostenpauschale sind alle unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zu leistenden weiteren Personalnebenkosten abgegolten. Hierunter fallen Unterstützungen, Fürsorgeleistungen wie ärztliche Untersuchungen, Schutzimpfungen, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhende Zulagen und der betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienst im Rahmen von Arbeitsschutzmaßnahmen und ähnliche Aufwendungen.

Dies gilt nicht für Leistungen für Beihilfe sowie die Unfallfürsorge für Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleninhaberverhältnis (§§ 30 ff. LBeamtVG NRW), für gesetzlich vorgesehene Umlagen und Ausgleichsabgaben des Schulträgers (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SchulG), insbesondere Beiträge zur Berufsgenossenschaft für alle Tarifbeschäftigten, und Umlagen zur Insolvenzversicherung sowie Umlagen (U1- und U2-Verfahren) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG. Die nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel von den Beihilfestellen zu vereinnahmenden Rabatte für verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie Erstattungen nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG) sind als Einnahmen in die Jahresrechnung einzustellen.

Abweichend von § 93 Abs. 1 SchulG sind die Aufwendungen zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Lehrerinnen und Lehrer den Sachkosten (§ 108 SchulG) zugeordnet; hierfür werden gesonderte Schulbudgets für Lehrerfortbildung (§ 108 Abs. 5 SchulG) bereitgestellt.

3.5.2 Für Waldorfschulen in den Sekundarstufen I und II gilt die fiktive Zuordnung zur Schulform Gesamtschule des § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FESchVO.

3.5.3 Für Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG bestimmt sich der anzuwendende Pauschalbetrag nach der Schulform mit der größten Klassenzahl.

3.5.4 Die Personalkostenpauschalen beziehen sich auf die jeweilige einzelne Schule (zur schulträgerbezogenen Bewirtschaftung siehe Nr. 1.1.1).

3.5.5 Die ermittelten Pauschalbeträge sind auf volle 10,00 Euro-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.

3.7 (zu § 3 Abs. 7)

3.7.1 Ob ein Versorgungsfall vorliegt, richtet sich nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Ermittlung des Ruhegehaltes ist der Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der sich aufgrund der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen (LBeamtVG NRW) ergibt. Landesrechtliche Vorschriften über die Anwendung von Ruhensvorschriften bei Ersatzschulen gelten nach § 105 Nr. 5 BBeamtVG fort.

Bei Neuzugängen hat der Ersatzschulträger die Refinanzierungszusage unter Beifügen der Übergabemittel nach Anlage 1 und - erforderlichenfalls - der von ihm geführten Personalakte/Auszug aus der Personalakte 3 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

Die obere Schulaufsichtsbehörde legt den Antrag (Neuzugang) sowie die bei ihr geführte personenbezogene Sachakte dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach § 3 Abs. 7 FESchVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 FESchVO vor. Bei unvollständigen Antragsunterlagen ist nach Nr. 10.1.2 Satz 4 und 5 zu verfahren.

Das Ergebnis der geprüften Erstfestsetzung teilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde mit. Weicht das Prüfergebnis vom Antrag (Erstfestsetzung) ab, informiert das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen die obere Schulaufsichtsbehörde über die hierfür maßgeblichen Gründe.

Diese erteilt dem Ersatzschulträger eine dem Prüfergebnis des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen entsprechende Refinanzierungszusage und hat die evtl. Änderungen der Erstfestsetzung diesem gegenüber zu vertreten.

Zum Prüfverfahren bei laufenden Versorgungsfällen siehe Nr. 11.2 und beim „Einkaufsmodell“ Nr. 11.3.

3.7.2 Leistet ein Schulträger oder eine von ihm beauftragte Unterstützungskasse laufende Zahlungen an ehemalige Lehrkräfte oder an Hinterbliebene von Lehrkräften, die der angemessenen Altersversorgung dienen (Direktversorgungsleistung), so werden diese Leistungen auf Antrag des Schulträgers gemäß Nr. 3.7.1 unter Abzug der Eigenleistung bezuschusst.

3.7.3 Für die Übernahme überalterter Bewerberinnen oder Bewerber in das Planstelleninhaberhältnis ist die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 84 LVO ermächtigt, eine Ausnahme mit der Maßgabe zu erteilen, dass das Land lediglich für die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem nach dem L-BeamtVG NRW geltenden jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr für das Ruhegehalt belastet wird. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Trägers der Ersatzschule und sind nicht refinanzierungsfähig. Die Altersausnahme bleibt eine Ermessensentscheidung; die obere Schulaufsichtsbehörde hat daher die absehbare Finanzkraft des Schulträgers bzgl. der Kostenübernahme der weitergehenden Versorgungsansprüche mit abzuwägen.

Beim Wechsel von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern aus dem Ersatzschuldienst im Land Nordrhein-Westfalen in eine ebenfalls sozialversicherungsfreie Beschäftigung in anderen Bundesländern und umgekehrt ist auf eine Vereinbarung zwischen beiden Schulträgern in analoger Anwendung des Versorgungslastenverteilungs-Staatsvertrags (GV. NRW. 2010 S. 538, 550 und 602) hinzuwirken.

§ 3a

Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen

(1) Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird für Grundschulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt,

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für Grundschulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes NRW festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ und

2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in Form eines Stellenbudgets je Schule

berechnet.

Das Stellenbudget beträgt 0,5 Stelle je Zug. Die Anzahl der Züge wird fiktiv ermittelt, indem die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres durch einen Klassenfrequenzrichtwert von 25 geteilt wird; das Ergebnis wird auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet. Dabei gelten jeweils vier der so ermittelten fiktiven Klassen als ein Zug. Die Gewährung des Stellenbudgets setzt voraus, dass der Ersatzschulträger nachweist, dass an der Schule mindestens im Umfang des beantragten Stellenbudgets Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist.

(2) Ab dem Schuljahr 2015/2016 bis zum Schuljahr 2019/2020 werden für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an Schulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt,

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ und

2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Sekundarstufe I in Form eines Stellenbudgets je Schule

berechnet.

Das Stellenbudget beträgt 1 Stelle je Zug. Die Anzahl der Züge wird fiktiv ermittelt, indem die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres durch den für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bestimmten Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird; das Ergebnis wird auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet. Dabei gelten jeweils sechs, bei Gymnasien fünf der so ermittelten fiktiven Klassen als ein Zug. Die Gewährung des Stellenbudgets setzt voraus, dass der Ersatzschulträger nachweist, dass an der Schule

1. mindestens im Umfang des beantragten Stellenbudgets Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist,

2. mindestens zwei Schülerinnen und Schüler je fiktiv errechneter Klasse beschult werden, bei denen nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608) geändert worden ist, ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache nach Maßgabe der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung festgestellt worden ist; maßgebend ist die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung in ihrer jeweils jüngsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Fassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 ist für Ersatzschulen mit einem Angebot Gemeinsamen Lernens in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache, die neu errichtet und genehmigt worden sind, sowie für bestehende Ersatzschulen, die erstmals ein Angebot Gemeinsamen Lernens in diesen Förderschwerpunkten eingerichtet und genehmigt bekommen haben, im Startjahr die Schülerzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

(4) Errechnet sich für Schulen im Sinne des Absatzes 3 nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nicht mindestens ein Zug, wird das Stellenbudget anteilig entsprechend dem Verhältnis der sich je Schule fiktiv errechnenden Klassen zu der Mindestklassenzahl je Zug gewährt; bei Schulen im Bereich der Sekundarstufe I, die nicht die in Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 vorausgesetzte Anzahl von Schülerinnen und Schülern nachweisen können, vermindert sich das Stellenbudget zudem anteilig im Verhältnis der Anzahl der nachgewiesenen Schülerinnen und Schüler mit einem nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache zu der nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 vorausgesetzten Anzahl von Schülerinnen und Schülern. Satz 1 gilt für das Haushaltsjahr, in das der Betriebsbeginn des Angebots Gemeinsamen Lernens fällt, sowie die zwei folgenden Haushaltsjahre.

(5) Für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art folgt die Zuordnung zu den Schulformen und Schulstufen aus § 3 Absatz 4 Satz 2 und 3. Für die Klassen 1 bis 8 einer Freien Waldorfschule kann der Nachweis des für das Stellenbudget erforderlichen Lehrpersonals auch durch den Einsatz von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern geführt werden, die gemäß § 6 der Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung über eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung für den Unterricht an einer Waldorfförderschule verfügen.

(6) Der Ersatzschulträger ist verpflichtet, spätestens bis zu dem dem Schuljahresbeginn vorangehenden 1. März bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Zusage der Refinanzierung des Stellenbudgets zu beantragen und im Umfang des beantragten Stellenbudgets geeignetes Lehrpersonal nachzuweisen. Für Schulen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I ist darüber hinaus die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 nachzuweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die beantragte Refinanzierungszusage bis zum 1. Mai. In den Fällen des Absatzes 3 hat der Ersatzschulträger die Refinanzierung im Startjahr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides oder der Mitteilung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die Ersatzschulen zu beantragen.

(7) Der Grundstellenbedarf von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache bemisst sich nach der für diese Förderschwerpunkte in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“.

(8) Die in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für vergleichbare öffentliche Schulen vorgesehenen Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe bleiben unberührt.

§ 3b

Unterrichtsbedarf im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I¹

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an Schulen, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Absatz 3 Schulgesetz NRW erstreckt, werden

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ und

2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 gewährt.

Als Unterrichtsmehrbedarf erhalten diese Schulen für jede Schülerin und jeden Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung 1/6 Stelle zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Darüber hinaus erhalten Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien einen weiteren Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stellen je angefangene drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Gewährung des Unterrichtsmehr-

¹) § 3b ist nach Artikel 2 Absatz 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Ersatzschulförderung vom 16. Juni 2021 (GV. NRW. S. 866/ABl. NRW. 07/21) mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft getreten.

bedarfs nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Ersatzschulträger rechtzeitig vor Schuljahresbeginn nachweist, dass an der Schule Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist. Möglichst ein Drittel der Stellen nach Satz 1 Nr. 2 soll mit solchen Lehrerinnen und Lehrern besetzt sein.

§ 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG) Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal

(1) Die Personal- und Personalnebenkosten für Verwaltungskräfte werden im Rahmen der nach Schulformen/Bildungsgängen und Schülerzahlen festgesetzten Stellen/-anteile - unabhängig von Zahl und Art der tatsächlich beschäftigten Verwaltungskräfte - mit einem Durchschnittsbetrag pauschal bezuschusst. Der für die Berechnung der Schülerzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Stellenzahl richtet sich nach Anlage 3. Der Pauschalbetrag bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder wie folgt:

1. Grundvergütung gemäß betragsmäßiger Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 Stufe 6,
2. zuzüglich des Betrages einer jährlichen Sonderzahlung, die sich nach dem tariflichen Bemessungssatz in der Entgeltgruppe 6 bestimmt,
3. insgesamt zuzüglich 30 Prozent der Beträge zu 1. bis 2. (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).

(2) Die als notwendig anzuerkennende Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern sowie etwaigem zusätzlichem Hauspersonal bemisst sich in Form einer Pauschalabgeltung nach Quadratmetern anerkannter schulisch genutzter Nettogrundfläche (§ 5 Abs. 5 und 6). Die Zahl der ohne Hinzutreten schulischer Besonderheiten bezuschussungsfähigen Stellen ergibt sich aus Anlage 4. Diese werden mit dem sich nach Absatz 1 errechnenden Pauschalbetrag multipliziert.

4.1 (zu § 4 Abs. 1)

4.1.1 Der durch die Bearbeitung der Schülerfahrkostenanträge und der Durchführung der Lermittelfreiheit entstehende Verwaltungsaufwand ist in dieser Pauschale mit berücksichtigt.

Von der Pauschalierung nicht erfasst sind die in § 106 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) SchulG genannten Umlagen und Ausgleichsabgaben.

4.1.2 Da es sich zur Verwaltungsvereinfachung um eine pauschale Abgeltung der Verwaltungsarbeiten an bzw. für Schulen handelt, ist allein die Mittelverwendung für schulische Verwaltungsarbeit nachzuweisen, gleich ob diese in der Schule selbst oder zentral beim Ersatzschulträger für die Schule geleistet wird. Ausgaben können nur dann nicht anerkannt werden, wenn die Tätigkeit eindeutig als schulträgerbezogen zu qualifizieren ist (z.B. bei Fachberater-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungskosten - siehe hierzu Nr. 1.1.3). Bei Wahrnehmung sowohl unmittelbar schulträgerbezogener Tätigkeiten als auch von Verwaltungstätigkeiten für die Schule durch eine Person (z.B. Geschäftsführer bzw. Ausübung herausgehobener Funktionen in der Schulverwaltung des Ersatzschulträgers) ist ggf. nach Anteilen zu quoteln.

Beauftragt der Schulträger dritte Stellen mit der Erledigung ihm obliegender, im Rahmen des internen Schulbetriebs anfallender Verwaltungsarbeiten und macht er die Kosten im Rahmen der Verwaltungskräftepauschale geltend, spricht die - bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte widerlegbare - Vermutung für eine zweckgemäße Verwendung (z.B. Verwaltungskosten einer Beihilfebearbeitung bzw. bei Einkaufsmodellen zur Beihilfe- bzw. Versorgungsbearbeitung).

4.1.3 Bei der Ermittlung der Kosten der Verwaltungskräftepauschale sind bei Bündelschulen i.S.d. § 105 Abs. 4 SchulG die Schülerzahlen der einzelnen Schulformen und Bildungsgänge zu einer Gesamtzahl zusammenzufassen und die Zahl der pauschal refinanzierungsfähigen Stellen(-anteile) für Verwaltungskräfte nach der Schulform zu ermitteln, die die größte Schülerzahl aufweist (siehe hierzu Nr. 1.3.1). Der für die Berechnung der Schülerzahlen im Rahmen der Verwaltungskräftepauschale maßgebliche einheitliche Stichtag ist allein der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres (Nr. 3.1.1).

Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

4.1.4 Die Pauschalbeträge des Verwaltungs- und Hauspersonals bemessen sich nach den in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) getroffenen Regelungen (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FE-SchVO). Es gelten die zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres gültigen Bemessungssätze. Änderungen (z.B. bei den Sonderzahlungen) im Laufe des Haushaltsjahres sind demgemäß betragsmäßig erst im folgenden Jahr refinanzierungsrechtlich zu berücksichtigen.

Ermittelte Pauschalbeträge sind auf volle 10,00 Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

4.2 (zu § 4 Abs. 2)

4.2.1 Die Stellenausstattung für Hauspersonal bemisst sich bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG nach Nr. 1.3.1. Werden nur einzelne Gebäudeteile (z.B. Turnhalle von Schulen unterschiedlicher Schulformen an einem Standort gemeinsam genutzt, sind diese Flächen der Schule zuzurechnen, die insoweit die Hausverwaltung tatsächlich wahrnimmt. Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden bei nicht vergleichbaren baulichen Gegebenheiten oder Vorliegen von Sondertatbeständen gemäß § 106 Abs. 10 SchulG ermächtigt, auf der Grundlage dieser Bemessungskriterien - soweit erforderlich - Stellen/-anteile für zusätzliches Hauspersonal bis zu einer vollen Stelle zu bewilligen. Das Vorliegen dieser Sondertatbestände (u.U. refinanzierungsrechtlich anerkannte Ganztagschulen, Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“, Schwimmbäder, übergroße Bündelschulen ab 18.000 m² anerkannter schulisch genutzter Fläche) ist aktenkundig zu machen. Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 SchulG können aber immer nur Ausgaben in Höhe des Personalaufwandes vergleichbarer öffentlicher Schulen geltend gemacht werden. Hausarbeiterstellen(-anteile) zur Pflege der Außenanlagen unterfallen allein der Refinanzierung aus der Sonderpauschale gemäß § 108 Abs. 3 SchulG.

Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der im Einzelfall anerkannten schulisch genutzten Fläche und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Mit der Pauschale werden alle Personal- und Personalnebenkosten für das Hauspersonal abgegolten (§ 107 Abs. 4 SchulG).

4.2.2 Der Betrag ist auf volle 10,00 EUR-Beträge kaufmännisch zu runden.

§ 5 (zu § 108 SchulG) Sachkosten

(1) Sachkosten im Sinne des § 108 Abs. 1 SchulG sind insbesondere die fortdauernden Aufwendungen des Trägers für Geschäftsbedarf, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei, für Unterhalt und Erhalt der Einrichtung, für die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien und diesbezügliche Wartungskosten, für Schulveranstaltungen, Kosten der Schülervertretung sowie Reisekosten.

(2) Die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG erhalten Schulen, wenn sie die vom Ministerium festgesetzte Mindestzahl an Klassen nach Klassenrichtzahl aufweisen. Der für die Berechnung der Klassenrichtzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Klassen nach Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Für die Fachoberschule gelten zwei Klassen der Jahrgangsstufe 11 als eine Vollklasse; eine Klasse der Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform zählt als drei Berufsschulklassen.

Für die in der Grundpauschale zusammengefassten sächlichen Ausgaben gelten die in der Anlage 5 aufgeführten Pauschalbeträge, deren Höhe sich an dem Kostenaufwand vergleichbarer öffentlicher Schulen im Lande orientiert.

(3) Übersteigt oder unterschreitet die ermittelte Klassenzahl die für die Grundpauschale festgesetzte Zahl an Klassen, so erhöht oder verringert sich der Grundpauschalbetrag um einen Zuschlags- bzw. Abschlagsbetrag je Klasse. Ist der Grundpauschalbetrag aufgrund der Klassenzahl zu verringern, so dürfen die vom Ministerium festgelegten Mindestpauschalbeträge nicht unterschritten werden.

(4) Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist die Grundpauschale nur einmal zu gewähren. Bei Zusammenfassung von Schulformen mit unterschiedlichen Pauschalbeträgen bemisst sich die Grundpauschale nach der Schulform mit der größten Klassenzahl. Die auf die anderen vertretenen Schulformen/Bildungsgänge entfallenden Schülerzahlen werden entsprechend den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerten als weitere (Teil-)Klassen bewertet. Sie erhöhen als Mehrklassen mit dem für diese Schulform/diesen Bildungsgang ausgewiesenen Zuschlagsbetrag je (Teil-)Klasse den Grundpauschalbetrag.

Bei Waldorfschulen bemisst sich die Grundpauschale mittels einer Addition der einzelnen ermittelten Pauschalbeträge der jeweils in der Schule vertretenen Schulformen.

(5) Für die Bewirtschaftungspauschale des § 108 Abs. 2 SchulG ist anzuerkennende Fläche die schulisch genutzte Fläche der allseitig umschlossenen und überdeckten Räume nach der jeweils im Einzelfall nach § 110 Abs. 6 SchulG genehmigten oder für Altbauten anerkannten Raumprogrammfläche der Ersatzschule gemäß DIN 277 - Grundflächen und Rauminhalte für Hochbauten -. Dabei gelten als Richtwerte für die Nutzfläche (ohne Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7) mindestens 65 vom Hundert und für die Verkehrsfläche bis zu 25 vom Hundert der Nettogrundfläche gemäß Tabelle 1 DIN 277-2.

(6) Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7 und Technische Funktionsflächen nach Nummer 8 der Tabelle 1 DIN 277-2 sind unter Beachtung des Richtwertes von bis zu 10 vom Hundert der anzuerkennenden schulisch genutzten Nettogrundfläche im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale bezuschussungsfähig.

(7) Soweit für den Schulträger als Eigentümer des Schulgebäudes für Schulbaumaßnahmen im Sinne des § 110 Abs. 2 SchulG noch Gewährleistungsansprüche nach VOB oder BGB bestehen, kann die Sonderpauschale für Bauunterhaltung frühestens nach Ablauf von

3 Jahren nach Bauübernahme (Erstveranschlagung in der Jahresrechnung) geltend gemacht werden. Bei Anmietungen kann der Pauschalbetrag in Höhe von 1,8 vom Hundert des Neubauwerts 1970 nach § 108 Abs. 3 SchulG nur jeweils zu einem Viertel jährlich für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen in der Jahresrechnung geltend gemacht werden.

(8) Die Grundpauschale des Absatzes 1 ist um die pauschalierten Mittel für Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget) aufzustocken.

5.1 (zu § 5 Abs. 1)

Durch die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 1 FESchVO werden an Sachkosten die fortdauernden Ausgaben bezuschusst, die nicht der Beschaffung, dem Erhalt oder Ersatz von Anlagevermögen, sondern der Beschaffung kurzlebiger, zum Verbrauch bestimmter oder geringwertiger Wirtschaftsgüter dienen. Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist dabei u.a. abhängig von der Nutzungsdauer und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall. Für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von bis zu 5.000 EUR, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen handelt (siehe im Einzelnen VV-HS-RdErl. d. FM vom 25.07.2014 - SMBl. NRW. 631). Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand diese Wertgrenze nicht, so ist auf den Gesamtbetrag abzustellen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die nur in dieser Verbindung genutzt werden.

Sofern Ausgaben danach als investiv anzusehen sind, werden sie bezogen auf die Ausgaben für Schuleinrichtung ausnahmslos durch Anrechnung von 2 vom Hundert der Eigenleistung gemäß § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG bezuschusst. In Abgrenzung zu den über die Anrechnung von 7 Prozent der Eigenleistung refinanzierten Aufwendungen für Schulgebäude sind dies:

- Ausgaben für Zubehör nach § 97 BGB (= bewegliche Sachen, die - ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein - dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen),
- Ausgaben für mit dem Bauwerk nur leicht verbundene Objekte oder Geräte, die mit dem Bau in keiner Weise verbunden sind (im Sinne der DIN 276, Kostengruppe 600), soweit diese üblicherweise nach der Verkehrsausschau der Ausstattung und nicht der Herstellung des Gebäudes dienen,
- Ausgaben für die Schulausstattung im engeren Sinne (Mobiliar, Maschinen, Anlagen und Geräte für speziellen Unterricht, soweit es sich nicht um Lehrmittel und Mittel der „e-nitiative. nrw.“ handelt).

Bei der Abgrenzung der 2 v.H. Pauschalanrechnung für die Inventargestellung von der Sachkostenpauschale ist im Übrigen im Rahmen der Plausibilitätskontrolle eines vereinfachten Verwendungsnachweises (§ 113 Abs. 2 SchulG) immer auf die zweckentsprechende Verwendung abzustellen.

5.2 (zu § 5 Abs. 2)

5.2.1 Der für die Berechnung der Klassenrichtzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Bei Klinikschulen (§ 21 SchulG), in denen keine Klassen gebildet werden, ist von der Schülerzahl für den geordneten Schulbetrieb auszugehen (§ 82 Abs. 10 SchulG sowie hierzu ergangene Rechtsverordnung). Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die obere Schulaufsicht kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer pädagogischer Sachverhalte eine abweichende Regelung auf Antrag des Schulträgers vornehmen; dies gilt auch für die Zuordnung zu einer bestimmten Schulform. § 3 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

5.2.2 Bei Errichtung von Ersatzschulen zum Schuljahresbeginn bzw. Auflösung von Ersatzschulen zum Schuljahresende (1. August) können 5/12 bzw. 7/12 der vorgesehenen Grundpauschale eingesetzt werden.

5.2.3 Die Einbeziehung der anteiligen Mittel für die „e-nitiative.nrw“ in die Grundpauschale in Höhe von 5.160 EUR erfolgt solange und soweit entsprechende Aufwendungen im Rahmen der Schulpauschale für öffentliche Schulen zur Verfügung gestellt werden.

5.2.4 Unter den von der Grundpauschale erfassten Titel 546 01 fallen auch die Kosten für vorgeschriebene (amts-)ärztliche Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern vor der Teilnahme an Betriebs- und/oder Berufspraktika.

5.4 (zu § 5 Abs. 4)

5.4.1 Bei der Ermittlung der fiktiven Klassenzahlen wird das jeweilige rechnerische Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abgebrochen und jeweils mit dem Zuschlagsbetrag der Schulform/des Bildungsgangs multipliziert. Eine Auf- oder Abrundung auf volle Klassen erfolgt insoweit nicht.

Die anzuwendende Grundpauschale und folglich auch die Mindestpauschale bestimmen sich bei der Zusammenfassung mehrerer Schulformen/Bildungsgänge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 FESchVO nach der Schulform/dem Bildungsgang mit der größten Klassenzahl. Erreichen zwei Schulformen/Bildungsgänge dabei gleich große Klassenzahlen, bestimmen sich Grund- und Mindestpauschale nach der Schulform mit den höheren Pauschalbeträgen.

Die in Anlage 5 zur FESchVO ausgewiesenen Zu- und Abschlagsbeträge der Mehr- oder Minderklassen von der Grundpauschale nach Satz 3 -

Schulform/Bildungsgang mit der größten Klassenzahl - bemessen sich dabei nach den für die vertretenen Schulformen/Bildungsgänge jeweils ausgewiesenen Beträgen. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 FESchVO ist die Mindestpauschale der größten Schulform in jedem Falle zu gewähren, wenn das betragsmäßige Ergebnis diese noch unterschreitet.

Bei der Festsetzung der Pauschalen ist auf volle 10,00 EUR-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.

5.4.2 Bei Waldorfschulen wird für die Ermittlung der Pauschalbeträge der in ihr vertretenen Schulformen folgende Zuordnung für die Berechnung nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 5 getroffen:

- Allgemein bildende Schulen Klassen 1 - 4: wie Grundschule,
- Allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II: wie Gymnasium.

Bei Zusammentreffen mehrerer Förderschwerpunkte der Förderschule bzw. von Bildungsgängen des Berufskollegs ist auf die jeweilige Grundpauschale des Förderschwerpunktes/Bildungsgangs mit der größten (fiktiven) Klassenzahl abzustellen und nach § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zu verfahren.

5.5 (zu § 5 Abs. 5)

5.5.1 Die Bewirtschaftungspauschale ist für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des SchulG auf jährlich 33 EUR je Quadratmeter festgesetzt worden (§ 115 Abs. 2 SchulG). Die Bewirtschaftungspauschale ist gem. § 108 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 2 Satz 1 SchulG mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf 35 EUR je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt worden. Bei der Festsetzung des nach § 108 Abs. 4 SchulG zu ermittelnden Pauschalbetrags je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr ist auf volle 1,00 Euro-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.

5.5.2 Bei Ersatzschulen, deren Bewirtschaftungskosten ganz oder teilweise von anderen Trägern getragen werden (z.B. bei Krankenhausschulen), sind diese Beträge von der Bewirtschaftungspauschale abzusetzen.

Bei zum genehmigten Raumprogramm gehörenden Schwimmbädern ist zusätzlich zur Bewirtschaftungspauschale für die notwendigen Mehrkosten ein diese erhöhender Sondertatbestand i.S. des § 106 Abs. 10 SchulG anzuerkennen (siehe auch Nr. 2.5.1 Satz 3 bis 5). Dies gilt für die notwendigen Mehrkosten infolge des umfangreicheren Raumbedarfs und die hieraus resultierenden Folgekosten eines refinanzierten Ganztagsbetriebs (§ 105 Abs. 7 Satz 2 SchulG) entsprechend. Die Notwendigkeit der Mehrkosten ist vom Antragsteller nachzuweisen.

5.5.3 Die obere Schulaufsicht hat die vom Schulträger auf seine Kosten ermittelte schulisch genutzte Fläche nach Überprüfung der Angemessenheit anzuerkennen, die als Bemessungsgrundlage der Bewirtschaftungspauschale zugrunde zu legen ist. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist von dem Raumbedarf auszugehen, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist. Es gelten die für den Schulbau zu Nr. 7.1.2 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit in Nr. 5.5.2 bis 5.6 nichts anderes bestimmt ist.

Für die Feststellung der Flächenmaße ist der Raumbedarf zum Stichtag 15.10. des laufenden Haushaltsjahres maßgebend. Für Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) sind Sonderregelungen bezüglich der Flächenmaße zu treffen.

Änderungen der schulisch genutzten Fläche erfolgen nur auf Antrag des Schulträgers zu diesem Stichtag oder auf Veranlassung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 5.5.3.

5.5.4 Die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche nach Quadratmetern vermindert sich im Rahmen der Festsetzungen des Schulraumprogramms anteilig um die für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr erforderlichen Räume. Hat sich die Schülerzahl so wesentlich verändert, dass dies nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich zu einer Verringerung der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl oder gar zu einem Unterschreiten der Mindestzügigkeit einer vergleichbaren öffentlichen Schule gemäß § 82 SchulG führt, ist der konkret erforderliche Raumbedarf zu überprüfen. Bei einem solch erheblichen Schülerrückgang sind die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre nicht mehr benötigten Klassen- und Funktionsräume vom anzuerkennenden Raumbedarf abzusetzen; die fortbestehende schulische Nutzung der Räume für Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schulangebote usw. reicht nicht aus. Dies gilt für zusätzlichen Raumbedarf infolge Schülerzahlsteigerung entsprechend. Maßgeblich hierfür ist die Schülerzahl des laufenden Schuljahrs sowie die Prognose für die beiden folgenden Schuljahre.

5.5.5 Grundlage der Refinanzierung ist das jeweils im Einzelfall genehmigte Raumprogramm. Die von der oberen Schulaufsicht in der Vergangenheit genehmigten Schulraumprogramme mit höherem Flächenbedarf bleiben unberührt. Gleiches gilt bei Altbauten, für die nach den seinerzeit gültigen Flächenhöchstmaßen ein höherer Flächenbedarf anerkannt und bezuschusst worden ist (siehe hierzu aber § 5 Abs. 6 FESchVO i.V.m. Nr. 5.6).

Für Um- und Erweiterungsvorhaben bei Altbauten siehe Nr. 7.1.2.

5.6 (zu § 5 Abs. 6)

Bei den nur mittelbar schulischen Zwecken dienenden Flächen (Sonstige Nutzflächen i.S. von Nr. 7 oder Technische Funktionsflächen i.S. von Nr. 8 DIN 277-2 wie z.B. Abstell-, Lager- und Archivräumen, Dachgeschoss und Keller, Fahrradkeller, Heiz- und Technikräumen, Öllager u.ä.) fallen in der Regel geringere Bewirtschaftungskosten (längere Reinigungsintervalle, geringere Heizkosten) an; diese sind daher i.d.R. nur im Rahmen der 10 v.H.-Sollvorgabe bei den pauschalierten Bewirtschaftungskosten berücksichtigungsfähig.

Dieser Richtwert gilt grundsätzlich auch für Altbauten (unter Zugrundelegung der über das aktuelle Raumprogramm hinausgehenden größeren

Nettogrundfläche). Hier sind erforderlichenfalls Einzelfallentscheidungen zu treffen. Vom Bestandsschutz nach § 5 Abs. 5 FESchVO i.V.m. Nr. 5.5.4 werden jedoch solche Flächen nicht erfasst, die bisher in der Jahresrechnung nicht als schulisch genutzt geltend gemacht und anerkannt wurden. Von der Refinanzierung der Bewirtschaftungsausgaben sind insbesondere auch ausgenommen nicht ausgebaute Keller- und Dachgeschosse, die sich gebäudebedingt ergeben und nicht als Sonstige Nutzflächen oder Technische Funktionsflächen erforderlich sind.

5.7 (zu § 5 Abs. 7)

5.7.1 Grundlage für die Ermittlung der hier pauschal zu veranschlagenden Ausgaben bilden die Neubauwerte der Schulanlagen, die nach den Baupreisverhältnissen des Jahres 1970 zu errechnen sind (analog § 85 Bewertungsgesetz). Die Flächenmaße der Schulanlage bestimmen sich nach den zur Bewirtschaftungspauschale (Nr. 5.5.2) getroffenen Feststellungen zum schulischen Raumbedarf.

Bei Vorhandensein von Außen- und/oder Außensportanlagen ist als Sonderpauschale 0,3 v. H. des Neubauwertes 1970 zu gewähren (siehe auch Nr. 4.2.1 Absatz 1 Satz 6). Außenanlagen sind alle dem Schulgebäude zuzurechnenden nicht bebauten Grundstücksflächen (insbesondere Wege, Höfe, Grünanlagen).

Bei Schulbaumaßnahmen i.S.d. § 110 Abs. 2 SchulG ist für die Geltendmachung der 1,8 v. H. Sonderpauschale die Frist des § 5 Abs. 7 Satz 1 FESchVO zu beachten. Der ermittelte Betrag der Sonderpauschale ist auf volle 1,00 Euro-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.

5.7.2 Der anmietende Schulträger kann für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen je Haushaltsjahr nur jeweils ein Viertel des Pauschalbetrags i.H.v. 1,8 v.H. Neubauwert 1970 in den Haushaltsplan einsetzen. Der Pauschalbetrag für die Pflege vorhandener Außenanlagen und Außensportanlagen i.H.v. 0,3 v.H. Neubauwert 1970 bleibt unberührt.

5.8 (zu § 5 Abs. 8)

5.8.1 Zusätzlich zur Grundpauschale wird der Ersatzschule - ohne Abzug einer Eigenleistung - ein zweckgebundenes Fortbildungsbudget gewährt. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass vergleichbar den für öffentliche Schulen je Lehrperson bemessenen Fortbildungsbudgets. Die Gewährung des Fortbildungsbudgets setzt den Nachweis eigener Fortbildungsaktivitäten zwingend voraus.

5.8.2 Die Mittel des Fortbildungsbudgets sind ebenso wie die Mittel der „e-initiative.nrw.“ (Nr. 5.2.3) untrennbarer Bestandteil der Grundpauschale i.S. gegenseitiger Deckungsfähigkeit bei zweckentsprechender Verwendung.

§ 6 (zu § 109 SchulG) Aufwendungen für Miete oder Pacht

(1) Die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete gemäß § 109 Abs. 2 SchulG ist angemessen, wenn sie der Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert für die Gemeinde des Schulstandortes entspricht, die in dem zum Zeitpunkt des Beginns oder der Änderung des Mietverhältnisses aktuellen Immobilienpreisspiegel Gewerbeimmobilien - Büromieten - des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) angegeben ist.

(2) Ist der Schulträger mit der nach Absatz 1 erfolgten Feststellung nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten eine neutrale Mietermittlung der angemessenen ortsüblichen Nettokaltmiete nach der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung für die Mietsfestsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde veranlassen. Hat der Gutachterausschuss die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt, kann der Schulträger auf eigene Kosten ersatzweise auch das Einzelgutachten eines von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen einholen.

(3) Für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche gelten § 7 Absatz 1 und § 12 entsprechend.

(4) Im Rahmen lehrplanmäßiger Unterrichtsveranstaltungen anfallende Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen werden gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst.

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

6.1.1 Die Miet- oder Pachtverträge sind bei erstmaliger Anmietung von Schulräumen der oberen Schulaufsichtsbehörde mit dem Haushaltsplan vorzulegen. Hinsichtlich der anzuerkennenden schulisch genutzten Fläche sind die zu Nr. 5.5.2 bis 5.5.4 getroffenen Regelungen entsprechend anzuwenden. Eine Änderung bzw. Ergänzung bestehender Verträge ist der oberen Schulaufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen.

6.1.2 Üblicherweise vertraglich überwälzte Schönheits- und Kleinreparaturen sowie die Pflege der Außenanlagen und Außensportanlagen sind bei der Refinanzierung der ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht nicht gesondert bezuschussungsfähig; eine Abgeltung erfolgt mit der Sonderpauschale (§ 108 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 7). Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind Kostenmieten und Mietverträge mit Preisgleit- oder Wertsicherungsklauseln. Die mietvertragliche Übernahme sonstiger Lasten, die nach § 535 Abs. 1 Satz 3 BGB der Vermieter zu tragen hat, kann nur im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 5) berücksichtigt werden.

6.1.3 Sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde bei erstmaligem Vertragsabschluss oder bei Vertragsänderung der ortsüblichen Angemessenheit i.S. des § 109 Abs. 2 SchulG entsprechende Aufwendungen für Miete

oder Pacht für Schulgebäude als refinanzierungsfähig anerkannt worden, ist diese Festsetzung im Rahmen der bei Gewerbetrieben marktüblichen Laufzeiten von 5 bis allenfalls 10 Jahren - ohne automatische Verlängerung - im Rahmen eines Bestandsschutzes verbindlich. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Vermieter seinerseits für eine entsprechende Dauer eine Erhöhung des Miet-/Pachtzinses vertraglich verbindlich ausgeschlossen hat.

Für Widerruf oder Rücknahme der Refinanzierungszusage gilt § 38 Abs. 3 VwVfG. NRW. entsprechend.

Ist die Mietsfestsetzung nach Überprüfung anhand der längerfristigen Mietpreisentwicklung abzusenken, kann die obere Schulaufsichtsbehörde bei der Neufestsetzung auch eine stufenweise reduzierte Refinanzierung des Miet-/Pachtzinses auf das ortsüblich angemessene Niveau vorsehen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

6.2.1 Die Festlegung einer ortsüblichen gewerblichen Nettokaltmiete bei Büronutzung mit „mittlerem Nutzungswert“ gemäß § 109 Abs. 2 Satz 2 SchulG i.V.m. § 6 Abs. 1 FESchVO als grundsätzlich angemessen stellt eine Pauschalierung im Rahmen des Ausgabenbegrenzungsgebots dar. Bei der Festsetzung der Miethöhe hat die obere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens mit in den Blick zu nehmen, ob hiermit nach den örtlichen Verhältnissen die Anmietung einer für Schulzwecke geeigneten Immobilie realisierbar ist.

6.2.2 Für Neubauten oder neuwertige Erweiterungs- oder Umbauten kann die obere Schulaufsichtsbehörde befristet für die ersten 5 bis längstens 10 Jahre je nach der Laufzeit des Miet-/Pachtvertrages im Rahmen ihres Ermessens die Mietzinshöhe auch maximal bis zur Betragshöhe des „guten Nutzungswerts“ gemäß aktuellem IVD-Mietspiegel festsetzen. Nr. 6.1.3 Satz 4 findet keine Anwendung.

6.2.3 Gibt der IVD-Mietspiegel für die Gemeinde des Schulstandorts keinen Wert vor, ist hilfsweise auf Werte entsprechender Mietspiegel vergleichbarer benachbarter Gemeinden abzustellen. Erforderlichenfalls kann auch eine Auskunft des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen eingeholt werden.

6.2.4 Die vorübergehende Anmietung von Behelfsbauten zur Schaffung von Schulraum rechtfertigt keine höhere als die ortsübliche Miete für Büroräume gemäß § 109 Abs. 2 SchulG.

6.3 (zu § 6 Abs. 3)

Die geltend gemachten Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen dürfen die von anderen privaten Nutzern geforderten Entgelte nicht übersteigen. Ausgaben für die Anmietung sonstiger Außenanlagen sind nicht refinanzierungsfähig.

§ 7 (zu § 110 SchulG) Förderfähige Schulbaumaßnahmen

(1) Schulträger, die einen Zuschuss nach § 110 des Schulgesetzes NRW beantragen, haben vor Baubeginn das Raumprogramm beziehungsweise das Sanierungsvorhaben mit den Kostenermittlungen zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsicht vorzulegen. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Baumaßnahme gelten je nach Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang in der Regel höchstens die in der Anlage 6 festgelegten Flächenmaße als angemessen. Die dort festgelegten Flächenmaße orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraumes einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (§ 110 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes NRW).

(2) Für die Feststellung der Flächenmaße sind die Verhältnisse am 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres maßgeblich. Unterschreitet die tatsächliche, auf volle Schülerzahlen aufgerundete Klassenfrequenz der Schule im Durchschnitt aller Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher Schulen in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert oder oberen Bandbreitenwert um nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler, wird die maximal berücksichtigungsfähige Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage des Klassenfrequenzhöchstwertes oder des oberen Bandbreitenwertes ermittelt (Toleranz). Wird die Toleranzgrenze unterschritten, ist der nach der tatsächlichen Klassenbildung errechneten schulisch genutzten Fläche als Höchstgrenze die schulisch genutzte Fläche gegenüberzustellen, die maximal die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang berücksichtigt, die sich auf der Grundlage des für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwertes oder der oberen Bandbreiten errechnet. Für die Schulform Grundschule wird im Rahmen der Berechnungen nach den Sätzen 2 und 3 die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwertes von 25 errechnet. Bei der Berechnung der Anzahl der Klassen wird das Ergebnis auf volle Klassen aufgerundet.

(3) Erreicht die nach Maßgabe des Absatzes 2 errechnete Anzahl fiktiver Klassen die Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen, die im Ersten Abschnitt des Zweiten Teils des Schulgesetzes NRW für die jeweiligen Schulformen, Schulstufen und Bildungsgänge vorgesehen sind, gilt dies als ein Zug. Die Anzahl der Züge wird auf volle Züge kaufmännisch auf- oder abgerundet. Errechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Sätze 1 und 2 eine fiktive Anzahl von weniger als zwei Zügen, werden die in der Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für einen

Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind. Sind Angaben zu einem Zug dort nicht ausgewiesen, werden die für zwei Züge der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 reduziert um den Betrag, der für die jeweilige Raumgruppe bei drei Zügen zusätzlich vorgesehen ist, anerkannt. Über die anzuerkennende Raumzahl der Hauptgruppe 1 bei einzügigen Schulen in der Sekundarstufe I, für die Angaben zu einem Zug in der Anlage 6 nicht ausgewiesen sind, ist eine individuelle Entscheidung unter Berücksichtigung der pädagogischen Anforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (zu erteilende Pflichtstunden in den diese Räume betreffenden Fächern) zu treffen.

(4) Der auf der Grundlage der Toleranz nach Absatz 2 Satz 2 ermittelten schulisch genutzten Fläche oder der geringeren der beiden nach Absatz 2 Satz 3 alternativ zu berechnenden schulisch genutzten Flächen ist die nach DIN 277 Teil 2, Ausgabe Februar 2005, Beuth Verlag GmbH Berlin, festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenüberzustellen. Die geringere Nettogrundfläche wird für die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche als angemessen anerkannt.

(5) Der Raumbedarf für Förderschulen (außer Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen) und Berufskollegs ist orientierend an den Rahmenvorgaben der Anlage 6 nach den pädagogischen Erfordernissen im Einzelfall zu ermitteln. Für Berufskollegs ist dabei der gesamte Raumbedarf individuell entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung der Schülerschaft (Vollzeit-/Teilzeitschülerinnen/-schüler) und dem tatsächlichen Angebot von Bildungsgängen festzulegen.

(6) Bei wesentlichen und kontinuierlichen Schülerzahlveränderungen gilt § 12 Absatz 2 und 3.

(7) Förderungsfähig sind die für eine Baumaßnahme entstehenden Kosten nach den vom Schulträger erstellten Kostenschätzungen gemäß DIN 276 - Kosten im Hochbau -, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen.

Förderungsfähige Kostengruppen nach DIN 276 sind:

- 300 Bauwerk-Baukonstruktionen
- 400 Bauwerk-Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen
- 622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks
- 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
- 740 Gutachten und Beratung
- 750 Kunst

(8) Zur Pauschalierung der zuschussfähigen Baukosten werden beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau die maximal als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten durch Multiplikation der Nutzflächen nachstehender Unterrichtsgebiete

- Allgemeiner Unterrichtsbereich,
- Fachunterrichtsbereiche (z.B. naturwissenschaftlicher, technischer und musischer Bereich),
- Schüleraufenthaltsraum in der Sekundarstufe II,
- Bibliothek und Mediothek,
- Forum

mit Kostenrichtsätzen ermittelt. Die Kostenrichtsätze¹ betragen: für allgemein bildende Schulen

a) für normal ausgestattete Räume 2 650 Euro/Quadratmeter

b) für installationsintensive Räume 3 400 Euro/Quadratmeter

für Förderschulen und Berufskollegs

a) für normal ausgestattete Räume 2 860 Euro/Quadratmeter

b) installationsintensive Räume 3 650 Euro/Quadratmeter

für jede nach Anlage 6 erforderliche Übungseinheit (Sporthalle)

15 x 27 m 1 276 130,- Euro

21 x 45 m 2 595 760,- Euro

27 x 45 m 3 480 360,- Euro.

Für Schulen, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, gelten die Kostenrichtsätze für Förderschulen und Berufskollegs.

Zu den installationsintensiven Räumen zählen grundsätzlich alle Räume der naturwissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Raumgruppen, die Küchenbereiche bei Ganztagschulen und Übungsräume in Berufskollegs mit entsprechendem Installationsaufwand. (§ 7 Absatz 8 Satz 2 tritt zum 01.01.2021 in Kraft)

(9) Eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem anerkannten zuschussfähigen Bauaufwand kann nicht gefördert werden.

(10) Erübrigt sich durch das Vorhandensein einer Ersatzschule die Errichtung oder Erweiterung einer entsprechenden öffentlichen Schule, ist ein Baukostenbeitrag der Gemeinde (GV), die durch den Betrieb der Schule ihrerseits entlastet wird, nicht auf den Landeszu-

schuss anzurechnen; er dient der Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers.

(11) Ist die Baumaßnahme bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen, entfällt eine Bezuschussung. Der Bewilligungsbescheid für eine Schulbaumaßnahme, welche ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist, wird unwirksam.

(12) Die Bewilligung der Zinszuschüsse kann widerrufen werden, wenn die Mittel nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet oder damit verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung. Er vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr der schulischen Nutzung auf der Grundlage der Zweckbindungsfrist der Bewilligung um 5 Prozent.

7.1 (zu § 7 Abs. 1)

7.1.1 Der Schulträger muss bei Antragstellung Eigentümer oder zumindest wirtschaftlicher Eigentümer (z.B. bei Erbpacht) des für die Durchführung der Schulbaumaßnahme erforderlichen Grundstücks sein. Bei Vorliegen besonderer Umstände (insbesondere Mietfremstellung durch den Eigentümer) sind Ausnahmen möglich.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zulassen (entsprechend Nr. 1.3.2 VV zu § 44 LHO). Ein antragsgemäßer Anspruch auf einen späteren Zuschuss dem Grunde und der Höhe nach wird damit nicht begründet.

7.1.2 Die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche ist nach den Rahmenvorgaben des § 5 Abs. 5 und 6 FESchVO i.V.m. Anlage 6 zur FESchVO zu ermitteln. Der Raumbedarf für Förderschulen (außer Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“) und Berufskollegs ist nach diesen Festlegungen im Einzelfall zu ermitteln.

Für den Raumbedarf an einzügigen Waldorfschulen gelten folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

Klasse 1 bis 10: 38 Schülerinnen und Schüler je Klasse

Klasse 11 bis 12: 35 Schülerinnen und Schüler je Klasse

Klasse 13: 20 Schülerinnen und Schüler je Klasse.

Bei erheblicher Unterschreitung dieser für Waldorfschulen geltenden oder der in Anlage 6 und der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG für sonstige Schulen vorgesehenen Schülerzahlen/Klassenfrequenzen sind davon abweichende Festsetzungen zu treffen.

Das tatsächliche Raumangebot der Ersatzschule kann innerhalb der Richtwerte zwischen den Nutzflächen sowie den Verkehrsflächen, den Technischen Funktionsflächen und den Sonstigen Nutzflächen so variieren, dass ein Überschreiten des Richtwertes in einem Flächenbereich durch ein Unterschreiten im anderen Bereich flächenmäßig aufgefangen wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass dieses Raumangebot nach Funktion und Umfang den Genehmigungsvoraussetzungen einer inneren und äußeren Gleichwertigkeit der Ersatzschule mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entspricht.

Bei der Bestimmung der tatsächlich schulisch genutzten Nettogrundfläche (§ 110 Abs. 6 Satz 1 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 FESchVO) bleiben offene Pausenhallen, Schulhöfe und andere Freiflächen wie Schulgärten sowie die gesamten Außenanlagen und Außensportanlagen außer Betracht.

Die Anerkennung der in Anlage 6 zur FESchVO für den Sportbereich vorgesehenen Flächenanteile (Schulsporthalle, Gymnastik- und Geräteräumen als Nutzfläche, Umkleide- sowie Duschräume und WCs als Sonstige Nutzflächen und Technische Funktionsfläche) erfolgt, wenn und soweit für extern durchgeführten Sportunterricht keine Kosten bei Titel 518 10 zur Refinanzierung geltend gemacht werden.

Bei Um- und Erweiterungsvorhaben von Altbauten, insbesondere bei Neuerstellung des Raumprogramms, gelten die Richtwerte des § 5 Abs. 5 und 6 FESchVO für den Gesamtbau als Orientierungsrahmen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Für neu errichtete Schulgebäude hat sich dagegen die Bezuschussung an den vorgegebenen Werten zu orientieren, es sei denn, dass ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse an einem höheren Raumbedarf im Einzelfall gemäß § 106 Abs. 10 SchulG anerkannt worden ist.

Der als angemessen ermittelten Nettogrundfläche ist die gemäß DIN 277 festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenüberzustellen und hier- nach über die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche zu entscheiden.

7.1.3 Der Schulträger hat für die bauliche Instandsetzung gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 SchulG die tatsächlichen Ausgaben nach Abschluss der Baumaßnahme nachzuweisen. Werden hiernach die veranschlagten Gesamtausgaben unterschritten, hat eine Neufestsetzung der anerkannten Baukosten zu erfolgen (keine Festbetragsfinanzierung).

7.1.4 Für eine Bezuschussung der Darlehenszinsen müssen die zu vereinbarenden Darlehensbedingungen bei Anlegen eines strengen Maßstabes der aktuellen Marktlage entsprechen; der Ersatzschulträger hat diese unmittelbar nach Abschluss der konkreten Darlehensvereinbarung der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Gemäß § 110 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 SchulG erfolgt die Festlegung der Kostenrichtsätze ohne Erstausrüstungskosten.

¹) Nach Artikel 2 Absatz 3 der Achten Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GV. NRW. 51/21 S. 866/ABl. NRW. 07/21) sind diese Kostenrichtsätze ab 01.01.2021 gültig.

7.7 (zu § 7 Abs. 7)

Die Bezuschussung von Darlehenszinsen kann nach § 110 Abs. 8 SchulG widerrufen werden, wenn die vorgesehene schulische Nutzung durch Umwidmung entfällt.

Die Rückforderungsrichtlinien - Gem. RdErl. d. IM, FM und des MSJK vom 15.07.2003 (MBL NRW. 2003 S. 792) gelten entsprechend. Für die Bemessung des Wertausgleichs gelten die §§ 49, 49a VwVfG. NRW.

Als zweckentsprechende Nutzung gilt auch die Mietfreistellung des Schulträgers für einen bestimmten Zeitraum. Die Zinszuschüsse sind daher mit der Auflage zu gewähren, dass der Schulträger innerhalb dieser Zweckbindungsfrist keine Mietzinsen für die geförderten Schulbauten in dem Haushaltsplan der Ersatzschule veranschlagt.

**§ 7a
Förderung der schulischen Inklusion¹**

(1) Für allgemeine Schulen, deren Genehmigung nach § 101 des Schulgesetzes NRW sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens nach § 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Sachkostenpauschale Inklusion in Höhe

a) 9,03 Euro je Schülerin und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I,

b) 0,64 Euro je Schülerin und Schüler eines Berufskollegs

auf der Basis der insoweit maßgeblichen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres festgestellten Schülerzahl.

Diese Sachkostenpauschale Inklusion dient insbesondere der Bezuschussung eines inklusionsbedingten Mehraufwandes bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW.

(2) Für allgemeine Schulen der Primarstufe, der oder mit Sekundarstufe I sowie der oder mit Sekundarstufe II, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Personalkostenpauschale Inklusion in Höhe von 18,46 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der insoweit maßgeblichen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres festgestellten Schülerzahl. Die Personalkostenpauschale Inklusion dient der systemischen Unterstützung der Schulen Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal.

(3) Die für genehmigte Ersatzschulen maßgebliche Gesamtsumme der Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 errechnet sich durch Multiplikation der nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Schülerzahl zum Stichtag des 15. Oktober des jeweils vorletzten Haushaltsjahres mit den Beträgen je Schülerin und Schüler, die auf der Grundlage der Pauschalbeträge nach § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen ermittelt werden. Das auf diese Weise berechnete Budget entspricht dem prozentualen Anteil dieser Schülerzahl an der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schülern dieser Ersatzschulen und vergleichbarer öffentlicher Schulen zum jeweiligen Stichtag. Für die Sachkostenpauschale Inklusion nach Absatz 1 wird der für vergleichbare öffentliche Schulen ermittelte Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler um 31 Prozent gekürzt. Die Beträge je Schülerin und Schüler werden spätestens nach drei Jahren, also mit Wirkung vom 1. Januar 2024, auf der Grundlage des Quotienten aus den für öffentliche Schulen bereitgestellten Mitteln geteilt durch die Schülerzahl der vergleichbaren öffentlichen Schulen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorletzten Haushaltsjahres angepasst.

(4) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 gelten mit der schriftlichen Bestätigung des Schulträgers nach § 10 Absatz 1 Satz 4 als zweckentsprechend vorausgab. § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW finden keine Anwendung.

**§ 8 (zu § 111 SchulG)
Folgelasten aufgelöster Schulen**

(1) Bei Auflösung einer Ersatzschule gemäß § 111 des Schulgesetzes NRW und Übernahme der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber in den öffentlichen Schuldienst findet § 103 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes NRW nach Maßgabe der geltenden dienst- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Versorgungslasten für bereits vorhandene und gegebenenfalls noch hinzukommende Versorgungsempfänger und Hinterbliebene teilaufgelöster Ersatzschulen werden bis zur vollständigen Auflösung dieser Ersatzschule in deren Jahresrechnung veranschlagt. Für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber teilaufgelöster Ersatzschulen gilt § 111 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW.

8 (zu § 8)

8.1 Eine dem bisherigen Status angemessenen Rechnung tragende zumutbare Unterbringung ist nicht einer rechtsgleichen Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst gleichzusetzen. Planstelleninhaberinnen und Planstel-

1) Die Änderungen in § 7a aufgrund der Achten Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GV. NRW. 51/21 S. 866/ABI. NRW. 07/21) sind mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft getreten.

leninhaber sind nach Möglichkeit im Rahmen freier Stellen in der gleichen Besoldungsgruppe ihrer Laufbahn einzustellen; § 26 Abs. 2 i.V.m. § 25 LBG ist entsprechend anzuwenden.

8.2 Bei Übernahme in das Beamtenverhältnis ist regelmäßig eine verkürzte - mindestens dreimonatige - Probezeit abzuleisten. Der einstweilige Ruhestand aus dem Ersatzschulverhältnis besteht auch nach Übernahme in das Beamtenverhältnis so lange fort, bis nach Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und nach Erfüllung der Wartezeitvoraussetzung des § 4 Abs. 1 LBeamVG NRW im öffentlichen Dienst versorgungsrechtlich eine rechtsgleiche Position wiedererlangt ist; dies schließt die Einweisung in eine Planstelle der gleichen Besoldungsgruppe unter Beachtung der Frist des § 5 Abs. 3 LBeamVG NRW ein.

8.3 Die Versorgungsfälle aufgelöster Ersatzschulen bearbeitet gemäß § 111 Abs. 2 Satz 2 SchulG das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen. Die Personalakten/personenbezogenen Sachakten des Lehrpersonals der aufgelösten Ersatzschule verbleiben bei der oberen Schulaufsichtsbehörde für evtl. Nachfragen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

In zukünftigen Auflösungsfällen hat ein Ersatzschulträger mit Abgabe der Versorgungsbearbeitung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen über die obere Schulaufsichtsbehörde für jeden neuen (nach Anlage 1) und für jeden vorhandenen Versorgungsempfänger (nach Anlage 2a) eine Übergabemittlung für laufende Versorgungsfälle einschließlich der für die Zahlbarmachung erforderlichen Daten sowie die diesbezüglich getroffenen Versorgungsfestsetzungen vorzulegen.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW stellt im Zusammenwirken mit dem Versorgungsempfänger, dessen Rechtsnachfolger sowie den Rentenversicherungsträgern auch die umgehende Korrektur bei Wegfall/Änderung des Versorgungsanspruchs sicher.

Wird die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der aufgelösten Ersatzschule an öffentlichen Schulen fortgesetzt oder erfolgt ein Betriebsübergang auf einen anderen privaten oder öffentlichen Schulträger, sind die Schülerakten von diesen Schulträgern zu übernehmen.

Im Übrigen ist bei Fortbestand des Trägers der aufgelösten Ersatzschule als Institution dieser weiterhin aus dem Schulverhältnis im Wege der Nachsorge zur Aufbewahrung der Akten/Schülerakten einschließlich der Abschlusszeugnisse sowie diesbezüglicher Auskunftserteilung verpflichtet. Nur in den Fällen des ersatzlosen Wegfalls des Schulträgers hat die obere Schulaufsichtsbehörde ggf. in Absprache mit benachbarten Ersatzschulträgern bzw. den kommunalen Schulträgern die Einlagerung der relevanten Aktenbestände unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen sicherzustellen.

Bei außergewöhnlicher Belastung eines archivierenden Ersatzschulträgers bleibt in den Fällen des Satzes 7 eine Einzelfallentscheidung nach § 106 Abs. 10 SchulG unberührt.

8.4 In den Fällen des § 111 Abs. 2 SchulG erhält die oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Planstelleninhaberinnen oder Planstelleninhaber entsprechend § 4 Abs. 1 LBesG NRW für den Monat, in dem ihr oder ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden. Die Fortzahlung der Dienstbezüge erfolgt auf Veranlassung der oberen Schulaufsichtsbehörde durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, das auch die Zahlung der sich anschließenden Versorgungsbezüge i.S. des § 57 Abs. 6 LBeamVG NRW übernimmt.

**§ 9 (zu § 112 SchulG)
Haushaltsplan, Beantragung
und Festsetzung der Zuschüsse**

(1) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der Anlage 1 aufzustellen. Die Zweckbestimmungen für die einzelnen Titel und Kostenpauschalen sind bindend. Der Stellenplan und die Besoldungsübersicht sind nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Soweit der Ersatzschulträger Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleninhaberverhältnis gemäß § 102 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes NRW beschäftigt, sind diese - vorrangig vor Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis - zur Bezuschussung in den Stellenplan einzustellen. Der Antrag auf Landeszuschüsse gemäß § 112 Absatz 1 Satz 5 des Schulgesetzes NRW ist auch elektronisch zu übermitteln.

(2) Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Landeszuschüsse erforderlich ist.

(3) Bei zu geringer Bemessung der Abschlagszahlungen gegenüber dem im Festsetzungsbescheid festgestellten Zuschussbedarf ist ein Zinsanspruch des Schulträgers ausgeschlossen. Ein Antrag auf Herabsetzung der Eigenleistung bleibt in der Regel ohne Einfluss auf die Höhe der Abschlagszahlungen.

9.1 (zu § 9 Abs. 1)

9.1.1 Mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann der Schulträger für den Haushaltsplan die Ansätze der Jahresrechnung des Vorjahres überrollen. In diesen Fällen ist die Vorlage der Anlage 2 entbehrlich. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall ihre Zustimmung hierzu insbesondere dann versagen, wenn im Vergleich zum Vorjahr überdurchschnittliche Abweichungen zu erwarten sind etwa bei Schulen im Aufbau, bei Schülerrückgang oder Auflösung von Schulen/Bildungsgängen.

9.1.2 Die vorrangige Refinanzierung von Planstelleninhaberverhältnissen dient der Sicherung der Altersversorgung i.S.d. § 105 Abs. 2 SchulG.

9.3 (zu § 9 Abs. 3)

Der Bescheid über die endgültige Festsetzung des Zuschusses ergeht nach Prüfung der Jahresrechnung; erforderlichenfalls nach Durchführung einer örtlichen Prüfung; § 60 Abs. 1 LHO findet entsprechende Anwendung.

Überhöhte Abschlagszahlungen begründen keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf die Bewilligungen im späteren Festsetzungsbescheid.

Erkennt der Schulträger, dass er nicht nur geringfügig überhöhte Abschlagszahlungen erhält, hat er dies der oberen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und diese bereits vor Zugang des Festsetzungsbescheides unverzüglich, spätestens bis zum 1. April des Folgejahres (§ 113 Abs. 1 SchulG) an die Landeskasse zurückzuzahlen; einer gesonderten Aufforderung der oberen Schulaufsicht bedarf es hierzu nicht.

§ 10 (zu § 113 SchulG) Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Die Träger von Ersatzschulen haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Personal- und Sachkosten in Form einer Jahresrechnung vorzulegen (§ 113 Abs. 1 SchulG); die Jahresrechnung ist auch elektronisch zu übermitteln. Diese Jahresrechnung ist anhand der vom für Schule zuständigen Ministerium elektronisch bereitgestellten Formulare, die die Vorgaben des Musterhaushaltsplans und Stellenplans mit Besoldungsübersicht (Anlagen 1 und 2) widerspiegeln, zu erstellen, der eine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Mittelzuflüsse bei den Kostenpauschalen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§ 100 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes NRW, § 2 Absatz 1) beizufügen ist. Für das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen hat der Ersatzschulträger darüber hinaus einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen. Für die Sachkostenpauschale Inklusion und die Personalkostenpauschale Inklusion des § 7a hat der Ersatzschulträger schriftlich zu bestätigen, dass die Zweckbindung dieser Pauschalen beachtet wurde, dass die Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG legen eine Übersicht vor.

(2) Überschüsse aus den Kostenpauschalen können nach § 113 Abs. 4 SchulG in der Jahresrechnung des nächsten Haushaltsjahres gesondert als fiktive Einnahme ausgewiesen und - nachrangig zu sonstigen Zuschüssen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung - auf die Eigenleistung für dieses Rechnungsjahr in dem verbleibenden Umfang angerechnet werden. Im Umfang der Anrechnung erhöht sich der Landeszuschuss. Ist dem Schulträger die Regeleigenleistung gemäß § 106 Abs. 7 oder § 11 SchulG ermäßigt worden oder hat er gemäß § 106 Abs. 10 SchulG zusätzliche Personal- oder Sachkostenbedarfe anerkannt erhalten, sind die Überschüsse vorab mit dem nicht benötigten Mehrbetrag zu verrechnen.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)

10.1.1 Eine gemeinsame Übersicht legen Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG vor, wenn sie insgesamt nach Nr. 1.3.1 als organisatorische und/oder wirtschaftliche Einheit geführt werden.

10.1.2 Die Prüfung des einfachen Verwendungsnachweises gemäß § 113 Abs. 2 SchulG richtet sich nach Nummern 10.2, 11 VV zu § 44 LHO. Ergänzend ist die Nr. 6.6 i.V.m. Nr. 6.4 ANBest-P - VV zu § 44 LHO - heranzuziehen. Auch die summarische Darstellung beim vereinfachten Verwendungsnachweis muss die Prüfung einer zweckentsprechenden Verwendung der Kostenpauschalen ermöglichen; in Zweifelsfällen ist eine Belegprüfung statthaft.

Bei Vorlage unvollständiger Unterlagen setzt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Schulträger eine angemessene Frist (§ 31 VwVfG NRW.) zur Behebung der Mängel. Erfolgt die Behebung der Mängel nicht innerhalb dieser Frist, so sind die hiervon betroffenen Ausgaben bei der Bemessung des Zuschusses nicht mehr berücksichtigungsfähig.

10.1.3 Vorläufig erlaubte Ersatzschulen sind - auch während der Wartefrist - verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde für jedes Haushaltsjahr die für genehmigte Ersatzschulen nach §§ 112 ff. SchulG i.V.m. § 10 Abs. 1 FE-SchVO zur Berechnung der Finanzhilfe geforderten Unterlagen vorzulegen.

10.1.4 Die Refinanzierung von Beihilfen setzt voraus, dass der Ersatzschulträger bzw. die von ihm beauftragte Beihilfestelle für die Geltendmachung von Rabatten nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimitteln ein Institutionskennzeichen und eine Kooperationsvereinbarung mit der „Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelerabatten GmbH - ZESAR“ nachweist. Bei mehreren Ersatzschulen eines Trägers werden die entsprechenden Jahresbeträge im Hinblick auf die Rabatte nach der Zahl der Planstelleninhaberinnen und -inhaber je Schule gequotelt, soweit die Jahresrabattbeträge nicht ohnehin bereits einzelschulscharf gewährt werden. Dem Nachweis durch Prüfstelle einer Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 113 Abs. 3 SchulG stehen auf Antrag des Schulträgers Beihilfestellungen durch dritte private oder öffentlich-rechtliche juristische Personen in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft (zz. Rheinische Versorgungskasse und Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände - RVK -, Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände - WVK -, Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund, Beihilfeberechnungszentrum der evangelischen Kirche Rheinland - bbz GmbH, Bad Dürkheim) unter folgenden Bedingungen gleich:

- Verpflichtung zur Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung,
- rechtsverbindliche Garantieerklärung des kirchlichen Schulträgers für das Funktionieren der Beihilferechnungen in dem landesseitig vorgegebenen qualitativen Umfang,
- Vorhandensein einer - organisatorisch getrennten - Innenrevision, die alle Beihilferechnungen überprüft,
- Bestätigung, dass das Rechnungsprüfungsamt der Kirche dieserhalb jederzeit berechtigt ist, die Verfahrensweisen der hiermit beauftragten Stellen insgesamt einer Revision zu unterziehen,
- Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes über Art und Umfang seiner Prüfung zu den Beihilfefestsetzungen in Form eines zusammengefassten Prüfvermerks für die Jahresrechnung jeder einzelnen Ersatzschule und Erklärung, dass die Beihilfebestimmungen des Landes NRW eingehalten wurden,
- Vorbehalt des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs bei den hiermit beauftragten Stellen bezüglich der Beihilfebearbeitung für das Personal der aus Haushaltsmitteln des Landes NRW bezuschussten Ersatzschulen.

Es gelten die allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften (siehe Nr. 11.1.3 Satz 2).

Die Zulassung des vereinfachten Nachweises kann jederzeit widerrufen werden.

10.1.5 Der Nachweis gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 SchulG kann durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen ehemals vereidigten Buchprüfer erbracht werden.

10.1.6 Aufgrund eines Energiespar-Contracting-Vertrages darf der Contractinggeber (Ersatzschulträger als Eigentümer) eingesparte Bewirtschaftungskosten in der Höhe der vom Contractor garantierten Einsparungen an diesen im vereinbarten Zeitraum leisten. Die Bewirtschaftungspauschale gilt insoweit als verausgabt. Damit wird es dem Contractinggeber ermöglicht, die Anlagenmodernisierung zu Lasten der Bewirtschaftungspauschale aus den Einsparungen der Betriebsausgaben an Energie zu finanzieren.

10.1.7 Gleichfalls dürfen im angemessenen Umfang im Rahmen von Energiesparprojekten an Ersatzschulen, bei denen den Schulen als Einsparanreiz ein Teil der weniger verausgabten Bewirtschaftungskosten - bis zu 50 vom Hundert - als Budget belassen wird (sogenannte „Fifty-Fifty-Projekte“), für die Dauer der Vereinbarung eingesparte Bewirtschaftungskosten als Ausgaben zu Lasten der Bewirtschaftungspauschale gebucht werden, sofern aufgrund dieser Maßnahmen die Bewirtschaftungskosten nachhaltig und auf Dauer gesenkt werden.

10.2 (zu § 10 Abs. 2)

10.2.1 Zuschüsse Dritter, die nach der Zweckbestimmung nicht der Aufbringung der Eigenleistung, sondern der Aufbringung sonstiger, für die Refinanzierung nicht anerkennungsfähiger Kosten dienen sollen, bleiben unberücksichtigt (siehe Nr. 1.3.2).

10.2.2 Gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist von den nicht ausgeschöpften Mitteln der Kostenpauschalen vorab der jeweilige Eigenanteil abzusetzen; d.h. der jeweilige - ggf. um Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände reduzierte - Eigenleistungssatz des laufenden Haushaltsjahres. Die Anrechnung der nachweislich nicht in Anspruch genommenen Mittel aus den Kostenpauschalen auf die Eigenleistung des Folgejahres setzt voraus, dass die obere Schulaufsichtsbehörde die endgültige Höhe der Landeszuschüsse für das vorherige Haushaltsjahr durch Festsetzungsbescheid festgestellt hat und ein Ausgleich der vorläufigen Abschlagszahlungen nach § 112 Abs. 4 und 5 SchulG erfolgt ist.

§ 11 (zu § 114 SchulG) Prüfungsrecht

(1) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, die Unterlagen entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans und prüfbar bereit zu halten, jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule im Rahmen einer örtlichen Prüfung zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erforderlich ist.

(2) Bei Nutzung eines elektronischen Dokumenten-Management-Systems (Beleg-Archivierungssystem) durch den Ersatzschulträger kann die Bereithaltungspflicht aus Absatz 1 auch durch die Einrichtung einer Leseberechtigung für die obere Schulaufsichtsbehörde erfüllt werden. Das eingesetzte System muss die Einhaltung der einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung, des Handelsgesetzbuches sowie der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff sicherstellen.

(3) Die Nachprüfung der getroffenen Beihilfe- und Versorgungsfestsetzungen im Rahmen der Ersatzschulfiananzierung wird gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 SchulG als Bestandteil der Rechnungsprüfung übertragen

1. in Beihilfeangelegenheiten der zuständigen Bezirksregierung,
2. in Versorgungsangelegenheiten dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Gemäß § 114 Abs. 3 SchulG ist auf Antrag des Trägers der Ersatzschule die Bearbeitung folgender Verwaltungsangelegenheiten spezialisierten Landesbehörden gegen Entgelt zu übertragen:

1. die Beihilfenbearbeitung für Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen den zentralisierten Beihilfestellen der Bezirksregierungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVO),

2. ganz oder teilweise die Versorgungsbearbeitung, -festsetzung und -auszahlung einschließlich der Beihilfengewährung für Versorgungsempfänger dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

11.1 (zu § 11 Abs. 1)

11.1.1 Jede Schule ist im Rahmen der 2-Jahres-Frist gemäß § 112 Abs. 5 SchulG zu prüfen.

Die Prüfung der Kostenpauschalen erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Pauschalen (§ 113 Abs. 2 SchulG).

Der für eine örtliche Prüfung der Jahresrechnung bei der Ersatzschule vorgesehene Zeitpunkt ist dem Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Aus besonderem Anlass können zusätzlich außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.

Dem Schulträger ist nach Maßgabe des § 28 VwVfG. NRW. Gelegenheit zu geben, zu den Prüfergebnissen bereits vor Erlass des Festsetzungsbescheides Stellung zu nehmen.

11.1.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann - auch in den Fällen, in denen der Nachweis über die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Landeszuschüsse nach § 114 SchulG durch einen von einer Wirtschaftsprüfung oder von einer anderen nach § 113 Abs. 3 SchulG autorisierten Stelle testierten Jahresabschluss geführt wird, - den Festsetzungsbescheid nach Durchführung einer örtlichen Prüfung der Jahresrechnung erlassen.

Ob und inwieweit die obere Schulaufsichtsbehörde die Nachweise des § 113 Abs. 3 SchulG ohne weitere (stichprobenhafte) Prüfung in ihren Festsetzungsbescheid nach § 112 Abs. 5 SchulG übernimmt, obliegt ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

11.1.3 Die Einnahme- und Ausgabebelege sind vom Schulträger nach Titeln zu ordnen, 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde oder des Landesrechnungshofs vorzulegen.

Für die Aufbewahrung von Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren (u.a. Festsetzungsbescheide und Beihilfeanträge), Unterstützungen sowie Versorgungsakten ist § 91 Abs. 2 und 3 LBG entsprechend anwendbar (s. auch Gem. RdErl. d. IM und d. KM v. 20.02.1986 - SMBl. NRW. 203034 - betr. Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Personalakten); die Beihilferechtigen sind auf die Aufbewahrungspflicht für Belege nach § 13 Abs. 7 BVO hinzuweisen.

11.2 (zu § 11 Abs. 2)

11.2.1 Erstfestsetzungen der Versorgungsbezüge (Neuzugänge) sind dem Landesamt für Besoldung und Versorgung nach § 3 Abs. 7 FESchVO i.V.m. Nr. 3.7.1 zur Prüfung vorzulegen.

11.2.2 Zur Nachprüfung der getroffenen Versorgungsfestsetzungen in laufenden Zahlfällen (Altfälle) hat der Ersatzschulträger für die erste Nachweisprüfung alle in der Anlage 2a - **LBV-Übergabemittelung für laufende Versorgungsfälle** - genannten und für die Festsetzung zahlungsrelevanten Daten zu dokumentieren und über die obere Schulaufsichtsbehörde dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen vorzulegen; die obere Schulaufsichtsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und fügt ihre personenbezogenen Sachakten bei.

Bei unvollständigen Unterlagen ist nach Nr. 10.1.2 Abs. 2 zu verfahren.

In laufenden Versorgungsfällen zeigt der Ersatzschulträger Änderungen der zahlungsrelevanten Daten des einzelnen Versorgungsempfängers über die obere Schulaufsichtsbehörde dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW an (siehe Anlage 2b - **LBV-Änderungsmittelung für Prüffälle**). Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW informiert - ohne Gewähr - über die oberen Schulaufsichtsbehörden die im Prüfmuster verbleibenden Ersatzschulträger im Hinblick auf die von diesen zu treffenden Versorgungsfestsetzungen über wesentliche Rechts- und Verfahrensänderungen. Dieser Service stellt eine freiwillige Leistung ohne Rechtsverpflichtung dar.

11.2.3 Die Prüfungsergebnisse aufgrund von Versorgungsfestsetzungen der Ersatzschulträger in Altfällen werden der oberen Schulaufsichtsbehörde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach dem Muster der Anlage 3a in schriftlicher und elektronischer Form zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres übermittelt. Die obere Schulaufsichtsbehörde legt das betragsmäßig festgestellte Prüfungsergebnis ihrem Festsetzungsbescheid nach § 112 Abs. 5 SchulG zugrunde. Neben Erstfestsetzungen (Nr. 3.5.1) und der Prüfung bestehender Festsetzungen von Versorgungsbezügen für Lehrkräfte an Ersatzschulen unterfällt dem Prüfauftrag des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen auch die Prüfung aller damit in Zusammenhang stehenden Versorgungsangelegenheiten (u.a. Versorgungsausgleich, Nachversicherung, Witwen-, Waisengelder). Die Anlage 3a ist um einen entsprechenden Prüfvermerk zu ergänzen.

11.2.4 Für Beihilfeangelegenheiten sind die Prüfungsergebnisse der zentralen Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen für den Festsetzungsbescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend verbindlich.

11.3 (zu § 11 Abs. 3)

11.3.1 Bei der Übertragung der Beihilfen- und Versorgungsbearbeitung auf Spezialbehörden (zentrale Beihilfestellen - Bezirksregierungen -, Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW) im Rahmen des „Einkaufsmodells“ haben die beauftragenden Schulträger diesen Behörden die für die Berechnung der Beihilfe bzw. Errechnung des Zuschusses zu den Versorgungsbezügen erforderlichen Angaben zu machen. Nr. 11.2 gilt entsprechend. Hierzu gehört auch die gem. § 122 Abs. 2 und 3 SchulG zulässige Übermittlung personenbezogener Daten, soweit dies für Bearbeitungs- oder Prüfungszwecke erforderlich ist.

Für Änderungsmitteilungen des Ersatzschulträgers im sog. Einkaufsmodell des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden.

Der Antrag ist in Beihilfeangelegenheiten an die zuständige zentrale Beihilfestelle nach § 114 Abs. 3 Nr. 1 SchulG (Bezirksregierung), in Versorgungsangelegenheiten - ggf. einschließlich der Beihilfeangelegenheiten der Versorgungsempfänger - nach § 114 Abs. 3 Nr. 2 SchulG über die obere Schulaufsichtsbehörde an das Landesamt für Besoldung und Versorgung zu richten.

11.3.2 Für die Festsetzungsbescheide in Beihilfeangelegenheiten nach § 114 Abs. 3 Nr. 1 SchulG einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche ist je Beihilfefall ein dem Aufwand angemessenes Entgelt zu erheben. Die Beihilfebearbeitung der Bezirksregierungen kann im Rahmen des „Einkaufsmodells“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 FESchVO bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien ebenso wie bei der Versorgungsbearbeitung durch das LBV nach Nr. 2 auch die Zahlbarmachung der festgesetzten Beträge umfassen.

Zur Nachweispflicht bei Übertragung der Beihilfefestsetzungen auf dritte Stellen siehe Nr. 10.1.4.

11.3.3 Den Ersatzschulträgern wird bei Wahl des Einkaufsmodells empfohlen, aus Gründen der Verfahrensökonomie entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 7 BVO das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW auch mit der Beihilfebearbeitung für ihre Versorgungsempfänger zu beauftragen. Die obere Schulaufsichtsbehörde wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach dem Muster der Anlage 3b in schriftlicher und elektronischer Form über die Festsetzungen informiert.

11.3.4 In den Fällen des § 114 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 11 Abs. 3 FESchVO hat der Ersatzschulträger die von ihm im Rahmen des sog. „Einkaufsmodells“ veranlassenen Maßnahmen einschließlich der Festsetzungsbescheide der beauftragten Stellen mit der Vorlage der Jahresrechnung der oberen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.

§ 12

Sonderregelung für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche

(1) Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) wird für die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche die Anzahl der Klassen in dem bei Betriebsbeginn laufenden und den zwei folgenden Haushaltsjahren abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 2 auf der Grundlage der vom Schulträger geplanten Schülerzahl je Klasse ermittelt, wenn diese Planung ebenso wie die tatsächlich erreichte auf volle Schülerzahlen aufgerundete Klassenfrequenz im Durchschnitt aller eingerichteten Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulform, Schulstufe und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell vorgesehenen Klassenfrequenzmindestwert oder unteren Bandbreitenwert nicht unterschreiten (Toleranz). Bei einer Unterschreitung dieser Toleranzgrenze wird die Anzahl der Klassen abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 3 auf der Grundlage des in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für vergleichbare öffentliche Schulen generell vorgesehenen Klassenfrequenzmindestwerts oder unteren Bandbreitenwerts ermittelt. Errechnet sich danach eine fiktive Anzahl von Klassen, die hinter der im Schulgesetz NRW vorgesehenen Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen der Schulstufe, der Schulform und des Bildungsgangs zurückbleibt, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie dort für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind. Sind Angaben zu einem Zug nicht vorgesehen, gilt § 7 Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend. In den beiden auf das Jahr des Betriebsbeginns folgenden Haushaltsjahren sind abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 für die Feststellung der Flächenmaße die Verhältnisse zu den in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stichtagen maßgeblich. Wird der Endausbau (Einrichtung aller Jahrgangsstufen) vor Ablauf des zweiten, auf das Jahr des Betriebsbeginns folgende Haushaltsjahr erreicht, verkürzt sich der in Satz 1 genannte Zeitraum entsprechend.

(2) Hat sich die Schülerzahl einer nicht unter Absatz 1 fallenden Schule nach den Verhältnissen zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres so wesentlich verändert, dass dies nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich zu einer Verringerung der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl führt, ist der erforderliche Raumbedarf anhand der Berechnungsvorgaben des § 7 Absatz 1 bis 6 zu überprüfen. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Bei einem solch erheblichen Schülerzahlrückgang sind die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr benötigten oder er-

forderlichen Klassen- und Funktionsräume vom anzuerkennenden Raumbedarf abzusetzen; die fortbestehende schulische Nutzung der Räume zum Beispiel für Arbeitsgemeinschaften oder sonstige freiwillige Schulangebote reicht nicht aus. Hierzu ist die bisherige Anerkennung der schulisch genutzten Fläche regelmäßig nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu widerrufen und mit Wirkung für die Zukunft über sie erneut zu entscheiden.

(3) Absatz 2 gilt für zusätzlichen Raumbedarf, der nicht unter Absatz 1 fallenden Schulen infolge Schülerzahlsteigerungen entsprechend. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind hierfür die Schülerzahlen zum Stichtag 15. Oktober des laufenden und des vorangegangenen Schuljahres sowie die Prognose für die beiden folgenden Schuljahre maßgeblich.

(4) Für den Raumbedarf an Freien Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art nach § 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW gelten für die Berechnung der maximal anererkennungsfähigen schulisch genutzten Fläche abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 2 folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

Klasse 1 bis 10: 38 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
Klasse 11 bis 12: 35 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
Klasse 13: 20 Schülerinnen und Schüler je Klasse.

Bei Freien Waldorfschulen im Aufbau gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass

in den Klassen 1 bis 10: 19 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
in den Klassen 11 bis 12: 18 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
in der Klasse 13: 10 Schülerinnen und Schüler je Klasse

als Klassenfrequenzmindestwert gelten.

§ 13 (zu § 115 Absatz 3 SchulG) Übergangsvorschriften

(1) Für die Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre finden die Vorschriften dieser Verordnung in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung Anwendung.

(2) Zur Anpassung der Stellenbewirtschaftung und der Unterrichtsversorgung an das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen sowie an die auslaufende Fortführung Integrativer Lerngruppen gemäß Artikel 2 Absatz 3 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) erhalten die betroffenen Schulen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I nach folgender Maßgabe übergangsweise eine Zusatzbeihilfe:

Dem Stellenbedarf der Ersatzschule, wie er sich auf der Grundlage der für das Schuljahr 2014/15 maßgeblichen Schülerzahl in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I im Schuljahr 2015/16 nach den hierfür bis zum 31. Juli 2015 geltenden Vorschriften errechnet, wird fiktiv auf der Grundlage derselben Schülerzahlen der Stellenbedarf der Ersatzschule gegenübergestellt, wie er sich nach den ab dem 1. August 2015 geltenden Vorschriften errechnet. Der Unterrichtsmehrbedarf für Integrative Lerngruppen wird dabei je Schülerin und Schüler, die nicht nach den Vorgaben der allgemeinen Schule lernen, sowohl für das Schuljahr 2014/15 als auch für das Schuljahr 2015/16 durch einem Stellenzuschlag von maximal 0,05 Stelle berücksichtigt. Übersteigt der Stellenbedarf nach den bis zum 31. Juli 2015 geltenden Vorschriften den Stellenbedarf nach den ab dem 1. August 2015 geltenden Vorschriften wird die Differenz mit dem für das Haushaltsjahr 2015 maßgeblichen Pauschalbetrag nach § 3 Absatz 5 ausfinanziert und

a) für die Primarstufe

im Schuljahr 2015/16 zu vier Vierteln,
im Schuljahr 2016/17 zu drei Vierteln,
im Schuljahr 2017/18 zu zwei Vierteln und
im Schuljahr 2018/19 zu einem Viertel

b) für die Sekundarstufe I des Gymnasiums

im Schuljahr 2015/16 zu fünf Fünfteln,
im Schuljahr 2016/17 zu vier Fünfteln,
im Schuljahr 2017/18 zu drei Fünfteln,
im Schuljahr 2018/19 zu zwei Fünfteln und
im Schuljahr 2019/20 zu einem Fünftel

c) für die Sekundarstufe I der sonstigen Schulformen

im Schuljahr 2015/16 zu sechs Sechsteln,
im Schuljahr 2016/17 zu fünf Sechsteln,
im Schuljahr 2017/18 zu vier Sechsteln,
im Schuljahr 2018/19 zu drei Sechsteln,
im Schuljahr 2019/20 zu zwei Sechsteln und
im Schuljahr 2020/21 zu einem Sechstel

gewährt.

(3) § 3b ist für Schulen der Sekundarstufe I, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt,

im Schuljahr 2020/2021 auf die Klassen 5 und 6,

im Schuljahr 2021/2022 auf die Klassen 5 bis 7,

im Schuljahr 2022/2023 auf die Klassen 5 bis 8,

im Schuljahr 2023/2024 auf die Klassen 5 bis 9

und ab dem Schuljahr 2024/2025 auf alle Klassen anzuwenden.

Während der Zeit des Aufwachsens der neuen Stellensystematik zur Neuausrichtung der Inklusion nach § 3b gelten für die Jahrgangsstufen, für die § 3b im jeweiligen Schuljahr noch nicht anzuwenden ist, die Grundsätze zur Stellenzuweisung für den Mehrbedarf nach § 3a mit der Maßgabe fort, dass dieses Stellenbudget je Zug anteilig wie folgt gewährt wird:

Fiktive Klassen je Zug, auf die § 3a anzuwenden ist	Budgetanteil nach § 3a Abs. 2	
	Gymnasium mit 5 S I-Klassen je Zug	andere Schulformen/ Gymnasium mit 6 S I-Klassen je Zug
4	-	4/6
3	3/5	3/6
2	2/5	2/6
1	1/5	1/6

Tabelle 1: Mehrbedarf Stellenbudget je Zug

Sofern sich für das Schuljahr 2020/2021 aus § 3a Absatz 2 ein höherer Stellenmehrbedarf als bei Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, findet dieser abweichend von Satz 1 im Schuljahr 2020/2021 Anwendung. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen in Jahrgangsstufen, für die § 3b im jeweiligen Schuljahr noch nicht anzuwenden ist, wird der Mehrbedarf wie bisher nach der in § 8 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ gewährt. (§ 13 Absatz 3 tritt zum 01.08.2020 in Kraft)

§ 14

Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale

Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Absatz 2 i.V.m. § 115 Absatz 2 Satz 1 SchulG) wird auf 40 Euro¹ je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt. Die Anpassung des festgesetzten Pauschalbetrags nach § 108 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten²

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

15 (zu § 15)

Nr. 10.3 der VV zu § 10 EFG ist in den Fällen des § 115 Abs. 7 SchulG weiterhin anzuwenden.

Die Anlagen zur FESchVO und zur VVzFESchVO finden Sie online unter: www.bass.schul-welt.de/6172.htm



Anlagen zur FESchVO



Anlagen zur VVzFESchVO

1) Die Bewirtschaftungspauschale von 40 Euro ist nach Artikel 2 Absatz 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GV. NRW. 51/21 S. 866/ABl. NRW. 07/21) mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft getreten.

Fußnote 2 siehe folgende Seite

11-04

Schülerfahrkosten/schülerbezogene Landes- und Bundeszuschüsse

2) Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2008 (GV. NRW. S. 619) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 (§ 13) und Nr. 16 (Anlage 5) mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und Nr. 14 (Anlage 2a) mit Wirkung vom 1. August 2008 sowie Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 1 - Seite 7) am 1. Januar 2009 in Kraft; Artikel 1 Nr. 8 (§ 13) tritt für die am Erprobungsversuch Personalkostenpauschale (§ 115 Abs. 2 Schulgesetz NRW und § 12 Ersatzschulfinanzierungsverordnung) teilnehmenden Schulen mit Wirkung vom 1. Januar 2008, für die übrigen Schulen am 1. Januar 2009 in Kraft.“

Auch der Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 2013 (GV. NRW. S. 279/ABI. NRW. S. 343) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1
 1. Nummer 11 (Anlage 2a) und Nummer 12 (Anlage 2c) mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
 2. Nummer 4 (§ 7 Abs. 1) und Nummer 15 (Anlage 6) mit Wirkung vom 1. Januar 2012,
 3. Nummer 13 (Anlage 3) und Nummer 14 (Anlage 5) mit Wirkung vom 1. August 2012 und
 4. 10 (Anlage 1 - Seite 2) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.“

Ebenfalls der Artikel 2 der Verordnung vom 28. Januar 2015 (GV. NRW. S. 130/ABI. NRW. S. 130) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 (2) Artikel 1 Nummer 15 und Nummer 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
 (3) Artikel 1 Nummer 9 und Nummer 17 Buchstabe f tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.
 (4) Artikel 1 Nummer 2, Nummer 6 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 Satz 4) und Nummer 21 (Anlage 7) tritt am 1. August 2015 in Kraft.“

Auch der Artikel 2 der Verordnung vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. S. 148/ABI. NRW. 04/18) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.
 (2) Artikel 1 Nummern 6, 9 Buchstabe b, 10 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.
 (3) Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
 (4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GV. NRW. 51/21 S. 866/ABI. NRW. 07/21) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2

- (1) Artikel 1 Nummer 14 (§ 14) und Nummer 16 (Anlage 5) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
 (2) Artikel 1 Nummer 5 (§ 3b) und Nummer 13 Buchstabe a (§ 13 Absatz 3) treten mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.
 (3) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 7 Absatz 8 Satz 2) und Nummer 8 (§ 7a) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
 (4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 13. Juli 2021 (GV. NRW. 51/21 S. 866) in Kraft.

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-1:** gesetzliche Bestimmungen zu den Schülerfahrkosten (s. dort § 97 SchulG)
 → **BASS 10-45 Nr. 4:** Mitteilungen der Schulen an die Ämter für Ausbildungsförderung über Ausbildungsabbrüche von Geförderten
 → **BASS 12-21 Nr. 1:** Erstattung von Fahrkosten während des Schülerbetriebspraktikums in der Sekundarstufe I und II (s. dort Nr. 1 i.V.m. Nr. 6.2)
 → **BASS 21-24:** Fahrkostenersatz/Reisekostenvergütung für Lehrkräfte

11-04 Nr. 1

Erstattung der Schülerfahrkosten und der Kosten für Lernmittel an Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (sog. Pendler)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.03.1971 (GABI. NW. S. 586)¹

1 Allgemeines

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen trägt für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und von dort aus täglich öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen im Sinne des § 6 Absatz 3 und 4 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) und des § 101 SchulG in einem Nachbarland besuchen, die notwendigen Schülerfahrkosten und die Kosten für die Beschaffung der notwendigen Lernmittel. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt dies auch, wenn eine Schule im benachbarten Ausland besucht wird und innerhalb der Landesgrenzen eine geeignete und zumutbar erreichbare Besuchungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.

1.2 Kostenerstattung kann nur denjenigen Schülerinnen und Schülern gewährt werden, die eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule gemäß § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO - BASS 11-04 Nr. 3.1) ist und ihnen im Nachbarland keine Schülerfahrkostenerstattung oder Lernmittelfreiheit gewährt wird.

1.3 Die Gemeinden, in denen die berechtigten Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz haben, werden gebeten, die nach Maßgabe dieses Runderrlasses zu zahlenden Beträge vorzuleisten. Das Land erstattet die vorgeleisteten Beträge in voller Höhe.

2 Schülerfahrkosten

2.1 Für die Erstattung der Schülerfahrkosten gilt die SchfkVO entsprechend. An die Stelle des Schulträgers tritt die Wohnsitzgemeinde.

2.2 Fahrkostenerstattung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen. Für den Antrag wird beiliegendes Muster (Anlage 1) empfohlen.

3 Lernmittelfreiheit

Kostenerstattung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen. Für den Antrag wird beiliegendes Muster (Anlage 2) empfohlen. Dem Antrag ist eine von der besuchten Schule bestätigte Aufstellung der erworbenen Schulbücher mit Preisangabe beizufügen.

4 Verfahren

4.1 Die Wohnsitzgemeinde stellt den erstattungsfähigen Betrag fest und zahlt diesen Betrag an die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten.

4.2 Die Wohnsitzgemeinde legt eine Ablichtung oder Durchschrift des festgestellten Erstattungsantrages mit Zahlungsbestätigung der zuständigen Bezirksregierung vor; die Bezirksregierung überweist der Wohnsitzgemeinde den von ihr verausgabten Betrag. Die Vorprüfung der von der Wohnsitzgemeinde beim Land zur Erstattung angeforderten Aufwendungen richtet sich nach § 100 Absatz 4 LHO².

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.04.2009 (ABI. NRW. S. 241); RdErl. v. 27.05.1987 (GABI. NW. S. 314)

² § 100 aufgehoben mit Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 803).

4.3 Den Bezirksregierungen werden die erforderlichen Haushaltsmittel durch besonderen Erlass - hinsichtlich der Schülerfahrkosten auf Anforderung - zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium des Innern) und dem Finanzministerium (jetzt: Ministerium der Finanzen) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/123.htm



11-04 Nr. 2

**Schülerfahrkosten;
Kostenübernahme aus Landesmitteln
für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,
Berufsschülerinnen und Berufsschüler
in Splitterberufen
und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 08.02.1980 (GABl. NW. S. 182)¹

**1 Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern
mit Behinderungen, die Heimförderschulen
außerhalb des Landes besuchen müssen**

1.1 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die in Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes deshalb untergebracht sind, weil in Nordrhein-Westfalen vergleichbare Schulen fehlen, können die notwendigen Fahrkosten für bis zu 20 Familienheimfahrten im Jahr, d.h. unter Berücksichtigung der Ferienmonate für in der Regel monatlich zwei Familienheimfahrten, auf Antrag erstattet werden.

1.2 Dies gilt auch für die notwendigen Fahrkosten einer Begleitperson einschließlich der sog. Leerfahrten, wenn wegen der Schwere der Behinderung oder des Alters der Schülerin oder des Schülers eine Begleitung unbedingt erforderlich ist.

1.3 Fahrkosten und Übernachtungskosten bei Besuchsfahrten von Erziehungsberechtigten anstelle von Familienheimfahrten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig, auch nicht in Höhe der sonst anfallenden Fahrkosten. Aus pädagogischer und erzieherischer Sicht ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen den Kontakt zum Elternhaus nicht verlieren.

1.4 Entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.06.1997 über die Einrichtungen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, die länderübergreifend der beruflichen Bildung Behinderter dienen, sind für Behinderte aus Nordrhein-Westfalen nur folgende in anderen Ländern bestehende länderübergreifende Förderschulen zuständig:

1. für Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die die Hochschulreife oder Fachhochschulreife erwerben wollen, die Blindenstudienanstalt in Marburg/Hessen;
2. für Taubblinde die Private Schule für Taubblinde in Hannover-Kirchrode/Niedersachsen;
3. für Taubblinde und zusätzlich Geistigbehinderte die Einrichtung in der - Jobst-und-Anna-Wiechern-Stiftung in Tensbüttel/Schleswig-Holstein;
- die Familie-Madjera-Stiftung in Heide/Schleswig-Holstein;
- die Blindeninstitutsstiftung in Würzburg/Bayern;

für hör- und sprachgeschädigte Schülerinnen und Schüler im Bereich der Berufsbildung die Paulinenpflege Winnenden, Berufsbildung für Gehörlose, Schwerhörige und Sprachbehinderte in Winnenden/Baden-Württemberg.

Für alle übrigen Behinderten besteht grundsätzlich ein schulisches Angebot in Nordrhein-Westfalen. In einzelnen Fällen kann bei der beruflichen Ausbildung wegen der Wahl eines seltenen Berufes nach Absprache eine Aufnahme in eine sonderpädagogische Förderung im berufsbildenden Bereich (Förderberufskolleg) eines anderen Landes notwendig sein.

In Zweifelsfällen wird gebeten unter Vorlage eines ausführlichen Berichts der zuständigen Schule und Ihrer Stellungnahme die Zustimmung des Ministeriums für Schule und Bildung einzuholen.

1.5 Die Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, erforderlichenfalls weitere Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe (Teil 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX) zu übernehmen, bleibt unberührt.

1.6 Der Antrag auf Fahrkostenübernahme ist bei der Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Eltern bzw. des Elternteils zu stellen, dem die elterliche

1) Bereinigt. Eingearbeitet
RdErl. v. 26.10.1993 (GABl. NW. S. 251); RdErl. v. 14.07.1992 (GABl. NW. S. 180)
RdErl. v. 07.05.1990 (GABl. NW. S. 314); RdErl. v. 06.08.1987 (GABl. NW. S. 485)
RdErl. v. 27.05.1987 (GABl. NW. S. 314); RdErl. v. 13.12.1982 (GABl. NW. 01/83 S. 14)

Sorge zusteht. Das Verfahren bestimmt sich in entsprechender Anwendung des Runderlasses vom 29.03.1971 (BASS 11-04 Nr. 1). Haushaltsmittel stehen bei Einzelplan 05 Kapitel 05300 Titel 681 20 zur Verfügung.

**2 Fahrkostenerstattung für Berufsschülerinnen
und Berufsschüler in Splitterberufen,
die Fachklassen außerhalb des Landes besuchen**

2.1 Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit Ausbildungsverträgen in sogenannten Splitterberufen, die mangels entsprechender Beschulungsmöglichkeiten im Lande Fachklassen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen und deshalb auswärts wohnen müssen, werden für die Teilnahme an den Unterrichtsblocken auf Antrag die Fahrkosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € erstattet, soweit sie in dem Monat der Beförderung den Eigenanteil von 50,- € übersteigen. Im Laufe eines Schuljahres werden die Kosten der wirtschaftlichsten Beförderung für bis zu vier Hin- und Rückfahrten berücksichtigt.

2.2 Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Schülerin oder der Schüler ursprünglich berufsschulpflichtig war. Haushaltsmittel stehen im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 300 Titel 68120 zur Verfügung.

3 Fahrkosten beim Besuch der Teilzeitberufsschule

Gemäß § 97 SchulG sind Schülerinnen und Schüler aller berufsbildenden Vollzeitschulen in die Schülerfahrkostenerstattung nach der VO zu § 97 Abs. 4 SchulG (BASS 11-04 Nr. 3.1) einbezogen. Dies hat zur Folge, dass Schülerfahrkosten ab diesem Zeitpunkt aus dem Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen - Einzelplan 05 Kapitel 05300 Titel 681 10 - nur noch in folgenden Fällen zu übernehmen sind:

3.1 Das Land trägt für arbeitslose Berufsschulpflichtige, die nach Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beginnen und öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4 bzw. des § 101 SchulG besuchen, die notwendigen Schülerfahrkosten.

3.2 Voraussetzung für die Erstattung der Fahrkosten ist, dass die Schülerin oder der Schüler zum Zeitpunkt des Entstehens der Fahrkosten arbeitslos ist. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes für die Dauer der Arbeitslosigkeit nachzuweisen. Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, die Beendigung der Arbeitslosigkeit unverzüglich dem Schulträger bzw. Ersatzschulträger anzuzeigen.

3.3 Der Antrag auf Fahrkostenübernahme ist beim Schulträger bzw. Ersatzschulträger zu stellen. Zum Verfahren gilt der Runderlass vom 29.03.1971 (BASS 11-04 Nr. 1) entsprechend.

4 Schlussbestimmungen

Für die Übernahme von Schülerfahrkosten nach Nr. 1 bis 3 ist die VO zu § 97 Abs. 4 SchulG sinngemäß anzuwenden. Soweit für Familienheimfahrten behinderter Schülerinnen und Schüler nach Nr. 1 die Beförderung mit einem privaten Personenkraftwagen erforderlich ist, ist für die Kostenübernahme abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 1 der VO zu § 97 Abs. 4 SchulG eine Wegstreckenschädigung von 0,20 € je Kilometer zugrunde zu legen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des in Betracht kommenden Bewilligungszeitraumes zu stellen. Die Mittelanforderungen nach Nr. 1 und 3 sollen der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg jeweils für die vergangenen 3 Monate vorgelegt werden.

11-04 Nr. 3.1

**Verordnung
zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz
(Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)**

Vom 16. April 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2021
(SGV. NRW. 223)
mit²

11-04 Nr. 3.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung
der Schülerfahrkostenverordnung
(VVzSchfkVO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 23.05.2005 (ABl. NRW. S. 191)³

Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)⁴ wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung verordnet:

2) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

3) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.11.2020 (ABl. NRW. 12/20); RdErl. v. 21.04.2015 (ABl. NRW. 05/15 S. 223)
RdErl. v. 23.09.2010 (ABl. NRW. S. 521); RdErl. v. 30.04.2007 (ABl. NRW. S. 259)

4) s. BASS 1-1

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Schülerfahrkosten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

**Zweiter Abschnitt
Notwendige Fahrkosten**

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- § 10 Familienheimfahrt
- § 11 Notwendige Begleitperson

**Dritter Abschnitt
Wirtschaftlichste Beförderung**

- § 12 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 14 Schülerspezialverkehr
- § 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 16 Wegstreckenentschädigung

**Vierter Abschnitt
Sonderregelungen und Schlussvorschriften**

- § 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen
- § 18 Schulen für Kranke (*jetzt: Klinikschulen*)
- § 19 Eltern
- § 20 Sonderregelungen
- § 21 Belastungsausgleich
- § 22 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeines****§ 1
Schülerfahrkosten**

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

VV zu § 1

1.1 Bei allen Entscheidungen ist ein Interessenausgleich zwischen den Grundprinzipien der für den Schulträger wirtschaftlichsten Beförderung einerseits und der Zumutbarkeit der Beförderung für die Schülerin oder den Schüler andererseits herzustellen. Dem entsprechen die zur Verwaltungsvereinfachung vorgenommenen Pauschalierungen.

1.2 Schülerfahrkosten sind für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Schule oder Unterrichtsort gemäß Nummer 2.1 je Schülerin oder je Schüler zu übernehmen.

1.3 Schülerfahrkosten werden gemäß § 97 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG BASS 1-1) für die in Nordrhein-Westfalen wohnenden Schülerinnen und Schüler übernommen, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen. Dies gilt auch für ausländische und staatenlose Schülerinnen und Schüler einschließlich der Kinder von Flüchtlingen sowie für Austauschschülerinnen und Austauschschüler. Ob Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen wohnen, ergibt sich in der Regel aus der Anschrift ihrer Wohnung.

1.4 Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist abweichend von § 97 Absatz 1 Satz 1 SchulG und § 2 Absatz 1 SchfkVO dann nicht auf Personen mit Wohnung in Nordrhein-Westfalen beschränkt, wenn diese dem persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EWG L 149 vom 05.07.1971 S. 2 - konsolidierte Fassung - ABl. EG Nr. L 28 vom 30.01.1997 S. 1) unterfallen, weil die Übernahme von Schülerfahrkosten eine Familienleistung i.S.d. Art. 73 dieser Verordnung darstellt (Urteil des OVG Münster vom 15.04.2004 - AZ: 19 A 2115/01). Danach haben Arbeitnehmer oder Selbstständige, die in den für sie einschlägigen Systemen der sozialen Sicherheit oder in dem für Beamte geltenden Sondersystem pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert sind, in dem Land, dessen Rechtsvorschriften sie insoweit unterliegen, für sich und ihre Familienangehörigen auch dann Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie und ihre Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU wohnen.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder ge-

wöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 14 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 7 Euro je Beförderungsmonat.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2c, Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

VV zu § 2**2.1 zu Abs. 1 und 2**

2.1.1 Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- € monatlich, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil, für den Besuch folgender öffentlicher Schulen übernommen:

- der Grundschule,
- der Hauptschule,
- der Realschule einschließlich der Aufbaurealschule,
- des Gymnasiums einschließlich des Aufbaugymnasiums,
- der Gesamtschule,
- der Sekundarschule.

Dasselbe gilt für den Besuch folgender Bildungsgänge des Berufskollegs:

- vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (§ 22 Absatz 4 Nummer 2 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsfachschule (§ 22 Absatz 5 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule (§ 22 Absatz 6 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachschule für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege (§ 22 Absatz 7 SchulG).

Vollzeitschulische Bildungsgänge im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung sind auch Bildungsgänge, die sich ganztägig über mindestens fünf Wochentage je Unterrichtswoche erstrecken und sich in Unterricht und in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes fachbezogenes Praktikum ohne Entgelt aufgliedern.

2.1.2 Schülerfahrkosten werden für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen, soweit sie einen Eigenanteil im Beförderungsmonat von 50,- € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € übernommen. Dies gilt sowohl für den Teilzeit- als auch für den Blockunterricht.

2.1.3 Ohne Höchstbetragsbegrenzung, jedoch gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil, werden Schülerfahrkosten übernommen für

- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine allgemeine Schule oder eine Förderschule einschließlich des Förderschulkindergartens besuchen sowie für
- schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Sozialgesetzbuches IX.

2.1.4 Fahrkosten werden nicht übernommen für den Besuch der Bildungsgänge

- des Weiterbildungskollegs (§ 23 SchulG),
- der Fachklassen des dualen Systems (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG), für Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen gilt die Sonderregelung nach § 2 Absatz 2,

- der teilzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG),
- der teilzeitschulischen Bildungsgänge der Fachoberschule (§ 22 Absatz 6 i.V.m. Absatz 8 SchulG),
- der Fachschule (§ 22 Absatz 7 i.V.m. Absatz 8 SchulG), mit Ausnahme der Bildungsgänge für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege.

2.1.5 Die Schülerfahrkostenerstattung gilt ferner nicht für den Besuch von

- Fachschulen der Landwirtschaftskammern, Verwaltungsschulen sowie Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe (§ 6 Absatz 2 Satz 3 SchulG),
- Vorbereitungslehrgängen zur Erlangung eines Schulabschlusses an Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 6 Absatz 1 Weiterbildungs-gesetz (WbG - SGV. NRW. 223).
- Ergänzungs-schulen und freien Unterrichtseinrichtungen.

Zur Kostenübernahme beim Besuch von Ersatzschulen vgl. Nummer 2.5.

2.3 zu Abs. 3¹

Die Erhebung eines Eigenanteils von monatlich bis zu 14,- € von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler kommt nach Absatz 3 i.V.m. § 97 Absatz 3 SchulG nur in Betracht, wenn Schülerfahrkosten für Schülerzeitkarten zur Benutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen werden.

Eigenanteile können nicht erhoben werden, wenn die Beförderung erfolgt durch

- a) die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nummer 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- b) angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d) der Freistellungs-Verordnung,
- c) Privatfahrzeuge einschließlich Mietwagen und Taxen.

Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Absatz 1 und 2 SchulG, können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder bis 14,- € für das erste und bis zu 7,- € für das zweite Kind. Für volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Absatz 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 14,- € erhoben werden. Für den Geschwisterrabatt ist es unerheblich, ob die Geschwister Schulen desselben Schulträgers besuchen.

2.4 zu Abs. 4

Die Übernahme von Schülerfahrkosten aus Landesmitteln richtet sich in den genannten Ausnahmefällen nach den Runderlassen vom 29.03.1971 (BASS 11-04 Nr. 1) - sog. Pendlererlass - und vom 08.02.1980 (BASS 11-04 Nr. 2).

Schülerfahrkosten für sog. Pendlerfahrten sowie nach dem Runderlass vom 08.02.1980 können gemäß Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 übernommen werden, wenn die außerhalb des Landes liegende nächstgelegene Schule auch tatsächlich besucht wird.

2.5 zu Abs. 5

2.5.1 Von Trägern vorläufig erlaubter (§ 101 Absatz 2 Satz 1 SchulG) oder genehmigter (§ 101 Absatz 1 SchulG) Ersatzschulen übernommene Schülerfahrkosten werden vom Land nach Maßgabe des § 17 und in entsprechender Anwendung der Schülerfahrkostenverordnung bezuschusst, soweit Ersatzschulen den unter Nummer 2.1.1 genannten öffentlichen Schulen entsprechen.

2.5.2 Ein Anspruch von Schülerinnen und Schülern einer Ersatzschule gegen das Land auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht nicht; diese Kostenübernahme ist allein Gegenstand des Defizitdeckungsverfahrens nach dem § 106 Absatz 2 Nummer 2c, Absatz 6 SchulG mit dem Ersatzschulträger.

2.5.3 In den Fällen, in denen dem öffentlichen Schulträger Ermessen eingeräumt ist, hat der Ersatzschulträger - sofern er eine Bezuschussung beantragen will - die Zustimmung (vorherige Einwilligung) der oberen Schulaufsichtsbehörde zu der beabsichtigten Ermessensentscheidung einzuholen, sofern diese Verwaltungsvorschriften keine gesonderte Regelung vorsehen.

2.5.4 Die Träger von Ersatzschulen sind bei der Übernahme von Fahrkosten für Schülerzeitkarten zur Erhebung von Eigenanteilen in demselben Umfang verpflichtet, in dem Eigenanteile vom Träger öffentlicher Schulen am Sitz der Ersatzschule festgesetzt worden sind.

§ 3 Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

VV zu § 3

3.1 Dem Schulträger obliegt nach dieser Verordnung nur eine Kostentragepflicht, keine Beförderungspflicht. Richtet der Schulträger keinen Schüler-spezialverkehr gemäß § 14 ein und ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar, hat er die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen gemäß §§ 15, 16 zu tragen.

¹⁾ Die Änderungen aufgrund des RdErl. v. 11.11.2020 (ABl. NRW. 12/20) sind rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft getreten.

3.2 Schulträger von Ersatzschulen sind nur berechtigt, zu Lasten des Landes freiwillige Mehrleistungen zu übernehmen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde dies aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem öffentlichen Schulträger, in dessen Gebiet die Ersatzschule liegt, für zwingend geboten erachtet.

§ 4 Kostenträger

(1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

(2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

VV zu § 4

4.1 zu Abs. 1

4.1.1 Für die Übernahme von Schülerfahrkosten gilt das Schulträger-, nicht das Wohnsitzprinzip. Vereinbarungen zwischen öffentlichen Schulträgern, die Kostentragung im Innenverhältnis abweichend zu regeln, sind zulässig. Sie sind der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Derartige Vereinbarungen kommen u.a. in Betracht, wenn ein Schulträger schulische Fördermaßnahmen oder besondere Unterrichtsangebote anbietet, die die anliegenden Schulträger mit entlasten.

4.1.2 Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass auf einen Antrag zur Übernahme von Schülerfahrkosten seitens der Schülerin oder des Schülers und/oder der Eltern verzichtet wird (siehe § 56 i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG. NRW.).

4.2 zu Abs. 2

4.2.1 Die Durchführung der Fahrkostenübernahme ist Sache des Schulträgers. Bei der Festlegung des Bewilligungszeitraums kann der Schulträger u.a. Sonderregelungen für die Zeit der Schulferien, aus Anlass eines Wohnungs- bzw. Schulwechsels sowie bei vorzeitigem Verlassen der Schule vorsehen.

4.2.2 Die Schulen sollen im Rahmen ihrer Informations- und Beratungspflicht die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über ihre Antragsberechtigung und die Ausschlussfristen nach Maßgabe des vom Schulträger festgelegten Verfahrens jährlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums eingehend informieren.

4.2.3 Bei allgemeinen Fragen der Schülerbeförderung ist die Schule (Schulkonferenz) vom Schulträger zu beteiligen (§ 76 Nr. 5 i.V.m. § 65 Absatz 2 Nummer 21 SchulG).

4.2.4 Ein Antrag auf nachträgliche Übernahme von Schülerfahrkosten ist unzulässig, wenn der Schülerin oder dem Schüler Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden. Insoweit folgt das Verfahren der materiell-rechtlichen Grundentscheidung des § 13 Abs. 5 Satz 2.

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

§ 5 Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

VV zu § 5

5.2 zu Abs. 2

Der Schulträger hat die Entfernungen nach der jeweils verkehrüblichen Fußstrecke festzustellen. Es ist für die Bemessung der Entfernung allein auf die besuchte Klasse, nicht auf das Lebensalter der Schülerin oder des Schülers abzustellen. Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt auch für das elfte Schuljahr des Bildungsgangs die Entfernungsgrenze von 3,5 km.

5.3 zu Abs. 3

5.3.1 Nicht aus schulischen Gründen notwendig ist eine Rückkehr nach Hause während der Mittagspause bei Ganztagschulen.

5.3.2 Der Schulträger legt nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen fest, ob er die Fahrkosten für den Schulweg am Vormittag oder am Nachmittag übernehmen will.

§ 6

Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) **Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.**

(2) **Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.**

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

6.1.1 Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, ist dann nicht nur vorübergehend, wenn eine Dauer von acht Wochen überschritten wird. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulwegs wesentlich beeinträchtigen.

6.1.2 Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über Dauer und Umfang der Behinderung geben; es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist. Zusätzlich kann eine Stellungnahme der Schule beigezogen werden. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Eltern zu tragen (entsprechend § 43 Absatz 2 Satz 2 SchulG).

6.1.3 Holt der Schulträger in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, hat er entsprechend § 43 Absatz 2 Satz 2 SchulG die Kosten zu übernehmen.

6.1.4 Sofern wegen Offenkundigkeit der Behinderung der Verzicht auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gerechtfertigt erscheint, haben Erstsatzschulträger dies nachprüfbar aktenkundig zu machen.

6.2 zu Abs. 2

Für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit anhand der örtlichen Verkehrssituation ist es zweckmäßig, die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde einzuholen. Besondere Sicherungen für Fußgänger sind z.B. gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen sowie Schülerlotsendienste.

§ 7

Schulweg

(1) **Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.**

(2) **Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).**

(3) **Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.**

VV zu § 7

7.1 zu Abs. 1

7.1.1 Die Wohnung der Schülerin oder des Schülers ergibt sich in der Regel aus der Meldeanschrift. In nachgewiesenen Fällen kann dies auch der hiervon abweichende ständige Aufenthaltsort an Schultagen sein (z.B. Kindertagesstätte, Unterkunft am Schulort).

7.1.2 Soweit sich mehrere Schulen (Schulzentrum) auf einem einheitlichen Schulgrundstück befinden, ist nächstliegender Eingang der allgemein benutzbare Eingang der gesamten Einrichtung, der von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers aus auf dem kürzesten Weg erreichbar ist.

7.3 zu Abs. 3

Fahrten anlässlich besonderer Schulveranstaltungen (Schulwanderungen, Besichtigungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulfeste, Theaterbesuche) sind nicht erstattungsfähig; aufgrund § 62 Absatz 6 SchulG gleichfalls nicht der für Schülervertretungen bei Teilnahme an Sitzungen der Schulmitwirkungsgruppen anfallende Weg.

§ 8

Unterrichtsort

(1) **Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.**

(2) **Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher (jetzt: herkunftssprachlicher) Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.**

VV zu § 8

8.1 zu Abs. 1

8.1.1 Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks sind danach insbesondere:

- a) die Schule, an der Förderangebote in Deutsch als Zweitsprache oder herkunftssprachlicher Unterricht eingerichtet sind,
- b) das Gebäude einer anderen Schule, in das Klassen wegen Raummangels vorübergehend ausgelagert sind,
- c) die Übungsstätte zur Erteilung des Sportunterrichts.

8.1.2 Ausgenommen sind außer den in Nummer 7.3 genannten Schulveranstaltungen solche freiwilligen Unterrichtsangebote, die lehrplanmäßig nicht vorgesehen und auch in § 8 Absatz 2 nicht aufgeführt sind (z.B. freiwillige Schülersportgemeinschaften). In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

8.2 zu Abs. 2

Der Begriff Praktikum ist umfassend gemeint (lehrplanmäßig vorgesehene Berufs-, Betriebs-, Schulpraktikum). Aufnahmebereit ist diejenige der Wohnung nächstgelegene, geeignete Ausbildungsstätte, die aufgrund freier Kapazitäten der Schülerin oder dem Schüler eine Ableistung des Praktikums ermöglicht. Nächstgelegene Ausbildungsstätte im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 ist diejenige aufnahmebereite Ausbildungsstätte, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann. In Zweifelsfällen sind der Kostenübernahme die gemäß § 20 Absatz 1 festgelegten Entfernungen zugrunde zu legen.

§ 9

Nächstgelegene Schule

(1) **Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.**

(2) **Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule**

- a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist, oder
- b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Absatz 5 SchulG besuchte Berufsschule.

Sind für Berufsschulen gemäß § 84 Abs. 3 SchulG bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.

(3) **Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538 ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene**

- a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder
- b) Förderschule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Bei zielgleicher Förderung ist es die nächstgelegene vorgeschlagene allgemeine Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder die nächstgelegene vorgeschlagene Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW abweichend von der Wahl der Eltern einen anderen Förderort bestimmt.

(4) **Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Absatz 4 bis 6 SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.**

(5) **Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG in der Fassung vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustellen.**

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Absatz 7 SchulG besucht.

(7) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(8) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 1 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und bei einem Umzug nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe, sofern die bisherige Schule weiterhin besucht wird.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

(10) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

VV zu § 9

9.1 zu Abs. 1

9.1.1 Bei Grundschulen und Hauptschulen ist für die Feststellung der nächstgelegenen Schule auch die gewählte Schulart (Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen) zu berücksichtigen.

9.1.2 Welcher Schulbesuch mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit verbunden ist, stellt der Schulträger fest. Maßgeblich ist die wirtschaftlichste Beförderung im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen (§ 13 Absatz 2 und 3). Ein Wahlrecht der Schülerin oder des Schülers besteht nicht.

9.1.3 Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind alle Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule im Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zur Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (u.a. Gründe der Aufnahmekapazität, der Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern aus Zuwanderungsfamilien an Grund- und Hauptschulen in Vorbereitungsklassen, Organisation des Gemeinsamen Unterrichts, Entlassung von einer Schule gemäß § 53 Absatz 3 Nummer 5 SchulG). Unbeachtlich ist, wer die schulorganisatorischen Hinderungsgründe zu vertreten hat.

9.1.4 Eine Schule scheidet als für die Fahrkostenerstattung maßgebliche nächstgelegene Schule aus, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die Aufnahmekapazität der nächstgelegenen öffentlichen Schule ist als erschöpft anzusehen, wenn aufgrund der Klassenbildung der öffentlichen Schule die Obergrenze der Bandbreite gemäß § 6 Absatz 4 bis 6 sowie bei Grundschulen die Schülerzahlbergrenze gemäß § 6a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) erreicht ist.

9.7 zu Abs. 7

9.7.1 Abweichungen in Bezug auf Lerninhalte, Bildungsgang oder Schulorganisation begründen keinen weiterreichenden Anspruch auf eine Schülerfahrkostenübernahme. Gleiches gilt für ein besonderes Fremdsprachenangebot. Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform bzw. Fachrichtung zu erreichen.

9.7.2 Stimmen in Kooperation stehende Gymnasien ihr Kursangebot aufeinander ab, handelt es sich für die Schülerinnen und Schüler, die an einem Grund- oder Leistungskurs am anderen Gymnasium teilnehmen, um einen ausgelagerten Unterrichtsort im Sinne des § 8 Absatz 1.

9.8 zu Abs. 8

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Ausbildung läge bei einem Wechsel in der Abschlussklasse oder bei Schülerinnen und Schülern vor, die wegen der Fremdsprachenfolge die bisherige Schule weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

9.9 zu Abs. 9

9.9.1 Dies gilt auch dann, wenn nur die Kosten für den Besuch einer nächstgelegenen, nicht im Gebiet des Schulträgers befindlichen Schule zu übernehmen sind. Zu den Besonderheiten beim Besuch einer Ersatzschule anstelle der nächstgelegenen öffentlichen Schule vgl. Nummer 17.1.

9.9.2 Die fiktiven Fahrkosten bis zur nächstgelegenen, aber nicht besuchten Schule werden nur dann erstattet, wenn die Länge des fiktiven Schulweges die Entfernungsgrenzen nach § 5 Abs. 2 überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn für den Besuch der nächstgelegenen Schule Schülerfahrkosten nicht wegen der Länge des Schulwegs, sondern wegen der besonderen Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulwegs (§ 6 Absatz 2) notwendig entstehen würden.

9.9.3 Diese Vorschrift ist beim Besuch von Schulen oder Unterrichtsorten außerhalb des Landes nicht anwendbar (s. Nummern. 2.4, 8.2, 10.1.1).

§ 10

Familienheimfahrt

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Eltern und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.

(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch des gewählten Förderorts und bei berufsbildenden Schulen des gewählten Bildungsgangs des Berufskollegs, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Eltern liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

VV zu § 10

10.1 zu Abs. 1

10.1.1 Die Wohnung der Eltern und das Internat müssen im Lande liegen. Als Internatsunterbringung gelten auch die Fälle, in denen die Schülerin oder der Schüler bei einer Pflegefamilie am Internatsort untergebracht ist oder volljährige Schülerinnen und Schüler sich dort ein möbliertes Zimmer angemietet haben.

10.1.2 Anreise zum Internat zu Beginn des Unterrichtszeitraumes und Rückreise nach dessen Beendigung zählen als eine Familienheimfahrt. Von den Kosten der wöchentlichen Familienheimfahrten werden nur bis zu 100,- € monatlich, bei Bezirksfachklassenschülerinnen und -schülern und Schülerinnen und Schülern von bezirksübergreifenden Fachklassen gemäß Nummer 2.1.2 nur bis zu 50,- € monatlich erstattet. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 2 Absatz 1 Satz 2).

10.2 zu Abs. 2

Notwendig ist auch der Besuch von Aufbaurealschulen oder Aufbaugymnasien in Internatsform, wenn am Heimort oder in dessen Umkreis keine entsprechende Schule vorhanden ist; ferner die Beschulung in einer Bezirksfachklasse sowie einer bezirksübergreifenden Fachklasse mit Internat.

§ 11

Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

VV zu § 11

Sonstige Kosten der Begleitperson (Gepäck-, Übernachtungskosten) sind im Rahmen der Übernahme von Schülerfahrkosten nicht berücksichtigungsfähig.

Dritter Abschnitt

Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12

Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

VV zu § 12

12.1 zu Abs. 1

Übernahmefähig sind die Fahrkosten für die preisgünstigste Beförderung.

12.2 zu Abs. 2

Die Beförderung erfolgt durch

1. öffentliche Verkehrsmittel

- a) des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
 b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 c) des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Allgemeines Eisenbahngesetz,
 2. angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach § 1 Nummer 4 d) Freistellungs-Verordnung,
 3. Privatfahrzeuge einschließlich Mietwagen oder Taxen zur Einzelbeförderung.

12.3 zu Abs. 3

Die dem Schulträger zustehende Entscheidung über die wirtschaftlichste Beförderung hat neben den anfallenden Beförderungskosten notwendigerweise auch die hierbei entstehenden Verwaltungskosten und etwaigen sonstigen Folgekosten außerhalb des Schülerfahrkostenbereichs mit einbeziehen.

12.4 zu Abs. 4

Die Beförderungskosten für den Schulträger sollen unter Berücksichtigung der erheblichen staatlichen Zuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr, die auch im Interesse der Schülerbeförderung erfolgen, möglichst gering gehalten werden. Grundsätzlich sind daher nur die Kosten zu übernehmen, die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen. Der Schulträger kann aus Kostengründen Ausnahmen zulassen, z.B. bei regelmäßiger Benutzung eines Fahrrads durch eine Schülerin oder einen Schüler, sofern er keine eigenen Verkehrsmittel betreibt.

12.5 zu Abs. 5

So kann ein Schulbus z.B. auch nur als Zubringer zu einem öffentlichen Verkehrsmittel eingesetzt werden, wenn die Kombination beider Beförderungsarten wirtschaftlicher ist.

§ 13

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.
- (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.
- (3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengenommen mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.
- (4) Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.
- (5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderung wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

VV zu § 13

13.1 zu Abs. 1

13.1.1 Nicht notwendig sind in der Regel Mehrkosten für Zuschläge, zum Beispiel im Schienenverkehr für Schnellzüge oder für eine andere als die 2. Wagenklasse, sowie Kosten, die dadurch entstehen, dass eine mögliche Fahrpreisermäßigung nicht in Anspruch genommen oder nicht die preisgünstigste Verkehrsverbindung gewählt wird.

13.1.2 Bei Aushändigung von Fahrausweisen (Jahres-, Monatskarten oder Einzelfahrscheine) kommt es darauf an, dass diese im Hinblick auf das Verhältnis von Unterrichtszeit und Ferienzeit für den jeweiligen Monat wirtschaftlich vertretbar ist.

13.2 zu Abs. 2

Maßgeblich ist die nächstgelegene Haltestelle des vom Schulträger festgestellten preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.

13.3 zu Abs. 3

13.3.1 Der Berechnung des Zeitaufwands bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (einschließlich der Wartezeiten beim Umsteigen) ist zugrunde zu legen, dass die Schülerin oder der Schüler pünktlich am Unterrichts-

beginn teilnehmen kann. Unterrichtszeiten und Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen (RdErl. v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3).

13.3.2 Satz 2 enthält eine Sollvorschrift, von der der Schulträger aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen oder besonderen Kostengründen abweichen darf. Dies gilt insbesondere für einzelne Förderschwerpunkte.

13.3.3 Wartezeiten in der Schule sind bei der Zeitermittlung für Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen/Klassen nicht berücksichtigungsfähig.

13.5 zu Abs. 5

13.5.1 Wird nicht das vom Schulträger bestimmte öffentliche Verkehrsmittel gewählt, können tatsächlich entstandene Aufwendungen für die Benutzung eines Privatfahrzeugs nur in Höhe der sonst angefallenen notwendigen Fahrkosten, gegebenenfalls vermindert um den festgesetzten Eigenanteil, übernommen werden.

13.5.2 Eine Kostenübernahme ist ausgeschlossen, wenn der Schulträger seiner Pflicht zur Kostenübernahme unter Beachtung des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel (§ 12 Absatz 4, Nummern 12.3, 12.4) durch Ausgabe von Fahrausweisen genügt. Es kommt nicht darauf an, ob der Schulträger eigene öffentliche Verkehrsmittel betreibt oder an Verkehrsbetrieben finanziell beteiligt ist.

13.5.3 Ersatzschulträger sollen entsprechend verfahren. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann auf einen Einzelnachweis der Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 11 Absatz 1 FESchVO) zukünftig verzichtet werden.

§ 14

Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist, in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung, der Bezirksregierung anzuzeigen.

(3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

VV zu § 14

14.1 zu Abs. 1

Die Entscheidung über die Einrichtung und Durchführung des Schülerspezialverkehrs steht im Ermessen des Schulträgers (§ 3 Satz 2, Nummer 3.1). Dabei ist das Ergebnis der von der Bezirksregierung nach Nummer 14.2 vorzunehmenden Prüfung zu berücksichtigen. Kindergartenkinder können gemäß RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr vom 03.09.1979 - IV/C 4-31-26/12 - n.v. im Rahmen freier Beförderungskapazitäten mitbefördert werden.

14.2 zu Abs. 2

Durch die Anzeige sollen die Bezirksregierungen in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise neu einzurichtende Schülerspezialverkehre so in das bestehende öffentliche Verkehrsnetz einbezogen werden können, dass ohne Störung der Verkehrsordnung die wirtschaftlichste, für die Schülerin oder den Schüler zumutbare Lösung realisiert werden kann. Die Schulträger werden daher gebeten, in ihrer Anzeige zugleich mitzuteilen, aus welchen Gründen öffentliche Verkehrsmittel ausscheiden. Auch Änderungen im Rahmen eines bestehenden Schülerspezialverkehrs sowie dessen Einstellung sind der Bezirksregierung anzuzeigen.

§ 15

Beförderung mit Privatfahrzeugen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

(3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

(4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsbliche Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

VV zu § 15

15.1 zu Abs. 1

Bei Schülerinnen und Schülern im Internat im Sinne des § 10 ist der regelmäßige Schulbesuch durch die Internatsunterbringung gewährleistet. Familienheimfahrten mit Privatfahrzeugen sind daher in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Zeitaufwand bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur Dauer des häuslichen Aufenthalts steht oder es sich um körperlich oder geistig behinderte Schülerinnen oder Schüler handelt.

15.3 zu Abs. 3

Hier kann z.B. eine Fahrt mit dem Privatfahrzeug nur bis zur von der Wohnung weiter entfernten Haltestelle am Umsteigeort berücksichtigungsfähig sein, von der aus die Schule zumutbar mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Schülerspezialverkehr erreicht werden kann.

§ 16

Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines

1. **Personenkraftwagens 0,13 Euro**
2. **sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro**
3. **Fahrrads 0,03 Euro.**

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.

VV zu § 16

16.1 zu Abs. 1

Eine Wegstreckenentschädigung wird nur je Kilometer Schulweg gezahlt.

16.2 zu Abs. 2

16.2.1 Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern haben nachzuweisen, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus.

16.2.2 Die Übernahme der vollen Taxi- oder Mietwagenkosten steht im Ermessen des Schulträgers. Sie ist auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt (z.B. Transport körperlich oder geistig behinderter Kinder).

16.3 zu Abs. 3

Darüber hinausgehende Kosten können die Sozialhilfeträger als Eingliederungshilfe übernehmen.

16.4 zu Abs. 4

Bei der Feststellung der Höchstbetragsbegrenzung bleibt die zu zahlende Mitnahmeentschädigung außer Betracht. Die Höhe der Mitnahmeentschädigung darf allerdings die Höchstbeträge gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 monatlich nicht übersteigen.

**Vierter Abschnitt
Sonderregelungen und Schlussvorschriften**

§ 17

**Voraussetzungen der Erstattung
von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen**

(1) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fort-dauernde Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart und bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde. Hiervon abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine private Förderschule besuchen, entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG gilt in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Beim Besuch einer

Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 gilt die nächstgelegene Waldorfschule als die nach § 46 Absatz 7 SchulG maßgebliche.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die tatsächlich besuchte Ersatzschule als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahr Schülerinnen und Fahr Schülern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des in § 2 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrags erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

VV zu § 17

17.1 zu Abs. 1

Nächstgelegene Schule ist immer die nächstgelegene vergleichbare Schule, unabhängig davon, ob sie sich in öffentlicher oder freier Trägerschaft befindet, soweit ihre Aufnahmekapazität nicht erschöpft ist (vgl. Nummer 9.1.3).

Bei der Zuordnung der Ersatzschulen eigener Art der Sekundarstufe I und II zur Schulform Gymnasium handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion. Die Frage, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler tatsächlich für das Gymnasium qualifiziert ist, ist daher unbeachtlich. Für den Besuch einer Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 werden Schülerfahrkosten übernommen, sofern es sich um die nächstgelegene Waldorfschule handelt.

17.2 zu Abs. 2

Der vom Schulträger im Rahmen des Umlagemodells erhobene Eigenanteil ist nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 3 FESchVO bei der Bemessung der Landeszuschüsse zu berücksichtigen.

§ 18

Schulen für Kranke (jetzt: Klinikschulen)

Für Schulen für Kranke (jetzt: Klinikschulen) gelten die Regelungen für Förderschulen entsprechend.

§ 19

Eltern

Für den Begriff - Eltern - im Sinne dieser Verordnung gilt § 123 Abs. 1 SchulG.

§ 20

Sonderregelungen

(1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

VV zu § 20

20.2 zu Abs. 2

Die Bewilligung von Schülerfahrkosten kann von der Erklärung der Schülerin oder des Schülers abhängig gemacht werden, dass

- für die Aufwendungen an Fahrkosten keine anderen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden,
- für die Teilnahme an einem Praktikum keine Praktikantenvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

§ 21

Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die in § 5 Absatz 2 Satz 1 geregelte schülerfahrkostenrechtliche Gleichstellung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang zur Sekundarstufe I mit Wirkung vom 1. August 2012 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich gewährt.

(2) Der durchschnittliche Sachaufwand, der auch den Aufwand für die administrative Umsetzung umfasst, beträgt je Schülerin oder Schüler 373,60 Euro schuljährlich. Der auszugleichende Aufwand errechnet sich durch Multiplikation dieses Betrages mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger mindestens eines öffentlichen Gymnasiums sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird auf 30 Prozent der in der amtlichen Schulstatistik des für Schulen zuständigen Ministeriums nach dem Stand vom 15. Oktober 2011 ermittelten Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 9 an öffentlichen Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang pauschaliert festgesetzt.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Anlage jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt letztmalig zum 31. Januar 2023.

(4) Das für Schulen zuständige Ministerium passt jeweils nach vier Jahren den ausgleichenden Aufwand der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen und der Kostenentwicklung an. Für das Schuljahr 2016/2017 werden entsprechend Absatz 2 Satz 3 die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Der Anpassung des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages für den durchschnittlichen Sachaufwand ist für das Schuljahr 2016/2017 die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex insgesamt) in Höhe der prozentualen Veränderung des Preisindex für die zurückliegenden 48 Monate nach dem Stand Oktober 2015 zugrunde zu legen. Für weitere Anpassungen nach Satz 1 ist entsprechend zu verfahren.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹ (Satz 2 und 3 gegenstandslos) § 21 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 außer Kraft.

VV zu § 22

Soweit durch Schulträger auf der Grundlage der bisherigen Rechtsverordnung über das Inkrafttreten dieser Verordnung hinauswirkende Entscheidungen getroffen worden sind, gilt hierfür das Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 49 VwVfG. NRW.).

Die Anlage zur SchfkVO finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/6216.htm



11-04 Nr. 12

Landeszuschuss zu den Kosten für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 01.03.2018 (ABI. NRW. 04/18 S. 58)²

Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die einen Ausbildungsvertrag in Nordrhein-Westfalen haben und deshalb hier berufsschulpflichtig oder zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind und die eine Bezirksfachklasse, eine bezirksübergreifende Fachklasse oder eine Landesfachklasse oder eine Ersatzschule in Nordrhein-Westfalen oder eine Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den Unterbringungskosten (Kosten für Unterkunft und Verpflegung) für die Zeit der notwendigen auswärtigen Unterbringung nach folgenden Bestimmungen eine Zuschuss gezahlt:

1 Allgemeines

1.1 Ein Zuschuss wird nur gezahlt, wenn

- der Berufsschülerin oder dem Berufsschüler die tägliche Fahrt zur nächstgelegenen Fachklasse nicht zugemutet werden kann oder
- eine bilaterale Vereinbarung zur Beschulung in einem anderen Bundesland zwischen den zuständigen Ministerien der Länder geschlossen wurde oder
- der Berufsschüler oder die Berufsschülerin an einem länderübergreifenden Standort beschult wird, in dessen Einzugsbereich Nordrhein-Westfalen erfasst ist.

1.2 Der Zuschuss beträgt für Unterbringungskosten bis zu 20 € je nachgewiesenem Unterrichtstag. Der Zuschuss wird auch für Fehltage gezahlt, wenn die Gründe für die Fehlzeiten nicht durch die Berufsschülerin oder den Berufsschüler zu vertreten sind.

1.3 Soweit zu den Unterbringungskosten aus anderen öffentlichen Mitteln Leistungen erbracht werden, sind diese in voller Höhe auf den Landeszuschuss anzurechnen.

2. Antragsverfahren

2.1 Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind möglichst sofort nach Ende eines Unterrichtsblockes, spätestens für das 1. Schulhalbjahr bis zum 1. Mai, für das 2. Schulhalbjahr bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres an die zuständige Bezirksregierung zu richten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich. Die Bezirksregierung entscheidet über den Antrag und zahlt den Zuschuss aus. Für Schülerinnen und Schüler des staatlichen Berufskollegs in Rheinbach ist der Antrag an das Berufskolleg zu richten.

¹) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung.

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 05.03.2021 (ABI. NRW. 03/21); RdErl. v. 17.12.2019 (ABI. NRW. 01/20)
RdErl. v. 27.10.2019 (ABI. NRW. 11/19); RdErl. v. 23.04.2019 (ABI. NRW. 05/19)

2.1.1 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen und in einem Internat untergebracht sind, sammelt der Internatsträger die Zuschussanträge der Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Muster (Anlage) und leitet diese an die Bezirksregierung weiter, in deren Bezirk die Schule liegt.

2.1.2 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen und außerhalb eines Internats wohnen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Schule liegt. Den Antrag stellt die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern entsprechend Muster (Anlage).

2.1.3 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Schülerin oder der Schüler ursprünglich berufsschulpflichtig ist oder die ursprünglich zuständige Berufsschule liegt (Antragsformular entsprechend Muster (Anlage)).

Haushaltsmittel stehen bei Kapitel 05300 Titel 681 21 zur Verfügung. Sie können beim Ministerium für Schule und Bildung nach Bedarf angefordert werden.

Der Runderlass tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft.³

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Antrag auf Zuschuss zu den Kosten der notwendigen Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch	
Name, Vorname der/des Auszubildenden	Bankverbindung <input type="checkbox"/> Auszubildende/r
Ausbildungsberuf	<input type="checkbox"/> Ausb.-Betrieb
Geburtsdatum	IBAN: _____
Anschrift der/des Auszubildenden	BIC: _____
Für eventuelle Rückfragen:	Name des Ausbildungsbetriebes _____
Telefonnummer _____	Anschrift des Ausbildungsbetriebes _____
E-Mail-Adresse _____	
Name und Anschrift der Schule	Stellungnahme der Schulleiterin/des Schulleiters: Der/Die Auszubildende hat in der angegebenen Zeit am Berufsschulunterricht teilgenommen: Unterrichtstage, davon ____ Fehltage (davon ____ unentschuldig). Der/Die Auszubildende ist berufsschulpflichtig oder berufsschulberechtigt (§ 38 SchulG).
(Schulstempel) _____	Unterschrift _____
Bezirksregierung Dezernat 48 Landeszuschuss zu den Kosten für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch aufgrund des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung vom 01.03.2018 (BASS 11-04 Nr. 12) Ich bitte um einen Zuschuss zu den Kosten der notwendigen Unterbringung anlässlich des Berufsschulunterrichts vom _____ bis _____ an der obigen Schule.	
im <input type="checkbox"/> 1. Ausbildungsjahr <input type="checkbox"/> 2. Ausbildungsjahr <input type="checkbox"/> 3. Ausbildungsjahr <input type="checkbox"/> 4. Ausbildungsjahr (bitte Zutreffendes ankreuzen)	
Hiermit versichere ich, dass mir Aufwendungen in Höhe von _____ € im Rahmen des Zuschussbeitrages entstanden sind (siehe beigefügte Belege). Zu den Unterbringungskosten wurden öffentliche Leistungen in Höhe von _____ € gezahlt.	
Ort, Datum _____	Unterschrift der/des Auszubildenden/bei Minderjährigen eines Elternteils _____
Datenschutz-Hinweise: Ich nehme zur Kenntnis, dass meine in diesem Antrag mitgeteilten Informationen zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der dann fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die weitergehenden Informationen zu meinen Rechten als Betroffene/r unter http://www.....datenschutz.html , die auch schriftlich oder mündlich bei der Bezirksregierung erfragt werden können, habe ich zur Kenntnis genommen.	
Unterschrift _____	

11-04 Nr. 14

Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 11.05.2021 (ABI. NRW. 06/21)

Inhalt

- 1 Verwendungszweck
- 2 Verwendungsbereich
- 3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung
- 4 Höhe der Aufwandsentschädigung
- 5 Verfahren
- 5.1 Allgemeines

³) Die Änderungen aufgrund des RdErl. v. 05.03.2021 sind ab 01.01.2020 in Kraft (ABI. NRW. 03/21).

- 5.2 Antragstellung
- 5.3 Entscheidung
- 5.4 Durchführungsnachweis
- 5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren

1 Verwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten für die Durchführung von Veranstaltungen der Schulsportgemeinschaften im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen.

2 Verwendungsbereich

2.1 Die Veranstaltungen der Schulsportgemeinschaften stellen einen Teil des außerunterrichtlichen Schulsports dar. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt freiwillig. Schulsportgemeinschaften sind nicht an Klassen, Schulen oder Schulformen gebunden. Sie können sowohl an einer einzelnen Schule als auch schul- bzw. schulformübergreifend eingerichtet werden. Es sind Schulveranstaltungen, für die das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters der einbezogenen Schulen erforderlich ist. Ihre Einrichtung ist auch dann möglich, wenn eine Aufwandsentschädigung nicht beantragt bzw. bewilligt wird.

2.2 Für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung werden nach den Richtlinien und Lehrplänen Sport folgende Formen von Schulsportgemeinschaften unterschieden:

- Allgemeine Schulsportgemeinschaften,
- Talentsichtungsmaßnahmen.

2.3 Allgemeine Schulsportgemeinschaften werden in der Regel als sportpraktisches Angebot durchgeführt.

2.4 Schulsportgemeinschaften können im Primarbereich zur Ergänzung des Sportförderunterrichts (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Kompensatorischer Sport in der Schule“ vom 06.01.2007 - BASS 14-14 Nr. 7) beispielsweise auch als Förder- und Fitnessgruppen durchgeführt werden. Sie dürfen den Sportförderunterricht jedoch nicht ersetzen, sondern können ihn ergänzen.

2.5 Allgemeine Schulsportgemeinschaften können auch mit dem Zweck der Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern oder Kampfrichterinnen und Kampfrichtern eingerichtet werden.

2.6 Schulsportgemeinschaften sollen in der Regel ca. 15 Schülerinnen und Schüler angehören und jeweils 15, 30 oder 60 Zeitstunden umfassen. Sie können regelmäßig, verteilt über das Schuljahr, epochal, beispielsweise bei Saisonsportarten, oder geblockt, beispielsweise in Form von Quartalsangeboten, Projektwochen und Ferienkursen, durchgeführt werden. Sie gelten als schulische Veranstaltungen.

2.7 In Ganztagschulen können die Schulsportgemeinschaften in den Ganztagsangeboten eingebunden werden. Die Teilnahme von am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ist für die Förderung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unschädlich (Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr. 19, Nummer 5.4.5)

2.8 Schulsportgemeinschaften werden in der Regel mit einem örtlichen Sportverein durchgeführt.

2.9 Bei Talentsichtungsmaßnahmen werden ausschließlich Olympische Sportarten/Disziplinen gefördert. Eine weitere Fördervoraussetzung ist die unmittelbare Anbindung des federführenden Vereins an einen anerkannten Landesleistungsstützpunkt des Fachverbandes bzw. an einen Verein der 1. oder 2. Bundesliga in den Mannschaftssportarten. Ebenso gilt die Vorlage eines aktuellen Konzepts zur Nachwuchsförderung als unabdingbar.

Zur variablen und sportartspezifisch erforderlichen Durchführung von Talentsichtungsmaßnahmen erhalten die Vereine und Schulen folgende Gestaltungsmöglichkeiten: Regelmäßiges wöchentliches Angebot, Quartalsangebote, Trainereinsatz im Sportunterricht der Grundschulen und Kompaktkurse.

3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

3.1 Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung aus Landesmitteln kann nur für Schulsportgemeinschaften erfolgen, deren Einrichtung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der einbezogenen Schulen genehmigt ist. Die Leitung von allgemeinen Schulsportgemeinschaften liegt in der Hand von Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation einer der folgenden genannten Personengruppen zugeordnet werden können:

- a) Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung als Sportlehrerinnen oder Sportlehrer, Diplomsporthelferinnen oder Diplomsporthelfer;
- b) Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler BA und MA, Diplomsporthelferinnen, Diplomsporthelfer, Diplomsporthelferinnen, Diplomsporthelfer, Diplomtrainerinnen, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- c) Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer mit Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes;

d) Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht;

e) geeignete Schülerinnen und Schüler.

3.2 Allgemeine Schulsportgemeinschaften zur Ergänzung des Sportförderunterrichts, zum Beispiel im Rahmen von Förder- und Fitnessgruppen müssen von Personen durchgeführt werden, die über mindestens eine der unter Buchstaben a) bis c) genannten Qualifikationen verfügen und zusätzlich eine spezielle Qualifikation für die psychomotorische und psychosoziale Förderung von Schülerinnen und Schülern erworben haben (siehe Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.01.2007 - BASS 14-14 Nr. 7).

3.3 Lehrkräfte, die die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern und weitere unter 2.5 genannte Ausbildungen im Rahmen von Schulsportgemeinschaften durchführen, müssen über eine Zusatzqualifikation für diese Ausbildung verfügen.

3.4 Sofern Schulsportgemeinschaften von Schülerinnen und Schülern geleitet werden, sind die Verfahrensregelungen in Nummer 6.4 des Runderlasses des Kultusministeriums vom 22.11.1979 (BASS 17-51 Nr. 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Schulgesetz - BASS 1-1) zu beachten.

3.5 Die Leitung von Talentsichtungsmaßnahmen darf nur Personen mit entsprechender Qualifikation nach Nummer 3.1 Buchstaben a) bis c) dieser Förderrichtlinie übertragen werden. Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer der Talentsichtungsmaßnahmen müssen mindestens die Fachtrainer-C-Lizenz besitzen.

4 Höhe der Aufwandsentschädigung

4.1 Für die Leitung einer Schulsportgemeinschaft werden folgende pauschale Aufwandsentschädigungen pro Schuljahr gewährt:

Allgemeine Schulsportgemeinschaften:

- 150,- EUR für 15-stündige Schulsportgemeinschaften
- 300,- EUR für 30-stündige Schulsportgemeinschaften
- 600,- EUR für 60-stündige Schulsportgemeinschaften

Talentsichtungsmaßnahmen:

- 900,- EUR für regelmäßiges wöchentliches Angebot einer Doppelstunde an mindestens 30 Wochen;
- 900,- EUR für Quartalsangebote mit wöchentlich 2 Doppelstunden über 15 Wochen;
- 900,- EUR für Trainereinsatz an mindestens 30 Wochen pro Schuljahr im Sportunterricht (2 Std./Woche) der Grundschulen. Die Dauer des Einsatzes in einer Schulklasse oder Lerngruppe kann in Absprache mit den Lehrkräften flexibel gestaltet werden.
- 450,- EUR für Kompaktkurse im Gesamtvolumen von 30 Stunden.

4.2 Berechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung ist eine Zeitstunde (60 Minuten).

5 Verfahren

5.1 Allgemeines

Die Mittel werden vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. nach Maßgabe dieser Richtlinien im Auftrag des Landes verwaltet.

5.2 Antragstellungen

5.2.1 Anträge zur Förderung von Allgemeinen Schulsportgemeinschaften

Die Anträge zur Förderung von Allgemeinen Schulsportgemeinschaften werden im Online-Verfahren von der Schulleiterin (Antragstellerin) oder dem Schulleiter (Antragssteller) für eine oder mehrere Schulen, bei Ersatzschulen über den Schulträger, über die Ausschüsse für den Schulsport an den Landessportbund NRW gerichtet.

Bei Allgemeinen Schulsportgemeinschaften beurteilt der Ausschuss für den Schulsport aus formaler und fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen, und leitet die Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund e.V. weiter. Die Fördergelder werden nach der abschließenden Förderentscheidung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen an die Leitungen der jeweiligen Schulsportgemeinschaft ausgezahlt.

5.2.2 Anträge zur Förderung von Talentsichtungsmaßnahmen

Die Anträge auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Talentsichtungsmaßnahmen werden im Online-Verfahren durch die zur Antragsstellung berechnete - vom jeweiligen Fachverband benannte - Person der Sportvereine nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung an den Landessportbund NRW gerichtet.

Es erfolgt eine erste Plausibilitätsprüfung der Anträge durch die regional zuständigen Ausschüsse für den Schulsport, die Befürwortung der Anträge obliegt der Landesstelle Nachwuchsförderung bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des für den Sport zuständigen Ministeriums. Die Fördergelder werden nach der abschließenden Förderentscheidung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen an die antragstellenden Personen ausgezahlt. Diese leiten die Fördergelder an die Leitungen der Maßnahme weiter.

5.3 Entscheidung

Der Landessportbund NRW e.V. trifft die Entscheidung und teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem zuständigen Ausschuss für den Schulsport mit.

5.4 Auszahlungsverfahren

Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen für regelmäßige Angebote über ein Schuljahr werden ohne Anforderung jeweils zur Hälfte zum 15.12. und zum 15.06. des Jahres für das jeweilige Schulhalbjahr ausgezahlt. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung für kompakte oder geblockte Angebotsformen werden nach Abschluss der Maßnahme entsprechend zum 15.12. oder 15.06. ausgezahlt.

5.5 Durchführungsnachweis und Rückforderungsverfahren

Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt spätestens zum 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres dem Landessportbund NRW e.V. einen Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr durchgeführten Schulsportgemeinschaften vor. Nicht verausgabte Mittel sind dem Landessportbund NRW e.V. zurück zu erstatten.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung „Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen“ vom 25.06.2010 (BASS 11-04 Nr. 14) geändert durch Erlass vom 14.10.2019 (ABI. NRW. 12/19) außer Kraft.

11-04 Nr. 19

Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, d. Innenministeriums u.d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 25.01.2001 (ABI. NRW. 1 S. 96)¹

1 Allgemeines

Die Vereinfachung der Schülertarife und die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr sind wichtige Ziele der Landesregierung. Das Schülerticket ermöglicht den beteiligten Schülerinnen und Schülern die unkomplizierte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schule und Freizeit im jeweiligen Verbundraum zu einem günstigen Preis. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über ein Schülerticket-Tarifangebot obliegt den örtlichen Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbänden/-gemeinschaften (§ 39 Personenbeförderungsgesetz). Über die Abnahme entscheiden die Schulträger.

2 Finanzielle Grundlagen

Die finanzielle Absicherung des Schülertickets ruht auf drei Säulen, und zwar auf

- den Einnahmen aus dem Verkauf des Schülertickets an die Schülerinnen und Schüler und aus den Eigenanteilen der freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler,
- den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Absatz 1 SchulG² i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO)³ und
- den Ausgleichsleistungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)⁴.

3 Schülerticket-Modelle

Im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) werden flächendeckend sowie im Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Schulen im Stadtgebiet Aachen und in einigen Städten im Kreis Aachen Schülertickets angeboten.

VRR, VRS und AVV bieten ein optionales Modell an. Entscheidet sich ein Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung oder der Schulträger einer Ersatzschule, das Schülerticket an seinen Schulen einzuführen, erhebt er von den nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern einen Eigenanteil nach § 97 Absatz 3 SchulG i.V.m § 2 Absatz 3 SchfKVO; alle übrigen Schülerinnen und Schüler können selbst entscheiden, ob sie ein sehr preisgünstiges Schülerticket als Jahresabonnement erwerben.

Der VRS bietet alternativ auch ein schulbezogenes Solidarmodell an. Für alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule wird das Ticket abgenommen. Die Kosten von Tickets derjenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ticket nicht abnehmen wollen, werden auf die das Ticket abnehmenden Schülerinnen und Schüler umgelegt oder von einem Dritten (z.B. Sponsor) übernommen.

4 Hinweise

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbände und -gemeinschaften werden daher folgende Hinweise ge-

geben. Bei der Erarbeitung haben die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbände aus den Ballungsgebieten und dem ländlichen Raum mitgewirkt.

4.1 Schülerfahrkosten nach § 97 SchulG

4.1.1 Die Entscheidung über die Abnahme des Schülertickets trifft der Schulträger gemäß § 3 SchfKVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen.

Dabei bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des § 97 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Absatz 1 SchfKVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfKVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land erbracht,

- soweit Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 106 Absatz 6 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Absatz 1 SchfKVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Schülertickets durch eine vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig für die nach dem § 97 SchulG i.V.m. der SchfKVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Schülertickets zur Verfügung stellt, die für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen; soweit der bisherige Tarif für Schülerinnen und Schüler (Schulwegekarte) nicht mehr angeboten wird, sind die Beträge auf der Basis der Preissteigerungsrate der Zeitfahrtausweise für die übrigen Auszubildenden zu dynamisieren.

Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

4.1.2 Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Absatz 3 SchfKVO für die Einführung des Schülertickets an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfKVO als erfüllt anzusehen, sofern kein für den Schulträger günstiger Beförderungstarif im Sinne von § 13 Absatz 5 SchfKVO in Anspruch genommen werden kann. Die Ausnahmeregelungen des § 14 (Schülerspezialverkehr) und § 15 SchfKVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Schülertickets durch ihn an die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

4.1.3 Die Verwendung der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfKVO erhobenen Eigenanteile zur zusätzlichen Finanzierung des Schülertickets ist kommunalrechtlich unbedenklich. Dies gilt auch für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept; dabei darf die Nettobelastung der Haushalte dieser Kommunen durch das Schülerticket nicht höher sein als die erforderlichen Aufwendungen nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfKVO.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Die Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gemäß § 97 Absatz 3 SchulG i.V.m. § 2 Absatz 3 SchfKVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

4.2 Ausgleich nach § 45a PBefG/§ 6a AEG

Die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG/§ 6a AEG⁴ werden nach der Einführung des Schülertickets in der Höhe weiterhin an die Verkehrsunternehmen gewährt, auf die ohne Einführung des Schülertickets nach der jeweils geltenden Rechtslage Anspruch bestanden hätte.

Das Verfahren zur Ermittlung der Basiswerte und deren Fortschreibung wird in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten von den örtlich zuständigen Bezirksregierungen in Abstimmung mit den Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften/Verkehrsunternehmen und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass weder Mehrbelastungen für den Landeshaushalt noch Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen durch die Einführung des Schülertickets entstehen.

1) Bereinigt, eingearbeitet: Gem. RdErl. d. MVEL, d. IM u. d. MSJK v. 25.06.2003 (ABI. NRW. S. 269)

2) s. BASS 1-1

3) s. BASS 11-04 Nr. 3.1

4) jetzt: § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

11-11

Bedarfsermittlung/Stellenbedarf

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** gesetzliche Bestimmungen zur Schüler-Lehrer-Relation (s. dort § 93 SchulG)
- **BASS 10-32 Nr. 61:** Informationsrecht für kommunale Schulträger
- **BASS 20-11 Nr. 7.1:** Deckung des Personalbedarfs im Schuldienst durch Seiteneinsteigende gemäß OBAS
- **BASS 21-01 Nr. 16:** Verfahren zur Einstellung in den Schuldienst
- **BASS 21-13 Nr. 6:** Fachkräfte für Schulsozialarbeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs

11-11 Nr. 1

**Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

Vom 18. März 2005
(GV. NRW. S. 218)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2022
(GV. NRW. 2022 S. 721)¹
mit²

11-11 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(AVO-Richtlinien 2022/2023 - AVO-RL)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder,
v. 01.06.2005 (ABl. NRW. S. 194, ber. 07/05 S. 260)³

Mit der Verordnung zur Änderung der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG vom 14. April 2022, die im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2022 für das Schuljahr 2022/2023 festgesetzt. Die Relationen haben sich im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 nicht geändert.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Gegenüber dem Schuljahr 2021/2022 werden die Anrechnungstunden je Stelle bezogen auf die Grundschulen auf den Wert 0,5 erhöht. Für die beruflichen Gymnasien beträgt die Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ 14,34, allerdings wird diesen der rechnerische Mehrbedarf zu einer Relation von 12,70 über § 9 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

Auf Grund des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für

¹ Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft.

² Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammer einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlage ist Teil der AVO-RL.

³ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 14.06.2022 (ABl. NRW. 07/22); RdErl. v. 21.05.2021 (ABl. NRW. 06/21); RdErl. v. 28.05.2020 (ABl. NRW. 06/2020); RdErl. v. 06.06.2019 (ABl. NRW. 07/19); RdErl. v. 06.07.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 42); RdErl. v. 17.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 37); RdErl. v. 08.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 57); RdErl. v. 20.05.2015 (ABl. NRW. S. 266); RdErl. v. 06.04.2014 (ABl. NRW. 230); RdErl. v. 24.05.2013 (ABl. NRW. S. 290); RdErl. v. 12.12.2012 (ABl. NRW. 01/13 S. 37); RdErl. v. 11.07.2011 (ABl. NRW. S. 428); RdErl. v. 14.07.2010 (ABl. NRW. S. 413); RdErl. v. 19.06.2008 (ABl. NRW. S. 374); RdErl. v. 20.05.2008 (ABl. NRW. S. 290); RdErl. v. 15.06.2007 (ABl. NRW. S. 369); RdErl. v. 30.05.2006 (ABl. NRW. S. 204)

Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

**§ 1
Wöchentliche Unterrichtsstunden
der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen

Klasse 1	21 bis 22
Klasse 2	22 bis 23
Klasse 3	25 bis 26
Klasse 4	26 bis 27
Klassen 5	28 bis 31
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	30 bis 32
G 9	28 bis 30
Klassen 6	29 bis 32
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	30 bis 32
G 9	28 bis 30
Klassen 7	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	31 bis 33
Klassen 8	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	32 bis 34
Klassen 9	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	32 bis 34
G 9	30 bis 33
Klassen 10	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 9	30 bis 33

(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 188; hiervon abweichend im Gymnasium G 8 in den Klassen 5 bis 9 insgesamt 163)

Gymnasiale Oberstufe durchschnittlich	34
2. Berufskolleg	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13
Fachoberschulklasse 13	36.

Tabelle 1: Wöchentliche Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs 2020/2021

(2) Im Einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 52 SchulG, den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

Zu den Stundentafeln im Einzelnen wird auf die Anlagen zu den gemäß § 52 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie auf die entsprechenden Runderlasse hingewiesen.

**§ 2
Wöchentliche Pflichtstunden
der Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28

Tabelle 2: Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrkräfte

4. Sekundarschule	25,5
5. Gymnasium	25,5
6. Gesamtschule	25,5
7. Berufskolleg	25,5
8. Förderschule	27,5
9. Klinikschule	27,5
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
11. Studienkolleg für ausländische Studierende	22.

Tabelle 2: Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrkräfte

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von drei Schuljahren jeweils für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 0,5 Stunden,
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden.

Tabelle 3: Pflichtstundenermäßigung aus Altersgründen

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet worden ist.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1 Stunde,
2. 70 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden,
3. 90 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 3 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 2 Stunden.

Tabelle 4: Reduzierung der Pflichtstundenanzahl für schwerbehinderte Lehrkräfte

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtserteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Absatz 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,5
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Sekundarschule	0,5
Gymnasium	0,5
Gesamtschule	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium	1,2
Gesamtschule	1,2
Berufskolleg:	
Berufsschule	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Förderschule (alle Förderschwerpunkte)	0,4
Klinikschule	0,4
Weitbildungskolleg	1.

Tabelle 5: Anrechnungsstunden je Stelle

Zusätzlich können die Schulen für den Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 11 schulformunabhängig über 0,4 Anrechnungsstunden je Stelle verfügen. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

(7) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium fest.

(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als eine Stunde verringert wird.

2.1 (zu § 2 Abs. 1)

2.1.1 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bezeichnet nach Schulformen differenziert die Anzahl der Pflichtstunden je voller Stelle. Bei Vollzeitbeschäftigten ist die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden hiermit identisch, bei Teilzeitbeschäftigten wird sie anteilig im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden festgelegt. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden ist Grundlage für die Bemessung von Vergütung und Besoldung.

Das Unterrichtsdeputat der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers kann insbesondere bei der Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden und im Rahmen der Pflichtstunden-Bandbreite von der Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden abweichen. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden und somit der Beschäftigungsumfang und der Vergütungs- oder Besoldungsanspruch bleiben in diesen Fällen unberührt.

2.1.2 Entsprechend der linearen Erhöhung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer durch das Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) bestimmt die Vorschrift die seit dem 1. Februar 2004 maßgebliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden.

2.1.3 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden richtet sich grundsätzlich nach der Schulform, in der die Lehrerin oder der Lehrer tätig ist, bei Teilabordnungen wird auf den überwiegenden Einsatz abgestellt. Bei der Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenanzahl der Schulform auszugehen, an die die betroffene Lehrkraft abgeordnet wird. Sofern bei Teilabordnungen an mehrere Schulformen die Lehrkraft überwiegend an Schulformen mit gleicher wöchentlicher Pflichtstundenanzahl eingesetzt wird, ist diese Pflichtstundenanzahl maßgeblich. Anderenfalls wird die Pflichtstundenanzahl der Schulform zu Grunde gelegt, an der die Lehrkraft im größten Umfang eingesetzt ist. Ist ein solcher nicht feststellbar, gilt die Pflichtstundenanzahl der Stammschule.

Beispiele:

Vollzeitkräfte:

Wird eine Vollzeitkraft von einer Förderschule mit 13 Pflichtstunden an eine Gesamtschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule (25,5). Neben dem Einsatz von 13 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 12,5 Pflichtstunden.

Teilzeitkräfte:

1. Fallgestaltung (Abordnung in vollem Umfang)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 20 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, in vollem Umfang an eine Gesamtschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule (25,5). Bei unverändertem Besoldungs- oder Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung an der Gesamtschule 18,54 Pflichtstunden. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Schulformen und der Teilstundenmenge: $(20 : 27,5 \times 25,5 = 18,54)$.

2. Fallgestaltung (Teilabordnung)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 22 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, mit 12 Pflichtstunden an eine Gesamtschule teilabgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule, weil die Lehrkraft dort in Bezug auf ihren individuellen Beschäftigungsumfang überwiegend eingesetzt wird. Bei unverändertem Besoldungs- und Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung 20,4 Pflichtstunden (Berechnung siehe 1. Fallgestaltung, d. h. $22 : 27,5 \times 25,5 = 20,4$). Neben dem Einsatz von 12 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 8,4 Pflichtstunden.

Eine Änderung des überwiegenden Einsatzes kann bei vorhandenen Teilzeitkräften Auswirkungen auf den Umfang des vereinbarten Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses haben. Vor der Durchführung der Personalmaßnahme sind die Teilzeitkräfte über die Auswirkungen zu unterrichten. Im Rahmen freier Haushaltsstellen ist ihnen zur Erhaltung des Besoldungs- und Vergütungsniveaus oder zur Vermeidung schwer handhabbarer Pflichtstundenbruchteile ggf. eine geringfügige Anpassung der Pflichtstunden anzubieten.

2.2 (zu § 2 Abs. 2)

2.2.1 Die pauschalierende Regelung der Altersermäßigung für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer soll bei den Schulaufsichtsbehörden ein landeseinheitliches Verfahren gewährleisten, nach dem die Überschreitung der Altersgrenze stets zu einer Verringerung des Unterrichtsdeputats, nicht aber zu einer Änderung der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden führt. Die anteilige Besoldung bzw. Vergütung bleibt somit auch unberührt. Bei einer begrenzten Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 Beamtenstatusgesetz ist entsprechend zu verfahren.

2.2.2 Bei Teilabordnungen sind die Ermäßigungsstunden nach den Absätzen 2 und 3 von der Stammschule zu gewähren.

2.2.3 Altersteilzeit kann frühestens mit dem Schuljahresbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer müssen zuvor für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die ihnen zustehende Altersermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichten haben. Dazu ist ein entsprechend lange dauernder Verzicht rechtzeitig zu einem 1. Februar vor der beabsichtigten Wirksamkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde anzumelden. Auf den Runderlass „Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung (BASS 21-05 Nr. 16) wird hingewiesen.

Der Wegfall der Altersermäßigung bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit gemäß Satz 3 gilt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis. Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach Satz 1 bzw. in dem nach dem Runderlass vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nr. 15) maßgeblichen Umfang fort.

2.3 (zu § 2 Abs. 3)

2.3.1 Die Verringerung des Unterrichtsdeputats für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer ist ebenfalls aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität pauschaliert, dabei aber außer nach dem Beschäftigungsumfang auch nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

2.3.2 Zur Inanspruchnahme der Regelermäßigung und zur Bewilligung einer zusätzlichen Ermäßigung in besonderen Fällen wird auf den Runderlass vom 14.05.2020 (BASS 21-06 Nr. 1.2) hingewiesen.

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

2.4.1 Die Vorschrift dient der Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts, wenn der Unterricht nicht gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Es kann sich sowohl um im Vorfeld bekannte Umstände (z.B. Erteilung von Blockunterricht) als auch um ungeplante Ereignisse handeln. Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bleibt unberührt. Soll das Unterrichtsdeputat die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unter- oder überschreiten, soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt. Ein weiteres Hin-ausschieben ist unzulässig. Die Aufzeichnungen über die im Einzelnen festgesetzten und erteilten Unterrichtsdeputate sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren, in dem der Ausgleich erfolgt.

2.4.2 Die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (insbesondere der nach § 64 LBG teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer) sowie der Schwerbehinderten (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des SGB IX - BASS 21-06 Nr. 1.1/Nr. 1.2) und der Lehrerinnen und Lehrer mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) sind zu berücksichtigen.

Das Unterrichtsdeputat kann grundsätzlich auch dann flexibel verteilt werden, wenn es bereits durch Ermäßigungs- oder Anrechnungsstunden bzw. die Bandbreitenregelung (§ 3) modifiziert worden ist. Eine Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 im Rahmen der Bandbreite gemäß § 3 ist dabei jedoch zu berücksichtigen.

2.5 (zu § 2 Abs. 5)

2.5.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Anrechnungsstunden auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) sowie des Unterrichtsmehrbedarfs nach Satz 2 Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

2.5.2 Die Regelungen zum innerschulischen Entscheidungsverfahren entsprechen dem § 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Über die Grundsätze, d.h. den allgemeinen Rahmen, für welche Aufgaben und nach welchen Kriterien die Anrechnungsstunden verteilt werden, entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Findet der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht die Zustimmung der Lehrerkonferenz, so unterbreitet sie oder er der Konferenz mit dem Ziel der Einigung einen neuen Vorschlag.

Das Verfahren bei der Verteilung der Anrechnungsstunden sichert die Beteiligung der Lehrerkonferenz in grundsätzlichen Fragen und trägt gleichzeitig der besonderen Verantwortung der Schulleitung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule Rechnung. Wegen der gemeinsamen Verantwortung von Schulleitung und Kollegium für die Schule ist es auf eine Konsensbildung hin angelegt. Dementsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrem oder seinem Vorschlag Anregungen der Lehrerkonferenz für die Grundsätze berücksichtigen.

Die Lehrerkonferenz und die Schulleiterin oder der Schulleiter haben bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Belastung durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Bandbreiten (§ 3) und die Verteilung der Anrechnungsstunden und Sonderaufgaben sind aufeinander abzustimmen.

2.5.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden ist nur zulässig, soweit sich die entsprechende besondere Belastung nicht bereits aus einem Beförderungsamt ergibt. Eine numerisch gleichmäßige Verteilung ist unzulässig. Auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften können dem Grad ihrer Belastung entsprechend Anrechnungsstunden eingeräumt werden.

§ 3

Pflichtstunden-Bandbreite

(1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenanzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3.1 (zu § 3 Abs. 1)

3.1.1 Mit der Bandbreitenregelung erhalten die Schulen ein zusätzliches Instrument, um besonderen individuellen Belastungen besser gerecht werden zu können. Ziel der Regelung ist es, in der einzelnen Schule eine möglichst ausgewogene Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern zu erreichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrerinnen und Lehrer Sorge zu tragen.

Ein Anspruch auf Reduzierung des Unterrichtsdeputats einer Lehrerin oder eines Lehrers besteht nicht. Der Belastungsausgleich darf insbesondere nicht zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Unterrichtsversorgung führen. Die Abweichungen vom Ausgangswert müssen sich in der einzelnen Schule insgesamt ausgleichen, damit das Unterrichtsvolumen erhalten bleibt. Die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 bleiben neben der Bandbreitenregelung bestehen.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden ist Ausgangswert einer Bandbreite, innerhalb der innerschulisch das Unterrichtsdeputat der Lehrerinnen und Lehrer im Einzelnen jeweils für ein Schuljahr festgesetzt wird. Korrespondierend mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch besondere unterrichtsbezogene Belastungen und außerunterrichtliche Aufgaben sowie den schulformspezifischen Notwendigkeiten kann das Unterrichtsdeputat die jeweils arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unterschreiten oder bis zu drei Stunden überschreiten. Beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 28 soll eine Überschreitung um drei Stunden nur im Ausnahmefall erfolgen.

3.1.2 Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer reduziert sich die zulässige Überschreitung anteilig entsprechend ihrer arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden; dabei sind Stundenbruchteile abzurunden.

3.1.3 Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt Nr. 2.4.2 entsprechend.

3.2 (zu § 3 Abs. 2)

Nr. 2.5.2 und 2.5.3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Verfahrensregelung ist wie bei den Anrechnungsstunden darauf angelegt, dass die Grundsätze für die Festsetzung des Unterrichtsdeputats möglichst im Konsens zwischen Schulleitung und der Lehrerkonferenz festgelegt werden. Bei der Anwendung der Bandbreitenregelung sind die bei der Verteilung der Anrechnungsstunden und der Sonderaufgaben getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass über Anträge einzelner Lehrerinnen und Lehrer im vorgeschriebenen Verfahren entschieden wird. Der Antrag und die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

§ 4

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/04 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgrißsstunden erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Rückgabe der geleisteten Vorgrißsstunden auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers auch flexibel in Anspruch genommen werden. Die flexibilisierte Inanspruchnahme ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich. Zulässig sind

- eine zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme der Rückgabe,
- eine Blockbildung der Vorgrißsstunden sowie
- Mischformen von a) und b).

4.2 (zu § 4 Abs. 2)

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Verpflichtung zur Leistung von Vorgrißsstunden mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet worden.

§ 4 stellt klar, dass der zeitliche Ausgleich - wie bei der Einführung der Vorgrißsstunde zugesagt - schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/09 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum erfolgt. Die reguläre zeitliche Rückgabe der Vorgrißsstunden ist mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2014/2015 abgeschlossen. Ab dem 1. Februar 2015 kommt eine Rückgabe nur noch für Lehrerinnen und Lehrer in Betracht, die nach § 4 Absatz 3 ihre Vorgrißstundenzahl rückgabe flexibilisiert haben.

Soweit Lehrerinnen und Lehrer, z.B. infolge ihrer Versetzung in ein anderes Land oder wegen Dienstunfähigkeit, nicht oder nicht vollständig in den Genuss der Rückgewähr geleisteter Vorgrißsstunden kommen, erhalten diese einen finanziellen Ausgleich, der sich nach der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgrißsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 8. Juni 2004 (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgrißsstunde - GV. NRW. 2004 S. 379) sowie dem hierzu erlassenen Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.10.2007 (BASS 11-11 Nr. 5.1) richtet.

§ 5

Leitungszeit

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Absatz 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Absatz 1), des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Absatz 2 Nummer 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Absatz 2 Nummer 7, 11 und 12 berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,7 Wochenstunden je Stelle bis zu 50. Stelle und 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei Wochenstunden je Schule.

(2) Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Klinikschulen, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

(3) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.

5.1 (zu § 5 Abs. 1)

5.1.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Leitungszeit auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Absatz 2 Nummer 7, 11 und 12 Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

5.1.2 Die Leitungszeit soll entsprechend den tatsächlichen Belastungen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Vertretung aufgeteilt werden. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z.B. Gesamtschulen) ist sie entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen. Soweit an anderen größeren Schulen weitere Lehrkräfte mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt sind, sollen sie bei der Aufteilung der Leitungszeit entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden; entsprechend ist an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen hinsichtlich der von der 2. Konrektorin oder dem 2. Konrektor wahrgenommenen Leitungsaufgaben zu verfahren.

5.1.3 Die Aufteilung im Einzelfall erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der ständigen Vertretung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulaufsicht.

5.1.4 Bei Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung über einen längeren Zeitraum kann die Leitungszeit auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder die mit der kommissarischen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden. Die Anrechnungsstunden dieser Lehrkräfte dürfen den für die Stellen der Schulleitung vorgesehenen Umfang nicht übersteigen. Eine Übertragung von Leitungszeit in nachfolgende Schuljahre ist nicht zulässig.

5.3 (zu § 5 Abs. 3)

Die erforderlichen Stellen zum Ausgleich besonderer Belastungen von Schulleitungen offener Ganztagschulen im Primarbereich sind in den Stellenzuweisungen nach der Schüler-Lehrer-Relation enthalten.

§ 6

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindertwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindertwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4, 5 und 6 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 27. Es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:

a) Die Bandbreite nach Satz 2 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

b) Abweichend von Buchstabe a darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

c) In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde.

d) (gemäß § 13 Absatz 3 außer Kraft)

e) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:

a) Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach Satz 2 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.

b) (gemäß § 13 Absatz 3 außer Kraft)

(6) In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 29. Die Obergrenze der Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

(7) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Klassen des Gemeinsamen Lernens sind hiervon ausgenommen. Können Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

(8) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in der gymnasialen Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.

(9) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

Schulstufen und Schulformen	Klassenfrequenzrichtwert höchstwert	
	richtwert	höchstwert
1 Berufskolleg		
a) Allgemein	22	31
(Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)		
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m (jetzt: 42r) HwO	16	22
b) bei fachpraktischer Unterweisung		
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht 26	29
	Fachpraktische Unterweisung 13	15
Berufsfachschule	Theorieunterricht 28	31
	Fachpraktische Unterweisung 14	16
2 Förderschulen		
Förderschwerpunkt Lernen	14	19
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	10	13
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	10	13
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	10	13
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	10	13
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	13	17
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	11	14
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	11	14
Förderschwerpunkt Sprache	13	17
3 Klinikschule	10	13
4 Weiterbildungskolleg	20	25
Vorkurse	20	30.

Tabelle 6: Klassenfrequenzrichtwerte und -höchstwerte

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen. Die Vorgaben zur Bildung von Klassen des Gemeinsamen Lernens nach § 6 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.

6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“ wird auf die Anlage hingewiesen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

Die Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes nach den Absätzen 4 bis 6 hat Vorrang vor der Klassenrichtzahl nach Absatz 3. D. h. die Bildung relativ großer Klassen in den Vorjahren rechtfertigt nicht die Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes bei der Bildung neuer Eingangsklassen. Die Klassenrichtzahl muss unterschritten werden, wenn die nach Absatz 2 vorgenommene Klassenbildung dies zulässt.

6.4 (zu § 6 Abs. 4 bis 6)

6.4.1 Die Klassenbildung bei organisatorischem Zusammenschluss von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) richtet sich nach den schulformspezifischen Vorgaben für den jeweiligen Zweig.

6.4.2 Auch bei Begrenzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 SchulG sind die Klassenbildungswerte nach § 6 Abs. 4 bis 6 zu beachten.

6.7 (zu § 6 Abs. 7)

6.7.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.

6.7.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schulleitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.

6.7.3 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 46 SchulG) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben.

6.7.4 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können.

§ 6a

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten wer-

den. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogenen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

6a.1 (zu § 6a Abs. 1)

6a.1.1 Eingangsklassen sind Klassen, die von neu eingeschulten Schülerinnen oder Schülern besucht werden. Schülerinnen und Schüler einer Eingangsklasse sind neben neu einzuschulenden Schülerinnen und Schülern auch jene, die bereits eingeschult sind und weiterhin die Eingangsklasse besuchen werden. Dies betrifft in der Regel Schülerinnen und Schüler in höheren Schulbesuchsjahren bei jahrgangsübergreifendem Unterricht.

6a.1.2 Bei Grundschulverbänden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschülerzahl der Eingangsklassen aller Teilstandorte maßgeblich. Bei der Anmeldung angegebene Standortwünsche sollen möglichst berücksichtigt werden. Kann den Wünschen nicht entsprochen werden, sind die in § 1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule) festgeschriebenen Kriterien für die zu treffenden Aufnahmeentscheidungen heranzuziehen.

6a.1.3 Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule als gebildet. Für danach eintretende Schülerzahlveränderungen gelten die Regelungen für die Fortführung von Klassen gemäß den Sätzen 6 und 7, soweit nicht bis zum Schuljahresbeginn weitere Eingangsklassen nach Absatz 2 Satz 8 gebildet werden.

6a.2 (zu § 6a Abs. 2)

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

§ 7

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangehenden Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausgerechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

7.1 (zu § 7 Abs. 1)

7.1.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist das Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abzurechnen. Kommen für eine Schule verschiedene Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ in Betracht, so sind die Grundstellenzahlen für jede zu den einzelnen Relationen gehörende Schülerzahl gesondert nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 zu errechnen und die Einzelwerte zu addieren. Bei den in § 5 Abs. 2 genannten Schulen richtet sich der Lehrerstellenbedarf nach der Schülerzahl der Schule insgesamt. Bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sind die Schüler-Lehrer-Relationen je Zweig zu Grunde zu legen.

7.1.2 Die mit den Schüler-Lehrer-Relationen vorgenommene Pauschalierung geht entsprechend der bisherigen Systematik davon aus, dass in den Lehrerwochenstunden eine Pauschale von 0,5 Stunden je Klasse enthalten ist, mit der zusätzliche, über die Stundentafel hinausgehende Angebote ermöglicht werden sollen.

7.1.3 Für die nachfolgend genannten Sachverhalte sind Pauschalsätze, die auf der Basis von Landesdurchschnittswerten bestimmt wurden, in den Relationen zur Berechnung der Grundstellenzahl enthalten; Abweichungen an der einzelnen Schule von diesen Pauschalansätzen führen nicht zu gesonderten zusätzlichen oder verringerten Stellenzuweisungen:

- Pflichtstundenermäßigungen der Lehrerinnen und Lehrer aus Altersgründen;
- Pflichtstundenermäßigungen für Schwerbehinderte;
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für Sportförderunterricht/ Schulsonderturnen;
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS);
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangs ausüben (z.B. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs);
- Gewährung von Anrechnungsstunden für SV-Verbindungslehrerinnen und -lehrer sowie für Beratungslehrerinnen und -lehrer;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungsaufgaben in der Sekundarstufe I;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für die Schullaufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Die Schülerzahl für das Schuljahr wird auf der Grundlage der letzten amtlichen Schulstatistik unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zum Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik vorausgerechneten Änderungen ermittelt. Maßgebend für die endgültige Berechnung des Stellenbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik im laufenden Schuljahr.

7.3 (zu § 7 Abs. 3)

7.3.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist die Summe wie folgt zu runden:

- Die Stellen sind auf halbe bzw. ganze Stellen abzurunden, wenn sie über 10,00 liegen.
- Liegen die Stellen zwischen 5,00 und 9,99, wird auf halbe bzw. ganze Stellen auf- bzw. abgerundet.
- Liegen die Stellen unter 5,00, wird auf halbe bzw. ganze Stellen aufgerundet.

Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Grundschule sind die Grundstellen, die von der Schulaufsicht als Stellenbudget nach Maßgabe der einschlägigen Zuweisungserlasse zugewiesen werden, nicht Gegenstand der o.g. Rundungsregelung.

7.3.2 Soweit bei der Errechnung der Grundstellen durch Rundung Stellenanteile noch nicht auf die einzelnen Schulen verteilt sind (Rundungsgewinne), sind diese zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen für die in Absatz 3 genannten Zwecke bestimmt. Rundungsgewinne dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarf, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2) verwendet werden.

7.3.3 Rundungsgewinne können für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf im Einzelnen für folgende Aufgaben verwendet werden:

- a) Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für
 - bilingualen Unterricht;
 - Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, gemeinsamen Unterricht, „Schule von acht bis eins“);
 - ergänzende unterrichtliche Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern;
 - schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Filmstudios;
 - internationale Projekte;
 - selbstständiges Online-Lernen.
- b) Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für
 - Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater;
 - Externenprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen;
 - sonderpädagogische Förderung, z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf;
 - LRS, Lernstörungen;
 - Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler;
 - Einstieghilfen in Beruf/Ausbildung.

7.3.4 Das für das Schulwesen zuständige Ministerium stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das für das Schulwesen zuständige Ministerium die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen verfahren die Schulämter entsprechend.

7.3.5 Die oberen Schulaufsichtsbehörden und Schulämter achten darauf, dass der verfügbare Rahmen an Rundungsgewinnen nicht überschritten wird. Im Übrigen darf die Inanspruchnahme nur dann gestattet werden, wenn dies nicht zu spürbaren Beeinträchtigungen in der regelmäßigen Unterrichtsversorgung führt.

§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95

2. Hauptschule 17,86

3. Realschule 20,19

4. Sekundarschule 16,27

5. Gymnasium

a) Sekundarstufe I (G 8) 19,17

b) Sekundarstufe I (G 9) 19,87

c) Sekundarstufe II 12,70

6. Gesamtschule

a) Sekundarstufe I 18,63

b) Sekundarstufe II 12,70

7. Berufskolleg

a) Bildungsgänge der Berufsschule

aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend

Vollzeit 14,34

Teilzeit 38,37

cc) Ausbildungsvorbereitung

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, oder nach § 42r der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist 31,60 (SLR analog FÖS BK)

b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erster Schulabschluss) 16,18

bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss) 16,18

cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18

dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife 14,34

in dreijähriger Teilzeitform 27,28

in vierjähriger Teilzeitform 38,37

ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18

ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34

gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

in dreijähriger Teilzeitform 41,64

bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

Klasse 11 41,64

Klasse 12 Vollzeit 14,34

cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

aa) Vollzeit 16,18

bb) Teilzeit 38,37

cc) Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92

b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14

e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89

f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83

h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17

9. Klinikschule 5,89

10. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

aa) Vollbeleger 22,77

bb) Teilbeleger 35,00

b) Abendgymnasium

aa) Vollbeleger 18,18

bb) Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

aa) Vollbeleger 12,55

bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Klinikschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

8 (zu § 8 Abs. 1)

8.1 Die Festlegung der Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ erfolgt auf der Grundlage des Haushalts 2022.

8.2 Die Verdopplung der Schüler-Lehrer-Relationen für zum Schulhalbjahr endende Bildungsgänge des Berufskollegs trägt dem Umstand Rechnung, dass der Unterricht nur in einem Halbjahr stattfindet, die Relationen aber die Basis für die Stellenzuweisung für das gesamte Schuljahr sind.

8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden mit dem Grundbedarf nach der Schüler-Lehrer-Relation der von ihnen besuchten allgemeinen Schule berücksichtigt.

8.4 Für die intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können zusätzliche Ressourcen aus dem Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 12 bereitgestellt werden.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Klinikschulen in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,

2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,

3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,

4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,

5. für Integrationshilfen, herkunftssprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,

6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,

7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),

8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,

9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,

10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,

11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,

12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II),

13. für Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen sowie an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen,

14. für Stellen zur Anpassung der Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘ für den Bildungsgang berufliches Gymnasium von 14,34 auf 12,70 sowie

15. für Stellen für Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen an Förderschulen (multiprofessionelle Teams).

9.1 (zu § 9 Abs. 1)

Die Summe der zusätzlichen Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf ist auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abzurunden. Der Ganztagsstellenzuschlag nach § 9 Abs. 1 wird nur für Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG gewährt. Der Stellenzuschlag für den Ganztagsunterricht im Gemeinsamen Unterricht wird nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

9.2 (zu § 9 Abs. 2)

9.2.1 Für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler werden den oberen Schulaufsichtsbehörden Haushaltsmittel zugewiesen.

9.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben können allen Schulformen zusätzliche Stellen zugewiesen werden. Diese Stellen werden den Schulaufsichtsbehörden zum Teil auch unter Berücksichtigung eines Schulsozialindexes zugewiesen. Dieser soll auch soweit möglich bei der Bedarfsanerkennung bei den einzelnen Schulen mitberücksichtigt werden.

9.2.3 Zur Integration und Unterstützung interkultureller Schulentwicklung sowie für den herkunftssprachlichen Unterricht erfolgt die jeweilige Zuweisung der erforderlichen Stellen bedarfsbezogen über die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei der Zuweisung der Stellen für die Integration auf die Schulaufsichtsbehörden und bei der Bedarfsanerkennung bei den einzelnen Schulen wird auch der Schulsozialindex beim Handlungsfeld der Deutschförderung im Regelsystem mitberücksichtigt. Herkunftssprachlicher Unterricht findet auch in schulformübergreifenden und schulformbezogenen Gruppen statt. Für den herkunftssprachlichen Unterricht übernehmen die Schulleiter gemäß Zuständigkeitsverordnung die Einrichtung der Lerngruppen, die Koordinierung und die Stellenbewirtschaftung.

9.2.4 Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags in Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2). Nummer 9.1 Satz 3 gilt entsprechend.

9.2.5 Für das Gemeinsame Lernen an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen werden im Haushalt Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik ausgewiesen, die haushaltsrechtlich auch mit Lehrkräften mit allgemeinen Lehrämtern besetzt werden können, sowie Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams). Für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen werden im Haushalt ebenfalls Tarifstellen für multiprofessionelle Teams ausgewiesen.

§ 10 Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind sowie
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung

von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus, für das Programm ‚Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)‘ sowie für Entlastungen beim Seiteneinstieg im Zusammenhang mit dem Dualen Master.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)

Zu Nr. 1

10.1.1 Eine Stellenreserve steht nicht mehr zur Verfügung; für den Vertretungsunterricht werden den Bezirksregierungen und Schulleitern im Rahmen des Instituts „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ Mittel für Mehrarbeitsvergütungen und für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften zugewiesen.

Für die Grundschulen werden den Schulleitern Mittel zur Einrichtung einer Vertretungsreserve zur Verfügung gestellt, damit bei kurzfristigem Unterrichtsausfall möglichst von Anfang an Vertretungsunterricht sichergestellt wird.

Zu Nr. 2

10.1.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind, werden der Schule von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zugewiesenen Fachleiterstellen Stellenanteile in Höhe der tatsächlich gewährten Anrechnungsstunden (siehe Anlage 3 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen v. 10.04.2011 - BASS 20-03 Nr. 11) zuerkannt.

10.2 (zu § 10 Abs. 2)

10.2.1 Die Verteilung und Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für den Ausgleichsbedarf ausgewiesenen Stellen wird gesondert geregelt.

10.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge von Elternzeit für die Dauer von weniger als einem Jahr können die oberen Schulaufsichtsbehörden Arbeitsverträge über befristete Beschäftigungsverhältnisse abschließen.

10.2.3 Die Stellen zum Ausgleich des zusätzlichen Bedarfs für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung sowie für Medienberater sind seit dem Schuljahr 2006/2007 im Haushalt gemeinsam als Bedarfsfeld „Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz“ ausgebracht. Zudem wird den Schulen seit dem Schuljahr 2006/2007 aufgrund der steigenden Anforderungen durch neue Aufgaben im Bereich Personalführung und -entwicklung, zentrale Abschlussprüfungen etc. pauschal eine Anrechnungsstunde je Schulleitung für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zur Entlastung zugewiesen.

10.2.4 Für die Aufgaben, die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten beide Einrichtungen für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr.

10.2.5 Die teilnehmenden Schulen erhalten zur Kompensation des mit der flächendeckenden Unterrichtsausfallstatistik und der Detailerhebung verbundenen Aufwands jeweils eine Entlastungsstunde.

§ 11 Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des 18 Monate dauernden Vorbereitungsdienstes insgesamt 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet.

11 (zu § 11)

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erteilen in zwei vollständigen Schulhalbjahren eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von durchschnittlich jeweils neun Wochenstunden.

§ 12 Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

(1) Für einen begrenzten Zeitraum kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium einer begrenzten Zahl von Schulen die Erprobung eines Jahresarbeitszeitmodells genehmigen, bei dem nicht auf die Pflichtstunden abgestellt wird, sondern alle Lehrertätigkeiten einbezogen werden.

(2) Dem Modell ist eine Jahresarbeitszeit zugrunde zu legen, die der für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei der Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells ist im Rahmen der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die Erfüllung der unterrichtlichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben der Schule sicherzustellen.

(4) Die Teilnahme einer Schule an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Mit der Genehmigung wird das Modell für die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verbindlich. Die teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die für die Auswertung erforderlichen Unterlagen und Berichte der Schulaufsicht vorzulegen.

12 (zu § 12)

§ 93 Abs. 4 SchulG ermöglicht die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle, die nicht auf der Bemessung nach Pflichtstunden beruhen. Grundlage ist die allgemeine Jahresarbeitszeit des öffentlichen Dienstes, die aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes gemäß Arbeitszeitverordnung hergeleitet ist.

Bei der Erprobung des Arbeitszeitmodells in der schulischen Praxis muss die Erfüllung aller schulischen Aufgaben im Rahmen der Stellenbesetzung sichergestellt sein. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterricht, Betreuung, Beratung, Schulveranstaltungen und Aufsicht;
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- Tätigkeiten zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens einschließlich der Leitung der Schule;

- die Zusammenarbeit mit Lehrkräften innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule;
- Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Schule, zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit und Fortbildung.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹**
- (2) Die §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2023 außer Kraft.**
- (3) § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b treten am 31. Juli 2019 außer Kraft.**

Nachfolgend finden Sie die Anlage zur AVO-RL:

1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Verordnung tritt zum 1. August 2022 (GV. NRW. S. 721/ABl. NRW. 05/22) in Kraft.

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2022/2023)				
		Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz- richtwert	Klassenfrequenz- höchstwert, Bandbreite
1		2	3	4
Grundschule		21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.	
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 10	20,19	27	25 - 29
Sekundarschule	Klassen 5 bis 10	16,27	25	20 - 29
Gymnasium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 9 (G8)	19,17		
	Klassen 5 bis 10 (G9)	19,87	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹	
Gesamtschule	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 10	18,63	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend		22	31
	Vollzeit	14,34		
	Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (SLR analog FÖS BK)	31,60	16	22
Bildungsgänge der Berufsfachschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erster Schulabschluss)	16,18		
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss)	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34	22	31
	in dreijähriger Teilzeitform	27,28		
	in vierjähriger Teilzeitform	38,37		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18		
	drei- und dreieinhalbjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	14,34		

Tabelle 7: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten

Anlage (Forts.)

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2022/2023)			
	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz- richtwert	Klassenfrequenz- höchstwert, Bandbreite
1	2	3	4
dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5 ¹	
	dreieinhalb- und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und allgemeine Hochschulreife		
Bildungsgänge der Fachoberschule			
einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34	22	31
in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
in dreijähriger Teilzeitform	41,64		
zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhoch- schulreife (FOS 11, 12)			
Klasse 11	41,64		
Klasse 12 Vollzeit	14,34		
einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	14,34		
in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
Bildungsgänge der Fachschule			
Vollzeit	16,18	22	31
Teilzeit	38,37		
Dreijährige Fachschule	27,28		

Berufskolleg bei der Vermittlung fachpraktischer Anteile des Unterrichts		Aufteilung der Stellen		
Berufsfachschule	Fachtheoretische An- teile des Unterrichts	2	28	31
	Fachpraktische Anteile des Unterrichts	1	14	16
Berufsschule (Ausbildungsvorberei- tung)	Fachtheoretische An- teile des Unterrichts	1	26	29
	Fachpraktische Anteile des Unterrichts	1	13	15
Sonderpädagogische Förderung Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)				
	Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt
Förderschule (allgemein bildend)				
	Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen	9,92	14	19
	Emotionale und soziale Entwicklung Sprache		13	17
	Geistige Entwicklung	6,14	10	13
	Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13
	Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)				
	Lernen	10,47	16	22
	Vollzeit			
	Teilzeit	31,60	16	22
	Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)			

Tabelle 7: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Forts.)

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2022/2023)					
		Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“		Klassenfrequenz-richtwert	Klassenfrequenz- höchstwert, Bandbreite
1		2		3	4
	Vollzeit	4,17		entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33		entfällt	entfällt
	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen				
	Vollzeit	6,14		10	13
	Teilzeit	17,49		10	13
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen				
	Vollzeit	7,83		11	14
	Teilzeit	18,74		11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF				
	Vollzeit	4,17		entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33		entfällt	entfällt
Klinikscheule	allgemein bildend	5,89		entfällt	entfällt
	berufsbildend				
	Vollzeit	6,14		10	13
	Teilzeit	17,49		10	13
Weiterbildungskolleg		Vollbeleger	Teilbeleger		Vorkurse: 30
	Abendrealschule	22,77	35,00		
	Abendgymnasium	18,18	41,90	20	25
	Kolleg	12,55	29,96		

Tabelle 7: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Forts.)

1) zu erreichender Durchschnittswert

11-11 Nr. 4

Schule für Kranke (jetzt: Klinikscheule) - Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27.01.2015 (ABl. NRW. S. 71, berichtigt 03/15 S. 134)

1 Die Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs für ein Schuljahr stellt auf die durchschnittliche Schülerzahl des jeweils vorangegangenen Schuljahres ab. Hierbei werden diejenigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die im vorangegangenen Schuljahr nach § 21 Absatz 2 SchulG und § 47 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1), konsolidierte Fassung im Bildungsportal unter http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/SF/AO_SF.PDF die Schule für Kranke besucht haben.

2 Berechnung der durchschnittlichen Schülerzahl:

$$\text{Durchschnittliche Schülerzahl} = \frac{\text{Summe der Unterrichtstage aller Schülerinnen und Schüler (gemäß Nummer 3) (geteilt durch)}}{\text{maximal erteilbare Unterrichtstage pro Schuljahr}}$$

Tabelle 1: Formel zur Berechnung der durchschnittlichen Schülerzahl

Die durchschnittliche Schülerzahl muss wegen der unterschiedlichen Relationen Schüler je Lehrerstelle jeweils getrennt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne sowie mit intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1) ermittelt werden.

3 Die Summe der Unterrichtstage aller Schülerinnen und Schüler ist die Summe der Tage mit Unterricht, die je Schülerin oder Schüler im Sinne der Nummer 1 an der Schule für Kranke (jetzt: Klinikscheule) tatsächlich erteilt wurden. Ferientage, gesetzliche Feiertage sowie Samstage und Sonntage gelten nicht als Unterrichtstage. Unterricht gilt auch dann als erteilt, wenn er aus nicht von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen nur teilweise oder gar nicht stattgefunden hat.

4 Berechnung des Lehrerstellenbedarfs:

Die ermittelte durchschnittliche Schülerzahl wird - getrennt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne sowie mit intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1) - durch die geltende Relation Schüler je Lehrerstelle gemäß VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) dividiert. Die Summe ergibt den rechnerischen Lehrerstellenbedarf.

5 Jede Lehrkraft an einer Schule für Kranke (jetzt: Klinikscheule) dokumentiert den erteilten Unterricht auf einem Formblatt. Sie erfasst täglich die Namen der unterrichteten Schülerinnen und Schüler sowie den Zeitraum des Unterrichts oder den nicht durch die Lehrkraft zu vertretenden Ausfall im Sinne der Nummer 3 Satz 2. Die Formblätter sind monatlich der Schulleitung vorzulegen und von ihr zu bestätigen.

6 Alle Unterlagen, die für die Berechnung der durchschnittlichen Schülerzahl sowie der Lehrerstellen notwendig sind, sind von der Schule für Kranke (jetzt: Klinikscheule) fünf Jahre aufzubewahren.

11-11 Nr. 5

Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz¹ (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde)

Vom 8. Juni 2004 (GV. NRW. S. 379)

geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837)

Aufgrund des § 48 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung in den Fällen, in denen der zeitliche Ausgleich für zusätzliche Pflichtstunden nach § 4 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG - BASS 2004/2005) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) ganz oder teilweise unmöglich wird.

1) jetzt: Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1)

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Ausgleichszahlung wird in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Wechsel des Dienstherrn,
3. bei sonstiger Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der zusätzlichen Pflichtstunden, wenn darauf die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs beruht.

(2) Die Ansprüche der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 entfallen bei

1. Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG),
2. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts,
3. Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Anspruchs

(1) Der Anspruch entsteht mit Eintritt des nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Ereignisses und wird entsprechend § 4 der VO zu § 5 SchFG¹ schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres fällig, in dem die Lehrerin oder der Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet war.

(2) Wird die Leistung der Ausgleichszahlung auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers mit Beginn der Ausgleichsphase anteilig vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit bewirkt, wird die Ausgleichszahlung insoweit auf der Grundlage des Nennwerts nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinsseszinsen geleistet. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 v.H. auszugehen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten.

§ 4 In-Kraft-Treten, Überprüfung der Auswirkungen der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft².

(2) Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder³ überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

11-11 Nr. 5.1

Rückgabe der Vorgriffsstunden und finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.10.2007 (ABl. NRW. S. 655)⁴

Bezug:

1. § 4 Absatz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1)
2. Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde) vom 8. Juni 2004 (BASS 11-11 Nr. 5)

I Rückgabe der Vorgriffsstunden

Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem die Lehrerinnen oder Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre individuelle Pflichtstundenzahl schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/2009 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

1 Für die Ermäßigung ist das vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gespeicherte Vorgriffsstunden-Guthaben, das den Lehrkräften im Rahmen des Angebots zur Flexibilisierung der Rückgabe der Vorgriffsstunden mit Schreiben vom 24.07.2007 (Az.: 226-2.02.02.02-52532/07) mitgeteilt wurde, maßgeblich. Lehrkräfte, die der Auffassung sind, hiervon abweichend Vorgriffsstunden geleistet zu haben und nicht bereits mit der Antragstellung zur Flexibilisierung eine Korrektur beantragt haben, sollen sich möglichst unverzüglich unter Beifügung von Ablichtungen der ihnen jeweils zum Ende des Schuljahres vom LBV ausgestellten Bescheinigungen über die im Schuljahr geleisteten Vorgriffsstunden an die Bezirksregierung wenden. Korrekturen werden von den Bezirksregierungen in der On-line-Anwendung VoRflex in den Feldern „Verfügbare Monatsstunden je Jahr“ und „Verteilung der Rückgabe“ vorgenommen.

1) jetzt: § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

2) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 22. Dezember 2009 in Kraft getreten.

3) jetzt: Ministerium für Schule und Bildung

4) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.04.2012 (ABl. NRW. S. 326); RdErl. v. 10.07.2009 (ABl. NRW. S. 418)

2 Die Rückgabe der Vorgriffsstunden erfolgt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrkräfte vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt sind, durch Ermäßigung des wöchentlichen Unterrichtsdeputats um eine Stunde. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden und somit der Entgelt- und Besoldungsanspruch bleiben unberührt.

Bei flexibilisierter Rückgabe der Vorgriffsstunden gilt Entsprechendes.

3 Sofern Lehrkräften Vorgriffsstunden nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres oder Schulhalbjahres zurück gewährt werden, stimmen sie mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter ab, in welchen Monaten ihr Unterrichtsdeputat um eine Stunde reduziert wird. Aus Gründen der Unterrichtsorganisation sollen die Vorgriffsstunden möglichst monatlich fortlaufend zurück gewährt werden.

II Finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden

Die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde besteht nicht nur dann, wenn die Lehrkraft endgültig aus dem aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden ist, sondern auch, wenn sie sich mit Rechtsgrund für einen vorübergehenden Zeitraum nicht im aktiven Schuldienst befindet und von der Möglichkeit der Flexibilisierung keinen Gebrauch gemacht hat.

Lehrkräften, die sich zum vorgesehenen Zeitraum der Rückgabe der Vorgriffsstunden nicht im aktiven Schuldienst befinden (z.B. Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Tarifbeschäftigung, Wechsel des Dienstherrn, vorzeitiger Ruhestand oder Verrentung, Abordnung oder Versetzung in die Schulaufsicht, Freistellungsphase in der Altersteilzeit oder beim Sabbatjahr (jetzt: Jahresfreistellung), Tätigkeit im Auslandsschuldienst) wird anstelle der jeweiligen Rückgabe der Vorgriffsstunde ein finanzieller Ausgleich nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde gewährt.

1 Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich entsteht mit Eintritt des nach § 2 Absatz 1 Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde maßgeblichen Ereignisses. Er ist fällig jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem die Lehrerin oder der Lehrer zur Leistung einer Vorgriffsstunde verpflichtet war. Hiervon abweichend richtet sich bei Flexibilisierung die Fälligkeit nach der genehmigten Rückgabe der Vorgriffsstunden.

2 Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten. Dies gilt auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Vor dem Hintergrund des europarechtlichen Gebots der Entgeltgleichheit gemäß § 4 Nummer 1 und Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG bestimmt sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach der zeitanteiligen Besoldung oder nach dem zeitanteiligen Entgelt, soweit Lehrerinnen und Lehrer im Zeitraum der Leistung der Vorgriffsstunde teilzeitbeschäftigt waren.

2.1 Besteht im Schuljahr ein Anspruch auf Rückgabe von zwölf Monatsstunden wird ein finanzieller Ausgleich gemäß Nummer 2 für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden gewährt. Pro Monat wird ein Zwölftel dieser Gesamtvergütung als Ausgleich gewährt. Besteht im Schuljahr nur ein Anspruch auf anteilige Rückgabe der Vorgriffsstunde wird die jährliche Gesamtvergütung auf der Basis von 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden ins Verhältnis zur Zahl der geleisteten Monatsstunden gesetzt. Hiervon wird pro Monat ein Zwölftel als Ausgleich gewährt.

2.2 Ausgleichszahlungen vor Beginn der Fälligkeit werden nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde erbracht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden für die Berechnung der Abzinsung alle in einem Schuljahr finanziell auszugleichenden Vorgriffsstunden auf den 1. Februar fällig gestellt. Die Berechnungen werden vom LBV vorgenommen.

3 Der Anspruch ist rechtzeitig vor Beginn des Fälligkeitszeitraumes bei der Bezirksregierung zu beantragen. Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Tarifbeschäftigung, bei Wechsel des Dienstherrn⁵ und bei Zuruhesetzung oder Verrentung ist der Antrag bei der zuletzt zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Mit dem Antrag ist anzugeben, ob mit Beginn der Ausgleichsphase die Leistung anteilig vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gewährt werden soll. Die Leistung vor Fälligkeit kann nur für sämtliche auszugleichende Vorgriffsstunden beantragt werden.

3.1 Beantragt die Lehrkraft den finanziellen Ausgleich in monatlichen Raten, soll die Schulaufsicht möglichst bis zum 1. Juni die Zahlbarmachung beim LBV veranlassen. Dafür sind insbesondere anzugeben, die Anzahl der im maßgeblichen Schuljahr auszugleichenden Monatsstunden sowie der zum Zeitpunkt des Eintritts des Störfalls geltende Vergütungssatz je Mehrarbeitszeit-Unterrichtsstunde.

3.2 Bei Ausgleichszahlungen vor Beginn der Fälligkeit gemäß Nummer 2.2 sind dem LBV die Daten gemäß Nummer 3.1 für den gesamten auszugleichenden Zeitraum anzugeben.

III Ersatzschulen

Die Regelung unter Abschnitt I. Nr. 2 und unter Abschnitt II. Nr. 1 und 2 dieses Runderlasses gelten auch für Ersatzschulen entsprechend. Die Bezirksregierungen werden gebeten, ihre Ersatzschulträger umgehend zu informieren.

5) Die Rückgabe von anteilig im Ersatzschuldienst bzw. im öffentlichen Schuldienst geleisteten Vorgriffsstunden wurde mit Schulmail vom 27. August 2007 besonders geregelt und gilt nicht als Dienstherrwechsel.

11-11 Nr. 6

Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Grundschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.06.2006 (ABl. NRW. S. 406)¹

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20.03.2014 - n.v. 112 „Eckdatenerlass“

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 steht zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in den Grundschulen eine schulübergreifende Vertretungsreserve bei den Schülern im Volumen von landesweit 900 Stellen zur Verfügung. Dazu liegt der Schulaufsicht und den Schulen eine Handreichung vor.

Gleichzeitig wurden den Grundschulen mit dem Bezugserlass 1.000 Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben zugewiesen.

Diese zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Die Berechnung der auf die einzelne Bezirksregierung entfallenden Stellenkontingente erfolgte deshalb über eine Gewichtung der Schülerzahlen gemäß ASD unter Einbeziehung eines Sozialindex. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern.

Die Zuweisung von Stellen bzw. Stellenanteilen durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der über den Sozialindex gewichteten Schülerzahlen. Die Bezirksregierungen richten ihre Steuerungsmaßnahmen entsprechend aus.

Da ein Sozialindex auf Schulebene derzeit noch nicht erstellt werden kann, ist eine zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule nur auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen möglich. Dabei sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Die zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Ferner sind die im jeweiligen „Eckdatenerlass“ genannten Kriterien für die Stellenzuweisung auf einzelne Schulen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Aufhebung der Schulbezirke werden mit den zusätzlichen Lehrkräften die Bedingungen und Fördermöglichkeiten dieser Schulen gezielt verbessert. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren.
2. Die Stellen sollen zur gezielten Förderung gemäß § 4 AO-GS in der gesamten Grundschulzeit eingesetzt werden. Dies kann zum Beispiel in Form von äußerer Differenzierung oder auch durch Doppelbesetzung im Rahmen der Stundentafel geschehen. Individuellen Fördermaßnahmen in der Schuleingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
3. Unabhängig von der allgemeinen Unterrichtsorganisation der einzelnen Schule ist die Entwicklung jahrgangsübergreifender Förderkonzepte und Fördermaßnahmen erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind.
4. Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein „Gießkannenprinzip“). Bei der Zuweisung an die einzelne Schule sind gegebenenfalls schon zugewiesene Stellen für Integrationshilfen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, wie die Schule mit sozialpädagogischen Fachkräften ausgestattet ist.
5. Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.
6. Die einzelne Schule berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.
7. Die Eltern sind über das schulische Vertretungskonzept wie über Förderangebote und Fördermaßnahmen zu informieren. Dabei ist auf den die Stundentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote eindeutig hinzuweisen. Ebenso ist aufzuzeigen, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.
8. Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Lehrkraft der schulübergreifenden Vertretungsreserve bzw. über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die Schulen verpflichten sich, die Verwendung der Stellen im Rahmen ihres schulischen Förderkonzeptes nachvollziehbar der unteren Schulaufsicht darzulegen.

1) bereinigt

11-11 Nr. 7

Qualitätsoffensive Hauptschule; Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Hauptschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.06.2006 (ABl. NRW. S. 406)²

Den Bezirksregierungen werden im Rahmen des Haushaltes und der „Qualitätsoffensive Hauptschule“ Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben zugewiesen. Diese zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen.

Die Berechnung der auf die einzelne Bezirksregierung entfallenden Stellenkontingente erfolgte deshalb über eine Gewichtung der Schülerzahlen gemäß ASD unter Einbeziehung eines Sozialindex. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern.

Die Zuweisung dieser Stellen bzw. Stellenanteile durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der über den Sozialindex gewichteten Schülerzahlen. Die Bezirksregierungen richten ihre Steuerungsmaßnahmen entsprechend aus.

Da ein Sozialindex auf Schulebene derzeit noch nicht erstellt werden kann, ist eine zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule nur auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen möglich. Dabei sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Die zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren. Die Stellen können Hauptschulen in Halbtagsform und in Ganztagsform zugewiesen werden.
2. Die Verwendung dieser Stellen bzw. von Stellenanteilen ist für zusätzlich zum Pflichtunterricht eingerichtete, in der Regel flexible, differenzierte und klassenübergreifende Förderangebote in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und den Fächern des Lernbereichs Naturwissenschaften zweckgebunden. Die Verbesserung des Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen sind Bestandteile von Fördermaßnahmen.
3. Die Entwicklung jahrgangsstufenübergreifender Förderkonzepte ist erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind.
4. Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein „Gießkannenprinzip“). Bei der Zuweisung sind alle vorhandenen Förderressourcen zu berücksichtigen (Stellen für Sprachförderung 5/6, Integrationsstellen, sozialpädagogische Fachkräfte auf Stellen für besondere Unterstützungsangebote, Ganztagszuschlag).
5. Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.
6. Die einzelne Schule berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.
7. Die Eltern sind über das schulische Vertretungskonzept wie über Förderangebote und Fördermaßnahmen zu informieren. Dabei ist auf den die Stundentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote eindeutig hinzuweisen. Ebenso ist aufzuzeigen, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.
8. Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die Schulen verpflichten sich, die Verwendung der Stellen im Rahmen ihres schulischen Förderkonzeptes nachvollziehbar der unteren Schulaufsicht darzulegen.

2) bereinigt

11-12

Stellenausschreibung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-1:** Bestellung der Schulleitung (s. dort § 61 SchulG)

→ **BASS 21-01 Nr. 16:** Verfahren zur Einstellung von Lehrkräften

11-12 Nr. 1

Richtlinien zur Stellenausschreibung

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.07.1993 (GABI. NW. I S. 138)¹

Beförderungstellen im Bereich Schule und Bildung sind nach folgenden Richtlinien auszuschreiben:

1 Umfang der Stellenausschreibung

1.1 Es sind grundsätzlich alle besetzbaren Stellen vom ersten Beförderungssamt an auszuschreiben.

1.2 Die Ausschreibung kann auf Bewerberinnen und Bewerber beschränkt werden, zu deren Unterbringung entsprechend ihrer bisherigen Dienststellung das Land rechtlich verpflichtet ist.

1.3 Eine aufgrund einer Höherbewertung umgewandelte Stelle soll nur dann ausgeschrieben werden, wenn sie der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber nicht übertragen werden kann.

1.4 Von der Ausschreibung einer besetzbaren Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen Gründen (z.B. rechtsgleiche Unterbringung) abgesehen werden; die zuständige Personalvertretung ist davon in Kenntnis zu setzen.

2 Inhalt der Stellenausschreibung

2.1 Frauen und Männer sind gleichberechtigt; sie haben gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt (Artikel 3 Absatz 2 und 3, Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz). Ausschreibungen dürfen nicht gegen das Benachteiligungsverbot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verstoßen (§ 11 i.V.m. § 7 AGG). Deshalb sind in Stellenausschreibungen grundsätzlich nur die erforderlichen Qualifikationen für die zu besetzenden Dienstposten oder die zu besetzenden Arbeitsplätze und andere Eignungsvoraussetzungen knapp und präzise zu beschreiben. Sie dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationsanfordernisse verändert werden. Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich in der weiblichen und männlichen Form anzugeben.

2.2 Stellenausschreibungen sind grundsätzlich nach dem als Anlage beigefügten verbindlichen Muster zu veröffentlichen. Sie sollen in kürzestmöglicher Fassung enthalten:

- genaue Beschreibung der besetzbaren Stelle (Amtsbezeichnung, Funktion, z.B. Abteilungsleitung, Fachbereichskoordination für...) (Spalte 1),
- Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe (Spalte 2),
- Dienstort und Dienststelle oder Schule (Spalte 3),
- laufbahnrechtliche Voraussetzungen (Spalte 4),
- besondere Hinweise (z.B. geforderte Lehrbefähigung, Hinweis auf die Laufbahnbefähigung nach § 28 Absatz 6 LBesG NRW, Fächerkombination, ggf. Frauenförderung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 LGG i.V.m. § 19 Absatz 6 LBG oder § 7 Absatz 2 LGG, Ämter im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 21 LBG) (Spalte 5),
- Zeitpunkt der Besetzung (Spalte 6),
- Dienststelle, an die die Bewerbung zu richten ist (Spalte 7).

Aufgaben, die in der Beförderungsstelle wahrzunehmen sind, können - unter Verzicht auf zu detaillierte Aussagen - benannt werden. Von Struktur- oder Organisationsbeschreibungen der Dienststelle oder Schule sowie Ausführungen über das erwünschte Persönlichkeitsprofil der Bewerberinnen und Bewerber ist abzusehen.

3 Verfahren

3.1 Eine freie oder freiwerdende Stelle ist so frühzeitig auszuschreiben, dass sie unter Beachtung einer etwaigen Besetzungs- bzw. Beförderungssperre unverzüglich besetzt werden kann.

Zur Wahrung der für eine ordnungsgemäße Personalbearbeitung erforderlichen Frist tragen folgende Maßnahmen bei:

3.1.1 Eine Stelle, die wegen Eintritts der bisherigen Stelleninhaberin oder des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand neu zu besetzen ist, soll spätestens sechs Monate vor Beginn des Ruhestandes ausgeschrieben werden.

3.1.2 Eine Stelle, deren Stelleninhaberin oder Stelleninhaber die Versetzung in den Ruhestand beantragt hat, soll ausgeschrieben werden, sobald darüber entschieden ist, dass dem Antrag entsprochen wird. Liegt die Zu-

ständigkeit für die Entscheidung über den Antrag beim Ministerium für Schule und Bildung kann die Ausschreibung bereits erfolgen, wenn der die Zurrücksetzung befürwortende Bericht vorgelegt worden ist.

Bei der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen kommt es auf den Verlauf des Verfahrens gemäß § 33 Absatz 1 LBG an.

3.1.3 Eine Stelle kann schon ausgeschrieben werden, wenn die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet wird.

3.2 Beförderungstellen für Landesbedienstete im Bereich Schule und Bildung an öffentlichen Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder an sonstigen Behörden und Einrichtungen sind unter www.stella.nrw.de auszuschreiben.

Dies gilt auch für Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter, deren Besetzung nicht mit einer Beförderung verbunden ist.

Zusätzlich kann auch eine Bekanntmachung der Ausschreibung durch einen Aushang am schwarzen Brett der Schule oder Einrichtung oder eine Anzeige in Tages-, Fach- oder Verbandszeitungen oder auf sonstige Weise erfolgen.

Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen werden sowie Möglichkeiten zur Übernahme dienstlicher Tätigkeiten im Rahmen von Abordnungen oder Teilabordnungen, wie z.B. die pädagogische Mitarbeit in der Schulaufsicht oder die Beauftragung von Lehrkräften an Lehrerbildungseinrichtungen, sind unbeschadet entgegenstehender Regelungen im Regelfall ebenfalls unter www.stella.nrw.de bekannt zu geben.

3.3 Die Ausschreibung ist von der für die Ernennung zuständigen Behörde oder Einrichtung zu veranlassen, ggf. im Benehmen mit der Behörde oder Einrichtung, bei der die Stelle zu besetzen ist.

Sofern die Ernennungszuständigkeit im Ministerium für Schule und Bildung liegt, wird die Ausschreibung von der für die sonstigen Personalien zuständigen nachgeordneten Behörde oder Einrichtung veranlasst.

Die für die Ausschreibung zuständige Behörde oder Einrichtung hat zuvor festzustellen, dass die rechtlichen, haushaltsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen zur Besetzbarkeit der Stelle zum genannten Zeitpunkt vorliegen.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 17 LGG zu beteiligen.

Im Übrigen ist zu beachten:

Die Bewerbungsfrist beträgt grundsätzlich sechs Wochen ab der Veröffentlichung.

Sie wird erneut in Gang gesetzt, wenn im Falle einer Ausschreibung unter www.stella.nrw.de nach der Veröffentlichung eine wesentliche Änderung (d.h. nicht nur Berichtigung eines Rechtschreibfehlers etc.) des Textes vorgenommen wird.

Sofern bei der Besetzung einer Beförderungsstelle das Landesgleichstellungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Satz 2 LGG i.V.m. § 19 Absatz 6 LBG oder § 7 Absatz 2 LGG) Anwendung findet, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung von Frauen besonders erwünscht ist. Bei sämtlichen Ausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen besonders erwünscht sind. Bei Sammelausschreibungen sind etwaige Kurzhinweise in Spalte 5 der Ausschreibung um eine entsprechende Fußnote zu ergänzen.

§ 164 Absatz 2 und 4 Sozialgesetzbuch IX findet auch bei der Besetzung von Beförderungsstellen Anwendung (vgl. Nummer 14 des RdErl. d. Ministeriums des Innern v. 11.09.2019 - 21-42.12.01, SMBl. NRW. 203030 - BASS 21-06 Nr. 1.1).

3.4 Für Ausschreibungen unter www.stella.nrw.de erstellen die zuständigen Stellen den Ausschreibungstext nach dem verbindlichen Muster gemäß Anlage. Abweichend erfolgt zusätzlich die Angabe des Bewerbungsschlusses (Spalte 8).

4 Behandlung der Bewerbungen

4.1 Bewerbungen sind grundsätzlich an die für die Entscheidung über die Stellenbesetzung zuständigen Behörden zu richten. Eine Behörde oder Einrichtung, die nicht selbst für die Entscheidung über die Stellenbesetzung zuständig ist, legt bei ihr irrtümlich eingegangene Bewerbungen der Ernennungsbehörde vor.

4.2 Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend Nummer 3.3 Unterabsätze 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Vollzug der Auswahlentscheidung unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen und mit Namensnennung der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist auch anzugeben, ob die Auswahlentscheidung aus qualifikationsbezogenen Erwägungen oder unter Zuhilfenahme eines oder mehrerer Hilfskriterien getroffen worden ist.

5 Schlussvorschrift

5.1 Um Beförderungssämter an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung können sich auch Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis bewerben, die die in der Ausschreibung geforderte Lehrbefähigung bzw. laufbahnrechtliche Befähigung besitzen.

5.2 Diese Ausschreibungsrichtlinien gelten für die Besetzung mit Tarifbeschäftigten entsprechend.

5.3 Diese Richtlinien treten am 01.08.1993 in Kraft².

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.05.2010 (ABl. NRW. S. 350); RdErl. v. 28.11.2005 (ABl. NRW. 01/06 S. 37)
RdErl. v. 18.08.1997 (GABI. NW. 1 S. 214)

² Die zuletzt mit RdErl. v. 26.05.2010 geänderten Richtlinien sind am 01.08.2010 in Kraft getreten. Aufgrund des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) sind diese Richtlinien zum 01.12.2016 bereinigt worden.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Stellenausschreibungen

Art der Stelle	Besoldungs- gruppe/ Entgelt- gruppe	Dienstort Dienst- stelle/ Schule	Laufbahn- rechtliche Vorausset- zungen	Besondere Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Dienststelle für die Entgegen- nahme der Bewerbung	Bewerbungs- schluss (nur bei Aus- schreibungen unter www.stella.nrw.de (Spalte 8)
(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Datum)
Oberstudiendirektor/in - als Leiter/in eines voll ausgebauten Gymnasiums -	A 16 LBesO	N.N.	§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 34 LVO	Frauenförderung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LGG i.V.m. § 19 Abs. 6 LBG	01.08.2019	Stadt N.N. - Schulverwaltungs- amt -	
Studiendirektor/in - als Fachleiter/in zur Koordinierung schul- fachlicher Aufgaben -	A 15 LBesO	N.N.	§ 28 Abs. 1 LVO	Teilzeitbeschäftigung möglich	01.08.2019	Bezirksregierung Münster	

Tabelle 1: Muster Stellenausschreibungen

Kapitel 12

Schulordnung/Schulpflicht

12-0 Grundlagen der Schulordnung/Sicherstellung des Unterrichts/Aufsicht

12-05 **Sicherstellung des Unterrichts**

12-05 Nr. 1	Religionsunterricht an Schulen (RdErl. d. MSJK v. 20.06.2003)	12 / 3
12-05 Nr. 3	Orthodoxer Religionsunterricht (RdErl. d. KM v. 28.06.1985)	12 / 4
12-05 Nr. 5	Islamkunde (RdErl. d. MSWWF v. 28.05.1999)	12 / 4
12-05 Nr. 6	Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts (RdErl. d. MSWWF v. 05.05.2000)	12 / 5
12-05 Nr. 7	Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) (RdErl. d. MSW v. 21.07.2008)	12 / 5
12-05 Nr. 8	Islamischer Religionsunterricht (RdErl. d. MSW v. 17.02.2012)	12 / 6
12-05 Nr. 9	Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 17.05.2016)	12 / 6

12-08 **Aufsicht**

12-08 Nr. 1	Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht - (RdErl. d. MSW v. 18.07.2005)	12 / 6
-------------	--	--------

12-2 Beratung/Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Stellen

12-21 **Beratung/Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen**

12-21 Nr. 1	Berufliche Orientierung (Ausbildungs- und Studienorientierung) (RdErl. d. MSB v. 21.04.2020)	12 / 7
12-21 Nr. 4	Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (RdErl. d. MSW v. 02.05.2017)	12 / 11
12-21 Nr. 5	Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule - Rahmenkonzept - (Gem. RdErl. d. KM u. d. MAGS v. 05.05.1988)	12 / 12
12-21 Nr. 7	Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern (RdErl. d. KM v. 05.07.1993)	12 / 13
12-21 Nr. 14	Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf - Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in NRW - (RdErl. d. MSW v. 26.08.1997)	12 / 14
12-21 Nr. 17	Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen (RdErl. d. MSW v. 18.05.2008)	12 / 15
12-21 Nr. 18	Kommunale Integrationszentren (Gem. RdErl. d. MSB u. d. MKFFI v. 08.05.2018)	12 / 15
12-21 Nr. 19	Lehren und Lernen in der Digitalen Welt; Medienberaterinnen und Medienberater (RdErl. d. MSB v. 26.04.2021)	12 / 16

12-3 Hausaufgaben/Leistungsüberprüfung/Noten

12-32 **Klassenarbeiten/schriftliche Übungen/sonstige Leistungsüberprüfungen und -nachweise**

12-32 Nr. 4	Zentrale Vergleichsarbeiten (Lernstandserhebungen) (RdErl. d. MSB v. 12.07.2021)	12 / 17
-------------	--	---------

12-5 Schulpflicht/Teilnahme am Unterricht

12-51 Erfüllung/Überwachung der Schulpflicht

12-51 Nr. 2	Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen; Feststellung nach § 34 Schulgesetz (SchulG) (RdErl. d. KM v. 27.12.1967)	12 / 17
12-51 Nr. 3	Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜV NRW) (RechtsVO v. 20.10.2015)	12 / 17
12-51 Nr. 4	Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen (RdErl. d. MSW v. 13.09.2016)	12 / 20
12-51 Nr. 5	Überwachung der Schulpflicht (RdErl. d. MSW v. 04.02.2007)	12 / 21
12-51 Nr. 7	Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 37 Abs. 2 Schulgesetz (RdErl. d. KM v. 19.12.1985)	12 / 23
12-51 Nr. 33	Berufskolleg - Unterricht in Justizvollzugsanstalten (Gem. RdErl. d. JM u.d. MSW v. 27.05.2016)	12 / 23

12-52 Teilnahme am Unterricht/Versäumnis/Beurlaubung/Befreiung

12-52 Nr. 1	Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (RdErl. d. MSW v. 29.05.2015)	12 / 24
12-52 Nr. 32	Freistellung im Schulsport (RdErl. d. KM v. 09.12.1988)	12 / 25

12-6 Zeitliche Verteilung des Unterrichts/Ferien/Schulfrei/Prüfungs-, Anmeldungs- und Entlassungstermine

12-61 Blockunterricht/Teilzeitunterricht

12-61 Nr. 1.4	Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für die Schuljahre bis 2023/2024 (RdErl. d. MSB v. 24.03.2022)	12 / 26
---------------	---	---------

12-63 Ganztagsunterricht/täglicher Unterrichtsbeginn/Unterrichts- und Pausenzeiten

12-63 Nr. 1	Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztagschulen; 1 Unterrichts- und Pausenzeiten, 2 Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. KM v. 13.03.1980)	12 / 27
12-63 Nr. 2	Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 23.12.2010)	12 / 28
12-63 Nr. 3	Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015)	12 / 30

12-65 Ferientermine/Prüfungs-, Anmelde- und Entlassungstermine

12-65 Nr. 1	Ordnung der Ferien und Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse (RdErl. d. MSB v. 19.05.2022)	12 / 32
12-65 Nr. 2	Rahmentermine und Fachprüfungstermine für die Durchführung der zentralen Abiturprüfungen bis 2024 (RdErl. d. MSB v. 13.06.2022)	12 / 33
12-65 Nr. 6	Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (RdErl. d. MSW v. 24.04.2015)	12 / 39
12-65 Nr. 8	Termine für die zentralen Prüfungen im Schuljahr 2023/2024 am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Primusschulen, Gymnasien mit einer Klasse 10 (SI) und Förderschulen, am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen und am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen sowie an Waldorf-Förderschulen (RdErl. d. MSB v. 31.05.2022)	12 / 41
12-65 Nr. 10	Termine für die Durchführung der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase 2023 und 2024 (RdErl. d. MSW v. 08.06.2022)	12 / 42

12-05

Sicherstellung des Unterrichts

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1:** Stellenzuweisung zur Deckung des Unterrichtsbedarfes an Schulen
- **BASS 15-05 Nr. 21:** Schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender
- **BASS 20-51 Nr. 3:** Wechsel des Glaubens bei Religion unterrichtenden Lehrkräften
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Aufgaben der Schulleitung (s. dort § 20 Abs. 5)

12-05 Nr. 1

Religionsunterricht
an Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 20.06.2003 (ABl. NRW. S. 232)¹

1 Grundlagen

1.1 Der Religionsunterricht wird als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Er unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Seine rechtlichen Grundlagen sind in Artikel 7 Absatz 3 GG (BASS 0-1), Artikel 14 LV. NRW. (BASS 0-2), § 31 SchulG (BASS 1-1) und den Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen (BASS 20-52 Nr. 2, BASS 20-53 Nr. 1) geregelt.

1.2 Außer dem katholischen und dem evangelischen Religionsunterricht ist in Nordrhein-Westfalen jüdischer, orthodoxer und syrisch-orthodoxer Religionsunterricht eingeführt.²

1.3 In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler eines Bekenntnisses vorhanden sind. An Bekenntnisschulen wird Religionsunterricht im betreffenden Bekenntnis und bei Bedarf daneben im Bekenntnis einer konfessionellen Minderheit erteilt (§ 26 Absatz 7 SchulG). Darüber hinaus wird an Bekenntnisschulen Religionsunterricht in einem anderen Bekenntnis angeboten, wenn es die Eltern (§ 123 SchulG) von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern dieses Bekenntnisses wünschen und die personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.4 Der Religionsunterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern oder von kirchlichen Lehrkräften (Geistlichen) erteilt (§ 31 Absatz 3 SchulG).

1.5 Die Kirchenleitungen oder deren Beauftragte können Einsicht in den Unterricht nehmen. Ansprechpartner für die Schulen in Fragen des Religionsunterrichts sind in der evangelischen Landeskirche die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisverbände; in den katholischen Bistümern die Schulabteilungen.

2 Erteilung des Religionsunterrichts
durch Lehrkräfte des Landes

2.1 Religionsunterricht wird von Lehrkräften des Landes erteilt, die dafür die Lehrbefähigung und die kirchliche Vollmacht (missio canonica, Vokation oder Einverständniserklärung der Religionsgemeinschaft) besitzen (§ 31 Absatz 3 SchulG).

2.2 Die kirchliche Bevollmächtigung nach Nummer 2.1 wird von der zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Nähere Hinweise dazu enthält der RdErl. vom 14.06.1977 (BASS 20-51 Nr. 1). Wird einer Lehrkraft die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft entzogen oder gibt eine Lehrkraft diese zurück, so darf sie keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

2.3 Keine Lehrkraft darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehnt es eine Lehrkraft ab, Religionsunterricht zu erteilen, obwohl sie Lehrbefähigung und Bevollmächtigung besitzt, so kann ein dienstliches Bedürfnis für eine Versetzung vorliegen. Im Übrigen darf der Lehrkraft daraus kein beamtenrechtlicher Nachteil erwachsen.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.08.2017 (ABl. NRW. 09/17 S. 34); RdErl. v. 17.07.2015 (ABl. NRW. S. 354)
2) Islamischer Religionsunterricht wird in Nordrhein-Westfalen nach §132a SchulG unterrichtet. An den Grundschulen des Landes wird alevitischer Religionsunterricht und Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Schulversuchs unterrichtet.

3 Erteilung des Religionsunterrichts
durch kirchliche Lehrkräfte

3.1 Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags. Sie sind als Religionslehrkräfte Mitglied des Kollegiums einer Schule, unterliegen den schulrechtlichen Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, und nehmen an Konferenzen (insbesondere zu Fragen des Religionsunterrichts) teil.

3.2 Die Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen vom 22./29.12.1969 (BASS 20-52 Nr. 2) und mit der katholischen Kirche vom 18.02.1956 (BASS 20-53 Nr. 1) enthalten hierzu nähere Regelungen. Diese Regelungen können sinngemäß auch auf andere Religionsgemeinschaften angewandt werden, sofern mit diesen keine eigenen Vereinbarungen getroffen worden sind.

4 Deckung des Unterrichtsbedarfes

4.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich im Umfang der in den Studentafeln vorgesehenen Wochenstundenzahl zu unterrichten. Die Klassenbildungsrichtwerte gemäß § 6 VO zu § 93 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) sind bei der Bildung von Lerngruppen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Soweit erforderlich und pädagogisch vertretbar, sind Schülerinnen und Schüler in klassenübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten. Jahrgangsübergreifende Gruppen sollen nur in Ausnahmefällen gebildet werden.

4.2 Unabwendbare Unterrichtskürzungen dürfen nicht einseitig zu Lasten des Religionsunterrichts gehen. Ist ein längerfristiger Unterrichtsausfall im Religionsunterricht zu befürchten, so soll im Einvernehmen mit den Lehrkräften, die die staatliche Lehrbefähigung und die kirchliche Bevollmächtigung besitzen, ein verstärkter Einsatz im Fach Religionslehre angestrebt werden. Ist dadurch eine Abhilfe nicht möglich, ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

4.3 Die Erteilung des Unterrichts ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen. Soweit der Unterrichtsbedarf durch geeignete Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, prüft die zuständige Schulaufsicht, ob durch Neueinstellungen oder Versetzungen der Abhilfe geschaffen oder durch zur Verfügung stehende Mittel eine nebenamtliche oder nebenberufliche Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht werden kann.

5 Konfessionalität des Religionsunterrichts

5.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.

5.2 Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.

5.3 In dem gemeinsamen Votum der katholischen (Erz-) Bistümer und der evangelischen Landeskirchen vom 14.05.1998 sind in diesem Zusammenhang kirchliche Grundsätze zur Konfessionalität des Religionsunterrichts formuliert (Anlage 1)³.

6 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

6.1 Konfessionelle Kooperation als Organisationsform des evangelischen und des katholischen Religionsunterrichts kann in Schulen aller Schulformen den Religionsunterricht stärken und zu seiner Qualität beitragen. Hierbei werden in einer Schule anstelle des Religionsunterrichts nach Nummer 5 gemischt-konfessionelle Lerngruppen für sowohl den evangelischen als auch den katholischen Religionsunterricht gebildet. Darin wird der Unterricht im Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern für den evangelischen und für den katholischen Religionsunterricht mit kirchlicher Bevollmächtigung (§ 31 Absatz 3 SchulG) erteilt. Evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre bleiben eigenständige Fächer.

6.2 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht ist möglich, wenn an einer Schule Religionsunterricht beider Bekenntnisse eingerichtet ist. Allein die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht (Nummer 5.2) begründet keine konfessionelle Kooperation.

6.3 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht einer Schule setzt eine Vereinbarung zwischen der örtlich zuständigen evangelischen Landeskirche und dem örtlich zuständigen katholischen (Erz-)Bistum voraus. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde informiert die Schulen auf Anfrage über eine solche zwischenkirchliche Vereinbarung. Die Vereinbarungen sind auf den Homepages der katholischen (Erz-)Bistümer und der evangelischen Landeskirchen zugänglich. Darüber hinaus sind für die einzelne Schule ein Antrag und die Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

3) hier nicht abgedruckt; Text der Anlage 1 siehe ABl. NRW. 11/02 S. 440

6.4 Den Antrag einer Schule auf Genehmigung der konfessionellen Kooperation stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

6.4.1 Ein Antrag erstreckt sich

- in der Grundschule auf die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 oder beide Doppeljahrgänge,
- in der Sekundarstufe I auf die Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 oder die Klassen danach bis zum Ende der Sekundarstufe I oder mehrere dieser Doppeljahrgänge,
- in Berufskollegs auf Bildungsgänge.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den schriftlichen Antrag mit dem Konzept nach Nummer 6.4.2 und der Stellungnahme der Schulkonferenz nach Nummer 6.4.4 nach folgendem innerschulisches Verfahren der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor:

6.4.2 Die Fachkonferenzen für den evangelischen Religionsunterricht und für den katholischen Religionsunterricht, in Berufskollegs die Bildungsgangkonferenzen, erarbeiten und beschließen auf der Grundlage der Lehrpläne, in Berufskollegs der Bildungspläne, ein fachdidaktisches und fachmethodisches Konzept. Das Konzept bildet die für den Unterricht vorgesehenen konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Themen ab.

6.4.3 Das fachdidaktische und fachmethodische Konzept sieht einen verbindlichen Fachlehrerwechsel innerhalb der in Nummer 6.4.1 genannten Jahrgänge vor, damit die Schülerinnen und Schüler beide Konfessionen kennenlernen und reflektieren können.

6.4.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über den beabsichtigten Antrag und gibt ihr die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

6.5 Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständigen kirchlichen Oberbehörden über den Antrag und ihre beabsichtigte Entscheidung. Sind die Voraussetzungen für die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht erfüllt und haben die kirchlichen Oberbehörden ihr Einvernehmen erklärt, genehmigt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag der Schule für zunächst drei Jahre.

6.6 Gemeinsame kirchliche Fortbildungsveranstaltungen zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht für die Lehrerinnen und Lehrer dienen der Qualität dieses Unterrichts. Die Teilnahme daran ist eine wesentliche Voraussetzung für das Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden nach Nummer 6.5.

6.7 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Unterricht erteilt hat, bewertet die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. In den Zeugnissen werden diese Leistungen ebenso wie im Religionsunterricht nach Nummer 5 unter der Fächerbezeichnung „Religionslehre“ ausgewiesen.

7 Teilnahme am Religionsunterricht

7.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Absatz 6 SchulG befreit sind.

7.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren. Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.

7.3 Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt.

8 Sonderfälle zur Organisation des Religionsunterrichts

8.1 Die Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist in Anlage 2 VV zur APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) enthalten.

8.2 In Berufskolleg ergänzen die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der zeitliche Umfang des Religionsunterrichts ergibt sich aus den Anlagen zur APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1).

8.3 Die Kirchen und die Organisationen der Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen haben am 23.12.1998 eine Gemeinsame Erklärung „Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen; Kompetenzbildung mit Religionsunterricht“ herausgegeben (Anlage 2)¹.

8.4 Nehmen Schülerinnen und Schüler an Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nicht am Fach Religion teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabefeld im berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet ist. Dieses Fach ist versetzungsrelevant.

8.5 Für das Berufskolleg sind evangelische und katholische Bezirksbeauftragte als kirchliche Bevollmächtigte eingesetzt. Sie beraten die Schulleitungen in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung gemäß Runderlass vom 17.02.1995 (BASS 21-11 Nr. 9).

1) hier nicht abgedruckt; Text der Anlage 2 siehe ABl. NRW. 07/03 S. 228

9 Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

9.1 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist.

9.2 In der gymnasialen Oberstufe sind Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Belegung des Faches Philosophie nach § 32 SchulG verpflichtet.

9.3 Für Schülerinnen und Schüler des muslimischen Glaubens wird Islamkunde als religionskundliches eigenständiges Fach in einem Schulversuch gemäß Runderlass vom 28.05.1999 (BASS 12-05 Nr. 5) erprobt.

10 Katholische Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde

Die katholische Seelsorgestunde und die evangelische Kontaktstunde in der Grundschule richten sich nach Nummer 3.1.228.04.20202 VVzAO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.2).

12-05 Nr. 3

Orthodoxer Religionsunterricht

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.06.1985 (GABI. NW. S. 468)²

1 Das 1985 eingeführte ordentliche Unterrichtsfach „Griechisch-orthodoxer Religionsunterricht“ wird auf die Angehörigen folgender orthodoxer Diözesen ausgeweitet:

- Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland und Exarchat von Zentraleuropa (KdöR)
- Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa
- Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa
- Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien Metropole für Westeuropa (rum-orthodox)
- Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (KdöR)
- Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR)
- Serbische Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa
- Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR)
- Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa
- Westeuropäische Diözese der Georgischen Orthodoxen Kirche.

Er trägt die Bezeichnung „Orthodoxer Religionsunterricht“. Eine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht besteht somit für alle Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Diözesen angehören.

2 Ansprechpartner für alle Fragen der Durchführung des Orthodoxen Religionsunterrichts ist die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland, vertreten durch ihren Vorsitzenden.

3 Den Religionsunterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung oder kirchliche Lehrkräfte im Rahmen von Gestellungsverträgen. Lehrkräfte, die orthodoxen Religionsunterricht erteilen, müssen einer der Diözesen angehören, die in der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland vertreten sind. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) erfolgt durch den Vorsitzenden der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland.

4 Der Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne erteilt.

5 In Absprache zwischen den Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsicht kann der orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

12-05 Nr. 5

Islamkunde

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 28.05.1999 (ABl. NRW. 1 S. 96)³

I. Islamkunde im muttersprachlichen Unterricht

1 Im muttersprachlichen Unterricht der Klassen 1 bis 10 können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen am Unterricht in Islamkunde teilnehmen. Sie vermittelt im Rahmen der Wertordnung des Grundgesetzes und der Bildungs- und Erziehungsziele der Landesverfassung religiöses Wissen, ohne den Glauben zu verkünden oder zum Glauben zu erziehen.

2 Die Teilnahme ist freiwillig. Wer angemeldet worden ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.03.2009 (ABl. NRW. S. 189)

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.05.2005 (ABl. NRW. S. 200)

3 Die Mindestteilnehmerzahl folgt den Regelungen für den muttersprachlichen Unterricht. Ebenso wie der sprachliche Teil des muttersprachlichen Unterrichts kann Islamkunde für Schülerinnen und Schüler einer Schule, aber auch mehrerer Schulen derselben Schulform, unterschiedlicher Schulformen oder Schulstufen angeboten werden.

4 Islamkunde hat das Ziel, den muslimischen Schülerinnen und Schülern in Deutschland die islamische Tradition in ihrer Geschichte, Ethik und Religion zu vermitteln. Sie soll ihnen helfen, in einem säkularisierten, von christlicher Kultur geprägten Land als Muslime zu leben. Sie soll einen Beitrag zum guten Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen in Gleichberechtigung, Frieden und gegenseitiger Zuwendung leisten.

5 Die Themen des Unterrichts folgen den Unterrichtseinheiten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Islamkunde. Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Bildung.

6 Unterrichtssprachen sind Türkisch, Arabisch - unabhängig von den Herkunftsländern der Schülerinnen und Schüler - und Bosnisch. Islamkunde in anderen Muttersprachen bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Bildung.

7 Von den fünf Wochenstunden für den muttersprachlichen Unterricht können zwei Stunden für Islamkunde in Anspruch genommen werden.

8 In die Bescheinigung über die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht wird als Bemerkung aufgenommen: „_____ hat am Unterricht in Islamkunde (mit _____ Erfolg) teilgenommen.“

9 Bei Versetzungen werden positive Leistungen in Islamkunde in der Grundschule gemäß Nummer 7.41 VVzAO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.2), in der Sekundarstufe I gemäß VV 22.3 zu § 22 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) berücksichtigt.

10 Der Unterricht wird von muslimischen Lehrkräften für den muttersprachlichen Unterricht im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht.

11 Für die Islamkunde können keine Wochenstunden des Unterrichts in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache (§ 5 Absatz 1 und 2 APO-S I) in Anspruch genommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die an diesem Unterricht teilnehmen, können daneben eine oder zwei Wochenstunden Islamkunde erteilt werden, soweit der Stellenrahmen es zulässt und sie nicht Islamkunde einer anderen Lerngruppe besuchen können.

II. Islamkunde als eigenständiges Unterrichtsfach (Schulversuch)

1 Ein eigenständiges Unterrichtsfach „Islamkunde“ wird angestrebt. Zur Vorbereitung wurde es im Rahmen eines Schulversuchs mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 eingeführt.

2 Im Schulversuch soll erprobt werden, unter welchen Voraussetzungen Islamkunde als eigenständiges Fach in die Stundentafel von Schulen aufgenommen werden kann. Weiterhin dient der Schulversuch der Weiterentwicklung der Vorgaben des Landes über die Unterrichtsinhalte und des Fortbildungskonzepts.

3 In den Schulversuch werden alle Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnend mit der Eingangsklasse einbezogen.

4 Islamkunde ist ein ordentliches Fach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet worden ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind im gleichen Maß versetzungs- und abschlusswirksam wie Leistungen in Religionslehre in der besuchten Schulform.

5 Für die Unterrichtsziele und -inhalte gilt Abschnitt I, für die Auswahl der Lehrkräfte Abschnitt I Nummer 10. Neben Lehrkräften für den muttersprachlichen Unterricht können auch andere Lehrkräfte muslimischen Glaubens im Dienst des Landes für den Unterricht im Fach „Islamkunde“ fortgebildet werden.

6 Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

7 Die Mindestschülerzahl einer Lerngruppe ist zwölf. Der Stellenbedarf wird aus den Grundstellen der Schule gedeckt.

8 Die beteiligten Schulen berichten der Bezirksregierung auf dem Dienstweg während des Schulversuchs jeweils bis zum 31. August über ihre Erfahrungen im vergangenen Schuljahr. Die Bezirksregierungen fassen die Berichte zusammen, kommentieren sie und legen sie jeweils bis 30. September dem Ministerium für Schule und Bildung vor.

9 Die Schulen legen ihre Anträge auf Teilnahme am Schulversuch den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg vor. Diese leiten die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Bildung weiter.

12-05 Nr. 6

Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 05.05.2000 (ABl. NRW. 1 S. 158)¹

1 Für Schülerinnen und Schüler, die dem syrisch-orthodoxen Bekenntnis angehören, wird ab dem Schuljahr 2000/2001 Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 31 SchulG - BASS 1-1) zunächst für die Klassen/Jahrgangsstufen 1 bis 10 eingeführt.

2 Diesen Unterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte bzw. Geistliche, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Absatz 3 SchulG erfolgt durch den syrisch-orthodoxen Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen.

3 Der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne für den „Syrisch-orthodoxen Religionsunterricht“ erteilt.

4 In Absprache zwischen den Schulen kann der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

12-05 Nr. 7

Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.07.2008 (ABl. NRW. S. 410)²

1 Ein eigenständiges Unterrichtsfach „Alevitischer Religionsunterricht“ wird angestrebt. Der im Schuljahr 2008/2009 in der Primarstufe begonnene Schulversuch wird zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 auf die Sekundarstufe I ausgedehnt. Eine Evaluierung erfolgt zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

2 Im Schulversuch³ soll erprobt werden, unter welchen Voraussetzungen alevitischer Religionsunterricht als eigenständiges Fach in die Stundentafel von Schulen aufgenommen werden kann. Weiterhin dient der Schulversuch der Weiterentwicklung der Vorgaben des Landes zu den Unterrichtsinhalten und zum Fortbildungskonzept.

3 In den Schulversuch werden alle Jahrgangsstufen der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I einbezogen.

4 Alevitischer Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.

5 Der Unterricht wird von Lehrkräften alevitischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Evtl. anfallende Reisekosten trägt die Bezirksregierung. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) erfolgt durch die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V., Stolberger Straße 317, 50933 Köln.

6 Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

7 In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses vorhanden sind. Der Höchstwert zur Klassenbildung orientiert sich an der Bandbreite der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).

8 Grundlage des Unterrichts sind die Lehrpläne „Alevitischer Religionsunterricht Grundschule Klasse 1 bis 4 - Heft 2013“ und „Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Alevitische Religionslehre - Heft 5024“. Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Bildung.

9 Der Schulversuch steht allen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I offen. Diese legen ihre Anträge auf Teilnahme am Schulversuch den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg vor. Diese leiten die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Bildung weiter.

10 Dieser Runderlass ist zum 01.08.2008 in Kraft getreten.⁴

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 03.07.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 45)

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 10.02.2012 (ABl. NRW. S.158)

3) Der Schulversuch wird im Schuljahr 2021/2022 fortgesetzt.

4) Die mit Änderungserlass v. 10.02.2012 erfolgte Ausdehnung des Schulversuchs auf die Sekundarstufe I ist mit Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 in Kraft getreten.

12-05 Nr. 8

Islamischer Religionsunterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.02.2012 (ABl. NRW. S. 210)¹

1 Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wird ab dem Schuljahr 2012/2013 der islamische Religionsunterricht zunächst für die Klassen 1 bis 4, ab dem Schuljahr 2013/2014 für die Klassen 5 bis 10, ab dem Schuljahr 2016/2017 für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien/ Gesamtschulen sowie ab dem Schuljahr 2018/2019 für die Berufskollegs schrittweise eingeführt. In der einzelnen Schule der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die allgemeinen Regelungen zur Bildung von Kursen in der gymnasialen Oberstufe bleiben unberührt.

2 Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird gemäß der Vorgaben der Stundentafel der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilt. Wer angemeldet ist, ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.

3 Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Anfallende Reisekosten trägt die Bezirksregierung. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) erfolgt durch die Kommission gemäß § 132 a SchulG.

4 Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

5 Der islamische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne und Bildungspläne für den „Islamischen Religionsunterricht“ erteilt.

6 Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Bildung.

7 Dieser Runderlass ist zum 01.08.2012 in Kraft getreten. Die durch Runderlass vom 08.04.2016 geänderte Fassung ist zum 1. August 2016 in Kraft getreten.

12-05 Nr. 9

**Religionsunterricht
nach den Grundsätzen
der Mennonitischen Brüdergemeinden
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 42)

Das Fach „Religionsunterricht nach Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen“ wird im Rahmen eines Schulversuchs an elf ausgewählten Grundschulen erprobt, die mindestens 20 Schülerinnen und Schüler mit der Bekenntniszugehörigkeit zu den Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen unterrichten. Weitere Grundschulen können sich an dem Schulversuch beteiligen. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Schule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler mit der betreffenden Bekenntniszugehörigkeit unterrichtet, entsprechend befähigte Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft zur Verfügung stehen und die organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Schulversuch mit einer Laufzeit von fünf Jahren beginnt mit dem Schuljahr 2016/2017.

Rechtliche Grundlagen für den Schulversuch sind Artikel 7 des Grundgesetzes (BASS 0-1) und Artikel 14 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (BASS 0-2) sowie § 25 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW (BASS 1-1).

Im Schulversuch soll geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen allgemein eingeführt werden kann.

Der im Rahmen des Schulversuchs erteilte Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nach Maßgabe des § 31 Absatz 6 SchulG NRW i.V.m. Nummer 7 des Runderlasses zum Religionsunterricht an Schulen (BASS 12-05 Nr. 1) möglich.

Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.

Der Unterricht wird zunächst auf Grundlage des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht an Grundschulen erteilt.

Der Unterricht wird durch Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft erteilt, deren Eignung die jeweilige Bezirksregierung feststellt.

Die beteiligten Schulen berichten der Bezirksregierung auf dem Dienstweg während des Schulversuchs jährlich jeweils bis zum 31. August über ihre Erfahrungen im vergangenen Schuljahr. Die Bezirksregierungen fassen die Berichte zusammen, kommentieren sie und legen sie jeweils bis 30. September dem Ministerium für Schule und Bildung vor.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.03.2018 (ABl. NRW. 05/18 S. 35)
RdErl. v. 08.04.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 37)

Eine abschließende Evaluierung des Schulversuchs erfolgt zum Ende des Schuljahres 2019/2020 durch die beteiligten Bezirksregierungen.²

Dieser Runderlass tritt zum 01. August 2016 in Kraft.

12-08

Aufsicht

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Aufsichtspflicht der Lehrkräfte im Sinne der ADO
(s. dort § 10 Abs. 1 und 2)

12-08 Nr. 1

**Verwaltungsvorschriften
zu § 57 Abs. 1 SchulG
- Aufsicht -**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.07.2005 (ABl. NRW. S. 289)³

I

1 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg).

2 Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften⁴ der Schule. Gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG (BASS 1-1) entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Die Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft und die Aufsichtspläne trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3 Soweit von mehreren Schulen (Schulzentrum) Einrichtungen gemeinsam und zu gleicher Zeit benutzt werden (zum Beispiel Schulhöfe, Sportanlagen), ist die Aufsichtsregelung zwischen den Schulen abzustimmen. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich insoweit auf die gesamte Einrichtung und auf alle Schülerinnen und Schüler, unbeschadet der Schulzugehörigkeit der aufsichtsführenden Lehrkraft. Durch eine geregelte gemeinsame Aufsicht können insbesondere in Schulzentren pädagogisch nicht wünschenswerte räumliche Abgrenzungen der Schülerinnen und Schüler voneinander und zeitversetzte Pausenregelungen vermieden werden.

4 Als angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten nicht besondere Regelungen erfordern.

Für Fahrschülerinnen und -schüler, die noch früher an der Schule eintreffen oder diese später verlassen müssen, sind als angemessene Zeit 30 Minuten anzusehen. Im Übrigen sollen insbesondere jüngere Fahrschülerinnen und -schüler mit längeren Wartezeiten auf Klassen aufgeteilt werden, die während dieser Zeit unterrichtet werden.

5 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I dürfen auch bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall grundsätzlich nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach Hause entlassen werden. Über Änderungen des Stundenplans und der Öffnungszeiten der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote sind die Eltern rechtzeitig zu informieren.

6 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück in der Mittagspause und in Freistunden sowie während der Zeiten ihrer verpflichtenden Teilnahme in Ganztagschulen nicht verlassen. Gleiches gilt grundsätzlich im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung. Außerhalb verpflichtender Ganztagsangebote kann die Schulleitung, wenn ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt, Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 auf Antrag - bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern - gestatten, das Schulgrundstück in der Mittagspause und in Freistunden zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück verlassen.

2) Die Evaluation dauert noch an.

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38); RdErl. v. 30.07.2007 (ABl. NRW. S. 465)

4) Der Begriff „Lehrkräfte“ umfasst die Lehrkräfte der Schule sowie die pädagogischen Fachkräfte und das weitere Betreuungspersonal, das in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist.

7 Der Schulweg (Weg zwischen Schule und Wohnung) fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule; er endet und beginnt am Schulgrundstück, nicht am Schulgebäude. Die Beförderung in Schulbussen fällt in den Verantwortungsbereich des Schulträgers. Insofern besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte an Schulbushaltestellen außerhalb des Schulgrundstücks. Eine Aufsichtspflicht der Schule an Schulbushaltestellen kann sich in Ergänzung zur Verpflichtung des Schulträgers nur dann ergeben, wenn die Schulkonferenz zu dem Ergebnis kommt, dass

- an der Schulbushaltestelle selbst oder auf dem Weg von dieser Haltestelle bis zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort (zum Beispiel Sportanlage, Schwimmhalle) eine besondere Gefahrenlage besteht und
- Aufsicht durch Lehrkräfte wegen der geringen Entfernung der Schulbushaltestelle zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Eine Aufsichtspflicht der Schule an diesen Schulbushaltestellen entsteht allerdings erst dann, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einvernehmlich mit dem Schulträger festgestellt hat, dass die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind.

II

1 Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

2 Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Dabei ist auf das Alter der Schülerinnen und Schüler und die gegebene Verkehrssituation abzustellen. Mit ihnen sind Verhaltensregeln (§ 25 StVO) und mögliche Besonderheiten zu besprechen. Auf den Runderlass zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (BASS 15-02 Nr. 5) wird hingewiesen. Werden Unterrichtswege mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, obliegt die Aufsichtspflicht im Gegensatz zur Regelung beim Schulweg der Schule.

III

1 Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten.

2 Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule, die auf der größeren Schutzbedürftigkeit der ihr von den Eltern anvertrauten minderjährigen Schülerinnen und Schüler beruht, entfällt gegenüber den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Die sich aus dem Schulverhältnis ergebende Fürsorgepflicht der Schule besteht ihnen gegenüber fort, wenn auch in einer auf dieses Alter abgestimmten Form.

So verlangen der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb und die Unfallverhütung, dass in besonderen Situationen die Schule auch eine Aufsicht über volljährige Schülerinnen und Schüler ausübt, insbesondere wenn diese als Personengruppen auftreten. Dies gilt zum Beispiel für Klassen-, Kurs- und Prüfungsarbeiten wie auch für besondere schulspezifische Gefahren, die unter Umständen beim Sportunterricht, beim naturwissenschaftlichen Unterricht und bei Schulfahrten auftreten können.

3 Geeignete Hilfskräfte bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können zum Beispiel Eltern und ältere Schülerinnen und Schüler sein, die von der verantwortlichen Lehrkraft ausgewählt werden. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht jedoch fort.

4 Für die einzelnen Unterrichtsbereiche gelten die besonderen Aufsicht- und Unfallverhütungsregeln (zum Beispiel für Sport, Schwimmen, Betriebspraktika, Schulwanderungen und Schulfahrten). Für die Aufsicht bei SV-Veranstaltungen gilt Nummer 6.4 des SV-Erlasses (BASS 17-51 Nr. 1).

12-2

Beratung/Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Stellen

12-21

Beratung/Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 12-51 Nr. 5:** Beratung bei Verletzung der Schulpflicht (Nr. 3.1)
- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 16-13 Nr. 4:** Unterstützung für das Lernen mit Medien
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Zusammenarbeit bei der Verkehrserziehung
- **BASS 18-02 Nr. 2:** Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern, Trägern der Jugendhilfe, schulpsychologischen Diensten und sonstigen den Jugendschutz tätigen Stellen sowie Sozialversicherungsträgern in Fragen des Gesundheitserziehung in der Schule; Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums (Nr. 1.2, 1.3)
- **BASS 18-03 Nr. 1:** Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität
- **BASS 18-22 Nr. 1:** Zusammenarbeit mit Straßenverkehrs- und Kreispolizeibehörden sowie der Verkehrswacht zur Erstellung von Schulwegplänen (Nr. 1) und in Fragen des Schulbusverkehrs (Nr. 3.12)
- **BASS 20-22 Nr. 68:** Lehren und Lernen in der Digitalen Welt, Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater
- **BASS 1-1:** Datenschutz in der Schule (s. dort §§ 120 und 121 SchulG)
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Beratungsaufgaben der Lehrkräfte (s. dort § 9 und Teil IV der ADO)

12-21 Nr. 1

Berufliche Orientierung (Ausbildungs- und Studienorientierung)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 21.04.2020 (ABI. NRW. 05/2020)

I. Der Runderlass wurde mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Landesrektorenkonferenzen der Fachhochschulen und Universitäten in Nordrhein-Westfalen gefasst.

II. Inhalt

- 1 Ziele, Aufgaben, Organisation
- 2 Regionale Koordination
- 3 Zusammenarbeit von Schulen, Berufsberatung und Hochschulen
- 4 Zusammenarbeit im Rahmen von Angeboten der Jugendsozialarbeit
- 5 Besondere Hinweise zur Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- 6 Schülerbetriebspraktikum und Hochschulpraktikum
- 7 Qualifizierung der Lehrkräfte

1 Ziele, Aufgaben, Organisation

Im Rahmen der Beruflichen Orientierung sollen junge Menschen befähigt werden, eigene Entscheidungen im Hinblick auf den Übergang ins Studium oder Erwerbsleben vorzubereiten und selbstverantwortlich zu treffen. Angebote und Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind auch darauf ausgerichtet, geschlechtsbezogene Benachteiligungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Dazu sollen Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und den Hochschulbereich vermittelt, Berufs- und Entwicklungschancen aufgezeigt und Hilfen für den Übergang in eine Ausbildung, in weitere schulische Bildungsgänge oder in ein Studium gegeben werden. Hierzu gehört auch, Praxiserfahrungen in frauen- und männeruntypischen Berufen zu ermöglichen sowie Kenntnisse darüber zu vermitteln. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder Behinderung werden in Bezug auf die Berufliche Orientierung soweit erforderlich gezielt gefördert. Im Sinne individueller Förderung sollen Schülerinnen und Schüler den Übergang von der Schule in die Ausbildung oder das Studium verstärkt als Anschluss und nicht als Abschluss erleben.

In der gemeinsamen Rahmenvereinbarung vom 26.09.2019 zwischen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, dem Ministerium für

Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Schule und Bildung wird die Berufliche Orientierung dokumentiert (siehe www.schulministerium.nrw.de). Berufliche Orientierung ist demnach eine gemeinsame Aufgabe der Schulen und Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit sowie der Zentralen Studienberatungen der Hochschulen. Berufliche Orientierung wird in enger Abstimmung mit allen Partnern, neben den genannten insbesondere auch der örtlichen Wirtschaft und ihren Organisationen, den Trägern der Jugendhilfe, den Arbeitnehmerorganisationen und weiteren Partnern durchgeführt (§ 5 SchulG - BASS 1-1).

Der Ausbildungskonsens NRW hat im November 2011 die flächendeckende Einführung einer nachhaltigen, geschlechtersensiblen, migrationsensiblen, inklusiven und systematischen Berufs- und Studienorientierung beschlossen, welche seit dem Schuljahr 2012/2013 stufenförmig an den öffentlichen Schulen aufgebaut wurde. Sie dient dem Ziel, dass die Jugendlichen zu reflektierten Ausbildungs- und Studienwahlentscheidungen kommen und realistische Perspektiven zum Anschluss an die Schule entwickeln. Dazu wurden 22 Standardelemente entwickelt, durch die der systematische Prozess der Beruflichen Orientierung definiert wird - beginnend in der Sekundarstufe I ab der Jahrgangsstufe 8 über die Sekundarstufe II aller Schulformen (im Berufskolleg ausgenommen sind diejenigen Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss führen) bis hinein in Ausbildung, Studium bzw. alternative Anschlusswege.

In Verbindung mit dem Unterricht umfasst der Prozess der Beruflichen Orientierung verpflichtende Elemente, wie:

- Potenzialanalyse
- Standortbestimmung und Entscheidungskompetenz I und II in der Sekundarstufe II
- Praxisphasen (Berufsfelderkundungen, Betriebspraktika in der Sekundarstufe I, Praxiselemente in der Sekundarstufe II, Praxiskurse, Langzeitpraktikum, Studienorientierung)
- Prozess begleitender Beratung (in Schule, seitens der Berufsberatung, der Studienberatung der Hochschulen und anderer Partner, der Eltern)
- Schulische Strukturen (Curriculum der Beruflichen Orientierung, Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Berufliche Orientierung (StuBos), Berufsorientierungsbüro)
- Portfolioinstrument, z.B. den Berufswahlpass NRW
- Koordinierte Gestaltung des Übergangs inklusive einer Anschlussvereinbarung und eines Instrumentes zur Onlineerfassung von Eckdaten der Beruflichen Orientierung („EckO“ Sekundarstufe I und Sekundarstufe II)

Für neu zugewanderte junge Menschen, die erst in der Jahrgangsstufe 10 allgemeinbildender Schulen bzw. in den Internationalen Förderklassen an Berufskollegs in das Regelschulsystem eintreten, steht als verpflichtendes Angebot KAOA-kompakt zur Verfügung.

Die Standardelemente Potenzialanalyse, Berufsfelderkundungen, Praxiskurse, Betriebspraktikum, Langzeitpraktikum und Beratung werden im Rahmen von § 4 Absatz 2 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) umgesetzt. Die Maßnahmen innerhalb der Standardelemente sind zum Teil Maßnahmen gemäß § 48 SGB III und gelten als Unterricht in anderer Form, mit denen die Schulen ihrer verpflichtenden Aufgabe zur Beruflichen Orientierung in der Sekundarstufe I nach § 8 Absatz 3 APO-S I nachkommen. In der Sekundarstufe II kommen die Schulen gemäß § 1 Absatz 2 der APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) bzw. § 1 Absatz 3 Nummer 1 der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) ihren verpflichtenden Aufgaben durch die Standardelemente Standortbestimmung, Entscheidungskompetenz I, Praxiselemente in Betrieben, Hochschulen und Institutionen, Studienorientierung, Entscheidungskompetenz II und Beratung nach. Sie werden regelmäßig durchgeführt und sind wie Unterricht in die schulinternen Curricula aufzunehmen. Eine ausführliche Beschreibung der gültigen Standardelemente findet sich in der Broschüre „Kein Abschluss ohne Anschluss - Zusammenstellung der Instrumente und Angebote“ und in den Konkretisierenden Hinweisen.

Für die Übernahme hierfür entstehender Fahrkosten findet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfKVO) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVzSchfKVO - BASS 11-04 Nr.3.1/3.2) Anwendung. Um den Umfang von Fahrkostenerstattungen durch Schulträger planbar zu gestalten, ist eine frühzeitige Absprache zwischen Schulen und Schulträger erforderlich.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 nehmen alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 8 an der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule-Beruf NRW (KAOA)“ teil (Erlass 16.12.2015). Schulen in privater Trägerschaft können dies auf Antrag bei ihrer zuständigen Bezirksregierung. Die teilnehmenden öffentlichen Schulen erhalten für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand Entlastungsstunden.

Die innerschulische Koordination aller Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter verantwortet. Sie oder er benennt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Berufliche Orientierung (im Folgenden als StuBo bezeichnet) als Ansprechperson für dieses Themenfeld nach innen und außen sowie als Initiatorin oder Initiator für die Ausbildungs- und Studienwahlprozesse der Schule. Im Benehmen mit der Lehrerkonferenz kann diese Aufgabe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer Lehrkraft oder einem Team übertragen werden (§ 20 Absatz 2 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

Die Koordinatorinnen oder Koordinatoren für die Berufliche Orientierung wirken dabei mit, die Ausbildungs- bzw. Studienorientierung in der Schule dauerhaft zu verankern, damit in der Sekundarstufe I ab der Jahrgangsstufe 8 die vier Phasen der Beruflichen Orientierung von der Erkennung eigener Potenziale, über das Kennenlernen der Berufsfelder und der Erprobung in der Praxis der Arbeitswelt, der Konkretisierung der Ausbildungs-

und Studienwahl bis ggf. zur abschließenden konkretisierten Übergangsgestaltung umgesetzt werden. In der Sekundarstufe II sind diese Stände der individuellen Beruflichen Orientierung aufzugreifen und über Standortbestimmung, Förderung der Entscheidungskompetenz, ggf. weiterer Praxisphasen sowie Studienorientierung zu einer abschließenden konkretisierten Übergangsgestaltung zu begleiten.

Die Umsetzung erfolgt unter verbindlicher Mitwirkung des StuBo-Teams oder der StuBo-Lehrkraft und ist durch ein zu erstellendes Curriculum der Beruflichen Orientierung unterfüttert, welches die Prozessstruktur, die Jahresplanung und die Koordination der in den Standardelementen enthaltenen Maßnahmen einschließt.

Die Koordinatorinnen oder Koordinatoren für die Berufliche Orientierung erhalten entsprechende Qualifizierungsangebote. Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die im Zusammenhang mit der Beruflichen Orientierung erforderlichen Dienstreisen und Dienstgänge von Lehrkräften der Schule im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Finanzierung gesichert ist. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

Im Rahmen der Beruflichen Orientierung sollen die Schülerinnen und Schüler vor allem aufmerksam gemacht werden auf

- die Informationsangebote des Landes wie www.schulministerium.nrw.de, www.berufsorientierung-nrw.de, www.studieren-in-nrw.de,
- die Angebote der Bundesagentur für Arbeit wie www.berufenet.arbeitsagentur.de, www.planet-beruf.de, www.machs-richtig.de, www.abi.de, www.arbeitsagentur.de/bildung/studium und www.arbeitsagentur.de/bildung/studium/welches-studium-passt, und die Informationsschriften „Beruf aktuell“ und „Studien- und Berufswahl“, das Angebot der Hochschulrektorenkonferenz www.hochschulkompass.de, www.zsb-in-nrw.de zur Suche bei Studienberatungen, www.zdi-portal.de für die Förderung des MINT-Nachwuchses sowie ferner die Homepages und studienbezogenen Publikationen der Hochschulen sowie
- weitere Angebote wie www.girls-day.de und www.boys-day.de.

Die Erfahrungen aus der schulischen Umsetzung werden durch die obere Schulaufsicht und die kommunalen Koordinierungsstellen gesammelt und sollen in die Weiterentwicklung des Gesamtsystems einfließen.

2 Regionale Koordination

2.1 Kommunale Koordinierung

Die Vernetzung aller vor Ort im Handlungsfeld Berufliche Orientierung tätigen Akteure steht im Zentrum der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)“. Die bei den Kommunen für diese Aufgaben angesiedelten kommunalen Koordinierungsstellen (KoKo) bilden die Schaltstelle für die mit der Umsetzung der Landesinitiative verbundenen Prozesse und koordinieren die Akteure und ihre Aktivitäten vor Ort. Die originären Zuständigkeiten der Partner bleiben erhalten. Die Kommunale Koordinierungsstelle koordiniert unter Nutzung von Synergien mit den Regionalen Bildungsnetzwerken das gemeinsame Handeln aller Akteure und übernimmt in diesem Sinne selbst Verantwortung.

2.2 Beirat Schule und Beruf

Zur schulübergreifenden örtlichen Abstimmung und Unterstützung aller am Prozess der Beruflichen Orientierung Beteiligten existiert auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Kreise jeweils ein Beirat Schule und Beruf.

Im Rahmen der kommunalen Koordinierung sind in jeder Gebietskörperschaft Steuergremien/Steuergruppen eingerichtet, in denen die langjährig arbeitenden Beiräte Schule Beruf eingebunden sind und weiterhin einzubinden sind. Die folgenden Aufgaben des Beirates werden durch die Steuergremien wahrgenommen.

Der Beirat berät die Entwicklung auf dem regionalen Ausbildungsmarkt und aktuelle Probleme des Übergangs von der Schule in den Beruf und koordiniert die Nutzung von Praktikumsplätzen und Terminen für Schüler- und Lehrerbetriebspraktika. Zu dieser schulübergreifenden regionalen Abstimmung und Vernetzung arbeiten Agentur für Arbeit und Schule im Beirat Schule und Beruf aktiv, verantwortlich und eng zusammen.

Der Vorsitz im Beirat Schule und Beruf wird gemeinsam von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit wahrgenommen. Weiterhin gehören dem Beirat je eine Lehrerin oder ein Lehrer jeder Schulform der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II einschließlich der Berufskollegs sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Schulträger, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammern und anderer zuständiger Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Jugendhilfe, der Arbeitskreise Schule - Wirtschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände sowie die zur Umsetzung von KAOA (vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW) geförderten Hochschulen vor Ort an. Der Beirat kann weitere Mitglieder berufen. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Federführung für die laufenden Geschäfte festlegt. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er informiert seine Mitgliedsorganisationen, die Schulen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Beratungsergebnisse.

3 Zusammenarbeit von Schulen, Berufsberatung und Hochschulen

3.1 Grundsätze

Schulen, Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und Hochschulen kooperieren im Prozess der Beruflichen Orientierung mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in eine Ausbildung oder in ein Studium zu ermöglichen. Schulen, Berufsberatung und Hochschulen haben die gemeinsame Verpflichtung zur Ausbildungs- und Studienorientierung. Dementsprechend werden die Angebote flächendeckend an allen allgemeinbildenden Schulformen der Sekundarstufen I und II und den Berufskollegs realisiert. Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der allgemeinbildenden Schulen wird die Berufliche Orientierung von der Klasse 5 an thematisiert. Jede Schule mit Sekundarstufe II entwickelt in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und Hochschulen ein Konzept zur Ausbildungs- und Studienorientierung. Dabei berücksichtigt sie den in der Sekundarstufe I begonnenen Prozess. Die Angebote in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II sollten zeitlich gestaffelt sein.

Veranstaltungen der Beruflichen Orientierung sind Schulveranstaltungen.

3.2 Zusammenarbeit von Schulen und Berufsberatung

Schule und Berufsberatung haben eine gemeinsame Verantwortung für die Berufliche Orientierung, nehmen aber unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte wahr. Die Aufgabenschwerpunkte der Schule sind in dem Rahmenkonzept des Ausbildungskonsenses NRW „Berufsorientierung als Bestandteil einer schulischen individuellen Förderung“ festgelegt.

Aufgabe der Berufsberatung ist die Information und Beratung in ausbildungs- und studienrelevanten Fragen sowie die Vorbereitung einer sachkundigen und realitätsgerechten Ausbildungs- bzw. Studienentscheidung. Die Angebote der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit (ebenso wie die der Hochschulen, siehe 3.3) sind auf der Grundlage der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)“ in die schulische Arbeit einzubeziehen.

Die zuständige Agentur für Arbeit benennt jeder Schule eine für sie zuständige Berufsberaterin oder einen Berufsberater. Jede einzelne Schule und die Berufsberatung der Agentur für Arbeit und ggf. die Jobcenter legen vor Ort die konkreten Inhalte und Modalitäten der Zusammenarbeit in Kooperationsvereinbarungen fest. Darin sind die festen Ansprechpartner, Aufgaben der Schule und der Berufsberatung, Einbindung und Beteiligung von Eltern, die Organisation und Kommunikation verbindlich festzulegen. Die Vereinbarung bedarf nach § 5 Absatz 3 SchulG der Zustimmung der Schulkonferenz.

Zusätzlich zum Regelangebot der Beruflichen Orientierung nach § 33 SGB III können für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen auch Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III durchgeführt werden.

Das Mindestangebot der Berufsberatung bilden eine Veranstaltung zur Beruflichen Orientierung in der Schule und eine weitere in oder außerhalb der Schule, z.B. im Berufsinformationszentrum. Darüber hinaus bietet die Berufsberatung regelmäßige Sprechstunden an. Die Angebote der Berufsberatung setzen spätestens in Klasse 8 ein.

Die Schule ermöglicht die Durchführung von Gruppenveranstaltungen, individuellen Beratungsgesprächen sowie Eignungsuntersuchungen auch während der Unterrichtszeit.

Ein Portfolioinstrument ist durch die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)“ verbindlich zur Begleitung des Prozesses der Beruflichen Orientierung eingeführt.

Bei Jugendlichen mit individuellem Unterstützungsbedarf, deren Übergang in eine Ausbildung gefährdet ist, regt die Schule frühzeitig den Besuch der Berufsberatung an. In gemeinsamen Gesprächen unter Einbeziehung der Eltern und bei Bedarf der Jugendhilfe können so rechtzeitig die Möglichkeiten für einen Berufseinstieg oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach der Schule ausgelotet werden.

Für Jugendliche mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und/oder sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf stellt die Berufsberatung soweit möglich alle Angebote in barrierefreier Form zur Verfügung.

Sofern für Studieninteressierte mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Unterstützungsangebote erforderlich sind, werden diese auch durch die Berufsberatung und die Hochschulen sowie Studierendenwerke gewährleistet.

Zu Beginn des letzten Schuljahres vor dem Übergang der Jugendlichen in eine Ausbildung oder einen Beruf richten sich die Maßnahmen der Schule aus am Ziel eines erfolgreichen Übergangs.

Dazu können, soweit erforderlich, unter anderem gehören

- Hilfen für Bewerbungsverfahren,
- Wiederholung von Unterrichtsinhalten im Bereich von Basisqualifikationen,
- Hinweise auf regionale Stellenangebote,
- schulische Unterstützung von mobilitätsfördernden Maßnahmen,
- Anbahnung besonderer Beratungsangebote für Jugendliche, die noch nicht vermittelt sind.

Die Schule sollte jederzeit einen Überblick haben über den Stand der Vermittlung ihrer Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen.

Bei sich abzeichnenden Problemen sollte sie mit ihren Kooperationspartnern unterstützende Programme vereinbaren. Wünschenswert ist es darüber hinaus, dass die Schule mit den Schulabgängerinnen und Schulabgängern auch in der ersten Zeit nach Verlassen der Schule soweit Kontakt hält, dass bei individuellen Schwierigkeiten externe Hilfsangebote vermittelt werden können.

3.3 Zusammenarbeit von Schulen und Hochschulen

Ein wesentlicher Faktor für den erfolgreichen Übergang von der Schule zur Hochschule ist die Zusammenarbeit von Schulen und Hochschulen. Die jeweilige Form der Kooperation fließt in das Konzept zur Beruflichen Orientierung („BO-Curriculum“, vgl. KAOA-Standardelement 3.1) ein und wird im Schulprogramm verankert.

Die kooperierenden Hochschulen fungieren auch als außerschulische Lernorte für studieninteressierte Schülerinnen und Schüler. Die Hochschulangebote werden sinnvoll in die curricularen und außercurricularen Angebote der Schule eingebunden. Die Angebote der Studienberatung zur studienvorbereitenden Beratung erfolgen im Rahmen des schulischen Konzepts zur Beruflichen Orientierung in Abstimmung mit den Partnern Schule und Berufsberatung. Sie unterstützen die Orientierungs-, Informations- und Entscheidungsprozesse studieninteressierter Schülerinnen und Schüler durch Einzelberatung, Gruppenangebote und umfassende Informationsangebote. Darüber hinaus tragen zahlreiche fachbezogene Angebote aus den Fakultäten sowie die Programme zur Förderung spezieller Zielgruppen - z.B. Schülerinnen mit natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Interesse und besonders leistungsfähige und begabte Schülerinnen und Schüler - zu einer fundierten Studienentscheidung bei.

Grundlegend für eine funktionierende Zusammenarbeit von Schule und Hochschule sind

- die Verständigung über Art und Umfang der Zusammenarbeit sowie über die Ziele gemeinsamer Maßnahmen,
- eine frühzeitige inhaltliche, organisatorische und terminliche Abstimmung von Aktivitäten und Angeboten in Schule und Hochschule,
- ein regelmäßiger Austausch über grundlegende Fragen der Studienvorbereitung und über aktuelle Veränderungen in Schule und Hochschule.

Neben Einzelkontakten kann der Austausch auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen für die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufliche Orientierung, die schulischen Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen und weitere interessierte Lehrerinnen und Lehrer stattfinden.

Schulen weisen Schülerinnen und Schüler auf die Angebote der Hochschulen hin und bereiten die Teilnahme vor und nach.

Bei einem Schülerstudium können Leistungen, die während der Schulzeit in der Hochschule erbracht worden sind, im Ermessen der jeweiligen Hochschule als Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt werden.

3.4 Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs

Die Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs in Fragen der Berufsorientierung ist eine Pflichtaufgabe (§ 4 Absätze 1 und 2 SchulG). Sie umfasst gegenseitige Information über fachliche und pädagogische Fragen, wechselseitige Beteiligung bei schulischen Veranstaltungen sowie den Austausch von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsvorhaben.

Dadurch sollen insbesondere

- die fachlichen und überfachlichen Anforderungen der allgemeinbildenden Schulen und der Berufskollegs besser aufeinander abgestimmt werden,
- die Übergänge in Ausbildung und in vollzeitschulische Bildungsgänge am Berufskolleg erleichtert werden,
- Informationen über ortsspezifische Bildungsangebote und neue Entwicklungen in Bildungsgängen und Berufsfeldern verbessert werden.

Alle zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinbarungen werden einvernehmlich zwischen den beteiligten Schulen unter Beteiligung der Schulkonferenzen festgelegt und, soweit erforderlich, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

3.5 Zusammenarbeit Berufskollegs, Berufsberatung und Studienberatung

Die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)“ greift bei den Jugendlichen den Prozess der Beruflichen Orientierung der Sekundarstufe I in der Sekundarstufe II auf in den Elementen Standortbestimmung, Entscheidungskompetenz I, Praxiselemente in Betrieben, Hochschulen und Institutionen, Entscheidungskompetenz II und Studienorientierung.

An den Berufskollegs stellen sich die Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Berufliche Orientierung je nach Bildungsgang sehr unterschiedlich dar. In den berufsvorbereitenden Bildungsgängen geht es darum, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung zu eröffnen. In den Bildungsgängen der Berufsfachschulen und beruflichen Gymnasien liegt der Fokus der Beratung auf der Information über den Arbeitsmarkt sowie über die Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung und eines Studiums. Nummer 3.3 gilt entsprechend.

Die Auszubildenden in den Fachklassen des dualen Systems haben ihre Berufswahlentscheidung bereits gefällt. Die gemeinsamen Bemühungen von Berufskolleg und Berufsberatung sind hier auf die Sicherung des Ausbildungserfolges gerichtet.

Die konkrete Zusammenarbeit eines Berufskollegs mit der Berufsberatung wird in einer Kooperationsvereinbarung (gemäß Nummer 3.2) festgelegt, in der das differenzierte Angebot an Bildungsgängen in den Berufskollegs berücksichtigt wird. Besonders zu berücksichtigen sind die Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildungs- und Studienwahlentscheidung noch nicht getroffen haben oder durch eine Behinderung oder Beeinträchtigung besonders benachteiligt sind. Berufsberatung und Berufskolleg benennen je eine feste Ansprechperson für die Koordination der Zusammenarbeit. In den Berufskollegs können auch bildungsgangbezogen mehrere feste Ansprechpersonen benannt werden (Näheres siehe RdErl. „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern“ (BASS 12-21 Nr. 7).

3.6 Berufliche Orientierung im Weiterbildungskolleg

Weiterbildungskollegs können im Bildungsgang der Abendrealschule den Erlass sinngemäß anwenden, soweit dies im Rahmen der Stundentafel möglich und mit ihren organisatorischen Bedingungen vereinbar ist.

4 Zusammenarbeit im Rahmen von Angeboten der Jugendsozialarbeit

Um den Anspruch junger Menschen auf Bildung und Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zu sichern, fördert das Land beim Übergang von der Schule in den Beruf im Rahmen der Jugendsozialarbeit Angebote der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung. Diese sozialpädagogischen Beratungsangebote wenden sich an „junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 SGB VIII). Dabei handelt es sich um sogenannte Frühabgängerinnen und Frühabgänger, Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss oder mit anderen individuellen Beeinträchtigungen.

Mit der intensiven pädagogischen Beratung und Begleitung von der Schule in den Beruf unterstützen diese Beratungsstellen junge Menschen bei der Bewältigung verschiedener Problemlagen. Bei Bedarf werden besondere Fördermaßnahmen für Mädchen und/oder junge Frauen angeboten, insbesondere wenn diese eine Migrationsgeschichte haben.

Die Träger der Jugendhilfe und die Schulen informieren sich gegenseitig über Angebote für die Zielgruppe benachteiligter Jugendlicher und streben so weit wie möglich gemeinsam getragene Angebote, vor allem der Prävention, an. Soweit es sich um eigene Veranstaltungen der Jugendsozialarbeit handelt, weist die Schule Jugendliche auf die Angebote hin und unterstützt sie bei Bedarf durch die Bereitstellung von Schulräumen und die Genehmigung als Schulveranstaltung. Zu Veranstaltungen der Schule können zum Nutzen einzelner benachteiligter oder individuell beeinträchtigter Jugendlicher (z.B. als Begleitung bei Schülerbetriebspraktika) Beratungskräfte der Jugendsozialarbeit hinzugezogen werden.

5 Besondere Hinweise zur Beruflichen Orientierung bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

„Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ stellt ein inklusives Gesamtsystem der Beruflichen Orientierung für alle Schülerinnen und Schüler dar, das individuelle Bedarfsprofile berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder mit einer festgestellten Schwerbehinderung gemäß SGB IX können, soweit diese einen behinderungsbedingten Bedarf an vertiefter Berufsorientierung aufweisen, an KAoA-STAR-Standardelementen teilnehmen.

Eine ausführliche Beschreibung der gültigen KAoA-STAR-Standardelemente findet sich in der Broschüre „Kein Abschluss ohne Anschluss - Zusammenstellung der Instrumente und Angebote“ und in den Konkretisierenden Hinweisen. Die Instrumente der Berufsberatung stehen Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an jedem Förderort zur Verfügung. Die Berufliche Orientierung bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfordert frühzeitige Aufmerksamkeit. Hier gilt es in besonderem Maße, die Anschlussfähigkeit beim Übergang von der Schule in den Beruf den heterogenen Lernbedingungen und Kompetenzen dieser Schülergruppe anzupassen.

Die Gestaltung der Schülerbetriebspraktika kann bei Bedarf den schulischen, regionalen und zeitlichen Erfordernissen flexibel angepasst werden. Die Dokumentation der Schülerbetriebspraktika erfolgt im Portfolioinstrument.

Die Schule kann aktuelle Angebote außerschulischer Fördermaßnahmen in die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern einbeziehen.

Seitens der Agentur für Arbeit wird bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Beratung von speziellen Beratungsfachkräften, den Reha-Beraterinnen und -Beratern, wahrgenommen. Für die Zusammenarbeit von Schule und Reha-Beratung gilt Nummer 3.2 entsprechend.

Die Reha-Beratung der Arbeitsagentur bietet zusätzlich zum Mindestangebot in Nummer 3.2 eine Elternveranstaltung pro Abgangsklasse sowie zwei Einzelberatungen pro Schülerin oder Schüler an. Die evtl. entstehenden Kosten trägt die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Gebärdendolmetscherin oder -dolmetscher).

Zur Vorbereitung der Einzelberatung gibt die Berufsberatung im Rahmen der ersten Berufsorientierungsveranstaltung in der Schule ein sogenanntes „Arbeitspaket“ aus. Es dient der Optimierung und Intensivierung der Beratung, Förderung und Betreuung dieser Jugendlichen. Die Schule unterstützt diesen Prozess durch Hinweise im Unterricht und bei Bedarf in Elternveranstaltungen sowie durch Bündelung und zeitnahe Rückgabe der Unterlagen des Arbeitspaketes an die Reha-Beratung.

6 Schülerpraktikum und Hochschulpraktikum

Schülerbetriebspraktika bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen, sich mit ihr auseinanderzusetzen und ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einzuschätzen. Um die Wirksamkeit der Schülerbetriebspraktika zu sichern, ist eine intensive Vor- und Nachbereitung in der Schule unerlässlich. Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums soll das Interesse von Schülerinnen an technisch-naturwissenschaftlichen und anderen bislang frauenuntypischen Berufen, bei Schülern das Interesse an pädagogischen, pflegerischen und anderen bislang männeruntypischen Berufen geweckt und gefördert werden.

6.1 Praktikumsdauer und -organisation

Über die Grundsätze der Durchführung und die Verteilung der Schülerbetriebspraktika entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der Beschlussfassung zum Schulprogramm nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 SchulG. In den Klassen 9 oder 10 ist ein in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum verbindlich. Darüber hinaus sind ab der 7. Klasse auch weitere Kurzzeitpraktika, sogenannte Schnupperpraktika, zulässig. Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann ein zweites Praktikum von ein- bis dreiwöchiger Dauer durchgeführt werden. Mit den Praktikumsbetrieben sind die organisatorische Durchführung des Praktikums und die während des Praktikums von den Schülerinnen und Schülern zu fertigenden Berichte und Dokumentationen rechtzeitig abzustimmen. Über die Nachbereitung im Unterricht hinaus sind die Ergebnisse aus den Praktika schriftlich zu dokumentieren. Sie können nach Festlegung durch die Schule in die Leistungsbewertung (z.B. eine Facharbeit) einfließen. Zur Betreuung während des Praktikums führen Lehrkräfte Besuche in den Praktikumsbetrieben im Rahmen des durch die Abwesenheit der Praktikanten freien Stundenvolumens durch.

6.2 Auswahl der Praktikumsbetriebe

Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass sie vom Wohnort aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die schulische Betreuung sichergestellt werden kann.

Betriebspraktika für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bedürfen des Einverständnisses der Ausbildungsbetriebe.

6.3 Praktika im Ausland

Praktika im Ausland unterliegen denselben Bedingungen. Schülerinnen und Schüler sollen dabei vor allem ihre fremdsprachlichen und interkulturellen Kenntnisse insbesondere auch im berufsbezogenen Bereich verbessern sowie die Lebensbedingungen des Ziellandes kennenlernen.

Auslandspraktika können in Ländern der Europäischen Union auch im Rahmen von Studienfahrten und internationalen Begegnungen durchgeführt werden.

Praktika im Ausland finden in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule, Kammern, Verbände usw.) statt. Die Betreuung bei Auslandspraktika kann auch durch Lehrkräfte der Partnerschule oder im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen sichergestellt werden. Die abschließende Entscheidung obliegt den Bezirksregierungen.

6.4 Hochschulpraktikum

Das Ziel der Hochschulpraktika ist zusätzlich zur Orientierung über die Inhalte der Studiengänge eine weitere Verzahnung zwischen weiterführenden Schulen und Hochschule herzustellen. Die Studienberatung soll hierbei frühzeitig über mögliche Studiengänge informieren.

Das Praktikum in der Sekundarstufe II kann als Hochschulpraktikum im Rahmen des Standardelements Praxiselemente in Betrieben, Hochschulen und Institutionen absolviert werden. Die Schülerinnen und Schüler nehmen für die Dauer des Praktikums an verschiedenen ausgewählten Lehrveranstaltungen des regulären Studienbetriebs teil und erhalten dadurch die Möglichkeit, Hochschule, Studienangebote und Studienalltag kennen zu lernen.

Das Hochschulpraktikum kann entweder im Rahmen eines Programms oder auch individuell organisiert sein.

Ansprechpartner seitens der Hochschulen sind die Studienberatungsstellen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Lehrveranstaltungen erfolgt eigenverantwortlich.

Das Praktikum wird in der Schule vor- und nachbereitet und ggf. in Kooperation mit den Hochschulen weiterentwickelt.

6.5 Rechtliche Absicherung

Die Standardelemente der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ sind zum Teil Maßnahmen gemäß § 48 SGB III und gelten als Schulveranstaltungen, bei denen die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule sind. Für die Praktika gilt, dass sie nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs sind und keine Vergütung erhalten. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes obliegt dem jeweiligen Betrieb.

Bei Praktika außerhalb der Europäischen Union muss der Praktikumsbetrieb schriftlich versichern, dass er die gängigen nationalen Standards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt.

Der Betrieb legt fest, in welchen Betriebsbereichen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht tätig werden dürfen. Soweit aus gesetzlichen Gründen erforderlich, sind dem Betrieb die Bescheinigung(en) über die Belehrung(en) nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen. In Zweifelsfällen erteilen die Gesundheitsämter Auskunft. Zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilt die Schulaufsicht Auskunft. Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Belehrung(en) nach dem Infektionsschutzgesetz trägt bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Schulträger.

Die Schulaufsicht unterstützt die Vorbereitung und Durchführung von Betriebspraktika durch Merkblätter zum Arbeitsschutz, die den Schulen über die Beiräte Schule und Beruf zur Verfügung gestellt werden.

Als Schulveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 94 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1). Bei Auslandsaufenthalten wird der Abschluss eines Privatversicherungspaketes durch die Eltern empfohlen.

7 Qualifizierung der Lehrkräfte

7.1 Fortbildung

Die Planung und Realisierung eines schul- und standortbezogenen Curriculums der Beruflichen Orientierung ist eine Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer der Schulen der Sekundarstufen I und II. Die Schulen sollen im Rahmen ihrer Fortbildungsplanung Fragen der Beruflichen Orientierung berücksichtigen. Soweit möglich sollen in schulinterne Fortbildungsmaßnahmen neben Moderatorinnen und Moderatoren der staatlichen Lehrerfortbildung und Fachkräften der Arbeitsverwaltung auch Expertinnen und Experten aus den Hochschulen sowie Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Wirtschaft einbezogen werden.

7.2 Lehrerbetriebspraktika

Um Lehrkräften der Sekundarstufen I und II die Möglichkeit zu geben, außerhalb ihres üblichen Tätigkeitsfeldes die Wirtschafts- und Arbeitswelt und ihre allgemeinen Zusammenhänge durch eigene Mitarbeit in Betrieben kennen zu lernen, sollen verstärkt Lehrerbetriebspraktika durchgeführt werden. Dadurch sollen Lehrkräfte ihre Beratungskompetenz erhöhen und berufsfeldbezogene Erfahrungen sammeln, unter anderem auch, um Rollenstereotypen hinsichtlich vermeintlich frauen- und männertypischer Berufe entgegenwirken zu können.

Lehrerbetriebspraktika werden in der Eigenverantwortung der Schule durchgeführt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Bei Bedarf berät die zuständige Schulaufsicht die Schulen. Lehrerbetriebspraktika sollen für Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen bis zu zwei, für Lehrkräfte am Berufskolleg bis zu vier Wochen dauern.

Es ist anzustreben, dass in Absprache mit der örtlichen Wirtschaft im Rahmen von Lehrerbetriebspraktika ein Personalaustausch zwischen Lehrkräften und den mit der betrieblichen Ausbildung befassten Personen erfolgt. In diesem Fall übernehmen die am Austausch Beteiligten jeweils Aufgaben in Schule bzw. Betrieb, die ihren Fähigkeiten entsprechen.

Lehrerbetriebspraktika sind dienstliche Veranstaltungen. Der Dienstherr übernimmt den Dienstunfallschutz, sofern nicht eine betriebliche Versicherung eintritt. Mittel für Reisekosten für die Fahrt vom Wohnort zum Betrieb stehen nicht zur Verfügung. Den Lehrkräften sollten deshalb höchstens vergleichbare Kosten wie beim Weg zu ihrer Schule entstehen.

III. Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 16.09.2019 (BASS 12-21 Nr. 1) außer Kraft.

12-21 Nr. 4

Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.05.2017 (ABI. NRW. 05/17 S. 36)¹

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Nachhaltige Bildungspolitik setzt auf Prävention. Sie verknüpft psychosoziale Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien in der Schule und in der Kommune.

1.2 Beratung orientiert sich an dem Ziel einer möglichst erfolgreichen und bruchlosen Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche und ihre Familien im Hinblick auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung möglichst früh unterstützt werden und eine Präventionskette entsteht, die sich am Lebensweg eines Kindes orientiert. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung und Sicherung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sowie zur Teilhabe in einem inklusiven Bildungssystem.

1.3 Zentrale Grundlage ist die enge Zusammenarbeit insbesondere von Schule, Schulpsychologie (BASS 21-01 Nr. 15), Sozialpädagogik, Sozialarbeit (BASS 21-13 Nr. 6), Schul-, Jugend- und Sozialbehörden, Berufsberatung, Betrieben, Kommunalen Integrationszentren (BASS 12-21 Nr. 18), Erziehungsberatungsstellen, Polizei und weiteren Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien beraten und unterstützen.

1.4 Der Erlass gilt für alle Schulformen mit Sekundarstufe I und II sowie Förderschulen.

2 Beratungstätigkeit als Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer

Beratung ist wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer (§ 44 SchulG - BASS 1-1, § 9 Absatz 1 ADO - BASS 21-02 Nr. 4). Sie bezieht sich vor allem auf die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern

- über Bildungsangebote, Schullaufbahn, Übergänge in andere Schulen und weitere Bildungswege einschließlich der Beruflichen Orientierung sowie
- bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und weiteren den Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen berührenden besonderen oder psychosozialen Problemlagen.

3 Schuleigenes Beratungskonzept

3.1 Wirksame Beratung profitiert von der Zusammenarbeit aller Beteiligten und kollegialer Beratung. Den Schulen wird empfohlen, zur Organisation, Koordination und inhaltlichen Schwerpunktsetzung ihrer Beratungstätigkeiten ein schuleigenes Beratungskonzept als Teil ihres Schulprogrammes zu entwickeln und ein schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention einzurichten.

3.2 Das schuleigene Beratungskonzept orientiert sich an den in der Schule gegebenen Bedarfen und Möglichkeiten und setzt Prioritäten. Es bezieht Ganztagsangebote und andere außerunterrichtliche Angebote ein. Es beschreibt die Aufgaben der in der Schule tätigen Beratungslehrkräfte. Es berücksichtigt vorhandene Zuständigkeiten - insbesondere von Schulleitung und Schulaufsicht und bezieht die Kompetenz anderer in und im Umfeld der Schule für spezifische Beratungsaufgaben zuständige Fachkräfte mit ein. Es berücksichtigt gegebene sozialräumliche Handlungskonzepte und enthält verbindliche Verfahrensabsprachen.

3.3 Es wird angestrebt, dass alle Schulen in ihrem Umfeld jeweils zumindest eine Ansprechperson erreichen können, die weiß, was in konkreten Fällen zu tun ist und wer einbezogen werden könnte und sollte. Es ist daher nicht erforderlich, dass in jeder Schule für alle Fallkonstellationen die erforderliche Kompetenz vorgehalten wird. Die Schulen entscheiden im Rahmen ihrer Ressourcen eigenverantwortlich und bedarfsorientiert, für welche Arbeitsbereiche sie Expertinnen und Experten brauchen.

3.4 Das schuleigene Beratungskonzept ist Ergebnis eines schulinternen Diskussions- und Einigungsprozesses. Die Lehrkräfte und - soweit vorhanden - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sowie das weitere in der Schule tätige sozialpädagogische Personal und andere Fachkräfte, insbesondere im Ganztagsbereich, verständigen sich gleichberechtigt miteinander über Inhalte und Aufgabenwahrnehmung. Das Konzept wird von der Schulkonferenz verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben und aktualisiert (§ 65 Absatz 2 Nummer 13 SchulG).

4 Aufgaben und Kompetenzen von Beratungslehrkräften

4.1 In Schulen, in denen die Schulkonferenz Bedarf nach einer Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeiten von Lehrkräften feststellt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz Beratungslehrkräfte beauftragen und deren Aufgaben definieren (§ 68 Absatz 3 Nummer 2 und 7 SchulG, § 9 Absatz 4 ADO).

4.2 Voraussetzung für die Beauftragung von Beratungslehrkräften ist in der Regel eine vorrangig durch Fortbildung nachgewiesene Beratungskompetenz.

4.3 Aufgaben

4.3.1 Beratungslehrkräfte konzentrieren sich auf Problem- und Notlagen, die mit den in der Schule vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen behandelt werden können und nicht Aufgaben sind, die in der Schule von anderen beratend tätigen Lehrkräften oder sozialpädagogischem Personal wahrgenommen werden (beispielsweise SV-Lehrkräfte, Lehrkräfte mit koordinierenden Aufgaben, auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, zur Beruflichen Orientierung, im Rahmen der Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler, von Übergängen in der Bildungsbiographie, im Zusammenhang mit Ganztagsangeboten oder zur Förderung besonderer Begabungen. Die Zuständigkeiten und Aufgaben von Schulleitungen und Schulaufsicht sind davon unberührt.

4.3.2 Beratungslehrkräfte verstehen sich vorrangig als Lotsinnen und Lotsen, um die jeweilig erforderlichen Beratungskompetenzen in und im Umfeld der Schule zu vermitteln. Dabei können sie sich selbst als Expertinnen und Experten für bestimmte Themenbereiche profilieren.

Ihre konkrete Aufgabenwahrnehmung kann sich je nach Schwerpunktsetzung und Bedarfslage der Schulen in folgenden Handlungsfeldern bewegen:

- Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern,
- kollegiale Beratung in schulischen Beratungssituationen,
- Mitwirkung in einem schulinternen Team für Beratung und Gewaltprävention sowie für Krisenintervention,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen.

4.3.3 Es wird empfohlen, dass sich Beratungslehrkräfte benachbarter Schulen vernetzen, auch schulstufen- und schulformübergreifend, und gemeinsam mit den im Schulumfeld vorhandenen Beratungseinrichtungen Wege suchen, eine ggf. erforderliche Beratung auch dann erfolgen kann, wenn die spezifische Beratungskompetenz nicht in der eigenen Schule vorgehalten werden kann.

1) bereinigt

4.4 Kompetenzen

Beratungslehrkräfte verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in Inhalten und Verfahren der psychosozialen Beratung unter folgenden Aspekten:

- Grundlagen der Entwicklung einer Bildungsbiographie,
- Grundlagen der Netzwerkarbeit und der Kommunikation (u.a. im Hinblick auf Gesprächsführung, Moderation und Zusammenarbeit in der Schule und im kommunalen Umfeld),
- Grundlagen und Verfahren im Rahmen innerschulischer Beratungskonzepte,
- Grundlagen und Verfahren psychosozialer Beratungs- und integrativer Hilfeverfahren, insbesondere für Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) und andere Formen erzieherischer Förderung
- Grundlagen und Verfahren für den Umgang mit materieller Armut und Bildungsarmut (u.a. SGB II),
- Grundlagen und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung einschließlich sexueller Gewalt (Bundeskinderschutzgesetz, § 42 Absatz 6 SchulG NRW, Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz) sowie zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Krisensituationen,
- Grundlagen und Verfahren einer präventiven Bildungs- und Sozialarbeit einschließlich sozialer Frühwarnsysteme und des Wirkungsgefüges kommunaler Präventionsketten,
- interkulturelle Kompetenzen und Genderkompetenz.

5 Datenschutz

Grundlagen jeder Beratung in psychosozialen Problem-, Not- und Gefährdungslagen sind Verbindlichkeit, Vertraulichkeit und Verlässlichkeit. Einzelhilfe im Rahmen der Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne des Erlasses setzt die Zustimmung der zu Beratenden voraus. Die den Lehrerinnen und Lehrern zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Verfahren im Hinblick auf die Prävention und Intervention bei Straftaten sind davon unbenommen (BASS 18-03 Nr. 1).

6 Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte

6.1 Pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler kann für Beratungslehrkräfte eine Anrechnungsstunde gewährt werden. Für Schulen mit besonderen Problemlagen kann erweiterte Beratungskapazität (pro angefangene 100 Schülerinnen und Schüler eine Stunde) zugelassen werden. Eine Beratungslehrkraft kann bis zu fünf Stunden ihrer Unterrichtsverpflichtung für ihre Tätigkeit verwenden.

6.2 Über die Gewährung der Anrechnungsstunden beschließt gemäß § 2 Absatz 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung. Die Lehrerkonferenz kann die in Nummer 6.1 enthaltene Regelung flexibel anwenden, indem sie bei der Bemessung der Anrechnungsstunden die unterschiedliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von Lehrkräften im Rahmen der unterschiedlichen Schulformen berücksichtigt.

6.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden erfolgt gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1). Eine Erhöhung der Stellenzuweisung für die Schule ist damit nicht verbunden, da dieser Tatbestand bei der Berechnung der Grundstellen bereits berücksichtigt ist (Nummer 7.1.3 AVO-RL BASS 11-11 Nr. 1.1).

7 Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung von Beratungslehrkräften wird in Anlage 3 Abschnitt II Qualifikationserweiterung von Beratungslehrkräften des RdErl. d. MSW „Fort- und Weiterbildung: Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG)“ (BASS 20-22 Nr. 8) geregelt.

8 Schlussvorschriften

8.1 Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

8.2 Der Erlass tritt sofort in Kraft.

12-21 Nr. 5

Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule - Rahmenkonzept -

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums
u.d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 05.05.1988 (GABI. NW. S. 251)¹

1 Allgemeines

Für die Kinder hat der Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule eine herausragende Bedeutung. Wie diese Übergangsphase gestaltet wird, entscheidet mit darüber, ob die Kinder die neue Herausforderung Schule annehmen und ihre Schulzeit mit Zuversicht und Selbstvertrauen beginnen können. Es ist deshalb wichtig, dass Kindergarten und Grundschule eng zusammenarbeiten.

Das ehemalige Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schlugen den Kindergärten und Grundschulen vor, Formen einer solchen Zusammenarbeit zu vereinbaren. Ziel sollte dabei sein, die Kontinuität des Erziehungsgeschehens zu sichern.

Inzwischen haben sich vielfältige Formen gemeinsamer Arbeit in der Alltagspraxis von Kindergarten und Grundschule entwickelt.

2 Aufgaben und Ziele

Kindergarten und Grundschule haben den Auftrag, Kinder in den für die Persönlichkeitsentwicklung entscheidenden Jahren zu erziehen und zu bilden. Beide Institutionen müssen sich in ihren Zielsetzungen, ihren Arbeitsweisen und Lebensformen aufeinander beziehen. Gegenseitiges Verständnis ist dazu ebenso notwendig wie das Wissen um Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Nur so lässt sich Kontinuität in Erziehung und Bildung herstellen.

Der Kindergarten fördert gemäß seinem Bildungsauftrag - in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus - alle Fähigkeiten der Kinder, die grundlegend für ihre weitere Entwicklung sind und damit auch zur Schulfähigkeit führen. Der Kindergarten vermittelt auch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Kindern helfen, Verständnis für ihre Umwelt zu gewinnen und sich im neuen, schulischen Leben zurechtzufinden. Die kindlichen Erlebnis- und Ausdrucksformen im Spiel machen dabei den Kern des pädagogischen Geschehens aus.

Die Grundschule knüpft - wie es die Richtlinien und Lehrpläne ausdrücklich bestimmen - an die Arbeit des Kindergartens an und fördert die Fähigkeiten und Verhaltensformen der Kinder weiter. Dazu greift sie die den Kindern vertrauten Formen des Spielens und Handelns auf und führt allmählich hin zu Formen systematischeren Lernens und Arbeitens.

Enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Eltern und den Erzieherinnen und Erziehern der Kindergärten können dazu beitragen, dass Belastungen abgebaut werden, wie sie z.B. durch unterschiedliche Erziehungsvorstellungen entstehen können.

Die notwendige Kontinuität des Bildungs- und Erziehungsgeschehens stellt die Grundschule her, indem sie die Kinder den Wechsel weder als Bruch zu dem Vorhergehenden erleben lässt noch als bloße Wiederholung von Bekanntem: Der Schulanfang muss so gestaltet sein, dass die Kinder ihre bisher erworbenen Fähigkeiten einbringen können und zugleich durch neue Erfahrungen und bisher unbekannt Anforderungen herausgefordert werden. Auf diese Weise wird Überforderung vermieden. Die Kinder erleben den Schulanfang als ein Ereignis, das Freude macht und ihre Erfolgszuversicht und damit ihr Selbstvertrauen stärkt.

3 Organisation

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule hat sich die Bildung von Arbeits- und Gesprächskreisen bewährt.

3.1 Arbeitskreise

Fachberaterinnen und -berater der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Jugendämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schulamter sollen sich auf Stadt- und Kreisebene mit dem Ziel treffen, die Zusammenarbeit der Kindergärten und Grundschulen der Regionen zu unterstützen: Sie bieten fachliche und organisatorische Hilfen unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Probleme an, geben zusätzliche Impulse für den fachlichen Dialog und regen gemeinsame Veranstaltungen von Erzieherinnen und Erziehern mit Lehrerinnen und Lehrern an.

3.2 Gesprächskreise

Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer einzelner Kindergärten und Grundschulen kommen zu gemeinsamen Gesprächen zusammen. Dabei stehen die gegenseitige Information über das Bildungs- und Erziehungsgeschehen in Kindergarten und Schule, die Darstellung des jeweils eigenen Arbeitsansatzes und seiner Zielsetzung sowie der Austausch über Formen praktischer Zusammenarbeit im Mittelpunkt.

Von den Gesprächskreisen gehen wichtige Impulse für die Zusammenarbeit aus. Sie bieten zugleich die Möglichkeit, die in der praktischen Arbeit gewonnenen Erfahrungen auszuwerten.

Die Gesprächskreise sollen regelmäßig zusammenkommen, um so die Kontinuität in der Arbeit sicherzustellen. Damit sie arbeitsfähig bleiben, sollen sie nicht zu groß sein.

4 Möglichkeiten praktischer Zusammenarbeit

Der Schulanfang wird den Kindern dann erleichtert, wenn der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule langfristig vorbereitet und bewusst gestaltet wird. Folgende Formen praktischer Zusammenarbeit haben sich hierbei als zweckmäßig erwiesen:

4.1 Kontakte zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften

- gegenseitige Hospitationen geben den Erzieherinnen und Erziehern wie auch den Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, direkten Einblick in den pädagogischen Alltag der jeweils anderen Institution zu gewinnen, den jeweiligen Arbeitsstil kennenzulernen und Verhaltens- und Ausdrucksformen von Kindern in den unterschiedlichen Situationen von Schule und Kindergarten zu beobachten. Teilnehmende Beobachtung und anschließender Austausch im Gespräch sollten als der Sinn von Hospitationen betrachtet werden.

- gemeinsame Beratungsgespräche
Gemeinsame Gespräche können als Teilnahme an Konferenzen bzw. Mitarbeiterbesprechungen oder in Form spezieller Beratungsgespräche stattfinden. Hier ist Gelegenheit, über notwendige Fördermaßnahmen, über Fragen der Schulfähigkeit oder über allgemeine pädagogische Probleme zu sprechen. Die gemeinsame Beratung bietet auch Gelegenheit, sich über Formen der Einbeziehung von Eltern in die Zusammenarbeit sowie über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auszutauschen.

Gespräche über einzelne Kinder dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten geführt werden.

1) bereinigt

4.2 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

In die pädagogische Vorbereitung des Schulanfangs sollen die Eltern einbezogen werden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus wird sowohl vom Kinderbildungsgesetz als auch vom Schulmitwirkungsgesetz und von den Richtlinien und Lehrplänen für die Grundschule gefordert.

An der Zusammenarbeit des Kindergartens mit dem Elternhaus soll sich die Grundschule bereits vor der Einschulung der Kinder beteiligen.

Mögliche Formen einer solchen Zusammenarbeit sind von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Lehrerinnen und Lehrern gemeinsam veranstaltete Elternabende vor der Einschulung wie auch gemeinsame Gesprächsangebote an einzelne Eltern.

4.3 Gemeinsame Vorhaben

Der Anfangsunterricht der Grundschule soll so gestaltet werden, dass die Kinder behutsam in das schulische Leben eingeführt werden. Besuche von Kindergartengruppen in der Grundschule unterstützen dieses Bemühen. Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger lernen so schon einige Zeit vor der Einschulung ihre Schule einschließlich des Umfeldes - möglichst auch ihre Klassenlehrerin oder ihren Klassenlehrer - kennen, vor allem aber erfahren sie ein Stück Schulalltag. Dieses Kennenlernen der Institution Schule mit ihrer Zeit- und Raumaufteilung, den schulischen Aufgabenstellungen und Arbeitsformen sowie dem Zusammenleben und gemeinsamen Lernen von Kindern mit ihrer Lehrerin oder ihrem Lehrer erleichtert den bevorstehenden Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.

Hilfreich sind auch Besuche der Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse in ihrem früheren Kindergarten. Sie sichern dem Kind die Kontinuität seines Erlebens. Auch bieten sie ihm Möglichkeiten der Bestätigung in seiner neuen Rolle als Schülerin oder Schüler.

Gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Veranstaltungen, wie Kindergarten- und Schulfeste, Spielnachmittage oder Tage der offenen Tür, stellen weitere Möglichkeiten dar, den Kindern die Eingewöhnung in die Grundschule zu erleichtern.

12-21 Nr. 7

Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern¹

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.07.1993 (GABl. NW. I S. 171)²

1 Grundlagen

Grundlagen dieser Zusammenarbeit sind:

- die Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über Maßnahmen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen (Beschluss der KMK vom 29.10.1982),
- der RdErl. vom 21.04.2020 - Berufliche Orientierung (BASS 12-21 Nr. 1).

Auf dieser Grundlage wurde die Zusammenarbeit zwischen Ministerium für Schule und Weiterbildung (*jetzt: Ministerium für Schule und Bildung*) und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit als auch zwischen den Bezirksregierungen und den entsprechenden Bezirken der Agenturen für Arbeit sowie den Berufskollegs und den örtlichen Agenturen für Arbeit weiter ausgebaut. Dienstbesprechungen finden auf diesen drei Ebenen regelmäßig statt.

2 Zielsetzung

Das Ministerium für Schule und Bildung und die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit halten es für ein vordringliches Ziel, allen Jugendlichen den Erwerb einer beruflichen Erstqualifikation zu eröffnen. Dabei ist es Aufgabe aller an der Berufsausbildung Beteiligten, auch die Jugendlichen, die nur mit besonderer Hilfe das Ausbildungsziel erreichen können, so zu fördern, dass sie eine Berufsausbildung aufnehmen und erfolgreich abschließen.

Die Berufsberatung bringt ihr Dienstleistungsangebot zur Unterstützung dieser Zielsetzung in Absprache mit der Schule ein.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zuständig für die Koordinierung mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung. Einzelnen Lehrkräften, insbesondere Beratungslehrerinnen und -lehrern, kann diese Aufgabe eigenverantwortlich übertragen werden.

An jedem Berufskolleg soll eine Lehrkraft für die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung benannt werden.

3 Maßnahmen der Berufskollegs und der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung

Jugendliche, die im Anschluss an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu durchlaufen und abzuschließen, sollen in berufsvorbereitenden Maßnahmen gefördert werden. Diese Jugendlichen erhalten besondere Förderung im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung oder in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen freier Träger, die im Auftrag der Agentur für Arbeit/Berufsberatung nach den dort geltenden Förderrichtlinien durchgeführt werden. Berufsvorbereitende Maßnahmen sollen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse aus geeigneten Fachbereichen vermitteln sowie die Allgemeinbildung fördern und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen für eine Berufsausbildung motivieren.

3.1 Berufsvorbereitende Lehrgänge freier Träger im Auftrag der Agentur für Arbeit/Berufsberatung sind grundsätzlich mit dem Berufsschulbesuch zu verbinden. Nur eine gemeinsame Konzeption dient der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis sind auf diese Maßnahmen hinzuweisen.

3.2 Schülerinnen und Schüler, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen im Auftrag der Agentur für Arbeit/Berufsberatung teilnehmen, besuchen den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung.

3.3 Koordinierung und Abstimmungen sind vor allem notwendig über:

- Klassenbildung, Lehrgangsdauer, Teilnehmerzahl, Termine für den Berufsschulunterricht, Betriebspraktika, Unterrichtsort u.a.,
- Lehrgangsinhalte mit dem Berufsschulunterricht zur Erstellung eines Ausbildungskonzeptes,
- individuelle Förderpläne unter Einbeziehung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Maßnahmeträger.

3.4 Grundlage für die Unterrichtsgestaltung sind Bildungspläne des Bildungsganges Ausbildungsvorbereitung.

3.5 Zusätzlich zum Zeugnis entsprechend Nr. 3.2 erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die nach Nr. 3.3 abgestimmten Fördermaßnahmen eine gemeinsame Bescheinigung des Maßnahmeträgers und der Berufsschule über die Lehrgangsinhalte und -dauer. Die Bescheinigung wird vom Maßnahmeträger ausgestellt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilt dem Träger die Unterrichtsfächer und eine Beschreibung der erreichten Qualifikationen mit. Die Bescheinigung wird vom Maßnahmeträger, dem Berufskolleg und der Agentur für Arbeit/Berufsberatung unterschrieben.

3.6 Jugendliche, die nach Ablauf der Maßnahme eine Arbeitsstelle annehmen, sind bei Vorlage des Arbeitsvertrages jeweils für drei Monate vom weiteren Besuch der Berufsschule befreit.

4 Maßnahmen zur Förderung innerhalb der Berufsausbildung

Auszubildenden, die besonderer Hilfen bedürfen, um eine Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen, werden nach Möglichkeit folgende Maßnahmen angeboten:

- Stütz- und Förderunterricht
- binnendifferenzierter Unterricht
- Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Begleitung bei der Inanspruchnahme ausbildungsbegleitender Hilfen (abH).

4.1 Zur Unterstützung dieser Auszubildenden bedarf es einer frühzeitig abgestimmten, systematischen individuellen Förderung. Ein entsprechendes Konzept ist vom Berufskolleg, unter Beteiligung der Lehrkraft, die für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit gemäß Nr. 2 dieses Runderlasses benannt ist, zu entwickeln. Das Konzept ist in das Schulprogramm zu integrieren und bei der Qualitätsanalyse als Bestandteil des Schulportfolios einzureichen.

4.2 Das Konzept beinhaltet neben den Elementen des Stütz- und Förderunterrichts, des binnendifferenzierten Unterrichts und der Hausaufgabenbetreuung auch konkrete Angaben zur Information über abH, Feststellung von konkretem Förderbedarf, Umsetzung sowie Evaluation der abH.

4.2.1 Informationen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen

Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen, welche die Berufsausbildung unterstützen und über betriebs- und ausbildungsübliche Maßnahmen hinausgehen. Sie umfassen insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Kompetenzerwerbs sowie sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Ausbildungs Erfolges.

Das Berufskolleg informiert in der Regel in jedem neuen Ausbildungsjahr die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen des dualen Systems über die Möglichkeit der abH gemäß dem nach 4.1 zu entwickelnden Konzept. In Abstimmung mit der Berufsberatung sind die Träger der abH in diese Informationsveranstaltungen einzubeziehen. Sie präsentieren ihr abH-Angebot an der Schule und händigen geeignetes Informationsmaterial aus.

4.2.2 Feststellung von konkretem Förderbedarf, Umsetzung sowie Evaluation der ausbildungsbegleitenden Hilfen

1) Dieser Erlass befindet sich derzeit in der Überarbeitung und wird zeitnah in einer Neufassung veröffentlicht.

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.08.2007 (ABl. NRW. S. 514)

Wenn während der Ausbildung festgestellt wird, dass das Erreichen des Ausbildungsabschlusses gefährdet ist oder ein Ausbildungsabbruch droht, gilt folgendes Verfahren:

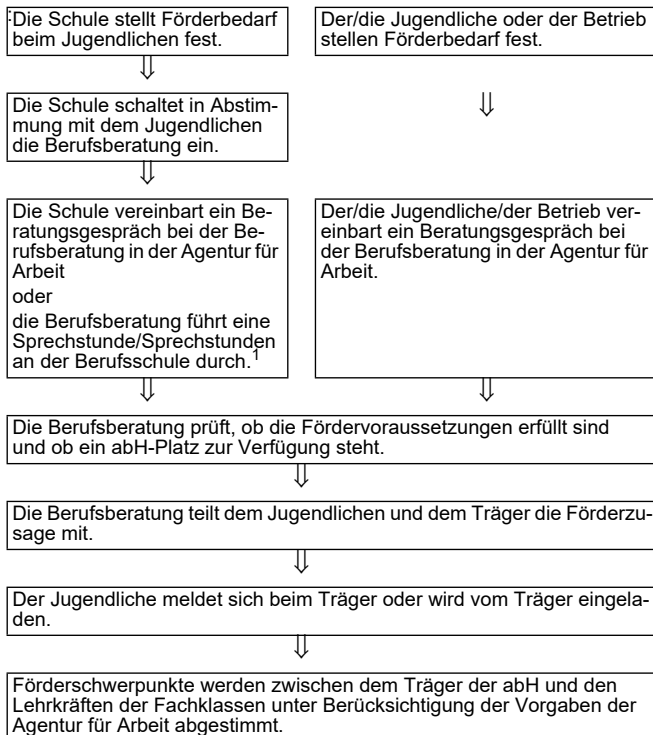


Tabelle 1: Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs

1) abhängig vom Bedarf - bei Einzelfällen Beratungsgespräch in der Agentur für Arbeit/Berufsberatung, ansonsten Vereinbarung von Sprechstunden in den Räumlichkeiten des Berufskollegs (ggf. auch regelmäßig). Bei den Sprechstunden im Berufskolleg sollte eine Lehrkraft anwesend sein.

4.2.3 Evaluation der ausbildungsbegleitenden Hilfen

Der Erfolg der abH ist in regelmäßigen Besprechungen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der abH und den Lehrkräften des Bildungsganges zu evaluieren.

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit/Berufsberatung, das Berufskolleg und der Bildungsträger arbeiten eng zusammen. Die hier gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse bezieht die Berufsberatung in die Weiterentwicklung und Optimierung der Durchführung der abH mit ein.

5 Maßnahmen bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages

Nach einer vorzeitigen Lösung des Ausbildungsvertrages beginnt in der Regel erneut die Berufswahlentscheidung und Ausbildungsplatzsuche. Dies kann eine Chance, für den Einzelnen auch eine Verbesserung sein.

5.1 Entscheidend ist, dass bei drohender oder bereits vollzogener vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages ohne Perspektive unverzüglich Hilfs-, Beratungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen angeboten werden.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sollte umgehend die Berufsberatung informieren und die Kontaktaufnahme mit der Berufsberatung vorbereiten. Die Schülerin oder der Schüler bleibt in der Fachklasse, bis eine adäquate Alternative gefunden ist.

5.2 Die Klassen- oder Beratungslehrerinnen und -lehrer sollten Angebote über schulische Ausbildungsgänge aufzeigen.

Es ist wichtig, dass Hilfe nicht zu spät einsetzt, damit die Jugendlichen motiviert werden, eine berufliche Erstqualifikation anzustreben.

6

Die vorstehenden Richtlinien ergehen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

12-21 Nr. 14

Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf - Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in NRW -

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung v. 26.08.1997 (GABl. NW. 1 S. 214)¹

1 Um eine dauerhafte berufliche Eingliederung junger Menschen zu ermöglichen, haben die verantwortlichen Träger und Institutionen in Nordrhein-

1) bereinigt

Westfalen Empfehlungen und Hinweise erarbeitet mit dem Ziel, in einem örtlichen Verbund eine neue Qualität der Zusammenarbeit zu erreichen. Insbesondere Agentur für Arbeit, Jugendhilfe und Schule haben den Auftrag, benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei ihrer beruflichen und sozialen Integration durch Berufsorientierung, Beratung und Qualifizierung zu unterstützen. Die nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise werden mit der Bitte um Beachtung veröffentlicht.

2 Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe laden gemeinsam die beteiligten Träger und Institutionen zu einer jährlichen Arbeitskonferenz ein.

3 Zur Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise werden die Bezirksregierungen gebeten sicherzustellen, dass im erforderlichen Umfang Lehrkräfte insbesondere von Berufskollegs an den örtlichen Arbeitskonferenzen teilnehmen können. Auf die bisherige Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit wird hingewiesen.

Empfehlungen und Hinweise zur Zusammenarbeit der im Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf beteiligten Träger und Institutionen in NRW

Die dauerhafte berufliche Eingliederung junger Menschen erfordert das Zusammenwirken aller Institutionen, deren gesetzliche Aufgabe auf die Beratung und Hilfestellung in unterschiedlichen Lebens- und Problemlagen gerichtet ist.

1 Agentur für Arbeit, Jugendhilfe und Schule arbeiten zusammen

Agentur für Arbeit, Jugendhilfe und Schule haben den Auftrag, benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei ihrer beruflichen und sozialen Integration durch Berufsorientierung, Beratung und Qualifizierung zu unterstützen.

Alle Hilfen orientieren sich an der Situation des jungen Menschen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie zur beruflichen und sozialen Integration zu verbessern und ihm damit den Start in das Erwerbsleben unter Berücksichtigung seiner Neigungen und Leistungsfähigkeit zu erleichtern.

Zur Erfüllung ihres Auftrages sind zwischen den beteiligten Institutionen bereits verschiedene Empfehlungen und Richtlinien vereinbart worden. In NRW hat sich bei deren Umsetzung die Notwendigkeit herausgestellt, die im Rahmen der jeweiligen Kooperation durchgeführten Maßnahmen stärker aufeinander zu beziehen, um dadurch ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Die Praxis hat hierzu bereits vielfältige Wege der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe, der Schule und der Agentur für Arbeit entwickelt. Der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und ihrer weiteren Verbesserung dienen die folgenden Empfehlungen und Hinweise.

2 Maßnahmen verknüpfen und gegenseitig ergänzen

Die Angebote und Maßnahmen im örtlichen Verbund sollen rechtzeitig ansetzen, sich gegenseitig ergänzen und unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgabenstellung der Beteiligten miteinander verknüpft werden. Für diesen Zweck sind die Angebote inhaltlich aufeinander abzustimmen und nach Zielgruppen zu differenzieren.

Die Angebote müssen dazu beitragen, gesellschaftliche Benachteiligung abzubauen und Chancengleichheit zu fördern.

Bezogen auf diese Angebote für benachteiligte junge Menschen sollen vorhandene personelle und sächliche Kapazitäten so genutzt werden, dass Maßnahmen oder individuelle Bildungswege Benachteiligter von verschiedenen Finanzierungsträgern ergänzend gefördert werden. Dies gilt auch für den Europäischen Sozialfond.

Aufgrund der Nachrangregelungen des SGB II sowie des SGB VIII (KJHG) gegenüber dem SGB III richtet die Agentur für Arbeit ihr Lehrgangsangebot der Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) an alle jungen Menschen, soweit eine berufliche Integration angestrebt wird und nach Beurteilung der jeweiligen Fachkräfte auch möglich erscheint.

Ein individuelles Ausbildungsprogramm für den einzelnen jungen Menschen wird in entsprechenden Förderplänen niedergelegt. Diese Förderpläne werden im Rahmen der Hilfe zur Erziehung mit dem Hilfeplan des Trägers der Jugendhilfe abgestimmt. Sind zusätzlich erzieherische Maßnahmen erforderlich, so werden diese durch die Jugendhilfe durchgeführt. An der Erstellung der Förderpläne beteiligen sich neben den Bildungsträgern die Agentur für Arbeit, die Jugendhilfe und die Schule. Der Gesamtbildungsbedarf, der sich aus solchen Förderplänen ergibt, fließt ein in die Gesamtplanung entsprechender Berufsvorbereitungsmaßnahmen.

Soweit sich im Rahmen einer BvB oder im Anschluss hieran die Notwendigkeit einer überbetrieblichen Ausbildung ergibt, können diese jungen Menschen daran teilnehmen.

3 Arbeitskonferenzen

Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe laden gemeinsam zu einer jährlichen Arbeitskonferenz ein. Diese Konferenz hat insbesondere folgende Ziele:

- Aufgabenfelder, Arbeitsschwerpunkte und Leistungsprofile der beteiligten Institutionen und Träger darzustellen,
- die Situation der jungen Menschen, des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und der angebotenen Maßnahmen und des schulischen Bildungsangebotes zu analysieren,

- Vorschläge und Empfehlungen, die in die kurz- und mittelfristige Planung der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit sowie der anderen Beteiligten einbezogen werden sollen, zu erarbeiten,
- Kooperationsvorhaben und -maßnahmen abzustimmen,
- Vorschläge für die Verbesserung der organisatorischen Rahmenbedingungen für Kooperationsvorhaben zu entwickeln,
- ein Verzeichnis aller Maßnahmen und Angebote der Träger zu erstellen,
- Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen abzustimmen und ggf. einzurichten.

Es wird empfohlen, bereits bestehende örtliche Arbeitskreise zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit oder Arbeitskreise mit ähnlicher Zielsetzung in diese Arbeitskonferenzen einzubeziehen. Darüber hinaus sollten alle örtlichen Institutionen und Träger, die beim Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf beteiligt sind bzw. an der Gestaltung der Lebenswelt benachteiligter junger Menschen mitwirken, eingeladen werden.

Die in den Arbeitskonferenzen entwickelten Ziele müssen im Interesse der gemeinsamen Zielgruppen in eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte einmünden. Hierzu sollte ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Fortbildung der Fachkräfte stattfinden.

4 Kooperation auf Landesebene begleiten

Auf Landesebene bilden die an der Erstellung der Empfehlungen beteiligten Institutionen und Organisationen einen Koordinierungsausschuss. Bei diesem Ausschuss fließen die Erfahrungen und Hinweise vor Ort zusammen. Sie werden ausgewertet, gebündelt und ggf. mit zusätzlichen Hinweisen versehen an die örtliche Ebene weitergegeben. Dadurch ist ein reger Informations- und Erfahrungsaustausch sichergestellt.

12-21 Nr. 17

Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.05.2008 (ABl. NRW. S. 293)¹

Zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen haben der Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen und die IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 2008 einen Tarifvertrag abgeschlossen. Zielgruppe sind Jugendliche, die nach dem Ende der zehnjährigen Schulpflicht (§ 38 Abs. 1 SchulG - BASS 1-1) noch nicht den Anforderungen der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen und einer besonderen Förderung bedürfen.

1 Jugendliche mit Fördervertrag gemäß dem Tarifvertrag aus 2008, die sich in den Berufskollegs anmelden, sind grundsätzlich in die Vollzeitform der Ausbildungsvorbereitung nach Anlage 2.2 der Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1) aufzunehmen.

Die auf den Bildungsgang entfallende Lehrerstellenzuweisung ist in vollem Umfang für den Unterricht und die Begleitung der Fachpraxis im Lernort Betrieb einzusetzen.

2 Zur Sicherstellung eines geeigneten Unterrichts, insbesondere für die Realisierung einer individuellen Förderung, sollen bei der Klassenbildung folgende in der Wertigkeit aufgeführte Möglichkeiten beachtet werden:

- Bildung eigenständiger Klassen im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung für Jugendliche mit Fördervertrag. Bei vertretbaren Wegstrecken für die Jugendlichen sollte eine Zusammenlegung der Anmeldungen mehrerer Berufskollegs in einem Berufskolleg erfolgen.
- Aufnahme in geeignete (Berufsfeldbezug) Klassen der Ausbildungsvorbereitung mit Langzeitpraktikum.
- Aufnahme in geeignete (Berufsfeldbezug) Klassen der Ausbildungsvorbereitung in Verbindung mit Trägermaßnahmen.

Nach eingehender Prüfung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch die Einschulung eines Jugendlichen in eine entsprechende Fachklasse des dualen Systems zulassen.

Bei allen Optionen gilt für die Schülerinnen und Schüler mit Fördervertrag die Vollzeitrelation und die damit verbundene Praxisbegleitung.

3 Jedes Berufskolleg benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die sich in regelmäßigen Zeitabständen - vergleichbar mit den Ausbilder-treffen in den Fachklassen des dualen Systems - mit den Betrieben treffen.

12-21 Nr. 18

Kommunale Integrationszentren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung und
Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
v. 08.05.2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 39)

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Integration geschieht vor Ort. Den Kommunen und Kreisen kommt daher bei der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte eine entscheidende Bedeutung zu. Die unterschiedlichen Akteure müssen vor Ort eng zusammenwirken, um das Zusammenleben in Vielfalt erfolgreich

zu gestalten. Dies bezieht sich gleichermaßen auf bereits seit längerer Zeit hier lebende sowie neu zugewanderte Menschen.

1.2 Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe und fördert in Kreisen und kreisfreien Städten Kommunale Integrationszentren sowie eine landesweite Koordinierungsstelle (§ 8 Teilhabe- und Integrationsgesetz).

1.3 Die Kommunalen Integrationszentren haben vorrangig den Auftrag, durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Das gleiche gilt auch für neue Zuwanderungsgruppen.

1.3.1 Die Kommunalen Integrationszentren tragen dazu bei, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Sie orientieren sich an der Bildungskette von der frühen Förderung über den Elementarbereich, die Schule und die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bis zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

1.3.2 Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren sind neben Bildung, Erziehung und Betreuung, z.B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, ehrenamtliches Engagement, soziale Arbeit im Bereich Flüchtlinge und Neuzuwanderung, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen.

1.4 Voraussetzung für die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums sind ein durch den Rat der Stadt oder durch den Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden verabschiedetes oder fortgeschriebenes Integrationskonzept und die Landesförderung gemäß Gem. RdErl. d. MKFFI u.d. MSB „Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren“ (BASS 11-02 Nr. 10). Die Antrag stellende Gebietskörperschaft beteiligt von Anfang an die Schulaufsicht, die örtliche Schulverwaltung, die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände, ihre Mitwirkungsgremien nach § 27 Gemeindeordnung sowie - je nach Arbeitsschwerpunkten - weitere örtliche Partner. Das Land kann gegebenenfalls mit dem kommunalen Träger des Kommunalen Integrationszentrums eine Zielvereinbarung abschließen.

2 Aufgaben

2.1 Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen

- Schulen sowie andere Bildungseinrichtungen,
- Kindertageseinrichtungen,
- Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere städtische Ämter und Dienststellen sowie
- weitere regionale Einrichtungen und Organisationen.

2.2 Die Kommunalen Integrationszentren beraten

- Kinder, Jugendliche und deren Eltern, z.B. beim Seiteneinstieg, zu Bildungs- und Ausbildungswegen, Ganztagsangeboten, außerschulischen Angeboten und Übergängen,
- Kommunale Einrichtungen und Institutionen, die ihr Integrationsangebot auf- und ausbauen möchten
- und begleiten schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Beschlüsse.

3 Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

3.1 Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Kommunalen Integrationszentren werden gemeinsam von aus dem Schuldienst abgeordneten Lehrkräften sowie weiteren Fachkräften wahrgenommen. Lehrkräfte und Fachkräfte, insbesondere weitere sozialpädagogische, haben ihre Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen der schulischen und außerschulischen Bildung sowie in den kommunalen Handlungsfeldern. Alle in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Personen sollen verbindlich, verlässlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

3.2 In jedem Kommunalen Integrationszentrum arbeiten auf in der Regel zwei Vollzeitstellen vom Land frei gestellte Lehrkräfte. Sofern eine Stelle mit Teilzeitkräften besetzt wird, wird im Interesse der besseren Handhabung und ggf. Wiederbesetzung von Stellenanteilen eine Besetzung zu zwei gleichen Anteilen empfohlen.

3.3 Daneben arbeiten in jedem Kommunalen Integrationszentrum drei Fachkräfte und eine ½ Verwaltungsassistentkraft, für die das Land eine Zuwendung gewährt. Mit Bekanntgabe des Gem.RdErl. können ab sofort in allen kreisfreien Städten bis zu fünf Fachkräfte und eine ½ Verwaltungsassistentkraft und in Kreisen bis zu sechs Fachkräfte und eine ½ Verwaltungsassistentkraft arbeiten, für die das Land eine Zuwendung gewährt (Förderung von Vollzeitäquivalenten). Sofern eine Stelle mit Teilzeitkräften besetzt wird, wird im Interesse der besseren Handhabung und ggf. Wiederbesetzung von Stellenanteilen eine Besetzung zu zwei gleichen Anteilen empfohlen.

3.4 Bei der Besetzung der Stellen wird eine angemessene Vertretung von Personen mit Migrationshintergrund angestrebt.

3.5 Die untere Schulaufsicht unterstützt die Kommunalen Integrationszentren gemäß § 8 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für „Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie der „Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen“ (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - BASS 10-32 Nr. 47) bei Aufgabenwahrnehmung und Einsatzmanagement. Der jeweilige Träger des Kommunalen Integrationszentrums wendet sich in Konfliktfällen an sie.

1) bereinigt

3.6 Der Einsatz der in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Personen wird vom Land und der Kommune über ein gemeinsames örtliches Einsatzmanagement gesteuert. Gegenstand des Einsatzmanagements sind die strategische Planung und Zielvereinbarungen zu Aufgaben- und Angebotsschwerpunkten. Die Schwerpunkte der Arbeit werden im Benehmen mit den örtlichen Partnern in der Regel jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt.

3.7 Das Land kann die Zahl für alle Stellen aufgrund aktueller Bedarfe verändern.

4 Einstellungsvoraussetzungen, Leitung, Dienst- und Fachaufsicht

4.1 Die Fachkräfte müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Im Studium sollen unter anderem migrations-, bzw. integrationspezifische oder Lehrinhalte des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein. Andernfalls müssen sie über berufliche Erfahrungen in migrations-, integrationspezifischen Themenfeldern oder über kommunale Verwaltungserfahrung verfügen. Zur Umsetzung der unter Nummer 3 genannten Aufgaben sollten erforderliche Fachkenntnisse vorhanden sein, z.B. zur Sozialraumgestaltung, Quartiersentwicklung, Kommunikationsvermittlung, Konzepterstellung. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger - auf formlosen Antrag - im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium.

4.2 Die Assistenzkräfte müssen mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten oder zur Kauffrau oder zum Kaufmann für Büromanagement oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger auf Antrag im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde.

4.3 Die Leitung eines Kommunalen Integrationszentrums kann durch eine Lehrkraft oder eine Fachkraft übernommen werden. Die stellvertretende Leitung ist mit einer oder einem Angehörigen der jeweils anderen Bereiche zu besetzen.

4.4 Die Dienst- und Fachaufsicht über die in einem Kommunalen Integrationszentrum tätigen Personen liegt beim jeweiligen Anstellungsträger.

5 Landesweite Koordinierungsstelle

5.1 Das Land unterstützt die Kommunalen Integrationszentren gemäß § 7 Absatz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz durch eine landesweite Koordinierungsstelle.

5.2 Kernaufgaben der Koordinierungsstelle sind

- die Beratung der Kommunen bei der Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums und der Erstellung eines Integrationskonzepts,
- die Zusammenarbeit mit dem Land bei Konzeption, Umsetzung, Programm-Controlling und Evaluation der Arbeit der Kommunalen Integrationszentren,
- die Unterstützung von Kommunen, Schulaufsicht und Bildungseinrichtungen bei der Konzeption, Umsetzung und Evaluation einer umfassenden Bildungsförderung entlang der Bildungskette,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Professionalisierung und Qualifizierung für den Verbund und
- Öffentlichkeitsarbeit für den Verbund.

5.3 Die Koordinierungsstelle wirkt darauf hin, dass alle Kommunalen Integrationszentren den möglichst gleichen qualitativen Standard erreichen und sorgt dafür, dass

- der Austausch der Kommunalen Integrationszentren untereinander in inhaltlichen und organisatorischen Fragen sichergestellt wird,
- die Kommunalen Integrationszentren angemessen nach außen gegenüber dem Land, der Öffentlichkeit und weiteren überregional wirkenden Partnern vertreten werden,
- aktuelle Bedarfe und Impulse aufgegriffen und für den Verbund der Kommunalen Integrationszentren aufbereitet werden und
- Standardelemente entwickelt und allen Kommunalen Integrationszentren bereitgestellt werden, die unabhängig von den kommunalen Schwerpunktsetzungen flächendeckend umgesetzt werden können.

5.4 Die Koordinierungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen landesweiten Unterstützungseinrichtungen und mit den Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Akteure.

5.5 Die für Schule und Integration zuständigen Ministerien verständigen sich über die Ausstattung der Koordinierungsstelle mit Personal und Sachmitteln, die Verantwortungsbereiche, die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, über die jährliche Arbeits- und Finanzplanung sowie ggf. über die Zuweisung weiterer Aufgaben.

Näheres hierzu regelt das Fachaufsichtskonzept.

6 Verbund

Die Kommunalen Integrationszentren bilden einen Verbund. Sie sind zur Zusammenarbeit, zum Austausch und zur unentgeltlichen und gegenseitigen Weitergabe ihrer Erfahrungen verpflichtet. Die Geschäftsführung des Verbundes liegt bei der landesweiten Koordinierungsstelle.

7 Finanzierung

7.1 Für den Einsatz der Lehrkräfte werden Stellen im Einzelplan des Landeshaushaltes des für Schule zuständigen Ministeriums zur Verfügung gestellt.

7.2 Die Finanzierung der Personalausgaben für die Fachkräfte und die Verwaltungsassistenz sowie der Ausgaben, die der Beratung, Unterstützung/Ergänzung der Arbeit in den Fach- und Regeldiensten der Kommu-

nen im Rahmen der Neuzuwanderung dienen, regeln die Richtlinien für die Förderung Kommunalen Integrationszentren (BASS 11-02 Nr. 10).

7.3 Die Finanzierung der Kosten der landesweiten Koordinierungsstelle erfolgt unabhängig von den in Nummer 7.2 genannten Richtlinien.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

12-21 Nr. 19

Lehren und Lernen in der digitalen Welt; Medienberaterinnen und Medienberater

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 26.04.2021 (ABI. NRW. 05/21)¹

Medienberaterinnen und Medienberater sind eine wichtige Ressource für Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Rahmen der Digitalisierung. Sie unterstützen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung bei der Digitalisierung. Mit dem nachfolgenden Erlass werden die Bereiche, zu denen Medienberaterinnen und Medienberater beraten, näher gefasst.

1. Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen können zur Beratung von Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) zu Medienberaterinnen und Medienberatern bestellt werden.

2. Die Bestellung erfolgt auf dem Wege der Abordnung. Die Abordnungsstellen sind öffentlich auszuschreiben, die Auswahlverfahren werden von den jeweils zuständigen Bezirksregierungen unter Federführung der Dezernentinnen und Dezernenten „Bildung in der Digitalen Welt“ durchgeführt.

3. Die Abordnungen werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesprochen und können jeweils verlängert werden.

4. Im Rahmen der den Bezirksregierungen nach Maßgabe des Haushaltsplans dafür zugewiesenen Stellen können die Medienberaterinnen und Medienberater eine Freistellung vom Unterricht bis zur Hälfte ihrer Unterrichtsverpflichtung erhalten. Eine Abordnung als Medienberaterin oder als Medienberater erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits andere Abordnungstatbestände vorliegen, die das Gesamtabordnungsvolumen einer halben Stelle übersteigen. Damit soll gewährleistet werden, dass eine starke Anbindung an die Unterrichtspraxis gewährleistet ist. Von der Regelung ausgenommen sind Fachleitungen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

5. Die Dezernentinnen und Dezernenten „Bildung in der Digitalen Welt“ planen und verantworten den Einsatz der Medienberaterinnen und Medienberater.

6. Medienberaterinnen und Medienberater werden im Rahmen einer „Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater“ auf ihre Beratungstätigkeit vorbereitet.

7. Folgende zentrale Aufgaben werden von den Medienberaterinnen und Medienberatern wahrgenommen:

- Systemisch orientierte Beratung der Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zur Schul- und Seminarentwicklung im Bereich des „Lehrens und Lernens in der Digitalen Welt“
 - zur kontinuierlichen Medienkonzeptentwicklung an Schulen unter anderem auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW oder der Handreichung zur Erstellung eines Medienkonzepts für Berufskollegs in NRW
 - zur lernförderlichen IT-Ausstattung und deren Anwendung (unter Beachtung der Herstellung von Barrierefreiheit) sowie zum Einsatz von assistiven Technologien (Schulen)
 - zur Anwendung sowie zum lernförderlichen Einsatz der für die Ausbildung bereitgestellten IT-Ausstattung (ZfsL)
 - zu Grundlagen einer verantwortungsvollen und rechtssicheren Nutzung digitaler Medien und Geräte wie zum Beispiel:
 - Datenschutz
 - Urheberrecht/Creative Commons
 - Open Education Resources (OER)
 - digitale Schulbücher und Lernmaterialien
 - zur Umsetzung von Landesprojekten und landesseitig bereitgestellter Software wie zum Beispiel:
 - LOGINEO NRW/LMS/Messenger/Videokonferenzsoftware
 - learn:line NRW, EDMOND NRW beziehungsweise der Bildungsmediathek NRW
 - zum Aufbau einer sicheren IT-Infrastruktur unter Beachtung der Standards der Informationssicherheit (BSI-IT-Grundschutz)
 - zur Umsetzung des Medienkompetenzrahmens NRW beziehungsweise der Vorgaben zu digitalen Schlüsselkompetenzen im Berufskolleg und des Orientierungsrahmens für die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung in NRW (Lehrkräfte in der digitalisierten Welt)
 - zum Themenkomplex Blended Learning/Distanzunterricht
- Beratung des kommunalen Medienzentrums in pädagogischen Kontexten
- Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten im Rahmen des Digitalpakts
- Beratung zu und Durchführung von prozessunterstützenden Maßnahmen überfachlicher Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsgestaltung mit digitalen Medien

¹) Eingearbeitet:
RdErl. v. 12.05.2022 (ABI. NRW. 06/22)

- Unterstützung beim Aufbau von Netzwerken mit Kooperationspartnern, kommunalen Einrichtungen wie zum Beispiel Medienzentren, regionalen Bildungsbüros und bei der Durchführung von schulübergreifenden Veranstaltungen
- Unterstützung bei Evaluationsvorhaben im Kontext des digitalen Wandels.

8. Lehrerinnen und Lehrer von genehmigten Ersatzschulen können mit Zustimmung des jeweiligen privaten Schulträgers ebenfalls zu Medienberaterinnen und Medienberatern bestellt werden. Hierzu muss im jeweils beabsichtigten Beschäftigungsumfang der Ersatzschulträger die Lehrerin beziehungsweise den Lehrer freistellen. Im gleichen Umfang ist eine der jeweiligen Bezirksregierung nach Nummer 4 Satz 1 zugewiesene Stelle zu sperren. Für den Maßnahmenzeitraum erfolgt die Refinanzierung der Personalkosten der Lehrkraft sowie einer maximal im Umfang der Freistellung eingestellten Ersatzlehrkraft an der Schule nach den Vorgaben der §§ 105 ff. SchulG.

12-3

Hausaufgaben/Leistungsüberprüfung/Noten

12-32

Klassenarbeiten/schriftliche Übungen/ sonstige Leistungsüberprüfungen und -nachweise

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 21-02 Nr. 4:** Verantwortung der Klassenleitung (§ 18 Abs. 1)
- **BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr. 1.2:** Leistungsüberprüfung in der Grundschule (§ 5 AO-GS und VV dazu)
- **BASS 13-21 Nr. Nr. 1.2:** Leistungsbewertung und Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I (VV zu § 6 APO-S I)
- **BASS 13-32 Nr. 3.1/Nr. 3.2:** Leistungsüberprüfung in der gymnasialen Oberstufe (§§ 13 bis 17 APO-GOST und VV dazu)
- **BASS 19-11 Nr. 1.1:** Leistungsüberprüfung im Weiterbildungskolleg (§§ 17, 18 APO-WbK)

12-32 Nr. 4

Zentrale Vergleichsarbeiten (Lernstandserhebungen)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 12.07.2021 (ABl. NRW. 07/21)

1 Grundsätze und Ziele

1.1 Vergleichsarbeiten dienen als Diagnoseinstrument der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der schulischen Arbeit (§ 3 Absatz 2 bis 4 SchulG - BASS 1-1). Sie überprüfen langfristig erworbene Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in ausgewählten fachlichen Teilbereichen. Die Aufgaben der Vergleichsarbeiten orientieren sich an den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz.

1.2 Die Vergleichsarbeiten unterstützen Lehrkräfte dabei, die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ihrer Klassen, Kurse beziehungsweise Lerngruppen festzustellen und eine sowohl schulinterne als auch übergreifende Standortbestimmung der bisher erreichten Kompetenzen vorzunehmen. Die Ergebnisse geben Hinweise auf Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler bezogen auf die nationalen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sowie die in den Lehrplänen beziehungsweise Kernlehrplänen ausgewiesenen Kompetenzerwartungen. Die Ergebnismeldungen unterstützen die fachliche Weiterentwicklung des Unterrichts.

1.3 Vergleichsarbeiten sind keine geeignete Grundlage der Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Absatz 5 SchulG (BASS 1-1). Sie werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet.

1.4 Im Rahmen der Vergleichsarbeiten können auf Veranlassung des Ministeriums für Schule und Bildung zusätzlich verpflichtende Befragungen der Schulleitungen und Lehrkräfte sowie freiwillige Befragungen der Eltern und Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden.

2 Durchführung

2.1 Vergleichsarbeiten werden

- in den Grundschulen und in Schulen im „Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe“ (PRIMUS) in Klasse 3 in den Fächern Deutsch und Mathematik,
- in den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Schulen im Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen - Gemeinschaftsschulen“ sowie in Schulen im „Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe“ (PRIMUS) in Klasse 8 in den Fächern Deutsch, Englisch oder Französisch als erste Fremdsprache und Mathematik

durchgeführt.

2.2 Förderschulen, die nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen in Verbindung mit jeweils eigenen Richtlinien der Förderschulen unterrichten, können an den Vergleichsarbeiten teilnehmen. Diesen Schulen wird empfohlen, die Rahmenbedingungen so weit wie möglich entsprechend der Durchführung in den allgemeinen Schulen zu gestalten. Über Art und Umfang eines notwendigen Nachteilsausgleichs entscheiden die Förderschulen entsprechend den besonderen Gegebenheiten der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.

2.3 Über die Gewährung eines notwendigen Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Gemeinsamen Lernen entscheidet die Schule.

2.4 Andere Schulen, die zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen, können die Aufgaben und die ergänzenden (online) Materialangebote der Vergleichsarbeiten zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verwenden.

2.5 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den zentralen Vergleichsarbeiten teilzunehmen. Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Schülerinnen und Schülern, die weniger als zwölf Monate in Deutschland leben und unzureichende deutsche Sprachkenntnisse haben, entscheidet die Schule.

2.6 Das Ministerium für Schule und Bildung gibt Aufgabenpakete (Module) zentral vor, aus denen grundsätzlich Auswahlmöglichkeiten für die Schulen bestehen. Die Aufgaben werden den Schulen durch Dienstpost oder über das Internet zugänglich gemacht.

2.7 Vergleichsarbeiten werden papier- und computerbasiert durchgeführt. Das Ministerium für Schule und Bildung legt für jede Durchführung fest, in welchen Fächern und Modulen eine digitale Testung im jeweiligen Durchgang für die Schulen möglich ist. Die Schulen entscheiden, ob sie die Vergleichsarbeiten digital durchführen.

2.8 Das Ministerium für Schule und Bildung legt den Testzeitraum der Vergleichsarbeiten fest. Innerhalb des festgelegten Testzeitraumes legen die Schulen die Termine für die Durchführung fest.

2.9 Die Schulleitung und die Lehrkräfte, die Kenntnis von den Aufgaben erlangen, sind bis Ende des landesweiten Testzeitraumes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.10 Die Schulen werten die Schülerarbeiten mit Hilfe von vorgegebenen Auswertungsanleitungen aus. Neben den Fachlehrkräften, die in den betroffenen Schülergruppen unterrichten, können daran weitere Fachlehrkräfte beteiligt werden.

2.11 Die Schulen erhalten Zugang zu einem onlinebasierten Auswertungswerkzeug („VERA-Portal“). Damit können nach Auswertung der Schülerarbeiten die Ergebnisse der beteiligten Klassen, Kurse beziehungsweise Lerngruppen und der Schule untereinander sowie mit den Ergebnissen, die im Landesdurchschnitt in den Schulformen, die ähnliche Rahmenbedingungen aufweisen, erreicht wurden (Referenzwerte) verglichen werden.

3 Umgang mit den Ergebnissen

3.1 Die Fachlehrkräfte geben den einzelnen Schülerinnen und Schülern ihre Ergebnisse bekannt und gewähren im Rahmen des Unterrichtes Einsicht in ihre Testhefte beziehungsweise ihren Online-Test.

3.2 Die Eltern erhalten die Testhefte beziehungsweise einen Zugang zum Online-Test ihres Kindes und werden durch die Fachlehrkräfte über die Ergebnisse ihres Kindes, das Ergebnis der Lerngruppe, die ihr Kind besucht, sowie das Ergebnis der Schule informiert. Die Eltern werden zur Einordnung der Ergebnisse über die Ziele und Verfahren der Vergleichsarbeiten informiert; insbesondere darüber, dass dies kein zu benotender Leistungstest der einzelnen Schülerin beziehungsweise des einzelnen Schülers ist.

3.3 In den Fachkonferenzen werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die fachliche und unterrichtliche Arbeit festgelegt.

3.4 Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter berichtet in der Schulkonferenz über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die fachliche und unterrichtliche Arbeit, die von den Fachkonferenzen festgelegt worden sind.

3.5 Die Schulen berichten über die aufgrund ihrer Ergebnisauswertung getroffenen Maßnahmen in Arbeitsgesprächen mit ihrer Schulaufsicht.

4 Aufgabenpilotierung

- 4.1 Neu entwickelte Aufgaben werden zunächst von ausgewählten Schulen erprobt.
- 4.2 Das Ministerium für Schule und Bildung bestimmt im Rahmen einer Zufallsauswahl die Schulen für die Aufgabenpilotierung. Die ausgewählten Schulen sind zur Teilnahme an der Aufgabenpilotierung verpflichtet.
- 4.3 Im Rahmen der Aufgabenpilotierung können auf Veranlassung des Ministeriums für Schule und Bildung zusätzlich verpflichtende Befragungen der Schulleitungen und Lehrkräfte sowie freiwillige Befragungen der Eltern und Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden.

5 Aufgaben der Schulaufsicht

- 5.1 Die Schulaufsicht begleitet im Sinne ihres Auftrags zur Gewährleistung der Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit die Schulen bei der Arbeit mit den Vergleichsarbeiten. Dabei beachtet sie die Eigenverantwortung der Schulen.

5.2 Die Schulaufsicht kann die Ergebnisse und die von der Schule geplanten Maßnahmen zur Information von den Schulen anfordern.

6 Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, sich nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 dieses Erlasses an den Lernstandserhebungen zu beteiligen und auf dem Weg über ihre Träger die Ergebnisse an die staatliche Schulaufsicht zu berichten.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)“ vom 20.12.2006 (BASS 12-32 Nr. 4) außer Kraft.

Erfüllung/Überwachung der Schulpflicht

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 0-2:** Schulpflicht gemäß Landesverfassung (s. dort Art. 8)

→ **BASS 1-1:** Schulgesetz NRW (s. dort §§ 34 bis 41 SchulG)

Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen; Feststellung nach § 34 Schulgesetz (SchulG)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.12.1967 (ABl. KM. NW. 03/68 S. 64)¹

1 Nach § 34 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) ist es zulässig, an Stelle der Hauptschule eine allgemein bildende Ergänzungsschule zu besuchen, wenn die obere Schulaufsicht festgestellt hat, dass an dieser Schule das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

2 Ergänzungsschulen sind Privatschulen, die keine Ersatzschulen sind und deshalb nicht der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Bildung bedürfen; die nähere Ordnung der Rechtsverhältnisse an Ergänzungsschulen regeln die §§ 116 bis 118 SchulG.

3 Zur Feststellung, ob an den allgemein bildenden Ergänzungsschulen das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann, ist es zunächst erforderlich, bei den zuständigen Schulaufsichtsbehörden eine Liste der Schulen aufzustellen, die schulpflichtige Kinder unterrichten oder aufzunehmen beabsichtigen. Aus der Liste müssen die Namen der Schulen, die Anschrift, die Zahl und Vorbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Zahl und Bezeichnung der Klassen, in denen schulpflichtige Kinder unterrichtet werden, und das Bildungsziel (z.B. Vorbereitung auf das Abitur oder auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) hervorgehen. Zur Ermittlung sind Gemeindebehörden, Schulämter, Schulleiterinnen und Schulleiter heranzuziehen.

4 Sodann sind die allgemein bildenden Ergänzungsschulen aufzufordern, den Ein- und Austritt schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler der für ihren Wohnsitz zuständigen Gemeinde anzuzeigen und über die Schulversäumnisse der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler Aufzeichnungen zu machen, die den Schulaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen sind.

5 Die für Hauptschulen zuständige schulfachliche Dezernentin oder der für Hauptschulen zuständige schulfachliche Dezernent stellt fest, ob an der allgemein bildenden Ergänzungsschule das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann. In den Fällen, in denen eine Feststellung gemäß § 34 Abs. 3 SchulG nicht ergehen kann, ist dafür zu sorgen, dass die schulpflichtigen Kinder die jeweils zuständige Hauptschule oder eine öffentliche bzw. private weiterführende Schule besuchen.

6 Die Überprüfung der allgemein bildenden Ergänzungsschulen kann aus Vereinfachungsgründen auf das 9. Schuljahr beschränkt werden. Auch wenn an Ergänzungsschulen ausschließlich nach den Lehr- und Bildungsplänen der Realschulen und Gymnasien unterrichtet wird, ist die Überprüfung vorzunehmen. Die Überprüfung der Ergänzungsschule hat sich darauf zu erstrecken, dass an ihr das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann. Dabei kommt es nicht auf die Fächerwahl und deren Inhalt

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504); RdErl. v. 23.02.1970 (ABl. KM. NW. S. 128)

an, sondern auf das Niveau des Unterrichts. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche können in einer Ergänzungsschule nur dann ihrer Schulpflicht genügen, wenn sichergestellt ist, dass sie auf Grund der schulischen Vorbereitungen in die Lage versetzt werden, in die 10. Klasse versetzt zu werden und mit Erfolg eine Prüfung für Externe ablegen zu können.

Die schulischen Leistungen der Ergänzungsschule müssen dabei den Anforderungen entsprechen, die zur Erteilung eines Hauptschul-Abschlusszeugnisses nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I - BASS 19-32 Nr. 4.1) berechtigen.

Hauptschulzeugnisse usw. kann die Ergänzungsschule nicht erteilen. Ihre Schülerinnen und Schüler können sich nur den vorgeschriebenen Prüfungen für Externe unterziehen; jedoch kann die Ergänzungsschule die Dauer des Schulbesuchs bescheinigen.

Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜV NRW)

Vom 20. Oktober 2015
(GV. NRW. S. 707)

geändert durch Verordnung vom 8. September 2021
(GV. NRW. S. 1084)

- Auszug -

Auf Grund des § 11 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), der durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriff und Verfahren

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Länder und des Bundes sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften in den Fällen der §§ 33, 34, 36, 38, 39 und 42 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Datenübermittlungen erfolgen durch:

1. Datenübertragung,
2. das Bereithalten von Daten zum automatisierten Abruf (Abrufverfahren), soweit dies ausdrücklich zugelassen ist,
3. das Übersenden von Daten auf Datenträgern in gesicherter Form oder
4. die Weitergabe in schriftlicher Form.

Die Datenübermittlungen nach Nummer 1 und 2 erfolgen in gesicherter Form durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, zum Beispiel über das Landesverwaltungsnetz, das sichere Verbindungsnetz des Bundes und der Länder, über nach dem Stand der Technik gesicherte Übertragungswege über das Internet oder über das Internet unter Zugrundelegung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport (§§ 2, 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, in der im elektronischen Bundesanzeiger

bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung). Sofern die Möglichkeit eröffnet ist, ist die Satzbeschreibung OSCI-XMeld gemäß § 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zugrunde zu legen.

(3) Datenübermittlung an öffentliche Stellen über private Stellen oder Datenverarbeitung im Auftrag durch private Rechtsträger ist unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Die durch Bundes- oder Landesrecht zulässige Übermittlung von Daten bleibt unberührt.

(4) Bei Datenübermittlungen ist der Datensatz für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld), von der Koordinierungsstelle für IT-Standards am 1. Mai 2015 herausgegeben (www.osci.de), in der jeweils geltenden Fassung - und der Datensatz für das Meldewesen - Landesteil Nordrhein-Westfalen (DSMeld-Teil NRW) (Anlage 1) - zugrunde zu legen.

Der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards am 1. Mai 2015 herausgegebene DSMeld legt Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten fest. Die Übermittlungen an die Empfängerin oder den Empfänger erfolgen grundsätzlich in Form der Datenübertragung im XML-Format unmittelbar oder über Vermittlungsstellen.

(5) Soweit im Einzelfall eine Datenübertragung nach Absatz 2 Nummer 1 oder das Abrufverfahren bei der Meldebehörde vorübergehend nicht verfügbar oder nicht zugelassen ist, darf die Auskunft schriftlich oder mit Zustimmung der Empfängerin oder des Empfängers auf Datenträgern auf sicherem Weg versandt werden. Entsprechendes gilt für die Verwendung eines anderen Datenformats. Daten auf Datenträgern sind von der Empfängerin oder von dem Empfänger zu löschen, sobald diese zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Mit Ausnahme von Absatz 5 ist die Übermittlung in schriftlicher Form oder mittels Datenträger grundsätzlich nur dann zulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist oder die für das Meldewesen zuständige Aufsichtsbehörde im Einzelfall zugestimmt hat. Bei Übermittlung in schriftlicher Form nach Satz 1 hat der Versand in verschlossenem Umschlag und mittels Postzustellungsauftrag zu erfolgen. Die Kosten in Höhe von 0,10 Euro pro Datensatz und die Versandkosten trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

Abschnitt 2 Regelmäßige Datenübermittlung

§ 2 Begriff und Verfahren

(1) Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen anlassbezogen wiederkehrend an öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, ohne dass es eines Auskunftsersuchens bedarf. Die Fälle einer regelmäßigen Datenübermittlung sind zulässig, soweit sie durch Landesrecht oder diese Verordnung bestimmt sind.

(2) Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes erfolgt die Datenübermittlung verbunden mit dem Hinweis, dass eine Auskunftssperre beziehungsweise ein bedingter Sperrvermerk vorliegt.

(3) Die regelmäßige Datenübermittlung erfolgt durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldebehörde, in den Fällen des § 4 auch durch die für die Nebenwohnung zuständige Meldebehörde.

§ 3 Datenübermittlungen an die Schul-, Gesundheitsämter und die Schulverwaltung

(1) Zur Durchführung der Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten, zur Überwachung der Schulpflicht und zur Feststellung der altersgemäßen Sprachentwicklung sowie der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten übermitteln, und zwar:

1. an die für die Schulverwaltung zuständige Stelle des Schulträgers zum Zweck der Beratung der Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten gemäß § 36 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, zum 1. Februar des Jahres Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Jahres das vierte Lebensjahr vollenden,

2. an die für die Schulverwaltung zuständige Stelle des Schulträgers bei der Anmeldung von Kindern nach Nummer 1 sowie von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

3. an die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zum Zweck der Sprachstandfeststellung gemäß § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW zum 1. Februar des Jahres Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Jahres das vierte Lebensjahr vollenden.

(2) Zur Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen und Beratungen der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 12 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894 ber. 2020 S. 77), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen die Meldebehörden dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten übermitteln.

(3) Nach Absatz 1 und 2 werden folgende Daten übermittelt:

Daten

Daten	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum und -ort	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Auskunftsperren	0902 bis 0907a, 0915 bis 0919, 1201 bis 1213a,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
7. derzeitige Anschriften	1200 bis 1213a,
8. Auskunftsperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	1801,
9. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801 und
10. Sterbedatum	1901.

Tabelle 1: Datenübermittlung an die Schulverwaltung

Abschnitt 3 Automatisierter Abruf § 11 Verfahren

(1) Das Bereithalten von Daten zum automatisierten Abruf erfolgt durch die Meldebehörden für alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Länder und des Bundes über das von dem für Inneres zuständigen Ministerium betriebenen Meldeportal Behörden nach § 7 Absatz 1 und 2 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen. Abrufe sind nur zulässig, wenn über die Identität der betroffenen Person oder Personen aufgrund der Suchkriterien kein Zweifel besteht. Für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden kann das für Inneres zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

(2) Der gleichzeitige Abruf von Daten zu einer Vielzahl von Personen kann vom für Inneres zuständigen Ministerium, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen und nach Klärung der Kostenfrage, zugelassen werden.

(3) Bei der Einrichtung von Abrufverfahren ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch hierzu Berechtigte erfolgen. Abrufe sind nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle.

(4) Die Datenschutzkontrolle soll, soweit kein konkreter Anlass besteht, in der Regel durch die abrufende Stelle, grundsätzlich stichprobenhaft, mindestens einmal monatlich, erfolgen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind über die Datenschutzkontrolle zu unterrichten.

(5) Im Rahmen der nach dieser Verordnung zugelassenen Abrufverfahren dürfen die Daten nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 bei der für die Hauptwohnung und der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde abgerufen werden.

(6) Das Meldeportal Behörden hat die Aufgabe:

1. die Kennung der abrufenden Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
2. die Kennung der abrufenden Person oder den Namen der abrufenden Person und das Aktenzeichen der abrufenden Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
3. den Zeitpunkt der Abrufe festzuhalten und weiterzuleiten,
4. die Auskunftsersuchen und Antworten entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
5. darzustellen, ob Trefferlisten oder Detailantworten gegeben wurden,
6. die Daten für Zahlung von Gebühren und Auslagen festzuhalten und
7. die Datensicherheit zu gewährleisten.

(7) Das Meldeportal protokolliert, mit Ausnahme von Anfragen einer in § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörde, Folgendes:

1. Namen beziehungsweise Kennung der abrufenden Stelle, der abfragenden Person, der angefragten Stelle und die angefragte Meldebehörde,
2. die Suchkriterien Name und Vorname der angefragten Person,
3. das Aktenzeichen der abrufenden Stelle,
4. den Zeitpunkt der Anfragen und der Weiterleitung,
5. ob Trefferlisten oder Detailantworten gegeben wurden,
6. die für die Geltendmachung von Gebühren und Auslagen erforderlichen Daten und
7. Grund des Abrufs.

Die Protokolle sind den abrufenden Stellen nach Aufforderung zur Datenschutzkontrolle zur Verfügung zu stellen.

(8) Eine Protokollierung von Anfragen von in § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden findet nicht statt. Zur Sicherung der Datenschutzkontrolle und des technischen Betriebes zeichnet das Meldeportal folgende Daten auf:

1. die Kennung der abrufenden Stelle,
2. den Zeitpunkt der Abrufe,
3. die Daten für Zahlung von Gebühren und Auslagen und

4. die angefragte Meldebehörde.

Die Aufzeichnungen sind den abrufenden Stellen nach Aufforderung zur Datenschutzkontrolle zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Protokollierungspflicht der Meldebehörde nach § 40 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes sowie die ausschließliche Protokollierung der in § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden nach § 40 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

(10) Das Meldeportal Behörden ist berechtigt, Kennzahlen über die Nutzung und Auslastung des Betriebes zu dokumentieren.

(11) Die Datenübermittlungen nach Absatz 1 an öffentliche Stellen des Landes gemäß § 7 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW erfolgen in gesicherter Form durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, zum Beispiel über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder (DOI-Netz). Es ist die Satzbeschreibung OSCI-XMeld zugrunde zu legen.

(12) Ein Anschluss von privaten Rechtsträgern an das Meldeportal Behörden ist nicht zulässig, es sei denn, sie haben Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in eigener Verantwortung übernommen und handeln in eigenem Namen.

§ 12

Behördenauskünfte im Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben rufen alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und die Gerichte folgende Daten und Hinweise zu Einzelabfragen bei der Meldebehörde automatisiert über das nach § 11 zugelassene Portal ab (einfache Behördenauskunft):

Daten	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. frühere Namen	0201 bis 0206, 0303, 0304,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Geschlecht	0701,
5. Doktorgrad	0401,
6. Ordensnamen, Künstlernamen	0501, 0502,
7. Geburtsdatum und -ort	0601 bis 0606,
8. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift	1200 bis 1213a, 1232, 1233,
9. Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306,
10. Sterbedatum und Sterbeort	1901, 1904, 1905 und
11. zur Vermeidung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person im Sinne von § 41 des Bundesmeldegesetzes wird zusätzlich übermittelt: bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801a.

Tabelle 2: Datenübermittlung (einfache Behördenauskunft)

(2) Ist abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden, dürfen von ihr zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zusätzlich folgende Daten abgerufen werden:

Daten	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Ehepartner, Lebenspartnerschaftsname	0103, 0103a, 0105, 0105a,
2. Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht	0001, 0902 bis 0907a, 0915 bis 0917, 1200 bis 1213a, 1801a,
3. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
4. Religionszugehörigkeit	1101, 1104,
5. frühere Anschriften	1201 bis 1233,
6. Umzugsdaten	1301 bis 1314,
7. Familienstand	1401 bis 1409,
8. Ehepartner: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht	1501 bis 1516, 1200 bis 1213a, 1232, 1233,
9. Lebenspartner: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geschlecht	1517 bis 1524, 1200 bis 1213a, 1232, 1233, 1801a,
10. Daten zu minderjährigen Kindern: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum	1200 bis 1213, 1601 bis 1605, 1801a,

Tabelle 3: Zusätzliche Daten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Bundesmeldegesetz

Daten

Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)

11. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des Vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers	1701 bis 1709, 2301, 2302,
12. waffenrechtliche Erlaubnis	2601 bis 2604 und
13. sprengstoffrechtliche Erlaubnis	2801, 2802.

Tabelle 3: Zusätzliche Daten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Bundesmeldegesetz

(2a) Zur Ermittlung von Tatverdächtigen und zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen für Kinder dürfen als Auswahldaten die in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe a bis d des Bundesmeldegesetzes verwenden.

(3) Alle öffentlichen Stellen anderer Länder und des Bundes, die der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterliegen, rufen über das von dem für Inneres zuständigen Ministerium betriebenen Meldeportal Behörden die in Absatz 1 genannten Daten ab.

(4) Alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und die Gerichte rufen die in Absatz 1 genannten Daten bei Meldebehörden anderer Länder oder deren Zentralen Stellen automatisiert über das nach § 11 zugelassene Portal ab.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt zur Sicherstellung des Verfahrens des Datenabrufes über die Zentrale Stelle nach den §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes die Eintragungen der erforderlichen technischen Verbindungsparameter im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis.

§ 22

Datenabruf durch die Schul-, Gesundheitsämter und die Schulverwaltung

Der für die Schulverwaltung zuständigen Stelle des Schulträgers, der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde und dem Gesundheitsamt dürfen zur Durchführung der Schulgesundheitspflege gemäß § 54 des Schulgesetzes NRW zusätzlich zum Verfahren nach den §§ 11 und 12 Absatz 1 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

Daten	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht	0902 bis 0907a, 0915 bis 0917, 1200 bis 1213a.

Tabelle 4: Datenübermittlung zur Schulgesundheitspflege

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.¹
- (2) gegenstandslos

12-51 Nr. 4

Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 13.09.2016 (ABI. NRW. 10/16 S. 39)

Nach § 34 Absatz 1 SchulG (BASS 1-1) besteht die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit deutscher oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen, sofern nicht eine anerkannte Ergänzungsschule besucht wird (§ 34 Absatz 5 SchulG Satz 4 SchulG) oder in Einzelfällen von der Schulaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund eine Ausnahme zugelassen wird (§ 34 Absatz 5 Satz 3 SchulG). Bei dieser Entscheidung ist Folgendes zu beachten:

1 Ausländische und internationale Schulen

Bei den nichtdeutschen Schulen im Sinne von § 34 Absatz 5 SchulG Satz 2 SchulG lassen sich unterscheiden:

- 1.1 Schulen für die Kinder von Angehörigen der diplomatischen Vertretungen Diese Schulen werden in der Regel von Kindern und Jugendlichen besucht, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht der Schulpflicht unterliegen.
- 1.2 Schulen für die Kinder von Angehörigen der Stationierungstreitkräfte Diese Schulen werden ebenfalls in der Regel von Kindern und Jugendlichen besucht, die von der Schulpflicht ausgenommen sind.

¹⁾ Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. November 2015 in Kraft getreten. Die Änderungsverordnung vom 8. September 2021 (GV. NRW. S. 1084) ist am 22.09.2021 (vorbehaltlich Absatz 2, der für diesen Auszug nicht relevant ist) in Kraft getreten.

1.3 Sonstige ausländische oder internationale Schulen

1.3.1 Sie sind anzeigepflichtige Ergänzungsschulen im Sinne des § 116 SchulG, wenn ihre Organisation und der Unterricht den in dem jeweiligen ausländischen Staat oder international geltenden Regelungen entsprechen; dies ist bei ausländischen Schulen durch eine Erklärung der zuständigen ausländischen Schulbehörde oder der Botschaft des ausländischen Staates zu bestätigen.

1.3.2 Sie sind anerkannte Ergänzungsschulen, wenn ihnen diese Eigenschaft gemäß § 118 Absatz 3 SchulG verliehen wurde.

1.4 Schulen im Ausland

Hierbei handelt es sich im Regelfall um Schulen in unmittelbarer Nähe der deutschen Grenze.

2 Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist zu berücksichtigen, dass

- die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen eine bestimmte Mindestbildung gewährleisten soll,
- die grundsätzliche Verpflichtung auch ausländischer Kinder zum Besuch einer deutschen Schule insbesondere im Primarbereich den Willen des Gesetzgebers zur Integration ausdrückt,
- ein wichtiger Grund nicht allein in dem Wunsch gesehen werden kann, eine Schule im (grenznahen) Ausland oder eine ausländische oder internationale Schulen zu besuchen. Vielmehr ist das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer deutschen Schule mit dem Individualinteresse an einer Ausnahme und den nachteiligen Folgen bei ihrer Ablehnung abzuwägen.

3 Einzelfälle

Beispielhaft lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

3.1 Kinder von Angehörigen der diplomatischen Vertretungen und der Stationierungsstreitkräfte unterliegen nicht der Schulpflicht.

3.2 Bei Kindern und Jugendlichen, die sich nachweislich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, liegt ein Ausnahmegrund gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a SchulG vor. Dies gilt für den Besuch der Grundschule wie für den Besuch einer weiterführenden Schule. Für Schulpflichtige im Bildungsgang der Berufsschule kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis besteht.

3.3 Ein Ausnahmegrund ist von vornherein gegeben, wenn eine anerkannte ausländische oder anerkannte internationale Ergänzungsschule im Sinne des § 118 Absatz 3 SchulG besucht werden soll. Der Schulbesuch ist der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger gemäß § 34 Absatz 5 Satz 4 SchulG anzuzeigen. Eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall ist nicht erforderlich.

3.4 In den Fällen, in denen eine nicht anerkannte ausländische oder nicht anerkannte internationale Ergänzungsschule oder eine Schule im Ausland besucht werden soll, müssen in der Primarstufe besonders wichtige Gründe vorliegen, die nach Abwägen aller Umstände der Durchsetzung der Schulpflicht in der deutschen Schule vorgehen.

Besonders wichtige Gründe sind z.B. in folgenden Fällen anzunehmen:

3.4.1 Das Kind zieht aus dem Ausland zu, wo es bislang eine entsprechende Schule besucht hat, und es hält sich nur vorübergehend im Bundesgebiet auf (z.B. bei nachweislich bevorstehendem Umzug ins Ausland u.Ä.) oder die Eingliederung in das deutsche Schulsystem ist nicht möglich.

3.4.2 Nach dem Zuzug aus dem grenznahen Ausland bleibt das Leben der Familie in der dortigen Kultur verwurzelt (soziale Kontakte, Familie, Kinderbetreuung nach der Schule, berufliche und kulturelle Orientierung).

3.4.3 Das Kind wird den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen spätestens nach zwei Jahren im Ausland haben und dies wird glaubhaft gemacht (z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers).

3.4.4 Nachweislich soll von einem Elternteil (§ 123 SchulG) entweder eine Facharztausbildung absolviert oder eine befristete berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, längstens für sechs Jahre. Eine Überschreitung dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn die Ausbildung oder befristete Tätigkeit verlängert werden muss, ohne dass dies von vornherein absehbar war. Die Ausnahmegenehmigung ist in der Regel befristet zu erteilen; nach jeweils zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung noch vorliegen.

3.4.5 Besondere persönliche Umstände unter Berücksichtigung des deutschen Schulangebots rechtfertigen den Besuch einer Schule im Ausland (vgl. Nr. 1.4). Dabei ist z.B. zu berücksichtigen, ob Deutsch Unterrichtssprache ist, ein deutschsprachiges Umfeld besteht oder Regelungen zur Anerkennung von schulischen Bildungsabschlüssen und Berechtigungen bestehen, so dass dem Integrationserfordernis genügt wird.

4 Verfahren

4.1 Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule oder einer Schule im Ausland sind die Eltern schriftlich darüber zu belehren, dass an dieser Schule nicht die Abschlüsse erreicht werden können, die das deutsche Schulwesen vorsieht, und dass ein späterer Übergang auf deutsche Schulen wegen unterschiedlicher Lehrpläne und Lerninhalte erschwert ist. Gleiches gilt für die Anerkennung der Abschlüsse in Bezug auf die Hochschulzugangsberechtigung.

4.2 Ausnahmegenehmigungen können nur für die unter Nummern 1.1 bis 1.4 aufgeführten Schulen und unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Schulträger der ausländischen oder internationalen Schule schriftlich die Aufnahmebereitschaft erklärt hat.

12-51 Nr. 5

Überwachung der Schulpflicht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.02.2007 (ABl. NRW. S. 155)¹

1 Erfassung der Schulpflichtigen

1.1 Einschulung

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) erfasst mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes alle Kinder, die gemäß § 35 SchulG (BASS 1-1) erstmals schulpflichtig werden, informiert die Eltern (§ 123 SchulG) über die Schulen der am Ort vorhandenen Schularten und weist sie auf ihre Anmeldepflicht (§ 41 Absatz 1 SchulG) und die Anmeldetermine hin.

Die Eltern melden das erstmals schulpflichtig werdende Kind an einer Grundschule der von ihnen gewählten Schulart an.

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) überprüft anhand der von den Schulen bestätigten Aufnahmen, ob alle schulpflichtigen Kinder angemeldet worden sind. Das Schulverwaltungsamt informiert das zuständige Jugendamt und die zuständige Schulaufsichtsbehörde bei allen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Schulpflichterfüllung, insbesondere auch dann, wenn schulpflichtige Kinder nicht rechtzeitig angemeldet werden.

1.2 Übergang in eine weiterführende Schule

Zum Besuch einer weiterführenden Schule melden die Eltern die Schülerin oder den Schüler für die Schule der von ihnen gewählten Schulform und Schulart an (§ 41 Absatz 1 SchulG).

Der Übergang in eine weiterführende Schule richtet sich nach § 8 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS - BASS 13-11 Nr. 1.1). Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung (§ 8 Absatz 4 AO-GS) und die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Grundschule, ob alle Schülerinnen und Schüler in eine weiterführende Schule aufgenommen worden sind. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in eine weiterführende Schule aufgenommen worden sind, werden von der Grundschule auf ihre Anmeldepflicht hingewiesen. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die Sätze 3 bis 6 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

1.3 Übergang in das Berufskolleg oder die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Kommune, in der sich die abgebende Schule befindet, oder den von ihr bestimmten Stellen. Die aufnehmende Schule (auch: Ersatzschule oder Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann) unterrichtet die Kommune der abgebenden Schule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Kommune, ob alle Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind und weist die Eltern der noch nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die Anmeldepflicht hin.

1.4 Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel teilen die Eltern der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler künftig besuchen wird. Anhand der Rückmeldung der aufnehmenden Schule überprüft die abgebende Schule, ob die Schulpflicht weiter erfüllt wird. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die Sätze 2 und 3 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

1.5 Übermittlung von Daten

Für die Übermittlung von Daten in den Fällen der Nummer 1.1 bis 1.4 gilt § 7 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1).

2 Teilnahmepflicht

Die Schülerin oder der Schüler kann nur zeitlich befristet gem. § 43 Absatz 4 SchulG vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Für Schulversäumnisse wegen Krankheit gilt § 43 Absatz 2 SchulG.

3 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Gemäß § 41 Absatz 3 SchulG sind Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

Die Schule stellt zum Zweck der Schulpflichtüberwachung und im Hinblick auf eine sachgerechte Anwendung der Maßnahmen nach Nummer 3.1 bis 3.6 die lückenlose und zeitnahe Feststellung und Dokumentation von Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler sowie der getroffenen Maßnahmen sicher. Eine Feststellung der Fehlzeiten erst zum Ende eines Schulhalbjahres

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 10.03.2021 (ABl. NRW. 04/21)

zum Zwecke der Dokumentation auf dem Zeugnis gemäß § 49 Absatz 2 SchulG ist unzulässig. Den Schulen wird die Festlegung von Verfahrensgrundsätzen über ein schulinternes Meldewesen von Fehlzeiten empfohlen.

Sofern an der Schule keine anderweitige Zuständigkeit getroffen ist, obliegt die Feststellung und geordnete Dokumentation von Fehlzeiten und getroffenen Maßnahmen der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung. Diese sorgt dafür, dass die die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (§ 18 Absatz 4, § 19 Absatz 1 ADO).

Fehlzeiten sind als Organisations- bzw. Schullaufbahndaten sowie als Leistungsdaten in das Schülerstammbuch aufzunehmen (§ 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 VO-DV I). Fehlzeiten sind zudem in Klassenbüchern und Kursheften anzugeben, die gemäß § 4 Absatz 5 VO-DV I in Verbindung mit Anlage 2 als obligatorische Dokumentation zum sonstigen Datenbestand zählen. Dies gilt auch für schriftliche Entschuldigungen und vorgelegte Atteste als Teil der Schülerakte (Schülerbegleitmappe). Schriftliche Entschuldigungen und Atteste sind übrige Daten im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 4 VO-DV I. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

Die Maßnahmen Nummer 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.

Unentschuldigte Fehlzeiten sind eine wichtige Schulangelegenheit im Sinne von § 44 Absatz 1 SchulG, in denen die Eltern zu informieren und zu beraten sind. Für die Information von Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler gilt § 120 Absatz 10 SchulG.

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Absatz 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers innerhalb oder außerhalb von Schule. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig Fachkräfte für Schulsozialarbeit im Hinblick auf sozialpädagogische Hilfen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 - BASS 21-13 Nr. 6), das Jugendamt und die Schulpsychologie (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 08.01.2007 - BASS 21-01 Nr. 15) beteiligen, damit - falls erforderlich - geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können (§ 5 SchulG).

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 3 SchulG)

Wenn erzieherische Einwirkungen nach Art und Umfang des Pflichtenverstößes nicht ausreichen, wenn sie erfolglos geblieben sind oder wenn feststeht, dass sie keinen Erfolg haben können, ist über die Anwendung einer in § 53 Absatz 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme zu entscheiden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 SchulG). Die angewandte Ordnungsmaßnahme muss zur Herbeiführung der Verhaltensänderung grundsätzlich geeignet sein.

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Bleibt die pädagogische Einwirkung (Maßnahmen nach Nummer 3.1 und gegebenenfalls Nummer 3.2) erfolglos oder steht fest, dass sie keinen Erfolg haben kann, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Aufforderung ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Absatz 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Absatz 1 SchulG hinzuweisen. Eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Absatz 4 SchulG für den Fall, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt, ist in Abstimmung mit der zuständigen Ordnungsbehörde anzukündigen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind schriftlich auf ihre Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 1 SchulG) und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Absatz 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Absatz 4 SchulG für den Fall angekündigt werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

3.4 Zwangsweise Zuführung

Die oder der Schulpflichtige kann sowohl neben Maßnahmen nach Nummer 3.5 und 3.6 als auch unabhängig davon zwangsweise der Schule zugeführt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.4.1 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Ankündigung der zwangsweisen Zuführung nach Nummer 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsatzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich. Für die sonstigen Zwangsmittel gemäß § 41 Absatz 5 SchulG gilt Nummer 3.6.

3.4.2 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.4.3 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nummer 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Sowohl neben einer nach Nummer 3.4 und 3.6 getroffenen Maßnahme als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch oder der Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme in die Schule nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
- gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt,
- gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen und
- gegen Eltern oder Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die der Verpflichtung zu einer schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung nicht nachkommen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.5.1 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde soll die Anhörung auf die Schule delegieren, wenn dadurch prognostisch eine Verfahrensbeschleunigung erfolgen kann. Die Anhörung kann auch zusammen mit einer Maßnahme nach Nummer 3.4 durchgeführt werden.

3.5.2 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Absatz 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

3.5.3 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

- a) die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
- b) die Dauer des Schulversäumnisses,
- c) einen Bericht über die bisher von der Schule veranlassenen Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
- d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung und die darauf erfolgte Reaktion.

3.6 Verwaltungszwang

Sowohl neben den Maßnahmen nach Nummer 3.4 und Nummer 3.5, als auch unabhängig davon, kann Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.6.1 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (siehe Nummer 3.3). Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.

3.6.2 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.

3.6.3 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben.

12-51 Nr. 7

Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 37 Abs. 2 Schulgesetz

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.12.1985 (GABI. NW. 1986 S. 4)¹

In Ausnahmefällen können Schulpflichtige im letzten Jahr ihrer Vollzeitschulpflicht den Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden. Außerschulische Einrichtungen bedürfen insoweit der Zulassung.

I. Zulassung

Die außerschulische Einrichtung wird zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind und mit dem Antrag nachgewiesen werden:

1. Der Unterricht dauert ein Jahr in Vollzeitform. Aus einem nach Wochen gegliederten Jahresplan ist ersichtlich, welche Lernziele und Lerninhalte erarbeitet werden sollen.
2. Zur Erweiterung der Allgemeinbildung wird Unterricht in den Fächern Deutsch, Politik, Religionslehre und Sport erteilt.
3. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Breite mindestens eines Berufsfeldes dient der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung.
4. Die Lernziele und Lerninhalte orientieren sich an dem Lehrplan für die Ausbildungsvorbereitung.
5. Der allgemeinbildende Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Ausbildung sowie Prüfungen nachweisen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I gleichkommen.
6. Die Qualifikation des Ausbildungspersonals für die berufsfeldbezogenen Fächer entspricht den Verordnungen des Bundes über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung (Ausbilder-Eignungsverordnungen).
7. Die Einrichtung ist räumlich und sächlich so ausgestattet, dass der vorgesehene Unterricht erteilt werden kann.
8. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die aufgenommenen Schulpflichtigen bis zum Ablauf des Schuljahres zu betreuen.

II. Aufnahme

In die außerschulische Einrichtung dürfen Schulpflichtige, die von der zuletzt besuchten Schule abgemeldet worden sind, aufgenommen werden, wenn sie

- a) nach neun Schulbesuchsjahren nicht in die Klasse 9 versetzt worden sind,
- b) als Schülerin oder Schüler von Förderschulen mit elfjähriger Schulpflicht nach zehn Schulbesuchsjahren nicht in die Klasse 9 versetzt worden sind,
- c) nach neun Schulbesuchsjahren noch nicht in die Klasse 10 versetzt worden sind und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können,
- d) als Schülerin oder Schüler von Förderschulen mit elfjähriger Schulpflicht nach zehn Schulbesuchsjahren noch nicht in die Klasse 10 versetzt worden sind und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können,
- e) nach neun Schulbesuchsjahren eine Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung verlassen und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können.

III. Verfahren, Aufsicht

Außerschulische Einrichtungen reichen die Anträge auf Zulassung bis spätestens sechs Monate vor Beginn des Schuljahres bei der Bezirksregierung ein. Ihre Trägerin oder Träger und Leiterin oder Leiter sind nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde Einblick in die Einrichtung zu geben, sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise über die persönliche und sächliche Eignung zu erbringen.

Die Bezirksregierung leitet den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Bildung weiter.

IV. Finanzierung

Außerschulische Einrichtungen erhalten vom Ministerium für Schule und Bildung keine Zuschüsse.

12-51 Nr. 33

Berufskolleg - Unterricht in Justizvollzugsanstalten

Gem. RdErl. d. Justizministeriums
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.07.2016 (ABI. NRW. 04/17 S. 41)

1 Allgemeines

1.1 Bei der Erteilung von Unterricht in Berufskollegs für Jugendstrafgefangene (§ 40 Absatz 2 JStVollzG NRW) und für junge Untersuchungsgefangene (§ 49 Absatz 2 und 3 UVollzG NRW) wirken die Justizvollzugsbehörden, die Berufskollegs, die Schulträger und die Schulaufsichtsbehörden eng zusammen.

1.2 Die Möglichkeit, Jugendstrafgefangene im Wege des Freigangs (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 JStVollzG NRW) am Unterricht eines Berufskollegs teilnehmen zu lassen, wird durch die Vorschriften dieses Erlasses nicht berührt.

2 Berufsschulunterricht² im Jugendstrafvollzug

2.1 Die Berufskollegs regeln die Durchführung des Unterrichts im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt und stellen die erforderlichen Lehrkräfte ab. Berufskolleg-Unterricht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Absatz 2 JGG) während der Untersuchungshaft oder zur Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II kommt wegen der besonderen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt vorzugsweise in Form von Unterrichtsblöcken in Betracht.

Der Lehrstellenbedarf des Berufskollegs richtet sich nach den jeweils gültigen Regelungen für öffentliche Schulen. Wegen der erforderlichen abweichenden Klassenbildung auf Grund der Sicherheitsanforderungen des Jugendstrafvollzuges in Verbindung mit der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler wird ein Stellenausgleich nach Maßgabe des Haushalts gewährt.

Berufsschulunterricht kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter des Berufskollegs sowie der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt auch durch entsprechend qualifizierte Bedienstete oder Beauftragte des Jugendstrafvollzuges (Lehrerinnen und Lehrer) erteilt werden.

2.2 Das Schulgesetz NRW findet Anwendung. Soweit der besondere Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges sowie Sicherheitsaspekte berührt sind, haben die Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW Vorrang.

Zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW hält die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters regelmäßigen Kontakt zu den Klassenkonferenzen.

Bei Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 Nummer 2 und 3 Schulgesetz NRW entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Berufskollegs im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Pädagogischen Dienstes (§ 122 JStVollzG NRW).

Die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes stellt sicher, dass die erzieherischen Einwirkungen durch die Lehrkräfte der Berufskollegs unmittelbar zeitnah wahrgenommen und umgesetzt werden können.

Sofern eine Leiterin bzw. ein Leiter des Pädagogischen Dienstes nicht bestellt ist, übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Pädagogischen Dienstes vor Ort die Aufgaben einer Leitung des Pädagogischen Dienstes in diesem Zusammenhang.

2.3 Die Berufskollegs bescheinigen die Teilnahme am Unterricht und die Abschlüsse durch Zeugnisse entsprechend den für die Berufskollegs geltenden Regelungen. Aus den Zeugnissen darf die Inhaftierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht erkennbar sein.

2.4 Die Bezirksregierungen nehmen die Fachaufsicht hinsichtlich der Berufskolleg-Unterricht erteilenden Bediensteten oder Beauftragten des Jugendstrafvollzuges (Nummer 2.1 Absatz 3) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz wahr. Dieses beteiligt jeweils die Leitung des Fachbereiches Pädagogik im Justizvollzug des Landes NRW.

2.5 Soweit Bedienstete oder Beauftragte des Jugendstrafvollzuges Berufskolleg-Unterricht erteilen, bedürfen ihnen gegenüber im Rahmen von Nummer 2.1 Absatz 3 und Nummer 2.4 ergehende Anordnungen der Zustimmung durch die Anstaltsleitung. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt diese die Leitung des Fachbereiches Pädagogik im Justizvollzug des Landes NRW.

2.6 Sämtliche für die Durchführung des Berufskolleg-Unterrichts in den Justizvollzugsanstalten anfallenden Sachkosten, insbesondere für Bereitstellung und Unterhaltung der Klassenräume, Inventar, Lehr- und Lernmittel, werden von der Justizverwaltung getragen. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt.

3 Inkrafttreten

Der Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.02.1991 (GABI. NW. I S. 62)

²) Dazu zählen auch die Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 1 und 2 Anlage B APO-BK, in die das Berufsgrundschuljahr zum 01.08.2015 überführt worden ist.

12-52

**Teilnahme am Unterricht/Versäumnis/Beurlaubung/
Befreiung**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 0-2:** Befreiung vom Religionsunterricht (s. dort Art. 14 Abs. 4)

→ **BASS 1-1:** Recht religiöser Minderheiten auf Religionsunterricht (s. dort § 31 Abs. 1 SchulG)
Befreiung vom Religionsunterricht (s. dort § 31 Abs. 6 SchulG)

→ **BASS 1-1:** Teilnahme und Befreiung vom islamischen Religionsunterricht (§132 a Abs. 2, 3 SchulG)

→ **BASS 12-51 Nr. 8:** Beurlaubung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern zum Erlernen der deutschen Sprache

→ **BASS 18-29 Nr. 9:** Regelungen zum Unterrichtsausfall und anderen schulischen Maßnahmen bei Unwettern und anderen extremen Wetter-Ereignissen

12-52 Nr. 1

**Teilnahme am Unterricht
und an sonstigen Schulveranstaltungen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.05.2015 (ABl. NRW. S. 354)¹

1 Teilnahmepflicht (§ 43 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1)

1.1 Die Pflicht, regelmäßig und aktiv am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind.

1.2 Ein Schülerstreik oder ein von Eltern veranlasster Schulstreik sind unzulässig.

1.3 Bei Verstößen gegen die Teilnahmepflicht ist nach Nummer 3 des Runderlasses zur Überwachung der Schulpflicht vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5) zu verfahren.

2 Schulversäumnisse (§ 43 Absatz 2 SchulG)

2.1 Nicht vorhersehbare Gründe für ein Schulversäumnis sind z.B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie. Ein nicht vorhersehbarer Grund kann auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse oder ein nicht vorhersehbarer Ausfall des öffentlichen Nahverkehrs sein. In diesen Fällen entscheiden die Eltern selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist. Die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die wegen extremer Witterungsverhältnisse das Berufskolleg nicht erreichen können, findet an diesen Tagen im Ausbildungsbetrieb statt, soweit dieser zumutbar erreicht werden kann.

2.2 Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen sind von den Eltern schriftlich zu entschuldigen. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Holt sie darüber hinaus in besonderen Fällen (z.B. bei besonders häufigem mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit) ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, hat sie die Kosten des Gutachtens zu tragen. Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

**3 Beurlaubung vom Unterricht
und von sonstigen Schulveranstaltungen
(§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)**

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

3.1 Persönliche Anlässe

(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.2 Persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung des Kindes, unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 5 und 6 SchulG. Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt § 40 Absatz 1 Nummern 5 und 6 SchulG unmittelbar.

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

- religiöse Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),

- Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vorliegen,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.4 Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch

Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.

3.5 Erholungsmaßnahmen

Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

3.6 Schließung des Haushaltes

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

3.7 Religiöse Feiertage

Das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft müssen sich feststellen lassen. Eine Beurlaubung ist insbesondere an den im Serviceteil „Termine“ der BASS genannten religiösen Feiertagen möglich. Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.

3.8 Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen

Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl. Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

3.9 Veranstaltungen von Schülervertretungen

Die Mitglieder des Vorstandes eines Zusammenschlusses von Schülervertretungen sind zu Sitzungen dieser Organe grundsätzlich zu beurlauben, wenn sie eine ordnungsgemäße Einladung vorweisen können. Gleiches gilt für die Teilnahme an Delegiertenkonferenzen auf Landes- und Bezirksebene.

Für sonstige Veranstaltungen der Zusammenschlüsse von Schülervertretungen auf Landes- oder Bezirksebene können Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden, wenn sie eine namentliche schriftliche Einladung vorlegen und schulische Gründe nicht entgegenstehen.

**4 Befreiung
von einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen
(§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 2 SchulG)**

4.1 Eine Befreiung ist im Allgemeinen nur für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen möglich. Für Befreiungen von mehrtägigen Schulfahrten gilt Nummer 4.2 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten vom 19.03.1997 (BASS 14-12 Nr.2).

4.2 Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen kommt nur in Betracht, wenn eine bestimmte Unterrichtseinheit für eine Schülerin oder einen Schüler aus besonderen persönlichen Gründen unzumutbar ist. Die Pflicht zur Leistungsbewertung befreiter Schülerinnen und Schüler entfällt nur, wenn keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen vorliegen.

4.3 Wissenschaftlich, künstlerisch oder sportlich hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb der Schule in einer speziellen Ausbildung befinden, können zur besseren Ausbildung ihrer besonderen Fähigkeiten und Talente oder zur Vermeidung einer übermäßigen und möglicherweise gesundheitsgefährdenden Beanspruchung vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden. Die Schule soll in solchen Fällen mit den Betroffenen einen mit der Schulaufsicht abgestimmten Ausbildungs- und Übungsplan erarbeiten, der die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers unterstützt und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Schullaufbahn beiträgt.

4.4 Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen kann neben dem Sportunterricht im Allgemeinen nur für den fachpraktischen Unterricht in künstlerischen und praktischen Fächern in Betracht kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich auch nicht teilweise am Unterricht beteiligen kann. Ob die befreite Schülerin oder der befreite Schüler während des Unterrichts anwesend sein muss, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Zur Freistellung im Schulsport wird auf den entsprechenden Runderlass vom 09.12.1988 (BASS 12-52 Nr. 32) verwiesen.

1) bereinigt

4.5 Hitzefrei, extreme Witterungsverhältnisse

Wird der Unterricht bei heißem Wetter durch hohe Temperaturen in den Schulräumen beeinträchtigt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob Schülerinnen und Schülern Hitzefrei gegeben wird. Als Anhaltspunkt ist von einer Raumtemperatur von mehr als 27 Grad Celsius auszugehen. Beträgt die Raumtemperatur weniger als 25 Grad Celsius, darf Hitzefrei nicht erteilt werden. Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Jahrgangsstufen 5 und 6 dürfen nur nach Absprache mit den Eltern vor dem regulären Unterrichtsschluss entlassen werden. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule (Ganztagsbetrieb, Fahrplan der Schülerbusse) sind zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten kein Hitzefrei. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht (Kreislaufbeschwerden, Hitzestau), so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.

Auf die bei hohen Temperaturen verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen. Klassenarbeiten sollen nach Möglichkeit nicht geschrieben werden.

Die Regelungen sind auf andere extreme Witterungsverhältnisse (z.B. Glatteis, Sturmwarnungen) entsprechend anwendbar.

5 Allgemeine Regelungen/Verfahren

5.1 Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

5.2 Bei Anträgen zur Befreiung vom Unterricht oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aus religiösen Gründen sind die gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Der Schule obliegt aus der Verfassung ein staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag, der durch die Schulpflicht umgesetzt ist; dem stehen die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das elterliche Erziehungsrecht in religiöser Hinsicht gegenüber. Das religiöse Selbstverständnis und der entstehende Glaubens- und Gewissenskonflikt sind im Einzelfall darzulegen. Beeinträchtigungen religiöser Überzeugungen durch die Schule sind als typische, von der Verfassung einberechnete Begleiterscheinung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages hinzunehmen, Befreiungen kommen daher nur in Ausnahmefällen in Betracht. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen.

5.3 Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei einer Beurlaubung darauf hinzuweisen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler dabei unterstützen.

5.4 Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

5.5 Zeiten einer Beurlaubung oder Befreiung sind keine Fehlzeiten im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 SchulG und deshalb in Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Schullaufbahnen nicht aufzunehmen. Ein Hinweis auf dem Zeugnis kann jedoch erforderlich sein, soweit aufgrund der Befreiung oder Beurlaubung keine Leistungsbewertung möglich war.

5.6 Befreiungen von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen und Beurlaubungen können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter längstens bis zur Dauer eines Schuljahres ausgesprochen werden.

5.7 Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Eltern gilt § 123 SchulG entsprechend.

Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

12-52 Nr. 32

Freistellung im Schulsport

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.12.1988 (GABl. NW. 1989 S. 38)¹

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Im Sinne einer differenzierten Handhabung von Freistellungen im Schulsport wird die Verwendung des Formblatts „Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport“ empfohlen (siehe Anlage/Download zum Ausdruck im DIN-A-4-Format unter: http://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/schulsportentwicklung/pdf/12_52nr32_freistellung_anlage.pdf).

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1 (Vorderseite)

Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport

Ich halte es für erforderlich, die Schülerin/den Schüler _____

Klasse _____ geboren am _____ aus gesundheitlichen Gründen

in der Zeit vom _____ bis _____

freizustellen vom
 Schwimmen (generell)
 Tauchen/Wasserspringen

freizustellen von
 Ausdaueranforderungen (z.B. Dauerläufen)
 Schnelligkeitsanforderungen (z.B. Beschleunigungen, Anläufe, Sprints)
 Sprunganforderungen (z.B. Absprünge, Landungen)

sonstige Anforderungen (z.B. Kraft oder Gelenkigkeitsanforderungen)
(Raum für Zusätze und Erläuterungen)

vom Schulsport ganz freizustellen

Siehe Hinweis
auf der Rückseite

Folgende sportliche Tätigkeiten sind für die Schülerin/den Schüler
besonders zu empfehlen (z.B. Sportförderunterricht):

Datum _____ Zur Kenntnis genommen: _____

Arztstempel und Unterschrift _____

Sportlehrer/in bzw. Schulleiter/in _____

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
in Zusammenarbeit mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Anlage 1 (Rückseite)

Information für den behandelnden Arzt

Aufgaben des Schulsports

Eine wesentliche Aufgabe des Schulsports besteht darin, die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler durch regelmäßiges Üben und Training zu fördern; er soll sportbezogene Kenntnisse, Einsichten und Gewohnheiten ausbilden helfen, die eine gesunde Lebensführung stützen können.

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Inhalte des Schulsports

Im Sportunterricht der Klassen 1 bis 4 (Primarstufe) und 5 bis 9 bzw. 10 (Sekundarstufe I) sind folgende Inhaltsbereiche verbindlich:

1. Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen
2. Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen
3. Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik
4. Bewegen im Wasser - Schwimmen
5. Bewegen an Geräten - Turnen
6. Gestalten, Tanzen, Darstellen - Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste
7. Spielen in und mit Regelstrukturen - Sportspiele
8. Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport/Bootsport/Wintersport
9. Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport

Erfolgskontrolle und Beurteilung

Grundlage der Notengebung im Sportunterricht sind neben dem sportpraktischen Können auch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen der Taktik, des Organisierens und der Kenntnisse. Zusätzliche Aspekte wie individuelle Voraussetzungen, individueller Lernfortschritt, Lernniveau und Leistungsstand der Gruppe, Verhalten und Einsatz sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Das Verfahren der Notengebung im Sportunterricht trägt so den Ansprüchen schulischer Beurteilungsnotwendigkeit ebenso Rechnung wie dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler nach Bewertung ihrer individuellen Leistungen. Im Falle einer weitergehenden Teilfreistellung wird eine Note nur dann erteilt, wenn eine hinreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist.

Regelungen für die Freistellung im Schulsport

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine **bis zu einer Woche** dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin. Eine Freistellung **über eine Woche hinaus** kann er (sie) nur aufgrund eines **ärztlichen Zeugnisses** aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin aufgrund eines **schulärztlichen Zeugnisses**. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.

Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Inhaltsbereiche, Disziplinen bzw. Übungen begrenzt werden. Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (z.B. Mitgestaltung der Unterrichtssituation, Erwerb von Kenntnissen).

1) bereinigt

**Zeitliche Verteilung des Unterrichts/Ferien/Schulfrei/
Prüfungs-, Anmeldungs- und Entlassungstermine**

12-6

12-61

Blockunterricht/Teilzeitunterricht

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 12-65 Nr. 6: Termine für die Aushändigung von Zeugnissen und Entlassungstermine

12-61 Nr. 1.4

**Blockunterricht
an Berufskollegs;
Zeiteinteilung für die Schuljahre
bis 2023/2024**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 25.04.2022 (ABl. NRW. 05/22)¹

Bezug:

§ 5 Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) v. 26.05.1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1)

Für die Schuljahre 2021/2022 bis 2023/2024 wird für die nachstehenden Ausbildungsberufe folgende Zeiteinteilung für den Blockunterricht in Berufskollegs festgelegt:

**1 Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/
Sozialversicherungsfachangestellter:**

Blockzeiten 2022/2023	
Oberstufe	10.08.2022 - 30.09.2022
	05.12.2022 - 27.01.2023
Mittelstufe	17.10.2022 - 02.12.2022
	13.03.2023 - 05.05.2023
Unterstufe	30.01.2023 - 10.03.2023
	08.05.2023 - 21.06.2023

Tabelle 5: Sozialversicherungsfachangestellte 22/23

Blockzeiten 2023/2024	
Unterstufe	05.02.2024 - 22.03.2024
	22.05.2024 - 05.07.2024
Mittelstufe	25.09.2023 - 01.12.2023
	08.04.2024 - 17.05.2024
Oberstufe	07.08.2023 - 22.09.2023
	04.12.2023 - 02.02.2024

Tabelle 6: Sozialversicherungsfachangestellte 2023/24

Bei der Ermittlung der Berufsschulabschlussnote in der Oberstufe ist nach VV 8.2.8 zu § 8 APO-BK wie folgt vorzugehen:

- Am Ende des ersten Blocks informieren die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen diesen aktenkundig.
- Am Ende des zweiten Blocks erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis.

Wie in den vergangenen Jahren können die Bezirksregierungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Blockzeiten zulassen, wenn diese im Einvernehmen mit dem dualen Partner von dem jeweiligen Berufskolleg beantragt werden.

2 Ausbildungsberuf Bankkauffrau/Bankkaufmann

Blockzeiten (Kurzblöcke) 2022/2023	
3-jährige Ausbildung	
Oberstufe	10.08.2022 - 23.09.2022
Mittelstufe	26.09.2022 - 18.11.2022
Unterstufe	21.11.2022 - 13.01.2023

Tabelle 7: Bankkauffrau/Bankkaufmann 22/23

Oberstufe		16.01.2023 - 03.03.2023	
Mittelstufe		06.03.2023 - 28.04.2023	
Unterstufe		02.05.2023 - 21.06.2023	
2 ½-jährige Ausbildung (verkürzt)			
Modell A:	Oberstufe	10.08.2022 - 23.09.2022	
	Mittelstufe	26.09.2022 - 18.11.2022	
	Unterstufe	21.11.2022 - 13.01.2023	
	Mittelstufe	06.03.2023 - 28.04.2023	
Modell B:	Oberstufe	10.08.2022 - 23.09.2022	
	Mittelstufe	26.09.2022 - 18.11.2022	
	Unterstufe	21.11.2022 - 13.01.2023	
	Mittelstufe	16.01.2023 - 03.03.2023	
Modell B:	Unterstufe	06.03.2023 - 28.04.2023	
	2-jährige Ausbildung (verkürzt)		
	Modell A:	Mittelstufe	26.09.2022 - 18.11.2022
		Unterstufe	21.11.2022 - 13.01.2023
Mittelstufe		16.01.2023 - 03.03.2023	
Unterstufe		06.03.2023 - 28.04.2023	
Modell B:	Mittelstufe	10.08.2022 - 23.09.2022	
	Mittelstufe	21.11.2022 - 13.01.2023	
	Unterstufe	16.01.2023 - 03.03.2023	
	Unterstufe	02.05.2023 - 21.06.2023	

Tabelle 7: Bankkauffrau/Bankkaufmann 22/23 (Forts.)

Blockzeiten (Kurzblöcke) 2023/24			
3-jährige Ausbildung			
Oberstufe		07.08.2023 - 22.09.2023	
Mittelstufe		25.09.2023 - 24.11.2023	
Unterstufe		27.11.2023 - 26.01.2024	
Oberstufe		29.01.2024 - 15.03.2024	
Mittelstufe		18.03.2024 - 17.05.2024	
Unterstufe		22.05.2024 - 05.07.2024	
2 ½-jährige Ausbildung (verkürzt)			
Modell A:	Oberstufe	07.08.2023 - 22.09.2023	
	Mittelstufe	25.09.2023 - 24.11.2023	
	Unterstufe	27.11.2023 - 26.01.2024	
	Mittelstufe	18.03.2024 - 17.05.2024	
Modell B:	Unterstufe	22.05.2024 - 05.07.2024	
	Modell B:	Oberstufe	07.08.2023 - 22.09.2023
		Mittelstufe	25.09.2023 - 24.11.2023
		Unterstufe	27.11.2023 - 26.01.2024
Mittelstufe		29.01.2024 - 15.03.2024	
Modell B:	Unterstufe	18.03.2024 - 17.05.2024	
	2-jährige Ausbildung (verkürzt)		
Modell A:	Mittelstufe	25.09.2023 - 24.11.2023	
	Unterstufe	27.11.2023 - 26.01.2024	
	Mittelstufe	29.01.2024 - 15.03.2024	
	Unterstufe	18.03.2024 - 17.05.2024	
Modell B:	Mittelstufe	07.08.2023 - 22.09.2023	
	Mittelstufe	27.11.2023 - 26.01.2024	
	Unterstufe	29.01.2024 - 15.03.2024	
	Unterstufe	22.05.2024 - 05.07.2024	

Tabelle 8: Bankkauffrau/Bankkaufmann 2023/24

Die Bezirksregierungen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorgegebenen Blockzeiten zulassen, wenn diese im Einvernehmen mit dem dualen Partner von dem jeweiligen Berufskolleg beantragt werden.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 25.04.2022 (ABl. NRW. 05/22); RdErl. v. 24.03.2022 (ABl. NRW. 04/22); RdErl. v. 06.05.2021 (ABl. NRW. 06/21); RdErl. v. 13.07.2020 (ABl. NRW. 08/20); RdErl. v. 13.07.2019 (ABl. NRW. 08/19); RdErl. v. 07.01.2019 (ABl. NRW. 02/19)

3 Stufenausbildung Bauwirtschaft

Schuljahr 2022/2023	
Unterstufe	17.10.2022 -04.11.2022 09.01.2023 -27.01.2023 20.02.2023 -10.03.2023 08.05.2023 -09.06.2023
Mittelstufe	05.09.2022 -30.09.2022 05.12.2022 -23.12.2022 30.01.2023 -17.02.2023 13.03.2023 -31.03.2023
Oberstufe	15.08.2022 -02.09.2022 07.11.2022 -02.12.2022 17.04.2023 -05.05.2023

Tabelle 9: Blockunterricht Bauwirtschaft 22/23

Schuljahr 2023/2024	
Unterstufe	16.10.2023 -10.11.2023 08.01.2024 -26.01.2024 26.02.2024 -22.03.2024 03.06.2024 -21.06.2024
Mittelstufe	04.09.2023 -29.09.2023 04.12.2023 -20.12.2023 29.01.2024 -23.02.2024 29.04.2024 -10.05.2024
Oberstufe	07.08.2023 -01.09.2023 13.11.2023 -01.12.2023 08.04.2024 -26.04.2024

Tabelle 10: Blockunterricht Bauwirtschaft 2023/24

Die vorgegebenen Blockzeiten gelten nicht für die Fachklassen des Ausbildungsberufes „Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin“ am Hans-Schwieber-Berufskolleg in Gelsenkirchen.

Von den Zeiten kann nur abgewichen werden, wenn die Partner der dualen Ausbildung und die betroffenen überbetrieblichen Ausbildungsstätten den Änderungen zugestimmt haben. Von der Abweichung ist das Ministerium für Schule und Bildung über die zuständige Bezirksregierung zu informieren.

Der Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

12-63

Ganztagsunterricht/täglicher Unterrichtsbeginn/
Unterrichts- und Pausenzeiten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 14-02 Nr. 1:** Wöchentliche Unterrichtszeit bei Sonderunterricht (Hausunterricht) (s. dort Nr. 5)

→ **BASS 11-02 Nr. 9, 19, 20, 21, 24, 25:** Zuwendungen zu Angeboten im Ganzttag

12-63 Nr. 1

**Förderschulen,
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
und Förderschulen,
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische
Entwicklung als Ganzttagsschulen;
1 Unterrichts- und Pausenzeiten,
2 Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl
der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.03.1980 (GABl. NW. S. 188)¹

1 Unterrichts- und Pausenzeiten

1.1 Für die Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die entsprechenden Klassen der Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie für Klassen der Förderschule, Körperliche und motorische Entwicklung im Bildungsbereich der Grundschule wird folgende Zeiteinteilung empfohlen:

8.30 - 10.15 Uhr	1. und 2. Unterrichtsstunde einschließlich 15 Minuten Pause
10.15 Uhr - 10.45 Uhr	gestaltete Freizeit
10.45 Uhr - 12.30 Uhr	3. und 4. Unterrichtsstunde einschließlich 15 Minuten Pause
12.30 Uhr - 13.15 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr - 13.45 Uhr	gestaltete Freizeit oder Ruhezeit
13.45 Uhr - 15.30 Uhr	5. und 6. Unterrichtsstunde einschließlich 15 Minuten Pause

Tabelle 1: Zeiteinteilung im Bildungsbereich der Grundschule

1.2 Für Klassen der Förderschule, Körperliche und motorische Entwicklung im Bildungsbereich der Hauptschule wird folgende Zeiteinteilung vorgeschlagen:

8.30 Uhr - 10.00 Uhr	1. und 2. Unterrichtsstunde
10.00 Uhr - 10.20 Uhr	Pause
10.20 Uhr - 11.50 Uhr	3. und 4. Unterrichtsstunde
11.50 Uhr - 12.00 Uhr	Pause
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	5. Unterrichtsstunde
12.45 Uhr - 14.00 Uhr	Mittagessen/Freizeit
14.00 Uhr - 15.30 Uhr	6. und 7. Unterrichtsstunde

Tabelle 2: Zeiteinteilung im Bildungsbereich der Hauptschule

1.3 An Freitagen endet der Unterricht im Falle der Nr. 1.1 um 12.30 Uhr und im Falle der Nr. 1.2 um 12.45 Uhr.

1.4 Auf Grund örtlicher Gegebenheiten kann der Beginn des Unterrichtes auf Beschluss der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger bis zu einer halben Stunde vor- oder zurückverlegt werden; die Folgezeiten verschieben sich dann entsprechend.

1.5 Sofern besondere Gründe Abweichungen von den unter Nr. 1.1 und 1.2 empfohlenen Verteilungen der Unterrichts- und Pausenzeiten nahelegen, kann durch die Schulkonferenz eine andere Einteilung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

**2 Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl
der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer**

2.1 Als Tätigkeitsbereiche sind zu unterscheiden:

2.1.1 Unterricht zur Deckung des Unterrichtsbedarfs und spezielle sonderpädagogische Fördermaßnahmen.

1) bereinigt

Unterricht schließt selbstständige Planung, Vorbereitung, weitere Nachar-

beiten sowie Anwesenheit vor Beginn und nach Ende des Unterrichtes ein.

2.1.2 Mitarbeit bei der Durchführung unterrichtlicher und erzieherischer Aufgaben als zweite Kraft in einer Klasse (Gruppe). Mitarbeit schließt Vorbereitungs- und Nacharbeiten sowie Anwesenheit vor Beginn und nach Ende des Unterrichts ein.

2.1.3 Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen des Ganztagsbetriebes, wie Anleitung und Aufsicht während der Pausen, der Essenszeiten, der Freizeit, der Mittagsruhe und pflegerische Tätigkeiten.

2.2 Unterricht wird in der Regel im Klassenverband oder in Gruppen erteilt. Unterricht im Sinne der Nr. 2.1.1 liegt nur vor, wenn damit selbstständige Planung sowie Vorbereitung und weitere Nacharbeiten verbunden sind und mindestens drei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen.

2.3 Der Tätigkeitsbereich Nr. 2.1.1 ist schwerpunktmäßig den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung, die Tätigkeitsbereiche Nr. 2.1.2 und 2.1.3 sind schwerpunktmäßig den Fachlehrerinnen und -lehrern an Förderschulen ihrer Ausbildung entsprechend zuzuordnen. Den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung können den Notwendigkeiten der einzelnen Schule entsprechend auch aus dem Bereich Nr. 2.1.3 besondere Aufgaben im Rahmen des Ganztagsbetriebes übertragen werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen werden insbesondere in der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die entsprechenden Klassen der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung auch Unterricht in Bereichen, die ihrer Ausbildung entsprechen, und bei Eignung aushilfsweise auch in anderen Fächern erteilen.

2.4 Tätigkeiten aus dem Bereich Nr. 2.1.2 werden zu 2/3, Tätigkeiten aus dem Bereich Nr. 2.1.3 zu 1/2 gemäß § 2 Abs. 7 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) auf die Zahl der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG festgesetzten wöchentlichen Pflichtstunden von 27,5 angerechnet.

12-63 Nr. 2

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)¹

1 Grundlagen

1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2 Gebundene Ganztagschulen, offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

- In einer **gebundenen Ganztagschule** (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
- In einer **offenen Ganztagschule** im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- Zu den **außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten** (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentium“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen ist unzulässig (§ 55 SchulG).

1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 4 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen der SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

2 Ziele und Qualitätsentwicklung

2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

2.2 In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

3 Merkmale von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvolle rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Studententaktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,
- in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.

Offene und gebundene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2 Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagschulen orientieren.

4 Einrichtungsverfahren

4.1 Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJFöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungszusammenhängen.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19); RdErl. v. 16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18 S. 37)
RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38); RdErl. v. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68)

4.2 Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztags- schule geführt wird. Vorher hört er die Schule an (§ 76 Satz 2 Nummer 7 SchulG). Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG). Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztags- schule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).

4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.

4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

5 Zeiträumen und Öffnungszeiten

5.1 Der Zeiträumen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztags- schulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichts- zeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiter- ten gebundenen Ganztags- schulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeiträumen verpflichtend.

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztags- schulen in der Sekundar- stufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeiträumen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Bei- spiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schü- ler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen grö- ßeren Zeiträumen als für die oberen Klassen vorsehen.

5.2 Der Zeiträumen offener Ganztags- schulen im Primarbereich (§ 9 Absat- z 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichts- zeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.3 Der Zeiträumen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungs- angeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztags- schulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).

5.5 In den Zeiträumen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in of- fenen Ganztags- schulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmä- ßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilneh- men können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztags- schulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst voll- umfängliche Teilnahme an den Ganztags- angeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten mög- lichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Frei- stellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.

5.6.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr. 19, siehe dort Num- mer 5.4.6 beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

6 Infrastruktur und Organisation

6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Eine Betreiber- erlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnah- me eines Mittagessens oder eines Mittagimbisses. In Ganztags- schulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einverneh- men mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise ein- em außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

6.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Ange- bote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedar- fen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förde- rung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergä- nzungunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.

6.5 Jede Ganztags- schule entwickelt, auch unter Beteiligung der außer- schulischen Kooperationspartner, ein Ganztags- konzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).

6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusam- menarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmä- ßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mit- arbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschul- ischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksich- tigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesonde- re Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstel- lung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeiträumen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außer- schulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädago- gischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztags- schulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemein- de nur eine Halbtags- schule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG).

7 Das Personal

7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Be- treuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.

7.2 Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kin- der ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fördern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathema- tik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nut- zung für Konzeption und Koordination.

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogi- sche Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fach- kräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer bezie- hungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeigne- te ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerker- innen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Prakti- kantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleis- tende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschul- ischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals ei- ne Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.

7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Füh- rungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Per- sonen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII.

7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infekti- onsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbe- reich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

8 Elternbeiträge

8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.

8.2 In offenen Ganztags- schulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger ab dem 01.08.2020 Elternbeiträge bis zur Höhe von 203 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2021 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbe- ginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkom- men der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich

zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).

8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich orientieren.

8.6 Ist die Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Schulform, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztags- und Betreuungsangeboten, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfKVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.

9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1),
- RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.11.2014 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.1).
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.2)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.

9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

10.1 Der Ganztagszuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für

- gebundene Ganztags- und Betreuungsangeboten 20 Prozent der Grundstellenzahl,
- die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl,
- Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (§ 9 Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen.

10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.

10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).

10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung beziehungsweise Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).
- für Angebote außerschulischer Träger in gebundenen Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I: RdErl. d. MSW „Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 24).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztage und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, von Schülertutorinnen und Schülertutoren, Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1 : 6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.

10.9 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbänden (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorischen Zusammenschlüssen (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

11 Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als gebundene Ganztags- und Betreuungsangeboten gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird, als offene Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

12-63 Nr. 3

Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 05.05.2015 (ABI. NRW. S. 270)¹

1 Unterrichtsbeginn an allgemeinbildenden Schulen und Unterrichtsende in besonderen Fällen

1.1 Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr. Der Schulträger entwickelt insbesondere in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen eine abgestimmte Regelung und schlägt Zeiten für den Unterrichtsbeginn vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter folgt bei der Festsetzung des Unterrichtsbeginns den begründeten Vorschlägen des Schulträgers, falls nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. Sie oder er entscheidet nach Beratung in der Schulkonferenz. Wird eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden, entscheidet die Bezirksregierung. Die untere Schulaufsichtsbehörde ist zu beteiligen.

Für Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztags- und Betreuungsangeboten gilt zur Regelung der Unterrichts- und Pausenzeiten der Runderlass vom 13.03.1980 (BASS 12-63 Nr. 1).

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.05.2020 (ABI. NRW. 06/20); RdErl. v. 15.05.2019 (ABI. NRW. 06/19)

1.2 Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe

An Schultagen, an denen allgemein Zeugnisse ausgegeben werden, kann der nach dem Stundenplan vorgesehene Unterricht auf drei Stunden gekürzt werden. Eine darüber hinaus gehende Kürzung ist nicht zulässig.

2 Fünf-Tage-Woche, Verteilung der Wochenstunden, Pausenregelung

2.1 Fünf-Tage-Woche an Schulen

Vollzeitunterricht wird in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt; die Samstage sind unterrichtsfrei. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger (§ 8 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1).

Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat erteilen, wenn der Unterricht nicht auf fünf Tage verteilt werden kann, weil dies die Fachraumbelegung, die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Schulsports, der Einrichtungen für die Mittagspause oder die Organisation des Schülertransportes notwendig machen. Wird für die Unterrichtserteilung ein Samstag in Anspruch genommen, ist dies der zweite Samstag im Monat; bei Unterricht an zwei Samstagen sind es der zweite und der vierte.

Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat kann auch im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzeptes für Teilstufen (z.B. die Sekundarstufe II oder einzelne Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I) vorgesehen werden.

Samstage, an denen planmäßig Unterricht erteilt wird, können gegen unterrichtsfreie Samstage getauscht werden, wenn dadurch im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen, den landeseinheitlich festgelegten Ferien oder den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen unterrichtsfreie Tage miteinander verbunden werden können.

Wenn das nach Nummer 2.1 erforderliche Einvernehmen mit dem Schulträger nicht hergestellt werden kann, vermittelt oder entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule.

2.2 Verteilung der Wochenstunden an Schulen ohne gebundenen Ganztag

Der Unterricht soll so verteilt werden, dass der jeweiligen altersbedingten Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen wird. Insbesondere darf in den Klassen 5 bis 7 für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler an höchstens einem, in den Klassen 8 und 9 an höchstens zwei Nachmittagen verpflichtender Unterricht erteilt werden.

2.3 Unterrichtsfächer am Nachmittag an Schulen ohne gebundenen Ganztag

Am Nachmittag sollen in der Primarstufe und den Klassen 5 bis 7 in der Regel nur Fächer unterrichtet werden, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden.

2.4 Nachmittagsunterricht an Ganztagschulen der Sekundarstufe I

Für Ganztagschulen gilt der RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2). Die Schulen achten darauf, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ausreichend Zeit erhält, um auch an außerschulischen Angeboten teilnehmen zu können. Das bedeutet, dass mindestens ein Nachmittag pro Woche frei von Nachmittagsunterricht oder anderen pflichtigen Angeboten ist.

2.5 Tägliche Unterrichtszeiten

Vor- und Nachmittagsunterricht dürfen in der Primarstufe 270 Minuten, in der Sekundarstufe I 360 Minuten nicht überschreiten. Für Schulen der Sekundarstufe I, die eine von 45 Minuten abweichende Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde gewählt haben, sind geringfügige Abweichungen zulässig.

Am Vormittag werden in der Sekundarstufe I nicht mehr als 300 Minuten Unterricht erteilt.

2.6 Pausenzeiten am Vormittag

Für die Gliederung des Vormittagsunterrichts sollen Pausenzeiten von insgesamt wenigstens 40 Minuten, darunter mindestens eine Pausenzeit von wenigstens 15 Minuten, vorgesehen werden.

2.7 Dauer der Mittagspause

In der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert die Mittagspause zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht 60 Minuten und schließt sich an die Unterrichtszeit am Vormittag an. Unterschreitungen von höchstens 15 Minuten und geringfügige Überschreitungen sind aus organisatorischen Gründen mit Zustimmung der Schulkonferenz zulässig.

Pausenzeiten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II orientieren sich an § 11 Absätze 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

2.8 Aufsicht und Verpflegung in der Mittagspause

Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen können, müssen sich in einem geeigneten Raum, aber auch im Freien aufhalten können. Die Schule gewährleistet die Aufsicht. Während der Mittagspause sollen für die Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben, Speisen und Getränke für eine einfache Mahlzeit zum Kauf angeboten werden.

2.9 Zuständigkeiten (Pausenregelung, Verteilung der Wochenstunden, Hausaufgaben und Klassenarbeiten, andere Zeiteinheiten für die Unterrichtsstunde)

Über die Verteilung der Wochenstunden auf die Wochentage einschließlich der Pausenregelung beschließt die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 SchulG).

Die mit 45 Minuten berechnete Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde darf nicht gekürzt werden. Die Wahl anderer Zeiteinheiten für die Unterrichtsstunden und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz.

Die Schulleitung informiert die Schulkonferenz und den Schulträger vor der Sitzung schriftlich, wie die Verteilung der Unterrichtszeit auf die Wochentage an der Schule organisiert werden kann. Sie leitet ihre Darstellung auch den anderen Mitwirkungsgremien so rechtzeitig zu, dass diese beraten und sich gegenüber der Schulkonferenz äußern können.

2.10 Abweichende Unterrichtszeiten

Die Schulkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulträger abweichend von Nummer 2.5 beschließen, dass am Vormittag in der Sekundarstufe I 315 Minuten Unterricht erteilt wird.

In diesem Fall gilt die Hausaufgabenregelung in Nummer 4.3 für verpflichtenden Nachmittagsunterricht entsprechend.

Die Beschlüsse der Schulkonferenz sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3 Klassenarbeiten

3.1 Klassenarbeiten am Nachmittag

Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit können im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

3.2 Zahl der Klassenarbeiten, Klausuren, Leistungsüberprüfungen pro Woche, Nachschreibtermine

In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.

Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

Für die Sekundarstufe II gelten § 14 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) und die Verwaltungsvorschriften zu § 14 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1/Nr. 3.2).

Über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Klassenarbeiten entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 12 SchulG).

4 Hausaufgaben

4.1 Grundsätze

Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe in den in Nummer 4.4 genannten Zeiten erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen oder Schüler zu disziplinieren.

Die Lehrkräfte berücksichtigen beim individuellen Hausaufgabenumfang, ob die Schülerinnen und Schüler insbesondere durch Referate, Vorbereitungen auf Klassenarbeiten und Prüfungen und andere Aufgaben zusätzlich gefordert sind.

Die Nummern 4.2 bis 4.5 dieses Erlasses gelten nicht für die Sekundarstufe II.

4.2 Hausaufgaben an Ganztagschulen

An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.

4.3 Hausaufgaben an Schulen ohne gebundenen Ganztag

Schulen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Wochenenden sowie an Feiertagen keine Hausaufgaben machen müssen.

4.4 Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben

Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in folgenden Arbeitszeiten erledigt werden können:

- In der Primarstufe
- für die Klassen 1 und 2 in 30 Minuten,
- für die Klassen 3 und 4 in 45 Minuten,
- in der Sekundarstufe I
- für die Klassen 5 bis 7 in 60 Minuten,
- für die Klassen 8 bis 10 in 75 Minuten.

Tabelle 1: Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

4.6 Zuständigkeit der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz beschließt zu den Nummern 4.2 oder 4.3 ein auf die Sekundarstufe I bezogenes Konzept, das insbesondere den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben beinhaltet. Für Ganztagschulen soll das Konzept auch die Einbindung der Hausaufgaben in Lernzeiten umfassen. Für die Sekundarstufe II soll ein Konzept so gestaltet sein, dass es eine Balance zwischen den Anforderungen zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife und einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Es berücksichtigt unter den Bedingungen individualisierter Stundenpläne in angemessener Weise die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern.

4.7 Verantwortung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte einer Klasse oder Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Vorgaben in Nummer 4. Die §§ 18 und 19 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO - BASS 21-02 Nr. 4), bleiben unberührt.

5. Geltungsbereich

5.1 Einschränkung des Geltungsbereiches

Die Bestimmungen des Erlasses gelten nicht für Weiterbildungskollegs und Berufskollegs. Für Ganztagschulen gilt der RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

5.2 Empfehlung für Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach diesem Erlass zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

12-65

Ferientermine/Prüfungs-, Anmeldungs- und Entlassungstermine

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 12-63 Nr. 3:** Austausch unterrichtsfreier Samstage (s. dort Nr. 2.1)
 → **Service/Termine:** Ferientermine aller Bundesländer

12-65 Nr. 1

Ordnung der Ferien¹ und Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 19.05.2022 (ABl. NRW. 06/22)²

1

Die Ferien für die Schuljahre 2022/23 bis 2029/30 werden für die Schulen wie folgt festgelegt:

Schuljahr 2022/23		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 27.06.2022	Dienstag, 09.08.2022
Herbst	Dienstag, 04.10.2022	Samstag, 15.10.2022
Weihnachten	Freitag, 23.12.2022	Freitag, 06.01.2023
Ostern	Montag, 03.04.2023	Samstag, 15.04.2023
Pfingsten	Dienstag, 30.05.2023	

Tabelle 2: Ferien Schuljahr 2022/23

Schuljahr 2023/24		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 22.06.2023	Freitag, 04.08.2023
Herbst	Montag, 02.10.2023	Samstag, 14.10.2023
Weihnachten	Donnerstag, 21.12.2023	Freitag, 05.01.2024
Ostern	Montag, 25.03.2024	Samstag, 06.04.2024
Pfingsten	Dienstag, 21.05.2024	

Tabelle 3: Ferien Schuljahr 2023/24

Schuljahr 2024/25		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 8. Juli 2024	Dienstag, 20. August 2024
Herbst	Montag, 14. Oktober 2024	Samstag, 26. Oktober 2024
Weihnachten	Montag, 23. Dezember 2024	Montag, 6. Januar 2025
Ostern	Montag, 14. April 2025	Samstag, 26. April 2025
Pfingsten	Dienstag, 10. Juni 2025	

Tabelle 4: Ferien Schuljahr 2024/25

Schuljahr 2025/26		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 14. Juli 2025	Dienstag, 26. August 2025
Herbst	Montag, 13. Oktober 2025	Samstag, 25. Oktober 2025
Weihnachten	Montag, 22. Dezember 2025	Dienstag, 6. Januar 2026
Ostern	Montag, 30. März 2026	Samstag, 11. April 2026
Pfingsten	Dienstag, 26. Mai 2026	

Tabelle 5: Ferien Schuljahr 2025/26

1) Die Ferientermine aller Länder der Bundesrepublik Deutschland sind im Service nachlesbar.
 2) Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 10.11.2014 (ABl. NRW. S. 590)

Schuljahr 2026/27		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 20. Juli 2026	Dienstag, 1. September 2026
Herbst	Samstag, 17. Oktober 2026	Samstag, 31. Oktober 2026
Weihnachten	Mittwoch, 23. Dezember 2026	Mittwoch, 6. Januar 2027
Ostern	Montag, 22. März 2027	Samstag, 3. April 2027
Pfingsten	Dienstag, 18. Mai 2027	

Tabelle 6: Ferien Schuljahr 2026/27

Schuljahr 2027/28		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 19. Juli 2027	Dienstag, 31. August 2027
Herbst	Samstag, 23. Oktober 2027	Samstag, 6. November 2027
Weihnachten	Freitag, 24. Dezember 2027	Samstag, 8. Januar 2028
Ostern	Montag, 10. April 2028	Samstag, 22. April 2028
Pfingsten	Keine Pfingstferien	

Tabelle 7: Ferien Schuljahr 2027/28

Schuljahr 2028/29		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 10. Juli 2028	Dienstag, 22. August 2028
Herbst	Montag, 23. Oktober 2028	Samstag, 4. November 2028
Weihnachten	Donnerstag, 21. Dezember 2028	Freitag, 5. Januar 2029
Ostern	Montag, 26. März 2029	Samstag, 7. April 2029
Pfingsten	Dienstag, 22. Mai 2029	

Tabelle 8: Ferien Schuljahr 2028/29

Schuljahr 2029/30		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 2. Juli 2029	Dienstag, 14. August 2029
Herbst	Montag, 15. Oktober 2029	Samstag, 27. Oktober 2029
Weihnachten	Donnerstag, 20. Dezember 2029	Freitag, 4. Januar 2030
Ostern	Montag, 15. April 2030	Samstag, 27. April 2030
Pfingsten	Keine Pfingstferien	

Tabelle 9: Ferien Schuljahr 2029/30

2

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasst werden.

3

Der einzelnen Schule stehen im Schuljahr 2022/23, 2025/26, 2026/27 und 2027/28 drei und in den Schuljahren 2023/24, 2024/25, 2028/29 und 2029/30 vier bewegliche Ferientage zur Verfügung. Mindestens einer der beweglichen Ferientage ist den örtlichen Verhältnissen bei Festen entsprechend, insbesondere bei Volks- und Heimatfesten und in der Karnevalszeit, als Brauchtumstag festzulegen. Die Schulkonferenz entscheidet über die Terminierung der beweglichen Ferientage im Einvernehmen mit dem Schulträger. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben. Bei der Festlegung der beweglichen Ferientage sind die Termine für die zentralen Prüfungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Sommerferien des kommenden Schuljahres zu treffen. Die Schulleitung unterrichtet unverzüglich die Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde.

4

**Aushändigung der Halbjahreszeugnisse
an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen,
Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen,
Sekundarschulen und Berufskollegs
(mit Ausnahme des Bildungsgangs Berufsschule)**

Schuljahr 2022/23

Freitag, 20.01.2023
(Grundschulen: 16.01. bis 20.01.2023)

Schuljahr 2023/24

Freitag, 26.01.2024
(Grundschulen: 22.01. bis 26.01.2024)

Schuljahr 2024/25

Freitag, 7. Februar 2025
(Grundschulen: 3. Februar bis 7. Februar 2025)

Schuljahr 2025/26

Freitag, 6. Februar 2026
(Grundschulen: 2. Februar bis 6. Februar 2026)

Schuljahr 2026/27

Freitag, 5. Februar 2027
(Grundschulen: 1. Februar bis 5. Februar 2027)

Schuljahr 2027/28

Freitag, 4. Februar 2028
(Grundschulen: 31. Januar bis 4. Februar 2028)

Schuljahr 2028/29

Freitag, 26. Januar 2029
(Grundschulen: 22. Januar bis 26. Januar 2029)

Schuljahr 2029/30

Freitag, 25. Januar 2030
(Grundschulen: 21. Januar bis 25. Januar 2030)

Schulen, die nicht durchgehend die Fünf-Tage-Woche eingeführt haben und planmäßig an dem jeweiligen Samstag Unterricht hätten, wird empfohlen, diesen Unterrichtssamstag gegen einen freien Samstag zu tauschen, damit den Schülerinnen und Schülern nach der Zeugnisausgabe ein freies Wochenende zur Verfügung steht.

12-65 Nr. 2

**Rahmentermine
und Fachprüfungstermine
für die Durchführung
der zentralen Abiturprüfungen bis 2024**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 13.06.2022 (ABl. NRW. 07/22)¹

**Abiturprüfung an Weiterbildungscollegs
Wintersemester 2022/23**

Rahmentermine

Für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2022/2023 im 6. Semester befinden, werden folgende Termine für die Abiturprüfung festgelegt:

Ende der Leistungsbewertung	Donnerstag, 22.09.2022
Prüfungsvorbereitung	Freitag, 23.09. bis Donnerstag, 29.09.2022
Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses	Donnerstag, 29.09.2022
Letzter Unterrichtstag	Freitag, 30.09.2022
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 18.10.2022 bis Freitag, 28.10.2022
Nachscreibetermine	Sonderregelung ¹
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Dienstag, 08.11.2022
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur beziehungsweise Weitergabe zur Drittkorrektur	Dienstag, 22.11.2022
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Dienstag, 29.11.2022
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Montag, 31.10.2022 ²
Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Donnerstag, 21.12.2022
Letzter Tag der Zeugnisausgabe	Donnerstag, 22.12.2022

1) Termine werden nach Abstimmung mit den betroffenen Weiterbildungscollegs in Abhängigkeit von den Fächerkombinationen der von dort gemeldeten Nachschreiber von der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) festgelegt.
2) Da gegebenenfalls zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach angesetzt werden, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen.

Tabelle 10: Rahmentermine WbK Abiturprüfung 2022

Prüfungsvorbereitung

Die Zeit vom 23.09.-28.09.2022 soll gezielt zur Abiturvorbereitung in der Schule genutzt werden; die Teilnahme ist für die Studierenden verpflichtend.

Der Unterricht ab dem 23.09.2022 in den Abiturfächern ist nicht mehr Grundlage der Leistungsbewertung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 08.06.2022 (ABl. NRW. 06/22); RdErl. v. 27.07.2021 (ABl. NRW. 09/21); RdErl. v. 09.06.2021 (ABl. NRW. 06/21); RdErl. v. 31.05.2021 (ABl. NRW. 06/21)

Fachprüfungstermine

1. Für die schriftlichen Abiturprüfungen im Wintersemester 2022/2023 (1. Schulhalbjahr 2022/23) an den Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der Anlage A festgelegt.
2. Die Nachschreibetermine werden dezentral geregelt.
3. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

Anlage A

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen des Weiterbildungskollegs im Wintersemester 2022/23			
Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 18.10.2022	Biologie, Chemie, Physik, Informatik	X	X
Mittwoch, 19.10.2022	Deutsch	X	X
Donnerstag, 20.10.2022	Lateinisch	X	X
Freitag, 21.10.2022	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte/Sozialwissenschaften	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Soziologie	X	
Montag, 24.10.2022	Englisch	X	X
Dienstag, 25.10.2022	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte/Sozialwissenschaften		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Soziologie		X
	Volkswirtschaftslehre		X
	Ev. und Kath. Religionslehre		X
Mittwoch, 26.10.2022	Griechisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Donnerstag, 27.10.2022	Mathematik	X	X
Freitag, 28.10.2022	Evtl. Zusatztermin für weitere Fächer, u.a. Französisch, Spanisch	X	X

Tabelle 11: Fachprüfungen WbK schriftliche Abiturprüfungen 2022

Abiturprüfung 2023

Rahmentermine

Für die Abiturprüfung im Jahr 2023 an Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2023), Waldorf-Schulen und für die Externenprüfung werden die folgenden Rahmentermine festgelegt:

Ende der Leistungsbewertung	Donnerstag, 23.03.2023
Prüfungsvorbereitung	Freitag, 24.03. bis Donnerstag, 30.03.2023
Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses	Donnerstag, 30.03.2023 ¹
Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase 2 sowie der Studierenden des 6. Semesters	Freitag, 31.03.2023 ¹
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Mittwoch, 19.04.2023 bis Freitag, 05.05.2023
Nachschreibetermine	ab Montag, 08.05.2023 bis Montag, 22.05.2023
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Dienstag, 09.05.2023
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur beziehungsweise Weitergabe zur Drittkorrektur	Dienstag, 23.05.2023
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Mittwoch, 31.05.2023
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Montag, 08.05.2023 ²

Tabelle 12: Rahmentermine Abiturprüfung 2023

Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach Dienstag, 20.06.2023

Letzter Tag der Zeugnisausgabe Mittwoch, 21.06.2023¹

- 1) Für Waldorf-Schulen werden abweichende Regelungen durch Verfügung der oberen Schulaufsicht getroffen.
- 2) Da gegebenenfalls zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach zentral angesetzt sind, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen. Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Fach.

Tabelle 12: Rahmentermine Abiturprüfung 2023 (Forts.)

Abweichend von Nummer 4 des RdErl. vom 10.11.2014 (BASS 12-65 Nr.1) endet das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 2 an Gymnasien und Gesamtschulen am 22.12.2022, dem letzten Schultag vor den Weihnachtsferien 2022.

Der Termin für die Ausgabe der Schullaufbahnbescheinigungen wird auf den 20. Januar 2023 festgelegt.

Die Leistungen, die innerhalb des ersten Halbjahres erbracht wurden, werden in diesem Fall nach Ablauf des Beurteilungszeitraums durch die Aushängung der Schullaufbahnbescheinigungen dokumentiert.

Prüfungsvorbereitung

Die Zeit vom 24.03.-30.03.2023 soll gezielt zur Abiturvorbereitung in der Schule genutzt werden; die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden verpflichtend.

Der Unterricht ab dem 24.03.2023 in den Abiturfächern ist nicht mehr Grundlage der Leistungsbewertung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG.

Fachprüfungstermine

1. Für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen des Jahres 2023 an den Gymnasien, Gesamtschulen, Waldorf-Schulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2023) und für die Externenprüfung werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der Anlage A und die gegebenenfalls notwendigen Nachschreibetermine entsprechend der Anlage B festgelegt.

2. Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) sind über das Meldeportal für Zentrale Prüfungsverfahren (<https://anmeldung.standardsicherung.nrw.de>) die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierenden mitzuteilen, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.

3. Aus organisatorischen Gründen müssen mehrere Prüfungsfächer an einem Prüfungstag zusammengefasst werden. Dadurch kann es in sehr wenigen Fällen zu Überschneidungen kommen. In einem solchen Fall hat zunächst das Leistungskursfach den Vorrang und die Prüfung im Grundkurs oder die Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch erfolgt am entsprechenden Nachschreibetermin.

4. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

5. Als Fächer der externen Zweitkorrektur werden für den Abiturjahrgang 2023 die Leistungs- und Grundkurse Biologie, Chemie und Physik festgelegt.

Anlage A

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen 2023			
Datum	Fach	LK	GK
Mittwoch, 19.04.2023	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X
Donnerstag, 20.04.2023	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Recht	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
Sport	X		
Freitag, 21.04.2023	Prüfungsfreier Tag		
Montag, 24.04.2023	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Dienstag, 25.04.2023	Spanisch, Portugiesisch	X	X
	Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X

Tabelle 13: Fachprüfungen schriftliche Abiturprüfungen 2023

Anlage A (Forts.)

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen 2023			
Mittwoch, 26.04.2023	Deutsch	X	X
Donnerstag, 27.04.2023	Prüfungsfreier Tag		
Freitag, 28.04.2023	Englisch	X	X
Dienstag, 02.05.2023	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Recht		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ¹		X
	Volkswirtschaftslehre ¹		X
	Ev., Kath., Jüd., Orth. Religionslehre und Islamischer Religionsunterricht		X
Mittwoch, 03.05.2023	Mathematik	X	X
Donnerstag, 04.05.2023	Prüfungsfreier Tag		
Freitag, 05.05.2023	Französisch	X	X

1) nur WBK

Tabelle 13: Fachprüfungen schriftliche Abiturprüfungen 2023 (Forts.)

Anlage B

Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2023			
Datum	Fach	LK	GK
Montag, 08.05.2023	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Recht	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
	Dienstag, 09.05.2023	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X
Mittwoch, 10.05.2023	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Donnerstag, 11.05.2023	Englisch	X	X
Freitag, 12.05.2023	Spanisch, Portugiesisch	X	X
	Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
Montag, 15.05.2023	Deutsch	X	X

Tabelle 14: Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2023

Anlage B (Forts.)

Dienstag, 16.05.2023	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch (einschl. Erw.-pr.)		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Recht		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ¹		X
	Volkswirtschaftslehre ¹		X
	Ev., Kath., Jüd., Orth. Religionslehre und Islamischer Religionsunterricht		X
Mittwoch, 17.05.2023	Mathematik	X	X
Montag, 22.05.2023	Französisch	X	X

1) nur WBK

Tabelle 14: Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2023 (Forts.)

Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien 2023

Für die Abiturprüfung im Jahr 2023 an Beruflichen Gymnasien der Berufskollegs werden die folgenden Termine festgelegt:

1. Erste Konferenz des allgemeinen Abiturprüfungsausschusses	Donnerstag, 30.03.2023
2. Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13	Freitag, 31.03.2023
3. Zentrale Abiturprüfung im Profil bildenden Leistungskursfach (2. Leistungskursfach) (ohne Leistungskursfach Englisch)	Dienstag, 18.04.2023
4. Zentrale Abiturprüfung im Profil bildenden und im weiteren Leistungskursfach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach)	Donnerstag, 20.04.2023
5. Zentrale Abiturprüfung im weiteren Leistungskursfach (1. Leistungskursfach) (ohne Leistungskursfach Englisch)	Dienstag, 25.04.2023
6. Zentrale Abiturprüfung 3. Prüfungsfach (Grundkursfach)	Freitag, 28.04.2023
7. Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach ¹	ab Montag, 08.05.2023
8. Nachschreibetermin im Profil bildenden Leistungskursfach (2. Leistungskursfach) (ohne Leistungskursfach Englisch) ²	Dienstag, 16.05.2023
9. Nachschreibetermin im Profil bildenden und im weiteren Leistungskursfach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) ²	Dienstag, 23.05.2023
10. Nachschreibetermin im weiteren Leistungskursfach (1. Leistungskursfach) (ohne Leistungskursfach Englisch) ²	Donnerstag, 25.05.2023
11. Nachschreibetermin 3. Prüfungsfach (Grundkursfach) ²	Donnerstag, 01.06.2023
12. Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Dienstag, 20.06.2023
13. Letzter Tag der Zeugnisausgabe	Mittwoch, 21.06.2023

Tabelle 15: Abiturprüfungstermine BK 2023

Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule sind über die Schulverwaltungsseite unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im Vorfeld mit der zuständigen oberen Schulaufsicht abzustimmen.

**Abiturprüfung an Weiterbildungskollegs
Wintersemester 2023/24**

Rahmentermine

Für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2023/2024 im 6. Semester befinden, werden folgende Termine für die Abiturprüfung festgelegt:

Ende der Leistungsbewertung	Donnerstag, 21.09.2023
Prüfungsvorbereitung	Freitag, 22.09.2023 bis Donnerstag, 28.09.2023
Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses	Donnerstag, 28.09.2023
Letzter Unterrichtstag	Freitag, 29.09.2023
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 17.10.2023 bis Donnerstag, 26.10.2023
Nachschiebetermine	dezentral
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Dienstag, 14.11.2023
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur beziehungsweise Weitergabe zur Drittkorrektur	Dienstag, 28.11.2023
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Dienstag, 05.12.2023
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Freitag, 27.10.2023 ¹⁾
Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Dienstag, 19.12.2023
Letzter Tag der Zeugnisausgabe	Mittwoch, 20.12.2023

1) Da gegebenenfalls zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1.-3. Fach angesetzt werden, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen.

Tabelle 16: Rahmentermine WbK Abiturprüfung Wintersemester 2023/24

Prüfungsvorbereitung

Die Zeit vom 22.09. – 28.09.2023 soll gezielt zur Abiturvorbereitung in der Schule genutzt werden; die Teilnahme ist für die Studierenden verpflichtend.

Der Unterricht ab dem 22.09.2023 in den Abiturfächern ist nicht mehr Grundlage der Leistungsbewertung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG.

Fachprüfungstermine

1. Für die schriftlichen Abiturprüfungen im Wintersemester 2023/2024 (1. Schulhalbjahr 2023/24) an den Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der **Anlage A** festgelegt.
2. Die Nachschreibetermine werden dezentral geregelt.
3. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

Anlage A			
Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen des Weiterbildungskollegs im Wintersemester 2023/24			
Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 17.10.2023	Deutsch	X	X
Mittwoch, 18.10.2023	Lateinisch	X	X
	Griechisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Donnerstag, 19.10.2023	Biologie, Chemie, Physik, Informatik	X	X

Tabelle 17: Fachprüfungen WbK schriftliche Abiturprüfungen Wintersemester 2023/24

Freitag, 20.10.2023	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte/Sozialwissenschaften	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Soziologie	X	
Montag, 23.10.2023	Englisch	X	X
	Volkswirtschaftslehre	X	
Dienstag, 24.10.2023	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte/Sozialwissenschaften		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Soziologie		X
	Volkswirtschaftslehre		X
	Ev. und Kath. Religionslehre		X
Mittwoch, 25.10.2023	Mathematik	X	X
Donnerstag, 26.10.2023	Evtl. Zusatztermin für weitere Fächer, u.a. Französisch, Spanisch	X	X

Tabelle 17: Fachprüfungen WbK schriftliche Abiturprüfungen Wintersemester 2023/24

Abiturprüfung 2024

Rahmentermine

Für die Abiturprüfung im Jahr 2024 an Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2024), Waldorfschulen und für die Externenprüfung werden die folgenden Rahmentermine festgelegt:

Ende der Leistungsbewertung	Freitag, 22.03.2024
Prüfungsvorbereitung	Montag, 08.04.2024 bis Freitag, 12.04.2024
Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses	Freitag, 12.04.2024 ¹⁾
Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase 2	Montag, 15.04.2024 ¹⁾
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 16.04.2024 bis Dienstag 07.05.2024
Nachschiebetermine	ab Mittwoch, 08.05.2024 bis Freitag, 24.05.2024
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Dienstag, 14.05.2024
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur beziehungsweise Weitergabe zur Drittkorrektur	Dienstag, 04.06.2024
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Montag, 10.06.2024
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Mittwoch, 08.05.2024 ²⁾

Tabelle 18: Rahmentermine Abiturprüfung 2024

Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 05.07.2024
Letzter Tag der Zeugnisausgabe	Samstag, 06.07.2024 ¹⁾
1) Für Waldorfschulen werden abweichende Regelungen durch Verfügung der oberen Schulaufsicht getroffen. 2) Da gegebenenfalls zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach zentral angesetzt sind, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen. Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Fach.	

Tabelle 18: Rahmentermine Abiturprüfung 2024

Abweichend von Nummer 4 des Runderlasses vom 10.11.2014 (BASS 12-65 Nr.1) endet das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 2 an Gymnasien und Gesamtschulen am 20.12.2023, dem letzten Schultag vor den Weihnachtsferien 2023.

Der Termin für die Ausgabe der Schullaufbahnbescheinigungen wird auf den 19. Januar 2024 festgelegt.

Die Leistungen, die innerhalb des ersten Halbjahres erbracht wurden, werden in diesem Fall nach Ablauf des Beurteilungszeitraums durch die Aushängung der Schullaufbahnbescheinigungen dokumentiert.

Prüfungsvorbereitung

Die Zeit vom 08.04. bis 12.04.2024 soll gezielt zur Abiturvorbereitung in der Schule genutzt werden; die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Studierenden verpflichtend.

Der Unterricht ab dem 08.04.2024 in den Abiturfächern ist nicht mehr Grundlage der Leistungsbewertung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG.

Fachprüfungstermine

1. Für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen des Jahres 2024 an den Gymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2024) und für die Externenprüfung werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der Anlage A und die gegebenenfalls notwendigen Nachschreibetermine entsprechend der Anlage B festgelegt.

2. Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) sind über das Meldeportal für Zentrale Prüfungsverfahren (<https://anmeldung.standardsicherung.nrw.de>) die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden mitzuteilen, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.

3. Aus organisatorischen Gründen müssen mehrere Prüfungsfächer an einem Prüfungstag zusammengefasst werden. Dadurch kann es in sehr wenigen Fällen zu Überschneidungen kommen. In einem solchen Fall hat zunächst das Leistungskursfach den Vorrang und die Prüfung im Grundkurs oder die Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch erfolgt am entsprechenden Nachschreibetermin.

4. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

5. Als Fach der externen Zweitkorrektur werden für den Abiturjahrgang 2024 die Leistungskurse Kunst und Musik festgelegt.

Anlage A			
Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen 2024			
Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 16.04.2024	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹⁾	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Recht	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹⁾	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹⁾	X	
	Ev. und Kath. Religionslehre	X	
Sport	X		
Mittwoch, 17.04.2024	Prüfungsfreier Tag		
Donnerstag, 18.04.2024	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹⁾		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Recht		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ¹⁾		X
	Volkswirtschaftslehre ¹⁾		X
	Ev., Kath., Jüd., Orth. Religionslehre und Islamischer Religionsunterricht		X
Freitag, 19.04.2024	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X
Montag, 22.04.2024	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Dienstag, 23.04.2024	Prüfungsfreier Tag		
Mittwoch, 24.04.2024	Prüfungsfreier Tag		
Donnerstag, 25.04.2024	Deutsch	X	X
Freitag, 26.04.2024	Prüfungsfreier Tag		
Montag, 29.04.2024	Prüfungsfreier Tag		
Dienstag, 30.04.2024	Englisch	X	X

Tabelle 19: Fachprüfungen schriftliche Abiturprüfungen 2024

Donnerstag, 02.05.2024	Spanisch, Portugiesisch	X	X
	Neugriechisch, Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
Freitag, 03.05.2024	Mathematik	X	X
Montag, 06.05.2024	Prüfungsfreier Tag		
Dienstag, 07.05.2024	Französisch	X	X
1) nur WbK			

Tabelle 19: Fachprüfungen schriftliche Abiturprüfungen 2024 (Forts.)

Anlage B			
Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2024			
Datum	Fach	LK	GK
Mittwoch, 08.05.2024	Englisch	X	X
Freitag, 10.05.2024	Prüfungsfreier Tag		
Montag, 13.05.2024	Mathematik	X	X
Dienstag, 14.05.2024	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Mittwoch, 15.05.2024	Deutsch	X	X
Donnerstag, 16.05.2024	Spanisch, Portugiesisch	X	X
	Neugriechisch, Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
Freitag, 17.05.2024	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹⁾	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Recht	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹⁾	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹⁾	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
	Mittwoch, 22.05.2024	Französisch	X
Donnerstag, 23.05.2024	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X

Tabelle 20: Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2024

Freitag, 24.05.2024	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch (einschl. Erw.-pr.)		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹⁾		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Recht		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ¹⁾		X
	Volkswirtschaftslehre ¹⁾		X
	Ev., Kath., Jüd., Orth. Religionslehre und Islamischer Religionsunterricht		X
1) nur WbK			

Tabelle 20: Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2024 (Forts.)

Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien 2024

Für die Abiturprüfung im Jahr 2024 an Beruflichen Gymnasien der Berufskollegs werden die folgenden Termine festgelegt:

1.	Erste Konferenz des allgemeinen Abiturprüfungsausschusses	Donnerstag, 11. April 2024
2.	Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13	Freitag, 12. April 2024
3.	Zentrale Abiturprüfung im Profil bildenden Leistungskursfach (2. Leistungskursfach) [ohne Leistungskursfach Englisch]	Dienstag, 16. April 2024
4.	Zentrale Abiturprüfung im Profil bildenden und im weiteren Leistungskursfach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach)	Freitag, 19. April 2024
5.	Zentrale Abiturprüfung im weiteren Leistungskursfach (1. Leistungskursfach) [ohne Leistungskursfach Englisch]	Donnerstag, 25. April 2024
6.	Zentrale Abiturprüfung 3. Prüfungsfach (Grundkursfach)	Dienstag, 30. April 2024
7.	Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach ¹⁾	ab Donnerstag, 2. Mai 2024
8.	Nachschreibetermin im Profil bildenden Leistungskursfach (2. Leistungskursfach) [ohne Leistungskursfach Englisch] ²⁾	Freitag, 24. Mai 2024
9.	Nachschreibetermin im Profil bildenden und im weiteren Leistungskursfach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) ²⁾	Dienstag, 28. Mai 2024
10.	Nachschreibetermin im weiteren Leistungskursfach (1. Leistungskursfach) [ohne Leistungskursfach Englisch] ²⁾	Dienstag, 4. Juni 2024
11.	Nachschreibetermin 3. Prüfungsfach (Grundkursfach) ²⁾	Freitag, 7. Juni 2024
12.	Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 28. Juni 2024
13.	Letzter Tag der Zeugnisausgabe	Samstag, 29. Juni 2024

1) Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Abiturfach.
 2) Ein eventuell notwendig werdender zweiter Nachschreibetermin wird dezentral durchgeführt. Für diesen Fall stimmen die Berufskollegs umgehend das weitere Verfahren mit der oberen Schulaufsicht ab. Es ist ein weiterer Prüfungsvorschlag einzureichen.

Tabelle 21: Abiturprüfungen BK 2024

Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule sind über die Schulverwaltungsseite unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im Vorfeld mit der zuständigen oberen Schulaufsicht abzustimmen.

12-65 Nr. 6

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 24.04.2015 (ABI. NRW. S. 358)

1 Abschnitt

Termine für die Aushändigung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn und Entlassungstermine

1 Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn

1.1 Die Ausgabetermine für die Halbjahreszeugnisse an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufskollegs (mit Ausnahme des Bildungsgangs Berufsschule) sowie für die Bescheinigungen über die Schullaufbahn an Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs werden vom Ministerium festgesetzt (siehe Runderlass „Ferientermine“, dort Nummer 4 - BASS 12-65 Nr. 1).

1.2 Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn werden am letzten Tag vor den Sommerferien ausgehändigt.

Die Zeugnisse und die Bescheinigungen über die Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt; diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt.

1.3 Für Grundschulen gilt Nummer 6.14 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (BASS 13-11 Nr. 1.2).

1.4 Den Berufskollegs wird freigestellt, den Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule ihre Halbjahreszeugnisse und ihre Bescheinigungen über die Schullaufbahn am letzten Unterrichtstag im Januar auszuhändigen oder, wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, an den durch den in Nummer 1.1 genannten Runderlass festgelegten Terminen. Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn werden am für die Schülerinnen und Schüler letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien ausgehändigt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten die Zeugnisse oder die Bescheinigungen über die Schullaufbahn am vorletzten Unterrichtstag; ihnen wird die Teilnahme am letzten Unterrichtstag freigestellt.

2 Abschluss- und Abgangszeugnisse bei der Schulentlassung

2.1 Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schuljahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen:

1. innerhalb der letzten zwei Wochen, spätestens jedoch am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht und ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,

2. innerhalb der letzten drei Wochen, spätestens jedoch am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine berufliche Vollzeitschule besucht haben,

3. am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie die Ausbildungsvorbereitung besucht haben oder zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht haben und ihren Bildungsgang im 10. Vollzeitschuljahr in einer Einrichtung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG (BASS 1-1) fortsetzen werden.

2.2 Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schulhalbjahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen in der Zeit vom 16. bis 31. Januar.

2.3 Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen erhalten Abschlusszeugnisse am für sie letzten Unterrichtstag, Abgangszeugnisse am für sie vorletzten Unterrichtstag.

2.4 Endet ein schulischer Bildungsgang mit einer Prüfung, so wird das Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis unbeschadet der Sonderregelung für Abiturientinnen und Abiturienten (Nummer 3) spätestens eine Woche nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (letzter Tag der mündlichen Prüfungen) ausgehändigt. Wird eine Berufsabschlussprüfung nach BBiG oder HwO abgelegt, so wird das Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis der Berufsschule spätestens eine Woche nach der Prüfung ausgehändigt.

2.5 Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung eines Bildungsgangs für Schülerinnen und Schüler eine Nachprüfung oder Wiederholung des letzten Jahres zulässt, erhalten Schülerinnen und Schüler, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, kein Abgangszeugnis.

2.6 Mit der Aushändigung des Zeugnisses endet das Schulverhältnis (§ 47 Absatz 1 Nummer 1 SchulG).

2.7 Das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht der Berufsschule endet am letzten Schultag des Schulhalbjahres, in dem das Zeugnis ausgehändigt worden ist, es sei denn, die Berufsausbildung ist noch nicht abgeschlossen; in diesem Fall endet das Schulverhältnis mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung.

3 Besondere Regelungen

Die Termine für Abiturientinnen und Abiturienten werden jährlich neu festgesetzt (BASS 12-65 Nr. 2). Dieser Erlass gilt für Förderschulen entsprechend.

2 Abschnitt

Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen¹ und auf Bescheinigungen über die Schullaufbahn

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden auf der Grundlage von Beobachtungen getroffen, die sich über den Unterricht hinaus auf das gesamte Schulleben erstrecken. Sie werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Arbeits- und Sozialverhalten“ oder unter Bemerkungen eingetragen.

Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Dabei kann sie beispielsweise frei entscheiden, ob die Aussagen als freier Text formuliert oder unter Verwendung von Standardformulierungen verfasst werden. Sie kann auch festlegen, dass die Anwendung der Bestimmung auf bestimmte Jahrgangsstufen beschränkt wird oder bestimmte Bildungsgänge an Berufskollegs (z.B. solche für berufserfahrene Erwachsene an Berufskollegs) ausgenommen werden. Die Schulkonferenz kann die Aufnahme von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten nicht generell ausschließen.

Unabhängig von z.B. jahrgangsmäßigen Beschränkungen durch die Grundsätze der Schulkonferenz sind Aussagen in das Zeugnis oder in die Bescheinigung über die Schullaufbahn immer dann aufzunehmen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies wünscht.

Die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind nicht versetzungsrelevant.

Ergänzende Hinweise enthält die zum Thema veröffentlichte Handreichung des Ministeriums.

3 Abschnitt

Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn

1. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn können handschriftlich, mit der Schreibmaschine oder mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen (ADV) ausgefertigt werden.

2. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn, die mit Hilfe der ADV ausgefertigt werden, müssen in der äußeren Form den jeweils vorgeschriebenen Mustervordrucken entsprechen.

3. Die Noten sind im Zeugnis wörtlich auszuschreiben. Im Zeugnisvordruck sind Fächer, die im Beurteilungszeitraum nicht unterrichtet wurden, zu streichen. Berichtigungen dürfen im Zeugnis und in der Bescheinigung über die Schullaufbahn nicht vorgenommen werden; bei Schreibfehlern ist ein neuer Vordruck zu verwenden. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn sind handschriftlich zu unterschreiben. Unterschriftsstempel dürfen nicht verwendet werden.

4 Abschnitt

Würdigung außerunterrichtlichen Engagements in und außerhalb der Schule

Die Schule kann außerunterrichtliches Engagement einer Schülerin oder eines Schülers in und außerhalb der Schule würdigen (§ 49 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Die Angaben über das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule“ oder unter Bemerkungen eingetragen.

5 Abschnitt

Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Schule kann die ehrenamtliche Tätigkeit einer Schülerin oder eines Schülers würdigen (§ 49 Absatz 3 Satz 2 SchulG). Die Angaben über die ehrenamtliche Tätigkeit in der Schule werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule“ oder unter Bemerkungen eingetragen. Darüber hinaus kann die Schule die ehrenamtliche Tätigkeit einer Schülerin oder eines Schülers würdigen, indem sie dem Zeugnis oder der Bescheinigung über die Schullaufbahn eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 beifügt.

Die Bescheinigung wird von der Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, vollständig ausgefüllt und der Schule spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Aushändigung der Zeugnisse und der Bescheinigungen über die Schullaufbahn zugeleitet.

Die Bescheinigung darf sich auf folgende Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit beziehen:

- im sozialen und karitativen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z.B. Musik, Brauchtumspflege),

1) s. die Beilage Schule NRW 09/11 und www.schulministerium.nrw.de

- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der freien Jugendarbeit,
- im Sport.

Der entsprechende Vordruck der Bescheinigung kann im Bildungsportal des Ministeriums (www.schulministerium.nrw.de/docs/LINKS/Beiblatt_Zeugnis) heruntergeladen werden.

**6 Abschnitt
Ersatz zerstörter oder
abhandengekommener Zeugnisse**

6.1 Zeugnisse, die von Schulen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden waren und zerstört oder abhandengekommen sind, können ersetzt werden

1. durch eine Bescheinigung, welche die zuständige Schulaufsichtsbehörde ausstellt, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind, oder
2. durch eine Ausfertigung des Zeugnisses, welche die Schule ausstellt, wenn die Zeugnisunterlagen bei der Schule noch vollständig vorhanden sind.

6.2 Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 6.1 (Nummer 1) ist gemäß § 49 Absatz 4 SchulG die glaubhafte Bestätigung

- a) durch eine schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder
- b) durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

Die Bescheinigung ist nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen:

Die vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen verbleiben bei der Schulaufsichtsbehörde.

Die Ausfertigung des Zeugnisses nach Nummer 6.1 (Nummer 2) ist aufgrund der Zeugnisunterlagen der Schule auszustellen und mit folgendem Zusatz zu versehen

Diese Ausfertigung tritt an die Stelle der Urkunde vom _____		
(Stempel)	Ort, Datum	Unterschrift

Tabelle 1: Zusatz auf Ersatzzeugnisunterlagen

**7 Abschnitt:
Hinweis auf weitere Regelungen**

Die Regelungen zur Ausgestaltung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Zu Anlage 1: Redaktioneller Hinweis für Einrichtungen, die die Vordrucke nicht vom Landessportbund beziehen möchten: Zwischen Zeile 1 („Beiblatt zum Zeugnis oder zur Bescheinigung über die Schullaufbahn“) und Zeile 2 („Bezeichnung der Einrichtung/Organisation“) kann zentriert das „NRW-Wappenzeichen“ eingefügt werden (vgl. RdErl. d. Innenministeriums v. 01.10.2009 (MBL NRW. S. 530); die Druckvorlage für das NRW-Wappenzeichen mit dem Erlasstext ist kostenlos beim Landespresse- und Informationsamt, 40190 Düsseldorf, erhältlich).

Anlage 1

**Beiblatt zum Zeugnis¹ oder
zur Bescheinigung über die Schullaufbahn**

Bezeichnung der Einrichtung/Organisation

Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

von _____

Angaben zur ehrenamtlichen Tätigkeit²

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Einrichtung/Organisation

Stempel der Schule

1) Für den Inhalt der Würdigung zeichnet die Einrichtung/Organisation verantwortlich.
2) Es sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete darzustellen. Weitere Bemerkungen können angefügt werden.

Anlage 2

Bescheinigung

Aufgrund des § 49 Absatz 4 SchulG (BASS 1-1) und der nach den Verwaltungsvorschriften Zeugnisse (BASS 12-65 Nr. 6) vorgelegten Unterlagen kann als erwiesen angesehen werden, dass

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

das _____
Zeugnis¹

an der _____
Bezeichnung der Schule

in _____ am _____
erhalten hat.

Diese Bescheinigung ist als Ersatz für das zerstörte (abhanden gekommene) Zeugnis ausgestellt worden. Sie schließt den Nachweis des Großen (Kleinen) Latinum (nicht) ein.

(Stempel) _____
Ort, Datum Unterschrift

1) genaue Angaben der Art des Zeugnisses (Abiturzeugnis oder ein anderes Schulabschlusszeugnis, Abgangszeugnis aus Klasse 7 oder 8, Versetzungszeugnis usw.)

12-65 Nr. 8

Termine
für die zentralen Prüfungen im Schuljahr 2023/2024
am Ende der Klasse 10
an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen,
Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen,
Primusschulen, Gymnasien mit einer Klasse 10 (SI)
und Förderschulen,
am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen
und am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen
sowie an Waldorf-Förderschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 31.05.2022 (ABI. NRW. 06/2022)¹

Prüfungstermine am Ende des Schuljahres 2021/2022
bzw. des Sommersemesters 2022

(für alle in der Erlassbezeichnung genannten Schulformen)

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Mittwoch, 11.05.2022
Englisch	Freitag, 13.05.2022
Mathematik	Dienstag, 17.05.2022

Nachschiebtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Donnerstag, 19.05.2022
Englisch	Dienstag, 24.05.2022
Mathematik	Mittwoch, 25.05.2022

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten

Freitag, 03.06.2022

Mündliche Prüfung:

1. Tag	Freitag, 10.06.2022
letzter Tag	Dienstag, 21.06.2022

Tabelle 2: Termine für die Zentralen Prüfungen am Schuljahresende 2021/22 bzw. zum Ende des SS 2022

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr.

Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW), Arbeitsbereich 5 (02921/683-5001, pruefungen10@qua-lis.nrw.de).

Prüfungstermine für die Abendrealschule
im Wintersemester 2022

Für Studierende, die sich im Wintersemester 2022 (1. Halbjahr des Schuljahres 2022/23) im 4. Semester befinden, werden für die zentralen Prüfungen folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Dienstag, 06.12.2022
Englisch	Donnerstag, 08.12.2022
Mathematik	Dienstag, 13.12.2022

Nachschiebtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Donnerstag, 15.12.2022
Englisch	Dienstag, 20.12.2022
Mathematik	Donnerstag, 22.12.2022

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten

Dienstag, 10.01.2023

Mündliche Prüfung:

1. Tag	Montag, 16.01.2023
letzter Tag	Mittwoch, 25.01.2023

Tabelle 3: Termine Abendrealschule für die Zentralen Prüfungen WS 2022

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Prüfungstermine am Ende des Schuljahres 2022/2023
bzw. des Sommersemesters 2023

(für alle in der Erlassbezeichnung genannten Schulformen)

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Donnerstag, 04.05.2023
Englisch	Dienstag, 09.05.2023
Mathematik	Donnerstag, 11.05.2023

Tabelle 4: Termine für die Zentralen Prüfungen am Schuljahresende 2022/23 bzw. zum Ende des SS 2023

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.05.2021 (ABI. NRW. 07/21); RdErl. v. 26.05.2020 (ABI. NRW. 06/2020);
RdErl. v. 03.04.2019 (ABI. NRW. 05/19)

Nachschiebtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Dienstag, 16.05.2023
Englisch	Mittwoch, 17.05.2023
Mathematik	Dienstag, 23.05.2023

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten

Freitag, 26.05.2023¹

Mündliche Prüfung:

1. Tag	Montag, 05.06.2023 ¹
letzter Tag	Dienstag, 13.06.2023

1) Jüdischen Schülerinnen und Schülern werden die Vor- und Prüfungsnoten bedingt durch einen Feiertag ggf. erst am 31.05.2023 bekanntgegeben und demzufolge werden sie in diesem Fall erst ab dem 07.06.2023 mündlich geprüft.

Tabelle 4: Termine für die Zentralen Prüfungen am Schuljahresende 2022/23 bzw. zum Ende des SS 2023 (Forts.)

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr.

Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW), Arbeitsbereich 5 (02921/683-5001, pruefungen10@qua-lis.nrw.de).

Prüfungstermine für die Abendrealschule
im Wintersemester 2023

Für Studierende, die sich im Wintersemester 2023 (1. Halbjahr des Schuljahres 2023/24) im 4. Semester befinden, werden für die zentralen Prüfungen folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen:	
Deutsch	Dienstag, 28.11.2023
Englisch	Donnerstag, 30.11.2023
Mathematik	Dienstag, 05.12.2023
Nachschiebtermine für schriftliche Prüfungen:	
Deutsch	Donnerstag, 07.12.2023
Englisch	Dienstag, 12.12.2023
Mathematik	Donnerstag, 14.12.2023
Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten	Dienstag, 09.01.2024
Mündliche Prüfung:	
1. Tag	Dienstag, 15.01.2024 ¹
letzter Tag	Mittwoch, 24.01.2024
1) Schülerinnen und Schüler syrisch-orthodoxen Glaubens sollten bedingt durch einen Feiertag erst an einem Tag nach dem 15.01.2024 geprüft werden.	

Tabelle 5: Termine Abendrealschule für die Zentralen Prüfungen WS 2023

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Prüfungstermine am Ende des Schuljahres 2023/2024
bzw. des Sommersemesters 2024

(für alle in der Erlassbezeichnung genannten Schulformen)

Schriftliche Prüfungen:	
Deutsch	Dienstag, 14.05.2024
Englisch	Donnerstag, 16.05.2024
Mathematik	Freitag, 24.05.2024
Nachschiebtermine für schriftliche Prüfungen:	
Deutsch	Mittwoch, 29.05.2024
Englisch	Dienstag, 04.06.2024
Mathematik	Donnerstag, 06.06.2024
Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten	Dienstag, 11.06.2024 ¹
Mündliche Prüfung:	
1. Tag	Dienstag, 18.06.2024 ²
letzter Tag	Dienstag, 27.06.2024
1) Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens werden die Vor- und Prüfungsnoten bedingt durch einen Feiertag ggf. erst am 12. Juni 2024 bekanntgegeben. Demzufolge werden sie in diesem Fall erst ab dem 19. Juni 2024 mündlich geprüft.	
2) Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens sollten bedingt durch Feiertage erst nach dem 20. Juni 2024 geprüft werden.	

Tabelle 6: Termine für die Zentralen Prüfungen am Schuljahresende 2022/23 bzw. zum Ende des Sommersemesters 2023

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr.

Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW), Arbeitsbereich 5 (02921/683-5001, pruefungen10@qua-lis.nrw.de).

**Termine
für die Durchführung der Zentralen Klausuren
am Ende der Einführungsphase
2023 und 2024**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 08.06.2022 (ABl. NRW. 06/22)¹

Für die Zentralen Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) am Ende der Einführungsphase in den Jahren **2023 und 2024** an Gymnasien und Gesamtschulen werden die folgenden Termine festgelegt:

2023

Deutsch - Mittwoch, 24.05.2023

Mathematik - Mittwoch, 31.05.2023.

Die Organisation der Nachschreibetermine kann aus schulischen Gründen zentral oder dezentral erfolgen. Die zentralen Nachschreibetermine werden wie folgt terminiert:

Deutsch - Freitag, 02.06.2023

Mathematik - Mittwoch, 07.06.2023.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 09.06.2021 (ABl. NRW. 06/21)

2024

Deutsch - Montag, 27.05.2024

Mathematik - Montag, 03.06.2024

Die Organisation der Nachschreibetermine kann aus schulischen Gründen zentral oder dezentral erfolgen. Die zentralen Nachschreibetermine werden wie folgt terminiert:

Deutsch - Mittwoch, 05.06.2024

Mathematik - Montag, 10.06.2024

Kapitel 13

Ordnung der Bildungsgänge (außer zweiter Bildungsweg - Kapitel 19)

13-1 Ordnung des Bildungsganges in der Primarstufe (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-11 Grundlegende Bestimmungen für die Primarstufe

13-11 Nr. 1.1	Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) (RechtsVO v. 23.03.2005)	13 / 4
13-11 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005)	13 / 4
13-11 Nr. 2	Gemeinsames Lernen in der Grundschule (RdErl. d. MSB v. 12.02.2021)	13 / 9
13-11 Nr. 3	Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen und PRIMUS-Schulen (RdErl. d. MSB v. 27.07.2021)	13 / 10

13-2 Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-21 Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe I

13-21 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) (RechtsVO v. 02.11.2012)	13 / 11
13-21 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I) (RdErl. d. MSW v. 28.06.2019)	13 / 11
13-21 Nr. 5	Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 05.04.2007)	13 / 45
13-21 Nr. 6	Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen 1. am Ende der Klasse 10 an Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundar-, Gemeinschafts-, Primus- und Förderschulen in den Jahren 2021 und 2022 2. an Gymnasien mit einer Klasse 10 (S I) in den Jahren 2021 und 2022 3. am Ende der 11. Klasse an Waldorfschulen und an Waldorf-Förderschulen in den Jahren 2021 und 2022 4. am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen in den Jahren 2021 und 2022 (RdErl. d. MSB v. 03.06.2022)	13 / 46

13
Bildgs.
gänge

13-3 Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-31 Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe II

13-31 Nr. 1	Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung) (RdErl. d. MSW v. 11.12.2006)	13 / 46
-------------	---	---------

13-32 Gymnasiale Oberstufe

13-32 Nr. 3.1	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) (RechtsVO v. 05.10.1998)	13 / 50
13-32 Nr. 3.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) (RdErl. d. MSW v. 18.11.2006)	13 / 50
13-32 Nr. 6	Vorgaben zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2023, 2024 und 2025 (RdErl. d. MSW v. 24.06.2022)	13 / 71
13-32 Nr. 8	Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen (RdErl. d. MSW v. 25.07.2006)	13 / 72
13-32 Nr. 10	Gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréats (RdErl. d. MSW v. 15.07.2011)	13 / 72

13-33 Berufliche Schulen - Berufskolleg (übergreifend)

13-33 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) (RechtsVO v. 26.05.1999)	13 / 73
13-33 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK) (RdErl. d. MSWWF v. 19.06.2000)	13 / 73
13-33 Nr. 6	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg (RdErl. d. MSB v. 12.07.2018)	13 / 151
13-33 Nr. 8.1	Berufskolleg; Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur an Beruflichen Gymnasien (Bildungsgänge D1 bis D28 APO-BK Anlage D) in den Jahren 2022 bis 2024; Vorgaben für die Abiturprüfung (RdErl. d. MSB v. 27.07.2021)	13 / 155
13-33 Nr. 9	Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg (RdErl. d. MSW v. 30.04.2007)	13 / 156
13-33 Nr. 10	Verordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW - AVOBEHH NRW) (RechtsVO v. 06.07.2016)	13 / 158
13-33 Nr. 11	Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung (RdErl. d. MSW v. 03.04.2017)	13 / 159
13-33 Nr. 12	Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO) (RdErl. d. MSB v. 26.09.2021)	13 / 163

13-34 Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung/Ausbildungsvorbereitung

13-34 Nr. 12.1	Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO) (RechtsVO v. 16.05.2016)	13 / 166
13-34 Nr. 12.2	Verwaltungsvorschriften zur Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (VVzBKAZVO) (RdErl. d. MSW v. 07.04.2015)	13 / 166

13-4 Ordnung der Bildungsgänge in Förderschulen/Hausunterricht/Klinikschule (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-41 Sonderpädagogische Förderung

13-41 Nr. 2.1	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) (RechtsVO v. 29.04.2005)	13 / 168
13-41 Nr. 2.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (AO-SF) (RdErl. d. MSW v. 02.09.2015)	13 / 168
13-41 Nr. 5	Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (RdErl. d. MSB v. 15.10.2018)	13 / 178

13-5 Ordnung der Bildungsgänge in Schulen eigener Prägung/Schulversuchen/ Modelleinrichtungen/außerschulischen Bildungsgängen/sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

13-51 Schulen eigener Prägung

13-51 Nr. 1.1	Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) (RechtsVO v. 30.01.2000)	13 / 179
13-51 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf) (RdErl. d. MSWWF v. 26.04.2000)	13 / 179
13-51 Nr. 2.1	Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I) (RechtsVO v. 21.06.2008)	13 / 185
13-51 Nr. 2.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf-S I) (RdErl. d. MSW v. 05.01.2012)	13 / 185

13-52 Schulversuche/Modelleinrichtungen

13-52 Nr. 51	Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; Grundlagenerlass für die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Versuchsschule, Wissenschaftlicher Einrichtung, Gemeinsamer Leitung und Wissenschaftlichem Beirat (Gem. RdErl. d. KM u. d. MWF v. 13.07.1992)	13 / 186
13-52 Nr. 251.1	Grundordnung des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSW v. 28.06.2007)	13 / 186

13-52 Nr. 251.2	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) (RechtsVO v. 20.06.2002)	13 / 187
13-52 Nr. 251.21	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (VVzAPO-OS) (RdErl. d. MSWF v. 26.06.2002)	13 / 187
13-52 Nr. 251.3	Aufnahmeordnung für das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSJK v. 19.08.2003)	13 / 187

13-6 **Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von ausgesiedelten und ausländischen Personen**

13-61 **Übergreifende Bestimmungen**

13-61 Nr. 1	Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (RdErl. d. KM v. 10.03.1992)	13 / 187
13-61 Nr. 2	Herkunftssprachlicher Unterricht (RdErl. d. MSB v. 20.09.2021)	13 / 189

13-63 **Ausländische Personen**

13-63 Nr. 3	Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler (RdErl. d. MSW v. 15.10.2018)	13 / 191
13-63 Nr. 4	Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs (Fit für Mehr) (RdErl. d. MSW v. 18.01.2017)	13 / 193
13-63 Nr. 5	Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen (Gem. RdErl. d. MKFFI u.d. MSB v. 01.07.2020)	13 / 193

13-7 **Spezielle Bestimmungen zu Schulabschlüssen, Übergangsberechtigungen und Studienqualifikationen (Erwerb/Gleichstellung/Anerkennung)**

13-72 **Schulabschlüsse der Sekundarstufe I (Erster Schulabschluss/Erweiterter Erster Schulabschluss/Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife))**

13-72 Nr. 2	Anerkennung von DDR-Zeugnissen, die den Abschlusszeugnissen der Realschule vergleichbar sind (RdErl. d. KM v. 26.03.1973)	13 / 194
13-72 Nr. 9	Anwendung der Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen in der Sekundarstufe I auf Zeugnisse der International School of Düsseldorf (RdErl. d. MSWWF v. 13.06.2000)	13 / 194

13-73 **Schulabschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife/allgemeine Hochschulreife) und sonstige Studienqualifikationen**

13-73 Nr. 15	Erweiterung der Studienberechtigung für die Reifezeugnisse der Gymnasien für Frauenbildung und der Gymnasien in Aufbauform (Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform/Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform/Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform) - dreijährige Form - im Lande Nordrhein-Westfalen; Anerkennung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (RdErl. d. KM v. 11.05.1977)	13 / 195
13-73 Nr. 17	Hochschulzugangsberechtigungen, die in den anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind; Hochschulzugangsberechtigungen, die in den Ländern bisher nicht gegenseitig anerkannt sind (RdErl. d. KM v. 19.07.1977)	13 / 195
13-73 Nr. 22.1	Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) (RechtsVO v. 08.07.2014)	13 / 195
13-73 Nr. 22.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (VVzGIVO) (RdErl. d. MSW v. 21.07.2014)	13 / 195
13-73 Nr. 23	Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule (RdErl. d. MSWF v. 24.09.2001)	13 / 198
13-73 Nr. 29.1	Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (RechtsVO v. 21.01.2010)	13 / 198
13-73 Nr. 29.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (VVzPO-FeP-Hochschule) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2014)	13 / 198
13-73 Nr. 30	Anerkennung der Zeugnisse über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife (RdErl. d. KM v. 13.09.1992)	13 / 201
13-73 Nr. 32	Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs der Fachrichtung Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Heilerziehungspflege, Maschinenbautechnik oder Sozialpädagogik (RdErl. d. MSB v. 09.11.2021)	13 / 201

Grundlegende Bestimmungen für die Primarstufe

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 12-63 Nr. 3:** Hausaufgaben (s. dort Nr. 4)
- **BASS 12-63 Nr. 2:** Ganztagsbetrieb in der Grundschule
- **BASS 14-01 Nr. 1:** Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)
- **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- **BASS 15-11:** Unterrichtsvorgaben für die Primarstufe
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9)
- **BASS 12-51 Nr. 5:** Beratung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Arbeitgebern bei Schulpflichtverletzung (s. dort Nr. 3.1)
- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 12-21 Nr. 5:** Rahmenkonzept zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule
- **BASS 12-51 Nr. 5:** Einschulungsverfahren und Überwachung der Schulpflicht
- **BASS 12-21 Nr. 16:** Schulfähigkeitsprofil als Brücke zwischen Kindergarten und Grundschule
- **BASS 13-21 Nr. 1.1:** Übergang aus der Grundschule in die Sekundarstufe I; Erprobungsstufe
- **BASS 13-63 Nr. 3:** Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (s. dort Nr. 2)
- **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten und Schülerstammblatt
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Verkehrserziehung in der Schule

13-11 Nr. 1.1

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)

Vom 23. März 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹

mit²

13-11 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS)

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 201)³

Wesentliche Vorschriften des Schulgesetzes

Die besonders für den Bildungsgang der Grundschule wesentlichen Vorschriften des Schulgesetzes NRW (SchulG - BASS 1-1) sind:

- ¹⁾ Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft. Die entsprechenden Anpassungen in den Verwaltungsvorschriften treten ebenfalls zum 01.08.2022 in Kraft.
- ²⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.
- ³⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.03.2022 (ABl. NRW. 04/22); RdErl. v. 11.05.2021 (ABl. NRW. 06/21); RdErl. v. 09.10.2020 (ABl. NRW. 11/2020); RdErl. v. 28.06.2019 (ABl. NRW. 08/19); RdErl. v. 01.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 63); RdErl. v. 17.07.2015 (ABl. NRW. S. 360); RdErl. v. 16.05.2014 (ABl. NRW. S. 289); RdErl. v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 382); RdErl. v. 12.07.2011 (ABl. NRW. S. 436); RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 572); RdErl. v. 20.06.2008 (ABl. NRW. S. 349); RdErl. v. 19.03.2007 (ABl. NRW. S. 209); RdErl. v. 15.09.2006/02.10.2006 (ABl. NRW. S. 407)

§ 11 Grundschule (Bildungsauftrag, Unterrichtsorganisation, Übergang in die Sekundarstufe I)

§ 26 Schularten (weltanschauliche Gliederung der Grundschule)

§ 27 Bestimmung der Schularzt von Grundschulen

§ 35 Beginn der Schulpflicht

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

Aufgrund der §§ 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Aufnahme in die Grundschule

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schularzt in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schularzt gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schularzt in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schularzt wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 3 verbleibenden Anmeldeüberhangs sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
 2. Schulwege,
 3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
 4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
 5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache.
- (4) Die amtsärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern
1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
 2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

VV zu § 1

1.1 zu Absatz 1

1.1.1 Kinder im Sinne des § 35 Absatz 2 SchulG werden wie Kinder nach Absatz 1 in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 behandelt, wenn sie bis zum Stichtag 15. November angemeldet wurden.

Voraussetzung ist, dass die Schulleitung vor einer Entscheidung in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 feststellen kann, dass das Kind unter Berücksichtigung des amtsärztlichen Gutachtens die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzt und in seinem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt ist. Kinder im Sinne des § 35 Absatz 2 SchulG, bei denen dies erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

1.1.2 Die Schule fordert die Eltern bei der Anmeldung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung auf, ob die Zurückstellung gemäß § 35 Absatz 3 SchulG beantragt wird.

1.2 zu Absatz 2

1.2.1 Der Schulträger informiert die Eltern über den Zeitraum für die Anmeldung zu den Grundschulen. Der Schulträger teilt den Eltern mit, dass ihnen die Wahl der Grundschule und der Schularzt frei steht, an der das Kind in seiner Gemeinde eingeschult werden soll.

1.2.2 Der Schulträger fordert die Eltern auf, zusammen mit ihrem Kind zur Anmeldung zu gehen. Die Eltern melden ihr Kind an der Grundschule ihrer Wahl an, soweit nicht der Schulträger ein zentrales Anmeldeverfahren durchführt. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind an nur einer Grundschule angemeldet werden kann. Melden die Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, bittet sie die Grundschule, bei einem zentralen Anmeldeverfahren der Schulträger, auch eine weitere Grundschule als Zweitwunsch zu benennen. Die Bestimmung der nächstgelegenen Grundschule richtet sich nach § 7 Schülerfahrkostenverordnung (BASS 11-04 Nr. 3.1).

1.2.3 Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Absatz 5 SchulG).

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll; dies schließt die Teilnahme an einem Religionsunterricht ein, der an der Schule erteilt wird (§ 31 Absatz 1 SchulG).

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern.

1.2.4 Zu einer konfessionellen Minderheit gemäß § 26 Absatz 7 SchulG gehören die Kinder, die weder dem an der Schule vermittelten Bekenntnis angehören noch nach dem Wunsch der Eltern in diesem Bekenntnis unterrichtet und erzogen werden sollen. Sie sind in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Teilnahme an bekenntnisfremdem Religionsunterricht.

1.2.5 Die Bestimmungen über den Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (BASS 13-63 Nr. 3), bleiben unberührt.

1.2.6 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen aufeinander abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Das Schulamit soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.

1.2.7 Schulanfängerinnen und Schulanfänger werden spätestens am zweiten Unterrichtstag des neuen Schuljahres eingeschult.

1.4 zu Absatz 4

1.4.1 Die amtsärztliche Untersuchung ist Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme und die Zurückstellung gemäß § 35 Absatz 3 SchulG. Die untere Gesundheitsbehörde unterrichtet die Eltern rechtzeitig über den Termin der Untersuchung ihres Kindes. Sie bittet die Eltern, bereits vorhandene fachärztliche oder fachtherapeutische Stellungnahmen vorzulegen und bei der Untersuchung anwesend zu sein, damit sie Fragen zum Gesundheitszustand ihres Kindes beantworten und unmittelbar von der Amtsärztin oder dem Amtsarzt über Untersuchungsergebnisse informiert werden können.

1.4.2 Die untere Gesundheitsbehörde leitet das amtsärztliche Gutachten unter Benennung der einbezogenen fachärztlichen und fachtherapeutischen Stellungnahmen der Leitung der Grundschule, an der die Eltern ihr Kind angemeldet haben, zu. Empfiehlt die untere Gesundheitsbehörde, ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen (§ 35 Absatz 3 SchulG) vom Schulbesuch zurückzustellen, erläutert sie die Gründe in ihrem Gutachten. Gesundheitliche Gründe für eine Zurückstellung können auch solche sein, wegen derer nach amtsärztlicher Einschätzung bei zeitgerechter Einschulung auch bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden pädagogischen und strukturellen Möglichkeiten im ersten Schulbesuchsjahr eine erhebliche gesundheitliche Belastung zu befürchten ist (präventiver Gesichtspunkt).

1.4.3 Die Weitergabe amtsärztlicher Einzelinformationen an die Schulleitung ist nur dann gerechtfertigt, wenn deren Kenntnis für die spätere Förderung des Kindes erforderlich ist; das Einverständnis der Eltern hierzu ist anzustreben.

Die Schule bewahrt das amtsärztliche Gutachten getrennt vom Schülerstammbuch und verschlossen auf. Amtsärztliche Einzelinformationen über den Gesundheitszustand sind nicht zur automatisierten Datenverarbeitung zugelassen (§ 4 Absatz 5 i.V. mit Anlage 2 der VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1).

1.5 zu Absatz 5

1.5.1 Beantragen die Eltern die Zurückstellung des Kindes gemäß § 35 Absatz 3 SchulG, informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter diese über die Voraussetzungen für eine Zurückstellung und das weitere Verfahren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die untere Gesundheitsbehörde über die Antragstellung, unterrichtet darüber die Eltern und empfiehlt ihnen, bereits vorhandene Stellungnahmen von Fachärzten und Fachtherapeuten zur amtsärztlichen Untersuchung vorzulegen und die besuchte Kindertageseinrichtung des Kindes über den Zurückstellungsantrag zu informieren.

1.5.2 Bei der Anmeldung zur Grundschule bittet die Schule die Eltern um Angabe über die bisherige Sprachbiografie des Kindes (in der Familie gesprochene Sprache oder Sprachen und Sprachgebrauch).

1.5.3 Ist der Sprachstand nicht nach § 36 Absatz 2 SchulG festgestellt oder ergeben sich beim Anmeldegespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft mit dem Kind Anhaltspunkte dafür, dass es die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, stellt die Schule seinen Sprachstand in einem standardisierten Verfahren fest. Dafür wählt sie eines der Verfahren aus, die das Ministerium empfiehlt. Die Teilnahme des Kindes an dem Verfahren ist verbindlich.

1.5.4 Vor der Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an einem vorschulischen Sprachförderkurs (§ 36 Absatz 3 SchulG) gibt die Schule den Eltern die Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Sprachstandsfeststellung zu äußern.

1.5.5 Die Schule teilt den Eltern die Entscheidung über die verpflichtende Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs schriftlich mit und begründet sie.

1.5.6 Ein Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und dort an einer Maßnahme zur Sprachförderung in Deutsch teilnimmt, wird nicht zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet.

1.5.7 Ein Kind kann auf Wunsch der Eltern in einen vorschulischen Sprachkurs aufgenommen werden, wenn genügend Teilnehmerplätze frei sind.

1.5.8 Kosten für Lernmittel und Fahrkosten bei der Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs tragen die Eltern.

§ 2

Dauer des Besuchs der Grundschule

(1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.

(2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

VV zu § 2

2.2 zu Absatz 2

Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt.

Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet (§ 11 Absatz 2 SchulG). Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in höchstens drei Jahren durchlaufen werden.

An Schulen, an denen die Schuleingangsphase nicht jahrgangsübergreifend geführt wird, kann die Klassenkonferenz bereits am Ende des ersten Schulbesuchsjahres auf Wunsch der Eltern in begründeten Einzelfällen entscheiden, dass ein Kind ein weiteres Jahr in Klasse 1 der Schuleingangsphase verbleibt. Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere gegeben, wenn die Leistungen und Lernstrategien der Schülerin oder des Schülers erkennen lassen, dass die prozessbezogenen und inhaltsbezogenen Kompetenzerwartungen am Ende der Klasse 2 der Schuleingangsphase erst nach einer grundlegenden Vertiefung der Basiskompetenzen erreicht werden können.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern in der Klasse 2 der Schuleingangsphase verbleiben, wenn die Höchstverweildauer in der Schuleingangsphase noch nicht erreicht worden ist.

An Schulen, an denen die Schuleingangsphase jahrgangsübergreifend geführt wird, wird der Beschluss der Versetzungskonferenz, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, nicht vor dem zweiten Halbjahr der Klasse 2 der Schuleingangsphase getroffen. Dabei stellt die Schule sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler - unabhängig von der Verweildauer - die Schuleingangsphase im vertrauten Lernumfeld durchlaufen kann.

§ 3

Unterricht, Stundentafel

(1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Der Förderunterricht soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Er unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen.

(3) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gilt § 21 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, wird herkunftssprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

3.1.1 Die Stundentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Die Stundentafel legt die Anzahl der Wochenstunden in den Fächern und Fächergruppen fest. Sie gibt eine für das ganze Schuljahr geltende Leitlinie zur Aufteilung der Gesamtstundenanzahl an und gibt daher Gestaltungsfreiheit. Mit Zustimmung der Schulaufsicht können Schulen im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit bilinguale Angebote machen.

3.1.2 Die in den Lehrplänen für die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre in den Klassen 3 und 4 vorgesehenen Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde sind außerunterrichtliche Veranstaltungen.

Die Schulen sollen sich mit den für sie in Betracht kommenden Kirchengemeinden in Verbindung setzen und ihre Bereitschaft zur Einführung dieser Stunden deutlich machen. Eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Absatz 2 Nr. 6 SchulG bedarf es nicht.

Die Aufsicht während dieser Stunden obliegt der Schule. Sie wird von der oder dem von der jeweiligen Kirche Beauftragten wahrgenommen. Wird die Stunde an einem anderen Ort als der Schule durchgeführt, gilt für die Aufsicht auf dem Unterrichtsweg sowie an dem anderen Ort Entsprechendes.

Die Teilnahme an der Seelsorgestunde oder der evangelischen Kontaktstunde ist - unabhängig von der Teilnahme am Religionsunterricht - freiwillig. Sie wird nicht im Zeugnis vermerkt. Einmal angemeldete Kinder sollten jedoch (bis zu einer Abmeldung) kontinuierlich an den Stunden teilnehmen.

Die Beauftragten der Kirchen, die die Stunde erteilen, können an den Sitzungen der jeweiligen Fachkonferenz teilnehmen. Absprachen mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern dienen der wechselseitigen Information.

3.4 zu Absatz 4

3.4.1 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in den vom Ministerium zugelassenen Sprachen für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen erteilt. Die Eltern sind rechtzeitig über das Sprachangebot zu informieren.

3.4.2 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.

3.4.3 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.

3.4.4 Für die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht gilt im Übrigen der Runderlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr. 2).

§ 4 Individuelle Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.

(2) Sofern die Förderung in äußerer Differenzierung an die Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts tritt, erstreckt sie sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit und bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eltern. Während der übrigen Zeit nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht ihrer oder seiner Klasse teil.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

4.1.1 Jede Grundschule erarbeitet ein durchgängiges schulisches Förderkonzept.

4.1.2 Das schuleigene Förderkonzept soll Aussagen enthalten: zur Lernstandsdiagnostik, zur Förderplanung, zu den Anforderungen an die Unterrichtsorganisation.

4.1.3 Über die Grundstellen hinaus weist die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Landeshaushalts Schulen mit schwierigem sozialen Umfeld und Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Personal (Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte) zu.

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Bei der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts hält die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer für jedes Kind, das daran teilnimmt, Art, Dauer und Umfang in einem individuellen Förderplan fest. Der Förderunterricht gemäß § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

4.2.2 Die Schule holt das schriftliche Einverständnis der Eltern ein.

4.2.3 Ziel der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts ist die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am gesamten Unterricht seiner Klasse. Deshalb dauert die Förderung in der Regel weniger als ein Schuljahr.

§ 5 Leistungsbewertung

(1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.

(2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen; dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 gefasst hat.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch basieren in erster Linie auf mündlichen, aber auch auf schriftlichen Verfahren. Schriftliche Arbeiten im Fach Englisch sind in Anzahl, Form und Inhalt der - gegenüber den Fächern Deutsch und Mathematik - geringeren Wochenstundenzahl anzupassen. Sie werden nicht benotet.

5.2 zu Absatz 2

5.2.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind § 48 SchulG und die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG). Werden Noten erteilt, sollen sie durch förderliche, ermutigende und beratende Hinweise zum sinnvollen Weiterlernen ergänzt werden.

5.2.2 Um Schülerinnen und Schüler in den Monaten vor der Versetzung in die Klasse 3 an Noten heranzuführen, kann die stets erforderliche Leistungsbewertung ohne Noten durch Ziffernoten ergänzt werden. Dies kann individuell zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen und auf einzelne erbrachte Leistungen beschränkt werden.

5.3 zu Absatz 3

Der Beschluss der Schulkonferenz setzt einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 voraus.

§ 6 Zeugnisse

(1) In der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.

(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.

(4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse in deutscher Sprache mit den in der Anlage festgelegten Angaben.

6.1.2 Aussagen zu Deutsch als Zweitsprache und zum herkunftssprachlichen Unterricht sind unter „Bemerkungen“ einzutragen.

6.1.3 Die Zeugnisse der Kinder von beruflich Reisenden werden von der jeweiligen Stammschule unter Verwendung der Eintragungen im Schultagebuch und ergänzender Berichte der Stützpunktschulen ausgestellt.

6.1.4 Für Zeugnisse gilt außerdem § 49 SchulG. Sie werden im Laufe der letzten Unterrichtswoche ausgegeben. Die Eltern erhalten hierbei die Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, an dem auch die Schülerin oder der Schüler teilnehmen kann.

6.1.5 Den Schulen wird empfohlen, in Klasse 3 einen der Sprechtag (§ 9 Absatz 3 ADO-BASS 21-02 Nr. 4) zum Ende des ersten Schulhalbjahres durchzuführen.

6.3 zu Absatz 3

Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14-01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.

6.4 zu Absatz 4

Die Verwaltungsvorschrift 6.3 zu Absatz 3 gilt entsprechend.

6.5 zu Absatz 5

Rückmeldungen zum Arbeits- und Sozialverhalten der Kinder an die Eltern sind eine wesentliche Grundlage der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Grundschule. Es wird empfohlen, in allen Zeugnissen Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufzunehmen.

**§ 7
Versetzung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung.

(2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.

(3) Die Versetzungskonferenz beschließt nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag,

1. eine Schülerin oder einen Schüler vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 zu versetzen, wenn sie oder er dafür geeignet ist,
2. dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, wenn sie oder er noch nicht für die Klasse 3 geeignet ist.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn auf Grund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächst höheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten zum Ende des Schuljahres ebenfalls eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern im Verlauf des Schuljahres von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase, von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen.

VV zu § 7

7.2 zu Absatz 2

Lern- und Förderempfehlungen (§ 50 Absatz 3 SchulG) werden erstmals zum Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres erteilt.

Die Lern- und Förderempfehlung richtet sich an die Eltern, die Schülerin oder den Schüler und an die Schule selbst. Sie wird schriftlich erteilt und ist nicht Bestandteil eines Zeugnisses. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erläutert sie bei Bedarf mündlich.

Lern- und Förderempfehlungen beschreiben die Minderleistungen und zeigen Wege auf, diese zu beheben. Hierzu können Vereinbarungen der Schule mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern gehören.

Außerdem sind die Eltern in Anlehnung an § 50 Absatz 4 SchulG in der Regel 10 Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich zu informieren, wenn die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist.

7.4 zu Absatz 4

7.4.1 Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht (einschließlich Islamkunde in der Herkunftssprache) im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers. Die Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht erhält die Gelegenheit, sich zu äußern.

7.4.2 Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG.

7.4.3 Neben der Versetzung von der Klasse 1 der Schuleingangsphase in die Klasse 3 gemäß Absatz 3 Nr. 1 sind Vorversetzungen (§ 50 Absatz 1 Satz 2 SchulG) nach der Klasse 2 der Schuleingangsphase in die Klasse 4 und von der Klasse 3 in die Klasse 5 möglich.

Bei einer Vorversetzung von der Klasse 3 in die Klasse 5 bedarf es keiner Schulformempfehlung.

7.5 zu Absatz 5

Der Rücktritt ist der Nichtversetzung vorzuziehen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Eltern mit diesem Ziel. Auf Antrag der Eltern entscheidet die Versetzungskonferenz der abgebenden Klasse.

Ein Kind, das drei Jahre die Schuleingangsphase besucht hat, kann nicht aus der Klasse 3 in die Schuleingangsphase zurücktreten.

**§ 8
Übergang**

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.

(3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes NRW ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

(4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

VV zu § 8

8.2 zu Absatz 2

Die Ergebnisse des Gesprächs sind in einem Vermerk festzuhalten.

Der nachfolgende § 8a gilt nur im Schuljahr 2020/2021.

§ 8a

Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021 zu Wiederholungen, Dauer des Besuchs der Grundschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die Klasse 3 oder 4 freiwillig wiederholen, wenn sie oder er nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz nach Beratung der Eltern durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.

(2) Aufgrund von Zeiten der Einschränkungen des Schulbetriebs aus Gründen der Infektionsprävention und individueller Quarantänezeiten kann abweichend von § 2 Absatz 1 die Regeldauer des Besuchs der Grundschule um bis zu zwei Jahre überschritten werden. Dies ist zu dokumentieren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur AO-GS:

Anlage zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule-AO-GS) Stundentafel (auslaufend)				
Unterrichtsfächer	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die			
	Schuleingangsphase		Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27
1. Jahr: 21-22	2. Jahr: 22-23			
davon				
Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht	12		14-15	15-16
Kunst, Musik	3-4		4	4
Englisch	2 ¹⁾		2	2
Religionslehre	2		2	2
Sport	3		3	3
Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.				

1) Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres
Zusätzlich: Herkunftssprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden.
Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

Tabelle 1: Stundentafel Grundschule (auslaufend)

1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 01.08.2022 (GV. NRW. 2022 S. 405) in Kraft getreten.

Stundentafel Grundschule (ab Schuljahr 2021/2022 neu ab Klasse 1)

Anlage Schulformempfehlung

Anlage zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)				
Stundentafel				
Unterrichtsfächer	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die			
	Schuleingangsphase		Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27
	1. Jahr: 21-22	2. Jahr: 22-23		
davon				
Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht	13	14	13-14	14-15
Kunst, Musik	3-4	3-4	4	4
Englisch	-	-	3	3
Religionslehre	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

Zusätzlich: Herkunftssprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden.
Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

Tabelle 2: Stundentafel Grundschule (ab Schuljahr 2021/2022 neu ab Klasse 1)

Anlage
(zu Nr. 6.1 VVzAO-GS)

Die Zeugnisse enthalten folgende Angaben:

- Name und amtliche Bezeichnung der Schule
- Name und Geburtsdatum des Kindes, Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase oder besuchte Klasse, Schuljahr
- Entschuldigt und unentschuldigt versäumte Stunden
- Auf den Zeugnissen ist die amtliche Schulnummer anzugeben.

In der Schuleingangsphase:

- Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG)
- Vermerk über den Verbleib in der Schuleingangsphase oder Versetzungsvermerk in die Klasse 3 (beim Versetzungszeugnis)
- Im Versetzungszeugnis in die Klasse 3: soweit kein Beschluss der Schulkonferenz nach § 6 Absatz 3 vorliegt, zusätzlich Noten in den Fächern der Stundentafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

In Klasse 3:

- Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern
- Noten in den Fächern der Stundentafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben; soweit kein Beschluss der Schulkonferenz nach § 6 Absatz 3 vorliegt
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG)
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

Am Ende der Klasse 3 zusätzlich:

- Versetzungsvermerk

In Klasse 4:

- Noten in den Fächern der Stundentafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG)
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

Am Ende der Klasse 4 zusätzlich:

- Versetzungsvermerk
- Im Halbjahreszeugnis eine begründete Schulformempfehlung, die wie folgt gestaltet ist:

Die Klassenkonferenz hat am _____ beschlossen, dass _____
Name des Kindes

auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten sowie des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens auf der Grundlage eines Beschlusses der Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG (ggf. ist die Formulierung zu streichen) für den Besuch

¹ der Hauptschule

¹ der Realschule

¹ des Gymnasiums

und der Gesamtschule sowie der Sekundarschule geeignet ist.

Für den Besuch

² der Realschule

² des Gymnasiums

ist sie/er mit Einschränkungen geeignet.

Begründung für die Empfehlung für die weitere Schullaufbahn:

1) Hier ist nur eine der Schulformen Hauptschule, Realschule oder Gymnasium anzukreuzen
2) Hier ist nur im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 3 AO-GS eine der Schulformen Realschule oder Gymnasium anzukreuzen. Ansonsten ist dieser Abschnitt durchzustreichen. Die Schulformempfehlung sieht vor, dass Nichtzutreffendes zu streichen und Zutreffendes anzukreuzen ist. Die Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Schulformempfehlung nur die jeweils zutreffenden Angaben enthält. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen.

Sowie in allen Klassen:

- Bemerkungen: _____
- Die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung enthalten die in den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (VVzAO-SF) bestimmten Formulierungen.
- In den Fällen der VV 6.3 und der VV 6.4 ist eine Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) nach dem RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 (BASS 14-01 Nr. 1) in das Zeugnis aufzunehmen.
- u.a. Begründung der für die Schullaufbahn bedeutsamen Maßnahmen wie z.B. Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung,
- Angaben zum Beispiel zu Deutsch als Zweitsprache, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Wettbewerben
- Angaben zu herkunftssprachlichem Unterricht
- Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule, sofern solche Angaben aufgenommen werden sollen
- Datum des Konferenzbeschlusses
- Ort und Datum der Ausstellung des Zeugnisses
- Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertretung und der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers
- Dienstsiegel
- Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern
- bei Zeugnissen am Ende des Schuljahres: Wiederbeginn des Unterrichts (Datum und Uhrzeit)

Rechtsbehelfsbelehrung nach folgendem Muster:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der _____ (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

13-11 Nr. 2

Gemeinsames Lernen in der Grundschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 12.02.2021 (ABI. NRW. 04/21)

1 Vorbemerkungen und Zielsetzung

Das Gemeinsame Lernen in der Grundschule folgt der Grundphilosophie „Kurze Beine - Kurze Wege“. Es soll daher grundsätzlich an allen Grundschulen eingerichtet werden.

Im Kontext des Masterplans Grundschule hat sich die Landesregierung für eine intensive zusätzliche personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule entschieden. Hierfür werden in den kommenden Jahren einerseits insgesamt 800 zusätzliche Stellen bereitgestellt. Davon sind 400 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen, die im Gemeinsamen Lernen der Klassen 3 und 4 eingesetzt werden, vorgesehen. Dieser Stellenausbau soll zum Schuljahr 2021/22 beginnen. Darüber hinaus wird andererseits die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase, die auch im Rahmen der individuellen Förderung das Gemeinsame Lernen unterstützen können, schrittweise von derzeit 1.750 auf insgesamt 3.000 Stellen erhöht.

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen setzt voraus, dass diese über Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Kollegium verfügen und gegebenenfalls durch weiteres pädagogisches Personal unterstützt werden. Angesichts des derzeitigen Mangels an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung ist eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens nur schrittweise erreichbar. Die Einzelheiten zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

Um das Gemeinsame Lernen an Grundschulen wohnortnah zu ermöglichen und die Qualität der inklusiven Angebote zu steigern, ist es erforderlich, die Angebote inklusiven Unterrichts an Grundschulen nach der in diesem Erlass beschriebenen Systematik zu strukturieren.

2 Grundlagen

Zu Beginn der Schuleingangsphase wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vielfach noch nicht förmlich festgestellt.

2.1 Wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers im Verfahren nach §§ 10 ff. der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF - BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt, schlägt das Schulumt den Eltern mindestens eine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 16 Absatz 1 AO-SF). Entscheiden sich die Eltern für eine Förderschule, schlägt ihnen das Schulumt gemäß mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor.

2.2 Gemeinsames Lernen an Grundschulen richtet die Schulaufsichtsbehörde (das Schulumt) ein.

2.3 An einer Schule wird Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schulleitung mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers eingerichtet, wenn das Schulumt dies über den Einzelfall hinaus durch eine an den Schulträger gerichtete Verfügung dauerhaft an einer Schule etabliert. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber der Schule rechtlich als Weisung zu qualifizieren.

2.4 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens setzt voraus, dass nach den Feststellungen des Schulumtes die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG - BASS 1-1). Die Aufnahme einzelner Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung definiert eine allgemeine Schule nicht als Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

2.5 In der Verfügung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens bestimmt das Schulumt, auf welchen Förderschwerpunkt oder welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt. Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.

2.6 Diese Verfügung kann weiterhin die Festlegung der möglichen Gesamtzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf an sonderpädagogischer Förderung bei der Aufnahme in die Schule bereits festgestellt ist, umfassen. Bei dieser Festlegung berücksichtigt das Schulumt, soweit möglich, in welchem Umfang weiterer sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern der Schule nach der Schuleingangsphase üblicherweise besteht.

2.7 Änderungen bedürfen einer neuen Zustimmung des Schulträgers.

2.8 Auch bei einer Einzelintegration holt das Schulumt nach Anhörung der Schulleitung die Zustimmung des Schulträgers nach § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG ein. Unberührt bleibt, dass ein Schulträger seine generelle Zustimmung zur Einzelintegration in bestimmten Förderschwerpunkten oder in allen Förderschwerpunkten erteilen kann.

2.9 Für die Schulform Grundschule ist die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Absatz 5 SchulG Aufgabe des Schulumtes. Vorher erörtert sie die beabsichtigte Maßnahme mit dem Schulträger mit dem Ziel

des Einvernehmens und holt seine Zustimmung ein. Auch kann ein Schulträger dem Schulumt vorschlagen, Gemeinsames Lernen einzurichten.

2.10 Ein Schulträger kann seine Zustimmung nur verweigern, um Belange nach § 79 SchulG zur Geltung zu bringen. Hält das Schulumt eine Verweigerung der Zustimmung für rechtswidrig, veranlasst es über die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreis oder Bezirksregierung) gegenüber dem Schulträger eine Maßnahme gemäß § 123 der Gemeindeordnung.

3 Gemeinsames Lernen an Grundschulen ab dem Schuljahr 2021/22

3.1 Das Schulumt überprüft bis 1. August 2021 und danach bei Bedarf für jede Grundschule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2020/2021 hinaus erfüllt werden können. Sie hört den Schulträger dazu an.

3.2 Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten im Einzelnen folgende Qualitätskriterien:

3.2.1 Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulumt) erarbeitet.

3.2.2 Der Einsatz von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.

3.2.3 Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet (siehe u.a. BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 4).

3.2.4 Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen (siehe dazu auch § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion - BASS 11-02 Nr. 28).

Eine Einbeziehung der Landschaftsverbände mit Blick auf eine Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sollte angestrebt werden.

4 Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen

4.1 Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vom Grundsatz her an allen Grundschulen ein, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten, und holt dazu die Zustimmung des Schulträgers schriftlich ein. Sie sorgt dabei dafür, dass diese Grundschulen über sonderpädagogische Fachlichkeit im Kollegium und gegebenenfalls über weiteres pädagogisches Personal zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens verfügen.

4.2 Eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen ist nur unter Berücksichtigung der unter Nummer 3.2 genannten Qualitätskriterien möglich.

4.3 Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus zusätzlich auch für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen an Grundschulen ein und holt auch dazu die Zustimmung des Schulträgers schriftlich ein. Insbesondere im dicht besiedelten Raum kann es im Hinblick auf die Qualität der Förderung und die personelle Ausstattung sinnvoll sein, die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens für diese Förderschwerpunkte insbesondere an Grundschulen vorzunehmen, die hierzu über eine besondere Expertise bzw. Unterstützungsstruktur verfügen.

4.4 Die Einzelintegration einer Schülerin oder eines Schülers mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist mit Zustimmung des Schulträgers möglich. Im Bereich der Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen ist dabei eine Einzelintegration insbesondere an einer Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nach Nummer 4.1 eingerichtet ist, zu prüfen.

5 Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung an einer Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet ist

Hat eine Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet ist, eine Schülerin oder einen Schüler aufgenommen, bei der oder dem sich aus Sicht der Grundschule im Laufe der Schuleingangsphase herausstellt, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, kann gemäß § 11 oder § 12 AO-SF ein Antrag auf Feststellung dieses Bedarfs gestellt werden. Wird der Bedarf gemäß § 14 AO-SF förmlich festgestellt, schlägt das Schulumt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet ist. Hierzu kann an der Grundschule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, auch eine Einzelintegration nach Nummer 4.4 ermöglicht werden.

Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor (§ 16 Absatz 1 und 2 AO-SF).

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

13-11 Nr. 3

Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen und PRIMUS-Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 27.07.2021 (ABI. NRW. 08/21)

Die ab dem Schuljahr 2021/2022 den Bezirksregierungen zugewiesenen Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen sollen nach folgender Systematik verteilt werden.

1 Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Schuleingangsphase

Da der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers im Bereich der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache vielfach noch nicht zu Beginn der Bildungsbiographie festgestellt wird, muss die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Schuleingangsphase systemisch erfolgen. Dazu erhalten alle Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen auf der Grundlage von Nummer 4.1 des Runderlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ (BASS 13-11 Nr. 2) eingerichtet wurde, eine Unterstützung im Umfang von einer halben Stelle für eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung und einer halben Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase („Sockelausstattung“). Grundschulen des Gemeinsamen Lernens, die drei oder mehr Eingangsklassen bilden, erhalten als „Sockelausstattung“ eine halbe Stelle für eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung sowie eine Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase.

2 Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in den Klassen 3 und 4

In den Klassen 3 und 4 sind die sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Regel förmlich festgestellt. In der Zielperspektive sollen die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen auf der Grundlage von Nummer 4.1 des Runderlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ (BASS 13-11 Nr. 2) eingerichtet wurde, für sechs Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache eine Stelle als Mehrbedarf erhalten, die mit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung oder ggf. einer Fachkraft aus den weiteren pädagogischen Berufsgruppen für die Klassen 3 und 4 besetzt werden kann.

Diese Relation entspricht der bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den weiterführenden Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

3 Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen

Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen auf der Grundlage von Nummer 4.3 des Runderlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ (BASS 13-11 Nr. 2) über die Lern- und Entwicklungsstörungen hinausgehend eingerichtet wurde, erhalten für sechs Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen eine zusätzliche Stelle (Schüler/ Lehrer-Relation (SLR) von 6:1). Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Förderschwerpunkten erfolgt dabei nicht mehr. Auch das entspricht der bereits etablierten Praxis bei der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den weiterführenden Schulen.

Die zusätzlichen Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen sollen mindestens zur Hälfte mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, die über Expertise in diesen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten verfügen, und zudem ggf. mit Fachkräften anderer pädagogischer Berufsgruppen besetzt werden.

4 Gesamtmehrbedarf zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens an einer Grundschule

Ziel ist, möglichst an allen Grundschulen des Gemeinsamen Lernens mindestens ein Drittel der Stellen des Gesamtmehrbedarfs zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung zu besetzen.

5 Multiprofessionelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen

Für die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens an den Grundschulen werden neben den Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung in der Wertigkeit A13 auch Tarifstellen für andere pädagogische Berufsgruppen (Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sowie weitere pädagogische Berufsgruppen in den Klassen 3 und 4) ausgewiesen. Die konkrete Aufteilung auf die Stellengruppen ergibt sich aus den Vorgaben des jeweils aktuellen Haushalts auf der Basis des im Masterplan Grundschule beschlossenen Konzeptes.

6 Übergangsphase alte und neue Steuerungssystematik

Die neue Systematik der Ressourcenzuweisung gilt ab dem Schuljahr 2021/2022 an Grundschulen des Gemeinsamen Lernens.

In einer Übergangsphase soll die Schulaufsicht an den Status Quo der Stellenausstattung einer Grundschule des Gemeinsamen Lernens anknüpfen und an diese Schulen vorrangig die zusätzlichen 800 Stellen (400 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen für die Klassen 3 und 4) verteilen, die ab dem Schuljahr 2021/22 schrittweise zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens bereitgestellt werden.

Soweit sich zur Grundausrüstung der Grundschulen des Gemeinsamen Lernens nach Nummer 1 dieses Erlasses im Hinblick auf die Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase ein Umsteuerungsbedarf ergibt, soll die Schulaufsicht auch hier an den bestehenden Status Quo anknüpfen und den Aufwuchs dieser Stellen um insgesamt 1.250 in den kommenden Jahren nutzen.

Das Ministerium für Schule und Bildung wird regelmäßig anhand von statistischen Daten überprüfen, ob und inwieweit die mit dem Erlass vorgegebenen Regelungen an den einzelnen Schulen erfüllt wurden und gegebenenfalls darauf hinwirken, wie in Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden die Vorgaben des Erlasses erfüllt werden können.

13-21

Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe I

- Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9)
 - **BASS 14-01 Nr. 1:** Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)
 - **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
 - **BASS 12-63 Nr. 2:** Betreuungsangebote über den Ganztag
 - **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
 - **BASS 12-31 Nr. 1:** Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Parallelarbeiten (gemeinsame Arbeiten für mehrere Parallelklassen, -jahrgangsstufen gleichzeitig)
 - **BASS 12-65 Nr. 8:** Termine für die Durchführung der zentralen Prüfungen
 - **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
 - **BASS 14-02 Nr. 1:** Anspruch auf Sonderunterricht für kranke bzw. behinderte Schülerinnen und Schüler
 - **BASS 13-63 Nr. 3:** Sprachfördergruppen für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in der Sekundarstufe I (s. dort Nr. 2)
 - **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten und Schülerstammblatt
 - **BASS 12-63 Nr. 3:** Hausaufgaben für die Klassen 1 - 10 aller Schulformen (s. dort Nr. 4)
 - **BASS 12-21 Nr. 1:** Berufliche Orientierung - Schülerbetriebspraktikum
 - **BASS 14-11 Nr. 1:** Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen
 - **BASS 12-51 Nr. 5:** Übergang in eine weiterführende Schule und Überwachung der Schulpflicht
 - **BASS 13-32 Nr. 10:** Bilingualer deutsch-französischer Unterricht und Möglichkeiten zum Erwerb des AbiBac
 - **BASS 16-13 Nr. 5:** Zertifizierung der Medienkompetenz in der Sekundarstufe I
 - **BASS 15-02 Nr. 5:** Verkehrserziehung im Unterricht der Sekundarstufe I
 - **BASS 12-65 Nr. 6:** Form der Ausfertigung von Zeugnissen (s. dort 3. Abschnitt)
 - **BASS 19-32 Nr. 4.1:** Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I

13-21 Nr. 1.1

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

Vom 2. November 2012
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹
mit²

13-21 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2019 (ABl. NRW. 08/19)³

Auf Grund der §§ 52 und 65 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufnahme
- § 2 Dauer der Ausbildung
- § 3 Unterricht, individuelle Förderung
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 Unterricht und Prüfungen in der Herkunftssprache
- § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich
- § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsames Lernen

Abschnitt 2 Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- § 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe
- § 11 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs während der Erprobungsstufe
- § 12 Abschluss der Erprobungsstufe
- § 13 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

Abschnitt 3 Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule und Realschule in der Aufbauform
- § 16 (weggefallen)
- § 17 Gymnasium
- § 18 (weggefallen)
- § 19 Gesamtschule
- § 20 Sekundarschule

Abschnitt 4 Versetzungsbestimmungen

- § 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorsetzung, Profilklassen, Wiederholung, Rücktritt
- § 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 23 Nachprüfung

¹⁾ Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft. Die entsprechenden Anpassungen in den Verwaltungsvorschriften treten ebenfalls zum 01.08.2022 in Kraft.

²⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen 1 bis 9 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen 10 bis 62 Teil der Verwaltungsvorschriften.

³⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.03.2022 (ABl. NRW. 04/22); RdErl. v. 20.09.2021 (ABl. NRW. 10/21); RdErl. v. 05.06.2020 (ABl. NRW. 06/2020)

- § 24 Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses
- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule
- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- § 28 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule
- § 29 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

Abschnitt 5 Abschlussverfahren

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz
- § 32 Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Weiteres Verfahren
- § 35 Fachprüfungsausschüsse
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung
- § 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 39 Wiederholung der Klasse 10

Abschnitt 6 Schulabschlüsse und Berechtigungen

- § 40 Erster Schulabschluss
- § 41 Erweiterter Erster Schulabschluss
- § 42 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 43 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

Abschnitt 6a Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

- § 44a Erprobungsstufe
- § 44b Wiederholung, Rücktritt und Verlängerung der Höchstverweildauer
- § 44c Nachprüfung und Verbesserungsprüfung
- § 44d Berücksichtigung von Minderleistungen
- § 44e Mündliche Leistungsüberprüfung im Fach Englisch

Abschnitt 7 Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

- § 45 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen
- § 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen, die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender
- § 47 Sicherung von Schullaufbahnen
- § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet. Die Anmeldung erfolgt bis spätestens zum letzten Tag des Anmeldeverfahrens unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 einschließlich der Empfehlung für die Schulform. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen erörtert, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Danach entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache,
4. Schulwege,
5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
6. Losverfahren.

In Gesamtschulen und Sekundarschulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass stets Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität). Im Übrigen zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Kriterien heran.

Satz 2 Nummern 4 und 5 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW besteht. § 46 Absatz 5 und 6 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.

(4) Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.

VV zu § 1

1.1 zu Absatz 1

1.1.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Anmeldeverfahren umfasst sechs Wochen. Er beginnt mit dem durch das Ministerium bestimmten Tag der letzten Möglichkeit zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an den Grundschulen. Das Anmeldeverfahren für Schulen, für die kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen ist (Nummer 1.1.2), wird in der dritten bis sechsten Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt. Die Aufnahmekapazität einer Schule richtet sich nach den Rahmenfestlegungen des Schulträgers und den Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Eine Begrenzung der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW ist zu beachten.

1.1.2 Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen einer Schulform übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Schulen dieser Schulform zulassen. Das gilt auch für neu genehmigte Schulen im Errichtungsjahr. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist in der ersten Woche des Anmeldezeitraumes durchzuführen; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet sodann unter Beachtung von Nummer 1.2 über die Aufnahme und informiert die Eltern bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraumes.

1.1.3 Für eine neu genehmigte Schule ist im Errichtungsjahr das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass im Falle des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an fortzuführenden Schulen möglich ist. Ist für die Schule ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers die Verlängerung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens um eine Woche genehmigen, wenn dies für eine sichere Bedürfnisfeststellung erforderlich ist. Die Anmeldezeiträume für die übrigen Schulen bleiben von der Verlängerung unberührt. Ist für die Schule kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, wird das Anmeldeverfahren in der dritten bis fünften Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt.

1.1.4 Die Anmeldung an einer Schule der gewünschten Schulform setzt die Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 voraus. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmeldeschein (Anlage 10) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist. Der Schulträger kann zusätzlich einen unverbindlichen Zweitwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform auf einem Beiblatt zum Anmeldeschein abfragen.

1.1.5 Eine Schülerin oder ein Schüler wird unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass sie oder er in die Klasse 5 versetzt wird. Wird ein Kind nicht in die gewählte Schule aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldeschein zurück. Wurde ein Zweitwunsch angegeben (Nummer 1.1.4), ist mit Einwilligung der Eltern die Weitergabe des Anmeldescheins sowie einer Kopie des Halbjahreszeugnisses an die jeweilige Schule zulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe im Rahmen einer Koordinierung eines Zweitwunsches hinsichtlich einer bestimmten Schulform.

1.1.6 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass sie über die Aufnahmeentscheidung informiert wird. Dabei ist die Schulformempfehlung der nicht aufgenommenen Kinder zum Zwecke der weiteren Koordinierung mitzuteilen, sofern eine entsprechende Einwilligung (Nummer 1.1.5) der Eltern vorliegt.

1.1.7 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, sich an dem Verfahren gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu beteiligen.

1.2 zu Absatz 2

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande, koordiniert die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers die Aufnahmeentscheidungen der Schulen, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können. Erst danach dürfen die betroffenen Schulen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden.

1.4 zu Absatz 4

1.4.1 Die Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung richtet sich nach der möglichen Gesamtzahl, die die Schulaufsichtsbehörde dafür im Rahmen der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens bestimmt hat.

1.4.2 Die Anmeldeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden zeitgleich durchgeführt. Ist die für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmte Aufnahmekapazität nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht ausgeschöpft, so können freibleibende Plätze in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erst dann an Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vergeben werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Gebiet des Schulträgers, für die eine allgemeine Schule als Förderort vorgeschlagen ist, an einer Schule aufgenommen worden sind.

1.4.3 Bei der Anmeldung sind das Halbjahreszeugnis der Klasse 4, der Anmeldeschein (Nummer 1.1.4) und der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde für den Förderort gemäß § 19 Absatz 5 Schulgesetz NRW vorzulegen.

1.4.4 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule und die untere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung.

1.4.5 Die Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF - BASS 13-41 Nr. 2.1) zur Anmeldung an der Schule bleiben unberührt.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Absatz 2) ein.

§ 3

Unterricht, individuelle Förderung

(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln (Anlagen 1 bis 9) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt.

(2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.

(3) Die Ergänzungsstunden dienen der Individualisierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Angeboten teilzunehmen.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn

1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,

2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,

3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder

4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.

(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 Schulgesetz NRW) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Die für alle Schülerinnen und Schüler nach der Stundentafel verpflichtend vorgesehene Stundenzahl darf nicht unterschritten werden.

3.4 zu Absatz 4

Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.

3.5 zu Absatz 5

3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.

3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.

3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist jederzeit, der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW.

3.5.4 Freigestellt von der Teilnahme am Unterricht in Praktischer Philosophie sind auch Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.

3.6 zu Absatz 6

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

§ 4

Unterrichtsorganisation

(1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen; die in den Stundentafeln festgelegten Wochenstundenzahlen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich bleiben verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeiteinheiten jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet.

(2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.

(3) Die Fächer eines Lernbereichs sind während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können auf Grund einer Entscheidung der Schulkonferenz auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Unterrichtsvorgaben für die Schulform zulassen.

(4) Auch außerhalb bilingualer Zweige kann der Unterricht in nicht-sprachlichen Fächern (Sachfächern) bilingual erteilt werden. Hierzu kann die Schulkonferenz beschließen, dass der Unterricht ab Klasse 9, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang ab Klasse 8, vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt wird. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden.

(5) Der Unterricht kann auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern für begrenzte Zeit jahrgangsübergreifend erteilt werden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 In der Sekundarstufe I nehmen alle Schülerinnen und Schüler an mindestens einem Schülerbetriebspraktikum teil. Das Praktikum dauert in der Regel zwei bis drei Wochen.

4.2.2 Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann nach Maßgabe des Runderlasses zur Beruf- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr. 1) ein zweites ein- bis dreiwöchiges Praktikum angeboten werden, das - in Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen auch für ganze Klassen - ein Langzeitpraktikum mit wöchentlich einem Praktikumstag und einer Dauer von bis zu einem Jahr sein kann.

4.4 zu Absatz 4

Für den bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I gilt der Runderlass (BASS 13-21 Nr. 5).

§ 5

Unterricht und Prüfungen in der Herkunftssprache

(1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann diese Sprache mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind. Die Herkunftssprache anstelle der zweiten Fremdsprache kann auch in Lerngruppen für mehrere Schulen aller Schulformen der Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(2) Am Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten Fremdsprache können geeignete Schülerinnen und Schüler auch zusätzlich zum Unterricht in ihren anderen Fremdsprachen teilnehmen. Die Note wird im Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann in diesem Fall eine mindestens gute Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(3) Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 teilnehmen, wird herkunftssprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulförmübergreifend angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen. Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachfeststellungsprüfung teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Ein solches Angebot kann eingerichtet werden, wenn ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. In den Lerngruppen für mehrere Schulen unterschiedlicher Schulformen wird Unterricht auf der Anspruchshöhe erteilt, die dem Ziel des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entspricht. Für die Klassen 7 und 8 sowie 9 und 10 können jeweils gemeinsame Lerngruppen gebildet werden. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.

5.2 zu Absatz 2

5.2.1 An diesem Unterricht können geeignete Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I teilnehmen.

5.2.2 Die Teilnahme am Unterricht und die Note werden in den Zeugnissen unter „Weiterer Unterricht“ bescheinigt, die Note in den Abschlusszeugnissen unter „Leistungen“. In Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule wird daneben die Anspruchshöhe (Mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife) angegeben.

5.3 zu Absatz 3

Für die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht und die Sprachprüfung gilt im Übrigen der Runderlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr. 2).

5.4 zu Absatz 4

Für die Prüfung gelten die Richtlinien für die Sprachfeststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1).

§ 6

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,

2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder

3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:

Klassenarbeiten an der Hauptschule, ab der Klasse 7 Hauptschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2						
Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	3 ¹⁾	bis zu 1	6	bis zu 1
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	bis zu 1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2

1) Beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr.

Tabelle 1: Anzahl der Klassenarbeiten an der Hauptschule

Klassenarbeiten an der Realschule, ab der Klasse 7 Realschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2								
Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
7	6	1-2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Tabelle 2: Anzahl der Klassenarbeiten an der Realschule

Klassenarbeiten am Gymnasium und ab der Klasse 7 Bildungsgang Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1								
Klasse	Deutsch		1. Fremd- sprache		2. Fremd- sprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)
5	6	1	6 ¹	bis zu 1	- Seite 15	-	6	bis zu 1
6	6	1	6 ^{Seite 1 5}	1	- Seite 15	-	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	2

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 (G8) und der Klassen 9 und 10 (G9) je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

1) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

Tabelle 3: Anzahl der Klassenarbeiten am Gymnasium

Klassenarbeiten an der Gesamtschule, Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8								
Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflicht- unterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
7	6	1-2	6	1	6	1	4-6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	4-5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Wird in den Ergänzungsstunden in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Tabelle 4: Anzahl der Klassenarbeiten an der Gesamtschule und an der Sekundarschule

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Hinsichtlich der Zahl der Klassenarbeiten und mündlicher Leistungsüberprüfungen pro Woche gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (BASS 12-63 Nr. 3).

6.1.4 An einem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang wird die Teilnahme an einem Angebot zur informatischen Bildung wie folgt auf dem Zeugnis unter der Spalte „Bemerkungen“ vermerkt: „Sie/Er hat am Angebot der informatischen Bildung teilgenommen.“

6.4 zu Absatz 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Absatz 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Absatz 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe. Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS - BASS 14-01 Nr. 1) bleibt unberührt.

6.8 zu Absatz 8

Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika. Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 62 empfohlen.

6.9 zu Absatz 9

6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

§ 7

Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.

(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.

(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW). Die Schule informiert die Eltern in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur notwendigen Förderung und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.

(6) In den Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule in integrierter (§ 20 Absatz 5) oder teilintegrierter (§ 20 Absatz 6) Form ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen. In Zeugnissen des Gymnasiums sowie in Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit nach Schulformen getrennten Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1) ist anzugeben, auf welchen Bildungsgang sich die Noten beziehen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 2) ist anzugeben, auf welche Anspruchsebene sich die Noten beziehen.

(7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von dem Gymnasium, der Gesamtschule oder von der Sekundarschule wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform und gegebenenfalls welchen Bildungsgangs die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.

(8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

7.1.1 Die Zeugnisse sind nach den Mustern der Anlagen 12 bis 37, 39 bis 46, 48 bis 61 zu gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Mustern Nichtzutreffendes zu streichen oder Zutreffendes anzukreuzen ist. Die

Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Muster nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen. Anstelle eines Zeugnisses mit Vorderseite und Rückseite können zwei Zeugnisblätter verwendet werden, sofern durch eine Siegelung die Einheit des Zeugnisses sichergestellt wird. Für alle Formulare gilt das Format DIN A 4. Auf den Zeugnissen ist unter dem Namen und der amtlichen Bezeichnung der Schule die amtliche Schulnummer anzugeben. In alle Abschlusszeugnisse wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Schulabschluss und Erweiterter Erster Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist.

7.1.2 Für den Erwerb des Latinums gilt Anlage 15 VVZAPO-GOST.

Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen wird für die modernen und alten Fremdsprachen der Unterrichtszeitraum dokumentiert. Zusätzlich wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen.

Auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Klasse 7 und höhere Klassen eines Gymnasiums sowie die Klasse 6 und höhere Klassen an allen anderen Schulformen besuchen, sind die beiden nachfolgenden Tabellen anzuwenden.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - moderne Fremdsprachen							
Klasse	Englisch				Andere Fremdsprache ab Klasse 5	Andere Fremdsprache ab Klasse 6	Andere Fremdsprache ab Klasse 8
	Schulform						
	GY	GE/SK	RS	HS			
5	A1+	A1+	A1+	A1+	A1		
6	A2	A1/A2	A2	A1/A2	A1+	A1	
7	A2+	A2	A2+	A2	A2	A2	
8	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (GY) A2 (GE/SK/RS)	A1/A2
9	B1 (G8) A2/B1 (G9)	A2/B1 (E) A2+ (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2+ (G)	B1 (G8) A2/B1 (G9)	B1 (G8) A2/B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G8) A2 (G9/GE/SK/RS)
10	B1 (G9)	B1 (E) A2/B1 (G)	B1	B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A)	B1 (G9)	B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G9/GE/SK/RS)

Tabelle 5: Referenzniveau für Fremdsprachen Sek. I

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - Chinesisch/Japanisch				
Klasse	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8
	Schulform			
	GY	GE/SK	GY	GE/SK
6	A1	A1		
7	A1+	A1+		
8	A1/A2	A1/A2	A1	A1
9	A2 (G8) A1/A2 (G9)	A1/A2	A1/A2 (G8) A1+ (G9)	A1+
10	A2 (G9)	A2	A1/A2 (G9)	A1/A2

Tabelle 6: Referenzniveau für Chinesisch und Japanisch Sek. I

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung
 B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung
 C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der angegebenen Klasse erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse zu ermitteln.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule,
 RS=Realschule,
 GE=Gesamtschule,
 G8=Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang,
 G9=Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang,
 SK=Sekundarschule,
 E=Erweiterungskurs/Erweiterungsebene,
 G=Grundkurs/Grundebene.

Die beiden nachfolgenden Tabellen sind auf alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ab dem Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums sowie die Klasse 5 an allen anderen Schulformen besuchen.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - moderne Fremdsprachen							
Klasse	Englisch				Andere Fremdsprache ab Klasse 5	Andere Fremdsprache ab Klasse 6 (G8)/ 7 (G9/GE/SK/RS)	Andere Fremdsprache ab Klasse 8 (G8)/ 9 (G9/GE/SK/RS)
	Schulform						
	G8/G9	GE/SK	RS	HS			
5	A1+	A1+	A1+	A1+	A1		
6	A2	A1/A2	A2	A1/A2	A1/A2 (G8) A1+ (G9)	A1 (G8)	
7	A2+	A2	A2+	A2	A2 (G8) A1/A2 (G9)	A2 (G8) A1 (G9/GE/SK/RS)	
8	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1 (G8) A2 (G9)	A2/B1 (G8) A2 (G9/GE/SK/RS)	A1/A2 (G8)
9	B1+ (G8) B1 (G9)	A2/B1 (E) A2+ (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2+ (G)	B1 (G8) A2/B1 (G9)	B1 (G8) A2/B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G8) A1/A2 (G9/GE/SK/RS)
10	B1+ (G9)	B1 (E) A2/B1 (G)	B1	B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A)	B1 (G9)	B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G9/GE/SK/RS)

Tabelle 7: Referenzniveau für Fremdsprachen Sek. I

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - Chinesisch/Japanisch						
Klasse	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 5		Chinesisch/Japanisch ab Klasse 6 (G8)/ 7 (G9/GE/SK/RS)		Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8 (G8)/ 9 (G9/GE/SK/RS)	
	Schulform					
	G8	G9/GE/SK/RS	G8	G9/GE/SK/RS	G8/G9	G9/GE/SK/RS
5	Pre-A1	Pre-A1				
6	A1	A1	A1			
7	A1+	A1+	A1+	A1		
8	A1/A2	A1+	A1/A2	A1+	A1	
9	A2	A1/A2	A2 (G8)	A1/A2	A1/A2	A1
10		A2		A2		A1/A2

Tabelle 8: Referenzniveau für Chinesisch und Japanisch Sek. I

Pre-A1 - Vorstufe der elementaren Sprachverwendung
 A1 und A2 - elementare Sprachverwendung
 B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung
 C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der angegebenen Klasse erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse zu ermitteln.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule,
RS=Realschule,
GE=Gesamtschule,
G8=Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang,
G9=Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang,
SK=Sekundarschule,
E=Erweiterungskurs/Erweiterungsebene,
G=Grundkurs/Grundebene.

7.1.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Unterzeichnung der Zeugnisse auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen.

7.1.4 Jedes Zeugnis wird auf den Tag der Aushändigung ausgestellt.

7.1.5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt. Diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Abschlüsse erworben, wird grundsätzlich nur der weitergehende Abschluss auf dem Zeugnis vermerkt.

Beim Erwerb eines Abschlusses enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:

„Sie/Er hat den _____ erworben.“

Beim Erwerb einer Berechtigung enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:

„Ihr/Ihm wird die _____ erteilt.“

7.1.6 Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind (Nichtversetzung, Nichtbestehen der Nachprüfung, Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung), kann bei der Schule Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit dem Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsakts (z.B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

7.2 zu Absatz 2

Für die Bescheinigung ehrenamtlichen Engagements und der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24.04.2015 (BASS 12-65 Nr. 6).

7.4 zu Absatz 4

Die Schule verwendet den nach Anlage 11 vorgesehenen Vordruck.

7.5 zu Absatz 5

7.5.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Absatz 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

7.5.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

7.7 zu Absatz 7

Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Überweisungszeugnis aufgenommen.

7.8 zu Absatz 8

7.8.1 Wird auf einem Abschlusszeugnis ein Abschluss oder eine Berechtigung bescheinigt, den oder die eine Schülerin oder ein Schüler in einer früheren Klasse erworben hat, informieren die Bemerkungen darüber, in welchem Schuljahr der Abschluss oder die Berechtigung erworben wurde.

7.8.2 Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis aufgenommen. Beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung bleiben sie außer Betracht. Die Übernahme dieser Zeugnisnoten kann auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers unterbleiben.

§ 8

Information und Beratung

(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I.

(2) Die Information erstreckt sich

1. in den Klassen 5 bis 8 insbesondere auf den Wahlpflichtunterricht und die individuelle Förderung unter Einbeziehung der Ergänzungsstunden und

2. in den Klassen 9 und 10 insbesondere auf

a) die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen,

b) die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und

c) die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.

Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.

(3) Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 wird den Eltern vom ersten Halbjahr der Klasse 9 an halbjährlich schriftlich mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erreichen wird. Die Schule verwendet dabei das in Anlagen 38 und 47 vorgesehene Formular.

§ 9

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsames Lernen

(1) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Ist an einer Schule Gemeinsames Lernen gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW eingerichtet, gelten für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung § 1 Absatz 4 dieser Verordnung und § 16 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) in der jeweils geltenden Fassung. Für die sonderpädagogische Förderung gilt die AO-SF insgesamt.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

9.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt worden ist.

9.1.2 Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.).

9.1.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1).

Abschnitt 2

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

§ 10

Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe). Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.

(2) Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 kann einmal gemäß § 21 Absatz 4 freiwillig wiederholt werden.

(3) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird.

(4) Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Verfahren der Erprobungsstufenkonferenzen gilt § 50 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Auf dem Zeugnis der Klasse 5 wird vermerkt: „Sie/Er geht in die Klasse 6 über.“ Dieser Vermerk kann durch Aussagen über die Leistungsentwicklung ergänzt werden.

10.3 zu Absatz 3:

Die Erprobungsstufen- oder Klassenkonferenz stellt sicher, dass etwaige Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ende der Klasse 6 erkannt sowie geeignete Fördermaßnahmen eingeleitet und dokumentiert werden.

§ 11

Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs während der Erprobungsstufe

(1) Stellt die Erprobungsstufenkonferenz nach dem jeweils ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 5 fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 5 und des ersten Schulhalbjahres der Klasse 6 kann die Schule den Eltern allein empfehlen, ihr leistungsstarkes Kind

1. von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder
2. von der Realschule zum Gymnasium wechseln zu lassen.

(2) Ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von der Realschule zum Gymnasium soll jedenfalls immer dann in Betracht gezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erfüllt sind.

(3) Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 setzt in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

VV zu § 11

Entschließen sich die Eltern zu einem Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs, verständigt die bisherige Schule spätestens drei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres die von den Eltern gewählte Schule. Kann eine Schülerin oder ein Schüler dort nicht aufgenommen werden, sorgt die abgebende Schule im Einvernehmen mit den Eltern und bei Bedarf mit Unterstützung der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Aufnahme an einer anderen Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder des von den Eltern gewählten Bildungsgangs. Für den Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 sind in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Dies gilt auch für einen Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang.

§ 12

Abschluss der Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend beim Wechsel auf das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang.

(2) Die Schule empfiehlt versetzte Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in der Regel in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.

(3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 10 Absatz 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In den anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.

(4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Realschule setzen bei einem Wechsel in die Gesamtschule oder in die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 dort die Schullaufbahn in der Klasse 7 fort.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

12.1.1 Die VV zu § 11 gilt entsprechend beim Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs am Ende der Erprobungsstufe.

12.1.2 Schulen aller Schulformen sind im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Schulform wechseln, verpflichtet.

12.2 zu Absatz 2

12.2.1 Die Eignung wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt. Die Eignung für die Schulformen Realschule oder Gymnasium wird auch für die entsprechenden Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 vermerkt.

12.2.2 Durch den voneinander abweichenden Beginn der zweiten Fremdsprache setzen versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule ihre Schullaufbahn bei einem Wechsel an ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in der Regel in Klasse 6 fort. Die Fortsetzung der Schullaufbahn in Klasse 7 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang setzt in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

§ 13

Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

(1) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss.

(2) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers trotz besonderer Förderung gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 3 hin.

(3) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform oder einen Bildungsgang in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Absatz 1 Nummer 3 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der Schule den Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der bisher besuchten Klasse entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang geeignet ist und in welcher Klassenstufe die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.

(4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule bei der Versetzung in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0, berät die Schule die Eltern nach Maßgabe des § 46 Absatz 9 Schulgesetz NRW im Hinblick auf einen Wechsel der Schulform. Dies gilt für die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und für die Schülerinnen und Schüler der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 entsprechend.

(5) Für den Wechsel zum Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang oder in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 ist über Absatz 3 hinaus die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 7 erforderlich. Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang setzt über Absatz 3 hinaus in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(6) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die in eine andere Schulform oder einen anderen Bildungsgang einer Sekundarschule übergehen, werden dort in die nächsthöhere Klasse aufgenommen, wenn sie die Versetzungsanforderungen dieser Schulform erfüllen. Dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache unberücksichtigt, wenn sie dort nicht fortgesetzt wird. In den anderen Fällen werden nicht versetzte Schülerinnen und Schüler probeweise in die nächsthöhere Klasse aufgenommen. In der zwölften Unterrichtswoche entscheidet die Versetzungskonferenz, in welcher Klasse die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

VV zu § 13

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Die abgebende Schule nimmt rechtzeitig Kontakt mit der von den Eltern gewünschten aufnehmenden Schule über den beabsichtigten Wechsel auf. Die Eignung für eine andere Schulform begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule. Spätestens zu Beginn der Klasse 8 informiert die Schule über die letztmalige Möglichkeit eines Schulformwechsels am Ende der Klasse 8.

13.3.2 Beim Wechsel in die Gesamtschule oder die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 entfällt die Eignungsfeststellung.

13.3.3 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang können mit dem Versetzungszeugnis der Klasse 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer anderen Schulform oder eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang übergehen. Der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

13.5 zu Absatz 5

Die VV zu § 11 gilt entsprechend beim Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang.

Abschnitt 3 Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

§ 14 Hauptschule

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.
- (2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:
1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses führt und
 2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt. Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses und den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.
- (auslaufend:)
- (4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.
- (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)
- (4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in den Fächern Informatik, Kunst und Musik einrichten.
- (5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Englisch, Mathematik und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden oder Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht im Lernbereich Kunst, Musik, Textilgestaltung und in den Fächern Religionslehre, Praktische Philosophie und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend erteilt werden.
- (7) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.

VV zu § 14

14.2 zu Absatz 2

Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Schule nach § 14 Absatz 3 in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählt.

14.4 zu Absatz 4

In den Klassen 9 und 10 Typ A werden als Wahlpflichtunterricht allein die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

14.4 zu Absatz 4

In den Klassen 9 und 10 Typ A werden als Wahlpflichtunterricht allein die Lernbereiche Wirtschaft und Arbeitswelt und Naturwissenschaften sowie das Fach Informatik angeboten.

§ 15 (auslaufend) Realschule

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.
- (2) Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 bietet die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst an. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, bieten im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre an.
- (4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Be-

ruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 8 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 15 (auslaufend)

15.3 zu Absatz 3

15.3.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.

15.3.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.

15.3.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache

- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
- im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung,
- im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.

15.3.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Studentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.

15.3.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekannteren Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter „Wahlpflichtunterricht“ unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 6 die zweite Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt haben, nehmen an der epochalen Vorstellung nicht teil. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.

§ 15 (ab 01.08.2019 neu ab Klasse 5)

Realschule und Realschule in der Aufbauform

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.

(auslaufend:)

(2) Der Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 umfasst die zweite Fremdsprache sowie mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, können im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre anbieten.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

(2) Der Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 umfasst die zweite Fremdsprache sowie mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Musik/Kunst. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, können im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Wirtschaft und Arbeitswelt anbieten.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 9 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit vier Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.

(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(5) Für die Realschule in Aufbauform gelten neben der Studentafel (Anlage 5) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für die Realschule.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2

15.2.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.

15.2.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.

15.2.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der zweiten Fremdsprache

- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,

- im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung,
- im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

- 15.2.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der zweiten Fremdsprache
- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
 - im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften,
 - das Fach Wirtschaft,
 - im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.

15.2.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Studentafel (dies gilt nur für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.

15.2.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekannteten Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter „Wahlpflichtunterricht“ unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.

§ 16 (auslaufend) Realschule in der Aufbauform

- (1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Zweite Fremdsprache in Klasse 7 ist Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Wahlpflichtunterricht beginnt abweichend von § 15 Absatz 3 in Klasse 8.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Realschule.

VV zu § 16 (auslaufend)

Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 - 10 ist 129 (Anlage 5).

§ 17 (auslaufend) Gymnasium

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.
- (2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache an. Daneben kann sie Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.
- (4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Studentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 17 (auslaufend)

17.3 zu Absatz 3

17.3.1 Fächer, die auch in Kombination innerhalb eines Aufgabenfeldes oder Aufgabenfelds übergreifend angeboten werden können, sind:

- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Technik,
- im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft,
- im künstlerisch-musischen Bereich Kunst - auch mit dem Schwerpunkt Textilgestaltung -, Musik, Darstellen und Gestalten.

17.3.2 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.

17.3.3 Die curriculare Planung kann zu Beginn der Klasse 9 einen Wechsel des inhaltlichen Schwerpunktes oder eines Kombinationsfaches vorsehen.

17.3.4 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Klasse 8 möglich.

17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Ergänzungsstunden sollen im Sinne der individuellen Förderung auch als „Lernzeiten“ genutzt werden, um den Umfang von häuslichen Arbeiten zu reduzieren.

17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.

§ 17

(ab 01.08.2019 neu für Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang)
Gymnasium

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.
- (2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang ab Klasse 7, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 9 und 10 am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und der Klassen 8 und 9 am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache und das Fach Informatik oder eine Fachkombination mit Informatik an. Daneben kann sie weitere Fächer oder Fächerkombinationen anbieten. Zulässig sind dabei, einzeln oder in Kombination, alle Fächer dieser Verordnung sowie die in § 7 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung genannten Fächer.
- (4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Studentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang acht, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach oder in den Fächerkombinationen des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.
- (6) Für die Gymnasien in Aufbauform gelten neben der Studentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang.

VV zu § 17

17.3 zu Absatz 3

17.3.1 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.

17.3.2 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres des Wahlpflichtunterrichts möglich.

17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Ergänzungsstunden können im Sinne der individuellen Förderung auch als „Lernzeiten“ genutzt werden.

17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.

§ 18 (auslaufend)

Gymnasium in der Aufbauform

- (1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Die zweite Fremdsprache setzt in Klasse 7 ein. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Für den Wahlpflichtunterricht gelten mit Ausnahme der Fremdsprachen die Bestimmungen für das Gymnasium.
- (3) Im Übrigen gelten neben der Studentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 9 die Bestimmungen für das Gymnasium und für die Klasse 10 die Bestimmungen für das Gymnasium entsprechend.

VV zu § 18 (auslaufend)

18.2 zu Absatz 2

18.2.1 Das Gymnasium in der Aufbauform umfasst in der Sekundarstufe I auch die Klasse 10 (§ 10 Absatz 3 SchulG).

18.2.2 Für den Bildungsgang in der Aufbauform des Gymnasiums gilt daher:

- Die Regeldauer der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I ist abweichend von § 2 sechs Jahre.
- Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 bis 10 ist 129 (Anlage 6).
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einer zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung teil.

- § 27 gilt auch für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10.
- Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird am Ende der Klasse 10 erworben, wenn die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt sind. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 erworben.

§ 19 (auslaufend) Gesamtschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 19 (auslaufend)

19.1 zu Absatz 1

19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.

19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

19.2 zu Absatz 2

Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften sowie Darstellen und Gestalten ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen. Das Wahlpflichtangebot im Lernbereich Naturwissenschaften kann um ein Wahlpflichtangebot des Faches Informatik ergänzt werden.

19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

19.4 zu Absatz 4

19.4.1 Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten.

Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

19.4.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

19.4.6 Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.

§ 19

(ab 01.08.2019 neu ab Klasse 5)

Gesamtschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 7 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 9 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache sowie den Lernbereich Arbeitslehre (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: Wirtschaft und Arbeitswelt) und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten und das Fach Informatik können nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: Satz 2 und) Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 19

19.1 zu Absatz 1

19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.

19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft, Erdkunde, Geschichte, Politik und Hauswirtschaft.

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft-Politik, Erdkunde, Geschichte und Hauswirtschaft.

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

19.4 zu Absatz 4

19.4.1 Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

19.4.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

19.4.6 Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.

**§ 20 (auslaufend)
Sekundarschule**

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(6) In der Sekundarschule in der teilintegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.

(7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann. Die in der Klasse 6 in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind beim Übergang in den Bildungsgang des Gymnasiums zu berücksichtigen. Beim Übergang in die anderen Bildungsgänge können sie zum Ausgleich auch für ein Fach nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herangezogen werden.

(8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:

1. Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gilt ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang § 17 entsprechend. In Klasse 10 des Bildungsgangs Gymnasium wird der Unterricht in die Kernfächern und im Wahlpflichtunterricht fortgesetzt. Absatz 4 bleibt unberührt.

2. In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Arbeitslehre und Arbeitslehre nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

VV zu § 20 (auslaufend)

20.1 zu Absatz 1

20.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.

20.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik. Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder in den Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder künstlerisch-musischem Schwerpunkt ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen.

20.5 zu Absatz 5

20.5.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.5.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.5.3 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

20.5.4 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.6 zu Absatz 6

20.6.1 Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die

Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.6.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.6.4 Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3.

20.6.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.7 zu Absatz 7

20.7.1 In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache belegt und am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.

20.7.2 In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.

20.7.3 Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

20.7.4 Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.

§ 20

(ab 01.08.2019 neu ab Klasse 5)
Sekundarschule

(1) **Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 7 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 9 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.**

(2) **Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache sowie mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: Wirtschaft und Arbeitswelt), Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.**

(3) **Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:**

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,

2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,

3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Studententafel,

4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) **Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.**

(5) **In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.**

(6) **In der Sekundarschule in der teilintegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.**

(7) **In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.**

(8) **Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:**

1. **Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gelten ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang die Regelungen des § 17 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang entsprechend. Absatz 4 bleibt unberührt.**

2. **In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: im bildungsgangspezifischen Lernbereich Gesellschaftslehre) nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.**

VV zu § 20

20.1 zu Absatz 1

20.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.

20.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft, Erdkunde, Geschichte, Politik und Hauswirtschaft.

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft-Politik, Erdkunde, Geschichte und Hauswirtschaft.

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

20.3 zu Absatz 3 Nr. 4

Die Verwaltungsvorschrift 20.2 zu Absatz 2 gilt entsprechend.

20.5 zu Absatz 5

20.5.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.5.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.5.3 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgebrachten Gesichtspunkte.

20.5.4 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.6 zu Absatz 6

20.6.1 Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.6.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.6.4 Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3.

20.6.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.7 zu Absatz 7

20.7.1 In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.

20.7.2 In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.

20.7.3 Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

20.7.4 Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.

20.8 zu Absatz 8

In dem gymnasialen Bildungsgang der kooperativen Form der Sekundarschule mit drei Bildungsgängen

- sind abweichend von § 17 Absatz 4 alle Ergänzungsstunden für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend,
- findet § 21 Absatz 3 keine Anwendung.

Abschnitt 4

Versetzungsbestimmungen

§ 21 (auslaufend)

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.

(2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

VV zu § 21 (auslaufend)

21.1 zu Absatz 1

21.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.

21.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

21.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Versetzungskonferenz über die Versetzung.

§ 21

(ab 01.08.2019 neu)

für Klasse 5 eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang)

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Profilklassen, Wiederholung, Rücktritt

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.

(2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben.

(3) Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang können zur Verkürzung der Schulzeit leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 Profilklassen einrichten. § 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Schülerinnen und Schüler der Profilklassen arbeiten

1. in den Klassen 7 bis 9 die Unterrichtsinhalte der Klasse 10 vor, erwerben am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzen dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort oder

2. in den Klassen 7 bis 10 die Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 11 vor und erwerben am Ende der Klasse 10 mit Erfüllen der Versetzungsanforderungen auch die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase.

Für die Einrichtung von Profilklassen nach Nummer 1 oder 2 erarbeitet die Schule ein pädagogisches Konzept. Auf Basis dieses Konzepts entscheidet die Schulkonferenz über die Einrichtung von Profilklassen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung kann die Ausführung des Schulkonferenzbeschlusses für einen Jahrgang ablehnen, wenn organisatorische Gründe dem entgegenstehen. Die Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 6 schlägt den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler den Wechsel in eine Profilklassse vor; die Aufnahme setzt einen entsprechenden Antrag der Eltern voraus.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

VV zu § 21

21.1 zu Absatz 1

21.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.

21.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

21.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Versetzungskonferenz über die Versetzung.

21.3 zu Absatz 3

Dem Antrag der Schule an die Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung einer Profilklassse ist das schulische Konzept beizufügen. Dieses muss enthalten:

- eine konkretisierte Studententafel für die Profilklassse,

- eine Konkretisierung der Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 SchulG,
- eine Aussage darüber, wie die Schülerinnen und Schüler der Profilklassen in das Fächerangebot der gymnasialen Oberstufe eingegliedert werden sollen,
- gegebenenfalls Hinweise auf Maßnahmen zur Begabtenförderung an der Schule.

Die Vorgaben des § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG zur Klassenbildung sind einzuhalten. Darüber hinaus kann die Schulleitung die Ausführung des Schulkonferenzbeschlusses zur Einrichtung einer Profilklassen aus organisatorischen Gründen wie z. B. der Unterrichtsorganisation, dem Fachlehrereinsatz oder der Fächerwahlmöglichkeiten ablehnen.

§ 22

Allgemeine Versetzungsanforderungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder

2. nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 25 bis 29 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

(4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen.

(5) Leistungen in Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungswirksam.

VV zu § 22

22.3 zu Absatz 3

Im Rahmen äußerer Differenzierung (§ 3 Absatz 4) erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber bei der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden. Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht einschließlich der Islamkunde im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers; die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält Gelegenheit, sich zu äußern.

22.4 zu Absatz 4

22.4.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kündigt die Versetzungswirksamkeit des Halbjahresunterrichts zu Beginn des Schuljahres schriftlich an. Die Note des in einem Schulhalbjahr unterrichteten Fachs wird in das Versetzungszeugnis unter Angabe des Zeitraumes, in dem das Fach erteilt worden ist, übernommen.

22.4.2 Besteht die Gefahr, dass der Halbjahresunterricht zum Schulhalbjahr mit einer nicht ausreichenden Leistung benotet wird, benachrichtigt die Schule die Eltern spätestens zehn Wochen vor dem Halbjahreszeugnis. Sie verwendet dabei den nach Anlage 11 vorgesehenen Vordruck.

§ 23

Nachprüfung

(1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 44.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollführung.

(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(5) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann sie oder er aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern mit dem Zeugnis eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch eine Nachprüfung die Versetzung erreicht werden kann und über den Anmeldeschluss. Gleichzeitig ist den Eltern ein Beratungsgespräch vor den Sommerferien anzubieten.

23.3 zu Absatz 3

Findet die Nachprüfung in einer Fächerkombination statt, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet wurde, so sind diese an der Prüfung beteiligt; die Prüfungsanteile verteilen sich entsprechend dem Stundenanteil auf die Fächer.

23.4 zu Absatz 4

23.4.1 Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind dem Unterricht des Schulhalbjahres zu entnehmen, in dem das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet worden ist.

23.4.2 Die schriftliche Prüfung dauert ebenso lange wie eine Klassenarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

23.5 zu Absatz 5

23.5.1 Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Verlauf und Ergebnis der Nachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

23.5.2 Die Schule teilt den Eltern das Ergebnis einer nicht bestandenen Nachprüfung schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 24

Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses

(1) Die Klassen 9 und 10 kann einmal freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber eine angestrebte weitere Berechtigung verfehlt hat. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, kann die Klasse 10 nicht wiederholen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Klasse 10 der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 einmal freiwillig wiederholen, wer zwar den Ersten Erweiterten Schulabschluss, nicht aber den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen oder in zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene im Wiederholungsjahr möglich ist.

(3) Die Wiederholung einer Klasse nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I (§ 2) nicht überschreitet.

VV zu § 24

24.1 zu Absatz 1

24.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang. Bei einer freiwilligen Wiederholung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung sind die gleichen Fächer zu belegen, sofern diese angeboten werden.

24.1.2 Eine Schülerin oder ein Schüler der 10. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang (Einführungsphase), die oder der in der Einführungsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres auf Antrag in die 10. Klasse einer Hauptschule, einer Realschule, einer Gesamtschule, einer Sekundarschule oder eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang aufgenommen werden, um den Mittleren Schulabschluss zu erwerben. Dies setzt voraus, dass nach der bisherigen Schullaufbahn eine Eingliederung in den jeweiligen Bildungsgang möglich ist. Die Entscheidung ist mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und die bereits erbrachten Fremdsprachenleistungen bleiben erhalten.

§ 25

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind,
2. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
3. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 Typ B versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend sind und

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gut und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigend sind,
2. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut sind oder
3. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in vier weiteren Fächern mindestens gut sind.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die nach Satz 1 erforderliche Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler in derselben Klasse zweimal nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz sie oder ihn dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse zulassen, wenn sie oder er dadurch besser gefördert werden kann.

VV zu § 25

25.1 zu Absatz 1

In die Zeugnisse für die Klasse 9, 1. und 2. Halbjahr, werden in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten für die Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie aufgenommen. Diese Noten sind versetzungswirksam.

§ 26

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird,
2. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind,
3. in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
4. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

(ab 01.08.2019 aufgehoben - auslaufend:)

(2) In Klasse 6, in der Realschule in der Aufbauform in Klasse 7, sind die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich herangezogen werden. Ab Klasse 7, in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8, sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.

VV zu § 26 (auslaufend)

26.2 zu Absatz 2

Die Note in der zweiten Fremdsprache kann in Klasse 6 entweder eine Minderleistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in einem der übrigen Fächer ausgleichen.

§ 27

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis einschließlich der letzten Klasse der Sekundarstufe I und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern entweder

a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.

§ 28

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Eltern nicht schriftlich widersprechen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 versetzt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses (§ 40 Absatz 3) erfüllt sind.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an.

§ 29

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

(1) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 gelten die Versetzungsbestimmungen des § 28.

(2) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 gelten für die Versetzung ab Klasse 7 die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang. Eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs Hauptschule wird in die Klasse 10 des Bildungsgangs Realschule versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen.

(3) Für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 gelten für die Versetzung im Bildungsgang der Grundebene die Bestimmungen des § 28. Eine Schülerin oder ein Schüler der Grundebene wird in die Klasse 10 der Erweiterungsebene versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen. Im Bildungsgang der Erweiterungsebene gelten die Bestimmungen des § 26.

VV zu § 29

29.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an. Dies gilt auch für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2.

Abschnitt 5 Abschlussverfahren

§ 30 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang nach einem Abschlussverfahren erworben. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und
2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 22 Absatz 2) in den übrigen Fächern.

Im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang werden diese Abschlüsse nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe erworben.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang nehmen an den Prüfungen teil.

(3) Für die Prüfungen an einer Schule ist im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm mit der Koordination beauftragte Lehrkraft verantwortlich.

VV zu § 30

Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind.

§ 31

Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz

(1) Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 auch mündlich.

(2) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die schriftlichen Prüfungen und den Zeitraum für die mündlichen Prüfungen.

(3) Über die Vergabe des Abschlusses und der Berechtigung entscheidet die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz. Für das Verfahren gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend, soweit sich für die Prüfungen in den Fächern gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 aus diesem Abschnitt nichts Anderes ergibt.

§ 32**Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote**

- (1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres.
- (2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).
- (3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 im Verhältnis 5 : 3 : 2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

§ 33**Schriftliche Prüfung**

- (1) Das Ministerium stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.
- (2) Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sekundarstufe I. Sie erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10.
- (3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

VV zu § 33**33.1 zu Absatz 1**

33.1.1 Die Schule stellt sicher, dass Prüfungsunterlagen nicht in die Hände Unbefugter gelangen und die Geheimhaltung gewahrt bleibt.

33.1.2 Zum Schutz der Vertraulichkeit darf der Umgang mit den vom Ministerium übermittelten Prüfungsaufgaben nicht von einer Person alleine ausgeführt werden.

33.1.3 Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Erweiterten Ersten Schulabschlusses:

Deutsch (125 Minuten),
Mathematik (90 Minuten),
Fremdsprache (90 Minuten)

die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife):

Deutsch (150 Minuten),
Mathematik (120 Minuten),
Fremdsprache (120 Minuten)

Der jährliche Erlass zu den zentralen Prüfungen kann geringfügige Abweichungen vorsehen.

33.3 zu Absatz 3

Die mit der Zweitkorrektur beauftragte Lehrkraft muss über eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach verfügen.

§ 34**Weiteres Verfahren**

- (1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektur oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.
- (2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.
- (3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

VV zu § 34**34.2 zu Absatz 2**

34.2.1 Die Schule fordert die Eltern auf, ihr Kind so rechtzeitig zur mündlichen Prüfung anzumelden, dass die Anmeldung spätestens am dritten Unterrichtstag vor der Prüfung in der Schule vorliegt.

34.2.2 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Schülerin oder den Schüler über mögliche Folgen der Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

34.3 zu Absatz 3

Zur Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung teilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer am Tag der Bekanntgabe der Vornote (§ 32 Absatz 1) der Schülerin oder dem Schüler drei Unterrichtsvorhaben aus der Klasse 10 als mögliche Prüfungsthemen mit.

§ 35**Fachprüfungsausschüsse**

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 werden Fachprü-

fungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und
3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

VV zu § 35

Vor den Prüfungen macht sich der Fachprüfungsausschuss mit den Aufgaben vertraut und trifft Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen.

§ 36**Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.
- (2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen sein.
- (3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 32 Absatz 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis erkennen lassen.

VV zu § 36**36.1 zu Absatz 1**

36.1.1 Die mündlichen Prüfungen werden in dem durch das Ministerium jährlich festgelegten Zeitraum von der Schule selbst terminiert.

36.1.2 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die Vorbereitung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt.

36.1.3 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer führt das Prüfungsgespräch und gibt der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, Überlegungen selbstständig vorzutragen.

36.1.4 Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt die Prüfungsleistung und macht dem Fachprüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag. Der Fachprüfungsausschuss berät über den Vorschlag und beschließt eine Bewertung.

36.2 zu Absatz 2

36.2.1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer erstellt auf der Grundlage von zwei der drei benannten Unterrichtsvorhaben (VV 34.3) die Prüfungsaufgaben. Dabei sind die Unterrichtsvorhaben gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Wiederholung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

36.2.2 Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

§ 37**Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung**

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.
- (2) Die Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie der Prüfungsergebnisse (§ 30 Absatz 1) fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

§ 38**Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch**

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 38**38.1 zu Absatz 1**

38.1.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

38.1.2 Mündliche Prüfungen werden unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien nachgeholt; bei einer freiwilligen Meldung zur mündlichen Prüfung (§ 34 Absatz 2) kann die Schülerin oder der Schüler auf den Nachholtermin verzichten.

§ 39

Wiederholung der Klasse 10

Wer als Schülerin oder Schüler

1. der Hauptschule, Klasse 10 Typ A den Erweiterten Ersten Schulabschluss,
2. der Hauptschule, Klasse 10 Typ B den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
3. der Realschule den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
4. des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
5. der Gesamtschule den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
6. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
7. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Hauptschule den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
8. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Realschule den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
9. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang des Gymnasiums die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder
10. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. Die §§ 2 und § 24 bleiben unberührt.

Abschnitt 6 Schulabschlüsse und Berechtigungen

§ 40

Erster Schulabschluss

- (1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Ersten Schulabschlusses gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem Abschnitt 5 dieser Verordnung findet nicht statt.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Ersten Schulabschluss.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Ersten Schulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt sind.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, des Gymnasiums und der Bildungsgänge der Realschule oder des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Ersten Schulabschluss. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt.

VV zu § 40

40.2 zu Absatz 2

In den Fächern Englisch und Mathematik können in Erweiterungskursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. Dies gilt auch, wenn nach Wahl einer anderen Unterrichtsorganisation (§ 14 Absatz 2) Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde.

Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1 APO-S I. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

40.3 zu Absatz 3

In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6

- werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene gewertet,
- gilt Englisch als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1,
- bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt,
- sind in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten der Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik und Chemie maßgeblich.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

40.3 zu Absatz 3

In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6

- werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene gewertet,
- gilt Englisch als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1,

- bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt,
- sind in dem Lernbereich Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten der Fächer Biologie, Physik und Chemie maßgeblich.

40.4 zu Absatz 4

Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1 APO-S I. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

§ 41

Erweiterter Erster Schulabschluss

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule und in der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden die Leistungen in den Lernbereichen Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet. In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 werden die Leistungen in dem Lernbereich Naturwissenschaften zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt den Erweiterten Ersten Schulabschluss nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

VV zu § 41

41.1 zu Absatz 1

41.1.1 Für die Vergabe des Erweiterten Ersten Schulabschlusses wird für die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

41.1.1 Für die Vergabe des Erweiterten Ersten Schulabschlusses wird für die Lernbereiche Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Naturwissenschaften jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

41.1.2 In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6

- werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene gewertet,
- gilt Englisch als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1,
- bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt,
- werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

41.1.2 In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6

- werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene gewertet,
- gilt Englisch als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1,
- bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt,
- werden die Leistungen in dem Lernbereich Naturwissenschaften zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer des Lernbereiches findet nicht statt.

41.2 zu Absatz 2

41.2.1 Für die Vergabe eines Erweiterten Ersten Schulabschlusses an Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 oder des Gymnasiums gelten als Fächer im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 1:

11. Deutsch,
12. Mathematik,
13. Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik),
14. Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

14. Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik und Wirtschaft oder Wirtschaft-Politik).

41.2.2 Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

41.2.3 Für die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer des Lernbereichs findet nicht statt.

§ 42**Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

(1) Sind die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt, so erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

1. eine Schülerin oder ein Schüler auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Hauptschule,
2. eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule und des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1,
3. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2,
4. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und
5. eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang.

Das Fach des Wahlpflichtunterrichts wird in der Hauptschule nicht berücksichtigt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie oder er in mindestens zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:

Die Schülerin oder der Schüler hat

1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Wahlpflichtunterricht mindestens ausreichende, in den Fächern mit Unterricht auf der Grundebene mindestens befriedigende Leistungen sowie
2. in den anderen Fächern

- a) höchstens in einem Fach nicht ausreichende Leistungen und
- b) in mindestens zwei Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen in nicht mehr als einem Fach um höchstens eine Notenstufe unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird. Dabei muss eine Unterschreitung der Notenstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen, werden die Leistungen in diesen Fächern wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwerben den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

Für die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang gilt als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne des § 26 Absatz 1 die zweite Fremdsprache. Die Fächer des Wahlpflichtunterrichts (§ 17 Absatz 3) zählen zu den übrigen Fächern gemäß § 26 Absatz 1.

§ 43**Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt mit dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule an einer Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 mit der Berechtigung zum Besuch der gym-

nasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn

1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 1 übertreffen und
3. die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort. An der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums diese Berechtigung mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 erworben. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird durch Beschluss der Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 10 zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen erzielt hat.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn sie oder er in mindestens drei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:

Die Schülerin oder der Schüler hat

1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigende, im Fach mit Unterricht auf der Grundebene mindestens gute sowie
2. in den anderen Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird. In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts kann eine Unterschreitung um eine Notenstufe in nicht mehr als einem Fach nur durch eine bessere Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In den Fächern gemäß Nummer 2 und dem leistungsdifferenzierten Fach Physik oder Chemie können bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe ausgeglichen werden. Darüber hinaus kann in den Fächern gemäß Nummer 2 eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden. Bei der Teilnahme am Unterricht in mehr als drei Fächern auf Erweiterungsebene wird die im vierten Fach auf Erweiterungsebene erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat, die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 4 übertreffen und die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(6) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe schließt die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs ein, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

VV zu § 43

43.4 zu Absatz 4

Auch eine Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in den Fächern gemäß Nummer 2 kann durch eine um eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen werden.

§ 44**Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn

1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder

2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe

in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich

1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und

2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.

(5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

VV zu § 44

44.2 zu Absatz 2

An den Gesamtschulen und den Sekundarschulen in der integrierten oder teilkintegrierten Form spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter darüber hinaus die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden.

44.3 zu Absatz 3

Eine Nachprüfung in einem mit der Note ungenügend bewerteten Fach ist nicht möglich.

Abschnitt 6a Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

Die nachfolgenden §§ 44a bis 44e gelten nur im Schuljahr 2020/2021.

§ 44a Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers im gesamten Schuljahr, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiter besucht oder ein Schulformwechsel empfohlen werden soll.

(2) Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform entsprechend § 12 Absatz 2, wenn sie dafür geeignet sind.

(3) Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform entsprechend § 12 Absatz 3 und 4, wenn diese dadurch besser gefördert werden können.

(4) Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern schriftlich mitzuteilen und im Falle des Absatz 3 ein Beratungsangebot zu machen. Über den empfohlenen Schulformwechsel entscheiden die Eltern. § 12 Absatz 3 und 4 gilt nicht.

(5) Nicht versetzte Schülerinnen oder Schüler können die Klasse 6 an der besuchten Schulform wiederholen. Die Höchstverweildauer in der Erprobungsstufe beträgt abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 vier Jahre. Dies ist zu dokumentieren.

(6) Sofern die Höchstverweildauer in der Erprobungsstufe erreicht ist oder die Eltern sich gegen eine Wiederholung der Klasse 6 entscheiden, gilt § 12 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 entsprechend.

§ 44b Wiederholung, Rücktritt und Verlängerung der Höchstverweildauer

(1) Die in Abschnitt 4 getroffenen Bestimmungen zur freiwilligen Wiederholung und zum freiwilligen Rücktritt gelten mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung auf die Höchstverweildauer nicht erfolgt. Dies ist zu dokumentieren.

(2) Zeiten der Einschränkungen des Schulbetriebs aus Gründen der Infektionsprävention und individueller Quarantänezeiten können besondere Gründe im Sinne von § 2 Satz 3 sein. Aus diesen Gründen kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen. Dies ist zu dokumentieren.

§ 44c Nachprüfung und Verbesserungsprüfung

(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und § 44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Verbesserungsprüfung ablegen, um eine Kurszuweisung auf die Erweiterungsebene in der Gesamt- oder Sekundarschule zu erreichen. Dies gilt auch dann,

wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 23 Absatz 3 bis 6 sowie § 44 Absatz 6 entsprechend.

§ 44d Berücksichtigung von Minderleistungen

§ 7 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass Minderleistungen, die von der Note im Halbjahreszeugnis abweichen, in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt werden (§ 50 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der für das Schuljahr 2020/2021 geltenden Fassung). Dies gilt auch, wenn eine Benachrichtigung gemäß § 50 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW erfolgt ist. Hätte eine Benachrichtigung für mehrere Fächer erfolgen müssen, so bleibt nur eine nicht ausreichende Leistung unberücksichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung alle Minderleistungen berücksichtigt.

§ 44e Mündliche Leistungsüberprüfung im Fach Englisch

Abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 4 kann im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit im Fach Englisch durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Abschnitt 7 Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

§ 45 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen

(1) In eine anerkannte NRW-Sportschule, die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler in allen oder einem Teil ihrer Parallelklassen pro Jahrgang unterrichtet, kann insoweit nur aufgenommen werden, wer jeweils die Eignung in einer sportpraktischen Prüfung nachweist.

(2) Für die Aufnahme in die Klasse 5 führt die Schulleitung zunächst ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der zur Leistungssportförderung zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 nach der Rangfolge der bestandenen sportpraktischen Prüfung vergeben.

(3) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht in den Klassen mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.

VV zu § 45

45.2 zu Absatz 2

45.2.1 Die Aufnahmekapazität für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler beruht auf dem Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulaufsicht. Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

45.2.2 Das eigenständige Aufnahmeverfahren für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler wird zuerst durchgeführt. Schülerinnen und Schüler, die nach der Reihenfolge der Rangliste der bestandenen sportpraktischen Prüfung keinen Schulplatz im Sportprofil erhalten haben, können anschließend in dem Aufnahmeverfahren der Schülerinnen und Schüler ohne Profiwunsch teilnehmen (§ 1 Absatz 2). Bei Punktgleichheit für den letzten zu vergebenden Schulplatz für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler gilt das Losverfahren.

§ 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen, die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender

(1) Für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld kann das Ministerium Abweichungen von den Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.

(2) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

(3) Die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender wird im Land Nordrhein-Westfalen durch Stammschulen und Stützpunktschulen gestaltet. Eine zusätzliche schulische Betreuung während der Reisezeiten erfolgt durch Bereichslehrkräfte.

VV zu § 46

46.3 zu Absatz 3

Lehrdokumentationen (z.B. das Schultagebuch) gewährleisten die Weitergabe der Lernstände in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Weitere Regelungen für Kinder beruflich Reisender sind durch Runderlass (BASS 15-05 Nr. 21) festgelegt.

§ 47 Sicherung von Schullaufbahnen

(1) Ist an einer Realschule ein Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet (§ 132c Schulgesetz NRW), kann eine Schülerin oder ein Schüler dieser Schule ihre oder seine Schullaufbahn in dem Hauptschulbildungsgang der Schule fortsetzen, wenn

1. die Erprobungsstufenkonferenz vor Abschluss der Erprobungsstufe einen Schulformwechsel gemäß § 12 Absatz 1 empfiehlt und die Eltern einen solchen Wechsel beantragen,

2. sie oder er am Ende der Klasse 6 nicht in die Klasse 7 der Realschule versetzt wird und die Versetzungskonferenz entschieden hat, dass der Bildungsgang in der Realschule nicht fortgesetzt werden kann (§ 12 Absatz 3) oder

3. sie oder er ein zweites Mal in derselben Klasse nicht versetzt wird (§ 50 Absatz 5 Satz 2 Schulgesetz NRW).

(2) Für Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsgangs gelten § 14 Absatz 1, 2, 5 und 7 sowie § 25 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Sie werden mit Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs im Klassenverband in innerer Differenzierung unterrichtet. Unterricht in äußerer Differenzierung kann im Umfang von bis zur Hälfte der Stundentafel erfolgen. Der Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: Wirtschaft und Arbeitswelt) ist für diesen Bildungsgang verpflichtend. Eine der Ergänzungsstunden ist für das Fach Deutsch zu verwenden.

(3) Ein Wechsel des Bildungsgangs bis zum Ende der Klasse 8 ist entsprechend § 13 möglich.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler im Hauptschulbildungsgang erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Ersten Schulabschluss entsprechend § 40 Absatz 2. Sind dabei die Versetzungsvoraussetzungen für die Klasse 10 Typ B (§ 25 Absatz 3 entsprechend) erfüllt, geht sie oder er in die Klasse 10 im Bildungsgang der Realschule über. Andernfalls erfolgt der Übergang in die Klasse 10 gemäß § 25 Absätze 1 und 2.

(5) Für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses gilt § 41 Absatz 1 entsprechend.

VV zu § 47

47.1 zu Absatz 1

Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen die Schullaufbahn im Bildungsgang der Hauptschule fortsetzen.

47.2 zu Absatz 2

47.2.1 Für die Nutzung der Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

47.2.2 Stundentafel für den Hauptschulbildungsgang an Realschulen

Fächer	Unterrichtsstunden Klassen 7-10
Deutsch	16
Deutsch - Ergänzungsstunde	1
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	15
Mathematik	16
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	16
Englisch	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8
Religionslehre ²	8
Sport	10-12
(auslaufend): Differenzierung/Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre ¹ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	12
(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5): Differenzierung/Wahlpflichtunterricht Wirtschaft und Arbeitswelt ¹ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	12
Kernstunden	116-118

Tabelle 9: Stundentafel Realschule (Hauptschulbildungsgang)

Fächer	Unterrichtsstunden Klassen 7-10
Ergänzungsstunden für Förderunterricht in allen 6 Jahrgangsstufen ³	13 von insgesamt 14
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34
Gesamtwochenstunden	124-126 in Klassen 7-10
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht	

1) Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

2) Für den Unterricht in praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

3) Gemäß schulinterner Förderplanung verteilt auf die Klassen 5-10.

Tabelle 9: Stundentafel Realschule (Hauptschulbildungsgang) (Forts.)

47.2.3 Schülerinnen und Schüler, die dem Hauptschulbildungsgang angehören, werden gemäß § 14 Absatz 2 in den Fächern Englisch und Mathematik in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (hier: Grundebene, Erweiterungsebene) unterrichtet. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler der Erweiterungsebene niveaugleich mit den Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs unterrichtet.

47.3 zu Absatz 3

Die Beratungspflicht nach § 8 erstreckt sich auch auf die Möglichkeit eines Bildungsgangswechsels.

47.4 zu Absatz 4

In der Klasse 10 des Realschulbildungsgangs gilt § 15 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass Ergänzungsstunden vorrangig für das Erreichen von Abschlüssen und Berechtigungen verwendet werden.

§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.¹

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 und § 44 Absatz 1 Nummern 4 und 6 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Absatz 8 Satz 4 am 1. August 2014 in Kraft.

(4) Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546) außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-S I:

Anlage 1 (auslaufend)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	10	17	27
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften: ¹ Biologie Chemie Physik	6	12	18
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre: ¹ Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	-	12	12
Kunst, Musik, Textilgestaltung: ¹ Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	-	8	8
Kernstunden	56-58	117-119	175
Ergänzungsstunden ⁴			13

Tabelle 10: Stundentafel Hauptschule

1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 01.08.2022 (GV. NRW. 2022 S. 405) in Kraft getreten.

Anlage 1 (auslaufend) (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule			
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.
- 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.
- 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

Tabelle 10: Stundentafel Hauptschule (Forts.)

Anlage 1 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule			
Lernbereich/Fach	Klasse 5 und 6	Klasse 7 bis 10	Wochen- stunden
Deutsch	10	17	27
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	12	18
Informatik ²	2	-	2
Englisch	8	14	22
Wirtschaft und Arbeits- welt ³ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	0-2	12-14	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵	-	8	8
Kernstunden	58-62	117-121	179
Ergänzungsstunden ⁶			9
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) Innerhalb der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.
- 2) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 3) Die Fächer Technik und Hauswirtschaft müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens vier Wochenstunden, das Fach Wirtschaft muss mit mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden.
- 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 5) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.
- 6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 11: Stundentafel Hauptschule (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 1a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule			
Lernbereich/Fach	Klasse 5 und 6	Klasse 7 bis 10	Wochen- stunden
Deutsch	10	17	27
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	12	18
Englisch	8	14	22
Wirtschaft und Arbeits- welt ² : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	0-2	12-14	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ³	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴	-	8	8
Kernstunden	56-60	117-121	177
Ergänzungsstunden ⁵			11
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) Innerhalb der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.
- 2) Die Fächer Technik und Hauswirtschaft müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens vier Wochenstunden, das Fach Wirtschaft muss mit mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden.
- 3) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 4) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.
- 5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

Tabelle 12: Stundentafel Hauptschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 2 (auslaufend)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule			
Lernbereich/Fach	Klasse 5 und 6	Klasse 7 bis 10	Wochen- stunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	15	21
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	16	22
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	0	14	14
Kernstunden	54-56	117-119	173
Ergänzungsstunden ⁴			15

Tabelle 13: Stundentafel Realschule

Anlage 2 (auslaufend) (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Realschule			
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt, das Fach Chemie in der Regel ab Klasse 7. Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Studententafel zu erteilenden Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.
- 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Tabelle 13: Studententafel Realschule (Forts.)

Anlage 2 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Realschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ :	6	18	24
Geschichte			
Erdkunde			
Politik			
Wirtschaft			
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ² :	6	16	22
Biologie			
Chemie			
Physik			
Informatik ³	2	-	2
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung ² :	8	8	16
Kunst			
Musik			
Textilgestaltung			
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵	0	14	14
Kernstunden			
	56-58	120-122	178
Ergänzungsstunden ⁶			
			10
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Die Fächer Geschichte und Erdkunde müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden, die Fächer Politik und Wirtschaft mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die Einzelfächer Politik und Wirtschaft können auch als Fach Wirtschaft-Politik unterrichtet werden, der Fächerverbund umfasst 10 Wochenstunden.
- 2) Das Fach Chemie wird in der Regel ab Klasse 7 erteilt. Innerhalb der Lernbereiche Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die nach dieser Studententafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.
- 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 5) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.
- 6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 14: Studententafel Realschule (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 2a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Realschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ :	6	18	24
Geschichte			
Erdkunde			
Politik			
Wirtschaft			
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ² :	6	16	22
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung ² :	8	8	16
Kunst			
Musik			
Textilgestaltung			
Religionslehre ³	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴	0	14	14
Kernstunden			
	54-56	120-122	176
Ergänzungsstunden ⁵			
			12
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Die Fächer Geschichte und Erdkunde müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden, die Fächer Politik und Wirtschaft mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die Einzelfächer Politik und Wirtschaft können auch als Fach Wirtschaft-Politik unterrichtet werden, der Fächerverbund umfasst 10 Wochenstunden.
- 2) Das Fach Chemie wird in der Regel ab Klasse 7 erteilt. Innerhalb der Lernbereiche Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die nach dieser Studententafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.
- 3) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 4) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.
- 5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Tabelle 15: Studententafel Realschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 3a (auslaufend)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)			
Klasse	Kontingent 5 und 6	Kontingent 7 bis 10	Kontingent Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	9	13	22
Gesellschaftslehre ¹ :	6	17	23
Geschichte			
Erdkunde			
Wirtschaft-Politik			
Mathematik	9	13	22
Naturwissenschaften ² :	6	17	23
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch ³	9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache ³	- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich ⁴ :	7	10	17
Kunst			
Musik			
Religionslehre/Prakti- sche Philosophie	4	8	12
Sport	7	11	18

Tabelle 16: Studententafeln Gymnasium (G9)

Anlage 3a (auslaufend) (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)			
Wahlpflichtunterricht ⁵	-	6	6
Kernstunden ⁶	57	123	180
Ergänzungsstunden ⁷	0-8		0-8
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5+6: 28-30 ⁸	Klasse 7-10: 30-33	
Gesamtwochenstunden			180-188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.
- Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.
- Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden aus dem Kontingent 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4
- Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (z.B. im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

Tabelle 16: Stundentafeln Gymnasium (G9)

Anlage 3a (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)			
Klasse	Kontingent 5 und 6	Kontingent 7 bis 10	Kontingent Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	9	13	22
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	17	23
Mathematik	9	13	22
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	17	23
Informatik ³	2	-	2
Englisch ⁴	9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache ⁴	- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich ⁵ : Kunst Musik	7	10	17
Religionslehre/Prakti- sche Philosophie	4	8	12
Sport	7	11	18
Wahlpflichtunterricht ⁶	-	6	6
Kernstunden ⁷	59	123	182
Ergänzungsstunden ⁸	0-6		0-6
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5+6: 28-30 ⁹	Klasse 7-10: 30-33	

Tabelle 17: Stundentafeln Gymnasium (G9) (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 3a (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)		
Gesamtwochen- stunden ¹⁰		182-188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht		

- Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.
- Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.
- Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden zwischen den Kontingenten 5 und 6 sowie 7 bis 10 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (z.B. im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.
- Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 17: Stundentafeln Gymnasium (G9) (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Anlage 3b (auslaufend)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch ³	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁵	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁶	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden ⁷			10-12
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	

Tabelle 18: Stundentafeln Gymnasium (G8)

Anlage 3b (auslaufend) (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Gesamtwochenstunden ⁸			163

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- 1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- 2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 4) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- 8) Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Tabelle 18: Studententafeln Gymnasium (G8)

Anlage 3b (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Informatik ³	2	-	2
Englisch ⁴	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./musischer Bereich ⁵ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁶	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁷	0	4-6	4-6
Kernstunden	60-62	91-95	153-155
Ergänzungsstunden⁸			8-10
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	

Tabelle 19: Studententafeln Gymnasium (G8) (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 3b (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Gesamtwochenstunden ⁹			163

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- 1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- 2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 4) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 5) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
- 6) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 7) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- 8) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- 9) Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Tabelle 19: Studententafeln Gymnasium (G8) (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Anlage 3c (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)			
Klasse	Kontingent 5 und 6	Kontingent 7 bis 10	Kontingent Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	9	13	22
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	17	23
Mathematik	9	13	22
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	17	23
Englisch ³	9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache ³	- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	7	10	17
Religionslehre/Praktische Philosophie	4	8	12
Sport	7	11	18
Wahlpflichtunterricht ⁵	-	6	6
Kernstunden⁶	57	123	180
Ergänzungsstunden⁷		0-8	0-8
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5+6: 28-30 ⁸	Klasse 7-10: 30-33	

Tabelle 20: Studententafeln Gymnasium (G9) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 3c (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)		
Gesamtwochenstunden		180-188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht		

- Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.
- Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.
- Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden aus dem Kontingent 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (z.B. im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

Tabelle 20: Studententafeln Gymnasium (G9) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 3d (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2025)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch ³	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁵	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁶	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden⁷			10-12
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	

Tabelle 21: Studententafeln Gymnasium (G8) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 3d (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2025)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Gesamtwochen- stunden ⁸			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Tabelle 21: Studententafeln Gymnasium (G8) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 4 (auslaufend)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch		16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik		12	18
Mathematik		16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik		14	20
Englisch		14	22
Arbeitslehre ¹ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft		7-8	10
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik		8	16
Religionslehre ²		8	12
Sport		10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		12-15	12-15
Kernstunden		117-123	176-179
Ergänzungsstunden⁴			9-12
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 22: Studententafel Gesamtschule

Anlage 4 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch		16	24
Gesellschaftslehre ¹ :		15	21
Geschichte			
Erdkunde			
Wirtschaft-Politik			
Mathematik		16	24
Naturwissenschaften ¹ :		14	20
Biologie			
Chemie			
Physik			
Informatik ²		-	2
Englisch		14	22
Technik		2-3	4
Hauswirtschaft		2-3	4
Künstl./musischer Bereich ¹ :		8	16
Kunst			
Musik			
Religionslehre ³		8	12
Sport		10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴		12	12
Kernstunden		117-121	179
Ergänzungsstunden ⁵			9
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.
- 2) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 3) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 4) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- 5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 23: Stundentafel Gesamtschule (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 4a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch		16	24
Gesellschaftslehre ¹ :		15	21
Geschichte			
Erdkunde			
Wirtschaft-Politik			
Mathematik		16	24
Naturwissenschaften ¹ :		14	20
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch		14	22
Technik		2-3	4
Hauswirtschaft		2-3	4
Künstl./musischer Bereich ¹ :		8	16
Kunst			
Musik			

Tabelle 24: Stundentafel Gesamtschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 4a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule			
Religionslehre ²		8	12
Sport		10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		12	12
Kernstunden		117-121	177
Ergänzungsstunden ⁴			11
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.
- 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 24: Stundentafel Gesamtschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Anlage 5

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule in der Aufbauform	
Klasse	7 bis 10
Lernbereich/Fach	
Deutsch	16
Gesellschaftslehre ¹ :	15
Geschichte	
Erdkunde	
Politik	
Mathematik	16
Naturwissenschaften ¹ :	16
Biologie	
Chemie	
Physik	
Englisch	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ :	8
Kunst	
Musik	
Textilgestaltung	
Religionslehre ²	8
Sport	10-12
Wahlpflichtunterricht	14
Kernstunden	117-119
Ergänzungsstunden ³	10-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht	

- 1) Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.
- 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 3) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Tabelle 25: Stundentafel Realschule in der Aufbauform

Anlage 6

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium in der Aufbauform	
Klasse	Kontingent 7 bis 10
Lernbereich/Fach	
Deutsch	13
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	17
Mathematik	13
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	17
Englisch	13
Zweite Fremdsprache	15
Kunst, Musik ³ : Kunst Musik	10
Religionslehre/Praktische Philosophie	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁴	6
Kernstunden	123
Ergänzungsstunden ⁵	6
Wochenstundenrahmen	Klasse 7-10: 30-33
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht	

- Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- Die Fächer Kunst und Musik werden zwischen Klasse 7 und 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden je Fach unterrichtet.
- Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

Tabelle 26: Stundentafel Gymnasium in der Aufbauform

Anlage 7 (auslaufend)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch		16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik		12	18
Mathematik		16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik		14	20
Englisch		14	22
Arbeitslehre ¹ : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft		7-8	10
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik		8	16
Religionslehre ²		8	12
Sport		10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		12-15	12-15

Tabelle 27: Stundentafel Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form

Anlage 7 (auslaufend) (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Kernstunden		117-123	176-179
Ergänzungsstunden ⁴			9-12
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 27: Stundentafel Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form

Anlage 7 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch		16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		15	21
Mathematik		16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik		14	20
Informatik ²		-	2
Englisch		14	22
Technik		2-3	4
Hauswirtschaft		2-3	4
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik		8	16
Religionslehre ³		8	12
Sport		10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴		12	12

Kernstunden		117-121	179
Ergänzungsstunden ⁵			9
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.
- Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 28: Stundentafel Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 7a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch		16	24
Gesellschaftslehre ¹ :		15	21
Geschichte			
Erdkunde			
Wirtschaft-Politik			
Mathematik		16	24
Naturwissenschaften ¹ :		14	20
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch		14	22
Technik		2-3	4
Hauswirtschaft		2-3	4
Künstl./ musischer Bereich ¹ :		8	16
Kunst			
Musik			
Religionslehre ²		8	12
Sport		10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		12	12
Kernstunden		117-121	177
Ergänzungsstunden⁴			11
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 29: Studententafel Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 8 (auslaufend)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	GY ¹ : 14 RS ¹ Seite 39: 16 HS ¹ Seite 39: 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ² :	6	GY: 17 RS: 15 HS: 12	GY: 23 RS: 24 HS: 21
Geschichte			
Erdkunde			
Wirtschaft-Politik			
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² :	6	GY: 17 RS: 16 HS: 12	GY: 23 RS: 22 HS: 18
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdspra- che ³		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0

Tabelle 30: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen

Anlage 8 (auslaufend) (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Arbeitslehre ² :	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 9-10	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 12
Hauswirtschaft			
Technik			
Wirtschaft			
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 4} :	8	9	17
Kunst			
Musik			
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁶ :		GY: 6 RS: 14 HS: 10-15	GY: 6 RS: 14 HS: 10-15
Kernstunden	56-59	GY: 124-126 RS: 118-120 HS: 119-127	GY: 182-183 RS: 176-177 HS: 178-183
Ergänzungsstunden⁷			GY: 5-6 RS: 11-12 HS: 5-10
Wochenstundenrah- men	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstun- den			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht vorortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textgestaltung angeboten werden.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 30: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen (Forts.)

Anlage 8 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ² :	6	GY: 17 RS: 18 HS: 15	GY: 23 RS: 24 HS: 21
Geschichte			
Erdkunde			
Wirtschaft-Politik			
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² :	6	GY: 15 RS: 16 HS: 12	GY: 21 RS: 22 HS: 18
Biologie			
Chemie			
Physik			
Informatik ³	2	-	2
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ⁴		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0

Tabelle 31: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 8 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Wirtschaft und Arbeitswelt ² : Hauswirtschaft Technik	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 5-6	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8
Künstl./musischer Bereich ^{2, 5} : Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{4, 7}		GY: 6 RS: 14 HS: 8	GY: 6 RS: 14 HS: 8
Kernstunden	58-61	GY: 122-124 RS: 121-123 HS: 116-119	GY: 182-183 RS: 181-182 HS: 177
Ergänzungsstunden ⁸			GY: 5-6 RS: 6-7 HS: 11
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 4) Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- 5) Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textgestaltung angeboten werden.
- 6) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 7) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 8) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 31: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Anlage 8a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	GY: 17 RS: 18 HS: 15	GY: 23 RS: 24 HS: 21
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	GY: 17 RS: 16 HS: 12	GY: 23 RS: 22 HS: 18

Tabelle 32: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 8a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ³		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Wirtschaft und Arbeitswelt ² : Hauswirtschaft Technik	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 5-6	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8
Künstl./musischer Bereich ^{2, 4} : Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{3, 6}		GY: 6 RS: 14 HS: 8	GY: 6 RS: 14 HS: 8
Kernstunden	56-59	GY: 124-126 RS: 121-123 HS: 116-119	GY: 182-183 RS: 179-180 HS: 175
Ergänzungsstunden ⁷			GY: 5-6 RS: 8-9 HS: 13
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3) Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- 4) Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textgestaltung angeboten werden.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 33: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Anlage 9 (auslaufend)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	EE ¹ : 16 GE ^{1Seite 41} : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Politik	6	EE: 15 GE: 12	EE: 21 GE: 18
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18

Tabelle 33: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen

Anlage 9 (auslaufend) (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Arbeitslehre ² : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	EE: 0 GE: 9-10	EE: 2-3 GE: 12
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 3} : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵		12-14	12-14
Kernstunden			
	56-59	EE: 115-120 GE: 119-124	EE: 173-176 GE: 178-180
Ergänzungsstunden ⁶			
			EE: 12-15 GE: 8-10
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
 3) Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textgestaltung angeboten werden.
 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 5) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
 6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 33: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (Forts.)

Anlage 9 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Lernbereich/Fach	Klasse 5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Deutsch	8	EE ¹ : 16 GE ¹ : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	EE: 18 GE: 15	EE: 24 GE: 21
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Informatik ³	2	-	2
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Technik	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Hauswirtschaft	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 4} : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁶		12-14	12-14
Kernstunden			
	56-60	EE: 118-122 GE: 117-123	EE: 176-180 GE: 177-179
Ergänzungsstunden ⁶			
			EE: 8-12 GE: 9-11
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	

Tabelle 34: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 9 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Kernstunden	58-62	EE: 118-122 GE: 117-123	EE: 178-182 GE: 179-181
Ergänzungsstunden ¹			
			EE: 6-10 GE: 7-9
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in beiden Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
 4) Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textgestaltung angeboten werden.
 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 6) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 34: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) (Forts.)

Anlage 9a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Lernbereich/Fach	Klasse 5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Deutsch	8	EE ¹ : 16 GE ¹ : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	EE: 18 GE: 15	EE: 24 GE: 21
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Technik	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Hauswirtschaft	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 3} : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵		12-14	12-14
Kernstunden			
	56-60	EE: 118-122 GE: 117-123	EE: 176-180 GE: 177-179
Ergänzungsstunden ⁶			
			EE: 8-12 GE: 9-11
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	

Tabelle 35: Studententafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 9a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen	
Gesamtwochenstunden	188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht	

- 1) GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in beiden Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3) Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textgestaltung angeboten werden.
- 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 5) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- 6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 35: *Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) (Forts.)*

Die Anlagen zur VVzAPO-S I finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/13199.htm



Zu Anlagen 12 bis 18
Hinweise zum Zeugnis der Hauptschule
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen, Unterrichtsorganisation

a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen erteilt:

auf der Grundebene und der Erweiterungsebene. Der Unterricht auf der Grundebene orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen und Voraussetzungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses und des Ersten Erweiterten Schulabschlusses maßgebend sind. Die Anforderungen auf der Erweiterungsebene sind auf das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.

3. Abschlüsse der Hauptschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10
Die Hauptschule vermittelt am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse:

- den „Ersten Schulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- den „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ A der Hauptschule erreicht haben oder die Klasse 10 Typ B der Hauptschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, deren Leistungen jedoch den Versetzungsbedingungen der Klasse 10 Typ A entsprechen,
- den „Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ B erreicht haben.

Wer die Hauptschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Zu Anlagen 19 bis 24
Hinweise zum Zeugnis der Realschule
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Zu Anlagen 25 bis 30
Hinweise zum Zeugnis des Hauptschulbildungsgangs der Realschule
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen, Unterrichtsorganisation

a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen erteilt:

auf der Grundebene und der Erweiterungsebene. Der Unterricht auf der Grundebene orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses maßgebend sind. Die Anforderungen auf der Erweiterungsebene sind auf das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.

3. Abschlüsse im Hauptschulbildungsgang der Realschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10

Im Bildungsgang Hauptschule der Realschule werden am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse vermittelt:

- der „Erste Schulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- der „Erweiterte Erste Schulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 der Hauptschule erreicht haben.

Wer den Hauptschulbildungsgang der Realschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Zu Anlagen 31 bis 37 Hinweise zum Zeugnis des Gymnasiums Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
- Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe,
- Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife),
- Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses,
- Erwerb des Ersten Schulabschlusses,
- Teilnahme an einem Angebot der informatischen Bildung,
- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Zu Anlagen 38 bis 45 Hinweise zum Zeugnis der Gesamtschule Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- Erwerb des Ersten Schulabschlusses,
- Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses,
- Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife),
- Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Zu Anlagen 46 bis 54 Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform) Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

- 1. sehr gut (1)
- 2. gut (2)
- 3. befriedigend (3)
- 4. ausreichend (4)
- 5. mangelhaft (5)
- 6. ungenügend (6)

3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Zu Anlagen 55 bis 61

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

- 1. sehr gut (1)
- 2. gut (2)
- 3. befriedigend (3)
- 4. ausreichend (4)
- 5. mangelhaft (5)
- 6. ungenügend (6)

3. Für die Klassen 7 bis 10 gilt:

Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit drei Bildungsgängen orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen Schulform.

Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit zwei Anforderungsebenen orientiert sich auf der Grundebene an den Anforderungen der Haupt- und Realschule und auf der Erweiterungsebene an den Anforderungen der Realschule und des Gymnasiums.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 62

Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen - Sekundarstufe I

(Stand: 15.06.2014)

Name: _____

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung			
		Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
10 <input type="checkbox"/>			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.		4 <input type="checkbox"/> gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		<input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
8 <input type="checkbox"/>					
7 <input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 <input type="checkbox"/> vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	<input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	<input type="checkbox"/> festigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
6 <input type="checkbox"/>					
5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar. Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen.		2 <input type="checkbox"/> grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weit-schweifend; nicht durchgehend flüssig	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
4 <input type="checkbox"/>					
3 <input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		1 <input type="checkbox"/> sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
2 <input type="checkbox"/>					
1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.					
0 <input type="checkbox"/>					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.					
Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.					

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeFR).			
10 <input type="checkbox"/>		4 <input type="checkbox"/> flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
8 <input type="checkbox"/>		3 <input type="checkbox"/> weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht			
7 <input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerecht und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.					
6 <input type="checkbox"/>		2 <input type="checkbox"/> gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibel; weitgehend angemessener Adressatenbezug			
5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .					
4 <input type="checkbox"/>		1 <input type="checkbox"/> stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug			
3 <input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.					
2 <input type="checkbox"/>		0 <input type="checkbox"/>			
1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.					
0 <input type="checkbox"/>					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.					

Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt. Gesamtpunktzahl: ___/50 Pkt.

Note: Datum/Unterschrift: _____

Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0

13-21 Nr. 5

Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15.04.2007 (ABI. NRW. S. 260)¹

Bezug:

Verordnung über die Ausbildungs- und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I - BASS 13-21 Nr. 1.1)

Bilingualer Unterricht kann sowohl im Rahmen bilingualer Bildungsgänge als auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge in flexibler Form erteilt werden.

1 Für Schulen, die im Rahmen eines bilingualen Bildungsganges bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I erteilen, gelten folgende Regelungen:

1.1 In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Partnersprache um bis zu zwei Wochenstunden erhöht.

1.2 In den Klassen 7 bis 9 im Gymnasium und 7 bis 10 in Realschulen und Gesamtschulen wird der Unterricht in bilingualen Sachfächern in der Partnersprache wie folgt erteilt:

- In Klasse 7 wird ein Sachfach bilingual unterrichtet. Für das bilingual unterrichtete Fach erhöht sich die Wochenstundenzahl um eine Wochenstunde in der Klasse 7. In den Klassen 8 und 9 in Gymnasien und den Klassen 8 bis 10 in Realschulen und Gesamtschulen wird dieses bilinguale Sachfach im Rahmen der Studententafeln fortgesetzt.

- In Klasse 8 wird zusätzlich ein weiteres Fach bilingual unterrichtet. Die Wochenstundenzahl für dieses bilinguale Sachfach erhöht sich um eine Wochenstunde in der Klasse 8. Auch dieses bilinguale Fach wird in Gymnasien in Klasse 9, in Realschulen und Gesamtschulen in den Klassen 9 und 10 im Rahmen der Studententafeln fortgeführt.

1.3 In der Klasse 9 in Gymnasien und den Klassen 9 und 10 in Realschulen und Gesamtschulen kann ein weiteres Fach bilingual gemäß Studententafel unterrichtet werden.

2 Auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge kann ab Klasse 9, in Gymnasien ab Klasse 8, Unterricht in Sachfächern auf Beschluss der Schulkonferenz vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt werden. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden (§ 4 Abs. 4 APO-S I).

3 Phasenweiser bilingualer Unterricht in Modulform ist bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung in allen nichtsprachlichen Fächern und Klassen möglich.

4 Für den bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne für die Sachfächer der Schulformen und Klassen.

4.1 Für die bilingualen Sachfächer werden neben den deutschsprachigen Schulbüchern auch Unterrichtsmaterialien in der Partnersprache eingeführt.

4.2 Bei der Bewertung der Schülerleistung in den bilingualen Sachfächern sind in erster Linie die fachlichen Leistungen zu beurteilen.

4.3 Im Zeugnis wird ein bilingual erteiltes Sachfach mit dem Zusatz der Unterrichtssprache versehen (z.B. Erdkunde „bilingual deutsch-englisch“). Bilinguale Module können unter „Bemerkungen“ aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, die einen bilingualen Bildungsgang in der Sekundarstufe I erfolgreich absolviert haben und am Ende der Sekundarstufe I mindestens ausreichende Leistungen in den bilingualen Sachfächern und im Unterricht der Partnersprache nachweisen können, erhalten eine zusätzliche Bescheinigung zum Zeugnis am Ende der Sekundarstufe I nach dem Muster der Anlage.

5 Der bilinguale Unterricht wird durch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung bzw. Unterrichtserlaubnis für das Sachfach und die Sprache erteilt. Empfohlen wird darüber hinaus die Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“. Die sprachliche Qualifikation kann auch durch einen Nachweis auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

Die Anlage zum Runderlass finden Sie online unter: www.bass.schul-welt.de/7025.htm



Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs in der Sekundarstufe I

1) Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 11.03.2014 (ABI. NRW. S. 183)

13-21 Nr. 6

**Vorgaben
zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen**

- 1. am Ende der Klasse 10 an Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundar-, Gemeinschafts-, Primus- und Förderschulen in den Jahren 2022 und 2023**
- 2. an Gymnasien mit einer Klasse 10 (S I) in den Jahren 2022 und 2023**
- 3. am Ende der 11. Klasse an Waldorfschulen und an Waldorf-Förderschulen in den Jahren 2022 und 2023**
- 4. am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen in den Jahren 2022 und 2023**

RdErl. d. Ministerium für Schule und Bildung
v. 03.06.2022 (ABl. NRW. 06/22)¹

Im Jahr 2023

1. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2023 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben in Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Primusschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Förderschulen werden Vorgaben erlassen. Für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden Hinweise zu den Vorgaben erlassen.
2. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2023 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben an Gymnasien und Abendgymnasien mit einer sechsjährigen Sekundarstufe I (G9) im Jahr 2023 werden Vorgaben erlassen. Für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden Hinweise zu den Vorgaben erlassen.
3. Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen im Jahr 2023 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben erlassen.
4. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen auf die schriftlichen Prüfungen im Rahmen des Abschlussverfahrens zum Erwerb eines dem Erweiterten Ersten Schulabschluss (nach Klasse 10, vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10) und dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Schulabschlusses im Jahr 2023 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben und Hinweise erlassen.
5. Die Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfungen 2023 zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses (nach Klasse 10, vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10) und des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) analog.
6. Ergänzend zu den Hinweisen zu den Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 29.04.2021 (ABl. NRW. 07/21)

Unterstützung wird auf die Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I - Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ verwiesen: url.nrw/nachteilsausgleiche

7. Die Vorgaben und Hinweise sind im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zum Download unter dieser Adresse eingestellt: www.standardsicherung.nrw.de/zp10/

8. Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), Arbeitsbereich 5, pruefungen10@qua-lis.nrw.de.

Im Jahr 2024

1. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2024 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben in Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Primusschulen, Gesamtschulen und Förderschulen werden Vorgaben erlassen. Für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden Hinweise zu den Vorgaben erlassen.

2. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2024 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben an Gymnasien mit einer Klasse 10 (S I) werden Vorgaben erlassen. Für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden Hinweise zu den Vorgaben erlassen.

3. Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen im Jahr 2024 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben erlassen.

4. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen auf die schriftlichen Prüfungen im Rahmen des Abschlussverfahrens zum Erwerb eines dem Erweiterten Ersten Schulabschluss (nach Klasse 10, vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10) und dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Schulabschlusses im Jahr 2024 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben und Hinweise erlassen.

5. Die Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfungen 2024 zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses (nach Klasse 10, vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10) und des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) analog.

6. Ergänzend zu den Hinweisen zu den Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird auf die Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I - Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ verwiesen: url.nrw/nachteilsausgleiche

7. Die Vorgaben und Hinweise sind im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zum Download unter dieser Adresse eingestellt: www.standardsicherung.nrw.de/zp10/

8. Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), Arbeitsbereich 5, pruefungen10@qua-lis.nrw.de.

13-3

**Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung/Versetzung/Studentafel)**

13-31

**Grundlegende Bestimmungen
für die Sekundarstufe II**

13-31 Nr. 1

**Ausbildungsordnung
für das gelenkte Praktikum
zum Erwerb der Fachhochschulreife
sowie
Zuständigkeiten für die Zuerkennung
der Fachhochschulreife
(Praktikum-Ausbildungsordnung)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.12.2006 (ABl. NRW. 01/07 S. 38)²

Bezug:

1. Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1)

2. Anlage C und Anlage D der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1)

3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13-32 Nr. 3.1)

4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1)

5. Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 (BASS 13-51 Nr. 1.1)

6. Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2)

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Die Praktikum-Ausbildungsordnung regelt die Durchführung des praktischen Teils der Fachhochschulreife für folgende Bildungsgänge in:

Abschnitt II:

- nach § 8 Nummer 1 Anlage C APO-BK (Klasse 11/12 der Fachoberschule)

Abschnitt III:

- nach § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK (2-jährige Berufsfachschule)

²) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 18.12.2015 (ABl. NRW. 01/16 S. 32); RdErl. v. 29.05.2012 (ABl. NRW. S. 326);
RdErl. v. 21.09.2009 (ABl. NRW. S. 518)

- nach § 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK (Assistentenbildungsgänge) für den Fall, dass die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde

Abschnitt IV:

- nach § 40 a APO-GOST (nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe¹)
- nach § 61 Abs. 1 APO-WbK (nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe² in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs)
- nach § 13 a Anlage D APO-BK (nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase in den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen).

Die Praktikum-Ausbildungsordnung regelt darüber hinaus im Abschnitt IV den praktischen Teil der Fachhochschulreife

- nach § 22 Absatz 2 PO-Waldorf und
- nach § 19 Absatz 2 PO-Externe-A,

wenn die Abiturprüfung nicht bestanden und der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde.

Die Zuständigkeit für die Zuerkennung der Fachhochschulreife liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet in Zweifelsfällen und kann Ausnahmen zu den nachfolgenden Bestimmungen zulassen. In Fällen grundsätzlicher Art erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

2 Ziele

Praktika dienen der Ergänzung des Unterrichts. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern,
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher/beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltages in den Betrieben auseinander setzen.

3 Anforderungen an die Praktikumsstelle

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Tätigkeiten nach Anlage 1 ausgeführt werden können. Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden
- weitere von der oberen Schulaufsicht zugelassene Stellen.

Die Berufskollegs unterstützen ihre Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. Hierbei streben die Schulen eine Kooperation mit den örtlich zuständigen Kammern an. Die Gymnasien und Gesamtschulen beraten die Schülerinnen und Schüler über das weitere Verfahren zum Erwerb der vollen Fachhochschulreife. Der Praktikumsbetrieb oder die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wird, stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach der Praktikum-Ausbildungsordnung sicher und erstellt einen Nachweis über das Praktikum nach Anlagen 2.1 und 2.5.

4 Durchführung des Praktikums

Die Durchführung des Praktikums nach den Abschnitten II und III richtet sich nach den in der Anlage 1 für den jeweiligen Fachbereich festgelegten Inhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch und die Vergütung regeln sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Urlaub in der Klasse 11 der Fachoberschule ist während der Schulferien zu nehmen und zu gewähren. Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend. Das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule kann nicht in Teilzeitform absolviert werden.

5 Nachweis der Fachhochschulreife

Die notwendigen Bescheinigungen werden nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Ordnung ausgestellt. Die Bezirksregierungen erstellen zusammenfassende Bescheinigungen ausschließlich für die Zulassung zum Studium in anderen Bundesländern (Anlage 2.6).

6 Auswirkungen auf ein Berufsausbildungsverhältnis

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Praktikum kann bei der zuständigen Stelle ein Antrag auf Abkürzung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 8 Berufsbildungsgesetz gestellt werden.

II. Praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule

1 Rechtsgrundlage

Nach § 8 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVZAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) umfasst die Klasse 11 der Fachoberschule Unterricht und ein fachbereichsbezogenes Praktikum. Das Praktikum richtet sich nach dieser Praktikum-Ausbildungsordnung.

1) auslaufend Jahrgangsstufe 12

2 Rechtliche Stellung

Die Lernenden der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule sind Schülerinnen und Schüler und zugleich Praktikantinnen und Praktikanten. In der letztgenannten Eigenschaft schließen sie einen Praktikumsvertrag (Anlage 2.4) mit einem Unternehmen ab und absolvieren fachbereichsbezogene Praktika im Betrieb.

3 Durchführung des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich über ein Jahr. Die Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich unter Anrechnung der Unterrichtszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Unterricht umfasst 480 Stunden pro Jahr. Die Organisation der Unterrichts- und Praktikumszeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Schule und den Praktikums-einrichtungen. Die Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist nicht möglich.

4 Begleitung der praktischen Ausbildung

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Die abzuschließenden Praktikumsverträge sind den Schulen vor dem Praktikum zur Genehmigung vorzulegen. Die Praktikantinnen und Praktikanten führen über die Erkenntnisse der Praktikumsabschnitte Bericht. Sie haben mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind der Praktikumsleitung des Betriebes vorzulegen. Der Betrieb oder die Einrichtung prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte; die Schule bewertet die Ausarbeitungen.

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die ausbildende Stelle den Praktikantinnen und Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der Anlage 2.1. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen diese Bestätigung der Schule vor.

5 Nachweis der Fachhochschulreife

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt II dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des von der Schule erstellten Zeugnisses der Fachhochschulreife.

III. Einschlägiges halbjähriges Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs

1 Rechtsgrundlage

Nach § 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVZAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) in Verbindung mit § 4 Gleichwertigkeitsverordnung (BASS 13-73 Nr. 22.1) wird den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist. Dieser fachpraktische Nachweis wird durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder durch ein fachbereichsbezogenes, halbjähriges Praktikum (24 Wochen) entsprechend Anlage 1 erbracht.

In den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK können Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, dennoch den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Nach § 4 Nummer 1 Gleichwertigkeitsverordnung erlangen diese Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit einem halbjährigen einschlägigen Praktikum nach dieser Ordnung die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulreife).

2 Mögliche Bestandteile und zeitlicher Rahmen der Praktika

a) In den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum
Die in den Lehrplänen vorgegebenen und in den Fächern zu vermittelnden berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden von der Schule im Umfang von vier Wochen auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet.

b) Ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbereich

Soweit im Differenzierungsbereich ergänzende berufspraktische Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden, können diese von der Schule im Umfang von bis zu vier Wochen auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet werden.

c) Zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs

Soweit die Schule ein Praktikum im Umfang von bis zu vier Wochen während der Unterrichtszeit organisiert, wird dieses am Ende des Bildungsgangs von der Schule im abgeleiteten Umfang auf das halbjährige Praktikum angerechnet. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.

d) Zusammenhängende Praktika vor, während oder nach dem Bildungsgang
Weitere Praktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums sind entweder unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien im Bildungsgang oder nach Abschluss des Bildungsgangs zu absolvieren und werden von der Schule im abgeleiteten Umfang anerkannt.

3 Rechtliche Stellung

Für die rechtliche Stellung der Schülerinnen und Schüler, die ein bis zu vierwöchiges zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a bis c absolvieren, gilt Nummer 6 des Runderlasses „Berufs- und Studienorientierung“ (BASS 12-21 Nr.1) entsprechend.

Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten, die Praktika nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d dieser Ordnung absolvieren, richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

4 Durchführung des Praktikums

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Platz für die Durchführung des Praktikums nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d dieser Ordnung zu finden. Vor Aufnahme eines Praktikums soll sich die Schülerin oder der Schüler von der Schule über die Anrechnungsfähigkeit beraten lassen. Es wird der Abschluss eines schriftlichen Vertrages empfohlen (Anlage 2.4).

Das Betriebspraktikum ist teilbar. Die Mindestdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums beträgt zwei Wochen.

5 Anrechnung

Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet. Tätigkeiten sind einschlägig, wenn sie den Anforderungen der in der Anlage 1 beschriebenen Tätigkeiten entsprechen. Bei Nachweis der Einschlägigkeit können Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst, ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr ganz oder teilweise anerkannt werden. Dies gilt auch für Berufsausbildungen nach Landes- oder Bundesrecht und Kindererziehungszeiten.

Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Nachweis gemäß Anlage 2.2 über alle abgeleisteten Praktikumsbestandteile zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Abschnitt III Nr. 2. Der Nachweis ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen und verbleibt in der Schule. Für die Aufbewahrung gilt § 9 Abs. 1 Nr. 2 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (BASS 10-44 Nr. 2.1). Die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, prüft die Einschlägigkeit des Praktikums. Sie entscheidet über die Anrechnung in Bezug auf Inhalt und Umfang des Praktikums.

6 Praktikum für Schülerinnen und Schüler der Assistentenbildungsgänge, die die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben

Die Inhalte des halbjährigen einschlägigen Praktikums richten sich nach Anlage 1, soweit der Assistentenbildungsgang einem Fachbereich zuzuordnen ist. Ansonsten kann das Praktikum auch in dem beruflichen Tätigkeitsfeld des Bildungsgangs durchgeführt werden. Die im Bildungsgang absolvierten Praktika werden angerechnet.

7 Nachweis der Fachhochschulreife

Soweit die zusammengefassten Praktikumsbestandteile mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule der Schülerin oder dem Schüler die Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Anlage 2.3 aus.

IV. Einjähriges gelenktes Praktikum, das nach APO-GOST, APO-BK Anlage D, APO-WbK sowie nach nicht bestandener Abiturprüfung gemäß PO-Waldorf und PO-Externe-A zur Fachhochschulreife führt

1 Rechtsgrundlage

Nach § 40 a APO-GOST, § 13 a Anlage D APO-BK und § 61 APO-WbK kann Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden. Auch nach § 22 Absatz 2 PO-Waldorf und § 19 Absatz 2 PO-Externe-A kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn die Abiturprüfung nicht bestanden wurde. Nach § 4 Gleichwertigkeitsverordnung berechnen diese in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht oder einem einjährigen gelenkten Praktikum nach Nummern 4 und 5 zum Studium an Fachhochschulen.

2 Rechtliche Stellung

Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie sind nicht mehr Schülerinnen und Schüler oder Studierende. Es wird der Abschluss eines schriftlichen Praktikumsvertrages empfohlen (Anlage 2.4).

3 Durchführung des Praktikums

Der praktische Teil der Fachhochschulreife gemäß § 40 a APO-GOST, § 22 Absatz 2 PO-Waldorf und § 13 a Anlage D APO-BK ist nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu absolvieren.

Nach bestandener Abiturprüfung kann innerhalb von acht Jahren ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife mit dem Nachweis des praktischen Teils die Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Bezirksregierung zuerkannt werden.

4 Praktikumsbereiche

Praktikantinnen und Praktikanten, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach den in Nummer 1 aufgeführten Bestimmungen erworben haben, können nach den folgenden Vorgaben den praktischen Teil der Fachhochschulreife absolvieren. Das Praktikum kann erfolgen:

a) nach den Ausbildungsvorgaben für einen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten Beruf. Im einjährigen Praktikum sind den Praktikantinnen

und Praktikanten grundlegende berufliche Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs zu vermitteln.

b) nach den Vorgaben der Anlage 1 in allen Fachbereichen.

c) nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen, für den die Praktikantinnen und Praktikanten die Zulassung beantragen.

5 Anrechnung und Gleichstellung¹

Einschlägige praktische Tätigkeiten können von der Bezirksregierung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Dies gilt auch für Kindererziehungszeiten. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet.

Einem einjährigen Praktikum sind gleichgestellt:

a) die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,

b) ein mindestens einjähriges freiwilliges abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr und

c) Wehr- oder Zivildienst sowie der Bundesfreiwilligendienst von mindestens einem Jahr Dauer.

Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums nach Nummer 4 angerechnet werden.

6 Nachweis der Fachhochschulreife

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt IV Nummer 4 dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des gelenkten Praktikums (Anlage 2.5). Der Nachweis der Fachhochschulreife in Verbindung mit Zeiten, die dem einjährigen Praktikum gleichgestellt sind, erfolgt durch eine Bescheinigung der Bezirksregierung (Anlage 2.6).

V. Besondere Regelungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife in der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule - Altfälle)

1 Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschule in Nordrhein-Westfalen, die bis 31.07.2001 die Fachhochschulreife erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die Fachhochschulreife gemäß Anlage 2.7 auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines einjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.

2 Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge einer ehemaligen Kollegschule in Nordrhein-Westfalen und von Bildungsgängen nach § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK, die ab dem 01.08.2001 die Fachhochschulreife erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die Fachhochschulreife gemäß Anlage 2.8 auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit oder eines halbjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.

3 Absolventinnen und Absolventen, die vor dem 01.08.2000 in den Bildungsgang der Höheren Handelsschule eingetreten sind und den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach den Bedingungen der APO-HBFS I erworben haben, wird die Fachhochschulreife auf Antrag bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zuerkannt. Auf das Erfordernis der Einschlägigkeit wird hierbei verzichtet. In diesen Fällen wird die Fachhochschulreife auf Antrag von der zuständigen Bezirksregierung nach der Anlage 2.9 bescheinigt.

VI. Inkrafttreten

Die Praktikum-Ausbildungsordnung tritt für die Praktika der Abschnitte II und III am 01.08.2007, für die Praktika nach Abschnitt IV am 01.02.2007 in Kraft und regelt die Praktika, die mit oder nach Inkrafttreten beginnen. Abschnitt IV Nummer 5 bezüglich der Gleichstellung von Tätigkeiten mit dem einjährigen Praktikum ist für die ab dem 01.02.2012 begonnenen Tätigkeiten anzuwenden.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Praktikum-Ausbildungsordnung:

Anlage 1

Inhalte des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts-/auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

¹ Zum Inkrafttreten dieser Vorschrift siehe Abschnitt VI Satz 2.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachbereichen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule. Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

Fachbereich Technik

- Kenntnisse über das Gesamtprodukt/den Gesamtauftrag (z.B. ein Bekleidungsstück, eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung, ein Mauerwerk, ein Möbelstück, ein Werbeprospekt)
- Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z.B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf (Werkzeuge, Maschinen, Energie), Personal-/Zeitbedarf, Fachsprache bzw. Fachsymbole, Normung)
- Produktions-/Fertigungsprozess (z.B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken manueller und maschineller Arbeit, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung)
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z.B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte)

Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z.B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen/Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Beschaffungsdurchführung und -kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z.B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher und betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten/Dienstleistungen
- Buchführung als betriebliche Dokumentation dieser Geschäftsprozesse
- Controlling/Steuerung der Geschäftsprozesse (z.B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)
- Personalwesen (z.B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft

- Organisationsaufgaben (z.B. Bedarfsermittlung, Einkauf, Warenannahme, Lagerung, Ausgabe und deren Kontrollmethoden, Grundzüge der Angebotsgestaltung von Produkten und Dienstleistungen, Herstellungsprozesse für Speisen, Getränke, Mahlzeiten, Dienstleistungsangebote, Arbeitsplanungen und Arbeitsplatzorganisation, Qualitätsmanagement des Betriebes, Werbung für fachbereichsspezifische Produkte und Dienstleistungen sowie Vermarktungsstrategien)
- Grundprinzipien der Hygiene- und Sicherheitsverordnungen (z.B. Hygienemaßnahmen, Sicherheitshinweise, Teilnahme an Mitarbeiterschulungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung, Überwachung der Lebensmittel-, Personal- und Betriebshygiene, Abfallentsorgungssysteme, Umweltmanagement)
- Dienstleistungen in verschiedenen Arbeitsbereichen (z.B. Herstellung von Speisen und Getränken, Einsatz von betriebstypischen Geräten, Durchführung professionell geplanter Reinigungs- und Pflegemaßnahmen, Präsentation von Waren und Dienstleistungen, Ausführung von betriebstypischen Dienst- und Serviceleistungen, Raum und Tischgestaltung)

Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozesse der Alltagsroutine (z.B. Gruppen-, Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten/Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen/rationellen Grundsätzen

Fachbereich Agrarwirtschaft

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z.B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Bezugsquellenanalyse und -bewertung, Vertragsgestaltung und -störungen)

- Betriebliche Prozesse in der Produktion und in der Dienstleistung (z.B. Arbeitsplanung, -durchführung und -kontrolle, Qualitätsanforderungen und -merkmale bei der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion und im Gartenbau)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z.B. Sortimentsgestaltung, Warenpräsentation, Kundenberatung und -betreuung, Werbemaßnahmen, Dienstleistungsangebote)
- Controlling und Steuerung von Geschäftsprozessen (z.B. Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)

Fachbereich Gestaltung

- Grundtechniken der Gestaltung
- Werkstoffe und Arbeitsmittel der Gestaltung
- Mitwirkung am Gestaltungsprozess:
- Bedingungsanalyse/Briefing (z.B. Klärung der Problemlage/der Aufgabe, Festlegung von Zielen, Klärung der ökonomischen, zeitlichen, personellen, materiellen und ästhetischen Bedingungen)
- Entwicklung von Ideen/Kreativitätstechniken
- Konzepterarbeitung (z.B. Entwürfe von Texten, Skizzen, Fotos, Modellen usw.)
- Gestaltungs determinanten (z.B. Vergleich von Konzepten im Hinblick auf Ziele und Bedingungen, Entscheidung für das optimale Konzept)
- Präsentation von Gestaltungen (z.B. auftragsgerechte und zweckorientierte Handhabung der Darstellungstechniken, Präsentation gestalterischer Prozessergebnisse, Beurteilen der Qualität und der Originalität sowie der Zweckgebundenheit eines Auftrags)
- Kontrolle und Bewertung (z.B. Vergleich des Produkts mit den gesteckten Zielen, Analysieren festgestellter Abweichungen)

Über die vorstehenden Fachbereiche hinaus können Absolventinnen und Absolventen nach Abschnitt IV das Praktikum auch im Fachbereich Informatik absolvieren.

Fachbereich Informatik

Das Praktikum soll in einem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik oder entsprechenden Fachabteilungen anderer Betriebe oder Einrichtungen abgeleistet werden.

Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch die Mitwirkung bei der Planung, Durchführung und Evaluation exemplarischer Prozesse in der Informations- und Kommunikationstechnik erwerben.

Diese Prozesse beziehen sich beispielsweise auf die

- Gegenüberstellung und den Vergleich marktgängiger Systeme der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- Auswahl informations- und telekommunikationstechnischer Systeme für Kunden oder die eigene Nutzung,
- Konfiguration und Installation informations- und telekommunikationstechnischer Systeme bezüglich Hardware, Betriebssysteme, Anwendungssoftware sowie deren Vernetzung für Kunden oder die eigene Nutzung,
- Erstellung von softwaregestützten Systemlösungen unter Nutzung von Software-Entwicklungswerkzeugen für Kunden oder die eigene Nutzung,
- Wartung eigener kundenspezifischer informations- und telekommunikationstechnischer Systeme,
- weiteren spezifischen informations- und telekommunikationstechnischen Systeme des Betriebes bzw. der Einrichtung,
- Maßnahmen der Digitalisierung.

Die Anlagen 2.1 bis 2.9 finden Sie online unter:
www.bass.schul-weit.de/6911.htm



Gymnasiale Oberstufe

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten und Schülerstammblatt
- **BASS 12-21 Nr.12:** Kooperation mit anderen Schulen zur Verbesserung des Bildungsangebotes
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Berufliche Orientierung - Schülerbetriebspraktikum
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 12-31 Nr. 1:** Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Parallelarbeiten (gemeinsame Arbeiten für mehrere Parallelklassen, -jahrgangsstufen gleichzeitig)
- **BASS 12-65 Nr. 6:** Form der Ausfertigung von Zeugnissen (s. dort 3. Abschnitt)
- **BASS 14-02 Nr. 1:** Anspruch auf Sonderunterricht für kranke bzw. behinderte Schülerinnen und Schüler
- **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- **BASS 19-32 Nr. 4.1:** Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe aufgrund einer Externenprüfung (s. dort § 15 Absatz 2)
- **BASS 12-65 Nr. 2:** Abiturprüfungstermine
- **BASS 12-65 Nr. 10:** Termine für die Durchführung der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und der Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9 und § 17)
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Verkehrserziehung im Unterricht der Sekundarstufe II

13-32 Nr. 3.1

**Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe
(APO-GOST)**

Vom 5. Oktober 1998
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹
mit²

13-32 Nr. 3.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe
(VVzAPO-GOST)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.11.2006 (ABl. NRW. S. 503)³

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

- 1) Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft. Die Anpassungen der Verwaltungsvorschriften treten entsprechend ebenfalls zum 01.08.2022 in Kraft.
- 2) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerm einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.
- 3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 01.03.2022 (ABl. NRW. 03/22); RdErl. v. 19.03.2021/09.04.2021 (ABl. NRW. 04/21); RdErl. v. 05.06.2020 (ABl. NRW. 06/20); RdErl. v. 01.07.2019 (ABl. NRW. 07/19); RdErl. v. 18.01.2019 (ABl. NRW. 02/19); Berichtigung (ABl. NRW. 09/18 S. 26); RdErl. v. 13.07.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 49) RdErl. v. 26.09.2017 (ABl. NRW. 10/17 S. 32); RdErl. v. 20.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 43); RdErl. v. 16.11.2015 (ABl. NRW. S. 545); RdErl. v. 07.05.2015 (ABl. NRW. S. 273) RdErl. v. 26.04.2015 (ABl. NRW. S. 274); RdErl. v. 11.03.2014 (ABl. NRW. S. 183); RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 131); RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 127); RdErl. v. 01.08.2013 (ABl. NRW. S. 461); RdErl. v. 25.06.2013 (ABl. NRW. S. 355); RdErl. v. 02.05.2013 (ABl. NRW. S. 293); RdErl. v. 18.02.2013 (ABl. NRW. S. 135); RdErl. v. 26.03.2012 (ABl. NRW. S. 265); Berichtigung (ABl. NRW. 04/12 S. 210); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91); RdErl. v. 02.10.2011 (ABl. NRW. S. 620); RdErl. v. 08.04.2011 (ABl. NRW. S. 251); RdErl. v. 23.11.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 42) RdErl. v. 24.09.2010 (ABl. NRW. S. 580); RdErl. v. 21.05.2010 (ABl. NRW. S. 303); RdErl. v. 06.10.2009 (ABl. NRW. S. 570); RdErl. v. 05.10.2009 (ABl. NRW. S. 570) Berichtigung (ABl. NRW. 12/09); Berichtigung (ABl. NRW. 07/09 S. 378); RdErl. v. 22.05.2009 (ABl. NRW. S. 314); RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 573) Berichtigung (ABl. NRW. 09/07 S. 515); RdErl. v. 02.07.2007 (ABl. NRW. S. 405)

Inhalt

**Erster Teil
Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges
- § 2 Dauer des Bildungsganges
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Auslandsaufenthalte
- § 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse

**2. Abschnitt
Bestimmungen für den Unterricht**

- § 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen
- § 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 8 Einführungsphase
- § 9 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 10 Nachprüfung
- § 11 Qualifikationsphase
- § 12 Wahl der Abiturfächer

**3. Abschnitt
Leistungsbewertung**

- § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich
- § 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
- § 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- § 16 Notenstufen und Punkte
- § 17 Besondere Lernleistung
- § 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase
- § 19 Rücktritt und Wiederholung

**Zweiter Teil
Ordnung der Abiturprüfung**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung
- § 22 Prüfungsanforderungen
- § 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

**2. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 25 Zentraler Abiturausschuss
- § 26 Fachprüfungsausschüsse
- § 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

**3. Abschnitt
Gesamtqualifikation**

- § 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation
- § 29 Gesamtqualifikation

**4. Abschnitt
Zulassung zur Abiturprüfung,
Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung**

- § 30 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 33 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung
- § 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 35 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
- § 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
- § 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

**5. Abschnitt
Abschluss der Abiturprüfung**

- § 39 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 40 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse
- § 40 a Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 41 Wiederholung der Abiturprüfung

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 42 Niederschriften

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht

7. Abschnitt Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

§ 44 Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen

§ 45 Höchstverweildauer, Wiederholung in der Qualifikationsphase

§ 46 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen

§ 47 Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase

§ 48 Abiturprüfung

§ 49 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I

§ 50 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Erster Teil Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.

(3) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der Qualifikationsphase. Der Pflichtunterricht umfasst insgesamt 102 Wochenstunden. Am Ende der Qualifikationsphase finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt. Aus den anrechenbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt, die die Grundlage für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist.

VV zu § 1

1.2 zu Absatz 2

Der Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe ist im Schulprogramm zu berücksichtigen. Die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit sowie die entsprechenden fachlichen Profile werden im Schulprogramm festgelegt. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

1.3 zu Absatz 3

Im Rahmen des individuellen Bildungsganges darf die Gesamtstundenzahl um bis zu zwei Stunden unterschritten werden.

§ 2

Dauer des Bildungsganges

(1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestanden Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG). Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Die Bestimmungen über die Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I bleiben unberührt.

(4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 43 APO-S I durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen wurden, können unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 APO-S I, wenn sie am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbedingungen für das Gymnasium gemäß §§ 22, 27 APO-S I erfüllen.

VV zu § 2

2.3 zu Absatz 3

2.3.1 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der vorletzten Klasse der Sekundarstufe I in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder am Ende des ersten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I in das zweite Halbjahr der Einführungsphase beantragt werden. Hinsichtlich der zu erwerbenden Abschlüsse der Sekundarstufe I wird auf die Regelungen in § 40 Absatz 2 verwiesen. Am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang kann eine Vorversetzung auch am Ende der Klasse 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Hierbei wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 2 Absatz 4 verwiesen.

2.3.2 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

2.3.3 Wird die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß Anlage 15.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist die an Schulen oder im Wege der Externenprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(2) Außerdem werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können.

(3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauf folgende. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang der Sekundarstufe I in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben.

3.2 zu Absatz 2

Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland besucht haben, legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor.

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

3.3 zu Absatz 3

Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.

3.4 zu Absatz 4

Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Wenn der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einer Externenprüfung erworben wurde, sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.

3.5 zu Absatz 5

3.5.1 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase ist nicht möglich.

3.5.2 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) angerechnet.

**§ 4
Auslandsaufenthalte**

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

**§ 5
Information, Beratung und Dokumentation
der Schullaufbahnen; Zeugnisse**

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Oberstufenkoordination und die für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft (Beratungslehrerin oder Beratungslehrer) nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang ohne allgemeine Hochschulreife verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife (§ 39 Abs. 4) und Abgangszeugnisse tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.

(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Folgende Informationstermine sind einzuhalten:

a) Eine einführende Information über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe erfolgt im letzten Schulhalbjahr der Sekundarstufe I; das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulformen in die Einführungsphase eintreten wollen. Beim Übergang in die Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsganges zu beraten.

b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Einführungsphase bekannt gegeben.

c) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.

5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Das Abgangszeugnis der Einführungsphase (Anlage 4), das Abgangszeugnis mit schulischem oder ohne schulischem Teil der Fachhochschulreife (Anlage 6), die Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen (Anlage 7) und das Abiturzeugnis (Anlage 12) enthalten zu den Fremdsprachenkenntnissen in den modernen und alten Fremdsprachen Angaben zum Unterrichtszeitraum.

5.3.2 In den modernen Fremdsprachen wird zusätzlich das Referenzniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgewiesen.

Für ein in der Sekundarstufe I erreichtes Referenzniveau gelten die Regelungen in VV 7.1.2 zu § 7 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.2). Das Referenzniveau für die gymnasiale Oberstufe ist gemäß folgender Tabellen einzutragen:

Gymnasiale Oberstufe			
	Englisch	Fortgeführte Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)	Neu einsetzende Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)
Einführungsphase	B1/B2	B1+	A2
Qualifikationsphase 1	B2	B1/B2	A2/B1
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B2	B1/B2

Tabelle 1: Referenzniveau für moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch und Japanisch) gymnasiale Oberstufe

Gymnasiale Oberstufe		
	Chinesisch/ Japanisch fortgeführt	Chinesisch/ Japanisch neu einsetzend
Einführungsphase	A2/B1	A1/A2
Qualifikationsphase 1	B1	A2
Qualifikationsphase 2	B1/B2	A2/B1

Tabelle 2: Referenzniveau für Chinesisch/Japanisch gymnasiale Oberstufe

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung

B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung

C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

5.3.3 Die in den Tabellen ausgewiesenen Referenzniveaus sind am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe erreicht, sofern im Durchschnitt der beiden Schulhalbjahre eine mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewertete Leistung vorliegt. Bei vorhandener Abiturleistung wird grundsätzlich die bessere der beiden Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und dem Abitur zugrunde gelegt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet.

Wird ein Referenzniveau am Ende einer Jahrgangsstufe nicht erreicht, so kann bei Erteilung eines Abgangszeugnisses oder Ausstellung einer Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen frühestens nach Ablauf des ersten Halbjahres der laufenden Jahrgangsstufe die Ermittlung des Durchschnitts anhand der Noten des ersten Halbjahres und des vorangegangenen Halbjahres erfolgen und das Referenzniveau der vorangegangenen Jahrgangsstufe vergeben werden, sofern die in Satz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Satz 2 gilt entsprechend.

Entspricht eine fremdsprachliche Leistung nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau auf Grundlage der mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewerteten Leistung der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe zu ermitteln. Absatz 2 gilt entsprechend.

Ein einmal erreichtes Referenzniveau bleibt erhalten.

5.3.4 Schülerinnen und Schülern, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Grund- oder Leistungskurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) und in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das Referenzniveau C1 des GeR bescheinigt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet. Sie erhalten auf dem Abiturzeugnis (Anlage 12 - Seite 4 -) folgende Bemerkung:

„(Vorname und Nachname) hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Grund- oder Leistungskurs (Angabe der Fremdsprache) und im Grundkurs des (deutsch - Angabe der

Partnersprache) bilingualen Sachfachs (*Angabe des Faches*) nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.

Die Schülerin/Der Schüler hat in der Fremdsprache (Fremdsprache) das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.“

2. Abschnitt Bestimmungen für den Unterricht

§ 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen

(1) In der Einführungsphase wird der Unterricht in Grundkursen, in der Qualifikationsphase in Grund- und Leistungskursen erteilt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Grundkurse mit drei, Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier und Leistungskurse mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass der Unterricht in begrenztem Umfang in Form selbstgesteuerten Lernens (Lernzeiten) erteilt wird. Die Genehmigung setzt insbesondere voraus, dass nach dem Konzept der Schule

1. eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung,
2. die Einhaltung der Vorgaben zur Unterrichtserteilung nach Satz 2,
3. die Einhaltung der Belegungsbedingungen und
4. eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung gemäß § 13 gesichert sind.¹

(2) Eine Unterrichtsstunde im Sinne dieser Verordnung wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen. Die festgelegten Wochenstundenzahlen für die einzelnen Kurse bleiben verbindlich.

(3) Grund- und Leistungskurse werden den Schülerinnen und Schülern in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Sie wählen die für ihre jeweilige Schullaufbahn erforderlichen Grund- und Leistungskurse aus dem Unterrichtsangebot der Schule oder einer Nachbarschule, mit der eine entsprechende Zusammenarbeit stattfindet (§ 4 SchulG). Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Belegungsmöglichkeit von Religionslehre ist sicherzustellen.

(4) Die drei Aufgabenfelder sind bei der Einrichtung der Leistungskurse möglichst differenziert zu berücksichtigen. Mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft sind als Leistungskurse zur Wahl zu stellen. Durch Kooperation mit anderen Schulen ist anzustreben, dass eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft und eine weitere Gesellschaftswissenschaft als Leistungskurse zur Wahl angeboten werden. Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, sind gegebenenfalls an einer Schule zentral einzurichten. Unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde soll insgesamt durch Kooperation oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; soweit Belange von Schulträgern berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.

(5) Im Rahmen ihres Schulprogramms kann die Schule fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(6) Die zu belegenden Fächer der gemeinsamen Grundbildung (§ 11) und die Abiturfächer (§ 12) sind grundsätzlich von der Einführungsphase an durchgehend in jedem Halbjahr entsprechend der jeweiligen Dauer der Pflichtbindungen zu belegen. Diese Fächer werden als Folgekurse unterrichtet.

(7) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt.

(8) Im selben Fach dürfen Grund- und Leistungskurse nicht belegt werden.

(9) Abiturfächer, die zu Beginn des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Leistungskurs und zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase als Grundkurs geführt werden, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zur Abiturprüfung fortgesetzt.

(10) Eine neu einsetzende oder eine aus der Sekundarstufe I derselben Schule fortgeführte Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist, wird unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Kurs eingerichtet und fortgeführt.

(11) Für bilinguale Bildungsgänge trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde besondere Regelungen.

(12) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.²

(13) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Schule zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) anbieten.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Der Unterricht erfolgt als jahrgangsbezogener Unterricht.

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und die Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungskurse sind in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Sicherung von Bildungsgängen oder der Kontinuität des Kursangebots, zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. In der Qualifikationsphase können Projektkurse und Vertiefungsfächer jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden. Die sachgerechte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Prüfungen im Abitur ist sicherzustellen.

6.1.2 Das vorzulegende Lernzeitenkonzept enthält ein Lehrkräfteeinsatzkonzept, ein Planungs- und Dokumentationskonzept, ein Leistungsbewertungskonzept sowie ergänzende Ausführungen, sofern entscheidungsrelevant. Das Konzept ist von der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz zu beschließen.

Der Anteil der Lernzeit am jeweils vorgesehenen Stundenvolumen beträgt im Grundkurs maximal ein Drittel, im Leistungskurs maximal zwei Fünftel. Bei der Festlegung des Umfangs der Lernzeiten werden die spezifischen Aufgaben und Ziele der Unterrichtsfächer berücksichtigt.

Lernzeitstunden dürfen nur von den in der gymnasialen Oberstufe in dem jeweiligen Fach eingesetzten Lehrkräften erteilt werden.

Das Leistungsbewertungskonzept stellt sicher, dass in den Lernzeitstunden erbrachte Leistungen bei der Bildung der Fachnote durch die zuständige Kurslehrkraft in angemessener Form berücksichtigt werden.

Klausuren werden innerhalb eines Kurses grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt mit identischer Aufgabenstellung und gleichem Material geschrieben. Abweichungen hiervon sind ausschließlich durch von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Gründe möglich. Bei der Bewertung der Leistungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe die gleichen Maßstäbe angelegt.

6.11 zu Absatz 11

Die Regelungen sind in Anlage 1 enthalten.

§ 7

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

(1) Die in der Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Japanisch, Chinesisch, Türkisch, Neugriechisch, Portugiesisch;

2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialwissenschaften, Recht, Erziehungswissenschaft, Psychologie;

3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Technik.

Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur.

(3) Die Einrichtung des Leistungskursfaches Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden.

(4) Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskurs unterrichtet werden.

(5) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer für die Oberstufe zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die außer in der deutschen in einer anderen Sprache aufwachsen, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen weitere Fremdsprachen zulassen.

¹ Die Änderungen aufgrund der Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur vom 9. April 2020 (ABl. NRW. 05/2020) treten zum 01.08.2020 in Kraft.

² Die Änderungen aufgrund der Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur vom 9. April 2020 (ABl. NRW. 05/2020) treten zum 01.08.2020 in Kraft.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2.

§ 8

Einführungsphase

(1) Die Aufgabe der Einführungsphase besteht darin, die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten. In der Einführungsphase beträgt die Schülerwochenstundenanzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden.

(2) Im Pflichtbereich sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie), Religionslehre und Sport. Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache kann auch durch die Belegung eines in einer weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 Abs. 6 SchulG von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.

(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen (§ 6 Absatz 5). Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.

(5) Schülerinnen und Schüler, die keinen aufsteigenden Pflichtunterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer nach den Vorgaben der APO-S I erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen. Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I müssen die in Klasse 7 begonnene zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.

VV zu § 8

8.2 zu Absatz 2

8.2.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Unterricht in Sport durch Attest befreit oder wird die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch die Belegung eines in einer Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt, so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden.

8.2.2 Für die in der Fremdsprache belegten Sachfächer gilt Anlage 1.

8.4 zu Absatz 4

Vertiefungsunterricht dient der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus. Ziel ist die Integration von individuellen Lernzeiten in den Unterricht der gymnasialen Oberstufe. Vertiefungsunterricht kann von allen Schülerinnen und Schülern nach Angebot der Schule gewählt werden und wird in Form von zweistündigen Halbjahreskursen angeboten.

8.5 zu Absatz 5

8.5.1 Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache werden auch erfüllt von Schülerinnen und Schülern, die eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ablegen.

Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

8.5.2 Schülerinnen und Schüler mit bestandener Sprachprüfung nach Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht (BASS 13-61 Nr. 2) oder mit durch die Schule festgestellten adäquaten Sprachkompetenzen können in fortgeführte Fremdsprachenkurse aufgenommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 4 beurlaubt wurden, gilt nach Rückkehr aus dem Ausland Entsprechendes. Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I werden in diesen Fällen nicht erfüllt.

8.5.3 Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I noch nicht erfüllt haben, müssen in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen belegen.

§ 9

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase richtet sich nach § 50 SchulG. Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer und die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.

(2) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(3) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4, die im zweiten Halbjahr der Einführungsphase seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden.

Folgender Satz findet für Schülerinnen und Schüler keine Anwendung, die in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen haben.

Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen müssen, sind die Leistungen in dieser Fremdsprache als einer der zehn versetzungswirksamen Kurse nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(4) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

(5) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 4 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.

(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.

(7) Die Schule informiert die Eltern gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

(8) Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Abs. 1.

(9) Wer aus der Einführungsphase abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den erreichten Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres.

VV zu § 9

9.3 zu Absatz 3

Sind die Leistungen in einem Fach aus von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungsentscheidung als ungenügend bewertet (§ 13 Absatz 4).

9.4 zu Absatz 4

Für die Zeugnisse und Abgangszeugnisse der Einführungsphase sind die als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten Muster zu verwenden. Die erreichten Kursabschlussnoten werden ohne Angabe der Notentendenz eingetragen. Bei Abgang sind die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres einzutragen.

9.5 zu Absatz 5

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Versetzungsentscheidung nach § 9 Absatz 5 keinen Mittleren Schulabschluss gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 erwirbt, wird der Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Über solche Entscheidungen ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu informieren.

9.7 zu Absatz 7

9.7.1 Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.7.2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal das Ziel der Einführungsphase nicht erreicht und ist die Versetzung erneut gefährdet, enthält die schriftliche Mitteilung auch den Hinweis, dass bei erneuter Nichtversetzung die Schülerin oder der Schüler gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit § 50 Absatz 5 SchulG zu diesem Zeitpunkt die gymnasiale Oberstufe verlassen muss. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.7.3 Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern entfällt die Benachrichtigung gemäß § 50 Absatz 4 SchulG.

9.8 zu Absatz 8

Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, erhält folgenden Vermerk:

„N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

§ 10 Nachprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres der Einführungsphase zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm hierfür bestellten Vertretung statt. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft. Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch dauert mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.

(4) In einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die korrigierte schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss (Absatz 3) vorgelegt. Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(5) Wer die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Einführungsphase.

(6) Für das Verfahren bei Versäumnis der Prüfung gilt § 23, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten § 24 entsprechend.

(7) Nicht versetzte abgehende Schülerinnen und Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Einführungsphase bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.

(8) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses richtet sich nach § 40 Absatz 3.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung die Versetzung in die Qualifikationsphase nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.

10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer korrigiert die Arbeit und schlägt die Noten vor.

10.2.2 Die Fachprüfung im Fach Sport besteht aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Prüfungsteil.

§ 11 Qualifikationsphase

(1) In der Qualifikationsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sieben Fächer als Grundkurse. Darüber hinaus stehen zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß Satz 1 bis zu zwei Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern und höchstens ein Projektkurs zur Verfügung. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer (§ 12) sind bei der Belegung zu beachten.

(2) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Einführungsphase fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. Diese Bedingung kann auch durch einen in der Sekundarstufe II durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache erfüllt werden. Die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache muss in diesen Fällen mindestens bis zum Ende der Einführungsphase belegt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Einführungsphase eine Sprachfeststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen, wenn sie am Ende der Sekundarstufe I an der Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 APO-S I teilgenommen haben. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache.

3. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Qualifikationsphase ihre gemäß § 8 Abs. 5 im ersten Halbjahr der Einführungsphase begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase fortsetzen.

4. In der Qualifikationsphase sind mindestens zwei aufeinander folgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur in der Qualifikationsphase belegt werden.

(3) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in der Qualifikationsphase folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Das aus der Einführungsphase fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt.

2. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Sozialwissenschaften.

3. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Geschichte.

4. Schülerinnen und Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich je zwei Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.

5. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nummern 2 bis 4 für dieses Fach.

(4) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

2. Ein aus der Einführungsphase fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

(5) Das neunte Pflichtfach gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen.

(6) Religionslehre oder das Fach gemäß § 8 Abs. 3 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.

(7) Sport wird bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

(8) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zwei- oder dreistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.

VV zu § 11

11.1 zu Absatz 1

11.1.1 Zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß § 28 Absatz 1 sind mindestens in einem Jahr der Qualifikationsphase acht anrechenbare Grundkurse zu belegen.

11.1.2 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eines der beiden Leistungskursfächer oder ein gemäß § 6 Absatz 5 gewähltes Profil innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des 1. Halbjahres der Qualifikationsphase im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Für eine Neuwahl kommen nur Fächer in Betracht, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen hat.

11.2.2 zu Absatz 2 Nummer 2 Satz 4

Die Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache gelten nur dann als erfüllt, wenn die Sprachfeststellungsprüfung bestanden ist. Eine Sprachfeststellungsprüfung in der Qualifikationsphase ist nicht möglich. Die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen müssen gegebenenfalls durch eine neu einsetzende Fremdsprache erfüllt werden.

11.2.4 zu Absatz 2 Nummer 4

1. Im Regelfall belegen Schülerinnen und Schüler einmal zwei aufeinanderfolgende vokalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende instrumentalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende Literaturgrundkurse. Schulen, die einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt in ihrem Schulprogramm ausweisen, können Schülerinnen und Schülern

auch die Belegung zweier weiterer aufeinanderfolgender Kurse über den Regelfall hinaus aus dem Bereich der Grundkurse gemäß Satz 1 anbieten. Sie stellen sicher, dass die Kurse nicht inhaltsgleich und die Theorieanteile ausgewiesen sind. Die Genehmigung der oberen Schulaufsicht ist einzuholen. § 28 Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

2. In das Abiturzeugnis werden die beiden vokalpraktischen oder instrumentalpraktischen Grundkurse unter der Fachbezeichnung „Musik“ aufgenommen; sie können jedoch nicht gegen Kurse im Abiturfach Musik ausgetauscht werden.

3. Die beiden Kurse in Literatur werden unter der Bezeichnung „Literatur“ in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Grundkurse in Deutsch ausgetauscht werden.

4. Wer das Leistungskursfach Musik belegt hat, kann keine instrumentalpraktischen oder vokalpraktischen Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

11.5 zu Absatz 5

Die Bedingungen der Anlage 1 gelten entsprechend.

11.8 zu Absatz 8

Die Einrichtung dreistündiger Projektkurse wird in der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung beraten und der oberen Schulaufsicht angezeigt.

§ 12

Wahl der Abiturfächer

(1) Die Abiturprüfung wird in vier Fächern abgelegt, mit denen die drei Aufgabenfelder (§ 7) erfasst werden müssen. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld kann nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.

(2) Unter den vier Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein.

(3) Erstes und zweites Abiturfach sind die zu Beginn der Qualifikationsphase bestimmten beiden Leistungskursfächer. Als drittes und viertes Abiturfach werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zwei Grundkursfächer festgelegt. Abiturfächer müssen in der Einführungsphase in Grundkursen und spätestens von dem ersten Jahr der Qualifikationsphase an als Fächer mit Klausuren belegt sein.

(4) Das erste Leistungskursfach (erstes Abiturfach) muss eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch sein.

(5) Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 1 vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 11 Abs. 3) bleiben hiervon unberührt.

(6) Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

VV zu § 12

12.6 zu Absatz 6

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport in der Qualifikationsphase sportunfähig, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Fachaufsicht Sport bei der oberen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn.

3. Abschnitt Leistungsbewertung

§ 13

Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.

(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.¹

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

Die Teilnahme am Unterricht in den Vertiefungsfächern wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Dies kann auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen. Schülerinnen und Schüler erhalten in geeigneter Form im Verlauf des Vertiefungsunterrichts Rückmeldungen über den jeweils erreichten individuellen Lernfortschritt.

13.4 zu Absatz 4

13.4.1 Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten, ist kein Nachschreibetermin anzusetzen; eine Prüfung gemäß § 13 Absatz 5 anstelle der versäumten Klausur entfällt.

13.4.2 Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, wenn die Schülerin oder der Schüler im Beurteilungsbereich „Klausuren“ beide geforderten Leistungsnachweise verweigert hat oder im Beurteilungsbereich „Klausuren“ oder im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.

13.7 zu Absatz 7

Die Gewährung einer Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfzeiten ist zu dokumentieren.

§ 14

Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird nach § 18 Absatz 3 SchulG landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu

¹ Die Änderungen in den Absätzen 7 und 8 aufgrund der Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur vom 9. April 2020 (ABl. NRW. 05/2020) treten zum 01.08.2020 in Kraft.

schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach je eine Klausur zu schreiben. Für die Dauer der Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche sollen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag soll nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit nach Absatz 3 festgelegt wurde.

(6) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(7) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

VV zu § 14

14.1 zu Absatz 1

14.1.1 Für Anzahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der Einführungsphase gelten die folgenden Regelungen:

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase		
Grundkurse	Anzahl	Dauer (in Minuten)
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprachen	2	90
neu einsetzende Fremdsprachen	2	45 bis 90
in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach	1 bis 2	90
ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach sowie weitere Fächer	1 bis 2	90

Tabelle 3: Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase

14.1.2 Über die Anzahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 45 Minuten verlängern.

14.1.3 Die Verpflichtung, Klausuren in Fächern nach Wahl zu schreiben, gilt mindestens für ein Halbjahr.

14.1.4 In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

14.2 zu Absatz 2

14.2.1 Für Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase gelten die folgenden Regelungen:

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase								
Kurse	1. Hj.		2. Hj.		3. Hj.		4. Hj.	
	Anzahl	Dauer (in Minuten)	Anzahl	Dauer (in Minuten)	Anzahl	Dauer (in Minuten)	Anzahl	Dauer (in Minuten)
Leistungskurse	2	135 bis 180	2	135 bis 180	2	225	1	§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend
Grundkurse im 3. Abiturfach	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180	1	§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend
Grundkurse im 4. Abiturfach	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180		
Grundkurse in den vom 1. Hj. der Eph an neu einsetzenden Fremdsprachen	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180		
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache und dem Pflichtfach gemäß § 11 Absatz 5, sofern sie nicht Abiturfach sind, sowie in weiteren Fächern	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180		

Tabelle 4: Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase

14.2.2 Über die Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 60 Minuten verlängern.

14.2.3 Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrahmens gemäß Anlage 19 empfohlen.

14.2.4 Die Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase werden hinsichtlich der Aufgabenformate, des kriteriengeleiteten Bewertungssystems, der Aufgabenauswahl sowie der zeitlichen Vorgaben unter Abiturbedingungen geschrieben. Inhaltlich beziehen sie sich auf den Unterricht des vorangegangenen Kursabschnitts.

14.2.5 Bei einem naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt kann das schriftliche Fach gemäß § 11 Absatz 5 durch das erste naturwissenschaftliche Fach ersetzt werden.

14.3 zu Absatz 3

14.3.1 Über das Verfahren entscheidet die Lehrerkonferenz. Bei einer fachübergreifenden Themenstellung ist vor Anfertigung der Arbeit zu entscheiden, welchem Fach sie zugeordnet wird.

14.3.2 Im Grundkurs Sport kann in einem Halbjahr eine Klausur durch eine Facharbeit, in den übrigen Halbjahren durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden. Die fachpraktische Prüfung umfasst theoretische und praktische Anteile zu gleichen Teilen.

14.4 zu Absatz 4

14.4.1 Zu Beginn jeden Halbjahres sollen die Klausurtermine verbindlich geplant und in geeigneter Form schulintern bekannt gemacht werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, sich selbstständig und langfristig auf die Klausuren vorzubereiten. In den Klausurphasen müssen Belastungen gleichmäßig verteilt werden, daher sollten nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler angesetzt werden.

14.4.2 Die Regelungen gelten gleichermaßen für die mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen, die eine Klausur ersetzen.

14.6 zu Absatz 6

14.6.1 Klausuren, Facharbeiten und Dokumentationen in den Projektkursen sind sobald wie möglich zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden.

14.6.2 Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Berücksichtigung individueller Belastungen Nachschreibetermine als Ausnahme am Nachmittag zulassen.

14.7 zu Absatz 7

Am Ende des ersten Halbjahres des Projektkurses wird keine Note erteilt. Die Belegung wird auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Halbjahr des Projektkurses nur noch mit Einschränkung den Anforderungen, so ist die Schülerin oder der Schüler hierüber zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.

§ 15

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

§ 16

Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 - 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 - 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 - 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 - 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	(3 - 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

¹ Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.

Tabelle 5: Notenschlüssel

§ 17

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium

von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4).

VV zu § 17

17.1 zu Absatz 1

Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden.

§ 18

Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase

(1) Am Ende des Schulhalbjahres wird in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Bescheinigung über die Schullaufbahn erteilt, die die in den belegten Kursen erreichten Leistungen und Angaben zum Schulbesuch ausweist. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden oder schlechteren Leistungen, auf nicht erfüllte Belegungsbedingungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hierbei hingewiesen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Wer aus der Qualifikationsphase abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase erreichten Kursabschlussnoten. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Am Ende des Schulhalbjahres findet in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Konferenz der Lehrkräfte statt, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben. Für die Zusammensetzung und Leitung der Konferenz gilt § 9 Abs. 1. Die Konferenz berät über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und über den Leistungsstand und stellt Beratungsnotwendigkeiten im Hinblick auf Leistungsdefizite und Belegungsnotwendigkeiten fest. Sie beschließt über den Rücktritt und die Wiederholung gemäß § 19 und § 23.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

18.1.1 Die Bescheinigung ist gemäß Anlage 5a auszustellen.

Die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl wird in einfacher Gewichtung eingetragen.

18.1.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe wiederholen müssen, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 19 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe müssen Sie das _____ Jahr der Qualifikationsphase wiederholen.“

18.2 zu Absatz 2

18.2.1 Das Abgangszeugnis ist gemäß Anlage 6 auszustellen.

Auf nicht abgeschlossene Kurse im laufenden Halbjahr ist unter „Bemerkungen“ hinzuweisen. Kurse, die bis mindestens vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres besucht werden, gelten als abgeschlossen.

18.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 die Schule verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

18.2.3 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase abgeschlossene Fächer und Angaben zum Schulbesuch einzutragen.

Auf Wunsch ist das Religionsbekenntnis in die „Bescheinigung über die Schullaufbahn“ aufzunehmen.

18.2.4 Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Abgangs erst ein Halbjahr im Projektkurs belegt haben, wird die Belegung des ersten Halbjahres ausgewiesen.

§ 19

Rücktritt und Wiederholung

(1) Wer in dem ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag in die Einführungsphase zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe und die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase werden unwirksam. Am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.

(2) Eine Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase ist unter folgenden Voraussetzungen möglich oder notwendig:

1. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder wessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich gefährdet erscheint, kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase wiederholen.

2. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, muss die beiden zuletzt besuchten Halbjahre wiederholen. Die betreffende Jahrgangsstufe muss ebenfalls wiederholt werden, wenn in einem Leistungskurs null Punkte erreicht wurden oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar sind.

3. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Halbjahre werden unwirksam.

(3) Wer nach der Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase nicht wenigstens in einem der vier belegten Leistungskurse fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht oder wer einen Leistungskurs mit null Punkten abgeschlossen hat, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Dies gilt auch, wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich nicht mehr aufholbar sind oder wenn am Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase feststeht, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.

VV zu § 19

19.2 zu Absatz 2

19.2.1 Bei der Planung des Kursangebotes tragen die Schulen Sorge, dass Wiederholerinnen und Wiederholer in der Regel ihre Unterrichtsfächer in den entsprechenden Kursarten fortführen können. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter folgende Maßnahmen ergreifen:

- Ein im letzten Jahr der Qualifikationsphase zu belegender Leistungskurs wird durch einen Grundkurs im selben Fach und durch zusätzliche von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer zu stellende Leistungsanforderungen ersetzt. Die Klausuren müssen den Leistungskursbedingungen entsprechen.
- Von der Schriftlichkeit ab der Qualifikationsphase als Voraussetzung für die Wahl des dritten und vierten Abiturfaches wird erforderlichenfalls abgesehen.
- Erforderlichenfalls vermittelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler zur Fortsetzung des Bildungsganges an eine benachbarte Schule.
- In allen anderen Fällen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Regelungen, die die Fortsetzung des Bildungsganges sicherstellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt einen Regelungsvorschlag vor.
- Die Schule berät die Schülerin bzw. den Schüler im Hinblick auf die sachgerechte Vorbereitung auf die Prüfungsanforderungen im Abitur.

19.2.2 Wird lediglich das zweite Halbjahr eines Projektkurses von der Wiederholung betroffen, so ergeben sich nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers folgende Verfahrensmöglichkeiten:

- a) Die im ersten Durchgang erzielte Abschlussnote sowie die Anrechnung auf die Belegverpflichtung im Umfang von zwei Halbjahren bleiben erhalten.
- b) Das zweite Halbjahr wird in einem themengleichen Projektkurs der nachfolgenden Jahrgangsstufe, ggf. auch jahrgangsstufenübergreifend, absolviert. Die Leistungen des zweiten Halbjahres im ersten Durchgang werden unwirksam.
- c) Der Projektkurs entfällt. Die Leistungen beider Halbjahre werden unwirksam und ggf. durch die Leistungen aus einem anderen Kurs ersetzt.

19.3 zu Absatz 3

Das Abgangszeugnis trägt den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

Zweiter Teil Ordnung der Abiturprüfung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Zweck der Prüfung

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

§ 21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Qualifikationsphase statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 22 Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

VV zu § 22

22.1 zu Absatz 1

In den schulinternen Lehrplänen und in der konkreten Unterrichtsgestaltung sind die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen.

§ 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. § 19 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Rücktritt wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Die Antragstellung und der dazugehörige Konferenzbeschluss sind zu dokumentieren.

23.2 zu Absatz 2

23.2.1 Prüflinge, die am Haupttermin die schriftliche Abiturprüfung oder Teile davon aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am zentralen Nachschreibetermin teil. Prüflinge, die am zentralen Nachschreibetermin die Abiturprüfung oder Teile davon aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am dezentralen Nachschreibeverfahren teil.

23.2.2 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die Schulleitung gemäß der in der Abiturverfugung veröffentlichten Regelungen die Entscheidung über das weitere Prüfungsverfahren und zeigt diese der oberen Schulaufsichtsbehörde an.

§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 4.

VV zu § 24

24.1 zu Absatz 1

24.1.1 Sofern sich die Täuschungshandlung oder die Behinderung der Prüfung über die einzelne Schule hinaus auswirken kann, ist die Schule verpflichtet, die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

24.1.2 Für den Fall der Wiederholung der Prüfung gilt VV 23.2.

**2. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 25
Zentraler Abiturausschuss**

(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende;
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;
3. die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator oder die Vertreterin oder der Vertreter oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft;
4. die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer des Prüflings oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft.

(3) Den Vorsitz des Zentralen Abiturausschusses hat grundsätzlich die für die Schule zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezernenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.

(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

VV zu § 25

25.8 zu Absatz 8

Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Absatz 3 gebildeten Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wer als Dezernentin oder Dezernent selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.

**§ 26
Fachprüfungsausschüsse**

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse. Bei Kursen, die schulübergreifend angeboten werden, wird der Fachprüfungsausschuss an der Schule gebildet, an der der Kurs stattfindet.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden;
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen. Fachprüferin oder Fachprüfer kann auch eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe II in dem Fach zuerkannt worden ist (Zertifikatskurs).¹

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 25 Abs. 8 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

VV zu § 26

26.4 zu Absatz 4

26.4.1 Über Ausnahmen entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

26.4.2 Der geplante Einsatz von Lehrkräften mit unbefristeter Unterrichtserlaubnis in der Qualifikationsphase ist bis zum Ende der Einführungsphase, in anderen Fällen spätestens bei Festlegung der Fachprüfungsausschüsse der für die Fachaufsicht zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 27

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 25 und § 26 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers;
3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertretung kann bei der mündlichen Prüfung zuhören. Mit Zustimmung der Prüflinge kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Gäste zulassen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

**3. Abschnitt
Gesamtqualifikation**

§ 28

Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

(1) In der Qualifikationsphase sind als Block I die Leistungen aus allen 30 bis 32 anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachzuweisen und der Nachweis über die gemäß

¹ Die Änderungen aufgrund der Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abwechslungsprüfung im Abitur vom 9. April 2020 (ABI. NRW. 05/2020) treten zum 01.08.2020 in Kraft.

§ 11 zu belegenden Pflichtkurse zu erbringen. Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 35 bis 40 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.

(2) In den vier Abiturfächern sind jeweils vier Kurse in Block I einzubeziehen.

(3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 6 belegt werden müssen, werden in Block I einbezogen, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen die beiden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).

(5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Einführungsphase abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Qualifikationsphase der in der Einführungsphase begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).

(6) Aus den gemäß § 11 Abs. 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden.

(7) Im dritten und vierten Abiturfach können im Rahmen der anzurechnenden Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.

(8) In den übrigen Grundkursfächern - außer Sport - können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.

(9) Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden.

(10) Der Projektkurs kann im Umfang von zwei Halbjahreskursen auf die Grundkurse gemäß Absatz 1 angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote gemäß § 14 Abs. 7 oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler können weitere Kurse belegen, sofern dies im Rahmen der Unterrichtsplanung der Schule möglich ist.

28.3 zu Absatz 3

28.3.1 In Fällen, in denen Belegverpflichtungen gemäß § 11 Absatz 5 durch naturwissenschaftliche Kurse (Physik, Biologie, Chemie) erfüllt werden, können diese anstelle der naturwissenschaftlichen Kurse gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In diesem Fall sind die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase des Faches gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 2 einzubringen.

28.3.2 Wer in der Qualifikationsphase in aufsteigendem Unterricht eines Grundkurses mehr Kurse belegt hat als zur Erfüllung der Pflichtbelegungen erforderlich ist, kann wählen, welche dieser Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. § 28 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.

28.6 zu Absatz 6

Die Einbringungspflicht entfällt, wenn diese Kurse als ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach schon gemäß § 28 Absatz 3 eingebracht werden.

28.7 zu Absatz 7

Wer Musik als drittes oder viertes Abiturfach belegt hat, kann neben den vier Kursen im Abiturfach im Rahmen der sechs zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

28.8 zu Absatz 8

Wer Musik außerhalb des Abiturbereichs belegt hat, kann im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

28.10 zu Absatz 10

Sollte der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen worden sein, so sind entsprechend der Doppelgewichtung des Abschlussresultates zwei Leistungsdefizite anzurechnen.

§ 29

Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation wird das Punktsystem gemäß § 16 Abs. 2 angewendet.

(2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte. Der Abiturbereich umfasst die vier

Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht (§ 17), werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den zwei Bereichen ist nicht möglich. Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind.

(3) Für Block I gelten folgende Bedingungen:

1. Die Leistungen in den 27 bis 32 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.

2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.

(4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.

2. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.

3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.

(5) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$EI = \frac{P}{S} \times 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I.

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Tabelle 6: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl aus Block I

VV zu § 29

29.5 zu Absatz 5

Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gelten die Tabellen in Anlage 8 oder 9.

4. Abschnitt Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 30

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zulassen ist, wer die Bedingungen gemäß §§ 28 und 29 Abs. 3 erfüllt.

VV zu § 30

30.1 zu Absatz 1

Vor der Zulassungsentscheidung stellt die Jahrgangsstufenkonferenz den Leistungsstand am Ende der Qualifikationsphase fest. Gleichzeitig unterrichtet der Zentrale Abiturausschuss über die Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

30.2 zu Absatz 2

Die Zulassung wird gemäß Anlage 5b dokumentiert.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung

(1) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das zweite Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird.

(2) Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.

VV zu § 31**31.1 zu Absatz 1**

31.1.1 Nicht zugelassene Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage 10 oder 11.

31.1.2 Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt vom dritten Schultag nach Mitteilung der Nichtzulassung in den Leistungs- und Grundkursen der belegten Fächer am Unterricht des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase teil.

Leistungen aus dem Unterricht nach der Nichtzulassung oder dem Nichtbestehen bis zum Ende des Halbjahres können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

31.1.3 Die Schülerin oder der Schüler belegt im letzten Jahr der Qualifikationsphase die Leistungs- und Grundkurse der Abiturfächer sowie die übrigen Grundkurse der Schullaufbahn.

§ 32**Fächer der schriftlichen Prüfung**

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im dritten Abiturfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die oberste Schulaufsichtsbehörde die jeweils festgelegte Dauer der Prüfung um höchstens 60 Minuten verlängern.

VV zu § 32**32.1 zu Absatz 1**

Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler nochmals über das Verfahren und die Bestimmungen in der Abiturprüfung.

32.2 zu Absatz 2

32.2.1 Für die Dauer der schriftlichen Prüfungen gelten in den einzelnen Fächern die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen im Abitur (BASS 13-32 Nr. 6). Für Wiederholerinnen und Wiederholer gelten hinsichtlich der Dauer der schriftlichen Prüfungen die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.

32.2.2 Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder in den alten Sprachen der gewählte Text einmal vorgelesen oder ein Lehrversuch beendet worden ist. Ist eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, so stehen hierfür dreißig Minuten zur Verfügung.

32.2.3 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

32.2.4 Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Über die mit dem Logo des Landes versehenen Arbeitsblätter hinaus darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.

32.2.5 Sollten sich Hilfen, die nicht in den zentral gestellten Aufgaben angegeben sind, als unverzichtbar erweisen, so sind sie nur von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu geben und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 33**Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsarbeiten Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 34 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Besondere Regelungen für das Fach Religionslehre können durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktzahl für die Klausur ergibt.

VV zu § 33**33.1 zu Absatz 1**

Für das Leistungskursfach Sport, in dem an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung gemäß § 21 Absatz 3 eine Fachprüfung tritt, gilt:

- Die schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Fachprüfung wird zentral gestellt.
- Die sportpraktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde **bis zum 15. November** des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.

33.2 zu Absatz 2

Für Wiederholerinnen und Wiederholer gelten hinsichtlich der unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.

33.3 zu Absatz 3

33.3.1 Alle am Prüfungsverfahren Beteiligten sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über die Prüfungsaufgaben und die Lösungserwartungen verpflichtet.

33.3.2 In Religionslehre können die schriftlichen Aufgaben der Abiturprüfung für Schülergruppen mit unterschiedlichen Bekenntnissen, die in Religionslehre gemäß Anlage 2 Nr. 2 in einem Kurs des anderen Bekenntnisses unterrichtet wurden, voneinander abweichen.

§ 34**Beurteilung der schriftlichen Arbeiten**

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (§ 33 Abs. 4) korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktzahl wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 16 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktzahlen (Absatz 1),

2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft, innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Abs. 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.

(4) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach (§ 21 Abs. 3) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

VV zu § 34**34.1 zu Absatz 1**

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere und bewertet die Teilleistungen entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 33 Absatz 4 in einem vorgegebenen Bewertungsschema. In den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch fließt die Übersetzungsleistung gesondert in die Gesamtbewertung ein.

34.2 zu Absatz 2

34.2.1 Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur durchführt, nimmt gegebenenfalls ergänzende Korrekturen vor und bewertet die Teilleistungen auf der Basis einer eigenen Beurteilung entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 33 Absatz 4 in dem vorgegebenen Bewertungsschema.

34.2.2 Bei externer Zweitkorrektur ist eine Kontaktaufnahme zwischen der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 1 anfertigt und der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 2 anfertigt, unzulässig.

§ 35**Fächer der mündlichen Prüfung**

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

§ 36**Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach**

(1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind.

(3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

VV zu § 36

36.1 zu Absatz 1

36.1.1 Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss spätestens vier Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten Fach abgeschlossen sein.

36.1.2 Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses gibt jeder Schülerin und jedem Schüler spätestens drei Schultage vor der mündlichen Prüfung die Fächer für die weitere mündliche Prüfung, den Zeitpunkt und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt.

36.1.3 Die jeweilige Frist beginnt am Tag nach der Einberufung nach VV 36.1.1 bzw. der Bekanntgabe nach VV 36.1.2. Sie endet mit Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist.

36.3 zu Absatz 3

36.3.1 Der Prüfling teilt ihre oder seine Wahl bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Der Prüfling ist über die Risiken einer freiwilligen mündlichen Prüfung, ggf. bis hin zum Nichtbestehen der Abiturprüfung, zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

36.3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Meldung zur Prüfung zurückgezogen werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses.

36.4 zu Absatz 4

Die Schülerin oder der Schüler teilt den Wunsch zu dem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der Zentrale Abiturausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Schülerinnen und Schüler kooperierender Schulen geprüft werden.

§ 37

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 36 Abs. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 23 Abs. 3.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) sowie mit § 38 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(5) Bis zu drei Prüflingen kann - insbesondere im vierten Abiturfach - dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

VV zu § 37

37.3 zu Absatz 3

Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen.

37.4 zu Absatz 4

37.4.1 Die mündliche Prüfung im ersten bis dritten Fach der Abiturprüfung wird durch eine Beratung des Zentralen Abiturausschusses eingeleitet, an der die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. Sie erhalten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses die erforderlichen Unterlagen.

37.4.2 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen oder der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz, können die Termine abweichend von Satz 1 festgelegt werden.

37.4.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

37.4.4 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben und den Erwartungshorizont aus und erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen.

37.4.5 Die Prüfungsaufgabe wird der Schülerin oder dem Schüler von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

37.4.6 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 37 und 38 durchgeführt werden.

37.4.7 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

§ 38

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, legt der Zentrale Abiturausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest. Für den neuen Prüfungstermin gelten die Verfahrensvorgaben gemäß § 37 Absatz 4.

(2) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.

(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.

(4) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.

(5) Im Fach Sport als viertes Abiturprüfungsfach ergibt sich die Note der praktischen Prüfung gleichwertig aus den Notenergebnissen des ersten und zweiten Prüfungsteils. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der praktischen und der mündlichen Prüfung. Nicht ganzzahlige Ergebnisse der praktischen Prüfung und der Fachprüfung werden mathematisch gerundet.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 27 Abs. 4).

VV zu § 38

38.1 zu Absatz 1

38.1.1 Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.

38.1.2 Im Fach Sport als 4. Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer sportpraktischen Prüfung. Die sportpraktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.

38.2 zu Absatz 2

Die Hilfe wird protokolliert.

38.3 zu Absatz 3

Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 gelten unverändert.

38.4 zu Absatz 4

Ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntem Wissen wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.

38.6 zu Absatz 6

38.6.1 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung - bei Prüfung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung - berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

38.6.2 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen eingeleitet.

Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

38.6.3 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.

5. Abschnitt Abschluss der Abiturprüfung

§ 39

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 29.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 29 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(4) Schülerinnen und Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist (Absatz 2), erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 39

39.4 zu Absatz 4

39.4.1 Das Zeugnis muss dem Muster in Anlage 12 entsprechen.

Es trägt das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung, ggf. mit der Zustellung des Zeugnisses, endet das Schulverhältnis.

39.4.2 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle in Anlage 13 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

39.4.3 In das Zeugnis sind die Ergebnisse aller Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingegangen sind, weiterer Pflichtkurse und ein Hinweis darauf, dass die allgemeine Hochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist, aufzunehmen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer, in der Qualifikationsphase belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Kurse sind in Klammern zu setzen.

39.4.4 Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei den Prüfungsakten.

39.4.5 Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit dem Leistungskursfach Französisch ist aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie oder er im Leistungskursfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat. Dies ist dann gegeben, wenn bei Zusammenfassung der Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und der Abiturprüfung (Abiturbereich) mindestens 25 Punkte ohne besondere Lernleistung oder 20 Punkte bei besonderer Lernleistung erreicht wurden.

Die Bescheinigung erfolgt entsprechend dem Muster in Anlage 14.

§ 40

Weitere Berechtigungen und Abschlüsse

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1, § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, können am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss nach Absatz 2 zu erwerben. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 2, 3, 4, 6 und 7.

VV zu § 40

40.1 zu Absatz 1

Für den Erwerb von Latinum, Graecum und Hebraicum gilt Anlage 15.

40.2 zu Absatz 2

40.2.1 Bei der Zuerkennung des Ersten Erweiterten Schulabschlusses gelten die VV 41.1.1 und 41.2 zu § 41 APO-SI entsprechend. Grundlage bilden dabei die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Minderleistungen in allen anderen Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt. Der Lernbereich Gesellschaftslehre umfasst alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2, der Lernbereich Naturwissenschaften umfasst mit Ausnahme von Mathematik alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3. Diese beiden Lernbereichsnoten werden der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

40.2.2 Grundlage für die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bilden die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Dem Wahlpflichtfach gemäß § 26 Absatz 1 APO-S I gleichgesetzt wird eine weitere Fremdsprache oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

40.2.3 Der erreichte Schulabschluss ist auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 zu bescheinigen, wobei unter Bemerkungen darauf hinzuweisen ist, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erweiterter Erster Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist. Wenn der Schulabschluss im ersten Durchgang vor der Wiederholung der Einführungsphase erworben wurde, ist - ggf. zusätzlich zu einem Vermerk gemäß VV 9.8 - unter Bemerkungen Folgendes zu ergänzen: „Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des (Angabe des Abschlusses) wurden im ersten Durchgang der Einführungsphase erworben.“

40.3 zu Absatz 3

40.3.1 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung ein Abschluss nach Absatz 2 nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.

40.3.2 Wer den jeweiligen Abschluss bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 wird unter Bemerkungen ergänzt: „Der (Angabe des Abschlusses) wurde aufgrund einer Nachprüfung gemäß § 40 Absatz 3 APO-GOST in dem Fach (Angabe des Unterrichtsfaches) erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die Qualifikationsphase einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe. Der Abschluss (Angabe des Abschlusses) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Erweiterter Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet.“ Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

§ 40a

Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, wird der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, wenn folgende Bedingungen im ersten Jahr der Qualifikationsphase erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.

2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 11 Abs. 2 Nr. 2), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten

Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(3) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Tabelle 7: Formel zur Berechnung der Durchschnittsnote

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(4) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 SchulG).¹

(5) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

VV zu § 40a

40a.2 zu Absatz 2

Die aufeinanderfolgenden Halbjahre können nur das erste und zweite, das zweite und dritte oder das dritte und vierte Halbjahr der Qualifikationsphase sein. Dies gilt auch für Halbjahre aus verschiedenen Durchgängen, solange sie schullaufbahnrechtlich aufeinander folgen.

Im Falle einer Wiederholung werden die Leistungsbewertungen des ersten Durchgangs gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 APO-GOST unwirksam. Ein im ersten Durchgang erreichter Abschluss bleibt erhalten.

40a.3 zu Absatz 3

Die Bescheinigung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Abschluss des ersten Jahres der Qualifikationsphase erfolgt gemäß Anlage 16.

40a.5 zu Absatz 5

Für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abiturprüfung gilt Anlage 16 Nr. 4.

§ 41

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

VV zu § 41

41.1 zu Absatz 1

41.1.1 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich gemäß Anlage 17.

41.1.2 Den Schülerinnen und Schülern, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, wird ein Abgangszeugnis mit den in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase erreichten Punktzahlen ausgestellt. In den Fächern, in denen die Abiturprüfung durchgeführt wurde, tritt das in der Prüfung erreichte bessere Ergebnis in einfacher Wertung an die Stelle des entsprechenden Kurses im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase.

Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die gemäß Anlage 8 ermittelte Punktzahl durch fünf oder die gemäß Anlage 9 ermittelte Punktzahl durch vier zu dividieren. Liegt ein nicht durch fünf oder vier teilbarer Punktwert vor, so ist die nächstniedrige durch fünf oder vier teilbare Punktzahl zugrunde zu legen.

41.1.3 Wird nach einer Wiederholung die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung gemäß Anlage 18.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 42 Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Niederschriften sind ferner über die Beschlüsse und den Verlauf aller sonstigen Konferenzen und Prüfungen in der gymnasialen Oberstufe anzufertigen. Die oder der Vorsitzende der Konferenz beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(3) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

42.1.1 Die Niederschrift über die schriftliche Abiturprüfung enthält das Prüfungsfach sowie genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem die Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Wenn sich ein Prüfling unerlaubter Hilfen (§ 24) bedient hat, ist dies anzugeben. In diesem Fall ist ein Vermerk über die getroffene Maßnahme aufzunehmen. Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sind aufzunehmen.

42.1.2 In die Niederschrift über die mündliche Prüfung sind das Prüfungsfach, die gestellte Aufgabe, alle Vorkommnisse im Vorbereitungsraum, von der Prüferin oder dem Prüfer gegebene Hilfen, die Prüfungs- und Vorbereitungszeit, der Prüfungsverlauf in seinen wesentlichen Zügen, die erteilte Note (ggf. mit Tendenz) mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung sowie der Name des Prüflings, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Prüferin oder des Prüfers, der aufsichtführenden und der schriftführenden Lehrkraft aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

42.1.3 Die Niederschriften über die Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 30, die schriftliche Abiturprüfung gemäß § 32, die Konferenz des Zentralen Abiturausschusses über die Festlegung der mündlichen Abiturprüfungen gemäß § 36, die Konferenzen der Fachprüfungsausschüsse gemäß § 37 Absatz 4, die einzelne mündliche Abiturprüfung, die Beratung im Zusammenhang mit § 39, die Erklärung über das Bestehen gemäß § 39 Absatz 2 werden zu einer Gesamtniederschrift zusammengefasst.

42.1.4 Der Gesamtniederschrift sind Übersichten beizufügen, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase, der Prüflinge, die zur Abiturprüfung zugelassen wurden und die Prüfung bestanden haben, die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer und die erzielten Durchschnittsnoten anzugeben sind.

§ 43

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse, denen vom jeweiligen Ausschuss nicht stattgegeben wird, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

(2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für die gymnasiale Oberstufe zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

¹ Die Änderungen aufgrund der Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur vom 9. April 2020 (ABl. NRW. 05/2020) treten zum 01.08.2020 in Kraft.

VV zu § 43

43.1 zu Absatz 1

43.1.1 Auch außerhalb des Abiturverfahrens kann weiterhin gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, bei der Schule Widerspruch eingelegt werden; hierüber sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Mit Widerspruch angefochten werden können u.a. die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Nachprüfung, die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer, die Kursabschlussnoten aus der Qualifikationsphase, die Nichtzulassung zur Abiturprüfung, das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (z.B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses, Gesamtqualifikation/Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten und gegen die Kursabschlussnoten der Einführungsphase, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notegebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

43.1.2 Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dürfen belastende Verwaltungsakte bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden; die ursprüngliche Rechtsstellung der Betroffenen wird jedoch nicht verbessert. Aus der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.

43.1.3 Dem Widerspruch stattgeben kann nur das Gremium (z.B. Konferenz, Prüfungsausschuss, Zentraler Abiturausschuss) oder die Person (z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Fachlehrkraft), das oder die über den Verwaltungsakt entschieden hat.

43.1.4 Wird vor Abschluss des Abiturprüfungsverfahrens gegen Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündliche Prüfungsnoten Widerspruch erhoben, entscheidet die Erstkorrektur oder der Erstkorrektor im Einvernehmen mit der Lehrkraft, die für die Zweitkorrektur verantwortlich war, bzw. der Fachprüfungsausschuss, der die angegriffene Note erteilt hat, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.

43.1.5 Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde bzw. der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

43.1.6 Wird kein Widerspruch eingelegt, werden die Verwaltungsakte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig.

43.2 zu Absatz 2

Dieser Ausschuss prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbewertung. Er kann bei Verfahrensfehlern die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen, die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen, Leistungsbewertungen und Entscheidungen des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern. Die Entscheidung ist gegenüber dem Zentralen Abiturausschuss und dem Fachprüfungsausschuss zu begründen.

43.3 zu Absatz 3

43.3.1 Die Einsichtnahme kann auch dadurch erfolgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler eine Fotokopie der eigenen Prüfungsakten aushändigen lässt.

43.3.2 Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn es zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird.

43.3.3 Im Übrigen richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG. NRW.

**7. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021**

Die nachfolgenden §§ 44 bis 50 gelten nur im Schuljahr 2020/2021.

§ 44

Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen
Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 9 Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 3). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 45

Höchstverweildauer, Wiederholung in der Qualifikationsphase

(1) Bei einer angemessenen Verlängerung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe über die Höchstverweildauer hinaus bedarf es abweichend von § 2 Absatz 1 keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung dokumentiert die Verlängerung.

(2) Abweichend von § 19 Absatz 2 Nummer 1 kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre der Qualifikationsphase auch wiederholen, wer die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten.

(3) Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der ersten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 46 Absatz 4.

§ 46

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen

(1) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 13 Absatz 1 kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 in der Einführungsphase auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie im ersten Jahr der Qualifikationsphase in den zwei Leistungskursfächern und in den von der Schülerin oder dem Schüler gewählten schriftlichen Grundkursfächern die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden kann, wenn dies aufgrund von Zeiten des Distanzunterrichts organisatorisch erforderlich ist.

(3) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.

(4) Schülerinnen und Schüler, die im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben und aus diesem Grund die Jahrgangsstufe nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wiederholen müssen, erhalten in analoger Anwendung von § 10 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Es finden gegebenenfalls mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

§ 47

Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die landeseinheitlich zentral gestellte Klausur gemäß § 14 Absatz 1 entfällt.

(2) § 9 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten bestehende Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt werden (§ 50 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der für das Schuljahr 2020/2021 geltenden Fassung). Dies gilt auch, wenn eine Benachrichtigung gemäß § 9 Absatz 7 erfolgt ist.

(3) Zeiten der Einschränkungen des Schulbetriebs aus Gründen der Infektionsprävention und individueller Quarantänezeiten können besondere Umstände im Sinne von § 9 Absatz 5 sein, die im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung eine Abweichung von der in § 9 Absatz 4 festgelegten Regel rechtfertigen.

(4) Abweichend von § 10 Absatz 1 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Eine Nachprüfung ist abweichend von § 10 Absatz 1 auch möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde.

(5) Schülerinnen und Schüler können die Einführungsphase auch dann wiederholen, wenn sie die Versetzungsbedingungen erfüllt haben. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten.

§ 48

Abiturprüfung

Abweichend von § 27 Absatz 6 und 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.

§ 49

Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I

Abweichend von § 40 Absatz 3 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als

einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

§ 50

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, können diese auch abweichend von § 40a über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

(2) Für Nachprüfungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt § 10 Absatz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet werden. Dabei ist das arithmetische Mittel zu bilden und aufzurunden.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen¹

1. Die Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
2. (gegenstandslos)
3. (gegenstandslos)

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-GOST:

Anlage 1

Bilinguier Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

1. Bilinguier Unterricht

Bilinguier Unterricht kann sowohl im Rahmen bilinguier Bildungsgänge als auch außerhalb bilinguier Bildungsgänge und in flexibler Form erteilt werden:

- 1.1 Voraussetzungen, Belegungsverpflichtungen, Leistungsbewertung
 - 1.1.1 Schülerinnen und Schüler können bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung an bilinguier Unterricht in der Sekundarstufe II teilnehmen.
 - 1.1.2 Bilinguier Unterricht kann in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen angeboten werden.
 - 1.1.3 Für den bilinguier Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.
 - 1.1.4 Der bilinguier Unterricht im Sachfach deckt in der Belegungsverpflichtung sowohl die weitere Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 5 APO-GOST als auch das Sachfach ab, sofern er durchgeführt in der Qualifikationsphase belegt wird.
 - 1.1.5 Im bilinguier Unterricht gemäß 1.2 und 1.3 und in der Abiturprüfung werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht. Bei der Bewertung der Schülerleistungen werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Neben überwiegend fremdsprachlichen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.

1.2 Bilinguier Bildungsgang

Schülerinnen und Schüler können einen in der Sekundarstufe I begonnenen bilinguier Bildungsgang (BASS 13-21 Nr. 5) in der Sekundarstufe II fortsetzen, sofern ein entsprechendes schulisches Angebot besteht.

In der Einführungsphase werden in der Regel neben dem Grundkurs in der Partnersprache zwei weitere Grundkurse in Sachfächern belegt, die bilinguier unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase wird die Partnersprache als erstes Leistungskursfach gewählt. Ein aus der Einführungsphase fortgeführter bilinguier Grundkurs wird bis zum Ende der Qualifikationsphase als drittes oder viertes Abiturfach belegt.

In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird die Teilnahme am bilinguier Unterricht unter „Bemerkungen“ aufgenommen. Das Abiturzeugnis erhält folgenden Vermerk:

„(Vorname und Nachname) hat den bilinguier (deutsch - Angabe der Partnersprache) Bildungsgang von Klasse ____ bis zum Ende der Qualifikationsphase mit Erfolg besucht und die Abiturprüfung im Fach (bilinguales Sachfach) in (Angabe der Partnersprache) Sprache abgelegt.“

Schülerinnen und Schüler, die den bilinguier Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben und im Leistungskurs der Partnersprache und im Grundkurs des bilinguier Sachfachs jeweils sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt haben, erhalten eine zusätzliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1a.

Für den deutsch-französischen Bildungsgang zum AbiBac sowie das Exzellenzlabel CertiLingua gelten Sonderregelungen.

1.3 Durchgehender bilinguier Unterricht in einem Sachfach

Zur Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann bilinguier Unterricht auch außerhalb bilinguier Bildungsgänge in einzelnen Sachfächern als Grundkurs oder Projektkurs angeboten werden. In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein bilinguier erteiltes Sachfach mit dem Zusatz „bilinguier“ versehen. Die verwendete Unterrichtssprache wird

unter „Bemerkungen“ angegeben (z.B. „Im bilinguier Sachfachunterricht wurde die Partnersprache Englisch eingesetzt“).

2. Bilinguale Module

In allen Sachfächern kann phasenweise bilinguier Unterricht in Modulform angeboten werden. Bilinguale Module können im Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

3. Lehrkräfte

Das in der Fremdsprache belegte Sachfach wird von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Sachfach und in der Fremdsprache nach dem Lehrplan des Sachfachs unterrichtet. Die Lehrbefähigung in der Fremdsprache kann durch ausgewiesene Kompetenzen (mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in dieser Fremdsprache ersetzt werden. Empfohlen wird darüber hinaus eine bilinguale Zusatzqualifikation.

Die Bescheinigung zum Abiturzeugnis über den Besuch des bilinguier Bildungsgangs finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/9609.htm



Anlage 2

Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe

Der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 31 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Die Schulen bieten die zur Erfüllung der Pflichtbedingungen bzw. für die Abiturprüfung erforderlichen Kurse in Evangelischer Religionslehre und Katholischer Religionslehre an.

Unbeschadet einer grundsätzlichen Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe Schülerinnen und Schüler in einzelnen Kursen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen können, werden für Sonderfälle zur Sicherung der Schullaufbahn der Betroffenen im Einvernehmen mit den Kirchen die folgenden Regelungen getroffen:

1. Religionslehre in der gymnasialen Oberstufe

Kann in der gymnasialen Oberstufe in Evangelischer Religionslehre bzw. Katholischer Religionslehre kein Kurs eingerichtet werden, so können betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigenen Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses zur Abdeckung ihrer Belegungsverpflichtungen am Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses teilnehmen.

Die Belegung von einem oder auch mehreren Kursen im Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses ist im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses möglich, wenn die Pflichtbedingungen erfüllt sind und Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt wird. Die Kurse können gemäß § 28 Absatz 8 APO-GOST in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2. Religionslehre als Abiturfach

Kann Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre im letzten Jahr der Qualifikationsphase nicht fortgesetzt werden, so kann die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch und im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses in einen Kurs des anderen Bekenntnisses übergehen.

In der Abiturprüfung prüft diejenige Lehrperson, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat, sofern nicht eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer der eigenen Konfession gewünscht wird. Kann dem Wunsch vonseiten der Schule nicht entsprochen werden, so bestellt die obere Schulaufsichtsbehörde die Fachprüferin oder den Fachprüfer.

Die Anlagen 3 bis 14 finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/9609.htm



¹ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 01.02.2021 (GV. NRW. 37/21 S. 449) in Kraft getreten.

Anlage 15

Latinum, Kleines Latinum, Graecum und Hebraicum

Latinum, Kleines Latinum, Graecum oder Hebraicum werden auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis bescheinigt.

1. Latinum

1.1 Anforderungen an das Latinum

(Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

1.2 Voraussetzungen

Ein Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

1.2.1 Schülerinnen und Schülern, die sich in einem achtjährigen Bildungsgang eines Gymnasiums befinden oder bis zum Schuljahr 2018/2019 in die Sekundarstufe I einer Gesamtschule oder Sekundarschule eingetreten sind.

Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
1.2.1.1 5 bis Ende Klasse 9 (Sek I)	mindestens 20 Wochenstunden, mit Stunden aus dem Deputat der Ergänzungsstunden, Lektüre ab Klasse 8, Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.1.2 5 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.1.3 6 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.1.4 8 bis Ende der Qualifikationsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.2.1.5 8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase	Unterrichtsumfang von insgesamt 14 Wochenstunden sowie Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.2.1.6 Schülerinnen und Schüler, die Lateinunterricht ab Klasse 5 (Nr. 1.2.1.2) besucht haben und ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß Nummer 1.4 zugelassen werden. Voraussetzungen sind mindestens gute Leistungen in den Halbjahren 8.2 und 9.1.	

1.2.2 Schülerinnen und Schülern, die sich in einem neunjährigen Bildungsgang eines Gymnasiums befinden oder ab dem Schuljahr 2019/2020 in die Sekundarstufe I einer Gesamtschule oder einer Sekundarschule eingetreten sind.

Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
1.2.2.1 5 bis Ende Klasse 10	mindestens 20 Wochenstunden, mit Stunden aus dem Deputat der Ergänzungsstunden, Lektüre ab dem zweitem Halbjahr der Klasse 8, Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.2.2 5 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.2.3 7 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.2.4 9 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.2.2.5 Schülerinnen und Schüler, die Lateinunterricht ab Klasse 5 (Nr. 1.2.2.2) besucht haben und ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß Nummer 1.4 zugelassen werden. Voraussetzungen sind mindestens gute Leistungen in den Halbjahren 9.2 und 10.1.	

Tabelle 8: Verwaltungsvorschriften zum Erwerb von Latinum, Graecum, Hebraicum

Anlage 15 (Forts.)

1.2.2.6 Für Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 APO-S I legen die Schulen der Schulaufsicht im Rahmen der zu genehmigenden Studententafel ein Konzept zur Vergabe des Latinums unter Berücksichtigung der voranstehenden Vorgaben vor.

1.2.3 Lateinbeginn in der gymnasialen Oberstufe

1.2.3.1 als neu einsetzende Fremdsprache: Beginn der Einführungsphase bis Ende der Qualifikationsphase	Prüfung gemäß Nummer 1.4 Ergebnis: mindestens ausreichend Ist die neu einsetzende Fremdsprache 3. oder 4. Fach der Abiturprüfung, so wird diese Prüfungsleistung im Rahmen der Prüfung gemäß Nummer 1.4 entsprechend als schriftlicher bzw. mündlicher Prüfungsteil anerkannt.
--	--

1.3 Erwerb des Latinums in Sonderfällen

Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtjahre für den Erwerb des Latinums durchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschlussjahr der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Absatz 2 im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen oder gemäß § 2 Absatz 3 vorversetzt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

Endnote im Abschlussjahr

1.3.1 Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase gemäß Nummer 1.2.1.2 oder 1.2.1.3 oder 1.2.2.2	mindestens ausreichend
1.3.2 Teilnahme am Lateinunterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nummer 1.2.1.4 oder Teilnahme am Lateinunterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nummer 1.2.1.5 oder 1.2.2.3	mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.3.3 bestandene Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß Nummer 1.4 nach Maßgabe der in Nummer 1. beschriebenen Anforderungen	
1.4 Prüfung zum Erwerb des Latinums	
1.4.1 Zeit, Ort, Gliederung und Vorbereitung der Prüfung	
Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet zeitgleich mit der Abiturprüfung im Fach Latein statt. Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt 3 Zeitstunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich, ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen, Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Die Schule bearbeitet die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.	
1.4.2 Prüfungsausschuss	
Die Regelungen für die Fachprüfungsausschüsse gemäß § 26 APO-GOST gelten analog.	
1.4.3 Schriftliche Prüfung	
Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt. In der schriftlichen Prüfung sind die in Nummer 1 genannten Anforderungen an einem unbekanntem lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern zu erfüllen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer reinen Übersetzungsaufgabe. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeit; sie oder er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Jede Arbeit wird von einem zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an. In den Fällen, in denen sich die beiden Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.	

Tabelle 8: Verwaltungsvorschriften zum Erwerb von Latinum, Graecum, Hebraicum

Anlage 15 (Forts.)

1.4.4 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Der Prüfling soll in einem ersten Teil selbstständig den vorbereiteten Text im Umfang von etwa 50 Wörtern übersetzen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss statt. Sie wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder vom Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben. Der Prüfungsausschuss berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Der Prüfungsausschuss setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest

1.4.5 Bewertung der Prüfung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote zusammengefasst. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden. Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit einer Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Teilnahme an der Prüfung und das dort erzielte Ergebnis haben keinen Einfluss auf die Note im Lateinunterricht.

1.4.6 Nichtbestehen der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen gemäß Nummer 5 mit dem zustehenden Rechtsbehelf. Eine bestandene Prüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Eine nicht bestandene Prüfung zum Erwerb des Latinums kann einmal wiederholt oder durch Teilnahme am Lateinunterricht gemäß Nummer 1.3.1 oder Nummer 1.3.2 ersetzt werden. Nach Abgang von der Schule richtet sich die Wiederholung der Prüfung nach der Erweiterungsprüfungsordnung (BASS 19-33 Nr. 3).

1.4.7 Niederschriften

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen, die Prüfungsergebnisse - bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung - zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

1.4.8 Zeugnis

Wird das Latinum durch eine Prüfung erworben, wird auf dem Abschluss- und Abgangszeugnis vermerkt: „Latinum gemäß Anlage 15 Nummer 1.4 VVzAPO-GOST“. Eine Note wird nicht ausgewiesen.

1.5 Kleines Latinum

Ein Kleines Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

1.5.1 ab Klasse 5, 6 oder 8 für die Jahrgänge gemäß Nummer 1.2.1 oder Klasse 5, 7 oder 9 für die Jahrgänge gemäß Nummer 1.2.2, wenn am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.

1.5.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlussjahr. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latinum im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinums.

2. Graecum

2.1 Anforderungen an das Graecum

(Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis

Tabelle 8: *Verwaltungsvorschriften zum Erwerb von Latinum, Graecum, Hebraicum*

Anlage 15 (Forts.)

durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

2.2 Voraussetzungen

Das Graecum wird bescheinigt nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Griechisch von

Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
2.2.1 8 für die Jahrgänge gemäß Nummer 1.2.1 bzw. 9 für die Jahrgänge gemäß Nummer 1.2.2 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase Für Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 APO-S I legen die Schulen der Schulaufsicht im Rahmen der zu genehmigenden Stundentafel ein Konzept zur Vergabe des Graecums unter Berücksichtigung der voranstehenden Vorgaben vor.	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
2.2.2 als neu einsetzende Fremdsprache : Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase	3. oder 4. Abiturprüfungsfach Ergebnis: mindestens ausreichend (5 Punkte)

3. Hebraicum

3.1 Anforderungen an das Hebraicum

Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

3.2 Voraussetzungen

Ein Hebraicum wird zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind

Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
3.2.1 Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
3.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Hebraicum im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Hebräisch Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Hebraicums.	

4. Sonstige Regelungen

Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen, müssen für den Erwerb des Latinums und Kleinen Latinums, des Graecums oder Hebraicums die geforderten Nachweise nicht erneut erbringen. § 19 Absätze 1 und 2 APO-GOST bleiben davon unberührt.

Tabelle 8: *Verwaltungsvorschriften zum Erwerb von Latinum, Graecum, Hebraicum*

Die Bescheinigung über Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb des Latinums finden Sie online unter: www.bass.schul-welt.de/9609.htm



Die Anlagen 16 bis 18 finden Sie online unter: www.bass.schul-welt.de/9609.htm



Mündliche Kommunikationsprüfungen - Gymnasiale Oberstufe (s. VV 14.23: gilt ab 1. August 2014)
 Bewertungsraster und Prüfungsrückmeldung für Schülerinnen und Schüler

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung		
		Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit	
		Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
10 <input type="checkbox"/>				
9 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.	<input type="checkbox"/> gedanklich stringent; effizient, klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag	<input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
8 <input type="checkbox"/>				
7 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.	<input type="checkbox"/> vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen
6 <input type="checkbox"/>				
5 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .	<input type="checkbox"/> grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weit-schweifend; nicht durchgehend flüssig	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen
4 <input type="checkbox"/>				
3 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.	<input type="checkbox"/> sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
2 <input type="checkbox"/>				
1 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.	<input type="checkbox"/> Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
0 <input type="checkbox"/>				
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.				
Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.				

Anlage 19 (Forts.)

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung		
		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit	
		Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
10 <input type="checkbox"/>				
9 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.	<input type="checkbox"/> flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation	<input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
8 <input type="checkbox"/>				
7 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.	<input type="checkbox"/> weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	<input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen
6 <input type="checkbox"/>				
5 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .	<input type="checkbox"/> gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibel; weitgehend angemessener Adressatenbezug	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen
4 <input type="checkbox"/>				
3 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.	<input type="checkbox"/> stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
2 <input type="checkbox"/>				
1 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.	<input type="checkbox"/> Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
0 <input type="checkbox"/>				
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.				
Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.				
Gesamtpunktzahl: ___/50 Pkt.				
Datum/Unterschrift: _____				

Note:

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Punkte	50-48	47-45	44-43	42-40	39-38	37-35	34-33	32-30	29-28	27-25	24-23	22-20	19-17	16-14	13-10	9-0

Hinweis: Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Beurteilungsbereiche inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung/sprachliche Leistung eine ungenügende Leistung darstellt, kann insgesamt nicht mit mehr als drei Notenpunkten bewertet werden. Eine ungenügende Leistung im inhaltlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 4 Punkte erreicht werden. Eine ungenügende Leistung im Darstellungs- und sprachlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 6 Punkte erreicht werden.

Vorgaben zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2023, 2024 und 2025

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 24.06.2022 (ABl. NRW. 07/22)¹

Bezug:

1. § 32 und § 33 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1)

¹ Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 24.06.2021 (ABl. NRW. 07/21); RdErl. v. 15.06.2020 (ABl. NRW. 07-08/2020)

- Richtlinien und Kernlehrpläne für die Sekundarstufe II - Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen
- Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2)
- Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31.01.2000 (BASS 13-51 Nr. 1.1)

1 Abitur 2023

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2023 an Gymnasien und Gesamtschulen werden Vorgaben erlassen.

Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2023 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen recht-

zeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst. Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen im Abitur 2023 für die einzelnen Fächer bzw. Fächergruppen gilt wie folgt:

- In den modernen Fremdsprachen beträgt die Prüfungsdauer 270 Minuten im Leistungskurs und 240 Minuten im dritten Prüfungsfach. Die zusätzliche Auswahlzeit beträgt 30 Minuten.
- In den Fächern des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfelds beträgt die Prüfungsdauer 270 Minuten im Leistungskurs und 225 Minuten im dritten Prüfungsfach.
- In Deutsch, Musik, Kunst, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds sowie Religionslehre/Religionsunterricht und Sport beträgt die Prüfungsdauer 270 Minuten im Leistungskurs und 210 Minuten im dritten Prüfungsfach. Die zusätzliche Auswahlzeit bei Fächern mit Schülerauswahl beträgt 30 Minuten.

2 Abitur 2024

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2024 an Gymnasien und Gesamtschulen werden Vorgaben erlassen.

Die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer gegebenenfalls im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Die fachlichen Vorgaben enthalten einen Hinweis auf die Arbeitszeiten, die für das jeweilige Fach in der schriftlichen Abiturprüfung gelten.

Ab dem Abiturjahrgang 2024 wird die Dauer der schriftlichen Prüfungen im Abitur in Umsetzung der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 18.02.2021) neu geregelt.

Für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch sowie für die modernen Fremdsprachen gilt ab dem Abiturjahrgang 2024 Folgendes:

Fach	Leistungskurs	Grundkurs
Deutsch	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
Mathematik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
Englisch	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
Französisch	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
moderne Fremdsprachen	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit

Tabelle 1: Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2024

Für alle anderen Fächer gelten die in den fachlichen Vorgaben aufgeführten Arbeitszeiten unverändert.

Gemäß Nummer 33.2 VVzAPO-GOST gelten die Vorgaben auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2024 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.

3 Abitur 2025

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2025 an Gymnasien und Gesamtschulen werden Vorgaben erlassen.

Die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer gegebenenfalls im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Aufgrund von Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz ändern sich die Arbeitszeiten in den modernen Fremdsprachen und in den Naturwissenschaften ab dem Prüfungsjahr 2025 wie folgt:

Fach	Leistungskurs	Grundkurs	Besonderheiten
moderne Fremdsprachen (LK und GK (f))	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Biologie, Chemie, Physik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	Wenn die Aufgaben fachpraktische Anteile enthalten, kann sich die Gesamtarbeitszeit erhöhen. Der zusätzliche Zeitaufwand wird verbindlich in der Aufgabe ausgewiesen.

Tabelle 2: Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2025; moderne Fremdsprachen und Naturwissenschaften

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder ein Demonstrationsexperiment beendet worden ist.

Für alle anderen Fächer gelten die in den fachlichen Vorgaben aufgeführten Arbeitszeiten einschließlich Auswahlzeit unverändert:

Fach	Leistungskurs	Grundkurs	Besonderheiten
Deutsch	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
moderne Fremdsprachen (neu einsetzend)		255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
alte Sprachen (neu einsetzend)		210 Minuten	
alte Sprachen (LK und GK (f))	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Kunst	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Aufgabenart wählen, kann die Arbeitszeit um 60 Minuten erhöht werden.
Musik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Gestaltungsaufgabe wählen, wird die Arbeitszeit um 60 Minuten verlängert.
Gesellschaftswissenschaften	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Religionslehre/-unterricht	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Mathematik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Ernährungslehre, Informatik, Technik	270 Minuten	225 Minuten	
Sport	300 Minuten inklusive Auswahlzeit		

Tabelle 3: Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2025

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind. In den alten Sprachen beginnt die Arbeitszeit, nachdem der vorgelegte Originaltext beziehungsweise die zur Auswahl vorgelegten Originaltexte einmal vorgelesen worden ist beziehungsweise sind.

Gemäß Nummer 33.2 VVzAPO-GOST gelten die Vorgaben auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2025 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.

4

Die Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfung und für die Abiturprüfungen an den Waldorfschulen in den zentralen Prüfungsfächern analog.

5

Die Vorgaben stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der

Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

13-32 Nr. 8

Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.07.2006 (ABl. NRW. S. 324)¹

In den schriftlichen Abiturprüfungen mit zentral gestellten Aufgaben soll eine möglichst enge Anbindung der Aufgaben an die unterrichtliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein. Grundlage für die Entwicklung der Prüfungsaufgaben sollen deshalb Aufgabenentwürfe aus den Schulen selbst sein, die in fachbezogenen Aufgabenkommissionen gesichtet und unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Anforderungen überarbeitet werden. Dieses Verfahren hat sich in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern bewährt.

Die obere Schulaufsicht wird jährlich Lehrkräfte auswählen und mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Lehrkraft in unzumutbarer Weise belastet wird; die Zahl der zu erstellenden Aufgabenentwürfe je Fach wird in keinem Fall die Zahl der für das Fach vorgesehenen Auswahlaufgaben überschreiten, in der Regel deutlich darunter liegen. Um die erforderliche inhaltliche Breite bei den Aufgabenentwürfen zu erhalten, kann die Beauftragung auch eine bestimmte Aufgabenart oder bestimmte inhaltliche Schwerpunkte entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben vorsehen.

Zur Orientierung bei der Erstellung der Aufgabenentwürfe dienen die in den nordrhein-westfälischen Bildungsserver (www.standardsicherung.nrw.de) eingestellten Aufgabenbeispiele, Konstruktionsvorgaben, Operatorenlisten sowie ggf. veröffentlichte zentrale Prüfungsaufgaben aus vorhergehenden Jahren. Darüber hinaus stehen die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten zur Beratung zur Verfügung.

Auch allen anderen interessierten Lehrerinnen und Lehrern wird Gelegenheit gegeben, Aufgabenentwürfe einzureichen, um mit ihren Ideen und Anregungen den Fundus qualitativvoller Aufgaben zu bereichern.

Der Termin für die späteste Vorlage der Aufgabenentwürfe und eine Adresse für die elektronische Übermittlung werden jährlich rechtzeitig bekannt gegeben.

13-32 Nr. 10

Gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréats

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15.07.2011 (ABl. NRW. S. 437)²

Der Bildungsgang Abibac

1 Zielsetzung

Der gleichzeitige Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréats eröffnet Schülerinnen und Schülern der teilnehmenden Schulen in besonderer Weise den Zugang zu Studium und Beruf sowohl im eigenen Land wie im Partnerland.

2 Allgemeine Bestimmungen

Schülerinnen und Schüler, die von Klasse 5 bis zum Ende der Sekundarstufe I an Gymnasien bilingual deutsch-französischen Unterricht erhalten haben, können ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe bilingual deutsch-französisch fortsetzen und bei entsprechendem Angebot die allgemeine Hochschulreife sowie das französische Baccalauréat gleichzeitig erwerben.

Grundsätzlich gilt

- die Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (APO-S I - BASS 13-21 Nr. 1.1),
- die Verwaltungsvorschrift „Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15.04.2007 - BASS 13-21 Nr. 5),
- die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1) und
- die Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Bildungsgänge“ (Anlage 1 Nummer 1.2 VVZAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2).

Für den gleichzeitigen Erwerb des französischen Baccalauréats und der deutschen Allgemeinen Hochschulreife gelten zusätzlich folgende Regelungen:

2.1 In der Einführungsphase belegt die Schülerin oder der Schüler einen dreistündigen Grundkurs in der Partnersprache Französisch. Darüber hinaus sind ein in der Partnersprache unterrichteter dreistündiger Grundkurs Geschichte und ein weiterer gesellschaftswissenschaftlicher dreistündiger Grundkurs in der Partnersprache zu wählen.

Es wird empfohlen, den bilingualen Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe ggf. im Rahmen von Vertiefungskursen im Fach Französisch vorzubereiten und zu unterstützen.

2.2 In der Qualifikationsphase Q1 wählt die Schülerin oder der Schüler die Partnersprache Französisch als erstes Leistungskursfach.

Die bilingual deutsch-französisch unterrichteten Grundkurse in Geschichte und in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach werden bis zum Ende von Q2 fortgesetzt. Die Pflichtbelegung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 2 APO-GOST wird curricular im Rahmen der belegten Fächer Geschichte (bilingual) und des weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Faches (bilingual) wahrgenommen. Einer dieser Grundkurse ist als drittes Fach der Abiturprüfung zu wählen.

Das Leistungskursfach Französisch wird mit fünf Wochenstunden unterrichtet, die beiden Grundkursfächer werden dreistündig unterrichtet.

2.3 Die Abiturprüfung im dritten Abiturfach findet in der Partnersprache statt. Die Leistungen in dem weiteren nicht für die schriftliche Prüfung gewählten bilingualen Fach werden als Durchschnittsnote aus Q1 und Q2 in die Gesamtwertung für das Baccalauréat eingebracht.

2.4 Bei der Bewertung der Schülerleistungen in den in der Partnersprache unterrichteten Grundkursfächern sind in erster Linie die fachlichen Leistungen zu beurteilen.

2.5 Zum gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréats legt die Schülerin oder der Schüler eines der in der Partnersprache unterrichteten Grundkursfächer gemäß § 12 Absatz 3 APO-GOST zu Beginn von Q2 als drittes Abiturfach fest. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe.

2.6 Der französischsprachige Prüfungsteil zur Erlangung des Baccalauréats findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung unter Vorsitz des französischen Prüfungsbeauftragten statt.

2.7 Die gemäß der Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils zum Erwerb des Baccalauréats abgelegte mündliche Prüfung im ersten Leistungsfach Französisch kann eine mündliche Prüfung gemäß APO-GOST § 36 Absatz 2 und 4 sein.

2.8 Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung im ersten und dritten Abiturfach in der Partnersprache Französisch abgelegt haben und einen in der Sekundarstufe I begonnenen bilingualen Bildungsgang in der Sekundarstufe II fortgesetzt haben, erhalten zusätzlich auf dem Abiturzeugnis einen entsprechenden Vermerk gemäß Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Bildungsgänge“ Anlage 1 VVZAPO-GOST und bei Erfüllung der dort genannten Bedingungen eine Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsganges gemäß Anlage 1a VVZAPO-GOST.

3 Zuerkennung des Baccalauréats - Zuerkennung eines Prädikates - Zuweisung einer Serie (série)

3.1 Die Zuerkennung des Baccalauréats erfolgt erst nach der Entscheidung über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 39 APO-GOST. Das Baccalauréat wird zuerkannt, wenn die Abiturprüfung insgesamt bestanden ist und wenn die Anforderungen im französischsprachigen Prüfungsteil erfüllt sind.

3.2 Gemäß § 9 Absatz 4 der „Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréats“ kann der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil ein Prädikat zuerkennen. Dabei werden die drei Prüfungsleistungen des französischsprachigen Prüfungsteils gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der „Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréats“ sowie aus der Abiturprüfung die Prüfungsleistungen im zweiten Leistungsfach und in einem weiteren Prüfungsfach zugrunde gelegt.

3.3 Es obliegt der zuständigen deutschen Behörde, die Serie (série) des Baccalauréats zu bestimmen, die dem Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers entspricht. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und unter Zugrundelegung der Bestimmungen der jeweils geltenden Abiturprüfungsordnung wird zuerkannt:

SERIE (série) L (literarisch)

aufgrund folgender Kombination:

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- ein weiteres fremdsprachliches Fach
- alle übrigen Fächer.

SERIE (série) ES (wirtschafts- und sozialwissenschaftlich)

aufgrund folgender Kombination:

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache

3) Verwaltungsabrede zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsganges, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréats, Abschnitt II A (Dokument abrufbar unter www.schulministerium.nrw.de/abibac)

1) bereinigt
2) bereinigt

- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- Mathematik oder ein wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftliches Fach
- alle übrigen Fächer.

SERIE (série) S (mathematisch-naturwissenschaftlich)

aufgrund folgender Kombination:

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- Mathematik auf erhöhtem Anforderungsniveau
- ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik, Informatik)
- alle übrigen Fächer

oder

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik, Informatik) auf erhöhtem Anforderungsniveau,
- Mathematik,
- alle übrigen Fächer.

Es kann jeweils nur eine Serie zuerkannt werden.

4 Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréats

Prüflinge, die die deutsche allgemeine Hochschulreife und mit dem Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils das französische Baccalauréat erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine Bescheinigung („Attestation de délivrance du baccalauréat“) der zuständigen französischen Behörde. Diese Bescheinigung wird in Verbindung mit dem deutschen Abiturzeugnis gültig. Es vermittelt die durch die Serienzuzuweisung und das evtl. Prädikat gegebenen Berechtigungen¹. Nach entsprechender Bearbeitungszeit wird den Prüflingen von der französischen Behörde das „Diplôme du baccalauréat général“ ausgestellt.

13-33

Berufliche Schulen - Berufskolleg (übergreifend)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 10-03 Nr. 1:** Bezeichnung der Berufskollegs (mit Abiturbildungsgängen)
- **BASS 10-11 Nr. 2:** Fachklassenbildung; Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs
- **BASS 12-65 Nr. 2:** Abiturprüfungstermine für das Berufliche Gymnasium
- **BASS 12-61 Nr. 1.4:** Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für kommende Schuljahre
- **BASS 13-63 Nr. 3:** Internationalen Förderklassen (IFK) und Unterricht an Berufskollegs für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte (s. dort Nr. 3)
- **BASS 13-63 Nr. 4:** Fit für mehr - Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs
- **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten und Schülerstammblatt
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Berufliche Orientierung
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 12-21 Nr. 17:** Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9)
- **BASS 12-65 Nr. 6:** Form der Ausfertigung von Zeugnissen (s. dort 3. Abschnitt)

13-33 Nr. 1.1

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

Vom 26. Mai 1999
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)²
mit³

13-33 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK)

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 19.06.2000 (ABl. NRW. 1 S. 182)⁴

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Allgemeiner Teil

Inhaltsübersicht

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 1 Bildungsziele des Berufskollegs
- § 2 Schulprogramm

2) Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft. Die Anpassungen der Verwaltungsvorschriften treten entsprechend ebenfalls zum 01.08.2022 in Kraft.
3) Der Text der Rechtsverordnung - Erster Teil APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Erster Teil APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

1) Siehe Verwaltungsabsprache (Fußnote 2) Abschnitt II A § 10 Anlage 5

- § 3 Qualitätsentwicklung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer
- § 6 Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder
- § 7 Praktika
- § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise
- § 9 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate
- § 10 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 11 Wiederholung
- § 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern
- § 13 Abschlussbedingungen
- § 14 Information und Beratung
- § 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

**2. Abschnitt
Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die
Abschlussprüfungen**

- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfungen
- § 17 Allgemeine Prüfungsausschüsse
- § 18 Fachprüfungsausschüsse
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 21 Stimmberechtigung, Beschlussfassung
- § 22 Besorgnis der Befangtheit
- § 23 Niederschriften
- § 24 Teilnahme von Gästen
- § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Widerspruch, Akteneinsicht

**3. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021**

- § 28a Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen
- § 28b Höchstverweildauer, Wiederholung
- § 28c Leistungsbewertung
- § 28d Versetzung
- § 28e Nachprüfung zur Erlangung von Abschlüssen oder Berechtigungen

Zweiter Teil

- § 29 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

Dritter Teil

- § 30 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

**§ 1
Bildungsziele des Berufskollegs**

- (1) Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.
- (2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind abschlussbezogen und führen in einem differenzierten Unterrichtssystem einzel- und doppelqualifizierend zu beruflicher Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Berufsabschlüsse und berufliche Wei-

terbildungsabschlüsse) und dem Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II. Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Im Einzelnen können im Berufskolleg folgende berufliche Qualifikationen erworben werden:

1. berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als eine arbeitsmarktorientierte Qualifikation zur Orientierung, Vorbereitung oder Anrechnung auf berufliche Erstausbildung oder Studium oder für eine berufliche Tätigkeit,
2. Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder der schulische Teil dieser Berufsausbildung,
3. Berufsabschlüsse nach Landesrecht sowie
4. anerkannte berufliche Weiterbildungsabschlüsse.

**§ 2
Schulprogramm**

(1) Das Berufskolleg legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer regionalen Abstimmung der Bildungsangebote die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen seiner pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest.

(2) Das Berufskolleg konkretisiert im Schulprogramm unter Berücksichtigung der Bildungspläne (§ 6) den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale seiner Schülerinnen und Schüler, die spezifischen Gegebenheiten der Schule und seines regionalen Umfeldes.

(3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Es ist den Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten, sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

**§ 3
Qualitätsentwicklung**

Das Berufskolleg überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage seines Schulprogramms und berichtet dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde über die Ergebnisse. Die Ergebnisse werden bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Planung und Durchführung erforderlicher konkreter Verbesserungsmaßnahmen herangezogen.

**§ 4
Aufnahme**

(1) Der Besuch eines Bildungsganges des Berufskollegs setzt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus. § 37 Absatz 2 SchulG bleibt unberührt. Im Einzelnen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E).

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität für den Bildungsgang, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme Härtefälle und zieht im Übrigen die folgenden Kriterien heran:

1. Schulpflicht nach § 38 Absatz 1 SchulG,
 2. Eignung,
 3. Wartezeit,
 4. Losverfahren.
- (3) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie den zugeteilten Platz in Anspruch nehmen.
- (4) Über die Anrechnung von schulischen Leistungen und Zeiten aus vergleichbaren Bildungsgängen auf vollzeitschulische Bildungsgänge entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Angerechnete Leistungen und Zeiten sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

4.1.1 Bei der Anmeldung berufsschulpflichtiger Schülerinnen und Schüler werden diese der zuständigen Berufsschule über die bisher besuchte Schule gemeldet. Die Pflicht der Eltern sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen, bleibt unberührt.

4.1.2 Die Anlage 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (BASS 10-44 Nr. 2.1) ist zu beachten.

4.1.3 Für Bildungsgänge des Sozialwesens gilt im Hinblick auf berufspraktische Ausbildungsabschnitte und die spätere berufliche Verwendung unter Beachtung des § 72a SGB VIII Folgendes:

- a) Bewerberinnen und Bewerber für einen einfach- oder doppelqualifizierenden Bildungsgang zur staatlichen anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie für den Bildungsgang zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Schulleitung prüft die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand des Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 2a BZRG. Eine Auf-

4) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 07.06.2022 (ABl. NRW. 07/22); RdErl. v. 22.02.2022 (ABl. NRW. 03/22); RdErl. v. 15.12.2021 (ABl. NRW. 02/22); RdErl. v. 10.01.2021 (ABl. NRW. 01/22); RdErl. v. 09.11.2021 (ABl. NRW. 11/21); RdErl. v. 06.07.2021 (ABl. NRW. 07/21); RdErl. v. 23.03.2021 (ABl. NRW. 04/21); RdErl. v. 19.03.2021 (ABl. NRW. 04/21); RdErl. v. 10.12.2020 (ABl. NRW. 01/21); RdErl. v. 24.09.2020 (ABl. NRW. 10/20); RdErl. v. 13.03.2020 (ABl. NRW. 06/20); RdErl. v. 13.07.2019 (ABl. NRW. 08/19); RdErl. v. 13.03.2019 (ABl. NRW. 03/19); RdErl. v. 24.01.2019 (ABl. NRW. 02/19); RdErl. v. 15.10.2018 (ABl. NRW. 11/18 S. 36); RdErl. v. 26.07.2017 (ABl. NRW. 07-08/17 S. 43); RdErl. v. 07.07.2017 (ABl. NRW. 07-08/17 S. 43); RdErl. v. 29.05.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 45); RdErl. v. 24.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 43); RdErl. v. 23.02.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 42); RdErl. v. 09.02.2017 (ABl. NRW. 03/17 S. 42); RdErl. v. 25.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 44); RdErl. v. 15.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 39); RdErl. v. 26.05.2015 (ABl. NRW. S. 275); RdErl. v. 16.09.2014 (ABl. NRW. S. 540); RdErl. v. 02.06.2014 (ABl. NRW. S. 340); RdErl. v. 30.10.2013 (ABl. NRW. S. 617); RdErl. v. 27.08.2013 (ABl. NRW. S. 462); RdErl. v. 14.05.2013 (ABl. NRW. S. 356); RdErl. v. 21.09.2012 (ABl. NRW. S. 540); RdErl. v. 14.08.2011 (ABl. NRW. S. 495); RdErl. v. 08.04.2011 (ABl. NRW. S. 252); RdErl. v. 25.03.2011 (ABl. NRW. S. 252); RdErl. v. 21.02.2011 (ABl. NRW. S. 141); RdErl. v. 12.08.2010 (ABl. NRW. S. 521); RdErl. v. 27.05.2010 (ABl. NRW. S. 353); RdErl. v. 27.05.2010 (ABl. NRW. S. 353); RdErl. v. 18.11.2009 (ABl. NRW. S. 38); RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 573); RdErl. v. 26.05.2008 (ABl. NRW. S. 294); RdErl. v. 26.09.2007 (ABl. NRW. S. 578); RdErl. v. 10.08.2005 (ABl. NRW. S. 339); RdErl. v. 21.01.2005 (ABl. NRW. S. 35); RdErl. v. 11.08.2004 (ABl. NRW. S. 298); RdErl. v. 12.05.2004 (ABl. NRW. S. 207); RdErl. v. 15.03.2004 (ABl. NRW. S. 130); RdErl. v. 15.01.2004 (ABl. NRW. S. 45); RdErl. v. 16.05.2002 (ABl. NRW. 1 S. 231); RdErl. v. 20.11.2001 (ABl. NRW. 1 S. 353); RdErl. v. 19.06.2001 (ABl. NRW. 1 S. 176)

nahme ist ausgeschlossen, wenn aus dem Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen hervorgehen, die die Bewerber für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Personen ungeeignet erscheinen lassen. Die Feststellung trifft die Schulleitung.

b) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang des Sozialwesens besuchen wollen, der Praktika verpflichtend vorschreibt (Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales nach Anlage D 17; zweijährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führt nach Anlage C 2; zweijährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales, die zum Berufsabschluss „staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent“ und „staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent; Schwerpunkt Heilerziehung“ führt nach Anlage B 3; einjährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zu Abschlüssen der Sekundarstufe I führen nach Anlagen B 1 und B 2) sind bei der Aufnahme in den Bildungsgang schriftlich auf die Regelungen des § 72a SGB VIII und § 30a BZRG hinzuweisen. Danach haben die Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme eines Praktikums in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dem Träger ihre persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Besuch der Fachoberschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife erwerben wollen (Fachoberschule Klassen 11 und 12 nach Anlage C 3) ist die Belehrung entbehrlich, da das erweiterte Führungszeugnis bei Abschluss eines Praktikantenvertrages in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor Aufnahme in den Bildungsgang vorzulegen ist.

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Ein Härtefall liegt vor, wenn schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden, die einen sofortigen Ausbildungsbeginn geboten erscheinen lassen.

4.2.2 Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung ist zur Feststellung der Rangfolge die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der jeweils geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, maßgebend. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen im jeweiligen Bildungsgang nicht aufgenommen werden konnten und die Aufnahme erneut beantragt haben. Ansonsten entscheidet das Los.

§ 5

Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs werden in den Fachbereichen

1. Agrarwirtschaft und Ernährung/Versorgung,
2. Bau- und Holztechnik,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales,
5. Informatik,
6. Metall- und Elektrotechnik,
7. Naturwissenschaften und Labor- und Verfahrenstechnik,
8. Umwelttechnik,
9. Textiltechnik und Bekleidung,
10. Wirtschaft und Verwaltung angeboten.

In den Anlagen A bis E sind abweichende Bezeichnungen, Zusammenfassungen sowie der Eingang von Fachbereichen in Berufsfelder, Fachrichtungen und fachliche Schwerpunkte erforderlich. Sie berücksichtigen Erfordernisse der Anerkennung von Abschlüssen in anderen Ländern, der Unterrichtsorganisation gemäß Absatz 3 sowie der Durchlässigkeit der Bildungsgänge.

(2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge nichts Abweichendes bestimmt ist, in Schuljahre eingeteilt. Sie werden in Vollzeitform oder in Teilzeitform angeboten. Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform sind möglich.

(3) Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen und im Klassenverband erteilt. Soweit die Unterrichtsorganisation oder der Bildungsgang es erfordern, können Kurse oder nach Maßgabe der Anlagen A bis E Lerngruppen gebildet werden.

(4) Die mit den Studententafeln festgelegte Regeldauer der Bildungsgänge darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer). Um ein weiteres Jahr kann die Regeldauer nach Entscheidung der Versetzungskonferenz, im Abiturbereich mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind. Die Höchstverweildauer kann darüber hinaus um den für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(5) Schülerinnen und Schülern, die innerhalb des Berufskollegs einen Bildungsgang wechseln, wird die im bisherigen Bildungsgang

verbrachte Ausbildungszeit auf die Höchstverweildauer angerechnet; über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 5

5.5 zu Absatz 5

5.5.1 Ein auf die Verweildauer anzurechnender Wechsel eines Bildungsganges innerhalb des Berufskollegs liegt vor, wenn der angestrebte neue Bildungsgang das gleiche Abschlussziel vermittelt wie der bisher besuchte Bildungsgang. Dies gilt nicht bei einem Wechsel oder Neuaufnahme einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO.

5.5.2 Die Sondertatbestände des § 5 Absatz 6 Anlage B und des § 5 Absatz 5 Anlage C bleiben unberührt.

§ 6

Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs ist in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert. Die Lernbereiche, ihre Fächer und Lernfelder sind im Sinne des § 1 aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung ist im Rahmen der Bildungsgangkonferenz in didaktischen Jahresplanungen nach Schuljahren gegliedert zu dokumentieren. Lernfelder können insbesondere mit Blick auf die Regelungen zu Abschlussprüfungen Fächer darstellen.

(2) Die Lernbereiche tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei. Der berufsbezogene Lernbereich fasst die Unterrichtsfächer oder Lernfelder zusammen, die im Besonderen der beruflichen und fachlichen Qualifizierung dienen. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs ergänzen die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der Sport dient zudem der Gesundheitsförderung. Der Differenzierungsbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen.

(3) Das Ministerium erlässt Bildungspläne auf der Ebene der Bildungsgänge. Der Bildungsplan enthält in einem Richtlinienenteil Ausführungen zur Einordnung des Bildungsgangs im Berufskolleg und im Fachbereich sowie zu Leitlinien und zur didaktischen Organisation des Bildungsganges. In einem Lehrplanteil sind Inhalte und die von den Schülerinnen und Schülern zu erwerbenden Kompetenzen auf der Basis von Fächern und Lernfeldern beschrieben.

(4) Die Unterrichtsfächer und Lernfelder und deren Umfang werden durch die jeweiligen Studententafeln zu den einzelnen Bildungsgängen bestimmt. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Lernaufgaben sind zulässig.

VV zu § 6

6.2 zu Absatz 2

Im Rahmen des Differenzierungsbereiches kann Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt werden.

6.3 zu Absatz 3

Bis zum Inkrafttreten neuer Bildungspläne gelten die bisher geltenden Bildungspläne, Lehrpläne und Richtlinien sowie curriculare Skizzen fort.

6.4 zu Absatz 4

6.4.1 Der RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 (BASS 12-05 Nr. 1) ist zu beachten. Im Land Nordrhein-Westfalen eingeführter Religionsunterricht ist gemäß § 31 SchulG ordentliches Unterrichtsfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Artikel 7 GG - BASS 0-1).

6.4.2 Bilingualer Sachfachunterricht

Im bilingualen Sachfachunterricht wird die Fremdsprache zumindest in Teilen des Unterrichts zur Arbeitssprache. Im Berufskolleg gibt es zwei Formen bilingualen Unterrichts: Bilinguale Module oder durchgehend bilingualen Unterricht.

6.4.2.1 Allgemeine Vorgaben für bilingualen Unterricht im Berufskolleg

1. Für bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.

2. Neben vorwiegend zu verwendenden fremdsprachigen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.

3. Die Umsetzung bilingualen Sachfachunterrichts wird zwischen den Fachkonferenzen des Sachfachs und der Fremdsprache abgestimmt und im Rahmen der didaktischen Jahresplanung dokumentiert.

4. Das in der Fremdsprache unterrichtete Sachfach wird von Lehrkräften mit den Lehrbefähigungen im Sachfach und in der Fremdsprache unterrichtet. Die Lehrbefähigung in der Fremdsprache kann durch ausgewiesene Kompetenzen (mindestens C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen GeR) in dieser Fremdsprache ersetzt werden. Empfohlen wird darüber hinaus eine bilinguale Zusatzqualifikation.

5. Bei der Leistungsbewertung werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Im bilingualen Unterricht gemäß Nummer 2. werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht.

6.4.2.2 Besondere Vorgaben für durchgehend bilingualen Unterricht

1. Zur vertieften Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann in einem oder mehreren Sachfächern durchgehend bilingualer Unterricht angeboten werden. Dies gilt nicht für Fächer des Beruflichen Gymnasiums, die als mögliches schriftliches Prüfungsfach im Rahmen des Zentralabiturs festgelegt sind.

2. Die Einrichtung oder Änderung eines durchgehend bilingualen Sachfachunterrichts erfolgt mit der Zustimmung der Schulkonferenz und muss von der oberen Schulaufsicht genehmigt werden. Die notwendige Befähigung der eingesetzten Lehrkräfte muss nachgewiesen werden.

3. Die Belegung ist freiwillig und erfolgt nach individueller Beratung. Die Möglichkeit des Wechsels in einen nichtbilingualen Sachfachunterricht ist sicherzustellen. Dies kann aus schulorganisatorischen Gründen auf das Schulhalbjahresende beschränkt werden.

4. In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein durchgehend bilingual unterrichtetes Sachfach mit dem Zusatz „bilingual (Fremdsprache)/deutsch“ versehen.

6.4.2.3 Besondere Vorgaben für bilingualen Unterricht in Modulform

1. Grundsätzlich kann in allen Sachfächern bilingualer Unterricht in Modulform in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen erfolgen.

2. Pro Halbjahr und Sachfach dürfen bilinguale Module ein Drittel des Unterrichtsumfangs nicht überschreiten.

3. Bilinguale Module können in den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

**§ 7
Praktika**

Außerschulische Praktika sollen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) durchgeführt werden. Die Praktika werden von der Schule genehmigt und im Rahmen des Unterrichts begleitet.

**§ 8
Leistungsbewertung und Leistungsnachweise**

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.

(4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

(5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

8.1.1 Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden.

8.1.2 Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.

8.1.3 Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von drei Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde. Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

8.2 Absatz 2

8.2.1 In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Sie sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.

8.2.2 In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

8.2.3 Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.

8.2.4 In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z.B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

8.2.5 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

8.2.6 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.

Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

8.2.7 Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

8.2.8 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

8.4 zu Absatz 4

Das Verfahren zur Durchführung der Sprachprüfung wird geregelt durch die „Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen - RdErl. d. Kultusministeriums v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1).

**§ 9
Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.

(2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung.

(3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.

(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer und Lernfelder die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben. Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung nach § 5 AO-SF enthalten Angaben zum Leistungsstand.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

Halbjahreszeugnisse entfallen in Teilzeitbildungsgängen und in den Bildungsgängen der Fachschule. Nr. 8.1.3 VV zu Anlage A und die Abschlussklassen der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen bleiben unberührt. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer legt die Leistungsnoten für die einzelnen Schülerinnen und Schüler fest. Soweit die Zeugniskonferenz einen Erläuterungsbedarf feststellt, hat die Fachlehrerin oder der Fachlehrer ihre oder seine Leistungsbewertung zu erläutern. Für das Verfahren und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz gilt § 50 Absatz 1 SchulG. Die Zuständigkeiten des allgemeinen Prüfungsausschusses nach § 17 Absatz 6 Erster Teil bleiben hiervon unberührt.

9.2 zu Absatz 2

9.2.1 Der Bedeutung der Zeugnisse ist durch die äußere Gestaltung angemessen Rechnung zu tragen. Soweit Zeugnisse auf Einzelblättern erstellt werden, muss die Zuordnung der Blätter zur Zeugnisinhaberin oder zum Zeugnisinhaber und zum Bildungsgang zur Vermeidung von Fälschungen eindeutig sein. Die in den Anlagen A bis E in den Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zeugnisvordrucke und Formulare sind als Muster zu Grunde zu legen und an die Individualdaten der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

9.2.2 Die Zeugnisse müssen folgende Bestandteile aufweisen:

- Name und amtliche Bezeichnung des Berufskollegs sowie die amtliche Schulnummer
- Bezeichnung des Schulträgers
- Art des Zeugnisses
- Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort
- Rechtsgrundlage für das Zeugnis
- Dauer des Schulbesuchs (nur bei Abgangs-/Abschlusszeugnissen)
- genaue Bezeichnung des bescheinigten Ausbildungsabschnittes/ Abschlusses
- Berufsbezeichnung/Bildungsgang
- Siegel des Berufskollegs
- Datum des Konferenzbeschlusses
- Ort, Datum der Zeugnisausgabe
- Unterschrift (bei Abschlusszeugnissen Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Vertretung, bei Abgangs- und Versetzungszeugnissen Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertretung, sonst Klassenlehrerin oder Klassenlehrer; mit der Vertretung kann die oder der für den Bildungsgang Verantwortliche von der Schulleitung beauftragt werden)
- Leistungen in den Fächern (alle Fächer der Studententafel, gegliedert nach den Lernbereichen gemäß Studententafel)
- bei Projekten auch Angabe der Projektthemen
- die Abschlussnote in der durch die jeweilige Anlage geregelten Form in Zahlen auf eine Stelle nach dem Komma; es wird nicht gerundet; Wiederholung der Abschlussnote in Worten
- Notenstufen
- unter Bemerkungen Angaben zum Besuch zusätzlicher Unterrichtsveranstaltungen
- bei Zeugnissen, die den Erwerb oder den Nachweis eines „allgemeinbildenden Schulabschlusses“ bescheinigen, das dem allgemeinbildenden Abschluss zugeordnete Niveau des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens
- bei Berufsabschlusszeugnissen das dem Berufsabschluss zugeordnete Niveau des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

9.2.3 Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen ist zusätzlich zur Note das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) für jede moderne Fremdsprache nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Anlagen auszuweisen.

Auf den Zeugnissen ist die Niveaustufe in Klammern nach dem Fach mit Verweis auf die folgende Fußnote einzutragen: „Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.“

9.2.4 In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem Bildungsgang der Fachoberschule (§ 8 Anlage C) bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).“

In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem anderen Bildungsgang des Berufskollegs bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

9.2.5 Bei Schülerinnen und Schülern, die ordnungsgemäß vom Religionsunterricht befreit sind (§§ 31 und 32 SchulG), wird die Nichtteilnahme im Zeugnisvordruck durch einen Strich in der Zeile des Faches Religionslehre ausgedrückt.

9.2.6 Rechtsbehelfsbelehrung mit folgendem Text:

„Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver säumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.“

9.2.7 Bei erfolgreichem Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges nach den Anlagen B bis D kann eine Anrechnung gemäß der „Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - BASS 13-34 Nr. 12)“ erfolgen.

9.2.8 In ein Überweisungszeugnis sind neben den Angaben zu erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen gemäß § 49 Absatz 1 SchulG und zu Fehlzeiten gemäß § 49 Absatz 2 SchulG, Angaben zu Zusatzqualifikationen gemäß § 9 Absatz 3 APO-BK sowie Angaben zu Noten für die Fächer und Lernfelder inklusive bereits abgeschlossener Fächer und Lernfelder sowie die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben gemäß § 9 Absatz 4 APO-BK aufzunehmen. Darüber hinaus sind in ein Überweisungszeugnis Angaben zu Fächern, bei denen der Unterrichtsumfang in den besuchten Jahrgangsstufen in von der Studententafel abweichendem Umfang erteilt worden ist und zu bereits durchlaufenen Standardelementen der Beruflichen Orientierung mitaufzunehmen.

9.3 zu Absatz 3

Die Zertifizierung von Zusatzqualifikationen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Thema des Zusatzangebotes
- Beschreibung der erworbenen berufsbezogenen, arbeitsmarktrelevanten Kompetenz
- Stundenumfang.

Der erreichte Leistungsstand und sonstige erläuternde Aspekte können aufgenommen werden. Besondere Bestimmungen zur Zertifizierung in den Anlagen A - E der APO-BK sowie die Benotung auf Zeugnissen bleiben unberührt.

9.4 zu Absatz 4

Bei Beschwerden gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, ist VV 8.1.3 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.

(4) Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Absatz 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

10.1.1 Bei der Beschlussfassung über die Versetzung muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern berücksichtigen.

10.1.2 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, so ist über ihre oder seine Versetzung zu entscheiden.

§ 11 Wiederholung

Die Leistungen in einer wiederholten Jahrgangsstufe werden unwirksam; über die Versetzung wird neu entschieden. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

§ 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern

(1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.

(3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das prüfende Mitglied stellt die Aufgaben für die mündliche und gegebenenfalls die schriftliche Prüfung.

(5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.

(7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

12.1.1 Die Schülerin oder der Schüler kann auch ein in zurückliegenden Schuljahren abgeschlossenes Fach als Fach der Nachprüfung wählen.

12.1.2 Nachprüfungen können auch zu Beginn des 2. Schulhalbjahres insbesondere in den Fächern, die vorzeitig abgeschlossen werden, abgelegt werden. In diesen Fällen ist den Schülerinnen und Schülern eine Vorbereitungszeit von sechs Wochen zu gewähren.

12.1.3 Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Belehrung gemäß § 14 Absatz 1 Erster Teil APO-BK auf die Regelungen der Nachprüfung hinzuweisen.

12.2 zu Absatz 2

In Fachschulbildungsgängen ist die Zulassung zu einer Nachprüfung immer dann auszusprechen, wenn die Note in einem nicht weitergeführten Fach „mangelhaft“ ist.

§ 13 Abschlussbedingungen

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs schließen, soweit dies in den Anlagen A bis E vorgesehen ist, mit staatlichen Prüfungen ab.

(2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“

sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.

(3) In Bildungsgängen ohne Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für eine mangelhafte Leistung kein Ausgleich erforderlich ist.

(4) Bei Nichterfüllen der Abschlussbedingungen werden berufliche Qualifizierungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils erworben.

VV zu § 13

13.2 zu Absatz 2

Bei Beschwerden gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, ist VV 8.1.3 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Information und Beratung

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls auch die Erziehungsberechtigten und die Ausbildungsbetriebe, über die Bildungsmöglichkeiten im Berufskolleg, über die wesentlichen Regelungen der Bildungsgänge und über die Leistungsanforderungen; sie berät sie bei der Wahl ihres Bildungsganges.

(2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler arbeitet die Schule insbesondere mit Schulen der Sekundarstufe I, betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitsagenturen, der Jugendhilfe und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Hochschulen zusammen. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler über mögliche schulische und außerschulische Förder-, Aus- und Weiterbildungsangebote.

(3) In den Fachklassen arbeitet die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben, den überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie den für die Berufsbildung zuständigen Stellen nach dem BBiG oder der HwO insbesondere zur Erreichung des Ausbildungszieles und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen zusammen.

VV zu § 14

14.3 zu Absatz 3

14.3.1 Zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungszieles von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sollen die in den Fachklassen unterrichtenden Lehrkräfte einen gegenseitigen Informationsaustausch mit den Auszubildenden an den Lernorten (§ 2 Absatz 1 BBiG) im Rahmen von Sprechtagen anstreben.

Werden durch diese gegenseitige Information Lerndefizite einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, sind die Möglichkeiten von Fördermaßnahmen an den Lernorten zur Verbesserung des Leistungsstandes miteinander abzustimmen.

14.3.2 Zum Zwecke der Abstimmung der Ausbildungsphasen in der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sind vor Beginn des Schuljahres Terminplanungen zu erstellen.

Seitens der Berufsschule werden die hierzu erforderlichen Abstimmungsgespräche von den Schulleitungen geführt. Die Beteiligung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten an den Abstimmungsgesprächen durch die jeweiligen Organisationen ist sicherzustellen.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2. Abschnitt Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

§ 16 Zweck und Gliederung der Prüfungen

(1) In den staatlichen Abschlussprüfungen sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht haben.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil. Die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen.

(3) Den jährlichen Terminrahmen für die schriftliche Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Termine für die Fachhochschulreifeprüfung und die Prüfung gemäß § 50 der Anlage D sowie der Termin für die Aushändigung der

Prüfungszeugnisse sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde so festzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Zulassungsantrag gemäß der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig stellen können.

VV zu § 16

16.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die den im Bildungsgang zu erwerbenden schulischen Abschluss schon besitzen, können in den Bildungsgang aufgenommen werden und den beruflichen Abschluss erwerben. Sie können auch den schulischen Abschluss erneut erwerben. Die Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Abschluss erneut erwerben wollen, teilen dies schriftlich der Schulleitung mindestens eine Woche vor der Zulassungskonferenz mit.

§ 17

Allgemeine Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung ist ein allgemeiner Prüfungsausschuss zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz führt;

2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;

3. zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkräfte.

(3) Der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss wird grundsätzlich von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der für die Schule zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen. Die oder der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu sorgen.

(4) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz wahr.

(5) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.

(6) Der allgemeine Prüfungsausschuss tritt zur Zulassungskonferenz, zur Abschlusskonferenz und zur Feststellung der Fächer für die mündliche Prüfung zusammen. Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende den allgemeinen Prüfungsausschuss zu weiteren Konferenzen einberufen.

§ 18

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die mündliche und die praktische Prüfung werden in der Regel von Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Für jedes Fach der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,

2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,

3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen haben.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die der Schülerin oder dem Schüler zuletzt den Fachunterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde oder die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die letzte Klasse oder Jahrgangsstufe wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

§ 20

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 21

Stimmberechtigung, Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder der eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im allgemeinen Prüfungsausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22

Besorgnis der Befangenheit

Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 23

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Vornoten, bei den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums die Kursabschlussnoten, die Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung, die Abschlussnoten und das Prüfungsergebnis sind in Prüfungslisten aufzunehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschriften über die schriftliche und die praktische Prüfung sind von den aufsichtführenden Lehrkräften zu fertigen und zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und das Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 24 Teilnahme von Gästen

(1) Es sind berechtigt, bei mündlichen und praktischen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
3. Vertreterinnen und Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine Vertretung sowie zwei Personen als Vertretung der für die Berufsbildung zuständigen Stelle können als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zugegen sein. Mit Zustimmung des Prüflings ist Schülerinnen und Schülern der der Abschlussklasse vorhergehenden Klasse die Gelegenheit zu geben, als Zuhörende teilzunehmen.

§ 25 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium ist die Nachprüfung ausgeschlossen.

(3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

VV zu § 26

26.1 zu Absatz 1

Projektarbeit kann im Rahmen der Nachprüfung nicht nachgeholt werden.

§ 27 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe statt. Der allgemeine Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. In diesem Fall ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, am Unterricht ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schuljahr werden die beim vorausgegangenen Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten unwirksam. Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schulhalbjahr bleiben die in der Abschlussklasse erzielten Leistungsnoten und die Zulassung wirksam.

(5) In den Bildungsgängen der Anlage D ist die Wiederholung der Abiturprüfung nach einem halben Jahr ausgeschlossen. Für die Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher gilt § 42 Absatz 8 der Anlage D.

§ 28 Widerspruch, Akteneinsicht

(1) Verwaltungsakte, insbesondere Prüfungsentscheidungen können durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch beschließt der jeweilige Prüfungsausschuss (§§ 17, 18).

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse nach Anlage D entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss.

(3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für Berufskollegs zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(4) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

3. Abschnitt Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

Die nachfolgenden §§ 28a bis 28e gelten nur im Schuljahr 2020/2021.

§ 28a Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen

(1) Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 10 Absatz 1, § 17 Absatz 6 und § 21 Absatz 2 und 3 und § 22 Absatz 4 der Anlage D). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

(2) Abweichend von § 24 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.

§ 28b Höchstverweildauer, Wiederholung

(1) Die Überschreitung der Regeldauer der Bildungsgänge um ein weiteres Jahr bedarf abweichend von § 5 Absatz 4 auch im Abiturbereich keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung dokumentiert die Verlängerung. Im Falle eines Bildungsgangwechsels (§ 5 Absatz 5) wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit im Schuljahr 2020/2021 auf die Höchstverweildauer nicht angerechnet.

(2) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag eine Klasse oder Jahrgangsstufe auch dann wiederholen, wenn sie die Versetzungsbedingungen erfüllt haben. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten. Eine Wiederholung auf Antrag wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 5 Absatz 4 angerechnet.

(3) Führt der Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von der Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 zu einer Überschreitung der Höchstverweildauer, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 28c Leistungsbewertung

Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.

§ 28d Versetzung

(1) § 10 gilt mit der Maßgabe, dass abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten bestehende Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt werden (§ 50 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der für das Schuljahr 2020/2021 geltenden Fassung). Dies gilt auch, wenn eine Benachrichtigung gemäß § 10 Absatz 4 erfolgt ist.

(2) Zeiten der Einschränkungen des Schulbetriebs aus Gründen der Infektionsprävention und individueller Quarantänezeiten können besondere Umstände im Sinne von § 10 Absatz 3 sein, die im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung eine Abweichung von der in § 10 Absatz 2 festgelegten Regel rechtfertigen.

(3) Abweichend von § 12 Absatz 1 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

§ 28e Nachprüfung zur Erlangung von Abschlüssen oder Berechtigungen

Abweichend von § 12 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 ist die Zulassung zur Nachprüfung auch auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach, bei fächerübergreifenden Prüfungen in Prüfungsarbeiten, erforderlich ist, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen.

Zweiter Teil

§ 29

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge
Ergänzend zu den Vorschriften des ersten Teils gelten die besonderen Vorschriften der

- Anlage A** für die Bildungsgänge der Berufsschule,
Anlage B für Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen,
Anlage C für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen,
Anlage D für Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13,
Anlage E für die Bildungsgänge der Fachschule.

Tabelle 1: Bildungsgänge der APO-BK

Dritter Teil

§ 30

Änderung von Rechtsvorschriften

Die Änderungen sind in die entsprechenden Rechtsvorschriften eingearbeitet. Daher wurde hier vom Abdruck abgesehen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft¹.

Anlage A Bildungsgänge der Berufsschule (§ 22 Absatz 4 SchulG)

mit²

VV zu Anlage A

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

- § 2 Qualifikationen und Abschlüsse
§ 3 Aufbau
§ 4 Gliederung
§ 5 Organisation
§ 6 Aufnahme
§ 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung

2. Unterabschnitt

Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

- § 8 Zeugnisse
§ 9 Berufsschulabschluss und Berufsschulabschlussnote
§ 10 Berufsabschlussprüfung

¹ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung tritt am 01.08.2022 (GV. NRW, S. 405) in Kraft.
² Der Text der Rechtsverordnung - Anlage A APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage A APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammer einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen teilen sich auf in die für die Fachklassen A 1.1 bis A 1.4 (RechtsVO) und A 1.5 bis A 1.11 (VV); für die Ausbildungsvorbereitung A 2.1 bis A 2.2 (RechtsVO) und A 2.3 bis A 2.4 (VV).

3. Unterabschnitt Erwerb der Fachhochschulreife

- § 11 Fachhochschulreife
§ 12 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung
§ 13 Schriftliche Prüfung
§ 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
§ 15 Mündliche Prüfung
§ 16 Gestaltung der mündlichen Prüfung
§ 17 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

4. Unterabschnitt Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

- § 17a Organisation
§ 17b Leistungsbewertung, Nachprüfung
§ 17c Fachhochschulreifeprüfung

3. Abschnitt Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)

- § 18 Qualifikationen und Abschlüsse
§ 19 Aufbau
§ 20 Gliederung
§ 21 Organisation
§ 22 Aufnahme
§ 23 Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

Die Berufsschule umfasst Bildungsgänge, die zu den erforderlichen beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) führen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Berufsausbildungsverhältnis, sowie die Ausbildungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

§ 2

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Teils der Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 3 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Berufsschulabschluss der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben. Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Erwerb der Fachhochschulreife werden ermöglicht. In Berufen nach § 66 BBiG und § 42m HwO (jetzt: § 42r HwO) wird mit dem Berufsschulabschluss der Erste Schulabschluss erworben.

(2) In Fachklassen entsprechend der Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 50 Absatz 1 BBiG und nach § 40 Absatz 1 HwO wird der schulische und der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

(3) In den gemäß § 2 der Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) eingerichteten Fachklassen wird der schulische Teil der Berufsausbildung und in Kooperation mit Praktikumsbetrieben der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

(4) Im Rahmen des Differenzierungsbereiches können Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt und zusätzliche Qualifikationen und Kenntnisse und erweiterte Zusatzqualifikationen erworben werden.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

2.1.1 Der Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses, der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe setzen nicht voraus, dass vorher ein allgemeinbildender Abschluss erworben wurde.

2.1.2 Die Fachhochschulreife kann nur in mindestens dreijährigen Bildungsgängen erworben werden. Auf die „Handreichung zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fachklassen des dualen Systems“ wird verwiesen.

2.1.3 Schülerinnen und Schüler, die vor Inkrafttreten des Berufskolleggesetzes (01.08.1998) den Abschluss der Berufsschule erworben haben, erhalten auf Antrag einen gleichwertigen allgemeinbildenden Abschluss nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Regelungen.

Die Bestätigung des Bildungsabschlusses erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

2.2 zu Absatz 2

Um alle im Ausbildungsrahmenplan für den jeweiligen Ausbildungsberuf aufgeführten Tätigkeitsbereiche auch in der betrieblichen Praxis zu vermitteln, ist die Fachpraxis durch Betriebspraktika im Umfang von 8 Wochen zu ergänzen.

2.4 zu Absatz 4

Für den Unterricht zum Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen und Kenntnissen sowie erweiterten Zusatzqualifikationen wird auf die „Handreichung zum Erwerb von Zusatzqualifikationen und erweiterten Zusatzqualifikationen in Fachklassen des dualen Systems“ verwiesen.

§ 3

Aufbau

Die Berufsschule umfasst für Ausbildungsberufe nach dem BBiG und der HwO

1. die teilzeitschulischen Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis oder mit einem berechtigten Interesse an der Teilnahme am Unterricht,
2. die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 50 BBiG und § 40 HwO und der entsprechenden Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis und
3. die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 2 BKAZVO für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis.

§ 4

Gliederung

(1) Die Fachklassen werden in der Regel für die einzelnen Ausbildungsberufe und Ausbildungsjahre gebildet. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, in welchen Ausbildungsberufen über ein oder mehrere Ausbildungsjahre hinweg eine gemeinsame Beschulung in einer Fachklasse erfolgen kann. Dies schließt die Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen und jahrgangsübergreifenden Unterricht ein.

(2) Zur Sicherstellung der Möglichkeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife können fachbereichsspezifische Lerngruppen eingerichtet werden.

(3) Die Fachklassen gemäß § 3 werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Allgemeiner Teil in folgende Fachbereiche gegliedert

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales,
5. Informatik,
6. Technik/Naturwissenschaften und
7. Wirtschaft und Verwaltung.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

Vorgaben und Hinweise zur Bildung von Fachklassen enthält der Runderlass vom 24.01.2017 (BASS 10-11 Nr. 2), der um Vorgaben zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen und jahrgangsübergreifenden Unterrichts erweitert wird.

4.2 zu Abs. 2

Die zum Erwerb der Fachhochschulreife mögliche Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen richtet sich nach dem Runderlass vom 10.03.2017 (BASS 10-11 Nr. 3).

§ 5

Organisation

(1) Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Unterricht in der Fachklasse mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Ablegung der Fachhochschulreifeprüfung oder einer gegebenenfalls notwendigen Nachprüfung die Berufsabschlussprüfung bestanden haben, endet das Schulverhältnis am Tag der Fachhochschulreifeprüfung oder der Nachprüfung.

(3) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 1 umfasst mindestens 480 Jahresstunden. An einem Tag sind acht Unterrichtsstunden zu erteilen. Eine geringere tägliche Unterrichtsdauer ist im Benehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zulässig, eine höhere ist im Rahmen der Umsetzung des „Ganztags in der gesunden Schule“ möglich.

(4) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 2 umfasst über die 480 Jahresstunden hinaus ergänzenden fachpraktischen Unterricht, in dem die Inhalte der jeweiligen Berufsausbildungsordnung im Umfang von 800 bis 1.000 Unterrichtsstunden pro Schuljahr vermittelt werden.

(5) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 3 richtet sich nach den Vorgaben der BKAZVO.

(6) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. Blockunterricht liegt vor, wenn an fünf Unterrichtstagen in einer Woche Unterricht erteilt wird. Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig.

(7) Die Organisation des Unterrichts (Teilzeit- oder Blockunterricht) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres geändert werden.

(8) Der Unterricht kann im Rahmen der Jahresstunden je nach den unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule auf die beiden Schulhalbjahre unterschiedlich verteilt werden.

(9) Unter Einhaltung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang kann der Unterricht in den einzelnen Ausbildungsjahren in unterschiedlichem Umfang erteilt werden.

(10) Bei der Organisation des Unterrichts sind die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. das Gesamtunterrichtsvolumen des jeweiligen Bildungsganges;
2. mit Rücksicht auf die betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden eine ausreichende Möglichkeit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
3. die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen.

(11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium für einen oder mehrere Ausbildungsberufe gemeinsam Blockzeiten festlegen. Im Übrigen entscheidet über die Einführung oder Aufhebung von Blockunterricht die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Werden vom Schulträger oder den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 5

5.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler, die vor Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsabschlussprüfung bestehen, erhalten unter Berücksichtigung der Vorgaben unter § 9 (vgl. VV 9.1.2) ein Berufsschulabschlusszeugnis.

5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Auf die Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern sowie auf den Ausbildungskonsens wird hingewiesen.

5.3.2 Bildungsgänge der Berufsschule (Anlage A 1.1 bis A 1.4) können als Ganztagsberufsschule mit 10 Unterrichtsstunden an einem Schultag pro Woche organisiert werden. Die Differenz zu 480 Jahresstunden wird ausgeglichen; in der Regel durch zwei Projektwochen.

Voraussetzung für die Beteiligung eines Bildungsganges an dieser Organisationsform ist die Vorlage eines integrierten Bewegungs- und Ernährungskonzeptes zur Gesundheitsförderung. Den Schülerinnen und Schülern ist durch entsprechende Angebote die Einnahme eines gesunden Frühstücks und Mittagessens zu ermöglichen.

Die Lernzeiten sind rhythmisiert auf den Vormittag und den Nachmittag zu verteilen. Ritualisierte Bewegungspausen sind zur Aktivierung und Entspannung in den Unterricht zu integrieren. Sie sollen Ermüdungsphasen entgegenwirken und somit einen nachhaltigen Lernprozess während des Unterrichtstages gewährleisten. Die Entwicklung und Umsetzung des Sport- und Bewegungskonzeptes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Unterrichtsfach Sport- und Gesundheitsförderung.

Anträge zur Umstellung der Organisation des Berufsschulunterrichts entsprechend einer Ganztagsberufsschule müssen, nach Beratung durch die obere Schulaufsicht, auf dem Dienstweg bei der obersten Schulaufsicht gestellt werden.

Dem Antrag sind neben dem Bewegungs-, Ernährungs- und Gesundheitskonzept die Zustimmung des Schulträgers und der zuständigen Stelle nach dem BBiG oder der HwO beizufügen.

Zur Unterstützung der Beratung durch die obere Schulaufsicht ist ein Startpaket für Berufskollegs entwickelt worden, das bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert werden kann und unter anderem eine Checkliste zur Prüfung der Rahmenbedingungen enthält.

5.6 zu Absatz 6

Blockunterricht liegt auch dann vor, wenn in einer Woche wegen des Ferienbeginns oder -endes oder wegen eines Feiertages in der Blockphase an weniger als fünf Wochentagen Unterricht erteilt wird.

5.7 zu Absatz 7

Anträge zur Änderung der Unterrichtsorganisation müssen mindestens ein halbes Jahr im Voraus gestellt werden.

5.9 zu Absatz 9

Unter Beachtung des Gesamtunterrichtsvolumens sind in jedem Schuljahr mindestens 320 Unterrichtsstunden zu erteilen. Maximal 160 Unterrichts-

stunden können jahrgangsübergreifend verlagert werden, wobei diese Unterrichtsstunden je zur Hälfte aus dem berufsbezogenen Lernbereich und aus dem berufsübergreifenden Lernbereich zu entnehmen sind. Die Einbeziehung des Differenzierungsbereiches bei erweiterten Zusatzqualifikationen ist in Absprache mit den dualen Partnern möglich.

Die jahrgangsübergreifende Verlagerung von Unterricht ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Die Abstimmung der didaktischen Jahresplanung mit den betrieblichen Ausbildungsplänen ist nachzuweisen.
- Bezirksfachklassen, die ab der Mittelstufe Schülerinnen und Schüler aus anderen Berufskollegs aufnehmen, können nur dann in der Unterstufe jahrgangsübergreifend unterrichten, wenn zwischen abgebenden und aufnehmenden Berufskollegs eine Abstimmung erfolgt ist.
- Das Differenzierungsangebot im Hinblick auf den möglichen Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen oder der Fachhochschulreife ist sicherzustellen.

5.10 zu Absatz 10

Zur Sicherstellung der umfassenden Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines dualen Studiums zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, ist berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzentwicklung und Kompetenzförderung notwendig. Der Unterricht in der Berufsschule kann von den Berufskollegs in Abstimmung mit der Hochschule für die Studierenden auf einen zeitlich leistbaren Umfang reduziert werden. Bei der Anzeige entsprechender Kooperationen ist der oberen Schulaufsicht darzulegen, wie sowohl berufsbezogene als auch deutsch/kommunikative, ethisch/religiöse, politisch/gesellschaftliche und gesundheitsfördernde Aspekte durch eine entsprechende Abstimmung der Didaktischen Jahresplanung des Berufskollegs, der betrieblichen Ausbildungsplanung und der Studieninhalte der Hochschule berücksichtigt werden. Der Unterricht kann in durch Lehrkräfte betreute, vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden, wenn diese integraler Bestandteil des Bildungsganges sind und die Präsenzzeit überwiegt.

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden oder die ein berechtigtes Interesse am Unterricht einer Fachklasse besitzen.

(2) In die Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 werden Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis entsprechend den Vorgaben des § 2 BKAZVO aufgenommen.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, nehmen am gesamten Unterricht der Fachklasse gemäß Stundentafel teil.

6.1.2 Die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 3 Nummer 1 und Nummer 3 ist in den Fachklassen unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der Ausbildungsbetriebe und Praktikumsbetriebe möglich.

6.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die eine Prüfung vor der zuständigen Stelle gemäß BBiG/HwO abgelegt haben, erhalten den Berufsschulabschluss nach Maßgabe des § 9 Anlage A.

§ 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung

(1) Das Differenzierungsangebot gemäß § 2 Absatz 4 und der dafür erforderliche Stundenumfang für die Fachklassen wird je nach der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler und den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe von der Schule im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten festgelegt.

(2) Das Differenzierungsangebot umfasst Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges und den Erwerb von Zusatzqualifikationen.

(3) Das Differenzierungsangebot kann mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes um bis zu 80 Stunden erhöht werden, wenn ein erweitertes Stützangebot erforderlich ist oder um eine erweiterte Zusatzqualifikation zu ermöglichen. Die nach dem BBiG und der HwO zuständigen Stellen werden zur Vermittlung eingeschaltet, falls dies erforderlich ist.

(4) Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, umfasst 560 Unterrichtsstunden. Wenn keine eigenständige Fachklasse für einen Ausbildungsberuf zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden kann, umfasst der Unterricht 320 Stunden in Fachklassen gemäß § 3 Nummer 1 und 240 Unterrichtsstunden in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3. Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, benötigen das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes.

(5) Die Teilnahme an einem eingerichteten und gewählten Differenzierungsangebot ist verpflichtend.

2. Unterabschnitt Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

§ 8 Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3 einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

8.1.1 Schülerinnen und Schüler, die die Bildungsgänge gemäß § 3 besuchen, erhalten Zeugnisformulare gemäß den nachstehend zugeordneten Anlagen:

Zeugnisformulare	Anlagen
Halbjahres- und Jahreszeugnisse der Berufsschule	A 1.5
Abschlusszeugnis der Berufsschule	A 1.6
Abgangszeugnis der Berufsschule	A 1.7
Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachhochschulreife	A 1.8
Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachhochschulreife	A 1.9
Nichtzulassung zur Fachhochschulreifeprüfung	A 1.10
Nichtbestehen der Fachhochschulreifeprüfung	A 1.11

Tabelle 1: Zeugnisformulare gemäß § 3 Anlage A APO-BK

Abschlusszeugnisse für Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 sind Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der im BGBI. veröffentlichten Rechtsverordnungen gleichgestellt.

8.1.2 Zum Ende des Schulhalbjahres werden Zeugnisse nur vor der Abschlussprüfung (§§ 37 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) erteilt.

8.1.3 Die den Fächern zugeordneten Lernfelder sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf dem Zeugnis auszuweisen.

8.1.4 Unterschiedliche Vorkenntnisse in der Fremdsprache werden grundsätzlich durch ein binnendifferenziertes Unterrichtsangebot auf mindestens zwei unterschiedlichen Niveaustufen oder durch Kursbildung berücksichtigt. Für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in der Fremdsprache ist auch ein Unterrichtsangebot auf der Niveaustufe A 1 sicherzustellen und eine Note im Zeugnis auszuweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Feststellungsprüfung gemäß RdErl. v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) nachweisen können, wird die Note der Prüfung im Zeugnis übernommen. Die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht der Fachklasse ist sicherzustellen und im Zeugnis unter Bemerkungen auszuweisen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den Referenzniveaus erfolgt entsprechend dem erteilten Unterrichtsangebot von A 1 bis B 2.

8.1.5 Sofern die Unterrichtsstunden im Fach Fremdsprachliche Kommunikation im berufsbezogenen Lernbereich bzw. im Fach Deutsch/Kommunikation im berufsübergreifenden Lernbereich unter Berücksichtigung der in Anlage A 1.4 festgelegten Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife genutzt werden, wird nur eine Note im Differenzierungsbereich ausgewiesen.

8.1.6 In den Abschlusszeugnissen der Berufsschule (Anlagen A 1.6, A 1.8 und A 1.9) erfolgt die Zuordnung des Niveaus gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen wie folgt: Niveau 2 bei Berufen nach § 66 BBiG und § 42m HwO, Niveau 3 bei zweijährigen Berufsausbildungen und Niveau 4 bei drei- und dreieinhalbjährigen Berufsausbildungen.

8.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler, die zur Fortsetzung der Berufsausbildung das Berufskolleg wechseln müssen, erhalten eine entsprechende Bemerkung auf dem Zeugnis. In der Statistik sind diese Schülerinnen und Schüler entsprechend auszutragen.

8.3 zu Absatz 3

8.3.1 Mitglieder der Klassenkonferenz sind auch die Lehrkräfte, die die Fächer zur Erlangung der Fachhochschulreife unterrichten.

8.3.2 Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen, werden auf den folgenden Zeugnissen Noten in den Fächern Naturwissenschaft und Mathematik nicht ausgewiesen. In den Fächern Deutsch/Kommunikation und fremdsprachliche Kommunikation kann eine gesonderte Leistungsfeststellung stattfinden, sofern dies zur Erlangung des Berufsschulabschlusses erforderlich ist.

§ 9

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss nach dem BBiG und der HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

1. 1,0 bis 1,5: sehr gut;
2. 1,6 bis 2,5: gut;
3. 2,6 bis 3,5: befriedigend;
4. 3,6 bis 4,5: ausreichend.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO einen Abschluss erwerben, den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt. Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

9.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Eintritt in den Bildungsgang über die Bedeutung der Noten in den Jahreszeugnissen für den Berufsschulabschluss zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

9.1.2 Die Berufsschulabschlussnote von Schülerinnen und Schülern in Ausbildungsberufen, deren Ausbildungszeit zum Schulhalbjahr endet, ergibt sich aus den Noten der Unterrichtsfächer, die in den letzten beiden vorangegangenen Schulhalbjahren erteilt wurden.

9.1.3 Für Schülerinnen und Schüler, die den Berufsschulabschluss erlangt haben, endet damit ihre Berufsschulpflicht (§ 38 Absatz 4 SchulG).

9.1.4 Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis verlängert worden ist, ist der weitere Besuch der Berufsschule gemäß § 38 Absatz 4 SchulG entbehrlich. Sie sind jedoch berechtigt, bis zur wiederholten Berufsabschlussprüfung am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

9.2 zu Absatz 2

Maßgeblich für die Gewichtung eines Faches nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Anlage A ist die nach der Stundentafel zu erteilende durchschnittliche Stundenzahl des Faches über den gesamten Bildungsgang.

9.4 zu Absatz 4

9.4.1 Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen

- durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe I (Klasse 10 B der Hauptschule; Klasse 10 der Realschule - auch in Aufbauform; Klasse 10 der Gesamtschule; Klasse 10 des neunjährigen Gymnasiums und des Gymnasiums in Aufbauform; Klasse 9 des achtjährigen Gymnasiums) oder
- durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss oder
- durch das KMK-Zertifikat Fremdsprachen in der beruflichen Bildung (KMK-Stufe II) auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- durch Bescheinigung gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung).

9.4.2 Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) kann auch nachträglich zuerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das Berufskolleg, welches das Berufsschulabschlusszeugnis ausgestellt hat.

§ 10

Berufsabschlussprüfung

(1) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 wird vom Berufskolleg entsprechend der dem jeweiligen Ausbildungsberuf zugrunde liegenden Prüfungsordnung der nach dem BBiG oder der HwO zuständigen Stelle durchgeführt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen hiervon zulassen.

(2) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 erfolgt nach der Anmeldung durch das Berufskolleg bei der zuständigen Stelle entsprechend den Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO.

**3. Unterabschnitt
Erwerb der Fachhochschulreife**

§ 11

Fachhochschulreife

Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 4 besucht, den Berufsschulabschluss erworben und die Berufsabschlussprüfung und die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden hat. Die §§ 17 bis 28 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VV zu § 11

11.1 zu Absatz 1

Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe muss bei der Aufnahme in den Bildungsgang vorliegen. Zu Beginn des Bildungsganges ist auf die organisatorischen Besonderheiten hinzuweisen, die sich ergeben, wenn die Berufsabschlussprüfung bestanden wurde und eine Wiederholung der Fachhochschulreifeprüfung erforderlich wird.

§ 12

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 12

12.3 zu Absatz 3

In den Fächern, die vor dem aktuellen Schuljahr abgeschlossen wurden, wird die zuletzt erteilte Note als Vornote festgesetzt.

12.5 zu Absatz 5

12.5.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine schriftliche Mitteilung gemäß Anlage A 1.10.

12.5.2 Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen worden sind, erhalten ein Berufsschulabschlusszeugnis nach Maßgabe des § 9 Anlage A.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die Rahmenstundentafeln legen die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeitet. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(2) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem der drei Prüfungsfächer gemäß Absatz 1 eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(3) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

VV zu § 13

13.2 zu Absatz 2

13.2.1 Die Facharbeit ist eine eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung an Stelle einer schriftlichen Prüfung erbringen können.

13.2.2 Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Mit der Facharbeit weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie sich mit für den jeweiligen Bildungsgang typischen, komplexen Aufgabenstellungen selbständig und begründet auseinandersetzen können. Die Facharbeit zeichnet sich durch eine vertiefte inhaltliche Bearbeitung der jeweils gewählten Thematik sowie durch einen hohen Anspruch an die sprachliche und formale Gestaltung aus.

13.2.3 Die Lehrkräfte, bei denen Facharbeiten angefertigt werden können, informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.

13.2.4 Die Bearbeitungszeit einer Facharbeit liegt zwischen vier und maximal sechs Wochen.

13.2.5 Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

13.2.6 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Sie ist zu benoten. Note der Facharbeit und Note für das Kolloquium sind in der Gesamtnote gleichgewichtig zu berücksichtigen.

13.2.7 Der Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Erstellung einer Facharbeit hat bis spätestens zum 1. Dezember des Schuljahres zu erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet.

13.2.8 Bis zum 15. Januar erfolgt die Absprache der Themenformulierung zwischen der betreuenden Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler. Der Schulleiter oder die Schulleiterin prüft die Themenstellung entsprechend den Anforderungen an die Fachhochschulreife und genehmigt den Themenvorschlag. Entspricht der Vorschlag nicht den Anforderungen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Thema ändern, erweitern, einschränken oder zurückweisen oder ein geändertes oder neues Thema anfordern.

13.2.9 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Termin für den Beginn und die Abgabe der Facharbeit fest. Die Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor der Zulassungskonferenz abzugeben. Die Korrektur und die Bewertung der Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen. Die Präsentation und das Kolloquium sind spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durchzuführen.

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Für die schriftliche Prüfung ist ein Vorschlag je Fach vorzulegen.

13.3.2 Für jedes Fach sind anzugeben

- die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
- die Erklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über die Sicherstellung der Geheimhaltung,
- die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
- eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.

13.3.3 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

13.3.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Vorschläge mit ihrem oder seinem Prüfungsvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde.

13.3.5 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

13.3.6 Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 14

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

(3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

VV zu § 14

14.2 zu Absatz 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Begutachtung mit Bewertung hinzu.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächern der Studententafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 16

16.1 zu Absatz 1

16.1.1 Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine für ihn neue Aufgabe zu stellen.

16.1.2 Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und stellt der Fachprüfungsausschuss fest, dass die Gründe dafür von ihm nicht zu vertreten sind, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

16.1.3 Die mündliche Prüfung soll sich nicht auf die Fachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

16.1.4 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.

16.1.5 Die Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussage über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

§ 17

Ergebnis der Fachhochschulreifeprüfung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder der Berufsabschlussprüfung ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

VV zu § 17

17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Im Falle des Nichtbestehens ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil hinzuweisen.

17.4.2 Zur Vorbereitung auf die Wiederholung der Prüfung können Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer entsprechenden Fachklasse des dualen Systems teilnehmen. Im Falle einer bereits begonnenen Berufstätigkeit nach bestandener Berufsabschlussprüfung ist die Teilnahme am Unterricht eines entsprechenden Bildungsganges gemäß Anlage C möglich.

17.5 zu Absatz 5

17.5.1 Die Durchschnittsnote wird ohne Gewichtung aus den Abschlussnoten der berufsbezogenen Fächer, die im letzten Jahr unterrichtet wurden, den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre sowie den Fächern des Differenzierungsbereichs gemäß Stundentafel A 1.4 gebildet.

17.5.2 Ist die Berufsabschlussprüfung mit einer mindestens befriedigenden Leistung bestanden worden und gemäß § 17 Absatz 4 Anlage A zum Ausgleich einer mangelhaften Leistung herangezogen worden, ist diese bei der Berechnung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen. Dabei ist das arithmetische Mittel der Gesamtnote der Berufsabschlussprüfung und der mangelhaften Leistung heranzuziehen.

**4. Unterabschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021**

Die nachfolgenden §§ 17a bis 17c gelten nur im Schuljahr 2020/2021.

**§ 17a
Organisation**

Abweichend von § 5 Absatz 7 ist eine Änderung der Unterrichtsorganisation im laufenden Schuljahr zulässig.

**§ 17b
Leistungsbewertung, Nachprüfung**

(1) Grundlage der Leistungsbewertung sind die Leistungen, die während des gesamten Schuljahres erbracht wurden. Sie gelten als Leistungen am Ende der besuchten Klasse.

(2) Für die Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung gemäß § 9 gilt § 28e Erster Teil der APO-BK. Dies gilt ebenfalls für eine Nachprüfung zum erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges der Ausbildungsvorbereitung (§ 19 Absatz 1 Satz 1) gemäß § 23 Absatz 1.

(3) Schülerinnen und Schüler können abweichend von § 12 Absatz 2 Erster Teil der APO-BK auch eine Nachprüfung ablegen, wenn sie in bis zu drei Fächern die Note mangelhaft haben, wenn davon bis zu zwei Fächer nicht weitergeführt werden. Die Nachprüfungen sind in den nicht weitergeführten Fächern abzulegen.

**§ 17c
Fachhochschulreifeprüfung**

(1) Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet im Schuljahr 2020/2021 keine schriftliche Prüfung gemäß § 13 statt. Abweichend von § 11 wird die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 4 besucht, den Berufsschulabschluss erworben, die Berufsabschlussprüfung bestanden hat und die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 erfüllt. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist die Zuerkennung der Fachhochschulreife nicht möglich. Die Vornoten gemäß § 12 Absatz 3 gelten als Noten der schriftlichen Prüfung im Sinne von § 14 Absatz 3 und § 17 Absatz 2.

(2) Für das Fach gemäß § 13 Absatz 2 wird unter der Voraussetzung, dass eine Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes der Durchführung eines Kolloquiums nicht entgegensteht, die Gesamtnote aus der Note der Facharbeit und des Kolloquiums ermittelt, die an die Stelle der schriftlichen Prüfungsleistung tritt. Anderenfalls wird die Gesamtnote, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt, aus der Note der Facharbeit ermittelt.

(3) Die mündliche Prüfung gemäß § 15 wird durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. Abweichend von § 15 Absatz 2 kann eine mündliche Prüfung auch in Fächern stattfinden, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.

**3. Abschnitt
Ausbildungsvorbereitung
(§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)**

**§ 18
Qualifikationen und Abschlüsse**

(1) Die Ausbildungsvorbereitung vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung. Sie ermöglicht den Erwerb des Ersten Schulabschlusses.

(2) Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Das Abschlusszeugnis berechtigt, einen Bildungsgang der Berufsfachschule (Anlage B) zu besuchen.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

Auf der Grundlage einer entsprechenden beruflichen Orientierung in der Sekundarstufe I erfolgt in der Ausbildungsvorbereitung der Unterricht als Regelfall in einem Fachbereich/Berufsfeld. Sofern Schülerinnen und Schüler noch nicht beruflich orientiert sind, kann die Schule nach ihren Möglichkeiten eine Orientierung in mehreren Fachbereichen oder Berufsfeldern anbieten.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dient der Schulbesuch der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Der Erste Schulabschluss kann nicht erworben werden.

**§ 19
Aufbau**

(1) Die Ausbildungsvorbereitung dauert ein Jahr. Sie kann für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß § 19 Absatz 4 AO-SF bis zu drei Jahre dauern.

(2) Der Unterrichtsumfang ergibt sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen A 2.1 und A 2.2. In der Teilzeitform umfasst der Unterricht zwölf Unterrichtsstunden pro Woche. In der Vollzeitform beträgt der Unterricht je nach Umfang des schulisch begleiteten Praktikums 12 bis 36 Unterrichtsstunden pro Woche.

VV zu § 19

19.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet werden.

19.2 zu Absatz 2

Sofern ein schulisch begleitetes Praktikum auf Grund der regionalen Situation für Praktikumsstellen nicht möglich ist oder ein Praktikum aus pädagogischer Sicht nicht oder nur begrenzt in Frage kommt, ist entsprechender Unterricht mit hohen Praxisanteilen sicher zu stellen.

Praktikumstage	Unterrichtsstunden	
ohne	34 - 36	vgl. Anlage A 2.2
1 Tag	27 - 29	
2 Tage	20 - 22	
3 Tage	12 - 14	

Tabelle 2: Unterricht mit hohen Praxisanteilen

**§ 20
Gliederung**

Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Farbtechnik und Raumgestaltung und
 - b) Medien/Medientechnologie.
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Gesundheitswesen,
 - b) Körperpflege und
 - c) Sozialwesen.
5. Informatik,
6. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Bau und Holztechnik,
 - b) Drucktechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Fahrzeugtechnik,

- e) Medizintechnik,
f) Metalltechnik,
g) Physik/Chemie/Biologie und
h) Textiltechnik und Bekleidung
7. Wirtschaft und Verwaltung.

§ 21 Organisation

(1) Die Bildungsgänge werden in Teilzeitform und Vollzeitform angeboten.

(2) In der Teilzeitform ist der Unterricht mit den Anbietern berufsvorbereitender Maßnahmen abzustimmen. Die Absprachen sind zu dokumentieren.

(3) Die Vollzeitform verbindet den schulischen Unterricht mit dem betrieblichen Praktikum der Schülerinnen und Schüler. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und bewertet. Dazu zählen die Vorbereitung auf das Praktikum, die Entwicklung individueller Förderpläne, Entwicklungsgespräche, Praktikumsbesuche, Absprachen mit den Betrieben, Bewertung von Praktikumsaufgaben sowie die Reflexion des Praktikums. Die Praktikumsbegleitung ist zu dokumentieren.

VV zu § 21

21.2 zu Absatz 2

21.2.1 Aufgrund der besonderen Ausgangslage von Jugendlichen in besonderen Maßnahmen (z.B. Programmen der Jugendhilfe oder Maßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz) kann der Schulpflicht in der Sekundarstufe II durch veränderte Beschulungsformen entsprochen werden. Ungeachtet der nachfolgenden Regelungen bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs und unterliegen somit den grundsätzlichen Rechten und Pflichten aus diesem Schulverhältnis.

Abweichend von der üblichen Verteilung der 12 Unterrichtsstunden auf 2 Wochentage während der ca. 40 Schulwochen können entsprechend der personellen und organisatorischen Möglichkeiten kooperierender Berufskollegs und entsprechender Maßnahmenträger nachfolgende Optionen ggf. in Kombination genutzt werden:

a) Flexible Block- und Phasenmodelle

Zwischen den Maßnahmenträgern und den Berufskollegs können Blockmodelle vereinbart werden. Dabei müssen 480 Jahresstunden im Berufskolleg erteilt werden. Bei schulischen Blöcken mit 32 Wochenstunden müssen über das Jahr mindestens 15 Wochen im Berufskolleg realisiert werden.

Bei Vereinbarungen über Blockmodelle ist darauf zu achten, dass den Berufskollegs wegen der Schulpflichtüberwachung und der Erfassung im Rahmen der Amtlichen Schuldaten, die berufsschulpflichtigen Jugendlichen zum Schuljahresbeginn für die Aufnahme bekannt sein müssen.

b) Lernortkooperation

Sofern seitens des Maßnahmenträgers eine geeignete sächliche und räumliche Infrastruktur bereitgestellt wird, kann der Unterricht unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten des Berufskollegs im Einvernehmen mit dem Schulträger durch Lehrkräfte des Berufskollegs auch regelmäßig in den Räumen des Trägers erteilt werden. Die Jugendlichen sind beim nächstgelegenen Berufskolleg, das entsprechende Fachbereiche/Berufsfelder anbietet, anzumelden. Sofern Lehrkräfte einen vom Dienort abweichenden anderen Lernort aufsuchen müssen, ist eine vorherige Genehmigung durch die Bezirksregierung erforderlich.

Eine Zusammenarbeit der Lernorte kann auch durch die Bereitstellung von Werkstätten und Unterrichtsräumen in den Berufskollegs erfolgen, beispielsweise bei gemeinsamen Beratungsterminen oder zeitlich begrenzten Projekten. Soweit Schulträgeraufgaben betroffen sind, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Eine ausschließliche Wahrnehmung von Trägeraufgaben im Berufskolleg ist nicht zulässig.

21.2.2 Praktika sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz durchzuführen. Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Orientierung. Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen sind bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe ausschlaggebend. Die Unterrichtsinhalte und Tätigkeit im Praktikum sind aufeinander abzustimmen. Die Berufskollegs sind für die Durchführung bzw. Überwachung des Praktikums verantwortlich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praktikums sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.

21.3 zu Absatz 3

Die Bestimmungen für die Praktika der Vollzeitform gelten analog zu den Bestimmungen der Teilzeitform.

§ 22 Aufnahme

(1) In die Ausbildungsvorbereitung wird aufgenommen, wer sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten will, die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt hat, sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befindet und keinen anderen Bildungsgang der Sekundarstufe II besucht. Die Bildungsgänge können auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SchulG besucht werden.

(2) In die Teilzeitform ist aufzunehmen, wer sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befindet oder an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnimmt.

(3) In die Vollzeitform wird aufgenommen, wer zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Schülerin oder Schüler im Rahmen eines schulisch begleiteten betrieblichen Praktikums erwerben möchte oder sich beruflich orientieren will.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass eine Schülerin oder ein Schüler einen Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG besucht.

VV zu § 22

22.2 zu Absatz 2

Jugendliche und Erwachsene, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agentur für Arbeit teilnehmen, werden in die Ausbildungsvorbereitung aufgenommen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits über allgemein bildende Abschlüsse verfügen. Nach Möglichkeit der Schule sollen besondere Klassen eingerichtet werden. Andernfalls werden die Schülerinnen und Schüler in das 1. Schuljahr der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung im jeweiligen Fachbereich/Berufsfeld aufgenommen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Lehrgängen von der Agentur für Arbeit, der Jugendhilfe oder sonstigen staatlichen Maßnahmen zugewiesen werden und die nicht mehr der Schulpflicht der Sekundarstufe II unterliegen, können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Besuch des Berufsschulunterrichts in den entsprechenden Klassen zugelassen werden, soweit es die räumlichen und personellen Kapazitäten erlauben.

22.3 zu Absatz 3

Die Aufnahme junger Menschen mit bereits erworbenen allgemein bildenden schulischem Abschluss (insbesondere nicht mehr Schulpflichtige mit Sekundarstufe II - Abschluss) in die vollzeitschulische Form der Ausbildungsvorbereitung ist nur in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung der Schulleitung möglich. Eine auf diese Zielgruppe ausgerichtete Klassenbildung ist nicht zulässig.

Der Bildungsgang beinhaltet schulische und fachpraktische Anteile. Die für den Bildungsgang zugewiesenen Lehrerstellen sind für beide Lernorte (Berufskolleg und Betrieb) zu verwenden. Die Verwendung der zugewiesenen Lehrerstellen ist durch Klassenbucheintragungen zu dokumentieren.

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde Internationale Förderklassen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern die Jugendlichen die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und eine Teilnahme in einer Regelklasse des Berufskollegs auf Grund der mangelnden Sprachkenntnisse nicht möglich ist.

Die Internationalen Förderklassen werden in Vollzeitform mit folgender Studententafel geführt:

Ausbildungsvorbereitung Internationale Förderklasse	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(480 - 560)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	320 - 400
Mathematik	80 - 160
Englisch	80 - 160
Berufsübergreifender Lernbereich	(600 - 720)
Deutsch/Kommunikation	480
Religionslehre ²	40
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 160
Differenzierungsbereich	(40 - 240)
z.B. Stützkurse, Förderkurse, Landeskunde, Herkunftssprache	40 - 240
Gesamtstundenzahl	1.240 - 1.440

1) Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, z.B. durch eine erhöhte Zahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch.

2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 3: Studententafel Internationale Förderklasse

Schülerinnen und Schüler können die Internationale Förderklasse einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- und Förderkurse ausgeglichen werden können.

**§ 23
Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Abweichend von § 13 Allgemeiner Teil erhalten sie ein Abschlusszeugnis auch dann, wenn eine nicht ausreichende Leistung im Fach Mathematik durch eine mindestens ausreichende Leistung im Fach Naturwissenschaft ausgeglichen werden kann, sofern das Fach Naturwissenschaft in einem dem Fach Mathematik entsprechenden Stundenumfang unterrichtet wurde. Außerdem bleiben nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Naturwissenschaft sowie eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach unberücksichtigt. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten abweichend davon ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis enthält gemäß § 38 Absatz 4 SchulG den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen oder der Bildungsgang wiederholt wird. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt hiervon unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine berufsvorbereitende Maßnahme besuchen, die über das Schuljahresende hinaus verlängert wird, sind für den Zeitraum der Verlängerung der berufsvorbereitenden Maßnahme zum Besuch der Ausbildungsvorbereitung berechtigt. Sie erhalten am Ende des Schuljahres eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Nach Beendigung des Schulverhältnisses erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abgangs- oder Abschlusszeugnis, das die Leistungen des Gesamtzeitraums des Schulbesuchs in der Ausbildungsvorbereitung berücksichtigt.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

23.1.1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage A 2.3. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten am Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Klassenkonferenz entscheidet darüber, ob die Schülerin oder der Schüler ein weiteres Jahr im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung beschult werden kann.

23.1.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß VV 9.2.3 zu § 9 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau
Ausbildungsvorbereitung	A 2.1 - A 2.2	Erster Schulabschluss	A 2

Tabelle 4: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau

23.1.3 Sofern in Internationalen Förderklassen der Erste Schulabschluss erreicht wurde, kann die oder der Jugendliche in der Internationalen Förderklasse die Feststellung der Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg beantragen.

Für die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg ist eine zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes erforderlich. Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet die Klassenkonferenz. Für die zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes sind schriftliche und gegebenenfalls mündliche Leistungsnachweise im bereichsspezifischen Fach sowie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch zu erbringen.

Die Aufgabenstellungen müssen den Anforderungen der Eingangsvoraussetzungen des angestrebten Bildungsganges entsprechen. Der Umfang der schriftlichen Leistungsnachweise beträgt 90 Minuten je Fach. Die schriftlichen Aufgaben sind der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Eine mündliche Leistungsfeststellung ist möglich, wenn sie einen nicht ausreichenden schriftlichen Leistungsnachweis ausgleichen kann. Die Dauer der mündlichen Leistungsfeststellung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Jugendlichen sind unverzüglich über die Entscheidung der Klassenkonferenz zu informieren. Eine Leistungsnote wird nicht ausgewiesen. Bei einer zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes, die auf die Aufnahme eines Bildungsganges abzielt, der den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) voraussetzt, kann die Klassenkonferenz auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes auch eine Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen aussprechen, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss voraussetzen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes gemäß Anlage A 2.4.

Die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs entspricht keinem Schulabschluss der Sekundarstufe I gemäß § 12 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges möglich ist. Es wird eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch des weiterführenden Bildungsganges ausgestellt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage A:

Anlage A 1.1

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich				
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
Differenzierungsbereich				
Summe:	0 - 40	0 - 40	0 - 40	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	40	40	40	120
Religionslehre	40	40	40	120
Sport/ Gesundheitsförderung	40	40	40	120
Politik/Gesellschaftslehre	40	40	40	120
Summe:	160	160	160	480
Gesamtstundenzahl: ^{1, 2}	480	480	480	1.440

- 1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- 2) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Tabelle 5: Studententafel Fachklassen des dualen Systems

Anlage A 1.2

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Stützangebote/Zusatzqualifikationen				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich				
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
Differenzierungsbereich				
Summe:	0 - 120	0 - 120	0 - 120	40 - 240
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Religionslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Politik/Gesellschaftslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstundenzahl: ^{1, 2}	480	480	480	1.440

- 1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- 2) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Tabelle 6: Studententafel Fachklassen des dualen Systems + Stützangebote/Zusatzqualifikationen

Anlage A 1.3

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + erweiterte Stützangebote/erweiterte Zusatzqualifikationen				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1.080
Differenzierungsbe- reich				
Summe:	0 - 200	0 - 200	0 - 200	40 - 480

Tabelle 7: Studententafel Fachklassen des dualen Systems + erweiterte Stützangebote/
Zusatzqualifikationen

Anlage A 1.3 (Forts.)

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + erweiterte Stützangebote/erweiterte Zusatzqualifikationen				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsübergreifen-der Lernbereich				
Deutsch/ Kommunikation	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Religionslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Politik/ Gesellschaftslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstunden- zahl:^{1,2}	480 - 560	480 - 560	480 - 560	1.440 - 1.680

- Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Tabelle 7: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + erweiterte Stützangebote/ Zusatzqualifikationen

Anlage A 1.4

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Fachhochschulreife				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich¹				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1.080
Differenzierungsbe- reich¹				
Summe:				280 - 520
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/ Kommunikation				80 - 120
Religionslehre				80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung				80 - 120
Politik/ Gesellschaftslehre				80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstunden- zahl:^{2,3}	560	560	560	1.680

- Folgende zeitliche Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife müssen erfüllt werden:
 - Sprachlicher Bereich: 240 Stunden (davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf herkunftssprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen)
 - Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich: 240 Stunden
 - Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) mindestens: 80 Stunden (diese Stunden können jeweils in Fachklassen oder in bereichsspezifischen (richtig: fachbereichsspezifischen) Lerngruppen gemäß § 7 Absatz 4 in den drei Lernbereichen erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind)
 Ein Angebot an Zusatzqualifikationen oder erweiterten Zusatzqualifikationen kann im Rahmen des Differenzierungsbereiches nur angeboten werden, wenn die zeitlichen Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt sind.
 Fachhochschulreifeprüfung:
Schriftliche Prüfungsfächer:
 - Mathematik
 - Deutsch/Kommunikation
 - Englisch
- Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Tabelle 8: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + Fachhochschulreife

Die Anlagen zur VVZAPO-BK Anlage A 1.5 bis A 1.11 finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/3787.htm



Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage A:

Anlage A 2.1

Ausbildungsvorbereitung (Teilzeitform (§ 22 Absatz 2))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(240 - 320)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	120 - 200
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	(160 - 240)
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	480 - 560

- An zwei Tagen findet Unterricht im Umfang von 480 Unterrichtsstunden statt. Für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses ist der Unterrichtsumfang um 80 Unterrichtsstunden auf 560 zu erhöhen. An drei Tagen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der berufsvorbereitenden Maßnahme teil oder sie weisen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach.
- Um den Ersten Schulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden.
- Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 9: Stundentafel Ausbildungsvorbereitung Teilzeit

Anlage A 2.2

Ausbildungsvorbereitung (Vollzeitform (§ 22 Absatz 3))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(1120 - 1200)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	840 - 1040
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	(160 - 240)
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	1360 - 1440

- Der im Berufskolleg vermittelte Unterrichtsanteil muss mindestens 480 Unterrichtsstunden (für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses 560 Stunden) umfassen. Der schulisch vermittelte Anteil wird durch ein betriebliches Praktikum bis zu drei Tagen oder durch Besuch einer berufsvorbereitenden oder ähnlichen Bildungsmaßnahme ergänzt. Das Praktikum kann auch in Blockphasen bis maximal zwei Wochen absolviert werden. Die Jugendlichen sind während des Praktikums Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und ist durch Klassenbucheintrag zu dokumentieren. Soweit der fachpraktische Anteil am Lernort Betrieb durch das Praktikum nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist, ist der entsprechende Anteil durch fachpraktischen Unterricht im Berufskolleg sicherzustellen.
- Um einen den Ersten Schulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden.
- Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 10: Stundentafel Ausbildungsvorbereitung Vollzeit

Die Anlagen zur VVZAPO-BK Anlage A 2.3 und A 2.4 finden Sie unter:
www.bass.schul-welt.de/3787.htm



**Anlage B
Bildungsgänge,
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht
und zum Mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)
oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und
Fertigkeiten und
Abschlüssen der Sekundarstufe I führen
(§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG)**

mit¹

VV zu Anlage B

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 2 Aufbau

§ 3 Gliederung

§ 4 Organisation

§ 5 Aufnahme

2. Abschnitt

Versatzungs- und Abschlussbestimmungen

§ 6 Versetzung, Leistungsanforderungen

§ 7 Abschlussbedingungen

§ 8 Zeugnisse und Berechtigungen

3. Abschnitt

**Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des
Berufsabschlusses nach Landesrecht**

§ 9 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 und Bewertung der schriftlichen Prüfung

§ 12 Mündliche Prüfung

§ 13 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 14 Abschlusskonferenz

§ 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

§ 16 Externenprüfung

4. Abschnitt

Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

§ 17 Berufsabschlussprüfung, Abschlussbedingungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung im dualen System oder der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie ermöglichen Abschlüsse der Sekundarstufe I oder gleichwertige Abschlüsse.

§ 2

Aufbau

Die Berufsfachschule umfasst

1. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Erweiterten Ersten Schulabschluss vermitteln,

2. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln und

3. zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln; diese können bei entsprechender zeitlicher Verlängerung auch als Teilzeitbildungsgänge angeboten werden.

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage B APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage B APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammer einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen B 1 bis B 3 sind Teil der Rechtsverordnung; die Anlagen B 4 bis B 11 sind Teil der Verwaltungsvorschriften.

VV 2 zu § 2

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 und § 2 Nummer 2 sind innerhalb des Fachbereichs/Berufsfeldes zur Vermittlung außerschulischer Erfahrungen Praktika im Umfang von 15 Schultagen durchzuführen. Über die zeitliche Verteilung entscheidet die Schule. Die Schule ist für die Durchführung und Bewertung des Praktikums verantwortlich. Im Übrigen gelten die Regelungen für Praktika zur Berufs- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr.1).

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 werden Praktika mindestens im Umfang der entsprechenden Maßgabe des Bildungsplans absolviert. Über die zeitliche Verteilung entscheidet die Schule. Die Schule ist für die Durchführung und Bewertung des Praktikums verantwortlich. Bei Vorlage eines Arbeitsvertrags in den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erfolgt die Ausbildung in praxisintegrierter Organisationsform. Die unterschiedlichen Modelle der praxisintegrierten Organisationsform sind in der Handreichung „Organisationsmodelle der Praxisintegrierten Berufsfachschule gemäß APO-BK Anlage B 3“ dargestellt. Von Berufskollegs realisierte Organisationsmodelle, die von den in der Handreichung dargestellten abweichen, sind der Oberen Schulaufsicht anzuzeigen. Die in der Handreichung aufgeführten Organisationsmodelle des Praktikums sind in diesem Falle zu adaptieren.

§ 3

Gliederung

(1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,

2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,

3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder

a) Farbtechnik und Raumgestaltung und

b) Medien/Medientechnologie,

4. Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder

a) Gesundheitswesen,

b) Körperpflege und

c) Sozialwesen.

5. Informatik,

6. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder

a) Bau und Holztechnik,

b) Drucktechnik,

c) Elektrotechnik,

d) Fahrzeugtechnik,

e) Informations- und Telekommunikationstechnik,

f) Medizintechnik,

g) Metalltechnik,

h) Physik/Chemie/Biologie und

i) Textiltechnik und Bekleidung.

7. Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, führen zu den Abschlüssen:

1. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung;

2. Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger;

3. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent;

4. Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service.

§ 4

Organisation

(1) Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 3 und den Bildungsplänen.

(2) Die Bereichsspezifischen Fächer enthalten fachpraktische Anteile. Nicht ausreichende Leistungen in den fachpraktischen Anteilen sind auf dem Zeugnis auszuweisen.

VV 4 zu § 4

4.1 zu Absatz 1

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 können Unterrichtsfächer, die gemäß Stundentafel mit 40 Unterrichtsstunden pro Jahr erteilt werden, auch zweistündig in einem Schulhalbjahr erteilt werden. Ist im letzten Halbjahr kein Unterricht in diesen Fächern erteilt worden, so können sie nicht Fächer der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sein.

4.2 zu Absatz 2

Das Praktikum ist gemäß Fußnote 1 der Stundentafel Anlage B3 Bestandteil der fachpraktischen Anteile. Die Bestandteile der fachpraktischen Anteile eines Faches sind in der Bildungsgangkonferenz festzulegen. Das Praktikum ist auf den Zeugnissen mit einer Note auszuweisen. Unter Bemerkungen werden auf dem Zeugnis Hinweise auf den Einsatzbereich/die Einsatzbereiche gegeben, auf den oder die sich die Praktikumsnote bezieht.

§ 5 Aufnahme

- (1) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 wird aufgenommen, wer über den Ersten Schulabschluss verfügt.
- (2) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 wird aufgenommen, wer über den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder über die nach Klasse 9 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verfügt. Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich absolviert haben, sind aufzunehmen.
- (3) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 wird aufgenommen, wer mindestens über den Ersten Schulabschluss verfügt.
- (4) Eine gemeinsame Beschulung der Bildungsgänge nach Absatz 1 und Absatz 2 kann erfolgen, sofern eine Klassenbildung gemäß VO zu § 93 Absatz 2 SchulG nicht möglich ist.
- (5) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Aufnahme einer berufsschulpflichtigen Schülerin oder eines berufsschulpflichtigen Schülers mit Mittlerem Schulabschluss in einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 zulassen.
- (6) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besuchen. Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besuchen.

VV zu § 5

5.3 zu Absatz 3

Die Aufnahme in die praxisintegrierte Organisationsform in den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 setzt ferner den Nachweis eines Ausbildungsvertrages voraus.

5.4 zu Absatz 4

Eine gemeinsame Beschulung ist innerhalb des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales in den Berufsfeldern Gesundheitswesen und Sozialwesen zulässig.

5.5 zu Absatz 5

Die Ausnahme ist regelmäßig im Berufsfeld Gesundheitswesen des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales möglich. Darüber hinaus ist ein Ausnahmesachverhalt auch gegeben, wenn nicht volljährige junge Menschen begründet darlegen, dass sie eine Ausbildung in einem Beruf anstreben, der auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Volljährigkeit voraussetzt.

2. Abschnitt

Versetzungs- und Abschlussbestimmungen

§ 6

Versetzung, Leistungsanforderungen

- (1) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 kann nach dem ersten Halbjahr der Unterstufe in den Fächern Englisch und Mathematik eine Differenzierung in einen Grundkurs und einen Kurs zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) erfolgen. Ein Wechsel in den Kurs zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ist in der Oberstufe nicht möglich.
- (2) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe wird versetzt, wer die Leistungsanforderungen nach § 10 Allgemeiner Teil erfüllt hat. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein. Eine Nachprüfung in den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder ist ausgeschlossen.

VV zu § 6

6.2 zu Absatz 2

Das Praktikum ist der wichtigste Bestandteil bei der Benotung der fachpraktischen Anteile. Eine mindestens ausreichende Gesamtnote in den fachpraktischen Anteilen darf nur erteilt werden, wenn in den zu berücksichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Die Festlegung der Note im Praktikum erfolgt durch die Lehrkräfte der Schule auf Grundlage mehrerer Praktikumsbesuche und unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der Praktikumsstelle. Die Anzahl und der Umfang der Praktikumsbesuche sind in der Bildungsgangkonferenz festzulegen. Beurteilungsbereiche für die Bewertung der Praktikumsbesuche sind die Teilleistungen schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion von praktischen Übungen oder pädagogischen Angeboten, die im Verhältnis 1:3:1 gewichtet werden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

§ 7

Abschlussbedingungen

- (1) Berufliche Kenntnisse in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben.
- (2) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 2 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschul-

reife) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

(3) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erwirbt

1. den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat und Grundkurse nach § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht hat;
2. den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wer bei höchstens zwei mangelhaften Leistungen in mindestens einem anderen Fach eine mindestens befriedigende Leistung erzielt hat, sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden;
3. den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat, sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden.

(4) Mit dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn

1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
2. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden.

Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(5) Der Berufsabschluss in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 wird durch eine Abschlussprüfung erworben.

(6) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 2 aufgenommen worden sind, erwerben am Ende des Bildungsgangs den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder
2. in höchstens zwei Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

(7) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die zweite Jahrgangsstufe den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden. Sie erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer mangelhaft sind oder
2. in höchstens zwei versetzungsrelevanten Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

VV zu § 7

7.3. zu Absatz 3

Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 (Unterstufe) für einen Grundkurs in einem der beiden Fächer oder in beiden Fächern, ist der Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses möglich, der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist ausgeschlossen. Ein Nachholen des Kurses zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht möglich. Die Schülerin oder der Schüler ist darüber zu informieren, dass der Berufsabschluss nach Landesrecht nur in Verbindung mit dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zum Besuch der Fachschule berechtigt.

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gemäß § 10 Absatz 2 Erster Teil APO-BK sind die Leistungen in den jeweiligen Kursen maßgeblich.

§ 8

Zeugnisse und Berechtigungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Bildungsgänge gemäß § 2 Nummern 1 und 2 ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Abschlussbedingungen gemäß § 7 erfüllen.
- (2) Schülerinnen und Schüler mit bestandener Berufsabschlussprüfung in einem Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 erhalten ein Abschlusszeugnis, das sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte .../Staatlich geprüfter ...“ zu führen.
- (3) Schülerinnen und Schüler mit endgültig nicht bestandener Berufsabschlussprüfung, erhalten ein Abgangszeugnis mit Angabe des allgemein bildenden Abschlusses.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangs-

zeugnis gemäß § 38 Absatz 4 SchulG. Das Abgangszeugnis enthält den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.

(5) Die Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3

Schülerinnen und Schüler, die Bildungsgänge nach § 2 Nummern 1 und 2 besucht haben, erhalten Zeugnisse gemäß Anlage B 4.

Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 besucht haben, erhalten Zeugnisse gemäß Anlagen B 5 bis B 7.

Auf den Versetzungs- Berufsabschluss-/Abschluss- und Abgangszeugnissen wird der allgemeinbildende Abschluss im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen zugeordnet.

Die allgemeinbildenden Schulabschlüsse sind dem DQR wie folgt zugeordnet:

Niveau	Qualifikationen (u.a.)
2	Erster Schulabschluss Erweiterter Erster Schulabschluss
3	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) (auch mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe)

Tabelle 1: Zuordnung der Schulabschlüsse zum Deutschen Qualifikationsrahmen

Schülerinnen und Schüler, die eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung anstreben, müssen einen Antrag bei der für sie zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 24) stellen.

Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage B 9 (vgl. § 15).

Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GER) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen.

Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 1	Erweiterter Erster Schulabschluss	A 2/B 1
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 2	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	B 1
Berufsabschluss nach Landesrecht	B 3	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	B 1
		Erweiterter Erster Schulabschluss	A 2/B 1

Tabelle 2: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau

8.2 zu Absatz 2

8.2.1 Auf der Grundlage des § 12 PflBG kann staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit einem Abschlusszeugnis auf Antrag eine Verkürzung der dreijährigen Pflegefachkraftausbildung um ein Jahr gewährt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges über die Verkürzungstatbestände zu informieren.

8.2.2 In das Berufsabschlusszeugnis wird nach der Berufsbezeichnung gemäß § 3 Absatz 2 („Staatlich geprüfte.../Staatlich geprüfter...“) folgender Satz aufgenommen:

„Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

8.2.3 Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin/zum Staatlich geprüften Sozialassistenten die fachlichen Kenntnisse zur Betreuungskraft erworben haben, erhalten ein Zertifikat gemäß Anlage B 10.

3. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

§ 9

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 3 wird eine Berufsabschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Berufsabschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch mündliche Prüfungen ergänzt werden kann.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und stellt den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der mit der Be-

rechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, fest.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat, die durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach auszugleichen ist. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 9

9.4 zu Absatz 4

Hinsichtlich der Leistungsbewertung für die fachpraktischen Anteile der Fächer und Lernfelder gilt VV 6.2 zu § 6 Absatz 2 entsprechend.

9.5 zu Absatz 5

Nach der Bekanntgabe der Noten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit.

9.6 zu Absatz 6

Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, erhalten eine Bescheinigung gemäß Anlage B 11. In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 ist eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.
- (2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen der in diesem Bildungsgang erworbenen Gesamtqualifikation entsprechen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von den Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

§ 11

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften für die Abschlussprüfungen nach §§ 19 und 20 Allgemeiner Teil dieser Verordnung hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Lehrkräfte, die die Arbeiten gestellt haben, korrigieren und begutachten die Arbeiten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.
- (3) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht mindestens ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dient der Verbesserung der Note in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 10 Absatz 1. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.
- (2) Der Prüfling teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten mit, ob er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.
- (3) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist statt.

§ 13

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung führt grundsätzlich eine Lehrkraft durch, die die Aufgaben für die schriftliche Arbeit gestellt hat. Diese Lehrkraft schlägt auch die Note vor. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 14

Abschlusskonferenz

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.
- (2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung des Prüflings abschließend mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 15

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

§ 16

Externenprüfung

- (1) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht in den in § 2 Nummer 3 genannten Bildungsgängen können durch eine Externenprüfung erworben werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind der Nachweis des Ersten Schulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis.
- (3) Die Externenprüfung besteht abweichend von § 10 aus drei Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.
- (4) Eine der Prüfungsarbeiten ist durch einen praktischen Prüfungsteil zu ergänzen. Die praktische Prüfung dient zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.
- (5) Die Bearbeitungszeit für jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht übersteigen.
- (6) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen, mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. In dem praktischen Prüfungsteil gemäß Absatz 4 müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.
- (7) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Externenprüfungsordnung Berufskolleg.

4. Abschnitt**Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021**

Der nachfolgende § 17 gilt nur im Schuljahr 2020/2021.

§ 17

Berufsabschlussprüfung, Abschlussbedingungen

- (1) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erfolgt die Notermittlung auf Basis der erbrachten Leistungen des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- (2) Für die Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung gemäß § 7 gilt § 28e Erster Teil der APO-BK.
- (3) Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden im Schuljahr 2020/2021 keine schriftlichen Prüfungen gemäß § 10 statt. Bei der Festsetzung der Abschlussnoten gemäß § 14 gelten die gemäß § 9 Absatz 3 durch den Prüfungsausschuss festgestellten Noten als Note der schriftlichen Prüfung. Mündliche Prüfungen gemäß § 12 werden durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage B:

Anlage B 1

Berufliche Kenntnisse und der Erweiterte Erste Schulabschluss gemäß § 2 Nummer 1	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich	(840 - 1.040)¹
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	600 - 720
Mathematik	80 - 120
Englisch	80 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ²	80
Berufsübergreifender Lernbereich	(200 - 360)
Deutsch/Kommunikation	80 - 120
Religionslehre ³	40 - 80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80
Differenzierungsbereich	40 - 200
Gesamtstundenzahl:	1.280 - 1.400

- 1) Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich mit mindestens 1.000 Unterrichtsstunden zu erteilen.
- 2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 3: Rahmenstundentafel Berufliche Kenntnisse mit Erstem Schulabschluss

Anlage B 2

Berufliche Kenntnisse und Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 2	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich	(840 - 1.040)¹
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	600 - 800
Mathematik	80 - 120
Englisch	80 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ²	80
Berufsübergreifender Lernbereich	(200 - 360)
Deutsch/Kommunikation	80 - 120
Religionslehre ³	40 - 80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80
Differenzierungsbereich	40 - 200
Gesamtstundenzahl:	1.280 - 1.400

- 1) Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich mit mindestens 1.000 Unterrichtsstunden zu erteilen.
- 2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 4: Rahmenstundentafel Berufliche Kenntnisse mit Fachoberschulreife

Anlage B 3

Berufsabschluss nach Landesrecht und Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 3			
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich	(920 - 1.040)	(920 - 1.040)	(1.920 - 2.080)
Bereichsspezifische Fächer			
Fächer des Fachbereichs ¹	720 - 800	720 - 800	1.440 - 1.600
Mathematik	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Englisch	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Berufsübergreifender Lernbereich	(200 - 360)	(200 - 360)	(400 - 720)
Deutsch/Kommunikation	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Religionslehre ²	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80	80 - 160

Tabelle 5: Rahmenstundentafel Berufsabschluss mit Fachoberschulreife

Anlage B 3 (Forts.)

Berufsabschluss nach Landesrecht und Mittlerer Schulabschluss (Fachhochschulreife) gemäß § 2 Nummer 3			
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
Differenzierungsbe- reich	40 - 280	40 - 280	80 - 560
Gesamtstundenzahl:	1.280 - 1.400	1.280 - 1.400	2.560 - 2.800

- 1) Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren.
2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 5: Rahmenstundentafel Berufsabschluss mit Fachhochschulreife

Die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage B finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/3787.htm



Anlage C
Bildungsgänge,
die zu einem Berufsabschluss
nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife
oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und
Fertigkeiten und
zur Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 SchulG)

mit¹**VV zu Anlage C****Inhaltsübersicht****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****1. Unterabschnitt**

Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss
nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder
zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und
Fertigkeiten und zum schulischen Teil der
Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
§ 2 Aufbau
§ 3 Gliederung
§ 4 Organisation
§ 5 Aufnahme
§ 6 Externenprüfung

2. Unterabschnitt

Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen,
Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur
Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 6 SchulG)

- § 7 Qualifikationen und Abschlüsse
§ 8 Aufbau
§ 9 Gliederung
§ 10 Organisation
§ 11 Aufnahme
§ 12 Externenprüfung

2. Abschnitt**Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung**

- § 13 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage C APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage C APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen C 1 bis C 4 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen C 5 bis C 14 Teil der Verwaltungsvorschriften.

§ 14 Schriftliche Prüfung

§ 15 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

§ 16 Mündliche Prüfung

§ 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung

§ 18 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

3. Abschnitt**Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung**

§ 19 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

§ 20 Gliederung der Berufsabschlussprüfung

§ 21 Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung

§ 22 Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 23 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

§ 24 Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung

§ 25 Praktische Prüfung

§ 26 Vorläufige Abschlussnoten, mündliche Prüfung

§ 27 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

§ 28 Zeugnisse

§ 29 Berechtigungen

4. Abschnitt**Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021**

§ 30 Fachhochschulreifeprüfung

§ 31 Berufsabschlussprüfung

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****1. Unterabschnitt**

Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss
nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder
zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten
und zum schulischen Teil der
Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)

§ 1**Qualifikationen und Abschlüsse**

(1) Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife. Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.

(2) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den Mittleren Schulabschluss (Fachhochschulreife). Sie erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 11 den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder

2. in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

VV zu § 1**1.2 zu Absatz 2**

1.2.1 Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden, erhalten ein Zeugnis nach Anlage C 6 mit der Bemerkung: „N.N. hat den Mittleren Schulabschluss (Fachhochschulreife) erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.“ Soweit diese Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen erhält das Abgangszeugnis nach Anlage C 5 ebenfalls diese Bemerkung.

1.2.2 Soweit Schülerinnen und Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden, die Schule verlassen und die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, erhält das Abgangszeugnis nach Anlage C 5 folgenden Text als Bemerkung: „N.N. hat den Erweiterten Ersten Schulabschluss erworben.“ Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

§ 2**Aufbau**

Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes gliedern sich in

1. dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln,

2. zweijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und

3. zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife vermitteln.

VV zu § 2

2.1 Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge gemäß § 2:

Formular/Anlage	§ 2 Nr.	1	2	3
Abgangszeugnis C 5		X	X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 6		X	X	X
FHR-Zeugnis schulischer Teil C 7		X		X
FHR-Zeugnis für Assistentinnen/Assistenten C 8		X		
Berufsabschlusszeugnis C 9		X	X	
Nichtzulassung zur FHR-Prüfung C 11		X		X
Nichtbestehen der FHR-Prüfung C 12		X	X	
Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung C 13		X	X	
Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung C 14		X	X	

Tabelle 1: Zuordnung der Zeugnisse (§ 2)

2.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (Anlagen C 5, C 7, C 8, C 9) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Berufsfachschule			
Abschluss	APO-BK Anlage C § 2 Nr.		
	1	2	3
Fortgeführte Fremdsprache			
Möglicher Schulabschluss	Fachhochschulreife		Schulischer Teil der Fachhochschulreife
Klasse 11	B 1	B 2	B 1
Klasse 12	B 1/B 2	B 2	B 2
Klasse 13	B 2		
Neu einsetzende Fremdsprache			
Möglicher Schulabschluss			Schulischer Teil der Fachhochschulreife
Klasse 11			A 2
Klasse 12			A 2/B 1

Tabelle 2: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau (§ 2)

Unterricht in neu einsetzenden modernen Fremdsprachen im Umfang von 160 Stunden wird mit dem Niveau A 2/B 1 ausgewiesen. Bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen in anderem Umfang entscheidet die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

§ 3 Gliederung

(1) Die Bildungsgänge nach § 2 Nummer 3 gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährung/Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit/Soziales,
5. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
 - a) Bau- und Holztechnik,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Metalltechnik,
 - d) Textiltechnik und Bekleidung,
 - e) Drucktechnik und
 - f) Labor- und Verfahrenstechnik
6. Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Zuordnung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 zu den Fachbereichen erfolgt gemäß Anlage C 4.

VV zu § 3

3.2 zu Absatz 2

Die nachfolgend in Anlage C 4 aufgeführten Bildungsgänge werden in Schwerpunkte untergliedert:

Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung

- Schwerpunkt Technik

Staatlich geprüfte energietechnische Assistentin/Staatlich geprüfter energietechnischer Assistent

- Schwerpunkt erneuerbare Energien und Energiemanagement

Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent

- Schwerpunkt Grafikdesign und Objektdesign
- Schwerpunkt Medien/Kommunikation

Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker

- Schwerpunkt Medizinökonomie
- Schwerpunkt Multimedia
- Schwerpunkt Softwareentwicklung
- Schwerpunkt Wirtschaft

Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent

- Schwerpunkt Hoch-/Tiefbau
- Schwerpunkt Denkmalpflege

Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent

- ohne Schwerpunkt
- Schwerpunkt Metallographie und Werkstoffkunde

Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent

- Schwerpunkt Biologie
- Schwerpunkt Geologie
- Schwerpunkt Medizin

Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent,

- Schwerpunkt Betriebsinformatik
- Schwerpunkt Betriebswirtschaft
- Schwerpunkt Fremdsprachen
- Schwerpunkt Informationsverarbeitung.

§ 4 Organisation

Die Vorgaben für den Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen C 1 und C 2 sowie den für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Stundentafeln und Bildungsplänen.

VV zu § 4

4.1 Die Bildungsgangkonferenz legt Fächer bzw. Stundenvolumen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten der Stundentafeln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, der Ressourcen der Schule und der Anforderungen der regionalen Wirtschaft für die Dauer des gesamten Bildungsgangs fest.

4.2 Weiterhin entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Ausgestaltung des Differenzierungsbereiches. Einerseits ermöglicht der Differenzierungsbereich den Schülerinnen und Schülern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen. Andererseits kann der Differenzierungsbereich zur Berücksichtigung regionaler Anforderungen genutzt werden.

Die Teilnahme an den Angeboten des Differenzierungsbereichs der Bildungsgänge ist verpflichtend. Im Stützunterricht werden keine Noten erteilt, Ergänzungs- und Vertiefungskurse werden benotet. Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.

4.3 Um die Möglichkeit des Zugangs in Bildungsgänge nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Anlage D nach dem Erwerb der Fachhochschulreife zu gewährleisten, kann die Schule bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der Stundentafeln im berufsbezogenen Lernbereich und, soweit dies dort nicht vorgesehen ist, im Differenzierungsbereich die neu einsetzende zweite Fremdsprache im Umfang von mindestens 160 Stunden für die Dauer des Bildungsgangs anbieten. Zur Anerkennung in den oben aufgeführten weiterführenden Bildungsgängen muss der Kurs benotet werden und darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsgangs entsprechend zu informieren.

4.4 Die Profillfächer sind mindestens zweistündig und mindestens ein Schuljahr anzubieten. Profillfächer, in denen geprüft wird, müssen mindestens im letzten Jahr des jeweiligen Bildungsgangs dreistündig unterrichtet werden.

4.5 Um den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz zu vermitteln, soll der Unterricht konsequent fächerübergreifende Komponenten aufweisen. Das verbindliche Element fächerübergreifenden Arbeitens stellen von der Bildungsgangkonferenz festgelegten Lernaufgaben dar. Sie ersetzen den regulären Stundenplan für mindestens zwei Schultage pro Schuljahr, um den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, sich mit einer fächerübergreifenden, problemorientierten Aufgabenstellung auseinanderzusetzen. Mindestens einer dieser beiden Tage ist gezielt auf den Erwerb digitaler Kompetenzen ausgerichtet und beinhaltet die Verwendung digitalisierter Lehr- und Lernformate.

4.6 Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 können zusätzlich mit den Ergänzungen gemäß § 2 Absatz 6 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO vom 16. Mai 2006 (BASS 13-34 Nr. 12) zur Vorbe-

reitung der Berufsabschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf nach BBiG oder HwO eingerichtet werden.

**§ 5
Aufnahme**

(1) In die Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 3 wird aufgenommen, wer den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat. In die Bildungsgänge nach Nummern 2 wird aufgenommen, wer eine Hochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.

(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 oder 3 Anlage B erfolgreich besucht haben, werden in das zweite Jahr des entsprechenden dreijährigen Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 1 aufgenommen. Sie können in diejenigen Bildungsgänge aufgenommen werden, die dem Fachbereich des bisherigen Bildungsganges zugeordnet sind.

(3) Die Aufnahme in die Bildungsgänge im Fachbereich Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis der fachlichen Eignung voraus.

(4) Die Aufnahme in einen Bildungsgang, der eine besondere gesundheitliche Eignung voraussetzt, kann versagt werden, wenn für den angestrebten Beruf keine gesundheitliche Eignung vorliegt. Die Schule kann im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest fordern.

(5) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder gemäß § 8 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder gemäß § 8 besuchen.

VV zu § 5

5.3 zu Absatz 3

Der Nachweis wird durch die Vorlage selbstgestalteter Arbeiten und durch eine Arbeit nach einem von der Schule bestimmten Thema erbracht.

**§ 6
Externenprüfung**

(1) Die Abschlüsse gemäß § 1 können durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt.

(3) Die Prüfung findet in allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs statt; in besonderen Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Externenprüfungsordnung Berufskolleg.

**2. Unterabschnitt
Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen,
Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur
Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 6 SchulG)**

**§ 7
Qualifikationen und Abschlüsse**

(1) Die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes vermitteln die Fachhochschulreife sowie beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.

(2) Bezüglich des Erwerbs von weiteren schulischen Berechtigungen gilt § 1 Absatz 2 entsprechend.

VV zu § 7

7.2 zu Absatz 2

Der Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen auf dem Zeugnis wird entsprechend VV 1.2 ausgewiesen.

**§ 8
Aufbau**

Die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes gliedern sich in

1. zweijährige Bildungsgänge (Klassen 11/12), die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife vermitteln, und

2. einjährige Bildungsgänge der Klasse 12 B, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die Fachhochschulreife vermitteln.

VV zu § 8

8.1 Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge gemäß § 8:

	§ 8 Nr.	1	2
Formular/Anlage			
Abgangszeugnis C 5		X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 6		X	X

Tabelle 3: Zuordnung der Zeugnisse (§ 8)

FHR-Zeugnis für Fachoberschule C 10	X	X
Nichtzulassung zur FHR-Prüfung C 11	X	X
Nichtbestehen der FHR-Prüfung C 2	X	X

Tabelle 3: Zuordnung der Zeugnisse (§ 8)

8.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (Anlagen C 5, C 10) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Abschluss	Fachoberschule Fortgeführte Fremdsprache		
	APO-BK Anlage C § 8 Nr.		
	1	2	2 Teilzeit
Möglicher Schulabschluss	Fachhochschulreife	Fachhochschulreife	Fachhochschulreife
Klasse 11	B 1		
Klasse 12	B 2	B 2	B 2

Tabelle 4: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau (§ 8)

Unterricht in neu einsetzenden modernen Fremdsprachen im Umfang von 160 Stunden wird mit dem Niveau A 2/B 1 ausgewiesen. Bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen in anderem Umfang entscheidet die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

**§ 9
Gliederung**

Die Bildungsgänge gemäß § 8 gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
 - a) Bau- und Holztechnik,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Metalltechnik,
 - d) Textiltechnik und Bekleidung,
 - e) Drucktechnik und
 - f) Physik, Chemie, Biologie
6. Wirtschaft und Verwaltung.

**§ 10
Organisation**

(1) Die Ausbildung in den Bildungsgängen nach § 8 Nummer 1 umfasst im ersten Jahr Unterricht und ein fachbezogenes Praktikum, im zweiten Jahr nur Unterricht. Der Bildungsgang schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab.

(2) Die Bildungsgänge nach § 8 Nummer 2 dauern in Vollzeitform ein Jahr. Sie können auf der Grundlage der Stundentafel für den Teilzeitbildungsgang sowohl zweijährig als auch dreijährig angeboten werden. Dabei erfolgt der Übergang in das zweite oder dritte Jahr ohne Versetzungsentscheidung.

(3) Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus der Rahmenstundentafel (Anlage C 3) sowie den für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Stundentafeln und Bildungsplänen.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

10.1.1 Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach Abschnitt II der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1).

10.1.2 Im Versetzungszeugnis von der Klasse 11 in die Klasse 12 der Fachoberschule der Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 1 ist anzumerken, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der Klasse 12 nur aufnehmen kann, wenn zu Beginn ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres vorgelegt wird. Die Feststellung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres trifft grundsätzlich der Betrieb oder die Ausbildungsstelle.

10.1.3 Wird die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres nicht bescheinigt und kommt die Schule zu der Auffassung, dass die Gründe für die Versagung der Abschlussbescheinigung nicht ausreichend sind, führt sie eine abschließende Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbei.

In diesem Fall reicht es für die Fortsetzung des Bildungsganges aus, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Praktikums bescheinigt wird. Das Praktikum ist damit erfolgreich abgeschlossen.

10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Bei Schülerinnen und Schülern der Bildungsgänge nach § 8 Nummer 2, die sich in einer Ausbildung in den Berufen nach Verwaltungsvorschrift 11.2.1 befinden, muss sichergestellt sein, dass der Berufsabschluss vor oder spätestens zeitgleich mit dem Abschluss des Bildungsganges erworben werden kann.

10.2.2 Für Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge nach Absatz 2 Satz 2, die am Unterricht der Fachoberschule 12 B - Teilzeit (Stundentafel C 3) teilnehmen und gleichzeitig einen mindestens dreijährigen Bildungsgang des dualen Systems der Berufsausbildung gemäß § 3 Anlage A besuchen, gelten folgende Regelungen:

- Auf den Unterricht der Fächer Deutsch/Kommunikation, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften kann nach Feststellung der oberen Schulaufsicht im ersten Jahr des Bildungsgangs der entsprechend erteilte Unterricht in Fachklassen des dualen Systems angerechnet werden.
- Der in den Fachklassen des dualen Systems erteilte Unterricht in den Fächern Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre kann auf den Unterricht der beiden Fächer in beiden Jahren entsprechend angerechnet werden.
- Soweit die obere Schulaufsicht festgestellt hat, dass der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich in den Fachklassen des dualen Systems den Unterricht der Profulfächer abdeckt, kann dieser im Umfang von jährlich bis zu 120 Stunden auf den Unterricht der Profulfächer angerechnet werden.
- In diesem Fall ist in das Abschlusszeugnis (Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage C 10) der Fachoberschule 12 B-Teilzeit zusätzlich folgende Bemerkung aufzunehmen: „Im Unterricht der Fachklasse des dualen Systems in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs erbrachte Leistung“.
- Die Leistung wird durch das arithmetische Mittel aller Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs des Abschlusszeugnisses der Fachklasse des dualen Systems ermittelt. Sie wird als ganze Note in die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Fachhochschulreife einbezogen.
- Im ersten Jahr sollten neben dem Unterricht in Fachklassen des dualen Systems nicht mehr als 320 Stunden erteilt werden, im zweiten Jahr sind mindestens 320 Stunden im Bildungsgang zu erteilen.

10.3 zu Absatz 3

10.3.1 Die Bildungsgangkonferenz legt die Profulfächer für die Dauer des gesamten Bildungsgangs fest, soweit diese nicht durch die Stundentafeln vorgegeben sind.

10.3.2 Weiterhin entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Gestaltung des Differenzierungsbereiches. Einerseits ermöglicht der Differenzierungsbereich den Schülerinnen und Schülern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen. Andererseits kann der Differenzierungsbereich zur Berücksichtigung regionaler Anforderungen genutzt werden. Die Teilnahme an den Angeboten des Differenzierungsbereichs der Bildungsgänge ist verpflichtend. Im Stützunterricht werden keine Noten erteilt, Ergänzungs- und Vertiefungskurse werden benotet.

Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.

10.3.3 Um die Möglichkeit des Zugangs in Bildungsgänge nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Anlage D nach Erwerb der Fachhochschulreife zu gewährleisten, kann die Schule bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der Stundentafeln im Differenzierungsbereich die neu einsetzende zweite Fremdsprache im Umfang von mindestens 160 Stunden für die Dauer des Bildungsgangs anbieten. Zur Anerkennung in den oben aufgeführten weiterführenden Bildungsgängen muss der Kurs benotet werden und darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsgangs entsprechend zu informieren.

10.3.4 Die Profulfächer sind mindestens zweistündig und mindestens ein Schuljahr anzubieten. Profulfächer, in denen geprüft wird, müssen mindestens im letzten Jahr des jeweiligen Bildungsgangs dreistündig unterrichtet werden.

§ 11

Aufnahme

(1) In die Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 1 wird aufgenommen, wer den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat.

(2) In die Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 2 (ein- oder zweijährig) wird aufgenommen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist. Eine Berufsausbildung ist einschlägig, wenn sie gemäß § 4 Absatz 1 Anlage A dem entsprechenden Fachbereich des angestrebten Bildungsgangs zugeordnet ist. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde. In den Teilzeitbildungsgang (zwei- oder dreijährig) können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die sich in einem einschlägigen Berufsausbildungsverhältnis befinden.

(3) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

VV zu § 11

11.2 zu Absatz 2

11.2.1 Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nachgewiesen durch:

- a) das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem BBiG oder der HwO anerkannten oder als gleichwertig anerkannten Ausbildungsberuf,

- b) das Zeugnis einer abgeschlossenen, einer Berufsausbildung entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,

- c) das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung,

11.2.2 Einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist gleichgestellt:

- a) Ausbildung bei der Polizei oder der Bundespolizei (nur die erste Fachprüfung ist einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichzusetzen),

- b) Ausbildung bei der Bundeswehr (die Dienstzeit muss mindestens vier Jahre betragen haben, mit dienstlicher Verwendung mindestens auf der ATN-Stufe 7; es muss mindestens der Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht worden sein).

11.2.3 Für den Fachbereich Gestaltung können auch Berufe zugelassen werden, in denen im Rahmen der Berufsausbildung die Fächer „Gestaltungslehre“ oder „Gestaltungstechnik“ vermittelt wurden.

11.2.4 Einer mindestens vierjährigen einschlägigen Berufstätigkeit gleichgestellt ist eine:

- a) mindestens vierjährige selbständige Führung eines Haushalts,

- b) mindestens vierjährige selbständige Berufstätigkeit,

Dabei ist eine vierjährige Haushaltsführung nur für den Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft einschlägig.

11.2.5 Schülerinnen und Schüler, die in der zweiten Stufe dieses Bildungsgangs den Erwerb der allgemeinen bzw. der fachgebundenen Hochschulreife im Bildungsgang gemäß § 1a Absatz 2 Anlage D (Fachoberschule Klasse 13) anstreben, sind zu Beginn des Bildungsgangs der FOS 12 B von den Schulen zu belehren, dass für den weiterführenden Besuch der FOS 13 eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen ist, soweit keine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung vorliegt.

§ 12

Externenprüfung

Die Bestimmungen des § 6 gelten für die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes entsprechend, soweit die Aufnahmevoraussetzungen des § 11 erfüllt sind.

2. Abschnitt

Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung

§ 13

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 13

13.4 zu Absatz 4

Nach der Bekanntgabe der Vornoten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis nach BBiG oder HwO.

13.5 zu Absatz 5

13.5.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine schriftliche Mitteilung gemäß Anlage C 11.

13.5.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen worden sind und damit die Prüfung nicht bestanden haben, können das letzte Jahr des Bildungsgangs wiederholen. Über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung wird erneut entschieden. In mehrjährigen Bildungsgängen nehmen sie sofort am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 6.

13.5.3 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 5.

**§ 14
Schriftliche Prüfung**

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden auf der Grundlage der Rahmenstundentafeln (Anlagen C 1, C 2 und C 3) festgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die das jeweilige Fach zuletzt unterrichtet hat. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(3) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem fachrichtungsbezogenen Fach eine schriftliche Facharbeit mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(4) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

VV zu § 14

14.3 zu Absatz 3

14.3.1 Die Facharbeit ist eine eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler, die diese in den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 und 3 im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung an Stelle einer schriftlichen Prüfung erbringen können.

14.3.2 Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Mit der Facharbeit weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie sich mit für den jeweiligen Bildungsgang typischen, komplexen Aufgabenstellungen selbstständig und begründet auseinander setzen können. Die Facharbeit zeichnet sich durch eine vertiefte inhaltliche Bearbeitung der jeweils gewählten Thematik sowie durch einen hohen Anspruch an die sprachliche und formale Gestaltung aus.

14.3.3 Die Lehrkräfte, bei denen Facharbeiten angefertigt werden können, informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.

14.3.4 Die Bearbeitungszeit einer Facharbeit liegt zwischen vier und maximal sechs Wochen.

14.3.5 Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

14.3.6 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Sie ist zu benoten. Note der Facharbeit und Note für das Kolloquium sind in der Gesamtnote gleichgewichtig zu berücksichtigen.

14.3.7 Der Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Erstellung einer Facharbeit hat bis spätestens zum 1. Dezember des Schuljahres zu erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet.

14.3.8 Bis zum 15. Januar erfolgt die Absprache der Themenformulierung zwischen der betreuenden Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler. Der Schulleiter oder die Schulleiterin prüft die Themenstellung entsprechend den Anforderungen an die Fachhochschulreife und genehmigt den Themenvorschlag. Entspricht der Vorschlag nicht den Anforderungen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Thema ändern, erweitern, einschränken oder zurückweisen oder ein geändertes oder neues Thema anfordern.

14.3.9 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Termin für den Beginn und die Abgabe der Facharbeit fest. Die Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor der Zulassungskonferenz abzugeben. Die Korrektur und die Bewertung der Facharbeit sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen. Die Präsentation und das Kolloquium sind spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durchzuführen.

14.4 zu Absatz 4

14.4.1 Für die schriftliche Prüfung ist ein Vorschlag je Fach vorzulegen.

14.4.2 Für jedes Fach sind anzugeben

- a) die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
- b) die Erklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über die Sicherstellung der Geheimhaltung,
- c) die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,

d) eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.

14.4.3 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

14.4.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Vorschläge mit ihrem oder seinem Prüfungsvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde.

14.4.5 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

14.4.6 Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

**§ 15
Beurteilung der schriftlichen Arbeiten,
vorläufige Abschlussnoten**

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

(3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote des jeweiligen Faches fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Begutachtung mit Bewertung hinzu.

**§ 16
Mündliche Prüfung**

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 16

16.3 zu Absatz 3

Die Mitteilung erfolgt gemäß Anlage C 12.

**§ 17
Gestaltung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Fach in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 17

17.1 zu Absatz 1

17.1.1 Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine für ihn neue Aufgabe zu stellen.

17.1.2 Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und stellt der Fachprüfungsausschuss fest, dass die Gründe dafür von ihm nicht zu vertreten sind, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

17.1.3 Die mündliche Prüfung soll sich nicht auf die Fachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

17.1.4 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.

17.1.5 Die Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

§ 18

Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Schülerinnen oder Schüler der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 erwerben mit bestandener Fachhochschulreifeprüfung und Berufsabschlussprüfung die Fachhochschulreife. Sie erwerben den schulischen Teil der Fachhochschulreife, wenn sie die Fachhochschulreifeprüfung, nicht jedoch die Berufsabschlussprüfung bestanden haben.

(7) Wird der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, so erfolgt der Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung.

VV zu § 18

18.4 zu Absatz 4

18.4.1 Prüfungsleistungen zum Erwerb des Berufsabschlusses, die mit Prüfungsleistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht identisch sind, werden bei der Feststellung über das Bestehen der Prüfung nur berücksichtigt, wenn sie zu einer Verbesserung des Ergebnisses führen.

18.4.2 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Im Falle des Nichtbestehens ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

18.4.3 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung bestanden und erwirbt die Fachhochschulreife (schulischer Teil), so erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage C 7; hat eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung bestanden und erwirbt die Fachhochschulreife, so erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage C 8 oder Anlage C 10. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage C 12. Verlässt die Schülerin oder Schüler den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage C 5. Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreifeprüfung wiederholen wollen, erhalten ein Jahreszeugnis gemäß Anlage C 6.

18.6 und 18.7 zu Absatz 6 und 7

Wurde in den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 oder 3 der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, erfolgt der Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung (BASS 13-73 Nr. 22.1) in Verbindung mit Abschnitt III der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1).

Zu Beginn des Bildungsgangs muss die Schule die Schülerinnen und Schüler über die Bedeutung des Praktikums im Bildungsgang und die entsprechenden Angebote informieren.

Die Schulen bescheinigen auf dem Zeugnis gemäß Anlage C 7:

- das integrierte Praktikum in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs,
- ergänzende schulische Praktika im Differenzierungsbereich.

3. Abschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 19

Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 20

Gliederung der Berufsabschlussprüfung

(1) Die Prüfung besteht für Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Fachhochschulreifeprüfung statt. Die zweite Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Für die Bildungsgänge nach § 2 Nummer 2 besteht die Berufsabschlussprüfung aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

§ 21

Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung

Ein Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Rahmenstundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Fachhochschulreifeprüfung sind.

§ 22

Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitgliedes des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“ werden zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wenn sie

1. einen mit Erfolg absolvierten Erste-Hilfe-Kursus und
2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft oder des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes - Bronze und
3. das Sportabzeichen des Landessportbundes in Bronze erworben haben.

§ 23

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann das letzte Jahr der Ausbildung wiederholen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Leistungsnoten aus dem vorangegangenen Jahr werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

23.1.1 Schülerinnen oder der Schüler, die zur Berufsabschlussprüfung nicht zugelassen wurden, erhalten eine schriftliche Mitteilung gemäß Anlage C 13. Sie können das letzte Jahr des Bildungsgangs wiederholen. Sie nehmen am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 6.

23.1.2 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 5.

§ 24

Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung

(1) Im Rahmen der Vorgaben der Bildungspläne legt die Bildungsgangskonferenz die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.

(2) Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag einzureichen. Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die das jeweilige Fach zuletzt unterrichtet hat. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres erwachsen. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach der Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezerntin oder dem zuständigen Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu.

(4) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

VV zu § 24

24.2 zu Absatz 2

VV 14.4 gilt entsprechend.

§ 25

Praktische Prüfung

(1) In den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 und 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt für die praktische Prüfung fest.

(2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.

(3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(5) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistungen in der praktischen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 25

25.4 zu Absatz 4

Die Durchführung der praktischen Prüfung richtet sich nach der Handreichung „Praktische Prüfung in den Assistenten-Bildungsgängen“. (ABl. NRW. 2011 S. 85)

§ 26

Vorläufige Abschlussnoten, mündliche Prüfung

(1) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung in den Fächern der zweiten Teilprüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote für das jeweilige Fach fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächern der zweiten Teilprüfung schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(4) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(5) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Fachhochschulreifeprüfung entsprechend.

(6) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(7) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 27

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

(1) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, gegebenenfalls der mündlichen Prüfung und der Vornote in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist

möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. In Fächern, in denen im Rahmen der Berufsabschlussprüfung nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Endnoten festgestellt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

VV zu § 27

27.1 zu Absatz 1

Die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife werden bei der Festlegung der Endnoten berücksichtigt, wenn sie zu einer Verbesserung der Vornote führen. Die Endnoten sind die Zeugnisnoten.

27.3 zu Absatz 3

27.3.1 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben.

27.3.2 Schülerinnen oder Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage C 14. Es ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

27.3.3 Wiederholen sie das letzte Jahr des Bildungsganges, nehmen sie am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 6.

27.3.4 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 5.

§ 28

Zeugnisse

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

28.1.1 Wer die staatliche Abschlussprüfung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage C 9.

28.1.2 Auf dem Berufsabschlusszeugnis (Anlage C 9) „Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe“, „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“, „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“, „Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker“ und „Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung“ hat auf Seite 1 der Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung) und auf die APO-BK zu erfolgen.

28.1.3 Auf dem Berufsabschlusszeugnis (Anlage C 9) der nicht in 28.1.2 genannten Berufe hat auf Seite 1 der Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung)“, auf die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung) und auf die APO-BK zu erfolgen.

28.2 zu Absatz 2

Hierzu gehören auch die Noten in den Fächern, die bereits mit der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurden.

28.3 zu Absatz 3

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage C 5. Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung wiederholen wollen, erhalten ein Jahreszeugnis gemäß Anlage C 6.

§ 29

Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung gemäß Anlage C 4 mit Angabe des jeweiligen Schwerpunktes zu führen.

(2) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellt.

VV zu § 29

29.1 zu Absatz 1

Soweit Schwerpunkte vorhanden sind, sind diese in Nummer 3.2 aufgeführt.

4. Abschnitt Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

Die nachfolgenden §§ 30 und 31 gelten nur im Schuljahr 2020/2021.

§ 30 Fachhochschulreifeprüfung

(1) Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet im Schuljahr 2020/2021 keine schriftliche Prüfung gemäß § 14 statt. § 15 Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung. Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt die Vornote auch als Note der schriftlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung gemäß § 16 wird durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. Abweichend von § 16 Absatz 2 kann eine mündliche Prüfung auch in Fächern stattfinden, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.

(2) Für das Fach gemäß § 14 Absatz 3 wird unter der Voraussetzung, dass eine Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes der Durchführung eines Kolloquiums nicht entgegensteht, die Gesamtnote aus der Note der Facharbeit und des Kolloquiums ermittelt, die an die Stelle der schriftlichen Prüfungsleistung tritt. Anderenfalls wird die Gesamtnote, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt, aus der Note der Facharbeit ermittelt.

§ 31 Berufsabschlussprüfung

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden im Schuljahr 2020/2021 keine Prüfungen in den weiteren Fächern gemäß § 24 statt. Ebenso entfällt die praktische Prüfung nach § 25. § 26 und § 27 gelten mit der Maßgabe, dass die Vornote gemäß § 22 Absatz 2 auch als Note der schriftlichen Prüfung gilt und die Note der praktischen Prüfung aus den Vornoten der Fächer gemäß § 25 Absatz 3 in jeweils einfacher Gewichtung gebildet wird. Mündliche Prüfungen gemäß § 26 werden durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. Abweichend von § 26 Absatz 4 kann eine mündliche Prüfung auch in Fächern stattfinden, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage C:

Anlage C 1

Rahmenstundentafel für die zwei- und dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 1 und 2		
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach	
	§ 2 Nr. 1 3 Jahre	§ 2 Nr. 2 2 Jahre
	Jahrgangsstufen	
	11, 12, 13 ¹	11, 12Seite 101 ¹
Jahresstunden		
Berufsbezogener Lernbereich		
Profilfächer des Bildungsgangs ²	2.160 - 2.760	1.840 - 2.320
Wirtschaftslehre ³	240	80
Mathematik	240	80
Englisch	240	80
Betriebspraktika ⁴		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	240	80
Religionslehre ⁵	240	80
Sport/Gesundheitsförderung	240	80
Politik/Gesellschaftslehre	240	80
Differenzierungsbereich	0 - 480	0 - 480
Gesamtstundenzahl	4.320	2.880

Tabelle 5: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 1 und 2

Anlage C 1 (Forts.)

Rahmenstundentafel für die zwei- und dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 1 und 2		
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach	
	§ 2 Nr. 1 3 Jahre	§ 2 Nr. 2 2 Jahre
	Jahrgangsstufen	
	11, 12, 13 ¹	11, 12Seite 101 ¹
Jahresstunden		
Fachhochschulreifeprüfung:		
Schriftliche Prüfungsfächer: ⁶		
1. Ein Profulfach ⁷		
2. Ein Profulfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich ⁷ oder Mathematik		
3. Deutsch/Kommunikation		
4. Englisch		
Berufsabschlussprüfung:		
Schriftliche Prüfungsfächer: ⁶		
1. Ein Profulfach		
2. Ein Profulfach		
3. Ein Profulfach		
Praktische Prüfung		

- Soweit in den Stundentafeln der jeweiligen Bildungsgänge nichts anderes bestimmt ist, verteilen sich die Stunden gleichmäßig auf die Jahrgangsstufen.
- Die Bandbreiten für die Profulfächer ergeben sich aus den Lehr- bzw. der Bildungsplänen.
- Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil des Fachs „Wirtschaftslehre“ den Profulfächern zugerechnet. Die Bandbreite erhöht sich entsprechend.
- In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 8 Wochen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.
- Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz Profulfächer als schriftliche Prüfungsfächer der Fachhochschulreifeprüfung und der Berufsabschlussprüfung fest.
- Wird als Fach der Berufsabschlussprüfung gewertet.

Tabelle 5: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 1 und 2

Anlage C 2

Rahmenstundentafel für die zweijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 3		
Lernbereiche/Fächer	Jahrgangsstufen	
	11	12
	Jahresstunden	
Berufsbezogener Lernbereich		
Profilfächer des Bildungsgangs	440 - 560	440 - 560
Mathematik	120	120
Physik, Chemie oder Biologie	0 - 80	0 - 80
Wirtschaftslehre ¹	40 - 80	40 - 80
Englisch	120	120
Zweite Fremdsprache	0/120	0/120
Praktika		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	120	120
Religionslehre ²	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80
Differenzierungsbereich	120 - 320	120 - 320
Gesamtstundenzahl	1.360	1.360
Fachhochschulreifeprüfung:		
Schriftliche Prüfungsfächer		
1. Ein Profulfach ³		
2. Mathematik		
3. Deutsch/Kommunikation		
4. Englisch		

- Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profulfächern zugerechnet.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
- Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz ein Profulfach als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

Tabelle 6: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 3

Anlage C 3

Rahmenstundentafel Fachoberschule für alle Bildungsgänge nach § 8 Nummer 1 und 2				
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach			
	§ 8 Nr. 1 Kl. 11	§ 8 Nr. 1 Kl. 12	§ 8 Nr. 2, Kl. 12 B	
			1 Jahr	2 Jahre Teilzeit
Jahresstunden				
Berufsbezogener Lernbereich				
Profilfächer	160	320	320	400
Mathematik	80	160	160	160
Physik, Chemie, Biologie	-	80	80	80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik	-	80	80	-
Wirtschaftslehre ²	-	80	80	-
Englisch	80	160	160	160
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation Deutsch	80	160	160	160
Religionslehre	40 ³	80 ³	80 ³	-
Sport/Gesundheitsförderung Sport	-	80	80	80 ⁴
Politik/Gesellschaftslehre Gesellschaftslehre mit Geschichte	40	80	80	80Seite 102
Differenzierungsbereich	-	80	160 ⁵	80
Gesamtstundenzahl	480	1.360	1.440	1.200
Fachhochschulreifeprüfung:				
1. Ein Profulfach ⁶				
2. Deutsch/Kommunikation				
3. Mathematik				
4. Englisch				

- Die Gesamtstunden verteilen sich gleichmäßig auf die beiden Jahrgangsstufen
- Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profulfächern zugerechnet.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
- Die Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen
- Das Fach der Fachhochschulreifeprüfung wird in der Stundentafel für die Fachrichtung bzw. den fachlichen Schwerpunkt festgelegt.

Tabelle 7: Rahmenstundentafel Fachoberschule § 8 Nummer 1 und 2

Anlage C 4

Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 2 und Berufsbezeichnungen gemäß § 29		
Fachbereich/Berufsbezeichnung	Nr. 1 3 Jahre	Nr. 2 2 Jahre
Fachbereich: Ernährung/Hauswirtschaft		
Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung	X	X
Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Gestaltung		
Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Gesundheit/Soziales		
Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer	X	
Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker	X	X
Fachbereich: Informatik		
Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker	X	X
Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Technik/Naturwissenschaften		
Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent	X	X

Tabelle 8: Bildungsgänge § 2 Nummer 1 und 2 + Berufsbezeichnungen § 29

Anlage C 4 (Forts.)

Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 2 und Berufsbezeichnungen gemäß § 29		
Fachbereich/Berufsbezeichnung	Nr. 1 3 Jahre	Nr. 2 2 Jahre
Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte energietechnische Assistentin/Staatlich geprüfter energietechnischer Assistent	X	
Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe		X
Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin/Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung		
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent	X	X

Tabelle 8: Bildungsgänge § 2 Nummer 1 und 2 + Berufsbezeichnungen § 29

Die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage C finden Sie online unter: www.bass.schul-welt.de/3787.htm



Anlage D
Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13
(§ 22 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 SchulG)

mit¹

VV zu Anlage D

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 1a Aufbau

§ 1b Gliederung

§ 2 Organisation

§ 3 Aufnahme

2. Abschnitt
Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt
Schullaufbahnberatung

§ 3a Auslandsaufenthalte

§ 3b Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahn

2. Unterabschnitt
Bestimmungen für den Unterricht

§ 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

§ 5 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung - Anlage D APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage D APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklamern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen D 1 bis D 29 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen D 30 bis D 48 Teil der Verwaltungsvorschriften.

- § 6 Wahl der Abiturprüfungsfächer
 § 7 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

3. Unterabschnitt Leistungsbewertung

- § 8 Grundsätze der Leistungsbewertung
 § 9 Beurteilungsbereich „Klausuren“
 § 10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“
 § 11 Notenstufen und Punkte
 § 12 Besondere Lernleistung
 § 13 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
 § 13a Fachhochschulreife

4. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

- § 14 Gliederung der Abiturprüfung
 § 15 Zulassung zur Abiturprüfung
 § 16 Verfahren bei Nichtzulassung
 § 17 Prüfung
 § 18 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
 § 19 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
 § 20 Fächer der mündlichen Prüfung
 § 21 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
 § 22 Verfahren bei der mündlichen Abiturprüfung
 § 23 Durchführung der mündlichen Prüfung
 § 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse
 § 25 Ermittlung der Gesamtqualifikation
 § 26 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
 § 27 Weitere Berechtigung

Nachfolgende 5. bis 10. Unterabschnitte (2. Abschnitt) gelten für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2019 in eine höhere Jahrgangsstufe eines Bildungsgangs des Beruflichen Gymnasiums eintreten oder diese wiederholen. Sie sind als auslaufend gekennzeichnet.

5. Unterabschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

- § 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
 § 29 Gliederung der Prüfung

6. Unterabschnitt Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

- § 30 Zulassungsverfahren
 § 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
 § 32 Anrechnung der Abiturprüfung
 § 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses
 § 34 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

7. Unterabschnitt Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

- § 35 Fächer und Vornoten
 § 36 Schriftliche Prüfung
 § 37 Praktische Prüfung
 § 38 Mündliche Prüfung

8. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung

- § 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

9. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen

- § 40 Zeugnisse
 § 41 Berechtigungen

10. Unterabschnitt Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

- § 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
 § 43 Fachpraktische Prüfung
 § 44 Berechtigungen

Nachfolgende 5. und 7. Unterabschnitte (2. Abschnitt) gelten für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2019 in das erste Jahr eines Bildungsgangs des Beruflichen Gymnasiums eintreten oder das erste Jahr wiederholen. Sie sind als „ab 01.08.2019“ gekennzeichnet.

5. Unterabschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

- § 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
 § 29 Gliederung der Prüfung

6. Unterabschnitt Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten

- § 30 Zulassungsverfahren
 § 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
 § 32 Anrechnung der Abiturprüfung
 § 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses
 § 34 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung
 § 35 Fächer und Vornoten
 § 36 Schriftliche Prüfung
 § 37 Praktische Prüfung
 § 38 Mündliche Prüfung
 § 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses
 § 40 Zeugnisse
 § 41 Berechtigungen

7. Unterabschnitt Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

- § 41a Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung
 § 41b Anrechnung der Abiturprüfung
 § 41c Feststellung der bisherigen Prüfungsergebnisse
 § 41d Bekanntgabe der Vornoten, der bisherigen Prüfungsergebnisse und der vorläufigen Abschlussnoten
 § 41e Mündliche Prüfung
 § 41f Abschluss der Ersten Teilprüfung
 § 41g Verfahren bei Nichtbestehen der Ersten Teilprüfung
 § 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
 § 42a Projektarbeit
 § 42b Zulassung zur fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung
 § 43 Fachpraktische Prüfung (Kolloquium)
 § 43a Feststellung der Abschlussnote und des Prüfungsergebnisses
 § 43b Verfahren bei Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung
 § 44 Zeugnisse und Berechtigungen.

3. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13

1. Unterabschnitt Bestimmungen für den Unterricht

- § 45 Grundlagen des Unterrichts

2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

- § 46 Grundsätze der Leistungsbewertung
 § 47 Beurteilungsbereich „Klausuren“
 § 48 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“
 § 49 Zeugnisse

3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

- § 50 Gliederung der Abiturprüfung
 § 51 Zulassung zur Abiturprüfung
 § 52 Verfahren bei Nichtzulassung
 § 53 Schriftliche Prüfung
 § 54 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
 § 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten
 § 56 Mündliche Prüfung
 § 57 Feststellung der Prüfungsergebnisse
 § 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebunden Hochschulreife

4. Abschnitt Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

- § 59 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen
 § 60 Versetzung, Wiederholung
 § 61 (weggefallen)
 § 62 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
 § 63 Prüfung zur Freizeitsportleiterin oder zum Freizeitsportleiter

§ 64 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

§ 65 Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

§ 66 Besondere Bestimmungen für die Fachoberschule, Klasse 13

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Die Bildungsgänge vermitteln studien- und berufsbezogene Qualifikationen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot bestimmt wird. Der Unterricht hat wissenschaftspropädeutischen Anforderungen zu entsprechen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Einführungsphase den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder

b) in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

§ 1a Aufbau

(1) Das Berufliche Gymnasium umfasst

1. einfachqualifizierende Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führen und

2. doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Die Fachoberschule, Klasse 13 umfasst Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln.

§ 1b Gliederung

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in die Fachbereiche

1. Ernährung,
2. Gestaltung,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Informatik,
5. Technik und
6. Wirtschaft und Verwaltung.

Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums werden gemäß den Anlagen D 1 bis D 28 den Fachbereichen und gegebenenfalls deren fachlichen Schwerpunkten zugeordnet.

(2) Die Fachoberschule, Klasse 13 gliedert sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte

a) Bau- und Holztechnik,

b) Elektrotechnik,

c) Metalltechnik,

d) Textiltechnik und Bekleidung,

e) Drucktechnik und

f) Physik, Chemie, Biologie,

6. Wirtschaft und Verwaltung.

VV zu § 1b

1b.1 zu Absatz 1

Die Fachbereiche und gegebenenfalls deren fachliche Schwerpunkte entsprechen den Fachrichtungen und deren Schwerpunkten in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung). Der Fachbereich Gestaltung entspricht der Fachrichtung

Technik mit dem Schwerpunkt Gestaltungstechnik der Liste 2 zu Nummer 10.2 der obigen Vereinbarung.

1b.2 zu Absatz 2

Die Fachbereiche entsprechen den Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Organisation

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11), eine zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) und ggf. eine Jahrgangsstufe 14. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (einfachqualifizierend) führen, dauern drei Jahre. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stunden tafeln bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 14. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 findet die Abiturprüfung statt. In doppeltqualifizierenden Bildungsgängen stellt die Abiturprüfung gleichzeitig den ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung dar. Die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Jahrgangsstufe 14 statt.

(2) Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Diese Bildungsgänge bilden die zweite Stufe der insgesamt zweijährigen Fachoberschule zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

In den einfachqualifizierenden Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums sind nach Möglichkeit Schülerbetriebspraktika zu absolvieren. Es gelten die Vorgaben gemäß Runderlass vom 21.10.2010 (BASS 12-21 Nr. 1).

§ 3 Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die an Schulen oder im Wege der Externenprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Berechtigung gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 APO-WbK.

(2) Außerdem werden Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Fachbereichs und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden. Sie müssen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absätze 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass sie für den Besuch des Bildungsgangs geeignet sind.

(5) In Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweist. Eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, aber nicht die notwendigen Kenntnisse in der 2. Fremdsprache (nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Anlage D) nachweisen, werden in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen.

Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, werden, wenn sie den Fachbereich bzw. den fachlichen Schwerpunkt wechseln, in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen.

3.2 zu Absatz 2

3.2.1 Die Schülerinnen und Schüler, die an einer europäischen oder einer ausländischen Schule eine vergleichbare Berechtigung erworben haben, können in den Bildungsgang aufgenommen werden, wenn sie bei der aufnehmenden Schule in einer Sprachprüfung in Deutsch nachgewiesen haben, dass sie dem Unterricht in sprachlicher Hinsicht folgen können.

3.2.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen zur Prüfung der Eingangsvoraussetzungen vor.

3.5 zu Absatz 5

Die als Aufnahmevoraussetzung nachzuweisende Fachhochschulreife soll dem fachlichen Schwerpunkt oder dem Fachbereich des Bildungsgangs entsprechen oder die mindestens zweijährige Berufsausbildung soll dem fachlichen Schwerpunkt bzw. dem Fachbereich zuzuordnen sein.

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge
des Beruflichen Gymnasiums1. Unterabschnitt
Schullaufbahnberatung§ 3a
Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre (Jahrgangsstufen 11 und 12) der Bildungsgänge können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 13) kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11.2 (im zweiten Halbjahr der Einführungsphase) beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 (Qualifikationsphase) fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach § 25 nicht übernommen werden.

VV zu § 3a

3a.2 zu Absatz 2

3a.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 (erstes Jahr der Qualifikationsphase) fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung bei Schülerinnen und Schülern in den letzten beiden Schulhalbjahren ein Notenbild erreicht wurde, das eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 12 (erstes Jahr der Qualifikationsphase) in allen Fächern der für den Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums gültigen Stundentafel erwarten lässt. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

3a.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums oder des Graecums, die in der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

3a.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 3a Absatz 2 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 (das erste Jahr der Qualifikationsphase) eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

3a.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) verbundene Abschluss gemäß § 1 Absatz 3 wird nach erfolgreichem Durchgang durch die Jahrgangsstufe 12 (das erste Jahr der Qualifikationsphase) erworben.

3a.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

§ 3b

Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums zuständigen Bildungsgangleitungen und die für die Jahrgangsstufe zuständigen Jahrgangsstufenleitungen nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

VV zu § 3b

Folgende Informationstermine sind einzuhalten:

a) Eine einführende Information über den Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums zu Beginn der Jahrgangsstufe 11.1. Anschließend sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten.

b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) bekannt gegeben.

c) Über die Belegungsverpflichtungen der Kurse nach Maßgabe der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs, der Einbringungsverpflichtungen und -möglichkeiten in den Block I sowie die Regelungen des Blocks II sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 (Beginn der Qualifikationsphase) zu informieren. Anschließend sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten.

d) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 (des zweiten Jahres der Qualifikationsphase) bekannt gegeben.

e) Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.

2. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 4

Grundstruktur des Unterrichts, Fächer,
Kurse, Aufgabenfelder

(1) Die Unterrichtsfächer sind durch die Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs gemäß Anlagen D 1 bis D 28 festgelegt; sie sind Aufgabenfeldern zugeordnet (Absatz 4).

(2) Im Differenzierungsbereich können sowohl Fächer angeboten werden als auch Unterrichtsveranstaltungen, die Fächern nicht zugeordnet sind.

(3) Die Fächer werden in Halbjahreskursen unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln in Grund- und Leistungskursen erteilt.

(4) Die folgenden nach Aufgabenfeldern geordneten Fächer können in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbezogen werden:

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)

Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Literatur, Musik, Latein, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)

Arbeits- und Betriebslehre, Außenhandel, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht, Didaktik und Methodik, Erdkunde, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Korrespondenz, Korrespondenz/Übersetzung, Marketing, Organisationslehre, Philosophie, Politik/Geschichte, Psychologie, Rechtskunde, Recht und Verwaltung, Sozialpädagogik, Soziologie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Übersetzung, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts, Wirtschaftsrecht.

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)

Angewandte Informatik, Anwendungsentwicklung, Bautechnik, Bauplanungstechnik, Betriebsinformatik, Biochemie, Biologie, Biologietechnik, Chemie, Chemietechnik, Datentechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Ernährungslehre, Ernährung, Gestaltungstechnik, Gesundheit, Grafik-Design, Haushaltstechnik, Holztechnik, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Nachrichtentechnik, Physik, Physikalische Chemie, Physiktechnik, Softwareentwicklung, Technische Informatik, Technische Kommunikation, Technisches Zeichnen, Textil- und Bekleidungstechnik, Umweltschutztechnik, Umwelttechnik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre.

4. Die Unterrichtsfächer Religionslehre, Sport und Sport/Gesundheitsförderung, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind. Ist Religionslehre Fach der Abiturprüfung, kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten.

(5) Für die Belegverpflichtung in den Fremdsprachen gilt darüber hinaus:

1. Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird als Grundkursfach erteilt.

2. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen die zweite Fremdsprache im Umfang von zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend belegen.

3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sekundarstufe I an einer Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Absatz 4 APO-S I teilgenommen haben, können zur Erfüllung der Pflichtbindung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Sprachfeststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note der fortgeführten Fremdsprache Englisch in der Jahrgangsstufe 11.

(6) Schülerinnen und Schüler, die nach der Versetzung in die Einführungsphase am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang gemäß § 27 APO-S I in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, belegen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 Unterricht im Umfang von mindestens 102 Jahreswochenstunden nach Maßgabe der Stundentafeln. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I an Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang zur Verkürzung der Schulzeit eine Profilkasse gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I besucht haben.

(7) Für den Unterricht gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

VV zu § 4**4.1 zu Absatz 1**

4.1.1 Die Wahlmöglichkeiten zwischen Fächern im berufsbezogenen Lernbereich richten sich nach der für den gewählten Bildungsgang geltenden Stundentafel. Die Schule ist grundsätzlich gehalten, das Wahlangebot zu ermöglichen. Ein Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

4.1.2 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt (Ersatzfach). Dies sind insbesondere „Erziehungswissenschaften“, „Geschichte“, „Gesellschaftslehre mit Geschichte“, „Philosophie“, „Politik/Geschichte“, „Psychologie“ oder „Soziologie“. Dieses Ersatzfach ist versetzungsrelevant. Das Ersatzfach kann nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt werden. Wenn Schülerinnen oder Schüler das Ersatzfach in der Jahrgangsstufe 11.1 und 11.2 belegt haben, kann das Fach Religionslehre nicht mehr als Fach der Abiturprüfung gewählt werden, auch wenn es in den Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.2 durchgehend belegt wurde.

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Kurse im Differenzierungsbereich, die entsprechend den Rahmenvorgaben der Stundentafeln angeboten werden und die die Bedingungen von Grundkursen erfüllen, werden benotet und können in den Block I gemäß § 15 eingebracht werden. Grundkurse sind Fächern gemäß § 4 Absatz 4 Anlage D zugeordnet und werden mindestens zweistündig unterrichtet.

4.2.2 Bei Kursen und Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich, die entsprechend den Rahmenvorgaben der Stundentafeln angeboten werden, jedoch die Bedingungen von Grundkursen nicht erfüllen, wird die Teilnahme im Zeugnis unter „Differenzierungsbereich“ ausgewiesen. Darüber hinaus wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

4.2.3 Bei Kursen und Unterrichtsveranstaltungen, die über die Rahmenvorgaben der Stundentafeln im Differenzierungsbereich hinausgehend angeboten werden, kann die Teilnahme im Zeugnis unter „Bemerkungen“ ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

4.2.4 Zusätzliche Fächer zu den Fächern gemäß § 4 Absatz 4 Anlage D bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Bildung.

4.2.5 Weitere Fremdsprachen für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Bildung.

4.4 zu Absatz 4

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Leistungskursfach Sport/Gesundheitsförderung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder im Verlauf des Prüfungsverfahrens sportunfähig, so trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn bzw. über das weitere Prüfungsverfahren.

4.5 zu Absatz 5

4.5.1 Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne der Nummer 2.

4.5.2 Kurse in einer neu einsetzenden Fremdsprache müssen - unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler - eingerichtet und fortgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang durchgängigen versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, nehmen, sofern sie nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache gemäß Stundentafel teilnehmen, an einer zusätzlichen Unterrichtsveranstaltung des Differenzierungsbereichs im Umfang der nicht belegten zweiten Fremdsprache nach dem Angebot der Schule teil.

4.5.3 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, denen in der Sekundarstufe I die Sprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt worden ist oder die am Ende der Klasse 10 eine Feststellungsprüfung gemäß den Regelungen des Runderlasses vom 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) in der Sprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache abgelegt haben, können anstelle einer Belegung der gemäß der in den Stundentafeln vorgesehenen fortgeführten Fremdsprache bei der oberen Schulaufsichtsbehörde am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 eine Feststellungsprüfung ablegen. Die gleiche Regelung gilt für Ausländerinnen und Ausländer im Hinblick auf ihre Muttersprache.

4.5.4 Schülerinnen und Schüler, die sich einer Feststellungsprüfung unterziehen wollen, sind verpflichtet, in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 am Unterricht in einer neu einsetzenden Fremdsprache teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an einem zusätzlichen Unterrichtsangebot des Differenzierungsbereichs der Schule im Umfang der nicht belegten ersten Fremdsprache teilzunehmen.

4.5.5 Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung nicht bestehen, können die Prüfung einmal wiederholen, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres. Wer die Feststellungsprüfung endgültig nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 30.

4.6 zu Absatz 6

Wird die erforderliche Stundenzahl nicht erreicht, sind für die betreffenden Schülerinnen und Schüler entsprechende Kurse im Differenzierungsbereich einzurichten.

4.7 zu Absatz 7

Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums können in einem Fach gemeinsam beschult werden, sofern für diese Bildungsgänge die gleichen Bildungspläne gültig sind.

§ 5**Versetzung in die Jahrgangsstufe 12**

(1) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 12 setzt eine Versetzung nach § 10 Erster Teil dieser Verordnung voraus.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11.2 in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungswirksamen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache; im Unterricht des Differenzierungsbereichs erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam.

§ 6**Wahl der Abiturprüfungsfächer**

Eine Schülerin oder ein Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die in den Anmerkungen zur Stundentafel des Bildungsganges als erstes und zweites Abiturprüfungsfach festgelegten oder zur Wahl gestellten Fächer. Das dritte und vierte Abiturprüfungsfach legt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 fest. Dabei muss es sich um die in den Anmerkungen zur Stundentafel als drittes beziehungsweise viertes Abiturfach ausgewiesenen Fächer handeln, in denen spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 an Klausuren geschrieben wurden.

§ 7**Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13**

Wer in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann und die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt hat, kann auf Antrag bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12.1 in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten. Am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 kann auf Antrag zurücktreten, wer die Zulassung gemäß § 15 voraussichtlich nicht mehr erreichen, die Abiturprüfung aber noch innerhalb der Höchstverweildauer gemäß § 5 Erster Teil dieser Verordnung ablegen kann. Wenn Defizite nicht mehr aufgeholt werden können, muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Schulhalbjahre werden unwirksam.

VV zu § 7

7.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann ihre oder seine Defizite nicht mehr aufholen, wenn

- in einem Pflichtkurs nach § 15 Absatz 3 null Punkte erreicht wurden oder
- am Ende eines Schulhalbjahres in mehr als drei Leistungskursen weniger als fünf Punkte in einfacher Gewichtung erreicht wurden (§ 15 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2) oder
- am Ende eines Schulhalbjahres mehr Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Gewichtung erreicht wurden, als die maximal zulässige Anzahl der Kurse mit Defiziten nach der Jahrgangsstufe 13.2 vorsieht (§ 15 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1) oder
- auch bei der Berücksichtigung aller zukünftig einbringbaren Kurse in der Qualifikationsphase, gegebenenfalls einschließlich einer Facharbeit, keine 200 Punkte im Block I erreichbar sind (§ 15 Absatz 2 Nummer 2).

Darüber hinaus sind für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, die Zulassungsbedingungen nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 und die Einbringungsverpflichtung nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe f zu berücksichtigen.

7.2 Die Entscheidung über die Wiederholung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7.3 Kann eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund ihrer oder seiner Leistungen nach dem Wiederholungsjahr nicht die Zulassung zur Abiturprüfung im Rahmen der Höchstverweildauer erreichen, kann sie oder er im Bildungsgang verbleiben, um ausschließlich den Berufsabschluss anzustreben. Verlässt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 35.

**3. Unterabschnitt
Leistungsbewertung****§ 8****Grundsätze der Leistungsbewertung**

(1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 14 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten

beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungskursfach des berufsbezogenen Lernbereichs eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

8.1.1 Bei der Bildung der Endnoten der beiden Beurteilungsbereiche zur Kursabschlussnote bleibt der Lehrerin oder dem Lehrer ein Beurteilungsspielraum, der durch die jeweiligen Noten der beiden Bereiche begrenzt wird. Die aus beiden Teilnoten gebildete Kursabschlussnote muss erkennen lassen, dass beide Beurteilungsbereiche angemessen berücksichtigt worden sind.

8.1.2 Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Praktikum erbringt, können in die Leistungsbewertung der an der Vor- und Nachbereitung des Praktikums beteiligten Fächer eingehen. Im Bildungsgang Erzieherin/AHR oder Erzieher/AHR (Anlage D 3) erfolgen in der Regel 6 bis 7 Besuche im Praktikum in den Jahrgangsstufen 11 bis 13. Die Bildungsgangkonferenz legt Art und Umfang der Begleitung durch Lehrkräfte am Lernort Praxis fest.

8.2 zu Absatz 2

8.2.1 Die Facharbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums. Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

8.2.2 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Die Präsentation ist zu benoten. Eine nicht ausreichende Benotung der Präsentation hat die nicht ausreichende Gesamtbewertung der Facharbeit zur Folge.

8.2.3 Die Facharbeit ist im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 oder im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 anzufertigen. Die Leistungskurslehrerin oder der Leistungskurslehrer informiert zuvor die Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.

8.2.4 Den Termin für die Themenstellung und für die Abgabe der Facharbeit bestimmt die Schulleitung. Für die Themenstellung, die Betreuung und die abschließende Beurteilung ist die Leistungskurslehrerin oder der Leistungskurslehrer zuständig; gegebenenfalls bestimmt die Schulleitung fachkundige Lehrkräfte, die die Leistungskurslehrerin oder den Leistungskurslehrer unterstützen.

8.2.5 Hinsichtlich der Beurteilung der Facharbeit gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 Anlage D. Die Korrektur und die Beurteilung der Facharbeit sind spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe abzuschließen.

8.4 zu Absatz 4

Die Bildungsgangkonferenz legt Verfahrensweisen fest, inwieweit gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zur Absenkung der Leistungsbewertung führen.

§ 9

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:

1. die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungskursfächer fortgesetzt werden,
2. Deutsch,
3. Mathematik,
4. die Fremdsprachen.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungskursfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein.

(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursfächern, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern und dem dritten Fach der Abiturprüfung jeweils eine Klausur zu schreiben. In den Fächern der schriftlichen Berufsabschlussprüfung ist in der Jahrgangsstufe 13 pro Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.

(4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.

(5) In den modernen Fremdsprachen kann sowohl im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 als auch in einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einem der ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

(6) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben. Die Dauer der Klausuren legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest. Für die Dauer der Klausuren in den schriftlichen Abiturfächern im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 gilt § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(7) In den Fächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung sind keine Klausuren zu schreiben, sofern sie nicht als Leistungskursfach belegt werden.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

In der Jahrgangsstufe 11 beträgt die Klausurdauer 90 bis 135 Minuten.

9.2 zu Absatz 2

Die Klausurdauer beträgt in der Jahrgangsstufe 12 in den Leistungskursfächern 180 bis 225 Minuten und in den Grundkursfächern 135 bis 180 Minuten.

9.3 zu Absatz 3

9.3.1 Die Klausurdauer beträgt in der Jahrgangsstufe 13.1 in den Leistungskursfächern 210 bis 240 Minuten und in den Grundkursfächern 180 bis 210 Minuten.

9.3.2 Die Klausurdauer in der Jahrgangsstufe 13.2 im ersten bis dritten Abiturfach entspricht der Klausurdauer in der schriftlichen Abiturprüfung, gegebenenfalls einschließlich der entsprechenden Auswahlzeit. Die Klausuren sind unter Abiturbedingungen zu schreiben. Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften 17.1.1 und 17.2.

9.3.3 Die Klausurdauer beträgt in der Jahrgangsstufe 13.1 und 13.2 in den schriftlichen Prüfungsfächern der zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung 180 Minuten.

9.4 zu Absatz 4

Die Klausurdauer beträgt in der Jahrgangsstufe 14 in den schriftlichen Prüfungsfächern der zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung 180 Minuten.

9.6 zu Absatz 6

Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Fach keine neue Klausur geschrieben werden.

§ 10

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Absatz 2. Im Übrigen gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

VV zu § 10

10.1 Pro Halbjahr sind je Fach zwei schriftliche Übungen zulässig; in der Jahrgangsstufe 13.2 soll nur eine schriftliche Übung angefertigt werden.

10.2 Die Aufgabenstellung für die schriftliche Übung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben; die schriftliche Übung muss den zeitlichen Umfang von Klausuren deutlich unterschreiten.

10.3 Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem von den betroffenen Schülerinnen und Schülern keine Klausuren zu schreiben sind. Die schriftliche Übung soll rechtzeitig angekündigt werden. Sind an einer Schule generell bestimmte Zeitabschnitte für Klausuren vorgesehen, sind schriftliche Übungen dieser Art innerhalb dieser Zeitabschnitte nicht zulässig.

§ 11

Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

1) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 15, 25 nicht erreicht werden.

Tabelle 1: Notenschlüssel

**§ 12
Besondere Lernleistung**

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können, gelten. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass wesentliche Bestandteile der besonderen Lernleistung noch nicht anderweitig eingebracht wurden.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Arbeit korrigieren soll, in welchem Grundkursfach die besondere Lernleistung zugelassen wird. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung, die im Block II in vierfacher Gewichtung als zusätzliches fünftes Prüfungselement eingebracht werden kann, sind maximal 15 Punkte erreichbar.

**§ 13
Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn**

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den Kursen erreichten Leistungen ausweist.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 12, 13 oder 14, enthält das Abgangszeugnis die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und gegebenenfalls 13 erreichten Kursabschlussnoten.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

Für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 ist die Anlage D 32 mit dem Vermerk zur Versetzungsgefährdung zu verwenden.

13.2 zu Absatz 2

13.2.1 Für das Versetzungszeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 ist die Anlage D 32 zu verwenden. Den unter § 1 Absatz 3 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schülern wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) bescheinigt. Das Zeugnis erhält unter „Bemerkungen“ den Vermerk: „N.N. hat den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.“ Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

13.2.2 Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 11 wiederholen können, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage D 32 mit dem Vermerk der Nichtversetzung und dem Vermerk der Wiederholungsmöglichkeit.

13.2.3 Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 30. Soweit die Schülerinnen und Schüler nach § 1 Absatz 3 nicht den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 erreichen, wird ihnen der Erweiterte Erste Schulabschluss bescheinigt, wenn sie die Bedingungen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 erfüllen. Das Zeugnis erhält unter „Bemerkungen“ den Vermerk: „N.N. hat den Erweiterten Ersten Schulabschluss erworben.“ Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt worden ist, erhält den Vermerk: „N.N. verlässt das Berufliche Gymnasium. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in einen anderen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe“.

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Die Bescheinigung über die Schullaufbahn am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2, 13.1 und 13.2 erfolgt nach Anlage D 33a.

13.3.2 In der Bescheinigung wird jeweils die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl in einfacher Gewichtung und stets zweistellig eingetragen. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden Leistungen, auf ihre Folgen hinsichtlich der Erfüllung der Pflichtbindungen sowie auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hingewiesen.

13.3.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 12 bzw. die Jahrgangsstufen 12.2 und 13.1 wiederholen können, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 7 Anlage D APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) können Sie die Jahrgangsstufe 12 (die Jahrgangsstufen 12.2 und 13.1) in diesem Bildungsgang wiederholen.“

13.3.4 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß Anlage D 34 auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls die in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Fächer einzutragen.

13.4 zu Absatz 4

13.4.1 Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 12, 13 oder 14 verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 35.

13.4.2 In Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 1 Anlage D erhalten Schülerinnen und Schüler, die mit der Aushändigung des Abiturzeugnisses den Bildungsgang verlassen, kein gesondertes Abgangszeugnis.

13.4.3 Wird das Abgangszeugnis früher als vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres ausgestellt, so wird der Leistungsstand für die in den Kursen erbrachten Leistungen festgestellt. In diesem Falle ist unter Bemerkungen einzutragen: „Die Kurse des Halbjahres ____ gelten als nicht abgeschlossen.“

13.4.4 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor Ende des Kurshalbjahres die Schule, so sind zuvor die Abschlussnoten für die in den Kursen erbrachten Leistungen zu erteilen. In diesem Falle ist unter Bemerkungen einzutragen: „Die Kurse des Halbjahres gelten als abgeschlossen.“

13.4.5 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 Anlage D den Bildungsgang verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt das Berufliche Gymnasium. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in einen anderen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe.“

13.4.6 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (D 30, D 30 a, D 31, D 35 und D 48) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GER) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen.

Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Englisch	Berufliches Gymnasium		
	D 1 - D 11	D 12	D 13 - D 28
APO-BK Anlage	Allgemeine Hochschulreife		
Möglicher Schulabschluss			
Jahrgangsstufe 11	B 1/B 2	B 1/B 2	B 1/B 2

Tabelle 2: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau Berufliches Gymnasium

Jahrgangsstufe 12	B 2	B 2	B 2
Jahrgangsstufe 13	B 2/C 1	B 2/C 1	B 2/C 1
Jahrgangsstufe 14		B 2/C 1	

Andere fortgeführte Fremdsprache			
APO-BK Anlage	Berufliches Gymnasium		
	D 1 - D 11	D 12	D 13 - D 28
Möglicher Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife		
Jahrgangsstufe 11	B 1/B 2	B 1/B 2	B 1/B 2
Jahrgangsstufe 12	B 2	B 2	B 2
Jahrgangsstufe 13	B 2	B 2	B 2
Jahrgangsstufe 14		B 2	

Neu einsetzende Fremdsprache	
APO-BK Anlage	Berufliches Gymnasium
	D 1 - D 28
Möglicher Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife
Jahrgangsstufe 11	A 2
Jahrgangsstufe 12	B 1
Jahrgangsstufe 13	B 1/B 2

Tabelle 2: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau Berufliches Gymnasium (Forts.)

Bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen im Differenzierungsbereich entscheidet die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

13.4.7 Auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (D 41) ist bei mindestens ausreichender Leistung am Ende der Jahrgangsstufe 13 (durchschnittlich 5 Punkte in den Jahrgangsstufen 13.1 und 13.2) das entsprechende Referenzniveau des GER gemäß VV 13.4.6 auszuweisen. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet. Entspricht die fremdsprachliche Leistung in der Jahrgangsstufe 13 nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GER über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung am Ende der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe (durchschnittlich 5 Punkte in den Jahrgangsstufen 12.1 und 12.2 beziehungsweise auf dem Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 12 gemäß § 5) zu ermitteln und auf dem Zeugnis auszuweisen. Ein einmal erreichtes Referenzniveau bleibt erhalten.

Wird eine moderne Fremdsprache nicht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt, so gelten die vier ersten Sätze sinngemäß für die Jahrgangsstufen 12 beziehungsweise 11. Wurde eine moderne Fremdsprache bereits vor dem Eintritt in den Bildungsgang abgeschlossen oder wurde in dem Bildungsgang gemäß Satz zwei keine ausreichende fremdsprachliche Leistung erzielt, wird das Referenzniveau des GER des Zeugnisses ausgewiesen, welches die Grundlage für die Aufnahme in den Bildungsgang nach § 3 war.

§ 13a Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage von § 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Erster Teil dieser Verordnung in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden; die Bescheinigung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 10 Absatz 3 Erster Teil dieser Verordnung oder des § 50 Absatz 4 Satz 4 SchulG erfolgt. Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO - BASS 13-73 Nr. 22.1).

(2) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt sind:

- In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
- Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 4 Absatz 1 und 5), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
- In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13.1 oder 13.2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(4) Die Gesamtpunktzahl [P] (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Tabelle 3: Formel zur Berechnung der Durchschnittsnote

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(5) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt. Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 SchulG).

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

VV zu § 13a

13a.1 zu Absatz 1

13a.1.1 Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden oder nach VV 3a.2.4 den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben, wird bei Verlassen des Bildungsganges der schulische Teil der Fachhochschulreife auf dem Abgangszeugnis gemäß Anlage D 31 bescheinigt.

13a.1.2 Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die der Versetzung zugrunde lagen. Dabei bleiben die Noten der Fächer Religionslehre und Sport sowie die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ ausgewiesen.

13a.1.3 Der durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erworbene schulische Teil der Fachhochschulreife bleibt bei Rücktritt aus der Jahrgangsstufe 12, erstes Halbjahr erhalten. Ein entsprechender Hinweis ist in das Abgangszeugnis aufzunehmen.

13a.2.1 und 13a.3.1

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Pflichtbindung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 3 abgelegt haben, müssen die Pflichtkurse der neu einsetzenden Fremdsprache gemäß Absatz 2 Nummer 3 ab der Jahrgangsstufe 12 einbringen.

13a.4 zu Absatz 4

Die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird gemäß der nachstehenden Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0	174 - 170	2,6
260 - 255	1,1	169 - 164	2,7
254 - 249	1,2	163 - 158	2,8
248 - 244	1,3	157 - 153	2,9
243 - 238	1,4	152 - 147	3,0
237 - 232	1,5	146 - 141	3,1
231 - 227	1,6	140 - 135	3,2
226 - 221	1,7	134 - 130	3,3
220 - 215	1,8	129 - 124	3,4
214 - 210	1,9	123 - 118	3,5
209 - 204	2,0	117 - 113	3,6
203 - 198	2,1	112 - 107	3,7
197 - 192	2,2	106 - 101	3,8
191 - 187	2,3	100 - 96	3,9
186 - 181	2,4	95	4,0
180 - 175	2,5		

Tabelle 4: Umrechnungstabelle Durchschnittsnote

13a.5 zu Absatz 5

13a.5.1 Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 35 mit folgendem Vermerk:

„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Das Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses Zeugnis gilt auch als Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet. Die Durchschnittsnote beträgt: _____ in Worten _____.“

13a.5.2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) erfüllt und verlässt sie oder er den Bildungsgang nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden.

13a.6 zu Absatz 6

Ehemaligen Schülerinnen und Schülern kann auf Antrag durch die Schule eine Bescheinigung nach D 35a ausgestellt werden.

**4. Unterabschnitt
Ordnung der Abiturprüfung**

**§ 14
Gliederung der Abiturprüfung**

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Den jährlichen Terminrahmen für die Abiturprüfung (Block II) bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt in den Leistungskursfächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer zentral gestellten schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

(4) Im Prüfungsfach Kunst kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

**§ 15
Zulassung zur Abiturprüfung**

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel teilgenommen hat und im Grund- und Leistungskursbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:

1. Es müssen mindestens 32 und höchstens 40 Kurse, darunter die acht Leistungskurse, eingebracht werden. Werden mehr als 32 Kurse eingebracht, kann ein Kurs durch eine Facharbeit nach Absatz 4 Nummer 3 ersetzt werden.

2. Es müssen mindestens 200 Punkte gemäß § 25 Absatz 3 erreicht werden.

3. Von den gemäß Nummer 1 eingebrachten Kursen dürfen

- a) bei Einbringung von genau 32 Kursen nicht mehr als sechs,
- b) bei Einbringung von 33 bis 37 Kursen nicht mehr als sieben und
- c) bei Einbringung von 38 bis 40 Kursen nicht mehr als acht Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Gewichtung bewertet worden sein.

Darunter dürfen nicht mehr als drei Leistungskurse sein. Kurse, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht eingebracht werden.

4. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, dürfen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in keinem der vier in der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache mit null Punkten bewertet worden sein,

5. Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal eingebracht werden.

(3) Unter den einzubringenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):

1. Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungskursfächer (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.

2. Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:

- a) vier Kurse Deutsch,
- b) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten oder der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende Fremdsprache,

c) vier Kurse Mathematik,

d) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaft,

e) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte und

f) zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache, wenn Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben.

3. Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummer 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Absatz 4 in den Block I eingebracht werden, dass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.

(4) In den Block I können darüber hinaus eingebracht werden

1. weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen oder des berufsübergreifenden Lernbereichs gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel (Wahlkurse).

2. Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen (Wahlkurse) und

3. eine Facharbeit gemäß § 8 Absatz 2; sie wird doppelt gewichtet.

Insgesamt können bis zu acht Wahlkurse oder bis zu sieben Wahlkurse und die Facharbeit eingebracht werden.

VV zu § 15

15.1 zu Absatz 1

15.1.1 Vor der Zulassungsentscheidung berät die Konferenz der Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben, über den Leistungsstand in den Fächern am Ende der Qualifikationsphase.

15.1.2 Die oder der Vorsitzende beruft eine Woche vor der schriftlichen Prüfung den allgemeinen Prüfungsausschuss zur ersten Konferenz ein, sofern die oberste Schulaufsichtsbehörde keinen abweichenden Termin bestimmt. Die Prüfung der Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mindestens 32 und höchstens 40 Kursen der Qualifikationsphase mit der Maßgabe der Erreichung einer höchstmöglichen Punktzahl (für den Block I) gemäß § 15 Absätze 2 bis 4.

15.1.3 Die die Schülerinnen und Schüler betreffenden Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses, insbesondere die in der Anlage D 33b dokumentierte Zulassungsentscheidung, werden ihnen spätestens am ersten Schultag nach Abschluss der Konferenz durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegeben. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler über das Verfahren bei Rücktritt, Erkrankung und Versäumnis gemäß § 19 Erster Teil APO-BK sowie bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten gemäß § 20 Erster Teil APO-BK unterrichtet.

15.1.4 Falls die Schülerinnen und Schüler beantragen möchten, dass Änderungen bezüglich der Einbringung gemäß der Absätze 2 bis 4 für die Berechnung der Punktsumme im Block I vorgenommen werden, so erklären sie dies innerhalb von drei Werktagen nach der ersten Konferenz gegenüber der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich. Durch diese Änderungen darf die Zulassung nicht gefährdet werden.

15.1.5 Die Zulassung wird gemäß Anlage D 33b dokumentiert.

15.1.6 Zwischen Zulassung zur und Ende der Abiturprüfung findet kein Unterricht statt.

15.2 zu Absatz 2 und Absatz 3

Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne von Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe f.

**§ 16
Verfahren bei Nichtzulassung**

Wer gemäß § 30 oder § 41a zur Berufsabschlussprüfung zugelassen ist, kann auch bei einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung an der ersten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung teilnehmen.

VV zu § 16

16.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß Anlage D 37.

16.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden und die Jahrgangsstufen 13.1 und 13.2 wiederholen, nehmen vom dritten Schultag nach Feststellung der Nichtzulassung am Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 desselben Bildungsganges teil. Die Leistungen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 nach der Nichtzulassung werden nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht.

16.3 Eine Neuwahl des dritten und vierten Abiturfaches ist im Rahmen der Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer möglich.

**§ 17
Schriftliche Prüfung**

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im dritten Abiturfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten legt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der Klausuren durch Verwaltungsvorschriften fest.

(3) Für Schülereperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit um höchstens 60 Minuten durch die oberste Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

VV zu § 17

17.1 zu Absatz 1

17.1.1 Die Bearbeitungszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind. Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Auswahl unter vorgelegten Materialien zu treffen, so stehen ihr oder ihm eine Auswahlzeit von 30 Minuten gemäß VV 17.2.2 zur Verfügung.

17.1.2 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

17.1.3 Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur von der Schule eindeutig gekennzeichnetes Papier verwendet werden.

17.1.4 Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, so sind sie nur von der Lehrkraft der Schülerin oder des Schülers zu geben und nachträglich am Rand des Vorschlags und in der Niederschrift zu vermerken.

17.1.5 Die Schülerinnen und Schüler können ihren Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang oder die Schwierigkeit, welche eine Lösung verhinderte, Auskunft geben.

17.1.6 Die Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, einen Entwurf anzufertigen.

17.1.7 Die Schülerinnen und Schüler, die ihre Arbeit beendet haben, geben sie der Aufsicht führenden Lehrkraft ab und verlassen das Schulgelände.

17.1.8 Über die schriftliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Schülerinnen und Schüler den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Jede Aufsicht führende Lehrkraft vermerkt ggf., ob sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfen gemäß § 20 Erster Teil APO-BK bedient hat. In diesem Fall enthält die Niederschrift einen Vermerk über die getroffenen Maßnahmen.

VV 17.2 zu Absatz 2

17.2.1 Die Dauer der schriftlichen Prüfung in den Fächern der Abiturprüfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Fach/Fächergruppe	als 1. oder 2. Abiturfach	als 3. Abiturfach
1	Englisch, Französisch, weitere moderne Fremdsprachen ¹	240 ² oder 270 ³ Minuten	210 ⁴ oder 240 ⁵ Minuten
2	Mathematik, weitere Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabensfelds	270 Minuten	225 Minuten
3	Deutsch und alle weiteren Fächer, soweit sie nicht unter Nr. 1 oder 2 aufgeführt sind	270 Minuten	210 Minuten

- 1) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für die Fächer/Fächergruppe nach Nummer 1 ergibt sich durch Auswahl der Prüfungsmodule: Fußnoten 2) bis 5).
- 2) Schreibaufgabe mit Leseverstehen (210 Minuten) und Hör-/Hörsehverstehen (30 Minuten)
- 3) Schreibaufgabe mit Leseverstehen (210 Minuten) und Sprachmittlung (60 Minuten)
- 4) Schreibaufgabe mit Leseverstehen (180 Minuten) und Hör-/Hörsehverstehen (30 Minuten)
- 5) Schreibaufgabe mit Leseverstehen (180 Minuten) und Sprachmittlung (60 Minuten)

Tabelle 5: Dauer schriftliches Abitur

Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung kann nach Absatz 3 um bis zu 60 Minuten verlängert werden.

17.2.2 Bearbeitungszeiten und Auswahlzeiten für die Fächer der schriftlichen Abiturprüfung werden durch Runderlass der obersten Schulaufsichtsbehörde „Berufskolleg; Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur an Beruflichen Gymnasien (Bildungsgänge D 1 bis D 28 APO-BK Anlage D) im Jahr ... (Vorgaben für die Abiturprüfung)“ (BASS 13-33 Nr. 8.1) jährlich festgelegt.“

§ 18

Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Bildungspläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Bildungspläne im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 19 Absatz 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen beigegeben.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

18.1.1 Soweit von der obersten Schulaufsichtsbehörde für schriftliche Prüfungen bei Nachschreibeterminen keine landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vorgegeben werden, gilt das Verfahren gemäß VV 18.1.2 bis 18.1.8.

18.1.2 Grundlage für die Einreichung von Prüfungsvorschlägen sind die Bildungspläne für den Unterricht und die Vorgaben für die Abiturprüfung des entsprechenden Jahres. Für Schülereperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Arbeitszeit um höchstens 60 Minuten verlängern. Darüber hinaus kann die obere Schulaufsichtsbehörde, wenn an mehreren Berufskollegs gleiche Prüfungsaufgaben benötigt werden, die Erstellung der Prüfungsvorschläge koordinieren, so dass die beteiligten Berufskollegs einen gemeinsamen Prüfungsvorschlag einreichen. In diesem Fall kann die obere Schulaufsichtsbehörde ergänzende und abweichende Regelungen zu VV 18.1.3 bis 18.1.8 verfügen.

18.1.3 Die Prüfungsvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2 gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Prüfungsvorschläge müssen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 erwachsen sein. Sie müssen sich auf die Inhalte mindestens zweier Kurshalbjahre beziehen und unterschiedliche Sachgebiete umfassen. Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

18.1.4 Der Prüfungsvorschlag enthält Aufgaben, ggf. mit Aufgabenarten oder Aufgabentypen, oder - sofern von den Bildungsplänen vorgesehen - eine strukturierte Gesamtaufgabe mit Teilaufgaben, die in der Regel aufeinander bezogen sind, oder voneinander unabhängige Aufgaben. Außerdem sehen einige Bildungspläne Auswahlmöglichkeiten für die Prüflinge vor. Der Prüfungsvorschlag muss eine Aufgabe mehr enthalten, als der Prüfling zur Bearbeitung oder zur Auswahl erhält. Die obere Schulaufsichtsbehörde streicht eine Aufgabe.

18.1.5 Für jeden Prüfungsvorschlag sind anzugeben:

- die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt, und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
- die Erklärung der Lehrkraft, dass sie das Notwendige für die Geheimhaltung veranlasst hat,
- eine Darstellung der erwarteten Schülerleistungen und der in den Bildungsplänen geforderten Definition der Anforderungsebenen für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“. Dabei ist wie folgt zu verfahren: Die unterrichtlichen Voraussetzungen und erwarteten Schülerleistungen werden in ihrem wechselseitigen Bezug knapp sowie kriterienorientiert formuliert. Die Darstellung ist unmittelbar auf die konkrete Aufgabenstellung bezogen und beschränkt sich inhaltlich und methodisch auf die tatsächlich zu erbringenden Ergebnisse und nachzuweisenden Kompetenzen. Im Erwartungshorizont wird insgesamt die Anforderungsebene einer „guten“ Leistung dargestellt, wobei die Bewertungskriterien und ggf. die Gewichtung von Teilaufgaben transparent gemacht werden. Darüber hinaus werden Mindestanforderungen für eine „ausreichende“ Leistung entweder durch Fettdruck im Fließtext hervorgehoben oder in knapper Form gesondert ausgewiesen. In Fächern, in denen der Fachlehrplan ein Punktesystem vorsieht, kann hierüber die Leistung definiert werden. Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

18.1.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen. Die Schulleitung sendet die Vorschläge mit ihrem Prüfvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei werden die Vorschläge nach dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Verfahren gekennzeichnet.

18.1.7 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Prüfungsvorschläge, entscheidet über die Auswahl und streicht eine Aufgabe gemäß VV 18.1.4. Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsichtsbehörde fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Prüfungsvorschlägen Aufgaben ändern, sie erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Schule über Änderungen. Die Genehmigungen der Prüfungsvorschläge werden für jeden Kurs in einem verschlossenen und gesiegelten Umschlag an die Schule gesendet.

18.1.8 Die Aufgabensätze für die Prüflinge sind von der Schulleitung in der benötigten Anzahl zu kopieren, die Geheimhaltung ist zu gewährleisten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übergibt unmittelbar vor der Prüfung die entsprechenden Umschläge der jeweils zuständigen Fachlehrkraft und überzeugt sich von der Unversehrtheit der Umschläge. Die Schulleitung nimmt die nicht gewählten Vorschläge in Verwahrung. Sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Die Sperrfrist für die erneute Verwendung der eingereichten Prüfungsvorschläge, mit Ausnahme der gestrichenen Aufgabe, beträgt drei Jahre.

21.4 zu Absatz 4

Die Meldung muss schriftlich spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer gemäß VV 21.1.2 an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses erfolgen. Ein Rücktritt von der gemeldeten Prüfung oder den gemeldeten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses. Als begründeter Ausnahmefall gilt die Gefährdung bereits erfüllter Mindestbedingungen.

21.5 zu Absatz 5

Werden mehrere schriftliche Abiturfächer auch mündlich geprüft, meldet der Prüfling schriftlich bis spätestens zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer gemäß VV 21.1.2 die Reihenfolge der Prüfungsfächer an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses. Anderenfalls setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Reihenfolge fest.

§ 22

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) **Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 21 Absatz 3 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist.**

(2) **Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 19 Absatz 2 und 3 Erster Teil dieser Verordnung.**

(3) **Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.**

(4) **Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen sowie mit § 23 Absatz 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.**

(5) **Bis zu drei Prüflingen kann - insbesondere im vierten Abiturfach - dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.**

(6) **Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 Erster Teil dieser Verordnung) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.**

VV zu § 22

22.3 zu Absatz 3

Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen. Alle besonderen Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

22.4 zu Absatz 4

22.4.1 Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse erhalten von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses spätestens am Schultag vor Beginn der mündlichen Prüfung die folgenden Unterlagen:

1. die Namensliste der Schülerinnen und Schüler und den Zeit- und Raumplan für die Prüfungen des einzelnen Fachprüfungsausschusses,
2. Formblätter für die Niederschriften,
3. Vordrucke für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers,
4. eine Übersicht über die in der Jahrgangsstufe 13.2 und der Abiturprüfung bisher erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler,
5. eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler, die als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

22.4.2 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Dezerntin oder ein Dezernter oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsicht den Vorsitz, kann die Sitzung des Fachprüfungsausschusses am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung stattfinden.

22.4.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über den Leistungsstand der Prüflinge.

Die Information muss folgende Angaben enthalten:

- bei einer Prüfung im vierten Fach die in der Jahrgangsstufe 13.2 erreichte Kursabschlussnote;
 - bei einer Prüfung im ersten bis dritten Fach:
1. die Angabe, ob die Schülerin oder der Schüler den Grundkurs oder den Leistungskurs besucht hat,
 2. die in der Jahrgangsstufe 13.2 erreichte Kursabschlussnote,
 3. die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit,

4. die Angabe, ob es sich um eine vom allgemeinen Prüfungsausschuss angesetzte oder um eine vom Prüfling gewünschte Prüfung handelt,

5. die Angabe der bisher in der Jahrgangsstufe 13.2 und der Abiturprüfung erreichten Prüfungsergebnisse, gegebenenfalls unter Angabe der vorhandenen Defizite.

22.4.4 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben aus. Sie oder er erläutert sodann, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen und welche Leistungen erwartet werden. Sie oder er begründet gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Verlängerung der Vorbereitungszeit. Diese Begründung ist in die Niederschrift über die betreffende Prüfung aufzunehmen.

22.5 zu Absatz 5

Die Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

22.6 zu Absatz 6

22.6.1 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 22 und 23 Anlage D durchgeführt werden.

22.6.2 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

§ 23

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) **Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.**

(2) **Ist der Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Fachprüferin oder der Fachprüfer Hilfen geben.**

(3) **Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.**

(4) **Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling versuchen, selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.**

(5) **Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 21 Absatz 4 Erster Teil dieser Verordnung).**

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Abreden über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.

23.2 zu Absatz 2

Die Hilfe wird protokolliert und in der Niederschrift über die mündliche Prüfung vermerkt.

23.4 zu Absatz 4

Die Aufzeichnungen gemäß Nummer 22.3 VV zu Anlage D dienen als Grundlage für die Ausführungen des Prüflings; ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum erstellten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntes Wissens wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.

23.5 zu Absatz 5

23.5.1 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.

23.5.2 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note, ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer eine Note vor. Die endgültige Benotung wird durch Stimmenmehrheit des Fachprüfungsausschusses festgelegt.

23.5.3 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses bestimmt, wann und von wem dem Prüfling die Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden.

23.5.4 Am Ende jedes Prüfungstages übergibt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sämtliche Prüfungsunterlagen der Prüflinge, die die Prüfung beendet haben, der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses.

23.5.5 Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 23 Erster Teil APO-BK anzufertigen.

23.5.6 Der Prüfungsverlauf ist in seinen wesentlichen Zügen und Ergebnissen wiederzugeben. Die Niederschrift enthält die erteilte Note, der gegebenenfalls die Tendenz hinzugefügt wird, eine Begründung der erteilten Note und die Angabe des Stimmverhältnisses bei der Abstimmung. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben.

**§ 24
Feststellung der Prüfungsergebnisse**

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 25.

VV 24 zu § 24

Die Ergebnisse in den vier Fächern des Abiturbereichs und die Gesamtpunktzahl im Abiturbereich werden mit dem Vermerk über das Bestehen der Abiturprüfung und die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife für jede Schülerin oder jeden Schüler in den Schullaufbahnbogen eingetragen.

**§ 25
Ermittlung der Gesamtqualifikation**

- (1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation findet das Punktsystem gemäß § 11 Anwendung.
- (2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktschichten aus dem Block I und dem Block II. Insgesamt sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 600 Punkte im Block I und höchstens 300 Punkte im Block II. Die Punktschicht [P] wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Tabelle 6: Formel zur Umrechnung der Punktschicht in Durchschnittsnote

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(3) In Block I sind die Leistungen der Kurse in der Qualifikationsphase gemäß § 15 einzubringen. Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; das Endergebnis (E I) wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird:

$$EI = \frac{P}{K} \cdot 40$$

Dabei sind:
 E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird.
 P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern der Qualifikationsphase (die Punkte in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)
 K = Anzahl der eingebrachten Kurse (Kurse in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)

Tabelle 7: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl aus Block I

- (4) Im Block II werden die Prüfungsleistungen gleich gewichtet:
 1. Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern (vier Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen jeweils fünfmal gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern (Prüfungselementen), darunter einem Leistungskursfach, mindestens 25 Punkte erreicht worden sein.
 2. Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und einer besonderen Lernleistung (fünf Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und der besonderen Lernleistung jeweils viermal gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens drei Prüfungselementen, darunter einem Leistungskursfach, mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

**VV zu § 25
25.2 zu Absatz 2**

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnoten für die Abiturzeugnisse							
Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900-823	2,0	660-643	3,0	480-463	4,0	300
1,1	822-805	2,1	642-625	3,1	462-445		
1,2	804-787	2,2	624-607	3,2	444-427		
1,3	786-769	2,3	606-589	3,3	426-409		
1,4	768-751	2,4	588-571	3,4	408-391		
1,5	750-733	2,5	570-553	3,5	390-373		
1,6	732-715	2,6	552-535	3,6	372-355		
1,7	714-697	2,7	534-517	3,7	354-337		
1,8	696-679	2,8	516-499	3,8	336-319		
1,9	678-661	2,9	498-481	3,9	318-301		

Tabelle 8: Abiturdurchschnittsnote

**§ 26
Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife**

- (1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 25 erfüllt, erklärt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden.
- (2) Die Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.
- (3) Schülerinnen und Schülern, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 26

26.1 zu Absatz 1

26.1.1 Für Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 21 Anlage D mündlich geprüft werden, erklärt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses am ersten Prüfungstag der mündlichen Prüfung die Abiturprüfung für bestanden.

26.1.2 Über die gesamte Abiturprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift umfasst:

- a) die Niederschrift über die Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses gemäß § 15 Anlage D;
- b) die Niederschrift über die schriftliche Prüfung;
- c) die Niederschrift über die Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses gemäß § 21 Anlage D;
- d) die Niederschriften gemäß Nummer 22.4.4 VV zu Anlage D;
- e) die Erklärung über das Bestehen gemäß § 26 Absatz 1 Anlage D;
- f) die Niederschrift über die mündliche Prüfung.

26.1.3 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle aus VV 25.2 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

26.1.4 Das Zeugnisformular gemäß Anlage D 41 wird als Entwurf nach den Unterlagen der Schule ausgefüllt. Nach diesem Entwurf wird eine Reinschrift des Zeugnisses angefertigt. Aufzunehmen sind alle Ergebnisse der Kurse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in den Fächern des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Lernbereichs und zusätzlich die Ergebnisse der Kurse des Differenzierungsbereichs, soweit sie in die Gesamtqualifikation eingehen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer in den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse der Kurse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. In den modernen Fremdsprachen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GER) gemäß VV 13.4.7 ausgewiesen. Als Entwurf kann auch eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgezeichnete Durchschnittsnote oder Ablichtung des Zeugnisses gelten. Das Zeugnis trägt das Datum der Aushändigung. Den Termin, bis zu dem das Zeugnis spätestens ausgehändigt sein muss, bestimmt die oberste Schulaufsicht.

26.1.5 Schülerinnen oder Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, aber die gemäß § 31 Anlage D nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen waren, können die Jahrgangsstufe 13 zur erneuten Zulassung zur Berufsabschlussprüfung wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.

In diesen Fällen endet das Schulverhältnis nicht mit der Aushändigung bzw. der Zustellung des Zeugnisses.

26.1.6 Die Entwürfe und die Reinschriften der Zeugnisse werden von der Dezernentin oder dem Dezernenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem des allgemeinen Prüfungsausschusses, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von der Lehrkraft, die die Beratung und Schullaufbahnkontrolle

durchgeführt hat, und von der oder dem Beauftragten des Schulträgers unterschrieben, sofern diese oder dieser an mindestens einer Fachprüfung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers teilgenommen hat. Wird der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, so unterschreibt die Schulleiterin oder der Schulleiter sowohl in der Rubrik Vorsitzende/Vorsitzender als auch in der Rubrik Schulleiterin/Schulleiter. Die Amtsbezeichnung ist der Unterschrift hinzuzufügen. Unterschreibt keine Vertreterin oder kein Vertreter des Schulträgers das Zeugnis, ist dies in der entsprechenden Rubrik durch einen Strich kenntlich zu machen.

26.1.7 Die Entwürfe bzw. die Ablichtungen der Zeugnisse verbleiben bei den Prüfungsakten.

26.1.8 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß Anlage D 42.

§ 27 Weitere Berechtigung

Das Latinum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV 27 zu § 27

Für den Erwerb des Latinum gilt die Verwaltungsvorschrift Latein (Anlage D 43).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2019 in eine höhere Jahrgangsstufe eines Bildungsganges des Beruflichen Gymnasiums eintreten oder diese wiederholen. Sie sind als auslaufend gekennzeichnet.

5. Unterabschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 28 (auslaufend) Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen des jeweiligen Bildungsganges.

§ 29 (auslaufend) Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer mündlichen und einer fachpraktischen Prüfung.

6. Unterabschnitt Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung (auslaufend)

§ 30 (auslaufend) Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13, mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 31 (auslaufend) Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

VV zu § 31

31.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen sind, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage C 13 mit einem entsprechenden Verweis auf §§ 30 und 31 Absatz 1 Anlage D.

§ 32 (auslaufend) Anrechnung der Abiturprüfung

(1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Stundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Abiturprüfung sind.

(2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

§ 33 (auslaufend) Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten zurückzurechnen.

(3) Die Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

Die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler Leistungen erbracht hat, die das Bestehen der gesamten Berufsabschlussprüfung ermöglichen.

33.2 zu Absatz 2

Erfolgt die Anrechnung der Prüfungsleistung nach § 21 APO-BK Anlage D, so wird das Punkteergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in einfacher Gewichtung in eine Notenstufe zurückgerechnet.

33.3 zu Absatz 3

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten als Abschlussnoten in den Fächern fest, die nach der Jahrgangsstufe 13 abgeschlossen sind und nicht Fächer der zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung sind.

§ 34 (auslaufend) Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen zur Nachprüfung zugelassen werden.

VV zu § 34

34.1 Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung über das Nichtbestehen und die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Nachprüfung gemäß Anlage C 14 mit Verweis auf § 34 Anlage D.

34.2 Eine Nachprüfung im Rahmen der Berufsabschlussprüfung ist nur einmal möglich. Prüflinge, die zur Nachprüfung zugelassen sind, können in die Jahrgangsstufe 14 eintreten.

34.3 Eine Verbesserung der Note durch eine Nachprüfung ist nur im Rahmen der Berufsabschlussprüfung möglich, sie hat keine Auswirkungen auf den Abiturbereich.

7. Unterabschnitt Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung (auslaufend)

§ 35 Fächer und Vornoten (auslaufend)

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsgegenstände der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 13.2.

(2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 fortgeführt wurden, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die Vornoten fest. Die Vornoten werden aus den Leistungen der Jahrgangsstufen 13 und 14 gebildet. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 nicht fortgeführt wurden, gelten die Abschlussnoten aus der Jahrgangsstufe 13 als Vornoten.

§ 36 Schriftliche Prüfung (auslaufend)

(1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im zweiten Prüfungsteil legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 13 und 14 erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in

dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt 180 Minuten je Prüfungsfach.

(5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

(6) Die vorläufigen Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(7) Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen die Vornoten, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie die vorläufigen Abschlussnoten bekannt.

§ 37

Praktische Prüfung (auslaufend)

(1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Studentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.

(2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.

(3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

VV zu § 37

37.4 zu Absatz 4

Die Durchführung der praktischen Prüfung richtet sich nach der Handreichung „Praktische Prüfung in den Assistenten-Bildungsgängen“ (ABl. NRW. 02/11 S. 85).

§ 38

Mündliche Prüfung (auslaufend)

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung in einem Fach, das bereits in der Abiturprüfung geprüft wurde, ist nicht möglich. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit im zweiten Prüfungsteil übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

(4) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(6) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Vornote und gegebenenfalls der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten er-

scheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

8. Unterabschnitt

Abschluss der Prüfung (auslaufend)

§ 39

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses (auslaufend)

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

VV zu § 39

39.1 zu Absatz 1

In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die vorläufigen Abschlussnoten gemäß § 36 Absatz 7 als Endnoten festgestellt. Die Endnoten sind die Zeugnisnoten.

39.3 zu Absatz 3

Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

9. Unterabschnitt

Zeugnisse, Berechtigungen (auslaufend)

§ 40

Zeugnisse (auslaufend)

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

VV zu § 40

40.1 zu Absatz 1

Wer die staatliche Abschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage C 9.

40.3 zu Absatz 3

Soweit die Abiturprüfung bestanden worden ist, gelten die VV zu § 26 Anlage D. Wer die Abschlussprüfung und die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 35.

§ 41

Berechtigungen (auslaufend)

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

(2) Wer am Ende des 13. Jahrgangs die zu erbringenden Prüfungsteile zur Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) berechtigt.

(3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem BBiG gleichgestellt.

10. Unterabschnitt

Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher (auslaufend)

§ 42

Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum) (auslaufend)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das zwölfwöchige Praktikum in der Jahrgangsstufe 14 wird auf das Berufspraktikum angerechnet.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(6) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 43

Fachpraktische Prüfung (auslaufend)

(1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt; es ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

(3) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum (der fachpraktischen Ausbildung) erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.

(4) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum betreuenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die fachpraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die fachpraktischen Leistungen wird dabei doppelt gewichtet.

(6) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung.

VV zu § 43 (auslaufend)

43.1 zu Absatz 1

Das Kolloquium findet in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres.

43.2 zu Absatz 2

43.2.1 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen als Gäste zulassen. Sie können zur Situation der sozialpädagogischen Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.

43.2.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht zum Kolloquium zugelassen sind, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage D 46 mit einem entsprechenden Verweis auf § 43 Absatz 2 Anlage D.

43.8 zu Absatz 8

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 47.

§ 44

Berechtigungen (auslaufend)

Wer das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

VV zu § 44 (auslaufend)

Wer das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis des Bildungsganges „Erzieherin/Erzieher/AHR“ gemäß Anlage D 48.

Nachfolgende 5. und 7. Unterabschnitte (2. Abschnitt) gelten für Schülerinnen und Schüler, die am 01.08.2019 in das erste Jahr eines Bildungsganges des Beruflichen Gymnasiums eintreten oder das erste Jahr wiederholen. Sie sind als „ab 01.08.2019“ gekennzeichnet.

5. Unterabschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 28

Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen des jeweiligen Bildungsganges.

§ 29 (ab 01.08.2019)

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die Erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Sie kann für Erzieherinnen und Erzieher um bis zu zwei weitere mündliche Prüfungen ergänzt werden. Wer die Erste Teilprüfung bestanden hat, rückt in die Jahrgangsstufe 14 vor.

(2) Die Zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer Projektarbeit und einer fachpraktischen Prüfung in Form eines Kolloquiums.

6. Unterabschnitt

Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten (ab 01.08.2019)

§ 30

Zulassungsverfahren (ab 01.08.2019)

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13.2 unterrichtet hat, entscheidet über die Vornote. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem Punkteschlüssel gemäß § 11 in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten. Die Vornote ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen. Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13 mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache und der Fächer des Differenzierungsbereichs.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung (ab 01.08.2019)

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

§ 32

Anrechnung der Abiturprüfung (ab 01.08.2019)

(1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Stundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Abiturprüfung sind.

(2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

§ 33

Feststellung des Prüfungsergebnisses (ab 01.08.2019)

- (1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.
- (2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten zurückzurechnen.
- (3) Die Abschlussnoten werden von der Fachlehrkraft oder dem Fachprüfungsausschuss, die oder der die Prüfungsleistung bewertet hat, auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die Fachlehrkraft oder der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

§ 34

Verfahren bei Nichtbestehen der Ersten Teilprüfung

(ab 01.08.2019)

Schülerinnen und Schüler, die die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 Erster Teil dieser Verordnung zur Nachprüfung zugelassen werden.

§ 35

Fächer und Vornoten (ab 01.08.2019)

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 13.2.
- (2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 fortgeführt wurden, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die Vornoten fest. Die Vornoten werden aus den Leistungen der Jahrgangsstufen 13 und 14 gebildet. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 nicht fortgeführt wurden, gelten die Abschlussnoten aus der Jahrgangsstufe 13 als Vornoten.

§ 36

Schriftliche Prüfung (ab 01.08.2019)

- (1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.
- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 13 und 14 erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.
- (4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt 180 Minuten je Prüfungsfach.
- (5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.
- (6) Die vorläufigen Abschlussnoten werden von der Fachlehrkraft auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die Fachlehrkraft begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.
- (7) Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen die Vornoten, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie die vorläufigen Abschlussnoten bekannt.

VV zu § 36

36.2 zu Absatz 2

- 36.2.1 Grundlage für die Einreichung von Prüfungsvorschlägen sind die Bildungspläne für den Unterricht.
- 36.2.2 Die Nummern 18.1.3 und 18.1.8 VV zu Anlage D gelten entsprechend.
- 36.2.3 Zur fachlichen Vorprüfung kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 37

Praktische Prüfung (ab 01.08.2019)

- (1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Studentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.

- (2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.
- (3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

§ 38

Mündliche Prüfung (ab 01.08.2019)

- (1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung in einem Fach, das bereits in der Abiturprüfung geprüft wurde, ist nicht möglich. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.
- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit im zweiten Prüfungsteil übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.
- (4) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Vornote und gegebenenfalls der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

§ 39

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses (ab 01.08.2019)

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 40

Zeugnisse (ab 01.08.2019)

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.
- (2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.
- (4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

§ 41

Berechtigungen (ab 01.08.2019)

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

nung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in dem jeweiligen Fachbereich, gegebenenfalls dem fachlichen Schwerpunkt zu führen.

(2) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem BBiG gleichgestellt.

7. Unterabschnitt

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

(ab 01.08.2019)

§ 41a

Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung

(ab 01.08.2019)

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird zur Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung zugelassen, wenn aufgrund der erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der mündlichen Prüfung gemäß § 41e die Voraussetzungen des § 41f Absatz 2 erfüllt werden können. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. § 30 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt den Prüflingen die Vornoten und die Zulassungsentscheidung zur Ersten Teilprüfung bekannt.

(3) Für das Verfahren bei Nichtzulassung zur Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung gilt § 31 entsprechend.

VV zu § 41a

41a.1 zu Absatz 1 (ab 01.08.2019)

Die schriftlichen Prüfungsfächer der Ersten Teilprüfung entsprechen dem ersten bis dritten Prüfungsfach der Abiturprüfung. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er dennoch an den schriftlichen Prüfungen des Abiturverfahrens teil. Das vierte Prüfungsfach der Abiturprüfung kann als mündliches Prüfungsfach nach § 41e Absatz 1 eingebracht werden. Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung bleibt die zweite Fremdsprache unberücksichtigt.

41a.2 zu Absatz 2 (ab 01.08.2019)

Die Entscheidung über die Zulassung nach § 41a, die Anrechnung der Abiturprüfung nach § 41b und die Feststellung der bisherigen Prüfungsergebnisse nach § 41c erfolgt in der Regel auf einer Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses. Schülerinnen oder Schüler, die zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, werden gemäß § 41d informiert.

41a.3 zu Absatz 3 (ab 01.08.2019)

Schülerinnen oder Schüler, die nicht zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage D 46 mit dem Hinweis auf die Nichtzulassung und die Endnoten in den Fächern.

§ 41b

Anrechnung der Abiturprüfung (ab 01.08.2019)

(1) Der Erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Stundentafeln Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung und erstes bis drittes Fach der Abiturprüfung sind. Das vierte Fach der Abiturprüfung kann nach § 41e Absatz 1 Satz 2 als ein mündliches Prüfungsfach angerechnet werden.

(2) Die Durchführung des Ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

§ 41c

Feststellung der bisherigen Prüfungsergebnisse

(ab 01.08.2019)

(1) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem Punkteschlüssel gemäß § 11 in Noten ohne Tendenz zurückzurechnen.

(2) Die Fachlehrkraft oder der Fachprüfungsausschuss, die oder der die Prüfungsleistung bewertet hat, entscheidet über die vorläufige Abschlussnote. Die vorläufige Abschlussnote des jeweiligen Faches wird durch die Vornote und die in der Prüfung erbrachte Note in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Erfolgt die Anrechnung der Prüfungsleistung nach § 21, so wird das Punkteergebnis aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung gebildet und anschließend in eine Notenstufe ohne Tendenz zurückgerechnet. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die vorläufige Abschlussnote ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

§ 41d

Bekanntgabe der Vornoten, der bisherigen Prüfungsergebnisse und der vorläufigen Abschlussnoten

(ab 01.08.2019)

(1) Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen sowie die vorläufigen Abschlussnoten bekannt.

(2) In Fächern, in denen Prüfungsergebnisse nach § 41b Absatz 1 Satz 1 und § 41c festgelegt wurden, ist die vorläufige Abschlussnote die Endnote (Abschlussnote).

(3) Im vierten Fach der Abiturprüfung ist die Vornote die vorläufige Abschlussnote. Der allgemeine Prüfungsausschuss teilt den Prüflingen die Endnote nach § 41c mit, für den Fall, dass das vierte Fach der Abiturprüfung als mündliches Prüfungsfach gemäß § 41e Absatz 1 Satz 2 benannt wird.

(4) In allen anderen Fächern ist die Vornote die vorläufige Abschlussnote.

VV zu § 41d

41d.1 zu Absatz 1 (ab 01.08.2019)

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 46 mit dem Hinweis auf die Zulassung.

§ 41e

Mündliche Prüfung (ab 01.08.2019)

(1) § 38 Absatz 1 gilt entsprechend. Abweichend davon kann der Prüfling das vierte Fach der Abiturprüfung als mündliches Prüfungsfach benennen. In diesem Fall finden § 41b und § 41c Anwendung und der Prüfling kann höchstens ein weiteres Fach nach § 38 Absatz 1 benennen.

(2) § 38 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 41f

Abschluss der Ersten Teilprüfung (ab 01.08.2019)

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Abschlussnote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Abschlussnote „ausreichend“ erreicht wurde.

(3) Wer die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) nach § 42 und zur Erstellung der Projektarbeit nach § 42a berechtigt.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

VV zu § 41f

41f.1 zu Absatz 1 (ab 01.08.2019)

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 47 mit dem Hinweis auf das Bestehen, die Endnoten in den Fächern und das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 14.

§ 41g

Verfahren bei Nichtbestehen der Ersten Teilprüfung

(ab 01.08.2019)

(1) § 34 gilt entsprechend. Eine Nachprüfung ist nur in Fächern möglich, in denen nach § 41e eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde. Eine Nachprüfung im vierten Prüfungsfach der Abiturprüfung ist nicht möglich. Bei einer nicht bestandenen Nachprüfung gilt die Berufsabschlussprüfung als nicht bestanden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung entschieden.

VV zu § 41g

41g.1 zu Absatz 1 (ab 01.08.2019)

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 47 mit dem Hinweis auf das Nichtbestehen und die Endnoten in den Fächern.

§ 42

Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)

(ab 01.08.2019)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das nach der Abiturprüfung abgeleistete Praktikum wird auf das Berufspraktikum angerechnet.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt und abschließend mit einer Note bewertet. Die anleitende Lehrkraft begründet diese auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses. Beurteilungsgrundlagen sind der praxisbegleitende Unterricht, Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle.

(6) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der ersten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Vornote fest. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht wurde.

(7) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(8) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss auf der ersten Konferenz der Zulassungskonferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall erst nach der Wiederholung über die Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung gemäß § 42b. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1 (ab 01.08.2019)

Während des Berufspraktikums werden keine Halbjahreszeugnisse erteilt.

42.5 zu Absatz 5 (ab 01.08.2019)

Die anleitende Lehrkraft wird vom allgemeinen Prüfungsausschuss benannt.

42.8 zu Absatz 8 (ab 01.08.2019)

42.8.1 Besteht eine Wiederholungsmöglichkeit des Berufspraktikums, erhält die Schülerin oder der Schüler eine Mitteilung gemäß Anlage D 48.

42.8.2 Hat der allgemeine Prüfungsausschuss den Wiederholungszeitraum auf sechs Monate oder länger festgelegt, so informiert er die Praktikantin oder den Praktikanten bezüglich der Wiederholungsmöglichkeit des Berufspraktikums sowie des weiteren Verfahrens und weist auf die Wiederholungsmöglichkeiten der Projektarbeit nach § 42a Absatz 5 hin.

42.8.3 Wird nach der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeschlossen, ist keine Zulassung zur Zweiten Teilprüfung gemäß § 42b durch den allgemeinen Prüfungsausschuss möglich.

§ 42a

Projektarbeit (ab 01.08.2019)

(1) In der Jahrgangsstufe 14 erstellen die Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit als Teil der Zweiten Teilprüfung. Der Zeitraum für die Projektarbeit beträgt in der Regel vier Monate. Die Projektarbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

(2) Die betreuende Lehrkraft schlägt dem allgemeinen Prüfungsausschuss eine individuelle Themenstellung für die Projektarbeit und die Termine für die Bekanntgabe der Themenstellung und der Abgabe der Projektarbeit vor. Der allgemeine Prüfungsausschuss informiert die Schülerinnen und Schüler schriftlich über das Thema und die Termine der Projektarbeit.

(3) Gegenstand der Projektarbeit ist die schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes in der sozialpädagogischen Praxis. Während des Projektes erfolgt ein Praxisbesuch der betreuenden Lehrkraft.

(4) Die Projektarbeit wird von der betreuenden Lehrkraft korrigiert, begutachtet und benotet. Die Lehrkraft begründet die Prüfungsnote der Projektarbeit auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses. Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der ersten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Note fest.

(5) Eine Wiederholung der Projektarbeit ist nur möglich, wenn der allgemeine Prüfungsausschuss nach § 42 Absatz 8 für eine Wiederholung des Berufspraktikums einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten festlegt. In diesem Fall teilt er der Schülerin oder dem Schüler die Note der Projektarbeit mit und berät bezüglich der Wiederholungsmöglichkeit. Die Schülerin oder der Schüler kann bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens mit dem Beginn der Wiederholung des Berufspraktikums die Wiederholung der Projektarbeit schriftlich beantragen. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Projektarbeit wird die Leistungsbewertung der bisherigen Projektarbeit unwirksam.

VV zu § 42a

42a.2 zu Absatz 2 (ab 01.08.2019)

Die betreuende Lehrkraft wird vom allgemeinen Prüfungsausschuss benannt.

42a.5 zu Absatz 5 (ab 01.08.2019)

42a.5.1 Besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, erhält die Schülerin oder der Schüler nach VV 42.8.1 und VV 42.8.2 eine Mitteilung gemäß Anlage D 48.

42a.5.2 Über das Beratungsgespräch zur Wiederholungsmöglichkeit ist ein Protokoll zu führen. Insbesondere bei einer mit mindestens ausreichend bewerteten Projektarbeit ist auf die Konsequenzen der Wiederholung hinzuweisen und dies zu protokollieren.

§ 42b

Zulassung zur fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung (ab 01.08.2019)

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur fachpraktischen Prüfung im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der zweiten Konferenz der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die in der Jahrgangsstufe 14 die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet oder betreut haben.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

1. die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden und 2. das Berufspraktikum nach § 42 Absatz 5 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Eine Woche vor dem Kolloquium gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen

1. die Abschlussnoten in den Fächern, an denen die Schülerinnen und Schüler gemäß der für den Bildungsgang gültigen Studententafel in der Jahrgangsstufe 13 teilgenommen haben oder die vorher abgeschlossen wurden,

2. die Prüfungsnote der Projektarbeit,

3. die Note des Berufspraktikums und

4. die Entscheidung über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung bekannt.

VV zu § 42b

42b.2 zu Absatz 2 (ab 01.08.2019)

Wer zur Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 50. Wer endgültig nicht zur Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 49 und ein Abgangszeugnis nach Anlage D 53.

§ 43

Fachpraktische Prüfung (Kolloquium) (ab 01.08.2019)

(1) Für jeden Prüfling wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet. Fachprüferin oder Fachprüfer ist jeweils die anleitende Lehrkraft des Prüflings im Berufspraktikum gemäß § 42.

(2) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.

(3) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum anleitenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.

(4) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät auf der Grundlage der Vornote im Berufspraktikum, der Projektarbeit und des Kolloquiums über die bisherigen Leistungen des Prüflings und entscheidet über die Abschlussnote auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers. Die Note im Berufspraktikum wird dabei doppelt gewichtet. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

VV zu § 43

43.1 zu Absatz 1 (ab 01.08.2019)

Das Kolloquium findet in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres.

43.4 zu Absatz 4 (ab 01.08.2019)

Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen als Gäste zulassen. Sie können zur Situation der sozialpädagogischen Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.

§ 43a**Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses** (ab 01.08.2019)

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der dritten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Abschlussnoten der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach § 43 Absatz 6 mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 43b**Verfahren bei Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung** (ab 01.08.2019)

(1) Das Kolloquium im Rahmen der Zweiten Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung und bestimmt das Datum, bis zu dem die schriftliche Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingegangen sein muss. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Projektarbeit kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung des Kolloquiums bleiben die in der Jahrgangsstufe 14 erzielten Leistungsnoten und die Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung mit Ausnahme des Kolloquiums wirksam. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall nach der Wiederholung des Kolloquiums erneut über das Prüfungsergebnis gemäß § 43a.

VV zu § 43b

43b.1 zu Absatz 1 (ab 01.08.2019)

43b.1.1 Auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss gemäß § 43b. Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 51.

43b.1.2 Ist keine Wiederholung des Kolloquiums möglich, muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Sie oder er erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 51 und ein Abgangszeugnis nach Anlage D 53.

§ 44**Zeugnisse und Berechtigungen** (ab 01.08.2019)

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

(2) § 40 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

VV zu § 44

44.1 zu Absatz 1 (ab 01.08.2019)

Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage D 52. Wer den Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 14 ohne bestandene Berufsabschlussprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage D 53.

3. Abschnitt**Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13****1. Unterabschnitt****Bestimmungen für den Unterricht****§ 45****Grundlagen des Unterrichts**

Für den Unterricht gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

**2. Unterabschnitt
Leistungsbewertung****§ 46****Grundsätze der Leistungsbewertung**

Für die Leistungsbewertung und die Anfertigung einer Facharbeit gilt § 8 entsprechend.

VV zu § 46

Die Facharbeit kann in einem Fach des fachlichen Schwerpunktes angefertigt werden. Die Facharbeit wird von der Fachlehrkraft benotet. Eine Zweitkorrektur ist nicht erforderlich. Die Facharbeit wird wie eine Klausur gewertet. Im Übrigen gilt Nr. 8.2 VV zu Anlage D entsprechend.

§ 47**Beurteilungsbereich „Klausuren“**

(1) Klausuren werden nur in den Fächern gemäß § 50 Absatz 1 geschrieben, davon im ersten Halbjahr je zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr je eine Klausur.

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

§ 48**Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“**

§ 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 49**Zeugnisse**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen.

VV zu § 49

Für das Halbjahreszeugnis ist die Anlage D 32 mit dem Vermerk zur Gefährdung der Zulassung zur Abiturprüfung zu verwenden.

3. Unterabschnitt**Ordnung der Abiturprüfung****§ 50****Gliederung der Abiturprüfung**

(1) Die schriftliche Abiturprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach des fachlichen Schwerpunktes gemäß Anlage D 29 in Verbindung mit der jeweiligen Stundentafel des Bildungsganges.

(2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern mit Ausnahme von Religionslehre und Sport durchgeführt werden.

§ 51**Zulassung zur Abiturprüfung**

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern, die aus den Leistungen des gesamten Schuljahres gebildet werden.

(3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

VV zu § 51

51.1 zu Absatz 1

Die Nummern 15.1.1 bis 15.1.4 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

51.2 zu Absatz 2

51.2.1 Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung unberücksichtigt.

51.2.2 Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrkraft vorge schlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen. Vornoten werden ohne Tendenzen gebildet.

§ 52**Verfahren bei Nichtzulassung**

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

VV zu § 52

Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß Anlage D 37 mit entsprechendem Verweis auf § 52 Anlage D.

Wiederholt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang, erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß Anlage D 32 mit dem Vermerk der Nichtzulassung zur Abiturprüfung und Wiederholung des Bildungsganges; verlässt sie oder er den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß Anlage D 30.

§ 53**Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

VV zu § 53

Die Nummern 17.1.1 bis 17.1.8 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

§ 54**Aufgaben für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 erwachsen sein und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Bildungspläne für den Unterricht.

(4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2, gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13.1 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet gegebenenfalls über die Auswahl. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

VV zu § 54**54.4 zu Absatz 4**

54.4.1 Lehrerinnen und Lehrer, die Aufgabenvorschläge für Schülergruppen mit unterschiedlichen Kursvoraussetzungen stellen, legen die Vorschläge für jede Schülergruppe gesondert vor.

54.4.2 Für jedes Fach

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt, und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
2. die Erklärung der Lehrkraft, dass sie das Notwendige für die Geheimhaltung veranlasst hat,
3. die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
4. eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen,
5. Angaben zur Bewertung der Prüfungsleistungen.

54.4.3 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Bildungsplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

54.4.4 Die Schulleitung sendet die Vorschläge mit ihrem Prüfvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei werden die Vorschläge nach dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Verfahren gekennzeichnet.

54.4.5 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

54.5 zu Absatz 5

54.5.1 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent entscheidet im Einvernehmen mit der für die Schule zuständigen Dezernentin oder dem für die Schule zuständigen Dezernenten. Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

54.5.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Vorschlägen Aufgaben ändern, sie erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Schule ggf. über die Änderungen.

54.5.3 Die Vorschläge werden für jeden Kurs in einem verschlossenen und gesiegelten Umschlag an die Schule zurückgesandt.

54.5.4 Der Umschlag mit den Vorschlägen darf erst in Gegenwart der Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor Beginn der Arbeit geöffnet werden. Die Schulleitung nimmt die nicht gewählten Vorschläge in Verwahrung. Sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Bei Aufgabenstellungen gemäß Satz 2, die umfangreiche Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers der Schulleitung gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der betreffenden Prüfung in Anwesenheit der Lehrerin oder des Lehrers zu öffnen. Diese Umschläge sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend zu kennzeichnen.

§ 55**Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten**

(1) Für die Beurteilung gilt § 19 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die vorläufigen Abschlussnoten werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 56**Mündliche Prüfung**

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 22 und 23 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(5) In Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. In Fächern, die nur mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

VV zu § 56**56.1 zu Absatz 1**

56.1.1 Die Nummern 21.1.1 bis 21.1.3 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

56.1.2 Der Prüfling teilt seine Wahl spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit.

56.1.3 Ein Rücktritt von den selbst gewählten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses. Als begründeter Ausnahmefall gilt die Gefährdung des Abschlusses.

§ 57**Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten in allen Fächern des Bildungsganges fest.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung gemäß § 13 Absatz 2 Erster Teil dieser Verordnung bestanden hat.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 58**Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife**

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 57 Absatz 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch

a) durchgängigen Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I,

b) Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“ oder

c) Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf dem Niveau B 1 gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung.

(3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV zu § 58

58.1 zu Absatz 1

58.1.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 a.

58.1.2 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der fachgebundenen Hochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Abschlusszeugnisses. Dabei bleiben die Noten der Fächer Religionslehre und Sport sowie die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis unter Bemerkungen ausgewiesen.

58.1.3 Schülerinnen oder Schüler mit der Möglichkeit einer Wiederholung der Abiturprüfung erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage D 42. Wer endgültig den Abschluss nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 45.

58.2 zu Absatz 2

Der Nachweis der Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache gemäß Buchstabe b) wird durch Unterricht im Umfang von 320 Stunden in Bildungsgängen des Berufskollegs erbracht. Weist die Schülerin oder der Schüler zu einem späteren Zeitpunkt die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nach und legt das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife vor, so erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 a.

58.3 zu Absatz 3

58.3.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 b. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in den einschlägigen Studiengängen¹. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der in Nummer 1 bis Nummer 6 nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengänge oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengänge.

1. Fachbereich Technik

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
- Ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge
 - Architektur und Innenarchitektur
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Geowissenschaften (ohne Geographie)
 - Informatik und Wirtschaftsinformatik
 - Lebensmitteltechnologie
 - Mathematik und Wirtschaftsmathematik
 - Physik
 - Statistik
 - Wirtschaftsingenieurwesen
 - Biologie

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

(in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

c) Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den zugelassenen Fächerverbindungen mit:

- Chemie
- Informatik
- Mathematik
- Physik

(in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü).

2. Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
 - Statistik
 - Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
 - Verwaltung und Rechtspflege
 - Öffentliche Verwaltung
 - Wirtschaftsrecht
 - Medienrecht
- b) Lehramt an beruflichen Schulen

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

3. Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft²

a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Biochemie
- Biologie
- Brauwesen und Getränketechnologie
- Chemie und Lebensmittelchemie
- Lebensmitteltechnologie
- Ökotoxikologie

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü).

4. Fachbereich Gesundheit und Soziales

a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
- Psychologie
- Biologie
- Biochemie
- Pflegewissenschaften
- Gesundheitswissenschaften
- Sozialwissenschaften

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

c) Sonderpädagogisches Lehramt (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller einzelner Schularten der Sekundarstufe I. (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

5. Fachbereich Gestaltung

a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Gestaltung/Design
- Architektur
- Innenarchitektur
- Bildende Kunst
- Theaterwissenschaften
- Medien(-wissenschaften)

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung

(in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

6. Fachbereich Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz
- Biochemie
- Biologie
- Biotechnologie
- Chemie und Lebensmittelchemie
- Lebensmitteltechnologie
- Umweltschutztechnik

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

58.3.2 Im Zeugnis werden die einschlägigen Studiengänge entsprechend den Fachbereichen aufgeführt.

58.3.3 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (D 44 und D 45) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GER) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen.

Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

¹ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die allgemeine Hochschulreife voraus.

² Der Abschluss der auslaufenden Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege (Bayern) bleibt gemäß KMK-Vereinbarung vom 25. November 1976 in allen Ländern anerkannt.

Englisch	
APO-BK Anlage	Fachoberschule Klasse 13
Möglicher Schulabschluss	D 29
Jahrgangsstufe 13	Allgemeine Hochschulreife
	B 2/C 1

Andere fortgeführte Fremdsprache	
APO-BK Anlage	Fachoberschule Klasse 13
Möglicher Schulabschluss	D 29
Jahrgangsstufe 13	Allgemeine Hochschulreife
	B 2

Neu einsetzende Fremdsprache	
APO-BK Anlage	Fachoberschule Klasse 13
Möglicher Schulabschluss	D 29
Jahrgangsstufe 13	Allgemeine Hochschulreife
	B 1/B 2

Tabelle 9: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau Fachoberschule Klasse 13

Darüber hinaus entscheidet bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen im Differenzierungsbereich die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

**4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021**

Die nachfolgenden §§ 59 bis 66 gelten nur im Schuljahr 2020/2021.

**§ 59
Leistungsnachweise und Leistungsbewertung,
Nachprüfung bei Minderleistungen**

- (1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von § 9 in den Jahrgangsstufen 11.2, 12.2 und 14 in den Fächern die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden kann, wenn dies aufgrund von Zeiten des Distanzunterrichts organisatorisch erforderlich ist.
- (2) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.
- (3) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 8 Absatz 1 kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.
- (4) Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 kann die Anzeige der Absicht einer besondere Lernleistung auch noch am Anfang der Jahrgangsstufe 13.1 erfolgen.
- (5) Abweichend von § 7 erhalten Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 12.2 des Beruflichen Gymnasiums in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursfächern vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben und deswegen zurücktreten müssen, in analoger Anwendung von § 12 Erster Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Es finden gegebenenfalls mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

**§ 60
Versetzung, Wiederholung**

- (1) Für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 und die Möglichkeit zur Nachprüfung gilt § 28d Erster Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg. Für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 gilt § 28b Absatz 2 Erster Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg.
- (2) Abweichend von § 7 kann auf Antrag die Jahrgangsstufe auch wiederholen, wer die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten. Die Wiederholung auf Antrag wird nicht auf die Höchstverweildauer nach § 5 Absatz 4 Erster Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg angerechnet.
- (3) Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 gemäß § 7 Satz 3 erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 59 Absatz 5.

**§ 61
(weggefallen)**

**§ 62
Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)**

Für die Nachprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gilt § 28e Erster Teil der APO-BK.

§ 63

Prüfung zur Freizeitsportleiterin oder zum Freizeitsportleiter

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Freizeitsportleiterin oder zum Freizeitsportleiter nicht erfolgen, ist im ersten bis fünften Prüfungsfach der Prüfung jeweils die Vornote auch die Abschlussnote. Für die Abschlusslehrprobe ist die Note der Abiturprüfung im Fach Sport/Gesundheitsförderung auch die Abschlussnote. Für das Kolloquium ist die Vornote im Fach Didaktik und Methodik auch die Note der mündlichen Prüfung.

§ 64

**Verfahren bei Nichtbestehen
der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung**

Abweichend von § 34 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Erster Teil der APO-BK können Prüflinge, die die erste Teilprüfung nicht bestanden haben, in allen Fächern, in denen sie die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten haben, eine Nachprüfung ablegen. Eine Nachprüfung in den Fächern der Abiturprüfung (§ 6) ist nicht möglich.

§ 65

**Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung
für Erzieherinnen und Erzieher**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens der fachpraktischen Ausbildung in der anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung und deren schulischer Begleitung, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des zweiten Halbjahres (Jahrgangsstufe 14.2) nicht möglich ist, sind Grundlage der Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums die Leistungen, die im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 14 (Jahrgangsstufe 14.1) erbracht wurden.
- (2) Kann eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens aus Gründen des Infektionsschutzes nicht erfolgen, gilt abweichend von § 43 die Note des Berufspraktikums gemäß § 42 auch als Note des Kolloquiums. Die Vornote im Fach Didaktik und Methodik gilt auch als Note der (mündlichen) Prüfung in diesem Fach.

§ 66

**Besondere Bestimmungen für die Fachoberschule,
Klasse 13**

Abweichend von § 51 Absatz 3 Satz 1 ist die Zulassung zur Abiturprüfung auch möglich, wenn in nicht mehr als drei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens „ausreichend“ ist. Abweichend von § 56 Absatz 1 Satz 1 können die Prüflinge bis zu drei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten.

Die nachfolgenden Anlagen D 1 bis D 29 sind für das Berufliche Gymnasium gültig.

Inhalt der Anlagen der Anlage D			
Sachliche Gliederung			
Berufliches Gymnasium			
Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang	Anlage
Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)	D 19
Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)	D 25
		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)	D 18
		Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR	D 4
Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)	D 17
	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)	D 17a
	Pädagogik	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften) Erzieherin/AHR Erzieher/AHR	D 16 D 3

Tabelle 10: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (sachlich)

Inhalt der Anlagen der Anlage D Sachliche Gliederung (Forts.)			
Berufliches Gymnasium			
Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang	Anlage
Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)	D 21
	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR	D 3a
Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)	D 14
		Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR	D 1
	Biologietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)	D 22
		Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR	D 7
	Chemietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)	D 23
		Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR	D 8
	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)	D 15
		Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR	D 2
	Ingenieurwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)	D 15a
	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)	D 20
		Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR	D 6
	Physiktechnik	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR	D 9
	Umwelttechnik	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR	D 10
	Wirtschaft und Verwaltung	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)	D 27
Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/ Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)		D 28	
Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR		D 12	
Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR		D 13	
zurzeit unbesetzt: Anlage D 5, Anlage D 11, Anlage D 24, Anlage D 26			
Fachoberschule, Klasse 13			
Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler	Rahmenstundentafel FOS 13		D 29

Tabelle 10: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (sachlich)

Inhalt der Anlagen der Anlage D Numerische Gliederung			
Berufliches Gymnasium			
Anlage	Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
D 1:	Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR
D 2:	Technik	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR
D 3:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR

Tabelle 11: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (numerisch)

Inhalt der Anlagen der Anlage D Numerische Gliederung (Forts.)			
Berufliches Gymnasium			
Anlage	Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
D 3a:	Informatik	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR
D 4:	Gestaltung		Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR
D 5:	zurzeit unbesetzt		
D 6:	Technik	Maschinenbautechnik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
D 7:	Technik	Biologietechnik	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR
D 8:	Technik	Chemietechnik	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR
D 9:	Technik	Physiktechnik	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR
D 10:	Technik	Umwelttechnik	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR
D 11:	zurzeit unbesetzt		
D 12:	Wirtschaft und Verwaltung		Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR
D 13:	Wirtschaft und Verwaltung		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR
D 14:	Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)
D 15:	Technik	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)
D 15a:	Technik	Ingenieurwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)
D 16:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)
D 17:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/ <i>Gesundheitsförderung</i> , Biologie)
D 17a:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)
D 18:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)
D 19:	Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)
D 20:	Technik	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)
D 21:	Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)
D 22:	Technik	Biologietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)
D 23:	Technik	Chemietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)
D 24:	zurzeit unbesetzt		
D 25:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)
D 26:	zurzeit unbesetzt		
D 27:	Wirtschaft und Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)
D 28:	Wirtschaft und Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/ Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)

Tabelle 11: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (numerisch)

Inhalt der Anlagen der Anlage D		
Numerische Gliederung (Forts.)		
Berufliches Gymnasium		
Anlage	Fachbereich	Bildungsgang
Fachoberschule, Klasse 13		
D 29:	Rahmenstundentafel FOS 13	Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler

Tabelle 11: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (numerisch)

Anlage D 1

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik						
Bildungsgang:	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	3	3	3	3	3	3	-
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Chemie	2	2	2	2	-	-	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

Tabelle 12: Anlage D 1

Anlage D 1 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik	
Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik
Bildungsgang:	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Bautechnik
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Bauplanungstechnik oder Holztechnik
6. (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 12: Anlage D 1

Anlage D 2

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik						
Bildungsgang:	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	6	6	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 13: Anlage D 2

Anlage D 2 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik	
Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik
Bildungsgang:	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Elektrotechnik
2. (schriftlich) Mathematik
3. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre
4. (schriftlich) Deutsch oder Englisch

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik
6. (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 13: Anlage D 2

Anlage D 3 (auslaufend) (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales							
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales						
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik						
Bildungsgang:	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR						

Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	38
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II.

Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinder- und Jugendliteratur ein.

III. Praktika:

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

IV. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁶
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁷, Englisch⁷, zweite Fremdsprache⁸, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik

- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁸

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): in Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie/Seite 128, Mathematik

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

Erste Teilprüfung⁹

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Erziehungswissenschaften
2. (schriftlich) Biologie oder Deutsch
3. (schriftlich) Deutsch¹⁰ oder Englisch oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

4. (mündlich) Didaktik und Methodik

Fachpraktische Prüfung:

Kolloquium

- 1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.
- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Das Fach Didaktik und Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrgangsstufe 14 auch berufspragmatische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, Kunst, Musik, Medienpädagogik, Jugendrecht und Sport.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 6) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 7) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 8) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 9) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 10) soweit nicht bereits als 2. Prüfungsfach in der Berufsabschlussprüfung gewählt

Tabelle 14: Anlage D 3

Anlage D 3 (auslaufend)

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales							
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales						
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik						
Bildungsgang:	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Biologie ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	4 ³
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	-
Zweite Fremdsprache ⁴	3	3	3	3	3	3	-
Praktika	6 Wochen		8 Wochen			34	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch ²	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-

Tabelle 14: Anlage D 3

Anlage D 3 (ab 01.08.2019)

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales							
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales						
Fachbereich:	Pädagogik						
Bildungsgang:	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Biologie ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	-
Sozialpädagogik	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3	-
Praktika	6 Wochen		8 Wochen			38 ⁴	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch ²	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	38
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Praktika:

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

III. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁶
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁷, Englisch⁷, zweite Fremdsprache⁸, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁸

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): in Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie⁶, Mathematik

Tabelle 15: Anlage D 3

Anlage D 3 (ab 01.08.2019) (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales							
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales						
Fachbereich:	Pädagogik						
Bildungsgang:	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR						
Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher							
Erste Teilprüfung⁹							
Prüfungsfächer:							
1. (schriftlich) Erziehungswissenschaften							
2. (schriftlich) Biologie oder Deutsch							
3. (schriftlich) Deutsch ¹⁰ oder Englisch oder Religionslehre							
Zweite Teilprüfung							
1. Projektarbeit							
2. Fachpraktische Prüfung (Kolloquium)							
1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.							
2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.							
3) Handelt es sich bei der zweite Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.							
4) Das Berufspraktikum wird von dem Berufskolleg begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht im Umfang von vier Wochenstunden wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.							
5) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.							
6) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“							
7) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt							
8) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.							
9) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet							
10) soweit nicht bereits als 2. Prüfungsfach in der Berufsabschlussprüfung gewählt							

Tabelle 15: Anlage D 3

Anlage D 3a

Berufliches Gymnasium für Informatik							
Fachbereich:	Informatik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Technische Informatik						
Bildungsgang:	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Technische Informatik	3	3	5	5	5	5	-
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	4	4	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

Tabelle 16: Anlage D 3a

Anlage D 3a (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Informatik	
Fachbereich:	Informatik
Fachlicher Schwerpunkt:	Technische Informatik
Bildungsgang:	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Technische Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Technische Informatik
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Informatik
6. (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 16: Anlage D 3a

Anlage D 4

Berufliches Gymnasium für Gestaltung							
Fachbereich:	Gestaltung						
Bildungsgang:	Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Gestaltungstechnik	3	3	5	5	5	5	-
Englisch	3	3	5	5	5	5	-
Grafik-Design	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Kunst	2	2	2	2	2	2	-
Physik oder Chemie	3	3	2	2	2	2	-
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 17: Anlage D 4

Anlage D 4 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Gestaltung	
Fachbereich:	Gestaltung
Bildungsgang:	Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gestaltungstechnik⁵
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Kunst, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁶

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Gestaltungstechnik
2. (schriftlich) Englisch
3. (schriftlich) Deutsch oder Kunst oder Mathematik
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Grafik-Design
6. (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 17: Anlage D 4

Anlage D 5

zurzeit unbesetzt

Tabelle 18: Anlage D 5

Anlage D 6

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik						
Bildungsgang:	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	3	3	2	2	2	2	-
Konstruktions- und Fertigungstechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-

Tabelle 19: Anlage D 6

Anlage D 6 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik						
Bildungsgang:	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR						
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	-3	-3	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Maschinenbautechnik
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Konstruktions- und Fertigungstechnik
6. (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 19: Anlage D 6

Anlage D 7

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Biologietechnik						
Bildungsgang:	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Biologie	3	3	5	5	5	5	-
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Biologietechnik	-	-	2	2	2	2	(4) 1,2

Tabelle 20: Anlage D 7

Anlage D 7 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Biologietechnik						
Bildungsgang:	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR						
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	-3	-3	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie⁵
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁶

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Biologie
2. (schriftlich) Chemie
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Biologietechnik
6. (schriftlich) Mathematik

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 20: Anlage D 7

Anlage D 8

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Chemietechnik						
Bildungsgang:	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Chemietechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physik oder Biologie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zu einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik⁵
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁶****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Chemietechnik
2. (schriftlich) Chemie
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Physik oder Biologie
6. (schriftlich) Mathematik

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 21: Anlage D 8

Anlage D 9

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Physiktechnik						
Bildungsgang:	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Physik	3	3	5	5	5	5	-
Physiktechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physikalische Chemie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Physik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Physiktechnik⁵
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁶****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Physiktechnik
2. (schriftlich) Physik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Physikalische Chemie
6. (schriftlich) Mathematik

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 22: Anlage D 9

Anlage D 10

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:		Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:		Umwelttechnik					
Bildungsgang:		Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Biologie	3	3	5	5	5	5	-
Umweltschutztechnik ²	2 (3)	2 (3)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Informatik	2	2	2	2	2	2	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ⁴	- ⁴	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach ²	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie⁶
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁷

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Biologie
2. (schriftlich) Chemie
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Umweltschutztechnik
6. (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h)
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn im Differenzierungsbereich kein Unterricht erteilt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 6) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 7) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 23: Anlage D 10

Anlage D 11

zurzeit unbesetzt

Tabelle 24: Anlage D 11

Anlage D 12

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
Fachbereich:		Wirtschaft und Verwaltung					
Bildungsgang:		Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistentin/AHR					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Englisch ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsorganisation ³	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) ³	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	-
Wirtschaftsinformatik ³	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	3	3	-
Zweite Fremdsprache ⁴	3	3	3	3	3	3	-
Korrespondenz/Übersetzung ³	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Betriebspraktika	-	-	- ⁵	- ⁵	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁶	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Akzentuierung Betriebsorganisation

Variante 1:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁷, Englisch⁷, zweite Fremdsprache⁸, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁹

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Deutsch¹⁰ oder Englisch¹⁰ der zweite Fremdsprache⁸ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Betriebsorganisation
6. (schriftlich) Wirtschaftsinformatik

Praktische Prüfung

Tabelle 25: Anlage D 12

Anlage D 12 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung	
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang:	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistentin/AHR

Variante 2:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁸, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁹

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
2. (schriftlich) Englisch
3. (schriftlich) Deutsch oder Mathematik
4. (mündlich) Deutsch¹⁰ oder zweite Fremdsprache⁸ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik¹⁰

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Betriebsorganisation
6. (schriftlich) Wirtschaftsinformatik

Praktische Prüfung

Akzentuierung Europäischer Binnenhandel

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁸, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁹

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
2. (schriftlich) Englisch
3. (schriftlich) Deutsch oder Mathematik
4. (mündlich) Deutsch¹⁰ oder zweite Fremdsprache⁸ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik¹⁰

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa)
6. (schriftlich) Korrespondenz/Übersetzung

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisches begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schülerteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 432 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungskursfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungskursfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Korrespondenz und Übersetzung zu belegen. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondenten-Prüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.

Tabelle 25: Anlage D 12

Anlage D 12 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung	
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang:	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistentin/AHR

- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 6) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 7) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 8) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 9) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 10) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

Tabelle 25: Anlage D 12

Anlage D 13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
Fachbereich:		Wirtschaft und Verwaltung					
Bildungsgang:		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Englisch ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2
Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ⁴	- ⁴	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Variante 1:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁶, Englisch⁶, zweite Fremdsprache⁷, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

Tabelle 26: Anlage D 13

Anlage D 13 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung	
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang:	Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR

Erste Teilprüfung⁸

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Deutsch⁹ oder Englisch⁹ oder zweite Fremdsprache⁷ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Physik

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Maschinenbautechnik
 6. (schriftlich) Betriebsinformatik
- Praktische Prüfung

Variante 2:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁷, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁸

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
2. (schriftlich) Englisch
3. (schriftlich) oder Mathematik
4. (mündlich) Deutsch⁹ oder zweite Fremdsprache⁷ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Mathematik⁹ oder Physik

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Maschinenbautechnik
 6. (schriftlich) Betriebsinformatik
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 7) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 8) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 9) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

Tabelle 26: Anlage D 13

Anlage D 14

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Bautechnik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3

Tabelle 27: Anlage D 14

Anlage D 14 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Chemie	2	2	-	-	-	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbe- reich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre
 - 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 - 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 - 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 27: Anlage D 14

Anlage D 15

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Elektrotechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 28: Anlage D 15

Anlage D 15 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik	
Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre
- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 - 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 - 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 28: Anlage D 15

Anlage D 15a (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik	
Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Ingenieurwissenschaften
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ingenieurwissenschaften
 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre
- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 - 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 - 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 29: Anlage D 15a

Anlage D 15a

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Ingenieurwissenschaften					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Ingenieurwissenschaften	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Technische Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 29: Anlage D 15a

Anlage D 16

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales						
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales					
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5
Biologie ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Rechtskunde oder Soziologie	2	2	-	-	-	-
Kunst ²	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Musik ²	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden⁵	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

Tabelle 30: Anlage D 16

Anlage D 16 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales	
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁶
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁷, Englisch⁷, zweite Fremdsprache⁸, Kunst oder Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁸

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie⁶, Mathematik
- 1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, wenn das Fach Musik gewählt wird.
3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
5) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
6) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
7) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
8) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Tabelle 30: Anlage D 16

Anlage D 17

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales							
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales						
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Sport/Gesundheitsförderung	5	5	5	5	5	5	
Biologie	3	3	5	5	5	5	
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3	
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	
Mathematik	3	3	3	3	3	3	
Englisch	3	3	3	3	3	3	
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3	
Praktika ²	-	-	-	-	-	-	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre ³	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
Wochenstunden⁴	32	32	34	34	34	34	

Tabelle 31: Anlage D 17

Anlage D 17 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales	
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Praktikum

Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.

III. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁵
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Sport/Gesundheitsförderung (Fachprüfung)
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁶

Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter:

Erster Prüfungsteil⁷:

Prüfungsfächer:

1. (Fachprüfung) Sport/Gesundheitsförderung
2. (schriftlich) Biologie
3. (schriftlich oder mündlich) Deutsch oder Englisch oder zweite Fremdsprache oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweiter Prüfungsteil⁸:

Prüfungsfächer:

4. (schriftlich oder mündlich) Didaktik und Methodik
 5. (schriftlich oder mündlich) Erziehungswissenschaften⁹
- Die Dauer der Abschlusslehreprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Praktika von mindestens vier Wochen.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 7) Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.
- 8) Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.
- 9) Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.

Tabelle 31: Anlage D 17

Anlage D 17a

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales							
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales						
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Gesundheit	5	5	5	5	5	5	
Biologie	3	3	5	5	5	5	
Biochemie	2	2	-	-	-	-	
Psychologie	2	2	2	2	2	2	
Mathematik	3	3	3	3	3	3	

Tabelle 32: Anlage D 17a

Anlage D 17a (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales						
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales					
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)					
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbe- reich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁴
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gesundheit
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Psychologie, Religionslehre.
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religion/lehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 32: Anlage D 17a

Anlage D 18

Berufliches Gymnasium für Gestaltung						
Fachbereich:	Gestaltung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Kunst	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	5	5	5	5
Soziologie oder Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	33	33	33	33

Tabelle 33: Anlage D 18

Anlage D 18 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Gestaltung	
Fachbereich:	Gestaltung
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbe- reich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Kunst
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gestal- tungstechnik⁴, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesell- schaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Soziologie oder Wirtschafts- lehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremd- sprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jah- gangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesell- schaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergrei- fenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymna- sium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Aner- kennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 33: Anlage D 18

Anlage D 19

Berufliches Gymnasium für Ernährung						
Fachbereich:	Ernährung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Ernährung	3	3	5	5	5	5
Wirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2
Haushaltstechnik	4	4	-	-	-	-
Biologie	2	2	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 34: Anlage D 19

Anlage D 19 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Ernährung	
Fachbereich:	Ernährung
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ernährung⁴
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 34: Anlage D 19

Anlage D 20

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Maschinenbautechnik	5	5	5	5	5	5	
Mathematik	3	3	5	5	5	5	
Physik	3	3	3	3	3	3	
Informatik	2	2	-	-	-	-	
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	
Englisch	3	3	3	3	3	3	
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Tabelle 35: Anlage D 20

Anlage D 20 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik	
Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 35: Anlage D 20

Anlage D 21

Berufliches Gymnasium für Informatik							
Fachbereich:	Informatik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Informatik						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Mathematik	5	5	5	5	5	5	
Informatik	5	5	5	5	5	5	
Philosophie ¹	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	
Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftslehre ^{Seite 138}	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	
Englisch	3	3	3	3	3	3	
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2	
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre ³	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
Wochenstunden⁴	32	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Philosophie oder Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftslehre, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

- 1) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 36: Anlage D 21

Anlage D 22

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Biologietechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Biologie	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie⁴
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 37: Anlage D 22

Anlage D 23

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Chemietechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Chemietechnik	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 38: Anlage D 23

Anlage D 23 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Chemietechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)					
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik⁴
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 38: Anlage D 23

Anlage D 24

zurzeit unbesetzt

Tabelle 39: Anlage D 24

Anlage D 25

Berufliches Gymnasium für Gestaltung						
Fachbereich:	Gestaltung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 40: Anlage D 25

Anlage D 25 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Gestaltung	
Fachbereich:	Gestaltung
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Englisch
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 40: Anlage D 25

Anlage D 26

zurzeit unbesetzt

Tabelle 41: Anlage D 26

Anlage D 27

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre	5	5	5	5	5	5	
Mathematik ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	
Englisch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2	
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2	
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre ³	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
Wochenstunden⁴	32	32	33	33	33	33	

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

Tabelle 42: Anlage D 27

Anlage D 27 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung	
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁵, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁶, Englisch⁶, zweite Fremdsprache⁵, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 3:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Englisch, zweite Fremdsprache⁵, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

- 1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 5) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

Tabelle 42: Anlage D 27

Anlage D 28

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondent/ Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	
Mathematik	3	3	3	3	3	3	
Englisch	5	5	5	5	5	5	
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3	
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2	
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2	
Übersetzung Englisch oder zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2	

Tabelle 43: Anlage D 28

Anlage D 28 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung						
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)					
Korrespondenz Englisch oder zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	4	4	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	35	35	35	35

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁴, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Tabelle 43: Anlage D 28

Anlage D 29

Fachoberschule, Klasse 13	
Rahmenstundentafel FOS 13	
Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler	
Fachbereich/Fächer	Jahresstunden
Berufsbezogener Lernbereich	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹	240
Mathematik	200
Biologie oder Chemie oder Physik	80
Wirtschaftslehre ²	80
Englisch	200
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	240
Gesellschaftslehre mit Geschichte	80
Religionslehre ³	40
Sport	40
Differenzierungsbereich ⁴	240

Tabelle 44: Anlage D 29

Anlage D 29 (Forts.)

Fachoberschule, Klasse 13	
Rahmenstundentafel FOS 13	
Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler	
Gesamtstundenzahl	1440

Anmerkungen:

Abiturprüfung

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes
2. Deutsch
3. Mathematik
4. Englisch

- 1) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Bildungspläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.
- 2) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.

Tabelle 44: Anlage D 29

Die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage D finden Sie online unter: www.bass.schul-welt.de/3787.htm



Anlage D 43

**Verwaltungsvorschrift Latein
1. Latein**

Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. September 2005 können als Latein nachgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 gegeben sind. Eine Bescheinigung des Latinums durch das Berufskolleg erfolgt, falls die Schülerin bzw. der Schüler die Berechtigung erwirbt, während sie bzw. er das Berufliche Gymnasium besucht. Falls das Latein bereits vor Eintritt in das Berufliche Gymnasium erworben wurde und auf dem Abgangs- bzw. Abschlusszeugnis der vorausgehenden Schule nachgewiesen ist, ist eine erneute Bescheinigung nicht erforderlich.

Das Latein wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

Jahrgangsstufe	Klasse/Voraussetzungen
1.1	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend
5 bis Ende der Einführungsphase (Jgst. 11) des Beruflichen Gymnasiums	
1.2	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend
6 bis Ende der Einführungsphase (Jgst. 11) des Beruflichen Gymnasiums	
1.3	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
8 bis Ende der Qualifikationsphase (Jgst. 13) des Beruflichen Gymnasiums	
1.4	Unterrichtsumfang von insgesamt 14 Wochenstunden sowie Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase (Jgst. 12) des Beruflichen Gymnasiums	

Tabelle 45: Anlage D 43 Latein

Anlage D 43 (Forts.)

1.5 Soweit an Beruflichen Gymnasien das Fach Latein als neu einsetzende Fremdsprache angeboten wird, haben die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Fall der durchgängigen Belegung vom Beginn der Einführungsphase (Jgst. 11) bis Ende der Qualifikationsphase (Jgst. 13) die Möglichkeit, eine Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß der im RdErl. vom 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen abzulegen. Falls diese Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ abgelegt wird, ist das Latinum erworben. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine drei-stündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die Zweitkorrektur wird von einer weiteren Fachlehrkraft der Schule übernommen. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und ggf. der Eltern. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht. Außerhalb dieser Regelung gelten Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums als nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 gegeben sind.

2. Kleines Latinum

Ein Kleines Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

2.1 ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn die für die Vergabe des Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der KMK vom 22. September 2005) erforderlichen Bedingungen gemäß Nummern 1.1 bis 1.4 nicht erreicht wurden. In diesen Fällen müssen am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sein.

2.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum des Beruflichen Gymnasiums bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlussjahr.

Ein Kleines Latinum wird auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis von der Schule gemäß folgendem Muster bescheinigt:

Tabelle 45: Anlage D 43 Latinum

**Anlage E
Bildungsgänge der Fachschule
(§ 22 Absatz 7 SchulG)**

mit¹

VV zu Anlage E

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Allgemein bildende Abschlüsse
- § 7 Berufsbezeichnung

2. Abschnitt

**Ordnung des Fachschulexamens
und der Fachhochschulreifeprüfung**

- § 8 Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung
- § 9 Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 15 Feststellung des Fachschulexamens
- § 16 Feststellung der Fachhochschulreife

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage E APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage E APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen E 1 bis E 3 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen E 4 bis E 8 Teil der Verwaltungsvorschriften.

§ 17 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

§ 18 Externenprüfung

**3. Abschnitt
Fachbereiche**

**1. Unterabschnitt
Agrarwirtschaft**

- § 19 Fachrichtungen
- § 20 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 21 Berufsbezeichnung

**2. Unterabschnitt
Ernährungs- und Versorgungsmanagement**

- § 22 Fachrichtungen
- § 23 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 24 Berufsbezeichnung

**3. Unterabschnitt
Gestaltung**

- § 25 Fachrichtungen
- § 26 Berufsbezeichnung

**3a. Unterabschnitt
Informatik**

- § 26a Fachrichtungen
- § 26b Aufnahmevoraussetzungen
- § 26c Berufsbezeichnung

**4. Unterabschnitt
Sozialwesen**

- § 27 Fachrichtungen
- § 28 Aufnahmevoraussetzungen
- § 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen
- § 30 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen
- § 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt und Berufspraktikum in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 32 Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 33 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 34 Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 Berufsbezeichnung
- § 36a Europaklausel

**5. Unterabschnitt
Technik**

- § 37 Fachrichtungen
- § 38 Berufsbezeichnung

**6. Unterabschnitt
Wirtschaft**

- § 39 Fachrichtungen
- § 40 Aufnahmevoraussetzungen
- § 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen
- § 42 Berufsbezeichnung

**4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021**

- § 43 Fachschulexamen
- § 44 Fachhochschulreife
- § 45 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 46 Sonderregelungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Qualifikationen und Abschlüsse**

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule dienen der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrungen auf (postsekundäre Ausbildung).
- (2) Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen und zu Teilabschlüssen der beruflichen Weiterbildung. Die Ausbildung soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und anderen Einrichtungen zu übernehmen.

(3) Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.

(4) Die Fachrichtungen des Fachbereiches Sozialwesen befähigen insbesondere zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, auf schulisches Lernen vorzubereiten sowie selbstständiges und verantwortliches Handeln anzuregen und zu unterstützen.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass durch ergänzende Lernangebote die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben.

(6) Der Abschluss der Fachschule kann von der zuständigen Stelle ganz oder in Teilen auf die Meisterprüfung angerechnet werden.

(7) Fachschulen ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der Bildungsgang mindestens 2.400 Unterrichtsstunden umfasst.

VV zu § 1

1.5 zu Absatz 5

1.5.1 Für Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen können folgende Aufbaubildungsgänge an Berufskollegs, die Fachschulbildungsgänge führen, eingerichtet werden.

Fachschule des Sozialwesens:

Bewegung und Gesundheit
 Bildung und Schulvorbereitung in Tageseinrichtungen für Kinder
 Inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit
 Medienkompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe
 Musikalische Förderung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld
 Naturwissenschaftlich-technische Früherziehung
 Offene Ganztagschule
 Praxisanleitung
 Sozialmanagement
 Sprachförderung
 Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren.
 Fachkraft für heilpädagogische Förderung mit dem Pferd
 (Abschlussbezeichnung: Fachkraft für die heilpädagogische Förderung mit dem Pferd)
 Fachkraft für Beratung und Anleitung in der Pflege
 (Abschlussbezeichnung: Fachkraft für die Pflegeberatung und -anleitung).

Fachschule für Technik:

Augenoptik
 Existenzgründung.

Fachschule für Wirtschaft:

Controlling
 Unternehmensmanagement
 Betriebswirtschaft (für staatlich geprüfte Techniker).

Die Einrichtung der Aufbaubildungsgänge bedarf der Genehmigung gemäß § 81 SchulG (BASS 1-1). Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 (BASS 10-02 Nr. 9) gilt entsprechend. Der Aufbaubildungsgang umfasst 600 Unterrichtsstunden. Er endet mit einer schriftlichen Abschlussprüfung nach den Bestimmungen des § 10. Die Dauer der Abschlussprüfung beträgt 300 Minuten. Die Abschlussprüfung kann auch als Projektarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst 60 Unterrichtsstunden und ist im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die erworbene Zusatzqualifikation. Eine Berufsbezeichnung ist nur in den oben ausgewiesenen Fällen vorgesehen. Das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über den Abschluss der Fachschule.

1.5.2 Mit der Überführung der ehemaligen Ingenieurschulen als Fachschulen im Jahr 1970 wurden nicht übernommene Bildungsgänge als Fachschulbildungsgänge fortgeführt. Seit 1978 werden an den Bergschulen geführte Betriebsführerlehrgänge als Anschlussqualifikation an einen Fachschulbildungsgang angeboten. Der Betriebsführerlehrgang entspricht mit der Zielsetzung und Struktur einem Aufbaubildungsgang.

§ 2 Aufbau

(1) Die Fachschule umfasst

1. Bildungsgänge mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Wirtschaft und in der Fachrichtung Motopädie des Fachbereiches Sozialwesen,

2. Bildungsgänge mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,

3. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Informatik, Technik und Wirtschaft,

4. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen.

(2) Den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind die Rahmenstundentafeln Anlage E 1 bis Anlage E 3 zu Grunde zu legen.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1 Nummer 4

Die Praxis wird in Form außerschulischer Praktika nach § 7 Erster Teil durchgeführt.

§ 3 Gliederung

Die Fachschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Agrarwirtschaft
 Gestaltung
 Ernährungs- und Versorgungsmanagement
 Informatik
 Sozialwesen
 Technik
 Wirtschaft

Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen entsprechend dem 3. Abschnitt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Schwerpunkte als arbeitsmarktrelevante Untergliederungen einer Fachrichtung vorsehen, die sich durch eigenständige Handlungsfelder von den anderen Schwerpunkten derselben Fachrichtung unterscheiden.

VV zu § 3

In der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002) wird der Fachbereich „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ als „Hauswirtschaft“ geführt.

§ 4 Organisation

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule können in zeitlich unterschiedlichen Unterrichtsorganisationsformen angeboten werden.

(2) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Fachschule ist in den berufsübergreifenden Lernbereich, den berufsbezogenen Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert.

(3) Von den Unterrichtsstunden des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs können unter Einbeziehung der in den Rahmenstundentafeln E 1 bis E 3 ausgewiesenen Projektarbeit bis zu 20 v.H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden.

(4) Bereits in anderen Bildungsgängen erworbene berufliche Qualifikationen können auf die im Bildungsgang angestrebte Gesamtqualifikation angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung.

(5) Der Abschluss einer Fachschule mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden kann auf die Ausbildung in einer zweiten 2.400 Unterrichtsstunden umfassenden Fachrichtung des Fachbereichs mit bis zu 1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

Die in den Stundentafeln vorgesehene Projektarbeit wird in der zweiten Hälfte des Bildungsgangs in der Regel zeitlich zusammenhängend (geblockt) durchgeführt. In der Vollzeitform findet während der Projektarbeit kein weiterer Unterricht statt. In der Teilzeitform entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die geeignete Organisationsform.

4.2 zu Absatz 2

Der berufsübergreifende und der berufsbezogene Lernbereich entsprechen dem fachrichtungsübergreifenden und dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).

4.3 zu Absatz 3

Die Bildungsgangkonferenz trifft die ergänzenden Festlegungen (z.B. Zuordnung zum Lernbereich, Zuordnung zu den Lernfeldern, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung).

4.4 zu Absatz 4

In affinen und bedingt affinen Studiengängen erworbene Kompetenzen werden auf die Ausbildungsdauer angerechnet. Das Verfahren und der Umfang der pauschalen Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs der Fachrichtung Sozialwesen, Heilerziehungspflege, Betriebswirtschaft, Maschinenbautechnik oder Elektrotechnik werden geregelt durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung v. 09.11.2021 (BASS 13-73 Nr. 32).

4.5 zu Absatz 5

Ein Abschluss der Fachschule des Sozialwesens der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege kann auf die Ausbildung in der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Heilpädagogik mit bis zu 600 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

§ 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens

1. den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem

Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und

2. den Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und

3. eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einjährige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet.

(2) In die Fachschule kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

(3) Den Bildungsgang können auch Studierende besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, wenn der Unterricht in den beteiligten Bildungsgängen inhaltlich verknüpft wird. Die erforderliche Berufstätigkeit muss bei der Zulassung zum Fachschulexamen nachgewiesen werden (§ 9 Absatz 8).

(4) Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen im 3. Abschnitt bleiben unberührt.

§ 6

Allgemein bildende Abschlüsse

(1) In Bildungsgängen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden erwirbt die oder der Studierende den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit dem ersten Zeugnis nach 1.200 Unterrichtsstunden, sofern die Voraussetzungen für die Versetzung vorliegen.

(2) Die Studierenden erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie am Ende eines Fachschulbildungsganges mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden die Fachhochschulreife mit einer Prüfung nachweisen und den Fachschulbildungsgang erfolgreich abschließen.

(3) Die oder der Studierende teilt dem Berufskolleg nach einer Beratung durch die Schulleitung zu Beginn des Bildungsganges mit, ob sie oder er die Fachhochschulreife anstrebt. Das Berufskolleg richtet für diese Studierenden nach den Möglichkeiten des Berufskollegs gegebenenfalls ein erweitertes Unterrichtsangebot nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der jeweils gültigen Fassung ein.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

Der oder die Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 4. Die Versetzung findet für alle Bildungsgänge, unabhängig von der Organisationsform, jährlich statt.

§ 7

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung mit Angabe des Fachbereichs, der Fachrichtung, gegebenenfalls des Schwerpunktes und dem Zusatz „Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter“ oder „Staatlich anerkannte/Staatlich anerkannter“ zu führen. Die Berufsbezeichnung wird nach Maßgabe der Vorschriften des 3. Abschnitts durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional...)“ mit Bezeichnung des Fachbereichs ergänzt.

2. Abschnitt Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 8

Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.

(2) Die Bildungsgangkonferenz legt für die Studierenden, die die Fachhochschulreife anstreben, zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem der drei Bereiche

a) Deutsch/Kommunikation,

b) Fremdsprache oder

c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden sollen. Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Festlegung des Bereiches wird den Studierenden in der ersten Unterrichtswoche mitgeteilt.

§ 9

Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der oder des Studierenden vorge schlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung sind:

1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 3 und

2. mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) In den Bildungsgängen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden sind die Studierenden nach Bekanntgabe der Noten vom Unterricht befreit.

(8) Die erforderliche Berufstätigkeit in Bildungsgängen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 muss in vollem Umfang nachgewiesen werden.

VV zu § 9

9.2 zu Absatz 2

Die Noten in den Fächern werden aus den Leistungen im gesamten Bildungsgang festgelegt.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse vor dem Fachprüfungsausschuss, dem die an der Erarbeitung der Aufgabenstellung beteiligten Lehrkräfte angehören, ersetzt werden. Über die Durchführung einer Hausarbeit entscheidet die Bildungsgangkonferenz. Das Thema der Hausarbeit wird den Studierenden am Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Für die Bearbeitung steht ihr oder ihm eine Woche zur Verfügung. Für die Präsentation der Ergebnisse gelten die Bestimmungen für die mündliche Prüfung (§ 13).

(2) Die Aufgabe für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten.

(5) Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

VV zu § 10

10.2 zu Absatz 2

Die Aufgabenstellungen beinhalten jeweils eine oder auch eine gemeinsame komplexe Situationsbeschreibung und verknüpfen berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander.

§ 11

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils dieser Verordnung für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.

(4) Lehrkräfte der Klasse korrigieren und begutachten die Arbeiten und bewerten sie mit einer Note.

(5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht ausreichenden Note bewertet worden, bestellt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

VV zu § 11

11.4 zu Absatz 4

Die Lehrkräfte, die die Aufgabe gestellt haben, bewerten die schriftliche Arbeit.

§ 12

Praktische Prüfung

(1) Die Hausarbeit (§ 10 Absatz 1) kann durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung darf acht Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Für das Verfahren gelten § 10 Absatz 2 und 5 sowie § 11 sinngemäß.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten nach § 10 Absatz 1 stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.

(2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(4) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist der oder des Studierenden statt.

§ 14

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) durchgeführt.

(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 14

14.2. zu Absatz 2

Als Fachprüferin oder Fachprüfer ist vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine Lehrkraft zu benennen, die auch an der schriftlichen Bewertung beteiligt ist.

§ 15

Feststellung des Fachschulexamens

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.

(3) Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2

15.2.1 Wer die Staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 5. Wer die Fachschule ohne Staatlichen Abschluss verlässt, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 6. Verlässt die oder

der Studierende die Fachschule nach nicht bestandenen Fachschulexamen, sind auch die Leistungen des Fachschulexamens in das Zeugnis gemäß Anlage E 6 aufzunehmen.

15.2.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (E 5, E 6 und E 7) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Allgemeiner Teil ausgewiesen.

15.2.3 Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache für Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen, die Fachhochschulreifeprüfung abzulegen, findet auf der Niveaustufe „B 2“ statt. Ansonsten beschließt die Bildungsgangkonferenz, auf welcher Niveaustufe der Unterricht in der fortgeführten oder der neu einsetzenden Fremdsprache erfolgt.

§ 16

Feststellung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten in dem für die Fachhochschulreife maßgeblichen Prüfungsbereich fest.

(2) Die Abschlussnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet.

(3) In den übrigen Fächern werden die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten als Abschlussnoten übernommen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach Absatz 2 mindestens „ausreichend“ ist und das Fachschulexamen bestanden wurde.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer, die zur Vermittlung der Fachhochschulreife beitragen, und der Abschlussnote nach Absatz 2 ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechender Studiengänge an Gesamthochschulen erworben.

VV zu § 16

16.4 zu Absatz 4

Wer die Fachhochschulreifeprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 7. Wer die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden hat, ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

16.5 zu Absatz 5

Alle Fächer, deren Abschlussnoten bei der Berechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife berücksichtigt werden, sind mit * zu kennzeichnen.

§ 17

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

(2) In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird das Abschlusszeugnis erst ausgehändigt, wenn die Studierenden die erforderliche Berufspraxis in vollem Umfang nachweisen.

§ 18

Externenprüfung

(1) Durch eine Externenprüfung kann das Fachschulexamen mit oder ohne Fachhochschulreife erworben werden. Der Abschluss der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Motopädie kann nicht durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht hat. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.

(3) Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation im Sinne des § 8 festgestellt werden. Die Inhalte aller Fächer müssen in drei Arbeiten berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen. Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Die Berechnung der Note erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 PO-Externe-BK.

(5) Wer das Fachschulexamen bestanden hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik-Naturwissenschaft-Technik. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt jeweils 180 Minuten.

(6) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

Wer die Externenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 8.

18.2 zu Absatz 2

Im Fachschulbereich „Sozialwesen“ müssen für die Zulassung zur Prüfung Praktikumszeiten im Umfang der Regelausbildung (16 Wochen) nachgewiesen werden.

18.3 zu Absatz 3

In der Fachrichtung Heilpädagogik besteht die Prüfung aus zwei Arbeiten und einer Projektarbeit mit Kolloquium. Nichtschülerinnen oder Nichtschülern stehen für die Projektarbeit zehn Wochen zur Verfügung.

**3. Abschnitt
Fachbereiche**

**1. Unterabschnitt
Agrarwirtschaft**

**§ 19
Fachrichtungen**

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- Gartenbau, Stufe I
- Gartenbau, Stufe II
- Landwirtschaft, Stufe I (Landwirtschaftsschule)
- Landwirtschaft, Stufe II (Höhere Landbauschool)

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- Gartenbau
- Landwirtschaft

(3) Für die Aufnahme in eine Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe II ist der Abschluss der Stufe I in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. Der Abschluss der Stufe I wird auch auf den Besuch einer Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in derselben Fachrichtung angerechnet.

VV zu § 19

19. Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Agrarwirtschaft werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Gartenbau	Dienstleistungsgartenbau
	Produktion und Vermarktung
Landwirtschaft	Ökologischer Landbau
	Agrarservice

Tabelle 1: Schwerpunkte der Fachschule für Agrarwirtschaft

In den Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft wird mit der Versetzung nach 1200 Unterrichtsstunden die Prüfung zur Wirtschaftlerin/zum Wirtschaftler angeboten.

§ 20

**Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen
(Stufe I)**

Das Fachschulexamen für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden der Stufe I umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 21

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe I berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft der Stufe II berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“ ausgewiesen.

**2. Unterabschnitt
Ernährungs- und Versorgungsmanagement**

**§ 22
Fachrichtungen**

(1) In der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt angeboten (Stufe I).

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- Großhaushalt
- Hotel und Gaststätten

(3) Wer die Ausbildung in der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen hat, kann in die zweite Jahrgangsstufe der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden, Fachrichtung Großhaushalt, aufgenommen werden.

§ 23

**Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen
(Stufe I)**

Das Fachschulexamen der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 24

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter Betriebsleiter“ mit Angabe der Fachrichtung. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Hauswirtschaft)“ ausgewiesen.

VV zu § 24 Absatz 1

24.1 zu Absatz 1

Der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt schließt die Vorbereitung auf die Prüfung zur Hauswirtschaftsmeisterin und zum Hauswirtschaftsmeister ein.

**3. Unterabschnitt
Gestaltung**

**§ 25
Fachrichtungen**

Die Bildungsgänge der Fachschule für Gestaltung werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- Edelmetallgestaltung
- Farbe, Gestaltung, Werbung
- Werbe- und Mediendesign
- Mode

§ 26

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Gestaltung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Mode „Staatlich geprüfte Modedesignerin/Staatlich geprüfter Modedesigner“. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Gestaltung)“ ausgewiesen.

**3a. Unterabschnitt
Informatik**

**§ 26a
Fachrichtungen**

Die Bildungsgänge der Fachschule für Informatik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- Technische Informatik
- Wirtschaftsinformatik.

VV zu § 26a

26a.1 In der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002) wird die Fachrichtung Technische Informatik im Fachbereich Technik und die Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft geführt.

26a.2 Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule Fachakademie für Informatik werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Technische Informatik	CNC-Systemtechnik
	Computer- und Kommunikationstechnik

Tabelle 2: Schwerpunkte der Fachakademie für Informatik

§ 26b Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Fachschule für Informatik erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 26c Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Informatik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Technische Informatik „(Bachelor Professional in Technik)“ und für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor Professional in Wirtschaft)“ ausgewiesen.

4. Unterabschnitt Sozialwesen

§ 27 Fachrichtungen

(1) In dem Fachbereich Sozialwesen werden folgende Fachrichtungen angeboten:

Heilerziehungspflege
Heilpädagogik
Motopädie
Sozialpädagogik

(2) Die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik werden in unterschiedlichen Organisationsformen angeboten. In der konsekutiven Organisationsform findet in den ersten beiden Schuljahren die überwiegend fachtheoretische Ausbildung statt, während im dritten Schuljahr die überwiegend fachpraktische Ausbildung in Form eines einjährigen Berufspraktikums stattfindet. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt.

VV 27 zu § 27

27.1 zu Absatz 1

Im Rahmen der Ausbildung werden Praktika nach Maßgabe des Lehrplans abgeleistet. Lehrstunden für die Praxisanleitung stehen im Rahmen der für die Gesamtausbildung von drei Jahren zugewiesenen Stellen zur Verfügung.

27.2 zu Absatz 2

Die unterschiedlichen Modelle der praxisintegrierten Organisationsform sind in der Handreichung „Organisationsmodelle der Praxisintegrierten Fachschule des Sozialwesens“ dargestellt. Von Berufskollegs realisierte Organisationsmodelle, die von den in der Handreichung dargestellten abweichen, sind der Oberen Schulaufsicht anzuzeigen.

§ 28 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und den Nachweis der persönlichen Eignung, der durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz zu erbringen ist. Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist. In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird als gleichwertige Qualifizierung das Bestehen der Prüfung in Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C¹ im Berufsfeld Sozialwesen anerkannt.² Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die anstelle der geforderten praktischen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsganges erwarten lassen. Werden einschlägige berufliche Tätigkeiten nach Satz 4 im Wege einer Teilzeitbeschäftigung nachgewiesen, verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfrei-

willigendienstes, sofern die Tätigkeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung erfolgte.

(2) Die Aufnahme in die praxisintegrierte Organisationsform in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik setzt ferner den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsganges voraus.

(3) In die Fachrichtung Heilpädagogik wird nur aufgenommen, wer

1. eine Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen bereits abgeschlossen hat oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt und
2. eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen nachweist.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

Als nicht einschlägige Berufsausbildung gilt der Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht, der nicht den Fachbereichen Sozialwesen oder Gesundheitswesen zugeordnet wird. Als einschlägige berufliche Tätigkeit im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 4 gilt eine berufliche Tätigkeit, die die Anforderungen der Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1) erfüllt.

28.3 zu Absatz 3

Befristet bis zur Aufnahme zum Schuljahr 2023/24 gelten als gleichwertig anerkannte Qualifikation auch:

- Abschluss eines pädagogischen Hochschulstudiums (mindestens Bachelor-Abschluss).
- Berufsabschluss als Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Logopäde/Logopädin, Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin/Altenpfleger, Familienpflegerin/Familienpfleger, geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB) in Verbindung mit mindestens einer einjährigen Berufstätigkeit in einer heil-, sonder-/rehabilitations- oder sozialpädagogischen Einrichtung oder in einem psychiatrischen/gerontopsychiatrischen Arbeitsfeld, nach Erlangen des vorgenannten Berufsabschlusses. Die Berufstätigkeit in Einrichtungen des Gesundheitsbereichs gilt für Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger sowie für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger als einschlägige hauptberufliche Tätigkeit.
- Abschluss einer Meisters Ausbildung in einem gewerblich-technischen Beruf in Verbindung mit einschlägiger beruflicher Vorerfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung von mindestens einem Jahr.

§ 29

Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen

(1) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik und Heilpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in dem Fach „Theorie und Praxis der Heilerziehungspflege“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

(2) In der praxisintegrierten Organisationsform gemäß § 27 Absatz 2 wird die Zulassung zum Fachschulexamen nur erteilt, wenn die Leistungen in den fachpraktischen Ausbildungsanteilen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

§ 30

Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen

(1) In der konsekutiven Organisationsform besteht in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums. Der praktische Prüfungsteil wird in Form eines Kolloquiums durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform finden beide Prüfungsteile am Ende des Bildungsganges statt.

(2) In den Fachrichtungen Heilpädagogik und Motopädie umfasst das Fachschulexamen zwei schriftliche Arbeiten, deren Gesamtdauer 360 Minuten nicht unterschreiten darf.

(3) In der Fachrichtung Heilpädagogik findet zusätzlich ein Kolloquium statt, in dem didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden.

VV zu § 30

30.1 zu Absatz 1

In der konsekutiven Organisationsform erhält die oder der Studierende mit Bestehen des theoretischen Prüfungsteils ein Versetzungszeugnis analog der Anlage E 4. In das Zeugnis ist auf der Seite 2 anstelle der Sätze „Die/ Der Studierende wird laut Konferenzbeschluss vom ... versetzt/nicht ver-

1) jetzt: § 2 Nummer 3 und § 8 Nummer 1 Anlage C APO-BK

2) Unabhängig von der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 21. September 2012 (GV. NRW. 23/2012 S. 429/ABl. NRW. 10/2012 S. 538) gilt die bestandene Prüfung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse im Berufsfeld Sozialwesen gemäß den auslaufend gültigen Prüfungsbestimmungen der APO-BK Anlage C in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung (BASS 2012/2013) weiterhin als gleichwertige Qualifizierung.

setzt. Der/Dem Studierenden wird laut Konferenzbeschluss vom ... die Fachoberschulreife zuerkannt“ der Satz „Die/Der Studierende wird zur Aufnahme des Berufspraktikums versetzt.“ aufzunehmen.

In beiden Organisationsformen erhält die/der Studierende nach Bestehen des praktischen Prüfungsteils ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage E 5 oder Anlage E 7. In das Zeugnis sind zusätzlich die Leistungen des Berufspraktikums und des Kolloquiums aufzunehmen.

30.2 zu Absatz 2

In dem Abschlusszeugnis der Fachrichtung Motopädagogik gemäß Anlage E 5 ist der Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über Fachschulen zu streichen.

30.3 zu Absatz 3

Das Kolloquium kann auch zu der Projektarbeit durchgeführt werden. Die Note des Kolloquiums wird in das Gesamtergebnis gemäß § 15 einbezogen.

§ 31

Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt und Berufspraktikum in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) In der konsekutiven Organisationsform schließt sich die fachpraktische Ausbildung in Form des Berufspraktikums an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an und dauert in der Regel zwölf Monate. Es kann auf Antrag auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe beruflich tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Das Berufspraktikum endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums.

(2) Unabhängig von der Organisationsform ist die fachpraktische Ausbildung an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder Einrichtung der Behindertenhilfe für die Fachrichtung Heilerziehungspflege unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.

(3) Die Studierenden sind, unabhängig von der Organisationsform, nach einem individuellen Ausbildungsplan auszubilden, der mit dem Berufskolleg abzustimmen ist. Im Rahmen des Ausbildungsplans wird auch festgelegt, welche besonderen Aufgaben im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung durchgeführt werden sollen.

(4) Die fachpraktische Ausbildung wird von den Lehrkräften des Berufskollegs begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der konsekutiven Organisationsform in der Regel als Blockunterricht erteilt.

VV zu § 31

31.0.1 In der konsekutiven Organisationsform kann das Berufspraktikum in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Studierenden durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

31.0.2 Nach Bestehen der praktischen Prüfung im Rahmen der Externenprüfung kann das Berufspraktikum auf Antrag auf sechs Monate verkürzt werden, wenn im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden. Mit dem Antrag ist in einem Portfolio zu dokumentieren und von der Praxisstelle zu bescheinigen, dass mindestens vier der folgenden Nachweise beruflicher Erfahrung erbracht wurden:

- Dokumentation einer praktischen Elternarbeit, z.B. eines thematischen Elternabends oder einer Aktion mit Eltern oder Dokumentation der Durchführung einer Elterninformationsveranstaltung
- Planung und Protokoll eines Beratungsgesprächs mit Eltern, z.B. eines Entwicklungsgesprächs
- Bildungsdokumentation über ein Kind
- Vorbereitung und Übernahme/Moderation eines Teils einer Teamsitzung
- Dokumentation einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. eines Tages der offenen Tür oder Veröffentlichung über eine öffentliche Veranstaltung der Einrichtung
- Dokumentation vernetzter Arbeit im Sozialraum, z.B. Kooperation mit der Grundschule, Kooperation mit Partnern des Familienzentrums.

Die Eigenleistungen müssen daraus erkennbar und bewertbar sein.

§ 32

Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

VV zu § 32

32.1 zu Absatz 1

Die Note für das Berufspraktikum ergibt sich aus den Noten der (mindestens) vier Praxisbesuche sowie einer Note für praxisbegleitenden Unterricht nach § 31 Absatz 4. Die Noten für die Praxisbesuche sowie für die Note im praxisbegleitenden Unterricht werden gemäß § 8 Erster Teil ermittelt. Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsbereich für die Bewertung eines Praxisbesuches sind die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und Reflexion, die im Verhältnis 1:3:1 gewichtet werden. Die Festlegung der Note für das Berufspraktikum erfolgt auf der Grundlage der Praxisbesuche, der unterrichtlichen Leistungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der Praxisanleitung. Die Leistungsentwicklung während des gesamten Berufspraktikums ist zu berücksichtigen. Außerdem muss eine grundsätzliche Aussage zur Eignung getroffen werden.

§ 33

Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) In der fachpraktischen Prüfung in Form des Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.

(2) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der oder dem Studierenden ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum anleitenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt. Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(3) Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind mit beratender Stimme zugelassen.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgelegt. In der konsekutiven Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird zweifach gewichtet. In der praxisintegrierten Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note des Faches „Praxis“ und der Note des Kolloquiums. Die Note für das Fach Praxis wird zweifach gewichtet.

(5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

In der konsekutiven Organisationsform findet die fachpraktische Prüfung in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres. Unbeschadet der Organisationsform soll die Dauer des Kolloquiums 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer betragen. Die Fachkräfte aus Einrichtungen der Sozialpädagogik, der Behindertenhilfe und der Familienpflege können zur Situation der Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.

33.2 zu Absatz 2

Der Themenbereich für die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf methodische Fragen der Umsetzung von sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Konzepten.

33.4 zu Absatz 4

Nach den Richtlinien und Lehrplänen für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik trägt das Fach Praxis die Bezeichnung „Sozialpädagogische Praxis in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“. In der Fachschule für Heilerziehungspflege trägt das Fach Praxis die Bezeichnung „Heilerziehungspflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

§ 34

Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.

(2) Die Externenprüfung besteht zusätzlich zu der fachtheoretischen aus einer praktischen Prüfung, mit der die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung geprüft werden, die während der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die

praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

VV zu § 34

Die Durchführung der Aufgabe in der praktischen Prüfung der Externenprüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Sie sollte 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 35

(aufgehoben)

§ 36

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Motopädie berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädin/Staatlich anerkannter Motopäde“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilerziehungspflege berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

(5) Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis der Absolventinnen und Absolventen nach Absätzen 2 bis 4 „(Bachelor Professional im Sozialwesen)“ ausgewiesen.

§ 36a

Europaklausel

Den Abschlüssen als „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ und „Staatliche anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ stehen die ihnen entsprechenden Abschlüsse gleich, die von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) erworben wurden.

5. Unterabschnitt

Technik

§ 37

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Technik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Augenoptik
Baudenkmalpflege und Altbaumerneuerung
Bautechnik
Bekleidungstechnik
Bergbautechnik
Biogentechnik
Chemietechnik
Druck- und Medientechnik
Elektrotechnik
Fahrzeugtechnik
Farb- und Lacktechnik
Galvanotechnik
Gebäudesystemtechnik
Gießereitechnik
Glastechnik
Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
Holztechnik
Kältetechnik
Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
Korrosionsschutztechnik
Kunststoff- und Kautschuktechnik
Lebensmitteltechnik
Luftfahrttechnik
Maschinenbautechnik
Mechatronik
Medien
Medizintechnik
Metallbautechnik
Spreng- und Sicherheitstechnik
Textiltechnik
Umweltschutztechnik
Vermessungstechnik
Werkstofftechnik

VV zu § 37

Fachrichtung mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Technik werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Baudenkmalpflege und Altbaumerneuerung	Angewandte Baudenkmalpflege
	Energieeffiziente ökologische Altbaumerneuerung
Bautechnik	Ausbau
	Hochbau
	Tiefbau
Bergbautechnik	Kokerei/Aufbereitungstechnik
	Tagebautechnik
	Tiefbautechnik
Chemietechnik	Betriebstechnik
	Labortechnik
Fahrzeugtechnik	Elektromobilität
Luftfahrttechnik	Avionik
	Flugwerk/Triebwerk

Tabelle 3: Schwerpunkte der Fachschule für Technik

§ 38

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Technik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Augenoptik „Staatlich geprüfte Augenoptikerin/Staatlich geprüfter Augenoptiker“. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Technik)“ ausgewiesen.

6. Unterabschnitt

Wirtschaft

§ 39

Fachrichtungen

(1) Der Bildungsgang der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden wird in der Fachrichtung Möbelhandel angeboten.

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Außenhandel
Betriebswirtschaft
Hotel- und Gaststättengewerbe
Marketing
Möbelhandel
Tourismus
Wohnungswirtschaft und Realkredit

VV zu § 39

Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Wirtschaft werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Betriebswirtschaft	Absatzwirtschaft
	Finanzdienstleistungen
	Finanzwirtschaft
	Fremdsprachen
	Gesundheitsökonomie und -management
	Handelsmanagement
	Internationale Wirtschaft
	Logistik
	Marketing - Kommunikation
	Medizinische Verwaltung
	Personalwirtschaft
	Produktionswirtschaft
	Rechnungswesen
	Recht
	Reiseverkehr/Touristik
Sport und Freizeit	
Steuern	
Wirtschaftsinformatik	
Möbelhandel	Kücheneinrichtung

Tabelle 4: Schwerpunkte der Fachschule für Wirtschaft

§ 40 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in den Fachbereich Wirtschaft erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen

Das Fachschulexamen für die Fachrichtung Möbelhandel mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 42 Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft der Fachrichtung Möbelhandel berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Einrichtungsfachberaterin/Staatlich geprüfter Einrichtungsfachberater“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. In der Fachrichtung Betriebswirtschaft entfällt die Angabe der Fachrichtung. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ ausgewiesen.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

In dem Abschlusszeugnis der Fachrichtung Möbelhandel gemäß Anlage E 5 ist der Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über Fachschulen zu streichen.

4. Abschnitt Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

Die nachfolgenden §§ 43 bis 46 gelten nur im Schuljahr 2020/2021.

§ 43 Fachschulexamen

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden die §§ 8 und 10 bis 14 im Schuljahr 2020/2021 keine Anwendung. § 15 gilt mit der Maßgabe, dass für die Feststellung des Fachschulexamens die Regelungen des § 9 gelten.

§ 44 Fachhochschulreife

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, erfolgt die Feststellung der Fachhochschulreife abweichend von § 16 Absatz 2 nach § 16 Absatz 3 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Berechnung der Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer gemäß § 16 Absatz 3 erfolgt.

§ 45 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet § 33 keine Anwendung. Die fachpraktische Prüfung besteht aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 46 Sonderregelungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 1 kann ein Prüfling zu den fachtheoretischen Prüfungen der Externenprüfung ohne vorherige Ableistung der praktischen Prüfung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erbringung einer mindestens ausreichenden Leistung in der praktischen Prüfung zugelassen werden.

(2) Abweichend von § 34 Absatz 3 ist in der praktischen Prüfung eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen und in einem Kolloquium zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Das Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht übersteigen. Die Beurteilung der Aufgabenstellung und des Kolloquiums erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung und Kolloquium im Verhältnis eins zu eins gewichtet.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage E:

Anlage E 1

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	200 - 300
Deutsch/Kommunikation	mindestens 40
Fremdsprache	mindestens 40
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 40
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 140
Berufsbezogener Lernbereich	900 - 1.000
davon Projektarbeit	80 - 160
Differenzierungsbereich	0 - 100
Insgesamt	mindestens 1.200

Tabelle 5: Anlage E 1 Rahmenstundentafel Fachschule (1.200 Unterrichtsstunden)

Anlage E 2

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	300 - 450
Deutsch/Kommunikation	mindestens 60
Fremdsprache	mindestens 60
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 60
Berufsbezogener Lernbereich	1350 - 1.500
davon Projektarbeit	120 - 240
Differenzierungsbereich	0 - 150
Insgesamt	mindestens 1.800

Tabelle 6: Anlage E 2 Rahmenstundentafel Fachschule (1.800 Unterrichtsstunden)

Anlage E 3

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Deutsch/Kommunikation ^{1, 2}	mindestens 80
Fremdsprache ^{1, 2}	mindestens 80
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 80
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 280
Berufsbezogener Lernbereich¹	1.800 - 2.000
davon Projektarbeit	160 - 320
Differenzierungsbereich¹	0 - 200
Insgesamt	mindestens 2.400

1) Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife

2) Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache müssen bei Erwerb der Fachhochschulreife im Umfang von zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden erteilt werden.

Tabelle 7: Anlage E 3 Rahmenstundentafel Fachschule (2.400 Unterrichtsstunden)

Die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage E finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/3787.htm



13-33 Nr. 6

Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 12.07.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 51)

Bezug:

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 i.d.F. vom 14.09.2017

Allgemeine Bestimmungen

1 Den Berufskollegs wird gestattet, den Schülerinnen und Schülern ihrer Schule Fremdsprachenkompetenzen nach Maßgabe der Ordnung der Fremdsprachenprüfung zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats gemäß den Nummern 4 bis 12 zu zertifizieren. Bezugspunkt für die Prüfung bildet der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen (GER). Voraussetzung für die Durchführung von Fremdsprachenprüfungen ist das Vorhandensein von mindestens zwei Lehrerinnen oder Lehrern, die in der zu prüfenden jeweiligen Fremdsprache berufsbezogenen Fremdsprachenunterricht erteilen.

2 Die Vorbereitung der Prüfungen gehört nicht zum Pflichtangebot der Bildungsgänge des Berufskollegs. Die Prüfungen sind freiwilliger Natur. Die Benotung des Fremdsprachenunterrichts als Unterrichtsfach oder im Rahmen des Differenzierungsbereichs bleibt hiervon unberührt.

3 Die Prüfungen sind gemäß der in den Nummern 4 bis 12 aufgeführten Prüfungsordnung durchzuführen.

Ordnung der Fremdsprachenprüfung zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats

4 Geltungsbereich, Organisation der Prüfungen

4.1 Die Berufskollegs bieten auf freiwilliger Basis für ihre Schülerinnen und Schüler Fremdsprachenprüfungen zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats an, in denen diese sich unabhängig von einer Benotung in Zeugnissen ihre Fremdsprachenkompetenzen zertifizieren lassen können.

4.2 Die Prüfungen können in den Fremdsprachen angeboten werden, in denen mindestens zwei Lehrkräfte des Berufskollegs in der jeweiligen Fremdsprache berufsbezogenen Fremdsprachenunterricht erteilen. Die Bezirksregierungen werden ermächtigt, in Abstimmung mit den Berufskollegs ihres Bezirks die Abnahme der Prüfungen an einem Berufskolleg oder an mehreren Berufskollegs zu bündeln.

Die beabsichtigte Prüfungsabnahme ist der für das Berufskolleg zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen.

4.3 Die Prüfungsvorschläge werden von Fremdsprachenlehrkräften an den Berufskollegs erstellt. Diese werden von der federführenden Bezirksregierung dazu beauftragt. Die federführende Bezirksregierung prüft und genehmigt die Prüfungsvorschläge.

5 Zweck der Prüfung, Prüfungsanforderungen

5.1 Durch die Prüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er Fremdsprachenkompetenzen auf einem der vier GER-Niveaus „A2“, „B1“, „B2“ oder „C1“ besitzt, die vom Europarat im „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“ aufgeführt sind. Kompetenzbeschreibungen für die Niveaus A2 bis C1 sind in Anlage 1 zusammengefasst.

5.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Es werden folgende Kompetenzbereiche zugrunde gelegt:

- Rezeption (gesprochenen und geschriebenen fremdsprachigen Texten Informationen entnehmen),
- Produktion (fremdsprachige Texte erstellen),
- Mediation (Textinhalte in die jeweils andere Sprache übertragen und in zweisprachigen Situationen vermitteln),
- Interaktion (Gespräche in der Fremdsprache führen).

6 Zeit und Ort der Prüfung

Der Zeitplan für die Prüfungen wird durch die zwischen den Bezirksregierungen als federführend bestimmte Bezirksregierung festgelegt.

7 Meldung und Zulassung zur Prüfung, Beratung

7.1 Zur Prüfung kann sich jede Schülerin oder jeder Schüler bei ihrem oder seinem Berufskolleg unter Angabe der angestrebten Niveaustufe anmelden. Die Anmeldung kann auch zu Fremdsprachenprüfungen in mehreren Fremdsprachen erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sind nach vorheriger Beratung zur Prüfung zuzulassen.

7.2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Fremdsprachenprüfung derselben Fremdsprache mit identischer Niveaustufe bereits zweimal nicht bestanden, ist eine erneute Zulassung zur Prüfung nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

8 Fachprüfungsausschuss

8.1 Einem Prüfungsausschuss gehören zwei Lehrkräfte an, die in der zu prüfenden jeweiligen Fremdsprache berufsbezogenen Fremdsprachenunterricht erteilen.

8.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter des die Prüfung abnehmenden Berufskollegs bestellt einen oder mehrere Prüfungsausschüsse und überträgt je Ausschuss einer Lehrkraft die Aufgabe des Vorsitzes, der anderen die Aufgabe der Schriftführung.

9 Verfahrensvorschriften

9.1 Für die Fremdsprachenprüfung sind die §§ 19 Absätze 2 und 3, 20 bis 25 und 28 Erster Teil der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in

den Bildungsgängen des Berufskollegs - APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung keine abweichenden oder entgegenstehenden Festlegungen getroffen werden.

9.2 Soweit nach den auf die Fremdsprachenprüfungen anzuwendenden Bestimmungen der APO-BK eine Entscheidung vom Allgemeinen Prüfungsausschuss zu treffen ist, tritt für die Fremdsprachenprüfungen der Fachprüfungsausschuss an dessen Stelle.

9.3 § 21 Absatz 4 Erster Teil APO-BK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sich bei der Beschlussfassung einig sein müssen.

10 Schriftliche Prüfung

10.1 Im schriftlichen Teil werden die Kompetenzbereiche Rezeption, Produktion und Mediation geprüft.

Für die schriftliche Prüfung in den einzelnen Niveaus gelten die folgenden Zeiten:

- A2 75 Minuten,
- B1 90 Minuten,
- B2 120 Minuten,
- C1 150 Minuten.

10.2 Die von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses bestimmte fachkundige Lehrkraft korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie nach Punkten. Es können maximal 100 Punkte vergeben werden, die wie folgt zu gewichten sind:

- Rezeption 40%
- Produktion 30%
- Mediation 30%

Im schriftlichen Teil ist eine Abweichung von jeweils bis zu 10 Prozentpunkten möglich.

10.3 Bei einer unter 50 liegenden Punktzahl zieht die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses eine zweite fachkundige Lehrkraft zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Punktzahl entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Punktzahl.

11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird im Kompetenzbereich Interaktion durchgeführt.

Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Niveaus gelten folgende Zeitrichtwerte:

- A2 15 Minuten pro Gruppenprüfung
- B1 20 Minuten pro Gruppenprüfung
- B2 25 Minuten pro Gruppenprüfung
- C1 30 Minuten pro Gruppenprüfung

Die Zeitrichtwerte beziehen sich auf eine Prüfung mit zwei Prüflingen. Bei mehr als zwei Prüflingen kann der Zeitrichtwert entsprechend angepasst werden. Für die mündliche Prüfung kann eine angemessene Zeit zur Vorbereitung gegeben werden.

Der Fachprüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab und bewertet sie. Sie ist mit maximal 30 Punkten nach Maßgabe der Anlage 3 zu bewerten.

12 Abschluss der Prüfung, Zertifikat

12.1 Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil müssen beide unabhängig voneinander durch Erreichen von mindestens der Hälfte der möglichen erreichbaren Punkte bestanden werden. Ein Ausgleich zwischen den beiden Teilen ist nicht möglich.

12.2 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat gemäß Anlage 2. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden getrennt nach den vier Kompetenzbereichen aufgeführt. Dabei wird die jeweils erzielte Punktzahl den maximal erreichbaren Punkten gegenübergestellt. Nummer 7.2 bleibt unberührt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Kompetenzbeschreibungen des KMK-Fremdsprachenzertifikats für die Niveaus A2 bis C1

Die Niveaus des KMK-Fremdsprachenzertifikats orientieren sich an den Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren und beurteilen:


Elementare Sprachverwendung A		Selbstständige Sprachverwendung B		Kompetente Sprachverwendung C			
A 1		A 2		C 1		C 2	
Rezeption	Hör- und Hörseh- verstehen	sehr geläufigen und einfachen Texten in berufstypischen Alltagssituationen konkrete Einzelinformationen entnehmen, wenn langsam, deutlich und in Standardsprache gesprochen wird	geläufigen Texten in berufstypischen Situationen Einzelinformationen und Hauptaussagen entnehmen, wenn deutlich und in Standardsprache gesprochen wird	komplexe berufstypische Texte global, selektiv und detailliert verstehen, wenn in natürlichem Tempo und in Standardsprache gesprochen wird, auch wenn diese leichte Akzentfärbungen aufweist	komplexe berufstypische Texte global, selektiv und detailliert verstehen, auch wenn diese von der Standardsprache abweichende Ausdrucksformen und Akzentfärbungen aufweisen, dabei auch implizierte Meinungen und Einstellungen erfassen		
	Leseverstehen	sehr geläufigen und einfachen berufstypischen Texten zu vertrauten Themen Einzelinformationen entnehmen	geläufigen berufstypischen Texten zu teilweise weniger vertrauten Themen aus bekannten Themenbereichen Einzelinformationen und Hauptaussagen entnehmen	komplexe berufstypische Texte, auch zu wenig vertrauten und abstrakten Themen aus bekannten Themenbereichen, global, selektiv und detailliert verstehen	komplexe berufstypische Texte aus einem breiten Spektrum an Themen global, selektiv und detailliert verstehen, dabei auch implizierte Meinungen und Einstellungen erfassen		
Produktion		unter Verwendung elementarer sprachlicher Mittel einfache Schriftstücke zu vertrauten Themen erstellen und Eintragungen in Formulare des beruflichen Alltags vornehmen	unter Verwendung elementarer und auch komplexer sprachlicher Mittel geläufige berufstypische Texte zu vertrauten Themen verfassen	unter Verwendung vielfältiger, auch komplexer sprachlicher Mittel berufstypische Texte aus bekannten Themenbereichen verfassen	unter flexiblem und effektivem Einsatz eines breiten Repertoires sprachlicher Mittel auch komplexer Art berufstypische Texte aus einem breiten Spektrum an Themen sowohl in der erforderlichen Kürze als auch Ausführlichkeit verfassen		
Mediation		einfache fremdsprachlich dargestellte berufliche Sachverhalte sinngemäß und adressatengerecht auf Deutsch wiedergeben	fremdsprachlich dargestellte berufliche Sachverhalte aus bekannten Themenbereichen sinngemäß und adressatengerecht auf Deutsch wiedergeben	den Inhalt komplexer fremdsprachlicher berufsrelevanter Texte aus bekannten Themenbereichen sinngemäß und adressatengerecht auf Deutsch sowohl wiedergeben als auch zusammenfassen	den Inhalt komplexer fremdsprachlicher berufsrelevanter Texte aus einem breiten Spektrum an Themen sinngemäß und adressatengerecht auf Deutsch sowohl wiedergeben als auch zusammenfassen		
		unter Verwendung elementarer sprachlicher Mittel einfache in deutscher Sprache dargestellte Sachverhalte sinngemäß und adressatengerecht in die Fremdsprache übertragen	unter Verwendung elementarer und auch komplexer sprachlicher Mittel geläufige berufstypische Sachverhalte aus bekannten Themenbereichen sinngemäß und adressatengerecht in die Fremdsprache übertragen	unter Verwendung vielfältiger, auch komplexer sprachlicher Mittel den Inhalt komplexer berufsrelevanter Texte aus bekannten Themenbereichen in deutscher Sprache sinngemäß und adressatengerecht in die Fremdsprache sowohl übertragen als auch zusammenfassen	unter flexiblem und effektivem Einsatz eines breiten Repertoires sprachlicher Mittel den Inhalt komplexer berufsrelevanter Texte aus einem breiten Spektrum an Themen in deutscher Sprache sinngemäß und adressatengerecht in die Fremdsprache sowohl übertragen als auch zusammenfassen		
Interaktion		unter Verwendung elementarer sprachlicher Mittel einfache berufsrelevante routinemäßige Gesprächssituationen, in denen es um vertraute Inhalte geht, in der Fremdsprache bewältigen, sofern die am Gespräch Beteiligten langsam sprechen, Aussagen umformulieren und das Gespräch aufrechterhalten	unter Verwendung elementarer und auch komplexer sprachlicher Mittel geläufige berufsrelevante Gesprächssituationen, in denen es um vertraute Themen geht, in der Fremdsprache weitgehend sicher bewältigen, sofern die am Gespräch Beteiligten kooperieren, dabei auch eigene Meinungen und Begründungen	unter Verwendung vielfältiger, auch komplexer sprachlicher Mittel berufsrelevante Gesprächssituationen, in denen es um komplexe Themen aus bekannten Themenbereichen geht, in der Fremdsprache sicher bewältigen, dabei das Gespräch aufrechterhalten, Sachverhalte ausführlich erläutern und Standpunkte verteidigen	unter flexiblem und effektivem Einsatz eines breiten Repertoires sprachlicher Mittel berufsrelevante Gesprächssituationen zu einem breiten Themenspektrum in der Fremdsprache konstruktiv gestalten, sich spontan und fließend ausdrücken, Sachverhalte präzise und differenziert darstellen sowie schlüssig argumentieren		


Tabelle 1: Anlage 1 - Kompetenzbeschreibungen für die Niveaus A2 bis C1

Anlage 2 - Vorderseite -

Anlage 3

Muster für das KMK-Fremdsprachenzertifikat





**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**


KMK-Fremdsprachenzertifikat
in der beruflichen Bildung

(Titel des Zertifikats in der geprüften Sprache)

Zertifikat auf der Grundlage des
Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen:
lernen, lehren, beurteilen (GER)

Sprache (z.B. Englisch)
für (Berufsbereich/Beruf)

Logo des Berufskollegs und Adresse



Bewertung der Prüfungsleistung

Rezeption (Hör- und Hörsehverstehen, Leseverstehen)

Die Bewertung erfolgt anhand von Einzelpunkten, die für inhaltliche Aspekte vergeben werden.

Produktion, Mediation, Interaktion

Für die Kompetenzbereiche Produktion, Mediation und Interaktion erfolgt die Bewertung auf Basis der auf den Folgeseiten aufgeführten Deskriptorentabellen. Hierfür bilden die Kompetenzbeschreibungen der Niveaus A2 - C1 (siehe Anlage 1) den Rahmen. Die Vergabe von Einzelpunkten ist nicht vorgesehen.

Grundlage der in den Deskriptorentabellen ausgewiesenen Punkte ist folgender Schlüssel:

Globale Beschreibung der Leistung:	Angaben in ...	
	Prozent	Punkten (gerundet)
Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.	≥ 92	30-28
Leistung entspricht den Anforderungen voll.	≥ 80	27,5-24
Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen.	≥ 67	23,5-20
Leistung zeigt Mängel, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.	≥ 50	19,5-15
Leistung entspricht noch nicht den Anforderungen dieses Niveaus.	≥ 30	14,5-9
Leistung liegt deutlich unter den Anforderungen dieses Niveaus.	< 30	8,5-0

Tabelle 1: Leistungsbewertung in Punkten

Bei Abweichung der zu vergebenden Gesamtpunktzahl in einem Kompetenzbereich im schriftlichen Teil - Produktion und Mediation - (siehe Rahmenvereinbarung Punkt 3) ist der prozentuale Schlüssel zugrunde zu legen.

Produktion A2 bis C1 (30 Punkte)

Punkte	Aufgabenerfüllung und inhaltliche Leistung	Punkte	Sprachliche Leistung
15-14	Die Aufgabe ist vollständig gelöst. Der Text ist in besonderem Maß aussagekräftig und kohärent. Der Text erfüllt in hohem Maß seinen Zweck.	15-14	Der Sprachgebrauch entspricht dem Sprachbeherrschungsniveau und ist korrekt oder nahezu korrekt. Strukturengebrauch und Satzbau sind normgerecht. Der verwendete Wortschatz entspricht dem Anlass.
13,5-12	Die Aufgabe ist nahezu vollständig gelöst. Der Text ist aussagekräftig und kohärent. Der Text erfüllt seinen Zweck.	13,5-12	Der Sprachgebrauch entspricht dem Sprachbeherrschungsniveau und ist weitgehend korrekt. Die Verständlichkeit ist trotz weniger geringfügiger Normverstöße voll gewährleistet. Strukturengebrauch und Satzbau sind weitgehend normgerecht. Der verwendete Wortschatz entspricht weitgehend dem Anlass.
11,5-10	Die Aufgabe ist im Wesentlichen gelöst. Der Text ist im Wesentlichen aussagekräftig und im Wesentlichen kohärent. Der Text erfüllt im Wesentlichen seinen Zweck.	11,5-10	Der Sprachgebrauch entspricht dem Sprachbeherrschungsniveau und ist im Wesentlichen korrekt. Die Verständlichkeit ist trotz einiger nicht sinnentstellender Normverstöße gewährleistet. Strukturengebrauch und Satzbau sind im Wesentlichen normgerecht. Der verwendete Wortschatz entspricht im Wesentlichen dem Anlass.

Tabelle 2: Punktschlüssel für den Kompetenzbereich Produktion

Anlage 2 - Rückseite -

KMK-Fremdsprachenzertifikat
in der beruflichen Bildung

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat am _____
Datum des letzten Prüfungsteils

(am Berufskolleg)

erfolgreich die Prüfung _____
(Sprache) für (Berufsbereich/Beruf)

auf dem Niveau _____
(Erläuterungen s. Anlage 3) abgelegt und dabei folgende Ergebnisse erzielt:

Schriftliche Prüfung	Erreichbare Punkte	Erreichte Punkte
1. Rezeption (gesprochenen und geschriebenen fremdsprachigen Texten Informationen entnehmen)	40	_____
2. Produktion (fremdsprachige Texte erstellen)	30	_____
3. Mediation (Textinhalte in die jeweils andere Sprache übertragen und in zweisprachigen Situationen vermitteln)	30	_____
insgesamt:	100	_____
Mündliche Prüfung		
4. Interaktion (Gespräche in der Fremdsprache führen)	30	_____

Das Zertifikat entspricht den Anforderungen der Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 i.d.F. vom 14.09.2017).

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Produktion A2 bis C1 (30 Punkte)

Punkte	Aufgabenerfüllung und inhaltliche Leistung	Punkte	Sprachliche Leistung
9,5-7,5	Die Aufgabe ist ausreichend gelöst. Der Text ist in Teilen aussagekräftig und in Teilen kohärent. Der Text erfüllt seinen Zweck zum Teil.	9,5-7,5	Der Sprachgebrauch entspricht noch dem Sprachbeherrschungsniveau. Die Verständlichkeit ist teilweise beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung erfolgt durch vereinzelte sinnentstellende Fehler, häufige nicht sinnentstellende Fehler oder durch die Kombination beider Fehlerarten. Strukturengebrauch und Satzbau weisen Normverstöße auf. Der verwendete Wortschatz wird dem Anlass ausreichend gerecht.
7-4,5	Die Aufgabe ist nur ansatzweise gelöst. Der Text ist kaum aussagekräftig. Der Text erfüllt seinen Zweck kaum.	7-4,5	Der Sprachgebrauch entspricht nur ansatzweise dem Sprachbeherrschungsniveau. Er ist so fehlerhaft, dass die Verständlichkeit erheblich beeinträchtigt ist. Strukturengebrauch und Satzbau weisen gravierende Verstöße auf. Der verwendete Wortschatz wird dem Anlass nicht ausreichend gerecht.
4-0	Die Aufgabe ist kaum oder nicht gelöst. Der Text erfüllt seinen Zweck nicht.	4-0	Der Sprachgebrauch entspricht nicht dem Sprachbeherrschungsniveau. Er ist so fehlerhaft, dass die Verständlichkeit kaum oder nicht mehr gegeben ist.

Tabelle 2: Punktschlüssel für den Kompetenzbereich Produktion (Forts.)

**Mediation (30 Punkte)
Variante 2: Fremdsprache – Deutsch A2 bis C1**

Punkte	Aufgabenerfüllung und inhaltliche Leistung	Punkte	Sprachliche Leistung
15-4	Die Aufgabe ist vollständig gelöst. Der Text erfüllt in hohem Maß seinen Zweck und ist durchgängig situations- und adressatengerecht. Gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden berücksichtigt.	15-14	Der Sprachgebrauch entspricht dem Sprachbeherrschungsniveau und ist korrekt oder nahezu korrekt. Strukturengebrauch und Satzbau sind normgerecht. Der verwendete Wortschatz entspricht dem Anlass.
13,5-12	Die Aufgabe ist nahezu vollständig gelöst. Der Text erfüllt seinen Zweck und ist weitgehend situations- und adressatengerecht. Gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden weitgehend berücksichtigt.	13,5-12	Der Sprachgebrauch entspricht dem Sprachbeherrschungsniveau und ist weitgehend korrekt. Die Verständlichkeit ist trotz weniger geringfügiger Normverstöße voll gewährleistet. Strukturengebrauch und Satzbau sind weitgehend normgerecht. Der verwendete Wortschatz entspricht weitgehend dem Anlass.
11,5-10	Die Aufgabe ist im Wesentlichen vollständig gelöst. Der Text erfüllt im Wesentlichen seinen Zweck und ist im Wesentlichen situations- und adressatengerecht. Gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden im Wesentlichen berücksichtigt.	11,5-10	Der Sprachgebrauch entspricht dem Sprachbeherrschungsniveau und ist im Wesentlichen korrekt. Die Verständlichkeit ist trotz einiger nicht sinnentstellender Normverstöße gewährleistet. Strukturengebrauch und Satzbau sind im Wesentlichen normgerecht. Der verwendete Wortschatz entspricht im Wesentlichen dem Anlass.
9,5-7,5	Die Aufgabe ist teilweise unvollständig gelöst. Der Text erfüllt zum Teil seinen Zweck. Der Situations- und Adressatenbezug sowie gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden teilweise berücksichtigt.	9,5-7,5	Der Sprachgebrauch entspricht noch dem Sprachbeherrschungsniveau. Die Verständlichkeit ist teilweise beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung erfolgt durch vereinzelte sinnentstellende Fehler, häufige nicht sinnentstellende Fehler oder durch die Kombination beider Fehlerarten. Strukturengebrauch und Satzbau weisen Normverstöße auf. Der verwendete Wortschatz wird dem Anlass ausreichend gerecht.
7-4,5	Die Aufgabe ist größtenteils unvollständig gelöst. Der Text erfüllt seinen Zweck kaum. Der Situations- und Adressatenbezug sowie gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden ansatzweise berücksichtigt.	7-4,5	Der Sprachgebrauch entspricht nur ansatzweise dem Sprachbeherrschungsniveau. Er ist so fehlerhaft, dass die Verständlichkeit erheblich beeinträchtigt ist. Strukturengebrauch und Satzbau weisen gravierende Verstöße auf. Der verwendete Wortschatz wird dem Anlass nicht ausreichend gerecht.
4-0	Die Aufgabe ist kaum oder nicht gelöst. Der Text erfüllt seinen Zweck kaum oder nicht. Der Situations- und Adressatenbezug wird kaum oder nicht berücksichtigt.	4-0	Der Sprachgebrauch entspricht nicht dem Sprachbeherrschungsniveau. Er ist so fehlerhaft, dass die Verständlichkeit kaum oder nicht mehr gegeben ist.

Tabelle 4: Punktschlüssel Mediation - Variante 2

**Mediation (30 Punkte)
Variante 1: Fremdsprache – Deutsch A2 bis C1**

Punkte	Aufgabenerfüllung, inhaltliche und sprachliche Leistung
30-28	Die Aufgabe ist vollständig gelöst. Der Text erfüllt in hohem Maß seinen Zweck und ist durchgängig situations- und adressatengerecht. Gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden berücksichtigt. Die Zielsprache wird korrekt verwendet.
27,5-24	Die Aufgabe ist nahezu vollständig gelöst. Der Text erfüllt seinen Zweck und ist weitgehend situations- und adressatengerecht. Gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden weitgehend berücksichtigt. Die Zielsprache wird nahezu korrekt verwendet.
23,5-20	Die Aufgabe ist im Wesentlichen vollständig gelöst. Der Text erfüllt im Wesentlichen seinen Zweck und ist im Wesentlichen situations- und adressatengerecht. Gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden im Wesentlichen berücksichtigt. Die Zielsprache wird weitgehend korrekt verwendet.
19,5-15	Die Aufgabe ist teilweise unvollständig gelöst. Der Text erfüllt zum Teil seinen Zweck. Der Situations- und Adressatenbezug sowie gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden teilweise berücksichtigt. Normverstöße in der Verwendung der Zielsprache beeinträchtigen die Verständlichkeit teilweise.
14,5-9	Die Aufgabe ist größtenteils unvollständig gelöst. Der Text erfüllt seinen Zweck kaum. Der Situations- und Adressatenbezug sowie gegebenenfalls vorhandene interkulturelle Aspekte werden ansatzweise berücksichtigt. Der Gebrauch der Zielsprache ist so fehlerhaft, dass die Verständlichkeit häufig beeinträchtigt wird.
8,5-0	Die Aufgabe ist kaum oder nicht gelöst. Der Text erfüllt seinen Zweck kaum oder nicht. Der Situations- und Adressatenbezug wird kaum oder nicht berücksichtigt. Der Gebrauch der Zielsprache ist sehr fehlerhaft. Die Verständlichkeit ist erheblich beeinträchtigt.

Tabelle 3: Punktschlüssel Mediation - Variante 1

Interaktion A2 bis C1 (30 Punkte)

Punkte	Aufgabenerfüllung und inhaltliche Leistung	Punkte	Sprachliche Leistung
15-14	Die Aufgabe wird eigenständig und vollständig gelöst. Dabei wird aktiv auf die am Gespräch Beteiligten eingegangen. Diese werden gezielt einbezogen. Die Äußerungen sind in besonderem Maß aussagekräftig.	15-14	Der Sprachgebrauch entspricht dem Sprachbeherrschungsniveau und ist korrekt oder nahezu korrekt. Aussprache, Intonation und Strukturengebrauch sind normgerecht oder nahezu normgerecht. Der verwendete Wortschatz entspricht dem Anlass. Die Äußerungen sind flüssig und sehr gut verständlich.
13,5-12	Die Aufgabe wird eigenständig und nahezu vollständig gelöst. Dabei wird aktiv auf die am Gespräch Beteiligten eingegangen. Diese werden gezielt einbezogen. Die Äußerungen sind aussagekräftig.	13,5-12	Der Sprachgebrauch entspricht dem Sprachbeherrschungsniveau und ist weitgehend korrekt. Die Verständlichkeit ist trotz weniger geringfügiger Normverstöße voll gewährleistet. Aussprache, Intonation und Strukturengebrauch sind weitgehend normgerecht. Der verwendete Wortschatz entspricht weitgehend dem Anlass. Die Äußerungen sind weitgehend flüssig und gut verständlich.
11,5-10	Die Aufgabe wird nahezu eigenständig und im Wesentlichen gelöst. Dabei wird auf die am Gespräch Beteiligten eingegangen. Diese werden einbezogen. Die Äußerungen sind im Wesentlichen aussagekräftig.	11,5-10	Der Sprachgebrauch entspricht dem Sprachbeherrschungsniveau und ist im Wesentlichen korrekt. Die Verständlichkeit ist trotz einiger nicht sinnentstellender Normverstöße gewährleistet. Aussprache, Intonation und Strukturengebrauch sind im Wesentlichen normgerecht. Der verwendete Wortschatz entspricht im Wesentlichen dem Anlass. Die Äußerungen sind im Wesentlichen flüssig.
9,5-7,5	Die Aufgabe wird mit vereinzelter Hilfestellung ausreichend gelöst. Dabei wird hinreichend auf die am Gespräch Beteiligten eingegangen. Diese werden ausreichend einbezogen. Die Äußerungen sind in Teilen aussagekräftig.	9,5-7,5	Der Sprachgebrauch entspricht noch dem Sprachbeherrschungsniveau. Die Verständlichkeit ist teilweise beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung erfolgt durch vereinzelt sinnentstellende Fehler, häufige nicht sinnentstellende Fehler oder durch die Kombination beider Fehlerarten. Aussprache, Intonation und Strukturengebrauch weisen Normverstöße auf. Der verwendete Wortschatz wird dem Anlass ausreichend gerecht. Die Äußerungen sind teilweise stockend.
7-4,5	Die Aufgabe wird unter häufiger Hilfestellung ansatzweise bewältigt. Die am Gespräch Beteiligten werden kaum einbezogen. Die Äußerungen sind kaum aussagekräftig.	7-4,5	Der Sprachgebrauch entspricht nur ansatzweise dem Sprachbeherrschungsniveau. Er ist so fehlerhaft, dass die Verständlichkeit erheblich beeinträchtigt ist. Aussprache, Intonation und Strukturengebrauch weisen gravierende Verstöße auf. Der verwendete Wortschatz wird dem Anlass nicht ausreichend gerecht. Die Äußerungen sind stockend.

Tabelle 5: Punkteschlüssel Interaktion

4-0	Die Aufgabe wird kaum oder nicht bewältigt. Die am Gespräch Beteiligten werden kaum oder nicht einbezogen. Die Äußerungen sind kaum oder nicht aussagekräftig.	4-0	Der Sprachgebrauch entspricht nicht dem Sprachbeherrschungsniveau. Er ist so fehlerhaft, dass die Verständlichkeit kaum oder nicht mehr gegeben ist.
-----	--	-----	--

Tabelle 5: Punkteschlüssel Interaktion (Forts.)

13-33 Nr. 8.1

**Berufskolleg;
Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen
für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen
im Abitur an Beruflichen Gymnasien
(Bildungsgänge D 1 - D 28 APO-BK Anlage D)
in den Jahren 2022 bis 2024;
Vorgaben für die Abiturprüfung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 27.07.2021 (ABl. NRW. 09/21)¹

Bezug:

§ 2 Abs. 1 der Anlage D APO-BK; Anlage D1 bis D 28 (BASS 13-33 Nr. 1.1)

Abitur 2022

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2022 an den Beruflichen Gymnasien an den Berufskollegs werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/uebersicht/aktuelles.php>

zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2022 sind allen an der didaktischen Planung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

**Änderungen für das Abitur 2022
aufgrund der Corona-Pandemie**

Aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie werden Konkretisierungen der genannten Vorgaben vorgenommen.

Zur besseren Orientierung der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler sind innerhalb der Abiturvorgaben 2022 Unterrichtsinhalte gekennzeichnet, denen besonders hohe Relevanz für die Abiturprüfung 2022 zukommt. Diese sind mit einem Sternchen (*) markiert. Die qualitativen Anforderungen der Abiturprüfungsaufgaben sowie die Vorgaben zur Aufgabenkonstruktion bleiben unberührt.

Die entsprechend aktualisierten Vorgaben für die Abiturprüfung stehen ab dem 01.06.2021 im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/uebersicht/aktuelles.php>) zur Verfügung.

Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die geänderten Vorgaben für die Abiturprüfungen 2022 sind allen an der didaktischen Planung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

Es wird gebeten, die Schulleitungen über diese Regelung umgehend zu informieren, damit die Schülerinnen und Schüler ab sofort an den Beruflichen Gymnasien der Berufskollegs entsprechend informiert und beraten werden.

Abitur 2023

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2023 an den Beruflichen Gymnasien in den Berufskollegs werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/uebersicht/aktuelles.php>

zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.04.2021 (ABl. NRW. 07/21); RdErl. v. 30.06.2020 (ABl. NRW. 07/20); RdErl. v. 26.06.2020 (ABl. NRW. 07/20)

Die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2023 sind allen an der didaktischen Planung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

Abitur 2024

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2024 an den Beruflichen Gymnasien in den Berufskollegs werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralab-itur-berufliches-gymnasium/uebersicht/aktuelles.php>

zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2024 sind allen an der didaktischen Planung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

13-33 Nr. 9

Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 30.04.2007 (ABl. NRW. S. 312)¹

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel und Aufbau

1.1 Die Berufskollegs werden ermächtigt, den Schülerinnen und Schülern ihrer Schule erworbene EDV-Kenntnisse als nach Maßgabe der Prüfungsordnung gemäß Teil II zu zertifizieren.

1.2 Die Zertifizierung erstreckt sich auf insgesamt acht Module, die unterrichtlich in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden können. Jedes Modul stellt einen thematisch abgeschlossenen Themenbereich dar und wird separat zertifiziert. Der erfolgreiche Abschluss aller acht Module wird mit dem „Staatlichen EDV-Führerschein NRW“ bescheinigt.

2 Zulassung als Prüfungsstelle

Das Berufskolleg beantragt bei der zuständigen Bezirksregierung die Zulassung als Prüfungsstelle. Voraussetzung für die Durchführung von EDV-Prüfungen ist das Vorhandensein von mindestens zwei Lehrkräften, die berufsbezogenen Unterricht in entsprechenden Fächern und/oder Lernfeldern erteilen sowie der notwendigen IT-Infrastruktur. Die Bezirksregierung teilt der zentralen Online-Prüfungsstelle (s. Nr. 10) die Zulassung des Berufskollegs mit. Die zentrale Online-Prüfungsstelle ermöglicht den bei der Beantragung benannten Lehrerinnen und Lehrern des Berufskollegs den Zugang zum Prüfungsserver und dem Prüfungsforum. Im Prüfungsforum sind Metaaufgaben, Diskussionen und Lernmaterialien abgelegt. Als Prüfungsstelle zugelassene Berufskollegs erhalten über die Bezirksregierung Düsseldorf eine Zertifizierungsurkunde.

3 Bündelung von Prüfungen

Die Bezirksregierungen können in Abstimmung mit den Berufskollegs die Abnahme von Prüfungen an Berufskollegs bündeln, insbesondere um Schülerinnen und Schülern von denjenigen Berufskollegs, die die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht erfüllen, das Ablegen von EDV-Prüfungen zu ermöglichen.

4 Integration in die Bildungsgänge

Die Vorbereitung auf die Prüfungen gehört nicht zum Pflichtangebot der Bildungsgänge der Berufskollegs. Sie kann aber in die Bildungsgänge des Berufskollegs integriert werden, soweit sie dem Ziel des Bildungsganges entspricht. Die Benotung der EDV-Kenntnisse in einem Unterrichtsfach bleibt hiervon unberührt.

II. Ordnung der EDV-Prüfungen

5 Geltungsbereich

Die Berufskollegs bieten auf freiwilliger Basis für ihre Schülerinnen und Schüler EDV-Prüfungen an, in denen diese sich unabhängig von einer Benotung im besuchten Bildungsgang ihre EDV-Kenntnisse zertifizieren lassen können.

6 Zweck der Prüfung, Prüfungsanforderungen

6.1 Durch die Prüfungen sollen die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er EDV-Kenntnisse in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten acht Module erworben hat:

- Modul 1: Grundlagen Hardware
- Modul 2: Grundlagen Betriebssysteme und Software
- Modul 3: Grundlagen Textverarbeitung

- Modul 4: Grundlagen Tabellenkalkulation
- Modul 5: Grundlagen Datenbanken
- Modul 6: Grundlagen Präsentation
- Modul 7: Grundlagen Informations- und Kommunikationsnetze
- Modul 8: Grundlagen Datenschutz und Datensicherheit.

Die inhaltlichen Kurzbeschreibungen zu diesen Modulen sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

6.2 Neben den 8 Grundmodulen können weitere Zusatzmodule entwickelt werden. Diese werden unter der Federführung des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 45, bereitgestellt. Für diese Zusatzmodule gilt die Prüfungsordnung entsprechend.

6.3 Die Prüfung besteht für das Modul 1 aus einer Online-Prüfung; für die Module 2 bis 8 oder andere Zusatzmodule sind eine Online-Prüfung und eine Offline-Prüfung abzulegen.

7 Zeit, Ort und Bewertung der Prüfung

7.1 Werden nur Schülerinnen und Schüler des eigenen Berufskollegs geprüft, legt das Berufskolleg die Prüfungstermine und das Anmeldeverfahren in eigener Verantwortung fest.

7.2 Übernimmt ein Berufskolleg auch die Prüfung von Schülerinnen und Schülern anderer Berufskollegs nach Nr. 3, werden die Prüfungstermine und das Anmeldeverfahren vom durchführenden Berufskolleg in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung geregelt.

7.3 Für die EDV-Prüfung ist § 8 Erster Teil der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs - APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung keine abweichenden Festlegungen getroffen werden.

8 Meldung und Zulassung zur Prüfung, Beratung

Zur Prüfung kann sich jede Schülerin und jeder Schüler eines Berufskollegs unter Angabe des Moduls anmelden. Die Schülerinnen und Schüler sind nach vorheriger Beratung zur Prüfung zuzulassen.

9 Online-Prüfung

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen (www.rwb-essen.de) ist als zentrale Online-Prüfungsstelle mit der Durchführung der Online-Prüfung und der Bereitstellung des Prüfungsforums vom Ministerium für Schule und Bildung beauftragt. Die Prüfung ist kostenlos. Die Online-Prüfung wird im Berufskolleg nach Nr. 2 unter Aufsicht einer Lehrkraft als Wissensprüfung durchgeführt. Sie erfolgt über den Prüfungsserver des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen und dauert 30 Minuten.

10 Offline-Prüfung

Die Offline-Prüfung ist eine schriftliche/praktische Prüfung, die unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Inhalt der Offline-Prüfung ist eine angepasste Situationsaufgabe. In der Offline-Prüfung muss der Prüfling nachweisen, dass er mit den verwendeten Programmen mindestens ausreichende Arbeitsergebnisse in einer vorgegebenen Zeit erzielen kann. Bis zu zwei Module können in einer Prüfung zusammengefasst werden (z.B. Textverarbeitung und Tabellenkalkulation). Die Offline-Prüfung dauert mindestens 30 Minuten und sollte 60 Minuten nicht übersteigen. Die Offline-Prüfung kann Teil der Leistungsnachweise in den Bildungsgängen des Berufskollegs sein.

11 Abschluss der Modulprüfungen, Gesamtzertifikat

11.1 Die Prüfung ist jeweils bestanden, wenn im Modul 1 die Onlineprüfung und in den Modulen 2 bis 8 sowohl im Online- als auch im Offline-Prüfungsteil jeweils mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht worden sind.

11.2 Wer eine Prüfung bestanden hat, erhält ein Modulzertifikat gemäß Anlage 2 Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung für ein Modul zweimal nicht bestanden, ist eine erneute Zulassung zur Prüfung nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

11.3 Schülerinnen und Schüler, die Prüfungen in allen acht Modulen erfolgreich absolviert haben, erhalten ein Gesamtzertifikat gemäß Anlage 3² mit dem der Erwerb des „Staatlichen EDV-Führerscheins NRW“ bestätigt wird.

12 Anrechenbarkeit des „Staatlichen EDV-Führerscheins NRW“ auf die Bildungsgänge des Berufskollegs

Der „Staatliche EDV-Führerschein NRW“ kann nach Maßgabe der Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26.05.1999 angerechnet werden.

13 Evaluation, Weiterentwicklung und Anpassung

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen ist in Zusammenarbeit mit ausgewählten Berufskollegs bis auf Widerruf mit der Evaluation, Weiterentwicklung und Anpassung des „Staatlichen EDV-Führerscheins NRW“ beauftragt. Die Federführung zur Anpassung der Kompetenzen, die erworben werden können, obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf. In Abstimmung mit dem Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg verpflichten sich die eingebundenen Berufskollegs, die Lernmaterialien weiterzuentwickeln.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.08.2015 (ABl. NRW. S. 412)

²) Die vollständigen Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie werden in der Online-Fassung der BASS (für Abonnenten kostenfrei) vorgehalten.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Übersicht über die erworbenen Kompetenzen:

Modul 1: Grundlagen Hardware

- die Bestandteile eines Computersystems benennen und zuordnen
- Funktionen der verschiedenen Hardwarekomponenten beschreiben
- Hardwarekomponenten nach dem Verwendungszweck auswählen
- Aspekte der Ergonomie und des Recyclings beachten
- die Grundlagen eines Mikro-Prozessors beschreiben
- einfache Binär-Berechnungen durchführen
- einen neuen Computer hardwaremäßig in Betrieb nehmen
- Peripheriegeräte an eine Zentraleinheit anschließen
- Hardwarekomponenten in einem bestehenden Computersystem auswechseln und testen

Modul 2: Grundlagen Betriebssysteme und Software

- verschiedene Betriebssysteme und Anwendungssoftware unterscheiden
- Grundfunktionen eines Dateiverwaltungsprogramms mit Maus bzw. Tastatur nutzen
- Manipulationen an Dateien und Ordnern vornehmen
- Dateien nach unterschiedlichen Kriterien suchen
- den Desktop an die persönlichen Bedürfnisse anpassen
- logische Strukturen erkennen und nachvollziehen
- Strukturen in Form von Programmablaufplänen und Struktogrammen darstellen und interpretieren
- die logischen Grundstrukturen der Booleschen Algebra anwenden
- erkennen, dass sich die EDV der Algorithmen bedient

Modul 3: Grundlagen Textverarbeitung

- Aufgaben und Möglichkeiten der Textverarbeitung beschreiben
- mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms Texte erstellen und bearbeiten
- bestehende Textdokumente laden, bearbeiten und speichern
- Textdokumente nach individuellen Wünschen gestalten und ausdrucken
- Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung anwenden
- Rechtschreibprüfung, Silbentrennung und Thesaurus nutzen
- Spaltentexte erstellen und Tabulatoren sinnvoll einsetzen
- Tabellen erstellen, bearbeiten und gestalten
- Textpassagen und -formatierungen sowie Sonderzeichen suchen und ersetzen
- Grafiken, Sonderzeichen und Textfelder in Texte einbinden
- Textdokumente durch Nummerierungen und Aufzählungen übersichtlich gliedern

Modul 4: Grundlagen Tabellenkalkulation

- Tabellen planen und erstellen
- Daten eingeben und bearbeiten
- Tabellen mit Hilfe von Rahmen, Füllungen und Formatvorlagen gestalten
- Daten in Form einfacher Diagramme auswerten
- einfache Rechenformeln erstellen, übertragen und testen
- mit den grundlegenden Funktionen arbeiten, z.B. aus den Bereichen Statistik, Logik, Zeit und Datum
- das Layout für den Druck definieren und die Tabelle drucken
- Tabellen in andere Anwendungen übernehmen

Modul 5: Grundlagen Datenbanken

- Datenbanken erstellen
- mit Hilfe geeigneter Felddatentypen und Schlüssel Tabellen anlegen
- diese Tabellen mit Hilfe der Assistenten oder in der Entwurfsansicht anlegen
- zur Dateneingabe und -pflege einfache Formulare erstellen und gestalten
- mit Hilfe von Abfragen Datenselektionen vornehmen
- unter Verwendung des Assistenten Berichte erstellen
- Berichtsdaten gruppieren
- Berichtsdaten in andere Anwendungen exportieren
- Tabellen miteinander verknüpfen

Modul 6: Grundlagen Präsentation

- Textfelder einfügen und editieren
- Grafikobjekte aus unterschiedlichen Quellen einfügen und bearbeiten
- Entwurfs- und Präsentationsvorlagen auswählen und anpassen
- Folienübergänge festlegen und Folienobjekte animieren
- Interaktive Präsentationen erstellen
- Ablauf einer Präsentation planen (zeitlich und thematisch)
- Masterfolien erstellen (Folienmaster, Notizenmaster, Handzettelmaster)
- Druckoptionen einer Präsentation anwenden


Modul 7: Grundlagen Informations- und Kommunikationsnetze

- den Aufbau des Internets und von Webseiten beschreiben
- einen Browser methodisch nutzen
- die Sicherheitseinstellungen den Anforderungen entsprechend anpassen
- Favoriten anlegen und verwalten
- Informationen mit Hilfe von Suchmaschinen zielgerichtet gewinnen und auswerten
- den Aufbau der Kommunikation mit E-Mail beschreiben
- ein E-Mail-Programm methodisch nutzen
- IMAP- und POP-Konten einrichten sowie E-Mails entwerfen und verwalten
- die erweiterten Fähigkeiten des E-Mail-Programms (Rechtschreibprüfung, Adressbücher) nutzen
- Filterregeln definieren, anwenden und optimieren

Modul 8: Grundlagen Datenschutz und Datensicherheit

- Ereignisse erkennen, die Daten gefährden können
- die verschiedenen Methoden der Datensicherung unterscheiden und anwenden
- Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes beschreiben
- grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen einsetzen
- Datensicherungshardware benennen und diese nach Einsatzgebieten unterscheiden
- RAID-Systeme und deren Anwendung beschreiben
- Viren, Würmer und Trojaner unterscheiden
- einen Einzelplatzrechner mit Bordmitteln schützen (Benutzerkonten, Passwörter, BIOS-Einstellungen,...)
- einen Computer durch Software vor Internetangriffen schützen
- Maßnahmen ergreifen, um Computer von Viren zu befreien

Anlage 2 - Modul 1 -

<i>Bescheinigung Grundlagen Hardware</i>	
Staatlicher EDV-Führerschein NRW	
	
Bescheinigung einer Teilleistung	
_____ geb. _____ in _____	
hat am _____	
das Modul 1	
Grundlagen Hardware	
durch eine Online-Prüfung erfolgreich abgeschlossen.	
Das Modul umfasst folgende Kompetenzen:	
Der Prüfling kann	
- die Bestandteile eines Computersystems benennen und zuordnen	
- Funktionen der verschiedenen Hardwarekomponenten beschreiben	
- Hardwarekomponenten nach dem Verwendungszweck auswählen	
- Aspekte der Ergonomie und des Recyclings beachten	
- die Grundlagen eines Mikroprozessors beschreiben	
- einfache Binärberechnungen durchführen	
- einen neuen Computer hardwaremäßig in Betrieb nehmen	
- Peripheriegeräte an eine Zentraleinheit anschließen.	
- Hardwarekomponenten in einem bestehenden Computersystem auswechseln und testen	
Name und Anschrift der Schule	
_____	_____
<small>Schulleitung</small>	<small>Prüfer</small>
Siegel	

Bescheinigung Betriebssysteme und Software

Staatlicher EDV-Führerschein NRW



Bescheinigung einer Teilleistung

_____ geb. _____ in _____

hat am _____

das Modul 2

Grundlagen Betriebssysteme und Software

durch eine Online-Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

Das Modul umfasst folgende Kompetenzen:

Der Prüfling kann

- verschiedene Betriebssysteme und Anwendungssoftware unterscheiden
- Grundfunktionen eines Dateiverwaltungsprogramms mit Maus bzw. Tastatur nutzen
- Manipulationen an Dateien und Ordnern vornehmen
- Dateien nach unterschiedlichen Kriterien suchen
- den Desktop an die persönlichen Bedürfnisse anpassen
- logische Strukturen erkennen und nachvollziehen
- Strukturen in Form von Programmabläufen und Struktogrammen darstellen und interpretieren
- die logischen Grundstrukturen der Booleschen Algebra anwenden
- erkennen, dass sich die EDV der Algorithmen bedient.

Name und Anschrift der Schule

Schulleitung Prüfer

Siegel

(2) Über den Antrag auf Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß Absatz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht vom 14. November 2010 (GV. NRW. S. 602).

§ 2

Deutsche Sprachkenntnisse

Die für die Ausübung des Berufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind für den Zugang zur Berufsausübung nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Antragstellerin oder des Antragstellers ist. Der Nachweis gilt mit der Vorlage des Zeugnisses über die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder eines gleichwertigen Nachweises auf der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens als erbracht. Der Nachweis kann auch erbracht werden durch eine schriftliche und mündliche Prüfung, die ein von einer Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik bestellter Prüfungsausschuss nach Zuweisung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die obere Schulbehörde vornimmt. Dasselbe gilt für die Erbringung des Nachweises im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme gemäß § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.

Abschnitt 2

Ausgleichsmaßnahmen

Kapitel 1

Anpassungslehrgang

§ 3

Art und Dauer

(1) Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller wesentliche Unterschiede gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW auszugleichen hat.

Er besteht aus

1. der Ausübung des Berufes der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen im Rahmen des Berufspraktikums und
2. einer Zusatzausbildung in einer Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik.

Die Berufsausübung im Rahmen des Berufspraktikums erfolgt für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik gemäß § 31 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240; ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 14; ber. S. 706) geändert worden ist, im Umfang von 900 Stunden, für die Fachrichtung Heilpädagogik nach den Fächern „Heilpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung“ und „Projektarbeit“ im Umfang von 600 Stunden.

(2) Wird der Anpassungslehrgang durch Urlaub aus besonderen Anlässen oder Arbeitsunfähigkeit von insgesamt mehr als 20 Arbeitstagen unterbrochen, verlängert sie sich um den über 20 Arbeitstage hinausgehenden Zeitraum.

§ 4

Zusatzausbildung

(1) Die Zusatzausbildung für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erfolgt in der Fachschule durch die Teilnahme an den entsprechenden Wahlpflichtkursen der fachtheoretischen Ausbildung. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen zum deutschen Kinder- und Jugendrecht und zur deutschen Sprachförderung soll grundsätzlich möglich sein.

(2) Die Zusatzausbildung für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers und den Beruf der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen erfolgt durch die Teilnahme an geeigneten Unterrichtsveranstaltungen einer Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik auf Empfehlung der jeweils zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen zum deutschen Kinder- und Jugendrecht und zur deutschen Sprachförderung soll grundsätzlich möglich sein.

§ 5

Organisation und Bewertung

(1) Das Berufspraktikum ist in geeigneten Einrichtungen im näheren Umkreis der Fachschule abzuleisten, die die Zusatzausbildung durchführt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigen, dass der Anpassungslehrgang in einer außerhalb des näheren Umkreises der Fachschule gelegenen Einrichtung erfolgt, sofern die fachlichen Voraussetzungen zur Ausbildung vorliegen.

(2) Die jeweils zuständige obere Schulaufsichtsbehörde weist die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer der Fachschule zu. Dabei ist die Fachschule rechtzeitig zu beteiligen. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer sind während des Anpassungslehrgangs Fachschülerinnen und Fachschüler des Berufskollegs.

(3) Der Anpassungslehrgang wird nach einem Ausbildungsplan zum Ausgleich der von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Bescheid gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgestellten wesentlichen Unterschiede durchgeführt. Er wird von der Fachschule begleitet. Die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht gemäß § 31 Absatz 4 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg ist verpflichtend.

(4) Der Anpassungslehrgang kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde auch im europäischen Ausland durchgeführt werden, sofern die in den Absätzen 1 bis 3 und 5 geregelten Anfor-

13-33 Nr. 10

Verordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW - AVOBEHH NRW)

Vom 6. Juli 2016 (SGV. NRW. 223)

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung :

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Verordnung setzt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, für die Berufe „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ und „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ um. Sie regelt die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Befähigungsnachweisen und die Durchführung des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahmen.

derungen erfüllt sind. Für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist eine zuständige Person in der jeweiligen Einrichtung zu benennen. Die Durchführung des Abschlussprojekts muss gewährleistet sein. Die Bewertung des Anpassungslehrgangs, der Präsentation der Projektarbeit und des Kolloquiums erfolgen an der jeweils zuständigen Fachschule.

(5) Während des Anpassungslehrgangs ist im Rahmen der Zusatzausbildung eine Projektarbeit zu fertigen. Dafür hat die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer praxisgerechte Lösungen einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld zu planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchzuführen und das Ergebnis eigenständig zu beurteilen, zu reflektieren, zu dokumentieren und zu präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und in einem Tätigkeitsfeld erstellt werden, in dem nach dem Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW wesentliche fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische oder bildungswissenschaftliche Unterschiede der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers festgestellt wurden.

(6) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen von bis zu vier Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmern durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Arbeitsumfangs vorgegeben. Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festzustellen und zu bewerten sind.

(7) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer hat zu erklären, dass die Projektarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht wurden.

(8) Die Projektarbeit wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, bewertet. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(9) Ist die Projektarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit von der Fachschule im Einvernehmen mit der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer festgesetzt.

(10) Ist die Projektarbeit mindestens mit ausreichend bewertet, entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss gemäß § 32 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung. Diese Prüfung wird gemäß § 33 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg durchgeführt. Das Kolloquium wird zur Projektarbeit durchgeführt.

(11) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer hat den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen, wenn die fachliche Leistung während des Lehrgangs, die Projektarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind. Wird der Lehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, kann er von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde für die Dauer von bis zu einem Jahr verlängert werden.

(12) Die Leistungen am Ende des Anpassungslehrgangs werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu einer Gesamtbewertung mit der Benotung gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW zusammengefasst. Das Thema der Projektarbeit und die Benotung werden in die Teilnahmebescheinigung übernommen. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer erhält nach erfolgreichem Abschluss des Anpassungslehrgangs eine Teilnahmebescheinigung mit folgendem Vermerk: „Sie/Er hat den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert.“. Wird der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer darüber einen Bescheid mit Begründung. Das Ergebnis des Anpassungslehrgangs ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben, die gemäß § 1 Absatz 2 über den Antrag auf Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen entscheidet.

§ 6 Beendigung

Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 7 Änderung der Ausübung des Wahlrechts

(1) Wer am Anpassungslehrgang teilnimmt, kann bis zum Ablauf der Hälfte der festgelegten Lehrgangszeit seine Wahl ändern und unter Einhaltung der Fristen einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

(2) Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung endet der Anpassungslehrgang.

Kapitel 2 Eignungsprüfung

§ 8 Zweck, Prüfungsausschuss

(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen auszuüben. Sie erstreckt sich

auf die gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgelegten wesentlichen Unterschiede. Die Eignungsprüfung hat zu berücksichtigen, dass der Prüfling bereits über eine Qualifikation zur Ausübung seines Berufes verfügt.

(2) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Eignungsprüfung gemäß §§ 18 und 34 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg und der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2014 (GV. NRW. S. 314) geändert worden ist, abgelegt. Die Eignungsprüfung umfasst neben der praktischen Prüfung maximal zwei schriftliche und mündliche Arbeiten.

(3) Die Durchführung der Eignungsprüfung erfolgt nach den §§ 16 bis 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg.

§ 9 Prüfungsleistungen, Prüfungstermine

(1) Die Eignungsprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt und umfasst eine praktische Prüfung und maximal zwei Aufsichtsarbeiten aus den Fachgebieten, in denen nach dem Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW wesentliche fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische oder bildungswissenschaftliche Unterschiede festgestellt wurden.

(2) Die Ablegung der Eignungsprüfung wird spätestens ein Jahr nach der Entscheidung über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede gemäß § 10 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ermöglicht.

§ 10 Beurteilung

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote erfolgen gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer erhält nach bestandener Eignungsprüfung eine Bescheinigung mit folgenden Vermerk: „Sie/Er hat die Eignungsprüfung erfolgreich absolviert.“. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer darüber einen Bescheid mit Begründung. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben, die gemäß § 1 Absatz 2 über den Antrag auf Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen entscheidet.

§ 11 Wiederholung

(1) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Von der Wiederholung ausgenommen sind Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Eignungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach dem ersten Prüfungsversuch zu wiederholen.

§ 12 Änderung der Ausübung des Wahlrechts

Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ist eine Änderung der Ausübung des Wahlrechts mit dem Ziel, einen Anpassungslehrgang abzuleisten, nicht mehr möglich.

Abchnitt 3 Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

13-33 Nr. 11 Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur „Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung“

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 03.04.2017 (ABI. NRW. 05/17 S. 38)

1 Einleitung

Die europäische Bildungspolitik hat es sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 den europäischen Bildungsraum zu stärken, gegenseitiges Vertrauen in die Ausbildungsqualität zu vertiefen und berufliche Kompetenzen für die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen.

Die zunehmende Digitalisierung in Gesellschaft und Wirtschaft (Industrie 4.0) hat Auswirkungen auf unser Lernen und Arbeiten. Globalisierung und Internationalisierung prägen in zunehmendem Maße die Arbeitsprozesse in der Wirtschaft.

Mit der Zertifizierung von Berufskollegs, die Internationalisierungsstrategien nachhaltig in ihrer Bildungsarbeit verankern, wird daher ein Zeichen gesetzt, das die Bedeutung der veränderten Ausrichtung und Erweiterung der Bildungsarbeit hervorhebt.

¹ Die Verordnung ist am 30.07.2016 (GV. NRW. 23/16 S. 626) in Kraft getreten.

2 Maßnahmen der Zertifizierung

- Zertifizierung der Leistungen der Schüler als Zusatzqualifikation (Curriculum, Zeugnis, Organisationshinweise für die Einbindung in Bildungsgänge)
- Zertifizierung der Berufskollegs (Qualitativer Aspekt Referenzrahmen Schulqualität, quantitativer Aspekt 10% - Benchmark mit Varianten)

Die Zertifizierung zur Internationalisierung in der Berufsbildung erfolgt auf zwei Ebenen.

(1) Auf der ersten Ebene ist eine Zusatzqualifikation curricular ausgearbeitet worden, die Bestandteil verschiedener Bildungsgänge der Berufskollegs sein kann. Das Curriculum verzahnt fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsteile, mit denen Jugendliche in Bildungsgängen erweiterte Fach- und Personalkompetenzen zu einer internationalen Beschäftigungsfähigkeit erwerben. Dazu gehören zusätzliche Lerninhalte in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs wie Politik/Gesellschaftslehre und Fremdsprachen. Die Inhalte der Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs beziehen sich auf eine international ausgerichtete Unternehmens- und Produktionsstrategie sowie auf interkulturelle Kompetenzen. Darüber hinaus sollen Auslandspraktika im Rahmen aktueller Förderprogramme durchgeführt werden. Alternativ können internationale Lernsituationen mit beruflicher Ausrichtung durchgeführt werden, wobei diese parallel mit einer entsprechenden Lerngruppe im europäischen Ausland durchgeführt und mit einer Begegnung abgeschlossen werden (vgl. Anlage 1 „Curriculum Internationale berufliche Mobilität“).

Die Zusatzqualifikation umfasst insgesamt mindestens 40 Unterrichtsstunden und

- mindestens 10 Arbeitstage betriebliches Auslandspraktikum.
- Alternativ zum Auslandspraktikum kann ein internationales berufliches Projekt von 10 Arbeitstagen Dauer durchgeführt werden, bei dem mindestens fünf Arbeitstage im Ausland absolviert werden und die anderen fünf Arbeitstage in dem Berufskolleg gemeinsam mit einer ausländischen Schülergruppe stattfinden.

Die Zusatzqualifikation ist organisatorisch in den Bildungsgang, ggf. unter Nutzung des Differenzierungsbereichs, zu integrieren und führt bei erfolgreicher Teilnahme zu einem Zertifikat, das neben dem Abschluss-/Abgangszeugnis erteilt wird. Eine Zertifizierung mit Hilfe des Europasses bleibt unbenommen. Das Zertifikat ist in der Anlage vorgegeben (vgl. Anlage 2 „Zertifikat Internationale berufliche Mobilität“).

(2) Auf der zweiten Ebene können die Berufskollegs für ihre Arbeit zur Internationalisierung der beruflichen Bildung ein Zertifikat erhalten, wenn sie ihre besonderen strategischen Aktivitäten zur Internationalisierung dokumentieren und ein Benchmark von 10% der Schülerinnen und Schüler mit der Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“ nachweisen.

Für den Nachweis der schulischen Aktivitäten wird der Referenzrahmen Schulqualität NRW (Heft 9051) in ausgewählten Inhaltsbereichen und Dimensionen konkretisiert, indem ergänzende Kriterien benannt werden (vgl. Abschnitt II des RdErl. v. 03.04.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 38).

3 Verfahren zur Zertifizierung der Berufskollegs

- Antragsverfahren
- Zertifikatserteilung
- Re-Zertifizierung

- Information und Beratung durch die EU-Geschäftsstellen

Das Antragsverfahren für die Zertifizierung der Berufskollegs findet jährlich zum Stichtag 30. Mai statt. Berufskollegs, die sich um das Zertifikat bewerben, reichen ihre Unterlagen bei der EU-Geschäftsstelle ihrer Bezirksregierung ein. Die Dokumentation der Auslandsaufenthalte und der darauf bezogenen Unterrichtsinhalte erfolgt gemäß folgendem Kriterienkatalog:

Quantitative Kriterien:

Die 10%-Benchmark kann folgendermaßen berechnet werden:

Variante 1:

Ermittlung der Schülerzahlen, die in den Abschlussklassen zu einem Berufsabschluss sind (duale Ausbildung, vollschulische Ausbildung nach Anlagen A, B, C, D, berufliche Abschlüsse in der Weiterbildung nach Anlage E). Von den so ermittelten Schülerinnen und Schülern haben 10% das Zertifikat erworben (Nachweis über Namensliste).

oder

Variante 2:

Wie Variante 1, jedoch auch Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln (ohne Ausbildungsvorbereitung, internationale Förderklasse)

Qualitative Kriterien:

- Auszug aus dem Schulprogramm mit Erläuterungen zu
 - Schulpartnerschaften
 - interkultureller Kompetenz einzelner Lehrkräfte
 - berufsbezogenen Fremdsprachenangeboten
 - Projektarbeit mit internationalen Themen
 - Einbindung der internationalen beruflichen Mobilität in die Schulorganisation (mit Verantwortlichkeit)
 - ...
- Webseite der Schule mit Bewerbung der Zusatzqualifizierung
- Informationsunterlagen für Schülerinnen und Schüler
- didaktische Jahresplanungen der Bildungsgänge, in denen die Zusatzqualifikation erworben werden kann
- Nachweis der Anzahl der ausgestellten Zertifikate
- Auszug aus der Amtlichen Schulstatistik für den betroffenen Bildungsbereich
- berufsbezogene Projektentwicklung

Das Zertifikat gilt für drei Jahre. Eine Re-Zertifizierung kann beantragt werden.

Die EU-Geschäftsstellen der Bezirksregierungen informieren und beraten die Berufskollegs zum Zertifizierungsverfahren. Die Zertifizierung erfolgt durch das Ministerium für Schule und Bildung.

4 Anlagen

Anlage 1: Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Anlage 2: Zertifikatsvorgaben für Zusatzqualifikation

Anlage 1

Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

1 Berufliche Orientierung im Ausland

Im Unterricht und im betrieblichen Auslandspraktikum zu erwerbende Kompetenzen und Lernergebnisse			Praktikumsvorbereitung, -begleitung und -auswertung im schulischen Unterricht	
Nr.	Angestrebte Kernkompetenzen	Beschreibung von Teilkompetenzen Die Lernenden sind in der Lage,	Erwartete Ergebnisse Die Lernenden können	Unterricht (mindestens 40 UStd., evtl. Bildungsgang übergreifend, Verknüpfung zum betrieblichen Auslandspraktikum)
1	Im Ausland ein berufliches Umfeld verstehen und das eigene darstellen können	- Informationen zu sammeln und zu analysieren - die eigene Ausbildungssituation darzustellen - auf verschiedene Weise situationsangemessen zu kommunizieren (z.B. mit Gesten, schriftlich, digital, durch Grafiken) - Hinweise und Anweisungen zu verstehen (mündlich und schriftlich)	- den Informationsaustausch mit Hilfe unterschiedlicher Kommunikationsmittel und -medien gestalten - entsprechend mündlicher und schriftlicher Anweisungen handeln Handlungsprodukt: Verbale oder visuelle Darstellung der Ergebnisse in einer mit der Lehrkraft vereinbarten Form	Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/Kommunikation: - Arbeiten in Europa - Rechtliche Rahmenbedingungen - Erwartungen an ein Auslandspraktikum (z.B. durch Web-Quests oder Fragebögen) Unterricht in der Fremdsprache: - fremdsprachliche Zusammenfassung und Präsentation des Handlungsprodukts unter Einsatz verschiedener Medien

Tabelle 1: Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

2	Charakterisierung des beruflichen Umfeldes im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand, Aktivitäten, Größe, Organisationsform und wichtigste Leistungsindikatoren des aufnehmenden Unternehmens darzustellen - geografische Lage, regionale und nationale wirtschaftliche Bedeutung des aufnehmenden Unternehmens zu erläutern - Betriebsregeln zu beschreiben (z.B. Arbeitszeiten, hierarchischer Aufbau, Vertraulichkeitsregeln) - die aufnehmende Abteilung in die allgemeine Betriebsstruktur genau einzuordnen - Partner des Unternehmens zu erkennen 	<ul style="list-style-type: none"> - die Struktur des Gesamtunternehmens, den engeren Bezugsrahmen und die aufnehmende Abteilung vorstellen - die Betriebsregeln des Praktikumsunternehmens erklären - schriftliche und mündliche Anweisungen erläutern - Partner des Unternehmens nennen und in den Gesamtzusammenhang einordnen <p>Handlungsprodukt: Darstellung der betrieblichen Organisation z.B. durch eine Visualisierung als Organigramm</p>	<p>Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach bzw. im berufsfachlichen Unterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensorganisation - Arbeitszeitgesetz - Arbeitnehmerrechte und -pflichten als Bezugsrahmen für die Tätigkeit im Ausland <p>Nach dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/Kommunikation bzw. im berufsfachlichen Unterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung der aufnehmenden Einrichtung - Vergleichende Gegenüberstellung der Regelungen im Zielland und in Deutschland
3	Im Ausland einer beruflichen Tätigkeit nachgehen	<ul style="list-style-type: none"> - die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorgänge zu verstehen - Anweisungen umzusetzen - die mit der Ausführung der übernommenen Aufgaben verbundenen Risiken zu erkennen - die Sicherheitsregeln einzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - zugewiesene Aufgaben unter Einhaltung der Anweisungen und Betriebsregeln korrekt ausführen <p>Handlungsprodukt: Dokumentation der im Rahmen des Projekts ausgeführten Tätigkeiten (z.B. in einem Berichtsheft, als Präsentation, Weblog)</p>	<p>Vor dem Praktikum: berufsfachlicher Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formulierung von konkreten Lernvereinbarungen auf Basis der bildungsgangspezifischen didaktischen Jahresplanung - Unfallverhütungsvorschriften und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - Vorbereitung der Dokumentation der Tätigkeiten, die während des Praktikums eigenverantwortlich zu übernehmen sind
4	Vergleich beruflicher Tätigkeiten, die im Ausland und in Deutschland ausgeübt oder beobachtet wurden	<ul style="list-style-type: none"> - eine im ausländischen Betrieb durchgeführte oder beobachtete Tätigkeit zu beschreiben (z.B. Aufgaben, Hintergrund- und Ausführungsbedingungen, Arbeitsmethoden, erwartete Ergebnisse der Arbeitsprozesse) 	<p>Handlungsprodukt: Erarbeitung eines Glossars wichtiger berufsbezogener Vokabeln oder eine visuelle Darstellung von Arbeitsprozessen, Praktikumsbericht</p>	<p>Nach dem Praktikum: berufsfachlicher Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Visuelle und mündliche Erläuterung von im Praktikum durchgeführten Geschäfts- und Arbeitsprozessen - Darstellung von betrieblichen Problemsituationen und Lösungsansätzen - Veranschaulichung und Erklärung fachpraktischer Unterschiede

2 Im Rahmen der Mobilität Kultur erleben

Nr.	Angestrebte Kernkompetenzen	Beschreibung von Teilkompetenzen Die Lernenden sind in der Lage,	Erwartete Ergebnisse Die Lernenden können	Unterricht (mindestens 40 UStd., evtl. Bildungsgang übergreifend, Verknüpfung zum betrieblichen Auslandspraktikum)
5	Sich auf eine neue Umgebung vorbereiten und sich darin zu rechtfinden	<ul style="list-style-type: none"> - sich räumlich zu orientieren - die geografische Lage des aufnehmenden Betriebs im Verhältnis zu relevanten Orten zu erfassen (z.B. Bahnhof, Wohnung, Innenstadt) - das Umfeld des aufnehmenden Betriebs zu beschreiben (z.B. städtischer Raum, Stadtrand, ländlicher Raum) - sich die verkehrstechnische Anbindung des aufnehmenden Betriebs zu erschließen 	<ul style="list-style-type: none"> - das Umfeld des aufnehmenden Betriebs anhand von sozial- und wirtschaftsgeografischen Kriterien beschreiben (z.B. Einwohnerzahl, soziale und ethnische Gruppierungen, Klima, naturräumliche Gliederung) - die Umgebung der Lernorte im Herkunfts- und im Zielland anhand dieser Kriterien vergleichen <p>Handlungsprodukt: Visualisierung der Lage des Betriebs, wichtiger örtlicher Bezugspunkte und weiterer relevanter Informationen, z.B. anhand einer selbst erstellten Karte (Mapping)</p>	<p>Vor dem Praktikum: Unterricht in der Fremdsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Stadt beschreiben - nach dem Weg fragen - Bus- und Zugfahrpläne lesen - ein Zimmer oder Appartement buchen - Wortfelder erstellen (z.B. zu Lebensmitteln, Haushaltsgegenständen, Wohnungseinrichtungen)
6	Situationsgerecht kommunizieren und handeln im Gastland (interkulturelle und landeskundliche Aspekte)	<ul style="list-style-type: none"> - die Höflichkeitsregeln des Gastlands in Gesprächen und Alltagssituationen zu beachten - Begrüßungs- und Verabschiedungsformen zu verwenden - dem Dress-Code des Gastlands zu folgen - kulturelle Besonderheiten des Gastlands zu nennen (z.B. im Hinblick auf Familie, Schule, Berufstätigkeit, Ernährung, Verhältnis und Gestaltung von Arbeits- und Freizeit) - ein kulturelles Element des Gastlands auszuwählen, zu beobachten und vorzustellen (z.B. Denkmal, Fest, Kulturveranstaltung) - ein aktuelles Ereignis aus dem lokalen oder nationalen Tagesgeschehen des Gastlands auszuwählen, zu verfolgen und vorzustellen 	<ul style="list-style-type: none"> - kulturelle Merkmale beschreiben, die für das ausländische Umfeld charakteristisch sind (z.B. in Familie, Schule oder im Berufsumfeld) - Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen dem deutschen und dem ausländischen kulturellen Umfeld erläutern <p>Handlungsprodukt: Präsentation des Auslandsaufenthalts</p>	<p>Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/ Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Fremdheit, Annäherung an fremde Kulturen - kritischer Umgang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit - Entwicklung eines Repertoires individueller Reaktionsmöglichkeiten in interkulturell geprägten Konfliktsituationen <p>Nach dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/ Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung von gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des Gastlands - Darstellung eines aktuellen Ereignisses während des Aufenthalts - interkulturelle Reflexion

3 Kommunikation mit digitalen Medien

Tabelle 1: Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“ (Forts.)

Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Nr.	Angestrebte Kernkompetenzen	Beschreibung von Teilkompetenzen Die Lernenden sind in der Lage,	Erwartete Ergebnisse Die Lernenden können	Unterricht (mindestens 40 UStd., evtl. Bildungsgang übergreifend, Verknüpfung zum betrieblichen Auslandspraktikum)
7	Digitale Medien im Rahmen der Mobilität nutzen	- digitale Medien zielgerichtet und situationsgerecht zu nutzen - mediengestützt mit betreuenden Lehrkräften zu kommunizieren (blended mentoring)	- eine Kommunikationsplattform einrichten bzw. nutzen - die Praktikumsresultate digital darstellen Handlungsprodukt: Berichtsführung (z.B. als Weblog)	Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/ Kommunikation - Durchführung einer Recherche im Internet Erstellung eines Weblogs - verantwortungsvoller Umgang mit dem Weblog (Datenschutz) - Vereinbarungen zur sog. Netiquette

4 Selbstentwicklung und -organisation

Nr.	Angestrebte Kernkompetenzen	Beschreibung von Teilkompetenzen Die Lernenden sind in der Lage,	Erwartete Ergebnisse Die Lernenden können	Unterricht (mindestens 40 UStd., evtl. Bildungsgang übergreifend, Verknüpfung zum betrieblichen Auslandspraktikum)
8	Eigene Zielvorstellungen in das Auslandspraktikum einbinden	- das Praktikum als Chance zur Persönlichkeitsentwicklung zu verstehen - sich selbst einzuschätzen und mit Einschätzungen anderer umgehen zu können - Bewerbungsunterlagen zu erstellen - zu lernen sich zu organisieren (Beantragung von Stipendien, Reiseformulare, Einreisebestimmungen, Versicherungen usw.)	- den Gesamtprozess und selbstgesteckte Lernziele reflektieren - ihren Auslandsaufenthalt evaluieren weitere Entwicklungsziele formulieren Handlungsprodukt: Präsentation des Berichts	Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/Kommunikation - Qualifikationsprofile verstehen - Selbst- und Fremdeinschätzung - Feedback geben und erhalten - Stereotype - Arbeitsmoral und Wertevorstellungen Unterricht im Differenzierungsbereich - Check-/Organisationsliste für das Auslandspraktikum Nach dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/Kommunikation - Präsentation des Gelernten und der sich daraus ergebenden weiteren (beruflichen) Perspektiven - ggf. Nachweis durch Beiblatt „Bestätigung Praktikumspräsentation“

Tabelle 1: Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“ (Forts.)

Anlage 2 - Seite 1 -

Anlage 2 - Seite 2 -

Zertifikatsvorgabe für Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zertifikat

Frau/Herr¹ _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen des Bildungsganges _____

die Qualifikation _____

Internationale berufliche Mobilität

erworben.

Bemerkungen
(Umfang der theoretischen Lerneinheit, Dauer des Praktikums mit Datumsangaben, aufnehmender Betrieb, Partnerschule im Ausland)

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

EU-Koordinatorin/EU-Koordinator

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes löschen

Inhalte der Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Themenbereich „Berufliche Orientierung im Ausland“
vermittelte Kompetenzen:
- im Ausland ein berufliches Umfeld verstehen und das eigene darstellen können
- Charakterisierung des beruflichen Umfeldes im Ausland
- im Ausland einer beruflichen Tätigkeit nachgehen
- Vergleich beruflicher Tätigkeiten, die im Ausland und in Deutschland ausgeübt oder beabsichtigt wurden

Themenbereich „Im Rahmen der Mobilität Kultur erleben“
vermittelte Kompetenzen
- sich auf eine neue Umgebung vorbereiten und sich darin zurechtfinden
- situationsgerecht kommunizieren und handeln im Gastland (interkulturelle und landeskundliche Aspekte)

Themenbereich „Kommunikation mit digitalen Medien“
vermittelte Kompetenzen
- digitale Medien im Rahmen der Mobilität nutzen

Themenbereich „Selbstentwicklung und Selbstorganisation“
vermittelte Kompetenzen
- eigene Zielvorstellungen in das Auslandspraktikum einbinden

13-33 Nr. 12

Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 26.09.2021 (ABI. NRW. 10/21)

1 Einleitung

Die europäische Bildungspolitik hat es sich zum Ziel gesetzt, den europäischen Bildungsraum zu stärken, gegenseitiges Vertrauen in die Ausbildungsqualität zu vertiefen und berufliche Kompetenzen mit Blick auf die Beschäftigungsfähigkeit zu steigern.

Mit dem Vertrag über die „deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration“, kurz Vertrag von Aachen, ist an die Tradition des Élysée-Vertrags anknüpfend ein bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich geschlossen worden. Mit der Deutsch-Französischen Zusatzqualifikation am Berufskolleg DFZQ PRO wird diese Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung zwischen Nordrhein-Westfalen und Partnerakademien in Frankreich nachhaltig gefördert. Sie trägt zum gegenseitigen Verständnis im beruflichen sowie persönlichen Kontext, zur Förderung der Mobilität sowie der Entwicklung berufsspezifischer fachlicher, interkultureller und fremdsprachlicher Kompetenzen junger Menschen in beiden Ländern bei.

Die „Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO)“ erhöht die Attraktivität der Berufsbildung und unterstützt die Digitalisierungs- und Internationalisierungsstrategien in der beruflichen Bildung in Nordrhein-Westfalen.

2 Maßnahmen der Zertifizierung

- Zertifizierung der Leistungen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler als Zusatzqualifikation
- Anrechnung bei der Zertifizierung der Berufskollegs im Rahmen der Aktivitäten zur „Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung“

(1) Die „Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO)“ basiert auf einem Curriculum, das in die Didaktischen Jahresplanungen der Bildungsgänge der Berufskollegs, die die Zusatzqualifikation anbieten, integriert wird. Dieses Curriculum umfasst vier Anforderungssituationen, mit denen die berufsfachlichen, die interkulturellen und die (fach-) fremdsprachlichen Kompetenzen der Lernenden gefördert werden.

Der Erwerb dieser internationalen Handlungskompetenzen kann im berufsbezogenen, im berufsübergreifenden Lernbereich und/oder im Differenzierungsbereich erfolgen. Die Zusatzqualifikation umfasst mindestens 40 Unterrichtsstunden.

Praktika von mindestens zwei Wochen bis zu einem Viertel der Ausbildungszeit im Partnerland sind integrativer Bestandteil der Zusatzqualifikation. Alternativ können die Lernenden an einem deutsch-französischen beruflichen Projekt teilnehmen, wobei mindestens eine Woche im Partnerland und die verbleibende Zeit in dem Berufskolleg/Lycée Professionnel gemeinsam mit einer Austauschgruppe des Partnerlandes stattfindet. Virtuelle Vernetzungen sollen diese Aktivitäten unterstützen.

Die Zusatzqualifikation führt bei erfolgreicher Teilnahme zu einem Zertifikat, das zusätzlich zum Abschluss-/Abgangszeugnis erteilt wird (vgl. Anlage 2 Zertifikatsvorgabe für die Zusatzqualifikation „Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO)“). Mit einer erfolgreichen Teilnahme an DFZQ PRO wird gleichzeitig die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“ zertifiziert. Die Zertifizierung erfolgt durch die Berufskollegs. Eine zusätzliche Zertifizierung mit Hilfe des Europass Mobilität bleibt unbenommen.

(2) Die Zertifizierung der Deutsch-Französischen-Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO) wird bei der Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur „Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung“ im 10%-Benchmarking gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.04.2017 (ABI. NRW. 05/17 S. 38 - BASS 13-33 Nr. 11) angerechnet.

Die EU-Geschäftsstellen der Bezirksregierungen informieren und beraten die Berufskollegs zum Zertifizierungsverfahren.

3 Anlagen

Anlage 1: Curriculum „Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO)“

Anlage 2: Zertifikatsvorgabe für die Zusatzqualifikation „Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO)“

Anlage 3: Vorlage für die Dokumentation einer Lernsituation

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass.

Anlage 1

Curriculum „Deutsch-Französische Zusatzqualifikation am Berufskolleg (DFZQ PRO)“

Anforderungssituation (AFS) 1: Berufs- bzw. bildungsgangbezogene binationale Lernsituation			
Die Lehrkräfte entwickeln und benennen eine oder mehrere berufsbezogene binationale Lernsituationen/Lerneinheiten, die einen vollständigen Handlungszyklus umfassen.			
Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Handlungskompetenzen, indem sie in der binationalen Zusammenarbeit gemeinsam ein berufsbezogenes Lernergebnis oder Handlungsprodukt erstellen.			
Ziele			
Die Schülerinnen und Schüler entwickeln mit der Partnerin/dem Partner aus Frankreich Ideen für ein gemeinsames berufsbezogenes Lernergebnis oder Handlungsprodukt. Auf Basis dieser Ideen planen sie die notwendigen Schritte, treffen Entscheidungen mithilfe geeigneter Tools (z. B. Entscheidungsbaum, Netzplantechnik, Kosten/Nutzen-Abwägung), einigen sich auf eine Präsentationsform und setzen die Planungen um. Dabei berücksichtigen sie mögliche Anpassungen oder Überschneidungen hinsichtlich binationaler Einsatzgebiete und beruflicher Kontexte. Sie überprüfen ihre Zielerreichung und reflektieren den Arbeitsprozess.			
Zuordnungen der Zielformulierungen zu den Kompetenzkategorien durch die Lehrkräfte			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Exemplarische Handlungsprodukte/Lernergebnisse			
<ul style="list-style-type: none"> - im Kontext der jeweiligen Ausbildungsinhalte, z.B. Einbau eines Airbags, Maßanfertigung eines Fensterplissees, Planung und Zubereitung eines Menüs, Dokumentation von Geschäftsprozessen unter Berücksichtigung von nationalen Gepflogenheiten sowie Normen und Vorgaben beider Länder - visuelle Darstellung von Arbeitsprozessen (mediale Praktikumsdokumentation, z.B. Videoberichte) - Praktikumsbericht bzw. digitales Berichtsheft (z.B. als Webblog) - weitere Ergebnisse als verbale und/oder visuelle Darstellungen - , z. B. mittels digitaler Medien. 			
Zusätzliche Hinweise			
<ul style="list-style-type: none"> - Die Orientierung an realitätsnahen betrieblichen bzw. beruflichen Arbeits- und Geschäftsprozessen im Rahmen der DFZQ PRO als Ausgangspunkt für Lernsituationen/Lerneinheiten erfordert eine konsequente Gestaltung entlang der Phasen des handlungsorientierten Unterrichts.¹ Vor diesem Hintergrund sind die Lernortkooperation und die Abstimmung mit den französischen Partnern und ggf. dem dualen Partner für eine gelungene Lernsituation unabdingbar. - Die Planung, Durchführung und Reflexion der binationalen Lernsituation(en)/Lerneinheit(en) kann Bestandteil des Praktikums bzw. Lernaufenthaltes sein oder in einem realen oder virtuellen beruflichen deutsch-französischen Projekt umgesetzt werden. - Die Inhalte der Anforderungssituationen können in Lernsituationen/Lerneinheiten im Rahmen der didaktischen Jahresplanungen in den berufsbezogenen und/oder berufsübergreifenden Unterricht und/oder in den Differenzierungsbereich integriert werden. - Die Einbindung unterstützender Angebote von externen Partnerorganisationen wie ProTandem, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Institut français (DELF-Zertifikat) oder KMK-Fremdsprachenzertifikat ist möglich. 			
1) Siehe dazu: Kapitel 3.3 Phasen der vollständigen Handlung (...) in: https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fachklassen/djp-einleger.pdf (Stand 10.08.2021)			

Tabelle 2: Anforderungssituation (AFS 1): Berufs- bzw. bildungsgangbezogene binationale Lernsituation

Anforderungssituation (AFS) 2: Berufsbezogene, interkulturelle Handlungskompetenzen im Kontext deutsch-französischer Kooperationen			
Absolventinnen und Absolventen beschreiben wesentliche Merkmale des Partnerlandes bzw. der ausgewählten Region und der Partnerschule bzw. des Partnerunternehmens. Sie charakterisieren Berufe und berufliche Abschlüsse im Rahmen ihres Berufsfeldes. Sie stellen die Arbeits- und Unternehmenskulturen der jeweiligen Länder dar. Sie setzen sich mit kulturellen Unterschieden auseinander, reflektieren gewohnte Haltungen und Einstellungen und stellen mögliche Auswirkungen auf interkulturelle Kommunikation dar.			
Ziele			
Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich in der Umgebung ihrer Partnerschule bzw. ihres betrieblichen Partners in Frankreich. Sie benennen regionale Besonderheiten (z.B. Infrastruktur, Wirtschaftssektoren, Bevölkerungsstruktur, kommunalpolitische Aspekte, Bildungswesen). (ZF 1) beschreiben Merkmale des Partnerunternehmens oder eines ihrem Berufsfeld entsprechenden französischen Unternehmens (z.B. Historie, Branche, Aktivitäten, Organisationsform, Beschäftigtenstruktur, regionale und nationale wirtschaftliche Bedeutung). (ZF 2) benennen und beschreiben französische Berufe ihres Berufsfeldes und vergleichen in Ansätzen die jeweiligen Bildungssysteme und die Berufsprofile. (ZF 3) charakterisieren die (gesetzlichen) Rahmenbedingungen für berufliche Tätigkeiten (z.B. Arbeitszeitgesetze, Mitbestimmung, Betriebsregeln des französischen (Partner-)Unternehmens, Unfallverhütungsvorschriften und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) und vergleichen sie mit den Rahmenbedingungen im Heimatland. (ZF 4) recherchieren, wie freie Stellen am Arbeitsmarkt des Partnerlandes zu finden sind (z.B. Jobbörsen, soziale Netzwerke, digitale Plattformen), beschreiben diese und vergleichen analoge und digitale Bewerbungsverfahren in Frankreich und Deutschland. (ZF 5) wenden landestypische Kommunikationswege und -regeln sowie Höflichkeitsregeln situations-, adressaten- und zielgerichtet an und verhalten sich dem betrieblichen bzw. schulischen Umfeld angemessen. (ZF 6) beschreiben kulturelle Besonderheiten Frankreichs (z.B. in Hinblick auf Familie, Schule, Berufstätigkeit, Ernährung, Work-Life-Balance, Freizeitverhalten), reflektieren daran die eigenen deutschen Besonderheiten und ordnen kulturelle Spezifika Deutschlands und Frankreichs in ein demokratisches Europaverständnis ein. (ZF 7)			
Zuordnungen der Zielformulierungen zu den Kompetenzkategorien			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
ZF1 - ZF 7	ZF2, ZF 3, ZF 5, ZF 6	ZF3, ZF 4, ZF 6	ZF 3, ZF 4, ZF 5, ZF 7
Exemplarische Handlungsprodukte/Lernergebnisse			
<ul style="list-style-type: none"> - Visualisierung der Lage des Partnerunternehmens, wichtiger örtlicher Bezugspunkte und weiterer relevanter Informationen z.B. anhand einer selbst erstellten Karte (Mapping) - Darstellung der betrieblichen Organisation des ausgewählten Unternehmens, z.B. durch eine Visualisierung - der Aufbau- und Ablauforganisation - Tabelle mit Unterschieden - von relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. zu Unfallverhütung, Jugendarbeitsschutz, Urlaub, Arbeitszeiten, Kündigung, Entgelt) - Bewerbungsmappe inkl. Europass-Lebenslauf - Digitales Berufswahlportfolio - selbst erstellter Flyer zum Bewerbungsprozess - weitere Ergebnisse als verbale oder visuelle Darstellungen in einer mit der Lehrkraft vereinbarten Form 			
Zusätzliche Hinweise			
<ul style="list-style-type: none"> - Die Einbindung unterstützender Angebote von externen Partnerorganisationen wie ProTandem, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Institut français (DELF-Zertifikat) oder KMK-Fremdsprachenzertifikat ist möglich. - Die Inhalte der Anforderungssituationen können in Lernsituationen/Lerneinheiten im Rahmen der didaktischen Jahresplanungen in den berufsbezogenen und/oder berufsübergreifenden Unterricht und/oder in den Differenzierungsbereich integriert werden. - Die AFS 2 und die AFS 3.1 bzw. 3.2 enthalten sich überschneidende Zielformulierungen. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, dass die Umsetzung der AFS 2 ggf. auch im Rahmen der Förderung fremdsprachlicher Kompetenzen erfolgen kann. 			

Tabelle 3: Anforderungssituation (AFS) 2: Berufsbezogene, interkulturelle Handlungskompetenzen im Kontext deutsch-französischer Kooperationen

Anforderungssituation (AFS) 3.1: Grundlegende fremdsprachliche Kompetenzen			
Absolventinnen und Absolventen erwerben grundlegende fremdsprachliche kommunikative Kompetenzen im beruflichen und privaten Umfeld und wenden sie an.			
Ziele			
Die Schülerinnen und Schüler nehmen in privaten und beruflichen Situationen eigenständig Kontakt zu anderen Personen in der Fremdsprache auf und verwenden situations- und adressatengerechte Begrüßungs- und Verabschiedungsformeln. Dazu nutzen sie unterschiedliche digitale und analoge Kommunikationsmöglichkeiten. (ZF 1) verstehen geläufige schriftliche und auditive sowie audiovisuelle Informationen im öffentlichen Bereich (par exemple, panneaux, affiches, annonces, messages simples, instructions). (ZF 2) präsentieren sich und andere im privaten und beruflichen Kontext. (ZF 3) geben in elementarer Sprache Auskunft zu eigenen beruflichen Erfahrungen und beruflichen Zukunftsplänen. (ZF 4) verstehen berufstypische Arbeitsanweisungen, Erläuterungen und Kommentare und setzen diese um. (ZF 5) geben elementare berufsrelevante Anweisungen und erläutern sie. (ZF 6) erfragen Informationen zum Verständnis des Arbeitsprozesses. (ZF 7) artikulieren unter Verwendung elementarer sprachlicher Mittel adressaten- und situationsgerecht eigene Bedürfnisse im beruflichen Kontext. (ZF 8)			
Zuordnungen der Zielformulierungen zu den Kompetenzkategorien			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
ZF 2 – ZF 8	ZF 2 – ZF 8	ZF 1, ZF 3, ZF 8	ZF 1, ZF 3, ZF 6, ZF 8
Exemplarische Handlungsprodukte/Lernergebnisse			

Tabelle 4: Anforderungssituation (AFS) 3.1: Grundlegende fremdsprachliche Kompetenzen

<ul style="list-style-type: none"> - digitales Portfolio - Präsentation des Praktikumsbetriebs - Selbstpräsentation (z.B. Referat, visuelle Präsentation) - Glossar zum Fachwortschatz (z.B. Wiki)
Zusätzliche Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> - Die Einbindung unterstützender Angebote von externen Partnerorganisationen wie ProTandem, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Institut français (DELFI-Zertifikat) oder KMK-Fremdsprachenzertifikat ist möglich. - Die Inhalte der Anforderungssituationen können in Lernsituationen/Lerneinheiten im Rahmen der didaktischen Jahresplanungen in den berufsbezogenen und/oder berufsübergreifenden Unterricht und/oder in den Differenzierungsbereich integriert werden. - Die AFS 2 und die AFS 3.1 bzw. 3.2 enthalten sich überschneidende Zielformulierungen. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, dass die Umsetzung der AFS 2 ggf. auch im Rahmen der Förderung fremdsprachlicher Kompetenzen erfolgen kann.

Tabelle 4: Anforderungssituation (AFS) 3.1: Grundlegende fremdsprachliche Kompetenzen (Forts.)

Anforderungssituation (AFS) 3.2: Erweiterte fremdsprachliche Kompetenzen			
Absolventinnen und Absolventen erwerben erweiterte fremdsprachliche Kompetenzen im privaten und beruflichen Kontext und wenden sie situations- und adressatengerecht an.			
Ziele			
Die Schülerinnen und Schüler bauen in privaten und beruflichen Situationen eigenständig Kontakt zu anderen Personen in der Zielsprache auf und stellen sich und andere vor. Dazu verwenden sie unterschiedliche digitale und analoge Kommunikationsmöglichkeiten. (ZF 1) berichten über ihre bisherige und aktuelle Schul-/Ausbildungssituation (z.B. Fächer, Praktika, Unternehmen). (ZF 2) informieren sich über die Schul- und Ausbildungssituation französischer Jugendlicher/junger Erwachsener in ihrem beruflichen Bereich. (ZF 3) präsentieren verschiedene Berufe aus ihrem Fachbereich und die damit verbundenen beruflichen Tätigkeiten). (ZF 4) beschreiben auch komplexe Arbeitsbedingungen ihres Berufsfeldes in Frankreich (z.B. Arbeitszeit, RTT (réduction du temps de travail), Entlohnung (SMIC), Arbeitslosigkeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf). (ZF 5) artikulieren ihre Zukunftspläne und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten. (ZF 6) tauschen sich bei der Erstellung des berufsbezogenen Handlungsergebnisses mit ihren französischen Partnerinnen und Partnern über fachspezifische Inhalte aus und verwenden dabei das erforderliche Fachvokabular. (ZF 7) entnehmen Stellenangeboten wesentliche Informationen, bewerten sie im Hinblick auf ihre eigenen Interessen und verfassen eigenständig im Hinblick auf eine konkrete Stellenanzeige einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben („lettre de motivation“). (ZF 8) bereiten sich auf ein Bewerbungsgespräch oder ein erstes Gespräch in der ausländischen Arbeitsstelle vor und führen dieses als Simulation/Rollenspiel durch. (ZF 9)			
Zuordnungen der Zielformulierungen zu den Kompetenzkategorien			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
ZF 2 - ZF 5, ZF 7 - ZF 9	ZF 2 – ZF 9	ZF 1, ZF 7	ZF 1, ZF 6, ZF 8, ZF 9,
Exemplarische Handlungsprodukte/Lernergebnisse			
<ul style="list-style-type: none"> - Bewerbungsmappe inkl. Europass-Lebenslauf - Selbstpräsentation in der Fremdsprache - Simulation eines Bewerbungsgesprächs - E-Mail/Video-Austausch mit französischem Partner - Glossar zum Fachwortschatz 			
Zusätzliche Hinweise			
<ul style="list-style-type: none"> - Die Einbindung unterstützender Angebote von externen Partnerorganisationen wie ProTandem, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Institut français (DELFI-Zertifikat) oder KMK-Fremdsprachenzertifikat ist möglich. - Die Inhalte der Anforderungssituationen können in Lernsituationen/Lerneinheiten im Rahmen der didaktischen Jahresplanungen in den berufsbezogenen und/oder berufsübergreifenden Unterricht und/oder in den Differenzierungsbereich integriert werden. - Die AFS 2 und die AFS 3.1 bzw. 3.2 enthalten sich überschneidende Zielformulierungen. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, dass die Umsetzung der AFS 2 ggf. auch im Rahmen der Förderung fremdsprachlicher Kompetenzen erfolgen kann. 			

Tabelle 5: Anforderungssituation (AFS) 3.2: Erweiterte fremdsprachliche Kompetenzen

Anforderungssituation (AFS) 4: Reflexion des Kompetenzerwerbs im Rahmen der DFZQ PRO	
Zum abschließenden Erwerb der Zertifizierung nach Durchführung der Anforderungssituationen 1 - 3	
Absolventinnen und Absolventen reflektieren ihre beruflichen Lernergebnisse oder Handlungsprodukte auch in der Fremdsprache. Sie stellen einen Bezug her zwischen den neuen Lernerfahrungen und ihren persönlich gesteckten Zielen. Daraus leiten sie Perspektiven für ihre berufliche Fortentwicklung ab.	
Ziele	
Schülerinnen und Schüler stellen ihre Handlungsergebnisse vor und reflektieren ihre Lernfortschritte im Zusammenhang mit der/den berufsspezifischen Lernsituation(en)/Lerneinheit(en) und dem Praktikum bzw. Lernaufenthalt. (ZF 1) vergleichen Ausbildungsanforderungen der Lernorte sowie der Arbeits- und Lernbedingungen in Deutschland und Frankreich. (ZF 2) berichten über ihre Begegnungen im Ausland, erörtern Verhaltensoptionen und präsentieren Handlungsergebnisse zu berufsspezifischen Problemstellungen. Sie beschreiben kulturelle Merkmale, die für das französische Umfeld charakteristisch sind. (ZF 3) beschreiben Gesprächs- und Problemsituationen im interkulturellen Alltag und erläutern, wie sie diese bewältigt haben. (ZF 4) reflektieren ihre erworbenen und angewandten fremdsprachlichen Kompetenzen im beruflichen und privaten Kontext und setzen sich mit ihren Lernfortschritten auseinander. (ZF 5) legen dar, welche Bedeutung es für sie hat, sich mit den Herausforderungen beruflicher Mobilität und Flexibilität auseinanderzusetzen. (ZF 6) zeigen anhand von Beispielen die Vorteile eines Praktikums bzw. Lernaufenthaltes in Frankreich, z.B. im Hinblick auf Selbstständigkeit, Selbstsicherheit, Organisationskompetenz und kulturelle Anpassungsfähigkeit auf und reflektieren, ob eine Tätigkeit im internationalen Kontext eine Option für die eigene persönliche und berufliche Entwicklung darstellt. (ZF 7) reflektieren die französischen und deutschen Besonderheiten (z.B. kulturelles Element, aktuelles Ereignis in Frankreich), ordnen diese in ein demokratisches Europa-Verständnis ein und beziehen bei der eigenen (beruflichen) Zukunftsorientierung den europäischen Gedanken mit ein. (ZF 8)	
Zuordnungen der Zielformulierungen zu den Kompetenzkategorien	
Fachkompetenz	Personale Kompetenz

Tabelle 6: Anforderungssituation (AFS) 4: Reflexion des Kompetenzerwerbs im Rahmen der DFZQ PRO

Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
ZF 1 – ZF 5	ZF 2 – ZF 5, ZF 7, ZF 8	ZF 3, ZF 4, ZF 8	ZF 1, ZF 5 – ZF 7
Exemplarische Handlungsprodukte/Lernergebnisse			
<ul style="list-style-type: none"> - Lernvereinbarung - Praktikumsbericht bzw. Berichtsheft - (digitales) Portfolio - mediale Praktikumsdokumentation (z.B. Videobericht) - Fachgespräch (simuliertes Kundengespräch, Interview, Feedbackgespräch usw.) - Durchführung simulierter oder realer Arbeitsproben und -aufgaben (berufstypische Arbeitsaufgaben) - Projektarbeit (Planung, Durchführung und Dokumentation) 			
Zusätzliche Hinweise			
<ul style="list-style-type: none"> - Das Reflexionsgespräch kann z.B. unter Nutzung eines bereits vorab ausgehändigten Fragebogens geführt werden. Reflexion und Selbsteinschätzung durch die Lernenden sind obligatorisch. - Die Bewertung erfolgt durch Lehrkräfte, ggf. in deutsch-französischen Teams. 			

Tabelle 6: Anforderungssituation (AFS) 4: Reflexion des Kompetenzerwerbs im Rahmen der DFZQ PRO (Forts.)

Die Anlagen 2 und 3 des Runderlasses finden Sie online unter: www.bass.schul-welt.de/19541.htm



13-34

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung/
Ausbildungsvorbereitung

13-34 Nr. 12.1

**Verordnung
über die Anrechnung
vollzeitschulischer beruflicher
Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer
gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und Handwerksordnung (HwO)
und die Zulassung von Absolventen
vollzeitschulischer
beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung
in dualen Ausbildungsberufen
(Berufskolleganrechnungs- und
-zulassungsverordnung - BKAZVO)**

Vom 16. Mai 2006
zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2016
(SGV. NRW. 7123)
mit¹

13-34 Nr. 12.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Berufskolleganrechnungs- und
-zulassungsverordnung
(VVzBKAZVO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 07.04.2015 (ABl. NRW. S. 223)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) sowie des § 27a Abs. 1 und des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird nach Anhörung und im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung verordnet:

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

§ 1

Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer

(1) Der erfolgreiche Besuch eines Bildungsganges an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg, der auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, kann, wenn der Lehrplan des besuchten Bildungsganges, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vorsieht, auf die Ausbildungszeit in diesen Ausbildungsberufen wie folgt angerechnet werden:

1. Einjährige Berufsfachschulen, die zu einem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen:
Sechs oder zwölf Monate,
2. Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen:
Sechs oder zwölf Monate,
3. Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen:
Sechs oder zwölf Monate,
4. Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen:
Zwölf oder achtzehn Monate.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.

§ 2

Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung

(1) Zur Bewältigung regionalspezifischer Arbeitsmarktbedürfnisse durch Ausbildungsangebote für förderbedürftige Jugendliche und Altbewerberinnen und Altbewerber ist zur Berufsabschluss- oder Gesellenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuzulassen, wer einen in der Regel dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat. Dieser Bildungsgang muss der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(2) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen vollzeitschulische Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Ausbildung orientiert sich an der für den anerkannten Ausbildungsberuf erlassenen Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999.
2. Die Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf ist Grundlage für die fachpraktische Ausbildung. Betriebliche Praxisphasen sind im Rahmen der Lernortkooperation vorzusehen. Die Auswahl der Praktikumsbetriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen. Die fachpraktische Ausbildung in den Berufskollegs erfolgt nachrangig.
3. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO entsprechend.

(3) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen zudem mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und zusätzlich unter Einhaltung folgender Voraussetzungen auf die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf eines Fachbereiches vorbereiten:

1. Festlegung des mit der Assistentenausbildung verbundenen anerkannten Ausbildungsberufs erfolgt im regionalen Konsens.

2. Die Ausbildung für den Beruf nach Landesrecht wird unter Nutzung der in den Lernbereichen der Stundentafeln gegebenen Bandbreitenregelungen um Inhalte des anerkannten Ausbildungsberufes ergänzt. Dabei sind Praktika im Umfang von in der Regel 20 Wochen vorzusehen.

3. Der Lehrplan für den Bildungsgang sieht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vor. Die fachpraktische Ausbildung soll 50 v.H. der gesamten Ausbildungsdauer umfassen.

4. Im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht wird ein in der Regel 28-wöchiges Praktikum abgeleistet, dem inhaltlich die Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufs zu Grunde gelegt wird, in dem die Berufsabschlussprüfung abgelegt werden soll. Dieses Praktikum ist in Betrieben abzuleisten. Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.

5. Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle setzt den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sowie den Nachweis von Praktika im Gesamtumfang von 48 Wochen voraus.

6. die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung entsprechend.

(4) Das Berufskolleg stellt den zuständigen Kammern die erforderlichen Schülerindividualdaten zur Verfügung.

(5) Die Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 gewährleistet sind, genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist der regionale Konsens zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten die allgemeinbildende Schule verlassen haben. Die jährliche Fortführung des Angebotes setzt die erneute Beschlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.

(6) Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges nach Absatz 3 setzt voraus, dass der festgestellte Bedarf nicht durch Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 gedeckt werden kann. Die Ergänzung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Nachweis des Regionalen Konsenses zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt die erneute Beschlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

Förderbedürftige Jugendliche im Sinne der Verordnung sind auch ausbildungsreife junge Menschen, bei denen Orientierungsprozess und Bewerbungen noch nicht direkt zu der Aufnahme einer dualen Ausbildung geführt haben (Marktbenachteiligte).

2.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler vollzeitschulischer Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 können in einer Fachklasse gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern beschult werden, die einen Ausbildungsvertrag gemäß BBiG oder HwO haben, wenn die organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe berücksichtigt sind.

2.5 zu Absatz 5

2.5.1 Zur Umsetzung der Ziele im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ können förderbedürftige Jugendliche ohne Wartezeit aufgenommen werden, wenn der Bedarf im Rahmen der kommunalen Koordinierung festgestellt und durch den regionalen Konsens bestätigt ist.

2.5.2 Der regionale Konsens ist auch durch den Auszug eines entsprechenden Protokolls nachgewiesen, wenn daraus hervorgeht, dass Vertreter oder Vertreterinnen aller am regionalen Konsens im Sinne des § 2 Absatz 5 und 6 zu Beteiligten anwesend waren und der Einrichtung des Bildungsangebotes zugestimmt haben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.¹

¹) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist zum 7. April 2016 (GV. NRW. S. 191/ABl. 05/16) in Kraft getreten. Die Verwaltungsvorschriften sind mit Wirkung vom 01.08.2015 (ABl. NRW. 05/15 S. 223) in Kraft getreten.

13-4 Ordnung der Bildungsgänge in Förderschulen/Hausunterricht/Klinikschule (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-41

Sonderpädagogische Förderung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** rechtliche Grundlage für die sonderpädagogische Förderung (§ 19 SchulG), für den Hausunterricht und für die Klinikschule (§ 21 SchulG)
- **BASS 13-11 Nr. 2:** Gemeinsames Lernen in der Grundschule
- **BASS 13-21 Nr. 6:** Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen an Förderschulen

13-41 Nr. 2.1

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)

Vom 29. April 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹
mit²

13-41 Nr. 2.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (VVzAO-SF)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.09.2015 (ABl. NRW. S. 461)³

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 (ab 01.08.2006: § 65 Abs.3) des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)⁴ wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

- § 1 Inklusive Bildung
- § 2 Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung
- § 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 4 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 5 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 6 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 7 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 8 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)
- § 9 Gliederung der Förderschulen

1) Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft. Die entsprechenden Anpassungen in den Verwaltungsvorschriften treten ebenfalls zum 01.08.2022 in Kraft.

2) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

3) RdErl. v. 28.02.2020 (ABl. NRW. 03/2020)

4) s. BASS 1-1

2. Abschnitt Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort

- § 10 Allgemeines
- § 11 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern
- § 12 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule
- § 13 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 14 Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte
- § 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung
- § 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule
- § 17 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II
- § 20 Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 21 Allgemeine Bestimmungen
- § 22 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte

- § 23 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 24 Förderschwerpunkt Sehen
- § 25 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 26 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 27 Förderschwerpunkt Sprache
- § 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- § 29 Förderschwerpunkt Lernen
- § 30 Geistige Entwicklung

5. Abschnitt Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

- § 31 Unterrichtsfächer, Studentafeln
- § 32 Leistungsbewertung
- § 33 Zeugnisse
- § 34 Übergang in eine andere Klasse
- § 35 Nachprüfung
- § 36 Aufnahme in die Klasse 10
- § 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

6. Abschnitt Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

- § 38 Unterricht
- § 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- § 40 Leistungsbewertung
- § 41 Versetzung, Zeugnisse

7. Abschnitt Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

- § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Zweiter Teil Hausunterricht

- § 43 Einrichtung von Hausunterricht
- § 44 Ärztliches Gutachten
- § 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

Dritter Teil Klinikschule

- § 47 Aufnahme in die Klinikschule, Unterricht

Vierter Teil Schlussbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten

Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

§ 1 Inklusive Bildung

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

§ 2 Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),

2. die Förderschulen,

3. die Klinikschulen.

(2) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 4 Absatz 2),

2. Sprache (§ 4 Absatz 3),

3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 4),

4. Hören und Kommunikation (§ 7),

5. Sehen (§ 8),

6. Geistige Entwicklung (§ 5),

7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6).

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet.

§ 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),

2. Geistige Behinderung,

3. Körperbehinderung,

4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),

5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),

6. Autismus-Spektrum-Störungen.

§ 4 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.

(2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind.

(3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen gehoben werden kann.

(4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

VV zu § 4

4.4 zu Absatz 4

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung setzt voraus, dass alle in diesem Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt und kausal verknüpft sind.

§ 5 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

VV zu § 5

Bei der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung muss auch die Prognose belegt sein, die Schülerin oder der Schüler werde zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigen.

§ 6 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 7 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 8 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 9 Gliederung der Förderschulen

(1) In allen Förderschulen gliedert sich der Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Er dauert zehn Jahre, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung elf Jahre. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(3) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfassen auch die Sekundarstufe II. Diese wird als Berufspraxisstufe geführt und schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

In der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist der Besuch der Schuleingangsphase auf drei Jahre angelegt, in der Primarstufe auf fünf Jahre.

**2. Abschnitt
Entscheidung über Bedarf an
sonderpädagogischer Unterstützung,
Förderschwerpunkte und Förderort**

**§ 10
Allgemeines**

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

VV zu § 10

10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen der internen Geschäftsverteilung über die Federführung für die Verfahren nach dieser Verordnung.

10.2.2 Im gesamten Verfahren nach § 10 bis § 20 ist das Schulamt zuständig für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Hauptschule, die Bezirksregierung für Schülerinnen und Schüler der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Berufskollegs.

§ 11

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

(1) Die Eltern stellen über die allgemeine Schule bei der gemäß § 10 Absatz 2 zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,
2. in den Fällen von § 3 Nummer 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

VV zu § 11

11.1 zu Absatz 1

11.1.1 Eltern im Sinne des Schulrechts sind die in § 123 Absatz 1 SchulG genannten Personen.

11.1.2 Die Schule fügt dem Antrag der Eltern eine Stellungnahme bei.

11.1.3 Stellen Eltern den Antrag bei einer Förderschule, leitet ihn die Schule an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

11.1.4 Lehnt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag von Eltern auf Eröffnung des Verfahrens ab, weil die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 nicht erfüllt sind, erteilt sie den Eltern einen Bescheid.

§ 12

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

Ein Antrag der Schule enthält die in VV 13.1.2 vorgesehenen Informationen.

12.2 zu Absatz 2

Ein Verfahren wird nur bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eröffnet.

§ 13

**Ermittlung des Bedarfs
an sonderpädagogischer Unterstützung**

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen. Hat eine schulärztliche

Untersuchung nach Absatz 3 stattgefunden, ist deren Ergebnis einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

(3) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt die Eltern zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 2 Absatz 3).

(7) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

13.1.1 Die sonderpädagogische Lehrkraft kann Lehrkraft der allgemeinen Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, einer anderen allgemeinen Schule oder einer Förderschule sein. Die weitere Lehrkraft hat ein allgemeinpädagogisches Lehramt. Sie ist in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Schülerin oder des Schülers. Die Schulaufsichtsbehörde kann Gutachtertteams bilden.

13.1.2 Das Gutachten enthält neben den Personaldaten folgende Informationen:

- vorschulische Bildung, Erziehung und Förderung, bisheriger schulischer Bildungsweg, Lebensumfeld, soweit dies für die schulische Bildung und Erziehung von Bedeutung ist,
- Lernentwicklung, Leistungsstand, Arbeits- und Sozialverhalten, Ergebnisse der Test- und Lernprozessdiagnostik, daraus folgender Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Inhalt des Gesprächs mit den Eltern, Elternwunsch zum Förderort (allgemeine Schule oder Förderschule).

Das Gutachten kann auf Unterlagen der Schule Bezug nehmen oder darauf aufbauen.

13.1.3 Das Gutachten schließt mit einem begründeten Vorschlag für die Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1.

13.1.4 Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt die Lehrkräfte, die das Gutachten erstellen, im Benehmen mit deren Schulleitungen.

13.1.5 Die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Tätigkeit fachlich unabhängig.

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Das schulärztliche Gutachten enthält Aussagen

- zur Anamnese,
- zur Seh- und Hörfähigkeit,
- zum Gesundheitszustand,
- zur Behinderung.

13.3.2 Verzögert sich das schulärztliche Gutachten, kann die Schulaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Eltern nach § 14 Absatz 4 entscheiden.

§ 14

**Entscheidung
über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und
Förderschwerpunkte**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.

(2) Bei Hörschädigungen (§ 7) legt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob es sich um Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit handelt. Bei Seh-schädigungen (§ 8) legt sie fest, ob es sich um Sehbehinderung oder Blindheit handelt.

(3) Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 13 Absatz 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

VV zu § 14

14.1 zu Absatz 1

14.1.1 Der Bescheid der Schulaufsichtsbehörde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 35 VwVfG NRW), den allein sie ändern oder aufheben kann.

14.1.2 Stellt die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung fest, ordnet sie regelmäßig gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung die sofortige Vollziehung ihres Bescheids an; Anfechtungsklagen haben damit keine aufschiebende Wirkung.

14.1.3 Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu einem Schulwechsel, bestimmt diese im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel, dass die sonderpädagogische Förderung am Anfang des folgenden Schulhalbjahres beginnt.

14.3 zu Absatz 3

Die zieldifferente Förderung einer Schülerin oder eines Schülers im Bildungsgang Lernen setzt voraus, dass die Schulaufsichtsbehörde einen solchen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen förmlich festgestellt hat. Die zieldifferente Förderung einer Schülerin oder eines Schülers im Bildungsgang Geistige Entwicklung setzt voraus, dass die Schulaufsichtsbehörde einen solchen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung förmlich festgestellt hat.

§ 15

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

(1) Geht bei einem Schüler oder einer Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung.

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S. 2598) geändert worden ist¹, sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

(3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 16

Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

(1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW² vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.

(3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.

(4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.

¹ jetzt: SGB IX vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zuletzt geändert durch 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)

² s. BASS 1-1

(5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.

(6) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.

VV zu § 16

16.1 zu Absatz 1

Der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Schulträgers. Um die Verwaltungsverfahren zu erleichtern, kann ein Schulträger seine Zustimmung allgemein erteilen.

16.3 zu Absatz 3

Für das Anmeldeverfahren an den Schulen der Sekundarstufe I gilt § 1 Absatz 4 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1).

§ 17

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 14 und 16 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,

2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Eltern gemäß § 16 mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten im Sinne von § 13 Absatz 1 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

(6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.

VV zu § 17

17.1 zu Absatz 1

Bei der Überprüfung verwendet die Schule das Formular in Anlage 3. Wenn die Eltern mit dem Ergebnis der jährlichen Überprüfung nicht einverstanden sind, informiert die Schule sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten.

17.5 zu Absatz 5

Zuständig ist das Schulamt. Bei den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung stimmt es seine Entscheidungen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde ab.

§ 18

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

(3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 14.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

VV zu § 18

Die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung und der Wechsel des Förderschwerpunkts werden am Ende des Schuljahres im Zeugnis dokumentiert (Anlagen 1 und 2).

§ 19

Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

(1) Sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 endet spätestens

1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder
2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses,

soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 endet die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule spätestens mit dem Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler auch dann ein Berufskolleg als Förderschule besuchen, solange sie oder er an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis teilnimmt (§§ 19, 115 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist)¹. In diesem Fall gilt ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als festgestellt; ein Verfahren nach den §§ 11 bis 15 findet nicht statt.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW eine Schule besucht. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein allgemeines Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens wird sie oder er dort bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet. Der Schulbesuch dient der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder im Förderschwerpunkt Sehen oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird auch danach in der Sekundarstufe II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wird sie oder er sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(6) Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunkts in der Sekundarstufe II gilt § 18. Werden bei den in Absatz 5 genannten Förderschwerpunkten Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals zu Beginn oder während der Zeit des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 11 bis 16 zu verfahren.

VV zu § 19

19.2 zu Absatz 2

19.2.1 Die besuchte Schule der Sekundarstufe I bittet die Eltern der Schülerinnen und Schüler, ihre Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II (§ 11) spätestens im letzten Schuljahr bis zu den Herbstferien einzureichen, damit die Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres nach § 14 entscheiden kann.

19.2.2 Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass ein Gutachten zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 13) entbehrlich ist, wenn nach dem Urteil der bisher besuchten Schule die Fortdauer des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung offenkundig ist.

19.3 zu Absatz 3

19.3.1 Die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule ist beim Besuch eines einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgangs über die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz hinaus bis zum Ablauf des Schuljahres möglich, in dem eine Schülerin oder ein Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

19.3.2 Satz 2 gilt auch für den Besuch einer rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit. Ein Berufskolleg als Förderschule kann eine Schülerin oder einen Schüler unter Vorbehalt aufnehmen, bis über die Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme bzw. einer rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit entschieden ist.

¹) jetzt: SGB III, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482)

§ 20

Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Soweit es erforderlich ist, zieht die Schulaufsichtsbehörde eine Person hinzu, die die Herkunftssprache spricht.

VV zu § 20

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auch mit Hilfe sprachunabhängiger Verfahren ermittelt.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.

(3) Der Unterricht in Förderschulen kann in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt werden, sofern dies auf Grund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist.

(4) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.

(5) Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 des Schulgesetzes NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

(6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.

(7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist.

(8) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 23 bis 42 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

VV zu § 21

21.6 zu Absatz 6

21.6.1 Die Zeugnisse der Förderschulen geben zur Bezeichnung der Schule mindestens an:

1. den Namen der Schule,
2. den Schulträger,
3. die Schulform Förderschule,
4. die Schulstufe.

21.6.2 Für die Bemerkungen auf den Zeugnissen gelten die Anlagen 1 und 2.

21.7 zu Absatz 7

Die Lehrkräfte überprüfen den individuellen Förderplan einmal jährlich.

21.8 zu Absatz 8

Der wesentliche Inhalt des Beschlusses wird im Zeugnis unter „Bemerkungen“ dargestellt (siehe Anlage 1).

§ 22

Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

(1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.

(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden. Die Ansprüche aus § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)¹ geändert worden ist, bleiben unberührt.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

VV zu § 22

22.2 zu Absatz 2

Ein hörgeschädigtes oder sehgeschädigtes Kind wird bis zum Schuleintritt wie folgt sonderpädagogisch gefördert:

1. Hausfrüherziehung frühestens ab dem vierten Lebensmonat (Absatz 2 Satz 1),
2. frühkindliche Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Absatz 2 SGB VIII), ergänzt durch die fortgesetzte Hausfrüherziehung, die auch in der Tageseinrichtung oder am Ort der Kindertagespflege stattfinden kann,
3. nach Wahl der Eltern Förderung in einer Tageseinrichtung nach Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 Absatz 3 SGB VIII) oder Aufnahme in einen Förderschulkindergarten oder in eine dafür geeignete Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule (Absatz 2 Satz 2),
4. nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder in einer dafür geeigneten Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule (Absatz 2 Satz 2), soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

§ 23

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

(3) Förderschulen und Schwerpunktschulen (§ 20 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sollen bei einem entsprechenden Bedarf im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Studentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ kann das Fach „Musik/Rhythmik“ treten.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 37.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 38 bis 41.

VV zu § 23

23.2 zu Absatz 2

Die Zeugnisse gehörloser und schwerhöriger Schülerinnen und Schüler bewerten neben den Leistungen in Deutsch die Leistungen in Lautsprache oder Gebärdensprache oder in beiden Sprachen.

23.3 zu Absatz 3

23.3.1 Für das eigenständige Fach Deutsche Gebärdensprache kann die Schule in der Sekundarstufe I Ergänzungsstunden (§ 3 Absatz 3 APO-S I) in Anspruch nehmen.

23.3.2 Bietet die Schule die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges Fach an, wird die DGS im Zeugnis unter „Leistungen“ aufgeführt.

23.4 zu Absatz 4

Tritt das Fach „Musik/Rhythmik“ an die Stelle des Fachs „Musik“, wird dies im Zeugnis unter „Leistungen“ aufgeführt.

§ 24

Förderschwerpunkt Sehen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.

(4) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 25

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten Absatz 1 sowie die §§ 38 bis 41.

VV zu § 25

Für den schulischen Tagesablauf an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gilt der Runderlass vom 13.03.1980 (BASS 12-63 Nr. 1).

§ 26

Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

An der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

§ 27

Förderschwerpunkt Sprache

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.

§ 28

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 21 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Studentafel abweichen.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.

(4) Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen schulischen Lernort gemäß § 132 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; § 14 gilt entsprechend. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Bildungs- und Erziehungsangebote zielen auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuellen Förderplan miteinander ab.

(6) Bei der Rückkehr in die bisher besuchte Schule erhält diese einen Bericht über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für die weitere schulische Förderung.

¹) jetzt: SGB VIII, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

§ 29 Förderschwerpunkt Lernen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen. In diesem Förderschwerpunkt ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 31 bis 37.

§ 30 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Am Ende der Schulbesuchszeit erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 38 bis 41.

5. Abschnitt Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

§ 31 Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

§ 32 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

§ 33 Zeugnisse

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

VV zu § 33

Für die Bemerkungen auf Zeugnissen gelten die Anlagen 1 und 2.

§ 34 Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

§ 35 Abschlüsse, Nachprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

a) in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder

b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder

c) in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

d) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

VV zu § 35

35.2 zu Absatz 2

Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Gemeinsamen Lernens in ihrem zehnten oder einem späteren Schulbesuchsjahr (§ 35 Absatz 7) ein Gymnasium besuchen, tritt in Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang an die Stelle der Klasse 10 die Abschlussklasse der Sekundarstufe I.

§ 36 Aufnahme in die Klasse 10

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 erfüllt sind.

§ 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

§ 38 Unterricht

Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

§ 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Förderung an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe. Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

Für den schulischen Tagesablauf an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt der Runderlass vom 13.03.1980 (BASS 12-63 Nr. 1).

§ 40 Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 41 Versetzung, Zeugnisse

- (1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.
- (3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

§ 22 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

- (1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.
- (2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.
- (3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
 2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
 3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder

- a) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder
 - b) im Förderschwerpunkt Sprache und
- die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zuordnet.

Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.

- (5) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.

Zweiter Teil Hausunterricht

§ 43 Einrichtung von Hausunterricht

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für
1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
 2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
 3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.
- (2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 44 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammsschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

VV zu § 43

Im Rahmen einer zwingend erforderlichen prästationären oder poststationären Versorgung kann der Hausunterricht im Einzelfall auch von einer Klinikschule erteilt werden.

§ 44 Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 43 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation

- (1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.

- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt

1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in den
 - Klassen 1 bis 4 (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen) bis zu 5 Stunden
 - Klassen 5 bis 8 bis zu 6 Stunden
 - Klassen 9 und 10 bis zu 8 Stunden
 - Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 10 Stunden.

Tabelle 1: Unterrichtszeiten Hausunterricht (Nr. 1 und 3)

2. im Fall des § 43 Absatz 1 Nummer 2 in den
 - Klassen 1 bis 8 (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen) bis zu 2 Stunden
 - Klassen 9 und 10 bis zu 3 Stunden
 - Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 4 Stunden.

Tabelle 2: Unterrichtszeiten Hausunterricht (Nr. 2)

- (3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.

- (4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

§ 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

- (1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.

- (2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnistermin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.

- (3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

Dritter Teil Klinikschule

§ 47 Aufnahme in die Klinikschule, Unterricht

- (1) In die Klinikschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.

- (2) Die Klinikschule bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

- (3) Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß den §§ 4 bis 8 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Klinikschule die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß den §§ 10 bis 20 findet nicht statt. Über eine intensivpädagogische Förderung bei Schwerbehinderung gemäß § 15 entscheidet die Schulaufsicht.

- (4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 14 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die §§ 21 bis 42 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Klinikschule.

VV zu § 47

47.1 zu Absatz 1

- 47.1.1 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klinikschule sind

1. dass die Schülerin oder der Schüler bis dahin in einem Schulverhältnis steht und
2. die schriftliche Bestätigung der Ärztin oder des Arztes des Krankenhauses oder der vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung über den Beginn und die ebenfalls schriftliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts.

47.1.2 Die Ärztin oder der Arzt bestätigt den Beginn, eine Unterbrechung und das Ende der stationären Behandlung; die Schule dokumentiert dies.

47.1.3 Für den prognostizierten Zeitraum von mindestens vier Wochen als Voraussetzung für die Aufnahme in die Klinikschule gilt:

1. Wird der prognostizierte Zeitraum von vier Wochen nicht erreicht, aber entweder in der ersten oder in der letzten Woche Unterricht an mindestens drei Tagen erteilt, wird die gesamte Woche berücksichtigt.
2. Auch wenn gesetzliche Feiertage in die Zeit des Unterrichts fallen, wird die gesamte Woche berücksichtigt.
3. Wird eine Schülerin oder ein Schüler langfristig und regelmäßig bei langer Krankheit stationär behandelt, können die Aufenthaltszeiten innerhalb eines Schuljahres addiert werden.

47.1.4 Wird der stationäre Aufenthalt vorübergehend unterbrochen, bleibt das Schulverhältnis zur Klinikschule bestehen, solange diese der Schülerin oder dem Schüler Unterricht erteilt.

47.1.5 Während einer Nachbehandlung, die sich an den stationären Aufenthalt anschließt, kann die Klinikschule die Schülerin oder den Schüler mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde weiterhin unterrichten und das Schulverhältnis bleibt bestehen, solange sie oder er keine andere Schule besucht oder am Hausunterricht teilnimmt.

47.2 zu Absatz 2

Für die Dokumentation des erteilten Unterrichts gelten § 10 Absatz 1 ADO (BASS 21-02 Nr. 4) und Nummer 5 des Runderlasses zur Ermittlung des Lehrstellenbedarfs in der Klinikschule (BASS 11-11 Nr. 4).

47.3 zu Absatz 3

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an intensivpädagogischer Unterstützung gemäß § 15 ist auf die Dauer des Besuchs der Klinikschule begrenzt. Sie wird in das Schülerstammblatt aufgenommen.

Der Runderlass vom 27.12.2014 (ABl. NRW. 02/15 S. 88/BASS 13-41 Nr. 2.2) ist in diese Verwaltungsvorschriften aufgenommen worden und wird daher aufgehoben.

Vierter Teil
Schlussbestimmungen
§ 48
Inkrafttreten¹

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAO-SF:

Anlage 1

Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen (s. VV zu § 18 und zu § 21)

Anwendungsbereich	Formulierungen/Hinweise
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (zielgleich)	_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ (Name) _____ (Förderschwerpunkt) sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang _____ (Bildungsgang) unterrichtet.
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (ziendifferent)	_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ (Name) _____ (Förderschwerpunkt) sonderpädagogisch gefördert und im ziendifferenten Bildungsgang _____ (Bildungsgang) unterrichtet.
Aufhebung des Förderbedarfs	_____ hat gemäß § 18 AO-SF durch die _____ (Name) Entscheidung des Schulamts _____ (Schulamt) der Bezirksregierung _____ (Bezirksregierung) vom _____ (Datum) keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.
Wechsel des Förderschwerpunktes	_____ wechselt gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts _____ (Name) _____ (Schulamt) der Bezirksregierung _____ (Bezirksregierung) vom _____ (Datum) den Förderschwerpunkt. Sie/er wird zukünftig im Förderschwerpunkt _____ (Förderschwerpunkt) gefördert.
Wechsel des Bildungsganges	_____ wechselt gemäß § 17 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts _____ (Name) _____ (Schulamt) der Bezirksregierung _____ (Bezirksregierung) vom _____ (Datum) im Förderschwerpunkt _____ (Förderschwerpunkt) den Bildungsgang. Sie/Er wird zukünftig im Bildungsgang _____ (Bildungsgang) unterrichtet.
Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im selben Förderschwerpunkt	Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ (Name) _____ (Datum) besteht gemäß § 17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____ (Förderschwerpunkt) mit dem zielgleichen Bildungsgang _____ (Bildungsgang) mit dem ziendifferenten _____ (Bildungsgang) weiterhin.

1) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die hier abgedruckte Fassung berücksichtigt alle seitdem in Kraft getretenen Änderungen.

Anlage 1 (Forts.)

Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen (s. VV zu § 18 und zu § 21)

Anwendungsbereich	Formulierungen/Hinweise
Hinweis für Abschlusszeugnisse	Auf Wunsch der Eltern verzichtet bei zielgleicher Förderung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule das Abschlusszeugnis auf die Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogisch gefördert wurde, sowie auf die Angabe des Förderschwerpunktes und des Bildungsgangs (§ 21 Absatz 6 Satz 3).
Hinweis für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat (§ 49 Schulgesetz NRW). Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden.
Beschlüsse der Klassenkonferenz beim Abweichen von der AO-SF gemäß § 21 Absatz 8 AO-SF	Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21 Absatz 8 AO-SF gefasst, wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.

Anlage 2

Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen (s. VV zu § 18 und zu § 21) - Besonderheiten für den Bildungsgang Lernen -

Anwendungsbereich	Formulierungen/Hinweise
Ab Klasse 4	Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat (§ 49 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden.
Ab Klasse 4	Wenn nach § 33 Absatz 3 AO-SF verfahren wird, werden die Noten in das Berichtszeugnis integriert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Leistungsbewertung mit Noten an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule orientiert.
Ab Klasse 4	Bei Förderung im Bildungsgang Lernen, auch in Kombination mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen gemäß § 33 Absatz 3 AO-SF
Ab Klasse 4	Die Zugehörigkeit zum Bildungsgang Lernen wurde gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts _____ (Name) _____ (Schulamt) der Bezirksregierung _____ (Bezirksregierung) vom _____ (Datum) aufgehoben. Deshalb wird _____ (Name) zukünftig zielgleich im Bildungsgang der allgemeinen Schule unterrichtet. _____ (Name) hat aber weiterhin sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt _____ (Förderschwerpunkt).
Ende Klasse 9	Bei Übergang in den Bildungsgang, der zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss führt
Ende Klasse 10	Erwerb des Abschlusses des Bildungsgangs Lernen

Anlage 3 - Seite 1 -

Formblatt zur Dokumentation der jährlichen Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (s. VV 17.1 zu § 17 Absatz 1)

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs (gemäß § 17AO-SF)

Schule/Schulstempel:

Entscheidung der Klassenkonferenz vom

1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Klasse bzw. Lernstufe:

2. Bisheriger Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Förderschwerpunkt:

ggf. weiterer Förderschwerpunkt:

ggf. zieldifferenter Bildungsgang¹:

1) Nur bei den Förderschwerpunkten Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation und Sehen eintragen.

Anlage 3 - Seite 3 -

Der Wunsch der konkreten Schule hat für die Entscheidung der Schulaufsicht keinen bindenden Charakter. Schulrechtlich besteht bei sonderpädagogischer Förderung kein Anspruch auf die Wahl einer bestimmten Schule.

6. Begründung der Entscheidung der Klassenkonferenz

Begründung des Fortbestands des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung auf Grundlage des evaluierten Förderplans	
Förderprognose für das Schuljahr ___/___	
Anlage	Förderplan vom _____

Ort, Datum

Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Ort, Datum

im Gemeinsamen Lernen:

Unterschrift der Lehrkraft für Sonderpädagogik

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Anlage 3 - Seite 2 -

3. Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Der bisherige Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

- soll weiterhin unverändert bestehen
- soll ergänzt werden um den/die weitere(n) Förderschwerpunkt(e)

4. Wechsel des Bildungsgangs

Es wird bei der Schulaufsicht ein Wechsel des Bildungsgangs beantragt:

- in der Primarstufe in den Bildungsgang der Grundschule
- in der Sekundarstufe I in den Bildungsgang
 - der Hauptschule
 - der Realschule
 - des Gymnasiums
- in den zieldifferenten Bildungsgang Lernen
- in den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung

5. Wechsel des Förderorts

- Es wird bei der Schulaufsicht ein Wechsel des Förderorts beantragt - vorschlagsweise
 - an folgende allgemeine Schule:
 - an folgende Schule des Gemeinsamen Lernens:
 - an folgende Förderschule:
 - probeweise für ein halbes Jahr
 - endgültig

Anlage 3 - Seite 4 -

7. Erklärung der Eltern

Ich bin/Wir sind mit der Entscheidung der Klassenkonferenz

- einverstanden. nicht einverstanden.
- Ich wünsche/Wir wünschen den Wechsel unserer Tochter/unsere(r) Sohn(e)s zur

Mir/uns ist bewusst, dass der Wunsch einer bestimmten Schule keinen bindenden Charakter für die Entscheidung hat.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

- Die Eltern sind trotz schriftlicher Einladung nicht zum Gespräch erschienen. Eine Kopie der Einladung ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

13-41 Nr. 5

Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 15.10.2018 (ABI. NRW. 12/18 S. 38)

1. Grundlagen

1.1 Für eine spürbare Qualitätssteigerung der Angebote des Gemeinsamen Lernens an allgemeinbildenden Schulen ist es erforderlich, die vorhandenen Ressourcen gezielt einzusetzen.

1.2 Die Neuausrichtung der Inklusion in der Schule betrifft somit insbesondere den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

1.3 Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert und wurde der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Verfahren nach §§ 10 ff. der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF - BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt, entscheidet das Schulamit nach § 17 Absatz 5 AO-SF, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt es den Eltern mindestens eine weiterführende allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 17 Absatz 5, § 16 AO-SF). Entscheiden sich die Eltern für eine Förderschule, berät sie das Schulamit gemäß § 16 Absatz 2 AO-SF über ein entsprechendes Angebot.

1.4 Gemeinsames Lernen an Hauptschulen richtet das Schulamit ein, die Bezirksregierung an den anderen Schulen der Sekundarstufe I. Vorher werden in den Regierungsbezirken Koordinierungskonferenzen für die Schulamtsbezirke durchgeführt. Diese haben zum Ziel, das Angebot des Gemeinsamen Lernens dem Bedarf anzupassen und eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung zu stellen.

1.5 An einer Schule wird Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schulleitung mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers nur „eingesetzt“, wenn die Schulaufsichtsbehörde dies über den Einzelfall hinaus durch eine an den Schulträger gerichtete Verfügung dauerhaft an einer Schule etabliert. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber der Schule rechtlich als Weisung zu qualifizieren.

1.6 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Schulaufsichtsbehörde die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG - BASS 1-1). Die Aufnahme einzelner Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung definiert eine allgemeine Schule nicht als Ort des Gemeinsamen Lernens.

1.7 In der Verfügung bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, auf welchen Förderschwerpunkt und welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt, sowie die mögliche Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Änderungen bedürfen einer neuen Zustimmung des Schulträgers.

1.8 Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.

1.9 Auch bei einer Einzelintegration holt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulleitung die Zustimmung des Schulträgers nach § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG ein. Unberührt bleibt, dass ein Schulträger seine generelle Zustimmung zur Einzelintegration in bestimmten Förderschwerpunkten oder in allen Förderschwerpunkten erteilen kann.

1.10 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ist gemäß § 20 Absatz 5 SchulG Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde. Vorher erörtert sie die beabsichtigte Maßnahme mit dem Schulträger mit dem Ziel des Einvernehmens und holt seine Zustimmung ein. Auch kann ein Schulträger der Schulaufsichtsbehörde vorschlagen, Gemeinsames Lernen einzurichten. Ein Schulträger kann seine Zustimmung nur verweigern, um Belange nach § 79 SchulG zur Geltung zu bringen. Hält die Schulaufsichtsbehörde eine Verweigerung der Zustimmung für rechtswidrig, veranlasst sie über die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreis oder Bezirksregierung) gegenüber dem Schulträger eine Maßnahme gemäß § 123 der Gemeindeordnung.

1.11 Das Angebot des Gemeinsamen Lernens an einer Schule bleibt so lange bestehen, wie dies auf Grund der Schülerzahlen erforderlich ist. Ein häufiger Wechsel von Standorten des Gemeinsamen Lernens soll aus Gründen der Kontinuität und Verlässlichkeit vermieden werden.

1.12 Die Schulaufsichtsbehörde widerruft nach Anhörung des Schulträgers durch Verfügung die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer Schule, wenn diese dafür personell und sächlich nicht mehr mit vertretbarem Aufwand ausgestattet werden kann oder die Mindestschülerzahl nach den Nummern 2.3 bis 2.5 dieses Erlasses in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren unterschritten wird.

2. Gemeinsames Lernen an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primusschulen ab dem Schuljahr 2019/20

2.1 Die Schulaufsichtsbehörde überprüft erstmals bis 15. Dezember 2018 und danach regelmäßig für jede Schule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2018/2019 hinaus erfüllt werden können. Sie hört den Schulträger dazu an.

2.2 Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/2020 gelten im Einzelnen folgende Qualitätskriterien:

2.2.1 Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet.

2.2.2 Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.

2.2.3 Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet (siehe u.a. BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 4 Kapitel V)

2.2.4 Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen (siehe dazu auch § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion - BASS 11-02 Nr. 28).

2.3 Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primusschulen, die Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I sind, nehmen im Regelfall jährlich im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dabei wird nicht nach Förderschwerpunkten unterschieden, sofern es dafür keine sachlichen Gründe gibt. Die stärkere Bündelung kann im Gebiet eines Schulträgers dazu führen, dass Gemeinsames Lernen an weniger Standorten eingerichtet wird als bisher.

2.4 Weitere Schulen im Gebiet des Schulträgers können nur dann Schulen des Gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I werden, wenn an den bereits eingerichteten Schulen des Gemeinsamen Lernens im Durchschnitt mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten.

Die Bündelung an Schulen des Gemeinsamen Lernens, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, schafft in der Regel die Voraussetzungen für die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwerts nach § 46 Absatz 4 SchulG.

2.5 Folgende begründete Ausnahmen sind möglich:

2.5.1 Gibt es im Gebiet eines Schulträgers nur eine Schule des Gemeinsamen Lernens, die die oben genannten Qualitätskriterien erfüllt, nimmt sie alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihrem Einzugsgebiet auf, auch wenn sie dabei die Zahl von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aller Förderschwerpunkte im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen unterschreitet.

2.5.2 Eine Überschreitung der Aufnahme von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen ist im Hinblick auf die Umsetzung von § 19 Absatz 5 SchulG an einer Schule des Gemeinsamen Lernens möglich, wenn die Schulaufsicht die personellen Voraussetzungen hierfür schaffen kann.

2.5.3 Bei zielgleicher sonderpädagogischer Förderung können - auch im Rahmen von Einzelintegration - andere allgemeine Schulen aller Schulformen als Orte sonderpädagogischer Förderung bestimmt werden. Diese Schulen sind jedoch keine Schulen des Gemeinsamen Lernens.

2.6 Hat die Schulaufsichtsbehörde die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens nach Nummer 1.12 widerrufen, setzen die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ihre Schullaufbahn an der bisher besuchten Schule fort und beenden sie dort. Unberührt bleiben der Wechsel des Förderorts nach § 17 AO-SF, der Wunsch der Eltern nach einem Schulwechsel oder der Besuch einer anderen Schule im Rahmen einer einvernehmlichen regionalen Schulentwicklungsplanung.

3. Inklusion an Gymnasien

3.1 Sonderpädagogische Förderung an Gymnasien ist in der Regel zielgleich.

3.2 Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen von § 20 Absatz 5 SchulG an Gymnasien Gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit zieldifferentem Unterricht einrichten, wenn

a) sie sich mit dem Schulträger darüber verständigt hat, dass dies aufgrund des örtlichen Schulangebots erforderlich ist, um den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen und die Schulleitung sich zuvor zu der beabsichtigten Entscheidung äußern konnte; solche Fälle sind dem Ministerium anzuzeigen.

oder

b) die Schulkonferenz des Gymnasiums der Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Beschlusses nach § 65 Absatz 2 Nr. 8 SchulG vorschlägt, Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht an der Schule einzurichten.

3.3. Ein Gymnasium, an dem auch zieldifferent unterrichtet wird, nimmt in der Regel nicht weniger als sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in eine Klasse 5 auf. Der zieldifferente Unterricht wird auf der Grundlage eines Konzepts der Schule erteilt und durch die Schulaufsichtsbehörde unterstützt.

3.4 Für die Überprüfung der Standorte und für die Qualitätskriterien des Gemeinsamen Lernens gelten die Nummern 2.1 und 2.2.

4. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

13-5

Ordnung der Bildungsgänge in Schulen eigener Prägung/ Schulversuchen/Modelleinrichtungen/außerschulischen Bildungsgängen sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

13-51

Schulen eigener Prägung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 21-21 Nr. 11:** Haustarife an Waldorfschulen
 → **BASS 13-21 Nr. 6:** Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen

13-51 Nr. 1.1

Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)

Vom 31. Januar 2000
zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2021
(SGV. NRW. 223)
mit¹

13-51 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf)

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 26.04.2000 (ABl. NRW. 1 S. 127)²

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation
- § 4 Information und Beratung

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 13

- § 5 Eintrittsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 13
- § 6 Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13
- § 7 Fächerwahlen und Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 8 Zentraler Abiturausschuss
- § 9 Fachprüfungsausschüsse
- § 10 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

4. Abschnitt

Zulassung zur Abiturprüfung

- § 11 Zulassung zur Abiturprüfung

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.09.2017 (ABl. NRW. 10/17 S. 32); RdErl. v. 21.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 39); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91); RdErl. v. 18.06.2010 (ABl. NRW. S. 359)
RdErl. v. 28.06.2007 (ABl. NRW. S. 406)

5. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

- § 12 Wahl der Prüfungsfächer
- § 13 Besondere Lernleistung
- § 14 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 15 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)
- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil
- § 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 18 Niederschriften

6. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung

- § 19 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 20 Zuerkennung der Hochschulreife
- § 21 Wiederholung
- § 22 Weitere Berechtigungen

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 23 Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung
- § 24 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 25 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 26 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 26a Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021
- § 27 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen, an denen eine von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigte Jahrgangsstufe 13 eingerichtet ist, können nach Maßgabe dieser Verordnung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

§ 2

Prüfungsanforderungen

(1) In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind.

(2) Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 nach Festsetzung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde einmal im Jahr in der Waldorfschule statt.

(2) Sie gliedert sich in zwei Prüfungsteile.

1. Der erste Prüfungsteil umfasst zwei Leistungsfächer und zwei Grundkursfächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird.

2. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat oder durch weitere Prüfungen im zweiten Prüfungsteil den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben kann. Der zweite Prüfungsteil umfasst mündliche Prüfungen in vier weiteren Grundkursfächern. In zwei dieser Fächer treten an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II. Die Vorgaben für die Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II oder eine entsprechende Unterrichtsgenehmigung gemäß § 5 Verordnung über die Ersatzschulen sind zu beachten.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als Leistungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Um die Abiturprüfung zu bestehen, müssen Schülerinnen und Schüler eine Gesamtqualifikation erreichen (§ 19).

VV zu § 3

3.2 zu Absatz 2

In den Fächern des zweiten Prüfungsteils, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten, hat die obere Schulaufsichtsbehörde gegenüber den Waldorfschulen eine Beratungs- und Unterrichtsverpflichtung zu den jeweiligen unterrichtlichen Voraussetzungen.

§ 4

Information und Beratung

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 13 eintreten wollen, über die Regelungen dieser Verordnung, insbesondere über die Anforderungen im Unterricht der Jahrgangsstufe 13 und über die Prüfungsanforderungen (§ 2).

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 13

§ 5

Eintrittsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 13

In die Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die nach zwölf aufsteigenden Schuljahren den Abschluss der Waldorfschule erlangt haben und von denen erwartet werden kann, dass sie in den von ihnen zu belegenden Fächern einem Unterricht folgen können, der dem Unterricht im letzten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig ist.

§ 6

Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13

(1) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 wird in Grund- und Leistungskursen erteilt. Er muss dem im letzten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilten Unterricht in Inhalt und Anforderungen gleichwertig sein.

(2) Folgende Fächer können unterrichtet werden:

a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)

Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Lateinisch, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch;

b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften;

c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik;

d) Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(3) Sport kann als Leistungskursfach Prüfungsfach sein und in die Gesamtqualifikation gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 eingebracht werden. Als Grundkursfach kann Sport gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 eingebracht werden.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer zulassen, soweit diese auch in der gymnasialen Oberstufe zugelassen sind.

§ 7

Fächerwahlen und Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler belegt in der Jahrgangsstufe 13 zwei Leistungskursfächer (je fünfstündig) und sechs Grundkursfächer (je dreistündig) gemäß §§ 6, 12.

(2) In den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung sind von der Schülerin oder dem Schüler in beiden Halbjahren Klausuren zu schreiben, die auf die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung vorbereiten.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde berät die Waldorfschulen im Hinblick auf die Leistungsanforderungen in der Jahrgangsstufe 13. Sie stellt sicher, dass die Prüfungsanforderungen gemäß § 2 Abs. 2 in den Prüfungsvorschlägen berücksichtigt werden. In den Kursen, deren Ergebnisse an die Stelle einer Prüfung treten, hat die obere Schulaufsichtsbehörde das Recht, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen vorzunehmen und die Kursabschlussnoten endgültig festzusetzen.

3. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 8

Zentraler Abiturausschuss

(1) Für die Abiturprüfung bildet die obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Abiturausschuss.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

1. die Vertreterin oder der Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr oder ihm beauftragte Schulleiterin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender;

2. die oder der Beauftragte des Lehrerkollegiums der Waldorfschule;

3. eine weitere von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannte Lehrkraft.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die unter Absatz 2 genannten Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses oder Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss ein.

(7) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

VV zu § 8

8.5 zu Abs. 5

Für das Verfahren gelten die Regelungen in Nr. 25.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 25 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2) entsprechend.

§ 9

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden;

2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;

3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist die oder der Vorsitzende in der Regel eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder dem Mitglied des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 benannte Lehrkraft. Die oder der Vorsitzende soll in der Regel die Berechtigung erworben haben, das betreffende Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten (§ 8 Absatz 4). Lehrkräfte an Waldorfschulen können nicht als Vorsitzende in Fachprüfungsausschüsse berufen werden.

(4) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat.

(5) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer müssen in dem Prüfungsfach beide Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder über eine Ausnahmegenehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Abnahme der Abiturprüfung verfügen. Für die Fachprüferin oder den Fachprüfer (Absatz 4) ist diese Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Jahrgangsstufe 13 zu beantragen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 8 Abs. 5 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuss ein.

VV zu § 9

9.5 zu Abs. 5

Die Genehmigung muss vor Beginn des Unterrichts vorliegen.

§ 10

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 8 und § 9 gebildeten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuss die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit

(§ 21 VwVfG. NRW.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler, die zum nächsten Prüfungstermin an der Prüfung teilnehmen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Prüfung zulassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung dürfen die Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses, Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Waldorfschulen anwesend sein. Im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses können nicht an der Prüfung beteiligte Lehrerinnen und Lehrer der Schule ebenfalls anwesend sein.

(7) Ein Elternvertreter, der nicht Angehöriger eines Prüflings ist, kann als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

4. Abschnitt Zulassung zur Abiturprüfung § 11 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Schule legt der oberen Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor:

1. eine Aufstellung der Schülerinnen und Schüler mit Angabe der acht Prüfungsfächer,
2. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Sie lässt die Prüflinge zur Prüfung zu.

(2) Nicht zugelassen wird, wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat.

5. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung § 12 Wahl der Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung in acht Fächern ab, die er aus den in § 6 genannten Fächern auswählt und die von der Jahrgangsstufe 13/II an belegt worden sind. Zwei Fächer sind Leistungskursfächer, sechs Fächer sind Grundkursfächer. Für drei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind die von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben (§ 15 Abs. 2) zu verwenden. Hierzu gehören die Fächer Mathematik und entweder Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache sowie ein drittes Fach nach Wahl des Prüflings.

(2) Die zwei Leistungskursfächer sind Fächer der schriftlichen Prüfung. Das erste Leistungskursfach muss Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik sein.

(3) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 6 Abs. 2) erfassen. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld bleibt unberührt.

(4) Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Das nicht gewählte Fach sowie die weitere Fremdsprache müssen sich unter den insgesamt sechs Fächern befinden, die Gegenstand einer mündlichen Prüfung sind.

(5) Für den zweiten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) bestimmt der Prüfling unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 6 vier weitere Grundkursfächer.

(6) Unter den Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie oder Physik oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

(7) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) gelten die Prüfungsanforderungen gemäß den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den weitergeführten Fremdsprachen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe neu einsetzenden Fremdsprachen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 19) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten. Die be-

sondere Lernleistung darf noch nicht anderweitig im Rahmen von Leistungsbewertungen angerechnet worden sein.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Waldorfschule angezeigt werden. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 9) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 19 Abs. 5).

VV zu § 13

13.2 zu Abs. 2

Die Aufgabenstellung ist mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Zugelassen werden nur Arbeiten, für die im Fachprüfungsausschuss Fachprüferinnen oder Fachprüfer vorhanden sind.

§ 14 Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG. Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 19) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen sie doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

¹) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß § 19 nicht erreicht werden.

Tabelle 1: Notenschlüssel Leistungsbewertung

§ 15 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)

(1) Die Zeit für die schriftlichen, landeseinheitlich gestellten Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im Grundkursfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern. Für die Zeit des schriftlichen, vierten dezentral gestellten Prüfungsfaches gelten die Bestimmungen für das Grundkursfach entsprechend. Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens 60 Minuten verlängert werden.

(2) Grundlage für die landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben sind die Richtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sowie die jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur. Soweit die Schule aus den zentral gestellten Prüfungsaufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren korrigiert. Maßgebend für die Beurteilung sind die den Aufgaben beigegebenen Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen, aus denen sich die erreichbare Punktzahl für die Klausur ergibt. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktzahl wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form sind in angemessener Form zu berücksichtigen; sie führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.

(3) Die Aufgaben für das vierte schriftliche Prüfungsfach werden dezentral gestellt. Den Vorschlag macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat (§ 9 Abs. 4). Die Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Die Aufgabenstellung und die Aufgabenart müssen inhaltlich und methodisch den Prüfungsanforderungen (§ 2) entsprechen. Die Aufgaben müssen unterschiedliche Sachgebiete umfassen. Sie müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Für die Zahl und Art der Aufgaben gelten die Regelungen der Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft den Vorschlag und wählt Prüfungsaufgaben aus. Sie oder er prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind. Sie oder er kann, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, Aufgaben ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch den Vorschlag zurückweisen, einen geänderten oder neuen anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben einen neuen Vorschlag zur Wahl für den Prüfling zusammenstellen. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung des Vorschlags den bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Ausschuss heranziehen. Die Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und mit einer Note gemäß § 14, gegebenenfalls mit Tendenz, beurteilt und bewertet.

(4) Die Prüfungsarbeiten gemäß den Absätzen 2 und 3 werden von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Fachprüfungsausschuss, bei zentral gestellten Prüfungsaufgaben auf der Basis der vorgegebenen Bewertungskriterien.

(5) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach (§ 6 Abs. 3 Satz 1) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

(6) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten sind die Ergebnisse dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils er mündlich geprüft wird (§ 16 Abs. 3).

VV zu § 15

15 zu Abs. 1 bis 6

Für das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten die VV zu §§ 32 bis 34 APO-GOST entsprechend.

15.3 zu Abs. 3

Die Anzahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die Abiturprüfungsaufgabe im dezentralen Fach orientiert sich an der Zahl der den Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Fächern nach den jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur zur Auswahl vorzulegenden Aufgaben: Es muss der oberen Schulaufsichtsbehörde im jeweiligen Fach mindestens eine Abiturprüfungsaufgabe mehr eingereicht werden als für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist. Der Begriff „Abiturprüfungsaufgabe“ deckt sowohl einzelne Aufgaben - gegebenenfalls mit gegliederter Aufgabenstellung - wie auch Aufgabensätze ab.

§ 16

Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil

(1) Der Zentrale Abiturausschuss tritt zusammen, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und die Noten in den auf die Gesamtqualifikation anzurechnenden Kursen (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3) erteilt sind.

(2) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuss zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 19).

(3) Der Zentrale Abiturausschuss setzt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung der Prüfling mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenfalls anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen nicht erfüllt sind (§ 19 Abs. 6).

(4) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(5) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist oder wenn der Prüfling in einem der anzurechnenden Fächer (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3) mit null Punkten abgeschlossen hat. In diesen Fällen setzt der Zentrale Abiturausschuss die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, dass er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Die Prüfung kann gemäß § 21 wiederholt werden.

(6) Ein Prüfling kann sich auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 nicht erforderlich ist. Er muss seine Wahl nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Den Termin setzt die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses fest. Ein Rücktritt von diesen Prüfungen ist nur in begründeten Fällen bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(7) Für einen Prüfling dürfen an einem Tag nicht mehr als drei mündliche Prüfungen angesetzt werden.

(8) Der Prüfling hat den ersten Prüfungsteil bestanden, wenn die Bedingungen gemäß § 19 Abs. 6 erfüllt sind. Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 3 festgelegten Prüfung zu befreien.

§ 17

Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuss statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuss zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorgelegten Vorschläge den Bedingungen gemäß § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Die oder der Vorsitzende kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Die oder der Vorsitzende kann dieses Recht auch auf die Schriftführerin oder den Schriftführer übertragen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Materialien wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Teil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(5) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge hinsichtlich der Art der Vorbereitung die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen. Die Aufgabenstellung im ersten und zweiten Teil darf sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen an den Prüfling zu richten.

(8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die Endnote im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Anteilen aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden.

VV zu § 17

Für das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die VV zu §§ 36 bis 38 APO-GOST entsprechend.

**§ 18
Niederschriften**

- (1) Über alle Beratungen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.
- (2) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.
- (3) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 18

Für das Verfahren bei den Niederschriften gelten die VV zu § 42 APO-GOST entsprechend.

**6. Abschnitt
Abschluss der Abiturprüfung,
Wiederholung**

**§ 19
Feststellung der Prüfungsleistungen
und der Gesamtqualifikation**

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfungen eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.
- (2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.
- (3) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar 660 Punkte im ersten Prüfungsteil und 240 Punkte im zweiten Prüfungsteil.
- (4) Von der im ersten Prüfungsteil erreichbaren Höchstpunktzahl sind in den beiden Leistungskursfächern höchstens jeweils 195 Punkte, in den übrigen Fächern höchstens jeweils 135 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den beiden Leistungskursfächern jeweils dreizehnfach und in den beiden Grundkursfächern jeweils neunfach zu bewerten. Wird in einem dieser Fächer auch mündlich geprüft, so ist zunächst das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.
- (5) Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Leistungen in den beiden Leistungsfächern jeweils zwölfmal, die Leistungen in den beiden übrigen Fächern der schriftlichen Prüfung jeweils achtfach gewertet. Die Leistung in der besonderen Lernleistung tritt in vierfacher Wertung hinzu.
- (6) Im ersten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des ersten Prüfungsteils, darunter in einem Leistungsfach, müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- (7) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 240 Punkten sind in den vier Fächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar, und zwar jeweils 60 Punkte in den zwei Grundkursfächern, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2), und jeweils 60 Punkte in den Fächern, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3). Dabei sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.
- (8) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des zweiten Prüfungsteils, darunter einem Fach der mündlichen Prüfung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2), müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- (9) Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

**§ 20
Zuerkennung der Hochschulreife**

- (1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 19 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.
- (2) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Prüflingen bekannt gegeben.
- (3) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 20

20.3 zu Abs. 3

Die allgemeine Hochschulreife bzw. der schulische Teil der Fachhochschulreife gemäß § 22 Absatz 2 wird mit einem Zeugnis gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 bescheinigt, das den Hinweis enthält, dass die allgemeine Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist. Die Durchschnittsnote wird gemäß Anlage 5 bzw. Anlage 6 ermittelt.

Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. auf dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) für die fortgeführte Fremdsprache das Referenzniveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und für die neu einsetzende Fremdsprache das Referenzniveau B1/B2 ausgewiesen. Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

**§ 21
Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet nach einem Jahr statt. Bei einer Wiederholung werden die in der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.
- (2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

VV zu § 21

21.1 zu Abs. 1

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich über das Nicht-Bestehen der Prüfung und über Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Anlage 4.

**§ 22
Weitere Berechtigungen**

- (1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn in diesen Fächern eine erfolgreiche Prüfung abgelegt worden ist.
- (2) Bei nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden, wenn in sieben Fächern, darunter Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Fach mit null Punkten bewertet sein. Eine besondere Lernleistung findet keine Berücksichtigung.
- (3) Die Bedingungen für die Zuerkennung der Berechtigungen nach Absatz 1 legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift fest.

VV zu § 22

22.1 zu Abs. 1

22.1.1 Waren die Fächer Lateinisch, Griechisch und Hebräisch Gegenstand des Unterrichts können das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum zuerkannt werden, wenn sie

- a) Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung auf der Anforderungsebene der Leistungsfächer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 waren und die Prüfung mindestens mit der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde, oder
- b) Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung auf dem Niveau der Grundkursfächer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder § 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 waren und ergänzend eine mündliche oder schriftliche Prüfung auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß RdErl. vom 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) abgelegt wurde. Die Prüfung muss insgesamt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfassen. Zum Nachweis wird die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet. Grundlage der Feststellung der Gesamtqualifikation sind ausschließlich die im Rahmen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen.

Im Übrigen können das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum im Rahmen einer Erweiterungsprüfung zum Abitur gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) erworben werden.

22.1.2 Das Kleine Latein wird erworben, wenn Latein mindestens drei Jahre lang aufsteigend unterrichtet, auf der Anforderungsebene eines Grundkurses schriftlich oder mündlich geprüft und die Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde.

22.1.3 Für die Prüfungsanforderungen gelten beim Erwerb der Berechtigungen gemäß Nr. 22.1.1 die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch entsprechend.

22.1.4 Der Erwerb des Der Erwerb des Latinums, des Graecum und des Hebraicum wird auf dem Abiturzeugnis, der Erwerb des Kleinen Latinums mit einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 bestätigt.

22.2 zu Abs. 2

22.2.1 Schülerinnen und Schüler, die die obigen Voraussetzungen erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 3 mit folgendem Vermerk:

„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß Nummer 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfolgt gemäß Anlage 6.

In das Abgangszeugnis wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Fachhochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist.

22.2.2 Schülerinnen und Schüler, die die obigen Voraussetzungen im ersten Durchgang erfüllt haben, können diese auch nach einem nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr bescheinigt werden.

**§ 23
Ergänzende Bestimmung
für Prüflinge mit Behinderung**

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

**§ 24
Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis**

(1) Der Prüfling kann von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung im ersten Prüfungsteil zurücktreten. Tritt er aus von ihm zu vertretenden Gründen zurück, wird die Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam.

(2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen im ersten oder zweiten Prüfungsteil zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss der Prüfling die Prüfung vollständig wiederholen.

(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen in einem Fach, werden diese wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(5) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist und ob und wann die Prüfung erneut abzulegen oder fortzusetzen ist.

**§ 25
Verfahren bei Täuschungshandlungen
und anderen Unregelmäßigkeiten**

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschuss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

**§ 26
Widerspruch und Akteneinsicht**

(1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde, des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 APO-GOST gebildete Widerspruchsausschuss.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

VV zu § 26

Für das Verfahren bei Widerspruch und Akteneinsicht gelten die VV zu § 43 APO-GOST entsprechend.

Der nachfolgende § 26a gilt nur im Schuljahr 2020/2021.

**§ 26a
Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021**

(1) Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und ihrer Sitzungen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit (§ 10 Absatz 2), abgewichen werden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 kann ein Prüfling zum zweiten Teil der Abiturprüfung auch dann zugelassen werden, wenn das Bestehen des ersten Prüfungsteils noch nicht festgestellt worden ist. Die Schülerinnen und Schüler sind darüber aufzuklären, dass im Fall des Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt. In diesen Fällen erfolgt

1. die Zulassung zur Abiturprüfung unter dem Vorbehalt des nachträglichen Bestehens des ersten Prüfungsteils und

2. die Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Ermittlung der Gesamtqualifikation gemäß § 19 Absatz 1, wenn das Bestehen des ersten Prüfungsteils festgestellt worden ist.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 5 bis 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.

**§ 27
In-Kraft-Treten¹**

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2000 für die Schülerinnen und Schüler in Kraft, die zu diesem Zeitpunkt in die Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschulen eintreten. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen vom 2. April 1985 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997 (GV. NRW. S. 42), außer Kraft.

Die Anlagen zur VVzPO-Waldorf finden Sie online unter: www.bass.schul-welt.de/3792.htm



¹ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 01.02.2021 (GV. NRW.) in Kraft getreten.

13-51 Nr. 2.1

**Verordnung
über den Erwerb von Abschlüssen
der Sekundarstufe I
an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I)**

Vom 21. Juni 2008
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹

mit²

13-51 Nr. 2.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über den Erwerb
von Abschlüssen der Sekundarstufe I
(VVzPO-Waldorf S I)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)³

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

**Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss
gleichwertigen Abschlusses**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 10 im Verfahren nach § 7 einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem von der Waldorfschule erteilten Zeugnis die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Wurde das Fach Englisch nicht erteilt, tritt an seine Stelle die Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in den Klassen 5 bis 10 unterrichtet worden ist.

§ 2

**Erwerb eines dem Erweiterten Ersten Schulabschluss
gleichwertigen Abschlusses**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 11 einen dem Erweiterten Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem Abschlussverfahren (§ 5) die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Als Fächer im Sinne von § 25 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I gelten

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. der Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie),
4. der Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

(3) Wurde das Fach Englisch nicht erteilt, tritt an seine Stelle die Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in den Klassen 5 bis 11 unterrichtet worden ist.

§ 3

**Erwerb eines dem Mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)
gleichwertigen Abschlusses**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 11 einen dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem Abschlussverfahren (§ 5) die Versetzungsanforderungen der Realschule (§ 22 Abs. 1 und § 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt. An Waldorf-Förderschulen kann dieser Abschluss in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 19⁴ der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) auch am Ende der Klasse 12 erworben werden.

(2) Als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne von § 26 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I gelten die zweite Fremdsprache oder das Fach Kunst.

§ 4

**Erwerb der Berechtigung zum Besuch
der gymnasialen Oberstufe**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt mit einem Abschluss gemäß § 3 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn sie oder er die Anforderungen des § 43 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt. Sie oder er kann die Schullaufbahn in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortsetzen.

(2) Über die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufen 12 und 13 an Waldorfschulen entscheiden die Schulen selbst.

§ 5

Abschlussverfahren

(1) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach § 2 und § 3. Es stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

(2) Die Prüfungsfächer im Abschlussverfahren zum Erwerb des Abschlusses gemäß § 2 sind Deutsch und Mathematik. In den übrigen Fächern wird die von der Waldorfschule erteilte Note im Verfahren nach § 7 ohne Abschlussverfahren in das Zeugnis aufgenommen. Die Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10 Typ A der Hauptschule.

(3) Die Prüfungsfächer im Abschlussverfahren zum Erwerb des Abschlusses gemäß § 3 sind Deutsch, Englisch und Mathematik. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2. Die Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10 der Realschule. An Waldorf-Förderschulen werden im Fach Deutsch die Prüfungsaufgaben gewählt, die für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B an Hauptschulen vorgesehen sind.

(4) Die Prüfungen werden schriftlich und in Fällen gemäß § 6 auch mündlich abgelegt.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird mit einer Note bewertet (Prüfungsnote). Wenn keine mündliche Prüfung stattfindet, ist die Prüfungsnote zugleich die Endnote.

(6) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Waldorfschule beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Bezirksregierung beauftragt eine Lehrkraft einer öffentlichen Schule mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Bezirksregierung eine weitere Lehrkraft einer öffentlichen Schule hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den übrigen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(8) Die Prüfungsnote und die Jahresnote der Waldorfschule werden den Schülerinnen und Schülern zu einem vom Ministerium genannten Termin bekanntgegeben.

(9) Bei einem Täuschungsversuch gilt § 6 Abs. 7 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend. Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung.

§ 6

Mündliche Prüfungen

(1) Weicht die Prüfungsnote um eine Note und mehr von der Jahresnote ab, kann die Schülerin oder der Schüler auf Antrag eine mündliche Prüfung ablegen.

(2) Die Prüfung wird durch einen Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Waldorf-Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer sowie zwei staatlich bestellten Lehrkräften, die den Vorsitz und die Schriftführung übernehmen, abgenommen. Die Prüfungsaufgabe wird der Prüfungskommission spätestens zwei Tage vor der Prüfung zur Genehmigung vorgelegt. Die Endnote wird aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis eins zu eins ermittelt. Ergeben sich bei der Berechnung Dezimalstellen, entscheidet der Ausschuss in nochmaliger Abwägung der gesamten Prüfungsleistung.

(3) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 36 Abs. 1, 2 und 4 APO-S I entsprechend.

(4) In Fächern mit zentraler Aufgabestellung finden keine Nachprüfungen statt.

§ 7

**Abschlusszeugnis, Bescheinigung über Gleichwertigkeit
des erworbenen Abschlusses**

(1) Die Schule reicht das Abschlusszeugnis der Klasse 10 oder der Klasse 11 bei der Bezirksregierung ein. Die Leistungen auf dem Zeugnis bewertet sie mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz NRW. Das in Gutachtenform erteilte Zeugnis fügt sie bei. Die Bezirksregierung kann weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Bezirksregierung bescheinigt den Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung nach § 1 bis § 4.

¹ Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft. Die entsprechenden Anpassungen in den Verwaltungsvorschriften treten ebenfalls zum 01.08.2022 in Kraft.

² Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammer einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

³ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.05.2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 42)

⁴ jetzt: § 21 Absatz 8 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1)

(3) Die Schule bewahrt die Zweitschrift der Bescheinigung nach Absatz 2 zusammen mit der Zweitschrift des Abschlusszeugnisses 50 Jahre auf.

VV zu § 7

7.2 zu Abs. 2

Auf der Bescheinigung des Erwerbs eines dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschlusses wird für die Fremdsprache Englisch bei mindestens ausreichenden Leistungen das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) in Klammern ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt das Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

Auf der Bescheinigung des Erwerbs eines dem Erweiterten Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses und eines dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschlusses wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Der Abschluss (Angabe des Abschlusses) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Schulabschluss und Erweiterter Erster Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet.“

Der nachfolgende § 7a gilt nur im Schuljahr 2020/2021.

§ 7a

Sonderregelungen für das Schuljahr 2020/2021 zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Abweichend von § 6 Absatz 4 kann eine Schülerin oder ein Schüler zu einer Nachprüfung in den Prüfungsfächern im Abschlussverfahren zugelassen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Waldorfschule teilt der Partnerschule den Stand ihrer Prüfungsvorbereitungen rechtzeitig mit.

(2) Für das Nachprüfungsverfahren gemäß Absatz 1 gilt § 23 Absatz 4 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend. Für die Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für die Bescheinigung des Erwerbs des Abschlusses und der Berechtigung nach § 7 gilt § 44 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.¹

(2) (gegenstandslos)

(3) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2013 über das Ergebnis der Überprüfung.

¹) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 01.08.2022 (GV. NRW. 2022 S. 405) in Kraft getreten.

Schulversuche/Modelleinrichtungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- BASS 10-02 Nr. 5: Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld
- BASS 10-02 Nr. 6: Bielefelder Laborschule
- BASS 21-02 Nr. 4: Information und Beratung durch Lehrkräfte (s. dort § 9)
- BASS 12-21 Nr. 1: Berufliche Orientierung
- BASS 13-33 Nr. 5: Auslandsbetriebspraktika für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs
- BASS 13-73 Nr. 30: Anerkennung des Abschlusszeugnisses am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife
- BASS 12-65 Nr. 2: Termine für die Durchführung der Abiturprüfung

13-52 Nr. 51

Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; Grundlagenerlass für die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Versuchsschule, Wissenschaftlicher Einrichtung, Gemeinsamer Leitung und Wissenschaftlichem Beirat

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u.d.
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
v. 13.07.1992 (GABl. NW. I S. 182)

Erlassstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/245.htm>)



13-52 Nr. 251.1

Grundordnung des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2007 (ABl. NRW. S. 407)

Erlassstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/248.htm>)



13-52 Nr. 251.2

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld
(APO-OS)**

Vom 20. Juni 2002
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹⁾

mit

13-52 Nr. 251.21

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
am Oberstufen-Kolleg
an der Universität Bielefeld
(VzAPO-OS)**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 26.06.2002 (ABI. NRW. 1 S. 300)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/4672.htm>)



13-52 Nr. 251.3

**Aufnahmeordnung
für das Oberstufen-Kolleg
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.08.2003 (ABI. NRW. S. 298)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/251.htm>)



1) Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.8.2022 in Kraft.

13-6 Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von ausgesiedelten und ausländischen Personen

13-61

Übergreifende Bestimmungen

Der Ergänzungserlass vom 13.01.2022 (ABI.NRW. 02/22) trifft aufgrund der Pandemielage abweichende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (BASS 13-61 Nr. 1).

13-61 Nr. 1

**Richtlinien
für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)
anstelle von Pflichtfremdsprachen
oder Wahlpflichtfremdsprachen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.03.1992 (GABI. NW. I S. 67)²⁾

1 Zweck und Zielgruppe der Sprachprüfung

1.1 Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der in Nr. 2 genannten Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen,
- die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.

1.2 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachprüfung ablegen.

1.3 Auf eine Sprachprüfung bei Schülerinnen und Schülern kann verzichtet werden, wenn das entsprechende Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)

- A2 für den Ersten Schulabschluss,
- A2/B1 für den Erweiterten Ersten Schulabschluss und

- B1 für den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat nachgewiesen wird.

1.4 Voraussetzung für das Ablegen einer Sprachprüfung ist, dass fachkundige Prüferinnen oder Prüfer (in der Regel mit Lehrererfahrung in der jeweiligen Sprache) zur Verfügung stehen.

1.5 Für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses gemäß §§ 38 und 39 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

1.5.1 Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.

1.5.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem der Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

2 Anspruchshöhe der Sprachprüfung und Prüfungsanforderungen

2.1 Die Sprachprüfung ist abzustellen auf:

- den Ersten Schulabschluss,
- den Erweiterten Ersten Schulabschluss,
- den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann,
- das Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasiale Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache,
- die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).

2.2 Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die - bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss - für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.

3 Durchführung der Sprachprüfung

3.1 Für die Durchführung der Sprachprüfung ist die obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.

3.2 Bei einer geringen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine bestimmte Sprache können diese landesweit zusammengefasst und bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde zentral geprüft werden.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.01.2022 (ABI. NRW. 02/22); RdErl. v. 26.01.2021 (ABI. NRW. 01/21); RdErl. v. 12.03.2014 (ABI. NRW. S. 185); RdErl. v. 18.11.2010 (ABI. NRW. S. 629); RdErl. v. 09.05.2008 (ABI. NRW. S. 294)

4 Prüfungsausschüsse

4.1 Die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften).

Ergänzung für das Schuljahr 2021/22 zu Nr. 4.1

Für Prüfungen, die im laufenden Schuljahr durchzuführen sind, bestehen die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung grundsätzlich aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften). Dabei obliegt die Durchführung der Prüfungen den zwei fachkundigen Lehrkräften. Über eine weitere Abweichung im Einzelfall entscheidet die obere Schulaufsicht nach Nr. 4.3 Satz 2.

4.2 Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen liegt bei dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde; er kann an die untere Schulaufsichtsbehörde oder an eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter delegiert werden.

Ergänzung für das Schuljahr 2021/22 zu Nr. 4.2 erster Halbsatz

Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen obliegt dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde, das in den Fällen der ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 7.3 Satz 2 zur abschließenden Entscheidung angerufen wird (Nr. 4.2. zweiter Halbsatz gilt unverändert).

4.3 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.

Ergänzung für das Schuljahr 2021/22 zu Nr. 4.3 Satz 1

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die nach den ergänzenden Regelungen zu Nr. 4.1 eingerichtet werden, werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt (Satz 2 gilt unverändert).

5 Meldung und Zulassung zur Sprachprüfung

5.1 Die Meldungen zur Sprachprüfung erfolgen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.

5.2 Die Schulleitungen, die Leitungen der Einrichtungen der Weiterbildung und der in § 10 Abs. 7 SchulG aufgeführten besonderen Einrichtungen des Schulwesens regeln in ihren Schulen bzw. Einrichtungen die Information der Schülerinnen und Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachprüfung und stellen sicher, dass der oberen Schulaufsichtsbehörde die jeweiligen Anträge bis zum 15. September vorliegen.

5.3 Für die Sprachprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GÖSt) Nr. 11.22 (BASS 13-32 Nr. 3.2).

5.4 Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde; sie teilt ihre Entscheidung schriftlich über die Schule mit.

6 Ort, Zeitpunkt, Gliederung und zeitliche Dauer der Sprachprüfung

6.1 Ort und Zeitpunkt der Sprachprüfung werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

6.2 Die Sprachprüfungen finden für die allgemeinbildenden Schulen, die Berufskollegs und die Weiterbildungskollegs einmal im Jahr in der Regel zwischen dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres und dem 15. März statt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf eine weitere Prüfung im Jahr angeboten werden.

Ergänzung für das Schuljahr 2021/22 zu Nr. 6.2 Satz 1

Die Sprachprüfungen sollen für die allgemeinbildenden Schulen, die Berufskollegs und die Weiterbildungskollegs bis zum Beginn der Sommerferien durchgeführt werden.

Für Berufskollegs gilt dabei, dass sie im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten so terminiert werden, dass sie vor Zulassungsentscheidungen abgeschlossen sind.

6.3 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

Ergänzung für das Schuljahr 2021/22 zu Nr. 6.3

Die Sprachprüfung besteht nur aus einem schriftlichen Teil. Diese soll bis zum in Nr. 6.2 Satz 1 genannten Zeitpunkt durchgeführt werden.

Prüflinge, die im schriftlichen Teil der Prüfung keine ausreichende Leistung erbracht haben, sowie Prüflinge, bei denen die Verbesserung in der Sprachprüfung um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Voraussetzungen für den Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zu erfüllen, erhalten die Gelegenheit zu einer mündlichen Prüfung im Sinne von Nummer 6.5.

6.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.

6.5 Der mündliche Prüfungsteil beträgt für

- a) die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) höchstens 30 Minuten,
- b) die übrigen unter Nr. 2.1 aufgeführten Berechtigungen und Abschlüsse 15 bis 20 Minuten.

6.6 Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll müssen die Namen des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note mit ihrer Begründung zu ersehen sein.

7 Bewertung der Sprachprüfung

7.1 Der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen sind die Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) zugrunde zu legen.

7.2 Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt. Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Prüfungsteile eine ungenügende Leistung aufweist, kann in der Gesamtnote nicht mit ausreichend bewertet werden.

Ergänzung für das Schuljahr 2021/22 zu Nr. 7.2 Satz 1

Die Gesamtnote wird auf Grund des schriftlichen Prüfungsteiles festgesetzt.

Sofern auch ein mündlicher Prüfungsteil nach der ergänzenden Regelung zu Nr. 6.3 stattgefunden hat, gilt Nr. 7.2 Satz 1 des Runderlasses vom 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) unverändert fort.

7.3 Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit.

Ergänzung für das Schuljahr 2021/22 zu Nr. 7.3

Über die Notenfestsetzung entscheiden die zwei fachkundigen Lehrkräfte als Mitglieder der Prüfungsausschüsse einvernehmlich. Ist im Einzelfall eine einvernehmliche Notenfestsetzung nicht möglich, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach den ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 4.2.

8 Verfahren bei Wiederholung der Sprachprüfung

8.1 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.

8.2 Die Wiederholung der Sprachprüfung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres, für Wiederholer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung bzw. besonderen Einrichtungen des Schulwesens zum nächsten Prüfungstermin.

9 Bescheinigung

9.1 Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1.

9.2 Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant.

Die Note wird von der Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. in das Versetzungszeugnis übertragen. In der Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) erteilt.“

9.3 Die Noten gemäß Nr. 1.5.1 bzw. Nr. 1.5.2 werden von der Schule anstelle von Englisch in das Abschlusszeugnis übertragen. In die Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund einer Leistung erteilt, die im Herkunftsland/in einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht wurde.“¹

¹ Nichtzutreffendes streichen“

10 Englisch für Migrantinnen und Migranten

10.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen zu einer Sprachfeststellungsprüfung in der Amtssprache ihres Herkunftslandes an Stelle von Englisch zugelassen werden, erhalten in der aufnehmenden Schule die Möglichkeit, Englischkenntnisse zu erwerben. Im Rahmen der Möglichkeiten nehmen sie am Regelunterricht oder an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht im Fach Englisch teil. Die Teilnahme am Englischunterricht wird auf den Zeugnissen der Sekundarstufe I unter Bemerkungen dokumentiert.

10.2 Am Ende der Sekundarstufe I ermöglicht die Schule diesen Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls durch Nutzen von Prüfungsunterlagen benachbarter Schulen anderer Schulformen, an der Zentralen Prüfung Englisch zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zum Erweiterten Ersten Schulabschluss teilzunehmen.

10.3 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des Erweiterten Ersten Schulabschlusses kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bescheinigt werden. Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau B1 (GeR) bescheinigt und Englisch als fortgeführte Fremdsprache in der Sekundarstufe II belegt werden.

10.4 Die in der Zentralen Prüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidung über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss ggf. eine weitere Fremdsprache fortgeführt oder durch eine Sprachfeststellungsprüfung bescheinigt werden.

11 Ergänzende Bestimmung

11.1 Sofern in der aufnehmenden Schule ein entsprechendes Sprachenangebot besteht, können - ergänzend zu der in Nr. 1.1 genannten Schülergruppe - sich auch solche Schülerinnen und Schüler einer Sprachprüfung unterziehen, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und in der Sekundarstufe I an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht in der Amtssprache des Herkunftslandes teilgenommen haben.

11.2 Sie können diese Sprache bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote als fortgeführte Fremdsprache belegen.

11.3 Die Anspruchshöhe der Sprachprüfung ist auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) abzustellen. Die in der Sprachprüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen.

11.4 Über das Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

12

Die ergänzenden Bestimmungen für das Schuljahr 2021/22 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 befristet.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
www.bass.schul-weit.de/257.htm



13-61 Nr. 2

Herkunftssprachlicher Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 20.09.2021 (ABl. NRW. 10/21)¹

1 Ziele und Grundlagen

1.1 Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1213a) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird den Schülerinnen und Schülern mit internationaler Familiengeschichte auch Unterricht in der Herkunftssprache (§ 2 Absatz 10 SchulG, § 5 APO-S I) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen angeboten.

1.2 Der Herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Er soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.

1.3 Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans Fähigkeiten in einer Herkunftssprache in Wort und Schrift aufzubauen, zu erhalten, zu erweitern, wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und mehrsprachiges Lernen zu ermöglichen.

1.4 Zur engeren Verknüpfung des Herkunftssprachlichen Unterrichts mit dem Unterricht in den Fächern ist das gemeinsame Unterrichten von Lehrkräften des Herkunftssprachlichen Unterrichts und Lehrkräften der anderen Fächer in der Primarstufe möglich.

2 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Primarstufe

2.1 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe dauerhaft ermöglicht werden kann.

2.2 Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulübergreifender Lerngruppen.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet
RdErl. v. 20.09.2021, geändert. 06.10.2021 (ABl. NRW. 10/21)

2.3 Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte bei der Aufnahme in die Schule über das Angebot.

3 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Sekundarstufe I

3.1 Herkunftssprachlicher Unterricht (§ 5 Absatz 3 APO-S I) kann stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule diese Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler über das Angebot beim Übergang in die Sekundarstufe I.

3.2 Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulform- und schulübergreifender Lerngruppen.

4 Regelungen zur Teilnahme

4.1 Das Verzeichnis der Teilnehmenden, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.

4.2 Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr möglich.

4.3 Die den Herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

5 Leistungsbewertung, Lernfortschritt, Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse

5.1 Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig.

5.2 Die Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht sowie gegebenenfalls die dort erteilte Leistungsnote werden in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

„Weiterer Unterricht
_____ (Vor- und Zuname)
hat am Unterricht in
_____ (Herkunftssprache)
teilgenommen.
Die Leistungen werden mit
_____ (Leistungsnote)
bewertet.“

5.2.1 In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im Herkunftssprachlichen Unterricht unter „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen. Dies gilt auch für Klasse 3, wenn die Schulkonferenz beschließt, im Zeugnis der Klasse 3 oder im Versetzungszeugnis der Klasse 3 auf Noten zu verzichten. In Klasse 4 wird eine Leistungsnote erteilt.

5.2.2 Die Note wird im Abschlusszeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe (siehe unter Ziffer 6.4) die Sprachprüfung abgelegt wurde. Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt.

5.3 Die Leistung aus dem Herkunftssprachlichen Unterricht ist nicht versetzungsrelevant.

5.4 Die Aussagen über die Lernentwicklung sowie gegebenenfalls die Leistungsnote sollen vier Wochen vor Austeilung der Zeugnisse der Schule vorgelegt werden.

6 Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht

6.1 Schülerinnen und Schüler, die am Herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I verpflichtend die Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht nach § 5 Absatz 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab.

6.2 Die Note der Sprachprüfung beruht je zur Hälfte auf der Vornote, die auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres beruht, und der Note des schriftlichen Prüfungsteils der Sprachprüfung. Findet eine mündliche Abweichungsprüfung statt, erfolgt die Berücksichtigung der Leistungen im Verhältnis 5 : 3 : 2 auf der Vornote, dem schriftlichen Prüfungsteil und dem Ergebnis der mündlichen Abweichungsprüfung. Ergeben sich bei der Berechnung der Note der Sprachprüfung Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzulegen.

6.3 Die Anforderungen des schriftlichen Prüfungsteils der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht entsprechen den Leistungsansprüchen, die - bezogen auf den jeweiligen Abschluss - für die Pflichtfremdsprachen gelten. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Herkunftssprachliche Unterricht vermittelt.

6.4 Schülerinnen und Schüler können mit einer mindestens guten Leistung in der Sprachprüfung bei der Vergabe der Abschlüsse nach §§ 40 bis 42 APO-S I (Hauptschulabschluss nach Klasse 9, Hauptschulabschluss nach Klasse 10, Mittlerer Schulabschluss) eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

6.5 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang legen am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I die Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht auf der Anspruchshöhe des Mittleren Schulabschlusses ab. Bei Vergabe des Abschlusses gemäß § 40 APO-S I (Hauptschulabschluss nach Klasse 9) kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

6.6 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Note in der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden, sofern ein entsprechendes Angebot besteht.

7 Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils und der mündlichen Abweichungsprüfung der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht

7.1 Der schriftliche Prüfungsteil der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht findet einmal jährlich statt. Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für diese schriftliche Prüfung und den Zeitraum für die mündliche Abweichungsprüfung (BASS 12-65 Nr. 8). Das Ministerium stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben.

7.2 Für die Festlegung des Ortes und die Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht ist die Obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.

8 Dauer des schriftlichen Prüfungsteils, mündliche Abweichungsprüfung und Gesamtnote der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht

8.1 Die Prüfungszeit des schriftlichen Prüfungsteils der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht beträgt 90 Minuten auf der Anspruchsebene des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und 120 Minuten auf der Anspruchsebene des Mittleren Schulabschlusses.

8.2 Weichen die Vornote und die Prüfungsnote des schriftlichen Prüfungsteils der Sprachprüfung um eine Note voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote.

8.3 Weichen die Vornote und die Prüfungsnote des schriftlichen Prüfungsteils der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Abweichungsprüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.

8.4 Weichen sie mehr als zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Abweichungsprüfung statt (§ 34 APO-S I). Diese dauert in der Regel 15 Minuten und ist eine Einzelprüfung. Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die Vorbereitung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt. Der Prüfungsausschuss nimmt die mündliche Abweichungsprüfung ab. Die Lehrkraft, die den Herkunftssprachlichen Unterricht erteilt hat, führt das Prüfungsgespräch und gibt der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, Überlegungen selbstständig vorzutragen.

8.5 Zum Bestehen der Sprachprüfung ist eine insgesamt mindestens ausreichende Leistung erforderlich. Eine ungenügende Leistung in der Vornote oder im schriftlichen Prüfungsteil führt dazu, dass die Sprachprüfung nicht mit ausreichend bewertet werden kann. Der Bewertung der einzelnen Leistungen sind die Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde zu legen.

9 Erkrankung, Versäumnis

9.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann den schriftlichen Prüfungsteil sowie gegebenenfalls die mündliche Abweichungsprüfung der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

9.2 Mündliche Abweichungsprüfungen werden unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien nachgeholt.

10 Prüfungsausschuss

10.1 Für die Einrichtung der Prüfungsausschüsse ist die Untere Schulaufsicht verantwortlich. Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft. Eine der beiden anderen Mitglieder ist die Lehrkraft, die den Herkunftssprachlichen Unterricht für die jeweilige Sprache erteilt hat. Das dritte Mitglied ist eine weitere Lehrkraft für den Herkunftssprachlichen Unterricht.

10.2 Die Korrektur der schriftlichen Prüfung ist Aufgabe der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet hat. Die Aufgaben als Mitglied des Prüfungsausschusses gehören zu den üblichen Arbeiten, die mit Unterricht und Erziehung zusammenhängen.

10.3 Die Note der Sprachprüfung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.

11 Lehrkräfte

11.1 Den Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.

11.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe

C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nummer X) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

11.3 Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im Herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.

11.4 Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die

a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts

oder

b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts

oder

c) über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft Nummer 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

11.5 In allen Fällen müssen die Lehrkräfte

a) ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nummer 11.2 schriftlich verbindlich erklärt haben

und

b) an einer Orientierungsphase (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

11.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft.

11.7 In den Fällen nach Nummer 11.4 erfolgt die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.

11.8 Der Herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden.

11.9 Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldienst.

11.10 Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Schulministeriums (BASS 21-01 Nr. 11).

11.11 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache

oder

b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“

oder

c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen durchgeführt wird

oder

d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Bildung zugelassener Sprachnachweis.

11.12 Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des für den Bereich Schule und Inneres zuständigen Ministeriums zu Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

11.13 Programme für Gastlehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

12 Konsultsunterricht

12.1 Der Herkunftssprachliche Unterricht eines ausländischen Konsulats bedarf keiner Genehmigung.

12.2 Wurde der Konsultsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt und haben die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn regelmäßig teilgenommen, können sie an der nordrhein-westfälischen Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht am Ende der Klasse 10, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang am Ende der Klasse 9 auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung durch das Konsulat an die Schulaufsicht.

12.3 Abweichend von Ziffer 6.2 beruht die Note nur auf dem schriftlichen Prüfungsteil. Eine mündliche Abweichungsprüfung findet nicht statt. Die Note des schriftlichen Prüfungsteils der Sprachprüfung kann in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses erwerben die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung, in der gymnasialen Oberstufe am Unterricht in der Herkunftssprache als fortgeführte Fremdsprache teilzunehmen, wenn ein solches Angebot eingerichtet ist.

12.4 Ermöglichen Konsulate den Erwerb von international anerkannten Sprachzertifikaten, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren, wird das erworbene Zertifikat mit dem Niveau des GeR auf das Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen.

12.5 Wenn Konsulate Sprachunterricht anbieten wollen, kann er im Zusammenwirken mit der Schule als Ganztagsangebot durchgeführt werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

12.6 Das Land wirbt bei den Schulträgern dafür, dass den Konsulaten für ihren Sprachunterricht die Schulräume möglichst unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

13 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06.2016 (BASS 13-61 Nr. 2) aufgehoben.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache**

Vor- und Zuname

hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20 ____ / ____ mit wöchentlich ____ Stunden
am Unterricht in der Herkunftssprache

(Sprache)
teilgenommen.

Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Klasse _____
Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____
Die Leistungen werden mit _____
bewertet.¹

Hinweise: _____

Ort, Datum
(Siegel der Schule)

Schulleiterin

Lehrerin

1) Für Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen. Dies gilt auch, wenn die Schulkonferenz beschließt, im Zeugnis der Klasse 3 oder im Ver-setzungszeugnis der Klasse 3 auf Noten zu verzichten. In Klasse 4 wird eine Leistungsnote erteilt.

13-63

Ausländische Personen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 11-02 Nr. 10:** Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren
- **BASS 12-05 Nr. 5:** Islamkunde
- **BASS 13-73 Nr. 9:** Feststellungsprüfung zur Eignung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium an Fachhochschulen
- **BASS 13-73 Nr. 22.1/22.2:** Anerkennung von ausländischen Vorbildungsnachweisen
- **BASS 21-08 Nr. 1.1:** Aufenthalts-Erwerbserlaubnis für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen

13-63 Nr. 3

Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 15.10.2018 (ABI. NRW. 01/19)

1 Begriffsbestimmung

Neu zugewandert im Sinne dieses Erlasses sind Schülerinnen und Schüler,

- die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder
- die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.

2 Grundlagen und Ziele

2.1 Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.

2.2 Das Erlernen der deutschen Sprache ist für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler grundlegende Voraussetzung, damit sie sich möglichst bald und möglichst umfassend am Unterricht beteiligen können.

2.3 Die dauerhafte Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer und - soweit möglich - der außerunterrichtlichen Angebote. Dabei wird die Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler didaktisch einbezogen.

2.4 Gegenstand des Unterrichts auch für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sind Grundlagen der Orientierung im Alltagsleben in Deutschland und die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 Schulgesetz NRW (SchulG, BASS 1-1). Darüber hinaus müssen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler am Schulleben teilnehmen und zur Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen der Schule eingeladen und ermutigt werden.

2.5 Eine besondere Bedeutung kommt den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Schule, von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule sowie von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu, damit Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsbiographie möglichst bruchlos und erfolgreich fortsetzen können.

2.6 Die Schule bezieht die Eltern ein. Angestrebt werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus.

3 Organisationsformen der Deutschförderung an allgemeinbildenden Schulen

3.1 Grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Teilnahme am Regelunterricht sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Daher liegt der Schwerpunkt des Unterrichts bei der Vermittlung der deutschen Sprache.

3.2 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden nach ihrer Aufnahme an einer Schule entweder in innerer Differenzierung, in teilweise oder in vollständig äußerer Differenzierung (siehe Nummer 3.5) beschult.

Damit ist noch keine Zuordnung zu einem Bildungsgang der besuchten Schulform verbunden (siehe Nummer 4).

3.3 Die Organisationsform der Differenzierung orientiert sich am Konzept der Schule und an den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten insgesamt Unterricht im Umfang des allgemeinen Zeitrahmens der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Nach Entscheidung der Schule kann bei Bedarf jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

3.4 Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers auch schul- und schulformübergreifende Lerngruppen zur Deutschförderung einrichten.

3.5 Vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler Deutschförderung an der von ihnen besuchten Schule in einer der drei folgenden Organisationsformen:

3.5.1 Bei einer Beschulung in vollständig äußerer Differenzierung besuchen die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ausschließlich externe Klassen, d.h. eigene Lerngruppen. Über die Bezeichnung dieser Lerngruppen entscheidet die Schule (z.B. Vorbereitungs-klasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse).

3.5.2 Werden neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in teilweise äußerer Differenzierung beschult, erhalten sie Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe und besuchen in der übrigen Zeit den Unterricht einer Regelklasse. Die Teilnahme an der Deutschförderung soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

3.5.3 Eine Beschulung in innerer Differenzierung ist die vollständige Teilnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer Regelklasse. Sie erhalten Deutschförderung im Rahmen ihrer Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht der Regelklasse und darüber hinaus nach Bedarf zusätzliche Deutschförderung.

3.6 Über den jeweiligen Umfang der Deutschförderung entscheidet die Schule. Bei teilweiser und vollständiger äußerer Differenzierung umfasst die Deutschförderung mindestens zehn bis zwölf Wochenstunden. Sie erhalten im Übrigen Unterricht im Rahmen des Gesamtumfangs der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel.

3.7 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers, unter entsprechender Anwendung der „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“¹ und auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts der Schule genehmigen, dass der Unterricht für ausschließlich neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler befristet außerhalb des Stammschulgeländes erteilt wird, wenn dies aufgrund erkennbarer räumlicher Engpässe des Schulträgers zwingend notwendig ist. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die neu an der Schule aufgenommen wurden, können nur innerhalb eines Jahres nach Beginn des jeweiligen Genehmigungszeitraumes außerhalb des Stammschulgebäudes untergebracht werden.

3.7.1 In dem pädagogischen Konzept ist insbesondere darzulegen, wie regelmäßige Begegnungen mit den anderen Schülerinnen und Schülern des Hauptstandortes zur Förderung der Integration stattfinden.

3.7.2 Der Schulträger hat bei Antragstellung darzulegen, wie räumliche Engpässe im Rahmen einer schlüssigen Schulentwicklungsplanung zeitnah beseitigt werden.

3.7.3 Die Genehmigung darf bis höchstens 31. Juli des übernächsten Kalenderjahres erteilt werden.

4 Zuordnung zu einem Bildungsgang an allgemeinbildenden Schulen

4.1 Die Zuordnung neu zugewandeter Schülerinnen und Schüler zu einem Bildungsgang kann in einem gestuften Verfahren erfolgen:

4.1.1 Die Aufnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler an eine Schule erfolgt gemäß § 46 SchulG. Sie sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule, jedoch noch keinem Bildungsgang zugeordnet. Der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

4.1.2 Sobald neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, werden sie unter Berücksichtigung des individuellen Lernstands, der individuellen Lernentwicklung sowie der zu erwartenden Leistungsfähigkeit einer Jahrgangsstufe des für sie passenden Bildungsgangs einer Schulform zugeordnet. Dies soll eine möglichst endgültige Bildungsgangentscheidung sein, um belastende Wechsel der Schule, der Schulform oder des Bildungsgangs zu vermeiden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen (Nummern 3.5.2 und 3.5.3) oder sie ergeht gemeinschaftlich durch die Lehrkräfte, die die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler unterrichten sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal (Nummer 3.5.1). Auch eine unterjährige Zuordnung ist möglich.

4.1.3 Zum Ende des folgenden Schulhalbjahres überprüft die Klassenkonferenz die Entscheidung und legt unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der erfolgten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers fest, ob die bisherige Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden muss. Vor einem erforderlichen Schulwechsel am Ende der Klasse 9 überprüft die Klassenkonferenz, ob ein erster Abschluss nach § 40 Absatz 4 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) vergeben werden kann.

4.2 Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte.

4.3 Wird im Falle der Zuordnung zu einem Bildungsgang einer Schulform die Bildung von Mehrklassen erforderlich, gelten für die Einrichtung solcher Klassen die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Die Bildung einer Mehrklasse mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

5 Besondere Bestimmungen für berufsbildende Schulen

5.1 Die Berufskollegs bieten die in den folgenden Nummern 5.2 und 5.3 genannten Organisationsformen der Deutschförderung für neu Zugewanderte an.

5.2 Neu zugewanderte Jugendliche, die gemäß § 38 SchulG der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse in Bildungsgängen der Berufskollegs verfügen, werden in Internationalen Förderklassen (IFK) aufgenommen. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 APO-BK Anlage A und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (BASS 13-33 Nr. 1.1/Nr. 1.2).

Neu zugewanderte nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene, die gemäß § 22 Absatz 2 APO-BK Anlage A an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnehmen, können im Rahmen der personellen und sächlichen Voraussetzungen in die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung Teilzeitform aufgenommen werden. In diesem Rahmen werden auch jene Schülerinnen und Schüler in eigenen Teilzeitklassen beschult, die an der Bildungsmaßnahme der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit „Förderzentrum für Flüchtlinge“ (FFf) teilnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler können in den genannten Bildungsgängen berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung sowie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss (Klasse 9) erwerben.

5.3 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zwischen 16 und 25 Jahren können zurzeit darüber hinaus auch unterjährig im Rahmen des vorgelegten und einjährigen Bildungsangebots „Fit für mehr“ (FFM) an den Berufskollegs aufgenommen werden (BASS 13-63 Nr. 4).

5.4 Im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge gemäß § 22 Anlage A APO-BK besteht im Rahmen der Vorgaben zu § 38 SchulG die Möglichkeit zum Besuch der Bildungsgänge gemäß § 2 Nummern 1 und 3 APO-BK Anlage B oder zum Besuch eines anderen weiterführenden Bildungsganges entsprechend des Ergebnisses einer zusätzlichen Leistungsfeststellung.

5.5 Die Schülerinnen und Schüler erhalten auch im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge im Sinne einer möglichst frühzeitigen Integration in den Arbeitsmarkt, bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder im Rahmen einer dualen Ausbildung Deutschförderung im Fach Deutsch/Kommunikation. Dabei kann die Bandbreitenregelung im Differenzierungsbereich der Stundentafeln in den Fachklassen des dualen Systems genutzt werden (Anlage A APO-BK).

6 Prüfungen und Zeugnisse

6.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform, sofern sie in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind, Lernstandsberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.

6.2 Soll am Ende des Schuljahres eine Zuordnung zu einem Bildungsgang (Nummer 4.1.2) erfolgen und ist hiermit ein Wechsel von der Grundschule in eine Schulform der Sekundarstufe I verbunden, ist mit dem Lernstandsbericht eine Empfehlung über eine Schulform zu erstellen, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint.

6.3 Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und - bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes (VV 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) - eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.

6.4 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies zulässt.

7 Mitwirkung der Kommunalen Integrationszentren

Die Kommunalen Integrationszentren beraten und unterstützen Schulaufsicht und Kommunen innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben (BASS 12-21 Nr. 18).

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 15.10.2018 in Kraft.

1) <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Leitlinien-Personalmassnahmen.pdf>

13-63 Nr. 4

Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für Mehr“)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.01.2017 (ABl. NRW. 02/17 S. 51)

Ab dem 1. Februar 2017 wird ergänzend zu den verbesserten Zugangsmöglichkeiten in Weiterbildungskollegs an den Berufskollegs ein neues Bildungsangebot als weitere Option für neu zugewanderte Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren umgesetzt.

Das Bildungsangebot trägt den Arbeitstitel „Fit für mehr“ (FFM) und ist den bisherigen Bildungsangeboten des Berufskollegs vorgelagert und ergänzt diese. Es werden fundierte Grundkenntnisse im sprachlichen, mathematischen, kulturellen und politisch-gesellschaftlichen Bereich vermittelt. Es handelt sich um ein einjähriges Bildungsangebot, in dem kein schulischer Abschluss erworben werden kann.

Neu zugewanderte Jugendliche, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und der Schule unterjährig zugewiesen werden, besuchen die Vorklasse „Fit für Mehr“ bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Sie besuchen im Anschluss die Internationale Förderklasse. Die Jugendlichen, die bei Eintritt in die Vorklasse noch schulpflichtig in der Sekundarstufe II sind und während des Besuchs der Vorklasse das 18. Lebensjahr vollenden, können im Anschluss ebenfalls die Internationale Förderklasse besuchen.

Nicht mehr schulpflichtige jugendliche Zuwanderer im Alter von 18 bis 25 Jahren sind berechtigt in eine FFM Klasse aufgenommen zu werden. Diejenigen, die bis zum Ende des ersten Schuljahresquartals (31.10.) aufgenommen werden, können die Vorklasse bis zum jeweiligen Schuljahresende besuchen. Nicht mehr schulpflichtige neu Zugewanderte, die im Zeitraum ab dem zweiten Schuljahresquartal (ab 01.11.) bis zum Schuljahresende aufgenommen werden, können die Vorklasse höchstens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres besuchen, wenn sich nicht vorher ein Anschluss ergibt (z.B. Wechsel in eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit oder ein Weiterbildungskolleg).

Die schulfachliche Aufsicht weist die Schülerinnen und Schüler den Berufskollegs jeweils zum 1. Februar, zum 1. Mai, zum 1. August und zum 1. November zu.

Die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse FFM erhalten bei Verlassen eine Bescheinigung.

Eine Wiederholung der Vorklasse ist nicht möglich.

Für das Bildungsangebot wird eine Schüler/Lehrer-Relation (S/L-R) von 16,18 (Vollzeit Einfachqualifikation) zugrunde gelegt.

FFM wird in Vollzeitform mit folgender Stundentafel geführt:

Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM)	
Lernbereiche/Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich	(5 - 7)
Mathematik	5 - 7
Berufsübergreifender Lernbereich	(16 - 21)
Deutsch/Kommunikation	12 - 14
Religionslehre ¹	0 - 2
Sport/Gesundheitsförderung	0 - 2
Politik/Gesellschaftslehre	4 - 5
Differenzierungsbereich	(2 - 3)
z.B. Landeskunde, Interkulturalität	2 - 3
Gesamtstundenzahl	25 - 30

Tabelle 1: Stundentafel Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM)

1) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

13-63 Nr. 5

Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration u.d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 01.07.2020 (ABl. NRW. 08/2020)

1 Allgemeines, Ziel des Unterrichts

1.1 Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, werden schulpflichtig, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen haben (§ 34 Absatz 6 und Absatz 1 Schulgesetz NRW).

1.2 Kinder und Jugendliche in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen sind nicht schulpflichtig. Sie haben aber während des Aufenthalts in der ZUE einen Anspruch auf Zugang zum Bildungssystem als Unterricht gemäß Artikel 14 der EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180/96).

1.3 Dieser Unterricht bereitet die Kinder und Jugendlichen auf einen Schulbesuch nach ihrem Aufenthalt in der ZUE vor.

2 Unterrichtsorganisation

2.1 Der Unterricht ist ein Angebot des Landes. Er begründet kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis.

2.2 Der Unterricht findet in der Regel in Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes statt. Er wird von Lehrkräften des Landes erteilt. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung über die Standorte und die Organisation des Angebots. Hierbei können an einzelnen Standorten Schwerpunkte für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen mehrerer ZUE gebildet werden.

2.3 Die Bezirksregierungen bestimmen Kooperationsschulen, die mit den ZUE und den dort eingesetzten Lehrkräften zusammenarbeiten. Die Kooperationsschulen sind für die Lehrkräfte Ansprechpartner in Fragen des Unterrichts. Sie bestimmen eine Person als Mentorin oder Mentor. Dafür erhalten die Schulen jeweils drei Entlastungsstunden sowie Sachmittel. Hierfür stehen im Landshaushalt im Kapitel 05 300 Titelgruppe 78 zusätzliche Ausgleichsstellen zur Verfügung.

2.4 Die Schülämter unterstützen fachlich die in den ZUE eingesetzten Lehrkräfte bei ihren Aufgaben. Sie beraten und begleiten sie bei ihrer Arbeit. Hierzu stellen sie ihnen insbesondere Informationsmaterialien zur Verfügung.

2.5 Auf der Grundlage einer Mustervereinbarung schließen die zuständige Bezirksregierung für die ZUE, das Schulamt (schulfachlicher Dienstbereich) und die Kooperationsschule eine Kooperationsvereinbarung. Das örtlich zuständige Kommunale Integrationszentrum kann in die Vereinbarung einbezogen werden.

2.6 Die für die ZUE zuständige Bezirksregierung sichert die für den Unterricht erforderlichen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen. Kommunen und Dritte können der ZUE mit Zustimmung der Bezirksregierung Räume zur Verfügung stellen.

2.7 Im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten werden Lerngruppen eingerichtet, die sich am Alter der Kinder und Jugendlichen orientieren. Empfohlen werden Lerngruppen für Kinder im Alter von 6 bis 10 oder 12 Jahren und für Kinder und Jugendliche ab 11 bis 18 Jahren. Lerngruppen mit 15 Kindern und Jugendlichen werden angestrebt. Andere Organisationsformen sind möglich.

2.8 Das wöchentliche Unterrichtsangebot entspricht in der Regel einem Umfang von 25 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Der Unterricht findet mit Ausnahme der Schulferien regelmäßig an fünf Tagen in der Woche statt.

2.9 Zusätzlich zum Unterricht beauftragen die Bezirksregierungen die Betreuungsdienstleister in den ZUE mit ergänzenden Bildungs- oder Freizeitangeboten, besonders im künstlerisch-musischen Bereich und im Sport. Dies umfasst auch Bildungs- und Betreuungsangebote in den Schulferien.

3 Unterrichtsinhalte

3.1 Der Schwerpunkt des gesamten Unterrichts liegt in der Vermittlung der deutschen Sprache und bei Bedarf der Alphabetisierung.

3.2 Der Unterricht vermittelt außerdem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Mathematik, in Gesellschaftslehre und in Naturwissenschaften. Angebote in der Herkunftssprache stärken die Identität der Kinder und Jugendlichen und unterstützen den Erwerb der deutschen Sprache.

3.3 Der Unterricht soll den Kindern und Jugendlichen helfen, sich im Alltagsleben innerhalb und außerhalb der ZUE zurechtzufinden. Die ergänzenden Angebote außerhalb des Unterrichts widmen sich diesem Ziel in besonderer Weise (siehe Nummer 2.9).

3.4 Die Unterrichtsinhalte beruhen auf einem pädagogischen Konzept des Ministeriums für Schule und Bildung.

4 Teilnahme am Unterricht

Die Kinder und Jugendlichen in den ZUE sollen regelmäßig am Unterricht teilnehmen. Dafür sind ihre Eltern verantwortlich. Die Teilnahme wird am Ende des Besuchs bestätigt. Die Teilnahmebescheinigung enthält Aussagen zum Sprachstand in der deutschen Sprache.

5 Personal

5.1 Der Unterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern (§ 57 SchulG) erteilt. Hierfür stehen im Landeshaushalt im Kapitel 05 300 Titelgruppe 78 zusätzliche Ausgleichsstellen zur Verfügung.

5.2 Eine Lehrkraft im Sinne der Nummer 5.1 wird auf einer Stelle ihrer Stammschule oder einer der Stellen geführt, die den Kooperationsschulen zugewiesen sind. Sie wird aus dem Schuldienst in der Regel in vollem Umfang an das Schulamt für den Einsatz in einer ZUE abgeordnet. Dienort ist die jeweilige ZUE.

5.3 Die Verteilung der Lehrkräfte orientiert sich an dem Bedarf in den ZUE. Eine Teilzeitbeschäftigung soll 50 Prozent nicht unterschreiten.

5.4 Die Arbeitszeit der Lehrkräfte richtet sich während der Zeit der Abordnung für Beamtinnen und Beamte nach § 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) und für Tarifbeschäftigte nach § 6 des Tarifvertrags für den öffent-

lichen Dienst der Länder (TV-L). Auf die Arbeitszeit entfallen 25 Unterrichtsstunden (Nummer 2.8). Die Lehrkräfte nehmen ihren Erholungsurlaub während der Schulferien.

5.5 Für den Unterricht in einer ZUE sind alle im Schulamt für die allgemeinen Angelegenheiten der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - BASS 10-32 Nr. 47) eingesetzten Lehrkräfte zuständig. Im Fall der Verhinderung macht der Betreuungsdienstleister ein Bildungsangebot. Eine Vertretung durch Lehrkräfte der Kooperationsschule findet nicht statt.

6 Personal- und Sachmittel

Neben den Personalmitteln für die Entlastungsstunden und die Lehrkräfte (Nummern 2.3 und 5.1) und damit verbundenen Sachmitteln im Haushalt des Ministeriums für Schule und Bildung im Kapitel 05 300 Titelgruppe 78 stellt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Sachmittel aus dem Kapitel 07 080 Titelgruppe 68 im Rahmen der für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2020 in Kraft.

13-7 Spezielle Bestimmungen zu Schulabschlüssen, Übergangsberechtigungen und Studienqualifikationen (Erwerb/Gleichstellung/Anerkennung)

13-72

Schulabschlüsse der Sekundarstufe I (Erster Schulabschluss/ Erweiterter Erster Schulabschluss/ Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife))

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 12-51 Nr. 2:** Erster Schulabschluss durch Externenprüfung für Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen (Nr. 6)

13-72 Nr. 9

Anwendung der Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen in der Sekundarstufe I auf Zeugnissen der International School of Düsseldorf

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 13.06.2000 (ABl. NRW. S. 212)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de/3849.htm)



13-72 Nr. 2

Anerkennung von DDR-Zeugnissen, die den Abschlusszeugnissen der Realschule vergleichbar sind

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 26.03.1973 (GABl. NW. S. 303)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de/261.htm)



13-73

Schulabschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife/ allgemeine Hochschulreife) und sonstige Studienqualifikationen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 13-31 Nr. 1:** Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife und Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife
→ **BASS 19-33 Nr. 2:** Abiturprüfung für Externe zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife
→ **BASS 19-33 Nr. 3:** Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Latinum, Graecum, Hebraicum)
→ **BASS 19-34 Nr. 1:** Zulassung zum Hochschulstudium ohne Abitur durch Begabtenprüfung

13-73 Nr. 15

**Erweiterung
der Studienberechtigung
für die Reifezeugnisse der Gymnasien
für Frauenbildung und
der Gymnasien in Aufbauform
(Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches
Gymnasium in Aufbauform/
Naturwissenschaftliches
Gymnasium in Aufbauform/
Pädagogisch-musisches
Gymnasium in Aufbauform) - dreijährige Form -
im Lande Nordrhein-Westfalen;
Anerkennung in den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.05.1977 (GABI. NW. S. 294)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-weit.de/265.htm>)



13-73 Nr. 17

**Hochschulzugangsberechtigungen,
die in den anderen Ländern in der Bundesrepublik
Deutschland erworben worden sind;
Hochschulzugangsberechtigungen,
die in den Ländern
bisher nicht gegenseitig anerkannt sind**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.07.1977 (GABI. NW. S. 351)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-weit.de/266.htm>)



13-73 Nr. 22.1

**Verordnung
über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen
mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife
(Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO)**

Vom 8. Juli 2014
(GV. NRW. S. 407)
mit¹

13-73 Nr. 22.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Gleichwertigkeit
von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife
und der Fachhochschulreife
(VVzGIVO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.07.2014 (ABI. NRW. S. 440)²

**Auf Grund des § 49 Absatz 4 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober
2006 (GV. NRW. S. 474) und des § 41 Absatz 2 des Kunsthochschul-**

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammer einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 29.02.2016 (ABI. NRW. 04/16 S. 40); RdErl. v. 21.10.2014 (ABI. NRW. S. 546)

gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) wird im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsinhalt

Abschnitt 2

Hochschulreife und Fachhochschulreife

§ 2 Hochschulreife

§ 3 Fachhochschulreife

§ 4 Schulischer und praktischer Teil der Fachhochschulreife

Abschnitt 3

**Hochschulzugang auf Grund eines abgeschlossenen
oder begonnenen Hochschulstudiums**

§ 5 Hochschulabschlüsse

§ 6 Fortsetzung eines Hochschulstudiums

Abschnitt 4

**Ausländische schulische und
hochschulische Bildungsnachweise**

§ 7 Grundsätze

§ 8 Direkter Hochschulzugang

§ 9 Indirekter Hochschulzugang, Feststellungsprüfung

Abschnitt 5

Zuständigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Zuständigkeiten

§ 11 Übergangsregelungen

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife als Qualifikation zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Hochschule des Landes, den Hochschulzugang auf Grund von ausländischen Bildungsnachweisen sowie den Hochschulzugang auf Grund eines Hochschulstudiums.

Abschnitt 2

Hochschulreife und Fachhochschulreife

§ 2

Hochschulreife

(1) In Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnisse der Hochschulreife sind

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einer Schule, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des Oberstufen-Kollegs an der Universität Bielefeld, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Abiturprüfung für Externe, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Abiturprüfung an einer Waldorfschule und das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen,

2. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife und

3. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Berufskollegs mit der dort festgelegten Studienberechtigung.

(2) Zeugnissen gemäß Absatz 1 gleichgestellte Bildungsnachweise sind

1. die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) entsprechen, einschließlich der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen einer Externenprüfung und Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Abiturprüfung an einer Waldorfschule und

2. die an deutschen Schulen im Ausland erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1
zu Nummer 1

Nach der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung - PO-BBA) vom 23. März 1989 (BASS 19-34 Nr. 1) kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden, die Verordnung für den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (SGV. NRW. 221) in der jeweils geltenden Fassung verleiht nur eine Zugangsberechtigung zum Studium des angestrebten Studiengangs.

§ 3 Fachhochschulreife

(1) In Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnisse der Fachhochschulreife sind

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs und
2. das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Ablegen der Externenprüfung für einen Bildungsgang des Berufskollegs.

Zeugnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 sind uneingeschränkt der Fachhochschulreife gleichwertig.

(2) Zeugnissen gemäß Absatz 1 gleichgestellte Bildungsnachweise sind

1. Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder einer Vereinbarung über die Anerkennung der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen mit einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und
2. die an deutschen Schulen im Ausland erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen oder die vom für Schulen zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1 zu Nummer 1

3.1.1 Die Fachhochschulreife wird an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen in folgenden Bildungsgängen erworben:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung gemäß § 22 Absatz 4 Nummer 1 Schulgesetz NRW - SchulG (BASS 1-1), die eine Berufsausbildung mit dem Erwerb der Fachhochschulreife verbinden,
2. Bildungsgänge der dreijährigen Berufsfachschule gemäß § 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG, die eine Berufsausbildung nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln,
3. Bildungsgänge der Fachoberschule gemäß § 22 Absatz 7 SchulG,
4. mindestens zweijährige Bildungsgänge der Fachschule gemäß § 22 Absatz 8 SchulG.

zu Nummer 2

3.1.2 Es handelt sich hierbei um das Zeugnis der Fachhochschulreife, das nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 19-33 Nr. 4.1) erworben wurde.

3.2 zu Absatz 2

Als Nachweis der Fachhochschulreife gelten auch die Bildungsabschlüsse in beruflichen Bildungsgängen entsprechend den Bestimmungen des Runderlasses vom 24.09.2001 (BASS 13-73 Nr. 23).

§ 4

Schulischer und praktischer Teil der Fachhochschulreife
Der Fachhochschulreife gleichwertige Bildungsnachweise sind

1. das am Berufskolleg erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) der zweijährigen und der dreijährigen Berufsfachschule gemäß § 22 Absatz 5 Nummer 2 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einem einschlägigen halbjährigen Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,

2. das am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums an einer Schule in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in Verbindung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,

3. in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einem einjährigen gelenkten Praktikum gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung

a) das in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums an einer Schule in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),

b) das an einer Waldorfschule in Nordrhein-Westfalen nach Nichtbestehen der Abiturprüfung erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),

c) das am Eichendorff-Kolleg erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),

d) das am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),

e) das nach Nichtbestehen der Abiturprüfung für Externe erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),

f) das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) einer deutschen Schule im Ausland, das einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz entspricht oder das vom für Schulen zuständigen Ministerium anerkannt wurde und

g) das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil), das gemäß einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde,

4. in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit oder einem einjährigen gelenkten Praktikum gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung

a) das in Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) des Weiterbildungskollegs (Abendgymnasium und Kolleg) und

b) das in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs, soweit es den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der Abendgymnasien und der Kollegs entspricht.

Zeugnisse der Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a und b müssen vor der Erfüllung der weiteren Bedingungen erworben worden sein; dies gilt nicht für doppeltqualifizierende Bildungsgänge.

VV zu § 4

4.1 zu Nummer 1

4.1.1 Es handelt sich um zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 3 Anlage C der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) sowie um dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsfachschule gem. § 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK, sofern in diesen Bildungsgängen nur die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erworben wurde.

4.1.2 Die Durchführung des halbjährigen einschlägigen Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 11.12.2006, Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1).

4.1.3 Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nachgewiesen durch:

1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung.

Einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird eine Ausbildung bei der Bundeswehr gleichgestellt, wenn die Dienstzeit mindestens vier Jahre beträgt. Die dienstliche Verwendung muss mindestens der ATN-Stufe 7 zugeordnet sein. Es muss mindestens der Dienstgrad des Unteroffiziers erreicht worden sein.

4.2 zu Nummer 2

4.2.1 Es handelt sich um eine im Land Nordrhein-Westfalen bescheinigte Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach der Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums gemäß § 13 a Absatz 1 Anlage D APO-BK und der hierzu ergangenen VV 13.a51 VVzAPO-BK, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt.

4.2.2 Gemäß § 40 a der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13-32 Nr. 3.1) ist der Erwerb der Fachhochschulreife nach der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nicht mehr möglich. Die im Gymnasium und in der Gesamtschule bisher nach der Einführungsphase erworbenen Berechtigungen bleiben unberührt.

4.2.3 Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gilt Nummer 4.1.3.

4.2.4 Die Fachhochschulreife nach Nummer 2 berechtigt aufgrund der derzeitigen landesrechtlichen Bestimmungen (Stand: 01.07.2012) zum Studium in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

4.3 zu Nummer 3

4.3.1 Die Durchführung des einjährigen gelenkten Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen der Praktikum-Ausbildungsordnung.

4.3.2 Für die abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gilt Nummer 4.1.3 entsprechend. Eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem Berufsfeld ist einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichgestellt.

zu Buchstabe a

4.3.3 Es handelt sich um ein im Land Nordrhein-Westfalen ausgestelltes Abgangszeugnis, das den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums bescheinigt, gemäß:

1. § 40 a APO-GOST und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften oder
2. § 13 a Anlage D APO-BK und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

zu Buchstabe b

4.3.4 Es gelten die Bestimmungen gemäß § 22 Absatz 2 der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 (BASS 13-51 Nr. 1.1) und der hierzu ergangenen VV 22.2 (VVzPO-Waldorf) vom 26.04.2000 (BASS 13-51 Nr. 1.2).

zu Buchstabe c

4.3.5 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 37 und 38 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg - APO-SpA) vom 28. Mai 1984 (BASS 13-62 Nr. 6.1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-SpA) vom 26.11.1985 (BASS 13-62 Nr. 6.2).

zu Buchstabe d

4.3.6 Es gelten die Bestimmungen gemäß § 25 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) vom 20. Juni 2002 (BASS 13-52 Nr. 251.2) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-OS) vom 26.06.2002 (BASS 13-52 Nr. 251.21).

zu Buchstabe e

4.3.7 Es gelten die Bestimmungen gemäß § 19 Absatz 2 der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzPO-Externe-A) vom 20.04.2000 (BASS 19-33 Nr. 2.1).

4.4 zu Nummer 4

4.4.1 Die Durchführung des einjährigen gelenkten Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen der Praktikum-Ausbildungsordnung.

4.4.2 Für die abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gilt Nummer 4.1.3 entsprechend.

zu Buchstabe a

4.4.3 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 3 und 61 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildung - APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-WbK) vom 21.03.2000 (BASS 19-11 Nr. 1.2).

VV zu § 4 letzter Satz

Es handelt sich hier um doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss und die allgemeine Hochschulreife vermitteln.

Abschnitt 3

Hochschulzugang auf Grund eines abgeschlossenen oder begonnenen Hochschulstudiums

§ 5

Hochschulabschlüsse

Dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertige Bildungsnachweise sind

1. das Zeugnis einer staatlichen Abschlussprüfung oder einer Hochschulabschlussprüfung an einer Universität, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde,
2. das Zeugnis einer staatlichen Abschlussprüfung oder einer Hochschulabschlussprüfung an einer Fachhochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde,
3. das Zeugnis einer kirchlichen Abschlussprüfung an einer Hochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde,
4. das Zeugnis einer Hochschulabschlussprüfung an einer Kunsthochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde und
5. das Zeugnis einer Laufbahnprüfung von Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst des Bundes oder eines Landes, das nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem mindestens achtzehnmonatigen fachwissenschaftlichen Studienanteil erworben wurde.

§ 6

Fortsetzung eines Hochschulstudiums

(1) Studierende eines Bachelorstudiengangs, die keine Qualifikation für das Studium an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen haben, jedoch an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland studieren, erwerben nach vier Semestern die Berechtigung, ihr Studium in demselben Studiengang unter Beibehaltung der Studienfächer, des angestrebten Abschlusses und der Hochschulart an einer Hochschule fortzusetzen, wenn pro Semester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) nachgewiesen werden; dies gilt auch für die Fortsetzung des Studiums in einem verwandten Studiengang.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studierende eines Studiengangs, der mit einer sonstigen hochschulischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, wenn mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Semester vorgesehen sind.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studierende eines Diplomstudiengangs an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik

Deutschland, die eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestanden haben, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sowie für Studierende eines Studiengangs, der mit einer sonstigen hochschulischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, wenn die der Diplomvorprüfung oder Zwischenprüfung entsprechende Prüfung bestanden wurde.

(4) Die Hochschule regelt durch Ordnung die Anpassung der Erfordernisse nach den Absätzen 1 und 2 für Studierende, die wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Nachteilsausgleiche mit studienzeitverlängernder Wirkung in Anspruch nehmen.

VV zu § 6

Für Studierende, die den Hochschultyp oder den Studiengang innerhalb Nordrhein-Westfalens wechseln, gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. § 6 richtet sich an Studierende in anderen Bundesländern, die ihr Studium in Nordrhein-Westfalen wegen fehlender oder nicht ausreichender Hochschulzugangsberechtigung nicht an dem gewählten Hochschultyp oder in dem gewählten Studiengang hätten aufnehmen dürfen.

Abschnitt 4

Ausländische schulische und hochschulische Bildungsnachweise

§ 7

Grundsätze

(1) Ausländische Bildungsnachweise ermöglichen, soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz dies vorsehen, den direkten oder indirekten Hochschulzugang. Bildungsnachweise, die zum direkten Hochschulzugang berechtigen, sind der Hochschulreife gleichwertig. Bildungsnachweise, die indirekt zum Hochschulzugang berechtigen, ermöglichen in Verbindung mit einer Feststellungsprüfung oder erfolgreichen Studienzeiten im Herkunftsland die Studienaufnahme.

(2) Soweit die ausländische Hochschulzugangsberechtigung zur Aufnahme des Studiums auf bestimmte Studiengänge an Universitäten und Kunsthochschulen eingeschränkt wird, gilt diese Beschränkung auch für entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen.

(3) Die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sind für Nordrhein-Westfalen verbindlich, soweit das für Schulen zuständige Ministerium im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8

Direkter Hochschulzugang

(1) Ausländische Bildungsnachweise sind einer Hochschulreife gemäß §§ 2, 3 gleichwertig, wenn sie

1. zur Studienaufnahme im Herkunftsland und
2. nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum direkten Hochschulzugang

berechtigen. Berechtigt der ausländische Bildungsnachweis im Herkunftsland zur Studienaufnahme in bestimmten Fächern, ist er der fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium in fachlich entsprechenden und verwandten Studiengängen.

(2) Ein Sekundarschulabschluss einer ausländischen Schule in der Bundesrepublik Deutschland ist einer Hochschulreife gemäß §§ 2, 3 gleichwertig und berechtigt direkt zum Hochschulzugang, wenn er

1. in dem Staat, dessen Bildungssystem die Schule repräsentiert, nachweislich dieselbe Berechtigung wie der Abschluss der in diesem Staat gelegenen Schulen verleiht (allgemeiner oder fachgebundener Hochschulzugang) und
2. nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum direkten Hochschulzugang berechtigt.

§ 9

Indirekter Hochschulzugang, Feststellungsprüfung

Ausländische Bildungsnachweise sind einer Hochschulreife gemäß §§ 2, 3 gleichwertig, wenn sie

1. zur Studienaufnahme im Herkunftsland berechtigen,
2. nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum indirekten Hochschulzugang berechtigen und
3. die Prüfung nach der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule bestanden wurde. Der Nachweis erfolgreicher Studienzeiten im Ausland kann die vorgenannte Prüfung ersetzen. Das Studium kann in diesem Fall im gleichen Studiengang fortgesetzt oder in fachlich entsprechenden sowie verwandten Studienfächern aufgenommen werden.

Abschnitt 5

Zuständigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Bei Zweifeln über die Gültigkeit von Zeugnissen schulischer Abschlüsse, die in Nordrhein-Westfalen erworben wurden, entscheidet die örtlich zuständige obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bereich die Qualifikation erworben wurde. Die Anerkennung von Zeugnissen der Fachhochschulreife aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht. Die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise deutscher Staatsangehöriger mit der Hochschulreife oder der Fach-

hochschulreife stellt die Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen fest.

(2) Über den Hochschulzugang ausländischer Staatsangehöriger auf Grund ausländischer Bildungsnachweise und über die Festsetzung einer Gesamtnote, soweit dies für die Aufnahme des angestrebten Studiums erforderlich ist, entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(3) Über den Hochschulzugang auf Grund hochschulischer Vorbildung entscheidet die Hochschule.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Über die Anerkennung von Zeugnissen der Fachhochschulreife aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entscheiden die Bezirksregierungen nach Maßgabe der Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf) vom 14. November 2010 (BASS 10-32 Nr. 47).

Die Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei der Anerkennung der Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) und der Festsetzung einer Gesamtnote, soweit dies für die Aufnahme eines angestrebten Studiums erforderlich ist, zuständig für:

1. deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die in Nordrhein-Westfalen studieren oder arbeiten möchten,
2. ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die ihren deutschen Hauptwohnsitz oder ihren Tätigkeitsort in Nordrhein-Westfalen haben und eine Anerkennung der Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) zu anderen Zwecken als der Aufnahme eines Hochschulstudiums beantragen (z.B. für berufliche Zwecke wie Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme).

§ 11

Übergangsregelungen

Nachweise der Hochschulreife und der Fachhochschulreife, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen gültig waren, gelten weiterhin als Nachweise der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife im Sinne dieser Verordnung. Soweit es sich dabei um den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife handelt, können die weiteren Voraussetzungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Qualifikationsverordnung vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 260);
2. die Qualifikationsverordnung Fachhochschule vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 312);
3. die Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 261);
4. die Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife vom 28. Juni 1984 (GV. NRW. S. 411).

(3) Bestimmungen in Hochschulordnungen, die auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Verordnungen erlassen worden sind, gelten fort. Widersprechen sie dieser Verordnung, treten sie außer Kraft. Sind nach dieser Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig, sind die Hochschulordnungen unverzüglich dieser Verordnung anzupassen. Soweit nach dieser Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Bestimmungen erlassen.

13-73 Nr. 23

Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Berufliche Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 24.09.2001 (ABl. NRW. 1 S. 279)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/271.htm>)



13-73 Nr. 29.1

Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule)

Vom 21. Januar 2010
(GV. NRW. S. 116)
geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2019
(GV. NRW. S. 229)

mit¹

13-73 Nr. 29.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (VVzPO-FeP-Hochschule)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2014 (ABl. NRW. S. 591)²

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze, Prüfungsfächer
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Information und Beratung, Meldung zur Prüfung
- § 4 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung
- § 5 Prüfungsanforderungen, Nachteilsausgleich
- § 6 Erkrankung, Versäumnis
- § 7 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Fachprüfungsausschüsse
- § 10 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Bescheinigungen
- § 15 Wiederholungsprüfung
- § 16 Niederschriften
- § 17 Ergänzungsprüfung
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Grundsätze, Prüfungsfächer

(1) Durch die Feststellungsprüfung erwerben Studieninteressierte, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung nicht direkt die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Fachhochschule oder einer Universität ermöglicht, eine bundesweit anerkannte fachbezogene Studienberechtigung. Die Zulassung zur Prüfung richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Feststellungsprüfung werden auch Studieninteressierte zugelassen, die aufgrund von Vereinbarungen nordrhein-westfälischer Hochschulen mit Hochschulen im Ausland oder Regierungsstellen im Ausland oder aufgrund eines Auswahlverfahrens der Hochschule von der Hochschule auf die Prüfung vorbereitet wurden und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllen. Die Studienberechtigungen gelten in diesen Fällen ausschließlich für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Feststellungsprüfungen werden von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Sofern eine Hochschule auf die Feststellungsprüfung vorbereitet, kann die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde diese mit der Durchführung der Feststel-

¹) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

²) RdErl. v. 11.06.2019 (ABl. NRW. 07/19)

lungsprüfung beauftragen. Die Fachaufsicht der oberen Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

(4) Die Prüfungsfächer der Feststellungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Studieninteressierte, die nach näherer Bestimmung durch die Oberste Schulaufsichtsbehörde einen von den Ländern anerkannten Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit bereits erbracht haben, werden auf Antrag vom Prüfungsteil Deutsch befreit. Bei Feststellungsprüfungen, die nach Absatz 3 Satz 2 an Hochschulen durchgeführt werden, können weitere Fächer Prüfungsfächer sein.

VV zu § 1

1.4 zu Absatz 4

Vom Prüfungsfach Deutsch wird auf Antrag befreit, wer eine der in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung), veröffentlicht unter <https://www.kmk.org/>, genannten befreienden Prüfungen und Qualifikationen nachweist.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob die Studieninteressierten die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an einer deutschen Hochschule in den Studiengängen erfüllen, die den jeweiligen Schwerpunkten gemäß der Anlage zugeordnet sind.

(2) Für die Vorbereitung auf Studiengänge, die ganz oder teilweise in englischer Sprache stattfinden, kann die Feststellungsprüfung in englischer Sprache abgelegt werden. In diesem Fall wird das Fach Englisch anstelle des Faches Deutsch geprüft. Englischsprachige Feststellungsprüfungen berechtigen ausschließlich zur Aufnahme eines Studiums in entsprechenden englischsprachigen Studiengängen in Nordrhein-Westfalen. Daneben sind vor Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse zur Verwendung im Kontext des Studiums nachzuweisen. Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Absatz 4 berechtigt in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung auch zur Studienaufnahme in deutschsprachigen Studiengängen im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Information und Beratung, Meldung zur Prüfung

(1) Zur Feststellungsprüfung werden Studieninteressierte zugelassen, die die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 erfüllen.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Studieninteressierten über das Verfahren der Feststellungsprüfung und die Prüfungsanforderungen. Sie berät die Studieninteressierten in Fragen der fachlichen Vorbereitung aufgrund des jeweiligen bisherigen Bildungsganges und bei der Wahl eines Schwerpunktes. Nach der Beratung legt sie die Prüfungsgebiete mit den Studieninteressierten fest und gibt Hinweise auf Vorbereitungsmöglichkeiten und den Prüfungsablauf.

(3) Die Anmeldung zur Feststellungsprüfung muss mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingegangen sein. Der Anmeldung sind Nachweise über Art und Umfang der über den Schulabschluss hinausgehenden Vorbereitung in den Fächern des gewählten Schwerpunktes sowie ein Nachweis über die Kenntnisse in der deutschen Sprache beizufügen.

(4) Studieninteressierte, die von Hochschulen auf die Feststellungsprüfung vorbereitet worden sind, melden sich zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin, der mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abgestimmt ist, bei der Hochschule zur Feststellungsprüfung an.

(5) Nicht zugelassen werden Studieninteressierte, die bereits in einem Land der Bundesrepublik Deutschland ein Studienkolleg besucht oder an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben oder den Nachweis über Art und Umfang der Vorbereitung nicht oder nicht ausreichend führen. Die Möglichkeit zum Ablegen einer Ergänzungsprüfung bleibt hiervon unberührt.

VV zu § 3

3.3 zu Absatz 3

Der Nachweis über die Kenntnisse in der deutschen Sprache wird durch Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Bildungsträgers geführt, die mindestens das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bestätigt.

§ 4

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde legt den Prüfungsort und die Prüfungszeit fest. Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten. Sofern von Hochschulen auf die Feststellungsprüfung vorbereitet wurde, sind Termine und Orte für die Prüfungen von der Hochschule nach Abstimmung mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festzulegen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung erfolgt in drei Fächern, die mündliche Prüfung in mindestens einem Fach.

§ 5

Prüfungsanforderungen, Nachteilsausgleich

(1) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studieninteressierten die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und im Stande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen und einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich sprachlich damit angemessen auseinanderzusetzen.

(2) Soweit es die Behinderung einer oder eines Studieninteressierten erfordert, kann der Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.

§ 6

Erkrankung, Versäumnis

(1) Wer wegen einer Krankheit oder aus anderen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumt, kann die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet. Im Krankheitsfall hat ein Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Andere Gründe für ein Versäumnis sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Versäumt ein Prüfling eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund, wird dies wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 7

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. In besonders schweren Fällen kann ein Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 1 zu verfahren. In besonders schweren Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die der anderen Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Feststellungsprüfungen bildet die obere Schulaufsichtsbehörde Prüfungsausschüsse, die jeweils aus drei Mitgliedern bestehen:

1. Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender. Lehrkräfte im Sinne von Satz 1 müssen über die Befähigung zum Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen und an Schulen, die Bildungsgänge zur Hochschulreife umfassen, eine der folgenden Funktionen ausüben:

a) Schulleiterin oder Schulleiter,

b) ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters, oder

c) Studiendirektorin oder Studiendirektor, der beziehungsweise dem im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Bereich auf Dauer übertragen wurden (erweiterte Schulleitung).

2. Zwei Lehrkräfte, die über die Befähigung zum Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Hochschule fachlich geeignetes Personal mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

§ 9

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Fachprüferin oder der Fachprüfer,
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beruft die oder der Vorsitzende auf Vorschlag der Hochschule fachlich geeignetes Personal zu Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse.

§ 10 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

- (1) Die Mitglieder der gemäß §§ 8 und 9 eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.
- (2) Der Prüfungsausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss gemäß § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG NRW) entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) An den Prüfungen können Beauftragte der oberen Schulaufsichtsbehörde teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Lehrkräften die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist; diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings weitere Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen. Diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die gemäß Absatz 4 und 5 Teilnahmerechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Von den Prüflingen ist im Fach Deutsch, abweichend hiervon in den Fällen gemäß § 2 Absatz 2 im Fach Englisch, und in den zwei weiteren Fächern des Schwerpunktes jeweils eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert in allen Prüfungsfächern drei Zeitstunden, in Deutsch vier Zeitstunden.
- (3) Für jedes Prüfungsfach legt eine oder ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Fachprüferin oder beauftragter Fachprüfer einen Aufgabenvorschlag vor. Die oder der Vorsitzende genehmigt den Aufgabenvorschlag, wenn er mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmt. Die obere Schulaufsichtsbehörde erhält alle genehmigten Aufgabenvorschläge zur Kenntnis. Sie kann Änderungen an den Aufgabenvorschlägen veranlassen.

§ 12 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 48 Absatz 3 Schulgesetz NRW bewertet.
- (2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Fachlehrkraft korrigiert, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragt worden ist. Diese schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.
- (3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen können, zieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Note wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss der Fachlehrkräfte festgesetzt.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in dem im jeweiligen Schwerpunkt der Anlage ausgewiesenen Fach statt.
- (2) Auf Antrag des Prüflings kann zusätzlich in einem Fach oder in mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung mit dem Ziel der Verbesserung um eine Notenstufe erfolgen.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss legt dem Prüfling schriftlich die von der Fachlehrkraft erstellte und von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses genehmigte Prüfungsaufgabe vor.
- (4) Die Vorbereitungszeit für die Prüflinge dauert in der Regel 30 Minuten, die Prüfungszeit für die mündliche Prüfung in der Regel 20 Minuten.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer geführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selber zu übernehmen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note gemäß § 48 Absatz 3 Schulgesetz NRW fest.

§ 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Beendigung aller schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsergebnisse fest und gibt sie den Prüflingen bekannt. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Note der obligatorischen mündlichen Prüfung. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.
- (3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das zum Studium an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) berechtigt. Die Berechtigung erstreckt sich auf die Studiengänge, die dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sind.
- (4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Feststellungsprüfung und die erreichten Leistungen.

§ 15 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal und zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung in den Fächern, die bereits bestanden sind, findet nicht statt, wenn der Prüfling dies beantragt.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Prüflings eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 16 Niederschriften

- (1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) In die Niederschrift sind auch die Gründe der Entscheidung aufzunehmen, insbesondere bei Abweichungen von den Regelbestimmungen in Ausnahmefällen.
- (3) Die Niederschrift über eine mündliche Prüfung muss die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis enthalten. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Ergänzungsprüfung

- (1) Studieninteressierte, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der Schwerpunkt der abgelegten Feststellungsprüfung berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.
- (2) Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung ist verbindlich. Die oder der Studieninteressierte legt bei der Meldung zur Ergänzungsprüfung das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung und den Nachweis über eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung vor. Über die Zulassung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Die Ergänzungsprüfung findet im Rahmen der Feststellungsprüfung an demselben Termin wie die Feststellungsprüfung statt. Sie erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktes, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden angerechnet. Alle Vorschriften dieser Verordnung zum Prüfungsverfahren finden Anwendung.
- (4) Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Note der obligatorischen mündlichen Prüfung. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. In die Berechnung der Durchschnittsnote der Ergänzungsprüfung gehen in Fächern, die in der Ergänzungsprüfung nicht geprüft wurden, die Noten der Feststellungsprüfung ein.
- (5) Zum Studium berechtigt das Zeugnis der Ergänzungsprüfung nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Feststellungsprüfung.
- (6) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal und zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 18 Akteneinsicht

Prüflinge erhalten auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentcheidung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung¹ in Kraft.
- (2) (gegenstandslos)

¹ Die Verordnung ist am 02.06.2015 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 476); die geänderte Verordnung am 01.06.2019 (GV. NRW.11/19 S. 229).

Nachfolgend finden Sie die Anlage zur Verordnung:

Anlage
(zu § 1 Abs. 4 PO-FeP-Hochschule)

**Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums;
Schwerpunkte für Studiengänge
an Universitäten und Fachhochschulen**

Schwerpunkt T

(technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologische Studiengänge)):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Mathematik und Physik;

mündliche Prüfung: Chemie.

Schwerpunkt M

(medizinische und biologische Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Physik, Biologie;

mündliche Prüfung: Chemie.

Schwerpunkt W

(wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Mathematik,
Volkswirtschaftslehre;

mündliche Prüfung: Englisch.

Schwerpunkt S

(sprachliche Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Englisch, Geschichte;

mündliche Prüfung: Deutsche Literatur.

Schwerpunkt G

(geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Sozialwissenschaften, Geschichte;

mündliche Prüfung: Deutsche Literatur.

Anmerkungen:

In allen Schwerpunkten kann ein Fach der schriftlichen Prüfung oder das der mündlichen Prüfung durch ein affines Schwerpunktfach des jeweiligen Studienganges ersetzt werden. Handelt es sich bei dem affinen Schwerpunktfach um ein Fach gemäß der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung), wird mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung eine bundesweit gültige Studienberechtigung erworben. Ist das nicht der Fall, gilt die Studienberechtigung ausschließlich für das Land Nordrhein-Westfalen.

13-73 Nr. 30

**Anerkennung
der Zeugnisse über die Abschlussprüfung
am Oberstufen-Kolleg
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld
als allgemeine Hochschulreife**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.09.1992 (GABl. NW. I S. 252)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-weit.de/276.htm>)



13-73 Nr. 32

**Anrechnung
von hochschulischen Qualifikationen
auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs
der Fachrichtung Betriebswirtschaft,
Elektrotechnik, Heilerziehungspflege,
Maschinenbautechnik oder Sozialpädagogik**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 09.11.2021 (ABl. NRW. 11/21)

1 Geltungsbereich

Gemäß § 4 Absatz 4 Anlage E der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 können bereits in anderen Bildungsgängen erworbene berufliche Qualifikationen auf die im Bildungsgang angestrebte Gesamtqualifikation angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung.

Die Anrechnungsmöglichkeit besteht auch für in affinen und bedingt affinen Studiengängen erworbene Kompetenzen. In den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Heilerziehungspflege, Maschinenbautechnik und Sozialpädagogik erfolgt eine pauschale Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs nach den Vorgaben dieses Erlasses.

Ziel der Regelung ist es, hochschulisch erworbene Qualifikationen im Fachschulbildungsgang anzuerkennen und somit eine mehrfache Leistungsprüfung zu vermeiden sowie Weiterbildungszeiten zu verkürzen. Für eine Anrechnung in den übrigen Fachrichtungen der Fachschulbildungsgänge nach Anlage E, die von dieser Regelung nicht erfasst werden, gilt die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung durch die Schulleitung fort.

2 Verfahrensgrundsätze

Die Zuständigkeit für die Feststellung der pauschalen Anrechnung liegt bei der Schulleitung des Berufskollegs, die über die Aufnahme in den Fachschulbildungsgang entscheidet. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag.

Bei einer Entscheidung über die Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das Anrechnungsverfahren ist zu dokumentieren und die Entscheidung zu begründen.

Für das Verfahren gelten die nachstehenden Grundsätze.

2.1 Information und Beratung

Die Interessenten sind bei der Anmeldung zum Fachschulbildungsgang zu beraten. Ergänzend kann die Schule über die Möglichkeit der Anrechnung zum Beispiel über die Homepage der Fachschule, Flyer des Bildungsgangs informieren. In dem Beratungsgespräch können das Anrechnungsverfahren und die Anrechnungsaussichten der pauschalen Anrechnung erörtert werden.

2.2 Schriftliche Antragstellung

Die Studierenden reichen den Antrag auf pauschale Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß Anlage 1 gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag zum Fachschulbildungsgang ein. Mit dem Aufnahmeantrag zum Fachschulbildungsgang ist auch die erforderliche berufliche Qualifikation nach § 5 APO-BK Anlage E nachzuweisen. Der Antrag beinhaltet das ausgefüllte Antragsformular, Transcript of Records, Studiengangsbeschreibungen sowie gegebenenfalls beglaubigte Hochschulzeugnisse und Nachweise über einschlägige Praxiszeiten.

2.3 Prüfung der Antragsunterlagen

Mit dem Aufnahmeantrag zum Fachschulbildungsgang werden die Antragsunterlagen auf fristgerechten Eingang, formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Nachweise für die anzurechnenden Kompetenzen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Sollten Unterlagen fehlen, werden diese zeitnah nachgefordert.

Werden die formalen Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Antragsfrist versäumt, so wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt schriftlich unter Begründung der Ablehnungsentscheidung. Wird die antragstellende Person nicht zum Fachschulbildungsgang zugelassen, so endet das Anrechnungsverfahren ohne Sichtung der Antragsunterlagen.

2.4 Durchführung der Anrechnungsprüfung

Die Schule prüft, ob eine pauschale Anrechnung hochschulischer Leistungen möglich ist.

2.4.1 Prüfung der Affinität von Studiengängen

Nach Maßgabe der Anlage 2 erfolgt die Prüfung, ob der zuvor besuchte Studiengang als affin oder bedingt affin zu einem Fachschulbildungsgang einzuordnen ist.

Unter „affinen“ Studiengängen werden, im Rahmen der Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen auf einen Fachschulbildungsgang, Studiengänge definiert, die eine identische oder ähnliche fachliche Ausrichtung (in der Breite und Tiefe) mit der des jeweiligen Fachschulbildungsgangs aufweisen.

Unter „bedingt affinen“ Studiengängen werden, im Rahmen der Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen auf einen Fachschulbildungsgang, Studiengänge definiert, deren fachliche Ausrichtung zum großen Teil der Fachrichtung des jeweiligen Fachschulbildungsgangs ent-

spricht, allerdings nicht ausschließlich. Die fachliche Ausrichtung des Studiengangs kann zum Beispiel zwei Fachrichtungen beinhalten, von denen eine den Bereich des Fachschulbildungsgangs abdeckt und die andere nicht oder nur zum Teil. Ebenfalls werden Studiengänge, die auf ein Teilgebiet der Fachrichtung spezialisiert sind, als „bedingt affin“ eingestuft.

Ist der Studiengang in der Anlage 2 nicht aufgeführt, so ist über die Affinität anhand der vorstehenden Begriffsbestimmungen zu entscheiden. Die Übersichten können dabei als Orientierung dienen. Die Entscheidung ist im Gutachten zu begründen.

Bei Studiengängen, die weder der Kategorie „affin“ noch „bedingt affin“ zugeordnet werden können, ist eine pauschale Anrechnung ausgeschlossen. Der Antrag ist abzulehnen.

2.4.2 Anrechnungsprüfung

Entspricht der zuvor besuchte Studiengang den Kriterien eines „affinen“ oder „bedingt affinen“ Studiengangs so wird anhand der Anrechnungstabellen gemäß Anlage 3 geprüft, ob die Fachschulbildungsdauer verkürzt werden kann. Hierzu ist die entsprechende Anrechnungstabelle für den jeweiligen Fachschulbildungsgang nach der zuvor identifizierten Kategorie „affiner“ beziehungsweise „bedingt affiner“ Studiengang hinzuzuziehen.

In der Anrechnungstabelle wird die Spalte mit der entsprechenden Organisationsform (Voll- und Teilzeit) und Weiterbildungsdauer des Fachschulbildungsgangs, die die antragstellende Person besuchen möchte, gewählt. In der Anrechnungstabelle kann anhand der im vorgängigen Studiengang erzielten Gesamt-Creditzahl abgelesen werden, ob eine pauschale Anrechnung möglich und in welches Schulhalbjahr die Einstufung und damit die Aufnahme vorzunehmen ist. Die Berechnung der anzurechnenden Schulhalbjahre erfolgt gemäß Nummer 3.4 der Anlage 3.

Bei einer Anrechnung wird die antragstellende Person in das laut Anrechnungstabelle definierte Schulhalbjahr eingestuft. Ist eine pauschale Anrechnung aufgrund zu niedriger Gesamt-Creditzahl ausgeschlossen, so wird der Ablehnungsbescheid erstellt.

2.4.3 Berücksichtigung der Anrechnungsentscheidung auf Zeugnissen

Die Anrechnung erfolgt ohne Leistungsbewertung. Die Schülerin oder der Schüler erhält keine Zeugnisse für die angerechneten Schulhalbjahre. Auf einem späteren Abschlusszeugnis werden Fächer/Lernfelder, die im Bildungsgang nicht mehr unterrichtet und benotet werden mit dem Hinweis ausgewiesen, dass die Nachweise durch in anderen Bildungsgängen erbrachte Leistungen erfolgt sind.

2.4.4 Mitteilung der Anrechnungsentscheidung

Die Schulleitung trifft die Entscheidung nach § 4 APO-BK Anlage E. Bei einer Ablehnung enthält der Bescheid eine Stellungnahme, aus der die Gründe der Ablehnung hervorgehen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Erfolgt eine Anrechnung, sollte den Studierenden empfohlen werden, sich mit der Bildungsgangleitung in Verbindung zu setzen, um eventuell bestehende Kompetenz- und Wissenslücken identifizieren und eigenverantwortlich aufholen zu können. Alle fachschulintern relevanten Personen und Stellen (zum Beispiel Schulbüro und Klassenleitung) werden über ein positives Anrechnungsergebnis informiert.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
www.bass.schul-welt.de/19561.htm



Kapitel 14

Fördermaßnahmen/Schulveranstaltungen/ Erweiterung und Vertiefung schulischer Bildungsarbeit/Schulentwicklung

14-0 Fördermaßnahmen

14-01 Individuelle Förderung

14-01 Nr. 1	Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) (RdErl. d. KM v. 19.07.1991)	14 / 2
-------------	--	--------

14-1 Außerunterrichtliche und besondere unterrichtliche Schulveranstaltungen

14-11 Arbeitsgemeinschaften

14-11 Nr. 1	Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen (Gem. RdErl. d. MSW u. d. JM v. 19.09.2008)	14 / 4
-------------	--	--------

14-12 Schulfahrten

14-12 Nr. 2	Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. d. MSW v. 19.03.1997)	14 / 4
-------------	--	--------

14-14 Sport

14-14 Nr. 2	Landessportfest der Schulen; Ausschreibung (Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW v. 16.06.2007)	14 / 6
-------------	--	--------

14-14 Nr. 4	Reiten im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen (RdErl. d. KM v. 31.05.1987)	14 / 6
-------------	--	--------

14-14 Nr. 7	Kompensatorischer Sport in der Schule (RdErl. d. MSW v. 06.01.2007)	14 / 6
-------------	---	--------

14-15 Wettbewerbe

14-15 Nr. 1	Unterstützung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien (RdErl. d. MSB v. 19.05.2018)	14 / 7
-------------	--	--------

14-16 Schulgottesdienst/religiöse Freizeiten

14-16 Nr. 1	Schulgottesdienst (RdErl. d. MSW v. 23.06.2016)	14 / 8
-------------	---	--------

14-16 Nr. 2	Religiöse Freizeiten (RdErl. d. KM v. 22.12.1983)	14 / 8
-------------	---	--------

14-2 Erweiterung und Vertiefung der Bildungsarbeit/Schulentwicklung

14-21 Besondere Schwerpunkte in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit

14-21 Nr. 1	UNESCO-Projekt-Schulen (RdErl. d. KM v. 31.08.1987)	14 / 8
-------------	---	--------

14-21 Nr. 4	Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen (RdErl. d. MSB v. 17.12.2019)	14 / 8
-------------	---	--------

14-23 Schulprogramm/Schulprofil/Selbstständige Schule

14-23 Nr. 1	Schulprogrammarbeit (RdErl. d. MSW v. 16.09.2005)	14 / 10
-------------	---	---------

14-23 Nr. 4	Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben (RdErl. d. MSW v. 02.07.2012)	14 / 10
-------------	---	---------

14-25 Ergänzung des schulischen Bildungsangebotes

14-25 Nr. 1	Jugendarbeit an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 16.06.1987)	14 / 12
-------------	--	---------

14-8 Europäische Bildungsförderung

14-85 EU-Programme

14-85 Nr. 1	Erasmus+, das europäische Bildungsprogramm für schulische Bildung, berufliche Bildung, Jugend und Sport - 2021 bis 2027 (RdErl. d. MSB v. 02.07.2021)	14 / 12
-------------	---	---------

14-85 Nr. 2	Zertifizierung von Europaschulen (RdErl. d. MSW v. 29.07.2008)	14 / 14
-------------	--	---------

14-01

Individuelle Förderung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 12-51 Nr. 8:** Sprachintensivkurs für ausgesiedelte Jugendliche

→ **BASS 15-05 Nr. 21:** Schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender

14-01 Nr. 1

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.07.1991 (GABI. NW. I S. 174)¹

- 1 Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule
- 2 Fördermaßnahmen
 - 2.1 Analyse der Lernsituation
 - 2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen
 - 2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen
 - 2.4 Inhalte der Förderung
 - 2.5 Bewertung des Fördererfolges
 - 2.6 Außerschulische Maßnahmen
- 3 Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen
 - 3.1 Zielgruppe
 - 3.2 Einrichtung
 - 3.3 Fördergruppen
 - 3.4 Förderdauer
 - 3.5 Zusammenarbeit
- 4 Leistungsfeststellung und -beurteilung
 - 4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen
 - 4.2 Zeugnisse
 - 4.3 Versetzung
 - 4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien
- 5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1 Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule

1.1 Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen auch in den Fremdsprachen systematisch aufgebaut werden.

1.2 Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.

1.3 Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese- und Rechtschreibunterricht, in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass Versagen im Lesen und Schreiben verhindert wird.

Das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vollzieht sich in einem individuell sehr verschieden verlaufenden Lernprozess. Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler deshalb gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln.

2 Fördermaßnahmen

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich.

Fördermaßnahmen haben größere Aussicht auf Erfolg,

- wenn bekannt ist, wie bei der einzelnen Schülerin oder dem Schüler die verschiedenen Lernbedingungen zusammenwirken, und wenn die Fördermaßnahmen hierauf abgestimmt sind,
- wenn sie möglichst früh einsetzen,
- wenn sie konsequent über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchgeführt werden,
- wenn die Erziehungsberechtigten informiert und die Inhalte mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer und den Fachlehrerinnen beziehungsweise -lehrern abgestimmt sind,
- wenn ihr Zweck mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen ist, wenn sie die Teilziele jeweils kennen, unmittelbare Rückmeldung über den Lernfortschritt und Übungserfolg erhalten und wenn sie die Fördermaßnahme insgesamt als Hilfe erleben.

2.1 Analyse der Lernsituation

Um Schülerinnen und Schüler bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) gezielt fördern zu können, ist es hilfreich, das Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen. Hierzu gehören

- schulische (zum Beispiel Didaktik und Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts, Lehrerverhalten),
- soziale (zum Beispiel häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler),
- emotionale (zum Beispiel Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),
- kognitive (zum Beispiel Stand der Lese- und Schreibentwicklung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),
- physiologische (zum Beispiel Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)
- Bedingungen sowie das Lern- und Arbeitsverhalten. Die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen genügt nicht.

Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern.

In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

Wenn konkrete Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen

Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Stundentafel nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen durchgeführt (innere Differenzierung, Förderunterricht).

Ziel der allgemeinen Fördermaßnahmen ist es,

- dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterricht Lernschwierigkeiten und Lernlücken durch individuell abgestimmte Hilfen behoben werden und
- dass dadurch Schülerinnen und Schüler bei Lernschwierigkeiten in der gewohnten Lerngruppe verbleiben.

2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Stundentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. In Einzelfällen ist die Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen oder anderen Fachleuten hilfreich.

Ziel der zusätzlichen Fördermaßnahmen ist es,

- das Entstehen von Lernschwierigkeiten zu verhindern, wenn vor dem Hintergrund der individuellen Lernbedingungen zu erwarten ist, dass allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht ausreichen werden,
- Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht behoben werden können.

2.4 Inhalte der Förderung

Bei den allgemeinen und den zusätzlichen Fördermaßnahmen handelt es sich um

- Leseübungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern. Systematische Ergänzungen des Leselehrgangs (wie zum Beispiel Lautgebärden) gehören ebenso zur Leseförderung wie die Benutzung motivierenden Lesematerials, das zu selbstständigem Lesen anregen und die Lesefreude wecken kann.
- Schreibübungen, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen - besonders auch das Schreiben der Druckschrift. Auch die Benutzung einer Schreibmaschine kann hilfreich sein.
- Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern.

Fördermaßnahmen haben größere Aussichten auf Erfolg, wenn das gesamte Bedingungsgefüge der LRS berücksichtigt wird. Zur Förderung gehört daher auch,

1) bereinigt

- die Schülerin oder den Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten zu führen,
- hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien zum Abbau von Lernrückständen zu vermitteln,
- durch differenzierte Hausaufgaben ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufzubauen und Überforderungen zu vermeiden,
- Hilfen für die Bewältigung der LRS aufzuzeigen, insbesondere für den Umgang mit Misserfolgen und angstauslösenden Situationen (zum Beispiel Prüfungen, Klassenarbeiten).

2.5 Bewertung des Fördererfolgs

Jede Fördermaßnahme muss kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob mit ihr das angestrebte Ziel, die Verbesserung der Lesefähigkeit und Rechtschreibsicherheit, erreicht werden kann.

Damit die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aufgebaut und erhalten wird, ist die konsequente positive Rückmeldung auch über kleine Lernfortschritte erforderlich. Ist kein Lernzuwachs festzustellen, müssen die gewählte Methode und gegebenenfalls das Förderkonzept geändert werden.

2.6 Außerschulische Maßnahmen

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern

- mit einer psychischen Beeinträchtigung (zum Beispiel ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- mit neurologischen Auffälligkeiten (zum Beispiel Störungen der sensorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),
- mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (zum Beispiel verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).

Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin (zum Beispiel Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstellen). Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.

3 Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen

Über Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien, Einsatz der Lehrkräfte sowie Zeit und Dauer der Maßnahme ist nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Förderkurse sollen kontinuierlich stattfinden. Sie sollten möglichst nicht im Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden und dürfen nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Schülerin oder des Schülers führen.

Der durch die zusätzlichen Fördermaßnahmen in den einzelnen Schulen entstehende Bedarf an Lehrerstunden kann nur im Rahmen der Lehrerwochenstundenpauschale (Nummer 7.1 der AVO-Richtlinien - BASS 11-11 Nr. 1.1) gedeckt werden.

3.1 Zielgruppe

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§ 48 Absatz 3 Nummer 5 Schulgesetz NRW - BASS 1-1),
- der Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.

3.2 Einrichtung

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen nach den in Nummer 3.1 festgelegten Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen.

Sie melden diese Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der jeweiligen Klassenkonferenz und unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen der Schulleitung. Diese entscheidet über die Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr einen entsprechenden Förderkurs ein.

Für die Einrichtung schulübergreifender Förderkurse ist die untere Schulaufsicht zuständig.

Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Rechtzeitig vor Beginn des Schulhalbjahres meldet die Schulleitung der Schulaufsicht den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahmen.

Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

3.3 Fördergruppen

Die Förderkurse sollen in der Regel sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler umfassen. Wenn es für das Erreichen des Förderziels notwendig ist, können im Einzelfall auch kleinere Gruppen gebildet werden.

Zusätzliche Fördermaßnahmen können auch in klassen-, in jahrgangsstufen- und (in der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen) schulübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

3.4 Förderdauer

Die Planung der Förderzeit (zum Beispiel täglich kurze Förderzeiten, zeitlich befristete Intensivmaßnahmen en bloc, Nachmittagskurse) sollte im Einzelfall danach entschieden werden, was für das Erreichen des Förderziels hilfreich ist.

Die Förderkurse sollten für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet werden. Sie umfassen je nach Bedarf bis zu drei Wochenstunden.

3.5 Zusammenarbeit

Da sich Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten häufig auch auf andere Fächer auswirken, ist eine enge Zusammenarbeit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, aller Fachlehrerinnen und Fachlehrer und gegebenenfalls der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit der Lehrkraft erforderlich, die die Fördermaßnahme durchführt.

Beim Übergang in die weiterführende Schule kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers und über die bisherigen Fördermaßnahmen informiert werden.

4 Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 2 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind über das Bedingungsgefüge der Lese- und Rechtschreibschwierigkeit ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen ausführlich zu informieren.

14-11

Arbeitsgemeinschaften

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 14-25 Nr. 1: Jugendarbeit an Berufskollegs

14-11 Nr. 1

Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
u.d. Justizministeriums
v. 19.09.2008 (ABl. NRW. S. 525)¹

- 1 Der rechtskundliche Unterricht wird im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften erteilt.
- 2 Die Arbeitsgemeinschaft findet in der Regel in der 9. oder 10. Klasse der Sekundarstufe I statt und umfasst zehn bzw. zwölf Doppelstunden.
- 3 An einer Arbeitsgemeinschaft sollen in der Regel nicht weniger als zehn und nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
- 4 Die Teilnahme wird auf dem Zeugnis bescheinigt.
- 5 Neben Lehrerinnen und Lehrern, die die Lehrbefähigung für das Fach Rechtswissenschaft in der Sekundarstufe II haben, kann den Unterricht erteilen, wer die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt oder ein Diplom als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger an der Fachhochschule für Rechtspflege (Diplom-Rechtspflegerin oder Diplom-Rechtspfleger) erworben hat.
- 6 Leitlinien, die verbindliche inhaltliche Vorgaben für die rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften setzen und Informationen zu Schulungsangeboten für die Lehrerinnen und Lehrer des rechtskundlichen Unterrichts sind unter folgender Internetadresse einzusehen:
www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/rechtskunde/index.php.
- 7 Die Schulen stellen vor Ende des vorausgehenden Schuljahres die Zahl der interessierten Schülerinnen und Schüler fest. Sie unterrichten das Landgericht, in dessen Bezirk die Schule gelegen ist, über die Zahl der in jedem Schulhalbjahr benötigten Lehrkräfte.
- 8 Das jeweilige Landgericht vermittelt die Lehrkräfte an die Schulen seines Bezirks und trifft die näheren Vereinbarungen. Dem jeweiligen Oberlandesgericht berichtet es die Zahl der Arbeitsgemeinschaften, das dann im Rahmen der Haushaltsmittel darüber entscheidet, wie viele Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Landgerichtsbezirken durchgeführt werden können.
- 9 Die Entschädigung für die Erteilung rechtskundlichen Unterrichts erfolgt aus Mitteln des Justizhaushalts nach dem Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 22.12.1965 (SMBl. 20322) in der jeweils geltenden Fassung. Fahrtkosten werden in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.
- 10 Die Oberlandesgerichte berichten spätestens zum 30. September für das abgelaufene Schuljahr:
 1. Wie viele Arbeitsgemeinschaften mit 10 bzw. 12 Doppelstunden in den jeweiligen Landgerichtsbezirken eingerichtet wurden,
 2. wie viele Personen aus welcher Berufsgruppe rechtskundlichen Unterricht erteilt haben,
 3. wie viele Arbeitsgemeinschaften in den verschiedenen Schulformen stattgefunden haben.
 Für diese Angaben steht ein Formblatt zur Verfügung.
- 11 Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. November 2008 in Kraft.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.04.2013 (ABl. NRW. S. 231)

14-12

Schulfahrten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 11-04 Nr. 3.1/Nr. 3.2: Einschränkung der Erstattungskosten für Schulwanderungen und Schulfahrten (s. dort § 7 und VV dazu)
 → BASS 14-25 Nr. 1: Jugendarbeit an Berufskollegs
 → BASS 11-02 Nr. 19: Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs mit einem Schülerticket
 → BASS 21-02 Nr. 4: Begleitung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer (s. dort § 18 Abs. 5)

14-12 Nr. 2

Richtlinien für Schulfahrten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.03.1997 (GABl. NW. I S. 101)²

1 Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2 Planung und Vorbereitung

- 2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.
- 2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.
Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.
- 2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.
Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.
- 2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheiden über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.
- 2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.
- 2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z.B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.04.2013 (ABl. NRW. S. 232); RdErl. v. 20.07.2004 (ABl. NRW. S. 268)
RdErl. v. 09.09.2003 (ABl. NRW. S. 357); RdErl. v. 10.04.2003 (ABl. NRW. S. 159)
RdErl. v. 29.11.2002 (ABl. NRW. S. 490)

3 Genehmigung

3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.

3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu benutzen.

4 Teilnahmepflichten

4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21-02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.

4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z.B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5 Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.

5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern - auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler - eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6 Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließliche weibliche Begleitung zulässig.

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen - z.B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler - als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z.B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 26.11.2014 (BASS 18-23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“¹.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 01.08.1997 in Kraft.

Die Anlagen zu diesem Runderlass finden Sie unter:
<https://bass.schul-weit.de/anlagen/288-1.pdf>



¹⁾ Weitere Informationen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung sind unter www.schul-sport-nrw.de erhältlich.

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 18-12 Nr. 6:** Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen
- **BASS 11-04 Nr. 14:** Finanzielle Förderung von freiwilligen Schüler-sportgemeinschaften
- **BASS 14-25 Nr. 1:** Jugendarbeit an Berufskollegs

14-14 Nr. 2

Landessportfest der Schulen; Ausschreibung

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
u.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 16.06.2007 (ABl. NRW. S. 408)¹

Das Landessportfest der Schulen wird alljährlich durchgeführt. Es ist ein offener Wettbewerb für alle Schulen der Sekundarstufen I und II.

Die Ausschreibung (Regelungen, Durchführungsbestimmungen, Termine usw.) wird alljährlich in der Broschüre der Staatskanzlei (Abteilung Sport) des Landes NRW „Schulsport-Wettkämpfe in NRW“ veröffentlicht und den Schulen über das Amtsblatt mitgeteilt.

Für Lehrkräfte, die eine Betreuer- oder Schiedsrichterfunktion wahrnehmen oder in einem Schieds- bzw. Wettkampfericht ihren Einsatz finden, gelten das Landessportfest der Schulen sowie die Finalveranstaltungen des Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS als dienstliche Veranstaltungen. Die Dienstreisegenehmigungen sollen erteilt werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Für aktiv teilnehmende Schülerinnen und Schüler bzw. Schülerkampf- und -schiedsrichterinnen und -richter soll eine Befreiung vom Unterricht erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

14-14 Nr. 4

Reiten im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.05.1987 (GABl. NW. S. 374)²

Übungen am Reitpferd (Reiten, Voltigieren, Turnen am lebenden Pferd) können insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder motorischen Lerndefiziten positive Veränderungen im motorischen, psychischen und sozialen Bereich bewirken. Gegen die Aufnahme des Reitens in den Sportunterricht an Förderschulen und in den Sportförderunterricht an Grundschulen bestehen daher bei Vorhandensein der hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen keine Bedenken.

Die Entscheidung im Einzelfall über die Aufnahme des Reitens in den Sportunterricht an Förderschulen bzw. in den Sportförderunterricht an Grundschulen wird hiermit der Schulleitung übertragen. Bei der Prüfung von Anträgen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragte Lehrkraft muss neben der sonderpädagogischen Ausbildung beziehungsweise neben der Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht eigene praktische Erfahrungen im Reiten, Longieren und Voltigieren besitzen.
2. Die Auswahl der Pferde ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Bevorzugt sind ausgebildete Voltigierpferde oder Pferde mit ähnlichem Charakter einzusetzen.
3. Das Land übernimmt weder Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Pferde noch für Personen, die der mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrkraft Hilfe leisten. Bei Ersatzschulen bleiben bei der Ermittlung des Fehlbetrages diese Ausgaben außer Betracht. Ein besonderes pädagogisches Interesse gemäß § 106 Abs. 10 SchulG (BASS 1-1) an der Schulveranstaltung wird nicht anerkannt. Für bauliche Maßnahmen, die für die Durchführung des Unterrichts erforderlich sind, werden Zuweisungen aus Mitteln der Sportpauschale oder Zinszuschüsse an Ersatzschulträger nicht gewährt.
4. Eine Verpflichtung des Schulträgers, eine derartige Unterrichtsveranstaltung anzubieten und in diesem Zusammenhang Mittel zur Durchführung des Reitens bereitzustellen, kann aus diesem Erlass nicht abgeleitet werden.
5. Den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten dürfen im Zusammenhang mit der Durchführung des Reitens keine Kosten auferlegt werden.

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
Gem. RdErl. d. MASSKS u.d. MSWWF v. 16.03.1999 (ABl. NRW. 1 S. 56)

14-14 Nr. 7

Kompensatorischer Sport in der Schule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.01.2007 (ABl. NRW. S. 99)³

1 Ziele

Der kompensatorische Sport in der Schule zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit erheblichen motorischen Defiziten und körperlichen Leistungsschwächen so zu fördern, dass sie sich der Leistungsfähigkeit ihres Körpers (wieder) sicher werden und jene Kompetenzen erwerben können, die für ein möglichst dauerhaftes gesundheitsförderliches Sporttreiben wichtig sind.

Eine besondere Verantwortung übernimmt die Schule gegenüber jenen Schülerinnen und Schülern, denen vom schulärztlichen Dienst, z.B. im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung, die Teilnahme am kompensatorischen Sport empfohlen wurde.

2 Struktureller Rahmen und Organisation

Ziele, Inhalte, Methoden und Organisation der schulsportlichen Fördermaßnahmen haben sich gewandelt. Der Schulsport muss - unbeschadet seiner Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler - die besondere Aufmerksamkeit auf jene Kinder und Jugendlichen richten, die im Vergleich zu Gleichaltrigen Entwicklungs- und Lerndefizite aufweisen. Die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler muss vorrangig im Sportunterricht erfolgen, weil nur hier alle Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Jeder Sportunterricht sollte auch ein gesundheitsfördernder Unterricht sein: Die Einbeziehung spezieller gesundheitsfördernder Maßnahmen in den obligatorischen Sportunterricht (inkl. individuelle psycho-motorische und psycho-soziale Fördermaßnahmen) kann

- für einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. Schülergruppen auf dem Weg der inneren Differenzierung oder
- für alle Schülerinnen und Schüler z.B. im Rahmen einer zeitlich begrenzten thematischen Schwerpunktsetzung

erfolgen.

Unter den Bedingungen des Sportunterrichts in Schulklassen sind die Möglichkeiten einer gesundheitsförderlichen Einflussnahme auf Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Entwicklungs- und Lerndefiziten allerdings sehr eingeschränkt. Für sie sind spezielle gesundheitsfördernde (kompensatorische) Maßnahmen im Schulsport notwendig, die im Sportförderunterricht sowie im außerunterrichtlichen Schulsport durchgeführt werden können:

- a) Sportförderunterricht bzw. Sportförderkursen können
 - in der Grundschule als „Förderunterricht“ im Rahmen der Studententafel (vgl. Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule),
 - in allen Schulformen und auf allen Schulstufen als zusätzliche unterrichtliche Veranstaltungen

durchgeführt werden.

- b) Spezielle gesundheitsförderliche Maßnahmen im außerunterrichtlichen Schulsport (z.B. in „Förder- und Fitnessgruppen“) lassen sich am ehesten in Form von „Sport-Arbeitsgemeinschaften“ oder „Schulsportgemeinschaften“ verwirklichen.

Auch in den Vorgaben zum Ausbau und zur Qualitätsentwicklung schulischer Fördermaßnahmen im Ganztag wird auf die Bedeutung der kompensatorischen Bewegungsförderung hingewiesen. Entsprechende Angebote und Maßnahmen werden entweder

- von den Schulen in Form von Sportförderkursen oder
- von außerschulischen Trägern (z.B. als Angebote der Sportorganisationen für „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen“) vorgehalten.

vorgehalten.

Bewegung und Entspannung haben eine wichtige Bedeutung nicht nur für das motorische, sondern auch für das kognitive Lernen. Beispielsweise können Kinder und Jugendliche mit erheblichen Entwicklungs- und Lerndefiziten durch Bewegungs- und Entspannungszeiten mit kompensatorischer Zielsetzung positiv beeinflusst werden.

3 Personelle Voraussetzungen

An die Leiterinnen und Leiter kompensatorischer Sportangebote in der Schule werden besondere Anforderungen gestellt. Um die Lehrkräfte zu ermutigen und zu befähigen, kompensatorische Maßnahmen verstärkt in den obligatorischen Sportunterricht einzubeziehen, sollte jede Sport unterrichtende Lehrkraft mit der Didaktik und Methodik des Sportförderunterrichts vertraut gemacht haben.

Lehrkräfte, die Sportförderunterricht als zusätzlich unterrichtliche Veranstaltung oder Sportförderkurse im Ganztag durchführen möchten, benötigen eine formale Qualifikation, die während des Studiums oder im Rahmen der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Sport erworben werden.

Auch die Leiterinnen und Leiter sonstiger kompensatorischer Sportangebote im außerunterrichtlichen Schulsport und im Ganztag müssen nachweisen können, dass sie sich mit der Didaktik der psycho-motorischen und psycho-sozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen motorischen Entwicklungs- und Lerndefiziten vertraut gemacht haben.

Zur Qualifikation für das Erteilen des Sportförderunterrichts werden Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt (s. BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1).

3) bereinigt

14-15

Wettbewerbe

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 14-25 Nr. 1: Jugendarbeit an Berufskollegs

14-15 Nr. 1

Unterstützung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
 v. 19.05.2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 44)

Schülerwettbewerbe und Schülerakademien sind besonders geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit neuen Fragestellungen und Inhalten anzuregen, Talente zu wecken, zu fördern und zu fordern. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen.

Schülerwettbewerbe und Schülerakademien sind fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Förderung interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler. Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Rahmen von Schülerwettbewerben und Schülerakademien gewonnen und in die schulische Arbeit einbezogen werden, tragen wesentlich zur Weiterentwicklung der Qualität des Fachunterrichts bei.

Daher sind die Durchführung von überregionalen und schulinternen Schülerwettbewerben und die Durchführung von regionalen und landesweiten Schülerakademien sowie die Teilnahme möglichst vieler Schülerinnen und Schüler an solchen Angeboten zu begrüßen.

Darüber hinaus kann die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Wettbewerben oder die Durchführung solcher Wettbewerbe eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Schulprogrammen spielen.

1 Unterstützungsmaßnahmen

Zur Unterstützung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien sollen die im Folgenden skizzierten schulischen Maßnahmen berücksichtigt werden.

1.1 Unterstützung durch die Schule

a) Information

Schülerinnen und Schüler werden durch die Schule rechtzeitig über die vom Land unterstützten Schülerwettbewerbe und Schülerakademien informiert und zur Teilnahme angeregt. Schülerinnen sollten ermutigt werden, sich auch an jenen Wettbewerben und Akademien zu beteiligen, bei denen der Mädchenanteil unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bislang eher gering ist.

b) Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften

Zur Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf die Teilnahme an Wettbewerben können Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Diese Arbeitsgemeinschaften sind schulische Veranstaltungen, die von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung durchgeführt werden. Sie sind jahrgangsübergreifend und können schulübergreifend organisiert werden. Wegen der Einrichtung solcher Arbeitsgemeinschaften darf kein Unterricht ausfallen.

c) Fachliche Beratung und Unterstützung

An Wettbewerben teilnehmende Schülerinnen und Schüler sollten - soweit die Teilnahmebedingungen dies zulassen - fachlich beraten werden. Ihnen sollte wo immer möglich der Zugang zu Bibliotheken, Fachräumen und technischen Ausrüstungen gewährt und die Kontaktaufnahme mit anderen Schulen und Hochschulen, mit Wirtschaft und Industrie sowie mit Verbänden, Vereinen und anderen Institutionen erleichtert werden.

d) Schulische Veranstaltungen

Veranstaltungen im Zusammenhang der unterstützten Schülerwettbewerbe sowie unterstützten Schülerakademien, die im Rahmen der Schule und unter Aufsicht stattfinden, gelten als schulische Veranstaltungen.

1.2 Unterstützung durch die Schulaufsicht

a) Information

Hinweise zu den Zielsetzungen, Aufgabenstellungen und Teilnahmebedingungen der vom Land unterstützten Schülerwettbewerbe und Schülerakademien werden auf Wunsch des Trägers im Amtsblatt wie auch im Bildungsportal des für Schule zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

b) Beauftragung von Wettbewerbsleiterinnen und Wettbewerbsleitern

Das Land kann Wettbewerbsleiterinnen und Wettbewerbsleiter beauftragen, die mit den Trägern der Wettbewerbe und Akademien kooperieren und für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der landesweiten Wettbewerbsrunden und die Organisation von Schülerakademien verantwortlich sind. Von den Schulleitungen benannte Ansprechpersonen für

die einzelnen Wettbewerbe arbeiten mit diesen beauftragten Wettbewerbsleiterinnen und -leitern eng zusammen.

c) Unterstützung der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern oder mit Aufgaben bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung eines Schülerwettbewerbs oder einer Schülerakademie beauftragt sind, können die Fahrten zu den jeweiligen Veranstaltungen von der zuständigen Bezirksregierung auf der Grundlage entsprechender Einzelanträge als Dienstreisen bzw. Dienstgänge genehmigen lassen. Die Bezirksregierung prüft den Umfang der zu erstattenden Reisekosten.

Ein überdurchschnittliches Engagement bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schülerwettbewerben sowie bei der Mitarbeit bei einer Schülerakademie geht in die dienstliche Beurteilung der jeweiligen Lehrkraft ein.

1.3 Würdigung besonderer Leistungen von Schülerinnen und Schülern in Schülerwettbewerben und Schülerakademien

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Schülerwettbewerben oder Schülerakademien teilgenommen haben, erfahren durch die jeweilige Schule eine angemessene Würdigung. Die besondere Leistung soll ihnen als Bemerkung im Zeugnis bescheinigt werden. Die Schulgemeinde soll über die Wettbewerbserfolge von Schülerinnen und Schülern informiert werden.

Jene Schülerinnen und Schüler, die Herausragendes bei Schülerwettbewerben geleistet haben, werden den Bezirksregierungen und ggf. dem für Schule zuständigen Ministerium benannt, damit sie auch durch die Schulaufsicht gebührende Anerkennung erfahren können.

1.4 Anerkennung von Leistungen in Schülerwettbewerben als „besondere Lernleistung“ im Rahmen der Abiturprüfung

Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass Leistungen, die bei einem von den Ländern geförderten Wettbewerb erbracht worden sind, als „besondere Lernleistung“ in die Abiturprüfung eingebracht werden können, sofern sie

- auf selbstständigem Problemlösen sowie auf einer gesicherten Kenntnis einschlägiger Fachliteratur basieren,
- Ergebnis einer längerfristigen Beschäftigung mit diesen Problemstellungen sind und als ein Äquivalent zu einem sich über zwei Schulhalbjahre erstreckenden Grund- oder Leistungskurs angesehen werden können und
- so komplex sind, dass eine umfangreiche schriftliche Dokumentation der Lösungen erforderlich ist.

Über die Anerkennung als „besondere Lernleistung“ ist im Einzelfall zu entscheiden. Schülerinnen und Schüler können bei ihrer Schule einen Antrag auf Anerkennung als „besondere Lernleistung“ nach § 17 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) stellen. Sie sollten von den Lehrkräften sowie von der Schulleitung dazu ermutigt werden.

2 Unterstützte Schülerwettbewerbe und Schülerakademien

Die aktuell vom Land unterstützten überregionalen Schülerwettbewerbe finden sich unter www.schulministerium.nrw/lehrkraefte/termine-aktivitaeten/wettbewerbe im Bildungsportal.

Die aktuell vom Land unterstützten überregionalen Schülerakademien finden sich unter www.schulministerium.nrw/schuelerakademien im Bildungsportal.

Schulgottesdienst/religiöse Freizeiten**14-16 Nr. 1****Schulgottesdienst**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 73)

- 1 Die Schulgottesdienste nach diesem Erlass sind Schulveranstaltungen.
- 2 In allgemeinbildenden Schulen und vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, in deren Stundentafel Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Schulgottesdienste vermitteln religiöse Erfahrungen, die den Religionsunterricht und das Schulleben sinnvoll ergänzen.
- 3 Die Teilnahme am Schulgottesdienst ist unabhängig vom Besuch des Religionsunterrichts und nicht verpflichtend. Für die Zeit des Schulgottesdienstes besteht die Aufsichtspflicht der Schule (BASS 12-08 Nr.1). Religiöse Handlungen bleiben in der Regel den bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schülern vorbehalten.
- 4 Der Schulgottesdienst tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern gesondert zu halten. Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.
- 5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legen die Zeiten für die Schulgottesdienste in Abstimmung mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen fest. Er erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan. Er steht nicht zur Disposition der Schule oder einzelner Mitwirkungsorgane. Dennoch ist es sinnvoll, die Modalitäten und die Durchführung in den Mitwirkungsgruppen zu beraten, um den Schulgottesdienst in das Gesamtkonzept schulischer Veranstaltungen einzubeziehen.

Religiöse Freizeiten

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.12.1983 (GABl. NW. 02/84 S. 70)¹

Religiöse Freizeiten können als Schulveranstaltungen in der besonderen Form des Schullandheimaufenthaltes gemäß Nummer 1 der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) außerhalb des planmäßigen Unterrichts zur Ergänzung und Vertiefung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden. Sie werden in der Regel von der Religionslehrerin oder vom Religionslehrer geleitet. Sie können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Fach ist, für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schülerinnen und Schüler der letzten Klasse der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule durchgeführt werden. Hierfür können im Schuljahr höchstens 1 Woche, bei Teilzeitschulen 2 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Bei der Rahmenentscheidung der Schulkonferenz (Nummer 2 Richtlinien für Schulfahrten) sind entsprechende Planungen der Religionslehrerin oder des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.

Religiöse Freizeiten, die von der Kirche für Schulen durchgeführt werden (Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage), sind keine Schulveranstaltungen.

Auf Antrag ist für teilnehmende Lehrkräfte Sonderurlaub nach § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) bis zu 3 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschulen bis zu 2 Unterrichtstagen im Schuljahr zu gewähren, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist entsprechend nach § 43 Absatz 4 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) zu verfahren.

1) bereinigt

Erweiterung und Vertiefung der Bildungsarbeit/Schulentwicklung**Besondere Schwerpunkte
in der schulischen
Bildungs- und Erziehungsarbeit****14-21 Nr. 1****UNESCO-Projekt-Schulen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.08.1987 (GABl. NW. S. 553)²

Die Arbeit der UNESCO-Projekt-Schulen basiert auf einem Beschluss der Mitgliedstaaten der UNESCO aus dem Jahre 1952, Schulen, die sich in besonderem Maße für die Erziehung zu internationaler Verständigung einsetzen, in einem Netzwerk zusammenzufassen.

Die engere Zielsetzung für die Unterrichtsarbeit an UNESCO-Projekt-Schulen ergibt sich aus der 1974 von der UNESCO verabschiedeten „Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten“.

UNESCO-Projekt-Schulen sind demnach Lernorte, an denen die Schülerinnen und Schüler sowohl durch das Bildungsangebot als auch durch die Lernatmosphäre der Schule darauf vorbereitet werden, dass sie in dieser Welt nicht isoliert, sondern nur als Teil einer internationalen Gesellschaft leben und überleben können.

Die praktische Umsetzung der genannten Zielsetzung erfolgt durch

- die verstärkte Aufnahme von Themen und Problemstellungen von internationaler Tragweite im Fachunterricht aller Unterrichtsfächer;
- fächerübergreifende Unterrichtsprojekte zu Schwerpunktthemen, die in der Regel dem internationalen Jahresthema der Vereinten Nationen entsprechen;
- öffentliche Projekt- und Studientage, Ausstellungen, thematisch orientierte Schulfeste;
- Schüleraustauschprogramme, Schulpartnerschaften mit ausländischen Schulen, Partnerschaften für Entwicklungsprojekte, internationale Schülerseminare.

2) bereinigt

Insgesamt bieten die Projektwochen der UNESCO-Projekt-Schulen Gelegenheit, innovative Arbeitsformen zu erproben und Erfahrungen und Materialien an andere Schulen weiterzugeben, also „modellhaft“ zu arbeiten.

UNESCO-Projekt-Schule bzw. am Projektschulprogramm mitarbeitende Schule kann eine Schule werden, wenn sich die Mitwirkungsgruppen für eine Mitarbeit entscheiden und ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.

Anträge der Schulen sind dem Ministerium für Schule und Bildung, dem Landeskoordinator und zur Weiterleitung an die Deutsche UNESCO-Kommission in Bonn vorzulegen.

Der Status einer UNESCO-Projekt-Schule wird in der Regel erst nach einer mehrjährigen Vorlaufzeit als mitarbeitende Schule mit besonderen Aktivitäten im Bereich der UNESCO-Themen von der Deutschen UNESCO-Kommission bei der UNESCO Paris beantragt. Einzelheiten teilt die Deutsche UNESCO-Kommission, Martin-Luther-Allee 42, 53175 Bonn, auf Anfrage mit. Die Liste der UNESCO-Projektschulen findet sich im Internet unter: <https://www.unesco.de/bildung/unesco-projektschulen>

14-21 Nr. 4**Vielfalt gestalten -
Teilhabe und Integration durch Bildung;
Verwendung von Integrationsstellen**

RdErl. d. Ministerium für Schule und Bildung
v. 17.12.2019 (ABl. NRW. 01/20)

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Das Zusammentreffen von Menschen fordert einen wertschätzenden und sensiblen Umgang mit kultureller Differenz und Vielfalt. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Integration orientiert sich daher als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen und Potenzialen der Menschen in ihren verschiedenen Lebenslagen sowie an den Prinzipien der interkulturellen Öffnung, der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, der individuellen Förderung.

1.2 Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung und durchgängige Sprachbildung. Ziel durchgängiger Sprachbildung ist die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler durch eine sprach- und kultursensible Ausgestaltung des Unterrichts in allen Fächern. Durchgängige Sprachbildung unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Erstsprache

und als Zweitsprache. Die Bereitstellung der Stellen soll dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken.

1.3 Integration geschieht vor Ort im Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure. Die Schulen arbeiten eng mit anderen Schulen mit ähnlichen Zielen sowie mit den kommunalen, regionalen und überregionalen Akteuren der Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit sowie aus Kultur und Sport zusammen. Sie werden von den Kommunalen Integrationszentren unterstützt.

1.4 Das für Schule zuständige Ministerium unterstützt die Schulen nach Maßgabe des Haushalts durch die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen für die Teilhabe und Integration durch Bildung (Integrationsstellen).

2 Verwendung der Integrationsstellen

2.1 Die Integrationsstellen sind für die folgenden Handlungsfelder vorgesehen:

- die Erstförderung in der deutschen Sprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ vom 15.10.2018 (BASS 13-63 Nr. 3) (Handlungsfeld A)
- die Förderung der deutschen Sprache für alle Schülerinnen und Schüler im Regelsystem, insbesondere im Bereich der Bildungssprache (Handlungsfeld B)
- die Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben durch die Initiierung und Verfestigung von interkulturellen Schulentwicklungsprozessen (Handlungsfeld C)
Sie sind für die Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus, zur interkulturellen Verständigung oder für verschiedene Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu verwenden.

2.2 Die Integrationsstellen sind für zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit zu verwenden, die in innerer sowie äußerer Differenzierung umgesetzt werden kann sowie für sonstige Vorhaben im Handlungsfeld C. Sie sollen eng mit dem Unterricht, Ganztagsangeboten und herkunftssprachlichem Unterricht verknüpft werden.

2.3 Die Stellen dürfen nicht für die Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Sie sind ausschließlich für die beschriebenen Handlungsfelder zu verwenden. Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.

2.4 Das für Schule zuständige Ministerium stellt nach Maßgabe des Haushalts weitere Stellen für Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung bereit (unter anderem Stellen für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren).

3 Verfahren

3.1 Integrationsstellen für Handlungsfeld A

3.1.1 Die Stellen können unter Verwendung der Anlage und bis zum 31.10. des Kalenderjahres durch die Schulen bei der jeweils zuständigen Schulaufsicht für den darauffolgenden Zuweisungszeitraum beantragt werden (erstmalig 31.10.2020).

3.1.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde meldet dem Ministerium bis zum 31.01. den Stellenbedarf auf Grundlage der eingegangenen und berücksichtigten Anträge für das folgende Schuljahr.

3.1.3 Das Ministerium entscheidet auf Grundlage bereiter Mittel und der Meldungen der oberen Schulaufsichtsbehörden über die konkrete Zuweisung der Integrationsstellen an die oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.1.4 Die vom Ministerium zugewiesenen Stellen werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bewirtschaftet. Sie stellt auch sicher, dass ausreichend Stellenanteile zur Verfügung stehen, damit flexibel auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden kann, die beispielsweise durch den Zuzug größerer Gruppen von Kindern und Jugendlichen ohne hinreichende Deutschkenntnisse im Sinne des oben genannten Erlasses (BASS 13-63 Nr. 3) entstehen.

3.2 Integrationsstellen für Handlungsfeld B

3.2.1 Die Stellen werden durch das Ministerium auf der Grundlage der Schülerzahlen und unter Berücksichtigung eines Sozialindex an die oberen Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

3.2.2 Ergibt sich aufgrund von Übergängen aus der Erstförderung in das Regelsystem ein erhöhter Bedarf an Stellen für das Handlungsfeld B und sollten die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach dem Übergang an der Schule verbleiben, kann die Schule in Ausnahmefällen und mit Einwilligung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die ihr zugeteilten Stellen für das Handlungsfeld A vorübergehend und gegebenenfalls anteilig auch für das Handlungsfeld B einsetzen. Voraussetzung ist ferner, dass der Bedarf nicht anders gedeckt werden kann und die Schule die betroffenen Stellen für die Erstförderung zum Einsatzzeitpunkt nicht benötigt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann ihre Einwilligung widerrufen. Kommt es bei den Übergängen in das Regelsystem hingegen zu erforderlichen Schulwechseln, stellt die zuständige Schulaufsichtsbehörde sicher, dass nicht mehr benötigte Stellen bzw. Stellenanteile für das Handlungsfeld A bedarfsorientiert an der neuen Schule für das Handlungsfeld B eingesetzt werden.

3.3 Integrationsstellen für Handlungsfeld C

3.3.1 Die Beantragung und Zuweisung der Stellen erfolgt nach dem in Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 beschriebenen Verfahren. Die Anträge können in einer Region auch von mehreren Schulen gemeinsam als Netzwerk gestellt werden.

3.3.2 Die zuständige Schulaufsichtsbehörde überprüft in eigener Zuständigkeit, ob das beantragte Vorhaben der Zielsetzung und Verwendung von Integrationsstellen entspricht und in welcher Höhe Stellenanteile für das Vorhaben benötigt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung sind gemäß Anlage auf den Anträgen zu dokumentieren.

3.3.3 Enthält ein Antrag nicht alle gemäß Anlage geforderten Angaben und kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde das Vorhaben infolgedessen nicht abschließend bewerten, fordert sie die betroffene Schule oder das betroffene Netzwerk innerhalb einer angemessenen von ihr gesetzten Frist zur Nachsteuerung auf. Kommt die Schule beziehungsweise das Netzwerk der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.

3.4 Zuweisung

Die Integrationsstellen werden für jeweils zwei Jahre zugewiesen, beginnend ab dem Schuljahr 2021/2022. Weitere Einzelheiten werden in dem Zuweisungsbeschluss geregelt.

3.5 Reserven

Das für Schule zuständige Ministerium behält eine geringe Anzahl an Integrationsstellen ein, um sie zur Erfüllung von Vereinbarungen, die durch das Ministerium eingegangen wurden, unmittelbar und flexibel zuzuweisen.

4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Landesebene

4.1 Die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten die Schulen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der oberen Schulaufsicht bei Antragstellung, Durchführung und Evaluation sowie beim Aufbau und der Weiterentwicklung von örtlichen Netzwerken. Sie berücksichtigen hierbei die schulfachlichen Zuständigkeiten der Schulaufsicht.

4.2 Die Landesstelle Schulische Integration (LaSI) unterstützt die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren durch einen landesweiten Beratungspool. In diesem Rahmen werden auch Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

4.3 Grundlage von Fortbildungsmaßnahmen ist die landesweite Maßnahme „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen“ (Nummer I Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG)“ vom 06.04.2014 - BASS 20-22 Nr. 8). Die jeweiligen Personen arbeiten mit den örtlichen Kompetenzteams zusammen.

4.4 Die obere Schulaufsicht fasst die nach Nummer 3.3.2 dokumentierten Ergebnisse der Überprüfung für eine Evaluation in Form eines Berichts zusammen. Nach Beendigung des Zuweisungszeitraumes übersendet sie den Bericht bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres an das für Schule zuständige Ministerium.

5 Ersatzschulen

Die Ersatzschulträger beantragen die Refinanzierung von Integrationsstellen bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Für genehmigte Ersatzschulen gelten Nummern 2 und 3 dieses Erlasses entsprechend. Im Übrigen gelten die Festlegungen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bewirtschaftungserlasses für Kapitel 05 490 - Haushalt der Ersatzschulen.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft¹. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.06.2012 (BASS 14-21 Nr. 4) außer Kraft; die laufenden Vorhaben werden nach dem bisherigen Erlass zu Ende geführt.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

¹) Tag der Veröffentlichung: 15.01.2020 (s. ABl. NRW. 01/2020).

Name der Schule: _____ Ort: _____ Datum: _____
 Anschrift: _____
 Schulnummer: _____

**Vielfalt gestalten -
 Teilhabe und Integration durch Bildung;
 Verwendung von Integrationsstellen
 (BASS 14-21 Nr. 4)**

Antrag auf Zuweisung von Integrationsstellen¹

Hiermit beantrage ich zusätzliche Stellen

für die Erstförderung in der deutschen Sprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung „Integration und Deutschförderung neu zugewandeter Schülerinnen und Schüler“ vom 15.10.2016 (BASS 13-63 Nr. 3), **Handlungsfeld A**
(Auszufüllen ist Nummer 1 des Antrags)

für ein Vorhaben zur Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben, **Handlungsfeld C**
(Auszufüllen ist Nummer 2 des Antrags)

1. Integrationsstellen für Handlungsfeld A:

<small>- Von der Schule auszufüllen -</small>	<small>- Von der Schulaufsichtsbehörde auszufüllen -</small>
Anzahl neu zugewandeter Schülerinnen und Schüler für die Erstförderung: _____	Anzahl der erforderlichen Stellen für die Erstförderung: _____
Ggf. besonderer Hinweis:	Bemerkung:

2. Integrationsstellen für Handlungsfeld C:

<small>- Von der Schule auszufüllen -</small>
<input type="checkbox"/> Erstantrag
<input type="checkbox"/> Fortsetzungsantrag (Erforderlich sind ausschließlich Angaben, die vom Erstantrag abweichen)
Für das Vorhaben werden _____ Stellen beantragt.
Gesamtschülerzahl
Anzahl Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte
Anzahl neu zugewandeter Schülerinnen und Schüler in der Erstförderung

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -

Sonstige Angaben zum Vorhaben:⁴

(Unterschrift Schulleitung)

Titel des Vorhabens

Vorhabenbeschreibung

Kurzangaben:	Bewertung:
<small>- Von der Schule auszufüllen -</small>	<small>- Von der Schulaufsichtsbehörde auszufüllen -</small>
Welches Ziel wird mit dem Vorhaben verfolgt? ²	
Welche und wie viele Schülerinnen und Schülern können von dem Vorhaben profitieren?	
Wie kann das Vorhaben in den Schulalltag integriert und ggf. mit Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten der Schule verknüpft werden?	
Inwiefern fördert das Vorhaben die sozialen und interkulturellen Kompetenzen sowie die Kompetenz der demokratischen Auseinandersetzung mit Konfliktsituationen?	
Inwiefern unterstützt die Maßnahme den Aufbau von migrations- u. kultursensiblen Bildungspartnerschaften (Familie, MSO o.ä.)?	
Wie ist der wöchentliche Zeitumfang des Vorhabens?	
Ggf. Angaben zu Kooperationspartnern	
Ggf. Angaben zu außerschulischen Lernorten	

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -

Ergebnis der schulfachlichen Prüfung:

- Von der Schulaufsichtsbehörde auszufüllen -

Die Angaben waren für eine schulfachliche Bewertung

ausreichend
 nicht ausreichend

Begründung:

Nachtrag angefordert am _____ mit Fristsetzung zum _____
 Die Schule kam der Nachtragsanforderung am _____ nach.

Gesamtbewertung:

Ergebnis:

Es werden _____ Stellen für das Vorhaben bei der Bedarfsmeldung berücksichtigt.

Begründung bei antragsabweichender Entscheidung:

(Unterschrift DezernentIn/Dezernent)

Erläuterungen

- Eine Beantragung von Integrationsstellen ist ausschließlich unter Verwendung des hier gegenständlichen Antragsformulars möglich. Die Stellen können ausschließlich für die Handlungsfelder A und C beantragt werden. Eine Zuweisung der Stellen für das Handlungsfeld B erfolgt ohne Beantragung durch die Schulaufsicht.
- Grundlage für die Berechnung des Bedarfs bilden die einzurichtenden Lerngruppen zur Förderung der deutschen Sprache im Sinne des o.g. Erlasses (BASS 13-63 Nr. 3), wobei für eine Lerngruppe von 15 bis 18 neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern in der Regel eine halbe Lehrerstelle anzusetzen ist.
- Zur Benennung der Zielsetzung wird die Heranziehung der sogenannten „SMART“-Kriterien (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert) empfohlen.
- Erstantrag: Konzept der Maßnahme
 Fortsetzungsantrag: Kurzbericht über Verlauf der Maßnahme sowie Gründe für die Erforderlichkeit einer Fortsetzung

14-23

Schulprogramm/Schulprofil/Selbstständige Schule

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 10-32 Nr. 65: Qualitätsanalyse an Schulen

14-23 Nr. 1

Schulprogrammarbeit

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 16.09.2005 (ABI. NRW. S. 377)¹

Das Schulprogramm enthält als Grundbestandteile eine Schularstellung (Elemente z.B. Leitbild einer Schule, pädagogische Grundorientierungen und Erziehungsauftrag, Bericht über die bisherige Entwicklungsarbeit) und eine Planung der Schulentwicklung (mit den Elementen Entwicklungsziele, Arbeitsplan, Fortbildungsplanung, Planungen zur Evaluation). Dabei sind die Felder Unterricht und Erziehungsarbeit unter Einbeziehung des Prinzips der umfassenden Förderung aller Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die Schulen schreiben das Schulprogramm regelmäßig fort und überprüfen in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit des Schulprogramms sowie den Erfolg ihrer Arbeit.

Die Schulaufsicht nutzt die Schulprogramme entsprechend ihrem Auftrag für die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 86 Abs. 3 SchulG - BASS 1-1).

14-23 Nr. 4

**Mehr Freiräume
für innovative schulische Vorhaben**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 02.07.2012 (ABI. NRW. S. 431)²

1 Grundlagen

1.1 Nordrhein-Westfalen geht weiter konsequent den Weg zu einer eigenverantwortlichen Schule, die mit der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler zugleich Leistungs- und Bildungsgerechtigkeit schafft und Verantwortung für die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit übernimmt. Das Schulgesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten deswegen erheblich ausgeweitete Freiräume, die von den Schulen in eigener Verantwortung auszufüllen sind. Seit 2008 wird den eigenverantwortlichen Schulen im Bereich von Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung die Möglichkeit eröffnet, innovative schulische Vorhaben bei

1. der Bildung von Lerngruppen,
2. der Organisation des Unterrichts,
3. den Formen der äußeren Differenzierung,
4. der Ausgestaltung der Leistungsnachweise, der Leistungsbewertung und deren Bescheinigung,
5. dem Übergang in eine höhere Klasse oder Jahrgangsstufe,
6. den Vorgaben der Richtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln

als Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) zu erproben.

1.2 Alle Schulen erhalten auch zukünftig unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, in einem Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG für längstens sechs Schuljahre innovative schulische Modelle der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 unter Abweichung von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erproben.

2 Qualitätsentwicklung und Standardsicherung

2.1 Bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens muss gewährleistet sein, dass grundlegende Leitentscheidungen des Schulgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eingehalten werden und dass die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse aufgrund vergleichbarer Anforderungen wie an den anderen Schulen erworben werden. Die Einhaltung der Bildungsstandards und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland müssen gesichert sein.

2.2 Abweichungen von den Regelungen zur Leistungsbewertung gem. § 48 SchulG und zur Dokumentation von Fehlzeiten gem. § 49 Absatz 2 SchulG einschließlich der zu diesen Bestimmungen erlassenen Ausführungsvorschriften sind im Interesse der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler nicht möglich. Dies gilt auch für den Inhalt und die Ausgestaltung von Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnissen.

2.3 Regelungen für das Abschlussverfahren zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) gem. § 12 Absatz 3 SchulG und für die Abiturprüfung gem. § 18 Absatz 4 SchulG bleiben durch Entwicklungsvorhaben ebenfalls unberührt.

3 Schulentwicklungskonferenz

3.1 Entwicklungsvorhaben sind auf ihre Wirkungen und Ergebnisse zu überprüfen. Hierzu richtet das Ministerium eine schulförmbergreifende Schulentwicklungskonferenz ein, welche die Entwicklungsvorhaben begleitet.

Die Schulentwicklungskonferenz

- begutachtet beantragte Entwicklungsvorhaben und gibt gegenüber dem Ministerium ein Votum ab,
- wertet die von den Schulen mit Entwicklungsvorhaben vorzulegenden Berichte daraufhin aus, ob und wieweit diese Vorhaben auf das gesamte Schulwesen übertragbar sind,
- gibt den Schulen Impulse für die weitere Entwicklung,
- gibt gegenüber dem Ministerium eine Empfehlung über aus den Entwicklungsvorhabens zu ziehende Konsequenzen ab.

3.2 Als Mitglieder beruft das Ministerium:

- eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der oder dem auch die Geschäftsführung obliegt,
- drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums,
- jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Schulleitung der antragstellenden Schulform,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht der antragstellenden Schulformen (davon für Entwicklungsvorhaben in Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Schulaufsicht),
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht kommen rotierend aus jeweils einer anderen Bezirksregierung.

4 Verfahren

4.1 Die Schulentwicklungskonferenz tritt zweimal pro Schuljahr zusammen. Die Termine und die Antragsfristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

4.2 Auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 SchulG kann das Ministerium neue, von Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichende, Entwicklungsvorhaben im Bereich der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 zur Erprobung zulassen. Ein entsprechender, auf dem Dienstweg über die zuständigen Schulaufsichtsbehörden einzureichender Antrag an die Schulentwicklungskonferenz bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz gem. § 65 Absatz 2 Nummer 1 SchulG. Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer sowie ein entsprechendes Evaluationskonzept werden in einem Programm festgelegt, das dem Antrag beizufügen ist. Dem Antrag ist die schulaufsichtliche Stellungnahme und ein Votum des Schulträgers beizufügen. Vor seiner Entscheidung holt das Ministerium eine Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz zu dem geplanten Vorhaben ein. Genehmigt das Ministerium ein Entwicklungsvorhaben, so gilt diese Genehmigung für die Dauer des Erprobungszeitraums von maximal sechs Schuljahren. Beantragt eine andere Schule die Übernahme des genehmigten Vorhabens, so bedarf es keiner nochmaligen inhaltlichen Prüfung seitens des Ministeriums und auch keiner vorherigen Befassung der Schulentwicklungskonferenz. Erforderlich ist jedoch eine Feststellung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dass ein bereits genehmigtes Entwicklungsvorhaben unter den gleichen Bedingungen für die jeweilige Schulform übernommen werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde zeigt dies dem Ministerium an.

4.3 Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erprobungszeitraums legt die Schule der Schulentwicklungskonferenz einen mit einer Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde versehenen Evaluationsbericht über ihr Entwicklungsvorhaben vor. Folgende Empfehlungen können für die evaluierten Entwicklungsvorhaben von der Schulentwicklungskonferenz abgegeben werden:

- a) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als geeignet. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben - gegebenenfalls mit Modifikationen - fortzuführen und im Zuge einer Reform der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine entsprechende Rechtsänderung vorzunehmen.
- b) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben zu beenden.

4.4 Bei der Entscheidung zur Weiterführung oder Beendigung des Entwicklungsvorhabens berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz.

5 Transparenz der Entwicklungsvorhaben

5.1 Entwicklungsvorhaben sind als Teil des Schulprogramms von der Schule in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Eltern sind bei der Schulanmeldung über die Durchführung und den Inhalt des Entwicklungsvorhabens zu informieren.

5.2 Das Ministerium veröffentlicht im Bildungsportal eine Liste der genehmigten Entwicklungsvorhaben. Bei den einzelnen Entwicklungsvorhaben werden Laufzeit und Normen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannt, von denen im Rahmen des Vorhabens abgewichen wird.

6 Schlussbestimmungen

Gegenstandslos

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 18.08.2012 (ABI. NRW. S. 484)

14-25

Ergänzung des schulischen Bildungsangebotes

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 12-63 Nr. 4:** Angebote im Rahmen der offenen Ganztags-
 schule

14-25 Nr. 1

**Jugendarbeit
an Berufskollegs**

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 16.06.1987 (GABI. NW. S. 374)¹

Die Jugendarbeit, die die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen NW e.V. zusammen mit den Bezirksarbeitsgemeinschaften an Berufskollegs des Landes durchführt, ist eine wichtige, die berufliche Bildungsarbeit erweiternde Aufgabe.

Sie hilft Jugendlichen, ihre Persönlichkeit in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht zu entwickeln. Sie öffnet zusätzliche Möglichkeiten für Jugendliche, sich mit ihren Lebensbedingungen im beruflichen und privaten Leben und seinen Veränderungen auseinanderzusetzen.

Jugendarbeit knüpft an die Lebenswelt der Jugendlichen an. Ihre Inhalte und Methoden müssen ständig weiterentwickelt werden. Lernfelder, Organisations-, Aktions- und Lernformen sind offen für Veränderungen.

Die Jugendarbeit an Berufskollegs erstreckt sich besonders auf die Bereiche:

- politische Bildung (z.B. Schülerzeitung, Schülervertretung, Schulmitwirkung, Thematisierung aktueller politischer Probleme, internationale Begegnungen)
- darstellende Kunst (z.B. Tanz, Theater, Puppenspiel, Musik)

1) bereinigt

- bildnerisches Gestalten (z.B. visuelle Kommunikation, Formgebung, Drucke)
- Medienarbeit und Medienpädagogik (z.B. Videografie, Hörspiel, Fotografie)
- technische Bildung (z.B. Elektrotechnik, Metalltechnik, Amateurfunk, Modellbau, elektronische Datenverarbeitung)
- Sportprojekte (z.B. Bau von Sportgeräten, Kanuwanderfahrten, Radwanderfahrten, Segelsurfen, Segelfliegen, Segeln mit Großschiffen)
- Spiel und Spielpädagogik (z.B. Interaktionsspiel, Kreativitätsspiel, Phantasiespiel, Ausdrucksspiel)
- Umweltprojekte (z.B. ökologische Wanderungen, Naturerkundung, geologische Erkundung, Anlegen von Schulgärten und Biotopen, Umweltschutzmaßnahmen).

Die Jugendarbeit an Berufskollegs wird in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Projektgruppen organisiert. Sie umfasst schulische und außerschulische Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalte, Seminare und internationale Jugendbegegnungen.

Diese Aktivitäten werden unterstützt und erweitert durch den Jugendwettbewerb an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen, der von der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen NW e.V. durchgeführt wird.

Zur Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstalten die Landesarbeitsgemeinschaft und die Bezirksarbeitsgemeinschaften Jugendarbeit NW e.V. Multiplikatorenlehrgänge, Fach- und Arbeitstagungen und Einführungsseminare für Studienreferendarinnen und Studienreferendare an Berufskollegs.

Zur Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen der Landesarbeitsgemeinschaft und Bezirksarbeitsgemeinschaften wird auf Antrag der erforderliche Sonderurlaub erteilt, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für diese Teilnehmenden besteht Dienstunfallschutz (§§ 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamVG NRW).

Für Lehrerinnen und Lehrer, die in der Jugendarbeit der Schule tätig sind, z.B. Jugendobleute, Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Projektgruppen, kann die Lehrerkonferenz eine Entlastung aus dem allgemeinen Entlastungskontingent (§ 2 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz - BASS 11-11 Nr. 1) gewähren.

Der Jugendwettbewerb an Berufskollegs wird aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert.

14-8

Europäische Bildungsförderung

14-85

EU-Programme

14-85 Nr. 1

**Erasmus+,
das europäische Bildungsprogramm
für schulische Bildung, berufliche Bildung,
Jugend und Sport - 2021 bis 2027**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
 v. 02.07.2021 (ABI. NRW. 07/21)

1. Allgemeines

1.1 Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2021 bis 2027 und mit einem Budget in Höhe von 26,2 Mrd. Euro ausgestattet. Ein Hauptziel von Erasmus+ im Schulbereich ist es, Schulen dabei zu unterstützen, internationale Austausch zu organisieren und Auslandsaufenthalte für möglichst viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu ermöglichen. Insbesondere sollen auch Menschen mit geringeren Chancen berücksichtigt werden (z. B. Menschen mit Behinderungen, mit sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen oder geographischen Einschränkungen). Mit Erasmus+ sollen das digitale Lehren und Lernen sowie Austausch und Weiterentwicklung innovativer Unterrichtspraktiken vorangetrieben und physische Begegnungen sinnvoll mit digitaler Zusammenarbeit verknüpft werden. Unter dem Slogan „Green Erasmus“ strebt das Programm durch die Sensibilisierung für Umweltschutz und die Förderung umweltfreundlicher Transportmittel eine nachhaltigere Ausrichtung an.

Zur Verwirklichung seiner Ziele sieht das Programm Erasmus+ im Zeitraum 2021-2027 die Umsetzung folgender Aktionen vor:

1. Leitaktion 1 - Lernmobilität von Einzelpersonen
2. Leitaktion 2 - Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Institutionen
3. Leitaktion 3 - Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Maßgeblich für den schulischen und berufsschulischen Bereich sind die Leitaktionen 1 und 2.

1.2 Antragsberechtigt sind Schulen aus den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, schulische Bildung und Erwachsenenbildung, die sich für den grenzüberschreitenden Austausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffnen möchten, die allgemeinbildende Bildung im Vorschul-, Primar- oder Sekundarbereich anbieten sowie lokale und regionale Behörden, Koordinierungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich der Schulbildung eine Rolle spielen.

Die antragstellende Schule ist der Hauptakteur. Sie entwirft den Antrag, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung und setzt die Mobilitäten um. Die Durchführung aller Mobilitäten zu Lernzwecken muss den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.

Teilnahmeberechtigt sind die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei umfassen. Die Schweiz und Großbritannien zählen nicht zu den Programmstaaten.

1.3 Für Lehrkräfte empfiehlt sich auch die Registrierung auf eTwinning, einer Online-Community im Rahmen von Erasmus+, auf der nur Lehrkräfte zugelassen sind. eTwinning bietet allen Lehrkräften eine Plattform um zu kommunizieren, zu kooperieren, Projekte zu entwickeln, sich auszutauschen und Teil einer Lerngemeinschaft Europas zu sein. eTwinning ermöglicht es Schulen, gemeinsame virtuelle Klassenzimmer einzurichten und digitale Projekte mit anderen Schulen durchzuführen. Über eTwinning können Lehrkräfte auch auf eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten zugreifen.

1.4 Viele Schulen und andere Einrichtungen des Bildungswesens arbeiten schon lange erfolgreich mit ausländischen Partnern zusammen. Erasmus+ trägt dazu bei, diese Kooperationen auszubauen und neue Partnerschaften über den bilateralen Bereich hinaus zu begründen. Diese Zusammenarbeit bietet die Chance, das Profil von Schulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens im Hinblick auf Internationalisierung zu schärfen und die europäische Zusammenarbeit in das Schulprogramm zu integrieren.

1.5 Für die Durchführung von Erasmus+ ist in letzter Instanz die Europäische Kommission zuständig. Sie verwaltet das Gesamtbudget und legt laufend Prioritäten, Ziele und Kriterien des Programms fest.

Die Europäische Kommission beauftragt die Nationalen Agenturen mit der Verwaltung der Mittel. Jedes Programmland hat mindestens eine Nationale Agentur eingerichtet, welche das Programm auf nationaler Ebene för-

dem und durchführen soll. Die Nationale Agentur fungiert auch als Schnittstelle zwischen der Europäischen Kommission und den teilnehmenden Organisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.

Die Nationale Agentur für den allgemeinen Schulbereich ist das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Kontakt: Kultusministerkonferenz, Pädagogischer Austauschdienst (PAD), Postfach 2240, 53012 Bonn, Tel. 0228 501-0, Internet: www.kmk-pad.org.

Für den berufsbildenden Bereich ist die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB), Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, Tel. 0228 107-1676, Fax 0228 107-29 64, Internet: www.na-bibb.de.

Die Bezirksregierung Düsseldorf informiert und berät den allgemeinen Schulbereich in Nordrhein-Westfalen bei der Projektplanung und -durchführung zu Erasmus+: Bezirksregierung Düsseldorf - Internationaler Austausch -, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211 475-3501, Fax 0211 475-5979, E-Mail: int-austausch@brd.nrw.de, Internet: www.brd.nrw.de veröffentlicht unter: Schule > Internationaler Austausch.

Zusätzlich werden Schulen durch erfahrene Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren informiert und beraten, die als eTwinning-Moderatorinnen und -Moderatoren und in NRW als Erasmus+-Moderatorinnen und -Moderatoren eingesetzt sind. Die Kontaktperson sind auf den oben angegebenen Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Die fünf EU-Geschäftsstellen der Bezirksregierungen in NRW informieren und beraten für den beruflichen Bildungsbereich bei der Projektplanung und -durchführung zu Erasmus+.

1.6 Die Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sind gebeten, im Rahmen ihrer Schulleiterdienstbesprechungen auf die Programme hinzuweisen und das Interesse daran zu wecken.

1.7 Jede antragstellende Einrichtung muss sich zunächst bei der EU-Kommission einen EU-Login anlegen, um einen Antrag stellen zu können. Schulen erhalten die dafür notwendigen Informationen, Merkblätter und Antragsformulare für die berufliche Bildung von der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung und für die allgemeine Schulbildung bei der Kultusministerkonferenz, Pädagogischer Austauschdienst.

In NRW sind alle Förderanträge im allgemeinen Schulbereich auch als elektronische Kopie an die Bezirksregierung Düsseldorf - Internationaler Austausch -, E-Mail: erasmus-antraege@brd.nrw.de, zu leiten.

1.8 Für die Genehmigung von Dienstreisen, die der Vorbereitung und Teilnahme an Projekten im Rahmen von Erasmus+ dienen, welche innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten und von Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten stattfinden, ist die jeweilige Schulleiterin bzw. der Schulleiter zuständig. Für alle weiteren Auslandsdienstreisen innerhalb und außerhalb Europa ist in der Regel die Bezirksregierung zuständig. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 23. August 2018 (SGV. NRW. 23/2018 S. 536), insbesondere in den §§ 1, 2 und 4 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 Zuständigkeitsverordnung Schulbereich Nordrhein-Westfalen - ZustVO Schule NRW.

Für Auslandsaufenthalte, die der individuellen Fortbildung dienen, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrV NRW) vom 10.01.2012 (SGV. NRW. 20303) durch die zuständige Bezirksregierung gewährt werden. Die Teilnahme unterliegt den jeweils für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte geltenden unfallschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Leitaktion 1 - Lernmobilität für Einzelpersonen

Die im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Aktionen sollen einen positiven und anhaltenden Effekt für die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie für den politischen Rahmen, in dem die betreffenden Aktivitäten organisiert werden, mit sich bringen.

2.1 Zugänge zur Förderung von Mobilitäten

2.1.1 Die erste Möglichkeit, einen Zugang zur Förderung von Mobilitäten zu erhalten, ist die Akkreditierung. Die Erasmus-Akkreditierung ist ein Instrument für Organisationen in den Bereichen schulische Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung, die sich für den grenzüberschreitenden Austausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffnen möchten. Sie steht allen Schulen offen, die regelmäßig Mobilitäten zu Lernzwecken organisieren wollen. Der Antragsteller muss zudem einen Plan zur Durchführung hochwertiger Mobilitätsaktivitäten im Rahmen umfassenderer Anstrengungen zur Entwicklung seiner Organisation erstellen. Dieser Plan wird als Erasmus-Plan bezeichnet und ist ein wesentlicher Bestandteil des Antrags auf Erasmus-Akkreditierung.

Ist die Akkreditierung einmal erfolgt, gilt sie bis 2027. Akkreditierte Einrichtungen haben einen vereinfachten Zugang zu Fördergeldern. Sie haben für den ersten Mittelabruf eine Laufzeit von 15 Monaten. Die Schulen können jährlich einen Antrag auf einen Mittelabruf stellen. Nach 12 Monaten haben die Einrichtungen die Möglichkeit, ihr Projekt auf eine Gesamtlaufzeit von 24 Monaten zu verlängern. Auf Basis der Mittelanfrage wird mit der akkreditierten Einrichtung ein Vertrag geschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von maximal zwei Jahren. Ein Überlappen der Verträge ist möglich und schafft Flexibilität.

Eine Einrichtung kann sich einmal in jedem der drei Bereiche Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Schulbildung bewerben. Wenn sie eine Akkreditierung in mehr als einem Bereich beantragt, muss sie für jeden Bereich separate Anträge einreichen.

2.1.2 Eine weitere Möglichkeit ist die Teilnahme als Partner in einem Konsortium. In einem Konsortium ist eine Einrichtung als Konsortialführer akkreditiert und übernimmt für alle Partner die Antragstellung und Verwaltung der Mittel. Die Partner in dem Konsortium müssen keinen eigenen Antrag stellen. Es kann auch eine Schule einen Konsortialantrag stellen, wenn sie z.B. weitere Schulen bei der Durchführung von Mobilitäten unterstützen will.

2.1.3 Auch die Möglichkeit der Kurzzeitprojekte (Short-term Mobility Project) zur Mobilität von Schülerinnen, Schülern und Personal bieten Antragstellern die Chance, eine begrenzte Anzahl verschiedener Mobilitäten über einen Zeitraum von sechs bis 18 Monaten durchzuführen. Kurzzeitprojekte sind eine gute Wahl für nicht akkreditierte Schulen, die Erasmus+ erst mit einer kleinen Anzahl von Mobilitäten ausprobieren möchten. Einrichtungen, die eine Erasmus-Akkreditierung in der Schulbildung haben, können keine Anträge für Kurzzeitprojekte stellen.

2.2 Schulische Bildung im Programm Erasmus+

2.2.1 Die Mobilität zu Lernzwecken für Lehrkräfte/Personal fördert die Lernmobilität von Einzelpersonen und möchte Schulen und vorschulischen Einrichtungen ein strategisches Werkzeug zur Fortbildung von Lehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie pädagogischem Fachpersonal an Schulen und vorschulischen Einrichtungen bieten.

Zu den Fortbildungsmaßnahmen zählen das Unterrichten an einer Partnereinrichtung mit einer Dauer von mindestens zwei bis 365 Tagen, die Teilnahme an europäischen Fortbildungskursen und Seminaren mit einer Dauer von zwei bis 30 Tagen, Hospitationen bzw. „Job Shadowing“ an einer Partnereinrichtung oder an einer für die Schulbildung relevanten Einrichtung mit einer Dauer von zwei bis 60 Tagen. Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitäten des Personals mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden.

Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit und digitale Bildung aktiv fördern. Dazu sollten sie die spezifischen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, die das Programm für diese Zwecke bietet, wie Teilnehmer sensibilisieren, bewährte Verfahren austauschen und ein geeignetes Konzept für ihre Aktivitäten wählen.

2.2.2 Die Mobilitäten zu Lernzwecken für Schülerinnen und Schüler fördern Auslandsaufenthalte und europäische Begegnungen für Schülergruppen mit mindestens zwei Schülerinnen und Schülern pro Gruppe mit einer Dauer von zwei bis 30 Tagen, Kurzzeitmobilität für einzelne Schülerinnen und Schüler an einer Partnerschule oder für ein Schülerpraktikum in einer anderen Einrichtung oder einem Unternehmen mit einer Dauer von zehn bis 29 Tagen sowie Langzeitmobilität für einzelne Schülerinnen und Schüler an einer Partnerschule oder für ein Schülerpraktikum in einer anderen Einrichtung oder einem Unternehmen mit einer Dauer von 30 bis 365 Tagen. Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitäten mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden.

Alle Mobilitätsarten müssen in einem Programmstaat stattfinden. Eine Gruppenmobilität von Schülerinnen und Schülern muss an einer Partnerschule stattfinden. Falls ein anderer Ort durch den Inhalt der geplanten Mobilität besser geeignet ist, kann eine Mobilität ausnahmsweise auch an einem anderen Ort im Land der Partnerschule oder an einem Sitz einer Institution der Europäischen Union (Brüssel, Den Haag, Frankfurt, Luxemburg, Straßburg) stattfinden. Unabhängig vom Veranstaltungsort müssen bei den Mobilitäten Schülerinnen und Schüler aus mindestens zwei Programmländern aufeinandertreffen.

2.2.3 Weitere Mobilitäten zu Lernzwecken fördern die Experteneinladung mit einer Dauer von zwei bis 60 Tagen, die Aufnahme von angehenden Lehrkräften mit einer Dauer von zehn bis 365 Tagen sowie vorbereitende Besuche bei der Partnerschule, bevor weitere Mobilitäten durchgeführt werden.

2.3 Berufliche Bildung im Programm Erasmus+

2.3.1 Mit der Mobilität von Lernenden und Personal in der Beruflichen Aus- und Weiterbildung werden Anbieter von beruflicher Aus- und Weiterbildung und andere im Bereich der Berufsbildung tätige Organisationen unterstützt, die Lernmobilitätsaktivitäten für Lernende oder Mobilität zum Zwecke des Ausbildens oder Lehrens, Job-Shadowing und Kurse für Personal im Bereich der Berufsbildung organisieren möchten. Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit und digitale Bildung aktiv fördern. Im Rahmen der Akkreditierung ist in Erasmus+ Berufsbildung auch weltweite Mobilität möglich.

2.3.2 Unterstützung für Personalaktivitäten wird für ein breites Spektrum von Aktivitäten gewährt, darunter Job Shadowing mit einer Dauer von zwei bis 60 Tagen und Kurse zur beruflichen Fortbildung von Personal mit einer Dauer von zwei bis 30 Tagen, Praktika und Mobilität zum Zwecke des Ausbildens oder Lehrens mit einer Dauer von zwei bis 365 Tagen sowie eingeladene Experten und andere Aktivitäten.

2.3.3 Die Mobilität für Lernende in der Berufsbildung umfasst kurzfristige Lernmobilitäten mit einer Dauer von zehn bis 89 Tagen, langfristige Lernmobilitäten mit einer Dauer von 90 bis 365 Tagen sowie die Teilnahme an Berufswettbewerben mit einer Dauer von ein bis zehn Tagen. In begründeten Fällen kann die Aufenthaltsdauer für Lernende (Lernmobilität) mit geringeren Chancen auf zwei Tage verkürzt werden.

3. Leitaktion 2 -

Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Institutionen

3.1 Diese Leitaktion unterstützt Partnerschaften für Zusammenarbeit. Hierunter fallen zum einen Kooperationspartnerschaften, mit dem Ziel, Organisationen zu ermöglichen, die Qualität und Relevanz ihrer Aktivitäten zu erhöhen, ihre Partnernetzwerke auszubauen und zu stärken und ihre Fähigkeit zu verbessern, auf transnationaler Ebene gemeinsam tätig zu werden.

3.2 Das Programm richtet sich auch an kleinere Partnerschaften. Sie ermöglichen die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Einrichtungen in kleinerem Rahmen, ohne großen Verwaltungsaufwand und erleichtern kleinen, neuen und weniger erfahrenen Organisationen sowie benachteiligten Zielgruppen den Zugang zum Programm Erasmus+.

4. Schlussformel

Der Runderlass „Das europäische Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP)“ vom 04.05.2014 (BASS 14-85 Nr. 1) ist aufzuheben.

14-85 Nr. 2

Zertifizierung von Europaschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.07.2008 (ABl. NRW. S. 466)¹

1 Grundlage

Europaschulen vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern ein umfassendes Wissen über Europa und befähigen sie unter anderem durch Steigerung ihrer sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zum Handeln als mündige Bürgerinnen und Bürger Europas.

Zur Entstehung von Europaschulen wurde ein einheitliches Zertifizierungsverfahren beschlossen, das durch die Arbeitsgemeinschaft Europaschulen (ARGEUS) beim Ministerium für Schule und Bildung durchgeführt wird.

2 Verfahren

Alle Schulen, die den Namenszusatz „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ anstreben bzw. bereits den Titel „Europaschule“ tragen, können eine Zertifizierung beantragen bei der Arbeitsgemeinschaft Europaschulen, (c/o Ministerium für Schule und Bildung, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf). Im Vorfeld und im Verlauf des Zertifizierungsverfahrens werden sie durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beraten.

Mit dem Antrag auf Zertifizierung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszüge aus dem Schulprogramm zur Umsetzung des Europagedankens,
- zusätzliche Dokumentation zur Umsetzung der Kriterien (ggf. Stundenpläne/Lehrpläne),
- Beschluss der Schulkonferenz (Protokoll).

In der Regel findet einmal im Jahr eine Zertifizierungsveranstaltung statt, an denen die Schulen ausgezeichnet werden.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 09.06.2013 (ABl. NRW. S. 357)

Sind zum Zeitpunkt der Zertifizierung einzelne Kriterien noch nicht erfüllt, ergänzt die Schule nach Beratung durch die Arbeitsgemeinschaft ihr Europaprofil. Ein nachfolgend verbesserter Antrag wird dann vorrangig behandelt.

Europaschulen werden jeweils nach einem Zeitraum von 5 Jahren seit der Zertifizierung durch die Arbeitsgemeinschaft rezertifiziert. Erfüllt eine Europaschule in Nordrhein-Westfalen die Kriterien auch nach einem angemessenen Zeitraum der Anpassung nicht, kann der Titel aberkannt werden.

3 Voraussetzungen der Zertifizierung

Schulen kann auf Antrag der Titel „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ verliehen werden, wenn folgende obligatorische Kriterien erfüllt sind:

- a) Für die weiterführenden Schulen
- Erweitertes Fremdsprachenangebot
 - Bilingualer Unterricht oder bilinguale Unterrichtsangebote
 - Internationale Projekte und Partnerschaften (darunter fallen: Projektorientierte Partnerschaften, Teilnahme an europäischen Projekten und Wettbewerben, Austauschprogramme und die Ermöglichung von Schülerbetriebspraktika im europäischen Ausland)
 - Vertiefte Auseinandersetzung mit europäischen Inhalten im Unterricht
 - Deutliche Ausrichtung des Schulprogramms am Europaprofil
 - Evaluation des Profils als Europaschule und dessen Entwicklung.

b) Modifikation für die Grundschulen

Die Kriterien für Grundschulen entsprechen den vorgenannten Punkten mit folgenden Modifikationen:

- Bewährtes Konzept des Lernens von Sprachen über die in der Ausbildungsordnung hinaus vorgesehene Fremdsprache
- Internationale Projekte und Partnerschaften (ggf. auch beschränkt auf schriftliche Kontakte)
- Grundschülerinnen und Grundschüler sollen interkulturelle Unterschiede erleben. Daher sind Feste mit Bezug zu anderen europäischen Kulturen im Schulleben unerlässlich.

c) Regelung für die Förderschulen

Die Teilnahme auch von Förderschulen an einer Zertifizierung ist wünschenswert. Unter Berücksichtigung der Spezifika der jeweiligen Förderschwerpunkte gelten für das Zertifizierungsverfahren vom Grundsatz analoge Kriterien bezogen auf die Schulstufe bzw. Schulstufen sowie die jeweiligen Kriterien des Bildungsgangs.

Die zusätzlich profilierenden Kriterien sowie weitere Erläuterungen zur Umsetzung sind abzurufen unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Europa-UNESCO-Schulen/Europaschulen-in-NRW/Zertifizierung/index.html>

Kapitel 15

Inhalte und Methoden des Unterrichts (Richtlinien und Lehrpläne/ sonstige Unterrichtsvorgaben)

15-0 Übergreifende Unterrichtsvorgaben/Richtlinien und Lehrpläne

15-02 Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen/Sachbereichen

15-02 Nr. 5	Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (RdErl. d. MSW v. 14.12.2009)	15 / 2
15-02 Nr. 9.6	Demokratische Tradition und Nationalhymne (RdErl. d. KM v. 02.01.1979)	15 / 3
15-02 Nr. 9.12	27. Januar - Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus (RdErl. d. MSW v. 28.11.1996)	15 / 3
15-02 Nr. 12	Begegnung mit Sprachen in der Grundschule (RdErl. d. MSJK v. 06.11.2003)	15 / 4
15-02 Nr. 13	Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern (RdErl. d. MSW v. 18.11.2005)	15 / 4
15-02 Nr. 14	Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht (RdErl. d. MSW v. 21.09.2011)	15 / 4
15-02 Nr. 15	Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums (RdErl. d. MSW v. 27.06.2012)	15 / 5
15-02 Nr. 21	Schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 14.10.2005)	15 / 5

Richtlinien und Lehrpläne (Gültigkeitsliste)

Schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne, Bildungspläne etc.) legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die zu erwartenden Lernergebnisse (Bildungsstandards). Sie werden durch Erlass festgelegt und über das Amtsblatt verkündet.

Die Curricula sowie weitere Materialien, die nach dem 01.01.1999 erschienen sind, können abgerufen werden unter: www.lehrplannavigator.nrw.de. Ältere Curricula sind Bestandteil der Schul- und Universitätsbibliotheken und können dort eingesehen werden. Bildungspläne für Bildungsgänge der Berufskollegs können abgerufen werden unter: www.berufsbildung.nrw.de

Die Gültigkeitsliste ist im Internet in der BASS online <https://bass.schul-welt.de/5667.htm> zu finden.



Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen/ Sachbereichen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 14-11 Nr. 1:** Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen

15-02 Nr. 5

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 14.12.2009 (ABl. NRW. S. 38)¹

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist der Schule als Teil ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrags zugewiesen. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheits-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung. Ziel und Aufgabe schulischer Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist es, die für eine reflektierte und verantwortliche Teilnahme in der Verkehrswirklichkeit erforderlichen Kompetenzen zu fördern. Dabei soll die Schule mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist Aufgabe aller Schulstufen und -formen und wird für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Beachtung der behinderungsspezifischen Besonderheiten und der jeweiligen Förderschwerpunkte durchgeführt.

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung versteht sich - sofern nicht in den Lehrplänen verankert - als Querschnittsaufgabe aller Fachbereiche und kann in unterschiedlichen Formen, auch in Form von Projekten, umgesetzt werden.

Die Rahmenvorgaben zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung (Schriftenreihe Schule in NRW Heft Nr. 5010 - BASS 15-04 Nr. 4) beschreiben die allgemeinen Aufgaben und Ziele der Verkehrs- und Mobilitätserziehung und geben für alle Schulstufen Hinweise zur Umsetzung im Fachunterricht, in Lehrgängen oder in fächerübergreifenden Projekten.

In Ergänzung zur Rahmenvorgabe werden in diesem Erlass die verkehrssicherheitsrelevanten Aspekte Schulwegtraining, Radfahrtraining und -ausbildung, Mofakurse und Begleitetes Fahren ab 17 gesondert ausgeführt:

1 Primarstufe

1.1 Schulweg- und Radfahrtraining

Am Schulanfang bildet der sichere Schulweg einen besonderen Schwerpunkt. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler den eigenen Schulweg zunehmend selbstständig und sicher bewältigen. Dazu stehen Orientierungshilfen für Eltern im Online Portal des Ministeriums für Verkehr zur Verfügung. Daneben sind Schulwegpläne, die Einrichtung von Schüler- oder Elternlotsendiensten und Gehgemeinschaften (Walking Bus), sowie die Beförderung mit dem Schulbus weitere geeignete Mittel, das Gefährdungspotential für die Schülerinnen und Schüler zu vermindern.

Neben der eigenständigen Bewältigung des Schulwegs bildet das Radfahrtraining im Schonraum einen weiteren Schwerpunkt in der Schuleingangsphase. Es soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, Fertigkeiten im Umgang mit dem Fahrrad zu entwickeln und ihr Umfeld bewusst wahrzunehmen, um sich sicher darin zu bewegen.

1.2 Radfahrausbildung

Das Radfahrtraining wird als Bestandteil einer umfassenden psychomotorischen Erziehung in Form einer systematischen Radfahrausbildung in den Klassen 3 und 4 fortgesetzt und soll zu einer Verbesserung des Verkehrsverhaltens der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Verkehrsraum beitragen. Die Radfahrausbildung schließt mit einer Lernzielkontrolle in Theorie und Praxis ab. Die fahrpraktischen Übungen können als schulische Veranstaltungen in Jugendverkehrsschulen durchgeführt werden.

Die Eltern sind vor Beginn des Radfahrtrainings und der Radfahrausbildung über Ziel, Organisation und Inhalte des Ausbildungsprogramms in geeigneter Weise zu informieren. Außerdem sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, bei der fahrpraktischen Ausbildung mitzuwirken. Ebenso sind sie über das Ergebnis der Radfahrausbildung zu informieren. Die Schulen arbeiten bei der Radfahrausbildung nach Möglichkeit mit den Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern der örtlichen Polizeibehörde zusammen. Die Kooperation mit weiteren Partnern vor Ort wird empfohlen.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 20.04.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 42)

2 Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I nehmen die Schülerinnen und Schüler weitgehend selbstständig am Straßenverkehr teil und nutzen dazu unterschiedliche Verkehrsmittel. Eine differenzierte und die vier Bereiche Sicherheits-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung integrierende Mobilitätsbildung in der Schule befähigt zur reflektierten Wahl geeigneter Verkehrsmittel und wirkt der in dieser Altersgruppe häufiger vorkommenden Neigung zu Regelverletzungen und riskantem Verhalten entgegen.

2.1 Weiterführung der Radfahrausbildung

In den Klassen 5 und 6 wird die Radfahrausbildung fortgeführt. Die Schulen entwickeln dazu eigene Konzepte zur Umsetzung. Schwerpunkte sind die Verbesserung der Motorik und der Reaktionsfähigkeit sowie die Beherrschung komplexer Verkehrssituationen.

2.2 Mofakurse

Neben der Radfahrausbildung als verpflichtendem Bestandteil der Mobilitätsbildung können in der Sekundarstufe I Mofakurse durchgeführt werden (Klassen 8 und 9). Die Teilnahme an einem Mofakurs ist Grundvoraussetzung für den Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung gemäß § 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Die vorherige Teilnahme an der fortgeführten Radfahrausbildung in den Klassen 5 und 6 ist anzustreben. Für die Mofakurse gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen (Anlage).

Die Bezirksregierungen stellen die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Mofakurse erteilen, in erforderlichem Umfang sicher.

3 Sekundarstufe II

In dieser Altersstufe erleben Jugendliche Mobilität zunehmend als Ausdruck individueller und freier Lebensgestaltung. Von daher ist die sicherheitsorientierte, auf eine nachhaltige Entwicklung bedachte und gesundheitsbewusste Verkehrsteilnahme Schwerpunkt der Mobilitätsbildung in der Sekundarstufe II. Kognitive, affektive und psychosoziale Aspekte des Verkehrsverhaltens sind Gegenstand des Unterrichts. Ziel ist es vor allem, die Risiken und Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr, insbesondere als Fahranfänger, durch die pädagogische Arbeit zu mindern.

In den Berufskollegs können die Mobilitätsbildung und die Unfallverhütung auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aspekten der Arbeitssicherheit thematisiert werden.

3.1 Begleitetes Fahren mit 17

Junge Fahranfänger sind in hohem Maße unfallgefährdet. Mit dem Ziel, die Unfallzahlen bei Fahranfängern zu verringern, ist mit Rechtsverordnung vom 13. September 2005 (GV. NRW. S. 783) die rechtliche Voraussetzung für das Begleitetes Fahren ab 17 geschaffen worden. Im Rahmen der Mobilitätsbildung in der Schule werden die 16-jährigen Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeiten, am motorisierten Straßenverkehr teilzunehmen, umfassend informiert. Für die schulische Begleitung der Fahranfänger entwickeln die Schulen eigene Konzepte. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern ist anzustreben.

4 Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern

Mobilitätsbildung nutzt die Vielfalt verschiedener Lernorte und berücksichtigt die Angebote außerschulischer Partner. Die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Einrichtungen ist grundsätzlich anzustreben und in allen Schulstufen und Schulformen zu pflegen (Polizei und Verkehrswachen, Verkehrsämter, Nahverkehrsbetriebe, Netzwerke, Umweltverbände etc.).

5 Jugendverkehrsschulen

Die Jugendverkehrsschulen sollten - wo möglich und zweckmäßig - als außerschulischer Lernort für die verkehrspraktischen Übungen genutzt werden.

Die pädagogische Arbeit in der Jugendverkehrsschule ist integrierter Bestandteil der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule.

6 Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung/Fachberatung

Im Laufe ihrer Ausbildung sollen die Lehramtsstudierenden die Möglichkeit erhalten, an mindestens einer verkehrspädagogischen Veranstaltung teilzunehmen. Im Vorbereitungsdienst sind Themen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung verpflichtend zu behandeln. Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung kann insoweit Gegenstand der Zweiten Staatsprüfung sein.

Fortbildungen zu Themen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung werden im Sachunterricht der Primarstufe von den Kompetenzteams bei den Schülern angeboten. Fachliche Unterstützung für die Schulen leisten darüber hinaus die schulfachlichen Beraterinnen und Berater für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung oder die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung bei den Bezirksregierungen und in den Schülern.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Bau und Verkehr (*jetzt: Ministerium des Innern und Ministerium für Verkehr*).

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 15-02 Nr. 9.6

**Richtlinie
zur Ausstellung einer Bescheinigung
nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
durch Schulen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
u.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 03.07.2009 (MBI. NRW. S. 357)

Öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen, die im Rahmen der Schulverkehrserziehung vom Ministerium für Schule und Weiterbildung (jetzt: Ministerium für Schule und Bildung) anerkannte Mofa-Kurse durchführen, sind befugt, Bescheinigungen nach Muster der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 FeV (Ausbildungsbescheinigung - Anlage zur Richtlinie) auszustellen. Hierbei gilt Folgendes:

1 Von der Befugnis zur Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung nach § 5 Abs. 2 FeV darf nur mit Zustimmung des Schulträgers Gebrauch gemacht werden.

2 Eine Ausbildungsbescheinigung darf frühestens drei Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres ausgestellt werden, sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Mindestausbildung gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 FeV durchlaufen hat. *(Hier nicht abgedruckt, da für Schulen nicht relevant.)*

Die Ausbildung an Schulen umfasst mindestens 18 Doppelstunden. Die Anteile von Theorie und Praxis sollen gleich groß sein. Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht überschreiten. Die fahrpraktischen Übungen finden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes statt.

Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern der Polizei und/oder den örtlichen Verkehrswachten erfolgen.

Am Ende des Kurses führt die Kursleiterin oder der Kursleiter eine theoretische und fahrpraktische Lernzielkontrolle durch. Sie ist die Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsbescheinigung.

3 Für die Durchführung der Mofa-Prüfung und die Aushändigung der Prüfbescheinigungen zum Führen von Mofas gemäß Anlage 2 zu § 5 Abs. 4 FeV *(Hier nicht abgedruckt, da für Schulen nicht relevant.)* sind die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr der im Land Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine zuständig.

4 Über die ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen sind Listen zu führen, die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen sind. Aufgrund dieser Liste können bei Verlust der Ausbildungsbescheinigungen Ersatzbescheinigungen ausgestellt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt das Datum des Ausstellungstages, die Unterschrift des Ausstellers und den Stempel der bescheinigenden Schule. Die Ersatzbescheinigung ist in geeigneter Form als Ersatzdokument zu kennzeichnen. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist in der Liste zu vermerken.

5 Diese Richtlinie ist am 15.08.2009 in Kraft getreten.

Anlage zur Richtlinie

Richtlinie Ausbildungsbescheinigung/Fahrerlaubnis Mofa

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einer Ausbildung gemäß § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Name _____ Vornamen _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht¹ umfasst.

(Stempel der Fahrschule/Schule)

_____ Datum

_____ Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers

_____ Unterschrift des Bewerbers

_____ Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers

_____ Unterschrift des Bewerbers

_____ Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers

_____ Unterschrift des Bewerbers

_____ Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers

_____ Unterschrift des Bewerbers

¹ Nichtzutreffendes streichen

Demokratische Tradition und Nationalhymne

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.01.1979 (GABl. NW. S. 50)¹

In Deutschland gibt es eine lange demokratische Tradition. Es gilt, diese Tradition und ihre Fortentwicklung bis in die Gegenwart - unter Einbeziehung der Widerstände und Rückschläge - im Unterricht darzustellen und deutlich zu machen. Ausdruck dieser demokratischen Tradition sind die Weimarer Verfassung, durch die Deutschland erstmalig in seiner Geschichte eine demokratische Verfassung erhielt, und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Zur demokratischen Entwicklung in Deutschland gehört auch die im 19. Jahrhundert entstandene Nationalhymne. Bei der Behandlung rechtlicher, politischer und geschichtlicher Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland sollte darum nicht versäumt werden, einen Rückblick auf die Geschichte des „Liedes der Deutschen“ zu geben. Dabei ist auch deutlich zu machen, dass es in unserer Vergangenheit missbraucht wurde.

Indem auf Entstehung und Wirkung, insbesondere auch auf die Aufnahme der beiden ersten Strophen des Liedes im Ausland eingegangen wird, kann deutlich gemacht werden, weshalb heute nur die dritte Strophe des Textes von Hoffmann von Fallersleben gesungen wird. Es ist selbstverständlich, dass auch in der Schule nur die 3. Strophe des „Liedes der Deutschen“ als Nationalhymne gelernt und gesungen wird.

Unabhängig von der Behandlung im Geschichtsunterricht sollen alle Schülerinnen und Schüler auch im Musikunterricht mit der Nationalhymne so vertraut gemacht werden, dass sie sowohl die Melodie als auch den Text der dritten Strophe beherrschen.

15-02 Nr. 9.12

27. Januar -

Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.11.1996 (GABl. NW. I S. 236)²

Am 3. Januar 1996 hat der Bundespräsident mit Zustimmung von Bundestag und Bundesregierung den 27. Januar zum ständigen Tag des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus erklärt und die Schulen aufgefordert, durch geeignete Gestaltung dieses Tages der Millionen Menschen zu gedenken, die durch das nationalsozialistische Regime entrechtet, verfolgt, gequält und ermordet wurden.

In der Proklamation des Bundespräsidenten heißt es:

„Die Erinnerung darf nicht enden; sie muss auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen.“

Es ist deshalb wichtig, eine Form des Erinnerns zu finden, die in die Zukunft wirkt. Sie soll Trauer über Leid und Verlust ausdrücken, dem Gedenken an die Opfer gewidmet sein und jeder Gefahr der Wiederholung entgegenwirken.“

Zum Anlass:

Am 27. Januar 1945 betraten gegen Mittag vier russische Soldaten das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. Die sowjetischen Soldaten fanden 7.000 Überlebende vor, von denen viele in den nächsten Tagen und Wochen noch starben; 7.000 Überlebende von über 1.200.000 Menschen - in der Mehrzahl Angehörige des jüdischen Volkes -, die allein in Auschwitz den Tod gefunden haben.

Dieser eine Moment der Befreiung, an dem nur wenige der hier Befreiten noch fähig waren, wegen der vorher erlittenen Qualen und Erniedrigungen Freude zu empfinden, ist zum Anlass genommen worden, den 27. Januar als Tag des kollektiven Gedenkens an alle Opfer des Nationalsozialismus zu proklamieren.

Die Schulen des Landes sind aufgefordert, sich dem bedrückendsten Kapitel der Deutschen Geschichte immer wieder neu zu stellen. Die Erinnerung an diese dunkelsten Jahre der Deutschen Geschichte wachzuhalten, ist und bleibt eine wichtige Aufgabe der Deutschen. Es gibt kein Recht zu vergessen.

Erinnerung schulden wir an erster Stelle den Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft.

In einem systematischen Völkermordprogramm wurden Juden, Sinti und Roma verfolgt; Widerstandsgruppen und Repräsentanten der Arbeiterbewegung wurden terrorisiert. Die Leiden anderer Opfergruppen sind erst in der letzten Zeit mehr ins Bewusstsein getreten: Zu ihnen gehören Kriegsgefangene und Deserteure, Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter, „kriminelle“ oder „asoziale“ Häftlinge, „Arbeiterziehungshäftlinge“, Homosexuelle, Prostituierte, Geisteskranke und Zwangssterilisierte, Opfer des Euthanasieprogramms, Zeugen Jehovas und andere.

Für Jugendliche steht - auch im Rahmen der Behandlung der nationalsozialistischen Epoche - die Frage: „Was hat das mit mir zu tun?“ im Mittelpunkt. Persönliche Bezüge können vor allem durch regionale und lokale Recherchen, die der Geschichte der eigenen Familie, der eigenen Schule oder der eigenen Stadt in der Zeit zwischen 1933 und 1945 nachspüren, hergestellt werden. Opfer wurden von überall her verschleppt, an vielen Orten misshandelt und ermordet.

1) bereinigt

2) bereinigt

Orte mit Bezügen zu Opfern oder Tätern werden heute vielfach auch als Lernorte verstanden. In Nordrhein-Westfalen sind in letzter Zeit neue Gedenkstätten entstanden, die neben Gebäuden, Gelände und sonstigen originalen Zeugnissen auch über Archive, Ausstellungen und Personal verfügen. Sie sind immer mit Initiativen von engagierten Einzelpersonen und Gruppen vor Ort verbunden. Sie helfen Jugendlichen bei der lokalen Spurensuche, stellen Kontakte zu Zeitzeugen her und organisieren Gespräche, z.B. auch über die Bedeutung der Erinnerung für Gegenwart und Zukunft.

Ein Verzeichnis der Gedenkstätten bzw. Gedenkinitiativen kann bei der Landeszentrale für politische Bildung, Düsseldorf, und bei der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, angefordert werden.

Es gibt mittlerweile viele ermutigende Beispiele erfolgreicher Erinnerungsarbeit. Schülerinnen und Schülern sollte Raum geben werden, ihre Spurensuche bei der thematischen Präzisierung, der Bearbeitungsweise und der Darstellungsform selbstständig zu gestalten.

Projektarbeitsformen sind in diesem Zusammenhang besonders erfolgreich ersprechend.

Der 27. Januar könnte ein Tag sein, an dem die Ergebnisse einer projektartigen Kooperation zwischen Kommunen, Gedenkstätten und Schulen, die auch durch internationale Kontakte erweitert werden kann, präsentiert und diskutiert werden. Es könnte ein Zeitpunkt der Verdichtung und Bündelung vielfältiger Erinnerungsaktivitäten sein, die auch längerfristig (z.B. zwischen dem 9. November und dem 27. Januar) verlaufen. Initiativen und Projekte vor Ort sollten unterstützt und an anderer Stelle angeregt werden.

Aus der Erinnerung an die Opfer erwächst die Verpflichtung, in Zukunft neuen Gefahren für Menschenwürde, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie rechtzeitig entgegenzutreten.

Der 27. Januar sollte solche Vorhaben besonders herausstellen, die eine Wirkung über den Tag hinaus in die Zukunft versprechen.

15-02 Nr. 12

Begegnung mit Sprachen in der Grundschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 06.11.2003 (ABl. NRW. S. 436)¹

Begegnung mit Sprachen ist in der Grundschule Bestandteil des Unterrichts. Diese Begegnung soll allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule ermöglicht werden.

Begegnung mit Sprachen ist in allen Jahrgangsstufen möglich. Die einzelnen Schulen entscheiden selbst, in welcher Weise Begegnung mit Sprachen in die schuleigenen Arbeitspläne aufgenommen wird.

Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Schulen, die bereits seit mehreren Jahren Begegnung mit Sprachen im Rahmen ihres Schulprogramms verwirklichen, haben u.a. gute Erfahrungen mit Herkunftssprachen ihrer Schülerinnen und Schüler, den Nachbarsprachen Niederländisch oder Französisch und mit anderen Sprachen im Rahmen internationaler Schulpartnerschaften gemacht.

Die Aufgaben und Ziele von Begegnung mit Sprachen in der Grundschule sowie Hinweise zur Umsetzung sind in der Handreichung „Begegnung mit Sprachen“ zusammengefasst.

Die Veröffentlichung erfolgt als Heft 9041 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Die vom Verlag übersandten Hefte sind in die Schulbibliothek einzustellen und dort u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. Ausleihe verfügbar zu machen.

Ebenso wird die Handreichung allen Förderschulen des Primarbereichs zur Verfügung gestellt. Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen Schulaufsicht, die Möglichkeiten der Umsetzung von Begegnung mit Sprachen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen in den Förderschulen des Primarbereichs mit den Schulen zu beraten.

15-02 Nr. 13

Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.11.2005 (ABl. NRW. S. 444)²

Bezug:

1. Richtlinien und Lehrpläne für die Fächer der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen vom 17.03.1999
(RdErl. v. 03.03.1999 - BASS 15-31 Nr. 1.0)

2. Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I
(RdErl. v. 27.09.2004 - ABl. NRW. S. 340)

Der Gebrauch einsprachiger und zweisprachiger Wörterbücher im Unterricht und in den Prüfungen der fremdsprachlichen Fächer wird durch die Einheitlichen Prüfungsanforderungen der KMK in der Abiturprüfung und die Bildungsstandards für fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife ermöglicht und wurde in NRW in die Kernlehrpläne

1) bereinigt
2) bereinigt

für die modernen Fremdsprachen in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe sowie in die Vorgaben für die zentral gestellten Prüfungsaufgaben im Abitur der fremdsprachlichen Fächer aufgenommen.

Im Unterricht, in den Leistungsüberprüfungen, in der Vorbereitung zur mündlichen Abiturprüfung und in der schriftlichen Abiturprüfung der fremdsprachlichen Fächer sind grundsätzlich sowohl ein- als auch zweisprachige Wörterbücher zugelassen.

Zweisprachige Wörterbücher sind für die Abiturprüfung im Umfang von höchstens ca. 150.000 Stichwörtern zulässig, elektronische Wörterbücher und Speziallexika sind nicht erlaubt. Bei der Auswahl der Wörterbücher ist darauf zu achten, dass sie im Wesentlichen die Bedeutung und den Gebrauch von Wörtern klären und keine umfangreichen Zusatzinformationen zu Landeskunde und Textinterpretation enthalten.

Die methodische Vorbereitung der Wörterbucharbeit ist im Unterricht der fremdsprachlichen Fächer sicherzustellen.

In den zentralen Prüfungen der modernen Fremdsprachen am Ende der Sekundarstufe I wird ein Wortschatz verwendet, der den Schülerinnen und Schülern geläufig sein soll. Daher ist der Gebrauch von Wörterbüchern in den zentralen Prüfungen der modernen Fremdsprachen am Ende der Sekundarstufe I nicht erlaubt.

15-02 Nr. 14

Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.09.2011 (ABl. NRW. S. 621)³

1 Allgemeines

Das Thema Friedens- und Sicherheitspolitik ist in der Schule in der gebotenen Ausgewogenheit entsprechend dem Beutelsbacher Konsens zu behandeln. Dazu gehört, dass auch den Organisationen der Friedensbewegung wie der Bundeswehr die Möglichkeit zur Darstellung ihrer Positionen im Unterricht gegeben werden kann.

Hierbei gelten die schulrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 28 der Allgemeinen Dienstordnung (BASS 21-02 Nr. 4), die Vorgaben der Rahmenvorgabe „Politische Bildung“⁴ und der jeweiligen Lehrpläne.

Die jeweilige Lehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung über die Unterrichtsgestaltung zu friedenspolitischen Themen und in Abstimmung mit der Schulleitung sowie ggf. der Fach- und Schulkonferenz, ob und welche Referentinnen oder Referenten sie dabei einbeziehen will.

2 Unterrichtsdurchführung

Die Verantwortung für die Durchführung dieser Unterrichtsstunde/n liegt bei der Lehrkraft. Sie ist während der gesamten Unterrichtszeit anwesend, so dass sie jederzeit unterstützend und ggf. korrigierend eingreifen kann.

3 Aufwandsentschädigungen

Die Referentin oder der Referent einer Organisation der Friedensbewegung erhält für ihre oder seine Tätigkeit im Schulunterricht eine pauschale Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für eine Unterrichtsstunde 40,- € und für eine Doppelunterrichtsstunde 60,- € einschließlich Fahrt- und Materialkostenerstattung.

Die Abrechnung erfolgt über das beigefügte Formblatt durch die jeweilige Lehrkraft mit der Referentin oder dem Referenten. Dieses wird von der jeweiligen Lehrkraft mit den entsprechenden Angaben (u.a. Bankverbindungen) ausgefüllt, von ihr sowie der Referentin oder dem Referenten unterzeichnet und an die Bezirksregierung Münster gesandt. Sobald das Formular der Bezirksregierung vorliegt, wird diese die Zahlung veranlassen. Das ausgefüllte Formblatt muss der Bezirksregierung Münster (Schulabteilung) bis zum 20. November des jeweiligen Haushaltsjahrs vorliegen.

Die Referentin oder der Referent informiert selbst das Finanzamt über den Erhalt der Aufwandsentschädigung.

Abrechnungsformular siehe Anlage.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zu BASS 15-02 Nr. 14.

3) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 07.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 44)

4) Die Rahmenvorgabe Politische Bildung ist nicht in der BASS abgedruckt. Sie kann als pdf unter https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/lehrplaene/a/uebergreifende_richtlinien/politische_bildung_500.pdf heruntergeladen werden. Weitere Informationen unter: <https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/unterricht/demokratie-gestalten/friedenserziehung>

Anlage 15-02 Nr. 21

Schulische Bildung

von Kindern aus Familien beruflich Reisender
in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.10.2005 (ABl. NRW. S. 411)¹

Die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender wird in den Grundschulen und in den Schulen der Sekundarstufe I des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt gestaltet:

1 Anmeldung an einer Schule

1.1 Die Eltern melden ihr Kind gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) für die Grundschule des Schuleinzugsbereichs an, in dem der Wohnsitz oder Winterstandort der Familie liegt bzw. an einer wohnortnahen Grundschule. Diese Schule ist die Stammschule der Schülerin oder des Schülers in der Primarstufe, solange die Familie dort ihren Winterstandort hat. Für reisende Kinder ohne dauerhaftes Winterquartier benennt die Schulaufsicht in Abstimmung mit den Eltern und der Bereichslehrkraft die Stammschule.

1.2 Die Aufnahme in eine weiterführende Schule, die dann Stammschule wird, erfolgt gemäß § 8 AO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.1). Die Eltern werden bei der Wahl der weiterführenden Schule beraten.

2 Stammschule

2.1 Die Stammschule ist für die schulische Betreuung des reisenden Kindes ganzjährig zuständig. Sie arbeitet dabei mit den Bereichslehrkräften zusammen. Sie übernimmt die Schullaufbahnberatung als unverzichtbare Aufgabe.

2.2 Die Schule und die Bereichslehrkraft helfen dem von der Reise kommenden Kind, den Anschluss an die in der Jahrgangsstufe zu erbringenden Leistungen zu erreichen und bei der Integration in seine Klasse.

2.3 Lernrückstände sollen durch das Angebot besonderer Fördermaßnahmen abgebaut werden.

2.4 Die Stammschule führt das Schülerstammbuch und stellt die Schulbücher sowie das Schultagebuch (vgl. Nr. 7) zur Verfügung.

2.5 Die Stammschule informiert die Eltern über die Aufgaben der Stützpunktsschulen (vgl. Nr. 3).

2.6 Die Stammschule erstellt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als erste Fremdsprache für das einzelne Kind individuelle Lernpläne, anhand derer das Kind auf der Reise in den Stützpunktsschulen binnendifferenziert lernt.

2.7 Beim Wechsel der Stammschule setzt sich die neue Stammschule mit der abgebenden Stammschule in Verbindung.

3 Stützpunktsschulen

3.1 Stützpunktsschulen sind jeweils die dem Platz, auf dem das Unternehmen/die Familie gastiert oder wohnt, nächstgelegenen Schulen. Sie sind verpflichtet, mit den Bereichslehrkräften zusammenzuarbeiten und diese in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Stützpunktsschulen suchen den Kontakt mit der Stammschule.

3.2 Die Stützpunktsschulen sollen sich auf ihre besondere Betreuungsaufgabe für die Dauer des Aufenthaltes der reisenden Schülerinnen und Schüler einstellen.

3.3 Für Circusse gibt es häufig keine festen Plätze oder frühzeitig angekündigten Termine. Stützpunktsschulen in der Nähe von Circusspielorten müssen deshalb ein höheres Maß an Aufnahmebereitschaft und Flexibilität aufweisen.

3.4 In der Stützpunktsschule arbeiten die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als erste Fremdsprache - ab Klasse 3 - (Primarstufe) bzw. Deutsch, Mathematik und Englisch als fortgeführte erste Fremdsprache (Sekundarstufe I) anhand ihrer von der Stammschule erhaltenen Bücher und individuellen Lernpläne. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zur Teilnahme am offenen Ganztagsunterricht der Grundschulen zu ermöglichen.

3.5 Für die kurze Zeit des Aufenthalts an den Stützpunktsschulen sollen zusätzliche Fördermaßnahmen angeboten werden.

3.6 Bei Bedarf stattet die Stützpunktsschule nach Rücksprache mit der Stammschule und der Bereichslehrkraft die reisenden Schülerinnen und Schüler mit Büchern und dem Schultagebuch aus. Insbesondere halten die Stützpunktsschulen vorsorglich ein Exemplar des Schultagebuchs bereit.

4 Bereichslehrkräfte

Die Bezirksregierungen berufen zur Unterstützung der schulischen Förderung reisender Kinder und Jugendlicher Lehrkräfte und koordinieren ihren Einsatz in Zusammenarbeit mit den Schülern.

4.1 Die Bereichslehrkräfte unterstützen den Schulbesuch reisender Kinder insbesondere durch

- die Vorbereitung der Stützpunktsschulen auf den Schulbesuch der Kinder,
- die Erteilung von unterrichtsergänzenden Fördermaßnahmen und Hausaufgabenbetreuung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der Kinder an Stützpunktsschulen und Stammschulen,
- Sammlung und Entwicklung geeigneter Unterrichtsmaterialien,

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.09.2009 (ABl. NRW. S. 518)

Abrechnung der Aufwandsentschädigung

Abs. _____ Datum: _____

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht
Abrechnung der Aufwandsentschädigung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.09.2011 (BASS 15-02 Nr. 14)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau _____ von der Organisation _____ hat am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr als Referentin/Referent an meinem Unterricht zum Thema Friedens- und Sicherheitspolitik teilgenommen.

Hierfür stehen ihm/ihr entsprechend dem Bezugsbescheid eine Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ € zu (40,- € für eine Unterrichtsstunde und 60,- € für eine Doppelunterrichtsstunde einschließlich Fahrt- und Materialkostenerstattung).

Frau/Herr _____ bittet diesen Betrag auf das Konto
IBAN: _____ zu überweisen.

Die Referentin/der Referent informiert das Finanzamt selbst über den Erhalt der Aufwandsentschädigung.

Für die Richtigkeit der vorgenannten Angaben:

Lehrkraft

Referentin/Referent

15-02 Nr. 15

Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.06.2012 (ABl. NRW. S. 432)

Die fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik weist den so genannten „Werkzeugen“ eine immer größere Bedeutung vor allem in der Sekundarstufe II zu.

Der Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern erlaubt nach fachdidaktischen Gesichtspunkten eine Entlastung von kalkülorientierten Routineberechnungen und eine schnelle Visualisierung von Graphen. Er ermöglicht damit einen kreativen Umgang mit mathematischen Fragestellungen.

Aus diesem Grund wird die Nutzung grafikfähiger Taschenrechner (GTR) ab dem 1. August 2014 für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium verbindlich. Im Zentralabitur werden die Mathematikaufgaben erstmals im Jahr 2017 dieses Hilfsmittel voraussetzen.

Für diejenigen Schulen, an denen ein Computer-Algebra-System (CAS) eingeführt ist, wird darüber hinaus weiterhin ein Satz von CAS-Aufgaben angeboten.

Regelungen zur Gewährung eines individuellen Nachteilsausgleichs werden hiervon nicht berührt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachaufsicht Mathematik bei den Bezirksregierungen stehen den betroffenen Schulen (Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs, Berufliche Gymnasien und Waldorfschulen) bei der Einführung mit Materialien, Auskünften und Hinweisen zu Fortbildungsveranstaltungen beratend zur Seite.

- die Beratung von Stammschulen bei der Erstellung der individuellen Lernpläne sowie bei der Leistungsbewertung, Schullaufbahngestaltung und Schullaufbahnentscheidungen,
- die Herstellung von Kontakten zwischen Eltern, Stammschulen und Stützpunktschulen sowie ggf. weiteren Schulen und Behörden oder Beratungsstellen,
- die geregelte Übergabe von Kindern an andere Schulen und andere Bereichslehrkräfte,
- die Beratung von Eltern, Kindern und Lehrkräften,
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung auf zentrale Prüfungen,
- Kontrolle von Lernstandsberichten und von Schultagebüchern während der Reisezeit,
- die Entwicklung von und Mitwirkung an innovativen Unterrichtsverfahren (z.B. Fernlernen, E-Learning).

Im Rahmen vorhandener Zeitressourcen können die Bereichslehrkräfte begleitend, z.B. durch Kontakte mit den Eltern und betroffenen Institutionen, terminliche Koordination von Sprachfeststellungsprüfungen u.ä. mit in das Feld der frühen Förderung einbezogen werden.

Die Tätigkeit der Bereichslehrkräfte wird von der zuständigen Schulaufsicht bzw. von ihr Beauftragten koordiniert und als Lehrertätigkeit in einem „virtuellen Lehrerkollegium der Bereichslehrkräfte“ definiert. Die Dokumentation und Weitergabe von Schülerdaten unterliegt den Rechtsgrundsätzen, die auch für den Umgang mit Schülerdaten in einem Lehrerkollegium einer Schule gelten.

4.2 Ressourcen

Die Bereichslehrkräfte erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zeitressourcen nach Maßgabe des Haushalts. Dabei können je nach Zuschnitt der Bereiche, der Aufgabenschwerpunkte und der Frequentierung durch Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Zeitressourcen erforderlich werden.

Die im Zusammenhang mit der schulischen Bildung der reisenden Kinder entstehenden Fahrt- und Kommunikationskosten werden gemäß der rechtlichen Bestimmungen (Landesreisekostengesetz - LRKG) sowie der arbeitsorganisatorischen Vorgaben der zuständigen Schulaufsicht erstattet.

4.3 Berichte

Bereichslehrkräfte dokumentieren ihre Tätigkeit durch regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Bezirksregierung.

5 Schulämter

5.1 Die Schulämter benennen - im Einvernehmen mit dem Schulträger und ggf. mit der Bezirksregierung - in jeder Stadt oder Gemeinde Schulen, die die reisenden Schülerinnen und Schüler während der Reisesaison aufnehmen (Stützpunktschulen). Dabei sind die Schulbesuchswünsche der Eltern zu berücksichtigen.

5.2 Die Schulämter stellen den jeweiligen platzvergebenden Institutionen Informationsblätter zur Weitergabe an die reisenden Familien zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche die jeweiligen Stützpunktschulen vor Ort sind. In der Regel sollen diese Informationen zusammen mit der Platzzusage an die Antragsteller/Bewerber versandt werden.

5.3 Zur Gewinnung von Planungsgrundlagen und zur Weiterentwicklung von Förderkonzepten ermitteln die Schulämter auf Schulamtsebene unabhängig von der Erhebung in den Amtlichen Schuldaten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Stamm- und Stützpunktschulen besuchen.

6 Leben und Lernen auf der Reise Handreichung zum Schultagebuch und zu Fragen der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender

Eine im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Handreichung „Leben und Lernen auf der Reise“ - Handreichung zum Schultagebuch und zu Fragen der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender - soll die schulische Bildung der reisenden Kinder unterstützen und somit die Unterrichtssituation für die reisenden Schülerinnen und Schüler wie auch für die Lehrerinnen und Lehrer erleichtern und verbessern.

7 Schultagebuch

7.1 Einen wichtigen Schwerpunkt der Handreichung bildet das neue vereinheitlichte Schultagebuch für reisende Kinder. Es leistet einen zentralen Beitrag zur Unterstützung der schulischen Bildung von Kindern beruflich Reisender und ist Grundlage bei der Dokumentation des Lernprozesses, zur Leistungsbewertung und zur Zeugniserteilung.

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, dieses Schultagebuch in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden.

Das Schultagebuch ist nach dem Muster des Anhangs 1 zur Handreichung zu gestalten.

7.2 Das Schultagebuch erhalten die Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Reisesaison von der Stammschule oder von der zuerst besuchten Grundschule. Es begleitet das Kind während der gesamten Schulzeit, hilft Lehrerinnen und Lehrern auf der Reise, das zutreffende Unterrichtsangebot bereitzustellen und ermöglicht den Eltern einen Überblick über den Lernfortschritt ihres Kindes.

Die Eltern sind verpflichtet, den Schulen das Tagebuch zu Beginn des Schulbesuchs vorzulegen. Bei Verlust sind die Eltern gehalten, Ersatz zu beschaffen.

7.3 Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, das Schultagebuch sorgfältig auszufüllen und eine Kopie der an ihrer Schule erstellten Lernstandsberichtsseite(n) an die Stammschule zu senden. Das Schultagebuch verbleibt am Ende der Schulzeit in den Händen der Schülerin oder des Schülers.

8 Lernbausteine für die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache (Englisch bzw. Französisch)

Aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz werden gemäß § 29 SchulG (BASS 1-1) Lernbausteine/Beschreibungen erwarteter Leistungen für die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache (Englisch bzw. Französisch) festgesetzt.

Die Lernbausteine stellen eine Planungshilfe für die Entwicklung individueller Lernpläne dar. Sie basieren auf den in der Kultusministerkonferenz vereinbarten Bildungsstandards und sind dementsprechend den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und 5 bis 10 zugeordnet.

Die Lernbausteine, insbesondere die zur ersten Fremdsprache, sollen nach einer fünfjährigen Praxiserprobung evaluiert werden.

9 Leistungsbewertung

9.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind die an der Stammschule erbrachten Leistungen und jene Lernfortschritte, die an den auf der Reise besuchten Schulen durch Eintragungen in das Schultagebuch und gegebenenfalls durch ergänzende Informationen nachgewiesen werden. Für die Übermittlung von Informationen zur Lernentwicklung und Leistungsbewertung an die Stammschule ist die Stützpunktschule verantwortlich.

9.2 Die reisenden Kinder erhalten von ihrer Stammschule zu den Zeugnisterminen Zeugnisse gemäß § 6 AO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.1) und § 7 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1). Die Zeugnisse dokumentieren die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres (Reisesaison und Winterpause). Das Halbjahreszeugnis (Winterzeugnis) enthält einen Hinweis auf die zu besuchende Klasse. Das Sommerzeugnis enthält einen Versetzungsvermerk. Die Zeugnisse sollen eine zusätzliche Motivation für den weiteren Schulbesuch bewirken. Auf Wunsch der Eltern kann das Halbjahreszeugnis auch am Ende des Aufenthalts im Winterquartier ausgestellt werden.

10 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

In jedem Schulamt sowie in jeder Bezirksregierung und im Ministerium für Schule und Bildung steht eine zuständige Ansprechpartnerin oder ein zuständiger Ansprechpartner zur Verfügung.

11 Schule für Circuskinder

Die für die Schule für Circuskinder der Evangelischen Kirche im Rheinland getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

12 Bezugsquellen

Die Handreichung mit den Lernbausteinen, dem Schultagebuch und weiteren Dokumentationshilfen im Anhang stehen unter der Internet-Seite www.schulministerium.nrw/unterricht-fuer-kinder-von-beruflich-reisenden zum Download zur Verfügung.

Kapitel 16

Lernmittel/Unterrichtsmittel/Medien

16-0 Lernmittel

16-01 Lernmittelfreiheit

16-01 Nr. 1	Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) (RechtsVO v. 12.04.2005)	16 / 2
16-01 Nr. 2	Zulassung von Lernmitteln (RdErl. d. MSJK v. 03.12.2003)	16 / 3
16-01 Nr. 5	Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit (RdErl. d. MSJK v. 24.05.2005)	16 / 4

16-1 Unterrichtsmittel/Lehrmittel/Neue Technologien

16-11 Urheberrecht/Vervielfältigungen/Aufzeichnungen

16-11 Nr. 1	Mitschnitt von Schulfunksendungen (Schulfunk im Radio oder im Fernsehen) (RdErl. d. KM v. 13.12.1985)	16 / 5
16-11 Nr. 3	Schulveranstaltungen mit Musik (RdErl. d. KM v. 17.08.1989)	16 / 5

16-13 Neue Informations- und Kommunikationstechnologien

16-13 Nr. 4	Unterstützung für das Lernen mit Medien (RdErl. d. MSWF v. 08.03.2001)	16 / 6
16-13 Nr. 5	Zertifizierung von Medienkompetenz in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 10.08.2011)	16 / 6

16-01

Lernmittelfreiheit

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 11-04 Nr. 1:** Erstattung von Lernmittelkosten an
 Pendlerinnen und Pendler (in andere Bundesländer)

16-01 Nr. 1

**Verordnung
 über die Durchschnittsbeträge
 und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz
 (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG)**

Vom 12. April 2005
 geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2020
 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 96 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium (*jetzt: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung*) und dem Finanzministerium (*jetzt: Ministerium der Finanzen*) verordnet:

**§ 1
 Durchschnittsbetrag, Eigenanteil**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluss des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schülerin und Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Er ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig. Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

(3) Für Berufskollegs sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(4) Für Förderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.

(5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

**§ 2
 Allgemein bildende Schulen**

Für die allgemein bildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Primarstufe Grundschule	bis zu 48 €,
2. Sekundarstufe I Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule	bis zu 102 €,
3. Sekundarstufe II Gymnasiale Oberstufe	bis zu 93 €.

Tabelle 1: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil Allgemeinbildende Schulen

**§ 3
 Berufskolleg**

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Berufsschule Fachklassen duales System	
- grundsätzlich	bis zu 99 €,
- Stufenausbildung	bis zu 150 €,
- neugeordnete Berufe	bis zu 150 €,
- Ausbildungsvorbereitung Teilzeit	bis zu 69 €,

Tabelle 2: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Berufskolleg

- Ausbildungsvorbereitung Vollzeit	bis zu 102 €,
2. Berufsfachschule	
- einjährig	bis zu 141 €,
- zweijährig	bis zu 213 €,
- dreijährig	bis zu 303 €,
3. Fachoberschule	bis zu 195 €,
4. Fachschule	bis zu 291 €,
5. Aufbaubildungsgang	bis zu 78 €,
5. Lehrgänge	bis zu 78 €.

Tabelle 2: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Berufskolleg (Forts.)

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemein bildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 141 Euro festgesetzt.

**§ 4
 Orte sonderpädagogischer Förderung**

(1) Für die Förderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Förderschulkindergarten	bis zu 30 €,
2. Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen Klassen 1 bis 4	bis zu 48 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 102 €,
3. Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache Klassen E und 1 bis 4	bis zu 48 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 102 €,
4. Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Klassen 1 bis 4	bis zu 48 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 102 €,
5. Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Klassen E und 1 bis 4	bis zu 102 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 102 €,
6. Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen a) Blinde Schülerinnen und Schüler Klassen E und 1 bis 4	bis zu 150 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 354 €,
b) Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung Klassen E und 1 bis 4	bis zu 66 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 195 €,
7. Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	bis zu 48 €,
8. Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Klassen E und 1 bis 4	bis zu 48 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 102 €.

Tabelle 3: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Förderschulen

(2) Für

1. Förderschulen, die im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten,
2. das Gemeinsame Lernen

gelten die entsprechenden Durchschnittsbeträge dieser Schulformen. Die Beträge werden für blinde Schülerinnen und Schüler auf das Fünffache, für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung auf das Dreifache festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke (*jetzt: Klinikschule*) gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

**§ 5
 Weiterbildungskollegs**

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Abendrealschule	bis zu 138 €,
- Vorkurs	bis zu 48 €,
2. Abendgymnasium	bis zu 99 €,
- Vorkurs	bis zu 48 €,
3. Kolleg	bis zu 138 €,
- Vorkurs	bis zu 60 €.

Tabelle 4: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Weiterbildungskollegs

§ 6 Sonderfälle

(1) Für Versuchsschulen sind die entsprechenden Beträge der §§ 2 bis 5 maßgebend. Bei Schulversuchen kann das für den Schulbereich zuständige Ministerium abweichende Durchschnittsbeträge festsetzen.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 57 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

(3) Für die Teilnahme am muttersprachlichen (*jetzt: herkunftssprachlichen*) Unterricht wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 21 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹

16-01 Nr. 2

Zulassung von Lernmitteln

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 03.12.2003 (ABl. NRW. 01/04 S. 9)²

1 Zulassungserfordernis

Lernmittel sind Medien, die von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Dazu gehören auch Verbände verschiedener Medien und Medienarten.

Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind.

2 Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel müssen

- den Richtlinien, Lehrplänen und weiteren Unterrichtsvorgaben entsprechen,
- Kinder ganzheitlich ansprechen und individuelle Lernwege eröffnen, entdeckendes Lernen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern,
- auf dem Stand der Fachwissenschaften sein,
- mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den rechtlichen Vorgaben für die Schulen vereinbar sein.

Lernmittel müssen volle Schuljahre hindurch die Schülerin und den Schüler versorgen, in der gymnasialen Oberstufe volle Halbjahre.

Es können nur solche Lernmittel zugelassen werden, die eine kostengünstige Versorgung der Schulen mit Lernmitteln ermöglichen.

Anträge auf Zulassung werden von den Verlagen gestellt und sind gebührenpflichtig nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (SGV. NRW. 2011) in der jeweils gültigen Fassung. Sie müssen eine „Erklärung des Verlags zum Lernmittel“ enthalten (Anlage). Dem Antrag sind kostenlose vollständige Exemplare beizufügen.

Regelungen zum Antragsverfahren werden im Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ veröffentlicht.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in der „Erklärung des Verlags zum Lernmittel“ gemachten Zusicherungen nicht erfüllt sind; dies hat die Entfernung aus dem Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ zur Folge.

3 Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“

Lernmittel, die vom Ministerium im vereinfachten Verfahren oder im Gutachterverfahren zugelassen sind, werden in das Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird online herausgegeben und regelmäßig aktualisiert.

4 Zulassungswege

Die Zulassung von Lernmitteln erfolgt auf einem von drei Wegen:

Lernmittel können

- pauschal zugelassen werden,
- im vereinfachten Verfahren zugelassen werden,
- im Gutachterverfahren zugelassen werden.

Das Ministerium legt jeweils für die Fächer der Schulformen den Zulassungsweg fest. Die Zuordnung der Zulassungswege zu den Fächern wird im Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ veröffentlicht.

4.1 Pauschale Zulassung

Für Fächer mit pauschaler Zulassung überprüft die einzelne Schule selbst, ob das ausgewählte Lernmittel die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Das Lernmittel kann dann an der Schule eingeführt werden.

Ebenso pauschal zugelassen sind

- Atlanten,
- Formelsammlungen,
- Grammatiken, Wörterbücher, Lexika,

- Bibeln, Alte und Neue Testamente, Katechismen, Gebetbücher,
- Liederbücher, Kochbücher,
- wissenschaftliche Literatur.

Die einzelne Schule gestaltet den Unterricht im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne in eigener Verantwortung. Deshalb gelten auch ergänzende Medien, die nur kurzfristig im Unterricht eingesetzt werden, als pauschal zugelassene Lernmittel.

4.2 Zulassung im vereinfachten Verfahren

Die Zulassung wird auf der Grundlage der „Erklärung des Verlags zum Lernmittel“ (Anlage) ohne gutachterliche Einzelprüfung erteilt.

Das Ministerium überprüft die Zulassungsvoraussetzungen von Lernmitteln durch Stichproben oder wenn die Schulaufsicht erhebliche Bedenken gegen ein Lernmittel berichtet. Zur Klärung kann das Ministerium ein Gutachterverfahren durchführen.

Auf Antrag des Verlags kann auch für Fächer, die dem vereinfachten Verfahren zugeordnet sind, ein Gutachterverfahren durchgeführt werden.

4.3 Zulassung im Gutachterverfahren

Für Lernmittel in den Fächern mit gutachterlichem Zulassungsweg werden fachliche Gutachten durch das Ministerium in Auftrag gegeben. Gutachten über Lernmittel dienen dem Ministerium zur fachlichen Vorbereitung seiner Entscheidung über die Zulassung. Das Ministerium entscheidet über den Antrag des Verlags auf Zulassung.

Mit seiner Entscheidung kann es die Zulassung versagen, befristen oder unbefristet erteilen, ggf. mit der Auflage, festgestellte Mängel zu beheben. Rechte und Pflichten der Gutachterin oder des Gutachters bestehen nur im Verhältnis zum Ministerium. Als Gutachterin oder Gutachter darf nur tätig werden, wer in der Prüfungsangelegenheit unbefangen ist und eine entsprechende Erklärung abgibt.

Gutachterinnen und Gutachter erhalten ein Honorar, das von den Verlagen dem Ministerium erstattet werden muss (§ 10 Gebührengesetz für das Land NRW v. 23.11.1971 SGV. NRW. 2011).

5 Zulassung für Gesamtschulen

Eine Zulassung für eine Schulform der Sekundarstufe I schließt eine Zulassung für die Gesamtschule nicht mit ein. Die Zulassung für Gesamtschulen muss eigens beantragt werden.

6 Zulassung für den Religionsunterricht

Eine Zulassung für den Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Stellen vorliegt.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zu BASS 16-01 Nr. 2:

Anlage

Erklärung des Verleges zum Lernmittel

Wir haben das Lernmittel _____
(Titel)

für das Fach _____
(Fach)

der _____
(Schulform)

in NRW entsprechend den gültigen Richtlinien und Lehrplänen entwickelt.

Das Lernmittel versorgt die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe/des _____ Kurs-
halbjahres vollständig.

Uns ist bekannt, dass in den Schulen nur solche Lernmittel eingeführt und genutzt werden dürfen, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zugelassen worden sind.

Wir haben die Regelungen zur Zulassung beachtet und bitten um Zulassung des o.g. Lernmittels.

Wir versichern, dass das o.g. Lernmittel von uns sorgfältig geprüft worden ist und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Wir beantragen die Aufnahme des Lernmittels in das „Verzeichnis der zugelassenen Lernmittel in NRW“.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

1) Das Inkrafttreten betrifft die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die mit Verordnung vom 16. Juni 2020 (ABl. NRW. 07/2020) geänderte Fassung ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten und die mit ihr festgesetzten Durchschnittsbeträge gelten mit Wirkung ab dem Schuljahr 2021/2022.

2) bereinigt

Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 24.05.2005 (ABl. NRW. S. 226, ber. 07/05 S. 262)¹

1.1 Schulen im Sinne des § 96 Absatz 1 SchulG (BASS 1-1) sind die in § 6 Absatz 3 und 4 SchulG genannten öffentlichen Schulen sowie die genehmigten und vorläufig erlaubten Ersatzschulen gemäß § 101 Absatz 1 und 2 SchulG. Alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulen nehmen unabhängig von ihrem Wohnort an der Lernmittelfreiheit teil (Schulortprinzip). Lernmittelfreiheit wird nicht gewährt an anerkannten Ergänzungsschulen im Sinne des § 118 SchulG, freien Unterrichtseinrichtungen gemäß § 119 SchulG sowie an den in § 6 Absatz 2 Satz 3 SchulG genannten Schulen und Einrichtungen.

1.2 Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen (spezielle länderübergreifende Förderschulen, Bezirks- oder Landesfachklassen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen), gilt diese Schule als nächstgelegene Schule im Sinne des § 96 Absatz 4 SchulG. Für sonstige Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (Pendler), wird auf die zur Schülerfahrkostenerstattung getroffene Erlassregelung (BASS 11-04 Nr. 1) verwiesen. Der Antrag auf Erstattung der entstandenen Lernmittelkosten ist an die Gemeinde zu richten, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz liegt. Der Antrag ist unverzüglich zu Beginn des jeweiligen Erstattungszeitraumes (Schuljahr, Kurs, Unterrichtsblock) zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bis zu drei Monaten nach Ende des Erstattungszeitraumes zulässig.

1.3 Die Gemeinde erstattet die verauslagten Kosten bis zur Höhe des Durchschnittsbetrages abzüglich des Eigenanteils und fordert die Kosten von der zuständigen Bezirksregierung zur Erstattung an.

2.1 Lernmittel sind die im Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 03.12.2003 (BASS 16-01 Nr. 2) genannten Schulbücher und andere Medien. Zu den Lernmitteln gehören auch spezifische Lernmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die ihnen zur Erreichung der Lernziele im Sinne der Unterrichtsvorgaben in die Hand gegeben werden. Diese können erforderlichenfalls auch in der Schule selbst gefertigt werden. Der Schulträger stellt die erforderlichen Lernmittel in Höhe des um den Eigenanteil der Eltern verminderten Durchschnittsbetrages bereit. Diese Lernmittel werden an die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ausgeliehen.

2.2 Keine Lernmittel sind Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind erforderlichenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern zu beschaffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Schreib- und Zeichenpapier aller Art (Hefte, Zeichenblöcke usw.);
- Schreib-, Zeichen- und Rechengeralte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel;
- elektronische Datenträger oder Papier, die bzw. das die Schule zentral beschafft und den Schülerinnen und Schüler zur Sicherung von Unterrichtsergebnissen aushändigt;
- sonstige Arbeitsmittel.

2.3 Bei der Erstattung von Kopierkosten ist wie folgt zu unterscheiden:

- Soweit es sich um Kopien von Lernmitteln handelt, sind Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet, über den nach der VO zu § 96 Absatz 5 SchulG (BASS 16-01 Nr. 1) festgesetzten Betrag hinaus eine Umlage für die Anfertigung von Kopien zu zahlen. Kopierkosten für Lernmittel können mithin nur verlangt werden, soweit der nach der VO zu § 96 Absatz 5 SchulG berechnete Eigenanteil noch nicht erreicht ist.

Wenn darüber hinaus in einer Schule gesammelt wird, um von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern einen Beitrag zu den Kopierkosten für Lernmittel zu erhalten, so handelt es sich dabei um eine freiwillige Sammlung gemäß § 55 Absatz 2 SchulG. Voraussetzung dafür ist, dass die Schulkonferenz als oberstes Mitwirkungsorgan der Schule dies beschließt und der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt ist.

- Vervielfältigungen zu Unterrichts- und Prüfungszwecken (z.B. Aufgabenblätter) sowie zu Lernstandserhebungen stellen vom Schulträger zu übernehmende Sachkosten dar.
- Kopien im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ersetzen Arbeitsmaterialien und Gegenstände, die für den regelmäßigen Unterricht benötigt werden (z.B. Schreibmaterial, Hefte) und müssen von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich auf eigene Kosten beschafft werden.

Dies gilt insbesondere für Kopien, die dafür eingesetzt werden, die Schülerinnen und Schüler davon zu entlasten, komplexere Informationen von der Tafel in ihre eigenen Hefte übertragen zu müssen, und für Kopien, die Mitteilungen an Eltern enthalten, die ansonsten ins Heft diktiert würden. Insoweit entstehende Kopierkosten sind der Ausstattung zuzurechnen und daher von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst zu tragen. Werden von einer Schule derartige Kopien hergestellt, die der Ausstattung zu zurechnen sind, sind diese Kosten unabhängig vom Eigenanteil an den Kosten der Lernmittel umlagefähig.

Kopierkosten sollen in der Regel nur einmal pro Schulhalbjahr mit Eltern abgerechnet werden. Ein pauschaler Ansatz, der annähernd den tatsächlichen Kosten entspricht, ist zulässig.

3.1 Der Schulträger, bei staatlichen Schulen die obere Schulaufsichtsbehörde, stellt im Rahmen der in der VO zu § 96 Absatz 5 SchulG festgesetzten Durchschnittsbeträge abzüglich des für die Eltern festgesetzten Eigenanteils die Beschaffung der Lernmittel so rechtzeitig sicher, dass die Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn im Besitz ihrer Lernmittel sind. Der Durchschnittsbetrag ist ein durchschnittlicher Rechnungsbetrag, der einheitlich für die Klassen/Jahrgangsstufen einer Stufe festgesetzt ist. Er bestimmt die Aufwendungen, die zusätzlich zu dem vorhandenen Bestand einer Schule an wieder auszuleihenden Lernmitteln in einem Schuljahr durchschnittlich erforderlich sind. Als Rechnungsbetrag begründet er für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler einer Klasse keinen Anspruch in der festgesetzten Höhe. Das bedeutet, dass ein notwendiger höherer Lernmittelbedarf einer Klasse (z.B. Eingangsklasse) durch Unterschreitung des Durchschnittsbetrages in anderen Klassen einer Stufe auszugleichen ist. Insgesamt darf der Aufwand aller Klassen einer Stufe die Höhe des Gesamtbetrages einer Stufe (Schülerinnen und Schüler x Durchschnittsbetrag) nicht überschreiten. Es ist auch möglich, darüber hinaus einen Ausgleich innerhalb der Schule vorzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den stufen- bzw. schulinternen Ausgleich sicher.

3.2 Die bei der Beschaffung erzielten Vergünstigungen (z.B. Mengenrabatte durch Sammelbestellungen) fließen dem Kostenträger zu.

4 Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind über die Benutzung neuartiger Lernmittel frühzeitig von der Lehrkraft zu unterrichten.

Dies gilt insbesondere auch für die Information über Lernmittel in den Fächern, die das elterliche Erziehungsrecht (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) in besonderer Weise berühren (z.B. Biologiebücher mit sexualkundlichem Inhalt).

5.1 Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Lernmittel in Höhe des Eigenanteils, der ein Drittel des in der VO zu § 96 Absatz 5 SchulG jeweils festgesetzten Durchschnittsbetrages beträgt, auf eigene Kosten zu beschaffen. Preisbedingte Unterschreitungen des Eigenanteils sind nur zulässig, wenn sie sich im geringen Umfang halten. Eine Überschreitung des Eigenanteils in geringem Umfang ist zulässig, wenn sie innerhalb einer Schulstufe durch Unterschreitung im vorausgegangen oder nachfolgenden Schuljahr ausgeglichen wird. Es bleibt unbenommen, Lernmittel auch gebraucht zu erwerben.

5.2 Sind Eltern von der Beschaffung im Rahmen des Eigenanteils ausgeschlossen, trägt der Schulträger auch insoweit die Aufwendungen.

5.3 Nach einem Wechsel der Schule während des Schuljahres ist die Schülerin oder der Schüler mit den an der aufnehmenden Schule erforderlichen Lernmitteln auszustatten. Ein erneuter Eigenanteil entfällt.

6 Ausgeliehene Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers; sie sind zu inventarisieren. Die Schülerinnen und Schüler sind auf ihre Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und Rückgabe in gebrauchsfähigem Zustand ausdrücklich hinzuweisen. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verlust kann zu einer Verpflichtung zum Schadensersatz führen.

7 Zu freiwilligen Leistungen in geringem Umfang können Eltern nur gebeten werden, wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs erforderlich ist.

1) bereinigt

16-11

Urheberrecht/Vervielfältigungen/Aufzeichnungen**16-11 Nr. 1****Mitschnitt
von Schulfunksendungen
(Schulfunk im Radio oder im Fernsehen)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.12.1985 (GABI. NW. 01/86 S. 17)¹

1 § 47 Urheberrechtsgesetz (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils gültigen Fassung bestimmt:

„(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für (...) und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“

§ 63 Absatz 1 UrhG enthält zudem die Pflicht zur Quellenangabe.

2 Folgende Regelungen sind daher zu beachten:

2.1 Die Herstellung einzelner Mitschnitte von Schulfunksendungen bedarf keiner Genehmigung. Ein besonderer Freigabevermerk der Rundfunkanstalt bei Beginn der Schulfunksendung ist nicht erforderlich.

2.2 An- und Absage der Schulfunksendungen sind mitzuschneiden (Quellenangabe).

2.3 Die Mitschnitte dürfen nur für den Unterricht verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die genannten Einrichtungen dürfen Mitschnitte untereinander zu Unterrichtszwecken ausleihen. Auch die Landes-, Kreis- und Stadtmedienzentren sind berechtigt, Mitschnitte zur Verwendung im Unterricht herzustellen.

2.4 Die hergestellten Mitschnitte sind am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen. Für die Löschung sind die Schulleitungen bzw. die Leitungen der Einrichtungen verantwortlich.

2.5 Ein Mitschnitt darf nur dann über den in Nummer 2.4 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, wenn zwischen dem Schulträger bzw. der Einrichtung und der Urheberin oder dem Urheber eine Vereinbarung hierüber und über die zu zahlende Vergütung getroffen worden ist.

2.6 Die Schulen und die Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung sind verpflichtet, über alle Mitschnitte ein Verzeichnis zu führen, das folgende Angaben enthalten muss: Titel der Sendung, Aufnahmedatum und Lösungsdatum.

16-11 Nr. 3**Schulveranstaltungen
mit Musik**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.08.1989 (GABI. NW. S. 442)²

1 Gesamtvertrag mit der GEMA

Die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik an Schulen unterliegt dem Urheberrecht, wobei im Einzelfall schwer abzugrenzen ist, ob eine Verwendung von Musik vergütungspflichtig ist. In jedem Falle vergütungsfrei ist nur die Musikverwendung im Unterricht selbst.

Im Interesse einer urheberrechtlich einwandfreien Nutzung von Werken der Musik an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs und im Interesse einer vereinfachten Abrechnung hat das für den Bereich Schule zuständige Ministerium mit der dafür zuständigen Verwertungsgesellschaft, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), einen Gesamtvertrag geschlossen. Dieser Vertrag setzt einen zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA geschlossenen Pauschalvertrag für die Schulträger und die Schulen im Land Nordrhein-Westfalen um.

Er unterscheidet je nach der Höhe des Eintrittsgeldes zwischen pauschaler Abgeltung auf Landesebene (vgl. Nummer 2 des Erlasses) und Vorzugssätzen (Nummer 3), die vom Schulträger der Schule im Einzelfall zu zahlen sind. Eintrittsgeld ist auch ein sonstiger Unkostenbeitrag.

Der Vertrag gilt für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik aus dem Repertoire der GEMA bei Schulveranstaltungen, sei es durch

ausübende Künstlerinnen und Künstler oder mittels Radio, Fernsehen, Videorecordern, Kassettenrecordern, Plattenspielern oder Filmen.

Schulveranstaltungen im Sinne des Gesamtvertrages sind Veranstaltungen einer Schule, mehrerer Schulen gemeinsam, eines Fördervereins oder der Schülervertretungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Schule, auf Plätzen und Straßen oder in Räumlichkeiten, die der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dabei dürfen Verkaufserlöse lediglich aus Eigenbewirtung erzielt werden. Die Veranstaltung darf nicht dem Erwerbsszweck eines Dritten dienen; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen (§ 52 Absatz 1 Satz 4 Urheberrechtsgesetz).

Auf den Teilnehmerkreis an der Schulveranstaltung kommt es unter diesen Voraussetzungen nicht mehr an.

2 Pauschale Abgeltung (Eintritt bis zu 2,60 €)

Für Schulveranstaltungen mit Musik, bei denen kein Eintrittsgeld oder ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 2,60 € erhoben wird, sind von den Schulen keine Vergütungen mehr zu zahlen. Die Ansprüche der GEMA werden auf Landesebene pauschal abgegolten. Für diese Veranstaltungen sind der GEMA auch keine weiteren Mitteilungen zu machen, soweit es sich nicht um Live-Musik (vgl. Nummer 4 des Erlasses) handelt.

3 Vorzugssätze (Eintritt über 2,60 €)

Wird ein Eintrittsgeld von mehr als 2,60 € erhoben, räumt die GEMA den Schulen und Schulträgern für ihre Musikdarbietungen im schulischen Bereich, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen, die jeweils gültigen Vergütungssätze bei Gesamtverträgen (Vorzugssätze) ein.

Diese Abrechnung nach Vorzugssätzen setzt voraus, dass die Veranstaltung spätestens drei Tage vor der Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA angemeldet wird: Anschrift der Schule und des oder der Verantwortlichen, Tag, Art und Ort der Veranstaltung, Größe des Veranstaltungsraumes in qm, Zahl der Sitzplätze, Höhe des Eintrittsgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

In begründeten Ausnahmefällen gilt die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung als rechtzeitig.

Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Schulveranstaltungen, für die die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.

4 Live-Musik

Bei der Wiedergabe von Musikwerken in Form von Live-Musik ist der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Musikprogramm) zu übersenden

a) für die unter die Pauschalvergütung gemäß Nummer 2 fallenden Veranstaltungen zusammengefasst vierteljährlich zum Quartalsende,

b) für die unter Nummer 3 fallenden Veranstaltungen innerhalb von vier Wochen.

Wird das Musikprogramm nicht rechtzeitig übersandt, kann die GEMA nach einmaliger Abmahnung eine Konventionalstrafe von 15,40 € geltend machen. Die Verpflichtung zur Einreichung des Musikprogramms bleibt von der Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

**5 Zahlungen und Abwicklung mit der GEMA
in den besonderen Fällen der Nr. 3 (Vorzugssätze)
und der Nr. 4 (Live-Musik)**

5.1 Die Zahlungen an die GEMA haben, soweit sich aus den Rechnungen nichts anderes ergibt, innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Für Mahnungen kann die GEMA einen Auslagensatz von 2,60 € geltend machen.

5.2 Zuständig für die Abwicklung des Vertrages ist die

GEMA
11506 Berlin.
Telefon: 030 58858-999
Internet: www.gema.de
E-Mail: kontakt@gema.de

5.3 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit der GEMA können sich die kommunalen Schulen über ihren Schulträger an den zuständigen kommunalen Spitzenverband wenden. Die übrigen Schulen können sich an das Ministerium für Schule und Bildung wenden.

6 Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen

Der Vertrag gilt nicht für öffentliche bühnenmäßige Aufführungen eines Werkes (z.B. Theater, Oper). Diese sind stets nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten zulässig (§ 52 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz). Live-Musik oder bloße Musikuntermalung einer Aufführung sind jedoch keine bühnenmäßigen Aufführungen eines Musikwerkes und damit vom Gesamtvertrag erfasst. In Zweifelsfällen gibt die GEMA Auskunft (vgl. Nummer 5.2).

7 Ersatzschulen

Dieser Erlass gilt auch für die Ersatzschulen. Diese sind in den Gesamtvertrag mit einbezogen.

1) bereinigt

2) bereinigt

16-13

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 10-41 Nr. 4:** Dienstanweisung zum Schutz der Individualdaten bei automatisierter Datenverarbeitung in der Schule

16-13 Nr. 4

Unterstützung für das Lernen mit Medien

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 08.03.2001 (ABI. NRW. 1 S. 98)¹

1 Unterstützung für Schulen und Schulträger

Die einzelne Schule soll entsprechend den pädagogischen Bedürfnissen und ausgehend von der bereits vorhandenen Ausstattung ein Medienkonzept aufstellen, das sich am Schulprogramm orientiert und auch ein schulspezifisches Qualifizierungskonzept enthält. Dem Schulträger kann dieses Konzept als Orientierungspunkt für seine Medienentwicklungsplanung dienen.

Medienberatung NRW und Lehrerfortbildung arbeiten zusammen, um ein effizientes, dezentral organisiertes Beratungs- und Fortbildungsangebot zu schaffen.

Bei der Unterstützung für das Lernen mit Medien wirken zusammen

- die Kompetenzteams (vgl. Nr. 2),
- das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und das LWL-Medienzentrum für Westfalen und
- die Bezirksregierungen und die Schulämter.

2 Kompetenzteams

Kompetenzteams werden in allen kreisfreien Städten und Kreisen von den Schulämtern gebildet. Sie sollen vor Ort Beratung und Qualifizierung aus einer Hand bieten.

Die Kompetenzteams unterstützen vor Ort die Schulen, die Schulämter und die Schulträger bei allen Fragen des Lernens mit Medien, insbesondere zu den Themen

- Infrastruktur und Ausstattung, technischer Support,
- Auswahl und Einsatz von Medien, Medienkonzeptentwicklung in der Schule,
- Medienentwicklungsplanung der Schulträger,
- Fortbildungsplanung,
- Kooperation mit Bildungspartnern,
- Evaluation.

Sie führen vor Ort Fortbildungen durch.

3 LVR-Zentrum für Medien und Bildung und LWL-Medienzentrum für Westfalen

Das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und das LWL-Medienzentrum für Westfalen koordinieren die Arbeit der Medienberatung NRW. Sie erarbeiten für die Medienberatung NRW Orientierungshilfen zur Ausstattung der Schulen.

Durch den Aufbau und die Pflege eines Beratungsservices unterstützen sie Schulen und Schulträger bei der Auswahl von Medien und bei der Planung von Unterricht.

Im Rheinland unterstützt das LVR-Zentrum für Medien und Bildung in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln die fachliche Arbeit der Kompetenzteams.

In Westfalen unterstützt das LWL-Medienzentrum für Westfalen in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster die fachliche Arbeit der Kompetenzteams.

4 Bezirksregierungen und Schulämter

Als Fachaufsicht für die Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen setzen die Bezirksregierungen und Schulämter auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und Lehrpläne die Aufgaben der Lehrerfortbildung um.

5 Medienberaterinnen und Medienberater

(Hier aufgehoben - jetzt: *Lehren und Lernen in der digitalen Welt; Medienberaterinnen und Medienberater - BASS 12-21 Nr. 19*)

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.04.2021 (ABI. NRW. 05/21)

16-13 Nr. 5

Zertifizierung von Medienkompetenz in der Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 10.08.2011 (ABI. NRW. S. 497)²

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 08.03.2001 (BASS 16-13 Nr. 4)

Die Lehrpläne aller Schulformen enthalten Hinweise zum Lernen mit Medien und zur Vermittlung von Medienkompetenz. Die einzelne Schule soll auf dieser Grundlage ein Medienkonzept als Teil des Schulprogramms erstellen und so ihren Schülerinnen und Schülern eine umfassende Medienkompetenz vermitteln.

Die Schulen können die Medienkompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler dokumentieren, insbesondere

- die Grundschulen am Ende der 4. Jahrgangsstufe,
- die Schulen der Sekundarstufe I im Rahmen ihrer schulischen Konzepte zur Berufsorientierung und
- die Berufskollegs.

Im Rahmen der „Bildungspartnerschaft Volkshochschule und Schule“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (*jetzt: Ministerium für Schule und Bildung*) NRW mit dem Verband der Volkshochschulen NRW (<http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/Die-Bildungspartner/Bildungspartner-NRW/Volkshochschule/>) können europaweit anerkannte Zertifikate erworben werden, insbesondere der ECDL (European Computer Driving Licence) der Dienstleistungsgesellschaft für Informatik, Bonn.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen (www.rwb-essen.de) ist als „Zentrale online-Prüfstelle für die Schulen der Sekundarstufe I und für die Berufskollegs für den staatlichen EDV-Führerschein NRW“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung beauftragt.

Die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I können zur Zertifizierung von berufsbezogenen EDV-Kenntnissen auf diesen EDV-Führerschein zugreifen. Es gelten die Bestimmungen zur Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg (BASS 13-33 Nr. 9). Abweichend wird für die Durchführung von online-Prüfungen in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I vorausgesetzt, dass mindestens eine Lehrkraft eine entsprechende Qualifizierung erworben hat. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von dem Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen angeboten.

Die Medienberaterinnen und Medienberater in den Kompetenzteams für Lehrerfortbildung (www.kompetenzteams.nrw.de) unterstützen vor Ort die Schulen bei der Vermittlung von Medienkompetenz.

2) bereinigt

Kapitel 17

Schulmitwirkung/Schülerangelegenheiten

17-0 Schulmitwirkung - Organisation/Verfahren

17-01 Wahlordnung

17-01 Nr. 1 Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005) **17 / 2**

17-02 Rahmengeschäftsordnung

17-02 Nr. 1 Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005) **17 / 2**

17-5 Schülerangelegenheiten

17-51 Schülervertretung

17-51 Nr. 1 Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule (SV-Erlass) (RdErl. d. KM v. 22.11.1979) **17 / 3**

17-52 Schülerzeitung

17-52 Nr. 1 Schülerzeitungen (RdErl. d. KM v. 20.08.1981) **17 / 5**

17-59 Sonstige Schülerangelegenheiten (Ausweise u.a.)

17-59 Nr. 2 Schülerschulenausweise (RdErl. d. MSW v. 23.05.1997) **17 / 6**

17-01

Wahlordnung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-1: Verfahren und Wahlen zu den Mitwirkungsorganen**
 (s. dort §§ 63 bis 74 SchulG)

17-01 Nr. 1

**Empfehlung
einer Wahlordnung
für die Schulmitwirkungsgremien**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 227)¹

Für die Wahlen zu den schulischen Mitwirkungsgremien (§§ 62 ff. SchulG - BASS 1-1) ist § 64 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Absatz 5 SchulG. Jede Schulkonferenz soll eigene ergänzende Wahlvorschriften erlassen (§ 64 Absatz 5 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.

**§ 1
Wahltermin**

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

**§ 2
Einladung zur Wahl**

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
2. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

**§ 3
Wahlleitung**

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

**§ 4
Wählbarkeit abwesender Mitglieder**

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

**§ 5
Wahlen an Schulen mit Teilstandorten**

Teilstandorte sollen bei den Wahlen zu den Mitwirkungsgremien angemessen berücksichtigt werden.

**§ 6
Wahlen an offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Eltern der Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 3 SchulG) teilnehmen, sollen bei den Wahlen zu den Mitwirkungsgremien genauso angemessen berücksichtigt werden wie Eltern der Schülerinnen und Schüler, die nicht an diesen Angeboten teilnehmen.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
Berichtigung (ABl. NRW. 07-08/15 S. 365); RdErl. v. 14.12.2012 (ABl. NRW. 02/13 S. 84)

§ 7

Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Absatz 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Absatz 4 SchulG) aufbewahrt.

§ 8

Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

17-02

Rahmengeschäftsordnung

17-02 Nr. 1

**Empfehlung
einer Geschäftsordnung
für die Schulmitwirkungsgremien**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 228)²

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsgremien (§§ 62 ff. SchulG - BASS 1-1) ist § 63 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Absatz 5 SchulG. Jede Schulkonferenz soll eigene ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen (§ 63 Absatz 6 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.

**§ 1
Einberufung**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

**§ 2
Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

**§ 3
Sitzungsverlauf**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

**§ 4
Abstimmungen**

(1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Absatz 1 SchulG verbindlich.

(2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

² bereinigt

§ 5 Niederschrift

- (1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsorgans und dem Sitzungsdatum:
1. die Tagesordnung,
 2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 3. die Anträge,

4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Absatz 4 SchulG verbindlich,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsorgan über die Genehmigung der Niederschrift.
- (4) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungsorgans zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungsorgan beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.

17-5

Schülerangelegenheiten

17-51

Schülervertretung

17-51 Nr. 1

Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule (SV-Erlass)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.11.1979 (GABl. NW. S. 561)¹

1 Grundsätze

1.1 Die SV vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule die Rechte der Schülerinnen und Schüler, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Sie ist unbeschadet der besonderen Aufgaben ihrer Organe Sache aller Schülerinnen und Schüler, die durch sie bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mitwirken.

1.2 Der Wirkungsbereich der SV ergibt sich aus dem Auftrag der Schule. Zu diesem gehört neben der Vermittlung von Fachwissen auch, Schülerinnen und Schüler zu selbständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Seine Verwirklichung erfordert bei Anerkennung unterschiedlicher Interessen partnerschaftliches Zusammenwirken sowie die Bereitschaft, durch offene und faire Diskussion und sachliche Argumentation in Konfliktfällen nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

1.3 Ebenso wie die Mitwirkung der Lehrkräfte und der Eltern ist auch die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der SV unverzichtbarer Bestandteil bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Deshalb sollen Lehrkräfte, Eltern und Schulaufsichtsbehörden sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

1.4 Art und Umfang der Mitwirkung sowie der Grad der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben hängen von der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ab. Schülerinnen und Schüler der Grundschule sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der SV dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbstverantwortung und Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert werden.

1.5 Der Schwerpunkt der Arbeit der SV liegt bei der einzelnen Schule. Die Arbeit in örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen der SV ergänzt die Arbeit an der einzelnen Schule.

1.6 Die SV ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften.

1.7 Die SV kann im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische, d.h. solche Belange wahrnehmen, die die Schülerinnen und Schüler in ihrer durch den Besuch einer Schule und die Ausbildung gekennzeichneten spezifischen Situation unter Berücksichtigung des bildungspolitischen Gesamtzusammenhangs betreffen. Dies beinhaltet jedoch nicht das Recht, sich beispielsweise zugunsten oder zuungunsten einer politischen Partei oder deren Vertretungen auszusprechen.

Ein allgemeines politisches Mandat steht Schülervertreterinnen, Schülervertretern und Schülervertretungen nicht zu.

1.8 Die Vertreterinnen und Vertreter der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft verantwortlich. Bei der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind sie bei Wahlen und Abstimmungen nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen sind sie verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen.

1.9 Die Vertreterinnen und Vertreter der SV sind verpflichtet, ihren Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu informieren, sofern diese nicht vertraulich sind.

Der SV ist für ihre Bekanntmachungen ein „schwarzes Brett“ zur Verfügung zu stellen.

1.10 Die SV kann sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen eine Satzung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der SV an der jeweiligen Schule getroffen werden. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

1.11 Das Recht der Schülerinnen und Schüler, außerhalb der Schule Vereinigungen zu bilden oder ihnen beizutreten, bleibt unberührt. Solche Vereinigungen, die beispielsweise politischen, sportlichen, kulturellen, konfessionellen, gesellschaftlichen oder fachlichen Zielen dienen können, sind keine Schülervertretungen im Sinne dieses Erlasses.

2 Aufgaben der SV

2.1 Im Rahmen des Schulgesetzes wirkt die SV durch ihre Organe an Entscheidungen der Schule mit.

2.2 Außer der Mitwirkung am Entscheidungsverfahren und der Teilnahme an Konferenzen gehört zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule insbesondere:

2.2.1 Die Förderung von fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler. Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeitskreise über selbstgewählte Themen einschließlich solcher über politische Fragen,
- Forumsgespräche und Vortragsveranstaltungen, bei denen Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Richtungen die Möglichkeit zur Diskussion eines bestimmten Themas gegeben wird,
- Arbeitsgemeinschaften, Fach- und Neigungsgruppen.

2.2.2 Das Recht, Probleme des schulischen Lebens sowie Beschwerden allgemeiner Art aufzugreifen, sie mit den am Schulleben Beteiligten zu diskutieren und sie über die Schule den Schulaufsichtsbehörden vorzutragen.

2.2.3 Das Recht, im Einzelfall eine Schülerin oder einen Schüler ihrer Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber Schulleitung und Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen zu beraten und zu unterstützen.

2.2.4 Das Recht zur Abgabe von Erklärungen an die Öffentlichkeit im Rahmen des schulpolitischen Mandats. Derartige Erklärungen können nur abgegeben werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Schülerrats vorliegt.

3 Organe der SV

3.1 Die Belange der Schülerinnen und Schüler werden vertreten in Klasse, Jahrgangsstufe, Kurs, Schülerrat und Schülerversammlung sowie durch die Schülervertreterinnen und Schülervertreter (Klassensprecherin oder Klassensprecher, Jahrgangsstufensprecherin oder Jahrgangsstufensprecher, weitere Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgangsstufe im Sinne von § 74 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1), Schülersprecherin oder Schülersprecher).

3.2 Klasse/Kurs/Jahrgangsstufe

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Dazu gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die den Unterricht und das Schulleben betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, mit Lehrkräften besprechen.

3.3 Klassensprecherin oder Klassensprecher

3.3.1 Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse. Sie oder er führt die Beschlüsse der Klasse aus. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher informiert die Klasse über wichtige Angelegenheiten der SV und solche, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.

3.3.2 In Kursen wählen Schülerinnen und Schüler eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher.

3.3.3 Soweit der Klassenverband nicht besteht, tritt an die Stelle der Klasse die Jahrgangsstufe und an die Stelle der Klassensprecherin oder des Klassensprechers die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.06.1973 (GABl. NW. S. 572)

3.4 Schülerrat

3.4.1 Der Schülerrat ist für alle Fragen der SV zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.

3.4.2 Der Schülerrat setzt sich aus den in § 74 Absatz 3 SchulG genannten Personen zusammen.

3.4.3 Der Schülerrat kann aus seiner Mitte für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese beraten über die ihnen vom Schülerrat zugewiesenen Aufgaben und bereiten Beschlüsse des Schülerrats vor.

3.4.4 Für die gymnasiale Oberstufe kann der Schülerrat einen Oberstufenausschuss bilden, dem die Jahrgangstufensprecherinnen und -sprecher der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe angehören. Er berät den Schülerrat in allen Angelegenheiten der Oberstufe.

3.4.5 Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien der Schule nach dem Schulgesetz berät und beschließt der Schülerrat insbesondere über:

1. die Satzung der SV,

2. Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervertretungen,

3. Wahl von Delegierten.

3.4.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft

- erörtert einmal im Monat mit dem Schülerrat in Anwesenheit der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers schulische Fragen,

- gibt dem Schülerrat alle Gesetze, Erlasse und Verfügungen, die für die Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind, möglichst durch Zuleitung einer Kopie der Vorschriften bekannt.

3.4.7 Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammenzutreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter rechtzeitig vor jeder Sitzung über Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung. Er teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Beschlüsse des Schülerrats schriftlich mit.

3.5 Schülersprecherin oder Schülersprecher

3.5.1 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schülerrats und Sprecherin oder Sprecher der SV. Sie oder er beruft den Schülerrat ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Schülerrats aus. Sie oder er ist dem Schülerrat gegenüber verantwortlich.

3.5.2 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt. Auf Antrag von 20 v.H. der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 gewählt werden. In diesem Falle können sie sowohl aus der Mitte des Schülerrats als auch aus der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

Wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nicht aus den Mitgliedern des Schülerrats, sondern aus der Mitte der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt, so wird sie oder er durch diese Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrats; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn für sie dadurch kein Unterricht ausfällt.

3.5.3 An einer Schule können bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers gewählt werden. Sie sollen sie oder ihn bei den Aufgaben unterstützen und vertreten sie oder ihn im Falle ihrer oder seiner Verhinderung in festzulegender Reihenfolge.

3.6 Schülerversammlung

3.6.1 Die Schülerversammlung besteht aus den Schülerinnen und Schülern einer Schule ab Klasse 5. Sie kann zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten.

3.6.2 Schülerversammlungen können auch als Teilversammlungen durchgeführt werden, wenn aus organisatorischen Gründen eine Schülerversammlung der gesamten Schule nicht durchgeführt werden kann oder wenn die zu beratenden Angelegenheiten nur bestimmte Klassen oder Jahrgangsstufen betreffen. Im letzteren Fall trifft die Entscheidung hierüber der Schülerrat.

3.6.3 Die Schülerversammlung hat das Recht, sich von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft über wichtige schulische Angelegenheiten unterrichten zu lassen und darüber zu beraten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrkraft haben das Recht, an der Schülerversammlung teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer beschränken. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

4 Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

4.1 Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Sie oder er kann an den Schülerversammlungen und auf Einladung des Schülerrats an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4.2 Der Schülerrat wählt an Schulen bis zu 500 Schülerinnen und Schülern eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer. Er kann an Schulen bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern zwei Verbindungslehre-

rinnen und/oder Verbindungslehrer, an Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer wählen. Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer müssen hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätig sein.

4.3 Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats zulässig.

4.4 Werden mehrere Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer gewählt, so können sie im Einvernehmen mit dem Schülerrat die Aufgabenteilung regeln.

4.5 Der gewählte Lehrkraft steht es frei, ob sie die Wahl annimmt. Ihre Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben Beteiligten unterstützt werden; insbesondere obliegt diese Aufgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den übrigen Lehrkräften. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer ist von der Pausenaufsicht freizustellen.

4.6 Jede Verbindungslehrerin und jeder Verbindungslehrer erhält eine Pflichtstundenermäßigung von einer Wochenstunde. Wird die nach Nummer 4.2 zulässige Anzahl von Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern nicht gewählt, so erhöht sich die Pflichtstundenermäßigung für die gewählte Lehrkraft entsprechend.

5 SV-Stunde

5.1 Den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 der Vollzeitschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit der Klasse für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde), den Schülerinnen und Schülern der Teilzeitschulen eine SV-Stunde im Quartal zu gewähren.

5.2 Die SV-Stunde dient der Beratung und Vorbereitung der unter Nummer 2 genannten Aufgaben in der einzelnen Klasse. An der SV-Stunde müssen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen. In den Klassen 5 bis 7 ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zur Teilnahme an der SV-Stunde verpflichtet. Auf Einladung soll sie oder er nach Möglichkeit an der SV-Stunde der übrigen Klassen teilnehmen.

6 Veranstaltungen der SV

6.1 Zusammenkünfte von Organen der SV auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen.

6.2 Sonstige Veranstaltungen der SV auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Auch gemeinsame Veranstaltungen von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterinnen und Schulleiter der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. An diesen Veranstaltungen können auf Beschluss des Schülerrats im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen.

6.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die nach Nummer 6.2 erforderliche Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für Leib und Leben der Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Vor der Versagung seiner Zustimmung hört die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, ihre oder seine Vertretungen sowie die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer. Stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht zu, so kann der Schülerrat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

6.4 Die Ausübung der Aufsicht über die sonstigen Veranstaltungen im Sinne von Nummer 6.2 richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler. Soweit die Aufsichtsführung nicht durch Schülerinnen und Schüler selbst wahrgenommen werden kann, sollen sich hierfür Lehrkräfte zur Verfügung stellen. Im Falle der Aufsichtsführung durch Schülerinnen und Schüler betraut die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des Schülerrats ihr oder ihm geeignet erscheinende Schülerinnen und Schüler mit der Aufsicht. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Eltern sich schriftlich damit einverstanden erklären.

6.5 Werden Schülerinnen und Schüler mit der Führung der Aufsicht betraut oder zur Mithilfe bei der Aufsichtsführung herangezogen, ist ihren Anordnungen von den anderen Schülerinnen und Schülern Folge zu leisten.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der SV die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume zur Verfügung.

7 Freistellung von Schülerinnen und Schülern der Berufsschule

7.1 Zum Besuch der Berufsschule gehört auch die Wahrnehmung der Aufgaben, die einer Schülervertreterin oder einem Schülervertreter durch das Schulgesetz im Schülerrat und in der Schulkonferenz übertragen worden sind. Ihr oder ihm ist daher vom Betrieb die Möglichkeit zu geben, an den Sitzungen dieser Mitwirkungsgremien teilzunehmen. Die Mitgliedschaft in diesen Mitwirkungsgremien und die Einladung zu ihren Sitzungen weist die Schülervertreterin oder der Schülervertreter durch die Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters der oder dem Auszubildenden bzw. dem Arbeitgeber gegenüber nach.

7.2 Veranstaltungen der SV gemäß Nummern 6.1 und 6.2 sind Berufsschulunterricht im Sinne des § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG); sie sind unbeschränkt auf die Unterrichtszeit im Rahmen des § 9 Jugendarbeits-

schutzgesetz (JArbSchG) anzurechnen, sofern sie innerhalb der für die jeweilige Klasse nach der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) vorgesehenen Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden liegen. Dabei ist unerheblich, ob diese Zahl an der einzelnen Schule aus besonderen Gründen (z.B. Lehrermangel) tatsächlich erreicht wird.

Zusammenkünfte von Organen der SV außerhalb der vorgesehenen Unterrichtsstunden sind auf die Unterrichtszeit im Rahmen des § 9 JArbSchG anzurechnen, sofern die dafür aufgewandte Zeit bei Mitgliedern des Schülerrats 3 Zeitstunden im Monat nicht übersteigt.

8 Finanzierung

8.1 Die Kosten der SV an der einzelnen Schule werden durch freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler, durch Spenden und durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers gedeckt.

8.2 Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beteiligung der Schulkonferenz.

8.3 Die Verwaltung und Führung der Kasse der SV obliegt einer Person als Kassenwart, die vom Schülerrat zu benennen ist. Die Eltern einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen der Benennung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer soll die SV bei der Kassenführung unterstützen.

8.4 Die Kassenführung wird jährlich von zwei durch den Schülerrat zu benennenden Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Schülerrat Bericht.

9 Zusammenschlüsse von Schülervertretungen

Schülervertretungen können sich auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenschließen.

17-52

Schülerzeitung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 1-1: gesetzliche Bestimmungen (s. dort § 45 SchulG)

17-52 Nr. 1

Schülerzeitungen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.08.1981 (GABl. NW. S. 290)¹

1 Als gesetzlicher Anspruch (§ 45 Absatz 3 SchulG - BASS 1-1) unterliegt das Recht der Schülerinnen und Schüler, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten, nicht der Disposition der Schule. Die Schule hat gemäß dem in § 2 Absatz 6 Nummer 3 SchulG ausdrücklich formulierten pädagogischen Auftrag, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und zu ermutigen, ihr Recht der Meinungsfreiheit wahrzunehmen, die Herausgabe von Schülerzeitungen tatkräftig zu unterstützen. Die Schule soll die Arbeit von Schülerzeitungsredaktionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern, zum Beispiel Räume und Büroeinrichtung selbst zur Verfügung stellen oder im Zusammenwirken mit dem Schulträger vermitteln.

2 Herausgeber können ein oder mehrere Schülerinnen und Schüler sein. Wird eine Schülerzeitung für mehrere Schulen herausgegeben, so muss ihrer Redaktion mindestens eine Schülerin oder ein Schüler jeder Schule angehören, auf deren Grundstück sie als Schülerzeitung ohne Erlaubnis der Schulleiterin oder des Schulleiters verbreitet werden soll.

3 Schülerzeitungen können auch einzelne Beiträge von Personen enthalten, die nicht der Schule angehören. Neben der Angabe des Namens sollen etwaige Funktionen aufgeführt werden (z.B. ehemaliger Schülersprecher, Mitglied einer politischen Schülergruppe u.a.).

4 Schülerzeitungen fallen nicht unter die Verantwortung der Schule, sondern gehören zum privaten Tätigkeitsbereich der Schülerinnen und Schüler. Daraus folgt, dass für Schülerzeitungen nicht der für die Schule als öffentliche Einrichtung geltende Grundsatz der Unparteilichkeit (§ 2 Absatz 8 SchulG) gilt. In Schülerzeitungen kann auch zu politischen Tagesfragen Stellung genommen und Partei ergriffen werden. Auch das für die Schule geltende Werbeverbot (§ 99 Absatz 2 SchulG) gilt nicht für Schülerzeitungen, so dass sie auch Anzeigen Außenstehender enthalten können.

5 Aus der Anwendbarkeit des Landespressegesetzes folgt insbesondere: Schülerzeitungen müssen ein Impressum enthalten, in dem die als Herausgeber und Redaktionsmitglieder verantwortlichen Schülerinnen und Schüler genannt sind (§ 8 Landespressegesetz). Wird eine Schülerzeitung von der Schülervertretung herausgegeben, so genügt daher die Nennung der Schülervertretung als Herausgeber nicht. Der Vertretung einer Schülerzeitung steht den Behörden gegenüber ein Informationsrecht in den Grenzen des § 4 Landespressegesetz zu. Zu den Behörden gehören u.a. neben den Schulaufsichtsbehörden auch die Schulen.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Schülerzeitung ist insbesondere § 6 Landespressegesetz (Sorgfalts- und Wahrheitspflicht der Presse) zu beachten.

Nach § 11 Landespressegesetz sind die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur und der Herausgeber einer Schülerzeitung verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle abzdrukken, die durch eine in der Schülerzeitung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diesen Anspruch auf Gegendarstellung kann z.B. die Schulleitung gegenüber Tatsachenbehauptungen in Bezug auf die von ihr geleitete Schule geltend machen.

6 Wird eine Schülerzeitung als elektronische Ausgabe (Online-Schülerzeitung) publiziert, sind die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Telemediengesetzes zu beachten. Insbesondere darf gemäß § 55 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag als Verantwortlicher nur eine vollgeschäfts-fähige Person benannt werden.

7 Die Herausgabe und der Vertrieb einer Schülerzeitung dürfen weder generell noch vor Erscheinen der einzelnen Ausgabe von einer vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung oder der Vorlage von Belegexemplaren abhängig gemacht werden. Eine Zensur findet nicht statt (§ 45 Absatz 3 Sätze 4 und 5 SchulG).

8 Die Verantwortung für Inhalt und Form tragen die im Impressum genannten verantwortlichen Herausgeber und die Redakteurinnen und Redakteure. Aus der Gleichstellung von Schülerzeitungsredakteurinnen und -redakteuren mit Redakteurinnen und Redakteuren nach dem Landespressegesetz folgt, dass sie für Veröffentlichungen, die Rechte Dritter verletzen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen persönlich haftbar gemacht werden können.

9 Zwar besteht keine Verpflichtung, sich durch eine Vertrauenslehrkraft beraten zu lassen und den Vermittlungsausschuss einzuschalten. Dies empfiehlt sich aber im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Verantwortung für die Veröffentlichung ergeben.

10 Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Schranken der Pressefreiheit ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten. Die Beratung der Schule durch die Schulaufsichtsbehörde soll gewährleisten, dass die von der Schule zu treffende Entscheidung nach gleichmäßigen Bewertungsmaßstäben und Ermessenskriterien erfolgt, die in gleicher Weise für alle Schulen gelten. Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang. In Betracht kommen das Gespräch mit den Redakteurinnen und Redakteuren, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme in der nächsten Ausgabe, die Diskussion mit den Schülerinnen und Schülern und die Erörterung in den schulischen Mitwirkungsorganen. Reicht eine pädagogische Einwirkung auf die Verantwortlichen nicht aus, so ist zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG ausreichen oder ob statt dessen eine Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

11 Die Verpflichtung der Schulleitung vor Verbreitung eines Flugblattes auf dem Schulgrundstück ein Exemplar zur Kenntnis zu geben, bedeutet nicht, dass sie Form und Inhalt des Flugblattes verändern darf.

12 Im Unterschied zur Schülerzeitung unterliegen die Schulzeitschriften, auch wenn sie von Schülerinnen und Schülern gestaltet sind, der Verantwortung der Schule. Herausgeber ist die Schulleiterin, der Schulleiter oder eine verantwortliche Lehrkraft.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.03.2015 (ABl. NRW. S. 177); RdErl. v. 01.07.1994 (GABl. NRW. I S. 135)

17-59

Sonstige Schülerangelegenheiten (Ausweise u.a.)

17-59 Nr. 2

Schülerausweise

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.05.1997 (GABl. NW. I S. 151)¹

Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Ausstellung eines Schülerausweises. Der Ausweis soll dem Jugendschutz und der Jugendförderung dienen. Er soll in internationaler Fassung die Schülereigenschaft und das Alter der Inhaberin oder des Inhabers nachweisen. Er ersetzt jedoch nicht Bundespersonalausweis oder Reisepass.

Gegen Vorlage eines Lichtbildes stellt die Schule (in der Regel ab Klasse 5) einen Ausweis aus. Die Kosten für das Lichtbild sind von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern zu tragen. Der Schülerausweis ist beim Ausscheiden aus der Schule zurückzugeben.

Der Schülerausweis muss folgende Informationen jeweils in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch enthalten:

- Landeswappen
- Angabe der Schule,
- Bezeichnung Schülerausweis,
- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort, Straße,
- Lichtbild und Unterschrift der Schülerin oder des Schülers und
- Gültigkeitsdauer.

Der Schülerausweis darf keine Werbung enthalten, ist von der Schulleitung zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.05.2021 (ABl. NRW. 06/21)

Kapitel 18

Gesundheit/Sicherheit/Unfallfürsorge/ Jugendschutz und Jugendhilfe

18-0 Gesundheitserziehung/Jugendschutz

18-01	Grundlagen der Gesundheitserziehung/des Jugendschutzes	
18-01 Nr. 1	Kinderarbeit (RdErl. d. KM v. 27.02.1985)	18 / 2
18-02	Suchtmittel (Drogen, Alkohol, Nikotin)	
18-02 Nr. 2	Gesundheitserziehung in der Schule; Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums (RdErl. d. KM v. 20.09.1977)	18 / 3
18-03	Jugendkriminalität	
18-03 Nr. 1	Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität (RdErl. d. MI, MKFFI, MAGS, MSB u.d. MJ v. 19.11.2019)	18 / 3

18-1 Ärztliche Untersuchungen/Vorsorge/Seuchenschutz

18-11	Ärztliche Untersuchungen	
18-11 Nr. 1	Schulärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MSWWF v. 27.03.2000)	18 / 6
18-12	Vorsorge	
18-12 Nr. 4	HIV/AIDS-Aufklärung in Schulen (RdErl. d. KM v. 01.07.1987)	18 / 6
18-12 Nr. 5	Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B für Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. MSWF v. 26.03.2002)	18 / 7
18-12 Nr. 6	Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen (RdErl. d. KM v. 22.08.1994)	18 / 7

18-2 Unfälle/Sicherheit/Erste Hilfe

18-21	Unfallverhütung/Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung	
18-21 Nr. 1	Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung (RdErl. d. KM v. 19.12.1983)	18 / 8
18-23	Sicherheit im Bereich Sport/Schwimmen/Baden	
18-23 Nr. 2	Sicherheitsförderung im Schulsport (RdErl. d. MSB v. 03.01.2020)	18 / 9
18-24	Erste Hilfe	
18-24 Nr. 1.1	Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe und Laienreanimation (RdErl. d. MSB v. 03.05.2021)	18 / 10
18-24 Nr. 1.2	Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe und Laienreanimation (RdErl. d. MSB v. 03.05.2021)	18 / 10
18-29	Sonstige Sicherheitsbestimmungen	
18-29 Nr. 1	Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen (Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW v. 19.05.2000)	18 / 11
18-29 Nr. 5	Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW) (RdErl. d. MSB v. 08.05.2020)	18 / 11
18-29 Nr. 7	Sekundarstufe II - Berufskolleg; Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK) (RdErl. d. MSW v. 27.06.2017)	18 / 13
18-29 Nr. 9	Regelungen zum Unterrichtsausfall und anderen schulischen Maßnahmen bei Unwettern und anderen extremen Wetter-Ereignissen (RdErl. d. MSB v. 13.03.2021)	18 / 13

18-01

**Grundlagen der Gesundheitserziehung/
des Jugendschutzes**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 10-32 Nr. 67:** Landesstelle Schulpsychologie und
 schulpсихologisches Krisenmanagement (LaSP)

18-01 Nr. 1

Kinderarbeit

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 27.02.1985 (GABl. NW. S. 205)¹

1 Die Beschäftigung von Kindern (Kinderarbeit) ist nach § 5 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) grundsätzlich verboten. Die Bestimmungen der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV - s. Anlage) sind zu beachten.

2 Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind alle diejenigen, die noch nicht 15 Jahre alt sind, sowie alle noch der Vollzeitschulpflicht unterliegenden Jugendlichen (§ 2 Absatz 1 und 3 JArbSchG). Die Vollzeitschulpflicht dauert in Nordrhein-Westfalen neun bzw. zehn Jahre (§ 37 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1)².

2.1 Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit bestehen gemäß § 5 Absatz 3 JArbSchG für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,

1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufsorientierung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst.

Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 JArbSchG entsprechend Anwendung.

2.2 Eine weitere Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit besteht gemäß § 5 Absatz 4 JArbSchG für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Absatz 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 JArbSchG entsprechende Anwendung.

2.3 Für Veranstaltungen (z.B. Theater- oder Musikaufführungen) gelten die Richtlinien für die Bewilligung der Mitwirkung nach § 6 JArbSchG im Medien- und Kulturbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 20.04.2000 (SMBl. NRW. 8051).

2.4 Die Tätigkeiten im Rahmen des Betriebspraktikums für Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 JArbSchG vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen. Gleiches gilt für die Beschäftigung zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie und die Beschäftigung aufgrund einer richterlichen Weisung (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 JArbSchG).

2.5 Eine über die genannten Ausnahmen hinausgehende „Probearbeit“ von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel eines späteren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unterliegt dem gesetzlichen Verbot der Kinderarbeit und ist nicht zulässig.

3 Es hat sich gezeigt, dass es Arbeitgebende und Erziehungsberechtigte gibt, die dem Verbot der Kinderarbeit nicht immer das nötige Verständnis entgegenbringen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden daher gebeten, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinzuweisen. Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sollen aus ihrer Verantwortung für den Schutz des Kindes ihnen bekanntgewordene Fälle von verbotswidriger Kinderarbeit aufgreifen. Die Schulleitung entscheidet, ob sie solche Fälle der zuständigen Bezirksregierung meldet. Von dieser Meldung kann abgesehen werden, falls Schulleiterin, Schulleiter oder Lehrkräfte es für angebracht halten, sich zunächst mit den Erziehungsberechtigten ins Benehmen zu setzen, und die unzulässige Kinderarbeit damit abgestellt wird.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 14.01.1998 (GABl. NW. 1 S. 29)

2) Die Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Absatz 3 SchulG).

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
 (jetzt: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

**Verordnung
 über den Kinderarbeitsschutz
 (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)**

Vom 23. Juni 1998
 (BGBl. I S. 1508)

Auf Grund des § 5 Absatz 4a des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1**Beschäftigungsverbot**

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz und § 2 dieser Verordnung Ausnahmen vorsehen.

§ 2**Zulässige Beschäftigungen**

(1) Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden

1. mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
 - a) Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
 - b) Botengängen,
 - c) der Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
 - d) Nachhilfeunterricht,
 - e) der Betreuung von Haustieren,
 - f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,
3. in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
 - a) der Ernte und der Feldbestellung,
 - b) der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - c) der Versorgung von Tieren,
4. mit Handreichungen beim Sport,
5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien, wenn die Beschäftigung nach § 5 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes leicht und für sie geeignet ist.

(2) Eine Beschäftigung mit Arbeiten nach Absatz 1 ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last,
2. infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend ist oder
3. mit Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, verbunden ist, von denen anzunehmen ist, daß Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

(3) Die zulässigen Beschäftigungen müssen im übrigen den Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechen.

§ 3**Behördliche Befugnisse**

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall feststellen, ob die Beschäftigung nach § 2 zulässig ist.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Suchtmittel (Drogen, Alkohol, Nikotin)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 21-91 Nr. 3:** Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)
- **BASS 1-1:** Verbot des Rauchens auf schulischen Veranstaltungen - es gilt das Nichtraucherschutzgesetz (§ 54 Abs. 6 SchulG)

Jugendkriminalität

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 21-02 Nr. 4:** Prüfung bei Verdacht strafbarer Handlungen durch die Schulleitung und evtl. Meldung an die Polizei (s. dort § 29)
- **BASS 12-21 Nr. 9:** Zusammenarbeit von Schulen, Schulträgern, Polizei, Jugendhilfe und anderen Trägern im Bereich der Gewaltprävention

18-02 Nr. 2

**Gesundheitserziehung
in der Schule;
Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs
und des Tabakkonsums**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.09.1977 (GABl. NW. S. 485)¹

**1 Vorbeugende Maßnahmen als Aufgaben der
Gesundheitserziehung**

Um dem Alkohol- und Tabakkonsum von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken, besteht eine besonders wichtige Aufgabe der Gesundheitserziehung in der Schule darin, die Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen über die biologischen, psychologischen und sozialen Probleme des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabakwaren zu unterrichten. Dabei kommen der Einstellungsänderung und dem Aufbau positiver Verhaltensbereitschaften besondere Bedeutung zu.

Die Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Bekämpfung des Alkohol- und Tabakkonsums leisten. Die Fächer Biologie/Chemie, Religionslehre, Gesellschaftslehre und Deutsch sowie der Sachunterricht bieten am ehesten Ansatzpunkte für die unterrichtliche Behandlung des Problems.

1.1 Zur Unterstützung der vorbeugenden pädagogischen Arbeit im Primar- und Sekundarbereich wurden von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verschiedene Unterrichtsmaterialien zu diesem Themenbereich entwickelt.

1.2 Die Träger der Jugendhilfe, die unteren Gesundheitsbehörden, die Prophylaxefachkräfte der Suchtberatungsstellen sowie die Sozialversicherungsträger, insbesondere die Krankenkassen, bieten - in Ergänzung zu den schulischen Maßnahmen - Veranstaltungen zum Problem des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums an. Die Schulen sollten diese Angebote nutzen und - nach Absprache mit den Veranstaltern - insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zur Teilnahme ermuntern.

1.3 Für Veranstaltungen, die von Schulpflegschaft und Schule zur Information von Eltern und Lehrkräften gemeinsam geplant und durchgeführt werden, können Vertreterinnen und Vertreter der schulärztlichen und schulpсихologischen Dienste und der nachstehenden Landesstellen Jugendschutz als Referenten gewonnen werden:²

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW, Poststraße 15 - 23, 50676 Köln,
- Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe), Friesenring 32, 48147 Münster,
- Kath. Landesarbeitsgemeinschaft, Kinder- und Jugendschutz NW e.V., Salzstraße 8, 48143 Münster,
- Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung in NRW (ginko - Stiftung für Prävention), Kaiserstraße 90, 45468 Mülheim/Ruhr.

2 Sonstige Hinweise

2.1 Zum Alkoholverbot an Schulen siehe § 54 Absatz 5 SchulG (BASS 1-1); zum Rauchverbot an Schulen siehe § 54 Absatz 6 SchulG in Verbindung mit dem Nichtraucherschutzgesetz NRW (BASS 21-91 Nr. 3).

2.2 Des Weiteren sind die §§ 4, 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten.

2.3 Werden der Schule Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass entgegen den Bestimmungen des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule an Schülerinnen und Schüler Alkohol abgegeben wird, so ist dies der zuständigen Ordnungsbehörde zu melden. Jugendamt und Polizei sind durch Übersendung einer Durchschrift der Meldung zu unterrichten.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 26.04.1987 (GABl. NW. S. 324); RdErl. v. 14.08.1978 (GABl. NW. S. 353)
² Darüber hinaus stehen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Suchtvorbeugung bei den Schülern als Ansprechpartner und Referenten zur Verfügung.

18-03 Nr. 1

**Zusammenarbeit bei der
Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration,
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums für Schule und Bildung
und des Ministeriums der Justiz
v. 19.11.2019 (MBI. NRW. S. 740)

1 Vorwort

Delinquentes Verhalten ist in der Entwicklung von Jugendlichen ein überwiegend episodenhaftes Phänomen, dessen Ursachen unter anderem in Störungen des Sozialisationsprozesses liegen und das durch geschlechtsspezifische Unterschiede gekennzeichnet ist. Ziel bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität ist insbesondere, der Entwicklung und Verfestigung delinquenter Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Kriminalpräventive Maßnahmen sollen dabei möglichst früh ansetzen und die jeweiligen Lebensumstände sowie individuellen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten und das soziale Umfeld sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen und für angemessene Maßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitige Vermittlung in geeignete Hilfen kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Opfer eine besondere Bedeutung zu.

2 Netzwerke der Prävention

Anhaltende frühkindliche Verhaltensauffälligkeiten, zum Beispiel aggressives Verhalten oder soziales Rückzugsverhalten, können Indikatoren für eine spätere Suchtentwicklung, Delinquenz und gewalttätiges Verhalten sein. Daher sollten erste Maßnahmen der Primärprävention sehr früh, möglichst bereits im Vorschulalter, durchgeführt werden, um einem negativen Entwicklungsverlauf effektiv vorzubeugen.

In den Kommunen arbeitet bereits eine Vielzahl von Institutionen wie Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Schule, Kindergärten, Polizei, Kirchen, Vereine und andere Organisationen zusammen, um Kinder und Jugendliche für entsprechende Gefahren zu sensibilisieren und in Risiko- und Gefährdungslagen geeignete Hilfen anzubieten. Diese Zusammenarbeit der Verantwortungsträger in Städten und Gemeinden im Rahmen von Netzwerken ist weiter zu intensivieren.

Die Jugendämter sollten dabei eine koordinierende Rolle übernehmen. Sie sollen die anderen Institutionen bei der Zusammenarbeit im Netzwerk beraten und unterstützen sowie auf die Vereinbarung von Zielen und Leitlinien der Netzwerkpartner hinwirken.

3 Übermittlung personenbezogener Daten

Die folgenden Ausführungen zur Zusammenarbeit enthalten selbst keine Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten. Die zur Zusammenarbeit angehaltenen Stellen sind daher verpflichtet, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenübermittlung zulässig ist.

4 Aufgaben der Netzwerkpartner

4.1 Jugendämter

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmt und eigenverantwortlich handelnden sozial kompetenten Persönlichkeit. In diesem Kontext ist es unter anderem Aufgabe der Jugendämter, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ihnen sowie ihren Familien Beratung und erforderliche Hilfen anzubieten und zu gewähren, Familien zu unterstützen und von den Kindern und Jugendlichen Gefährdungen abzuwenden. Hierbei wirken die Jugendämter in den Feldern des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, bei der Prävention

mit. Sie arbeiten zudem gemäß § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit anderen Stellen, die der Erziehung, Bildung, Beratung und der Hilfe dienen, sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.

Die Jugendgerichtshilfe ist Teil des Jugendamtes. Die Träger der freien Jugendhilfe, wie zum Beispiel Wohlfahrtsverbände, Jugendeinrichtungen und Jugendorganisationen und die Kirchen nehmen bei Präventionsmaßnahmen und bei den Hilfen eine besondere Rolle ein. Sie sind wichtige Partner bei der Förderung junger Menschen.

Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfe durch die Jugendämter. Hierzu müssen in sozial belasteten Regionen und für Familien mit besonderen Risikofaktoren niedrigschwellige Angebote bereitgestellt werden.

Zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, arbeiten die Jugendämter mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.

4.2 Schule

Erziehung und Bildung in der Schule zielen auf die Entwicklung einer selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Dies ist grundlegende Aufgabe der gesamten Schule gemäß Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1950 (GV. NRW. S. 127), in der jeweils geltenden Fassung und § 1 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung.

Themen der Kriminalprävention, insbesondere zur Vermeidung von Gewalt, Diskriminierung, politisch motivierter Straftaten sowie Drogenkonsum beziehungsweise Erläuterungen des Betäubungsmittelrechts und Cybercrime, sind in der Schule zu behandeln. Dazu können Angebote vor allem von Polizei, Jugendamt, Schulpsychologie sowie Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe und allgemeine Beratungsstellen genutzt werden. Vertrauensbildend sind regelmäßige anlassunabhängige Besuche oder Sprechstunden der Polizei und des Jugendamts in den Schulen.

Zur Umsetzung dienen insbesondere die im Runderlass zu Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.05.2017 (BASS 12-21 Nr. 4) empfohlenen schulischen Teams zur Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention sowie die jeweiligen schulischen Beratungskonzepte.

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sollen Gelegenheit erhalten, die Zusammenarbeit mit den genannten Netzwerkpartnern kennen zu lernen.

Dieser Aufgabenbereich soll sowohl bei Schulleiterdienstbesprechungen als auch bei Schulleiterqualifizierungsmaßnahmen thematisiert werden.

4.2.1 Ansprechpersonen

Zur Sicherung des Kontakts mit der Polizei und dem Jugendamt bestellt jede Schulleitung eine feste Ansprechperson, möglichst aus der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung oder aus dem Personenkreis der Beratungslehrkräfte. Die Ansprechpersonen bewerten zusammen mit den von der Polizei und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

4.2.2 Straftaten an der Schule oder im schulischen Kontext

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Für den Fall des Verdachts eines Vergehens prüft die Schulleitung, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat oder anderer gewichtiger Umstände, zum Beispiel mehrfache Auffälligkeiten, eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Eine Benachrichtigung ist in der Regel erforderlich bei:

- a) gefährlichen Körperverletzungen,
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- c) Einbruchsdiebstählen,
- d) Verstößen gegen das Waffengesetz,
- e) Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- f) gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- g) erheblichen Fällen von Bedrohung oder Nötigung,
- h) Sachbeschädigung,
- i) Cybercrime sowie
- j) politisch motivierten Straftaten.

Bei der Abwägung berücksichtigt die Schule sowohl die Täter- als auch die Opferinteressen und greift, nach Bedarf auf die Expertise von Netzwerkpartnern zurück.

In Fällen des Verdachts auf Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz soll möglichst die Sucht- und Drogenberatungsstelle einbezogen werden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Erörterung des Einzelfalls unter Gewährleistung der Anonymität der oder des Betroffenen. Die Drogen- und Suchtberatungsstelle unterstützt die Schulleitung bei der Abwägung, ob bei einem Vergehen von der Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann und ob und gegebenenfalls welche weitergehenden Hilfen in dem konkreten Einzelfall angezeigt sind.

Der Erziehungsauftrag gemäß § 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen und Beratungsauftrag gemäß § 44 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen der Schule wird durch die Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwalt-

schaft nicht berührt. Insbesondere ist die Schule auch nach Hinzuziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, die in § 53 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehenen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

Die Wahrnehmung weiterer sozialer-, pädagogischer- und schulpsychologischer Unterstützungsangebote ist zu prüfen. Strafbare Handlungen, die von Schülerinnen oder Schülern außerhalb der Schule begangen werden, können dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist, zum Beispiel, wenn Mitschülerinnen oder Mitschüler oder Lehr- und Fachkräfte einer Schule betroffen sind.

Die Aufgaben der Strafverfolgung obliegen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die Polizei darüber hinaus zu benachrichtigen, soweit der Schulleitung oder einer Lehrperson zureichende tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende erhebliche Straftaten vorliegen.

4.2.3 Information der Eltern

Sofern die Schule Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert hat, obliegt die Benachrichtigung der Eltern im Sinne des § 123 des Schulgesetzes NRW der tatverdächtigen Personen beziehungsweise der Opfer ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Ansonsten informiert die Schule in eigener Zuständigkeit die Eltern der tatverdächtigen Personen und die Eltern der Opfer, soweit es sich um Schülerinnen oder Schüler der Schule handelt. Den Eltern der Opfer wird damit die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder die eigene Strafanzeige ermöglicht.

4.2.4 Information und Anhörung der Schule im Ermittlungsverfahren

Die Strafverfolgungsbehörden hören gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die Schule zur Feststellung der Lebens- und Familienverhältnisse, des Werdegangs, des bisherigen Verhaltens der oder des Beschuldigten und aller übrigen Umstände an, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können, sofern die Schülerin oder der Schüler dadurch keine Nachteile, zum Beispiel den Verlust ihres beziehungsweise seines Ausbildungsplatzes zu befürchten hat. Gemäß Nummer 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 1. Februar 2009 (BAnz AT 08.04.2009 B1), werden die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Schule zudem über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der öffentlichen Klage unterrichtet, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebes oder zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

Soweit seitens der Schule die Strafverfolgungsbehörden informiert wurden, informiert sie diese auch über pädagogische Maßnahmen, erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen, damit diese im Strafverfahren berücksichtigt werden können.

4.2.5 Gefährdung des Kindeswohls

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers, haben Lehrkräfte, zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfetragers. Regelungen finden sich hierzu in § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz in der Fassung vom 1. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung, des § 42 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW, des § 29 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen vom 16.06.2012 (BASS 21-02 Nr. 4) und des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Lehrkräfte, die einen derartigen Verdacht haben, informieren die Schulleitung unverzüglich. Sofern ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht - u.a. soll hierbei auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden - und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Lehrkraft beziehungsweise die Schulleitung befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. Vorab sind die Betroffenen hierüber in Kenntnis zu setzen, sofern damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 58 des Schulgesetzes NRW, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, gilt dies unter Beachtung des § 203 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist, entsprechend.

Schulleitungen, Lehrkräfte und das pädagogische und sozialpädagogische Personal im Sinne des § 58 des Schulgesetzes NRW unterstützen im Rahmen von Schulfahndungen die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von sexuellen Missbrauchsstraftaten.

Soweit in diesem Zusammenhang der Verdacht einer Straftat gegen andere Personen besteht, ist - auch mit Blick auf die Verhinderung der Fortsetzung dieser Straftat - bereits seitens der Schule die Information der Strafverfolgungsbehörden zu prüfen.

4.3 Polizei

4.3.1 Allgemeines

Polizeiliche Konzepte zur Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität umfassen Prävention, Opferschutz und die Vermittlung von Opferhilfe ebenso wie Maßnahmen der Strafverfolgung. Vorrangiges Ziel ist, Kriminalitätsgefährdungen frühzeitig zu erkennen und die Verfestigung von Kriminalität zu verhindern. Von besonderer Bedeutung sind dabei entsprechende Programme, wie zum Beispiel „Kurve kriegen“, und die schnelle Aufklärung von Straftaten. Hierzu arbeitet die Polizei insbesondere mit Schulen, Jugendämtern, Träger der freien Jugendhilfe, Ordnungsbehörden und Justizbehörden eng zusammen.

4.3.2 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Der Kontakt zu den Jugendämtern sollte besonders eng sein. Sie werden über jugendgefährdende Orte sowie über gefährdete Kinder und Jugendliche unterrichtet. Das Jugendamt ist unverzüglich zu verständigen, wenn erzieherische Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen. Die Bewährungshilfe sollte bereits informiert werden, wenn aufgrund polizeilicher Feststellungen zu befürchten ist, dass von ihr Betreute wieder in die Kriminalität abzugleiten drohen.

Die Polizei unterstützt die Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes, um Gefährdungen zu verhindern, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen bedrohen.

Bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie wirkt auf intervenierende Maßnahmen originär zuständiger Behörden hin.

4.3.3 Polizeiliche Bearbeitung der Jugendkriminalität

In allen Kreispolizeibehörden begleiten zum Zwecke der Prävention speziell geschulte Beamtinnen und Beamte die örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität. Zu diesem Zweck halten sie Verbindung zu den Dienststellen ihrer Behörde, die Sachverhalte bearbeiten, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind.

Gerade der erste Kontakt von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen mit den Strafverfolgungsbehörden kann wesentlichen Einfluss auf ihre zukünftige Entwicklung haben. Die Bearbeitung von Jugendsachen erfolgt durch besonders geschulte und mit der Jugendkriminalität vertraute Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, durch sogenannte Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter.

4.3.4 Zusammenarbeit mit Schulen

Die Polizei bietet allen Schulen bilateral oder im Rahmen von Ordnungspartnerschaften Kooperationen an, die auf die Verhinderung von Straftaten durch Schülerinnen und Schüler sowie eine Verbesserung des Schutzes von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern vor Straftaten gerichtet sind.

In diesem Rahmen prüft sie regelmäßig auch ihre Beteiligung an kriminalpräventiven Schulprojekten.

Erfordert die Sicherheitslage an einer Schule polizeiliches Einschreiten, sind mit der Schulleitung abgestimmte Maßnahmen zur Strafverfolgung und Kriminalprävention in Betracht zu ziehen.

Für die Zusammenarbeit mit den Schulen benennen die Kreispolizeibehörden feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner. Für diese Aufgabe kommen insbesondere Beamtinnen und Beamte des polizeilichen Bezirksdienstes in Betracht. Sie bewerten gemeinsam mit den von der Schule und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

Die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter übermitteln der Schulleitung den Sachverhalt, soweit

- der Tatverdacht sich gegen einen Schüler oder eine Schülerin richtet,
- auf Grund der Art der Straftat oder sonstiger konkreter Anhaltspunkte die Gefahr besteht, dass der oder die Tatverdächtige innerhalb oder außerhalb der Schule zum Nachteil von Mitschülerinnen oder Mitschülern, Lehrerinnen oder Lehrern, sonstigen in der Schule beschäftigten Personen oder Personen der Elternvertretung eine Straftat begehen wird und
- die Kenntnis des Sachverhalts für die Schulleitung erforderlich ist, damit sie im Rahmen ihrer Aufgaben die Gefahr abwehren kann.

Änderungen der Gefahrenprognose werden der Schulleitung mitgeteilt. Die Schulleitungen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich zu Zwecken der ihr obliegenden Gefahrenabwehr verwenden. Eine Weitergabe ist nur innerhalb des Lehrerkollegiums oder an Aufsichtsstellen statthaft, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

4.3.5 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften

Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige, bei denen aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung sowie der Art, Schwere und Anzahl der ihnen zur Last gelegten Taten eine umgehende strafrechtliche Reaktion geboten ist, sind vorrangig durchzuführen. Die hierzu notwendigen Verfahrensabläufe stimmen die Kreispolizeibehörden mit den zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

4.4 Justizbehörden

4.4.1 Aufgaben der Justizbehörden

Die Justizbehörden - Staatsanwaltschaften und Gerichte - werden Kraft ihres gesetzlichen Auftrags erst tätig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Ihre Maßnahmen und Reaktionen orientieren sich dabei vor allem an dem Erziehungsgedanken auf der Grundlage der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.

Bereits im Ermittlungsverfahren wird die Jugendgerichtshilfe in das Verfahren eingebunden.

In Jugendverfahren sollen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter tätig sein, die erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sind. Richterinnen und Richter auf Probe und Beamtinnen und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zur Jugendstaatsanwältin oder zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.

4.4.2 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Ort

Um kriminelle Karrieren einzelner Jugendlicher vor Ort frühzeitig zu erkennen und schnell und angemessen reagieren zu können, ist die Bearbeitung der Jugendstrafverfahren bei allen Staatsanwaltschaften des Landes der Staatsanwältin beziehungsweise dem Staatsanwalt für den Ort übertragen worden. Sie stehen als ständige Ansprechpersonen den Beschäftigten aller in ihrem Bezirk tätigen Behörden, insbesondere den Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern der Polizei, den Jugendämtern und den Schulen, zur Verfügung.

4.4.3 Jugendstrafverfahren

Der Erziehungsgedanke spiegelt sich insbesondere auch in den vielfältigen, abgestuften Reaktionsmöglichkeiten wider. Durch zeitnahe und erzieherische Maßnahmen, etwa die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines sozialen Trainingskurses, zum Beispiel in Form eines Anti-Gewalt-Trainings, leisten die Justizbehörden gleichzeitig einen Beitrag zur Verhütung weiterer Straftaten.

Nach Durchführung der Ermittlungen obliegt den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten die Entscheidung, ob ein Tatnachweis zu führen ist und ob unter den Voraussetzungen des § 45 des Jugendgerichtsgesetzes von der Verfolgung abgesehen werden kann. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Durchführung erzieherischer Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes zu richten. Kommt ein Absehen von der Verfolgung aus erzieherischen Gründen nicht in Betracht, wird zeitnah Anklage erhoben oder Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugendverfahren gestellt.

Sind in einem Ermittlungsverfahren gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben, prüft die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt regelmäßig, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht oder zur Haftvermeidung vorrangig die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes angeordnet werden kann. Über die betreffenden Einrichtungen der Jugendhilfe wird die Justiz regelmäßig informiert.

Die Jugendgerichte führen die Jugendverfahren mit Blick auf den Erziehungsgedanken unter Beachtung des Beschleunigungsgebots und der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes durch. Sie ordnen - falls eine Einstellung nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes nicht in Betracht kommt - Erziehungsmaßregeln und dort insbesondere Weisungen an. Wenn diese nicht ausreichen, wird die Straftat mit Zuchtmitteln, zum Beispiel durch Arbeitsauflage oder Jugendarrest, geahndet. Die Jugendstrafe ist Ultima Ratio jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen. Sie darf nur verhängt werden, wenn andere Maßnahmen zur Erziehung mit Blick auf die Person der oder des Jugendlichen und/oder zum Ausgleich schwerer Schuld nicht ausreichen. Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe kann zur Verdeutlichung des Unrechts und der Folgen erneuter Straftaten oder zur Verbesserung der Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung der Bewährungszeit und deren Bewältigung angeordnet werden.

4.4.4 Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Sanktionen

Für die zeitnahe Vollstreckung der erkannten Maßnahme ist Sorge zu tragen. Die Arrestvollstreckung ist gemäß § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils und vor Urteilsabsetzung an den Jugendrichter am Ort des Vollzugs abzugeben, dem die weitere Vollstreckung und die Vollzugsleitung obliegt. Bei einer Jugendstrafe mit Bewährung sieht das Jugendgerichtsgesetz obligatorisch die Unterstellung unter eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer vor. Dadurch ist sichergestellt, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter regelmäßig über den Verlauf der Bewährungszeit unterrichtet ist und auf mögliches Fehlverhalten umgehend reagieren kann.

Der Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe wird erzieherisch gestaltet. Der Jugendstrafvollzug geht deshalb durch differenzierte Angebote auf den individuellen Förderbedarf der Gefangenen ein. Die Förderung richtet sich in besonderem Maße auf die Bereiche der schulischen Bildung und der beruflichen Qualifizierung. Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt wird mit den Arbeitsagenturen und sonstigen Einrichtungen eng zusammengearbeitet. Die Entlassung wird individuell vorbereitet.

Bei der Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe an Schultagen soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Dem Jugendlichen kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und die Kenntnisnahme bescheinigen zu lassen.

4.4.5 Familiengerichtliche Verfahren

Verantwortung für die Verhütung von Jugendkriminalität trifft im Übrigen nicht nur die Strafgerichte. Jugendkriminalität kann Ausdruck von Verwahrlosungszuständen in elterlicher Mitverantwortung sein. Gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 18. August 1896 (RGBl. S.195) in der jeweils gültigen Fassung haben die Familiengerichte eine Ge-

führung des Kindeswohls durch erforderliche Maßnahmen abzuwenden, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

4.5 Untere Gesundheitsbehörden

Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer psychischen Störung oder schweren Verhaltensauffälligkeit empfiehlt es sich, die speziellen Dienste - wie den sozialpsychiatrischen oder falls vorhanden den jugendpsychiatrischen oder den jugend- und schulärztlichen Dienst - der unteren Gesundheitsbehörden zu informieren.

Suchtgefährdete oder suchtkranke Jugendliche sollten auf Hilfsmöglichkeiten der Suchtberatungsstellen hingewiesen werden.

4.6 Ordnungsbehörden

Zur Verhütung der Jugendkriminalität werden die Ordnungsbehörden insbesondere bei der Überwachung jugendgefährdender Orte unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes sowie der Einhaltung gaststätten- und gewerberechtlicher Vorschriften tätig.

5 Besondere Formen der Zusammenarbeit

5.1 Fallkonferenzen

Bei herausragenden Straftaten oder Gefahrenlagen sowie bei Kindern und Jugendlichen, die als Mehrfach- oder sogenannte Intensivtäterinnen und -täter auffällig werden, ist eine besonders enge Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und Institutionen notwendig. Sowohl fallübergreifende Konferenzen als auch einzelfallbezogene Fallkonferenzen, an denen die jeweils betroffenen Institutionen teilnehmen, fördern und vereinfachen den Informationsaustausch. Zugleich ermöglichen sie, auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtete Maßnahmen zu vereinbaren.

5.2 Häuser des Jugendrechts

In „Häusern des Jugendrechts“ sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe gemeinsam tätig. Die enge Zusammenarbeit fördert den Informationsaustausch und ermöglicht es, tatverdächtige Jugendliche ihrer jeweiligen Situation und Persönlichkeit angemessen zu behandeln. Gerade Jugendliche, die als Mehrfach- oder sogenannte Intensivtäterinnen oder -täter auffällig werden, können in sogenannten Häusern des Jugendrechts für Intensivtäter eng begleitet werden. Der Entwicklung und Verfestigung krimineller Karrieren im Jugendalter wird mittels abgestufter Maßnahmen in direkter Abstimmung zwischen Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft individuell entgegen gewirkt. Alle Maßnahmen orientieren sich dabei insbesondere am Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts.

6 Landesweite Unterstützungsmaßnahmen sowie Handreichungen und Erlasse

Für die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität bestehen über diesen Erlass hinaus zahlreiche spezifische Regelungen, darunter:

- a) Polizeiliche Kriminalprävention, Runderlass des Ministeriums des Innern vom 09.05.2019 (MBI. NRW. S. 181)
- b) Bearbeitung von Jugendsachen (PDV 382), Runderlass des Innenministeriums vom 07.12.1995 (SMBI. NRW. 2054)
- c) Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren, Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenministeriums vom 03.05.1995 (MBI. NRW. S. 814)
- d) Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien), Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder und des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 13.07.2004 (MBI. NRW. S. 840)
- e) Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren, Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenministeriums vom 14.03.1995 (MBI. NRW. S. 558)
- f) Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.05.2017 (BASS 12-21 Nr. 4)
- g) Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP), Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.05.2017 (BASS 10-32 Nr. 67)
- h) Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 586).

Handreichungen:

- a) Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen - Hinsehen und Handeln, Handlungsempfehlungen zur Krisenprävention und Krisenintervention, Düsseldorf 2015
- b) Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des Schulpsychologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Schule und Weiterbildung, Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf August 2014.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.¹

¹⁾ Der Runderlass ist am 29.11.2019 (MBI. NRW. S. 740) in Kraft getreten.

18-1

Ärztliche Untersuchungen/Vorsorge/Seuchenschutz

18-11

Ärztliche Untersuchungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-1**: Schutz der Schülerdaten (s. dort § 120 SchulG)
 → **BASS 13-41 Nr. 2.1**: Schulärztliche Untersuchung bei Entscheidungen über eine sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen (§ 12 Abs. 3 AO-SF)

18-11 Nr. 1

Schulärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 27.03.2000 (ABl. NRW. 1 S. 79)²

Ersttext s. BASS online (<https://bass.schul-weit.de/3714.htm>)

2) bereinigt

18-12

Vorsorge

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 12-52 Nr. 1**: Hitzefrei (s. dort Nr. 4.5)

18-12 Nr. 4

HIV/AIDS-Aufklärung in den Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 01.07.1987 (GABI. NW. S. 416)³

1 Verpflichtende Aufgabe der Bildungs- und Erziehungsarbeit

AIDS ist eine Krankheit, vor der man sich und andere schützen kann. Information und Aufklärung über AIDS, die auf verantwortungsbewusstes Handeln jedes Einzelnen für seine Gesundheit und die Gesundheit anderer abzielen, gehören zu den wirksamsten Mitteln gegen eine Infektion und gegen die Ausbreitung dieser Krankheit. Es ist daher verpflichtende Aufgabe der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, an der Vermittlung von Wissen über AIDS und an der Entwicklung von Einstellungen und Verhaltensweisen mitzuwirken. Die Schule tut dies im Rahmen der Gesundheits-

³⁾ Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 12.06.2012 (ABl. NRW. S. 382); RdErl. v. 25.01.1988 (GABI. NW. S. 104)

und Sexualerziehung. Die Regelungen der „Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen“ vom 30.09.1999 (BASS 15-04 Nr. 1) gelten auch für die schulische AIDS-Aufklärung. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Ergänzende Empfehlungen, insbesondere zur Verknüpfung der HIV/AIDS-Aufklärung und Prävention mit anderen sexuell übertragbaren Infektionen, enthält die Veröffentlichung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) „Weiterentwicklung der HIV/AIDS-Prävention in NRW - Neuinfektionen minimieren“ (April 2012), (www.mgepa.nrw.de/gesundheitspraevention/aids oder www.aids-nrw.de).

Die HIV/AIDS-Aufklärung in der Schule ist im Wesentlichen auf Prävention angelegt. Sie umfasst neben der Vermittlung von biologischem und hygienischem Wissen auch pädagogische, ethisch-moralische und gesellschaftliche Aspekte. Dabei ist in situations- und altersgemäßer Weise zu verfahren.

Insgesamt ist darauf hinzuwirken, dass irrationale Ängste vor der Krankheit und vor Erkrankten abgebaut werden und Infizierte wie Erkrankte vor sozialer Ausgrenzung bewahrt bleiben.

2 Unterrichtsgegenstand in allen Schulen der Sekundarstufen I und II

Die Information über HIV und AIDS ist für alle Schulen der Sekundarstufen I und II verbindliche Unterrichtsaufgabe. In den allgemeinbildenden Schulen werden die biologischen und hygienischen Sachinformationen in der Regel im Fach Biologie vermittelt. Die Aufarbeitung pädagogischer, ethisch-moralischer und gesellschaftlicher Aspekte ist vor allem Aufgabe der Gesellschaftslehre und der Religionslehre. In der gymnasialen Oberstufe legt die Schulleitung nach Besprechung in der Lehrerkonferenz fest, in welchen Fächern das Thema HIV und AIDS in Verbindung mit weiteren sexuell übertragbaren Infektionen behandelt wird. In den Berufskollegs soll das Thema HIV und AIDS im Fach Politik/Gesellschaftslehre bzw. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder einem anderen von der Schulleiterin oder vom Schulleiter nach Besprechung in der Lehrerkonferenz zu bestimmenden Fach erörtert werden. Die Richtlinien und Lehrpläne der einzelnen Schulformen weisen für den Themenkomplex HIV/AIDS und weitere sexuell übertragbare Infektionen hinreichend inhaltliche Anknüpfungspunkte aus.

3 Schwerpunkt in den Jahrgangsstufen 9 und 10

Der Schwerpunkt der Aufklärung liegt in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Sie muss in den nachfolgenden Jahrgangsstufen altersangemessen erweitert und vertieft werden.

4 Grundlage des Unterrichts

Hilfen für die unterrichtliche Arbeit können die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) angebotenen Unterrichtsmaterialien sowie andere geeignete Materialien und Medien sein.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass Lehrerinnen und Lehrer entsprechende Fortbildungsangebote nutzen.

Soweit auch Fortbildungsveranstaltungen von weiteren Trägern durchgeführt werden, liegt die Teilnahme in der Regel im dienstlichen Interesse und wird empfohlen.

5 Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Fachkräften

Die Behandlung des Themas HIV und AIDS legt eine enge Zusammenarbeit der Schule mit den unteren Gesundheitsbehörden sowie anderen außerschulischen Einrichtungen und Fachkräften nahe. Hierzu zählen neben der Ärzteschaft vor allem die bei den Kommunen, AIDS-Hilfen und anderen freien Trägern angesiedelten sog. Youth-Workerinnen und Youth-Worker, die insbesondere sexualpädagogisch orientierte HIV/AIDS-Aufklärung für Jugendliche durchführen. Ihre Fachkompetenz sollte sowohl in den Unterricht als auch in Beratungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

6 Persönliche Beratung einzelner Schülerinnen und Schüler

Sofern bei Schülerinnen und Schülern ein persönlicher Beratungsbedarf besteht, können sie sich jederzeit an Lehrerinnen und Lehrer ihres Vertrauens oder an die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer wenden. Eine Weitergabe des Gesprächsinhaltes an andere ist nur mit Einverständnis der oder des Ratsuchenden zulässig.

Ist spezieller fachlicher Rat gefordert, sollten die Schülerinnen und Schüler an das Gesundheitsamt, eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Beratungsstelle verwiesen werden.

7

Trägern von Ersatzschulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

8

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (*jetzt: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales*).

18-12 Nr. 5

Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B für Lehrerinnen und Lehrer

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 26.03.2002 (ABl. NRW. 1 S. 138)¹

1 Für Lehrkräfte, die engen Kontakt durch täglich notwendige pflegerische Maßnahmen mit Schülerinnen und Schülern haben oder die häufig mit Körperflüssigkeiten behinderter Schülerinnen und Schüler in Berührung kommen oder die an Schulen für Kranke unterrichten, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit Hepatitis-A- und -B-Viren. Für diesen Personenkreis wird eine aktive Schutzimpfung gegen Hepatitis-A und -B empfohlen. Die Vortestung, Impfung und Nachtestung erfolgt gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut.

2 Weitere allgemeine Informationen können der Broschüre „Verhütung von Infektionskrankheiten“ und dem Merkblatt „Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe“ entnommen werden:

Verhütung von Infektionskrankheiten

GUV-I 8536 - neu: DGUV Information 207-009, kostenlos
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK)
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf

Merkblatt „Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe“²

BGI/586 - neu: DGUV Information 250-002
Wolters Kluwer Deutschland Verlagsgruppe
Heddesdorfer Straße 31 a
56564 Neuwied

Lehrkräfte, die nicht unter den in Nummer 1 genannten Personenkreis fallen, können ihre Anfrage an die Unfallkasse NRW oder den zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst richten.

3 Impfwillige werden gebeten, zunächst über ihre Schule Kontakt mit dem Gesundheitsamt oder dem arbeitsmedizinischen Dienst aufzunehmen, ob die Schutzimpfung dort durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, kann die Schutzimpfung durch die Hausärztin oder den Hausarzt vorgenommen werden.

4 Die Kosten der Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B einschließlich der Nachuntersuchungen über den Eintritt und die Fortdauer des Impfschutzes werden von der zuständigen Bezirksregierung aus dem Titel 443 01 - Fürsorgeleistungen der einzelnen Kapitel - erstattet.³

5 Den Trägern öffentlicher Schulen wird empfohlen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unfallkasse NRW zu prüfen, ob es für die von ihnen beschäftigten nichtpädagogischen Bediensteten unter den Voraussetzungen der Nr. 1 Satz 1 einer entsprechenden Regelung bedarf.

6 Den Trägern der privaten Förderschulen - Ersatzschulen - wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

7 Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (*jetzt: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales*).

18-12 Nr. 6

Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.08.1994 (GABl. NW. I S. 195)⁴

1 Allgemeines

Höhere Ozonkonzentrationen sind bei längeren Schönwetterperioden an Tagen intensiver Sonneneinstrahlung etwa in der Zeit zwischen 11.00 und 19.00 Uhr möglich.

In Abhängigkeit von der aktuellen Ozonkonzentration, ihrer Einwirkungsdauer, der Intensität der Atmung und individuellen Empfindlichkeiten können gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Ozon auftreten. Sie sind bei den bislang in Nordrhein-Westfalen gemessenen erhöhten Ozonkonzentrationen jedoch nur bei mehrstündigen hohen körperlichen Belastungen im Freien zu erwarten.

2 Hinweise für den Schulsport

Mehrstündige hohe körperliche Belastungen werden im Schulsport in der Regel nicht erreicht. Deshalb stellt sich bei erhöhten Ozonkonzentrationen zunächst nicht die Frage, ob der Schulsport einzustellen, sondern wie er sinnvoll zu gestalten ist. Hierzu werden vorsorglich folgende Hinweise gegeben:

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.03.2003 (ABl. NRW. S. 120)

2) Diese Schrift wurde zurückgezogen.

3) Bei Lehrkräften, die nicht unter den in Nummer 1 genannten Personenkreis fallen, entscheiden die Bezirksregierungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Schulleitung. Die Schulleitung muss darlegen, worin für einzelne oder mehrere Lehrkräfte der Schule tätigkeitsbedingt eine im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung über das Normalmaß hinausgehende Gefährdung durch den engen beruflichen Kontakt mit Kindern besteht (Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der ggf. bereits getroffenen Schutzmaßnahmen). Der zuständige arbeitsmedizinische Dienst kann die Schulleitung beraten.

4) bereinigt

2.1 Die Auswahl der Inhalte und Anforderungen im Schulsport sowie der Übungsstätten ist stets unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen und der individuellen Voraussetzungen und Reaktionen der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen.

2.2 In Innenräumen ist die Ozonkonzentration in der Regel deutlich geringer als im Freien, deshalb kann der Schulsport in gedeckten Sportstätten (z.B. in Sporthallen oder Hallenbädern) grundsätzlich uneingeschränkt stattfinden.

2.3 Bei Ozonkonzentrationen bis zu 180 µg/m³ (Mikrogramm pro Kubikmeter Luft) sind ozonbedingt auch im Freien keine Einschränkungen des Schulsports erforderlich.

2.4 Bei Ozonkonzentrationen zwischen 180 und 360 µg/m³ kann der Schulsport durchaus im Freien stattfinden. Ausdauerbelastungen (z.B. Mittel- und Langstreckenläufe, Langstreckenschwimmen) sollten jedoch eingeschränkt oder in der Zeit der höchsten Ozonkonzentration vermieden werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung von Mannschaftsspielen, Schulsportfesten und Schulsportwettkämpfen.

2.5 Bei Ozonkonzentrationen oberhalb von 360 µg/m³ soll kein Schulsport im Freien durchgeführt werden.

2.6 Schülerinnen und Schüler, die bei erhöhten Ozonkonzentrationen akute Symptome (z.B. Augenbrennen, Reizung der Atemwege) zeigen, sind gegebenenfalls von einzelnen Anforderungen freizustellen.

2.7 Die Sport unterrichtenden Lehrkräfte sind gehalten, sich bei entsprechenden Witterungsbedingungen über die aktuellen Ozonwerte und Verhaltenshinweise zu informieren.

3 Information der Schulen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Essen, informiert die Öffentlichkeit bei Ozonkonzentrationen oberhalb von 180 µg/m³ über die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen. Bei Ozonkonzentrationen oberhalb von 360 µg/m³ werden Warnmeldungen für die Bevölkerung veröffentlicht.

Weitere Informationen über die aktuellen Ozonkonzentrationen und Verhaltenshinweise werden in Nordrhein-Westfalen von folgenden Stellen bekanntgegeben:

LANUV Nordrhein-Westfalen (Essen)

Tel.: 02361 3051214 (Servicenummer: Öffentlichkeitsarbeit und Bürgertelefon)

E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

<http://www.lanuv.nrw.de>

WDR 3 - Videotext

Tafel 178 - Messwerte

Tafel 179 - meteorologische Daten

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (*jetzt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz*).

18-2

Unfälle/Sicherheit/Erste Hilfe

18-21

Unfallverhütung/ Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 12-63 Nr. 2:** Betreuung vor und nach dem Unterricht als schulische Veranstaltung (Ganztag)
 → **BASS 18-29 Nr. 1:** Übungen zur Vermeidung von Bränden

18-21 Nr. 1

Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.12.1983 (GABI. NW. 02/84 S. 70)¹

Bezug:

RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 (BASS 12-08 Nr. 1)

1

Die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Sozialgesetzbuches (SGB VII) ist als angemessene Schülerunfallversicherung im Sinne des § 43 Absatz 5 SchulG (BASS 1-1) anzusehen. Sie bezieht sich auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden.

Innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler kommt der Unfallverhütung eine vorrangige Bedeutung zu. Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte, das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern. Dazu bietet sich Gelegenheit in allen Unterrichtsfächern.²

Fragen der Unfallverhütung in Schulen stellen besondere Anforderungen an die Lehrkräfte. Es ist deshalb notwendig, dass sich die Lehrkräfte mit den speziellen Aufgaben und Problemen der Unfallverhütung vertraut machen und dazu entsprechende Angebote nutzen.

Soweit entsprechende Fortbildungsveranstaltungen sonstiger Träger angeboten werden, liegt die Teilnahme in der Regel im dienstlichen Interesse und wird empfohlen.

Weckung und Förderung des Sicherheitsbewusstseins sowie die Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Durchführung der Unfallverhütung an der einzelnen Schule zählen zu den Gemeinschaftsaufgaben, die mit von der Schülersvertretung übernommen werden können; hierbei bieten sich insbesondere auch regelmäßige Beiträge zum Thema Unfallverhütung in den Schul- und Schülerzeitungen an.

1) Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 30.10.2017 (ABI. NRW. 12/17 S. 32); RdErl. v. 03.03.1994 (GABI. NW. I S. 64) RdErl. v. 23.10.1984 (GABI. NW. S. 504)

2) Die Unfallkasse NRW stellt geeignetes Material zur Verwendung im Unterricht zur Verfügung.

Von großer Bedeutung für die Unfallverhütung in den Schulen ist auch die Unterstützung durch die Eltern. Deshalb sollen die Schul-/Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaften in geeigneter Weise beteiligt werden. Insbesondere sind die Eltern über Maßnahmen zur Unfallverhütung zu informieren und auf besondere Unfallgefahren hinzuweisen

Zur Ausbildung der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler in Erster Hilfe wird auf die Runderlasse des Ministeriums für Schule und Bildung vom 22.01.2018 (BASS 18-24 Nr. 1.1 und 1.2) hingewiesen.

Beteiligt ist neben Schulträgern, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern insbesondere auch die Unfallkasse NRW als zuständiger Unfallversicherungsträger.

Der Unfallkasse NRW obliegt der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften bzw. entsprechender Anweisungen, die sicherheitstechnische Überprüfung der schulischen Einrichtungen durch ihre technischen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie die Aufklärung und Unterweisung der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler über alle mit der Unfallverhütung zusammenhängenden Fragen.³ Sofern beabsichtigte Regelungen in Unterrichtsinhalte und -methoden eingreifen, ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Schule und Bildung einzuholen.

Zur Aufsichtspflicht der Schule wird auf § 57 Abs. 1 SchulG und die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift (BASS 12-08 Nr. 1) Bezug genommen.

2

Die Sicherheitsbeauftragten sind gemäß § 22 Absatz 1 SGB VII unter Mitwirkung des Personalrates zu bestellen. Anstelle des bei der einzelnen Schule nicht bestehenden Personalrates sind der Lehrerrat und im Übrigen die Schülersvertretung zu beteiligen.

Die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten ist anhand der folgenden Kriterien zu bestimmen:

- in der Schule bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Schülerinnen und Schülern,
- Anzahl der Versicherten an der jeweiligen Schule.

Diese Kriterien müssen gleichrangig erfüllt sein.

Die in der Schule bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich z.B. aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und dem Unfallgeschehen in der Schule.

Die räumliche, zeitliche und fachliche Nähe ist grundsätzlich erforderlich. Bestandteil der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich. Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.

Daneben ist für die Bestellung von folgenden Grundsätzen auszugehen:

In erster Linie kommen Lehrkräfte in Betracht, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung verfügen (z.B. Lehrkräfte für Werken, Sport, Naturwissenschaften, Technik, Verkehrserziehung); sie sollen die Tätigkeit der oder des Sicherheitsbeauftragten für eine längere Zeit an der Schule ausüben können.

3) Wichtige Hinweise enthalten die Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Berlin, die unter <http://www.dguv.de> abrufbar sind sowie die DGUV Information 211-039 - Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst.

Sind mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, kann auch auf die vom Schulträger bereits zu Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich bestellten Bediensteten zurückgegriffen werden.

Bei Vollzeitschulen (mit Ausnahme der Grundschulen) empfiehlt es sich, im Benehmen mit der Schülerschaft eine geeignete Schülerin oder einen geeigneten Schüler zu bestimmen, die oder der den Sicherheitsbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben hilft.

Die für die Sicherheitsbeauftragten in § 22 Absatz 2 SGB VII festgelegten Aufgaben sind unterstützender, beobachtender und beratender Art. ^{Seite 8} Die Sicherheitsbeauftragten haben weder Aufsichtsfunktion noch Weisungsbefugnisse. Sie dürfen nach § 22 Absatz 3 SGB VII wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weder benachteiligt werden, noch können sie zivil- oder strafrechtlich belangt werden.

Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten zählen zu den regelmäßigen Dienstaufgaben der Lehrkräfte. Soweit es zur Durchführung der Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, soll die oder der Sicherheitsbeauftragte von anderen Aufgaben freigestellt werden.

Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten obliegt nach § 23 SGB VII den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung.

3

Besondere Bedeutung haben die berufsspezifischen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften bei der Werkstattausbildung in der beruflichen Vollzeitschule und im Fachunterricht der Berufsschule.

4

Nach einem Unfall, der eine gesundheitliche Schädigung befürchten lässt, hat die Lehrkraft, die hiervon zuerst Kenntnis erhält, im Rahmen der Ersten Hilfe die vorläufige Versorgung der oder des Verletzten in die Wege zu leiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist über den Unfall unverzüglich zu verständigen. Erste Hilfe soll bis zu einer ärztlichen Versorgung weitere Schäden verhindern; sie ist kein Ersatz für ärztliche Hilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, notfalls die aufsichtführende Lehrkraft, stellt sofort die nächstmögliche ärztliche Hilfe sicher. Die Ärztin oder der Arzt entscheidet über die weitere Behandlung.

Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft alsbald unterrichtet.

Jeder Unfall, der zu einer ärztlichen Behandlung führt, ist unter Verwendung der vorgeschriebenen Unfallanzeige unverzüglich der Unfallkasse NRW zu melden. Eine Durchschrift der Anzeige verbleibt bei der Schule.

Bei Unfällen von besonderer Bedeutung und Tragweite ist ein weiteres Exemplar der Unfallanzeige mit ergänzenden Angaben über Ursache und Hergang des Unfalls, Art und Form der Aufsichtsführung sowie ggf. über Zeugenvernehmungen der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Dies gilt insbesondere bei Unfällen mit Todesfolge oder mit besonders schweren Verletzungen und bei Unfällen, bei denen mehrere Personen erheblich verletzt worden sind. In diesen Fällen ist die Schulaufsichtsbehörde vorab fernmündlich zu informieren.

5

Der Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII umfasst alle Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen; dazu gehören auch Unfälle bei der Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten, die als Schulveranstaltungen genehmigt worden sind, sowie Unfälle bei der Durchführung von Betriebspraktika und Betriebsbesichtigungen. Für Schülerinnen und Schüler, denen gestattet wird, in unterrichtsfreien Stunden oder Pausen das Schulgelände zu verlassen, besteht der Versicherungsschutz grundsätzlich fort; das gilt jedoch nicht, wenn der erforderliche räumliche, zeitliche und innere Zusammenhang mit dem Schulbesuch - durch gezieltes Handeln erkennbar (z.B. Einkauf von Gegenständen für den häuslichen Bedarf) - unterbrochen oder beendet wird.

Soweit Schülerinnen und Schüler als geschlossene Gruppe (Klasse/Kursverband) unter der Leitung einer Lehrkraft an einem internationalen Schüleraustausch teilnehmen, der von der Schulaufsichtsbehörde als Schulveranstaltung genehmigt worden ist, besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz. Der Austausch als Einzelschülerin oder Einzelschüler und der damit verbundene vorübergehende Besuch einer Schule im Ausland ist keine Schulveranstaltung und unterliegt daher nicht dem Unfallversicherungsschutz. In diesen Fällen ist der Abschluss einer besonderen Unfallversicherung zu empfehlen.

Für ausländische Gastschülerinnen und Gastschüler besteht Unfallversicherungsschutz, soweit sie nicht nur zur Information, sondern regelmäßig am Unterricht einer nordrhein-westfälischen Schule teilnehmen. Die Hin- und Rückreise zwischen dem Heimatort und dem deutschen Aufenthaltsort unterliegt dem Versicherungsschutz nicht.

Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule sind als Praktikantinnen und Praktikanten durch die Betriebe gegen Unfall zu versichern. Unfallversicherungsträger sind die Berufsgenossenschaften.

18-23

Sicherheit im Bereich Sport/Schwimmen/Baden

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 13-59 Nr. 1:** Deutsche Prüfungsordnung; Schwimmen-Retten-Tauchen in der Schule
- **BASS 20-22 Nr. 66:** Fort- und Weiterbildung; Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten

18-23 Nr. 2

Sicherheitsförderung im Schulsport

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 03.01.2020 (ABI. NRW. 06/20)

1 Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungsfreude und die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dabei ist in allen unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Bereichen des Schulsports auf die besondere Bedeutung des gesundheitsförderlichen und sicherheitsbewussten Bewegungsverhaltens zu achten sowie die technische und organisatorische Unfallvorbeugung zu gewährleisten.

Das schulsportliche Bewegungsverhalten von Schülerinnen und Schülern wurde in den vergangenen Jahren um zahlreiche neue Bewegungsaktivitäten und Trendsportarten erweitert und bereichert.

2 Rechtsgrundlagen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

In der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ sind die Rechtsgrundlagen veröffentlicht.¹

Teil 1 dieser Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ definiert den Geltungsbereich und den Lehrkräftebegriff sowie alle weiteren allgemeinen Rahmenbedingungen des sicherheitsförderlichen Schulsports (allgemeine fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte, Organisation und Aufsicht, Übungsstätte, persönliche Ausstattung und Ausrüstung, Sportgeräte, Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe am Unfallort, Hilfskräfteeinsatz).

Die im Teil 2 aufgeführten Rechtsgrundlagen zum Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport regeln und erläutern die sicherheitsrelevanten Aspekte der einzelnen Bewegungsfelder und Sportbereiche im Schulsport. Dort werden verbindliche Aussagen

- zu den fachlichen Voraussetzungen der Lehrkraft,
- zur Organisation und Aufsicht sowie
- zur persönlichen Ausstattung und Ausrüstung

bezogen auf die jeweilige sportliche Aktivität erläutert.

3. Schlussbestimmung

Dieser Runderlass tritt zum 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 26.11.2014 (BASS 18-23 Nr. 2) aufgehoben.

1) Die Rechtsgrundlage zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ kann bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen (Unfallkasse NRW) bezogen werden. Sie steht ebenfalls als Download im Schulsportportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.schulsport-nrw.de zur Verfügung. Zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit gilt BASS 20-22 Nr. 66.

18-24

Erste Hilfe

18-24 Nr. 1.1

**Aus- und Fortbildung
von Lehr- und Fachkräften
in Schulen in Erster Hilfe und Laienreanimation**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 03.05.2021 (ABl. NRW. 06/21)

1. Ziele und Geltungsbereich

Neben präventiven Maßnahmen zur Unfallverhütung und der Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler ist die rechtzeitige und sachgerechte Hilfe für Unfallverletzte bis zum Beginn der ärztlichen Versorgung von besonderer Bedeutung. Die Schulleitung ist für eine wirksame Erste-Hilfe-Organisation in der Schule verantwortlich (§ 59 Absatz 8 SchulG). Dazu gehören ausreichendes und geeignetes Erste-Hilfe-Material und eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften, die als Ersthelferinnen und Ersthelfer ausgebildet sind. Erste Hilfe und Laienreanimation sind Bestandteile der Gesundheitsförderung im Schulprogramm. Die Ausbildung zur Ersthelferin oder zum Ersthelfer erfolgt in einem neun Unterrichtseinheiten umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Im Abstand von zwei Jahren muss eine Fortbildung erfolgen, die ebenfalls neun Unterrichtseinheiten umfasst.

1.1 Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Unfallkasse NRW haben vereinbart, dass

- in Schulen mit bis zu zehn Lehrkräften zwei Lehrkräfte und
- in Schulen mit mehr als zehn Lehrkräften 20 Prozent der Lehrkräfte

eine Aus- und Fortbildung als Ersthelferinnen und Ersthelfer erhalten können. Einbezogen werden können auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie weiteres in Schule tätiges Personal.

1.2 Die Vereinbarung gilt für alle Schulstufen und Schulformen im Bereich der öffentlichen Schulen sowie der privaten Ersatzschulen.

**2. Inhalte und Durchführung
der Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe**

2.1 Inhalt und Umfang der Aus- und Fortbildung entsprechen den bundesweiten Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als Dachverband der Unfallkassen (Anlage).

2.2 Die Ausbildung zur Ersthelferin oder zum Ersthelfer umfasst einen Lehrgang von neun Unterrichtseinheiten. Im Abstand von jeweils zwei Jahren ist eine Fortbildung von ebenfalls neun Unterrichtseinheiten erforderlich.

2.3 Anbieter der Lehrgänge sind die anerkannten Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), Malteser-Hilfsdienst (MHD) und Deutsche-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) sowie weitere von den Unfallversicherungsträgern anerkannte Institutionen, auch Universitätskrankenhäuser.

2.4 Über die Teilnahme der Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz. Der Lehrerrat ist im Rahmen der Schulmitwirkung zu beteiligen (vgl. hierzu § 59 Absatz 6 in Verbindung mit § 69 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen). Über die Teilnahme von weiterem in Schule tätigem Personal entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger.

2.5 Die Teilnahme liegt im dienstlichen Interesse.

2.6 Die Schulungsmaterialien und methodischen Konzepte aus dem Modellprojekt Laienreanimation stehen online auf der Seite des Landesprogramms Bildung und Gesundheit zur Verfügung und werden einbezogen.

3. Erwerb einer Lehrberechtigung

3.1 Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal, die darüber hinaus eine Lehrberechtigung für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe erwerben wollen, können an Kursen der in Nummer 2.3 genannten Organisationen und Institutionen teilnehmen.

3.2 Für den Erwerb einer Lehrberechtigung wird zugelassen, wer an

- einer Ausbildung in Erster Hilfe (neun Unterrichtseinheiten),
- einer Einweisung durch die in Nummer 2.3 genannten anerkannten Hilfsorganisationen oder Institutionen,
- einer weiterführenden sanitätsdienstlichen Ausbildung (48 Unterrichtseinheiten) sowie
- mit Erfolg an der Prüfung

teilgenommen hat.

3.3 Die Lehrberechtigung muss vor Ablauf von spätestens drei Jahren durch eine Fortbildung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten bei den in Nummer 2.3 genannten Organisationen oder Institutionen erneuert werden.

3.4 Die Teilnahme liegt im dienstlichen Interesse.

4. Kostenübernahme

4.1 Die Kosten für die Aus- und Fortbildung nach Nummer 2 werden von der Unfallkasse NRW nach vorheriger Absprache in dem in Nummer 1.2 genannten Umfang übernommen.

4.2 Die Kosten für den Erwerb und Erhalt einer Lehrberechtigung nach Nummer 3 werden von den in Nummer 2.3 genannten Organisationen und Institutionen nach vorheriger Absprache in der Regel übernommen.

5. Inkrafttreten

Der Runderlass tritt sofort in Kraft. Der RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 22.01.2018 (BASS 18-24 Nr. 1.1) wird aufgehoben.

18-24 Nr. 1.2

**Aus- und Fortbildung
von Schülerinnen und Schülern in
Erster Hilfe und Laienreanimation**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 03.05.2021 (ABl. NRW. 06/21)

Mit der Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe und Laienreanimation, beispielsweise im Rahmen der Einrichtung von Schulsanitätsdiensten, leistet die Schule einen Beitrag zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und Reanimation

Die Aus- und Fortbildung befähigt die Schülerin oder den Schüler, Anlässe zur Erste-Hilfe-Leistung schnell und richtig zu erkennen und Erste-Hilfe-Maßnahmen unter Berücksichtigung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen selbstständig vornehmen zu können. Die Schulleitung ist für eine wirksame Erste-Hilfe-Organisation in der Schule verantwortlich (§ 59 Absatz 8 SchulG). Dazu gehören ausreichendes und geeignetes Erste-Hilfe-Material und eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften, die als Ersthelferinnen und Ersthelfer ausgebildet sind. Erste Hilfe und Laienreanimation sind Bestandteile der Gesundheitsförderung im Schulprogramm.

1.1 Die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung bleibt für Schülerinnen und Schüler freiwillig, wird aber landesweit angeboten.

1.2 Die Ausbildung umfasst neun Unterrichtseinheiten. Informationen, Demonstrationen und praktische Übungen ergänzen sich wechselseitig. Erforderlich ist eine Fortbildung im Umfang von neun Unterrichtseinheiten nach jeweils zwei Jahren.

1.3 Die Aus- und Fortbildung kann nur von Ausbilderinnen oder Ausbildern mit einer gültigen Lehrberechtigung erteilt werden, die ihnen von den anerkannten Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), Malteser-Hilfsdienst (MHD) und Deutsche-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) sowie weiteren von den Unfallversicherungsträgern anerkannten Institutionen, auch etwa Universitätskrankenhäusern, ausgestellt worden ist.

1.4 Die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe wird von den Lehrberechtigten ehrenamtlich erteilt. Die Organisationen und Institutionen stellen das erforderliche Demonstrationsmaterial in der Regel zur Verfügung. Die Verwendung anderer Materialien ist zulässig.

1.5 Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Abschluss des Lehrgangs der Ausbildung oder der Fortbildung eine Teilnahmebescheinigung. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers soll sie unter „Bemerkungen“ im Zeugnis aufgeführt werden.

2. Weitere Bestimmungen

2.1 Die Aus- und Fortbildung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II kann im Rahmen von Unterrichtsangeboten oder in Arbeitsgemeinschaften, beispielsweise in außerunterrichtlichen Angeboten einer Ganztagschule, durchgeführt werden.

2.2 Die Schulen entscheiden über die Zusammenarbeit mit den unter der Nummer 1.4 genannten Organisationen und Institutionen.

2.3 Die Maßnahmen in außerunterrichtlichen Angeboten gelten als schulische Veranstaltungen.

3. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 22.01.2018 (BASS 18-24 Nr. 1.2) außer Kraft.

18-29

Sonstige Sicherheitsbestimmungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 12-52 Nr. 1:** Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen - Hitzefrei, extreme Witterungsverhältnisse (Nr. 4.5)

18-29 Nr. 1

Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden

Gem. RdErl. d. Innenministeriums u.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.05.2000 (ABl. NRW. S. 213)¹

Zur Sicherstellung der brandschutztechnisch erforderlichen Belange in öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten wird empfohlen:

I. Anlagen, Einrichtungen, Prüfungen, Notruf

1 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule wahrgenommen werden können. Das Alarmsignal muss den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr/Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können. Die Alarmierungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Ferner sollten in Schulgebäuden Anlagen zur Sprachalarmierung vorhanden sein.

2 Selbsthilfeeinrichtungen

Feuerlöscher- und Rettungseinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) müssen vorschriftsmäßig sowie übersichtlich und leicht zugänglich angebracht sein.

3 Prüfungen

Technische Anlagen und Einrichtungen von Schulen sind nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 232) zu prüfen.

4 Notrufnummern von Feuerwehr/ Rettungsdienst und Polizei

Die Notrufnummern von Feuerwehr/Rettungsdienst (112) und Polizei (110) sollen an den Alarmierungsstellen und an weiteren geeigneten Stellen gut sichtbar angebracht sein.

II. Maßnahmen, Alarmproben

Die Schulleitung, Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten werden gebeten, folgende Verhaltensregeln zu beachten und folgende Maßnahmen durchzuführen:

1 Verhalten bei Bränden, Rettungswege

1.1 Im Falle eines Schadensfeuers ist – ohne das Ergebnis eigener Lösversuche abzuwarten – unverzüglich Feueralarm auszulösen. Der Feueralarm ist durch die Schulleitung oder durch jede mit dem Ereignis konfrontierte Lehrkraft oder sonstige Dienstkraft auszulösen. Die Feuerwehr ist unverzüglich über die Notrufnummer 112 zu verständigen. Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.

1.2 Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.

1.3 Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schule dadurch nicht verzögert wird.

1.4 Die Lehrkräfte überzeugen sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes, dass niemand - auch nicht in Nebenräumen - zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen.

1.5 An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft fest, ob die Schülerinnen und Schüler vollständig anwesend sind.

1.6 Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten. Die Schülerinnen und Schüler können auch in Bereiche geführt werden, die von der Gefahr möglichst weit entfernt sind. Türen sind zu schließen, um eine Verräucherung der Räume zu verhindern.

1.7 Rettungswege sollen vorsorglich festgelegt werden; sie dürfen nicht eingeengt werden.

Im Rahmen dieser Festlegung sollten auch Sammelstellen für alle Klassen außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden.

1.8 Die Schulleitung, die Lehrkräfte und sonstige Bedienstete sollen mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) vertraut sein.

2 Alarmproben

2.1 In allen öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten sollen zweimal im Jahr Alarmproben abgehalten werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres und nach einem Unterricht über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden; die zweite Alarmprobe soll ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

2.2 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.

2.3 Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes in der Schule und im privaten Bereich behandelt werden. Hierbei können Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr beteiligt werden.

2.4 Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes aktenkundig zu machen.

3 Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bau-, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (*jetzt: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung*).

18-29 Nr. 5

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 08.05.2020 (ABl. NRW. 07/20)

1 Allgemeines

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW) gelten in den naturwissenschaftlichen Fächern, in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Textildgestaltung, Kunst und Musik der allgemeinbildenden Schulen. Sie gelten auch für weitere Unterrichtsveranstaltungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist.

Die RISU-NRW setzt die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht - Empfehlung der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 14.06.2019 - in Nordrhein-Westfalen verbindlich um. Abweichend davon gelten einige Ergänzungen und Präzisierungen, die unten aufgelistet sind.

Entgegen der Aussage zum Geltungsbereich in der KMK-Fassung, wonach die RiSu für die berufsübergreifenden Fächer berufsbildender und beruflicher Schulen gilt, ist festzustellen, dass dieses in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer eigenständigen RISU-BK NRW (BASS 18-29 Nr.7) nicht gilt.

In den genannten Fächern ist neben der Gewährleistung der Sicherheit die Sicherheitserziehung der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Aufgabe. Sie sind bei jeder Gelegenheit zu einem sicherheitsgerechten Verhalten anzuhalten. Dazu ist es notwendig, dass sie nach Möglichkeit an praktischen Tätigkeiten und Versuchen im Unterricht beteiligt werden sollen und daher zum Beispiel im naturwissenschaftlichen Unterricht auch selbst experimentieren. Den Schülerinnen und Schülern sollen die fachlichen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit Geräten sowie Arbeits- und Gefahrstoffen vermittelt werden.

2 Verantwortlichkeiten

Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften an öffentlichen Schulen ist als Arbeitgeber das Land Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Im Bereich der inneren Schulangelegenheiten liegt die Verantwortung für den Arbeitsschutz nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen (§ 59 Absatz 8 SchulG - BASS 1-1). Dazu gehört es im Rahmen der inneren Schulangelegenheiten auch, die in der Schule tätigen Personen sowie andere Personen, die sich in der Schule aufhalten, vor entsprechenden Gefährdungen zu schützen. Die Verantwortung der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten bleibt davon unberührt (§ 79 SchulG).

Sollten Schulleiterinnen oder Schulleiter die Aufgaben des Bereiches für die Gefahrstoffe nicht persönlich wahrnehmen, können sie die ihnen obliegenden Aufgaben in genau festzulegendem Umfang auf nur eine zuverlässige

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
 Gem. RdErl. d. MKK u.d. MSW v. 03.11.2014 (MBI. NRW. S. 646/ABl. NRW. S. 591)
 Gem. RdErl. d. IM u.d. MSW v. 12.11.2009 (MBI. NRW. S. 533/ABl. NRW. S. 201)
 Gem. RdErl. d. IM u.d. MSW v. 04.12.2006 (MBI. NRW. S. 757/ABl. NRW. S. 100)

sige und fachlich geeignete Lehrerin oder nur einen zuverlässigen und fachlich geeigneten Lehrer (der oder die „Gefahrstoffbeauftragte“) in schriftlicher Form übertragen. Dies ist eine Beauftragung im Sinne des § 13 Absatz 2 ArbSchG und schließt die Weisungsbefugnis im Rahmen der übertragenen Pflichten ein. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Lehrkraft. Insoweit nehmen Lehrerinnen und Lehrer, die selbst Beschäftigte im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, zugleich Aufgaben des Arbeitgebers in eigener Verantwortung wahr. Der Lehrkraft ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Entlastung durch die in der Leitungszeit zur Verfügung stehenden Stunden zu gewähren (vergleiche RiSU I - 3.2).

3 Umsetzung

Die RiSU-NRW fasst die in den Schulen zu beachtenden einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Stand Februar 2019) zusammen und erläutert diese, so zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Biostoff-, Gefahrstoff-, CLP (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures)-, Betriebssicherheitsverordnung, Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung, die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die technischen Regeln, wie zum Beispiel die Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS) und DIN-Normen.

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ist bei allen Tätigkeiten mit möglicher Gefährdung die Durchführung einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Darauf basierend müssen notwendige Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden.

Bei der jetzigen Aktualisierung erfolgten Anpassungen an die aktuelle Rechtslage bezüglich des Mutterschutzgesetzes und der Biostoffverordnung sowie Überarbeitungen zum Bereich „Gefahrstoffe“. Weiterhin erfolgten Präzisierungen und sprachliche Ausschärfungen.

Die RiSU-NRW ist in drei Teile und einen Anhang gegliedert:

Teil I	enthält auf der Grundlage der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die für den oben genannten Geltungsbereich verbindlichen Regelungen ,
Teil II	enthält Hinweise und Ratschläge , die Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ein sicherheitsbewusstes und umweltgerechtes Verhalten in der täglichen Schulpraxis erleichtern,
Teil III	enthält Anlagen zu den Teilen I und II,
Anhang	enthält verbindliche Regelungen zum Strahlenschutz. Auf die Hinweise zum Strahlenschutzrecht unter 4.3 dieses Erlasses wird hingewiesen.

Tabelle 1: Gliederung RiSU-NRW

4 Ergänzungen und Präzisierungen

In NRW gelten abweichend von der RiSU-KMK folgende Ergänzungen und Präzisierungen:

4.1 Gefahrstoffe

zu I - 3.2

siehe Nummer 2 (Verantwortlichkeiten) dieses Einführerlasses

zu I - 3.2.1

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Chemikalienverwaltung, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen und die Festlegungen der Versuchsaufbauten das kostenfreie Online-Portal DEGINTU der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Anmeldung unter <https://degin-tu.dguv.de/login>) verwendet werden kann. Andere geeignete Vorgehensweisen sind selbstverständlich auch möglich, um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

zu I - 3.2.2

Lehrkräfte sollen nur zu solchen Zeiten zur Pausenaufsicht eingesetzt werden, die nicht vor und nach Unterrichtsstunden liegen, in denen sie regelmäßig Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, damit Gefahrstoffe bereitgestellt und vorschriftsgerecht zurückgestellt werden können.

zu I - 3.5.1

Die Verwendung und Lagerung von Formaldehydlösungen - auch als Konservierungslösung von Feuchtpräparaten - bleibt verboten.

zu I - 3.5.3

Mit dem Verbot der Aufbewahrung von Pikrinsäure ist auch das Verbot der Aufbewahrung von Pikrinsäurelösungen gemeint.

zu I - 3.6.2

Generell verboten für Schülerinnen und Schüler sind Tätigkeiten mit Druckgasflaschen. Tätigkeiten mit Aerosol- und Druckgaspackungen (wie zum Beispiel Spraydosens) sind hingegen erlaubt, es sei denn, sie enthalten Wasserstoff oder akut toxische Gase der Kategorien 1 bis 3 oder ätzende Gase. Für die Verwendung von Kartuschenbrennern gelten die Regelungen in I - 5.4.

zu I - 4.3.1

Die Tätigkeiten an den im Abschnitt aufgeführten Maschinen sind nur Lehrkräften erlaubt, die aufgrund von Ausbildung, Studium oder durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen die erforderlichen Fachkenntnisse zum Betrieb der Maschinen haben.

zu II - 1.3 und III - 8

Die angegebenen Prüffristen von drei Jahren für Abzüge und Sicherheits-schranke sind Maximalwerte. Es ist in jedem Fall im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob nicht kürzere Intervalle erforderlich sind. Hierbei gilt insbesondere Folgendes:

- Die Herstellerangaben sind zu beachten.
- Die Prüffrist für Abzüge beträgt nur dann drei Jahre, wenn die Abzüge über eine selbstüberwachende optische und akustische Warneinrichtung verfügen. Dies wird in den wenigsten Schulen der Fall sein. Die häufig in Schulen vorkommenden optischen und akustischen Warneinrichtungen sind in der Regel nicht selbstüberwachend und erfüllen daher diese Bedingung nicht. Ohne diese Einrichtung beträgt die Prüffrist ein Jahr (vergleiche Nummer 7.3 TRGS 526).

4.2 Technik

Auf die Neuregelung zum 3D-Druck in Kapitel I - 4.7 wird hingewiesen.

Für den Unterricht im Fach Technik wird in Ergänzung der fachbezogenen Hinweise und Ratschläge - Technik / Arbeitslehre Kap. II - 5 zusätzlich besonders hingewiesen auf:

zu II - 1.4 Versuchsaufbauten, Umgang mit Glasgeräten und Stativen

zu II - 1.5.2 Gefährdungen bei sonstigen Wärmequellen

zu II - 1.5.5 Heißluftgebläse

zu II - 1.6.1 Erhitzen von Flüssigkeiten

zu II - 1.6.2 Destillation

zu II - 2.2.2 Gemische aus entzündbaren Gasen bzw. Dämpfen mit Luft oder Sauerstoff

zu II - 2.3 Extrem und leicht entzündbare Stoffe

zu II - 4.4 Elektrizitätslehre, und zusätzlich:

Den Aufbau von Elektrolernmaschinen (Motoren, Generatoren) besonders sorgfältig planen und ausführen. Falls die Gefahr besteht, dass Massenteile wegfliegen, Schutzscheibe benutzen. Rotierende Körper nicht in Augenhöhe anordnen.

Ergänzung zu II - 5.6 Elektronische Schaltungen auf Platinen:

Für den Umgang mit CNC-Fräseinrichtungen ist II - 5.1 (Holzbearbeitung mit Maschinen) auf kupferkaschiertes Platinenmaterial entsprechend anzuwenden.

Weiterhin gilt II - 5.3 Lärm.

Falls Unterrichtsräume speziell für den Unterricht im Fach Technik in der gymnasialen Oberstufe betrieben werden und keinen hauptsächlichs Werkraumcharakter (vergleiche I - 4.3 Tätigkeiten mit Maschinen und Geräten) aufweisen, sind die Fachraumanforderungen gleich mit III - 1.1 Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum.

4.3 Strahlenschutz

Die Regelungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie zum Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern befinden sich im Anhang. **Diese sind verbindlich für Nordrhein-Westfalen.**

Infolge von Änderungen im Strahlenschutzrecht¹ stimmen die Bezüge im Anhang Strahlenschutz der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) - Empfehlung der Kultusministerkonferenz, Beschluss der KMK vom 09.09.1994 in der Fassung vom 14.06.2019 nicht mehr. Die Regelungen sollen aber - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise - bis zur Anpassung der RiSU durch die KMK sinngemäß weiter angewendet werden.

Hinweise im Kontext des geänderten Strahlenschutzrechts

Strahlenschutzorganisation in der Schule

- Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des StrlSchG ist der Schulträger (Sachkostenträger). Er delegiert als Strahlenschutzverantwortlicher schriftlich bestimmte Aufgaben und Pflichten an Schulleiterinnen oder Schulleiter und teilt der Aufsichtsbehörde mit, welche Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen in der Schule wahrnimmt.
- Falls radioaktive Strahler, Schulröntgeneratoren oder Störstrahler an der Schule vorhanden sind, sind pro Schule mindestens eine Lehrkraft und eine Vertretung schriftlich zu **Strahlenschutzbeauftragten** zu bestellen.

Fachkunde im Strahlenschutz

- Physiklehrkräfte an Schulen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen oder eine Schulröntgeneinrichtung oder ein Störstrahler betrieben wird, sollen die Fachkunde im Strahlenschutz erwerben und durch die fristgerechte Aktualisierung aufrechterhalten.

Umgang mit radioaktiven Stoffen

- Beim genehmigungspflichtigen und beim anzeigebedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen und Präparaten muss die Lehrkraft die **Fachkunde im Strahlenschutz** besitzen. Eine Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten ist hierbei nicht erforderlich (§ 82 StrlSchV).
- Der Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Nutzung der Radioaktivität zu Lehrzwecken ist genehmigungsfrei, wenn die Ortsdosisleistung des jeweiligen Stoffs 1 Mikrosievert durch Stunde in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche nicht überschreitet (Anlage 3 Teil B Nummer 8 StrlSchV).

¹ Neue Grundlage für den Strahlenschutz ist das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017. Mit der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts, die zum 31.12.2018 in Kraft getreten ist, wurden die Regelungen des Strahlenschutzgesetzes durch eine neue Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung StrlSchV) ergänzt und konkretisiert. Die Röntgenverordnung besteht nicht mehr als separate Rechtsnorm.

- Für die Verwendung von Konsumgütern wie Urangläsern oder Uhren, die auf der Grundlage von früheren Regelungen genehmigungsfrei hergestellt wurden, ist keine Genehmigung erforderlich (§ 206 Abs. 2 StrlSchG).
- Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist eine innere Exposition durch Stoffe auszuschließen, bei denen der Umgang nach Anlage 3 Teil B Nummer 8 StrlSchV genehmigungsfrei ist (siehe oben). Die Aufsicht führende Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler persönliche Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe) tragen, falls das Experiment oder das Verfahren es erfordert.
- Bauartzugelassene Vorrichtungen hat der Inhaber, sofern im Zulassungsschein nicht kürzere Fristen vorgesehen sind, **alle zehn Jahre nach Auslaufen der Bauartzulassung auf Unversehrtheit und Dichtheit prüfen** zu lassen. Liegt das Auslaufen der Bauartzulassung am 31. Dezember 2018 mehr als zehn Jahre zurück, hat die Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung ist nicht erforderlich, wenn die Aktivität der in der bauartzugelassenen Vorrichtung enthaltenen Stoffe unterhalb der Freigrenze liegt (§ 185 StrlSchV, §§ 16-26 StrlSchG).

Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern

- Beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung dürfen Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht einer **im Strahlenschutz unterwiesenen Fachlehrkraft** unmittelbar mitwirken. Eine Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten ist hierbei nicht erforderlich (§ 82 StrSchV).
- Beim Betrieb eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers dürfen Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht einer Fachlehrkraft unmittelbar mitwirken, die die **Fachkunde im Strahlenschutz** besitzt. Eine Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten ist hierbei nicht erforderlich (§ 82 StrSchV).
- Die beabsichtigte Inbetriebnahme einer Schulröntgeneinrichtung ist **vier Wochen** vorher bei der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 19 StrlSchG).

5 Schlussbestimmungen

Die Veröffentlichung erfolgt als Heft 1031/1 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Die übersandten Hefte sind für Fachkolleginnen und Fachkollegen wie auch für die Mitwirkungsorgane zur Einsichtnahme und Ausleihe verfügbar zu machen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW)“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.11.2016 (BASS 18-29 Nr. 5) außer Kraft.

18-29 Nr. 7

Sekundarstufe II - Berufskolleg; Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.06.2017 (ABI. NRW. 07-08/17 S. 44)¹

1. Allgemeines

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK-NRW) gelten für den Unterricht in allen Bildungsgängen des Berufskollegs. Sie gelten auch für weitere Unterrichtsveranstaltungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist.

Die RISU-BK-NRW setzen die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht - Empfehlung der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 26.02.2016 - in Nordrhein-Westfalen verbindlich um.

Ebenso sind die von den zuständigen Unfallversicherungsträgern erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Regeln zu beachten und unter Berücksichtigung der schulischen Verhältnisse anzuwenden. In den Bildungsgängen der Berufskollegs ist neben der Gewährleistung der Sicherheit die Sicherheitserziehung der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Aufgabe. Sie sind bei jeder Gelegenheit zu einem sicherheitsgerechten Verhalten anzuhalten. Den Schülerinnen und Schülern sollen die fachlichen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit Geräten und Arbeits-/Gefahrstoffen vermittelt werden.

2. Verantwortlichkeiten

Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften an öffentlichen Schulen ist als Arbeitgeber das Land Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Im Bereich der inneren Schulangelegenheiten liegt die Verantwortung für den Arbeitsschutz nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen (§ 59 Absatz 8 SchulG). Dazu gehört es im Rahmen der inneren Schulangelegenheiten auch, die in der Schule tätigen Personen sowie andere Personen, die sich in der Schule aufhalten, vor entsprechenden Gefährdungen zu schützen. Die Verantwortung der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten bleibt davon unberührt (§ 79 SchulG). Sollten Schulleiterinnen oder Schulleiter die Aufgaben des Bereiches für die Gefahrstoffe nicht persönlich wahrnehmen, können sie die ihnen obliegenden Aufgaben in genau festzulegendem Umfang auf nur eine zuverlässige und fachlich geeignete Lehrerin oder nur einen zuverlässigen und fachlich geeigneten Lehrer („Gefahrstoffbeauftragte/r“) in schriftlicher Form übertragen.

1) Bereinigt.

Dies ist eine Beauftragung im Sinne des § 13 Absatz 2 ArbSchG und schließt die Weisungsbefugnis im Rahmen der übertragenen Pflichten ein. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Lehrkraft. Insofern nehmen Lehrerinnen und Lehrer, die selbst Beschäftigte im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, zugleich Aufgaben des Arbeitgebers in eigener Verantwortung wahr. Der Lehrkraft ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Entlastung durch die in der Leitungszeit zur Verfügung stehenden Stunden zu gewähren (vgl. RISU-BK 1 - 2.1).

3. Umsetzung

Die RISU-BK-NRW fasst die in den Schulen zu beachtenden einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Stand Dezember 2015) zusammen und erläutert diese, so z.B. das Arbeitsschutzgesetz, die Biostoff-, Gefahrstoff-, CLP (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures)-, Betriebssicherheits-, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die technischen Regeln, wie z.B. TRGS (Technische Regeln Gefahrstoffe) und DIN-Normen. Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ist bei allen Tätigkeiten mit möglicher Gefährdung die Durchführung einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Darauf basierend müssen notwendige Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden. Bei der jetzigen Aktualisierung erfolgten Anpassungen an die aktuelle Rechtslage bezüglich der Gefahrstoffverordnung, der Anwendung der CLP-Verordnung sowie der TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen). Weiterhin erfolgten Präzisierungen und sprachliche Ausschärfungen.

4. Schlussbestimmungen

Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgt als Heft 1031/2 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Die vom Verlag übersandten Hefte sind in die Schulbibliothek einzustellen und dort u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. Ausleihe verfügbar zu machen.²

18-29 Nr. 9

Regelungen zum Unterrichtsausfall und anderen schulischen Maßnahmen bei Unwettern und anderen extremen Wetter-Ereignissen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 03.05.2021 (ABI. NRW. 06/21)

1 Vorbemerkungen

Bei Unwetterlagen sollen zukünftig in Abhängigkeit vom jeweiligen Unwetterereignis (lokal, regional, landesweit) zum Schutz der Schülerinnen und Schüler einheitliche und verbindliche Entscheidungen bzgl. der Anordnung von Unterrichtsausfall getroffen werden.

Grundlage für die Entscheidungsfindung sind die Meldungen und Empfehlungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD), der über spezielle Warn-Apps und über die Homepage die Informationen zur Verfügung stellt. Die Bezirksregierungen und das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) erhalten die Meldungen des DWD unmittelbar, das MSB zusätzlich über das Lagezentrum der Landesregierung.

Zielsetzung der Entscheidung für oder gegen den Unterrichtsausfall sollte sein, die Schülerinnen und Schüler aus den Unwettergefahren möglichst herauszuhalten.

Bei Unwettern handelt es sich insbesondere um

- (extrem) heftigen Starkregen,
- schwere Sturmböen bis hin zu extremen Orkanböen,
- schwere bis extreme Gewitter evtl. mit extremen Orkanböen/Starkregen,
- (extrem) starker Schneefall evtl. mit Verwehungen,
- Glatteis.

Diese Wetterereignisse können es im Einzelfall kurzfristig notwendig machen, zum Schutz der Schülerinnen und Schüler den Schulunterricht ausfallen oder vorzeitig enden zu lassen.

Dieser Erlass setzt hierfür den organisatorischen Rahmen und gibt Vorgaben, welche Entscheidungsgremien hierzu auf Ebene der Bezirksregierungen und im Ministerium für Schule und Bildung einzurichten sind. Diese Entscheidungsgremien stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Zuständigkeit in geeigneter Form zeitnah Entscheidungen getroffen werden. Zeitgleich ist die Öffentlichkeit, insbesondere die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte, rechtzeitig, d.h. so früh wie möglich, über die Entscheidung über den Unterrichtsausfall zu informieren.

2 Extreme Wetter-Ereignisse

2.1 Definition

Hierbei handelt es sich um Unwetter (siehe Definition oben), die das Land Nordrhein-Westfalen, einen ganzen Regierungsbezirk oder Kreise und/oder kreisfreie Städte betreffen.

2) Die RISU-BK ist als Download PDF unter https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_download/risu-bk-nrw.pdf verfügbar.

2.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über den Unterrichtsausfall in den öffentlichen Schulen ist die sogenannte regionale Koordinierungsgruppe Unterrichtsausfall (RKUA) unter Beteiligung des Dezernates 22 der jeweiligen Bezirksregierung.

Die RKUA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) Leitung der Abteilung 4 der Bezirksregierung,
- b) zwei weitere Vertretungen aus den einzelnen schulformbezogenen Schulaufsichtsdezernaten.

Für den Fall der Verhinderung sind Ersatzpersonen zu benennen.

Beratend können bei Bedarf Personen aus weiteren Dezernaten der Bezirksregierung (z.B. Verkehr, Kommunalaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit/ Presse) hinzugezogen werden.

Die Leitung der Abteilung 4 ist für die Funktionsfähigkeit der RKUA verantwortlich. Über die personelle Zusammensetzung und die Meldewege der RKUA entscheidet jede Bezirksregierung in eigener Zuständigkeit.

Bei Gefahr im Verzug trifft die Leitung der Abteilung 4 die Entscheidung zum Unterrichtsausfall innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks.

2.3 Entscheidung

Grundlage für die Entscheidungsfindung sind die Meldungen und Empfehlungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) an den Meldekopf der Bezirksregierung. Dieser informiert die Leitung des RKUA über drohende Unwetter.

Die RKUA entscheidet nach Beratung durch das Dezernat 22, ob das Unwetter im Regierungsbezirk oder in Teilen davon einen geordneten Unterrichtsbetrieb ohne eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zulässt. Vor der Entscheidung über einen Unterrichtsausfall hat sich die jeweilige RKUA mit dem Schulischen Krisenbeauftragten des MSB (schulisches Krisenmanagement) über das Notfalltelefon (werktags von 6.30 bis 20:00 Uhr) und per E-Mail (krisenmanagement@msb.nrw.de) auszutauschen, ob ein landesweiter Unterrichtsausfall geplant ist. Im Fall von Großereignissen und extremen Wetterereignissen ist eine Erreichbarkeit auch am Wochenende gesichert.

Das Ministerium für Schule und Bildung behält sich vor, über einen landesweiten Unterrichtsausfall zu entscheiden. Die Entscheidung ist unverzüglich an die RKUA in den Bezirksregierungen weiterzuleiten.

Die Entscheidung der RKUA ist verbindlich und gilt einheitlich für alle öffentlichen Schulen des Regierungsbezirks bzw. der von der RKUA bestimmten Kreise und / oder kreisfreien Städte. Ist eine verbindliche Entscheidung durch die RKUA getroffen worden, wird hierdurch die Entscheidungsbefugnis der Schulleitung nach Nummer 4.5 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ (BASS 12-52 Nr. 1) ausgehoben. Hat eine Schulleitung bereits eine Entscheidung getroffen, so wird diese durch die RKUA-Entscheidung ersetzt.

Ist wegen der drohenden Unwetterlage der Krisenstab bei der Bezirksregierung aktiviert, trifft der Krisenstab aufgrund des Entscheidungsvorschlages der Leitung der Abteilung 4 die Entscheidung.

2.4 Kommunikation

Die Bezirksregierung stellt sicher, dass die getroffene Entscheidung (Krisenstab der Bezirksregierung, RKUA) unverzüglich an den Schulischen Krisenbeauftragten des Ministeriums für Schule und Bildung, an die Schulen, Schulaufsichtsbehörden, öffentliche und private Schulträger und an alle unteren Katastrophenschutzbehörden des Bezirks (Krisenstabspostfächer) sowie an die Öffentlichkeit kommuniziert wird. Im Fall einer Entscheidung über einen landesweiten Unterrichtsausfall informiert das MSB in entsprechender Weise.

Der Schulische Krisenbeauftragte des Ministeriums für Schule und Bildung leitet die Meldungen zur landesweiten Veröffentlichung weiter.

Die Meldung soll unverzüglich erfolgen, damit die Bekanntmachung über die Medien und das Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Bildung gewährleistet ist.

3 Schulschließungen durch den Schulträger bei Gefahr im Verzug

Dieser Erlass betrifft nicht die Regelungen zur Schulschließung durch den Schulträger im Fall einer unmittelbaren Gefahr im Schulgebäude (z.B. durch umfallende Bäume, schwere Schäden an Gebäuden).

4 Ersatzschulen-/Ergänzungsschulen

Ersatzschulen und Ergänzungsschulen wird empfohlen, sich entsprechend dem für öffentliche Schulen festgelegten Unterrichtsausfall zu verhalten.

5 Lehrkräfte

Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, ihren Dienst anzutreten. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 15 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).

6 Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern

Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, ist eine angemessene Beaufsichtigung durch die Schulen zu gewährleisten.

7 Evaluation

Diese Regelungen zum Unterrichtsausfall und anderen schulischen Maßnahmen bei Unwettern und anderen extremen Wetter-Ereignissen werden vor Ablauf des 31.12.2024 durch das Ministerium gemeinsam mit den Schulabteilungen der Bezirksregierungen evaluiert.

8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 19

Zweiter Bildungsweg

19-1 Besondere Einrichtungen des Schulwesens (Schulen)

19-11 Weiterbildungskolleg

19-11 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg - APO-WbK) (RechtsVO v. 23.02.2000)	19 / 2
19-11 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVzAPO-WbK) (RdErl. d. MSWWF v. 21.03.2000)	19 / 2
19-11 Nr. 2	Vorgaben zur Vorbereitung der Weiterbildungskollegs auf die zentralen schriftlichen Prüfungen im Abitur 2022, 2023, 2024 und 2025 (RdErl. d. MSB v. 24.06.2022)	19 / 19

19-3 Externenprüfung (Nichtschülerprüfung)

19-32 Schulabschlüsse der Sekundarstufe I

19-32 Nr. 4.1	Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) (RechtsVO v. 22.10.2007)	19 / 21
19-32 Nr. 4.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (VVzPO-Externe-S I) (RdErl. d. MSW v. 12.05.2008)	19 / 21

19-33 Schulabschlüsse der Sekundarstufe II

19-33 Nr. 2	Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) (RechtsVO v. 30.01.2000)	19 / 24
19-33 Nr. 2.1	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (VVzPO-Externe-A) (RdErl. d. MSWWF v. 20.04.2000)	19 / 24
19-33 Nr. 3	Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (Latinum, Kleines Latinum, Graecum, Hebraicum) (RdErl. d. KM v. 02.04.1985)	19 / 29
19-33 Nr. 4.1	Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-BK) (RechtsVO v. 26.05.1999)	19 / 31

19-11

Weiterbildungskolleg

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 13-21 Nr. 6:** Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen am Ende des vierten Semesters an Abendrealschulen
 → **BASS 12-65 Nr. 8:** Termine für zentrale Prüfungen an Abendrealschulen

19-11 Nr. 1.1

**Verordnung
 über die Ausbildung und Prüfung
 in den Bildungsgängen
 des Weiterbildungskollegs
 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 Weiterbildungskolleg -
 APO-WbK)**

Vom 23. Februar 2000
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
 (GV. NRW. 2022 S. 405)¹
 mit²

19-11 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften
 zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
 in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
 (VVzAPO-WbK)**

RdErl. d. Ministeriums
 für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
 v. 21.03.2000 (ABl. NRW. 1 S. 90)³

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**1. Abschnitt
 Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge**

- § 1 Ziel des Weiterbildungskollegs, Geltungsbereich
- § 2 Schulprogramm
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Gliederung und Dauer der Ausbildung
- § 5 Einstufung und Anerkennung von Vorleistungen im Bildungsgang der Abendrealschule
- § 6 Einstufung in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg
- § 7 Wiederholung von Kursen und Semestern
- § 8 Nachprüfung
- § 9 Überschreiten der Höchstverweildauer
- § 10 Abstimmung der Angebote im Weiterbildungskolleg
- § 11 Übergänge

¹⁾ Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft. Die Anpassungen in den Verwaltungsvorschriften treten entsprechend ebenfalls zum 01.08.2022 in Kraft.

²⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

³⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 05.06.2020 (ABl. NRW. 06/20)
 RdErl. v. 13.07.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 57); RdErl. v. 22.05.2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 42); RdErl. v. 20.05.2015 (ABl. NRW. S. 301); RdErl. v. 26.04.2015 (ABl. NRW. S. 274)
 RdErl. v. 02.02.2015 (ABl. NRW. S. 134); RdErl. v. 13.06.2014 (ABl. NRW. S. 342)
 RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 131); RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 127)
 RdErl. v. 13.11.2013 (ABl. NRW. S. 619); RdErl. v. 25.06.2013 (ABl. NRW. S. 357)
 RdErl. v. 02.05.2013 (ABl. NRW. S. 293); RdErl. v. 07.06.2012 (ABl. NRW. S. 383)
 Berichtigung 03/12 S. 159; RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)
 RdErl. v. 02.10.2011 (ABl. NRW. S. 620); RdErl. v. 20.10.2010 (ABl. NRW. S. 580)
 RdErl. v. 23.06.2010 (ABl. NRW. S. 362); RdErl. v. 20.06.2006 (ABl. NRW. S. 268)
 RdErl. v. 17.08.2000 (ABl. NRW. 1 S. 258)

- § 12 Beratung und Information
- § 13 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

**2. Abschnitt
 Allgemeine Bestimmungen für Unterricht,
 Leistungsbewertung und Prüfung**

**1. Unterabschnitt
 Unterricht und Leistungsbewertung**

- § 14 Ausbildung, Richtlinien und Lehrpläne
- § 15 Unterrichtsvolumen
- § 16 Unterrichtsorganisation
- § 17 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 18 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 19 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

**2. Unterabschnitt
 Verfahrensbestimmungen für die Prüfungen**

- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht

**3. Abschnitt
 Besondere Bestimmungen für den Unterricht und
 die Prüfung im Bildungsgang der Abendrealschule**

**1. Unterabschnitt
 Unterricht**

- § 22 Rahmenstundentafel
- § 23 Belegung von Unterricht
- § 24 Zulassung zum nächsthöheren Semester

**2. Unterabschnitt
 Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses
 (Fachoberschulreife)**

- § 25 Art und Dauer der Prüfung
- § 26 Vorbereitung der Prüfung, Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 26 a Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 26 b Weiteres Verfahren
- § 26 c Fachprüfungsausschüsse
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigungen
- § 29 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 30 Weitere Abschlüsse
- § 31 Zeugnisse, Bescheinigungen

**4. Abschnitt
 Besondere Bestimmungen
 für den Unterricht und die Prüfung
 in den Bildungsgängen von Abendgymnasium
 und Kolleg**

**1. Unterabschnitt
 Unterricht**

- § 32 Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder
- § 33 Vorkurs
- § 34 Einführungsphase
- § 35 Qualifikationsphase
- § 36 Pflichtbindung in der Qualifikationsphase
- § 37 Wahl der Abiturfächer
- § 38 Besondere Lernleistung und Projektkurse
- § 39 Zulassungsverfahren (Einführungs- und Qualifikationsphase)
- § 40 Bescheinigung über erbrachte Leistungen

**2. Unterabschnitt
 Abiturprüfung**

- § 41 Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung
- § 42 Prüfungsanforderungen
- § 43 Gesamtqualifikation
- § 44 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung
- § 45 Nichtzulassung, Rücktritt und Versäumnis
- § 46 Zentraler Abiturausschuss
- § 47 Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses
- § 48 Fachprüfungsausschüsse
- § 49 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste
- § 50 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 51 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 52 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 53 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 54 Mündliche Prüfung

- § 55 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 56 Niederschriften
- § 57 Feststellung der Prüfungsleistungen
- § 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 59 Wiederholung

3. Unterabschnitt Weitere Berechtigungen in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

- § 60 Erster Schulabschluss, Erweiterter Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 61 Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 62 Latinum, Graecum, Hebraicum
- § 63 Belegung einzelner Fächer

5. Abschnitt Sonderregelungen für das Schuljahr 2020/2021 und das Wintersemester des Schuljahres 2021/2022

- § 64 Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen
- § 65 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfungen
- § 66 Zulassung zum nächsthöheren Semester, Wiederholung
- § 67 Erwerb von Schulabschlüssen im Bildungsgang Abendrealschule, Nachprüfung
- § 68 Abiturprüfung
- § 69 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 1

Ziel des Weiterbildungskollegs, Geltungsbereich

- (1) Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs bieten ihren Studierenden auf der Grundlage vielfältiger Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen neue Bildungsmöglichkeiten, die zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und damit zu höherer Qualifizierung führen.
- (2) Das Weiterbildungskolleg umfasst gemäß § 23 SchulG die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Die Bildungsgänge werden eigenständig angeboten.
- (3) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt Studierende, die unterschiedlich umfangreiche berufliche Vorerfahrungen einbringen und die ihre Zugangsvoraussetzungen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis verbessern wollen, zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I (gemäß § 12 Abs. 2 SchulG). Zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird eine Prüfung abgelegt.
- (4) Der Bildungsgang des Abendgymnasiums führt Erwachsene, die andauernde Berufstätigkeit und schulische Ausbildung zeitgleich miteinander verbinden, zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang des Kollegs führt Erwachsene, die nach Berufsausbildung oder Berufstätigkeit ihre schulische Ausbildung wieder aufnehmen, ohne eine geregelte Berufstätigkeit auszuüben, zur allgemeinen Hochschulreife. Die Ausbildung schließt mit der Abiturprüfung ab.

§ 2

Schulprogramm

- (1) Die Weiterbildungskollegs stimmen ihre Angebote lokal und regional mit den Angeboten der Weiterbildungseinrichtungen und der Berufskollegs ab. Auf der Grundlage dieser Abstimmung legen sie in einem Schulprogramm die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit fest.
- (2) Im Rahmen der für sie geltenden Richtlinien und Lehrpläne konkretisieren die Weiterbildungskollegs im Schulprogramm den allgemeinen Bildungsauftrag im Hinblick auf ihre spezifischen Gegebenheiten und die besonderen Voraussetzungen ihrer Studierenden. Dabei sind die besonderen Bedingungen erwachsenengerechter Bildungsarbeit zu berücksichtigen.
- (3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsicht zur Kenntnis zu geben und den Studierenden sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (4) Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In den Bildungsgang der Abendrealschule wird aufgenommen, wer bei Eintritt
 1. berufstätig ist oder mindestens sechs Monate berufstätig war,
 2. den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und
 3. das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687). Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig berücksichtigt werden. In den letzten zwei Schulhalbjahren vor der Abschlussprüfung sind die Studierenden in der Regel von der Verpflichtung zur Ausübung der Berufstätigkeit befreit. Die Belegung eines einzelnen Faches oder mehrerer Fächer (Teilbelegung) ist zulässig, wenn auf diese Weise ein Abschluss oder ein höherwertiger Abschluss erreicht werden kann.

(2) In die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg wird aufgenommen, wer bei Eintritt in das erste Fachsemester mindestens 18 Jahre alt ist und

1. eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, eine Berufsausbildung in einem schulischen Bildungsgang oder eine entsprechende Ausbildung in einem Beamtenverhältnis abgeschlossen hat

oder

2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist. Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden angerechnet Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder der Bundespolizei, abgeleiteter Wehrdienst und Zivildienst sowie ein abgeleitetes soziales oder als gleichwertig anerkanntes freiwilliges Jahr. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

(3) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg.

(4) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums müssen die Studierenden bis zum dritten Semester einschließlich berufstätig oder von der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend anerkannt sein.

VV zu § 3

3.1 zu Abs. 1

Im Einzelfall kann für die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung einer auf Studierenden mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abendrealschule als solche nicht verändert wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter zeigt in diesen Fällen die begründete Aufnahmeentscheidung der zuständigen Schulaufsicht an. Für Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule ruht die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 SchulG, wenn der Lehrgang mindestens 20 Unterrichts-Wochenstunden umfasst.

3.2 zu Abs. 2

Angerechnet werden können auch ehrenamtliche Tätigkeiten, sofern sie berufliche Qualifikationen vermittelt haben. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 4

Gliederung und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs sind in Semester eingeteilt.
- (2) Der Bildungsgang der Abendrealschule dauert vier Semester. Die Höchstverweildauer beträgt sechs Semester.
- (3) Die Ausbildung in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg dauert in der Regel sechs Semester. Sie gliedert sich in die Einführungsphase (erstes und zweites Semester) und die Qualifikationsphase (drittes bis sechstes Semester). Die Höchstverweildauer zur Erreichung des schulischen Teils der Fachhochschulreife beträgt sechs Semester, zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife acht Semester. Für Übergänger gemäß § 11 Abs. 3 beträgt die Höchstverweildauer sechs Semester.
- (4) Für alle Bildungsgänge werden außerdem ein- oder zweisemestrierte Vorkurse angeboten.
- (5) Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können im Bildungsgang der Abendrealschule auch in zeitlich versetzten Teildurchgängen erworben werden. Die Höchstverweildauer beträgt in diesem Fall acht Semester.

§ 5

Einstufung und Anerkennung von Vorleistungen im Bildungsgang der Abendrealschule

- (1) Bewerberinnen und Bewerber ohne Schulabschluss besuchen in der Regel den Vorkurs, wenn sie keine Kenntnisse in der obligatori-

schen Fremdsprache haben oder die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen oder die Jahrgangsstufe 9 nicht erreicht haben.

(2) Unterrichtsfächer und Lernbereiche gemäß § 22, die im Zweiten Bildungsweg einschließlich des Telekollegs und der Nichtschülerprüfung mit mindestens ausreichend abgeschlossen worden sind, sowie anerkannte Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes werden auf Antrag bei Eintritt in den Lehrgang als Vorleistungen angerechnet, sofern sie sich auf den angestrebten Schulabschluss beziehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem bereits erworbenen Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zusätzlich die Berechtigung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 erwerben wollen, treten in das dritte Semester ein. Die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe ihrer zuvor erworbenen Abschlüsse und Kenntnisse eingestuft, höchstens in das dritte Semester. Die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(5) Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 5

5.6 zu Abs. 6

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die Einstufung von dem Ergebnis eines Einstufungstests abhängig machen.

§ 6

Einstufung in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, treten in der Regel in das erste Semester ein. Sie können auf Antrag in den Vorkurs oder unmittelbar in das zweite oder dritte Semester eintreten, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihres Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten können. Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Sonstige Bewerberinnen und Bewerber besuchen den Vorkurs oder ein entsprechendes Bildungsangebot im Bildungsgang der Abendrealschule. Stattdessen kann eine Eignungsprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache durchgeführt werden, in der festgestellt wird, ob der jeweilige Kenntnisstand die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase erwarten lässt. Wer die Prüfung nicht besteht, tritt in einen Bildungsgang nach Satz 1 ein.

(3) Im Rahmen des Vorkurses und der Einführungsphase können die Studierenden auf ihren Antrag nach Entscheidung der Zulassungskonferenz (§ 39 Abs. 2) zu einem höheren Semester zugelassen werden, wenn ihr Kenntnisstand erwarten lässt, dass sie am Unterricht in einem höheren Semester mit Erfolg teilnehmen können.

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die Einstufung von dem Ergebnis eines Einstufungstests abhängig machen.

§ 7

Wiederholung von Kursen und Semestern

(1) Vorkurse können einmal wiederholt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Werden Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule nicht zum nächsthöheren Semester zugelassen (§ 24), können sie im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 2) das entsprechende Semester einmal wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Werden Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg nicht gemäß § 39 Abs. 1 zum nächsthöheren Semester zugelassen, können sie im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) das entsprechende Semester einmal wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg, die in zwei anrechenbaren Kursen (§ 44) vier oder weniger Punkte erreicht haben, können im Rahmen der Höchstverweildauer auf Antrag ein Semester der Qualifikationsphase wiederholen.

VV zu § 7

7.3 zu Absatz 3

Sofern die Wiederholung lediglich das zweite Semester eines Projektkurses gemäß § 38 Absatz 6 betrifft, kann auf Antrag der Studierenden die im ersten Durchgang erzielte Abschlussnote sowie die Anrechnung auf die Belegverpflichtung erhalten bleiben. Alternativ kann das Wiederholungssemester im zweiten Semester eines themengleichen Projektkurses absolviert werden. In diesem Fall werden die Leistungen im ersten Durchgang dieses Semesters unwirksam.

§ 8 Nachprüfung

(1) Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule, die nicht zum nächsthöheren Semester zugelassen worden sind, sowie Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg, die nicht gemäß § 39 Abs. 1 zum nächsthöheren Semester zugelassen worden sind, können eine Nachprüfung ablegen, um die Zulassung nachträglich zu erlangen. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Zulassungsbedingungen zu erfüllen. Im Bildungsgang der Abendrealschule ist auch eine Nachprüfung zur Erlangung eines Abschlusses oder einer Berechtigung möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften oder besseren Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Voraussetzungen für den Abschluss oder die Berechtigung zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren sowie in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(2) Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des Wintersemesters beziehungsweise in der zweiten oder dritten Woche des Sommersemesters statt.

(3) Die Studierenden müssen die Meldung zur Nachprüfung unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn des Wintersemesters beziehungsweise spätestens am dritten Tag nach Unterrichtsbeginn des Sommersemesters bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich einreichen.

(4) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind dem Unterricht des letzten Semesters zu entnehmen. Die Aufgaben stellt in der Regel die bisherige Fachlehrkraft der Studierenden.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der bisherige Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das einzelne Prüfungsgespräch soll in der Regel 15, höchstens 20 Minuten dauern. Der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und einer oder einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist mit Einverständnis der oder des zu prüfenden Studierenden die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung gestattet. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ist die schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der oder des Prüfenden die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote mit einfacher Mehrheit aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(8) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Zulassungs-, Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, ist zugelassen oder erhält den Abschluss oder die Berechtigung; sie oder er erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Die Zeugnisse, ausgenommen Abschluss- und Abgangszeugnisse, tragen das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(9) Versäumen Studierende die Prüfung oder einen Teil der Prüfung aus von ihnen zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, müssen sie dies unverzüglich nachweisen; über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme von den Studierenden zu vertreten ist und wann die gesamte Prüfung oder der noch fehlende Teil der Prüfung nachgeholt wird. Wird die Prüfung nachgeholt, muss sie in der Regel spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

(10) Über die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 20 Abs. 1, 2, 3 und 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Überschreiten der Höchstverweildauer

(1) Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule, die nach Maßgabe der §§ 4, 7 und 30 den angestrebten Abschluss der Sekundarstufe I nicht mehr erwerben können, müssen den Bildungsgang verlassen. Die Feststellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Können Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg innerhalb der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) nicht mehr die Abiturprüfung ablegen oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben, müssen sie die Schule verlassen. Die Feststellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von den Studierenden zu vertretender Umstände, die Höchstverweildauer angemessen verlängern.

(4) Die Studierenden können die Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 2 und 3) um die Zeit überschreiten, die erforderlich ist, um eine Wiederholungsprüfung (§§ 28 und 59) abzulegen.

(5) Treten Studierende in ein höheres Semester ein, verkürzt sich die Verweildauer um die Zahl der übersprungenen Semester.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag für längstens zwei Semester beurlauben (§ 43 Abs. 3 SchulG - jetzt: Absatz 4). Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Höchstverweildauer nicht angerechnet.

§ 10

Abstimmung der Angebote im Weiterbildungskolleg

(1) Im Weiterbildungskolleg werden die Unterrichtsangebote der Bildungsgänge aufeinander abgestimmt.

(2) Die Schule kann gemeinsame Kurse für Studierende des gleichen Semesters der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg anbieten.

(3) Die Schule kann auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien und Lehrpläne gemeinsame Angebote insbesondere für Studierende des dritten und vierten Semesters des Bildungsganges der Abendrealschule sowie der Vorkurse und Einführungsphasen der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg entwickeln.

§ 11

Übergänge

(1) Studierende treten in der Regel nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg ein, sofern sie die übrigen Aufnahmevoraussetzungen (§ 3) erfüllen. Sie können zum dritten Semester zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihres Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten können. Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Studierende, die mindestens zwei Semester des Bildungsganges der Abendrealschule oder die entsprechenden schulabschlussbezogenen Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung besucht haben, können auf Antrag bei Eignung in die Einführungsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg eingestuft werden (§ 6 Abs. 1), wenn die übrigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Studierende, die im Bildungsgang der Abendrealschule oder in schulabschlussbezogenen Lehrgängen an Einrichtungen der Weiterbildung den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben und die Aufnahmevoraussetzungen für die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg nicht erfüllen, können den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Sie treten in den Bildungsgang des Kollegs ein, wenn sie nicht berufstätig sind. Sind sie berufstätig, können sie in den Bildungsgang des Abendgymnasiums eintreten. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Studierende, die im Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg den Vorkurs besucht haben und zum ersten Semester zugelassen worden sind, können auch in den Bildungsgang der jeweils anderen Einrichtung eintreten, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

§ 12

Beratung und Information

(1) Die Schule berät die Bewerberin oder den Bewerber bei der Einstufung (§§ 5, 6, 11) über die Anforderungen in den einzelnen Phasen und informiert über die Grundlagen für die Einstufungsentscheidung.

(2) Mit dem Eintritt in die Bildungsgänge informiert die Schule die Studierenden über die jeweiligen Regelungen für die Bildungsgänge.

(3) Die Schule informiert Studierende des Bildungsganges der Abendrealschule über Ausbildungsdauer, Abschlussmöglichkeiten und Übergänge im Weiterbildungskolleg. Sie empfiehlt Studierenden, denen Vorleistungen angerechnet werden (§ 5 Abs. 2), die Teilnahme an dem entsprechenden Fachunterricht, wenn die zu vermittelnden Kenntnisse im Hinblick auf höhere Abschlussmöglichkeiten erforderlich sind.

(4) Die Schule berät die Studierenden in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg insbesondere über die Wahl von Kursen und die Anrechenbarkeit von Grund- und Leistungskursen. Sie informiert sie über die Dauer der Bildungsgänge (§ 4) und über die Zulassungsbedingungen für die Abiturprüfung. Die Studierenden sind auf die besonderen Bedingungen hinzuweisen, die für die Fremdsprache gelten, die bis zur Abiturprüfung zu belegen ist.

§ 13

Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

Soweit es die Behinderung einer oder eines Studierenden erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Unterricht, Leistungsbewertung und Prüfung

1. Unterabschnitt

Unterricht und Leistungsbewertung

§ 14

Ausbildung, Richtlinien und Lehrpläne

Die Ausbildung wird nach erwachsenenpädagogischen Grundsätzen gestaltet. Es gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Richtlinien und Lehrpläne. Diese berücksichtigen die Lebens- und Berufserfahrung der Studierenden.

§ 15

Unterrichtsvolumen

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule umfasst der Unterricht 20 bis 22 Unterrichtsstunden in der Woche.

(2) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums umfasst der Unterricht mindestens 20, im Vorkurs mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche.

(3) Im Bildungsgang des Kollegs umfasst der Unterricht 30, im Vorkurs mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2 und 3

Die Zahl von mindestens 20 Wochenstunden im Bildungsgang Abendgymnasium und von 30 Wochenstunden im Bildungsgang Kolleg kann zeitweise geringfügig über- oder unterschritten werden, sofern sie im Durchschnitt der sechs Semester der Bildungsgänge erreicht wird.

§ 16

Unterrichtsorganisation

(1) Die Organisation des Unterrichts soll die unterschiedlichen Teilnahmemöglichkeiten von Berufstätigen berücksichtigen. § 42 Abs. 3 SchulG bleibt unberührt.

(2) Das Unterrichtsvolumen ist in Wochenstunden ausgewiesen. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplans können andere Zeiteinheiten festgelegt werden. Das Gesamtstundenvolumen und die Bewertungsvorschriften sind einzuhalten.

(3) Der Unterricht findet im Bildungsgang der Abendrealschule und in Vorkurs und Einführungsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg in der Regel im Klassenverband und in ergänzenden Kursen statt. Für Studierende, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können Förderkurse in der deutschen Sprache angeboten werden.

(4) Dem Unterricht in den Vorkursen der Bildungsgänge und in der Einführungsphase von Abendgymnasium und Kolleg kommt beim Übergang zu den Wahl- und Differenzierungsentscheidungen in der Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Durch besondere Lernangebote sollen die erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt gefördert werden. Dazu gehören, bei Wahrung des Gesamtstundenvolumens, Intensivkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zur individuellen Förderung.

(5) In der Qualifikationsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg wird in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Daneben können in einzelnen Fächern Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

(6) Die Schule kann fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Studierenden Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Studierenden verpflichtend.

(7) Fachübergreifende und fächerverbindende Inhalte und Lehrformen sind Bestandteile des Unterrichts im Weiterbildungskolleg. Die Zuordnung eines fachübergreifenden und fächerverbindenden Kurses zu Fächern erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Lehrpläne. Lernleistungen, die im Rahmen eines derartigen Kursangebotes erbracht werden, sind nach dem qualitativen und quantitativen Anteil der Fächer getrennt zu benoten und auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen anzurechnen. Der fachübergreifende oder fächerverbindende Kurs kann nur dann auf die beteiligten Fächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteilen im Wesentlichen entspricht.

§ 17

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG. Den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG wird gegebenenfalls die Notentendenz beigelegt.

(2) Für die Studierenden ist für jeden Kurs eine Kursabschlussnote zu ermitteln. Sie ergibt sich in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 18) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 19). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote. Eine rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig.

(3) Zu Beginn jeden Semesters findet in jedem Fach eine Beratung und Information der Studierenden über die Art und Gewichtung der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ statt. Etwa in der Mitte des Semesters unterrichten die Lehrenden die Studierenden über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Studierende oder ein Studierender einzelne Leistungen oder sind die Gesamtleistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Haben Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, ist ihnen Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kann den Leistungsstand der Studierenden auch durch eine Prüfung (§ 48 Abs. 4 SchulG) feststellen, wenn sie oder er den Leistungsstand infolge des fehlenden Leistungsnachweises nicht beurteilen kann. In Fächern mit Klausuren besteht die Prüfung auch aus einem schriftlichen Teil.

(5) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Sie führen in der Qualifikationsphase zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.

(6) Studierenden mit besonderen Vorkenntnissen aus abschlussbezogenen Lehrgängen der Weiterbildung kann eine Kursabschlussnote auf der Grundlage einer schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Inhalte des Kurses am Weiterbildungskolleg erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 17

17.4 zu Abs. 4

Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, trifft die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungskollegs. Sind die Gründe von der oder dem Studierenden selbst zu vertreten, ist eine nachträgliche Erbringung der Leistungsnachweise bzw. eine Prüfung nicht möglich.

17.6 zu Abs. 6

Die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungskollegs bildet für die Prüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Fachprüferin oder dem Fachprüfer und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Der Ausschuss trifft Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.

Auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers genehmigt der Ausschuss die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung entspricht der Dauer der Klausuren, die für die entsprechende Kursart in der jeweiligen Semesterstufe festgelegt ist. Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15, höchstens jedoch 20 Minuten dauern.

Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen werden gleichgewichtig zu der Kursabschlussnote zusammengefasst und ggf. mit einer Tendenz versehen. Die Genehmigungen und Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.

§ 18

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule sind in den vierstündigen Fächern je Semester zwei schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) zu schreiben. Im vierten Semester wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nur eine Klausur geschrieben.

(2) Im ersten und zweiten Semester der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg sind in den Fächern, die mindestens vier Unterrichtsstunden in der Woche unterrichtet werden, je zwei Klausuren zu schreiben. In den Fächern, die drei Unterrichtsstunden unterrichtet werden, ist je eine Klausur zu schreiben.

(3) Im dritten Semester dieser Bildungsgänge sind im ersten und zweiten Abiturfach je zwei Klausuren, im dritten und vierten Abiturfach mindestens je eine, höchstens zwei Klausuren zu schreiben. Im vierten und fünften Semester sind in allen vier Abiturfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Im sechsten Semester ist in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung je eine Klausur unter Abiturbedingungen zu schreiben. Die Studierenden, die die Fächer Deutsch, Mathematik oder obligatorische Fremdsprache nicht als Abiturfach gewählt haben, sind in diesen Fächern im dritten und vierten Semester zu je einer Klausur verpflichtet. Die Studierenden können weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen.

(4) Eine der Klausuren gemäß Absatz 3 Satz 1 oder 2 kann nach Wahl der oder des Studierenden durch eine Facharbeit ersetzt werden.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In den ersten zwei Semestern der Hauptphase kann in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im dritten Semester der Hauptphase wird nach Festlegung durch die Schule im Fach Englisch eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Im Grundsatz gelten die verpflichtenden Prüfungen auch für Studierende mit Behinderun-

gen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, jedoch unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Nachteilsausgleiche.

Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 11 empfohlen.

18.2 zu Absatz 2

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

18.3. zu Absatz 3

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Semester der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Semester liegen, das in demselben Fach für die Facharbeit festgelegt wurde.

Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 12 empfohlen.

§ 19

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 38 Absatz 6.

2. Unterabschnitt

Verfahrensbestimmungen für die Prüfungen

§ 20

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen können die Studierenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Prüfung die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert Studierende durch ihr Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, können sie von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft in der Abiturprüfung der Zentrale Abiturausschuss, in der Fachoberschulreifeprüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Abschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigern Studierende in einem Teil der Prüfung die Leistung, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 21

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann Widerspruch beim Weiterbildungskolleg eingelegt werden; hierüber sind die Studierenden, gegebenenfalls deren Erziehungsbeauftragte, schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss.

(3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. die oder der für das Weiterbildungskolleg zuständige schulfachliche Dezernentin oder Dezernent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine weitere schulfachliche Dezernentin oder ein weiterer schulfachlicher Dezernent mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II,
3. eine verwaltungsfachliche Dezernentin oder ein verwaltungsfachlicher Dezernent.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses zu Nummern 2 und 3. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(4) Studierende, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Schule zu stellen.

3. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung im Bildungsgang der Abendrealschule

1. Unterabschnitt Unterricht

§ 22 Rahmenstundentafel

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf den Unterricht der Hauptphase des Bildungsganges der Abendrealschule vorzubereiten. Der Vorkurs umfasst mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht, die je nach Erfordernis auf die Fächer Deutsch, obligatorische Fremdsprache und Mathematik verteilt werden.

(2) Die Hauptphase umfasst bis zu den angestrebten Abschlüssen mindestens folgenden in Wochenstunden ausgewiesenen obligatorischen Unterricht:

Obligatorische Fächer und Fachbereiche	Erster Schulabschluss	Erweiterter Erster Schulabschluss	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
Deutsch	8	12	16
Englisch	8	12	16
Mathematik	8	12	16
Gesellschaftslehre Geschichte, Erdkunde, Politik oder Arbeitslehre Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft	4	6	8
Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik	4	6	8
Wahlpflichtfach	-	4	8
Religionslehre	2	3	4
zusätzlich: Ergänzungsunterricht nach den Möglichkeiten der Schule	4	6	8

Tabelle 1: Rahmenstundentafel Abendrealschule

(3) Wahlpflichtfächer und Fächer des Ergänzungsunterrichts können alle Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Sekundarstufe I sein. Nach Möglichkeit ist neben der obligatorischen Fremdsprache eine weitere Fremdsprache im Umfang von zwölf Wochenstunden anzubieten. Weitere Fächer können von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(4) Für Studierende, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann die Amtssprache des Herkunftslandes als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache angeboten werden.

(5) Ergänzungsunterricht soll nach Möglichkeit zur Förderung im Gebrauch der deutschen Sprache für Studierende mit Migrationshintergrund sowie für deutsche Studierende mit Defiziten im Gebrauch der Herkunftssprache angeboten werden. Über die Teilnahme am Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der oder dem Studierenden. Die Teilnahme an diesem Ergänzungsunterricht ist verpflichtend und wird bei der Zulassung zum nächsthöheren Semester im Bereich der übrigen Fächer gemäß den Bedingungen in § 24 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.

(6) Der nach der Rahmenstundentafel vorgesehene Unterricht kann in Kooperation mit einer Volkshochschule erteilt werden.

VV zu § 22

22.6 zu Abs. 6

Zwischen dem Weiterbildungskolleg und der Volkshochschule ist vor Beginn eines Lehrgangs Einvernehmen über die anzuwendende Ausbildungsordnung herzustellen. In der Regel ist die Ausbildungsordnung der Einrichtung anzuwenden, die den überwiegenden Anteil des Lehrgangs abdeckt.

Ist bei einem gemeinsam angebotenen Lehrgang der Träger der Volkshochschule nicht zugleich auch Träger des Weiterbildungskollegs, dann ist die Zustimmung beider Träger einzuholen.

§ 23 Belegung von Unterricht

(1) Die Studierenden belegen Unterrichtsfächer in dem gemäß der Stundentafel zum Erwerb des Schulabschlusses erforderlichen Umfang.

(2) Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule für Lernbehinderte, die den Ersten Schulabschluss erwerben wollen, können anstelle des Unterrichts in einer Fremdsprache im gleichen Umfang Un-

terricht in einem anderen Fach (Ersatzfach) oder in zwei anderen Fächern belegen, sofern die Schule ein entsprechendes Angebot einrichten kann.

§ 24

Zulassung zum nächsthöheren Semester

(1) Über die Zulassung zum nächsthöheren Semester beschließt die Zulassungskonferenz. Die Zusammensetzung der Zulassungskonferenz richtet sich nach § 50 Abs. 2 SchulG. Die Zulassungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Zulassungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Zulassungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der oder des Studierenden während des Semesters ist zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(2) Zum nächsthöheren Semester wird zugelassen, wer die belegten Fächer mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen hat.

(3) Vollbelegerinnen und Vollbeleger können auch dann zum zweiten Semester des Bildungsganges Abendrealschule zugelassen werden, wenn sie in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten haben. Zum dritten und vierten Semester kann auch zugelassen werden, wenn

a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder

b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(4) Die Zulassungskonferenz berät über den Ausbildungsstand der Studierenden und gibt gegebenenfalls eine Empfehlung zur weiteren Schullaufbahn ab.

2. Unterabschnitt Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

§ 25

Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Bei Studierenden, die eine Sprachfeststellungsprüfung in der Sprache ihres Herkunftslandes ablegen, tritt diese Prüfung an die Stelle der Prüfung in der Fremdsprache.

§ 26

Vorbereitung der Prüfung, Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die Abendrealschule erstellt.

(2) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.

(3) Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Sachgebiete des gesamten Bildungsgangs.

(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(5) In den übrigen Fächern wird die Fachnote durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer festgesetzt.

§ 26a

Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

(1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen des dritten und vierten Semesters.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).

(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 26b Abs. 2 und 3 im Verhältnis 5:3:2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 26b Abs. 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

§ 26b Weiteres Verfahren

- (1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.
- (2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die oder der Studierende es wünscht.
- (3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

§ 26c Fachprüfungsausschüsse

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 26b Abs. 2 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer,
3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

§ 27 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.
- (2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Semester 3 und 4 des Bildungsgangs erwachsen sein.
- (3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 26a Abs. 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sowie die die Abschlussnote tragenden Gründe erkennen lassen.

§ 28 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigungen

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.
- (2) Die Abschlusskonferenz stellt aufgrund der schulischen Leistung in den Semestern 3 und 4 des Bildungsgangs Abendrealschule sowie der Prüfungsergebnisse fest, welchen Abschluss und welche Berechtigungen gemäß Absatz 3 die oder der Studierende erworben hat.
- (3) Studierenden, die in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben, wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Er wird auch zuerkannt, wenn
- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer oder in der Sprachfeststellungsprüfung ausgeglichen wird, oder
 - b) eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Ihnen wird darüber hinaus auch die Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, zuerkannt, wenn der Durchschnittswert der Gesamtnote und die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder in der Sprachfeststellungsprüfung mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch oder in der Sprachfeststellungsprüfung müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

- (4) Eine Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ist nicht möglich.
- (5) Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 29 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

- (1) Studierende können Prüfungen nachholen, die sie wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt haben. In allen anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 20) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 30 Weitere Abschlüsse

(1) Der Erste Schulabschluss wird in der Regel nach dem zweiten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. Er wird auch zuerkannt, wenn

- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in der Sprachfeststellungsprüfung vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
- b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(2) Der Erweiterte Erste Schulabschluss wird in der Regel nach dem dritten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. Er wird auch zuerkannt, wenn

- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in der Sprachfeststellungsprüfung vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
- b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(3) Die Schule kann den Ersten Schulabschluss ein Semester früher zuerkennen, wenn die Studierenden einschließlich Vorkurs mindestens zwei Semester lang Unterricht in den Fächern und in dem Umfang besucht haben, der in der Rahmenstundentafel (§ 22) für diesen Abschluss vorgeschrieben ist. Sie kann den Erweiterten Ersten Schulabschluss gemäß Absatz 2 ein Semester früher zuerkennen, wenn die Studierenden einschließlich Vorkurs mindestens drei Semester lang Unterricht in den Fächern und in dem Umfang besucht haben, der in der Rahmenstundentafel (§ 22) für diesen Abschluss vorgeschrieben ist. Die entsprechenden Standards in den Richtlinien und Lehrplänen für den einführenden und fortführenden Unterricht sind einzuhalten.

§ 31 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) Im Bildungsgang der Abendrealschule wird für die einzelnen Studierenden ein Ausbildungsnachweis geführt, in dem der Ausbildungsgang einschließlich der angerechneten Vorleistungen und der vorgesehene Zeitpunkt des Erwerbs des Schulabschlusses dokumentiert wird.
- (2) Wer einen Schulabschluss nach §§ 28, 30 erworben hat, erhält hierüber ein Abschlusszeugnis.
- (3) Wer den Bildungsgang der Abendrealschule ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.
- (4) Die Zeugnisse nach Absatz 2 und 3 tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.
- (5) Wer einen Schulabschluss nach § 30 erworben hat und den Bildungsgang der Abendrealschule fortsetzt, erhält auf Antrag hierüber ein Zeugnis.
- (6) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 31

Abgangs- und Abschlusszeugnisse weisen für die modernen und alten Fremdsprachen den Unterrichtszeitraum aus. Auf Zeugnissen von Studierenden, die an den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) für den Mittleren Schulabschluss teilnehmen, wird im Fach Englisch bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) für den Mittleren Schulabschluss in Klammern ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

31.2 zu Abs. 2

Das Zeugnis wird nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt und enthält den Hinweis, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Schulabschluss und Erster Erweiterter Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist.

31.3 zu Abs. 3

Für Abgangszeugnisse werden die Muster nach Anlage 1 entsprechend verwendet.

31.5 zu Abs. 5

Für die Zeugnisse werden die Muster nach Anlage 1 entsprechend verwendet.

4. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die
Prüfung in den
Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

1. Unterabschnitt
Unterricht

§ 32
Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder

(1) Unterrichtsfächer in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg sind

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Türkisch, Niederländisch, Literatur, Kunst und Musik,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Geschichte/Sozialwissenschaft, Geographie, Philosophie, Rechtskunde, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft und Psychologie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Mathematik, Informatik, Physik, Biologie und Chemie,
4. die keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächer Sport und Religionslehre.

(2) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne und veröffentlichte einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen.

VV zu § 32

32.1 zu Abs. 1 Nr. 4

Religionslehre wird als evangelische und katholische Religionslehre erteilt.

§ 33
Vorkurs

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase vorzubereiten.

(2) Im Vorkurs werden für alle Studierenden die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache mit mindestens je vier Wochenstunden unterrichtet. Die weitere Gestaltung des Vorkurses regelt die Schule.

(3) Studierende, die ohne Fremdsprachenkenntnisse in den Bildungsgang des Abendgymnasiums oder des Kollegs eintreten, müssen vom Vorkurs durchgehend bis zur Abiturprüfung eine erste Fremdsprache belegen. Für Studierende, die eine andere Erstsprache als Deutsch gelernt haben, gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 7.

(4) Daneben sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zu erwerben (§ 34 Abs. 3).

§ 34
Einführungsphase

(1) In den beiden Semestern der Einführungsphase werden die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mit je vier Wochenstunden, das Fach Geschichte/Sozialwissenschaften und ein naturwissenschaftliches Fach mit mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. Im Bildungsgang des Kollegs werden darüber hinaus Religionslehre und im Rahmen der übrigen Wochenstunden (§ 15) weitere Fächer nach Wahl der Studierenden mindestens zweistündig unterrichtet, darunter mindestens je ein Fach aus den Aufgabenfeldern II und III.

(2) Das verbleibende Studienvolumen kann zur Wahl weiterer Fächer genutzt werden. In diesem Rahmen stehen auch bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Verfügung.

(3) Studierende, die bei ihrem Eintritt in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht abschließend mit mindestens ausreichenden Leistungen nachgewiesen haben, müssen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mit abschließend mindestens ausreichenden Leistungen erwerben. Der Unterricht beginnt spätestens mit Beginn des dritten Semesters. Er wird fortlaufend in mindestens drei Semestern im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden erteilt. Wird der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) abgeschlossen, besteht die Möglichkeit zur Nachprüfung gemäß § 8 Absatz 2 bis 10.

(4) Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die Teilnahme an einem durchgängigen mindestens vierjährigen aufsteigenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I mit abschließend mindestens ausreichenden Leistungen oder durch eine mindestens ausreichend beurteilte Fremdsprache im Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder eines mindestens ausreichend beurteilten vergleichbaren Abschlusses nachgewiesen, sofern diese Fremdsprache mit mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden oder durch entsprechenden Unterricht an Einrichtungen der Weiterbildung unterrichtet worden ist. Im Übrigen können anderweitig erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremd-

sprache auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden. Hierzu kann in Zweifelsfällen ein Feststellungsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt werden.

VV zu § 34

34.2 zu Absatz 2

Vertiefungsunterricht dient der Sicherung und fachlichen Vertiefung der in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen zu vermittelnden Kompetenzen. Er wird nach Entscheidung der Schule im Rahmen des Gesamtstundenvolumens bedarfsorientiert angeboten und in zweistündigen Semesterkursen, nach Entscheidung der Schule auch semesterübergreifend, eingerichtet. In der Einführungsphase ersetzt er die Intensivkurse gemäß § 16 Absatz 4. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleitung. In Vertiefungsfächern wird die Teilnahme am Unterricht auf dem Zeugnis mit qualifizierenden Bemerkungen („teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“, „mit besonderem Erfolg teilgenommen“) ausgewiesen. Diese können auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen.

34.4 zu Absatz 4

Anderweitig erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden.

§ 35

Qualifikationsphase

(1) Das Kurssystem der Qualifikationsphase besteht aus Grund- und Leistungskursen. Ein Anspruch der Studierenden auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(2) Leistungskurse umfassen fünf Unterrichtsstunden in der Woche. Grundkurse umfassen zwei oder drei Unterrichtsstunden in der Woche. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache umfassen die Grundkurse drei Unterrichtsstunden in der Woche. Darüber hinaus ist es möglich, in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache pro Semester bis zu zwei Vertiefungsfächer zu belegen.

(3) Ein Fach kann nicht gleichzeitig mit Grund- und Leistungskursen belegt werden.

VV zu § 35

35.1 zu Absatz 1

35.1.1 Eine in der Einführungsphase oder in Vorkursen neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskursfach fortgeführt werden.

35.1.2 An Kollegs mit besonderem altsprachlichem Profil kann durch die obere Schulaufsichtsbehörde ein Leistungskurs Latein genehmigt werden, wenn Latein in der Einführungsphase in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden unterrichtet und insgesamt die Anforderungsebene der einheitlichen Prüfungsanforderungen im Abitur (EPA) erreicht wird. Auf die Genehmigung des Leistungskurses ist unter Verweis auf Nummer 7.5. der Vereinbarungen zur Gestaltung der Abendgymnasien und der Kollegs auf dem Zeugnis hinzuweisen.

§ 36

Pflichtbindung in der Qualifikationsphase

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache je vier Kurse in den vier aufeinander folgenden Semestern zu belegen.

(2) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums sind die Studierenden darüber hinaus verpflichtet, in einem Fach des Aufgabenfeldes II (§ 32) vier Kurse in vier aufeinander folgenden Semestern oder in einem Fach des Aufgabenfeldes II und in Religionslehre je zwei Kurse in zwei aufeinander folgenden Semestern und in einer Naturwissenschaft einen Kurs in zwei aufeinander folgenden Semestern zu belegen.

(3) Im Bildungsgang des Kollegs sind die Studierenden über Absatz 1 hinaus verpflichtet, in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes II, in einem naturwissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes III und in Religionslehre mindestens je zwei Kurse in aufeinander folgenden Semestern zu belegen. Insgesamt müssen sie im Aufgabenfeld I mindestens 24 Wochenstunden, im Aufgabenfeld II mindestens 16 Wochenstunden, im Aufgabenfeld III mindestens 22 Wochenstunden belegen.

(4) Die Studierenden beider Bildungsgänge müssen in zwei Fächern je vier Leistungskurse in vier aufeinander folgenden Semestern wählen (Leistungskursfächer). Das erste Leistungskursfach ist entweder Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

(5) Die zu wählende Fremdsprache darf innerhalb der Qualifikationsphase nicht gewechselt werden. Sie muss entweder die erste Fremdsprache oder die Fremdsprache nach § 34 Absatz 3 sein.

(6) Anstelle der ersten Fremdsprache kann die Fremdsprache gemäß § 34 Abs. 3 als Grundkurs belegt werden, wenn die Studierenden in dieser Fremdsprache vor dem Übergang in die Qualifikationsphase in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden, verteilt auf mindestens zwei Semester, unterrichtet worden sind.

(7) Studierende, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die diese Sprache als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase belegen, können zur Erfüllung der Pflichtbindungen des Absatzes 6 am Ende der Einführungsphase eine Sprachfeststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache. Die Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache bleibt davon unberührt.

(8) Pflichtbindungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 können nicht durch Vertiefungsfächer abgedeckt werden.

VV zu § 36

36.2 zu Absatz 2

Im Rahmen des Wahlangebots soll die Möglichkeit zur Belegung des Fachs Religion vorgehalten werden.

§ 37

Wahl der Abiturfächer

(1) Die Studierenden legen die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die beiden Leistungskursfächer. Das dritte und vierte Abiturfach sind Fächer, in denen die Studierenden die in § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 geforderte Anzahl von Klausuren geschrieben haben. Ein Fach kann nur dann Abiturfach sein, wenn es in der Einführungsphase mindestens ein Semester lang belegt worden ist.

(2) Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen unter den Prüfungsfächern sein. Mindestens ein Fach aus jedem der drei Aufgabenfelder muss unter den Prüfungsfächern sein. Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 36 Absatz 2) bleiben hiervon unberührt. Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

VV zu § 37

37.1 zu Abs. 1

37.1.1 Sport als Abiturfach muss Leistungskursfach sein.

37.1.2 Die Bedingung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist für die Fächer Soziologie und Volkswirtschaftslehre auch dann erfüllt, wenn in der Einführungsphase das Fach Geschichte/Sozialwissenschaften belegt wurde. Die Bedingung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist für das Fach Psychologie auch dann erfüllt, wenn in der Einführungsphase das Fach Erziehungswissenschaft belegt wurde.

§ 38

Besondere Lernleistung und Projektkurse

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 57) kann den Studierenden eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag zu einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projekts gelten.

(2) Als besondere Lernleistung gilt auch eine umfangreichere Facharbeit, die Studierende in der Regel im Anschluss an ihre berufliche Erfahrung anfertigen und die aufzeigt, dass sie Methoden der wissenschaftsorientierten Arbeits- und Darstellungsweise anwenden können. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende des vierten Semesters bei der Schulleitung angezeigt werden. Diese entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die für die Korrektur vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 48) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(4) Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt werden, muss die individuelle Leistung erkennbar und bewertbar sein.

(5) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 43 Abs. 4 Satz 3).

(6) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Semestern der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an ein oder zwei in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.

(7) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Semesterleistungen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ und einer weitgehend ei-

genständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Semester entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt sind, muss die Einzelleistung erkennbar sein.

VV zu § 38

38.6 zu Absatz 6

Das Referenzfach muss mindestens im Umfang von zwei Semestern der Qualifikationsphase vor oder parallel zu einem Projektkurs belegt werden.

38.7 zu Absatz 7

Die Jahresnote wird für beide Semester des Projektkurses auf den Zeugnissen ausgewiesen. Am Ende des ersten Semesters wird keine Note erteilt, die Belegung wird lediglich auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Semester des Projektkurses nur noch mit Einschränkungen den Anforderungen, so ist die oder der Studierende hierauf hinzuweisen. Die Beratung ist zu dokumentieren.

§ 39

Zulassungsverfahren (Einführungs- und Qualifikationsphase)

(1) Die Studierenden werden am Ende des Vorkurses, am Ende des ersten Semesters und am Ende des zweiten Semesters zum jeweils nächsthöheren Semester zugelassen, wenn sie die Leistungen des entsprechenden Studienabschnittes erbracht haben. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, findet auf das Zulassungsverfahren § 24 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Mitglieder der Zulassungskonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Lehrenden, die die Studierenden in dem der Zulassung vorausgehenden Semester unterrichtet haben. Der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und einer oder einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist die Anwesenheit in der Konferenz gestattet, sofern die oder der betroffene Studierende nicht widerspricht.

(3) Die Studierenden sind zuzulassen, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachweisen. Die Zulassung wird auch ausgesprochen, wenn

die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mangelhaft sind und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird,

oder

die Leistungen in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind und mindestens eine dieser mangelhaften Leistungen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(4) Die Zulassung auf Probe ist unzulässig. Die Zulassungskonferenz kann im Einzelfall bei der Zulassungsentscheidung von der in Absatz 3 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen bei Studierenden auf besondere Umstände (z.B. längere Krankheit) zurückzuführen sind und eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist.

(5) Die Zulassungskonferenz kann Studierenden, die ihre Leistungen verbessern wollen, im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) auf Antrag gestatten, ein Semester zu wiederholen. Im Anschluss an die Wiederholung ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Unabhängig von der Zulassungsentscheidung bleiben bereits erworbene Abschlüsse erhalten.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

Die Schule informiert die Studierenden spätestens sechs Wochen vor dem Zulassungstermin über eine Gefährdung der Zulassung und führt ein Beratungsgespräch durch. Die Beratung ist aktenkundig zu machen.

§ 40

Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Am Ende des Vorkurses und am Ende der Einführungsphase erhalten die Studierenden entsprechend § 49 SchulG eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und erworbenen Abschlüsse und sich hieraus ergebende Berechtigungen. Im Übrigen werden die Studierenden nach jedem Semester über ihre Leistungen unterrichtet.

(2) Studierende, die einen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie wegen Überschreitens der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) die Einrichtung verlassen. Studierende, die keinen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Das Zeugnis schließt den Übergang in ein anderes Weiterbildungskolleg aus.

VV zu § 40

40.1 zu Abs. 1

Das einzelne Weiterbildungskolleg legt fest, in welcher Form es den Studierenden die Leistungsübersicht ermöglicht. Zeugnisse über Abschlüsse der Sekundarstufe I werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt und enthalten den Hinweis, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Schulabschluss und Erster Erweiterter Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist.

40.2 zu Abs. 2

40.2.1 Zeugnisse über Abschlüsse der Sekundarstufe I werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt und enthalten den Hinweis, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Schulabschluss und Erster Erweiterter Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist.

40.2.2 Für Abgangszeugnisse aus dem Vorkurs und der Einführungsphase werden die Muster der Anlage 1 entsprechend verwendet. Abschluss- und Abgangszeugnisse aus der Qualifikationsphase von Abendgymnasium und Kolleg werden nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

2. Unterabschnitt Abiturprüfung

§ 41

Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung

Die Abiturprüfung findet am Ende des sechsten Semesters statt. Sie besteht im ersten bis dritten Abiturfach aus einer schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen, im vierten Abiturfach aus einer mündlichen Prüfung.

§ 42

Prüfungsanforderungen

Die Erteilung der allgemeinen Hochschulreife (§ 58) beruht auf der Feststellung einer Gesamtqualifikation (§ 43), die sich aus den Bewertungen der anzurechnenden Kurse im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich ergibt. Hinzutreten kann die Bewertung einer besonderen Lernleistung (§ 38). In der Abiturprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg entsprechen.

§ 43

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird mit Hilfe eines Punktsystems ermittelt. Hierzu werden die in der Qualifikationsphase erzielten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

¹ Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß Absatz 2 bis 4 und §§ 44, 57 nicht erreicht werden.

Tabelle 2: Notenschlüssel Abitur Abendgymnasium

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums gilt:

1. Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im Grund- und im Leistungskursbereich (Block I) sowie 300 Punkte im Abiturbereich (Block II). Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung (§ 38) erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht möglich. In den anzurechnenden Grund-

und Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 200 Punkte, im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein.

2. Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus mindestens zehn Grundkursen und maximal 16 Grundkursen, darunter die Kurse gemäß § 36 Absatz 1 und 2 sowie die Kurse im dritten und vierten Abiturfach, in einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet.

3. Die Kursergebnisse der beiden Leistungskurse gehen in doppelter Gewichtung in die Gesamtqualifikation ein.

4. Werden 18 bis 22 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens vier Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Werden 23 oder 24 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens fünf Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs gilt:

1. Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im Grund- und im Leistungskursbereich (Block I) sowie 300 Punkte im Abiturbereich (Block II). Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung (§ 38) erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht möglich. In den anzurechnenden Grund- und Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 200 Punkte, im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein.

2. Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus mindestens 20 und maximal 26 Grundkursen in einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet, darunter die Kurse aller vier Semester aus dem dritten und vierten Prüfungsfach sowie diejenigen gemäß § 36 Absatz 1 und 3.

3. Die Kursergebnisse der beiden Leistungskurse gehen in doppelter Gewichtung in die Gesamtqualifikation ein.

4. Werden 28 bis 32 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens sechs Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Werden 33 oder 34 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.

(4) Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 38 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht werden. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.

(5) Der Projektkurs kann in beiden Bildungsgängen im Umfang von zwei Semesterkursen auf die Grundkurse in der Gesamtqualifikation angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(6) Mit null Punkten abgeschlossene Kurse können für die Gesamtqualifikation nicht berücksichtigt werden und gelten als nicht belegt.

VV zu § 43

43.2 zu Abs. 2 und 3

Die Berechnung der Gesamtqualifikation erfolgt anhand der Tabelle in Anlage 6.

43.5 zu Absatz 5

43.5.1 Wird der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen, so sind entsprechend der Doppelgewichtung des Abschlussergebnisses zwei Leistungsdefizite anzurechnen.

43.5.2 Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, gilt hierfür das Verfahren gemäß § 38 Absatz 1 bis 5. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, ob die Arbeit aus dem Projektkurs in der vorliegenden Form als besondere Lernleistung zugelassen werden kann.

§ 44

Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss (§ 46).

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Belegung von zehn für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen gemäß § 43 Absatz 2 und acht anrechenbaren Leistungskursen muss nachgewiesen werden. Anrechenbar sind nur solche Kurse, die in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern belegt wurden und mit jeweils mindestens einem Punkt abgeschlossen worden sind.

2. Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt worden sind.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Belegung von 20 für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen muss nachgewiesen werden. Anrechenbar sind nur solche Kurse, die in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern belegt wurden und die mit mindestens einem Punkt abgeschlossen worden sind.

2. Anrechenbare Grundkurse sind die Grundkurse gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2. Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt worden sind.

VV zu § 44

44.2 zu Absatz 2 und 3

Über die Pflichtbindungen gemäß Absatz 2 oder 3 hinaus können auch Kurse des dritten Semesters eingebracht werden, die aus dem zweiten Semester fortgeführt werden. Kurse gemäß VV 37.1.2 können nicht eingebracht werden.

§ 45

Nichtzulassung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Studierende, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, können im Rahmen ihrer Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) bis zu zwei Semester wiederholen. § 59 gilt entsprechend.

(2) Die Studierenden können von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(3) Treten Studierende nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Nehmen Studierende an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, können sie die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist überzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(5) Prüfungsleistungen, die Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen versäumen, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

VV zu § 45

45.1 zu Absatz 1

Über ihre Nichtzulassung erhalten die Studierenden eine schriftliche Mitteilung des Weiterbildungskollegs. Diese enthält entweder den Hinweis auf die Wiederholungsmöglichkeit oder den Ausspruch der Entlassung bei Überschreiten der Höchstverweildauer, außerdem die Rechtsbehelfsbelehrung, dass innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Bescheids dagegen bei dem Weiterbildungskolleg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden kann. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss den Namen und die Anschrift des Weiterbildungskollegs enthalten.

§ 46

Zentraler Abiturausschuss

(1) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere,

1. ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung erfüllt sind,

2. ob die Studierenden in den schriftlichen Abiturfächern mündlich geprüft werden,

3. über die Folgen einer während der Abiturprüfung begangenen Täuschungshandlung und

4. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss stellt die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zusammen. Er stellt das Ergebnis der Abiturprüfung fest, rechnet es in Punkte um und ermittelt die Gesamtqualifikation (§ 43).

VV zu § 46

46.2 zu Abs. 2

Die Durchschnittsnote wird anhand der Tabelle in Anlage 8 ermittelt.

§ 47

Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses

(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende,

2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter,

3. die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer der zu prüfenden Studierenden oder in begründeten Fällen ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter,

4. eine weitere Lehrkraft, nach Möglichkeit die Koordinatorin oder der Koordinator des Kurssystems in der Qualifikationsphase.

(3) Den Vorsitz des Zentralen Abiturausschusses hat grundsätzlich die für das Weiterbildungskolleg zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezernenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.

(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 48

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,

2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,

3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Studierenden in dem letzten Semester unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen oder Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 47 Abs. 8 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 49

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 47 und 48 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,

3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Studierende bei der mündlichen Prüfung als Gäste zulassen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

§ 50

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Die Studierenden haben in drei Fächern je eine schriftliche Klausur mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung anzufertigen.

(2) Diese Fächer sind die von den Studierenden als erstes und zweites Abiturfach gewählten Leistungskursfächer und das von ihnen gewählte dritte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben. Für die Dauer der schriftlichen Prüfung gilt § 32 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Für Schülereperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften und in Informatik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die oberste Schulaufsichtsbehörde die jeweils festgelegte Dauer der Prüfung um höchstens 60 Minuten verlängern.

§ 51

Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Studierenden werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 52 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Studierende aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktzahl für die Klausur ergibt.

§ 52

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die im letzten Semester unterrichtet hat, in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (§ 51 Abs. 3) korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktzahl wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 43 Abs. 1) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktzahlen (Absatz 2),

2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 17 Abs. 5 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Lehrkraft.

§ 53

Fächer der mündlichen Prüfung

Fächer der mündlichen Prüfung sind verpflichtend das von den Studierenden gewählte vierte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben, und gegebenenfalls die drei Fächer der schriftlichen Prüfung.

§ 54

Mündliche Prüfung

(1) Der Zentrale Abiturausschuss legt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung die Studierenden mündlich geprüft werden, und teilt dies den Studierenden mit. Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 57 Absatz 2 nicht erfüllt sind.

(2) Wer nicht nach Absatz 1 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten und dritten Abiturfach melden. Die Studierenden müssen ihre Wahl spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen. Aus besonderen Gründen ist ein Rücktritt bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(3) Werden Studierende in mehreren Fächern geprüft, bestimmen sie die Reihenfolge der Prüfungen. Sie müssen ihren Wunsch spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen.

(4) Die Studierenden können von der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach nicht befreit werden.

(5) Fächer und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung werden spätestens fünf Schultage vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(6) Eine mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 55

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung führt grundsätzlich die Fachprüferin oder der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an die Studierenden richten oder ergänzende Fragen veranlassen.

(2) Für jede Prüfung ist den Studierenden eine für sie neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Den Studierenden wird die Aufgabe der mündlichen Prüfung am Prüfungstag schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihnen gleichzeitig mehrere Aufgaben zu stellen oder sie zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Eine Aufgabe kann mehreren Studierenden gestellt werden, wenn sie in ihrem Ausbildungsgang gleichen Unterricht erhalten haben und eine getrennte Vorbereitung sichergestellt ist.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie kann angemessen verlängert werden, falls die Prüfungsaufgabe einen experimentellen oder praktischen Anteil, eine Hör- oder eine Gestaltungsaufgabe enthält.

(4) Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Abiturprüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß § 42. Die Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Semesters beschränken. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.

(5) Im ersten Prüfungsteil sollen die Studierenden versuchen, selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Im zweiten Prüfungsteil soll das Prüfungsgespräch größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 56

Niederschriften

(1) Der Zentrale Abiturausschuss führt über seine Sitzung ein Protokoll. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(2) Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie der Name der Studierenden, der Prüfenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers zu ersehen sind.

(3) Es sind Ergebnisniederschriften über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung und über die Konferenzen des Zentralen Abiturausschusses anzufertigen.

(4) Die Niederschriften gemäß Absatz 2 und 3 sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

VV zu § 56

55.4 zu Absatz 4

Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß § 55 Abs. 4 Satz 3 gelten unverändert.

55.5 zu Absatz 5

Ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntem Wissen wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.“

2. In der VV 58.3.2 zu § 58 APO-WbK wird der Satz „Für das Abiturzeugnis wird die Leistung am Ende der Qualifikationsphase zugrunde gelegt.“ ersetzt durch die Sätze „Bei vorhandener Abiturleistung wird grundsätzlich die bessere der beiden Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und dem Abitur zugrunde gelegt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet.“

§ 57

Feststellung der Prüfungsleistungen

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung der Studierenden stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

(2) Hierfür gilt folgende Grundlage:

1. Der Abiturbereich (Block II) setzt sich für jedes Abiturfach aus den Abiturprüfungsleistungen zusammen.

2. Zum Bestehen der Abiturprüfung sind im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erforderlich.

3. Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$E I = (P:S) \times 40$$

Dabei sind:

$$E I = (\text{Gesamt-})\text{Ergebnis Block I}$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Semestern

S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch doppelt)

Tabelle 3: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl

§ 58

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Haben die Studierenden die Bedingungen der §§ 43, 57 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt ihnen die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Studierenden bekanntgegeben.

(3) Studierende, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“. Studierende, denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.

(4) Wer den Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg verlässt, erhält ein Abgangszeugnis, in dem der erreichte Abschluss vermerkt ist.

(5) Die Zeugnisse nach Absatz 3 und 4 tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls seiner Zustellung, endet das Schulverhältnis.

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Studierenden ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des § 61 Absatz 1 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

VV zu § 58

58.3 zu Abs. 3

58.3.1 Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen und enthält den Hinweis, dass die allgemeine Hochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist.

58.3.2 Zeugnisse weisen für die modernen und alten Fremdsprachen den Unterrichtszeitraum aus. Auf dem Abschluss-/Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase mit oder ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil) (Anlage 2) und auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 3) wird zusätzlich bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Russisch, Niederländisch ausgewiesen. Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

	Englisch	Grundkurs der neu einsetzenden Fremdsprache (mit zwölf Semesterwochenstunden in der Einführungsphase)	Kurs „Einführung in die neu einsetzende Fremdsprache“ (nach drei Semestern fortlaufendem Unterricht mit mindestens zwölf Semesterwochenstunden)
Qualifikationsphase 1	B2	A2/B1	A2
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B1/B2	

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung
B2 und B2 - selbstständige Sprachverwendung
C2 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Tabelle 4: Referenzniveau Fremdsprachen Abendgymnasium

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten am Ende der angegebenen Jahrgangsstufe erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkte bewertete Leistung der nächst niedrigen Jahrgangsstufe gemäß der Tabelle zu setzen. Für das Abiturzeugnis wird die Leistung am Ende der Qualifikationsphase zugrunde gelegt.

Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Fach: _____ Semester: _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.^{Fußnote}

^{Fußnote} Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

Tabelle 5: Zeugniszusatz Fremdsprachen Abendgymnasium

§ 59

Wiederholung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholt werden. In der Abiturprüfung erworbene Leistungsbewertungen werden unwirksam. Studierende können im Rahmen der Höchstverweildauer auf Antrag zwei Semester wiederholen. In diesem Fall ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Die Leistungsbewertungen des vorherigen Durchgangs werden unwirksam. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Die Wiederholungsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

VV zu § 59

59.1 zu Abs. 1

Über die nicht bestandene Prüfung erhalten die Studierenden eine schriftliche Mitteilung des Weiterbildungskollegs. Die VV zu § 45 ist sinngemäß anzuwenden. § 9 Absatz 4 ist zu beachten.

3. Unterabschnitt

Weitere Berechtigungen in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

§ 60

Erster Schulabschluss, Erweiterter Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Studierende, die einen Bildungsgang vor Beginn der Qualifikationsphase verlassen, kann frühestens nach zwei Semestern auf Antrag der Erste Schulabschluss oder der Erweiterte Erste Schulabschluss zuerkannt werden. Für die Zuerkennung gilt § 30 entsprechend. Mit der Zulassung zur Qualifikationsphase wird auf Antrag der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Die Abschlüsse können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits früher an anderen Einrichtungen erworben wurden.

VV zu § 60

Die Zeugnisse werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt und enthalten den Hinweis, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Schulabschluss und Erster Erweiterter Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist.

§ 61

Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Studierenden kann auf Antrag nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) zuerkannt werden, wenn die jeweils zutreffenden Bedingungen der folgenden Absätze 2 bis 4 erfüllt sind. Wird der Antrag erst im fünften oder sechsten Semester gestellt, müssen die Bedingungen der Absätze 2 bis 4 durch Kurse in zwei aufeinander folgenden Semestern erfüllt sein.

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums gilt:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt werden. In drei der belegten Kurse müssen mindestens 15 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.

2. Es müssen insgesamt acht Semesterergebnisse angerechnet werden. Unter den anzurechnenden Semesterergebnissen müssen je zwei in Deutsch, in der Fremdsprache gemäß § 36 und in Mathematik sein, sofern diese Fächer nicht Leistungskurse sind. Hinzu kommen zwei Semesterergebnisse in einer Naturwissenschaft oder einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes. Haben Studierende eine Naturwissenschaft oder ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Leistungskursfach ausgewählt, braucht unter den anzurechnenden Kursen nur ein Kurs in Deutsch enthalten zu sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Semester angerechnet werden.

3. In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

4. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Bewertung der anzurechnenden drei Leistungskurse und der anzurechnenden fünf Grundkurse errechnet. Es werden drei Semesterergebnisse aus den zwei Leistungskursfächern dreifach, die übrigen Semesterergebnisse zweifach gewertet.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs gilt:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

2. Es müssen 15 Semesterergebnisse angerechnet werden. Unter den anzurechnenden Semesterergebnissen müssen je zwei in Deutsch, in der Fremdsprache gemäß § 36, in Mathematik, in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes und in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Semester angerechnet werden.

3. In zwei der vier anzurechnenden Semesterergebnisse im Leistungskurs und in sieben der elf anzurechnenden Semesterergebnisse im Grundkurs müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

4. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Bewertung der anzurechnenden vier Leistungskurse und der anzurechnenden elf Grundkurse errechnet. Dabei werden die vier Semesterergebnisse aus den zwei Leistungskursfächern zweifach, die übrigen Semesterergebnisse einfach gewichtet.

(4) Für beide Bildungsgänge gilt, dass mit null Punkten bewertete Kurse nicht angerechnet werden. Themengleiche oder themenähnliche Kurse werden nur einmal angerechnet.

(5) Die Gesamtpunktzahl, die mindestens 95 und höchstens 285 Punkte beträgt, wird aus der Bewertung der jeweils anzurechnenden Leistungs- und Grundkurse nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Tabelle 6: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0.

VV zu § 61

61.1 zu Abs. 1

61.1.1 Die Bescheinigung der Fachhochschulreife ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen. Das entsprechende Abschluss- und Abgangszeugnis wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt und enthält den Hinweis, dass die Fachhochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist.

61.1.2 Die Bescheinigung gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12.2006 (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Auf die Dauer der Berufstätigkeit können Zeiten gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung analog angerechnet werden. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

61.5 zu Abs. 5

Die Durchschnittsnote wird anhand der Tabelle in Anlage 9 ermittelt.

§ 62

Latinum, Graecum, Hebraicum

Latinum, Graecum, Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest.

VV zu § 62

62.1 Das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) wird erworben, wenn Latein

a) als Grundkurs durchgehend bis zum Abitur aufsteigend belegt worden ist und eine mündliche und schriftliche Prüfung entsprechend den Anforderungen einer Erweiterungsprüfung gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) mit mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) abgeschlossen wird. Ist Latein als Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache drittes oder viertes Fach der Abiturprüfung, so wird die Prüfungsleistung im Rahmen der Erweiterungsprüfung entsprechend als schriftlicher bzw. mündlicher Prüfungsteil anerkannt. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Für das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften für die Abiturprüfung entsprechend. Die Prüfung findet in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung statt. Der Erwerb des Latinums wird im Abiturzeugnis bestätigt.

b) im Abitur als Leistungskurs entsprechend der Sonderregelung gemäß Nummer 35.12 mit mindestens 5 Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen wird.

62.2 Das Latinum wird auch zuerkannt, wenn die oder der Studierende vor Eintritt in das Weiterbildungskolleg die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinum erworben hat und dies durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule nachweist. Der Erwerb des Latinum wird im Abgangszeugnis bestätigt.

62.3 Graecum oder Hebraicum werden durch entsprechende Verfahren erworben.

62.4 Ein kleines Latinum wird erworben, wenn das sechste Semester mit der Note „ausreichend“ (fünf Punkte) abgeschlossen wurde. Das kleine Latinum wird auf Antrag von der Schule auf einem Vordruck gemäß Anlage 5a bescheinigt.

§ 63

Belegung einzelner Fächer

Die Belegung eines einzelnen Faches ist zulässig, wenn auf diese Weise ein Abschluss erworben werden kann. Werden Latinum, Graecum oder Hebraicum angestrebt, muss das entsprechende Fach spätestens mit Beginn der Qualifikationsphase belegt werden.

VV zu § 63

Studierende, die die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erworben haben, können nach Teilbelegung einer zweiten Fremdsprache in vier aufsteigenden Kursen der Qualifikationsphase die allgemeine Hochschulreife durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung erwerben. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und findet in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung statt. Die Prüfung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Diese muss mindestens ausreichend (5 Punkte) sein. Für das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften für die Abiturprüfung entsprechend. Über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife wird ein Zeugnis gemäß Anlage 10 ausgestellt.

5. Abschnitt

Sonderregelungen für das Schuljahr 2020/2021 und das Wintersemester des Schuljahres 2021/2022

Die nachfolgenden §§ 64 bis 69 gelten nur im Schuljahr 2020/2021 und im Wintersemester des Schuljahres 2021/2022.

§ 64

Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen
Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 24 Absatz 1, § 39 Absatz 2, §§ 46 ff.). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 65

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfungen

(1) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 17 Absatz 2 kann zugunsten der oder des Studierenden abgewichen werden.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von § 18 die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden kann, wenn dies aufgrund von Zeiten des Distanzunterrichts organisatorisch erforderlich ist.

(3) Die Schule entscheidet abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 3 anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind. Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Studierenden

oder eines Studierenden weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Studierenden zu berücksichtigen.

(4) Studierende, die die Bedingungen für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses, des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des Mittleren Schulabschlusses gemäß § 60 in Verbindung mit § 30 nicht erfüllen, erhalten in analoger Anwendung von § 8 Absatz 1 Satz 3 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Die Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften oder besseren Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Abschlussbedingungen zu erfüllen.

§ 66

Zulassung zum nächsthöheren Semester, Wiederholung

(1) § 24 Absatz 2 und 3 und § 39 Absatz 3 gelten mit der Maßgabe, dass im Bildungsgang Abendrealschule und in den ersten beiden Semestern der Bildungsgänge Kolleg und Abendgymnasium abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten bestehende Minderleistungen in einem Fach bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden (§ 50 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der für das Schuljahr 2020/2021 geltenden Fassung).

(2) Abweichend von § 24 Absatz 2 und 3 kann die Zulassungskonferenz die Studierende oder den Studierenden im Einzelfall zum nächsthöheren Semester zulassen, wenn Minderleistungen auf besondere von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind. Zeiten der Einschränkungen des Schulbetriebs aus Gründen der Infektionsprävention und individueller Quarantänezeiten können besondere Umstände sein, die eine Abweichung im Einzelfall nach Satz 1 und nach § 39 Absatz 4 Satz 2 rechtfertigen.

(3) Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften oder besseren Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Zulassungsbedingungen gemäß den § 24 Absatz 2 und 3 und § 39 Absatz 3 zu erfüllen. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

(4) Studierende können auf Antrag das entsprechende Semester auch wiederholen, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 bis 4 nicht erfüllen. Die Studierenden sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten. In Ausnahmefällen kann im Falle einer Wiederholung die Höchstverweildauer gemäß § 4 Absatz 2 und 3 angemessen verlängert werden. Die Schulleitung dokumentiert die Verlängerung.

§ 67

Erwerb von Schulabschlüssen im Bildungsgang Abendrealschule, Nachprüfung

(1) Bei der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) gelten die für das Schuljahr 2020/2021 in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den §§ 25 bis 27 abweichen.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 3 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung auch, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Abweichend von § 28 Absatz 4 ist eine Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

§ 68

Abiturprüfung

Abweichend von § 49 Absatz 6 und 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.

§ 69

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Studierende, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, können diese auch über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

(2) Für Nachprüfungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet werden. Dabei ist das arithmetische Mittel zu bilden und aufzurunden.

Die Anlagen 1 bis 5 und 10 zur VVZAPO-WbK finden Sie online unter www.bass.schul-welt.de/3694.htm



Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne besondere Lernleistung (Verhältnis 2:1)

		Schriftliche Prüfung																	
Note		6			5			4			3			2			1		
Punkte		-			+			-			+			-			+		
Mündliche Prüfung	Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Mündliche Prüfung	6	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	
	5	-	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52
		+	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55
	4	-	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57
		+	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60
	3	-	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62
		+	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63
	2	-	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65
		+	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67
	1	-	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68
		+	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70
		-	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72
+		14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73	
		15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75	

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:
 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $3\frac{1}{2}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{2}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.
 Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)_5}{3}$$

 Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.
 (P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach
 s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
 m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung

		Schriftliche Prüfung																	
Note		6			5			4			3			2			1		
Punkte		-			+			-			+			-			+		
Mündliche Prüfung	Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Mündliche Prüfung	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	
	5	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
		+	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	4	-	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
		+	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	3	-	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
		+	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	2	-	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
		+	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	1	-	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
		+	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
		-	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
+		13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
		14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59	
		15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60	

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:
 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.
 Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)_4}{3}$$

 Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.
 (P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach
 s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
 m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach)

Anlage 8

Anlage 9

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (P)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel:

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N
900-823	1,0	660-643	2,0	480-463	3,0	300	4,0
822-805	1,1	642-625	2,1	462-445	3,1		
804-787	1,2	624-607	2,2	444-427	3,2		
786-769	1,3	606-589	2,3	426-409	3,3		
768-751	1,4	588-571	2,4	408-391	3,4		
750-733	1,5	570-553	2,5	390-373	3,5		
732-715	1,6	552-535	2,6	372-355	3,6		
714-697	1,7	534-517	2,7	354-337	3,7		
696-679	1,8	516-499	2,8	336-319	3,8		
678-661	1,9	498-481	2,9	318-301	3,9		

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N
285-261	1,0	209-204	2,0	152-147	3,0	95	4,0
260-255	1,1	203-198	2,1	146-141	3,1		
254-249	1,2	197-192	2,2	140-135	3,2		
248-244	1,3	191-187	2,3	134-130	3,3		
243-238	1,4	186-181	2,4	129-124	3,4		
237-232	1,5	180-175	2,5	123-118	3,5		
231-227	1,6	174-170	2,6	117-113	3,6		
226-221	1,7	169-164	2,7	112-107	3,7		
220-215	1,8	163-158	2,8	106-101	3,8		
214-210	1,9	157-153	2,9	100-96	3,9		

Anlage 11

Mündliche Kommunikationsprüfungen - Abendrealschule (Stand: 24.02.2014)
Bewertungsraster und Prüfungsrückmeldung für Studierende

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung																											
<p>10 <input type="checkbox"/></p> <p>9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.</p> <p>8 <input type="checkbox"/></p> <p>7 <input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerecht und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.</p> <p>6 <input type="checkbox"/></p> <p>5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar. Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen.</p> <p>4 <input type="checkbox"/></p> <p>3 <input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.</p> <p>2 <input type="checkbox"/></p> <p>1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.</p> <p>0 <input type="checkbox"/></p> <p>Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.</p>		<p>Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz</th> <th colspan="3">Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit</th> </tr> <tr> <th>Aussprache/Intonation</th> <th>Wortschatz</th> <th>Grammatische Strukturen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4 <input type="checkbox"/> gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag</td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz</td> <td><input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei</td> </tr> <tr> <td>3 <input type="checkbox"/> vorwiegend kohärent und strukturiert, der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig</td> <td><input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt</td> <td><input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen</td> <td><input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden</td> </tr> <tr> <td>2 <input type="checkbox"/> grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weit-schweifend; nicht durchgehend flüssig</td> <td><input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation</td> <td><input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen</td> <td><input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft</td> </tr> <tr> <td>1 <input type="checkbox"/> sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher</td> <td><input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis</td> <td><input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen</td> <td><input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar</td> </tr> <tr> <td>0 <input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>	Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen	4 <input type="checkbox"/> gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		<input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei	3 <input type="checkbox"/> vorwiegend kohärent und strukturiert, der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	<input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	<input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden	2 <input type="checkbox"/> grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weit-schweifend; nicht durchgehend flüssig	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft	1 <input type="checkbox"/> sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar	0 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit																												
	Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen																										
4 <input type="checkbox"/> gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		<input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei																										
3 <input type="checkbox"/> vorwiegend kohärent und strukturiert, der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	<input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	<input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden																										
2 <input type="checkbox"/> grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weit-schweifend; nicht durchgehend flüssig	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft																										
1 <input type="checkbox"/> sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar																										
0 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																										
<p>Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.</p>																													

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung																	
		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit																
			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen														
10 <input type="checkbox"/>																			
9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.																			
8 <input type="checkbox"/>																			
7 <input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		4 <input type="checkbox"/> flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation		<input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei														
6 <input type="checkbox"/>																			
5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		3 <input type="checkbox"/> weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	<input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	<input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden														
4 <input type="checkbox"/>																			
3 <input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		2 <input type="checkbox"/> gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibel; weitgehend angemessener Adressatenbezug	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft														
2 <input type="checkbox"/>																			
1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.		1 <input type="checkbox"/> stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar														
0 <input type="checkbox"/>																			
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		0 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.			Gesamtpunktzahl: ___/50 Pkt.																
Note:			Datum/Unterschrift:																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Punkte</td> <td>50-44</td> <td>43-37</td> <td>36-30</td> <td>29-23</td> <td>22-10</td> <td>9-0</td> </tr> </tbody> </table>						Note	1	2	3	4	5	6	Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0
Note	1	2	3	4	5	6													
Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0													

Mündliche Kommunikationsprüfungen - Abendgymnasium und Kolleg (Stand: 24.02.2014)
Bewertungsraster und Prüfungsrückmeldung für Studierende

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung			
		Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
10 <input type="checkbox"/>					
9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.					
8 <input type="checkbox"/>					
7 <input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		4 <input type="checkbox"/> gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		<input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
6 <input type="checkbox"/>					
5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		3 <input type="checkbox"/> vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	<input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	<input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
4 <input type="checkbox"/>					
3 <input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		2 <input type="checkbox"/> grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weit-schweifend; nicht durchgehend flüssig	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
2 <input type="checkbox"/>					
1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.		1 <input type="checkbox"/> sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
0 <input type="checkbox"/>					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		0 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.					

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).														
10 <input type="checkbox"/>		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit													
9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen											
8 <input type="checkbox"/>		4 <input type="checkbox"/> flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation	<input type="checkbox"/> präzisere, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei												
7 <input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 <input type="checkbox"/> weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	<input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	<input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden											
6 <input type="checkbox"/>		2 <input type="checkbox"/> gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibel; weitgehend angemessener Adressatenbezug	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft											
5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar. Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen.		1 <input type="checkbox"/> stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar											
4 <input type="checkbox"/>		0 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>											
3 <input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.																
2 <input type="checkbox"/>																
1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.																
0 <input type="checkbox"/>																
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.																
Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.		Gesamtpunktzahl: ___/50 Pkt.														
Note:		Datum/Unterschrift:														
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Punkte	50-48	47-45	44-43	42-40	39-38	37-35	34-33	32-30	29-28	27-25	24-23	22-20	19-17	16-14	13-10	9-0

Hinweis: Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Beurteilungsbereiche inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung/sprachliche Leistung eine ungenügende Leistung darstellt, kann insgesamt nicht mit mehr als drei Notenpunkten bewertet werden. Eine ungenügende Leistung im inhaltlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 4 Punkte erreicht werden. Eine ungenügende Leistung im Darstellungs- und sprachlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 6 Punkte erreicht werden.

19-11 Nr. 2

Vorgaben zur Vorbereitung der Weiterbildungskollegs auf die zentralen schriftlichen Prüfungen im Abitur 2022, 2023, 2024 und 2025

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 28.06.2022 (ABl. NRW. 07/22)¹

Bezug:

- § 50 und 51 APO-WbK (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs vom 23.02.2000 - BASS 19-11 Nr.1.1)
- Richtlinien und (Kern-)Lehrpläne für das Weiterbildungskolleg in Nordrhein-Westfalen

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen im Abitur 2022 und 2023 für die einzelnen Fächer bzw. Fächergruppen gilt wie folgt:

- In den modernen Fremdsprachen beträgt die Prüfungsdauer 270 Minuten im Leistungskurs und 240 Minuten im dritten Prüfungsfach. Die zusätzliche Auswahlzeit beträgt 30 Minuten.
- In den Fächern des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfelds beträgt die Prüfungsdauer 270 Minuten im Leistungskurs und 225 Minuten im dritten Prüfungsfach.
- In Deutsch, Musik, Kunst, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds sowie Religionslehre/Religionsunterricht und Sport beträgt die Prüfungsdauer 270 Minuten im Leistungskurs und 210 Minuten im dritten Prüfungsfach. Die zusätzliche Auswahlzeit bei Fächern mit Schülerswahl beträgt 30 Minuten.

Abitur 2022

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2022 an Weiterbildungskollegs werden Vorgaben erlassen.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen an Weiterbildungskollegs stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 24.06.2021 (ABl. NRW. 07/21); RdErl. v. 15.06.2020 (ABl. NRW. 07/20); RdErl. v. 24.06.2019 (ABl. NRW. 07/19)

Analog zu VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2022 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.

Abitur 2023

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2023 an Weiterbildungskollegs werden Vorgaben erlassen.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen an Weiterbildungskollegs stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Analog zu VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2023 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.

Abitur 2024

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2024 an Weiterbildungskollegs werden Vorgaben erlassen.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen an Weiterbildungskollegs stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Die fachlichen Vorgaben enthalten einen Hinweis auf die Arbeitszeiten, die für das jeweilige Fach in der schriftlichen Abiturprüfung gelten.

Ab dem Abiturjahrgang 2024 wird die Dauer der schriftlichen Prüfungen im Abitur in Umsetzung der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 18.02.2021) neu geregelt.

Für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch sowie für die modernen Fremdsprachen gilt ab dem Abiturjahrgang 2024 Folgendes:

Fach	Leistungskurs	Grundkurs
Deutsch	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
Mathematik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
Englisch	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
Französisch	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
moderne Fremdsprachen	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit

Tabelle 1: Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2024 WbK

Für alle anderen Fächer gelten die in den fachlichen Vorgaben aufgeführten Arbeitszeiten unverändert.

Analog zu Nummer 33.2 VVzAPO-GOST gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2024 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.

Abitur 2025

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2025 an Weiterbildungskollegs werden Vorgaben erlassen.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen an Weiterbildungskollegs stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer gegebenenfalls im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Aufgrund von Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz ändern sich die Arbeitszeiten in den modernen Fremdsprachen und in den Naturwissenschaften ab dem Prüfungsjahr 2025 wie folgt:

Fach	Leistungskurs	Grundkurs	Besonderheiten
moderne Fremdsprachen (LK und GK (f))	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Biologie, Chemie, Physik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	Wenn die Aufgaben fachpraktische Anteile enthalten, kann sich die Gesamtarbeitszeit erhöhen. Der zusätzliche Zeitaufwand wird verbindlich in der Aufgabe ausgewiesen.

Tabelle 2: Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2025 WbK; moderne Fremdsprachen und Naturwissenschaften

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder ein Demonstrationsexperiment beendet worden ist.

Für alle anderen Fächer gelten die in den fachlichen Vorgaben aufgeführten Arbeitszeiten einschließlich Auswahlzeit unverändert:

Fach	Leistungskurs	Grundkurs	Besonderheiten
Deutsch	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
moderne Fremdsprachen (neu einsetzend)		255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
alte Sprachen (neu einsetzend)		210 Minuten	
alte Sprachen (GK (f))		240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Kunst	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Aufgabenart I wählen, kann die Arbeitszeit um 60 Minuten erhöht werden.

Tabelle 3: Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2025 WbK

Musik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Gestaltungsaufgabe wählen, wird die Arbeitszeit um 60 Minuten verlängert.
Gesellschaftswissenschaften	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Religionslehre	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Mathematik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Informatik	270 Minuten	225 Minuten	

Tabelle 3: Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2025 WbK (Forts.)

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind. In den alten Sprachen beginnt die Arbeitszeit, nachdem der vorgelegte Originaltext beziehungsweise die zur Auswahl gestellten Originaltexte einmal vorgelesen worden ist beziehungsweise sind.

Analog zu Nummer 33.2 VVzAPO-GOST gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2025 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.

19-32

Schulabschlüsse der Sekundarstufe I

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 19-33 Nr. 4.1: formale Vorgaben für Externenprüfungen an Berufskollegs

19-32 Nr. 4.1

**Verordnung
 über die Externenprüfung
 zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I
 (PO-Externe-S I)**

Vom 22. Oktober 2007
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
 (GV. NRW. 2022 S. 405)¹
 mit²

19-32 Nr. 4.2

**Verwaltungsvorschriften
 zur Verordnung
 über die Externenprüfung
 zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I
 (VVzPO-Externe-S I)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 12.05.2008 (ABl. NRW. S. 295)³

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Information und Beratung
- § 5 Meldung zur Prüfung
- § 6 Zulassung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern
- § 10 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 11 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung
- § 12 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 13 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Weitere Berechtigungen
- § 16 Zeugnisse
- § 17 Nachprüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 22 Ergänzende Bestimmung für behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 23 In-Kraft-Treten

1) Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2022 in Kraft. Die entsprechenden Anpassungen in den Verwaltungsvorschriften treten ebenfalls zum 01.08.2022 in Kraft.

2) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen 1a bis 5 sind Teil der Verwaltungsvorschriften.

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 22.05.2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 42); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)
 RdErl. v. 24.11.2011 (ABl. NRW. 01/12 S. 40)

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Externenprüfung wird festgestellt, ob der Bewerberin oder dem Bewerber

- a) der Erste Schulabschluss,
 - b) der Erweiterte Erste Schulabschluss oder
 - c) der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- zuerkannt werden kann.

(2) Für die Externenprüfung ist die Bezirksregierung zuständig.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 3

Zeit und Gliederung der Prüfungen

Externenprüfungen finden einmal jährlich statt. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 4

Information und Beratung

Die Bezirksregierung informiert die Bewerberinnen und Bewerber über die Regelungen der Externenprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät Bewerberinnen und Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung auf Grund ihres bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und bei der Wahl der Prüfungsfächer.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an die für ihren Wohnort zuständige Bezirksregierung. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerinnen und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. Februar.

(2) Bewerberinnen und Bewerber fügen ihrem Antrag eine Übersicht über ihren Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber bei, ob sie bereits früher an einer Externenprüfung teilgenommen haben. Sie geben an, wie sie sich auf die Prüfung vorbereitet haben und wählen die Prüfungsfächer für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 10, 12). Sie können angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben. Es können pro Fach für die mündlichen Prüfungen drei Inhaltsfelder angegeben werden, die von den Prüferinnen und Prüfern entsprechend berücksichtigt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit.

(4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachfeststellungsprüfung auch im Rahmen einer Externenprüfung abgelegt werden.

§ 6

Zulassung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den erstrebten Abschluss nicht besitzt und

1. sowohl die Vollzeitschulpflicht nach § 37 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, als auch die Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 38 des Schulgesetzes NRW erfüllt hat oder

2. Schülerin oder Schüler einer anerkannten Ergänzungsschule gemäß § 118 des Schulgesetzes NRW ist oder

3. an einem Berufskolleg einen Ausbildungsgang besucht, in dem man den gewünschten Abschluss nicht erwerben kann oder

4. zwingende persönliche oder gesundheitliche Gründe geltend macht, die eine Ausnahme zur Anmeldung während der Schulpflicht rechtfertigen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder Bewerberinnen und Bewerber in einer Maßnahme nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW dürfen auch dann zur Externenprüfung zugelassen werden, wenn sie oder er bei Meldeschluss die für den erstrebten Abschluss erforderliche Regelschulzeit in der Sekundarstufe I um nicht mehr als sechs Monate unterschreitet. Das Prüfungszeugnis wird in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt.

(3) Durch die Externenprüfung kann der erstrebte Abschluss in der Regel nicht vor dem Ende der Regelschulzeit erreicht werden, die für den entsprechenden Bildungsgang in der Sekundarstufe I festgesetzt ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Die Externenprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder von der Bezirksregierung berufen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I oder für eine der Schulformen der Sekundarstufe I erworben haben.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung. Sie oder er kann mit dem Vorsitz beauftragen:

1. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulamts oder die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule, die oder den das Schulamt benannt hat,
2. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

(3) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben der oder dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die die Bewerberin oder den Bewerber geprüft haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auf Grund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der Prüfungsausschuss. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die Bezirksregierung. Wird das Mitglied des Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied berufen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 8 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus zwei Lehrkräften; beide sollen in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben.

§ 9 Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 10 Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die schriftliche Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in einem anderen Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(2) Zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. In den Fächern Deutsch und Mathematik stellt das Ministerium landeseinheitliche Prüfungsaufgaben. In den übrigen Fächern stellt die Bezirksregierung die Prüfungsaufgaben. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die schriftliche Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in einem anderen Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(3) Bei den Prüfungen zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses oder des Erweiterten Ersten Schulabschlusses kann die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag eine weitere Arbeit in einem Fach der mündlichen Prüfung schreiben. Wird diese Arbeit mindestens mit ausreichend bewertet, findet auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers keine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach statt.

(4) Zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Hierfür stellt das Ministerium landeseinheitliche Prüfungsaufgaben. Darüber hinaus schreibt sie oder er eine Arbeit in einem weiteren Fach gemäß § 12 Abs. 2.

§ 11 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer für die Arbeiten zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) richtet sich nach den Vorgaben des Ministeriums zum Abschlussverfahren gemäß §§ 30 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I. Für den Ersten Schulabschluss gelten die Vorgaben zum Erweiterten Ersten Schulabschluss entsprechend.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu Beginn der Prüfung auf § 19 und § 20 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit mitgeteilt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Lehrkraft des Fachprüfungsausschusses als Schriftführerin oder Schriftführer. Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt. Aus der Niederschrift müssen das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Fachprüfungsausschusses sowie der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, der Prüferinnen oder Prüfer und der Schriftführerin oder des Schriftführers zu ersehen sein.

(5) Ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit und schlägt eine Prüfungsnote vor. Bei Fächern mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben sind die Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze des Ministeriums zu beachten. Das andere Mitglied des Fachprüfungsausschusses übernimmt die Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses nicht einigen, zieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

§ 12 Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses oder zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses umfasst

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch,
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie,
3. eines der Fächer Geschichte/Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport.

(2) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) umfasst

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte,
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik,
3. eines der Fächer Politik, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport oder ein weiteres Fach der unter 2. genannten Fächer.

§ 13 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in einem Fach dauert in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten.

(2) Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

(4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfung fest.

§ 14 Gesamtergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss setzt auf Grund der Leistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielt hat, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein; bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 ist die bessere Note festzusetzen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem er die Endnoten festgesetzt hat.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

(4) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1, 2 und 4) muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

§ 15 Weitere Berechtigungen

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen oder in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens befriedigende und in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht, in allen Fällen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und

a) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder

b) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(3) Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht bestanden hat, wird der Erweiterte Erste Schulabschluss zuerkannt, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 2 und §§ 10 bis 14 erfüllt.

VV zu § 15

15.2 zu Abs. 2

Der Nachweis für die Belegung einer zweiten Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 5 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) kann erbracht werden, wenn unter den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung gemäß § 10 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 PO-Externe-S I eine zweite Fremdsprache gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 enthalten ist und in den Prüfungen mindestens befriedigende Leistungen erreicht werden. Die Anforderungen in der schriftlichen sowie mündlichen Prüfung entsprechen dem in einem mindestens vierjährigen aufsteigenden Pflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens 14 Wochenstunden erreichbaren Niveau. Die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 PO-Externe-A bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Zeugnisse

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Zeugnis über ihre oder seine Leistungen und das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

VV zu § 16

16.11 zu Abs. 1

Die Zeugnisse und Anschreiben sind entsprechend den Anlagen 1a bis 5 zu verwenden. Die Zeugnisse gemäß Anlage 1a bis Anlage 2c enthalten den Hinweis, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Schulabschluss und Erweiterter Erster Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist.

16.12 zu Abs. 1

Auf dem Abschlusszeugnis des Mittleren Schulabschlusses wird für die Fremdsprache Englisch bei mindestens ausreichenden Leistungen das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

Bei Prüfungen für den Erweiterten Ersten Schulabschluss wird für das Fach Englisch das Niveau A2/B1 unter Verweis auf die folgende Fußnote ausgewiesen:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für diese Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

Bei Prüfungen für den Ersten Schulabschluss wird für das Fach Englisch das Niveau A2+ unter Verweis auf die folgende Fußnote ausgewiesen:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

§ 17 Nachprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben. Sie oder er meldet sich bis zum Ende der zweiten Ferienwoche der Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an.

(2) Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten Schulwoche statt. Die Bezirksregierung lässt die Bewerberin oder den Bewerber zur Nachprüfung zu, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch

die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

(3) Wer die Prüfung nach § 19 Abs. 2 oder § 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in der Nachprüfung ausreichende Leistungen, erwirbt sie oder er den Abschluss. Sie oder er erhält ein neues Zeugnis mit dieser Note.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B oder zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzungen in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich.

(6) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt wiederholen. Die Bezirksregierung kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnimmt, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(2) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen; bei einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 20

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

In besonders schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidungen in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 21

Rechtsbehelfsbelehrung und Akteneinsicht

(1) Die Bezirksregierung belehrt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NRW. bleibt unberührt.

§ 22

**Ergänzende Bestimmung
für behinderte Bewerberinnen und Bewerber**

Soweit es die Behinderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfordert, kann nach Entscheidung der Bezirksregierung von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 23

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.¹
(2) (gegenstandslos)

Die Anlagen zur VVzPO-Externe-S I finden Sie online unter www.bass.schul-weit.de/885.htm



19-33

Schulabschlüsse der Sekundarstufe II

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 13-33 Nr. 1.1:** Fachhochschulreife durch Externenprüfung am Berufskolleg (Anlage C § 14, Anlage E § 75)
- **BASS 13-73 Nr. 23:** Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife

19-33 Nr. 2

**Verordnung
über die Abiturprüfung für Externe
(Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A)**

Vom 30. Januar 2000
zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2021
(SGV. NRW. 223)
mit²

19-33 Nr. 2.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Abiturprüfung
für Externe
(VVzPO-Externe-A)**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 20.04.2000 (ABI. NRW. 1 S. 134)³

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

¹⁾ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung zum 01.08.2022 (GV. NRW. 2022 S. 405) in Kraft.

²⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

³⁾ Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 26.09.2017 (ABI. NRW. 10/17 S. 32); RdErl. v. 30.03.2012 (ABI. NRW. S. 265)

**2. Abschnitt
Zulassung**

- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung

**3. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 6 Zentraler Abiturausschuss
- § 7 Fachprüfungsausschüsse
- § 8 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

**4. Abschnitt
Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung**

- § 9 Prüfungsfächer
- § 10 Wahl der Prüfungsfächer
- § 11 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 12 Schriftliche Prüfungsarbeiten im ersten Prüfungsteil
- § 13 Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil
- § 14 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 15 Niederschriften

**5. Abschnitt
Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung,
Weitere Berechtigungen**

- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 17 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 18 Wiederholung
- § 19 Weitere Berechtigungen

**6. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 20 Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung
- § 21 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 22 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 23 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 23a Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021
- § 24 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

Die Abiturprüfung für Externe führt zur allgemeinen Hochschulreife (§ 17). Bewerberinnen und Bewerber können sich zur Prüfung anmelden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Kalenderjahr kein öffentliches oder als Ersatzschule genehmigtes oder vorläufig erlaubtes Gymnasium oder keine andere zur allgemeinen Hochschulreife führende Schule oder Einrichtung besucht haben.

§ 2

Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung für Externe soll der Prüfling nachweisen, dass er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung für Externe müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Die fachlichen Erfahrungen des Prüflings sollen im Rahmen der Lehrpläne und Prüfungsvorgaben berücksichtigt werden.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

- (1) Die Abiturprüfung für Externe findet nach der terminlichen Festsetzung der obersten Schulaufsichtsbehörde einmal im Jahr statt.
- (2) Die Abiturprüfung wird in der Regel an einer Schule durchgeführt; diese wird von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.
- (3) Die Abiturprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile. Der erste Prüfungsteil umfasst vier Fächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird. Der zweite Prüfungsteil umfasst vier andere Fächer, in denen nur mündlich geprüft wird. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat oder durch weitere Prüfungen im zweiten Prüfungsteil den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben kann.
- (4) Die Abiturprüfung für Externe ist bestanden, wenn der Prüfling die Gesamtqualifikation gemäß § 16 erreicht hat.

VV zu § 3

3.2 zu Abs. 2

Die Abiturprüfung findet an Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und Weiterbildungskollegs statt. Die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde sorgt für eine anteilige Beteiligung der Schulformen zu jedem Prüfungstermin.

2. Abschnitt Zulassung

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Abiturprüfung für Externe ablegen wollen, stellen einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung an die für ihren Wohnsitz zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerinnen und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. September. Über die Zulassung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Absätze 3 und 4. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen.

(2) In dem Antrag sind die Prüfungsfächer (§§ 9, 10) zu bezeichnen. Es sind insbesondere Angaben über die Art und den Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern beizufügen.

(3) Zur Abiturprüfung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen, wer darlegt, dass er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat, zum Beispiel durch Selbststudium, die Teilnahme an Fernlehrgängen oder an anderen geeigneten Vorbereitungslehrgängen oder durch den Besuch von Ergänzungsschulen, und in dem Kalenderhalbjahr, in dem die Prüfung beginnt, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen.

(4) Zur Abiturprüfung nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 nicht erfüllen. Ebenfalls werden Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen, denen die allgemeine Hochschulreife bereits zuerkannt worden ist oder die eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden haben oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Abiturprüfung zugelassen sind und die Abiturprüfung noch nicht abgeschlossen haben.

VV zu § 4

4.2 zu Abs. 2

Dem Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung sind die folgenden Anlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf, der eine Übersicht über den schulischen Bildungs- und Ausbildungsgang enthält;
- eine Übersicht über besuchte Schulen und die Dauer des Besuchs;
- detaillierte Angaben über die Stoffgebiete, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber befasst hat, in jedem einzelnen Prüfungsfach;
- das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Schule in beglaubigter Abschrift;
- Angaben über die Wahl der Prüfungsfächer gemäß §§ 9 und 10;
- eine Erklärung, ob bereits früher an einer Reife-/Abiturprüfung teilgenommen wurde, mit Angaben über Ort und Zeit der Prüfung;
- Nachweise über die Teilnahme an Fernlehrgängen oder an anderen Vorbereitungslehrgängen.

4.3 zu Abs. 3

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung die Bewerberin oder den Bewerber in die Lage versetzen, an der Prüfung mit Aussicht auf Erfolg teilzunehmen.

§ 5 Information und Beratung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Regelungen der Abiturprüfung für Externe, insbesondere über die Prüfungsanforderungen (§ 2).

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses (§ 7 Abs. 3) oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses berät den Prüfling in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 6 Zentraler Abiturausschuss

(1) Für die Abiturprüfung bildet die obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Abiturausschuss, dem drei oder vier Mitglieder angehören.

(2) Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses sind:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren ständige Vertretung mit dem Vorsitz beauftragt wird,
- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen deren ständige Vertretung oder die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator,

3. ein von der oberen Schulaufsichtsbehörde berufenes Mitglied, das die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, und gegebenenfalls

4. das Mitglied des Fachprüfungsausschusses, das den Prüfling beraten hat.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses gemäß Absatz 2 müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss ein.

(7) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

VV zu § 6

6.5 zu Abs. 5

Für das Verfahren bei der Beanstandung gilt Nr. 25.8 der Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVZAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2)

§ 7 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuss und weist den Mitgliedern ihre Funktionen gemäß Absatz 2 zu. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann mehrere Fachprüfungsausschüsse für ein Fach bilden.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist die oder der Vorsitzende in der Regel eine Lehrerin oder ein Lehrer, die oder der von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses benannt wird. Die oder der Vorsitzende muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen und die Berechtigung erworben haben, das Prüfungsfach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer sollen die Befähigung gemäß Satz 2 besitzen und die Berechtigung erworben haben, das Prüfungsfach in der Sekundarstufe II zu unterrichten. Über begründete Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schulen und andere Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, zu Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse bestellen.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses beanstanden; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuss ein.

§ 8 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 6 und 7 eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2) anwesend sind.

(3) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen,

entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Bewerberinnen und Bewerber, die einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Externe gestellt haben, als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung dürfen Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie nicht an der Prüfung beteiligte Lehrerinnen und Lehrer der Schule anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann auch die Teilnahme von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen, von Ersatzschulen und Ergänzungsschulen sowie Kursleiterinnen und Kursleitern von Vorbereitungslehrgängen oder anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung zulassen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

**4. Abschnitt
Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung**

**§ 9
Prüfungsfächer**

(1) Prüfungsfächer können sein:

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Latein, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch,
- b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften,
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik,
- d) die Fächer Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer als Prüfungsfächer zulassen.

**§ 10
Wahl der Prüfungsfächer**

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung für Externe in acht Fächern ab. Unter diesen Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 3) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

(2) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 9 Abs. 1) erfassen. Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, eine Prüfung in Geschichte abzulegen, bleibt unberührt.

(3) Zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, in denen der Prüfling vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen muss. Eines der Leistungsfächer muss entweder Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik sein. Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe oder in einem anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang nicht als Leistungsfach zugelassen sind, können auch in der Abiturprüfung für Externe nicht als Leistungsfach gewählt werden. In den beiden schriftlichen Prüfungsfächern, die nicht Leistungsfächer sind, und in den Fächern des zweiten Prüfungsteils muss der Prüfling Kenntnisse nachweisen, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen.

(4) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (Absatz 2 Satz 2) gelten die Richtlinien und Lehrpläne für weiter geführte Fremdsprachen; im Übrigen gelten für die Fremdsprache die Richtlinien und Lehrpläne für neu einsetzende Fremdsprachen.

(5) Sport kann nur Leistungsfach sein.

**§ 11
Leistungsbewertung und Punktsystem**

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG. Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 16) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.

Tabelle 1: Notenschlüssel

befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

¹) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß § 16 nicht erreicht werden.

Tabelle 1: Notenschlüssel

**§ 12
Schriftliche Prüfungsarbeiten im ersten Prüfungsteil**

(1) Für die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den zwei Leistungsfächern und den zwei Fächern, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen, gilt § 32 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sowie der jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erstellt und umfassen unterschiedliche Sachgebiete. Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktzahl für die Klausur ergibt. Soweit die Schule aus den zentral gestellten Prüfungsaufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 7 Absatz 2 Nummer 2) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung.

(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (Absatz 2 Satz 3). Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktzahl wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(4) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 11) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktzahlen (Absatz 3),

2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(5) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 4 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.

(6) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten werden die Ergebnisse dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen im ersten Prüfungsteil von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntgegeben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils (§ 13 Abs. 2) er mündlich geprüft wird.

(7) Im Fach Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfungsarbeit eine Fachprüfung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit von vier Zeitstunden Dauer und einer praktischen Prüfung. Die Fachprüfung wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Diese wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

**§ 13
Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil**

(1) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuss zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 11). Die Note im Fach Sport wird gleichwertig aus der Note der

schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet. Der Zentrale Abiturausschuss stellt fest, ob der Prüfling den ersten Prüfungsteil bereits aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss setzt fest, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils der Prüfling, der den ersten Prüfungsteil aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung noch nicht bestanden hat, mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenso anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 16 Abs. 5 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern mündlich geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. In diesem Fall setzt der Zentrale Abiturausschuss die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, dass er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. § 3 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Der Prüfling hat den ersten Prüfungsteil bestanden, wenn die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 5 erfüllt sind. Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 2 festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses weist auf die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 8 hin.

(6) Ein Prüfling kann sich zur Verbesserung der Note auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 nicht erforderlich ist. Er muss seine Wahl eine Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten des ersten Prüfungsteils (Absatz 1) der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Die Meldung ist verbindlich.

(7) Termin und Reihenfolge der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsteils werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Der erste Prüfungsteil muss in der Regel spätestens sieben Tage vor Beginn des zweiten Prüfungsteils abgeschlossen sein.

(8) Der Zentrale Abiturausschuss stellt fest, ob der Prüfling den ersten Prüfungsteil aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Prüfung bestanden hat oder nicht bestanden hat.

§ 14

Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuss statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuss zur vorbereitenden Sitzung zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorgelegten Prüfungsvorschläge den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Sie oder er kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) In der mündlichen Prüfung führt in der Regel die Fachprüferin oder der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Prüfling richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich des gegebenenfalls notwendigen Textes wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Teil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(5) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Für einen Prüfling sind an einem Tag nicht mehr als drei Prüfungen anzusetzen.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge bei ihrer Vorbereitung auf die Abiturprüfung vergleichbare Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge beinhalten. In dem zweiten Teil sollen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und Lehrpläne die fachlichen Erfahrungen des Prüflings berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt eine Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 8 Abs. 3).

(9) Sofern aufgrund der erbrachten Prüfungsleistung feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, werden die weiteren Prüfungen abgesetzt. § 3 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

VV zu § 14

Für das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die VV zu §§ 36 bis Nr. 38 APO-GOST entsprechend.

§ 15

Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 15

Für das Verfahren bei den Niederschriften gelten die VV zu § 42 APO-GOST entsprechend.

5. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung, Weitere Berechtigungen

§ 16

Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.

(3) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar 660 Punkte im ersten Prüfungsteil und 240 Punkte im zweiten Prüfungsteil.

(4) Von der im ersten Prüfungsteil erreichbaren Höchstpunktzahl sind in den beiden Leistungskursfächern höchstens jeweils 195 Punkte, in den übrigen Fächern höchstens jeweils 135 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den beiden Leistungskursfächern jeweils dreifach und in den beiden Grundkursfächern jeweils neunfach zu bewerten. Wird in einem dieser Fächer auch mündlich geprüft, so ist zunächst das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

(5) Im ersten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Von den 220 Punkten müssen in den beiden Leistungsfächern (§ 10 Abs. 3) insgesamt mindestens 130 Punkte erreicht sein. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(6) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 240 Punkten sind in den vier Prüfungsfächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(7) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(8) Im ersten und zweiten Prüfungsteil dürfen insgesamt höchstens drei Fächer mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(9) Treten beim Gesamtergebnis der Abiturprüfung Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

§ 17

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 16 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(2) Der Beschluss des Zentralen Abiturausschusses wird dem Prüfling bekanntgegeben.

(3) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife".

VV zu § 17

17.3 zu Abs. 3

Die allgemeine Hochschulreife bzw. der schulische Teil der Fachhochschulreife gemäß § 19 Absatz 2 wird mit einem Zeugnis gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 bescheinigt, das den Hinweis enthält dass die allgemeine Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist. Die Durchschnittsnote wird gemäß Anlage 4 bzw. Anlage 5 ermittelt.

Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. auf dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil gemäß § 10 Absatz 4 erster Halbsatz das Referenzniveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und für die Fremdsprache gemäß § 10 Absatz 4 zweiter Halbsatz das Referenzniveau B1/B2 ausgewiesen. Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

§ 18 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nach einem Jahr wiederholt werden. Bei einer Wiederholung werden die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere, vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe vorliegen.

VV zu § 18

18.1 zu Abs. 1

Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, unterrichtet ihn die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich über das Nicht-Bestehen und über Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Anlage 2.

§ 19 Weitere Berechtigungen

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

(2) Bei nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden, wenn in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Fach mit null Punkten bewertet sein.

VV zu § 19

19.1 zu Abs. 1

19.1.1 Das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum können zuerkannt werden, wenn sie

a) Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung auf der Anforderungsebene der Leistungsfächer gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 waren und die Prüfung mindestens mit der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde, oder

b) Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung auf dem Niveau der Grundkursfächer gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 3 Absatz 3 Satz 3 waren und ergänzend eine mündliche oder schriftliche Prüfung auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß Runderlass vom 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) abgelegt wurde. Die Prüfung muss insgesamt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfassen. Zum Nachweis wird die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet. Grundlage der Feststellung der Gesamtqualifikation sind ausschließlich die im Rahmen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen.

Im Übrigen können das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum im Rahmen einer Erweiterungsprüfung zum Abitur gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) erworben werden.

19.1.2 Das Kleine Latinum wird erworben, wenn Latein auf der Anforderungsebene eines Grundkurses schriftlich oder mündlich geprüft und die Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde.

19.1.3 Für die Prüfungsanforderungen gelten beim Erwerb der Berechtigungen gemäß Nummer 19.1.1 die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch entsprechend.

19.1.4 Der Erwerb des Latinums, des Kleinen Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird auf dem Abiturzeugnis gemäß Anlage 1 bestätigt.

19.2 zu Abs. 2

19.2.1 Wer die obigen Voraussetzungen erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 3 mit folgendem Vermerk:

„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer

Fachhochschule gemäß Nummer 8 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung).“

Die Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfolgt gemäß Anlage 5. In das Abgangszeugnis wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Fachhochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist.

19.2.2 Wenn die obigen Voraussetzungen im ersten Durchgang erfüllt sind, können diese auch nach einem nicht erfolgreichen Wiederholungsfall bescheinigt werden.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 21

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Prüfling kann bis zu vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (erster Prüfungsteil) von der Abiturprüfung zurücktreten.

(2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist. Prüflinge, die die Abiturprüfung oder Teile der Abiturprüfung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen an dem nächstmöglichen zentralen Nachschreibetermin teil.

(4) Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 22

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann dem Prüfling aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 23

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Prüfungsausschüsse, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 APO-GOST gebildete Widerspruchsausschuss.

(3) Prüflinge erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

VV zu § 23

Für das Verfahren bei Widerspruch und Akteneinsicht gelten die VV zu § 43 APO-GOST entsprechend.

Der nachfolgende § 23a gilt nur im Schuljahr 2020/2021.

**§ 23a
Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021**

(1) Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und ihrer Sitzungen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit (§ 8 Absatz 2), abgewichen werden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 4 kann ein Prüfling zum zweiten Teil der Abiturprüfung auch dann zugelassen werden, wenn das Bestehen des ersten Prüfungsteils noch nicht festgestellt worden ist. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt des Bestehens des ersten Prüfungsteils. Die Prüflinge sind darüber aufzuklären, dass im Fall des Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt.

(3) Mit Zustimmung des Prüflings können die Fristen des § 12 Absatz 6 und des § 13 Absatz 7 verkürzt werden. Die Zustimmung ist aktenkundig zu machen. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling bis zu eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (erster Prüfungsteil) von der Abiturprüfung zurücktreten.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 5 und 6 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.¹

Die Anlagen 1 bis 3 zur VVzPO-Externe-A finden Sie online unter www.bass.schul-welt.de/3755.htm



Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N
900-823	1,0	660-643	2,0	480-463	3,0
822-805	1,1	642-625	2,1	462-445	3,1
804-787	1,2	624-607	2,2	444-427	3,2
786-769	1,3	606-589	2,3	426-409	3,3
768-751	1,4	588-571	2,4	408-391	3,4
750-733	1,5	570-553	2,5	390-373	3,5
732-715	1,6	552-535	2,6	372-355	3,6
714-697	1,7	534-517	2,7	354-337	3,7
696-679	1,8	516-499	2,8	336-319	3,8
678-661	1,9	498-481	2,9	318-301	3,9
				300	4,0

Anlage 4

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung für Externe

aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N
105-97	1,0	78-76	2,0	57-55	3,0
96-95	1,1	75-74	2,1	54-53	3,1
94-93	1,2	73-72	2,2	52-51	3,2
92-91	1,3	71-70	2,3	50-49	3,3
90-89	1,4	69-68	2,4	48-47	3,4
88-87	1,5	67-66	2,5	46-45	3,5
86-85	1,6	65-64	2,6	44-43	3,6
84-83	1,7	63-62	2,7	42-41	3,7
82-81	1,8	61-60	2,8	40-39	3,8
80-79	1,9	59-58	2,9	38-37	3,9
				36-35	4,0

19-33 Nr. 3

**Ordnung
der Erweiterungsprüfungen
zum Abiturzeugnis
in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch
(Latinum/Kleines Latinum/Graecum/Hebraicum)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.04.1985 (GABl. NW. S. 287)²

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

1 Zweck der Prüfung

1.1 Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Hochschulreife bereits erworben haben, jedoch die für den Erwerb der Lehrbefähigung in verschiedenen Fächern als Prüfungsvoraussetzungen geforderten Lateinkenntnisse, Griechischkenntnisse oder Hebräischkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben, können in diesen Fächern Erweiterungsprüfungen ablegen.

An den Prüfungen können auch Studierende teilnehmen, die diese Berechtigung im Rahmen ihres Studiums zu einem anderen Zweck benötigen.

1.2 Erweiterungsprüfungen können abgelegt werden als Prüfungen zum

Nachweis des Latinums

(Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

Nachweis des Kleinen Latinums

(Lateinkenntnisse gemäß Nummer 3.2 dieses Runderlasses)

Nachweis des Graecums

(Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

Nachweis des Hebraicums

(Hebräischkenntnisse gemäß Nummer 3.4 dieses Runderlasses).

2 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

2.1 Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahr an einem von der für die Gymnasien zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin und Ort statt. Termin und Ort sind der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig bekanntzugeben.

2.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

3 Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

3.1 Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

3.2 Das Kleine Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich mittelschwerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die

¹) Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 01.02.2021 (GV. NRW.) in Kraft getreten.

²) Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 03.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 44); RdErl. v. 17.07.2006 (ABl. NRW. S. 325)

erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Als mittelschwere Texte können beispielsweise Texte auf dem Niveau Caesars (De Bello Gallico), Cornelius Nepos' oder leichter Stellen aus Ciceros Briefen gelten.

3.3 Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

3.4 Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

3.5 Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) bewertet.

2. Abschnitt Prüfungsausschuss

4 Prüfungsausschuss

4.1 Die für die Gymnasien zuständige obere Schulaufsichtsbehörde bildet für jedes in der Erweiterungsprüfung zu prüfende Fach Prüfungsausschüsse.

4.2 Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind die oder der Vorsitzende, die Fachprüferin oder der Fachprüfer und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und im jeweiligen Prüfungsfach die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, das jeweilige Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

4.3 Den Vorsitz übernimmt die zuständige Fachdezernentin oder der zuständige Fachdezernent oder eine andere von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person. Eine Angehörige oder ein Angehöriger der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

4.4 Die oder der Vorsitzende kann Entscheidungen des Prüfungsausschusses beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Prüfungsakten sind einem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bildenden Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuss besteht aus Dezernentinnen und Dezernenten; zwei in schulfachlicher und eine oder einer in juristischer Funktion. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde beruft die Mitglieder und ernennt eines zum vorsitzenden Mitglied. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, die oder der den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.

3. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Prüfung

5 Meldung und Zulassung zur Prüfung

5.1 Die Meldung zu einer Erweiterungsprüfung ist schriftlich in der Regel an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Amtsbereich die Bewerberin oder der Bewerber den ständigen Wohnsitz hat oder die Hochschule liegt, an der die Bewerberin oder der Bewerber eingeschrieben ist. Die Meldefrist bestimmt die obere Schulaufsichtsbehörde.

5.2 Der Meldung sind beizufügen: eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife, eine Erklärung, welches Studienziel angestrebt wird (Immatrikulationsbescheinigung), eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung, eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher eine Erweiterungsprüfung abgelegt hat.

5.3 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 5.1 und 5.2 und gemäß Nr. 11 gegeben sind.

6 Schriftliche Prüfung

6.1 In der schriftlichen Prüfung sind die in Nr. 3 genannten Prüfungsanforderungen an einem unbekanntem lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern (Latinum) oder etwa 120 Wörtern (Kleines Latinum) bzw. an einem unbekanntem griechischen Text im Umfang von etwa 195 Wörtern zu erfüllen. In Hebräisch sind die in Nr. 3 genannten Prüfungsanforderungen an einem unbekanntem Text im Umfang von etwa 150 Wörtern zu erfüllen.

6.2 Die Arbeitszeit beträgt drei Zeitstunden. Für das Kleine Latinum beträgt die Arbeitszeit zwei Zeitstunden.

6.3 Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer und reicht der oberen Schulaufsichtsbehörde hierzu einen Vorschlag ein. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft, ob die Aufgabe den Prüfungsanforderungen entspricht und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar ist.

6.4 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent hat das Recht, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer, in dem Vorschlag Änderungen vorzunehmen, ihn insbesondere zu erweitern

oder einzuschränken oder auch den Vorschlag zurückzuweisen, einen geänderten oder neuen anzufordern oder selbst einen Vorschlag zu machen.

6.5 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung einen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuss heranziehen.

6.6 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeit; sie oder er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

6.7 Jede Arbeit wird von einem zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

6.8 In den Fällen, in denen sich die beiden Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note.

7 Zulassung zur mündlichen Prüfung

7.1 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

7.2 Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich unverzüglich mit.

8 Mündliche Prüfung

8.1 Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

8.2 Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß Nr. 3. Das Fachstudium des Prüflings kann bei der Aufgabenstellung berücksichtigt werden.

8.3 Der Prüfling soll in der mündlichen Prüfung in einem ersten Teil selbstständig den vorbereiteten Text übersetzen.

Grundlage ist in Latein ein Text im Umfang von etwa 50 Wörtern, in Griechisch ein Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, in Hebräisch ein Text von etwa 40 Wörtern.

An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.

8.4 Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten.

8.5 Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss statt. Sie wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder vom Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

8.6 Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

8.7 Ist der Prüfling nicht instande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben.

9 Bewertung der Prüfung

9.1 Der Prüfungsausschuss berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Der Prüfungsausschuss setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

9.2 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote gemäß Nr. 3.5 zusammengefasst. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.

9.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden.

9.4 Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit einer Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.

10 Zeugnis

10.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Anlage 1).

10.2 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen mit dem zustehenden Rechtsbehelf (Anlage 2).

11 Wiederholung der Prüfung

11.1 Eine nichtbestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal und frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 kann die nichtbestandene Prüfung zum Nachweis des Kleinen Latinums unbegrenzt wiederholt werden.

11.2 In den Fällen der Nummer 11.1 Satz 1 kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

11.3 Eine bestandene Erweiterungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

4. Abschnitt Erweiterungsprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung

12 Erweiterungsprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung

12.1 Bewerberinnen und Bewerber, die das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) oder das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) oder das Hebraicum im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung nicht erworben haben, können im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung eine entsprechende Erweiterungsprüfung an der Schule ablegen. Für diese Prüfungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

12.2 Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Schulleitung meldet die Prüflinge der oberen Schulaufsichtsbehörde namentlich bis zum 1. Februar.

12.3 Eine bestandene Erweiterungsprüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat.

13 Niederschriften

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen, die Prüfungsergebnisse - bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung - zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

14 Gültigkeit sonstiger Vorschriften

Für die Stimmberechtigung, Beschlussfassung und Gäste gilt § 8, für Rücktritt und Versäumnis, das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten, auf Widerspruch und Akteneinsicht gelten die §§ 21 bis 23 PO-Externe-A (BASS 19-33 Nr. 2) sinngemäß.

15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter www.bass.schul-welt.de/888.htm



19-33 Nr. 4.1

Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-BK)

Vom 26. Mai 1999
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)¹

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Meldung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung
- § 6 Zulassung
- § 7 Allgemeiner Prüfungsausschuss
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Niederschriften
- § 10 Teilnahme von Gästen
- § 11 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Zeugnisse

¹⁾ Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.8.2022 in Kraft.

- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Nachprüfung
- § 18 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 19 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 20 Widerspruch, Akteneinsicht
- § 21 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 21a Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

Die Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs gilt für den Erwerb der schulischen und beruflichen Abschlüsse

1. der Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht in Verbindung mit dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen,
2. der Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife führen,
3. der Bildungsgänge der Fachschule

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Externenprüfung in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)².

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Prüfungsanforderungen in der Externenprüfung entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen des angestrebten Abschlusses.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

(1) Externenprüfungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie werden an einer Schule durchgeführt, die von der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; soweit die zu Grunde liegende APO-BK eine fachpraktische Prüfung vorsieht, zusätzlich aus einem praktischen Teil.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde, die für ihren Wohnsitz zuständig ist. Melde-schluss für die Prüfung ist der 1. Februar.

(2) Dem Antrag ist eine Übersicht über den bisherigen Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits früher an einer Schüler- oder Externenprüfung zum Erwerb des angestrebten Abschlusses teilgenommen wurde. Es ist die Art und Weise der Prüfungsvorbereitung anzugeben und zugleich sind die Prüfungsfächer für die schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung (§§ 11, 12) zu wählen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die statt an einer Prüfung in der Pflichtfremdsprache an einer Sprachprüfung nach den Richtlinien der obersten Schulaufsichtsbehörde für die Sprachfeststellungsprüfung an Stelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung in diesem Fach befreit, wenn die Anspruchshöhe der Fremdsprachenprüfung dem angestrebten Abschluss durch die Externenprüfung entspricht. Die Note der Sprachfeststellungsprüfung wird in das Prüfungsergebnis einbezogen.

(4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachfeststellungsprüfung auch in eine Externenprüfung einbezogen werden. Hierüber entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen abweichend von Absatz 1 andere Regelungen treffen.

§ 5

Information und Beratung

Vor der Zulassung informiert die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber über die Regelungen der Externenprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät in Fragen der fachlichen Vorbereitung auf Grund des bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und der Wahl der Prüfungsfächer.

§ 6

Zulassung

- (1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
 1. den erstrebten Abschluss nicht besitzt,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung nach Maßgabe der APO-BK erfüllt,

²⁾ s. BASS 13-33 Nr. 1.1

3. darlegt, dass eine angemessene Prüfungsvorbereitung stattgefunden hat,
 4. in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr keine öffentliche oder eine als Ersatzschule genehmigte Einrichtung in dem Bildungsgang besucht hat, dessen Abschluss angestrebt wird.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer als Schülerin oder Schüler oder als Externer eine Prüfung des erstrebten Abschlusses endgültig nicht bestanden hat oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Externenprüfung zugelassen ist und die Prüfung noch nicht abgeschlossen hat.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer durch die Externenprüfung den erstrebten Abschluss vor dem Ende der Regelschulzeit erreichen würde, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die für den erstrebten Abschluss erforderliche Regelschulzeit um nicht mehr als drei Monate unterschreiten, können mit der Maßgabe zugelassen werden, dass das Prüfungszeugnis in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt wird.

(5) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2).

§ 7

Allgemeiner Prüfungsausschuss

(1) Die Externenprüfung wird vor einem für den jeweiligen Bildungsgang (§ 1) gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt. Der allgemeine Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Mitglied, die jeweils von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestellt werden, und den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse.

(2) Den Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss übernimmt die fachlich zuständige Dezernentin oder der fachlich zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Stellvertretung wird einer anderen schulfachlichen Person in Dezernentenfunktion oder einer beauftragten Schulleiterin oder einem beauftragten Schulleiter übertragen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen hiervon abweichend den Prüfungsvorsitz oder die Stellvertretung bestimmen. Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen oder an Berufskollegs haben und in dem Bildungsgang unterrichten, dessen Abschluss Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die die Bewerberin oder den Bewerber geprüft haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im allgemeinen Prüfungsausschuss auf Grund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied des allgemeinen Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses und die nach § 10 zugelassenen Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

§ 8

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Mindestens die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss eine entsprechende Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach nachweisen.

(3) Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann in den Fachprüfungsausschüssen den Vorsitz übernehmen. Die oder der berufene Vorsitzende bleibt stimmberechtigtes Mitglied im Fachprüfungsausschuss.

(4) Für das Verfahren im Fachprüfungsausschuss gilt § 7 Absatz 3 und 5 entsprechend.

§ 9

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Aus der Niederschrift über die mündliche oder praktische Prüfung müssen der Name des Prüflings, der Prüferin oder des Prüfers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe und die erteilte Note mit Begründung zu ersehen sein.

§ 10

Teilnahme von Gästen

Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Gäste bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 11

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Der schriftliche Prüfungsteil geht dem mündlichen voraus.

(2) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung richten sich nach den Bestimmungen für die Externenprüfung der APO-BK; Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Sie müssen eindeutig formuliert und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note. Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Note.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen für die Externenprüfung der APO-BK festgesetzt. Unbeschadet des Absatzes 2 ist die Bewerberin oder der Bewerber in den Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich zu prüfen, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Eine mündliche Prüfung entfällt, wenn nach den bereits erbrachten Prüfungsleistungen die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann. Die mündlichen Prüfungen werden von den Fachprüfungsausschüssen abgenommen.

(5) Vorher abgelegte Teilprüfungen werden anerkannt, wenn die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde das vorgelegte Zertifikat bezogen auf den angestrebten Abschluss als gleichwertig anerkannt hat.

(6) Die Prüflinge werden zu Beginn der Prüfung auf §§ 18 und 19 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(7) Auf Wunsch werden vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt.

§ 12

Praktische Prüfung

Für eine fachpraktische Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der APO-BK.

§ 13

Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung

Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung fest.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt auf Grund der Leistungen, die in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung erzielt wurden, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen und mündlichen sowie die praktischen und mündlichen Noten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem die Endnoten festgesetzt sind.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die für den Abschluss erforderlichen Leistungen nach der APO-BK erreicht wurden.

§ 15

Zeugnisse

(1) Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die erzielten Leistungen und das Ergebnis der Prüfung. Das Zeugnis weist den dem Abschluss zu Grunde liegenden Bildungsgang und die erworbenen Berechtigungen aus.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob sie wiederholt werden kann.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach einem halben Jahr, und nur insgesamt wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnehmen, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 17

Nachprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben. Der allgemeine Prüfungsausschuss lässt die Prüflinge zur Nachprüfung zu, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Abschlussbedingungen erfüllt werden können. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Wer die Prüfung nach § 18 Abs. 2 oder § 19 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(3) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

(4) Wer in der Nachprüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt, erwirbt den Abschluss und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“.

§ 18

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn des ersten Prüfungsteils ist möglich.

(2) Bei Prüflingen, die nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten oder nicht daran teilnehmen, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die versäumt wurden, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Wer aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen kann, muss dies unverzüglich nachweisen; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, muss ein ärztliches Attest vorlegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 19

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) dem Prüfling aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der allgemeine Prüfungsausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Abschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 20

Widerspruch, Akteneinsicht

(1) Der Prüfling kann gegen Entscheidungen des allgemeinen Prüfungsausschusses und der oberen Schulaufsichtsbehörde, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch einlegen.

(2) Über einen Widerspruch gegen einen Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Prüfling erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NRW. bleibt unberührt.

(5) Die Prüflinge werden über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich belehrt.

§ 21

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses von einzelnen Bestimmungen für die Externenprüfung abgewichen werden. Die Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Der nachfolgende § 21a gilt nur im Schuljahr 2020/2021.

§ 21a

Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

(1) Wurde aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, die Berufspraxis, Berufstätigkeit oder einschlägige Berufstätigkeit beendet oder unterbrochen, gilt der für die Zulassung zur Externen-Prüfung vorausgesetzte Mindestumfang einer einschlägigen Berufspraxis, einer Berufstätigkeit oder einer einschlägigen Berufstätigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Anlage B, § 12 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Anlage C, § 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Anlage E oder § 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. 1999 S. 240), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, unabhängig von der Beendigung oder Unterbrechung als erfüllt, wenn ohne die Beendigung oder Unterbrechung der Mindestumfang hätte erreicht werden können.

(2) In den Fällen des Absatz 1 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2 auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Abschlussbedingungen zu erfüllen. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

(3) Sofern es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, kann von der Reihenfolge der Prüfungsteile gemäß § 11 Absatz 1 und 7 abgewichen werden.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.¹

¹ Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 01.02.2021 (GV. NRW.) in Kraft getreten.



Kapitel 20

Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und anderer im Schuldienst Beschäftigter/ Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen

20-0 Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt/Anerkennung und Gleichstellung

20-02 Studium und Erste Staatsprüfung/Bachelor/Master

20-02 Nr. 10	Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung (VO-B/M) (RechtsVO v. 27.03.2003)	20 / 4
20-02 Nr. 11 ü	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) (RechtsVO v. 27.03.2003)	20 / 5
20-02 Nr. 11.1 ü	Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen zur Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) (RdErl. d. MSJK v. 01.07.2004)	20 / 14
20-02 Nr. 16 ü	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); § 50 LPO - Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen (RdErl. d. KM v. 31.10.1985)	20 / 14
20-02 Nr. 20	Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen (RdErl. d. MSW v. 28.06.2012)	20 / 14
20-02 Nr. 21 ü	Fachpraktische Tätigkeit gemäß § 37 Abs. 9 Satz 1 - Lehramt an Berufskollegs - der Lehramtsprüfungsordnung (LPO 2003) (RdErl. d. MSW v. 17.02.2006)	20 / 18
20-02 Nr. 21	Fachpraktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 (RdErl. d. MSW v. 14.04.2013)	20 / 18
20-02 Nr. 30	Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) (RechtsVO v. 25.04.2016)	20 / 19

20-03 Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung

20-03 Nr. 11	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP) (RechtsVO v. 10.04.2011)	20 / 23
20-03 Nr. 17	Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) (RechtsVO v. 06.10.2009)	20 / 33
20-03 Nr. 21	Festsetzung eines Kerncurriculums für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst (RdErl. d. MSB v. 25.03.2021)	20 / 36
20-03 Nr. 22	Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) (RechtsVO v. 20.12.2012)	20 / 38

20-04 Ergänzungsstudium/Erweiterungsprüfungen/zusätzliche Lehrbefähigung

20-04 Nr. 9 ü	Erweiterungsprüfungen gemäß § 29 LPO ü zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (RdErl. d. KM v. 14.05.1982)	20 / 41
20-04 Nr. 14 ü	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/ Interkulturelle Pädagogik (RechtsVO v. 20.09.2000)	20 / 41
20-04 Nr. 15 ü	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation 'Bilinguales Lernen' (RechtsVO v. 04.03.1999)	20 / 42
20-04 Nr. 16 ü	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung (RechtsVO v. 30.10.1999)	20 / 42
20-04 Nr. 17 ü	Fächerspezifische Vorgaben; Orthodoxe Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Berufskollegs (RdErl. d. MSW v. 25.06.2009)	20 / 42

20-08 Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen

20-08 Nr. 6.1	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (AnerkennungsVO Berufsqualifikationen Lehramt) (RechtsVO v. 22.10.2007)	20 / 42
20-08 Nr. 7	Kolloquien zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums (VwVO d. KM v. 24.02.1994)	20 / 46

20-1 Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften ohne Lehramt/ von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Unterricht, für Beratungsaufgaben u.Ä.)

20-11 Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehramt

20-11 Nr. 2.1 ü	Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSch) (RechtsVO v. 09.09.1983)	20 / 47
20-11 Nr. 2.2 ü	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (RdErl. d. KM v. 11.05.1984)	20 / 47
20-11 Nr. 2.1	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) (RechtsVO v. 25.04.2016)	20 / 47
20-11 Nr. 2.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (RdErl. d. KM v. 11.05.1984)	20 / 52
20-11 Nr. 3	Praktisch-pädagogische Einführung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer - Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (RdErl. d. KM v. 10.04.1987)	20 / 52
20-11 Nr. 5	Pädagogische Einführung in den Schuldienst (RdErl. d. MSW v. 19.12.2011)	20 / 54
20-11 Nr. 7	Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen (RdErl. d. MSB v. 09.09.2020)	20 / 55

20-2 Fort- und Weiterbildung

20-22 Staatliche und schulinterne Fort- und Weiterbildung

20-22 Nr. 8	Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG) (RdErl. d. MSW v. 06.04.2014)	20 / 55
20-22 Nr. 21	Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen im Fach Religionslehre an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Kirchen (RdErl. d. KM v. 20.09.1990)	20 / 70
20-22 Nr. 61	Fort- und Weiterbildung; Beauftragung von Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung bei den Kompetenzteams der Schulämter und den Dezernaten 46 der Bezirksregierungen (RdErl. d. MSW v. 12.08.2008)	20 / 70
20-22 Nr. 62	Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben (Schulleitungsqualifizierung - SLQ) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2008)	20 / 70
20-22 Nr. 63	Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben (RdErl. d. MSW v. 03.04.2013)	20 / 71
20-22 Nr. 64	Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes (RdErl. d. MSW v. 01.02.2011)	20 / 71
20-22 Nr. 65	Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht (RdErl. d. MSW v. 02.10.2012)	20 / 72
20-22 Nr. 66	Fort- und Weiterbildung; Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten (RdErl. d. MSW v. 30.05.2016)	20 / 72
20-22 Nr. 68	Lehren und Lernen in der Digitalen Welt, Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater (RdErl. d. MSB v. 26.04.2021)	20 / 74

20-23 Fort- und Weiterbildungsangebote sonstiger Träger (außer Kirchen)

20-23 Nr. 3	Fort- und Weiterbildung; Angebote weiterer Träger (RdErl. d. MSW v. 19.07.1996)	20 / 74
-------------	---	----------------

Aus- und Fortbildung im Bereich Kirchen/Kirchliche Lehrerlaubnis (Erwerb, Erteilung, Überprüfung)/Kirchlicher Lehrereinsatz

20-5

20-51 Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen; übergreifende Bestimmungen

20-51 Nr. 1	Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts in Schulen (RdErl. d. KM v. 14.06.1977)	20 / 74
20-51 Nr. 2	Fort- und Weiterbildung; Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre (RdErl. d. KM v. 20.07.1986)	20 / 75
20-51 Nr. 3	Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion (RdErl. d. MSW v. 23.02.2017)	20 / 75

20-52 Aus- und Fortbildung im Bereich der evangelischen Kirche/Vokation/Kirchlicher Lehrereinsatz

20-52 Nr. 1.2	Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Staatsvertrag v. 29.03.1984)	20 / 76
20-52 Nr. 2	Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969 (Bek. d. KM v. 17.01.1974)	20 / 77
20-52 Nr. 3	Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Bek. d. MSJK v. 24.07.2003)	20 / 79
20-52 Nr. 4	Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen (Bek. d. KM v. 04.03.1985)	20 / 79
20-52 Nr. 5 ü	Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) im Fach Evangelische Religionslehre; Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen als geeignete Einrichtungen (RdErl. d. KM v. 24.04.1987)	20 / 81

20-53 Aus- und Fortbildung im Bereich der katholischen Kirche/Missio canonica/Kirchlicher Lehrereinsatz

20-53 Nr. 1	Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht (RdErl. d. KM v. 18.02.1956)	20 / 81
20-53 Nr. 1.2	Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl (Staatsvertrag v. 26.03.1984)	20 / 83
20-53 Nr. 2	Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929 (Pr.Gesetzsamml. S. 151 ff.) bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche (RdErl. d. KM v. 15.12.1957)	20 / 84
20-53 Nr. 4 ü	Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO im Fach Katholische Religionslehre; Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Essen als geeignete Einrichtung (RdErl. d. KM v. 14.10.1983)	20 / 85
20-53 Nr. 5	Vereinbarung über kirchliche Lehrerfortbildung mit den (Erz-)Bistümern (Bek. d. KM v. 04.03.1985)	20 / 85

20-02

Studium und Erste Staatsprüfung/Bachelor/Master

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-8:** Lehrerausbildungsgesetz - LABG
- **BASS 10-31 Nr. 2:** Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
- **BASS 10-33 Nr. 4:** Berufung zum Mitglied eines Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- **BASS 20-03 Nr. 17:** Besondere Einführungsmaßnahme und Prüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung statt der Ersten Staatsprüfung
- **BASS 20-08 Nr. 6.1:** Anerkennung und Gleichstellung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union

20-02 Nr. 10

**Verordnung
zur Durchführung des Modellversuchs
„Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“
(VO-B/M)**

Vom 27. März 2003,
geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2009
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325)¹ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Inhalt

- § 1 Ziel des Modellversuchs
- § 2 Gliederung der Studiengänge
- § 3 Inhalt und Dauer des Bachelor-Studiengangs
- § 4 Inhalt und Dauer des Master-Studiengangs
- § 5 Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 6 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 7 Lehramt an Berufskollegs
- § 8 Lehramt für Sonderpädagogik
- § 9 Beteiligung des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen²; Genehmigung der Prüfungsordnungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer; Teilnahme weiterer Personen an mündlichen Prüfungen
- § 11 Noten der Ersten Staatsprüfung
- § 12 Zeugnisse
- § 13 Akkreditierung
- § 14 Evaluation
- § 15 Verwaltungsvorschriften; Ministerium
- § 16 Dauer; Übergangsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Ziel des Modellversuchs**

(1) Der Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ hat die Aufgabe, neue Strukturen der ersten Phase der Lehrerausbildung (Studium) zu erproben, die dazu beitragen, deren Qualität zu steigern, die Studierbarkeit zu verbessern und die Verwendbarkeit der Abschlüsse zu erweitern.

(2) Mit der Gliederung der Studienphase in zwei Stufen (Bachelor- und Master-Studium) wird auch die Anpassung der Lehrerausbildung an den allgemeinen Strukturwandel der Hochschullehre erprobt.

§ 2**Gliederung der Studiengänge**

(1) Die Studiengänge des Modellversuchs gliedern sich in je einen Bachelor-Studiengang und einen Master-Studiengang.

¹) s. BASS 1-8 ü.
Das LABG vom 2. Juli 2002 ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

²) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

(2) Die Bachelor-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für Berufsfelder außerhalb des Lehramtes.

(3) Die Master-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert. Zugangsvoraussetzung für die Master-Studiengänge ein Bachelor-Abschluss nach dieser Verordnung oder ein geeigneter Abschluss einer Hochschule, der den Anforderungen an einen Bachelor-Abschluss nach dieser Verordnung entspricht. Die Master-Studiengänge führen zu einem Abschluss, der für den Lehrerberuf qualifiziert. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung von Zeugnissen über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Das Zeugnis wird auf der Grundlage der Bachelor- und der Master-Prüfung erteilt.

(4) Die Feststellung der Studienleistungen erfolgt unter Anwendung der Prinzipien des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 3**Inhalt und Dauer des Bachelor-Studiengangs**

(1) Der Bachelor-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren. Er umfasst fachwissenschaftliche Studien und Studien, die auf eine Vermittlungs- oder Lehrtätigkeit vorbereiten und in die von der Universität verantwortete Praxisphasen im Umfang von etwa acht Wochen integriert sind.

(2) Die Einrichtung der Bachelor-Studiengänge bedarf gemäß § 108 Abs. 2 Hochschulgesetz (*alt*) der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung³ im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 4**Inhalt und Dauer des Master-Studiengangs**

(1) Die Master-Studiengänge haben eine Regelstudienzeit von einem Studienjahr oder von zwei Studienjahren (§§ 5 bis 8).

(2) Die Master-Studiengänge umfassen unter Berücksichtigung der in dem zugeordneten Bachelor-Studiengang erbrachten Studienleistungen fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Studien, in die von der Universität verantwortete schulische Praktika im Umfang von etwa sechs Wochen integriert sind. Sie sind jeweils auf ein Lehramt ausgerichtet.

(3) Die Einrichtung der Master-Studiengänge bedarf gemäß § 108 Abs. 2 Hochschulgesetz (*alt*) der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 5**Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

(1) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium richtet sich nach den Vorschriften des § 13 LABG ü. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienleistungen entsprechen für jedes Fach im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt mindestens 35 Semesterwochenstunden und für das didaktische Grundlagenstudium etwa 20 Semesterwochenstunden.

(2) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Der Master-Studiengang, der zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen führt, umfasst ein Studienjahr. Er kann entweder mit Schwerpunktsetzung auf die Grundschule oder mit Schwerpunktsetzung auf die genannten Schulformen der Sekundarstufe I studiert werden.

§ 6**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

(1) Der Master-Studiengang umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Unterrichtsfächern, die an Gymnasien und Gesamtschulen im Land Nordrhein-Westfalen unterrichtet werden. Die jeweiligen Studienleistungen im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt müssen je Fach mindestens 60 Semesterwochenstunden entsprechen.

(2) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Der Master-Studiengang, der zur Lehrbefähigung an Gymnasien und Gesamtschulen führt, umfasst zwei Studienjahre.

(4) An die Stelle eines Unterrichtsfachs kann auch eine sonderpädagogische Fachrichtung treten.

§ 7**Lehramt an Berufskollegs**

(1) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium richtet sich nach den Vorschriften des § 15 LABG ü. Die Studienleistungen entsprechen im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt einem Studium von 120 bis 130 Semesterwochenstunden, die zwischen beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächern mit mindestens jeweils 60 Semesterwochenstunden aufzuteilen sind. Das Verhältnis der Semesterwochenstunden von beruflichen Fachrichtungen zu speziellen beruflichen Fachrichtungen beträgt etwa 80 : 40.

³) jetzt: Ministerium für Kultur und Wissenschaft

(2) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Der Master-Studiengang, der zur Lehrbefähigung an Berufskollegs führt, umfasst zwei Studienjahre. Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktische Ausbildung ist vor Erteilung der Zeugnisse vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt nähere Bestimmungen.

(4) An die Stelle eines Unterrichtsfachs kann auch eine sonderpädagogische Fachrichtung treten.

§ 8 Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Das Studium umfasst Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium.

(2) Es sind zwei Unterrichtsfächer zu studieren, von denen eines Deutsch oder Mathematik sein muss. Eines der Unterrichtsfächer enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt einschließlich der Fachdidaktik mindestens 35 Semesterwochenstunden entsprechen. Das zweite Fach enthält im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt Studienleistungen, die 20 Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Bachelor- und Master-Studiengang umfassen zusätzlich das Studium zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, von denen eine der Förderungsschwerpunkt Lernen sein muss. Die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen umfassen Studienleistungen, die unter Anrechnung von Teilen des erziehungswissenschaftlichen Studiums etwa 70 Semesterwochenstunden entsprechen.

(4) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.

(5) Der Master-Studiengang, der zur Lehrbefähigung für Sonderpädagogik führt, umfasst zwei Studienjahre.

(6) Der Master-Studiengang kann auch innerhalb eines Studienjahres zur Lehrbefähigung für Sonderpädagogik führen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studierenden einen Bachelor- und Master-Studiengang für ein anderes Lehramt mit sonderpädagogischer Profilbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 9 Beteiligung des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹; Genehmigung der Prüfungsordnungen

(1) Zur Gewährleistung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung wirkt das für die Universität zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bei der Entwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und die Master-Studiengänge beratend mit.

(2) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vor Genehmigung anzuzeigen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung überprüft die Prüfungsordnungen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) und stellt dabei das Einvernehmen mit dem Ministerium her.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer; Teilnahme weiterer Personen an mündlichen Prüfungen

(1) Prüferinnen und Prüfer im Modellstudiengang sollen Personen sein, die zuvor vom Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung als Prüferinnen und Prüfer bestellt worden sind.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums und des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht sowie bei den jeweiligen Religionslehren der Kirchen können an den mündlichen Prüfungen teilnehmen, sofern die Prüfungsordnungen dies vorsehen.

§ 11 Noten der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Noten in den Unterrichtsfächern, in Erziehungswissenschaft und in der Master-Arbeit werden für das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung aus den Bachelor- und den Master-Prüfungsleistungen übernommen.

(2) Mit der Verleihung der jeweiligen Bachelor- und Master-Abschlussbezeichnung wird von der Universität ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das über die absolvierten Studienmodule und die erbrachten Prüfungsleistungen Auskunft gibt und Teil des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung wird.

¹) jetzt: die für die Universität zuständige Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

(3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, wobei das Ergebnis der Master-Arbeit doppelt gewichtet wird.

§ 12 Zeugnisse

Das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen und das Akademische Prüfungsamt prüfen auf Antrag des oder der Studierenden gemeinsam, ob alle erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Zeugnisse vorliegen. Liegen die Voraussetzungen vor, erteilt das Akademische Prüfungsamt ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung und das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen über die bestandene Erste Staatsprüfung.

§ 13 Akkreditierung

(1) Die Bachelor- und Master-Studiengänge bedürfen der Akkreditierung. Vor Abschluss des Vertrages über die Akkreditierung hat die Universität bei der Vorbereitung des Antrages das zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen mit einzubeziehen.

(2) Über die Teilnahme am Modellversuch entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium auf Antrag der jeweiligen Universität.

§ 14 Evaluation

Der Modellversuch wird evaluiert. Das Nähere regelt das Ministerium durch Erlass.

§ 15 Verwaltungsvorschriften; Ministerium

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder² des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Dauer; Übergangsvorschriften

(1) Der Modellversuch wird ab dem Wintersemester 2002/2003 durchgeführt und ist bis zum Ende des Sommersemesters 2011 befristet.

(2) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einem Bachelor- oder Master-Studium des Modellversuchs befinden, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Modellversuchs abschließen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.³

Die LPO gilt auslaufend bis längstens 2021 fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengänge nach dem LABG 2002 (BASS 1-8 ü) bis einschließlich Sommersemester 2011 eingeschrieben haben.

20-02 Nr. 11 ü

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)

Vom 27. März 2003
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4 und 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S.325)⁴ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Inhalt Erster Teil Gemeinsame Vorschriften I. Studium

- § 1 Ziele des Lehramtsstudiums
- § 2 Fachwissenschaftliche Studien
- § 3 Fachdidaktische Studien
- § 4 Erziehungswissenschaftliche Studien
- § 5 Übergreifende Studieninhalte
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Organisation und Gestaltung des Studiums
- § 8 Grundstudium, Zwischenprüfung
- § 9 Hauptstudium

²) jetzt: Ministerium für Schule und Bildung

³) Die geänderte Fassung ist am 15. Juli 2009 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 373).

⁴) s. BASS 1-8 ü.

Das LABG v. 2. Juli 2002 ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

- § 10 Praxisphasen
- § 11 Organisation der Praxisphasen
- § 12 Studienberatung

II. Prüfung

- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Andere Prüfungsformen
- § 17 Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Fachpraktische Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Textildgestaltung, Musik und Sport
- § 19 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- § 20 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 21 Meldung zu Prüfungen
- § 22 Freiversuch und Rücktritt
- § 23 Versäumnisse
- § 24 Ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung von Prüfungen
- § 27 Ergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 28 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 29 Erweiterungsprüfungen

III. Prüfungsamt¹; Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 30 Prüfungsamt^{Seite 6}
- § 31 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

Zweiter Teil

Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

I. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

- § 32 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 33 Schulformbezogene Studienschwerpunkte, Unterrichtsfächer und Lernbereiche
- § 34 Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

II. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- § 35 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 36 Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

III. Lehramt an Berufskollegs

- § 37 Studium für das Lehramt an Berufskollegs
- § 38 Prüfungen für das Lehramt an Berufskollegs

IV. Lehramt für Sonderpädagogik

- § 39 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 40 Prüfungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

V. Mehrere Lehrämter

- § 41 Erwerb mehrerer Lehrämter

Dritter Teil

Sonder- und Schlussvorschriften

I. Regelungen für die einzelnen Fächer

- § 42 Fächerspezifische Vorschriften

II. Besondere Vorschriften

- § 43 Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge
- § 44 Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse
- § 45 Studium in Kunst, Musik und Sport
- § 46 Nachteilsausgleich

III. Andere Formen der Lehrerbildung

- § 47 Lehrerbildung als Entwicklungsauftrag
- § 48 Doppelt qualifizierende Studiengänge
- § 49 Kooperationsmodelle

IV. Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- § 50 Anerkennung

V. Schlussvorschriften

- § 51 Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen, Ministerium
- § 52 Evaluation
- § 53 Übergangsbestimmungen
- § 54 Inkrafttreten

Erster Teil Gemeinsame Vorschriften

I. Studium

§ 1

Ziele des Lehramtsstudiums

- (1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den Lehrerberuf.
- (2) Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn des Studiums an einzubeziehen sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 LABG ü).
- (3) Die gemeinsame pädagogische Verantwortung der Lehrämter wird durch einen für alle Studiengänge verbindlichen gemeinsamen Grundbestand an erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien sowie an Praxisphasen gewährleistet (§ 2 Abs. 5 LABG ü).
- (4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei ist die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen. Zum Erwerb der Kompetenzen entwickeln die Hochschulen Kerncurricula. Das Studium ist so zu gestalten, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind (§ 2 Abs. 6 LABG ü).
- (5) Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (6) Kenntnisse und Fähigkeiten, die das Studium vermittelt, sind Gegenstand der Prüfungen.

§ 2

Fachwissenschaftliche Studien

Die fachwissenschaftlichen Studien beziehen sich insbesondere auf

1. grundlegende Gegenstände unter Berücksichtigung der schulischen Anforderungen, Theorien und Forschungsperspektiven der jeweiligen Fachwissenschaft,
2. die Begründung theoretischer Probleme, die Logik der Forschung und die Leistung der Methode im Prozess der Prüfung und Erzeugung neuen Wissens,
3. fächerverbindende und -übergreifende Ansätze.

§ 3

Fachdidaktische Studien

Die fachdidaktischen Studien beziehen sich insbesondere auf

1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens und Lernens,
2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen und zentralen Fachinhalten sowie Fragen der Kanonbildung,
3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenem Lernprozessen, insbesondere auf die Auswahl von Unterrichtsinhalten und Methoden,
4. Nutzung Neuer Medien und Multimedia für Lehr-/Lernprozesse,
5. Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen.

§ 4

Erziehungswissenschaftliche Studien

(1) Die erziehungswissenschaftlichen Studien beziehen sich insbesondere auf

1. Analyse, Verständnis und Reflektion von Bildungsprozessen, Lern- und Erziehungssituationen einschließlich ihrer Voraussetzungen und Bedingungen,
2. Identifikation pädagogischer Problem- und Aufgabenstellungen sowie Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage von theoretischen Ansätzen,
3. Formulierung, Begründung und Bewertung von Zielvorstellungen für pädagogisches Handeln - einschließlich ihrer historischen und gesellschaftlichen Bezüge - mit Bezug auf Erziehungs- und Bildungstheorien,
4. Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Diagnose, Beurteilung und Förderung unter Berücksichtigung der individuellen, sozialen und kulturellen Verschiedenheit und Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern,
5. Entwurf und Erprobung von Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule - einschließlich der Nutzung geeigneter Hilfsmittel und Medien - vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Ansätze sowie Einschätzung ihrer Chancen und Grenzen,
6. Erfassung von Schulentwicklungsprozessen im gesellschaftlichen Kontext, Entwicklung und Reflexion von Ideen für Schulentwicklungsprozesse,
7. sachgerechte Anwendung wissenschaftlicher Verfahren und Methoden empirischer Schul- und Unterrichtsforschung und von Verfahren der Evaluation.

(2) Die für Lehrämter an Schulen ausbildenden Hochschulen konkretisieren diese Zielvorgaben in einer standortbezogenen Studienordnung, die von der Erziehungswissenschaft unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften zu erarbeiten ist.

1) jetzt: Landesprüfungsamt

(3) Von dem für das Studium der Erziehungswissenschaft vorgesehenen Stundenvolumen sollen acht Semesterwochenstunden auf Psychologie und Sozialwissenschaften entfallen.

(4) Die Hochschulen legen für das Grundstudium im Rahmen der Kerncurricula verbindliche Lehrveranstaltungen fest, die dem Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten dienen. Im Hauptstudium sind standortspezifische und individuelle Schwerpunktbildungen möglich.

(5) Das erziehungswissenschaftliche Studium ist lehramtsübergreifend angelegt. Es soll eine lehramts- und stufenspezifische Akzentuierung ermöglichen.

§ 5 Übergreifende Studieninhalte

Die Studienordnungen sehen vor, dass die Lehramtsstudierenden

1. Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogische Medienkompetenz erwerben,
2. in Erziehungswissenschaft und den Fächern Grundkenntnisse über didaktische Aspekte einer reflektierten Koedukation erwerben,
3. Grundkenntnisse in interkultureller Bildung und der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch als Zweitsprache erwerben,
4. Grundkenntnisse in Organisation und in Verfahren der Qualitätssicherung erwerben, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind,

und dies in Verbindung mit Leistungsnachweisen oder Prüfungsleistungen dokumentieren.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst in der Regel die Hälfte des in den Vorschriften für die einzelnen Lehramter jeweils vorgegebenen Studienvolumens.

(3) Das Grundstudium ist in Erziehungswissenschaft und in den Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen) mit einer Zwischenprüfung der Hochschule abzuschließen.

(4) Die Hochschulen stellen mit Unterstützung der Zentren für Lehrerbildung gemäß § 87 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 HG¹ die fachbereichsübergreifende Koordination des Lehrangebots zu den erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien und für die Praxisphasen innerhalb eines Lehramtsstudiengangs nach Gegenstand, Zeit und Ort sicher.

(5) Durch die Studienordnungen ist ein vergleichbarer Wissens- und Kenntnisstand auf der Grundlage der durch die Hochschulen zu entwickelnden Kerncurricula sicher zu stellen (§ 1 Abs. 4). Das Ministerium erlässt hierzu Rahmenvorgaben.

(6) Veranstaltungen, die der Vermittlung von Medienkompetenz, der Einübung kooperativer Arbeitsformen oder fächerübergreifenden Fragestellungen dienen, sollen möglichst fachbereichsübergreifend organisiert werden. Sie werden auf das Gesamtvolumen des Studiengangs angerechnet.

§ 7 Organisation und Gestaltung des Studiums

(1) Das Studium ist inhaltlich und organisatorisch modular zu strukturieren.

(2) Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn Semesterwochenstunden Gesamtvolumen. Sie können an Disziplinstrukturen orientiert oder problemorientiert disziplinübergreifend angelegt sein.

(3) Die Studienordnungen beschreiben die Module nach Lern- und Qualitätszielen entsprechend dieser Verordnungen und den Rahmenvorgaben für Kerncurricula, legen ihre Beziehung zum Gesamtkonzept des Studiengangs offen, benennen die Lehr- und Lernformen und bestimmen die Formen der Leistungserbringung und Leistungsmessung.

(4) Die inhaltliche Gestaltung der Module ist so anzulegen, dass berufsbezogene Studienanteile auch für verwandte Tätigkeiten außerhalb der Schule qualifizieren und für andere Studiengänge anrechenbar sind. Studienanteile aus anderen Studiengängen sollen für Lehramtsstudiengänge anrechenbar sein.

(5) Die Studienordnungen können die Studienleistungen auch über ein Leistungspunktesystem erfassen und bewerten.

§ 8 Grundstudium, Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen.

(2) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Hochschule erlässt für die Zwischenprüfung eine Zwischenprüfungsordnung.

(4) Die Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen soll in den Fächern jeweils höchstens zwei, für alle übrigen

Lehrämter in den Fächern jeweils höchstens drei, in der Erziehungswissenschaft für alle Lehramter höchstens zwei Leistungsnachweise vorsehen.

(5) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung ist erst dann zu erteilen, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 44) erbracht ist.

§ 9 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf dem in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Grundlagenwissen auf. Strukturmerkmal des Hauptstudiums ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen.

(2) Die im Hauptstudium zu studierenden Module sind so zu gestalten, dass die erforderliche Breite der Studien gewährleistet ist und dass standortspezifische und individuelle Schwerpunktbildungen ermöglicht werden.

§ 10 Praxisphasen

(1) In den Praxisphasen werden theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen Schulformen systematisch miteinander verknüpft (§ 2 Abs. 4 LABG ü). Die Studierenden sollen die Berufsrealität der Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule Schwerpunkte für das Studium setzen. Die Praxisphasen haben einen Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen.

(2) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Semesterwochenstunden verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich auf die Aufgaben des Berufs beziehen.

(3) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt mindestens vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufswahlentscheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.

(4) Weitere Praktika sind während des Hauptstudiums durchzuführen. Sie sind auf die Analyse und die Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule auszurichten. Sie sollen auch Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Die Gesamtdauer dieser Praktika beträgt mindestens zehn Wochen. Für die Praktika sind in einem vorrangig erziehungswissenschaftlich oder fachdidaktisch ausgerichteten Modul unter Beteiligung der Fachwissenschaften Themenstellungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte in Schulen zu entwickeln. Die Praktika werden durch einen Leistungsnachweis vorrangig in Fachdidaktik oder Erziehungswissenschaft abgeschlossen. Die beteiligten Fachbereiche legen die Bedingungen für die Vergabe des Leistungsnachweises fest.

(5) Das Ministerium erlässt zur Gestaltung der Praxisphasen Rahmenvorgaben.

§ 11 Organisation der Praxisphasen

(1) Die Hochschulen sind für Organisation, Planung, Durchführung und Auswertung der Praxisphasen zuständig. Sie entwickeln unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung standortspezifische Formen. Die Hochschulen legen die näheren Bestimmungen in den Studien- und Praktikumsordnungen fest.

(2) Die Hochschulen sollen mit Blick auf die internationale Kooperation die Teilnahme an Praktika in Schulen des Auslandes, insbesondere in den Ländern der Partneruniversitäten, fördern.

(3) Die Hochschulen organisieren unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung sowie im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden die Zusammenarbeit mit den Schulen und gegebenenfalls den Studienseminaren². Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 12 Studienberatung

Die Hochschulen stellen sicher, dass die Studierenden im Grundstudium zur Berufswahlentscheidung und im Hauptstudium zur Gestaltung des Studiums und zu den Prüfungen beraten werden.

II. Prüfung

§ 13 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen³ (Prüfungsamt) abgelegt. Die bestandene Erste Staatsprüfung schließt das ordnungsgemäße Studium ab.

(2) Durch die Erste Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden auf der Grundlage ihrer erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien über die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 1 bis 4 verfügen, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

¹) jetzt: gemäß § 58 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 HG

²) jetzt: Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

³) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen

(3) Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

1. schriftliche Prüfungen (Klausuren),
2. mündliche Prüfungen,
3. die schriftliche Hausarbeit,
4. das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium,
5. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden im Hauptstudium im Anschluss an Module gemäß § 7 Abs. 2 abgelegt.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zur Thematik der entsprechenden Lehrangebote und zur Methodik des Faches oder der betreffenden Fächer, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden. Die Anforderungen sind so zu bemessen, dass sie in der festgesetzten Zeit erfüllt werden können.

(3) Die Aufgabenstellung und die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel obliegt einem vom Prüfling vorgeschlagenen Mitglied des Prüfungsamtes. Die schriftlichen Prüfungen werden von diesem und einem weiteren vom Prüfungsamt zu bestellenden Mitglied des Prüfungsamtes (Zweitgutachten) begutachtet. Das Erstgutachten ist innerhalb eines Monats dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter ist deren oder dessen selbstständiges Zweitgutachten innerhalb von zwei Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden. Die Gutachten sind jeweils mit einer Note abzuschließen. Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Klausur von einer Drittprüferin oder von einem Drittprüfer, die oder der vom Prüfungsamt bestellt wird und Mitglied des Prüfungsamtes sein muss, abschließend innerhalb von zwei Wochen begutachtet. Die Note dieses Gutachtens muss im Rahmen der Vornoten liegen und ist dann die Note der Klausur.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen in Fachdidaktik kann im Einzelfall die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter gemäß Absatz 3 Satz 2 ein vom Prüfungsamt zu bestellendes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht sein.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfung oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung durchgeführt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert.

(4) Die Themenstellungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Das Prüfungsamt benennt eine Prüferin oder einen Prüfer in der Regel auf Vorschlag des Prüflings. Es bestellt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer. Die Prüfenden verständigen sich vor Beginn der Prüfung auf Art und Umfang ihres Prüfungsanteils.

(6) Das Prüfungsamt setzt jeweils den Termin der mündlichen Prüfung gemäß Absprache zwischen dem Prüfling und den Prüfenden fest.

(7) Die Prüfenden legen die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung fest. Wenn sie keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note der mündlichen Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(8) Über den Prüfungsverlauf und die Prüfungsbewertung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(9) Bei mündlichen Prüfungen in Fachdidaktik kann im Einzelfall die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer gemäß Absatz 5 Satz 3 ein vom Prüfungsamt zu bestellendes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht sein.

§ 16 Andere Prüfungsformen

(1) Das Prüfungsamt kann anstelle von schriftlichen und mündlichen Prüfungen andere Prüfungsformen zulassen.

(2) Bei der Zulassung anderer Prüfungsformen muss sichergestellt sein, dass im Rahmen dieser Prüfungsformen aufschlussreiche Prüfungsleistungen erbracht und dass diese nach gleichen Maßstäben bewertet werden können wie Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen.

§ 17 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von dem Prüfling vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Beim Abweichen vom Vorschlag des Prüflings legt das Prüfungsamt dem Prüfling die Gründe dafür dar. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin oder Professor sein. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling das Thema schriftlich mit.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas dem Prüfungsamt abzuliefern.

(6) Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(7) Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der schriftlichen Hausarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die schriftliche Hausarbeit selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der schriftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(8) Das Erstgutachten ist innerhalb von acht Wochen dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter ist deren oder dessen selbstständiges Gutachten innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden. Die Gutachten sind jeweils mit einer Note abzuschließen. Die Note der schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt. Die Note ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein sowie den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 8 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 18 Fachpraktische Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport

(1) In der studienbegleitenden fachpraktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über die in dem jeweiligen Fach notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt.

(2) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. Die Studienordnungen legen die Anzahl und die Anforderungen der fachpraktischen Disziplinen fest.

(3) Die fachpraktische Prüfung wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Die Prüfenden legen die Noten für die einzelnen Disziplinen aufgrund der erbrachten Leistungen fest. Wenn sie keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. Die fachpraktische Prüfung schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Disziplinen ergibt. § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19 Erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium

(1) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Dabei ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrberufs vermittelt werden sollen.

(2) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten.

(3) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Die Prüflinge werden einzeln benotet.

(4) Das Prüfungsamt bestellt drei Mitglieder des Prüfungsamtes als Prüfende, davon eine Vertreterin oder einen Vertreter aus Schule, Studienseminar oder Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Das Prüfungsamt benennt eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem Bereich der Hochschule in der Regel auf Vorschlag des Prüflings. Es teilt den von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer eingereichten Prüfungsvorschlag für das Kolloquium den übrigen Prüfenden mit.

(5) Die Prüfenden legen die Note des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums unter Würdigung der in § 4 aufgeführten Ziele des erziehungswissenschaftlichen Studiums fest. Wenn sie keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 20

Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandenen Zwischenprüfungen und die Erfüllung der für die einzelnen Lehramter aufgeführten Anforderungen voraus. Teile der fachpraktischen Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Textiltgestaltung, Musik und Sport können bereits vorher abgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
2. eine Erklärung, ob die Zulassung erstmalig beantragt wird oder wann und wo die Zulassung bereits beantragt worden ist;
3. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen.

(4) Soweit erforderlich, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Zeugnisse über eine Staatsprüfung oder über eine Hochschulabschlussprüfung, aus denen Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
2. ein Exemplar der Arbeit, die gegebenenfalls anstelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
3. der Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit.

(5) Über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende bereits einmal eine Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 21

Meldung zu Prüfungen

(1) Die Studienordnungen legen die Voraussetzungen für die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und zu den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfungen fest.

(2) Die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und zu den fachwissenschaftlichen Prüfungen erfolgt im Rahmen der zwischen der Hochschule und dem Prüfungsamt vereinbarten Fristen.

(3) Die Meldung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.

(4) Das Prüfungsamt bestätigt die Meldung und unterrichtet unverzüglich die an der Prüfung Beteiligten schriftlich.

(5) Das Prüfungsamt setzt die Termine für die Prüfungen in den Fachdidaktiken und das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium fest.

(6) Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 5, das Modul gemäß § 7 Abs. 2 oder vergleichbare Studien, auf die sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds des Prüfungsamtes (Termin und Ort) vorzulegen.

(7) Im Fall der Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern bestellt das Prüfungsamt nach Rücksprache mit den Beteiligten andere Prüfende. Entsprechend ist bei einer Terminänderung zu verfahren.

§ 22

Freiversuch und Rücktritt

(1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium in der Regelstudienzeit bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

(3) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(4) Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Versäumnisse

(1) Erscheint ein Prüfling zu einer Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

(2) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt die Leistung als nicht erbracht und wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

(3) Prüflinge, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auch ein amtsärztliches Attest verlangen.

(4) Liegt eine ausreichende Entschuldigung für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Dabei ist eine inhaltlich geänderte Themenstellung festzulegen.

§ 24

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, kann der Prüfling während einer Arbeit unter Aufsicht durch die Aufsicht führende Person, während einer mündlichen Prüfung oder während des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums durch die Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt. Es bewertet die durch ordnungswidriges Verhalten erbrachte Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es alle bis dahin erbrachten Prüfungen für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstag mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 25

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1	=	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6	=	ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Tabelle 1: Noten für Prüfungsleistungen

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

(2) Die Note der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden gebildet. Den rechnerischen Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	=	gut
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über	4,0 bis 5,0	=	mangelhaft
über	5,0 bis 6,0	=	ungenügend

Tabelle 2: Bildung der Note für die Prüfungsleistung

Bei der Berechnung der Ergebnisse wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bewertungen aus Leistungspunktsystemen können übernommen werden.

§ 26

Wiederholung von Prüfungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens können die Prüfungen gemäß den §§ 14 bis 19 jeweils einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt auf Antrag eine weitere Wiederholung einer der in § 13 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 genannten Prüfungen zulassen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 27 Ergebnis der Ersten Staatsprüfung

- (1) Das Prüfungsamt stellt das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung fest.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird aus den Noten der Prüfungen gemäß §§ 14 bis 19 das arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen gemäß §§ 14 bis 16 sowie 18 und 19 werden einfach, die Note für die schriftliche Hausarbeit wird doppelt gewichtet.
- (3) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung gemäß §§ 14 bis 19 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung gemäß § 26 Abs. 1 nicht bestanden wird.
- (4) Das Prüfungsamt ermittelt aus den Noten der Prüfungen gemäß §§ 14 bis 19 die Note für die Erziehungswissenschaft und die Fächer.
- (5) Zur Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft wird aus den Noten der schriftlichen Prüfung und des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums ein arithmetisches Mittel gebildet, in den Fächern aus den Noten der Prüfungen.

§ 28 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Das Prüfungsamt erteilt über die bestandene Erste Staatsprüfung ein Zeugnis, über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten der Erziehungswissenschaft, der Fächer, der schriftlichen Hausarbeit, der fachpraktischen Prüfung und des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung sind jeweils aufzuführen. Beim Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ist der nach § 32 Abs. 3 gewählte Studienschwerpunkt anzugeben.
- (2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.

§ 29 Erweiterungsprüfungen

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG (BASS 1-8 ü) abgelegt werden. Mit Genehmigung des Ministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. § 28 gilt entsprechend.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:
 1. vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden, und
 2. ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.
- (4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen. Gegebenenfalls sind Nachweise über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung vorzulegen.
- (5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

III. Prüfungsamt; Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 30 Prüfungsamt^{Seite 6}

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt.
- (2) Das Ministerium bestimmt den Sitz des Prüfungsamtes und legt fest, für welche Hochschulen und welche Prüfungsangelegenheiten die Organisationseinheiten zuständig sind. Dienstaufsicht und Fachaufsicht liegen beim Ministerium.
- (3) Der Auftrag des Prüfungsamtes umfasst
 1. die Vorbereitung, Durchführung und Qualitätssicherung der Ersten Staatsprüfungen im Zusammenwirken mit den Hochschulen,
 2. die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsverfahren gemäß § 16,
 3. die prüfungsbezogene Beratung der Hochschulen und der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG (BASS 1-8 ü).
- (4) Das Prüfungsamt wirkt mit den Hochschulen zusammen, um die standortspezifische und standortübergreifende Sicherung und Weiterentwicklung von prüfungsbezogenen Qualitätsstandards zu gewährleisten:
 1. Das Prüfungsamt wird vor Beschlussfassung über eine Studienordnung gehört.
 2. Das Prüfungsamt erstellt gemeinsam mit den Hochschulen regelmäßig Berichte über Evaluation und über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Prüfungen an das Ministerium.
 3. Das Prüfungsamt arbeitet bei der Beratung der Studierenden und Hochschulinstitutionen mit den hochschuleigenen Beratungsinstitutionen zusammen.
- (5) Das Ministerium beruft die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Geschäftsführerinnen oder

Geschäftsführer. Als Leiterin oder Leiter und als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden Personen berufen, welche die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Professorinnen oder Professoren auf Vorschlag der Hochschulen. Im Bedarfsfall können Professorinnen oder Professoren oder Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer als weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden.

- (6) Das Prüfungsamt bestellt als Mitglieder des Prüfungsamtes
 1. auf Vorschlag der Hochschule die am Lehrangebot in den Lehramtsstudiengängen beteiligten Professorinnen oder Professoren, außerdem Personen gemäß § 95 HG¹, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben,
 2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die in der Regel die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt haben.
- (7) Die Prüfungsberechtigung kann widerrufen werden. Sie erlischt in der Regel durch Eintritt in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt oder Wechsel zu einer Hochschule in einem anderen Bundesland.
- (8) Soweit Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach Evangelische Religionslehre oder für das Fach Katholische Religionslehre berufen worden sind, geschieht dies im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.
- (9) Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung.

§ 31 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften unabhängig.
- (2) Bei den Beratungen über die Festsetzung der Note für die mündlichen Prüfungsleistungen dürfen nur die Prüferinnen und Prüfer und Leitungsmitglieder des Prüfungsamtes (§ 30 Abs. 5) anwesend sein; sie sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Beratung Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Von dem Recht der Studierenden, Prüferinnen und Prüfer vorzuschlagen, kann aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Namen der weiteren Prüferinnen und Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte des Prüfungsamtes, der Schulaufsicht und der Kirchen (bei den jeweiligen Religionslehren) können an Ersten Staatsprüfungen teilnehmen. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können an Ersten Staatsprüfungen teilnehmen, sofern nicht der Prüfling widerspricht.

Zweiter Teil Vorschriften für die einzelnen Lehrämter I. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

§ 32 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Fächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 125 bis 130 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, mindestens 40 Semesterwochenstunden auf jedes Fach sowie 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. In jedem der beiden Fächer sind acht Semesterwochenstunden Fachdidaktik nachzuweisen.
- (3) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (4) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung der Studienordnung in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern jeweils mindestens zwei Module zu studieren. Im didaktischen Grundlagenstudium ist mindestens ein Modul zu studieren.
- (5) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft und im didaktischen Grundlagenstudium jeweils ein Leistungsnachweis, in jedem Fach sind jeweils ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und in Fachdidaktik zu erbringen.

§ 33 Schulformbezogene Studienschwerpunkte, Unterrichtsfächer und Lernbereiche

- (1) Bei dem Studienschwerpunkt Grundschule ist ein grundschulbezogenes Modul in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu studieren. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Die Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften oder Naturwissenschaften setzen das Studium einer Gesellschaftswissenschaft oder Naturwissenschaft als Leiffach und von fachübergreifenden didaktischen und wissenschaftsmethodischen Anteilen voraus.

¹⁾ jetz: § 65 HG

(2) Bei dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule ist sicherzustellen, dass stufen- oder schulformspezifische Fragestellungen Berücksichtigung finden.

(3) Die Fächerkombination muss dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen.

1. Unterrichtsfächer und Lernbereiche für den Studienschwerpunkt gemäß Absatz 1 sind neben Deutsch oder Mathematik

a) eines der Unterrichtsfächer

Englisch
Kunst/Gestalten
Musik

Religionslehre, evangelisch
Religionslehre, katholisch
Sport
oder

b) einer der Lernbereiche
Gesellschaftswissenschaften
Naturwissenschaften.

2. Unterrichtsfächer für den Studienschwerpunkt gemäß Absatz 2 sind

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Geographie
Geschichte
Hauswirtschaft
Informatik
Kunst
Mathematik
Musik
Niederländisch
Praktische Philosophie
Physik
Religionslehre, evangelisch
Religionslehre, katholisch
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
Sport
Technik
Textilgestaltung
Türkisch.

(4) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

§ 34

Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
3. Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
4. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
5. Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
6. Prüfung in den didaktischen Grundlagen der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik,
7. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
8. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Von den beiden Prüfungen in jedem Fach ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich; im didaktischen Grundlagenstudium ist eine schriftliche Prüfung abzulegen.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 erst dann aus, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

II. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

§ 35

Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

1. Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Geographie

Geschichte
Griechisch
Informatik
Italienisch
Kunst
Latein
Mathematik
Musik
Niederländisch
Pädagogik
Philosophie/Praktische Philosophie
Physik
Psychologie
Rechtswissenschaft
Religionslehre, evangelisch
Religionslehre, katholisch
Russisch
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
Spanisch
Sport
Technik
Türkisch.

An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik studiert werden. Absatz 2 und § 36 gelten entsprechend.

2. Eines der Unterrichtsfächer kann durch das Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 39 Abs. 4) ersetzt werden:

- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sehen.

(2) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

(3) Das Studienvolumen beträgt 155 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils mindestens 65 Semesterwochenstunden auf die beiden Fächer. Die fachdidaktischen Studien betragen pro Fach acht Semesterwochenstunden. Es ist sicherzustellen, dass stufenspezifische Fragestellungen Berücksichtigung finden.

(4) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung in den Studienordnungen in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern mindestens jeweils vier Module zu studieren.

(5) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis, in jedem der Fächer sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon drei in Fachwissenschaft und einer in Fachdidaktik.

§ 36

Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
3. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
4. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
5. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
7. Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
8. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
9. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Die Prüfungen in den Fächern können als schriftliche oder als mündliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine Prüfung pro Fach muss eine schriftliche oder eine mündliche sein.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 erst dann aus, wenn in Erziehungswissenschaft und in den Fachdidaktiken die jeweiligen in § 35 Abs. 5 aufgeführten Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

III. Lehramt an Berufskollegs

§ 37

Studium für das Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder von zwei beruflichen Fachrichtungen oder von zwei Unterrichtsfächern.

(2) Folgende berufliche Fachrichtungen können gewählt werden:

Agrarwirtschaft
Bautechnik
Biotechnik

Chemietechnik
 Drucktechnik
 Elektrotechnik
 Energietechnik
 Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
 Fahrzeugtechnik
 Fertigungstechnik
 Gestaltungstechnik
 Hochbautechnik
 Holztechnik
 Lebensmitteltechnologie
 Maschinenbautechnik
 Nachrichtentechnik
 Sozialpädagogik
 Technische Informatik
 Textil- und Bekleidungstechnik
 Tiefbautechnik
 Versorgungstechnik
 Wirtschaftswissenschaft.

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kann mit einer der folgenden speziellen beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

Bankbetriebslehre
 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 Personalwirtschaft
 Versicherungsbetriebslehre
 Wirtschaftsinformatik.

(3) Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Französisch
 Kunst
 Mathematik
 Musik
 Physik
 Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft)
 Psychologie
 Rechtswissenschaft
 Religionslehre, evangelisch
 Religionslehre, katholisch
 Spanisch
 Sport
 Wirtschaftslehre/Politik.

(4) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

(5) Eines der Unterrichtsfächer kann durch das Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 39 Abs.4) ersetzt werden:

- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache.

(6) Das Studienvolumen beträgt 155 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils mindestens 60 Semesterwochenstunden auf die Fächer. Bei der Kombination der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung entfallen auf Wirtschaftswissenschaft 80, auf die spezielle berufliche Fachrichtung 40 Semesterwochenstunden. Die fachdidaktischen Studien betragen pro Fach acht Semesterwochenstunden. Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden sind auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.

(7) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung in den Studienordnungen in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern oder beruflichen Fachrichtungen mindestens vier Module zu studieren.

(8) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft und in Berufspädagogik jeweils ein Leistungsnachweis, in den Unterrichtsfächern, den sonderpädagogischen Fachrichtungen oder beruflichen Fachrichtungen sind fünf Leistungsnachweise zu erbringen, davon jeweils zwei in Fachwissenschaft und einer in Fachdidaktik.

(9) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 38

Prüfungen für das Lehramt an Berufskollegs

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,

2. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
3. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
4. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
5. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
7. Prüfung in Berufspädagogik,
8. schriftliche Hausarbeit in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder der beruflichen Fachrichtung (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft,
9. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Die Prüfungen in den Fächern oder beruflichen Fachrichtungen können als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine Prüfung pro Fach muss eine schriftliche oder mündliche Prüfung sein. Die Prüfung nach Nummer 7 kann als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt werden.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 erst dann aus, wenn in Erziehungswissenschaft, in Berufspädagogik und in der Fachdidaktik die jeweiligen in § 37 Abs. 8 aufgeführten Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften oder in den beruflichen Fachrichtungen jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

IV. Lehramt für Sonderpädagogik

§ 39

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Fächern des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(2) Es können die in § 33 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 genannten Fächer gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik.

(3) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

(4) Folgende sonderpädagogischen Fachrichtungen können gewählt werden:

- Förderschwerpunkt Lernen,
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
- Förderschwerpunkt Sehen,
- Förderschwerpunkt Sprache.

Eine der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Förderschwerpunkt Lernen.

(5) Das Studienvolumen beträgt 155 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, mindestens 40 Semesterwochenstunden auf das erste Fach, mindestens 20 Semesterwochenstunden auf das zweite Fach und mindestens 70 Semesterwochenstunden auf das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen. In jedem der beiden Fächer sind acht Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.

(6) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung in den Studienordnungen in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern und den sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils mindestens zwei Module zu studieren.

(7) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis, in den beiden Unterrichtsfächern sind jeweils zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon jeweils einer in Fachdidaktik. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 40

Prüfungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
3. Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
4. Prüfung in der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt Lernen,
5. Prüfung in der anderen sonderpädagogischen Fachrichtung,

6. in der Fachdidaktik des ersten Faches,
7. Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
8. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft, in einem Fach (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik), oder Sonderpädagogik,
9. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Von den Prüfungen in den Fächern ist jeweils eine schriftlich und eine mündlich. Von den Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mindestens eine schriftlich und eine mündlich.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 erst dann aus, wenn für die jeweiligen Prüfungsleistungen ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft, in dem betreffenden Fach oder in dem betreffenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

V. Mehrere Lehrämter

§ 41

Erwerb mehrerer Lehrämter

(1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zum Lehramt an Berufskollegs erwerben will, muss erweiterte fachwissenschaftliche Studien im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden und einen Leistungsnachweis pro Fach nachweisen sowie zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen. Die zusätzlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung in dem einen Fach und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in dem anderen Fach. Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 44) ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung.

(2) Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben will, muss Studien im Umfang von etwa 70 Semesterwochenstunden in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, darunter Förderschwerpunkt Lernen, nachweisen. Einschlägige erziehungswissenschaftliche Studien sind anzurechnen. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht und jeweils eine Prüfung abgelegt werden, davon eine als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung.

(3) Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik oder im Falle des Lehramtes für Sonderpädagogik zusätzliche fachwissenschaftliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im zweiten Fach des sonderpädagogischen Lehramtsstudiums nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten Dauer zu erbringen.

(4) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

Dritter Teil

Sonder- und Schlussvorschriften

I. Regelungen für die einzelnen Fächer

§ 42

Fächerspezifische Vorschriften

Das Ministerium kann besondere Vorschriften für Erziehungswissenschaft und die einzelnen Fächer erlassen.

II. Besondere Vorschriften

§ 43

Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge

(1) Die Hochschulen sollen zur Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge Studien im Ausland fördern und dazu Regelungen in den Studienordnungen erlassen.

(2) Das Studium von einer modernen Fremdsprache oder zwei modernen Fremdsprachen soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen, im Fall des Studiums von zwei fremdsprachlichen Unterrichtsfächern in einem entsprechenden Land einer Zielsprache nach Wahl.

§ 44

Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

Das Ministerium legt durch besondere Vorschriften für einzelne Unterrichtsfächer Art und Umfang erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse unter Berücksichtigung des Hochschulgesetzes sowie nationaler und europäischer Vereinbarungen fest.

§ 45

Studium in Kunst, Musik und Sport

Der Zugang zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist vom Nachweis der Eignung für diese Studiengänge (§ 65 Abs. 2 HG)¹ ab-

1) jetzt: § 49 Abs. 7 HG

hängig. Die Hochschule stellt die Eignung in einem besonderen Verfahren fest. Das Ministerium erlässt Grundsätze für das Verfahren zur Eignungsfeststellung. Zur Erprobung neuer Studiengangmodelle in diesen Unterrichtsfächern kann das Ministerium Ausnahmen vom Nachweis der Eignung zulassen (§ 66 Abs. 6 HG)².

§ 46

Nachteilsausgleich

Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

III. Andere Formen der Lehrerausbildung

§ 47

Lehrerausbildung als Entwicklungsauftrag

(1) Die Hochschulen erhalten den Auftrag, die Lehrerausbildung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen inhaltlich und strukturell weiterzuentwickeln und standortspezifische Schwerpunkte zu setzen. Hierzu zählen auch alternative Organisationsmodelle.

(2) Modelle alternativer Studienorganisation bedürfen der Genehmigung durch das für Hochschulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium.

(3) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen der für den Lehrerberuf erforderlichen Qualifikationen entsprechend dieser Verordnung sichergestellt ist.

(4) Die im Rahmen von Modellversuchen eingeführten Studiengänge sind hochschulintern und hochschulübergreifend sowie im Vergleich mit den traditionellen Lehramtsstudiengängen begleitend und abschließend auszuwerten und weiterzuentwickeln.

(5) Bei der Umsetzung dieses Entwicklungsauftrages wirkt das Prüfungsamt beratend mit.

§ 48

Doppelt qualifizierende Studiengänge

Die Einführung doppelt qualifizierender Studiengänge und Studienabschlüsse ist möglich. Diese Studiengänge sind durch geeignete Modularisierung so anzulegen, dass ohne Studienzeitverlängerung im Rahmen eines Prüfungsverfahrens sowohl ein staatlicher als auch ein universitärer Abschluss vergeben werden. Das Prüfungsverfahren wird in Kooperation des Prüfungsamtes und des Akademischen Prüfungsamtes festgelegt.

§ 49

Kooperationsmodelle

Um Professionalität im Lehrerberuf systematisch und kontinuierlich aufzubauen, sind Kooperationsmodelle zwischen den Hochschulen und den Studienseminaren zu entwickeln und zu erproben. Das Ministerium kann Formen der Zertifizierung (z.B. Portfolio, Diploma Supplement) genehmigen, die zur Sicherung des Nachweises hierbei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt werden.

IV. Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

§ 50

Anerkennung

(1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter anerkannt werden.

(4) Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ein didaktisches Grundlagenstudium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.

(5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

2) vgl. jetzt noch: § 64 Abs. 4 Satz 3 HG

V. Schlussvorschriften**§ 51****Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen, Ministerium**

(1) Das Ministerium kann zur Gewährleistung vergleichbarer Verfahren eine Geschäftsordnung für das Prüfungsamt als Rahmenordnung erlassen. Auf der Grundlage dieser Rahmenordnung legt das Prüfungsamt in Abstimmung mit der jeweiligen Hochschule Einzelheiten des Verfahrensablaufs der Ersten Staatsprüfung fest.

(2) Das Ministerium kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen, die zur Erprobung von Prüfungsverfahren und zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen dienen. Zur Ausführung dieser Verordnung kann das Ministerium weitere Bestimmungen erlassen.

(3) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder¹ des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 52**Evaluation**

(1) Die Lehrerausbildung ist von den Hochschulen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Hierbei arbeiten die Fachbereiche, die Zentren für Lehrerbildung und das Prüfungsamt zusammen. Ziel der Evaluation ist die Sicherung und Weiterentwicklung landeseinheitlicher Qualitätsstandards. Als Grundlagen dienen die Zielsetzungen der §§ 1 bis 4 und die in den Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula aufgeführten Standards.

(2) Das Ministerium beauftragt zur Sicherung und Weiterentwicklung der landesweit einheitlichen Qualitätsstandards ein Gremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, des für Hochschulen zuständigen Ministeriums, des Prüfungsamtes und auswärtigen Sachverständigen zusammensetzt.

(3) Das Gremium arbeitet auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Evaluationskonzeptes.

§ 53**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Grundstudium befinden, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das entsprechende neue Lehramt wechseln. Dabei wechseln

1. Studierende für das Lehramt für die Primarstufe in das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule,

2. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe I in das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule,

3. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechend ihrer Entscheidung in das Hauptstudium für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen oder in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs,

4. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit mindestens einer beruflichen Fachrichtung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs,

5. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch entsprechend Absatz 2 in neue Studiengänge wechseln. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Prüfungsamt.

(4) Studierende können ihr Studium nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, ber. 1995, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647) abschließen, soweit sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vorschriftsmäßig zur ersten Staatsprüfung melden.

(5) Die Hochschulen stellen sicher, dass zum Wintersemester 2003/2004 mit dem Studium der im Zweiten Teil der Verordnung genannten Lehramter begonnen werden kann. Sie setzen die entsprechenden Studienordnungen bis zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft.

§ 54**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, ber. 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647), außer Kraft.²

1) jetzt: Ministerium für Schule und Bildung

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung und berichtet der Landesregierung spätestens zum 31. Dezember 2009.

Siehe Vorbemerkung zur LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü)

20-02 Nr. 11.1 ü

**Muster
der Zeugnisse und Bescheinigungen
zur Ordnung der Ersten Staatsprüfungen
für Lehramter
an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)³**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.07.2004 (ABI. NRW. S. 241)⁴

Ersttext inklusive Anlagen s. BASS online
(www.bass.schul-welt.de/5608.htm)



Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Prüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-02 Nr. 16 ü

**Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen für
Lehramter an Schulen (LPO);
§ 50 LPO - Anerkennung
von Hochschulabschlussprüfungen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.10.1985 (GABl. NW. S. 658)⁵

Ersttext inklusive Anlagen s. BASS online
(www.bass.schul-welt.de/904.htm)

**20-02 Nr. 20**

**Praxiselemente
in den lehramtsbezogenen Studiengängen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2012 (ABI. NRW. S. 433)⁶

1 Ziele

(1) Die Praxiselemente sind obligatorischer Bestandteil der Lehrerausbildung. Sie umfassen ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen Dauer, ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer (§ 12 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 - LABG - BASS 1-8; §§ 7 bis 9 Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 - LZV - BASS 20-02 Nr. 30). Die Praxiselemente ermöglichen insbesondere theoriegeleitete Erfahrungen im Handlungsfeld Schule. Dadurch werden die grundlegenden Aufgaben des Lehrerberufs zu einer zentralen Leitlinie der Ausbildung.

(2) Die Praxiselemente sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren. In den Praxiselementen sollen die Studierenden theoretische Studien und praktische Erfahrungen (Praktika) in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen.

2) Die auslaufend gültige LPO liegt in der BASS 2002/2003 vor.

3) Für Studierende, die ihr Studium für die alten Lehramter bis Sommersemester 2003 aufgenommen haben (vgl. § 53 LPO BASS 20-02 Nr. 11 ü), gelten die alten Muster. Diese liegen in der gedruckten BASS 2003/2004 unter der BASS-Nr. 20-02 Nr. 11.1 ü vor.

4) bereinigt

5) bereinigt

6) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 12.02.2021 (ABI. NRW. 02/21); RdErl. v. 19.07.2020 (ABI. NRW. 08/2020)

RdErl. v. 08.12.2017 (ABI. NRW. 01/18 S. 32)

RdErl. v. 15.12.2016 (ABI. NRW. 01/17 S. 40)

fen. Die Praxiselemente ermöglichen, im Rahmen des forschenden Lernens alle dafür wesentlichen Aspekte von Unterricht und Schulleben zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben. Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei.

2 Praxiselemente

(1) Die Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen umfassen ein Eignungs- und Orientierungspraktikum, ein Berufsfeldpraktikum und ein Praxissemester.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum, das im Rahmen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums zu absolvieren ist, führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen der Hochschulen.

(3) Das Berufsfeldpraktikum ist ebenfalls im Rahmen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums zu leisten und wird in der fachlichen Verantwortung der Hochschulen auf der Grundlage der in § 12 Absatz 2 Satz 3 LABG festgelegten Zielvorgaben durchgeführt. Näheres regeln die Hochschulen.

(4) Das Praxissemester, das im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums zu leisten ist, wird von den Hochschulen verantwortet und in Kooperation mit den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt. Näheres regeln die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, die von den Leitungen der lehrausbildenden Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung am 14.04.2010 vereinbart wurde und die Zusatzvereinbarung vom 17./21.10.2016 zu dieser Rahmenkonzeption, welche neben den Regelungen unter Nummer 5 dieses Erlasses verbindlich gelten, sowie die entsprechenden Ordnungen der Hochschulen.

3 Übergreifende Regelungen für die Praxiselemente

(1) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen des Landes Ausbildungsschulen. Sie stellen für alle Praxiselemente Praktikumsplätze zur Verfügung. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum und das Berufsfeldpraktikum können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers auch an genehmigten Ersatzschulen, das Praxissemester mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an genehmigten Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes NRW abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen (§ 13 Abs. 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 - OVP - BASS 20-03 Nr. 11) koordinieren die Durchführung der Praktika an den Schulen und begleiten diese ausbildungsfachlich. Zu den weiteren Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehört insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Schulen und Hochschulen.

(3) Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert werden und entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten an gesamten Schulleben teil. Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxiselements noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. Unentschuldigter Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und der Bezirksregierung.

(4) Die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Praktikantinnen und Praktikanten zu beachten. Diese haben Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen. In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen der Schule vor Aufnahme des Praktikums eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor; Näheres regeln die Hochschulen. Die Bezirksregierung stellt entsprechende Musterformulare zur Verfügung. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen gelten die Regelungen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (BASS 10-41 Nr. 6.1) sowie die Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (BASS 10-48 Nr. 4) entsprechend.

(5) Alle Praxiselemente werden durch die Praktikantinnen und Praktikanten in einem Portfolio dokumentiert (§ 12 Absatz 1 Satz 4 LABG; § 13 LZV). Das Portfolio dient einerseits der Sammlung von Dokumenten, wie zum Beispiel Praktikumsbescheinigungen. Zum anderen dokumentiert es die Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung sowie eine kontinuierliche Eignungsreflexion während der gesamten Ausbildung. Die standardorientierten Reflexionsbögen dienen der Vorbereitung von Beratungssituationen im jeweiligen Praxiselement. Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht verpflichtet werden, die Dokumente des Reflexionsteils nach Abschluss des jeweiligen Praxiselements anderen zur Kenntnis zu

geben. Das Portfolio und die in ihm vorgesehenen Dokumente bewahren die Praktikantinnen und Praktikanten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes auf. Die Formatvorlagen für die reflexionsbezogenen Dokumente des Portfolios werden von den Hochschulen und dem für Schule zuständigen Ministerium gemeinsam entwickelt.

(6) Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Für Lehrkräfte, die sich an der Vorbereitung und Auswertung der Praktika an der Hochschule oder dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beteiligen, liegt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse. Auch insoweit besteht Dienstunfallschutz (§§ 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz).

(7) Für eine schwangere oder stillende Praktikantin ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen. Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht.

Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Hochschule während der hochschulischen Begleitveranstaltungen des Praxissemesters bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Schule bescheinigt den Praktikantinnen und Praktikanten die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung entsprechend den formalen Anforderungen der Hochschulen.

4 Regelungen

für das Eignungs- und Orientierungspraktikum in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Die Zielsetzung des Eignungs- und Orientierungspraktikums wird durch § 7 LZV vorgegeben.

(2) Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler selbst besucht hat.

(3) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und soll möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 LABG).

(4) Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten jährlich mindestens drei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen bieten jährlich mindestens fünf Praktikumsplätze für das Eignungs- und Orientierungspraktikum an, die nach Möglichkeit auf beide Schulhalbjahre verteilt werden sollen.

5 Regelungen für das Praxissemester in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Die Zielsetzung des Praxissemesters wird durch § 8 LZV vorgegeben.

(2) Das Praxissemester ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet. Es beginnt im ersten Halbjahr spätestens am 15. September und im zweiten Halbjahr spätestens am 15. Februar.

(3) Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester zwei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester vier, Schulen mit mehr als 30 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester fünf Praktikumsplätze an; über darüber hinausgehende Angebote entscheidet die Schule. Möchte die Schule eine über die in Satz 1 vorgesehene Anzahl von Praktikumsplätzen anbieten, teilt die Schulleitung der Bezirksregierung dies frühzeitig schriftlich mit. In besonderen Fällen kann die Bezirksregierung abweichende Regelungen treffen, insbesondere auslaufende Schulen und Schulen mit weniger als acht vollen Lehrerstellen auf Antrag der Schulleitung von einem Praktikumsplatzangebot ausnehmen. Nach Möglichkeit wird eine vergleichbare Auslastung der Schulen in der Ausbildungsregion angestrebt. Die Ausbildungsregion wird entsprechend der Rahmenkonzeption gebildet durch eine verantwortliche Universität und ihr zugeordnete Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die sich in einer Kooperationsvereinbarung nach § 30 Hochschulgesetz (HG) zur Durchführung des Praxissemesters verpflichtet haben (Anlage). Die Schulen sind zur Bereitstellung von für die Buchung von Praktikumsplätzen notwendigen Angaben verpflichtet.

(4) Die Bezirksregierungen prüfen regelmäßig und stellen sicher, dass den Hochschulen eine hinreichende Zahl an Praktikumsplätzen bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf alle Schulen zur Verfügung stehen. Grundlage hierfür ist die Lehrerstellenzahl der jährlichen Schulstatistik bezogen auf den jeweils 15. Oktober des Vorjahres. In Abstimmung zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, den Bezirksregierungen und den jeweiligen Hochschulen werden in der Ausbildungsregion vor endgültiger Vergabe der Praktikumsplätze notwendige und abschließende Korrekturen vorgenommen.

(5) Die Praktikumsplätze werden durch die Hochschule an ihre Studierenden vergeben. Die Angebote der Praktikumsplätze in den Ausbildungsregionen erfolgt durch die Schulseite. Die Nachfrage der Praktikumsplätze erfolgt über die Hochschule. Die Praktikumsplatzvergabe erfolgt nach einem standardisierten Verfahren, das zwischen der Hochschule, der Bezirksregierung und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung abgestimmt ist, ausschließlich durch ein internetgestütztes Buchungssystem der Hochschule in der jeweiligen Ausbildungsregion. Die Bezirksregierungen erhalten von den kooperierenden Hochschulen jeweils zum 15. Juni und zum 15. Dezember eines Jahres das Ergebnis der Praktikumsplatzvergabe zur Vorbereitung des folgenden Schulhalbjahres. Die Schulen berichten den Bezirksregierungen nachlaufend über die Anzahl der tatsächlich absolvierten Praktika.

(6) Das Praxissemester wird in der Regel in einer dem Lehramt entsprechenden Schulform in den studierten Fächern (Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen) absolviert. Das Praxissemester für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kann auch an Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Das Praxissemester für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann an Förderschulen und Schulen anderer Schulformen absolviert werden, sofern die Schulen anderer Schulformen über sonderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen. Das Nähere regelt die Bezirksregierung.

(7) Die Ausbildung findet an vier Werktagen, montags bis freitags, im Bereich des Lernorts Schule statt (schulpraktischer Teil); Absatz 8 Satz 5 bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit am Lernort Schule setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 12 Absatz 4 LABG voraus. Während des Praxissemesters ist für jedes Schulhalbjahr ein Studientag pro Woche vorzusehen, der einvernehmlich zwischen der Hochschule und den ihr zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung festzulegen ist. Er findet während der Vorlesungszeit in der Regel in der Universität, außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung statt. Standortspezifische Formate (z.B. E-Learning und Blockformen) sind aus fachlichen und organisatorischen Gründen möglich.

(8) Die Ausbildungszeit der Praktikantinnen und Praktikanten im Praxissemester beträgt im schulpraktischen Teil mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung mindestens 50 und maximal 70 Unterrichtsstunden. Unterricht unter Begleitung soll sich soweit möglich auf verschiedene Fächer verteilen und in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von fünf bis 15 Unterrichtsstunden umfassen. In den Ausbildungsschulen wird unter Beachtung sowohl der Lernentwicklung der Studierenden als auch der schulischen Möglichkeiten der Umfang der Unterrichtsstunden innerhalb der in Satz 3 genannten Bandbreite festgelegt. Eigenständige Unterrichtselemente werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde gezählt. Zur Ausbildung gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung von mindestens einem und maximal drei Studienprojekten in den Bildungswissenschaften oder in den Fächern. Die genaue Anzahl der durchzuführenden Studienprojekte wird durch die Hochschule innerhalb der in Satz 7 genannten Bandbreite festgelegt.

(9) Das Praxissemester wird, bezogen auf den schulpraktischen Teil, durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen. An dem Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen grundsätzlich die Praktikantin oder der Praktikant sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hochschule vorgesehen werden. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der Regel durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

(10) Die Schulleitungen beauftragen Lehrkräfte mit der schulpraktischen Ausbildung; diese sind vorab zu hören. Die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung beauftragen nach Abschluss der Praktikumsplatzvergabe im Benehmen mit der Hochschule Fachleiterinnen und Fachleiter mit der Begleitung der schulpraktischen Ausbildung; Konfliktfälle werden unter Beteiligung der Bezirksregierung gelöst.

(11) Für die konzeptionelle fachliche und überfachliche Ausgestaltung des Praxissemesters, die Qualitätssicherung sowie für die Kooperation mit den beteiligten Einrichtungen benennen die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für jedes am Praxissemester beteiligte Seminar eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten aus dem Kreis der an der Ausbildung beteiligten Fachleiterinnen und Fachleiter. Die Benennungen erfolgen durch die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung; Benennungsvorschläge legen die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Seminare im Benehmen mit der Seminarkonferenz vor.

(12) Für die Aufgaben, die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten beide Einrichtungen für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr.

(13) Über die Grundsätze der Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet in Angelegenheiten der Schulen die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung die Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung auf Vorschlag der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt in Angelegenheiten der Schulen der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung deren Leitung. Bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Schulen sollen die beauftragten Lehrkräfte und die Ausbildungsbeauftragten berücksichtigt werden; bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sollen die beauftragten Ausbildungspersonen und die Praxissemesterbeauftragten berücksichtigt werden.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Universität	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich			
	ZfsL	Seminar		
Aachen	ZfsL Aachen:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs		
	ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen		
	ZfsL Düren:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen		
Bielefeld	ZfsL Bielefeld:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen		
		ZfsL Minden:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
		ZfsL Bochum:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
	Bochum	ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
ZfsL Bonn		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen		
Bonn	sowie: ZfsL Köln	Fachseminar Agrarwissenschaften		
	Dortmund	ZfsL Arnsberg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
ZfsL Dortmund:		Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung		
		ZfsL Hamm:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	
			sowie: ZfsL Bochum:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
			ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
ZfsL Gelsenkirchen:		Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung		
ZfsL Hagen:		Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs		
		ZfsL Lüdenscheid:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester

Anlage (Forts.)

Universität	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Duisburg-Essen	ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Essen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Kleve:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Krefeld:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Oberhausen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Köln	ZfsL Engelskirchen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Köln:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
		Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Leverkusen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Siegburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung		
sowie: ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester (Forts.)

Anlage (Forts.)

Universität	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Münster/ FH Münster	ZfsL Bocholt:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Gelsenkirchen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Münster:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Recklinghausen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Rheine:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen		
Paderborn	ZfsL Detmold:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Paderborn:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Seminar für das Lehramt an Berufskollegs		
sowie: ZfsL Bielefeld	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs	
Siegen	ZfsL Lüdenschcheid:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Siegen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
sowie: ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs	

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester (Forts.)

Anlage (Forts.)

Universität	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Wuppertal	ZfsL Düsseldorf:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Mönchengladbach:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Neuss:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Solingen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
		Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester (Forts.)

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für fachpraktische Tätigkeiten nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-02 Nr. 21 ü

Fachpraktische Tätigkeit gemäß § 37 Absatz 9 Satz 1 - Lehramt an Berufskollegs - der Lehramtsprüfungsordnung (LPO 2003)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 17.02.2006 (ABl. NRW. S. 70)¹

1 Grundsätze

Die fachpraktische Tätigkeit der künftigen Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs erfüllt die Aufgabe, sie mit der Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie erfüllt damit die Funktion der zu früheren Zeiten geforderten eigenen Berufsausbildung (nach Bundesberufsbildungsgesetz oder nach Landesrecht), die deshalb auch weiterhin als fachpraktische Tätigkeit anerkannt werden kann.

2 Ausführung

Die fachpraktische Tätigkeit umfasst mit Blick auf diese Funktion mindestens 52 Wochen. Sie muss spätestens zum Antritt des Vorbereitungsdienstes vollständig nachgewiesen werden. Der Nachweis, dass der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit absolviert worden ist, muss in Studiengängen gemäß LPO 2003 vor der Zulassung zum Ersten Staatsexamen, in gestuften Studiengängen (Bachelor-/Master-Struktur; Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“) vor Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung im Masterstudium erbracht werden. Diese zeitliche Festsetzung dient auch dem Zweck, Impulse aus der Praxiserfahrung in der Gestaltung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein- und berufspädagogischen Studien umzusetzen.

Die fachpraktische Ausbildung ist so zu gestalten, dass ein möglichst umfassender Einblick in den Tätigkeitsbereich erlangt wird. Hierzu ist es erforderlich, sofern die fachpraktische Tätigkeit nicht in einer durchgehenden Beschäftigung durchgeführt werden kann, hinreichend lange Teilstücke zu absolvieren, die eine Mindestzeit von einem Monat nicht unterschreiten sollen.

Die fachpraktische Tätigkeit soll organisatorisch vorbereitet und unterstützt werden von der Hochschule, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist. Die Hochschule soll dabei nach Möglichkeit mit den aufnehmenden Unternehmen Vereinbarungen treffen, nach denen die fachpraktische Tätigkeit im Sinne der genannten Zweckbestimmung gestaltet wird.

1) Bereinigt.

3 Wahl der fachpraktischen Tätigkeit

§ 37 Absatz 9 der Lehramtsprüfungsordnung schränkt die Wahl der fachpraktischen Tätigkeiten ein („einschlägige Tätigkeiten“). Dies bedeutet:

- Bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines allgemein bildenden Faches bestimmt die berufliche Fachrichtung die Wahl der fachpraktischen Tätigkeit („einschlägige fachpraktische Tätigkeit“).
- Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen kann die einschlägige fachpraktische Ausbildung entweder ganz in einer der beiden oder in einer Kombination der beiden beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.
- Bei der Kombination zweier allgemein bildender Fächer ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich. Hier ist § 37 Absatz 9 Satz 1 sinngemäß anzuwenden. Für bestimmte allgemein bildende Fächer wie Sprachen liegt eine fachpraktische Tätigkeit im kaufmännisch-verwaltungstechnischen Bereich nahe, für naturwissenschaftliche Fächer eine solche im gewerblich-technischen Bereich. Allerdings ist dies kein Ausschließungskriterium. Gerade hier muss aber eine Zerstückelung der fachpraktischen Tätigkeit vermieden werden.

4 Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit

Der Nachweis zumindest des überwiegenden Teils der fachpraktischen Tätigkeit erfolgt in Studiengängen gemäß LPO 2003 gegenüber der zuständigen Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen. Er ist Zulassungsvoraussetzung für das Erste Staatsexamen (§ 20 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 LPO). In gestuften Studiengängen des Modellversuchs ist dieser Nachweis gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt zu erbringen, das für den Studiengang zuständig ist.

Über die ordnungsgemäß und vollständig absolvierte fachpraktische Tätigkeit stellt das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen eine Bescheinigung aus, die dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst beizufügen ist (vgl. Runderlass vom 14.04.2013 - BASS 20-02 Nr. 21).

5 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die nach der LPO 1994 ein Lehramt an Berufskollegs studieren, gelten die vorstehenden Regelungen auch dann, wenn sie bis zum In-Kraft-Treten der Regelungen bereits fachpraktische Tätigkeiten absolviert haben.

Studierende, die nach der LPO 1994 ein Stufenlehramt (Sekundarstufe II) studieren, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß § 42 dieser Ordnung wie bisher fort.

Für Studierende des Modellversuchs „Kooperative Lehrerbildung für das Lehramt an Berufskollegs“ (Universität und Fachhochschule Münster) gelten die besonderen Bestimmungen (Praxissemester) bis auf weiteres fort. Entsprechendes gilt für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ und des Master-Studiengangs „Master of Education - Lehramt an Berufskollegs“.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (jetzt: Ministerium für Kultur und Wissenschaft).

20-02 Nr. 21

Fachpraktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009²

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.04.2013 (ABl. NRW. S. 235)³

1 Ziel der fachpraktischen Tätigkeit

Die fachpraktische Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 6 Lehramtszugangsverordnung - LZV (BASS 20-02 Nr. 30) dient dem Ziel, die künftigen Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit ist neben den erforderlichen Hochschulabschlüssen Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (§ 1 Absatz 1 Satz 4 und § 5 Absatz 6 LZV).

2 Fachpraktische Tätigkeit und Studium

Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden, damit die Studierenden die Impulse aus der Praxiserfahrung in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein- und berufspädagogischen Studien umsetzen können. Vor diesem Hintergrund soll die fachpraktische Tätigkeit von den Hochschulen unterstützt und begleitet werden. Dabei können Hochschulen in Bezug auf ihre Studiengänge spezielle Anforderungen an die fachpraktische Tätigkeit definieren.

3 Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit

3.1 Die Voraussetzung der Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit (§ 5 Absatz 6 Satz 1 LZV) verlangt eine fachliche Bewertung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Diese Bewertung kann durch die Hochschule erfolgen, an der die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist. Legt die Studierende oder der Studierende eine auf seine konkrete fachpraktische Tätigkeit bezogene schriftliche Bewertung

2) s. BASS 1-8
3) bereinigt

der Hochschule vor, wird diese Bewertung vom Land bei der späteren Feststellung der ordnungsgemäß abgeschlossenen fachpraktischen Tätigkeit grundsätzlich übernommen.

3.2 Bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches ist die berufliche Fachrichtung für die Einschlägigkeit maßgebend.

3.3 Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen können beide berufliche Fachrichtungen für die Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit maßgeblich sein. Die fachpraktische Tätigkeit kann daher entweder ganz im einschlägigen Tätigkeitsbereich einer beruflichen Fachrichtung oder in einer Kombination der einschlägigen Tätigkeitsbereiche beider beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.

3.4 Bei der Kombination zweier Unterrichtsfächer und bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung gilt Nummer 3.3 entsprechend.

4 Dauer der fachpraktischen Tätigkeit

4.1 Wird die fachpraktische Tätigkeit in Form der Vollzeit erbracht, beträgt ihre Dauer zwölf Monate. Von einer Tätigkeit in Vollzeitform ist auszugehen, wenn sich die Tätigkeit an den jeweils branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeiten orientiert. Die Dauer verlängert sich entsprechend, wenn die fachpraktische Tätigkeit in Teilzeitform erbracht wird.

4.2 Wird die fachpraktische Tätigkeit nicht durchgehend geleistet, sind hinreichend lange Teilstücke zu absolvieren. Bei einer Vollzeittätigkeit soll ein Teilstück die Dauer von einem Monat nicht unterschreiten. Wird die Tätigkeit in Form der Teilzeit erbracht, sollen entsprechend längere Teilstücke absolviert werden.

4.3 Die üblichen urlaubsbedingten Ausfallzeiten sind auf die Tätigkeit anzurechnen. Krankheits- oder sonstige Ausfallzeiten sind nur dann anzurechnen, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen ist, dass das Ziel der fachpraktischen Tätigkeit dennoch erreicht worden ist.

5 Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit

5.1 Die Feststellung, dass die fachpraktische Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß absolviert worden ist, erfolgt abschließend durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle. Über die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten fachpraktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung auszustellen, die dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst beizufügen ist. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bescheinigt die Stelle nach Satz 1 schon vor der abschließenden Feststellung nach Satz 1 und 2, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang eine beabsichtigte fachpraktische Tätigkeit oder ein bereits absolviertes Teilstück einer fachpraktischen Tätigkeit später im Rahmen der abschließenden Feststellung berücksichtigt werden kann.

5.2 Als fachpraktische Tätigkeit können nach Maßgabe von Nummer 3.1 Satz 1 ganz oder teilweise insbesondere auch berücksichtigt werden:

5.2.1 Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz,

5.2.2 Assistentenausbildungen nach Landesrecht,

5.2.3 Tätigkeiten im Rahmen des Wehrdienstes, des Zivildienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,

5.2.4 Tätigkeiten eines Praktikums, insbesondere eines außerschulischen Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz (BASS 1-8),

5.2.5 berufliche Tätigkeiten.

5.3 Bezogen auf die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Gesundheitswissenschaft/Pflege und Sozialpädagogik können auch Familientätigkeiten (Betreuung eines minderjährigen Kindes im eigenen Haushalt oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen) mit insgesamt bis zu 6 Monaten als fachpraktische Tätigkeit berücksichtigt werden. Eine Betreuung oder Pflege, die weitgehend in alleiniger Verantwortung erfolgt, ist dabei grundsätzlich als Vollzeittätigkeit zu berücksichtigen.

6 Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

6.1 Für Studierende, die nach der LZV mit dem Ziel des Lehramts an Berufskollegs studieren, gelten die vorstehenden Regelungen auch dann, wenn sie bis zum Inkrafttreten der Regelungen bereits fachpraktische Tätigkeiten absolviert haben.

6.2 Der Runderlass vom 17.02.2006 (BASS 20-02 Nr. 21 ü) und der Runderlass vom 14.03.1983 (BASS 20-02 Nr. 14 ü) werden aufgehoben.

6.3 Studierende, die ihr Studium nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (BASS 20-02 Nr. 11 ü) oder im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M vom 27. März 2003 - BASS 20-02 Nr. 10) mit dem Ziel des Lehramts an Berufskollegs abschließen, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß dem Runderlass vom 17.02.2006 (BASS 20-02 Nr. 21 ü) fort.

6.4 Für Studierende, die ihr Studium im Rahmen des Modellversuchs „Kooperative Lehrerausbildung für das Lehramt an Berufskollegs“ (Universität und Fachhochschule Münster) abschließen, gelten die besonderen Bestimmungen (Praxissemester) bis auf Weiteres fort. Entsprechendes gilt für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ und des Master-Studiengangs „Master of Education - Lehramt an Berufskollegs“.

20-02 Nr. 30

Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV)

Vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211)
geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021
(SGV. NRW. 223)

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung wird in fachlicher Hinsicht der Erwerb der nach § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse vorausgesetzt. Der Erwerb muss den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechen. Der Nachweis wird in der Regel durch eine vorlaufende Akkreditierung der absolvierten Studiengänge nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes erbracht. Neben den Hochschulabschlüssen nach Satz 1 ist für das Lehramt an Berufskollegs zusätzlich eine fachpraktische Tätigkeit nach § 5 Absatz 6 nachzuweisen.

(2) Das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen enthält jeweils im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten fachdidaktische Leistungen, im Fall des Lehramts nach § 3 im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten; dieser Mindestwert gilt nicht für berufliche Fachrichtungen, die lediglich mit 60 Leistungspunkten zu studieren sind. Fachdidaktische Leistungen zielen auch auf Kompetenzen für den fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken. Die Leistungen in den Fächern umfassen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen.

(3) Die zu erwerbenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen unter den Ländern.

(4) Soweit Fächer (Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) den einzelnen Lehrämtern zugeordnet werden, können Fächer anderer Lehrämter und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer sowie Fächerkombinationen in begründeten Ausnahmefällen durch das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zugelassen werden. Ausnahmen von den Kombinationsvorgaben in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 2 können Hochschulen zulassen für Studierende, die ihr Lehramtsstudium mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen begonnen haben und mit ihren bisherigen Studienfächern nach dieser Verordnung fortführen wollen.

(5) Soweit in § 2 bis § 6 für das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen sowie für das bildungswissenschaftliche Studium und die Bachelor- und Masterarbeit Leistungspunkt-Werte festgelegt werden, ist eine Unterschreitung oder Überschreitung dieser Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich, wenn der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten nicht unterschritten wird. Im Falle des bildungswissenschaftlichen Studiums nach § 6 ist lediglich eine Überschreitung des entsprechenden Wertes möglich. Für Studierende, die Bachelor- und Masterarbeit an unterschiedlichen Hochschulen erbracht haben, ist eine Unterschreitung der für diese Abschlussarbeiten insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte um bis zu sechs Leistungspunkte zugelassen. Überschreitungen von Leistungspunkt-Werten sind in Fällen des Hochschulwechsels allgemein zugelassen. Angaben von Leistungspunkten richten sich nach den Kriterien des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen.

§ 2

Lehramt an Grundschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Lernbereich I, Sprachliche Grundbildung	55 LP
Lernbereich II, Mathematische Grundbildung	55 LP
Lernbereich III oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches	55 LP
Vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfaches	12 LP

Tabelle 1: Lehramtsstudium Grundschule (Zuordnung der Leistungspunkte)

Bildungswissenschaften/Grundschulpädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Konzepte frühen Lernens und Konzepte vorschulischer Erziehung und Bildung, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	64 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 1: Lehramtsstudium Grundschule (Zuordnung der Leistungspunkte) (Forts.)

(2) Als Lernbereich III sind zugelassen der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) oder der Lernbereich Ästhetische Erziehung. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer zugelassen: Englisch, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik und Sport. An Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

§ 3

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	80 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	80 LP
Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Lehramtsbezogener Profildbereich (etwa Arbeitslehre und Berufswahl/Berufsorientierung, wirtschaftliches Handeln in Unternehmen und im Privathaushalt, Sozialpädagogik), - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	81 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 2: Lehramtsstudium Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Zuordnung der Leistungspunkte)

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Russisch, Wirtschaft-Politik, Spanisch, Sport, Technik, Textildesign und Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, oder Wirtschaft-Politik zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.

§ 4

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	100 LP
Bildungswissenschaften - ein Schwerpunkt: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens/Wissenschaftspropädeutik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	41 LP

Tabelle 3: Lehramtsstudium Gymnasien und Gesamtschulen (Zuordnung der Leistungspunkte)

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 3: Lehramtsstudium Gymnasien und Gesamtschulen (Zuordnung der Leistungspunkte) (Forts.)

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Ernährungslehre, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Japanisch, Katholische Religionslehre, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Technik, Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften oder Spanisch zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden. Ein Fach nach Satz 2 kann durch ein anderes Fach nach Satz 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studiengangs studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Eurobarometers „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten. An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten (jeweils 200 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 2 kann statt eines zweiten Unterrichtsfachs mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium dem zustimmt: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen. Die Zustimmung nach Satz 6 wird von der Hochschule rechtzeitig vor Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang eingeholt.

§ 5

Lehramt an Berufskollegs

(1) Dem Studium für das Lehramt an Berufskollegs sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die folgende Mindestanforderungen berücksichtigen:

1. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Berufspädagogik, - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 4: Lehramtsstudium Berufskolleg (Zuordnung der Leistungspunkte)

2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	140 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (Kleine berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	60 LP
Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Berufspädagogik, - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 5: Lehramtsstudium Berufskolleg - Große berufliche Fachrichtung (Zuordnung der Leistungspunkte)

(2) Als berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

(3) Als Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in Verbindung mit den zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

Große berufliche Fachrichtung (140 LP einschließlich 15 LP Fachdidaktik)	Kleine berufliche Fachrichtung (60 LP; können bis zu 15 LP Fachdidaktik einschließen)
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Ingenieurtechnik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Ingenieurtechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Ingenieurtechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern oder Politik.
Medizintechnik	Augenoptik, Hörakustik, Orthopädietechnik, Zahntechnik

Tabelle 6: Verbindung Große berufliche Fachrichtung mit Kleinen beruflichen Fachrichtungen

(4) Als Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Praktische Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft). Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden. Im Fall eines Studiums von zwei Unterrichtsfächern ist als eines der beiden Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Spanisch oder Wirtschaftslehre/Politik zu wählen. In den Fällen des Satz 3 weist die Hochschule die Studieninteressierten vor einer Einschreibung auf mögliche Mobilitätshindernisse hin, die sich aus einem Verzicht auf eine berufliche Fachrichtung bei einem Wechsel in den Vorbereitungsdienst oder den Schuldienst anderer Länder ergeben können.

(5) Eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann statt einer zweiten beruflichen Fachrichtung mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium dem zustimmt: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen. Die Zustimmung nach Satz 1 wird von der Hochschule rechtzeitig vor Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang eingeholt.

(6) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschulen erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 6

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Dem Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	55 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	55 LP
Bildungswissenschaften einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.	26 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Erste sonderpädagogische Fachrichtung - Diagnose, Förderung, Prävention	50 LP
Zweite Sonderpädagogische Fachrichtung - Diagnose, Förderung, Prävention	55 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 7: Lehramtsstudium sonderpädagogische Förderung

(2) Für den Zugang zum Master-Studiengang mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation oder mit der Fachrichtung Sehen sind fundierte Kompetenzen in Bezug auf behinderungsspezifische Kommunikationsmittel und -formen nachzuweisen (zum Beispiel Deutsche Gebärdensprache; Braille-Schrift).

(3) Die beiden Fächer können aus den in § 2 genannten Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie aus den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik, Technik und Textgestaltung gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder der Lernbereich Mathematische Grundbildung. Die erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen oder der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung sind der jeweils andere Förderschwerpunkt oder der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, der Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, der Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, der Förderschwerpunkt Sehen oder der Förderschwerpunkt Sprache zugelassen.

§ 7

Eignungs- und Orientierungspraktikum

Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums (§ 12 Absatz 2 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.

Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler besucht hat. Das Praktikum umfasst eine begleitende Eignungsreflexion.

§ 8

Praxissemester

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters (§ 12 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes) verfügen über die Fähigkeit,

1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

(2) Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums bezogen auf ein Schulhalbjahr und in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern kontinuierlich mindestens 390 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolviert haben. Für eine befristete Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften in den beruflichen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik sowie diesen zugeordneten verwandten Fachrichtungen können Ausbildungszeiten im Sinne des Satzes 1 teilweise auch durch Unterrichtstätigkeit an einem Berufskolleg erbracht werden.

§ 9 Berufsfeldpraktikum

Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 können nach Anrechnung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes treten. Für das Lehramt an Berufskollegs sollen nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 angerechnet werden.

§ 10 Übergreifende Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen aller Lehrrämter und aller Fächer weisen neben den in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes genannten, folgende übergreifende Kompetenzen nach:

1. Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt,
2. Grundkompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung,
3. Grundkompetenzen im Umgang mit Vielfalt, einschließlich der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung,
4. Grundkompetenzen, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung und bei der Entwicklung des Ganztagsbereichs erforderlich sind,
5. Grundkompetenzen in der Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung und
6. Grundkompetenzen zur Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler.

§ 11 Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

(1) Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.

(2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung:

1. im Fach Katholische Religionslehre auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, im Fach Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum),
2. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latinum und Graecum),
3. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch auf dem Niveau des Graecums sowie auf Kenntnissen in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicum oder auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums und
4. im Fach Geschichte auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums.

Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen im Fach Katholische Religionslehre neben den Kenntnissen in Latein nach Satz 1 Nummer 1 auf Grundkenntnissen in Griechisch und Hebräisch, im Fach Islamische Religionslehre auf Kenntnissen des Arabischen.

(3) Die Hochschulen können in ihren Ordnungen weitergehende Anforderungen stellen.

§ 12 Zeugnisse, Noten

(1) Das Zeugnis über den Master-Abschluss weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf eines der Lehrrämter nach den §§ 2 bis 6 aus. Zeugnisse sind jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert. Sie enthalten eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, die Bildungswissenschaften, die Master-Arbeit sowie fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 8 des Lehrerausbildungsgesetzes. Alle Teilbereiche nach Satz 1 sind mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten ausgewiesen:

- | | | |
|---|------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine ausgezeichnete Leistung |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |

Tabelle 8: Notenspiegel

- | | | |
|---|----------------|--|
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Tabelle 8: Notenspiegel

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Gesamtnoten, die aus verschiedenen Noten gebildet werden, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten, gewichtet nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten. Die Gesamtnote weist zwei Dezimalstellen aus. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet, Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

(4) Das Zeugnis über den Bachelor-Abschluss enthält Notenwerte nach Absatz 3 Satz 1.

§ 13 Portfolio

Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Absolventinnen und Absolventen den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. Den förmlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte führen sie davon unabhängig allein durch die im Lehrerausbildungsgesetz jeweils vorgesehenen Nachweise. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium durch Regelungen nach § 12 Absatz 5 Satz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes allgemein vorgegeben. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) außer Kraft. Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung bis zum 31. Dezember 2020 im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes.

(2) Die Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), die durch Verordnung vom 28. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) aufgehoben worden ist, gilt im Rahmen der Übergangsregelungen in § 20 Absatz 1 bis Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes auslaufend fort.

(3) § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und § 10 Nummer 5 stellen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst andere Anforderungen, insbesondere an bildungswissenschaftliche Leistungen, als die Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009. Diese Leistungen sind spätestens nachzuweisen von Absolventinnen und Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(4) Für Anforderungen an Praktika nach § 9 gelten die Übergangsregelungen in § 20 Absatz 12 des Lehrerausbildungsgesetzes.

(5) Soweit diese Verordnung geringere Anforderungen als die Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 für den Zugang zum Vorbereitungsdienst stellt, insbesondere an fremdsprachliche Kenntnisse nach § 11, gelten diese reduzierten Anforderungen auch für Studierende nach der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009.

(6) Nach § 12 zu erstellende Masterzeugnisse weisen die neue Bezeichnung des Lehramts nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes spätestens ab dem 1. Oktober 2016 aus.

(7) Nachweise nach § 1 Absatz 1 Satz 3 gelten ohne erneute Akkreditierung der geänderten Studiengänge als erbracht für Studierende, die ihr Studium beginnen bis der jeweilige Studiengang der Hochschule die nächste planmäßige Reakkreditierung nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfahren haben muss. Dies gilt für Änderungen von Studiengängen, welche die Neufassung dieser Verordnung umsetzen oder die dieser Neufassung zugrunde liegende Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes umsetzen; es gilt nicht für die Einführung von Studiengängen in weiteren Fächern nach § 2 bis § 6.

(8) Die geänderten Anforderungen an Leistungen, die gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 durch die Neuprofilierung des Faches „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)“ als „Wirtschaft-Politik“ oder „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ entstehen, sind für Absolventinnen und Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes nachzuweisen, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 beginnen. Der Nachweis wird im Rahmen des § 1 Absatz 1 Satz 3 durch das bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen vorgesehene Verfahren erbracht.

(9) Die Anforderungen an Leistungen, die durch die Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) in § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Nummer 1 und 2 geändert wurden, sind spätestens nachzuweisen von Absolventinnen und Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 beginnen. Absatz 7 gilt entsprechend.

(10) Die Kombinationsmöglichkeiten, die durch die Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) in § 3 Absatz 2 Satz 3, § 4 Absatz 2 Satz 3 und 6 und § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 1 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für Absolventinnen und Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 beginnen.

20-03

Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-8:** Lehrerausbildungsgesetz - LABG
- **BASS 10-31 Nr. 2:** Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
- **BASS 20-11 Nr. 7.1:** Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für Seiteneinsteigende gemäß OBAS
- **BASS 10-32 Nr. 5:** Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
- **BASS 21-01 Nr. 5:** Dienstlicher Wohnort für Fachleiterinnen und Fachleiter bei Studienseminaren für Lehrämter an Schulen
- **BASS 21-01 Nr. 9:** Erziehungsurlaub für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Datenschutz (Staatliche Prüfungsämter und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung)
- **BASS 20-08 Nr. 6.1:** Anerkennung und Gleichstellung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union

20-03 Nr. 11

**Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
(Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Staatsprüfung - OVP)**

Vom 10. April 2011
zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2022
(GV. NRW. S. 44)

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie mit dem Finanzministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Vorbereitungsdienst**

- § 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen
- § 3 Ausbildungsbehörde
- § 4 Einstellungsantrag
- § 4a Sonderregelung für Einstellungsanträge
- § 5 Einstellung
- § 6 Dienstverhältnis
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 8a Vorbereitungsdienst in Teilzeit
- § 9 Verantwortung für die Ausbildung
- § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 11 Ausbildung an Schulen
- § 12 Einsicht in die besonderen Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen
- § 13 Ausbildungsbeauftragte
- § 14 Ausbildungsprogramm
- § 15 Eingangs- und Perspektivgespräch
- § 16 Langzeitbeurteilungen

Teil 2**Verteilung der Ausbildungsplätze**

- § 17 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- § 18 Verteilung der Ausbildungsplätze auf Schulformen
- § 19 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulformen
- § 20 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 21 Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Teil 3**Besondere Vorschriften der Ausbildung im Vorbereitungsdienst**

- § 22 Grundschule
- § 23 Berufskolleg
- § 24 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 25 Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen

**Teil 4
Staatsprüfung**

- § 26 Zweck der Prüfung
- § 27 Einteilung der Staatsprüfung
- § 28 Noten
- § 29 Prüfungszeit
- § 30 Prüfungsamt
- § 31 Prüfungsausschuss
- § 32 Unterrichtspraktische Prüfungen
- § 32a Sonderregelungen für Staatsprüfungen
- § 33 Kolloquium
- § 34 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung
- § 35 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 36 Rücktritt
- § 37 Ordnungswidriges Verhalten
- § 38 Wiederholung der Staatsprüfung
- § 39 Zeugnisse und Bescheinigungen

Teil 5**Besondere Vorschriften über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze und das Zulassungsverfahren**

- § 40 Ausbildungskapazitäten
- § 41 Grundsätze des Zulassungsverfahrens
- § 42 Auswahl nach Bedarf
- § 43 Auswahl nach Qualifikation
- § 44 Auswahl nach Wartezeit
- § 45 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 46 Durchführung des Zulassungsverfahrens für Fächer
- § 47 Nachrückverfahren
- § 48 Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst

Teil 6**Schlussbestimmungen**

- § 49 Nachteilsausgleich
- § 50 Übergangsvorschriften
- § 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1**Vorbereitungsdienst****§ 1****Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst bereitet Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als eigenverantwortlich Lernende auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Den genannten Zielen dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1) und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

§ 2 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,

2.

a) einen Abschluss als Master of Education gemäß der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344/BASS 20-02 Nr. 30) oder die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat oder

b) eine Prüfung bestanden hat, die als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt (§ 14 Absatz 1 Lehrerausbildungsgesetz - BASS 1-8) oder als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt anerkannt worden ist und

3. im Zweifelsfall die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweist.

Der Nachweis, dass in Nordrhein-Westfalen erworbene Masterabschlüsse nach Satz 1 Nummer 2 die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung und des Lehrerausbildungsgesetzes erfüllen, wird in der Regel durch die vorlaufende Akkreditierung der Studiengänge erbracht (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Lehramtszugangsverordnung). Liegt die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 länger als fünf Jahre zurück, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in dem nachzuweisen ist, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten den Ausbildungsvoraussetzungen noch entsprechen.

(2) Auszubildende im Vorbereitungsdienst werden in dieser Verordnung als Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter bezeichnet. Die Auszubildenden, die ein Lehramt des gehobenen Dienstes anstreben, führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“ für das entsprechende Lehramt. Die Auszubildenden, die ein Lehramt des höheren Dienstes anstreben, führen die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ für das entsprechende Lehramt.

§ 3 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie weist die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

§ 4 Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Einstellung angestrebt wird. Der Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. November vor dem Einstellungstermin vorliegen. Fällt der 15. November auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf für einzelne Lehramter andere oder zusätzliche Termine bestimmen oder auf Termine verzichten.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind insbesondere die in Anlage 2 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Das Masterzeugnis oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, das Zeugnis über eine Prüfung für ein weiteres Lehramt, die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit, der Nachweis von Kompetenzen in Erste Hilfe sowie im Rettungsschwimmen für den Sportunterricht und das Zeugnis über eine anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid können nachgereicht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium kann dafür aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Einstellungsverfahrens Termine festlegen. Das Masterzeugnis oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung gilt auch dann als fristgerecht vorgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits alle erforderlichen Leistungen für den jeweiligen Abschluss erfolgreich erbracht hat und die jeweilige Universität dies dem für Schulen zuständigen Ministerium innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist in elektronischer Form bestätigt. In den Fällen eines Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung gilt Satz 3 entsprechend der Maßgabe, dass die Bestätigung durch das Prüfungsamt erfolgt. Wird der Abschluss an Universitäten anderer Länder erbracht, weisen die Bewerberinnen und Bewerber das Vorliegen der nach Satz 3 erforderlichen Leistungen gegenüber der zuständigen Anerkennungsbehörde nach. Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Masterzeugnis oder das Zeugnis unverzüglich der einstellenden Bezirksregierung und im Fall des Satzes 5 auch der Anerkennungsbehörde nach.

(4) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 4a Sonderregelung für Einstellungsanträge

Abweichend von § 4 Absatz 3 können bei Fristen, die sich auf den Einstellungstermin 1. Mai 2022 beziehen, Unterlagen in Einzelfällen auch nach Fristablauf vorgelegt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Verzögerungen wegen des auf Grund der Covid-19-Pandemie eingeschränkten Betriebes von Einrichtungen und Verwaltungen nicht zu vertreten hat. Die fehlenden Unterlagen sind unverzüglich nach Dienstantritt nachzureichen. § 4 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 bleiben unberührt.

§ 5 Einstellung

(1) Die Einstellung erfolgt zum 1. Mai eines jeden Jahres. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf zusätzliche Einstellungstermine für einzelne Lehramter bestimmen. Zum Einstellungstermin 1. Mai und zu anderen Einstellungsterminen, die auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen, wird die Ernennungsurkunde als Wirkungsurkunde an einem vorausgehenden Werktag ausgehändigt.

(2) Die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen) und ihre Mindestzahl nicht den im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen. Das Ministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Ausbildung in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung fachlich möglich und durchführbar ist. Die Einstellung erfolgt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes für ein entsprechendes Lehramt eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrerberuf außerhalb eines Vorbereitungsdienstes; ausbildungsfachliche Gründe sind keine wichtigen Gründe. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer entsprechenden Staatsprüfung eingetreten, kann die Einstellung nur erfolgen, wenn über den wichtigen Grund nach Satz 4 hinaus im Einzelfall zwingende soziale Gründe vorliegen.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 gelten als entsprechendes Lehramt auch nordrhein-westfälische Lehramter nach früherem Recht:

1. für das Lehramt an Grundschulen: das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule),

2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule),

3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt für die Sekundarstufe II,

4. für das Lehramt an Berufskollegs: das Lehramt für die Sekundarstufe II und

5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung: das Lehramt für Sonderpädagogik.

Soweit noch Wiedereinstellungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen beantragt werden, gelten Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 entsprechend.

§ 6 Dienstverhältnis

(1) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die Bezirksregierungen sind Dienstvorgesetzte Stellen, die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind Vorgesetzte der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

(2) Das Beamtenverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

(3) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann insbesondere dann entlassen werden, wenn

1. sie oder er durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder

2. sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte ihrer oder seiner Ausbildung nicht kontinuierlich selbstständig im Unterricht eingesetzt werden konnte.

(4) Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag entscheidet die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 im Zeitpunkt der Entlassung und informiert zuvor über die Folgen der Entlassung.

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(2) Von Amts wegen sind Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes anzurechnen. Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten. Ein Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.

(4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sind der Ausbildungsstand und Leistungsstand zu berücksichtigen.

§ 8 Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet in zwei Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung statt. Sie wird in einem Unterrichtsfach durchgeführt, sofern die Prüfung nach Satz 1 in Nordrhein-Westfalen in nur einem Unterrichtsfach abgelegt werden konnte. An die Stelle eines der beiden Fächer kann nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter das Fach einer Erweiterungsprüfung treten. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer modernen Fremdsprache und einem geeigneten Sachfach ausgebildet werden, können besondere Ausbildungsangebote für den bilingualen Unterricht geschaffen werden. Für das Lehramt an Grundschulen gelten besondere Regelungen nach § 22.

§ 8a Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Der Vorbereitungsdienst kann aus den in § 64 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung und in § 164 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, jeweils genannten Gründen auf Antrag als Vorbereitungsdienst in Teilzeit ausgestaltet werden. Die Teilzeit umfasst 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit und bewirkt eine Dauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten.

(2) Die Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung erfolgt im vierten Ausbildungshalbjahr insbesondere durch personenorientierte Beratung, fachbezogene Beratung und Unterrichtsbesuche. § 10 Absatz 1 bis 3 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Ausbildung an Schulen nach § 11 Absatz 5 umfasst durchschnittlich in den ersten drei Ausbildungshalbjahren neun Wochenstunden, im vierten Ausbildungshalbjahr 15 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in drei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich sechs Wochenstunden. Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger Unterricht im Sinne des § 11 Absatz 8 kann erst nach Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen übertragen werden.

(4) Der Antrag auf Teilzeit ist bei der Ausbildungsbehörde mit dem Einstellungsantrag nach § 4 Absatz 1 zu stellen. § 4 Absatz 4 findet Anwendung. Nach diesem Zeitpunkt kann Teilzeit nur bewilligt werden, wenn nachträglich ein Grund im Sinne des Absatzes 1 eingetreten ist und der Antrag auf Teilzeit unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestellt wird.

(5) Nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist kann Teilzeit nach Absatz 1 nur zu Beginn des auf die Einstellung folgenden ersten oder zweiten Schulhalbjahres bewilligt werden. Der Antrag auf Teilzeit muss spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres gestellt werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann Teilzeit in den ersten zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes auch unmittelbar im Anschluss an eine

1. Schutzfrist im Sinne des § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228),

2. Elternzeit nach § 9 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1004) geändert worden ist,

3. Pflegezeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW oder

4. Feststellung einer Schwerbehinderung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters

bewilligt werden. Der Antrag auf Teilzeit nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Schutzfrist oder dem Ende der Eltern- oder Pflegezeit gestellt werden.

(7) Die Teilzeit kann nur für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes bewilligt werden, im Falle nachträglicher Bewilligung im Sinne der Absätze 5 und 6 für die gesamte verbleibende Dauer bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes. Der Wegfall des Grundes im Sinne des Absatz 1 ist der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entfällt der Grund vor Beginn der letzten neun Monate des in Teilzeit ausgestalteten Vorbereitungsdienstes, erfolgt zum nächsten Schulhalbjahr ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst in Vollzeit. Bis zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt ist ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst in Vollzeit unter den in § 64 Absatz 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten Voraussetzungen auch ohne den Wegfall des Grundes im Sinne des Absatzes 1 zum Schulhalbjahr zuzulassen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres gestellt werden. In den Fällen des Satzes 3 und 4 ist eine erneute Bewilligung von Teilzeit ausgeschlossen.

(8) Durch einen Wechsel zwischen Vollzeit und Teilzeit sollen die insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts nicht überschritten oder unterschritten werden. Dies wird durch individuelle Ausbildungspläne unter Berücksichtigung der bisherigen Ausbildungsleistungen sichergestellt.

§ 9 Verantwortung für die Ausbildung

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung; die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung tragen die Seminarleiterinnen und Seminarleiter. Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitungen von Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen. Für Ausbilderinnen und Ausbilder werden Maßnahmen der Weiterqualifizierung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgehalten. An Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit weniger als drei lehramtsbezogenen Seminaren leitet die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung zugleich ein lehramtsbezogenes Seminar.

§ 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Wochenstunden zur Verfügung.

(2) Für die Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wöchentlich ein Tag vorbehalten. Weitere Absprachen zwischen dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und den zugeordneten Schulen sind möglich. Die Ausbildung kann in allen Formen von Präsenz- und etwaiger Distanzausbildung stattfinden.

(3) Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nehmen die Ausbildungsaufgaben auf der Grundlage des Kerncurriculums (§ 1) in fächerbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen wahr. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können, unter Beachtung der ausbildungsfachlichen Standards, in fächerbezogenen oder überfachlichen Ausbildungsgruppen eines anderen Lehramts ausgebildet werden, wenn dies zur Erfüllung ihres Ausbildungsanspruchs erforderlich ist. Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung können gemeinsame fächerbezogene Ausbildungsgruppen für mehr als ein Fach bilden, insbesondere im Bereich der verwandten beruflichen Fachrichtungen nach § 5 Absatz 3 der Lehramtszugangsverordnung. An den überfachlichen Ausbildungsgruppen eines Seminars nehmen in der Regel 20, im Durchschnitt des Seminars mindestens 15 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teil. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

(4) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht bewerten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung nach § 16 Absatz 4 beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(5) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Diese können von den Seminarleiterinnen und Seminarleitern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

(6) Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung legen in einem Programm Ziele und Handlungskonzepte für die Ausbildung sowie Verfahren der Evaluation fest.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die Leiterinnen und Leiter der Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie weitere Beauftragte führen als Seminarleiterinnen und Seminarleiter Ausbildungsveranstaltungen durch. Fachleiterinnen und Fachleiter sollen neben ihrer Ausbildungstätigkeit in der Regel auch selbst als Lehrkraft im Unterricht eingesetzt sein. Seminarleiterinnen und Seminarleiter dürfen Ausbildungsaufgaben im Rahmen ihrer Prüfungsberechtigung nach § 30 Absatz 4 wahrnehmen.

(8) Die Leiterinnen und Leiter der Seminare führen im Durchschnitt des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Ausbildungsveranstaltungen für insgesamt mindestens 10 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch. Der Umfang der Ausbildungsleistungen der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

(9) Maßnahmen zur Gewinnung und zum Einsatz von Seminarleiterinnen und Seminarleitern dienen der Erfüllung gesetzlicher Ausbildungsansprüche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Bezirksregierungen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen wirken zu diesem Zweck zusammen.

(10) Eine vorübergehende Beauftragung von Lehrkräften als Seminarleiterinnen oder Seminarleiter durch die Bezirksregierung ist insbesondere dann möglich, wenn und soweit

1. ein Verfahren zur Neubestellung einer Fachleiterin oder eines Fachleiters nicht rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen werden kann, um den Ausbildungsbetrieb aufrecht zu erhalten oder

2. absehbar kein kontinuierlicher Bedarf an Seminarleiterinnen oder Seminarleitern im jeweiligen Fach besteht.

(11) Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder können für die Ausbildung in mehr als einem Fach vorübergehend oder dauerhaft beauftragt werden, soweit die erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen sind.

(12) Die Gewährung von Anrechnungsstunden für Fachleiterinnen und Fachleiter sowie vorübergehend beauftragte Lehrkräfte für die Wahrnehmung von Ausbildungsaufgaben richtet sich nach Anlage 3. Bei der Übertragung von Aufgaben der Lehrerausbildung ist zu gewährleisten, dass die Summe der einer Lehrkraft zu gewährenden Anrechnungsstunden, unter Berücksichtigung sonstiger Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, die für die jeweilige Lehrkraft geltende Zahl der dienst- oder arbeitsrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden nicht überschreitet.

§ 11 Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet an Schulen auf der Grundlage des Kerncurriculums (§ 1) statt. Alle Schulen sind Ausbildungsschulen. Die Bezirksregierung ordnet sie Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu. Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes können mit Zustimmung des Trägers Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung weist nach vorangegangener Abstimmung im Auftrag der Bezirksregierung Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter einer Schule zu. Zuweisungen an eine Ersatzschule erfolgen nur nach Zustimmung des Schulträgers, der Schulleitung und der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters.

(3) Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht) in allen Formen von Präsenz- und etwaigem Distanzunterricht, in die die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an der jeweiligen Schule eingebunden sind. Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Lehrerberufs. Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern sowie bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters. Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest. In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat. Unterrichtsbesuche und andere Ausbildungsformate beziehen Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken ein.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.

(5) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich 14 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden.

(6) Von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts erhält die Schule für Ausbildungszwecke insgesamt zwei Anrechnungsstunden.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters angemessen zu berücksichtigen.

(8) Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu drei Wochenstunden. Der in Satz 1 genannte Umfang des selbstständigen zusätzlichen Unterrichts kann bis zum 31. Dezember 2022 mit Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf bis zu sechs Wochenstunden erhöht werden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.

§ 12 Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters sollen während ihrer Ausbildung Einsicht in Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen. Näheres bestimmt das Ausbildungsprogramm des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung.

§ 13 Ausbildungsbeauftragte

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter bestellen im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Ausbildungsbeauftragte. Es kann auch eine Ausbildungsbeauftragte oder ein Ausbildungsbeauftragter für mehrere kooperierende Schulen bestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen, die Koordination von Lehrerausbildung innerhalb der Schulen, die Beratung der Schulleitungen sowie die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters. Ausbildungsbeauftragte sollen regelmäßig selbst als Aus-

bildungslehrerin oder Ausbildungslehrer tätig werden und an den Eingangs- und Perspektivgesprächen an ihrer Schule teilnehmen.

(3) Die von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters erbrachten Anrechnungsstunden (§ 11 Absatz 6) sind für Ausbildungszwecke zu verwenden. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

§ 14 Ausbildungsprogramm der Schule

Die Schulen entwickeln gemeinsam mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung schulische Ausbildungsprogramme auf der Grundlage des Kerncurriculums. Kooperierende kleinere Schulen können ein gemeinsames Programm entwickeln.

§ 15 Eingangs- und Perspektivgespräch

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminarausbilderin oder einem Seminarausbilder unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter gehaltenen Unterrichtsstunde. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dokumentiert die Gesprächsergebnisse in Textform. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

§ 16 Langzeitbeurteilungen

(1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Note gemäß § 28 in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Bewertungsmaßstab sind die in Anlage 1 benannten Standards. Wenn die erreichten Kompetenzen in einem Fach den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 28 eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

sehr gut bis gut (1,5)

gut bis befriedigend (2,5)

befriedigend bis ausreichend (3,5).

(2) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge am Maßstab der in der Anlage 1 benannten Standards. Dabei sind sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen auf der Grundlage von in Ausbildungssituationen aller Art gemachten Beobachtungen in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Die Ausbildungssituationen nach Satz 2 können auch Distanzformate umfassen. Beurteilungsbeiträge von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern schließen mit einer Note gemäß § 28 ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen. Beurteilungsbeiträge der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sind in Kenntnis eines gegebenenfalls zuvor erstellten Beurteilungsbeitrages im selben Fach zu erstellen.

(3) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer der jeweiligen Schule erstellt. Gegebenenfalls bereits vorliegende Langzeitbeurteilungen sind ebenfalls als Beurteilungsgrundlage zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters in allen schulischen Handlungsfeldern. Wechselt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Verlauf der Ausbildung, ist eine Langzeitbeurteilung unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.

(4) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter gezeichnet. Die Langzeitbeurteilung besteht aus den Beurteilungsbeiträgen und endet mit den aus den beiden zuletzt angefertigten Beurteilungsbeiträgen übernommenen Noten in den Fächern sowie mit einer Endnote und deren Begründung. Die zuletzt an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen die Endnote fest und verfassen gemeinsam die Begründung. Ist an der fächerbezogenen Ausbildung nur eine Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder beteiligt, erstellt diese oder dieser die Langzeitbeurteilung allein. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. § 10 Absatz 4 Satz 2 ist zu beachten.

(5) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag (§ 32) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Lehramtsan-

wärterinnen und Lehramtsanwärtern auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung von Prüfungsleistungen nach § 27 für nicht bestanden erklärt.

(6) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt nach § 36 erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

Teil 2 Verteilung der Ausbildungsplätze

§ 17 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sollen alle Schulen für Ausbildungsunterricht in Anspruch genommen werden.

§ 18 Verteilung der Ausbildungsplätze auf Schulformen

(1) Je Schulform und gegebenenfalls je Fach sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens Ausbildungsplätze entsprechend der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber oder einer vom für Schulen zuständigen Ministerium festgelegten Höchstzahl im Vorbereitungsdienst auszuweisen.

(2) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze wird die Verteilung der Ausbildungsplätze auf die Schulformen nach dem Umfang des erteilten Unterrichts in diesen Schulformen vorgenommen; für den gemeinsamen Unterricht können besondere Regelungen getroffen werden. Dabei sind die letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten zu Grunde zu legen. Die ermittelten Zahlen der Ausbildungsplätze der einzelnen Schulformen können nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfs, der Lehrerversorgung und der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen korrigiert werden.

§ 19 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulformen

(1) Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu einer der Schulformen erfolgt entsprechend der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung. Sie können Wünsche hinsichtlich der Schulform äußern. Werden keine Wünsche angegeben, entscheidet die Einstellungsbehörde.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, entscheidet das Los.

(3) Das Verfahren wird für jede Schulform durchgeführt.

(4) Bewerberinnen und Bewerbern, denen ein Ausbildungsplatz nicht wunschgemäß zugewiesen werden kann, bietet die Einstellungsbehörde einen Ausbildungsplatz in einer anderen Schulform an.

(5) In dem Einstellungsangebot teilt die Einstellungsbehörde den Bewerberinnen und Bewerbern mit, in welcher Schulform sie ausgebildet werden.

§ 20 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber in einem Verfahren gemäß § 21 ein Angebot für einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

(2) Das Angebot hat zum Ziel, den Bewerberinnen und Bewerbern einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung anzubieten, in dem die Ausbildung in ihren Fächern erfolgen kann. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des Landes unter Berücksichtigung deren weiterer Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Ausbildung von Studierenden im Praxissemester, sowie unter Berücksichtigung der Lehrerversorgung und regionalen Ausbildungskapazitäten anzustreben. Die Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 21 Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Ausbildungsplätze werden zunächst unter Berücksichtigung schwerwiegender sozialer Gesichtspunkte und danach nach Fächerkombinationsgruppen und bei gleichem Rang nach Losentscheid verteilt.

(2) Die Rangfolge von Fächerkombinationsgruppen wird bestimmt von der Anzahl der Ausbildungsplätze, die landesweit für jedes Fach zur Verfügung stehen. Das Fach mit dem geringsten Fachleiterangebot steht an erster Stelle, das Fach mit dem höchsten Fachleiterangebot steht an letzter Stelle.

(3) Als schwerwiegende soziale Gesichtspunkte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaften,
2. ortsgebundenes Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis einer Partnerin oder eines Partners nach Nummer 1,
3. Alleinstehende mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt,

4. minderjährige Kinder,

5. Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen,

6. eheähnliche Gemeinschaften

7. Schwerbehinderung oder Gleichstellung,

8. alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall,

9. durch Mitgliedschaft in einer gewählten Vertretung kommunaler Gebietskörperschaften bedingte Ortsgebundenheit und

10. durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Ortsgebundenheit.

Teil 3 Besondere Vorschriften der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

§ 22 Grundschule

(1) Die Ausbildung erfolgt in Deutsch (Sprachliche Grundbildung) und Mathematik (Mathematische Grundbildung) sowie in einem weiteren Fach der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung. An die Stelle des weiteren Faches kann nach Wahl der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters das Fach einer Erweiterungsprüfung treten.

(2) Eine der beiden fächerbezogenen Ausbildungsgruppen umfasst sowohl Deutsch (Sprachliche Grundbildung) als auch Mathematik (Mathematische Grundbildung). Für die beiden Fächer nach Satz 1 enthalten die Langzeitbeurteilungen gesonderte Noten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3. Eine Unterrichtspraktische Prüfung ist nur in einem der beiden Fächer abzulegen. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter teilt dem Prüfungsamt bis zu dem in § 31 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung mit, in welchem der beiden Fächer nach Satz 1 eine Unterrichtspraktische Prüfung abgelegt werden soll. Liegt eine Mitteilung nicht rechtzeitig vor, legt das Prüfungsamt das Fach fest.

§ 23 Berufskolleg

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, müssen den Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit in Bezug auf die jeweilige berufliche Fachrichtung erbringen.

(2) Wer eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt hat, die nicht den in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (§ 5 Absatz 2 Satz 1) entspricht, kann ausnahmsweise in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern eine fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wird, schulischer Bedarf besteht und eine entsprechende Ausbildung gewährleistet werden kann. Die Entscheidung trifft das für Schulen zuständige Ministerium.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen in teilzeitschulischen und vollzeitschulischen Bildungsgängen ausgebildet werden. Die Kooperation mit betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie die Zusammenarbeit mit anderen außerschulischen Partnern ist Teil ihrer Ausbildung.

§ 24 Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Die Ausbildung erfolgt in einem Unterrichtsfach oder einem Lernbereich sowie einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Ausbildung erfolgt nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen ihrer Masterprüfung oder Ersten Staatsprüfung. Aus Kapazitätsgründen kann die Ausbildung auch in der nicht gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgen; die Verteilung erfolgt entsprechend den Regelungen in § 18 bis § 20. Die weiteren Fächer der Ersten Staatsprüfung oder der Masterprüfung sind Bestandteil der Ausbildung. In der Ausbildung werden die weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Anforderungen unterschiedlicher Orte sonderpädagogischer Förderung, insbesondere des gemeinsamen Unterrichts, berücksichtigt.

(2) Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet an Schulen statt, in denen Kinder und Jugendliche mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.

§ 25 Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für zwei Lehramter eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung nachgewiesen haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt ihrer Wahl.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt während des Vorbereitungsdienstes ablegen, setzen ihre Ausbildung für das Lehramt fort, für das sie die Ausbildung begonnen haben.

(3) Durch Ablegen der Staatsprüfung erwerben sie nach Maßgabe des § 15 Lehrerausbildungsgesetz auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt.

Teil 4 Staatsprüfung

§ 26 Zweck der Prüfung

In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Prüflinge die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht und Handlungskompetenzen für den Lehrerberuf nach Anlage 1 erworben haben.

§ 27 Einteilung der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung besteht aus zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen mit zwei Schriftlichen Arbeiten und einem Kolloquium.

§ 28 Noten

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1):	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
gut (2):	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3):	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
ausreichend (4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Tabelle 1: Noten zur Bewertung der einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

§ 29 Prüfungszeit

(1) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Beide Unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium finden im letzten Halbjahr der Ausbildung am selben Tag statt.

(2) Mit Ablauf des letzten Monats vor Beginn des letzten Halbjahres ihrer Ausbildung treten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in die Prüfung ein. Das Prüfungsamt informiert über die Folgen des Eintritts in das Prüfungsverfahren.

(3) Während der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz dürfen Prüfungsleistungen nicht verlangt und in der Regel auch nicht erbracht werden. Das Prüfungsamt kann auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin im Ausnahmefall das Erbringen von Prüfungsleistungen in der Schutzfrist vor der Entbindung zulassen, wenn der Kandidatin die Prüfungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Fächer und Unterrichtsgegenstände ärztlich bescheinigt wurde und die erforderliche Einbindung der Prüfung in längerfristige Unterrichtszusammenhänge gewährleistet ist.

§ 30 Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können berufen werden:

1. Schulleiterinnen und -leiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter,
2. Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder,
3. schul- und ausbildungsfachliche Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde und
4. Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Als Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nur tätig werden, wer

1. die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt oder
2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder eine Schulform des vom Prüfling angestrebten Lehramtes umfasst.

Für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 4 kann das Prüfungsamt im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt im Benehmen mit Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung den Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vorher mit. Es erteilt Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ergebnisse der Staatsprüfung und ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Staatsprüfung. Es evaluiert und dokumentiert die Prüfungen einschließlich der Langzeitbeurteilungen, archiviert die Unterlagen und steuert die Prüfungsverfahren einschließlich der Beurteilungsverfahren hinsichtlich Standardorientierung und Qualitätsentwicklung.

§ 31 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Prüfling wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus:

1. einer Schulleiterin oder einem Schulleiter oder einer stellvertretenden Schulleiterin oder einem stellvertretenden Schulleiter oder einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten als vorsitzendem Mitglied und
2. zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbildern.

Wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamtes zum Mitglied berufen, tritt sie oder er an die Stelle eines Mitglieds nach Satz 1 Nummer 2. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die Durchführung der Prüfung Vorrang vor anderen Dienstgeschäften. Schulleiterinnen und Schulleiter können sich im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.

(2) In den Prüfungsausschuss sind mindestens zwei Personen zu berufen, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren; der Prüfling kann dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung bis einen Monat vor Eintritt in die Prüfung gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1, spätestens aber bis zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt, ein an seiner fächerbezogenen Ausbildung beteiligtes Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorschlagen. Jedes Ausbildungsfach des Prüflings muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) Die Teilnahme weiterer Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung kann das Prüfungsamt oder das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zulassen. Dies gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter von Schulaufsichtsbehörden, sowie von an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Einrichtungen. Die Rechte der Kirchen auf Einsichtnahme in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre werden in diesem Verfahren gewährleistet. Bedienstete des Landes, die nach Satz 1 an einer Prüfung teilnehmen, haben sich einer eigenständigen Bewertung von Prüfungsleistungen zu enthalten. Mit Zustimmung des Prüflings können auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugelassen werden, die die Staatsprüfung noch nicht abgelegt haben; ihre Zahl kann durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs begrenzt werden. Die Namen der teilnehmenden Personen sind im Protokoll festzuhalten. Die Rechte von Schwerbehindertenvertretungen auf Teilnahme an Prüfungen und Abgabe von Stellungnahmen bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen. Seine Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Prüfungsvorsitzenden bestellen die Protokollführerin oder den Protokollführer. Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und leiten die Prüfungsunterlagen unverzüglich dem Prüfungsamt zu.

§ 32 Unterrichtspraktische Prüfungen und Schriftliche Arbeiten

(1) In jedem Fach ist eine Unterrichtspraktische Prüfung verpflichtend. § 22 bleibt unberührt. Findet die Ausbildung lediglich in einem Unterrichtsfach statt, sind die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen in dem Unterrichtsfach durchzuführen. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind beide Unterrichtspraktische Prüfungen unter Einbeziehung der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung in dem Unterrichtsfach (oder Lernbereich) durchzuführen, das Ausbildungsfach ist. Dies gilt entsprechend, wenn im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs eine sonderpädagogische Fachrichtung als Ausbildungsfach neben ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung tritt. Abweichend von Satz 4 und 5 kann im Einvernehmen mit dem Prüfling eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen unter Einbeziehung der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung in einem anderen Unterrichtsfach oder Lernbereich oder einer beruflichen Fachrichtung der Masterprüfung, der Ersten Staatsprüfung oder einer Erweiterungsprüfung durchgeführt werden. Sind in den Fällen des Satzes 5 zum Zeitpunkt der Prüfung in dem Unterrichtsfach oder der beruflichen Fachrichtung des Prüflings an seiner Ausbildungsschule nicht wenigstens zwei Klassen oder Lerngruppen eingerichtet, in denen auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in dem vom Prüfling vertretenen Förderschwerpunkt unterrichtet werden, kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Prüfling eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen allein im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung durchgeführt werden. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung eines Kolloquiums für nicht bestanden erklärt.

(2) Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden. Die Unterrichtspraktischen Prüfungen dauern in der Regel 45 Minuten; sie sollen 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer Schulform mit ver-

schiedenen Schulstufen oder Bildungsgängen ausgebildet werden, erbringen die Unterrichtspraktischen Prüfungen in unterschiedlichen Schulstufen oder Bildungsgängen.

(3) Im Auftrag des Prüfungsamtes legt das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung den Zeitpunkt, die Klasse oder den Kurs oder die vergleichbare Organisationseinheit und gegebenenfalls die sonstigen Bedingungen für die Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfung fest. Die Festlegung erfolgt auf Vorschlag des Prüflings in Textform für einen Zeitpunkt innerhalb eines vom Prüfungsamt vorgegebenen Prüfungszeitraums. Prüflinge können nach Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit einen möglichst frühzeitigen Prüfungstermin beantragen. Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung trifft ersatzweise die notwendigen Entscheidungen, wenn die schriftlichen Vorschläge gemäß Satz 2 nicht zum vorgegebenen Termin vorliegen.

(4) Der Prüfling teilt die Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und die Bezeichnungen der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Textform mit. Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung leitet drei Durchschriften der Themenmitteilung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. Sofern der Prüfling das Thema ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig bekannt gibt, bestimmt eine vom Prüfungsamt bestellte Seminar-ausbilderin oder ein Seminar-ausbilder das Thema.

(5) Vor Beginn der Prüfung legt der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit vor. Diese umfasst eine schriftliche Planung des Unterrichts, (insbesondere: Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte und geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge) und eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist. Der Umfang der Schriftlichen Arbeit soll zehn Seiten nicht überschreiten, davon soll auf die Planung der Stunde und auf die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge jeweils etwa die Hälfte entfallen. Das Prüfungsamt kann von den Prüflingen eine schriftliche Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig erbracht worden ist.

(6) Vor Eintritt in die Unterrichtspraktischen Prüfungen soll die oder der Ausbildungsbeauftragte oder eine Vertretung zu prüfungsrelevanten Aspekten gehört werden. Das Ergebnis ist in die Niederschrift gemäß Absatz 10 aufzunehmen. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll das Ergebnis der Langzeitbeurteilungen erst nach Bewertung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.

(7) Der Prüfling und der Prüfungsausschuss führen vor Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung ein Gespräch von etwa 15 Minuten Dauer, in dem Planung und Durchführung des Unterrichts reflektiert werden.

(8) Vor Beginn des Kolloquiums bewertet der Prüfungsausschuss jede Unterrichtspraktische Prüfung unter Berücksichtigung des Gesprächs nach Absatz 7 mit einer Note gemäß § 28. Fand die Unterrichtspraktische Prüfung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung statt, wird die Prüfung unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen des Prüflings bewertet.

(9) Die Schriftlichen Arbeiten nach Absatz 5 werden unter Berücksichtigung des Grades der selbständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und der sprachlichen Form mit einer eigenen Note bewertet. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Begründungen für die Bewertung werden in die Niederschrift nach Absatz 10 aufgenommen.

(10) Über jede Unterrichtspraktische Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die festgelegte Note sowie die wesentlichen Begründungen dafür enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht hat. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 32a

Sonderregelungen für Staatsprüfungen

(1) Unterrichtspraktische Prüfungen, die bis zum Beginn der landesweiten Sommerferien 2022 stattfinden, werden wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in einem veränderten Format durchgeführt, wenn die Lerngruppe der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung nicht im Präsenzunterricht unterrichtet wird. Sobald feststeht, dass die Lerngruppe der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung nicht im Präsenzunterricht unterrichtet wird, teilt der Prüfling dies unverzüglich dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Textform unter Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung mit.

(2) Im Format der veränderten Unterrichtspraktischen Prüfung tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde ein Fachgespräch zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch findet auf der Grundlage der Schriftlichen Arbeit (§ 32 Absatz 5) statt und ist so anzulegen, dass die didaktische und methodische Durchführung des geplanten Unterrichts sichtbar wird und komplexe unterrichtliche Situationen in einen Zusammenhang zu sachgemessenen Entscheidungen im Lehrerhandeln gesetzt werden. § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung. An das Fachgespräch schließt das Gespräch nach § 32 Absatz 7 an.

(3) Staatsprüfungen, die in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum aufgrund einer Note der Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden werden, werden einmalig als nicht durchgeführt bewertet und auf die Zahl

der Wiederholungsmöglichkeiten in § 38 Absatz 1 nicht angerechnet. § 38 Absatz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungsausschuss abweichend von den Vorgaben des § 30 Absatz 4 sowie des § 31 Absatz 1 und 2 zusammengesetzt sein, wobei die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses unverändert bleiben soll.

(5) Vor der Entscheidung über das Nichtbestehen einer Staatsprüfung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 4 bezieht das Prüfungsamt die Bezirksregierung mit ein. Satz 1 gilt für Langzeitbeurteilungen, die bis zum 31. Juli 2022 erstellt werden.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Staatsprüfung entsprechend.

§ 33 Kolloquium

(1) Das Prüfungsverfahren wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das 45 Minuten dauert. Es soll dem Prüfling ermöglichen, sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, und zeigen, dass er die geforderten Standards erreicht hat.

(2) Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen theoriegeleitet nachgewiesen werden kann.

(3) Der Ausschuss bewertet die Leistung des Prüflings im Kolloquium.

(4) Die Komplexität der Problemdarstellung, der sachliche Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und die Kommunikationsfähigkeit sind abschließend mit einer Note gemäß § 28 zu bewerten.

(5) Über das Kolloquium ist von einem Mitglied des Ausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände des Kolloquiums aufgeführt sind. In der Niederschrift sind das Beratungsergebnis und die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Das Ergebnis der Unterrichtspraktischen Prüfungen, der Schriftlichen Arbeiten und des Kolloquiums ist dem Prüfling nach Abschluss des Kolloquiums von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende gibt dem Prüfling im Anschluss ein vorläufiges Gesamtergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

§ 34

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Staatsprüfung aus der durch zwanzig geteilten Summe der Notenwerte

1. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung der Schule (25 vom Hundert),
2. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (25 vom Hundert),
3. der einfach gewichteten Note der ersten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
4. der dreifach gewichteten Note der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 vom Hundert),
5. der einfach gewichteten Note der zweiten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
6. der dreifach gewichteten Note der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 vom Hundert) und
7. der zweifach gewichteten Note des Kolloquiums (10 vom Hundert).

Es stellt das unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtergebnis mit einer Note gemäß § 28 fest. Die Gesamtnote hat folgende Notenbezeichnung:

sehr gut:	bis 1,49,
gut:	1,50 bis 2,49,
befriedigend:	2,50 bis 3,49,
ausreichend:	3,50 bis 4,00,
mangelhaft:	über 4,00.

Tabelle 2: Notenbezeichnung für die Gesamtnote

Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn

1. das Gesamtergebnis (Absatz 1),
2. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen (§ 32),
3. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Langzeitbeurteilungen (§ 16) und
4. drei der vier in Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Nummer 6 genannten Noten mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.

(3) Das Prüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis schriftlich mit.

§ 35 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne schwerwiegenden Grund zum Termin für eine Unterrichtspraktische Prüfung oder für das Kolloquium nicht erscheint.
- (2) Legt der Prüfling dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung keine Schriftliche Arbeit nach § 32 Absatz 5 vor, wird die jeweilige Schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- (3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder eine amtsärztliche Untersuchung verlangt werden.
- (4) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Die Entscheidung über ihre Anerkennung trifft das Prüfungsamt.

§ 36 Rücktritt

- (1) Wird ein Prüfling nach Eintritt in die Prüfung (§ 29 Absatz 2) von Amts wegen oder auf seinen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, scheidet er aus dem Prüfungsverfahren aus.
- (2) Sofern die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf Antrag des Prüflings erfolgt, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling weist dem Prüfungsamt gegenüber einen schwerwiegenden Grund für den Entlassungsantrag nach.
- (3) § 35 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37 Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsausschuss die Art und den Umfang des Verstoßes in der Prüfungsniederschrift fest. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung des Prüflings. Es informiert die zuständige Ausbildungsbehörde unverzüglich.
- (3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:
1. Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
 2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit der Note „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung des Gesamtergebnisses einbezogen werden.
 3. Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.
 4. Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann das Prüfungsergebnis wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens aufgehoben und eine der in Absatz 3 genannten Folgen ausgesprochen werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 38 Wiederholung der Staatsprüfung

- (1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Der Prüfling gilt nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Staatsprüfung weiterhin als in die Prüfung eingetreten.
- (2) Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist der Vorbereitungsdienst in Fällen des Nichtbestehens nach § 34 Absatz 2 um sechs Monate zu verlängern; in anderen Fällen entscheidet das Prüfungsamt über Verlängerungen von bis zu sechs Monaten Dauer.
- (3) Das Prüfungsamt teilt die Festsetzung der Verlängerungsdauer dem Prüfling sowie der Ausbildungsbehörde mit.

§ 39 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Staatsprüfung eine Bescheinigung.
- (2) In dem Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung werden das Lehramt und die Fächer benannt, in dem und in denen ausgebildet und geprüft wurde. Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung wird in Worten und in Ziffern unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aufgeführt. Die einzelnen Noten nach § 34 Absatz 1 sowie die Noten in den Fächern der Ausbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 werden mit einer Aufstellung aller Ausbildungs- und Prüfungsnoten in einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Für Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung, die während des Vorbereitungsdienstes nicht benotet wurden und nicht Bestandteil der Staatsprüfung gewesen sind, ist im Zeugnis über die Staatsprüfung der Zusatz aufzunehmen, dass die Lehramtsbefähigung diese Fächer umfasst.
- (4) Zeugnisse und Bescheinigungen sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Sie werden bei bestandener Prüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Bei nicht bestandener, endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfungen außerhalb der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes werden sie

jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (5) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden auf Ausbildungsfächer nach § 22 Absatz 2, in denen eine Unterrichtspraktische Prüfung nicht abgelegt worden ist. Als Fächer im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten im Rahmen der Ausbildung nach § 22 auch Fächer des didaktischen Grundlagenstudiums gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), die durch Verordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) aufgehoben worden ist.

Teil 5 Besondere Vorschriften über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze und das Zulassungsverfahren

§ 40 Ausbildungskapazitäten

- (1) Das für Schulen zuständige Ministerium ermittelt zu den jeweiligen Einstellungsterminen im Rahmen des Landeshaushalts die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst, die Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter sowie gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter und legt sie fest. Dabei ist die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und die Kapazität der Ausbildungsschulen soweit auszuschöpfen, dass eine sachgerechte Ausbildung noch gewährleistet werden kann.
- (2) Die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung richtet sich nach ihrem Raum- und Personalbestand sowie nach der nach Maßgabe des Haushalts bestimmten durchschnittlichen Höchstzahl der Ausbildungsplätze für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in fächerbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen. Die Ausbildungskapazität der Schulen richtet sich nach der Belastbarkeit der Schule durch den Ausbildungsunterricht, der etwa 15 vom Hundert des insgesamt erteilten Unterrichts nicht überschreiten soll, sowie nach dem durch den selbstständigen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu deckenden Unterrichtsbedarf.
- (3) Die Ausbildungsplätze, die insgesamt im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen, verteilen sich auf die Lehrämter unter Berücksichtigung des Verhältnisses des erteilten Unterrichts der Lehrämter.

§ 41 Grundsätze des Zulassungsverfahrens

- (1) Zulassungsverfahren können sich jeweils auf einzelne Lehrämter oder auf Fächer einzelner Lehrämter beziehen.
- (2) Ein Zulassungsverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze
1. im Lehramt an Grundschulen um mehr als 10 vom Hundert,
 2. im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen um mehr als 15 vom Hundert,
 3. im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen um mehr als 15 vom Hundert,
 4. im Lehramt an Berufskollegs um mehr als 15 vom Hundert oder
 5. im Lehramt für sonderpädagogische Förderung um mehr als 10 vom Hundert
- übersteigt. Bewerberinnen und Bewerber mit früher erworbenen Lehrämtern werden den jeweils entsprechenden Lehrämtern zugerechnet, Bewerberinnen und Bewerber mit den Lehrämtern für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I werden dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zugerechnet.
- (3) Sofern die Zahl der Ausbildungsplätze in einem Fach eines Lehramtes aus Kapazitätsgründen beschränkt ist, wird ein Zulassungsverfahren unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Zahl der fächerbezogenen Bewerbungen in einem Lehramt die festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.
- (4) In dem Zulassungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 42 bis 45 ausgewählt.

§ 42 Auswahl nach Bedarf

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Fach ausgebildet werden wollen, für das in einem Lehramt ein dringender Bedarf besteht, erhalten im Rahmen der Quote (bis zu 10 Prozent der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze) vorab einen Ausbildungsplatz.
- (2) Die Fächer des dringenden fachlichen Bedarfs stellt das für Schulen zuständige Ministerium je Lehramt fest und bestimmt jeweils die Größenordnung im Rahmen der Quote.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fach des dringenden fachlichen Bedarfs die je Lehramt festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze, werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes (*jetzt: § 14 Absatz 2 LBG*) die Ausbildungsplätze nach der Rangfolge der Gesamtnoten vergeben. Bei gleicher Gesamtnote entscheidet eine etwaige Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.
- (4) Wird die Zahl der vorab zu vergebenden Ausbildungsplätze nicht voll in Anspruch genommen, so werden die verbleibenden Plätze nach § 43 vergeben.

§ 43**Auswahl nach Qualifikation**

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Qualifikation ist der Mittelwert aus Bachelor- und Masterprüfung oder die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung zu Grunde zu legen. Im Falle von mehreren Bachelorprüfungen oder anderen Hochschulabschlussprüfungen, mit denen die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung erfüllt wurden, wird zunächst der Mittelwert für die Bachelorprüfungen ermittelt und dann der Berechnung nach Satz 1 zu Grunde gelegt. Im Falle von Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II und das Lehramt für die Sekundarstufe I wird ein Mittelwert für die Staatsprüfungen als Gesamtnote gebildet.

(2) Im Falle von Prüfungen, die als gleichwertig anerkannt werden, setzt die Anerkennungsbehörde eine entsprechende Gesamtnote fest.

(3) Unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtnote entscheidet unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes (*jetzt: § 14 Absatz 2 LBG*) die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 44**Auswahl nach Wartezeit**

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Wartezeit werden die Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz) in der Rangfolge der Häufigkeit ihrer berücksichtigungsfähigen Bewerbungen bei der Ausbildungsbehörde vergeben. Jeweils sechs volle Monate der nach § 6 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes zu berücksichtigenden Zeiten gelten als eine Bewerbung.

(2) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes (*jetzt: § 14 Absatz 2 LBG*) die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 45**Auswahl nach Härtegesichtspunkten**

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Härtegesichtspunkten werden die Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Lehrerausbildungsgesetz) in der Rangfolge des Grades der mit einer Ablehnung der Bewerbung verbundenen außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegen eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Eine außergewöhnliche Härte kann im Einzelfall insbesondere vorliegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. schwerbehindert oder im Sinne des Sozialgesetzbuches IX gleichgestellt ist oder

2. aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einem nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes zu berücksichtigenden Kind oder einer nicht erwerbsfähigen anderen Person überwiegend Unterhalt leistet.

Bis zur Hälfte werden die im Rahmen der Quote verfügbaren Ausbildungsplätze zunächst an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben. Die übrigen Ausbildungsplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 2 und für sonstige Härtefälle vergeben. Sofern im Ergebnis Ausbildungsplätze im Rahmen der nach dem Lehrerausbildungsgesetz verfügbaren Quote frei bleiben sollten, werden diese an etwaige nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben.

(3) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes (*jetzt: § 14 Absatz 2 LBG*) die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 46**Durchführung des Zulassungsverfahrens für Fächer**

Im Falle der Festlegung der Zahl der fächerbezogenen Ausbildungsplätze eines Lehramtes werden unter Beachtung des § 14 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes Ausbildungsplätze in der Rangfolge der Gesamtnoten der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Im Falle der Ranggleichheit der Gesamtnoten entscheidet die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 47**Nachrückverfahren**

(1) Ausbildungsplätze, die von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern nicht in Anspruch genommen werden, werden an die ranghöchste Bewerberin oder den ranghöchsten Bewerber des jeweiligen Lehramts oder des jeweiligen Fachs vergeben, die oder der den Vorbereitungsdiens unverzüglich antreten kann.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Nachrückverfahrens Termine für die Annahme angebotener Ausbildungsplätze zu setzen.

(3) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 48**Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst**

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens den Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund (§ 5 Absatz 2 Satz 5) nicht antreten, werden in einem etwaigen Zulassungsverfahren des nächsten Einstellungstermins nicht berücksichtigt.

Teil 6**Schlussbestimmungen****§ 49****Nachteilsausgleich**

(1) Soweit konkrete Regelungen fehlen, kann Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten auf Antrag Nachteilsausgleich in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Prüfung, der spätestens mit Eintritt in die Prüfung gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 zu stellen ist, entscheidet das Prüfungsausschuss.

§ 50**Übergangsvorschriften**

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich zum 31. Juli 2011 im Vorbereitungsdienst oder in der Zweiten Staatsprüfung befinden, beenden ihre Ausbildung nach den Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593). § 10 Absatz 12 Satz 1 und Anlage 3 gelten für alle ab dem 1. November 2016 zu erbringenden Ausbildungsleistungen der Fachleiterinnen und Fachleiter. § 11 Absatz 3 Satz 8 und § 22 gelten für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem Jahr 2019 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(2) Studierende, die ihr Studium mit einem der Lehramter gemäß Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), oder gemäß Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) abgeschlossen haben oder abschließen, treten den Vorbereitungsdienst als Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehramter an und legen die Staatsprüfung für eines dieser Lehramter ab; es gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Im Falle der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung gelten die für das unterbrochene Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften fort.

(4) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(5) Prüflinge, deren Hochschulabschlussprüfung noch nach den Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 als Erste Staatsprüfung oder als Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung anerkannt worden ist, die aber erziehungswissenschaftliche Studien oder das didaktische Grundlagenstudium in einem Unterrichtsfach noch nicht durch Prüfungen nachgewiesen haben, erbringen diese Nachweise über den 31. Juli 2011 hinaus im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in gesonderten Prüfungen spätestens bis zum Eintritt in das Prüfungsverfahren (§ 29 Absatz 2) nach § 43 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593).

§ 51**Inkrafttreten, Außerinkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Abweichend davon treten § 2, § 4, § 5 (mit Ausnahme des § 5 Absatz 1 Satz 1), §§ 17 bis 21 sowie §§ 40 bis 48 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.¹

(2) Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699) tritt zum 31. Juli 2011 außer Kraft. Abweichend davon treten § 4, § 5 und §§ 18 bis 22 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft. Die Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und das Zulassungsverfahren vom 4. Juli 1998 (GV. NRW. S. 476) tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft. § 4a und § 32a treten am 31. Juli 2022 außer Kraft.

(3) Die durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 23. April 2021 (GV. NRW. S. 442) geänderte Anlage 1 gilt für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihre Ausbildung ab dem 1. Mai 2021 aufnehmen.

¹ Diese Fassung der Verordnung wurde am 28. April 2011 (GV. NRW. S. 218) verkündet. Die Fassung der Verordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) ist am 29.01.2022 in Kraft getreten.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur OVP:

Anlage 1

Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung

Das verbindliche Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter konturiert und strukturiert die Ausbildung der schulpraktischen Lehrerausbildung. Alle an Ausbildung Beteiligten in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen erstellen auf der Grundlage der Vorgaben des Kerncurriculums und unter Berücksichtigung aller schulischen Handlungsfelder ihre jeweiligen Ausbildungsprogramme.

Die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen und Standards liegen der jeweils gültigen Fassung des Kerncurriculums zugrunde und bilden den Bewertungsmaßstab für Staatsprüfungen.

Kompetenz 1:

Lehrkräfte planen Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- können aus den einschlägigen Erziehungs- und Bildungstheorien Zielperspektiven und Handlungsprinzipien ableiten.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht auch unter Berücksichtigung der Leistungsheterogenität.
- wählen Inhalte, Medien und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen anhand entsprechender Qualitätskriterien unter Bezug auf Curricula und ggf. individuelle Förderpläne aus.
- integrieren analoge und digitale Medien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz.
- überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens und reflektieren die Passung zu den Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Kompetenz 2:

Lehrkräfte unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren alle Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen diese.
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten.
- stärken die Lern- und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schülern.
- führen und begleiten Lerngruppen.
- reflektieren das wachsende Medienangebot kritisch und wählen daraus angemessen, sozial verantwortlich und rechtssicher aus.
- gestalten Unterrichtsmaterialien sowie analoge und digitale Medien selbstständig und lernförderlich.
- nutzen die lerntheoretischen und didaktischen Möglichkeiten digitaler Medien für schulische Lehr- und Lernprozesse, insbesondere für die individuelle, auch sonderpädagogische, Förderung von Einzelnen oder Gruppen.

Kompetenz 3:

Lehrkräfte fördern die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien.
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.
- kennen Potentiale und Bedingungen des Einsatzes digitaler Medien für das selbstbestimmte Lernen.
- befähigen die Schülerinnen und Schüler, bewusst und überlegt mit Medien und eigenen Daten in digitalen Räumen umzugehen und die Folgen des eigenen Handelns zu reflektieren.

Kompetenz 4:

Lehrkräfte kennen die sozialen, kulturellen und technologischen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von und für Schülerinnen und Schüler(n)¹ und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- erkennen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen sowie Barrieren, realisieren pädagogische Unterstützung und Präventionsmaßnahmen. Sie nutzen hierbei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen.

1) Diese Beschreibung schließt Behinderungen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ein. Sie trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die im bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereich „Erziehen“ zu berücksichtigende Unterschiedlichkeit sich nicht vor allem durch eine Behinderung begründet.

- unterstützen Schülerinnen und Schüler individuell und arbeiten mit Eltern vertrauensvoll zusammen.
- beachten die soziale und kulturelle Diversität in der jeweiligen Lerngruppe.
- entwickeln und erproben Konzepte, mit denen Schülerinnen und Schüler zur Gestaltung und kritischen Reflexion der digitalen Welt befähigt werden.

Kompetenz 5:

Lehrkräfte vermitteln Werte und Normen, eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unterstützen selbstbestimmtes und reflektiertes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend.
- analysieren und bewerten Medien mit Schülerinnen und Schülern und regen zur Reflexion des eigenen Medienhandelns an.
- üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln ein.
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.

Kompetenz 6:

Lehrkräfte finden alters- und entwicklungspsychologisch adäquate Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht und tragen zu einem wertschätzenden Umgang bei.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule.
- erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des wertschätzenden Umgangs miteinander und setzen diese um.
- wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.
- gestalten und vermitteln Lösungsansätze zum Umgang mit Chancen und Risiken der Mediennutzung.

Kompetenz 7:

Lehrkräfte diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotenziale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.
- erkennen individuelle Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.
- erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren bei der Diagnostik, Förderung und Beratung inner- und außerschulisch mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit anderen Professionen und Einrichtungen.
- nutzen digitale Lernprozessdiagnostik im Wissen um ihre Möglichkeiten und Grenzen, auch zur Reflexion über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Kompetenz 8:

Lehrkräfte erfassen die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und beurteilen Lernprozesse und Leistungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengeleitet und formulieren sie adressatengerecht.
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.
- nutzen reflektiert digitale Möglichkeiten zur Unterstützung der Leistungserfassung, -feststellung und -bewertung.
- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Kompetenz 9:

Lehrkräfte sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst und beziehen gesellschaftliche, kulturelle und technologische Entwicklungen in ihr Handeln ein. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- lernen, mit Herausforderungen, Veränderungen und Belastungen umzugehen.
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein und nutzen digitale Möglichkeiten zur Unterstützung der Organisation von unterrichts- und schulbezogenen Tätigkeiten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

Kompetenz 10:

Lehrkräfte verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe und entwickeln ihre Kompetenzen weiter.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- reflektieren die eigenen beruflichen Haltungen, Erfahrungen und Kompetenzen sowie deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen.
- nutzen Erkenntnisse der Bildungs- und Schulforschung für die eigene Tätigkeit.
- dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse.
- geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
- nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.
- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte.
- nutzen individuelle und kooperative Fort- und Weiterbildungsangebote.
- nutzen die Möglichkeiten digitaler Technologien zur Zusammenarbeit und Professionalisierung.

Kompetenz 11:

Lehrkräfte beteiligen sich an der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- wenden Ergebnisse der Schul-, Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Gestaltung von Schul- und Unterrichtsentwicklung an.
- nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation zur Qualitätsentwicklung von Unterricht und Schule.
- planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um.
- können schulische Innovationsprozesse mitgestalten und erproben reflektiert neue Konzepte, Anwendungen und Technologien.

Anlage 2

Dem Einstellungsantrag nach § 4 Absatz 1 sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. Zeugnisse und Anerkennungsbescheide
 - a) das Zeugnis über die Masterprüfung (Master of Education) sowie aller vor dem zu Grunde liegenden Masterstudium abgelegten Bachelorprüfungen und anderen Hochschulprüfungen oder
 - b) das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder
 - c) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid,
4. gegebenenfalls Zeugnisse und Anerkennungsbescheide über Erweiterungsprüfungen oder Prüfungen für weitere Lehrämter,
5. die Erklärung, auf welche Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung sich die Ausbildung erstrecken soll,
6. in den Fällen des § 19 die Erklärung, in welcher Schulform die Ausbildung vorrangig gewünscht wird,
7. für das Lehramt an Berufskollegs der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit,
8. für eine Ausbildung in den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, für eine Ausbildung im Fach Islamische Religionslehre die erforderliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die Religionsgemeinschaft oder den Beirat nach § 132a Absatz 4 des Schulgesetzes NRW,
9. für eine Ausbildung im Fach Sport der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“ sowie der Nachweis über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes) mindestens in Bronze (die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des vorgesehenen Einstellungstermins nicht älter als vier Jahre sein, es sei denn, es wird zusätzlich der Nachweis einer Aktualisierung der erworbenen Fähigkeiten erbracht, der den zeitlichen Anforderungen genügt),
10.
 - a) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde oder eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, wann und bei welcher Meldebehörde die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt worden ist sowie
 - b) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
11. die Angabe, in welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (Ort) die Ausbildung vorrangig gewünscht wird und
12. gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis oder der Gleichstellungsbescheid.

Die in Nummer 3, 4 und 12 genannten Unterlagen müssen in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der in den übrigen Nummern genannten Unterlagen, können auch von diesen beglaubigte Abschriften verlangt werden.

Anlage 3

Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

1 Zuweisung und Vergabe der Anrechnungsstunden

Das Ministerium weist den Bezirksregierungen für jedes Lehramt nach § 3 des Lehrerausbildungsgesetzes Stellen für den Einsatz von Fachleiterinnen und Fachleitern zu. Die Bezirksregierungen rechnen diese Stellen in Anrechnungsstunden um. Dabei ist der Umfang der wöchentlichen Pflichtstunden in den jeweils beteiligten Schulformen zu Grunde zu legen. Die Bezirksregierungen informieren die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung halbjährlich im Rahmen der zugewiesenen Stellen unter Zugrundelegung der aktualisierten Zahlen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern über das für die jeweiligen lehramtsbezogenen Seminare verfügbare Kontingent an Anrechnungsstunden. Die den einzelnen Fachleiterinnen und Fachleitern zu gewährenden Anrechnungsstunden werden auf dieser Grundlage halbjährlich für die im kommenden Ausbildungshalbjahr zu übernehmenden Ausbildungsleistungen festgelegt.

2 Sockelermäßigung

Als Sockelermäßigung für die Leitung von Fachseminaren und Kernseminaren wird für die Leitung einer Ausbildungsgruppe eine Ermäßigung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von jeweils einer Stunde gewährt, insgesamt beträgt die Sockelermäßigung für eine Fachleiterin oder einen Fachleiter höchstens zwei Wochenstunden.

3 Fachleiterinnen oder Fachleiter als Leiterinnen oder Leiter von Fachseminaren und Kernseminaren

Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter, die oder der auszubilden ist, wird eine Ermäßigung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von 0,7 Stunden gewährt. In Fachseminaren mit bis zu vier Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern wird die so zu erreichende Zahl der Anrechnungsstunden auf halbe Stunden aufgerundet, in anderen Ausbildungsgruppen auf halbe Stunden abgerundet.

4 Fachseminarzuschlag

Alle von der Bezirksregierung zugewiesenen Anrechnungsstunden, die nicht nach Nummer 2 und Nummer 3 zu vergeben sind, werden als Fachseminarzuschlag zur Vergabe weiterer Anrechnungsstunden für die Leiterinnen und Leiter von Fachseminaren herangezogen. Die Vergabe jeweils einer weiteren halben Anrechnungsstunde richtet sich aufsteigend nach der Größe der Ausbildungsgruppen eines lehramtsbezogenen Seminars des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, beginnend mit der Ausbildungsgruppe mit der geringsten Zahl von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern. Unter gleich großen Ausbildungsgruppen wird absteigend nach der Anzahl der zugeordneten Ausbildungsschulen entschieden.

5 Andere Verteilungen der Anrechnungsstunden

Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung bei Einstimmigkeit der Seminarkonferenz eine von den Nummern 2 bis 4 abweichende Vergabe der Anrechnungsstunden vornehmen. Dabei muss im Ergebnis für alle Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder jeweils ein Wert von ganzen oder halben Anrechnungsstunden entstehen. Die Gesamtzahl der Anrechnungsstunden nach Nummer 1 Satz 4 ist einzuhalten.

20-03 Nr. 17

Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)

Vom 6. Oktober 2009

zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308 - BASS 1-8) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Ziel und Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die aus Gründen dringenden Personalbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden (Lehrkräfte in Ausbildung). Sie erwerben mit einer erfolgreich abgelegten Staatsprüfung die Befähigung für das der Ausbildung entsprechende Lehramt in Nordrhein-Westfalen.

Teil 2
Voraussetzungen und Entscheidung
über die Teilnahme an der Ausbildung
§ 2
Voraussetzungen für die Teilnahme
an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

1. einen an einer Hochschule nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Lehrerausbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss nachweist, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet,
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt und
4. im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit positiver Prognose über den Ausbildungserfolg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt wurde.

Die Anforderung an die Mindestregelstudienzeit nach Satz 1 Nummer 1 wird auch erfüllt, wenn der Abschluss auf mehreren Studiengängen beruht und dabei ein höherwertiger Studiengang auf einem vorausgehenden Studiengang aufbaut.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit lehramtsbezogenem Hochschulabschluss können abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen. Die Genehmigung kann insbesondere aus Gründen der Gewährung von Vertrauensschutz, zur Qualifizierung langjährig im Schuldienst Beschäftigter oder in den Fällen, in denen der lehramtsbezogene Abschluss in einem Zweitstudium erworben wurde, erteilt werden. In diesen Fällen entfällt das Erfordernis der positiven Prognose über den Ausbildungserfolg nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 dürfen nur für das Lehramt und nur für die Fächer an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen, die dem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss entsprechen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit der Anerkennung eines nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 20 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325 - BASS 1-8 ü), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), sowie den entsprechenden Vorgängerregelungen gilt die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 als generell erteilt. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben. Die Teilnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst oder einer berufsbegleitenden Ausbildung für ein Lehramt gestanden haben und auf eigenen Antrag aus der Ausbildung ausgeschieden sind, richtet sich nach den Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593 - BASS 2012/2013 20-03 Nr. 11 ü).

§ 3
Entscheidung über die Teilnahme
an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung für das der Schulform und der ausgeschriebenen Stelle entsprechende Lehramt nach § 3 Lehrerausbildungsgesetz wird im Rahmen der Einstellung in den Einstellungsverfahren geltenden Regelungen zur Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern berufen ist. Dabei wird auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallbetrachtung festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere

1. fachlich relevante Hochschulabschlüsse,
2. auf beide Fächer bezogene fachwissenschaftliche Studienleistungen und
3. einschlägige Berufserfahrungen

zu berücksichtigen. Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen. Voraussetzung ist zudem eine positive Prognose hinsichtlich der Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern; einschlägige Berufserfahrungen sollen auch insofern berücksichtigt werden.

(2) Fächer der Ausbildung sind solche der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen richten sich nach den dort vorgesehenen Regelungen. Die Fächer müssen an der einstellenden Schule als Unterricht angeboten werden. Ein Wechsel der Fächer während der Ausbildung ist nicht möglich. Die Ausbildung in den Fächern evangelische Religionslehre oder katholische Religionslehre setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung und die Ausbildungsfächer ist an das Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter einer an der schulpraktischen Lehrerausbildung beteiligten Behörde oder Einrichtung gebunden.

(4) Auf Anforderung der für das Auswahlverfahren zuständigen Stelle beauftragen die Bezirksregierungen oder die von ihnen beauftragten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das jeweilige Einstellungsverfahren eine Vertreterin oder einen Vertreter einer in Absatz 3 genannten Stelle. Dabei kann nur beauftragt werden, wer

1. die Befähigung zu dem von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramt oder
2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder Schulform des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramtes umfasst.

Bei den Beauftragungen nach Satz 1 sollen vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Berücksichtigung finden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Verfahrensschritte gelten unabhängig davon, ob Auswahlverfahren an einzelnen Schulen oder zentral für mehrere Schulen durchgeführt werden.

§ 4
Bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte
ohne Lehramtsbefähigung

(1) Lehrkräfte in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, seit mindestens zwei Jahren in einer vergleichbaren Tätigkeit an öffentlichen Schulen des Landes als Lehrkraft tätig sind und noch keine Lehramtsbefähigung aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben, können die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung beantragen. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung im Sinne von § 3 wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 3 Absatz 3 getroffen. Grundlage der Entscheidung ist eine dienstliche Beurteilung auf Basis eines Unterrichtsbesuches in jedem der für die Ausbildung vorgesehenen Fächer.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist, dass sie unter Berücksichtigung der schulischen Belange vertretbar erscheint. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Dürfte die Lehrkraft bereits dreimal aufgrund schulischer Belange an der Ausbildung nicht teilnehmen, ist die Bezirksregierung zu beteiligen.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium kann unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten für den jeweiligen Ausbildungstermin eine zahlenmäßige Begrenzung für die Teilnahme bereits im Schuldienst Tätiger an der berufsbegleitenden Ausbildung vorsehen. Wird die vorgesehene Ausbildungskapazität überschritten, entscheiden die Bezirksregierungen über die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Leistung und Eignung der Lehrkräfte.

(4) Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, die einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss nach Einstellung in den Schuldienst erworben haben oder erfolgreich an einer auf den Erwerb der Lehramtsbefähigung abzielenden Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von Absatz 1 vorrangig berücksichtigt.

(5) Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), bleiben unberührt.

Teil 3
Ausbildung

§ 5
Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

(2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis endet.

(4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft in Ausbildung ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.

(5) Das der Ausbildung zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis kann auch in Teilzeitform absolviert werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Teilzeitform ist nicht möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 20 Pflichtstunden nicht unterschreiten.

§ 6 Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung; sie weist die Lehrkraft in Ausbildung einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

§ 7 Dauer

(1) Die berufsbegleitende Ausbildung für Lehrkräfte in Ausbildung dauert 24 Monate.

(2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist dieses entsprechend zu verlängern.

(3) Auf Antrag können über die in § 13 Absatz 2 Nummer 2 Lehrerausbildungsgesetz hinausgehend genannten Zeiten, Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Die Dauer der Ausbildung darf in diesen Fällen in der Regel 18 Monate nicht unterschreiten. Ein Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.

(4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung der Ausbildung ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Das zuständige Prüfungsamt ist zu beteiligen.

§ 8 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

§ 9 Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, die bei der Einstellung festgelegt worden sind. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Ausbildung richtet sich nach den curricularen Vorgaben für die Schule, den Vorgaben für den Vorbereitungsdienst sowie den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

(2) Von den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausbildungsstunden werden durchschnittlich sechs Wochenstunden vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Wochenstunde von der Ausbildungsschule durchgeführt.

(3) Dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung steht für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen wöchentlich ein Tag zur Verfügung.

§ 10 Verantwortung für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Schule statt. Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule arbeiten in der Sinne einer Ausbildungspartnerschaft eng zusammen.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Lehrkräfte in Ausbildung tragen Mitverantwortung für die Gestaltung und den Erfolg ihrer Ausbildung. Sie sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 11 Ausbildungsaufgaben der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen

(1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung entwickelt als Grundlage für die fachliche und überfachliche Ausbildungsarbeit einen zeitlich und inhaltlich gestalteten Standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan, der sich auf die Handlungsfelder in der Schule bezieht und den individuellen Ausbildungsprozess unterstützt.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung haben im Ausbildungszeitraum einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen in schulischen Handlungsfeldern durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Zentrums für schulpraktische

Lehrerausbildung sowie einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule.

(3) Gemeinsam von den Lehrkräften in Ausbildung verantwortete Unterrichtsvorhaben sind Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung. Den Lehrkräften in Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, am Unterricht der Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und am Unterricht der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder teilzunehmen. Dieser Unterricht ist ebenfalls Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung.

(4) Die Ausbildung an der Schule schließt alle schulischen Handlungsfelder ein. Die Lehrkraft in Ausbildung hat einen Anspruch auf schulische Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer. Die Schulleitung benennt dafür für jede Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach eine schulische Ausbilderin oder einen schulischen Ausbilder, die oder der mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt wird.

(5) Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungsstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.

(6) In der Regel in den ersten sechs Wochen der Ausbildung findet mit jeder Lehrkraft in Ausbildung ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden.

(7) In den Beratungen nach Absatz 2 werden die Vereinbarungen des Ausbildungsplanungsgesprächs nach Absatz 6 kontinuierlich wieder aufgenommen, die Entwicklung von Kompetenzen und Standards, insbesondere auch in den Ausbildungsfächern, reflektiert und Perspektiven für die weitere Ausbildung in Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung aufgezeigt. Die im Ausbildungsplanungsgespräch begonnene Dokumentation wird fortgesetzt.

(8) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet ein weiteres Gespräch nach Absatz 6 statt, welches die Entscheidung nach § 3 Absatz 1 zum Gegenstand hat und der Feststellung des Ausbildungsstandes in den Fächern der Ausbildung dient.

(9) Nach Abschluss eines ersten Ausbildungsabschnitts wird die Ausbildung gemeinsam mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern nach den Bestimmungen der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen fortgesetzt. Absatz 2 bleibt unberührt. Für den Zeitraum nach Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts nach Satz 1 werden Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung erstellt.

(10) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärtlers nicht bewerten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(11) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand. Die Lehrkräfte in Ausbildung können von den Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

Teil 4 Staatsprüfung

§ 12 Zweck und Verfahren der Prüfung

(1) In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Lehrkraft in Ausbildung das Ziel der Ausbildung gemäß § 8 erreicht hat.

(2) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften zur Zweiten Staatsprüfung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593), entsprechend.

§ 13 Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften

(1) Lehrkräfte in Ausbildung nehmen an einer Qualifizierung in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern der Ausbildung teil. Die Bezirksregierungen richten entsprechende Vorbereitungskurse ein. Die Qualifizierung wird mit einer gesonderten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer. Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Standards für die Lehrerbildung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(2) Die Prüfung muss vor dem Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abgelegt werden. Wird die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb des genannten Zeitraums abgelegt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss und auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften einen Prüfungstermin.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der nicht an der Ausbildung beteiligt ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. die Leiterin oder der Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften,

3. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der unmittelbar an der Ausbildung des Prüflings beteiligt ist.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Das Bestehen oder Nichtbestehen ist dem Prüfling nach der Prüfung von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Das Prüfungsamt stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb der folgenden drei Monate zu einem vom Prüfling im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften rechtzeitig vorzuschlagenden Termin einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder ist die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Nichtbestehen abgelegt worden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird der Prüfling zum Verfahren der Staatsprüfung nicht zugelassen. Die berufsbegleitende Ausbildung wird durch die Ausbildungsbehörde beendet.

(7) Lehrkräfte in Ausbildung, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums bereits bildungswissenschaftliche Studien nach dem Lehrerausbildungsgesetz durch Prüfungen nachgewiesen haben, nehmen an der Qualifizierung und Prüfung nach Absatz 1 nicht teil.

**Teil 5
Schlussbestimmungen**

**§ 14
Übergangsregelungen**

(1) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Erste Staatsprüfung oder Anerkennung ihres Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung, die vom 15. September 2008 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Ziel der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in den Schuldienst eingestellt worden sind und die in §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, teilen der zuständigen Bezirksregierung bis zum 15. Dezember 2009 mit, ob sie an der berufsbegleitenden Ausbildung nach dieser Verordnung teilnehmen wollen. Sie werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von § 4 vorrangig berücksichtigt.

(2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die die Ausbildung bis zum 30. September 2011 aufnehmen, findet die Ausbildung abweichend von § 3 Absatz 1 in einem Lehramt nach § 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), statt.

(3) Bis zum Inkrafttreten der §§ 5, 7 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sind Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Sinne dieser Verordnung die Studienseminare für Lehrämter an Schulen und ist Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung die Zweite Staatsprüfung.

**§ 15
Schwerbehinderung**

(1) Schwerbehinderten können auf Antrag Erleichterungen in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Erleichterung bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Prüfungserleichterung entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Die übrigen Regelungen der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 16
Ersatzschulen**

(1) Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes sind auf Wunsch des Schulträgers Ausbildungsschulen. Der Schulträger meldet seinen Bedarf bei der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Die Ausbildung nach dieser Verordnung kann nur in den Lehrämtern und Fächern erfolgen, für die an öffentlichen Schulen diese Ausbildung aus Gründen dringenden Personalbedarfs in Betracht kommt.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Satz 2) trifft, wer nach den Regeln des Schulträgers über die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern entscheidet. § 3 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Schulträger.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 1. November 2009 in Kraft.¹

Das Kerncurriculum wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

20-03 Nr. 21

**Kerncurriculum
für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst;
Neufassung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 25.03.2021 (ABI. NRW. 04/21)²

Für die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im 18-monatigen Vorbereitungsdienst und die Lehrkräfte in berufsbegleitender Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in den Ausbildungsschulen wird mit Wirkung ab dem 1. Mai 2021 gemäß § 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GV. NRW. 2021 S. 6/ABI. NRW. 01/21), ein Kerncurriculum (Anlage) festgesetzt.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.09.2016 (BASS 20-03 Nr. 21) wird aufgehoben. Er gilt auslaufend für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich am 30. April 2021 im Vorbereitungsdienst befinden.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage - Kerncurriculum

**Kerncurriculum
für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst**

Verbindliche Zielvorgabe
der schulpraktischen Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen

Informationen zum Kerncurriculum

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung (OVP) regelt die zweite Phase der Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen. Anlage 1 der OVP legt mit den durch die Kultusministerkonferenz zugrunde gelegten **Kompetenzen und Standards**¹ die verbindlichen Ziele des Vorbereitungsdienstes fest und beschreibt die Kompetenzerwartungen an Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) zum Ende des Vorbereitungsdienstes. Diese bilden auch den Bewertungsmaßstab für die Staatsprüfung zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes.

Ziel der schulpraktischen Lehrerausbildung ist es, die LAA in der **Professionalisierung des eigenen Lehrerinnen- und Lehrerhandelns** unter den besonderen Anforderungen des 21. Jahrhunderts zu unterstützen. Dazu ist eine beständig praktizierte Selbstreflexivität gefordert, indem die enge wechselseitige Beziehung von beruflichen Handlungsfeldern mit kontinuierlichem Blick auf das Ganze erschlossen und mit dem eigenen Kompetenzaufbau in der Ausbildung abgeglichen wird.

Die Kompetenzen und Standards bilden sich für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen in für alle Lehrämter einheitlichen, **obligatorischen Handlungsfeldern** ab. In diesen Handlungsfeldern erwerben die LAA im Vorbereitungsdienst professionelle Handlungskompetenzen und entwickeln diese bis zur Berufseife.

Das Kerncurriculum konturiert und strukturiert die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst:

Handlungsfeld

U

Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen

Handlungsfeld

E

Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen

Handlungsfeld

L

Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen

Handlungsfeld

B

Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte beraten

Handlungsfeld

S

Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten

Die **Handlungsfelder (U, E, L, B, S)** stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung und werden durch berufsspezifische **Konkretionen** entfaltet. Einzelne Konkretionen sind hervorgehoben und verweisen als „**Perspektive**“ auf besonders relevante ausbildungsfachliche Querschnittsthemen.

Bezüge zum **Referenzrahmen Schulqualität NRW (RRSQ)** und **Lehrkräfte in der digitalisierten Welt - Orientierungsrahmen für die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in NRW (OR)** geben weiterführende Hinweise zu qualitativen Anforderungen einzelner Konkretionen.

¹ KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften für die theoretischen Ausbildungsabschnitte (KMK 2004 – i. d. F. vom 16.05.2019)

1) Dieses Inkrafttreten betrifft die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die zuletzt geänderte Fassung ist am 08.05.2021 (GV. NRW. S. 442) in Kraft getreten.
2) Bereinigt.

Leitgedanken der schulpraktischen Lehrerausbildung

Das Kerncurriculum versteht den Erwerb berufsbezogener Kompetenzen als **lebenslange und personalisierte Professionalisierung**.

Eine in diesem Sinne gestaltete Ausbildung **erwachsener Lernender** im Vorbereitungsdienst unterliegt hohen Anforderungen an **Exemplarität und Individualisierung** im Hinblick auf Kompetenzerwerb und Bedarfsorientierung. Lernen vor dem Hintergrund der eigenen **Berufsbiografie** setzt voraus, dass LAA relevante berufsbezogene **Erfahrungen machen**, diese mit Rekurs auf gesicherte fachliche, (fach-)didaktische und pädagogische Bezüge **reflektieren und bewerten**.

Die Vorgaben und Impulse des Kerncurriculums schaffen hierfür vielfältige Möglichkeiten:

- In der **obligatorischen Auseinandersetzung mit den Konkretionen der Handlungsfelder** erwerben und vertiefen LAA die Kompetenzen, die sie benötigen, um in ihrem Beruf professionell agieren zu können. Die LAA erhalten in diesem selbstverantworteten Kompetenzerwerbsprozess von ZfSL und Schule Anleitung, Beratung und Unterstützung.
- Die **Konkretionen sind für die Ausbildungsveranstaltungen an den ZfSL Ausgangspunkt** der seminarpraktischen Umsetzung: Ausgehend von einer oder mehreren Konkretionen gestalten Seminararbeitsgruppen und Seminararbeitsgruppen (SAB) konkrete anwendungsbezogene didaktische Ausbildungseinheiten in Form von berufsrelevanten **Handlungssituationen**, die im **spiralcurricular** angelegten Ausbildungsverlauf eine Kompetenzentwicklung ermöglichen.

Den Konkretionen sind **Bezüge** zugeordnet, die von unmittelbarer ausbildungs- und schulfachlicher Relevanz sind oder übergeordnete gesellschaftliche und schulpolitische Entwicklungen abbilden. Diese Bezüge des Vorbereitungsdienstes finden anlassbezogen Eingang in die Ausbildungsarbeit mit Handlungssituationen. Von LAA zu generierende **Erschließungsfragen** werden zum Ausgangspunkt für die Auswahl, Schwerpunktsetzung und methodische Aufbereitung geeigneter Bezüge. Dies bildet den exemplarischen Charakter der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ab.

- Die **Reihenfolge der im Kerncurriculum aufgeführten Konkretionen** des Handlungsfeldes impliziert keine Hierarchisierung.
- Dem berufsbiografischen Prozess entsprechend erfolgt der Kompetenzerwerb in der zweiten Phase der Lehrerausbildung mit Rekurs auf **Bezüge zur ersten Phase**, dem Studium. Der mehrere Ausbildungsphasen umfassende Kompetenzerwerb setzt insgesamt die Fähigkeit zum **selbstständigen Lernen** voraus. Die SAB unterstützen die LAA dabei durch Berücksichtigung ihrer **individuellen Entwicklungsbedarfe** und die Schaffung **personalisierter Ausbildungsformate in Präsenz und Distanz** auch unter Nutzung digitaler Möglichkeiten.
- Alle an der Ausbildung Beteiligten in Schulen und ZfSL erstellen auf der Grundlage der Vorgaben des Kerncurriculums ihre jeweiligen **Ausbildungsprogramme**. Dabei stimmen sie sich ab, legen Priorisierungen fest und wirken zusammen. Die Ausbildungspläne der Fachseminare sind mit dem Ausbildungsplan des Kernseminars abgestimmt; die schulischen Ausbildungsprogramme unterstützen die Ausbildungsarbeit der lehramtsbezogenen Seminare.

Berufstätigkeit	
Handlungsfeld U	Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen
Kompetenzen²	
Kompetenz 1: Lehrkräfte planen Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch. Kompetenz 2: Lehrkräfte unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren alle Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelenktes zu nutzen. Kompetenz 3: Lehrkräfte fördern die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.	
2. Phase	Konkretionen des Handlungsfeldes¹
	Lehr- und Lernausgangslagen wahrnehmen, Potenziale erkennen, diagnostisch erfassen und bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen berücksichtigen (RRSQ 2.4.1, A1, A11, A14, A15).
	Unterrichtsziele kompetenzorientiert zielgleich/zielfieldifferent begründen festlegen und daraus didaktische Entscheidungen ableiten (RRSQ 2.2.1, A2, A3)
	(Digitale) Medien und Materialien adressatengerecht und zielorientiert auswählen, modifizieren, erstellen und lernförderlich einsetzen (RRSQ 2.2.1, A9; 2.3.1, A2, A5; 4.2.3, A1; OR HF Unterrichten)
Perspektive Digitalisierung	
Lernprozesse fach- und sachgerecht, motivierend, herausfordernd, sprachbildend und kognitiv aktivierend gestalten (RRSQ 2.1.1; 2.5.1; 2.5.2; 2.9.1)	
Unterricht lernwirksam und förderlich für die individuelle Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Präsenz und Distanz durchführen (RRSQ 2.1.1; 2.2.1)	
Unterschiedliche Formen der Lerninitiation und Lernsteuerung zur individuellen Förderung nutzen (RRSQ 2.4.1)	
Lernprozesse teamorientiert, kooperativ und kollaborativ unter Nutzung erweiterter pädagogischer Ansätze und technologischer Möglichkeiten gestalten, personalisiertes und selbstbestimmtes Lernen unterstützen (RRSQ 2.5.1, A10, A12; OR HF Unterrichten)	
Unterrichtsplanung und -durchführung kriteriengeleitet reflektieren, auswerten und daraus Konsequenzen für die Weiterarbeit ziehen (RRSQ 2.2.1, A7; 4.2.1, A11)	
Perspektive Reflexivität	
1. Phase	Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxisselementen) Erziehungs- und Bildungstheorien, Methodik, (Fach-)Didaktik, Mediendidaktik und -bildung, Analyse u. Evaluation von Unterricht, Lerntheorien, Schul-Unterrichtsforschung, Motivationsstrategien, Lernförderung (eigenverantwortlich/kooperativ), Entwicklungs- und Sozialisierungstheorien, Prävention gegen Benachteiligung, Interkulturelle Bildung, Fachwissenschaften, Portfolio
Berufsbiografischer Prozess	Schule, voruniversitäre Praktika

² Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen.

Leitlinie Vielfalt

Die „Leitlinie Vielfalt“ bietet Impulse zur Selbstvergewisserung und Positionierung, wie Lehren und Lernen in heterogenen Lerngruppen in jedem (Fach-)Unterricht und in der Ausbildung wirksam werden.

Vielfalt ist Normalität und umfasst alle Ausprägungen von Individualität. Die „Leitlinie Vielfalt“ wirkt Richtungweisend für das Lehrerinnen- und Lehrerhandeln in allen Handlungsfeldern.

Ausgangspunkt allen verantwortlichen Lehrerinnen- und Lehrerhandelns ist die in den Lerngruppen gegebene Vielfalt in ihrer Mehrdimensionalität von genderspezifischen, kulturellen und sprachlichen Aspekten bis hin zu Diversitätsmerkmalen wie u.a. behinderungsspezifischen Bedürfnissen (im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention).

Lehrkräfte

- nutzen die gegebene Vielfalt als Potenzial für bildenden und erziehenden Unterricht in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen, Erziehungsberechtigten sowie anderen Professionen und Einrichtungen,
- wirken am Aufbau geeigneter Strukturen und Verfahrensweisen im Umgang mit Vielfalt in Schule und Unterricht mit und entwickeln ein entsprechendes Professionsverständnis,
- erkennen Barrieren für Teilhabe und Lernen sowie Gefahren der Diskriminierung, tragen dazu bei diese abzubauen und gestalten individuelle Lehr-/Lernprozesse,
- planen und gestalten herausfordernde Lernsituationen für alle Lernenden,
- berücksichtigen die individuelle Entwicklung in der deutschen Sprache aller Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit auch in multilingualen Kontexten, wertschätzen Mehrsprachigkeit sowie kulturelle Vielfalt und fördern Sprachbildung in allen Fächern und Fachrichtungen,
- setzen Medien und Kommunikationstechnologien lernförderlich und zur Sicherung von Teilhabe ein und
- nutzen die Chance der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Professionelles Lehrerinnen- und Lehrerhandeln im Sinne der „Leitlinie Vielfalt“ ist geprägt durch Innovationsfreude und verantwortlichen Umgang gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen und relevanten Einflüssen auf den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Berufstätigkeit	
Handlungsfeld E	Den Erziehungs- und Bildungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen
Kompetenzen³	
Kompetenz 4: Lehrkräfte kennen die sozialen, kulturellen und technologischen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von und für Schülerinnen und Schüler ⁴ und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung. Kompetenz 5: Lehrkräfte vermitteln Werte und Normen, eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unterstützen selbstbestimmtes und reflektiertes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern. Kompetenz 6: Lehrkräfte finden alters- und entwicklungspsychologisch adäquate Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht und tragen zu einem wertschätzenden Umgang bei.	
2. Phase	Konkretionen des Handlungsfeldes
	Unterricht durchgängig als erziehenden Unterricht anlegen (RRSQ 2.1.1, A1; 3.1.1, A3, A4; 4.2.1, A3)
	Unterrichten und Erziehen an reflektierten Werten, Normen und Erziehungs- bzw. schulischen Bildungszielen ausrichten und dabei eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität unterstützen (RRSQ 4.2.1, A3)
	Störungen und Konflikte in ihren systemischen Kontexten wahrnehmen, reflektieren, situationsgerecht intervenieren und präventive Maßnahmen ableiten (RRSQ 2.3.1, A6)
Die Erziehungsaufgabe und Vorbildfunktion annehmen, erfüllen und reflektieren (RRSQ 2.5.2, A5; 3.2.1, A8; 4.2.1, A3, A4, A5)	
Schülerinnen und Schüler zur kritischen Reflexion von Medienangeboten und der eigenen Mediennutzung befähigen (RRSQ 2.10.3; 4.2.3, A4, A5; OR HF Erziehen)	
Perspektive Digitalisierung	
Medienrechtliche und medienethische Konzepte im Schul- und Unterrichtsalltag sowie bei der eigenen professionellen Mediennutzung reflektieren und ihre Bedeutung kennen und berücksichtigen (RRSQ, 4.2.3; OR HF Erziehen)	
Perspektive Digitalisierung	
Mit schulischen und außerschulischen Partnern (z.B. Jugendhilfe, Therapeuten, Schulpsychologen, Eltern) sowie den Erziehungsberechtigten in Erziehungsfragen kooperieren (RRSQ 4.3.1, A11, A12)	
Außerunterrichtliche Situationen erzieherisch wirksam werden lassen (RRSQ 2.1.1, A1)	
1. Phase	Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxisselementen) Entwicklungs- und Sozialisierungstheorien, Pädagogik, Prävention gegen Benachteiligung, Interkulturelle Erziehung, Geschlecht und Erziehung, Demokratie- und Werteerziehung, Identitätsbildungsprozesse, Medien- und Erziehung, Lehrer-Schüler-Interaktion, Grundlagen der Gesprächsführung, Risiken und Potentiale im Kindes- und Jugendalter, Konfliktanalyse und -prävention, Portfolio
Berufsbiografischer Prozess	Schule, voruniversitäre Praktika

³ Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen.

⁴ Diese Beschreibung schließt Behinderungen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ein. Sie trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die im bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereich „Erziehen“ zu berücksichtigende Unterschiedlichkeit sich nicht vor allem durch eine Behinderung begründet.

Berufstätigkeit	
Handlungsfeld L	Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen
Kompetenzen⁵	
Kompetenz 7 (siehe auch Handlungsfeld B): Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern. Kompetenz 8: Lehrerinnen und Lehrer erfassen die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und beurteilen Lernen und Leistung auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.	
2. Phase	Konkretionen des Handlungsfeldes
	Rechtliche Vorgaben und Konferenzbeschlüsse zur Leistungserzielung und Leistungsbewertung im Schulalltag umsetzen (RRSQ 2.7.1, A1, A2)
	Strukturierte Beobachtungen und diagnostische Verfahren zur fortlaufenden Kompetenzentwicklung nutzen – auch unter Einbezug digitaler Werkzeuge (RRSQ 4.2.3, A6; OR) „HF Lernen und Leisten fördern“ Perspektive Digitalisierung
	Leistungsanforderungen und Beurteilungsmaßstäbe reflektieren und transparent machen (RRSQ 2.7.1, A4) Perspektive Reflexivität
	Lernfortschritte und Leistungen herausfordern und dokumentieren (RRSQ 2.5.1, A3)
1. Phase	Leistungen systematisch und kriterienorientiert auch mit technologiebasierten Aufgabenformaten erfassen und gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern reflektieren (RRSQ 2.7.2, A4; OR)
	Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler als relevant für lebenslanges Lernen erkennen, erfassen, weiterentwickeln und bei der Gestaltung von Lehr- und Lernsituationen berücksichtigen (RRSQ 4.2.3, A7; OR) „HF Lernen und Leisten fördern“ Perspektive Digitalisierung
	Kompetenzen in der deutschen Sprache migrations- und kultursensibel in Lern- und Leistungssituationen berücksichtigen (RRSQ 2.9.1, A11)
	Individuelle Rückmeldungen zu Lernfortschritten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler so gestalten, dass sie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen (RRSQ 2.7.2, A1) Perspektive Reflexivität
	Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxiselementen) Begriff und Merkmale 'Heterogenität' bzw. 'Diversität', Einflussfaktoren auf Lernprozesse und Lernleistungen, Lernvoraussetzungen, Hoch- und Sonderbegabung, Lernprozessdiagnostik (auch digital einschl. Datenschutz), Beratungsansätze, Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen, Formen und Wirkung von Leistungsbeurteilung/-rückmeldung, Bezugsnormen, technologiebasierte Aufgaben-/Prüfungsformate, Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Portfolio
Schule, voruniversitäre Praktika	
Berufsbiografischer Prozess	

⁵ Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen.

Berufstätigkeit	
Handlungsfeld S	Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten
Kompetenzen⁷	
Kompetenz 9: Lehrkräfte sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrberufs bewusst und beziehen gesellschaftliche, kulturelle und technologische Entwicklungen in ihr Handeln ein. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung. Kompetenz 10: Lehrkräfte verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe und entwickeln ihre Kompetenzen weiter. Kompetenz 11: Lehrkräfte beteiligen sich an der Schul- und Unterrichtsentwicklung.	
2. Phase	Konkretionen des Handlungsfeldes
	Berufliche Haltungen, Erfahrungen und Kompetenzentwicklungen insbesondere in kollegialen und multiprofessionellen Zusammenhängen reflektieren und Konsequenzen ziehen (RRSQ 3.4.2, A6; 4.1.3, A2; 4.2.1, 4.2.2, 4.3) Perspektive Reflexivität
	In schulischen Gremien sowie an der Planung und Umsetzung schulischer Entwicklungen und Vorhaben - auch mit Externen - in kollegialer Zusammenarbeit aktiv mitwirken (RRSQ 3.3.1, A2)
	Technologische und pädagogische Entwicklungen für die Gestaltung und Modernisierung von Schule nutzen (RRSQ 4.2.3, A10; OR) „HF Lernen und Leisten fördern“ Perspektive Digitalisierung
	Chancen des Ganztags nutzen und gestalten (RRSQ 2.4.1, A18)
1. Phase	Feedback und kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung praktizieren (RRSQ 2.8.1, A7; 3.4.2, A12)
	Sich an internen und externen Evaluationen beteiligen und die Ergebnisse für die systematische Unterrichts- und Schulentwicklung nutzen (RRSQ 3.3.1, A2; 5.6.1, A5; 5.6.2; 5.6.3)
	An der Kooperation mit schulexternen Partnern rollenadäquat mitwirken (RRSQ 3.4.3)
	Digitale Werkzeuge für schulische Organisations- und Verwaltungstätigkeiten nutzen und dabei rechtliche Aspekte - insbesondere Datenschutz und Persönlichkeitsrechte - sowie technische Aspekte der Informationssicherheit beachten (RRSQ 4.2.3, A10) Perspektive Digitalisierung
	Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxiselementen) Grundlagen und Wandel des Bildungs-/Schulsystems, rechtliche Rahmenbedingungen (Schule, Datenschutz, Medienrecht), Lehrergesundheits, Methoden der Selbst- und Fremdevaluation, Ergebnisse der Bildungs- und Schulforschung, Schulorganisation und Kooperationsstrukturen, digitale Technologien für Unterricht/Kooperation/Weiterbildung, (Selbst-/Reflexion als Auftrag, (inklusive) Unterrichts- und Schulentwicklung, Portfolio
Schule, voruniversitäre Praktika	
Berufsbiografischer Prozess	

⁷ Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen.

Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)

Vom 20. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 4)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2018
(GV. NRW. S. 666)

Auf Grund des § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Ziel und Voraussetzungen der Ausbildung; Ausbildungsplätze

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- § 3 Dienort; Ausbildungsbehörde
- § 4 Aufnahme in die Ausbildung
- § 5 Ausbildungsplätze; Auswahlentscheidungen
- § 6 Dauer der Ausbildung
- § 7 Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

Teil 2 Ausbildung

- § 8 Fachrichtungen der Ausbildung
- § 9 Verantwortung für die Ausbildung
- § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 11 Ausbildung an Schulen
- § 12 Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen
- § 13 Eingangs- und Perspektivgespräch
- § 14 Langzeitbeurteilungen

⁶ Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen.

Teil 3 Staatsprüfung

§ 15 Zweck der Staatsprüfung

§ 16 Verfahren der Staatsprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 17 Ersatzschulen

§ 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Teil 1 Ziel und Voraussetzungen der Ausbildung; Ausbildungsplätze

§ 1 Ziel der Ausbildung

Die zeitlich begrenzte Ausbildungsmaßnahme ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern einer Lehramtsbefähigung den zusätzlichen Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung begleitend zur beruflichen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Standards für die sonderpädagogische Förderung (Gemeinsame inhaltliche Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Sonderpädagogik) und der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218)). Die Ausbildung zielt auf den Erwerb der Kompetenzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Sie wird vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und von der Schule gemeinsam getragen. Dabei sind die Erfordernisse der Inklusion in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 2 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann teilnehmen, wer

1. eine Lehramtsbefähigung nach § 3 oder § 19 des Lehrerausbildungsgesetzes erworben hat,
2. als Lehrerin oder Lehrer im Schuldienst des Landes beschäftigt ist,
3. an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen hat,
4. auf einer entsprechenden Stelle geführt wird und
5. bereit ist, eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 3 dauerhaft auszuüben.

(2) Als Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gilt auch ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung nach § 15 abhängt.

(3) Die Bezirksregierung prüft vor Aufnahme in die Ausbildung, ob mindestens für die vorgesehene Dauer der Ausbildung gewährleistet ist, dass an der Ausbildungsschule unabhängig von der Schulform

1. eine hinreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten sein wird, der der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung der Ausbildung entspricht,
2. dabei auch Unterricht in mindestens einem der Fächer zu erteilen ist, für die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits eine Lehrbefähigung erworben hat,
3. mindestens eine Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt tätig ist, und
4. die Durchführung der Ausbildung mit schulischen Belangen vereinbar ist.

(4) Die der Ausbildung zu Grunde liegende Tätigkeit als Lehrkraft kann auch in Teilzeitform ausgeübt werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist nicht in Teilzeitform möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 19 Pflichtstunden nicht unterschreiten.

(5) Von der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung, eine Masterprüfung oder eine Probezeit für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Von der Ausbildung ist auch ausgeschlossen, wer bereits über ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt verfügt. Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst für ein solches Lehramt oder in einer Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gestanden haben, und auf eigenen Antrag ausgeschieden sind, richtet sich nach § 5 Absatz 2 der OVP.

§ 3 Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

§ 4 Aufnahme in die Ausbildung

(1) Lehrerinnen und Lehrer bewerben sich um Aufnahme in die Ausbildung auf dem Dienstweg bis zu einem von der Bezirksregierung festgelegten Zeitpunkt. Die Bezirksregierung nimmt eine Bewerberin oder einen Bewerber auf, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen und ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.

(2) Die Ausbildung beginnt zum Beginn des Unterrichts eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.

§ 5 Ausbildungsplätze; Auswahlentscheidungen

(1) Den Bezirksregierungen stehen zu jedem Ausbildungstermin (§ 4 Absatz 2 Satz 1) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten insgesamt höchstens 250 Ausbildungsplätze an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zur Verfügung. Das für Schulen zuständige Ministerium verteilt die Ausbildungsplätze grundsätzlich nach folgenden Anteilen:

1. Bezirksregierung Arnsberg 31,0 vom Hundert,
2. Bezirksregierung Detmold 13,6 vom Hundert,
3. Bezirksregierung Düsseldorf 18,7 vom Hundert,
4. Bezirksregierung Köln 6,3 vom Hundert,
5. Bezirksregierung Münster 30,4 vom Hundert.

(2) Entfallen im Verfahren nach Absatz 1 auf eine Bezirksregierung mehr Ausbildungsplätze, als zum jeweiligen Bewerbungstermin (§ 4 Absatz 1 Satz 1) Bewerbungen vorliegen, sollen die überzähligen Ausbildungsplätze auf die übrigen Bezirksregierungen nach dem Verhältnis der Bewerberzahlen verteilt werden.

(3) Liegen einer Bezirksregierung für einen Ausbildungstermin mehr Bewerbungen vor, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, trifft die Bezirksregierung Auswahlentscheidungen nach den allgemeinen Auswahlgrundsätzen. Sofern dazu nicht auf eine sichere aktuelle Kenntnis der dienstlichen Leistungen verzichtet werden kann, sind die Schulleitungen für dienstliche Beurteilungen zuständig.

§ 6 Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert 18 Monate.

(2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen. Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

§ 7 Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen fünf Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte fünf Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

(2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis endet.

(4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft ihre Pflichten im Rahmen der Ausbildung gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.

(5) Die Ausbildung endet vor Eintritt in das Prüfungsverfahren auf Antrag der Lehrkraft.

Teil 2 Ausbildung

§ 8 Fachrichtungen der Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet gemäß § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes in einer sonderpädagogischen Fachrichtung auf der Grundlage der bereits erworbenen Lehrbefähigungen statt.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der sonderpädagogischen Fachrichtung des Förderschwerpunkts Lernen oder des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung. Die Festlegung der sonderpädagogischen Fachrichtung wird von der Bezirksregierung vor Aufnahme in die Ausbildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 getroffen und dokumentiert.

(3) In der jeweils anderen Fachrichtung sowie in der Fachrichtung des Förderschwerpunkts Sprache vermittelt die Ausbildung Grundlagen.

§ 9 Verantwortung für die Ausbildung

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitungen des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen.

§ 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

- (1) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich fünf Wochenstunden zur Verfügung.
- (2) Für die Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wöchentlich ein Tag vorbehalten. Weitere Absprachen zwischen dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und den zugeordneten Schulen sind möglich.
- (3) Maßgeblich für die Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind die bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über die inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung und die dadurch gesetzten Standards sowie die Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1 der OVP).
- (4) Die sonderpädagogische Ausbildung erfolgt in einer fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe zu den Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung und in einer fachrichtungsbezogenen Ausbildungsgruppe sowie in weiteren Formen. Die Ausbildung zur Rolle der sonderpädagogischen Förderung in einem inklusiven Schulsystem ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Fachrichtungsbezogene Ausbildungsgruppen können in besonderen Ausnahmefällen auch gemeinsam mit entsprechenden Ausbildungsgruppen nach der OVP gebildet werden. Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die Leiterinnen und Leiter der Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie mit besonderen Aufgaben Beauftragte führen als Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder Ausbildungsveranstaltungen durch. Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist verpflichtend.
- (5) Ausbildungsberatung erfolgt unter anderem im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Diese können von den Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

§ 11 Ausbildung an Schulen

- (1) Die schulpraktische Ausbildung an Schulen umfasst Unterricht, Beratung und Hospitationen. Die Schulleitung beauftragt eine nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 qualifizierte Lehrkraft mit der Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Lehrkraft ist im Umfang von zwei Wochenstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung freizustellen.
- (2) Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder beider Ausbildungsgruppen (§ 10 Absatz 4 Satz 1) besuchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Unterricht. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern oder Ausbilderlehrcräften an der Schule. Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Termine für die Besuche fest. In der Regel finden insgesamt fünf Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen eingesetzt werden.

§ 12 Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an Förderschulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen nehmen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an allgemeinen Schulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen nehmen.

§ 13 Eingangs- und Perspektivgespräch

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminarausbilderin oder einem Seminarausbilder unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer als Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunde. Die Lehrkraft dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

§ 14 Langzeitbeurteilungen

- (1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilen Verlauf und Erfolg der Ausbildung jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Endnote gemäß § 28 OVP abschließt.
- (2) Die Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung enthält darüber hinaus Noten nach § 28 OVP für die fachrichtungs-

bezogene und die fachrichtungsübergreifende Ausbildung. Wenn die erreichten Kompetenzen in der sonderpädagogischen Fachrichtung oder in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesam mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 28 OVP eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

- sehr gut bis gut (1,5)
- gut bis befriedigend (2,5)
- befriedigend bis ausreichend (3,5).

(3) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge nach den Maßstäben des § 10 Absatz 3. Beurteilungsbeiträge von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern schließen mit einer Note gemäß § 28 OVP ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Teilnehmerin oder der Teilnehmer. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.

(4) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in allen schulischen Handlungsfeldern.

(5) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter auf der Grundlage von Beurteilungsbeiträgen der an der Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder erstellt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beurteilungsbeiträge sind Grundlage einer Beratung der an der Ausbildung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder. Diese sollen nach Beratung der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung einen gemeinsamen Vorschlag für die Langzeitbeurteilung mit Endnote vorlegen. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag in begründeten Fällen nicht zustande, wird der Vorschlag von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter vorgelegt.

(6) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag (§ 16 Absatz 1 Satz 1) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung weiterer Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklärt.

(7) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt von der Staatsprüfung erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

Teil 3 Staatsprüfung

§ 15 Zweck der Staatsprüfung

In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung deren Ziele erreicht haben. Mit Bestehen der Prüfung wird die Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Lehrerausbildungsgesetzes erworben.

§ 16 Verfahren der Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung besteht aus einer Unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. Für das Verfahren der Staatsprüfung und des Nachteilsausgleichs gelten die Vorschriften der OVP entsprechend, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) § 31 Absatz 2 OVP findet keine Anwendung. In den Prüfungsausschuss ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu berufen; im Übrigen sind Personen zu berufen, die an der Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nicht beteiligt waren. Die sonderpädagogische Fachrichtung der Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) § 32 Absatz 8 Satz 2 OVP findet keine Anwendung. In der Unterrichtspraktischen Prüfung werden die fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Leistungen bewertet. Die Unterrichtspraktische Prüfung wird in der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt. Die Prüfung findet im Unterricht eines der Fächer statt, für die bereits eine Lehrbefähigung vorliegt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer benennen dieses Fach bei der Meldung zur Prüfung.

(4) Das Reflexionsgespräch nach § 32 Absatz 7 OVP hat eine Dauer von etwa 30 Minuten.

(5) Das Kolloquium nach § 33 OVP ist als mündliche Prüfung auszugestalten, in der insbesondere die in den Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung (fachrichtungsübergreifende Ausbildung) nach § 10 Absatz 3 zu erwerbenden Kompetenzen nachzuweisen sind. Es hat eine Dauer von 60 Minuten.

(6) Das Bestehen der Staatsprüfung erfordert über die in § 34 Absatz 2 OVP genannten Voraussetzungen hinaus, dass diese mündliche Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wird. § 34 Absatz 2 Nummer 4 OVP findet keine Anwendung. An die Stelle des Notenwerts nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 OVP tritt der Notenwert der Unterrichtspraktischen Prüfung nach Absatz 3.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 34 Absatz 1 OVP treten

1. an die Stelle der Notenwerte nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 5 OVP der zweifach gewichtete Notenwert der Schriftlichen Arbeit (10 vom Hundert),

2. an die Stelle der Notenwerte nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 6 OVP der vierfach gewichtete Notenwert der Unterrichtspraktischen Prüfung (20 vom Hundert) und

3. an die Stelle des Notenwerts nach § 34 Absatz 1 Nummer 7 OVP der vierfach gewichtete Notenwert des Kolloquiums (20 vom Hundert).

(8) Als Fächer im Sinne des § 39 Absatz 2 OVP gelten die Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung (fachrichtungsübergreifende Ausbildung) und die sonderpädagogische Fachrichtung. § 39 Absatz 3 OVP findet keine Anwendung.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 17 Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung können mit Zustimmung des Schulträgers Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Bezirksregierungen halten von den ihnen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zugewiesenen Ausbildungsplätzen einen angemessenen Anteil für Ersatzschulen bereit.

(3) Eine etwaige Auswahlentscheidung unter mehreren Schulen oder Bewerberinnen und Bewerbern trifft der Schulträger. Die Bezirksregierungen können für deren Benennung unter Berücksichtigung der Frist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 eigene Fristen setzen. Der Schulträger hat im Rahmen dieser Fristen insbesondere die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen, sofern die Bezirksregierung dafür nicht besondere Fristen setzt.

(4) Die Bezirksregierungen können nicht besetzbare Ausbildungsplätze Bewerberinnen und Bewerbern von öffentlichen Schulen zuweisen.

(5) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Ersatzschulträger. Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung nach § 2 können auch im Rahmen von Kooperationen zwischen genehmigten Ersatzschulen oder zwischen einer genehmigten Ersatzschule und einer öffentlichen Schule erfüllt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹ Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den Vorschriften dieser Verordnung.

20-04

Ergänzungsstudium/Erweiterungsprüfungen/ zusätzliche Lehrbefähigungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-8:** Erweiterungsprüfungen (s. dort § 16 LABG)

→ **BASS 10-32 Nr. 55:** Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Erweiterungsprüfungen für schulformbezogene Lehrämter

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-04 Nr. 9 ü

Erweiterungsprüfungen gemäß § 29 LPO ü zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.05.1982 (GABl. NW. S. 270)²

Folgende Fächer werden gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) als Fächer für Erweiterungsprüfungen zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs oder für entsprechende Lehrämter zugelassen:

Chinesisch

Hebräisch

Islamunterricht

Japanisch

Neugriechisch

Orthodoxe Religionslehre

Portugiesisch.

Die genannten Fächer können in den bereits eingerichteten Hochschulstudiengängen, die nicht Lehramtsstudiengänge sind, studiert werden und orientieren sich inhaltlich entsprechend an diesen Studiengängen.

Die Erweiterungsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen durchgeführt. Gemäß § 29 Abs. 4 LPO ü finden für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung die Vorschriften für eine Prüfung in einem Fach entsprechende Anwendung. Eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist in den genannten Fächern nicht möglich.

Für eine Erweiterungsprüfung in Portugiesisch werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ihre Erste Staatsprüfung in einer Fächerverbindung mit mindestens einer romanischen Sprache abgeschlossen haben. Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 Semesterwochenstunden können anerkannt werden.

Die Verordnung gilt auslaufend fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengängen nach dem LABG 2002 (BASS 1-8 ü) oder Vorgängervorschriften befinden.

20-04 Nr. 14 ü

Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/ Interkulturelle Pädagogik“

Vom 29. September 2000
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Erlasstext s. BASS online (www.bass.schul-welt.de/4009.htm)

¹ Die ursprüngliche Fassung ist am 4. Januar 2013 (GV. NRW. S. 4) in Kraft getreten, die zuletzt geänderte Fassung am 15. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 666).

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.07.1986 (GABl. NW. S. 424)

Die Verordnung gilt auslaufend fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengängen nach dem LABG 2002 (BASS 1-8 ü) oder Vorgängervorschriften befinden.

20-04 Nr. 15 ü

**Verordnung
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Bilinguales Lernen“**

Vom 4. März 1999
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Erlasstext s. BASS online (www.bass.schul-welt.de/3114.htm)

Die Verordnung gilt auslaufend fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengängen nach dem LABG 2002 (1-8 ü) oder Vorgängervorschriften befinden.

20-04 Nr. 16 ü

**Verordnung
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Medien und Informationstechnologien
in Erziehung, Unterricht und Bildung“**

Vom 30. Oktober 1999
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Erlasstext s. BASS online (www.bass.schul-welt.de/3645.htm)

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für das Studium des Faches Orthodoxe Religionslehre nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-04 Nr. 17 ü

**Fächerspezifische Vorgaben;
Orthodoxe Religionslehre
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen,
für das Lehramt an Berufskollegs**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.06.2009 (ABl. NRW. S. 421)

Der Studiengang „Orthodoxe Religionslehre“ soll orthodoxe Religionslehrerinnen und Religionslehrer ausbilden für

- das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- das Lehramt an Berufskollegs.

Die Lehrbefähigung für die orthodoxe Religionslehre kann dabei auf der Grundlage von § 22 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (SGV. NRW. 223/BASS 1-8 ü) im Rahmen einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (SGV. NRW. 223/BASS 20-02 Nr. 11 ü) in der jeweils gültigen Fassung, erworben werden in Ergänzung zu zwei grundständig studierten Fächern gemäß §§ 32 ff. LPO, im Falle eines sog. Ein-Fach-Studiums gemäß § 35 LPO in Ergänzung zu dem Fach Kunst oder dem Fach Musik.

Das Studium hat zum Ziel, den Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung in orthodoxer Theologie zu geben. Es konzentriert sich auf Bereiche, die in der Praxis des schulischen Religionsunterrichts für die orthodoxen Schülerinnen und Schüler von besonderer Relevanz sind. Gleichzeitig sollen den Studierenden Kenntnisse in Religionspädagogik mit den der orthodoxen Tradition entstammenden Akzentsetzungen vermittelt werden.

Detaillierte Informationen über das Studium des Faches Orthodoxe Religionslehre hinsichtlich:

I Grundlegende Kompetenzen,

II Standards,

III Zum Zusammenhang von Modularisierung und Prüfungen,

IV Aufbau des Studiengangs

werden im Bildungsportal veröffentlicht.

20-08

**Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen,
Lehrämtern und Lehrbefähigungen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-8:** Anerkennung von Prüfungen (s. dort § 14 LABG)

→ **BASS 20-02 Nr. 11 ü:** Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen als Erste Staatsprüfung (s. dort § 50)

→ **BASS 20-02 Nr. 16 ü:** Anerkennung Erster theologischer Prüfungen kirchlicher Hochschulen als Prüfung im Fach Evangelische und Katholische Religionslehre

→ **BASS 20-02 Nr. 15:** Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen

20-08 Nr. 6.1

**Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 7. September 2005
über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen
im Lehrerbereich
(AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt)**

Vom 22. Oktober 2007
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3 und 20 Abs. 6 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394)¹⁾, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 04.04.2008, S. 28, L 33 vom 03.02.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, um.

(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

(3) Die Regelungen dieser Verordnung finden auf die Lehramtsbefähigungen aus Drittstaaten, die nicht unter § 2 Absatz 1 fallen, entsprechende Anwendung, wenn

1. die Lehramtsbefähigungen auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben wurden und
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Lehramtsbefähigung Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben.

Der Nachweis der Kenntnisse nach Satz 1 Nummer 2 ist zu erbringen durch

1. den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache,
2. das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts oder ein Sprachzertifikat auf der sprachlichen Kompetenzstufe C2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) einer anderen Einrichtung, sofern dieses Sprachzertifikat auf der Grundlage eines dem Goethe-Zertifikat vergleichbaren standardisierten Prüfungsverfahrens vergeben wird oder
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen durchgeführt wird.

¹⁾ s. BASS 1-8 ü

§ 2 Anerkennung

(1) Berufsqualifikationsnachweise nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG oder diesen gleichgestellte Ausbildungsnachweise nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um dort eine volle Befähigung zum Lehramt zu erlangen oder gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG diesbezüglich erworbene Rechte verleihen, sind auf Antrag als Befähigung für ein entsprechendes Lehramt des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind und
2. sie im Vergleich zu der in Nordrhein-Westfalen als Befähigungsvoraussetzung für ein Lehramt erforderlichen Vor- und Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede nach § 4 aufweisen oder die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen wurden.

Einem Berufsqualifikationsnachweis nach Satz 1 ist ebenfalls jeder in einem Drittstaat ausgestellte Qualifikationsnachweis gleichgestellt, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besitzt, der diesen Qualifikationsnachweis anerkannt hat und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

(2) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, in dem die Ausübung des Lehrerberufs nicht reglementiert ist, den Lehrerberuf innerhalb der letzten zehn Jahre ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt, ist die Qualifikation nach Maßgabe des Absatz 1 anzuerkennen, wenn die vorgelegten Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des Lehrerberufes vorbereitet wurde. Bestätigen die vorgelegten Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung, ist der Nachweis einer Berufserfahrung gemäß Satz 1 nicht erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Qualifikation nach Absatz 1 auf Antrag als partieller Zugang zur Berufstätigkeit anerkannt, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen dem Durchlaufen einer vollständigen Ausbildung für das Lehramt gleichkäme und
3. sich die berufliche Tätigkeit, für die ein partieller Zugang beantragt wird, objektiv von anderen Tätigkeiten des Lehrerberufs trennen lässt.

Der partielle Zugang ist zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

(4) Die Anerkennung ermöglicht der antragstellenden Person die Aufnahme und Ausübung des Lehrerberufes unter denselben Voraussetzungen wie Inhaberinnen und Inhabern einer entsprechenden nordrhein-westfälischen Qualifikation.

§ 3 Anerkennungsantrag

(1) Der Anerkennungsantrag ist an das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes zu bestimmende Behörde (Anerkennungsbehörde) oder den einheitlichen Ansprechpartner zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs,
2. Hochschuldiplome oder Prüfungszeugnisse einschließlich Prüfungsnoten,
3. Studiennachweise oder Studienbuch,
4. gegebenenfalls Studien- und Prüfungsordnung,
5. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
6. Nachweise über berufliche Tätigkeit im Primar- oder Sekundarbereich (soweit vorhanden),
7. Nachweis des Schulabschlusses oder der Hochschulzugangsberechtigung,
8. eine Erklärung, ob die Anerkennung gleichzeitig bei einer anderen Behörde beantragt oder zu einem früheren Zeitpunkt von der Anerkennungsbehörde oder einer anderen Behörde ausgesprochen oder abgelehnt worden ist und
9. gegebenenfalls von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigung oder Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden.

(2) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammen, in deutscher Sprache vorzulegen, sonstige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung. Der Antrag kann auch elektronisch gestellt werden. Die Unterlagen sind mindestens in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben und soweit unbedingt geboten, können auch beglaubigte Kopien verlangt werden.

§ 4 Bewertung der Berufsqualifikation

(1) Die Anerkennungsbehörde prüft, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise mit der Befähigung für das beantragte Lehramt vergleichbar sind und stellt fest, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise wesentliche Unterschiede aufweisen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die wesentlichen Unterschiede durch Berufserfahrung, die im Anschluss an den Erwerb der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ausgeübt wurde, Zusatzqualifikationen oder Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und von einer einschlägigen Stelle anerkannt wurden, ausgeglichen werden.

(2) Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fähigkeiten und Kenntnisse beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildung bezieht und
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede besteht die Möglichkeit einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung wählen, wenn der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis mindestens Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. In den übrigen Fällen legt die Anerkennungsbehörde als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung fest. Die Anerkennungsbehörde kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Frist für die Ausübung des Wahlrechts setzen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Anerkennungsbehörde die Anerkennung ablehnen, wenn der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis nicht mindestens Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(5) Ist ein Berufsqualifikationsnachweis, der im Herkunftsmitgliedstaat eine volle Befähigung zum Lehramt vermittelt, bereits von einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden, erkennt die Anerkennungsbehörde diesen Qualifikationsnachweis abweichend von Absatz 1 an, soweit die Lehramtsbefähigung des anderen Landes in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird.

§ 5 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie fordert sie oder ihn auf, die gegebenenfalls noch fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Kann die Frist aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist sie auf Antrag zu verlängern.

(2) Die Anerkennungsbehörde ist berechtigt, die Antragstellerin oder den Antragsteller aufzufordern, Informationen zu ihrer oder seiner Ausbildung vorzulegen, um feststellen zu können, ob diese sich von der in Nordrhein-Westfalen geforderten Ausbildung wesentlich unterscheiden. Falls erforderlich, wendet sich die Anerkennungsbehörde an die Kontaktstelle oder eine andere Stelle des Herkunftslandes. Bestehen begründete Zweifel an der Authentizität von Dokumenten, können Bestätigungen aus dem ausstellenden Mitgliedstaat verlangt werden.

(3) Für den Informationsaustausch zwischen der Anerkennungsbehörde und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Soweit für die Übermittlung von Informationen im Sinne des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG übergreifende Regelungen für nordrhein-westfälische Berufe getroffen werden, finden diese vorrangig Anwendung.

(4) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

(5) Soweit wesentliche Unterschiede nach § 4 Absatz 2 festgestellt worden sind, die nicht durch Berufserfahrung, Zusatzqualifikationen oder sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 ausgeglichen werden, muss der Bescheid zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hinreichend begründet sein. Insbesondere sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Informationen mitzuteilen:

1. das Niveau der in Nordrhein-Westfalen verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Qualifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,
3. die möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 einschließlich Dauer und wesentliche Inhalte eines Anpassungslehrganges sowie Prüfungsgegenstände und Verfahren einer Eignungsprüfung und

4. das Wahlrecht zwischen den Ausgleichsmaßnahmen, soweit dieses nach § 4 Absatz 3 Satz 2 besteht.

(6) Wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt mit der Entscheidung nach Absatz 4 zugleich auch die Anerkennung der Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers. Wenn wesentliche Unterschiede erst noch auszugleichen sind, erfolgt die Anerkennung nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahme. Die im Herkunftsland erworbene Note wird in das deutsche Notensystem übertragen.

(7) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt werden,
2. die Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sich ihnen nicht innerhalb einer angemessenen Frist unterzogen hat oder
3. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung erfolgt nur, wenn wesentliche Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 festgestellt wurden.

(2) Bewerbungen für den Anpassungslehrgang sind in der Regel bis zum 28. Februar oder 31. August eines Jahres an die Anerkennungsbehörde zu richten. Bewerbungen für die Eignungsprüfung sind jederzeit möglich. Der Bewerbung sind über die Nachweise nach § 3 Absatz 1 hinaus beizufügen:

1. ein Passbild mit handgeschriebenem Vor- und Zunamen,
2. ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Einstellung in den Schuldienst gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Erkrankungen ist, sowie ein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist,
3. ein erweitertes Führungszeugnis,
4. eine Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung,
5. für eine Ausgleichsmaßnahme im Fach Sport die Nachweise nach Satz 1 Nummer 9 der Anlage 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. 2021 S. 6) geändert worden ist und
6. für eine Ausgleichsmaßnahme in den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre oder Islamische Religionslehre die Nachweise nach Satz 1 Nummer 8 der Anlage 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung.

(3) Nicht fristgerechte und unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Nachweise nach Absatz 2 Nummer 5 können bis zu einem von der Anerkennungsbehörde festgelegten Termin nachgereicht werden. Bewerbungen gelten nur für einen Einstellungs- oder Prüfungstermin.

(4) Mit der Bewerbung um Zulassung zu Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung übt die antragstellende Person ihr Wahlrecht unwiderruflich aus.

(5) Die Eignungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers, als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung abzulegen (§ 4 Absatz 3 Satz 2), oder nach der Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 4 Absatz 3 Satz 3) durchgeführt werden.

2. Abschnitt Anpassungslehrgang

§ 7 Organisation

(1) Während des Anpassungslehrgangs, der sich auf das der nachgewiesenen Lehramtsbefähigung unter funktionalen Gesichtspunkten vergleichbare Lehramt in Nordrhein-Westfalen bezieht, üben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer unter der Verantwortung qualifizierter Berufsangehöriger (Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder) die Lehrertätigkeit aus und nehmen, soweit erforderlich, an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung teil.

(2) Die Anerkennungsbehörde legt die Dauer des Anpassungslehrgangs entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest; sie darf höchstens drei Jahre betragen. Verlängerungen auf bis zu drei Jahre sind auf Antrag möglich, wenn dies zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nachträglich erforderlich scheint. Wird der Anpassungslehrgang aus nicht von der Lehrgangsteilnehmerin und Lehrgangsteilnehmer zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrganges nicht angerechnet.

(3) Anpassungslehrgänge werden von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt. Die Anerkennungsbehörde beauftragt das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und weist die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer der zuständigen Bezirksregierung zur Einstellung zu. Der Anpassungslehrgang wird im Seminar für das Lehramt durchgeführt, auf das sich das Anerkennungsverfahren bezieht.

(4) Die zuständige Bezirksregierung stellt die Lehrgangsteilnehmerin und Lehrgangsteilnehmer für die festgelegte Lehrgangszeit in ein Beschäftigungsverhältnis auf Zeit zum Land Nordrhein-Westfalen ein. Einstellungs-terminen orientieren sich an den jeweiligen Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

§ 8 Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang kann umfassen:

1. eine methodisch-didaktische und gegebenenfalls ergänzende fachwissenschaftliche Unterweisung,
2. eine schulpraktische Unterweisung.

Sofern erforderlich, kann eine fachwissenschaftliche Zusatzausbildung an einer Hochschule oder in Verbindung mit einer Hochschule erfolgen.

(2) Die methodisch-didaktische und gegebenenfalls fachwissenschaftliche Unterweisung wird im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung, die schulpraktische Unterweisung an einer Ausbildungsschule durchgeführt, die dem jeweiligen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zugeordnet ist.

(3) Verantwortlich für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist die Leiterin oder der Leiter des Seminars. Die Fachleiterinnen und Fachleiter sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleitung im Rahmen der schulpraktischen Unterweisung weisungsberechtigt. Die Vorgesetzteneigenschaft der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung bleibt unberührt.

(4) Insbesondere für die schulischen Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Anpassungslehrgang empfiehlt es sich daher, über Kenntnisse der deutschen Sprache auf einem Niveau zu verfügen, die den in § 1 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Nachweisen entsprechen.

§ 9 Ausbildungsveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und an allgemeinen Veranstaltungen des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung ist verbindlich.

(2) Ausbildungsveranstaltungen sind:

1. an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Seminarveranstaltungen in den Fächern des Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung der durch die Ausbildung im Herkunftsland nachgewiesenen Qualifikationen
2. an den Schulen: Ausbildungsunterricht, der Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht umfasst.

Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel wöchentlich 12 Stunden. Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder führen in erforderlichem Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.

§ 10 Bewertung

(1) Leistungen, die im Rahmen des § 8 Absatz 1 erbracht werden, können Gegenstand einer Bewertung sein.

(2) In jedem Vierteljahr des Anpassungslehrgangs hält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer in jedem Fach in der Regel eine Unterrichtsprobe, die bewertet wird. Abweichend von Satz 1 hält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer

1. im Falle der Ausbildung in nur einem Fach in jedem Vierteljahr in der Regel zwei Unterrichtsproben in diesem Fach oder

2. im Fall der Ausbildung in drei Fächern in jedem Vierteljahr in der Regel zwei Unterrichtsproben aus diesen Fächern, wobei die Unterrichtsproben des Anpassungslehrgangs insgesamt alle drei Fächer umfassen sollen.

Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen gehalten werden.

(3) Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Seminars unter Berücksichtigung der Unterrichtsproben in einem Lehrgangsbericht zu einer Gesamtbewertung mit Benotung nach § 19 zusammengefasst. Die Gesamtbewertung muss auch berücksichtigen, ob die Kompetenzen in der deutschen Sprache für den Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten ausreichen. Der Lehrgangsbericht wird von der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zusammen mit einer Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

(4) Wird der Anpassungslehrgang nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist er nicht bestanden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Anpassungslehrgang einmal für längstens sechs Monate verlängert werden, soweit dadurch die dreijährige Höchstdauer nicht überschritten wird. Wird er auch nach der Verlängerung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, gilt er als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Beendigung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Lehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn die Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen verletzt werden, das Ziel des Anpassungslehrgangs nach Auffassung der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sowie der Leitung des Seminars offensichtlich nicht erreicht werden kann oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe vorliegen.

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Anpassungslehrgangs erfolgt die Entlassung aus dem Beschäftigungsverhältnis. Erfolgte die Entlassung, weil das Ziel des Anpassungslehrgangs offensichtlich nicht erreicht werden konnte, kann eine Wiedereinstellung erfolgen, wenn seit der Entlas-

sung höchstens zwei Jahre verstrichen sind und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer glaubhaft macht, dass die zu der Entlassung führenden Gründe einem Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs nicht länger entgegenstehen. Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Wiedereinstellung ausgeschlossen.

§ 12 Entgelt

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer erhalten während der Dauer des Lehrgangs ein Entgelt in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden.

3. Abschnitt Eignungsprüfung

§ 13 Prüfungsmaßstab

Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die antragstellende Person die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Sie hat zu berücksichtigen, dass die antragstellende Person bereits über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrberufs in einem Mitgliedstaat verfügt.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Hat die antragstellende Person sich entschieden, eine Eignungsprüfung abzulegen, wird vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Prüfungsamt) ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder für jedes Fach, in dem geprüft wird,
3. ein Mitglied der Schulleitung oder eine Lehrerin oder ein Lehrer der Schule, an der die Unterrichtsprüfungen stattfinden.

Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine geeignete Vertretung bestellt.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann übernehmen, wer

1. in der Leitung oder Geschäftsführung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen,
2. als schulfachliche Dezernentin oder schulfachlicher Dezernent einer oberen Schulaufsichtsbehörde,
3. in der Leitung eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung oder eines Seminars

tätig ist und in der Regel die Befähigung für das betreffende oder ein entsprechendes Lehramt besitzt, für das die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit weisungsunabhängig; sie treffen Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 15 Prüfungsleistungen, Termine

(1) Die Prüfung wird - abgesehen von der Unterrichtsprobe in einer Fremdsprache - in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus:

1. zwei Unterrichtsprüfungen, in der Regel in zwei der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit des Prüflings entsprechenden Fächern,
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling die Prüfungsgegenstände und den Prüfungstermin mit.

§ 16 Unterrichtsprüfungen

(1) Das Prüfungsamt bestimmt für jede Unterrichtsprüfung im Benehmen mit der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung und der Schulleitung die Schule, die Lerngruppe und die Aufgaben für die Unterrichtsprüfung.

(2) Für jede Unterrichtsprüfung fertigt der Prüfling eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsstunde an und legt sie vor Beginn der Prüfung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor. Die Vorbereitungszeit dafür beträgt eine Woche.

(3) Die Unterrichtsprüfungen werden am Prüfungstage beurteilt.

§ 17 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die zweite Unterrichtsprüfung als Einzelprüfung statt und dauert bis zu 120 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten. Sie ist inhaltlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 4 bezogen.

§ 18 Beurteilung, Zeugnis, Bescheinigung

(1) An die mündliche Prüfung schließt nach Beratung die Beurteilung an, die die Feststellung enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling fähig ist, den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Der Prüfling hat seine Fähigkeit nachgewiesen, wenn er in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Erteilt wird eine Note, die die Note der getrennt zu bewertenden Unterrichtsprüfungen und der mündlichen Prüfung bei gleicher Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammenfasst.

(2) Über die bestandene Eignungsprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 aus. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten.

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Tabelle 1: *Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen*

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengestellt werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

Bis 1,5	sehr gut,
über 1,5	gut,
über 2,5	befriedigend,
über 3,5	ausreichend,
über 4,0	mangelhaft,
über 5,0	ungenügend.

Tabelle 2: *Benotung der Gesamtbewertungen der Prüfungsleistungen*

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Zuhörer

Das Prüfungsamt kann als Zuhörer bei der Unterrichtsprüfung und bei deren Besprechung sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen:

1. Personen, die eine entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen, sofern der Prüfling nicht der Anwesenheit widerspricht,
2. andere Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.

An der Beratung und bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses dürfen Zuhörer nicht teilnehmen.

§ 21 Niederschriften

Über die Unterrichtsprüfungen und die mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.

§ 22 Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung zurück, ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling die Prüfung oder den Prüfungsteil wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 23 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Anforderungen des § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, darf er die Prüfungsteile, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, einmal wiederholen.

(2) Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden, werden nicht wiederholt.

(3) Die Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling hat das Recht, nach Erteilung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 18 Absatz 2 seine Prüfungsakte einzusehen.

4. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 25 Berufspraktikum

Ein auf der Grundlage einer nordrhein-westfälischen Lehramtsprüfung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland absolviertes Berufspraktikum im Sinne des Artikel 55a der Richtlinie 2005/36/EG, das nicht zu einer vollen Befähigung zum Lehramt geführt hat, wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 2

Satz 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung von der für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständigen Behörde auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 26 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dieser Verordnung wird eine Landesstatistik geführt. Die Angaben hierzu werden vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) - Geschäftsbereich Statistik - erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat und Referenzlaufbahn,
3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung sowie
4. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie
2. Name, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig ist die nach dieser Verordnung für die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständige Stelle.

(5) Die Angaben sind elektronisch an IT. NRW - Geschäftsbereich Statistik - zu übermitteln. Zur Erstellung koordinierter Länderstatistiken darf der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen Daten an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(6) Das für Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden und
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck der Erhebung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird. Nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

(7) Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung finden mit Ausnahme der §§ 23 und 24 Anwendung.

(8) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag NRW, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dieser Verordnung sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung in Einzelfällen, von IT. NRW - Geschäftsbereich Statistik - Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.¹

(2) (gegenstandslos)

Die Anlagen zur Verordnung finden Sie online unter:
<https://bass.schul-welt.de/14236.htm>



Anlage 1 - Zeugnis über die Eignungsprüfung



Anlage 1 - Bescheinigung über die nicht bestandene Eignungsprüfung

20-08 Nr. 7

Kolloquien zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums

VvVO d. Kultusministeriums
v. 24.02.1994 (GABI. NW. I S. 64)²

1 Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraums, die eine Erste Staatsprüfung erworben haben oder deren Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkannt wurde, haben deutsche Sprachkenntnisse in dem Umfang nachzuweisen, der für die Erteilung des Unterrichts und die Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben in der Schule notwendig ist. Ausgenommen sind Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Staaten des europäischen Wirtschaftsraums, für die eine besondere Regelung gilt.

2 Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist in einem Kolloquium zu führen. Es kann auch eine schriftliche Überprüfung der Sprachbeherrschung umfassen.

3 Kolloquien werden von dem Seminar für Sprachlehre der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt.³ Der Antrag auf Teilnahme an dem Kolloquium ist an das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen zu richten.

4 Kann die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht getroffen werden, so kann sich die Lehramtsbewerberin oder der Lehramtsbewerber innerhalb eines Jahres erneut dem Kolloquium unterziehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

5 Die vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über das erfolgreich verlaufene Kolloquium ist dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beizufügen. Im Falle der Anerkennung einer Hochschulabschlussprüfung (z.B. Diplomprüfung) als Erste Staatsprüfung ist diese Bescheinigung bereits dem Anerkennungsantrag beizufügen.

¹ Diese Verordnung ist am 8. November 2007 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 431); die Änderungen vom 23. April 2021 (GV. NRW. S. 448/ABl. NRW. 05/21) treten mit Datum vom 01. August 2021 in Kraft.

² bereinigt
³ Die Aufgabe wird derzeit vom Zentrum für Fremdsprachenausbildung der Ruhr-Universität Bochum wahrgenommen.

20-1 Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften ohne Lehramt/von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Unterricht, für Beratungsaufgaben u.Ä.)

20-11

Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehramt

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-8:** Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt (s. dort § 17)

20-11 Nr. 2.1 ü

Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen¹ im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSCh)

Vom 9. September 1983
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 203010)

mit

20-11 Nr. 2.2 ü

Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.05.1984 (GABl. NW. S. 253)

Die APO/Fachl.SoSCh ist für Schulpraktikantinnen und -praktikanten, die sich zum 8. Mai 2016 bereits in der Ausbildung befinden, nur mehr auslaufend gültig (s. BASS 2015/2016).

20-11 Nr. 2.1

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS)

Vom 25. April 2016
geändert durch Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)²

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes³ vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) geändert worden ist, in Verbindung mit § 60 der Laufbahnverordnung⁴ vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Der Ausbildungsgang

- § 1 Ziel des Ausbildungsganges
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
- § 5 Unterhaltsbeihilfe, Anwartschaft auf Versorgung

1) jetzt: Förderschulen

2) Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.8.2022 in Kraft.

3) jetzt: § 7 Absatz 2 LBG

4) jetzt: § 41 LVO

- § 6 Entlassung
- § 7 Ausbildungsbehörde
- § 8 Ausbildungsort
- § 9 Dauer des Ausbildungsganges
- § 10 Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges
- § 11 Theoretische Ausbildung
- § 12 Schulpraktische Ausbildung
- § 13 Beurteilungen

Abschnitt 2

Die Abschlussprüfung

- § 14 Zweck der Prüfung
- § 15 Einteilung und Zeit der Prüfung
- § 16 Noten
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Vorlage der Prüfungsunterlagen
- § 20 Schriftliche Hausarbeit
- § 21 Schulpraktische Prüfung
- § 21a Sonderregelungen für schulpraktische Prüfungen im Jahr 2022
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Festsetzung der Leistungsnoten in den Prüfungsabschnitten
- § 24 Ermittlung des Ergebnisses der Abschlussprüfung
- § 25 Nichtablieferung der Hausarbeit und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 26 Rücktritt
- § 27 Ordnungswidriges Verhalten
- § 28 Wiederholung der Prüfung
- § 29 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 30 Rechtsstellung nach der Prüfung

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Der Ausbildungsgang

§ 1

Ziel des Ausbildungsganges

Ziel des Ausbildungsganges ist, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für die Tätigkeit in der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung zu vermitteln, sie auf diese Tätigkeiten vorzubereiten und sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Ausbildungsgang kann zugelassen werden, wer
1. einen mindestens Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt und
 - 2.a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin oder -meister bestanden hat oder
 - 2.b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden in der Regel nur zu Ausbildungsgängen für den Bereich der Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung zugelassen.
- (3) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine andere Vorbildung und Prüfung als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anerkennen.
- (4) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b angerechnet werden.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Ausbildung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses über einen Schulabschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und
3. gegebenenfalls der Nachweis über die hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Form des Antrages sowie über weitere erforderliche Unterlagen trifft das für Schulen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4 Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium legt den Zulassungstermin fest.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Bezirksregierung.

(3) Nach der Zulassung treten die Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss eines entsprechenden Vertrages in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ein. Sie führen während der Ausbildung die Bezeichnung „Fachlehrerin in Ausbildung“ oder „Fachlehrer in Ausbildung“.

(4) Mit Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums kann ausnahmsweise von der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses abgesehen werden, sofern rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(5) Bei ihrem Dienstantritt werden die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist in die Personalakte aufzunehmen.

§ 5 Unterhaltsbeihilfe, Anwartschaft auf Versorgung

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den geltenden Richtlinien. Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

§ 6 Entlassung

(1) Erfüllen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung die an sie während des Ausbildungsganges in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht gestellten Anforderungen nicht oder liegt ein anderer wichtiger Entlassungsgrund vor, so können sie aus dem Ausbildungsverhältnis entlassen werden.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

1. bei der Beschäftigungszeit von weniger als einem Jahr ein Monat zum Monatsabschluss,
2. bei einer Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(3) Das Recht zur fristlosen Entlassung aus verhaltensbedingten Gründen bleibt unberührt.

(4) Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Bezirksregierung.

§ 7 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildung durchgeführt wird.

§ 8 Ausbildungsort

(1) Die Ausbildung findet statt

1. in einem Seminar für Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung
 - a) im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
 - b) im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
 - c) im Förderschwerpunkt Sehen (pädagogische Frühförderung) oder
 - d) im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (pädagogische Frühförderung) sowie
2. in einer entsprechenden Ausbildungsschule.

(2) Ein Seminar nach Absatz 1 Nummer 1 wird von einem Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eingerichtet.

§ 9 Dauer des Ausbildungsganges

(1) Der Ausbildungsgang dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Die Ausbildung kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Fälle sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.

(3) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer des Ausbildungsganges angerechnet werden. Das Ausbildungsverhältnis kann um die Hälfte dieser Zeiten, höchstens jedoch um sechs Monate, verkürzt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 10 Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges

(1) Der Ausbildungsgang gliedert sich in die theoretische und die schulpraktische Ausbildung.

(2) Die theoretische Ausbildung wird in einem Seminar gemäß § 8 Absatz 1, die schulpraktische Ausbildung in einer Ausbildungsschule durchgeführt. Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist¹, können mit Zustimmung des Trägers Ausbildungsschulen sein.

(3) Der Ausbildungsgang wird von der Leiterin oder dem Leiter des Seminars für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung geleitet (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter). Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter regelt die theoretische und nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 die schulpraktische Ausbildung. Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Fachleiterin oder einen Fachleiter an einem Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben für bestimmte Bereiche der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter übertragen.

(4) Ausbildungsveranstaltungen des Seminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

§ 11 Theoretische Ausbildung

(1) In der theoretischen Ausbildung sind Fragen aus folgenden Gebieten zu behandeln:

1. Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik,
2. ausgewählte Aspekte der sonderpädagogischen Psychologie,
3. medizinische Aspekte,
4. Schul- und Beamtenrecht und
5. pflegerische Aufgaben.

(2) Ferner sind in der theoretischen Ausbildung Fragen aus folgenden Gebieten zu behandeln:

1. In einem Ausbildungsgang für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:

a) fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung und

b) Gestaltung des Ganztagsbetriebes,

2. in einem Ausbildungsgang für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung:

a) fachliche und didaktisch-methodische Fragen des zielgleich oder zielförderlich zu gestaltenden Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung und

b) Gestaltung des Ganztagsbetriebes,

3. in einem Ausbildungsgang für die pädagogischen Frühförderung im Förderschwerpunkt Sehen: fachliche und didaktisch-methodische Fragen der pädagogischen Frühförderung und der speziellen Förderung von Kindern mit einer Sehschädigung,

4. in einem Ausbildungsgang für die pädagogischen Frühförderung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: fachliche und didaktisch-methodische Fragen der pädagogischen Frühförderung und der speziellen Förderung von Kindern mit einer Hörschädigung.

(3) Die Ausbildungsanforderungen in den einzelnen Gebieten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(4) Die Ausbildungszeit für die Ausbildung nach Absatz 1 und Absatz 2 umfasst insgesamt wöchentlich acht Stunden. Sie entfällt jeweils etwa zur Hälfte auf die Teilgebiete nach Absatz 1 und Absatz 2.

(5) Für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sind Gruppen mit etwa 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu bilden; für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 sind Gruppen mit etwa 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu bilden.

(6) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter, die stellvertretende Ausbildungsleiterin oder der stellvertretende Ausbildungsleiter sowie andere Fachleiterinnen und Fachleiter führen die theoretische Ausbildung durch.

(7) Soweit dem Seminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können andere Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

¹ jetzt: zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404 - s. BASS 1-1)

§ 12 Schulpraktische Ausbildung

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter weist den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in Ausbildung eine Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule legt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und im Benehmen mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter und den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften der Ausbildungsschule (Ausbildungslehrkräfte) die schulpraktische Ausbildung fest. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung sollen im Verlauf des Ausbildungsganges zwei Ausbildungslehrkräften zugewiesen werden.

(3) Die schulpraktische Ausbildung dient der Einübung in die Aufgaben der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen. In der Ausbildung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sind auch die Aufgaben zu berücksichtigen, die sich bei der Durchführung des Ganztags schulbetriebs ergeben. Dazu gehören neben Tätigkeiten im Unterricht auch pflegerische Tätigkeiten und die Durchführung von Freizeitmaßnahmen. In der Ausbildung im Bereich der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung sind insbesondere die Aufgaben zu berücksichtigen, die sich in der Kindertagesstätte ergeben. Die gesamte schulpraktische Ausbildung soll zwölf Wochenstunden nicht überschreiten.

(4) Die stellvertretende Ausbildungsleiterin oder der stellvertretende Ausbildungsleiter sowie die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachlehrer müssen sich durch Besuche über den Ausbildungsstand der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung informieren und sie beraten.

(5) Nach einer Einführungszeit, in der die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung möglichst bei allen schulischen Angeboten der Ausbildungsschule hospitieren und mit der Arbeit der Förderschulen des jeweiligen Förderschwerpunkts vertraut werden soll, nimmt sie oder er die Tätigkeiten gemäß Absatz 3 unter Anleitung der Ausbildungslehrkraft auf.

(6) Im Anschluss an die Einführungszeit soll die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung Gelegenheit zu selbstständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbstständigen Unterrichts entscheidet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter im Benehmen mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachlehrer, der Ausbildungslehrkraft und der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung.

(7) Über die Hospitationen und die eigene Arbeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung hat die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung Berichte zu fertigen, diese auszuwerten und der jeweiligen Ausbildungslehrkraft nebst der Auswertung vorzulegen.

(8) Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung gehören für die Dauer der Tätigkeit an der Ausbildungsschule dem Kollegium dieser Schule an. Sie sollen an Sitzungen der Mitwirkungsorgane und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 13 Beurteilungen

(1) Die Ausbildungslehrkraft beurteilt die Fachlehrerin oder den Fachlehrer in Ausbildung nach der ersten Hälfte des Ausbildungsganges sowie vor Beendigung des Ausbildungsganges schriftlich ohne Vergabe einer Note. Diese Beurteilungsbeiträge sind der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter über die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsschule vorzulegen.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter beurteilt die Leistungen und die Eignung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers in Ausbildung aufgrund von Beurteilungsbeiträgen der beteiligten Ausbilderinnen und Ausbilder nach § 11 Absatz 6 am Ende der ersten Hälfte des Ausbildungsganges und vor Beendigung des Ausbildungsganges (Endbeurteilung) schriftlich. Die Beurteilung ist jeweils mit einer Note gemäß § 16 abzuschließen.

(3) Die Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge nach Absatz 1 und 2 sind in dreifacher Ausfertigung der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen, eine dieser Ausfertigungen ist unverzüglich der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung auszuhändigen.

(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung hat das Recht zur schriftlichen Gegenäußerung, die innerhalb einer Woche der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gegenüber geltend zu machen ist.

Abschnitt 2 Die Abschlussprüfung

§ 14 Zweck der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung schließt die Ausbildung gemäß Abschnitt 1 ab.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat am Ausbildungsgang erfolgreich teilgenommen hat und sowohl über die theoretischen als auch die schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um als Fachlehrerin oder Fachlehrer an Förderschulen aufgabengemäß tätig werden zu können.

§ 15 Einteilung und Zeit der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. eine schriftliche Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist,
2. eine schulpraktische Prüfung, in der zwei schulpraktische Proben abzulegen sind und
3. eine mündliche Prüfung, die

a) im Bereich des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung oder des Förderschwerpunkts Körperliche und motorische Entwicklung aus drei Prüfungsteilen besteht oder

b) im Bereich des Förderschwerpunkts Sehen oder des Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation aus zwei Prüfungsteilen besteht.

(2) Die Abschlussprüfung findet in der Regel während des Ausbildungsganges statt.

§ 16 Noten

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Tabelle 1: Notendefinition

(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Soweit nach dieser Verordnung eine Gesamtnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, werden Notenwerte bis zur Dezimalstelle 5 abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

§ 17 Prüfungskommission

(1) Die Bezirksregierung bildet für die Prüfungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Ausbildungsganges eine Prüfungskommission und beauftragt deren Mitglieder.

(2) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden berufen:

1. die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission,
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission und
3. die an der Ausbildung beteiligten Fachleiterinnen und Fachleiter sowie die Lehrenden gemäß § 11 Absatz 7.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann alle Aufgaben des Vorsitzes nach dieser Verordnung der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission können ferner andere Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Lehrkräfte an Förderschulen berufen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Themen der schriftlichen Hausarbeit fest, bestimmt die Klassen oder Gruppen für die schulpraktische Prüfung sowie die Termine der schulpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungsausschüsse. Zur Festlegung von Gruppen und Klassen sowie Themen von schriftlichen Hausarbeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten Vorschläge vorlegen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bildet für jede Kandidatin und jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuss für die schulpraktische Prüfung und einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Prüfungsausschüsse können für die Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten jeweils mit denselben Mitgliedern der Prüfungskommission besetzt werden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss und bestimmt ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende kann ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses zur oder zum Vorsitzenden bestimmen.

(2) Der Prüfungsausschuss soll mit Mitgliedern der Prüfungskommission besetzt werden, welche die Kandidatin oder den Kandidaten im letzten Ausbildungshalbjahr im Seminar theoretisch ausgebildet haben. Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin

oder sein Stellvertreter eine Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und prüft auch selbst.

(4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Mitglieder der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als ZuhörerIn oder Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über Beratungen des Prüfungsausschusses Verschwiegenheit zu wahren.

§ 19

Vorlage der Prüfungsunterlagen

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt der Bezirksregierung zu Beginn des letzten Halbjahres des Ausbildungsganges folgende Prüfungsunterlagen vor:

1. ein Verzeichnis aller Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Angaben:

- a) Name und Vorname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Bezeichnung der Ausbildungsschule und
- d) Teilgebiet gemäß § 11 Absatz 2 und

2. einen Zeitplan für die Prüfung.

§ 20

Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Schulpraxis (§ 12 Absatz 3) darstellen und lösen kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter zu Beginn des letzten Halbjahres des Ausbildungsganges.

(3) Die Hausarbeit, die den Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten soll, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Erhalt des Themas anzufertigen und bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Die Frist wird durch den Nachweis des Absendens innerhalb dieser Frist gewahrt. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidatinnen und Kandidaten kann die Frist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Hausarbeit geboten ist. Der Antrag ist bis zum Ende des ersten Halbjahres des Ausbildungsganges zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über diesen Antrag. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Die in Druckschrift in zweifacher Ausfertigung abzuliefernde Hausarbeit muss geheftet sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluss der Arbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(5) Über die Hausarbeit erstattet die oder der zuständige Fachleiter oder ein anderes, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag ihrer Abgabe ein Gutachten, das den Grad selbstständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten ist mit einer Note gemäß § 16 abzuschließen.

(6) Ein zweites, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission wird hinzugezogen, wenn die Hausarbeit schlechter als ausreichend bewertet wird. Das weitere Mitglied zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen die Gutachterinnen oder Gutachter sich nicht auf eine Note einigen können, entscheidet ein drittes, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission nach einer Beratung aller Gutachterinnen und Gutachter.

(7) Ist als Ergebnis der Hausarbeit eine nicht ausreichende Note festgelegt worden, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zweite Aufgabe gemäß Absatz 1 mit. Wird auch für die zweite Arbeit als Ergebnis die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgelegt, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung (Note) der schriftlichen Hausarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der schulpraktischen Prüfung mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 21

Schulpraktische Prüfung

(1) Die schulpraktische Prüfung besteht aus zwei schulpraktischen Proben von je 35 bis 50 Minuten Dauer. Sie ist in der Schule abzulegen, in der die Kandidatin oder der Kandidat schulpraktisch ausgebildet worden ist. Die schulpraktischen Proben sind auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit in Klassen oder Gruppen durchzuführen, in denen sie oder er tätig gewesen ist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer, in deren oder dessen Klasse oder Gruppe die jeweilige schulpraktische Probe stattfinden soll, der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter das Thema der schulpraktischen Probe vor. Das Thema soll im Zusammenhang mit der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zuvor durchgeführten Tätigkeit stehen. Der Vorschlag erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der schulpraktischen Prüfung.

(3) Die Fachleiterin oder der Fachleiter entscheidet über den Themenvorschlag. Sie oder er kann die Kandidatin oder den Kandidaten auffordern, das Thema zu erweitern, zu begrenzen oder abzuändern oder ein anderes Thema vorzuschlagen. Das Thema der schulpraktischen Probe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Woche vor dem Prüfungstag bekanntgegeben.

(4) Vor Beginn der schulpraktischen Probe übergibt die Kandidatin oder der Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Planung des vorgesehenen Verlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Die Lehrerin oder der Lehrer, in deren oder dessen Klasse die schulpraktische Probe stattfinden soll, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse oder Gruppe und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der schulpraktischen Probe beeinflussen können. Die Stellungnahme erhält der Prüfungsausschuss vor Beginn der Probe.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält - in der Regel im Anschluss an die schulpraktischen Proben und vor deren Bewertung - Gelegenheit, zu deren Planung, Verlauf und Ergebnis Stellung zu nehmen.

(7) Über jede schulpraktische Probe und die Beratungen ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die Note enthält.

§ 21a

Sonderregelung für schulpraktische Prüfungen im Jahr 2022

(1) Schulpraktischen Proben, die bis zu den landesweiten Sommerferien 2022 stattfinden, werden wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in einem veränderten Format durchgeführt, wenn die Lerngruppe der jeweiligen schulpraktischen Probe nicht im Präsenzunterricht unterrichtet wird. Sobald feststeht, dass die Lerngruppe der jeweiligen schulpraktischen Probe nicht im Präsenzunterricht unterrichtet wird, teilt der Prüfling dies unverzüglich der Bezirksregierung über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Textform unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schulleitung mit.

(2) Im Format der veränderten schulpraktischen Prüfung tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde ein Fachgespräch zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch findet auf der Grundlage der schriftlichen Planung gemäß § 21 Absatz 4 statt und ist so anzulegen, dass die didaktische und methodische Durchführung des geplanten Unterrichts sichtbar wird und komplexe unterrichtliche Situationen in einen Zusammenhang zu sachangemessenen Entscheidungen im Lehrerhandeln gesetzt werden. § 21 Absatz 5 findet keine Anwendung. An das Fachgespräch schließt die Stellungnahme nach § 21 Absatz 6 an.

(3) Eine wegen der Note der schulpraktischen Prüfung nicht bestandene Abschlussprüfung wird einmalig als nicht durchgeführt bewertet und auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten in § 28 Absatz 1 nicht angerechnet. § 28 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungsausschuss abweichend von den Vorgaben des § 17 Absatz 2 sowie des § 18 Absatz 2 zusammengesetzt sein, wobei die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses unverändert bleiben soll.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Abschlussprüfung entsprechend.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Ausbildungsgegenstände gemäß § 11 Absatz 1 und Absatz 2. Dabei sollen die Prüferinnen und Prüfer in der Regel von einem größeren Thema oder einer größeren Aufgabe ausgehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern.

(3) Im Bereich der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung sind für die Prüfungsteile

1. mit den Gegenständen Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik, Aspekte der Sonderpädagogischen Psychologie, Medizinische Aspekte sowie Schul- und Beamtenrecht 25 Minuten,
2. mit dem Gegenstand Pflegerische Aufgaben 10 Minuten und
3. mit den Gegenständen Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung 25 Minuten vorzusehen.

(4) Im Bereich der Förderschwerpunkte Sehen und Hören und Kommunikation sind für die Prüfungsteile

1. mit den Gegenständen Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik, Aspekte der Sonderpädagogischen Psychologie, Medizinische Aspekte sowie Schul- und Beamtenrecht 30 Minuten und
2. mit den Gegenständen Fachliche und didaktisch-methodische Fragen der pädagogischen Frühförderung und speziellen Förderung seh- und hörgeschädigter Kinder 30 Minuten vorzusehen.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen gesondert für die einzelnen Prüfungsteile.

(6) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und die dafür festgelegten Noten zu vermerken sind.

§ 23

Festsetzung der Leistungsnoten in den Prüfungsabschnitten

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt aus den gleich zu gewichtenden Noten für die schulpraktischen Proben die Note für die schulpraktische Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss ermittelt aus den Noten für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung, die ihrer Dauer entsprechend zu gewichten sind, die Note für die mündliche Prüfung.

(3) Die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 16 Absatz 3 ermittelten Noten in den Prüfungsabschnitten sind in den Prüfungsniederschriften zur zweiten schulpraktischen Probe und zur mündlichen Prüfung zu vermerken. Die Niederschriften sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 24

Ermittlung des Ergebnisses der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der Note der Endbeurteilung (§ 13 Absatz 2), der Hausarbeit (§ 20 Absatz 8), der schulpraktischen Prüfung (§ 23 Absatz 1) und der mündlichen Prüfung (§ 23 Absatz 2) das Ergebnis der Abschlussprüfung. Dabei wird die Note der Hausarbeit einfach, die Note der schulpraktischen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach und die Note der Endbeurteilung dreifach gewichtet. Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung stellt eine Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 1 fest.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn neben der Gesamtnote auch die vier in Absatz 1 Satz 1 genannten Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Über die Beratung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In die Niederschrift sind die Noten der Prüfungsteile und der Prüfungsabschnitte sowie das Gesamtergebnis der Prüfung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Das Gesamtergebnis sowie die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt.

(5) Ist die Abschlussprüfung schon aufgrund der Endbeurteilung gemäß § 13 Absatz 2 nicht bestanden, sind weitere mündliche und schulpraktische Prüfungsleistungen nicht mehr zu erbringen. Ist die Abschlussprüfung aufgrund der Note der schulpraktischen Prüfung gemäß Absatz 2 und § 23 Absatz 1 nicht bestanden, ist die mündliche Prüfung nicht mehr zu erbringen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung sowie die Noten der Endbeurteilung und der schriftlichen Hausarbeit teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit.

§ 25

Nichtablieferung der Hausarbeit und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung die schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig abliefern oder zum Termin für die schulpraktische Prüfung oder für die mündliche Prüfung nicht erscheint.

(2) Wird der Abgabetermin der Hausarbeit mit genügender Entschuldigung um mehr als vierzehn Tage versäumt, so ist sie erneut mit anderer Themenstellung anzufertigen.

(3) Bei einer Entschuldigung wegen Krankheit, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

§ 26

Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, sind noch nicht erbrachte und unterbrochene Prüfungsabschnitte mit anderer Themenstellung zu erbringen. Die Prüfung wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) § 25 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Kandidatinnen und Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuches oder in erheblichem Maße eines anderen ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen, während der schulpraktischen Prüfung oder während der mündlichen Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Mögliche Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens sind:

1. Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden,
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können mit ungenügend bewertet werden,
3. die Abschlussprüfung kann in schweren Fällen für nicht bestanden erklärt werden; in besonders schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Abschlussprüfung kann diese wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, es sei denn, sie ist durch eine als nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (§ 20 Absatz 7).

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Für das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist der Ausbildungszeitraum zu verlängern. Über die Dauer der erforderlichen Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung. In den Fällen des § 24 Absatz 5 entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Verlängerung soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit der nicht bestandenen Abschlussprüfung ist auf Antrag anzurechnen.

§ 29

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis; über die nicht bestandene Prüfung erhält sie oder er eine Bescheinigung.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der Ausstellung datiert; sie sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium legt die Muster für die Zeugnisse und Bescheinigungen fest.

§ 30

Rechtsstellung nach der Prüfung

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (§ 4 Absatz 3) endet mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung (Aushändigung des Zeugnisses).

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsregelung

Für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten, die sich zum 8. Mai 2016 bereits in der Ausbildung befinden, sind die Vorschriften der Ordnung der Ausbildung und Prüfung der Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern vom 9. September 1983 (GV. NRW. S. 410), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ausbildung und Prüfung der Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

¹ Die Verordnung ist in der ursprünglichen Fassung am 8. Mai 2016 (GV. NRW. S. 216) in Kraft getreten; die geänderte Verordnung zum 03.02.2022 (GV. NRW. S. 48).

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Verordnung:

Anlage (zu § 11 Absatz 3)

Inhalte der theoretischen Ausbildung und Prüfungsanforderungen

1. Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik

- Sonderpädagogische Förderung,
- Menschenbild und Behinderungsbegriff,
- Die Schule und die Schulklasse oder Gruppe als soziale Systeme; Umgang mit Vielfalt,
- Feldkenntnisse zu sonderpädagogischen Einrichtungen und Förderorten gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608) geändert worden ist¹,
- Berufliche und soziale Eingliederung,
- Lehrerrolle, Lehrerverhalten, Berufsethos,
- Arbeit im Team,
- Kooperation mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und
- Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen.

2. Ausgewählte Aspekte der sonderpädagogischen Psychologie

- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
- Wechselwirkungen im systemischen Kontext zwischen Behinderung, sozialer Bezugsgruppe, Selbstbild und Integration,
- Verhaltensauffälligkeiten,
- Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung,
- Grundlagen lerntheoretischer Ansätze und
- Individuelle Potentiale und Zugangswege schulischer Lernentwicklung in heterogenen Leistungsgruppen.

3. Medizinische Aspekte

- Grundlagen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- Einführung in den Aufbau und die Funktion des Zentralnervensystems,
- Grundlagen der Genetik,
- Prä-, peri- und postnatale Schädigungen,
- Ursachen von Behinderung,
- Ophthalmologie und Physiologische Optik (nur Förderschwerpunkt Sehen) und
- HNO-Kunde und Audiometrie (nur Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation).

4. Pflegerische Aufgaben

- Allgemeine und persönliche Hygiene, Grundzüge der Mikrobiologie und Desinfektionslehre,
- Einführung in die Arzneimittellehre, insbesondere Umgang mit Arzneimitteln,
- Grundpflege und aktivierende Pflege und
- Erste Hilfe und Unfallverhütung.

5. Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung bei Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Fragen der pädagogischen Frühförderung von Kindern und Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören und Kommunikation

- Aspekte der Bildungsarbeit
 - Kompetenzen in Fach- und Sachzusammenhängen (lebenspraktisches Training, musische Erziehung, religiöse Erziehung, Bewegungserziehung),
 - Kompetenzen in Entwicklungsbereichen,
 - Konzepte zur Förderung bei Schwerstbehinderung,
 - Vorbereitung auf die Arbeitswelt, Arbeitslehre,
 - Freizeiterziehung,
 - Rhythmisierung des Tagesablaufs,
 - Unterstützte Kommunikation und
 - Spielpädagogik.
- Aspekte von Unterricht und Erziehung
 - Hospitationen,
 - Vor- und Nachbereitung von schulpraktischen Übungen,
 - Ansätze der Unterrichtsorganisation und -gestaltung,
 - Medien und
 - Besondere Erziehungsfragen.

¹ jetzt: zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (SGV. NRW. 223 - s. BASS 13-41 Nr.1.1)

6. Schul- und Beamtenrecht

- Rechtliche Grundlagen des Schulwesens und der sonderpädagogischen Förderung
- Aufgaben und Pflichten von Fachlehrerinnen und Fachlehrern,
- Ausgewählte Fragen des Schulgesetzes, Aufsicht, Schulmitwirkung,
- Rechte und Pflichten der Beamten.

20-11 Nr. 2.2

Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen²

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.05.1984 (GABl. NW. S. 253)³

1.1 Bewerberinnen und Bewerber um Zulassung zum Ausbildungsgang für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen, die als Unterrichtshilfe im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, legen ihren Zulassungsantrag (§ 3 APO FLFS - BASS 20-11 Nr. 2.1) der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg vor. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber richten ihren Antrag an die Bezirksregierung, in deren Bezirk sie zugelassen zu werden wünschen.

1.2 Der Zulassungsantrag ist nach den Mustern der Anlagen 1 a bis 1 c unter Beifügung der dort genannten Unterlagen vorzulegen.

2.1 Über das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist ein Vertrag nach dem Muster der Anlage 2 abzuschließen (§ 4 Abs. 3 APO FLFS).

2.2 Die Niederschrift über die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 5 APO FLFS ist nach dem Muster der Anlage 3 auszufertigen und der Personalakte beizufügen.

3 Zeugnis und Bescheinigungen gemäß § 29 APO FLFS sind nach den Mustern der Anlagen 4 bis 5 zu erteilen.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie unter www.bass.schul-welt.de/929.htm



20-11 Nr. 3

Praktisch-pädagogische Einführung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer - Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.04.1987 (GABl. NW. S. 258)⁴

Bei der Einstellung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattlehrerin oder die Laufbahn des Werkstattlehrers - § 36 der Laufbahnverordnung (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 20301) - ist wie folgt zu verfahren:

1 Voraussetzungen für die Einstellung, Probezeit

- Als Fachlehrerin oder Fachlehrer kann in den Schuldienst eingestellt werden, wer die Befähigung gemäß § 36 LVO besitzt,
- Die Dauer der Probezeit richtet sich nach § 32 LVO.

2 Praktisch-pädagogische Einführung

2.1 Bei erstmaliger Einstellung in den Schuldienst nehmen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an einer 18-monatigen praktisch-pädagogischen Einführung teil. Zu dieser Maßnahme können auch Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis zugelassen werden, die in der Funktion von Werkstattlehrerinnen oder von Werkstattlehrern beschäftigt werden.

2.2 Die praktisch-pädagogische Einführung erfolgt nach den als Anlage beigefügten organisatorischen und pädagogischen Richtlinien. Im Rahmen dieser Einführung sind Hospitationen, überwachte fachpraktische Unterweisung und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen werden erfahrene Lehrerinnen und Lehrer beauftragt.

2.3 Von dem mit Runderlass vom 04.01.1995 (BASS 21-02 Nr. 1) festgelegten Arbeitsmaß entfallen während der praktisch-pädagogischen Einführung

² gemäß § 41 LVO

³ Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 30.07.2021 (ABl. NRW. 08/21); RdErl. v. 31.07.2020 (ABl. NRW. 08/20)

⁴ Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 26.11.2008 (ABl. NRW. S. 625)

- auf Arbeitsgemeinschaften sechs Wochenstunden,
- auf Hospitationen und überwachte fachpraktische Unterweisung vier Wochenstunden.

Für Vor- und Nachbereitung sind in diesem Bereich weitere zehn Wochenstunden anzusetzen.

Von dem verbleibenden Arbeitsmaß sollen 15 Wochenstunden auf Unterweisungen gemäß Nr. 2.1 des o.g. Runderlasses entfallen.

2.4 Zum Ende der Einweisungszeit erstellt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft einen Leistungsbericht über die Fachlehrerin oder den Fachlehrer. Dieser wird der Schulaufsicht zugeleitet und zur Personallakte genommen.

2.5 Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über die praktisch-pädagogische Einführung und schafft die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Rahmenplan für die praktisch-pädagogische Einführung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattlehrerin oder die Laufbahn des Werkstattlehrers

1 Allgemeine Zielsetzung

Ziel der praktisch-pädagogischen Einführung ist, die Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit ihrem neuen Tätigkeitsfeld und ihrer neuen Berufsrolle vertraut zu machen. Sie soll sie in die Lage versetzen, Unterweisungen in den jeweiligen berufsfeldbezogenen Bereichen planen, durchführen und reflektieren zu können. Darüber hinaus legt sie Grundlagen zur Ausbildung eines erzieherischen Bewusstseins mit Hilfe pädagogischer, psychologischer und schul- und ausbildungsrechtlicher Elementarkenntnisse.

1.1 Richtziele

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen

1.1.1 in der Lage sein, sich innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Rahmens ihres Tätigkeitsfeldes einen eigenen erzieherischen Standpunkt zu erarbeiten;

1.1.2 die Lehr- und Lernprozesse der fachpraktischen Unterweisung planen, durchführen und reflektieren können;

1.1.3 mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Vorbildung, unterschiedlicher Lernbereitschaft und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit im Sinne des schulischen Erziehungsauftrages und der fachlichen Ansprüche der jeweiligen Rahmenpläne arbeiten können;

1.1.4 fähig sein, die fachpraktische Ausbildung Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Herkunftssprachen im Bereich Schule zu planen und durchzuführen;

1.1.5 in der Lage sein, sich über die rechtlichen Grundlagen und Folgen ihres dienstlichen Handelns fortlaufend zu informieren und den Rechtsab-sichten und -vorschriften entsprechend zu verfahren.

2 Didaktische Vorüberlegungen

2.1 Entwicklungstendenzen in der fachpraktischen Berufserziehung

In der fachpraktischen Berufserziehung haben sowohl die betriebliche als auch die schulische Unterweisung durchgreifende Änderungen erfahren. Die Entwicklung rein berufsmotorischer Fertigkeiten ist in den Hintergrund getreten. Sie wird in steigendem Maße ersetzt durch eine planmäßige Verbindung dieser Fertigkeiten mit fertikeitsbezogenen Kenntnissen und Einsichten. Auch Einblicke in betriebswirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge werden als Grundlage fachpraktischen Handelns immer stärker in Unterweisungsprozesse integriert. Im Zuge dieser Entwicklung verlieren traditionelle imitationsorientierte Methoden ihre Vorrangstellung. Tendenziell werden sie ersetzt durch Verfahren, die einerseits die Integration von Teilfertigkeiten in Gesamtabläufe methodisch aufgreifen, andererseits aber vor allem Kreativität, Mündigkeit und Verantwortung als Ziele berufsbezogener Erziehungsprozesse betonen (Projekte, Selbstunterweisung).

2.2 Folgerungen für die praktisch-pädagogische Einführung

Die praktisch-pädagogische Einführung muss diesem Wandel in ihren Lerninhalten und ihrer Lernorganisation vor allem dadurch Rechnung tragen, dass sie die Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu einem ganzheitlichen Verständnis berufsmotorischen Lernens hinführt und sie dazu auch mit einem speziell auf die Vermittlung von Wissen und Einsichten zielenden Unterweisungsrepertoire ausstattet.

Der schulische Erziehungsauftrag erfordert darüber hinaus die Entwicklung solcher pädagogischer Denkansätze, die Mündigkeit und eigene Kraft der Schülerinnen und Schüler auch in Unterweisungsprogrammen betonen und fördern.

3 Lerninhalte

3.1 Lernbereiche und Themenschwerpunkte

Die Richtziele der praktisch-pädagogischen Einführung lassen sich insbesondere in Lernbereichen und ihnen zugeordneten Themenschwerpunkten verwirklichen, die geeignet sind, künftige fachliche und pädagogische Handlungs- und Entscheidungssituationen der Fachlehrerinnen und Fach-

lehrer aufzuarbeiten. Unter diesem Gesichtspunkt bieten sich vor allem die folgenden Bereiche und Themen an. Die Reihenfolge spiegelt ihre Bedeutung für die in der praktisch-pädagogischen Einführung sich vollziehenden Lehr- und Lernprozesse wider.

Die zugeordneten Themenschwerpunkte beschreiben die Lernbereiche inhaltlich nur in den Grundzügen. Sie müssen vor Ort in einem gemeinsamen Planungsprozess mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern richtzielgeleitet ausgefüllt und in konkrete Lehr-Lernprozesse umgesetzt werden.

3.1.1 Planung, Durchführung und Reflexion der fachpraktischen Unterweisung
Hier sind vor allem folgende Themenschwerpunkte zu berücksichtigen:

- Umsetzung curricularer Vorgaben,
- Kompetenzförderung,
- Anforderungs-, Adressaten- und Sachanalyse,
- Auswahl von Lerninhalten,
- Unterweisungsmethoden/Unterweisungsformen,
- Erfassung und Rückmeldung des Lernerfolgs,
- Schülerbeurteilung,
- Spezielle Medien der fachpraktischen Unterweisung,
- Neue Technologien der Informationsverarbeitung und Prozesssteuerung in der fachpraktischen Unterweisung.

3.1.2 Schüleranalyse/Das Lehrer-Schüler-Verhältnis

Als Themenschwerpunkte bieten sich an:

- Schülerbeobachtung: Möglichkeiten und Grenzen,
- Verhaltensdeutungen: Lehrerbild der Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbild der Lehrerinnen und Lehrer,
- Psychomotorisch-kognitive Lernprozesse bei Schülerinnen und Schülern,
- Störungen des Unterweisungsprozesses,
- Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Herkunftssprachen,
- Spezielle Verfahrensweisen der interkulturellen Bildung,
- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Unterweisungsprozess.

3.1.3 Erzieherische Wertvorstellungen und Konzepte

Themenschwerpunkte sind:

- Die fachpraktische Unterweisung als Erziehungsvorgang,
- Erziehungsziele: Kontinuität und Wandel,
- Erziehung im dualen System: Wertvorstellungen in Betrieb und Schule,
- Lebensentwürfe und erzieherische Selbstkonzepte von Schülerinnen und Schülern.

3.1.4 Struktur des Berufskollegs/Rechtlicher Rahmen der Fachlehrertätigkeit

Themen:

- APO-BK,
- Duale Berufsausbildung: Zusammenarbeit mit Betrieben, Innungen und Kammern bei Ausbildung und Prüfungen,
- Für die Fachlehrertätigkeit wichtige Themen des Schul- und Beamtenrechts,
- Schulgesetz.

3.1.5 Integration von Theorie und Praxis unter Berücksichtigung schul-formspezifischer Besonderheiten

Themen:

- Fächerübergreifende Aspekte fachtheoretischer Arbeit und deren Umsetzung in die fachpraktische Unterweisung,
- Ausbildungsordnungen/Ausbildungsrahmenpläne: Theorie-Praxis-Verschärfungen und Strategien zu deren Umsetzung in Unterweisungsprozesse,
- Technologisch-wirtschaftlicher Wandel: Auswirkungen auf Theorie-Praxis-Anteile und -Schwerpunkte der Berufsfelder und Ausbildungsberufe,
- Zusammenarbeit Schule/Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung vollzeitschulischer Bildungsgänge.

4 Methodisch-mediale Organisation

Der Ziel-Inhalts-Zusammenhang wird im Folgenden um den Methodenaspekt erweitert.

Drei Kriterienswerpunkte gewährleisten eine zieladäquate Auswahl geeigneter Verfahren, Sozialformen und Medien.

4.1.1 Orientierung an Vorerfahrung und Selbstständigkeit

Als beruflich qualifizierte und lebensältere Lernpartnerin oder Lernpartner bringen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer eine Fülle unterschiedlicher beruflicher und berufsbezogener Erfahrungen mit, die als lernprozessanregendes und lernprozesstragendes Potential vielfältig genutzt werden können.

Besonders bei der Verfolgung des Richtziels unter Nr. 1.1.1 und im Lernbereich unter Nr. 3.1.3 (Erzieherische Wertvorstellungen und Konzepte) sollten vorhandene erzieherische Voreinstellungen in gesprächs- und gruppenorientierten Arbeitsformen aufgearbeitet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind insbesondere in die Planung des methodischen Vorgehens und in die Auswahl der verwendeten Medien angemessen einzubeziehen.

4.1.2 Orientierung am Selbstständigkeitsprinzip

Im Hinblick auf die Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten durchgängige Vortragsformen und kontinuierliche Informationsaufnahmen ohne Möglichkeiten der kommunikativen Verarbeitung vermieden werden.

Gesprächsformen, die die gesamte Lerngruppe einbeziehen, Formen der Differenzierung der Lerngruppe, unterschiedliche Vortragsformen (auch durch die Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer) und Sonderformen des sozialen Lernens sind zu berücksichtigen.

Ebenso ist von praktischen Übungen auszugehen, aus denen konkrete Planungs-, Durchführungs- und Reflexionsaufgaben gemeinsam auszuwählen und selbsttätig zu bearbeiten sind.

4.1.3 Orientierung am Prinzip des lebensbegleitenden Lernens

Als Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind die Teilnehmenden der praktisch-pädagogischen Einführung verpflichtet, durch lebensbegleitendes Lernen die Fähigkeit zu erwerben, Lehrinhalte, Lehrziele und Lehrverfahren ständig neu an die sich wandelnden Anforderungen der beruflichen und sozialen Umwelt anzupassen.

Exemplarisch können die Notwendigkeit, vor allem aber auch die Methoden und Medien lebensbegleitenden Lernens am Beispiel der Neuen Technologien erfahren werden.

So sollten in diesem Bereich z.B. Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Lage sein

- komplexe Gebilde auf Grundprinzipien zurückzuführen,
- sich Übersichten über grundlegende technische Möglichkeiten (z.B. der Neuen Technologien) zu verschaffen,
- eine neue Ökonomie der Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung angesichts einer Überfülle von Daten zu entwickeln.

Konkreter Umgang mit z.B. bestimmten Datenbankanwendungen zum Vorrats- und Bestellwesen und zur Menüerstellung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft, mit computerunterstützter Mess- und Prüftechnik im Elektro- und Metallbereich, mit CAD im Baubetrieb usw. unter den obengenannten Gesichtspunkten, kann hier zum Muster permanenten Lernens werden.

Die eigenen Lernwiderstände und Lernerfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den unterschiedlichen methodischen Formen der praktisch-pädagogischen Einführung sind unter dem Aspekt des „Lernens des Lernens“ zu thematisieren.

5 Organisation des Ablaufs und der Lernorte

5.1 Organisatorischer Ablauf

Die praktisch-pädagogische Einführung dauert 18 Monate und findet an Schulen statt, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannt werden. Neben einer schulpraktischen Einweisung von vier Wochenstunden umfasst sie eine Arbeitsgemeinschaft mit integrierten unterweisungspraktischen Übungen von sechs Wochenstunden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten so zusammensetzen, dass sowohl berufsfeldspezifische Arbeitsgruppen als auch berufsfeldübergreifender Erfahrungsaustausch möglich werden.

Eventuell notwendige Auslagen für Fahrkosten sind aus dem bei Kapitel 0502 Titel 5251 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

Als Beginn der praktisch-pädagogischen Einführung ist eine (etwa) dreitägige Intensivphase vorzusehen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Zielen und Inhalten der Maßnahme vertraut gemacht werden. Eine einzurichtende vergleichbare Phase am Ende der praktisch-pädagogischen Einführung dient vorrangig dem Erfahrungsaustausch.

5.2 Schulpraktische Einweisung

Die vierstündige schulpraktische Einweisung findet an den Schulen statt, an denen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer während der praktisch-pädagogischen Einführung eingesetzt sind. Sie besteht anfangs ganz aus Hospitationen und wird dann stufenweise von eigener überwachter fachpraktischer Unterweisung abgelöst. Für ihre Organisation und Durchführung ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einsatzschule verantwortlich. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer wird von einer von der Schulleiterin oder vom Schulleiter benannten Lehrkraft betreut, die in der Regel an der Schule tätig sein soll und Fachlehrerin oder Fachlehrer ist. Nach Möglichkeit findet die schulpraktische Einweisung in unterschiedlichen Klassen und unterschiedlichen Schulformen des jeweiligen Berufsfeldes statt. Bei eigenen Versuchen legen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer knappe Planungen mit einer Verlaufsdarstellung als Schwerpunkt vor. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, sich in angemessenen Abständen durch Teilnahme an Unterweisungsversuchen über den Lernfortschritt der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu informieren und zu beraten. Der Anteil der Einsatzschulen am gesamten Arbeitsmaß der Fachlehrerinnen und Fachlehrer beträgt 15 Wochenstunden. Von einer Betrauung mit Sonderaufgaben während dieser Zeit ist abzusehen.

20-11 Nr. 5

Pädagogische Einführung in den Schuldienst

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.12.2011 (ABl. NRW. 01/12 S. 40)¹

1 Adressatenkreis der Pädagogischen Einführung

1.1 Mit Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nehmen Lehrkräfte ohne Befähigung zu einem Lehramt i.S. des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG - BASS 1-8), die in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übernommen werden sollen, an der Pädagogischen Einführung durch ihre Schule und ein Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung teil. Ausgenommen hiervon sind Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer, Lehrkräfte gem. § 40 LVO, Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die im Rahmen eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) ausgebildet werden.

1.2 Die Teilnahme ist für den Personenkreis verpflichtend.

1.3 Die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung ist nur einmal möglich.

2 Pädagogische Einführung

2.1 Die Pädagogische Einführung besteht aus einer zwei- bis dreimonatigen Orientierungsphase und einer neunmonatigen Intensivphase.

2.2 Die Pädagogische Einführung beginnt mit der Einstellung in den Schuldienst zum Schuljahresbeginn oder zum Beginn des Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Unterrichtstag zum Ende des Schuljahres oder des Schulhalbjahres.

2.3 Die Pädagogische Einführung wird gestaltet durch die Schule und durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

2.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleistet schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung der Lehrkraft und koordiniert sie. Er oder sie bestimmt möglichst im Einvernehmen eine erfahrene Lehrkraft zur Einarbeitung der neuen Lehrkraft.

2.5 Die erfahrene Lehrkraft der Schule erhält für die Zeit der Pädagogischen Einführung eine Anrechnungsstunde.

2.6 Die Lehrkräfte erhalten für die Zeit der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung fünf Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

2.7 Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung stellt für die Teilnahme an der Intensivphase der Pädagogischen Einführung in der Schule eine Teilnahmebescheinigung aus.

2.8 Die Bezirksregierungen gewährleisten die organisatorische, personelle und inhaltliche Vorbereitung sowie Durchführung der Pädagogischen Einführung, mit der die Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung beauftragt werden.

3 Orientierungsphase

3.1 Die Lehrkräfte werden an drei Tagen vor Aufnahme des Unterrichts in die Anforderungen und Rahmenbedingungen am neuen Arbeitsplatz eingeführt. Zwei dieser Tage werden von der Schulseite gestaltet, ein Tag liegt in der Verantwortung eines von der Bezirksregierung benannten Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung.

3.2 In den folgenden zwei bis drei Monaten finden bis zu vier weitere halbtägige Veranstaltungen in Verantwortung des benannten Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung statt.

4 Intensivphase

4.1 Die Intensivphase durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beginnt jeweils zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres.

4.2 Unterjährig eingestellte Lehrkräfte werden in die Intensivphase aufgenommen, sofern sie zwischen Schuljahresbeginn und 01.11. oder Schulhalbjahresbeginn und 01.05. eingestellt werden.

4.3 Lehrkräfte, die nach dem 01.11. oder dem 01.05. eingestellt werden, nehmen an der darauffolgenden Pädagogischen Einführung in den Schuldienst teil.

4.4 Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führen die Lehrerinnen und Lehrer in die Handlungsfelder des Lehrerberufs ein.

4.5 Jede Lehrkraft nimmt an der überfachlichen und an der fachlichen Veranstaltung in dem Fach bzw. der beruflichen Fachrichtung teil, für das sie sich im Rahmen der Einstellung beworben hat.

4.6 Zur Pädagogischen Einführung gehören fünf Beratungsbesuche.

¹ bereinigt

20-11 Nr. 7

Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 09.09.2020 (ABl. NRW. 09/20)

1 Adressatenkreis

1.1 Lehrkräfte ohne Befähigung zu einem Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG - BASS 1-8), die in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden sollen, nehmen an der Pädagogischen Einführung teil. Lehrkräfte, die bereits in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft tätig sind, können die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung beantragen.

Von der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

1.2 Die Teilnahme ist für den in Nummer 1.1 Satz 1 genannten Personenkreis verpflichtend.

1.3 Die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung ist nur einmal möglich.

2 Pädagogische Einführung

2.1 Die Pädagogische Einführung erfolgt auf der Grundlage eines mit Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis.

2.2 Die Pädagogische Einführung beginnt zum 01. Mai oder zum 1. November eines Jahres und dauert in der Regel 12 Monate. Sie endet mit Ablauf oder Beendigung des mit Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisses.

2.3 Die Bezirksregierungen gewährleisten die organisatorische, personelle und inhaltliche Durchführung der Pädagogischen Einführung, mit der die Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) beauftragt werden.

2.4 Die Bezirksregierung weist die Lehrkraft für die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung einem ZfsL zu.

2.5 Das ZfsL stellt der Lehrkraft nach regelmäßiger Teilnahme für die in seiner Verantwortung liegenden Bestandteile der Pädagogischen Einführung eine Teilnahmebescheinigung aus.

2.6 Sofern die Bewährung nach Bescheinigung der Teilnahme durch das ZfsL und nach einem positiven Votum durch die Schulleitung von der zuständigen Schulaufsicht ausgesprochen wurde, erhält die Lehrkraft eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für das Fach, auf das sich die Teilnahmebescheinigung nach Nummer 2.5 bezieht.

3 Zuständigkeiten

3.1 Die Pädagogische Einführung enthält theoretische und praktische Anteile. Sie wird durch die Schule und das ZfsL gestaltet.

3.2 Die Schulleitung gewährleistet und koordiniert ab dem Beginn des für die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung maßgeblichen befristeten Arbeitsvertrages schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung der Lehrkraft und bestimmt möglichst im Einvernehmen eine erfahrene Lehrkraft zur Einarbeitung der neuen Lehrkraft. Der Unterrichtseinsatz richtet sich nach dem Fach, für das die Lehrkraft eingestellt wurde. Während der Dauer der Pädagogischen Einführung soll auf den Einsatz im Rahmen von fachfremdem Unterricht verzichtet werden. Die Schulleitung stellt eine regelmäßige Teilnahme der Lehrkraft an den Veranstaltungen des ZfsL sicher.

3.3 Die erfahrene Lehrkraft der Schule erhält für die Dauer des mit Sachgrund befristeten Arbeitsvertrages eine Anrechnungsstunde.

3.4 Das ZfsL führt die Lehrkräfte in die Handlungsfelder des Lehrerberufes ein und steht beratend zur Verfügung.

3.5 Die Vergabe der Anrechnungsstunden der am ZfsL eingesetzten Lehrkräfte richtet sich nach Nummer 1 Satz 5 der Anlage 3 zur Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehramt an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP - BASS 20-03 Nr. 11).

4 Bestandteile in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

4.1 Zu Beginn der Pädagogischen Einführung erstellt das ZfsL im Einvernehmen mit der Lehrkraft und der Schule einen individuellen Betreuungs- und Beratungsplan.

4.2 Die Lehrkraft nimmt ab dem 01. Mai oder 01. November eines Jahres verpflichtend an den überfachlichen Veranstaltungen sowie an den fachlichen Veranstaltungen für das Fach teil, für das sie eingestellt wurde.

4.3 Die Lehrkraft erhält für die Zeit der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung im ersten Quartal 14 Anrechnungsstunden und in den Folgequartalen jeweils 5 Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung. Der Unterrichtseinsatz im ersten Quartal erfolgt in der Regel in Teamkonstellationen.

4.4 Zur Pädagogischen Einführung gehören verpflichtend fünf Beratungsbesuche. Davon werden mindestens drei mit Einsichtnahme in den Unterricht für das Fach verbunden, für das die Lehrkraft eingestellt wurde.

5 Senior-Mentoring

Ergänzend zur Pädagogischen Einführung können die Lehrkräfte für die Dauer des mit Sachgrund befristeten Arbeitsvertrages das zusätzliche Angebot des Senior-Mentorings nutzen.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 01.11.2020 in Kraft und tritt am 31.10.2023 außer Kraft.

20-2

Fort- und Weiterbildung

20-22

20-22 Nr. 8

Staatliche und schulinterne Fort- und Weiterbildung

Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (ABl. NRW. S. 235)¹

1 Fort- und Weiterbildung als Teil schulischer Qualitätssicherung und -entwicklung

1.1 Fort- und Weiterbildungsplanung
1.2 Fortbildungsberichterstattung

2 Formen der Fortbildung

2.1 Schulinterne Fortbildung
2.2 Schulexterne Fortbildung
2.3 Online-gestützte Fortbildung

3 Staatliche Fortbildung, Fortbildung anderer Anbieter

3.1 Überregionale staatliche Angebote

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 20.12.2021 (ABl. NRW. 01/22); RdErl. v. 16.12.2021 (ABl. NRW. 01/22); RdErl. v. 20.10.2021 (ABl. NRW. 11/21); RdErl. v. 26.04.2021 (ABl. NRW. 05/21); RdErl. v. 02.02.2021 (ABl. NRW. 02/21); RdErl. v. 11.09.2019 (ABl. NRW. 09/19); RdErl. v. 11.04.2019 (ABl. NRW. 04/19); RdErl. v. 19.11.2018 (nw-424-6.07.01-121519); RdErl. v. 17.04.2018 (ABl. NRW. 05/18 S. 36); RdErl. v. 22.02.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 61); RdErl. v. 24.07.2017 (ABl. NRW. 09/17 S. 34); RdErl. v. 12.07.2017 (ABl. NRW. 07-08/17 S. 45); RdErl. v. 27.04.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 46); RdErl. v. 02.05.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 43); RdErl. v. 29.03.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 43); RdErl. v. 23.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 44); RdErl. v. 11.11.2016 (ABl. NRW. 12/16 S. 42); RdErl. v. 04.11.2016 (ABl. NRW. 12/16 S. 42); RdErl. v. 14.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 73); Berichtigung (ABl. NRW. 07-08/15 S. 366); RdErl. v. 20.05.2015 (ABl. NRW. S. 302); RdErl. v. 07.04.2015 (ABl. NRW. S. 223); RdErl. v. 27.03.2015 (ABl. NRW. S. 179); RdErl. v. 19.03.2015 (ABl. NRW. S. 178); RdErl. v. 16.03.2015 (ABl. NRW. S. 178); RdErl. v. 16.10.2014 (ABl. NRW. S. 550); RdErl. v. 22.07.2014 (ABl. NRW. S. 393)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-8 ü:** Fortbildung nach dem LABG (s. dort § 23)
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Fort- und Weiterbildung in den Ferienzeiten (s. dort § 14 Abs. 2)
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Lehrerbetriebspraktika (s. dort Nr. 7.2)
- **BASS 21-01 Nr. 30:** Fortbildung um für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Leitung einer Schule zugelassen zu werden (s. dort Nr. 2)
- **BASS 21-05 Nr. 11:** Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Lehrerfortbildung und Datenschutz (s. dort § 1 Abs. 1 und Anlage 6)
- **BASS 10-31 Nr. 9:** Haus für Lehrerfortbildung-Kronenburg; Errichtung
- **BASS 11-02 Nr. 27:** Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen)
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeiten von Lehrkräften in der Schule in der Sekundarstufe I und II

3.2 Regionale staatliche Angebote

3.3 Andere Anbieter

4 Fortbildungsbudget

5 Weiterbildung

6 Moderatorinnen und Moderatoren in der Fortbildung

7 Anrechnung von Fortbildung auf die Unterrichtsverpflichtung

7.1 Anrechnung für die Teilnahme

7.2 Anrechnung für die Moderation

7.3 Berechnung

7.4 Dokumentation

1 Fort- und Weiterbildung

als Teil schulischer Qualitätssicherung und -entwicklung

Fortbildung begleitet Schulen in ihren Entwicklungsprozessen und erweitert die professionelle Kompetenz des Schulpersonals (Lehrkräfte, pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitungen) für ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Weiterbildung dient der Qualifikationserweiterung mit dem Ziel des Aufbaus neuer Handlungskompetenzen.

1.1 Fort- und Weiterbildungsplanung

Schulen erstellen im Rahmen des Schulprogramms unter Berücksichtigung der Pflicht zur Fortbildung und des Rechts auf Fortbildung sowie von Ergebnissen der internen und externen Evaluation eine Fort- und Weiterbildungsplanung zu ihrer Qualitätssicherung und -entwicklung, die auch den pädagogischen und fachlichen Qualifizierungsbedarf und die Gender-Kompetenz des Schulpersonals berücksichtigt. Dabei können sie auf die Beratung durch die Kompetenzteams (Nummer 3.2) und durch die Bezirksregierungen zurückgreifen.

1.2 Fortbildungsberichterstattung

Quantitative Angaben zur Fortbildung des Schulpersonals werden von den Schülern und Bezirksregierungen erhoben.¹ Zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Fortbildungsangebots werden in ausgewählten Schulen Befragungen durchgeführt.

2 Formen der Fortbildung

2.1 Schulinterne Fortbildung

Schulinterne Fortbildung dient der Weiterentwicklung der Einzelschule als System. Sie richtet sich an Kollegien, an Teams in der Schule, an Steuer-, Jahrgangs-, Fach- oder Bildungsganggruppen und vermittelt die notwendigen Kompetenzen für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Schulen können bei Planung, Durchführung und Evaluation schulinterner Fortbildung kooperieren. Schulinterne Fortbildung findet auch in der unterrichtsfreien Zeit statt. Auf § 68 Absatz 3 Nummer 3 und 7 sowie § 69 Absatz 4 SchulG wird hingewiesen. Für schulinterne Fortbildung stehen Moderatorinnen und Moderatoren (Nummer 6) bei den Bezirksregierungen und Schülern zur Verfügung. Die Bezirksregierungen und Schülern informieren die Schulen über ihre Unterstützungsangebote. Nach Abschluss der Veranstaltung erhalten die Teilnehmenden eine von der Schulleitung ausgestellte Teilnahmebescheinigung.

2.2 Schulexterne Fortbildung

Schulexterne Fortbildung durch Moderatorinnen und Moderatoren der Schülern und Bezirksregierungen findet statt bei Themenstellungen, die einzelne Teilnehmende oder Gruppen von Teilnehmenden einer oder mehrerer Schulen betreffen. Dazu gehören regionale Fachfortbildungen und fachliche Netzwerke. Ziel schulexterner Fortbildungen ist es auch, die Qualität schulischer Arbeit durch die Kooperation mit dem Schulpersonal anderer Schulen zu stärken. Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat. Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus sind regionale Fortbildungsangebote möglich.

2.3 Online-gestützte Fortbildung

Online-gestützte Fortbildung kann schulintern und schulextern realisiert werden. Fortbildungsinhalte werden adressatenbezogen und jederzeit abrufbar für Kollegien und individuelle Fortbildungsinteressenten zur Verfügung gestellt. Die Nutzer entscheiden eigenständig über die Auswahl der Angebote. Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die Nummern 2.1 - 2.3 gelten für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung entsprechend.

3 Staatliche Fortbildung, Fortbildung anderer Anbieter

3.1 Überregionale staatliche Angebote

Die Bezirksregierungen bieten gemäß § 1 Satz 1 Nummer 3 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf (BASS 10-32 Nr. 47) insbesondere die in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Fortbildungen und Qualifikationserweiterungen sowie spezifische Fortbildungen für die Berufskollegs und für die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen an sowie weitere fachliche Fortbildungen, die wegen zu geringer Nachfrage aus den Schulamtsbezirken überregional angelegt werden müssen. Sie sind für die Qualitäts- und Personalentwicklung in der Fortbildung sowie die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren verantwortlich. Dabei arbeiten sie mit der Medienberatung NRW, Hochschulen, Stiftungen und anderen Einrichtungen zusammen.

1) Über die Zuständigkeit für die qualitative Fortbildungsberichterstattung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

3.2 Regionale staatliche Angebote

Die bei den staatlichen Schülern gebildeten Kompetenzteams werden insbesondere auf den Handlungsfeldern Inklusion, Unterrichtsentwicklung mit dem Fokus auf Umgang mit Heterogenität, individueller und kompetenzorientierter Förderung, Gender und Ganztags tätig und unterstützen die Schulen durch

- Schulentwicklungsberatung,
- Begleitung bei der fachlichen und fächerübergreifenden Unterrichtsentwicklung,
- Medien- und Lernmittelberatung (BASS 16-13 Nr. 4) sowie
- Initiierung von Zusammenarbeit mit kommunalen und anderen Partnern.

Landesweit abgestimmte Angebote der Kompetenzteams sind in Anlage 4 aufgeführt. Die Leitung eines Kompetenzteams, insbesondere die Personalentwicklung, obliegt einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der unteren Schulaufsicht. Die Personalentwicklung erfolgt in Abstimmung mit der für die jeweiligen Schulformen zuständigen Schulaufsicht. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters werden für besondere Koordinierungs- und Geschäftsführungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich Co-Leitungsstellen zur Abordnung ausgeschrieben.

Zu Beginn eines neuen Schuljahres erhalten die örtliche und der Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen und die örtlichen Personalräte der anderen Schulformen jeweils eine tabellarische Auflistung der neu beauftragten Moderatorinnen und Moderatoren ihrer Schulform mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Anzahl Anrechnungsstunden, Kompetenzteam-Zuordnung, Schulform, abgebende Schule, Aufgabe im Kompetenzteam, Namen weiterer Interessentinnen und Interessenten der jeweiligen Schulform.

Zu Beginn eines Schuljahres erhalten alle schulfachlichen Dezernate der Bezirksregierungen, der Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen und die örtlichen Personalräte der anderen Schulformen eine aktuelle Übersicht aller Moderatorinnen und Moderatoren mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Anzahl Anrechnungsstunden, Kompetenzteam-Zuordnung, Schulform, abgebende Schule, Aufgabe im Kompetenzteam, Zeitpunkt der Beauftragung.

Die Schulformen und die Fächer/Fachrichtungen sollen in den Kompetenzteams angemessen vertreten sein. Um den Fortbildungsbedarf der Schulen abzudecken, können Moderatorinnen und Moderatoren in mehreren Kompetenzteams eingesetzt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Kompetenzteams mit anderen Einrichtungen des Bildungsbereichs kooperieren (z.B. Archive, Ausbildungsbetriebe, Bibliotheken, Hochschulen, Kirchen, Kommunale Integrationszentren, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Regionale Bildungsbüros, Volkshochschulen). Die Kompetenzteams beraten die Schulen bezüglich des Fortbildungsangebots anderer Anbieter.

3.3 Andere Anbieter

Für die Planung und Durchführung von Fortbildungen stehen auch die Angebote anderer Fortbildungsträger zur Verfügung (z.B. kirchliche Träger, andere staatliche oder kommunale Fortbildungseinrichtungen, weitere Träger). Die schulische Fortbildungsplanung wird durch eine zentrale Fortbildungsdatenbank des Landes unterstützt.

4 Fortbildungsbudget

Zur Finanzierung der Fortbildungsaktivitäten erhalten die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ein Fortbildungsbudget. Die Verwendung der Fortbildungsmittel wird von den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung dokumentiert.

5 Weiterbildung

Maßnahmen der Weiterbildung werden i.d.R. schulextern durchgeführt. Weiterbildung umfasst Angebote zur Qualifikationserweiterung von Leitungspersonen der Schule, Angebote zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in Bedarfsfächern (Zertifikatskurse), die Qualifizierung von Beratungslehrkräften und von Lehrerinnen und Lehrern, die eine Qualifizierung gemäß § 40 oder § 41 LVO anstreben, sowie Qualifizierung in Bereichen, die Voraussetzung für die Erteilung von Unterricht sind.

Näheres zu Qualifikationserweiterungen für Lehrkräfte aller Schulformen ist in Anlage 3 geregelt.

6 Moderatorinnen und Moderatoren in der Fort- und Weiterbildung

Moderatorinnen und Moderatoren sind in der Regel Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungsmitglieder und in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätiges Personal aller Schulformen und Unterrichtsfächer/Fachrichtungen. Darüber hinaus kann pädagogisches und sozialpädagogisches Personal (§ 58 SchulG) in der Moderation eingesetzt werden. Sie werden auf der Grundlage landesweit abgestimmter Anforderungsprofile qualifiziert.

7 Anrechnung von Lehrerfort- und Weiterbildung auf die Unterrichtsverpflichtung

7.1 Anrechnung für die Teilnahme

Durch die Anrechnung der Teilnahme an staatlichen Fort- und Weiterbildungskursen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl soll den Lehrkräften die regelmäßige Teilnahme sowie die Vor- und Nachbereitung ermöglicht und Unterrichtsausfall vermieden werden. Deshalb soll die Anrechnung am jeweiligen Fortbildungstag wirksam werden. Anrechnung wird gewährt, wenn eine Fortbildung im Volumen von mindestens 60 Stunden für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr stattfindet.

Bei individuellen Studien an Hochschulen, für die ein teilweise dienstliches Interesse festgestellt worden ist, wird eine Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung gewährt, die sich nach den zu erbringenden Studienleistungen bemisst. Eine Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums bzw. der Ablegung der Prüfung entstehen, erfolgt nicht.

Die Teilnahme der Moderatorinnen und Moderatoren an Qualifizierungsangeboten, an Dienstbesprechungen sowie an der Konzept- und Materialentwicklung wird auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

7.2 Anrechnung für die Moderation

Zur Durchführung von Lehrerfort- und -weiterbildung werden Moderatorinnen und Moderatoren eingesetzt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine dienstliche Tätigkeit. Sie nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 48 i.V. mit § 52 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) wahr.

Sofern in Ausnahmefällen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Anrechnung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, erhalten sie für die unterrichtliche Tätigkeit in der Lehrerfort- und -weiterbildung eine entsprechende Vergütung gemäß Nummer 3.1 der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung vom 22.12.1965 (SMBI. NRW. 20322) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gründe sind im Einzelfall darzulegen und aktenkundig zu machen.

Bei Moderation im Team wird insgesamt die 1,5fache Anrechnung gewährt. Die Aufteilung des gesamten Umfangs der Anrechnung auf die Moderatorinnen und Moderatoren richtet sich nach den zu erbringenden Arbeitsanteilen.

7.3 Berechnung

Die Höhe der Anrechnung berücksichtigt die Zahl der Fort- und Weiterbildungsstunden und den Anrechnungsfaktor, der sich aus den unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrerinnen und Lehrer ergibt. Sie wird nach folgender Formel berechnet:

Anrechnungsfaktor	Teilnahme	Moderation
Schulform		
Grundschule, Hauptschule, Realschule	0,625	1,54
Förderschule	0,625	1,51
Abendrealschule, Berufskolleg, Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule	0,5	1,40
Abendgymnasium, Kolleg	0,375	1,20

Tabelle 1: Höhe der Anrechnung = Stunden x Anrechnungsfaktor : Unterrichtswochen

7.4 Dokumentation und Fortbildungsberichterstattung

Zur Berechnung der Anrechnungsstunden dokumentieren die Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams NRW ihre Teilnahmen (Nummer 7.1 dritter Absatz) und Moderationen (Nummer 7.2) in dem vom Ministerium bereitgestellten Online-Werkzeug (Fortbildungsdokumentation - Fobido). Die in Fobido gespeicherten Daten werden in anonymisierter Form zur Fortbildungsberichterstattung verarbeitet.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Formen der Fortbildung

Zurzeit werden folgende schulexterne Fortbildungen angeboten:

Schulexterne Fortbildung

I

Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen

1 Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen der Lehrkräfte für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Die Fortbildung knüpft an die Programme und Angebote im regionalen Bereich an und wird in enger Zusammenarbeit mit den „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen“ durchgeführt.

2 Die Fortbildung umfasst für alle Schulformen 200 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 besonderer Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Entwicklung der Unterrichtssprache (Fachsprache) auf der Basis der Förderung von Sprachkompetenz in allen Fächern (Richtlinien)

3.2 die Entwicklung von Methoden, die einer Vermittlung in den verschiedenen Disziplinen dienen

3.3 interkulturelle Prozesse der Kinder und Jugendlichen

3.4 dialogische Strukturen in einer kontinuierlichen Elternarbeit.

3.5 Für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Haupt- und Förderschulen werden standortbezogene Förderkonzepte entwickelt. Darüber hinaus werden Strukturen von integrationsförderndem und erfahrungsorientiertem Unterricht erarbeitet und interkulturelle Lernprozesse in auf die Zielgruppe bezogenen Lernformen geplant.

4 Adressaten sind Lehrkräfte, die in entsprechenden Klassen unterrichten.

II

Unterricht von Aussiedlerkindern

1 Die Fortbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aus Osteuropa einen erfolgreichen Übergang in das Bildungssystem Nordrhein-Westfalens und die Integration in das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 ausgewählte Aspekte der Herkunftsländer und im Hinblick auf die Alltagserfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund aus Osteuropa in ihrem neuen konkreten sozialen Umfeld sowie in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland,

3.2 Grundelemente der Didaktik und Methodik von Deutsch als Zweitsprache/Zielsprache

3.3 Training der schriftlichen und mündlichen Kommunikation.

4 Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Förderschulen unterrichten.

III

Sicherheit und Umweltschutz beim Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht

1 Die Fortbildung soll Lehrkräfte auf die rechtlichen Bestimmungen für die Unterrichtspraxis im Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht und die Vermittlung unterrichtspraktischer Hilfen vorbereiten.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.

3 Wesentliche Grundlage des Chemieunterrichts in den weiterführenden Schulen einschließlich der Schulen des Zweiten Bildungsweges ist die kontinuierliche und regelmäßige Arbeit mit dem Experiment. Hierbei werden überwiegend Versuche durchgeführt, bei denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen. Für den Umgang mit gefährlichen Stoffen gelten verschiedene rechtliche Vorschriften, insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen steht die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten im Vordergrund. Sie umfasst den Schutz vor unmittelbaren und mittel- oder langfristigen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen sowie die Verminderung von Belastungen der Umwelt, insbesondere bei der Lagerung und Entsorgung gefährlicher Stoffe.

4 Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I und II im Fachbereich Chemie/Chemische Technologie unterrichten sowie Lehrkräfte, die mit der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung betraut sind.

IV

Heterogenität als Herausforderung am Berufskolleg

Die Lehrkräfte an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen sehen sich einer zunehmenden Lern- und Leistungsheterogenität innerhalb der Lerngruppen eines Bildungsgangs gegenüber. In vielen Fällen ergibt sich hieraus ein Spannungsfeld zu den einheitlichen Zielstandards der kompetenzorientierten Bildungspläne.

Die QUA-LiS NRW hat zur Unterstützung gemeinsam mit den Dezernaten 46 der Bezirksregierungen das Fortbildungsprogramm „Heterogenität als Herausforderung am Berufskolleg“ entwickelt. Die Module des Fortbildungsprogramms unterstützen die Lehrkräfte, die beruflichen, gesellschaftlichen und personalen Handlungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Alle Fortbildungsmodule werden aus der Perspektive der Bildungsgangarbeit gestaltet und rücken damit die Bildungsgangentwicklung im Hinblick auf den gewählten Modulschwerpunkt in den Fokus der Fortbildung.

Ziel

Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer eines Bildungsgangs im Umgang mit den vielfältigen Herausforderungen durch zunehmend heterogene Lerngruppen.

Gestaltung/Durchführung

Die Durchführung erfolgt durch Moderatorinnen und Moderatoren der Bezirksregierungen und wird bei Bedarf von Schulentwicklungsberaterinnen und -beratern unterstützt.

Das Fortbildungsprogramm startet mit dem obligatorischen Modul „Prozessbegleitung für die Bildungsgangverantwortlichen im Umgang mit Heterogenität“ (P). Im Bildungsgang wird eines der drei folgenden Module gewählt:

- Kompetenzentwicklung durch den Bildungsgang systematisiert beschreiben und individuell fördern (K),
- Anspruchsniveaus und Arbeitsmaterialien im Bildungsgang differenzieren (D) oder
- Sprache und Sprachsensibilität im Bildungsgang fördern (S).

Um die Themenschwerpunkte nachhaltig im Bildungsgang zu implementieren, können alle Module als längerfristige Fortbildungsmaßnahme bearbeitet werden.

Modul „Prozessbegleitung für die Bildungsgangverantwortlichen im Umgang mit Heterogenität“ (P)

Umfang: 4 Halbtägel à 5 Fortbildungsstunden

Das Modul P wird als ScheLf mit den Bildungsgangverantwortlichen der teilnehmenden Berufskollegs modulbegleitend organisiert. Das Modul P

bildet bei der ersten Wahl aus den Modulen K, D oder S (s. o.) die verpflichtende Rahmung.

Die Bausteine von Modul P „Prozessbegleitung für die Bildungsgangverantwortlichen im Umgang mit Heterogenität“

- Initialisierung: Rahmenbedingungen, Meinungsbild zu Heterogenität im Bildungsgang, Vorbereitung eines Bildungsgangbeschlusses für die Teilnahme an der Fortbildung
- Planung: Zielklärung, Termin-, Arbeits- und Evaluationsplanung, Klärung der Ressourcen
- Prozessbegleitung: Zwischenstand im Fortbildungsprozess, Unterstützung der Personen/Gruppen, Förderung der Kommunikation im Bildungsgang
- Evaluation: Ergebnisauswertung, Reflexion, Entwicklungsfelder im Bildungsgang

Die Module K, D und S

Die Module K, D und S werden jeweils als bildungsganginterne Fortbildung organisiert. Jedes Modul bietet eine Bandbreite an Fortbildungsbausteinen, aus denen mit den Moderatorinnen und Moderatoren ein abgestimmtes Angebot für den Bildungsgang zusammengestellt wird.

Bausteine von Module K Kompetenzentwicklung durch den Bildungsgang systematisiert beschreiben und individuell fördern

Umfang: 2 Ganztäger im Umfang von je 8 Fortbildungsstunden

- Ziele der Kompetenzorientierung und kompetenzorientierten Bildungspläne
- Beschreibung und Dokumentation fachlicher und personaler Kompetenzen
- Beispiele zur Diagnose fachlicher und personaler Kompetenzen und deren Auswertung
- Festlegung und Rückmeldung individueller Fördermaßnahmen, Beispiele der Lernberatung
- Verankerung der individuellen Förderung in der didaktischen Jahresplanung

Bausteine von Module D Anspruchsniveaus und Arbeitsmaterialien im Bildungsgang differenzieren

Umfang: 2 Ganztäger im Umfang von je 8 Fortbildungsstunden

Aus folgenden Fortbildungsbausteinen kann ein mit dem Bildungsgang abgestimmtes Angebot zusammengestellt werden:

- Theorie der Differenzierung - Sensibilisierung und Begriffsklärung
- Anwendung von Methoden der Differenzierung
- Entwicklung von Lernsituationen unter Berücksichtigung verschiedener Anspruchsniveaus und Differenzierungsformen
- Unterrichtsorganisation mit gelingender Differenzierung
- Verankerung von Differenzierung in der didaktischen Jahresplanung
- Einführung und Nutzung selbstgesteuerten Lernens in differenzierenden Unterrichtsarrangements

Bausteine von Module S Sprache und Sprachsensibilität im Bildungsgang fördern

Umfang: 2 Ganztäger im Umfang von je 8 Fortbildungsstunden

- Theorien des Spracherwerbs
- Diagnose der Sprachkompetenz, Verfahren der Sprachstandfeststellung
- Bestimmung des bildungsgangspezifischen Sprachniveaus
- Umsetzung des integrierten Fach- und Sprachlernens
- Berücksichtigung interkultureller Aspekte der Sprachförderung
- Entwicklung sprachsensiblen Unterrichts in berufsbezogenen Lernbereichen
- Unterscheidung von Sprachnormen
- Umgang mit Mehrsprachigkeit
- Förderung sprachlogischer Kompetenz
- Weiterentwicklung der Kenntnisse in der Sprache im Beruf und deren Anwendung in beruflichen und Prüfungssituationen

V

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien: Objektorientierung im Informatikunterricht der gymnasialen Oberstufe

1 Die Fortbildung will Lehrkräften eine erweiterte Handlungskompetenz bei der Umsetzung der Richtlinien für das Fach Informatik in der gymnasialen Oberstufe und der Implementation zusätzlicher Fachinhalte ermöglichen.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3 Basierend auf den in den Richtlinien und Lehrplänen erfassten Inhalten der Informatik werden zusätzliche Fachinhalte thematisiert. Insbesondere Analyse-, Entwurfs- und Implementationstechniken werden verstärkt unter systematischen Gesichtspunkten betrachtet. Es wird den Gefahren unkontrollierten Datenzugriffs durch ein weitreichendes Schutzkonzept begegnet. Eine besondere Bedeutung hat hierbei das Konzept der Objektorientierung erlangt, das überwiegend zur Modellbildung von Sachverhalten und zur Übertragung der Modelle auf der Ebene des Computers genutzt wird.

4 Adressaten sind Lehrkräfte an Gymnasien sowie Gesamtschulen, die die Lehrbefähigung im Fach Informatik oder das Zertifikat der Fortbildungsmaßnahme „Informatik in der gymnasialen Oberstufe“ erworben haben.

VI

Bilinguales Lernen: Englisch an Gesamtschulen, Gymnasien und Realschulen

1 Die Fortbildung will die individuelle Sprach- und Handlungskompetenz der Lehrkräfte im Fach Englisch und in den deutsch-englischen Sachfächern Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie erweitern. Zusätzlich sollten die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne und Empfehlungen für schulpraktische Arbeit konkretisiert werden.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.

3 Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen im Kontext der besonderen inhaltlichen, fachsprachlichen, methodischen und organisatorischen Anforderungen des bilingualen Fachunterrichts. Vergleichbare Standards an den Schulen und Qualitätssicherung und -entwicklung des bilingualen Unterrichtsangebots werden gewährleistet.

4 Adressaten der Fortbildung sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I im bilingualen Lernen das Fach Englisch und die bilingualen deutsch-englischen Sachfächer Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie unterrichten bzw. unterrichten werden sowie die Fachleitung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für die Sekundarstufen I und II.

VII

Unterricht in Bildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zu allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen (Bildungsgänge des Berufskollegs)

1 Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz zur Umsetzung der Richtlinien und der Arbeit mit den Lehrplänen.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3 Die Inhalte beziehen sich auf die Richtlinien und Lehrpläne der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Mathematik.

4 Sie richtet sich an Lehrkräfte, die in diesen Fächern in Bildungsgängen unterrichten, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

VIII

Englisch in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsschule

1 Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz: Die bereits erworbenen Fremdsprachenkenntnisse der Schülerinnen und Schüler sollen angesichts der voranschreitenden Integration Europas berufsorientiert vertieft und erweitert werden.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3 Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen und problematisieren berufsspezifische Zugänge. Erfahrungen und Erkenntnisse der Fortbildung sollen in der schulischen Praxis erprobt und vertieft werden sowie die daraus gewonnenen Ergebnisse in die weitere Fortbildungsgestaltung eingebracht werden.

4 Die Fortbildung wendet sich an Lehrkräfte, die Englisch an Berufsschulen unterrichten bzw. unterrichten werden.

IX

Musik in der Fachschule für Sozialpädagogik

1 Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für Lehrkräfte im Fach Musik.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Stunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

- 3.1 die Bedeutung der Musik als Erziehungsmittel,
- 3.2 den situations- und adressatenbezogenen Einsatz von Musik bei späteren beruflichen Tätigkeiten in Kindergärten, Horten und Freizeiteinrichtungen

4 Die Fortbildung wendet sich insbesondere an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte in der Fachschule für Sozialpädagogik.

X

Ausländische Lehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I

1 Die Fortbildung zielt auf den Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für den Unterricht. Die Fortbildung orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen für den Muttersprachlichen Unterricht, sie berücksichtigt die schulischen Handlungsfelder aus dem Erleben von Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und den damit verbundenen besonderen Beratungsbedarf.

2 Die Fortbildung umfasst 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres. Sie wird in Abstimmung mit den 'Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher' durchgeführt.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 Kenntnisse und Verfahrensweisen zur Durchführung des Unterrichts unter aktuellen methodisch-didaktischen Gesichtspunkten

3.2 Planung, Durchführung und Auswertung (Nachbereitung) von Unterricht

3.3 Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen und Organisationsformen des Ausbildungssystems

4 Adressaten sind ausländische Lehrkräfte, die in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I unterrichten.

XI

Sonderpädagogische Sockelqualifikation für Lehrkräfte ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

1 Die Qualifizierung führt zum Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für die Wahrnehmung unterrichtlicher und erzieherischer Aufgaben an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Stunden Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 Analyse der pädagogischen Ausgangslage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“

3.2 Einführung in die Entwicklungsbereiche Motorik, Wahrnehmung und Bewegung, Kommunikation und Interaktion, Motivation und Konzentration, Emotionalität und Soziabilität sowie Kreativität für schulisches Lernen

3.3 Reflexion der Lehrerrolle und Stärkung der Lehrerpersönlichkeit unter den spezifischen Bedingungen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

3.4 Einführung in lernfördernde Konzepte und Unterrichtsmethoden

3.5 Zusammenwirken von Diagnose, Förderung und Unterricht - beispielhaft in den Fächern Mathematik und Deutsch

3.6 Umgang mit Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in der ziel-differenten Förderung

3.7 Entwicklung von individuellen Förderplänen und ihre Umsetzung im Unterricht

3.8 Analyse und Evaluation von Erziehungsprozessen und Unterrichtsabläufen durch kollegiale Praxisberatung

3.9 Grundlagen der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kooperation mit anderen Institutionen.

4 Adressaten sind Lehrkräfte, die ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung unterrichten.

5 Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Bezirks- oder Schulamts-ebene durchgeführt.

XII

Didaktische und methodische Fortbildung „Englisch in Grundschulen und Förderschulen“

1 Die didaktische und methodische Qualifizierung führt zum Erwerb von unterrichtlichen Handlungskompetenzen.

2 Die Fortbildung umfasst 60 Fortbildungsstunden. Sie wird über einen Zeitraum von einem halben Jahr (in der Regel drei Stunden wöchentlich in der unterrichtsfreien Zeit) durchgeführt.

3 Für die o.g. Schulformen beziehen sich die Inhalte auf folgende Themen:

3.1 Auseinandersetzung mit Erkenntnissen zur Spracherwerbsforschung

3.2 Grundsätze, Ziele und Anforderungen des Unterrichts

3.3 Lehr-, Lern- und Arbeitsformen

3.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Unterricht

3.5 Planung und Erprobung von Unterrichtssequenzen und Unterrichtsmaterialien.

3.6 Darüber hinaus erhalten die Lehrerinnen und Lehrer in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen das Angebot zur Teilnahme an einem eintägigen didaktischen und methodischen Aufbau-seminar.

4 Adressaten sind die für den Einsatz im Fach Englisch in Frage kommenden Lehrkräfte an Grundschulen und Förderschulen. Die Fortbildung richtet sich insbesondere an Lehrkräfte, die bereits über eine Lehrbefähigung im Fach Englisch verfügen oder sich sprachpraktisch qualifiziert haben.

5 Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Schulamts-ebene durchgeführt. Zur Unterstützung werden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Materialien online zur Verfügung gestellt.

XIII

Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht

1 Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für die Erteilung von Sportförderunterricht sowie die Leitung kom-

pensatorischer und präventiver Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Basissportunterricht, im außerunterrichtlichen Schulsport und im Ganztags-

2 Die Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für das Erteilen des Sportförderunterrichts umfassen nach Beschluss der KMK vom 26.02.1982 (i.d.F. vom 17.09.1999) insgesamt 72 Stunden. Sie gliedern sich in einen Einführungs- (40 Stunden) und Aufbaulehrgang (32 Stunden inkl. Prüfung). Eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird zertifiziert. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungskurs berechtigt zur Leitung von Maßnahmen zur kompensatorischen und präventiven Bewegungsförderung. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungs- und Aufbaulehrgang berechtigt zur Leitung des Sportförderunterrichts. Es wird von der zuständigen Bezirksregierung ausgestellt.

3 Die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen Sport für die verschiedenen Schulformen sowie auf den „Leitlinien der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Erteilen von Sportförderunterricht im Rahmen des kompensatorischen Sports in der Schule“ (s. auch BASS 14-14 Nr. 7). Sie orientieren sich an den aktuellen Empfehlungen der KMK. Die Inhalte der Fortbildung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht sind im SCHULSPORTPORTAL NRW (www.schulsport-nrw.de) veröffentlicht.

4 Die Fortbildung wendet sich an alle Lehrkräfte der Primarstufe der Sekundarstufen I und II sowie an alle Sport Studierenden an Universitäten und Hochschulen, die eine Qualifikation für die Tätigkeit im Schuldienst anstreben.

XIV

Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen, Nachwuchsförderung

1 Führung und Management sind die zentralen Aufgaben der Schulleitung (§ 60 Abs. 1 SchulG). Die Mitglieder der Schulleitung sollen insbesondere in den Handlungsfeldern Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht, Personalmanagement, Kommunikation und Kooperation sowie Recht und Verwaltung ihre Fähigkeiten

- zur Rollenklärung und Steuerung, Innovation, Kommunikation und Entscheidung, Planung und Organisation,
- zur Implementation einer innovativen Lehr- und Lernkultur, Umsetzung von Lernorganisation, Beratung und Beurteilung und Evaluation sowie
- zur Umsetzung schul-, dienst- und haushaltsrechtlicher Vorschriften, der gleichstellungsrechtlichen Vorgaben sowie der Verpflichtung zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Gesundheitsförderung entwickeln und ausbauen. Mit diesem Ziel werden auch Nachwuchskräfte für die Schulleitung gefördert und unterstützt.

2 Vorbereitende Leitungsqualifizierung

2.1 Für Lehrerinnen und Lehrer, die an der Übernahme einer Führungsfunktion interessiert sind, richten die Bezirksregierungen Fortbildungen mit dem Ziel der Selbstevaluation der eigenen Interessen und Stärken im Umfang von mindestens 40 Fortbildungsstunden im Schulhalbjahr ein (Orientierungsseminare).

2.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die praktische Erfahrungen in leitungs-nahen Funktionen oder übertragene Koordinierungsfunktionen vorweisen können, richten die Bezirksregierungen die Maßnahme „Schulleitung: Mentoring zur Gewinnung von Nachwuchskräften“ im Umfang von einem Jahr ein.¹

Ziel

Ziel des Mentoring in einem Zweierprozess ist es, im Rahmen der Personal- und Organisationsentwicklung Lehrerinnen und Lehrern ein weiteres praxisnahes, zeitlich flexibles Fortbildungsangebot der Führungskräfteentwicklung und -gewinnung zu bieten.

Im Mentoring unterstützt eine erfahrene Führungskraft (Mentorin oder Mentor) eine Nachwuchskraft mit Führungspotenzial (Mentee), indem diese in einer hierarchieunabhängigen Tandembeziehung direkte Einblicke in professionelles praktisches Führungshandeln erhält, ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten - auch unter Aspekten der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf - reflektieren kann und eine Stärkung für die Entscheidung zur Übernahme einer Schulleitungsfunktion erfährt. Wesentliches Element des Angebots ist die an Praxiserfahrungen ausgerichtete persönliche Beratungsbeziehung als Unterstützung und persönliche Selbstvergewisserung auf dem Weg in die Schulleitung.

Unter Gleichstellungsperspektive hat das Angebot die Zielsetzung, Führungskräfte zu gewinnen und Unterrepräsentanzen von Frauen in Leitungsämtern abzubauen.

Dauer und Gestaltung

Es finden mindestens sechs individuell vereinbarte Tandemtreffen statt, die regelmäßig über ein Jahr verteilt sind. Darin enthalten sind Shadowing-Tage an der von der Mentorin oder dem Mentor geleiteten Schule, um Einblicke in den Praxisalltag von Schulleitung zu ermöglichen.

Das Angebot wird durch eine Auftakt- und eine Abschlussveranstaltung gerahmt. Begleitend werden Fortbildungen (für Mentees im Umfang von mindestens 32 Stunden, für Mentorinnen und Mentoren im Umfang von mindestens 16 Stunden) angeboten, insbesondere zu den Inhaltsfeldern:

- Rollen und Methoden im Mentoringprozess
- Auseinandersetzung mit Rollenerwartungen an Schulleitung

¹) Diese Fortbildungsmaßnahme ist am 06.09.2019 in Kraft getreten und gilt für Lehrkräfte an Realschulen befristet bis zum 01.10.2022.

- Umgang mit Ambivalenzen und Motivation
- Vereinbarkeit von Schulleitung und Familie.

Dabei werden auch die Einflüsse geschlechterbezogener Sozialisation z.B. auf Karriereplanung, Selbsteinschätzung, Führungsstile, Kommunikation und Selbstpräsentation berücksichtigt.

Die Fortbildungen sollen einen Austausch in geschlechtshomogenen Gruppen ermöglichen. Die Bezirksregierungen organisieren das Matching von Mentee und Mentorin oder Mentor zu Beginn einer Maßnahme.

Eine Rückkopplung für Mentees findet nach ca. einem Jahr statt, um die Nachhaltigkeit zu prüfen.

Voraussetzungen Mentee

Als Mentee können im Schuldienst stehende Lehrkräfte teilnehmen, die praktische Erfahrungen in leitungsnahen Funktionen oder übertragene Koordinierungsaufgaben vorweisen können.

Voraussetzungen Mentorinnen und Mentoren

Als Mentorinnen und Mentoren werden Schulleiterinnen und Schulleiter eingesetzt, die sich im aktiven Dienst befinden und über prozessbegleitende Kompetenzen und Genderkompetenz verfügen.

Auswahl der Mentee

Die Bezirksregierungen schreiben die Plätze für Mentees unter Berücksichtigung des Bedarfs an neuen Schulleiterinnen und Schulleitern sowie einer Unterrepräsentanz von Frauen im Leitungsamt aus.

In den Ausschreibungen werden Frauen, ebenso Lehrkräfte mit familiären Betreuungs- oder Pflegeverpflichtungen i.S.d. § 64 Absatz 1 LBG besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die gleichstellungsrechtliche Beteiligung gemäß § 17 Absatz 1 LGG ist sicherzustellen.

2.3 Für Lehrerinnen und Lehrer, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben, wird eine Qualifikationserweiterung zur Vorbereitung auf die Amtsübernahme eingerichtet (Schulleitungsqualifizierung - SLQ - vgl. BASS 20-22 Nr. 62).

3 Begleitende Leitungsqualifizierung

3.1 Die Bezirksregierungen richten regelmäßig Fortbildungsgruppen für Mitglieder der Schulleitungen (§ 60 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchulG) zu den unter Nr. 1 dieser Anlage genannten Handlungsfeldern ein. Der zeitliche Umfang der Angebote richtet sich nach den inhaltlichen Anforderungen der Themen und der Teilnehmenden.

3.2 Für Schulleiterinnen und Schulleiter insbesondere in den ersten beiden Berufsjahren werden Fortbildungen zur Vertiefung der im Rahmen der Schulleitungsqualifizierung (Nr. 2.2) erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Umfang von 80 Fortbildungsstunden eingerichtet. Darüber hinaus können zusätzliche Fallberatungen und weitere Fortbildungen angeboten werden.

3.3 Schulleitungscoaching (SLC) wird ab dem Schuljahr 2016/2017 kontinuierliches Angebot zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleitungen sowie von Schulleitungsteams in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Angebot wird schrittweise in NRW ausgeweitet. Adressaten sind einzelne Leitungskräfte und Schulleitungsteams - insbesondere von Schulen im Transformationsprozess und Schulen des Längeren Gemeinsamen Lernens und Schulleitungen, die das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters neu übernommen haben.

Die Koordinierung der Maßnahme Schulleitungscoaching obliegt ebenso wie die Gewinnung, Qualifizierung und Weiterqualifizierung der Coaches dem Arbeitsbereich 8.1 - Schulmanagement der QUA-LiS NRW.

3.4 Für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen gemäß §§ 33 - 37 ADO (BASS 21-02 Nr. 4) werden Qualifizierungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der übertragenen Koordinierungsaufgaben im Umfang von mindestens 60 Fortbildungsstunden im Schulhalbjahr eingerichtet.

4 Die Mitglieder der Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung können an den Fortbildungen zur Leitungsqualifizierung (Nr. 3.1 - 3.2) teilnehmen.

XV

Schulaufsicht und Schulleitungen an öffentlichen Schulen, Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Fortbildung zur Anwendung der neuen Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte

Die Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte wurden durch das Ministerium für Schule und Bildung NRW unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus der Schulaufsicht, der Hauptpersonalräte, der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung, der Bezirksregierungen und der Gleichstellungsbeauftragten umfangreich neu gefasst.

Ziel

Ziel der Fortbildung ist, Grundlagen der Dienstlichen Beurteilung zu vermitteln, die Unterschiede zum bisherigen Verfahren deutlich zu machen und praktische Erfahrungen mit den neuen Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte zu sammeln. Bei der Gestaltung der Inhalte ist im Besonderen auch auf die Eignung zur Stärkung der Gender-Kompetenz zu achten (§ 17 LVO).

Dauer der Fortbildung

Die Fortbildung dauert einen halben Tag (4 Fortbildungsstunden).

Gestaltung/Durchführung

Personen aus den Dezernaten 47 der Bezirksregierungen werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Referat 213 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW umfassend informiert und qualifiziert, so dass diese in der Lage sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht und Schulleitungen an öffentlichen Schulen sowie Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu qualifizieren.

Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung besteht aus Informationen, praktischen Übungen und der Beantwortung von Fragen aus der bisherigen Beurteilungspraxis auf Grundlage der neuen Richtlinien. Folgende Aspekte werden bearbeitet:

1 Grundlagen

- Leistungsprinzip - Art. 33 Absatz 2 GG, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung
- Beurteilung im Auswahlverfahren/der Zweck der Beurteilung (Beispiel einer Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung von Gesamtnoten, Ausschärfungen, Hilfskriterien, der Eignung für das angestrebte Amt und ergänzenden Personalauswahlinstrumenten)
- Anforderungen an dienstliche Beurteilungen - formell fehlerfrei, inhaltlich plausibel, hinreichend aktuell, miteinander vergleichbar und ausreichend differenziert
- Anlassbeurteilungssystem im Schulbereich, keine Quoten
- Rolle der Beurteilenden,
- Verfahrensorganisation, Beteiligungen (Nummer 15 BRL) (BASS 21-02 Nr. 2)

2 Die neue Richtlinie: wesentliche Änderungen

- einheitlicher Aufbau der Beurteilungsvordrucke für einzelne Beurteilungsanlässe
- einheitlicher Beurteilungszeitraum
- Umstellung auf ein Punktesystem analog zum Verwaltungsbereich
- vorgegebene Kriterien für Leistung und Befähigung
- Erkenntnisquellen für bestimmte Beurteilungsanlässe
- Begründungsbedarf bei der Gesamtnotenbildung

3 Notengebung - Bildung und Begründung der Gesamtnote anhand von Beispielen

- kein arithmetisches Mittel bei der Gesamtnotenbildung
- Beispiele für Einzelbewertungen/Gesamtnotenbildung
- Wann und wie umfangreich besteht Begründungsbedarf für die Gesamtnote?

4 Beurteilungsfehler und deren Vermeidung

- fehlende Differenzierung, Tendenz zur Bestnote
- zu große Bedeutung der Erkenntnisquellen gegenüber der Langzeitbeobachtung, kontinuierliche Sammlung von beurteilungsrelevanten Informationen
- Bewertungen in der Aufgabenbeschreibung
- und geschlechterstereotype Rollenzuschreibungen
- fehlender Bezug zur Besoldungsgruppe
- automatisches Ansteigen in der Note bei längerer Lebens- und Dienst- erfahrung
- Subjektives Leistungsvermögen als Maßstab
- Bewertung bei Teilzeit oder längeren Freistellungen

5 Weitere Informationsquellen zur Richtlinie und zu Beurteilungsfragen

Hinweis auf Ansprechpartner, FAQ-Liste, Online-Quellen, Rechtsprechungshinweise

XVI

Qualifizierungsmaßnahme Implementierung von Industrie 4.0/ Digitalisierung in der beruflichen Bildung in NRW

Mit ca. 200.000 Beschäftigten in rund 1.700 Unternehmen ist der Maschinenbau die exportintensivste Branche in Nordrhein-Westfalen und stellen seine Betriebe den größten industriellen Arbeitgeber dar.

Um dem Trend des Mangels an qualifiziertem Fachpersonal entgegenzuwirken, wurde am 23. Februar 2009 die VDW-Nachwuchsstiftung - seit 2017 Nachwuchsstiftung Maschinenbau (NWSM) - gegründet. Seit 2009 besteht ein Kooperationsvertrag mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, der folgende Ziele verfolgt:

1. Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen in Richtung technischer Berufe im Maschinenbau,
2. Qualitative Verbesserung der dualen Berufsausbildung im Bereich des Maschinenbaus durch Einbindung aktueller Technologien,
3. Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte an Berufskollegs im Bereich der rechnergestützten Fertigung (Industrie 4.0).

Die Initiative der Nachwuchsstiftung Maschinenbau in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Bildung, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Dezernaten 45 der Bezirksregierungen fokussiert die Ziele 2 und 3. Sie ist Bestandteil der Aktivitäten der Landesregierung, des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau und der

Nachwuchsstiftung Maschinenbau, um Nordrhein-Westfalen wieder zum führenden Land im Bereich des Maschinenbaus zu entwickeln, und eine der zentralen Maßnahmen der seitens des Ministeriums für Schule und Bildung entwickelten Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung.

Ziele und Inhalte

Ziel des Angebots ist die Qualifizierung von bis zu 300 Lehrerinnen und Lehrern (zwei bis maximal vier Lehrkräfte je Schule) sowie 300 Ausbilderinnen und Ausbildern hinsichtlich einer Zusatzqualifizierung im Bereich digitaler Fertigungsprozesse für Auszubildende der acht Ausbildungsberufe Elektronikerin/Elektroniker, Industriemechanikerin/Industriemechaniker, Mechatronikerin/Mechatroniker, Produktionstechnologin/Produktionstechnologe, Produktdesignerin/Produktdesigner, Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker, Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechaniker und Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker.

Die Maßnahme umfasst die miteinander vernetzten Module

1. Prozessanalyse,
2. IT-Security,
3. Smart Maintenance,
4. CAx-integrierte Fertigung,
5. Additives Manufacturing,
6. Vernetzte Fertigungssysteme,
7. Intelligente Produktion mit CPS,
8. Arbeit 4.0: Organisation von Arbeitsprozessen.

Dauer und Umfang

Die Qualifizierungsmaßnahme erstreckt sich über ein Schuljahr und umfasst vier Fortbildungsblöcke mit jeweils fünf ganztägigen Veranstaltungen. Sie umfasst 80 Stunden im Verlauf eines Schulhalbjahres. Die Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten ist möglich. In dringenden Einzelfällen kann die Teilnahme auf einen verlängerten Zeitraum gestreckt werden. Die Entlastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt nach BASS 20-22 Nr. 8 Nummer 7.

Gestaltung und Durchführung

Die digitale Prozesskette verlagert den Schwerpunkt des Arbeitens von der Werkstatt in das Büro. Anhand von dreidimensionalen Computermodellen werden sowohl die Arbeitsvorbereitung von Vorentwurf, Angebot, Konstruktionszeichnung und Stückliste als auch die Produktion in Form von Programmen für die computergesteuerten Maschinen abgewickelt.

Das Erlangen digitaler Kompetenzen in der Ausbildung stellt die dualen Partner des Gewerks vor enorme strukturelle, materielle und personelle Herausforderungen. Für den Lernort Schule besteht die Anforderung, digitalisierte Lernprozesse so zu organisieren, dass individuelles Lernen, bestenfalls mit Laborcharakter, möglich wird. Neben den notwendigen Rahmenbedingungen steht der Stellenwert der methodisch-didaktischen Planung im Fokus.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Nachwuchsstiftung Maschinenbau in Zusammenarbeit mit kooperierenden Unternehmen, Instituten und Hochschulen.

Qualitätssicherung

Das Ministerium für Schule und Bildung koordiniert die Maßnahme mit den Bezirksregierungen durch jährliche Abstimmung und Priorisierung der Schwerpunkte. Dabei übernehmen Vertreterinnen und Vertreter der Schulformaufsicht vorbereitende konzeptionelle und koordinierende Aufgaben (z.B. für das Fortbildungskonzept „Berufliche Bildung in der digitalen Welt“).

XVII Qualifizierungsmaßnahme Jährliche Weiterbildungsworkshops zum Umgang mit dem Lernmanagementsystem der CISCO Systems GmbH

1. Die Fortbildung zielt auf den Umgang mit Lehr- und Informationsmaterialien, insbesondere zu den Themen Netzwerktechnologie, Cybersicherheit, Internet der Dinge und Programmieren, für den unterrichtlichen Einsatz ab.
2. Die Fortbildung umfasst je Regierungsbezirk einmal jährlich einen eintägigen Fortbildungsworkshop im Umfang von acht Fortbildungsstunden.
3. Die Inhalte basieren auf den fachlichen Anforderungen zu den unter Nummer 1 genannten Themen in dem webbasierten Curriculum und der E-Learning-Plattform mit Simulationsoftware der CISCO Systems GmbH.
4. Die Fortbildung richtet sich an Lehrkräfte an Berufskollegs in NRW, die mit dem Lernmanagementsystem der CISCO Systems GmbH im Unterricht arbeiten bzw. dieses beabsichtigen.
5. Zur Berücksichtigung bei der Weiterentwicklung der Fortbildung, auch hinsichtlich eines Höchstmaßes an Barrierefreiheit, werden die Erfahrungen der Lehrkräfte erfasst, ausgewertet und mit den Interessenvertretungen erörtert.

XVIII Fortbildungsmaßnahme: Unterstützung für den Unterricht in neuen und neugeordneten Ausbildungsberufen

Die Fortbildung zielt auf die frühzeitige Kompetenzerweiterung von Lehrkräften hinsichtlich der Anforderungen in neuen und neugeordneten Ausbildungsberufen.

Umfang

Die Fortbildung umfasst

- 80 Fortbildungsstunden bei geringem Umfang der durch die Neuordnung veränderten Kompetenzanforderungen,
- 160 Fortbildungsstunden bei mittlerem Umfang der durch die Neuordnung veränderten Kompetenzanforderungen,
- 240 Fortbildungsstunden bei hohem Umfang der durch die Neuordnung veränderten Kompetenzanforderungen oder
- 320 Fortbildungsstunden bei sehr hohem Umfang der durch die Neuordnung veränderten Kompetenzanforderungen.

Die Fortbildungsveranstaltungen können ausschließlich im Präsenzformat oder im Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzphasen gestaltet werden und sollten nach Möglichkeit innerhalb des ersten Ausbildungsdurchgangs (2 bis 3,5 Jahre) nach Inkraftsetzung der KMK-Rahmenlehrpläne abgeschlossen sein.

Inhalte

Die Inhalte basieren auf den neugeordneten KMK-Rahmenlehrplänen und entsprechenden Landesbildungsplänen für den jeweiligen Ausbildungsberuf. Sie greifen veränderte berufsspezifische Anforderungen sowie die Integration digitaler Schlüsselkompetenzen als besondere Herausforderung für die Bildungsgangarbeit bei der Entwicklung von Lernsituationen im Rahmen der Didaktischen Jahresplanung auf.

Die Fortbildung knüpft an die Implementationsveranstaltungen bzw. bundesweite Workshops bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS) an.

Zielgruppe

Die Fortbildung richtet sich an die Lehrkräfte der diese Bildungsgänge anbietenden Berufskollegs, die in dem jeweiligen Bildungsgang unterrichten.

XVIII a Fortbildungsmaßnahme zur Unterstützung insbesondere der Lehrkräfte in den Bildungsgängen der neugeordneten IT-Ausbildungsberufe (kaufmännisch und technisch)

Die sich infolge der digitalen Transformation rasant ändernde Arbeitswelt stellt eine Herausforderung für das duale System der Beruflichen Bildung dar. Berufsbilder ändern sich und Lehrkräfte haben den Auftrag, Schülerinnen und Schüler auf diese sich ändernden Anforderungen vorzubereiten. Kaum eine andere Berufsgruppe ist durch digitalisierte Arbeits- und Geschäftsprozesse so stark mit dem Thema „Digitalisierung“ verbunden wie die der IT-Berufe. Die staatliche Lehrerfortbildung in NRW bietet mit der vorliegenden Fortbildungsmaßnahme Unterstützung bei der notwendigen Didaktischen Jahresplanung und Unterrichtsentwicklung in den seit August 2020 neugeordneten IT-Berufen. Dabei handelt es sich um die Ausbildungsberufe Fachinformatiker/Fachinformatikerin (vier Fachrichtungen), IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin, Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement und Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management.

Bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe sowie bei der Erstellung der landesweiten Bildungspläne NRW für die IT-Ausbildungsberufe war das Unternehmen Cisco Deutschland beratend eingebunden. Die Cisco Networking Akademie unterstützt die im folgenden dargestellte Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des mit dem Land NRW im Schuljahr 2020/21 geschlossenen Kooperationsvertrags durch Einbringung der IT-Fachexpertise und die Bereitstellung eines Lernmanagementsystems für verschiedene Onlinephasen der Maßnahme (Fortbildungsblöcke 2 bis 8).

Die Fortbildungsmaßnahme zielt auf die Erweiterung der digitalen Kompetenzen der Lehrkräfte im Hinblick auf neue Lehr- und Lerninhalte sowie auf die Unterstützung bei der Erstellung von Lernsituationen im Rahmen der Didaktischen Jahresplanung.

Durch die staatliche Lehrerfortbildung wird in jedem Fortbildungsblock an die Erarbeitung der neuen Lehr- und Lerninhalte die Erstellung von Lernsituationen zum unmittelbaren unterrichtlichen Einsatz gekoppelt.

Alle Blöcke werden als Blended-Learning-Format mit Präsenzveranstaltungen und Onlinephasen angeboten.

Eine Evaluation der Fortbildungsmaßnahme findet jährlich landesweit unter Beteiligung aller Bezirksregierungen, dem Ministerium für Schule und Bildung NRW und Cisco Deutschland statt.

Der Gesamtumfang der Fortbildungsmaßnahme beträgt bei Wahrnehmung aller Blöcke 344 Stunden über einen Zeitraum von zwei Jahren.

Im Block 2 werden die Voraussetzungen zur Teilnahme an den folgenden Blöcken geschaffen. Ansonsten ist die Teilnahme an einzelnen Blöcken in Abhängigkeit von der Zielgruppenzugehörigkeit und vom persönlichen Fortbildungsbedarf möglich. Mögliche Anrechnungsstunden für die Fortbildungsteilnahme der Lehrkräfte wirken sich nicht bedarfserhöhend für die entsendende Schule aus.

Die Maßnahme wird fortlaufend angeboten.

Zielgruppe der Fortbildungsmaßnahme

1. Lehrkräfte der Anlage A:

Fachinformatiker/Fachinformatikerin in den Fachrichtungen Systemintegration, Anwendungsentwicklung, Daten- und Prozessanalyse, Digitale Vernetzung, IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin, Kaufleute für Digitalisierungsmanagement, Kaufleute für IT-System-Management

2. Lehrkräfte der Anlage B bis E:

Fachbereich Informatik

Blöcke der Maßnahme

Block 1: Schutzbedarfsanalyse im eigenen Arbeitsbereich

Umfang: 24 Fortbildungsstunden

Inhalte:

- Datenschutz/Datensicherheit, Urheberrechte/Lizenzen, agiles Projektmanagement
- Entwicklung von Lernsituationen im Lernfeld (LF) 4 „Schutzbedarfsanalyse im eigenen Arbeitsbereich“

Block 2: IT Essentials

Umfang: 50 Fortbildungsstunden

Inhalte:

- Lernplattform Architektur und Grundlagen der Kursadministration auf der Networking Academy Plattform
- Einstieg in das Simulationswerkzeug „Packet Tracer“
- CISCO- IT-Essentials
- Entwicklung von Lernsituationen in den Lernfeldern: LF2, LF3

Block 3: CCNA 1

Umfang: 60 Fortbildungsstunden

Inhalte:

- CCNA Routing & Switching, Introduction to Networking
- Entwicklung von Lernsituationen in den Lernfeldern: LF3 „Clients in Netze einbinden“

Block 4: CCNA 2

Umfang: 75 Fortbildungsstunden

Inhalte:

- Switching, Routing an Wireless Essentials
- Entwicklung von Lernsituationen in den Lernfeldern: LF9 „Netzwerke und Dienste bereitstellen“

Block 5: CCNA 3

Umfang: 75 Fortbildungsstunden

Inhalte:

- CCNA Routing & Switching, Modul 3: Enterprise Networking, Security und Automation
- Entwicklung von Lernsituationen in den Lernfeldern: LF10b „Serverdienste bereitstellen und Administrationsaufgaben automatisieren“

Block 6: Wahlbausteine

Umfang: 30 Fortbildungsstunden

Alternative Inhalte:

6.1 IoT (Internet of Things) Fundamentals, LF4, 7, „Cyberphysische Systeme ergänzen“

oder

6.2 IoT-Security, LF7 „Cyberphysische Systeme ergänzen“

oder

6.3 Python, LF 11a, 10c

oder

6.4 Connecting Things, LF10d „Fachinformatiker/in Digitale Vernetzung“

oder

6.5 Big Data Analytics, LF11c „Fachinformatiker/in Digitale Vernetzung“

Block 7: Cybersecurity Essentials

Umfang: 30 Fortbildungsstunden

Inhalte:

- Sicherheit/ Cybersecurity Essentials
- Entwicklung von Lernsituationen im LF4 „Schutzbedarfsanalyse im eigenen Arbeitsbereich“

XVIII b

Fortbildung für die neugeordneten Elektroberufe

Durchführende Bezirksregierung

Arnsberg (federführend), Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Ausbildungsberuf

Elektronikerin/Elektroniker für Gebäudesystemintegration,

Elektronikerin/Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik,

Elektronikerin/Elektroniker für Automatisierungs- und Systemtechnik,

Informationselektronikerin/Informationselektroniker

Fortbildungsumfang (Stunden)

160 (mittlerer Innovationsgrad)

Inhalt

Abstimmung neuer Inhalte durch externe Partnerinnen und Partner,

Überarbeitung der DJPs,

Erstellung exemplarischer Lernsituationen zu aktuellen Themenbereichen: Speichermedien und Ladesäulen, Satellitenanlagen, Glasfasertechnik, Bussysteme wie KNX, Dali etc., Internet of Things (Raspberry Pi), Python-Programmierung, Siemens SPS

Ziel der Fortbildung

Schulfachliche Aufsicht unterstützt bei Auftakt und Abschluss verstetigte Planung und Evaluation,

Rückkopplung von Unterstützungsbedarfen,

Qualifizierung der Fachlehrkräfte,

Entwicklung beispielhafter Lernsituationen unter Berücksichtigung der jeweiligen digitalen Schlüsselkompetenzen,

Zusammenarbeit mit den Stakeholdern der Dualen Ausbildung in der Elektrotechnik,

Know-How-Sharing zwischen verschiedenen Gewerken (zum Beispiel Anlagenmechanikerinnen/Anlagenmechaniker und Elektronikerinnen/Elektroniker)

Zielgruppe

Fachlehrerinnen und Fachlehrer/Bildungsgangleitungen Elektrotechnik

XIX

Integration digitaler Schlüsselkompetenzen in die Berufliche Bildung – Fortbildung zur Integration digitaler Schlüsselkompetenzen in Bildungsgänge des Berufskollegs in NRW

Die Fortbildungsmaßnahme richtet sich an alle Bildungsgänge der Anlagen der APO-BK in allen Fachbereichen.¹

In rund 400 Berufskollegs werden in NRW von circa 25.000 Lehrkräften mehr als 540 000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, darunter circa 310 000 Auszubildende in circa 300 Ausbildungsberufen an 226 Standorten - in Lernortkooperation mit den jeweiligen dualen Partnern in den Ausbildungsbetrieben der Region. Zusätzlich werden rund 200 000 Schülerinnen und Schüler in Vollzeit-Bildungsgängen unterrichtet (Angaben nach amtlichen Schuldaten 2019/20).

In den jeweiligen Bildungsgängen vermittelt das Berufskolleg den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.

Die Informations- und Kommunikationstechnologien verändern unseren Alltag grundlegend und stellen an Bildung und Wissen besondere Anforderungen. Für die Arbeitswelt sind Fähigkeiten erforderlich, komplexe Probleme wahrzunehmen und interdisziplinär zu lösen. Standardisierbare Prozesse hingegen werden zunehmend automatisiert. Die Informationsmenge sowie die Geschwindigkeit des technologischen und gesellschaftlichen Wandels erfordern grundlegende Orientierungsfähigkeit ebenso wie lebenslanges Lernen. Die steigende gesellschaftliche Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien machen somit fortlaufende Anpassungen in allen Fachbereichen, auch im Sinne einer Stärkung überfachlicher Kompetenzen notwendig.

Die Berufliche Bildung wird in besonderer Weise von der Digitalisierung und den dadurch sich verändernden Arbeits-, Produktions- und Geschäftsabläufen beeinflusst. Kompetenzen zur Nutzung digitaler Arbeitsmittel und -techniken rücken stärker in den Fokus. Dieses bedingt neben dem Verständnis für digitale Prozesse die Notwendigkeit, die Auswirkungen auf arbeitsorganisatorische und kommunikative Aspekte bei vermehrt global vernetzten Produktions-, Liefer- und Dienstleistungsketten in den Blick zu nehmen.

Daher orientiert sich die vorliegende Fortbildungsmaßnahme an zwei Dimensionen von Transformationsprozessen:

- Digitalisierte Arbeitswelt

Dies dient als Sammelbegriff für unterschiedliche Technologien, denen Cyber-Physische Systeme (CPS) als komplexe Verbünde informatischer, mechanischer und elektronischer Komponenten zugrunde liegen, die durch das Internet miteinander kommunizieren. Die Kommunikation von Maschinen und Werkstücken untereinander (Internet der Dinge) sowie die Echtzeit-Auswertung zahlreicher, bisher unverknüpfter Daten (Big Data) beschreiben die Änderungen der Arbeitswelt durch zunehmende Automatisierung und den Einsatz Künstlicher Intelligenz.

- Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen an Berufskollegs

Der Einsatz digitaler Medien wird verbunden mit der Annahme, dass insbesondere die individuelle Förderung und das Lernen verbessert werden können.

Die Lehrkräfte erhalten Impulse, wie sie die für diese beiden Dimensionen erforderlichen digitalen Schlüsselkompetenzen „Medienkompetenz, Anwendungs-Know-How und informatische Grundkenntnisse“ integriert in umfassende Handlungskompetenz ermitteln und fördern können.

¹) Die Festlegungen dieses Erlasses beziehen sich auf folgende Grundlagenpapiere: Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung in den Handlungsfeldern 1 „Globalisierungs- und Transformationsprozesse durch Digitalisierung in der Beruflichen Bildung umsetzen“ sowie im Handlungsfeld 4 „Lehrkräfteaus- und -fortbildung für leistungsfähige Berufskollegs verstetigen“ Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems mit Einleger Handreichung zur Erstellung eines Medienkonzepts für Berufskollegs in NRW Lehrkräfte in der digitalisierten Welt - Orientierungsrahmen für die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in NRW vom 22.01.2020 Handreichung zur Integration digitaler Schlüsselkompetenzen in die Berufliche Bildung („digital_INFÖRM“)

1 Ziele und Struktur

Diese Fortbildungsmaßnahme dient der Weiterentwicklung der Kompetenzen von Lehrkräften in den schulischen Handlungsfeldern (Unterrichten - Erziehen - Lernen und Leisten fördern - Beraten - Schule entwickeln). Sie unterstützt die Fortschreibung didaktischer Jahresplanungen, die Entwicklung exemplarischer Lehr-/Lernarrangements und damit die Fortbildungsplanung im Bildungsgang.

Sie richtet sich an Bildungsgangkoordinatorinnen und -koordinatoren beziehungsweise Fachleitungen für schulfachliche Aufgaben, an Teams beziehungsweise Lehrkräfte der Bildungsgänge und befähigt,

- bezogen auf veränderte berufliche Arbeits- und Geschäftsprozesse digitale Schlüsselkompetenzen zu identifizieren und diese gezielt bei der planvollen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Lernsituationen beziehungsweise Lehr-/Lernarrangements einzubeziehen,
- bezogen auf den beruflichen Kontext Schüleraktivitäten im Unterricht durch selbstgesteuerte und eigenverantwortliche Lernprozesse in Auseinandersetzung mit digitalisierten Arbeits- und Lernprozessen zu fördern und sich dazu im Bildungsgang zu vereinbaren,
- in ihren Bildungsgängen digitale Schlüsselkompetenzen in den Lernsituationen beziehungsweise Lehr-/Lernarrangements systematisch im Rahmen der didaktischen Jahresplanungen zu integrieren und den veränderten Anforderungen entsprechend in der beruflichen Praxis zu aktualisieren.

Die Fortbildungsmaßnahme nimmt Bezug zu den in der Handreichung „Integration digitaler Schlüsselkompetenzen in die Berufliche Bildung“ dargestellten Modulen, aufgefächert in Inhaltsbereiche jeweils nach „Medienkompetenz, Anwendungs-Know-how und informatische Grundkenntnisse“. Diese unten aufgeführten Module und Inhaltsbereiche unterscheiden sich nach Fachbereich jeweils in ihrem Bezug zum beruflichen Kontext von Arbeits- und Geschäftsprozessen und zu beruflichen Kenntnissen der Bildungsgänge.

Module und Inhaltsbereiche

1.	Transformationsprozesse in Arbeit und Gesellschaft
2.	Kooperation und Wissensmanagement
3.	Informations- und Kommunikationstechnologien
4.	Datenverarbeitung
5.	Informationssicherheit
6.	Systeme und Prozesse
7.	Programmerstellung/Problemlösung

Tabelle 1: Fortbildung zur Integration digitaler Schlüsselkompetenzen Berufskolleg; Module und Inhaltsbereiche

Integrierend in Lernsituationen beziehungsweise Lehr-/Lernarrangements zu berücksichtigen sind für Transformationsprozesse bedeutsame Selbstkompetenzen beziehungsweise Selbstständigkeit und Sozialkompetenzen.

2 Durchführung

Ausgehend von den Änderungen in Berufswelt und Gesellschaft unterstützen handlungsorientierte Maßnahmen auch für Lehrkräfte in Berufskollegs die Entwicklung digitaler Kompetenzen, die im eigenen Unterricht erprobt und reflektiert werden.

Schulen beziehungsweise Bildungsgangteams mit ihren Lehrkräften wählen auf Basis einer didaktischen Analyse zur Ermittlung der konkreten Fortbildungsbedarfe aus den angebotenen Szenarien aus und kontrahieren die Ausgestaltung der Fortbildungstage bezogen auf den jeweiligen Fortbildungsbedarf von Teams beziehungsweise von Lehrkräften in den Bildungsgängen.

Die Szenarien sind einzeln oder in Kombination wählbar und ermöglichen durch ihre optionalen Inhaltsbereiche eine Differenzierung nach berufsspezifischen Anforderungen sowie nach individuellen Vorkenntnissen.

Die Durchführung wird moderationsgestützt realisiert:

- Moderatorinnen und Moderatoren mit Felderfahrung im Berufskolleg werden nach Fachbereichen eingesetzt und stehen zur Prozessklärung der curricularen Anforderung, der jeweiligen Ausgangslage im Bildungsgang und der Beschreibung des Fortbildungsbedarfs in der Einzelschule zur Verfügung (mit landesweit abgestimmten Instrumenten).
- Zur Qualitätssicherung bei spezifischen Anfragen bezüglich des schulischen Medienkonzepts werden im Moderationsteam die Expertisen von Fachmoderation (= Felderfahrung der Schulform/des Fachbereichs) und Prozessmoderation zu digitalen Schlüsselkompetenzen verknüpft.
- Schulentwicklungsberater/-innen können zur prozessbegleitenden Unterstützung bildungsgangübergreifend auf Wunsch der Schule einbezogen werden.
- Externe Referentinnen und Referenten werden je nach Themengebiet in Kooperation mit den moderationsgestützten Fortbildungsangeboten nach den Vorgaben des Landes eingebunden, um die Lernortkooperation zu intensivieren und aktuelle betriebliche Entwicklungen für die Schule nutzbar zu machen.

Die konkrete Fortbildungsgestaltung orientiert sich an den Phasen der Bildungsgangentwicklung (Analyse von Arbeits- und Geschäftsprozessen, didaktisch-methodische Auswahl von Medien und berufsspezifischen Werkzeugen, Erprobung im Unterricht, Reflexion und Austausch guter Praxis auch zwischen Schulen mit gleichen Bildungsgängen).

Im Rahmen dieser Fortbildungsmaßnahme ist moderatoren- und moderationsgestützte Unterstützung in verschiedenen Szenarien im Rahmen der verfügbaren Ressourcen abrufbar:

A. Bildungsgangübergreifendes Szenario je Fachbereich

Szenario 1: Transformationsprozesse und Arbeit und Gesellschaft (Bezug in schulischen Handlungsfeldern „Beraten“ - „Schule entwickeln“)

Zielgruppe: Fortbildungskoordinatoren/-innen, Bildungsgangkoordinatoren/-innen beziehungsweise Fachleitungen für schulfachliche Aufgaben beziehungsweise Einzellehrkräfte je Fachbereich in schulexterner Fortbildung (gegebenenfalls optional als Blended Learning)

Merkmal: Darstellung der jeweiligen zentralen Transformationsprozesse und der relevanten digitalen Schlüsselkompetenzen als Grundlage der didaktischen Analysen im Bildungsgang - Bearbeitung der erweiterten Aufgaben der Bildungsgangkoordination angesichts der digitalen Transformationsprozesse und entsprechender Rahmenbedingungen.

Zeit: entsprechend den fortbildungsfachlichen Standards mindestens 20 Stunden (inklusive Rückkopplung) schulextern mit Unterstützung über digitale Arbeitsplattformen (Blended Learning optional)

Dieses bildungsgangübergreifende Szenario kann die Funktion einer Auftaktveranstaltung übernehmen und zur schulischen Nutzung der didaktischen Handhabung der Module 1-7 (als Orientierung für die Bildungsgang-Arbeit) beitragen.

B. Bildungsgangbezogene Szenarien im Fachbereich

Szenario 2: Digitale Schlüsselkompetenzen im Bildungsgang identifizieren: Konsequenzen für Didaktische Jahresplanung und Fortbildungsplanung (Bezug in schulischen Handlungsfeldern, hier insbesondere „Schule entwickeln“)

Zielgruppe: Einzelpersonen beziehungsweise Bildungsgangkoordinatoren/-innen beziehungsweise Fachleitungen für schulfachliche Aufgaben, gegebenenfalls Fortbildungskoordinatoren/-innen in schulexterner Fortbildung (gegebenenfalls optional als Blended Learning)

Merkmal: Verortung in der Didaktischen Jahresplanung unterstützen und die Aufgaben der Bildungsgangkoordination stärken, rechtliche Rahmenbedingungen je Fachbereich einbeziehen und als Ausgestaltung der Lernortkooperation mit den dualen Partnern zusammenarbeiten, gegebenenfalls Vorstellung des Tools Didaktischer Wizard-Online, mit dem neue Möglichkeiten der Kompetenzzuordnungen reflektiert werden können.

Zeit: entsprechend der fortbildungsfachlichen Standards in der Regel bis zu 20 Stunden - gegebenenfalls als moderatoren- und moderationsgestützte Fortbildung in Fortbündungen

(= Zusammenschluss mehrerer Teilkollegien realisiert schulintern an einem der beteiligten Berufskollegs)

Szenario 3: Förderung von individuellem und selbstständigem Lernen über das Lernen und Lehren mit digitalen Medien - konkret Lernkompetenzen und überfachliche Kompetenzen im Transformationsprozess stärken (hier: Bezug in schulischen Handlungsfeldern „Unterrichten“ - „Erziehen“ - „Lernen und Leisten fördern“ - „Schule entwickeln“)

Zielgruppe: Teilkollegium/Teams eines beziehungsweise ähnlicher Bildungsgänge der Einzelschule (Auswahl je Passung der beruflichen Kontexte im Fachbereich)

Merkmal: Für den Transformationsprozess wesentliche Selbst- und Sozialkompetenzen werden über die informatischen Grundkenntnisse zu Kooperation/Wissensmanagement beziehungsweise Nutzung von Informations- und Kommunikationsprozessen für die Einbeziehung in die Didaktische Jahresplanung je schulinterner Kontraktierung im Bildungsgang moderativ unterstützt oder vergleichbar je Fachbereich schulextern angeboten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Medienberatung und/oder dualen Partnern in Lernortkooperation.

Zeit: maximal 20 Stunden schulintern innerhalb eines Schulhalbjahres (beziehungsweise insgesamt bis zu 60 Stunden innerhalb eines Schuljahres) entsprechend den fortbildungsfachlichen Standards unterstützt über digitale Arbeitsplattformen (oder als moderationsgestütztes Online-Forum oder als Blended Learning Angebot).

Szenario 4: Förderung digitaler Schlüsselkompetenzen des jeweiligen Transformationsprozesses mit erforderlicher fachlicher Tiefe zu Wissensmanagement/Kooperation, Gestaltung der Systeme und Prozesse sowie Programmerstellung und Problemlösung

Zielgruppe: Teams aus Bildungsgängen beziehungsweise gleichen Bildungsgängen verschiedener Berufskollegs und Verantwortlichen zur Bildungsgangkoordination

Merkmal: Exemplarische Bearbeitung digitaler Schlüsselkompetenzen zum lernförderlichen Einsatz umfassender ERP-Systeme und anderer Fachanwendungen beziehungsweise bei Programmerstellung/-lösung mit externen Partnern zur Förderung der je nach beruflichem Kontext erforderlichen digitalen Schlüsselkompetenzen, die in gemeinsamen Arbeitsprozessen als Impulse für die Bildungsgangarbeit gebündelt werden. Grundlage ist Kontraktierung zur Bildungsgang erforderlichen Bearbeitungstiefe.

Zeit: Auswahl verschiedener Themen je 20 Stunden - insgesamt bis zu 60 Stunden innerhalb eines Schuljahres schulintern oder -extern mit Bildungsgang-Teams je Fachbereich - unterstützt durch digitale Arbeitsplattformen (oder als moderationsgestütztes Online-Forum oder als Blended Learning Angebot).

3 Qualitätssicherung

Das Ministerium für Schule und Bildung koordiniert und evaluiert die Maßnahmen mit den Bezirksregierungen durch jährliche Abstimmung und Priorisierung der Schwerpunkte.

Dabei übernehmen Vertreterinnen und Vertreter der Schulformaufsicht vorbereitende konzeptionelle und koordinierende Aufgaben, wie Veröffentlichung ausgewählter Unterrichtsbeispiele/Lernsituationen, Mitwirkung bei Prüfungserstellung beziehungsweise deren unterrichtlicher Vorbereitung sowie Unterstützung bei Lernortkooperationen und Hochschulen.

In Verantwortung der Lehrerfortbildung in den Bezirksregierungen werden Wirksamkeit und Nachhaltigkeit in landesweit abgestimmten Verfahren entsprechend den fortbildungsfachlichen Standards evaluiert.

Anlage 2

Online - gestützte Fortbildung

zurzeit nicht besetzt.

Anlage 3

Weiterbildung - Qualifikationserweiterung

I. Zertifikatskurse in einem Fach

Ziel der Weiterbildung ist es, Lehrkräften die für die Erteilung des Unterrichts in Fächern, in denen sie über keine Lehrbefähigung verfügen, erforderliche Unterrichtsqualifikation zu vermitteln.

1 Organisatorische Regelungen

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Schulformen bzw. Schulstufen werden die Struktur des Angebotes und der zeitliche Umfang wie folgt geregelt:

1.1 Präsenzveranstaltungen

In halbjährigen Zertifikatskursen (Primarstufe) oder einjährigen Zertifikatskursen (Sekundarstufe I und II sowie Sonderpädagogik) werden Qualifizierungskurse im Volumen von 160 bzw. 320 Stunden angeboten.

1.2 Online-gestützte Maßnahmen

Es werden online-gestützte Kurse durchgeführt, in denen neue Organisations- und Lernformen - Onlinekonferenzen, Präsenzveranstaltungen und online-gestütztes Selbststudium - erprobt werden.

1.3 Individuelle Studien

Bei Bedarf können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen individuelle Studien an Hochschulen zum Erwerb einer Lehrbefähigung gefördert werden, die teilweise in dienstlichem Interesse sind.

2 Abschluss

Nach Abschluss der Kurse wird ein Zertifikat ausgestellt, in dem eine unbefristete Unterrichtserlaubnis zuerkannt wird. Das Zertifikat wird zur Personalakte genommen. Die Zuerkennung der unbefristeten Unterrichtserlaubnis ist in der Stellendatei zu vermerken.

3 Verfahrensregelungen

Die Kursangebote werden von den Schulaufsichtsbehörden bekannt gegeben. Die Meldungen zur Teilnahme sind auf dem Dienstweg an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu richten.

Die Kursgruppen umfassen jeweils etwa 20 Personen.

Erfahrene Fachlehrkräfte oder Fachleiterinnen und -leiter sind als Moderatorinnen und Moderatoren die Kursleitung. Die Beauftragung erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Teilnahme an den Weiterbildungen sowie die Mitwirkung an der Moderation sind dienstliche Tätigkeiten.

Die Teilnehmenden werden zu den einzelnen Qualifizierungskursen abgeordnet. Ihnen wird eine Anrechnung im Hauptamt gewährt.

Die Schulaufsichtsbehörden führen Teilnahmenachweise.

4 Fächer der Qualifikationserweiterung

Schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse können in allen Fächern der Studentafeln angeboten werden. Die Inhalte richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und Lehrplänen und den methodisch-didaktischen Grundlagen für die Erteilung des Unterrichts.

II. Qualifikationserweiterung von Beratungslehrkräften an Schulen

1 Beratungstätigkeit in der Schule ist ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer. Sie bezieht sich auf die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten.

2 Zur Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer können Schulen, in denen die Schulkonferenz einen entsprechenden Bedarf feststellt, Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer beauftragen.

3 Ziel der Qualifikationserweiterung ist die Aneignung und Erweiterung beratungs- und systembezogener Kompetenzen, die für die Tätigkeit von Beratungslehrkräften an ihren Schulen bedeutsam sind.

4 Die Qualifikationserweiterung vermittelt Kompetenzen zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Lösungs- und ressourcenorientierte Kommunikation und Beratungskompetenz als Grundlage schulischer und bildungsbiographischer Beratung
- Rolle als Beratungslehrkraft
- Schuleigenes Beratungskonzept
- Kollegiale Beratung
- Grundlagen der Netzwerkarbeit.

In diesem Rahmen werden Kenntnisse zu folgenden Themen vermittelt:

- Grundlagen der Entwicklung einer Bildungsbiographie
- Grundlagen und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung
- Grundlagen und Verfahren integrativer Hilfeverfahren
- Grundlagen und Verfahren der Mitwirkung von Beratungslehrkräften in Krisensituationen
- Genderbewusste Aspekte in der Beratung
- Interkulturelle Aspekte in der Beratung
- Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing.

Im Rahmen zukünftiger Entwicklungen und bildungspolitischer Notwendigkeiten können aktuelle Themen ergänzt werden.

5 Die Qualifizierung umfasst 190 Fortbildungsstunden und wird im Verlaufe eines Jahres durchgeführt. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht gemäß Nummer 7.3 dieses Erlasses Entlastung zu. Die Qualifizierung erfolgt auf Basis eines landesweit abgestimmten Curriculums. Erfahrene Beratungslehrkräfte erhalten in Ergänzung und Intensivierung ihrer Beratungstätigkeit nach Bedarf passgenaue Fortbildungsangebote.

6 Der Kurs richtet sich an Lehrkräfte an Berufskollegs, Förderschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Hauptschulen, Primarschulen, Sekundarschulen, Realschulen und Weiterbildungskollegs, an denen die Schulkonferenz den Bedarf an Beratungstätigkeit gemäß BASS 12-21 Nr. 4 feststellt.

7 Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

III. Qualifikationserweiterung „Deutsch als Zielsprache“ für Lehrkräfte aller Schulformen

Ethnische, sprachliche und kulturelle Vielfalt ist im Schulleben und Unterricht der Regelfall. Die kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern wird durch Neuzuwanderung von Kindern und Jugendlichen verstärkt. Die Basisqualifizierung richtet sich an Lehrkräfte aller Schulformen, die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in „Deutsch als Zielsprache“ unterrichten.

Der Qualifizierungsmaßnahme „Deutsch als Zielsprache“ liegt ein erweitertes und inklusives Verständnis der Vermittlung der deutschen Sprache für alle Schülerinnen und Schüler mit sprachlichem Unterstützungsbedarf zugrunde. Der Begriff „Ziel“ ist so zu verstehen, dass allen Kindern und Jugendlichen im Verlauf ihrer Schullaufbahn über die durchgängige Sprachbildung nicht nur der Erwerb der Alltagssprache, sondern auch der Bildungssprache Deutsch ermöglicht wird. Dabei handelt es sich um ein sprachliches Register zwischen der Alltags- und der Fachsprache. „Deutsch als Zielsprache“ ist integraler Bestandteil der interkulturellen Schul- und Unterrichtsentwicklung, unter der die Ausprägung eines guten, individualisierenden, stärkenorientierten Unterrichts verstanden wird.

Mehrsprachigkeit, ethnische und kulturelle Vielfalt werden durch sprachbildenden und sprach- und migrationssensiblen Unterricht in allen Fächern und Unterrichtsformen gefördert. Das sprachliche, ethnische und kulturelle Selbstbewusstsein aller Kinder und Jugendlichen soll gestärkt werden und individuelle Lernfortschritte sollen ermöglicht werden.

1 Zielsetzungen

Lehrerinnen und Lehrer entwickeln grundlegende Handlungskompetenzen zur Gestaltung von Unterricht in einer Lernkultur der Heterogenität und Vielfalt:

- Die Teilnehmenden reflektieren eigene Haltungen sowie bedeutsame Aspekte interkulturellen Handelns, die in Unterricht und Schulleben sichtbar werden.
- Sie verfügen über ein Repertoire linguistischer Fachbegriffe zur Beschreibung sprachlicher Handlungen und Strukturen.
- Die Teilnehmenden lernen die Grundprinzipien der Mehrsprachigkeitsdidaktik kennen, z.B. Sprachlernstrategien, kontrastive Sprachvergleiche, Leitlinien für sprachliches Handeln in allen Fächern.
- Sie kennen unterschiedliche Modelle zur Sprachstandermittlung von Schülerinnen und Schülern, um diese durch eine prozessbegleitende Lerndiagnostik sowie eine gemeinsame Fehleranalyse in ihrem individuellen Spracherwerb zu unterstützen.
- Sie setzen sich mit den Erwerbssequenzen im Erlernen der deutschen Sprache auseinander und entwickeln auf dieser Basis individuelle Förderwege für Schülerinnen und Schüler.

- Sie bearbeiten Spracherwerbsstadien im authentischen Kontext und legen den Fokus auf schulische Fachsprache mit dem Ziel des sprachsensiblen Fachunterrichts.
- Sie lernen die Aufgabe der Bildungssprache sowohl als Mittler zwischen Alltags- und Fachsprache als auch als das zentrale Register für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler kennen.
- Sie setzen sich mit organisatorischen Modellen zur Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler auseinander mit dem Ziel der systemischen Einbindung in Schulkultur und der sprachsensiblen Unterrichts- und Schulentwicklung.
- Die Teilnehmenden reflektieren eigene Haltungen und entwickeln als reflektierte Praktikerinnen und Praktiker Perspektiven für den Unterricht mit neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen, die in der Schule und dem Schulleben sichtbar werden.

2 Inhaltsbereiche

Diese Zielsetzungen werden mit Hilfe folgender Inhaltsbereiche bearbeitet:

2.1 Migrationssensibilität - Interkulturelles Lernen

- Diversität und Interkulturalität - Förderung, Wertschätzung; Anerkennung unterschiedlicher Zugehörigkeits- und Differenzdimensionen
- Interkulturelle und transkulturelle Kommunikation
- Interkulturelle Prozesse der Kinder und Jugendlichen, dialogische Strukturen in einer kontinuierlichen Elternarbeit
- Sensibilisierung für traumatisierte Schülerinnen und Schüler, für Vorurteile und Diskriminierung
- Umgang mit Fremdheit, dem Anders-Sein - Pädagogik der Vielfalt, aktive Auseinandersetzung mit Heterogenität.

2.2 Grundlagen des Spracherwerbs und der Mehrsprachigkeitsdidaktik

- Zweitspracherwerb unter Migrationsbedingungen (Alltagssprache, Bildungssprache, Fachsprache)
- Grundlagen Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache (Besonderheiten des Deutschen)
- Methoden aus der Fremdsprachendidaktik (z.B. Zugänge über L1, L2, L3, Ln)
- Verbindung der Sprachhandlungen (Operatoren) mit einer bestimmten sprachlichen Struktur unter Einbeziehung eines bestimmten Wortschatzes
- Spracherwerbssequenzen (Verbalbereich, Satzmodelle und Objektkasus)
- Phonetik und phonologische Bewusstheit unter dem Gesichtspunkt der language awareness und der bedeutungsunterscheidenden Funktion
- Von der Bildungssprache zu einer fachkommunikativen Kompetenz (sprachsensibler Fachunterricht - Konzepte und Modelle von Sprachvermittlung im Fach)
- Didaktik der Mehrsprachigkeit: Sprache in Abhängigkeit voneinander lehren und lernen, Verbindung zwischen Sprachen herstellen, erworbene Sprachlernstrategien übertragen
- Chunks als Weg zur Regelbildung, als Basis zum Aufbau von Sprachhandlungen
- Lernaltsprache als diagnostisches Mittel - lernprozessbegleitende Sprachdiagnostik, Fehleranalyse zur Ermittlung der Lernaltsprache/Interlanguage und darauf aufbauender Spracharbeit
- Verfahren und Instrumente der Eingangs- und prozessbegleitenden Sprachdiagnostik und -förderung
- Scaffolding als Unterrichtsprinzip
- von konzeptioneller Mündlichkeit zur konzeptionellen Schriftlichkeit
- Analyse von Unterrichtsmedien - Lehrwerkanalyse mit Blick auf Bildungssprache, Rezeptionshürden erkennen (z.B. Textlänge, Kohärenz, Topikalisation), Einbezug einschlägiger, auch digitaler Medien (Wiki, Tablets)
- Wissensbereiche (z.B. Textproduktion) als kulturabhängige Schemata verstehen, Bezug zur Erst- und Zielsprache herstellen
- Bildungssprache als Eintrittskarte zur gesellschaftlichen Partizipation und als Mittel der sozialen Positionierung von Sprachbenutzerinnen und Sprachbenutzern
- Sprachbildung als Schulentwicklungsperspektive

2.3 Grundbildung: Alphabetisierung und Numerisierung

- Primärer, v.a. funktionaler Analphabetismus und Zweitschifterwerb
- Methoden der Alphabetisierung (z.B. Verstehen der Prinzipien von Schriftsystemen (lateinische Schrift, semitische Schrift), Silbenmethode, Arbeitsweisen und Übungstypen im Alphabetisierungsunterricht), binnendifferenzierter Unterricht
- Schriftvermittlung, orthographische Kompetenzentwicklung
- Numerisierung
- Sensibilisierung für die Arbeit mit Lehrwerken, Arbeitsblättern, Sprachspielen sowie digitalen Medien (Wiki, Tablets)

2.4 Systemische Vernetzung, Kooperation, Austausch und Reflexion

- Angebote und Kooperation mit schulinternen und kommunalen Partnern; Einbinden spezifischer Expertisen
- Bildung von Professionellen Lerngemeinschaften zur Entwicklung und Erstellung von Unterrichtskonzepten und -materialien;
- Anregung zur kollegialen Planung und zum Austausch - ggf. Hospitation

- organisatorische Grundlagen für den Unterricht mit neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (begriffliche Klärungen, Modell des Seiteneinstiegs, Beispiele guten Gelingens)

3 Qualifizierung

Die Qualifizierung umfasst rhythmisiert 80 Präsenz-Fortbildungsstunden und wird über die Dauer eines Schulhalbjahres durchgeführt. Die Entlastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt nach Nummer 7.1 und 7.3 dieses Erlasses.

Die Qualifizierung beinhaltet neben theoretischen Anteilen schulstufen- und schulfornrelevante praxisbasierte Erprobungsphasen mit adäquaten Lerngelegenheiten durch Kooperation, Selbststudium (kursrelevante Literaturarbeit, schriftliche Hausaufgaben sowie Dokumentation des im Kurs erworbenen Handlungsrepertoires (Portfolio), Erstellung von Arbeitsmaterialien möglichst in kollegialem Austausch bzw. Hospitationen).

Die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren erfolgt auf Basis eines landesweit abgestimmten Konzeptes. Dieses orientiert sich an den o.g. Inhaltsbereichen.

Anlage 4

Fortbildungsangebote der Kompetenzteams NRW

I. Schulentwicklungsberatung

Ziel des Angebotes ist die Unterstützung systemischer Entwicklungsprozesse in eigenverantwortlichen Schulen in den bildungspolitischen Schwerpunkten des Landes NRW. Die Schulentwicklungsberaterinnen und -berater unterstützen und beraten Schulen dabei, die Qualität ihrer Arbeit zu entwickeln und zu sichern. Sie nutzen dabei auch die Ergebnisse der Kooperation in regionalen Netzwerken für den eigenen Entwicklungsprozess.

Schulentwicklungsberatung macht die Schule als System zum Gegenstand und ist ein ganzheitliches Unterstützungsangebot, insbesondere bei weitreichenden Veränderungsprozessen. Sie nutzt Verfahren systemischer Organisationsberatung und Organisationsentwicklung und stärkt eigenverantwortliche Schulen durch den Aufbau innerer Strukturen und eine Verzahnung von Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung.

Im Rahmen eines längerfristig angelegten Beratungs- und Qualifizierungsprozesses einer Schule werden Verfahren vermittelt, Instrumente vorgestellt und erprobt, die geeignet sind, das Schulprogramm als zentrales Steuerungsinstrument für eine qualitätsorientierte Schulentwicklung weiterzuentwickeln.

Adressaten des Unterstützungsangebotes sind Kollegien oder Teilgruppen. Schulentwicklungsberaterinnen und -berater kooperieren in gemeinsamer Verantwortung und auf der Basis definierter Zuständigkeiten in einem transparenten Prozess mit der jeweiligen schulfachlichen Aufsicht, der Qualitätsanalyse und anderen Fortbildungsakteuren in den Fortbildungsprogrammen der Kompetenzteams NRW.

Schulentwicklungsberaterinnen und -berater werden auf Anfrage der Schulleitung - auf der Basis eines in den schulischen Gremien erfolgten Abstimmungsprozesses - tätig.

Dauer, Schwerpunkte und Umfang der Beratung und Unterstützung orientieren sich an den durch die Schule unter Beteiligung der Gremien definierten Bedarfen. Die Ziel- und Auftragsklärung mit der Schule wird in einer Vereinbarung (Kontrakt) schriftlich festgehalten. In der Regel wird ein Kontrakt für bis zu acht Beratungssitzungen geschlossen.

Die modulare, prozessorientierte Struktur des Angebotes sichert einen passgenauen Zuschnitt der Unterstützung auf den Bedarf der einzelnen Schule. Die Module bestehen aus Theoriebausteinen und praktischen Trainingseinheiten. Ziel der Beratung ist die Erarbeitung konkreter Handlungsschritte.

Im Rahmen der Maßnahme können die folgenden Module gebucht werden:

1 Qualitätsmanagement - Das Schulprogramm zum zentralen Steuerungsinstrument der Schule entwickeln

- Qualitätskreislauf in Schule kennenlernen
- Visionen und Leitbilder entwickeln
- Entwicklungsstrategien erarbeiten
- Grundlagen von Projektmanagement kennenlernen
- Verfahren interner Evaluation implementieren
- Ergebnisse externer Evaluation für den Entwicklungsprozess der Schule nutzen (Qualitätsanalyse).

2 Veränderungsmanagement - Systemische Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten

- Grundlagen von Changemanagement kennenlernen
- Verfahren der systemischen Organisationsentwicklung kennenlernen
- komplexe und innovative Prozesse steuern lernen

- Mit konkreten Transformationsprozessen umgehen: z.B. Neugründung, Auslauf- und Umstrukturierungsprozesse von Schulen, Fusion von Schulen, Inklusion.

3 Aufbau einer schulischen Binnenarchitektur zur systemischen Verankerung von Unterrichtsentwicklung

- Projekte zur Unterrichtsentwicklung implementieren
- Fachkonferenz- bzw. Bildungsgangarbeit professionalisieren
- Unterricht kooperativ entwickeln - Formen kollegialer Hospitation und Feedbackkultur verankern.

4 Netzwerkberatung - schulübergreifende Netzwerke zur Schul- und Unterrichtsentwicklung aufbauen und begleiten

- schulübergreifende Netzwerke in der Region initiieren
- entstandene Netzwerke bei ihrer Arbeit begleiten (z.B. Zukunftsschulen NRW)
- die Arbeit in Netzwerken professionalisieren
- den zielorientierten Entwicklungsprozess der Netzwerkarbeit beraten und begleiten
- die systemische Verankerung der Ergebnisse in den Einzelschulen unterstützen.

5 Teambildung, Teamentwicklung - Das Kollegium beteiligen, Zusammenarbeit fördern

- Beteiligungs- und Teamstrukturen in der Schulorganisation verankern
- Teambildung, Teamentwicklung, Teamleitung
- Kommunikation, Umgang mit Konflikten, Konstruktive Intervention
- Professionelle Lerngemeinschaften etablieren
- Die Schule als lernende Organisation verstehen
- Gesundheitsmanagement - Handlungsnotwendigkeiten z.B. aus COPSQ, Gefährdungsbeurteilungen, Krankenstandserhebungen, BEM usw.

6 Professionalisierung schulischer Gremien - Rollen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung kompetent wahrnehmen

- Steuergruppe
- Projektgruppe
- Fachkonferenz
- Bildungsgangkonferenz.

II. Fortbildungsplanung

Ziel des Angebots ist, die Schulen dabei zu unterstützen, ihre Fort- und Weiterbildung wirksam und nachhaltig zu planen und dabei die aktuellen Ergebnisse der Bildungsforschung für ihre Qualitätsentwicklung nutzbar zu machen.

Das Unterstützungsangebot besteht neben dem verbindlichen Einführungsmodul, das Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen für die Fortbildungsplanung eigenverantwortlicher Schulen in NRW behandelt, aus drei weiteren Modulen, aus deren Inhalten für konkrete Handlungsschritte der Fortbildungsplanung der einzelnen Schule ausgewählt werden kann.

Einführung Grundlagen der Fortbildungsplanung

- Bildungspolitische Schwerpunktsetzungen in NRW
- Rechtlicher Rahmen, Referenzrahmen Schulqualität NRW, Fortbildungserlasse
- Fortbildungsplanung als strategisches Element einer qualitätsorientierten Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Rollen und Verantwortlichkeiten in der Schule
- Staatliche Fortbildungsangebote und Angebote anderer Anbieter
- Formen der Beteiligung schulischer Gremien

Modul 1:

Nutzung der Ergebnisse externer und interner Evaluation

- Identifikation von Stärken und Entwicklungsbereichen der Schule auf der Grundlage der Ergebnisse interner und externer Evaluation
- Verfahren zur Ermittlung systemorientierter und individueller Fortbildungsbedarfe
- Ableitung von Fortbildungsschwerpunkten und Zielen für die Fortbildungsplanung

Modul 2:

Erstellung einer schulischen Fortbildungsplanung

- Elemente einer schulischen Fortbildungsplanung
- Fortbildungsplanung als kommunikativer, systematischer und ergebnisorientierter Prozess
- Rolle und Funktion von Fortbildungsbeauftragten
- Ressourcenplanung
- Bewirtschaftung des Fortbildungsbudgets
- Dokumentation der Fortbildungsplanung als Teil des Schulprogramms

Modul 3:

Qualitätssicherung schulischer Fortbildung

- Standards, Kriterien, Indikatoren guter Lehrerfortbildung
- Strukturen, Prozesse und Verfahren zum Transfer und zur Implementierung der Fortbildungsinhalte in die schulische Praxis
- Verfahren und Instrumente der Evaluation von Lehrerfortbildungsmaßnahmen
- Verfahren der Nachsteuerung zur Sicherung von Wirksamkeit und Nachhaltigkeit

Das Unterstützungsangebot „Fortbildungsplanung“ kann als schulinterne oder schulexterne Veranstaltung realisiert werden. Bei der schulinternen Variante klären Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams auf Anfrage in einem Beratungsgespräch vorab die Ausgangslage und den Bedarf der Schule im Bereich der Fortbildungsplanung. Ein Kontrakt legt Art und Umfang der Unterstützung fest.

Als externe Variante werden Fortbildungsbeauftragte qualifiziert, auch um den Austausch und die Netzwerkbildung schulübergreifend zu initiieren und zu fördern.

Die Moderatorinnen und Moderatoren sollen zukünftig auf der Basis eines landesweit abgestimmten Qualifizierungskonzepts qualifiziert werden. Dieses orientiert sich inhaltlich an den zuvor genannten Modulen und an den speziellen Anforderungen der jeweiligen Schulform. Es wird den Personalvertretungen rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes erfolgt auf der Basis der für diese Maßnahme ausgewiesenen Standards in NRW. Regelmäßige Rückkopplungsveranstaltungen auf Landesebene und in den Bezirken sowie kontinuierliche Weiterqualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren sichern die Qualität des Unterstützungsangebotes.

III. Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten

Ziel des Fortbildungsprogramms ist die Unterstützung und Begleitung von Schulen auf dem Weg, sich als migrationssensible Bildungseinrichtung, die die Gestaltung unserer Demokratie in einer interkulturellen Gesellschaft aktiv fördert, weiter zu entwickeln.

Zentrale Aspekte des Angebots sind:

- Entwicklung einer Wertschätzung von Vielfalt und Mehrsprachigkeit
- Verankerung durchgängiger Sprachbildung als Querschnittsaufgabe in allen Fächern
- Überwindung struktureller Benachteiligungen
- Gestaltung von Demokratie und Stärkung von Partizipation
- Engagement für Menschenrechte und die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Das Programm wird vorrangig als längerfristig angelegte schulinterne Fortbildungsmaßnahme (SchILF) durch die Kompetenzteams und durch die Bezirksregierungen angeboten.

Durch Kooperation mit den Kommunalen Integrationszentren werden zentrale Expertise und Erfahrungen im Bereich der Migrationspädagogik, der Durchgängigen Sprachbildung und der Demokratiegestaltung zusammengeführt, um den Schulen eine umfassende Beratung und Unterstützung anbieten zu können.

Adressaten des Fortbildungsangebots sind Steuergruppen, Schulleitungen, Lehrkräfteteams in der Schule, pädagogisches Personal oder ganze Kollegien. Die Belange von Teilzeitkräften sind zu berücksichtigen, um eine Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

Die konzeptionelle Rahmung besteht obligatorisch aus Basis- und Abschlussmodul zur systemischen Weiterentwicklung der Lehrprofessionalität in der Migrationsgesellschaft. Im Mittelpunkt steht dabei die Anregung zur Selbstreflexion der eigenen Haltung und Rolle im Kontext des Weiterentwicklungsvorhabens der Schule zu einer migrationssensiblen Bildungseinrichtung.

Dauer, Schwerpunkte und Umfang der Beratung und Unterstützung orientieren sich an den durch die Schule unter Beteiligung der Gremien definierten Bedarfen aus den angebotenen Themenbereichen in der konzeptionellen Rahmung des Basis- und Abschlussmoduls. Für nachhaltige Entwicklungsprozesse wird den Schulen empfohlen, eine Steuergruppe einzurichten.

Die Ziel- und Auftragsklärung erfolgt mit den Moderatorinnen und Moderatoren, die durch Schulentwicklungsberaterinnen und -berater unterstützt werden. Die Vereinbarungen werden in einem Kontrakt schriftlich festgehalten.

Einzelne Module des Gesamtprogramms werden bei Bedarf von den Kompetenzteams und den Bezirksregierungen auch als SchILF-Maßnahme angeboten.

Struktur der Fortbildung

Basismodul:

(im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden)

- Aktuelles Wissen über Rahmenbedingungen im Kontext von Migration, migrationsgesellschaftliche Diskurse wie lebensweltliche Mehrsprachigkeit, Geschlechterkulturen sowie rechtliche, politische und religiöse Perspektiven kennen, auf die eigene Positionierung und den schulischen Kontext übertragen
- Auseinandersetzung mit eigener Haltung vornehmen

- Standortanalyse und Bedarfsklärung vornehmen und Schwerpunkte für die Vorhabenplanung interkultureller Schulentwicklung aus folgenden Bereichen festlegen:
 - Durchgängige Sprachbildung und Sprachsensibler Fachunterricht
 - Deutsch als Zielsprache
 - Demokratie gestalten.
- Absprachen zur Bildung kooperativer und interdisziplinärer Teamstrukturen treffen oder optimieren
- Zielvereinbarungen über Schwerpunkte, Inhalte, Format und Dauer des Fortbildungsvorhabens treffen.

Abschlussmodul:

(im Umfang von mindestens 4 Fortbildungsstunden)

- erste Umsetzungserfahrungen auswerten
- die im Basismodul vereinbarten Ziele evaluieren und reflektieren
- initiierte Prozesse in den Handlungsfeldern in weitere fachliche Bereiche der Schule mit kollegialen Unterstützungsstrukturen transferieren
- Vereinbarungen über die weitere Arbeit im Handlungsfeld und die Implementierung im Schulprogramm treffen.

Folgende thematische Module werden zusätzlich zum Basis- und Abschlussmodul angeboten. Der Umgang mit Mehrsprachigkeit zieht sich als ein zentraler Aspekt durch alle Module.

Durchgängige Sprachbildung, Sprachsensibler Fachunterricht:

(im Umfang von mindestens 16 Fortbildungsstunden)

- Mehrsprachigkeit als Ressource für erfolgreiche Bildungsverläufe anerkennen und nutzen
- Kenntnisse zu Spracherwerbsverläufen erwerben, einordnen und anwenden
- Alltags-, Bildungs- und Fachsprache sowie berufsorientierte Sprache und deren Unterscheidungsmerkmale kennen
- Strategien zur Förderung der Bildungssprache in allen Fächern kennen und anwenden
- Qualitätsmerkmale und Konzepte durchgängiger sprachlicher Bildung und sprachsensiblen Fachunterrichts kennen
- Sprachensible Lernumgebung(en) arrangieren und nutzen.

Lernprozessbegleitung und individuelle

Förderung in der Sprachbildung:

(im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden)

- Verfahren der Sprachstandsdiagnostik kennen und anwenden
- Sprachlernprozesse beobachten, begleiten, dokumentieren und die individuelle Förderung darauf ausrichten
- Transferlernstrategien kennen und anwenden
- Methoden und Strategien zur Vermittlung und Förderung der vier Teilkompetenzen sprachlichen Lernens (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) kennen und fachspezifisch anwenden.

Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche:

(im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden)

- Rechtliche Rahmenbedingungen kennen und schulische Konzepte entwickeln
- Schule im Sozialraum verorten und Kooperationsnetzwerke (weiter-)entwickeln
- Konzepte zum Aufbau von Bildungspartnerschaften mit Eltern und Familien sowie zur Kooperation mit Ausbildungsbetrieben kennen und im jeweiligen Kontext entwickeln und nutzen
- Hilfen und Unterstützungsangebote im Umgang mit Fluchterfahrungen und Traumatisierung kennen und vermitteln.

Deutsch als Zielsprache:

(im Umfang von mindestens 16 Fortbildungsstunden)

- Spracherwerbsstufen in den vorhandenen Sprachen kennen und berücksichtigen
- Methoden der Alphabetisierung und Numeralisierung kennen und anwenden
- Grundlagen der Phonetik und phonologischen Bewusstheit kennen und berücksichtigen
- Methoden zum Aufbau bildungssprachlicher Register kennen und umsetzen
- Verfahren der Sprachstandsdiagnostik kennen und anwenden
- Das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz“ (DSD I und DSD I PRO) als Instrumente der offiziellen Zertifizierung erworbener Kompetenzen in der deutschen Sprache und die zuständigen Kooperationspartner kennen.

Beziehungen und Kommunikation in einer Schule der Vielfalt:

(im Umfang von mindestens 12 Fortbildungsstunden)

- Schulische Team- und Kooperationsfähigkeit als Grundlage einer demokratischen Schulkultur beschreiben und beeinflussen.
- Achtsamkeit und Respekt als Grundlagen einer demokratischen Schulgemeinschaft erkennen
- Feedbackkultur in schulischen Kommunikationsprozessen kennen und gestalten
- Genderperspektiven einnehmen und in der Durchführung demokratischer Praktiken berücksichtigen
- Willkommens- und Anerkennungskultur als Qualitätsmerkmal einer Schule der Vielfalt beschreiben und entwickeln.

Demokratische Praxis in einer migrationssensiblen Schulkultur:

(im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden)

- Partizipation der Schülerinnen und Schüler aktivieren und implementieren
- Prinzipien einer demokratischen partizipativen Schul- und Unterrichtsentwicklung kennen und vermitteln
- die Bedeutsamkeit von Verantwortungsübernahme und Selbstwirksamkeit für eine demokratische Sozialisation begründen
- Verfahren demokratischer Entscheidungsfindung und Partizipation darstellen und anwenden
- Demokratische und partizipative Prinzipien einer interkulturellen Öffnung von Schule identifizieren.

Demokratische Partizipations- und Konfliktkultur in Unterricht und Schulleben:

(im Umfang von mindestens 12 Fortbildungsstunden)

- Demokratische Prinzipien in der Verankerung schulischer Regeln und Praxis kennen und berücksichtigen
- Schulische Partizipations- und Konfliktkultur untersuchen und beeinflussen
- Kenntnis von Programmen und Projekten zur Förderung der Verantwortungsübernahme im Konflikt haben
- Strategien im Umgang mit Mobbing (einschl. Cyber-Mobbing) kennen und anwenden
- Strategien im Umgang mit radikalen politischen und religiösen Strömungen (z.B. Salafismus, Rechtsextremismus) kennen und anwenden
- Handlungssicherheit im Umgang mit schulischen Regelverstößen und der Gestaltung möglicher Konsequenzen gewinnen
- Rollenklarheit und Rechtssicherheit im Konflikt erlangen.

Medien in demokratischer und interkultureller Schulentwicklung:

(im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden)

- Leben in einer digitalen Welt reflektieren und Gestaltungsmöglichkeiten nutzen
- Schulische Kommunikationsplattformen und ihre Bedeutung für eine demokratische Schul- und Lernkultur kennen und nutzen
- Medien in Prozessen demokratischer Willens- und Meinungsbildung als bedeutsam erfahren und anwenden
- Computerspiele in Bezug auf demokratische Prinzipien analysieren
- Konsequenzen neuer Kommunikationsformen (Facebook, Instagram, Twitter etc.) für die demokratische Praxis erkennen und kritisch beleuchten
- Mediengestützte Konflikte in ihrer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus wahrnehmen und bearbeiten.

IV. Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern

Die nachfolgende Erlassregelung gilt für Lehrkräfte an Grundschulen, Förderschulen und Klinikschulen, Realschulen, Hauptschulen, Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs unbefristet, für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Sekundarschulen und Primusschulen befristet bis zum 31.07.2023.

Die Umsetzung der curricularen Vorgaben in schulinterne Lehrpläne/didaktische Jahresplanung und die Verankerung der Kompetenzorientierung im Unterricht durch die didaktisch-methodische Gestaltung der Lernprozesse ist Aufgabe der eigenverantwortlichen Schule. Dabei kommt der Schulleitung eine besondere Steuerungsverantwortung zu.

Fortbildungen zur Unterrichtsentwicklung zielen ab auf die fachliche und überfachliche Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler auf der Ebene der Handlungskompetenz in den Dimensionen: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Ziel der Fortbildungsmodul ist die Erweiterung der Handlungskompetenzen der Lehrkräfte zur standard- und kompetenzorientierten Unterrichtsentwicklung, auch unter Berücksichtigung von Aspekten geschlechtersensibler Bildung, sprachsensiblen Unterrichts sowie - im Bedarfsfall - unter Berücksichtigung von Fragestellungen und Herausforderungen des Gemeinsamen Lernens.

Die angebotenen Fortbildungen sollen Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien der Schulformen bei dieser Aufgabe unterstützen, um so das professionelle Handeln der Lehrerinnen /Lehrer im Unterricht weiter zu entwickeln.

Die Bausteine der Module der Fortbildung sind einzeln buchbar und bestehen aus fachbezogenen Theorie-Bausteinen, praktischen Trainingseinheiten, Reflexionen über die Weiterentwicklung des Fachunterrichts und Anleitungen zum professionellen Feedback im Kollegium.

Art und Umfang des Unterstützungsangebots klären Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams auf Anfrage in einem Beratungsgespräch mit Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien der Schulformen vorab.

Die Moderatorinnen und Moderatoren sollen zukünftig auf der Basis eines landesweit abgestimmten Qualifizierungskonzepts qualifiziert werden. Dieses orientiert sich inhaltlich an den nachfolgend genannten Modulen und wird den Personalvertretungen rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterstützungsangebotes erfolgt auf der Basis der für die Schulform und Fächer ausgewiesenen Standards in NRW.

Modul 1**Standard- und kompetenzorientierte Lehrpläne in den Fächern - Weiterentwicklung schulinterner Curricula**

- Fachliche und fachdidaktische Entwicklungen kennen, beurteilen und die Ergebnisse anwenden
- Kompetenzorientierte schulinterne Curricula/didaktische Jahresplanung weiterentwickeln und zwischen Fächern abgleichen, auch unter Berücksichtigung von Lernmittel- und Medienkonzepten
- Schulinterne Curricula/didaktische Jahresplanung auch unter Berücksichtigung des Lernens in heterogenen Lerngruppen anlegen
- Unterrichtsmethoden und Aufgabenformate kennen, beurteilen und anwenden
- Leistungsfeststellungs- und Leistungsbeurteilungsverfahren kennen, beurteilen und anwenden

Modul 2**Steuerung des Lehr- /Lernprozesses**

- Unterricht kompetenzorientiert planen und durchführen
- Schülerinnen und Schüler an Unterrichtsplanung und -durchführung aktiv beteiligen
- Grundlagen der Lernprozessdiagnostik für alle Schülerinnen und Schüler im Fach kennen, beurteilen und anwenden
- Individuelle Lern- und Förderstrategien kennen und fachlich anwenden
- Fachlich orientierte Konzepte zur Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern sowie von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten kennen, beurteilen und anwenden
- Feedbackverfahren und Methoden der Lernberatung im Fachunterricht anwenden

Modul 3**Selbstgesteuertes Lernen im Fachunterricht**

- Möglichkeiten der Unterstützung aktiver Lernprozesse im Fachunterricht kennen, beurteilen und anwenden
- Individuelle Lernwege im Fachunterricht ermöglichen
- Vielfalt und Potential der Lernumgebung kennen, beurteilen und anwenden
- Schülerinnen und Schüler zur Reflexion des eigenen Lernens und Lernprozesses anleiten
- Wirkungen des Lehrerhandelns im selbstgesteuerten Fachunterricht reflektieren.

V. Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion

Eine inklusive Schule ermöglicht die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Schulleben und Unterricht. Inklusiver Unterricht ist die Weiterentwicklung eines guten, individualisierenden, stärkenorientierten Unterrichts, in dem jedes Kind die Teilhabe sicher ist, individuelle Lernfortschritte ermöglicht werden und das Prinzip „Vielfalt bereichert“ auf einer für alle Kinder entwicklungsförderlichen Weise deutlich wird.

Ziel der Fortbildung ist es, dass Lehrkräfte, die an einer Schule tätig sind, an der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung lernen oder an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden sollen, die dafür erforderlichen Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Damit dies nachhaltig und wirksam geschieht, unterstützt die Fortbildung Schulen in ihrem Entwicklungsprozess hin zu einer inklusiven Schule. Dieses gilt - zur Vorbereitung auf das Gemeinsame Lernen - auch für Lehrkräfte, die noch an Förderschulen tätig sind.

Die Fortbildung findet vorrangig schulintern statt und wird von den Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams durchgeführt, die bei Bedarf auch regionale schulexterne Workshops anbieten. Sie richtet sich an die Steuergruppe, Schulleitung, Lehrkräfteteams in der Schule, pädagogisches Personal oder ganze Kollegien, die langfristig begleitet werden. Die Belange von Teilzeitkräften sind zu berücksichtigen, um eine Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

Die Fortbildungen beinhalten die Verknüpfung theoriegeleiteter Sachklärungen mit konkreten Umsetzungsmöglichkeiten, praxisbezogene Einheiten zur Erprobung, Überlegungen zur konzeptionellen Verankerung sowie Verfahren zur Reflexion/Evaluation im Umfang von bis zu 80 Stunden in bis zu zwei Jahren.

1 Das Fortbildungsangebot umfasst fünf Module.**1.1 Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen:**

- Umsetzung des Artikel 24 der VN-Behindertenrechtskonvention
- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Pflege einer inklusiven Schulkultur der Anerkennung, Wertschätzung und einer Kultur des Behaltens, Umgang mit Heterogenität, Vielfalt als Lernchance, Teamkultur und Kooperation
- Entwicklung von Kompetenzen für die Qualitätsentwicklung einer inklusiven Schule, des Unterrichts, der Erziehungsarbeit und zum Aufbau einer Evaluationskultur

1.2 Diagnostik und Förderplanung:

- Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Lernstands- und Lernprozessanalyse (strukturierte Beobachtung, standardisierte Verfahren) unter dem Aspekt der individuellen Stärkenorientierung und der Prozessbegleitung sowie der systematischen Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Beobachtung und Einschätzung ihres Lernprozesses

- Entwicklung von Basiskompetenzen zur Planung und Durchführung individueller, stärkenorientierter und zielgleicher bzw. zieldifferenter Förderung

1.3 Gemeinsames Lernen:

- Entwicklung von Kompetenzen für die Gestaltung eines inklusiven Unterrichts, in dem alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarfe ihre optimalen Lernergebnisse in einem sozial zufriedenstellenden Lernklima erreichen, und der die Teilhabe aller sichert

1.4 Teamentwicklung, Kooperation und Beratung:

- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation mit allen an Unterricht und Schule Beteiligten, um Wissen zu teilen und Teilhabe sicherzustellen
- Entwicklung von Kompetenzen für eine effektive, stärken- und lösungsorientierte, systemische Beratung

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen für Schulen auf dem Weg zur Inklusion (VN-Konvention, Schulgesetz NRW, Ausbildungsordnungen, Sozialgesetzgebung)
- Entwicklung von Kompetenzen zu ihrer Anwendung

2 Für Schulen, an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden sollen, findet die Fortbildung vorlaufend und begleitend statt; für Schulen, an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens bereits eingerichtet sind, ist die Fortbildung begleitend.

Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten vier Anrechnungsstunden, die an die Fortbildung gebunden sind. Voraussetzung ist, dass sich Teams der Schule oder ganze Kollegien im Umfang von

- mindestens 40 Stunden über einen Zeitraum von 1 Jahr,
- mindestens 60 Stunden über einen Zeitraum von 1 ½ Jahren oder
- im Umfang der gesamten 80 Stunden über einen Zeitraum von 2 Jahren fortbilden.

Inhalt, Abfolge und Umfang werden verbindlich mit dem Kompetenzteam kontraktiert.

Über die Grundsätze der Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung (§ 68 SchulG). Die Verteilung im Einzelfall obliegt der Schulleitung (Nummer 2.5.2 AVO-RL (BASS 11-11 Nr. 1.1)). Die Anrechnungsstunden werden der Schule, je nach Beginn der Fortbildung, zum 01.02. oder 01.08. vom Dezernat 46 der zuständigen Bezirksregierung zugewiesen.

3 Abfolge, Umfang und fachliche Einbindung können an den Fortbildungsbedarf der Schule angepasst werden. Moderatorinnen und Moderatoren knüpfen an vorhandene Kompetenzen an und unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin, notwendige Kompetenzen zu erwerben und diese weiterzuentwickeln. Dazu finden vor Beginn der Fortbildung Abstimmungsgespräche zwischen den Moderatoren und Moderatorinnen für Inklusion und der Schulleitung sowie gegebenenfalls der Steuergruppe statt. Die Rechte der Lehrerkonferenz nach § 68 Schulgesetz bleiben unberührt. Zu diesen Gesprächen wird eine Schulentwicklungsberaterin oder ein Schulentwicklungsberater des Kompetenzteams in der Regel hinzugezogen.

4 Den Schulen wird empfohlen,

- Instrumente der Selbstevaluation zu nutzen
- eine Steuergruppe für das Entwicklungsvorhaben „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ einzurichten.

5 Aus Gründen der Qualitätssicherung werden im Rahmen der Fortbildung grundsätzlich die von QUA-LiS NRW bereitgestellten Materialien genutzt. Aus Gründen der Teilnehmerorientierung können weitere Materialien eingesetzt werden.

VI. Vielfalt fördern

Ziel der Fortbildung ist die Weiterentwicklung des Unterrichts mit Blick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, ihre Potenzialentfaltung und Kompetenzentwicklung. Die Fortbildung richtet sich an bestehende oder entstehende Teams in Schulen (z.B. Klassen- bzw. Jahrgangsstufenteams, Fachkonferenzen), die langfristig von Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams begleitet werden.¹ Die vier aufeinander aufbauenden Module der Fortbildung bestehen aus theoretischen Bausteinen, praktischen Trainingseinheiten und Reflexionen über die Weiterentwicklung des Unterrichts im Umfang von 80 Stunden im Zeitraum von 2 Jahren. In diesem Prozess wird den Lehrkräften Raum gegeben, eigene Sichtweisen einzubringen und diese in vertrauensvoller Atmosphäre miteinander auszutauschen. Die Arbeit im Team soll Möglichkeiten schaffen, der Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler besser gerecht zu werden und den Herausforderungen im Schulalltag gemeinsam zu begegnen.

1 Das Fortbildungsangebot umfasst folgende Module:**Modul 1: Kooperative Unterrichtsentwicklung durch kollegiale Teams**

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Grundverständnis von Teambildung und Teamentwicklung
- Gemeinsame Planung und Beobachtung von Unterricht (kollegiale Unterrichtshospitalation)

¹ Diese Maßnahme gilt für Lehrkräfte an Grundschulen, Förderschulen, Klinikschole, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Weiterbildungskollegs. Lehrkräfte an Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen können die Maßnahme zurzeit nicht buchen.

- Planung, Reflexion und Evaluation von Unterrichtsentwicklungsprozessen

Modul 2: Diagnostik: Identifizierung von Potenzialen und Interessen/Evaluation

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Klärung diagnostischer Anlässe in Lernprozessen durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern
- Gewinnung von diagnostischen Daten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern
- Führen von Beratungsgesprächen und Planung von Entwicklungsmaßnahmen zur Forderung und Förderung auf Basis der gewonnenen diagnostischen Daten

Module 3 und 4: Didaktik: Lernen und Lehren - Potenziale fördern und kompetenzorientiert unterrichten

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Lehrerrollen und ihre Funktionen im individualisierenden Unterricht (u.a. Lernprozessbegleitung)
- Didaktische Prinzipien (u.a. selbstgesteuertes Lernen, Aufbau einer Feedback- und Beziehungskultur, reflexive Koedukation)
- Fachdidaktische Prinzipien (u.a. Aufgabenformate und Kompetenzraster, Formen der Leistungsbeurteilung).

2 Die Schulen verpflichten sich,

- Unterrichtsentwicklung fokussiert auf individuelle Förderung über die Dauer des begleiteten Fortbildungsprogramms zum Schwerpunkt gemeinsamer Fortbildungsaktivitäten zu machen
- ein Gremium zur Unterrichtsentwicklung einzurichten oder ein bestehendes Gremium zu nutzen.

3 „Vielfalt fördern“-Schulen erhalten vier Anrechnungsstunden, die an die Fortbildung gebunden sind. Voraussetzung ist, dass sich Teams der Schule oder ganze Kollegien im Umfang von 80 Stunden über einen Zeitraum von 2 Jahren fortbilden.

Über die Grundsätze der Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung (§ 68 SchulG). Die Verteilung im Einzelfall obliegt der Schulleitung (Nummer 2.5.2 AVO-RL - BASS 11-11 Nr. 1.1).

Die Anrechnungsstunden werden der Schule, je nach Beginn der Fortbildung, zum 01.02. oder 01.08. gewährt.

Inhalt und Abfolge der Schwerpunkte der Module werden vor Beginn der Fortbildung verbindlich mit dem Kompetenzteam kontraktiert und an den Fortbildungsbedarf der Schule angepasst. Hierbei sind die Belange von teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern besonders zu berücksichtigen, um eine erfolgreiche Teilnahme entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl zu gewährleisten. So kann zum Beispiel vereinbart werden, dass der Transfer der Fortbildungsinhalte innerhalb der Schule unabhängig von der Präsenz aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einzelnen Veranstaltungen abgesichert ist.

4 Die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren mit den Fortbildungsmaterialien „Vielfalt fördern“ erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der QUA-LiS NRW und den Dezernaten 46 der Bezirksregierungen auf der Basis des landesweit abgestimmten Qualifizierungskonzepts. Zur Sicherung der Qualität des Unterstützungsangebotes erfolgt bedarfsbezogen eine regelmäßige Rückkopplung und Weiterqualifizierung auf der Basis landesweiter Vereinbarungen.

VII. Lernmittel- und Medienberatung

(Hier gestrichen - jetzt: Lehren und Lernen in der Digitalen Welt; Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater - BASS 20-22 Nr. 68)

VIII. Kooperation mit Bildungspartnern

Ziel der Fortbildung ist die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht in Kooperation mit Bildungspartnern - auch unter Berücksichtigung von Aspekten geschlechtersensibler Bildung. Grundlagen sind das Qualitätstabelleau für die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen und die Kernlehrpläne in den Fächern aller Schulformen. Die Module der Fortbildung richten sich an Lehrkräfte, Schulleitungen, Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien an Schulen aller Schulformen.

Die einzelnen Module bestehen aus theoretischen Bausteinen in Verbindung mit praktischen Einheiten, die die Schul- und Unterrichtsentwicklung als Prozess berücksichtigen und begleiten.

Die Fortbildung wird durchgeführt von Moderatorinnen und Moderatoren sowie Medienberaterinnen und Medienberater der Kompetenzteams NRW.

Die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren/Medienberaterinnen und Medienberater erfolgt auf Basis eines landesweit abgestimmten Konzeptes. Dieses orientiert sich inhaltlich an den nachfolgend genannten Modulen.

Die Maßnahme kann als SchILf- oder ScheLf-Maßnahme durchgeführt werden. Für SchILf-Maßnahmen werden durch ein Beratungsgespräch vorab mit der Schule Vereinbarungen über Inhalte, Umfang und Format der Fortbildung getroffen.

Das Fortbildungsangebot umfasst insgesamt 4 Module, die individualisiert und unabhängig voneinander wahrgenommen werden können. In allen Modulen werden Fragestellungen und Herausforderungen bearbeitet, die sich auch aus dem Unterricht mit heterogenen Lerngruppen sowie aus dem Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ergeben.

1 Leseförderung

Bausteine sind:

- Leseförderung als Aufgabe aller Fächer
- Konzeption eines fächerübergreifenden Lesecurriculums zur Leseförderung
- Nutzung unterschiedlicher Medien bei der Konzeption von Leseförderangeboten
- Relevanz von Lesekompetenz unter Berücksichtigung der digitalen Lebenswirklichkeit von Schülerinnen und Schülern
- Aufbau nachhaltiger Kooperationen mit außerschulischen Partnern, vor allem mit Bibliotheken und nachhaltige Integration in den Unterricht.

2 Kulturelle Bildung

Bausteine sind:

- Entwicklung eines Grundverständnisses von der Bedeutung kultureller Bildung in Schule
- Merkmale eines kulturellen Schulprofils
- Entwicklung von Unterrichtsszenarien für den Ganztag und Angeboten für den offenen Ganztag
- Aufbau nachhaltiger Kooperationen mit außerschulischen Partnern aus dem kulturellen Bereich, zum Beispiel Musikschulen und Museen und nachhaltige Integration in den Unterricht.

3 Historisch-politische Bildung

Bausteine sind:

- Entwicklung eines Grundverständnisses von der Bedeutung historisch-politischer Bildung in der Schule
- Entwicklung von Unterrichtsszenarien und Verknüpfung mit Lernmittelkonzepten
- Aufbau nachhaltiger Kooperationen mit außerschulischen Partnern, vor allem mit Archiven, Museen und Gedenkstätten und nachhaltige Integration in den Unterricht.

4 Naturwissenschaftlich-technische Bildung

Bausteine sind:

- Entwicklung eines Grundverständnisses zur Bedeutung außerschulischen Lernens im Rahmen der naturwissenschaftlich-technischen Bildung
- Entwicklung von Unterrichtsszenarien
- Nachhaltige Integration von Exkursionen in den Unterricht
- Aufbau nachhaltiger Kooperationen mit außerschulischen Partnern zum naturkundlichen und naturwissenschaftlich-technischen Lernen (z.B. Museen, Einrichtungen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und zdi-Schülerlabore).

Weitere Angebote zur Weiterbildung

Qualifikationserweiterung im Fach Religionslehre an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Kirchen

Der Runderlass v. 20.09.1990 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 21 veröffentlicht.

Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben (Schulleitungsqualifizierung - SLQ)

Der Runderlass v. 25.11.2008 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 62 veröffentlicht.

Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben

Der Runderlass v. 03.04.2013 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 63 veröffentlicht.

Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes

Der Runderlass v. 01.02.2011 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 64 veröffentlicht.

**Fort- und Weiterbildung;
Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten
in der unteren und oberen Schulaufsicht**

Der Runderlass v. 02.10.2012 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 65 veröffentlicht.

**Fort- und Weiterbildung;
Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz
im schulischen Schwimmunterricht
und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten**

Der Runderlass v. 30.05.2016 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 66 veröffentlicht.

**Lehren und Lernen in der Digitalen Welt;
Qualifizierung
Medienberaterinnen und Medienberater**

Der Runderlass v. 26.04.2021 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 68 veröffentlicht.

20-22 Nr. 21

**Fort- und Weiterbildung;
Qualifikationserweiterung
von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen
im Fach Religionslehre
an anerkannten Einrichtungen
der Lehrerfortbildung
der Kirchen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.09.1990 (GABI. NW. S. 548)¹

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben sich bereit erklärt, sich durch die Einrichtung von Studienkursen bzw. Studienkollegs und Zertifikatskursen im Fach Evangelische bzw. Katholische Religionslehre an den anerkannten kirchlichen Einrichtungen der Lehrerfortbildung an den Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen zu beteiligen. Hierzu wurde mit den Kirchen folgendes Verfahren vereinbart:

1. Die Evangelischen Landeskirchen und die (Erz-)Bistümer richten an den anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung in Bonn-Bad Godesberg und in Villingst bzw. in Essen-Werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach jährlicher Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung Kurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und gegebenenfalls Zertifikatskurse im Fach Evangelische bzw. Katholische Religionslehre ein.
2. Die Ausschreibung der Kurse erfolgt in Abstimmung zwischen dem Institut Essen-Werden bzw. den Evangelischen Landeskirchen und den Bezirksregierungen.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Kirchen für die Durchführung der Kurse jährlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechnen ihre Reisekosten über die kirchlichen Institute unmittelbar bei den Evangelischen Landeskirchen bzw. bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH in Düsseldorf ab.
5. Die Kurse haben in der Regel folgenden zeitlichen Umfang:

Studienkurse bzw. Studienkollegs:

Sekundarstufe I	zwei Jahre,
Sekundarstufe II	drei Jahre.
Zertifikatskurse:	
Primarstufe/Sekundarstufe I	ein Jahr,
Sekundarstufe II	eineinhalb Jahre.

Tabelle 1: Zeitlicher Umfang der Kurse

6. Die Verwendungsnachweise über die zugewiesenen Mittel werden von den Kirchen unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung geführt.

20-22 Nr. 61

**Fort- und Weiterbildung;
Bauftragung
von Moderatorinnen und Moderatoren
der Lehrerfortbildung bei den Kompetenzteams
der Schulämter und den Dezernaten 46
der Bezirksregierungen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.08.2008 (ABI. NRW. S. 467)²

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8)

Gemäß Nummer 7.2 des Bezugserrlasses nehmen Moderatorinnen und Moderatoren ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit wahr.

Um weitere qualifizierte Lehrkräfte für die Mitarbeit in der Fortbildung zu gewinnen, werden alle Einsatzmöglichkeiten vor der Neuverpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern über die Internetportale der Kompetenzteams und der Bezirksregierungen bekannt gegeben. Neben einem Anforderungsprofil für die Moderationstätigkeit ist die für den Einsatz der Moderatorinnen und Moderatoren zuständige Dienststelle (Schulamt - Kompetenzteam oder Bezirksregierung - Dezernat 46) anzugeben.

Die Fortbildungsbeauftragten der Schulen sind bei Veröffentlichungen schriftlich zu bitten, das Kollegium über den dienstlichen Bedarf an neuen Moderatorinnen und Moderatoren zu informieren.

Lehrkräfte, die an der Übernahme einer Nebentätigkeit in der Lehrerfortbildung interessiert sind, teilen dies der für den Einsatz zuständigen Dienststelle unter Beifügung eines auf die Moderationstätigkeit bezogenen Portfolios auf dem Dienstweg mit.

20-22 Nr. 62

**Fort- und Weiterbildung;
Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte,
die ein Amt als
Schulleiterin oder Schulleiter anstreben
(Schulleitungsqualifizierung - SLQ)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2008 (ABI. NRW. S. 625)³

Bezug:

Nr. 5 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8)

1 Für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben, wird eine Qualifikationserweiterung eingerichtet. Ziel ist die Qualifizierung zu den in § 61 Abs. 6 Sätze 2 bis 3 SchulG (BASS 1-1) aufgeführten Kenntnissen und Fähigkeiten.

2 An der Qualifizierung können im Schuldienst des Landes oder im Ersatzschuldienst stehende Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt gemäß § 61 Absatz 5 Satz 1 SchulG teilnehmen, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung als Schulleiterin oder als Schulleiter gemäß § 34 Laufbahnverordnung erfüllen. Für die Lehrkräfte an Grundschulen, die die Probezeit beendet haben, wird hinsichtlich des Zugangs zur Qualifizierung mit sofortiger Wirkung auf die Voraussetzung einer Tätigkeitsdauer gemäß § 34 Laufbahnverordnung verzichtet. Der Antrag ist der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. Aus dem Schuldienst abgeordnete Lehrkräfte stellen den Antrag über ihre jeweilige Dienststelle.

3 Die Bezirksregierungen schreiben die Qualifizierungsangebote unter Berücksichtigung des Bedarfs an neuen Schulleiterinnen und Schulleitern aus. In den Ausschreibungen und mit gezielter Einzelsprache durch Schulaufsicht oder Schulleitung werden Frauen besonders ermutigt, sich für die Qualifizierung zu bewerben. Dies gilt in gleicher Weise für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer. Gehen für eine Schulform mehr Anträge ein als Teilnehmerplätze eingerichtet sind, wird die Auswahl in dieser Reihenfolge getroffen:

- a) Mitglieder der Schulleitung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 - 2 SchulG), Seminarleiterinnen und Seminarleiter,
- b) Mitglieder der erweiterten Schulleitung (§ 60 Abs. 1 Satz 3 SchulG), Fachleiterinnen und Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bzw. Lehrkräfte⁴, die im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters besondere Koordinierungsaufgaben im Sinne des § 33 ADO wahrnehmen,
- c) Fachleiterinnen und Fachleiter am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung, Lehrkräfte, die länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit an eine Schulaufsichtsbehörde abgeordnet sind sowie

2) bereinigt

3) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 07.07.2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 62); RdErl. v. 13.09.2010 (ABI. NRW. S. 522); RdErl. v. 06.03.2010 (ABI. NRW. S. 201)

4) Diese Vorschrift gilt nicht für Lehrkräfte an Realschulen.

1) bereinigt

Lehrkräfte, die ihre Verwendungsbreite durch eine Tätigkeit in einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht nachgewiesen oder bereits an anderen auf Führung und Management ausgerichteten Qualifizierungen teilgenommen haben,

d) weitere Lehrkräfte.

Innerhalb der vorgenannten Vergleichsgruppen entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs über die Zulassung. Für Lehrkräfte, deren Teilnahme an der Qualifizierung aus Kapazitätsgründen bereits einmal abgelehnt worden ist, gilt das Eingangsdatum des Erstantrags.

§ 11 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz sowie §§ 81 Abs. 4 Nr. 2 und 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX sind zu beachten.

4 Die Veranstaltungen beinhalten theoretische Bausteine und praktische Trainingseinheiten in folgenden Bereichen:

Modul 1 Schulinterne und -externe Kommunikation und Kooperation

Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation in der Schule, mit schulischen Gremien sowie mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und externen Partnern der Schule.

Modul 2 Personalmanagement

Entwicklung von Kompetenzen für das Personalmanagement an der Schule unter Einbeziehung von Gender-Aspekten, der Belange von Schwerbehinderten und gesundheitsfördernder Aspekte.

Modul 3 Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht

Entwicklung von Kompetenzen für die Qualitätsentwicklung der Schule und des Unterrichts, der Erziehungsarbeit der Schule und zum Aufbau einer Evaluationskultur in der Schule.

Modul 4 Recht und Verwaltung

Entwicklung von Basiskompetenzen für die Bearbeitung von rechtlich relevanten Problemstellungen im Schulalltag sowie Entwicklung der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Die Qualifizierung wird in Einzelveranstaltungen durchgeführt und umfasst insgesamt 104 Fortbildungsstunden. Die Einzelveranstaltungen finden auch in der unterrichtsfreien Zeit statt (§ 57 Abs. 3 SchulG). Neben halbjährigen Kursen wird in jedem Regierungsbezirk ein ganzzahliger Kurs angeboten. Abweichend vom Bezugsverlass wird für die Teilnahme an der Qualifizierung eine Anrechnung wie folgt gewährt, die für die Schule jeweils bedarfserhöhend wirksam wird:

- Für die Teilnahme an einer halbjährigen Maßnahme erfolgt eine Anrechnung im Umfang von zwei Unterrichtsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung.
- Für die Teilnahme an einer ganzjährigen Maßnahme erfolgt eine Anrechnung im Umfang von einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung.

5 Im Rahmen der Qualifizierung werden ausschließlich die Fortbildungsmaterialien eingesetzt, die in das vom Landeszentrum Schulmanagement NRW herausgegebene Schulleitungshandbuch eingestellt worden sind. Zur Einführung in die Fortbildungsmaterialien nehmen die Kursleitungen vor ihrem ersten Einsatz an entsprechenden dienstlichen Veranstaltungen beim Landeszentrum Schulmanagement NRW teil.

20-22 Nr. 63

Fort- und Weiterbildung Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.03.2013 (ABl. NRW. S. 235)¹

1 Zur Wahrnehmung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 69 Absatz 4 SchulG werden den Mitgliedern der Lehrerräte Basisqualifizierungen und vertiefende Fortbildungen angeboten.

2 Die Basisqualifizierungen und vertiefenden Fortbildungen werden von der Fortbildungsakademie Mont Cenis in Herne und, nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen mit dem Ministerium, von Lehrerverbänden/ Gewerkschaften durchgeführt.

3 Die Qualifizierungen dauern ca. sechs Zeitstunden. Basisqualifizierungen umfassen insbesondere die folgenden Themen:

- Der neue Lehrerrat, Rollenverständnis
 - Wahlverfahren
 - Rechtliche Grundlagen
 - Mitbestimmungsrechte, weitere Beteiligungsrechte
 - Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat bei der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde
 - Fallbeispiele.
- Vertiefende Fortbildungen bauen auf den im Rahmen der Basisqualifizierung behandelten Themen auf und vertiefen die dabei vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

1) bereinigt

4 Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Den Mitgliedern der Lehrerräte ist gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 SchulG die Teilnahme zu ermöglichen.

5 Für die Teilnahme an den Qualifizierungen der Lehrerverbände/ Gewerkschaften ist Sonderurlaub gemäß § 26 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) zu erteilen. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 FrUrlV NRW ist gegeben. Es besteht Anspruch auf Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis finden die Vorschriften des Abschnitts V „Unfallfürsorge“ des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Anwendung. Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis unterliegen den Bestimmungen der „Gesetzlichen Unfallversicherung“ gemäß Sozialgesetzbuch VII.

6 Die Bezirksregierungen erstatten den Trägern die vereinbarten Seminar-kosten.

7 Die Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die Schulen. Die Bezirksregierungen erstatten den Schulen die verauslagten Reisekosten.

8 Der Runderlass ist mit 01.08.2013 in Kraft.

20-22 Nr. 64

Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.02.2011 (ABl. NRW. S. 142)²

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8)

1 Lehrerinnen und Lehrer, die nach einer mindestens einjährigen Unterbrechung im Anschluss an eine Beurlaubung (§§ 70, 71, 76 LBG), nach längerer Erkrankung oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach einer Zurruhesetzung den Schuldienst wieder aufnehmen, sollen durch ein Fortbildungsangebot die Möglichkeit bekommen, sich über die aktuellen Entwicklungen in ihrem Berufsfeld „Schule und Unterricht“ zu informieren, und Hilfestellungen erhalten, die Anforderungen der Arbeitssituation besser zu bewältigen.

2 Das Fortbildungsangebot umfasst folgende Fortbildungsmodule:

- Aspekte professionellen Lehrerhandelns zum Wiedereinstieg
- Kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung
- Individuelle Förderung
- Begleitung selbstgesteuerter Lernprozesse
- Lernen mit neuen Medien
- Stress- und Zeitmanagement
- Gesprächsführung
- Karriereplanung
- Klassenmanagement
- Dienst- und Schulrecht.

Die Veranstaltungen beinhalten theoretische Bausteine und praktische Trainingseinheiten unter besonderer Berücksichtigung geschlechterbezogener Aspekte. Lehrerinnen und Lehrer können entsprechend ihrem Qualifizierungsbedarf Module aus diesem Fortbildungsangebot auswählen.

Das Fortbildungsmodul „Aspekte professionellen Lehrerhandelns zum Wiedereinstieg“ wird als zweitägige Veranstaltung durchgeführt. Es bietet Informationen zu verschiedenen Aspekten professionellen Lehrerhandelns und bereitet auf die konkrete Wiedereinstiegssituation vor. Die anderen Fortbildungsmodule sind als eintägige Veranstaltungen konzipiert.

Die Fortbildungsmodule werden von den Lehrkräften, die im Anschluss an eine Beurlaubung den Dienst wieder aufnehmen, grundsätzlich vor dem geplanten Wiedereinstieg belegt. Nach langandauernder Erkrankung oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach einer Zurruhesetzung können Lehrkräfte im ersten Jahr nach Aufnahme des Schuldienstes Fortbildungsmodule belegen.

Die Beurlaubung wird durch die Teilnahme an der Einführung nicht unterbrochen. Reisekosten werden nach den geltenden Bestimmungen erstattet. Kinderbetreuungskosten sind gemäß § 11 Absatz 3 Landesgleichstellungsgesetz zu erstatten. Die Teilnahme unterliegt den unfallschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Bezirksregierungen informieren beurlaubte Lehrkräfte über das Fortbildungsprogramm „Wiederaufnahme des Schuldienstes“. § 11 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz, §§ 81 Absatz 4 Nummer 2 und 95 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IX, § 72 Absatz 4 Nummer 16 Landespersonalvertretungsgesetz und § 4 Behindertengleichstellungsgesetz sind zu beachten.

2) bereinigt

20-22 Nr. 65

Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.10.2012 (ABl. NRW. S. 590)¹

I

Qualifizierung „Neu in der Schulaufsicht“

1 Beamtinnen und Beamte in den unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden, denen erstmals ein Amt gemäß § 35 Laufbahnverordnung übertragen worden ist, nehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit an einer Qualifizierung teil. Andere Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte, die erstmals in den Schulabteilungen der Bezirksregierungen eingesetzt werden, können bei dienstlichem Bedarf im Rahmen freier Qualifizierungsplätze an den Kursen teilnehmen.

2 Die Qualifizierung wird von der Fortbildungsakademie Mont Cenis in Herne durchgeführt. Sie stellt ein Zertifikat über die Teilnahme aus.

3 Die Qualifizierungsgruppen umfassen jeweils etwa 15 Personen.

4 Die Qualifizierungskurse haben ein Volumen von etwa 76 Stunden und umfassen insbesondere die folgenden Themen:

- Haltung und Handeln der systemisch orientierten Schulaufsicht,
- Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Verwaltung und Recht,
- Konflikt- und Beschwerdemanagement,
- Veränderungsmanagement.

5 Für die Teilnehmenden ist die Qualifizierung ein vorrangiges Dienstgeschäft. Über Teilnahmeverhinderungen aus dienstlichen Gründen entscheiden die entsendenden Bezirksregierungen.

6 Die Auswahl der Teilnehmenden obliegt den Bezirksregierungen für ihren Bereich. Dabei sind § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und § 11 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zu beachten.

7 Die Bezirksregierung Arnsberg koordiniert unter Berücksichtigung des landesweiten Qualifizierungsbedarfs und der Größe der Bezirksregierungen die Teilnahme an den Veranstaltungen und steuert ggf. nach. Sie meldet die Teilnehmenden bei der Fortbildungsakademie Mont Cenis an.

8 Die Seminarkosten werden der Fortbildungsakademie Mont Cenis von der Bezirksregierung Arnsberg erstattet. Die Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die entsendenden Bezirksregierungen.

II

Qualifizierung für Tandems aus der unteren und oberen Schulaufsicht, die als Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren für ein Regionales Bildungsnetzwerk in NRW tätig sind

1 Zielgruppe

Die Qualifizierung richtet sich an Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte der unteren und oberen Schulaufsicht, die mit der Übernahme der Aufgaben einer Regionalkoordinatorin oder eines Regionalkoordinators bestellt sind (Anlage 1)².

Diese Aufgabe wird im Tandem wahrgenommen und stellt eine laterale Führungsaufgabe innerhalb der Schulaufsicht und innerhalb der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft in der Bildungsregion dar.

Erforderlich ist die gemeinsame Teilnahme beider Kolleginnen beziehungsweise Kollegen eines Regionalkoordinatoren-Tandems. Für die Teilnehmenden ist die Qualifizierung ein vorrangiges Dienstgeschäft.

2 Ziele der Qualifizierung

Handlungsleitend für alle in den Regionalen Bildungsnetzwerken beteiligten Akteure ist die Wirksamkeit der Entscheidungen und Maßnahmen für gelingende Bildungsbiografien von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Bildungsregion.

Das Tandem der unteren und oberen Schulaufsicht wird durch die Qualifizierung unterstützt, gemeinsam das horizontale und vertikale Schnittstellenmanagement in der Region mit Schulen, Schulaufsicht, Schulträgern und anderen relevanten Bildungsakteuren wirkungsorientiert und nachhaltig zu gestalten.

3 Inhalte

Basis der lateralen Führungsaufgabe ist die Entwicklung von Kompetenzen zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz in der Zusammenarbeit als Tandem und damit die Gestaltung der verschiedenen lateralen Führungssituationen in der Bildungsregion und in der Schulaufsicht.

Grundlage der Qualifizierung sind konkrete Koordinationsaufgaben, die das Tandem der Regionalkoordination im Rahmen seiner Tätigkeit in seiner Bildungsregion gemeinsam bearbeitet. Es gilt,

- die regionalen Gegebenheiten erkennen und einordnen zu können, um in den regionalen Gremien mit den Kooperationspartnern gemeinsame Ziele für die Bildungsregion datenbasiert abzuleiten,
- Prioritäten in der Agenda der Bildungsregion zu entwickeln,
- im regelmäßigen Austausch über die Ziele und Arbeitsvorhaben mit der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Regionalen Bildungsbüros sowie anderen Akteuren Maßnahmen zu planen, Prozesse zu realisieren und Weiterentwicklungen in der Bildungsregion zu verstetigen.

Klärung und Reflexion der Rollen in der Prozessbegleitung ist für die erfolgreiche Arbeit des Tandems erforderlich.

Zentrale Module der Qualifizierung sind:

- Das Tandem als Team,
- Grundlagen des regionalen Bildungsmanagements,
- Kooperations- und Schnittstellenmanagement.

Den einzelnen Modulen immanent sind thematische Einheiten zur systemischen Organisationsentwicklung, zum Changemanagement sowie zu Kommunikationsstrukturen und -strategien, daneben auch die Einbeziehung von Aspekten zur Stärkung der Genderkompetenz (§ 17 Absatz 1 Satz 2 LVO).

4 Gestaltung und Durchführung

Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst bis zu 64 Stunden (acht Tage, zum Teil mehrtägige Veranstaltungen).

Um die Qualifizierung wirksam und nachhaltig zu gestalten, finden zwischen den einzelnen Veranstaltungen für den Transfer in die Alltagspraxis durch die Moderatorinnen und Moderatoren angeleitete Reflexionsmethoden und -verfahren der Regionalkoordination statt.

Nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme besteht bei Bedarf die Möglichkeit jährlich an einem eintägigen landesweiten Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

Eine Qualifizierungsgruppe umfasst etwa 16 Personen (acht Tandems). Landesweit nehmen alle Tandems an der Maßnahme teil. Bei Neubildung der Tandems erfolgt in der Regel eine erneute Qualifizierung.

Die Auswahl der Teilnehmenden obliegt den Bezirksregierungen für ihren Bereich. Dabei sind § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 Landespersonalvertretungsgesetz und § 11 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten. Die Anmeldung der Tandems erfolgt durch die Bezirksregierung bei einer mit der Durchführung beauftragten Institution.

Die Qualifizierung wird von einer zu beauftragenden Institution durchgeführt.

Diese Institution koordiniert unter Berücksichtigung des landesweiten Qualifizierungsbedarfs und der Größe der Bezirksregierungen die Teilnahme an der Qualifizierung und an den Veranstaltungen und steuert gegebenenfalls in Rücksprache mit den Bezirksregierungen nach.

Die beauftragte Institution stellt sicher, dass das Know-how der Schulaufsicht (Bezirks- und/oder Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator) aus der Arbeitspraxis der Regionalen Bildungsnetzwerke in die konzeptionelle Ausarbeitung und in die Umsetzung der Qualifizierung einfließt. Die Qualifizierung wird von Moderierenden-Tandems durchgeführt. Die Auswahl der Moderatoren erfolgt durch das Ministerium für Schule und Bildung. Die beauftragte Institution entwickelt in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung mit den Moderierenden-Tandems die Module der Qualifizierung für die Regionalkoordination und das Qualifizierungskonzept für die Moderierenden-Tandems.

Am Ende der Maßnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

5 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung dieser Qualifizierungsmaßnahme wird durch die fortlaufende Evaluation aller Veranstaltungen und Angebote sichergestellt.

Das Ministerium für Schule und Bildung lädt mindestens jährlich zu einer landesweiten Dienstbesprechung ein, in der die Evaluationsbefunde reflektiert und für die Weiterentwicklung der Qualifizierung genutzt werden.

20-22 Nr. 66

Fort- und Weiterbildung; Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 30.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 58)

Teil 1:

Rahmenkonzeption für die lokalen und regionalen Fortbildungsmaßnahmen „Rettungsfähigkeit“

1 Rechtlicher Hintergrund

Auf der Grundlage des Erlasses zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und den zugehörigen Rechtsgrundlagen im Heft 1033 sind alle Personen betroffen, die im Schulsport verantwortlich als Leitung oder als Hilfskraft beim Schwimmen eingesetzt werden.

Unter Beachtung des § 57 SchulG (BASS 1-1) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG (BASS 12-08 Nr. 1) und unter Berücksichtigung des Ganztageserlasses (BASS 12-63 Nr. 2) sind alle in

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 08.12.2021 (ABl. NRW. 12/21)

² Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor, hier nicht abgedruckt. (Erlass vom 15. August 2019, Schreiben an die Schulabteilungsleitungen und Direktoren QUA-LIS: Regionale Bildungsnetzwerke: Funktion und Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden.)

Schule Tätigen betroffen, die in den folgenden unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Bereichen des Bewegungsfeldes „Bewegen im Wasser“ und im Bereich der Wassersportarten tätig sind: Schwimmunterricht gemäß Stundentafel, Schwimmförderunterricht, Wahlpflichtunterricht Schwimmen, Schwimmkurse im Ganztage, Schwimmangebote im Pausensport, Schulsportgemeinschaften Schwimmen, Schwimm-AGs, Schwimmexkursionen bei Schulwanderungen und Schulfahrten, Landessportfest der Schulen und weitere Schwimmsportwettbewerbe und weitere Schwimmangebote der Schule.

All diese Personen müssen jederzeit rettungsfähig sein. Nach dem Erwerb der Rettungsfähigkeit muss diese spätestens nach vier Jahren durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erneut gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachgewiesen werden („Auffrischung der Rettungsfähigkeit“), wenn Schwimmunterricht erteilt werden soll oder andere Veranstaltungen aus dem Bereich „Bewegen im Wasser“ durchgeführt werden sollen. Dies gilt für alle unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Veranstaltungen einschließlich Klassenfahrten und Ganztagsangeboten und betrifft somit alle verantwortlichen Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen, alle außerunterrichtlich Tätigen, die Schwimmveranstaltungen verantwortlich leiten sowie alle Hilfskräfte, die Schwimmveranstaltungen begleiten.

Die Rettungsfähigkeit kann auch innerhalb des Nachqualifizierungssystems für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen oder Förderschulen ohne Fakultas Sport neu erworben werden.

2 Erwerb und Auffrischung der Rettungsfähigkeit

Um eine qualitativ hochwertige Fortbildung für die Lehrkräfte des Landes zu garantieren, erfolgt die Abnahme der Rettungsfähigkeit für Lehrerinnen und Lehrer, die Schwimmunterricht erteilen, seit dem 01.10.2016 regional und lokal durch die Beraterinnen und Berater im Schulsport mit entsprechender Qualifikation. Die Fortbildungen werden angebots- und nachfrageorientiert durch die Beraterinnen und Berater im Schulsport angeboten.

Teilnahmebescheinigungen über die Auffrischung der Rettungsfähigkeit können auch bei weiteren geeigneten Anbietern (z.B. DLRG) erworben werden, sofern diese die in der Konzeption genannten Qualitätsstandards erfüllen und die Vorgaben beachten.

3 Staatliche Fortbildungsangebote und Reisekosten

Die Maßnahmen zum Erwerb und zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit werden im Rahmen der Fortbildungsangebote der Bezirksregierungen durchgeführt. Diese sind für die im Rahmen der für den Sportunterricht gültigen Stundentafel Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräfte der Schulen seit dem 01.01.2016 kostenfrei. Die Reisekosten bei staatlichen Fortbildungsangeboten werden von den Bezirksregierungen übernommen.

4 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme wird landeseinheitlich gleich gestaltet. Dafür stellt die Landesstelle für den Schulsport den Bezirksregierungen und den anderen Kursanbietern eine Musterbescheinigung zur Verfügung. Die Bescheinigung enthält das Logo der Bezirksregierung oder des Kursanbieters.

5 Gruppengröße

Die Teilnehmerzahl pro Kurs liegt i.d.R. bei zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern, abhängig von den jeweiligen Standortbedingungen (z.B. Wasserfläche, Anzahl Ausbilderinnen und Ausbilder).

6 Stundenumfang

Für die Auffrischung sind sechs Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorgeschrieben. Für die Durchführung der sechs Unterrichtseinheiten ist das vorhandene Curriculum verbindlich.

7 Anforderung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die weiteren fachlichen wie sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für das verantwortliche Leiten und Begleiten von unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Schwimmveranstaltungen sowie Aussagen zur Aufsicht, Organisation und Lerngruppengröße sind den Ausführungen der Druckfassung des Heftes 1033 (Sicherheitsförderung im Schulsport) oder der entsprechenden digitalen Version (unter www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung/neu-erlass-sicherheitsfoerderung-im-schulsport.html) zu entnehmen. Sie sind zu beachten.

8 Anforderung an die Kursleitungen

Die verantwortliche Kursleitung muss eine der folgenden Lizenzen besitzen: Lehrschein (DLRG), Ausbilder Rettungsschwimmen (DLRG), Fachübungsleiter Rettungsschwimmen (SV NRW), Lehrschein Rettungsschwimmen (DRK-Wasserwacht).

Teil 2: Curriculum für die lokalen und regionalen Fortbildungsmaßnahmen „Rettungsfähigkeit“

Inhalt	Zeit in Minuten
Einführung/Einleitung	15
Theoretischer Teil: Ertrinkungs- und Badetod	15
Theoretischer Teil: - Verhalten bei Rettungen - Rettungen durch Schwimmen - Abwehr von Umklammerung - Rettung mit Hilfsmitteln und Aspekte der Gefahrenanalyse	15
Maßnahmen bei Bewusstlosigkeit und Reanimation (LSM) Bewusstlosigkeit/stabile Seitenlage	45
Kreislaufstillstand/HLW (einschließlich Demonstration der AED entsprechend „Sicherheitsförderung im Schulsport“)	45
Durchführung gemäß der Handlungsanweisung Wassertiefe über 1,20 Meter - von der Wasseroberfläche einen ca. 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden heraufholen und zum Beckenrand bringen, - ca. 10 Meter weit tauchen, - Umklammerung durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen, - einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselerschleppgriff ca. 15 Meter weit schleppen und an Land bringen. - Handhabung von Hilfsmitteln (u.a. Rettungsstange, Rettungsring)	135
Wassertiefe bis 1,20 Meter - einen ca. 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckenbodens heraufholen und zum Beckenrand bringen, - eine Person schleppen.	

Tabelle 1: Fortbildungsmaßnahme Rettungsfähigkeit

Es wird empfohlen, die Rettungsfähigkeit für Lehrkräfte in Form eines Kompaktkurses anzubieten oder in Modulen in 3 x 2 oder 2 x 3 Unterrichtseinheiten.

Die aufgezählte Reihenfolge der einzelnen schwimmerischen Bestandteile der Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit ist zufällig. Die Anordnung innerhalb der drei praktischen Unterrichtseinheiten obliegt der Ausbilderin oder dem Ausbilder.

Empfehlung zur Durchführung der Praxisinhalte der Rettungsfähigkeit in den Unterrichtseinheiten im Schwimmbad

Einzige Ausnahme: Zum Einstieg in die Praxisinheit(en) sollen die teilnehmenden Lehrkräfte eine Strecke von 200 Meter schwimmen, nachdem sie mit einem beliebigen Sprung ins Wasser gesprungen sind. Dies ersetzt das Vorlegen des Schwimmabzeichens in Bronze. Lehrkräfte, die dies nicht schaffen, können die Rettungsfähigkeit **nicht** bescheinigt bekommen.

Zu: Von der Wasseroberfläche einen ca. 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden heraufholen und zum Beckenrand bringen

Empfehlung:

Diese Gelegenheit nutzen, um die richtige Technik des Abtauchens zu erklären und vorzumachen.

Die Lehrkräfte darauf hinweisen, dass in dieser Lehrerfortbildung zum Erwerb/zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit nur die zu bescheinigende Leistung im „Kursbad“ abgeprüft wird. Im Erlass (im Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“) ist aber auch folgende immer gültige Aussage zu finden: „Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie die Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z.B. durch gesundheitliche Beeinträchtigung der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden.“ Dies gilt auch für die Wassertiefe der beim Schwimmunterricht genutzten Schwimmstätte.

Zu: Ca. 10 Meter weit tauchen

Empfehlung:

Diese Übung kann mit oder ohne Startsprung ausgeführt werden. Die Teilnehmenden müssen sich aber ca. 10 Meter mit dem ganzen Körper unter Wasser befinden. Es sollte auf die sicherheitsrelevanten Themen wie Druckausgleich und Sicherung des Tauchenden (Beobachten, es taucht immer nur eine Person) eingegangen werden. Wenn die Zeit es zulässt, kann auch der richtige Taucharmzug erklärt werden.

20-22 Nr. 68

Lehren und Lernen in der Digitalen Welt, Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater

RdErl. d. Ministerium für Schule und Bildung
v. 26.04.2021 (ABl. NRW. 05/21)

1. Die Qualifizierung verfolgt das Ziel, Medienberaterinnen und Medienberater in ihrer Rollenklarheit und Handlungskompetenz zu unterstützen. Medienberaterinnen und Medienberater erwerben in der Qualifizierung Kompetenzen, um beratend an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) tätig zu sein.
2. Die Teilnahme an der Qualifizierung ist verpflichtend.
3. Die Qualifizierung umfasst folgende Inhaltsfelder:

Inhaltsfeld 1: Aufgabenprofil und Rahmenbedingungen

- Erlasse, Grundlagen und Bezugsdokumente, rechtliche Grundlagen zu Barrierefreiheit und Arbeitsschutzvorschriften

Inhaltsfeld 2: Medienkonzeptentwicklung an Schulen, Ausbildungsprogrammentwicklung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

- Systematischer Aufbau von Medienkompetenz mit dem Medienkompetenzrahmen NRW beziehungsweise von digitalen Schlüsselkompetenzen im Berufskolleg und dem Orientierungsrahmen für die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

Inhaltsfeld 3: Lernförderliche IT-Ausstattung und Landesprojekte

- Einsatz digitaler Medien unter pädagogischen Gesichtspunkten im Präsenz- und Distanzunterricht
- Einsatz LOGINEO NRW/LMS/Messenger/Videokonferenzsoftware

Inhaltsfeld 4: Datenschutz und Informationssicherheit

- rechtssichere Nutzung digitaler Medien
- Aufbau sicherer IT-Infrastruktur durch Grundlagen des BSI-IT-Grundschutz

Inhaltsfeld 5: Kooperation und Kollaboration

- außer- und innerschulische Zusammenarbeit in Netzwerken

Inhaltsfeld 6: Unterricht in der digitalisierten Welt

- allgemeine Grundsätze zum Einbezug digitaler Medien im Unterricht
4. Die Qualifikationserweiterung erfolgt in einer halbjährigen Qualifizierung im Umfang von sieben doppelgängigen Präsenzveranstaltungen.
 5. Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erfolgt im Rahmen der Abordnung.
 6. Die Qualifizierungsmaßnahme erfolgt in schulform- und seminarübergreifenden Gruppen. So soll bei den Medienberaterinnen und Medienberatern ein besseres Verständnis für die Bedarfe an den Schulen und Seminaren der verschiedenen Schulformen gefördert und ein Bewusstsein für Übergänge geschaffen werden.
 7. Nach Abschluss der Qualifizierung wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Qualifizierungsnachweis bestätigt.
 8. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Qualifizierung sollen Nachtreffen zum fachlichen Austausch, zur kollegialen Beratung und zur Reflexion angeboten werden.

20-23

Fort- und Weiterbildungsangebote sonstiger Träger (außer Kirchen)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 14-25 Nr. 1:** Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an Berufskollegs
- **BASS 21-01 Nr. 30:** Fortbildung um für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Leitung einer Schule zugelassen zu werden (Nr. 2)
- **BASS 21-05 Nr. 11:** Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

20-23 Nr. 3

Fort- und Weiterbildung; Angebote weiterer Träger

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.07.1996 (GABl. NW. I S. 155)¹

Lehrerinnen und Lehrer können außerhalb der staatlichen Lehrerfortbildung auch an Veranstaltungen weiterer Träger (öffentliche Träger, kirchliche Einrichtungen sowie Verbände, Vereine usw.) teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob das Angebot eines weiteren Trägers im Interesse der Lehrerfortbildung liegt und wer an dieser Lehrerfortbildung teilnimmt.

Für Angebote der Kirchen zur Lehrerfortbildung gelten die Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (BASS 20-52 Nr. 4 und BASS 20-53 Nr. 5).

1 Die Bewertung von Veranstaltungsangeboten der weiteren Träger durch die Schulleiterin oder den Schulleiter orientiert sich am Schul- und Unterrichtsbezug der jeweiligen Veranstaltung.

- 1.1 Zweck, Absicht und Ziel des Veranstaltungsangebotes,
 - 1.2 Relevanz der Inhalte für Schule und Unterricht,
 - 1.3 Übereinstimmung mit Richtlinien für den Unterricht,
 - 1.4 Erweiterung der Handlungskompetenz durch erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische/funktionsbezogene Qualifizierung,
 - 1.5 zeitliche und organisatorische Strukturierung des Fortbildungsangebotes.
- 2 Genehmigung von Sonderurlaub für die Teilnahme, Unfallschutz und Fahrtkosten

Die Ausnahme gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 FrUrlV NRW gilt als erteilt, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter die Veranstaltung unter Berücksichtigung der genannten Kriterien im Sinne der Schulentwicklung befürwortet.

Die Veranstaltung eines weiteren Trägers ist eine dienstliche Veranstaltung im Sinne der unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Schulleitung ein Interesse für die Lehrerfortbildung feststellt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die in der unterrichtsfreien Zeit liegen.

Für Studienreisen, die in der Regel in den Ferien stattfinden und bei denen neben der beruflichen Qualifizierung ein erhebliches privates Interesse anzunehmen ist, besteht kein Dienstunfallschutz.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.09.1996 (GABl. NW. I S. 201)

20-5

Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen/Kirchliche Lehrerausbildung (Erwerb, Erteilung, Überprüfung)/Kirchlicher Lehrereinsatz

20-51

Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich der Kirchen: übergreifende Bestimmungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 20-02 Nr. 16:** Anerkennung Erster theologischer Prüfungen kirchlicher Hochschulen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre

20-51 Nr. 1

Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts in Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.06.1977 (GABl. NW. S. 336)²

Bezug:

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

²) bereinigt

In Schulen darf ev. oder kath. Religionsunterricht nur von Personen erteilt werden, die auch im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation, missio canonica) sind. Für deren Erwerb gilt folgende Regelung:

Lehramtinhaber, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung eine Teilprüfung oder Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre abgelegt haben, besitzen die staatliche Lehrbefähigung. Daneben bedürfen sie zur Erteilung des Religionsunterrichts gemäß Art. 14 Landesverfassung (LV. NW. - BASS 0-2) der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche.

Lehramtinhaber, die im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt keine Teilprüfung oder keine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre abgelegt haben, können im Bedarfsfall zur Erteilung von Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn die betreffende Kirche die kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat.

Die Voraussetzungen, unter denen die Bevollmächtigung erworben werden kann, bestimmt jeweils die betreffende Kirche. Zuständig für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sind im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehend genannten kirchlichen Oberbehörden:

a) Erzbischöfliches Generalvikariat
Marzellenstraße 32
50668 Köln

b) Erzbischöfliches Generalvikariat
Domplatz 3
33098 Paderborn

c) Bischöfliches Generalvikariat
Klosterplatz 7
52062 Aachen

d) Bischöfliches Generalvikariat
Zwölfling 16
45127 Essen

e) Bischöfliches Generalvikariat
Domplatz 27
48143 Münster

f) Evangelische Kirche im Rheinland
- Landeskirchenamt -
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

g) Evangelische Kirche von Westfalen
- Landeskirchenamt -
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

h) Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold

20-51 Nr. 2

Fort- und Weiterbildung; Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.07.1986 (GABl. NW. S. 495)¹

Zur Fortbildung der Fachleiterinnen und Fachleiter für evangelische und katholische Religion im Fach „Evangelische Religionslehre“ bzw. „Katholische Religionslehre“ wurde mit den evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen folgendes Verfahren vereinbart:

1. Die evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen führen die Fortbildung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Religion in speziellen Veranstaltungen durch.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Zahlung der Reisekostenvergütungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kirchen jährlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.
3. Die Evangelische Kirche im Rheinland bzw. die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung (F.W.B.) GmbH in Düsseldorf (Katholische Kirche) werden zur Koordinierung die Fachleiterinnen und Fachleiter für Religionslehre über die Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Bezug auf diesen Runderlass zu den Veranstaltungen einladen. Die Einladung kann auch durch die einzelnen Kirchen oder durch deren Einrichtungen nach interner Koordinierung erfolgen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt bei den o.g. Stellen.
4. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag durch dienstliche Entsendung ermöglicht, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen.
5. Die Verwendungsnachweise über die zugewiesenen Mittel werden von den Kirchen unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung geführt.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.05.1987 (GABl. NW. S. 324)

20-51 Nr. 3

Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.02.2014 (ABl. NRW. S. 133)

Nach Abstimmung mit den (Erz-)Bistümern und den evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen wird in Konversionsfällen folgendes Verfahren zum Erwerb von Lehrbefähigungen und staatlichen Unterrichtserlaubnissen festgelegt:

1. Lehrkräfte für Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre verlieren durch eine Konversion zum jeweils anderen Bekenntnis ihre bisherige kirchliche Bevollmächtigung (Vokation oder missio canonica). Damit dürfen sie, unabhängig vom Bestand der staatlichen Lehrbefähigung, im Fach ihres bisherigen Bekenntnisses keinen Religionsunterricht mehr erteilen. Für das Fach des neuen Bekenntnisses verfügen sie nicht über eine staatliche Lehrbefähigung.

2. Der Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung setzt grundsätzlich den Abschluss eines entsprechenden Lehramtsstudiums voraus. Dazu kommen Erweiterungsstudiengänge nach § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (BASS 1-8) in Betracht sowie auslaufend staatliche Erweiterungsprüfungen nach § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (BASS 1-8 ü).

Über Anrechnungen bisheriger Leistungen auf BA/MA-Studiengänge entscheidet die jeweilige Hochschule.

Alternativ dazu kann im Einzelfall eine Anerkennung anderweitiger Abschlüsse als Erweiterung nach § 14 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 durch die dafür zuständige Bezirksregierung zum Erwerb einer Lehrbefähigung führen.

Die erworbene Lehramtsbefähigung (Laufbahnbefähigung) besteht fort, unabhängig davon, ob für das Fach des neuen Bekenntnisses eine Lehrbefähigung oder eine Unterrichtserlaubnis erworben wird.

3. Unabhängig vom Erwerb einer Lehrbefähigung ist ein Unterrichtseinsatz auf der Grundlage einer Unterrichtserlaubnis möglich. Lehrkräfte erhalten eine unbefristete Unterrichtserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatskurses im Fach ihres neuen Bekenntnisses.

4. Ein Einsatz in der gymnasialen Oberstufe ist im Rahmen von Nummer 26.4 VVZAPO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) möglich. Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehrkräfte nicht nur bereits ein fachlich affines Hochschulstudium sondern darauf aufbauend auch einen Zertifikatskurs im neu zu unterrichtenden Fach absolviert haben.

Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen können nach Absolvieren des Zertifikatskurses und nach Vorliegen der unbefristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis die Ausnahmegenehmigung gemäß Nummer 26.4 VVZAPO-GOST auf Dauer erteilen. Die Genehmigung kann im Einzelfall von einer schulaufsichtlichen Überprüfung abhängig gemacht werden.

Vor Abschluss des Zertifikatskurses und Erteilung der unbefristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis kann die Genehmigung nach Nummer 26.4 VVZAPO-GOST bereits befristet erteilt werden.

5. Die Zuständigkeit der Kirchen zur Erteilung kirchlicher Bevollmächtigungen bleibt unberührt.

Zugang zu den von den kirchlichen Instituten angebotenen Zertifikatskursen wird konvertierten Lehrkräften unabhängig vom Personalbedarf gewährt.

Sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, erteilen die Kirchen für die Dauer des Zertifikatskurses bereits eine vorläufige (befristete) kirchliche Unterrichtserlaubnis, nach Abschluss des Zertifikatskurses eine unbefristete kirchliche Unterrichtserlaubnis.

20-52

Aus- und Fortbildung im Bereich der evangelischen Kirche/Vokation/Kirchlicher Lehrereinsatz

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 20-51 Nr. 1:** Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts in Schulen

20-52 Nr. 1.2

**Vertrag
 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
 und der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 der Evangelischen Kirche von Westfalen
 und der Lippischen Landeskirche**

Vom 29. März 1984
 (SGV. NRW. 222)

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976¹ und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 11 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des Schlußprotokolls zu Artikel 11 Abs. 2 dieses Vertrages sowie des Artikels 11 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 zu treffen und zugleich die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Johannes Rau, und

die Evangelische Kirche im Rheinland,

vertreten durch ihre Kirchenleitung,

diese vertreten durch die Herren

Präses D. Gerhard Brandt und Oberkirchenrat Nikolaus Becker,

die Evangelische Kirche von Westfalen,

vertreten durch ihre Kirchenleitung,

diese vertreten durch die Herren

Präses Dr. Heinrich Reiß und Vizepräsident Dr. Wolfgang Martens,

und die Lippische Landeskirche,

vertreten durch die Herren

Landessuperintendent Dr. Ako Haarbeck, Präses Christian Harms und Kirchenrat Dr. Herbert Ehnés,

nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Evangelischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

Artikel II

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen.

(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Evangelischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

(1) Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und das dazugehörige Schlußprotokoll sowie Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 sind

dahingehend auszulegen, daß an die Stelle der Begriffe „ordentlicher und außerordentlicher Professor“ der Begriff „Professor“ tritt.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche gelten die Regelungen des Artikels 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen und des dazugehörigen Schlußprotokolls in der Auslegung des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Evangelischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Evangelische Theologie sein und der Evangelischen Kirche angehören.

(4) Sollen Lehraufgaben in Evangelischer Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Evangelischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Evangelischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei der Landeskirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Landeskirchen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel V

(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit der Landeskirche, in deren Bereich das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.

(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Evangelischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.

(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 mit Ausnahme der Personen nach Absatz 2 Satz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.

Artikel VI

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprobe im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VII

(1) Betreiben die Landeskirchen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrer im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

(2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre anbieten.

(3) Das Nähere bleibt einer Regelung durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen vorbehalten.

Artikel VIII

Die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 wird aufgehoben.

Artikel IX

(1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Föhlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages föhren.

Artikel X

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

¹⁾ Das Hochschulrahmengesetz gilt jetzt in der Neufassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622).

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichner folgenden Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel II Abs. 1

Die Landeskirchen erklären, daß gegenwärtig nicht die Absicht besteht, die Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal aufzulösen oder eine weitere kirchliche Einrichtung für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu errichten.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, daß Studiengänge für Evangelische Religionslehre für die einzelnen Lehrämter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und daß das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Evangelische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel VI

Es besteht Einvernehmen, daß einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Auskunft über die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungsarbeiten gegeben wird.

20-52 Nr. 2

Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969

Bek. d. Kultusministeriums
v. 17.01.1974 (GABl. NW. S. 93)¹

Um die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten und in Ausführung des § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NRW. S. 48)², vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

I. Allgemeines

§ 1

(1) An den öffentlichen Schulen kann der Religionsunterricht nach Maßgabe dieser Vereinbarung von Bediensteten der Kirche erteilt werden, wenn und soweit Lehrkräfte des Landes hierfür nicht zur Verfügung stehen.

(2) Unter „Kirche“ sind im folgenden die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gemeindeverbände, Kirchenkreisverbände und die Landeskirche der beteiligten Kirchen zu verstehen. Die kirchliche Oberbehörde bestimmt, soweit erforderlich, welche kirchliche Körperschaft als Kirche im Sinne der folgenden Vorschriften zuständig ist.

(3) Die Bediensteten der Kirche, die aufgrund dieser Vereinbarung Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, werden im folgenden als „kirchliche Lehrkräfte“ bezeichnet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte treten in kein Dienstverhältnis zum Land, sondern stehen im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirche wird die Dienstverhältnisse der kirchlichen Lehrkräfte so regeln, daß die Durchführung dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch die Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen keinen Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

§ 3

Die Beschäftigung von Lehrern zur Erteilung des Religionsunterrichts durch das Land wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine weitere hauptamtliche Unterrichtsmöglichkeit an einer im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises gelegenen Schule verbleibt.

II. Verteilung auf die Schulen

§ 4

(1) Die Erteilung des Religionsunterrichts an den einzelnen Schulen wird zwischen der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem beteiligten Schulträger geregelt.

(2) Zur Durchführung dieser Vereinbarung kann die kirchliche Oberbehörde der oberen Schulaufsichtsbehörde Beauftragte in einem von ihr bestimmten Bezirk für eine oder mehrere Schulformen (Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht) benennen. Diese sollen hauptamtliche kirchliche Lehrkräfte sein.

(3) Die Schule stellt zu Beginn des Schuljahres und erforderlichenfalls bei Aufstellung eines neuen Stundenplanes im Benehmen mit der Kirche die Anzahl der durch kirchliche Lehrkräfte zu erteilenden Unterrichtsstunden fest. Die Kirche stellt daraufhin für jede Schule einen Verteilungsplan für die kirchlichen Lehrkräfte auf.

(4) In den Verteilungsplan sind für jeden kirchlichen Lehrer Name, Geburtstag, staatliche Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis und die für ihn vorgesehene Zahl der Wochenstunden aufzunehmen. Die Gesamtzahl der nach Absatz 3 festzustellenden Religionsstunden ist anzugeben.

(5) Der Verteilungsplan soll während des laufenden Schuljahres möglichst nicht geändert werden.

§ 5

(1) Der Verteilungsplan und seine Änderung bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt wird.

(2) Mit der Genehmigung des Verteilungsplans wird der staatliche Unterrichtsauftrag für die im Verteilungsplan aufgeführten Lehrkräfte erteilt.

(3) Die Schule beteiligt bei der Aufstellung des Stundenplans für den Religionsunterricht der kirchlichen Lehrkräfte den Bezirksbeauftragten. Den Einsatz der kirchlichen Lehrkräfte im Rahmen des Stundenplans soll die Schule im Benehmen mit dem Bezirksbeauftragten regeln.

§ 6

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt dem Schulträger und der Kirche die Genehmigung des Verteilungsplans mit.

(2) Die Kirche sorgt im Benehmen mit dem Schulleiter bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der im Verteilungsplan aufgeführten Lehrer nach Möglichkeit für eine Vertretung.

III. Fachliche Eignung

§ 7

(1) Der Religionsunterricht kann erteilt werden von

1. Theologen mit abgeschlossener Ausbildung (erste und zweite theologische Prüfung oder mit einer abgeschlossenen, von der Kirche als gleichwertig anerkannten Ausbildung) an allen Schulen;

2. Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen, an allen Schulen;

3. Katecheten entsprechend ihrer Ausbildung an Grund-, Haupt-, Sonder-, Realschulen und berufsbildenden Schulen. Ausnahmen kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zulassen.

(2) Außerdem können Personen, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, im Religionsunterricht mit weniger als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn ihnen von der kirchlichen Oberbehörde eine entsprechende Unterrichtserlaubnis für eine bestimmte Schulform erteilt worden ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte bedürfen der kirchlichen Bevollmächtigung.

IV. Erstattung der Personalkosten

§ 8

Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts nach dieser Vereinbarung entstehenden Personalkosten werden vom Lande pauschal nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 erstattet.

§ 9

(1) Die zu erstattenden Aufwendungen für Besoldung und Vergütung werden wie folgt errechnet:

1. Für Theologen mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1

a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach der Besoldungsgruppe A 13, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

b) an Realschulen und Sonderschulen³ nach der Besoldungsgruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

c) an Grund- und Hauptschulen nach der Besoldungsgruppe A 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

¹) bereinigt

²) jetzt § 31 Abs. 2 Schulgesetz NRW (BASS 1-1)

³) jetzt: Förderschulen

2. Für Theologen nach der ersten theologischen Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2

a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach Vergütungsgruppe II a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe I b BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 35. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

b) an Realschulen und Sonderschulen³ nach der Vergütungsgruppe III BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe II a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

c) an Grund- und Hauptschulen nach der Vergütungsgruppe IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

3. Für Katecheten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3

a) an berufsbildenden Schulen nach der Vergütungsgruppe IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S; diese Regelung gilt auch, wenn Katecheten ausnahmsweise Religionsunterricht an Gymnasien erteilen;

b) an Realschulen und Sonderschulen³ nach der Vergütungsgruppe IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

c) an Grund- und Hauptschulen nach der Vergütungsgruppe IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

4. Für kirchliche Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen, nach den jeweils beim Land geltenden Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts.

(2) Als erstattungsfähige Aufwendungen für Besoldung und Vergütung gelten auch Zuwendungen,

1. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569/SGV. NRW. 20322) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (MBI. NW. 1965 S. 33/SMBI. NRW. 203304) in der jeweils geltenden Fassung

gewährt werden.

(3) Gewährt die Kirche den kirchlichen Lehrkräften vermögenswirksame Leistungen, und zwar

1. den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VerwLg 71) vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 226/SGV. NRW. 20320) in der jeweils geltenden Fassung,

2. den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (MBI. NW. 1971 S. 155/SMBI. NRW. 20330) in der jeweils geltenden Fassung,

so erstattet das Land die dadurch entstehenden Aufwendungen.

§ 10

(1) Die Erstattung der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 setzt voraus, daß die kirchliche Lehrkraft die volle Zahl der für sie vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt.

(2) Wird weniger als die volle Zahl, aber wenigstens die Hälfte der vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt, so werden die Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Verhältnis der tatsächlich erteilten Stunden zu den Pflichtstunden erstattet.

(3) Die Vergütung für die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 genannten kirchlichen Lehrkräfte wird, soweit die Unterrichtstätigkeit nicht nur von kurzer Dauer ist, nach Jahreswochenstunden erstattet.

§ 11

(1) Wird bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lehrkräfte kein Vertreter gestellt, so werden die Personalkosten bis zum Ende des Monats erstattet, der auf den Tag des Beginns der Erkrankung oder sonstigen Behinderung folgt. Diese Regelung gilt auch für den Todesfall.

(2) Wird ein Vertreter gestellt, so tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

§ 12

(1) Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen, Reisekosten, Trennungsschädigungen, Umzugskosten und ähnlichen Leistungen an die kirchlichen Lehrkräfte ist Angelegenheit der Kirche. Das gleiche gilt für den Abschluß von Haftpflichtverträgen.

(2) Das Land erstattet der Kirche für die von ihr gewährten Nebenleistungen eine Pauschalsumme in Höhe von 3 vom Hundert der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 13

(1) Das Land erstattet den Kirchen nach Abgeltung der Versorgungs- und Versicherungslasten für die kirchlichen Lehrkräfte die Versorgungskassenbeiträge und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung einschließlich der Umlagen.

(2) Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge bestimmt sich nach den allgemeinen Sätzen der Versorgungskassenbeiträge für Pfarrer und Kirchenbeamte, die die Kirchenleitungen jährlich beschließen.

§ 14

Die kirchliche Oberbehörde hat der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die zu erstattenden Personalkosten in einer Aufstellung nachzuweisen, die jährlich einzureichen ist. Der Nachweis muß getrennt für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrkräfte und getrennt nach Schulform folgende Angaben enthalten:

Laufende Nummer des Verteilungsplans, Name, Geburtstag, Pflichtstundenzahl, Zahl der nach dem Verteilungsplan vorgesehenen und der nach dem Stundenplan erteilten Unterrichtsstunden.

§ 15

Das Land erstattet der Kirche die Personalkosten nach Maßgabe dieser Vereinbarung vierteljährlich nachträglich. Zu Beginn eines jeden Vierteljahres wird der Kirche 50 vom Hundert der voraussichtlich zu erstattenden Personalkosten als Abschlag gezahlt.

V. Rechtliche Stellung der kirchlichen Lehrkräfte

§ 16

Die Kirche gewährleistet die für die Erteilung des Religionsunterrichts nach staatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Lehrbefähigung, Gesundheitszeugnis, Straffreiheit, kirchliche Bevollmächtigung.

§ 17

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht unterstehen die kirchlichen Lehrkräfte der Schulordnung und der staatlichen Schulaufsicht. Die Teilnahme der kirchlichen Lehrkräfte an den Lehrerkonferenzen richtet sich nach der Allgemeinen Konferenzordnung vom 19. Oktober 1969 (ABI. KM. NW. S. 405)¹.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte sind insbesondere verpflichtet, sich den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des Gesundheitszustandes in der gleichen Weise wie die übrigen Lehrer zu unterziehen.

§ 18

Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte zu bestimmen, die die kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht besuchen können. Die Beauftragung ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Über einen beabsichtigten Besuch ist die Schule rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 19

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann einer kirchlichen Lehrkraft den durch Genehmigung des Verteilungsplans erteilten staatlichen Unterrichtsauftrag entziehen, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Einwände gegen seine Verwendung ergeben.

(2) Vor der Entziehung ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu hören. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung von der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Mitteilung der Gründe bekanntzugeben.

§ 20

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger kann bei der Kirche beantragen, eine kirchliche Lehrkraft auch dann abzurufen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht vorliegen.

¹ Die Teilnahme richtet sich jetzt nach den Bestimmungen des Schulgesetzes – Mitwirkung in der Schule (Siebter Teil zweiter Abschnitt SchulG).

VI. Vorbildung der Katecheten

§ 21

(1) Die Katecheten können an berufsbildenden Schulen mit mehr als der Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf oder ein von der kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie

a) am 01.07.1955 hauptamtlichen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und sich nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt oder

b) am 01.01.1962 hauptamtlich Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und bis zum 31.12.1962 eine zusätzliche Prüfung vor einem kirchlichen Prüfungsausschuß bestanden haben.

§ 22

(1) Katecheten können an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen mit mehr als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Evangelische Seminar für Gemeindepflege und Katechetik oder das von der Evangelischen Kirche in Westfalen eingerichtete Seminar für Katechetik und Gemeindedienst oder ein von den Kirchen im Einvernehmen mit dem Land als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie sich vor dem 01.01.1970 als hauptamtliche Religionslehrer an den genannten Schulformen und nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt haben. Die kirchliche Oberbehörde stellt bei erwiesener Eignung das vorgeschriebene Zeugnis aus.

§ 23

Wer sich in einer Ausbildung befindet, die zur Erteilung von Religionsunterricht aufgrund dieser Vereinbarung befähigen soll, kann unter Anleitung eines im Einvernehmen von der kirchlichen Oberbehörde und der Schule bestellten Mentors an Schulen hospitieren und unterrichten.

§ 24

Das Ministerium für Schule und Bildung ist berechtigt, die kirchlichen Ausbildungseinrichtungen im Sinne der §§ 21 und 22 durch einen Beauftragten besuchen zu lassen und Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Zu den mündlichen Abschlußprüfungen entsendet das Ministerium für Schule und Bildung einen Beauftragten, der an der Prüfung teilnimmt. Durch seine Unterschrift auf dem Prüfungszeugnis wird die Prüfung als Nachweis der Lehrbefähigung anerkannt.

VII. Ersatzschulen

§ 25

(1) Ersatzschulen können das in dieser Vereinbarung geregelte Verfahren zugrunde legen. In diesem Fall ist der vom Schulträger abgeführte Erstattungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens der geltenden Bestimmungen erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von kirchlichen Lehrkräften in entsprechender Anwendung dieser Vereinbarung ist ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht erforderlich. Die Lehrkräfte bedürfen jedoch nach § 41 Abs. 2 SchOG¹ zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit erteilt sein muß.

VIII. Schlußvorschrift

§ 26

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 27

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Sie kann von beiden Vertragspartnern bis zum 30. September jedes Schuljahres zum Ende des folgenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Bei Änderung der besoldungs- oder vergütungsrechtlichen Vorschriften des Landes kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an die veränderten Verhältnisse verlangen.

1) jetzt: § 102 Abs. 1 SchulG

20-52 Nr. 3

Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 24.07.2003 (ABl. NRW. S. 274)

Die Evangelischen Landeskirchen haben eine gemeinsame Vokationsordnung erlassen. Nachstehend wird der Wortlaut der Vokationsordnung vom 11.05.2001 (Evangelische Kirche im Rheinland)/29.03.2001 (Evangelische Kirche von Westfalen)/13.12.2000 (Lippische Landeskirche), veröffentlicht im Kirchl. Amtsblatt vom 22.01.2002 S. 10, bekannt gegeben.

§ 1

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts bedürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen i.V.m. Artikel 40 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erfolgt durch die Vokation. Sie kann auch als vorläufige Unterrichtserlaubnis und eingeschränkte Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(2) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(3) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(4) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland von der Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenrat und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

§ 3

(1) Die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers. Sie setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht sowie die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung voraus.

(2) Der Antrag auf kirchliche Bevollmächtigung muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird.

§ 4

Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen angehören, soweit die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört. § 5 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt:

a) mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz),

b) mit Erklärung des Verzichts auf die kirchliche Bevollmächtigung,

c) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.

(4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 3 eintreten.

§ 6

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre erteilt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, auf Antrag eine „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“. Diese erlischt spätestens 4 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Eine „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ kann Lehrerinnen und Lehrern auf Antrag erteilt werden, wenn sie evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und bereit sind, an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule. § 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen.

§ 9

(1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrerin oder des Lehrers zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.

(2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

(3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

§ 10

(1) Wird die „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“, die „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ oder die „Kirchliche Bevollmächtigung“ verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung im Einvernehmen mit einem von der Landessynode berufenen Ausschuss, in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

20-52 Nr. 4

Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen

Bek. d. Kultusministeriums
v. 04.03.1985 (GABI. NW. S. 205)¹

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 22. Januar 1985 bekannt gegeben:

Vereinbarung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen,

wird zur Durchführung des Artikels VII des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984² folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

(1) Das Land fördert die Lehrerfortbildung der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer - ausgenommen Katholische Religionslehre und Sport - sowie die Lehrerweiterbildung zum Erwerb der Fakultas in Evangelischer Religionslehre.

(2) Die Landeskirchen betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch eigene und beauftragte Einrichtungen.

(3) Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtägig oder mehrwöchig sein.

(4) Die Landeskirchen werden sich bemühen, das Angebot so zu gestalten, daß im Jahr allenfalls bis zu 20 000 Teilnehmertage in die Unterrichtszeit fallen.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

(1) Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung³ ermöglicht.

(2) Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

(3) Für den Erwerb einer Fakultas im Fach Evangelische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

§ 4

(1) Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁴ maßgebend. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁴ ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

§ 5

(1) Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für Lehrerfortbildung werden vom Land gefördert. Nach Maßgabe des Haushaltsplanes beträgt der jährliche Betrag der staatlichen Förderung für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1990 DM 1.000.000,- und für die Zeit ab dem 01.01.1991 bis zum 31.12.1993 DM 1.100.000,-⁵. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kirchen aus eigenen Mitteln den gleichen Betrag aufbringen.

(2) Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Die Zuwendungen an die Landeskirchen werden an die Evangelische Kirche im Rheinland gezahlt.

§ 6

Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für kirchliche Vorbereitungskurse zur Ablegung einer staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre werden vom Land erstattet, soweit die kirchliche Maßnahme nach staatlicher Auffassung erforderlich ist und dafür im Haushaltsplan des Landes Mittel veranschlagt sind.

§ 7

(1) Der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Vereinbarung wird durch die Evangelische Kirche im Rheinland geführt. Er umfaßt

a) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Höhe des doppelten Betrages des Zuschusses nach § 5 Abs. 1;

b) die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung durch das zuständige kirchliche Prüfungsamt.

(2) Der Verwendungsnachweis wird spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres erbracht.

(3) Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8

Die Einzelbelege sind durch die Landeskirche auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den Landeskirchen berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, daß die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

1) bereinigt
2) s. BASS 20-52 Nr. 1.2

3) Die Sonderurlaubsverordnung ist aufgehoben. Es gilt nun die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. 2013 S. 2).

4) jetzt: § 36 Absatz 1 Nummer 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz

5) aktuell seit dem 01.01.2019 Euro 938.000,-

§ 12

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-52 Nr. 5 ü

**Vorbereitung auf
eine Erweiterungsprüfung
gemäß § 29 der Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen (LPO)
im Fach Evangelische Religionslehre;
Anerkennung
der Institute der Evangelischen Kirchen
als geeignete Einrichtungen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 24.04.1987 (GABl. NW. S. 324)¹

Das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst und das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland in Wuppertal werden als geeignete Einrichtungen der Lehrerfortbildung im Sinne von § 29 Abs. 5 LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü) anerkannt; an diesen Instituten können die zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Fach Evangelische Religionslehre erforderlichen Studien gemäß den mit Schreiben vom 5. März 1987 - F/H 151/87 - vorgelegten und genehmigten „Studienordnungen für Vorbereitungskurse“ betrieben werden. Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung werden die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungsnachweise und qualifizierten Studienleistungen anerkannt; die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungskurs gilt als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.

20-53

**Aus- und Fortbildung im Bereich der katholischen Kirche/
Missio canonica/Kirchlicher Lehrereinsatz**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 20-51 Nr. 1:** Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung katholischen Religionsunterrichts in Schulen

20-53 Nr. 1

**Vereinbarungen
mit der katholischen Kirche
über die Erteilung
des staatlichen Unterrichtsauftrages,
die Verwendung von Katecheten und
die kirchliche Einsichtnahme
in den Religionsunterricht**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.02.1956 (ABl. KM. NW. S. 35)²

I.

Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster andererseits

in Durchführung des § 32 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61/GS. NW. S. 430)³ betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 18. Februar 1956.

Geistliche, die Religionsunterricht erteilen, bedürfen neben der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) des staatlichen Unterrichtsauftrages. Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde zurückgenommen, wenn die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen, dem der staatliche Unterrichtsauftrag erteilt worden ist, die missio canonica entzogen hat. Die kirchliche Oberbehörde wird bei der Erteilung

der Beschäftigungsgenehmigung für den Religionsunterricht die didaktischen und pädagogischen Erfordernisse der Schule berücksichtigen.

Vor jeder Berufung von Geistlichen als Religionslehrer ist das Einvernehmen zwischen staatlicher Schulaufsichtsbehörde und kirchlicher Oberbehörde herbeizuführen.

Bei Einrichtung von Planstellen für hauptamtliche Lehrer zur Deckung des Unterrichtsbedarfs ist der Religionsunterricht an Schulen aller Schulformen wie alle übrigen Unterrichtsfächer zu berücksichtigen. An Schulen aller Schulformen ist auf Vorschlag der kirchlichen Oberbehörde wenigstens einem Geistlichen Gelegenheit zur Erteilung von Religionsunterricht als nebenberuflicher Religionslehrer zu geben, soweit der Unterrichtsbedarf nicht durch hauptamtliche Lehrkräfte gedeckt ist.

In Ausführung dieser Grundsätze wird zwischen den Unterzeichneten folgendes vereinbart:

1 Hauptamtliche oder hauptberufliche Religionslehrer

(1) Geistliche als hauptamtliche oder als hauptberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden vom Schulträger im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis⁴ berufen. Für die Verwendung im Beamtenverhältnis gelten die allgemeinen beamten- und besoldungsrechtlichen, für die Verwendung im Angestelltenverhältnis die allgemeinen dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften. Die Berufung in das Beamtenverhältnis sowie der Abschluß des Anstellungsvertrages enthalten gleichzeitig den staatlichen Unterrichtsauftrag.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Angestelltenverhältnisses⁴ enthält gleichzeitig die Zurücknahme des staatlichen Unterrichtsauftrages.

(2) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer ist in der Regel die Ablegung der für die einzelne Schulart vorgeschriebenen Lehramtsprüfungen erforderlich, soweit nicht unter (3) Abweichendes bestimmt ist.

(3) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer an berufsbildenden Schulen sind erforderlich:

- a) der Nachweis des abgeschlossenen theologischen Studiums und der Priesterweihe,
- b) eine kirchliche Ergänzungsausbildung, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt.

Die Unterrichtsverwaltung wird die Möglichkeit dazu schaffen, daß Studienräte an berufsbildenden Schulen, die die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates an einer berufsbildenden Schule besitzen, der ausschließlich in Religion unterrichtet, durch eine Zusatzausbildung die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erwerben können.

2 Nebenberufliche Religionslehrer

(1) Geistliche als nebenberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden an Grund-, Haupt- und Sonderschulen⁵ vom Schulträger im Einvernehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde, an sonstigen öffentlichen Schulen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, nebenberuflich beschäftigt.

(2) Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde dem Geistlichen schriftlich erteilt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die kirchliche Oberbehörde nach Benehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger über den Bedarf an nebenberuflichen Religionslehrern. Die kirchliche Oberbehörde wird im Rahmen des Möglichen geeignete Geistliche benennen. An die Stelle der kirchlichen Oberbehörde kann eine von der kirchlichen Oberbehörde benannte örtliche kirchliche Stelle treten.

(4) Auf Antrag des Geistlichen wird der staatliche Unterrichtsauftrag zurückgenommen.

(5) Der staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Religionslehrers schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung als nebenberuflicher Religionslehrer ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen. Von der Absicht, ein solches Verfahren einzuleiten, ist die kirchliche Oberbehörde unverzüglich zu unterrichten. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den Bedenken der Schulaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages hat der Geistliche das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(6) Über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages wird bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Kartei geführt. Eine Zweitausfertigung der Urkunde über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages erhält die kirchliche Oberbehörde.

(7) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde hat dafür Sorge zu treffen, daß eine ordnungsmäßige und pünktliche Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt wird, wenn der Geistliche an der Erteilung zeitweilig verhindert ist. Sie kann den Schulleiter ermächtigen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, insbesondere einen andere Geistlichen, der den staatlichen Unterrichtsauftrag besitzt, mit der Vertretung zu beauftragen.

1) bereinigt

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.03.1971 (GABl. NW. S. 175)

3) jetzt: § 31 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1)

4) jetzt: Tarifbeschäftigungsverhältnis

5) jetzt: Förderschulen

3 Die Stellung der hauptamtlichen, hauptberuflichen und nebenberuflichen geistlichen Religionslehrer

(1) Die Geistlichen haben als hauptamtliche, hauptberufliche oder nebenberufliche Religionslehrer im Lehrkörper der betreffenden Schule die gleiche Stellung wie die anderen hauptamtlichen, hauptberuflichen oder nebenberuflichen Lehrer. Sie sind verpflichtet, die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten.

(2) Bei der Verwendung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht ist auf ihren seelsorgerischen Dienst und auf ihre Stellung als Geistlicher Rücksicht zu nehmen.

(3) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen geistlichen Religionslehrer sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen. Die nebenberuflichen geistlichen Religionslehrer sind zur Teilnahme an den Konferenzen berechtigt; sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es sich um Fragen der religiösen Erziehung handelt.

4 Hauptamtliche, hauptberufliche und nebenberufliche geistliche Religionslehrer an Privatschulen (Ersatzschulen)

Für die Erteilung des Religionsunterrichts an Privatschulen (Ersatzschulen) wird der staatliche Unterrichtsauftrag zugleich mit der nach § 41 Abs. 2 Schulordnungsgesetz vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61/GS. NW. S. 430)¹ erforderlichen Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit an der Ersatzschule von der Schulaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

5 Verwendung von Ordensgeistlichen und ausländischen Geistlichen

(1) Die Verwendung von Ordensgeistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht wird von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde geregelt.

(2) Die Verwendung von Geistlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Erteilung von Religionsunterricht bestimmt sich nach Art. 14 des Reichskonkordats.

6 Verwendung von Laienreligionslehrern (Religionslehrer, die die Priesterweihe nicht empfangen haben)

Für die Verwendung von Laienreligionslehrern mit abgeschlossener theologischer Ausbildung finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.

7 Übergangsbestimmungen

Geistliche und Religionslehrer, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Die nach dieser Vereinbarung erforderlichen Vorbildungsvoraussetzungen gelten bei diesen Personen als erfüllt; der staatliche Unterrichtsauftrag gilt als erteilt.

II.

Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,

in Durchführung des § 32 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GV. NW. S. 61 -¹ betr. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten.

1 Falls die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche nicht sichergestellt ist, kann der Religionsunterricht auch durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Besitz der staatlichen Lehrbefähigung,
- Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica),
- Einvernehmen zwischen der staatlichen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde über die Verwendung im einzelnen Fall.

2 Die Ausbildung der Katecheten ist Aufgabe der Kirche. Sie wird zur Ausbildung von Katecheten für die Verwendung im Religionsunterricht nur Bewerber zulassen, die nach ihrem Charakter und Bildungsstand geeignet erscheinen.

3 In den von der Kirche zur Ausbildung der Katecheten eingerichteten Laienseminaren oder anderen entsprechenden Einrichtungen ist im allgemeinen eine theoretische und praktische Ausbildungszeit von zwei Jahren vorgesehen, an die sich ein Probejahr in der Seelsorge anschließt.

Während des Probejahres nehmen die Katecheten an von der Kirche eingerichteten religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften teil. Diese Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Katecheten je nach ihrer Eignung für den an einer bestimmten Schulart zu erteilenden Religionsunterricht weiter auszubilden.

Während des Studiums am Seminar und während des Probejahres ist den Katecheten Gelegenheit zum Hospitieren in den Schulen zu geben, wobei sie auch selbst Unterrichtsstunden übernehmen sollen.

4 Am Schluß der zweijährigen Ausbildungszeit findet eine Prüfung statt. Am Ende des Probejahres fertigt der Bewerber eine schriftliche Arbeit an und hält eine Probelektion.

5 Die Studienpläne der Seminare werden, soweit sie die Ausbildung der Katecheten betreffen, von der kirchlichen Oberbehörde dem Ministerium für Schule und Bildung mitgeteilt.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, auf Wunsch die Seminare besuchen zu lassen, um Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen.

Die Schulaufsichtsbehörde entsendet zu der von der Kirche durchzuführenden Prüfung der Katecheten am Schluß der zweijährigen Seminarbildung einen Vertreter. Dieser erhält Einsicht in Lebenslauf und Zeugnisse der Bewerber. Ihm wird ein Bericht über die Leistung der Bewerber in den einzelnen katechetischen Studienfächern vorgelegt.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auch zu der am Abschluß des Probejahres zu leistenden Probelektion einen Vertreter entsenden.

Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, der der Prüfung bzw. der Probelektion beiwohnt, unterzeichnet die Zeugnisse mit, die am Ende der zweijährigen Ausbildung und beim Abschluß des Probejahres über die Ausbildung für den katechetischen Unterricht ausgestellt werden.

6 Nach erfolgreichem Abschluß des Probejahres beantragt die kirchliche Oberbehörde bei der Schulaufsichtsbehörde, dem Katecheten die Befähigung auszusprechen, Religionsunterricht an einer Schulart oder an mehreren Schularten zu erteilen. Die kirchliche Oberbehörde legt dabei der Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor: Lebenslauf, Bildungsgang, Zeugnisse über bestandene Prüfungen, Bericht des Ausbildungsleiters über die schriftliche Arbeit und die Probelektion, Urkunde über die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica). Auf Grund dieser Unterlagen wird seitens der Schulaufsichtsbehörde die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ausgestellt.

7 Auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde stellt die Schulaufsichtsbehörde auch bei Vorlegen eines anderen, aber gleichwertigen Bildungsganges die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts aus.

8 Wenn die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche an einer Schule nicht sichergestellt ist, haben die Schulleiter dies der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese benachrichtigt die kirchliche Oberbehörde über den Bedarf an Katecheten zur Erteilung des Religionsunterrichts.

In gleicher Weise macht die kirchliche Oberbehörde der Schulaufsichtsbehörde Mitteilung, wenn nach ihrer Feststellung im Einzelfall der Einsatz eines Katecheten notwendig wird.

In beiden Fällen benennt die kirchliche Oberbehörde den Katecheten, der für den Einsatz in der geplanten Stelle in Frage kommt. Dabei legt sie die Urkunden über die Erteilung der staatlichen Lehrbefähigung und den Besitz der missio canonica vor.

Die Schulaufsichtsbehörde veranlaßt im Benehmen mit dem Schulträger die Einstellung des Katecheten an der vorgesehenen Schule und erteilt den staatlichen Unterrichtsauftrag.

9 Die kirchliche Oberbehörde kann ihre in Ziffer 8 genannten Funktionen auf die Dechanten oder Pfarrer oder - für die Berufsschulen - auf die Leiter des Religionsunterrichts an den Berufsschulen in den Diözesen übertragen.

10 Die Katecheten werden vom Schulträger im Angestellten- oder, soweit es die Rechtslage zuläßt, im Beamtenverhältnis beschäftigt. Sie haben nach Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen.

11 Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Katecheten im Angestelltenverhältnis erfolgt nach der der Schulart entsprechenden Vergütungsgruppe der TO.A, sofern die Katecheten die volle Zahl von Unterrichtsstunden erteilen. Erteilen die Katecheten mehr als die Hälfte, aber weniger als die volle Zahl der Unterrichtsstunden, so erfolgt die Vergütung gemäß § 19 ATO bruchteilmäßig. Wird seitens der Katecheten weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden erteilt, so erfolgt die Vergütung nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.

12 Der einem Katecheten erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit des Katecheten wesentliche Bedenken gegen seine Verwendung im Religionsunterricht ergeben. Die Schulaufsichtsbehörde macht der kirchlichen Oberbehörde hiervon schriftliche Mitteilung. Die kirchliche Oberbehörde wird die gegen den Katecheten erhobenen Bedenken prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen treffen. Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen, in dem der Katechet sowohl von der Schulaufsichtsbehörde wie von der kirchlichen Oberbehörde zu hören ist.

Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

13 Bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Katecheten sind die allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

14 Bei Verwendung von Katecheten an Privatschulen (Ersatzschulen) kommt ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht in Betracht. Jedoch bedürfen nach § 41 Abs. 2 SchOG (*jetzt: § 102 Abs. 1 SchulG*) Katecheten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

¹ *jetzt: § 102 Abs. 1 SchulG*

15 Katecheten, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Auf Grund eines von der kirchlichen Oberbehörde nach Prüfung der Vorbedingungen zu stellenden Antrages erhalten sie die staatliche Lehrbefähigung und den staatlichen Unterrichtsauftrag.

III. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,

in Durchführung des § 33 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GV. NW. 1952, S. 61 ff. -¹ (Schulgesetz) betr. kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

1 Durch die Einsichtnahme vergewissert sich die Kirche, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird (Art. 14 Abs. 3 LV)². Die Einsichtnahme der Kirche in den Religionsunterricht wird nach § 33 Abs. 4 SchOG^{Seite 86} durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte wahrgenommen. Sie trägt keinen schulaufsichtlichen Charakter.

Die Einsichtnahme dient nicht nur der Beurteilung des Religionsunterrichts im Sinne des Satzes 1, sondern auch der Förderung und Pflege aller Maßnahmen, die geeignet sind, eine Vertiefung der religiösen Erziehung herbeizuführen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Durchführung des Religionsunterrichts Beteiligten zu sichern.

2 Die Einsichtnahme in den Religionsunterricht wird gegenüber allen Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten ausgeübt.

3 Die kirchliche Oberbehörde beruft für die Durchführung der Einsichtnahme geeignete, der Schule besonders verbundene Beauftragte und benennt diese der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des Dienstbereichs, in dem sie tätig sein sollen.

4 Der Auftrag zur Durchführung der Einsichtnahme wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Wiederholte Beauftragung ist möglich. Im Einzelfall kann ein besonderer Auftrag erteilt werden.

5 Die Dienstbereiche der Beauftragten werden von der kirchlichen Oberbehörde unter Berücksichtigung der einzelnen Schularten für größere Bezirke bestimmt.

6 Die kirchlichen Beauftragten setzen von dem beabsichtigten Besuch die zuständige Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig in Kenntnis. Diese gibt die Mitteilung an die Schulen weiter.

7 Die kirchlichen Beauftragten wohnen dem Religionsunterricht bei und können auch selbst einen Teil des Unterrichts übernehmen. Etwaige Wünsche hinsichtlich des dem Unterricht zugrunde zu legenden Stoffgebietes sollen möglichst vorher mitgeteilt werden. Im Anschluß an die Einsichtnahme können die kirchlichen Beauftragten mit den Religionslehrern ihre im Unterricht gewonnenen Erfahrungen austauschen. Sie können mit allen an der Schule haupt- oder nebenamtlich Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten eine Konferenz abhalten, mit ihnen über die vorliegenden Erfahrungen sprechen, Anregungen geben und Meinungsverschiedenheiten zu klären suchen.

8 Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und der Schulleiter wohnen in der Regel dem Besuch des kirchlichen Beauftragten im Religionsunterricht nicht bei, es sei denn, daß eine Verständigung zwischen ihnen und dem Beauftragten erfolgt, wobei der Wunsch des Lehrers nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist.

9 Ergeben sich im Einzelfall wesentliche Bedenken im Sinne der Ziffer 1, so soll zunächst versucht werden, diese in einem persönlichen Gespräch zwischen dem kirchlichen Beauftragten und dem Lehrer zu beheben. Kommt es bei dieser Aussprache nicht zur Verständigung, so kann sich die kirchliche Oberbehörde an die Schulaufsichtsbehörde wenden. Der Lehrer hat das Recht, von der kirchlichen Oberbehörde wie von der Schulaufsichtsbehörde gehört zu werden. Können die Bedenken nicht behoben werden und sieht sich die kirchliche Oberbehörde genötigt, dem Lehrer die kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica), zu entziehen, so verständigt sie die Schulaufsichtsbehörde. Entzieht die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen oder Katecheten, der Religionsunterricht erteilt, die kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica), so teilt sie dies der Schulaufsichtsbehörde mit.

10 Die mit der kirchlichen Einsichtnahme verbundenen Kosten werden von der kirchlichen Oberbehörde getragen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1956

20-53 Nr. 1.2

Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl

Vom 26. März 1984
(SGV. NRW. 222)

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976³ und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 12 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des Schlußprotokolls zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages zu treffen und zugleich den Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über Fragen der Lehrerausbildung vom 21./22. April 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

DER HEILIGE STUHL,

vertreten durch seinen Bevollmächtigten, den Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Seine Exzellenz Herrn Guido Del Mestri, Titularerzbischof von Tuscamia,

und

DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Johannes Rau, nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Katholischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

Artikel II

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben im Land Nordrhein-Westfalen die katholisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen. Die Bestimmungen des Artikels 12 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des dazugehörenden Schlußprotokolls erstrecken sich auch auf den katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Bochum.

(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Katholischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

(1) Für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche gelten die in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und dem dazugehörenden Schlußprotokoll vereinbarten Regelungen entsprechend.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Katholischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Katholische Theologie sein und der Katholischen Kirche angehören. Die Berufungskommission hat das Recht, sich mit dem zuständigen Bischof ins Benehmen zu setzen.

(3) Sollen Lehraufgaben in Katholischer Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Katholischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

Die Berufung als Professor für Katholische Theologie setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie;
2. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die durch die Qualität einer Promotion in Katholischer Theologie oder, wenn es der fachlichen Besonderheit des zu vertretenden Lehrgebiets entspricht, in einer verwandten Disziplin nachgewiesen wird;
3. die Habilitation in Katholischer Theologie oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs.

Artikel V

(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Katholischer Theologie erst genehmigen,

1) jetzt: § 31 Abs. 5 SchulG
2) s. BASS 0-2

3) Das Hochschulrahmengesetz gilt jetzt in der Neufassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622).

wenn zuvor durch Anfrage bei dem Bischof, in dessen Diözese die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Diözesanbischöfen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel VI

(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit dem Bischof, in dessen Diözese das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.

(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Katholischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.

(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) sein.

Artikel VII

Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten des Bischofs, in dessen Diözese das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprobe im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VIII

(1) Betreiben die Diözesen in Nordrhein-Westfalen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

(2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Diözesen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre anbieten.

(3) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Artikel IX

Der Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über Fragen der Lehrerausbildung vom 21./22. April 1969 wird durch diesen Vertrag ersetzt.

Artikel X

(1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Föhlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages föhren.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel I

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß Katholische Theologie an staatlichen Hochschulen aufgrund des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen Staat und Kirche in Bindung an das Lehramt der Katholischen Kirche gelehrt wird. In Auswirkung von Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 gelten für das Verhältnis der katholisch-theologischen Fachbereiche an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen zur kirchlichen Behörde zur Zeit des Vertragsabschlusses die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979 und Dekrete vom 1. Januar 1983, soweit sich nicht aus den Verträgen eine anderweitige Regelung ergibt.

Zu Artikel II Abs. 1

Der Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 20./29. Dezember 1967 über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum bleibt im übrigen unberührt.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, daß Studiengänge für Katholische Religionslehre für die einzelnen Lehrämter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und daß das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Katholische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel II und Artikel III

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 12 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 finden auf selbständig Lehrende in Katholischer Theologie, die nicht Priester sind, entsprechende Anwendung; an die Stelle der Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels treten in diesen Fällen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach den Ordnungen der Katholischen Kirche.

Zu Artikel IV Nr. 1

Für die Anforderungen an ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie gelten die einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Diese sind zur Zeit des Vertragsabschlusses die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die gemäß Artikel 10 dieser Konstitution erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979. Auf den Nachweis des abgeschlossenen Studiums der Katholischen Theologie werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden und die nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen für das Studium der Katholischen Theologie erforderlich sind, von Amts wegen angerechnet. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft die nach Hochschulsatzung zuständige Stelle.

Zu Artikel VIII

Die Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung der Erfordernisse der katholischen Bekenntnisschule in der Lehrerausbildung werden mit den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen geregelt.

20-53 Nr. 2

Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929 (Pr. Gesetzsaml. S. 151 ff.) bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.12.1957 (ABl. KM. NW. 01/58 S. 4)¹

Mit den katholischen kirchlichen Oberbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ist Übereinstimmung erzielt worden, dass ab sofort bezüglich der Einholung eines Einverständnisses gemäß Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats nach dieser Anlage verfahren wird.

Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929 (Pr. Gesetzsaml. S. 151 ff.) bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche

Bezug:

Ihr Schreiben vom 1. Juni 1957 - Jr. NR. 10 900 I/56 -

Der Ordnung halber bestätige ich nach Erhalt Ihrer Zustimmungserklärung vom 1. Juni 1957, daß ab sofort hinsichtlich der Einholung meiner Einverständniserklärung für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt verfahren wird:

I.

1 Dem Antrag nach Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929 (Gesetzsammlung S. 151 ff.) wird eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Geistlichen in deutscher Sprache beigefügt, in dem insbesondere der Bildungsgang des Geistlichen dargelegt ist.

2 In dem Antrag nimmt die kirchliche Oberbehörde Stellung,

a) ob die Ausbildung des Geistlichen ausreichend ist,

b) ob der Geistliche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Eine besondere Mitteilung über die Eignung des Geistlichen zur Erteilung des Religionsunterrichts entfällt, da diese Eignung von der kirchlichen Oberbehörde bejaht wird, wenn sie mitteilt, daß die Ausbildung des Geistlichen ausreichend ist.

Buchstabe b gilt nur, wenn der Antrag für einen Geistlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gestellt wird.

3 a) Die mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache steht der Erteilung der staatlichen Einverständniserklärung nach Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Preußisches Konkordat nicht entgegen, wenn der Geistliche nur fremdsprachliche Katholiken betreuen soll und im deutschen Religionsunterricht an Schulen nicht eingesetzt wird.

1) bereinigt

b) Wenn der Geistliche die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht beherrscht, wird die kirchliche Oberbehörde zu den im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen die erforderlichen Angaben machen.

4 Die kirchlichen Oberbehörden werden darauf achten, daß ausländische Geistliche keine politische Tätigkeit entfalten.

5 Wenn sich herausstellt, daß ein Geistlicher, dem die Befreiung erteilt wurde, ungeeignet ist, wird dieser aus dem Seelsorge- bzw. Schuldienst zurückgezogen.

a) Für die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits betr. Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche (BASS 20-53 Nr. 1).

b) Die Zurückziehung aus dem Seelsorgedienst veranlaßt die zuständige kirchliche Oberbehörde. Ihrer Entscheidung teilt sie der für die Erteilung der staatlichen Einverständniserklärung zuständigen Behörde mit.

II.

Für Anträge, die auf Grund des Artikels 14 des Reichskonkordates vom 20.07.1933 - RGBl. II 1933, S. 679 ff. - gestellt werden, gelten die Vorschriften in Nr. I dieses Erlasses entsprechend.

An das Erzbischöfliche Generalvikariat, Köln.

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-53 Nr. 4 ü

Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO im Fach Katholische Religionslehre; Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Essen¹ als geeignete Einrichtung

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.10.1983 (GABl. NW. S. 506)²

Hiermit wird das Institut für Lehrerfortbildung in Essen^{Seite 89} - Einrichtung der Bistümer Nordrhein-Westfalens - als geeignete Einrichtung der Lehrerfortbildung im Sinne von § 29 Abs. 5 LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü) anerkannt; an diesem Institut können die zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zu einer Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die entsprechenden Lehrämter im Fach Katholische Religionslehre erforderlichen Studien gemäß den am 14. Oktober 1983 genehmigten „Studienordnungen für Vorbereitungskurse“ betrieben werden. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungskursen wird als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums anerkannt.

20-53 Nr. 5

Vereinbarung über kirchliche Lehrerfortbildung mit den (Erz-)Bistümern

Bek. d. Kultusministeriums
v. 04.03.1985 (GABl. NW. S. 205)³

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern vom 22. Januar 1985 bekanntgegeben:

Vereinbarung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und

dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster, vertreten durch die Bischöfe,
wird zur Durchführung des Artikels VIII des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984⁴ folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

(1) Das Land fördert die Lehrerfortbildung der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer - ausgenommen Evangelische Religionslehre und Sport - sowie die Lehrerweiterbildung zum Erwerb der Fakultas in Katholischer Religionslehre.

1) 45239 Essen, Dahler Höhe 29

2) bereinigt

3) bereinigt

4) s. BASS 20-53 Nr. 1.2

(2) Die (Erz-)Bistümer betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH (Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden) und durch diözesane Einrichtungen.

(3) Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtägig oder mehrwöchig sein.

(4) Die (Erz-)Bistümer werden sich bemühen, das Angebot so zu gestalten, daß im Jahr allenfalls bis zu 20.000 Teilnehmertage in die Unterrichtszeit fallen.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

(1) Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung⁵ ermöglicht.

(2) Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

(3) Für den Erwerb einer Fakultas im Fach Katholische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

§ 4

(1) Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁶ maßgebend. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes^{Seite 84} ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

§ 5

(1) Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Diözesen für Lehrerfortbildung werden vom Land gefördert. Nach Maßgabe des Haushaltsplanes beträgt der jährliche Betrag der staatlichen Förderung für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1990 DM 1.000.000,- und für die Zeit ab dem 01.01.1991 bis zum 31.12.1993 DM 1.100.000,-⁷. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kirchen aus eigenen Mitteln den gleichen Betrag aufbringen.

(2) Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Die Zuwendungen an die (Erz-)Bistümer werden an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH, Düsseldorf, gezahlt.

§ 6

Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Diözesen für kirchliche Vorbereitungskurse zur Ablegung einer staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre werden vom Land erstattet, soweit die kirchliche Maßnahme nach staatlicher Auffassung erforderlich ist und dafür im Haushaltsplan des Landes Mittel veranschlagt sind.

§ 7

(1) Der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Vereinbarung wird durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH geführt. Er umfaßt

a) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Höhe des doppelten Betrages des Zuschusses nach § 5 Abs. 1;

b) die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung durch die zuständige kirchliche Prüfungsstelle.

(2) Der Verwendungsnachweis wird spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres erbracht.

(3) Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8

Die Einzelbelege sind durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH und die (Erz-)Bistümer auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

5) Die Sonderurlaubsverordnung ist aufgehoben. Es gilt nun die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2).

6) jetzt: § 36 Absatz 1 Nummer 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz

7) aktuell seit dem 01.01.2019 Euro 938.000,-

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Prüfung bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH und zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den (Erz-)Bistümern berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, daß die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der

Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

§ 12

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Kapitel 21

Dienstrecht

21-0 Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahn/Rechte und Pflichten

21-01 Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahnangelegenheiten (Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Beendigung u.Ä.)

21-01 Nr. 4	Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Hauptberufliche Tätigkeit in den Laufbahnen gemäß §§ 36, 37, 38 LVO (RdErl. d. KM v. 04.10.1984)	21 / 4
21-01 Nr. 5	Dienstlicher Wohnsitz für Fachleiterinnen und Fachleiter bei Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (RdErl. d. KM v. 04.10.1979)	21 / 4
21-01 Nr. 11	Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSW v. 23.04.2007)	21 / 4
21-01 Nr. 12	Anwendung der Laufbahnverordnung; Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit (RdErl. d. KM v. 28.03.1983)	21 / 6
21-01 Nr. 13	Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 40 LVO (RdErl. d. KM v. 09.11.1983)	21 / 6
21-01 Nr. 15	Aufgaben, Laufbahn, Einstellungs Voraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (RdErl. d. MSW v. 08.01.2007)	21 / 6
21-01 Nr. 16	Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 09.08.2007)	21 / 7
21-01 Nr. 17	Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten (RdErl. d. MSWF v. 17.10.2000)	21 / 9
21-01 Nr. 17.1	Stellen für die Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an die Universitäten für Praktikumsmanagement (RdErl. d. MSW v. 31.05.2017)	21 / 10
21-01 Nr. 18	Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten (RdErl. d. MSW v. 23.04.2007)	21 / 10
21-01 Nr. 21	Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen (RdErl. d. KM v. 24.11.1989)	21 / 11
21-01 Nr. 28	Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit (RdErl. d. MSWF v. 26.09.2002)	21 / 11
21-01 Nr. 30	Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung (RdErl. d. MSW v. 02.05.2016)	21 / 12
21-01 Nr. 31	Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen (Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 06.04.2018)	21 / 13
21-01 Nr. 32	Schulverwaltungsassistenz im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSB v. 20.08.2019)	21 / 13
21-01 Nr. 33	Ausnahme von den Beförderungsverboten des § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung (Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 25.11.2020)	21 / 17

21-02 Rechte und Pflichten/Dienstordnung/dienstliche Beurteilungen

21-02 Nr. 1	Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattdienstleistungen und Werkstattdienstleistungen (§ 36 LVO) an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 04.01.1995)	21 / 17
21-02 Nr. 2	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des für Schule zuständigen Ministeriums (RdErl. d. MSB v. 19.07.2017)	21 / 17
21-02 Nr. 3	Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen (RdErl. d. KM v. 20.12.1990)	21 / 21
21-02 Nr. 4	Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) (RdErl. d. MSW v. 18.06.2012)	21 / 23
21-02 Nr. 5	Funktionsstellen an Gymnasien für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen als Fachleiter und Fachleiterinnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (RdErl. d. KM v. 21.09.1992)	21 / 29
21-02 Nr. 6	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (RdErl. d. MSW v. 10.10.2019)	21 / 30
21-02 Nr. 7	Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien (RdErl. d. KM v. 15.07.1994)	21 / 33
21-02 Nr. 9	Organisation und Geschäftsverteilung für Sekundarschulen (RdErl. d. MSW v. 01.04.2014)	21 / 33

21-04 Dienstunfälle/Unfallfürsorge/Sicherheitsbeauftragte

21-04 Nr. 1	Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte (RdErl. d. KM v. 29.12.1983)	21 / 35
-------------	--	---------

21-05 Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung/Mutterschutz

21-05 Nr. 3	Rechtsfolgen der Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis für den Ersatzschuldienst (RdErl. d. KM v. 30.11.1992)	21 / 35
21-05 Nr. 4	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (RdErl. d. MSW v. 16.06.2008)	21 / 36
21-05 Nr. 8	Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst; Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSW v. 08.12.2010)	21 / 38
21-05 Nr. 9	Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (RdErl. d. MSW v. 27.02.2012)	21 / 38
21-05 Nr. 11	Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) - Sonderurlaub -; Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. KM v. 28.06.1988)	21 / 38
21-05 Nr. 13 A	Sabbatjahr - Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte (RdErl. d. MSJK v. 26.05.2004)	21 / 39
21-05 Nr. 13 B	Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte (RdErl. d. MSW v. 20.02.2017)	21 / 39
21-05 Nr. 15	Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSWWF v. 03.11.1998)	21 / 41
21-05 Nr. 16	Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen (RdErl. d. MSW v. 12.06.2013)	21 / 41

21-06 Schwerbehinderte

21-06 Nr. 1.1	Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MI v. 11.09.2019)	21 / 44
21-06 Nr. 1.2	Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen - Hinweise für den Schulbereich (RdErl. d. MSB v. 14.05.2020)	21 / 44

21-08 Ausländische Lehrkräfte

21-08 Nr. 1.1	Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen (RdErl. d. MSW u. d. IM v. 02.07.2008)	21 / 54
21-08 Nr. 2.1	Die ausländischen Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen - Rechte und Pflichten - (RdErl. d. KM v. 03.09.1976)	21 / 54

21-09 Sonstige Bestimmungen zum Dienst- und Arbeitsverhältnis

21-09 Nr. 11	Dienstherrnfähigkeit des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bethel (Bek. d. KM v. 18.07.1968)	21 / 55
--------------	---	----------------

21-1 Pflichtstunden/Einsatz (im Unterricht, für besondere Aufgaben)

21-11 Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung/Entlastung

21-11 Nr. 9	Pflichtstunden und Aufgaben der Religionslehrerinnen und Religionslehrer als Bezirksbeauftragte an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 17.02.1995)	21 / 55
21-11 Nr. 26	Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase (RdErl. d. KM v. 07.06.1985)	21 / 56

21-12 Einsatz im und nach dem Auslandsschuldienst/in der Entwicklungshilfe

21-12 Nr. 1	Entwicklungszusammenarbeit (RdErl. d. MSWWF v. 10.06.1999)	21 / 56
21-12 Nr. 2	Einsatz deutscher Lehrkräfte im Auslandsschulwesen als ein Instrument der Personal- und Schulentwicklung der Länder (RdErl. d. MSB v. 11.05.2018)	21 / 58
21-12 Nr. 3	Auslandsschuldienst (RdErl. d. MSB v. 10.05.2021)	21 / 59

21-13 Einsatz in bestimmten Fächern oder Schulen/für besondere pädagogische Aufgaben/während unterrichtsfreier und ausbildungsfreier Zeiten

21-13 Nr. 2	Recht in der gymnasialen Oberstufe; Einsatz von Richtern und Staatsanwälten (Gem. RdErl. d. KM u. d. JM v. 25.03.1983)	21 / 60
21-13 Nr. 6	Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 23.01.2008)	21 / 61
21-13 Nr. 7	Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 38 LVO) an Berufskollegs; Einsatzbereich (RdErl. d. KM v. 28.09.1993)	21 / 62
21-13 Nr. 8	Entwicklung von KMK-Rahmenlehrplänen und Landesbildungsplänen; Bildungsplanarbeit für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems (RdErl. d. MSW v. 27.01.1998)	21 / 62
21-13 Nr. 9	Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams) (RdErl. d. MSW v. 28.03.2017)	21 / 63
21-13 Nr. 10	Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase (RdErl. d. MSB v. 08.06.2018)	21 / 64
21-13 Nr. 11	Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen (RdErl. d. MSB v. 05.05.2021)	21 / 65
21-13 Nr. 12	Multiprofessionelle Teams an Förderschulen (RdErl. d. MSB v. 11.03.2022)	21 / 65

21-2 Besoldung und Versorgung/Vergütung/Zuwendungen

21-21 Besoldung/Eingruppierung

21-21 Nr. 1	Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZuIVO) (RechtsVO v. 07.03.1978)	21 / 67
21-21 Nr. 2	Landeszulagenverordnung (LZuIVO); Stellenzulage für Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Zentrums für schulpraktische Ausbildung nach § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) (RdErl. d. KM v. 30.11.1979)	21 / 67
21-21 Nr. 6	Verwendung sogenannter unterwertig beschäftigter Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber im Schulbereich (RdErl. d. KM v. 14.12.1984)	21 / 67
21-21 Nr. 11	Sonderregelungen für Waldorfschulen - Haustarif und Refinanzierung sowie Eingruppierung von Waldorf-Klassenlehrern (RdErl. d. KM v. 26.07.1994)	21 / 68
21-21 Nr. 12	Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntGO-L) (RdErl. d. MSW v. 11.02.2016)	21 / 68
21-21 Nr. 13	Finanzielle Anreize zur Gewinnung von Lehrkräften; Sonderzuschläge und Zulagen (RdErl. d. MSB v. 11.12.2019)	21 / 88

21-22 Vergütung (Mehrarbeit/Abnahme von Prüfungen u.Ä.)

21-22 Nr. 1	Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule (RdErl. d. KM v. 17.07.1984)	21 / 90
21-22 Nr. 3	Prüfungsvergütungen bei Externenprüfungen (RdErl. d. KM v. 10.06.1981)	21 / 90
21-22 Nr. 21	Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst (RdErl. d. KM v. 11.06.1979)	21 / 91
21-22 Nr. 22	Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst, Vergütungssätze (RdErl. d. KM v. 22.08.1980)	21 / 95

21-23 Unterhaltsbeihilfen

21-23 Nr. 1.2	Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen (Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR/SchulP -) (RdErl. d. KM v. 16.01.1984)	21 / 97
---------------	---	---------

21-24 Jubiläum/Reisen/Trennungentschädigung/Umzug/Beihilfen

21-24 Nr. 1	Fahrkostenersatz/Reisekostenvergütung; Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen ihres Dienstortes bzw. an verschiedenen Schulen an anderen Orten Unterricht erteilen (RdErl. d. KM v. 20.05.1977)	21 / 97
21-24 Nr. 4	Fahrkostenersatz/Reisekostenvergütung; Lehrkräfte, die Mehrarbeit im Schuldienst leisten bzw. nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht erteilen (RdErl. d. KM v. 18.04.1980)	21 / 98
21-24 Nr. 6	Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Absatz 3 Landesreisekostengesetz (RdErl. d. MSWWF v. 23.11.1999)	21 / 98

21-25 Steuer- und Versicherungsangelegenheiten

21-25 Nr. 1	Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung; Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag (RdErl. d. KM v. 02.07.1993)	21 / 98
21-25 Nr. 6	Nachversicherung für ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung; Zeiten des Auslandsschuldienstes (RdErl. d. KM v. 06.05.1983)	21 / 99
21-25 Nr. 7	Versicherungsfreiheit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Allgemeine Gewährleistungsentscheidung (RdErl. d. MSB v. 31.07.2020)	21 / 99

21-3 Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung

21-31 Personalvertretung/Personalräte

21-31 Nr. 1	Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) (RdErl. d. KM v. 27.12.1989)	21 / 99
21-31 Nr. 2	Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer (RechtsVO v. 01.10.1984)	21 / 100

21-9 Allgemeine Verwaltungsregelungen

21-91 Übergreifende Bestimmungen

21-91 Nr. 3	Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (Gesetz v. 20.12.2007)	21 / 100
21-91 Nr. 4	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (RdErl. d. MIK und alle anderen M v. 20.08.2014)	21 / 101

21-01

**Dienst- und Arbeitsverhältnis/
Laufbahnangelegenheiten (Einstellung, Versetzung,
Abordnung, Beförderung, Beendigung u.Ä.)**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 0-1:** Haftung bei Amtspflichtverletzung (§§ 34 GG, 839 BGB, 84 LBG)
- **BASS 10-02 Nr. 1:** Lehrkräfte an Ersatzschulen (s. dort § 4)
- **BASS 20-22 Nr. 62:** Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben
- **BASS 21-13 Nr. 6:** Arbeitsrechtliche Hinweise für Fachkräfte für Schulsozialarbeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs
- **BASS 20-11 Nr. 3:** Einstellung und praktisch-pädagogische Einführung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer - Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer
- **BASS 20-05 Nr. 12:** Erziehungsurlaub im Lehrerbereich
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Teilabordnung von Lehrerinnen und Lehrern (s. dort § 12 Abs. 5)

21-01 Nr. 4

**Anwendung der
Laufbahnverordnung (LVO);
Hauptberufliche Tätigkeit in den Laufbahnen
gemäß §§ 36, 37, 38 LVO**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.10.1984 (GABI. NW. S. 512)¹

Die Befähigung für die o.g. Laufbahnen besonderer Fachrichtung wird u.a. durch die Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben, die den Anforderungen gemäß § 16 Absatz 3 LVO entspricht. Diese hauptberufliche Tätigkeit muss grundsätzlich vor der Aufnahme einer Tätigkeit als Lehrkraft außerhalb des öffentlichen Schuldienstes oder des Ersatzschuldienstes ausgeübt worden sein.

In der Laufbahn des Werkstattlehrers kann die hauptberufliche Tätigkeit bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Dauer durch einen gezielten Einsatz in der fachpraktischen Unterweisung des Berufskollegs abgeleistet werden.

In der Laufbahn des Technischen Lehrers - Fachrichtung Sozialpädagogik - kann die hauptberufliche Tätigkeit auch als sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase einer Grundschule oder im Ganztagsbereich von Schulen ausgeübt werden.

21-01 Nr. 5

**Dienstlicher Wohnsitz
für Fachleiterinnen und Fachleiter
bei Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.10.1979 (GABI. NW. S. 548)²

Nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) wird den Beamtinnen und Beamten, die zum Teil als Lehrkraft an einer Schule und zum Teil als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind, der Ort als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen, an dem sich die Schule befindet, an der sie oder er beschäftigt werden.

1) bereinigt
2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.10.1984 (GABI. NW. S. 504)

21-01 Nr. 11

**Hinweise
zur Beschäftigung
der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.04.2007 (ABI. NRW. S. 261)³

Inhalt

I. Geltungsbereich/Begriffsbestimmung**II. Zuständigkeiten****III. Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- 1 Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsvertrag
- 2 Probezeit
- 3 Eingruppierung/Entgelt
- 4 Arbeitszeit
- 5 Teilzeit und Sonderurlaub
- 6 Mehrarbeit/Überstunden
- 7 Beschäftigungszeit und Jubiläum
- 8 Erholungsurlaub/Arbeitsbefreiung
- 9 Dienstliche Beurteilung
- 10 Nebentätigkeit
- 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

I. Geltungsbereich/Begriffsbestimmung

Diese Hinweise gelten für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind Bedienstete des Landes. Sie können nach § 57 Absatz 4 SchulG (BASS 1-1) auch im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigt werden.

Auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) Anwendung. Der Runderlass „Hinweise zur Anwendung des TV-L im Land Nordrhein-Westfalen“ des Finanzministeriums und des Innenministeriums (SMBI. NRW. 20310) und der Runderlass „Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 21-21 Nr. 12) sind zu beachten. Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt, so dass für sie alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten, sofern nicht tarifvertraglich durch den TV-L andere Regelungen getroffen worden sind. Daneben ist die höchststrichterliche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit von Bedeutung.

II. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 09.11.2018 (BASS 10-32 Nr. 32).

III. Allgemeine Arbeitsbedingungen**1 Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsvertrag****1.1 Unbefristete Arbeitsverträge**

Die Beschäftigung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis gemäß § 57 Absatz 4 SchulG erfolgt in der Regel auf der Grundlage von unbefristeten Arbeitsverträgen. Dies gilt auch für Lehrkräfte ohne Befähigung für eine Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn.

1.2 Befristete Arbeitsverträge

Arbeitsverträge können nach § 30 TV-L auch befristet werden. Befristungen sind auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverhältnissen (zum Beispiel § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, § 6 Pflegezeitgesetz, § 2 Familienpflegezeitgesetz in Verbindung mit § 6 Pflegezeitgesetz) zulässig.

Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis des Landes Nordrhein-Westfalen sind die besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 5 des § 30 TV-L zu beachten.

Bei der Gestaltung befristeter Arbeitsverträge ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen befristeten Arbeitsvertrag vorliegen, ist die höchststrichterliche Rechtsprechung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Schriftformerfordernis sowie die erforderliche Zustimmung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und Vertragsabschluss vor Aufnahme des Dienstes hingewiesen.

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.03.2011 (n.v.-214-1.14.06.10-53921)

1.2.1 Befristung mit Sachgrund

Die Befristungsmöglichkeiten mit sachlichem Grund richten sich nach § 14 Absatz 1 TzBfG.

1.2.2 Befristung ohne sachlichen Grund

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 TzBfG (keine vorherige Beschäftigung beim Land NRW) bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Nach § 30 Absatz 3 TV-L muss die Vertragsdauer mindestens sechs Monate betragen und soll in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten.

1.2.3 Kündigung

Die Kündigungsfristen richten sich nach § 30 Absatz 5 TV-L. Bei befristeten Arbeitsverträgen von weniger als einem Jahr ist eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit nicht zulässig (§ 30 Absatz 5 Satz 1 TV-L).

1.3 Vertragsgestaltung

Bei der Gestaltung der Arbeitsverträge nach dem TV-L für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis sind - sofern vom Ministerium für Schule und Bildung keine anderen Vertragsmuster vorgegeben werden - die Muster für den Vertragsabschluss nach den Anlagen 1 bis 3 zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946) der Arbeitsort oder, falls die Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass sie an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann, auch im Arbeitsvertrag anzugeben.

In den Arbeitsverträgen ist zum Ausdruck zu bringen, dass sich die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) bestimmt.

2 Probezeit

Grundsätzlich beträgt die Probezeit der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis gemäß § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate. Auf eine Probezeit kann verzichtet werden, sie kann auch verkürzt, jedoch nicht verlängert werden.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichen Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Absatz 4 TV-L).

3 Eingruppierung/Entgelt

Die Eingruppierung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage des TV EntgO-L vom 28.03.2015 (SMBL NRW. 20310).

Die Stufenzuordnung erfolgt nach § 16 TV-L. Ersatzschulzeiten von nordrhein-westfälischen Ersatzschulen und privaten Fachhochschulen können übertariflich bei der Prüfung der Stufenzuordnung nach § 16 Absatz 2 TV-L mit den beim Land zurückgelegten Vorzeiten gleichgestellt werden (Runderlass vom 23.04.2007 - BASS 21-01 Nr. 18).

Lehrkräfte, die nach Abschnitt 1 und 2 Nummer 1 TV EntgO-L eingruppiert sind, können sich nach Nummer 5.1 der Richtlinien zur Stellenausschreibung (BASS 11-12 Nr. 1) um Beförderungssämter an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung bewerben, wenn sie über die in der Ausschreibung geforderte Befähigung verfügen. Für eine entsprechende Höhergruppierung in vergleichbare Beförderungssämter ist das fiktive Nachzeichnen einer laubbahnrechtlichen Dienstzeit notwendig. Bei der laubbahnrechtlichen Nachzeichnung sind unter Beachtung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts - BAG - vom 12.10.2010 - 9 AZR 518/09 - vergleichbare Zeiten eines oder mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, sofern sie unmittelbar dem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis vorangegangen sind. Darüber hinaus finden auch weitergehende beamtenrechtliche beziehungsweise laubbahnrechtliche Bestimmungen (wie zum Beispiel Vorschriften zur Übertragung von Funktionen - § 21 LBG - oder zum Laufbahnwechsel) sowie haushaltsrechtliche Bestimmungen wie bei beamteten Lehrkräften Anwendung.

4 Arbeitszeit

Gemäß Nummer 2 des § 44 TV-L finden die Regelungen zur Arbeitszeit (§§ 6 bis 10 TV-L) auf Lehrkräfte keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer. Insoweit wird hinsichtlich der zu erteilenden Pflichtstundenzahl auf § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) in Verbindung mit den jeweiligen Ermäßigungstatbeständen zum Beispiel wegen einer Schwerbehinderteneigenschaft oder aus Altersgründen verwiesen.

Bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung des Runderlasses vom 03.11.1999 (BASS 21-05 Nr. 15) zu beachten.

5 Teilzeit und Sonderurlaub

Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis sind durch Runderlass vom 16.06.2008 (BASS 21-05 Nr. 4) geregelt.

Auf die besonderen Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung nach dem Runderlass zur Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für die Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte (BASS 21-05 Nr. 13 B) wird verwiesen.

6 Mehrarbeit/Überstunden

Nach Nummer 2 des § 44 TV-L finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 TV-L auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis keine Anwendung. An diese Stelle treten die Bestimmungen für entsprechende Beamte.

Somit sind die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (§ 92 Absatz 1 Nummer 3 Landesbesoldungsgesetz) und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift zu beachten. Auf die Runderlasse zur Mehrarbeit und zum nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst (BASS 21-22 Nr. 21) und zur Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst - Vergütungssätze (BASS 21-22 Nr. 22) wird hingewiesen.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist darüber hinaus der nicht veröffentlichte Runderlass vom 29.09.1999 - 123-24/11-50/97 zu beachten.

7 Beschäftigungszeit und Jubiläum

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis erhalten auf der Grundlage des § 23 Absatz 2 TV-L ein Jubiläumsgeld. Die Beschäftigungszeit berechnet sich nach § 34 Absatz 3 TV-L. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 18) ist zu beachten.

8 Erholungsurlaub/Arbeitsbefreiung

8.1 Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis ergibt sich aus § 26 TV-L. Aufgrund der Nummer 3 Absatz 1 des § 44 TV-L ist der Erholungsurlaub in den Schulferien zu nehmen.

8.2 Arbeitsbefreiung

Arbeitsbefreiung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage des § 29 TV-L.

9 Dienstliche Beurteilung

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden auf der Grundlage der Nummer 2.2 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung vom 19.07.2017 (BASS 21-02 Nr. 2) beurteilt.

10 Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten der Tarifbeschäftigten bestimmen sich nach § 3 Absatz 4 TV-L.

11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

11.1 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den §§ 33, 34 TV-L. Es sind hierbei verschiedene Fallgestaltungen vorgegeben: Kündigung während der Probezeit beziehungsweise ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 34 TV-L), außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB); Unkündbarkeit nach § 34 Absatz 2 TV-L sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen (§ 33 Absatz 1 Buchstabe a TV-L in Verbindung mit Nummer 4 des § 44 TV-L), wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Absatz 2 TV-L) oder aufgrund eines Auflösungsvertrages (§ 33 Absatz 1 Buchstabe b TV-L).

11.2 Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen endgültig aus dem öffentlichen Schuldienst ausscheiden, wird von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Form einer „Urkunde“ Folgendes mitgeteilt:

„Ihr Arbeitsverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrerin/Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des Monats _____ nach Erreichen der Altersgrenze/wegen der vorgezogenen Gewährung von Altersruhegeld/aus den Gründen des § 33 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Für Ihre treuen Dienste spreche ich Ihnen für das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen Dank und Anerkennung aus.“

11.3 Die Urkunde unterbleibt in Fällen, in denen einer Beamtin oder einem Beamten beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Dank und Anerkennung nicht ausgesprochen würde.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online:

<https://bass.schul-welt.de/anlagen/7028.htm>



Anlage 1 - Muster für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden



Anlage 2 - Muster für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt und die befristet eingestellt werden



Anlage 3 - Muster für Änderungsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt

21-01 Nr. 12

Anwendung der Laufbahnverordnung; Probezeit, Dienstzeit

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.03.1983 (GABl. NW. S. 171)¹

Zur Anwendung der Vorschriften der §§ 32, 33, 34 Laufbahnverordnung (LVO) werden folgende Hinweise gegeben:

1 Probezeit

1.1 Verwendung in der Probezeit

Die Verwendung einer Lehrkraft in der laufbahnrechtlichen Probezeit ist laufbahngemäß, wenn sie der erworbenen Befähigung entspricht und gemäß § 4 oder gemäß § 19 Lehrerausbildungsgesetz 2009 (LABG - BASS 1-8) erfolgt.

Der erworbenen Befähigung entspricht auch die Tätigkeit der Lehrkräfte aller in § 31 Absatz 1 LVO genannten Laufbahnen im Hochschuldienst, wenn sie dort in einem Fach, für das die Probebeamtin oder der Probebeamte die Lehrbefähigung besitzt, oder in Pädagogik ausgeübt wird. Andere Tätigkeiten im Hochschuldienst können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung mindestens einer Tätigkeit in der Laufbahn entsprechen; in diesen Fällen bleibt das Erfordernis einer Mindestprobezeit in Aufgaben der eigenen Laufbahn unberührt.

1.2 Teilnahme am Assistentenaustausch

Wenn ein amtlicher Assistentenaustausch der KMK ausnahmsweise erst während des Beamtenverhältnisses auf Probe nachgeholt wird, kann die Zeit der Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

Die Teilnahme am Assistentenaustausch rechtfertigt ohne das Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles auch keine Verkürzung der Probezeit gemäß § 14 Absatz 1 LVO.

1.3 Berücksichtigung von Vordienstzeiten

Die Frage, ob Vordienstzeiten nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprechen haben, kann nur anhand der im Einzelfall nachgewiesenen Vordienstzeiten entschieden werden. Neben der inhaltlichen Bewertung einer solchen Tätigkeit kann auch die Feststellung, in welcher Weise die während einer solchen Tätigkeit gewährte Vergütung der besoldungsmäßigen Einstufung des Eingangsamtes der jeweiligen Laufbahn entspricht, für die zu treffende Entscheidung herangezogen werden.

1.4 Probezeit bei Wiedereinstellung (§ 12 LVO)

Ehemalige Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können dann ohne vorherige Probezeit wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn die Dauer der Nichtberufstätigkeit im Schuldienst 15 Jahre nicht überschreitet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber in § 64 Absatz 3 Landesbeamtenengesetz (LBG) die 15-jährige Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Hinblick auf die fachliche Qualifikation für unschädlich hält.

Überschreitet die Dauer der Nichtberufstätigkeit den Zeitraum von 15 Jahren, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob vor der Wiederberufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine statusrechtliche Probezeit erforderlich ist. Hierbei soll bei einer Nichtbeschäftigung von mehr als 15, aber weniger als 16 Jahren eine Erprobungszeit von drei Monaten gefordert werden, die sich für jedes weitere Jahr der Nichtbeschäftigung um einen Monat verlängert. In besonderen Fällen kann die errechnete Dauer der Probezeit unterschritten werden.

1.5 Laufbahnwechsel während der Probezeit

Der Laufbahnwechsel von Lehrkräften im Beamtenverhältnis auf Probe, die während der Probezeit gemäß §§ 15 und 20 Absatz 9 LABG 2009 sowie § 28 Absatz 4 LABG 2002 die Befähigung zu einem weiteren Lehramt erworben haben, bedarf nach Wegfall der bisherigen gesetzlichen Regelung im LBG keiner Ernennung mehr.

Die übernommene Lehrkraft hat in der neuen Laufbahn die dort vorgeschriebene Probezeit abzuleisten. Eine Anrechnung der in der bisherigen Laufbahn verbrachten Probezeit ist nicht möglich. Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedoch im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 LVO allgemein zugelassen, dass in diesen Fällen nur noch die Probezeit abzuleisten ist, die sich aus der Differenz zwischen der Regelprobezeit der neuen Laufbahn und der tatsächlich in der bisherigen Laufbahn abgeleisteten Probezeit ergibt, sofern sich dabei die Bewährung der Beamtin oder des Beamten in der Probezeit für das neue Lehramt abschließend feststellen lässt.

2 Dienstzeit

2.1 Auslandsschuldienst

Auslandsschuldienst im Sinne des § 10 Absatz 5 Nummer 3 LVO ist die Tätigkeit einer im Schuldienst eines Landes der Bundesrepublik Deutschland stehenden beamteten Lehrkraft an einer der in § 1 der Vereinbarung über die rechtliche Behandlung der Auslandslehrer bezeichneten Einrichtungen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.02.1965 - vgl. Anlage 2 zum RdErl. v. 10.05.2021 - BASS 21-12 Nr. 3).

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.04.1985 (GABl. NW. S. 298); RdErl. v. 16.12.1983 (GABl. NW. 01/84 S. 6)

2.2 Teilnahme am Assistentenaustausch

Eine Teilnahme am Assistentenaustausch nach Beendigung der Probezeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Wird gleichwohl im Ausnahmefall eine Lehrkraft zur Teilnahme zugelassen und unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, kann die Zeit des Assistentenaustauschs im Sinne von § 10 Absatz 5 LVO auf die Dienstzeit angerechnet werden.

21-01 Nr. 13

Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 40 LVO

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.11.1983 (GABl. NW. S. 565)²

Nach der auf § 18 Lehrerausbildungsgesetz (LABG - BASS 1-8) beruhenden Vorschrift des § 40 LVO kann die Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung erworben werden. Zur Anwendung dieser Vorschrift werden folgende Hinweise gegeben:

1 § 40 LVO gilt ausschließlich für die Fachschul-Bildungsgänge des Berufskollegs. Lehrkräfte, die die Befähigung für ihre Laufbahn gemäß § 40 LVO erworben haben, sind in der Regel ausschließlich, jedenfalls aber überwiegend in den Fachschul-Bildungsgängen zu verwenden.

2 Der Befähigungserwerb gemäß § 40 LVO bezieht sich ausschließlich auf berufliche Fachrichtungen, nicht auf Unterrichtsfächer. Die Anwendung von § 40 LVO ist auf solche berufliche Fachrichtungen zu beschränken, die sich einem in einem Fachschul-Bildungsgang des Berufskollegs angebotenen Fach unmittelbar zuordnen lassen. Bezüglich der in § 37 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) und der in § 5 Lehramtszugangverordnung (LZV - BASS 20-02 Nr. 30) genannten beruflichen Fachrichtungen besteht in der Regel kein Bedürfnis für die Anwendung von § 40 LVO.

3 Die nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 LVO vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muss vor dem Eintritt in den Schuldienst ausgeübt worden sein.

21-01 Nr. 15

Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.01.2007 (ABl. NRW. S. 101)³

1 Einstellungsvoraussetzungen

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung des höheren Dienstes im Sinne des § 16 Absatz 5 i.V.m. § 55 Laufbahnverordnung - LVO und Nr. 1.6 der Anlage 3 zur LVO. Es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom-Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie und ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

2 Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Schulpsychologie unterstützt die Schulen, die Lehrerinnen und Lehrer sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, sowie die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Sie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen einschließlich der Ersatzschulen.

Die Aufgabenbereiche der Schulpsychologie können folgende Angebotsformen der Beratung einzelner Personen und der systemischen Beratung und Unterstützung von Schulen umfassen, im Einzelnen:

- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten der Beratung zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen;
- intervenierende Beratung und Krisenintervention bei Störungen des allgemeinen Schullebens;

²) bereinigt
³) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 81)

- Unterstützung von Schulen insbesondere in Regionen mit schwierigen sozialräumlichen Bedingungen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation niedrigschwellig angelegter Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern;
- Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler zur Vorbeugung und Vermeidung von Lernschwierigkeiten und auffälligen Verhaltensweisen sowie - wenn erforderlich - zur Intervention auf der Grundlage psychologischer Diagnoseverfahren, sofern die jeweiligen Schülerinnen und Schüler nicht spezieller psychotherapeutischer oder medizinischer Behandlung bedürfen, so weit geboten und möglich gemeinsam mit den Lehrkräften, den in der Schule tätigen Fachkräften und den Eltern, auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII;
- Schullaufbahnberatung auch im Hinblick auf individuelle Förderung, Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsvorsorge der Schülerinnen und Schüler;
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und in der Schule tätigen pädagogischen Fachkräften bei der Lösung von psychosozialen Problemstellungen;
- Mitwirkung bei der Fortbildung und Supervision von Lehrkräften, insbesondere bei denen, die Beratungsaufgaben im Sinne des RdErl. „Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule“ (BASS 12-21 Nr. 4) erfüllen sowie bei der Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern;
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten zur Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der örtlichen Erziehungsberatung sowie Initiierung und ggf. auch Koordination von mit diesen Diensten abgestimmten Hilfestellungen.

3 Organisation; Zusammenarbeit von Schulträger und Schulaufsicht; Dienst- und Fachaufsicht

Der Einsatz und die örtliche Anbindung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst sind so vorzunehmen, dass auf der einen Seite ihre im Grundsatz flexible Einsetzbarkeit in allen Schulen, auf der anderen Seite ihr gezielter Einsatz in Schulen mit besonderen Problemlagen gewährleistet werden können.

Der Einsatz in Schulen erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum und jeweils mit einem Teil der Arbeitszeit, sodass die Unterstützung anderer Schulen jederzeit möglich ist und auf ad hoc auftretende Bedarfe reagiert werden kann. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollen ihre Angebote in der Regel mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit an Schulen durchführen.

Der Einsatz der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst wird über ein örtliches Einsatzmanagement gesteuert. Die Steuerung des Einsatzmanagements erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen nach Möglichkeit über örtlich abzuschließende Vereinbarungen zwischen Schulaufsichtsbehörde, Schulträger und dienstvorgesetzter Stelle unter Einbeziehung schulpsychologischer Fachkompetenz. Ziel ist es, dass die örtlichen Vereinbarungen zu einem gemeinsamen und abgestimmten Einsatzmanagement führen sowie dass Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und kommunale Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor Ort intensiv miteinander kooperieren.

Die Dienst- und Fachaufsicht über Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde.

4 Eingruppierung bei einer Beschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Die Beschäftigung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Sie sind nach Teil I der Anlage A zum TV-L in Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert.

21-01 Nr. 16

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 09.08.2007 (ABI. NRW. S. 518)¹

1 Einstellungsverfahren

1.1 Die Einstellung von Lehrkräften in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch das Ausschreibungs- und Listenverfahren. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG).

1.2 Die Bezirksregierungen beraten und unterstützen die eigenverantwortlichen Schulen bei der Durchführung der Einstellungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SchulG - BASS 1-1). Sie nehmen die Einstellungen als Einstellungsbehörde vor, soweit für diese Aufgabe die Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten - BASS 10-32 Nr. 44 - und Nummer 3.1 des Runderlasses

zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten - BASS 10-32 Nr. 32 - nicht der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen wurde.

1.3 Die Einzelheiten für das Ausschreibungs- und Listenverfahren werden in einem jährlichen Einstellungserlass bekannt gegeben.

2 Ausschreibungsverfahren

Ausschreibungstext

2.1 Ausschreibungen im Lehreinstellungsverfahren und die Bewerberauswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten (§ 57 Abs. 7 Satz 1 SchulG). Die Schule übersendet den Ausschreibungstext nach Beteiligung der Schulkonferenz oder einer gebildeten Teilkonferenz an die Bezirksregierung. Das Schulamt übersendet den Ausschreibungstext für die von ihr zu besetzenden Stellen unmittelbar der Bezirksregierung.

In den Ausschreibungstext ist ein Anforderungsprofil aufzunehmen. Es sind jeweils die einstellungsrelevanten Lehrämter und die gewünschten Fächer-/Fachrichtungskombinationen anzugeben. Weitere über die Lehramtsbefähigung hinausgehende stellenbezogene, schulbezogene oder schulamtsbezogene Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber sollen aufgenommen werden.

Im Ausschreibungstext kann festgelegt werden, dass Bewerbungen nur bis zu einer bestimmten Ordnungsgruppe (Nr. 4.5) zulässig sind; dies gilt nicht für Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen.

Die Schule oder das Schulamt übersendet den Ausschreibungstext unter Verwendung der bereitgestellten internetbasierten Verfahren den Bezirksregierungen, die den Ausschreibungstext für jede Schule und jedes Schulamt im landesweit einheitlichen Internetportal veröffentlichen.

Die gleichstellungsrechtliche Mitwirkung bei der Stellenausschreibung ist sicher zu stellen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 LGG).

Die besonderen Regelungen bei der Einstellung schwerbehinderter Beschäftigter gem. §§ 164, 165 SGB IX i.V.m. Kap. IV, insbesondere Nr. 4.3.1, der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 31.05.1989 (BASS 21-06 Nr. 1) sind zu beachten.

Bewerbung

2.2 Um am Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich bewerben. Die Modalitäten der Bewerbung regelt der jährliche Einstellungserlass.

Auswahlkommission

2.3 Der jeweiligen Auswahlkommission an einer Schule gehören mit Stimmrecht an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder im begründeten Ausnahmefall die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter (Vorsitz),
- eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft, die nicht gleichzeitig als Mitglied des Lehrerrates an dem Auswahlgespräch teilnimmt,
- ein von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen oder deren Vertreterin.

Bei neu zu gründenden Schulen gehören der Auswahlkommission mit Stimmrecht an:

- die kommissarisch bestellte Schulleiterin oder der kommissarisch bestellte Schulleiter,
- die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der Schulaufsicht oder deren Vertreterin,
- eine Lehrkraft, die zum Einstellungstermin an die neu zu gründende Schule versetzt werden wird. Soweit mehrere Lehrkräfte an die neu zu gründende Schule versetzt werden, sollen diese eine Lehrkraft auswählen.

2.4 Der jeweiligen Auswahlkommission an einem Schulamt gehören mit Stimmrecht an:

- eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter des Schulamtes (Vorsitz),
- eine Schulleiterin oder ein Schulleiter der jeweiligen Schulform aus dem Schulamtsbezirk,
- die zuständige Gleichstellungsbeauftragte des Schulamtes oder deren Vertreterin,
- ein von einer Schulkonferenz einer Grundschule des Schulamtsbezirks aus der Mitte gewähltes Mitglied, das das Schulamt auf Grund nachvollziehbarer Kriterien benennt.

2.5 Der Auswahlkommission sollen zur Hälfte Frauen mit Stimmrecht angehören. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen (§ 9 Abs. 2 LGG).

2.6 Eine doppelte Stimmberechtigung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

2.7 Darüber hinaus sind zum Auswahlgespräch einzuladen:

- ein Mitglied der Personalvertretung der jeweiligen Schulform; bei Schulleiterinnen und Schulleitern, denen die Zuständigkeit nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten (BASS 10-32 Nr. 44) übertragen worden sind, ein Mitglied des Lehrerrates der Schule,

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 29.06.2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 62); RdErl. v. 10.12.2014 (ABI. NRW. 02/15 S. 88); RdErl. v. 11.02.2014 (ABI. NRW. S. 133); RdErl. v. 12.01.2012 (ABI. NRW. S. 210)
RdErl. v. 05.02.2010 (ABI. NRW. S. 146); RdErl. v. 29.10.2009 (ABI. NRW. S. 622)
RdErl. v. 20.12.2008 (ABI. NRW. S. 319)

- sofern mindestens eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen am Verfahren teilnehmen, die Schwerbehindertenvertretung; für den Bereich der Grundschulen die örtliche Schwerbehindertenvertretung.

Die Teilnahme der oben genannten Vertretungen hat gegenüber der Auswahlkommission bis zum Beginn der Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beratenden Charakter. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen. Die Teilnahmerechte der Schwerbehindertenvertretungen gemäß §§ 178 Absatz 2 und 164 Absatz 1 SGB IX bleiben unberührt.

Darüber hinaus können am Auswahlgespräch teilnehmen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde,
- eine weitere Person, soweit die Auswahlkommission dies beschließt.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulpraktischen Lehrerausbildung nimmt teil, wenn für eine Bewerberin oder einen Bewerber im Rahmen des Seiteneinstiegs eine Entscheidung der Auswahlkommission (nicht Vorauswahl) über die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung gemäß § 13 Absatz 3 LABG (BASS 1-8) in Verbindung mit § 3 OBAS (BASS 20-03 Nr. 17) zu treffen ist und diese oder dieser zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird.

Die Vertreterin oder der Vertreter der schulpraktischen Lehrerausbildung entscheidet auf Grund der ihr oder ihm rechtzeitig zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen und der Vorstellung im Auswahlgespräch, ob sie oder er das Einvernehmen für eine Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern erklären kann (§ 3 OBAS). Wird das Einvernehmen nicht erklärt, ist eine Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung ausgeschlossen. Die Vertreterin oder der Vertreter der schulpraktischen Lehrerausbildung ist nicht an der Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beteiligt.

2.8 Ein Wechsel der Mitglieder der Auswahlkommission während der Vorauswahl oder der Auswahlgespräche ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vorbereitung des Auswahlgesprächs

2.9 Die Bezirksregierung übersendet der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission der Schule oder des Schulamtes eine nach Ordnungsgruppen sortierte Liste der Bewerberinnen und Bewerber.

Auf der Grundlage dieser Ordnungsgruppenliste und des im Ausschreibungstext formulierten schulbezogenen oder schulamtsbezogenen Anforderungsprofils entscheidet die Auswahlkommission über die Bewerberinnen und Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz. Bei Unterrepräsentanz von Frauen nach Maßgabe des Frauenförderplans ist § 9 Abs. 1 LGG zu beachten. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich schriftlich zu einem Auswahlgespräch ein. Die Vorauswahl ist gerichtsverwertbar zu protokollieren.

Zu den Auswahlgesprächen sind schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen einzuladen, wenn sie die Einstellungsbedingungen (Fächer, fachliche Voraussetzungen der Ausschreibung) erfüllen.

Sofern die Auswahlkommission von der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus der Ordnungsgruppenliste ergibt, abweicht, ist dies zu begründen und gerichtsverwertbar zu protokollieren.

Die Auswahlgespräche sind so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.

Auswahlgespräch

2.10 Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission leitet das Auswahlgespräch.

Nach Abschluss der Auswahlgespräche bildet die Auswahlkommission unverzüglich eine Reihenfolge unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Auswahlgesprächen.

Die Auswahlgespräche und die Auswahlentscheidung sind von der Auswahlkommission gerichtsverwertbar zu protokollieren; das Protokoll der Auswahlentscheidung mit Begründung ist von den stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben und unverzüglich der Bezirksregierung zu übersenden.

Einstellungsangebote

2.11 Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben eines Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, bietet die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission der bestgeeigneten Bewerberin oder dem bestgeeigneten Bewerber sofort nach Abschluss der Auswahlgespräche die Einstellung schriftlich an. Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben eines Dienstvorgesetzten noch nicht übertragen wurden, ist die Einstellung im Auftrag der Bezirksregierung anzubieten.

Verfügt die bestgeeignete Bewerberin oder der bestgeeignete Bewerber nicht über eine Lehramtsbefähigung, erfolgt das Angebot erst nach Abstimmung mit der Bezirksregierung.

Sofern auf der Ebene des jeweiligen Regierungsbezirks in der Schulform, in der eine Einstellung erfolgen soll, eine Unterrepräsentanz gemäß § 7 LGG besteht, ist bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einer Frau bevorzugt eine Einstellung anzubieten, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 14 Absatz 2 LBG).

Schwerbehinderten Lehrkräften oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Lehrkräften der Vorzug bei der Einstellung zu geben (Nr. 4.4 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 31.05.1989 - BASS 21-06 Nr. 1).

2.12 Das schriftliche Angebot ist spätestens drei Werktage - Samstag ausgenommen - nach Absendung oder Aushändigung des Angebotes schriftlich gegenüber der im Angebot benannten Stelle anzunehmen oder abzulehnen.

Fristversäumnis oder die bedingte Annahme eines Angebotes gelten als Ablehnung. Bei einer Ablehnung wird der nächstplatzierten Bewerberin oder dem nächstplatzierten Bewerber die Einstellung angeboten.

Die Ablehnung des Einstellungsangebotes für eine Schule schließt ein Einstellungsangebot für diese Schule im Listenverfahren aus.

Nach erfolgter Auswahl erhalten die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlgespräch teilgenommen haben, ein Abschieds schreiben der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

2.13 Die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen dürfen während des Ausschreibungsverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden.

Beim Abweichen vom Ausschreibungstext oder den Einstellungsregelungen soll die Bezirksregierung das Ausschreibungsverfahren für beendet erklären. Wird ein Ausschreibungsverfahren abgebrochen, ist dies allen betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern zeitnah mitzuteilen.

2.14 Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits ein Einstellungsangebot erhalten und zugesagt und wird das Einstellungsangebot zurückgenommen, ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Bezirksregierung ein gleichwertiges Angebot - in der Regel an einer anderen Schule - zu unterbreiten, wenn die Gründe für die Rücknahme des Einstellungsangebotes nicht in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen.

3 Listenverfahren

Bewerbung

3.1 Die Termine des Listenverfahrens werden im jährlichen Einstellungs erlass geregelt. Eine Bewerbung für das Listenverfahren ist nach Abschluss des Einstellungsverfahrens jährlich zu erneuern.

Bewerbungen gelten grundsätzlich für alle Schulstufen und Schulformen, in denen ein nachgewiesenes Lehramt zur Unterrichtserteilung berechtigt. Lehrkräfte mit mehreren Lehramt können ihre Bewerbung auch auf die Schulstufe eines Lehramtes beschränken.

Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können ihre Bewerbung auf einen Studienschwerpunkt beschränken.

Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, bei ihrer Bewerbung bis zu 12 Kreise oder kreisfreie Städte als gewünschte Einsatzorte anzugeben. Die Berücksichtigung erfolgt in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Reihenfolge.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber

3.2 Schwerbehinderten Lehrkräften und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen ist bei sonst gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben. Sofern nach den Amtlichen Schuldaten vom 15. Oktober des laufenden Schuljahres nicht mindestens ein gesetzlich festgelegter Umfang die im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigten Lehrkräfte Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sind, ist in den jeweiligen einstellungsrelevanten Lehramt pro Fächer-/Fachrichtungskombination diesen schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im laufenden Einstellungsverfahren ein Einstellungsangebot zu erteilen.

Einstellungsangebote

3.3 Die Vergabe und Optimierung der Einstellungsangebote im Listenverfahren erfolgt koordiniert durch die Bezirksregierungen unter Mitwirkung des Ministeriums und unter Beteiligung der jeweiligen Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.

Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach ihrem Listenplatz ein schriftliches Einstellungsangebot.

3.4 Die Annahme eines Angebotes ist innerhalb der im Angebot angegebenen Frist schriftlich zu erklären. Eine bedingte Annahme des Angebotes ist nicht möglich; sie wird wie das Fristversäumnis als Nichtannahme gewertet. Die Nichtannahme führt zum Ausscheiden aus dem Listenverfahren für diesen Einstellungszeitpunkt.

4 Regelungen für beide Verfahren

Bewerbungsdatei und Bewerbungsfristen

4.1 Die Bewerbungen werden in einer Bewerbungsdatei erfasst, die als Grundlage für alle Ausschreibungs- und Listenverfahren gilt. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Eine Verwendung der aufgenommenen Daten für Zwecke außerhalb des Lehrereinstellungsverfahrens ist nicht zulässig.

4.2 Die Bewerbungsfrist für das Ausschreibungsverfahren wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Am Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, deren Bewerbungsunterlagen rechtzeitig vor Beginn des Listenverfahrens vollständig bei der Bezirksregierung vorliegen.

Auswahlgrundsätze

4.3 Die Auswahlkommissionen und Einstellungsbehörden sind verpflichtet, über jede Bewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes sowie § 178 Absatz 2 SGB IX zu beachten. Auf § 125 b BRRG, § 11 a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz, § 78 Zivildienstgesetz sowie auf die Gleichstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit anerkanntem, mindestens der gesetzlichen Dauer entsprechendem Entwicklungsdienst und auf die Regelungen des § 164 SGB IX wird hingewiesen.

4.4 Die Annahme bewirkt das Ausscheiden der Bewerberin oder des Bewerbers aus allen Einstellungsverfahren.

Ordnungsgruppen und Bonifizierung

4.5 Bei der Aufnahme in die Bewerbungsdatei ist ein Durchschnittswert aus den Ergebnissen des lehramtsbezogenen Studiengangs (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 LABG 2009 i.V.m. § 43 Absätze 1 und 2 ÖVP, Mittelwert aus dem Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung) und der Staatsprüfung zu bilden. Danach sind die Bewerberinnen und Bewerber nach der in der Anlage genannten Berechnungstabelle einer Ordnungsgruppe zuzuweisen. Innerhalb derselben Ordnungsgruppe wird der Listenplatz durch das Los bestimmt.

4.6 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 500 Unterrichtsstunden als Vertretungslehrkräfte nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes im öffentlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen nachweisen, sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen der zwei Ordnungsgruppen höherer Ordnungsgruppe zuzuordnen. Diese Vertretungslehrkräfte erreichen zweimal für jeweils weitere 350 Unterrichtsstunden eine weitere Verbesserung um jeweils zwei Ordnungsgruppen. Nach weiteren 300 Unterrichtsstunden erreichen sie eine weitere Verbesserung um zwei Ordnungsgruppen bis zu maximal acht Ordnungsgruppen nach 1.500 Unterrichtsstunden. Über die Ordnungsgruppe 2 hinaus erfolgt keine Zuordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden sind nur Vertretungstätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen nicht festgestellt wurde, dass die Vertretungslehrkraft den Anforderungen ihres Aufgabenbereiches nicht gewachsen war. Vertretungstätigkeiten sind nicht an die erworbene Lehramtsbefähigung gebunden und wirken sich für jede Lehramtsbefähigung eignungs erhöhend aus.

Anlage

Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber in die Ordnungsgruppen

Es wird ein Durchschnittswert aus den Ergebnissen des lehramtsbezogenen Studiengangs (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 LABG 2009 i.V.m. § 43 Absätze 1 und 2 ÖVP, Mittelwert aus dem Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung) und der Staatsprüfung gebildet. Bei dem Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechend dem Durchschnittswert werden die Bewerberinnen und Bewerber den Ordnungsgruppen zugeordnet:

Ordnungsgruppe	Durchschnittswert
10	1,0
11	1,1
12	1,2
...	...
38	3,8
39	3,9
40	4,0

Umrechnungstabelle

Soweit als Ergebnis des lehramtsbezogenen Studiengangs und/oder der Staatsprüfung nicht eine der Gesamtnoten von 1,0 bis 4,0 ausgewiesen ist, ist das Ergebnis des lehramtsbezogenen Studiengangs und der Staatsprüfung gemäß der folgenden Tabelle umzurechnen:

Rangpunkte der Prüfung	Gesamtnote
15	1,0
14	1,3
13	1,7
12	2,0
11	2,3
10	2,7
9	3,0
8	3,3
7	3,7
6	4,0

Tabelle 1: Anlage Lehrereinstellung

21-01 Nr. 17

Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 17.10.2000 (ABl. NRW. 1 S. 311)¹

1

Zur Förderung der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften werden qualifizierte Lehrkräfte an die Hochschulen abgeordnet. Sie sollen über fundierte Praxiserfahrungen verfügen und die Fähigkeit und Bereitschaft zu Forschungsvorhaben in der Fachdidaktik sowie Erfahrungen in der Lehr- und Lernforschung haben. Vorrangig sollen fachdidaktische Qualifizierungsvorhaben, ausnahmsweise auch entsprechende Vorhaben in den Bildungswissenschaften, genutzt werden, um das Defizit an männlichen und weiblichen Nachwuchswissenschaftlern in diesem Bereich zu beheben.

2

Die Zuweisung von Abordnungsstellen soll auf der Grundlage eines standort-spezifischen Konzepts der Hochschule zur Entwicklung der Fachdidaktik bzw. der Bildungswissenschaften erfolgen. Die Vorstellungen der Hochschule müssen dem Ministerium für Schule und Bildung spätestens im weiter unten beschriebenen Verfahren zur nächsten Stellenbesetzung vorgelegt werden.

3

Zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren bei fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Veranstaltungen, zur selbständigen Durchführung fachdidaktischer Veranstaltungen und zur Mitwirkung an fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Forschungsaufgaben und -projekten, die die Reform der Lehrerbildung im Sinne eines stärkeren Praxis- und Berufsbezugs unterstützen, können Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen abgeordnet werden.

4

Die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 HG. Abgeordnet werden insbesondere Lehrerinnen und Lehrer aller Lehrämter,

- die sich in der Berufspraxis und möglichst in der Lehrerbildung durch besondere Leistungen ausgewiesen haben und
- bei denen die Bereitschaft und Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Fachdidaktik bzw. der Lehr- und Lernforschung vorausgesetzt werden kann.

5

Um daneben die Verknüpfung zwischen Hochschulausbildung und schulischer Praxis zu stärken, sind auch Teilabordnungen erwünscht.

6

Abgeordneten Lehrerinnen und Lehrern soll die Möglichkeit zur Qualifizierung durch Beteiligung an konkreten, gegebenenfalls hochschulübergreifenden Forschungsvorhaben gegeben werden.

7

Gemäß § 24 LBG ist die Abordnung nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig. Im Hinblick auf die Notwendigkeit aktueller Praxiserfahrung ist die zeitliche Beschränkung auch fachlich geboten. Die Abordnung soll deshalb in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

8

Vor dem Hintergrund der geregelten Verlängerungsoption im Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007, zuletzt geändert am 25. Mai 2020, sowie der Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 23. September 2020 kann die Abordnung auf Antrag und mit entsprechender Begründung einmalig um bis zu ein Jahr verlängert werden. Dies gilt für Lehrkräfte, die sich im Zeitraum vom 01. März 2020 bis zum 31. März 2021 für mindestens einen Monat in einer Abordnung an eine Hochschule im Sinne dieses Runderlasses befanden.

9

Sofern der Abschluss einer wissenschaftlichen Qualifizierung dies erfordert, kann die Abordnung - gegebenenfalls als weitere Verlängerung nach einer Verlängerung von bis zu einem Jahr aus vorgenanntem Grund - um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Hierzu ist ein fachliches Gutachten über den Stand der Forschungsarbeit einschließlich Arbeits- und Zeitplan ab Abordnungsbeginn (mindestens in Halbjahresschritten) vorzulegen.

10

Während der Abordnungszeit wird die Beamtin oder der Beamte in eine Planstelle ohne Besoldungsaufwand eingewiesen.

11

Voraussetzung für die Besetzung einer Abordnungsstelle ist grundsätzlich ein Konzept der Hochschule für die standortspezifische Entwicklung der Fachdidaktik oder beziehungsweise der Lehr- und Lernforschung (Bildungswissenschaften) im Rahmen der Lehrerbildung. Im Rahmen dieses

1) Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 28.03.2022 (ABl. NRW. 04/22)

Konzepts sind auch Art und Umfang der vorgesehenen Aufgaben, insbesondere auch die Sicherstellung der wissenschaftlichen Betreuung für eine geplante Qualifizierung sowie der Arbeits- und Zeitplan (mindestens in Halbjahresschritten), im Einzelnen anzugeben.

12

Abweichend hiervon kann in den Fällen, in denen die Hochschule im Rahmen der Antragsstellung noch kein Qualifizierungsvorhaben darlegen kann, durch die Hochschule ein begründeter Antrag gestellt werden, der eine Nachreichung innerhalb von sechs Monaten ab Abordnungsbeginn vorsieht. In diesen Fällen erfolgt die Abordnung zunächst befristet für ein Jahr mit dem Ziel der Verlängerung auf insgesamt vier Jahre. Ein entsprechender Hinweis zur zeitnahen Erstellung einer Projektskizze unter Einbeziehung der abzuordnenden Lehrkraft ist in den Ausschreibungstext aufzunehmen.

13

Spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der bisherigen Abordnung legt die Hochschule dem für Schulen zuständigen Ministerium den vorgesehenen Ausschreibungstext für die Abordnungsstelle vor und legt dar, wie die betreffende Stelle in das Konzept der Hochschule für die Aufgaben der Lehrerbildung und die fachdidaktische Gesamtplanung eingebunden ist. Die Zentren für Lehrerbildung wirken an der Erstellung dieses Konzepts mit.

14

Aus dem Ausschreibungstext müssen sich die an der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben und die an die Bewerberin oder den Bewerber zu stellenden fachlichen und persönlichen Anforderungen eindeutig ergeben.

15

Nach Zustimmung des zuständigen Ministeriums zum Konzept und zum Ausschreibungstext kann die Ausschreibung der Stelle im dafür vorgesehenen Online-Portal erfolgen.

16

Auf Vorschlag des Fachbereichs ermittelt die Hochschule die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber. Es gelten die für die Besetzung von Stellen zu beachtenden Vorschriften.

17

Die Abordnung wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule bei der für die ausgewählte Lehrkraft zuständigen Bezirksregierung beantragt. Die Abordnung endet durch Fristablauf.

21-01 Nr. 17.1

Stellen für die Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an die Universitäten für Praktikumsmanagement

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 31.05.2017 (ABl. NRW. 07-08/17 S. 46)

Mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2001 wurden bei den zwölf lehrausbildenden Hochschulen zusätzliche Stellen für die Abordnung einer Lehrerin oder eines Lehrers eingerichtet.

Die Maßnahmen zur Reform der Lehrerbildung sehen eine Stärkung des Berufsbezuges durch die Intensivierung der schulpraktischen Ausbildungselemente (§ 12 LABG - BASS 1-8) vor. Die Praxiselemente sollen mit den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen systematisch verknüpft sowie vor- und nachbereitet werden. Die beabsichtigte Neuordnung und Ausweitung der Praxiselemente erfordert neue Formen der Kooperation zwischen Hochschule und Schule.

Die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer haben in diesem Zusammenhang die Aufgabe,

- an der Entwicklung und Überprüfung didaktischer Konzeptionen für die Gestaltung der Praxiselemente mitzuwirken, die wissenschaftliches und (berufs-)praktisches Lernen in der Lehrerbildung verbinden sollen;
- in Kooperation mit Vertretern des Fachbereichs Bildungswissenschaften Veranstaltungen und Materialien zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Begleitung von Praxiselementen zu entwickeln, solche Veranstaltungen selbst durchzuführen und Materialien mit den Studierenden auszuwerten;
- die erforderlichen Maßnahmen zur Organisation der Praktika durchzuführen (in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Praktikumsbüros und Zentren für Lehrerbildung) und die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika sicherzustellen;
- die Studierenden in Angelegenheiten der Praxiselemente zu beraten;
- zur Unterstützung der Verzahnung der Phasen der Lehrerausbildung die Kontakte der Hochschule mit den Praktikumschulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung organisatorisch zu betreuen.

Die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 Hochschulgesetz (HG). Abgeordnet werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehrämter, die sich in der Berufspraxis und möglichst in der Lehrerbildung durch besondere Leistungen ausgewiesen haben. Wünschenswert sind Kenntnisse in Verfahren empirischer Schul- und Bildungsforschung.

Die Lehrerinnen oder Lehrer werden den Zentren für Lehrerbildung bzw. vergleichbaren Organisationseinheiten der Hochschulen zugeordnet. In der Lehre sind sie einer Professorin / einem Professor oder mehreren Pro-

fessorinnen/Professoren des Faches Erziehungswissenschaft zugeordnet. Sie sollen neben der Lehre auch in der Lehr-/Lern- und Schulforschung tätig sein.

Gemäß § 24 LBG ist die Abordnung nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig. Im Hinblick auf die Notwendigkeit aktueller Schulerfahrung ist die zeitliche Beschränkung auch fachlich geboten. Die Abordnung soll deshalb vier Jahre nicht überschreiten. Während der Abordnungszeit wird die Beamtin oder der Beamte in eine Planstelle ohne Besoldungsaufwand eingewiesen.

Teilabordnungen sind möglich. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung an der Hochschule vorgenommen werden.

Die Hochschule legt dem Ministerium für Schule und Bildung den vorgesehenen Ausschreibungstext für die Abordnungsstelle mit einer Begründung vor, die erkennen lässt, welche Aufgaben die abgeordnete Lehrkraft im Rahmen der Praxisstudien übernehmen soll.

Weiterhin ist anzugeben, mit welchen Hochschullehrerinnen oder -lehrern die abgeordnete Lehrkraft in der Lehre zusammenwirken soll.

Die Zentren für Lehrerbildung bzw. vergleichbare Organisationseinheiten der Hochschulen sind am Verfahren zu beteiligen.

Nach Zustimmung des Ministeriums zum Ausschreibungstext veranlasst es die Ausschreibung der Stelle im Online-Stellenportal. Der Fachbereich oder die Fakultät schlägt dem Rektorat die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber vor.

Die Schulaufsicht wirkt beratend mit.

Es gelten die für die Besetzung von Stellen zu beachtenden Vorschriften. Die Abordnung wird vom Rektorat der Hochschule bei der für die ausgewählte Lehrkraft zuständigen Bezirksregierung beantragt. Die Abordnung endet durch Fristablauf.

21-01 Nr. 18

Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.04.2007 (ABl. NRW. S. 265)¹

Das Ministerium der Finanzen hat sich mit der übertariflichen Anrechnung folgender Vordienstzeiten einverstanden erklärt:

1

Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 TV-L

bei Lehrkräften

- Zeiten einer Beschäftigung an einer nordrhein-westfälischen Ersatzschule
- Zeiten einer Beschäftigung bei Auslandsschulen

bei Katechetinnen und Katecheten, die als Religionslehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen beschäftigt sind

- Zeiten einer für die Beschäftigung geforderten mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst der katholischen bzw. der evangelischen Kirche.

2

Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Stufenzuordnung nach § 16 Absatz 2TV-L

Bei der Übernahme von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis von nordrhein-westfälischen Ersatzschulen und privaten Fachhochschulen als Lehrkräfte in den öffentlichen Schuldienst können diese Zeiten übertariflich bei der Prüfung der Stufenzuordnung nach § 16 Absatz 2 TV-L mit den beim Land zurückgelegten Vorzeiten gleichgestellt und somit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen angerechnet werden.

Darüber hinaus wird übertariflich die Anwendung des § 16 Absatz 2 a TV-L in dem Umfang zugelassen wie diese Ermessensvorschrift für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis anzuwenden ist.

3

Die in den vorgenannten Nummern enthaltenen Grundsätze finden auch auf Planstelleninhaberinnen und -inhaber an Ersatzschulen bzw. auf die entsprechenden Bediensteten bei den privaten Fachhochschulen Anwendung, die als Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen werden.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.08.2009 (ABl. NRW. S. 465)

21-01 Nr. 21

Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 24.11.1989 (GABl. NW. S. 654)¹

1 Gleichmäßige Versorgung mit Lehrerinnen und Lehrern im Land Nordrhein-Westfalen

Versetzungen können innerhalb der Schulformen und schulformübergreifend entsprechend der Lehramtsbefähigung der Lehrkräfte erfolgen. Sie sind im Rahmen pädagogischer bzw. fachlicher Notwendigkeiten landesweit durchzuführen.

2 Versetzungen aus persönlichen und dienstlichen Gründen

Um dieses Ziel zu erreichen, können Versetzungen aus persönlichen Gründen vorgenommen werden und sind dienstliche Versetzungen durchzuführen.

Ein Ausgleich in der Lehrerversorgung ist im Rahmen aller personalwirtschaftlicher Maßnahmen (Versetzung auf Antrag, Einstellungen und Versetzungen aus dienstlichen Gründen) vorrangig durch Versetzungsmaßnahmen (Nr. 2.1) zum Schuljahresbeginn herzustellen.

Besonderes Gewicht haben dabei Versetzungen an Schulen im Aufbau. Versetzungen aus einer überbesetzten Schule sind durchzuführen, wenn an ihr aus fächerspezifischen Gründen nach der Personalplanung Einstellungen vorgesehen sind.

2.1 Versetzungen auf Antrag

Lehrerinnen und Lehrer können aus persönlichen Gründen Versetzungsanträge stellen.

Durch rechtzeitige Information und Offenlegung der Besetzungssituation der Schulen berät die Schulaufsicht in dem Sinne, dass Versetzungsanträge gestellt werden.

Versetzungsanträge von Lehrkräften, die an einer überbesetzten Schule beschäftigt sind, in unterversorgte Kreise bzw. kreisfreie Städte (unterversorgte Schulen) ist im Sinne der Nr. 1 Satz 2 stattzugeben.

2.2 Versetzungen aus dienstlichen Gründen

Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind vorzunehmen, wenn durch Versetzungen auf Antrag und Einstellungen allein eine schulformbezogene und möglichst fachlich quantitative Gleichverteilung nicht erreicht werden kann.

Die dienstlich notwendigen Versetzungen sollen im Interesse der Betroffenen durch vorhergehende Beratungsgespräche (vgl. Nr. 2.1 Satz 2) vorbereitet werden. Inhalt und Ziel dieser Gespräche ist das Erreichen des Einverständnisses der Lehrkräfte; diese Gespräche sind aktenkundig zu machen.

Die Verpflichtung der Versetzungsbehörden, Versetzungen durchzuführen, wenn dies zur Erfüllung der Fürsorgepflicht geboten ist, bleibt unberührt.

2.3 Versetzung Schwerbehinderter

Für Schwerbehinderte ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Schwerbehinderte sollen daher gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können.

2.4 Umzugskosten

Bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen ist Umzugskostenvergütung zuzusagen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach dem Landesumzugskostengesetz (LUKG) vorliegen. Stellt die Behörde bei einer Versetzung auf Antrag fest, dass die Versetzung dienstlichen Interessen entspricht, ist sie umzugskostenrechtlich wie eine Versetzung aus dienstlichen Gründen anzusehen.

3 Rückkehrende aus einer Beurlaubung

Allen Rückkehrenden, deren Beurlaubung endet, wird im Rahmen des Versetzungsverfahrens ein Dienstort zugewiesen. Der Einsatz dieser Lehrkräfte hat im Rahmen der jeweiligen Lehramtsbefähigungen wohnortnah, und dort an einer unterversorgten Schule zu erfolgen.

Bei Rückkehrenden aus einer Elternzeit oder aus einer Beurlaubung gemäß § 64 LBG, § 28 TV-L ist besonders die familiäre Situation zu berücksichtigen und eine wunschgemäße Rückkehr an den alten Dienstort anzustreben.

Die Beratung und Information dieser Lehrkräfte soll hierzu frühzeitig erfolgen.

4 Regelungen für an Förderschulen (mit dem Förderschwerpunkt Lernen) versetzte Lehrerinnen und Lehrer ohne entsprechendes Lehramt

Lehrerinnen und Lehrer, die ohne entsprechende Lehrbefähigung an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen versetzt werden, müssen im Wege einer Nachqualifizierungsmaßnahme die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nachträglich erwerben.

Diese Nachqualifizierung umfasst ein zweijähriges Studium mit einer anschließenden kombinierten Studien- und Prüfungsphase von einem Jahr. Das Studium wird durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung abgeschlossen; gemäß § 57 Absatz 4 bzw. § 58 Absatz 5 Lehramtsprüfungsordnung werden Teile der Ersten Staatsprüfung aus einem anderen Lehramt als gleichwertig anerkannt.²

Für die Zeit des zweijährigen Studiums und der einjährigen Studien- und Prüfungsphase werden die Lehrkräfte von einem Teil ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

Lehrerinnen und Lehrer, die an dieser Nachqualifizierung nicht mit Erfolg teilgenommen haben oder deren Verbleib in der Förderschule aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll oder zumutbar ist, werden im dienstlichen Interesse zu den allgemein festgelegten Versetzungsterminen an eine Schule einer anderen Schulform versetzt, für die sie die Lehrbefähigung besitzen.

5 Versetzungsverfahren

5.1 Versetzungstermin

Allgemeiner Versetzungstermin ist der 01.08. eines jeden Jahres. Zum 01.02. eines Jahres können Versetzungen durchgeführt werden, sofern das Ministerium für Schule und Bildung zu diesem Termin Versetzungen zulässt. Rückkehrende aus einer Beurlaubung gemäß Nummer 3, deren Beurlaubung am 31.01. eines Jahres endet, werden zum 01.02. einer Schule zugewiesen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können die Schulaufsichtsbehörden schulforminterne Versetzungen während des Schuljahres durchführen, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist.

5.2 Unterstützung des Versetzungsverfahrens durch automatisierte Datenverarbeitung

Die Verwaltungsabläufe des Versetzungsverfahrens werden durch die Methoden der automatisierten Datenverarbeitung gestützt. Die Voraussetzungen für diese Unterstützung werden durch die einheitliche Gestaltung von Versetzungsanträgen aus persönlichen Gründen sowie Einverständniserklärungen mit Versetzungen aus dienstlichen Gründen geschaffen (Vordruck LID 112). Entsprechendes gilt für Anträge von Rückkehrenden aus einer Beurlaubung gemäß Nummer 3 auf Zuweisung eines Dienstortes.

5.3 Versetzungsvordruck LID 112

Der Vordruck LID 112 ist von den Interessenten den zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Schulamt bzw. Bezirksregierung) auf dem Dienstweg zuzuleiten. Dies gilt auch für schulamtsinterne Versetzungen.

Mit dem Vordruck LID 112 und den entsprechenden Anlagen werden auch die Voraussetzungen für die notwendige Gleichbehandlung aller Versetzungsinteressenten geschaffen.

Sofern der Vordruck LID 112 als Einverständniserklärung mit einer Versetzung im dienstlichen Interesse abgegeben wird, dienen die Angaben über die persönlichen Umstände dem Zweck, die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer hinreichend zu berücksichtigen, wenn für eine Versetzung an einen bestimmten Ort bzw. in eine bestimmte Schulform mehrere Lehrkräfte in Betracht kommen.

5.4 Mitbestimmungsverfahren, Information der Interessenten

Den örtlich zuständigen Personalvertretungen sind die beabsichtigten Personalmaßnahmen unmittelbar nach Entscheidung zur Zustimmung vorzulegen.

6 Besondere Bestimmungen

Der Umfang der jeweils zu realisierenden Versetzungen, die jeweiligen Versetzungstermine sowie die weiteren Regelungen über die Verwaltungsabläufe werden jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.

21-01 Nr. 28

Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 26.09.2002 (ABl. NRW. S. 396)³

Zur stufenweisen Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit werden folgende Hinweise gegeben:

1 Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben von arbeitsfähigen Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die bei

² Eine Nachqualifizierung ist seit 2012 auch über die Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF - BASS 20-03 Nr. 22) geregelt.

³ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.01.2007 (ABl. NRW. S. 102)

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.06.1997 (GABl. NW. I S. 173)

einer gesetzlichen Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) pflicht- oder freiwillig versichert sind, richtet sich nach dem in § 74 SGB V geregelten Verfahren und bedarf der Zustimmung durch die personalaktenführende Dienststelle.

Die Wiedereingliederung ist auch während der Zeit des Zahlungsanspruchs von Krankenbezügen zulässig. Erstreckt sich die Wiedereingliederung im Einzelfall über den im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L (TVÜ-L) geregelten Anspruchszeitraum hinaus oder beginnt die Wiedereingliederung während des Bezugs von Krankengeld, ist bzw. bleibt die betroffene Lehrerin oder der betroffene Lehrer auf die zu stehenden Krankengeldleistungen angewiesen.

Während der Dauer des stufenweisen Wiedereingliederungsverfahrens besteht fortlaufende Arbeitsunfähigkeit; Anspruch auf Entgeltzahlung besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (z.B. Urteil vom 29.01.1992 - 5 AZR 37/91) nicht, weil die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsleistung nicht erbracht wird.

Die vorstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für krankensicherungsfreie Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

2 Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis

Für die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben nach schwerer Krankheit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen im Beamtenverhältnis ist § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO - SGV. NRW. 20302) anzuwenden (§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 AZVO).

21-01 Nr. 30

Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.05.2016 (ABI. NRW. 06/16 S. 59)¹

1 Grundsatz

Lehrkräfte, die sich um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter bewerben möchten, nehmen vor ihrer Bewerbung an einem Verfahren zur Feststellung ihrer Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren - EFV) teil.

2 Ausschreibung

Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden für Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben, die das EFV bestanden haben oder bereits ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Dauer innehaben oder innehaben.

3 Zugangsvoraussetzungen

3.1 Zum EFV werden Lehrerinnen und Lehrer aus dem Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes zugelassen, die an der staatlichen Schulleitungsqualifizierung - SLQ (BASS 20-22 Nr. 62) teilgenommen haben oder mindestens sechs Monate ununterbrochen die Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, z.B. im Wege einer Beauftragung oder als Abwesenheitsvertretung, wahrgenommen haben oder denen ein Amt gemäß § 35 Laufbahnverordnung auf Dauer übertragen worden ist. Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die bereits ein entsprechendes Amt auf Dauer innehaben oder innehaben, bedarf es keiner Teilnahme am EFV.

3.2 Ferner werden Lehrerinnen und Lehrer zum EFV zugelassen, die einen gleichwertigen, vom Ministerium für Schule und Bildung anerkannten Weiterbildungskurs bei einer kirchlichen oder anderen Einrichtung von mindestens 104 Stunden Dauer oder ein auf Führung und Management ausgerichtetes, mindestens zweisemestriges Zusatzstudium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben.

3.3 Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Bundesländern oder aus dem Auslandsschuldienst können zum EFV zugelassen werden, wenn sie eine gleichwertige Qualifizierung oder Funktion nachweisen. Reisekosten werden diesen Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

3.4 Für eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren reicht die feste Terminierung des EFV aus.

4 Verfahren

4.1 EFV werden bezirksübergreifend von den Bezirksregierungen mit fachlicher und organisatorischer Unterstützung durch die QUA-LiS NRW durchgeführt.

4.2 Die Bezirksregierungen berufen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung die Beobachterinnen und Beobachter für die EFV. Die Beobachterinnen und Beobachter sind vor ihrem erstmaligen Einsatz sowie bei Anpassungsbedarf von der QUA-LiS NRW zu schulen. Sie sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Ihre Tätigkeit ist vorrangig Dienstgeschäft.

¹ Bereinigt; Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.07.2017 (ABI. NRW. 09/17 S. 35)

4.3 Ein EFV wird von sieben Beobachterinnen und Beobachtern durchgeführt, davon

- drei Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte,
- zwei Schulleiter/Schulleiterinnen,
- zwei von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Schulträgerseite.

Eine Vertretung durch geschulte Beobachterinnen oder Beobachter ist sicherzustellen. Die im EFV eingesetzten Beobachterinnen und Beobachter sollen unterschiedlichen Schulformen angehören. Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben (§ 12 LGG). Die Vertreter der Schulleitung nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 48 i.V.m. § 52 LBG wahr. Die Beobachterinnen und Beobachter dürfen nicht Vorgesetzte oder Angehörige (§ 20 Absatz 1 und 5 VwVfG. NRW.) der Teilnehmenden sein.

4.4 Das EFV wird an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Die am EFV beteiligten Bezirksregierungen informieren die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen über die Terminierung der EFV. Die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten benennen eine Vertreterin, die gemäß § 17 Absatz 1 LGG insbesondere auf die einheitliche Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe hinwirkt. Darüber hinaus können ein Mitglied einer Personalvertretung und ein Mitglied einer Schwerbehindertenvertretung ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion am EFV teilnehmen. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt. Aus dienstlichem Anlass, z.B. zur Evaluation oder Hospitation, können weitere Personen ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion zum EFV zugelassen werden. Nummer 4.3 letzter Satz gilt entsprechend.

4.5 Das EFV besteht aus vier der nachfolgenden Übungen:

- Beratungsgespräch,
- Beurteilungsgespräch,
- Fallstudie,
- Gruppendiskussion,
- Interview,
- Konfliktgespräch,
- Pädagogische Beurteilung von Unterricht,
- Postkorb,
- Projektplanung.

Zu den Übungen entwickelt die QUA-LiS NRW in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen Übungsaufgaben aus dem Tätigkeitsbereich von Schulleiterinnen und Schulleitern. In jeder Übungsaufgabe müssen zwei der folgenden Leitungskompetenzen der Teilnehmenden beobachtet werden: Kommunikation, Rollenklarheit, Innovation und Management (Steuerung, Entscheidung, Planung und Organisation). Die Beschreibung des beobachtbaren Verhaltens und die Erhebung von individuellen Ausprägungen der Kompetenzen erfolgen nach kompetenzspezifischen Kriterien. Die Kriterien werden evaluiert und bei Bedarf angepasst.

4.6 Die Übungsaufgaben für das jeweilige EFV werden von der QUA-LiS NRW im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung bereitgestellt. Die Beobachterinnen und Beobachter werden vor Beginn des EFV von der QUA-LiS NRW in einer gemeinsamen Sitzung mit den gemäß Nummer 4.4 benannten Personen auf die Übungsaufgaben vorbereitet. Die schulfachliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt an dieser Sitzung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz LGG teil.

4.7 Jede Leitungskompetenz (Nummer 4.5) wird in zwei unterschiedlichen Übungsaufgaben von jeweils zwei Beobachterinnen oder Beobachtern anhand der kompetenzspezifischen Kriterien bewertet. Die Beobachterinnen und Beobachter wechseln sich in einem rotierenden System ab. Die Teilnehmenden führen die Übungsaufgaben einzeln oder in Gruppen aus. Im Anschluss daran bewertet jede Beobachterin und jeder Beobachter auf einem Bewertungsbogen die individuelle Erfüllung der Kriterien für die entsprechenden Leitungskompetenzen einzeln wie folgt: gut erfüllt, erfüllt, zum Teil erfüllt, nicht erfüllt.

Die Beobachterinnen und Beobachter tauschen sich über ihre Bewertungen aus. Änderungen der Bewertung werden von der Beobachterin oder dem Beobachter auf dem Bewertungsbogen vermerkt und paraphiert. Danach werden die Bewertungsbögen von der QUA-LiS NRW zentral erfasst und ausgewertet.

4.8 Durch Auszählen der Einzelbewertungen der Beobachterin oder des Beobachters wird für jede Leitungskompetenz einer der nachfolgenden Punktwerte ermittelt:

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mit „gut erfüllt“ bewertet: 4 Punkte.

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mindestens mit „erfüllt“ bewertet: 3 Punkte.

Mindestens die Hälfte der Kriterien wurde nicht besser als mit „zum Teil erfüllt“ bewertet: 2 Punkte.

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mit „nicht erfüllt“ bewertet: 1 Punkt.

Die für dieselbe Leitungskompetenz vergebenen Punktwerte werden zur Kompetenzbewertung addiert. Durch Addition der Kompetenzbewertungen ergibt sich der Gesamtpunktwert der folgenden Tabelle:

Bewertung der Leitungskompetenzen					
Leitungs-kompetenz	1. Übungsaufgabe		2. Übungsaufgabe		Kompetenz-bewertung
	Punkt-wert 1. Beob-achter/in	Punkt-wert 2. Beob-achter/in	Punkt-wert 1. Beob-achter/in	Punkt-wert 2. Beob-achter/in	
Kommunikation	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Rollenklarheit	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Innovation	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Management	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Gesamtpunktwert					16-64

Tabelle 1: Bewertung der Leitungskompetenzen (EFV)

4.9 Das EFV ist bestanden, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 41 Punkte beträgt. Bei 41-43 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen entsprechen den Anforderungen“. Bei 44-51 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen“. Bei 52-64 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße“. Die Ergebnisse werden von den Beobachterinnen und Beobachtern protokolliert. Den Teilnehmenden werden die Ergebnisse zum Abschluss des EFV von einer Beobachterin oder einem Beobachter in Einzelgesprächen eröffnet. Das Ergebnis des EFV ist landesweit gültig und wird den Teilnehmenden von der für sie zuständigen Bezirksregierung nach dem EFV schriftlich mitgeteilt. Die Teilnehmenden werden darüber informiert, in welchen Bereichen für sie Fortbildungsbedarf besteht. Teilnehmende können das EFV nach einem Jahr wiederholen.

4.10 Die Teilnehmenden werden aus Anlass der Bewerbung um ein konkretes Schulleitungsamt gemäß Nummer 3.2.2 der Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte (BASS 21-02 Nr. 2) durch die zuständige Schulaufsicht dienstlich beurteilt. Die Beurteilenden erhalten Einsicht in die über das EFV geführten Unterlagen. Grundlagen der dienstlichen Beurteilung und der darin zu bildenden Gesamtnote sind das Ergebnis des zuletzt durchgeführten EFV (Nummer 4.9), ein Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters und ein ergänzendes schulfachliches Gespräch. Der Leistungsbericht geht auch auf Koordinierungs- und Leitungstätigkeiten ein, die im Beurteilungszeitraum erbracht worden sind.

Die Beurteilerin oder der Beurteiler setzt sich mit den Ergebnissen des EFV auseinander. Die Aussagen aus dem Leistungsbericht, die Informationen aus dem Eignungsfeststellungsverfahren, die Erkenntnisse aus dem schulfachlichen Gespräch sowie sonstige Erkenntnisse sind inhaltlich abzuwägen und in einem Akt wertender Erkenntnis in die dienstliche Beurteilung aufzunehmen.

Liegt das EFV bei der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung länger als drei Jahre zurück, muss das EFV wiederholt werden.

4.11 Sofern eine dienstliche Beurteilung erstellt wird, sind die Unterlagen über das EFV zu den Personalakten zu nehmen. In den anderen Fällen werden die Unterlagen über das EFV in einer Sachakte aufbewahrt.

4.12 Die Kosten des EFV sind aus Kapitel 05 300 Titel 547 91 zu bestreiten. Der Runderlass tritt am 01.08.2016 in Kraft.¹

21-01 Nr. 31

Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
v. 06.04.2018 (ABI. NRW. 05/18 S. 37)²

Für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung, die an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen haben und auf einer entsprechenden Stelle geführt werden und die berufsbegleitend zusätzlich die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erworben haben, wird abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, ausnahmsweise zugelassen, dass die Beförderung zum Wechsel in die Laufbahn des Lehramts für sonderpädagogische Förderung innerhalb der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf.

Diese allgemeine Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

¹ Die Nummern 4.10 und 4.11 sind zum 01.01.2018 in geänderter Fassung in Kraft.
² bereinigt

21-01 Nr. 32

Schulverwaltungsassistenz im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 20.08.2019 (ABI. NRW. 09/19)

1 Allgemeines

1.1 Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen. Um diesen verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerten Anspruch zu erfüllen, arbeiten in der Institution Schule unterschiedliche Berufsgruppen zusammen. Der Unterricht wird durch Lehrkräfte erteilt; sie sind das für den Unterricht pädagogisch ausgebildete Personal. Aber Schule besteht nicht nur aus Unterricht. Hinter der pädagogischen Arbeit verbergen sich auch Aufgabenbereiche wie Verwaltung, Organisation und Technik. Soweit es sich dabei um äußere Schulangelegenheiten handelt, werden sie von kommunalem Personal wahrgenommen. Soweit es sich um innere Schulangelegenheiten handelt, werden diese von Schulleitungen und Lehrkräften wahrgenommen.

1.2 Ein Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistenzen ist es, dass sich Lehrkräfte sowie Schulleitungen verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können.

1.3 Dabei wird ein nachhaltiger Einsatz der Schulverwaltungsassistenzen an Schulen angestrebt. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine Umstrukturierung der übernommenen Verwaltungsaufgaben an der einzelnen Schule nicht nur vorübergehend erfolgt, sondern nachhaltig und effektiv die Schulleitungen und die Lehrerkollegien entlastet.

1.4 Grundvoraussetzung für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten ist, dass eine freie und besetzbare Planstelle oder Stelle im Landshaushalt des betroffenen Ministeriums (Einzelplan 05) vorhanden ist.

2 Stellenbesetzungsverfahren/Auswahlverfahren

2.1 Nach Zuweisung der Stellen an die Bezirksregierungen (Stellenzuweisungsbeschluss) nimmt die Bezirksregierung mit in Betracht kommenden Schulen Kontakt auf und berät die Schulen. Die Auswahl der Schulformen und der Schulen erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten insbesondere nach regionalen Besonderheiten bei schwerer zu versorgenden Regionen, nach besonderen pädagogischen Aufgabenstellungen oder an Schulen mit Schulleitung in Teilzeit. Nach Beratung der einzelnen Schule trifft die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz und ihrer oder seiner Vertretung eine für die Schule verbindliche Grundentscheidung, ob grundsätzlich eine Schulverwaltungsassistentin an der Schule eingesetzt werden soll (§ 2 Absatz 5 und § 5 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1). Danach erfolgt die Zuweisung einer Stelle mit Wertigkeit.

2.2 Danach legt die Schule das konkrete Aufgabenprofil im Rahmen der zugewiesenen Wertigkeit für die Tätigkeit einer Schulverwaltungsassistentin fest und formuliert einen Vorschlag für eine Stellenausschreibung; eine Beratung durch die Bezirksregierung ist möglich. Ein Basisprofil und ein Muster für eine Stellenausschreibung sind als Anlage 1 beigefügt. Die Verwaltungsverfahren zu § 10 Landesgleichstellungsgesetz, die Vorschriften zur Berücksichtigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sowie die Vorschriften zu „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ (§ 6 a Haushaltsgesetz i.V.m. § 26 Beamtinnenstatusgesetz) sind zu beachten. Mindestvoraussetzung für die Einstellung in der Laufbahngruppe 2.1 (oder vergleichbare Tarifbeschäftigte) sollen ein Bachelor-Abschluss oder vergleichbare Qualifikationen sein. Für Einstellungen in der Laufbahngruppe 1.2 (oder vergleichbare Tarifbeschäftigte) kommen insbesondere Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbare Berufsgruppen in Betracht.

2.3 Vor dem Beginn eines Stellenbesetzungsverfahrens im Rahmen des Einstellungsverfahrens sind vorliegende Versetzungsanträge von bereits beschäftigten Schulverwaltungsassistenten zu prüfen. Dazu muss die Schulverwaltungsassistentin ihren Versetzungswunsch formlos der für sie zuständigen Bezirksregierung mitteilen. Anschließend prüft die Bezirksregierung in Zusammenarbeit mit der in Frage kommenden Bezirksregierung eine Versetzungsmöglichkeit (siehe Nummern 4.1 und 4.2). Bereits beschäftigte Schulverwaltungsassistenten können sich auch auf für die Schulverwaltungsassistentin ausgeschriebene Stellenausschreibungen bewerben.

2.4 Die Stellenausschreibung wird im Internetauftritt www.andreas.nrw.de und unter STELLENMARKT.NRW, optional auch auf www.bund.de und in den Internetauftritten der Bezirksregierungen und Schulen veröffentlicht.

2.5 Das Auswahlverfahren erfolgt nach den Grundsätzen des Lehrereinstellungsverfahrens. Die Personalauswahl einer Schulverwaltungsassistentin trifft eine Auswahlkommission der Schule (Artikel 33 Absatz 2 GG). Dieser Auswahlkommission gehören mit Stimmrecht an:

- die Schulleitung oder im Ausnahmefall die stellvertretende Schulleitung (Vorsitz),
- die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen oder deren Vertreterin.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Auswahlkommission sollen zur Hälfte Frauen mit Stimmrecht angehören. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen (§ 9 Absatz 2 LGG).

2.6 Zu Vorstellungsgesprächen vor der Auswahlkommission sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkspersonalrates der allgemeinen Verwaltung und, sofern mindestens eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder gleichgestellte behinderte Menschen teilnehmen, die Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der allgemeinen Verwaltung einzuladen.

2.7 Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung kann beratend an dem Auswahlgespräch teilnehmen. Dies entscheidet die Bezirksregierung.

3 Aufgaben

3.1 Schulverwaltungsassistenzen sind für Aufgaben einzusetzen, die nach der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land Nordrhein-Westfalen liegen. Bei allen von ihnen zu übernehmenden Aufgaben muss eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben des kommunalen Personals und der Lehrkräfte gegeben sein. Schulverwaltungsassistenzen übernehmen z.B. keine Aufgaben der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs oder der Hausmeisterin oder des Hausmeisters; Schulverwaltungsassistenzen sind kein kommunales Personal. Schulverwaltungsassistenzen erteilen keinen Unterricht; Schulverwaltungsassistenzen sind kein pädagogisches Personal.

3.2 Aufgabenbereiche werden der Schulverwaltungsassistentin im Rahmen der Wertigkeit der Stelle von der Schulleitung übertragen. Es wird auf die in der Anlage 2 benannten Aufgabenbereiche verwiesen, bei denen es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.

3.3 Es ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Aufgaben zum Teil komplett und eigenverantwortlich oder zum Teil auch nur ansatzweise und rein unterstützend übertragen werden können.

3.4 Die konkreten Aufgaben der Schulverwaltungsassistentin sind von der Schulleitung in einem auf die einzelne Schule bezogenen Tätigkeitsprofil unter Berücksichtigung der Wertigkeit der zugewiesenen Stelle zu beschreiben. Dabei sind möglichst die zu erledigenden Aufgaben und Tätigkeiten mit ihrem Zeitanteil an der Gesamttätigkeit darzustellen. Als Anhaltspunkt können die in der Anlage 2 benannten einzelnen Aufgabenbereiche herangezogen werden. Das Tätigkeitsprofil kann gegebenenfalls überprüft werden; eine Beratung durch die Bezirksregierung ist möglich.

3.5 Die Schulverwaltungsassistentin ist entsprechend ihres Aufgabenbereiches in die schulinterne Information und Kommunikation (z.B. Besprechungen, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz, weitere Konferenzen etc.) einzubinden.

4 Dienstrecht und Arbeitsrecht

4.1 Erfolgt nach einer Auswahlentscheidung durch die Schule eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis, gilt die gesetzliche oder im Einzelfall bestimmte laufbahnrechtliche Probezeit (§ 13 LBG NRW, § 5 LVO NRW). Bei Tarifbeschäftigten gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit (§ 2 Absatz 4 TV-L). Wird die Stelle im Rahmen einer Versetzung besetzt, erfolgt im Regelfall zunächst eine Abordnung für einen Zeitraum von drei Monaten von der Ausgangsbehörde an die Bezirksregierung. Der Einsatz erfolgt an einer konkreten Schule mit dem Ziel, während dieser Zeit zu prüfen, ob ein dauerhafter Einsatz der ausgewählten Schulverwaltungsassistentin an der Schule gewünscht wird. Eine Verlängerung der Abordnung ist ausnahmsweise möglich.

4.2 Nach der Abordnung wird die Schulverwaltungsassistentin entweder von ihrer Ausgangsbehörde an die Bezirksregierung versetzt oder kehrt zu ihrer Ausgangsbehörde zurück. Die Versetzungsverfügung enthält den Zusatz „Geschäftsbereich MSB“, um zu verdeutlichen, dass die Stellenführung im Haushalt im Einzelplan des Schulbereichs (Etablierung im Einzelplan 05, vergleiche Nummer 7.9) vorgenommen wird. Der Einsatz der Schulverwaltungsassistentin erfolgt an einer konkreten Schule; Dienort ist die konkrete Schule. Dienststelle ist die Bezirksregierung. Die Schulverwaltungsassistentin wird nicht an die konkrete Schule versetzt. § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LPVG NRW und § 178 Absatz 2 SGB IX sind zu beachten. Versetzungsanträge von bereits beschäftigten Schulverwaltungsassistenten erfolgen entsprechend (siehe Nummer 2.3).

4.3 Ein Einsatz an mehreren Schulen ist möglich, sollte jedoch grundsätzlich auf zwei Schulen beschränkt sein. Der Einsatz kann sich auch auf mehrere Schulformen beziehen.

4.4 Für die Schulverwaltungsassistenzen erfolgt die personalrechtliche Vertretung durch die Bezirkspersonalräte der allgemeinen Verwaltung. § 10 Absatz 5 LPVG NRW ist zu beachten.

4.5 Für die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Schulverwaltungsassistenzen erfolgt die Vertretung durch die Bezirksschwerbehindertenvertretungen Verwaltung.

4.6 Aufgaben nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden von der Gleichstellungsbeauftragten der allgemeinen Verwaltung der Bezirksregierung oder ihrer Vertreterin und - im Fall der Nummer 2.5 - von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen.

4.7 Für einzelne Regionen können Regiogruppen gebildet werden, die sich in der Regel nach örtlichen Gegebenheiten auf mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte erstrecken. Für jede Regiogruppe wird eine Regiosprecherin oder ein Regiosprecher gewählt. Die Regiosprecherinnen und Regiosprecher sind keine Vertretung im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf eine inhaltliche Kommunikations- und Schnittstelle gegenüber den Bezirksregierungen und dem Ministerium für Schule und Bildung sowie einen Erfahrungsaustausch unter den Schulverwaltungsassistenten der Region. Die übernommene Tätigkeit als Regiosprecherin oder Regiosprecher erfolgt im Rahmen der

Dienstzeit. Hieraus können keine Ansprüche auf Entlastung, Höhergruppierung, Freistellung etc. hergeleitet werden. Weitere Regelungen zur Wahl, Wiederwahl, zu Befugnissen, zur Ausgestaltung und zur zeitlichen Ausübung der Aufgaben etc. werden nicht vorgegeben.

4.8 Dienstbesprechungen der Schulverwaltungsassistenten (sog. Regiotreffen) sollen in der Regel zweimal im Kalenderjahr stattfinden. Eine Teilnahme durch die Bezirksregierung ist möglich. Die Einladung erfolgt durch die Regiosprecherinnen und Regiosprecher. Es wird jeweils eine Tagesordnung und ein Protokoll erstellt, die der Bezirksregierung zur Verfügung zu stellen sind.

4.9 Dienstvorgesetzte Stelle der Schulverwaltungsassistenten ist die Bezirksregierung. Dort werden auch die Personalakten geführt. Die Schulleitung ist Vorgesetzte der Schulverwaltungsassistenten und als solche weisungsbefugt (§ 59 Absatz 2 Satz 2 SchulG, § 21 Allgemeine Dienstordnung).

4.10 Die Schulleitung trägt die Verantwortung für eine ausreichende Information zu den übertragenden Aufgabenschwerpunkten.

4.11 Die Schulleitung ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich (§ 59 Absatz 8 SchulG).

4.12 Die Arbeitszeit der Schulverwaltungsassistenten richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) oder den entsprechenden tariflichen Regelungen (§§ 6 ff. TV-L). Die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann in Absprache mit der Schulleitung flexibel gestaltet werden.

4.13 Teilzeitbeschäftigung der Schulverwaltungsassistenten ist möglich, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Bei Rückkehr von der Teilzeitbeschäftigung in die Vollzeitbeschäftigung oder bei Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung ist der Einsatz an einer Schule anzustreben.

4.14 Die Besoldung der Schulverwaltungsassistenten im Beamtenverhältnis ändert sich durch die Abordnung und spätere Versetzung nicht. Tätigkeitsbezogene Zulagen entfallen nach einer Versetzung. Für die Schulverwaltungsassistenten ist eine amtsangemessene Beschäftigung sicherzustellen.

4.15 Bei tarifbeschäftigten Schulverwaltungsassistenten richtet sich die Eingruppierung nach § 12 TV-L und der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A Teil I). Bei der Bewertung, ob dauerhaft zu übertragende Aufgaben der Entgeltgruppe der Schulverwaltungsassistenten bzw. der Wertigkeit der Stelle entsprechen, hat sich die Schulleitung mit der zuständigen Bezirksregierung abzustimmen. Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass die konkret übertragenen Tätigkeiten an der Schule der Entgeltgruppe entsprechen.

4.16 Die Regelungen der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) und des Runderlasses zur Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 10-32 Nr. 32) sind entsprechend anzuwenden.

4.17 Für die Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gilt § 167 Absatz 2 SGB IX.

4.18 Über die Gewährung von Dienstbefreiung, insbesondere bei Brauchtagstagen, an denen die Schule teilnimmt, Sonderurlaub gemäß Freistellungs- und Urlaubsverordnung und Erholungsurlaub entscheidet die Schulleitung. Eine krankheitsbedingte Arbeits- oder Dienstunfähigkeit einer Schulverwaltungsassistentin ist gegenüber der Schulleitung anzuzeigen. Die Schule informiert umgehend die Bezirksregierung über die Arbeits- oder Dienstunfähigkeit und über die anschließende Wiederaufnahme des Dienstes. Es gelten die beamtenrechtlichen und arbeitsvertraglichen Vorschriften.

4.19 Die Schulverwaltungsassistenten nehmen ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in den Schulferien. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Bei der Entscheidung ist ausschlaggebend, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit die Schulferien über den Urlaubsanspruch hinausgehen, besteht die Verpflichtung zur Dienstausbübung oder zur Erfüllung des Arbeitsvertrages. Der Urlaubsanspruch selbst richtet sich nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften (§ 17 ff. FUrUrV NRW, § 26 ff. TV-L).

4.20 Es gelten die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (BASS 21-02 Nr. 6).

5 Schulmitwirkung

Schulverwaltungsassistenzen haben die Möglichkeit, gemäß § 66 Absatz 7 SchulG an den Sitzungen der Mitwirkungsgruppen beratend teilzunehmen. Dies kann dann erforderlich sein, wenn durch die in dem Mitwirkungsgruppen zu entscheidenden oder beratenden Angelegenheiten das unmittelbare Aufgabengebiet der Schulverwaltungsassistenten betroffen ist und sich die Teilnahme anbietet.

6 Fortbildung

Die Schulverwaltungsassistenzen haben die Möglichkeit, an Fortbildungen des Landes Nordrhein-Westfalen teilzunehmen. Neben den allgemeinen Fortbildungen kommen insbesondere Fortbildungen zu SchILD, Atlantis, IBIS etc. und allgemeine Schulrechtsfortbildungen in Betracht. Im Bedarfsfall können Schulverwaltungsassistenzen auch an Fortbildungsveranstaltungen des Kollegiums und ggf. der Lehrerfortbildung teilnehmen, wenn das Aufgabengebiet betroffen ist.

7 Kosten

7.1 Schulverwaltungsassistenten sind Beschäftigte des Landes. Kostenträger ist das Land. Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die im Rahmen der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land obliegen.

7.2 Die Schulleitung informiert den kommunalen Schulträger über einen bevorstehenden Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin. Die räumliche Unterbringung in der Schule, die Sach- und Büroausstattung etc. organisiert die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger vor der Besetzung der Stelle mit der Schulverwaltungsassistentin.

7.3 Der Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin berührt nicht die Verpflichtung des Schulträgers, gemäß § 92 Absatz 3 SchulG die übrigen Personalkosten zu tragen und dieses Personal weiterhin zu beschäftigen.

7.4 Der Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin wird auf den jeweiligen Stellenbedarf einer Schule, die sich für den Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin entschieden hat, angerechnet. Es erfolgt eine Anrechnung in Höhe von 1/3-Lehrerstelle. Hierfür kommt eine Reduzierung der für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen der Schulen gemäß § 2 Absatz 5 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG und eine Reduzierung der für die Leitungszeit gemäß § 5 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden in Betracht. Bei der Ermittlung der zu erbringenden Unterrichtsstunden ist je nach Schulform zu Gunsten der Schule nach unten auf volle Pflichtstundenzahlen abzurunden.

7.5 Da die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden gemäß § 2 Absatz 5 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG entscheidet, muss die Schulleitung die Lehrerkonferenz bei der Entscheidung, ob eine Schulverwaltungsassistentin grundsätzlich eingesetzt werden soll und welche Aufgabenbereiche für diese vorgesehen sind, unmittelbar und zeitnah beteiligen. Das Gleiche gilt für die Vertretung der Schulleitung und die anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräfte, da auch eine Reduzierung der Leitungszeit gemäß § 5 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG für die zu erbringende 1/3-Lehrerstelle in Betracht kommen kann.

7.6 Über die Verteilung der reduzierten Anrechnungsstunden im Einzelnen entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der von der Lehrerkonferenz erarbeiteten Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden und im Einvernehmen mit der Vertretung der Schulleitung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften.

7.7 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Schulverwaltungsassistentin erfolgt auch nur in diesem Verhältnis eine Anrechnung auf den Stellenbedarf der Schule. Das Gleiche gilt bei einem Einsatz an mehreren Schulen.

7.8 Ein Einsatz von mehreren Schulverwaltungsassistenten an einer Schule kommt grundsätzlich nicht in Betracht, ist jedoch in Einzelfällen nach besonderer Darlegung der Umstände des Einzelfalles nicht ausgeschlossen.

7.9 Die Stelle einer Schulverwaltungsassistentin wird zu 2/3 aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 63 (Schulverwaltungsassistentin) und zu 1/3 aus einer freien und besetzbaren Lehrerstelle finanziert (siehe Nummer 7.4). Die Zuweisung der Planstellen/Stellen an die Bezirksregierungen erfolgt mit den jährlichen Zuweisungserlassen.

8 Anwendbarkeit anderer Regelungen

8.1 Sämtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Schulverwaltungsassistenten können in diesem Erlass nicht abschließend geregelt werden.

8.2 Soweit Regelungslücken bestehen, sind diese unter Heranziehung und Auslegung bestehender Regelungen, insbesondere aus den Bereichen des allgemeinen Dienstrechts und Arbeitsrechts, zu schließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Tätigkeit der Schulverwaltungsassistenten zukünftig ein neues Berufsbild entwickeln könnte.

9 Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.09.2013 (BASS 21-01 Nr. 32) wird aufgehoben.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1 - Muster Stellenausschreibung Seite 1 -



Die Bezirksregierung x besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Schulverwaltungsassistent (m/w/d)

(A8 LBesO/Entgeltgruppe 8 TV-L)

in der Schule x

in y

Aufgabenschwerpunkte:

Eine Schulverwaltungsassistentin entlastet die Schulen von Verwaltungsaufgaben und professionalisiert Verwaltungsabläufe. Sie wird für Aufgaben eingesetzt, die den inneren Schulbereich betreffen und dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen.

• ...

Anforderungsprofil:

Die Bewerbenden müssen über eine der folgenden Voraussetzungen verfügen:

- Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 1.2 nichttechnischer Dienst
- Verwaltungsfachangestellte
- Justizfachangestellte
- Angestelltenlehrgang I
- Kaufleute Büromanagement/Bürokommunikation
- oder vergleichbare Ausbildungen

Darüber hinaus sollten die Bewerbenden über ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Teamfähigkeit und ein hohes Maß an Flexibilität verfügen.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerbung geeigneter schwerbehinderter Menschen ist im Hinblick auf § 164 SGB IX erwünscht. Dies gilt auch für Gleichgestellte im Sinne des § 2 SGB IX.

Die Bewerbung von Personen mit Einwanderungsgeschichte, die die Voraussetzungen erfüllen, wird begrüßt.

Anlage 1 - Muster Stellenausschreibung Seite 3 -

Beschäftigungsverhältnis:

Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses auf der Grundlage des Tarifvertrages der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe 8 der Entgeltordnung zum TV-L.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann eine Einstellung im Beamtenverhältnis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A ebenso wie eine statusgleiche Übernahme von beamteten Bewerbenden bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 LBesO A erfolgen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit der Stelle.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen sowie lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis zum xx.yy.zzzz (Eingang bei der Bezirksregierung) per Email an:

bewerbung.sva@xxx.nrw.de

oder auf dem Postweg an:

**Bezirksregierung x
Dezernat x
AnsprechpartnerIn
Straße
PLZ Ort**

Bitte reichen Sie zur Vermeidung von unnötigem Porto- und Verpackungsaufwand die Bewerbung nicht in aufwändigen Bewerbungsmappen ein und fügen Sie die vorzulegenden Unterlagen lediglich in Kopie bei, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bei fachlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an xy (Tel...) und bei Fragen zum Verfahren an xy (Tel...).

Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie der Übermittlung Ihrer im Rahmen des Auswahlverfahrens erhobenen Daten durch die Bezirksregierung x einverstanden.



Die Bezirksregierung X besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Schulverwaltungsassistentz (m/w/d)
(A10 LBesO/Entgeltgruppe 9 b TV-L)

in der Schule x
in y

Aufgabenschwerpunkte:

Eine Schulverwaltungsassistentz entlastet die Schulen von Verwaltungsaufgaben und professionalisieren Verwaltungsabläufe. Sie wird für Aufgaben eingesetzt, die den inneren Schulbereich betreffen und dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen.

- ...

Anforderungsprofil:

Die Bewerbenden müssen über eine der folgenden Voraussetzungen verfügen:

- Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 2.1 nichttechnischer Dienst
- Verwaltungsfachwirt/in, Angestelltenlehrgang II
- Bachelor of Arts – Public Administration/Management
- Bachelor of Laws bzw. Arts Verwaltungs(betriebs)wirtschaft
- oder vergleichbare Ausbildungen

Darüber hinaus sollten die Bewerbenden über ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Teamfähigkeit und ein hohes Maß an Flexibilität verfügen. Ebenso sollte die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten gegeben sein.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerbung geeigneter schwerbehinderter Menschen ist im Hinblick auf § 164 SGB IX erwünscht. Dies gilt auch für Gleichgestellte im Sinne des § 2 SGB IX.

Die Bewerbung von Personen mit Einwanderungsgeschichte, die die Voraussetzungen erfüllen, wird begrüßt.

Beschäftigungsverhältnis:

Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses auf der Grundlage des Tarifvertrages der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe 9 b der Entgeltordnung zum TV-L.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann eine Einstellung im Beamtenverhältnis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 LBesO A ebenso wie eine statusgleiche Übernahme von beamteten Bewerbenden bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 LBesO A erfolgen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit der Stelle.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen sowie lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis zum xx.yy.zzzz (Eingang bei der Bezirksregierung) per Email an:

bewerbung.sva@xxx.nrw.de

oder auf dem Postweg an:

**Bezirksregierung x
Dezernat x
AnsprechpartnerIn
Straße
PLZ Ort**

Bitte reichen Sie zur Vermeidung von unnötigem Porto- und Verpackungsaufwand die Bewerbung nicht in aufwändigen Bewerbungsmappen ein und fügen Sie die vorzulegenden Unterlagen lediglich in Kopie bei, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bei fachlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an xy (Tel....) und bei Fragen zum Verfahren an xy (Tel....).

Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie der Übermittlung Ihrer im Rahmen des Auswahlverfahrens erhobenen Daten durch die Bezirksregierung x einverstanden.

Aufgabenfelder - 1. Bereich: Verwaltung

Aufgaben	Standard	Erweitert
SchILD	Programmbedienung, Datenpflege	Administration
Abstimmung Schulträger	Allgemeine Meldungen	
Koordination Baumaßn.	Teilnahme Baubesprechungen, -planungen	Vorbereitung/Mitarbeit bei baurelevanten Entscheidungen
Führung Lehrerkonten	Deputatverwaltungen (Entlastungen)	
Abrechnung Mehrarbeit		
Personalmanagement	Datenabgleich, Teizeit, Übertragskonto für 60- Minuten-Modell	langfristige Fächerversorgungsplanung, Sicherstellung der Stundentafel, Erstellung von Ausschreibungen
Lernmittelbeschaffung	Bücherbedarf	Mitarbeit Ausschreibung
Haushaltsführung	Überweisungen	Budgetplanung
Schulbibliothek	Buchentleihe, Benutzerverwaltung	
Klärung rechtlicher Grundsatzfragen		Klärung schulrechtlicher Fragen, Abstimmung BR
Sicherheitsbeauftragter	Zuarbeit	Leitung
Gefahrstoffbeauftragter	Zuarbeit	Leitung
Datenschutzbeauftragter	Zuarbeit	Leitung
Krisenteam	Zuarbeit	Leitung
Protokollführung (auch abends)		

Aufgabenfelder - 2. Bereich: Organisation

Aufgaben	Standard	Erweitert
Stundenplanung	Mitarbeit	Erstellung
Vertretungsplanung	Mitarbeit	Erstellung
Klausurplanung		
Statistiken	Mitarbeit	Erstellung Schulstatistik
Zeugnisse	Notenübernahme, Druck	Konferenzorganisation
Prozessoptimierung		Betrachtung interner Abläufe, Optimierung der Schnittstellen
StuBo	Mitarbeit	Systempflege
ZP10	Download, Druck, Upload + Auswertung, Ergebnisse	

Aufgabenfelder - 3. Bereich: Technik (first-level-support)

Aufgaben	Standard	Erweitert
Erstellung von Medienkonzepten	Mitarbeit	
Leitung IT-Projekte	Mitarbeit	
Systemadministration		
Benutzersupport	Druckermaterial verwalten	
Programmierung		Mitarbeit Batchprogrammierung für Systempflege, Anzeigeprogramme für Vertretungspläne
Schulung der Lehrkräfte	Einweisung in Bedienung	
Inventarisierung	Mitarbeit Hardwareerfassung	
IT-Beschaffung	Zubehörbestellung (Tastatur, Maus)	LV-Erstellung, Markterkundung, Ausschreibung
Koordination mit Schulträger		
Homepageadministration	Seitenpflege	Administration und Seitenauswertungen

Zusatz zu jedem Aufgabenbereich:

Möglichkeit, zusätzlich Aufgabenbereiche nach Absprache hinzuzufügen, die den Landesaufgaben zuzuordnen sind.

21-01 Nr. 33

**Ausnahme von den Beförderungsverboten
des § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2
des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016
(GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)
in der jeweils geltenden Fassung**

Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 25.11.2020 (ABI. NRW. 01/21)¹

Für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung an Gymnasien und Gesamtschulen (oder entsprechenden Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe II), die an einer Grundschule oder Schule der Sekundarstufe I eingesetzt werden und die aufgrund des Erwerbs der Lehramtsbefähigung nach § 20 Absatz 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung in ein Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, und denen eine Versetzung auf eine Stelle der Sekundarstufe II mit Erlass vom 3. Juli 2018 (https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erlasse/2018_07_03-Lehrkraefte-SII-auf-SI-Stellen-mit-Laufbahnwechselgarantie.pdf) und Erlass vom 13. September 2017 (https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erlasse/Erlasse_Lehramt-Gy_-Ge-an-Grundschulen.pdf) in Verbindung mit dem Erlass vom 11. Februar 2020 (<https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erlasse/Lehramtserwerb-GHR-LABG20Abs9.pdf>) zugesichert wurde, wird abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen, dass die Beförderung zum Wechsel in die Laufbahn des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen innerhalb der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf.

21-02

**Rechte und Pflichten/Dienstordnung/
dienstliche Beurteilungen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- ➔ **BASS 10-41 Nr. 4:** Dienstanweisung zum Schutze der Individualdaten bei automatisierter Datenverarbeitung in der Schule
- ➔ **BASS 21-06 Nr. 1.1/1.2:** Richtlinien der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Schuldienst und Hinweise für den Schulbereich
- ➔ **BASS 12-21 Nr. 1:** Lehrerbetriebspraktika (s. dort Nr. 7.2)
- ➔ **BASS 20-11 Nr. 3:** Arbeitsmaß von Werkstattdlehrerinnen und Werkstattdlehrern während der praktisch-pädagogischen Einführungszeit (s. dort Nr. 2.3)

21-02 Nr. 1

**Aufgabenbereich
der Fachlehrerinnen und Fachlehrer
in der Laufbahn
der Werkstattdlehrerinnen und Werkstattdlehrer
(§ 36 LVO) an Berufskollegs**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.01.1995 (GABI. NW. I S. 23)²

Bei der Beschäftigung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der Laufbahn der Werkstattdlehrerinnen und Werkstattdlehrer (§ 36 LVO) an Berufskollegs ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Vermittlung fachpraktischer Anteile des Unterrichts in allen Bildungsgängen der Berufskollegs, deren Stundentafeln diesen Unterricht vorsehen.
- 1.2 Planung und Durchführung von fachpraktischen Wahlkursen in allen Bildungsgängen der Berufskollegs.
- 1.3 Mitwirkung in Bezug auf die fachpraktischen Anteile des Unterrichts bei der Begleitung von Praktika.
- 1.4 Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von projektbezogenem Unterricht. Die Mitwirkung der Werkstattdlehrerinnen und Werkstattdlehrer (§ 36 LVO) bezieht sich auf die fachpraktischen Anteile des Unterrichts.
- 1.5 Wahrnehmung von Aufgaben der Material- und Lagerwirtschaft.

1) Bereinigt.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 16.06.2020 (ABI. NRW. 07/2020)
RdErl. v. 21.02.2020 (ABI. NRW. 03/2020); RdErl. v. 12.02.2004 (ABI. NRW. S. 84)

1.6 Wahrnehmung von Aufgaben der Betreuung technologischer Einrichtungen in der Fachpraxis.

1.7 Die unter Nummern 1.1 bis 1.4 genannten Aufgaben sind stundenplan-gebunden. Aufgaben gemäß Nummern 1.2 bis 1.4 können nur wahrgenommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung gemäß Nummer 1.1 sichergestellt ist.

2 Arbeitszeit

2.1 Die wöchentliche Arbeitszeit der Werkstattdlehrerinnen und Werkstattdlehrer richtet sich nach den Regelungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung (Arbeitszeitverordnung - AZVO).

Die Zahl der Unterrichtsstunden, die im Rahmen der unter Nummer 1.7 genannten Aufgaben abzuleisten sind, beträgt 30 Stunden. Darüber hinaus sind die unter 1.5 und 1.6 genannten Aufgaben wahrzunehmen.

2.2 Für teilzeitbeschäftigte Werkstattdlehrerinnen und Werkstattdlehrer verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit (Nummer 2.1) anteilig.

2.3 Das Arbeitsmaß der Werkstattdlehrerinnen und Werkstattdlehrer für die unter Nummer 1.7 genannten Aufgaben ermäßigt sich aus Altersgründen in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).

Das Arbeitsmaß für den übrigen Aufgabenbereich (Nummern 1.5 und 1.6) erhöht sich in diesem Fall bis zur Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit nach Nummer 2.1.

3

Dieser Runderlass tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

21-02 Nr. 2

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung
der Lehrerinnen und Lehrer
sowie der Leiterinnen und Leiter
an öffentlichen Schulen
und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
des für Schule zuständigen Ministeriums**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 19.07.2017 (ABI. NRW. 09/17 S. 35)³

Aufgrund des § 92 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG - SGV. NRW. 2030) in der jeweils aktuellen Fassung werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung

Nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und § 9 Beamtenstatusgesetz richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Befähigung ist die Summe der Fähigkeiten, die sich aus den Kenntnissen und Erfahrungen ergibt, die für die dienstliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse auf dem konkreten Dienstposten im Beurteilungszeitraum.

Eignung ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

Diese Kriterien müssen beurteilt werden, um es Dienstvorgesetzten zu ermöglichen, Entscheidungen über die Beförderung nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu treffen.

Daneben dienen dienstliche Beurteilungen der Vorbereitung sonstiger Personalmaßnahmen, etwa durch die Feststellung der Bewährung in Probezeiten oder als Erkenntnisquelle für Entscheidungen über sachgerechte Verwendungen.

Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert von den Vorgesetzten Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Beurteilungsrichtlinien gelten für die verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung einschließlich deren Leiterinnen und Leiter sowie Seminarleiterinnen und Seminarleiter.

2.2 Sie gelten für den von Nummer 2.1 erfassten Personenkreis, der in einem vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfassten Arbeitsverhältnis steht, entsprechend.

Bei der Beurteilung vor Ablauf der arbeitsvertraglichen Probezeit sind diese Beurteilungsrichtlinien mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine dienstliche Beurteilung nur bei unbefristet eingestellten Lehrerinnen und Lehrern (§ 2 Absatz 4 TV-L) zu erstellen ist.

3) bereinigt

3. Anlass und Zeitpunkt der Beurteilung

Beurteilungen werden zu folgenden Anlässen erstellt (Anlassbeurteilungen):

3.1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

3.1.1 während der laufbahnrechtlichen Probezeit (vgl. Nummer 11),

3.1.2 vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn, soweit kein Leitungsamts im Sinne von § 60 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1),

3.1.3 vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (BASS 21-12 Nr. 3), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,

3.1.4 vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

3.2 durch die Schulaufsicht

3.2.1 vor einer - nicht mit einer Beförderung verbundenen - Übertragung eines Amtes als Fachleiterin oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung,

3.2.2 vor der Übertragung eines Beförderungsamts, das nicht von Nummer 3.1.2 umfasst ist,

3.2.3 vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst zur Übernahme einer Funktionsstelle,

3.2.4 vor der Erteilung eines Dienstzeugnisses gemäß § 92 Absatz 3 LBG,

3.2.5 auf Wunsch vor einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, vor einer Abordnung von mehr als einem Jahr sowie vor Beginn der Mutterschutzfrist, Antritt einer Elternzeit, vor Antritt eines Urlaubs oder einer Freistellung nach den §§ 64, 65 und 70 LBG, wenn die Abwesenheit oder Beurlaubung voraussichtlich länger als ein Jahr andauert oder vor einer vollen Freistellung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) oder dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),

3.2.6 vor dem Ende der Probezeit im Leitungsamts auf Probe gemäß § 21 LBG (vgl. Nummer 12),

3.2.7 vor dem Ende einer Erprobungszeit gemäß § 19 Absatz 3 LBG (vgl. Nummer 12),

3.2.8 vor einer sonstigen dienstrechtlichen Entscheidung, für die nicht auf aktuelle Kenntnisse der dienstlichen Leistungen verzichtet werden kann.

3.3 Nach Nummer 3.1.2, 3.2.1 und Nummer 3.2.2 sind Lehrerinnen und Lehrer zu beurteilen, die sich in einem konkreten Auswahlverfahren befinden. Davon ausgenommen sind diejenigen, die dem von der Ausschreibung vorgegebenen konstitutiven Anforderungsprofil nicht entsprechen, sowie in der Regel diejenigen, die die für die Ausschreibung relevanten laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das angestrebte Amt nicht erfüllen.

3.4 Von einer Beurteilung kann abgesehen werden, wenn eine für den Anlass hinreichend aussagefähige Beurteilung vorliegt, die im Vergleich mit anderen Beurteilungen einen aktuellen Leistungs- und Eignungsvergleich ermöglicht.

3.5 Die Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter richtet sich nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

4. Zuständigkeit für die Beurteilung, Beteiligung

4.1 Die Beurteilung erstellt die oder der nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) jeweils zuständige Dienstvorsetzte, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

4.2 Im Auftrag der oder des Dienstvorsetzten erstellt in der Regel die zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamte die Beurteilung.

4.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule der Lehrerin oder des Lehrers erstellt die Beurteilung aus einem der in den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 genannten Anlässe.

Soweit Lehrerinnen und Lehrer an andere Schulen, Einrichtungen oder Behörden abgeordnet sind, verbleibt es grundsätzlich bei der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters der Schule, von der sie abgeordnet sind. Für Beurteilungsbeiträge gilt Nummer 8.5.

Abweichend davon werden Lehrerinnen und Lehrer, die am Beurteilungstichtag länger als 18 Monate mit mehr als der Hälfte ihres Beschäftigungsumfangs an eine andere Schule abgeordnet sind, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Schule beurteilt.

4.4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ministerium für Schule und Bildung werden nach einer Abordnungszeit von mindestens zwei Jahren nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (BASS 21-02 Nr. 6) durch das Ministerium beurteilt. Dies gilt nicht für Beurteilungen nach Nummer 6.3.

4.5 Bei Beurteilungen aus Anlass von Bewerbungen um ein Amt in der Schulaufsicht ist die Schlusszeichnung der Leiterin oder dem Leiter der Schulabteilung der Bezirksregierung vorbehalten.

4.6 Die Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Amt als Leiterin oder Leiter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung erstellt die zuständige Ausbildungsdezernentin oder der zuständige Ausbildungsdezernent.

4.7 Die Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Amt als Seminarleiterin oder Seminarleiter erstellt die zuständige Ausbildungsdezernentin oder der zuständige Ausbildungsdezernent unter Beteiligung der zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamtin oder des zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten.

4.8 Die Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Amt als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerausbildung erstellt die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte unter Beteiligung der zuständigen Ausbildungsdezernentin oder des zuständigen Ausbildungsdezernenten.

4.9 Die Beurteilerin oder der Beurteiler kann im Beurteilungsverfahren eine fachkundige Beratung hinzuziehen. Eine solche Beratung soll hinzugezogen werden bei der Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern, die im Bereich des Gemeinsamen Lernens tätig sind. Hiervon ist ausnahmsweise abzusehen, wenn die Beurteilerin oder der Beurteiler selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt

4.10 Die Beurteilerinnen und Beurteiler dürfen nicht befangen sein.

5. Aufgaben, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Fortbildung

5.1 Die dienstliche Beurteilung enthält eine Auflistung der prägenden Aufgaben, die die oder der zu Beurteilende im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat. Sie soll den unterrichtlichen Einsatz erkennen lassen und auch auf besondere Funktionen und Aufgaben eingehen.

5.2 Die oder der zu Beurteilende ist an dieser Auflistung zu beteiligen.

5.3 Die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen sowie besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind ohne Bewertung anzugeben.

6. Beurteilungsmerkmale und Form der Beurteilung

Für die Beurteilung sind die als Anlage 2 - 4 beigefügten Vordrucke zu verwenden.

6.1 Leistung und Befähigung sind für den Bereich „Lehrtätigkeit, schulische Aufgaben oder Ausbildung“ in den Beurteilungsmerkmalen

- Unterricht oder Ausbildung
- Diagnostik und Beurteilung
- Erziehung und Beratung
- Mitwirkung an der Schul- oder Seminarentwicklung
- Zusammenarbeit und
- soziale Kompetenz

zu bewerten.

6.2 Für Funktionsämter sind Leistung und Befähigung für den Bereich „Leitung und Koordination“ zusätzlich in den Beurteilungsmerkmalen

- Organisation und Verwaltung
- Beratung und
- Personalführung und -entwicklung

zu bewerten.

6.3 Aus Anlass der Bewerbung um die nachfolgenden Funktionsämter muss die Beurteilung aufgabenbezogen unter anderem Aufschluss geben über Leistung und Befähigung in den jeweils angegebenen Bereichen.

6.3.1 Schulleitung (§ 60 Absatz 1 Satz 1 SchulG, § 34 Laufbahnverordnung (LVO) und Schulaufsicht (§ 87 SchulG, § 35 LVO)

Organisation und Verwaltung, dazu gehören u.a.

- Konferenz- und Gesprächsleitung
- Schulrecht und schulfachliches Handeln sowie Ausbildungsrecht und ausbildungsfachliches Handeln
- Planung und Organisation, Ressourcenmanagement
- Steuerung von Schul- oder Seminarentwicklungsprozessen, geschlechtersensible Schul- oder Seminarentwicklung
- Arbeits- und Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung.

Beratung, dazu gehören u.a.

- kollegiale Beratung, Beratung der Unterrichtenden
- Bewertung fremden Unterrichts und Beurteilung der Unterrichtenden
- Beratung von Schul- oder Seminarleitung (pädagogisch, organisatorisch, schulfachlich und schulrechtlich sowie ausbildungsfachlich und ausbildungsrechtlich).

Personalführung und -entwicklung, dazu gehören u.a.

- Rollenklarheit
- Teamarbeit und Konfliktlösung
- Gleichstellung von Frau und Mann
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Personalmanagement
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Personalentwicklung.

6.3.2 Studiendirektorin oder Studiendirektor - als Fachleiterin oder Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - oder ein nicht von § 60 Absatz 1 Satz 1 SchulG erfasstes Amt der erweiterten Schulleitung an Gesamtschulen, Sekundarschulen oder Berufskollegs

Organisation und Verwaltung, dazu gehören u.a.

- Konferenz- oder Gesprächsleitung
- Schulrecht und schulfachliches Handeln
- Ausbildungsrecht und ausbildungsfachliches Handeln (nur bei Ausbildungsbeauftragten)
- Planung und Organisation
- Steuerung von Schulentwicklungsprozessen, geschlechtersensible Schulentwicklung.

Beratung, dazu gehören u.a.

- kollegiale Beratung, Beratung der Unterrichtenden
- Beratung von Schul- oder Seminarleitung (pädagogisch, organisatorisch, schulfachlich und schulrechtlich sowie ausbildungsfachlich und ausbildungsrechtlich).

Personalführung und -entwicklung, dazu gehören u.a.

- Rollenklarheit
- Teamarbeit und Konfliktlösung
- Gleichstellung von Frau und Mann
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

6.3.3 Koordinatorin oder Koordinator für besondere schulische Aufgaben (soweit nicht von Nummer 6.3.2 erfasst)

Organisation und Verwaltung, dazu gehören u.a.

- Gesprächsleitung
- Schulrecht und schulfachliches Handeln
- Planung und Organisation.

Beratung, dazu gehören u.a.

- kollegiale Beratung
- Beratung von Schul- oder Seminarleitung (pädagogisch, organisatorisch, schulfachlich und schulrechtlich sowie ausbildungsfachlich und ausbildungsrechtlich).

Personalführung und -entwicklung, dazu gehören u.a.

- Rollenklarheit
- Teamarbeit und Konfliktlösung
- Gleichstellung von Frau und Mann
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

6.3.4 Leiterin oder Leiter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie Fachleiterinnen und Fachleiter in der Lehrerausbildung

Organisation und Verwaltung, dazu gehören u.a.

- Konferenz- oder Gesprächsleitung
- Schulrecht und schulfachliches Handeln sowie Ausbildungsrecht und ausbildungsfachliches Handeln
- Planung und Organisation, Ressourcenmanagement
- Steuerung von Seminarentwicklungsprozessen, geschlechtersensible Seminarentwicklung.

Beratung, dazu gehören u.a.

- Ausbildungsberatung, Beratung der Unterrichtenden
- Bewertung fremden Unterrichts und Beurteilung der Unterrichtenden
- Beratung von Schul- oder Seminarleitung (pädagogisch, organisatorisch, schulfachlich sowie ausbildungsfachlich und ausbildungsrechtlich)
- Koordination von Beratung in Schule oder Seminar, professionsbezogene Beratung von erwachsenen Lernerinnen und Lernern gemäß Standards und Kompetenzen in der Lehrerbildung.

Personalführung und -entwicklung, dazu gehören u.a.

- Rollenklarheit
- Teamarbeit und Konfliktlösung
- Gleichstellung von Frau und Mann
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

7. Allgemeine Grundsätze für die Bewertung

7.1 Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum seit Ende des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen dienstlichen Beurteilung. Liegt dieses Ende länger als drei Jahre zurück, sind die Leistungen der letzten drei Jahre zu beurteilen. Dies gilt nicht für Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit, einer Probezeit im Leitungsamt gemäß § 21 LBG sowie während einer Erprobungszeit nach § 19 Absatz 3 LBG.

7.2 Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personal- oder Lehrerrates, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

7.3 Für die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale und die Bildung des Gesamturteils ist folgende Skala zu verwenden:

- übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße: 5 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen: 4 Punkte,
- entspricht den Anforderungen: 3 Punkte,
- entspricht im Allgemeinen noch den Anforderungen: 2 Punkte,
- entspricht nicht den Anforderungen: 1 Punkt.

7.4 Zwischenbewertungen sind nicht zulässig. Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die oder der zu Beurteilende im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen Amtes im statusrechtlichen Sinne unter Berücksichtigung der im Beurteilungszeitraum wahrgenommenen dienstlichen Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist nach dem Beurteilungsmaßstab in Punkten zu bewerten.

7.5 Das Gesamturteil ist aus der Bewertung der Merkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Beurteilungsmerkmale ist ein Punktwert als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Merkmale ausgeschlossen.

7.6 Bei der Beurteilung vor der Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts im Sinne von § 60 SchulG) haben die Merkmale „Unterricht“, „Diagnostik und Beurteilung“ und „Erziehung und Beratung“ bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung.

7.7 Bei der Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um Führungs- und Funktionsämter haben die Merkmale „Zusammenarbeit“, „Organisation und Verwaltung“, „Beratung“ und „Personalführung und -entwicklung“ bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung.

7.8 Das Gesamturteil bewertet nicht nur die Tätigkeit im bisher ausgeübten Amt, sondern gibt auch Aufschluss über die prognostizierte Qualifikation für andere (höherwertige) Aufgaben.

7.9 Erläuterungen zur Bildung des Gesamturteils

Die bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen vergebenen Punkte müssen das Gesamturteil tragen. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in der Regel darzulegen. Eine Begründung ist ferner erforderlich, wenn Beurteilungsbeiträge zu berücksichtigen sind, wenn sich das Gesamturteil im Vergleich zur vorherigen dienstlichen Beurteilung verschlechtert hat oder die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale verschiedene Gesamturteile möglich erscheinen lässt. Entbehrlich ist eine Begründung für das Gesamturteil nur dann, wenn im konkreten Fall ein anderes Gesamturteil nicht in Betracht kommt.

Bei angestrebten Funktionswechseln können an dieser Stelle Ausführungen zur Eignung für das ausgeschriebene Amt unter Berücksichtigung der dieses Amt prägenden pädagogischen und verwaltungsfachlichen Anforderungen erfolgen.

7.10 Vorschlag zur weiteren dienstlichen Verwendung

Zur Personalentwicklung können an dieser Stelle Hinweise auf zukünftige weitere Verwendungsmöglichkeiten gegeben werden.

8. Erkenntnisquellen

8.1 Die Erkenntnisquellen dienen dazu, ein Bild über Leistung und Befähigung im Beurteilungszeitraum sowie über die Eignung für das angestrebte Amt zu gewinnen.

8.2 Die Beurteilung muss sich auf die Beobachtungen während der gesamten dienstlichen Tätigkeit im Beurteilungszeitraum stützen.

8.3 Unterrichtsbesuche

Unterrichtsbesuche in Beurteilungsverfahren sind mindestens zwei Wochen vorher anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, gewünschte Unterlagen). Auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers wird einer oder einem von ihr oder ihm benannten Lehrerin oder Lehrer des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben.

Unterrichtsbesuche, die nicht mehr als drei Jahre zurückliegen, können zur Grundlage einer dienstlichen Beurteilung gemacht werden. Mindestens ein aktueller Unterrichtsbesuch ist erforderlich, wenn sich in den Leistungen oder im dienstlichen Einsatz wesentliche Änderungen ergeben haben.

8.4 Leistungsbericht

8.4.1 Bei der Beurteilung durch die Schulaufsicht ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zur Beratung hinzuzuziehen. Insbesondere soll sie oder er einen schriftlichen Leistungsbericht anfertigen. Die Fertigung des Leistungsberichts kann anderen Mitgliedern der Schulleitung (§ 60 Absatz 1 SchulG) als eigenständige Aufgabe übertragen werden.

8.4.2 Für die Tätigkeit an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung die der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegenden Aufgaben.

8.4.3 Der Leistungsbericht wird nach dem Muster der Anlage 5 vorgelegt.

8.4.4 Der Leistungsbericht enthält einen Vorschlag zur Bewertung der Beurteilungsmerkmale; von einem Gesamturteil ist abzusehen.

8.4.5 Er ist vor Vorlage an die Schulaufsichtsbehörde der oder dem zu Beurteilenden zur Kenntnis zu geben. Eine Abschrift des Leistungsberichts ist der oder dem Beurteilten zu überlassen.

8.5 Beurteilungsbeiträge

8.5.1 Beurteilungsbeiträge dienen dazu, die im Beurteilungszeitraum (Nummer 7.1) gezeigten Leistungen und Befähigungen lückenlos zu erfassen. Kann die Beurteilerin oder der Beurteiler die erbrachten Leistungen und Befähigungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

8.5.2 Bei Abordnungen oder Teilabordnungen, die über sechs Monate hinausgehen, ist von der Beurteilerin oder dem Beurteiler für den Abordnungszeitraum ein schriftlicher Beurteilungsbeitrag einzuholen.

8.5.3 Beurteilungsbeiträge werden schriftlich und ohne Gesamturteil erstellt. Bei Tätigkeiten außerhalb des Schulbereichs können sich die Beiträge an den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (BASS 21-02 Nr. 6) orientieren.

9. Anlassbezogene Erkenntnisquellen

Für die nachstehend aufgeführten Beurteilungsanlässe sind grundsätzlich die folgenden Erkenntnisquellen heranzuziehen.

9.1 Beurteilung in der laufbahnrechtlichen Probezeit

zwei Unterrichtsbesuche, die im Anschluss mit der Lehrerin/dem Lehrer zeitnah zu besprechen sind.

9.2 Beurteilung vor der Übertragung des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn - soweit kein Leitungsamts -

- zwei Unterrichtsbesuche
- ein schulfachliches Gespräch, das sich an den Beurteilungsmerkmalen orientiert und die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll.

9.3 Beurteilung vor der Übertragung des Amtes einer Koordinatorin oder eines Koordinators für besondere schulische Aufgaben, das nicht von Nummer 9.4 erfasst ist

- ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auch auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
- ein Unterrichtsbesuch der Schulaufsicht
- ein schulfachliches Gespräch.

9.4 Beurteilung vor der Übertragung des Amtes einer Studiendirektorin oder eines Studiendirektors - als Fachleiterin oder als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - oder eines nicht von § 60 Absatz 1 Satz 1 SchulG erfassten Amtes der erweiterten Schulleitung an Gesamtschulen, Sekundarschulen oder Berufskollegs

- ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auch auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
- ein Unterrichtsbesuch der Schulaufsicht
- eine kollegiale Beratung
- eine Gesprächs- oder Teilkonferenzleitung
- ein schulfachliches Gespräch.

9.5 Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Amt in der Lehrerausbildung

9.5.1 als Fachleiterin oder Fachleiter

- ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auch auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
- ein Unterrichtsbesuch der Schulaufsicht
- eine Ausbildungsberatung/Beratung einer Lehrerin/eines Lehrers
- eine Fachseminarleitung
- ein schulfachliches Gespräch.

9.5.2 als Seminarleiterin oder Seminarleiter sowie als Leiterin oder Leiter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung

- ein Leistungsbericht der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung für die dortige Tätigkeit
- eine Ausbildungsberatung/kollegiale Beratung
- eine Seminarkonferenzleitung
- ein ausbildungsfachliches Gespräch.

9.6 Beurteilung vor der Übertragung des Amtes der stellvertretenden Schulleitung

- ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auch auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
- ein Unterrichtsbesuch der Schulaufsicht
- eine kollegiale Beratung, die sich auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
- eine Konferenzleitung
- ein schulfachliches Gespräch.

9.7 Beurteilung vor der Übertragung des Amtes als Schulleiterin oder Schulleiter

- ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auch auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
- ein Eignungsfeststellungsverfahren nach den Vorgaben des Erlasses zur Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung (BASS 21-01 Nr. 30)
- ein ergänzendes schulfachliches Gespräch, das sich auf die Handlungsfelder und Schlüsselkompetenzen für das Schulleitungshandeln in eigenverantwortlichen Schulen bezieht und die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten soll.

9.8 Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern im Amt vor der Übertragung eines anderen Schulleitungsamts

- eine Gesprächs- oder Konferenzleitung
- ein schulfachliches Gespräch.

9.9 Beurteilung vor der Übertragung eines Amtes in der Schulaufsicht

- ein Leistungsbericht, sofern der zu beurteilenden Person noch kein Amt einer Schulleiterin/eines Schulleiters oder einer Leiterin/eines Leiters eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung übertragen wurde
- ein Beurteilungsbeitrag der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder des zuständigen Schulaufsichtsbeamten
- ein schul- oder ausbildungsfachliches Gespräch durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der Schulabteilung der Bezirksregierung.

10. Beurteilungsverfahren

10.1 Beurteilungsgespräch

Vor der Abfassung der Beurteilung sowie vor der Abfassung des Leistungsberichts ist mit der oder dem zu Beurteilenden ein Gespräch zu führen. In diesem Beurteilungsgespräch soll das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild, das die Beurteilerin bzw. der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der Einschätzung der oder des

zu Beurteilenden verglichen werden, ohne eine verbindliche Bewertung im Sinne der Nummer 7.3 zu treffen. Die oder der zu Beurteilende soll in dem Beurteilungsgespräch die Möglichkeit erhalten, die Sachverhalte darzulegen, die ihr oder ihm für die Beurteilung wichtig erscheinen. Auf Wunsch erhält eine Lehrerin oder ein Lehrer des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme an diesem Gespräch.

10.2 Bekanntgabe

10.2.1 Die Beurteilung ist der oder dem zu Beurteilenden nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

10.2.2 Der oder dem zu Beurteilenden ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, die Beurteilung zu besprechen.

In diesem Gespräch legt die Beurteilerin oder der Beurteiler dar, welche Erwägungen den Einzelbewertungen zu Grunde liegen und wie das Gesamturteil aus den Einzelbewertungen hergeleitet worden ist.

10.2.3 Einer Bitte der oder des zu Beurteilenden, die Beurteilung vor ihrer Aufnahme in die Personalakte zu überprüfen, ist von der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu entsprechen.

10.2.4 Es besteht die Möglichkeit, eine Gegenäußerung zur Beurteilung abzugeben (§ 92 Absatz 1 Satz 6 LBG).

11. Ergänzende Regelungen für Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit

11.1 Für diese Beurteilung ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu verwenden.

11.2 Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in einer Probezeit unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu beurteilen. Bei Probezeiten, die länger als zwölf Monate andauern, ist wiederholt zu beurteilen: Die erste dienstliche Beurteilung ist nach Ablauf eines Drittels der Probezeit, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Einstellung zu fertigen. Die abschließende Beurteilung ist rechtzeitig - in der Regel drei Monate - vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit abzugeben. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist spätestens drei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut eine Beurteilung zu erstellen.

11.3 Bei der Beurteilung in der laufbahnrechtlichen Probezeit haben die Merkmale „Unterricht“, „Diagnostik und Beurteilung“ und „Erziehung und Beratung“ bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung.

11.4 Kurze Probezeiten, z.B. die arbeitsvertragliche Probezeit (§ 2 Absatz 4 TV-L), dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Wenn ein Merkmal im Beurteilungszeitraum nicht beobachtet werden konnte, wird keine Bewertung abgegeben.

11.5 Bei Beurteilungen während der Probezeit erfolgt die Bewährungsfeststellung mit folgenden Aussagen:

11.5.1 Erste dienstliche Beurteilung

Die Lehrerin/der Lehrer hat sich in der bisherigen Probezeit

- bewährt.
- eingeschränkt bewährt.
- nicht bewährt.

11.5.2 Abschließende dienstliche Beurteilung

Die Lehrerin/der Lehrer hat sich in der Probezeit

- in vollem Umfang bewährt.
- Zusatzfeststellung
 - Die Lehrerin/der Lehrer hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.
 - nicht bewährt.
 - Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.

11.5.3 Von einem Verwendungsvorschlag ist abzusehen.

11.5.4 Wenn bei der ersten oder zweiten dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt wird, hat die Schulleitung besondere Unterstützung anzubieten, damit vorhandene Schwierigkeiten beseitigt werden können (s. auch Nummer 13.5).

12. Vereinfachte Beurteilungen zum Ende der Probezeit im Leitungsamts auf Probe (§ 21 LBG) und zum Ende einer Erprobungszeit (§ 19 Absatz 3 LBG)

12.1 Für diese Beurteilungen sind die Beurteilungsvordrucke nicht zu verwenden.

12.2 Die Beurteilungen sind in der Regel drei Monate vor Ende der Probezeit oder Erprobungszeit zu erstellen.

12.3 Die Beurteilerin oder der Beurteiler stellt formlos fest, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit bewährt oder nicht bewährt oder ob sie oder er die Eignung für den höherbewerteten Dienstposten nachgewiesen hat.

12.4 Die Begründung muss Aussagen zu den für die Leitungsfunktion maßgeblichen Beurteilungsmerkmalen enthalten.

12.5 Schulfachliche Gespräche sowie Unterrichtsbesuche sind nicht erforderlich, es sei denn, die Erkenntnisse aus der bisherigen Zusammenarbeit reichen als Grundlage für die Beurteilung nicht aus.

12.6 Bei der Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern hat die Beurteilerin oder der Beurteiler dem Schulträger Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme über die Zusammenarbeit zu geben.

12.7 Bei Beurteilungen zum Ende einer Erprobungszeit erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beurteilungsbeitrag. An Zentren für schulpraktische Lehrerbildung übernimmt dies dessen Leiterin oder Leiter.

13. Regelungen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

13.1 Neben diesen Beurteilungsrichtlinien gelten die Regelungen der Nummer 12 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage 6).

13.2 Unmittelbar nach Kenntnis der bevorstehenden Beurteilung informiert die Beurteilerin oder der Beurteiler die zuständige Schwerbehindertenvertretung. Die Schwerbehindertenvertretung teilt der Beurteilerin oder dem Beurteiler nach Abstimmung mit der oder dem zu Beurteilenden mit, ob und bei welchen Leistungsnachweisen sie anwesend sein möchte.

13.3 Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

13.4 Wenn Uneinigkeit zur Bewertung von Art und Umfang von behinderungsbedingten Einschränkungen besteht, gibt die Schwerbehindertenvertretung eine schriftliche Stellungnahme ab, die zur Personalakte genommen wird.

13.5 Bei Beurteilungen in der laubbahnrechtlichen Probezeit ist bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen § 167 Absatz 1 SGB IX zu beachten. Hiernach hat die Schulleitung, wenn bei der ersten oder zweiten dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt wird, die Schwerbehindertenvertretung, die Personalvertretung und das Integrationsamt einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen vorhandene Schwierigkeiten beseitigt werden können.

14. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

14.1 Bei der Abfassung der Beurteilung und ihrer geschäftlichen Behandlung ist für besondere Vertraulichkeit zu sorgen.

14.2 Beurteilungen, Leistungsberichte und schriftliche Beurteilungsbeiträge sind zur Personalakte zu nehmen.

14.3 Erfolgt eine Gegenäußerung zur Beurteilung oder zu einem schriftlichen Beitrag zur Vorbereitung der Beurteilung, ist diese gleichfalls zur Personalakte zu nehmen. Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung der oder des zu Beurteilenden geändert worden ist, ist ihr oder ihm die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

14.4 Dienstvorgesetzte dürfen Beurteilungsinformationen bei begründeten Ansprüchen an Dritte (z.B. Schulträger oder andere Dienstherren) weitergeben.

15. Dienstbesprechungen zum Beurteilungswesen

Die zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten bei den Bezirksregierungen erörtern jährlich gemeinsam mit den weiteren Beurteilenden und Vertreterinnen und Vertretern der personalführenden Dezernate allgemeine Beurteilungsfragen. Dazu gehören auch ein allgemein strenger Beurteilungsmaßstab und eine erforderliche hinreichende Differenzierung dienstlicher Beurteilungen. Die Dienstbesprechungen tragen damit zur Einhaltung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und zur Vergleichbarkeit der Beurteilungen bei.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte nimmt als gleichberechtigtes Mitglied an den Besprechungen teil. Der zuständigen Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu geben, an diesen Dienstbesprechungen ebenfalls teilzunehmen.

16. Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
<https://bass.schul-welt.de/17424.htm>



Anlage 1 - Beurteilung durch die Schulleitung - Probezeit



Anlage 2 - Beurteilung durch die Schulleitung, Erstes Beförderungsjahr u.a.



Anlage 3 - Beurteilung durch die Schulaufsicht



Anlage 4 - Beurteilung durch die Schulaufsicht nach EFV



Anlage 5 - Leistungsbericht



Anlage 6 - Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen

21-02 Nr. 3

Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.12.1990 (GABI. NW. I 02/91 S. 39)¹

Die Organisation und die Geschäftsverteilung für Gesamtschulen werden wie folgt geregelt:

Teil I

1 Schulleitung

- 1.1 Die Schulleitung besteht aus
- der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
 - der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter,
 - der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter und
 - den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern.

1.2 Im Rahmen des allgemeinen Weisungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 59 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) nehmen die Mitglieder der Schulleitung ihre Aufgaben selbstständig wahr; sie sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter für eine sachgerechte Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Einheitlichkeit des Handelns der Schulleitung ist durch gegenseitige Information und Absprachen in gemeinsamen Dienstbesprechungen der Schulleitungsmitglieder sicherzustellen. Durch Koordination und enge Kooperation stellen die Schulleitungsmitglieder die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklung der Schule sicher; hierzu gehört auch die frühzeitige Einbindung der Mitwirkungsgremien in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess. Die Mitglieder der Schulleitung führen im Rahmen ihrer Aufgaben Unterrichtsbesuche durch, die der Information und Beratung dienen. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu Dienstbesprechungen einladen.

2 Schulleiterin oder Schulleiter

2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr" (§ 59 Absatz 2 SchulG).

2.2 Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Vertretung der Schule nach außen,
- organisatorische und pädagogische Koordination im Rahmen der Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule,
- ausdrücklich zugewiesene Funktionen nach Schulgesetz und den Datenschutzbestimmungen,
- Überprüfung der Konferenzbeschlüsse und Überwachung ihrer Durchführung,
- Entscheidung über die Unterrichtsverteilung, Klassen- und Kursbildung,
- Personalangelegenheiten des pädagogischen Personals,
- Beratung des pädagogischen Personals,

1) bereinigt

- Erstellung von Leistungsberichten im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen,
- abschließende Zeichnung der Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse,
- Planung der Verwendung der Haushaltsmittel der Schule.

3 Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter

3.1 „Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe.“ (§ 60 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

Ist die ständige Vertretung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt die didaktische Leiterin oder der didaktische Leiter und danach die dienstälteste Abteilungsleiterin oder der dienstälteste Abteilungsleiter der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde keine andere Regelung trifft.

3.2 Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Unterrichtsverteilung, Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen und deren Dokumentation,
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung des Schulprogramms,
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
- Beratung der Schulleitung bei Planung und Organisation des Ganztagsbereichs,
- Einsatz des nichtpädagogischen Personals (unter Beachtung der dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Vorgaben),
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf Schulgebäude, Schulausstattung und Schulgelände,
- schulinterne Regelungen zum Unfallschutz, für Sicherheitsbeauftragte und im Bereich des Schulgesundheitswesens,
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger bei der Organisation der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,
- Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz und nach Maßgabe der Entscheidungen des Schulträgers.

4 Didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter

Sie oder er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung des Schulprogramms,
- Koordination der Beratung in der Schule,
- Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
- Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung in der Schule,
- Koordination fächerübergreifender methodischer und didaktischer Vorhaben,
- Planung und Organisation des Ganztagsbereichs,
- Federführung bei der Erstellung der Elterninformationen über die fachliche und pädagogische Arbeit der Schule,
- Planung und Durchführung von innerschulischen Lehrerfortbildungsveranstaltungen; Information über außerschulische Fortbildungsveranstaltungen,
- Organisation und Leitung pädagogischer Gesprächskreise, auch unter Beteiligung von Eltern,
- pädagogische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung der Organisationsstrukturen der Schule.

5 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

5.1 Sie leiten eine Abteilung der Gesamtschule.

In der Sekundarstufe I werden je nach Zügigkeit und Struktur der Schule wenigstens zwei, höchstens drei Abteilungen gebildet. Die Sekundarstufe II bildet eine Abteilung.

Die Entscheidung über die Abteilungsgliederung einer Gesamtschule trifft die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schule (§ 65 Absatz 1 SchulG).

5.2 Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der organisatorischen und pädagogischen Arbeit ihrer Abteilung,
- Durchführung von abteilungsbezogenen Konferenzen und Dienstbesprechungen,
- Beratung der in ihrer Abteilung unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer
- Information und Beratung von Eltern der Abteilung,
- Leitung von Klassenkonferenzen, soweit es um Schullaufbahnberatung, Schullaufbahnentscheidungen und die Zuerkennung von Schulabschlüssen geht,
- Kontrolle der Klassenbücher, der Kurslisten und anderer für Schullaufbahnentscheidungen relevanter Dateien der Abteilung,
- Mitarbeit bei der Unterrichtsverteilung und Unterrichtsorganisation,
- abschließende Zeichnung der Informationen zum Lernprozess und der Zeugnisse, soweit sie nicht Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse sind,
- Beobachtung der Leistungsbewertung mit Einsichtnahme in schriftliche Leistungsüberprüfungen und Notenübersichten - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter sowie den zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren; Beratung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Fragen der Leistungsbewertung.

Teil II

Koordinatorinnen und Koordinatoren

1 Ihnen werden besondere schulische Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) übertragen. Die Verteilung von Sonderaufgaben durch die Lehrerkonferenz gemäß § 68 Absatz 3 Nr. 2 SchulG bleibt im Übrigen unberührt.

1.1 Ihnen können im Rahmen des (Beförderungs-)Amtes nach der Bes.Gr. A 13 LBesO insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Planung, Aufbau und Verwaltung umfangreicher Sammlungen und Medieneinrichtungen,
- Planung und Durchführung der Berufsorientierung in der Schule,
- Planung und Durchführung besonderer Schulveranstaltungen und kleinerer Schulversuche,
- Koordination der Arbeit in einzelnen Fächern und Lernbereichen,
- Mitarbeit bei der Erstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.

1.2 Im Rahmen des Beförderungsamtes nach der Bes.Gr. A 14 LBesO können ihnen zusätzlich zu Nr. 1.1 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Koordination abteilungsübergreifender Angelegenheiten,
- Koordination schulstufenübergreifender Angelegenheiten,
- Koordination bei fach- oder lernbereichsübergreifenden Aufgaben.

2 Koordinationsaufgaben gemäß Nummern 1.1 bzw. 1.2 sind auch Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen oder Fachleitern zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben zu übertragen; sie können auch Oberstudienrätinnen und Oberstudienräten übertragen werden.

3 Über die Zuweisung einzelner Koordinationsaufgaben entscheidet die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Teil III

Funktionsstellen

Die für vier- bis siebenzügige Gesamtschulen möglichen Funktionsstellen ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung (Anlage). Stellen für Oberstudienrätinnen oder Oberstudienräte und Studiendirektorinnen oder Studiendirektoren werden zusätzlich und getrennt ausgewiesen.

Anlage

Funktionsamt (Besoldungsgruppe)	Zahl der Planstellen an Gesamtschulen mit																	
	4 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ¹							5 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ¹										
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schulleiter/in (A 16)									1									1
Schulleiter/in (A 15Z)			1	1	1	1	1	1				1	1	1	1	1	1	
Schulleiter/in (A 15)	1	1								1	1							
Ständige/r Vertreter/in (A 15Z)									1									1
Ständige/r Vertreter/in (A 15)			1	1	1	1	1	1				1	1	1	1	1	1	
Ständige/r Vertreter/in (A 14Z)	1	1								1	1							
Didaktische/r Leiter/in (A 15)						1	1	1	1						1	1	1	1
Didaktische/r Leiter/in (A 14Z) ²				1	1								1	1				
Didaktische/r Leiter/in (A 14)																		
Abteilungsleiter/in S II (A 15)							1	1	1							1	1	1

Tabelle 1: Zahl der Planstellen an Gesamtschulen mit 4, 5, 6 und 7 Zügen

Anlage

Abteilungsleiter/in S I (A 14Z)														1	2	2	2	2
Abteilungsleiter/in S I (A 14)		1	1	2	2	2	2	2	2			1	1	2	1			
Koordinator/in (A 14)												1	1	1	1	1	1	1
Koordinator/in (A 13) ³			1	1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	1
Insgesamt	2	3	4	6	6	6	7	7	7	2	3	5	7	7	7	8	8	8
	6 Zügen und Ausbaustand bis Jhg.¹									7 Zügen und Ausbaustand bis Jhg.¹								
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schulleiter/in (A 16)						1	1	1	1						1	1	1	1
Schulleiter/in (A 15Z)			1	1	1							1	1	1				
Schulleiter/in (A 15)	1	1								1	1							
Ständige/r Vertreter/in (A 15Z)						1	1	1	1						1	1	1	1
Ständige/r Vertreter/in (A 15)			1	1	1							1	1	1				
Ständige/r Vertreter/in (A 14Z)	1	1								1	1							
Didaktische/r Leiter/in (A 15)						1	1	1	1						1	1	1	1
Didaktische/r Leiter/in (A 14Z) ²				1	1									1	1			
Didaktische/r Leiter/in (A 14)																		
Abteilungsleiter/in S II (A 15)						1	1	1	1							1	1	1
Abteilungsleiter/in S I (A 14Z)					1	2	2	2	2		1	1	2	2	3	3	3	3
Abteilungsleiter/in S I (A 14)		1	1	2	1						1		1		1			
Koordinator/in (A 14)			1	1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	1
Koordinator/in (A 13) ³			2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Insgesamt	2	3	6	8	8	8	9	9	9	3	3	7	8	9	9	10	10	10

Allgemeiner Hinweis:

Die o.a. Aufstellung gewährt keiner Schule einen Anspruch auf eine entsprechende Stellenzuweisung. Maßgeblich sind die aufgrund des Haushaltsplanes zugewiesenen Stellen.

1) Für Schulen im Aufbau gilt für die Abteilungsleitung in der Sekundarstufe I folgende Regelung:

Abteilungsleiter/in 1 betreut die Jahrgänge 5/6 sowie zunächst kommissarisch den Jahrgang 7. Im 4. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5/6, Abteilungsleiter/in 2 übernimmt die Jahrgänge 7/8. Im 5. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5 bis 7, Abteilungsleiter/in 2 die Jahrgänge 8/9. Bei einer voll ausgebauten Sekundarstufe I betreut Abteilungsleiter/in 2 die Jahrgänge 8 bis 10.

Bei 5- und 6-zügigen Schulen erhält Abteilungsleiter/in 1 ab dem 5. Aufbaujahr bei mehr als 360 Schülern in der Abteilung eine Amtszulage nach FN 3 zu Bes.Gr. A 14 LBesO; für Abteilungsleiter/in 2 gilt das gleiche bei voll ausgebaute Sekundarstufe I. Entsprechend entfällt die Amtszulage bei 3 Abteilungen in der Sekundarstufe I (vgl. Nr. 5.1 des vorstehenden Erlasses).

2) Bis zur erstmaligen Besetzung der Stelle der didaktischen Leiterin oder des didaktischen Leiters wird die Funktion nach Entscheidung der Schulaufsicht mit einem der bereits vorhandenen Schulleitungsämter verbunden.

3) Der hier enthaltene fünfzigprozentige Stellenanteil des höheren Dienstes wird bei der Berechnung der Stellen für Studienrätinnen/Studienräte berücksichtigt.

Tabelle 1: Zahl der Planstellen an Gesamtschulen mit 4, 5, 6 und 7 Zügen

21-02 Nr. 4

**Allgemeine
Dienstordnung
für Lehrerinnen und Lehrer,
Schulleiterinnen und Schulleiter
an öffentlichen Schulen
(ADO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)¹

**Inhalt
Erster Teil
Allgemeines**

- § 1 Aufgabe der Dienstordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 4 Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

**Zweiter Teil
Lehrerinnen und Lehrer**

- § 5 Pädagogische Freiheit und Verantwortung
- § 6 Unterrichtsplanung
- § 7 Unparteilichkeit
- § 8 Individuelle Förderung
- § 9 Information und Beratung
- § 10 Weitere Aufgaben
- § 11 Fortbildung
- § 12 Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote
- § 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit
- § 14 Urlaub
- § 15 Abwesenheit
- § 16 Beschwerden, Eingaben
- § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.11.2014 (ABl. NRW. S. 32)

§ 18 Klassenlehrerin, Klassenlehrer

§ 19 Jahrgangsstufenleitung

**Dritter Teil
Schulleitung**

- § 20 Allgemeine Leitungsaufgaben
- § 21 Schulleiterinnen oder Schulleiter als Vorgesetzte
- § 22 Verantwortung für die Bildungsarbeit
- § 23 Zusammenarbeit in der Schule
- § 24 Schulgebäude, Einrichtungen
- § 25 Hausrecht
- § 26 Schulverwaltung, Außenvertretung
- § 27 Auskünfte an die Presse, Informationsfreiheit
- § 28 Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte
- § 29 Besondere Vorkommnisse
- § 30 Anwesenheit
- § 31 Beurlaubungen, Dienstbefreiungen
- § 32 Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters

**Vierter Teil
Lehrerinnen und Lehrer
mit besonderen Funktionen**

- § 33 Allgemeines
- § 34 Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen
- § 35 Gymnasien
- § 36 Gesamtschulen
- § 37 Berufskollegs

Auf Grund des § 128 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) wird folgende Dienstordnung erlassen:

**Erster Teil
Allgemeines**

§ 1

Aufgabe der Dienstordnung

(1) Diese Dienstordnung fasst die wichtigsten Aussagen zusammen, die sich aus den Bestimmungen des Schulrechts und des öffentlichen Dienstrechts für die Tätigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerinnen und Lehrer ergeben, und konkretisiert Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen zu erfüllen sind.

(2) Diese Dienstordnung ist auch eine innerdienstliche Geschäftsordnung, die den Schulen praktische Hilfe geben soll, ihren Auftrag aufgabengerecht zu erfüllen. Sie setzt ein kollegiales und vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten voraus. Innerschulische Konflikte sind zu nächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu erörtern.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstordnung gilt für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen. Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieser Dienstordnung ist, wer an einer Schule in eigener Verantwortung Unterricht erteilt (§ 57 Absatz 1 SchulG).

(2) Für das sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal (§ 58 SchulG), für Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Schuldienst des Landes (RdErl. v. 20.08.2019 - BASS 21-01 Nr. 32) sowie für die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter gilt diese Dienstordnung entsprechend, soweit in besonderen Regelungen für deren Tätigkeit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften und der für die Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Spezielle Regelungen für besondere Sachbereiche bleiben deshalb unberührt.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer ergeben sich die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenstatusgesetz, dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den schulgesetzlichen Vorschriften.

(2) Zu den beamtenrechtlichen Pflichten gehört es, das Amt unparteiisch und gerecht zu führen und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen, bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren (§ 33 BeamtStG), sich amtsangemessen zu verhalten (§ 34 BeamtStG), Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen (§ 35 Satz 1 BeamtStG) sowie gegebenenfalls Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend zu machen (§ 36 Absatz 2 BeamtStG). Die Beamtin oder der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihr oder ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 37 BeamtStG).

(3) Im Rahmen ihres Dienst- und Treueverhältnisses haben beamtete Lehrerinnen und Lehrer gegenüber dem Dienstherrn insbesondere Anspruch auf Fürsorge und auf Schutz bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit (§ 45 BeamtStG).

(4) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 3 TV-L).

(5) Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Hinweisen für den Schulbereich (RdErl. d. MI v. 11.09.2019 und RdErl. d. MSB v. 14.05.2020 - BASS 21-06 Nr. 1.1 und BASS 21-06 Nr. 1.2).

(6) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet und müssen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Möglichkeit erhalten, sich über die für sie maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnisaufnahme der im Amtsblatt (ABl. NRW.) und in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) veröffentlichten schulbezogenen Vorschriften.

§ 4 Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen mit dem Personal des außerschulischen Partners ihrer Schule zusammen (§ 5 SchulG). Dies gilt insbesondere dann, wenn mit dem außerschulischen Partner vereinbart worden ist, Ganztagsangebote vorzuhalten (§ 9 SchulG). Gegebenenfalls nehmen Lehrerinnen und Lehrer auch an gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen teil.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen sich im Rahmen der mit den außerschulischen Partnern getroffenen Vereinbarungen an der Planung und Umsetzung der Ganztagsangebote beteiligen, soweit hierfür Lehrerstellen zur Verfügung gestellt werden. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des außerschulischen Partners je nach den schulfachlichen und erzieherischen Erfordernissen zur Planung des Unterrichts hinzuziehen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über Ganztagsangebote (§ 9 SchulG) zwischen den Maßnahmeträgern und dem Schulträger hinwirken. Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 5 Absatz 3, § 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG).

Zweiter Teil Lehrerinnen und Lehrer

§ 5 Pädagogische Freiheit und Verantwortung

(1) Es gehört zum Beruf der Lehrerinnen und Lehrer, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten, zu beurteilen, zu beaufsichtigen und zu betreuen. Dabei ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach Verfassung (BASS 0-2) und Schulgesetz NRW zu beachten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer nur im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 20 ff.) im Einzelfall eingreifen.

§ 6 Unterrichtsplanung

Unterricht erfordert sorgfältige Planung, Vor- und Nachbereitung. Grundlagen für die Unterrichtsplanung sind die Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne des Ministeriums, die daraus in Verbindung mit dem Schulprogramm entwickelten schuleigenen Lehrpläne sowie die Beschlüsse der Mitwirkungsorgane. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung sind in den Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 4 SchulG), Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenzen zu entscheiden (§ 71 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 SchulG).

§ 7 Unparteilichkeit

(1) Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen (§ 2 Absatz 8 Satz 2 SchulG).

(2) In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte (§ 2 Absatz 7 Satz 4 SchulG).

§ 8 Individuelle Förderung

(1) Lehrerinnen und Lehrer fördern die Schülerinnen und Schüler umfassend und individuell. Sie erziehen sie zur Selbstständigkeit. Zu dieser Selbstständigkeit gehört auch, Initiativen und Anregungen für Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung in den Gremien der Schule zu übernehmen.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen im Unterricht auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen und insbesondere Lernschwierigkeiten, die besonderen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie auf die persönliche Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmen und auf die Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile hinwirken (§ 2 Absatz 7 Satz 3 SchulG).

§ 9 Information und Beratung

(1) Zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die Information und die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern (§ 123 Absatz 1 SchulG), an Berufskollegs auch der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (§ 41 Absatz 2 SchulG). Den Schülerinnen und Schülern geben sie auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen mit Jugendämtern, Beratungsstellen (beispielsweise dem schulpsychologischen Dienst) und der Berufsberatung zusammenarbeiten, an Berufskollegs auch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Einzelheiten der Zusammenarbeit beschließt die Schulkonferenz (§§ 44 Absatz 5, 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG).

(3) Lehrerinnen und Lehrer und Eltern arbeiten zur Förderung der Schülerinnen und Schüler eng zusammen. An einem Sprechtag im Schulhalbjahr sowie in Sprechstunden oder in Ausnahmefällen an besonders zu vereinbarenden Terminen stehen die Lehrerinnen und Lehrer den Eltern und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen für Rücksprachen und Beratung zur Verfügung.

(4) Sind an einer Schule Beratungslehrerinnen oder -lehrer eingesetzt, so ergänzen und intensivieren sie die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. v. 02.05.2017 - BASS 12-21 Nr. 4).

§ 10 Weitere Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z.B. die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z.B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht.

(3) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehört es auch, Vertretungsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken.

(4) Lehrerinnen und Lehrer stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen (§ 57 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Sie wirken an der Qualitätsentwicklung und -sicherung schulischer Arbeit sowie an der Gestaltung des Schullebens mit (§§ 3 Absatz 4, 57 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

(5) Lehrerinnen und Lehrer können verpflichtet werden, als Ausbildungslehrerinnen und -lehrer an der Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst) und bei den Praxiselementen des Lehramtsstudiums (§ 12 LABG - BASS 1-8) sowie als Prüfer an staatlichen Prüfungen und in Prüfungsausschüssen nach § 40 Absatz 2 BBiG und § 34 Absatz 2 HwO mitzuwirken.

§ 11 Fortbildung

(1) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen (§ 57 Absatz 3 SchulG, § 17 LVO). Dabei ist das Schulprogramm zu berücksichtigen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 3 SchulG) über Angelegenheiten der Fortbildung. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist an der Auswahl zu beteiligen (§ 59 Absatz 6 SchulG). Sofern schwerbehinderte Lehrerinnen oder Lehrer von der Auswahlentscheidung betroffen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen (§ 178 Absatz 2 SGB IX).

(3) Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird (§ 57 Absatz 3 Satz 2 SchulG).

(4) Schulen können mit Zustimmung der Schulkonferenz zwei Unterrichtstage pro Schuljahr zur schulinternen Fortbildung für das gesamte Kollegium (Pädagogischer Tag) verwenden. Einer dieser Tage ist thematisch-inhaltlich in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen schulfachlichen Aufsicht zu gestalten. Die Fortbildungstage sind zu Beginn des Schuljahres festzulegen. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Pädagogische Tag ein Studientag, an dem von der Schule gestellte und vorbereitete Aufgaben bearbeitet werden. Bei Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsverhältnis sind die Ausbildungsbetriebe frühzeitig über den Pädagogischen Tag zu informieren. Sofern keine anderslautenden Absprachen mit den Ausbildungsbetrieben getroffen werden, nehmen die Schülerinnen und Schüler an diesem Tag an der betrieblichen Ausbildung teil.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Verwendungsnachweis für das zur Umsetzung der Fortbildungsplanung nach Maßgabe des Haushalts bereitgestellte Fortbildungsbudget.

§ 12 Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie eine Lehrbefähigung erworben haben, sowie in außerunterrichtlichen Angeboten, für die vom Land zusätzliche Lehrerstellenanteile bereitgestellt werden. Über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen entscheidet die Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG). Einsatzwünsche von Lehrerinnen und Lehrern sowie behinderungs- und krankheitsbedingte Erfordernisse sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.

(2) Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht.

(3) Lehrerinnen und Lehrer im Primarbereich (Grundschule und Förderschule) erteilen in der Regel nach dem Klassenlehrerprinzip den Unterricht in mehreren Fächern.

(4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet (§ 6). Die zu Vertretenden haben - soweit dies zumutbar ist - sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen (z.B. bereits behandelte Unterrichtsgegenstände, geplanter weiterer Verlauf des Unterrichts, geplante Klassenarbeiten und Klausuren). Lehramtsanwärterinnen und -anwärter können im Rahmen des § 11 OVP (BASS 20-03 Nr. 11) und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Ausbildung zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Lehrerin oder einen Lehrer nach Maßgabe der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch Teilabordnung verpflichten, an mehreren Schulen der eigenen oder einer anderen Schulform zu unterrichten.

§ 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(1) Für Lehrerinnen und Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des übrigen öffentlichen Dienstes. Sie erteilen die gesetzlich festgelegte und im Einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden (VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden.¹ Eine Überschreitung

um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr (§ 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG).

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z.B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden. Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf ihr Verlangen gemäß § 207 SGB IX von Mehrarbeit freigestellt.

(6) Für Lehrerinnen und Lehrer, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer anderen dienstlichen Tätigkeit außerhalb der Schule oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Ehrenamtes reduziert ist, gelten die in § 17 Absätze 1 und 2 genannten Grundsätze entsprechend. Unberücksichtigt bleiben dabei Ermäßigungen und Anrechnungen nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 sowie § 5 der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).

§ 14 Urlaub

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen den ihnen nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zustehenden Urlaub in den Ferien.

(2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrerinnen und Lehrer zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde. Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für die Vorbereitung und Abnahme von Nachprüfungen und für schulinterne Fortbildungen.

§ 15 Abwesenheit

(1) Wer gehindert ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

(2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamtinnen oder Beamten länger als drei Arbeitstage, von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 62 Absatz 1 LBG, § 5 Absatz 1 EntFG²).

(3) Unabhängig von der Dauer meldet die Schulleitung das Versäumnis der Schulaufsichtsbehörde, bei Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Schulaufsichtsbehörde oder die Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung kann hierzu unter Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse (z.B. betriebliches Eingliederungsmanagement, Datenschutz) weitere Festlegungen treffen.

(4) Über das krankheitsbedingte Versäumnis von Tarifbeschäftigten ist die Schulaufsichtsbehörde spätestens am Ende eines Kalendermonats zu unterrichten.³

§ 16 Beschwerden, Eingaben

(1) Aufgrund ihrer persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen haben Lehrerinnen und Lehrer das Recht und die Pflicht, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen ge-

1) § 2 Absatz 4 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG wurde durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GV. NRW. S. 312) wie folgt gefasst: „Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtsverteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden.“

2) Für gesetzlich Krankenversicherte wird ab dem 01.01.2023 die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt (Änderungen von § 109 SGB IV und § 5 EntFG). Zur Umsetzung der Rechtsänderungen im Schulbereich erfolgt ein gesonderter Erlass.

3) Für gesetzlich Krankenversicherte wird ab dem 01.01.2023 die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt (Änderungen von § 109 SGB IV und § 5 EntFG). Zur Umsetzung der Rechtsänderungen im Schulbereich erfolgt ein gesonderter Erlass.

genüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter geltend zu machen (§ 36 Absatz 2 BeamtStG). Wer Bedenken gegen den Beschluss eines Mitwirkungsremiums hat, z.B. wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, informiert unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter.

(2) Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, sich mit Eingaben an die Schulaufsichtsbehörden zu wenden. Dabei ist der Dienstweg über die Schulleiterin oder den Schulleiter einzuhalten. Bei Eingaben von Lehramtsanwärterinnen oder -anwärtern, die Belange der Ausbildungsschule betreffen, geht der Dienstweg darüber hinaus über die Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Bei Eingaben von Schulleiterinnen oder Schulleitern oder bei von diesen unterzeichneten Eingaben an das für Schule zuständige Ministerium geht der Dienstweg über die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Beschwerden über Vorgesetzte können unmittelbar an deren Dienstvorgesetzte gerichtet werden.

(4) Anfragen und Einwendungen an die Gleichstellungsbeauftragte sind unmittelbar ohne Einhaltung des Dienstweges möglich (§ 20 LGG).

§ 17

Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

§ 18

Klassenlehrerin, Klassenlehrer

(1) Für jede Klasse bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrkraft eine Klassenlehrerin oder einen Klassenlehrer. Diese oder dieser soll im besonderen Maße auf die erzieherische und fachliche Förderung der Schülerinnen und Schüler der Klasse hinwirken. Sie achten darauf, dass die Klasse, insbesondere durch den Umfang der Hausaufgaben und die Verteilung der Klassenarbeiten, im Laufe des Schuljahres ausgewogen und nicht unangemessen belastet wird.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern (§ 9 Absatz 4) wahrgenommen wird. In Gesprächen und im Rahmen von Klassenkonferenzen informiert sich die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht der anderen Lehrerinnen und Lehrer.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt den Vorsitz in der Klassenkonferenz (§ 71 Absatz 1 Satz 2 SchulG) und ist mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SchulG). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer fördert und koordiniert die Kontakte zu den Eltern (§ 123 SchulG) und benachrichtigt sie bei besonderen Anlässen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sorgt dafür, dass die die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (insbesondere das Schülerstammbuch gemäß § 4 Absatz 4 VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1, das Klassenbuch, die Zeugnisse, die Abwesenheitsliste und die Entschuldigungen). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sorgt für die Durchführung vorgeschriebener ärztlicher Untersuchungen und für die Fertigung von Gutachten zu Übergangsverfahren und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Klassen- und Versetzungskonferenzen.

(5) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten begleitet in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Klasse; in begründeten Fällen kann die Schulleitung eine andere Regelung treffen (Richtlinien für Schulfahrten - RdErl. v. 19.03.1997 - BASS 14-12 Nr. 2). Besondere Veranstaltungen der Klasse (z.B. Betriebsbesichtigungen, Feiern) sind mit der Schulleitung abzustimmen.

§ 19

Jahrgangsstufenleitung

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe gilt § 18 für die Jahrgangsstufenleitung entsprechend. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kurshalbjahres zu prüfen, die Schülerinnen und Schüler zu beraten sowie die Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung und für die Abiturprüfung vorzubereiten (vgl. §§ 5 und 18 APO-GOST und VV hierzu - BASS 13-32 Nr. 3.1/Nr. 3.2).

(2) In den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums unterstützt die Jahrgangsstufenleitung die Bildungsgangleitung. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kurs- halbjahres zu prüfen, die Schülerinnen und Schüler zu beraten sowie die

Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung und für die Abiturprüfung vorzubereiten.

Dritter Teil Schulleitung

§ 20

Allgemeine Leitungsaufgaben

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers in äußeren Schulangelegenheiten (§ 59 Absatz 11 SchulG). Zu den Aufgaben gehört auch die Erteilung von Unterricht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in der Schulkonferenz, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus (§ 66 Absatz 6 in Verbindung mit § 59 Absatz 10 Satz 1 SchulG).

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet in der Schulleitung mit der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter zusammen und überträgt ihr oder ihm im Einzelfall oder generell Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung (§ 60 SchulG, § 32 Absatz 3). Nach Maßgabe dieser Dienstordnung können weitere Personen mit Leitungsaufgaben betraut werden. Die Gesamtverantwortung und die abschließende Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters bleiben unberührt. Schulleitung und Konferenzen arbeiten zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zusammen.

(3) Zu den vorrangigen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehört es, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Eltern (§ 123 SchulG) und den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger, an Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, auf gute Arbeitsbedingungen in der Schule hinzuwirken.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung

1. der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer,
2. der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
3. der Verwaltungsarbeit (einschließlich der vom Personal des Schulträgers zu erfüllenden Aufgaben),
4. der Aufgaben der Schule im Rahmen der Lehrerausbildung

und für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet darauf, dass die geltenden Vorschriften, die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, die Konferenzbeschlüsse sowie die Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern eingehalten werden. Beschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind zu beanstanden (§ 59 Absatz 10 Satz 3 SchulG).

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird (§ 59 Absatz 2 Nummer 4 SchulG). Bei Abwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern ist - soweit möglich - für Vertretungsunterricht zu sorgen (§ 12 Absatz 4, § 13). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind (§ 59 Absatz 2 Nummer 5 SchulG).

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht (§ 41 Absatz 3 SchulG) und ist zuständig für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler (§ 46 SchulG) sowie deren Entlassung bei Beendigung des Schulverhältnisses (§ 47 SchulG).

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich (§ 59 Absatz 8 SchulG).

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG) für die Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Partnern und Einrichtungen der Lehrerausbildung zuständig und wirkt auf den Ausbau von Kooperationen und Partnerschaften hin.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger in äußeren Schulangelegenheiten eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. In äußeren Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich (§ 59 Absatz 11 SchulG).

§ 21

Schulleiterin oder Schulleiter als Vorgesetzte

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist allen an der Schule tätigen Personen gegenüber in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt (§ 59 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Zu den Aufgaben gehört es auch, die berufliche Entwicklung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter zu fördern (§ 59 Absatz 3 SchulG). Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind (§ 59 Absatz 4 SchulG). In allen Angelegenheiten, für die die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstvorgesetzte Stelle ist und die schwerbehinderte Lehrkräfte betreffen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 178 Absatz 2 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Lehrerinnen und Lehrer bei Bedarf in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und in Fragen der individuellen Förderung. In deren Unterrichts- und Erziehungsarbeit darf nur im Einzelfall eingegriffen werden bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist.

(3) Auf Anforderung der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsicht stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstliche Beurteilungen, soweit die Zuständigkeit übertragen ist, sowie Leistungsberichte über die Lehrerinnen und Lehrer. Bei der Beurteilung schwerbehinderter Lehrerinnen und Lehrer ist Nummer 12 der Richtlinie zum SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst (BASS 21-06 Nr. 1.1) - zu beachten. An Unterrichtsbesuchen, die der Vorbereitung einer Beurteilung dienen, kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers teilnehmen.

(4) Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder im Einzelfall die Notengebung einer Lehrerin oder eines Lehrers für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung der fachaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(5) Ist das dienstliche Verhalten einer Lehrerin oder eines Lehrers oder eines sonstigen Beschäftigten an der Schule zu beanstanden, so ist der oder die Betroffene unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes darauf hinzuweisen und zur Änderung des Verhaltens aufzufordern. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt oder besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter dies der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde, bei Personal, das nicht im Landesdienst steht, dem Schulträger oder dem jeweiligen Arbeitgeber.

(6) Gegenüber den im Dienst des Schulträgers stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Weisungsrecht im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen aus. Bei Angelegenheiten, die sich aus dem Recht des kommunalen Schulträgers als Dienstherrn ergeben, insbesondere bei allen Entscheidungen in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, besteht diese Weisungsbefugnis nur, wenn sie der Schulträger im Einzelfall ausdrücklich übertragen hat. Entsprechendes gilt für das Personal, das aufgrund einer Vereinbarung des Schulträgers mit Dritten in der Schule tätig ist.

(7) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (§ 68 Absatz 6 SchulG). Diese ist insbesondere an allen Entscheidungen zu beteiligen, die der Schulleitung im Rahmen ihrer Aufgaben als Dienstvorgesetzte übertragen wurden (§ 59 Absatz 5 Satz 2 SchulG). Wird keine Ansprechpartnerin bestellt, gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 LGG.¹

§ 22

Verantwortung für die Bildungsarbeit

(1) Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. für die Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen in den Konferenzen sorgen und darauf hinwirken, dass der Unterricht den Richtlinien und Lehrplänen entspricht,
2. dafür Sorge tragen, dass neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die schulische Arbeit eingebracht werden,
3. für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule sorgen (§ 59 Absatz 2 Nummer 3 SchulG),
4. darauf hinwirken, dass Unterricht im Rahmen der personellen Ressourcen ungekürzt erteilt wird (§ 59 Absatz 2 Nummer 4 SchulG),
5. die Beschlüsse der Konferenzen mit deren Vorsitzenden koordinieren und zusammen mit ihnen darauf hinwirken, dass Konferenzbeschlüsse ausgeführt werden,
6. auf eine fachlich korrekte Beurteilung der Schülerleistungen und die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen hinwirken,
7. für die Unterrichtsverteilung, den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan sorgen und dabei einen dienstlich gebotenen und persönlich angemessenen Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer sicherstellen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.

§ 23

Zusammenarbeit in der Schule

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer untereinander, mit den Eltern (§ 123 SchulG), den Schülerinnen und Schülern, an den Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die organisatorischen, sächlichen und personellen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane.

¹ § 68 Absatz 6 SchulG wurde aufgehoben durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052/ABl. NRW. 01/17 S. 40). Nach § 15a Absatz 1 Satz 1 LGG wird an den Schulen durch die Leiterin oder den Leiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und mindestens eine Stellvertreterin bestellt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert im Rahmen der Bestimmungen des Siebten Teils des Schulgesetzes NRW insbesondere die Schulkonferenz und die Lehrerkonferenz, den Lehrerrat, die einzelnen Lehrerinnen oder die Lehrer sowie die Schulpflegschaft und den Schülerrat und die in der Schule tätigen außerschulischen Partner über wesentliche Angelegenheiten der Schule. Hierzu zählen auch dienstliche Vorschriften, Anordnungen und Veröffentlichungen der Schulaufsichtsbehörden; den Mitwirkungsorganen ist die Einsichtnahme in der Schule zu ermöglichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter steht in Sprechstunden zur Verfügung.

(5) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter kurzfristig zu Dienstbesprechungen einladen. Dienstbesprechungen können nicht die Konferenzen nach dem Zweiten Abschnitt des Siebten Teils des Schulgesetzes NRW ersetzen; insbesondere dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Konferenzen vorbehalten sind.

(6) Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall stellt die Schulleitung sicher, dass außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, grundsätzlich so organisiert werden, dass kein Unterricht ausfällt und dass Nachprüfungen in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres durchgeführt werden (§ 42 Absatz 7 SchulG).

(7) Konferenzen und Dienstbesprechungen dürfen nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden. Zeugnis- und Beratungskonferenzen können einmal im Schulhalbjahr nach der Unterrichtszeit am Vormittag beginnen, sofern die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts sichergestellt wird. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt (§ 44 Absatz 4 SchulG).

(8) Gemeinschaftsveranstaltungen des Lehrerkollegiums (z.B. Betriebsausflüge) sollen weitestgehend außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden; sie können einmal im Schuljahr bereits innerhalb dieser Zeit beginnen, soweit dies nach Art und Dauer der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 24

Schulgebäude, Einrichtungen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet auf die ordnungsgemäße Nutzung, den Erhalt und die Pflege der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet das Schulvermögen nach den Anordnungen des Schulträgers. Auf Mängel und Schäden ist der Schulträger unverzüglich hinzuweisen. An Entscheidungen des Schulträgers über die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit.

§ 25

Hausrecht

(1) Im Rahmen der Dienstpflichten übt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus (§ 59 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Jede Lehrerin und jeder Lehrer vertritt in ihrem oder seinem Bereich die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts. Sind weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter anwesend und ist keine andere Lehrerin oder kein anderer Lehrer beauftragt, nimmt die oder der vom Schulträger Beauftragte (z.B. die Hausmeisterin oder der Hausmeister) das Hausrecht wahr.

(2) In einem Schulzentrum stimmen sich die Schulleitungen in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, miteinander ab, insbesondere bei der Regelung der Aufsicht (VV zu § 57 Absatz 1 SchulG - BASS 12-08 Nr. 1).

(3) Vor einer Schulschließung wegen einer Gefährdungslage hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit der Polizei oder einer sonstigen zur Gefahrenabwehr zuständigen Stelle abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unmittelbar.

§ 26

Schulverwaltung, Außenvertretung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.

(2) In Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die vorgesehenen Handlungen mit dem Schulträger ab. Sie oder er ist im Rahmen der Befugnisse zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ermächtigt. Entsprechendes gilt bei einer Kooperation mit einem Partner der Schule (§ 59 Absatz 3 SchulG). Verträge, die den Schulträger verpflichten, dürfen nur abgeschlossen werden, soweit vom Schulträger hierzu eine Bevollmächtigung erteilt ist.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, auf dessen Einladung an Dienstbesprechungen teil.

(4) In bedeutsamen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Schulträger ist die Schulkonferenz zu beteiligen (§ 65 Absatz 2 Nummer 21 in Verbindung mit § 76 SchulG).

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt Schulakten und Dienstsiegel nach den dazu ergangenen Vorschriften. Sie oder er ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich (§ 1 Absatz 3 VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1, § 1 Absatz 5 VO-DV II - BASS 10-41 Nr. 6.1).

§ 27**Auskünfte an die Presse, Informationsfreiheit**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule in der Öffentlichkeit und erteilt Auskünfte über Angelegenheiten der Schule an die Presse. Bei fotografischen oder elektronischen Aufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu beachten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern (§ 123 SchulG) einzuholen, soweit Anhaltspunkte erkennbar sind, dass diese nicht bei allen Beteiligten vorausgesetzt werden kann; dies gilt insbesondere, wenn eine kommerzielle Verwertung der Aufnahmen zu vermuten ist. Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite ist die Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich, im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers mit diesem.

(2) Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen reicht die Schulleiterin oder der Schulleiter in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht und in äußeren Schulangelegenheiten an den Schulträger weiter (§ 5 Absatz 1 Satz 4 IFG NRW).

§ 28**Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann genehmigen, dass auch Personen, die nicht zur Schule oder zur Schulaufsicht gehören, an Schulveranstaltungen teilnehmen, die Schule besichtigen und mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht besuchen. Sollen diese Personen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen beteiligt werden, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter darüber hinaus rechtzeitig vorher von dieser Absicht zu unterrichten. Die Rechte des Schulträgers (§ 59 Absatz 11 SchulG) und die Rechte der Eltern (§ 123 SchulG) sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (§ 44 Absatz 3 und § 66 Absatz 4 SchulG) bleiben unberührt.

§ 29**Besondere Vorkommnisse**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z.B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen, oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. v. 19.11.2019 - BASS 18-03 Nr. 1). Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

§ 30**Anwesenheit**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in der Regel während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) in der Schule anwesend sein. Ist sie oder er verhindert, muss die Vertretung sichergestellt sein. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.

(2) Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien sind die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und der Schulträger rechtzeitig vor dem Beginn der Ferien zu unterrichten.

§ 31**Beurlaubungen, Dienstbefreiungen**

(1) Soweit die vorgesetzte Dienststelle Schulleiterinnen oder Schulleiter hierzu ermächtigt hat, können diese den Lehrerinnen und Lehrern der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub an bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr gewähren; hierüber ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten (RdErl. v. 28.06.1988 - BASS 21-05 Nr. 11).¹

(2) Die Erteilung von Sonderurlaub und die Gewährung von Dienst- oder Arbeitsbefreiung während der Unterrichtszeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Betrifft diese Erteilung schwerbehinderte Lehrkräfte, ist § 178 Absatz 2 SGB IX zu beachten.

(3) Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Bedienstete des Schulträgers können im Rahmen der Anordnungen des Schulträgers beurlaubt werden.

¹ Der Absatz ist überholt. Die Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Abs. 1 FrUnV NRW sowie von Sonderurlaub bis zu fünf Tagen aus anderen Gründen ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 ZustVO Schule NRW (BASS 10-32 Nr. 44) auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen. Sie müssen der Schulaufsichtsbehörde nicht über die Genehmigung oder Ablehnung berichten.

(5) Beurlaubungen für sich selbst beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

§ 32**Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters**

(1) Bei Verhinderung oder Fehlen der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter die Rechte und Pflichten wahr.

(2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter ist so über die Angelegenheiten der Schule zu informieren, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung. Dies sind z.B. die Planung und Koordinierung der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik sowie die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und der Jugendhilfe.

(4) Ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen mit zweiter Konrektorin oder zweitem Konrektor diese oder dieser die Vertretung, im Übrigen die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer, sofern nicht eine andere Vertretungsregelung getroffen ist (§ 60 Absatz 2 SchulG). Die Vertretungsregelungen für Gesamtschulen (RdErl. v. 20.12.1990 - BASS 21-02 Nr. 3) bleiben unberührt.

(5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Schulleitung soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

Vierter Teil**Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen****§ 33****Allgemeines**

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters können Lehrerinnen und Lehrern besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich übertragen werden. Diese unterstützen die Schulleitung bei ihren Aufgaben und informieren sie über Planungen und Maßnahmen im übertragenen Aufgabenbereich.

(2) Soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist, berät und unterstützt die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen die Schulleitung bei der Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (§ 17 Absatz 1 LGG).

(3) Soweit für Schulen Funktionsstellen ausgewiesen sind, nehmen insbesondere diejenigen, die diese Stellen innehaben, die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Aufgaben wahr.

§ 34**Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen**

(1) Die zweite Konrektorin oder der zweite Konrektor an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangsübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
2. fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben,
3. Beratung in der Schule und Gestaltung eines schulischen Beratungsnetzes,
4. Entwicklung des Schulprogramms einschließlich der Planung von Ganztagsangeboten und außerunterrichtlichen Projekten,
5. Gestaltung eines Fortbildungsplans.

(2) An Hauptschulen und Realschulen können als Aufgabe auch Angelegenheiten der Erprobungsstufe übertragen werden.

§ 35**Gymnasien**

(1) Die Angelegenheiten der Fachbereiche und Fächer werden von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatorinnen oder -koordinatoren wahrgenommen.

(2) Die Angelegenheiten der Erprobungsstufe werden von der Erprobungsstufenkoordinatorin oder dem Erprobungsstufenkoordinator wahrgenommen.

(3) Die Angelegenheiten der übrigen Klassen der Sekundarstufe I werden von der Mittelstufenkoordinatorin oder dem Mittelstufenkoordinator wahrgenommen.

(4) Die Angelegenheiten der Oberstufe werden von der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator wahrgenommen.

(5) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben für besondere Arbeitsbereiche und Organisations- und Verwaltungsbereiche können Koordinatorinnen und Koordinatoren betraut werden.

(6) Die Aufgabenverteilung richtet sich im Einzelnen nach dem RdErl. v. 21.09.1992 (BASS 21-02 Nr. 5).

§ 36

Gesamtschulen und Sekundarschulen

(1) Zur Schulleitung gehören bei Gesamtschulen und Sekundarschulen neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter diejenigen Personen, die mit der didaktischen Leitung und der Abteilungsleitung beauftragt sind. Sie nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr; das Weisungsrecht des Schulleiters oder der Schulleiterin bleibt unberührt.

(2) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben können Koordinatorinnen und Koordinatoren betraut werden.

(3) Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit richten sich im Einzelnen bei den Gesamtschulen nach dem RdErl. v. 20.12.1990 (BASS 21-02 Nr. 3) und bei den Sekundarschulen nach dem RdErl. v. 01.04.2014 (BASS 21-02 Nr. 9).

§ 37

Berufskollegs

(1) Der erweiterten Schulleitung können bei Berufskollegs neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und den Fachleiterinnen und Fachleitern zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben auch Lehrkräfte angehören, denen einzelne Koordinationsaufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen wurden. Das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt unberührt. Die Aufgabenverteilung innerhalb der erweiterten Schulleitung ist schriftlich von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu dokumentieren

(2) Entsprechend der Struktur und des Profils des einzelnen Berufskollegs erstrecken sich die Koordinationsaufgaben auf das Berufskolleg oder Teile des Berufskollegs wie Abteilungen, berufliche Bereiche oder Bildungsgänge und auf die Koordination der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung didaktischer, pädagogischer und organisatorischer Arbeiten. Die Koordination kann eine oder mehrere Aufgabenbereiche umfassen.

21-02 Nr. 5

**Funktionsstellen
an Gymnasien
für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen
als Fachleiter und Fachleiterinnen
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 21.09.1992 (GABI. NW. I S. 240)¹

Die Organisation und die Verteilung der besonderen Koordinierungsaufgaben an Gymnasien werden wie folgt geregelt:

1

Die Studiendirektoren und Studiendirektorinnen unterstützen in ihrer Funktion als Fachleiter oder Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben die Schulleitung. Ihnen werden deshalb im Rahmen der Gesamtverantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Bereich auf Dauer übertragen. Sie nehmen diese Aufgaben im Auftrag des Schulleiters oder der Schulleiterin wahr.

2

Der Schulleiter oder die Schulleiterin weist im Benehmen mit den betroffenen Kollegen und Kolleginnen die wahrzunehmenden Funktionen in einem Geschäftsverteilungsplan aus. Der Geschäftsverteilungsplan der Schule ordnet die Mehrzahl der an der Schule anfallenden Aufgaben im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Koordination, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich des Schulleiters oder der Schulleiterin oder des ständigen Vertreters bzw. der ständigen Vertreterin gehören, in qualitativ und quantitativ gleichwertigen Bündelungen den Funktionsstellen für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen zu.

Die Schulaufsichtsbehörde überprüft den Geschäftsverteilungsplan auf Angemessenheit und Zweckmäßigkeit.

3

Die folgenden Aufgabenbereiche kommen für die Besetzung von Funktionsstellen für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen - als Fachleiter bzw. Fachleiterinnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - in Betracht:

3.1 Koordination von Fachbereichen und Fächern

Sie wird von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatoren und -koordinatorinnen wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Beratung bei der Umsetzung von Richtlinien und Lehrplänen sowie die Auswertung unterrichtspraktischer Erfahrungen, Initiativen bei der Abstimmung von schulinternen Lehrplänen verschiedener Fächer, die Zusammenarbeit mit den Fachkoordinatoren und Fachkoordinatorinnen bzw. mit den Fachkonferenzen anderer Fächer, die Vorbereitung von Absprachen über die fächerübergreifende Behandlung von Unterrichtsgegenständen, die Beratung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die Übernahme fachspezifischer Aufgaben bei der Unterrichtsorganisation, die Erstellung von Fachgutachten für die

Schulleitung. Die Koordinatoren und Koordinatorinnen geben Anregungen im Bereich der fachspezifischen Lehrerfortbildung, sorgen für die Weitergabe der Ergebnisse von Lehrerfortbildungsveranstaltungen in den Fachkonferenzen, sie übernehmen die fachspezifische Betreuung von Praktikanten und Praktikantinnen, Referendaren und Referendarinnen und neuen Fachlehrern und Fachlehrerinnen. Sie sorgen für die Abstimmung mit den entsprechenden Ausbildungsgruppen des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und übernehmen die Vertretung des Faches/des Fachbereichs bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen.

Einem Studiendirektor oder einer Studiendirektorin kann auch die fachbereichsübergreifende Koordination pädagogischer Aufgaben übertragen werden.

3.2 Koordination der Erprobungsstufe

Sie wird vom Erprobungsstufenkoordinator bzw. von der Erprobungsstufenkoordinatorin wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Beratung der Schulleitung in allen Fragen, die die Erprobungsstufe betreffen. Die Koordinatoren und Koordinatorinnen leiten die Erprobungsstufenkonferenzen. Ihnen kann die Kontrolle der Klassenbücher übertragen werden. Sie koordinieren die Betreuung der Schüler und Schülerinnen der Erprobungsstufe. Sie wirken mit bei der Organisation der Sprachendifferenzierung in der Klasse 6 (8-jähriger Bildungsgang). Insbesondere wirken sie bei der Einrichtung von Silentien, des Förderunterrichts, von Fördermaßnahmen für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens und an der Betreuung ausländischer bzw. ausgesiedelter Schüler und Schülerinnen mit. Sie arbeiten mit Beratungslehrern und -lehrerinnen, mit dem schulpädagogischen Dienst und Erziehungsberatungsstellen zusammen und beraten die Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin insbesondere hinsichtlich der Schullaufbahn und des Übergangs in andere weiterführende Schulen. Sie stellen die Kontakte zu den Grundschulen her und schaffen Verbindungen zu Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen des Einzugsbereichs.

Gemeinsam mit Fachbereichskoordinatoren bzw. -koordinatorinnen fördern sie die Zusammenarbeit der Fächer in der Erprobungsstufe. Ihnen kann in diesem Zusammenhang die Koordinierung fächerübergreifender Aufgaben (z.B. im Rahmen der Verkehrserziehung) aufgetragen werden. Sie stimmen die Planungen für Wandertage, Wanderfahrten der Klassen der Erprobungsstufe mit den Beauftragten für Studien- und Wanderfahrten ab; sie koordinieren die außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen in der Erprobungsstufe.

3.3 Koordination der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I

Sie wird vom Mittelstufenkoordinator bzw. von der Mittelstufenkoordinatorin wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Mitarbeit in Fragen der Unterrichtsorganisation der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I. Gemeinsam mit Fachbereichskoordinatoren und -koordinatorinnen fördern sie die Zusammenarbeit der Fächer in der Mittelstufe. Die Koordinatoren und Koordinatorinnen wirken mit bei der Organisation der Sprachendifferenzierung in der Klasse 7 (9-jähriger Bildungsgang). Sie bereiten die Wahlen für den Wahlpflichtbereich vor, führen sie durch und werten sie aus.

Die Koordinatoren und Koordinatorinnen bereiten die Wahlen für den Wahlpflichtunterricht vor, führen sie durch und werten sie aus. Ihnen kann die Kontrolle der Klassenbücher übertragen werden. Sie arbeiten bei der Unterrichtsverteilung und bei der Stundenplangestaltung für den Wahlpflichtunterricht mit. Sie koordinieren gegebenenfalls unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und in Absprache mit den für diese Aufgabenbereiche zuständigen Kollegen und Kolleginnen besondere pädagogische Schwerpunktmaßnahmen wie zum Beispiel die Organisation und Vorbereitung der Schülerbetriebspraktika und der Berufsorientierung der Schüler und Schülerinnen, die Sucht- und Drogenberatung oder die Sexualerziehung. Sie wirken mit bei der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und bei der Beratung von Erziehungsberechtigten, Schülern und Schülerinnen in Hinblick auf die Schullaufbahn. Sie stellen die Kontakte zu Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen und Berufskollegs des Einzugsbereichs sicher und wirken mit bei der Planung für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen für die Mittelstufe, insbesondere bei Schulfahrten, Wanderungen und bei Projektveranstaltungen. Sie geben Anregungen für schulstufenbezogene Lehrerfortbildung.

3.4 Koordination der gymnasialen Oberstufe

Sie wird vom Oberstufenkoordinator bzw. von der Oberstufenkoordinatorin wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Koordinierung der Beratungsarbeit in der gymnasialen Oberstufe. Dazu gehören insbesondere die Terminplanung, die Organisation und Auswertung der Wahlvorgänge, Koordination der Arbeit der Beratungslehrer und -lehrerinnen, die Abstimmung der Planung außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Die Oberstufenkoordinatoren und Oberstufenkoordinatorinnen führen Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte, Schüler und Schülerinnen durch. Sie stellen die Kontrolle der Schülerlaufbahnen sicher und wirken bei der Kurseinrichtung, der Kursgruppenbildung und der Stundenplangestaltung mit. Sie bereiten die Jahrgangsstufenkonferenzen vor und sichern die Umsetzung der Beschlüsse der Jahrgangsstufenkonferenzen. Ihnen kann die Kontrolle der Kursmappen übertragen werden. Sie wirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Versetzung in die Qualifikationsphase und der Abiturprüfung mit, sichern die Kontakte zu anderen Schulen der Sekundarstufe II, zu Beratungsdiensten und zu Institutionen der Berufs- und Studienberatung.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 10.05.2022 (ABI. NRW. 06/22)

3.5 Koordination besonderer Arbeitsbereiche

Verfügt eine Schule über besondere Bildungsgänge bzw. über besondere Schwerpunkte, kann die Schulleitung beim Aufbau und bei der Betreuung dieser Schwerpunkte durch Inhaber von Funktionsstellen unterstützt werden, die besondere, hierauf bezogene pädagogische und organisatorische Funktionen wahrnehmen. Diese Funktionen müssen von herausgehobener Bedeutung sein; sie sollen einen Arbeitsschwerpunkt der Schule erfassen. Dazu können gehören: der Aufbau und die Betreuung eines bilingualen Bildungsganges, der Ganztagsbereich eines Gymnasiums, die Integration ausländischer bzw. ausgesiedelter Schüler und Schülerinnen bei Gymnasien mit hohen Anteilen dieser Schüler und Schülerinnen.

3.6 Koordination im Organisations- und Verwaltungsbereich

Besonders an größeren Gymnasien kann einem Inhaber einer Funktionsstelle auch eine Bündelung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben übertragen werden. Hierzu gehören insbesondere:

Erstellung des Stundenplans (gegebenenfalls mit EDV-Unterstützung), Organisation des Vertretungsunterrichts, Aufsichtsplanung, Erstellung und Pflege der Schulverwaltungsdateien, Organisationsaufgaben im Bereich der Haus- und Schulordnung, Koordination des Einsatzes des technischen Verwaltungspersonals, Koordination der Schulwegsicherung und der Schülerbeförderung insbesondere im Falle der Kooperation mit anderen Schulen, Koordination der sicherheitstechnischen Überprüfung der Schulgebäude, des Gesundheitsschutzes, der Finanzplanung, Koordination der Nachprüfungen.

4

Ein konkreter Aufgabenkatalog für eine Funktionsstelle kann sich aus einer Bündelung von Teilen verschiedener Aufgabenbereiche ergeben. Die unter Nummer 3.1 genannten Aufgaben können dabei mit Aufgaben aus den Bereichen gemäß Nummern 3.2 bis 3.6 verknüpft werden. Der für die Aufgabenbeschreibung der Funktionsstelle vorgesehene Aufgabenkatalog bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht.

Die der Funktionsstelleninhaberin und dem Funktionsstelleninhaber übertragenen Aufgaben bleiben in der Regel mit der von ihr oder ihm besetzten Funktionsstelle verbunden, solange sich nicht durch Änderung des Geschäftsverteilungsplans der Schule für sie oder ihn ein neuer Aufgabenbereich ergibt.

21-02 Nr. 6

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 10.10.2019 (ABl. NRW. 11/19)¹

Aufgrund des § 92 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG - SGV. NRW. 2030) und des § 8 der Laufbahnverordnung (LVO - SGV. NRW. 20301) in der jeweils aktuellen Fassung erlasse ich folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL):

1 Ziel der dienstlichen Beurteilung

Dienstliche Beurteilungen sollen es den Dienstvorgesetzten ermöglichen, Entscheidungen über die Beförderung von beamteten Beschäftigten am Grundsatz der Bestenauslese auszurichten. Dazu sind Leistung und Befähigung abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten.

Daneben dienen dienstliche Beurteilungen der Vorbereitung sonstiger Personalmaßnahmen, etwa durch die Feststellung der Bewährung in Probezeiten oder als Erkenntnisquelle für Entscheidungen über sachgerechte Verwendungen.

Schwerbehinderung, Geschlecht, Personalratsmitgliedschaft, die Stellung als Gleichstellungsbeauftragte und als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen, Telearbeit, Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auswirken.

Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert von den Vorgesetzten Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. Die darüber hinausgehende dauernde Aufgabe aller Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fragen der Leistung und der Zusammenarbeit, von Arbeitszielen und -ergebnissen zu erörtern, kann sich nicht in der Erstellung dienstlicher Beurteilungen erschöpfen.

2 Anwendungsbereich

2.1 Diese Richtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung, soweit nicht die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Anwendung finden (BASS 21-02 Nr. 2).

Tarifbeschäftigte ab Entgeltgruppe 9b aufwärts (vergleichbar Laufbahngruppe 2.1), die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, können auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinien beurteilt werden. Dies gilt nicht für die Feststellung, ob die arbeitsvertragliche Probezeit erfolgreich beendet wurde.

2.2 Diese Richtlinien gelten nicht, soweit es für einzelne Behörden ressortübergreifend verbindliche Beurteilungsregelungen gibt.

3 Regelbeurteilung

3.1 Beamtinnen und Beamte sind grundsätzlich alle drei Jahre zu einem Stichtag zu beurteilen. Die Beurteilung soll spätestens drei Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben sein.

3.2 Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind

- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamtinnen und Beamte in der laubbahnrechtlichen Probezeit,
- Beamtinnen und Beamte in der Erprobungszeit gemäß § 19 Absatz 3 LBG, § 7 Absatz 4 LVO,
- Beamtinnen und Beamte in einer Erprobungszeit gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 LVO,
- Beamtinnen und Beamte, die ein Führungsamt auf Probe gemäß § 21 LBG innehaben,
- Ehrenbeamtinnen und -beamte,
- Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag weniger als sechs Monate im Zuständigkeitsbereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten Dienst geleistet haben,
- Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 und A 9 Z der Laufbahngruppe 1.2, A 13 der Laufbahngruppe 2.1 und B 2 aufwärts.

3.3 Von der Regelbeurteilung sind auszunehmen Beamtinnen und Beamte, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie dies beantragen. Sie sind auf die möglichen dienstrechtlichen Folgen eines solchen Antrages hinzuweisen.

3.4 Liegen zum Beurteilungsstichtag gesicherte Erkenntnisse darüber vor, dass im Zuständigkeitsbereich der oder des zur Schlusszeichnung Befugten für eine bestimmte Vergleichsgruppe keine Beförderungsmöglichkeiten bestehen, kann dieser Personenkreis mit Genehmigung des Ministeriums von der Regelbeurteilung ausgenommen werden. Von dieser Möglichkeit darf nicht an zwei aufeinander folgenden Regelbeurteilungsstichtagen Gebrauch gemacht werden. Ergeben sich nach dem Beurteilungsstichtag nicht vorhersehbare Beförderungsmöglichkeiten für den nach Satz 1 betroffenen Personenkreis, ist dieser unverzüglich nach Nummer 4.5 nachzubeurteilen.

3.5 Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (z.B. schwebendes Disziplinarverfahren), können zurückgestellt werden. Auf Antrag sollen sie zurückgestellt werden. Nach Fortfall des Hemmnisses sind sie unverzüglich nachzuziehen.

4 Sonstige Beurteilungen

4.1 Beurteilungen während der Probezeit gemäß § 5 LVO (siehe Nummer 13)

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind nach einem Jahr sowie spätestens drei Monate vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zu beurteilen.

Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist die Beamtin oder der Beamte spätestens drei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen.

4.2 Beurteilungen zum Ende der Probezeit gemäß § 21 LBG und Beurteilungen zum Ende einer Erprobungszeit (siehe Nummer 14)

Beamtinnen und Beamte, die ein Führungsamt auf Probe gemäß § 21 LBG innehaben, sind vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Beamtinnen und Beamte, die ihre Eignung für einen höherwertigen Dienstposten nachweisen müssen, sind vor dem Ablauf der Erprobungszeit zu beurteilen.

4.3 Beurteilungen in Fällen des Nachteilsausgleichs nach § 20 LBG

Vor einer Beförderung - frühestens nach 21 Monaten geleisteter Probezeit - ist eine Beurteilung anzufertigen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LVO), die einen Vergleich mit Beurteilungen nach Nummer 3.1 ermöglicht.

4.4 Sonstige Beurteilungen aus besonderem Anlass

Neben den Beurteilungen nach Nummern 3, 4.1, 4.2, 4.3, 13 und 14 werden aus folgenden besonderen Anlässen dienstliche Beurteilungen erstellt:

- vor Entscheidungen über eine Beförderung, wenn die Beamtin oder der Beamte nach der letzten Beurteilung befördert worden ist, und wenn die Beamtin oder der Beamte diese Beurteilung wünscht,
- vor Entscheidungen über eine Zulassung zum Aufstieg (§§ 20, 21 LVO) oder zur Modularen Qualifizierung (§ 25 LVO), wenn die Beamtin oder der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat,
- bei Eintritt in Beurlaubungen oder volle Freistellungen, wenn diese voraussichtlich am folgenden Regelbeurteilungs- oder Nachbeurteilungsstichtag noch andauern und seit einer vorhergehenden Beurteilung mindestens sechs Monate vergangen sind,
- vor einer sonstigen dienstrechtlichen Entscheidung, für die nicht auf eine aktuelle dienstliche Beurteilung verzichtet werden kann.

Sofern Beschäftigte auf die Teilnahme am Regelbeurteilungsverfahren verzichtet haben oder von einer Teilnahme ausgeschlossen waren, beginnt der Beurteilungszeitraum im unmittelbaren Anschluss an die letzte erfolgte Beurteilung. Liegt diese länger als drei Jahre zurück, sind die Leistung und die Befähigung der letzten drei Jahre zu beurteilen.

1) bereinigt

4.5 Nachbeurteilungen

Nachbeurteilungen erfolgen zu festen Terminen und zwar jeweils ein Jahr sowie zwei Jahre nach dem letzten Regelbeurteilungsstichtag. Die für die Regelbeurteilung maßgeblichen Vorschriften gelten entsprechend. Eine Nachbeurteilung ist nicht erforderlich, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Personalmaßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen nicht möglich ist.

5 Nachzeichnung von Beurteilungen

Nach § 9 LVO erforderliche Nachzeichnungen werden - ggf. unter Einbeziehung vorhandener Beurteilungsbeiträge - vorgenommen und der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler zur Zustimmung vorgelegt. Das Nachzeichnungsergebnis wird den Beschäftigten mitgeteilt.

6 Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabenbeschreibung dient als Tatsachengrundlage für die ausschließlich an den Anforderungen des Statusamts vorzunehmende Beurteilung (Nummer 7). Sie soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufzählen. Die Beamtin oder der Beamte ist an der Zusammenstellung zu beteiligen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu Beurteilenden oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung für notwendig erachteten Qualifikationen oder Kenntnisse sind zu vermeiden.

7 Beurteilung

7.1 Inhalt der Beurteilung

Mit der Beurteilung werden Leistung und Befähigung bewertet.

Befähigung ist die Summe der Fähigkeiten, die sich aus den Kenntnissen und Erfahrungen ergibt, die für die dienstliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse auf dem konkreten Dienstposten im Beurteilungszeitraum.

7.2 Beurteilungsmerkmale:

Leistung und Befähigung sind nach den Beurteilungsmerkmalen

- Arbeitsweise
- Arbeitseinsatz
- Arbeitserfolg
- Soziale Kompetenz
- Veränderungskompetenz
- Mitarbeiterführung

zu bewerten.

Das Merkmal „Mitarbeiterführung“ ist zu bewerten, wenn formal die Vorgesetzteigenschaft übertragen worden ist. Bei Beurteilungen von Vorgesetzten sind auch die Anforderungen des Auftrags zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten.

7.3 Beurteilungsmaßstab und Bewertung

7.3.1 Für die Bewertung der Beurteilungsmerkmale und die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

- entspricht nicht den Anforderungen: 1 Punkt,
- entspricht im Allgemeinen den Anforderungen: 2 Punkte,
- entspricht voll den Anforderungen: 3 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen: 4 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße: 5 Punkte.

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig. Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen Amtes im statusrechtlichen Sinne entsprochen hat. Das Ergebnis ist nach dem Beurteilungsmaßstab in Punkten zu bewerten.

7.3.2 Um eine einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabs für die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die untereinander vergleichbar sind, sicherzustellen, sollen bei Regelbeurteilungen (Nummern 3.1 und 4.5) bei der Festlegung der Gesamtnote durch die Endbeurteilerin oder den Endbeurteiler (Nummer 12.5.1), die Richtsätze (Obergrenzen) des § 8 Absatz 3 LVO nicht überschritten werden. Die Richtsätze geben Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Bewertung der von den Beurteilten erbrachten Leistungen; sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung der jeweils zutreffenden Gesamtnote nicht verhindern. Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamtnote 4 Punkte 20 v.H.

Gesamtnote 5 Punkte 10 v.H.

Die Vornhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten. Eine Vergleichsgruppe muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung der Gesamtnote eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

7.3.3 Zur Beratung, insbesondere zur Gewinnung und Anwendung einheitlicher Vergleichsmaßstäbe, findet in der Regel eine Vorbesprechung (Maßstabskonferenz) statt. Diese Besprechung wird von der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person

geleitet. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied der Vorbesprechung.

7.3.4 Die Bildung der Vergleichsgruppen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- in erster Linie sollen Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
 - stehen nach dem Stellenplan Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen zueinander in Konkurrenz, können auch Beamtinnen und Beamte derselben Ämtergruppe eines Einstiegsamtes einer Laufbahngruppe und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht zu berücksichtigen.

Für die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten wird folgende Vergleichsgruppe gebildet:

Alle schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten in den Staatlichen Schulämtern eines Regierungsbezirks (Schulrat/rätin - A 14 Z; Schulamtsdirektor/in - A 15).

8 Gesamturteil

8.1 Das Gesamturteil ist aus der Bewertung der Beurteilungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistung und der Befähigung zu bilden und in Punkten festzusetzen.

8.2 Bei der Beurteilung von Beamtinnen und Beamten ohne Vorgesetzteigenschaft haben die Merkmale „Arbeitserfolg“ und „Soziale Kompetenz“ bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung. Wurde formal die Vorgesetzteigenschaft übertragen, ist zusätzlich das Merkmal „Mitarbeiterführung“ von besonderer Bedeutung. In der Maßstabskonferenz können diese Vorgaben konkretisiert werden.

Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Beurteilungsmerkmale darf ein Punktwert nicht als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Beurteilungsmerkmale gebildet werden.

8.3 Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in der Regel darzulegen. Eine Begründung ist insbesondere erforderlich, wenn die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale verschiedene Gesamturteile möglich erscheinen lässt. Entbehrlich ist eine Begründung für das Gesamturteil nur dann, wenn im konkreten Fall ein anderes Gesamturteil nicht in Betracht kommt.

9 Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die für den Arbeitsplatz geforderte Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind, soweit sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können, darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beamtin oder des Beamten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können.

10 Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungen und besondere Tätigkeiten

Die Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen, der Erwerb von Leistungszeugnissen während des Beurteilungszeitraumes, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit oder - soweit die Beamtin oder der Beamte nicht widerspricht - die Tätigkeiten als Mitglied eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner sind ohne Bewertung anzugeben.

11 Besondere Interessen und Fortbildung

Besondere Interessen, Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung und Verwendungswünsche der Beamtin oder des Beamten sind zu vermerken.

12 Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. Bestimmung des allgemein vorgegebenen oder im Einzelfall festzulegenden Beurteilungsstichtags (Nummer 3.1)
2. (in der Regel) Maßstabskonferenz (Nummer 7.3.3)
3. Erstbeurteilung
 - Beurteilungsgespräch (Nummer 12.2)
 - ggf. Einholung von Beurteilungsbeiträgen (Nummer 12.4)
 - Beurteilungsvorschlag (Nummer 12.3)
4. Beurteilung durch die nächsthöheren Vorgesetzten (Nummer 12.3)
5. Beurteilungskonferenz (Nummer 12.5.2)
6. Endbeurteilung (Nummer 12.5)
7. Bekanntgabe (Nummer 12.7)

12.1 Beurteilerin oder Beurteiler

Die Beurteilung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist, soweit nachstehend oder in vorrangigen Vorschriften nichts anderes geregelt ist.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung soll Vorgesetzte oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags (Erstbeurteilung) beauftragen. Diese müssen in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus.

Für Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Einrichtungen kann die Erstbeurteilung durch von der Aufsichtsbehörde beauftragte Vorgesetzte erstellt werden, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

12.2 Beurteilungsgespräch

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat zu Beginn des Beurteilungsverfahrens mit der Beamtin oder dem Beamten ein Gespräch zu führen. In ihm soll das Leistungs- und Befähigungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraums gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abgeglichen werden, und die Beamtin oder der Beamte soll die Möglichkeit haben, die für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat. Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen.

12.3 Beurteilungsvorschlag

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler beurteilt nach eigenen Kenntnissen und Erfahrungen und ist an Weisungen nicht gebunden. Sie oder er hat bei Regelbeurteilungen nicht die zur Vergleichbarkeit der Beurteilungen festgelegten Richtsätze zu beachten. Unabhängig davon sind nach der Maßstabskonferenz und vor der Erstellung des Beurteilungsvorschlags Gespräche der Vorgesetzten mit den Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteilern mit dem Ziel der Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe zulässig und sinnvoll.

Für die Beurteilungen sind die Beurteilungsvordrucke gemäß Anlage zu verwenden. Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler auf dem Dienstweg zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Die Vorgesetzten der Erstbeurteilenden erörtern diesen Vorschlag mit ihren nächsthöheren Vorgesetzten; dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die oder der zu Beurteilende im Vergleich zu anderen ihr oder ihm unterstehenden Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe den Anforderungen entsprechen hat. Die Vorgesetzten geben zu den Beurteilungskriterien eigene Bewertungen ab und machen einen Vorschlag für das Gesamturteil. Sie sind bei den ihnen jeweils unterstehenden Beamtinnen und Beamten zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet.

12.4 Beurteilungsbeitrag

Ist die oder der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag oder war sie oder er während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet, ist durch die beurteilende Dienststelle bei der Behörde, zu der sie oder er abgeordnet ist oder war, ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, der der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler zur Verfügung zu stellen ist.

Hat die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Dienstposten innerhalb der Behörde gewechselt und kann die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler die auf dem früheren Dienstposten erbrachten Leistungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie oder er sich in geeigneter Weise die erforderlichen Kenntnisse z.B. durch Heranziehung sachkundiger ehemaliger Vorgesetzter zu verschaffen, wenn der Einsatz auf dem früheren Dienstposten wenigstens sechs Monate betragen hat. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler den Dienstposten gewechselt hat.

12.5 Endbeurteilung

12.5.1 Die Endbeurteilung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder Einrichtung.

Sie oder er kann allgemein eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die oder der nicht die Erstbeurteilung erstellt hat, mit der Endbeurteilung betrauen, sofern der oder dem Vorgesetzten eine ausreichend große Zahl von zu Beurteilenden in der jeweiligen Vergleichsgruppe unterstellt ist, um die Vergleichbarkeit der Beurteilung zu gewährleisten.

Die Endbeurteilung für Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Aufsichtsbehörde.

Durch ergänzende Regelungen kann die oberste Dienstbehörde vorsehen, dass die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied der Aufsichtsbehörde für die Endbeurteilung zuständig ist, wenn dies zur besseren Bildung von Vergleichsgruppen geboten erscheint.

12.5.2 Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler ist bei allen ihr oder ihm unterstehenden Beamtinnen und Beamten zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet und soll bei Regelbeurteilungen die zur einheitlichen Anwendung festgelegten Richtsätze nicht überschreiten. Sie oder er entscheidet abschließend über das Gesamturteil.

Hierzu zieht die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler zur Beratung, insbesondere zur Gewinnung und Anwendung einheitlicher Vergleichsmaßstäbe weitere Personen hinzu (Beurteilungskonferenz). Die Beurteilungen sind in der Beurteilungskonferenz mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied dieser Beurteilungskonferenz.

Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler bewertet die einzelnen Beurteilungskriterien und setzt das Gesamturteil fest.

12.6 Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle berät die Beurteilerinnen und Beurteiler bei der Anwendung der Beurteilungsrichtlinien und wirkt auf die Vergleichbarkeit der Beurteilungen hin.

12.7 Bekanntgabe

Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, die Beurteilung zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens einschließlich der Beurteilungskonferenz erläutern zu lassen. Das Gespräch

soll grundsätzlich zunächst zwischen der oder dem Beurteilten und der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler geführt werden. Fragen, die die Erstbeurteilenden nicht aus eigener Kenntnis beantworten können, vor allem zum Verfahren, zur Beurteilungskonferenz und zu einem abweichenden Beurteilungsergebnis, sind mit hiermit vertrauten weiteren Vorgesetzten zu besprechen. Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten geändert worden ist, ist der Beamtin oder dem Beamten die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben. Beurteilungen und schriftliche Gegenäußerungen sind zu der Personalakte zu nehmen.

13 Ergänzende Regelungen für Beurteilungen während der laubbahnrechtlichen Probezeit (§ 5 LVO)

Bei Beurteilungen während der Probezeit wird bei der Beurteilung kein Gesamturteil angegeben. An die Stelle des Gesamturteils treten folgende Aussagen:

a) Erste dienstliche Beurteilung

Die/Der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit

- bewährt.
- eingeschränkt bewährt.
- nicht bewährt.

b) Zweite dienstliche Beurteilung

Die/Der Beschäftigte hat sich in der Probezeit

- in vollem Umfang bewährt.
- nicht bewährt.
- Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.
- Die/Der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.

14 Vereinfachte Beurteilungen zum Ende der Probezeit gemäß § 21 LBG und Beurteilungen zum Ende einer Erprobungszeit (siehe Nummer 4.2)

Für diese Beurteilungen sind die Beurteilungsvordrucke gemäß Anlage nicht zu verwenden; die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat vielmehr formlos einen Beurteilungsvorschlag vorzulegen, in dem sie oder er feststellt und begründet, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit bewährt oder nicht bewährt oder ob die Beamtin oder der Beamte die Eignung für den höherbewerteten Dienstposten nachgewiesen hat; die Begründung muss Aussagen zu den für die Leitungsfunktion maßgeblichen Beurteilungskriterien enthalten. Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler stimmt dem Vorschlag zu bzw. hat es zu begründen, wenn sie oder er ihm nicht zustimmt, und entscheidet abschließend über die Nicht-/Bewährung in der Probezeit.

15 Regelungen für schwerbehinderte Menschen

15.1 Neben diesen Beurteilungsrichtlinien gelten die Regelungen Nummer 12 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministeriums des Innern v. 11.09.2019 - 21-42.12.01, SMBl. NRW. 203030 - BASS 21-06 Nr. 1.1).

15.2 Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 13 Absatz 3 LVO).

16 Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln. Nach Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte sind Entwürfe und Notizen zu vernichten. Eine Durchschrift der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 ist der obersten Dienstbehörde vorzulegen. Soweit die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 auf Dienststellen und sonstige Einrichtungen des nachgeordneten Geschäftsbereichs übertragen ist, bedarf es der Vorlage einer Durchschrift der Beurteilungen dieser Bediensteten an die oberste Dienstbehörde nicht.

17 Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am 15. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 06.10.2013 (BASS 21-02 Nr. 6) aufgehoben.

Die Anlagen zum Runderlass finden Sie online unter:
<https://bass.schul-welt.de/13729.htm>



Anlage 1 - Dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage 2 - Dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

21-02 Nr. 7

Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.07.1994 (GABl. NW. I S. 175)¹

Bezug:

RdErl. d. Kultusministeriums v. 21.09.1992 (BASS 21-02 Nr. 5)

Für den gemäß Nummer 2 des Bezugserlasses aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan gilt Folgendes:

Die im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Aufgaben werden, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters gehören (s. auch § 32 Absatz 3 ADO - BASS 21-02 Nr. 4), in der Mehrzahl in qualitativ und quantitativ gleichwertigen Bündelungen den Funktionsstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zugeordnet.

Die Aufgaben oder Teilaufgaben, die nicht den Funktionsstellen zugeordnet sind, werden vorzugsweise Lehrerinnen und Lehrern im ersten Beförderungsamts im höheren Dienst (Oberstudienrätin/Oberstudienrat) übertragen.

Die Geschäftsverteilung weist die Aufgabenzuweisung explizit aus. Sie ist in regelmäßigen Abständen (zumindest jährlich) auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Ihr liegt die folgende Struktur zugrunde:

1

Der Geschäftsverteilungsplan eines Gymnasiums umfasst die folgenden Bereiche, die in unterschiedlichem Detaillierungsgrad an jeder voll ausgebauten Schule auszuweisen sind:

1.1 Aufgaben im Bereich der Schulleitung

Aus dem Geschäftsverteilungsplan der Schule muss zu erkennen sein, welche Aufgabenverteilung im Bereich der Schulleitung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter vorgenommen wurde (siehe auch § 32 Absatz 3 ADO). Gymnasien, an denen Organisations- und Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich der Schulleitung von weiteren Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen werden, weisen dies entsprechend in der Geschäftsverteilung aus.

1.2 Fachbereichs- bzw. Fächerkoordination

An kleinen Gymnasien sind in diesem Bereich Koordinationsaufgaben zumindest in den drei Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisches, gesellschaftswissenschaftliches bzw. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld) im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

An größeren Gymnasien ist es sinnvoll, diese Koordinationsaufgaben auf Teilbereiche zu beziehen, die im Falle sehr großer Fachkonferenzen auch ein einziges Fach betreffen können, z.B. Bereich Deutsch/Literatur, Bereich neue Fremdsprachen, Bereich alte Fremdsprachen, Bereich(e) Kunst/Musik/Textilgestaltung, Bereich(e) Mathematik/Informatik, Bereich(e) Naturwissenschaften/Technik, Bereich(e) Religionslehren, Bereich Sport (einschließlich außerunterrichtlicher sportlicher Aktivitäten).

1.3 Pädagogische und organisatorische Aufgaben im Bereich der Stufenkoordinationen und der Jahrgangsstufenleitungen

In der Geschäftsverteilung sind zumindest die Bereiche

- Koordination der Erprobungsstufe
- Koordination der gymnasialen Oberstufe
- Koordination der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I

auszuweisen.

1.4 Pädagogische und organisatorische Aufgaben im Bereich von Büchereien und umfangreicher Lehr- bzw. Lernmittelsammlungen

Die Geschäftsverteilung führt hierzu zum Beispiel die Aufgabenbereiche

- Betreuung der Lehrer-/Schülerbücherei
- Aufbau und Leitung einer Sammlung
- Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel

auf.

1.5 Organisatorische und fächerübergreifende pädagogische Aufgaben in verschiedenen Schwerpunkten

Die Geschäftsverteilung führt hier Aufgabenbereiche wie zum Beispiel

- Organisation und Betreuung der Berufs- und Studienorientierung
- Koordination der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung
- Koordination der Gesundheitserziehung/des Schutzes vor Suchtmitteln
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Unfallverhütung im inneren Schulbereich
- Koordination von Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung

auf.

2

Die nachfolgend dargestellten Aufgaben betreffen Bereiche, die an den einzelnen Schulen unterschiedlich ausgeprägt sein können; für die einzelne Schule sind hier Festlegungen zu treffen, die auf Schwerpunktsetzungen der einzelnen Schule abgestimmt sind; es kann sich hier zum Beispiel um Aufgabenschwerpunkte handeln wie:

1) Bereinigt.

- Betreuung eines besonderen Bildungsganges (z.B. eines bilingualen Bildungsganges)
- Betreuung eines Schulversuchs
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Betreuung besonderer Profile
- Koordination besonderer Fördermaßnahmen
- Koordination des Schüleraustauschs
- Betreuung von Musik-, Kunst-, Theater- oder Sportgruppen
- Betreuung und Organisation des Schulgottesdienstes und religiöser Veranstaltungen
- Koordination des Ganztagsbereichs
- Koordination und Organisation der Übermittagsbetreuung.

Bei der Ausschreibung von Funktionsstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen und Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben wird ein gemäß Geschäftsverteilung nicht besetzter Aufgabenbereich benannt; im Falle der Vakanz mehrerer Aufgabenbereiche können diese benannt werden.

Bei der Ausschreibung von Stellen im ersten Beförderungsamts im höheren Dienst ist auf das Erfordernis zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Koordination, die dann im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen sind, hinzuweisen.

21-02 Nr. 9

Organisation und Geschäftsverteilung für Sekundarschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.04.2014 (ABl. NRW. S. 236, berichtigt 06/14 S. 294)

Die Organisation und die Geschäftsverteilung für Sekundarschulen werden wie folgt geregelt:

Teil I

1 Schulleitung

1.1 Die Schulleitung besteht aus

- der Schulleiterin oder dem Schulleiter
- der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter
- der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter und
- den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern.

1.2 Im Rahmen des allgemeinen Weisungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 59 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) nehmen die Mitglieder der Schulleitung ihre Aufgaben selbstständig wahr; sie sind gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter für eine sachgerechte Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Einheitlichkeit des Handelns der Schulleitung ist durch gegenseitige Information und Absprachen in gemeinsamen Dienstbesprechungen der Schulleitungsmitglieder sicherzustellen. Durch Koordination und enge Kooperation stellen die Schulleitungsmitglieder die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklung der Schule sicher; hierzu gehört auch die frühzeitige Einbindung der Mitwirkungsgruppen in die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse. Die Mitglieder der Schulleitung führen im Rahmen ihrer Aufgaben Unterrichtsbesuche durch, die der Information und Beratung dienen. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu Dienstbesprechungen einladen.

2 Schulleiterin oder Schulleiter

2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr (§ 59 Absatz 2 SchulG).

2.2 Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Vertretung der Schule nach außen
- organisatorische und pädagogische Koordination im Rahmen der Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule
- ausdrücklich zugewiesene Funktionen nach Schulgesetz und den Datenschutzbestimmungen
- Überprüfung der Konferenzbeschlüsse und Überwachung ihrer Durchführung
- Entscheidung über die Unterrichtsverteilung, Klassen- und Kursbildung
- Personalangelegenheiten des pädagogischen Personals
- Beratung des pädagogischen Personals
- Erstellung von Leistungsberichten im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen
- abschließende Zeichnung der Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse
- Planung der Verwendung der Haushaltsmittel der Schule.

3 Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter

3.1 Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder

dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe (§ 60 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

Ist die ständige Vertretung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt die didaktische Leiterin oder der didaktische Leiter und danach die dienstälteste Abteilungsleiterin oder der dienstälteste Abteilungsleiter der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde keine andere Regelung trifft.

3.2 Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Unterrichtsverteilung, Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen und deren Dokumentation
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung des Schulprogramms
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Beratung der Schulleitung bei Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Einsatz des nichtpädagogischen Personals (unter Beachtung der dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Vorgaben)
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf Schulgebäude, Schulausstattung und Schulgelände
- schulinterne Regelungen zum Unfallschutz, für Sicherheitsbeauftragte und im Bereich des Schulgesundheitswesens
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger bei der Organisation der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
- Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz und nach Maßgabe der Entscheidungen des Schulträgers.

4 Didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter

Sie oder er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung des Schulprogramms
- Koordination der Beratung in der Schule
- Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung in der Schule
- Koordination fächerübergreifender methodischer und didaktischer Vorhaben
- Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Federführung bei der Erstellung der Elterninformationen über die fachliche und pädagogische Arbeit der Schule
- Planung und Durchführung von innerschulischen Lehrerfortbildungsveranstaltungen; Information über außerschulische Fortbildungsveranstaltungen
- Organisation und Leitung pädagogischer Gesprächskreise, auch unter Beteiligung von Eltern
- pädagogische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung der Organisationsstrukturen der Schule.

5 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

5.1 Sie leiten eine Abteilung der Sekundarschule.

In der Sekundarschule werden je nach Zügigkeit und Struktur der Schule höchstens zwei Abteilungen gebildet.

Die Entscheidung über die Abteilungsgliederung einer Sekundarschule trifft die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schule (§ 65 Absatz 1 SchulG).

5.2 Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der organisatorischen und pädagogischen Arbeit ihrer Abteilung
- Durchführung von abteilungsbezogenen Konferenzen und Dienstbesprechungen
- Beratung der in ihrer Abteilung unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer
- Information und Beratung von Eltern der Abteilung
- Leitung von Klassenkonferenzen, soweit es um Schullaufbahnberatung, Schullaufbahnentscheidungen und die Zuerkennung von Schulabschlüssen geht
- Kontrolle der Klassenbücher, der Kurslisten und anderer für Schullaufbahnentscheidungen relevanter Dateien der Abteilung
- Mitarbeit bei der Unterrichtsverteilung und Unterrichtsorganisation
- abschließende Zeichnung der Informationen zum Lernprozess und der Zeugnisse, soweit sie nicht Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse sind
- Beobachtung der Leistungsbewertung mit Einsichtnahme in schriftliche Leistungsüberprüfungen und Notenübersichten - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter sowie den zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren; Beratung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Fragen der Leistungsbewertung.

Teil II

Koordinatorinnen und Koordinatoren

1

Ihnen werden besondere schulische Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) übertragen. Die Verteilung von Sonderaufgaben durch die Lehrerkonferenz gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 SchulG bleibt im Übrigen unberührt.

Ihnen können im Rahmen des (Beförderungs-)Amtes nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesO insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Planung, Aufbau und Verwaltung umfangreicher Sammlungen und Medieneinrichtungen
- Planung und Durchführung der Berufsorientierung in der Schule
- Planung und Durchführung besonderer Schulveranstaltungen und kleinerer Schulversuche
- Koordination der Arbeit in einzelnen Fächern und Lernbereichen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.

2

Koordinationsaufgaben gemäß Nummer 1.1 bzw. 1.2 können sowohl von Angehörigen der Laufbahngruppe 2.1 als auch der Laufbahngruppe 2.2 bzw. vergleichbaren Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden.

3

Über die Zuweisung einzelner Koordinationsaufgaben entscheidet die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Teil III

Funktionsstellen

Die für drei- bis sechszügige Sekundarschulen möglichen Funktionsstellen ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung (Anlage). Beförderungstellen für Angehörige des höheren Dienstes werden zusätzlich und getrennt ausgewiesen.

Anlage

Funktionsämter (Besoldungsgruppen) an der Sekundarschule

Funktionsamt (Besoldungsgruppe)	Zahl der Planstellen an Sekundarschulen mit																											
	3 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg. ¹						4 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg.						5 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg.						6 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg.									
	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10				
Schulleiter/in ²	A14Z					A15	A14Z					A15					A14Z		A15		A15Z		A14Z		A15		A15Z	
Ständige/r Vertreter/in ³	A14					A14Z	A14					A14Z					A14		A14Z		A15		A14		A14Z		A15	
Didaktische/r Leiter/in ⁴						A13Z	A14Z					A14					A14		A14Z									
Abteilungsleiter/in ^{4, 5}						A13Z	A13Z					A13Z					A13Z		A14		A14		A13Z		A14		A14	
Koordinator/in													A13Z						A13Z									

Allgemeiner Hinweis:

Die o.a. Aufstellung gewährt keiner Schule einen Anspruch auf eine entsprechende Stellenzuweisung. Maßgeblich sind die aufgrund des Haushaltsplanes zugewiesenen Stellen.

- 1) Für Schulen im Aufbau gilt folgende Regelung: Abteilungsleiter/in 1 betreut die Jahrgänge 5-7 sowie zunächst kommissarisch die Jahrgänge 8 und 9. Im 5. bzw. 6. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5-7. Abteilungsleiter/in 2 übernimmt die Jahrgänge 8-10.
- 2) Schülerzahl mehr als 750 = A15Z
- 3) Schülerzahl mehr als 750 = A15
- 4) Bis zur erstmaligen Besetzung der didaktischen Leiterin oder des didaktischen Leiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters wird die Funktion nach Entscheidung der Schulaufsicht mit einem der bereits vorhandenen Schulleitungsämter verbunden.
- 5) Schülerzahl 180-360 = A13Z/Schülerzahl mehr als 360 = A14

Tabelle 1: Funktionsämter Sekundarschule

21-04

Dienstunfälle/Unfallfürsorge/Sicherheitsbeauftragte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 18-21 Nr. 1:** Bestellung der Sicherheitsbeauftragten (Nr. 2)

21-04 Nr. 1**Dienstunfallfürsorge
für Lehrkräfte**

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 29.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 72)¹

Zur Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte (§§ 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW) werden folgende Hinweise gegeben:

**1 Besuche bei Erziehungsberechtigten,
Ausbildungsbetrieben,
Schulaufsichtsbehörden und Schulberatungsstellen**

Dienstunfallschutz besteht, soweit die Besuche aus schulisch-dienstlichen Gründen notwendig sind.

Es dient der Beweissicherung, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zuvor die Notwendigkeit aus Sicht der Schulleitung prüft und das Ergebnis schriftlich festhält.

**2 Besorgung von Film- und Bildmaterialien bei Bildstellen
und Einkäufe von Unterrichtsmaterialien**

Nach § 79 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) ist es Sache des Schulträgers, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Lehrmittel bereitzustellen. Wenn Lehrkräfte an seiner Stelle Besorgungen und Einkäufe übernehmen, genießen sie deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen beamtenrechtlichen Dienstunfallschutz. Das ist der Fall, wenn der Schulträger nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage ist, seine Verpflichtung (rechtzeitig) zu erfüllen, die Lehrmittel aber dringend benötigt werden, um einen ordnungsgemäßen Unterricht durchführen zu können, oder wenn die Erledigung die besondere Sachkunde der Lehrkraft voraussetzt. Hinsichtlich der Beweissicherung gilt Nummer 1 entsprechend.

3 Außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen

3.1 Die Teilnahme einer Lehrkraft an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen ist dienstunfallrechtlich geschützt, soweit sie (z.B. aus Gründen der Aufsichtspflicht) dienstlich geboten ist. Hinsichtlich der Beweissicherung gilt Nummer 1 entsprechend.

3.2 Sofern Schulgottesdienste auf Veranlassung der Schule stattfinden, sind sie dienstliche Veranstaltungen. Unfälle, die Lehrkräfte auf dem Weg zum und vom Schulgottesdienst und während der Teilnahme erleiden, sind daher Dienstunfälle im Sinne des § 36 LBeamtVG NRW.

3.3 Die Vorbereitung von und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports (z.B. Bundesjugendspiele, Sporttage, schulsportliche Wettkämpfe u.ä.) ist gleichfalls Dienst im Sinne des § 36 LBeamtVG NRW.

4 Lehrgänge, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften im Sport

Die Teilnahme an Lehrgängen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften u.ä. im Sport gilt als Dienst im Sinne des § 36 LBeamtVG NRW, wenn die Veranstaltungen von einer Schulaufsichtsbehörde genehmigt, veranlasst bzw. durchgeführt werden und die Lehrkräfte dienstlich zur Teilnahme aufgefordert wurden bzw. ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme dienstlich angeboten wurde. Dienstunfallschutz besteht in diesen Fällen unabhängig davon, ob die betreffende Lehrkraft die Lehrbefähigung für Sport besitzt.

5 Nebentätigkeit

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist Dienstausbübung im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG NRW, wenn die Beamtin oder der Beamte die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (z.B. bei den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz/BBiG) oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten ausübt.

6 Vorbereitungslehrgänge für künftige Auslandslehrkräfte

Die Teilnahme an den vom Auswärtigen Amt eingerichteten Lehrgängen steht unter Dienstunfallschutz.

21-05

Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung/Mutterschutz

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 21-02 Nr. 4:** Umfang der Dienstpflichten und Stundenplangestaltung bei Lehrkräften mit Teilzeitbeschäftigung (s. dort § 17)

21-05 Nr. 3**Rechtsfolgen der Beurlaubung
von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis
für den Ersatzschuldienst**

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 30.11.1992 (GABl. NW. I 01/93 S. 6)²

1 Anerkennung öffentlicher Belange

Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule (Ersatzschule) dienen öffentlichen Belangen. Das erforderliche schriftliche Zugeständnis gilt mit der Mitteilung über die Beurlaubung als erteilt. Die Mitteilung beinhaltet gleichzeitig die Anerkennung nach § 30 Absatz 2 Nummer 4 Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW.

**2 Entscheidung über die Berücksichtigung
als ruhegehaltfähige Dienstzeit
gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG NRW**

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit an einer Ersatzschule nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 LBeamtVG NRW werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Die Erhebung eines Versorgungszuschlags kommt nicht in Betracht.

**3 Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

3.1 Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft bei den von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI erfassten Lehrerinnen und Lehrern erstreckt sich auch auf die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit an einer Ersatzschule.

Die vorgenannte Entscheidung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die nach § 34 Absatz 3 FrUrlV NRW für die Beurlaubung zuständige obere Schulaufsichtsbehörde mit dem jeweiligen Träger der Ersatzschule im Einzelfall oder generell eine Vereinbarung (Anlage) nach Nummer 3 des Runderlasses des Finanzministeriums vom 16.11.2012 (SMBl. NRW. 8201) getroffen hat.

Um zu vermeiden, dass in jedem Beurlaubungsfall eine eigene Vereinbarung getroffen werden muss, sollte grundsätzlich eine entsprechende allgemeine Vereinbarung mit den Trägern der Ersatzschule getroffen werden.

3.2 Einbeziehung der Beurlaubungszeiten in eine evtl. Nachversicherung Für den Fall des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis werden die vorstehenden Beurlaubungszeiten in die Nachversicherung nach § 8 Absatz 2 SGB VI einbezogen. Grundlage für die Berechnung der gegebenenfalls gemäß § 181 SGB VI nachzuentrichtenden Beiträge ist das von der beurlaubten Lehrkraft aus dem Arbeitsverhältnis zu dem Träger der Ersatzschule erzielte Entgelt. Dies ist von den zuständigen Bezirksregierungen spätestens bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Beurlaubung aktenkundig zu machen (vgl. Nummer 3 des o.g. Runderlasses des Finanzministeriums vom 16.11.2012).

**4 Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Krankenversicherung
und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit**

Seit dem 01.01.1989 ist für die Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit in den vorstehenden Sparten der Sozialversicherung auch bei ohne Zahlung von Bezügen beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die anstelle der Beamtentätigkeit eine Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ausüben, nicht mehr die Gewährleistung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft maßgebend. Diesbezügliche erläuternde Hinweise sowie das Verfahren zur Herstellung der Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit in derartigen Fällen sind in Nummer 4 des Runderlasses des Finanzministeriums vom 16.11.2012 bekanntgemacht.

Die für die Beurlaubung zuständigen Schulaufsichtsbehörden haben sowohl die zu beurlaubenden Lehrerinnen und Lehrer als auch die Träger der Ersatzschulen über die Rechtslage zu unterrichten und - sofern Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit gewünscht werden - die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.12.2013 (ABl. NRW. 01/14 S. 37)

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Vereinbarung zur Gewährleistungsentscheidung	
Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch	
die Bezirksregierung _____	
	_____ und
der _____	als
Arbeitgeber der Lehrkraft _____	
geb. am _____ wird für die Zeit vom _____ bis _____	
folgende Vereinbarung geschlossen:	
Die/der (Träger) _____ verpflichtet sich für den Fall der Nachversicherung der Lehrkraft _____, dem Land Nordrhein-Westfalen die auf die Beschäftigung als Lehrkraft an der (Schule) _____ entfallenden Versicherungsbeiträge zu erstatten.	
Im Falle eines Versorgungsausgleichs hat die/der (Träger) _____ die Beiträge an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen, die ohne den Versorgungsausgleich nachzuentrichten wären. Das gilt unabhängig davon, ob nach § 183 des 6. Sozialgesetzbuches (SGB VI) eine mit Erhöhung oder Minderung der Nachversicherung im Zusammenhang mit einem durchgeführten Versorgungsausgleich vorliegt.	
Die erstatteten Versicherungsbeiträge werden den Ersatzschulträgern nach Maßgabe der §§ 105 - 115 Schulgesetz NRW (SchulG) refinanziert.	
Die Höhe des Entgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis der Lehrkraft _____ bei der (Träger) _____ ist in jedem Fall spätestens bei der Beendigung als Lehrkraft der Bezirksregierung _____ mitzuteilen.	
Bezirksregierung _____	Träger _____
Az.: _____	_____ den _____
Im Auftrag	
(_____)	

21-05 Nr. 4

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 16.06.2008 (ABl. NRW. S. 353)¹

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 (SGV. NRW. 2031)² sieht in den §§ 13 und 14 zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung vor. Ein Anspruch auf die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung kann sich auch aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

§ 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erhält eine tarifliche Regelung, wonach vollbeschäftigten Bediensteten zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung eingeräumt wird.

Zur Durchführung des vorgenannten Beschlusses und der tariflichen Regelungen werden die folgenden Hinweise gegeben:

I.

Nach den beamtenrechtlichen Regelungen können Beamtinnen und Beamte auf Antrag teilzeitbeschäftigt werden. Außerdem können sie aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen beurlaubt werden. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen wird gebeten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - ungeachtet der tariflichen Ansprüche zur Einräumung von Teilzeitbeschäftigung bzw. zur Gewährung von Sonderurlaub - in sinnvoller Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen - zu beurlauben bzw. in Teilzeit zu beschäftigen, soweit es mit den dienstlichen bzw. betrieblichen Belangen vereinbar ist.

1) Bereinigt.

2) Das Landesgleichstellungsgesetz - LGG wurde zuletzt geändert am 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

II.

Zu den Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis bei einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung wird auf Folgendes hingewiesen:

1 Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann nach § 28 TV-L Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge gewährt werden, wenn die dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse dies gestatten. Die Voraussetzungen, unter denen nach den einschlägigen Bestimmungen Beamtinnen und Beamten auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden kann, sind für die gesetzlich vorgesehene Dauer als ein wichtiger Grund im Sinne der tariflichen Regelung anzusehen. Die Ermessensausübung des § 28 TV-L orientiert sich insoweit an den für Beamtinnen und Beamte geltenden gesetzlichen Regelungen.

Bei der Ermessensentscheidung, ob die Gewährung des Sonderurlaubes nach den dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen für die beantragte Zeit möglich ist, ist das persönliche Interesse mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Dabei sind auch personalwirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z.B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft) ist die Dauer der Beurlaubung kalendermäßig festzulegen. Die Tarifbeschäftigten sind darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.

2 Rechtsfolgen der Beurlaubung

2.1 Entgelt

Nach § 17 Abs. 3 TV-L erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach Ablauf bestimmter Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei demselben Arbeitgeber. Die Unterbrechungszeit einer Beurlaubung bis zu jeweils 3 Jahren wird nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung im Anschluss an diese unschädliche Unterbrechungszeit läuft die vor der Beurlaubung erreichte Stufenlaufzeit weiter.

Bei einer Beurlaubung von mehr als 3 Jahren erfolgt eine Rückstufung in die Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorausgeht. Diese Regelung gilt nicht für eine Unterbrechungszeit von mehr als 3 Jahren wegen Elternzeit oder eines Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat.

2.2 Beschäftigungszeit

Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L. Ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen kann in diesen Fällen nicht anerkannt werden.

2.3 Krankenbezüge/Krankengeldzuschuss

Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Tarifbeschäftigten haben daher keinen Anspruch auf Krankenbezüge und auch keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

2.4 Sterbegeld

Sind Tarifbeschäftigte zur Zeit ihres Todes nach § 28 TV-L beurlaubt, entsteht kein Anspruch auf Sterbegeld nach § 23 Abs. 3 TV-L.

2.5 Erholungsurlaub

Bei der Gewährung von Erholungsurlaub einschl. eines etwaigen Zusatzurlaubs ist die Kürzungsvorschrift des § 26 Abs. 2 Buchstabe c TV-L zu beachten.

2.6 Jahressonderzahlung

Beurlaubte Tarifbeschäftigte haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich einen Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Im Übrigen gilt das Zwölfteilungsprinzip, d.h. der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat der Beurlaubung ohne Entgelt (§ 20 Abs. 4 TV-L).

2.7 Vermögenswirksame Leistung

Für Kalendermonate, für die den Tarifbeschäftigten keine Bezüge zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers (vgl. § 23 Abs. 1 TV-L).

2.8 Zusatzversorgung

Während der Zeit der Beurlaubung nach § 28 TV-L bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL bestehen. Da während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge kein laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist in dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten.

Tarifbeschäftigte verlieren grundsätzlich nicht wegen der Beurlaubung einen etwaigen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Während der Zeit der Beurlaubung wächst jedoch die Zusatzversorgung grundsätzlich nicht weiter an, sofern sich aus § 9 ATV (soziale Komponenten) oder Satz 5 und 6 der Anlage 3 zum ATV keine Besonderheiten ergeben. Eine Anwartschaft auf Zusatzversorgung bleibt auch dann erhalten, wenn eine bis zum Eintritt des Versicherungsfalles dauernde Beurlaubung (sog. Altersurlaub) ausgesprochen wird. Es bestehen daher aus dieser Sicht keine Bedenken, einen Altersurlaub zu bewilligen.

Es wird gebeten, die Tarifbeschäftigten vor der Gewährung eines Urlaubs darüber zu unterrichten, dass ggf. Zusatzversicherungsrechtliche Nachteile eintreten können und einen von den Tarifbeschäftigten gegengezeichneten Vermerk über diese Belehrung zu den Personalakten zu nehmen. Anfragen wegen der einzelnen Auswirkungen auf die spätere Zusatzversorgung sind ggf. an die VBL zur Beantwortung weiterzuleiten.

3 Teilzeitbeschäftigung

Die arbeitsrechtlichen und die tarifvertraglichen Vorschriften lassen eine Teilzeitbeschäftigung auch ohne die im LBG genannten Voraussetzungen und zeitlichen Beschränkungen zu.

Die Teilzeitbeschäftigung kann derart befristet werden, dass das Arbeitsverhältnis nach Fristablauf mit dem gleichen, mit einem anderen Teilzeitumfang oder mit Vollbeschäftigung fortgesetzt wird. Bei unbefristeter Teilzeitbeschäftigung besteht auch nach Wegfall der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen Gründe kein **Anspruch** auf (künftige) Vollbeschäftigung.

Tarifbeschäftigte sollen jedoch bei der späteren Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

4 Rechtsfolgen der Teilzeitbeschäftigung

4.1 Entgelt

Teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten vom Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) den Teil des Entgeltes, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 11 TV-L).

4.2 Beschäftigungszeit

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gilt als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L.

4.3 Jubiläumsgeld

Nichtvollbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden im vollen Umfang bei der Festsetzung des Jubiläumsgeldes zugrundeliegenden Beschäftigungszeit berücksichtigt (§ 34 Abs. 3 TV-L).

4.4 Jahressonderzahlung

Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in den Kalendermonaten Juli, August und September führt gemäß § 20 Abs. 3 TV-L zu einer entsprechenden Verringerung der Jahressonderzahlung.

4.5 Vermögenswirksame Leistung

Nichtvollbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten in Anwendung des § 24 Abs. 2 TV-L von der vermögenswirksamen Leistung gemäß § 23 TV-L für vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

4.6 Zusatzversorgung

Teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte sind weiterhin von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL erfasst. Nach dem Zusatzversorgungssystem (Punktemodell) erfolgt die Leistungsbemessung ausschließlich auf der Basis des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Da sich die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach dem Umfang der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit richtet, wirkt sich der Beschäftigungsumfang auch bei der Leistungsbemessung im Punktemodell aus. Bei der Teilzeitbeschäftigung ist somit das verringerte zusatzversorgungspflichtige Entgelt Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Versorgungspunkte.

III.

Über die in Abschnitt II. gegebenen Ausführungshinweise zu den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung auf das Arbeitsverhältnis hinaus wird zu den **tarifvertraglichen** Kriterien auf Folgendes hingewiesen:

1 Zu § 11 Abs. 1 TV-L

Im Tarifvertrag sind die Begriffe „Kind“, „Angehöriger“ und „pflegebedürftig“ nicht definiert. Zu den einzelnen Begriffen:

1.1 Kind

Nach § 2 BGG sind Kinder die ehelichen, die für ehelich erklärten, die als Kinder angenommenen und die nichtehelichen Kinder der Tarifbeschäftigten sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister der Tarifbeschäftigten. Ob die Tarifbeschäftigten für das Kind Kindergeld erhalten, ist ohne Bedeutung.

1.2 Angehörige

Angehörige der Tarifbeschäftigten sind insbesondere Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten gem. § 11 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners.

1.3 Pflegebedürftig

sind Angehörige, wenn sie infolge einer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Behinderung zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande sind (§ 14, § 15 SGB XI). Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

1.4 Dauer der Teilzeitbeschäftigung

Die zu vereinbarenden Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag der Tarifbeschäftigten auf höchstens bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann - bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung - auf Antrag verlängert werden. Bei einer befristeten Teilzeitbeschäftigung sind die vorher vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten nach Ablauf des - ggf. verlängerten - Befristungszeitraums wieder vollbeschäftigt. Der Wegfall der Voraussetzungen für die Vereinbarung einer unbefristeten oder befristeten Teilzeitbeschäftigung berührt die vereinbarte Ermäßigung der Arbeitszeit nicht. Auf Wunsch der Tarifbeschäftigten sind jedoch die dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten einer Abänderung der Vereinbarung zu überprüfen.

2 Zu § 11 Abs. 2 TV-L

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch aus anderen als familiären Gründen. Tarifbeschäftigte können - falls dies notwendig sein sollte - von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen. In jedem Einzelfall ist das persönliche Interesse der Tarifbeschäftigten an der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Personalwirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen; die Berufung auf organisatorische Schwierigkeiten kann für sich allein jedoch nicht als Grund angesehen werden, den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung abzulehnen, nachdem die Arbeitgebervertreter in Verhandlungen gegenüber den Gewerkschaften bereits 1994 erklärt haben, dass im Einzelfall stets kreativ geprüft werden soll, ob eine Lösung gefunden werden kann, die den Wunsch der Tarifbeschäftigten auf Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt und dabei gleichzeitig den dringenden dienstlichen Belangen Rechnung trägt.

3 Zu § 11 Abs. 3 TV-L

Nach der Regelung sollen teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bei der Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie für den zu besetzenden Arbeitsplatz die gleiche Eignung wie eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber haben.

4 Zu § 28 TV-L

Voraussetzung für die Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub ist das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“. Ein Sonderurlaub aus familiären Gründen kann auch weiterhin nach § 28 TV-L gewährt werden. Sonderurlaub aus familiären Gründen ist in sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen zu gewähren, soweit es mit den dienstlichen bzw. betrieblichen Belangen vereinbar ist. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken, unbezahlten Sonderurlaub für Tarifbeschäftigte in analoger Anwendung des § 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) zu gewähren (siehe Abschnitt I).

IV.

1 Versicherungsrechtliche Hinweise

1.1 Beurlaubung

Mit dem Beginn der Beurlaubung endet die Versicherungs- und Beitragspflicht. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt noch bis zu einem Monat erhalten (§ 19 SGB V).

Tarifbeschäftigte können sich - soweit kein Anspruch auf Familienversicherung (§ 10 SGB V) besteht - für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Dieses Recht besteht nur für Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Modalitäten über den Beginn dieser freiwilligen Versicherung und über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus § 188 bzw. § 223 SGB V und den Regelungen der einzelnen Krankenkassen. Für eine solche Versicherung während eines unbezahlten Sonderurlaubs zahlt das Land weder einen Arbeitgeberbeitragsanteil zu dieser Versicherung noch einen Zuschuss zu einer privaten oder freiwilligen Krankenversicherung. Tarifbeschäftigte können sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs auch in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern (§ 7 Abs. 1 SGB VI). Auch für solche Versicherungen werden keine Arbeitgeberbeitragsanteile oder Zuschüsse gewährt. Die Beiträge hat die oder der Versicherte selbst zu tragen (§ 171 SGB VI). Hinsichtlich eines Anspruchs auf Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rente wegen Erwerbsminderung - § 43 SGB VI) wird darauf hingewiesen, dass die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zu einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der genannten Rente führen kann, da Versicherte grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf diese Rente haben, wenn sie die Wartezeit erfüllen und in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VI).

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 43 Abs. 4 SGB VI) die Verlängerung des Zeitraums von 5 Jahren vor. Hinsichtlich der Frage, ob diese Bestimmungen im Einzelfall Anwendung finden, kann allein der zuständige Rentenversicherungsträger Auskunft erteilen.

1.2 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V können Beschäftigte, die dadurch versicherungspflichtig werden, dass ihre Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes herabgesetzt wird, auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden. Dies gilt auch für Beschäftigte, die im Anschluss an ihr bisheriges Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen des letzten Satzes erfüllt. Voraussetzung ist ferner, dass die oder der Beschäftigte seit mindestens 5 Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei gewesen ist. Die nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O. befreiten Teilzeitbeschäftigten haben Anspruch auf einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 2 SGB V.

Wer wegen Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an Kündigen (vgl. § 5 Abs. 9 SGB V). Dies gilt auch, wenn in diesem Fall eine Familienversicherung nach § 10 SGB V eintritt.

2 Nebentätigkeit

Nach § 3 Abs. 4 TV-L haben Tarifbeschäftigte Nebentätigkeiten gegen Entgelt ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

V.

1 Sonstiges

1.1 Beschäftigung von Tarifbeschäftigten in einem befristeten Arbeitsverhältnis auf Stellen beurlaubter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sofern auf den Stellen vorübergehend beurlaubter oder teilzeitbeschäftigter Tarifbeschäftigter aushilfsweise Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Land aus der Beschäftigung befristet eingestellter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zu einer Dauerbeschäftigung verpflichtet wird. Daher sind die tariflichen Bestimmungen des § 30 TV-L und die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zum Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse besonders sorgfältig zu beachten. Der konkrete Vertretungs- oder Aushilfsfall ist im Arbeitsvertrag anzugeben. Je länger ein Vertretungs- oder Aushilfsbedarf dauert, um so strengere Anforderungen sind an die Prognose zu stellen, der Bedarf werde wegen Rückkehr entfallen. Auf die Möglichkeiten, die das Haushaltsgesetz zur vorübergehenden Besetzung von Planstellen und Stellen beurlaubter Bediensteter bietet, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1.2 Beschäftigung von Tarifbeschäftigten während einer Elternzeit

Wegen der Besonderheiten bei der Beschäftigung von Tarifbeschäftigten während einer Elternzeit wird auf den RdErl. v. 08.12.2010 - BASS 21-05 Nr. 8 - hingewiesen.

VI.

Bezogen auf die Beschäftigung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

1. Bei befristet eingestellten Lehrerinnen und Lehrern ist der Zeitraum der Beurlaubung so zu bemessen, dass zwischen dem Ende der Beurlaubung und dem Ende des befristeten Arbeitsvertrages noch ein angemessener Zeitraum der Dienstleistung verbleibt.

2. Bei der vorübergehenden Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit einer Lehrerin oder eines Lehrers ist ein Zusatzvertrag (Änderungsvertrag) abzuschließen, in dem der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung sowie die in dieser Zeit maßgebenden wöchentlichen Pflichtstunden vereinbart werden. Die Lehrkraft ist darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.

3. Hinsichtlich des Beginns und der Beendigung von Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung sind die für beamtete Lehrerinnen und Lehrer jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

21-05 Nr. 8

Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst; Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.12.2010 (ABI. NRW. S. 43)

Hinweise zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst werden nicht mehr über Runderlass im MBI. NRW veröffentlicht. Der Arbeitgeberverband des Landes hat arbeitsrechtliche Hinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Durchführung herausgegeben. Diese werden - mit ergänzenden lehrerspezifischen Hinweisen - in der jeweils gültigen Fassung vom Ministerium für Schule und Bildung im Bildungsportal fortgeschrieben.

21-05 Nr. 9

Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.02.2012 (ABI. NRW. S. 211)¹

Bezug:

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP) vom 10. April 2011 (BASS 20-03 Nr. 11)

Die Inanspruchnahme von Elternzeit hängt nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW - 20303) i.V.m. dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33) u.a. vom Tag der Geburt bzw. der Adoption des Kindes sowie von Art und Zeitpunkt der Antragstellung ab und wird deshalb individuell wirksam; entsprechend endet die Elternzeit auch zu unterschiedlichen Terminen. Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Für die Dauer der Elternzeit „ruht“ die Ausbildung, diese Zeit wird nicht auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes ist so zu

1) bereinigt

gewährleisten, dass die Ausbildung unter Bedingungen fortgesetzt werden kann, die sich der kontinuierlichen Ausbildung so weit als möglich annähern. Die Erziehungsverpflichtungen gegenüber dem Kind sollen berücksichtigt werden.

Vor Antritt der Elternzeit sind die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter über die Möglichkeiten der späteren Fortsetzung der Ausbildung durch die zuständige Ausbildungsbehörde zu beraten.

Ist die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes zum Zeitpunkt der Beendigung der Elternzeit im Sinne der Kontinuität der Ausbildung ungünstig, so kann auf Antrag die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes verschoben werden, jedoch um längstens neun Monate. In derartigen Fällen ist von der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung der obersten Dienstbehörde auszugehen. Die Verschiebung darf nur erfolgen, wenn spätestens einen Monat vor Beendigung der Elternzeit bei der Ausbildungsbehörde der Antrag auf Verschiebung des Wiedereinstellungstermins und gleichzeitige Beurlaubung ohne Anwärterbezüge gemäß § 34 Absatz 1 FrUrIV NRW für die Dauer der Zwischenzeit gestellt wird. Die Ausbildungsbehörde hat über den Antrag rechtzeitig zu entscheiden.

Wird die Elternzeit nach der Meldung zur Staatsprüfung angetreten, ruht das Prüfungsverfahren. Während der Elternzeit dürfen Prüfungsleistungen für die Staatsprüfung nicht erbracht werden. Letzteres gilt in gleicher Weise im Falle einer Verschiebung des Wiedereinstellungstermins für die Dauer einer bewilligten Beurlaubung.

Bei Entscheidung über die Genehmigung von Elternzeit und über die Wiederaufnahme des unterbrochenen Vorbereitungsdienstes ist das Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen durch Übersendung einer Entscheidungsdurchschrift zu unterrichten.

21-05 Nr. 11

Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV) - Sonderurlaub -; Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.06.1988 (GABI. NW. S. 333)²

I.

Zur Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV) im Lehrerbereich werden folgende Hinweise gegeben:

1 Ermessensausübung, Berücksichtigung dienstlicher Gründe

1.1 In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob Sonderurlaub außerhalb unterrichtsfreier Zeiten zugelassen werden kann (§ 39 Abs. 3 FrUrIV). Von einer Beurlaubung zur Teilnahme an Studienreisen, Auslandsfahrten, Konzert- und Chorreisen sowie für die Zeit unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist in der Regel abzusehen.

Gleichwohl verbietet sich bei der Prüfung und Entscheidung jeder Schematismus.

1.2 Allgemein ist es nicht gerechtfertigt, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter Hinweis auf den mit ihm verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen.

1.3 Mit dem Wesen der Erteilung von Sonderurlaub verträglich es sich nicht, **regelmäßig** zu verlangen, dass der Unterricht vor der Beurlaubung erteilt oder im Anschluss daran nachgeholt wird. Eine entsprechende Auflage wird aber insbesondere dann notwendig sein, wenn dem Beurlaubungsantrag trotz Bedenken stattgegeben worden ist. Da es sich um Ermessensentscheidungen handelt, können mit diesen auch andere Auflagen (z.B. Bericht über die Veranstaltung) verbunden werden; insoweit verbietet sich jedoch gleichfalls eine schematische Verfahrensweise.

2 Rechtzeitige Antragstellung

Anträge auf Sonderurlaub müssen frühzeitig gestellt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so kann eine Ablehnung allein aus diesem Grund in Betracht kommen. Auch hierbei ist aber jeglicher Schematismus zu vermeiden.

3 Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger

Gemäß Nummer 2 des RdErl. vom 19.07.1996 (BASS 20-23 Nr. 3) wird für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger die Ausnahme gemäß § 39 Abs. 3 FrUrIV von der Schulleiterin oder dem Schulleiter erteilt, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Zuständigkeiten

Die Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 FrUrIV sowie von Sonderurlaub bis zu fünf Tagen aus anderen Gründen ist gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 ZustVO Schule NRW (BASS 10-32 Nr. 44) auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.08.1996 (GABI. NW. I S. 182)

Der Erlass gilt für bis zum Inkrafttreten des Runderlasses „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte“ (BASS 21-05 Nr. 13 B) angetretene Jahresfreistellungen auslaufend fort.

21-05 Nr. 13 A

Sabbatjahr¹ - Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 26.05.2004 (ABI. NRW. S. 209)²

I. Formen des Sabbatjahres und Bewilligungsvoraussetzungen

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die ermöglicht, dass der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zusammengefasst wird. Der Bewilligungszeitraum der Teilzeitbeschäftigung kann drei bis sieben Jahre umfassen. Je nach Antrag sind folgende Teilzeitvarianten möglich:

1. drei Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von zwei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
2. vier Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 3/4 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von drei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
3. fünf Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 4/5 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von vier Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
4. sechs Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 5/6 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von fünf Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
5. sieben Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 6/7 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von sechs Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt.

Für bereits teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gelten die o.g. Teilzeitmodelle sinngemäß. Dabei bleibt der bisherige Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase unverändert. Allerdings darf bei beamteten Lehrkräften die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Die Ablehnung eines Antrages auf Sabbatjahr darf nur mit Zustimmung des Personalrats erfolgen (§ 72 Abs. 1 Nr. 13 LPVG).

II. Antragsverfahren

Die Teilzeitbeschäftigung nach dem Sabbatjahrmmodell beginnt grundsätzlich jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

Anträge sind bis zum **1. Februar** für das kommende Schuljahr auf dem Dienstweg der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Die Sabbatjahrregelung kann wiederholt in Anspruch genommen werden.

III. Arbeits-, sozialversicherungs- und dienstrechtliche Auswirkungen

Die Lehrkräfte erhalten je nach dem gewählten Teilzeitmodell für den gesamten Zeitraum einschließlich des Freistellungsjahres ihr jeweils anteiliges Entgelt oder ihre anteilige Besoldung. Bei zuvor Teilzeitbeschäftigten verringert sich das aus der bisherigen Teilzeitbeschäftigung zu zahlende Entgelt oder die Besoldung entsprechend.

Für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung (§ 2 Abs. 2 u. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) gelten für die Arbeitsphase die Regelungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte. Bei Lehrkräften, die bereits nach den bisherigen Regelungen teilzeitbeschäftigt sind, gelten die Regelungen für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie bei der bisherigen Teilzeitbeschäftigung.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landes sowie die Bewerbung auf Beförderungstellen sind auch im Freistellungsjahr möglich.

Nur für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis:

Da das Arbeitsverhältnis während der Freistellungsphase weiter besteht, bleibt die Beschäftigungszeit unberührt.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitseinkommens. Da eine Teilzeitbeschäftigung zur anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, verringern sich die Beiträge zur Rentenversicherung, was sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (VBL).

¹ Jahresfreistellung gemäß § 64 LBG in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung
² bereinigt

Zu den weiteren Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung wird auf den Runderlass vom 16.06.2008 (BASS 21-05 Nr. 4) hingewiesen.

Nur für beamtete Lehrkräfte:

Ein Beihilfeanspruch besteht für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, also auch für das Freistellungsjahr.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

IV. Veränderungen während des Bewilligungszeitraums

Bei Antritt einer Elternzeit oder eines Urlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen wird die Teilnahme am Sabbatjahr grundsätzlich unterbrochen. Nach Beendigung des Urlaubs wird die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Sabbatjahrmmodell fortgesetzt.

Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder des Dienstvorgesetzten zulässig, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Fall werden das bis zu diesem Zeitpunkt „angesparte“ Entgelt oder die „angesparten“ Dienstbezüge nachgezahlt.

Kann das Freistellungsjahr aus einem nicht von der Lehrkraft zu vertretenen Grund nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden (z.B. wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Ausscheidung aus dem Landesdienst oder vorzeitiger Pensionierung, Wechsel des Dienstherrn, Entlassung, Tod), besteht ebenfalls ein Nachzahlungsanspruch auf das nicht ausgezahlte Entgelt oder die nicht ausgezahlte Besoldung.

Der Erlass gilt für Teilzeitbeschäftigungen im Blockmodell, die seit dem 01.08.2017 angetreten wurden.

21-05 Nr. 13 B

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20.02.2017 (ABI. NRW. 03/17 S. 44)

I. Formen der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell und Bewilligungsvoraussetzungen (§ 65 Absatz 1 Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung. Für den gesamten Bewilligungszeitraum gilt eine einheitliche Teilzeitquote (und damit eine einheitliche anteilige Besoldung). Die Arbeitszeit ist jedoch ungleichmäßig verteilt. Während sie im ersten Teil des Bewilligungszeitraums bis (maximal) zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht ist (Ansparphase), wird diese Erhöhung im unmittelbar daran anschließenden zweiten Teil des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen (Ermäßigungs- oder Freistellungsphase).

Der Beschäftigungsumfang in der Ansparphase kann auch unterhalb der regelmäßigen Pflichtstundenzahl liegen. Allerdings darf bei beamteten Lehrkräften die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden (vgl. § 63 Absatz 1 LBG).

Der Bewilligungszeitraum kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Mindestdauer der Ansparphase und der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase beträgt jeweils ein Schulhalbjahr.

Nach einer ununterbrochenen Freistellung von mehr als einem Schuljahr kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde eine Rückkehr an die bisherige Schule nicht mehr garantieren.

Beispiele für voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

(§ 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 LBG):

Bewilligungszeitraum (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)	Teilzeitquote (bei beamteten Lehrkräften min- destens 50%)	Ansparphase Dauer Beschäftigungs- umfang	Ermäßigungs-/ Freistellungs- phase Dauer Beschäftigungs- umfang
1 ½ Schuljahre	66,7% (2/3)	1 Schuljahr 100%	½ Schuljahr 0%
2 Schuljahre	60% (3/5)	1 Schuljahr 80%	1 Schuljahr 40%
4 Schuljahre	75% (3/4)	3 Schuljahre 100%	1 Schuljahr 0%
6 Schuljahre	50% (1/2)	4 Schuljahre 75%	2 Schuljahre 0%
7 Schuljahre	75% (3/4)	3 ½ Schuljahre 100%	3 ½ Schuljahre 50%

Tabelle 1: Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Über die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Bewilligung setzt voraus,

dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Entgegenstehende dienstliche Belange sind insbesondere anzunehmen

1. in der Regel bei einem begründeten entgegenstehenden Votum der Schulleitung,
2. in der Regel bei Anträgen auf voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell von Lehrkräften an Schulen mit bis zu 20 Vollzeitlehrerstellen, wenn sich während der beantragten Freistellungsphase bereits eine andere Lehrkraft in der Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell befindet,
3. bei Anträgen von Schulleiterinnen und Schulleitern, es sei denn, eine geeignete Vertretung in der Freistellungsphase ist im Zeitpunkt der Bewilligung sichergestellt.

Die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell bedarf der Zustimmung des Personalrats (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG).

II. Antragsverfahren

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell beginnt grundsätzlich jeweils am 1. August oder am 1. Februar und endet am 31. Juli oder am 31. Januar.

Anträge sind spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn der Teilzeitbeschäftigung auf dem Dienstweg der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell kann wiederholt in Anspruch genommen werden.

III. Besondere Bestimmungen für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell sowie für Familienpflegezeit im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 LBG)

Auch Teilzeitbeschäftigungen nach § 64 LBG (Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen) und nach § 67 LBG (Familienpflegezeit) können im Blockmodell bewilligt werden.

1. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell

Bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell kann die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die ununterbrochene Freistellung auch schon zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden (§ 65 Absatz 2 Satz 1 LBG). Die Teilzeitquote darf auch weniger als 50% betragen (vgl. § 64 Absatz 1 Satz 2 LBG). In diesem Fall wird der Bewilligungszeitraum jedoch auf die Höchstdauer für Beurlaubungen von 15 Jahren angerechnet (vgl. § 64 Absatz 3 Satz 1 LBG).

Beispiele für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 LBG):

Bewilligungszeitraum (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)	Teilzeitquote (auch weniger als 50% zulässig)	Erste Phase (Ansparphase oder Ermäßigungs-/Freistellungsphase) Dauer Beschäftigungsumfang	Zweite Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit oder Ermäßigungs-/Freistellungsphase) Dauer Beschäftigungsumfang	Ggf. dritte Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit)
3 Schuljahre	50% (1/2)	1 Schuljahr 30%	2 Schuljahre 60%	-
5 Schuljahre	30% (3/10)	2 Schuljahre 0%	3 Schuljahre 50%	-
6 Schuljahre	66,7% (2/3)	2 Schuljahre 80%	1 Schuljahr 0%	3 Schuljahre 80%

Tabelle 2: Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell

2. Familienpflegezeit im Blockmodell

Bei einer Familienpflegezeit im Blockmodell erfolgt die Ermäßigung der Arbeitszeit während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 65 Absatz 2 Satz 3 LBG). Die Pflegephase kann bis zu zwei Schuljahre dauern. Die Nachpflegephase ist ebenso lang wie die Pflegephase (§ 16a Absatz 3 Satz 2 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrV NRW). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Pflegephase muss gemäß § 16a Absatz 2 Satz 2 FrUrV mindestens 15 (Zeit-) Stunden betragen, für beamtete Lehrkräfte also 15/41 der jeweiligen Pflichtstundenzahl. Ergebnisse mit Dezimalstellen sind auf die nächste volle Pflichtstunde aufzurunden. Die sechsmonatige Antragsfrist gemäß Nummer II kann bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit im Blockmodell unterschritten werden. In diesem Fall ist eine Antragstellung spätestens acht Wochen vor Beginn notwendig (§ 16a Absatz 6 Satz 2 FrUrV).

Beispiel für Familienpflegezeit im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 LBG und § 16a FrUrV):

Bewilligungszeitraum (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 4 Schuljahre)	Teilzeitquote	Pflegephase (Ermäßigungsphase) Dauer (max. 2 Schuljahre) Beschäftigungsumfang (mind. 15/41 = 36,6% der jeweiligen Pflichtstundenzahl)	Nachpflegephase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit) Dauer (wie Pflegephase) Beschäftigungsumfang
4 Schuljahre	60% (3/5)	2 Schuljahre 40%	2 Schuljahre 80%

Tabelle 3: Familienpflegezeit im Blockmodell

IV. Arbeits-, sozialversicherungs- und dienstrechtliche Auswirkungen

Die Lehrkräfte erhalten je nach dem gewählten Teilzeitmodell für den gesamten Zeitraum einschließlich der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase ihr jeweils anteiliges Entgelt oder ihre anteilige Besoldung.

Die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung (§ 2 Absatz 2 u. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang in dem jeweiligen Schuljahr/ Schulhalbjahr.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landes sowie die Bewerbung auf Beförderungstellen sind auch in der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase möglich.

Nur für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis:

Da das Arbeitsverhältnis während der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase weiter besteht, bleibt die Beschäftigungszeit unberührt.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Erwerbslebens mit Beiträgen belegten Arbeitsentgelts. Da eine Teilzeitbeschäftigung zur anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, verringern sich die Beiträge zur Rentenversicherung entsprechend, was sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL).

Zu den weiteren Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung wird auf den Runderlass vom 16.06.2008 (BASS 21-05 Nr. 4) hingewiesen.

Nur für beamtete Lehrkräfte:

Bei einer Teilzeitquote von mindestens 50% besteht ein Beihilfeanspruch für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, also auch für die Ermäßigungs- oder Freistellungsphase. Bei einer unterhälftigen Teilzeitquote gilt § 64 Absatz 5 LBG.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

V. Veränderungen während des Bewilligungszeitraums

1. Unterbrechung des Bewilligungszeitraums

Eine voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 LBG) wird für die Dauer einer Elternzeit, eines Urlaubs aus familiären Gründen oder einer Familienpflege- oder Pflegezeit unterbrochen. Eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 64 LBG) wird für die Dauer einer Elternzeit oder einer Familienpflege- oder Pflegezeit unterbrochen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 LBG). Anschließend wird die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Teilzeitmodell fortgesetzt.

2. Widerruf der Teilzeitbeschäftigung bei Störfällen

Bei Auftreten der in § 65 Absatz 3 LBG benannten Störfälle, die die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen (Beendigung des Beamtenverhältnisses im Sinne des § 21 Beamtenstatusgesetz - BeamStG; Dienstherrwechsel; besondere Härtefälle, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist, vgl. etwa im Fall einer langfristigen Erkrankung Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2008 - 2 C 15.07 -).

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Einzelheiten zur Rückabwicklung, insbesondere zur Zurückzahlung zu viel gezahlter Bezüge durch die Lehrkraft oder zur Nachzahlung zu wenig gezahlter Bezüge durch den Dienstherrn, sind in § 65 Absatz 3 LBG geregelt.

In Fällen der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell besteht außerdem ein Rückkehranspruch, wenn der Lehrkraft die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 LBG).

21-05 Nr. 15

Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 03.11.1998 (ABl. NRW. 1 S. 242)¹

1 Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die arbeitsvertraglich mit weniger als der Hälfte der für ihre Schulform maßgebenden wöchentlichen Regelpflichtstundenzahl beschäftigt werden, erhalten die einer vergleichbaren vollbeschäftigten Lehrkraft zustehende Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung **anteilig** im Umfang des Verhältnisses der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung. Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage der in §§ 2 bis 4 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) getroffenen Pflichtstundenregelungen. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von Stunden werden auf die nächsten durch 0,25 teilbaren Stundenbruchteile aufgerundet. Beispiele:

a) Eine 61-jährige nicht schwerbehinderte Lehrkraft erteilt arbeitsvertraglich 6 von 24,5 Pflichtstunden an einem Gymnasium. Die Ermäßigung beträgt 6/24,5 von 3 Stunden (Altersermäßigung). Das Ergebnis (0,73) ist auf 0,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

b) Eine 56-jährige schwerbehinderte Lehrkraft (90 v.H. GdB) erteilt arbeitsvertraglich 9 von 27 Pflichtstunden an einer Grundschule. Die Ermäßigung beträgt 9/27 von 5 Stunden (1 Stunde Alters- und 4 Stunden Schwerbehindertenermäßigung). Das Ergebnis (1,66) ist auf 1,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

2 Bei nach Abzug der anteiligen Ermäßigung für die verbleibende Unterrichtsverpflichtung sich ergebenden Bruchteilen von

a) 0,25 Stunden

erhöht sich die zu erteilende Pflichtstundenzahl jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die nächste volle Stundenzahl und vermindert sich für die Dauer der anschließenden drei Schuljahre auf die nächste niedrigere volle Stundenzahl,

b) 0,5 Stunden

erhöht sich die zu erteilende Pflichtstundenzahl jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die nächste volle Stundenzahl und vermindert sich für die Dauer des anschließenden Schuljahres auf die nächste niedrigere volle Stundenzahl,

c) 0,75 Stunden

erhöht sich die zu erteilende Pflichtstundenzahl für die Dauer von drei Schuljahren auf die nächste volle Stundenzahl und vermindert sich für die Dauer des anschließenden Schuljahres auf die nächste niedrigere volle Stundenzahl.

3 Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.08.1998 in Kraft.

Der Erlass gilt für Altersteilzeitverhältnisse, die seit dem 01.08.2013 angetreten wurden.

21-05 Nr. 16

Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.06.2013 (ABl. NRW. S. 357)²

Durch das am 16. Mai 2013 vom Landtag verabschiedete Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 234) ist die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, zu geänderten Konditionen um drei Jahre bis Ende 2015 verlängert worden. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) wurde die Befristung der Altersteilzeitregelung gestrichen. Auf der Grundlage der rechtlichen Änderungen gelten für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden, die folgenden Regelungen.

Inhalt

- 1 Antragsberechtigter Personenkreis
- 2 Verwendung der Altersermäßigung
- 3 Voraussetzungen der Altersteilzeit
- 4 Umfang der Arbeitszeit
- 5 Arbeitszeitmodelle
- 6 Beginn und Ende der Altersteilzeit
- 7 Antragsverfahren
- 8 Altersteilzeit - Besoldung

1) bereinigt

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 29.03.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 41)

- 9 Versorgungsrechtliche Auswirkungen
- 10 Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen
- 11 Nachbesetzungsmöglichkeiten
- 12 Geltung für Ersatzschulen
- 13 Übergangsvorschrift
- 14 Inkrafttreten

1 Antragsberechtigter Personenkreis

Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, auf der Grundlage des § 66 Landesbeamtengesetz - LBG - (Anlage 1 - Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor, hier nicht abgedruckt.) Altersteilzeit bewilligt werden. Antragsberechtigt sind sowohl bisher vollzeitbeschäftigte als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

1.1 Altersteilzeit in Funktionsstellen

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleninhabern in Anspruch genommen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kommt insbesondere für Schulleitungsmitglieder in erster Linie das Blockmodell in Betracht (zu den Arbeitszeitmodellen s. unter 5.). Das Teilzeitmodell ist möglich, falls die Kontinuität der Aufgabenerfüllung und die notwendige Leitungspräsenz gewährleistet sind.

2 Verwendung der Altersermäßigung

Da durch die Gewährung von Altersteilzeit Mehraufwendungen für das Land entstehen, bedarf es einer finanziellen Kompensation.

2.1 Wegfall der Altersermäßigung während der Altersteilzeit

Der Kompensationsbeitrag der an der Altersteilzeit Teilnehmenden besteht darin, dass für sie während der Laufzeit der Altersteilzeit die ab Vollendung des 60. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung entfällt (§ 2 Absatz 2 Satz 3 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

2.2 Verzicht auf Altersermäßigung im Vorfeld der Altersteilzeit

Zusätzlich muss für jedes volle Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres und für jedes halbe Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Halbjahres auf die zwischen Vollendung des 55. Lebensjahrs und Vollendung des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein (§ 2 Absatz 2 Satz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG). Da diese Altersermäßigung fünf Schuljahre lang gewährt wird, ist ein Verzicht maximal für fünf Schuljahre möglich, auch wenn die Altersteilzeit als Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze (vgl. Nr. 6 letzter Absatz) länger als fünf Jahre dauert. Für die über fünf Jahre hinausgehende Dauer der Altersteilzeit ist ein Verzicht also weder möglich noch erforderlich.

Die Bezirksregierungen stellen den Lehrkräften entsprechende Antragsvordrucke zum Verzicht auf Altersermäßigung zur Verfügung.

Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortgeltung der Altersteilzeit über 2012 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparsvolumens zur Verfügung.

2.3 Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparsleistung

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf die zwischen Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Bei Wahl des Teilzeitmodells muss dann für jedes Jahr der Altersteilzeit, für das nicht angespart wurde, ein Jahr lang (maximal fünf Jahre lang, vgl. Nr. 2.2) über das Arbeitsmaß von 65% hinaus jeweils eine Pflichtstunde (bei zuvor Teilzeitbeschäftigten eine halbe Pflichtstunde) mehr geleistet werden. Bei Wahl des Blockmodells müssen die fehlenden Stunden im Laufe der Arbeitsphase nachgeholt werden, was eine höhere Stundenzahl (maximal die für die jeweilige Schulform geltende wöchentliche Pflichtstundenzahl) und/ oder eine Verlängerung der Arbeitsphase zur Folge hat.

Bei der Nachholung ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden - insbesondere beim Blockmodell - so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist.

2.4 Nachträgliche Inanspruchnahme überzähliger Altersermäßigungsstunden

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparsvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich - z.B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst - wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeitbeschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

3 Voraussetzungen der Altersteilzeit

Altersteilzeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 Nicht entgegenstehende dringende dienstliche Belange

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG). Ein Mangel an Bewerberinnen oder Bewerbern in bestimmten Fächern oder Fachrichtungen rechtfertigt daher die Ablehnung von Alters-

teilzeit, wenn andere Maßnahmen - z.B. Lehrkräfte mit einem Mangelfach werden überwiegend oder ausschließlich in diesem Fach eingesetzt - nicht greifen und die Unterrichtsversorgung gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob nicht zunächst eine Ablehnung oder eingeschränkte Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG und Beurlaubung gemäß § 70 LBG in Frage kommen, bevor die Möglichkeiten der Altersteilzeit eingeschränkt werden.

3.2 Altersteilzeit bis zum Ruhestand

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein (§ 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten Vollendung des 60. Lebensjahres, § 33 Absatz 3 LBG) in den Ruhestand versetzt zu werden (zur Erhebung eines Versorgungsabschlages in diesem Fall vgl. Anlage 2 - Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor, hier nicht abgedruckt.).

Bei der Wahl des Blockmodells muss sich die Lehrkraft bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, d.h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich. Beim Teilzeitmodell ist eine vorherige Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

4 Umfang der Arbeitszeit

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der Altersteilzeit wird das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LBG auf 65% der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

Beispiel 1:	
Beginn der Altersteilzeit:	01.08.2013
Regelpflichtstundenzahl:	25,5 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre	
01.08.2008 - 31.07.2013 =	25,5 Std.
davon 65% Altersteilzeitumfang	16,575 Std. ~ 16,58 Std. 1

Beispiel 2:	
Beginn der Altersteilzeit:	01.08.2013
Regelstundenpflichtzahl	28 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre	
01.08.2008 - 31.07.2009 =	28 Std. (1 Schuljahr)
01.08.2009 - 31.07.2010 =	beurlaubt (1 Schuljahr)
01.08.2010 - 31.01.2011 =	18 Std. (1/2 Schuljahr)
01.02.2011 - 31.07.2012 =	21 Std. (1 1/2 Schuljahre)
01.08.2012 - 31.07.2013 =	22 Std. (1 Schuljahr)
28 + 0 + (18 x 0,5) + (21 x 1,5) + 22 =	90,5 Std.
durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre:	
90,5 : 5 =	18,1 Std.
davon 65% Altersteilzeitumfang:	11,765 Std. ~ 11,77 Std. 1

1) Der sich ergebende Wert wird aus Praktikabilitätsgründen bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma übernommen und um 0,01 erhöht, wenn die dritte Stelle nach dem Komma gleich oder größer 5 ist (kaufmännische Rundung).

Tabelle 1: Beispiele Altersteilzeit

5 Arbeitszeitmodelle

Altersteilzeit kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell ausgeübt werden.

5.1 Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 65% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gearbeitet.

Allerdings schreibt das Gesetz in § 66 Absatz 2 LBG vor, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im Blockmodell bewilligt werden soll. Dies bedeutet, dass neben bisher Vollzeitbeschäftigten nur Teilzeitbeschäftigte mit hoher Stundenzahl das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen können.

5.2 Blockmodell

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, in der nicht mehr gearbeitet wird, wobei die Freistellungsphase immer am Ende der Altersteilzeit, d.h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss.

Die Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase muss nicht notwendig dem zuletzt ausgeübten Beschäftigungsumfang oder der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre entsprechen, sondern sie kann Arbeitsleistungen zwischen 50% und 100% der regelmäßigen Arbeitszeit betragen mit einer anschließend kürzeren oder längeren Freistellungsphase,

je nach der gewählten Modellvariante. Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Beschäftigungsphase ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche Altersteilzeitumfang (65% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Beschäftigungsphase dividiert wird. Insgesamt gilt, dass das Stundenmaß umso geringer ist, je länger die Beschäftigungsphase gewählt wird.

Beispiele für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Regelpflicht-Std.	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	davon 65% ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	wöchentliche Pflicht-Stunden während der Arbeitsphase (ggf. zzgl. Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)
Bsp. 1	25,5	25,5	16,58	5,5	4	1,5	$\frac{16,58 \times 5,5}{4} = 22,7975 \rightarrow 22,8$
					4,5	1	$\frac{16,58 \times 5,5}{4,5} = 20,264 \rightarrow 20,26$
Bsp. 2	28	21,32	13,86	5,5	3	2,5	$\frac{13,86 \times 5,5}{3} = 25,41$
					3,5	2,0	$\frac{13,86 \times 5,5}{3,5} = 21,78$
Bsp. 3	27,5	15,2	9,88	5,5	3	2,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{3} = 18,113 \rightarrow 18,11$
					2,5	3	$\frac{9,88 \times 5,5}{2,5} = 21,736 \rightarrow 18,39$
					2	3,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{2} = 27,17$
Bsp. 4	22	9,89	6,43	4	1,5	2,5	$\frac{6,43 \times 4}{1,5} = 17,146 \rightarrow 17,15$
					2	2	$\frac{6,43 \times 4}{2} = 12,86$
Bsp. 5 (mit Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)	28	27	17,55	5	3,5	1,5	$\frac{17,55 \times 5}{3,5} + \frac{5}{3,5} = 26,5$
					5,5	4	$\frac{17,55 \times 5,5}{4} + \frac{5}{4} = 25,38125 \rightarrow 25,38$

Halbjahreszyklus möglich, falls schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Beispiele Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell

Möglich ist auch eine Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung.

Beispiel:		
Altersteilzeit im Blockmodell 01.08.2013 bis 31.01.2019 nach vorausgegangener Vollbeschäftigung = 28 Std.		
Aufteilung	4 Jahre Beschäftigungsphase	01.08.2013 bis 31.07.2017
	1,5 Jahre Freistellungsphase	01.08.2017 bis 31.01.2019

Tabelle 3: Beispiel Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung

Die gestreckte Beschäftigungsphase kann dabei entweder mit einem gleichmäßigen Arbeitsmaß von 25,03 Std. geleistet werden oder mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, etwa 2,5 Jahre mit 26 Std. und 1 Jahr mit 22,61 Std (ggf. zzgl. Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparleistung, vgl. Nr. 2.3).

Individuelle Entlastungstatbestände, wie z.B. die Schwerbehindertenermäßigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer regelmäßigen Pflichtstundenzahl von 28 möchte das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen (durchgehend 18,2 Stunden). Sie erhält eine Schwerbehindertenermäßigung von 1 Stunde, so dass sie insgesamt nur 17,2 Stunden Unterricht erteilt.

6 Beginn und Ende der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist. Die Kompensation der Kosten beinhaltet die Anrechnung der erst ab diesem Zeitpunkt zustehenden erhöhten Zahl der Altersermäßigungsstunden; ein vorzeitiger Beginn ist aus diesem Grund nicht möglich. Beginnzeitpunkt kann jedoch auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit endet wahlweise mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (vgl. Nummer 3.2). Auch bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist eine Zurruhesetzung mit Ablauf des Schulhalbjahres möglich, falls dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beendigung der Beschäftigungsphase beim Blockmodell oder eine Änderung des Beschäftigungsumfanges kommt ebenfalls grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel in Betracht.

Die Regelaltersgrenze liegt für das Geburtsjahr 1948 bei 65 Jahren und 2 Monaten. Sie wird für die weiteren Geburtsjahrgänge um jeweils einen Monat angehoben (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Als gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte gilt das Ende des Schulhalbjahres, in dem die für das jeweilige Geburtsjahr geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

7 Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubungen sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Anträge, die zum 1. August wirksam werden sollen, sollten daher am 31. Januar des Jahres vorliegen; Anträge zum 1. Februar sollten zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Maßgeblich ist die Vorgabe der jeweiligen Bezirksregierung. Sie kann Anträge abweisen, wenn sie auf Beginnzeitpunkte abzielen, die in der weiteren Zukunft liegen.

Bewilligungsbescheide sind immer zeitnah zum beantragten Termin zu erteilen, um Änderungen der Sach- und Rechtslage auffangen zu können.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Lehrkräften Antragsvordrucke zugänglich zu machen.

8 Altersteilzeit - Besoldung

8.1 Laufende Bezüge

Grundlage der Besoldung während der Altersteilzeit sind zunächst die dem reduzierten Beschäftigungsumfang (65% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) entsprechenden anteiligen Dienstbezüge (§ 8 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW). Zusätzlich zu diesen arbeitszeitanteiligen Bezügen wird ein Zuschlag nach § 70 LBesG gewährt. Dieser stockt die monatlichen Bezüge auf 80% der Nettobesoldung auf, die auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.

Die Höhe des Zuschlages wird somit ermittelt aus der Differenz zwischen - 80% der fiktiven Nettobesoldung, wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (8.1.1)

- und der tatsächlichen Nettobesoldung, die sich aus der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 65% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ergibt (8.1.2).

8.1.1 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Zur Bruttobesoldung gehören (§ 70 Absatz 3 LBesG):

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- Amts- und Stellenzulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

Beispiel:

Eine Grundschullehrkraft (Regelpflichtstundenzahl 28) der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 12, ledig, ohne Kinder, Steuerklasse I, war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich im Umfang von 21 Stunden beschäftigt¹.

Grundgehalt (Vollzeit)	3.946,01 €
Familienzuschlag Stufe	+ - €
Vollzeit-Bruttobesoldung	= 3.946,01 €
Bruttobesoldung auf der Basis von 21 Pflichtstunden (21/28 X 3.946,01)	2.959,51 €

¹ Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 wurde nicht berücksichtigt, weil es zum Zeitpunkt der Schlusszeichnung noch nicht verabschiedet war.

Tabelle 4: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - Bruttobesoldung

Diese Bruttobesoldung wird um die nachstehenden Abzüge vermindert (§ 70 Absatz 2 Satz 2 LBesG):

- die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz und
- einen Abzug in Höhe von 8% der Lohnsteuer, unabhängig davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht.

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der Berechnung der fiktiven Nettobezüge nicht berücksichtigt.

Beispiel:

o.g. Bruttobesoldung	2.959,51 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 502,83 €
Abzug von 8%	- 40,23 €
Solidaritätszuschlag	- 27,65 €
fiktive Nettobesoldung	= 2.388,80 €
davon 80%	= 1.911,04 €

Tabelle 5: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - fiktive Nettobesoldung

8.1.2 Berechnung der tatsächlichen Nettobesoldung

In einem weiteren Schritt ist die tatsächliche Teilzeit-Nettobesoldung während der Altersteilzeit zu ermitteln. Ausgangspunkt ist die Bruttobesoldung bei einer Beschäftigung im Umfang von 65% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Diese tatsächliche Teilzeitbesoldung ist um die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge berücksichtigt.

Beispiel:

Für den o.g. Fall ergibt sich folgende tatsächliche Nettobesoldung:	
Bruttobesoldung auf Basis von 21 Pfl. Std.	2.959,51 €
davon 65% (in ATZ)	1.923,68 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 199,58 €
Kirchensteuer 9%	- 17,96 €
Solidaritätszuschlag	- 10,97 €
tatsächliche Nettobesoldung	= 1.695,17 €

Tabelle 6: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - tatsächliche Nettobesoldung

8.1.3 Berechnung des Altersteilzeitzuschlags

Die Differenz zwischen 80% der fiktiven Nettobesoldung und der tatsächlichen Nettobesoldung ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

Beispiel:

80% der fiktiven Nettobesoldung (siehe unter 8.1.1)	1.911,04 €
tatsächliche Nettobesoldung (siehe unter 8.1.2)	- 1.695,17 €
Zuschlagsbetrag	= 215,87 €

Tabelle 7: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - Altersteilzeitzuschlag

Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Altersteilzeitzuschlag ergibt den Auszahlungsbetrag der laufenden Bezüge in Altersteilzeit. Diese Bezüge werden unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit gezahlt. Weitere Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge zu den BesGr. A 10 bis A 16 sind in der Anlage 4 (*Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor, hier nicht abgedruckt.*) aufgeführt. Ergänzende Auskünfte zu besoldungsrechtlichen Fragen erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

8.2 Jährliche Sonderzahlung¹

Gemäß § 2 Absatz 2 ATZV ist auch für die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) ein Altersteilzeitzuschlag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- 80% der Nettosonderzahlung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der Altersteilzeit zustehen würde und
- der aufgrund der Altersteilzeit tatsächlich zu zahlenden Nettosonderzahlung.

Für die Berechnung der 80%igen fiktiven Sonderzahlung ist die Jahressteuertabelle anzuwenden. Dabei ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das die Lehrkraft in Altersteilzeit in einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre erhalten hätte. Beginnt die Altersteilzeit im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezüge zu berücksichtigen.

8.3 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt und nicht um einen Zuschlag aufgestockt.

8.4 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags (Progressionsvorbehalt)

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nummer 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g EStG), d.h., dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeitzuschlags zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32b Absatz 3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen.

Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

9 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 8/10 Teilen der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Der Altersteilzeit-Teilnehmer wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde er im Umfang von 80% der maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl er im Durchschnitt lediglich 65% der bisherigen Arbeitszeit erbringt.

Aufgrund eines vorzeitigen Beginns des Ruhestandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres (vgl. oben Nummer 3.2)

¹ Die jährliche Sonderzahlung ist ab dem 1. Januar 2017 in die monatlichen Bezüge integriert.

mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Nähere Hinweise zu Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Versorgung können dem als Anlage 2 (*Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor, hier nicht abgedruckt.*) beigefügten Merkblatt entnommen werden. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bietet im Rahmen des Internets (<http://www.beamtenversorgung.nrw.de>) ein automatisiertes Berechnungsverfahren an, mit dem sich Interessierte nach ihren Angaben über den Stand ihrer Versorgung informieren können. Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können beim LBV einen Antrag auf informatorische Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes stellen. Der Antrag ist zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer über die jeweils zuständige Bezirksregierung einzureichen.

10 Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

10.1 Beihilfe

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe - auch während der Freistellungsphase des Blockmodells - erhalten. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung (§ 66 Absatz 4 LBG).

10.2 Laufbahnrecht

Laufbahnrechtlich wird die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt - sofern der zeitliche Umfang der Altersteilzeit im Durchschnitt 50% der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreitet. Zeiten einer unterhäftigen Altersteilzeitbeschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur häftigen Beschäftigung.

10.3 Nebentätigkeiten

Der Verweis in § 66 Absatz 1 Satz 3 LBG auf § 63 Absatz 2 LBG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit - wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 63 Absatz 1 LBG - außerhalb des Beamtenverhältnisses Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang ausüben dürfen, in dem nach den §§ 48 bis 51 LBG Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Dies bedeutet u.a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nicht überschreiten darf.

11 Nachbesetzungsmöglichkeiten

Die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch beamtete Lehrkräfte frei werdenden Stellenanteile dürfen für die Dauer der Altersteilzeit unter Berücksichtigung von Beförderungssperren nur im jeweiligen Eingangsamts nach besetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, um insgesamt die Kostenneutralität der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte herzustellen.

In begründeten Fällen, z.B. grundsätzlich bei der Nachbesetzung von Schulleiterstellen, können ausnahmsweise auch andere frei werdende Beförderungsstellenanteile in entsprechendem Umfang zu Kompensationszwecken in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Schulleiter nimmt nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Blockmodell in Anspruch und beginnt nach vier Jahren Vollbeschäftigung die Freistellungsphase. Mit Beginn der Freistellungsphase kann die Stelle neu besetzt und zu Beförderungszwecken in Anspruch genommen werden, falls ein Ausgleich durch Sperrung anderer frei werdender Beförderungsstellenanteile hergestellt wird.

Die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile können abzüglich der zusätzlichen Unterrichtsleistung, die der an der Altersteilzeit Teilnehmende durch Wegfall der Altersermäßigung erbringt, nachbesetzt werden. Insgesamt ist damit ein voller Ausgleich gewährleistet.

12 Geltung für Ersatzschulen

Im Falle der Gewährung von Altersteilzeit im Ersatzschulbereich für Lehrkräfte mit Planstelleninhabervertrag erfolgt die Refinanzierung auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen.

13 Übergangsvorschrift

Die Antragsfrist nach Nummer 7 gilt nicht für Altersteilzeitverhältnisse, die zum 1. August 2013 beginnen sollen. Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit zum 1. August 2013 sollen so rechtzeitig gestellt werden, dass der Bezirksregierung eine Bearbeitung und Bewilligung noch möglich ist.

14 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung gilt für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden.

21-06

Schwerbehinderte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 21-05 Nr. 15: Ermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Angestelltenverhältnis

21-06 Nr. 1.1

Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums des Innern
v. 11.09.2019 (ABI. NRW. 10/19)
mit¹

21-06 Nr. 1.2

Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen - Hinweise für den Schulbereich

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 14.05.2020 (ABI. NRW. 06/2020)

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 2019 folgende Grundsätze beschlossen, die ich mit der Bitte um Beachtung bekannt gebe:

1. Allgemeines
2. Geschützter Personenkreis
3. Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Interessen der schwerbehinderten Menschen
4. Beschäftigungspflicht
5. Einstellung
6. Personalaktenführung
7. Ausbildung und Prüfung
8. Beschäftigung
9. Barrierefreiheit
10. Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung
11. Arbeitsplatzwechsel
12. Beurteilung
13. Fortbildung
14. Berufsförderung
15. Prävention und betriebliches Eingliederungsmanagement
16. Rehabilitation
17. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
18. Schwerbehindertenvertretung
19. Inklusionsvereinbarung

Hinweise für den Schulbereich

Der Runderlass des Innenministeriums „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 11.09.2019 ist zu beachten (MBI. NRW. 19/19 S. 418). Die nachfolgend in Klammern stehende Nummerierung bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt in der oben genannten Richtlinie.

Für den Bereich der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Lehrkräfte (Leitung und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) werden die folgenden ergänzenden und erläuternden Hinweise gegeben:

¹⁾ Der Text der Richtlinie des MI ist mit einigen Hinweisen des MSB veroben und beides in Normalschrift abgedruckt. Die entsprechenden Hinweise des MSB für die Lehrkräfte des Landes NRW sind in der Regel unmittelbar hinter des Ausführungen des MI aufgeführt.

Richtlinie des MI

1 Allgemeines**1.1 Eingliederung**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) - im Folgenden SGB IX - geändert worden ist, bezweckt insbesondere die Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen und unterstützt das Bemühen, sie in ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend zu beschäftigen, in ihrem beruflichen Fortkommen zu fördern und ihre Beschäftigung durch notwendige Präventionsmaßnahmen zu sichern. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Frauen Rechnung getragen. Soweit in dieser Richtlinie Vorschriften des SGB IX zitiert werden, handelt es sich um Regelungen des SGB IX in der am Tag der Veröffentlichung dieses Runderlasses geltenden Fassung. Durch die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen - im Folgenden Richtlinie - wird die besondere Fürsorge und Förderungspflicht des Landes als Dienstherr und Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten konkretisiert. Insbesondere soll durch sie die Einstellung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen gefördert werden. Daher ist die Richtlinie nicht nur Arbeits- und Informationsunterlage, sondern zusätzlich eine für die Anwenderinnen und Anwender verbindliche Vorschrift zur Auslegung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen. Unabhängig vom SGB IX ist das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) - im Folgenden AGG - geändert worden ist, das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) - im Folgenden BGG NRW - geändert worden ist, und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. II 2008 S. 1419) (UN Behindertenrechtskonvention) zu beachten. Unbenommen davon sind alle übrigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die den Umgang mit schwerbehinderten und behinderten Menschen regeln.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Dienststellen des Landes. Dienststellen im Sinne der Richtlinie sind die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen (Universitäten einschließlich der Fachhochschulen) und die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadestellen). Das Land wird sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen, dass diese Richtlinie auch für Träger der genehmigten oder vorläufig erlaubten und der Aufsicht des Landes unterstehenden Ersatzschulen sowie für Beteiligungsgesellschaften des Landes als auch bei Veräußerungen oder Privatisierungen solcher Ersatzschulen oder Beteiligungsgesellschaften übernommen wird. Wird der Begriff „Dienstherr“ benutzt, betrifft die Regelung grundsätzlich auch den Bereich, in dem das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber angesprochen ist. Personalvertretung im Sinne dieser Richtlinie sind alle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), in der jeweils geltenden Fassung, - im Folgenden LPVG NRW - sowie nach dem Richter- und Staatsanwältengesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), in der jeweils geltenden Fassung, - im Folgenden LRiStaG NRW - zu bildenden Personalvertretungen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

1.3 Durchführung der Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

Die Inklusionsämter bei den Landschaftsverbänden, die die Aufgaben der Integrationsämter nach dem SGB IX wahrnehmen, die Integrationsfachdienste, die örtlichen Fachstellen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben, die Agenturen für Arbeit einschließlich der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn und die Arbeitsgemeinschaften beziehungsweise die zugelassenen kommunalen Träger unterstützen die Dienststellen bei der Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am beruflichen Leben und setzen diese Regelungen in enger Zusammenarbeit um. Hierzu stehen insbesondere differenzierte behinderungsspezifische Beratungsangebote als auch finanzielle Förderungsmöglichkeiten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.

1.4 Schulungspflicht

Damit die gesetzlichen Fürsorge- und Förderungspflichten sachdienlich und wirkungsvoll erfüllt werden können, müssen sich alle für Personalangelegenheiten zuständigen Beschäftigten sowie alle Vorgesetzten mit den Vorschriften des SGB IX und sonstigen einschlägigen Bestimmungen vertraut machen. Jede zugunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene Bestimmung ist großzügig anzuwenden, ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben. Das SGB IX und ergänzende Regelungen sind regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen zu behandeln.

2 Geschützter Personenkreis**2.1 Definition Personenkreis**

Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinie sind die schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten behinderten Menschen nach den Vorschriften des SGB IX. Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht Gleichgestellte im Sinne des § 151 SGB IX sind, soll im Einzelfall geprüft werden,

ob besondere, der Behinderung angemessene Fürsorgemaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber im Sinne der Richtlinie sind auch gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber, soweit diese gesetzlich nicht ausgenommen sind.

Beschäftigte im Sinne der Richtlinie sind Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen.

Soweit die Begrifflichkeit Beamtinnen und Beamte verwendet wird, umfasst diese gleichzeitig Richterinnen, Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

2.2 Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft

Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis im Sinne des § 152 Absatz 5 SGB IX. In Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage von Bescheiden, amtlichen Bescheinigungen, Gerichtsentscheidungen und Ähnlichem erbracht werden. Als Nachweis der Gleichstellung gilt die Feststellung der Agentur für Arbeit.

2.3 Hilfe bei der Antragstellung

Beschäftigte, die eine Antragstellung als schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen beabsichtigen, können hierbei die Hilfestellung der Schwerbehindertenvertretung beanspruchen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wurde, ist zu empfehlen, die Dienststelle hiervon schriftlich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung über den Antrag sind sie unter Vorbehalt als schwerbehinderte oder als gleichgestellte behinderte Menschen zu behandeln. Ist die Schwerbehinderung offenkundig, entfällt der Vorbehalt.

Hinweise für den Schulbereich**1. Hilfe bei der Antragstellung (Zu Nummer 2.3)**

Für das Lehrerversetzungsverfahren ist die Kenntnis über die endgültige Entscheidung über die Anerkennung der Schwerbehinderung oder Gleichstellung am Tag der Versetzungskonferenz erforderlich.

Richtlinie des MI**2.4 Grenzen des Schwerbehindertenschutzes**

Der Schwerbehindertenschutz endet mit Erlöschen des gesetzlichen Schutzes gemäß § 199 Absatz 1 und 2 SGB IX oder bei befristeter Gleichstellung mit Ablauf der Frist nach § 151 Absatz 2 Satz 3 SGB IX, für die zeitweilige Dauer der Entziehung des Schwerbehindertenschutzes gemäß § 200 SGB IX.

Erlöschen und Entzug des Schwerbehindertenschutzes sind von den Beschäftigten der Dienststelle mitzuteilen. Sämtliche Nachteileausgleiche gelten in der Nachwirkungsfrist des § 199 Absatz 1 SGB IX zugunsten der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen weiter.

Hinweise für den Schulbereich**2. Grenzen des Schwerbehindertenschutzes (Zu Nummer 2.4)**

Die personalaktenführende Dienststelle hat insbesondere auf die Nachwirkfrist zu achten.

Richtlinie des MI**2.5 Hinweispflicht bei Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes**

Führen dienstliche Maßnahmen zum Erlöschen, zur Entziehung oder zur Einschränkung des Schwerbehindertenschutzes, zum Beispiel bei Auslandseinsätzen, sind die schwerbehinderten Menschen darauf hinzuweisen.

3 Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Interessen der schwerbehinderten Menschen**3.1 Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers**

Bei allen Dienststellen sind Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers gemäß § 181 SGB IX zu bestellen, auch wenn keine Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Inklusionsbeauftragte beziehungsweise der Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers sollen nach ihrer Bestellung an Schulungsmaßnahmen der Inklusionsämter oder an vergleichbaren Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Sie achten vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.

Hinweise für den Schulbereich**3. Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers (Zu Nummer 3.1)**

Um die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten auch im Verhinderungsfall der Inklusionsbeauftragten bzw. des Inklusionsbeauftragten zu gewährleisten wird empfohlen, eine Stellvertretung zu bestellen.

Richtlinie des MI**3.2 Zusammenarbeit innerhalb der Behörden**

Im Interesse schwerbehinderter Menschen ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragten oder Dienststellenleitung und den Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den übrigen in § 182 SGB IX genannten Stellen. Dabei genügt nicht ein Verweis auf andere Informationsquellen, wie beispielsweise die Personalratssitzungen, vielmehr ist der Anspruch durch

regelmäßige Zusammenkünfte mit der Dienststellenleitung beziehungsweise den Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers zu erfüllen.

3.3 Unterrichts- und Anhörungspflicht

Bei allen Angelegenheiten der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne von § 178 Absatz 2 SGB IX sind die Schwerbehindertenvertretungen unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Darüber hinaus ist die Schwerbehindertenvertretung vor einer Entscheidung, die nach § 178 Absatz 2 SGB IX einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, anzuhören. Hierzu gehört insbesondere das Recht auf Anhörung der Schwerbehindertenvertretung vor dem Erlass einer Disziplinarverfügung beziehungsweise vor der Erhebung einer Disziplinarverfügung sowie vor einer vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen. Keine Entscheidungen im Sinne des Satzes 2 sind beispielsweise dienstliche Beurteilungen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren. Die Pflicht, in diesen Fällen gemäß Satz 1 die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten, bleibt unberührt. Hinsichtlich der Beteiligung bei dienstlichen Beurteilungen sind die Regelungen unter Nummer 12 der Richtlinie zu beachten. Soweit Personalführungsmaßnahmen und Personalentscheidungen delegiert werden, ist sicherzustellen, dass die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung gewahrt bleiben.

Hinweise für den Schulbereich

4. Unterrichts- und Anhörungspflicht (Zu Nummer 3.3)

Soweit Dienstvorgesetzeneigenschaften auf die Schulleitung übertragen wurden, ist die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung durch sie sicherzustellen.

Richtlinie des MI

3.4 Beteiligungsrechte

Bei Angelegenheiten im Sinne der §§ 72 bis 77 LPVG NRW, die alle Beschäftigten einer Dienststelle betreffen, ist § 178 Absatz 2 SGB IX zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich die Zuständigkeit gemäß § 78 LPVG NRW ergibt.

Bei Angelegenheiten, die für die Beschäftigten mehrerer Ressorts von allgemeiner Bedeutung sind und die schwerbehinderten Beschäftigten als Gruppe berühren, wird der jeweils zuständigen Hauptschwerbehindertenvertretung empfohlen, die übrigen betroffenen Hauptschwerbehindertenvertretungen anzuhören.

3.5 Unterrichtung Personalvertretungen

Mitteilungen an die Personalvertretungen über beabsichtigte Maßnahmen, die schwerbehinderte Menschen betreffen, müssen einen Hinweis auf die Eigenschaft als schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen enthalten.

3.6 Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung eines der in § 238 SGB IX aufgeführten Tatbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Alle mit Schwerbehindertenangelegenheiten befassten Beschäftigten, besonders die Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers, haben darauf zu achten, dass keine Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 238 SGB IX begangen werden.

4 Beschäftigungspflicht

4.1 Pflicht zur Beschäftigung

Die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen trifft gemäß § 154 SGB IX in vollem Umfang auch Arbeitgeber der öffentlichen Hand und damit alle Dienststellen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Auf die Verpflichtung, gerade auch besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX zu beschäftigen sowie Ausbildungsplätze gemäß § 155 Absatz 2 SGB IX mit diesen schwerbehinderten Menschen zu besetzen, wird ausdrücklich hingewiesen. Dabei ist zu beachten, dass ein schwerbehinderter Mensch bei der beruflichen Ausbildung auf zwei Pflichtplätze angerechnet wird. Gleiches gilt bei Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung für die Dauer des ersten Beschäftigungsjahres gemäß § 159 Absatz 2 SGB IX. Derartige Arbeitsplätze sind nach Möglichkeit zu erhalten oder nach Möglichkeit entsprechende neue zu schaffen.

4.2 Berufsausbildung

Während der Zeit einer Berufsausbildung sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, deren Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder für die ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist, schwerbehinderten Menschen gemäß § 151 Absatz 4 SGB IX gleichgestellt. Die Gleichstellung gilt nur für Leistungen des Inklusionsamtes im Rahmen der beruflichen Orientierung und der Berufsausbildung.

4.3 Übererfüllung der Mindestquote

Wegen der sozialpolitischen Bedeutung des gesetzlichen Auftrages ist es dringend erforderlich, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber über die Mindestquote hinaus eingestellt werden. Dadurch wird es ermöglicht, die unterschiedlichen Bedingungen der Dienststellen innerhalb eines Geschäftsbereiches und der einzelnen Geschäftsbereiche im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestquote auszugleichen. Wird die Mindestbeschäftigungsquote nicht erreicht, vergeben - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - die Dienststellen der Geschäftsbereiche Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten in möglichst großem Umfang, mindestens 50 Prozent des entsprechenden Bedarfs, damit das Land insoweit keine Ausgleichsabgabe zahlen muss. Auf den gemeinsa-

men Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBL NRW 2018 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, wird hingewiesen.

5 Einstellung

Hinweise für den Schulbereich

5.1 Einstellung (Zu Nummer 5)

Die Dienststellen ermöglichen durch geeignete Maßnahmen Einstellungen für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber.

Bei allen Ausschreibungsverfahren ist technisch sichergestellt, dass die zuständige Schwerbehindertenvertretung bereits vor der Veröffentlichung der Ausschreibung Kenntnis über den Ausschreibungstext erhält. Dazu steht die Einstellungsdatei mit entsprechenden Zugriffsberechtigungen (Filter- und Druckfunktionen) zur Verfügung.

Die Meldung in Ausschreibungsverfahren durch die Schulleitung erfolgt mit dem Grad der Behinderung, den Kontaktdaten sowie der Ausschreibungsnummer.

In der Regel werden Termine für das Auswahlverfahren einvernehmlich mit der Schwerbehindertenvertretung festgelegt.

Die Schulleitung bzw. Bezirksregierung beteiligt schriftlich bei Einstellung oder Nichteinstellung die Schwerbehindertenvertretung (durch die sogenannte Nullmeldung, Mitteilung der Einladung, Begründung der Nichteignung).

Eine abgegebene Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung wird protokolliert und zu den Akten genommen.

Bei jeder Neueinstellung zum Schuljahresbeginn muss geprüft werden, ob geeignete Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX vorhanden sind.

Richtlinie des MI

5.1 Einstellungsverfahren

Die Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personkreise nach anderen Gesetzen entbindet den Dienstherrn nicht von der Pflicht, schwerbehinderte Menschen gemäß § 205 SGB IX zu beschäftigen.

5.2 Prüfungspflicht bei Einstellung

§ 164 SGB IX verpflichtet den Dienstherrn unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft oder den zugelassenen kommunalen Trägern als arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Für öffentliche Arbeitgeber ist zusätzlich die Vorschrift des § 165 SGB IX zu beachten.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Ausbildungsverhältnisse der schwerbehinderten Menschen und der gleichgestellten behinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne von § 151 Absatz 4 SGB IX.

5.3 Verfahrensschritte

Bei dieser Prüfung ist wie folgt zu verfahren:

5.3.1 Hinweispflicht

In allen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen erwünscht ist. Bei Bewerbungen ist zu prüfen, ob sie von schwerbehinderten Menschen stammen. In Zweifelsfällen sind entsprechende Rückfragen zu halten mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Bewerbungen schwerbehinderter Menschen erwünscht sind. Der Bewerbung soll ein Gleichstellungsbescheid beigelegt werden.

5.3.2 Anfrage- und Beteiligungspflicht

Unbeschadet einer Stellenausschreibung ist in jedem Fall unter Beschreibung der Stellenanforderungen bei der für die Einstellungsbehörde zuständigen Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft oder dem zugelassenen kommunalen Träger - bei allen akademischen Berufen zusätzlich bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn - schriftlich anzufordern, ob geeignete schwerbehinderte Menschen gemeldet sind. Das Verfahren kann zwischen den Einstellungsbehörden und den Agenturen für Arbeit, den Arbeitsgemeinschaften oder den zugelassenen kommunalen Trägern näher geregelt werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung erhalten gleichzeitig je eine Kopie der Anfrage. Die Schwerbehindertenvertretung ist auch dann bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen zu beteiligen, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung keine freien Stellen für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

5.3.3 Erörterung unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Liegen keine Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vor, sind die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung darüber zu unterrichten. Wenn Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorliegen, sind diese mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Schwerbehindertenvertretung hat gemäß § 178 Absatz 2 SGB IX das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen. Die Vorlage vergleichender Übersichten erfüllt diesen Anspruch nicht. Damit die Schwerbehindertenvertretung eine begründete Stellungnahme abgeben kann, ist sie im erforderlichen Umfang auch über die Eignung der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber zu unterrichten.

5.3.4 Teilnahme am Vorstellungstermin

Kommen einzelne schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber nach übereinstimmender Auffassung von Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung für die freie Stelle nicht in Betracht, weil ihnen offensichtlich die fachliche Eignung fehlt, kann von ihrer Teilnahme an einem Vorstellungstermin abgesehen werden. Alle übrigen schwerbehinderten Menschen sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht an allen Vorstellungs-, Abschluss- und Entscheidungsgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerbern teilzunehmen.

5.3.5 Leistungsnachweise

Sind für die Einstellung Eignungstests oder andere Leistungsnachweise vorgesehen, müssen schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und dem Umfang der Behinderung Erleichterungen eingeräumt werden können. Die Erleichterungen sind unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung festzulegen. Behinderungsbedingte Einschränkungen dürfen gemäß § 164 Absatz 2 SGB IX schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern nicht zum Nachteil gereichen.

5.3.6 Mitbestimmungsverfahren

Hat sich die Dienststelle für eine Bewerberin beziehungsweise einen Bewerber entschieden, unterrichtet sie die Schwerbehindertenvertretung und leitet das Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz beziehungsweise nach dem Landesrichter- und Staatsanwaltergesetz ein. Eine von der Schwerbehindertenvertretung abgegebene Stellungnahme ist beizufügen. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu einer Stellungnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet. Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung haben sich über eine Frist, innerhalb der eine Stellungnahme abgegeben werden kann, zu verständigen. Nach Ablauf der vereinbarten Frist ist die Anhörungspflicht gemäß § 178 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz SGB IX erfüllt. Die Mitteilungspflicht nach dem 2. Halbsatz bleibt unberührt. Führt eine nachgeordnete Dienststelle ein Personalvorauswahlverfahren durch, ist ihre Schwerbehindertenvertretung entsprechend den Nummern 5.3.1 bis 5.3.6 dieser Richtlinie zu beteiligen. Ihre Stellungnahme ist dem Personalvorschlag beizufügen. Die Verpflichtung zur Beteiligung der Bezirks- beziehungsweise der Hauptschwerbehindertenvertretung bleibt unberührt. Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch gemäß § 164 Absatz 1 Satz 10 SGB IX die Beteiligung ausdrücklich ablehnt.

Hinweise für den Schulbereich

5.1 Mitbestimmungsverfahren (Zu Nr. 5.3.6)

Die Beteiligungspflicht steht grundsätzlich nicht zur Disposition. Die schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Lehrkraft kann diese nur in einer eigenen Angelegenheit ablehnen.

Richtlinie des MI

5.3.7 Interne Stellenbesetzung

Die Nummern 5.3.3 bis 5.3.6 dieser Richtlinie finden sinngemäß auch bei internen Stellenbesetzungsverfahren Berücksichtigung.

5.4 Vorzug bei gleicher Eignung

Schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Nummer 2.1 dieser Richtlinie ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben. Zusätzliche Einstellungserleichterungen zugunsten von schwerbehinderten Menschen als Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter ergeben sich bei den zu erfüllenden Mindestanforderungen an die gesundheitliche Eignung aus § 13 Absatz 1 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461), in der jeweils geltenden Fassung, - im Folgenden LVO genannt - und beim Höchstalter - das 45. Lebensjahr - aus § 14 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), in der jeweils geltenden Fassung, - im Folgenden LBG NRW. Dabei ist zu beachten, dass das Höchstalter auch alternativ gemäß § 14 Absatz 5 LBG NRW errechnet werden kann, sofern bei den schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern Verzögerungstatbestände im Sinne des § 14 Absatz 5 LBG NRW vorliegen und sie sich in Anrechnung dieser Verzögerungszeiten günstiger stellen würden.

5.4.1 Mindestmaß körperlicher Eignung

Im Hinblick auf § 211 SGB IX ist das erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung bereits dann als gegeben anzusehen, wenn schwerbehinderte Menschen nur bestimmte Dienstposten ihrer Laufbahn wahrnehmen können. Dabei sind Möglichkeiten der behinderungsgerechten und barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung, wie zum Beispiel mit technischen Arbeitshilfen nach dem SGB IX auszuschnöpfen.

5.4.2 Beamtenverhältnis

Schwerbehinderte Menschen können auch dann in das Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sind jedoch auf die Vorschrift des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in der jeweils geltenden Fassung, - im Folgenden LBeamtVG NRW - sowie die mit einem Ausscheiden vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit verbundenen Folgen hinzuweisen. Diese Regelungen gelten auch für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

5.5 Maßnahmen bei Einstellungszusage

Bereits mit der Einstellungszusage sind für schwerbehinderte Menschen unter Beteiligung der Vertrauensperson die erforderlichen Maßnahmen für

eine behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung einzuleiten, sofern sie zumutbar sind.

6 Personalaktenführung

Nachweise über die Schwerbehinderung nach § 152 Absatz 5 SGB IX oder die Gleichstellung gemäß § 2 SGB IX sind mit den notwendigen Angaben in die Personalakte aufzunehmen. Die Personalakten dieser Menschen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Hinweise für den Schulbereich

6. Personalaktenführung (Zu Nummer 6)

Die Schulkonferenz und der Schulträger sind im Rahmen des Schulleitungsbestellungsverfahrens nach § 61 SchulG nur dann über die Schwerbehinderteneigenschaft der Bewerberin oder des Bewerbers in geeigneter Weise zu informieren, wenn sie oder er dies ausdrücklich wünscht.

Richtlinie des MI

7 Ausbildung und Prüfung

Im Rahmen der geltenden Vorschriften sind das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst unter Beteiligung der Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden. Nummer 5.5 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

Hinweise für den Schulbereich

7. Ausbildung und Prüfung (Zu Nummer 7)

Bewerben sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen für eine schulpraktische Lehrerausbildung, ist die Schwerbehindertenvertretung der entsprechenden Schulform unmittelbar und am gesamten Verfahren zu beteiligen.

Bei der Zuweisung zu einem der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sowie der Zuweisung zu einer Ausbildungsschule ist den spezifischen Erfordernissen schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen Rechnung zu tragen.

In der Zuweisungsverfügung zu einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wird durch die Dienststelle auf die Beratungsmöglichkeit der Schwerbehindertenvertretung der gewählten Schulform hingewiesen.

Den schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, die ihre Ausbildung an einem der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchlaufen, ist durch die Leitung vor Beginn der Ausbildung und anlassbezogen ein Gespräch anzubieten. Darin haben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Möglichkeit, ihre behinderungsbedingten Bedürfnisse zu klären. Sie werden über mögliche schulorganisatorische Unterstützungsmaßnahmen sowie über weitere mögliche Nachteilsausgleiche informiert.

Bei einer speziellen Arbeitsplatzgestaltung an der Stammschule soll ein Arbeitsplatzwechsel vermieden werden.

Richtlinie des MI

7.1 Anpassung von Prüfungsverfahren

Bei Prüfungen können sich für schwerbehinderte Menschen besondere Härten im Vergleich mit nicht behinderten Beschäftigten ergeben. Zum Ausgleich solcher Härten werden im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Vorgaben schwerbehinderten Menschen die ihrer Schwerbehinderung angemessenen Prüfungserleichterungen gewährt. Bei Prüfungsverfahren muss durch die Wahl der Methode oder spezielle Hilfen gesichert werden, dass die Leistungen von den schwerbehinderten Menschen erbracht und nachgewiesen werden können. Erforderlichenfalls sind sachverständige Stellen, zum Beispiel Fachdienste der Inklusionsämter oder Integrationsfachdienste einzuschalten. Das gilt für Eignungs-, Zwischen-, Aufstiegs-, Laufbahn- und verwaltungsinterne Prüfungen sowie für sonstige Auswahlverfahren und Aufsichtsarbeiten während der Ausbildung.

Hinweise für den Schulbereich

7.1 Anpassung von Prüfungsverfahren (Zu Nummer 7.1)

Verantwortlich für den Ausgleich behinderungsbedingter Härten ist die prüfende Stelle (Prüfungsamt).

Richtlinie des MI

7.1.1 Erleichterungen

Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kommen unter anderem folgende Möglichkeiten als Prüfungserleichterung in Betracht:

1. Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten,
2. Gestattung der Nutzung von behinderungsspezifischen Hilfen,
3. Ersatz einzelner schriftlicher Arbeiten oder praktischer Prüfungsteile, die wegen der Art der Behinderung nicht geleistet werden können, durch andere geeignete Prüfungsleistungen,
4. Erholungspausen,
5. Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer und
6. Einzelprüfung.

Hinweise für den Schulbereich

7.2 Erleichterungen bei Prüfungen (Zu Nummer 7.1.1)

Bei Laufbahnprüfungen kann nach Lage des Einzelfalles die Frist zur Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit um bis zu 50 Prozent verlängert werden. Ein Verzicht auf schriftliche Prüfungsarbeiten ist nicht zulässig.

Bei technischen Arbeiten soll die Dauer der mündlichen Prüfung behinderungsgerecht angepasst werden.

Betroffene schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können sich bei der Darlegung, welche Prüfungserleichterungen (zeitlich, organisatorisch, räumlich) sie für angemessen halten, von der Schwerbehindertenvertretung unterstützen lassen und gegebenenfalls auch andere sachverständige Stellen einbeziehen.

Richtlinie des MI

7.1.2 Cerebrale und psychische Beeinträchtigungen

In der mündlichen Prüfung soll bei cerebral beeinträchtigten und behinderten Menschen mit dem Grad der Behinderung von mindestens 30 aufgrund stärker behindernder psychovegetativer oder psychischer Störungen mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit im Sinne von Teil B Nummer 3.7 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG, Anlageband zu BGBl. I Nr. 57 vom 15. Dezember 2008, G 5702) auf das Abfragen von Gedächtniswissen verzichtet werden, soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist. Es genügt, wenn Aufgaben gestellt werden, deren Lösung erkennen lässt, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzen, die sie zu richtigen Entscheidungen befähigen. Auch ist darauf zu achten, dass kein behinderungsbedingter Prüfungsstress, insbesondere durch Zeitdruck entsteht.

7.1.3 Menschen mit Hörbeeinträchtigung

Hörbehinderten oder gehörlosen Menschen sollen die Prüfungsfragen in der mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt werden. Auf Wunsch ist die Nutzung eines auf die Behinderung der Person zugeschnittenen technischen Geräts zu gestatten oder eine nicht im Prüfungsfach vorgebildete Person zur Kommunikationsunterstützung hinzuzuziehen.

7.1.4 Blinde, Sehbehinderte, motorisch Behinderte

Sind blinde, hochgradig sehbehinderte oder behinderte Menschen, die in ihrer Fähigkeit zu schreiben stark eingeschränkt sind, schriftlich zu prüfen, ist die Hinzuziehung einer im Prüfungsfach nicht vorgebildeten Schreibkraft beziehungsweise Vorlesekraft zu gestatten. Das Recht zur selbstständigen Prüfungsablegung unter Hinzuziehung der selbst gewählten Hilfsmittel gemäß Nummer 7.1.1 dieser Richtlinie bleibt unbenommen.

7.2 Unterrichtungspflicht

Die personalführende Stelle unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Leiterin beziehungsweise den Leiter einer Prüfung und die Schwerbehindertenvertretung über das Vorliegen einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung eines Prüflings.

7.3 Hinweis auf mögliche Erleichterung

Schwerbehinderte Menschen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Hinweise auf in Anspruch genommene Erleichterungen dürfen in die Zeugnisse nicht aufgenommen werden.

7.4 Nichtgewährung von Prüfungserleichterungen

Werden Prüfungserleichterungen im Sinne dieser Richtlinie trotz Antrages und Vorliegen der Voraussetzungen zu Unrecht nicht gewährt oder ist der schwerbehinderte Mensch auf mögliche Prüfungserleichterungen nicht hingewiesen worden, darf er eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber, soweit Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Wiederholungsprüfung soll auf den Teil der Prüfung beschränkt werden, in dem die Leistungen weniger als ausreichend gewesen sind.

7.5 Informationspflicht

Die für die Prüfungsstelle zuständige Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig über die Prüfung eines schwerbehinderten Menschen zu informieren.

7.6 Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung

Der Schwerbehindertenvertretung ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, zu gestatten, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen und nach deren Abschluss - vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung - gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben. Bei mündlichen Prüfungen hat die Schwerbehindertenvertretung, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, zudem das Recht, an allen Prüfungsgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerbern teilzunehmen.

Hinweise für den Schulbereich

7.3 Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung (Zu Nummer 7.6)

Prüfungsunterlagen werden der Schwerbehindertenvertretung zeitgleich wie den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zur Verfügung gestellt.

Richtlinie des MI

8 Beschäftigung

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren und mit ihnen entsprechende Einzelgespräche zu führen, soweit die jeweiligen Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter damit einverstanden sind. Dadurch sollen die Vorgesetzten in die Lage versetzt werden, die schwerbehinderten Menschen dabei zu unterstützen, ihre Dienstaufgaben wie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfüllen. Hierbei sollen sie ihnen die erforderlichen Hilfestellungen geben.

8.1 Anspruch

Aus § 164 Absatz 4 SGB IX folgt grundsätzlich der Anspruch der schwerbehinderten Menschen gegenüber ihrem Dienstherrn auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit und
5. Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Hinweise für den Schulbereich

Anspruch auf Beschäftigung (Zu Nummer 8.1)

8.1 Schulwanderungen, Schulfahrten und außerschulische Lernorte

Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte nehmen an Schulwanderungen und Schulfahrten nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung teil.

Hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ eines sonstigen Einsatzes an einem außerschulischen Lernort sind die besonderen Belange der betroffenen Lehrkräfte zu berücksichtigen.

Die Schulleitung prüft in Absprache mit der Lehrkraft ob und in wieweit hinsichtlich des geplanten Einsatzes besondere, der Behinderung entsprechende Maßnahmen zu veranlassen sind. Insbesondere ist schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Lehrkräften auf ihren Wunsch eine personelle Unterstützung bei der Planung und Durchführung bzw. eine zusätzliche Begleitperson während der Maßnahme zu gewähren.

8.2 Schwerbehindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes

Die Kosten für Maßnahmen nach § 164 Absatz 4 SGB IX gehören nicht zu den Sachkosten im Sinne des § 92 Absatz 3 SchulG. Sie ergeben sich aus der besonderen Fürsorge des Dienstherrn für die schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten und sind daher als Personalkosten vom Dienstherrn zu tragen.

Für eine behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes sind auch schulorganisatorische Maßnahmen möglich. So kann zum Beispiel das Lehrerraumprinzip Anwendung finden, damit eine geh- oder stehbehinderte Lehrkraft barrierefrei ihren Arbeitsplatz nutzen kann.

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist dazu am gesamten Prozess zu beteiligen.

Richtlinie des MI

8.2 Assistenzkraft

Schwerbehinderte Menschen haben bei der Arbeitsausführung einen Anspruch auf eine Assistenzkraft. Sie haben ein Wahlrecht, selbst Auftraggeber und damit Arbeitgeber der Assistenzkraft (sogenannte Arbeitsassistenten) zu sein oder die Organisation der Assistenzkraft der Dienststelle zu überlassen (sogenannte personelle Unterstützung). In allen Fällen hat die Dienststelle sie hierbei zu unterstützen und die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden innerdienstlichen Maßnahmen auszuschöpfen. Auf § 49 Absatz 3 Nummer 1 und 7 in Verbindung mit Absatz 8 Nummer 3 und § 185 Absatz 5 SGB IX wird hingewiesen.

8.3 Teilzeitbeschäftigung

Schwerbehinderte Menschen haben unter den Voraussetzungen des § 164 Absatz 5 SGB IX grundsätzlich einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

Hinweise für den Schulbereich

8.3 Teilzeitbeschäftigung (Zu Nummer 8.3)

Schwerbehinderte Menschen haben unter den Voraussetzungen des § 164 Absatz 5 SGB IX einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung ist in diesen Fällen nicht an den Schuljahreskalender gebunden.

Richtlinie des MI

8.4 Arbeitszeiten und Pausen

Arbeitszeiten und Pausen können für schwerbehinderte Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Bedürfnissen abweichend von den Arbeitszeitschriften geregelt werden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf nicht vermindert werden.

Hinweise für den Schulbereich

8.4 Arbeitszeit und Pausen (Zu Nummer 8.4)

Bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung einschließlich der Übertragung von Sonder- oder Zusatzaufgaben sowie der Bildung von Lehrerteams für bestimmte Bildungsgänge ist auf behinderungsbedingte Notwendigkeiten in der Regel Rücksicht zu nehmen.

Zu Vertretungsstunden (planbare oder adhoc) sind schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage ihrer Belastbarkeit mit Vertretungsstunden vorher zu hören. Außerunterrichtliche Aufgaben können ihnen nur nach vorheriger Erörterung übertragen werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Konferenzen und anderen besonderen schulischen Veranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen.

Schwerbehinderte Lehrkräfte mit (einem) nachgewiesenen Merkzeichen sollten von der Pflicht zur Übernahme der Aufsicht entbunden werden.

2 Pflichtstundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX

8.5 Pflichtstundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX

8.5.1 Der Umfang der (Regel-)Pflichtstundenermäßigung ergibt sich aus § 2 Absatz 3 Satz 1 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nummer 1) sowie aus dem Runderlass vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nummer 15).

Die Inanspruchnahme dieser Pflichtstundenermäßigung (Regelermäßigung) ist dem Dienstvorgesetzten schriftlich unter Beifügung eines Abdrucks des Schwerbehindertenausweises auf dem Dienstweg anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die Geltungsdauer des Ausweises. Im Falle einer Verlängerung der Geltungsdauer bedarf es für die weitere Inanspruchnahme der Regelermäßigung einer erneuten Anzeige.

8.5.2 Ein besonderer Fall für die Berechtigung einer zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG liegt vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung und schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann.

Der Antrag ist zu begründen und dem Dienstvorgesetzten auf dem Dienstweg vorzulegen. Dem Antrag ist eine fachärztliche Bescheinigung beizufügen, welche sich zu der Frage verhält, ob und (wenn ja) in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung aufgrund der Auswirkungen der anerkannten Behinderung auf die Unterrichtsverteilung erforderlich ist. Eine hausärztliche Bescheinigung ist nicht ausreichend. Die erforderlichen Kosten für die fachärztliche Bescheinigung trägt das Land. Die Begründung, die fachärztliche Bescheinigung und etwaige weitere Belege können dem Antrag auch in einem verschlossenen Umschlag beigelegt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt dem Antrag eine Stellungnahme zu der Frage bei, ob schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten bestehen. Insbesondere ist anzuführen,

- ob ein Gespräch gemäß Nummer 8 des Runderlasses des Innenministeriums stattgefunden hat,
- ob (und ggf. welche) Nachteilsausgleiche gewährt wurden (zum Beispiel Stundenplangestaltung, Anzahl der Korrekturen, außerunterrichtlichen Verpflichtungen) und
- ob eine behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung notwendig war.

Der Dienstvorgesetzte informiert die Schwerbehindertenvertretung umfassend über den vorliegenden Antrag, teilt seine beabsichtigte Entscheidung mit und entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung der zusätzlichen Ermäßigung, über deren Umfang und Befristung unter Würdigung der Art der Behinderung und der dadurch bedingten besonderen Erschwernis bei der Erteilung von Unterricht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Der zur Verfügung stehende Stundenrahmen ist hierbei unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles differenziert zu nutzen und die zusätzliche Ermäßigung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die zusätzliche Ermäßigung ist längstens für die Dauer von drei Jahren zu bewilligen. Eine kürzere Befristung kommt insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass sich die Folgeerscheinungen einer Behinderung, die zu der zusätzlichen Ermäßigung führen, wegen der Art der Behinderung mindern können. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine erneute Bewilligung möglich; hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die erstmalige Bewilligung.

Kann mit der nach § 178 Absatz 2 SGB IX vor der Entscheidung anzuhörenden Schwerbehindertenvertretung auch unter Berücksichtigung der fachärztlichen Bescheinigung keine Übereinstimmung darüber erzielt werden, ob oder in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung erforderlich ist, kann zu dieser Frage ausnahmsweise eine Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung erfolgen.

8.5.3 Die Regelungen über die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und zur Alterstermäßigung bleiben unberührt.

8.5.4 Bei Lehrkräften, deren Pflichtstunden über die Regelermäßigung hinaus nach § 2 Absatz 3 Satz 2 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Genehmigung oder Anordnung von Mehrarbeit und nebenamtlichem Unterricht abzusehen. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung von Mehrarbeit oder nebenamtlichem Unterricht nicht gegen den Willen der Lehrkräfte zulässig.

8.6 Einsatz der schwerbehinderten Lehrkräfte

Eine Verwendung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Lehrkräften an mehreren Schulstandorten soll vermieden werden. Dieser Grundsatz gilt insbesondere für Menschen mit einer individuell auf ihre Behinderung angepassten Arbeitsplatzausstattung.

Richtlinie des MI

8.5 Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 207 SGB IX auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Hieraus darf ihnen kein Nachteil entstehen.

Mehrarbeit im Sinne der Richtlinie ist:

a) für Beamtinnen und Beamte die über die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 2 der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335), in der jeweils geltenden Fassung, - im Folgenden AZVO - beziehungsweise § 3 in Verbindung mit § 4 der Arbeitszeitverordnung Polizei vom 5. Mai 2017 (GV. NRW. S. 576), in der jeweils geltenden Fassung, - im Folgenden - AZVOPol - hinausgehende Heranziehung zum Dienst,

b) für Tarifbeschäftigte jede über acht Stunden hinausgehende werktägliche Arbeitszeit,

c) für beamtete und tarifbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer die über die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2016 (GV. NRW. S. 243), in der jeweils geltenden Fassung, hinausgehende Heranziehung zum Unterricht.

Ein Freistellungsanspruch nach Satz 1 besteht auch für durch Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienste anfallende Mehrarbeit im Sinne des Satzes 3, es sei denn die Heranziehung zur Rufbereitschaft ist im Einzelfall aus dienstlichen Gründen geboten. Die Schwerbehindertenvertretung ist anzuhören.

8.6 Telearbeit

In Dienststellen, in denen durch Dienstvereinbarung Telearbeit eingeführt ist, soll dem Antrag der schwerbehinderten Menschen unter den Voraussetzungen der jeweiligen Dienstvereinbarung entsprochen werden. Der Integrationsfachdienst und das zuständige Inklusionsamt sind in Zweifelsfällen und bezüglich einer möglichen Bezuschussung rechtzeitig einzuschalten. Die Schwerbehindertenvertretung ist bei einem Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Telearbeit zu beteiligen.

8.7 Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der betriebsärztliche Dienst sowie die jeweilige Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten in Fragen des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes. Schwerbehindertenvertretung, betriebsärztlicher Dienst und die Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeiten bei dieser Aufgabe eng zusammen.

8.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Schwerbehindertenvertretung ist zu Sitzungen des Arbeitsschutz- und Sicherheitsausschusses einzuladen. Gleiches gilt für Dienststellen- und Betriebsbegehungen mit Fachkräften der Arbeitssicherheit.

Für Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen eingesetzt werden, beziehungsweise für Tätigkeiten, mit denen sie beschäftigt sind, ist jeweils eine inkludierte Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Hinweise für den Schulbereich

8.7 Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst (Zu Nummer 8.7 und 8.8)

Der bestellte überbetriebliche Dienst im Sinne des § 19 ASiG nimmt die betriebsärztliche und arbeitssicherheitstechnische Betreuung an den öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen wahr. Er unterstützt auch die Schwerbehindertenvertretungen bei den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben (zum Beispiel durch Beratungstätigkeiten und Vortragsangebote).

Die Schwerbehindertenvertretung informiert die schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Lehrkräfte über den bestellten überbetrieblichen Dienst, dessen Aufgaben und Angebote.

Richtlinie des MI

8.9 Beschäftigungssicherungszuschnitt

Erbringen schwerbehinderte Menschen infolge ihrer Behinderung und nicht nur vorübergehend eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung (mindestens 30 Prozent, höchstens 50 Prozent), ist unter Beteiligung der Integrationsfachdienste ein Antrag auf finanzielle Hilfe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 185 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe e SGB IX in Verbindung mit § 27 Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 168 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, - im Folgenden SchwbAV - zu stellen.

Im Interesse eines fairen Verfahrens und einer Gleichbehandlung aller Beschäftigten mit unterschiedlichen Behinderungen soll die Höhe der Minderleistung durch eine neutrale Stelle beurteilt werden. In Betracht kommen:

1. der amtsärztliche Dienst,
2. der arbeitsmedizinische Dienst der Krankenkassen,
3. die technischen Beratungsstellen der Inklusionsämter oder
4. die Integrationsfachdienste.

Die Feststellung der Minderleistung hat in der Regel unter Hinzuziehung ärztlichen Sachverständigen zu erfolgen.

Die Wertung dieser Stellen kann selbst bei Ablehnung des Antrags als Entscheidungsgrundlage zur Sicherstellung des Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

8.10 Pächterauswahl bei Kantinen

Im Rahmen der Pächterauswahl für Kantinen soll im wettbewerblichen Verfahren der Wunsch einer Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen aufgenommen werden. Bei den Pächterinnen beziehungsweise den Pächtern soll für die Einstellung eines oder einer Beschäftigten im Sinne des § 155 SGB IX geworben werden, vergleiche Runderlass des Finanzministeriums vom 15. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 44).

9 Barrierefreiheit

9.1 Neubauten und Bestandsbauten

Bei der Planung und Erstellung von Neubauten ist zu gewährleisten, dass sowohl die Gebäude als auch die Außenanlagen barrierefrei gemäß § 2 Absatz 10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. S. 421) - im Folgenden BauO NRW - gestaltet werden. Die Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, ist zu beachten. Soweit DIN-Normen, beispielsweise die DIN 18040-1, als technische Baubestimmung eingeführt wurden, sind diese ebenfalls zu beachten.

Darüber hinaus ist nach der Bauprüfverordnung NRW ab dem 1. Januar 2020 für die in den Anwendungsbereich fallenden Bauten ein Barrierefrei-Konzept zu erstellen und im Rahmen der Bauvorlage einzureichen.

Bei Umbauten, Sanierungen und wesentlichen Änderungen sind die Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Gebäude, die angemietet werden.

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Planung von Baumaßnahmen so rechtzeitig zu hören, dass ihre Vorschläge in die Gesamtplanung eingehen können. Über den Baufortschritt kann sie sich bei ihrer Behörde informieren.

Der technische Beratungsdienst der zuständigen Inklusionsämter ist, soweit erforderlich, einzuschalten. Bei der Anmietung von Diensträumen ist entsprechend zu verfahren.

Spezielle Regelungen einzelner Ressorts für Neuanmietungen, Bestandsgebäude und Bauvorhaben haben Vorrang.

Die Agentur Barrierefrei NRW berät in Fragen der Barrierefreiheit.

9.2 Parkplätze

Jede Dienststelle hat für schwerbehinderte Menschen, die wegen Art und Umfang ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, ein Kfz zu benutzen, Parkflächen bereitzuhalten.

Die Einzelheiten der Zuteilung von Parkflächen an schwerbehinderte Menschen sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu regeln. Stehen landeseigene oder allgemein angemietete Liegenschaften als Parkflächen nicht zur Verfügung, sollen geeignete Flächen angemietet werden.

Sofern in unmittelbarer Nähe eines Dienstgebäudes keine Abstellfläche bereitgestellt werden kann, ist von der Dienststelle für namentlich bestimmte schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ auf dem Ausweis ein Parksonderrecht nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Werden Parkflächen allgemein nur gegen Entgelt oder im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung vergeben, sind hiervon gemäß § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G, aG, GI, BI, Tbl, H“ im Schwerbehindertenausweis ausgenommen.

9.3 Barrierefreie Informationstechnik

Zur Erreichung von Inklusion sind bereits bei der Entwicklung und Beschaffung neuer Informationstechnik die Anforderungen an die Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Regelungen des BGG NRW. Dieses Gesetz gilt für Träger öffentlicher Belange nach § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung. Menschen mit Behinderung muss die Möglichkeit eingeräumt werden, alle von ihnen zur Aufgabenerledigung benötigten IT-Serviceleistungen, hierzu gehören Hardware, Software und sonstige Dienstleistungen, wie beispielsweise Service Desk, mit den von ihnen behinderungsbedingt eingesetzten assistiven Techniken uneingeschränkt zu nutzen. Dies umfasst auch Intranetangebote.

Die technischen Anforderungen an die barrierefreie Informationstechnik ergeben sich aus der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen - BITV NRW) vom 24. Juni 2004 (GV. NRW. S. 339) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anforderungen an die barrierefreie Informationstechnik wurden zudem durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (AbI. L 327 S. 1) sowie deren Umsetzungsregelungen weiter konkretisiert.

Die Barrierefreiheit nach den oben bezeichneten Standards ist bereits bei Projektaufträgen, Ausschreibungen nach §§ 121 und 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) - im Folgenden GWB - geändert worden ist, und Verträgen mit externen Firmen zu berücksichtigen. Bei der Abnahme beziehungsweise im Rahmen von Pilotierungsphasen sind Tests nach grundlegenden Veränderungen der Software unter Verwendung anerkannter Methoden durchzuführen, so dass neue Software nur eingesetzt wird, wenn sie nach bestem Bemühen den maßgeblichen Bestimmungen zur barrierefreien Informationstechnik entsprechen.

Bei bereits bestehenden IT-Serviceleistungen finden die Anforderungen an die Barrierefreiheit insbesondere dann Berücksichtigung, wenn sich die Oberfläche eines Fachverfahrens grundlegend ändert. Änderungen, die lediglich im Rahmen der Pflege der im Einsatz befindlichen IT-Serviceleistungen vorgenommen werden, sind hiervon nicht betroffen. Es sei denn, der Aufwand zur Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit ist gering. Dabei sind die Vorgaben nach § 10 BGG zu beachten.

9.4 Barrierefreie öffentliche Internetangebote

Die öffentlichen Internetangebote der Träger öffentlicher Belange einschließlich mobiler Anwendungen sind nach Maßgabe der BITV NRW und des BGG NRW zur Verfügung zu stellen.

9.5 Barrierefreie Kommunikation

Zur Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation nach § 8 BGG NRW sind bei der Neubeschaffung, Neueinrichtung und Modernisierung von Kommunikationsstrukturen und -anlagen ein barrierefreier Zugang und eine barrierefreie Nutzung zu gewährleisten.

9.6 Barrierefreie Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Dienstherrn, der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen sollen nach Möglichkeit die zuvor unter den Nummern 9.1 bis 9.5 dieser Richtlinie genannten Anforderungen an die Barrierefreiheit beachtet werden.

10 Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung

10.1 Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben gemäß § 208 SGB IX Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr). Für gleichgestellte behinderte Menschen gilt diese Regelung nicht. Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts vom 12. Oktober 2006 (TVÜ-Länder) in der am Tag der Veröffentlichung dieses Runderlasses geltenden Fassung haben die aus dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Oktober 2006 einen Anspruch aus § 49 Absatz 4 MTArb hatten, weiterhin einen Anspruch auf Zusatzurlaub von jährlich drei Tagen bei einem Grad der Behinderung von mindestens 25 und weniger als 50, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis erfüllen.

Der Zusatzurlaub tritt zu dem zu gewährenden Erholungsurlaub hinzu und ist wie ein solcher zu behandeln. Die Regelungen über den Verfall und die finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub gelten auch für den Zusatzurlaub. In folgenden Fällen ist in Anwendung der §§ 4 und 5 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes und nach der Regelung in § 208 Absatz 2 SGB IX Teilurlaub zu berechnen:

1. Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft im Kalenderjahr:

Für jeden vollen Monat der im Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs und

2. Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte des Kalenderjahres sowie Eintritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres:

Für jeden vollen Monat besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs.

Sich hierbei ergebende Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Ein geringerer Bruchteil ist in diesem Umfang zu gewähren.

Bei neu eingestellten schwerbehinderten Menschen, denen im laufenden Urlaubsjahr bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber bereits ganz oder anteilig Zusatzurlaub gewährt worden ist, ist dieser anzurechnen.

Den Wünschen schwerbehinderter Menschen hinsichtlich Urlaubszeitpunkt und Urlaubseinteilung soll entsprochen werden.

10.1.1 Zusatzurlaub vor Nachweis der Schwerbehinderung

Können Beschäftigte den Nachweis ihrer Schwerbehinderung noch nicht erbringen, müssen sie sich gegenüber dem Dienstherrn zur Begründung des Anspruchs auf Zusatzurlaub gleichwohl ausdrücklich auf ihre Schwerbehinderung berufen. Der Urlaub ist konkret unter Hinweis auf das laufende Antragsverfahren zu beantragen. Verweigert der Dienstherr einen beantragten Zusatzurlaub, gerät er in Leistungsverzug, wenn die Schwerbehinderung später rückwirkend festgestellt wird. Ist ein solcher Anspruch nach der tariflichen Regelung dann schon erloschen, tritt an seine Stelle ein Ersatzanspruch nach § 249 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019

(BGBl. I S. 54) - im Folgenden BGB - geändert worden ist, oder gegebenenfalls ein Anspruch auf Entschädigung in Geld nach BGB (vergleiche BAG vom 26. 6. 1986 - 8 ZR 75/83 - AP Nr. 5 zu § 44 SchwbG - § 47 SchwbG 1986).

10.2 Dienstbefreiung

Dienstbefreiung in angemessenem Umfang soll schwerbehinderten Menschen gewährt werden, die aufgrund ihrer Behinderung besonders von extremen Wetterlagen und sonstigen äußeren Einflüssen betroffen sind.

10.3 Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

Bei der Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung aus Anlässen, die die Interessen von schwerbehinderten Menschen berühren, ist großzügig zu verfahren, insbesondere soweit auch ein dienstliches Interesse am Urlaubszweck besteht (zum Beispiel Mobilitätstraining, Fortbildungsveranstaltungen für besondere Gruppen von Behinderten, Behindertensport). Gleiches gilt bei betriebsbedingten Störungen am Arbeitsplatz (zum Beispiel dem Ausfall der Aufzugsanlage).

10.4 Zuteilung von Mietwohnungen

Bei der Zuteilung von Mietwohnungen, die im Besetzungsrecht des Landes stehen, soll auf die besonderen Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen und die Nähe zum Arbeitsplatz sowie auf Art und Umfang der Behinderung Rücksicht genommen werden. Bei gleicher Dringlichkeit ist schwerbehinderten Menschen vor anderen Wohnungssuchenden der Vorzug zu geben. Schwerbehinderten Menschen kann über die sonst für sie in Betracht kommende Zahl von Zimmern hinaus ein zusätzliches Zimmer zuerkannt werden.

10.5 Dienstwagen

Schwerbehinderte Menschen können in eng begrenzten Ausnahmefällen mit anderweitig nicht benötigten Dienstkraftwagen innerhalb des Dienstortes zwischen Wohnung beziehungsweise Haltestelle und Dienststätte befördert werden (§ 15 Absatz 5 der Kraftfahrzeugrichtlinien, Runderlass des Finanzministeriums vom 5. März 1999 - B 2711 - 1.7 - IV A 3). Gleiches gilt, wenn das Dienstgeschäft ausnahmsweise an einem anderen Ort zu verrichten ist, für die Fahrt von Wohnung beziehungsweise Haltestelle zur auswärtigen Dienststätte.

10.6 Freistellung von Vertretungen

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sind auf ihren Wunsch von Krankheits-, Urlaubs- und Abwesenheitsvertretungen freizustellen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

10.7 Einzelzimmeranspruch bei Dienstreisen

Schwerbehinderte Menschen sind bei Reisen zu Aus- und Fortbildungszwecken, die mit Übernachtungen verbunden sind, grundsätzlich berechtigt, ein Einzelzimmer in Anspruch zu nehmen. Schwerbehinderten Menschen, die eine Dienstreise nur mit fremder Hilfe ausführen können und sich deshalb einer Begleitperson bedienen, die nicht im Landesdienst steht, können die insoweit notwendigen Auslagen im Rahmen des § 9 Landesreisekostengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722) geändert worden ist - im Folgenden LRKG -, als Nebenkosten erstattet werden.

10.8 Arbeitsraum

Schwerbehinderten Menschen soll ein Einzelzimmer als Arbeitsraum zugewiesen werden, wenn die Art der Behinderung dies erfordert. Im Zweifelsfall soll das Inklusionsamt eingeschaltet werden.

10.9 Assistenz- und Therapiehunde

Assistenz- und Therapiehunde sind während der Dienstzeit am Arbeitsplatz unterzubringen. Notwendige Versorgungsgänge während der Dienstzeit sind als Dienstgang zu behandeln.

Hinweise für den Schulbereich

9. Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung (Zu Nummer 10)

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten gemäß § 20 Absatz 4 FrUrlV NRW auch den zusätzlichen Urlaub (§ 208 SGB IX) während der unterrichtsfreien Zeit.

Richtlinie des MI

11 Arbeitsplatzwechsel

Soweit schwerbehinderte Menschen ihre Versetzung, Abordnung oder Umsetzung beantragen, soll dem nach Möglichkeit entsprochen werden. Schwerbehinderte Menschen sollen gegen ihren Willen unter Berücksichtigung des § 164 Absatz 4 SGB IX nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. Dies gilt auch für jede andere wesentliche Änderung des Arbeitsplatzes. Vor jedem Arbeitsplatzwechsel ist nach § 178 Absatz 2 SGB IX zu verfahren. Die Beteiligung der Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz beziehungsweise Landesrichter- und Staatsanwältegesetz bleibt unberührt.

12 Beurteilung

12.1 Beurteilungsverfahren

Im Beurteilungsverfahren gelten für schwerbehinderte Menschen die jeweils gültigen Beurteilungsrichtlinien unter Beachtung des Grundsatzes, dass schwerbehinderte Menschen zur Erbringung gleichwertiger Leistungen in der Regel mehr Energie aufwenden müssen als nicht behinderte Menschen. Schwerbehinderte Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden (§ 164 Absatz 2 SGB IX).

12.2 Einschränkung der Arbeitsleistung

Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 13 Absatz 3 LVO).

12.2.1 Quantität der Arbeit

Eine geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie durch die Behinderung bedingt ist, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.

12.2.2 Information durch die Personalstelle

Die Personalstelle teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung eines schwerbehinderten Menschen rechtzeitig mit und ermöglicht ihr ein vorbereitendes Gespräch mit der Beurteilerin beziehungsweise dem Beurteiler, sofern der schwerbehinderte Mensch einem solchen Gespräch zustimmt. Findet ein Beurteilungsgespräch statt, so soll die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des zu beurteilenden schwerbehinderten Menschen hinzugezogen werden. Ist für die Beurteilung ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, sollte die beziehungsweise der für den Beurteilungsbeitrag Verantwortliche auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen hinzugezogen werden. In diesem Gespräch soll zwischen den Beteiligten festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Findet ein Beurteilungsgespräch nicht statt, so ist der Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des zu beurteilenden schwerbehinderten Menschen Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat, schriftlich oder mündlich gegenüber der Beurteilerin oder dem Beurteiler - und gegebenenfalls gegenüber der oder dem für einen Beurteilungsbeitrag Verantwortlichen - darzulegen.

12.2.3 Abnahme von Leistungsnachweisen

Liegen einer Beurteilung einzelne Leistungsnachweise zu Grunde, ist die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch eines betroffenen schwerbehinderten Menschen berechtigt, bei der Abnahme der Leistungsnachweise anwesend zu sein, es sei denn, Rechtsvorschriften stehen dem entgegen.

13 Fortbildung

Die berufliche Fortbildung der schwerbehinderten Menschen ist gemäß § 164 Absatz 4 SGB IX zu fördern. Sie sind zu Fortbildungsmaßnahmen, die vom Dienstherrn veranstaltet werden, bevorzugt zuzulassen. Soweit Maßnahmen vom Dienstherrn angeboten werden, sind sie barrierefrei zu gestalten. Schwerbehinderte Menschen sollen zur Teilnahme an anderen Berufsbildungen Sonderurlaub und Kostenzuschuss nach den geltenden Vorschriften erhalten.

14 Berufsförderung

14.1 Einarbeitung

Für die Einarbeitung in neue Aufgaben sind schwerbehinderten Menschen je nach Art und Umfang der Behinderung ausreichende Zeiträume einzuräumen.

14.2 Zusätzliche Hilfen

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 155 SGB IX sollen wegen ihrer besonderen Beeinträchtigungen zusätzliche Hilfen zum beruflichen Fortkommen erhalten.

14.3 Auswahlentscheidung, Beförderung

Bei der Auswahlentscheidung zwischen gleich beurteilten Bewerberinnen und Bewerbern ist die Schwerbehinderung als ein rechtlich anerkanntes Hilfskriterium zu berücksichtigen. Fällt die Auswahlentscheidung zum Nachteil des schwerbehinderten Menschen aus, ist die Entscheidung zu begründen und aktenkundig zu machen. Soweit zur Beförderung und Übertragung höherwertiger Aufgaben allgemein eine sogenannte Rotation verlangt wird, diese aber aus behinderungsbedingten Gründen ausgeschlossen ist, dürfen sich hieraus keine Nachteile für die Beförderungsentcheidung ergeben. Gleiches gilt für die Verwendungsbreite und deren Einschränkung aus behinderungsbedingten Gründen.

14.4 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst

Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die infolge ihrer Behinderung voraussichtlich vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden müssen, ist zu prüfen, ob eine solche Beförderung angezeigt ist, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ohne die besondere Art der Behinderung noch die nächstmögliche Beförderungsstelle ihrer Laufbahn erreichen würden. Dabei ist § 5 Absatz 3 LBeamtVG NRW unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 - 2 BvL 11/04 - (vergleiche Runderlass des Finanzministeriums vom 19. April 2007 (MBL. NRW. S. 190) zu beachten. Die Entscheidung ist auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu treffen. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung kann ein Facharzt hinzugezogen werden.

15 Prävention und betriebliches Eingliederungsmanagement

15.1 Prävention

Bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Arbeits- oder eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 167 Absatz 1 SGB IX führen können, hat der Arbeitgeber präventive Maßnahmen zu ergreifen. In den Fällen, in denen auf Grund der Behinderung die künftige Notwendigkeit eines Arbeitsplatzwechsels abzusehen ist, sind die schwerbehinderten Menschen bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bevorzugt zu berücksichtigen. Die Schwerbehindertenvertretungen, die in § 176 SGB IX genannten Vertretungen und das Inklusionsamt sind im frühestmöglichen Stadium zu beteiligen.

Hinweise für den Schulbereich

**10. Prävention
(Zu Nummer 15.1)**

Die Pflicht der Dienststelle zur Ergreifung präventiver Maßnahmen bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses führen können (§ 167 Absatz 1 SGB IX), gilt ab der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses und unabhängig von der Beschäftigungsart und -dauer. Die Pflicht besteht auch dann, wenn der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses gefährdet ist.

Präventive Maßnahmen können nur dann ihre vorbeugende Wirkung entfalten, wenn sie frühzeitig ergriffen werden. Die Dienststelle leitet daher nach Kenntnisnahme derartiger Schwierigkeiten unverzüglich ein Präventionsgespräch unter Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung, des Personalrates und des Integrationsamtes ein.

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung begleitet das gesamte Verfahren.

Richtlinie des MI

15.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, hat der Arbeitgeber die besondere Verpflichtung, nach § 167 Absatz 2 SGB IX mit einem betrieblichen Eingliederungsmanagement die Möglichkeiten zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und zum Erhalt des Arbeitsplatzes zu klären. Die zuständige Interessenvertretung - bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung - haben gemäß § 176 SGB IX das Recht, die Klärung zu verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Werden generelle Regelungen zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements getroffen, ist die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu beteiligen.

Hinweise für den Schulbereich

**11. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
(Zu Nummer 15.2)**

Bei der Durchführung eines Gesprächs gemäß § 167 Absatz 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement) sind Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen insbesondere auch unter dem Aspekt in den Blick zu nehmen, ob behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche umgesetzt werden müssen, um so einer erneuten Erkrankung durch Maßnahmen des Arbeitgebers vorgebeugt werden kann. Dabei können Regelungen auch nur für einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden. Im Übrigen sind die einheitlichen Eckpunkte der Bezirksregierungen für die Durchführung von BEM-Verfahren (in der jeweils aktuell verabredeten Fassung) zu beachten.

Richtlinie des MI

15.3 Beteiligung

Die Beteiligung der zuständigen Interessenvertretung richtet sich gemäß § 176 SGB IX nach dem LPVG NRW beziehungsweise nach dem Landesrichter- und Staatsanwältegesetz, die der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz.

16 Rehabilitation**16.1 Medizinisch-berufliche Rehabilitation**

Um das Ziel einer dauernden Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu sichern, sehen die Vorschriften des SGB IX entsprechende Leistungen im medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Bereich vor. Als Grundsatz gilt „Rehabilitation geht vor Rente“.

Hinweise für den Schulbereich

**12. Medizinisch-berufliche Rehabilitation
(Zu Nummer 16.1)**

Rehabilitationsmaßnahmen sind, soweit möglich, in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

Richtlinie des MI

16.2 Entgeltfortzahlung bei Rehabilitation

Soweit schwerbehinderte Menschen Leistungen der gesetzlichen Rehabilitationsträger - unvermeidbar - während der Dienstzeit in Anspruch nehmen müssen, können sie im Rahmen der tariflichen Regelungen nach § 29 TV-L unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen im berufsfördernden Bereich und auch dann, wenn Leistungen subsidiär durch eine Fürsorgestelle oder ein Inklusionsamt erbracht werden, zum Beispiel bei Trainingsmaßnahmen für Sinnesbehinderte. Ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben.

16.3 Umschulungsmaßnahmen

Sofern zur Vermeidung von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung aus zwingenden gesundheitlichen Gründen längerfristige außerbetriebliche Umschulungsmaßnahmen erforderlich werden, soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Sonderurlaub unter Wegfall des Entgelts gewährt werden. Dies setzt voraus, dass die Umschulung einvernehmlich mit Dienststelle und Rehabilitationsträger durchgeführt wird.

16.4 Wiedereingliederung

Ist nach längerer Erkrankung die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess auf ärztliches Anraten nur stufenweise möglich, soll dieses im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger vereinbart werden.

Während des Wiedereingliederungsverfahrens besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin Arbeitsunfähigkeit. Beamtinnen und Beamten soll eine reduzierte Arbeitszeit entsprechend der notwendigen Wiedereingliederungsmaßnahme bis zur Dauer von sechs Monaten gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 AZVO beziehungsweise gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 AZVO bis zu zwölf Monaten unter den darin genannten Voraussetzungen eingeräumt werden.

16.5 Sonderurlaub für berufsfördernde Maßnahmen

Sofern schwerbehinderte Menschen berufsfördernde Maßnahmen aufgrund ihrer Behinderung mit dem Ziel der verbesserten Eingliederung in das Berufsleben zulasten eines Rehabilitationsträgers, einer Fürsorgestelle, des Inklusionsamtes oder auf eigene Kosten durchführen, soll ihnen hierfür analog zu Nummer 16.2 dieser Richtlinie Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden.

16.6 Laufbahnwechsel

Beamtinnen und Beamten aller Fachrichtungen soll im Rahmen der geltenden Laufbahnvorschriften dann ein Laufbahnwechsel ermöglicht werden, wenn sie aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung in ihrer eigenen Laufbahn nur noch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit auf Dauer verwendet werden können, bei einer Verwendung in einer anderen Laufbahn dagegen aufgrund ihrer bisherigen Vorbildung, ihrer beruflichen Tätigkeit und nach im Einzelfall festzulegender Unterweisungszeit wieder voll dienstfähig sein könnten. Eine solche Maßnahme kommt einer Umschulung nach Nummer 16.3 dieser Richtlinie gleich.

17 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**17.1 Entlassung**

Beantragen schwerbehinderte Menschen die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder die Beendigung ihres Dienst-, Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag, ist die Entscheidung hierüber eine beteiligungspflichtige Angelegenheit im Sinne des § 178 Absatz 2 SGB IX. Soll das Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis gegen den Willen des schwerbehinderten Menschen beendet werden, sind neben der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung die Schutzvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß §§ 168 bis SGB IX zu beachten. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist unwirksam, vergleiche § 178 Absatz 2 Satz 3 SGB IX.

17.2 Gleichwertiger Arbeitsplatz

Sofern der weitere Einsatz von schwerbehinderten Menschen am bisherigen Arbeitsplatz aus organisatorischen, strukturellen oder betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist, ist dem schwerbehinderten Menschen im Rahmen der tariflichen und beamtenrechtlichen Regelungen und sonstigen Vereinbarungen ein anderer angemessener und gleichwertiger Arbeitsplatz - vorrangig in der bisherigen Dienststelle beziehungsweise am bisherigen Dienstort oder wunschgemäß - zu vermitteln.

18 Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung und Inklusion schwerbehinderter Menschen in der Dienststelle zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.

Hinweise für den Schulbereich

13. Schwerbehindertenvertretung (Zu Nummer 18)**13.1 Dienststellen**

Für die im Landesdienst beschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte sind Dienststellen im Sinne des SGB IX die in § 2 der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer bestimmten Stellen. Soweit für eine Schulfom verschiedene Stellen zur Dienststelle bestimmt sind, ist bei jeder dieser Dienststellen die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung vorzusehen. Die bei der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde gebildete Schwerbehindertenvertretung bleibt auch nach der Übertragung weiterer Dienstvorgeschütztenaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter zuständig. Eine zusätzliche Schwerbehindertenvertretung an der Schule wird nicht gewählt.

**13.2 Durchführung der Versammlungen
der schwerbehinderten Lehrkräfte**

Auch bei der Festlegung des Zeitpunktes von Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte (§ 178 Absatz 6 SGB IX) ist das Gebot der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu beachten. Um die Erteilung von Unterricht als die wesentliche Aufgabe der Schule zu fördern, ist es notwendig, dass die Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte in der Regel in den unterrichtsfreien Teil der Arbeitszeit gelegt werden. Die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen sind angehalten, dies bei der Festlegung des Zeitpunktes einer Versammlung der schwerbehinderten Lehrkräfte zu beachten. Kann nach den Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller schwerbehinderten Lehrkräfte im Bereich der Dienststelle nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

**13.3 Befreiung der Vertrauenspersonen von beruflichen Tätigkeiten
zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben
nach dem SGB IX**

Den Schwerbehindertenvertretungen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen soll die Freistellung gemäß § 179 Absatz 4

Sätze 1 - 2 und § 180 Absatz 7 SGB IX durch eine Pflichtstundenermäßigung erteilt werden.

Richtlinie des MI

18.1 Freistellung der Schwerbehindertenvertretung auf Ortsebene**18.1.1 Volle Freistellung**

Nach § 179 Absatz 4 SGB IX sind die Vertrauenspersonen ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Umfang der Freistellung richtet sich nach den spezifischen örtlichen und räumlichen Erfordernissen sowie nach etwaigen besonderen Verhältnissen der einzelnen Verwaltungen wie beispielsweise besondere Schwierigkeiten bei der Verteilung der anfallenden Arbeitszeit. Sind in einer Dienststelle in der Regel wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt. Weitergehende Vereinbarungen sind zulässig.

Im Übrigen kann die Schwerbehindertenvertretung unter den Voraussetzungen des § 178 Absatz 1 Satz 4 SGB IX nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann jeweils auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Mitglied herangezogen werden.

Der Umfang der Dienstbefreiung für herangezogene Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 179 Absatz 4 Satz 1 SGB IX richtet sich nach den zeitlichen und inhaltlichen Erfordernissen der Aufgabenübertragung. Der hierfür erforderliche zeitliche Umfang kann vorab pauschal festgelegt werden.

18.1.2 Teilfreistellung

Ergänzend zu den Freistellungsregelungen nach § 179 Absatz 4 SGB IX ist der Umfang der Freistellung so zu bemessen, dass die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an allen Sitzungen gemäß § 178 Absatz 4 und 5 SGB IX gewährleistet ist. Wird die Zahl von 100 schwerbehinderten beschäftigten Menschen in einer Dienststelle nicht erreicht, richtet sich die Höhe der Freistellung nach folgenden Maßgaben: Es besteht eine Basisfreistellung der Vertrauensperson von 20 Prozent der Jahresarbeitszeit eines vollzeitäquivalent Beschäftigten zuzüglich 0,8 Prozent der Jahresarbeitszeit eines vollzeitäquivalent Beschäftigten je zu vertretenden schwerbehinderten Beschäftigten in der Dienststelle. Zugrunde gelegt wird dabei die Zahl der gemäß § 163 SGB IX für das Vorjahr gemeldeten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen.

Neben vollfreigestellten Mitgliedern nach Nummer 18.1.1 dieser Richtlinie ergibt sich der Umfang der Freistellung des mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählten Mitglieds der Schwerbehindertenvertretung entsprechend Nummer 18.1.1 Satz 7 und 8 dieser Richtlinie. Für den Fall der Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern im Sinne des § 178 Absatz 1 Satz 4 SGB IX ist für eine entsprechende Entlastung am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.

18.2 Freistellung der Bezirksschwerbehindertenvertretung

Die Vertrauensperson erhält eine Basisfreistellung von 30 Prozent zuzüglich 0,06 Prozent der Jahresarbeitszeit eines vollzeitäquivalent Beschäftigten je schwerbehinderten Beschäftigten auf Bezirksebene. Vertritt die Vertrauensperson darüber hinaus zusätzlich die Interessen von schwerbehinderten Menschen, für die eine Schwerbehindertenvertretung auf Ortsebene nicht gewählt ist, erhöht sich ihre Freistellung nach Nummer 18.1.2 dieser Richtlinie entsprechend.

Hinweise für den Schulbereich

13.4 Freistellung der Schwerbehindertenvertretung auf Bezirksebene (Zu Nummer 18.2)

Sind Bezirksschwerbehindertenvertretungen nicht als Stufenvertretung im Sinne des § 180 Absatz 3 SGB IX, sondern als örtliche Schwerbehindertenvertretungen zuständig, gelten die Freistellungsregelungen der Nummer 18.1.1 bzw. 18.1.2 der Richtlinie.

Richtlinie des MI

18.3 Hauptschwerbehindertenvertretung

Die Vertrauensperson erhält eine Freistellung von 100 Prozent. Sofern dies zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichend ist, richtet sich der Umfang der Dienstbefreiung für herangezogene Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 179 Absatz 4 Satz 1 SGB IX, beispielsweise bei der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Schwerbehindertenvertretung, nach den zeitlichen und inhaltlichen Erfordernissen der Aufgabenübertragung. Der hierfür erforderliche zeitliche Umfang kann vorab pauschal festgelegt werden.

18.4 Weiterbildungsanspruch

Die vielseitigen und schwierigen Aufgaben der Vertrauenspersonen einschließlich der Bezirks- und Hauptvertrauenspersonen erfordern ständige Weiterbildung. Die Dienststellen sollen sie bei dieser Aufgabe großzügig unterstützen.

18.5 Freistellungsanspruch und Kostenübernahme für Fortbildungen

Gemäß § 179 Absatz 4 Satz 3 SGB IX ist eine Freistellung der Vertrauenspersonen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu gewährleisten, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Ein Weiterbildungsanspruch besteht auch für die Stellvertretungen. Nach § 179 Absatz 8 SGB IX trägt der Arbeitgeber die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen entstehenden Kosten. Reisekostenvergütung erhalten Vertrauenspersonen, die an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen teilnehmen, nach den für Personalvertretungen geltenden Bestimmungen über Reisekosten.

18.6 Kosten

Nach § 179 Absatz 8 SGB IX trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten. Dazu gehören auch eine Bürokräft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang und die zur Erfüllung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung notwendigen Reisekosten. Für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend. Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten ist, dass die Reise zur Erfüllung von Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach dem SGB IX notwendig ist. Der Dienststellenleitung ist die Reise rechtzeitig vorher anzuzeigen. Geht aus der Anzeige der Schwerbehindertenvertretung an die Dienststellenleitung hervor, dass die beabsichtigte Reise nicht notwendig ist, so rechtzeitig vor Antritt der Reise darauf hingewiesen werden, dass Reisekosten nicht erstattet werden, um ihr Gelegenheit zu geben, die Frage der Notwendigkeit der Reise erneut zu prüfen. Die Vertrauenspersonen erhalten Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des LRBG wie bei Reisen zur Erfüllung der Aufgaben der Personalvertretung. Die Reisen sind somit reisekostenrechtlich wie Dienstreisen abzugelten, unabhängig davon, ob die Vertrauensperson voll, teilweise oder gar nicht freigestellt ist. Bei der Abrechnung der Reisekosten - auch solchen nach Nummer 18.7 dieser Richtlinie - ist das Rundschreiben des Finanzministeriums über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Absatz 3 LRBG vom 12. Dezember 2013 - (n.V.) B 2906 - 7.3 - IV A 2 - zu beachten.

18.7 Geschäftsbedarf

Die Schwerbehindertenvertretung ist mit dem notwendigen Geschäftsbedarf zu versorgen. Hierbei sind die Anspruchsansprüche der jeweiligen Personalvertretung als Maßstab anzulegen. Soweit die Schwerbehindertenvertretung kein eigenes Geschäftszimmer hat, ist ihr in jedem Fall ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen.

18.8 Arbeitsgemeinschaften

Die Schwerbehindertenvertretungen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 178 SGB IX zu regionalen und überregionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

19 Inklusionsvereinbarung

Inklusionsvereinbarungen sind gemäß § 166 SGB IX ein zentrales Anliegen. Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung und der zuständigen Personalvertretung in Zusammenarbeit mit der beziehungsweise dem oder den Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers auf die Dienststelle zugeschnittene Inklusionsziele festzulegen und eine verbindliche Inklusionsvereinbarung mit Regelungen gemäß § 166 Absatz 2 und 3 SGB IX abzuschließen. Die Schwerbehindertenvertretung hat nach Maßgabe der auf der jeweiligen Ebene angesiedelten Zuständigkeit das Recht, eine Inklusionsvereinbarung neben dieser Richtlinie einzufordern.

20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Innenministeriums vom 14. November 2003 (MBI. NRW. S. 1498), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Dezember 2009 (MBI. NRW. S. 598) geändert worden ist, außer Kraft.

Hinweise für den Schulbereich

14.

Den Trägern der genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen wird empfohlen, diesen Erlass auch für die dort beschäftigten Leitungen und Lehrkräfte anzuwenden.

15.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 31.05.1989 (GABl. NW. S. 300 - BASS 21-06 Nr. 1), der zuletzt durch Runderlass vom 07.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 42) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausländische Lehrkräfte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 20-08 Nr. 6.1:** Anerkennung und Gleichstellung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union

21-08 Nr. 1.1**Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u.d. Innenministeriums v. 02.07.2008 (ABl. NRW. S. 467)

I. Allgemeines

1 Die Einreise, der Aufenthalt und die Berufstätigkeit ausländischer Lehrkräfte richten sich nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG), und der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

2 Ausländische Lehrkräfte bedürfen eines Aufenthaltstitels, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder der die Ausübung der Lehrtätigkeit ausdrücklich erlaubt.

3 Nummer 2 gilt nicht für Lehrkräfte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen), die Freizügigkeit genießen. Ihnen wird nach der Einreise in Deutschland von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.

Auch Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht Unionsbürger sind, genießen Freizügigkeit. Sie können diese durch eine Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern nachweisen, die von Amts wegen ausgestellt wird.

II. Einreise, Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Lehrtätigkeit und Einstellung

1 Einreise und Aufenthalt kann ausländischen Lehrkräften ausschließlich zum Zwecke der Lehrtätigkeit nach § 5 Nummer 4 oder § 26 Absatz 1 BeschV erlaubt werden.

Lehrkräfte i.S. von § 5 Nr. 4 BeschV sind Lehrpersonen, die an einer Hochschule ausgebildet wurden. Dazu gehören auch Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die eine befristete Beschäftigung als so genannte Lehrassistentinnen oder Lehrassistenten für fremdsprachlichen Unterricht an deutschen Schulen ausüben.

Lehrkräfte im Sinne von § 26 BeschV sind Lehrkräfte zur Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung.

2 Ausländische Lehrkräfte müssen vor der Einreise zunächst einen Aufenthaltstitel in der Form eines Visums einholen. Das Visum bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde am künftigen Wohnort. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, wenn die Lehrkraft an einer deutschen Schule oder wenn sie an einer ausländischen Schule unterrichten soll, in der ausnahmsweise die Schulpflicht erfüllt werden kann. In Fällen des § 26 Absatz 1 BeschV ist von der Ausländerbehörde zudem die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.

3 Die Schulaufsichtsbehörde darf eine ausländische Lehrkraft erst einstellen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder zumindest zugesichert worden ist.

4 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, ebenso wie die Schulaufsichtsbehörde zu verfahren.

III. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Daueraufenthaltsrecht und Weiterbeschäftigung

1 Solange das Beschäftigungsverhältnis fortbestehen soll, kann die Ausländerbehörde in den Fällen des § 5 Nummer 4 BeschV die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängern oder, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis/Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) erteilen.

2 Eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn die ausländische Lehrkraft vor Ablauf der Geltungsdauer einen Antrag auf Verlängerung gestellt hat.

3 Ist die Beschäftigung als Lehrtätigkeit für herkunftssprachlichen Unterricht nach § 26 Absatz 1 BeschV zeitlich begrenzt, darf die Aufenthaltserlaubnis nur bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren verlängert werden. Ein Daueraufenthalt ist ausgeschlossen.

21-08 Nr. 2.1**Die ausländischen Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen - Rechte und Pflichten -**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 03.09.1976 (GABl. NW. S. 490)

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. März 1976 beziehungsweise Beschluss der Referentensitzung vom 03.12.1997 wird wie folgt bekannt gegeben:

1 Begriffsbestimmung

In der Regel sind die Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten Studierende eines Lehramtes für lebende Fremdsprachen, die zu ihrer eigenen Fortbildung nach Deutschland kommen und damit Studienverpflichtungen erfüllen. Zum Ablegen von Prüfungen in ihrem Herkunftsland muss ihnen Gelegenheit gegeben werden.

Sie sind ausländische Gäste, die als künftige Lehrerinnen und Lehrer der deutschen Sprache oder als anderweitige Multiplikatoren das Bild von Deutschland, das sie während ihres Aufenthaltes erhalten haben, an ihre Schülerinnen und Schüler oder andere weitergeben werden.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten unterstützen die Lehrkräfte auf den Gebieten des Unterrichts, mit denen sie als „native speaker“ und als Vertreter ihres Landes besonders vertraut sind. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprechfertigkeit der Schülerinnen und Schüler und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und ihrem Land zu stärken.

2 Zuweisung

Die ausländischen Assistenten und Assistentinnen werden vom für den Schulbereich zuständigen Ministerium des Landes, in das sie vom Pädagogischen Austauschdienst vermittelt wurden, einer Schule zugewiesen. Sie erhalten von diesem Ministerium oder von der aufnehmenden Schule rechtzeitig das Zuweisungsschreiben zusammen mit dem Merkblatt „Rechte und Pflichten“ und den „Hinweisen vor Antritt der Fremdsprachenassistentenzeit“.

Umgehend nach Erhalt der Zuweisung setzen sie sich mit ihrer künftigen Schule und der zuständigen Schulbehörde in Verbindung und erklären schriftlich, ob sie die Stelle annehmen.

3 Dauer des Assistentenjahres

Das Assistentenjahr beginnt in der Regel

- für englischsprachige Assistenten und Assistentinnen mit dem ersten Tag der entsprechenden Einführungstagung. Bei Nichtteilnahme beginnt die Assistentenzeit frühestens am 3. September beziehungsweise am 13. September für Assistentinnen und Assistenten aus der USA.
- für französischsprachige Assistenten und Assistentinnen mit dem ersten Tag der entsprechenden Einführungstagung, bei Nichtteilnahme frühestens am 1. Oktober.
- für Assistenten und Assistentinnen anderer Sprachen am 25. September nach der Einführungstagung.

Das Assistentenjahr endet am 31. Mai.

4 Finanzielle Regelung

Die Assistentinnen und Assistenten erhalten ein Stipendium, das ab Antritt der Assistentenzeit - einschließlich der Schulferien während des Assistentenjahres - monatlich gezahlt wird. Die Höhe des Stipendiums wird von den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt und in der Schulzuweisung mitgeteilt.

Die Fahrtkosten vom Herkunftsort zum Schulort und zurück haben die Assistentinnen und Assistenten selbst zu tragen.

5 Einführungstagungen¹

Für die Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen werden Einführungstagungen in Deutschland durchgeführt, um ihnen praktische Hilfestellungen für das Assistentenjahr zu geben. Die Teilnahmegebühr wird mit der Einladung mitgeteilt. Da ein Reisekostenzuschuss nicht möglich ist, soll die Anreise direkt vom Heimatland über den Tagungsort zum Schulort erfolgen.

6 Aufgabenbeschreibung

Die Assistentinnen und Assistenten sollen für ihre Aufgaben nicht mehr als 12 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Nach einer Einführungsphase sollten die Assistentinnen und Assistenten Unterricht auch mitgestalten. Die Fachlehrkräfte behalten durchgängig die Verantwortung für den Unterricht und die Bewertung der Ergebnisse.

Neben der Assistenz im Fremdsprachenunterricht können die Assistentinnen und Assistenten bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Ar-

1) Nummer 5 dieses Runderlasses wird in Nordrhein-Westfalen wie folgt gehandhabt: Die Fremdsprachenassistentenkräfte werden auf ihre Aufgaben an Schulen in Nordrhein-Westfalen intensiv vorbereitet und während der gesamten Zeit begleitet. Sowohl der Pädagogische Austauschdienst als auch die Bezirksregierung Düsseldorf führen jeweils Einführungstagungen durch. Zudem werden durch die betreuenden Tutorinnen und Tutoren im Verlauf des Fremdsprachenassistentenjahres Regionaltagungen in den Regierungsbezirken organisiert. Die Veranstaltungen sind jeweils verpflichtend, d.h. die Fremdsprachenassistentenkräfte werden hierfür von ihren schulischen Verpflichtungen befreit.

beitsgemeinschaften beteiligt werden. Bei der Herstellung von Tonaufnahmen können sie wertvolle Hilfe leisten.

Schließlich sollen sie den Fachlehrkräften auch zur Erörterung sprachlicher Fragen zur Verfügung stehen. Außerdem können sie in die Arbeit der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einbezogen werden. Darüber hinaus sollen sie an Konferenzen, zu denen sie eingeladen sind und an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, zum Beispiel Wandertagen und Studienfahrten, der Schule teilnehmen.

Die Assistentinnen und Assistenten sollen von Anfang an einen festen Stundenplan haben, der mit Rücksicht auf ihre außerschulische Fortbildung so gestaltet sein sollte, dass wöchentlich ein freier Tag für eigene Studien vorgesehen ist.

Die Assistentinnen und Assistenten erhalten außerdem nach Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft die Möglichkeit, in anderen Fächern zu hospitieren.

7 Begrenzung der Aufgaben der Assistenten und Assistentinnen

Die Assistenten und Assistentinnen dürfen nur mit Aufgaben betraut werden, die sie aufgrund ihrer Vorbildung und ihrer Stellung erfüllen können und die nicht über das hinausgehen, was im vorigen Kapitel beschrieben ist.

Im Rahmen ihrer Aufgaben dürfen sie insbesondere nicht:

- vollen Unterricht in eigener Verantwortung erteilen;
- Klassenarbeiten oder Schulaufgaben korrigieren und benoten;
- Unterricht in anderen Fächern erteilen;
- regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen;
- Schulstrafen aussprechen;
- Aufsicht führen (weder Pausenaufsicht noch eigenverantwortliche Aufsicht bei Wandertagen und Studienfahrten).

8 Verfahren bei Konflikten

Bei Disziplinschwierigkeiten im Unterricht gewährt dem Assistenten oder der Assistentin die Schule durch die Fachlehrkraft, die Betreuungslehrkraft oder die Schulleitung die erforderliche Hilfe.

Meinungsverschiedenheiten und Probleme, die sich für den Assistenten oder die Assistentin in der Schule ergeben, sind möglichst innerhalb der Schule durch Gespräche zwischen den Beteiligten oder mit der Schulleitung gütlich beizulegen. Ist - auch nach Einschaltung des Referenten oder der Referentin für den Austausch im zuständigen Ministerium - eine gütliche Regelung des Konfliktes nicht möglich oder sollte der Assistent oder

die Assistentin die Pflichten erheblich verletzen, gibt die Schulleitung dem Assistenten oder der Assistentin zunächst Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Die Schulleitung berichtet anschließend der zuständigen Schulbehörde unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme des Assistenten oder der Assistentin.

Über schwerwiegende Entscheidungen des Ministeriums, insbesondere über Versetzung oder vorzeitige Entbindung von den Aufgaben im Rahmen des Austauschprogramms, wird der Pädagogische Austauschdienst unterrichtet. Dieser verständigt dann entsprechend die ausländische Partnerbehörde.

21-09

Sonstige Bestimmungen zum Dienst- und Arbeitsverhältnis

21-09 Nr. 11

Dienstherrnfähigkeit des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwing-Schule in Bethel

Bek. d. Kultusministeriums
v. 18.07.1968 (ABl. KM. NW. S. 232)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/1029>)



21-1

Pflichtstunden/Einsatz (im Unterricht, für besondere Aufgaben)

21-11

Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung/Entlastung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 10-02 Nr. 5:** Pflichtstunden im Oberstufenkolleg (Nr.6)
- **BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1:** Festsetzung der Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen (s. dort §§ 2 und 3 und VV dazu)
- **BASS 21-05 Nr. 13:** Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher: Sabbatjahr)
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit im Rahmen der Pflichtstunden (s. dort § 13)
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Pflichtstundenermäßigung für Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer (s. dort Nr. 6)
- **BASS 12-63 Nr. 1:** Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Pflichtstunden in Schulen für Körperbehinderte und Geistigbehinderte mit Ganztagsbetrieb (Nr. 2)
- **BASS 21-02 Nr. 1:** Arbeitsmaß von Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrern an Berufskollegs (Nr. 2)
- **BASS 21-06 Nr. 1.1/Nr. 1.2:** Pflichtstundenermäßigung für Schwerbehinderte (Nr. 8.5 der Hinweise für den Schulbereich)
- **BASS 21-08 Nr. 2.1:** Zahl der Unterrichtsstunden von Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Nr. 7)
- **BASS 21-21 Nr. 2:** Pflichtstundenermäßigung für Fachleiterinnen und Fachleiter (Nr. 1)
- **BASS 21-13 Nr. 8:** Pflichtstundenermäßigung für Lehrkräfte in KMK-Rahmenlehrplangruppen und Landeslehrplangruppen

21-11 Nr. 9

Pflichtstunden und Aufgaben der Religionslehrerinnen und Religionslehrer als Bezirksbeauftragte an Berufskollegs

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.02.1995 (GABI. NW. I S. 46)¹

Aufgrund des § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) wird die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Berufskollegs unterrichten und als Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an diesen Schulen eingesetzt sind, wie folgt ermäßigt:

1

Die Zahl der Pflichtstunden der Bezirksbeauftragten verringert sich um 2 Wochenstunden, wenn bis zu 8 Religionslehrerinnen und -lehrer, 3 Wochenstunden, wenn 9 bis zu 16 Religionslehrerinnen und -lehrer, 4 Wochenstunden, wenn 17 und mehr Religionslehrerinnen und -lehrer im Bezirk unterrichten.

Bei der Errechnung der im Bezirk unterrichtenden Religionslehrerinnen und -lehrer sind nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte ohne Rücksicht auf die von ihnen erteilte Zahl der Wochenstunden wie hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte zu zählen.

2

Ferner verringert sich die Zahl der Pflichtstunden, wenn in einem Bezirk 2 bis 4 Schulen liegen, um 1 Wochenstunde, 5 bis 10 Schulen liegen, um 2 Wochenstunden, über 10 Schulen liegen, um 3 Wochenstunden.

3

Die Bezirksbeauftragten betreiben insbesondere regionale Lehrerfortbildung der Landeskirchen und (Erz-)Bistümer in Anwendung des § 1 Absatz 2 der Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (BASS 20-52 Nr. 4 und 20-53 Nr. 5).

1) bereinigt

Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufskollegs können durch die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

4

Die Bezirksbeauftragten halten Kontakt mit den Schulleitungen in ihren Bezirken. Die Bezirksbeauftragten beraten die Schulleiterinnen und Schulleiter in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung.

21-11 Nr. 26

Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 07.06.1985 (GABI. NW. S. 403)¹

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind keine Lehrkräfte im Sinne der Pflichtstundenregelung nach § 2 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1). Es wird ihnen jedoch in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG eine Altersermäßigung eingeräumt.

21-12

Einsatz im und nach dem Auslandsschuldienst/ in der Entwicklungshilfe

21-12 Nr. 1

Entwicklungszusammenarbeit

Bek. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 10.06.1999 (ABl. NRW. 1 S. 137)²

I.

Nachstehend wird der Wortlaut des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Justiz NRW und des Finanzministeriums NRW vom 13.10.1998 (MBl. NRW. S. 1262/SMBI. NRW. 227)³ bekannt gegeben:

Entwicklungszusammenarbeit:

a) Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beurlaubungsrichtlinien),

b) Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewz-Reiserichtlinien).

1. Die nachstehenden Richtlinien bezwecken, die Rechtsstellung der in Entwicklungsländer entsandten deutschen Fachkräfte des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen einheitlich zu gestalten. Anlage 1 enthält Regelungen für Beschäftigte, die längere Zeit beanspruchende Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen und dazu beurlaubt werden. Anlage 2 enthält Regelungen für solche Beschäftigte, die nur für kurze Zeit - nicht länger als drei Monate - in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden.

2. Die Richtlinien treten am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beurlaubungsrichtlinien)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Tätigkeit von Beschäftigten des Landes für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit liegt im deutschen Interesse. Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben sollen nur Bedienstete beurlaubt werden, die für eine derartige Tätigkeit besonders geeignet sind und deren Gesamtver-

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.06.1992 (GABI. NW. I S. 148)

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
Gem. RdErl. v. 30.01.2001 (ABl. NRW. 1 S. 99)

3) Eine Überarbeitung ist beabsichtigt.

halten die Gewähr dafür bietet, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert wird. Als Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit gelten dabei

a) eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,

b) eine Tätigkeit als Fachkraft für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)⁴ GmbH oder entsprechenden Einrichtungen (entsandte Fachkraft),

c) eine Tätigkeit, die eine Fachkraft im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Entwicklungsland ausübt und dafür Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln bezieht (integrierte Fachkraft).

Die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes gemäß EhFG bzw. Einrichtungen, die der GTZ entsprechen, sind im Anhang 1 zu dieser Richtlinie enthalten.

1.2 Die Aufgaben werden von den Beschäftigten im allgemeinen durch besonderen Vertrag mit einer Organisation der Entwicklungszusammenarbeit (nachfolgend: Vertragspartner) übernommen.

Die Bewerbung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit ist an die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ)^{Seite 56} GmbH, Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760 Eschborn, oder die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes bzw. Einrichtungen, die der GTZ entsprechen (vgl. Anhang), zu richten; die zuständige Personalstelle ist zu unterrichten.

1.3 Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen, die längerfristige Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen, werden nach diesen Richtlinien aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis ohne Dienstbezüge beurlaubt und auf Grund eines privaten Dienstvertrages mit der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ)^{Seite 56} GmbH oder einem gemäß Anhang anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes bzw. einer Einrichtung, die der GTZ entspricht, entsandt.

Ein Einsatz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit soll im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten; die Höchstdauer ist auf fünf Jahre zu begrenzen.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Beurlaubung der oder des Beschäftigten für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit.

1.4 Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die weniger als 3 Monate dauern, ist besonders wegen der Kostenregelung zu prüfen, ob entsprechend den Ewz-Reiserichtlinien (vgl. Anlage 2 Nr. 2) zu verfahren ist.

2 Beamtinnen und Beamte

2.1 Es sollen nur solche Beamtinnen und Beamte beurlaubt werden, die bereits angestellt sind (§ 3 Abs. 2 der Laufbahnverordnung⁵ - LVO - vom 23. November 1995 - GV. NRW. 1996 S. 1/SGV. NRW. 20301 -).

2.2 Die Beamtin oder der Beamte erhält - auch für mehr als ein Jahr - Urlaub ohne Besoldung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen - SurIV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993⁶ (GV. NRW. S. 691/SGV. NRW. 20303). Mit der Beurlaubung gilt als anerkannt, dass der Urlaub öffentlichen Belangen dient (Tz 6.1.8 Satz 2 und 3 BeamtVGvV). Bei Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfern (§ 1 EhFG) ist die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen (Tz 6.1.9 Satz 2 BeamtVGvV); entsprechend kann bei „integrierten Fachkräften“ verfahren werden. Soll die Beamtin oder der Beamte als „Fachkraft der Technischen Hilfe“ verwendet werden, kann für die Erteilung einer Gewährleistungsentscheidung (§ 5 Abs. 1 SGB VI) die uneingeschränkte Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugesichert werden (Tz 6.1.9 Satz 3 BeamtVGvV); wird keine Gewährleistungsentscheidung erteilt, kann die Beurlaubungszeit nur unter dem Vorbehalt als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, dass aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit keine Versorgung, Rente oder ähnliche Leistung erworben wird (Tz 6.1.9 Satz 4 BeamtVGvV). Die Anerkennung hat die Folge, dass das Besoldungsdienstalter nicht verändert wird (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BBesG⁷ i.V.m. Tz. 28.3.2 BBesGVvV) und, soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, dieses um die Zeit des Urlaubs nicht gekürzt wird (Nr. 7 der VVO zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters vom 20. Januar 1960 - SMBI. NRW. 20307)⁸.

2.3 Die Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit wird auf die Dienstzeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 LVO)⁹ angerechnet.

2.4 Auch während der Beurlaubung kann die Beamtin oder der Beamte befördert werden. Für die Beförderung müssen die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die beurlaubte Beamtin oder der beurlaubte Beamte kann nur in ein solches Amt befördert werden, das sie bzw. er bei der regelmäßigen Gestaltung ihrer oder seiner Dienstlaufbahn auch ohne Beurlaubung erreichen würde. Die Beförderung auf einen höherwerteten Dienstposten ist während der Beurlaubung nicht möglich (vgl. § 25 Abs. 3 LBG NW¹⁰).

4) jetz: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Bonn (Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn) und Eschborn (Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760 Eschborn)

5) Die Laufbahnverordnung gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (SGV. NRW. 20301), das Institut der Anstellung ist entfallen.

6) jetz: § 31 Abs. 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW vom 10. Januar 2012 (SGV. NRW. 20303)

7) jetz: § 30 Absatz 2 Nummer 4 Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW)

8) inzwischen aufgehoben

9) jetz: § 10 Absatz 5 Nummer 3 LVO

10) jetz: § 20 Absatz 3 LBG NRW

2.5 Die Beförderung setzt voraus, dass eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Beförderungsrunde vorhanden ist.

2.5.1 Wird eine Beamtin oder ein Beamter für eine Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit beurlaubt, so kann unter den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Haushaltsplan eine Leerstelle ausgebracht werden.

2.6 Für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Beurlaubung für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit entstehen, werden Reise- und Umzugskostenvergütung aus Landesmitteln nicht gewährt.

Aufwendungen, die während der Beurlaubung in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstehen, sind nicht beihilfefähig (§ 3 Abs. 5 BVO). Während der Beurlaubung können Schulbeihilfen, Unterstützungen und andere Zuwendungen oder Entschädigungen aus Landesmitteln nicht gezahlt werden.

Leistungen der in Absätzen 1 und 2 genannten Art werden vom Vertragspartner nach den dafür geltenden Verträgen gewährt.

2.6.1 Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sind vorrangig die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und sonstige Leistungen wegen des Unfalls oder der Berufskrankheit (z.B. Unfallfürsorgeleistungen des Arbeitgebers, Leistungen einer privaten Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind kraft Gesetzes versichert

- Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer i.S. des EhfG, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII); Träger der Unfallversicherung ist der Bund (§ 125 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
- Fachkräfte der Technischen Hilfe in einem Arbeitsverhältnis zu einem inländischen Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII); Träger der Unfallversicherung ist die Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers.

Integrierte Fachkräfte in einem Arbeitsverhältnis zu einem ausländischen Arbeitgeber sind in der (deutschen) gesetzlichen Unfallversicherung nicht versichert. Im Hinblick auf die Sekundärhaftung des Dienstherrn (§ 31 Abs. 5 BeamtVG)¹ kommt deshalb eine Beurlaubung für eine solche Tätigkeit nur in Betracht, wenn ein der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbarer Versicherungsschutz nachgewiesen wird.

2.6.2 Werden eine Beamtin oder ein Beamter für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit für mehr als einen Monat beurlaubt, scheiden sie im Zeitpunkt der Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge aus der Beschäftigung beim Land i. S. von § 1 SGB VI aus. Personen, denen zum Zeitpunkt der Beurlaubung für eine Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit Versorgungsanwartschaft gewährleistet ist, gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI für die Zeit des Entwicklungsdienstes oder des Vorbereitungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) oder für die Zeit der Beschäftigung im Ausland im Rahmen einer etwaigen Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.

Dies gilt für Beurlaubungszeiten

- für eine Entwicklungshelfertätigkeit in einem vom EhfG geregelten Rechtsverhältnis zu einem nach diesem Gesetz anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes. In diesen Fällen schließt ein anerkannter Träger der Entwicklungszusammenarbeit Entwicklungshelferdienstverträge/Vorbereitungsdienstverträge mit der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten ab, die keinen Arbeitsvertrag darstellen,
- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die durch Vermittlung eines inländischen Trägers (z.B. des CIM - Centrum für Internationale Migration und Entwicklung, Barckhausstraße 16, 60325 Frankfurt) eine Tätigkeit in Entwicklungspolitisch bedeutsamen Positionen als Fachkräfte im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber im Entwicklungsland ausüben und ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen, für die Vorbereitungszeiten und die Zeit der Beschäftigung im Ausland (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft in diesen Fällen ist durch die Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erstreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung und für die Vorbereitungszeit - herbeizuführen.

2.6.3 Für Fälle der Beurlaubung für eine Tätigkeit als „Fachkraft der Technischen Hilfe“, z.B. bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) oder bei entsprechenden Einrichtungen kann § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI nicht gelten. In diesen Fällen besteht aufgrund des inländischen Arbeitsvertrages mit der GTZ oder einem entsprechenden anderen Träger Versicherungspflicht nach § 1 Nr. 1 SGB VI mit Ausstrahlung auf die befristete Beschäftigung im Ausland nach § 4 SGB VI. Die Nachversicherungsfähigkeit kann nur durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erstreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung - herbeigeführt werden.

Aus Fürsorgegründen ist es geboten, die versicherungsrechtlichen Angelegenheiten schon bei der Bearbeitung des Beurlaubungsantrages, jedenfalls aber vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu regeln.

2.7 In der Regel wird das Kindergeld von der bisher zuständigen Familienkasse weitergewährt. Ob dies auch im konkreten Einzelfall gilt, ist durch Nachfrage bei der Familienkasse vorab zu klären.

2.8 Für die Beurlaubung von Richterinnen und Richtern gelten die Nummern 2.1 bis 2.7 entsprechend.

1) jetzt: § 36 Absatz 5 LBeamtVG

3 Angestellte und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter²

3.1 Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter des Landes sind für die Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit unter Verzicht auf die Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung bis zur Dauer von höchstens 5 Jahren zu beurlauben. Gleichzeitig ist schriftlich anzuerkennen, dass der Urlaub dienstlichen Interessen dient; das hat zur Folge, dass die Zeit der Beurlaubung als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BAT) oder § 6 MTArb (§ 55 Abs. 3 Satz 2 MTArb)³ gilt.

3.2 Wollen Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter auch nach Ablauf ihrer Beurlaubung nach Nummer 3.1 in der Entwicklungszusammenarbeit tätig bleiben, so ist ihr Arbeitsverhältnis zum Land zu beenden. Die oberste Dienstbehörde trifft die erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Ablauf der Beurlaubung sichergestellt ist.

3.3 Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die aus persönlichen Gründen Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen wollen, müssen ihr Arbeitsverhältnis zum Land beenden. Auf die Einhaltung der Kündigungsfristen kann verzichtet werden.

3.4 Die Nummern 2.5.1 und 2.6 gelten für Angestellte und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter entsprechend.

3.5 Für die beurlaubten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, da die Voraussetzungen hierfür (Beschäftigung gegen Entgelt) nicht vorliegen.

Die Pflichtversicherung zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bleibt bestehen, da das Arbeitsverhältnis nicht endet. Wegen der Zahlung von Beiträgen und Umlagen vgl. Nummer 3.9.

3.6 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer eingesetzt werden, kommt die Herstellung der Antragsversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VI in Betracht. Sie ist von dem jeweiligen Träger der Entwicklungshilfe zu beantragen

- für Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i.S. des § 1 EhfG, mit denen ein nach § 2 EhfG anerkannter Träger des Entwicklungsdienstes einen Vertrag über den Entwicklungsdienst und ggf. den Vorbereitungsdienst i.S. des § 4 EhfG abgeschlossen hat (kein Arbeitsvertrag),
- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die eine von einem Träger (z.B. der CIM, vgl. auch Nummer 2.6.2) vermittelte Tätigkeit als Fachkraft im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Entwicklungsland wahrnehmen und die dafür ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen. Die Antragspflichtversicherung ist auch für solche „integrierte Fachkräfte“ möglich, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses im Entwicklungsland nach dem dortigen Recht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn mit diesem Staat ein Abkommen der Sozialen Sicherheit besteht und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nur eine begrenzte Zeit dort beschäftigt werden soll. Nicht einbezogen werden kann dagegen die Zeit einer Beurlaubung zur Teilnahme an einem vom Vermittler veranstalteten Vorbereitungslehrgang. Solange diesen Kräften Gehaltszuschüsse aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, bietet es sich an, dieses Entgelt als versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt i.S. des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anzusehen.
- Einzelfallbezogen zu regeln bleiben damit Tätigkeiten in Staaten, mit denen keine Abkommen der sozialen Sicherheit bestehen.

Zu beachten sind hier ggf. auch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und dem Entwicklungsland (Abkommen über soziale Sicherheit), die ggf. eigenständige Regelungen treffen.

Da anders als im Beamtenrecht im Angestelltenbereich die Beurlaubung für eine Tätigkeit als integrierte Fachkraft und die Annahme einer deutschen Versicherungspflicht nicht zur Nachversicherungsfähigkeit im Zusammenhang mit einer solchen Beurlaubung führt, sollten Interessierte für diese Tätigkeiten auf die offenen Teilfragen hingewiesen werden, um insoweit eindeutige Abmachungen mit dem jeweiligen Träger zu treffen, damit rentenversicherungsrechtliche Nachteile ausgeschlossen sind.

3.6.1 Die sog. „Fachkräfte für technische Hilfe“ treten zu dem Träger der Entwicklungshilfe in ein inländisches Arbeitsverhältnis.

Sie sind Beschäftigte i.S. des § 1 Nr. 1 SGB VI, für die Versicherungspflicht auch während des befristeten ausländischen Arbeitseinsatzes besteht (Ausstrahlung nach § 4 SGB IV).

3.7 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i.S. des § 1 EhfG vom Geltungsbereich des EhfG erfasst werden, sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO⁴ in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist der Bund (§ 653 Abs. 1 Nr. 7 RVO⁵).

3.8 Auf die Vorschriften über die Haftpflichtversicherung und die Krankenversicherung für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer in §§ 6 und 7 EhfG weise ich hin.

3.9 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhfG unter Verzicht auf Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung beurlaubt sind, hat der Arbeitgeber während der Zeit der Beurlaubung gemäß § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV (Gem. RdErl. d. Finanzministers und des Innenministers v. 17.01.1967 - SMBl.

2) jetzt: Tarifbeschäftigte

3) jetzt: § 34 Abs. 3 TV-L

4) jetzt: § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII

5) jetzt: § 125 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII

NRW. 203308 -)¹ unter den dort genannten Voraussetzungen Beiträge und Umlagen an die VBL abzuführen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des EhfG nicht erfasst werden, können für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung Beiträge und Umlagen zur Zusatzversorgung nicht entrichtet werden.

4 Geltungsbereich

4.1 Die Beurlaubungsrichtlinien gelten auch für Beschäftigte, die am Tage des Inkrafttretens bereits auf Grund eines Vertrages mit dem Vertragspartner in Entwicklungsländern tätig sind. Nummer 2.6.1 ist auf bereits beurlaubte integrierte Fachkräfte nicht anzuwenden.

4.2 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend dieser Richtlinie zu verfahren.

Anhang zu Anlage 1

(Ewz-Beurlaubungsrichtlinien)

- 1 Träger des Entwicklungsdienstes im Sinne von § 2 EhfG sind derzeit
- die Deutsche Entwicklungsdienste Gemeinnützige Gesellschaft mbH (DED) in Berlin,
 - die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH) in Köln,
 - die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V. - Dienste in Übersee (DÜ) - in Leinfelden-Echterdingen,
 - der Internationale Christliche Friedensdienst e.V. (EIRENE) in Neuwied,
 - der Weltfriedensdienst e.V. (WFD) in Berlin,
 - der Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI) in Stuttgart.
- 2 Einrichtungen, die der GTZ^{Seite 56} entsprechen, sind insbesondere
- die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
 - die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Köln (DEG),
 - die Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE),
 - die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V.,
 - das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE),
 - die Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG),
 - die Stiftungen der politischen Parteien (Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Rosa-Luxemburg-Stiftung),
 - die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE),
 - die Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.

Anlage 2

Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewz-Reiserichtlinien)

Für nicht länger als drei Monate dauernde Reisen von Beamtinnen oder Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung oder Durchführung von Projekten in den Entwicklungsländern gelten die folgenden Richtlinien.

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Gutachter oder Sachverständige werden von der für das Projekt verantwortlichen Bundesdienststelle auf Grund ihrer Bewerbung oder eines Vorschlags und im Einvernehmen mit ihren Dienstvorgesetzten ausgewählt.

1.2 Mit der die Beamtin oder den Beamten anfordernden Bundesdienststelle ist zunächst zu klären, wie lange die Gutachterstätigkeit dauern wird und an welche Dienststelle ein Erstattungsantrag (Nummern 3.1, 3.2) einzureichen ist. Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die länger als drei Monate dauern, kann eine Entsendung nur auf Grund der Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1 dieses Gem. RdErl.) in Betracht kommen.

1.3 Der Bund hat allgemein zugesichert, dem Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten die Reisekosten einschließlich Auslandstagegelder zu erstatten, die für den Einsatz in den Entwicklungsländern anfallen.

2 Dienstreisen

2.1 Dienstreisen bis zu sechs Wochen

2.1.1 Beamtinnen oder Beamte des Landes sind bei einem Einsatz in Entwicklungsländern bis zu sechs Wochen im Wege der Dienstreise zu entsenden. Die Dienstreise bedarf der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

2.1.2 Bei Dienstreisen bis zu sechs Wochen wird auf die Erstattung der Besoldung durch den Bund verzichtet.

2.2 Dienstreisen bis zu drei Monaten

2.2.1 Dienstreisen für mehr als sechs Wochen dürfen nur angeordnet werden, wenn geklärt ist, wer die Besoldung der Beamtin oder des Beamten erstattet.

2.2.2 Vor Anordnung der Dienstreise ist eine verbindliche Zusage des Bundes darüber einzuholen, dass die Besoldung und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, erstattet werden.

3 Besoldung, Reisekosten, Beihilfen

3.1 Die Besoldung ist weiter zu zahlen. Bei Dienstreisen von mehr als sechs Wochen sind die Bezüge für die Zeit der Dienstreise und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, bei der Bundesdienststelle nach Nummer 1.2 zur Erstattung anzufordern.

3.2 Reisekosten, einschließlich Auslandstagegeld und Beihilfen, sind zunächst von der Heimatdienststelle zu zahlen und nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle des Bundes zur Erstattung anzufordern (Nummern 1.2 und 1.3). Maßgebend für die Gewährung der Reisekostenvergütung und der Beihilfen sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Vorschriften.

4 Geltungsbereich

4.1 Die Richtlinien gelten auch für die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2 Auf Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter (*jetzt: Tarifbeschäftigte*) des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden. Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zum Land wird durch die Unterbrechung der tatsächlichen Beschäftigung für verhältnismäßig kurze Dauer nicht berührt (BSG, Ur. vom 31. August 1976 - 12/3/12 RK 20/74 -). Zu den Aufwendungen des Landes, die bei der Bundesdienststelle ggf. zur Erstattung anzufordern sind, gehören daher auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Beiträge und die Umlage zur VBL.

4.3 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Bei den Verhandlungen zu Nummer 1.2 braucht der Dienstweg nicht eingehalten zu werden. Die Zusage zu Nummer 1.3 gilt auch für den Einsatz von Beschäftigten dieser Körperschaften.

II.

Zu dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Finanzministeriums sind für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW folgende Verfahrenshinweise zu beachten:

Mit dem Urlaubsantrag für beamtete Lehrkräfte sind wegen der damit im Zusammenhang stehenden Erstreckung der Gewährleistung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI jeweils folgende Unterlagen vorzulegen:

1 Vertragskopien des Entwicklungshelfervertrages bzw. vergleichbarer Verträge oder verbindliche Bescheinigungen der mit der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme beauftragten Stelle, aus denen

- a) der Beginn und das Ende eines eventuellen Vorbereitungslehrganges
- b) der Beginn und das Ende der tatsächlichen Entwicklungshelfertätigkeit
- c) die Rechtsstruktur der Entwicklungshelfertätigkeit eindeutig erkennbar sind.

2 Einverständniserklärung der Beamtin oder des Beamten über die Einweisung in eine Leerstelle.

Die Urlaubsanträge sind dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Urlaubs zusammen mit den o.g. Unterlagen vorzulegen. Zur Verwaltungsvereinfachung beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW ist die LBV-Personalnummer der Beamtin oder des Beamten anzugeben.

Die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes wurden über die Verfahrenshinweise unterrichtet und gebeten, die personalaktenführenden Stellen bei der Vorbereitung der Beurlaubungsentscheidungen zu unterstützen.

21-12 Nr. 2

Einsatz deutscher Lehrkräfte im Auslandsschulwesen als ein Instrument der Personal- und Schulentwicklung der Länder

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 11.05.2018 (ABI. NRW. 06/18 S. 45)

Die Kultusministerkonferenz hat am 13.10.2017 nachstehenden Beschluss zum „Einsatz deutscher Lehrkräfte im Auslandsschulwesen als ein Instrument der Personal- und Schulentwicklung der Länder“ gefasst. Nachfolgend wird dieser Beschluss bekannt gegeben mit der Bitte, die Empfehlungen bei Entscheidungen über den Einsatz der aus dem Ausland zurückkehrenden Lehrkräfte zu berücksichtigen.

1 Vorbemerkung (Präambel)

Die KMK-Empfehlung vom 06.12.2001 zur „Nutzung der Erfahrungen der aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrenden Lehrer“ enthielt Vorschläge und Beispiele, die nach wie vor von Bedeutung sind. In den vergangenen 15 Jahren wurde das Auslandsschulwesen jedoch wesentlich weiterentwickelt und damit eine neue Qualität für die schulische Arbeit im Ausland

¹⁾ ersetzt durch den Tarifvertrag Altersversorgung - ATV (MBl. NRW. 2002 S. 514), zuletzt geändert durch RdErl. d. FM v. 18.01.2012 (MBl. NRW. S. 85)

geschaffen. Mit dem Auslandsschulgesetz (ASchulG) vom 26.08.2013 und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (VwV ASchulG) vom 05.12.2013 sind der Rahmen für Zusammenarbeit und die gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik im Schulbereich festgelegt. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Rahmens ist die Bereitstellung von Personal.

Die Kultusminister der Länder haben sich daher entschlossen, ihre Empfehlung aus dem Jahre 2001 zu überarbeiten. Dabei nehmen sie Bezug auf die in der Zwischenzeit implementierten Qualitätsansprüche, wie z.B. das Regionalabitur, das Pädagogische Qualitätsmanagement und das Schulmanagement.

2 Ausgangssituation

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf vielfältige Weise politisch, wirtschaftlich und kulturell mit dem Ausland verbunden. Im Rahmen der „Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik Deutschlands“ (AKBP) gestalten Bund und Länder schulische Bildung im Ausland gemeinsam. Das Angebot Deutscher Schulen im Ausland sowie an staatlichen ausländischen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht ist dabei von besonderer Bedeutung. Die deutschen Auslandsschulen ermöglichen eine schulische Versorgung der Kinder von im Ausland an verschiedensten Institutionen arbeitenden Eltern aber auch für einheimische Kinder an Deutschland interessierter Eltern. Sie unterstützen damit den Dialog der Kulturen und verbessern durch die Förderung der deutschen Sprache und durch die regionale Ausstrahlung eines positiven Deutschlandbildes im Ausland zugleich die Bedingungen für die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen Deutschlands mit der Welt.

Deutsche Sprachförderung und binationale Schulabschlüsse im Ausland stärken die Ausrichtung auf den Studien- und Wirtschaftsstandort Deutschland. Junge Ausländer werden auf spätere Wirtschaftskontakte mit Deutschland bzw. auf ein Studium in Deutschland vorbereitet. Deutsche Jugendliche behalten während des Auslandsaufenthaltes ihrer Eltern Anschluss an das deutsche Bildungssystem. Die Möglichkeit des Erwerbs deutscher Schulabschlüsse und anerkannter Schulzeugnisse im Ausland erleichtert die Entscheidung deutscher Staatsbürger, für eine bestimmte Zeit mit Kindern ins Ausland zu gehen und dort z.B. für deutsche Unternehmen oder deutsche Kulturinstitute tätig zu sein.

Die Länder sichern den formalen Rahmen des Auslandsschuldienstes und beurlauben Lehrkräfte und Schulleitungen aus allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in 140 deutsche Auslandsschulen, über 1000 DSD-Schulen sowie etwa 25 Deutsch-Profil-Schulen in über 70 Ländern weltweit.

Die in den Auslandsschuldienst beurlaubten Lehrkräfte und Leitungskräfte übernehmen vielfach eine wichtige Funktion als Mittlerinnen und Mittler im Rahmen der „Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik Deutschlands“.

Insofern ist die Unterstützung und Förderung des Auslandsschulwesens durch Bund und Länder ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund im Föderalismus Deutschlands.

3 Personalentwicklung und Schulentwicklung durch den Auslandsschuldienst

Das Auslandsschulwesen ist gekennzeichnet durch einen hohen Qualitätsanspruch, der alle Strukturebenen einer modernen Schule umfasst. Die Grundlage bilden einerseits die regional abgestimmten Ansprüche an den Unterricht und die Abschlüsse auf der Grundlage eines pädagogischen Qualitätsrahmens und andererseits ein kooperatives Schulmanagement von Schulleitung, Schulvorstand und demokratischen Mitwirkungsgremien. Die vor Ort Tätigen werden unterstützt und gefördert durch das Auswärtige Amt, das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - und die Länder der Bundesrepublik Deutschland, deren Abstimmung im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland erfolgt.

Deutsche Schulen im Ausland sind in der Regel Schulen mit einem großen Gestaltungsspielraum, hoher Eigenverantwortung und eigener Budgetierung. Schulleitung und Schulträger sind verantwortlich für die Personaleinstellung und Personalentwicklung. Die Schulen müssen sich im Wettbewerb mit anderen internationalen Schulen bewähren und sind zu wirtschaftlichem Denken und Handeln verpflichtet. Die Deutschen Schulen im Ausland stehen meist im Zentrum der Vermittlung der deutschen Kultur vor Ort. Sowohl Schüler- als auch Lehrerschaft sind häufig mehrsprachig und multikulturell.

Die Tätigkeit im Ausland bietet den Lehrkräften die Möglichkeit, das Ausland in der beruflichen Arbeit kennen zu lernen, den Reichtum anderer Kulturen zu erfassen, Fremdheit zu erleben und zu reflektieren, den Anderen in seiner Andersartigkeit zu erfahren, sich mit fremden Sprachen vertraut zu machen und internationale Begegnungen im Gastland zu fördern. Die Auslandsdienstlehrkräfte erwerben interkulturelle Kompetenzen, lernen ausländische und länderspezifische Besonderheiten der Bildungssysteme kennen und erhalten Erfahrungen im Unterricht mit hohen Sprachförderanteilen. Viele von ihnen stellen vom Ausland aus Kontakte zu Schulen in Deutschland her und initiieren internationale Unterrichts- und Schulprojekte.

Die Arbeit der Lehrkräfte im Ausland ist grundsätzlich durch einen rechtlichen Rahmen gesichert, der ihren Status im Ausland, Persönlichkeits- und Dienstrechte regelt und sehr gute Arbeitsbedingungen bietet. Im Gegenzug erwartet die Auslandsdienstlehrkräfte neben dem Kerngeschäft des Unterrichts ein hohes Maß an Beteiligung an den Schulentwicklungsprozessen und Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Erstellung von Abituraufgaben, Schulprogrammen und Schulcurricula sowie auch die Vorbereitung und Unterstützung von Evaluationsmaßnahmen, wie z.B.

Peer Review, Selbstevaluation oder die Bund-Länder-Inspektion nebst Bilanzierung.

Die über das Leitbild und das Schulprofil festgelegte inhaltliche Ausrichtung der Schule im Ausland umfasst zugleich den Kontext der Personalentwicklung, indem Lehrkräfte entsprechend ihrer Qualifikationen bzw. Kompetenzen zielgerichtet eingesetzt und fortgebildet werden. In den meist kleinen Auslandsschulen werden ihnen bei besonderer Eignung und Bewährung häufig Steuerungsaufgaben und funktionelle Leitungsaufgaben übertragen, wie z.B. Fachleitung, Jahrgangsstufenleitung oder Steuerguppenleitung.

Die Nutzung der Erfahrungen und der Auslandskontakte der aus dem Ausland zurückkehrenden Lehrkräfte liegt im Interesse der heimatischen Behörden der Länder, der konkreten Bildungseinrichtungen sowie der zurückgekehrten Lehrkräfte selbst.

Den Bildungseinrichtungen in den Ländern (wie z.B. Landesinstituten, Fortbildungsinstitutionen, Studienseminaren und Schulen) wird deshalb empfohlen, ihre Bemühungen um eine möglichst effektive Verwendung der aus dem Ausland zurückkehrenden Lehrkräfte weiter zu verstärken.

Aufgabe der Länder der Bundesrepublik Deutschland im Kontext des Auslandsschulwesens ist es, die Lehrkräfte in den drei Phasen der Anwerbung, Beurlaubung und Rückkehr zu unterstützen. Die Anwerbung professionell engagierter Lehrkräfte ist mit Blick auf die Herausforderungen des Auslandsschulwesens sowohl breitenwirksam als auch zielorientiert zu führen. Während des Auslandsschuldienstes stehen den Lehrkräften die Heimatschulbehörden sowohl im Rahmen der Fürsorge als Dienstherren, als auch als Ansprechpartner zur Verfügung. Nach der Rückkehr in den Inlandsdienst unterstützen die Länder die Lehrkräfte bei der Wiedereingliederung und im Rahmen der Möglichkeiten in der persönlichen Weiterentwicklung.

Das wirksame Einbringen von Auslandserfahrungen und Auslandskontakten in die Schulen und in das öffentliche Leben in Deutschland ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Bildungs- und Studienstandorts Deutschland, zur Internationalisierung der Schulen, Bildungseinrichtungen und Universitäten in Deutschland und besonders zur Weiterentwicklung der weltoffenen Gesellschaft.

4 Nutzung der Auslandserfahrungen für die Personal- und Schulentwicklung im Inland

An den Schulen in Deutschland gewinnen die Ziele und Maßnahmen internationaler Erziehung zunehmend an Bedeutung. Diese Entwicklung lässt sich durch Lehrkräfte mit Auslandserfahrungen positiv mitgestalten. In vielfältiger Weise können sie ihre Kenntnisse, Überzeugungen und Haltungen in die Weiterentwicklung der deutschen Gesellschaft über den persönlichen Bekanntenkreis, über die Schülerinnen und Schüler sowie das Kollegium einbringen. Oftmals wird zurückgekehrten Lehrkräften die Möglichkeit gegeben, in Publikationen über ihre Erfahrungen zu berichten.

Ziel von Vermittlungsbemühungen für zurückkehrende Lehrkräfte ist es, ein Aufgabenfeld zu finden, in dem sie ihre neu erworbenen Fähigkeiten in der Unterrichtspraxis optimal nutzen und idealerweise ausbauen können, um so auch zur Schulentwicklung im Inland beizutragen. Dabei sind auch Grundsätze der Personalentwicklung und des beruflichen Fortkommens zu berücksichtigen.

Inländischen Schulen bietet sich damit die Möglichkeit, die Qualität von schulischen Angeboten und des Unterrichts um Aspekte der Sprachförderung und interkulturellen Kompetenz zu erweitern. Dies ist vor allem für Schulen im Inland mit besonderen Profilen oder einem großen Bedarf an diesen Kompetenzen aufgrund der Situation der Schule oder der Zusammensetzung der Schülerschaft interessant. Lehrkräfte aus dem Auslandsschuldienst übernehmen nach Rückkehr zusätzlich zum Kerngeschäft Unterricht nicht selten besondere Aufgaben in der Schul- oder Unterrichtsentwicklung. Die zurückgekehrten Lehrkräfte erfahren dadurch eine Wertschätzung ihrer durch den Auslandsaufenthalt erworbenen Kompetenzen.

Der Einsatz von Auslandslehrkräften ist in der Schule als Lehrkraft mit besonderen Fachkenntnissen, als Bereichsleitung, in einer Funktionsstelle oder als Mitglied der Schulleitung denkbar.

21-12 Nr. 3

Auslandsschuldienst

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 10.05.2021 (ABl. NRW. 06/21)

1 Für Bewerbungen für den Auslandsschuldienst gelten folgende Richtlinien:

Bewerberinnen und Bewerber für den Auslandsschuldienst müssen für eine Tätigkeit im Ausland geeignet sein. Sie müssen zu einem überdurchschnittlichen pädagogischen und persönlichen Engagement bereit sein.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und als Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis sein. Sie müssen sich nach der Zweiten Staatsprüfung wenigstens drei Jahre in dem für die Vermittlung geforderten Lehramt überdurchschnittlich bewährt haben. Die überdurchschnittliche Bewährung ist gegeben, wenn die aktuelle dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil einer der ersten beiden Beurteilungsstufen schließt.

Eine Vermittlung in den Auslandsschuldienst erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Lehrkraft zu Beginn des Auslandseinsatzes das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vergleiche Anlage 4).

Eine Beschäftigung im Auslandsschuldienst kann nur mit voller Wochenstundenzahl erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist der Vermittlungsbescheid der ZfA.

Bewerbungen für eine Beschäftigung als Auslandsdienstlehrkraft (ADLK) bzw. Bundesprogrammlehrkraft (BPLK) sind dem Ministerium für Schule und Bildung auf dem Dienstweg vorzulegen. Den Bewerbungen sind ein ausgefüllter Bewerbungsbogen und ein Lebenslauf (jeweils dreifach) beizufügen. Auslandslehrkräfte können von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) auch als Fachberaterin oder Fachberater beziehungsweise Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter eingesetzt werden.

Der Bewerbungsbogen kann bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert sowie als Word-Dokument von der Internetseite der ZfA ausgedruckt werden. Wenn es zu einer Vermittlung kommt, wird die Lehrkraft aufgefordert, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis bzw. ein Tropentauglichkeitszeugnis einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber und die mit ausreisende Familie oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner für einen Aufenthalt im Einsatzland gesundheitlich geeignet sind. Aus diesem Grund wird darum gebeten, bereits bei der Bewerbung auch die beigelegten Fragen über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers und der mit ausreisenden Angehörigen zu beantworten. Bewerbungen müssen sich auf einen Großraum richten. Bewerbungen, die sich gezielt auf eine Schule oder ein Land richten, sind mit Ausnahme von ausgeschriebenen Funktionsstellen nicht möglich. Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich die Bewerberin oder der Bewerber einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen im späteren Vermittlungsverfahren der anfordernden Stelle im Ausland über die zuständige Auslandsvertretung zugeleitet werden. Die Meldung verpflichtet sie nicht zur Übernahme einer frei werdenden Stelle.

2 Für das weitere Bewerbungsverfahren gilt Folgendes:

- Der Bewerbung ist eine dienstliche Beurteilung (dreifach) beizufügen. Unter dem Vorschlag zur weiteren dienstlichen Verwendung in der Dienstlichen Beurteilung wird von der Bezirksregierung (auslandsschulfachliche Dezernentin oder auslandsschulfachlicher Dezernent) dazu Stellung genommen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Auslandsschuldienst als geeignet angesehen werden kann (vergleiche BASS 21-02 Nr. 2).
- Die Bezirksregierung legt dem Ministerium für Schule und Bildung den Antrag zur Entscheidung vor. In der Berichtsvorlage soll unter Nennung eines konkreten Freigabedatums (01.02. oder 01.08.) angegeben werden, wann die Bewerberin oder der Bewerber für den Auslandsschuldienst freigestellt werden kann. In der Regel ist dies der Beginn des kommenden Schuljahres. Die Freistellung beträgt grundsätzlich vier Jahre. Der Antrag wird vom Ministerium für Schule und Bildung geprüft. Im Falle der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Antrag an die ZfA weitergeleitet und dies der nachgeordneten Behörde mitgeteilt. In diesem Fall sollte die Schule veranlasst werden, die Lehrerin oder den Lehrer so zu verwenden, dass sie oder er von diesem Zeitpunkt ohne besondere Schwierigkeiten aus einer Tätigkeit an der Schule herausgelöst werden kann.
- Die ZfA nimmt die Bewerbung in die Bewerbungskartei auf.

3 Auswahl durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der deutschen Auslandsschule sowie der Bundesweherschule und die Inspekteurin oder der Inspekteur der Europäischen Schule haben die Möglichkeit, auf die Bewerberdaten der Zentralstelle zuzugreifen und eine für ihre Schule geeignete Lehrkraft zu suchen und auszuwählen.

4 Verfahren

Die Schule nimmt Kontakt mit der Lehrkraft auf und unterbreitet gegebenenfalls ein Angebot. Nach Vorliegen der verbindlichen Zusage durch die Lehrkraft prüft die ZfA und stimmt in der Regel dem Abschluss des Anstellungsvertrages mit der Schule zu. Erteilt die Zentralstelle keine Zustimmung, werden die Schule und die Lehrkraft davon - ohne Angabe von Gründen - unterrichtet. Ausgewählte Lehrkräfte sind für jede weitere Bewerberauswahl gesperrt.

Der Schulträger im Ausland entscheidet über die Besetzung der Stelle an einer Schule. Träger der in Betracht kommenden Schulen sind in der Regel Schulvereine. Die Schulen sind meistens private Institutionen ausländischen Rechts.

Die ZfA teilt den Bewerberinnen und Bewerbern diese Entscheidung mit.

- Durch Anstellung an einer Auslandsschule tritt die Lehrkraft in ein Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger. Die Anstellungsverträge werden unter Vermittlung der ZfA mit dem Schulträger abgeschlossen. Beim Übertritt einer Lehrkraft in den Dienst einer ausländischen Unterrichtsverwaltung wird ein Dienstvertrag zwischen dieser und der Lehrkraft geschlossen.
- Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber vier Jahre nach in Aussicht gestellter Freigabe nicht vermittelt, so erlischt die Bewerbung für den Auslandsschuldienst.
- Die Bewerbung um eine Vermittlung in den Auslandsschuldienst erlischt auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in ein anderes Bundesland versetzt wird oder sich für länger als zwei Monate beurlauben lässt oder dreimal ein Vermittlungsangebot im angestrebten Einsatzgebiet - unzureichend begründet - ablehnt. Eine erneute Bewerbung kann frühestens zwei Kalenderjahre nach der Löschung erfolgen. Der Antritt einer Ausländertätigkeit ist jedoch erst nach drei Kalenderjahren möglich.

Für eine Zweitbeurlaubung gilt grundsätzlich dasselbe Bewerbungsverfahren wie für die Erstbeurlaubung. Eine zweite Beurlaubung kann nur für die Übernahme einer Funktionsstelle oder einer anderen besonderen Tätigkeit gewährt werden.

Für Ortslehrkräfte gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen für eine Beurlaubung wie für Bewerbungen für den vermittelten Auslandsschuldienst. Hierzu wird auf den Runderlass „Versorgungszuschlag für beamtete und tarifvertraglich Beschäftigte, beurlaubte Ortslehrkräfte“ vom 13.04.2021 (Aktenzeichen 215-1.11.03) verwiesen.

Die im Lande anzuwendenden KMK-Beschlüsse für das Auslandsschulwesen (Anlage 1 - 4) werden im Bildungsportal NRW (www.bildungsportal.nrw.de - dort unter Auslandsschuldienst Anlagen 1 - 4) online vorgehalten.

Dies sind im Einzelnen:

1. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministerinnen und Kultusministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz von Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen und zum Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz - ASchulG) vom 05.12.2013 (VwV ASchulG) i.d.F. vom 12.01.2021 - Anlage 1,
2. Vereinbarung über die rechtliche Behandlung der Auslandsdienstlehrkräfte - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Februar 1965 - Anlage 2,
3. Anrechnung der Beschäftigungszeiten als Ortskraft an deutschen Schulen im Ausland auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.02.1965 - Anlage 3.
4. Richtlinien für die Beurlaubung, Abordnung bzw. Zuweisung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst und für den Dienst an Europäischen Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2020) - Anlage 4

5 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums vom 14.06.2007 (BASS 21-12 Nr. 3), der durch Runderlass vom 19.03.2018 (ABl. NRW. 04/18 S. 59) geändert worden ist, außer Kraft.

21-13

Einsatz in bestimmten Fächern oder Schulen/ für besondere pädagogische Aufgaben/ während unterrichtsfreier und ausbildungsfreier Zeiten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 12-21 Nr. 4: Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
→ BASS 14-11 Nr. 1: Einsatz von Lehrkräften mit zweiter juristischer Staatsprüfung im rechtskundlichen Unterricht (s. dort Nr. 5)

21-13 Nr. 2

Recht in der gymnasialen Oberstufe; Einsatz von Richtern und Staatsanwälten

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u.d. Justizministeriums
v. 25.03.1983 (GABl. NW. S. 177)¹

Bezug:

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (BASS 13-32 Nr. 3.1)

Für den Einsatz von Richtern und Staatsanwälten im Fach Recht in der gymnasialen Oberstufe gelten folgende Regelungen:

1. Stehen keine voll ausgebildeten Lehrkräfte im Fach Recht zur Verfügung, können Richter und Staatsanwälte als Lehrkräfte eingesetzt werden.
2. Richter und Staatsanwälte werden in der Regel dann eingesetzt, wenn Recht nicht als 3. oder 4. Abiturfach geführt wird. Die Unterrichtserlaubnis wird durch die für die Gymnasien zuständige obere Schulaufsichtsbehörde zunächst für den Unterricht in der Jahrgangsstufe 11/II erteilt. Sie kann bis einschließlich der Jahrgangsstufe 13/II erweitert werden.
3. Die Leiter der Schulen, die Lehrkräfte für den Unterricht im Fach Recht benötigen, setzen sich mit dem örtlich zuständigen Präsidenten des Landgerichts zur Benennung von Lehrkräften in Verbindung.
4. Die Präsidenten der Landgerichte stellen im Einvernehmen mit den Leitenden Oberstaatsanwälten und den Präsidenten der Amtsgerichte fest, welche Richter und Staatsanwälte bereit sind, als Fachlehrer im Fach Recht in der gymnasialen Oberstufe tätig zu werden. Sie veranlassen die

1) bereinigt

Einholung der erforderlichen Genehmigung für die Nebentätigkeit (VO über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 19. November 1982 - SGV. NRW. 2030) und regeln zusammen mit den Leitern der Schulen die Aufteilung der Lehrkräfte auf die Schulen.

5. Diejenigen interessierten Richter und Staatsanwälte, die keiner Schule zugewiesen werden konnten, werden von den Präsidenten der Landgerichte der für die Gymnasien zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde benannt.

21-13 Nr. 6

Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97, berichtigt 03/08 S. 142)¹

1 Grundlagen

1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen.

§ 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und -stellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Dies ist unabhängig von den im Landeshaushalt bei den einzelnen Schulkapiteln ausgebrachten Stellen für Schulsozialarbeit seit 2007 mit dem Haushaltsgesetz zugelassen.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrecht erhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

Bei Kommunen oder Kommunalverbänden mit Haushaltssicherungskonzept (insbesondere wenn sie wegen eines ungenehmigten Haushaltssicherungskonzepts in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben) soll jedes kommunale Engagement bezüglich der Schulsozialarbeit berücksichtigt und bei Lastenverteilung zwischen Kommune oder Kommunalverband und dem Land angerechnet werden.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.

1.3 Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.

1.4 Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Verstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern

- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Jede Schule setzt innerhalb des ersten halben Jahres Schwerpunkte innerhalb dieses Aufgabenkatalogs.

1.5 Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind:

- Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

Die geforderte Tätigkeit kann auch von Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wahrgenommen werden. In der Regel werden Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit und einer mindestens zweijährigen erfolgreichen praktischen Berufstätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer Fachkraft für Sozialarbeit im Berufsfeld Schule oder Kinder- und Jugendhilfe diese Voraussetzungen erfüllen.

2 Voraussetzungen für die Besetzung von Lehrstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit und Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten

2.1 Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt oder freier Träger - gibt. Förder-schulen und Berufskollegs in der Trägerschaft der Landschaftsverbände sowie Berufskollegs in der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und öffentliche Berufskollegs, die von sonstigen Trägern (z.B. Stiftung) unterhalten werden, sind von dieser Bedingung ausgenommen.

2.2 Unabhängig von den im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit können Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen in der Regel bis zu eine Lehrerstelle und Schulen mit einer Stellenzahl von mehr als 100 der zuvor genannten Stellen bis zu zwei Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben. An Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG sind Stellenanteile oder Stellen des Ganztagszuschlags in Anspruch zu nehmen.

2.3 Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet zu begründen. In begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung eines zeitlich befristeten Projektes) sind auch befristete Verträge möglich.

2.4 Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:

- ein Konzept als Teil des Schulprogramms, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpсихologischen Dienst ersichtlich sind
- die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten
- eine Stellungnahme der Kommune oder des Kommunalverbandes und eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

2.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Einvernehmen mit der Schulaufsicht her; letztere prüft, ob die Voraussetzungen der Nrn. 1.1 Abs. 4, 1.2 sowie der Nrn. 2.1 - 2.3 gegeben sind. Die nach § 88 SchulG zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft die Handlungskonzepte der Schulen. Die Bezirksregierung prüft auch, ob eine freie und besetzbare Stelle verfügbar ist und die budgetmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Den Ersatzschulen wird empfohlen, ihre Handlungskonzepte über ihre Träger der staatlichen Schulaufsicht vorzulegen.

3 Arbeitsrechtliche Hinweise

3.1 Auf die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe S 15 (s. § 52 TV-L, § 29e TVÜ-Länder). Als Fachkräfte für Schulsozialarbeit beschäftigte Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit werden ebenfalls in die Entgeltgruppe S 15 eingruppiert. Eine höhere Eingruppierung ist nicht möglich, da bei einem Einsatz als Fachkraft für Schulsozialarbeit keine der Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

3.2 Die Stellen können je nach schulfachlichem Bedarf als Vollzeit- oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Soweit zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen gemäß § 8 Abs. 6 LGG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 17.12.2009 (ABl. NRW. 01/10 S. 41); RdErl. v. 25.04.2008 (ABl. NRW. S. 246)

3.3 Arbeitsverträge sind nach den von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erstellten Mustern zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.

3.4 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fachkräfte für Schulsozialarbeit richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 10-32 Nr. 32). Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen grundsätzlich in analoger Anwendung der Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Die Bestimmungen der §§ 81 und 82 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1) sind zu beachten.

3.5 Die Probezeit für neu eingestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit beträgt sechs Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L). Die zuständige Schulaufsicht stellt vor Ablauf der Probezeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters fest, ob sich die Fachkraft für Schulsozialarbeit bewährt hat.

3.6 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

3.7 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien, Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.

3.8 Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Bei Einsatz einer Fachkraft in verschiedenen Schulen wird die Federführung bei der Ausübung des Direktionsrechts von der zuständigen Schulaufsicht festgelegt.

3.9 Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen - ist zu beachten.

4 Hinweise zum Einsatz

Die folgenden Hinweise zum Einsatz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit dienen als Orientierung für die Planungsprozesse der Schulen und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Das konkrete Tätigkeitsprofil sollen Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeiten.

Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.

4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote. Dazu zählen insbesondere:

4.1.1 schulische Förderprogramme zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung

4.1.2 Hilfen in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf (Jugendberufshilfe und Berufsvorbereitung) und bei der Förderung zum beruflichen Einstieg

4.1.3 Freizeitangebote

4.1.4 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen)

4.1.5 Angebote in Schüleraufenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Übermittagsbetreuung und Silentien)

4.1.6 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen.

4.2 Sozialpädagogische Hilfen

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII.

Sozialpädagogische Hilfe geschieht insbesondere durch:

4.2.1 Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes

4.2.2 Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit.

Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gemäß Nr. 4.2 gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Es finden regelmäßig Sprechstunden statt.

4.3 Sonstiger Einsatz

Sofern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen und Hochschulen an der Schule eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung unbeschadet der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 SchulG den Fachkräften für Schulsozialarbeit.

4.4 Organisatorische Hinweise

Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SBG VIII.

5 Fortbildung

Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.

6 Sozialpädagogische Fachkräfte an Ersatzschulen

Ersatzschulen wird empfohlen, sich entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses zu beteiligen, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind. Die Bezuschussung der Fachkräfte für Sozialarbeit erfolgt entweder zulasten der Stellen/Mittel des Grundstellenbedarfs oder der Personalbedarfsaufschale, in besonders begründeten Einzelfällen auch zulasten der nach Maßgabe des Haushalts für Ersatzschulen ausgebrachten Sonderkontingente „gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben“.

Das geforderte Engagement des Schulträgers wird durch die jeweils zu erbringende Eigenleistung bei der Refinanzierung der Stellen erbracht; Ersatzschulträger können die Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer freiwilligen Beteiligung an der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung von entsprechenden Personalgestellungen durch die Kommune abhängig machen.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

21-13 Nr. 7

Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 38 LVO) an Berufskollegs; Einsatzbereich

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.09.1993 (GABI. NW. I S. 235)¹

Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 38 LVO) an Berufskollegs werden eingesetzt

1. im Unterricht des Wahlbereichs, sofern er berufsbezogenen praktischen Tätigkeiten zugeordnet ist,

2. zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schülerübungen.

Sofern in den Richtlinien und Stundentafeln von Bildungsgängen kein Wahlbereich vorgesehen ist, gilt Satz 1 Nummer 1 sinngemäß.

21-13 Nr. 8

Entwicklung von KMK-Rahmenlehrplänen und Landesbildungsplänen; Bildungsplanarbeit für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.01.1998 (GABI. NW. I S. 51)²

Bei der Entwicklung von Richtlinien und Bildungsplänen für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung wird wie folgt verfahren:

1 KMK-Rahmenlehrplanarbeit

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich in der Regel an allen KMK-Rahmenlehrplangruppen durch die Entsendung einer Lehrkraft. Die Lehr-

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 01.10.2002 (ABI. NRW. I S. 396)

kraft wird vom Ministerium für Schule und Bildung in Absprache mit den Bezirksregierungen benannt. Die benannte Lehrkraft erhält für die Mitarbeit in der Rahmenlehrplangruppe eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von einer Stunde für die Dauer von zwei Schulhalbjahren. Übernimmt die Lehrkraft die Federführung in der Rahmenlehrplangruppe, erhält sie eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang von zwei Stunden.

Die Vorbereitung des Rahmenlehrplanmitglieds übernimmt die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW). Für die Mitarbeit in der Rahmenlehrplangruppe erhält die benannte Lehrkraft die Einladungen zum vorlaufenden Experten-Seminar, zu den Sitzungen und zum abschließenden Workshop vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Die Bezirksregierungen erteilen die Dienstreisegenehmigungen und tragen die Reisekosten.

Das Mitglied in der Rahmenlehrplangruppe stimmt seine Arbeit mit der für das Lehrplanverfahren zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten, dem Ministerium für Schule und Bildung sowie QUA-LiS NRW ab und wird entsprechend vorbereitet, begleitet und bei Bedarf unterstützt.

2 Landesrichtlinien- und Bildungsplanarbeiten

Parallel zur KMK-Lehrplanarbeit wird unter dem Vorsitz der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten der Landesbildungsplan entwickelt. Im Rahmen der für die KMK-Lehrplanarbeit gewährten Entlastung gehört es zu den Aufgaben der benannten Lehrkraft, an der Bildungsplanarbeit sowie den Implementationsveranstaltungen mitzuwirken und eine für die Bildungsarbeit beispielgebende Beschreibung einer Lernsituation einzubringen. Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) lädt zu den notwendigen Sitzungen für die Landesbildungsplanarbeit ein und trägt die Reisekosten.

21-13 Nr. 9

Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.03.2017 (ABI. NRW. 05/17 S. 44)¹

1 Grundlagen

Der Landtag hat mit seinen Beschlüssen über den Haushalt und über den zweiten Nachtrag 2016 des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt 226 zusätzliche Stellen im Landesdienst für Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler geschaffen („Multiprofessionelle Teams“, Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe n).

Die Stellen sollen dazu beitragen, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler so schnell und so gut wie möglich in die nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können.

Die Bestimmungen für die Besetzung und Aufgaben der Stellen orientieren sich im Wesentlichen an dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6).

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen.

2 Anbindung und Aufgaben

2.1 In den Landesdienst eingestellt werden können im Wesentlichen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher mit Hochschulabschluss) sowie Personen im Sinne von Nummer 1.5 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008.

2.2 Diese Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben soweit erforderlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. bei unbegleiteten Minderjährigen mit der Jugendhilfe. Sie arbeiten mit Lehr- und anderen Fachkräften in den Schulen sowie im Rahmen der örtlichen Beratungsstrukturen im Umfeld der Schulen zusammen (z.B. Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung, Kommunale Integrationszentren). Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von § 5 SchulG und §§ 4 Absatz 1, 9 Absatz 2 und 26 Absatz 2 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).

2.3 Die Stellen werden für kommunale Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, denen eine besonders große Zahl von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zugewiesen worden ist oder in denen sonst hohe Bedarfe für die Mitwirkung sozialpädagogischer Fachkräfte festzustellen sind. Interkommunale Zusammenarbeit wird ausdrücklich unterstützt. Die Anträge können auch von Kommunalverbänden (Landschaftsverbände, Zweckverbände) gestellt werden.

2.4 Grundlage für Ausschreibung, Besetzung und Aufgabenbeschreibung ist ein im Bereich der Gebietskörperschaft abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der beteiligten öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Die Schulen und die Gebietskörperschaft vereinbaren ein gemeinsames Einsatzmanagement. Die beteiligten Schulen beschließen über das Konzept, ggf. aufgrund aktueller Entwicklungen erforderliche Änderungen des Konzepts sowie den konkreten Einsatzplan in der Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 7 SchulG) und in der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 SchulG). Zwischen Gebietskörperschaft und Schulen ist unter Beteiligung der Schulaufsicht und des jeweiligen Kommunalen Integrations-

zentrums Einvernehmen herzustellen. Einbezogen werden - je nach örtlichen Bedarfen - auch andere Akteure wie beispielsweise das Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, Regionale Bildungsnetzwerke, Schulpsychologische Dienste oder kein Abschluss ohne Anschluss (vgl. a. Nummer 1.4, Nummer 2.1 und Nummer 4 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008). Über die Einsatzpläne ist zwischen den beteiligten Schulen Einvernehmen herzustellen.

2.5 Die Fachkräfte werden an einer öffentlichen Schule eingestellt (Stammsschule). Es kann vereinbart werden, dass ihnen die Wahrnehmung von Aufgaben an mehreren, höchstens jedoch drei Schulen, beispielsweise in einem Schulzentrum, beziehungsweise Standorten aufgetragen wird. Bedarfe und Möglichkeiten einer Teilzeittätigkeit sind dabei zu berücksichtigen. Bei einer Zuständigkeit für mehrere Schulen sollen mindestens 50 % der Arbeitszeit an der Stammsschule abgeleistet werden.

2.6 Soweit der Schulleitung der Stammsschule Dienstvorgesetzeneigenschaften übertragen worden sind, werden diese von der Leiterin oder dem Leiter wahrgenommen. Im Übrigen ist die Schulleitung der jeweiligen Einsatzschule Vorgesetzter der Fachkräfte gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 SchulG. In Fällen, in denen abweichend von Nummer 2.5 aus organisatorischen Gründen ein Einsatz mit mindestens 50% der Arbeitszeit an einer Schule nicht möglich ist, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Stammsschule. Dabei ist der Umfang des Einsatzes an der jeweiligen Schule zu berücksichtigen.

2.7 Es gelten die arbeitsrechtlichen Hinweise von Nummer 3 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008.

3 Einstellungen und Beschäftigungsverhältnis

3.1 Die Beschäftigung auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

3.2 Einstellungen erfolgen grundsätzlich in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis. Es besteht die Möglichkeit, nach den gesetzlichen Regelungen Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Freie Stellenanteile sollen für eine ErsatzEinstellung genutzt werden.

3.3 Vor der Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob

- eine Versetzungsbewerberin oder ein Versetzungsbewerber in der Versetzungsdatei zur Verfügung steht (Grundsatz: Vorrang Versetzung vor Einstellung) und vorrangig für die Stellenbesetzung vorzusehen ist,
- Anträge von geeigneten teilzeitbeschäftigten oder derzeit befristet beschäftigten Personen für eine Aufstockung der Arbeitszeit oder Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis vorliegen (§ 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

Diese Prüfung gilt insbesondere für Fachkräfte von aufzulösenden Schulen.

3.4 Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.andreas.nrw.de veröffentlicht. Ein Musterausschreibungstext ist als Anlage beigefügt, der individuell angepasst werden kann. Bewerbungen sind unmittelbar an die ausschreibende Schule zu richten.

3.5 Für die Besetzung der Auswahlkommission der Schule und das von der Schule durchzuführende Auswahlverfahren gelten die Regelungen des Runderlasses zur Einstellung von Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst vom 09.08.2007 (BASS 21-01 Nr. 16) und des jeweiligen jährlichen Einstellungserlasses analog. Auf die Möglichkeit der Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde und einer weiteren Person, soweit die Auswahlkommission dies beschließt, wird besonders hingewiesen. Die Gebietskörperschaft ist über den Termin zu informieren. Sie kann eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Bei der Auswahl der von der Kommune einzustellenden Personen wird die Schulaufsichtsbehörde beteiligt, die die Teilnahme an die jeweilige Schule delegieren kann. Die Beteiligung an der Entscheidung des jeweiligen anderen Partners ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.

3.6 Soweit die Fachkräfte mit der Wahrnehmung von Aufgaben an mehreren Schulen beauftragt werden sollen, ist in der Stellenausschreibung darauf hinzuweisen. Die Schulen sollen in der Ausschreibung genannt werden.

3.7 Die Bezahlung richtet sich für Fachkräfte mit einem Master- oder Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder einem Diplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder sonstigen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Erziehungsstudiengängen nach Entgeltgruppe S 15 (siehe § 52 TV-L, § 29e TVÜ-Länder).

3.8 Die in Nummer 3.6 und 3.7 des o.g. RdErl. d. MSW v. 23.01.2008 zur Arbeitszeit und zur Urlaubsgewährung getroffenen Regelungen gelten im Grundsatz entsprechend.

4 Matching

4.1 Die kommunalen Gebietskörperschaften, in denen die neu einzustellenden Fachkräfte tätig werden sollen, ergänzen diese durch eigenes Personal. Dabei ist in der Regel ein Schlüssel von zwei Stellen im Landesdienst zu einer Stelle im kommunalen Dienst anzuwenden.

4.2 Die kommunalen Gebietskörperschaften bringen verbindlich Stellen in dieses Matching-Verfahren ein, die für den Zweck Integration durch Bildung eingesetzt werden. Nicht angerechnet werden können kommunale Stellen, die bereits in einem anderen Rahmen als Matching-Stellen anerkannt worden sind. Bestehende Angebote der Schulsozialarbeit sollen aufrechterhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

4.3 Im Rahmen des Matching nicht anerkannt sind Stellen zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen, die mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales finanziert werden sowie

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.01.2021 (ABI. NRW. 02/21)

Stellen, die aus umgewidmeten Lehrerstellen aus dem Haushalt des Ministeriums für Schule und Bildung gewonnen worden sind.

4.4 Als Matching anerkenbar sind in Ausnahmefällen auch Stellen, die von den Gebietskörperschaften erst zum 01.07.2017 verbindlich eingebracht wurden. Für diesen Fall wird bis zu diesem Zeitpunkt auf einen Beitrag der Gebietskörperschaften verzichtet.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragstermine für die Gebietskörperschaften werden vom Ministerium für Schule und Bildung festgelegt.

5.2 Bei Antragsüberhängen berücksichtigen die Bezirksregierungen die tatsächliche Zahl der seit 2014 zugewanderten Menschen.

5.3 Die Besetzungsverfahren sollen spätestens zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 abgeschlossen werden.

6 Berichtswesen

Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Schule und Bildung zum 30.04. sowie zum 31.10. eines Jahres über die Umsetzung mit folgender Tabelle:

Gebietskörperschaft	Beteiligte Schulen mit Schulstufe	Stamm-schule	Anstellung beim Land	Anstellung bei Kommune oder freiem Träger

Tabelle 1: Berichtswesen Multiprofessionelle Teams

Sie berichten im selben Format über die abgelehnten Anträge.

7 Inkrafttreten

Der Erlass tritt sofort in Kraft.

Musterausschreibung

Stellenausschreibung 0-MT-5000

Erreichbarkeit
 Ausschreibungsnummer: 0-MT-5000
 Bewerbungsanschrift: Mustermann Schule

Straße: Muster Straße 1
 PLZ Ort: xxxxx
 Telefon: xxxxx
 Fax: xxxxx
 Homepage: xxxxx

Fristen/Termine
 Bewerbungsfrist: xx.xx.xxxx
 Einstellungsdatum: xx.xx.xxxx
 Anzahl der Stellen: xx

Profession
 Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber, diese Stelle ist ausgeschrieben für **Fachkräfte für Soziale Arbeit zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams).**

Voraussetzungen/Erwartungen/Hinweise

Allgemeine fachliche Voraussetzungen:
 (Link auf gesonderte Beschreibung, siehe unten)

Weitere fachliche Voraussetzungen:
 Text der Schule(n)

Bevorzugte Bewerbungen:
 Text der Schule(n)

Hinweise/Erwartungen: (max. 1.200 Zeichen)
 Bewerbungen von geeigneten Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Die Aufgabe kann grundsätzlich auch im Wege der Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden. Diese Ausschreibung wendet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund. Auf diese ausgeschriebene Stelle können sich nur Personen bewerben, die nicht in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen. Online-Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbung ist an die ausschreibende Schule zu richten.
 Wenn die Bewerberinnen oder Bewerber für mehrere Schulen zuständig sein sollen, erfolgt der Einsatz neben der ausschreibenden Schule noch an folgenden Schulen:
 (Nennung von max. zwei Schulen)
 Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit wird an der ausschreibenden Schule geleistet.

Schulbeschreibung:
 Text der Schule(n)

- In den Landesdienst können grundsätzlich Fachkräfte nach § 72 SGB VIII (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher) eingestellt werden, die über
- einen Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik,
 - einen Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik,
 - einen Diplomabschluss einer Hochschule als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter,
 - einen Diplomabschluss einer Hochschule als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge,
 - einen Hochschulabschluss als Erzieherin oder Erzieher oder
 - einen vergleichbaren Hochschulabschluss

Hinweise zum Einsatz/Aufgabenbereich

Aufgabenbeschreibung:
 Die Stelle soll dazu beitragen, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler so schnell und so gut wie möglich in nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können. Die Fachkräfte sollen sich insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler beteiligen und so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot beitragen, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule oder Schulen, der Kinder und Jugendlichen und der Eltern orientiert.

- Zusammenarbeit mit anderen an der oder den Schulen tätigen Lehr- und Fachkräften sowie externen Diensten. Tätigkeit innerhalb der vorhandenen Strukturen der beteiligten Schulen und der Gemeinden.
- Zusammenarbeit mit den Eltern oder bei unbegleiteten Minderjährigen mit der Jugendhilfe.
- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie bei besonderen Begabungen.
- Angebot sozialpädagogischer Hilfen für Schülerinnen und Schüler, beispielsweise in Form offener Angebote oder Projektarbeit.
- Ggf. Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf.
- Mitwirkung in den Schulmitwirkungsgruppen.
- Aufgabenfeld und Einsatzplan können nach Absprachen zwischen der beteiligten Schule oder den beteiligten Schulen und der zuständigen Gebietskörperschaft konkretisiert und an jeweilige aktuelle Entwicklungen und Bedarfe angepasst werden.

Hinweise zur Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses:

- Es finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht.
- Die Bezahlung richtet sich für Fachkräfte mit einem Master- oder Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder einem Diplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder sonstigen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Erziehungsstudiengängen nach Entgeltgruppe S 15 (s. § 52 TV-L, § 29e TVU-Länder).
- Teilzeitbeschäftigung gem. § 8 Abs. 6 LGG ist möglich.
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten).

21-13 Nr. 10

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 08.06.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 62)

Die sozialpädagogischen Fachkräfte bringen ihre sozialpädagogische Kompetenz in die Schuleingangsphase und in den Schulentwicklungsprozess ein. Dabei haben sie folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen,
- Förderung u.a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen der mathematischer Bildung und sozial-emotionale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern,
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht,
- Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung,
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern,
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft.

Das Aufgaben- und Kompetenzprofil der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase wird im Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.1) beschrieben.

Der Einsatz dieser Fachkräfte erfolgt gemäß der haushaltsrechtlichen Veranschlagung ausschließlich in der Schuleingangsphase (§ 11 Absatz 2 Satz 1 SchulG - BASS 1-1).

Die Stellenausschreibungen richten sich auf der Basis des vorgenannten Anforderungsprofils in erster Linie an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und entsprechend qualifizierte weitere Fachkräfte mit Hochschulabschluss

Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 4.3 des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10 TV-L. Die Arbeitsverträge müssen den Hinweis enthalten, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung findet, die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkraft (§ 44 TV-L) jedoch nicht gelten.

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind keine Lehrkräfte im Sinne der Pflichtstundenregelung nach § 2 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Ihre Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TV-L und beträgt derzeit 39,83 Stunden (39 Stunden 50 Minuten). Davon entfällt ein Stundenanteil auf die Arbeit mit Kindern, der der durchschnittlichen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte in der Primarstufe entspricht. Die übrigen Stunden dienen der Vor- und Nachbereitung dieser Arbeit.

Der Runderlass vom 07.06.1985 (BASS 21-11 Nr. 26) über die Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase findet Anwendung.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Erholungsurlaub in den Ferien.

Die Zuschläge zur Grundstellenzahl (Förderzuschlag für die Schuleingangsphase) im Kapitel 05 310 dürfen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht für anderes sonstiges Fachpersonal verwendet werden, z.B. für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 23.01.2008 - BASS 21-13 Nr. 6).

21-13 Nr. 11

Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 05.05.2021 (ABl. NRW. 05/21)¹

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Grundschulen und weiterführenden Schulen bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit.

Der Einsatz von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern erfolgt ausschließlich an weiterführenden Schulen in Klassen des Gemeinsamen Lernens, da der Schwerpunkt ihres Tätigkeitsbereichs insbesondere im Bereich „Übergang von der Schule in den Beruf“ liegt.

1 Aufgaben

Schwerpunkt der Aufgaben der Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister ist die selbständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Darüber hinaus nehmen sie besondere Aufgaben der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit. Die übergreifende Verantwortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (§ 57 SchulG) eingesetzt ist, bleibt unberührt. Das Inklusionskonzept jeder Grundschule und jeder weiterführenden allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben zu erfüllen sind, und wie die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister mit den Lehrkräften der Schule kooperieren.

Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente in Klassen des Gemeinsamen Lernens, insbesondere der prozessorientierten Begleitung und Beratung, im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,

¹ Eingearbeitet:

RdErl. v. 12.04.2022 (ABl. NRW. 05/22); RdErl. v. 12.10.2021 (ABl. NRW. 10/21)

- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen der Klassen des Gemeinsamen Lernens nach der Schulentlassung.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften zusammen.

2 Einstellung

Für eine Einstellung kommen vor allem Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit),
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik,
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik,
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- vergleichbare Hochschulabschlüsse und vergleichbare pädagogische Ausbildungen.

Ebenso können auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister an weiterführenden Schulen eingestellt werden. Wenn durch Berufserfahrungen, Fortbildungen oder anderweitige Ausbildungsnachweise umfangreiche pädagogische Kompetenzen nachgewiesen werden, können auch vergleichbare Ausbildungen oder andere Abschlüsse zugelassen werden.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften anderer pädagogischer Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern darf nicht dazu führen, dass entsprechendes Personal des Schulträgers lediglich in den Landesdienst übernommen wird. Die Einstellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die zu beschäftigenden Personen grundsätzlich über den Einsatz an der konkreten allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens hinaus auch an anderen Schulen des Gemeinsamen Lernens einsetzbar sind.

Die Stellenausschreibung unter www.andreas.nrw.de und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

Die Bestimmung der §§ 164 und 165 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1.1) sind zu beachten.

3 Arbeitsrechtliche Hinweise

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz NRW und Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2. Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt 41 Stunden in der Woche. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt der nicht veröffentlichte Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 19. Juli 2018 „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen; Aktenzeichen 511-6.03.17.04-145249“ außer Kraft.

21-13 Nr. 12

Multiprofessionelle Teams an Förderschulen

RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung
v. 11.03.2022 (ABl. NRW. 04/22)

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Förderschulen bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit.

1 Aufgaben

Schwerpunkt der Aufgaben der Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen ist die selbstständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.

Darüber hinaus nehmen sie besondere Aufgaben der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit. Die übergreifende Verantwortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (§ 57 SchulG) eingesetzt ist, bleibt unberührt.

Das Schulprogramm der Förderschule trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben zu erfüllen sind, und wie die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen mit den Lehrkräften beziehungsweise an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung auch mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern der Schule kooperieren.

Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente an Förderschulen, insbesondere der prozessorientierten Begleitung und Beratung, im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen nach der Schulentlassung.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen an den Förderschulen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften sowie an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung beziehungsweise Geistige Entwicklung auch mit den Fachlehrkräften zusammen.

2 Einstellung

Für eine Einstellung kommen vor allem Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit),
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik,
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik,
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- vergleichbare Hochschulabschlüsse und vergleichbare pädagogische Ausbildungen.

Ebenso können auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingestellt werden.

Wenn durch Berufserfahrungen, Fortbildungen oder anderweitige Ausbildungsnachweise umfangreiche pädagogische Kompetenzen nachgewiesen werden, können auch vergleichbare Ausbildungen oder andere Abschlüsse zugelassen werden.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften anderer Berufsgruppen darf nicht dazu führen, dass entsprechendes Personal des Schulträgers lediglich in den Landesdienst übernommen wird. Die Einstellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die zu beschäftigenden Personen grundsätzlich über den Einsatz an der konkreten Förderschule hinaus auch an anderen Förderschulen einsetzbar sind.

Die Stellenausschreibung unter www.andreas.nrw.de und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

Die Bestimmung der §§ 164 und 165 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1.1) sind zu beachten.

3 Arbeitsrechtliche Hinweise

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams an Förderschulen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2. Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt 41 Stunden in der Woche. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).

4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der nicht veröffentlichte Erlass „Öffnung des Berufsgruppenprofils für die Beschäftigung von Fachkräften auf Lehrstellen an Förderschulen“ vom 12. Januar 2018 außer Kraft.

21-21

Besoldung/Eingruppierung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1 -1:** Personalausgaben der öffentlichen Schulen, deren Lehrerinnen und Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind (s. dort § 92 Abs. 2 SchulG)
- **BASS 11-03 Nr. 7.1:** Besoldung von Lehrkräften an Ersatzschulen (s. dort § 3 FESchVO)

21-21 Nr. 1

**Verordnung
über die Gewährung von Zulagen
für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landeszulagenverordnung - LZuIVO)**

Vom 7. März 1978

zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014
(GV. NRW. S. 870)

Auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103)¹ wird verordnet:

§ 1

(aufgehoben)

§ 2

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe und Lehrer für die Sekundarstufe I erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung an Förderschulen sowie Schulen für Kranke eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 63,91 €.

§ 3

Sonderschullehrer und Lehrer für Sonderpädagogik erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Strafvollzugsdienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 76,69 €. Die Stellenzulage wird auf eine Stellenzulage nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen angerechnet.²

§ 4

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I, Realschullehrer, Studienräte und Oberstudienräte, denen vom Kultusminister³ oder vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung⁴ die Aufgaben des Leiters von Projekten zur fachlichen Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder bei neuen Schulformen übertragen worden sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 71,58 €.

§ 5

Stehen einem Beamten mehrere Stellenzulagen nach dieser Verordnung zu, so wird nur die höhere gezahlt. Der Anspruch auf die Stellenzulage nach § 2 ruht für die Zeit, in der Anspruch auf die Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes⁵ besteht.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

1) jetzt: § 55 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW)

2) jetzt: § 55 Absatz 1 LBesG NRW

3) jetzt: Ministerium für Schule und Bildung

4) jetzt: Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule QUA-LIS NRW

5) § 77 BBesG wurde aufgehoben.

21-21 Nr. 2

**Landeszulagenverordnung
(LZuIVO);
Stellenzulage für Fachleiter
bei einer Ausbildungsgruppe
eines Zentrums
für schulpraktische Lehrerausbildung
nach § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 2
Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 30.11.1979 (GABl. NW. 1980 S. 3)⁶

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1

Die nach § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 2 LBesG NRW an Fachleiter bei einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung oder an Fachleiter, die Aufgaben in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, zu zahlende ruhegehaltfähige Stellenzulage ist eine funktionsgebundene Stellenzulage, die gemäß § 48 Absatz 2 LBesG NRW nur für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Fachleiters gewährt werden darf. Dementsprechend sind auf die Gewährung und Zahlung der Stellenzulage die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) zu § 42 Absatz 3 anzuwenden.⁷

Die Höhe der Stellenzulage richtet sich nach Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes. Regelmäßige Arbeitszeit ist dabei die für die jeweilige Schulform festgesetzte Regelpflichtstundenzahl (bei Vollbeschäftigung) bzw. die vereinbarte Regelpflichtstundenzahl (bei Teilzeitbeschäftigung). Die für die Inanspruchnahme als Fachleiter in Betracht kommende Pflichtstundenermäßigung ergibt sich aus der Anlage 3 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10.04.2011 (BASS 20-03 Nr. 11).

2

Sowohl die Bestellung und Entpflichtung als auch eine Änderung des Umfangs der Inanspruchnahme als Fachleiter sind dem Beamten schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung muss den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme und im Falle der Bestellung oder der Änderung des Umfangs der Inanspruchnahme als Fachleiter außerdem folgende Angaben enthalten:

1. die regelmäßige Arbeitszeit/Pflichtstundenzahl entsprechend der Nummer 1 Absatz 2 Satz 2,
2. die für die Fachleitertätigkeit in Betracht kommende Pflichtstundenermäßigung,
3. die Höhe der zu zahlenden Stellenzulage.

Bei der erstmaligen Zahlung der Stellenzulage, bei ihrem Widerruf und bei einer Änderung der Zulagenhöhe ist der Beleg Stellendatei - STD - 403 zu verwenden. In dessen oberem großen Rasterfeld sind die vordruckmäßig nicht vorgesehenen Daten einzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (*jetzt: Ministerium der Finanzen*) und dem Ministerium für Inneres und Kommunales (*jetzt: Ministerium des Innern*).

21-21 Nr. 6

**Verwendung sogenannter
unterwertig beschäftigter
Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber
im Schulbereich**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 12.12.1984 (GABl. NW. 01/85 S. 13)⁸

Das Besoldungsrecht verknüpft die Beförderungsämter der Schulleiterinnen und Schulleiter und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter mit der konkreten Schülerzahl der betreffenden Schule. Ein Rückgang der Schülerzahl kann daher dazu führen, dass die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nicht mehr durch die tatsächlichen Verhältnisse gedeckt ist. In diesen Fällen sind folgende Hinweise zu beachten:

1 Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober jeden Jahres (amtliche Schulstatistik).

2 Bei der Bewirtschaftung sind ku-Vermerke und die Wirkung des § 47 Absatz 3 Landshaushaltsordnung zu beachten.

6) bereinigt

7) Es bestehen keine Bedenken, auch nach Inkrafttreten des LBesG NRW auf die Gewährung und Zahlung der Stellenzulage die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31.08.2006 gültigen Fassung anzuwenden.

8) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 16.08.1993 (GABl. NW. I S. 191)

Es kann im Allgemeinen nicht hingenommen werden, dass im Schulbereich in größerem Umfang Dienstbezüge gezahlt werden, die über die in den Besoldungsordnungen vorgesehene besoldungsmäßige Ausstattung des tatsächlich wahrgenommenen Amtes hinausgehen. Daher müssen ku-Stellen, die durch Veränderungen der Schülerzahlen entstehen, jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgewandelt werden. Dabei wird es insbesondere erforderlich sein, freiwerdende Beförderungsstellen soweit wie möglich mit Beamtinnen und Beamten zu besetzen, die auf einer ku-Stelle geführt werden und bereits Bezüge entsprechend der neu zu besetzenden Beförderungsstelle erhalten. Aus der Sicht des Besoldungs- und Haushaltsrechts besteht also in Fällen sog. unterwertiger Beschäftigung grundsätzlich die Notwendigkeit der rechtsgleichen Unterbringung, d.h. im Allgemeinen der Versetzung an eine andere Schule, an der die Schülerzahl das statusrechtliche Amt der betroffenen Funktionsstelleninhaberin oder des betroffenen Funktionsstelleninhabers besoldungsrechtlich trägt.

3 Vor der Versetzung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Einverständnis anzustreben (vgl. § 25 Absatz 1 und 2 Landesbeamtengesetz - LBG).

Auch den Schulträgern ist mit dem Ziel des Einverständnisses Gelegenheit zu geben, Gründe vorzutragen, die aus kommunaler Sicht gegen eine Versetzung sprechen.

4 Die Notwendigkeit rechtsgleicher Unterbringung ist ein zwingender dienstlicher Grund im Sinne des § 61 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz NRW.

5 Von Bemühungen um eine rechtsgleiche Verwendung von Amts wegen kann in folgenden Ausnahmesituationen abgesehen werden:

5.1 Unzumutbarkeit für die Beamtin oder den Beamten (Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht)

Hierbei sind persönliche und soziale Belange zu berücksichtigen. So ist eine Versetzung in der Regel bei höherem Lebensalter der Beamtin oder des Beamten, jedenfalls aber drei Jahre vor der möglichen Pensionierung, bei schlechtem Gesundheitszustand oder bei sonstigen triftigen familiären Gründen (z.B. bevorstehender Schulabschluss der Kinder) unzumutbar.

5.2 Auch fiskalische Erwägungen (Kosten-Nutzen-Vergleich) können eine Versetzung unterbehrlich machen. Deshalb ist z.B. zu prüfen, ob Umzugskosten, Trennungsgeld u.a. bei einer Versetzung in einem angemessenen Verhältnis zu der dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Verwendung stünden.

5.3 Schließlich können dienstlich-schulische Belange einen Hinderungsgrund für die rechtsgleiche Unterbringung bedeuten (die sich mit fürsorglichen Gesichtspunkten decken und überschneiden können). Das ist u.a. anzunehmen, wenn an der anderen Schule in absehbarer Zeit erneut das Problem der rechtsgleichen Unterbringung entstünde. In Schulformen mit rückläufigen Schülerzahlen ist dies vielfach zu erwarten. Die Versetzung an eine andere Schulform oder an einen anderen Schultyp (Förderschulen) kommt nicht in Betracht.

6 Von Bemühungen um eine rechtsgleiche Verwendung von Amts wegen ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte in das der verringerten Schülerzahl entsprechende, mit der niedrigeren Besoldung ausgestattete Amt an ihrer oder seiner Schule übertritt.

6.1 Eine solche Versetzung setzt die Zustimmung der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten voraus (vgl. § 25 Absatz 1 und 2 LBG).

6.2 Die Versetzung ist mit einer Ernennung zu verbinden, sofern es dessen nach § 8 des Beamtensatusgesetz (BeamtStG) bedarf. In diesen Fällen führt die Beamtin oder der Beamte die neue, sich aus der Urkunde ergebende Amtsbezeichnung (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BeamtStG, § 8 Absatz 2 BeamtStG); § 77 Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz i.V.m. Absatz 3 Satz 2 LBG bleibt unberührt.

6.3 Verringert sich das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten sind, ist das Grundgehalt zu zahlen, das beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte (§ 21 Landesbesoldungsgesetz NRW).

7 Solange weder eine Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt noch eine rechtsgleiche Unterbringung stattfindet, sind der Beamtin oder dem Beamten die Dienstbezüge aus der bisherigen ku-Stelle zu zahlen.

21-21 Nr. 11

Sonderregelungen für Waldorfschulen - Haustarif und Refinanzierung sowie Eingruppierung von Waldorf-Klassenlehrern

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 26.07.1994 (GABl. NW. I S. 214)¹

1 Haustarife

Waldorfschulen können die Gehälter der dort beschäftigten Lehrkräfte nach einer Gehaltsordnung berechnen, die sich das Kollegium selbst gibt und die - bei im Grundsatz gleicher Vergütung aller Lehrkräfte - Zuschläge unterschiedlicher Art entsprechend der persönlichen Situation vorsieht (Haustarif).

Diese Vergütung nach Haustarif ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1.1 Die Arbeitsverträge müssen die Regelungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Ersatzschulen (BASS 10-02 Nr. 1) treffen.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.10.2018 (ABl. NRW. 11/18 S. 39)

1.2 Die Höhe der Vergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses muss konkret nach Grundvergütung und Zuschlägen angegeben sein. Zur Anpassung der Vergütung und der Zuschläge kann auf die Gehaltsordnung des Kollegiums verwiesen werden. Diese ist als Anlage dem Arbeitsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beizufügen.

1.3 Die Gehälter der Lehrerinnen und Lehrer dürfen die in § 11 Absatz 1 Satz 2 Ersatzschulverordnung genannten Mindestentgelte nicht unterschreiten. Dabei sind in den Haustarifen die waldorf-spezifischen Alters- und Familienzuschläge zu berücksichtigen.

1.4 Die an anderen Waldorfschulen verbrachte Zeit als Lehrkraft kann bei der Gehaltsfestsetzung nach Haustarif berücksichtigt werden.

2 Refinanzierung

Bei einer Vergütung der Lehrkräfte nach Haustarif setzt die Bezuschussung nach den §§ 105 bis 115 SchulG - (BASS 1-1) Folgendes voraus:

2.1 Der Schulträger errechnet fiktiv die Gesamtsumme der Vergütungen, die den Lehrerinnen und Lehrern nach dem öffentlichen Tarifrecht zustehen würden. Dazu bedarf es einer fiktiven Eingruppierung jeder Lehrkraft. Dieser Gesamtsumme wird die Gesamtsumme der tatsächlich nach dem Haustarif gezahlten Vergütungen gegenübergestellt. Die geringere Summe wird der Bezuschussung zugrunde gelegt.

Bei der Ermittlung der fiktiven Vergütung einer Lehrerin oder eines Lehrers nach dem öffentlichen Tarifrecht ist bei Neueinstellungen eine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzurechnen. Vorherige berufliche Tätigkeiten, die für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind, können nach § 16 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 TV-L berücksichtigt werden. Für übergeleitete Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L (TVÜ-Länder).

Bei der Stufenzuordnung auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß den o.g. Bestimmungen hat der Ersatzschulträger vor dem Hintergrund des Ausgabenbegrenzungsgebots (§ 105 Absatz 1 Satz 3 SchulG) im Vorfeld eine Refinanzierungszusage der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Die nach dem Ausgabenbegrenzungsgebot maßgebliche Obergrenze der refinanzierungsfähigen Aufwendungen wird durch die Refinanzierungszusage definiert.

2.2 Hinsichtlich der Refinanzierung darf die sich aus den §§ 105 Absatz 1 Satz 3, 106 Absatz 2 Nummer 1, 107 Absatz 1 und 2 SchulG ergebende Obergrenze nicht überschritten werden.

2.3 Bei der Vergütung nach Haustarifen dürfen Planstelleninhaberverträge nicht einbezogen werden, soweit sie in Einzelfällen nicht schon bisher einbezogen worden sind.

2.4 In die Berechnung und Bezuschussung einbezogen werden nur die Lehrerinnen und Lehrer, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs gemäß § 107 Absatz 1 SchulG und den Verwaltungsvorschriften hierzu (FESchVO/VVzFESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1/Nr. 7.2) erforderlich sind.

3 Eingruppierung von Lehrkräften an Waldorfschulen

Die Personalkosten für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen mit entsprechend erworbener Qualifikation an einer Einrichtung des Bundes der Freien Waldorfschulen werden mindestens auf der Grundlage der Entgeltgruppe 10 TV-L bezuschusst. Die als Grundlage dienende Eingruppierung dieser Lehrkräfte erfolgt somit ggf. übertariflich nach Abschnitt 2 Nummer 3 der Anlage zum TVEntgO-L.

Für den Fall, dass die Lehrkräfte neben dieser Qualifikation Ausbildungskriterien erfüllen, die nach dem TVEntgO-L zu einer höheren Entgeltgruppe führen (z.B. abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium - Master -), erfolgt die Bezuschussung der Personalkosten auf der Grundlage der höheren Entgeltgruppe.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 1994 in Kraft.²

21-21 Nr. 12

Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.02.2016 (ABl. NRW. 03/16 S. 38)³

**A. Rechtslage ab dem 1. August 2015
bzw. ab dem 1. August 2016**

I. Eingruppierung, § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L

1 Grundlagen

2 Tarifautomatik

2.1 Tätigkeit als Eingruppierungskriterium

2.2 Qualifikation als Eingruppierungskriterium

2.3 Beispiel

² Der Erlass ist in der vorliegenden Fassung seit 16.11.2018 in Kraft.
³ bereinigt

3 Voraussetzungen der Eingruppierung, § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L

- 3.1 Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit
- 3.2 Erfordernis der dauernden Übertragung
- 3.3 Zeitliches Maß

4 Keine Tarifautomatik bei Über- bzw. Unterschreitung tariflicher Schwellenwerte in Funktionsämtern**5 Direktionsrecht des Arbeitgebers****II. Entgeltordnung Lehrkräfte****1 Grundlage****2 Abschnitt 1 „Erfüller“**

- 2.1 Geltungsbereich
 - 2.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis
 - 2.1.2 Verhältnis des Abschnitts 1 zu den Abschnitten 2 bis 6
- 2.2 Struktur des Abschnitts 1
- 2.3 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 1 Absatz 1
 - 2.3.1 Lehr-(amts-)befähigung
 - 2.3.2 Besoldungsrechtliche Ämter für Lehrkräfte
 - 2.3.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3
 - 2.3.4 Besondere Stufenregelungen
- 2.4 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4
 - 2.4.1 Amts- und Stellenzulagen
 - 2.4.2 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 1 Absatz 4 ausgenommen sind
 - 2.4.3 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung
 - 2.4.4 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis
- 2.5 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2
 - 2.5.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter
 - 2.5.2 Voraussetzung der beförderungsgleichen Höhergruppierung
 - 2.5.2.1 Übertragung der Tätigkeit auf Dauer
 - 2.5.2.2 Auswahlverfahren, Beurteilung
 - 2.5.2.3 Nachzeichnen eines fiktiven Beamtenlebenslaufs
 - 2.5.2.4 Erfordernis einer Planstelle
 - 2.5.2.5 Ermessensentscheidung
 - 2.5.2.6 Entgeltgruppe und Stufe
- 2.6 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 2
 - 2.6.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage
 - 2.6.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung
 - 2.6.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis
- 2.7 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung
- 2.8 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehramtsbefähigung entspricht
 - 2.8.1 Niedriger bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 2 und 5
 - 2.8.2 Höher bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 3 und 6
 - 2.8.3 Gleich bewertete Tätigkeit
- 2.9 Mischstätigkeiten
- 2.10 Nach Schulstufen gegliederte Schulformen

3 Abschnitt 2 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“

- 3.1 Geltungsbereich
- 3.2 Struktur des Abschnitts 2
- 3.3 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Nummer 1 des Abschnitts 2
 - 3.3.1 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Nummer 1 Absatz 1
 - 3.3.1.1 Lehramtsstudium - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis
 - 3.3.1.2 Lehramtsstudium in zwei Fächern
 - 3.3.1.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 1 Absatz 1 Satz 4
 - 3.3.1.4 Besondere Stufenregelungen
 - 3.3.2 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Nummer 1 Absatz 4
 - 3.3.2.1 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Nummer 1 Absatz 4 ausgenommen sind

- 3.3.2.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung
- 3.3.2.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis
- 3.3.3 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Nummer 1 Absatz 1 Satz 3
 - 3.3.3.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter
 - 3.3.3.2 Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung
 - 3.3.3.3 Ermessensentscheidung
 - 3.3.3.4 Entgeltgruppe und Stufe
- 3.3.4 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Nummer 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 3
 - 3.3.4.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage
 - 3.3.4.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung
 - 3.3.4.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis
- 3.3.5 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung
- 3.3.6 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihres Lehramtsstudiums entspricht
- 3.3.7 Mischstätigkeiten
- 3.3.8 Nach Schulstufen gegliederte Schulformen
- 3.4 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Master-Abschluss, Nummer 2 des Abschnitts 2
 - 3.4.1 Systematik
 - 3.4.2 Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung
 - 3.4.3 Master-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik
 - 3.4.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums
 - 3.4.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 2 Satz 2
 - 3.4.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 2 Satz 3
- 3.5 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Bachelor-Abschluss, Nummer 3 des Abschnitts 2
 - 3.5.1 Systematik
 - 3.5.2 Abgeschlossene Hochschulbildung
 - 3.5.3 Bachelor-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik
 - 3.5.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums
 - 3.5.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 3 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2
 - 3.5.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 3 Absatz 1 Satz 2
- 3.6 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Nummer 4 des Abschnitts 2

4 Abschnitt 3 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von Fachlehrern

- 4.1 Geltungsbereich
 - 4.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sind nicht erfüllt
 - 4.1.2 Begriff des Fachlehrers
 - 4.1.3 Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden
- 4.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1
 - 4.2.1 Struktur des Unterabschnitts 1
 - 4.2.2 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Nummer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1
 - 4.2.2.1 Abgeschlossene Hochschulbildung
 - 4.2.2.2 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums
 - 4.2.2.3 Hochschulbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis
 - 4.2.2.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 1 Satz 3
 - 4.2.3 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Nummer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1
 - 4.2.3.1 Systematik
 - 4.2.3.2 Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung
 - 4.2.3.3 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 2 Satz 2
 - 4.2.3.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 2 Satz 3
 - 4.2.4 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Nummer 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1
- 4.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

4.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3

4.4.1 Struktur des Unterabschnitts 3

4.4.2 Eingruppierung der „Nichterfüller“

5 Abschnitt 4 - Sonstige Lehrkräfte

5.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 1

5.1.1 Geltungsbereich

5.1.2 Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 1

5.1.3 Anforderungen an die Ausbildung

5.1.4 Mischtaetigkeit

5.2 Pädagogische Unterrichtshilfen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 2

5.2.1 Geltungsbereich

5.2.2 Anerkannte mindestens einjährige sonder- (oder heil-) pädagogische Zusatzausbildung, E 9 Fallgruppen 2 und 5

5.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten, Abschnitt 4 Unterabschnitt 3

5.3.1 Geltungsbereich

5.3.2 Vergleichbare abgeschlossene Hochschulbildung, EG 10 und EG 9 Fallgruppe 1

III. Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L

1 Höhergruppierung

1.1 Stufenzuordnung

1.2 Garantiebetrug, § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

2 Herabgruppierung

IV. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

1 Möglicher Personenkreis für die Zulassungsgewährung

2 Voraussetzungen für die Zulassungsgewährung

3 Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage

4 Höhe der Zulage gemäß § 14 Absatz 2 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

V. Maßgaben zu Stufenregelungen des § 16 TV-L i.d.F. § 6 TV EntgO-L

1 Besondere Stufenregelungen aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte

2 Besondere Stufenregelungen gemäß § 6 Absatz 2 TV EntgO-L

2.1 Berücksichtigung des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 Satz 1 TV EntgO-L

2.2 Stufenregelungen für „beste Nichterfüller“ i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L

VI. Angleichungszulage ab dem 1. August 2016, Anhang 1 zum TV EntgO-L

1 Allgemeines

2 Erstmöglicher Anspruch auf Angleichungszulage ab dem 1. August 2016

3 Höhe der Angleichungszulage

Entwicklung der Angleichungszulage

B. Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015

I. Überleitung zum 1. August 2015 gemäß § 29 a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

1 Überleitung aller vorhandener Lehrkräfte

2 Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 29 a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

3 Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29 a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

4 Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 29 a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

5 Befristete Arbeitsverhältnisse

6 Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung

II. Anträge gemäß § 29 a Absatz 3 bis 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

1 Grundsätze

2 Höhergruppierung auf Antrag, § 29 a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

2.1 Antragsrecht, § 29 a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

2.2 Antrag, § 29 a Absatz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

2.3 Rechtsfolgen

2.3.1 Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29 a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

2.3.2 Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder

2.4 Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers

III. Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage auf Antrag, § 29 a Absatz 3 Satz 4 und 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

1 Erstmöglicher Anspruch auf Entgeltgruppenzulage ab 1. August 2015

2 Anspruch auf Angleichungszulage ab 1. August 2016

2.1 Allgemeines

2.2 In die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitete Lehrkräfte mit Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016

2.3 Entwicklung der Angleichungszulage

2.4 Sonderfall: Anspruch auf Höhergruppierung und späterer Anspruch auf Angleichungszulage

IV. Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L bei Beschäftigten, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind

Zur Anwendung des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dem dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) abgeschlossenen Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 werden auf der Grundlage der Durchführungshinweise der TdL für Nordrhein-Westfalen folgende Hinweise gegeben:

A. Rechtslage ab dem 1. August 2015 bzw. ab dem 1. August 2016

Der Tarifvertrag ist aufgrund einzelvertraglicher Inbezugnahme auf alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Berufsskolen - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft - anzuwenden.

Mitgliedern der GEW, die vom Überleitungsrecht erfasst werden, haben die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Anwendung der Entgeltordnung.

Systematisch enthält der TV EntgO-L

- die Regelungen zur Eingruppierung der Lehrkräfte als Maßgaben zum TV-L in Abschnitt II,
- die Regelungen zur Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung als Maßgaben zum TVÜ-Länder in Abschnitt III und
- die Entgeltordnung Lehrkräfte als Anlage des Tarifvertrages.

Soweit die Abschnitte II und III des TV EntgO-L keine Maßgaben enthalten, gelten für die Lehrkräfte der Länder die Bestimmungen des TV-L und des TVÜ-Länder uneingeschränkt.

Ist in den nachstehenden Hinweisen der Begriff „Entgeltordnung Lehrkräfte“ genannt, bezieht sich dieser auf die Anlage zum TV EntgO-L vom 28. März 2015.

I. Eingruppierung, § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L

1 Grundlagen

Der § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L enthält die grundlegenden Eingruppierungsvorschriften. Die Entgeltordnung Lehrkräfte beinhaltet die einzelnen Eingruppierungsregelungen bzw. Tätigkeitsmerkmale.

Die Vorschriften sind gemäß § 12 des TV EntgO-L am 1. August 2015 in Kraft getreten. Damit gelten für Eingruppierungsvorgänge von Lehrkräften i.S. des § 44 TV-L ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nur noch diese Bestimmungen. Dies betrifft

- Eingruppierungsvorgänge bei Neueinstellungen und
- Eingruppierungsvorgänge (Umgruppierungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen) von Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bereits bestand und am 1. August 2015 noch fortduert (vgl. auch § 29a Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des 11 TV EntgO-L).

Die Regelung des § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L ist so eng wie möglich an die allgemeine Eingruppierungsbestimmung des § 12 TV-L angelehnt und übernimmt dessen Absatz 1 Sätze 1 bis 3 inhaltlich unverändert. Damit gilt für Lehrkräfte grundsätzlich die Tarifautomatik gleichermaßen, wie für die übrigen unter den TV-L fallenden Beschäftigten.

Hängt die Eingruppierung einer Lehrkraft, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden ist, von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, werden die vor dem 1. August 2015 zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, als wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte (§ 29a Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Dies betrifft z.B. die beamtenrechtliche Beförderungswartezeiten (z.B. in Abschnitt 1: Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3; in Abschnitt 2: Nummer 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3; in Abschnitt 5: Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 der Anlage z. TV EntgO-L).

2 Tarifautomatik

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L erhält die Lehrkraft Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. Tragender Grundsatz für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist dabei die Tarifautomatik des § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L, der wie bisher - mehrere Aussagen enthält:

- Eingruppierung als zwingende Rechtsfolge, wenn die Voraussetzungen der Eingruppierungsregelung erfüllt sind (Tarifautomatik),
- Maßgeblichkeit der gesamten Tätigkeit,
- Maßgeblichkeit der auszuübenden, also vom Arbeitgeber arbeitsvertraglich übertragenen Tätigkeit und
- Maßgeblichkeit der dauerhaft und nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit.

Aus der Formulierung

„Die Lehrkraft ist ... eingruppiert“

folgt, dass sich die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe als zwingende rechtliche Folge in Abhängigkeit von der Ausbildung und der Tätigkeit ergibt (Tarifautomatik). Eines förmlichen Eingruppierungsaktes bedarf es nicht. Grundsätzlich aber ermittelt der Arbeitgeber in dem sogenannten Eingruppierungsvorgang anhand der Entgeltordnung Lehrkräfte die zutreffende Entgeltgruppe.

2.1 Tätigkeit als Eingruppierungskriterium

Zuerst ist als maßgebendes Eingruppierungskriterium in allen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte die zu erbringende Tätigkeit festzustellen, z.B.

- in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst (Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 bzw. zu Abschnitt 5),
- in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung (Vorbemerkung zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 1),
- in der Tätigkeit von pädagogischen Unterrichtshilfen (Vorbemerkung zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 2) oder
- in der Tätigkeit von sonderpädagogischen Fachkräften (Vorbemerkung zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 3).

In dieser Phase des Eingruppierungsvorgangs ist zu fragen, welche Stelle zu besetzen bzw. welche Tätigkeit von der Lehrkraft zu erbringen ist. Diese Frage findet in der Regel ihre Antwort in den Vorbemerkungen des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts der Entgeltordnung Lehrkräfte.

2.2 Qualifikation als Eingruppierungskriterium

Danach als zweites ist das nicht minder gewichtige Eingruppierungskriterium in allen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte die Qualifikation, d.h. der erworbene Berufsabschluss oder bestimmte Zusatzausbildungen zu bewerten. So enthält die Entgeltordnung Lehrkräfte Regelungen für Lehrkräfte

- bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind (Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1),
- mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben (Abschnitt 2 Nummer 1 Absatz 1 Satz 1),
- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums (kein Lehramtsstudium) die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Abschnitt 2 Nummer 2 Satz 1; EG 10 in Abschnitt 3 Unterabschnitt 5),
- mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Abschnitt 2 Nummer 3 Satz 1; Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Nummer 1 Satz 1),
- mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nummer 1 Satz 1),
- mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung (EG 9 Fallgruppe 2 in Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 - seit 1. Januar 2019 EG 9b (§ 29b TVÜ-Länder) -).

In dieser Phase des Eingruppierungsvorgangs ist zu fragen, welche Qualifikation in Form einer abgeschlossenen Ausbildung und ggf. einer abgeschlossenen Zusatzausbildung von der Lehrkraft eingebracht wird. In Abhängigkeit von der Antwort finden die einzelnen Eingruppierungsregelungen oder Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts der Entgeltordnung Lehrkräfte Anwendung.

Die vom Arbeitgeber ermittelte Entgeltgruppe ist gemäß § 12 Absatz 2 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L im Arbeitsvertrag anzugeben. Die Angabe der Entgeltgruppe hat jedoch nur deklaratorischen Charakter. Im Streitfall vor den Gerichten für Arbeitssachen nehmen diese gegebenenfalls die Bewertung vor und legen die im Rahmen der Tarifautomatik zutreffende Entgeltgruppe fest.

Auch wenn der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe nur deklaratorische Bedeutung zukommt, haben Lehrkräfte einen Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen. Die dauerhafte Übertragung von Tätigkeiten, die nicht der im Arbeitsvertrag genannten Entgeltgruppe (höher- oder gerin-

gerwertige Tätigkeiten) entsprechen, bedarf zuvor des Abschlusses eines Änderungsvertrages oder einer Änderungskündigung. Die Rechtsprechung des BAG zur korrigierenden Rückgruppierung bei fehlerhafter Eingruppierung ist weiterhin heranzuziehen, so dass eine gegebenenfalls fehlerhafte Eingruppierung durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht verfestigt wird. Zum Direktionsrecht des Arbeitgebers siehe A. I. 5.

2.3 Beispiel

Anhand des nachstehenden Beispiels sollen die Funktionen der Tarifautomatik und der Zuordnungstabellen in den einzelnen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte verdeutlicht werden. Die im Beispiel angegebenen Entgeltgruppen ergeben sich aus der Zuordnungstabelle im jeweils einschlägigen Abschnitt der Entgeltordnung Lehrkräfte, die der Besoldungsgruppe einer beamteten Lehrkraft eine Entgeltgruppe zuordnet (siehe z.B. A. II. 2.3.3 oder 3.3.1.3).

Beispiel:

An einem Gymnasium ist die Stelle einer Lehrkraft für die Fächer Mathematik und Physik zu besetzen, die nach Bes. Gr. A 13 BesO NRW eingestuft ist. Zu erbringen ist damit die Tätigkeit einer Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst. Nach Nummer 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte kommen für eine Eingruppierung die Abschnitte 1 und 2 in Betracht.

a) Bewerberin A verfügt über eine volle Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik. Aus gesundheitlichen Gründen kann eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfolgen.

Da die Bewerberin mit ihren Abschlüssen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, kommt der Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Sie ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 13 eingruppiert (siehe auch A. II. 2).

b) Bewerber B verfügt über ein Studium für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik, hat jedoch das laufbahnrechtlich vorgeschriebene Referendariat nicht abgeleistet.

Da der Bewerber mit seinem Abschluss aufgrund des fehlenden Referendariats oder Vorbereitungsdienstes die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Er ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 2 Nummer 1 Absatz 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 13 (mit besonderer Stufenlaufzeit) eingruppiert (siehe auch A. II. 3.3).

c) Bewerberin C verfügt über einen Diplomabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule in Physik.

Da die Bewerberin mit diesem Abschluss die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Die Bewerberin erfüllt aufgrund ihres Studiums jedoch die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach. Sie ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 2 Nummer 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 12 eingruppiert (siehe auch A. II. 3.4).

d) Bewerber D verfügt über einen Bachelorabschluss an einer Hochschule in Mathematik.

Da der Bewerber mit diesem Abschluss die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Der Bewerber erfüllt aufgrund seines Studiums jedoch die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach. Er ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 2 Nummer 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 11 eingruppiert (siehe auch A. II. 3.5).

3 Voraussetzungen der Eingruppierung, § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L

3.1 Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit

Maßgebend für die Betrachtung ist die gesamte Tätigkeit der Lehrkraft.

Nach dem Wortlaut des § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L ist die auszuübende Tätigkeit eingruppierungsrelevant und nicht die von der Lehrkraft ausgeübte Tätigkeit. Welche Tätigkeiten Beschäftigte auszuüben haben, bestimmt sich nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag, in dessen vertraglich gezogenen Grenzen der Arbeitgeber die geschuldete Tätigkeit konkretisieren kann (Direktionsrecht, siehe A. I. 4). Damit ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die den Beschäftigten vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen ist oder mit dessen Wissen und Duldung ausgeübt wird. Eine von der Lehrkraft selbst - ggf. auch mit Billigung des Fachvorgesetzten aber ohne Wissen der zuständigen Stelle - ausgeübte höherwertige Tätigkeit vermag einen Höhergruppierungsanspruch nicht zu begründen. Beschäftigte können sich weder eine Tätigkeit selbst zuweisen, noch sich auf die „Übertragung“ durch einen hierzu nicht ermächtigten Vorgesetzten berufen.

Die Übertragung der auszuübenden Tätigkeit ist an kein Formerfordernis gebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte allerdings die auszuübende Tätigkeit schriftlich niedergelegt und den Beschäftigten mitgeteilt werden. In der Praxis geschieht dies in aller Regel mittels eines Begleitschreibens zum Arbeitsvertrag, das die auszuübende Tätigkeit und deren Bewertung durch die zuständige Stelle des Arbeitgebers benennt.

3.2 Erfordernis der dauernden Übertragung

Die für die Eingruppierung maßgebliche Tätigkeit darf nicht nur vorübergehend ausüben sein. Erst die dauerhaft übertragene oder mit Wissen und Duldung der zuständigen Stelle dauernd ausgeübte Tätigkeit löst die rechtlichen Folgen der Eingruppierung mittels Tarifautomatik aus. Hinsichtlich des Tarifmerkmals „auf Dauer“ kommt es nicht auf die subjektive Einschätzung des Arbeitgebers an, sondern auf die objektifizierbaren Umstände des konkreten Falles.

Abzugrenzen hiervon ist die Befugnis des Arbeitgebers, ohne arbeitsvertragliche Änderung im Rahmen des Direktionsrechts eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend zu übertragen (vgl. § 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L). Die Aufgabenübertragung erfolgt dann nur vorübergehend, weil die zeitliche Begrenzung von vornherein feststeht (z.B. Krankheitsvertretung oder Aufgabenübernahme auf vorübergehend vakantem Arbeitsplatz). Die Möglichkeit der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten darf nicht zur Umgehung der Tarifautomatik genutzt werden.

3.3 Zeitliches Maß

Im Regelfall wird die Lehrkraft die ihr dauerhaft übertragene Tätigkeit an einer Schule erbringen, z.B. Lehrkraft an einer Hauptschule mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Wirtschaft/Politik. Sofern einer Lehrkraft verschiedene Tätigkeiten aus unterschiedlichen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte dauerhaft übertragen werden, die in jeweils unterschiedliche Entgeltgruppen führen, ist die zutreffende Entgeltgruppe nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte zu ermitteln.

Demnach ist die Lehrkraft nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenanzahl auszugehen.

Siehe zu Mischstätigkeiten auch A. II. 2.9.

4 Keine Tarifautomatik bei Über- bzw. Unterschreitung tariflicher Schwellenwerte in Funktionsämtern

Die Festlegung der Entgeltgruppe erfolgt durch Zuordnung zu der Besoldungsgruppe des entsprechenden Beamten unter Berücksichtigung ggf. bestehender Beförderungsmöglichkeiten. Damit sind auch Funktionsämter eingruppierungsrelevant, die z.B. bei Schulleitern oder stellvertretenden Schulleitern Schwellenwerte für die Zahl der Schülerinnen und Schüler festlegen.

Werden diese Schwellenwerte überschritten, kommt es nicht aufgrund der Tarifautomatik zur „automatischen“ Höhergruppierung, sondern es bedarf einer alle Voraussetzungen erfüllenden beförderungsgleichen Höhergruppierung (siehe A. II. 2.5.2 bzw. 2.6.1).

Werden diese Schwellenwerte unterschritten, kommt es nicht aufgrund der Tarifautomatik zur „automatischen“ Herabgruppierung, vielmehr bedarf es zur Änderung der Entgeltgruppe einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder einer Änderungskündigung.

5 Direktionsrecht des Arbeitgebers

Gemäß § 106 Gewerbeordnung hat der Arbeitgeber das Recht, Inhalt, Zeit und Ort der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen zu bestimmen, soweit die Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Damit ist das Direktionsrecht des Arbeitgebers gesetzlich geregelt.

Solange die Leistungserbringung im Arbeitsvertrag nur rahmenmäßig umschrieben ist, kann der Arbeitgeber die Leistungspflicht im Einzelnen bestimmen.

Im laufenden Arbeitsverhältnis kommt die Zuweisung einer Tätigkeit an einer nicht der Ausbildung entsprechenden Schulform im Rahmen des Direktionsrechts nur in Betracht, wenn die neue Entgeltgruppe der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.

Grundsätzlich ist es auch möglich, Beschäftigten, die bisher Tätigkeiten mit Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage ausüben, im Rahmen des Direktionsrechts Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, die keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage begründen. Allerdings bedarf eine solche Umsetzung gewichtiger Gründe auf Seiten des Arbeitgebers, denn das Direktionsrecht findet seine Grenzen in den Grundsätzen des billigen Ermessens i.S. des § 315 Absatz 1 BGB. Eine Leistungsbestimmung entspricht billigem Ermessen, wenn die wesentlichen Umstände des Einzelfalles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt sind. Hierzu gehören u.a. die Vorteile aus einer Regelung, die Risikoverteilung zwischen den Arbeitsvertragsparteien, die beiderseitigen Bedürfnisse, Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Dabei ist grundsätzlich auf die Interessenlage beider Parteien zum Zeitpunkt der Ausübung des Direktionsrechts abzustellen.

Ebenso ist es im Rahmen des Direktionsrechts unter Ausübung billigen Ermessens möglich, Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, für die besondere Stufenregelungen gelten.

II. Entgeltordnung Lehrkräfte

1 Grundlagen

Entsprechend § 1 TV EntgO-L, der den Geltungsbereich des Tarifvertrages regelt, gilt dieser nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen.

Der TV EntgO-L gliedert sich in drei große Regelungsbereiche:

- Abschnitt II enthält u.a. die grundlegenden Regelungen für die Eingruppierungsvorgänge aller Lehrkräfte ab dem 1. August 2015,
- Abschnitt III regelt u.a. die Überleitung der Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bereits besteht und am 1. August 2015 fort dauert und
- die Entgeltordnung Lehrkräfte als Anlage beinhaltet die gesamten Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L richtet sich die Eingruppierung der Lehrkraft nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L hat die Lehrkraft einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist.

Damit ergibt sich die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts der Lehrkräfte aus dem Zusammenspiel der Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe der Entgeltordnung Lehrkräfte und der nach Entgeltgruppen und Stufen differenzierenden Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L).

Die Entgeltordnung Lehrkräfte ersetzt die Eingruppierungsregelungen

- der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien der TdL) und
- die RdErl. des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16.11.1981 und 20.11.1981, die mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft getreten sind.

2 Abschnitt 1 - „Erfüller“

2.1 Geltungsbereich

Abschnitt 1 gilt nach der Vorbemerkung Nummer 1 zu Abschnitt 1 für alle Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im jeweiligen Bundesland erfüllt sind (sog. „Erfüller“).

Dementsprechend verweist die Vorbemerkung Nummer 1 zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte jeweils dann auf Abschnitt 1, wenn für die o.g. Lehrkräfte ein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist. Dies sind

- Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung nach dem Lehrerausbildungsgesetz NRW („Lehramtslehrkräfte“), siehe Nummer 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- Fachlehrer nach der Laufbahnverordnung NRW, siehe Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Anhand des jeweiligen Besoldungs- und Laufbahnrechts ist zu prüfen,

- ob ein Amt für die konkret einzugruppierende Lehrkraft ausgebracht ist, und
- ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in dieses Amt erfüllt.

Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn die Lehrkraft an einer Schulform eingesetzt wird, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht (siehe hierzu A. II. 2.8).

2.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis

Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis kommt nur in Betracht, wenn ein entsprechendes besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist (Landesbesoldungsordnung NRW, Übergeleitetes Besoldungsgesetz NRW). Ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, richtet sich nach dem Lehrerausbildungsgesetz bzw. nach der Laufbahnverordnung NRW.

Die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis (z.B. Lebensalter, Gesundheitszustand oder Staatsangehörigkeit) sind hingegen unerheblich.

Bei Eingruppierungsvorgängen im Zusammenhang mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses muss i.d.R. die (fiktive) Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs möglich sein. Es genügt daher nicht, wenn zwar ein Amt ausgebracht ist, das den konkreten fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen der Lehrkraft entspricht, die Laufbahn jedoch inzwischen geschlossen ist.

2.1.2 Verhältnis des Abschnitts 1 zu den Abschnitten 2 bis 6

Fällt eine Lehrkraft unter Abschnitt 1, so kommen für sie grundsätzlich die Abschnitte 2 bis 6 nicht in Betracht.

Etwas anderes gilt zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen bei Fachlehrern: Wird ein Fachlehrer, der zwar die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, aber nicht entsprechend seiner Lehrbefähigung, sondern in der Tätigkeit eines Studienrates („Lehramtslehrkraft“) eingestellt, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.1). Anderenfalls würden Bachelor-Absolventen, die als Lehramtslehrkräfte eingestellt werden, zufällig nach Abschnitt 1 (wenn sie eine Lehrbefähigung als Fachlehrer besitzen) oder Abschnitt 2 (wenn sie keine solche Lehrbefähigung besitzen) eingruppiert.

2.2 Struktur des Abschnitts 1

Abschnitt 1 gliedert sich in sechs Absätze.

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Zuordnung einer bestimmten Entgeltgruppe des TV-L zu den beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen. Nach den Ab-

sätzen 4 bis 6 steht ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage zu, wenn dem entsprechenden Beamten eine Amts- oder Stellenzulage zustünde.

In den Absätzen 1 und 4 ist dabei der Grundfall geregelt, dass die Lehrkraft an einer Schulform eingesetzt wird, die ihrer Lehramtsausbildung entspricht.

In den Absätzen 2 und 5 ist der Fall geregelt, dass die Lehrkraft in einem eingruppierungsrelevanten Umfang an einer Schulform eingesetzt wird, die einer niedriger bewerteten Lehramtsausbildung entspricht.

Beispiel 1:

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird an einer Grundschule eingesetzt.

In den Absätzen 3 und 6 ist der Fall geregelt, dass die Lehrkraft in einem eingruppierungsrelevanten Umfang an einer Schulform eingesetzt wird, die einer höher bewerteten Lehramtsausbildung entspricht.

Beispiel 2:

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt.

2.3 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 1 Absatz 1

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 1. Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert, die in der Tabelle in Satz 3 jener Besoldungsgruppe zugeordnet ist, die im Falle ihrer Verbeamtung einschlägig wäre.

Beispiel:

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien beschäftigt. Im Falle der Verbeamtung wäre sie in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht der Lehramtsbefähigung, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Abschnitt 1 Absatz 2 oder 3 (siehe A. II. 2.8).

Die Regelung des Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 1 betrifft nur die Grundeingruppierung, also die Entgeltgruppe, die dem Eingangsamt der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft entspricht. Bei Eingruppierung in ein Beförderungsamtsamt ist zusätzlich Absatz 1 Satz 2 zu beachten (siehe A. II. 2.5).

Nach den Regelungen des Absatzes 1 ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in drei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. festzustellen, welche Lehramtsbefähigung bzw. (bei Fachlehrern) Lehrbefähigung die Lehrkraft hat,
2. gedanklich einen entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen und
3. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

2.3.1 Lehramtsbefähigung

Die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung (BASS 10-32 Nr. 55).

2.3.2 Besoldungsrechtliche Ämter für Lehrkräfte

Im Besoldungsrecht sind regelmäßig Ämter ausgebracht für

- „Lehramtslehrkräfte“, also Lehrkräfte mit einem Lehramtsstudium (und mit Referendariat oder Vorbereitungsdienst) nach bundesdeutschem Recht,
- Fachlehrer sowie
- Lehrkräfte in besonderen Funktionen, z.B. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter usw.

2.3.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung zu der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 - seit 1. Januar 2019 EG 9a (§ 29b TVÜ-Länder) - bis 11, die den BesGr. A 9 bis A 12, zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. „Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage (sog. „Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

2.3.4 Besondere Stufenregelungen

Wie bisher wird bei voll ausgebildeten Lehrkräften die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. Dies ist nunmehr in § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 TV EntgO-L geregelt (siehe hierzu A. V. 2.1).

Um einen Gleichklang mit neu eingestellten Lehrkräften zu erzielen, wurde auch die im Rahmen der Stufenzuordnung bei der Einstellung anzuwendende Regelung zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde, modifiziert. Nach § 6 Absatz 2 TV-L erfolgt

- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr die Einstellung in Stufe 2 und
- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren eine Einstellung in Stufe 3.

2.4 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, hat sie nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, wenn die entsprechende beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage hätte. In Betracht kommen hierfür insb. Amts- und Stellenzulagen.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht der Lehramtsbefähigung, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt 1 Absatz 5 oder 6 (siehe A. II. 2.8).

Die Regelung des Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft nicht als Beförderungsamtsamt zusteht (z.B. Stellenzulagen). Wird die Zulage als Beförderungsamtsamt gewährt, ist zusätzlich Absatz 4 Satz 3 zu beachten (siehe A. II. 2.6).

2.4.1 Amts- und Stellenzulagen

Amtszulagen werden für herausgehobene, dauerhaft wahrzunehmende Funktionen gewährt, die dem Statusamt zuzurechnen sind, in ihrer Wertigkeit den Abstand zum Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe aber nicht erfüllen (Feindifferenzierung der Ämtereinstufung).

Stellenzulagen werden in der Regel wegen der Bedeutung oder sonstigen Besonderheit der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen (z.B. Verwendung in einer bestimmten Funktion - Fachleiterzulage -) erfüllt sind.

2.4.2 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 1 Absatz 4 ausgenommen sind

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. a nicht für besoldungsrechtliche Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte hinausreicht.

Ausgeschlossen sind auch sog. Ausgleichszulagen gemäß § 57 LBesG NRW, denn ihr Geltungsbereich reicht über den Bereich der Lehrkräfte hinaus. Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage aufgrund einer beamtenrechtlichen Ausgleichszulage besteht auch dann nicht, wenn die gesetzliche Regelung an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpft. Dies haben die Tarifvertragsparteien in der ProtErkl. Nummer 3 zu Abschnitt 1 klargestellt.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der TdL (Sitzung 9./2015) kann die Ausgleichszulage im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen weiterhin als übertarifliche Zulage gezahlt werden.

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. b auch dann nicht in Betracht, wenn es sich bei der besoldungsrechtlichen Zulage um eine Strukturzulage nach § 47c LBesG NRW handelt.

2.4.3 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 5 nur dann zusatzversorgungspflichtig, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

2.4.4 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zu dem in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den Garantietbetrag siehe A. III. 1.2.

Die Entgeltgruppenzulage geht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) mit ein.

Sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-L) nicht als Bestandteil des Tabellenentgelts. Dies ergibt sich im Umkehrschluss zu Nummer 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L, die diese Rechtsfolge für Entgeltgruppenzulagen, die in der Entgeltordnung zum TV-L an einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ausgebracht sind, vorsieht.

2.5 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamtsamt), wird sie nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, höhergruppiert.

Beispiel:

An einem Gymnasium ist eine Lehrkraft mit voller Befähigung für das Lehramt an Gymnasien beschäftigt. Im Falle der Verbeamtung wäre sie in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher zunächst in EG 13 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis würde die Lehrkraft in das funktionslose Beförderungsamtsamt in BesGr. A 14 befördert. Die Lehrkraft wird daher zu demselben Zeitpunkt, in dem im Beamtenverhältnis die Beförderung erfolgen würde, nach EG 14 höhergruppiert. Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein Funktionsamt (z.B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o.ä.) übertragen wird, aufgrund des-

sen sie im Falle einer Verbeamtung einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet würde. Zur Einstellung unmittelbar in ein Funktionsamt siehe A. II. 2.7.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht der Lehramtsbefähigung, richtet sich die Höhergruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 (siehe A. II. 2.8).

Absatz 1 Satz 2 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

2.5.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter

Beförderung ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem (End-)Grundgehalt oder ein anderes Amt mit (höherer) Amtszulage verliehen wird.

Im Landesbesoldungsgesetz NRW sind (auch) für den Schulbereich jeweils Ämter für bestimmte Funktionen (sog. Funktionsämter) ausgebracht. Regelmäßig bestehen Ämter für die Funktionen der Schulleitung. Sie knüpfen an die Tätigkeit, die Schulform und die Größe der jeweiligen Schule an. Darüber hinaus bestehen Ämter für herausgehobene Funktionen in den Schulen.

2.5.2 Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, dass

- das Amt auf Dauer übertragen wird,
- die Lehrkraft aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet ist,
- die beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze und
- die haushaltsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

2.5.2.1 Übertragung der Tätigkeit auf Dauer

Soweit ein Funktionsamt im Wege der Beförderung übertragen wird, ist zunächst erforderlich, dass die Funktion auf Dauer übertragen wird. Die Beauftragung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtes führt beamtenrechtlich nicht zu einer entsprechenden Einstufung. In diesen Fällen kommt eine Zulage nach § 5 TV EntgO-L in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage nach § 59 LBesG NRW bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären (siehe A. IV.).

2.5.2.2 Auswahlverfahren, Beurteilung

Zu den beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätzen gehört, dass die Beförderung bzw. Höhergruppierung gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen ist.

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind nicht nur im Verhältnis zu den weiteren Tarifbeschäftigten zu bewerten, sondern auch im Verhältnis zu den nach Absatz 1 Satz 3 vergleichbaren Beamten (einheitlicher Beförderungstopf).

Zu den Voraussetzungen, die für die Beförderung vergleichbarer Beamter gelten, kann auch die Erfüllung einer bestimmten (Mindest-)Beurteilungsnote gehören.

2.5.2.3 Nachzeichnung eines fiktiven Beamtenlebenslaufs

Für die Ermittlung des frühesten Zeitpunkts einer beförderungsgleichen Höhergruppierung ist ein „fiktiver Beamtenlebenslauf“ nachzuzeichnen. Soweit im Beamtenrecht Einstellungen im Eingangsamt der Laufbahn erfolgen, gilt dies auch für Tarifbeschäftigte. Soweit das Beamtenrecht vorsieht, dass hiervon ausnahmsweise abgewichen werden kann, gilt dies ebenfalls für Tarifbeschäftigte. Soweit im Beamtenrecht Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind, gilt dies auch für Tarifbeschäftigte.

Für die Höhergruppierung sind Probe-, Dienst-, Beförderungs-(mindest-)warte- oder ähnliche Zeiten zu beachten, soweit diese auch für eine Beförderung zu beachten wären. Hierbei sind nicht nur Zeiten der unbefristeten Beschäftigung zu berücksichtigen, sondern auch ohne zeitliche Unterbrechung vorangehende Zeiten der befristeten Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber. Es werden keine Bedenken erhoben, wenn auch kurzfristige Unterbrechungen von wenigen Tagen (z.B. einem Feiertag, einem Wochenende oder der Ferien) als unschädlich angesehen werden.

2.5.2.4 Erfordernis einer Planstelle

Zu den allgemeinen besoldungsrechtlichen Voraussetzungen, die auch im Rahmen einer Eingruppierung zu erfüllen sind, gehört auch das Vorhandensein einer freien und besetzbaren Planstelle, deren Besoldungsgruppe nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der begehrten Entgeltgruppe entspricht.

Sind mehr Beförderungsbewerber vorhanden als freie Planstellen, ist die Auswahlentscheidung nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen vorzunehmen.

Eine Beförderung setzt ferner voraus, dass die entsprechende Planstelle im Haushalt tatsächlich auch besetzt worden wäre. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn das Haushaltsrecht eine allgemeine Wiederbesetzungssperre im Sinne einer Entscheidung des Gesetzgebers enthält.

An einer freien Planstelle, die auch tatsächlich besetzt werden kann, fehlt es ferner, wenn das Finanzressort eine sog. Beförderungssperre ausgesprochen hat.

2.5.2.5 Ermessensentscheidung

Liegen die beamten- und laufbahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor, hat ein Beamter gegen den Dienstherrn dennoch keinen Anspruch auf Übertragung des Beförderungsamtes und damit die Einweisung in eine höher bewertete Planstelle, sondern dem Dienstherrn ist ein pflichtgemäßes Ermessen eröffnet.

Mit der Verweisung auf die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen soll den Tarifbeschäftigten insoweit dieselbe Rechtsstellung eingeräumt werden wie den Beamten.

Ein Anspruch auf Höhergruppierung kann nur gegeben sein, wenn jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre, sich das Ermessen des Arbeitgebers bei der Auswahlentscheidung also „auf Null“ reduziert hat.

2.5.2.6 Entgeltgruppe und Stufe

Die Entgeltgruppe, in die die Lehrkraft aufgrund der „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der Zuordnungstabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3. Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 i.V.m. der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L i.d.F. des § 7 TV EntgO-L (siehe A. III. 1.1).

2.6. „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 2

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und erhalte deshalb eine Amtszulage, hat sie nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage.

2.6.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage

Beförderung ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem (End-)Grundgehalt oder ein anderes Amt mit (höherer) Amtszulage verliehen wird. Siehe hierzu A. II. 2.5.1.

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, dass

- das Amt auf Dauer übertragen wird,
- die Lehrkraft aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet ist,
- die beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze und
- die haushaltsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

Die Ausführungen zur beförderungsgleichen Höhergruppierung gelten entsprechend (siehe A. II. 2.5.2).

2.6.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 5 zusatzversorgungspflichtig, wenn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

2.6.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den Garantietbetrag siehe A. III. 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und das Sterbegeld gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (siehe A. II. 2.4.4), entsprechend.

2.7 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung

Die fiktive Laufbahnnachzeichnung (siehe A. II. 2.5.2.3) erfolgt nur, wenn der Ausgangspunkt für die tarifbeschäftigten und beamteten Lehrkräfte vergleichbar ist, wie z.B. bei einer Beförderung aus einem vorher von der Lehrkraft ausgeübten niedrigeren Amt. Etwas anderes gilt, wenn ein bestimmtes Funktionsamt unter Einweisung in die entsprechende Planstelle gleichzeitig mit der Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft übertragen wird. Dann handelt es sich bei der besoldungsrechtlichen Zuordnung um eine der „Ersteingruppierung“ des Beschäftigten vergleichbare Situation und es ist von der Erfüllung der erforderlichen beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Voraussetzungen auszugehen.

2.8 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehramtsbefähigung entspricht

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage kann sich aus Absatz 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf die erworbene Lehramtsbefähigung und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte

- mit einer „höher bewerteten“ Lehramtsbefähigung, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als es Lehrkräfte mit einer „niedriger bewerteten“ Lehramtsbefähigung für diese andere Schulform erhalten würden (siehe A. II. 2.8.1);
- mit einer „niedriger bewerteten“ Lehramtsbefähigung, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einer „höher bewerteten“ Lehramtsbefähigung entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform erhalten würden (siehe A. II. 2.8.2).

Ob ein Einsatz an einer anderen Schulform in Betracht kommt, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen über die Eingruppierung und das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Ein solcher Einsatz kommt z.B. in Betracht,

- wenn dies im Rahmen der Einstellung bezweckt wurde (z.B. bewirkt sich eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf eine Stelle an einer Grundschule) oder
- wenn dies im laufenden Arbeitsverhältnis mittels Änderungsvertrag vereinbart oder eine Änderungskündigung ausgesprochen wird.

Im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers kommt eine dauerhafte Übertragung höher oder niedriger bewerteter Tätigkeiten grundsätzlich nicht in Betracht (siehe A. I. 5).

2.8.1 Niedriger bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 2 und 5

Ist die Lehrkraft an einer Schulform tätig, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und erhalte sie dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein niedrigeres Entgelt als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, so richtet sich die Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppe gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 nach der niedriger bewerteten anderen Lehramtsbefähigung.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird an einer Grundschule eingesetzt. Bei einer Tätigkeit entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung an einem Gymnasium wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe. Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist jedoch die Referenzbesoldungsgruppe für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 12) zugrunde zu legen.

Im Fall einer Lehramtslehrkraft ist Abschnitt 1 Absatz 2 nur anzuwenden, wenn sie auch als solche eingesetzt wird. Anderenfalls greifen die Regelungen des Abschnitts 3 für Fachlehrer oder des Abschnitts 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird an einem Berufskolleg in der Tätigkeit eines Fachlehrer mit der Befähigung zum Technischen Lehrer eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 3 für Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Nicht anzuwenden ist Abschnitt 1 Absatz 2 mangels „Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform“, wenn eine Lehramtslehrkraft an der ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform tätig ist, jedoch in der niedriger bewerteten Tätigkeit eines Fachlehrers oder einer sonstigen Lehrkraft. In diesen Fällen greifen die Regelungen des Abschnitts 3 für Fachlehrer bzw. des Abschnitts 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs wird an einem Berufskolleg als Fachlehrer mit der Befähigung zum Technischen Lehrer eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 3 für Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Nach der Ausnahmeregelung des Abschnitts 1 Absatz 2 Satz 4 gelten die o.a. Grundsätze nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, die im Rahmen von Inklusion an allgemeinbildenden Schulen tätig sind. In diesen Fällen richtet sich ihre Eingruppierung dennoch nach dem entsprechenden Beamten mit einer Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, der entsprechend seiner Lehramtsbefähigung eingesetzt wird.

Für die Grundeingruppierung ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die Referenzbesoldungsgruppe heranzuziehen, die bei einer Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre, die der niedriger bewerteten Schulform entspricht (siehe hierzu Beispiel 1). Damit haben die Tarifvertragsparteien im Ergebnis die Rechtslage aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte fortgeschrieben.

Nach den Lehrer-Richtlinien der TdL bzw. dem RdErl. vom 16.11.1981 beschränkte sich die Eingruppierung nur auf die Eingangsvergütung in der niedriger bewerteten Schulform. Die Tarifvertragsparteien der Entgeltordnung Lehrkräfte haben nunmehr in Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 2 auch die Möglichkeit der beförderungsgleichen Höhergruppierung vorgesehen, wenn an der niedriger bewerteten Schulform auch für Lehrkräfte, die entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingesetzt sind, die Möglichkeit der Beförderung besteht.

Beispiel 4:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Eingangsamtsamt in BesGr. A 13) wird an einer Hauptschule (Eingangsamtsamt in BesGr. A 12) eingesetzt. Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist bei entsprechender Verwendung ein funktionsloses Beförderungsamtsamt in BesGr. A 13 ausgebracht.

Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist für die Lehrkraft zunächst die Referenzbesoldungsgruppe für die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Die Lehrkraft nimmt jedoch - wie die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen - an Beförderungen für das Beförderungsamtsamt der BesGr. A 13 teil.

Für die Beförderung gelten die allgemeinen Grundsätze (siehe A. II. 2.5.2).

2.8.2 Höher bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 3 und 6

Ist die Lehrkraft an einer Schulform tätig, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und erhalte sie dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein höheres Entgelt als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, so richtet sich die Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppe gemäß Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 nach ihrer Lehramtsbefähigung und einer dieser entsprechenden Tätigkeit.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt. Bei einer Tätigkeit an einer Grundschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

Im Fall eines Fachlehrers ist Abschnitt 1 Absatz 3 nur anzuwenden, wenn die Lehrkraft auch als solcher eingesetzt wird. Anderenfalls greifen die Regelungen des Abschnitts 2 für Lehramtslehrkräfte bzw. des Abschnitts 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattdienstlehrerinnen/ des Werkstattdienstlehrers gemäß § 36 LVO wird an einem Gymnasium mit „Studienratstätigkeiten“ eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 2 für „Lehramtslehrkräfte“, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Die Regelung des Absatzes 3 gilt auch, wenn die Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und sie dort

- mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform zwar im Eingangsamtsamt das gleiche Entgelt erhalte wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit,
- jedoch für die Lehramtsbefähigung für diese Schulform - anders als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit - ein Beförderungsamtsamt besteht.

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt. Mit einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wäre zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung aber die BesGr. A 14. Bei einer Tätigkeit an einer Realschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

Nicht anzuwenden ist Abschnitt 1 Absatz 3 mangels „Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform“, wenn ein Fachlehrer an der seiner Lehrbefähigung entsprechenden Schulform tätig ist, jedoch in der höher bewerteten Tätigkeit eines Studienrates. In diesen Fällen greifen die Regelungen des Abschnitts 2 für Lehramtslehrkräfte ein.

Beispiel 4:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers gemäß § 57 LVO wird an einem Berufskolleg mit „Studienratstätigkeiten“ eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 2 für „Lehramtslehrkräfte“, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Für die Grundeingruppierung ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die Referenzbesoldungsgruppe einschlägig, die auch bei einer Tätigkeit entsprechend der Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre (siehe hierzu Beispiel 1).

Die Tarifvertragsparteien der Entgeltordnung Lehrkräfte haben in Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit der beförderungsgleichen Höhergruppierung vorgesehen, wenn

- sowohl an der niedriger bewerteten Schulform für Lehrkräfte, die entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung eingesetzt sind,
- als auch an der höher bewerteten Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist,

die Möglichkeit der Beförderung besteht.

Beispiel 5:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Eingangsamt in BesGr. A 12) wird an einem Gymnasium (Eingangsamt BesGr. A 13) eingesetzt. Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist bei entsprechender Verwendung ein funktionsloses Beförderungsamt in BesGr. A 13 ausgeschrieben; für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Gymnasiallehrers in BesGr. A 14.

Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist für die Lehrkraft zunächst die Referenzbesoldungsgruppe für die Laufbahn des Regelschullehrers (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Die Lehrkraft nimmt jedoch an der für ihre Laufbahn entsprechenden Beförderungsmöglichkeit der BesGr. A 13 (=EG 13) teil.

2.8.3 Gleich bewertete Tätigkeit

Keine ausdrückliche Regelung enthält Abschnitt 1 für den Fall, dass eine Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform aufgrund gleicher Eingangs- und Beförderungssämter das gleiche Entgelt erhalte wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit. Die Zuordnung richtet sich dort analog Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 nach ihrer Lehramtsbefähigung und einer entsprechenden Tätigkeit.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs wird an einem Gymnasium eingesetzt. Mit einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wäre zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung die BesGr. A 14. Bei einer Tätigkeit an einem Berufskolleg wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 ebenfalls zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe und für den Fall der Beförderung die BesGr. A 14. Diese sind analog Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 als Referenzbesoldungsgruppen auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

2.9 Mischtäigkeiten

Nach der Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nach der Tätigkeit, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der Pflichtstundenzahl auszugehen, die für die jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft gilt.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft wird an einer Förderschule mit 13 Stunden und an einer Gesamtschule mit 11 Stunden eingesetzt. An Förderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 27,5, an Gesamtschulen 25,5.

Die Lehrkraft wird zu 52,3% an der Förderschule eingesetzt ($13/27,5 = 0,473$; $11/25,5 = 0,431$; $0,473 / (0,473 + 0,431)$). Sie wird zu 47,7% an der Gesamtschule eingesetzt ($0,431 / (0,473 + 0,431)$).

Für die Anwendung des Abschnitts 1 ist daher auf die Tätigkeit an der Förderschule abzustellen.

Soweit Ermäßigungs- bzw. Entlastungsstunden gewährt werden, sind diese zur Stundenzahl an der Schulform hinzuzurechnen, für diese die Ermäßigungs- bzw. Entlastungsstunden gewährt werden.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft wird an einer Förderschule mit 13 Stunden und an einer Gesamtschule mit 11 Stunden eingesetzt; sie erhält für die Tätigkeit an der Gesamtschule eine Entlastungsstunde. An Förderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 27,5, an Gesamtschulen 25,5.

Die Lehrkraft wird zu 50,1% an der Förderschule eingesetzt ($13/27,5 = 0,473$; $12/25,5 = 0,471$; $0,473 / (0,473 + 0,471)$). Sie wird zu 49,9% an der Gesamtschule eingesetzt ($0,471 / (0,473 + 0,471)$).

Für die Anwendung des Abschnitts 1 ist daher auf die Tätigkeit an der Förderschule abzustellen.

2.10. Nach Schulstufen gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die nach Schulstufen (z.B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) gegliedert ist, ist auf die Tätigkeit in der jeweiligen Schulstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei ausschließlicher Tätigkeit in einer Schulstufe und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer Tätigkeit in mehreren Schulstufen.

Bei ausschließlicher Tätigkeit in einer Schulstufe ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schulstufe der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 1. Bei einer Tätigkeit in einer Schulstufe, die einer niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 3 Buchst. b nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in einer Schulstufe, die einer höher bewerteten Lehramtsbefähigung entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 3 Buchst. b nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in mehreren Schulstufen ist nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

An Sekundarschulen werden sowohl Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen als auch mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beschäftigt. Die Referenzbesoldung ergibt sich hier aus der Wertigkeit der freien und besetzbaren Planstelle. Eine Zuordnung bezogen auf die Tätigkeit (überwiegender

Einsatz im Bereich der Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe II) ist an dieser Schulform nicht möglich.

3 Abschnitt 2 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“

3.1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 gilt nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind (sog. „Nichterfüller“) in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst (sog. „Lehramtslehrkräfte“).

Dementsprechend verweist Nummer 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte für „Lehramtslehrkräfte“ (neben Abschnitt 1 auch) auf Abschnitt 2.

Anhand des Laufbahnrechts (Lehrerausbildungsgesetz, Laufbahnverordnung) ist zu prüfen, ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. Ist dies nicht der Fall, und handelt es sich um die Tätigkeit einer „Lehramtslehrkraft“, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenem Lehramtsstudium handelt, die an einer Schulform eingesetzt wird, die nicht ihrem Lehramtsstudium entspricht (siehe A. II. 3.3.6).

Zum Begriff der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis siehe A. II. 2.1.1.

In Abgrenzung zu Abschnitt 3, der ebenfalls für „Nichterfüller“ gilt, gilt Abschnitt 2 nur für Lehrkräfte in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“ (siehe A. II. 2.3.2). Abschnitt 3 gilt stattdessen für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern (siehe Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3). Entscheidend ist, welche Lehrkraft die zu besetzende Stelle im Idealfall ausfüllen würde.

Dementsprechend richtet sich auch die Eingruppierung einer Lehrkraft mit der Befähigung zum Technischen Lehrer gemäß § 38 LVO,

- die zwar die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- aber nicht entsprechend ihrer Lehrbefähigung, sondern (mindestens zur Hälfte, vgl. Nummer 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte) in der Tätigkeit einer „Lehramtslehrkraft“ eingesetzt wird,

nach Abschnitt 2 (siehe A. II. 2.1.2). Dies ergibt sich aus Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2. Danach gilt dieser Abschnitt für Lehrkräfte „in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst“.

3.2 Struktur des Abschnitts 2

Abschnitt 2 gliedert sich in vier Nummern:

- Nummer 1 regelt die Eingruppierung der sog. „besten Nichterfüller“, also jener Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben, aber nicht das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst,
- Nummer 2 regelt die Eingruppierung von Lehrkräften ohne Lehramtsstudium, aber mit einem anderweitigen Master-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss,
- Nummer 3 regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit einem Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss,
- Nummer 4 regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“, also z.B. der Lehrkräfte, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder die bereits während des (Lehramts-)Studiums als Lehrkraft eingesetzt werden.

Nach den Regelungen der einzelnen Nummern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in drei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. gedanklich einen der Tätigkeit entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen,
2. festzustellen, welche Ausbildung die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Nummern einschlägig ist, und
3. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich für die Abschnitte 1 und 2 folgende Systematik:

		Tarifbeschäftigte				
		mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mit Vorbereitungsdienst	mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ohne Vorbereitungsdienst („besten Nichterfüller“)	mit Masterabschluss, aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	mit Bachelorabschluss, aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	andere/keine Qualifikation
Beamte	Abschnitt 1	Nr. 1 Abschnitt 2	Nr. 2 Abschnitt 2	Nr. 3 Abschnitt 2	Nr. 4 Abschnitt 2	
	(„Erfüller“)				(„Nichterfüller“)	

Tabelle 1: Zuordnungstabelle Entgeltgruppe Lehrkraft

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe				
	EG 11 + Angleichungszulage	EG 11 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10	EG 9 ¹
A 12	EG 13	EG 13	EG 12	EG 11	EG 10
A 13	EG 14	EG 14	-	-	-
A 14	EG 15	EG 15	-	-	-
A 15					

1) Seit 1. Januar 2019 EG 9b (§ 29b TVÜ-Länder).

Tabelle 1: Zuordnungstabelle Entgeltgruppe Lehrkraft

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die Stufenlaufzeiten. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („Erfüller“) wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 1 ein halbes Jahr des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes angerechnet (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 TV EntgO-L), so dass sie bereits nach einem halben Jahr nach Stufe 2 und nach insgesamt zweieinhalb Jahren nach Stufe 3 aufrücken. Bei Lehrkräften mit Lehramtsstudium, aber ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst („bester Nichterfüller“) verlängert sich hingegen die Stufenlaufzeit in Stufe 1 von einem auf zwei Jahre und in Stufe 2 von zwei auf fünf Jahre (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L sowie Fußnote in der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4). Diese Lehrkräfte erreichen daher nach zwei Jahren die Stufe 2 und nach insgesamt sieben Jahren die Stufe 3.

Während die „besten Nichterfüller“ den „Erfüllern“ weitgehend gleichgestellt sind und daher auch an Beförderungen teilnehmen (Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts 2), ist diese Möglichkeit den Seiteneinsteigern, die nach Nummer 2, 3 oder 4 des Abschnitts 2 eingruppiert sind, nicht eröffnet.

Um die „besten Nichterfüller“ nicht früher zu befördern und damit besser zu behandeln als die „Erfüller“, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert (Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts 2). Siehe hierzu auch A. II. 3.3.3.2.

3.3 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Nummer 1 des Abschnitts 2 Nummer 1 gilt für die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also jenen Lehrkräften, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben, aber nicht das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst.

3.3.1 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Nummer 1 Absatz 1

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrem Lehramtsstudium entspricht, richtet sich die Eingruppierung nach Nummer 1 Absatz 1. Gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert, die in der Tabelle in Satz 4 jener Besoldungsgruppe zugeordnet ist, die (nach einer Ableistung des Referendariates bzw. des Vorbereitungsdienstes) im Falle ihrer Verbeamtung eingreifen würde.

Beispiel:

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen Studium bezogen auf das das Lehramt an Gymnasien eingestellt. Hätte sie das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgeleistet, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht ihrem Lehramtsstudium, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Nummer 1 Absatz 2 oder 3 (siehe A. II. 3.3.6).

Die Regelung der Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 betrifft nur die Grundeingruppierung, also die Entgeltgruppe, die dem Eingangsamts der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft entspricht. Bei Eingruppierung in ein Beförderungsamts ist zusätzlich Absatz 1 Satz 3 zu beachten (siehe A. II. 3.3.3).

3.3.1.1 Lehramtsstudium - Lehramtsbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des ersten Schrittes (siehe A. II. 3.2), d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss ihres Lehramtsstudiums zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. Es ist also ausgehend von der Ausbildung der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich das Referendariat bzw. der Vorbereitungsdienst hinzuzudenken.

3.3.1.2 Lehramtsstudium in zwei Fächern

Im Rahmen des zweiten Schrittes (siehe A. II. 3.2) ist festzustellen, welche Ausbildung die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Nummern einschlägig ist. Eine Anwendung der Nummer 1 kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Lehrkraft aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hat.

Es ist also grundsätzlich erforderlich, dass die Lehrkraft ein Lehramtsstudium abgeschlossen hat, in dem sie mindestens zwei Fächer studiert hat.

Einem Lehramtsstudium, das die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern vermittelt hat, stehen auch Lehramtsstudiengänge gleich, die anstelle eines zweiten Faches eine sonderpädagogische Ausbildung vermitteln.

3.3.1.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 1 Absatz 1 Satz 4

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung zu der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4.

Für die Entgeltgruppe 11, die der BesGr. A 12, zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien z.B. vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

3.3.1.4 Besondere Stufenregelungen

Für die Lehrkräfte mit Lehramtsstudium, aber ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst („bester Nichterfüller“) sind für die Stufen 1 und 2 besondere Regelungen vereinbart. Nach der (ersten) Fußnote in der Tabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 (entspricht § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L) dauert die Stufenlaufzeit in Stufe 1 anstatt einem Jahr zwei Jahre und in Stufe 2 anstatt zwei Jahre fünf Jahre. Diese Lehrkräfte erreichen daher nach zwei Jahren die Stufe 2 und nach sieben Jahren die Stufe 3.

Dementsprechend wurde auch die im Rahmen der Stufenzuordnung bei der Einstellung anzuwendende Regelung zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde, modifiziert. Nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 TV EntgO-L erfolgt

- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren die Einstellung in Stufe 2 und
- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren eine Einstellung in Stufe 3.

Siehe hierzu auch A. V. 2.3.

Nach § 6 Absatz 6 Nummer 2 und Nummer 3 TV EntgO-L gelten die längeren Stufenlaufzeiten für ab dem 1. August 2015 neu begründeten Arbeitsverhältnisse.

3.3.2 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Nummer 1 Absatz 4

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrem Lehramtsstudium entspricht, hat sie nach Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, wenn die entsprechende beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage hätte.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht ihrem Lehramtsstudium, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Nummer 1 Absatz 5 oder 6 (siehe A. II. 3.3.6).

Die Regelung in Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft nicht als Beförderungsamts zusteht (z.B. Amtszulagen im Eingangsamts und Stellenzulagen). Wird die Zulage als Beförderungsamts gewährt, ist zusätzlich Absatz 4 Satz 3 zu beachten (siehe A. II. 3.3.4).

3.3.2.1 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Nummer 1 Absatz 4 ausgenommen sind

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach Nummer 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. a nicht für besoldungsrechtliche Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte hinausreicht. Die Regelung entspricht Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. a. Die Ausführungen dort (A. II. 2.4.2) gelten entsprechend.

Entsprechend der ProtErkl. Nummer 3 zu Abschnitt 1 haben die Tarifvertragsparteien in der ProtErkl. Nummer 6 zu Abschnitt 2 klargestellt, dass ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage aufgrund einer beamtenrechtlichen Ausgleichszulage auch dann nicht besteht, wenn die gesetzliche Regelung an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpft.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der TdL (Sitzung 9./2015) kann die Ausgleichszulage im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen weiterhin als übertarifliche Zulage gezahlt werden.

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach Nummer 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. b ebenfalls dann nicht in Betracht, wenn es sich bei der besoldungsrechtlichen Zulage um eine Strukturzulage nach § 47c LBesG NRW handelt.

3.3.2.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Nummer 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Nummer 1 Absatz 4 Satz 5 nur dann Zusatzversorgungspflichtig, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

3.3.2.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den Garantietrag siehe A. III. 1.1 und 1.2.

Die Entgeltgruppenzulage geht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) mit ein.

Sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-L) nicht als Bestandteil des Tabellenentgelts. Dies ergibt sich im Umkehrschluss zu Nummer 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

zum TV-L, die diese Rechtsfolge für Entgeltgruppenzulagen, die in der Entgeltordnung zum TV-L an einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ausgebracht sind, vorsieht.

3.3.3 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Nummer 1 Absatz 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrem Lehramtsstudium entspricht, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamt), wird sie nach Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 unter den Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, höhergruppiert.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein Funktionsamt (z.B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o.ä.) übertragen wird, aufgrund dessen sie im Falle einer Verbeamtung einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet würde. Zur Einstellung unmittelbar in ein Funktionsamt siehe A. II. 3.3.5.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht ihrem Lehramtsstudium, richtet sich die Höhergruppierung nach Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 (siehe A. II. 3.3.6).

Absatz 1 Satz 3 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

3.3.3.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter

Zum Begriff der Beförderung im Beamtenrecht und zu Funktionsämtern siehe A. II. 2.5.1.

3.3.3.2 Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, dass

- das Amt auf Dauer übertragen wird,
- die Lehrkraft aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet ist,
- die beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze und
- die haushaltsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

Die Ausführungen zu Abschnitt 1 (siehe A. II. 2.5.2) gelten entsprechend.

Um die „besten Nichterfüller“ - gerechnet ab dem Ersten Staatsexamen bzw. lehramtsbezogenen Masterabschluss - nicht früher zu befördern und damit besser zu behandeln als die „Erfüller“, die zunächst noch das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst absolvieren, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert (Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts 2). Damit wird erreicht, dass „Erfüller“ und „beste Nichterfüller“ auf das Erwerbsleben bezogen ein etwa vergleichbares Einkommen erzielen.

Beispiel:

An einem Gymnasium ist eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen Studium bezogen auf das das Lehramt an Gymnasien beschäftigt. Hätte sie das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgelegt, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis könnte die Lehrkraft frühestens nach vier Jahren in das funktionslose Beförderungsamt in BesGr. A 14 befördert werden. Dies ergibt sich aus §§ 14, 20 LBG, wonach eine Beförderung weder während der dreijährigen Probezeit noch vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit zulässig ist. Für die tarifbeschäftigte Lehrkraft verlängert sich dieser Zeitraum um fünf Jahre. Eine beförderungsgleiche Höhergruppierung nach EG 14 ist daher frühestens neun Jahre nach der Einstellung möglich.

3.3.3.3 Ermessensentscheidung

Liegen die beamten- und laufbahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor, hat ein Beamter gegen den Dienstherrn dennoch keinen Anspruch auf Übertragung des Beförderungsamtes und damit die Einweisung in eine höher bewertete Planstelle, sondern dem Dienstherrn ist ein pflichtgemäßes Ermessen eröffnet. Dies gilt auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte (siehe A. II. 2.5.2.5).

3.3.3.4 Entgeltgruppe und Stufe

Die Entgeltgruppe, in die die Lehrkraft aufgrund einer „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 TV-L i.V.m. Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz i.d.F. des § 7 TV EntgO-L (siehe A. III. 1.1). Zur besonderen Stufenlaufzeit (zwei Jahre in Stufe 1 und fünf Jahre in Stufe 2) bei den Lehrkräften, die nach Nummer 1 eingruppiert sind, siehe grundsätzlich A. V. 2.3.

3.3.4 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Nummer 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrem Lehramtsstudium entspricht, und würde ihr ein Funktionsamt (z.B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o.ä.) übertragen aufgrund dessen ihr im Falle einer Verbeamtung eine Amtszulage zustehen würde, hat sie nach Nummer 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 3 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage.

Zur Einstellung unmittelbar in ein Funktionsamt siehe A. II. 3.3.5.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht ihrem Lehramtsstudium, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Nummer 1 Absatz 5 oder 6 (siehe A. II. 3.3.6).

Absatz 4 Satz 3 ordnet an, dass für die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage, die einer als Beförderungsamt gewährten besoldungsrechtlichen Zulage entspricht, Absatz 1 Satz 3 entsprechend gilt. Damit steht die Entgeltgruppenzulage unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ zu, die zum Anspruch auf eine Amtszulage führt. Der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt ein Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und der Arbeitgeber eine entsprechende Ermessensentscheidung getroffen hat.

3.3.4.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage

Beförderung ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem (End-)Grundgehalt oder ein anderes Amt mit (höherer) Amtszulage verliehen wird (siehe hierzu A. II. 2.5.1).

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, dass

- das Amt auf Dauer übertragen wird,
- die Lehrkraft aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet ist,
- die beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze und
- die haushaltsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

Die Ausführungen zur beförderungsgleichen Höhergruppierung gelten entsprechend (siehe A. II. 3.3.3.2).

3.3.4.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungrechtliche Behandlung

Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Nummer 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Nummer 1 Absatz 4 Satz 5 zusatzversorgungspflichtig, wenn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

3.3.4.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den Garantietrag siehe A. III. 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und das Sterbegeld gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (siehe A. II. 3.3.2.3), entsprechend.

3.3.5 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung

Die Ausführungen in A. II. 2.7 gelten entsprechend.

3.3.6 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihres Lehramtsstudiums entspricht

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die nicht ihrem Lehramtsstudium entspricht, richtet sich die Eingruppierung nach Nummer 1 Absatz 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage kann sich aus Absatz 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf das Lehramtsstudium und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte

- mit einem „höher bewerteten“ Lehramtsstudium, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als es Lehrkräfte mit einem „niedriger bewerteten“ Lehramtsstudium für diese andere Schulform erhalten würden;
- mit einem „niedriger bewerteten“ Lehramtsstudium, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einem „höher bewerteten“ Lehramtsstudium entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform erhalten würden.

Zur Funktionsweise der Absatz 2 und 3 bzw. der Absatz 5 und 6 der Nummer 1 gelten die Ausführungen in Nummer A. II. 2.8 entsprechend.

3.3.7 Mischmöglichkeiten

Nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nach der Tätigkeit, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der Pflichtstundenanzahl auszugehen, die für die jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft gilt.

Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen in Nummer A. II. 2.9.

3.3.8 Nach Schulstufen gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die nach Schulstufen (z.B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) gegliedert ist, ist auf die

Tätigkeit in der jeweiligen Schulstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei ausschließlicher Tätigkeit in einer Schulstufe und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer Tätigkeit in mehreren Schulstufen.

Bei ausschließlicher Tätigkeit in einer Schulstufe ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schulstufe dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Nummer 1 Absatz 1.

Bei einer Tätigkeit in einer Schulstufe, die einem niedriger bewerteten Lehramtsstudium entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Nummer 1 Absatz 2 Satz 3 Buchst. b nach Nummer 1 Absatz 2 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einem höher bewerteten Lehramtsstudium entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Nummer 1 Absatz 3 Satz 3 Buchst. b nach Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in mehreren Schulstufen ist nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Nummer 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

An Sekundarschulen werden sowohl Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen als auch mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beschäftigt. Die Referenzbesoldung ergibt sich hier aus der Wertigkeit der freien und besetzbaren Planstelle. Eine Zuordnung bezogen auf die Tätigkeit (überwiegender Einsatz im Bereich der Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe II) ist an dieser Schulform nicht möglich.

3.4 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Master-Abschluss, Nummer 2 des Abschnitts 2

3.4.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Seiteneinsteiger mit Master-Abschluss ist grundsätzlich nach den unter A. II. 3.2 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine (gedachte) Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu A. II. 3.4.5).

Dies verdeutlicht Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „eine Lehrkraft“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 des Abschnitts 2 „die Lehrkraft“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken des Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats.

In Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien der TdL bzw. des RdErl. vom 20.11.1981 waren Sonderregelungen enthalten für Lehrkräfte mit bestimmten Hochschulabschlüssen, z.B. für

- Religionslehrer mit einem abgeschlossenen theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
- Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium,
- Diplom-Sportlehrer mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium.

Für diese Lehrkräfte gelten nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr). Sie sind daher nach Nummer 2 des Abschnitts 2 eingruppiert, wenn der jeweilige Abschluss als wissenschaftliche Hochschulbildung anzusehen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Lehrkräften mit einem (Master-)Abschluss in den Bereichen „Musik“ oder „Kunst“ siehe unten A. II. 3.4.3.

3.4.2 Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung

Die ProtErl. Nummern 1 und 7 zu Abschnitt 2 ergeben (zusammen mit Buchst. a der ProtErl. Nummer 10 zu Abschnitt 2) den Wortlaut der ProtErl. Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L. Insofern sind die Auslegungsgrundsätze zu dieser Vorschrift und die hierzu ergangene Rechtsprechung heranzuziehen.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach Buchst. a der ProtErl. Nummer 10 zu Abschnitt 2 als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Die Regelung entspricht Absatz 4 der ProtErl. Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.

3.4.3 Master-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik

- Neben Lehrkräften mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung sind gemäß Nummer 2 Satz 1 Buchst. b auch Lehrkräfte, die
- ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung
 - mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben,

nach Nummer 2 eingruppiert.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach Buchst. b der ProtErl. Nummer 10 zu Abschnitt 2 als mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Als Hochschulen für Kunst oder Musik sind die als solche in den Landeshochschulgesetzen bezeichneten staatlichen Hochschulen und auch die

von den Landeshochschulgesetzen erfassten Hochschulen für Kunst oder Musik in freier Trägerschaft anzusehen.

Welche Einrichtungen einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbar sind, regelt in einem abschließenden Katalog Absatz 1 der ProtErl. Nummer 8.

Welche Abschlüsse einem Mastergrad vergleichbar sind, regelt in einer nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung Absatz 2 der ProtErl. Nummer 8. Sie benennt für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „Musik“ ausdrücklich die A-Prüfung für Kirchenmusik. Für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „Kunst“ ist kein Beispiel benannt.

Ob andere Abschlüsse einem Mastergrad vergleichbar sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

3.4.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Nummer 2 eingruppiert, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund ihres Studiums hat.

Als Schulfach im Sinne der Vorschrift ist nur ein solches Fach anzusehen, das an der Schulform/Schulstufe, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet wird.

Der Begriff „Schulfach“ wird in demselben Sinne verwendet wie im Lehrerausbildungsgesetz bzw. in Lehramtsprüfungsordnungen.

Wenn die Lehrkraft an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat, gilt die Voraussetzung gemäß ProtErl. Nummer 11 zu Abschnitt 2 als erfüllt.

Das Unterrichtsfach „Sport“ ist regelmäßig in den Lehrerausbildungsgesetzen bzw. Lehramtsprüfungsordnungen der Länder enthalten; in diesen Fällen sind Nichterfüller, die dieses Fach unterrichten und auf der Stelle einer „Lehramtslehrkraft“ eingesetzt werden, nach Abschnitt 2 eingruppiert. Entsprechendes gilt für die Unterrichtsfächer „Musik“ und „Kunst“. Die Unterrichtsfächer „Textverarbeitung“, „Textgestaltung mit PC“ o.ä. sind - im Gegensatz zum Unterrichtsfach „Informatik“ - nicht in den Lehramtsprüfungsordnungen enthalten. Lehrkräfte für Textverarbeitung o.ä. sind als „Nichterfüller“ nach Abschnitt 3 eingruppiert.

Mit der Verwendung des Begriffs Schulfach haben die Tarifvertragsparteien verdeutlicht, dass es sich um ein Unterrichtsfach handeln muss, das an der konkreten Schule, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet wird. Bei Schulstufen muss das Unterrichtsfach in der konkreten Schulstufe, in der die Lehrkraft (mindestens zur Hälfte) eingesetzt wird, unterrichtet werden.

Es ist darüber hinaus nicht erforderlich, dass die Lehrkraft das Schulfach selbst (mindestens zur Hälfte) unterrichtet. Die Tarifvertragsparteien weichen damit von der Regelungstechnik der früheren Lehrer-Richtlinien der TdL ab. Dort war für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlich, dass sie „überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen“.

Die Lehrkraft hat die geforderten fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach, wenn sie die Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Schulfachs aufweist.

Die Lehrkraft ist nur dann nach Nummer 2 eingruppiert, wenn sie aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat. Der durch das Wort „aufgrund“ zum Ausdruck gekommenen Kausalität des Studiums für die Fähigkeit zum Fachunterricht entspricht es nicht bereits, wenn nur wesentliche Teile des Studiums im Unterrichtsfach zum Tragen kommen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Unterrichtsfachs in einem wissenschaftlichen Studium erworben wurden.

3.4.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 2 Satz 2

Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- im Rahmen der Lehramtsausbildung das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte.

Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das Lehramtsstudium nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht.

Der Begriff des Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule ist in der ProtErl. Nummer 2 zu Abschnitt 2 definiert. Danach muss es sich um ein lehramtsbezogenes Studium handeln, das mit einer ersten Staatsprüfung, einer Diplom- oder Masterprüfung beendet wird.

Wann das Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit im Sinne von Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 2 entspricht, ist in ProtErl. Nummer 5 zu Abschnitt 2 festgelegt. Danach muss das Studium dem Lehramt für die Schulform entsprechen, in der die Lehrkraft unterrichtet. In der Niederschriftserklärung zur ProtErl. Nummer 5 haben die Tarifvertragsparteien beispielhaft Fallgestaltungen eines einschlägigen Lehramtsstudiums aufgeführt:

Niederschriftserklärung zu Nummer 5 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 2:

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Grundschule entspricht z.B. ein Lehramtsstudium für die Primarstufe.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Gesamtschule oder Sekundarschule im Bereich der Sekundarstufe I entspricht z.B. ein Studium des Lehramts an Haupt-, Real- und Gesamtschulen.

3.4.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 2 Satz 3

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich - wie in Nummer 1 - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Nummer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppe 11, die der BesGr. A 12 zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

3.5 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Bachelor-Abschluss, Nummer 3 des Abschnitts 2

3.5.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Seiteneinsteiger mit Bachelor-Abschluss ist grundsätzlich nach den unter A. II. 3.2 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 3 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine (gedachte) Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu A. II. 3.5.5).

Dies verdeutlicht Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „eine Lehrkraft“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 des Abschnitts 2 „die Lehrkraft“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken des Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats.

In Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien der TdL, bzw. im RdErl. vom 20.11.1981 waren Sonderregelungen enthalten für Lehrkräfte mit bestimmten Hochschulabschlüssen, z.B. für

- Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium,
- Diplom-Sportlehrer mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium.

Für diese Lehrkräfte gelten nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr). Sie sind daher nach Nummer 3 des Abschnitts 2 eingruppiert, wenn der jeweilige Abschluss als Hochschulbildung anzusehen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Lehrkräften mit einem (Bachelor-)Abschluss in den Bereichen „Musik“ oder „Kunst“ siehe A. II. 3.5.3.

3.5.2 Abgeschlossene Hochschulbildung

Die Voraussetzung der abgeschlossenen Hochschulbildung erläutert die ProtErkl. Nummer 9 zu Abschnitt 2. Sie ist an die allgemeine Regelung für die Qualifikationsebene des gehobenen Dienstes in § 8 TV EntGO Bund angelehnt.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach Buchst. c der ProtErkl. Nummer 10 zu Abschnitt 2 als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Die Regelung entspricht Absatz 4 der ProtErkl. Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.

3.5.3 Bachelor-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik

Neben Lehrkräften mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung sind gemäß Nummer 3 Satz 1 Buchst. b auch Lehrkräfte, die

- ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung
- mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben,

nach Nummer 3 eingruppiert. Damit gelten insbesondere für Lehrkräfte in den Unterrichtsfächern „Kunst“ und „Musik“ nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr).

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach Buchst. d der ProtErkl. Nummer 10 zu Abschnitt 2 als mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Zu den Hochschulen für Kunst oder Musik gelten die Ausführungen zur Eingruppierungsregelung in Abschnitt 2 Nummer 2 entsprechend; welche Einrichtungen einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbar sind, regelt in einem abschließenden Katalog Absatz 1 der ProtErkl. Nummer 8 (siehe zu alledem A. II. 3.4.3).

Welche Abschlüsse einem Bachelorgrad vergleichbar sind, regelt in einer nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung Absatz 3 der ProtErkl. Nummer 8. Sie benennt für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „Musik“ ausdrücklich die B-Prüfung für Kirchenmusik. Für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „Kunst“ ist kein Beispiel benannt.

3.5.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Nummer 3 eingruppiert, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund ihres Studiums hat. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Nummer 2 (A. II. 3.4.4).

3.5.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 3 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2

Nummer 3 Satz 1 verweist für die gedankliche Zuordnung auf Nummer 2 Satz 2. Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- im Rahmen der Lehramtsausbildung das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte.

Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das Lehramtsstudium nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Nummer 2 (A. II. 3.4.5).

3.5.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 3 Absatz 1 Satz 2

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich - wie in Nummer 1 - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Nummer 3 Satz 2.

3.6 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Nummer 4 des Abschnitts 2

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“, also z.B. der Lehrkräfte, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder die bereits während des (Lehramts-)Studiums als Lehrkraft eingesetzt werden, bestimmt sich nach Abschnitt 2 Nummer 4.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der sonstigen Seiteneinsteiger ist grundsätzlich nach den unter A. II. 3.2 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 4 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine (gedachte) Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu A. II. 3.4.5).

Nummer 4 Satz 1 verweist für die gedankliche Zuordnung auf Nummer 2 Satz 2. Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- im Rahmen der Lehramtsausbildung das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte.

Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das Lehramtsstudium nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Nummer 2 (A. II. 3.4.5).

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich - wie in Nummer 1 - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Nummer 4 Satz 2.

4 Abschnitt 3 -

„Nichterfüller“ in der Tätigkeit von Fachlehrern

4.1 Geltungsbereich

Abschnitt 3 gilt nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind („Nichterfüller“) in der Tätigkeit von Fachlehrern oder vergleichbaren Lehrkräften.

4.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sind nicht erfüllt

Zum Begriff der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis siehe A. II. 2.1.1.

4.1.2 Begriff des Fachlehrers

Der Beispielkatalog in Nummer 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Bezeichnungen, die dem in den Ländern geltenden Laufbahn-, Schul- oder sonstigen Landesrecht entnommen sind.

4.1.3 Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden

Ist für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein Amt für Fachlehrer ausgebracht, gilt Folgendes:

Erfüllt ein Fachlehrer die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis („Erfüller“) und übt er diese Tätigkeiten auch aus, so richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 (siehe auch Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte). Hierfür ist anhand des jeweiligen Laufbahnrechts zu prüfen, ob ein Amt für die Tätigkeit der konkret einzugruppierenden Lehrkraft ausgebracht ist, und ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamten-

verhältnis erfüllt. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 (siehe auch A. II. 2.1.2).

Erfüllt ein Fachlehrer die fachlichen und pädagogischen Anforderungen des ausgebrachten Amtes nicht („Nichterfüller“) und übt er diese Tätigkeiten auch aus, so richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1, 2 oder 3 (siehe auch Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte).

Wird ein Fachlehrer (mindestens zur Hälfte, Nummer 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte) in der Tätigkeit einer „Lehrkraft“ eingesetzt, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.1).

4.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1

4.2.1 Struktur des Unterabschnitts 1

Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 1 für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung.

Die ProtErkl. Nummer 1 zu Unterabschnitt 1 erläutert, wann eine solche Tätigkeit vorliegt: Danach muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist. Für den beamteten Fachlehrer muss sich also aus den landesspezifischen (Laufbahn-) Vorschriften ergeben, dass für das konkrete Fachlehreramte eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 gliedert sich in drei Nummern:

- Nummer 1 regelt die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also Lehrkräften mit der für das jeweilige Amt erforderlichen Hochschulbildung, aber ohne die ggf. darüber hinaus geforderten weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen (z.B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung),
- Nummer 2 regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung,
- Nummer 3 regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern, also z.B. von Lehrkräften, die eine zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Nach den Regelungen der einzelnen Nummern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in drei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. gedanklich einen entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen,
2. festzustellen, welche Ausbildung die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Nummern einschlägig ist, und
3. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Die gedankliche Zuordnung zu der entsprechenden beamteten Lehrkraft ist nach diesem Unterabschnitt die Lehrkraft mit der Befähigung zur Technischen Lehrerin/Technischen Lehrer gemäß § 38 Absatz 1 LVO - Bes.Gr. A 11 LBesG NRW (abgeschlossenes Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener Hochschulbildung und weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	mit abgeschlossener Hochschulbildung ohne weitere laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („bester Nichterfüller“)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung	nicht mindestens die Voraussetzungen der Nr. 2
	Abschnitt 1 („Erfüller“)	Nr. 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1	Nr. 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1	Nr. 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1
	(„Nichterfüller“)			
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
A 11	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage ¹	EG 9 lang + Angleichungszulage ²

1) Seit 1. Januar 2019 EG 9b (§ 29b TVÜ-Länder).
2) Seit 1. Januar 2019 EG 9a (§ 29b TVÜ-Länder).

Tabelle 2: Zuordnungstabelle Entgeltgruppe Technische Lehrerin/Technischer Lehrer

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar grundsätzlich jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die Beförderungsmöglichkeiten. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („Erfüller“) besteht die Möglichkeit der Beförderung (Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2). Bei Lehrkräften mit abgeschlossener Hochschulbildung, aber ohne vollständige Ausbildung als Fachlehrer („bester Nichterfüller“) erfolgt die Zuordnung nur in die Entgeltgruppe, die der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamte entspricht (Nummer 1 Satz 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1).

4.2.2 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Nummer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

Nummer 1 gilt für die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die eine Hochschulausbildung abgeschlossen haben, aber die weiteren Anforderungen (pädagogische Ausbildung, Berufserfahrung o.ä.) nicht oder nicht vollständig erfüllen.

4.2.2.1 Abgeschlossene Hochschulbildung

Die Voraussetzung der abgeschlossenen Hochschulbildung erläutert die ProtErkl. Nummer 2 zu Unterabschnitt 1, deren Wortlaut identisch ist mit der ProtErkl. Nummer 9 zu Abschnitt 2.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der ProtErkl. Nummer 3 zu Unterabschnitt 1 als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

4.2.2.2 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Nummer 1 eingruppiert, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat. Ferner muss die Lehrkraft die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund ihres Studiums haben. Siehe zu alledem die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Nummer 2 unter A. II. 3.4.4.

4.2.2.3 Hochschulbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 1 Satz 2 des Unterabschnitts 1 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über die abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken.

4.2.2.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 1 Satz 3

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamte in der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 und 10, die den BesGr. A 10 und A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

4.2.3 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Nummer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

4.2.3.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter A. II. 4.2.1 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine gedachte Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Nummer 2 Satz 2 des Unterabschnitts 1, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „eine Lehrkraft“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Nummer 1 Satz 2 des Unterabschnitts 1 „die Lehrkraft“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

4.2.3.2 Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung

Nach Nummer 2 Satz 1 ist eine Berufsausbildung erforderlich. Anderweitige Ausbildungen, Schulungen oder Fortbildungen fallen nicht hierunter.

Für Berufsausbildungen nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt Nummer 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschnitt 5.

Die Berufsausbildung muss nach Nummer 2 Satz 1 fachspezifisch sein. Hierunter ist eine Ausbildung zu verstehen, die für das zu unterrichtende Fach einschlägig ist.

4.2.3.3 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 2 Satz 2

Nach Nummer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen würde und,
- über diese hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde.

4.2.3.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 2 Satz 3 Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsammt in der Zuordnungstabelle in Nummer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppe 9, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

4.2.4 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Nummer 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern mit Hochschulbildung, also z.B. der Lehrkräfte, die keine fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben, bestimmt sich nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Nummer 3.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter A. II. 4.2.1 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 3 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine gedachte Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Nummer 2 Satz 2 des Unterabschnitts 1, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „eine Lehrkraft“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 des Unterabschnitts 1 „die Lehrkraft“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich - wie nach Nummer 1 (siehe A. II. 4.2.2.4) - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsammt in der Zuordnungstabelle in Nummer 3 Satz 2.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

4.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 2 für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung.

Die ProtErkl. Nummer 1 zu Unterabschnitt 2 erläutert, wann eine solche Tätigkeit vorliegt: Danach muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung und eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich sind. Für den beamteten Fachlehrer muss sich also aus den landesspezifischen (Laufbahn-)Vorschriften ergeben, dass für das konkrete Fachlehrerammt eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich ist.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 gliedert sich in drei Nummern:

- Nummer 1 regelt die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also Lehrkräften mit der für das jeweilige Amt erforderlichen Aufstiegsfortbildung, aber ohne die darüber hinaus geforderten weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen (z.B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung),
- Nummer 2 regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, aber ohne abgeschlossene Aufstiegsfortbildung,
- Nummer 3 regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern, also z.B. von Lehrkräften, die eine zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Nach den Regelungen der einzelnen Nummern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in drei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. gedanklich einen entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen,
2. festzustellen, welche Ausbildung die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Nummern einschlägig ist, und
3. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Die gedankliche Zuordnung zu der entsprechenden beamteten Lehrkraft nach diesem Unterabschnitt ist die Lehrkraft mit der Befähigung zur Werkstattdlehrerin/zum Werkstattdlehrer gemäß § 55 LVO Bes. Gr. A 9 LBesG NRW.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung und weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung ohne weitere laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („bester Nichterfüller“)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung	nicht mindestens die Voraussetzungen der Nr. 2
	Abschnitt 1 („Erfüller“)	Nr. 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2	Nr. 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2	Nr. 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2
	(„Nichterfüller“)			
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
A 9	EG 9 lang + Angleichungszulage ¹	EG 9 lang + Angleichungszulage ¹	EG 8 + Angleichungszulage	EG 7 + Angleichungszulage

¹⁾ Seit 1. Januar 2019 EG 9a (§ 29b TVÜ-Länder).

Tabelle 3: Zuordnungstabelle Entgeltgruppe Werkstattdlehrerin/Werkstattdlehrer

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar grundsätzlich jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die Beförderungsmöglichkeiten. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („Erfüller“) besteht die Möglichkeit der Beförderung (Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2). Bei Lehrkräften mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, aber ohne vollständige Ausbildung als Fachlehrer („bester Nichterfüller“) erfolgt die Zuordnung nur in die Entgeltgruppe, die der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsammt entspricht (Nummer 1 Satz 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2).

4.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3

4.4.1 Struktur des Unterabschnitts 3

Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 3 für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschnitte 1 oder 2 fallen. Es muss sich also um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht „weniger“ als eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung (A. II. 4.3 erforderlich ist). Z.B. erfordert das Amt des Fachlehrers an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen lediglich einen Schulabschluss (zweijährige Höhere Handelsschule), eine dreijährige Berufstätigkeit sowie einen einjährigen Lehrgang.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 enthält nur eine einzige Eingruppierungsregelung. Nach dieser bestimmt sich die Eingruppierung der „Nichterfüller“, also jenen Lehrkräften, die nicht alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen (z.B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung) erfüllen.

Nach der Regelung ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in zwei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. gedanklich einen entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen und
2. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Die gedankliche Zuordnung zu der entsprechenden beamteten Lehrkraft nach diesem Unterabschnitt ist die Lehrkraft mit der Befähigung zur Lehrerin/zum Lehrer an Berufskollegs gemäß § 37 LVO - Bes. Gr. A 9 LBesG NRW -.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte	
	mit laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	ohne laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen
	Abschnitt 1 („Erfüller“)	Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 („Nichterfüller“)
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe	
A 9	EG 9 lang + Angleichungszulage ¹	EG 8 + Angleichungszulage

¹⁾ Seit 1. Januar 2019 EG 9a (§ 29b TVÜ-Länder).

Tabelle 4: Zuordnungstabelle Entgeltgruppe Fachlehrerin/Fachlehrer an Berufskollegs

4.4.2 Eingruppierung der „Nichterfüller“

Unterabschnitt 3 gilt für die Eingruppierung der „Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die nicht alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten (siehe A. II. 4.4.1), gilt Folgendes: Nach Satz 2

des Unterabschnitts 3 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken.

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamtsamt in der Zuordnungstabelle in Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 9 und A 10 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

5. Abschnitt 4 - Sonstige Lehrkräfte

5.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 1

5.1.1 Geltungsbereich

Nach der Vorbemerkung gilt der Unterabschnitt 1 des Abschnitts 4 nur für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen.

Damit haben die Tarifvertragsparteien die Regelungen in den Lehrer-Richtlinien der TdL weiterentwickelt, die Tätigkeitsmerkmale enthielten für „ausländische Lehrer ... mit ... voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen“. Im Gegensatz zu diesen Tätigkeitsmerkmalen kommt Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 nicht nur für ausländische Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes in Betracht, sondern (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) auch für Lehrkräfte mit einer deutschen Lehramtsbefähigung.

Die Voraussetzung „herkunftssprachlich“ stellt auf die Herkunftssprache der Schüler ab. Herkunftssprachlicher Unterricht liegt vor, wenn der Unterricht als zusätzliches Angebot in der Herkunftssprache der Schüler erteilt wird. Wird der Unterricht dagegen anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache erteilt, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2.

5.1.2 Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 1

Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 knüpft für die Eingruppierung von Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, allein an das Ausbildungsniveau an. Das Eingruppierungsniveau gliedert sich in Merkmale für

- Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (EG 10),
- Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung (EG 9 kurz - seit 1. Januar 2019 EG 9b (§ 29b TVÜ-Länder) -),
- Lehrkräfte mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung (EG 8) und
- Lehrkräfte, die nicht mindestens eine dreijährige fachspezifischer Berufsausbildung absolviert haben (EG 7).

5.1.3 Anforderungen an die Ausbildung

Der Begriff des abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule i.S.d. EG 10 wird durch die ProtErkl. Nummern 1 und 2 zu Unterabschnitt 1 näher erläutert. Diese entsprechen den ProtErkl. Nummern 1 und 2 zu Abschnitt 2.

Der Begriff der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung i.S.d. EG 10 wird durch die ProtErkl. Nummern 1 und 3 zu Unterabschnitt 1 näher erläutert. Diese entsprechen den ProtErkl. Nummern 1 und 7 zu Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.4.2).

Der Begriff der abgeschlossenen Hochschulbildung i.S.d. EG 9 - seit 1. Januar 2019 EG 9b (§ 29b TVÜ-Länder) - wird durch die ProtErkl. Nummer 4 zu Unterabschnitt 1 näher erläutert. Diese entspricht der ProtErkl. Nummer 9 zu Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.5.2).

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der ProtErkl. Nummer 5 zu Unterabschnitt 1 als abgeschlossenes Lehramtsstudium (Buchst. a), als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Buchst. b) bzw. als abgeschlossene Hochschulbildung (Buchst. c), wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Die Voraussetzung der anderweitigen abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung i.S.d. EG 8 entspricht der Regelung in Nummer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1 (siehe A. II. 4.2.3.2). Die ProtErkl. Nummer 6 zu Unterabschnitt 1 erläutert, dass eine pädagogische Ausbildung als anderweitige fachspezifische Berufsausbildung gilt.

5.1.4 Mischstätigkeit

Werden Lehrkräfte sowohl im herkunftssprachlichen Unterricht als auch im „regulären“ Unterricht (z.B. Fremdsprachenunterricht) eingesetzt, ist für die Eingruppierung Nummer 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte zu beachten. Danach ist die Tätigkeit maßgebend, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt.

5.2 Pädagogische Unterrichtshilfen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 2

5.2.1 Geltungsbereich

Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 setzt den Begriff der „pädagogischen Unterrichtshilfen“ voraus. Der Begriff ist eine Funktionsbezeichnung, die allein bestimmte Tätigkeitsbereiche beschreibt; er stellt nicht auf eine Ausbil-

dung ab. Die Tätigkeit erfolgt immer unter der übergreifenden Verantwortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung bzw. im Sinne von Abschnitt 2) eingesetzt ist.

Die Tätigkeitsmerkmale sind nur dann anwendbar, wenn die pädagogischen Unterrichtshilfen als Lehrkräfte i.S.d. ProtErkl. zu § 44 Nummer 1 anzusehen sind.

Eine Eingruppierung nach den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 2 kommt nicht in Betracht.

5.2.2 Anerkannte mindestens einjährige sonder- (oder heil-) pädagogische Zusatzausbildung, EG 9 - seit 1. Januar 2019 EG 9a Fallgruppe 2 sowie EG 9b Fallgruppe 2 (§ 29b TVÜ-Länder)

Die Voraussetzung der anerkannten mindestens einjährigen sonderpädagogischen Zusatzausbildung in EG 9 - seit 1. Januar 2019 EG 9a Fallgruppe 2 sowie EG 9b Fallgruppe 2 (§ 29b TVÜ-Länder) - ist nur dann erfüllt, wenn die Zusatzausbildung in sonderpädagogischer und didaktischer Hinsicht weiterbildet und in Vollzeitform mindestens ein Jahr oder berufsbegleitend mindestens zwei Jahre dauert. Entsprechendes gilt für die heilpädagogische Zusatzausbildung.

5.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten, Abschnitt 4 Unterabschnitt 3

5.3.1 Geltungsbereich

Nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 sind die ehemaligen Leiterinnen und Leiter von Schulkindergärten eingruppiert.

Nach der Protokollerklärung Nummer 2 gilt dieses Tätigkeitsmerkmal auch für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schuleingangsphase.

5.3.2 Vergleichbare abgeschlossene Hochschulbildung, EG 10 und EG 9 - seit 1. Januar 2019 EG 9b (§ 29b TVÜ-Länder) - Fallgruppe 1

Nach Buchst. c der EG 10 bzw. EG 9 - seit 1. Januar 2019 EG 9b (§ 29b TVÜ-Länder) - Fallgruppe 1 kann ein Leiter eines Schulkindergartens bzw. einer Vorschulklasse auch eine anderweitige abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung absolviert haben. Der Begriff der abgeschlossenen Hochschulbildung wird durch die ProtErkl. Nummer 3 zu Unterabschnitt 3 näher erläutert. Diese entspricht des ProtErkl. Nummer 9 zu Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.5.2). Als anderweitige abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung fällt nach der ProtErkl. Nummer 4 zu Unterabschnitt 3 z.B. der Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Frühkindliche und Elementarbildung“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

III. Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L

§ 7 TV EntgO-L enthält Maßgaben zu den Stufenregelungen des § 17 TV-L lediglich in Bezug auf die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz.

1 Höhergruppierung

1.1 Stufenzuordnung

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L werden Lehrkräfte bei Eingruppierungen in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Diese Regelung zur Stufenzuordnung ist vom Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte nicht berührt.

Beispiel 1: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft ist am 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und der Stufe 5 (4.843,01 Euro) zugeordnet. Ab dem 15. September 2015 werden ihr Tätigkeiten übertragen, die der EG 13 entsprechen.

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz ist die Lehrkraft in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zuzuordnen, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält, mindestens jedoch der Stufe 2. In EG 13 beträgt das Tabellenentgelt 4.400,99 Euro in Stufe 4 und 4.947,70 Euro in Stufe 5.

Der Lehrkraft steht in EG 13 das Entgelt aus Stufe 5 (4.947,70 Euro) zu; der Höhergruppierungsgewinn beträgt 104,69 Euro. Das höhere Entgelt wird gemäß § 17 Absatz 4 Satz 5 TV-L ab dem 1. September 2015 gezahlt.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn Lehrkräften in der bisherigen oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

In der Entgeltordnung Lehrkräfte wurden bislang nur für „Erfüller“ bestehende Beförderungsmöglichkeiten auch für bestimmte „Nichterfüller“ tarifiert. Folgerichtig musste der Anwendungsbereich der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L erweitert werden (§ 7 TV EntgO-L). Demnach gelten nachstehende Höhergruppierungen nicht als „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“:

- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 1 von EG 11 nach EG 13,
- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 1 von EG 11 nach EG 13,
- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 2 von EG 10 nach EG 12,
- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 5 Nummer 1 von EG 11 nach EG 13 und
- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 6 von EG 11 nach EG 13.

In den o.g. Fällen findet aufgrund der Protokollerklärung § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L, wonach die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen wird, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte, keine Anwendung. Die zutreffende Stufe in der höheren Entgeltgruppe ist hier unmittelbar unter Außerachtlassung der dazwischen liegenden Entgeltgruppe zu ermitteln.

Beispiel 2: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft („Erfüller“) mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen ist an einer Grundschule tätig. Sie ist auch nach dem 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und der Stufe 5 (4.406,81 Euro) zugeordnet. Der Lehrkraft werden zum 15. November 2015 die Tätigkeiten eines Konrektors als ständiger Vertreter des Leiters einer großen Grundschule übertragen. Im Besoldungsrecht des Landes ist hierfür ein Amt in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht, dem nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 Entgeltordnung Lehrkräfte die EG 13 zugeordnet ist.

Die Tabellenbeträge in EG 13 betragen 4.400,99 Euro in Stufe 4 und 4.947,70 Euro in Stufe 5 (die Beträge der EG 12 bleiben unbeachtet). Die Lehrkraft ist damit in EG 13 ebenfalls der Stufe 5 zugeordnet, da sie dort mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 540,89 Euro. Das höhere Entgelt wird gemäß § 17 Absatz 4 Satz 5 TV-L ab dem 1. November 2015 gezahlt.

Die Protokollerklärung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Höhergruppierung allein aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt.

Höhergruppierungen, die allein aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung erfolgen, sind solche, die antragsgebunden auf den 1. August 2015 zurückwirken, ohne dass dies auf einer Tätigkeitsänderung, beförderungsgleichen Höhergruppierung oder Änderung des Besoldungsrechts beruht.

Beispiel 3:

Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte und Antrag auf Höhergruppierung:

Eine Lehrkraft war bisher der EG 10 zugeordnet. Aufgrund der Höhergruppierungsmöglichkeit mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte stellt er einen Antrag auf die nunmehr mögliche Höhergruppierung in EG 12. Die Lehrkraft wurde zum 01.08.2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet und nach EG 12 höhergruppiert. Die Protokollerklärung findet keine Anwendung; die Stufenzuordnung erfolgt über den Zwischenschritt in EG 11.

1.2 Garantiebtrag, § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Da § 7 TV EntgO-L keine Maßgaben bezüglich der Regelungen zum Garantiebtrag enthält, sind die Bestimmungen in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L weiterhin unverändert anzuwenden.¹

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem alten Tabellenentgelt weniger als der Garantiebtrag nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L, wird während der betreffenden Stufenlaufzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz TV-L anstelle des Unterschiedsbetrages der Garantiebtrag gezahlt.

Wenn in der bisherigen und/oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht, ist

- in einem ersten Schritt die Stufe in der neuen Entgeltgruppe ausschließlich anhand der Tabellenentgelte zu ermitteln (§ 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L) und
- in einem zweiten Schritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Entgelt (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) zu ermitteln (§ 17 Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz TV-L).

Ist das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nicht höher als die Summe aus dem bisherigen Tabellenentgelt und der Entgeltgruppenzulage, steht dem Beschäftigten neben dem bisherigen Entgelt der Garantiebtrag zu. Damit erhält der Beschäftigte nach der Höhergruppierung zusätzlich immer mindestens den Garantiebtrag.

2 Herabgruppierung

Tätigkeiten, die in eine niedrigere Entgeltgruppe führen, dürfen vom Arbeitgeber nicht im Rahmen des Direktionsrechts übertragen werden. Eine Lehrkraft hat einen Anspruch auf Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen. Die Übertragung von Tätigkeiten, die zu einer niedrigeren Eingruppierung führen, kann deshalb nur im Wege der einvernehmlichen Vertragsänderung oder einer Änderungskündigung erfolgen.

Da der TV EntgO-L hierzu ebenfalls keine Maßgaben enthält, wird eine Lehrkraft bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zugeordnet (§ 17 Absatz 4 Satz 4 TV-L). Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Lehrkraft in der bisherigen oder in der niedrigeren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

IV. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

Für den Fall, dass einer Lehrkraft durch den Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrechts vorübergehend eine Tätigkeit übertragen wird, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen ist, regelt § 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

- den Personenkreis, der für eine Zulagengewährung in Betracht kommt und
- die Voraussetzungen, die für die Zahlung einer Zulage erfüllt sein müssen.

1 Möglicher Personenkreis für die Zulagengewährung

§ 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L lässt unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung einer persönlichen Zulage an solche Lehrkräfte zu, die unter Abschnitt 1, Abschnitt 2 Nummer 1 oder Abschnitt 5 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen.

Damit kommt eine Zulagenzahlung an „Erfüller“ und „beste Nichterfüller“ in Betracht, wenn diese die weiteren Bedingungen für die Zulagengewährung erfüllen.

2 Voraussetzungen für die Zulagengewährung

Nach § 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L knüpft die Zahlung einer persönlichen Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten an die beamtenrechtlichen Regelungen an.

Demnach erhält eine Lehrkraft eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

§ 59 LBesG NRW legt fest, dass eine Beamtin/ein Beamter, dem die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen werden, nach 12 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage erhält, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die (dauerhafte) Übertragung dieses Amtes vorliegen. Der Zeitraum von 12 Monaten kann sich ggf. hinausschieben, wenn z.B. die haushaltsrechtlichen oder laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Auch bei der tarifbeschäftigten Lehrkraft müssen für die Zulagengewährung sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Ein bloßes Erfüllen des zeitlichen Aspekts genügt nicht.

3 Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage

Gemäß § 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L besteht ein Anspruch auf eine persönliche Zulage, wenn Lehrkräften vorübergehend eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht. Daher besteht kein Anspruch auf eine Zulage, wenn Beschäftigten vorübergehend eine Tätigkeit derselben Entgeltgruppe übertragen wird, für die bei dauerhafter Übertragung eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

4 Höhe der Zulage gemäß § 14 Absatz 2 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

Gemäß § 14 Absatz 2 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L bemisst sich die Höhe der Zulage aus dem Unterschiedsbetrag, wie er sich bei einer dauerhaften Übertragung nach den Regeln des § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 TV-L ergäbe (siehe hierzu A. III. 1).

V. Maßgaben zu Stufenregelungen des § 16 TV-L i.d.F. des § 6 TV EntgO-L

1 Besondere Stufenlaufzeiten aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte

In der Entgeltordnung Lehrkräfte sind bei Eingruppierungsregelungen besondere Stufenlaufzeiten vereinbart, für

- beste „Nichterfüller“, die nach Abschnitt 2 Nummer 1 eingruppiert sind (vgl. Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 4),

Die Maßgabe in § 6 Absatz 1 TV EntgO-L bewirkt, dass die in § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 TV-L enthaltenen Aussagen zu Stufenlaufzeiten (anstelle der Entgeltordnung zum TV-L) die Entgeltordnung Lehrkräfte in Bezug nehmen.

2 Besondere Stufenregelungen gemäß § 6 Absatz 2 TV EntgO-L

Für die Entgeltordnung Lehrkräfte werden die bisherigen Stufenregelungen des § 16 i.V.m. § 44 Nummer 2a TV-L durch § 6 Absatz 2 TV EntgO-L erweitert bzw. ergänzt.

2.1 Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 Satz 1 TV EntgO-L

§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 Satz 1 TV EntgO-L beinhalten die bisherigen Regelungen in § 44 Nummer 2a TV-L zur Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes bei der Laufzeit in Stufe 1. Diese Bestimmungen sind unverändert übernommen worden.

2.2 Stufenregelungen für „beste Nichterfüller“ i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L

Bei Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte („beste Nichterfüller“) sind ab dem 1. August 2015 besondere Stufenregelungen zu beachten.

Nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L sowie der Fußnote in der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 des Abschnitts 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte gilt für diese Lehrkräfte eine Stufenlaufzeit von zwei Jahren in Stufe 1 nach Stufe 2 und von fünf Jahren in Stufe 2 nach Stufe 3.

Damit korrespondierend regelt § 6 Absatz 2 Nummer 3 TV EntgO-L die Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitgebern erworben wurde, für den Fall der Neueinstellung. Haben Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 2. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 3. Diese ergänzende Vorschrift zu § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L verhindert ei-

¹) Die Änderungen bei den Garantiebeträgen aus dem 11. Änderungsarbeitsvertrag vom 2. März 2019 sind noch nicht umgesetzt.

nen schnelleren Stufenaufstieg von Lehrkräften mit einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern gegenüber Lehrkräften, die als berufliche Neueinsteiger eingestellt wurden.

Beispiel:

Eine Lehrkraft („Nichterfüller“ mit Lehramtsstudium ohne Referendariat), mit vier Jahren einschlägiger Berufserfahrung an einer Privatschule außerhalb des Landes NRW, wird zum 1. Oktober 2015 eingestellt. Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 2 Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte in die EG 11.

Die Lehrkraft wird gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 TV EntgO-L unter Anerkennung ihrer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in Stufe 2 eingestellt. Die fünfjährige Laufzeit in Stufe 2 nach Stufe 3 beginnt am 1. Oktober 2015 zu laufen.

VI. Angleichungszulage ab dem 1. August 2016, Anhang 1 zum TV EntgO-L

1 Allgemeines

In der Zuordnungstabelle für die „Erfüller“ in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte entsprechen die Entgeltgruppen 13 bis 15 in ihrer zahlenmäßigen Benennung den zugeordneten Besoldungsgruppen A 13 bis A 15. Dagegen sind die Entgeltgruppen von der EG 9 lang - seit 1. Januar 2019 EG 9a (§ 29b TVÜ-Länder) - bis zur EG 11 jeweils der Besoldungsgruppe mit dem um „eins“ größeren Zahlenwert zugeordnet. Dieser „Bruch“ in der Zuordnung setzt sich in den Tabellen in Abschnitt 2 (Nummern 1 und 2), in Abschnitt 3 (Unterabschnitte 1 bis 3), in Abschnitt 5 (Nummer 1) und im Anhang 2 zu Abschnitt 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte entsprechend fort.

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, für die betroffenen Entgeltgruppen schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. „Parallel-Tabelle“) anzustreben. Ein erster Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer Angleichungszulage in Höhe von grundsätzlich 30 Euro monatlich für Vollbeschäftigte. Für die Berechnung der Zulage bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften findet § 24 Absatz 2 TV-L Anwendung. Die weiteren Schritte bis zur endgültigen Angleichung sind jeweils in den künftigen Entgelttrunden zu vereinbaren.

Der Zulagenanspruch ist in der Entgeltordnung Lehrkräfte direkt beim jeweiligen Merkmal durch das Hinweiszeichen „**“) kenntlich gemacht.

Erst am Ende der Angleichungsphase erfolgt mit dem Wirksamwerden der „Parallel-Tabelle“ die Höhergruppierung. Damit treten während der Angleichungsphase noch nicht die an eine Höhergruppierung gekoppelten Folgen ein, z.B. unterbleibt die Anrechnung des Zugewinns der Angleichungszulage auf den Strukturausgleich gemäß § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 9 TV EntgO-L. Außerdem wird die bisherige Stufenzuordnung fortgeführt.

2 Erstmaliger Anspruch auf Angleichungszulagen ab 1. August 2016

Soweit Lehrkräfte ab dem 1. August 2016 erstmalig Anspruch auf eine Angleichungszulage nach der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, ist zu unterscheiden zwischen Lehrkräften, die

- ab dem 1. August 2015 neu eingestellt werden oder
- zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet sind.

Für Lehrkräfte, die ab dem 1. August 2015 neu eingestellt werden, findet die Entgeltordnung Lehrkräfte uneingeschränkt Anwendung. Diese Lehrkräfte sind von Anfang an nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert, die entsprechenden Fußnoten für die Angleichungszulage sind bereits fester Bestandteil der Eingruppierung. Erfüllt eine Lehrkraft am 1. August 2016 die Voraussetzungen einer Entgeltgruppe mit der Fußnote für die Angleichungszulage, hat sie automatisch Anspruch auf die Angleichungszulage. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht.

Beispiel:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) wird zum 1. September 2015 an einer Hauptschule eingestellt. In der Besoldungsordnung ist in der Besoldungsgruppe A 12 das Amt einer Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ausgebracht. Nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte ist der Besoldungsgruppe A 12 die EG 11 zugeordnet. Aufgrund der Fußnote besteht ein Anspruch auf eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1. Die Lehrkraft erhält ab dem 1. September 2015 Tabellenentgelt der EG 11. Ab dem 1. August 2016 hat sie - ohne Antrag - zusätzlich Anspruch auf die Angleichungszulage i.H.v. 30 Euro monatlich.

Gleiches gilt für Lehrkräfte, die ab dem 01.08.2015 neu eingruppiert worden sind.

Lehrkräfte, die am 1. August 2015 in die Entgeltordnung übergeleitet werden, verbleiben gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L zunächst in der Entgeltgruppe, die sie am 31. Juli 2015 innegehabt haben. Sie befinden sich zwar „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte. Für die Zahlung der Angleichungszulage bedarf es jedoch eines Antrags. Zu diesem Personenkreis siehe B. III. 2.

3 Höhe der Angleichungszulage

Entwicklung der Angleichungszulage

Nach Satz 2 1. Halbsatz des Anhangs 1 zum TV EntgO-L beträgt die Angleichungszulage ab 1. August 2016 grundsätzlich 30 Euro monatlich. Die ab 2017 folgenden Schritte des Annäherungsverfahrens (Erhöhung der Zulage und Zeitpunkt) sind nach der Tarifeinigung Lehrkräfte vom 28. März 2015 künftigen Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien vorbe-

halten. (Die Angleichungszulage beträgt ab dem 1. Januar 2019 105 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L zustehen würde.)

B. Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015

I. Überleitung zum 1. August 2015

gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

1 Überleitung aller vorhandenen Lehrkräfte

Grundsätzlich werden gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L alle Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, und die am 1. August 2015 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Damit werden

- am 31. Oktober 2006 aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und

- seit dem 1. November 2006 in den TV-L neu eingestellte Lehrkräfte

übergeleitet, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 noch besteht und unter den § 44 TV-L fällt. Die Lehrkräfte befinden sich damit ab diesem Datum „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte.

2 Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe,

§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

Die Lehrkräfte sind gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Dies gilt allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Damit setzt § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L die Tarifautomatik (siehe auch A. I. 2.) vorübergehend außer Kraft. So wird vermieden, dass die Lehrkräfte ab 1. August 2015 nach § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L i.V.m. der Entgeltordnung Lehrkräfte unmittelbar eingruppiert sind, was vereinzelt auch zu Herabgruppierungen (z.B. bei Religionslehrern) hätte führen können.

Die bisherige Vorläufigkeit der Zuordnung zu den Entgeltgruppen (vgl. die Überschrift der Anlage 4 TVÜ-Länder) wurde beendet. Nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L gilt die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in

- den Lehrer-Richtlinien der TdL oder
- den RdErl. vom 16.11.1981 und 20.11.1981

ergibt, als ab dem 1. August 2015 zutreffende Entgeltgruppe.

Eine am 31. Juli 2015 eventuell noch bestehende vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Länder gilt als Eingruppierung. Bei der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte findet keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung statt (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Dies schließt allerdings korrigierende Rückgruppierungen nicht aus, d.h. eine bisher fehlerhafte Eingruppierung wird auch mit der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht geheilt.

Durch die Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt gemäß den Sätzen 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L keine Zuordnung der konkreten Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte. Die Lehrkräfte befinden sich lediglich „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte für den Fall, dass sich ab dem Inkrafttreten am 1. August 2015 Änderungen ergeben. Das gilt sowohl für Eingruppierungsvorgänge als auch für Änderungen der Tätigkeit, die einen Anspruch auf eine Zulage (z.B. Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage) auslösen, ohne dass sich die Eingruppierung ändert.

Beispiel:

Eine Lehrkraft war 2010 an einer Grundschule als „Erfüller“ in EG 11 eingestellt worden. Das Amt eines Grundschullehrers ist mit der BesGr. A 12 ausgewiesen. Mit Inkrafttreten zum 1. August 2015 ist in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte dieser Besoldungsgruppe die EG 11 zugeordnet. Aufgrund der Fußnote besteht ab dem 1. August 2016 ein Anspruch auf die Angleichungszulage von 30 Euro monatlich.

Für die Lehrkraft besteht die Möglichkeit, nach § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L einen Antrag zu stellen. Übt sie das Antragsrecht aus, mündet sie am 1. August 2016 endgültig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein und nimmt am Verfahren der stufenweisen Angleichung der Entgeltgruppen zu den Besoldungsgruppen mit Zahlung der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich teil. An dessen Ende steht dann die Höhergruppierung von EG 11 nach EG 12.

3 Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

Soweit für die bisherige Eingruppierung besondere Stufenregelungen galten (z.B. EG 9 lang mit Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6), gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort (§ 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Diese besonderen Stufenregelungen waren z.B. in den Tätigkeitsmerkmalen der - mit Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L - zum 1. Januar 2012 angepassten Lehrer-Richtlinien der TdL enthalten. Diese Richtlinien

sind zum 31. Juli 2015 aufgehoben worden. Dasselbe gilt für die RdErl. vom 16.11.1981 und 20.11.1981, die - in Anlehnung an die o.g. Lehrer-Richtlinien - entsprechend angepasst worden sind.

Für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. August 2015 ergeben sich die besonderen Stufenlaufzeiten unmittelbar aus den ausgebrachten Klammerzusätzen an den jeweiligen Eingruppierungsregelungen oder Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Lehrkräfte (vgl. auch § 16 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 TV EntGO-L).

4 Bestandsschutz für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L

Die aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte beibehaltene bisherige Entgeltgruppe gilt für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit. Ändert sich ab dem 1. August 2015 die ausübende Tätigkeit, greift die Tarifautomatik (siehe auch A. I. 2) ein. Die Lehrkraft ist dann mit Übertragung der neuen, nicht nur vorübergehend ausübenden Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntGO-L in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aus den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte ergibt.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war 2012 an einer Grundschule eingestellt worden. Dieses Amt ist nach BesGr. A 12 ausgewiesen. Die Lehrkraft war damit gemäß Abschnitt A Nummer 1 der Lehrer-Richtlinien der TdL (zum 31. Juli 2015 außer Kraft getreten) in der EG 11 eingruppiert. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet (§ 29a Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L).

Zum 1. September 2016 wird die Lehrkraft in das Amt eines Rektors als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern eingewiesen. Das Amt ist im Besoldungsrecht des Landes mit der BesGr. A 14 ausgewiesen. Die Lehrkraft ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte in EG 14 eingruppiert.

Im vorliegenden Fall werden der Lehrkraft nach Inkrafttreten der Entgeltordnung andere Tätigkeiten übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe entsprechen. Damit findet ein neuer Eingruppierungsvorgang gemäß § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntGO-L statt. Es handelt sich nicht um eine mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte mögliche Höhergruppierung bei unverändert ausgeübter Tätigkeit, für die ein Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L erforderlich ist. Die Lehrkraft mündet mit der neuen Eingruppierung endgültig und vollständig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein.

Die Tarifautomatik greift ab dem 1. August 2015 auch dann ein, wenn die Übertragung der neuen, nicht nur vorübergehend ausübenden Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntGO-L in dieselbe Entgeltgruppe führt.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war 2011 an einer Grundschule eingestellt worden. Das Amt eines Grundschullehrers ist der BesGr. A 12 zugewiesen. Die Lehrkraft war damit gemäß Abschnitt A Nummer 1 der Lehrer-Richtlinien der TdL (zum 31. Juli 2015 außer Kraft getreten) in der EG 11 eingruppiert. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet (§ 29a Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L).

Zum 1. November 2015 wird die Lehrkraft in das Amt eines Rektors einer Grundschule mit mehr als 80 Schülern eingewiesen. Das Amt ist mit der BesGr. A 12 mit Amtszulage ausgewiesen. Die Lehrkraft ist in EG 11 eingruppiert (Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte) und erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe der besoldungsrechtlichen Amtszulage (Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte).

Im vorliegenden Fall werden der Lehrkraft nach Inkrafttreten der Entgeltordnung andere Tätigkeiten übertragen. Damit findet ein neuer Eingruppierungsvorgang gemäß § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntGO-L statt, auch wenn dieser am Ende in dieselbe Entgeltgruppe führt. Es handelt sich nicht um eine mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte mögliche Höhergruppierung bei unverändert ausgeübter Tätigkeit, für die ein Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L erforderlich ist. Die Lehrkraft mündet mit der neuen Eingruppierung endgültig und vollständig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein.

5 Befristete Arbeitsverhältnisse

Lehrkräfte, die sich am 31. Juli 2015 und am 1. August 2015 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden, werden - wie alle anderen Beschäftigten auch - gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet.

Der Bestandsschutz für die bisherige Entgeltgruppe wird allerdings nur für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit gewährt (siehe B. I. 4), so dass sich bei

- einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. einer weiteren Befristung oder
- einer Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

die Frage stellt, ob § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L weiterhin Anwendung findet oder eine Neueingruppierung nach § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntGO-L i.V.m. der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt.

Wird die am 31. Juli 2015 ausgeübte Tätigkeit in diesen Fällen unverändert fortgeführt, verbleibt es bei der Anwendung des § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Tarifregelung unter Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs: Für die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleiteten Beschäftigten ist die bis zum 31. Juli 2015 maßgebende Entgeltgruppe zur echten Eingruppierung geworden (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L). Diese ist - für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit - gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder bestandsgeschützt, auch wenn die Tätigkeit in der Entgeltordnung Lehrkräfte einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist.

Auf die RdErl. vom 26.10.2015 und 24.11.2015 - 214 -1.14 -127381 (00) wird verwiesen.

6 Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung

Die Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte unterliegt nicht der Mitbestimmung. Gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L bleibt es bei der Zuordnung zu der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe, ohne dass eine Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt. Klarstellend haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass bei der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung stattfindet (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L).

II. Anträge gemäß § 29a Absatz 3 bis 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L

1 Grundsätze

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Soweit sich für die über den 31. Juli 2015 hinaus ausübende Tätigkeit aus der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden Lehrkräfte nur auf Antrag der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die Stufenzuordnung richtet sich hierbei nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Absatz 4 TV-L.

Der TV EntGO-L enthält in § 7 eine Maßgabe zur Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L. Diese findet auf Höhergruppierungen, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgen, keine Anwendung. Die Vorschrift setzt voraus, dass die „bisherige Entgeltgruppe“ bereits aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte ermittelt wurde.

2 Höhergruppierung auf Antrag, § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L

2.1 Antragsrecht, § 29a Absatz 3 Satz 1 i.d.F. des § 11 TV EntGO-L

Grundsätzlich sind Lehrkräfte gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Insoweit wird die Tarifautomatik (siehe A. I. 2) zeitweise außer Kraft gesetzt.

Das Außerkraftsetzen der Tarifautomatik unterbleibt gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L auf Antrag rückwirkend zum 1. August 2015, wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntGO-L i.V.m. der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als nach § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L. Diese für das Antragsrecht maßgebliche Voraussetzung werden i.d.R. die oben unter 1. im letzten Absatz genannten Lehrkräfte erfüllen.

2.2 Antrag, § 29a Absatz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L

Soweit sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L, wird die Lehrkraft gemäß § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden.

Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2015 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L nur bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 gestellt werden.

Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 geruht, z.B. wegen

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG,
- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG,
- Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L,
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 PflegeZG sowie
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L),

kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntGO-L innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.

Andere Fallgestaltungen schieben die Frist nicht hinaus. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 31. Juli 2016 gestellt werden, wenn z.B.

- das Ruhen erst nach dem 1. August 2015 beginnt,

- die Lehrkraft am 1. August 2015 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TV-L erhält,
- die Lehrkraft am 1. August 2015 arbeitsunfähig erkrankt ist, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht und das Arbeitsverhältnis nicht wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ruht.

Bei der Frist des § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TV-L vorgeht. Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen, denn der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L ist mit Ablauf der Frist untergegangen. Die Beschäftigten verbleiben in diesem Fall gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Für den Sonderfall, dass zunächst eine Höhergruppierung mit der Antragsfrist bis zum 31. Juli 2016 (§ 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L) möglich ist und nachfolgend Anspruch auf eine Angleichungszulage (30 Euro monatlich) mit der Antragsfrist bis zum 31. Juli 2017 (§ 29a Absatz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L) besteht, siehe B. III. 2.5.

Sofern das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft bis zum 31. Juli 2016 endet, können die o.a. Grundsätze entsprechend angewandt werden.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft ist bis zum 29. Februar 2016 befristet.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

2.3 Rechtsfolgen

2.3.1 Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

Der fristgemäß gestellte Antrag wirkt gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L auf den 1. August 2015 zurück. Damit ist für die Rechtsfolgen immer auf die Verhältnisse am 1. August 2015 abzustellen. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung und den Anspruch auf Strukturausgleich.

Ergibt sich aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe als bei der Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L, ist die Lehrkraft auf Antrag rückwirkend auf den 1. August 2015 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert (§ 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

War die Lehrkraft bisher den Stufen 2 bis 6 zugeordnet, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen in § 17 Absatz 4 TV-L. Danach wird die Lehrkraft in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. Ggf. steht der Lehrkraft der Garantiebetrag des § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L zu. Die Stufenlaufzeit, die in der bisherigen Stufe zurückgelegt worden ist, bleibt unberücksichtigt. Der Höhergruppierung sind die am 1. August 2015 geltenden Beträge der Entgelttabelle zugrunde zu legen.

War die Lehrkraft bisher der Stufe 1 zugeordnet, wird sie in der höheren Entgeltgruppe gemäß § 29a Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L auch der Stufe 1 zugeordnet. Hierbei wird die bisher in der Stufe verbrachte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

Es gelten keine Besonderheiten, wenn Lehrkräfte wegen der am 31. Juli 2015 vollständig erfüllten Stufenlaufzeit gemäß § 16 Absatz 3 TV-L am 1. August 2015 der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Hier ist erst die Höherstufung und dann die Höhergruppierung vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt.

Beispiel 1: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Bachelor) war am 1. August 2012 an einer Förderstufe in Stufe 1 der EG 10 eingestellt worden. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 hat sie die Stufenlaufzeit von insgesamt drei Jahren in den Stufen 1 und 2 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 11 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte ist die Lehrkraft zunächst weiterhin in EG 10 eingruppiert (§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L); gleichzeitig erfolgt für sie am 1. August 2015 das Vorrücken in die Stufe 3 (3.406,42 Euro). Auf Antrag ist die Lehrkraft jedoch ab 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und dort der Stufe 3 (3.522,74 Euro) zugeordnet.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen entsprechend zu verfahren, in denen eine Höherstufung im Laufe des Monats August 2015 erfolgen würde. Hierfür spricht neben dem Rechtsgedanken aus § 5 Absatz 4 TVÜ-Länder, dass Beschäftigte das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats erhalten, in dem die nächste Stufe erreicht wird (§ 17 Absatz 1 TV-L).

Beispiel 2: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft war am 15. August 2012 in EG 11 eingestellt und mit vierjähriger Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber der Stufe 3 zugeordnet worden (§ 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L). Mit Ablauf des 14. August 2015 hat sie die dreijährige Stufenlaufzeit für das Aufrücken in Stufe 4 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 12 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte ist die Lehrkraft zunächst weiterhin in EG 11 eingruppiert (§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L); ferner erfolgt für sie am 15. August 2015 das Vorrücken in die Stufe 4 (3.883,34 Euro).

Auf ihren Antrag vom 25. Oktober 2015 ist die Lehrkraft rückwirkend ab 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und erhält gemäß § 17 Absatz 1 TV-L auch vom 1. August 2015 an Entgelt aus der Stufe 3 (ebenfalls 3.883,34 Euro). Aufgrund des unveränderten Tabellenbetrages steht ihr neben dem bisherigen Entgelt (3.883,34 Euro gemäß § 20 TVÜ-Länder) der Garantiebetrag von 59,84 Euro zu.

2.3.2 Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder

Strukturausgleiche stehen nur Beschäftigten zu, die bereits zum 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet worden sind.

Ein Höhergruppierungsgewinn, der sich gemäß § 29a Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L ergibt, wird gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 9 TV EntgO-L auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet.

2.4 Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers

Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers, ob ein Antrag gestellt werden sollte, besteht nicht. Die Entscheidung über eine Antragstellung und die Risikoabwägung z.B. hinsichtlich der möglichen Absenkung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung aus den Entgeltgruppen 8, 11 und 13 oder bezüglich eines ganz oder teilweise wegfallenden Strukturausgleichs durch den Höhergruppierungsgewinn liegt ausschließlich bei der Lehrkraft. Sie gehört zur persönlichen Entscheidungs- und Risikosphäre jedes Beschäftigten. Im Rahmen der Fürsorgepflicht bei der Durchführung des Arbeitsverhältnisses, aber auch zur Vermeidung von Haftungsrisiken, sollten die personalverwaltenden Stellen den Lehrkräften auf Anfrage lediglich

- die Entgeltgruppe am 31. Juli 2015,
- die Möglichkeit einer Höhergruppierung oder den möglichen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage bzw. Angleichungszulage (30 Euro monatlich) nach der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- den Zeitpunkt eines eventuell noch möglichen Stufenaufstiegs,
- das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe, Beginn und Dauer sowie
- etwaige Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

mitteilen.

III. Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage auf Antrag, § 29a Absatz 3 Satz 4 und 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

1 Erstmöglicher Anspruch auf Entgeltgruppenzulagen ab 1. August 2015

Soweit übergeleitete Lehrkräfte ab dem 1. August 2015 erstmalig Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, z.B. gemäß

- Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 1 oder 3,
- Abschnitt 2 Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 oder 3 oder
- Abschnitt 5 Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 oder 3

der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, wird diese lediglich auf Antrag gewährt (§ 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Ein Antragsrecht auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage haben gemäß § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L nur Lehrkräfte, die bislang keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage hatten.

Für den Antrag auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L gelten dieselben Grundsätze wie beim Antrag auf höhere Eingruppierung. Der Antrag kann also - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2015 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L nur bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist). Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen (siehe auch B. II. 2.2). Der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück.

Die Antragstellung bewirkt, dass die Lehrkraft ab 1. August 2015 endgültig nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert ist, die den Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage begründet. Da die Lehrkraft in diesem Fall in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbleibt, handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Absatz 4 TV-L, die einen Wechsel der Entgeltgruppen erfordert. Damit treten auch nicht die weiteren Auswirkungen ein, die an eine Höhergruppierung gekoppelt sind; so erfolgt z.B. keine Anrechnung des Zugewinns der Entgeltgruppenzulage auf den Strukturausgleich gemäß § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 9 TV EntgO-L. Die bisherige Stufenzuordnung wird fortgeführt.

2 Anspruch auf Angleichungszulage ab 1. August 2016

2.1 Allgemeines

Zur Angleichungszulage siehe zunächst die Ausführungen unter A. VI.

2.2 In die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitete Lehrkräfte mit Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016

Soweit Lehrkräfte, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind, ab dem 1. August 2016 erstmalig Anspruch auf eine Angleichungszulage nach der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, wird diese lediglich auf Antrag gewährt (§ 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Für den Antrag auf Zahlung der Angleichungszulage nach § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L gelten dieselben Grundsätze wie beim Antrag auf höhere Eingruppierung, allerdings mit geänderten Kalenderdaten. Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2016 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen (siehe auch B. II. 2.2). Der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.

Die Antragstellung bewirkt, dass die Lehrkraft ab 1. August 2016 endgültig nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert ist, die den Anspruch auf die Angleichungszulage begründet.

2.3 Entwicklung der Angleichungszulage

Hinsichtlich der Entwicklung der Angleichungszulage wird auf die Ausführungen unter A.VI.3.1 verwiesen.

2.4 Sonderfall: Anspruch auf Höhergruppierung und späterer Anspruch auf Angleichungszulage

Sofern sich für die Lehrkraft aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung zum 1. August 2015 aus der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Eingruppierung ergibt, hat sie ein Antragsrecht nach § 29a Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L, das grundsätzlich bis zum 31. Juli 2017 besteht (siehe auch B.II.2.2).

Sofern die Lehrkraft darüber hinaus ab dem 1. August 2016 eine Angleichungszulage beanspruchen kann, bedarf es keines weiteren Antrags. Hat die Lehrkraft den Antrag auf Höhergruppierung gestellt, bewirkt dieser, dass die Entgeltordnung Lehrkräfte einschließlich der Regelung zur Angleichungszulage zur Anwendung kommt.

IV. Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L bei Beschäftigten, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind

Sofern Lehrkräften, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet werden, bereits vor dem 1. August 2015 eine Zulage aufgrund der vorübergehenden Übertragung höherwertigen Tätigkeiten gezahlt wurde und diese Tätigkeiten über den 1. August 2015 hinaus ausgeübt werden, trifft der TV EntgO-L keine Bestimmung über die weitere Behandlung der bisher gewährten Zulage.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die bisher gewährte Zulage bei weiterer Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit weitergezahlt wird (siehe hierzu auch B.I.6).

Allerdings ist die Höhe der persönlichen Zulage nicht für die gesamte Dauer der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit festgelegt, sondern dynamisch ausgestaltet. Bei der Berechnung der monatlich auszahlenden persönlichen Zulage ist zeitabschnittsweise auf die aktuelle Tarifsituation und die aktuellen persönlichen Umstände der/des Beschäftigten abzustellen.

Damit ist - ohne dass es eines Antrags bedarf - der Anspruch auf die persönliche Zulage bezogen auf den 1. August 2015 neu zu prüfen. Er besteht unabhängig von einem Antragsrecht nach § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L. Zahlungs- und Rückforderungsansprüche unterliegen der Ausschlussfrist des § 37 TV-L.

21-21 Nr. 13

Finanzielle Anreize zur Gewinnung von Lehrkräften; Sonderzuschläge und Zulagen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 11.12.2019 (ABI. NRW. 12/19)

Aufgrund des hohen Einstellungsbedarfs an Lehrkräften treten arbeitsmarktbedingt örtlich, schulform- oder fächerbezogen teils große Herausforderungen auf, ausgeschriebene Stellen mit Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern zu besetzen.

Nach den Erfahrungen der letzten Besetzungsverfahren besteht an Schulen dringender Personalbedarf insbesondere an Lehrkräften mit Lehrrechtsbefähigungen

- für Grundschulen, für sonderpädagogische Förderung, für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sekundarstufe I) sowie für Berufskollegs in allen Fächern und Fachrichtungen,
 - für Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) in den Fächern Mathematik, Informatik, Physik und Technik.
- Ortsbezogen können in Einzelfällen auch Stellenbesetzungen in anderen Fächern schwierig sein.

Der dringende Personalbedarf besteht insbesondere in den kreisfreien Städten und Kreisen des Ruhrgebiets. Dort sind die oben genannten Herausforderungen besonders groß.

Zur Besetzung konkreter Stellen an Schulen kann es zur Sicherung der Unterrichtsversorgung durch Lehrkräfte mit einer der Schulform entsprechenden Lehrrechtsbefähigung daher notwendig sein, finanzielle Anreize

zur Personalgewinnung durch Gewährung von Sonderzuschlägen gemäß § 69 LBesG oder einer Zulage gemäß § 16 Absatz 5 TV-L zu setzen. Die Gewährung von Sonderzuschlägen und Zulagen steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Im Interesse einer landeseinheitlichen Praxis werden zur Anwendung dieser Regelungen folgende Hinweise gegeben:

I. Gewährung von nicht ruhegehaltfähigen Sonderzuschlägen gemäß § 69 LBesG an Beamtinnen und Beamte

1. Voraussetzungen und Verfahren

Die Entscheidung über die Gewährung im Einzelfall obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Aufgrund der Besonderheiten der Stellenbesetzungsverfahren im Schulbereich hat das Finanzministerium pauschal sein Einvernehmen zur Gewährung eines Sonderzuschlags gemäß § 69 Absatz 4 LBesG für Fälle erteilt, in denen folgende Voraussetzungen erfüllt und dokumentiert sind:

- a) Sonderzuschläge können nur bei Neueinstellungen von Lehrkräften gewährt werden, die entsprechend ihrer Lehrrechtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsgesetz (LABG) verwandt werden sollen (§§ 3, 4, 19 LABG) und die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllen.
- b) Der konkrete Dienstposten konnte trotz vorangegangener Bemühungen insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation nicht anforderungsgerecht besetzt werden (Grundsatz Versetzung vor Einstellung).
- c) Die Schule muss innerhalb des letzten Jahres für die Besetzung der Stelle alle Besetzungsverfahren erfolglos genutzt haben. Dazu zählen mindestens ein Listenverfahren, einschließlich der vorgezogenen Listenverfahren und ein erfolgloses schulbezogenes Ausschreibungsverfahren. Dabei ist ein Wechsel der Fächerkombinationen nicht möglich. Soweit eine Öffnung der Ausschreibung für Lehrkräfte mit einer nicht der Schulform entsprechenden Lehrrechtsbefähigung möglich ist, ist dies Voraussetzung für die Gewährung des Zuschlags.
- d) Erst wenn keine Stellenbesetzung realisiert werden konnte, erfolgt ein erneutes schul- oder schulamtsbezogenes Stellenbesetzungsverfahren für diesen Dienstposten (Lehrrechtsbefähigung, Fächerkombination wie im Listenverfahren oder Ausschreibungsverfahren) mit dem Hinweis, dass ein nicht ruhegehaltfähiger Sonderzuschlag in Höhe von 350 Euro monatlich für die Dauer von 30 Monaten gemäß § 69 LBesG (analog Zulage gemäß § 16 Absatz 5 TV-L) gewährt werden kann.
- e) Liegt eine geeignete Bewerbung vor, bereitet die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Einstellung vor und holt die Entscheidung des Ministeriums für Schule und Bildung zur Gewährung eines Zuschlags ein.
- f) Bei positiver Entscheidung zur Gewährung des Sonderzuschlags erteilt die Einstellungsbehörde einen Bescheid nach Muster der Anlage 1 und trifft die notwendigen Veranlassungen zur Auszahlung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

2. Höhe und Dauer der Gewährung

Mit dem Tag der Übernahme in das Beamtenverhältnis wird im Rahmen des § 69 Absatz 2 LBesG - unabhängig vom Lehramt und der Einstufung - ein Sonderzuschlag in Höhe von 350 Euro monatlich für die Dauer von 30 Monaten gewährt.

Der Zuschlag wird nicht gezahlt

- während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Entgelt,
- während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat nach Eintritt der Unterbrechung (Ausnahme: Dienstanfall),
- bei Versetzung auf eigenen Wunsch.

II. Zahlung von Zulagen gemäß § 16 Absatz 5 TV-L an Tarifbeschäftigte

In analoger Anwendung der Vorgaben unter I. kann auch für Tarifbeschäftigte eine Zulage gem. § 16 Absatz 5 TV-L in Höhe von 350 Euro monatlich für die Dauer von 30 Monaten gezahlt werden, wenn sie die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllen aber die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht möglich ist, weil die allgemeinen Voraussetzungen für eine Verbeamtung (Altersgrenze, Gesundheitsprognose, Staatsangehörigkeit) nicht vorliegen.

Die Zahlung ist durch eine Nebenabrede im Arbeitsvertrag nach Muster der Anlage 2 zu vereinbaren.

Durch die Zahlung der Zulage ändert sich die Stufenzuordnung der oder des Beschäftigten nicht. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe vollzieht sich unabhängig von der Zulagenzahlung.

Sofern Beschäftigte aufgrund anrechenbarer Vorzeiten in Stufe 5 oder 6 eingestellt werden, wird als Zulage der Differenzbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 gewährt.

Die Anwendung des § 16 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 TV-L bleibt unberührt.

Auf den Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 16.04.2007 zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 20310) wird hingewiesen.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1 - Muster Einzelfallentscheidung Beamtinnen und Beamte

Kopfbogen

Anschrift

Gewährung eines Sonderzuschlags nach § 69 Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr....,

ich bedanke mich für Ihr Interesse, im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig werden zu wollen und freue mich, dass es zu einer Einstellung gekommen ist.

Mit dem Tag der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, dem erhalten Sie aufgrund der Entscheidung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW bei Vollzeitbeschäftigung einen nicht ruhegehaltstfähigen Sonderzuschlag gemäß § 69 LBesG in Höhe von 350,- EUR monatlich. Bei Teilzeitbeschäftigung erhalten Sie die Zulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Die Zahlung des Sonderzuschlags erfolgt in gleichbleibender Höhe für die Dauer von 30 Monaten.

Optional:

Zeiten der Inanspruchnahme tariflicher Leistungen gemäß § 16 Absatz 5 TV-L werden auf die 30-Monats-Frist angerechnet. Sie haben in der Zeit vom ... bis ... (Tag vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis) eine entsprechende Zulage erhalten. Unter Anrechnung dieser Zeiten endet die Zahlung des Sonderzuschlags gemäß § 69 LBesG mit Ablauf des

Der Zuschlag wird nicht gezahlt

- während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
- während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat nach Eintritt der Unterbrechung (Ausnahme: Dienstunfall),
- bei Versetzung auf eigenen Wunsch.

Für Ihre Tätigkeit im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen wünsche ich Ihnen viel Freude und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 2 - Muster Nebenabrede im Arbeitsvertrag Tarifbeschäftigte

§ ... Nebenabrede

(1) Für den Zeitraum vom ... bis ...¹ wird bei Vollzeitbeschäftigung eine Zulage in Höhe von monatlich 350,- EUR gemäß § 16 Absatz 5 TV-L zur Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften gewährt. Die befristete Zulage ist ein Festbetrag und erhöht sich nicht aufgrund allgemeiner linearer Entgeltsteigerungen (keine Dynamisierung). Ihre Höhe ändert sich aufgrund von Stufenaufstiegen nicht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage in dem Umfang gewährt, der dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(2) Der Zuschlag wird nicht gezahlt

- während Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt,
- während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat nach Eintritt der Unterbrechung (Ausnahme: Arbeitsunfall),
- bei Versetzung auf eigenen Wunsch.

Alternative (bei Einstellung in Stufe 5 oder 6):

§ ... Nebenabrede

(1) Für den Zeitraum vom ... bis ...¹ wird bei Vollzeitbeschäftigung eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags von Stufe 5 zu Stufe 6 gemäß § 16 Absatz 5 TV-L zur Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften gewährt. Die befristete Zulage ist ein Festbetrag und erhöht sich nicht aufgrund allgemeiner linearer Entgeltsteigerungen (keine Dynamisierung). Ihre Höhe ändert sich aufgrund von Stufenaufstiegen nicht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage in dem Umfang gewährt, der dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(2) Der Zuschlag wird nicht gezahlt

- während Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt,
- während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat nach Eintritt der Unterbrechung (Ausnahme: Arbeitsunfall),
- bei Versetzung auf eigenen Wunsch.

¹) 30 Monate

21-22

Vergütung (Mehrarbeit/Abnahme von Prüfungen u.Ä.)**21-22 Nr. 1**

**Richtlinien
über die Vergütung
von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten
bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen
im Bereich Schule**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.07.1984 (GABI. NW. S. 326)¹

Aufgrund der Nrn. 4.2 und 4.3 der durch Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322) bekannt gegebenen Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten wird für den Bereich Schule des für Schule zuständigen Ministeriums bestimmt

- die Prüfungen, für deren Abnahme die neben ihrem Hauptamt an der Prüfung Mitwirkenden eine Vergütung erhalten,
- die Höhe der Vergütungen für diese Prüfungstätigkeiten.

1 Lehramtsprüfungen

1.1 Vergütung für Erstgutachten für die Begutachtung einer schriftlichen Hausarbeit bei Prüfungen

1.11 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 60,00 €

1.12 für das Lehramt für Sonderpädagogik 53,00 €

1.13 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 53,00 €

Für Zweitgutachten sowie Drittgutachten werden 50 v.H. der vorgenannten Vergütungssätze gezahlt.

1.2 Vergütung für Erstgutachten für die Begutachtung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht

1.21 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 25,00 €

1.22 für das Lehramt für Sonderpädagogik 21,00 €

1.23 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Sekundarstufe I 21,00 €

Für Zweitgutachten sowie Drittgutachten werden 50 v.H. der vorgenannten Vergütungssätze gezahlt.

1.3 Vergütung für die Mitwirkung bei einer Unterrichtsprobe je Unterrichtsstunde (einschließlich einer Bewertung der schriftlichen Unterrichtsplanung) bei Prüfungen

1.31 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 25,00 €

1.32 für das Lehramt für Sonderpädagogik 21,00 €

1.33 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Sekundarstufe I 21,00 €

1.4 Vergütung für die Mitwirkung bei einer fachpraktischen oder einer mündlichen Prüfung je Zeitstunde bei Prüfungen

1.41 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 28,00 €

1.42 für das Lehramt für Sonderpädagogik 21,00 €

1.43 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 21,00 €

Tabelle 1: Vergütung bei Lehramtsprüfungen

1.5 Für die Mitwirkung bei einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung sind die einzelnen Prüfungsteile nach den Nrn. 1.3 und 1.4 zu vergüten.

1.6 Die vorstehenden Vergütungsregelungen gelten entsprechend für die Mitwirkung bei einer Erweiterungsprüfung oder bei einer Prüfung zum Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 07.08.2019 (ABl. NRW. 08/19); RdErl. v. 16.03.2003 (ABl. NRW. S. 120)
RdErl. v. 12.12.2001 (ABl. NRW. 1 01/02 S. 25); RdErl. v. 11.05.1994 (GABI. NW. I S. 116)

2 Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen

2.1 Vergütung für Erstgutachten für die Beurteilung einer schriftlichen Hausarbeit 33,00 €

Für Zweitgutachten und Drittgutachten werden 50 v.H. des Vergütungssatzes gezahlt.

2.2 Vergütung für die Mitwirkung

2.21 bei einer schulpraktischen Prüfung je Unterrichtsstunde 15,00 €

2.22 bei einer mündlichen Prüfung oder einem Kolloquium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für Bewerberinnen und Bewerber mit der Prüfung als Assistentin oder Assistent an Förderschulen je Zeitstunde 17,00 €

Tabelle 2: Vergütung bei Prüfungen zur Fachlehrkraft an Förderschulen

3

Für die Mitwirkung bei einer fachpraktischen oder einer mündlichen Prüfung beträgt die Vergütung bei einer Prüfungsdauer

- von unter 20 Minuten ein Viertel

- von 20 bis 30 Minuten ein Drittel

- von 30 bis unter 45 Minuten die Hälfte

- von 45 bis unter 60 Minuten drei Viertel

- von 60 bis unter 75 Minuten vier Viertel

- von 75 Minuten und länger fünf Viertel

der Vergütungssätze nach den Nrn. 1.4, 2.22.

Tabelle 3: Vergütung für die Mitwirkung bei fachpraktischen und mündlichen Prüfungen

4

Der Berechnung der nach einer Prüfungsdauer zu bemessenden Prüfungsvergütung ist die nach den Prüfungsvorschriften vorgeschriebene Prüfungszeit auch dann zugrunde zu legen, wenn die Prüfung im Einzelfall länger gedauert hat.

5

Die unter Nr. 2.31 des Gemeinsamen Runderlasses des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322) für die verschiedenen Prüfungen festgesetzten und gegebenenfalls erhöhten Beträge sind Höchstbeträge. Sofern die Summe der Vergütungen, die für die Prüfung eines Prüflings anfallen, den in Betracht kommenden Höchstbetrag übersteigt, sind die Einzelvergütungen anteilmäßig zu kürzen.

6

Eine nach Nummer 3 berechnete Vergütung ist gegebenenfalls auf fünf Cent abzurunden.

7

Mit den nach diesen Richtlinien zu zahlenden Prüfungsvergütungen sind sämtliche mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung erbrachten Leistungen abgegolten.

8

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung sind die Prüfungsvergütungen für Lehramtsprüfungen aus Kapitel 05 074 Titel 427 30 und die Prüfungsvergütungen einschließlich der Reisekostenvergütung im Rahmen der Fachlehrerausbildung aus den bei Kapitel 05 075 Titel 427 30 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu zahlen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern.

21-22 Nr. 3

**Prüfungsvergütungen
bei Externenprüfungen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.06.1981 (GABI. NW. S. 196)²

1 Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf Grund der Nrn. 4.2 und 4.3 Nr. 1 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten v. 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322) bei Abnahme der nachstehend genannten Externenprüfungen den nebenamtlich Prüfenden unter Beachtung der Vorschrift in Nr. 2.3 der o.g. Richtlinien eine Prüfungsvergütung gezahlt. Dabei gelten für den einzelnen Prüfling die folgenden Grundbeträge:

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 07.08.2019 (ABl. NRW. 08/19); RdErl. v. 14.03.2003 (ABl. NRW. S. 120)
RdErl. v. 14.12.2001 (ABl. NRW. 1 01/02 S. 25); RdErl. v. 11.05.1994 (GABI. NW. I S. 116)

1.1 Bei Prüfungen, die die allgemeine Hochschulreife vermitteln	178,00 €
1.2 bei Prüfungen auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)	90,00 €
1.3 bei Prüfungen auf der Anspruchshöhe des Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10	74,00 €
1.4 bei Prüfungen, die den Abschluss des schulischen Teils der Fachhochschulreife vermitteln	148,00 €
1.5 bei Prüfungen, die den Abschluss einer Fachschule vermitteln	148,00 €
1.6 bei Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) vermitteln	90,00 €

Tabelle 1: Vergütung bei Externenprüfungen

1.7 bei Zwischen-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen jeweils zwei Drittel der vorgenannten Beträge.

Als Prüfungen in diesem Sinne gelten auch die Sprachfeststellungsprüfungen in der Amtssprache des Herkunftslandes anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen.

2 Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen werden diejenigen Externenprüfungen, für deren Abnahme den in Nr. 1 genannten Prüfenden eine Vergütung gezahlt werden darf, und die Höhe der Vergütung für diese Tätigkeiten wie folgt bestimmt:

2.1 Prüfungen, die die allgemeine Hochschulreife vermitteln	
2.11 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht	17,00 €
2.12 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde	22,00 €
2.2 Prüfungen auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)	
2.21 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht	13,00 €
2.22 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde	17,00 €
2.3 Prüfungen auf der Anspruchshöhe des Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10	
2.31 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht	10,00 €
2.32 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde	16,00 €
2.4 Prüfungen, die den Abschluss des schulischen Teils der Fachhochschulreife vermitteln	
2.41 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht	16,00 €
2.42 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde	20,00 €

Tabelle 2: Vergütung bei Externenprüfungen

2.5 Prüfungen, die den Abschluss einer Fachschule vermitteln, wie Nr. 2.41 und 2.42

2.6 Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) vermitteln, wie Nummer 2.21 und 2.22

2.7 Die Mitwirkung bei allen nicht in Teil 2 aufgeführten Schülerprüfungen und Externenprüfungen ist Bestandteil des Hauptamtes und somit nicht vergütungsfähig.

2.8 Ist in den Prüfungsvorschriften die Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch einen zweiten und ggf. durch einen dritten Prüfenden vorgeschrieben, erhalten die weiteren Prüfenden jeweils die Hälfte des Betrages. Die in Nr. 1 genannten Höchstbeträge bleiben unberührt.

3 Bei der Abnahme aller in diesem Erlass genannten Externenprüfungen ist Folgendes zu beachten:

3.1 Der Gemeinsame Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums v. 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieser Runderlass keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

3.2 Soweit die Mitwirkung von Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten oder von Dezernentinnen und Dezernenten der oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden bei den in diesem Erlass genannten Prüfungen im Hauptamt erfolgt, kann ihnen keine Vergütung gezahlt werden.

3.3 Wenn Prüfungen aus fachlicher Sicht an unterrichtsfreien Tagen, insbesondere auch in den Schulferien, abgenommen werden können und dies ohne Beeinträchtigung des Anspruchs der Lehrkraft auf Erholungsurlaub möglich ist, kann ihnen mangels einer Inanspruchnahme im Hauptamt für solche Prüfungstage keine Nebenvergütung gezahlt werden.

3.4 Wenn für eine Lehrkraft wegen der Mitwirkung an Prüfungen an einem Tag drei oder mehr Unterrichtsstunden ausfallen, ist sie angemessen im Hauptamt entlastet und kann für einen solchen Prüfungstag keine Nebenvergütung erhalten.

3.5 Ergänzungsprüfungen, die im Zusammenhang mit dem Zeugnis der Hochschulreife abgenommen werden, gelten als Schülerprüfungen und können daher nicht gemäß Nr. 2 vergütet werden.

3.6 Für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den in diesem Erlass genannten Prüfungen kann eine besondere Vergütung nicht gezahlt werden.

3.7 Die unter Nr. 1 genannten Beträge sind Höchstbeträge. Würde die Vergütung der einzelnen Prüfungstätigkeiten zu einer Überschreitung dieser Höchstbeträge führen, so ist eine anteilmäßige Kürzung der Einzelvergütungen vorzunehmen.

4 Die Prüfungsvergütungen sind aus den bei Kapitel 05 300 Titel 427 30 und 427 40 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu zahlen.

21-22 Nr. 21

Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.06.1979 (GABI. NW. S. 296)¹

I.

Mehrarbeit im Schuldienst

1 Rechtsgrundlagen

Die Mehrarbeit im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriftenen

- des § 61 Landesbeamtenengesetz (LBG),
- des § 66 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW),
- der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)²,
- der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV VwV)^{Seite 91}

in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Vorschriften finden auch auf Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis Anwendung (Nr. 2 zu § 44 TV-L).

2 Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit

2.1 Nach § 61 LBG ist der Lehrer verpflichtet, über seine individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern.

Die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme von Mehrarbeit erstreckt sich auf regelmäßige und gelegentliche Mehrarbeit im Schuldienst.

Geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Da dieser im Schuldienst in der Regel aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird Mehrarbeit im Schuldienst anstelle eines Freizeitausgleichs vergütet (Ausnahmen: Verrechnung mit ausgefallenen Pflichtstunden - siehe Nr. 4.2, Blockunterricht an Berufskollegs - siehe Nr. 4.6).

2.2 Vergütbare Mehrarbeit im Schuldienst ist nur die von einem Lehrer im Rahmen der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform zu leistende Unterrichtstätigkeit.

2.2.1 Schulformen in diesem Sinne sind:

Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufskollegs, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Primusschulen.

2.2.2 Vergütbare Mehrarbeit liegt nur bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vor. Dienstliche Leistungen, die keine Unterrichtstätigkeit darstellen, sind daher keine vergütbare Mehrarbeit. Unterrichtsstunden, die als Mehrarbeitsstunden ausgewiesen sind, können nicht vergütet werden, wenn sie nicht erteilt worden sind. Dabei kommt es auf den Grund des Unterrichtsausfalls nicht an.

Andererseits ist die Erteilung einer im Stundenplan des Lehrers ausgewiesenen und angeordneten bzw. genehmigten Mehrarbeitsstunde nicht an das Schulgebäude gebunden. Unterricht im vorstehenden Sinne liegt auch vor,

2.2.2.1 wenn ein Lehrer, für den eine angeordnete oder genehmigte Mehrarbeitsstunde im Stundenplan ausgewiesen ist, anlässlich einer schulischen Veranstaltung nach den Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) am gleichen Tage eine Unterrichtsstunde lang Unterricht erteilt,

2.2.2.2 wenn ein Ausbildungslehrer eine im Stundenplan ausgewiesene Mehrarbeitsstunde nicht selbst erteilt, sondern der Unterricht unter seiner Anleitung und in seiner Anwesenheit von einem Studienreferendar oder Lehramtsanwärter erteilt wird,

2.2.2.3 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeitsstunden Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik betreut (Lernzielkontrolle),

2.2.2.4 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit bei einer Klassenarbeit (Klausur, Testat) die Aufsicht führt.

2.2.3 Vergütbare Mehrarbeit liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- Teilnahme an Eltern- und Schülersprechtagen,
- Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen aller Art (einschließlich der Aufsicht bei Prüfungsarbeiten),
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,

¹) Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 26.10.1981 (GABI. NW. S. 406); RdErl. v. 02.08.1979 (GABI. NW. S. 437)

²) Die MVergV und die Verwaltungsvorschriften werden im Land Nordrhein-Westfalen in den am 31. August 2006 geltenden Fassungen angewendet (§ 92 Absatz 1 Nummer 3 LBesG NRW).

- Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulfahrten,
- Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste),
- Teilnahme an Schulsportfesten einschließlich der Mitwirkung als Kampfrichter,
- Teilnahme und Mitwirkung am Schulgottesdienst,
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- Teilnahme und Aufsicht bei Berufsberatungen,
- Besuch von Schülern während der Betriebspraktika,
- Erledigung von Verwaltungsarbeit.

3 Anordnung, Genehmigung und Beendigung der Mehrarbeit

3.1 Zuständigkeiten

3.1.1 Für die Befugnis zur Anordnung oder Genehmigung regelmäßiger Mehrarbeit gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) getroffenen Regelungen entsprechend.

3.1.2 Für die Anordnung oder Genehmigung gelegentlicher Mehrarbeit bei notwendiger Unterrichtsvertretung ist der Schulleiter, für diesen oder bei dessen Abwesenheit der ständige Vertreter, zuständig.

3.2 Verfahren

3.2.1 Anordnung, Genehmigung und Widerruf der Mehrarbeit bedürfen der Schriftform.

Bei regelmäßiger Mehrarbeit ist der Vordruck STD 424 zu verwenden und mit der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 der genehmigenden Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

Die regelmäßige Mehrarbeit ist im Stundenplan des Lehrers nach Wochentag, Unterrichtsstunde und Klasse zu bestimmen und dauerhaft kenntlich zu machen. Die Bestimmung kann nur bei Neugestaltung des Stundenplans aus schulfachlichen Gründen geändert werden.

Gelegentliche Mehrarbeit ist vor der Leistung formlos anzuordnen oder zu genehmigen. Es sind jedoch das Datum, der Name, die Klasse, die Stunde und (ggf. nachträglich) das Unterrichtsfach anzugeben. Eine Durchschrift der Genehmigung oder Anordnung ist der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

3.3.2 Die Anordnung oder Genehmigung sollte nur im Rahmen der vergütbaren Höchstgrenze unter Einbeziehung des nebenamtlichen Unterrichts erfolgen.

3.3.3 Der zu leistenden Mehrarbeit liegt kein Arbeitsvertrag zugrunde.

Für einen bestimmten Zeitraum angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit kann nur mit Einverständnis der für die Anordnung oder Genehmigung zuständigen Stelle vorzeitig eingestellt werden. Eine einseitige „Kündigung“ durch den Lehrer ist unzulässig und entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zu leisten. Sofern Mehrarbeit ohne Zustimmung der zuständigen Stelle eingestellt wird, liegt ein Verstoß gegen die Dienstpflichten vor.

4 Nachweis geleisteter Mehrarbeit

4.1 Für die in Nr. 2.1 VwV zu § 3 MVergV vorgeschriebene Gegenüberstellung von Ist- und Sollstunden zur Ermittlung der im Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden ist der Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) zu verwenden.

4.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV zu § 3 MVergV ist ein Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eintritt und auf den der Beamte einen Rechtsanspruch hat (z.B. bei Erholungsurlaub, Erkrankung), auf die Ist-Stundenanzahl in gleicher Weise anzurechnen, als wenn der Beamte arbeiten würde.

Hat der Beamte keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z.B. bei Dienstbefreiung für private Besorgungen, Arbeitsausfall wegen Störung des Dienstbetriebes), so ist wie bei der Gewährung von Freizeitausgleich zu verfahren. Letzteres bedeutet, dass die ausgefallenen Pflichtstunden eines Lehrers auf die Ist-Stundenanzahl nicht angerechnet werden dürfen, sondern mit geleisteter Mehrarbeit zu verrechnen sind. Verrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

4.3 Ist-Stunden sind

- geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden,
- ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden (anrechenbare Ausfallstunden), sofern auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht oder eine andere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde,
- geleistete Mehrarbeits-Unterrichtsstunden.

Soll-Stunden sind

die von einem Lehrer zu leistenden individuellen Pflichtstunden, die in der Unterrichtsverteilungsdatei (UVD) 221 ausgewiesen sind.

4.4 Auf die Ist-Stunden anrechenbare Ausfallstunden sind solche, auf deren Gewährung aufgrund von Rechtsnormen oder des Tarifrechts ein Anspruch besteht.

4.4.1 Anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Unterrichtsausfall

- an gesetzlichen Feiertagen,
- an Ferientagen,

- an Krankheitstagen,
- bei Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (mit Ausnahme privater Besorgungen) und Dienstbefreiung aus den in § 29 TV-L genannten Gründen,
- infolge Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nach § 48 LBG.

4.4.2 Anrechenbare Ausfallstunden liegen ferner vor bei Unterrichtsausfall infolge Wahrnehmung anderer dienstlicher Tätigkeiten, z.B. bei Teilnahme

- an Eltern- und Schülersprechtagen,
- an Konferenzen und Dienstbesprechungen,
- an Prüfungen,
- an Schulveranstaltungen,
- an zugleich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen,
- an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen,
- bei Erledigung von Verwaltungsarbeit.

Als dienstliche Tätigkeiten in diesem Sinne gelten nicht die Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

4.5 Nicht anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der Schüler, z.B. in folgenden Fällen:

- bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Schulfrei wegen Hitze oder Glätteis u.a.),
- bei Schulwanderungen und Schulfahrten,
- bei Betriebspraktika,
- bei vorzeitigem Schulfrei am letzten Tag vor den Ferien bzw. am Tag der Zeugnisausgabe,
- bei Störung des Dienstbetriebes (z.B. Unbenutzbarkeit von Klassenräumen, Ausfall der Heizung, Wasserrohrbruch und bei Verstößen von Schülern gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht) sowie wegen noch nicht eingerichteter Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres,
- bei vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen.

Gleiches gilt bei der Schließung von Klassen aus gesundheitlichen Gründen.

Pflichtstundenausfall in diesen Fällen ist dennoch, jedoch nur in dem zeitlichen Umfang als geleistete Arbeitszeit zu rechnen (anrechenbar als Ist-Stunden), in dem der Lehrer anstelle des Unterrichtseinsatzes auf Anordnung des Schulleiters zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird.

4.6 Bei der Erteilung von Blockunterricht an Berufsschulen ist Mehrarbeit während einer Blockphase durch Minderarbeit in anderen Blockphasen während eines Schuljahres auszugleichen.

In diesen Fällen kann Mehrarbeit nur dann vergütet werden, wenn sich am Ende des Schuljahres bei der Ist- und Sollgegenüberstellung unter Verwendung des Nachweises über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) ergibt, dass der Lehrer in diesem Schuljahr Unterricht über seine individuell festgesetzte Pflichtstundenanzahl hinaus erteilt hat.

Die Abrechnung hat nach Ablauf des Schuljahres zu erfolgen.

5 Vergütung der Mehrarbeit

5.1 Nach § 3 i.V. mit § 5 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht nicht vergütbar, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden im Kalendermonat weniger als 4 und soweit sie mehr als 288 im Kalenderjahr beträgt. Für die Berechnung der Mehrarbeitsvergütung ist die Zahl der wöchentlich geleisteten Mehrarbeits-Unterrichtsstunden ohne Belang. Erteilt ein Lehrer im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht von der ersten Stunde an vergütet.

5.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV i.V. mit Nr. 3 Satz 3 VwV zu § 3 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht unter 4 Stunden im Kalendermonat auch dann vergütbar, wenn die Mindeststundenanzahl wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten wird.

Dies bedeutet, dass beispielsweise einem Lehrer, der in einem Kalendermonat 4 Mehrarbeitsstunden geleistet hat und bei dem 2 Pflichtstunden ausgefallen sind, nach der Gegenüberstellung der Ist- und Sollstunden die verbleibenden 2 Mehrarbeitsstunden gleichwohl vergütet werden.

5.3 § 3 Abs. 3 MVergV findet keine Anwendung, weil für Lehrer die tägliche Arbeitszeit im Stundenplan individuell festgesetzt ist.

5.4 Verfahren

Die Mehrarbeitsvergütung wird nachträglich für bereits geleistete Mehrarbeit gezahlt.

5.4.1 Für Lehrer, die keine regelmäßige Mehrarbeit, sondern nur gelegentliche Mehrarbeit geleistet haben, teilt die Schule (Schulleiter) die im Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) erfasste Gesamtzahl der in einem Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden sowie den in Frage kommenden Stundensatz in Abschnitt A der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW (LBV) mit, das die Berechnung und Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung zum nächstmöglichen Gehaltszahlungstermin vornimmt.

5.4.2 Die Mehrarbeitsvergütung für Lehrer, die regelmäßige und daneben ggf. gelegentliche Mehrarbeit leisten, wird nicht monatlich, sondern jeweils nach Ablauf des Schulhalbjahres abgerechnet. In diesen Fällen werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Mehrarbeitsvergütung geleistet. Entsprechende Anträge (Abschnitt B der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23) sind mit den Anträgen auf Genehmigung bzw. Anordnung regelmäßiger Mehrarbeit (Beleg STD 424) vorzulegen.

5.4.2.1 Zur Vermeidung von Überzahlungen infolge möglichen Ausfalls von Mehrarbeits-Unterricht wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen erhalten Lehrer, für die ab Beginn eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt worden ist, jeweils in fünf Monaten (September bis Januar bzw. Februar bis Juni) Abschläge in Höhe von einem Sechstel der in dem Schulhalbjahr auf der Grundlage der anfallenden vollen Unterrichtswochen und der in dieser Zeit zu erbringenden Mehrarbeit voraussichtlich zu zahlenden Mehrarbeitsvergütung.

Nimmt ein Lehrer im Laufe eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit auf, so beginnt die abschlagsweise Zahlung der Mehrarbeitsvergütung mit dem der Aufnahme der Mehrarbeit folgenden Monat. Sie endet in den Monaten Januar bzw. Juni. In diesem Falle sind zur Vermeidung von Überzahlungen die Abschläge ohne Berücksichtigung der in dem Monat der Aufnahme der Mehrarbeit anfallenden Mehrarbeits-Unterrichtsstunden zu bemessen.

Beispiele

Aufnahme der Mehrarbeit ab Beginn eines Schulhalbjahres

Ein Studienrat soll wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Das Schulhalbjahr hat 18 Unterrichtswochen und 4 Tage. Der Berechnung der Abschlagszahlungen sind 18 volle Unterrichtswochen zugrunde zu legen.

18 U.-Wochen à 5 U.-Stunden = 90 U.-Stunden

Zur Vermeidung von Überzahlungen sind den in den Monaten September bis Januar (1. Schulhalbjahr) bzw. Februar bis Juni (2. Schulhalbjahr) jeweils zu leistenden Abschlagszahlungen je $\frac{1}{6}$ von

90 U.-Stunden = 15 U.-Stunden

zugrunde zu legen (Bruchteile von U.-Stunden wären aufzurunden.)

Aufnahme der Mehrarbeit im Laufe eines Schulhalbjahres

Ein Studienrat soll ab dem 3. Oktober bzw. 3. März bis zum Ende des Schulhalbjahres wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Die Berechnung der in den Monaten November bis Januar bzw. April bis Juni zu leistenden Abschlagszahlungen sind die in diesen Monaten voraussichtlich anfallenden Unterrichtsstunden, dividiert durch die Zahl der Abschlagsmonate, zugrunde zu legen.

In den genannten Monaten (November bis Januar bzw. April bis Juni) sind in 11 U.-Wochen

à 5 U.-Stunden = 55 U.-Stunden

zu leisten.

Der Berechnung der Abschlagszahlungen werden

55 U.-Stunden: 4 = 13,75 U.-Stunden aufgerundet auf 14 U.-Stunden

zugrunde gelegt.

5.4.2.2 Nach Ablauf eines Schulhalbjahres sind die tatsächlich geleisteten Mehrarbeitsstunden abzurechnen. Sofern die hierfür in Frage kommende Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 nicht gleichzeitig für die Beantragung von Abschlagszahlungen für das nächste Schulhalbjahr verwandt wird (s. Nr. 5.4.2), übersendet der Schulleiter die Erstschrift an das LBV und die Zweitschrift der nach Nr. 3.1.1 für die Anordnung oder Genehmigung der regelmäßigen Mehrarbeit zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

6 Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit auf den Änderungsmitteilungen LBV (Bes) 23 und LBV (Bes) 24 ist vom Schulleiter zu bescheinigen. Bei Abwesenheit des Schulleiters oder bei einer Vergütungszahlung für diesen ist für die Bescheinigung der ständige Vertreter zuständig. Wird die sachliche Richtigkeit durch den ständigen Vertreter bescheinigt, ist das dadurch kenntlich zu machen, dass die Änderungsmitteilung unterhalb der Textzeile „Sachlich richtig“ um folgenden Text ergänzt wird: „In Vertretung des Schulleiters“.

Sofern ein Schulleiter die Prüfung der Zahl der vergütungsfähigen Stunden und/oder die Eintragung der für die Zahlung der Vergütung relevanten Daten in die Änderungsmitteilung auftragsweise durch eine andere Dienstkraft durchführen lässt, erfolgt das im Rahmen seiner Verantwortung; seine Zuständigkeit für die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt auch für die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben in den Nachweisen über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst bzw. über geleisteten nebenamtlichen Unterricht (Anlagen 1 und 2).

7 Verzichtverbot für beamtete Lehrkräfte nach § 2 Absatz 3 LBesG NRW

Mehrarbeitsvergütung ist Besoldung i.S. des § 1 Absatz 4 LBesG. Dementsprechend ist der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Hinblick auf § 2 Absatz 3 LBesG NRW nicht verzichtbar.

Für die Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung bedarf es jedoch der Mitwirkung der anspruchsberechtigten Lehrkraft, die den Nachweis über geleistete Mehrarbeit (Soll-Ist-Vergleich) zur Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Vergütung erstellen muss. Ist die Lehrkraft zu dieser notwendigen Mitwirkung nicht bereit, bleibt der Anspruch bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht suspendiert (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Er kann während der Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden und ist von Amts wegen zu erfüllen, sobald die Lehrkraft die geforderte Abrechnung erbringt.

8

Auch nicht vollbeschäftigte hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer sind zur Erteilung von Mehrarbeit verpflichtet, sofern zwingende dienstliche

Gründe dies erfordern. Sie sollen jedoch nur zur Leistung von gelegentlicher Mehrarbeit herangezogen werden.

Es bestehen keine Bedenken, nebenberuflichen Lehrern im Bedarfsfall Vertretungsunterricht mit ihrem Einverständnis zu übertragen. Dieser ist ab der ersten Stunde vergütbar.

9 Mehrarbeit durch schwerbehinderte Lehrer

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit abzusehen (Abschnitt II Nr. 4.4.4 des Runderlasses vom 31.05.1989 - BASS 21-06 Nr. 1).

II.

Nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

1 Rechtsgrundlagen

Der nebenamtliche Unterricht im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriften

- der §§ 48 ff. LBG,
- der Nebentätigkeitsverordnung (NtV - SGV. NRW. 20302).

2 Definition

Nebenamtlicher Unterricht ist

- die von einer Lehrkraft des Landes im Beamtenverhältnis über das Pflichtstundensoll hinaus auf Anordnung oder mit Genehmigung an einer Schule einer anderen Schulform,
- die von einer sonstigen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Person neben der hauptamtlichen Tätigkeit aufgrund einer Übertragung

zu leistende Unterrichtstätigkeit.

3 Übertragung und Beendigung des nebenamtlichen Unterrichts

3.1 Zuständigkeiten

Für die Übertragung des nebenamtlichen Unterrichts gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) getroffenen Regelungen.

3.2 Verfahren

3.2.1 Die Übertragung und der Widerruf des nebenamtlichen Unterrichts bedürfen der Schriftform.

Es ist der Beleg STD 424 zu verwenden, der mit der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 der zuständigen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen ist.

3.2.2 Lehrern des Landes kann nebenamtlicher Unterricht

an Tagesschulen bis zu 6 Stunden,

an Abendeinrichtungen bis zu 8 Stunden

wöchentlich übertragen werden.

Leistet ein Lehrer nebenamtlichen Unterricht und Mehrarbeit, so dürfen diese Höchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

4 Nachweis geleisteten nebenamtlichen Unterrichts

Es ist der „Nachweis über geleisteten nebenamtlichen Unterricht“ zu verwenden (Anlage 2).

5 Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts

5.1 Tatsächlich geleisteter nebenamtlicher Unterricht ist in vollem Umfang zu vergüten. Es besteht weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze.

Leistet der Lehrer daneben Mehrarbeit, so gilt für deren Vergütung die hierfür vorgeschriebene Höchstgrenze von 24 Stunden im Kalendermonat.

5.2 Verfahren

Für die Zahlbarmachung der Vergütung für nebenamtlichen Unterricht (Abschlagszahlung und Abrechnung) gelten die Regelungen für die Zahlbarmachung der regelmäßigen Mehrarbeit entsprechend (vgl. Nr. 5.4.2). Anstelle der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 ist jedoch die Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 zu verwenden.

6

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Übertragung nebenamtlichen Unterrichts abzusehen.

III.

Ergänzende Hinweise

1

Die Vergütungssätze für

- die Mehrarbeit im Schuldienst,
- den nebenamtlichen Unterricht

werden durch Runderlass bekanntgegeben (BASS 21-22 Nr. 22).

2

Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die Schulen zu beraten und in geeigneter Weise zu überprüfen.

Name, Vorname	Amts-/Dienstbezeichnung	BesGr./VergGr.
LBV-Personalnummer	Prz	Schule/Schulform

○

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Besoldung _____
Vergütung _____

Nachweis über geleisteten nebenamtlichen Unterricht

Die Mehrarbeit wurde schriftlich angeordnet bzw. genehmigt. Vergütung je Einzelstunde: _____ €

Monat _____ 20__

Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	insgesamt		
geleistete Unterrichtsstunden																																		

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hiermit bestätigt:

Unterschrift Lehrer/in, Datum

Unterschrift Schulleiter/in, Datum

Ist neben dem vorstehend nachgewiesenen nebenamtlichen Unterricht an einer anderen Schule

- Mehrarbeit geleistet worden?

ja nein Wenn ja, an wieviel Schulen

- nebenamtlicher Unterricht erteilt worden?

ja nein Wenn ja, an wieviel Schulen

Unterschrift Lehrer/in, Datum

Vergütung (Forts.)

21-22 Nr. 22

Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze

RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.08.1980 (GABl. NW. S. 507)¹

I. Mehrarbeit im Schuldienst

Gemäß § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 09.11.2004 (BGBl. I. S. 2774)² geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 342) erhöhen sich die Stundensätze für die Vergütung von Mehrarbeit zum **1. Januar 2021**.

Vergütung

1 Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen

Beamtinnen und Beamte

1.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 25,60 €

1.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 20,66 €

Tarifbeschäftigte

1.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)² 25,60 €

1.4 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 25,60 €

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.10.2019 (ABl. NRW. 12/19)
RdErl. v. 20.12.2017 (ABl. NRW. 02/18 S. 38); RdErl. v. 20.04.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 46); RdErl. v. 20.04.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 42); RdErl. v. 26.01.2016 (ABl. NRW. 02/16 S. 43); RdErl. v. 24.11.2013 (ABl. NRW. S. 619); RdErl. v. 03.10.2013 (ABl. NRW. S. 565); RdErl. v. 16.01.2004 (ABl. NRW. S. 54); RdErl. v. 06.12.1999 (ABl. NRW. 1 01/00 S. 14); RdErl. v. 02.10.1998 (ABl. NRW. 1 S. 200); RdErl. v. 16.04.1997 (GABl. NW. I S. 125); RdErl. v. 26.03.1996 (GABl. NW. I S. 84); RdErl. v. 30.09.1994 (GABl. NW. I S. 239); RdErl. v. 10.03.1994 (GABl. NW. I S. 64); RdErl. v. 11.05.1993 (GABl. NW. I S. 116); RdErl. v. 27.05.1992 (GABl. NW. S. 164); RdErl. v. 18.03.1989 (GABl. NW. S. 152)
RdErl. v. 11.09.1987 (GABl. NW. S. 554); RdErl. v. 20.08.1986 (GABl. NW. S. 574)
RdErl. v. 20.05.1986 (GABl. NW. S. 371); RdErl. v. 12.02.1985 (GABl. NW. S. 207)

2) Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung - BMVergV wurde zuletzt geändert am 9.7.2021 (BGBl. I S. 2444).

gemäß § 4 Abs. 3 MVerg 25,60 €

1.5 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen.

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)

1.6 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 1.3 bis 1.5 erfasst werden,

1.6.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder 9 20,66 €

1.6.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6 16,19 €

2 Lehrkräfte an Realschulen und Förderschulen

Beamtinnen und Beamte

2.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, 30,40 €

2.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 25,60 €

2.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 20,66 €

Tarifbeschäftigte

2.4 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ist, 30,40 €

2.5 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)² 25,60 €

2.6 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 30,40 €

2.7 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht (Forts.)

Vergütung (Forts.)

	gemäß § 4 Abs. 3 MVerg	
2.8 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	25,60 €	
2.9 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 2.4 bis 2.8 erfasst werden,		
2.9.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	20,66 €	
2.9.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	16,19 €	
3 Lehrkräfte an Gymnasien und Berufskollegs		
Beamtinnen und Beamte		
3.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst zugeordnet ist,	35,54 €	
3.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zugeordnet ist,	30,40 €	
3.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,	25,60 €	
3.4 Oberschullehrerinnen und -lehrer und Fachoberschullehrerinnen und -lehrer	30,40 €	
3.5 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,	20,66 €	
Tarifbeschäftigte		
3.6 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Eingangsamt ist,	35,54 €	
3.7 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst Eingangsamt ist,	30,40 €	
3.8 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Sportlehrerinnen/Diplom-Sportlehrer.)	25,60 €	
3.9 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	35,54 €	
3.10 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst oder Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	35,54 €	
3.11 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	30,40 €	
3.12 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	25,60 €	
3.13 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 3.6 bis 3.12 erfasst werden,		
3.13.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	20,66 €	
3.13.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	16,19 €	

2) § 93 a LVO ist ab 16.04.1981 außer Kraft getreten. Die LVO ist gültig in der Neufassung vom 21. Juni 2016 (SGV. NRW. 20301)

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht (Forts.)

4 Lehrkräfte an Weiterbildungskollegs (Bildungsgang: Abendrealschulen)

Es gelten die Vergütungssätze der Nrn. 2.1 bis 2.9.2.

5 Lehrkräfte an Weiterbildungskollegs (Bildungsgänge: Abendgymnasien und Kollegs - Institute zur Erlangung der Hochschulreife) Lehrkräfte an Studienkollegs bzw. Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler

Es gelten die Vergütungssätze der Nrn. 3.1 bis 3.13.2.

6 Lehrkräfte an Gesamtschulen

Beamtinnen und Beamte

6.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, erhalten den für ihr Eingangsamt maßgebenden Vergütungssatz.

6.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, erhalten den Vergütungssatz von 20,66 €.

Tarifbeschäftigte

6.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das mindestens die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, erhalten den für das jeweilige Eingangsamt maßgebenden Vergütungssatz.

6.4 Lehrkräfte, die nicht von der Fallgruppe 6.3 erfasst werden, erhalten einen Vergütungssatz

6.4.1 nach einer der Fallgruppen 1.4 bis 1.6, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 und 6 unterrichten,

6.4.2 nach einer der Fallgruppen 2.6 bis 2.9, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten,

6.4.3 nach einer der Fallgruppen 3.9 bis 3.13, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten.

7 Besonderer Vergütungssatz

Für eine Lehrkraft, die außerhalb des öffentlichen Dienstes eine hauptberufliche Tätigkeit ausübt, die nach ihrer Art und Bedeutung und der Einkommenshöhe zweifelsfrei einer Tätigkeit im höheren Dienst gleichsteht, kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der entsprechende Vergütungssatz festgesetzt werden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Ministerium für Schule und Bildung unter Beifügung entsprechender Nachweise in jedem Einzelfall ein begründeter Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Höhe des aus der hauptberuflichen Tätigkeit zu erzielenden Einkommens für sich allein kein ausreichender Grund für eine Erhöhung des Vergütungssatzes ist.

II.

Nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

Nach Beschluss der Landesregierung vom 25.09./11.12.1973 richtet sich die Einzelstundenvergütung für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts nach den für die Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst maßgebenden Vergütungssätzen. Dementsprechend gilt Folgendes:

1 Hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst

Lehrkräfte, die eine hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienst ausüben, erhalten für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts grundsätzlich den Vergütungssatz, der bei Ausübung von Mehrarbeit an der eigenen Schule zu zahlen wäre. Sofern jedoch bei einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrtätigkeit an der Schule, an der der nebenamtliche Unterricht erteilt wird, für zu leistende Mehrarbeit ein geringerer Vergütungssatz in Betracht käme, ist die geringere Vergütung zu zahlen.

Beispiele:

1 Eine Lehrkraft - an einer allgemeinbildenden Schule - (Besoldungsgruppe A 12) erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an einer Realschule oder einem Gymnasium eine Einzelstundenvergütung von 25,60 €.

2 Eine Studienrätin oder ein Studienrat erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an einer Realschule eine Einzelstundenvergütung von 30,40 €.

3 Eine hauptberuflich an einem Gymnasium tätige Diplom-Sportlehrerin oder ein entsprechender Diplom-Sportlehrer erhält für die Erteilung nebenamtlichen Sportunterrichts an einer Hauptschule oder einer Realschule eine Einzelstundenvergütung von

25,60 €, mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)²,

20,66 €, ohne die Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)²

2 Beamtinnen und Beamte im sonstigen öffentlichen Dienst

Lehrkräfte, die als Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter o.ä. eine hauptamtliche Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst ausüben, erhalten für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts den entsprechend ihrer Laufbahngruppe maßgebenden Vergütungssatz der Schulform, an der der nebenamtliche Unterricht erteilt wird. Bei zur Wahrung des Besitzstandes unterschiedlichen Vergütungssätzen ist die Besoldungsgruppe maßgebend.

Beispiele:

1 Eine Beamtin der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts

1.1 an einer Grundschule oder Hauptschule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 25,60 €,

1.2 an einer Realschule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 30,40 €,

1.3 an einer beruflichen Schule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 35,54 €.

2 Eine Beamtin der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppen A 9 bis A 13) erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts grundsätzlich eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 20,66 €.

21-23**Unterhaltsbeihilfen****21-23 Nr. 1.2****Richtlinien**

**über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten¹
für die Laufbahn
der Fachlehrerin oder des Fachlehrers
an Förderschulen
(Unterhaltsbeihilferichtlinien
für Schulpraktikantinnen
und Schulpraktikanten - UBR/Schulp -)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 16.01.1984 (GABl. NW. S. 74)²

1 Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern, die gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 3 Laufbahnverordnung (LVO) an einem ein Jahr und sechs Monate dauernden Ausbildungsgang teilnehmen müssen, stehen während der Ableistung dieses Ausbildungsganges in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Sie erhalten für die Dauer der Teilnahme an diesem Ausbildungsgang eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweils geltenden Sätze der Anwärterbezüge für Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes nach § 74 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW). Die Vorschriften in §§ 78 und 79 LBesG NRW gelten entsprechend.

2 Die Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten (*jetzt: Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung*) erhalten die Unterhaltsbeihilfe von dem Tage an, an dem das Ausbildungsverhältnis beginnt. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit dem Tage, an dem das Ausbildungsverhältnis endet.

Endet das Ausbildungsverhältnis kraft Rechtsvorschrift (§§ 28 und 30 APO FLFS - BASS 20-11 Nr. 2.1) mit dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung, wird die Unterhaltsbeihilfe für die Zeit nach dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats belassen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder bei einer Ersatzschule erworben, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur bis zum Tage vor dem Beginn dieses Anspruchs belassen.

3 Die Unterhaltsbeihilfe wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung in dem Ausbildungsverhältnis gewährt.

4 Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf die Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Unterhaltsbeihilfe gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Die allgemeinen Bestimmungen für die Auszahlung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gelten für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen entsprechend. Die Unterhaltsbeihilfen sind bei Kapitel 05075 Titel 422 02 nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium .

21-24

**Jubiläum/Reisen/Trennungentschädigung/Umzug/
Beihilfen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 10-32 Nr. 56:** Genehmigung von Auslandsdienstreisen

21-24 Nr. 1

**Fahrkostenersatz/
Reisekostenvergütung;
Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen
ihres Dienstortes bzw. an verschiedenen Schulen
an anderen Orten Unterricht erteilen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.05.1977 (GABl. NW. S. 332)³

Eine Lehrkraft, die im Rahmen der im Hauptamt zu leistenden Pflichtstunden zum Zwecke der Erteilung von Unterricht an verschiedenen Schulen Dienstgänge (§ 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz/LRKG - SGV. NRW. 20320) oder Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 LRKG) durchführt, hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach den §§ 5 oder 6 LRKG und gegebenenfalls nach dem RdErl. vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6).

Bei der Durchführung derartiger Dienstgänge/Dienstreisen kann die Lehrkraft sowohl regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel als auch ihr privateigene Kraftfahrzeug benutzen, wenn bei deren Genehmigung oder Anordnung nicht aus besonderen Gründen die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels vorgeschrieben wird. Sofern notwendige Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel auf einer Strecke durchgeführt werden, für die die Lehrkraft eine Zeitkarte für die regelmäßigen Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle besitzt, ist sie zu deren dienstlicher Benutzung verpflichtet. Regelmäßige Dienststelle ist grundsätzlich die Schule, an der die Lehrkraft überwiegend tätig ist. Leistet eine Lehrkraft ihre Pflichtstunden zu gleichen Teilen an verschiedenen Schulen, so gilt die Schule als regelmäßige Dienststelle, die ihrer Wohnung am nächsten liegt. Zur Vermeidung besonderer Härten ist in Ausnahmefällen bei einem Wechsel der überwiegenden Tätigkeit die Schule als regelmäßige Dienststelle beizubehalten, an der die Lehrkraft vorher überwiegend tätig war.

Ein Fahrkostenersatz zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle kommt nicht in Betracht, weil insoweit weder ein Dienstgang noch eine Dienstreise vorliegt. Davon unberührt bleibt ein evtl. Anspruch auf Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen der außerhalb des Dienstortes (Sitz der regelmäßigen Dienststelle) liegenden Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle nach den Vorschriften der Trennungentschädigungsverordnung (SGV. NRW. 20320).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

1

Fahrkostenersatz in Fällen, in denen eine Lehrkraft an verschiedenen Schulen (Schulgebäuden einer Schule) ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstgänge).

Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrkosten, die bei Dienstgängen für Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und einer anderen Schule entstehen. Fährt eine Lehrkraft unmittelbar von ihrer am Dienstort befindlichen Wohnung zu einer anderen Schule oder nach Erteilung des Unterrichts an einer anderen Schule unmittelbar zu ihrer am Dienstort befindlichen Wohnung, ohne die regelmäßige Dienststelle zu berühren, sind die dadurch entstehenden notwendigen Fahrkosten zu ersetzen. Beginnt oder endet in derartigen Fällen die Fahrt an der außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung, können die Fahrkosten nur insoweit ersetzt werden, als sie auf den Ort des Dienstganges (hier Dienstort) entfallen.

Ein Dienstgang im Sinne des Anspruchs auf Fahrkostenersatz liegt auch vor, wenn eine Lehrkraft an seinem Wohnort, der nicht ihr Dienstort ist, eine Schule zur Unterrichtserteilung aufsucht.

Im Übrigen ist nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse sowie der dienstlichen Belange zu prüfen, ob der Lehrkraft zugemutet werden kann, Dienstgänge zu Fuß zurückzulegen.

2

Reisekostenvergütung in Fällen, in denen eine Lehrkraft an Schulen außerhalb ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstreisen).

Bzüglich des Fahrkostenersatzes gilt die Nummer 1 Satz 1 sinngemäß. Im Regelfall kommt ein Ersatz der entstehenden notwendigen Fahrkosten auch in Betracht, wenn die Dienstreise an der außerhalb des Dienstortes

1) *jetzt: Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung*
2) bereinigt

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.09.1989 (GABl. NW. S. 498)

gelegenen Wohnung beginnt oder endet und die regelmäßige Dienststelle nicht berührt wird.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist neben dem Fahrkostensatz eine Aufwandsvergütung nach dem RdErl. vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6) zu zahlen.

21-24 Nr. 4

**Fahrkostensatz/
Reisekostenvergütung;
Lehrkräfte, die Mehrarbeit im
Schuldienst leisten bzw. nebenamtlichen
oder nebenberuflichen Unterricht erteilen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.04.1980 (GABI. NW. S. 248)¹

1 Zu den von einer Lehrkraft im Hauptamt wahrzunehmenden Aufgaben gehört u.a. die auf Anordnung oder mit Genehmigung zu leistende Mehrarbeit im Schuldienst. Sofern aus diesem Anlass Dienstgänge (§ 2 Absatz 2 Landesreisekostengesetz/LRKG) oder Dienstreisen (§ 2 Absatz 1 LRKG) durchgeführt werden, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Landesreisekostengesetz.

Die mit Runderlass vom 20.05.1977 (BASS 21-24 Nr. 1) bekanntgegebenen Hinweise sind zu beachten.

2 Nebenamtlichen Lehrkräften werden neben der Unterrichtsvergütung Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften gezahlt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2 LRKG erfüllt sind. Als Dienstort im Sinne des § 2 Absatz 4 LRKG gilt der Dienstort des Hauptamtes. Dienstreisen im Rahmen einer nebenamtlichen Unterrichtstätigkeit liegen nur dann vor, wenn die Tätigkeit außerhalb des Dienstortes des Hauptamtes und außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird.

Die mit Runderlass vom 20.05.1977 (BASS 21-24 Nr. 1) bekanntgegebenen Hinweise sind entsprechend anzuwenden.

3 Das Ministerium für Schule und Bildung ist ausnahmsweise damit einverstanden, dass Lehrkräfte die insoweit entstehenden Fahrkosten zwischen der Wohnung und der Einsatzschule ersetzt werden, sofern

- a) keine andere geeignete Lehrkraft zu gewinnen und
- b) die vorgesehene Bewerberin oder der entsprechende Bewerber wegen eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen den anfallenden Fahrkosten und der zu erzielenden Unterrichtsvergütung ohne Zusicherung des Fahrkostensatzes zur Übernahme des Unterrichtsauftrags nicht bereit ist.

Nebenberuflichen Lehrkräften, die eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben und die Fahrt zur Einsatzschule von dem Arbeitsplatz ihres Hauptberufes aus antreten, sind die Fahrkosten nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten für die üblichen Fahrten zwischen dem hauptberuflichen Arbeitsplatz und der Wohnung übersteigen.

Erstattungsfähig sind in der Regel nur die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehenden Fahrkosten. In Fällen, in denen die Einsatzschule mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur unter großem Zeitaufwand zu erreichen ist, kann bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 LRKG gewährt werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung ist außerdem einverstanden, dass nebenberuflichen Lehrkräften, wenn sowohl deren Wohnort als auch der Ort ihres hauptberuflichen Arbeitsplatzes außerhalb der politischen Gemeinde des Schulortes liegen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben dem Fahrkostensatz in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 3 LRKG eine Aufwandsvergütung nach Nummer 2 des Runderlasses vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6) gezahlt wird.

4 Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (*jetzt: Ministerium der Finanzen*) und dem Ministerium für Inneres und Kommunales (*jetzt: Ministerium des Innern*).

21-24 Nr. 6

**Festsetzung
von Aufwandsvergütungen
nach § 7 Absatz 3 Landesreisekostengesetz**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 23.11.1999 (ABI. NRW. 1 01/00 S. 14)²

1 Nach den §§ 7 Absatz 3 und 8 Absatz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) ist das Ministerium für Schule und Bildung verpflichtet, für Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, eine den notwendigen Mehrauslagen entsprechende Aufwandsvergütung festzusetzen.

2 Vergleichsweise geringere Verpflegungsmehrauslagen fallen an bei Dienstreisen und Dienstgängen solcher Bediensteter, die Gelegenheit ha-

ben, das **Mittagessen in Behördenkantinen** einzunehmen. Dies gilt auch für Mitglieder von Personalvertretungen, Wahlvorständen, der Einigungsstelle sowie der Schwerbehindertenvertretungen bei Reisen zu der Dienststelle, bei der die Vertretung gebildet worden ist, sowie bei Reisen zu regelmäßigen Sitzungen bei einer anderen Stelle, sofern Gelegenheit besteht, das **Mittagessen in einer Kantine** einzunehmen.

Bei diesen Reisen ist im Rahmen des § 7 Absatz 3 LRKG folgende Aufwandsvergütung zu zahlen:

Dauer der Dienstreise/des Dienstganges		
bis 11 Stunden, aber mehr als 8 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden abwesend	24 Stunden abwesend
4,- €	7,- €	19,- €

Tabelle 1: Aufwandsvergütung Dienstreise

§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LRKG findet auf die Aufwandsvergütungen sinngemäß Anwendung.

3 Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten richten sich nach den §§ 5, 6 und 9 LRKG.

21-25

Steuer- und Versicherungsangelegenheiten

21-25 Nr. 1

**Versicherungsfreiheit
in der Sozialversicherung;
Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen
im Land Nordrhein-Westfalen
mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.07.1993 (GABI. NW. I S. 150)³

**I.
Gesetzliche Rentenversicherung
1 Versicherungspflicht**

Lehrerinnen und Lehrer, die zu dem Träger einer nach § 101 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) als Ersatzschule genehmigten Privatschule in einem Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen in der entgeltlichen Unterrichtstätigkeit an dieser Schule grundsätzlich auch dann der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn ihnen arbeitsvertraglich durch einen Planstelleninhabervertrag i.S. des § 107 Absatz 2 SchulG Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist. Dies gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer mit Anstellungsvertrag auf Probe, denen vom Schulträger eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung zugesichert ist (Planstelleninhabervorvertrag).

Zur Herstellung der Versicherungsfreiheit bedarf es einer auf Antrag des Arbeitgebers/des Trägers dieser Schule zu treffenden förmlichen Befreiungsentscheidung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 des Sozialgesetzbuchs VI (SGB VI) durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin.

**2 Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht
nach § 6 SGB VI**

2.1 Ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Befreiungsentscheidung für alle derzeitigen und künftigen Lehrerinnen und Lehrer der in der Entscheidung bezeichneten Ersatzschule mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag vorliegt. Dies gilt auch für die nach dem inzwischen außer Kraft getretenen § 8 Absatz 1 Angestellttenversicherungsgesetz (AVG) getroffenen Befreiungsentscheidungen des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.2 Über Befreiungsanträge des Trägers der Ersatzschule entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Vorliegen der Befreiungsstatbestände muss zuvor vom für den Bereich Schule zuständigen Ministerium bestätigt werden.

Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, d.h. ab dem Vertragsbeginn eines Planstelleninhabervertrags bzw. -vorvertrags, sofern sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags bei der Deutsche Rentenversicherung Bund an. Auf die Beachtung dieser Frist wird besonders hingewiesen; Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung, die wegen verspäteten Eingangs des Antrags bei der Deutsche Rentenversicherung Bund entstehen, dürfen vom Schulträger nicht in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

1) bereinigt

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 08.07.2014 (ABI. NRW. S. 394); RdErl. v. 05.02.2002 (ABI. NRW. 1 S. 190)

3) bereinigt

2.3 Dem Antrag sind beizufügen je ein Abdruck

- a) des Planstelleninhabervertrags bzw. -vorvertrags,
 b) der beim für den Bereich Schule zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg einzuholenden Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 6 Absatz 3 Nummer 2 SGB VI).

Zur Vermeidung einer Fristversäumnis (vgl. Nummer 2.2) erscheint es geboten, der Deutsche Rentenversicherung Bund rechtzeitig den Befreiungsantrag zunächst ohne die Bestätigung nach Buchstabe b vorzulegen und diese nach Ausfertigung nachzureichen.

2.4 Im Übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

2.4.1 Sofern dem Träger einer Ersatzschule die Genehmigung für eine weitere Ersatzschule erteilt wird, werden die an dieser Schule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag von einer früher nach § 8 Absatz 1 AVG oder § 6 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 SGB VI für Lehrerinnen und Lehrer einer anderen Ersatzschule desselben Schulträgers getroffenen Befreiungsentscheidung nicht erfasst. Der Schulträger ist also gehalten, für Lehrerinnen und Lehrer jeder einzelnen ihm genehmigten Ersatzschule (Schule/Schulform) eine eigene Befreiungsentscheidung sogar dann einzuholen, wenn die neu genehmigte Ersatzschule als Teil einer Bündelschule organisiert wird.

2.4.2 Die Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund einer Entscheidung nach § 8 Absatz 1 AVG oder § 6 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 SGB VI bezieht sich ausschließlich auf die entgeltliche Unterrichtstätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an der betreffenden Ersatzschule und nicht auf sonstige versicherungspflichtige entgeltliche Tätigkeiten (Zweitbeschäftigung, Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge).

II.

Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit

Lehrerinnen und Lehrer mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag haben im Krankheitsfall einen arbeitsvertraglich vereinbarten Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sind daher in dieser Beschäftigung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 5 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 3 SGB III (Arbeitsförderung) versicherungsfrei.

III.

Geltungsbereich

Dieser Runderlass gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag an Ersatzschulen in der Trägerschaft der (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen.

21-25 Nr. 6

Nachversicherung für ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung; Zeiten des Auslandsschuldienstes

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 06.05.1983 (GABI. NW. S. 216)

Erlass text s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de/1071.htm>)



21-25 Nr. 7

Versicherungsfreiheit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Allgemeine Gewährleistungsentscheidung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
 v. 31.07.2020 (ABI. NRW. 08/2020)

1. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird entschieden, dass bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung, die in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis stehen, die Anwartschaft auf Versorgung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Die Gewährleistung von Anwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt.

2. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

21-3

Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung

21-31

Personalvertretung/Personalräte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → Service: Hauptschwerbehindertenvertretungen

21-31 Nr. 1

Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 27.12.1989 (GABI. NW. 1990 S. 78)¹

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14.03.2013 (SMBl. NRW. 2035) ist zu beachten.

Zur Durchführung des LPVG werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung folgende ergänzende und erläuternde Hinweise gegeben:

1 Personalversammlungen (§§ 45 - 47)

Jeder Beschäftigte hat einen Anspruch auf Teilnahme an der Personalversammlung. Hierfür ist der Termin rechtzeitig bekanntzugeben.

Personalversammlungen der Lehrkräfte sind grundsätzlich außerhalb des für die jeweilige Schulform üblichen Vormittagsunterrichts abzuhalten. Die Dauer der Anreise und der Rückreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu berücksichtigen. Dies kann unterschiedliche Unterrichtsausfallzeiten zur Folge haben.

2 Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern in den Landesdienst, Abordnungen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6)

Bei einer Versetzung, die mit einem Wechsel von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst verbunden ist, hat der Personalrat bei derjenigen aufnehmenden Dienststelle mitzubestimmen, die für die Erklärung des Einverständnisses des neuen Dienstherrn zuständig ist. Soweit nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministeriums vom 23. August 2018 (BASS 10-32 Nr. 44) die Bezirksregierungen für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst zuständig sind, sind die für die jeweilige Schulform zuständigen Personalräte bzw. Bezirkspersonalräte bei den Bezirksregierungen zu beteiligen. § 91 Abs. 2 LPVG findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Das Verfahren gemäß § 91 Abs. 2 LPVG gilt auch bei beteiligungspflichtigen Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern an eine Schule oder an ein Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

3 Fortbildung der Beschäftigten (§ 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 16)

§ 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 unterscheidet zwischen der Mitbestimmung über allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten und der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen.

¹) Bereinigt, eingearbeitet:
 RdErl. v. 15.11.2013 (ABI. NRW. S. 619); RdErl. v. 20.06.1996 (GABI. NW. I S. 130)
 RdErl. d. IM v. 22.03.1996 (MBl. NRW. S. 741)

Allgemeine Fragen der dienstlichen/amtlichen Fortbildung der Beschäftigten sind insbesondere:

- Planung der Fortbildungsveranstaltungen
- Bestimmung der Fortbildungseinrichtung
- Grundsätze der Programmgestaltung
- Themen, Inhalte, Ziele
- Art der Veranstaltungen (Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Studienfahrt usw.)
- Anzahl, Aufteilung auf Schulformen/Schulstufen und Regionen
- Dauer, Zeitpunkt, Ort
- Festlegung des Teilnehmerkreises
- Teilnahmebedingungen, Teilnehmerzahlen
- Auswahlgrundsätze.

Allgemeine Fragen, welche nicht unmittelbar die Fortbildung der Beschäftigten selbst, sondern lediglich Annexfragen betreffen, werden von § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 nicht erfasst.

Die Mitbestimmung bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezieht sich auf den Einzelfall, d.h. auf bestimmte Personen, die an konkreten Maßnahmen der Fortbildung teilnehmen.

4 Beteiligung bei der Verteilung von Haushaltsmitteln für Schulveranstaltungen

Für die Verteilung der Haushaltsmittel für Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte u.ä. auf die Schulämter und die einzelnen Schulen steht den Personalvertretungen kein Beteiligungsrecht zu. Damit die Gesichtspunkte der Personalvertretungen Berücksichtigung finden können, soll die von der Dienststelle vorgesehene Verteilung der o.g. Haushaltsmittel den Bezirkspersonalräten und den Personalräten zur Information mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet werden.

21-31 Nr. 2

**Verordnung
über die Errichtung von Personalvertretungen
für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer**

Vom 1. Oktober 1984
zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2015
(SGV. NRW. 2035)

Aufgrund des § 92 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte sind Schulformen im Sinne des § 87 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. die Grundschule,
2. die Hauptschule,
3. die Förderschulen und die Schule für Kranke (*jetzt: Klinikschule*),
4. die Realschule,

5. das Gymnasium, das Weiterbildungskolleg, das Oberstufen-Kolleg und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler,
 6. das Berufskolleg,
 7. die Gesamtschule und die Schulen im Schulversuch nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten Beschäftigte in der Ausbildung
1. für das Lehramt für die Primarstufe als Lehrkräfte der Schulform Grundschule,
 2. für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Lehrkräfte der Schulform, in der der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes¹ liegt,
 3. für das Lehramt für Sonderpädagogik als Lehrkräfte der Schulform Förderschulen und Schule für Kranke.
- (3) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte an den neu zu errichtenden Sekundarschulen bilden die Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule vorläufig eine gemeinsame Personalvertretung.

§ 2

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte sind Dienststellen im Sinne des § 88 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. für Lehrkräfte an der Grundschule die Schulämter,
2. für Lehrkräfte an der Schule für Kranke (*jetzt: Klinikschule*), der Realschule, am Gymnasium, am Weiterbildungskolleg, am Oberstufen-Kolleg, am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler, am Berufskolleg, an der Gesamtschule, an der Sekundarschule, an den Schulen im Schulversuch gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 20. Oktober 2011 (*richtig: vom 25. Oktober 2011*) die Bezirksregierungen.
3. für Lehrkräfte an Hauptschulen die Schulämter soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 SchulG wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen,
4. für Lehrkräfte an Förderschulen
 - a) mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
 - b) im Verbund (§ 20 Absatz 5² SchulG), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen,
 die Schulämter, soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz NRW wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.³

1) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (SGV. NRW. 223).
2) *jetzt: § 20 Absatz 7 SchulG*
3) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Verordnung ist mit Datum vom 11.07.2015 (GV. NRW. S. 538) in Kraft.

21-9

Allgemeine Verwaltungsregelungen

21-91

Übergreifende Bestimmungen

21-91 Nr. 3

**Gesetz
zum Schutz von Nichtraucherinnen
und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen
(Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)**

Vom 20. Dezember 2007
geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012
(SGV. NRW. 2128)

- Auszug -

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

(2) Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. - 2. (...)
 3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
 - a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz,
 - b) - d) (...)
 4. - 8. (...)

§ 3

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 bis 8 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

(2) - (5) (...)

§ 4
Hinweispflichten, Verantwortlichkeit
für die Umsetzung der Rauchverbote

(1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Verbotssymbol „Rauchen verboten“ (...) zu verwenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach den § 3 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

- a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 6,
b) (...)

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 2 mit einer Geldbuße von 2.500 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. (...)

(5) (...)

§ 6
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.¹

1) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Die geänderte Fassung ist mit 1. Mai 2013 (GV. NRW. 2012 S. 635/ABl. NRW. 04/13 S. 184) in Kraft.

21-91 Nr. 4

Verhütung und Bekämpfung
von Korruption in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales,
zugleich im Namen der Ministerpräsidentin
und aller Landesministerien
v. 20.08.2014 (ABl. NRW. S. 492)

Erlasstext s. BASS online (<https://bass.schul-welt.de>)

